600075801R

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

# Staats-Lexikon.

---

Dritte Auflage.

---

Dreizehnter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

# Staats-Lexikon.

## Encyklopädie

der

## sämmtlichen Staatswissenschaften

für

## alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

**Karl von Rotteck** und **Karl Welcker.**

**Dritte,**

umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben

von

**Karl Welcker.**

BODLEIANA LIBRARY

**Dreizehnter Band.**

Leipzig:
F. A. Brockhaus.

1865.

Ref: Com: Rud.

Digitized by Google

Digitized by Google

# S.

**Sachsen** (Volksstamm). Derjenige römische Schriftsteller, welchem wir die gründlichste Kenntniß deutscher Verhältnisse der Urzeit verdanken, Tacitus, weiß ebenso wenig etwas von dem später so gewaltigen Volk der Sachsen zu erzählen als der frühere Cäsar. Aus ihrem Schweigen dürfen wir indeß nicht auf eine spätere Einwanderung der Sachsen schließen; eine Völkerwanderung in jenen norddeutschen Gebieten ist uns in keiner Weise aus der Zeit von Tacitus bis gegen Ende des 2. Jahrhunderts, und dies ist der Zeitpunkt, wo von den Sachsen zuerst geredet wird, überliefert, auch nicht wahrscheinlich. Die volksthümliche Sage läßt sie inmitten eines Waldes mit ihrem König Aschan aus dem Felsen wachsen; die reflectirende Erzählung späterer Jahrhunderte weiß uns zu melden, wie der Sachsen Vorfahren in des großen Alexander Heere gewesen seien, der ihrer Unterstützung die Unterwerfung von Asien zu danken habe. Da Alexander starb, litt es sie nicht mehr in dem Lande, welches sie haßte. Auf 300 Kielen schifften sie von dannen, aber nur 54 blieben erhalten und landeten zum Theil in Preußen und Rügen, zum Theil an der untern Elbe, bezwangen die Thüringer und beherrschten selbst das Land. Natürlich fehlt hier jeder historische Grundzug ebenso, als wenn es heißt, daß die Franken von Aeneas abstammen. Es gab eben Leute, die für ganze Stämme, wie andere für einzelne Adelsfamilien antike Ahnen suchten.

Jene obenangedeutete historische Nachricht über die Sachsen ist die des Geographen Ptolemäus. Auch sie ist kurz genug: „An dem Nacken der Cimbrischen Halbinsel (also in dem jetzigen Holstein, auf den Inseln der Westküste) wohnen die Sachsen.“ Auf unsere Frage: Woher und wann sind sie dahin gezogen? antwortet niemand. Wir begnügen uns mit der Vermuthung, daß sie über die Inseln des jetzigen Dänemark aus Skandinavien gekommen sind. Wahrscheinlich hat man sich unter den Sachsen des Ptolemäus nicht etwa eine kleine Völkerschaft, die, ein paar Gaue umfassend, einen besondern Namen hatte, sondern einen größern Stamm zu denken, dessen Sitze schon weitere Flächen einnahmen. Wundern können wir uns nicht über die Mangelhaftigkeit der Kenntniß, welche die damalige Culturwelt von den barbarischen Sachsen hatte; die waren von den römischen Grenzen weit genug entfernt, Gefahr war von ihnen nicht zu besorgen.

Ein Jahrhundert verging — die Römer wußten mehr von den furchtbaren Sachsen. Das Meer diente als Straße nach dem Westen; an der zunächstliegenden, von den Friesen bewohnten Küste der Nordsee vorbei, steuerten sie nach den Niederlanden, dem nördlichen Gallien. Die Mündungen der Flüsse boten ihnen, wie später den Normannen, erwünschte Gelegenheit, sich festzusetzen, raubend und plündernd Streifzüge in das Land hinein zu veranstalten. Ihre überraschende Verwegenheit und Schnelligkeit sicherte den glücklichen Erfolg. Es kam auch zu festen Niederlassungen sächsischer Scharen, die Römer kämpften gegen sie an, hier und da mit Erfolg; aber die Küste blieb in der Barbaren Hand, heißt in der notitia imperii das Littus Saxonicum. Doch waren diese Gründungen nicht so umfassend, daß sie sich auf spätere Jahrhunderte erhielten, vielmehr verwischte die Nachbarschaft anderer Stämme, von denen sie das Christenthum annahmen, die Eigenthümlichkeiten der Sachsen. Die Erwähnung eines Gaues Otlingua Saxonica in einem Capitulare Karl's des Kahlen ist ihre letzte Spur.

Anders auf der gegenüberliegenden britannischen Küste. Hier nahmen die Sachsen weite Gebiete dauernd in Besitz, gaben den fernern Schicksalen der britischen Insel ihre Richtung. Spätere Schriftsteller, Nennius, Beda, das Beowulflied wissen vieles über die Ereignisse bei der Landung und Ausbreitung der sächsischen Ankömmlinge zu erzählen; das meiste knüpft



Digitized by Google

sich an die Gestalten des Brüderpaares Hengist und Horsa, welche, selbst noch Heiden, mit ihren Mannen zur Zeit eines Königs Vortigern landeten. Unter dem Vorwand eines Kriegs gegen die Schotten mehrte sich die Zahl der Einwanderer; als die Briten ihnen Land verweigerten, griffen jene auf das Wort des Hengist: „Nimid eure seaxas", zu ihren kurzen Schwertern und ermordeten die zur Verhandlung herbeigekommenen Briten. Sussex, Essex und Middlesex räumte man ihnen darauf ein.

Die historische Kritik findet Anstoß an den gleichbedeutenden Namen der Heerführer, an den der Erzählung beigemischten Elementen fremder römischer Sage, sieht vor allem nicht ein, wie so späte Schriftsteller erfahren haben sollen, was gleichzeitigen unbekannt geblieben. Fest steht nur Folgendes: Seit Anfang des 5. Jahrhunderts dauerten die Züge der Sachsen nach den britannischen Küsten mehrere Jahrzehnte fort; nicht selten wurden sie mit Glück bekämpft, besonders einer der britischen Provinzialkaiser, Aurelianus, schlug sie aufs Haupt. Im Mittelpunkt der Kämpfe stand jedoch, wie es scheint, der Heldenkönig Arthur, aber auch hier weiß die im Abendlande verbreitete Sage mehr als der gleichzeitige Gildas Cormac.

Die Entwicklung der Dinge wurde nicht aufgehalten. Die Sachsen, mit ihnen suevische Völkerschaften, Angeln, Jüten, wol auch einige Friesen, landeten in immer größern Scharen an der Ostküste Britanniens. Es wurde eine Anzahl deutscher Herrschaften auf der Insel errichtet; nach dem Namen der Sachsen benannte man — wie es bei deutschen Völkerschaften häufig geschieht, nach geographischem Gesichtspunkte — die Landschaften Essex, Wessex, Middlesex und Sussex. Das gesammte eroberte Land hieß fortan Anglia; doch darf man daraus nicht schließen, daß die Angeln etwa zahlreicher gewesen seien als die Sachsen, vielmehr nennen mit letzterm Namen die celtischen Stämme in Wales wie auch die Iren noch heute den Engländer. Der Name „Angelsachsen" verdankt seine Entstehung nur der Bequemlichkeit der Schriftsteller. Das Christenthum, welches in Britannien zu der Römer Zeiten sich Geltung verschafft hatte, wurde wieder ausgerottet, wie es scheint, ohne heftigen Widerstand. Dem großen Papst Gregor I. war es vorbehalten, dasselbe neu und lebenskräftig zu begründen.

Die Verfassung der Sachsen nach der Eroberung[1] ist uns im einzelnen unbekannt, die Grundzüge aber gehen aus einigen Nachrichten und Rückschlüssen aus späterer Zeit hervor. Das Charakteristische ist, daß, während die Eroberung bei den Franken recht eigentlich Königswerk ist und bei dem Einzug in Italien die Longobarden gleichfalls schon Könige hatten, weder Sachsen noch Angeln eine Königsgewalt kannten. Erst infolge der Eroberung bildete sich diese auf dem fremden Boden aus, indem die Führung der einzelnen Abtheilungen den Nachkommen der ersten Führer blieb; aber vielleicht ebendeshalb gelangte sie nie zu solchem Einfluß wie anderswo. Der König hat ein freilich besonders hohes Wergeld. Im übrigen beruhte das politische Leben auf den einzelnen Gauen (shires), denen der ealdorman vorstand. Was man von einer Art Föderativverfassung zwischen den einzelnen Herrschaften, von einem Oberkönig, bretwalda (d. h. einem mächtig herrschenden König), gesprochen hat, entbehrt der Begründung ebenso wie die Annahme einer Heptarchie. Die Zahl der Königreiche war viel größer, schmilzt allmählich zusammen, einzelne, Mersien, Wessex, treten mehr hervor, im 8. Jahrhundert vereinigt König Ekbert sie alle unter seinem Scepter.

Ist so schon unsere Kenntniß über die ältere Geschichte dieser Sachsenscharen, die, aus ihrer bisherigen Abgeschlossenheit heraustretend, dem deutschen Element eine neue Heimat schufen, unsicher, so wird man gewiß mit geringer Hoffnung versuchen, den Entwickelungsgang der Altsachsen auf dem Continent zu erfassen, die, stetig in den frühern Verhältnissen, fern von Berührungen mit der übrigen Welt geblieben sind.

Während die Angeln, soweit wir sehen, ihre frühern Sitze in Holstein (der Name haftet jetzt nur mehr an der Strecke zwischen Schlei und Eider) vollständig räumten, dieselben den Slawen überließen, haben die Sachsen im ganzen ihre Grenzen gegenüber den herandringenden Völkerschaften behauptet, zugleich sich nach Süden und Westen ausgedehnt, die Elbe überschritten. Der spätere Widukind will wissen, daß bei dieser Gelegenheit es zu feindlichem Zusammenstoß mit Thüringern (vielleicht den Angeln und Warnen) gekommen sei.

Man hat überhaupt geglaubt, die Ausdehnung des sächsischen Namens über die weiten Strecken des nordwestlichen Deutschland (ihr Name wird so ziemlich in allen den Gegenden gehört, wo früher der Gesammtname der „Ingävonen" galt) auf kriegerische Eroberung zurückführen zu können. Da der Nachweis nicht durch Quellenstellen geführt werden konnte, war

1) S. **Großbritannien und Irland** (Staatsgeschichte und Staatsrecht).

Digitized by Google

man mit unberechtigten Conjecturen nicht ängstlich. Ebenso wenig aber darf man jene Sachsen nördlich der Elbe, die Englands Eroberung vollbrachten, völlig von einem sogenannten „Sachsenverein", der später in Niederdeutschland entsteht, sondern, die Stellen der Schriftsteller bald auf diesen, bald auf die andern Sachsen beziehen wollen. Diese letztere Auffassung hat allerdings darin recht, daß der Name „Sachsen" auch von solchen Völkerschaften gebraucht wird, die daneben auch ihre besondern Namen führen, Chauken, Cherusker, Angrivarier, Charuden. Und diese bisherige Unterscheidung bleibt eben bestehen, auch als man sie alle unter gemeinsamem Namen zusammenfaßte; von einem Bündniß ist nicht die Rede. Indem die Sachsen unter den Stammesverwandten am meisten hervortraten, bezog man ihren Namen bald auf sie alle zusammen; während die Stämme der Franken und Alemannen diese ihre Namen eben neu erhielten, ist es bei den Sachsen wie bei den Thüringern, wo der Name Thuringi zuerst von den Hermunduren, dann auch von den benachbarten Völkerschaften galt.

Auf der andern Seite haben dann auch kriegerische Vorgänge die Ausdehnung des sächsischen Gebiets unterstützt. Einst suevische Landschaften, Nordthuringergau, Bardengau, fallen den Sachsen anheim, als sie den Franken Hülfe leisten beim Sturz des thüringischen Reichs. Der sächsische Hessengau ist wol, wie das Land der Brukterer, durch Eroberung sächsisch geworden. Es gibt auch Gebiete friesischer Sprache und sächsischen Rechts. Von Elbe und Saale bis gegen den Rhein erstreckt sich das Gebiet des Stammes, bis zur Vereinigung von Werra und Fulda von der Eider.

An Berührungen mit den Nachbarn, meist feindlicher Art, fehlte es nicht. Valentinian kämpfte bei Deuso (Duisburg oder Deutz) gegen sie. Den nach Italien ziehenden Longobarden schloß sich ein großer Haufe Sachsen an, kehrte aber, weil ihnen nicht die gleichen Rechte von jenen eingeräumt wurden, in die Heimat zurück und stritt hier einen unglücklichen Kampf gegen die suevischen Stämme, welche inzwischen, wie es heißt, auf Veranlassung der Franken, ihre Sitze eingenommen hatten, und wurden völlig vernichtet. Zu dem Sturze des thüringischen Reichs durch die fränkischen Könige liehen die Sachsen, welche unzweifelhaft theilweise dem Hermanfried, der mit seinen Brüdern in Thüringen herrschte, hatten gehorchen müssen, willig ihr Schwert und erhielten, wie oben erwähnt wurde, zum Lohn einen Theil des Landes. Von dieser Zeit an war aber selten lange Friede zwischen ihnen und den Franken, am Rhein, an den thüringischen Grenzen kämpften sie gegeneinander. Die Franken drangen wol tief in das Sachsenland ein, erreichten die Weser auf der einen, die Ocker auf der andern Seite, da die Gegner bei dem Mangel eines politischen Zusammenhangs keine geordneten Heere aufzustellen im Stande waren, sondern vor dem Feinde, den sie in kleinern Gefechten neckten, zurückwichen. Indeß dauernde Erfolge erreichten sie nicht; einige Grenzdistricte zahlten wol Tribut, versprachen Ruhe, aber räuberische Streifzüge in das fränkische Gebiet unterließen sie nicht, sobald kein Heer in der Nähe war.

Dies war das Leben des sächsischen Stammes bis zu der Zeit, wo Karl der Große ihn in neue Bahnen der Entwickelung hinüberführte. Erst jetzt, wo großartige Veränderungen sich vorbereiten, fällt einiges Licht auf die bisherigen Verhältnisse. Es werden vier Hauptabtheilungen des Stammes unterschieden, welche bis auf späte Zeiten Geltung behalten: Ostfalen, (Ostfalahi, Osterliudi), Westfalen (Falah, das Flachland), zwischen beiden die Engern; jenseit der Elbe die Nordalbinger (Nordliudi). Diese letztern zerfallen wieder in drei Abtheilungen, die Dithmarsen, Holsten, Stormarn. Ebenso lassen sich bei den Engern, die an beiden Ufern der Weser saßen, drei Gaue unterscheiden, der Leinegau, Cheruskergau, Angrivariergau; die beiden letztern umfaßten die Haupttheile der frühern Völkerschaften dieses Namens.[2]) Westlich von ihnen bis zum Rhein wohnten die Westfalen, von den Höhen des Harzes bis zur Elbe die Ostfalen, gleichfalls in viele besondere Gaue zerfallend. Nicht nach blos äußerlichen geographischen Gesichtspunkten ist diese Eintheilung gemacht, Eigenthümlichkeiten des Rechts, der Sprache und Sitten kommen in Betracht. Schärfere Grenzen würden sich nur nach einer genauen Untersuchung der täglich mehr schwindenden Unterschiede des Dialekts, ja der ganzen Art des Lebens, besonders auch des Hausbaues ziehen lassen.

Auf einer analogen politischen Organisation des sächsischen Stammes beruhte diese Eintheilung nicht. Die Nachricht des Widukind, eines Schriftstellers aus dem 10. Jahrhundert, wonach jeder der größern Abtheilungen Herzoge vorgestanden haben sollen, entbehrt ebenso jedes

2) Vgl. Landau, Beilage zum Correspondenzblatt der historischen Vereine, Jahrg. 1859, S. 1 fg.



Digitized by Google

Grundes, als wenn neuere bei den alten Sachsen Könige gesucht und gefunden haben. Nur jede einzelne Gaugemeinde hatte einen Vorsteher, dessen Name wahrscheinlich wie bei den Angelsachsen Caldorman war; für den Krieg wurde, wie Beda erzählt, einer derselben durch das Los zum Oberfeldherrn, zum Herzog gewählt. Seine Thätigkeit erstreckte sich dann auf mehrere Gaue, die sich gerade zum Kampfe verbunden, erlosch aber nach Rückkehr des Friedens. Das einzige lose politische Band, welches die Sachsen zusammenhielt, bestand in einer Volksversammlung, die alljährlich zu Marklo an der Weser stattfand. Auch ihre Existenz ist nur aus einer Nachricht bekannt, der zufolge dort, je aus einem der drei Stände, in die sich das Volk schied, den Edelingen, Frilingen und Lassen, 12 erlesene Männer tagten.[3]) Im ganzen finden wir wenig Unterschied zwischen dem, was jetzt karolingische Schriftsteller über die Sachsen mittheilen, und den Nachrichten des Tacitus über die Deutschen seiner Zeit; jene gebrauchen zuweilen selbst des Römers Worte. Und in der That scheinen sie eben damit die wirklichen sächsischen Verhältnisse auch ihrer Zeit geschildert zu haben, die eben ein entschieden alterthümliches Gepräge tragen. Ein rauhes Gesetz galt bei den Sachsen; öfter als bei den übrigen Deutschen bedrohten sie Verbrechen mit der Todesstrafe. Außerordentlich scharf war die sociale Gliederung, besonders ausgezeichnet die Stellung des Adels. Mit dem sechsfachen Wergeld des Freien wurde der Edeling gebüßt, der Tod stand auf der Ehe mit einer Frau höhern Standes. Die Erstarrung, in welcher sich das sächsische Volk befindet, bietet ein Beispiel, wie trotz der reichen Talente, die es besaß, doch demselben eine bedeutende Entwickelung nur dann zutheil werden konnte, wenn es aus den alten beschränkten Zuständen heraustrat, gegen den alten Glauben das Christenthum eintauschte, mit den übrigen deutschen Stämmen in Verbindung trat. Diese Umwälzung ging indeß nicht ohne die heftigsten Erschütterungen vor sich; in langjährigem Streit rang die alte Volksfreiheit, das Heidenthum an gegen das Christenthum und Karl's des Großen Herrschaft. Schließlich freilich vergeblich!

Im Jahre 772 unternahm Karl seinen ersten Feldzug gegen die Sachsen. Derselbe gleicht noch den bisherigen Kämpfen, zeigt noch nicht den Charakter rücksichtsloser Energie, welcher später auf beiden Seiten hervortritt. Die Franken ziehen bis zur Weser, zerstören das sächsische Heiligthum, die das Weltall tragende Irminsul, worunter man sich wol einen urmächtigen Baum zu denken hat; die Sachsen stellen Geiseln, versprechen Unterwerfung. Erst als diese, wie bisher, so jetzt noch Gleiches mit Gleichem zu vergelten wagen, auf einem Streifzug in das Frankenland die christliche Kirche zu Fritzlar zerstören, da traf sie Karl's Zorn in hohem Maß; von beiden Seiten versuchte man sich in wildem vierjährigem Kampfe. Endlich müssen die Sachsen dem Frankenkönig Treue schwören, das Christenthum annehmen und für den Fall, daß sie ihr Gelübde brechen sollten, erklären, ihr Recht am Grundeigenthum verwirkt zu haben. Die Organisation, welche Karl zur Ordnung der Dinge jetzt traf, beruhte vor allem darauf, daß es ihm gelang, sächsische Edle als Grafen für seinen Dienst zu gewinnen; auch mit kirchlichen Einrichtungen wurde ein Anfang gemacht.

Noch aber war die Kraft der Sachsen nicht gebrochen, der Westfale Widukind raffte sie zu neuen Kämpfen empor. Die harten Maßregeln, welche der Frankenkönig durch Hinschlachten ganzer Scharen traf, konnten der empörten Wuth nur neue Nahrung leihen. Vergeblich waren alle Versuche, die alte Unabhängigkeit zu retten. In ziemlichem Umfang verpflanzte Karl sächsische Männer auf seine und der Kirche Besitzungen in andern Theilen des Reichs, überließ die so leer gewordenen Strecken theilweise slawischen Stämmen. Zuletzt haben die nördlichern Theile des Sachsenvolks an Weser und Elbe noch zähen Widerstand geleistet, aber auch sie und ebenso die Nordalbinger unterlagen. Im Jahre 804 war Sachsen unterworfen.

Was Karl jetzt that, um seiner und des Christenthums Herrschaft Geltung zu verschaffen, trug den Charakter blutiger Strenge. Jeder, der sich heimlich der Taufe entzog, christliche Gebräuche, z. B. das Fastengebot, nicht achtete, heidnischer Sitte anhing, wurde mit dem Tode be-

3) Vita S. Lebuini bei Pertz, Mon. Germ. hist. SS., II, 361. Für die früher oft eifrig bekämpfte Glaubwürdigkeit der Stelle tritt Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, III, 114, weniger energisch in die Schranken als früher Bd. I, S. 60. Dieselbe erhält indeß vielleicht eine Stütze in dem Capitulare Paderbrunnense bei Pertz, ib. LL., I, 50, §. 34: „Interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi forte missus noster de verbo nostro eos congregare fecerit; sed unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat." Dazu die Nachricht der Annales Laurissenses mai. ad annum 772, daß Karl der Große bei seinem ersten Zuge nach Sachsen „super Wisoram fluvium venit et ibi cum Saxonibus placitum habuit et recepit obsides duodecim".

Digitized by Google

droht, die christlichen Kirchen unter besondern Schutz gestellt. Feiner politischer Sinn milderte jedoch dieses Gebot in christlichem Geiste dadurch, daß dem, der wenig sein Vergehen dem Priester bekannte, von diesem das Leben gerettet werden konnte. Während des Kampfes hatten die Sachsen erklären müssen, daß sie bei wiederholtem Abfall das Recht am Grundeigenthum verloren haben sollten; jetzt scheint, auch abgesehen von dem Wegführen in andere Länder, eine Beschränkung ihres Eigenthumsrechts eingetreten zu sein, welche jedoch unter Ludwig dem Frommen wieder aufhörte. Den Zehnten an die Kirche mußten die Sachsen leisten, sonst aber keinen Tribut oder Zins. Die persönliche Freiheit, das Stammrecht blieb ihnen; letzteres wurde eben unter Karl niedergeschrieben. Ebenso wenig wie die Erzählung von einem ehrenvollen Frieden, den die Sachsen mit Karl zu Seltz abgeschlossen haben sollen, ist es berechtigt, Karl als länderzierigen Völkerbezwinger darzustellen, dem es Wollust gewesen, die Sachsen als Knechte zu seinen Füßen zu sehen; er wollte vielmehr, daß Franken und Sachsen Ein Volk ausmachten.

Das Reich Karl's vereinigte alle deutschen Stämme des Continents, mit ihnen große Stücken romanischer Zunge und solche von gemischter Bevölkerung. Waren jene jedoch schon seit Erhebung des arnulfingischen Geschlechts zur königlichen Würde mehr als unter den Merovingern hervorgetreten, setzt erhielt das deutsche Element eine so wesentliche Verstärkung, daß bei der Theilung zu Verdun ein Reich entstehen konnte, welches rein deutsch war. Während des 9. Jahrhunderts hatte die neue Entwickelung, auf welche Karl das Sachsenvolk hingewiesen, ihren Fortgang. Wir haben Nachricht von einer socialen Revolution, die Lothar, der Vertreter der einheitlichen karolingischen Monarchie unter Freien und Liten gegen den Adel hervorrief, wodurch dessen Stellung, die bisher so unverhältnißmäßig hervorragte, zweifelsohne gemindert wurde. Das Christenthum gewann die Herrschaft bald ausschließlich. Zu den von Karl gestifteten Bisthümern Bremen, Mimigardeneford (Münster), Verden, Paderborn, Osnabrück und Minden, wo theils Angelsachsen, die zur Bekehrung ihrer Landsleute herübergekommen, theils fränkische Geistliche, unterstützt von jungen Sachsen, die einige Jahre als Geiseln in fränkischen Klöstern gewesen waren, wirkten, kamen unter Karl's Nachfolgern andere Bisthümer hinzu, bei den Ostfalen Halberstadt, Hildesheim, für den Norden Hamburg; der heilige Veit, dessen Reliquien 836 nach Korvei gebracht wurden, galt als Schutzpatron des sächsischen Volks. Mit welcher Innigkeit die Neubekehrten das Christenthum erfaßten, wobei dann wol heidnische Vorstellungen noch mit unterstoffen, beweist der „Heliand", jene merkwürdige Verherrlichung des Gottessohnes in altsächsischer Sprache, die aus jener Zeit auf uns gekommen ist. In diesem Gedicht hat Christus ein deutsches Gewand erhalten, als deutscher Volksfürst zieht er Gnaden und Segen dem glücklichen Volk spendend einher. Klöster entstanden an vielen Punkten und verbreiteten Sitte und Wissenschaft in ihrer Umgebung. Manche der sächsischen Edelfrauen entsagte der Welt und nahm den Schleier.

Der politische Gegensatz zwischen Franken und Sachsen mußte angesichts dieser Verhältnisse nothwendig an Schärfe verlieren. Wir finden mehrfach, daß sie sich in Heirathen vermischen, edle Sachsen haben Bedeutung im Rath fränkischer Könige, kurz, die Scheidewand ist gebrochen. Es findet in den Quellen keinen Anhalt, wenn man behauptet, daß noch fortwährend heftiger Haß gegen die übrigen Stämme, gegen den aufgezwungenen Reichsverband in Sachsen gewaltet habe. Wol erreichen sie wieder eine gewisse Selbständigkeit des Stammes, ihre eigene, nicht des Königs Kraft mußte meistens die bedrohten Grenzen gegen Normannen, Slawen vertheidigen; aber von einer Opposition gegen das Reich ist keine Spur, das Herzogthum der Liudolfinger, welches die Einheit des Stammes vertritt, versucht es nicht, die Herrschaft der Karolinger abzuschütteln. Mehr als Baiern, Schwaben tragen die Sachsen bei zur Erhaltung des Königthums bei dem lebensmüden Stamme, die Franken und Sachsen gemeinsam wählen den deutschen Herrscher.

Ob freilich die Sachsen auch in dem Fall sich dauernd zur Anerkennung eines Königs, der nicht ihres Stammes war, verstanden hätten, wenn dieser nicht blos den königlichen Namen beanspruchte, sondern die ihm zustehende Gewalt üben wollte, mag angesichts des erfolglosen Ringens des fränkischen Konrad gegen die herzoglichen Gewalten wol bezweifelt werden. Da war es nun von der größten Bedeutung, daß nach dessen Tode die deutsche Königswürde eben auf den sächsischen Herzog Heinrich überging, dessen Machtstellung jedenfalls unter allen deutschen Großen am meisten hervorragte. Der versuchte es nicht, die herzogliche Gewalt bei den andern Stämmen zu stürzen: ihm genügte, wenn niemand es weigerte, über denselben seine Königsgewalt anzuerkennen. Das setzte er durch. Ermöglicht wurde ihm das dadurch, daß eben in dem Stammlande Sachsen seine Herrschaft eine unmittelbare blieb, daß dieses ohne Mittelglied

Digitized by Google

unter ihm, dem König wie früher dem Herzog stand. Und Heinrich I. wieder verstand es, eine größere Krafteutwickelung desselben möglich zu machen. Er schaffte Schutz gegen die Scharen der Ungarn, deren Raubzüge die Sachsen besonders hart trafen, weil diese nach alter Gewohnheit theils in offenen Dörfern, in Westfalen auf Einzelhöfen zerstreut lebten. Heinrich sorgte für feste Plätze, baute Burgen, ließ Klöster mit ihrer Umgebung, wie größere Ortschaften durch Mauer und Graben schützen, legte so den Grund zu Städten, deren Entwickelung besonders in rechtlicher Beziehung man freilich mit Unrecht auf ihn zurückgeführt hat. Die Ordnung des Heerdienstes ist gleichfalls sein Verdienst; er gründete eine tüchtige Reiterei, wobei ihm die allgemeine Wehrhaftigkeit der Sachsen glücklich entgegenkam. Er hinterließ dann seinem großen Sohn Otto eine bedeutende Macht, welche dieser in großartiger Weise fortbildete; diesem gelang. zu dem deutschen Königthum den Glanz der kaiserlichen Krone zu gewinnen.

Mit stolzer Befriedigung blickte das sächsische Volk auf zu seinem Herrscher, sah sich selbst durch dessen Herrlichkeit erhoben. In diesem Gefühle ging Widukind von Korvei ans Werk, eine „Geschichte der Sachsen" zu schreiben. Er sah die Thaten Heinrich's I. und Otto's nicht, wie es sonst das Mittelalter liebte, für die Fortsetzung dessen an, was einst römische Imperatoren gewirkt hatten, beginnt vielmehr in seiner Erzählung mit den sagenhaften Anfängen der Sachsen, schildert ihre tapfern, aber erfolglosen Kämpfe gegen die Franken. Dann aber werden diese von dem heiligen Veit verlassen, der seinen Schutz von jetzt an den Sachsen zuwendet, und bald beugen sich vor diesem, wie die übrigen deutschen Stämme, so auch die Franken. Mit seinen Sachsen regiert Otto I., nachdem er alle erneuten Anfeindungen glücklich überwunden, die gesammte Christenheit.

Widukind steht als Schriftsteller nicht vereinzelt da, überhaupt war jene Zeit der Ottonen voll von geistigen Strebungen im Sachsenlande. In den Klöstern Korvei, Gandersheim, Quedlinburg zog man die alten Classiker ans Licht, die hildesheimer Domschule gedieh zu großer Blüte, bald regte es sich auch in Magdeburg und Merseburg, wo etwas später Thietmar seine Chronik schrieb. Eine eigenthümliche Stellung nehmen die Frauen ein. Die Damen der kaiserlichen Familie waren theilweise hochgebildet, standen als Äbtissinnen den Klöstern vor; eine Nonne, Roswitha (Hrotsuit), besang die Thaten Otto's und dichtete geistliche Komödien, den Terenz nachahmend.

Otto der Große hob Sachsen auf alle Weise. Das bremer Erzbisthum erhielt der vortreffliche Adaldag, der bald eine neue Blüte des bisher daniederliegenden Stifts herbeiführte. Magdeburg wurde als Erzbisthum mit den Suffraganen Merseburg und Zeitz gegründet zur Bekehrung der benachbarten Slawen. Der militärische Schutz der Marken wurde dem neuernannten Herzog, dem Hermann Billung, übertragen.

Als mit Otto III. das sächsische Kaiserthum ausstarb, versuchte wieder ein sächsischer Fürst, Markgraf Eckard von Meißen, die Königskrone zu erwerben und somit an den Stamm zu fesseln. Allein sein anmaßendes Wesen entfremdete ihm schon die Sympathien seiner Stammesgenossen, bevor ihn die Hand des Meuchelmörders erreichte, und so fand der von den übrigen Stämmen inzwischen erwählte Baiernherzog Heinrich auch in Sachsen Anerkennung. Zu Merseburg versammelten sich die Großen ihm zu huldigen, aber erst nachdem der König ihr Wahlrecht anerkannt und versprochen hatte, der Sachsen besondere Rechte achten zu wollen, überreichte Herzog Bernhard ihm als Zeichen der Herrschaft die heilige Lanze.

Der auffallende Umstand, daß nicht dieser Herzog Bernhard, sondern jener Markgraf sich damals um die deutsche Krone beworben hat, findet seine Erklärung bei genauerer Betrachtung der sächsischen Verfassungsverhältnisse. Die den Billungern übertragene Gewalt erstreckte sich keineswegs über ganz Sachsen; der Herzog war nicht der Stellvertreter des Königs den Großen, nicht der des Stammes dem Herrscher gegenüber, er verdankte seinen Titel dem militärischen Charakter seines Amts, indem ihm die Marken gegen Slawen und Dänen übertragen waren. Außerdem verwaltete er eine Anzahl von Grafschaften. Gleichberechtigt standen ihm die übrigen Großen zur Seite, die infolge dessen eben selbständiger waren als die Fürsten in den andern Stammlanden und die Macht, welche sie hatten, stets noch zu steigern suchten. Die Laienfürsten, sogar der Herzog, fingen in Sachsen schon damals an, Lehen von den Bischöfen anzunehmen, diesen Mannschaft zu leisten. Die Beziehungen der Bisthümer zum Reich wurden durch solch enge Verbindung derselben mit den Fürsten gelockert, immer mehr und mehr vom kirchlichen Gut gerieth in die Hände der Fürsten, und auf der andern Seite kam es dazu, daß Bischöfe Familienpolitik trieben. Besonders die Minderjährigkeit König Heinrich's IV. beförderte diese Entwickelung. Später versuchte dieser wol eine neue Machtentfaltung des Königthums möglich zu machen; die Anlage

Digitized by Google

fester Burgen auf den Bergen des Sachsenlandes sollte sie vorbereiten, er versuchte einzelne Fürsten zu bemüthigen. Aber in ihrer Gesammtheit nahmen die sächsischen Großen den Kampf auf, den Heinrich nicht mit Besonnenheit führte; er reizte das ganze Volk durch die Behauptung, alle Sachsen seien Knechte. Er sowol wie sein Sohn Heinrich V. scheiterte. Die Herrschaft der fränkischen Könige in Sachsen faßte keine Wurzel.

In der Opposition gegen das Königthum kam das sächsische Herzogthum zu erneuter Geltung dessen Träger Lothar (Liuber) von Suplinburg es verstand, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen, während sein Vorgänger Magnus zur Zeit Heinrich's IV. weit hinter Otto von Nordheim zurückgestanden hatte. In alle Verhältnisse griff Liuber ein, wurde Lehnsherr eines slawischen Reichs, brachte in Westfalen seinen Einfluß zur Geltung, wußte eine Erhebung der Großen zu verhindern. Indem das Königthum dann auf ihn übertragen wurde, verstärkte sich seine Stellung ungemein. Aber da es ihm nicht vergönnt war, die Krone auf dem Haupt seines Nachfolgers im Herzogthum zu sehen, vielmehr nach seinem Tode der Staufer gewählt wurde in directer Opposition gegen den Sachsenherzog Heinrich den Stolzen, den Schwiegersohn Lothar's, kam es dahin, daß die Macht des sächsischen Herzogs aufs neue in Opposition gegen das Königthum gerieth.

Konrad III. nahm den Kampf auf, führte ihn anfänglich auch durch und verlieh das sächsische Herzogthum Albrecht dem Bären von der Nordmark, gab es indeß in den letzten Jahren seiner Regierung dem gleichnamigen Sohne Heinrich's des Stolzen, der später „der Löwe" hieß, zurück. Und dieser begründete dann eine Macht, wie sie früher nie ein deutscher Reichsfürst besessen hatte. Die benachbarten slawischen Fürsten mußten ihm huldigen, innerhalb ihres Gebiets wurde die Grafschaft Schwerin zur Beförderung deutscher Colonisation eingerichtet, einem Deutschen verliehen. In Nordalbingien waren nicht blos die weltlichen Großen des Welfen Lehnsmannen, auch die Investitur der Bischöfe übte er aus, ließ sich den Treueid leisten und konnte sich hierbei sogar auf ein kaiserliches Privileg berufen. Die Grafen südlich der Elbe mußten ihm gleichfalls Heeresfolge leisten, waren thatsächlich von ihm abhängig.

Fast mit Nothwendigkeit, so scheint es, hätte bei längerer Consolidirung dieser Macht auf deren Träger das Königthum übergehen, auf dieselbe gestützt selbst einen gewaltigen Aufschwung nehmen müssen. Dazu kam es nicht. Heinrich der Löwe glaubte die Heeresfolge dem König, als dieser in Bedrängniß war, weigern, so sich dem Reich unabhängig gegenüberstellen zu können. Aber da war Friedrich der Rothbart doch noch mächtiger als er und zertrümmerte mit gewaltiger Hand des Welfen Macht. Anfänglich mußte dieser aus dem Lande fliehen, erhielt später nur die braunschweig-lüneburgischen Hausbesitzungen zurück. Das Herzogthum, welches zuletzt die Kraft des Sachsenstammes repräsentirt hatte, war gebrochen. Zwar wurde ein neuer Herzog, Bernhard von Anhalt, eingesetzt; allein ohne Hausmacht wie er war, vermochte er nur zeitweise in Nordalbingien unbedeutenden Einfluß sich zu verschaffen. In dem übrigen Sachsen bedeutete er nichts. Die herzoglichen Rechte in den Diöcesen Münster und Paderborn erhielt der Erzbischof von Kölu.

In den folgenden Jahrhunderten bildete sich die Macht der einzelnen Fürsten weiter und weiter aus; eine den ganzen Sachsenstamm umfassende Gewalt gab es seit Heinrich's des Löwen Sturz nicht mehr. Die Kraft des Stammes entfaltete sich bei der Colonisation des Ostens. In Pommern und Mecklenburg wie in dem fernen Preußen ließen sich Colonisten, besonders aus Westfalen und den untern Wesergegenden, nieder. Vor allem die Städte wurden von deutscher Bevölkerung eingenommen, während der slawische Charakter der Bewohner des offenen Landes noch lange blieb. In einer Verbindung mit dem Stammlande blieben diese Gegenden theils durch Beziehungen des Handels, indem die Hansa, jene mächtige Verbindung, welche deutsche Kaufleute geschaffen, ein gemeinsames Band um alle schlang, dann auch vorzüglich durch die Gemeinsamkeit des Rechtslebens.

Das Sächsische Recht wurde zu Anfang des 13. Jahrhunderts von einem Ritter aus der Gegend von Dessau, Eike von Repgau, gesammelt und im „Sachsenspiegel" zusammengestellt. Ursprünglich nur Privatarbeit, erlangte dieses Rechtsbuch gar bald die Geltung eines Gesetzbuchs, das angeblich Karl der Große den Sachsen verliehen hatte; im Süden Deutschlands diente es bei Abfassung des „Deutschenspiegels" als Grundlage, und durch dieses Mittelglied ging es dann großentheils in den „Schwabenspiegel" über. Vor allem aber in der sächsischen Heimat war der Wirkungskreis des „Sachsenspiegels", er galt im ganzen deutschen Norden von Holland bis Livland, in unzähligen Handschriften war er verbreitet und wurde später sogar als gemeines Recht betrachtet. Ihm zur Seite erlangen große Bedeutung die Stadtrechte der sächsi-

Digitized by Google

schen Städte, besonders Magdeburgs und Lübecks; dieses breitete sich mehr an der Küste der Ostsee, jenes mehr im Binnenlande aus; ihre Schöffenstühle wurden lange Zeit von den übrigen Städten um Rechtssprüche angegangen und sandten ihre Weisthümer bis nach Schlesien und selbst Polen.

Man hat wol behauptet, dem Sachsenspiegel sei es zu danken, daß das Römische Recht im Laufe des Mittelalters in Sachsen weniger als im deutschen Süden habe platzgreifen können. Allein es ist nachzuweisen, daß bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts das fremde Recht kaum irgendwo in Deutschland Wurzel schlug. Nach der Reformation aber, welche ja einen großen Theil des sächsischen Volks erfaßte, führte man gerade hier mit mehr Eifer als anderswo das Römische Recht gegen das Kanonische ins Feld.

Die Sprache des sächsischen Volks scheidet sich in zwei Zweige, den westfälischen und niedersächsischen. Die Grenze beider Sprachgebiete liegt zwischen Weser und Elbe. Von den spätern colonisirten Gebieten haben die Länder westlich der Oder mehr westfälische, östlich derselben, ein Theil von Rügen, niedersächsische Sprachweise. Doch finden mannichfache Übergänge statt.

Schließlich müssen wir noch unsern Blick wenden auf jenes Volk der Sachsen, die im fernen Siebenbürgen, obgleich nur 200000 Menschen zählend, nicht aufgehört haben, deutsch zu denken, und besonders in neuerer Zeit sich bemühen, enge Beziehungen mit Deutschland zu bewahren. Ihre Einwanderung läßt man meist im Jahre 1143 erfolgen unter König Geysa II., jedoch ist wahrscheinlicher, daß sie allmählich im Laufe des 12. Jahrhunderts erfolgte, daß zum Theil Kreuzfahrer, die den weitern Weg nicht machen konnten, dort sitzen blieben. Nicht alle diese Einwanderer sind aus Sachsen gekommen, der Name umfaßt die deutschen Colonisten insgesammt, ihr Dialekt erinnert mehr an die Gegend von Köln und Aachen, auch heißen sie im Mittelalter oft Flandrenses. Durch Andreas II. erhielten sie ein Privilegium, die libertas Cibiniensis, wodurch die bisher in drei Gaue gesonderten Deutschen politisch geeint und mit eigenthümlichen Rechten beschenkt wurden. Sie wählten wie die Geistlichen so auch ihre Grafen selbst; über allen stand ein Obergraf; außerdem erhielten sie Erleichterungen der Abgaben und Heerfolge. Als die Reformation im Lande Geltung erlangt hatte, wurden auf dem Landtage zu Maros (1571) den Katholiken, Lutheranern und Reformirten gleiche Rechte, den Orientalen Duldung gewährt. Eine genauere Erforschung der Geschichte dieser Sachsen ist noch immer nicht vorgenommen; das, was wir über sie wissen, weckt nur den Reiz, mehr zu erfahren.

Literatur. Zeuß, „Die Deutschen und ihre Nachbarstämme"; Schaumann, „Geschichte des niedersächsischen Volks"; Lappenberg, „Geschichte von England"; Waitz, „Deutsche Verfassungsgeschichte"; Giesebrecht, „Geschichte der deutschen Kaiserzeit"; Steindorff, „De ducatu Billingorum"; Weiland, „Das sächsische Herzogthum unter Lothar"; Usinger, „Deutsch-dänische Geschichte" (1189—1227). Die Rechtsgeschichten von Walter, Eichhorn. Stobbe, „Rechtsquellen". Bezüglich Siebenbürgens: Schuller, „Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens", und Schuler von Liblon, „Materialien zur siebenbürgischen Rechtsgeschichte".

A. von Druffel.

**Sachsen** (Königreich). (Politische und Territorialgeschichte. Staats- und Rechtsgeschichte. Geographische, statistische und staatsrechtliche Verhältnisse.)

I. Politische und Territorialgeschichte Sachsens bis zum Wiener Congreß. Das Land, welches vom Erzgebirge, der sogenannten Sächsischen Schweiz und den lausitzer Bergen nordwärts nach der großen niederdeutschen Ebene sich abflacht und in ebenderiser Richtung (vom Süden nach dem Norden) von der Pleiße, Mulde, Elbe, Spree, der Weißen und Schwarzen Elster und der Neiße durchströmt, im Süden von Böhmen, im Osten, Norden und Nordwesten von Preußen, im Westen und Südwesten von Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Reuß und Baiern begrenzt wird, das Königreich Sachsen hat (wie freilich beinahe die meisten deutschen Staaten) sehr mannichfache Gebietsveränderungen im Laufe der Jahrhunderte erfahren. Eigenthümlich ist ihm, daß der Name, unter welchem es seit nunmehr fast fünfthalbhundert Jahren in der Geschichte erscheint, der Name Sachsen, weder der eingeborenen oder eingewanderten Bevölkerung, noch aber auch dem ursprünglichen oder hauptsächlichen Kern und Mittelpunkt seiner staatlichen Bildung, vielmehr einem erst später hinzuerworbenen Gebietstheil entnommen ist, einem Gebietstheil, auf welchen selbst dieser Name zuvor erst wieder von ganz anders woher übertragen worden war. Land und Leute des heutigen Sachsen haben schlechterdings nichts gemein mit jenen alten Sachsen, die Karl der Große unterwarf, auch wenig oder nichts mit dem spätern Herzogthum Sachsen, dem Stammlande der sächsischen Kaiserfamilie, Heinrich's I. und der Ottonen. Dies muß darum betont

Digitized by Google

werden, weil nicht selten (zumal in Bezug auf Abstammung und Sprache) von solchen, die mit der verwickelten Territorialgeschichte Deutschlands minder vertraut sind, besonders von Ausländern, derartige Verwechselungen begangen werden. Die Bezeichnungen „Nieder- und Obersachsen", womit man noch im vorigen Jahrhundert die ehemaligen und die heutigen Träger des Sachsennamens wenigstens einigermaßen zu unterscheiden pflegte, sind seit dem Aufhören der entsprechenden Reichskreiseintheilung ebenfalls außer Gebrauch gekommen. Das Ländergebiet, auf welches 1423 der Name des ehemaligen Herzogthums Sachsen überging, und dessen Haupttheil, das Königreich Sachsen wie es heute ist, hat niemals in ähnlicher Weise, wie etwa jenes Stammesherzogthum der Sachsen oder auch wie das alte Thüringen, eine sozusagen volksthümliche Grundlage seiner Entstehung und Ausbildung gehabt. Nicht ein Stamm oder ein Stammesbündniß war es, das hier nach innerer Zusammengehörigkeit unter einheimischen Fürsten sich zu staatlicher Einheit zusammenfaßte und dem Gesammtorganismus des Deutschen Reichs einordnete; hier ward vielmehr mit bewußter Absicht, für bestimmte politische Zwecke, eine staatliche Bildung geschaffen, erweitert, befestigt; dieser Absicht mußte das gegebene Material an Land und Leuten als Unterlage dienen. Über die ältesten germanischen Bewohner dieses Landstrichs weiß man wenig Zuverlässiges. Vom Ende des 4. bis ums erste Drittel des 5. Jahrhunderts gehörte er mit zu dem großen thüringischen Reich, welches aber 531 von den Franken mit Hülfe der Sachsen zerstört ward. Schon damals scheinen slawische Stämme bis an die Elbe, vielleicht noch weiter westlich vorgedrungen gewesen zu sein. In der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts ward von solchen Stämmen (man nennt darunter besonders die Sorben und die Daleminzier) das ganze heutige Sachsen, ja darüber hinaus das ganze Land bis zur Saale, hier und da selbst jenseit derselben in Besitz genommen. Erleichtert ward diese Eroberung durch die Verwirrung, welche nach Zerstörung des selbständigen thüringischen Reichs an dieser Ostgrenze Deutschlands eingerissen war, wie durch die Schwäche und innere Zerrüttung des fränkischen Reichs selbst, welches nicht so weit hin seine Macht nachdrücklich zu äußern vermochte. Erst seit dem Wiedererstarken des Frankenreichs unter den Pipinen und Karl dem Großen beginnt allmählich die bloße Vertheidigung gegen die vordringenden Slawen in einen Angriff behufs ihrer Zurückdrängung überzugehen. Schritt vor Schritt wird denselben der germanische Boden wieder abgekämpft, werden sie vertrieben oder wol noch häufiger zwar in ihren Sitzen belassen, aber unterjocht und dienstbar gemacht. Zur planmäßigen Betreibung und Sicherung dieses Werks der Wiedereroberung der an die Slawen verloren gegangenen Landstriche legten zum Theil schon Karl der Große und seine Nachfolger, mehr noch die deutschen Könige aus dem sächsischen Hause sogenannte Marken an, befestigte Burgen (besonders an Flüssen) mit kriegstüchtiger Besatzung unter einem tapfern Führer und mit einem entsprechenden Gebiet umher zur Unterhaltung und Verstärkung dieser Mannschaft — vorgeschobene Posten, die den Feind aufhalten sollten, bis die Macht des Reichs gesammelt und den Kampf nachdrücklicher aufzunehmen bereit wäre, von wo aus die Grenzen des Reichs nicht blos behauptet, sondern allmählich auch wieder erweitert werden könnten. Dergleichen Marken wurden namentlich von Thüringen aus, von der Saale (die im wesentlichen doch die Grenzscheide zwischen Slawen und Deutschen bildete) je weiter und weiter ostwärts vorgeschoben. So entstand auch (wahrscheinlich 928 n. Chr.) die Mark Meißen an der Mittelelbe, und diese blieb, selbst nachdem noch andere Marken weiter östlich (in der Lausitz) und weiter nördlich (tiefer hinab an der Elbe bei Wittenberg, an der untern Mulde u. s. w.) errichtet worden, immerfort der eigentliche Schwer- und Mittelpunkt dieses ganzen Systems der Vertheidigung und des Angriffs gegen die Böhmen, die Lausitzer, endlich die hinter den letztern stehenden Polen. Mit der Germanisirung ging die Christianisirung dieser Gegenden Hand in Hand; neben den Marken entstanden überall Bisthümer, so in Meißen für die meißnische Mark, so für die rückwärts liegenden Marken in Zeitz, Merseburg, Naumburg.

Die heftigsten Kämpfe, welche theils von der Mark Meißen aus, besonders gegen die Böhmen, theils um diese selbst zwischen verschiedenen deutschen Großen geführt worden, fallen in die Zeit von ihrer Gründung bis dahin, wo sie in den festen Besitz eines bestimmten Geschlechts und zwar der Grafen von Wettin übergeht (1127). Das Geschlecht der Wettiner (von der Burg Wettin an der Saale, nördlich von Halle, benannt) wird zurückgeführt bis auf Dietrich aus dem Hause Buzici, der 982 in Calabrien für Kaiser Otto II. fiel. Ob derselbe von den thüringischen Herzogen Burkard, oder gar von dem Sachsen Wittekind abgestammt, ist ungewiß. Dietrich war ein freier Mann auf eigener Erde, ein großer Allodialbesitzer im Mansfeldischen. Seine Nachkommen erweiterten noch diesen Besitz, erhielten damals auch Reichslehen

Digitized by Google

(die Grafschaft Brena, die Ostmark, vorübergehend auch schon einmal die Mark Meißen) zur Verwaltung. Seit Anfang des 12. Jahrhunderts finden wir sie bleibend im Besitz dieses letztern damals durch Felonie erledigten großen Reichslehns, doch stritten zwei Linien des Hauses eine Zeit lang darum, bis 1127 (nach andern 1123), nach dem Erlöschen der eilenburger Linie, welche zunächst damit belehnt worden war, ein Abkömmling der ältern, Thimo'schen Linie, Konrad, die Mark Meißen „mit Einwilligung der Großen" in Besitz nahm und vom Kaiser Lothar darin bestätigt ward. Seitdem blieb die Mark Meißen mit unbestrittener Erblichkeit im Hause der Wettiner. Dieselbe erstreckte sich damals von Wurzen an der Mulde bis Mühlberg an der Elbe, über die Elbe hinüber an die Schwarze Elster und die Pulsnitz (bis zu deren Quelle), von da herüber nur bis Scharfenberg, südwestlich bis gegen die Chemnitz und die östliche Mulde hin. Dazu erbte Konrad die Allodialgüter seines Vetters Heinrich von Eilenburg, Leipzig und andere Orte des sogenannten Osterlandes, d. h. des Landes an der untern Mulde, der Pleiße und Elster, welche mit der Mark Meißen grenzten, wie er schon früher von andern Verwandten Brene, Kamburg, Torgau geerbt hatte, sodaß er, da auch sein Bruder Dedo schon 1125 gestorben war, alles Stammgut der Familie in seiner Hand vereinigte und mit seinem Markgrafenthum vereinigte.

Durch das Aussterben des mächtigen Geschlechts von Groitzsch gelangte Konrad nicht blos in den Besitz der Mark Niederlausitz, womit ihn der Kaiser belehnte, sondern auch der meisten Erbgüter dieser Familie in der peganer und zwickauer Gegend. Das Stammschloß Groitzsch selbst vererbte die Schwester des Grafen Wiprecht von Groitzsch an Konrad's Sohn Dedo. Auch Budissin und Nisani, die an Böhmen gekommen, erwarb Konrad wieder, und endlich erhielt er von Kaiser Konrad III. die erledigte Grafschaft Rochlitz, vielleicht für seine tapfere Antheilnahme an dem Kriegszug nach Italien. Außerdem kämpfte Konrad gegen die heidnischen Obotriten im Bunde mit Heinrich dem Löwen und andern Fürsten, wie er auch an einem Zug gegen die Polen theilnahm. Daneben bethätigte er seine Frömmigkeit durch Stiftung und Dotirung von Klöstern (unter anderm auf dem Petersberge, mit einem Erbbegräbniß der Familie), sowie durch wiederholte Pilgerfahrten ins Gelobte Land. Er hieß daher, wie „der Große", so auch „der Fromme", endlich auch „der Reiche", letzteres mit ebensolchem Recht, denn sein Landbesitz erstreckte sich von der Saale (kurz unterhalb des Einflusses der Bode in dieselbe) herüber nach Leipzig, südlich bis oberhalb Zeitz, Altenburg, Penig, an der Chemnitz herab (doch ohne die gleichnamige Ortschaft) bis oberhalb Zöblitz, hinüber in die Oberlausitz jedenfalls bis zur Neiße, nordöstlich an der Oder hinauf bis Mittenwalde, Storkow u. s. w., dann wieder vom Einfluß der Schwarzen Elster in die Elbe an letzterer hinunter bis Prettin und so weiter fort bis wieder an den obenbezeichneten Punkt der Saale.

Leider befolgte Konrad (gest. 1156) das damals noch meist übliche Princip der Theilung der Länder unter seine Söhne: Otto erhielt Meißen, Dietrich die Lausitzen und Eilenburg, Dedo Rochlitz, Heinrich Wettin, Friedrich Brena. Die Oberlausitz nahm der Kaiser zurück und gab sie abermals in böhmische Hände, an König Wratislaw. Otto „der Reiche" sah den Wohlstand und Gewerbfleiß seines Landes gehoben durch die Entdeckung von Silberadern, angeblich bei Ausrodung des Waldes zur Anlegung des Klosters Altenzelle. Als Mittelpunkt des erblühenden Bergbaues entstand Freiberg mit Städterecht seit 1179; für den mit Hülfe des Bodenreichthums sich entwickelnden Handel und Gewerbfleiß gründete Otto zwei Märkte in Leipzig. Der Versuch, seinen Landbesitz durch Güterkäufe in Thüringen zu erweitern, scheiterte an dem Widerstande des Landgrafen Ludwig III., mit dem er darüber in Fehde gerieth, sodaß er das Erkaufte größtentheils zurückgeben mußte. Von seinem eigenen Sohne Albrecht ward er, angeblicher Verkürzung seines Erbes wegen, bekriegt und gefangen gesetzt. Kaiserlicher Spruch mußte den Frieden vermitteln. Otto starb 1190. Von seinen Söhnen erhielt der ältere, Albrecht („der Stolze") die Mark, Dietrich („der Bedrängte") Weißenfels und Umgegend. Zwischen beiden brach ein Kampf aus, welcher, da Landgraf Hermann von Thüringen für Dietrich, seinen Schwiegersohn, auftrat, zu des letztern Gunsten sich wendete. In einen neuen Streit mit Kaiser Heinrich VI. (der nach den meißnischen Bergwerken lüstern sein mochte) verwickelt, starb Albrecht an Gift 1195. Der Kaiser wollte nun, da Dietrich keine Eventualbelehnung für die Mark empfangen, ihm diese nehmen, und Dietrich mußte wiederum mit Hülfe Hermann's, aber auch seiner Unterthanen (besonders der tapfern Bürger Freibergs), den Besitz des Landes sich erkämpfen. In weitere bedenkliche Kämpfe gerieth er durch wechselnde Parteinahme in dem Streit der Gegenkaiser aus welfischem und hohenstaufischem Hause, sowie durch die versuchte Beschränkung der von seinem Vater Otto der Stadt Leipzig gewährten Privilegien. In letzterer

Digitized by Google

fehde zuerst unglücklich, da der österländische Adel der Stadt beistand, siegte er zuletzt doch und erbaute unter anderm zur Niederhaltung Leipzigs die Pleißenburg. Er starb, nach manchen Angaben gleichfalls an Gift, im Jahre 1221. Während seiner Regierung starb die rochlitzer Linie aus (1207), nachdem schon früher die eilenburger ausgestorben und deren Besitz an jene übergegangen war (1185). Damit fielen die Güter dieser beiden Linien an die älteste (Ottoische) Linie zurück, auch die Mark Niederlausitz; doch mußte Dietrich für die Belehnung mit dieser Grafschaft dem Kaiser 10000 Mark Silber zahlen. Da Dietrich's ältere zwei Söhne geistliche Würden angenommen hatten, kam das Land ungetheilt an den jüngsten, erst dreijährigen, Heinrich („den Erlauchten"). Sein Oheim Ludwig von Thüringen übernahm die Vormundschaft. Mündig geworden, leistete er dem Deutschen Orden starken Zuzug gegen die heidnischen Preußen und erwarb dort Ruhm, kämpfte aber darauf unglücklich gegen die brandenburgischen Markgrafen, an die er Köpenick und Mittenwalde verlor. Dagegen erhielt er (um 1246) von Kaiser Friedrich II. das sogenannte Pleißnerland (ein damals reichsunmittelbares, unter kaiserlichen Vögten stehendes Gebiet mit den Ortschaften Altenburg, Frohburg, Colditz, Leißnig, Chemnitz, Zwickau, Crimmitzschau, Werdau) pfandweise statt der 10000 Fl., welche der Kaiser seiner mit Heinrich's ältestem Sohn Albrecht verlobten Tochter Margaretha als Mahlschatz mitzugeben versprochen. Dieses Gebiet ward zwar 1291 von Kaiser Rudolf noch einmal eingelöst, fiel aber 1311 definitiv an Meißen zurück. Einen noch viel größern Zuwachs aber erhielt damals das meißner Land durch die Vereinigung Thüringens mit ihm. Schon 1242 hatte Heinrich die Eventualbelehnung darauf für den Fall des söhnelosen Todes Heinrich's Raspe, des letzten Landgrafen von Thüringen, vom Kaiser erhalten. Im Jahre 1247 starb dieser. Allein die Tochter seines ältern Bruders Ludwig, Sophia, Gemahlin Heinrich's von Brabant, erhob für ihren Sohn, Heinrich das Kind, Ansprüche auf das Erbe und fand vielfache Unterstützung theils bei auswärtigen Fürsten, theils im Lande selbst. Ein langer, heftiger Kampf entspann sich, der endlich durch einen Vergleich geendet ward, in welchem das bisher zu Thüringen gehörige Hessen an Sophien gegeben ward, dagegen das übrige thüringische Land (nebst der dazu gehörigen Pfalzgrafschaft Sachsen) an Heinrich den Erlauchten fiel (1264). Dadurch und durch die vorausgegangene Erwerbung des Pleißnerlandes rückte der bisherige Länderbestand der Wettiner dergestalt nach Westen weiter und rundete sich zugleich innerlich ab, daß er nahezu von der Werra bis zur Oder und vom Erzgebirge und Thüringerwald bis zum Harz reichte, an Flächenraum nur etwa den österreichischen Ländern, an Volkszahl keinem deutschen Territorium damaliger Zeit nachstand. Leider ging ein Theil davon, und darunter gerade die Wiege des Geschlechts, Wettin, nicht lange darauf der Familie verloren. Die Linie Wettin war 1217 ausgestorben, ihr Besitz, nach einem Vertrage mit dem Markgrafen Dietrich, an die jüngste (brenasche) Linie gefallen. Diese letztere, die durch mancherlei Erwerbungen ihr Erbe ziemlich bedeutend erweitert hatte, erlosch 1290; der letzte Sproß derselben, Otto, überließ noch bei Lebzeiten gegen 800 Mark Silber Schloß und Grafschaft Wettin (angeblich auch mit Genehmigung seiner Stammesvettern) dem Erzbischof von Magdeburg; die Grafschaft Brena aber ward vom Kaiser Rudolf I. seinem Enkel, Rudolf von Sachsen, Herzog Albrecht's Sohn, als offenes Lehn übertragen. Heinrich der Erlauchte war damals schon todt; sein Sohn, Albrecht der Entartete, scheint keinen Einspruch dawider gethan zu haben. Später kam dieses Gebiet mit dem Herzogthum Sachsen an die Wettiner zurück, nur Wettin selbst blieb verloren, es gelangte durch Kauf in die Hände der Herren aus dem Winckell.

Auch Heinrich der Erlauchte zersplitterte leider den kaum erst zusammenerworbenen Besitz abermals durch Theilung und zwar schon bei Lebzeiten lange vor seinem Tode. Sein ältester Sohn, Albrecht („der Entartete") erhielt Thüringen und die Pfalz Sachsen sammt dem Pleißnerlande, der zweite, Dietrich („von Landsberg") das Osterland und Landsberg. Sich selbst behielt Heinrich bis zu seinem Tode die meißner und lausitzer Mark vor, und seinem Sohne aus späterer (dritter) Ehe, Friedrich („dem Kleinen"), überließ er davon Dresden, Hain, Tharand, Radeburg. Zwischen Albrecht und Dietrich, dann zwischen Albrecht und dem Vater Heinrich entstand wiederholter Streit und theilweise offener Kampf. Noch größere Verwirrung aber begann in Albrecht's eigenem Hause, als dieser seine hohenstaufische Gemahlin Margaretha verstieß (hier war es, wo diese im Schmerz des Abschieds ihren Sohn Friedrich in die Wange biß, wovon dieser dann den Namen erhielt), um ein Fräulein Kunigunde von Eisenberg zu heirathen, und als er seine Söhne aus ebenbürtiger Ehe, Heinrich („ohne Land"), Friedrich („mit der gebissenen Wange") und Diezmann, zu Gunsten des Mantelkindes Apitz (des kleinen Albrecht) verkürzen wollte, weshalb wiederholter Kampf zwischen Vater und Söhnen entbrannte.

Digitized by Google

Auch Albrecht nämlich hatte nach der Sitte der Zeit schon bei Lebzeiten getheilt, sodaß, da auch dem Dietrich von Landsberg ein Sohn, Friedrich Tutta, geboren war, das wettinische Erbe zu gleicher Zeit nicht weniger als acht Herren zählte, Heinrich den Erlauchten, Albrecht mit seinen drei Söhnen (ungerechnet Apitz), Dietrich und seinen Sohn Friedrich Tutta, endlich Friedrich von Dresden. Von diesen starb Heinrich (dem der Vater angeblich das ihm zugetheilte Pleißnerland wieder entrissen hatte) 1283, Dietrich von Landsberg 1284, der greise Heinrich der Erlauchte nach mehr als fünfzigjähriger eigener Führung des Regiments 1288 [1]), Friedrich Tutta 1291. Inzwischen währte der Streit der beiden andern Söhne Albrecht's, Friedrich's und Diezmann's, mit ihrem Vater unablässig fort. Zweimal, im Rochlitzer und im Eisenacher Vertrag (1289 und 1290), zwangen sie ihn, zuerst, die ihnen widerrechtlich entzogenen Landstriche herauszugeben, sodann, ihnen zu versprechen, daß er ohne ihren Willen nichts mehr veräußern oder seinem Apitz zuwenden wollte. Dennoch verkaufte Albrecht nach Friedrich Tutta's Tode, da seine Söhne (wol auch etwas eigenmächtig) sich in dessen Erbe theilten, Landsberg mit Delitzsch und Sangerhausen an die brandenburgischen Markgrafen, um deren Hülfe gegen seine Söhne zu gewinnen. Zwar schlug Diezmann die Brandenburger 1293, doch blieben, wie es scheint, jene einmal entäußerten Gebiete verloren. Aber noch viel Schlimmeres ersann der alte Albrecht, indem er aus Haß gegen seine Söhne die ganze Verlassenschaft Friedrich Tutta's und sogar Thüringen dem römischen König Adolf von Nassau um 12000 Mark Silber verkaufte. Adolf draug in Meißen ein, nahm oder zerstörte eine Menge Orte, bemächtigte sich sogar Freibergs, jedoch erst nach sechzehnmonatlicher Belagerung und nur durch Verrath, und zwang Friedrich zum unsteten Umherfliehen außerhalb seines Landes, während Diezmann sich mühsam in der Lausitz behauptete. Adolf's eigene Bedrängniß durch einen Gegenkaiser und endlich sein gänzlicher Fall und Tod bei Gelnhausen schaffte den beiden Fürsten wieder etwas Luft. Aber Adolf's Nachfolger, Albrecht II., nahm dessen Ansprüche wieder auf und erklärte sogar (1306) die Brüder in die Acht. Mühsam hielt sich Friedrich auf der Wartburg (wobei jener bekannte Zug ritterlicher Vaterliebe vorkam, daß Friedrich sein neugeborenes Kind unter Bedeckung von nur wenig Mannen zur Taufe nach Reinhardsbrunn brachte und unterwegs trotz der nachsetzenden Feinde halt machte, um dem Kinde die Brust der Amme reichen zu lassen); dann aber schlugen die Brüder bei Lucka unweit Altenburg (1307) die Kaiserlichen (Schwaben, Baiern und andere; daher das Sprichwort: „Es wird dir dir glücken wie den Schwaben bei Lücken"). Mit Albrecht's Tode (1308), dessen Nachfolger Heinrich VII. (von Luxemburg) auf die Ansprüche des Reichs auf Meißen und Thüringen nach Untersuchung derselben durch unparteiische Schiedsmänner förmlich verzichtete, schwand auch diese Gefahr, und Friedrich konnte, da Diezmann plötzlich, noch 1307, gestorben (oder nach dem bekannten, nicht streng verbürgten Gerücht) in der Thomaskirche zu Leipzig während der Messe ermordet worden war, der alte Albrecht aber sich gänzlich zurückgezogen hatte, von dem ganzen Erbe Heinrich's des Erlauchten wieder Besitz ergreifen — mit Ausnahme der Pflege Dresden und was sonst der noch lebende Friedrich von Dresden besaß oder auch an Böhmen veräußert hatte, sowie der Niederlausitz, welche Diezmann in den Bedrängnissen des Kriegs an die Brandenburger veräußert hatte (wol 1303). Durch den Tod Friedrich's von Dresden (1316) gewann er auch dessen Erbe zurück. Der greise Albrecht war schon 1314 gestorben. Aber nochmals drohten dem nun allein übrigen Herrscher Meißens und Thüringens harte Verluste. In eine Fehde mit seinen Nachbarn, den Brandenburgern, verwickelt, in deren Verlauf er sogar in persönliche Gefangenschaft gerieth, mußte Friedrich in zwei Verträgen zu Tangermünde (1312) und dann wieder zu Weißenfels (1317) schwere Opfer an Land und Geld bringen. Auch diesmal rettete ihn die allgemeine Wendung der Verhältnisse, der Untergang des askanischen Hauses in Brandenburg, sodaß er alles zurückerlangte bis auf Landsberg, das bei Brandenburg blieb, und die Niederlausitz, die an Böhmen kam. Noch züchtigte Friedrich die widersetzlich gewesenen Städte und Vasallen, besonders das stolze Erfurt; 1322 starb er und hinterließ, da sein ältester Sohn Friedrich („der Lahme") schon 1315 durch einen Pfeilschuß bei Belagerung des Schlosses Zwenkau (in der brandenburger Fehde) gefallen war, alle wettinischen Länder einem einzigen Sohn und Erben, Friedrich („dem Ernsthaften"). Kaum mündig, erhielt dieser die Hand der Tochter Kaiser Ludwig's des Baiern, mit ihr statt baarer Mitgift die Hoheit über die Reichsstädte Nordhausen, Mühlhausen und Goslar. Er war bemüht, theils den Frieden und die landes-

1) Über ihn vgl. Tittmann, Geschichte Heinrich's des Erlauchten (2 Bde., Leipzig und Dresden 1845—46).

Digitized by Google

herrliche Gewalt im Innern zu befestigen und die Unbotmäßigkeit der Vasallen zu züchtigen (so namentlich der thüringischen Großen in der berühmten Grafenfehde (1343—45), die ihm schließlich auch einige Gebietsvermehrung einbrachte, wie die Grafschaft Orlamünde), theils nach außen seinen Länderbesitz zu vermehren, wie er denn durch Kauf Landsberg, Delitzsch u. s. w. zurück-, durch die Heirath seines Sohnes mit einer hennebergischen Erbtochter, nicht ohne Kampf, mehrere fränkische Gebiete, Koburg, Neustadt, Sonneberg, Neuhaus, Rodach u. s. w. hinzugewann. Weiter greifende Pläne von Gebietsvergrößerung durch versuchte Erbverbrüderungen mit Hessen einerseits, Brandenburg andererseits kamen nicht zu Stande. Ein Kriegszug gegen den französischen König Philipp von Valois, an dem Friedrich auf Betrieb seines kaiserlichen Schwiegervaters für den mit diesem verschwägerten Eduard III. von England theilnahm, brachte ihm keine Früchte, kostete aber auch, da es zu eigentlichen Schlachten nicht kam, keine namhaften Opfer. Der Aufforderung, welche nach Ludwig's Tode die baierische Partei an ihn richtete, als Gegenkaiser des Luxemburgers Karl aufzutreten, leistete er nicht Folge, sondern nahm lieber von diesem 10000 Mark Silber zur Abfindung. Auch sein Vater hatte der Versuchung widerstanden, als Verwandter der Hohenstaufen und von Konradin ausdrücklich zum Erben seiner deutschen Länder eingesetzt, in weitaussehende Händel sich zu verwickeln, wie denn auch die Betheiligung dieser wettinischen Fürsten an den Kämpfen der Kaiser und Gegenkaiser, die das Reich bewegten, immer nur eine vorübergehende und selten recht entschiedene war: die traditionelle Politik des Hauses, zum Theil bedingt und begünstigt durch die Lage seiner Länder, ging eben mehr auf Wahrung, Festigung und Erweiterung der eigenen Macht und der Zustände daheim. Friedrich starb 1349, erst 39 Jahre alt. Seine drei Söhne, Friedrich („der Strenge"), Balthasar und Wilhelm (ein vierter, Ludwig, war geistlich), regierten bis 1379 gemeinschaftlich, anfangs Friedrich allein im Namen der beiden andern noch unmündigen. Ihre Regierung war reich an Erwerbungen durch Kauf, Heirath, auch Gewalt, wobei ihnen die Freundschaft des Kaisers Karl IV., zu dem sie hielten, sehr zu statten kam. So wuchsen den bisherigen Ländern Meißen und Thüringen zu: eine Anzahl von Ortschaften, die bisher unter den Vögten von Plauen gestanden, Ziegenrück, Triptis, Auma, Adorf, Mühltroff, Pausa (vielleicht ward auch schon damals die Anwartschaft auf das gesammte Besitzthum dieser Vögte erlangt, welches wirklich bei deren Aussterben 1397 an Wettin fiel); Zörbig und andere ehemals wettinische Landstriche; Dornburg, Lobdaburg, Wachsenburg, Schwarzwalde, Liebenstein, Sangerhausen, Heldrungen, Hildburghausen, Eisfeld, Ermershausen, Ummerstadt. Auch die Erbverbrüderung mit Hessen kam nun zu Stande und Brandenburg trat ebenfalls in diese ein. Voraufgegangen war ein gemeinsamer Kampf der hessischen und meißnischen Fürsten gegen den sogenannten Sternbund, eine große Einigung des Adels zwischen Rhein und Elbe unter der Führung Otto's von Braunschweig. Ein paar Kriegszüge der Brüder — nach Frankreich, wieder auf seiten Eduard's III., und nach Italien, im Interesse des Kaisers, hatten weder besondere Thaten, noch materielle Resultate für sie selbst zur Folge. Im Jahre 1379 erfolgte eine sogenannte Örterung, d. h. eine gesonderte Benutzung einzelner Landestheile seitens der Brüder; gemeinschaftlich blieben die höchsten Regierungsrechte und die Regalien, besonders die freiberger Bergwerke.

Erst nach Friedrich's Tode (1381) kam (1382) zu Chemnitz eine förmliche Theilung unter dessen überlebenden Brüdern und seinen drei Söhnen zu Stande, doch blieben auch jetzt Freiberg und die Bergwerke gemeinsam. Die Söhne Friedrich's, Friedrich („der Streitbare"), Georg und Wilhelm, die das Osterland erhielten, vergrößerten dieses durch den Kauf von Schloß und Stadt Saalfeld, Altenberg bei Jena, Schloß Leuchtenburg mit Kahla und Roda, Königsberg in Franken, Schmölln, Rouneburg u. s. w. Ebenso betriebsam war ihr Oheim Wilhelm in Meißen, der durch Kauf Schloß und Stadt Colditz mit einigen 50 Dörfern, Pirna, Gottleube, durch eine glückliche Fehde gegen die räuberischen Burggrafen zu Dohna und durch Belehnung vom Kaiser Wenzel die ganzen ausgedehnten Besitzungen dieser Dynasten, mehrere 30 Ortschaften, darunter Dohna, Königstein, Wesenstein, Königsbrück, Döbeln u. s. w. gewann. Balthasar (in Thüringen) erbte die Grafschaft Käfernburg; sein hartnäckiger Kampf mit Hessen dagegen brachte nur vorübergehenden Gewinn. Im Jahre 1401 starb Georg, 1406 Balthasar, 1407 der ältere Wilhelm. Im Naumburger Hauptrecess (1410) theilten sich Wilhelm's Neffen, Friedrich der Streitbare und Wilhelm, und Balthasar's Sohn Friedrich („der Friedfertige") in dessen meißnische Länder. Der letztere, unbedeutend, starb 1440. Von den beiden andern zeichnete sich Friedrich (der eine Zeit lang zugleich mit für seine Brüder ihr gemeinsames Land regierte) durch die Theilnahme am sogenannten Städtekrieg, besonders gegen

Digitized by Google

Nürnberg, und an einem Kriegszug des Deutschen Ordens gegen Litauen aus. Auch gegen Prag zog er als Verbündeter des Gegenkaisers Ruprecht von der Pfalz. Den von Friedrich's des Friedfertigen Schwiegervater Günther von Schwarzburg entzündeten sogenannten Flegelkrieg in Thüringen dämpften die Brüder mit starker Hand und stifteten 1409 die Universität Leipzig, die von Prag infolge der dortigen Spaltungen sofort bedeutenden Zuzug an Lehrern und Schülern erhielt. Im Jahre 1411 fand eine Örterung oder Mutschirung zwischen den Brüdern auf vier Jahre statt, wobei Friedrich Meißen, Wilhelm das Osterland erhielt; 1415 tauschten sie. Beide nahmen am Hussitenkriege einen hervorragenden Antheil, und die „Meißner" machten sich durch Tapferkeit bei den Hussiten gefürchtet, aber auch gehaßt, was später das Land durch schwere Verwüstungen entgelten mußte; auch erlitten die Meißner selbst in den spätern Feldzügen (1425—26), von den andern Fürsten im Stich gelassen, bei Brix und Aussig harte Verluste.

Inmitten dieses Kriegs starb der letzte Sproß der jüngern Linie jenes Bernhard von Askanien, welcher zu den Besitzungen an der Mittel- und Unterelbe und Saale (der sogenannten Ostmark), 1180, nach der Achtung Heinrich's des Löwen, dessen Herzogthum Sachsen zu Lehn erhalten hatte, freilich so verkleinert durch Hinwegnahme theils der welfischen Allode, theils vieler Gebietstheile, die Kaiser Friedrich I. in andere Hände gab, daß kaum mehr als der Titel und einige Hoheitsrechte davon übrigblieben. Dieses Besitzthum war 1260 wieder in zwei Linien getheilt worden, Sachsen-Lauenburg und Sachsen-Wittenberg. Letzterer ward durch Entscheidung Kaiser Karl's IV. und der Kurfürsten in der Goldenen Bulle die sächsische Kurstimme zugesprochen, mitsammt dem Erzmarschallamt und dem Reichsvicariat. Diese wittenbergische Linie nun erlosch jetzt mit Albrecht III. (1422). Da keine nachweisbaren Erbrechte vorhanden waren, betrachtete Kaiser Sigismund das Reichslehn als eröffnet. Friedrich der Streitbare bewarb sich darum; die sächsische Landschaft selbst bat um ihn als den nächsten und stärksten Beschützer des Landes; der Kaiser war ihm vom Hussitenkriege her verpflichtet, für die Kriegskosten sogar verschuldet, und so erhielt er die Belehnung mit Sachsen, nachdem er dem brandenburgischen Mitbewerber eine Abfindung in Geld versprochen, wegen der Ansprüche der lauenburgischen Linie aber gelobt hatte, sich einem Schiedsgericht zu unterwerfen. Friedrich starb 1428; sein Bruder Wilhelm war ihm schon 1425 vorangegangen, ohne Erben zu hinterlassen. Auch von Friedrich's Söhnen starb Heinrich schon 1435, Sigismund trat in den geistlichen Stand; zwischen Friedrich („dem Sanftmüthigen") und Wilhelm fand eine Theilung statt, die wegen der Unzufriedenheit beider Theile durch Dazwischentreten der Stände und mehrerer benachbarter Fürsten im „Hallischen Machtspruch" von 1445 neu geordnet, bald jedoch von Wilhelm, auf Anstacheln seines intriguanten Raths Apel von Vitzthum, abermals angefochten ward. So kam es zum Bruderkriege (1445—50), der die Länder verwüstete. Erst 1451 (angeblich nachdem Friedrich einen Mordplan gegen seinen Bruder unwillig zurückgewiesen und dadurch letztern versöhnlicher gestimmt hatte) schlossen die Brüder in Naumburg einen Vergleich, zugleich eine erneute „ewige" Erbeinigung mit den Brandenburgern. Eine unmittelbare Folge des Bruderkriegs war der bekannte Prinzenraub. Ritter Kunz von Kaufungen, der seine thüringischen Güter im Kriege verloren hatte, dafür mit Vitzthum'schen im Meißnischen entschädigt worden war und diese beim Frieden nicht wieder gegen die seinigen herausgeben wollte, rächte sich am Kurfürsten, indem er (1455) mit zwei andern Rittern, Mosen und Schönfels, während einer Abwesenheit desselben das altenburger Schloß heimlich erstieg und die beiden jungen Prinzen Ernst und Albrecht (Albert) mit Gewalt fortführte. Er ward unweit Schwarzenberg, da er nach Böhmen fliehen wollte, von einem Köhler entdeckt und gefangen genommen, der eine Prinz seinen Ältern zurückgebracht, worauf die andern beiden ebenfalls ihren Prinzen (gegen die Zusage freier Flucht aus dem Lande) auslieferten. Kunz ward auf dem Markte zu Freiberg enthauptet, der Köhler unter dem Namen Triller geadelt und mit einem Freigut beschenkt. Im Jahre 1464 starb Friedrich der Sanftmüthige, 1482 sein Bruder Wilhelm, der ein vielbewegtes, zum Theil abenteuerliches Leben geführt, sich in mancherleiweitaussehende Unternehmungen eingelassen, doch auch für sein Land ein nicht unwichtiges Abkommen mit Böhmen (den Egerischen Vergleich, 1459) zu Stande gebracht hatte, worin Böhmen eine große Menge Ortschaften, wie Plauen, Lobenstein, Königstein, Auerbach u. s. w., auf deren Besitz es Ansprüche erhob, als böhmische Lehen bei Meißen ließ. Da Wilhelm keine Leibeserben hinterließ und auch die thüringische Linie mit Friedrich dem Friedfertigen 1440 ausgestorben war, so blieben nur Ernst und Albrecht (Albert) als Herren sämmtlicher sächsisch-meißnisch-thüringischen Länder übrig. Von neuen Zuerwerbungen fallen in diese Zeit die der Burggrafschaft Meißen, doch als böhmisches Lehn, was sie

Digitized by Google

schon früher geworden war; der Herrschaft Sagan, für Geld, endlich der Schutzhoheit über Erfurt durch freien Vertrag mit dieser Stadt.

Nach einundzwanzigjähriger gemeinschaftlicher Regierung kam es 1485 zu der Leipziger Theilung, worin Ernst nächst dem Kurkreis Thüringen, Albrecht (Albert) das Meißnerland erhielt. Das Pleißner- und das Osterland wurde zwischen beiden vertheilt. Ernst starb schon 1486; er hinterließ vier Söhne, Friedrich („den Weisen"), Johann („den Beständigen"), Albrecht und Ernst. Die letzten beiden wurden Kirchenfürsten, Albrecht Kurfürst und Erzbischof von Mainz, Ernst Erzbischof von Magdeburg. Ihr Onkel Albrecht („der Beherzte"), persönlich tapfer und unternehmungslustig, hatte, als noch Ernst mit für ihn die gemeinschaftliche Regierung führte, theils durch mehrfache Kriegsführerschaft im Namen des Reichs oder des Kaisers (er ward des „Reichs rechte Hand" und der „deutsche Roland" zubenannt), theils durch versuchte Kron- und Landerwerbungen auf eigene Hand (seine Bewerbung um die böhmische Krone nach Podiebrad's Tode blieb erfolglos, dagegen erwarb er für sich und seinen Sohn die Reichsstatthalterschaft über Friesland, die aber durch Empörung der Friesen schon 1515 wieder verloren ging), dazwischen durch Pilgerfahrten ins Gelobte Land u. s. w. sich berühmt gemacht, ohne daß jedoch seinen Erblanden Vortheil daraus erwachsen wäre. Er starb 1500.[2]) Seinen Landestheil erbte sein Sohn Georg („der Bärtige"). Die Söhne Ernst's regierten ihre Lande gemeinschaftlich, oder vielmehr Friedrich regierte sie zugleich in seinem und seines Bruders Namen. Sorgfältig erzogen und früh schon reifen, besonnenen Geistes, genoß Friedrich bald eines hervorragenden Ansehens und wirkte einflußreich auf kriegerische Unternehmungen und diplomatische Verhandlungen des Reichs, besonders seit der Thronbesteigung Maximilian's I., der ihn sehr schätzte. Auf dessen Betrieb ward er an die Spitze des 1500 errichteten „Reichsregiments" gestellt, dessen Bestimmung eine kraftvollere Handhabung des Landfriedens im Innern und der Maßregeln zur Sicherung des Reichs nach außen war, das aber, von den Kaisern selbst (zumal dem herrschsüchtigen Karl V.) mit argwöhnischen Augen angesehen, von den auf ihre Particularrechte eifersüchtigen Ständen mehr gehemmt als unterstützt, zu keiner ausgiebigen Wirksamkeit gelangte und 1524 auseinanderging. Inzwischen hatte Friedrich aber nach anderer Seite hin dem reformbedürftigen Zeitalter einen gewichtigen Anstoß gegeben. Von der 1502 durch ihn „zur Pflege der classischen Studien" gestifteten Universität Wittenberg gingen die Bestrebungen für eine Kirchenverbesserung aus. Der Kurfürst, obwol er eine gewisse ängstliche Zurückhaltung (aus Besorgniß theils vor zu weit gehenden Folgen der Bewegung, theils vor politischen Conflicten im Reich) niemals ganz aufgab, verlieh doch diesen Bestrebungen durch sein großes Ansehen und mit seiner edeln, duldsamen, für jedes ernste Streben nach Wahrheit und Sittlichkeit empfänglichen Natur kräftigen Schutz und, wenn auch nur indirect, vielleicht ebendarum um so wirksamere Förderung. Zu noch weit entscheidenderm Eingreifen in die politischen und kirchlichen Geschicke Deutschlands, ja der ganzen Zeit hätte Friedrich der Weise wol Gelegenheit und Aufforderung gehabt, da nach Kaiser Maximilian's Tode (1519) mitten in dem schon entbrannten Streit um kirchliche Reformen eine neue Kaiserwahl ausstand und das Wählercollegium der Kurfürsten, angesichts der Gefahren, womit die Bewerbung des spanischen Habsburger Karl die politische und religiöse Freiheit, die Gegenbewerbung des französischen Königs den äußern Frieden Deutschlands bedrohte, in einer plötzlichen Regung, sei es des Patriotismus oder der Angst um die eigene Existenz, einstimmig ihm, dem angesehensten unter den eingeborenen deutschen Fürsten, die höchste Gewalt im Reich anbot. Damals war es vielleicht noch möglich, die kirchliche Spaltung Deutschlands zu verhindern, ja die politische Einheit des Reichs selbst auf dem Boden eines gemeinsamen geläuterten kirchlichen Bekenntnisses (dem bereits die große Mehrheit der Nation sich zuneigte) unter weiser Benutzung und kräftiger Leitung der vielen reformatorischen Elemente in der Ritterschaft, den Städten, der Landbevölkerung aufs neue und in verbesserter Gestalt zu begründen. Aber von jeher hatten die Wettiner für die Betheiligung an den allgemeinen deutschen Angelegenheiten weniger Eifer gezeigt als für die Befestigung und Ausbildung der eigenen Hausmacht, und wenn Friedrich der Weise in

2) Langenn in seiner gründlichen Monographie: Herzog Albrecht der Beherzte (Leipzig 1838), sagt: „In jenen Erwerbungen lag ebenso wenig wahrer Vortheil und segensreiche Folgen als in der 200 Jahre später geschehenen Erwerbung des Landes an der Weichsel. Nie hat das Ausland dem Hause Wettin Günstiges geboten." Nach Albrecht dem Beherzten, dem Ahnherrn der jetzt in Sachsen regierenden (Albertinischen) Linie der Wettiner, ist der 1851 gestiftete Albrechtsorden benannt.

Digitized by Google

dieser Beziehung wol einen weitern Gesichtskreis hatte, so fehlte ihm doch jener stolzere Ehrgeiz, der den ruhig überkommenen bescheidenen, aber sichern Besitz kühnlich daransetzt, um ein Größeres durch eigene Kraft zu gewinnen und zugleich in die allgemeine Völker- und Staatengeschichte mit starker Hand einzugreifen. Die Handhabung eines gerechten Regiments in geordneten Verhältnissen hätte er sich selbst wol zugetraut, nicht aber die nöthige Strenge des Willens, um in gewaltig gärender Zeit die Unbotmäßigkeit, von wannen sie komme, mit fester Hand zu zügeln, die Autorität der Herrschaft gegen jedermann zu behaupten; vor dem Gedanken innerer Kämpfe und vor der Nothwendigkeit strafender Gerechtigkeit scheute sein milder Sinn zurück. Auch die äußere Lage des Reichs flößte ihm Besorgniß ein. In ruhigen Zeiten, meinte er, möge ein nicht zu mächtiger Kaiser gut sein, jetzt aber, bei der drohenden Türkengefahr, fehle es dem Kaiserthum zu sehr an Ansehen, Einkünften, eigenem Länderbesitz, darum müsse man zu einem Herrscher die Zuflucht nehmen, der dies alles mitbringe. Genug, er selbst bewog die Kurfürsten, für Karl V. zu stimmen — eine verhängnißvolle Wahl für das Reich und für Friedrich's eigenes Haus! Durch eine papierne Wahlcapitulation gedachte Friedrich dem an spanischen Despotismus gewöhnten Habsburger Zügel anzulegen, ein Zeugniß mehr zwar von dem eigenen strengen Rechtssinn des Kurfürsten, aber auch von seiner mangelhaften Vorsicht und Menschenkenntniß. Friedrich starb 1525.

Viel entschiedener als Friedrich, der niemals öffentlich zur neuen Lehre übertrat, nahmen sich dieser Lehre sein Bruder und Nachfolger Johann der Beständige (1525—32) und später dessen Sohn Johann Friedrich der Großmüthige an. Johann ging mit Philipp von Hessen und andern Reichsständen das Schmalkaldische Bündniß ein, dessen erste Frucht die Constituirung der Evangelischen als eine geschlossene Religionspartei mittels der Augsburgischen Confession (1530) war. Johann Friedrich (der für seinen unmündigen Bruder Johann Ernst mitregierte) begann, da alle Versuche gütlicher Vereinbarung mit dem Kaiser und dem katholischen Reichstheil scheiterten, zur eigenen und zur Rettung des neuen Glaubens vor Vergewaltigung sammt seinen Bundesgenossen 1546 den Schmalkaldischen Krieg.

Im Albertinischen Sachsen war indeß auf den fanatisch katholischen Georg (gest. 1539) dessen Sohn Heinrich („der Fromme") gefolgt, der, unter Johann Friedrich's Einfluß, die Reformation in seinem Lande einführte, diesem wieder 1541 der einundzwanzigjährige Moritz, ein Fürst von seltener Begabung, schlau, verschwiegen, lange voraus seine Pläne berechnend, aber rasch in der Ausführung, dabei (wie Ranke treffend bemerkt) „ohne alle Anwandlung von Treue und persönlicher Rücksicht". Er blieb dem Schmalkaldischen Bündniß fern, hielt sich zum Kaiser, der seine Bedeutung wohl erkannte, und ward von diesem mit der Achtvollstreckung gegen seinen Vetter betraut, welcher er sich denn auch unter dem Vorgeben, er thue es nur, damit die sächsischen Länder nicht an ein anderes Haus kämen, bereitwillig unterzog. Der Kurfürst eilte zur Deckung Sachsens aus Süddeutschland, wo er dem Kaiser gegenüberstand, herbei, kämpfte glücklich gegen Moritz, ward aber, als Karl mit seinem Heere ebenfalls herankam, bei Mühlberg (23. April 1547) geschlagen, gefangen genommen und zu der Wittenberger Capitulation (19. Mai 1547) genöthigt, worin er auf seine sämmtlichen Lande sammt der Kur zu Gunsten Moritz' verzichtete, dagegen zu seinem und seiner Familie Unterhalt eine Anzahl Städte und Ämter in Thüringen angewiesen erhielt. Sein Bruder Johann Ernst (der seit 1542 mit der Pflege Koburg abgetheilt war) ward als Theilnehmer am Schmalkaldischen Kriege in sein Schicksal mit verwickelt und ebenfalls geächtet; doch ward ihm schließlich sein koburger Land gelassen. Das Kurfürstenthum selbst, wie es in Moritz' Hände überging, erlitt einige Verkleinerungen; die böhmischen Lehen Plauen, Pausa, Voigtsberg, Oelsnitz, Adorf, Schöneck, Neukirchen, Mühltroff wurden vom römischen König Ferdinand seinem Oberkanzler, Heinrich von Reuß-Hartenstein, gegeben; doch erhielten Moritz und sein Bruder August die Mitbelehnschaft darüber; um andere Gebietstheile, Coldiz, Leisnig, Eilenburg zu retten, gab Moritz Sagan hin; endlich zog auch Böhmen die Lehnsherrlichkeit über eine Anzahl reußischer Herrschaften an sich, die bisher sächsische Lehen gewesen.

Die Geschichte der beiden Linien ist fortan eine völlig getrennte: im Kurfürstenthum mit seinen Nebenländern (dem spätern Königreich) herrscht ausschließlich die Albertinische Linie; die thüringischen Landestheile, mit denen die Ernestiner abgefunden werden, erhalten die Bezeichnung der sächsischen Herzogthümer (s. d.). Doch blieb der ihres Besitzes beraubten Linie das eventuelle Erbrecht auf das Albertinische Sachsen vorbehalten, wie dies sowol in dem Acte der Lehnsempfängniß von Moritz selbst (der die Lehen zugleich für seinen Bruder und für seine Ernestinischen Vettern empfing) als auch in spätern Staatsacten ausgesprochen wurde.

Digitized by Google

Der neue Beherrscher Sachsens, Kurfürst Moritz, machte seinen Verrath gegen seinen Vetter und seine Glaubensgenossen, die Mitglieder des Schmalkaldischen Bundes, wenigstens nach Einer Seite hin quitt durch einen zweiten ähnlichen Verrath gegen den Kaiser, seinen Freund und Wohlthäter, indem er, dessen Anschlägen gegen die religiöse und politische Freiheit Deutschlands durch rasche und geheime Gegenrüstung zuvorkommend, ihn zur eiligen Flucht über die Alpen, dann zu dem Passauer Vertrag (1552) zwang, dessen weitere Frucht, den Religionsfrieden von 1555, Moritz selbst freilich nicht mehr erlebte. Moritz war auch diesmal in den Mitteln zum Zweck nicht wählig; um die Bundesgenossenschaft des französischen Königs Heinrich II. gegen den Kaiser zu gewinnen, gestand er jenem zu, die Bisthümer Metz, Toul, Verdun, sammt der Stadt Cambray „mit Vorbehalt der Rechte des Reichs" zu besetzen und zu behalten. Moritz fiel in der Fehde mit Albrecht von Kulmbach bei Sieversshausen als Sieger [9. Juli 1553].[3]) Er hinterließ keinen Sohn, daher das Kurfürstenthum an seinen Bruder August überging. Die Landesgeschichte Sachsens kennt diesen Fürsten unter dem ehrenden Beinamen des „Vater August", und in der That zeigte er sich für die Wohlfahrt des Landes, besonders für die Hebung des zum Theil schwer daniederliegenden Ackerbaues (unter Beistand seiner trefflichen Gemahlin, der „Mutter Anna"), für die Verbesserung der Justiz und für eine zeitgemäßere Einrichtung der Verwaltung (wozu schon Moritz den Anfang gemacht hatte) sorglich bedacht. Im Kirchlichen ward er nach anfangs milderer Praxis (im Geist der Melanchthon'schen Schule) ein um so stärkerer Eiferer (bis zur Grausamkeit gegen die Vertreter jener Richtung, Cracov, Peucer u. a.) für den starr orthodoxen Glauben, den er in der formula concordiae auf immer feststellen wollte. In seiner auswärtigen Politik zeigt August dieselbe schlaue Berechnung wie sein Bruder Moritz, nur mehr im kleinen, dieselbe Entschlossenheit in der Verfolgung selbstischer Zwecke, dieselbe Rücksichtslosigkeit in der Wahl der Mittel. Mit Albrecht von Kulmbach söhnte er sich aus. Die Ansprüche des verdrängten Johann Friedrich, in sein Land wieder eingesetzt zu werden, brachte er mit Hülfe des Kaisers durch Abtretung einiger weitern Gebietstheile im Naumburger Vergleich zum Schweigen. Als später Johann der Mittlere, des Großmüthigen Sohn, sich des friedensstörerischen Ritters von Grumbach annahm (der ihm wol Hoffnungen auf Rückeroberung des Verlorenen vorgespiegelt hatte), ließ August sich mit Vollziehung der gegen Grumbach und seinen fürstlichen Schützer ausgesprochenen Acht beauftragen, belagerte letztern auf seinem Grimmenstein, zwang ihn zur Übergabe und erhielt dafür (während jener entsetzt und bis zu seinem Tode gefangen gehalten ward) die Ämter Weida, Ziegenrück, Arnshaug und Sachsenburg von dem Ernestinischen Sachsen erst als Pfand, später zum bleibenden Besitz. Daraus entstand der sogenannte neustädter Kreis. Von den Reichsvögten von Plauen und Titularburggrafen von Meißen, die damals ausstarben, erbte er deren Titel, Wappen und Besitzungen Plauen, Oelsnitz, Adorf u. a., die fortan den voigtländischen Kreis bildeten. Kleinere Landstriche, wie das Amt Lauterstein, einen Theil der Grafschaft Hartenstein (Amt Crottendorf, Wiesenthal, Scheibenberg, Elterlein u. s. w.) erwarb er durch Kauf, zum Theil nicht ohne beihergehenden Zwang. Seine, noch dazu einigermaßen gewaltsam usurpirte Stellung als Vormund der Söhne des 1573 gestorbenen Johann Wilhelm von Weimar und des gefangenen Johann Friedrich benutzte er, um von einer Anwartschaft, welche die Ernestiner sich auf die Güter des dem Aussterben nahen hennebergischen Hauses verschafft hatten, die Hälfte auf sich übertragen zu lassen, ein Besitztitel, den er denn auch 1583 glücklich realisirte. Endlich sicherte er seinem Hause durch geschickte Unterhandlungen theils zu sofortigem Besitz, theils für spätern Anfall die Administration der Hochstifter Naumburg, Zeitz, Merseburg, Meißen, die mansfeldischen Lehen, endlich gewisse Rechte und Besitzungen von dem quedlinburger Stift. Die Freundschaft des Kaiserhauses, zu dem er festhielt, kam ihm bei diesen Operationen zu statten.

Sein Sohn Christian I., der ihm 1586 folgte, war ein wohlmeinender, auch nicht unbegabter, ja in mancher Beziehung genialer Fürst, doch ohne die Energie und den praktischen Sinn des Vaters und Oheims. Kränklich und einer gewissen sorglosen Leichtlebigkeit ergeben, überließ er die Regierung fast ganz den Händen seines Kanzlers Crell, eines geistes- und willensstarken Mannes, der ihn zu weitausgreifenden politisch-kirchlichen Plänen, namentlich zu einer engern Vereinigung mit den (ihm ohnehin verschwägerten) calvinistischen Höfen Pfalz und Brandenburg und mit Heinrich IV. von Navarra (später von Frankreich) gegen das Haus Österreich veranlaßte. Christian starb jung (1591), nach dem in solchen Fällen allezeit geschäftigen Gerücht an

3) Langenn: Moritz, Herzog und Kurfürst von Sachsen (2 Bde., Leipzig 1841).



Digitized by Google

Gift, nach andern Nachrichten an den Folgen ungeregelten Lebens, besonders des starken Trinkens. Herzog Friedrich Wilhelm von Weimar, einst der Mündel Kurfürst August's, ward nun seinerseits der Vormund des unmündigen Christian II.; unter ihm begann jene von der lutherischen Geistlichkeit und den Feudalständen gleichermaßen geschürte kirchlich-politische Reaction, deren blutiges Opfer Crell wurde. Christian II. übernahm die Regierung 1601, starb aber schon 1611. In seine Regierung fällt der Beginn des Erbstreits um das 1609 durch Todesfall erledigte Herzogthum Jülich-Kleve-Berg, auf welches beide sächsische Häuser alte und öfters wieder bestätigte Anwartschaften besaßen, das ihnen aber gleichwol entging, während die fortwährenden Bemühungen darum die Politik der sächsischen Kurfürsten vielfach lähmten oder in falsche Bahnen leiteten. Von der 1608 gebildeten protestantischen Union hielt sich Christian fern, theils aus religiöser Abneigung und politischer Eifersucht gegen den an die Spitze derselben gestellten reformirten Friedrich von der Pfalz, theils aus ängstlicher Schonung der Beziehungen zum Kaiserhause. So war von vornherein und so blieb auch Sachsens Stellung zu dem großen Religionskriege eine schiefe und zweideutige. Johann Georg I., Christian's II. Bruder, der diesem 1611 folgte, ließ die dem reformirten Friedrich abgenommene Kur nebst der Pfalz an das katholische Baiern übergehen, ohne zu widersprechen, erhielt dafür unterpfändlich die beiden Lausitzen. Als durch Gustav Adolf's Erscheinen in Deutschland die Entscheidung zwischen Protestanten und Katholiken näher gerückt war, versuchte Johann Georg an der Spitze des sogenannten Leipziger Bundes eine schwächliche Vermittelung und trat zu der schwedischen Partei erst dann, als er seines Landes und seines Willens nicht mehr freier Herr war (1631 im August), nachdem sein Zaudern Magdeburgs Ruin mit verschuldet hatte. Und schon 1635 sagte er sich abermals von der protestantischen Sache los, indem er auf eigene Hand den Prager Frieden mit dem Kaiser schloß. [4]) Als scheinbarer Rechtfertigungsgrund dieses Schrittes wird angeführt der Wunsch des Kurfürsten, die Fremden aus Deutschland zu entfernen, die alte Ordnung im Reich herzustellen und dem erschöpften Lande Ruhe zu schaffen; allein die Preisgebung der böhmischen Großen, des Kurfürsten von der Pfalz und anderer reformirter Stände, die von der im Frieden bedungenen Amnestie ausgeschlossen blieben, sowie der österreichischen Protestanten, für die keinerlei Schutz ihrer Religionsfreiheit festgesetzt ward, die Lossagung von den bisherigen Bundesgenossen und die einseitig ohne sie mit dem Gegner geführten Verhandlungen, endlich der bedeutende territoriale Gewinn, den Johann Georg für seinen Theil aus dieser Verfahrungsweise zog, indem er die Lausitzen zu dauerndem Besitz, außerdem noch vier magdeburgische Ämter und für seinen Sohn die Administration des Erzbisthums Magdeburg erhielt, alles dies wirft einen starken Schatten auf die Politik, deren Frucht der Friede von 1635 war. Die darin wegen Aufhebung des Restitutionsedicts getroffenen Bestimmungen waren den Protestanten wenigstens nicht ungünstig. Die Beschränkung des Beitritts auf die „Augsburgischen Confessionsverwandten", welche Johann Georg im Friedensinstrument zuließ, ward in der Praxis nicht aufrecht erhalten. Johann Georg machte sich anheischig, mit dem Kaiser und seinen Verbündeten zusammen die Schweden aus Deutschland zu vertreiben; damit setzte er freilich sein Land, um dessen Befriedung es angeblich ihm zu thun gewesen, neuen, größern Gefahren aus. Auch äußerten die Stände große Bedenken gegen den geschlossenen Vertrag, und der treueste Rath und Feldherr des Kurfürsten, Arnim, erklärte, nach diesem Friedensschluß ihm nicht mehr mit gutem Gewissen dienen zu können. Die Sachsen fochten nun wirklich mit den Kaiserlichen gegen die Schweden, aber fast immer unglücklich; das Land, von Feind und Freund heimgesucht, ward bis zur Erschöpfung geplündert und verwüstet. Erst 1643 erkaufte sich Sachsen durch den Vertrag von Kötzschenbroda von den Schweden Schonung. Im Frieden von 1648 behielt Sachsen das 1635 Erworbene. Die jülichsche Sache ward auf künftige gütliche Entscheidung verwiesen. Schließlich ging aber Sachsen, als sich 1666 Pfalz-Neuburg und Brandenburg endgültig über die Theilung der betreffenden Länder verglichen, dabei leer aus. Johann Georg starb 1656. [5]) Vorher beging er noch den Fehler, die Kraft seines Landes durch Erbtheilung zu schwächen. Während der älteste Sohn, Johann Georg II., allerdings den größten Theil des Gebiets und der Hoheitsrechte des Kurfürstenthums erhielt, wurden doch namhafte Länderstücke davon abgezweigt und unter die jüngern Söhne August, Christian und Moritz (als eine Art von Paragien) vertheilt. So wurden diese die Stifter

4) Helbig, Der Prager Friede. Nach handschriftlichen Quellen; in Raumer's Historischem Taschenbuch (Leipzig 1858), Dritte Folge, Jahrg. 9.

5) K. G. Müller, Kurfürst Johann Georg I., seine Familie und sein Hof. Nach handschriftlichen Quellen (Leipzig 1838).

Digitized by Google

von drei Nebenlinien (Sachsen-Weißenfels, Sachsen-Merseburg, Sachsen-Zeitz), die jedoch glücklicherweise sämmtlich im 18. Jahrhundert wieder ausstarben, sodaß ihre Besitzungen wieder mit dem Kurfürstenthum vereinigt wurden. Im Jahre 1660 ward die bis dahin mit den Ernestinern gemeinschaftlich besessene hennebergische Erbschaft getheilt: die Albertiner erhielten fünf Zwölftel. Johann Georg II. schwankte, wie freilich die meisten deutschen Fürsten damaliger Zeit, zwischen der Partei nahme für Frankreich und Österreich hin und her, war überhaupt unselbständig in seinem Wollen, von seinen Räthen abhängig, einer zerstreuten und verschwenderischen Lebensweise ergeben. Ungleich kräftiger trat sein Sohn Johann Georg III. auf, der 1680 zur Regierung gelangte. Er hatte schon als Prinz in dem französisch-holländischen Kriege die Sachsen geführt; 1683 zog er mit 11000 Mann dem von den Türken bedrängten Wien zu Hülfe [6]) und kämpfte tapfer mit bei Döbling. Gegen die raubsüchtige Politik Ludwig's XIV. erhob er sich unter allen deutschen Fürsten am frühesten und am nachhaltigsten. Er führte wiederum seine Truppen selbst und ließ nicht nach, obschon bereits kränkelnd, bis er von einer Seuche angesteckt 1691 in Tübingen starb, erst 45 Jahre alt. Die lauenburgische Erbschaftssache (1689) konnte er, weil er eben alle Kräfte gegen Frankreich aufgeboten, und weil ihm das allgemeine deutsche Interesse über das particulare sächsische ging, nicht mit der vollen Energie betreiben und mußte sich daher mit einer Entschädigung von 1,100000 Fl., Beibehaltung des Titels und Wappens von Engern und Westfalen und einem unsichern Anspruch auf Rückfall nach Aussterben des braunschweigischen Hauses begnügen. Sein ältester Sohn, Johann Georg IV., schien anfangs im Geiste des Vaters handeln zu wollen, besonders gegen Frankreich; bald aber gerieth er ins Schwanken, ward ohnehin fast aller ernsten Regententhätigkeit abwendig gemacht durch seine Leidenschaft zu Sibylle von Neitschütz. Von ihr mit den Blattern, an denen sie starb, angesteckt, folgte er ihr im Tode schon 1694. Sein Bruder und Nachfolger, Friedrich August I. (bekannter unter dem Namen „August der Starke"), verzehrte seines Landes Mark theils in üppiger Pracht des Hofes und furchtbarer Vergeudung an Maitressen, theils für Erwerbung und Behauptung der polnischen Wahlkrone, der zu Liebe er auch dem Glauben seiner Väter entsagte. Er bestieg den Thron von Polen als Friedrich August II. Zwar gab er den Ständen Sachsens bündige Sicherheit für den Bestand der protestantischen Lehre im Lande, zu welchem Zweck die ganze bischöfliche Gewalt des Landesherrn an das Geheimrathscollegium (später die sogenannten Minister in Evangelicis) übertragen, auch der Eid auf die Symbolischen Bücher nicht blos den Kirchen- und Schuldienern, sondern auch den Staatsdienern auferlegt ward, allein dies konnte nicht hindern, daß der Religionswechsel des Fürsten, zumal ein so sichtbarlich aus äußern politischen Beweggründen vollzogener, als ein innerlich Trennendes zwischen die Bevölkerung und das fortan nicht mehr glaubensverwandte Regentenhaus trat. Dazu kommen noch die nachtheiligen Folgen desselben einerseits für Sachsens Stellung in Deutschland, wo es bis dahin noch immer der erste protestantische Staat gewesen, andererseits für den Protestantismus in Sachsen, welcher ebenso sehr durch die Furcht der einen vor einer katholischen Propaganda, wie durch überängstliche Rücksichten der andern auf den katholischen Hof in seiner unbefangenen freien Entwickelung beengt und in der Abgeschlossenheit und Erstarrung, zu der er schon vorher geneigt hatte, noch mehr befestigt ward. Durch die Theilnahme an dem sogenannten Nordischen Kriege (gegen Karl XII. von Schweden), welcher dem Lande große Opfer auferlegte und neue harte Schädigungen zuzog, nachdem noch kaum die Wunden des Dreißigjährigen Kriegs geheilt waren, mußte Sachsen schwer für den läppischen Ehrgeiz seines Fürsten büßen, dem nicht einmal irgendein höheres politisches Ziel oder auch nur die Energie tüchtiger Vertheidigung und wohlthätiger Handhabung der gierig erstrebten Macht beigesellt war. Während aus dem schließlichen Frieden mit Schweden 1720 alle Mitverbündete Gewinn zogen, erlangte August der Starke zwar die zuvor im Altranstädter Frieden (1706) aufgegebene Krone endgültig zurück, aber Sachsen erhielt für seine Opfer keinerlei Entschädigung.

Beinahe noch unheilvoller gestaltete sich Sachsens Verhängniß unter August's des Starken (gest. 1. Febr. 1733) Sohn, Friedrich August II., oder vielmehr unter seinem fast allein regierenden Premierminister Grafen Brühl. [7]) Wenig rühmlich war es, daß Friedrich August II. sich die

6) Kurfürst Johann Georg III. bei dem Entsatze von Wien im Jahre 1683; in Raumer's Historischem Taschenbuch (Leipzig 1848), Neue (zweite) Folge, Jahrg. 9.

7) Förster, Friedrich August II. König von Polen und Kurfürst von Sachsen, seine Zeit, sein Cabinet und sein Hof (Potsdam 1839).



Digitized by Google

Nachfolge seines Vaters auf dem polnischen Thron durch russische Truppen verschaffen ließ; doch kostete der Erwerb und Besitz derselben wenigstens dem Kurlande keine weitern Opfer und nur dem Deutschen Reich indirect das der endlichen völligen Abtretung Lothringens an Frankreich, die freilich schon längst nur noch eine Frage der Zeit war. Dagegen hatte Sachsen im Österreichischen Erbfolgekriege und im Siebenjährigen Kriege abermals große Verluste an Menschen, Geld und an seinem innern Wohlstande zu leiden durch die ebenso treulose als kurzsichtige und in jeder Hinsicht erbärmliche Politik Brühl's. Sachsen, erst mit Friedrich II. und Frankreich gegen Maria Theresia (trotz der vorausgegangenen Anerkennung der Pragmatischen Sanction), bald wiederum mit Österreich gegen Preußen verbündet, ward abermals zum Schauplatz des Kriegs und durfte froh sein, nach der schweren Niederlage bei Kesselsdorf und der Einnahme der Hauptstadt durch die Preußen im Dresdener Frieden von 1745 durch eine unbedeutende Territorialabtretung und eine Geldbuße von 1 Mill. Thlr. sich mit dem Sieger abfinden zu können. Dadurch nicht gewitzigt, ließ sich Brühl mit Friedrich's II. Feinden, insbesondere Österreich, in neue Unterhandlungen gegen diesen ein, Unterhandlungen, die zwar auf seiten Sachsens, wie es scheint, noch nicht zum förmlichen Abschluß eines Vertrags geführt hatten, aber doch so weit gediehen waren, daß aus ihrer Enthüllung (durch den Verrath eines sächsischen Archivbediensteten, Menzel) Friedrich II. den Anlaß und einen Schein des Rechts zum plötzlichen Einfall in Sachsen (um seinen Feinden zuvorzukommen) entnahm. Der daraus entspringende Siebenjährige Krieg ward wieder zum großen Theil auf dem Boden und auf Kosten Sachsens geführt. Friedrich II. selbst berechnete die Contributionen, die er aus Sachsen gezogen, auf 50 Millionen, den Gesammtverlust am sächsischen Nationalvermögen schätzt man auf mehr als 200 Millionen. Der Hubertusburger Friede nahm zwar dem Lande nichts, aber brachte ihm auch keinerlei Vergütung für ungeheuere Verluste. Furchtbar contrastirte mit dem allgemeinen Elend der mehr als fürstliche Luxus, den Brühl trieb, und der Reichthum, den er dessenungeachtet nach seinen Tode noch hinterließ. Auch die edlere und zum großen Theil wirklich geschmackvolle Verwendung bedeutender Summen in Kunstwerken, Sammlungen, Bauten u. s. w., welche sowol unter dieser als unter der vorhergegangenen Regierung stattfand, und welcher Dresden viele in ihrer Art einzige Schätze verdankt, verliert durch diesen Gegensatz sehr an Werth.

Noch in dem Jahre des Friedensabschlusses (October 1763) starb Friedrich August II., kurz nach ihm auch Graf Brühl. Der treffliche Friedrich Christian (der älteste von sechs Söhnen des verstorbenen Kurfürsten) starb leider schon ganz kurz nach seinem Regierungsantritt (December 1763). Sein zweiter Bruder, Xaver, führte als „Administrator" im Namen des noch unmündigen Friedrich August III. die Regierung. Abgerechnet eine für die Verhältnisse etwas zu große Liebhaberei für Militäraufwand und ein etwas herrisches Wesen, verfolgte derselbe die von Friedrich Christian entschlossen betretene Bahn, alle Sorgfalt für Wiederherstellung des Wohlstandes und Credits des Landes aufzuwenden, beharrlich weiter. Das Gleiche that in noch umfassenderer Weise der junge, 1768 mit 18 Jahren zur Regierung gelangte Friedrich August selbst.[8]) Nach außen stellte derselbe ein freundliches Verhältniß mit dem preußischen Nachbar her. Mit ihm vereint trat er den Vergrößerungsplanen Joseph's zweimal entgegen, zuerst im Bairischen Erbfolgekriege (1778), wo er zugleich die eigenen Allodialansprüche an Baiern verfocht (er erhielt für diese im Teschener Frieden 1779 eine Abfindungssumme von 6 Mill. Fl. und die Lehnshoheit über die drei schönburgischen Receßherrschaften, die bis dahin böhmische Lehen gewesen), dann wieder 1785, wo er dem zu diesem Zweck von Friedrich II. gestifteten Fürstenbunde beitrat. Die ihm 1791 angetragene polnische Krone lehnte er, in richtiger Beurtheilung der Verhältnisse, ab; ebenso hielt er sich fern von den Verabredungen, welche bei der ihm selbst wol sehr unerwünschten Zusammenkunft der Monarchen von Österreich und Preußen sowie des Grafen Artois gerade an seinem Sommerhoflager in Pillnitz 1791 gepflogen wurden, stellte aber sein Contingent zu dem bald darauf erklärten Reichskriege, und that dies auch dann noch, als durch den Baseler Frieden und die Demarcationslinie von 1795 ihm die Möglichkeit geboten war, sich gleichfalls vom Kriege zurückzuziehen. Erst 1796, nach dem erfolgreichen Vordringen Moreau's in Deutschland, rief er sein Contingent zurück und schloß einen Neutralitätsvertrag mit der französischen Republik. Bei dem Rastadter Frieden und dem Reichsdeputationsreceß war Sachsen nur als Mitglied des Reichs, nicht direct nach seinen eigenen Terri-

8) Pölitz, Die Regierung Friedrich August's, Königs von Sachsen. Nach den Quellen dargestellt (2 Bde., Leipzig 1830)

Digitized by Google

torialverhältnissen betheiligt, oder höchstens insofern, als die Vergrößerung Preußens gerade hier in Nord- und Mitteldeutschland, zum Theil mit Gebietsstücken, die früher zu Sachsen in nähern Beziehungen gestanden, die Gefahr eines Überwuchert- und Umschlossenwerdens von dieser Seite immer näher rückte. Als dann 1806 Preußen unter zweideutiger Begünstigung seitens Frankreichs einen „norddeutschen Bund" neben dem inzwischen entstandenen Rheinbunde bilden wollte, sträubte sich Friedrich August gegen die Unterordnung unter Preußen, schien aber seinerseits eine Art von Hegemonie über die herzoglich sächsischen Länder zu erstreben. Halb widerstrebend ließ er sich gleichwol von Preußen noch im letzten Moment (ohne einen förmlichen Vertrag) in den Krieg gegen Napoleon hineinziehen. Sächsische Truppen fochten mit bei Jena tapfer (trotz der vorausgegangenen schlechten Verpflegung gerade dieses Corps), ohne freilich das Unglück abwenden zu können. Die Besetzung des Landes durch französische Truppen war die Folge der Katastrophe; dem Kurfürsten blieb nichts übrig als sich von Preußen zu trennen, um zunächst wenigstens die Neutralität für Sachsen zu erlangen. Bald darauf (11. Dec. 1806) kam zu Posen ein Friedensvertrag zu Stande. Friedrich August trat dem Rheinbunde bei, versprach Stellung eines Contingents, erhielt dagegen die Zusage einer Vergrößerung aus den von Preußen abzutretenden Ländern, wofür wiederum ein Stück sächsischen Gebiets an Napoleon, um darüber anderweit zu verfügen, überlassen werden sollte. Der Kurfürst nahm den Königstitel an; die ständische Verfassung blieb unverändert, was die confessionellen Verhältnisse betrifft, so fand eine Gleichstellung der Katholiken mit den Protestanten in Bezug auf öffentlichen Gottesdienst und bürgerlich politische Rechte statt. Durch den Tilsiter Frieden, den die Sachsen in der Schlacht von Friedland hatten mit erkämpfen müssen, erhielt der Kurfürst, nächst dem kottbuser Kreise (einer Enclave der Niederlausitz, die früher davon abgekommen) auch das preußische Polen unter dem Titel eines Herzogthums Warschau. Dagegen mußte er westliche Gebietstheile an das neugebildete Königreich Westfalen abtreten. Sachsen mußte nun Napoleon's Kriege mitschlagen, 1809 gegen Österreich, 1812 gegen Rußland. Als nach der Katastrophe des letztgenannten Kriegs Russen und Preußen vorrückten und den Anschluß Sachsens an die gemeinsame Sache verlangten (wobei General Blücher den kottbuser Kreis wieder für Preußen in Besitz nahm), andererseits die Franzosen noch im Lande standen, als im Volk und Heer sich eine starke Neigung zur Lossagung von Frankreich und zur Vereinigung mit den Verbündeten kundgab, da begab sich der König, um nicht persönlich zu einem Entschluß gedrängt zu werden, nach Prag, befahl inzwischen seinen Truppen, sich von den Franzosen zu trennen und in die Festung Torgau zu ziehen, dem daselbst befehligenden General Thielmann aber, diese Festung weder den Franzosen noch den Verbündeten ohne seinen, des Königs, ganz besondern Befehl zu übergeben. Er war damals gewillt, sich der Neutralitäts- und Vermittelungspolitik, welche Österreich einhalten zu wollen schien, anzuschließen. Allein Österreich zögerte mit einer bestimmten Erklärung; Napoleon, der inzwischen wieder bis Sachsen vorgedrungen war und die Verbündeten zurückgedrängt hatte, drang auf eine bestimmte Parteinahme des Königs und drohte demselben bei einem Abfall von ihm mit dem Verlust seines ganzen Landes. Da gab Friedrich August dem General Thielmann Befehl, Torgau und die Truppen dem französischen General Reynier zu übergeben (Thielmann vollzog den Befehl, nahm aber gleichzeitig seinen Abschied und trat in russische Dienste), und kehrte am 12. Mai selbst in seine von den Franzosen besetzte Hauptstadt zurück. So mußten die Sachsen abermals unter französischen Fahnen gegen ihre deutschen Brüder bei Bautzen, Großbeeren, Dennewitz kämpfen, Dresden selbst mußte die Schrecken und Leiden einer Schlacht unmittelbar vor seinen Thoren ausstehen. Endlich bei der großen Völkerschlacht vor Leipzig ward bei den sächsischen Truppen das nicht mehr zurückzuhaltende Gefühl patriotischer Scham und Entrüstung über die ihnen aufgezwungene Rolle, wol noch verstärkt durch militärische Zurücksetzungen und Beleidigungen seitens der Franzosen, so übermächtig, daß sie, da ihre Vorstellungen an den König, der in Leipzig fast in der Rolle einer Geisel Napoleon's verweilte, fruchtlos blieben, auf eigene Hand zu den Verbündeten übergingen. Der König selbst, obschon von Napoleon vor dessen Flucht aus Leipzig ausdrücklich, wie es heißt, seiner Verpflichtungen gegen ihn entbunden, konnte sich dennoch zu keinem rechtzeitigen Entschluß, um seine politische Stellung den Verhältnissen anzupassen, aufraffen und ward, da verspätete Schritte bei den siegreichen Monarchen ohne Erfolg blieben, als Gefangener nach Berlin, später nach Friedrichsfelde geführt. Sachsen ward von der Centralverwaltung der Verbündeten sequestrirt und erhielt erst einen russischen Gouverneur (den Fürsten Repnin), später zwei preußische (von der Reck und von Gaudy). Das endliche Schicksal Sachsens und seines Königs zu entscheiden, war eine Aufgabe, welche den Wiener Congreß lange beschäftigte und, verwickelt mit der polni-

Digitized by Google

schen Frage, beinahe zu einer Sprengung desselben und zu einem ernsten Conflict unter den Verbündeten selbst geführt hätte. Die Rückkehr Napoleon's von Elba beschleunigte endlich ihre Lösung: die Theilung des Landes und die Abtretung des einen Theils an Preußen als Entschädigung für dessen anderweite Länderverluste bei der Regulirung der allgemeinen Territorialverhältnisse ward am 7. und 8. März 1815 beschlossen, auch deren Vollzug sofort begonnen (bei der gewaltsam vollführten Zerreißung der Armee widersetzten sich die in Lüttich stehenden sächsischen Truppen und wurden dafür durch Erschießung von sechs Grenadieren und einem Tambour, durch Verbrennung ihrer Fahne und Entwaffnung der Mannschaften bestraft), dem König aber die Alternative gestellt, in die Abtretung zu willigen oder das ganze Land zu verlieren. Er unterzeichnete endlich am 21. Mai 1815. 367½ Quadratmeilen Land mit gegen 865000 Einwohnern (die Niederlausitz, ein Stück der Oberlausitz, der Kurkreis, Theile des leipziger und meißner Kreises, der größte Theil der Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz, das sächsische Mansfeld, der thüringer und neustädter Kreis, endlich das Fürstenthum Querfurt) gingen Sachsen verloren und fielen an Preußen mit Ausnahme des neustädter Kreises, der von letzterm gegen andere Abtretungen an Weimar gegeben ward. Gleichzeitig entsagte Friedrich August allen seinen Rechten auf das Herzogthum Warschau.

Das Unglück war nicht unverschuldet. Die Berufung auf eine Pflicht der Treue gegen den bisherigen Bundesgenossen oder gar auf eine persönliche Anhänglichkeit an Napoleon reicht nicht aus, um eine Politik zu rechtfertigen, welche ebenso sehr den Interessen des eigenen Landes wie den Verpflichtungen gegen die deutsche Nation (die nicht mit dem Reichsverbande zugleich aufgelöst war) handgreiflich zuwiderlief. Sonst hätte Friedrich August auch nach der Schlacht bei Jena nicht zu Napoleon übertreten dürfen, sondern hätte bei Preußen ausharren müssen auf jede Gefahr hin. Auf der andern Seite war es aber freilich eine Unbilligkeit, daß man den König von Sachsen allein entgelten ließ, was die andern Rheinbundsfürsten nicht blos in gleichem, sondern selbst in höherm Grade an dem gemeinsamen Vaterlande gesündigt hatten. Denn die allermeisten davon waren früher als er und ohne äußern Zwang zu Napoleon abgefallen, hatten auch länger dort ausgeharrt, und zwar ohne die Entschuldigung, welche dem sächsischen König immer noch einigermaßen zur Seite stand, daß bis zum letzten entscheidenden Augenblick das Land großentheils in französischen Händen und folglich sein Entschluß kein ganz freier war. Aber jene retteten sich zur rechten Zeit durch den Anschluß nicht sowol an die nationale Sache als an Österreich und seine Sonderpolitik; der Vertrag von Ried und die ihm nachgebildeten spätern Verträge stellten die Integrität dieser andern Rheinbundskönige sicher, ja gaben ihnen die Möglichkeit, bei der Neugestaltung Deutschlands in ihrem eigenen und in Österreichs Sonderinteresse eine kraftvolle Einigung der Nation zu verhindern. Sachsen, welches weder nach deutsch-patriotischem Maßstabe, noch auch nach der politischen Klugheit das Rechte zur rechten Zeit gethan hatte, mußte für die andern büßen. Hätte man, wie Stein rieth, die sämmtlichen Rheinbundsstaaten als feindliches Land behandelt (was man nach strengem Recht konnte) und für ein zu gründendes einiges Deutschland eingezogen, so hätte man alle mit gleichem Maße gemessen und hätte für das Ganze einen reellen Gewinn erzielt; die Zerreißung Sachsens, wie sie geschah, und nach den Umständen, unter welchen sie geschah, war, national betrachtet, von keinem ausschlaggebenden Werth, ja sie war insofern entschieden nachtheilig, als sie Preußen von dem aus deutschem Gesichtspunkte allein richtigen Object seiner Schadloshaltung, nämlich einer Besitzergreifung der ganzen Rheingrenze gegen Frankreich, ablenkte, und sie ist, wie gesagt, angesehen das viel günstigere Los der übrigen Rheinbundsstaaten, von dem Makel der Ungerechtigkeit, der einseitigen Bestrafung eines einzigen Schuldigen unter Schonung der andern, nicht freizusprechen.[9])

II. Staats- und Rechtsgeschichte Sachsens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Die äußere und die Territorialgeschichte Sachsens kann seit dem Wiener Congreß bis auf weiteres als abgeschlossen erachtet werden. In der Gebietsgestaltung des Landes sind seitdem (ein paar kleine Grenzregulirungen mit Österreich und Preußen abgerechnet) kei-

9) Zu diesem Urtheil über die so vielbesprochene Theilung Sachsens ist die neueste Geschichtschreibung, soweit sie nicht von einseitig particularistischen Gesichtspunkten — hüben oder drüben — ausgeht, so ziemlich allgemein gelangt. Vgl. unter anderm Häusser's Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich's des Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes (dritte Auflage, 4 Bde., Berlin 1861—62), IV, 579. Die während des Wiener Congresses erschienenen Streitschriften über diese Frage — von sächsischer Seite namentlich von Tittmann, Kohlschütter, Gebhardt, Breuer u. a., von preußischer von Niebuhr, Hoffmann, Eichhorn, Varnhagen — stellen sich natürlich auf einen mehr oder weniger bestimmten Parteistandpunkt.

Digitized by Google

nerlei Veränderungen vorgegangen, die auswärtigen Beziehungen des Staats aber sind durch die im Verhältniß zum alten Reich geordnetern Zustände des Staatenbundes, dessen Mitglied 1815 Sachsen ward, und durch die im Bunde obwaltenden Machtverhältnisse in so enge Schranken eingehegt, daß zwar vielleicht ab und zu noch von Velleitäten einer weiter ausgreifenden äußern Politik, aber nicht mehr leicht von thatsächlichen Ergebnissen solcher Velleitäten die Rede sein kann. Das Interesse geschichtlicher Darstellung concentrirt sich daher naturgemäß für die Zeit dieser letzten funfzig Jahre auf die innere Staats- und Rechtsgeschichte Sachsens, zu welcher auch dessen Beziehungen zu dem weitern Staats- und Rechtsverbande des Deutschen Bundes insofern gehören, als dieselben, wie wir sehen werden, mit den innern Rechts- und Verfassungszuständen in enger Wechselwirkung stehen.

Sachsen hat mit allen andern deutschen Territorien das gemein, daß sein ganzes Staats- und Rechtswesen in frühern Zeiten auf den Fundamenten der Feudalität und der corporativen Gliederung ruhte. Dem Inhaber der Lehnshoheit über das Territorium (welche im Laufe der Zeit sich mehr und mehr zu einer wirklichen Landeshoheit entfaltete und dadurch nach außen der allerobersten Lehnshoheit des Kaisers gegenüber immer unabhängiger ward) traten im innern sehr bald corporative Verbände entgegen, welche seine Macht durch feste, vertragsmäßig gezogene Rechtsgrenzen beschränkten. In Sachsen kommen solche corporative Verbände — Stände — schon früh vor. Bereits bei Einsetzung des ersten wettinischen Markgrafen von Meißen, Konrad, sollen „die Großen der Provinz" mitgewirkt haben. Solche Versammlungen der unmittelbaren Landsassen, Vasallen und Ministerialen wiederholen sich dann im 12. Jahrhundert noch öfter, allerdings vorzugsweise, wie es scheint, zu Gerichtszwecken und noch ohne ein Recht der Bewilligung, vielleicht weil noch keine Veranlassung dazu war. Im 13. Jahrhundert tritt dies Recht in Wirksamkeit, wogegen die richterlichen Functionen der Stände aufhören. An regelmäßige Versammlungen darf man übrigens noch nicht denken, vielmehr geschehen die Bewilligungen jedesmal im Wege besonderer Verhandlung für den einzelnen Fall, in der Regel wol um den Preis bestimmter Gegenleistungen, der Bestätigung der alten oder der Einräumung neuer Privilegien seitens des Fürsten. Neben der Ritterschaft treten allmählich auch die Städte solcherweise mit den Landesherren pactirend auf. In das Jahr 1428 wird die erste gemeinsame Versammlung aller Stände (zu Leipzig) gesetzt, nämlich der Prälaten, Grafen und Herren, der Ritterschaft und der Städte. Im Jahre 1438 sollen zum ersten mal die getrennten Stände des Meißner-, des Osterlandes und des Herzogthums Sachsen zu Einem Landtage sich vereinigt, gleichzeitig durch einen fürstlichen Revers die Zusicherung erhalten haben, daß sie sich jedesmal von Rechts wegen „zu ihrer Sicherheit" einigen könnten, so oft der Fürst ihnen eine neue, außerordentliche Leistung ansinnen würde. Im Jahre 1445, beim Bruderkriege, sehen wir die Stände Sachsens sich das Recht der Entscheidung zwischen den Streitenden zusprechen und Kurfürst Friedrich den Sanftmüthigen diesen Anspruch als begründet anerkennen. Im Jahre 1458 machte derselbe Kurfürst den Ständen das Zugeständniß, daß sie über Krieg und Frieden um Rath gefragt und ihrem Rath sollte nachgegangen werden, und eine ähnliche Zusicherung erneuerten 1466 dessen Söhne Ernst und Albrecht. Auch in Sachsen wie anderwärts kommen schon früh sogenannte Beden vor, regelmäßige Leistungen der Prälaten, Herren, Ritter, als Ausfluß aus dem Lehnsverhältniß derselben. Den Städten ward eine gewisse Steuer (für die ihnen gewährten Gerechtsame oder für den landesherrlichen Schutz) auferlegt. Seit 1488 finden wir auch schon eine indirecte Steuer unter dem Namen Ezcyze, Ziese (Accise), auf Grund ständischer Bewilligung. Bei zunehmendem Bedürfniß des Staatshaushalts, beziehentlich des fürstlichen Hofhalts, werden neue Bewilligungen nöthig. Diesen Bewilligungen wird wiederholt (1451, 1454, 1481) die ausdrückliche Bedingung beigefügt, daß die eingehenden Steuern von einem landständischen Ausschuß besonders aufbewahrt, verwaltet und nur zu dem bestimmten Zweck ausgeliefert werden sollen. Daneben bezogen die Landesherren mancherlei andere Einnahmen und Gefälle, z. B. Schutzgelder von den Städten und den Juden, Geleite, Wasser- und Brückenzölle u. s. w.

Zu den allgemeinen Landesbedürfnissen zahlten früher alle Stände, wenn schon der Ritterschaft ihre Ritterdienste gutgerechnet wurden. Als letztere durch die Soldtruppen in Wegfall kamen, beanspruchte gleichwol die Ritterschaft Steuerfreiheit. Die Städte wehrten sich anfangs (z. B. auf dem Landtage 1554) tapfer, allein die Ritterschaft setzte es durch; doch verstand sie sich zu einem sogenannten Donativ (einer Art freiwilliger Gabe) als Äquivalent für die frühern Ritterdienste, daher dasselbe auch nach sogenannten Ritterpferden veranschlagt ward.

Im 16. Jahrhundert erlangten auch die Universitäten, die ja großen Grundbesitz hatten,

Digitized by Google

die Standschaft. Um ebendiese Zeit begann (schon unter Moritz, mehr noch unter August) die durch die Reformation bedeutend verstärkte und durch die verwickelter werdenden Volks- und Gesellschaftszustände, sowie durch das Beispiel des Auslandes zur Einrichtung einer bureaukratisch gegliederten Verwaltung veranlaßte fürstliche Macht den Einfluß der Stände übel zu empfinden und nach Kräften dadurch zu schmälern, daß sie möglichst viel mit bloßen Ausschüssen, möglichst wenig mit der Gesammtheit der Stände verhandelte. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts kommen solche sich selbst ergänzende Ausschüsse als regelmäßige Einrichtung vor, ein engerer und ein weiterer Ausschuß der Ritterschaft, ebenso der Städte. Neben den allgemeinen Landtagen (bisweilen mit ziemlich langer Unterbrechung dieser) erscheinen Ausschußtage, engere und weitere, daneben auch noch Deputationstage, d. h. Versammlungen besonders gewählter Ausschüsse für außerordentliche Angelegenheiten.

Die Rechte jener feudalen Stände waren in Sachsen so wenig als anderwärts fest abgegrenzt. Wo sie die Macht hatten, weil der Fürst ihrer bedurfte, da griffen sie mitunter sehr weit, nicht blos in die äußere Politik, sondern selbst in die fürstlichen Hausgesetze, Testamente u. s. w. ein. Kräftige Fürsten dagegen ließen wol den ständischen Einspruch unbeachtet, wie dies z. B. Moritz selbst bei der so hochwichtigen Angelegenheit der Parteiergreifung gegen seinen Vetter Johann Friedrich den Großmüthigen that. Vollends in und nach dem Dreißigjährigen Kriege verfiel auch hier wie fast allerwärts die ständische Macht. Eins der feststehendsten Rechte der Stände war das der Verwaltung der Steuern; daraus entstand später das Obersteuercollegium, bei dessen Besetzung die Stände concurrirten: unmittelbarer behielten sie fortwährend das Staatsschuldenwesen in der Hand durch die ständische Deputation für dasselbe. Bei der Gesetzgebung und Verwaltung, soweit dieselbe nicht bestimmte Rechte der einzelnen Stände berührte, hatten sie nur einen mittelbaren Einfluß, insoweit sie nämlich beschwerend oder rathgebend über sogenannte „Landesgebrechen" sich äußern und auf deren Abhülfe dringen konnten, was in der Regel sogleich beim Beginn des Landtags (in der sogenannten Präliminarschrift) geschah. Sehr entschieden pflegten sie sich der prompten und unparteiischen Justizpflege und der Religionsangelegenheiten anzunehmen. Als Friedrich August I. katholisch ward, verlangten und erhielten die Stände einen sehr bestimmten Revers, daß dies der Landesreligion keinen Eintrag thun solle, und dieser Revers ward auch von Friedrich August's Nachfolgern regelmäßig erneuert. Überhaupt pflegten die Stände von alters her an ihre Bewilligungen die Forderung von Reversen zu knüpfen, theils damit die Bewilligungen selbst nicht als ein Recht, sondern nur als freiwillige Gabe angesehen würden, theils in Bezug auf anderweite Gerechtsame, deren Feststellung, Ausdehnung oder genauere Präciśirung sie zur Bedingung der Bewilligung machten. Unter diesen Gerechtsamen war auch das Recht der eigenmächtigen Versammlung, welches sie noch 1722 (nachdem es ihnen 1699 von Friedrich August I. streitig gemacht, 1700 wieder zugestanden worden) sich von neuem bekräftigen ließen. Doch ward es in die Landschaftsordnung von 1728 nicht aufgenommen und gerieth so in Vergessenheit. Überhaupt sehen wir im 18. Jahrhundert die Stände in Sachsen ziemlich ohnmächtig. August der Starke schreibt mehrmals Steuern ohne besondere ständische Bewilligung aus, wennschon mit Vorbehalt ihres Rechts, und der sogenannte Administrator Xaver zwang die Stände mit Gewalt (indem er sie ins Landhaus einsperren ließ) zu einer Bewilligung. Wie hätten sonst auch August der Starke und Graf Brühl so wirthschaften können, wie sie wirthschafteten?

Die Berathungsform der alten Stände war eine sehr schwerfällige. Sie tagten in sieben verschiedenen Curien: Prälaten, Grafen und Herren (dabei auch die Universitäten), engerer und weiterer ritterschaftlicher Ausschuß, allgemeine Ritterschaft und ebenso drei städtische Curien. Jede Angelegenheit mußte zwischen allen diesen Curien unter sich und mit der Regierung so lange hin und her verhandelt werden, bis Übereinstimmung vorhanden war.

Das Recht der Standschaft, d. h. des Erscheinens auf dem Landtage, hatten alle Eigenthümer sogenannter schriftsässiger Rittergüter, wogegen die amtssässigen nur durch Deputirte vertreten wurden. Seit dem 16. Jahrhundert ward auch immer strenger auf rittermäßige oder adeliche Geburt gehalten, und seit 1700 durften nur Altadeliche (d. h. mit acht adelichen Ahnen) oder solche mit dem Range eines wirklichen Geheimraths oder eines Obersten auf dem Landtage erscheinen, die andern nur durch Deputirte, welche letztern aber wiederum jene Eigenschaft haben mußten. Die Städte, welche das Recht der Standschaft hatten (nicht alle hatten es), wurden vertreten durch ein Mitglied ihres Magistrats. Die ältesten sächsischen (oder vielmehr meißnischen) Landtage wurden im Freien auf dem Kolmberg unweit Oschatz abgehalten, die spätern abwechselnd in verschiedenen Städten, Dresden, Leipzig, Meißen, Altenburg,

Digitized by Google

Torgau, Chemnitz, Freiberg, Grimma u. s. w. Infolge der Theilungen wurden verschiedene Versammlungen der Stände in den einzelnen Theilen von den verschiedenen Fürsten gehalten; bisweilen blieben jedoch auch die Landtagsangelegenheiten gemeinsam. Seit 1631 erscheint Dresden als ständiger Sitz des Landtags. Die Zeit der Versammlung ist keine regelmäßige; zeitweilig kommen solche fast Jahr um Jahr vor, dann wieder in längern Pausen. In der letztern Zeit, unter Friedrich August III., hatten sich so ziemlich gleichbleibend sechsjährige Landtagsperioden festgestellt.

Die Mitglieder des Landtags, die ritterschaftlichen wie die städtischen, erhielten eine sogenannte Auslösung oder Kostenvergütung, und zwar nach der Anzahl der Pferde (womit sie den Landtag bezogen, auf das Pferd 1 oder $1\frac{1}{2}$ Gülden auf den Tag), welche Anzahl zum Theil sehr verschieden war, ohne daß genau zu ermitteln, welcher Maßstab dabei gegolten.

Neben den alten oder sogenannten erbländischen Ständen gab es noch abgesonderte Stände in der Lausitz (früher auch noch in den Stiftern Naumburg und Merseburg), deren Zusammensetzung, Competenz und Berathungsweise ungefähr die gleiche war wie dort, Prälaten und Herren, Ritterschaft (altadeliche), Mannschaft (neuadeliche oder bürgerliche Rittergutsbesitzer) und Sechsstädte.

Bei der Erhebung Sachsens zu einem souveränen Königreich (1806) war den sächsischen Ständen ausdrücklich die Fortdauer ihrer Gerechtsame zugesichert worden, während in andern Rheinbundsstaaten man diesen Moment benutzt hatte, um das ständische Wesen, soweit es noch bestand, vollends zu beseitigen.

Die gewaltige Veränderung, welche durch die Theilung von 1815 mit Sachsen vorging, hatte auf sein inneres Staats- und Verfassungsleben ebenso wenig Einfluß als die Verhandlungen beim Wiener Congreß über die politische Reorganisation Deutschlands im ganzen und in seinen einzelnen Gliedern. Der unbestimmten Vorschrift in §. 13 der Bundesacte glaubte man durch die Beibehaltung der alten Landstände, dem Bedürfniß einer Wiederkräftigung des erschöpften Landes durch Verbesserungen in der Verwaltung, besonders im Finanzwesen vollkommenes Genüge zu leisten; an tiefergehende politische Reformen (wie etwa die von 1807 fg. in Preußen) ward nicht gedacht. Je strenger der Rechtssinn des Königs — den man den „Gerechten" nannte — an dem historisch und formell Berechtigten festhielt, um so weniger war er Neuerungen hold, selbst wenn die Zeit und der Fortgang der allgemeinen Entwickelung solche noch so dringend heischten. Im Volk jedoch begannen sich allmählich mancherlei Wünsche nach Reformen zu regen, und selbst die feudalen Stände empfanden die Mangelhaftigkeit der überlebten Verfassungsformen und trugen auf Verbesserungen an, so namentlich auf Abstellung des allzu schwerfälligen Geschäftsganges und der übergroßen Heimlichkeit der Verhandlungen, auf genauere Einsicht der Stände in das Ganze des Staatshaushalts u. s. w. Diesen letztern Punkt suchten die Stände 1824 sogar durch Ablehnung einer von der Regierung geforderten Bewilligung durchzusetzen. Allein solange Friedrich August lebte, ward jedes solches Verlangen einer Neuerung auf das strengste unter Berufung auf „die durch so lange Erfahrung bewährte Verfassung" abgelehnt. Eine Verschmelzung der oberlausitzischen Stände mit denen des übrigen Landes (1817) und eine kleine Verbesserung der ritterschaftlichen Vertretungsform (1821) war alles, was gewährt ward. Um so stärker regten sich alsbald nach seinem Tode (5. Mai 1827) — da sein Bruder und Nachfolger Anton „im Geiste seines Bruders fortregieren zu wollen" erklärte — die lange zurückgehaltenen Wünsche und Beschwerden des Volks. Zu den letztern gehörten namentlich die angebliche Begünstigung der Katholiken, das von dem allmächtigen Cabinetsminister Graf Einsiedel beschützte protestantische Muckerwesen, sodann die zu unbeschränkte Macht des Polizei- und Beamtenstaats mit seinen mancherlei Härten und Beschränkungen der Einzelfreiheit; zu den erstern der Drang nach zeitgemäßer Verbesserung zunächst der Gemeinde-, dann auch der Staatsverfassung nach dem Vorgange anderer, besonders der südlichen deutschen Staaten, nach größerer Öffentlichkeit im Staatshaushalt, gleichmäßigerer Vertheilung der Staatslasten u. dgl. m. In der Presse war es namentlich die „Biene", welche, trotz strenger Censur, immer lauter in solchem Sinne sprach.

Auf dem Landtage 1829—30 wurden die alten Forderungen, aber auch schon neue, weiter gehende laut. Die allgemeine Ritterschaft wollte nur unter Voraussetzung der künftigen Vorlegung eines Budgets bewilligen; einzelne aus ihrer Mitte regten schon den Gedanken einer Städte- und Dorfordnung, ja einer Vertretung des Volks, nicht mehr blos ständischer Sonderrechte, an; die Universität verwandte sich für die „Freiheit der Rede und Schrift, zumal in religiösen Dingen".

Digitized by Google

Dazu kamen dann Reibungen zwischen Polizei und Volk in Dresden und Leipzig bei Gelegenheit des Jubiläums der Augsburgischen Confession im Juni 1830. So fand der Rückschlag der pariser Julirevolution einen vorbereiteten Boden. Aus zum Theil persönlichen und örtlichen Conflicten in Leipzig, Dresden, Chemnitz u. s. w. entwickelte sich eine Bewegung von allmählich allgemeinerer politischer Natur, der man von oben um so schneller nachgab, je mehr man dadurch überrascht schien und je länger man jedem Fortschritt hartnäckig sich verschlossen hatte. Einsiedel mußte abdanken; der kinderlose König Anton (wegen dieser Bereitwilligkeit des Gewährens seitdem „der Gütige" zubenannt) nahm, unter Verzichtleistung seines Bruders Maximilian auf die Thronfolge, dessen ältesten Sohn, den im Rufe freierer Ansichten stehenden „Prinzen Friedrich" zum Mitregenten an. Tiefgreifende Verfassungs-, Verwaltungs- und Gesetzgebungsreformen wurden versprochen und unter dem entscheidenden Einfluß des trefflichen Bernhard von Lindenau, der die Seele des neuen Cabinets ward, ehrlich und eifrig durchgeführt. Um die Rechtscontinuität zu wahren, ward der Entwurf einer neuen Verfassung den noch einmal zusammenberufenen alten Ständen vorgelegt und mit diesen vereinbart. Auch materiell knüpfte man an die bisherige ständische Verfassung an, indem man (abweichend von den meisten süddeutschen Verfassungen) die Gliederung in Stände beibehielt, nur daß man zu den bisher bevorrechteten Ständen den bisher gänzlich unvertretenen Bauernstand hinzufügte und die theils persönliche, theils corporative Standschaft in ein Mandatsverhältniß durch Wahl verwandelte. Im übrigen blieb diese Wahl sehr beschränkt durch mannichfache Bedingungen der Ansässigkeit und des Census für Wähler und zu Wählende, dadurch, daß letztere jedesmal nach Stand und Bezirk ihrer besondern Wählerschaft angehören mußten, endlich durch Einschiebung von Wahlmännern zwischen Urwähler und Abgeordnete. Das Zweikammersystem ward adoptirt, die erste Kammer aber weniger ausschließlich als in den meisten deutschen Staaten aus aristokratisch-feudalen Elementen, vielmehr durch ein glückliches Gemisch solcher mit Vertretern der größern Städte und der Universität und der höhern Geistlichkeit gebildet. Für die Verhandlungen beider Kammern ward volle Öffentlichkeit eingeführt. Die Rechte der Stände, sowie der einzelnen Unterthanen, die Beschränkungen der Staatsgewalt, die Controle des Beamtenthums und die constitutionellen Bürgschaften, wie sie die neue Verfassung feststellte, waren ungefähr dieselben wie in den meisten seit 1815 nach französischem Muster entstandenen deutschen Verfassungen. [10]) In einzelnen Punkten erschien sie zurückhaltender, beschränkender; was sie dagegen auszeichnete, war ein Geist der Aufrichtigkeit, der, was er einmal gab, ersichtlicherweise in der Absicht gab, auch daran festzuhalten, der keine „Mauselöcher" und keine „Lücken" sich offen hielt, um vorkommendenfalls nach Belieben der ständischen Controle entschlüpfen zu können. Es war der Geist des alten formenstarren, gegen Neuerungen ängstlichen, aber an Recht und Gesetz streng haltenden sächsischen Beamtenthums, der in dieser letztern Richtung mit dem Geiste Lindenau's vollkommen zusammentraf, in jener Starrheit wenigstens hier und da von demselben etwas gemildert und vorwärts getrieben ward. Besonders anerkennenswerth war die völlig rückhaltslose Art, wie in dieser Verfassung die Verschmelzung des bisher getrennten Kammer- und Landesvermögens vollzogen, die Gebarung mit diesem vereinigten Staatsvermögen aber und mit dem ganzen Staatshaushalt der vollsten Öffentlichkeit und der entscheidendsten Einwirkung der Stände unterzogen ward. Aus nahe liegenden geschichtlichen Vorgängen erklärt sich die ausdrückliche Feststellung, daß der Monarch Sachsens ohne Bewilligung der Stände nicht zugleich Oberhaupt eines andern Staats sein kann, Erbfälle ausgenommen, sowie das Verbot der Errichtung neuer Klöster oder der Aufnahme von geistlichen Orden im Lande, insbesondere der Jesuiten. Am 4. Sept. 1831 ward die neue Verfassung mit des Königs und des Prinzen-Mitregenten Unterschriften im ständischen Archiv feierlich niedergelegt.

Noch zwei andere wichtige Gesetze wurden mit dem Landtage von 1831 vereinbart, zum Theil nicht ohne harte Kämpfe, eine Städteordnung (1832 publicirt), welche, im ganzen der preußischen nachgebildet, die Principien der Wahl, der Controle und der Öffentlichkeit auch in

10) Vgl.: Sachsens Umbildung seit dem Jahre 1830 (Leipzig 1833). W. T. Krug, Über die Wiedergeburt des Königreichs Sachsen (Leipzig 1831). K. von Steinbach (K. Hase), Sachsen und seine Hoffnungen (Leipzig 1830). F. Stolle, Die sächsische Revolution von 1830 (Leipzig 1835). Bülau, Darstellung der Verfassung und Verwaltung des Königreichs Sachsen (Leipzig 1833). Mühlauser, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen (Leipzig 1839). Hermsdorf, Die Verfassungsurkunde für das Königreich Sachsen, mit den sie ergänzenden Bestimmungen zusammengestellt (Leipzig 1839). Pölitz, Europäische Verfassungen. Zachariä, Deutsche Verfassungen der Gegenwart.

Digitized by Google

die Gemeindeverfassung, wo solche die längste Zeit hindurch so gut wie unbekannt gewesen waren, einführte, ferner ein Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen (ebenfalls 1832 ins Leben getreten), welches, neben unentgeltlicher Aufhebung der härtesten Arten von Dienstbarkeit und Verwandlung der in der Laufitz noch bestehenden Erbunterthänigkeit in eine Rente, die Ablösung der andern, insbesondere der sogenannten Fronen, auf des Verpflichteten Antrag vorschrieb (ebenso auch die Gemeinheitstheilungen und Zusammenlegungen), als Maßstab der Kapitalisirung aber den fünfundzwanzigfachen Werth der Leistung aufstellte, wobei das Ablösungsgeschäft den Verpflichteten außerordentlich erleichtert ward durch die gleichzeitige Errichtung einer Landrentenbank, bei der das Ablösungskapital, das diese sofort den Berechtigten (in Landrentenbriefen) auszahlte, durch Zahlung einer Rente allmählich getilgt ward. Ein Gesetz wegen Aufhebung des Dienstzwanges auf dem Lande folgte 1833.

Am 7. Nov. 1831 trat an die Stelle der bisherigen obersten Verwaltungsbehörden (Landesjustizcollegium, Landesdirection, Obersteuercollegium u. s. w.) die moderne Gliederung nach (sechs) Ministerialdepartements, welche sodann 1835 nach unten hin vervollständigt ward durch die Errichtung von vier Kreisdirectionen als Mittelbehörden mit collegialer Verfassung. Die bisherigen Consistorialbehörden wurden zu Abtheilungen der Kreisdirectionen. Eine Reihe von Gesetzen (das sogenannte A.-B.-G.-D.-Gesetz) regelte im gleichen Jahre die Ressortverhältnisse der Verwaltung und der Justiz, hob die bisherige Gerichtsbarkeit der Verwaltungsbehörden auf, desgleichen die privilegirten Gerichtsstände (mit einigen Ausnahmen), führte das sogenannte Administrativjustizverfahren für gewisse streitige Fälle ein und überwies Competenzstreitigkeiten zwischen Justiz und Verwaltung einer obersten Competenzbehörde. Ebenfalls 1835 erschien ein Staatsdienergesetz, welches die Fälle der Entsetzung (nach Urtel und Recht), sowie der Entlassung (im Disciplinarwege) und die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener regelte (für das Militär geschah letzteres durch ein besonderes Gesetz). Die Abgrenzung zwischen Verwaltung und Justiz und die Selbständigkeit der letztern ward nach den in Deutschland allgemein gäng und gebe gewordenen Ansichten normirt; von den in Kurhessen um die gleiche Zeit in die Gesetzgebung eingeführten Grundsätzen der Selbstverantwortlichkeit jedes einzelnen Staatsdieners für verfassungswidrige Handlungen (auch wenn solche ihm von seinen Obern befohlen) und der unbedingten Cognition der Gerichte über alle Verwaltungsmaßregeln blieben freilich diese Gesetze noch weit entfernt.

Neben der Städteordnung, deren gedeihliche Wirkungen für Weckung des Geistes der Selbstthätigkeit in den Bürgerschaften und für Hebung des Wohlstandes in den Städten sich bald zeigte, trat 1838 eine Landgemeindeordnung ins Leben, zwar mit viel beschränktern Befugnissen der Selbstregierung (die obrigkeitliche Gewalt blieb bei den Patrimonialgerichten, resp. den königlichen Ämtern, und die Mitwirkung der Aufsichtsbehörden bei der Verwaltung war eine ausgedehntere), aber doch gegen den frühern Zustand ebenfalls eine wesentliche Verbesserung.

Weitere organische Gesetze waren das Hausgesetz von 1837, das Gesetz über den Staatsgerichtshof von 1838 (zur Praktischmachung der Verfassungsbestimmungen über Ministerverantwortlichkeit und über Auslegung der Verfassung); die Recesse mit der Oberlausitz (1834) und mit den schönburgischen Receßherrschaften (1835), um die vertragsmäßigen Ausnahmestellungen dieser beiden Landestheile den neuen Verfassungszuständen Sachsens möglichst anzupassen. Eine unbedingte Verschmelzung gelang damals noch nicht; erst allmählich hat eine Ausgleichung stattgefunden, wie denn z. B. die Durchführung der neuen Gerichts- und Verwaltungsorganisation im Schönburgischen erst 1865 erfolgte.

Aber nicht blos auf dem eigentlich organisatorischen Gebiete, auf allen Gebieten des Staatslebens ward eifrigst reformirt. Die Landtage nach der neuen Verfassung, deren erster 1833 zusammentrat, entwickelten sowol in Berathung der Regierungsvorlagen, als auch in Anregungen an die Regierung durch ständische Anträge eine äußerst fruchtbare Thätigkeit.[11]) Das Jahr 1834 brachte ein neues Conscriptionsgesetz mit allgemeiner Militärpflicht, sechsjähriger Dienstzeit (nominell, in der Wirklichkeit sehr abgekürzt durch zeitige Beurlaubung) und Stellvertretung; die Militärleistungen wurden durch ein Gesetz von 1837 geregelt. Die so wichtige Steuerreform vollzog sich durch Aufhebung der Trankſteuerbefreiungen (1834), durch ein Gewerbe-

11) Das Wirken der Staatsregierung und der Stände des Königreichs Sachsen, nachgewiesen aus den Ergebnissen des ersten constitutionellen Landtags, von Z. A. H. (Leipzig 1834). (Der Verfasser war der damalige Finanzminister H. A. von Zeschau.)

Digitized by Google

und Personalsteuergesetz (1834), endlich durch das nach mühsamen Vorbereitungen (Katastrirung und Bonitirung des ganzen Landes) 1843 ins Leben getretene neue Grundsteuergesetz, welches die bisherige Grundsteuerfreiheit der Rittergüter gegen eine Entschädigung von 4 Mill. Thlrn. aufhob. Die Beweglichkeit des ritterschaftlichen Grundbesitzes begünstigt das Gesetz wegen Allodificirung der Lehen (1834). Wichtige sociale Verhältnisse regelten das Heimatsgesetz von 1834, die Gesindeordnung von 1835, die (auf dem Communalprincip ruhende) Armenordnung von 1840. Die Gesetze über gemischte Ehen (1836), über die Religionsübung, die bürgerlichen Verhältnisse und den Eid der Juden (1837, 1838, 1840) ordneten die Stellung der andern Religionsgesellschaften zu der protestantischen Landeskirche, während für diese selbst das Parochialgesetz von 1838 wenigstens die äußern Verhältnisse der Kirchengemeinden feststellte, wozu dann noch Gesetze über Prediger- und Schullehrerwitwenkassen, sowie über die Prüfungen der geistlichen und Schulamtscandidaten kamen. Auch ein Volksschulgesetz erschien 1835 und ein Regulativ für Gelehrtenschulen 1846. Gleichermaßen ward das Medicinalwesen geregelt durch ein Gesetz über die Medicinalbehörden (1836). Die Rechtsgesetzgebung, die materielle wie die formelle, war sehr fruchtbar. Abgesehen von vielen einzelnen Bestimmungen über Gegenstände des bürgerlichen Rechts waren von umfassendem Belang das Vagatellgesetz (1839), das Expropriationsgesetz (1840), die Gesetze über Schuldarrest und über Hypothekenwesen (1843), die Gesetze über literarisches, musikalisches und dramatisches Eigenthum (1844 und 1846), endlich die größern Gesetzbücher, das allgemeine Strafgesetz, das Militär- und das Forststrafgesetzbuch (1838). In demselben Jahre erfolgte ein Gesetz, welches die freiwillige Abgabe der Patrimonialgerichtsbarkeit und die daraus entspringenden Verhältnisse regelte. Ein Gesetz zur Einführung des Justituts der Friedensgerichte (1846) fand in der praktischen Durchführung (die den Gemeinden freigestellt blieb) nur theilweise fruchtbaren Boden. Eine neue Strafproceßordnung ward vorbereitet, 1842 dem Landtage vorgelegt, von diesem, weil sie den Grundsätzen der Mündlichkeit und Öffentlichkeit nicht entsprach, zurückgewiesen, 1845 wiederum, etwas modificirt, vorgelegt, aber auch nicht zu Stande gebracht. Auf dem gerade für Sachsen so hochwichtigen Gebiete der Volkswirthschaft geschah mancherlei; neben den schon erwähnten Gesetzen über Ablösung und Gemeinedetheilungen wurden auch die Zusammenlegungen der Grundstücke (Separation) und deren Theilbarkeit geregelt (Gesetz von 1833 und von 1843); die Aufhebung des Bier- und Mahlzwanges (1835) beseitigte ein drückendes Verhältniß, das Gesetz über den Gewerbebetrieb auf dem Lande (1840) lockerte wenigstens einige Fesseln des starren Zunftzwanges, an dessen völlige Beseitigung oder auch nur eingreifende Milderung damals noch nicht zu denken war. Das Eisenbahnwesen, mit dessen Inangriffnahme Sachsen allen andern deutschen Ländern voranging, fand bei Regierung und Ständen bereite Förderung, zunächst durch gesetzliche Erleichterungen (wie das schon erwähnte Expropriationsgesetz), später dann (als die Privatindustrie allein nicht mehr stark oder muthig genug erschien, um so große Unternehmungen durchzuführen) durch Staatsbetheiligung, mittelbare und unmittelbare. Von entscheidender Wichtigkeit für den Aufschwung der Industrie und des Handels in Sachsen ward der Anschluß an den Preußisch-Deutschen Zollverein (1834) unter besonders günstigen Bedingungen zumal für den Großhandel Leipzigs. Den gleichen Interessen diente die Concessionirung einer Bank zu Leipzig (1838), während die Errichtung eines ritterschaftlichen Creditvereins (1843) den Interessen der Landwirthschaft, die Herstellung eines neuen Münzfußes aber, der den Unterschied zwischen dem sogenannten Conventionsgeld und dem nach drei Seiten hin an den Grenzen Sachsens herrschenden preußischen Courant aufhob, dem gesammten Verkehrswesen zugute kam. Das Brandkassenwesen des Landes war schon 1835 neu geordnet worden.

So entfaltete das erste constitutionelle Ministerium, in dessen Bestand und Politik die 1836 nach dem Tode des Königs Anton erfolgte wirkliche Thronbesteigung des bisherigen Mitregenten als König Friedrich August II. nichts änderte (an seiner Spitze Bernhard von Lindenau, der eine Zeit lang auch das Ministerium des Innern verwaltete, das später an von Nostitz überging, als Cultusminister Müller, später von Wietersheim, für die Finanzen von Zeschau, für das Auswärtige von Minckwitz, später auch von Zeschau, für die Justiz von Könneritz, für das Kriegswesen von Zeschwitz) fast auf allen Gebieten des Staatslebens eine rührige, wohlmeinende, den Verhältnissen und Bedürfnissen der damaligen Zeit angemessene, darum dem Wohl des Landes und dem Aufschwung des Volksgeistes förderliche reformatorische Thätigkeit. Dazu kam eine streng geordnete und sparsame Finanzwirthschaft, eine ganz mit dem alten sächsischen Rechts-

Digitized by Google

sinne geübte Justiz, endlich (eine Folge der Bewegung von 1831 und das specielle Verdienst Lindenau's) wenn nicht eine gänzliche Beseitigung, so doch eine bedeutende Herabstimmung des früher gäng und geben schroffen und anmaßlichen Beamtengeistes. Das sächsische Volk, seiner vorherrschenden Denk- und Beschäftigungsweise nach ohnehin mehr auf praktische, materielle Fortschritte als auf ideale Ziele gestellt, fühlte sich eine geraume Zeit lang unter diesem System zufrieden und vermißte weiter gehende politische Reformen nicht. Die Kammern begnügten sich mit einer strengen Wahrung ihrer Rechte, welche ohnehin von der Regierung gewissenhaft geachtet wurden, mit einer scharfen Controle des Gebarens der Bureaukratie, mit der Anregung oder Unterstützung nothwendiger Verbesserungen der Gesetzgebung; außerdem waren sie vielfach in sich getheilt durch die in ihrem Schoße vorherrschenden und durch die verfassungsmäßige Sondervertretung selbst gewissermaßen zum Sichgeltendmachen autorisirten Standesinteressen. Im ganzen kann man sagen, daß damals die Regierung in manchen Stücken liberaler war als die Kammern, daß besonders die Gleichheit und Gemeinsamkeit der Interessen aller an ihr oftmals eine Stütze fand gegen die Sonderbestrebungen der einzelnen Stände. Gegen die idealern Interessen, z. B. der Presse, verfuhr die Regierung bisweilen streng (zumeist unter dem Druck auswärtiger Einflüsse, namentlich der Bundesbeschlüsse von 1832 und der geheimen Conferenzen zu Wien von 1834); doch gestattete sie für die Besprechung innerer Angelegenheiten ein ziemlich weites Feld.

So blieb es bis etwa um das Jahr 1840. Inzwischen hatte sich doch, zum Theil mit infolge des kräftigern materiellen Aufschwungs und des durch Zollverein, Eisenbahnen u. s. w. vervielfachten Verkehrs der Bevölkerung untereinander und nach außen, zum Theil infolge der stärker gewordenen allgemeinen Bewegung der Ideen in Deutschland, auch in Sachsen eine größere politische Regsamkeit entwickelt. Das Bedürfniß einer Fortbildung der Verfassung und der politischen Gesetzgebung nach einer und der andern Seite machte sich geltend, während die Regierung in dieser Richtung alles gethan und das äußerste zulässige Ziel erreicht glaubte. Nächst der Presse war es das Gerichtswesen, welches zuerst zu einem ernstern Conflict zwischen einer parlamentarischen Opposition und einer sie unterstützenden starken Fraction der öffentlichen Meinung einerseits, der Regierung andererseits Veranlassung gab. Dem Verlangen nach einem zeitgemäßen Preßgesetz that das auf dem Landtage 1842—43 vorgelegte und mit geringen in der Zweiten Kammer durchgesetzten Modificationen 1844 publicirte Gesetz nur sehr theilweise Genüge; die fast einmüthige Forderung der Zweiten Kammer nach Mündlichkeit und Öffentlichkeit im Strafverfahren ward geradezu abgewiesen.

Bald nach diesem Landtage schied Lindenau aus dem Ministerium — wegen eines Conflicts, wie man sagte, mit dem in der Ersten Kammer vorwiegenden, von seinen Collegen zu sehr unterstützten einseitig aristokratischen Element. Seitdem trat neben der, noch immer nicht ganz aufhörenden reformatorischen Richtung des Ministeriums eine zurückhaltende, hemmende, gegenüber dem vordrängenden Volksgeist, mehr und mehr in den Vordergrund. Gegen die Presse ward immer strenger verfahren; in der Frage der Justizreform blieb das Ministerium Könneritz auch beim Landtage 1845 nahezu auf seinem frühern Standpunkte stehen; dazu kamen endlich beengende Maßregeln gegen die auftauchenden freiern Richtungen im Kirchlichen und Religiösen neben einzelnen Begünstigungen der entgegengesetzten Bestrebungen. Sogar von der Duldung jesuitischer Eindringlinge gegen das Verbot der Verfassung wollte man wissen. Der dadurch erregte Argwohn und Unmuth des Volks wandte sich, irregeleitet, in höchst bedauerlicher Ausschreitung gegen den Bruder des Königs, den Prinzen Johann; derselbe ward bei seiner Anwesenheit in Leipzig, als Generalcommandant sämmtlicher Communalgarden, am 12. Aug. 1845 förmlich insultirt. Das Einschreiten des Militärs dagegen, nach Form und Maß keinesfalls gerechtfertigt, brachte, mit seinen blutigen Menschenopfern, neue, größere Erbitterung hervor und machte den Riß zwischen dem herrschenden System und dem Volk unheilbar. Der an von Zeschwitz' Stelle als Kriegsminister getretene von Nostitz-Wallwitz schien das Princip einer auf militärische Gewalt gestützten Regierung geflissentlich festzuhalten; der neue Minister des Innern, von Falkenstein, erfüllte die Hoffnungen nicht, die man an seine Versetzung vorthin auf Grund seiner Wirksamkeit als Kreisdirector in Leipzig geknüpft hatte; die Berufung des Präsidenten der Ersten Kammer, von Carlowitz, an die Spitze der Justiz (während Könneritz die gesetzgeberische Partie und den Vorsitz im Cabinet behielt) galt zwar als eine Abweichung von dem herkömmlichen System bureaukratischen Aufrückens, für einen Fortschritt; doch schien zweifelhaft, ob von dessen aristokratischer Gesinnung

Digitized by Google

mehr Bedenkliches oder von seiner ebenfalls bewährten weitsichtigern, besonders auch national-deutschen Anschauungsweise Günstiges zu erwarten sei. [12])

So kam das Jahr 1848 heran. Der Rückschlag der bekannten Ereignisse in der Schweiz, in Italien, endlich in Frankreich hatte wie fast allerwärts in Deutschland auch in Sachsen eine Bewegung zur Folge, die, schon in den ersten Tagen des März zunächst von Leipzig ausgegangen und beharrlich, doch mit streng gesetzlichen Mitteln fortgeführt, endlich (zum nicht geringen Theil mit durch das Verdienst des Ministers von Carlowitz, der, als außerordentlicher Bevollmächtigter nach Leipzig entsandt, sich durch eigenen Augenschein von der Allgemeinheit der herrschenden Unzufriedenheit überzeugt und in diesem Sinne dem König berichtet haben soll) die Entlassung des Ministeriums Könneritz-Zeschau (13. März) und die Berufung eines Ministeriums Braun, von der Pfordten, Georgi, von Holtzendorff (16. März) zur Folge hatte, das später noch durch den Hinzutritt Oberländer's (gleich Braun und Georgi ein Wortführer der liberalen Kammeropposition) ergänzt ward.

Die Veränderungen, welche das Staats- und Rechtsleben Sachsens unter dem Einfluß des durch die Märzbewegung zur Herrschaft gelangten neuen Systems erfuhr, bezogen sich (abgesehen von einzelnen Maßregeln, wie: Vereidigung des Militärs auf die Verfassung und Stellung des Generalcommandos der Armee unter das verantwortliche Kriegsministerium, Erweiterung des Instituts der Communalgarde, Aufhebung der Bundesausnahmegesetze u. s. w.) in ihren organischen Reformen vor allem auf das Wahlgesetz, welches, in Übereinstimmung mit den noch einmal berufenen Ständen nach der Verfassung von 1831, in wesentlich freierm Sinne umgestaltet ward. Die Zweite Kammer sollte hinfort, mit gänzlicher Beseitigung der Ständeunterschiede, des Bezirkszwanges und des Census, aus ganz allgemeinen, directen Wahlen hervorgehen. Auch die Erste Kammer ward in eine Wahlkammer verwandelt; nur war hier die Ausübung des activen und passiven Wahlrechts an etwas beschränkende Bedingungen (Grundbesitz für die Wähler, 10 Thlr. Steuer für die zu Wählenden) geknüpft. Die Wahlen der Präsidenten wurden unabhängig von einer königlichen Bestätigung erklärt. Weitere Neuerungen nahm man an der Verfassung nicht vor, wie sehr auch mancher Punkt derselben solcher bedurft hätte. Bei den Gemeindewahlen ward der directe Wahlmodus eingeführt. Die Gesetzgebung über die Presse, das Vereins- und Versammlungsrecht ward im liberalen Sinne umgestaltet, speciell für diese und andere politische Vergehen schuf man Geschworenengerichte auf der Grundlage allgemeiner Wahlen; ein doppelter Misgriff! Beim Militär ward die Stellvertretung abgeschafft. Die Agrargesetzgebung ward vervollständigt durch Aufhebung der noch bestehenden Vorrechte des ritterschaftlichen und Lasten des bäuerlichen Grundbesitzes. Auf kirchlichem Gebiet kam nur ein Gesetz zu Stande, welches die Deutschkatholiken etwas besser stellte; die so dringende, schon 1844 allgemein begehrte Reform der Verfassung der evangelischen Kirche ward wieder nur in Aussicht gestellt. Wegen Verkündigung der Deutschen Grundrechte gerieth das Märzministerium (das diese Verkündigung nur unter Modificationen vornehmen wollte) mit dem nach dem neuen Wahlgesetze gebildeten Landtag von 1849, der in seiner Mehrheit ganz radical war und gleich von vornherein zu dem Ministerium eine mehr feindliche als fördernde Stellung eingenommen hatte, in eine unauflösliche Differenz und nahm seine Entlassung. [13]) Das Ministerium, welches ihm folgte, bestand aus nicht parlamentarischen, bureaukratischen Specialitäten (Held, Vorsitzender, Justiz und Cultus, Freiherr von Beust, Äußeres, Weinlig, Inneres, von Ehrenstein, Finanzen, Rabenhorst, Krieg). Gleichwol ließ es sich zur Ausführung dessen, was das Märzministerium verweigert hatte, herbei, machte im übrigen dessen freisinniges Programm fast durchweg zu dem seinigen und vereinbarte auch mit den Kammern einzelne Gesetze in diesem Sinne, z. B. über die Theilung der Gesetzesinitiative zwischen Regierung und Volksvertretung.

Bald jedoch kam auch dieses Ministerium in eine solche Stellung zu den Kammern, daß ein Theil von beiden weichen mußte. Obschon die radicale Partei früher aus Abneigung gegen die ihr zu conservative Mehrheit des frankfurter Parlaments dessen verfassunggebende Gewalt angezweifelt hatte, drangen doch jetzt beide Kammern auf unbedingte Annahme der in

---

12) Vgl. Sächsische Zustände, in der Zeitschrift Unsere Gegenwart und Zukunft, herausgegeben von K. Biedermann, Jahrg. 1846, Bd. I u. II.

13) Vgl. Das Königreich Sachsen von Einführung der constitutionellen Regierungsform bis zum Rücktritt des Märzministeriums in Die Gegenwart. Eine encyklopädische Darstellung der neuesten Zeitgeschichte, Bd. V u. VI.

Digitized by Google

Frankfurt am 28. März beschlossenen und alsbald auch verkündeten Reichsverfassung. Das Ministerium weigerte sich dessen. Eine Differenz wegen Bewilligung der Steuern kam hinzu. So erfolgte am 30. April 1849 die Auflösung der Kammern, fast unmittelbar darauf aber auch der Rücktritt von drei Mitgliedern, also der Mehrheit, des Cabinets (Held, Weinlig, von Ehrenstein), welche nunmehr dem König nach Lage der Umstände zur Annahme der Reichsverfassung geriethen. Der König, unter Beirath von Beust's und Rabenhorst's, verweigerte diese entschieden trotz der vielseitigen Petitionen darum selbst von ganz gemäßigten Seiten, worauf die anfangs in legalen Formen gehaltene Bewegung, von einer extremen Partei in die Hand genommen, in einen förmlichen Aufstand unter Errichtung einer provisorischen Regierung überging und ein offener Kampf gegen die eigenen und die herbeigerufenen preußischen Truppen erfolgte. Das nach Niederwerfung des Aufstandes durch den Eintritt Zschinsky's (Justiz und Cultus), Behr's (Finanzen), von Friesen's (Inneres) ergänzte Cabinet ließ Verfassung und Gesetzgebung vorläufig ganz so bestehen, wie es sie vorgefunden, schloß in der deutschen Frage mit Preußen und Hannover das Maibündniß zur Einführung einer der Reichsverfassung ziemlich ähnlichen Verfassung für Deutschland (allerdings mit einem damals streng geheimgehaltenen, später aber geltend gemachten Vorbehalt) und trat vor den neugewählten, auf November 1849 berufenen Landtag mit einem denen seiner Vorgänger ganz ähnlichen Programm, mit der Zusage einer Menge wichtiger innerer Reformen. Als jedoch dieser, in seiner Zusammensetzung und Haltung überwiegend gemäßigte Landtag für das Festhalten Sachsens an der Maiverfassung und gegen Wiederherstellung des alten Bundestags stimmte und die Bewilligung einer geforderten Anleihe bis zur Ertheilung beruhigender Erklärungen über diesen Punkt aussetzte, erfolgte eine abermalige Auflösung der Kammern und statt verfassungsmäßiger Neuwahlen eine Octroyirung, indem die Regierung die frühern, in vollkommen verfassungsmäßiger Form aufgehobenen Stände einseitig wiederherstellte.[14])

Gleichzeitig ergingen in der Form außerordentlicher Gesetze strenge Verordnungen zur Beschränkung der Preßfreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts. Die alten Stände (die man mühsam, zum Theil unter neuen Eingriffen in bestehende Rechtszustände, z. B. einseitiger Änderung des Universitätsstatuts in Bezug auf die Wahl zur Ersten Kammer, in stimmfähiger Zahl zusammenbrachte) erklärten sich natürlich für competent, das Wahlgesetz von 1848 für aufgehoben. Diejenigen, welche nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung verfassungstreu den Eintritt verweigert haben, wurden als „Renitenten" ihres Wahlrechts verlustig erklärt. Die Regierung hatte bei Wiederberufung der Kammern die Absicht ausgesprochen, mit denselben lediglich eine neue Regelung der Wahlfrage, überhaupt der Verfassungsreform, vorzunehmen. Die Kammern aber gingen auf diese Absicht nur in ganz beschränkter Weise und in ganz anderm Sinne als jene Ankündigung der Regierung hatte erwarten lassen, ein, und die Regierung war damit auch zufrieden. Das Gesetz wegen der ständischen Initiative ließ man bestehen, modificirte dagegen den Punkt der Verfassung wegen des Finanzgesetzes in einem für die Regierung günstigen Sinne. Das königliche Recht der Bestätigung, beziehentlich Ernennung der Präsidenten der Kammern ward wiederhergestellt. Auch die Grundrechte wurden wieder aufgehoben, die Geschworenengerichte beseitigt, die Verordnungen über Presse und Vereinswesen mit geringen Änderungen zu Gesetzen erhoben und ein Preßstrafgesetz hinzugefügt. Den Rittergutsbesitzern ward für die durch die Grundrechte unentgeltlich in Wegfall gebrachten Rechte eine nachträgliche bedeutende Entschädigung zugesprochen; das von den Kammern von 1849—50 bereits festgestellte Lehnsgelderablösungsgesetz ward modificirt; eine Revision des Communalgardengesetzes nahm dieser Einrichtung zum großen Theil ihren volksthümlichen Charakter und machte sie zu einem überwiegend polizeilichen Institut. In das Gemeindewahlgesetz wurde der indirecte Wahlmodus zurückgeführt. Ein neues Volksschulgesetz brachte zwar eine Erhöhung der Lehrergehalte (1858 und 1861 fanden weitere Aufbesserungen statt), aber auch eine geschärfte Controle des Verhaltens der Lehrer, besonders des politischen. Die abgeschaffte Stellvertretung beim Militär ward wiederhergestellt. Ein Gesetz über Erwerbung des Staatsbürgerrechts füllte eine bis dahin fühlbar gewesene Lücke in der Gesetzgebung aus, leistete aber auch dem Princip der bureaukratischen Beeinflussung des Gemeindelebens neuen Vorschub. Dies waren die Ergebnisse der Sitzung von 1850—51.

In Bezug auf die allgemeinen deutschen Dinge ging die Regierung auf dem einmal eingeschla-

14) K. Biedermann, Die Wiederherstellung der alten Stände in Sachsen vom rechtlichen und politischen Standpunkte beleuchtet (Leipzig 1850).

Digitized by Google

genen Wege nun um so beharrlicher vorwärts. Nachdem die Dresdener Conferenzen, die unter dem Vorsitz des Ministers von Beust stattfanden, gescheitert waren, trat der alte Bundestag wieder ins Leben. An den hervorstechendsten Maßregeln desselben — gegen Kurhessen, gegen Schleswig-Holstein, wegen Aufhebung der Grundrechte in allen deutschen Ländern, endlich betreffs der Beschlüsse über das Vereinsrecht und die Presse — war Sachsen, soviel man erfuhr, eifrig mitbetheiligt. Auch an der Darmstädter Coalition, welche den Eintritt Österreichs in den Zollverein erzwingen wollte und damit beinahe den letztern gesprengt hätte, nahm Sachsen Antheil, lenkte indeß noch rechtzeitig ein. Durch den Beitritt zum Deutsch-Österreichischen Postverein, sowie zum Telegraphenverein, durch Förderung neuer Eisenbahnlinien, durch Erleichterungen der Steuerpflichtigen, welche die rasch wieder geordneten Finanzen ermöglichten, betrat die Regierung erfolgreich die Bahnen einer die materielle Entwickelung des Volks begünstigenden, dadurch die Geschäftswelt befriedigenden und die Gemüther zum großen Theil von idealern Forderungen und Strebungen ablenkenden Politik. Auf allen geistigen Gebieten dagegen griff ein strenges, beengendes, gegen jede Art von freierer Regung argwöhnisches und unduldsames Regierungssystem platz. Die von früher her versprochenen Verbesserungen in der Gesetzgebung wurden hingezögert und kamen dann oft nur in sehr verkümmerter Gestalt zur Ausführung, allerdings zum Theil durch die Schuld der wiederhergestellten alten Stände, deren Mehrheit allen Reformen abhold, ja einer planmäßigen Restauration zugeneigt war. So erging es unter anderm mit der schon 1848 in Aussicht genommenen und noch beim Landtage 1849—50 in bestimmte Aussicht gestellten Reorganisation der Justiz und Verwaltung. Erst 1855 trat das betreffende Gesetz ins Leben, allein das Princip der Trennung der Justiz von der Verwaltung war aufgegeben, die Patrimonialgerichte wurden allerdings aufgehoben, aber an ihre Stelle traten Gerichtsämter, welche wiederum beides in sich vereinigten; den bisherigen Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit wurden nicht nur eine Menge Sonder- und Ehrenrechte (insbesondere in ihrer Stellung zu den Landgemeinden), sondern namentlich auch polizeiliche Befugnisse theils in ihrer Eigenschaft als Rittergutsbesitzer belassen, theils unter der Firma sogenannter Friedensrichter wieder verliehen. Dasselbe Jahr brachte ein neues Strafgesetzbuch, nebst Gesetzen wegen Bestrafung der Beschädigung von Eisenbahnen und Telegraphen, sowie der Forst-, Feld-, Garten-, Wild- und Fischdiebstähle, ein neues Militärstrafgesetz (dem dann 1862 auch eine neue Militärgerichtsverfassung und Militärstrafproceßordnung folgten), endlich eine neue Strafproceßordnung, die statt der Geschworenen (welche 1848 für alle schwerern Verbrechen versprochen worden und von denen noch im Landtagsabschied 1851 die Regierung erklärt hatte, daß sie „davon abzugehen keineswegs gemeint sei") ein ganz neues Experiment: juristisch geschulte Richter, die aber als Geschworene, d. h. nach blos subjectiver Überzeugung, ohne juristische Beweistheorie, erkennen sollten, einführte, die Appellation und die Lossprechung von der Instanz beibehielt. Der Landtag 1857—58 brachte ein Jagdgesetz, kraft dessen die durch die Grundrechte ohne Entschädigung aufgehobenen Jagdgerechtsame auf fremdem Grund und Boden den ehemals Berechtigten (sofern diese darauf antragen würden) zurückgegeben, die dermaligen Inhaber aus der Staatskasse entschädigt, zugleich aber ihnen nachgelassen ward, nun ihrerseits auf Ablösung dieses Jagdrechts gegen eine im Gesetz bestimmte Entschädigung anzutragen. Im Jahre 1859 erschien eine Advocatenordnung, welche durch Errichtung von Advocatenkammern eine Art von Selbstcontrole in diesen Stand einführte; desgleichen eine Notariatsordnung. Ein Postgesetz regelte den Postdienst, doch ohne in Bezug auf den Postzwang etwas wesentlich zu ändern. Durch ein Gesetz vom 15. Dec. 1860 wurden die 1851 wegen eventueller zeitweiliger Forterhebung nicht bewilligter Steuern und Abgaben getroffenen Bestimmungen näher präcisirt. In das Jahr 1861 fallen ein neues Gesetz wegen Zusammenlegung von Grundstücken (an Stelle desjenigen von 1834), ein Gewerbegesetz (in der Hauptsache dem österreichischen nachgebildet, nachdem ein erster, das zünftige Princip beibehaltender und höchst verwickelter Entwurf von 1858 auf allgemeine Opposition gestoßen war) nebst einem Gesetz wegen Errichtung von Gewerbegerichten (denen dann auch Handels- und Gewerbekammern hinzugefügt wurden); ein neues Heimatsgesetz (basirt auf den nicht eben rationellen Grundsatz, daß nur mehrjähriger Grundbesitz, oder aber Geburt Heimatsrecht begründe), ein neues Wahlgesetz sammt den entsprechenden Änderungen der Verfassung selbst, worin zwar das active Wahlrecht erweitert, allein die beiden Hauptmißstände des alten Wahlgesetzes, Ständegliederung und Bezirkszwang, beibehalten waren, endlich einige für den Verkehr wichtige Gesetze: wegen Einführung des deutschen Handelsgesetzbuchs, wegen Errichtung einer Landesculturrentenbank, wegen Abkürzung des bürgerlichen Proceßverfahrens und wegen gütlicher, kostenfreier Vermittelung streitiger, aber noch nicht anhän-

Digitized by Google

giger Civilansprüche durch die Untergerichte. Im Jahre 1863 trat ein neues bürgerliches Gesetzbuch ins Leben, ward aber erst 1864 eingeführt; in demselben Jahre regelte ein Gesetz die Dauer der Schutzfrist für Werke der Literatur und Kunst; ein anderes erweiterte die Wirksamkeit der schon 1858 begründeten Altersrentenbank. Das Gesetz, die Wahlen in den Landgemeinden betreffend, beschränkte sich darauf, den Landgemeinden freizustellen, ob sie künftig ihre Gemeindewahlen unter Leitung des eigenen Gemeindevorstandes, oder wie zeither der Obrigkeit vornehmen wollten, ein recht augenfälliger Beweis, wie groß noch die Unselbständigkeit der Landgemeinden ist. Ein anderes Gesetz hob die Zinsbeschränkungen (Wuchergesetze) auf, wieder ein anderes regelte die Ausübung der Jagd. Als wichtige gesetzgeberische und organisatorische Maßregeln des Jahres 1865 sind zu nennen: die Aufhebung des Bundesbeschlusses von 1854 über Presse und Vereinswesen (womit freilich vorderhand die an sich ziemlich strengen, ja in einzelnen Punkten selbst über jene Bundesnormen hinausgehenden inländischen Gesetze über Presse und Vereinswesen noch keine Milderung erfahren haben) und die Herstellung einer Repräsentation des ärztlichen Standes ungefähr nach Analogie der Handels-, Gewerbe- und Advocatenkammern. In Vorbereitung sind und sollen durch ständische Zwischendeputationen für den nächsten Landtag vorberathen werden: die lange versprochene, beim vorigen Landtage bereits vorgelegte, aber nicht zur Verhandlung gekommene neue Verfassung für die evangelisch-protestantische Kirche (beruhend auf dem Presbyterial- und Synodalprincip, jedoch mit starker Beimischung von hierarchisch-bureaukratischen Elementen), eine neue bürgerliche Proceßordnung, ein Gesetz über eine Verwaltungsreorganisation, welches endlich den schon vor 16 Jahren vom jetzigen Ministerium angekündigten Grundsätzen einer durchgeführten Trennung der Verwaltung von der Justiz und einer größern Selbstverwaltung des Volks in Gemeinden und Bezirken einigermaßen gerecht werden zu sollen scheint.

Am 9. Aug. 1854 fand ein Thronwechsel statt. König Friedrich August II. verunglückte auf einer Reise in Tirol, indem beim Hinabfahren von einer Anhöhe die Pferde durchgingen, er aus dem Wagen geschleudert und durch den Hufschlag eines der Pferde am Kopfe tödlich getroffen ward. Sein Bruder bestieg als Johann I. den Thron. Es fand aber weder ein Systemwechsel, noch auch selbst nur ein Personenwechsel im Ministerium dabei statt. Wohl aber traten einige Personalveränderungen in dem letztern infolge anderer Umstände ein. Im Jahre 1853 schied der damalige Minister des Innern, Freiherr von Friesen, aus, angeblich wegen Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Sachsens Verhalten in der Zollvereinskrisis. Freiherr von Beust übernahm zu dem Ministerium des Äußern das Ministerium des Innern, gab dagegen das des Cultus und öffentlichen Unterrichts an Hrn. von Falkenstein, den frühern Minister des Innern (vor 1848) ab. Nach dem Tode Zschinsky's (1858) trat der bisherige Finanzminister von Behr an die Spitze der Justiz, und statt seiner übernahm Freiherr von Friesen, der somit wieder in das Ministerium eintrat, die Finanzen.

In dem Gesammtverhalten der Regierung, besonders der politischen Verwaltung, ging in den letzten Jahren, etwa seit 1858, zum Theil wol infolge der damals in Preußen ans Ruder gelangten freiern Richtung, sowie der bald darauf durch den italienischen Krieg (1859) wiedererstandenen lebhaftern Bewegung der Geister in Deutschland, allmählich ein unverkennbarer Fortschritt zu einer minder beengten, duldsamern Behandlung der Vorgänge des öffentlichen Lebens vor sich. Die eine Zeit lang gegen die Presse und das Vereinswesen geübte Strenge ließ etwas nach; den bei den Maiereignissen von 1849 Compromittirten ward nunmehr nach und nach ziemlich allen im Gnadenwege ein Erlaß oder eine Milderung ihrer Strafen, auch wol Wiederherstellung in ihre frühere bürgerliche Stellung zutheil, während allerdings eine allgemeine Amnestie erst bei Gelegenheit der Geburt eines Prinzen, 26. Mai 1865, erfolgte. Gegen die deutsch-nationale Bewegung, wie sie im Jahre 1859 wieder hervortrat, verhielt sich die sächsische Regierung anfangs ziemlich feindselig. Der Nationalverein ward zwar nicht geradezu in Sachsen verboten, allein die Theilnahme daran galt für einen entscheidenden Grund, z. B. solchen, die zu städtischen Ämtern, deren Bestätigung in der Hand der Regierung liegt, gewählt wurden, diese Bestätigung zu versagen. Dagegen erkannte die sächsische Regierung allmählich die Verbesserungsbedürftigkeit der alten Bundesverfassung selbst an und machte schon seit 1860 verschiedene Vorschläge in diesem Sinne, immer jedoch in streng föderalistischer Richtung, im Gegensatz zu den bundesstaatlichen Bestrebungen der Nationalpartei. Besonders eifrig bemühten sich für das 1863 von Österreich ausgegangene Bundesreformproject nicht blos der sächsische Minister des Auswärtigen, Freiherr von Beust, sondern



Digitized by Google

auch König Johann selbst. Letzterer übernahm beim Fürstencongreß zu Frankfurt a. M. die Mission, persönlich den König von Preußen, der dieser Zusammenkunft fern geblieben war, zum Beitritt zu bewegen, und unternahm auch diesen Versuch, jedoch vergeblich. In dem nach dem Tode König Friedrich's VII. von Dänemark (15. Nov. 1863) entstandenen Conflict wegen Schleswig-Holsteins stand die sächsische Regierung in erster Linie derjenigen deutschen Regierungen, welche ebenso wol zur Wahrung eines altbegründeten Rechts der Herzogthümer, als der wichtigsten Interessen Gesammtdeutschlands, endlich in Übereinstimmung mit den laut ausgesprochenen Wünschen der Nation die Losreißung der Herzogthümer von Dänemark verlangten und ein Vorgehen des Deutschen Bundes und der beiden deutschen Vormächte nach diesem Ziel hin betrieben. In diesem Sinne vollzog Sachsen die vom Bunde ihm zugewiesene Antheilnahme an der, obschon nicht nach seinen Wünschen beschlossenen Execution in Holstein (Sachsen wollte statt dessen Occupation); in diesem Sinne erfüllte der sächsische Minister von Beust die ihm gewordene ehrenvolle Mission als Bevollmächtigter des Deutschen Bundes bei der Friedensconferenz zu London im Sommer 1864 mit ebenso viel Festigkeit als Gewandtheit. Durch das einseitige Vorgehen der beiden deutschen Großmächte, welche sich dabei ganz außerhalb des Bundes, ja in directen Widerspruch zu demselben stellten, andererseits durch die mangelnde Energie im Schoße des Bundes selbst ward die Absicht Sachsens, die Angelegenheit als eine gesammtdeutsche zu behandeln, vereitelt. Das Ziel selbst, die Befreiung Schleswig-Holsteins von der dänischen Oberherrschaft, ward freilich auf einem andern Wege — zum nicht geringen Theil wol mit infolge des Drucks, den das Drängen Sachsens und einiger andern Bundesregierungen nach einer solchen Lösung der Frage dennoch auf die beiden großen Cabinete geübt hatte — erreicht, allein eben die Verschiedenheit des eingeschlagenen Wegs, vollends aber die nach dem Frieden von Preußen eingeschlagene Politik betreffs der künftigen Stellung der Herzogthümer brachte sehr bedauerliche Conflicte zwischen dieser Macht und Sachsen hervor. Dagegen hatte die Übereinstimmung, worin sich bei dieser wichtigen nationalen Frage die sächsische Regierung von Anfang an mit der öffentlichen Meinung ihres Landes befand und welche sie auch fortwährend zu erhalten wußte, für das innere Staatsleben Sachsens die günstige Folge, daß die Regierung sich mit dem Volksgeiste auch in andern Beziehungen mehr in Einklang zu setzen strebte und daher mancher bis dahin noch festgehaltenen beschränkenden Richtung vollends entsagte. Dies zeigte sich namentlich in Bezug auf das Vereinswesen. Sogar dem Nationalverein gegenüber ging man von der frühern Strenge ab; die Mitglieder desselben, die zu städtischen Ämtern gewählt wurden, erhielten unverzögert die Bestätigung. Auch sonstige Mißklänge aus der Reactionszeit wurden nach Möglichkeit beseitigt. Nur zu Einem schien die Regierung sich immer noch nicht entschließen zu können — zu einem Schritt, der die 1850 vollzogene einseitige Aufhebung des verfassungsmäßigen Wahlgesetzes von 1848 wenigstens nach Möglichkeit wieder ungeschehen machte. Einem Antrage auf Wiederherstellung jenes Gesetzes, den eine Anzahl liberaler Mitglieder der Zweiten Kammer beim Landtage 1863—64 stellte, setzten sowol die Mehrheit der Kammer als das Ministerium eine einfache Ablehnung entgegen. Gleichwol wird sich das Bedürfniß einer zeitgemäßern Zusammensetzung wenigstens der Zweiten Kammer (für die Erste bedurfte es nur geringer, durch die eingetretenen factischen Abänderungen in den socialen und wirthschaftlichen Grundlagen des dortigen Vertretungsmodus bedingter Modificationen) schwerlich mehr lange zurückweisen lassen. Es ist ein Ehrenpunkt für Sachsen, das sonst überall mit in erster Linie der geistigen, namentlich der wirthschaftlichen Vorwärtsbewegung in Deutschland steht, in einem so wichtigen Punkte wie das Wahlgesetz — gewissermaßen dem Gradmesser für die politische Mündigkeit eines Volks — nicht länger eine der letzten Stellen unter den deutschen Staaten, nicht weit von Mecklenburg und weit selbst hinter Österreich und Preußen, geschweige hinter Baiern, Baden oder Weimar, Gotha, Oldenburg einzunehmen. Und endlich wird die tiefe Wunde, welche durch die Vorgänge von 1850 dem Rechtsgefühl des Volks geschlagen worden, nicht eher vernarben, als bis wenigstens materiell, sachlich, diese Vorgänge wieder rückgängig gemacht worden sind.

III. Geographische, statistische und staatsrechtliche Verhältnisse Sachsens. Das Königreich Sachsen erstreckt sich vom 29° 32′ bis 32° 43′ östl. L., von 50° 10′ bis 51° 28′ nördl. Br. Es umfaßt 271,915 Quadratmeilen und hat 163,5 Meilen Grenzen. Seine politischen Grenzen wurden schon im Eingange dieses Artikels angegeben. Eine natürliche Grenze besitzt es nur im Süden und Südosten in den voigtländischen Bergen, dem Erzgebirge, der Sächsischen Schweiz und den lausitzer Gebirgen; im übrigen flacht es sich vom Süden nach dem Norden zu ab und enthält, außer einer mäßigen Erhebung in der Mitte (dem sächsischen

Digitized by Google

Mittelgebirge und dem oschatzer Gebirge) gegen Norden hin ein ausgedehntes Tiefland. Die höchsten Punkte des Landes sind der Fichtelberg im Erzgebirge, 3708 Fuß, der Hochwald bei Zittau, 2239 Fuß. Von den Gewässern gehören die meisten dem Flußgebiet der Elbe an, nämlich die beiden Mulden (mit ihren Nebenflüssen Zschopau, Flöha, Schwarzwasser u. s. w.), die Weiße und die Schwarze Elster, die Pleiße und die Spree; nur die Neiße fließt der Oder zu. Schiffbar für größere Fahrzeuge und auf längere Strecken, sodaß sie als Handelsstraße dienen könnten, ist von allen diesen Gewässern nur die Elbe. Von künstlichen Wasserstraßen besitzt Sachsen nur eine Kanalstrecke zur Verbindung der Elbe bei Riesa mit der Schwarzen Elster (den grödler Kanal) und den Anfang eines Kanals, welcher die leipziger Gewässer unter sich zum Theil schon verbindet und in seiner weitern Fortführung (nach dem Project seines Erbauers, Dr. Heine in Leipzig) auch mit der Saale verbinden soll.

Das gesammte productive Areal Sachsens beträgt 2,632019 Acker. Davon sind 50,3 Proc. Ackerland, 11,3 Proc. Wiesen, 2 Proc. Weiden, 3 Proc. Gärten, 0,12 Proc. Weinberge, 30,5 Proc. Wälder, 0,12 Proc. Steinbrüche, 0,76 Proc. Teiche. Sachsen bedarf im Durchschnitt jährlich eine Zufuhr von 1,800000 Ctrn. landwirthschaftlicher Producte; für den innern Getreideverkehr bestehen 28 Getreidemärkte (zum Theil mit Productenbörsen). Was die Viehzucht betrifft, so gab es 1861 in Sachsen 98994 Pferde, 638460 Stück Rindvieh, 371989 Schafe, 270462 Schweine, 90881 Ziegen, 51330 Bienenstöcke. Unter den Gewerben ist das älteste, der Bergbau (schon seit dem 12. Jahrhundert), allerdings bei weitem das nicht mehr, was er in frühern Zeiten gewesen; doch liefert er immerhin noch ziemliche Erträge sowol an Silber als an Eisen, Kobalt, Nickel und Zinn. Der Gesammtwerth der jährlichen Ausbeute kann auf ungefähr 1,800000 Thlr. geschätzt werden, die Zahl der beim Bergbau beschäftigten Menschen auf fast 11000, wozu noch gegen 2000 Hüttenarbeiter kommen. Sehr bedeutend ist die Kohlenproduction Sachsens; 1863 gab es in den erzgebirgischen Revieren (Zwickau, Würschnitz, Flöha) zusammen 151 Steinkohlenschachte mit einem Ausbringen von über 25½ Mill. Zollctr., im Werth von mehr als 2 Mill. Thlrn. und über 7000 Arbeitern; im dresdener sind verschiedene Werke mit einer Gesammtproduction von 6—8 Mill. Scheffeln, zu etwa 1 Mill. Thlr. Werth mit 4—5000 Arbeitern (nach einer amtlichen Angabe aus dem Jahre 1862 war das Gesammtausbringen an Steinkohlen in sämmtlichen Bezirken 22,232116 Scheffel zum Werth von 3,344402 Thlrn.) Braunkohlenwerke zählte man 157 (davon 102 im leipziger Bassin). Die Zahl der sämmtlichen beim Kohlenbau beschäftigten Arbeiter beträgt gegen 15000. Das Ausbringen von Steinkohlen in Sachsen hat sich von 1830—64 von 4 auf 38 Mill. Ctr. gesteigert, das von Braunkohlen von 1 auf 4 Millionen. Fabriken und Fabrikverlagsgeschäfte gab es 1855—56 1973 mit einem muthmaßlichen Geschäftsumsatz von 52 Mill. Thlrn. Davon kamen etwa 18 Millionen auf die Weberei, 11⅓ auf die Spinnerei, 4¼ auf die Strumpfwirkerei, 2¼ auf die Spitzenfabrikation, 1⅓ auf die Eisenverarbeitung und Maschinenfabrikation u. s. w. Im Jahre 1860—61 hatte sich die Gesammtzahl der Fabrikgeschäfte auf 2510 erhoben, darunter 125 Baumwollspinnereien, 220 Streichgarnspinnereien, 39 Kammgarnspinnereien, 349 Baumwollwebereien, 325 Wollwebereien, 124 Strumpfwirkereien, 159 Leinwebereien, 9 Seidenwebereien, 92 Posamentgeschäfte, 48 Spitzenmanufacturen, 99 Stickereimanufacturen, 10 Wachstuchfabriken, 30 Manufacturen von Strohwaaren und künstlichen Blumen, 41 Zeugdruckereien, 39 Holzwaarenfabriken, 46 Papierfabriken, 67 Instrumentenfabriken (davon 26 für Pianoforte in Leipzig), 31 für Metallwaaren, 75 Eisenwaarenfabriken, 97 Maschinenfabriken, 88 chemische Fabriken, 79 Tabacksfabriken. Buchdruckereien gab es 1856 in Sachsen 110 mit 97 Schnellpressen und 268 Handpressen (in Leipzig 35 mit 66 Schnell- und 141 Handpressen); sie beschäftigten 1900 Personen und verbrauchten im Jahre circa 16572 Ballen Papier. Dazu kamen 54 Steindruckereien, 18 Stahl- und Kupferdruckereien, 10 Schrift- und ebenso viele Stereotypgießereien. Dampfmaschinen zählte man schon 1862 1234 mit 46416 Pferdekraft (gegen 708 mit 16707 Pferdekraft 1856). Endlich zählte man im ganzen Lande etwas über 4000 Getreidemühlen, darunter 14 Dampfmühlen, Branntweinbrennereien über 600, Bierbrauereien über 700, Rübenzuckerfabriken nur 2, welche nicht ganz 100000 Ctr. Rüben verarbeiteten. Das Quantum des gekelterten Weins betrug 1860 gegen 220000 Eimer. Zu den drei leipziger Jahresmessen wurden Ende der funfziger Jahre etwa 400000 Ctr. Waaren zugeführt, davon etwa 96 Proc. aus dem Zollverein. Der Bankverkehr ist vertreten durch die Leipziger Bank, die Chemnitzer Stadtbank, die Allgemeine Deutsche Creditanstalt, eine ganz neuerdings errichtete



Digitized by Google

Bank zu Dresden, endlich speciell für Mobilisirung des Grundbesitzes die Landständische Oberlausitzer Bank, den Erbländischen Creditverein und zwei neuere Hypothekenbanken zu Leipzig. Sehr zahlreich und mannichfaltig sind die in Sachsen bestehenden Versicherungsanstalten aller Art. Der Werth der bei der Landesbrandversicherungsanstalt versicherten Immobilien betrug schon Anfang 1863 über 320½ Mill. Thlr. Das Associations- und Actienwesen überhaupt ist in Sachsen in hohem Grade entwickelt: am Jahresschluß 1864 gab es in Sachsen 73 Actiengesellschaften (davon 18 für Kohlenbau, 8 für Bergbau-, Sandstein-, Schiefer-, Marmor- und Stahlindustrie, 7 für Versicherung, 4 für Bankverkehr, 8 Eisenbahngesellschaften, 4 Actienspinnereien, 12 für Gasbereitung, 7 Brauereien, 2 Champagnerfabriken, 2 Papierfabriken, 1 Dampfschiffahrtsgesellschaft) mit einem Gesammtkapital von etwas über 68 Mill. Thlrn., vertheilt auf 616832 Actien. Vorschußvereine nach dem System von Schulze-Delitzsch gibt es bereits an vielen Orten und es entstehen fortwährend neue. Sparkassen bestanden Ende 1862 119 mit einer Gesammteinlage von 22½ Mill. Thlrn. Mit dem Buchhandel beschäftigen sich über 300 Handlungen. Zeitschriften erschienen 1863 273, darunter 109 politische Zeitungen, Intelligenz- und Amtsblätter.

Die gesammte Länge der sächsischen Eisenbahnen im Jahre 1864 betrug 107,583 sächsische Meilen, wovon 72,994 Meilen Staatsbahnen, die übrigen Privatbahnen. Das Anlagekapital der Staatsbahnen betrug etwas über 50 Mill. Thlr., das der Privatbahnen über 20 Millionen, zusammen ungefähr 70½ Millionen, durchschnittlich für die Meile 696381 Thlr. Befördert wurden auf allen diesen Bahnen 6,183208 Personen und 101,111160 Ctr. Güter. Die gesammten Eisenbahnen Sachsens ergaben im Jahre 1863 einen Überschuß der Einnahmen (8,540304 Thlr.) über die Ausgaben (4,151986 Thlr.) von 4,391318 Thlrn.

Über den Elbhandel Sachsens liegen folgende statistische Notizen vor: 1863 passirten Schandau 6990 beladene Fahrzeuge, davon unter sächsischer Flagge 1426; dieselben führten eine Gesammtlast von 8,584552 Ctrn. an Frachtgut. Die Einfuhr nach Dresden auf der Elbe betrug 1862 6053 Fahrzeuge mit 5,412588 Ctrn.; die Ausfuhr 754 Fahrzeuge mit 874093 Ctrn. Die Dampfschiffahrt beförderte 1863 zwischen Dresden und Leitmeritz (Melnik) 621317 Personen und hatte eine Frachteinnahme von 29541 Thlrn.; zwischen Dresden und Riesa, beziehentlich Torgau, 231824 Personen, mit einer Frachteinnahme von 2750 Thlrn.; zusammen also Personen 853141, Frachteinnahme 32291 Thlr.

Die Bevölkerung des Landes betrug nach der neuesten Zählung (3. Dec. 1864) 2,343994, mit Ausschluß des zu dieser Zeit noch in Holstein befindlichen sächsischen Bundescontingents von 6802 Mann. Dieselbe vertheilt sich auf die vier Kreisdirectionsbezirke wie folgt: Kreisdirectionsbezirk Dresden 615169, Leipzig 532689, Zwickau 872478, Budissin 316886. Von jener Gesammtzahl leben in den Städten 887894, auf dem Lande 1,449298, sodaß die städtische Bevölkerung nahezu 38 Proc., die ländliche etwas über 62 Proc. beträgt. Auf die Kreisdirectionsbezirke vertheilt sich dieses Verhältniß so, daß die städtische Bevölkerung von der Gesammtbevölkerung enthält: im dresdener 41,09, im leipziger 41,43, im zwickauer 41,28, im budissiner dagegen nur 17,14. Bei der vorletzten Zählung, 1861, war die Gesammtzahl der Bevölkerung 2,225240, also 118754 weniger als im vorigen Jahre, was einen Zuwachs von etwa 5½ Proc. auf drei Jahre oder im Durchschnitt etwa 1⁷/₉ Proc. auf das Jahr ergibt. Diese Vermehrung ist eine stärkere bei der städtischen Bevölkerung gewesen als bei der ländlichen, denn 1861 betrug die erstere nur 36,83 Proc. der Gesammtbevölkerung, 1864 dagegen 37,99. Von den vier Kreisdirectionsbezirken hatte, wie stets, der zwickauer die stärkste Zunahme, es folgten dann der dresdener, leipziger, budissiner. Die Dichtigkeit der Bevölkerung beträgt gegenwärtig für das ganze Land 8648 Seelen auf 10000 Acker (9947¼ Acker=1 geographische Quadratmeile), also ungefähr auf 1 geographische Quadratmeile; 1861 waren es nur 8209, 1858 erst 7812. Die größte Dichtigkeit findet sich in den schönburgischen Receßherrschaften (Kreisdirectionsbezirk Zwickau), nämlich 17329 auf 10000 Acker (1861 16336), die geringste in der Amtshauptmannschaft Grimma (Kreisdirectionsbezirk Leipzig): 4680 (1861 4525). Die Zahl der Wohngebäude betrug 1864 im ganzen Lande 241853 (1861 236416), davon auf dem Lande 181533 (1861 178431), in den Städten 60320 (1861 57985). Auf je ein Wohnhaus kamen durchschnittlich 1864 9,69 Bewohner (1861 erst 9,41). Die Vermehrung der Dichtigkeit in Bezug auf die Wohnungen trifft nur die Städte (mit einziger Ausnahme der Dörfer unmittelbar um Leipzig, wo die leipziger Arbeiterbevölkerung wohnt, in denen von 1861—64 eine Vermehrung um beinahe 22 Proc., also fürs Jahr über 7 Proc., stattgefunden hat). Sachsen besitzt 15 Städte mit mehr als 10000 Einwohnern, nämlich: Anna-

Digitized by Google

berg 10537, Bautzen 12485, Chemnitz 54827, Crimmitzschau 12248, Dresden 145728, Freiberg 18877, Glauchau 19296, Leipzig 85394 (wozu noch die zum allergrößten Theil von Arbeitern, die in Leipzig ihren ständigen Tageserwerb, oder von Geschäftsleuten, die ebendort ihr Geschäft haben, bewohnten Dörfer unmittelbar rings um die Stadt, die nach der neuesten Zählung 50725 Einwohner zählen, zu rechnen sind), Meerane 15714, Meißen 10363, Plauen 18590, Reichenbach 10966, Werdau 10548, Zittau 14290, Zwickau 22432. Nach den Confessionen vertheilte sich die Bevölkerung nach der Zählung von 1861 (die von 1864 ist in diesem Punkte noch nicht veröffentlicht) so: Lutheraner 2,175392, Römisch-Katholische 41363, Reformirte 4515, Deutschkatholiken 1722, Anglikaner 233, Griechisch-Katholische 460, Israeliten 1555.

Sachsen ist eine constitutionelle Monarchie. Die Krone ist erblich im Mannsstamm des Fürstenhauses nach dem Recht der Erstgeburt und der agnatischen Linealfolge vermöge Abstammung aus ebenbürtiger Ehe. Nur bei Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über. Dabei entscheidet die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden König, bei gleicher Nähe das Alter der Linie, und in dieser wieder das Alter der Person. Nach dem Übergange gilt wieder der Vorzug des Mannsstamms in der Primogeniturordnung. Der König wird mit Zurücklegung des achtzehnten Jahres volljährig. Die Regierungsverwesung, wo eine solche nothwendig, wird von dem nächsten Agnaten geführt, der dabei an die Mitwirkung eines Regentschaftsraths — des Gesammtministeriums — gebunden ist. Wenn sich bei einem zunächst nach dem König zur Thronfolge bestimmten Familienglied ein Hinderniß zeigt, welches demselben die eigene Führung der Regierung unmöglich macht, so ist noch unter der Regierung des Königs durch ein Staatsgesetz über den Eintritt der künftigen Regierungsverwesung zu entscheiden. Tritt ein solches Hinderniß erst während der Regierung des Königs oder beim Anfall der Thronfolge ein, so soll binnen sechs Monaten in einer von dem Gesammtministerium zu veranlassenden Versammlung sämmtlicher im Königreich anwesenden, nach zurückgelegtem einundzwanzigsten Jahre volljährigen Prinzen des königlichen Hauses, mit Ausschluß des zunächst zur Regentschaft berufenen Agnaten, auf vorgängiges Gutachten jener Behörde über den Eintritt der Regierungsverwesung nach absoluter Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt und solcher den versammelten oder auf diesen Grund hin zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden. Sind nicht mindestens drei königliche Prinzen zur Fassung eines diesfallsigen Beschlusses gegenwärtig, so werden die den Jahren nach ältesten regierenden Häupter der Ernestinischen Linie bis zur Erfüllung dieser Zahl zur Versammlung eingeladen. Das königliche Haus besteht dermalen außer dem König Johann I. (geb. 12. Dec. 1801) aus drei männlichen Personen, nämlich dem Kronprinzen Albert (geb. 23. April 1828), ältestem Sohne des Königs, dem Prinzen Georg (geb. 8. Aug. 1832), dem drittgeborenen Sohne des Königs — der zweite, Ernst, geb. 5. April 1831, starb 2. Juni 1847 — und dem Prinzen Friedrich August (geb. 25. Mai 1865), Sohn des Prinzen Georg. Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staats; er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgestellten Bestimmungen aus. Als Äquivalent für die Nutzungen des Domänenfonds bezieht er eine Civilliste (gegenwärtig 570000 Thlr.), die mit den Ständen auf die Dauer der Regierung vereinbart wird. Die Verhältnisse der Mitglieder des Königshauses, die Befugnisse des Königs als Haupt der königlichen Familie sind in dem Hausgesetz vom 30. Dec. 1837 geordnet.

Das Königreich Sachsen ist ein Glied des Deutschen Bundes. Es nimmt in der Bundesversammlung die vierte Stelle ein (nach Baiern) und hat in der engern Versammlung eine Virilstimme, im Plenum vier Stimmen. Das von ihm zu stellende Bundescontingent beträgt 17344 Mann Infanterie, 2750 Mann Cavalerie, 1686 Mann Artillerie, 220 Mann Pionniere und bildet die 1. Division des 9. Bundesarmeecorps. Zu den Bundesausgaben zahlt Sachsen nach der Bundesmatrikel auf je 1000 Fl. 39,782 Fl. Sachsen gehört seit 1834 (durch den Vertrag vom 30. März 1833) zum Preußisch-Deutschen Zollverein. Es hat 60 Meilen Grenzlänge, verwendete im Jahre 1863 auf den Grenzschutz, die Erhebung der Grenzzölle u. s. w. einen Kostenbetrag von 150275 Thlrn., vereinnahmte für den Zollverein 2,422372 Thlr., erhielt auf seinen Theil 1,373217 Thlr., hatte mithin herauszuzahlen 1,049155 Thlr. Desgleichen ist Sachsen Mitglied des Deutsch-Österreichischen Post- und Telegraphenvereins. Die Staatstelegraphen hatten 1863 eine Länge von 138 Meilen und beförderten in Einem Jahre 179655 Telegramme, darunter 91245 interne. Die Post spedirte 1864 15,961426

Digitized by Google

Briefe, 2,561143 Fahrpostsendungen ohne Werthangabe, 1,560403 Werthsendungen von 236,853435 Thlrn., leistete 247247 Baarzahlungen im Betrage von 1,980862 Thlrn. Maß und Gewicht sind geordnet durch das Gesetz wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewichts (1858); im Münzwesen ist Sachsen dem Münzvertrag, den die meisten deutschen Staaten 1854 schlossen, beigetreten. Maßeinheit ist der leipziger Fuß (= 0,2819 französische Meter), Gewichtseinheit das Zollpfund (= 500 französische Gramme), Münzeinheit der Thaler (= $^1/_{30}$ Zollpfund fein Silber).

Das ordentliche Budget Sachsens für jedes der Jahre 1864—66 betrug a) Ausgabe: allgemeine Staatsbedürfnisse 4,357726 Thlr. (davon transitorisch 169648 Thlr.), Gesammtministerium und Dependenzen 31890 Thlr. (transit. 2400 Thlr.), Departement der Justiz 591147 Thlr. (transit. 9655 Thlr.), Departement des Innern 1,051026 Thlr. (transit. 92514 Thlr.), Departement der Finanzen 537963 Thlr. (transit. 47589 Thlr.), Militärdepartement 2,305442 Thlr. (transit. 10567 Thlr.), Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts 498515 Thlr. (transit. 100845 Thlr.), Departement des Auswärtigen 98745 Thlr. (transit. 7300 Thlr.), Beiträge zu den Ausgaben des Bundes 35000 Thlr., Pensionsetat 596910 Thlr. (transit. 12514 Thlr.), Bauetat 3,454620 Thlr. (transit. 2,543200 Thlr.), Reservefonds 100000 Thlr.; zusammen Ausgabe eines Jahres 13,558984 Thlr. (transit. 2,996232 Thlr.). b) Einnahme: von Domänen und andern Besitzungen 1,471740 Thlr.; von den Regalien und den damit verbundenen Verkehrs-, Fabrikations- und Debitsanstalten 3,006540 Thlr.; Kapitalzinsen, Administrations- und zufälliges Einkommen 1,272528 Thlr.; ordentliche directe Abgaben 2,230800 Thlr.; ordentliche indirecte Abgaben 2,790000 Thlr.; außerordentliche dgl. (Zuschlag zur Stempelsteuer) 320000 Thlr.; zusammen 11,091608 Thlr. Darüber: Zusatz aus den verfügbaren, soweit nöthig durch besondere Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens 2,567376 Thlr.

Die Staatsschuld umfaßte im Jahre 1863 folgende Posten: 1830 creirte 3proc. Obligationen 6,157350 Thlr.; 1847 creirte 4proc. Staatsschuld-Kassenscheine 8,479500 Thlr.; 1852, 1855, 1858, 1859 und 1862 creirte 4proc. dgl. 38,118000 Thlr.; 1855 creirte 3proc. dgl. 4,365600 Thlr.; Sächsisch-Schlesische Eisenbahnactienschuld 3,576700 Thlr.; zusammen 60,697150 Thlr.; hierzu noch ältere Schuld 14487 Thlr.; unverzinsliche Kassenbillets 7 Mill. Thlr.; Gesammtsumme 67,711637 Thlr. Der größte Theil dieser Schuld ist productiv, namentlich in den ausgedehnten Staatsbahnen, angelegt. Für die blühenden Finanzen und den immerfort steigenden Wohlstand des Landes zeugt die bedeutende Summe der Mehreinnahmen, welche sich regelmäßig über die Voranschläge hinaus ergeben. Dieselben betrugen für die Periode 1861—63 nahezu 8¼ Mill. Thlr., also für das Jahr mehr als 2,800000 Thlr. Ein sehr bedeutender Theil dieser Mehreinnahmen fließt aus den Staatseisenbahnen, welche z. B. 1862 2,661753 Thlr. Reineinnahme gewährten. Das unbewegliche Staatsvermögen wird geschätzt auf nahezu 93 Mill. Thlr., davon über 37 Mill. Thlr. Eisenbahnen, über 30 Mill. Thlr. Forsten.

Die Hauptstadt Sachsens ist Dresden, die einzige Festung des Landes der Königstein. Die sächsische Armee besteht aus 25396 Mann nebst 1232 Nichtcombattanten. Es findet allgemeine Wehrpflicht (mit ganz geringen Ausnahmen), jedoch mit Stellvertretung im Frieden, statt. Das Einstandsgeld beträgt gegenwärtig 300 Thlr. Die Dienstzeit ist acht Jahre, und zwar sechs Jahre in der activen Armee, zwei Jahre in der Kriegsreserve; die Dienstzeit in der letztern kann unter Umständen abgekürzt werden.

Das Schul- und Unterrichtswesen Sachsens gehört anerkanntermaßen zu den bestorganisirten. Das Volksschulwesen anlangend, so hatte Sachsen 1860 275 Stadtschulen mit 128046, 1741 Landschulen mit 243934 Kindern; 8 evangelische und 1 katholisches Schullehrerseminar und 1 Lehrerinnenseminar; 1 Turnlehrerbildungsanstalt, 2 Taubstummenlehranstalten (in Dresden und Leipzig). Für die gewerbliche Bildung des Volks sorgen 1 Polytechnikum zu Dresden, 1 höhere Gewerbschule zu Chemnitz, 1 Werkmeisterschule ebenda, 5 Baugewerkenschulen, ferner eine Anzahl von Klöppelschulen im Obererzgebirge; für die gelehrte und die sogenannte realistische 11 Gelehrtenschulen und 7 Realschulen. Die Universität Leipzig wird regelmäßig von etwa 1000 Studirenden besucht (im Sommer 1865 genau 1000), wovon gegen ein Drittel Ausländer. Mit ihr verbunden ist die 1846 zu Leibniz' Gedächtniß gestiftete Akademie der Wissenschaften. Ihr Ausgabeetat beträgt etwa 120000 Thlr., wovon der Staat fast die Hälfte zuschießt. Endlich gibt es eine Bergakademie zu Freiberg, eine land- und forstwirthschaftliche Anstalt zu Tharand (woneben die landwirthschaftliche Privatanstalt des Direc-

Digitized by Google

rors Vogelsy zu Plagwitz bei Leipzig im Anschluß an die Universität besteht), ein Cadettenhaus und eine Artillerieschule, ein Institut zur Bildung von Stenographen, eine Chirurgisch-Medicinische Akademie und eine Thierarzneischule zu Dresden, zwei Erziehungs- und Besserungsanstalten zu Bräunsdorf und Großhennersdorf. Größere öffentliche Bibliotheken gibt es in Dresden (die königliche) und Leipzig (Universitäts-, Stadt-, Pölitz'sche Bibliothek), Anstalten für bildende Kunst in Dresden und Leipzig, Gemäldesammlungen ebenfalls an beiden Orten, in Dresden außerdem noch viele andere Kunstsammlungen.

Sachsen hat vier Orden: den Hausorden der Rautenkrone (gestiftet 20. Juli 1807), den Civilverdienstorden (7. Juni 1815), den Albrechtsorden (31. Dec. 1850) und den militärischen St.-Heinrichsorden (7. Oct. 1736).

Die Regierung des Landes wird versehen durch sechs Ministerialdepartements: des Innern, des Auswärtigen, der Finanzen, der Justiz, des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Kriegs. Daneben besteht noch ein Ministerium des königlichen Hauses. Die im Gesammtministerium vereinigten Departementsminister bilden die oberste Staatsbehörde. Die vier in Evangelicis beauftragten Minister üben die landesherrliche Gewalt über die evangelischen Glaubensgenossen an Stelle des (weil katholischen) Landesherrn, während das katholische Kirchenwesen unter einem apostolischen Vicariat steht. Es besteht ferner ein Staatsrath als berathende Behörde in allen demselben vom König zugewiesenen Angelegenheiten, besonders Gesetzgebungssachen — zusammengesetzt außer den Ministern und den vom König dazu berufenen königlichen Prinzen, aus Mitgliedern, welche der König als ordentliche oder außerordentliche ernennt — ferner ein Staatsgerichtshof für Auslegung der Verfassung und für Ministeranklagen, dessen Mitglieder zur Hälfte der König aus den höhern Gerichtshöfen ernennt, zur Hälfte die beiden Kammern wählen. Der Regierung zur Seite, mitgesetzgebend und controlirend, stehen die zwei Kammern (in der oben unter II. näher bezeichneten Zusammensetzung und Wirksamkeit); daneben bestehen noch in der Oberlausitz Provinzialstände, in den Erblanden Kreisstände, eine Vertretung lediglich der Ritterschaft und der Städte; ihr Beruf ist ein verwaltender und berathender für gewisse Angelegenheiten der einzelnen Kreise.

Die Justiz wird geübt durch 1 Oberappellationsgericht, 4 Appellationsgerichte, 17 Bezirksgerichte und 122 Gerichtsämter (nachdem diese Gerichtsorganisation im Jahre 1865 auch für die schönburgischen Herrschaften eingeführt ist), daneben noch für das Militär ein Obertriegsgericht und mehrere Kriegsgerichte; für die Verwaltung bestehen unter den Ministerien (abgesehen von den verschiedenen Specialverwaltungen der Forsten, des Bergwesens u. s. w.) 4 Kreisdirectionen und 14 Amtshauptmannschaften, wozu dann in unterster Instanz wiederum die Gerichtsämter und beziehentlich die Gemeindebehörden kommen. Außerdem sind dem Ministerium des Innern untergeben für besondere Zwecke der Verwaltung und der Landeswohlfahrt: ein Statistisches Bureau, ein Landesculturrath (in organischer Verbindung mit den landwirthschaftlichen Vereinen), die vier Handels- und Gewerbekammern und das ganz neuerdings in Verbindung mit den ärztlichen Kreisvereinen eingerichtete Obermedicinalcollegium. Unter dem Ministerium des Äußern stehen 26 Gesandte und 65 Consuln.

Literatur. Weiße, „Kursächsische Geschichte" (7 Bde., Leipzig 1802—12); Pölitz, „Geschichte des Königreichs Sachsen" (Leipzig 1817); Böttiger, „Geschichte des Kurstaats und Königreichs Sachsen" (2 Bde., Hamburg 1836); Gretschel, „Geschichte des sächsischen Volks und Staats", fortgesetzt von Bülau (3 Bde., Leipzig 1841—53). Von den Territorialveränderungen Sachsens gibt Tutschmann's „Atlas zur Geschichte der sächsischen Länder" (Grimma 1853) eine Übersicht. Vgl. noch „Zeitschrift des Statistischen Bureau"; Isbary, „Statistik und Lage der Industrie und des Handels im Königreich Sachsen" (3 Abth., Leipzig 1865); H. Lange's „Atlas von Sachsen" (12 Karten nebst Text, Leipzig 1860—61). K. Biedermann.

**Sächsische Herzogthümer.** (Gemeinsame Entwickelung; neuere Geschichte; Statistik.) In der Mitte Deutschlands liegt der Boden der sächsischen Herzogthümer. Es dehnt sich derselbe vom obern Main und von der Rhön hinauf bis zum First des Thüringerwaldes und von da hinab über die mittlere thüringer Saale bis zur Pleiße und zur voigtländer Platte und umfaßt somit den nördlichen Saum von Franken, den südlichen und östlichen Strich von Thüringen und das Osterland, drei anmuthige, an Bergen, Hügeln und Ebenen, an Wald, Feld und Wiesenauen meist gesegnete, in Handel, Landwirthschaft und Gewerben, in Kunst und Wissenschaft thätige und blühende Gebiete. Als ein inneres Glied der deutschen Lande ist dieser Landstrich nach Natur und historischer Nothwendigkeit mit den umliegenden Gauen in steter Wechselwirkung gewesen und hat somit einen Lebensfaden innerer und äuße-

Digitized by Google

rer, aus der eigenen Natur und von der Fremde her bewirkter Erregtheiten, deren bedeutsamste Züge in der Geschichte der Ernestinischen Fürsten des Landes zur Anschauung kommen.

Der deutsche Volksstamm, welcher hier ursprünglich saß und sich bis heute nach mannichfachen Umgestaltungen erhalten und der hier in Boden und Natur seine Eigenthümlichkeit gewonnen und gewahrt hat, ist das thüringische Volk. Es hat dasselbe im Norden des Thüringerwaldes, seiner eigentlichen uralten Heimat, im Lauf der Zeiten alle hinzugetretenen Elemente sorbischer und anderer deutschen Volksstämme in sich aufgelöst; dagegen im Süden des Waldes ist das fränkische Volk der überwiegende, alles in sich aufnehmende Bewohner geworden.

Als gebietende Herren dieses Landstrichs folgten aufeinander die Hermunduren oder Thüringer (bis 529), die Franken (bis circa 910), das Ludolfische Sachsenhaus, verschiedene kleinere und größere Territorialherren, darunter im Norden des Thüringerwaldes (im eigentlichen Thüringen) von 1030—1247 die Ludwig-landgräfliche, im Süden des Waldes (Franken) von 1037—1583 die gräflich hennebergische Familie, darauf wie dort so hier die wettiner Fürsten, dort 1247 über das ganze Land, hier aber allmählich (1245, 1355, 1374, 1555 und 1583) Stück um Stück gewinnend, und endlich unter den Wettinern das Ernestinische Fürstenhaus.

Die Söhne des Wettiner Friedrich des Sanftmüthigen, der Kurfürst Ernst und sein Bruder Herzog Albert, theilten den 26. Aug. 1485 ihre sächsischen Lande. Diese Spaltung des wettiner Fürstenhauses in zwei Linien (Albertinische und Ernestinische) und der sächsischen Lande, von denen Ernst außer der Kur den thüringischen Theil, Albert den meißnischen Theil mit Kamburg erhielt, ist seitdem dauernd geblieben. Die Existenz und Grundlage der Ernestinischen Fürstenthümer schuf aber ein trauriges Ereigniß des Jahres 1547. Infolge des bekannten Schmalkaldischen Religionskriegs wurde der Kurfürst Johann Friedrich der Großmüthige, der Enkel des Kurfürsten Ernst, in der Schlacht bei Mühlberg 1547 geschlagen und gefangen genommen, von dem Kaiser zum Tode verurtheilt und sein Bruder Herzog Ernst, dem seit 1541 die Pflege Koburg überlassen war, wegen seiner Betheiligung am Kriege in die Reichsacht erklärt, und dazu wurden ihre Lande für confiscirt ausgesprochen und dem Herzog Moritz von Sachsen, an den auch die Kurwürde gelangte, überwiesen. Zwar wurde weder das Todesurtheil noch die Reichsacht vollzogen, indeß beide Fürsten mußten sich der Wittenberger Capitulation [1]) vom 19. Mai 1547 unterwerfen, nach deren Art. 13 den drei Söhnen des gefangen gehaltenen Kurfürsten Johann Friedrich ein jährliches Einkommen von 50000 Fl. Rh. aus bestimmten Besitzungen in Thüringen, die zu einem selbständigen Fürstenthum erhoben wurden, zugesichert und dem Herzog Johann Ernst seine Pflege Koburg mit Ausschluß des Schlosses Königsberg, das an den Markgrafen Albrecht von Brandenburg fiel, belassen wurde. Dieses fundamentale Besitzthum: „Das Amt Gerstungen, das Amthaus Breitenbach, der schon früher besessene Antheil an Berka, Stadt Eisenach, Schloß und Amt Wartburg, der sechste Theil an Treffurt und an Salzungen, Amt und Schloß Kreuzburg, Amt, Schloß und Stadt Weimar, Amt und Schloß Tenneberg, Stadt Waltershausen, Stadt Kahla, Schloß und Amt Leuchtenburg und Roda, Stadt Orlamünde, Amt und Stadt und Schloß Jena, Schloß, Amt und Flecken Capellendorf, Schloß, Amt und Dorf Roßla, Schloß und Amt Wachsenburg, das Geleit zu Winzendorf, Amt, Schloß und Flecken Dornburg und Amt Kamburg (beide vorher Herzog Moritz gehörig), Stadt Buttstädt, Stadt und Amt Buttelstädt, Theil am Schatzgeld und Geleit zu Erfurt, die Jagdhäuser und Dörfer Friedebach, Hummelshain und Trockenborn, die Ämter Arnshaugk, Weida und Ziegenrück und die Klöster Georgenthal, Haugsdorf, Reinhardsbrunn, Cutersberg, Ichtershausen, Bürgel, Lausnitz und Waldich; außerdem noch Stadt, Schloß und Amt Gotha und das böhmische Lehn Saalfeld" wurde durch den Naumburger Vertrag vom 24. Febr. 1554, der die Wittenberger Capitulation bestätigte, um Altenburg mit Lucka und Schmölln, um Sachsenburg, Pösneck und den größten Theil der Ämter Herbisleben und Eisenberg und 1583 um die Grafschaft Henneberg-Schleusingen, welche zufolge des zu Kahla am 1. Sept. 1554 zwischen Henneberg und den Ernestinern abgeschlossenen Erbverbrüderungsvertrags an die Ernestiner fiel, vermehrt, freilich auch wieder 1567 um die Ämter Sachsenburg, Weida, Arnshaugk und Ziegenrück (die drei letztern kamen 1815 wieder zurück) und 1660 bei der endlichen Theilung der Grafschaft Henneberg um Schleusingen, Suhl, Kühndorf, Benshausen und Kloster Veßra verkürzt.

Dies Ganze blieb zwar dem Erbrecht nach eine Einheit, nicht aber in der Wirklichkeit, weil

1) Vgl. Glafey, Kern der sächsischen Geschichte, S. 835.

Digitized by Google

die Ernestiner das Theilungsprincip noch lange aufrecht hielten; es wurde daher das Land oft im Wechsel der Fürstenhäupter in bald mehr bald weniger Theile zerschnitten und besteht zur Stunde noch aus vier Theilen: Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Altenburg. Die Theilungen, welche in der Periode von 1554—1638 erfolgten, sind nur noch historisch bedeutsam; erst nachdem alle Landestheile in den Jahren 1638 und 1672 an Eine Linie (an die Söhne des Herzogs Johann) zurückgefallen waren, geschah 1640, 1645 und 1672 die Haupttheilung in die beiden Linien Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha, welche die Grundlage der noch jetzt bestehenden sächsischen Herzogthümer bildet. Im wesentlichen hat man bei all diesen frühern Theilungen das alte sächsische Hausgesetz (nach den Graden) als Norm angesehen.

Im Jahre 1566 nahmen des Kurfürsten Johann Friedrich des Großmüthigen zwei Söhne, die Herzoge Johann Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm eine Mutschirung ihrer Lande vor. Während derselben fiel jener infolge seiner Verwickelung mit dem fränkischen Ritter Wilhelm von Grumbach in die Reichsacht, welche Kurfürst August von Sachsen vollstreckte. Der siegreiche Executor erhielt als Kriegskostenentschädigung die im Jahre 1567 den Ernestinern überwiesenen vier Ämter, der besiegte Herzog dagegen lebenslängliche Gefangenschaft. Das übrige Land wurde seinem Bruder Johann Wilhelm und seinen auf dem Reichstage zu Speier in das väterliche Erbe wieder eingesetzten zwei Söhnen, Johann Kasimir und Johann Ernst, belassen. Der Oheim und seine beiden Neffen theilten sofort auf Grund sorgfältig gearbeiteter, noch jetzt wichtiger Ämteranschläge (Portionsanschläge) den 6. Nov. 1572 ihr Land, wobei jenem die weimarische Portion mit Kamburg und mit dem Stift Saalfeld, diesen die koburgische Portion zufiel. Aber auch die Neffen theilten ihre Portion, von der Johann Kasimir die Pflege Koburg mit Römhild, Johann Ernst Eisenach mit der Hälfte Salzungen übernahm. Beide indessen starben unbeerbt, und dadurch erlosch 1638 dieser unglückliche Fürstenzweig. Ihr Land fiel an ihres Oheims Nachkommen, welche es 1640 halb zu Altenburg und halb zu Weimar schlugen. Doch auch die weimarische Portion entging der Theilung nicht. Zwar verwaltete von Herzog Johann Wilhelm's zwei Söhnen, Friedrich Wilhelm und Johann, der ältere nach Vereinbarung mit dem jüngern anfänglich das Ganze, indeß 1603 (13. Nov.) theilten die Söhne des ältern mit ihrem Oheim Herzog Johann ihr gemeinschaftliches Erbland, von dem jene Altenburg erhielten, dieser Weimar. Da die koburg-eisenacher Linie 1638, die altenburger 1672 ausstarb, so kam das Ganze an das Haus Weimar, resp. an Herzog Johann's (gest. 1605) Söhne zurück. Im Jahre 1640 waren von dessen 11 Söhnen (sechs berühmt, darunter Bernhard der Große) nur noch drei, Wilhelm, Albrecht und Ernst, am Leben und diese gründeten damals drei besondere Fürstenthümer: Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach und Sachsen-Gotha; indeß bereits 1664 erlosch die eisenacher Linie und es blieben nun Sachsen-Weimar und Sachsen-Gotha, also zwei fürstliche Häuser, jenes vom Herzog Wilhelm, dieses vom Herzog Ernst dem Frommen gegründet, die stammhaltenden sächsisch-ernestinischen Fürstenthümer, welche 1672 Altenburg beerbten und seitdem im Besitz des ganzen ursprünglichen, überdies 1660 durch sieben Zwölftel der Grafschaft Henneberg und 1815 durch ein 31 Quadratmeilen großes Gebiet vermehrten Ernestinischen Ländercompleres sind.

Die Fürstenhäuser beider Ernestinischen Linien besitzen in Gemeinschaft das Hausarchiv zu Weimar, die Belehnung der Grafen und Herren, die Universität, das Oberappellationsgericht, den Schöppenstuhl und ein statistisches Bureau zu Jena. Das im Jahre 1816 (8. Oct.) von den großherzoglich und herzoglich sächsischen und fürstlich reußischen Häusern errichtete gemeinschaftliche Oberappellationsgericht zu Jena, dem auch später die schwarzburger Fürstenthümer und das ganze Anhalt beigetreten sind, bildet das oberste Justiztribunal dieser Länder. Ihm steht die schiedsrichterliche Entscheidung über alle zwischen den zu demselben vereinbarten höchsten Höfen vorkommenden, um reines Mein und Dein, keineswegs politische Verhältnisse betreffenden Rechtsstreitigkeiten zu. In all denjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen nach der Gerichtsverfassung eine Berufung an die dritte Instanz gestattet ist, bildet es in der Regel die oberste und letzte Instanz. In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet es in zweiter und letzter Instanz, wo das Appellationsgericht die erste Instanz ist. Bezüglich der Strafrechtspflege entscheidet es als Cassationshof über die an dasselbe gelangenden Nichtigkeitsbeschwerden, ferner über die Appellation gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichts hinsichtlich der Dienstentsetzung öffentlicher Diener und über die Anklagen gegen höhere Staatsdiener wegen Verfassungsverletzungen. Das früher gemeinschaftliche Seniorat Oldisleben ist im Jahre 1821 gegen Entschädigung von den Häusern der gothaischen Linie an Sachsen-Weimar

Digitized by Google

abgetreten worden. Gemeinschaftlich haben in ihrem Titel der Großherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzoge zu Sachsen Meiningen und Hildburghausen, zu Sachsen-Koburg-Gotha und zu Sachsen-Altenburg: „Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg"; außerdem die drei Herzoge noch: „Herzog zu Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westfalen, Graf zu Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein"; dagegen besonders noch Sachsen-Weimar: „Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg"; Sachsen-Meiningen: „souveräner Fürst zu Saalfeld, Graf zu Kamburg, Herr zu Kranichfeld"; Sachsen-Koburg-Gotha: „Fürst zu Lichtenberg, Herr zu Tonna." Wie im Titel, so führen die sachsen-ernestinischen Höfe auch in ihrem Wappen Gemeinsames und Besonderes. Als Gemeinsames haben sie in ihrem Schild einen Mittelschild mit dem sächsischen Rautenkranz und außerdem den thüringer und den meißener Löwen und die hennebergische Henne. Zur Landesfarbe hat Sachsen-Weimar Grün und Orange, die drei Herzogthümer Grün und Silber. In Sachsen-Weimar besteht der 1732 gestiftete, 1815 erneuerte Orden zum weißen Falken mit drei, in den Herzogthümern der 1833 gestiftete ernestinische (gothaische) Hausorden mit vier Klassen. Die jetztregierenden Fürsten der vier Ernestinischen Häuser stehen bezüglich der Entfernung von ihrem gemeinsamen Stammvater, dem Herzog Johann (gest. 1605) in verschiedenen Graden und zwar Sachsen-Meiningen im fünften, Koburg-Gotha im siebenten, Weimar und Altenburg im achten Grade. Nach dem Alter des Lebens und der Regierung sind: Herzog Bernhard zu Sachsen-Meiningen, geb. den 17. Dec. 1800, succedirte den 24. Dec. 1803 (übernimmt den 17. Dec. 1821 die Regierung); Herzog Ernst II. zu Sachsen-Koburg-Gotha, geb. den 21. Juni 1818, succedirte den 29. Jan. 1844; Großherzog Karl Alexander zu Sachsen-Weimar, geb. den 24. Juni 1818, succedirte den 8. Juli 1853; Herzog Ernst zu Sachsen-Altenburg, geb. den 16. Sept. 1826, succedirte den 3. Aug. 1853. Nach den Verfassungen ihrer Länder, soweit dieselben übereinstimmen, üben die regierenden Fürsten die Rechte der Staatsgewalt und Regierung, namentlich die vollziehende Gewalt unter Mitwirkung eines Staatsministeriums aus, treffen die zur Ausführung der Gesetze nöthigen Anordnungen, ernennen alle Staatsbeamten, leiten und überwachen die Landesverwaltung und schließen — eventuell unter Mitwirkung der Landesvertretung — Verträge mit andern Staaten ab, üben das Recht der Ertheilung von Auszeichnungen und Würden, der Dispensationen, der Aufhebung oder Milderung erkannter Strafen und selbst der Befreiung Angeschuldigter von Untersuchungen. Ebenso übereinstimmend können nach den Staatsgrundgesetzen neue Gesetze nicht gegeben, bestehende nicht suspendirt, aufgehoben, abgeändert oder authentisch ausgelegt; neue oder vermehrte Steuern und Abgaben nicht auflegelt, sowie neue Anleihen auf die Staatskasse (resp. die Domänenkasse) nicht aufgenommen; Bestandtheile des Staats- und Domänenguts nicht veräußert, auch Papiergeld nicht creirt werden ohne vorausgegangene Berathung und Genehmigung des Landtags. Die Einnahmen und Ausgaben des Staats müssen auf Voranschlägen beruhen, welche vom Landtag zu genehmigen sind. Es können daher bereits bestandene Steuern und Abgaben nur insoweit forterhoben werden, als sie von dem Landtag nach den Voranschlägen und Abgabengesetzen vor Beginn einer jeden Finanzperiode weiter verwilligt sind. Überschreitungen der Voranschläge in den Ausgaben bedürfen der nachträglichen Genehmigung des Landtags. Über Einnahmeüberschüsse der Staatskasse darf nur mit Zustimmung des Landtags verfügt werden. Zur gültigen Abschließung von Staatsverträgen gehört, wenn dadurch dem Ganzen oder einzelnen neue Lasten aufgelegt oder Gesetze gegeben, geändert oder aufgehoben werden, gleichfalls die Zustimmung der Landesvertretung. Es hat diese auch das Recht, Gesetze in Vorschlag zu bringen und der Staatsregierung über Gebrechen oder Misbräuche in der Staatsverwaltung und Justiz Anzeige und Vorstellung zu machen, sonstige Wünsche vorzutragen, sich der Beschwerden von Privaten über Beeinträchtigungen durch die Behörden anzunehmen und selbst Beschwerden, resp. Anklagen gegen Staatsdiener zu erheben.

1) Das sachsen-weimarische Fürstenhaus, bisjetzt von acht Generationen[2]) regiert, wurde von Herzog Wilhelm's hinterlassenen vier Söhnen im Jahre 1662 in die vier Linien Sachsen-Weimar, Sachsen-Eisenach, Sachsen-Markfuhl und Sachsen-Jena getheilt, doch betraf diese Theilung mehr die Renten als die Regierung, welche der älteste Bruder allein

2) Wilhelm gest. 1662, Johann Ernst gest. 1683, Wilhelm Ernst gest. 1728, Ernst August gest. 1748, August Konstantin gest. 1758, Karl August gest. 1828, Karl Friedrich gest. 1853, Karl Alexander.

Digitized by Google

führte. Überdies starben bald die drei Nebenlinien (Eisenach 1671, Jena 1690 und Marksuhl 1741) aus, wodurch die Theile, mit Weimar vereinigt, wieder ein Ganzes wurden und nun für immer beisammen blieben, weil Herzog Ernst August, Wilhelm's Urenkel, bereits 1719 als Mitregent für das Haus Weimar die Primogenitur eingeführt hatte. Die Einfachheit der drei ersten Landesfürsten Wilhelm, Johann Ernst und Wilhelm Ernst, von denen der letzte 1690 wegen der dem Ernestinischen Hause vom Kaiser im Jahre 1507 ertheilten Anwartschaft auf Lauenburg und wegen des 1689 ausgestorbenen lauenburger Hauses den Titel eines Herzogs von Engern und Westfalen annahm [3]) und manche nützliche Werke und Anstalten (Bibliothek, Gymnasium) stiftete und vermehrte, hörte mit Herzog Ernst August auf, welcher seinem Hofe Glanz gab, neue Schlösser schuf und den Orden der Wachsamkeit (weißen Falken) gründete. Ihm folgte 1748 sein Sohn August Konstantin und diesem 1758 noch unmündig Karl August, für den seine geistvolle und hochsinnige Mutter Amalie (aus dem Hause Braunschweig) die Regierung führte. Ihr bleibender Ruhm ist nicht allein, bedeutende Summen erspart, die Nachtheile schwerer Zeiten und Nöthen gemildert und den Streit mit Fulda wegen Fischberg geendet zu haben, sondern auch, daß sie Wissenschaften und Künste mit Geist und Gemüth ehrte und pflegte. Ihr Sohn Karl August trat 1775 die Regierung an. Unter ihm und durch ihn kam Weimars große Periode. Er, der Zögling Wieland's, der Freund Goethe's, der Verehrer von Schiller und Herder, machte mit seiner Mutter und den großen Geistern, die er an sich heranzog, Weimar zu einem der wichtigsten Ausgangspunkte des geistigen Lebens in Deutschland, lenkte die Blicke Europas auf die kleine Stadt und bewies, daß auch ein kleines Land Großes entfalten kann. Freilich war es nicht die weimarische Kraft, durch die Weimar glänzte, sondern die deutsche, die hier Schutz und Pflege fand. Die Ehre des Fürsten wird deshalb nicht geringer, denn indem er das Fremde einbürgerte, hob er zugleich das Heimische, weil er eifrig für nützliche, geistige und künstlerische Anstalten wirkte. Wie er aber in der Pflege der höhern Geistescultur den Fürsten seiner Zeit vorleuchtete, so war er der erste unter ihnen, welcher der in Deutschland erwachenden politischen Richtung in einer Weise entgegenkam, die geeignet war, das politische Leben des Volks in gesunder Art und Kraft zu entwickeln. Diese Richtung zeigte er ebenso fest auf dem Wiener Congreß und im Verkehr mit andern Fürsten als daheim in seinem Lande. Den politischen Bewegungen, die von 1815—19 in Jena hervortraten und deutsch, nicht weimarisch waren, gewährte er Freiheit, solange sie von Abenteuerlichkeit freiblieben und solange kein Druck von außen kam. Auch die Verfassung, die er seinem Lande gab, war im Sinn der gerechten Zeitwünsche, zumal wie in den übrigen deutschen, so auch in den sächsischen Ländern für die Fortbildung der alten ständischen Verfassung nichts oder wenig geschehen war. Nachdem er bereits 1809 die drei Landschaften Weimar, Eisenach und Jena vereinigt, die Geschäftsführung geregelt und dadurch einen Fortschritt gegen früher angebahnt hatte, berief er sofort nach dem Freiheitskriege als nunmehriger Großherzog, welche Würde er 1815 für sich und sein Haus und dazu noch den größten Theil des neustädter Kreises, außerdem Theile des erfurter Gebiets mit Blankenhain und Kranichfeld, Ämter von Fulda und Hessen, zusammen 31 Quadratmeilen erwarb, den 7. April 1816 einen constitutionellen Landtag und erließ bereits am 5. Mai d. J. das Grundgesetz über die landständische Verfassung des Großherzogthums, ein in seinem Ausdruck frisches und volksthümliches, in seinem Wesen kerniges, den Verhältnissen der Zeit und des Landes Rechnung tragendes Gesetz, das, auf der Grundlage der ältern Verfassung freisinnig und umsichtig erbaut, wieder der Kern und die Grundlage der heutigen Verfassung des Landes ist. Die Idee der Repräsentation und die Vertretung des ganzen Volks nach Ständen ward aufgenommen, der Geschäftsgang vereinfacht, die Berechtigung der Stände erweitert und festgellt. Die Stände bestanden aus 31 in Einer Kammer versammelten, auf sechs Jahre gewählten Abgeordneten, aus 11 der Ritterschaft (den 6sten stellte die Universität Jena), 10 der Bürger und 10 der Bauern. Wie in der ältern Verfassung, so fanden auch jetzt keine regelmäßigen mündlichen, sondern nur schriftliche Verhandlungen zwischen den Ständen und den Verwaltungsvorständen statt. Die Öffentlichkeit der Sitzungen wollte der Großherzog, der Landtag schlug sie ab; umgekehrt begehrte sie der Landtag in den Jahren 1832—33, die Regierung wies sie zurück; erst ein Decret vom 15. März 1848 stellte dieselbe fest. Die gemeinschaftlich mit der Regierung vereinbarten Rechte waren im wesentlichen die der gegenwärtigen Verfassung. Wie vorher, so behielt man auch 1816 die Scheidung der Kammer und der Steuer (Landeskasse), aber zugleich die Theilnahme der Stände

3) Sachsen-Weimar hat diesen Titel später wieder fallen lassen.

Digitized by Google

an der Verwaltung des Kammervermögens bei. Das Grundgesetz, das die Garantie des Deutschen Bundes erhielt, begriff nur Ständisches, doch erkannte der Großherzog in einem Schlußwort die Rechte der Staatsbürger auf eine, auch die Verbindlichkeiten des Fiscus umfassende, in drei Instanzen geordnete, unparteiische Rechtspflege und auf Freiheit der Presse ausdrücklich an. Der Großherzog Karl August starb den 14. Juni 1828; ihm folgte sein Sohn Karl Friedrich (gest. 8. Juli 1853), ein einfacher, aber treuer Charakter. In seine Regierung fällt die Bewegung des Jahres 1848 und die Umbildung der Verfassung. Ein im Vergleich zu den kleinern Nachbarstaaten ziemlich starker, durch eine etwas großartig angelegte Hof- und Staatsverwaltung mitbewirkter Abgabendruck, die Last der nicht beseitigten Feudalabgaben, die Lähmung der Industrie unter dem Druck der Zeitverhältnisse, vor allem aber das Bestehen und die Verwaltungsart des Kammervermögens gab zu Klagen Anlaß und trieb eine immer stärkere Opposition hervor. Unter ihrem Einfluß verlangte bereits 1847 der Landtag, welcher 1816 das Anerbieten des Großherzogs, das Kammereinkommen gegen eine Civilliste von 300000 Thlrn. dem Lande überlassen zu wollen, zurückgewiesen hatte, die Abtretung der Kämmereieinkünfte gegen eine Civilliste, doch die Regierung weigerte sich dessen mit Recht. Erst am 4. März 1848 gab sie dieser Forderung sowie den allgemeinen deutschen Forderungen nach. Infolge der am 8. März in Weimar hervorgerufenen Excesse wurde ein neues Ministerium [4]) unter dem Hrn. von Watzdorf, einem aus dem Königreich Sachsen berufenen Staatsmann, gebildet, der seitdem (ein seltenes schönes Beispiel) durch seine Vorzüge, durch die Bildung seines Geistes, den Adel seines Herzens und durch die Kraft seines Charakters, durch seine feste Gerechtigkeit und seine deutsche Gesinnung diese Stelle behauptet und sich durch ebendiese Vorzüge das Vertrauen und die Liebe der Fürsten und aller Stände des Großherzogthums und die Achtung des Auslandes erworben hat. Das neue Ministerium machte sich die Wahrung der Volksrechte wie die des fürstlichen Hauses zur Aufgabe. Dies Ziel im Auge, erfolgte den 5. März 1850 die Neugestaltung und Feststellung der Staatsbehörden, den 15. Oct. d. J. das revidirte Grundgesetz (Revision der Verfassung vom 5. Mai 1816), den 6. April 1852 das Wahlgesetz, den 22. Oct. d. J. die Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volks, unter Karl Alexander, seit 1853 Großherzog, den 4. Mai 1854 die Wiederabtrennung des Kammervermögens vom landschaftlichen Vermögen, mit dem dasselbe seit dem 8. April 1848 vereinigt war, dann eine Reihe von Gesetzen und Anordnungen für Rechtspflege, Verwaltung, Cultur und Industrie, die insgesammt das Wohl des Landes und die Hebung des materiellen, geistigen und sittlichen Volkslebens bezweckten. Dadurch hat das Großherzogthum einen staatlichen und socialen glücklichen Zustand erreicht. Seine Landwirthschaft ist blühend, seine Viehzucht und Industrie (Gewerbefreiheit) ansehnlich und sein Handel (meist Transit) lebhaft.

Nach dem (15. Oct. 1850) revidirten Grundgesetz besteht für das Großherzogthum Eine gemeinschaftliche Verfassung. Sämmtliche Staatsbürger werden durch Männer vertreten, welche aus ihrer Mitte durch freie Wahl als Landtagsabgeordnete hervorgehen. Die Versammlung derselben bildet den Landtag in Einer Kammer. Die Stände haben gemeinschaftlich mit dem Landesfürsten die Prüfung und Feststellung der Etats, die Steuerbewilligung, die Prüfung der Staatskassenrechnungen und die darauf bezügliche Rechenschaftsverwaltung, das Recht zu Vorträgen über Mängel in der Gesetzgebung und Verwaltung mit gutachtlichen Vorschlägen zu deren Abstellung, das Beschwerderecht gegen das Staatsministerium im ganzen und im einzelnen, das Veto bei Gesetzen, welche die Landesverfassung oder die persönliche Freiheit, die Sicherheit und das Eigenthum der Staatsbürger im ganzen Lande oder in einer Provinz betreffen, ebenso das Veto bei Abtretung von Staatsgebieten und endlich das Recht, auch außer der Zeit ihrer Versammlung die im §. 15 bestimmten Befugnisse durch den Landtagsvorstand vornehmen zu lassen. Ausgeübt werden diese Rechte durch 31 Abgeordnete, von denen 1 von der begüterten ehemaligen Reichsritterschaft, 4 von den Besitzern eines inländischen Grundeigenthums von wenigstens 1000 Thlrn. jährlicher Rente, 5 von denjenigen Staatsbürgern, die aus andern Quellen als dem Grundbesitz wenigstens 1000 Thlr. Jahreseinkommen haben, und 21 von allen Gemeindebürgern des Großherzogthums und zwar auf die Dauer der gesetzlichen Finanzperiode gewählt werden. Ordentliche Landtage finden von drei zu drei Jahren, außerordentliche so oft statt, als es nach dem Ermessen des Großherzogs oder nach den §§. 16, 68 des Grundgesetzes nothwendig ist. Die Sitzungen sind öffentlich. Den Geschäftsgang leitet ein Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Vicepräsidenten, welche von den Abge-

4) Der damals liberale Hr. von Wydenbrugk war auf einige Zeit Mitglied des neuen Ministeriums.

Digitized by Google

ordneten selbst aus ihrer Mitte gewählt werden. Landesherrliche Commissare sind nicht nur zur Theilnahme an allen Berathungen und Beschlußfassungen des Landtags berechtigt, sondern auch verpflichtet, auf Anfragen Aufschlüsse zu ertheilen oder deren Versagung zu begründen. Als solche sind die Chefs der Ministerialdepartements legitimirt, andere Staatsbeamte sind besonders zu legitimiren. Ein Landtagsbeschluß bekommt erst durch die landesfürstliche Bestätigung gesetzliche Gültigkeit und eine für die Staatsbürger bindende Gesetzeskraft erst durch seine Promulgation. Die Vertagung des Landtags kann ohne dessen Zustimmung vom Fürsten allein auf 30 Tage und nur einmal während einer Diät erfolgen; die Auflösung ist dem Großherzog jeder Zeit vorbehalten. Jeder Staatsdiener wird auf die Verfassung verpflichtet und jede absichtliche Verletzung derselben soll als Verletzung der Amtspflicht angesehen und bestraft werden.

Das Land besteht in natürlicher Hinsicht aus 3 größern Theilen und aus 24 umherzerstreuten Parcellen, politisch aus 3 Kreisen. Der mittlere und größte Haupttheil oder der Kreis Weimar ist ein Stück des thüringer Wellenlandes; das westliche Stück, Kreis Eisenach, liegt am Westthüringerwald und an der Rhön; das östliche, neustädter Kreis, gehört zur voigtländischen Platte. Das Ganze beträgt 65 3/5 Quadratmeilen (Kreis Weimar 32,3; Eisenach 21,8; Neustadt 11,3 Quadratmeilen), wovon 55/100 Artland, 25/100 Wald, 9/100 Wiese, 7/100 Wege, 2/100 Hofraith und Gärten, 8/1000 Wasser. Die Bevölkerung (1864) umfaßt 280202 Einwohner (Kreis Weimar 145309; Eisenach 83656; Neustadt 51237), 4271 Einwohner auf eine Quadratmeile; sie vertheilt sich auf 31 Städte und 596 Landorte, jene mit circa einem Drittel, diese mit zwei Dritteln der Einwohner. Im Lande sind 9824 Katholiken und 1088 Juden, die übrigen Lutheraner. Die oberste Leitung der Verwaltung hat das Staatsministerium, bestehend aus vier Departements, dem des fürstlichen Hauses und des Äußern, dem des Innern, dem der Finanzen und dem der Justiz und des Cultus. Oberstes Justiztribunal ist das Oberappellationsgericht zu Jena. Das Appellationsgericht zu Eisenach, an die Stelle der beiden aufgehobenen Landesregierungen zu Weimar und Eisenach getreten, hat zu seinem Gerichtsbezirk seit dem 23. März 1850 das Großherzogthum Weimar und die schwarzburgischen Fürstenthümer und seit dem 16. April 1863 das Land Reuß jüngerer Linie und bildet a) die dienstliche Aufsichtsbehörde über die Kreisgerichte, Einzelrichter und Anwälte, b) die Appellationsinstanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Berufungen wider Erkenntnisse der Einzelrichter und Kreisgerichte bei unschätzbaren Beschwerdegegenständen und in Strafsachen bei Berufungen wider Endurtheile der Kreisgerichte, c) erste Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei Nichtigkeitsbeschwerden und in Strafsachen, als Anklagekammer und als Gerichtshof für die Geschworenengerichte, d) als Appellationsgericht für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Unter ihm stehen fünf Kreisgerichte und unter diesen Justizämter (einschließlich der zwei Stadtgerichte zu Weimar und Eisenach). Dem Departement des Innern sind fünf Verwaltungsbezirke untergeordnet. Die Landesuniversität Jena ist zugleich die Universität der andern sächsischen Herzogthümer. Das Land hat 2 Gymnasien, 1 Realgymnasium, 2 Seminare, 1 Forstanstalt, 3 höhere Bürgerschulen, 460 Elementarschulen, darunter 19 katholische; außerdem 1 Kunstschule, 1 Blinden- und Taubstummeninstitut, 1 Creditbank, 2 Leih- und Pfandhäuser und viele andere für Industrie und Ökonomie und auf Wohlthätigkeit berechnete Anstalten und Stiftungen; Eisenbahn und Telegraphen. Landesfarben, Titel und Orden s. oben. Die Einnahmen betrugen in der Finanzperiode 1861—63: 1,625190 Thlr.; die Ausgaben 1,624851 Thlr. Die Staatsschuld begriff am 15. März 1859: 5.105798 Thlr. Das Land hat an Truppen 3350 Mann, davon 2234 activ, und ein Gensdarmeriecorps.

2) Das sachsen-gothaische Fürstenhaus besteht aus den drei jüngern Ernestinischen Linien Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Sachsen-Altenburg. Ihr nächster Ahnherr wurde nach der Theilung vom Jahre 1640 Herzog Ernst der Fromme, vom Volke der Bet-Ernst genannt, ein durch Geist und Gemüth, durch redliche kräftige Thätigkeit, durch Ordnung und Sparsamkeit, durch Gerechtigkeit und Menschenliebe und durch seine trefflichen Landesordnungen ausgezeichneter seltener Fürst. Ein echter Landesvater. Sein Land vermehrte er 1644 durch die heldburger Portion, 1660 (resp. 1661) durch die hennebergischen Ämter Wasungen und Sand, und 1672 durch drei Viertel des Fürstenthums Altenburg. Bei seinem Tode (1675) hinterließ er sieben Söhne, von denen der älteste zuerst das Directorium nach dem in ein Hausgesetz vom Jahre 1629 übergegangenen Vertrag führte. Indeß bereits 1680 und 1681 theilten dieselben ihr väterliches Land und stifteten sieben Speciallinien, nämlich Friedrich die Linie Gotha, Albrecht Koburg, Bernhard Meiningen, Heinrich Römhild, Christian

Digitized by Google

Eisenberg, Ernst Hildburghausen und Johann Ernst Saalfeld. Herzog Friedrich hatte zwar mit dem beträchtlichen Landestheil auch die oberste Leitung übernommen, indeß wie Albrecht und Bernhard gleich anfangs, so wußten sich auch die vier jüngern Brüder nach und nach, wenn auch nach mehrfachem Streit, von ihm unabhängig zu machen. Von diesen Speciallinien starben Koburg 1699, Eisenberg 1707 und Römhild 1710 aus, und ihre Besitzungen wurden nach langen Streitigkeiten durch kaiserliche Entscheidung unter die vier übrigen Linien (1735) getheilt, von denen sich die zu Saalfeld seitdem Koburg-Saalfeld nannte. Doch auch von diesen Häusern, welche den 28. Juli 1791 auf einer Hausconferenz zu Römhild den neuesten gemeinsamen Vereinbarungsvertrag im allgemeinen zum Wohl ihrer Linie und insbesondere über eine unter sich angestrebte Aufrechthaltung der Linealsuccession bei der Nachfolge der Seitenverwandten abschlossen, erlosch im Jahre 1825 mit dem Tode des Herzogs Friedrich IV. die Linie zu Gotha, in welcher 1683 die Primogenitur eingeführt ward und unter deren Fürsten sich Ernst II. (gest. 1809) und August (gest. 1822) ausgezeichnet haben. Die nach mehrfachem Streit durch königlich sächsische Vermittelung den 12./15. Nov. 1826 erfolgte Landestheilung brachte eine große Änderung in dem Länderbesitz der drei noch bestehenden Linien hervor. Es erhielt nämlich Meiningen das Fürstenthum Hildburghausen mit Ausschluß der Ämter Königsberg und Sonnenfeld, das Fürstenthum Saalfeld außer 11 Orten und sämmtliche auf dem linken Steinachufer gelegene, vormals koburgische Orte, die Oberherrschaft Kranichfeld, ein Drittel von Römhild, das Amt Themar und das Amt Kamburg nebst der Niederpflege Eisenberg und den Parcellen Vierzehnheiligen, Lichtenhain, Mosen und Erkmannsdorf, trat dagegen blos die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt ab. Hildburghausen, das seine bisherigen gesammten Länder abtrat, bekam das Fürstenthum Altenburg (mit Ausschluß des Amtes Kamburg und 18 einzelner Ortschaften) und vom Fürstenthum Saalfeld 11 Dörfer und nahm den Namen Sachsen-Altenburg an. Koburg erhielt zu seinen 1816 durch das jenseit des Rhein gelegene Fürstenthum Lichtenberg vergrößerten Besitzungen das Fürstenthum Gotha (ohne die Oberherrschaft Kranichfeld und ein Drittel von Römhild), die Ämter Königsberg und Sonnenfeld und die Kammergüter Kahlenberg und Gauerstadt, trat aber das Fürstenthum Saalfeld, das Amt Themar und mehrere Dörfer an der Steinach ab und nahm den Titel Sachsen-Koburg-Gotha an. Das Fürstenthum Lichtenberg überließ dies Haus im Jahre 1834 an Preußen gegen eine Jahresrente von 80000 Thlrn. Im Jahre 1833 (25. Dec.) wurde von diesen drei Speciallinien der herzoglich sachsen-ernestinische Hausorden, aus vier Klassen bestehend, gestiftet und zwar als Erneuerung des 1690 von Herzog Friedrich zu Sachsen-Gotha-Altenburg gegründeten Ordens der deutschen Redlichkeit (fideliter et constanter) und zum Andenken an die 1825 erloschene Linie Gotha.

3) Das Herzogthum Sachsen-Meiningen, anfänglich nur 12 Quadratmeilen groß, besitzt fast um das Vierfache erweitert, hat zu seinem Stifter Bernhard I., Ernst des Frommen Liebling, welcher den 21. Juni 1680 das Herzogthum Meiningen als seine volle Septime gegen Abtretung seiner Revenuenämter, deren Residenz Ichtershausen war, übernahm und nun Meiningen als seine neue Residenz und als Regierungsstadt seines Erbtheils bezog. Das Wohl und die Vergrößerung des Landes lag ihm vor allem am Herzen. Wegen des erloschenen Fürstenthums Koburg kam er mit seinen Brüdern und wegen des Amtes Fischberg mit Fulda in Streit. Ohne diesen geschlichtet zu haben, starb er 1706. Von seinen drei hinterlassenen Söhnen übernahm der älteste, Herzog Ludwig, durch einen Vertrag mit seinen Brüdern die Alleinregierung, doch weder dem Lande noch seinen Brüdern zum Segen. Zu den ererbten Streitigkeiten traten neue, dazu kamen Finanzen und Rechnungen in Unordnung. Im Jahre 1723 gewann er von Sachsen-Hildburghausen Amt und Stadt Schalkau gegen vier Dörfer im Grabfeld. Er starb 1724. Mit dem bald erfolgten Tode seiner beiden hinterlassenen Söhne (1729 und 1743) und seines Bruders Friedrich Wilhelm (1746) fiel die alleinige Regierung auf seinen jüngsten Bruder Anton Ulrich, der schon vorher die Mitobervormundschaft über seinen Neffen und die Mitregierung erlangt hatte. Er war als Mensch und Fürst ein kerniger Charakter aus Einem Gusse, als Privatmann einfach und sparsam, dagegen für Kunst und Wissenschaft, für die Ehre seines Hauses und Ranges großartig freigebig. Leider die aus seiner ersten unebenbürtigen Ehe, deren Sprossen er erbfähig zu machen suchte, erzeugten Streitigkeiten und vielfache Kränkungen von seinen nächsten Verwandten verstimmten ihn und hielten ihn fern von Meiningen. Das Land erwartete, als er die Alleinregierung antrat, von ihm Abhülfe der zerrütteten Finanzen. Beim besten Willen konnte er nicht viel bessern, weil zu den alten kostspieligen Irrungen des Hauses Meiningen neue hinzugekommen waren und überdies

Digitized by Google

der Siebenjährige Krieg drückte. Auch hielt er sich seit 1742 stets in Frankfurt a. M. auf. Im Jahre 1750 vermählte er sich zum zweiten mal mit Charlotte Amalie von Hessen-Philippsthal. Nach seinem Tode (1763) übernahm die fürstliche Witwe, die sofort Meiningen mit Frankfurt vertauschte, über die beiden hinterlassenen Prinzen Karl und Georg die Vormundschaft und zugleich über das Land die Regierung. Ihr gelang es, die Lasten, Schulden und Processe meistens zu beseitigen. Dieses Streben der ruhmwürdigen Fürstin, das Wohl zu fördern, setzte Herzog Karl fort, der 1775 zur Regierung kam. Nach seinem bereits 1782 erfolgten Tode folgte sein Bruder Herzog Georg, ein ebenso genialer als praktischer Fürst, dessen höchste Sorge war, sein Volk zu einer wohlhäbigen, gebildeten, gesitteten und vergnügten Familie zu machen, daher seine durchdachten Gesetze und Anordnungen, seine planvollen Anlagen und Bauten, sein Leben in und unter dem Volke, daher sein Name „Vater des Vaterlandes". Im Jahre 1800 führte er in seinem Hause die Primogenitur ein, die ein Jahr darauf die kaiserliche Sanction erhielt und durch das Grundgesetz des Jahres 1829 bestätigt wurde. Bei seinem zu frühen Tode (1803) war sein einziger Sohn Herzog Bernhard Erich Freund (geb. den 17. Dec. 1800) erst drei Jahre alt.[5]) Für ihn verwaltete die vormundschaftliche Regierung seine Mutter, die edle Herzogin Luise von Hohenlohe-Langenburg. Ihre im Geist ihres Gemahls mit Wohlwollen und Einsicht geführte Regierung fiel leider in eine schwere, durch Kriegslasten, Hunger und Seuchen drückende Zeit. Sie trat den 25. Dec. 1806 wie die übrigen sächsischen Fürsten dem Rheinbunde bei, machte ihr Haus souverän und schloß den 20. Juli 1808 mit Würzburg und auch zugleich mit Gotha Verträge in Bezug auf die Ausscheidung oberhoheitlicher Rechte über mehrere Orte. Am 17. Dec. 1821 übernahm der junge, noch regierende Herzog die Regierung. In den Ideen der Zeit erwachsen und voll des besten Willens errichtete er 1822 vier Oberbehörden, rief den 4. Sept. 1824 eine verbesserte, das ganze Land umfassende landschaftliche Verfassung ins Leben und organisirte den 25. Juni 1825 die Unterbehörden des Landes. Das neue Grundgesetz, demzufolge 21 Abgeordnete, sieben je von einem der drei Stände, den Landtag bildeten, war dem Wesen nach indeß weniger ein wahres Grundgesetz als vielmehr eine bloße Landschaftsordnung. Die 1826 durch die gothaische Erbschaft erfolgten Territorialveränderungen veranlaßten neue Organisationen, an denen sich der Staatsrath Ibell, dann der kurhessische Ministerialrath von Kraft und endlich der Geheimrath Schmid versuchten. In den Jahren 1828 und 1829 wurden viele Umgestaltungen vorgenommen, und am 23. Aug. 1829 erschien, nachdem eine außerordentliche Ständeversammlung nach sorgfältiger Berathung die Überzeugung gewonnen, alle Theile des Herzogthums durch ein Grundgesetz zu einem Ganzen zu verbinden, und dazu einen Verfassungsentwurf ausgearbeitet und vorgelegt hatte, ein neues Grundgesetz, das verschiedene Fortschritte im liberalen Sinne enthielt. Es bildete daßelbe seitdem die Grundlage für alle weitern ständischen Entwickelungen und für alle bald mehr zu Gunsten der Regierung, bald mehr zu Gunsten der Volkspartei schwankenden Verfassungskämpfe, wobei besonders die Domänenfrage den Hauptnerv abgab. Durch das Gesetz vom 7. April 1831 traf man mehrfache Abänderungen im allgemeinen, insbesondere eine die Domänenfrage betreffende Vereinbarung zum Vortheil des Landes. Der Landtag von 1843—44 nahm das königlich sächsische Strafgesetzbuch mit einigen Modificationen an. Auf dem Landtag von 1846 ward die Aufhebung der Steuerfreiheiten gegen Entschädigung und die der Patrimonialgerichtsbarkeit und sonstigen gutsherrlichen Gerechtsamen beschlossen und zugleich durch das Gesetz vom 26. März d. J. das Eigenthum der Domänen als fürstliches Eigenthum wie früher so auch jetzt anerkannt, dagegen ein jährlicher Zuschuß aus der Domänenkasse zur Landeskasse mit Wegfall des ständischen Beiraths und Rechts bei Feststellung des Domänenetats und der Domänenkassenrechnung festgestellt. Die edle Absicht des Fürsten, dadurch allen Irrungen vorzubeugen, wurde leider nicht erkannt, ebenso wenig sein den Ständen kundgemachter Entschluß, die allerwärts sich erhebenden deutschen Wünsche in umfassender Weise zu befriedigen. Das Jahr 1848 brachte auch über Meiningen Sturmpetitionen und Tumult. Das Gesetz vom 13. März 1848 kehrte besonders in der Domänensache zu dem des Jahres 1831 zurück. Auch das genügte nicht. Infolge der Bewegungen schuf man das Gesetz vom 27. Mai 1849, welches das Domänenvermögen für Staatsgut erklärte und dem Herzog eine Civilliste setzte. Hiergegen erhoben die fürstlichen Agnaten Protest, da die Interessen des herzoglichen Hauses schwer verletzt seien. Endlich ging der Landtag durch das Gesetz vom 3. Juni 1854 wieder bezüglich der Domänen auf

5) Er ist unter den jetztregierenden sachsen-ernestinischen Fürsten dem Grade nach der nächste Verwandte des Herzogs Johann (gest. 1605).

Digitized by Google

die Grundlage vom 23. Aug. 1829 zurück und erkannte wieder das Domänenvermögen als Eigenthum des herzoglichen Hauses an; dabei ward die Verwaltung des Domänenvermögens einer landesherrlichen Behörde übertragen und dasselbe auf die Lebenszeit des Herzogs besteuert. Zugleich bestimmte dasselbe Gesetz, daß ein Verzeichniß der Domänengüter binnen Jahresfrist vorzulegen und daß jeder darin aufgenommene Bestandtheil, den die landständische Prüfung als Eigenthum des Landes nachweisen könnte, diesem zuzuweisen sei. Ueber das von der Staatsregierung vorgelegte Verzeichniß erstattete ein vom Landtag 1860—61 erwählter Domänenausschuß einen Bericht, der in Übereinstimmung mit der Denkschrift eines Abgeordneten den Hauptstock des Domänenvermögens als Staatsgut nachzuweisen anstrebt. Um die Sache zur endgültigen Entscheidung zu bringen, hat die Regierung drei oberste Gerichtsbehörden vorgeschlagen und der Landtag die zu Dresden gewählt. Die Vertheidigungsschriften beider Standpunkte sind jetzt eingereicht und der Spruch steht zu erwarten.

Der Landtag des Herzogthums besteht nach dem Gesetz vom 25. Juni 1853 aus 24 Abgeordneten, von denen auf die Zeit von sechs Jahren 2 von dem Herzog ernannt, 6 von den Besitzern größerer gebundener Güter in zwei, 8 von den Städten in vier und 8 von den Landbewohnern in acht Wahlbezirken gewählt werden. In jedem Stande und für jeden Wahlbezirk sind ebenso viel Stellvertreter als Abgeordnete zu wählen. Öffentlich angestellte Personen müssen vor der Annahme der Wahl die Genehmigung ihrer Vorgesetzten nachsuchen. Die Rechte des Landtags sind nach den Grundgesetzen vom 23. Aug. 1829 und 25. Juni 1853 geordnet. Der Landmarschall wird von den Ständen gewählt und leitet mit zwei ihm aus der Mitte der Stände beigeordneten Vorstehern die Geschäfte. Diese drei bilden mit noch drei Abgeordneten den Ausschuß zur jährlichen Abnahme der Rechnungen. Dem Landesherrn gehört allein das Recht, die Stände zu berufen, den Landtag zu schließen, zu vertagen oder aufzulösen, im letztern Fall aber sofort neue Wahlen zu verordnen. Die Stände haben als Recht: Feststellung der Etats, Steuerverwilligung, Vorlage ganzer Gesetzesentwürfe, Beirath und Zustimmung zu Gesetzen, welche die Einrichtung der Behörden und deren Geschäftsführung, ferner welche Eigenthum und Freiheit der Staatsbürger oder deren Abgaben und Rechte betreffen, außerdem Anzeige von Mißbräuchen in der Verwaltung, Anklage gegen Staatsdiener, gegen obere beim Oberappellationsgericht zu Jena, gegen untere bei den obern Landesbehörden, wegen Verfassungsverletzung, Mißbrauchs der Amtsgewalt, Untreue und Erpressung. An den Discussionen nehmen auch landesfürstliche Commissare theil. Die Verhandlungen sind öffentlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Landesherr. Die Abgeordneten können wegen ihrer Äußerungen in der Versammlung nicht gerichtlich verfolgt, wohl aber zur Ordnung verwiesen, resp. vom Landtag ausgeschlossen werden.

An der Spitze der Landesverwaltung steht das Staatsministerium in fünf Abtheilungen: a) des herzoglichen Hauses und des Äußern, b) des Innern, c) der Justiz, d) der Kirche und Schule, e) der Finanzen. Die Leitung aller die Staatsschuld betreffenden Geschäfte, sowie die Ausgabe, Einziehung und Vernichtung der Kassenanweisungen ist einer Staatsschuldentilgungscommission aus drei Personen anvertraut, von denen die eine vom Herzog, die zwei andern vom Landtag gewählt werden. Auch besteht zur Aufbewahrung von vorsorglich creirten Staatsschuldbriefen und Kassenscheinen ein unter zwei Depositare gestelltes Staatsdepositorium. Von großem Werth für die Hebung des Volkswohls ist die den 25. Aug. 1849 geschaffene Landescreditanstalt. Die untere Verwaltung des Landes wird außer der Residenzstadt durch 11 Verwaltungsämter und durch die Gemeindebehörden besorgt. Die Städte haben ihre eigenen Verfassungen, die Landgemeinden seit 1840 eine allgemeine Ordnung. In Justizsachen ist das Oberappellationsgericht zu Jena höchste, das Appellationsgericht zu Hildburghausen zweite, bezüglich erste Instanz. Vor ihm findet die erste und zweite Staatsprüfung im Fach der Justiz statt, dagegen die dritte erfolgt vor dem Oberappellationsgericht zu Jena. Die Untergerichte zerfallen in fünf Kreisgerichte mit zehn Landgerichten und Kreisgerichtsdeputationen. Seit 1835 bestehen Friedensgerichte (Schiedsgerichte). Auch bewährt sich das Institut der freien Gerichtstage. Für Kirchen und Schulen, für Wissenschaft und Kunst, für Gewerbe und Ökonomie und für Gesundheitspflege ist viel geschehen. Im Herzogthum bestehen 2 Gymnasien, 2 Realschulen, 1 Schullehrerseminar, 1 Hebammenanstalt, 1 Irrenanstalt, viele milde Stiftungen, viele Vereine für Wissenschaft, Kunst, Industrie und Ökonomie, 1 Eisenbahn, 2 Telegraphenleitungen, 1 Credit- und 1 Hypothekenbank. Die Abgaben des Landes sind mäßig, der Gewerbfleiß und Handel lebhaft, die Landwirthschaft strichweise in Blüte. Das Land, aus einer halbmondförmigen, am Thüringerwald gelegenen Kernmasse und aus 13 zerstreuten Gebiets-

Digitized by Google

theilen bestehend, hat auf 43 Quadratmeilen nach der Zählung von 1834 146324, von 1861 172336, von 1864 178065 Einwohner, darunter 175083 Lutheraner, 1105 Katholiken, 61 Mennoniten, 191 Reformirte und Deutschkatholiken, 1625 Israeliten; also 4115 Seelen auf 1 Quadratmeile. Der Budgetentwurf für 1862—65 schließt ab:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Landeskasse . | 1,083592 Fl. Einnahme, | 1,086592 Fl. Ausgabe, | |
| Domänenkasse | 844700 „ „ | 788450 „ „ | |
| Summa . . | 1,928292 Fl. Einnahme, | 1,875042 Fl. Ausgabe. | |

Der Staatsbedarf ist gegen früher sehr vergrößert, dies namentlich dadurch, daß Meiningen für die Hälfte der Baukosten[6]) der Werrabahn eine 4proc. Zinsgarantie auf die ersten zehn Jahre übernommen hat, und daß der Militäretat (133060 Fl.) innerhalb der letzten sechs Jahre um circa 60000 Fl. vergrößert wurde. Die Staatsschuld beträgt (1862) 3,982633 Fl. Das Bundescontingent besteht in 3110 Mann einschließlich der 384 Mann umfassenden Ersatzmannschaft. Das Feldjägercorps, den 10. März 1827 errichtet, ist zur Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit, zur Unterstützung der Justiz- und Verwaltungsbehörden und zum Zoll- und Steueraufsichtsdienst bestimmt. Über Landesfarben, Wappen und Titel s. oben.

4) Das Herzogthum Sachsen-Koburg-Gotha besteht aus zwei gegen 7 Stunden voneinander getrennten Hauptmassen, einer nördlichen und einer südlichen, und außerdem aus acht kleinen weit auseinander gestreuten Landessplittern. Die nördliche Kernmasse, dreimal größer als die südliche, dehnt sich vom Thüringerwald in das thüringische Hügelland und begreift das Herzogthum Gotha; die südliche liegt im Süden des Thüringerwaldes ganz in der fränkischen Ebene und bildet das Herzogthum Koburg. Das Gesammte beherrschen die Nachkommen des ritterlichen Johann Ernst, des jüngsten Sohnes von Ernst dem Frommen. Im Jahre 1680 hatte derselbe seine neue Residenz Saalfeld bezogen. Seine überkommene Landesportion war weder die volle Septime noch mit der höhern Staatsgewalt verbunden, welche er dem Herzog von Gotha zugestanden hatte. Später strebte er, sich in den Besitz der vollen Hoheitsrechte und des vollen Siebentheils zu setzen. Glücklicher war er in Beziehung des letztern Strebens. Er erlangte im Jahre 1682 Pösneck und nach dem Aussterben der Linien Koburg, Eisenberg und Römhild den größten Theil des Fürstenthums Koburg (die Gerichte Sonneberg, Schalkau und Sonnefeld kamen bezüglich an Meiningen und Hildburghausen), außerdem ein Drittel von Römhild und fünf Zwölftel von Themar. Indeß das Ende des wegen der koburger Erbschaft entstandenen Streits erlebte er (gest. 1729) nicht. Sein älterer Sohn Christian Ernst übernahm für sich und seinen Stiefbruder Franz Josias die Regierung als Herzog von Koburg-Saalfeld. Im Jahre 1745 starb jener und nun folgte dieser, der bereits 1733 das Recht der Erstgeburt eingeführt hatte. Im Jahre 1735 endete der koburger Erbfolgestreit und Koburg ward für immer zur Residenz erhoben. Franz Josias war ein Wohlthäter seines Landes, daher sein Tod 1764 ein großer Schmerz für das Volk. Von seinen vier Söhnen folgte Herzog Ernst Friedrich, unter dem leider die Schuldenmasse des Landes so gesteigert wurde, daß eine von 1773—1802 dauernde kaiserliche Commission die Finanzen des Herzogthums verwaltete. Nach seinem Tode (1800) wirkte sein Sohn Franz mit seinem Minister Kretschmann kräftig zur Hebung des Wohlstandes seiner Lande (Entfernung der kaiserlichen Commission) und gewann endlich von Gotha die vollen Hoheitsrechte. Als er 1806 starb, stand sein Sohn und Nachfolger, Herzog Ernst III., in russischen Kriegsdiensten, weshalb sein Erbland von den Franzosen besetzt und nur durch Vermittelung von Rußland und Sachsen gerettet ward. Er hob 1809 die Steuerfreiheit der Privilegirten auf, übernahm 1813 das Commando des 5. Armeecorps, erhielt 1816 das Fürstenthum Lichtenberg (vorher Herrschaft Baumholder genannt), führte den 28. Aug. 1821 eine landständische Verfassung (6 Abgeordnete der Ritterschaft, 2 der Stadtobrigkeiten zu Koburg und Saalfeld, 3 der Bürgerschaften zu Koburg, Saalfeld und Pösneck, 6 der übrigen Gemeinden) mit den gewöhnlichen Rechten, doch ohne Öffentlichkeit ein, bekam 1826 das jetzige Herzogthum und die Ämter Königsberg und Sonnefeld, gab 1828—29 der koburgischen Verfassung einige Modificationen, ließ dagegen in Gotha dessen alte landständische Verfassung, wonach die Stände in die Curien der Grafen (Hohenlohe-Kirchberg und Hohenlohe-Langenburg wegen der obern Grafschaft Gleichen), der Ritter und der Städte Gotha und Waltershausen getheilt waren, mit der einzigen Reform, daß 1829 auch die bürgerlichen Ritterguts-

6) Über 15 Mill. Fl.



Digitized by Google

besitzer landtagsfähig wurden; umgestaltet, schuf mit Sinn für Kunst und Schönheit Bauten und Anlagen, kam aber seit 1840 mit dem koburger Landtag in Differenzen über den Maßstab der Concurrenz des Domänenvermögens zur Bestreitung der Kosten der Landesverwaltung, Differenzen, die nicht gehoben waren, als er 1844 starb. Dagegen erlebte er noch das aufsteigende Glück seines Hauses, wonach dasselbe fünf königlichen Häusern verwandt wurde und wonach selbst sein Stamm in drei Königreichen (England, Belgien, Portugal) jetzt oder in Zukunft regiert. Sein älterer Sohn Ernst (geb. 21. Juni 1818), der gegenwärtig regierende Herzog, ein für Jagd, Reisen, Kunst und großartig liberale Politik enthusiastischer Fürst, beseitigte die ererbten koburger Differenzen bald nach seinem Regierungsantritt durch drei im December 1846 erlassene Gesetze (Wahl der Landtagsabgeordneten vom 8., die Verantwortlichkeit der Staatsbeamten wegen Verfassungsverletzung vom 24. und der Beitrag der Domäne zu den Staatslasten vom 29. Dec.). Die durch das Gesetz vom 29. Dec. mit dem Landtag getroffene Übereinkunft, welche die Domäne als Familieneigenthum des herzoglichen Hauses feststellt, ist noch gültig. Es hatte darum auch Koburg im Jahre 1848 weniger Sturm als Gotha, welches den 26. März 1849 ein neues, auf demokratischer Basis ruhendes Staatsgrundgesetz erhielt, das den Fürsten zum Präsidenten einer Republik herabsetzte und die bis dahin unabhängig fürstliche Domäne für Staatsgut erklärte. Die Gesetze vom 1. Juni 1852 und vom 1. März 1853 haben dies wieder auf und gaben dem Domänengut seine Natur eines Fideicommisses des herzoglichen Hauses zurück. Schon seit 1848 war die fürstliche Regierung bestrebt, beide Länder Koburg und Gotha unter einer Gesammtverfassung zu vereinigen, indeß erst im Jahre 1852 gelang es, ein Staatsgrundgesetz für beide Herzogthümer zu vereinbaren und beide Länder unter dieser gemeinschaftlichen Verfassung in das Verhältniß einer Realunion zu stellen, jedoch unter Fortbestand ihrer besondern staatsrechtlichen Verhältnisse. Eine seitdem weiter angestrebte völlige Verschmelzung ist bisjetzt trotz eines zu zeiten berufenen Gesammtlandtags nicht zu Stande gebracht und wird auch ungeachtet der finanziellen Vortheile schwerlich wegen der entlegenen Kerngebiete und wegen der Eifersüchteleien zwischen denselben, welche ihre vormalige Selbständigkeit nicht verwinden können, zu Stande kommen. Die Landesvertretung beruht auf dem Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Koburg und Gotha vom 3. Mai 1852. Ein Einführungsgesetz vom 1. Juni d. J. bestimmte theils die in Wegfall kommenden, theils die in Geltung bleibenden Gesetze. Aufgehoben sind namentlich die koburgische Verfassungsurkunde von 1821 und das gothaische Staatsgrundgesetz von 1849. Nach dem Staatsgrundgesetz von 1852 besteht für jedes der Herzogthümer ein besonderer, für beide zusammen ein gemeinschaftlicher Landtag. Letzterer übt in den für beide Herzogthümer verfassungsmäßig gemeinsamen Verhältnissen und Einrichtungen (Verhältniß der Länder zum Herzog, ihre Beziehungen nach außen, das Staatsgrundgesetz, der gemeinschaftliche Landtag, das Staatsministerium, der Staatsgerichtshof, das Militärwesen, das Oberappellationsgericht und der Appellhof, die Post-, Zollsachen und Staatsarchive) die den Landesvertretungen zustehenden Rechte aus. Der besondere Landtag für Koburg besteht aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern, welche nach indirectem Wahlmodus gewählt, und der gemeinschaftliche Landtag besteht aus 7 Mitgliedern des koburgischen und aus 14 des gothaischen Landtags, welche von diesen nach absoluter Stimmenmehrheit abgeordnet werden. Die Wahl der Abgeordneten erfolgt auf vier Jahre, die Ergänzungswahlen geschehen nur auf die noch übrige Zeit der Wahlperiode. Die Abgeordneten sind Stellvertreter aller Staatsbürger, nicht ihrer Wahlbezirke. Für jeden Landtag besteht ein Ausschuß, der in Thätigkeit tritt, wenn der Landtag nicht versammelt ist. Derselbe wird gebildet aus dem Präsidenten, dem Schriftführer und noch aus drei andern, von jedem Landtag gewählten Abgeordneten, wie denn überhaupt der Landtag seine Beamten selbst wählt. Berufung, Schließung, Vertagung und Auflösung stehen allein dem Herzog zu. Im Fall der Auflösung muß ein neuer Landtag binnen sechs Wochen einberufen werden. Die sonstigen Rechte des Landtags gleichen im ganzen den landständischen Rechten in Weimar und Meiningen.

Die oberste Verwaltungsbehörde des gesammten Landes ist das Staatsministerium. Nach dem Ministerialorganisationsgesetz vom 17. Dec. 1857 zerfällt dasselbe in zwei besondere Abtheilungen, wovon die eine zu Koburg die besondern Angelegenheiten des Herzogthums Koburg, die andere zu Gotha die besondern Angelegenheiten des Herzogthums Gotha leitet. Die gemeinsamen Angelegenheiten beider Landestheile werden derjenigen Abtheilung zugewiesen, welcher der Staatsminister vorsteht. Die herzoglichen Angelegenheiten können der einen oder andern Abtheilung überwiesen werden. An der Spitze des Staatsministeriums steht mit dem Recht der Oberaufsicht der Staatsminister, der zugleich Vorstand der einen Abtheilung ist. Die andere

Digitized by Google

Abtheilung hat einen besondern verantwortlichen Vorstand. Mindestens fünf Mitglieder bilden das Gesammtministerium. Die besondern Landesministerien haben zu ihren Geschäftskreisen die Verwaltung des Innern, der Kirche und Schule und der Finanzen. Nach dem Gesetz vom 11. und 14. Juni 1858 besteht der Behördenzug der innern Verwaltung, beziehentlich der Kirche und Schule aus dem Landesministerium, den Landrathsämtern, den Kirchen- und Schulenämtern und den Gemeindevorständen. Die Magistrate der größern Städte stehen unmittelbar unter dem Ministerium. Die Organisation der Gerichtsbehörden beruht auf dem Gesetz vom 21. Sept. 1857, welches zugleich den privilegirten Gerichtsstand mit Ausnahme des vom Hofe, vom Militär und der Fideicommisse aufhob und die Todesstrafe und das Schwurgericht einführte. Nach diesem Gesetz bestehen als Gerichtsbehörden das Oberappellationsgericht zu Jena als höchste Instanz, dann das Appellationsgericht zu Gotha (an der Stelle der frühern Justizcollegien zu Koburg und Gotha), zwei Kreisgerichte, je eins zu Koburg und Gotha, und Justizämter (Stadtgerichte). Eine Strafproceßordnung wurde den 4. Nov. 1857 und den 12. Juni 1858 publicirt.

Das gesammte Land hat auf 35,8 Quadratmeilen (Koburg $9\frac{1}{2}$ Quadratmeilen mit 48078, Gotha $25\frac{4}{5}$ Quadratmeilen mit 116184) 164262 Einwohner, auf die Quadratmeile 4588 Seelen, alle lutherisch, mit Ausnahme von circa 3000 Reformirten, 2400 Katholiken und 1200 Juden, in 9 Städten, 14 Flecken und 306 Dorforten lebend. Gotha umfaßt die drei Stadtgerichte Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, die drei Landrathsämter Gotha, Ohrdruf und Waltershausen, und zwei Verwaltungsbezirke Nazza und Volkenroda; Koburg die Stadtgerichte zu Koburg, Neustadt, Rodach und Königsberg, den Landrathsbezirk zu Koburg (mit dem Justizamtsbezirk Koburg und den Amtsbezirken Neustadt, Rodach und Sonnefeld) und den Verwaltungsbezirk Königsberg. Die Bildung wird durch 2 Gymnasien, 2 Realschulen und außerdem durch mehr als 320 Bürger- und Dorfschulen gepflegt. Auch hat das Land eine Reihe von nützlichen Anstalten für Kunst, Wissenschaft, Industrie und Landwirthschaft, mehrere Banken für Credit, Lebens- und Feuerversicherung und mancherlei wichtige Stiftungen, Ackerbau und Industrie lebhaft, Handel bedeutend, Telegraphen und Eisenbahnen. Die Staatseinnahmen für die Finanzperiode von 1861—65 sind zu 471000 Fl. jährlich, die Ausgaben zu 466900 Fl. für Koburg, die Einnahmen des Fürstenthums Gotha zu 606500 Thlr., die Ausgaben gleich hoch berechnet. Das abgesonderte Domänenvermögen bringt für Koburg 194408 Fl. Einnahme und 128808 Fl. Ausgabe (der Überschuß gehört halb dem Herzog, halb dem Lande), für Gotha 559500 Thlr. Einnahme und 385669 Thlr. Ausgabe (vom Überschuß erhält der Herzog 120151 Thlr., den Rest das Land). Die Staatsschuld betrug 1862 1,235687 Thlr. Das Bundescontingent umfaßt 1860 Mann, darunter 372 Mann Reserve und 186 Ersatzmann. Das Herzogthum hat mit Preußen den 1. und 30. Juli 1861 eine auf zehn Jahre (von 1862—72) dauernde Militärconvention abgeschlossen und sich verpflichtet, gegen eine jährliche Entrichtung von 80000 Thlrn. im Frieden und 148000 Thlr. im Kriege die nöthige Truppenzahl zu stellen. Dabei steht der Herzog zu dem Contingent in dem Verhältniß eines commandirenden Generals. Zum Vermögen des herzoglichen Specialhauses gehören außer dem Hausallod und der oldisleberer Seniorsstiftung drei Fideicommisse: das lichtenberger, aus dem für die Abtretung von Lichtenberg erhaltenen Kapital von 2,100000 Thlrn.; das greinburger, aus den Familienherrschaften des herzoglichen Hauses in Oberösterreich bestehend, und das Ernst-Albertische, die Forsteien Tonna, Tabarz und Winterstein umfassend, welcher Grundbesitz nach einem Vertrag vom Jahre 1854 die Ablösungssumme bildet für die wegen des geerbten gothaischen Hausallodiums festgestellte Jahresrente von 40000 Fl. Ein den 1. März 1855 erlassenes Hausgesetz für das Specialhaus Koburg-Gotha betrifft unter anderm auch die Erbfolge und die Fideicommisse. Über Titel, Wappen und Orden s. oben.

5) Das Herzogthum Sachsen-Altenburg, das aus zwei, durch die preußische Herrschaft Gera getrennten, fast gleichgroßen Landtheilen, einem Ostltheil (dem alten Pleißengau im Osterlande) und einem Westtheil im Saalthal und noch aus 12 kleinen Exclaven besteht, hatte früher seine eigenen Herzoge[7]), ward aber nach dem Erlöschen derselben (1672) in drei getheilt, von denen der gothaische 1707 mit dem eisenberger Theil zu einem Ganzen vereinigt, der saalfelder dagegen (1680, 1682, 1805) für immer getrennt wurde. Jene beiden vereinten Theile bildeten

7) Herzog Friedrich Wilhelm I., Stifter der Linie Altenburg, gest. 1602; Johann Philipp, gest. 1639; Friedrich Wilhelm II., gest. 1669, und Friedrich Wilhelm III., gest. 1672.



Digitized by Google

das Herzogthum Altenburg unter Gotha. Durch das Aussterben des Hauses Sachsen-Gotha (1825) bekam aber Altenburg im Jahre 1826 wieder seine besondern Herzoge und zwar durch diejenige herzoglich sächsische Linie, welche von 1680—1826 in Hildburghausen regiert hatte. Der Stifter dieser Linie war Herzog Ernst, der sechste Sohn Herzog Ernst's des Frommen. Er führte den 11. Jan. 1703 die Primogenitur in seinem Hause ein. Nach seinem Tode (1715) folgte sein älterer, prachtliebender Sohn Ernst Friedrich, der 1720 die Grafschaft Kuylenburg um 800000 Fl. verkaufte und dafür einen Kanal am Schlosse zu Hildburghausen anlegte. Auch trat er 1723 das Amt Schalkau an Meiningen gegen einige Dörfer im Grabfeld ab. Er starb 1724 (an 63 Jahre früher als sein Bruder Joseph Friedrich, kaiserlicher Generalfeldzeugmeister) und hinterließ das Land in Schulden. Eine kaiserliche Commission und die vormundschaftliche Regierung der Herzogin-Wittwe Sophie Albertine suchten sie zu mindern. Auch der an Körper und Gemüth kränkelnde Herzog Ernst Friedrich II., des verstorbenen Herzogs älterer Sohn, der von 1724—45 regierte, konnte den Zustand der Finanzen nicht bessern. Sein älterer Sohn und Nachfolger Ernst Friedrich III. führte die Regierung von 1748—80. Gutmüthige Wohlthätigkeit, höfische Prachtliebe und übertriebener Militäraufwand zeitigten rasch den schon von seinen Vorfahren eingeleiteten Ruin der Finanzen. Da der Landescredit vollkommen vernichtet war, kam 1769 eine kaiserliche Debitcommission ins Land, die 35 Jahre dauerte. Im Jahre 1780 folgte als Regent der wohlwollende Herzog Friedrich, anfänglich unter der Vormundschaft seines Urgroßoheims Joseph Friedrich. Seine Regierung, unter sehr schwierigen Verhältnissen begonnen, ward mehr und mehr zum Segen des Landes. Durch viele rühmliche Einrichtungen für Staat und Kirche und durch zeitgemäße Gesetze, besonders aber durch eine den 19. März 1818 gegebene, vom Deutschen Bunde sanctionirte Verfassung stellte er das Vertrauen zwischen Fürst und Volk und den Staatscredit wieder her, sodaß das Land sich wohl fühlte. Da trat er im Jahre 1826 sein ererbtes Land ab und übernahm dafür das Herzogthum Altenburg mit seinem dermaligen Bestande. Hier fand er ein blühendes, wohlhäbiges Land, eine lebhafte und industrielle Residenz und einen kernhaften, meist reichen, freilich auch üppigen Bauernstand, in der Verfassung zwar das alte ständische Wesen [8]), aber unter den Ständen treffliche Männer, wie von Lindenau und von Seckendorf. Flüchtige Unruhen, die in den stürmischen Septembertagen 1830 auch in Altenburg zu Excessen führten, gaben den Anstoß zu einer Reform der Verfassung. Am 29. April 1831 ward das Grundgesetz erlassen. Es ist sehr umfassend, zwar vielfach nur mehr Bericht über die allgemein geltenden Grundsätze als gesetzliche Vorschrift, aber durchaus zweckmäßig, wohlwollend und klar und im ganzen noch liberaler als die weimarische Verfassung. Unter dem Einfluß dieser, in der Hauptsache noch jetzt gültigen Verfassung und in ziemlichem Einklang mit den keineswegs willenlosen Ständen wurde das Land sorgsam regiert und durch zweckmäßige Reformen gehoben, bei denen man sich meist die königlich sächsische Gesetzgebung (Ablösung der Fronen, Parochiallasten, Grundsteuer, Hypothekenwesen, Strafgesetzgebung, Münzwesen) zum Muster nahm. Selbst für die Cultur des Volks geschah viel. Trotzdem hatten sich, als Herzog Friedrich, der Gründer des neuen selbständigen Herzogthums Sachsen-Altenburg, im Jahre 1834 starb, Mißstimmungen über höfische Begünstigung starrkirchlicher Ansichten, über strenge Hofetikette und über angeblich zu großen Hofaufwand gebildet, auf deren Unterlage einige kühne Agitatoren im Jahre 1848 ihr wühlerisches, fanatisches Treiben und ihren, alle besonnene Männer antastenden und verdrängenden Terrorismus bauten und die Mehrzahl der Residenzler und das ländliche Proletariat bis zum republikanischen Gelüst, ja selbst, als am 18. Juni 1848 die Hauptwühler verhaftet werden sollten, bis zur Anarchie und die Stadt Altenburg zum Barrikadenbau trieben. Kein Wunder, daß der am 21. Juni d. J. versammelte, von den Wühlern beherrschte Landtag in seiner Haltung würdelos und beispiellos gemein war. In diesem dunkeln wilden Stück der altenburger Geschichte behauptete Herzog Joseph, der 1834 die Regierung des Landes übernommen hatte, Würde und Festigkeit, trat aber den 30. Nov. des Sturmjahres von der Regierung zurück, die nun auf seinen Bruder Herzog Georg überging. Auch ihn drängte anfangs noch die erregte Volksbewegung zu manchen Zugeständnissen, namentlich den 29. März 1849 zu einem Vertrag, wonach das Domänenvermögen für Staatsgut erklärt wurde; indeß er hob bald entschieden mehrere Gesetze der Sturmzeit (Wahlgesetz, Grundrechte) wieder auf. Nach seinem schon 1853 eingetretenen Tode folgte sein älterer Sohn Herzog Ernst, der noch regierende. Ihm gelang es, in ruhigern Zeiten

8) Die damalige landständische Vertretung bestand aus der Ritterschaft und den neun landtagefähigen Städten.

Digitized by Google

die Verhältnisse wieder auf eine feste, allen Ständen gerechte Grundlage zurückzuführen, vor allem die Verfassung vom Jahre 1831 mit einigen Modificationen und auch die Domäne durch das Gesetz vom 18. März 1854 wieder als Eigenthum des herzoglichen Hauses herzustellen. Das Land, durch einen wackern Minister geleitet, fühlt sich unter seinem Herzog glücklich.

Die Landstände bilden Eine Kammer und üben ihre Wirksamkeit entweder in der öffentlichen, vollen Versammlung des Landtags oder durch die Landesdeputation (Ausschuß) aus. Alle drei Jahre findet ein Landtag statt. Berufung und Schluß, Vertagung und Auflösung gehören allein dem Herzog. Der Landtag besteht aus 25, aus freier Wahl hervorgegangenen Abgeordneten, je 8 von den Rittergutsbesitzern, Städten und Bauern und 1 aus den Industriellen. Sie werden auf neun Jahre gewählt, doch erneuert sich die Landschaft alle drei Jahre um ein Drittheil. Den Präsidenten ernennt der Herzog aus drei Candidaten, welche der Landtag aus seiner Mitte wählt und vorschlägt. Den Vicepräsidenten wählt der Landtag. Seine Rechte und Verpflichtungen sind im allgemeinen denen der übrigen Herzogthümer gleich. Das Staatsministerium, nach dem Grundgesetz von 1831 geordnet, ist die oberste Verwaltungsbehörde und zerfällt in drei Departements: a) für die Angelegenheiten des herzoglichen Hauses und Hofes, für Auswärtiges, Militär, Kirche und Schule; b) für Justiz und Inneres; c) für Finanzen und Ablösungssachen. Für die Rechtspflege bestehen als obere Landesbehörden das Oberappellationsgericht zu Jena, das Appellationsgericht und der Gerichtshof zu Altenburg (Schwurgerichte seit 1849; Aufhebung des privilegirten Gerichtsstandes; neue Strafproceßordnung vom 27. Jan. 1854); für die Polizei und innere Verwaltung besteht die Landesregierung, für Kirche und Schule das Consistorium, für die Finanzen das Finanzcollegium und für Ablösungen und Zusammenlegungen die Generalcommission. Jede dieser Oberbehörden hat ihren entsprechenden Zug von Unterbehörden.

Das Land, 8 Städte, 2 Marktflecken und 454 Landorte umfassend, zerfällt in den altenburger (11,5 Quadratmeilen mit 93741 Einwohnern) und in den saal-eisenberger Kreis (12,5 Quadratmeilen mit 48098 Einwohnern) und hat zusammen 24 Quadratmeilen mit (1864) 141839 Einwohnern, 5909 Einwohner auf 1 Quadratmeile. Bis auf circa 100 Katholiken sind die Einwohner lutherisch. Keine Juden. Der altenburger Kreis besaßt 4 Städte und 5 Amtsbezirke, der saal-eisenberger 4 Städte und 3 Amtsbezirke. Jedem Kreise steht ein Kreishauptmann (Verwaltung) vor; außerdem zerfallen sie in 2 Criminalgerichte und 2 Staatsanwaltschaften und 10 Gerichtsämter und in 8 Ephoralämter. Für den Hauptfinanzetat 1863—64 beträgt die Einnahme 829526 Thlr., die Ausgabe incl. 158000 Thlr. Domanialrente an das herzogliche Haus 829526 Thlr. Zu Ende des Jahres 1860 betrugen bei dem Staats- und Domanialvermögen zusammengerechnet die Activkapitalien 1,206725 Thlr., die Passivkapitalien 980703 Thlr. einschließlich 432400 Thlr. in Umlauf befindlicher Kassenscheine. Das Bundescontingent besaßt 1473 Mann incl. Reserve und 327 Mann Ersatzmannschaft. Ackerbau, Obstcultur und Viehzucht trefflich und blühend, weniger die Industrie. Die Ausfuhr an Rohproducten (Getreide, Vieh) ansehnlich. Für geistige Cultur wirken 1 Gymnasium (Altenburg), 1 Lyceum (Eisenberg), 1 Seminar und 192 Stadt- und Landschulen; für Kunst, Gewerbe (Gewerbefreiheit seit 1863) und Landwirthschaft mehrfache Vereine. Auch bestehen ansehnliche Stiftungen (das adeliche Magdalenenstift seit 1705 und das Lindenau-Zach'sche seit 1854). Über Titel, Wappen und Orden s. oben. G. Brückner.

**Sachsen-Lauenburg**, s. Lauenburg.

**Sachsenspiegel**, s. Germanische Volksrechte.

**Sachwalter**, s. Anwalt.

**Saint-Simonismus**, s. Communismus und Socialismus.

**Salisches Gesetz**, s. Germanische Volksrechte.

**Sanct-Gallen**, einer der östlichen Grenzcantone der Schweiz, ist, gleich den Cantonen Aargau und Thurgau, ein im Jahre 1803 geschaffenes Conglomerat von Landestheilen, die bis dahin in geringer oder gar keiner staatsrechtlichen Verbindung unter sich gestanden hatten. Noch jetzt treten diese Verschiedenheiten im Charakter der Bevölkerung stark hervor, und es erklärt sich dadurch auch die merkwürdige Gestalt des Cantons, der, die beiden Appenzell überall einschließend, sich wie ein, freilich sehr unregelmäßiger Ring um dieselben legt.[1]) Der Canton Thurgau, der Bodensee und der Rhein bilden die Grenze St.-Gallens gegen Norden und Nordosten, im Süden zieht sich die Grenze gegen Graubündten über die rauhen Gebirge zur Rechten

1) Treffliche Specialkarte des Cantons von Ziegler (1854).

Digitized by Google

der Tamina; westlich stößt St.-Gallen an die Cantone Glarus, Schwyz und Zürich, den Wallensee in sich schließend und den obern Theil des Zürichersees berührend. Der größte Theil des Cantons gehört der eigentlichen Alpenregion an, die höchsten Spitzen, der „Ringelkopf", die „Grauen Hörner", die „Scheibe" u. s. w., ragen über die Linie des ewigen Schnees empor. Die Stadt St.-Gallen, obwol schon im Hügellande gelegen, ist die höchstgelegene Stadt Europas (2081 Fuß überm Meere).[2]) Dem Flächeninhalt nach (87,65 schweizerische Quadratstunden = 2019 Quadratkilometer) nimmt St.-Gallen die sechste, der Bevölkerung nach (180411 Seelen nach der Volkszählung vom December 1860) die fünfte Stelle unter den schweizerischen Cantonen ein. Die Bevölkerung, dünn gesäet in den gebirgigen Theilen ist um so dichter in den Thälern und flachern Gegenden, sodaß St.-Gallen mit einer durchschnittlichen Einwohnerzahl von 2059 auf die schweizerische Quadratstunde noch immer erheblich über dem für die ganze Schweiz sich ergebenden Durchschnitt (1396 auf die Quadratstunde) steht und in Bezug auf Dichtigkeit der Bevölkerung nur von zehn Cantonen, unter welchen natürlich die beiden fast nur aus einer Stadt bestehenden Cantone Basel-Stadt und Genf obenan stehen, übertroffen wird. In den zehn Jahren von 1850—60 hat die Bevölkerung St.-Gallens um 10903 Köpfe oder 6,43 Proc. zugenomen; für die Natur dieser Zunahme ist es bezeichnend, daß sie sich nur in den Rubriken der außerhalb ihrer Bürgergemeinde wohnenden Cantonsbürger (40743 : 46440), der Schweizer aus andern Cantonen (15140 : 22423) und der Ausländer (3258 : 5967, unter diesen letztern 5434 Deutsche und Österreicher) herausgestellt hat, während im gleichen Zeitraum der stabile Theil der Bevölkerung, d. h. die in ihrer Bürgergemeinde wohnhaften Cantonsbürger, von 110181 auf 105564 Seelen zurückgegangen ist. St.-Gallen gehört zu den paritätischen Cantonen mit ziemlich starkem Vorwiegen der Katholiken (110731 gegen 69492 Protestanten); in den 6 von 15 Bezirken, in welche der Canton eingetheilt ist, nämlich in Stadt St.-Gallen, Neutoggenburg, Obertoggenburg, Unterrheinthal, Untertoggenburg und Werdenberg, ist die reformirte, in den 9 übrigen Bezirken, Alttoggenburg, Gaster, Gossau, Oberrheinthal, Rorschach, Sargans, Seebezirk, Tablat und Wyl, die katholische Bevölkerung in Mehrheit. Die Hauptstadt St.-Gallen zählt 14532 Einwohner (December 1860); nur 3865 von ihnen besitzen zugleich das städtische Bürgerrecht, und nur 5244 sind in der Stadt geboren. Von Interesse ist eine im Januar 1860 in Verbindung mit einer cantonalen Volkszählung vorgenommene Ermittelung der Zahl der Stimmfähigen (Cantonsbürger und Schweizer aus andern Cantonen): es ergaben sich deren 48897 bei einer Gesammtbevölkerung von 179100 Seelen, worunter 88188 männlichen Geschlechts und 173591 Schweizer.

Das Toggenburg (Thurthal), die Hauptstadt und der nördliche Theil des Cantons sind die Sitze einer blühenden Industrie, die ihren Markt vorwiegend auf überseeischen Plätzen hat. Im Toggenburgischen werden hauptsächlich Baumwollgewebe aus farbigen Garnen fabricirt; in der Hauptstadt, in der früher seit dem 15. Jahrhundert ein großartiger Leinwandhandel betrieben wurde, concentrirt sich dermalen die um die Mitte des vorigen Jahrhunderts begründete Stickindustrie. Eines so großen und wohlverdienten Rufs die St.-Galler Stickereien auch genießen, so leidet doch dieser Industriezweig in neuester Zeit stark unter der Concurrenz der schottischen und irischen Fabrikation.

Bei der Darstellung der geschichtlichen Entwickelung der Verfassungszustände des Cantons unterscheiden wir zwei Perioden: die ältere, in welcher fast jeder der einzelnen Landestheile seine besondere Geschichte hat, und die neuere, welche mit der Gründung des Cantons im Jahre 1803 abhebt.

I. Stift und Stadt St.-Gallen, das Toggenburg und die übrigen Theile des heutigen Cantons St.-Gallen bis zum Jahr 1803.[3]) Der heilige Gallus, ein Jünger des Abtes Columban und wie dieser aus Schottland gebürtig, legte ums Jahr 613 durch die Erbauung einer Zelle den Grund zum Kloster und spätern Stift St.-Gallen. Begabungen von alemannischen Herzogen und fränkischen Königen trugen zur Hebung des

2) Eine schweizer Stunde = 16000 schweizer Fuß; ein schweizer Fuß = 0,3 Meter.

3) Ildefons von Arx, Geschichte des Cantons St.-Gallen (4 Bde., St.-Gallen 1810—30). Weidmann, Geschichte des ehemaligen Stifts und der Landschaft St.-Gallen unter den zwei letzten Fürsten Äbten (St.-Gallen 1834). Arx und Weidmann vertreten die beiden gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich leidenschaftlich bekämpfenden Parteien unter den Stiftsconventualen. O. Henne Amrhyn, Geschichte des Cantons St.-Gallen (St.-Gallen 1863), behandelt nur die Periode seit der Revolution ausführlicher.

Digitized by Google

Klosters und zur Mehrung der Brüder bei. Im Jahre 720 setzte ihnen Pipin der Kurze den rhätischen Priester Othmar zum Abt und verpflichtete sie zur Annahme der Ordensregeln des heiligen Benedict, sehr gegen den Willen der Mönche, welche vorgezogen hätten, unter Columban's Regel zu verbleiben, aber im Interesse jenes Bündnisses mit dem Romanismus, durch welches Pipin diesem die Verbreitung unter den germanischen Stämmen und seiner Dynastie die weltliche Herrschaft zu sichern unternahm. Von den Karolingern an datirt die Ausbildung der Territorialhoheit des Klosters. Die berühmte Schule, welche das Kloster hielt, zog demselben zahlreiche Geschenke und Vergabungen von dankbaren Ältern und Schülern zu; schon im 13. Jahrhundert konnte Abt Konrad die Stadt Wyl nebst Altoggenburg ankaufen. Ludwig der Fromme und Ludwig der Deutsche gewährten dem Kloster Schutz gegen die Ansprüche, welche der Bischof von Konstanz über dasselbe geltend zu machen versuchte, und sicherten ihm die Freiheit zu, seine Äbte selbst zu wählen. Die Würde eines Reichsfürsten, welche König Philipp im Jahre 1204 zu Basel dem jeweiligen Abt von St.-Gallen verlieh (die wohldienerische Tradition datirte die Reichsfürstenwürde von einer Verleihung Karl's des Großen her), gab dem Stift den seiner Macht und Bedeutung entsprechenden äußern Glanz und verschaffte seinem Streben nach Unabhängigkeit von geistlicher oder weltlicher Oberherrschaft eine neue Stütze. Mit dem Wachsthum an Macht und Reichthum hielt indeß die Pflege der Wissenschaften nicht gleichen Schritt; mehr als auf gelehrte Studien waren die Conventualen auf Erwerbung von Land und Leuten und Befestigung ihrer Herrschaft bedacht. So verschwindet vom 13. Jahrhundert an die Mitwirkung der Vasallen des Klosters bei der Abtswahl. Die dem Reich zustehende Kastvogtei suchte das Stift an sich zu reißen und sich eines Schutzes zu entledigen, der, selten kräftig gehandhabt, für das Stift von wenig Werth war, aber der Reichsgewalt häufigen Anlaß zur Einmischung in dessen innere Angelegenheiten öffnete. Zu Äbten pflegte man kriegerisch gesinnte Edelleute zu wählen, welche mit dem konstanzer Bischof, mit dem Grafen von Toggenburg, mit der Gräfin von Rapperswil, ja auch mit dem deutschen König Rudolf von Habsburg und mit seinen Erben häufig in Fehde lagen. Die „alte Landschaft", d. h. der Landstrich von Rorschach bis Wyl, wurde vom Stift in strengster Abhängigkeit erhalten, und die Bewohner derselben waren zum größten Theil Hörige (Gotteshausleute); die Beamten und Richter setzte ihnen das Stift und wählte dazu regelmäßig Fremde. Daß die Stadt St.-Gallen und die „neue Landschaft" (das Toggenburgische) größere Freiheit erlangten, hatten sie nicht dem guten Willen des Stifts, sondern der eigenen Thatkraft zu verdanken. Aber nicht der Fürstabt, sondern der Klosterconvent war der eigentliche Regent des Landes, und mit jenem Instinct, wie er allen geschlossenen Corporationen gegenüber den aus ihnen hervorgegangenen Würdenträgern eigen ist, wachten die Conventualen darüber, daß nicht die Gewalt des Abts zu einer monarchischen werde.[4])

Die Stadt St.-Gallen, entstanden aus den Gebäuden, die sich allmählich rings um die Stiftsgebäude zu legen begannen, und im Jahre 953 zum Schutz gegen die Hunnen mit Mauern umgeben, war frühzeitig von den deutschen Königen mit manchen werthvollen Privilegien und Freiheiten ausgestattet worden, und wie in den rheinischen und schwäbischen Städten regte sich auch in ihr mächtig der Unabhängigkeitssinn. Mehr und mehr wußte sie, bald durch Processe vor den Reichsgerichten, bald durch kluge Benutzung der Umstände und Ablösung von Rechten des Abts mit Geld, bald durch offene Widersetzlichkeit und Verbündung mit seinen Gegnern ihre Freiheiten auszudehnen und zu befestigen, und schon im Anfang des 11. Jahrhunderts ist ihr die Lostrennung vom Stift fast vollständig gelungen. Das Stift, der Sitz des Kapitels und des Fürstabts, das Münster und die lateinische Schule in sich schließend, war auf allen Seiten von der frei gewordenen, durch ihre Industrie und ihre Märkte bedeutenden und vom Bewußtsein ihrer Kraft erfüllten Stadt umgeben, diese wiederum von der zu knechtischer Unterwürfigkeit gegen den geistlichen Oberherrn verurtheilten „alten Landschaft", und gerade dieser letztere Umstand war für die zukünftige Entwickelung der Stadt von sehr vortheilhafter Wirkung. Die Bürgerschaft, auf die Früchte ihrer eigenen Erwerbsbestrebungen angewiesen, konnte nicht auf die Abwege gerathen wie andere regierende Städte der Schweiz, die in der Ausbeutung von Unterthanenlanden die Mittel zur Erhaltung eines engherzigen Patriciats suchten und damit die individuelle Energie und den Sinn für productive Thätigkeit er-

4) Den besten Beleg dafür bietet die Art und Weise, wie Ildefons von Arx, selbst in einen hartnäckigen Kampf mit dem Fürstabt Beda verwickelt, die Conflicte zwischen Abt und Conventualen darstellte.

Digitized by Google

schlafften.[5]) Noch auf den heutigen Tag zeigen sich, wenn man die Bevölkerung St.-Gallen etwa mit derjenigen Freiburgs oder Berns vergleicht, die Nachwirkungen jener geschichtliche Verschiedenheit. Was die Stadt in langen Mühen, erstritten sich die appenzeller Hirten i ihrem kühnen Freiheitskampfe mit Waffengewalt, und nicht das Deutsche Reich oder de von ihm verordnete Kastvogt, nicht die schwäbischen Städte, nicht die schwäbische Ritterscha hatten den Fürstabt vor diesem empfindlichen Verlust zu schützen vermocht. Der Spruch, welche schließlich die Appenzeller hatten Statt thun müssen, war von Boten der eidgenössischen Or ausgegangen, welche, das bedächtige Bern ausgenommen, schon seit 1411 mit den Appenzeller in ein Burg- und Landrecht getreten waren; die seitherigen Erfolge der Eidgenossen bewiese aufs klarste, daß in den obern deutschen Landen kein Herr seiner Herrschaft mehr sicher sei, wen die Eidgenossenschaft mit den Freiheitsbestrebungen seiner Untergebenen gemeine Sache mach Die schwäbischen Städte, und Bern mit ihnen, hielten noch fest an dem Grundsatz, daß kein der Verbündeten, der einem Herrn untergeben oder zu Dienst verpflichtet sei, sich von ein solchen Herrschaft einseitig lossagen dürfe; „die Eidgenossen in den Bergen gestatteten solche worüber ihnen aber auch mit Grunde von den Zeitgenossen übel nachgeredet wurde".[6]) Nu für die üble Nachrede der Zeitgenossen mag sie der Nachruhm bei spätern Geschlechtern schadle halten. Der Schwäbische Städtebund ist an seiner doctrinären Weisheit zu Grunde gegange die Eidgenossen dagegen, indem sie an sich zogen, was im Dienst der Freiheitsbestrebungen d Zeit seine Kraft gegen das Feudalsystem einzusetzen gewillt war, haben einen bleibenden, feste Bau gegründet. Das Kapitel von St.-Gallen, in richtiger Erkenntniß dessen, was die Not der Zeiten gebot, gab die morsche Legitimität auf und suchte seine Rettung bei der revolutionär Frische der jungen Eidgenossenschaft; trotz des Widerstrebens des Fürstabts, eines vom Ha gegen die Eidgenossen erfüllten Junkers von Breitenlandenberg, schloß es im Jahre 1451 ei ewiges Burg- und Landrecht mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus, in jenen beiden Städte ein Gegengewicht gegen das „brausende Zufahren der demokratischen Stände" suchend. Dur dieses Bündniß verpflichteten sich jene vier Stände, die von nun an die Schirmorte des Stif hießen, den Abt bei seinen Gerechtsamen und Herrschaften zu schützen, während er seinerseits de Schiedsspruch der Schirmorte anzunehmen sich verpflichtete, wenn sie in einem Zwist des Ab mit einem dritten von diesem letztern angerufen würden. Wenige Jahre später wurde dies Bündniß vervollständigt durch den Hauptmannsbrief von 1490, nach welchem von den Schirm neten reihum dem Abt „aus ihren Räthen ein fürsichtiger, frommer, redlicher und gestandene weiser Mann mit zwei Pferden und einem Knecht gegeben wurde, in ihrem Namen und m ihrer ganzen vollmächtigen Gewalt bei einem Abt und von eines Herrn wegen aller sein Leuten in der Landschaft Hauptmann zu heißen und zu sein". Dieser eidgenössische Hauptman residirte in dem kleinen Städtchen Wyl und galt im Rang als die zweite Person nach dem Fürs abt oder dessen Stellvertreter.

Durch das Bündniß von 1451 trat der Fürstabt von St.-Gallen in die Stellung ein „zugewandten Ortes" der schweizerischen Eidgenossenschaft, und trotz vielfacher, bis ins 18. Jah hundert andauernder Versuche, die Reichsstellung des Abts geltend zu machen, so oft der Ei fluß der Eidgenossen dem Stift unbequem wurde, folgten die St.-Gallischen Landschaften d theils durch die Ereignisse herbeigeführten, theils absichtlich gepflegten Tendenz der Eidgenosse schaft zur völligen Lostrennung vom Deutschen Reich. Die Stadt St.-Gallen, stets bedac ihre Unabhängigkeit vom Stift zu bewahren, suchte ebenfalls ein Bündniß mit den Eidgenoss und es gelang ihr, dasselbe außer mit den vier Schirmorten des Abts auch noch mit Bern u Zug zu schließen (1454). Bald darauf (1457) wurde sie durch einen Spruch des Rat von Bern gegen Erlegung von 7000 Fl. an den Fürstabt von allen Ansprachen desselben völl befreit. Die gemeinsamen Kriegszüge, zu denen die Mannschaften der Stadt und des Sti mit denjenigen der eidgenössischen Orte auszogen, befestigten das politische Band mit dies letztern.

Einen Ersatz für den Verlust Appenzells fand das Stift an der Landschaft Toggenbur welche es nachdem der letzte Graf Friedrich III. im Jahre 1436 gestorben war, im Jahre 14 von dessen Erben durch Kauf an sich brachte. Die alten Freiheiten, welche die Toggenburg

5) Das einzige Unterthanengebiet der Stadt war die im Jahre 1579 angekaufte Herrschaft Bürgl im Thurgau. An der Besetzung der „gemeinen Vogteien" wurde der Stadt St.-Gallen so wer als den übrigen „zugewandten Orten" ein Antheil zugestanden.

6) Arx, II, 66.

Digitized by Google

besaßen, und für welche sie durch ein im Jahre 1436 mit den demokratischen Ständen Schwyz und Glarus geschlossenes ewiges Landrecht sich eine Gewährleistung verschafft hatten, mußte auch der Abt anerkennen, als er, als nunmehriger Landesherr des Toggenburgs, im Jahre 1469 das Landrecht mit Schwyz und Glarus erneuerte. Ausdrücklich war darin verfügt, daß zwar die beiden Stände dem Abt helfen sollten in billigen Dingen die Toggenburger zum Gehorsam zu bringen, daß aber, wenn der Abt mit den Toggenburgern in Mißhelligkeit geriethe, er sich des Rechts vor Amman und Rath der beiden Stände begnügen solle.

Schwere Bedrängnisse brachten dem Stift St.-Gallen die schweizerische Reformationsbewegung und die Bürgerkriege, welche auf dieselbe folgten. Die Stadt und das Toggenburg nahmen die neue Lehre an; selbst einige Stiftscapitularien traten zu ihr über. Die Städter setzten sich infolge dessen mit Gewalt in den Besitz der dem Stift gehörigen Kathedrale und wandelten sie in eine reformirte Kirche um; Abt und Kapitel flüchteten sich; von den vier Schirmorten, die selbst des neuen Glaubens wegen unter sich verfeindet waren, hatte das reformirte Zürich die mächtigste Hand. Wo geschriebenes Recht und Bündnisse dem Glaubensinteresse im Weg standen, war Zürich damals nicht ängstlich, dem letztern den Vorzug zu gewähren, und ebenso wenig nahm es Anstand, die Stellung, welche der eidgenössische Hauptmann in den St.-Gallischen Stiftslanden einnahm, zur Einmischung in deren Angelegenheiten auszubeuten. Glarus, anfangs für Aufrechterhaltung der weltlichen Macht des Fürstabts gestimmt, folgte bald dem Übergewicht Zürichs. So kam es, daß nach Abschluß des ersten Kappeler Landfriedens vom 24. Juni 1529 Zürich und Glarus das Stift förmlich aufhoben und der alten Landschaft eine neue Verfassung octroyirten, in welcher sie zur großen Enttäuschung des nach uneingeschränkter Selbstregierung begehrenden Volks den von den Schirmorten zu ernennenden Hauptmann an die Spitze des Regiments stellten. Besser als die alte Landschaft wußten die Toggenburger ihre Selbständigkeit zu vertheidigen, wobei ihnen die Fürsprache ihres in Zürich an der Spitze der Reformation stehenden Mitbürgers Ulrich Zwingli wesentlich zu statten kam. Sie sagten den Schwyzern das ewige Landrecht auf, constituirten sich in rein demokratischer Weise unter selbstgewählten Behörden, indem sie erklärten, die Rechte des Abts seien mit Aufhebung des Stifts an die Landschaft gefallen, und kauften mit 15000 Fl., die sie an Zürich und Glarus zahlten, sich „so frei wie eine Spiegelmeise". Aber schon nach zwei Jahren änderten sich die Dinge; auf die frühern Erfolge der Reformirten folgten nunmehr entscheidende Siege der Katholiken, und im zweiten eidgenössischen Landfrieden, von welchem das Toggenburg ausdrücklich ausgenommen wurde, erlangte der Fürstabt Wiedereinsetzung in alle frühern Rechte (1532). Die katholische Religion wurde in der alten Landschaft und im Toggenburgischen wieder eingeführt und der weitern Ausbreitung der Reformation jedes Hinderniß entgegengesetzt, obwol in Toggenburg die Mehrheit bei der reformirten Lehre beharrte und dem Stift so viel Achtung einzuflößen wußte, daß ihr die freie Ausübung des reformirten Cultus zugesichert blieb. An Stoff zu Reibungen fehlte es nicht. So antwortete die Stadt auf die Austreibung der Evangelischen aus der alten Landschaft mit der Ausweisung der sämmtlichen Katholiken aus dem Stadtgebiet. Eine andere Streitigkeit zwischen dem Abt und den Toggenburgern, welche ursprünglich durchaus keinen confessionellen Charakter an sich getragen hatte, wurde die Veranlassung zu dem „Toggenburger Kriege", dem letzten Religionskriege, welcher in der Schweiz geführt worden ist, und der mit dem vierten Landfrieden (1712) sein Ende erreichte. Das Übergewicht, welches in diesem Kriege die Reformirten erlangt hatten, kam dem Toggenburg insofern zu statten, als es in dem durch Bern vermittelten und nach langem Widerstreben vom Fürstabt unterzeichneten Friedensvertrag vom Jahre 1718 eine geschriebene Verfassung erhielt, welche die Rechte der Landschaft gegenüber dem Abt festsetzte und unter eidgenössische Garantie stellte; aber keineswegs gewährte dieser Vertrag den Toggenburgern so ausgedehnte politische Rechte, als sie es verlangt und erwartet hatten. Dem Abt blieb das Recht, einen Landvogt einzusetzen, der immer ein Auswärtiger war; auch die übrigen Beamten der Landschaft wurden von ihm ernannt, mußten indeß aus den Angehörigen der Landschaft gewählt werden. Die Mitglieder des Landraths, der, im Widerspruch mit den wirklichen Zahlenverhältnissen der beiden Religionsgenossenschaften, zur Hälfte aus Katholiken bestehen mußte, wurden von den Gemeinden auf Lebenszeit erwählt; dieser Landrath, welcher über die Freiheiten des Landes wachen und dessen ökonomische Verwaltung führen sollte, sank bei seinen beschränkten Befugnissen immer mehr zur Bedeutungslosigkeit herab. Die gesetzgebende Gewalt und die hohe Gerichtsbarkeit stand nicht bei ihm, sondern bei dem Landgericht, welchem der Landvogt präsidirte, und dessen sämmtliche Beisitzer der Abt erwählte. Zum Appellationsgericht und zum Kriegsrath

Digitized by Google

ernannte der Abt die eine, der Landrath die andere Hälfte der Mitglieder. Die Landsgemeinde, in den reinen Demokratien der Schweiz die oberste, souveräne Behörde, war beibehalten; aber außer zur Huldigung und zur Erneuerung des Landrechts mit Schwyz und Glarus wurde sie nur einberufen zur Wahl des Pannerherrn (Befehlshaber über die Miliz). Den reformirten Gemeinden war die Wahl ihrer Geistlichen überlassen, eine anscheinend sehr demokratische Einrichtung, die aber, im Geist jener Zeit ausgelegt, nichts anderes hieß, als die reformirte Kirche des Schutzes der Staatsgewalt zu berauben, der umgekehrt der katholischen Kirche in vollem Maße zur Seite stand. Die Kirche vom Staat lösen hieß in jenen Zeiten sie preisgeben. Ein schwacher Ersatz für den Verlust des Zusammenhangs ihrer Kirche mit dem Staat war das den Evangelischen bewilligte Zugeständniß einer eigenen Kirchensynode und eines eigenen Ehegerichts. Wen kann es wundern, daß unter einer solchen von der reformirten Eidgenossenschaft, von welcher es seine Befreiung erwartete, dem Lande Toggenburg auferlegten Verfassung sein frisches Streben nach politischer Freiheit geknickt und der Sinn der Bevölkerung ausschließend auf den Erwerb von Glücksgütern gelenkt wurde?

Was die im 18. Jahrhundert bestehenden Verfassungseinrichtungen in der alten Landschaft und in der Stadt St.-Gallen anbetrifft, so dauerte in jener die frühere politische Rechtlosigkeit fort bis zur Revolution. Die ganze öffentliche Verwaltung und Rechtspflege lag in den Händen der vom Abt eingesetzten Beamten, die, zum größten Theil Geistliche, ein häufig unverständiges und willkürliches Regiment führten. „Die Gemeinden hatten durchaus keine Selbständigkeit; sie durften keine Versammlungen halten, ihre Vorgesetzten nicht wählen, keine Bürger aufnehmen, sondern solche theilte ihnen das Stift willkürlich zu. Ebenso bezog letzteres die Pensionen für fremde Kriegsdienste und vertheilte sie nach Belieben.“ [7]) Die Verfassung der Stadt sodann näherte sich derjenigen von Zürich, Basel und Schaffhausen. Die Bürgerschaft zerfiel in sechs Zünfte und in die adeliche Gesellschaft zum Nothenstein oder Nothveststein. Die Mitglieder dieser Adelszunft waren von dem Großen Rath (gesetzgebenden Behörde) ausgeschlossen, und es kommt ihnen nicht wie den sechs übrigen Zünften eine nothwendige Vertretung im Kleinen Rath (Regierung) zu; dagegen sind sie einzig wählbar als Statthalter (Vicepräsidenten) des Stadtgerichts. Auf der Zunfteintheilung beruhte die ganze Organisation; die versammelte Bürgergemeinde hatte blos die Bürgermeister zu wählen und die Eröffnung der jährlichen Steuerauflage entgegenzunehmen. Jede der sechs Zünfte wählte [8]) drei Zunftmeister, welche alljährlich in der Weise im Amt wechselten, daß der „Neue“ und der „Alte“ Mitglieder des Kleinen Raths, der Neue überdies Vorsitzender der Zunft ist, während der „Stillstehende“ nur den Sitz im Großen Rath beibehält. Außer den zwölf Zunftmeistern und den drei Bürgermeistern (welche ebenfalls im Amt wechseln, sodaß ein jeder ein Jahr lang Amtsbürgermeister, dann stillstehender Bürgermeister, dann Vorsitzender des Blutgerichts ist) besteht der Kleine Rath noch aus neun, frei aus allen Zünften und der Nothveststein-Gesellschaft genommenen Bürgern. Die Kleinen Räthe sind zugleich Mitglieder des Großen Raths; überdies besteht diese letztere Behörde aus 66 (zu 11 aus jeder Zunft) vom Kleinen Rath gewählten Mitgliedern. Die Stellen der Kleinen und Großen Räthe sind lebenslänglich; die Censur (Ausloßung) steht dem Kleinen Rath zu. Von den Kleinen Räthen sind jeweilen nur 18 im Amt; ein Viertheil, von Jahr zu Jahr wechselnd „steht still“. Erwähnungswerth ist das Amt des Oberstzunftmeisters, der, von den Mitgliedern des Großen Raths, die nicht zugleich dem Kleinen Rath angehören, jährlich neu gewählt, den Vorsitz an der Bürgergemeinde führt und gleichsam eine Art Volkstribun sein sollte (wie in Bern die „Heimlicher“). Besondere Sorgfalt verwandte die Stadt auf die polizeiliche Regulirung und Controle der Leinwandmanufactur; „sie hat“, sagt Simmler [9]), „diese besondere Freiheit(?): welcher eine Falschheit oder Betrug, es sei in Zeichen, in Siegeln, Färben, Mangen, Weben u. dgl. gebrauchen

7) O. Henne, S. 11.

8) Mit der „Raun“, d. h. jeder Wähler flüstert dem Vorsitzenden den Namen dessen, dem er seine Stimme gibt, zu, und der Vorsitzende macht hiernach das Ergebniß kund, ein Verfahren, das noch in andern ostschweizerischen Städten, z. B. in Frauenfeld, vorkam und Ähnlichkeit mit den französischen Lits de justice hat. Man vermied dadurch den Nachtheil, der mit dem in Bern und den meisten aristokratischen Städten üblichen „Ballotiren“ verbunden war, daß die Wähler an eine im voraus festgestellte Candidatenliste gebunden waren, und sicherte in einer Zeit, in welcher die Kunde des Schreibens noch nicht bei allen Wählern vorausgesetzt werden durfte, das Princip der geheimen Stimmgebung, an dem die Städte im Gegensatz zu den Landsgemeindecantonen festhielten.

9) Von dem Regiment der löblichen Eidgenossenschaft (zweite Auflage, Zürich 1735), S. 587.

Digitized by Google

würde, daß solchen Verbrecher der Rath durch seinen Reichsvogt an Leib und Leben strafen kann". Die Glieder der Kaufmannschaft sodann wählen ein kaufmännisches Directorium, welches Handels- und Wechselstreitigkeiten beurtheilte, das Postwesen besorgte und die Interessen des St.-Gallischen Handels vertrat.

Was die übrigen Bestandtheile des heutigen Cantons St.-Gallen betrifft, so waren sie entweder eidgenössische Landvogteien (gemeine Herrschaften), so das Rheinthal, Sargans, Uznach und Gaster, oder Unterthanenlande, so Sax, Werdenberg und die Stadt Rapperswil. Das Rheinthal mußten, nachdem es häufig Herrscher gewechselt hatte, die Appenzeller 1489 an die vier Schirmorte des Stifts St.-Gallen abtreten, welche die Stände Uri, Unterwalden, Zug, Appenzell und im vierten Landfrieden von 1712 noch Bern in die Mitherrschaft aufnahmen. Der Landvogt wurde nach einem unter den neun regierenden Ständen feststehenden Turnus von zwei zu zwei Jahren gesetzt. Die administrativen und Jurisdictionsverhältnisse des Ländchens, unter dessen Einwohnern die beiden Confessionen ungefähr gleich stark vertreten waren, zeigen eine außerordentliche Verschiedenheit, beförderten die Proceßsucht und hinderten, zumal das Volk keine politischen Rechte besaß, das Aufkommen jeglichen Gemeingeistes. Etwas günstiger stand Sargans, welches früher einem Zweig der Grafen von Montfort-Werdenberg angehörte, und um dessen Besitz im Jahre 1437 der sogenannte Alte Zürichkrieg entbrannte. Die sieben alten Orte (ohne Bern) kauften das Land im Jahre 1483 dem letzten Grafen ab; 1712 erhielt auch Bern Antheil an der Vogtei über dasselbe. Sargans besaß einen vom Volk gewählten Landrath, der sich indeß nur versammelte, wenn es der Landvogt für gut fand. Ebenso hatte das Volk Antheil an der Besetzung der Gerichte. Mit Ausnahme der Herrschaft Wartau, bekannte sich ganz Sargans zur katholischen Confession. Uznach (mit Weesen) sowie Gaster (mit Gams) besaßen, obwol gemeine Herrschaften der Stände Schwyz und Glarus, eine rein demokratische Verfassung nach Art der Urcantone; die von den beiden regierenden Ständen gesetzten Landvögte hatten keine regelmäßige Residenz in den beiden Landschaften, von denen die eine, Uznach, immer dem katholischen Glauben ergeben geblieben war, während Gaster nach der Kappeler Schlacht durch die Schwyzer zur Wiederannahme desselben mit Gewalt gezwungen worden war. Die Stadt Rapperswil, mit ihrem sogenannten Hof, fiel, nachdem sie 1464 von Oesterreich abgefallen war und den drei Urcantonen und Glarus Treue geschworen hatte, 1712 an Zürich und Bern, welche von da an nebst Glarus sich „Schirmherren" der Stadt nannten und ihr eine aristokratische Verfassung verliehen. Die Grafschaft Werdenberg war seit 1517 Unterthanenland von Glarus, seiner zugesicherten Freiheiten beraubt und vielfach mißhandelt und bedrückt von seinen demokratischen Gebietern. Die Freiherrschaft Sax endlich (jetzt Gemeinde Sennwald) gehörte seit 1615 den Zürichern, welche sie dem letzten regierenden Freiherrn abgekauft hatten.

Gegen die Revolution, welche sich von Frankreich nach der Schweiz wälzte, hielten diese Zustände nicht lange stand, und zur nicht geringen Überraschung des Fürstabts waren es gerade die getreuesten seiner Unterthanen, die allem Streben nach politischer Freiheit entsagt zu haben schienen, nämlich die „Gotteshausleute" der alten Landschaft, von denen zu Anfang des Jahres 1793 die ersten Auflehnungen gegen das Stift ausgingen. Sie verlangten zunächst nicht politische Rechte, sondern nur Linderung des Drucks, welchen die verknöcherten Institutionen auf die ökonomische Lage der Landbewohner ausübten, und erst als der Conflict sich in die Länge zog, kam es den Gotteshausleuten mehr und mehr zum Bewußtsein, daß der Kern des Übels die weltliche Herrschaft eines Klosters, das rechte Mittel dagegen die Constituirung der Landschaft zu einem sich selbst regierenden Gemeinwesen sei. Der Fürstabt Beda, ein den Conventualen gegenüber sehr selbstherrlich auftretender, gegen die Unterthanen dagegen milder und nachgiebiger Regent, wußte das drohende Ungewitter noch für einige Zeit zu beschwichtigen, indem er der Landschaft eine eigene Landsgemeinde gewährte, den Gemeinden die Wahl ihrer Vorgesetzten zugestand, die Leibeigenschaft aufhob, einige der drückendsten Feudallasten milderte oder beseitigte und alle für loskäuflich erklärte, den Salzhandel der Landschaft überließ, die Geistlichen den allgemeinen Steuerordnungen unterwarf u. s. w. („Gütlicher Vertrag" des Stifts mit der Landschaft vom 28. Oct. 1795); aber als Beda's Nachfolger, der starrsinnige Pankraz Vorster von Wyl, die Auflösung der Landesausschüsse befahl (5. Dec. 1796), brach der Aufstand aufs neue aus. Die Schirmorte brachten zwar beide Theile wieder zu einem Einverständniß, nach welchem die Landschaft mindestens einen selbstgewählten Landrath und einen aus dessen Mitte gebildeten Vollziehungsausschuß erhalten sollte (Juli 1797); aber der Friede war von kurzer Dauer, denn schon im Februar 1798 nöthigte die Landschaft das

Digitized by Google

Stift, ſich aufzulöſen und ihr die Regierung förmlich zu übergeben. Abt Pankraz begab ſich gleichwie der vertriebene Schultheiß Steiger von Bern zu den Öſterreichern, allen Einfluß aufbietend, um mit deren Hülfe wieder in ſeine Herrſchaft eingeſetzt zu werden, was ihm auch im Jahre 1799 bei dem ſiegreichen Vordringen der Öſterreicher im Oſten der Schweiz für einige Monate gelang, bis der Sieg Maſſéna's bei Zürich die revolutionäre Ordnung der Dinge wiederherſtellte. Die übrigen Theile des heutigen Cantons St.-Gallen traten in die Revolutionsbewegung erſt ein, als ſie in den erſten Monaten des Jahres 1798 einen allgemeinen Charakter annahm. Zwei Grundrichtungen traten dabei zu Tage: Vorliebe für die rein demokratiſche Staatsform und als natürliche Folge davon entſchiedene Abneigung gegen jede Verſchmelzung der kleinen landſchaftlichen Verbände zu einem Canton oder gar zu einem ſchweizeriſchen Einheitsſtaat. War einmal die bisherige Herrſchaft abgethan, ſo verſtand es ſich nach Meinung des Volks ganz von ſelbſt, daß nunmehr alle Regierungsrechte auf die einzelnen Landſchaften übergegangen ſeien, von einem mit der Freiheit vereinbaren Mittelding zwiſchen einer Demokratie und Ariſtokratie, von einer repräſentativen Verfaſſung, wie ſie die Franzoſen brachten und die helvetiſche Republik verwirklichte, hatte das Volk keine Vorſtellung, und trotz aller Lebhaftigkeit des ſchweizeriſchen Nationalſinnes, der ſich gerade in dieſen Gegenden z. B. in den kräftig hervortretenden Sympathien für den Widerſtand Berns gegen die Franzoſen bewies, lag doch eine ſtärkere Centraliſation der Schweiz außerhalb des politiſchen Geſichtskreiſes der großen Maſſe. So fügten ſich dieſe Landſchaften nur nach hartnäckigem Widerſtreben und eingeſchüchtert durch die franzöſiſche Occupationsarmee, dem Verluſt ihrer kaum proclamirten ſouveränen Sondereriſtenz und der Einführung der Verfaſſung, welche die Schweiz unter dem Namen „Helvetiſche Republik" in einen Einheitsſtaat verwandelte (12. April 1798). Dieſe Verfaſſung vereinigte die alten ſtiftiſchen Lande mit dem Rheinthal, einem Theil des Toggenburg und mit Appenzell zu einem Canton Säntis, mit der Hauptſtadt (Sitz des Regierungsſtatthalters, Verwaltungskammer u. ſ. w.) St.-Gallen, während Werdenberg, Obertoggenburg, Sargans, Gaſter, Uznach und Rapperswil mit Glarus und der March den Canton Linth bildeten. Die folgenden Jahre bis zur Vermittelung Napoleon's im Jahre 1803 waren eine Zeit beſtändigen innern Parteikampfes und häufigen Wechſels der Inſtitutionen; die helvetiſche Regierung erklärte das Vermögen des Stifts St.-Gallen als Nationaleigenthum und ließ die wenigen noch zurückgebliebenen Conventualen über die Grenze ſchaffen, der Drohungen und Proteſtationen des Abts Pankraz nicht achtend. Der Biſchof von Konſtanz, K. Th. von Dalberg, ſanctionirte die vollbrachte Thatſache, indem er das früher dem Stift zugeſtandene Ordinariat in den St.-Galliſchen Landen übernahm. Pankraz wollte mit der Revolution nicht paciſciren; das Beiſpiel des Abts von Einſiedeln, der nach dem föderaliſtiſchen Staatsſtreich vom 28. Oct. 1801 durch Verzichtleiſtung auf ſeine politiſchen Rechte ſich die Wiedereinſetzung in ſein Kloſter erwirkte, war ihm keine Lehre.

II. Der Canton St.-Gallen. Der Gedanke, nach Wiederherſtellung der alten Cantone Appenzell und Glarus die übrigen, bis dahin zu den Cantonen Säntis und Linth gezählten Gebirgstheile in einen einzigen, neuen Canton zu vereinigen, lag ſo nahe, daß wir ihn bereits in dem Verfaſſungsentwurf des helvetiſchen Senats vom 26. Febr. 1802 ausgeſprochen finden. Verwirklicht wurde er indeß erſt in der Napoleoniſchen Vermittelungsacte vom 19. Febr. 1803, durch welche der neugeſchaffene Canton eine jener wunderlichen Verfaſſungen erhielt, wie man ſie damals in Paris den Staaten mit gleicher Fertigkeit zuſchnitt wie die Uniformen den franzöſiſchen Regimentern. Es war darin keine reine, auch keine repräſentative Demokratie zu finden, und doch war dem Volk das Spielzeug directer Wahlen gelaſſen; feindſelig gegen die alte Ariſtokratie, waren dieſe Verfaſſungen doch zugleich darauf bedacht, eine neue, auf Vermögen und Anſehen geſtützte Ariſtokratie zu ſtiften; die Furcht vor dem Parlamentarismus, das Zurückhalten, nicht nur des Volks, ſondern auch der Volkskammern von der Geltendmachung eines beſtimmenden Einfluſſes auf den Gang der Regierung war dem Napoleonismus damals ſo eigen wie heute. Die Feudalzeit ſollte begraben bleiben, die Errungenſchaften der Revolution in allem anerkannt werden, nur in dem einen und wichtigſten Punkt, in der politiſchen Organiſation, nicht. Die Volkswahlen waren zwar directe, aber jeder Kreis ernannte nur einen (die Stadt St.-Gallen fünf) Vertreter des Kreiſes im Großen Rath und daneben fünf Candidaten außer dem Bezirk, aus welchen dann durch das Los ungefähr die Hälfte zu Abgeordneten bezeichnet wurde (44 Kreiſe, 220 Candidaten, darunter 102 Ausgeloſte; geſammte Zahl der Mitglieder des Großen Raths 150). Für die Ausübung des Stimmrechts war ein beſtimmter

Digitized by Google

Vermögensbesitz [200 schweizer Franken[10]) in Liegenschaften oder 500 in Hypotheken] und ein gewisses Alter (Verheirathete 20, Unverheirathete 30 Jahre) erfordert; für die von den Kreisen gewählten Mitglieder war das Alter von 30 Jahren die einzige Bedingung der Wählbarkeit, für die Candidaten hingegen ein hoher Census vorgeschrieben (von den fünf mußten drei ein Vermögen in Immobilien oder Hypothek von mindestens 16000 schweizer Franken nachweisen können, in welchem Fall das Alter von 25 Jahren genügte; die zwei übrigen sodann mußten über 50 Jahre zählen und 400 schweizer Franken Immobiliarvermögen besitzen). Alle fünf Jahre fand Integralerneuerungswahl statt; diejenigen indeß, welchen von einer gewissen Anzahl von Kreisen (14 oder bei der Klasse der mehr als funfzigjährigen Candidaten, 30) übereinstimmend die Ehre einer Candidatenwahl erwiesen worden war, waren auf Lebenszeit gewählt, so jedoch, daß nie mehr als 49 lebenslängliche Mitglieder sich im Großen Rath befinden durften. Nur die von den Kreisen direct gewählten 48 Mitglieder durften für die Sitzungen entschädigt werden, und zwar nicht aus der Staatskasse, sondern von ihren Wählern; übernahmen diese nicht freiwillig die Bezahlung eines Sitzungsgeldes, so waren die Functionen eines Mitgliedes des Großen Raths auch für diese direct Gewählten, und für die aus den Candidatenlisten gezogenen Mitglieder unter allen Umständen ein reines Ehrenamt — eine echt aristokratische Einrichtung! Der Kleine Rath (Regierung) wurde durch den Großen Rath und aus dessen Mitte gewählt; die Amtsdauer der neun Mitglieder desselben war sechs Jahre, mit Austritt je eines Drittels von zwei zu zwei Jahren, aber mit unbeschränkter Wiederwählbarkeit. Dem Kleinen Rath stand ausschließlich die Initiative für den Vorschlag von Gesetzen zu; ohne seine Zustimmung durfte der Große Rath seine Sitzung nicht über einen Monat ausdehnen. Die Trennung der richterlichen Gewalt von der Regierung war ausgesprochen, für administrative Streitigkeiten ein gemischtes Tribunal vorgesehen, die Loskäuflichkeit der Feudallasten gewährleistet. Das Stift St.-Gallen wurde, nachdem Napoleon die Reclamation des unermüdlichen Pankraz von der Hand gewiesen, als aufgehoben erklärt (Gesetz vom 8. Mai 1805), zugleich aber, indem man das Vermögen des Stifts theils als Staatsgut erklärte, theils zu katholischem Gut stempelte, der Grund zu jener unseligen confessionellen Zersplitterung gelegt, welche bis auf die Gegenwart angedauert und einen dreißigjährigen Parteikampf nach sich gezogen hat. Gab es ein besonderes katholisches Gut, so mußte demselben auch eine besondere Verwaltung, die „katholische Pflegschaft" gesetzt werden, deren Einfluß um so stärker wurde, als die ursprünglich stipulirte Verwendung eines Theils des Stiftsfonds für die Schul- und Armenanstalten der katholischen Gemeinden des Cantons unterblieb und so der Fonds bedeutend anwuchs. Statt Einer beiden Confessionen gemeinsamen höhern Lehranstalt für den Canton wurde (10. Dec. 1808) eine katholische Cantonschule gegründet und unter besondere mit den Erziehungsbehörden des Staats in keinem Zusammenhang stehende Curatel gestellt.

Daß ein Decennium nicht genügt, um, zumal unter einer durchaus unvolksthümlichen Verfassung, aus heterogenen Bestandtheilen einen festgekitteten neuen Staat zu schaffen, zeigte sich im Jahre 1814, als die Mediationsacte Napoleon's dahinfiel und die Schweiz in neue Wirrsale gestürzt wurde, durch welche sie nur mit Hülfe der Diplomatie der alliirten Mächte sich durchwand. In der Stadt St.-Gallen, in den kleinern Städten, die nach Vorrechten in der Repräsentation verlangten, am meisten aber in den Landschaften, wo die Gelüste nach einer rein demokratischen Verfassung, nach einer „wohlfeilen" Regierung, nach Anschluß an Schwyz oder Glarus mit Macht hervorbrachen, regte sich der Geist der Trennung. Die Intervention der Tagsatzung wurde nothwendig, um Uznach und Sargans zum Gehorsam und in die Verbindung mit den übrigen Theilen des Cantons zurückzuführen. Die neue Verfassung, welche der Canton unter den Auspicien der Diplomatie sich gab[11]), trat im Jahre 1815 in Kraft, ohne durch Volksabstimmung genehmigt zu sein, so sehr war man sich bewußt, daß sie im Volk keinen Boden habe. Sie behielt die durch die Mediationsacte geschaffene Eintheilung des Cantons in 8 Bezirke und 44 Kreisen bei; der Große Rath, aus 150 Mitgliedern bestehend, wurde zu einem Drittheil in directer Wahl von den Kreisen (je ein Mitglied, die Stadt St.-Gallen acht Mitglieder), und zu einem Drittheil in indirecter Wahl von den für jeden Bezirk gebildeten Wahlmännerversammlungen gewählt, während für das letzte Drittheil der Große Rath das Recht der Selbstergänzung besaß, aber an den dreifachen Vorschlag gebunden

10) Der schweizer Franken war bis zur Münzreform von 1851 ungefähr = 1½ französische Francs.
11) Sie findet sich bei Usteri, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts (Aarau 1821), S. 346.

Digitized by Google

war, den ihm ein aus dem Kleinen Rath, dem Appellationsgericht und den Bezirksstatthaltern gebildetes Wahlcollegium vorlegte. Ein bestimmtes Alter und ein Vermögenscensus waren sowol für das Stimmrecht wie für die Wählbarkeit vorgeschrieben, letzterer nur nicht für das direct gewählte erste Drittheil der Mitglieder des Großen Raths. Die Amtsdauer der Behörden war neun Jahre mit periodischem Austritt eines Drittheils von drei zu drei Jahren. Ein eigener Titel der Restaurationsverfassung handelte von den „Grundsätzen über Religionsparität"; im Großen Rath z. B. mußten 84 Mitglieder der katholischen, 66 der evangelischen Confession angehören, und ähnliche Regeln waren festgesetzt bis herunter zu den Gemeindebehörden. Die in der Mediationsperiode angebahnte confessionelle Trennung fand ihren Abschluß in der Vorschrift: „Jede Religionspartei besorgt gesondert unter der höhern Aufsicht und Sanction des Staats ihre religiösen, matrimoniellen, kirchlichen und klösterlichen Verwaltungs- und Erziehungsangelegenheiten." Bis dahin hatte wenigstens noch ein gemeinsamer Erziehungsrath bestanden; mit der neuen, im Jahre 1816 erlassenen Organisation der beiden Religionsparteien fiel er dahin und wurde für die Katholiken durch ihren Administrationsrath, für die Evangelischen durch einen besondern Erziehungsrath ersetzt, dieser, wie jener durch die Großrathsmitglieder der betreffenden Confession gewählt. „So waren die merkwürdigen zwei Staaten im Staat aufgebaut, und der Canton St.-Gallen hatte das Glück, drei Regierungen zu besitzen; denn wenn zwei derselben auch diesen Namen nicht trugen, so waren sie es doch in den heiligsten Angelegenheiten des menschlichen Lebens, in denen der Familie, der Geistesbildung und der Religion." [12]) Erst seit der Verfassung von 1861 zählt die St.-Gallische Regierung unter ihren Departements auch wieder ein Erziehungsdepartement.

Abt Pankraz war am Wiener Congreß nicht glücklicher gewesen als bei Napoleon; er mußte sich mit einem Jahrgehalt begnügen, dessen Annahme er lange verweigerte und, als er endlich 1819 die Hoffnungslosigkeit seiner Restaurationsträume einsah, bis zu seinem Tod zwar bezog, aber zu frommen Stiftungen verwendete. Da das Ordinariat des Stifts schon seit 1800 nicht mehr bestand und es überdies römischen Intriguen gelungen war, in Jahre 1819 die Schweiz von dem Bisthum Konstanz, in dessen Sprengel der größte Theil des Cantons St.-Gallen lag, zu trennen [13]), so wurde St.-Gallen mit Chur zu einem Doppelbisthum vereinigt, dessen erster und letzter Inhaber ein Graf Karl Rudolf von Buol-Schauenstein war (1823—33). In den Grundgesetzen dieser neuen Schöpfung, welche, der Verfassung zuwider, die Regierung nie dem Großen Rath zur Einholung seiner Genehmigung vorlegen waren die Rechte des Staats gegenüber der Kirche ungenügend gewahrt; in seinem Wirken verleugnete das Doppelbisthum den Geist nicht, in dem es gestiftet worden war, und welchen das Bisthum Chur von jeher gehuldigt hat.

Die Bewegung von 1830 [14]), im Volk wie in den Behörden vielfach vorbereitet, gab den lange daniedergehaltenen demokratischen Neigungen des Volks freien Spielraum. Es war die Demokratie in Holzschuhen, welche zuvörderst auf die politische Bühne trat, und welche, nur das Nächstliegende beachtend, zum großen Theil auch unter geistlichen Einflüssen stehend, in bunter Mischung Verständiges und Thörichtes forderte, hier den Fortschritt, dort in Engherzigkeit und Vornirtheit vertrat. Ein Glück, daß in diesen Stürmen neben manchem ehrgeizigen oder rohen Demagogen [15]) eine wackere Phalanx erleuchteter Männer der Bewegung sich annahm und Ausschreitungen hinderte, welche die Zukunft hätte büßen müssen! Der staatskluge Müller-Friedberg, der Gründer des Cantons und seit 1803 die Seele der Regierung St.-Gallens, vermochte die Agitation nicht einzudämmen; der Große Rath mußte darauf verzichten, von sich aus die Revision der Verfassung einzuleiten, und am 7. Jan. 1831 trat der vom Volk zu diesem Zweck gewählte Verfassungsrath zusammen. Sein Werk, die Verfassung

12) D. Henne, S. 178.

13) Erst im Jahre 1827 folgte darauf die gänzliche Auflösung des Bisthums Konstanz.

14) Müller-Friedberg, Schweizerische Annalen, Bd. III. Baumgartner, Erlebnisse auf dem Fe der Politik (Schaffhausen 1844). A. Henne, Verhandlungen des Verfassungsraths von St.-Gal (St.-Gallen 1831).

15) Der Führer der Rheinthaler, Eichmüller, zeigte, als am 22. Dec. 1830 die Wahlen in Verfassungsrath vorgenommen werden sollten, dem Kreisammann an, er „protestire" dagegen, der Großrathsbeschluß über die Wahl eines Verfassungsraths dahin abgeändert sei, „daß die provisorische Regierung, Kleiner und Großer Rath und die übrigen Behörden in keiner Beziehung uns in neuen Verfassungswerken keine Vorschriften mehr zu machen haben", und unterzeichnete sich: „Demokrat und Gemeindeführer der Gemeinde Altstätten, im Namen des Volks. Joseph Eichmüller: betitelt Nagiersepp, Demokrat bis in Tod."

Digitized by Google

vom 1. März 1831, war, wie es unter den damaligen Umständen nicht anders sein konnte, ein Compromiß zwischen reiner und repräsentativer Demokratie und zugleich zwischen den confessionellen Sonderinteressen und der politischen Einigung des Cantons, ein Compromiß, das so wenig befriedigte, daß bei der Volksabstimmung von 32973 Activbürgern nur 9190 Stimmende die Annahme erklärten, 11091 dagegen die Verwerfung, und die Verfassung nur kraft des aufgestellten Grundsatzes, daß alle an den Urversammlungen nicht erschienenen Activbürger zu den Annehmenden zu zählen seien, ins Leben treten konnte. Kraft derselben fiel die frühere Eintheilung in „Kreise" weg, die Zahl der Bezirke dagegen wurde auf 15 vermehrt. Einen dieser Bezirke bildete die Hauptstadt, so jedoch, daß der mitten in ihr gelegene ehemalige „Stiftseinfang" dem katholischen Bezirk Tablat einverleibt wurde, eine Eintheilung, die noch auf den heutigen Tag besteht. Die Großrathswahlen sodann sollten in Bezirksgemeinden, d. h. in Versammlungen stattfinden, an denen sämmtliche Stimmfähige des Bezirks zusammentraten. Ebenso wurde diesen Bezirksgemeinden die Wahl des administrativen Vorstehers des Bezirks (des Bezirksammanns) und der Mitglieder der Bezirks- und Untergerichte übertragen. Wie im Jahre 1814 enthielt die Verfassung „Grundsätze über die Parität in den Behörden", sodaß z. B. jedem Bezirk vorgeschrieben war, wie viele Mitglieder katholischer, und wie viele evangelischer Confession er in den Großen Rath zu senden habe; die Zahl der im Canton befindlichen Cantonsbürger und der in demselben niedergelassenen Schweizerbürger, nicht wie anderwärts die Gesammtseelenzahl, war bei dieser Eintheilung maßgebend. Die Stadt St.-Gallen hatte von ihrer frühern Begünstigung so viel gerettet, daß man ihr 15 Vertreter im Großen Rath zugestand, von denen indeß drei Bürger einer andern Gemeinde und mindestens einer ein Katholik sein mußte. Alle Censusbeschränkungen waren beseitigt; der Grundsatz der Integralerneuerungswahl mit kurzer Periode (zwei Jahre für den Großen Rath, die Bezirksammänner und Gemeinderäthe, vier Jahre für den Kleinen Rath, die Bezirks- und Untergerichte, sechs Jahre für die höhern Gerichte), allgemein durchgeführt; die Annahme einer jeden durch unmittelbare Volkswahl zu besetzenden Stelle für eine Amtsdauer obligatorisch erklärt; die Zahl der Mitglieder des Kleinen Raths von neun auf sieben reducirt; dem Großen Rath und seinen Mitgliedern das Recht der Initiative in Gesetzgebungssachen zugestanden; die Öffentlichkeit der gesammten Staatsverwaltung als Grundsatz proclamirt. Aber alle Anstrengungen Baumgartner's und der übrigen Führer der damaligen Liberalen, die confessionelle Trennung zu beseitigen, waren fruchtlos; dieselbe wurde in gleicher Weise wie im Jahre 1814 bestätigt, und der Zusatz, daß die Verfassung das Recht der Eingehung gemischter Ehen gewährleiste, war das einzige Zugeständniß, zu dem die Mehrheit des Verfassungsraths sich herbeiließ. Statt der von den Demokraten verlangten Volksabstimmung über alle Gesetze sodann nahm man das „Veto" an in der Weise, daß die Gesetze innerhalb 45 Tagen nach ihrer Promulgation durch den Großen Rath in Kraft treten sollten, sofern nicht bis dahin die Mehrheit der sämmtlichen Stimmfähigen sich in Vetogemeinden für Verwerfung des Gesetzes ausgesprochen haben würde. Eine Revision dieser Verfassung war nach Ablauf von sechs Jahren gestattet; ein Großrathsbeschluß vom 8. Juli 1838 erleichterte die Revision dadurch, daß er vorschrieb, es habe alle sechs Jahre das Volk darüber abzustimmen, ob eine Revision vorgenommen werden solle.

St.-Gallen stand von nun an in der Reihe derjenigen Cantone, welche sich die consequente Weiterentwickelung der eidgenössischen und cantonalen Institutionen zum Ziel setzten, vielfach vielleicht durchkreuzt und gehemmt durch die Gegenwirkungen des Ultramontanismus. Die confessionelle Trennung wurde vollendet dadurch, daß der Große Rath sich in ein katholisches und in evangelisches Collegium abtheilte, beide in Dingen, welche die Verfassung der gesonderten Verfügung der beiden Glaubensparteien überließ, gleichsam die gesetzgebende Behörde bildend und mit besonders organisirten Unterbehörden versehen, namentlich das katholische Großrathscollegium mit einem Administrationsrath und einem Erziehungsrath. Ein gewisses Verdienst hatte indeß diese confessionelle Trennung: sie hat, indem sie die pädagogischen und kirchlichen Fragen in den Vordergrund der politischen Discussion drängte, den Parteikampf, so tief er auch ins Volk in allen Schichten aufregte, in eine Sphäre gehoben, in welcher die gemeinen Leidenschaften nie dominiren konnten. Viel mehr, als es eine die Gegensätze geflissentlich abschleifende und einschläfernde Regierungsmaxime vermochte, hat dieser laute Kampf zur politischen Einigung des Cantons beigetragen, indem er jedem den Werth der höchsten sittlichen Zwecke des Staats in lebendigem Bewußtsein brachte. In der Parteistellung, wie sie sich seit den dreißiger Jahren bildete, sehen wir fast immer eine Minderzahl freisinniger Katholiken voranstehen, die ihre

Digitized by Google

Wahl in die Behörden häufig nur dem Liberalismus der fast ganz protestantischen Hauptstadt verdanken [16]), und secundirt werden von der großen Mehrzahl der Evangelischen. Der Tod des Bischofs von Chur und St.-Gallen (1833) drängte zunächst zu einer Lösung der Bisthumsfrage, welche nach harten Kämpfen endlich dahin entschieden wurde, daß, nachdem ein päpstliches Consistorialdecret vom 23. März 1836 die beiden Diöcesen Chur und St.-Gallen wieder gelöst hatte, vorerst ein apostolischer Vicar (1836—47) und sodann nach Feststellung eines Concordats mit Rom in der Person des gewesenen Dekans von Sargans, J. P. Mirer, ein eigener Bischof für die Diöcese St.-Gallen eingesetzt wurde, der am 26. Juni 1847 den Eid auf die Verfassung des Cantons leistete. An den Badener Conferenzen (1834), welche den Zweck hatten, die Freiheiten der katholischen Kirche der Schweiz gegenüber Rom sicherzustellen, namentlich durch Errichtung eines schweizerischen Metropolitanverbandes, die Rechte des Staats in äußern Kirchensachen zu wahren und Übergriffe der Kirche in das weltliche Gebiet zurückzuweisen, nahm St.-Gallen lebhaften Antheil; aber die nächste Frucht dieser Bestrebungen, das Gesetz „über die Rechte des Staats in kirchlichen Dingen", welches den Inhalt der badener Verabredungen für den Canton St.-Gallen einführen sollte, scheiterte am Volksveto (26. Jan. 1835), bei dem sich die Katholiken beinahe einstimmig für die Verwerfung erklärten. Im Jahre 1837 säcularisirte der Staat auf den Antrag des katholischen Administrationsraths und einem vom Klosterkapitel selbst an den Papst gestellten Gesuch entsprechend, das reiche Kloster Pfäfers, wobei der Große Rath, eingedenk der Fehler früherer Regierungen, den principiellen Beschluß faßte (20. Febr. 1838), daß von nun an das Vermögen säcularisirter Klostercorporationen nach Auslösung der darauf haftenden Verpflichtungen dem Staat angehören und von ihm zu allgemeinen, frommen und milden Zwecken verwendet werden solle, und trotz einer von 14500 Unterschriften bedeckten Petition um Zurücknahme dieses Beschlusses hielt der Große Rath an demselben fest.

Von großer Wichtigkeit wurde in diesen Jahren für St.-Gallen eine Personenfrage, der Abfall seines ohne Zweifel hervorragendsten Staatsmannes, Baumgartner's, von der liberalen Partei, ein Abfall, der theils in religiösen Gründen, theils in der Abneigung gegen die Tendenz des Radicalismus zu gewaltsamer Niederwerfung formell gesetzlicher Schranken seine psychologische Motivirung finden mag. Die aargauische Klosterfrage, in welcher der Text des Bundesvertrags von 1815 unzweifelhaft zu Ungunsten Aargaus und der von ihm verfügten Aufhebung sämmtlicher Klöster hätte entscheiden müssen, bezeichnet den Wendepunkt in Baumgartner's politischer Laufbahn, und das Übergewicht, welches die ultramontane Partei, erst durch sein Stillschweigen, dann durch sein Bündniß erlangte, wußte sie zunächst so zu nutzen, daß sie die katholische Cantonschule, früher eine ausgezeichnete Anstalt, in pfäffischem Sinne reorganisirte und eine ganze Reihe mißbeliebiger Lehrer durch Römlinge ersetzte (1841—44). Zwistigkeiten unter den Liberalen [17]) selbst wirkten in gleicher Richtung, sodaß sich bei den Großrathswahlen von 1845 das merkwürdige Resultat ergab, daß 75 Liberale gegen 75 Ultramontane und Conservative standen. Zwei Tage lang konnte es der Rath zu keiner Präsidentenwahl bringen, weil jeder Gewählte ausschlug, um nicht seiner Stimme bei Abstimmungen und Wahlen verlustig zu werden, sodaß man, um den Großen Rath nur constituiren zu können, vorerst das Reglement abändern und dem Präsidenten, entgegen der sonst in der Schweiz geltenden parlamentarischen Regel, gleiches Wahl- und Stimmrecht wie den Mitgliedern einräumen mußte. Zwei Jahre lang dauerte dieser, beide Parteien lähmende Zustand, und mit größter Spannung sah man, nicht nur in der Schweiz, den Wahlen von 1847 entgegen, denn von ihrem Ausgang hing das Zustandekommen der zwölf Standesstimmen ab, welche zur Auflösung des Sonderbundes durch die Tagsatzung erforderlich waren; mit geringem Mehr entschied die Volkswahl zu Gunsten der Liberalen (77 gegen 73 Conservative, unter welchen letztern nur fünf Protestanten), und St.-Gallen, obwol es seine Lage ihm zum Gebot machte, kein Mittel unversucht

16) Die conservative Partei suchte deshalb auch das in der Verfassung von 1831 begründete „Vorrecht der Stadt St.-Gallen", kraft dessen ihr die Wahl einer nicht im Verhältniß zu ihrer Bevölkerungszahl stehenden Anzahl von Mitgliedern des Großen Raths zustand, durch Recurs an die Bundesbehörden umzustürzen, wurde jedoch von diesen abgewiesen. (Bundesbeschluß vom 29. Juli 1858.)

17) Veranlaßt hauptsächlich durch den sogenannten „Directorialhandel" (1838—42), in welchem der Versuch der energischern Liberalen, den Fonds des städtischen „kaufmännischen Directoriums" in St.-Gallen zu liquidiren und zur Errichtung eines vom Staate geleiteten, öffentlichen „Post- und Handelsstifts" zu verwenden, an dem vereinigten Widerstande der Vertreter der Stadt, Baumgartner's und der Conservativen scheiterte.

Digitized by Google

zu lassen, um den Sonderbund zu freiwilliger Auflösung zu bewegen, stand nicht zurück, als es sich um energische Maßnahmen handelte.

Die neue Periode, welche mit der Bundesverfassung von 1848 für die Schweiz angebrochen ist, weckte auch in St.-Gallen den Wunsch nach einer Revision der Verfassung von 1831, insbesondere der Bestimmungen über das Repräsentationsverhältniß, über die confessionellen Verhältnisse und über die Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichts. Aber zu den Gegnern, auf welche die liberale Partei gerechnet hatte, stieß nun unerwarteterweise noch eine Fraction bisheriger Verbündeter, Reformirte nämlich, die aus Furcht, von der katholischen Mehrheit bevormundet zu werden, für die Aufrechterhaltung der confessionellen Trennung und gegen eine Ausdehnung der Staatsgewalt auf das Gebiet von Kirche und Schule in die Schranken traten. So kam es, daß in zwei Volksabstimmungen (28. Juli 1849 und 19. Jan. 1851) die Mehrheit sich gegen die Revision erklärte.[18]) Neuen Muth faßte die liberale Partei, als sie in den Großrathswahlen von 1855 einen glänzenden Sieg errang, und die nächste Folge des Wahlsieges war das confessionelle Gesetz vom 16. Juni 1855, welches, auf denselben Principien beruhend wie dasjenige von 1835, wie dieses einen gewaltigen, vom Bischof und der Geistlichkeit unterhaltenen Votosturm hervorrief, aber ohne daß es diesmal wieder gelang, eine Mehrheit von verwerfenden Stimmen aufzubringen. Einmal diese erste Position gesichert, ging man rüstig an die Ausführung eines seit Decennien von den Freunden der politischen Einheit des Cantons ersehnten Projects, an die Herstellung einer beiden Confessionen gemeinsamen höhern Lehranstalt (Cantonsschule). Sie beruht auf einer von beiden confessionellen Großrathscollegien und der Stadt St.-Gallen, welche schon bis dahin eine eigene, höhere Schule unterhalten hatte, abgeschlossenen Übereinkunft, welche der Große Rath am 11. Sept. 1856 sanctionirte. Die neue Anstalt hatte schwere Anfechtungen zu bestehen, als die Wahlen von 1857 der ultramontanen Partei zwar nicht im Großen Rath, wohl aber im katholischen Collegium ein bedeutendes Übergewicht verschafften, und als 1859 die Wahlen auch im Großen Rath eine kleine Mehrheit für die Conservativen (77 gegen 73) ergaben, schienen alle neue Schöpfungen wieder in Frage gestellt. Das confessionelle Gesetz wurde in dem Sinne revidirt, daß die Placetentziehungen wegfielen, an die Stelle des Placets für Geistliche eine „hoheitliche Anerkennung" trat und die Garantie der gemischten Schulen wegfiel. Man hoffte, da der Große Rath der Reaction zusteuerte, alles von einer Verfassungsrevision, die diesmal auch mit großer Mehrheit vom Volk genehmigt wurde (23. Oct. 1859). Aber bei den Wahlen in den Verfassungsrath erlitten die Liberalen neuerdings eine Niederlage, und obwol das Volk in der Abstimmung vom 28. Mai 1860 das Werk seines Verfassungsraths verwarf, in welchem die confessionelle Trennung noch stärker ausgedehnt, die Schule gänzlich zur confessionellen Sache erklärt[19]), das bisherige ungerechte Repräsentationsverhältniß im wesentlichen beibehalten, das Veto in eine obligatorische Abstimmung des Volks über alle Gesetze verwandelt und alle diese Bescherungen durch die Lockspeise von Erleichterung der Militärlast und der Rheinwuhrpflicht gewürzt waren, so erzielten doch die Großrathswahlen von 1861 wieder ein den Liberalen ungünstiges Resultat. Eins hatten diese wiederholten Wahlen und Abstimmungen, in welchen schließlich fast jede Stimme nach ihrer Parteifarbe klassificirt werden konnte, aufs deutlichste bewiesen, das nämlich, daß die Liberalen die Mehrheit des Volks für sich hatten, und nur die unzweckmäßige Wahlkreiseintheilung, die Wahl der Mitglieder des Großen Raths in den 15 Bezirksgemeinden die Schuld trug, daß diese Mehrheit nicht zu ihrem Recht gelangen konnte. Um diesen Punkt, um die Aufstellung eines Gesetzes, nach welchem die Mitglieder eines Verfassungsraths durch die 92 politischen Gemeinden gewählt werden müßten, drehte sich nun ein Kampf, in welchem die liberale Partei unter der entschlossenen Führung von Dr. Weder endlich die conservative Großrathsmehrheit zur Anerkennung jenes Grundsatzes zwang, und damit zum Aufgeben des seit nahezu 50 Jahren mit so viel Zähigkeit verfochtenen Standpunkts der confessionellen Parität. Mit großem Mehr wurde nun (30. Juni 1861) das Revisionsstatut, welches für die Wahlen in den Verfassungsrath die Eintheilung nach den politischen Gemeinden anerkannte, angenommen, die Revision neuerdings beschlossen und

18) Baumgartner, St.-Gallerspiegel. Ein Hauptmöbel zur nächsten Verfassungsrevision (Zürich 1851).

19) Verdienstliche Bekämpfung dieses Standpunkts durch Seminardirector Rüegg: Die St.-Galler Erziehungsfrage und ihre Lösung; ein Beitrag zur Verfassungsrevision (St.-Gallen 1860).



Digitized by Google

(28. Juli) ein in seiner großen Mehrheit liberaler Verfassungsrath gewählt. Die Liberalen benutzten ihren Sieg mit einer Mäßigung, wie sie ihre Gegner kaum erwartet hatten, und ein Art Versöhnung kam zu Stande auf Grundlage eines Compromisses, welches den bisherigen „staatskirchenrechtlichen" Standpunkt opferte und, indem es die Freiheit der Kirche anerkannte zugleich das öffentliche Unterrichtswesen von der confessionellen Bevormundung befreite Glaubens- und Cultusfreiheit wurde als oberster Grundsatz vorangestellt; die rein kirchliche Angelegenheiten beider Confessionen sollten die kirchlichen Behörden derselben besorgen un jeder Confessionstheil sich unter Sanction des Großen Raths seine confessionelle Organisatio selbst geben, sodaß die katholische confessionelle Behörde die nicht rein kirchlichen Angelegen heiten zu besorgen und die katholischen Fonds und Stiftungsgüter zu verwalten, die evangelisch confessionelle Behörde in gleicher Stellung die Confessionsangelegenheiten ihrer Glaubensange hörigen und überdies die rein kirchlichen Angelegenheiten evangelischer Confession zu besorge hatte, für alle confessionelle Angelegenheiten gemischter Natur das Recht der Aufsicht und Sanc tion des Staats vorbehalten war. Das Matrimonialwesen blieb wie bis dahin den Confessione überlassen, jedoch wurde der Gesetzgebung die Befugniß zu Abänderungen eingeräumt, aber mi dem Vorbehalt, daß diese Abänderungen das Sakramentalische des Ehebandes unter Katholike nicht antasten dürfen. Das öffentliche Erziehungswesen aber wurde gänzlich unter die Leitung un Aufsicht der Staatsbehörden gestellt, die Errichtung einer höhern Cantonallehranstalt vorgesehe ben, welche bis zum Ablauf des bestehenden Vertrags über die gemeinsame Cantonschule hergestell sein solle; den kirchlichen Behörden wurde nur die Wahl der Religionslehrer in den öffentliche Schulen zugestanden, die Freiheit des Unterrichts „unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen gewährleistet. Im übrigen zeigt diese Verfassung, welche am 17. Nov. 1861 vom Volk fast ohn Widerspruch angenommen wurde, wenig Eigenthümliches. Die Repräsentationsverhältniß blieben ebenso bestimmt, wie es im Revisionsstatut für die Wahl des Verfassungsraths vor geschrieben worden war; die Amtsdauer für den Großen Rath und sämmtliche administrativ Behörden und Beamten wurde auf drei Jahre, für die obern Gerichtsbehörden auf sechs Jah festgesetzt; das Veto wurde in dem Sinne erweitert, daß eine Abstimmung über die Annahm oder Verwerfung der vom Großen Rath erlassenen Gesetze in jeder Gemeinde stattfinden mus in welcher ein Sechstheil der Stimmfähigen innerhalb der Frist von 45 Tagen es verlangt, un daß, wenn auf diese Weise 10000 Bürger sich für Verwerfung erklärt haben, auch in alle übrigen Gemeinden des Cantons die Abstimmung vor sich gehen muß, ohne daß hierbei di Abwesenden als Annehmende gezählt werden. Die „Parität" spukt nur noch in zwei Artikel dieser Verfassung, in welchen bestimmt wird, daß von den 7 Mitgliedern des Regierungsraths von den 11 Mitgliedern des Erziehungsraths 6 der katholischen Confession angehören müsse und daß in den Gemeinderäthen die Confessionen im Verhältniß ihrer Stärke im Gemeind bezirk vertreten sein sollen. Dem Geist dieser Verfassung entsprechend, wurde die Regierun aus Anhängern beider Parteien bestellt und manches, was bisjetzt zur Ausführung ihrer Vor schriften geschehen ist, hat, ohne daß indeß tiefer greifende Bewegungen im Volk sich daran knüpften, sowol von seiten der verstockten Ultramontanen Widerspruch erfahren, als auch di und da von Liberalen, welche fürchten, daß man im Interesse des Friedens unter den Con fessionen zu freigebig die Rechte des Staats preisgebe und die politischen Zielpunkte der Part zu wenig im Auge behalte. Letzteres machte man nicht ohne Grund namentlich dem Gesetz üb das Erziehungswesen vom 19. März 1862 zum Vorwurf, welches in den Volksschulen die con fessionelle Trennung nicht nur bestehen ließ, sondern sogar für die Zukunft die Vereinigun mehrerer Primärschulen zu confessionell gemischten Schulen ausschloß; indeß fanden sich die 10000 Stimmen nicht, welche nach der neuen Verfassung erforderlich gewesen wären, um eine allgemeine Volksabstimmung über das Gesetz zu provociren. Die neuen confessionelle Organisationen sind nunmehr in der Weise geregelt, daß die Kirchgemeinden für den evangelische Theil eine Synode, für den katholischen ein katholisches Collegium wählen, und diese Behörde einen Kirchenrath und einen katholischen Administrationsrath, jeden aus sieben Mitgliede bestehend, bestellen. Im katholischen Collegium erhielt die ultramontane Partei wieder ei überwiegende Mehrheit; auch der durch Mirer's Tod erledigte Bischofssitz erhielt in der Perso des bisherigen Coadjutors Dr. Karl Greit einen jenen Tendenzen völlig ergebenen Inhab (11. Sept. 1862). G. Vogt.

**Sanitätswesen**, s. Staatsarzneikunde.

**Sardinischer Staat.** Diesen Namen führte bis 1860 der meist auf dem Festlande li gende Staat nach dem Nebenlande, der Insel Sardinien, welche der frühere Herzog Vict

Digitized by Google

Amadeus II. aus der spanischen Erbschaftsmasse 1718 erhielt, indem er das ihm schon im Frieden von 1713 mit dem Königstitel gegebene Sicilien gegen Sardinien an Oesterreich abtreten mußte, wonach auch der Name des Königreichs verändert wurde. Die Dynastie Savoyen taucht bald nach dem Jahre 1000 mit dem Grafen Humbert auf. Sie ist es, welche den aus den verschiedensten Bestandtheilen auf beiden Seiten des Mont-Cenis, des Montblanc, des Genfersees zusammengerafften Staat zusammenhielt und ihm seinen Charakter gab. Dieses war nur durch seltene Zähigkeit, durch eine Mischung von kriegerischer, bis zum Abenteuerlichen gehenden Kühnheit und von kalter Verschlagenheit möglich. In kirchlichen Dingen bewiesen diese Herren lange, unter Zurückweisung klerikaler Anmaßungen, die Milde des burgundischen Stamms gegen abweichende Lehren, bis die Jesuiten sie das Morden der Ketzer lehrten. Einige Fürsten erschöpften ihre Kräfte in den Aufgaben der Regierung, legten dann diese nieder und zogen sich in eine mystische Einsamkeit zurück, namentlich Amadeus VIII. mit dem Wahlspruch: „Gott dienen ist regieren", der Salomo seiner Zeit genannt, welcher 1434 sich an den Genfersee zurückzog, 1439 von der Reformkirchenversammlung in Basel als Felix V. zum Papst wählen ließ und die Regierung niederlegte. Die Papstwürde legte er 1449 nieder, wofür Rom der Dynastie große Rechte in kirchlichen Dingen, namentlich die Ernennung der Bischöfe zugestand. Die Behauptung derselben veranlaßte besonders im vorigen Jahrhundert viele langwierige Reibungen mit der Curie, welche indeß an die angestammte Frömmigkeit des Hauses Savoyen zu appelliren pflegt. Allein, wie Artom sagt, „Italien war stets für das Papstthum ein geschickter, aber ein von ihm aufgeopferter Diener, welchem es nie dieselben Zugeständnisse machte wie den andern gegen seine Herrschaft rebellischern, ihm gefährlichern Völkern. Die italienischen Regierungen haben vom Papst immer nur einen schwachen Theil der Zugeständnisse erhalten, welche entfernter ihm entrissen." Daher die Nothwendigkeit der Reformen von 1852 in Piemont, welche bis zur neuen Situation führten.

Die Wichtigkeit des kleinen Staats, dessen Wiege Maurienne am Nordabhang des Mont-Cenis war, und seine Hauptgefahr bestand in seiner Lage, welche ihm die Schlüssel zu dieser Hauptstraße nach Italien gab. Dies zeigte sich schon unter der Gräfin Adelheid, der Schwiegermutter Kaiser Heinrich's IV., welche zwischen ihm und Gregor VII. zu mitteln suchte. Sie war eine geborene Gräfin von Turin, welche uralte, blühende Bürgerstadt lange im Bunde mit den lombardischen Städten ihre Unabhängigkeit gegen die savoyischen Grafen wie gegen die Kaiser zu behaupten suchte. Eine ähnliche Stellung behaupteten die Communen Chieri, Asti, Vercelli, Novara. Thomas I., gestorben 1233, erhielt vom Kaiser Friedrich II. das Reichsvicariat, allein er konnte die Ansprüche desselben auf Ligurien und die Lombardei wenig zur Geltung bringen, während er die Erwerbungen seines Hauses im Waadt begründete. Chambéry konnte kaum als Hauptstadt gelten; die Gräber der Grafen in Hautecombe bildeten eine Art von Mittelpunkt. Allein von 1250 an traten verschiedene Theilungen ein, unter welchen die 130 Jahre andauernde Abtrennung der Linie Achaia im obern Pothal die bedeutendste ist; sie erkannte oft nur eine nominelle Unterordnung unter die Grafen von Savoyen an. Bei solchen Gelegenheiten erlangten die Stände Geltung. Saluzzo und das Haus Montferrat in dem Hügellande, welches vom rechten Ufer des obern Po eingeschlossen ist, machten ihnen selbst ältere Besitzungen streitig. Mit Mühe wurden die Anjou abgewehrt, welche von der Provence und von Neapel aus sich am Po einzunisten suchten. Durch glänzende Ritterlichkeit zeichnete sich Amadeus VI., der grüne Graf, aus, welcher, von 1343—83 regierend, auch eine politische Rolle in den italienischen Streitigkeiten spielte, das Faussigny in Savoyen, Chieri, Biella und Coni am Col di Tenda erwarb. Seinem ähnlichen Nachfolger Amadeus VII. übergaben die Nizzarden 1388 ihre zur Provence gehörige Stadt, welche von 1691—1792 viermal von den Franzosen eingenommen wurde. Sie war für den Staat von großer Bedeutung, da sie bis zur Einverleibung Genuas und seines Küstenlandes in das Königreich im Jahre 1815 dessen einziger Seehafen war. Jener weise Amadeus VIII., der Friedfertige, wirkte seit 1391 auf Verschmelzung und Befestigung des Staats, indem er ihm möglichst einheitliche Gesetze und Institutionen gab. Schon während seiner Minderjährigkeit waren die Versammlungen der drei Stände regelmäßig geworden. Er erwarb Vercelli, Mondovi am obern Tanaro und die Grafschaft Genf. In Aussicht auf das nahe Aussterben des Hauses Achaia, infolge dessen die Besitzungen im Pothal 1418 an Savoyen zurückfielen, ertheilte ihm Kaiser Sigismund 1416 den Herzogstitel von Savoyen. (Derselbe Kaiser ertheilte den Hohenzollern 1415 den Kurhut zu den brandenburgischen Marken.)



Digitized by Google

Alle diese Herren führten ein hartes Leben, sie pflegten die Künste nicht, suchten vielmehr ihr Volk als Infanterie zu disciplíniren. Daher hielt der Staat zusammen, auch als die Nachfolger jener Fürsten ihren Frauen die Regierung überließen, als Vormundschaften zu Streitigkeiten innerhalb der Dynastie führten. Seit Frankreich Burgund durch die Schweizer gestürzt hatte, mischte es sich unter dem Vorwand der Verwandtschaft sehr in die Angelegenheiten Savoyens, wobei ihm nur die Stände in den Weg traten. Dieses wurde noch schlimmer, als die Franzosen gegen Ende des Jahrhunderts wiederholt über die Alpen gingen, um Mailand zu erobern, als ihr König Franz I. hier mit Kaiser Karl V. und seinen Spaniern um die Oberherrschaft in Europa kämpfte. Herzog Karl III., der Gute, verband sich bald mit seinem Schwager Franz, bald mit seinem Neffen Karl, sah seit 1536 sein Land zum Kriegsschauplatz derselben gemacht, Nizza 1543 von den verbündeten Türken und Franzosen geplündert und selbst im Frieden von Crespy 1544 von beiden Mächten den größten Theil seines Gebiets behauptet. Es blieben ihm nur die unzusammenhängenden Städte Vercelli, Aosta und Nizza.

Wenn der mehrerwähnte Amadeus VIII., der Friedfertige, durch Institutionen und glückliche Erbfälle dem Staat Bedeutung verschafft hatte, so galt es jetzt, seine Bestandtheile wieder aus den Händen mächtiger Nachbarn zu reißen und so sein zweiter Stifter zu werden. Dieses bahnte Emanuel Philibert, mit dem Wahlspruch: „Den Beraubten sind noch die Waffen geblieben", dadurch an, daß er als spanischer General sich in den Niederlanden im Kampfe gegen die Franzosen auszeichnete. Im Jahre 1553 gelangte dieser „Eisenkopf" zur Regierung. Der 1559 zu Château-Cambresis geschlossene Friede setzte ihn wieder in den größern Theil des alten Gebiets ein. Er versammelte noch einmal die Stände in Chambéry, aber zum letzten mal; er ordnete die Gerichtshöfe, gründete ein stehendes Heer, zog alle Stände zu den Steuern bei, welche wie die Verwaltung systematisch, einheitlich geordnet wurden, er baute feste Plätze sowol bei Turin und im Innern wie an den Grenzen. Turin, in welches er erst 1562 einziehen konnte, erhob er zur Hauptstadt, rief die Universität dahin zurück; den Ackerbau, die Seidenzucht hob er. Anhänger der spanischen Politik, ließ er bei Lepanto seine Kriegsschiffe gegen die Türken, seine Truppen gegen Protestanten fechten und erlaubte Jagden und Foltern gegen seine waldensischen Unterthanen. Erst 1574 kehrte er in den Besitz aller alten italienischen Bestandtheile des Staats zurück, während die Franzosen stets Saluzzo und Pinerolo als Schlüssel zu Italien zu behaupten suchten. Im Frieden von Lausanne mußte er auf Genf und auf das Waadtland verzichten, welche sich der Reformation angeschlossen und unter den Schutz Berns gestellt hatten. Ob er gleich auch für Gelehrsamkeit und Künste einiges that, galten die Piemontesen doch nur für halbbarbarische Halbitaliener. Aber in der schwierigen Lage zwischen dem spanischen Mailand und Frankreich alle ihre Kräfte zusammenraffend, verfielen sie nicht der Schlaffheit wie das übrige mittelbar oder unmittelbar von Spanien erniedrigte Italien. Ihm folgte von 1580—1630 Karl Emanuel I. Ehrgeizig, kriegerisch und intriguant, verbrachte er die ersten Jahrzehnte mit vergeblichen Versuchen, Genf wiederzugewinnen und die Bürgerkriege Frankreichs zu Ländergewinn auf dessen Kosten zu benutzen, nachdem sein Versuch, mit Hülfe der ultramontanen Ligue vielleicht die Krone Frankreichs zu erhaschen, mislungen war. Im Vertrag von Lyon 1601 nöthigte ihn Heinrich IV. selbst zur Abtretung der alten Besitzungen westlich von Savoyen an Frankreich gegen Rückgabe Saluzzos an Savoyen. Seitdem suchte er mit Heinrich's Hülfe sich auf Kosten Spaniens in Italien zu bereichern; der Vertrag von Bruzolo vom April 1610, worin ihm Heinrich IV. die Lombardei zusagte, wurde durch dessen Ermordung entkräftet. Seitdem wurde das Haus Savoyen durch die concentrirte Macht Frankreichs genöthigt, seine Vergrößerungsplane auf die italienische Seite zu richten, was bei der Entkräftung Spaniens Aussicht bot. Piemontesirende Geschichtschreiber stellen dies als eine nationale Politik des Hauses Savoyen dar. Die Politik der freien Hand, aber oft kühn geführt, blieb die herrschende und war die natürliche. Karl Emanuel suchte das Erlöschen des Mannsstamms der angrenzenden Montferrat sich zu Nutze zu machen. Der französische Vasall Nevers, welcher die Erbtochter der Montferrat heirathete, wurde von den Spaniern in Casale belagert. Savoyen, durch Abtretung des westlichen Montferrat gewonnen, wollte die Alpenpässe gegen Frankreich hüten. Aber Richelieu und Ludwig XIII. brachen im März 1629 durch den Schnee des Genèvre, nöthigten das überschwemmte Savoyen, sich ihnen anzuschließen, und legten Besatzung nach Casale; noch härter wurde die hinterhaltige Politik Savoyens von den Franzosen im folgenden Jahre bestraft. Währenddessen starb Karl Emanuel, geliebt und nie vergessen von seinem Volk, über welches er viel Unglück gebracht, welches er aber mit seinem Ehrgeiz zu durchdringen gewußt hatte. Von seinem jüngern Sohne zweigte sich die Linie Carignan ab.

Digitized by Google

Auf diese beiden gewaltigen und langen Regierungen folgten binnen 45 Jahren die von drei jungen Herzogen und darum zwei Regentschaften. Im Frieden von 1632 trat Frankreich von dem Montferrat Alba am Tanaro an Savoyen ab, erhielt aber von diesem Pinerolo als Schlüssel zu Piemont, wo auch die Regentin-Mutter, Maria Christina, die hochbegabte Tochter Heinrich's IV., seit 1637 die französische Bundesgenossenschaft aufrecht erhielt, während zwei Oheime ihrer Söhne, auf Spanien gestützt, Bürgerkrieg erhoben und sich selbst 1639 auf ein Jahr Turins bemächtigten. Dieses war um so schlimmer, als von 1635—59 mit kurzen Unterbrechungen der Krieg zwischen Frankreich und Spanien fortglomm. Maria Christina starb 1663; erst seitdem nahm sich ihr zweiter Sohn der Geschäfte an, welche hauptsächlich in Bauten bestanden. Daß er an einigen abenteuerlichen Kriegsunternehmungen sich nicht persönlich betheiligte, fiel sehr auf. Obgleich auch er eine Hetze gegen die Waldenser begünstigte, wies er klerikale wie adeliche Anmaßungen zurück.

Eine der kampf- und erfolgreichsten Regierungen war die von Victor Amadeus II., von 1675—1730. Bei seinem Regierungsantritt war Frankreich unter Ludwig XIV. auf der Höhe seiner Macht und seines Übermuths; Ludwig kaufte von Gonzaga 1681 das feste Casale und hielt so Piemont an beiden Enden fest. Er beabsichtigte, die Dynastie Savoyen durch Heirath nach Portugal zu versetzen; aber die Anhänglichkeit des Volks an dieselbe bestand jetzt die härtesten Proben. „Ein besseres Volk werden Sie nirgends finden", sagte mit Recht ein Hofmann zum Herzog. Wilhelm von Oranien hatte die Bedeutung Savoyens in ihrer ganzen Größe ins Auge gefaßt und es zu einem Eckstein seines europäischen Bündnisses gegen Ludwig gemacht. Zur Strafe für den 1690 vollzogenen Beitritt Victor Amadeus' zu demselben sengte und brannte Catinat am obern Po. Die Wagschale der Siege schwankte, aber 1695 verloren die Franzosen Casale; im Vertrag von 1696 trat Ludwig selbst Pinerolo an Savoyen ab, welches alle seine Gebietstheile zurückerhielt. Die Neutralität Italiens, zu deren Anerkennung auch Spanien vom Herzog genöthigt wurde, blieb todter Buchstabe angesichts des Aussterbens der spanischen Dynastie, an deren Erbmasse auch Savoyen begründete Ansprüche erhob. Diese wurden auch im Vertrag vom 25. März 1700 anerkannt, worin Frankreich und Österreich dem Hause Savoyen das Herzogthum Mailand bestimmten, wofür die Provinz Savoyen an Frankreich fallen sollte. Da aber Spanien, welches jeder Theilung auch seiner Nebenlande sich entgegensetzte und seine Besitzungen in Italien, Neapel, die Inseln Sicilien und Sardinien und Mailand, 1700 den Enkel Ludwig's XIV., Philipp V., als ihren König anerkannten, mußte auch Victor Amadeus sich ihnen anschließen. Sein Ziel war stets die Unabhängigkeit Savoyens, welche ihm die Wahl ließ, mit dem seine Allianz am theuersten Bezahlenden sich zu verbinden; aber zweifelmüthig und mistrauisch folterte er sich und die andern mit seiner Unentschlossenheit und seinem Doppelschielen. Prinz Eugen von Savoyen (von einer französirten Seitenlinie) hatte 1701 die französisch-savoyischen Truppen Catinat's an der Etschlinie umgangen und geworfen. Mailand in den Händen eines Bourbon mauerte Piemont ein. Victor Amadeus gab daher den Anträgen der Habsburger Gehör; aber so geheim dies geschah, Ludwig erhielt Kunde davon. Den 29. Sept. 1703 entwaffnete der französische Marschall Vendôme die sämmtlichen unter seinem Befehl stehenden savoyischen Truppen und erklärte sie für kriegsgefangen. Der größte Theil des Landes wurde von den Franzosen besetzt. Den 7. Oct. erklärte Victor Amadeus Frankreich und Spanien kühn den Krieg und schloß mit Österreich und den Seemächten ein Bündniß, worin ihm zu seinen alten Staaten Montferrat und das Westmailändische einschließlich der Lomellina versprochen wurde. Die französischen Heere überschwemmten von beiden Seiten Piemont und Savoyen trotz verzweifelten Widerstandes, z. B. der kleinen Feste Verrua. Den 14. Mai 1706 begannen die Franzosen die Belagerung von Turin. Der Herzog, auf die Waldenser gestützt, konnte im Rücken der Franzosen nur den kleinen Krieg führen. Turin war aufs Äußerste gebracht, als Prinz Eugen, auf dem rechten Poufer heraufdringend, seine österreichischen und preußischen Truppen mit dem Herzog vereinigte. Von der herrlichen Höhe der Superga aus entwarfen beide den Angriffsplan, der Herzog gelobte der Heiligen Jungfrau hier eine Kirche, welche mit Karl Albert's Gruft Wallfahrtsort geworden ist. Den 7. Sept. wurde das befestigte Lager der Franzosen erstürmt mit ungeheuerm Verlust derselben an Mannschaft und Material. Ob sie sich gleich noch im Mantuanischen hielten, war Italien damit für die Bourbonen verloren. Aber ein Einfall in die Provence wurde, wie so oft geschah, hinter die Seealpen zurückgeworfen. Der Herzog schloß sich um so entschiedener an die friedensdürftigen Tories an, als durch den Tod des Kaisers Joseph die Gefahr sich erhob, daß auf dem Haupte Kaiser Karl's VI., wie einst auf dem von Karl V., sich alle Kronen Österreichs und Spaniens verei-

Digitized by Google

nigten. Er, England und Preußen schlossen daher im April 1713 zu Utrecht Frieden mit den Bourbonen, kraft dessen alle jene versprochenen Landschaften am Po, im Westen mit der richtigen Gebirgsgrenze, Victor Amadeus zufielen; statt des ihm eventuell versprochenen südöstlichen Frankreich erhielt er aus der spanischen Erbmasse Sicilien mit dessen Königskrone. Wenn so die Besitzungen des Hauses Savoyen zum Theil naturgemäß erweitert und abgerundet waren, so war Italien statt durch Spanien jetzt von Österreich beherrscht, welches, außer Mantua, die bisher spanischen Besitzungen Neapel, Sardinien und das wenn auch verkleinerte Herzogthum Mailand bekam; zum Glück für Piemont war dasselbe ein durch das Venetianische vom österreichischen Staatskörper getrenntes Vorland. Die Staatsmänner jenes Jahrhunderts, die Vergangenheit mehr als die Zukunft ins Auge fassend, dachten nur daran, die spanische Oberherrschaft von Italien abzuwenden, und übergaben dieses friedebürftig an Österreich. Dennoch war dieses ebenso unzufrieden mit dieser Vertheilung Italiens wie das daraus verdrängte Spanien. Die Sicilier waren auch diesem neuen festländischen Fürsten abgeneigt, ob er gleich die alten „Rechte der Monarchie", welche dem König von Sicilien Vollmachten über viele kirchliche Dinge sichern, hartnäckig gegen den Papst verfocht. Der Versuch der Spanier, Sicilien zurückzuerobern, führte zu einem Bündniß aller Großmächte und zu einem Kriege gegen dasselbe; ob sich gleich Victor Amadeus demselben anschloß, mußte er 1720 das schöne Sicilien gegen das verwilderte Sardinien an Österreich abtreten. Frankreich und England suchten durch unkräftige Stipulationen die Herrschaft Österreichs in Italien zu schwächen. Victor Amadeus bemühte sich während des folgenden Jahrzehnts, das Land geistig durch Unterricht zu heben. Überreizt und abgespannt legte er im September 1730 die Krone in die Hände seines Sohnes Karl Emanuel III. nieder; aber gerade ein Jahr später verlangte er die Entfagungsurkunde zurück und versuchte die Citadelle von Turin zu überfallen. Von seinem Sohne gefangen gesetzt, starb er im October 1732.

Die alte Eifersucht der Bourbonen und der Habsburger brach, obgleich der Mannsstamm dieser am Erlöschen war, bei Gelegenheit der streitigen polnischen Königskrone wieder aus. Das gekränkte Haus Savoyen oder, wie es jetzt hieß, der König von Sardinien wählte das französische Bündniß, welches ihm die ganze Lombardei, sein stetes Verlangen, versprach. Das sardinische Heer mit französischen Hülfstruppen drang bis an den Oglio, dessen unterer Lauf ungefähr die Ostgrenze des österreichischen Mailand gegen das Venetianische bildete, und belagerte die Österreicher in Novara und Tortona. Aber, vielleicht weil die Spanier beide Sicilien rasch eroberten, wollte Karl Emanuel die Österreicher nicht aus ganz Oberitalien verdrängen und führte den Krieg lässig. So bekam er im Wiener Frieden 1735 nur Novara und Tortona, während Österreich gegen Abtretung Lothringens an Frankreich Mailand behielt, Parma-Piacenza für sich, Toscana für den Gatten Maria Theresia's, Franz, erhielt. Wenn auch Italien wieder, wie bei jedem europäischen Conflict, Kampfplatz und Mittel zur Ausgleichung dynastischer Ansprüche war, so gedieh es doch jetzt dahin, daß durch englisch-französischen Einfluß dem österreichischen Übergewicht in der obern Hälfte Italiens die spanischen Bourbonen in beiden Sicilien und Sardinien entgegengestellt wurden. Die Zeche zahlte abermals das Deutsche Reich.

Der zu Ende des Jahres 1740 ausbrechende Österreichische Erbfolgekrieg eröffnete Sardinien neue Aussichten auf einen Theil der Lombardei und neue Gefahren. Es trat dem im Mai 1741 zu Nymphenburg abgeschlossenen Bündniß Frankreichs, Spaniens, Preußens, Baierns und Sachsens bei, welche sich in das Erbe der Habsburger zu theilen gedachten. Aber nicht sobald bemerkte Karl Emanuel, daß Spanien das Mailändische nebst Parma für den Infanten Don Philipp zu gewinnen trachte, wodurch Piemont im Osten wie im Westen durch Bourbonische Besitzungen bedroht worden wäre, so griff er die Spanier an, welche aus Neapel bis in die Romagna vorgedrungen waren, und schloß im September 1743 mit Österreich und mit England den Vertrag zu Worms, worin Maria Theresia Karl Emanuel das ganze rechte Tessinufer und Piacenza versprach. Jetzt erklärte auch Frankreich an Karl Emanuel den Krieg. Savoyen war bereits von den Spaniern, Nizza wurde mit leichter Mühe von den Franzosen besetzt. Aber der hartnäckige Widerstand der Sardinier und der nahe Winter nöthigten die Franco-Spanier 1744 die Belagerung von Coni aufzugeben und sich über den Col di Tenda zurückzuziehen, welcher sich nebst den Cottischen Alpen und dem Mont-Cenis wieder als die natürliche Grenze bewährte. Die Engländer hatten im Spanischen Erbfolgekriege ihre Seemacht im Mittelmeer zur Geltung gebracht und sich 1704 durch Eroberung von Gibraltar ihr Auftreten darin gesichert. Dieses war zugleich eine Basis für die ihm verbündete sardinische Politik. Um die Verbindung beider nach dem Verlust Nizzas zu sichern, besetzten die Sarden die genuesische Küstenstadt Finale.

Digitized by Google

Deshalb schloß Genua ein Bündniß mit den Bourbonen, welche nun die Herzogthümer und einen großen Theil Piemonts besetzten. In dieser Noth machte Karl Emanuel Gebrauch von dem ihm in Worms zugestandenen Artikel, kraft dessen er nach vorgängiger Kündigung vom Bündniß mit Österreich-England sich lossagen konnte, und schloß einen Waffenstillstand mit Frankreich. Unterhandlungen spannen sich auf der Basis an, daß Sardinien die Lombardei, Don Philipp Parma-Piacenza erhalten, die Lothringer in Toscana bleiben, alle italienische Fürsten ein Bündniß schließen sollten. Aber gegenseitiges Mistrauen verhinderte den Abschluß des Vertrags, welcher Italien auf sich selbst stellen mußte. Karl Emanuel nahm den Krieg mit Energie wieder auf, die Franco-Spanier wurden aus den Polanden hinaus bis in die Seealpen zurückgeworfen. Die Regierung von Genua öffnete dessen Thore den Austro-Sarden, aber da die Österreicher das Volk prügelten, brach den 5. Dec. 1746 ein Aufstand aus, welcher die Truppen aus der Stadt hinauswarf. Andererseits wiesen die Piemontesen den Angriff der Franzosen auf den Mont-Genèvre zurück. Der Tod des Königs von Spanien erleichterte den Frieden, welcher 1748 in Aachen abgeschlossen wurde. Sardinien erhielt von der österreichischen Lombardei das obere Novarese und das Pavesanische auf dem rechten Pouser, sodaß der Tessin die Grenze bildete; so fuhr also Sardinien fort, „die schöne Artischoke Lombardei blattweise zu verspeisen".

Der Sohn der verwitweten Königin von Spanien, der letzten Farnese, erhielt von Österreich Parma-Piacenza. So war in Oberitalien, abgesehen von Venedig und Genua, die Macht Österreichs durch mannichfache Gegengewichte geschwächt; aber Maria Theresia, da sie im Ärger über den Ausgang des Siebenjährigen Kriegs Österreich an Italien statt an Deutschland anzulehnen suchte, wußte dieses durch Verheirathung ihrer Kinder mit italienischen Thronerben zu erreichen, wovon allein Sardinien, welches sich den aufgehenden Stern Preußens besonders im Militärwesen zum Muster nahm, ausgeschlossen blieb. (Über die sardinische und die italienische Politik Frankreichs im 18. Jahrhundert vgl. Saint-Marc Girardin in der „Revue des deux Mondes", Jahrg. 1860.)

Das Bündniß Frankreichs mit Österreich gegen Preußen hätte Sardinien eine ihm vortheilhafte Betheiligung am Siebenjährigen Kriege unmöglich gemacht; für seine militärische Energie blieb 44 Jahre lang kein Schauplatz als der Exercirplatz. Die Verwaltung, die Finanzen wurden streng geregelt, Klerus und Adel im Sinne des halbaufgeklärten Despotismus beschränkt. Piemont blieb die harte Mutter geistig, besonders in Wissenschaft und Kunst hervorragender Söhne auch unter Victor Amadeus III., welcher mit minderm Regentengeist 1773 seinem Vater folgte. Denn seine militärische Paradepedanterie trieb trotz einiger Protection der Wissenschaft den Physiker Lagrange, den Dramatiker Alfieri, den Geschichtschreiber Denina aus der Heimat. Nur die vaterländische Geschichte fand immer einige Pflege in Piemont. Auch die Finanzen waren durch den Friedensetat des Heeres erschöpft, als die Französische Revolution sich ankündigte. Sardinien wie Österreich und Neapel war mit dem Hofe von Versailles verschwägert, Turin war mit emigrirtem Adel überfüllt. Das kriegslustige Girondistenministerium nahm deren Veranlassung, der schwächsten Nachbardynastie den Krieg zu erklären; im September 1792 wurden abermals Savoyen und Nizza von den Franzosen rasch besetzt und behauptet. Aber die natürliche Grenze der Gebirge wurde mit um so besserm Erfolg über drei Jahre vertheidigt, da Lyon und Toulon den Jakobinern verzweifelten Widerstand leisteten. Österreich hatte Sardinien zum Kriege gestachelt, aber es nicht in die Coalition aufgenommen; obgleich nur schwache österreichische Truppen das sardinische Heer verstärkten, unterstellte Sardinien sein Heer dem österreichischen Oberbefehl, welcher die Gelegenheit, Savoyen und Nizza zurückzuerobern, nicht benutzte. Was Kaiser Franz II. damit beabsichtigte, zeigt der den 23. Mai 1794 zu Valenciennes dem genügsteten Sardinien abgerungene Vertrag, kraft dessen Sardinien die erst zu erobernde Provence bekommen, dafür aber die seit 1714 gewonnenen westlombardischen Provinzen „successivement démembrés du Milanais", ja Alessandria an Österreich abtreten sollte. Die italienische Politik Maria Theresia's hatten Joseph und noch mehr Franz II. materieller aufgefaßt. Italien sollte Österreich für die gescheiterten Plane auf Baiern und auf die Türkei, für den Verlust der Niederlande real entschädigen. Rußland begünstigte diese Politik, welche Österreich vom Osten abwandte.

Der sechsundzwanzigjährige Bonaparte, welcher seine Truppen längs der genuesischen Westküste aufgestellt hatte, benutzte die Trennung des österreichischen vom piemontesischen Heere, schlug sie im April 1796 dreimal im Apennin und noch einmal den 22. bei Mondovi. Da den Franzosen hierdurch das breite Thalbecken der Zuflüsse des obern Po geöffnet war, schloß

Digitized by Google

Sardinien den 28. zu Cherasco einen Waffenstillstand, welcher den 18. Mai in den Pariser Frieden sich verwandelte. In demselben trat Sardinien an die französische Republik Savoyen und Nizza ab und öffnete ihr die schönsten Festungen in Piemont. Jetzt erst sahen die Italiener ein, daß sie durch ihre Neutralität den Fall ihres Bollwerks mit verschuldet hatten. Aber auch das Haus Savoyen hatte nicht seine alte kühne Zähigkeit bewiesen. Die Österreicher aber boten umsonst alles auf, Mantua zu behaupten. Der Frieden von Campo-Formio vom 17. Oct. 1797 machte die Etsch zur Grenze Österreichs. Die Lombardei hieß Republik, war französische Provinz; Piemont mußte, besonders seit auch Genua republikanisirt war, den Kelch der Mißhandlung und des Hohns bis auf die Hefe leeren, obgleich Karl Emanuel endlich manche drückende Bannrechte u. dgl. abschaffte und nur wenige Eingeborene sich zu Zettelungen gegen die Dynastie gebrauchen ließen. Nachdem die Franzosen als Mittler auch die Citadelle von Turin besetzt hatten, erklärten sie dem wehrlosen Karl Emanuel IV. den Krieg. Er legte, um nicht gefangen fortgeführt zu werden, den 9. Dec. 1798 unter Protest die Regierung Piemonts nieder und zog sich auf die Insel Sardinien zurück. Piemont seufzte unter provisorischer französischer Verwaltung.

Aber im Frühjahre 1799 brach Suworow mit seinen Russen und den Österreichern siegreich in Oberitalien vor. (Vgl. das Nähere in den „Preußischen Jahrbüchern", Bd. I, Heft 6: „Die Österreicher in Italien und die italienische Politik Rußlands.") Der Ritter der Legitimität, Kaiser Paul von Rußland, fühlte sich dem turiner Hofe von seinem Aufenthalt an demselben her verpflichtet. Zu Anfang Mai erließ Suworow von Pavia aus einen Aufruf an die früher sardinischen Soldaten, worin er sie aufforderte, ihre befleckten (die französischen) Fahnen zu verlassen, und im Namen beider Kaiser erklärte: „Ihr werdet keinem andern Herrn den Eid der Treue schwören als dem König von Sardinien, welchen einzusetzen wir kommen." Das Volk von Piemont rief er zur Wiederaufrichtung der Kirche und des Hauses Savoyen auf. Die ungeheuere Mehrheit des Volks war geneigt, dem zu entsprechen. Aber Kaiser Franz II. schrieb sogleich äußerst ungehalten darüber an Suworow, indem er schloß: „Ich werde einige Corps piemontesischer Jäger zu meinem Dienste, aber nicht anders errichten." Suworow nahm eine piemontesische Festung nach der andern, aber mit Mühe gelang es, einige tausend Piemontesen unter die österreichische Fahne zu sammeln, von welcher sie bald desertirten. Die Hülfsquellen Piemonts wurden für österreichische Zwecke aufs äußerste in Anspruch genommen. Kaiser Paul wurde tief entrüstet über die offen zu Tage tretende Absicht Franz', sich soviel wie möglich von Piemont anzueignen, welcher den von Paul zur Rückkehr in seine Festlandsstaaten eingeladenen Karl Emanuel „als Verbündeten Frankreichs" daran verhinderte und dessen Statthalter zurückwies. Hauptsächlich deshalb zog sich das siegreiche russische Heer im Herbst aus Oberitalien zurück. Um so besser konnte sich nunmehr Österreich in Piemont „consolidiren" und häuslich einrichten. Dem russischen Gesandten in Wien wurde mitgetheilt: „Die Erfahrung hat erwiesen, daß das den Franzosen stets offen stehende Italien ihnen den Vortheil gibt, dieses nach Gutdünken auszuplündern. Daher liegt dem wiener Hofe viel daran, sich dagegen durch Gewinnung einer Barrière zu schützen, welche nicht mehr in den Händen einer Zwischenmacht wie Sardinien wäre, das in den Kriegen Frankreichs gegen das Haus Österreich von jenem bald dominirt, bald verführt wird." Die „Barrière" konnte wol nichts anderes sein als jene Naturgrenze der Alpen. Savoyen, die Wiege, oder doch einen Theil davon hätte man dem darin gewachsenen Königshause nebst der Insel Sardinien großmüthig gelassen. Dieser Plan ist urkundlich gewiß. In Wien nämlich sprach man sich gegen den Gesandten des verbündeten England noch rückhaltsloser aus. Lord Minto berichtet den 17. Aug. 1799 an seinen Minister: „Der Kaiser hat die Absicht, Piemont zu behalten und von Savoyen alles zu nehmen, was militärische Wichtigkeit hat. Ich zweifle nicht, daß er die Absicht hat, auch Nizza zu nehmen, desgleichen auch Genua und die päpstlichen Legationen. Bei diesen projectirten Veränderungen scheint aber Piemont das Hauptobject zu sein, und ich möchte denken, Ew. Lordschaft werden Österreich in diesem Punkte so fest eingenommen finden, daß es zur Realisirung dieses seines Plans alles wagen wird. Diese Idee ist mir so tief eingeprägt worden, daß ich mich nicht zu stark auszudrücken glaube, wenn ich sage, der wiener Hof werde sie wahrscheinlich zum Pivot machen, um welches sich fortan sein ganzes System drehen wird, und daß er bei der Wahl seiner Alliirten diejenige Macht oder Mächte vorziehen würde, welche zu diesen seinen Absichten Hülfe oder Zustimmung gäben. Es scheint mir, als ob eine entschiedene Opposition von seiten Großbritanniens und Rußlands gegen die Erwerbung Piemonts Österreich wahrscheinlich einmal in die Verbindung mit der französischen Republik ziehen und, wie sie den Vorwand böte, so auch

Digitized by Google

ein Motiv werden möchte, unter dieser Bedingung einen Separatfrieden mit Frankreich zu schließen." Nach diesen Thatsachen ist die Klage der österreichischen Diplomatie und der ihr dienstbaren Presse zu berichtigen, welche das Haus Savoyen beschuldigen, daß es mit der Gier und Treulosigkeit des Wolfs, der seine verwundeten Kameraden auffrißt, hinterlistig seinen guten Nachbar und Beschützer Österreich anfalle. Von nun an war ein Nebeneinanderfein Österreichs und eines selbständigen Sardinien in Oberitalien zur moralischen Unmöglichkeit geworden.

Aber der Rächer stand schon an der Thür, der aus Ägypten zurückgekehrte Bonaparte, welcher seit dem December 1799 Erster Consul in der Stärkung Frankreichs Wunder wirkte. Österreich unterhandelte wirklich mit ihm; der Consul wollte die Dynastie Savoyen in Piemont wieder einsetzen, denn er hatte so viel Achtung vor der militärischen Tüchtigkeit der Sarden, daß er 1798 geäußert hatte, ein paar sardinische Bataillone würden alle oberitalienischen Republiken werfen. In der Angst wollte Österreich sich jetzt mit Südostpiemont einschließlich Alessandrias begnügen. Allein Bonaparte gedachte letzteres zu einem Eckstein seines Reichs gegen Österreich zu machen. In der Mitte Mai 1800 ging er mit einem Heere über den Großen St.-Bernhard und nahm, während die Österreicher Genua bedrängten und in Nizza standen, in ihrem Rücken Mailand. Am Abend des 14. Juni 1800 besiegte er die Österreicher bei Marengo, welche nach dem Verlust ihrer Rückzugslinie am folgenden Tage einen Waffenstillstand abschlossen, kraft dessen sie ganz Italien bis hinter die Etsch und den Po räumten.

Im September 1802 wurde der größte Theil von Piemont Frankreich einverleibt; Alessandria, im Departement Marengo, wurde nebst Mainz und Antwerpen zu einer der großen Grenzfestungen des Reichs gemacht. Novara und die Lomellina wurden der Republik, bald Königreich Italien zugetheilt. Alle aber hatten gleichmäßig ihr Blut und ihr Silber den Planen des Kaisers zu opfern. Dieser räumte indeß viele veraltete Zustände weg, baute die Alpenstraßen, namentlich die über den Simplon und den Mont-Cenis, und Brücken. Die Bevölkerung von Turin, im Jahre 1796 gegen 77000, sank auf 60000 herab, aber der Bürgerstand hob sich.

Karl Emanuel IV. legte 1802 auf Sardinien die Krone nieder und starb 1818 in Rom als Affiliirter der Jesuiten. Sein Bruder Victor Emanuel I., unter dem Schutz der Engländer auf der Insel weilend, erhielt gewissenhaft an seinem Höfchen die spanische Etikette und machte Wallfahrten zu Gnadenbildern; für die so hochnöthige Cultivirung Sardiniens geschah nichts. Er war ein guter, bürgerlich sparsamer, sehr beschränkter Herr; aber sein Gesandter in Petersburg, der Savoyarde Graf de Maistre, war ein bedeutender Charakter und doch dem schwärmerischen Kaiser Alexander geistesverwandt. Ihm und England war es zu verdanken, daß nach dem ersten Sturz Napoleon's Victor Emanuel sofort in seine Erbstaaten zurückgerufen und diese auf dem Wiener Congreß durch das widerstrebende Genua und durch sein langes Küstengebiet vermehrt wurden. Allein durch die Vervierfachung des österreichischen Gebiets in Italien, welches jetzt vermittels des venetianischen Festlandes, das Como, Bergamo, Brescia, Verona, Padua besetzt hatte, sich breit an den österreichischen Reichskörper anschloß, war die relative Stellung und die Selbständigkeit Sardiniens vernichtet. Selbst die conservativsten piemontesischen Staatsmänner, wie de Maistre, fanden dies so unerträglich, daß sie schon 1814 erklärten, Sardinien müsse, um nur seine alte Unabhängigkeit wiederzugewinnen, sich an die Spitze revolutionärer nationaler Bewegungen stellen. Dazu kam, daß die Österreicher als Bundesgenossen Sardiniens die Rückkehr Napoleon's von Elba dazu benutzten, die meisten Festungswerke von Alessandria, den einzigen Schutz Piemonts gegen eine österreichische Invasion, zu schleifen. Als nach der Schlacht bei Waterloo ganz Savoyen seiner Dynastie zurückgegeben wurde, verlangte Österreich das Novaresische für sich, in dessen Besitz Victor Emanuel nur durch Rußland erhalten wurde. Im Jahre 1848 fand man die um 1819 verfaßten Dispositionen des österreichischen Generalstabs über das, was Österreich zu thun habe, wenn ihm ein Krieg von Frankreich drohe: nämlich das offene Piemont sei zu überfallen, sein Heer, seine Arsenale entweder den österreichischen einzuverleiben oder zu vernichten und dann die aus den Alpenpässen herabsteigenden Franzosen einzeln zu schlagen.

Indeß hatte sich im Freudentaumel über die Rückkehr des eigenen Fürsten in Turin die borniirteste Reaction derer eingeschlichen, welche sich rühmen konnten, seit 1798 sich an keiner öffentlichen Thätigkeit betheiligt zu haben, die Partei der „Schläfer". Jenes Jahr wurde für persönliche Anstellungen wie für Gesetze das maßgebende; selbst die kassesche Restauration wurde von der turiner in Abgeschmacktheiten überboten. Es fehlte z. B. nicht viel, so wäre die einzige steinerne Brücke, welche Turin mit seiner Vorstadt auf dem rechten Poufer verbindet, als Werk der

Digitized by Google

Fremdherrschaft abgebrochen worden; sie wurde nur dadurch gerettet, daß jenseits die Kirche der „großen Mutter Gottes" als Dankeszeichen für die Restauration gebaut wurde. Ähnliche Gefahr drohte den berühmten Napoleonischen Alpenstraßen. Während der Volksgeist unter der harten, aber thatkräftigen Fremdherrschaft sich französirt hatte, herrschte bei Hofe pfäffische Ausschließlichkeit, welche von Österreich gehegt wurde. Die parlamentarischen Kämpfe in Paris entzündeten das Ehrgefühl selbst des militärischen Adels, welcher so oft bei der Besiegung der Österreicher mitgefochten hatte. Die wenigen Ansätze zu Verschwörungen hatten eine antiösterreichische Tendenz der Nationalunabhängigkeit. Da rief der neapolitanische Militäraufstand im Juli 1820 die ganz demokratische spanische Verfassung aus. Um der Einheit willen schrieb auch der Aufstand, welcher im März 1821 in Alessandria und in Turin durch einen Theil des Militärs und der Bürger durchgesetzt wurde, dieselbe auf ihre Fahne. Victor Emanuel, welcher sich wol gegen Österreich verpflichtet hatte, nie eine Verfassung zu geben, legte die Regierung in die Hände des zweiundzwanzigjährigen Prinzen Karl Albert als provisorischen Regenten nieder, welcher diese Verfassung anerkennen mußte. Seine Unentschlossenheit zwischen den Parteien wich dem Gehorsam, sobald Karl Felix, welcher, in Modena weilend, die Regierung antrat und alle Zugeständnisse für null und nichtig erklärte, ihn von Turin abberief. Selbst die Entschlossenheit Santa Rosa's konnte nach der raschen Niederlage der Neapolitaner die Constitution gegen die Waffen der dem König treu gebliebenen Regimenter und der einrückenden Österreicher nicht aufrecht halten. Hunderte der Gebildetsten wanderten aus, Heer und Beamtenthum wurden unter dem Schutz der österreichischen Occupation von jedem Sauerteig des Liberalismus gesäubert. Karl Albert war in Gefahr, als Empörer durch Metternich auf Anstiften des kronensüchtigen Herzogs von Modena, Schwiegersohns des resignirten Königs, von der Thronfolge ausgeschlossen zu werden; allein da er jede persönliche Beziehung zu allen Freisinnigen abbrach, ja unter den Fahnen der französischen Bourbonen gegen die spanischen Constitutionellen und gegen die piemontesischen Flüchtlinge in ihren Reihen focht, so nahmen ihn die Bourbonen und Rußland in ihren Schutz. Auch Karl Felix, der dritte sohnlose Bruder, der letzte von dem alten königlichen Hauptzweig Savoyen, bewahrte ein gewisses Bewußtsein der Selbständigkeit und hielt das alte Hausgesetz der männlichen Erbfolge aufrecht.

Nicht viel weniger feindselig gegen Ludwig Philipp war Karl Albert gesinnt, mit welchem die Linie Carignan im April 1831 auf den Thron kam. Von hoher, an Don Quixote erinnernder Gestalt, von mittelmäßigen Gaben, großem Fleiß, zähem Willen bei großer Unentschlossenheit in der Entscheidung des Moments, wenn dieser ihn nicht von außen gebieterisch faßte, wol auch durch ein Versprechen gebunden, keine Verfassung zu geben, war er der Mann des langsamen Fortschritts in Verwaltung und Gesetzgebung, deren drakonische Härte der Reform sehr bedurfte; doch beschränkte er den Misbrauch unmittelbarer königlicher Brevets, wodurch Gerichtssprüche zu Gunsten adelicher Eigenthümer umgestoßen wurden. Ein leichtfertiger Einfall Mazzini's und Ramorino's in Savoyen gab die mitverschworenen sardinischen Soldaten dem kriegsgerichtlichen Erschießen von hinten preis. Die persönliche Erbitterung dieser Partei gegen Karl Albert wurde dadurch womöglich noch gesteigert, während er den Groll über das österreichische Netz, welches seine Minister, Beichtväter und seine Gattin um ihn zogen, tief in sich verbiß. Der beschränkte Minister Solaro della Margherita rief gegen eine vom König begünstigte Reform des unglaublich vernachlässigten Volksschulunterrichts, obgleich dieselbe nach österreichischem Muster beabsichtigt war, nicht umsonst die Hülfe des Erzbischofs an. Jener Groll Karl Albert's und sein nationaler Unabhängigkeitsinstinct kamen erst in Fluß, als Pius IX. den päpstlichen Stuhl bestieg. Der ascetisch-romantische König war entschlossen, den Papst selbst gegen Österreich unter den Schutz seines Schwerts zu nehmen, und schickte sich an, mit ihm den Grund zu einem nationalen Zollverein zu legen.

Aber erst die durch die sicilische Januarrevolution 1848 dem König Ferdinand II. von Neapel abgetrotzte Verfassung brachte selbst die Liberalen in Genua und Piemont so weit, eine Verfassung zu wünschen; selbst sie erstaunten, als Graf Cavour diese Forderung zuerst aussprach. Nach schweren innern Kämpfen gab Karl Albert den 8. Febr. die Grundzüge einer Verfassung. Während der Festfeier derselben lief die Nachricht ein, daß den 24. Febr. in Paris die Republik gesiegt habe. Den 16. März trat der kirchlich fromme, mehr national als liberal gesinnte Graf Cäsar Balbo (s. dessen Leben in den „Lebensbildern zur neuern Geschichte Italiens" von Reuchlin, 1863) an die Spitze des ersten constitutionellen sardinischen Ministeriums. Den 18. März brach der Aufstand in Mailand aus. Die constitutionell-nationale Partei in Mailand rief umsonst die sardinische Hülfe an. Als aber im Verlauf des Straßenkampfes in Mailand die repu-

Digitized by Google

likanische Partei die Oberhand zu bekommen drohte, als Genua sich zur Hülfe erhob, so wäre Karl Albert in der Mitte von Republiken in dieselbe rettungslose Lage gekommen, deren Bitterkeit Karl Emanuel IV. von 1796 bis zu seiner Vertreibung 1798 bis auf die Hefen gekostet hatte. So wenig kriegsgerüstet das sardinische Heer war, entschlossen sich König und Ministerium, gestachelt vom Triebe der Selbsterhaltung, in die Lombardei einzurücken. Die Lombarden ließen es geschehen, daß Karl Albert das vermeintlich aufgelöste österreichische Heer verfolge und aus seinem Versteck, dem Festungsviereck, mit Hülfe von Volksaufständen heraustreibe. Aber diese unterblieben, und der Angriff des sardinischen Heeres auf die Verona beherrschende Stellung von Sta.-Lucia den 6. Mai belehrte aber nur die Vernünftigen, daß selbst in einem Theil der italienischen Regimenter Österreichs die Disciplin noch stark sei. Daher betrieb die große constitutionelle Mehrheit in Lombardo-Venetien wie in den Herzogthümern Parma und Modena die Vereinigung aller Kräfte dieser schönen Länder in der Hand Karl Albert's, welcher vor dem Feinde mehr Todesverachtung als Feldherrntalent bewies. Trotz der Zettelungen Mazzini's und der meisten heimgekehrten Emigrirten wurde er denn auch mit ungeheuern Mehrheiten zum constitutionellen König von Oberitalien gewählt. Allein die Österreicher stellten durch Unterwerfung des venetianischen Festlandes ihre breiteste Verbindung mit den Erblanden her; die neapolitanischen Truppen waren vom Po nach Hause zurückgerufen, die Toscaner wurden vor Mantua gesprengt, die Päpstlichen mußten den 10. Juni in Vicenza capituliren. Da die neuen Provinzen nur die ungeordnete Heerverpflegung unterhielten, kam zu dem ungeheuern Vortheil der Festungsstellung und des überlegenen Feldherrntalents nach und nach auch die numerische Überlegenheit auf seiten Österreichs. Bei Custozza, bei Volta, beide unweit des Mincio, geworfen, löste sich die piemontesische Infanterie größtentheils auf; nach dem unglücklichen Versuche, sich am 4. Aug. noch einmal unter den Mauern Mailands zur Wehr zu setzen, vom mailänder Pöbel am Leben bedroht, schloß Karl Albert den Waffenstillstand von Salasco, welcher vorerst beinahe die alten Grenzen wiederherstellte.

Diese Katastrophe machte auf das bis zur Stunde siegestrunkene Italien einen fürchterlichen Eindruck. Zehntausende, welche ihrem Patriotismus bisher hauptsächlich in Worten Luft gemacht hatten, wollten die aus dem Felde Zurückkehrenden als Schuldige zur Strafe ziehen. Tausende von Familien flüchteten aus der Lombardei und den Herzogthümern vor der Rache der „Kroaten" nach Piemont, die Schrecken der Militärherrschaft mit ihren Amnestie genannten Proscriptionen und Anläufen zu Gütereinziehung noch schwärzer schildernd. Wie ein blutender Gladiator wurde das sardinische Heer durch Hohn zur sofortigen Wiederaufnahme des Kriegs gestachelt. Karl Albert war auch weit entfernt davon, auf die Rechte zu verzichten, welche ihm die Volksabstimmung auf Oberitalien gegeben hatte. Auch in den besten Zeiten des Kampfes hatte er seine wirklichen Ansprüche nie weiter als bis an den Mincio oder höchstens bis an die Etsch ausgedehnt. England, dessen Vermittelung Österreich mit dem Anerbieten des Verzichts auf die Lombardei im Mai angerufen hatte, und welches Österreich gern noch am Worte gehalten hätte, und Frankreich nöthigten das Ministerium in Olmütz, ihre Vermittelung, aber darum nicht eine bestimmte Basis derselben anzunehmen. Radetzky an der Spitze des Heeres war fest entschlossen, nicht eine Hand breit an Sardinien abzutreten; Schwarzenberg dictirte dem Hofe diesen Standpunkt. Für Karl Albert war daher die Aufkündigung des Waffenstillstandes nur eine Frage der Zeit; der gegen ihn geschleuderte Vorwurf des Verraths drohte ein altes Brandmal aufzureißen; er war entschlossen das Duell mit Habsburg wieder aufzunehmen und wußte, daß das Heer, von der öffentlichen Meinung gehetzt, dazu bereit war. Nur der Plan Gioberti's, auch Mittelitalien an dem nationalen Kampfe zu betheiligen, verzögerte es. Da die sardinischen Generale alle durch die Presse heruntergerissen waren, die französische Republik sich weigerte, einen ihrer Feldherren Italien zu leihen, wurde ein polnischer Kriegsdoctrinär an die Spitze des Heeres verschrieben. Nicht Ein Mann aus dem republikanischen Mittelitalien stand beim entscheidenden Kampfe um das Schicksal Italiens in den Reihen der sardinischen Truppen, als am Nachmittag des 20. März 1849 Radetzky bei Pavia über den Tessin ging und sie am Abend des 23. bei Novara schlug. Das von Karl Albert, der den Tod umsonst gesucht hatte, gestellte Ansuchen um einen Waffenstillstand wurde von Heß auf kränkende Weise zurückgewiesen, als könnte man sich auf sein Wort nicht verlassen; da legte der König in der Nacht die Regierung nieder, um dem Lande bessere Bedingungen möglich zu machen. Er reiste unmittelbar nach Oporto in Portugal, wo er den 28. Juli starb.

Victor Emanuel, 29 Jahre alt, war hauptsächlich der Liebling der Soldaten, an deren Seite er heldenmüthig im Feuer stand, für deren Bedürfnisse er kameradschaftlich sorgte, deren Ent-

Digitized by Google

behrungen er theilte. Er theilte an Radetzky in der Frühe des Tags seinen Regierungsantritt mit, während das von der turiner Straße abgeschnittene Heer gegen die Gebirge abzog. Noch an demselben Mittag hatten beide Führer eine persönliche Zusammenkunft. Es wurde ein Waffenstillstand abgeschlossen, dessen Bedingungen jedoch für die Friedensunterhandlungen keineswegs maßgebend sein sollten. Wenn Radetzky angesichts der Gefahr, eine französische Intervention heraufzubeschwören, auf den proclamirten Marsch nach Turin verzichtete, so versprach der junge König, seine Marine aus den Gewässern des noch Widerstand leistenden Venedig, seine Truppen aus den Herzogthümern zurückzurufen. Das piemontesische Gebiet zwischen Sesia, Tessin und Po sollte von 22000 Österreichern occupirt bleiben, welche auch die Hälfte der Besatzung von Alessandria bilden sollten, während das piemontesische Heer auf den Friedensfuß zu setzen war. Die aus österreichischen Unterthanen (Lombarden, Ungarn, Polen) gebildeten Corps mußten aufgelöst werden. Es ist nicht zu bezweifeln, daß schon damals dem König leichtere Friedensbedingungen in Aussicht gestellt wurden, wenn er die Verfassung beseitigen würde. Allein er hielt unerschütterlich an ihr, und die sardinischen Friedensunterhändler in Mailand waren bereits die sich dessen klar bewußten Träger des nationalen Programms. Nicht blos, daß sie die österreichische Forderung von 200 Mill. Lire Kriegskosten auf 75 Millionen ermäßigten; durch das Schutzrecht, das sie über die auf beiden Seiten des Tessin begüterten Grundbesitzer, welche Bürger des Königreichs Sardinien geworden waren, unerschütterlich beanspruchten, brachten sie es dahin, daß der Kaiser denselben eine Amnestie gewährte. Dennoch verweigerte die sardinische Kammer ihre Zustimmung zu diesem Frieden, welcher den Verzicht auf die oberitalienischen Länder einschloß, die sich durch Abstimmung an Sardinien angeschlossen hatten. D'Azeglio unterzeichnete daher den Frieden auf seine Verantwortung, und nachdem der König durch eine Kammerauflösung an das Land appellirt hatte, erkannten ihn die neuen Abgeordneten den 7. Jan. 1850 auf den Rath Balbo's mit 112 gegen 17 Stimmen ohne Discussion an.

Die erste Folge des Friedens war, daß der Verfassung gemäß die Regierung der Provinzen aus den Händen der Militärcommandanten, welche sie wieder seit 1814 mit dem Klerus getheilt hatten, in die von Civilbeamten gelegt wurde. Das Festland besitzt 4, die Insel Sardinien 3 Erzbischöfe, jenes 24, diese 8 Bischöfe. Die Lage Sardiniens oder Piemonts, wie es jetzt von der Nationalpartei lieber genannt wurde, in seinem Innern und seine äußern Verhältnisse waren jetzt seltsame. Da die Reaction in ganz Mitteleuropa gesiegt hatte, seit nach dem Muster Österreichs die Verfassungen im übrigen Italien auf die Seite gelegt waren, stand Piemont sehr isolirt. Napoleon, mit Österreich befreundet, bezeigte Sardinien absichtlich Kälte. Aber wenn sich der Mann fand, die Verfassung praktisch zu entwickeln, sie zu befruchten, so mußte diese Isolirtheit Piemonts auf diesem dunkeln Hintergrunde nur um so glänzender hervortreten; die Italiener konnten nur durch ein solches Unterpfand einer bessern Zukunft vom Müßiggang, welcher bald die Maske des üppigen Weltschmerzes, bald die der Bigoterie vornimmt, wie vom grimmigen Pessimismus und von der Wühlerei Mazzini's erlöst werden. Und dieser Mann war Cavour, seit dem Frühjahr 1848 wegen seiner Mäßigung als Reactionär verschrien, seit dem October 1850 Minister des Ackerbaues und des Handels. Um diese zu heben, um den Geist der rationellen Arbeit zu beleben, mußte die auch auf Geldforderungen an die Geistlichkeit sich ausdehnende Gerichtsbarkeit der Bischöfe, wie die weder der Seelsorge, noch dem Unterricht, noch der Krankenpflege, noch der Heidenmission gewidmeten Klöster aufgehoben werden. Siccardi setzte die betreffenden Gesetze mit der Hülfe Cavour's und Rattazzi's durch. Der König bestand selbst unter den Todesfällen seiner Mutter, seines Bruders und seiner Gattin die Probe im Kampfe gegen starke geistliche Einflüsterungen. Der Unterricht wurde in allen Stufen gehoben, ein dem belgischen ähnliches Eisenbahnnetz über Piemont verbreitet und unter dem Apennin durch nach Genua geführt. Handelsverträge im Sinne der Herabsetzung der Zölle mit Österreich wie mit industriell vorgeschrittenern Staaten, mit Frankreich, England, dem Zollverein, spornten den industriellen Geist aus seiner Gebundenheit heraus, machten dem niedern Volk Kleidung und Nahrung wohlfeiler, brachten das bisher ängstlich abgeschlossene Land in praktischen Verkehr mit den auch politisch vorangeschrittensten Völkern. Bald kannte man das Volk der klerikalen Bevormundung, des militärischen Junkerthums nicht mehr. Die herkömmliche sparsame, übervorsichtige Finanzwirthschaft wich einer kühnen Nationalökonomie und Politik, welche um so mehr Schulden machen mußte, da die mehrjährige Traubenkrankheit und der empfindliche Ausfall in der Seidenzucht eine noch schwerere Besteuerung des Volks unmöglich machte.

Seit Österreich durch das Concordat sich mit dem Papst solidarisch verbunden hatte, betrachtete es die Zurückweisung des Klerus in seine Schranken, obgleich dieselbe im eigenen Lande längst

Digitized by Google

noch rücksichtsloser vollzogen worden war, als eine Beleidigung von seiten Piemonts. Die Mißstimmung des mächtigen Nachbars darüber und über das constitutionelle, nationale Leben jenseit des Tessin nahm Veranlassung zur Rache, als den 6. Febr. 1853 eine von Mazzini aufgebrachte Rotte in Mailand über österreichische Offiziere meuchlings herfiel. Österreich legte sofort auf die Güter jener größtentheils in Piemont lebenden beiderseitigen Grundbesitzer Beschlag, indem es für beschuldigte, daß sie auch aus ihren lombardischen Gütern die Mittel zu Unterstützung solcher Attentate zögen. Dieses war beinahe allen Betroffenen gegenüber eine bare Unwahrheit und bittere Ungerechtigkeit; denn Mazzini hetzte ihre Pächter gegen diese Anhänger der piemontesischen Politik, seiner Todfeindin, auf. Cavour versocht ihre und seine Sache vor ganz Europa mit großer Entschiedenheit. Allein er mußte sich überzeugen, daß auf dem Festlande Europas die öffentliche Meinung noch unter dem Druck des kaum überwundenen Schreckens vor der Revolution gebunden lag, und daß ihm für entscheidende Maßnahmen gegen die drohende Haltung Österreichs eine realere Unterstützung als die durch die öffentliche Meinung noththue. Die Herzogthümer Parma und Modena hatten sich wieder so sehr unter Österreichs Schutz gestellt, daß sie, namentlich die Festung Piacenza, wo Österreich sein Besatzungsrecht möglichst ausdehnte, eine Basis nicht nur für die Vertheidigung des Statusquo, sondern auch für einen österreichischen Angriff gegen Piemont und gegen seine Verfassung wurden. Daß diese und der antinationale Absolutismus Österreichs in der Lombardei, in ganz Italien nicht in die Länge nebeneinander bestehen könnten, sah ebenso wol Cavour als die österreichische Regierung und die ihr verbündete klerikale Partei im Königreich Sardinien ein, welche, streng organisirt, die Preßfreiheit aufs äußerste benutzend, die Wahlen im Genuesischen, besonders aber in Savoyen beherrschte. Denn diese klerikal-aristokratische Provinz leistete, namentlich seit Pius IX. von der nationalen auf die Seite der Reaction und Österreichs getreten war, höchst widerwillig seine Rekruten und Geldbeiträge für die italienische Sache. Nur als die Wiege einer ausdauernden, streng disciplinirten Truppe hatte Savoyen Werth besonders in den Augen des Königs. Bis 1848 war der turiner Hof die tadellose Schule spanischer Etikette, welcher sich auch die Gesandten der Großmächte unterwerfen mußten; Victor Emanuel II., seinen Witwerstand benutzend, hielt keinen Hof mehr, worüber die savoyischen Milchbrüder der Dynastie, welche sich in den Hofämtern eingenistet hatten, sehr entrüstet waren. Während das arme Gebirgsvolk seine Kinder an Kaminfeger bis an und über die Nordsee verkaufte, hatte der savoyische Adel seine Töchter in den Klöstern untergebracht, was jetzt durch die Gesetze erschwert wurde. Je mehr sich Piemont dem Geist der Aufklärung, der modernen Arbeit erschloß, je mehr das früher dem italienischen Leben fremde Piemont sich an die Spitze desselben stellte, desto größer wurde die Kluft zwischen jenem Lande der Vergangenheit und dem der Zukunft. Beide sannen auf Scheidung. Sie wurden nur noch durch die Solidarität der klerikalen Partei zu beiden Seiten des Mont-Cenis zusammengehalten; allein während die Pfarrer in Savoyen-Piemont ohne die ihnen von den reichdotirten Bischöfen ertheilten Gratialien nicht bestehen konnten und die Gehaltszulagen aus dem Gut der aufzuhebenden Klöster den Pfarrern nur entfernte Aussichten boten, nahm der savoyische Klerus es sich zu Gemüth, daß in Frankreich die Pfarrer anständig besoldet sind. Die innere Sendung Savoyens und Piemonts, auch durch den Lauf der Gewässer und durch die Sprache, ist durch geschichtliche Erinnerungen motivirt, war somit längst vor Plombières vollzogen. Cavour erkannte sie nur an und wußte aus dem Unvermeidlichen Nutzen zu ziehen.

Vor den Reformen zählte der sardinische Staat 23000 geistliche Personen, also eine auf je 214 Einwohner, während sich in Belgien auf eine deren 600, in Österreich 610 berechneu. Jene Zahl wurde etwa um ein Drittheil durch die Reform verringert. Beinahe die Hälfte der aufgehobenen Institute waren Bettelklöster, deren Bewohner, namentlich auf der Insel, häufig des Lesens unkundig waren. Der Kapitalstock des Kirchenvermögens wurde zu 388 Mill. Lire angeschlagen, die Berechnung des Einkommens schwankt zwischen 11—17 Millionen. Und doch entbehrten die meisten Geistlichen der Cultur- und Cristenzmittel. Dennoch sprach der Papst den 26. Juli 1855 die große Excommunication gegen alle und jeden an dieser Reform irgend Betheiligten aus; die Bischöfe versuchten alle Formen des Widerstandes. Bislang betrug das Gesammteinkommen der Geistlichkeit, zu 17 Mill. Lire berechnet, mehr als die gesammte Grundsteuer. Das waren Mittel gewesen, um nicht blos die arme, ungebildete, aber im ganzen unverdorbene Landgeistlichkeit in Abhängigkeit von der hohen Geistlichkeit zu halten, welche selbst den bigoten Karl Albert durch herausfordernde Anmaßung tief verletzt hatte. Wir dürfen nicht vergessen, daß, was seitdem in Piemont vorwärts ging, durch Excommunicirte geschieht.

Beim Ausbruch des orientalisch-russischen Kriegs war die Lage Piemonts eine sehr bedenk-

Digitized by Google

liche. Die Interessen Österreichs standen auf seiten der Westmächte, man mußte seinen Beitritt zu dem Bündniß derselben für wahrscheinlich, für nahe bevorstehend halten. Napoleon war gewiß geneigt, dafür Österreich in Zähmung der jungen piemontesischen Freiheit, welche auch ihn bedrohte, bis zur Unterdrückung der Verfassung Hülfe zu leisten. Und dann mußte das zwischen die verbündeten Riesen gestellte Piemont gewiß Truppen gegen Rußland stellen, ohne einen Dank, ohne Ehre oder Nutzen davon zu haben. Daher kam Cavour mit freiem Entschluß der Nothwendigkeit und Österreich zuvor, indem er den 26. Jan. 1855 einen Vertrag mit den Westmächten abschloß, kraft dessen Sardinien als deren Bundesgenosse 15000 Mann stellte, wozu England ihm das Geld zu 3 Proc. darlieh. Durch Subsidien hätte Cavour gefürchtet zum bloßen Söldner herabzusinken. Österreich, darüber noch entrüsteter als Rußland, zog sich nun in seine bewaffnete Neutralität zurück, wodurch es beide kriegführende Theile verletzte und sich isolirte. Das hatte Cavour beabsichtigt. Ein österreichischer Diplomat nannte den von den österreichischen Organen vielbespotteten Vertrag eine auf Schußweite gegen Österreich abgebrannte Pistole. Die sardinischen Truppen, als sie sich nach der Krim einschifften, unterschieden sich voneinander nach ihren Heimatsprovinzen und von ihren aus allen Theilen Italiens zusammengekommenen Offizieren; als Italiener, als Ein Guß mit neugehobenem militärischen Bewußtsein und Schick kamen sie aus dem Felde zurück. Das durch Transporte bereicherte Genua fraternisirte mit der ihm bisher fremden sardinischen Truppe, mit dem aus seiner Steifheit gelösten Piemont. Die aus allen Theilen Italiens in Piemont eingebürgerten Flüchtlinge erhielten jetzt aus ihren Heimaten Erklärungen, dadurch, daß Piemont den Beweis gegeben habe, wie ihm weder sein Blut noch sein Geld zu theuer, kein Umweg zu weit sei, um etwas für die italienische Sache zu thun, habe es das Vertrauen der Patrioten gewonnen. Ihrer viele traten aus den Geheimbünden Mazzini's, welcher umsonst seinen Credit zu heben suchte, indem er die Leidenschaften durch locale Aufstandsversuche neu anfachte.

Als im Frühjahre 1856 sich in Paris der Friedenscongreß sammelte, bedurfte es der ganzen Feinheit und unermüdlichen Energie Cavour's, um auch nur diplomatische Erfolge zu erzielen. Denn Piemont war in das Bündniß eingetreten, ohne sich Vortheile versprechen zu lassen. Neben Österreich als gleichberechtigt zugelassen, wußte er die italienische Frage, die Beschwerden über die Occupation der Romagna durch Österreich, über die Misregierung daselbst und in Neapel zur Sprache zu bringen und eine gewisse Anerkennung derselben den Westmächten zu entlocken. Aber seine Hoffnung, England, dessen Truppenmangel Piemont doch zunächst ergänzt hatte, zu einem Bündniß gegen Österreich zu bewegen, wurde gründlich enttäuscht. So mußte er sich denn an Napoleon wenden, indem er ihm erklärte, Piemont sei durch seine thatsächliche Bedrohung von seiten Österreichs in einer so verzweifelten, seine Hülfsquellen nutzlos aufreibenden Lage, daß es sich eher einem neuen Novara aussetzen müßte, als schmachvoll sich unterwerfen würde. Mag auch Napoleon nicht sogleich sich über den Antrag eines Bündnisses bestimmt geäußert haben, wenige Monate darauf erschienen von beiden Seiten Schriften, welche die Ausschließung Österreichs aus Italien durch vereinigte Waffen, die Errichtung eines von den Voquellen bis zum Isonzo reichenden oberitalienischen Königreichs und die Abtretung der französisch redenden Provinzen des Hauses Savoyen an Frankreich empfahlen.

Da keine handgreiflichen Erfolge der Kriegsbetheiligung vorlagen, spotteten Brofferio und die andern piemontesischen Radicalen mit den Klerikalen in die Wette über die Erfolglosigkeit der Politik Cavour's. Aber unbeirrt setzte dieser seine innern Reformen, die Kriegsrüstungen zu deren Schutz und seine nationale, unermüdliche äußere Politik fort. Während das Königreich im Jahre 1850 in 6737 Schulen nur 261000 Schüler mit dem Aufwand von 1,672000 Lire gezählt hatte, waren im Jahre 1855 bereits in 9435 Schulen 402000 Schüler mit einem Aufwand von 3,340000 Lire. Das Halbinseldreieck zwischen dem Po und der untern Dormida mit den Brückenköpfen von Casale und Valenza und der sehr verstärkten Festung Alessandria wurde als sicherer Sammelplatz des Heeres befestigt, von wo dieses einen Vormarsch der Österreicher nach Turin in seiner linken Flanke bedrohen, wo es die von Genua anrückenden Franzosen erwarten konnte. Während Balbo beklagt hatte, daß immer dasselbe Geschlecht nur Eine große Aufgabe, z. B. die der innern politischen Reform, durchführen könne, verfolgte Cavour alle großen Wege zugleich als zu einem und demselben Ziele, zur Unabhängigkeit und Freiheit Italiens führend. Wenn Italien nicht durch die Freiheit Eins werden könne, solle es überhaupt nicht Eins werden. Sein Einheitsstaat lag ihm noch im Hintergrunde vielleicht eines halben Jahrhunderts. Obgleich alle Versuche, die neapolitanischen Bourbonen in Güte oder durch Drohen für eine freie und nationale Politik zu gewinnen, fruchtlos blieben, wollte er durchaus

Digitized by Google

nichts mit den Muratisten gemein haben, welche, indem sie Neapel an einen Napoleonischen Zweig brächten, nur eine neue Fremdherrschaft begründen würden.

War jede Monade dieser äußern und innern Politik eine Feindseligkeit gegen Österreich und gegen die mit ihm solidarische italienische Restauration, so machte es sich Cavour noch zur besondern Aufgabe, jede Gelegenheit zu benutzen, der Phantasie und der Thätigkeit der Italiener unter neuen Formen Anregung zu geben und Österreich in eine noch unleidlichere Lage zu versetzen, als die Piemonts war, welches unmöglich sein Heer in die Länge kriegsgerüstet halten konnte, ohne Finanzbankrott zu machen. Zwar erklärten die angesehensten Männer der Provinzen zu beiden Seiten des mittlern und untern Po im Namen ihrer Länder, diese würden die von Piemont gemachten Schulden als die ihrigen anerkennen, und Österreich sah das Finanzsystem Piemonts auch ganz richtig dafür an, daß es im Namen eines größern Zukunftsstaats gemacht sei; und es war nur um so erbitterter. Zu welchen Opfern für Cavour's Politik die Patrioten in den gebildeten Klassen, besonders in österreichischen Provinzen, bereit waren, mag folgendes Beispiel erproben. Dieselben ignorirten, wie der turiner Hof, möglichst die Gegenwart des Kaisers Franz Joseph und seiner Gattin in Mailand Anfang des Jahres 1857, obgleich diese eine Art Amnestie brachten und huldreichst die Spitäler besuchten. Der wegen seines feinen Geschmacks hochgeschätzte mailänder Schriftsteller Tenca schrieb eine Zeitschrift, welche auch außerhalb der Lombardei starke Verbreitung fand. Die Behörde erklärte ihm, sein Blatt hätte auf irgendeine Weise von der Anwesenheit Ihrer Majestäten Notiz zu nehmen, wo nicht, so würde es unterdrückt werden. Tenca erklärte, jenes würde mit keiner Silbe geschehen, und sein Blatt wurde unterdrückt. Cavour bediente sich auch des Nationalvereins, welcher den Grundsatz aufstellte: „Wenn Victor Emanuel seine angestammte Krone an die Eringung der Krone ganz Italiens wagt, wagen wir alles für ihn; wo nicht, nichts." Man war darüber einverstanden, daß kein Localaufstand ausbrechen dürfe, daß sich die Streiter Italiens in die sardischen Cadres einreihen sollten. Der bedächtige Piemontismus, auch der Cavour's, sah schon damals das Wagniß, auf seiner schmalen Grundlage ein so großes Nationalgebäude aufzubauen, für einen sehr bedenklichen babylonischen Thurmbau an. Ihn zu gewinnen, war keine der leichtern Aufgaben.

Die von Cavour auf den nationalen Patriotismus ausgestellten, von diesem anerkannten Wechsel konnten aber nur auf den Fall der Besiegung Österreichs baar realisirt werden. So hoch Cavour die öffentliche Meinung aller gebildeten Nationen anschlug, soviel Mühe er sich gab, dieselbe besonders in England und Frankreich zu gewinnen, wo man jedoch infolge der communistischen Gefahren von 1848 sehr ängstlich war, so verbarg er sich nicht, daß ihn alles ohne eine baldige Waffenhülfe Napoleon's nicht zum Ziel bringen würde. Napoleon, welcher in ihm eine gewisse Überlegenheit verzweifelter Kühnheit scheute, wollte und konnte dieselbe nur auf den Fall leisten, daß Österreich als Angreifer erschiene und daß die Proclamirung des Nationalitätsprincips vermittels großer französischer Blut- und Geldopfer Frankreich die entsprechende Verstärkung brächte. Die Hauptsache wurde im Juli 1858 in Plombières verabredet. Die Grundlagen des Vertrags sind bekannt; der Großherzog von Toscana sollte, sofern er sich anschlösse, die Romagna bekommen. Allein es blieb die große Differenz, daß Napoleon den Ausbruch des Kriegs bis zur Durchführung der gezogenen Geschütze in seinem Heere, etwa bis zum Herbst 1859 verzögert wissen wollte, Cavour dagegen, welcher klar erkannte, daß jeden Augenblick der Ausbruch eines Volksaufstandes in Italien, die Explosion einer Mine Mazzini's, welcher Cavour's künstliches Werk mit allen Mitteln zu zerstören suchte, das Bündniß gefährden konnte, suchte den Ausbruch zu beschleunigen. Napoleon war befremdet über das umgehende Echo, welches seine Neujahrscondolation 1859 an den österreichischen Gesandten fand, über die Entschlossenheit, womit Österreich den Handschuh aufnahm. England und Preußen setzten sich als Friedenskuriere in Galop. Napoleon befahl Cavour noch zu Anfang April 1859, auf die Friedensmittelung einzugehen. Allein Österreich ließ sich durch die tausend Nadelstiche und durch seine keinen langen bewaffneten Frieden ertragende Finanznoth endlich hinreißen, Piemont ein Ultimatum zu stellen, welches als Kriegserklärung angenommen werden konnte. So mußte Napoleon schon am Ende desselben Monats seinem Verbündeten zu Hülfe eilen.

Cavour, Garibaldi, der Nationalverein, welcher im Moment der Kriegserklärung Toscana gewann, thaten alles, den Krieg nicht blos als sardinischen, sondern als italienischen Nationalkrieg anzufassen. Das sardinische Heer hatte, wie überall jeder schwächere Verbündete, von Montebello bis Solferino (San-Martino) die nicht glänzende Aufgabe, durch Aufopferung dem

Digitized by Google

starken Verbündeten glorreiche Siege zu ermöglichen. In Villafranca und in Zürich wurde der größte Theil der Lombardei von Österreich an Frankreich abgetreten, um von diesem an Sardinien überlassen zu werden. Allein durch das Verbleiben Venetiens bei Österreich war der Plan des Österreich aus Italien ausschließenden oberitalienischen Königreichs, welches an der Spitze eines italienischen Staatenbundes stände, eine Unmöglichkeit geworden. Auch war der in Flammen gesetzte Nationalgeist dadurch entfernt nicht mehr zu befriedigen. Nicht ein verstärktes Sardinien, nur die in einem Gesammtstaat vereinigte Kraft ganz Italiens durfte hoffen Venetien und Rom zu erobern. Aber Napoleon ließ das erst im Werden begriffene Italien fühlen, daß er die Macht habe, für die Aufrechthaltung der Nichtintervention gegenüber von Österreich sich denselben Preis zu erzwingen, welcher ihm für die Errichtung eines bis an den Isonzo reichenden oberitalienischen Königreichs verschrieben worden war. Dagegen war die Abtretung Nizzas das Motiv zur wunderbaren Expedition nach Sicilien, welche vom König gebilligt, von Cavour endlich unterstützt wurde. Dieser wehrte die Gefahren, welche die Herrschaft der sich selbst überlassenen Actionspartei in Süditalien den Errungenschaften brachte, durch den Einfall des piemontesischen Heeres im Kirchenstaat ab. Nachdem auch Gaeta gefallen war, konnte sich im Frühjahr 1861 das Königreich Italien für constituirt erklären, womit das von Sardinien sein Ende erreichte, indem es der Halbinsel seinen alten Ordnungsgeist einflößte.

Nachdem wir die Motive und Ursachen der jedem Zeitungsleser bekannten Thatsachen bis auf unsere Tage fortgeführt haben, wo Sardinien in Italien übergeht, indem das Haus Sardinien sich für die dem Nationalitätsprincip gebrachten Opfer reichlich belohnt sieht (s. Italien), werfen wir noch einen Rückblick auf ihren seltsam zusammengesetzten alten Ländercomplex. Was unsere Vorältern vor drei Jahrhunderten daran interessirte, ersehen wir aus Munsterus' und andern Kosmographien jener Zeit, welche Saphoy (Savoyen) übergehen oder seiner bei der Schweiz erwähnen. Es wurde auf 180 Quadratmeilen gerechnet. „Piemondt ist ein Theil von Lombardeyen, es hat seinen Namen von seiner Lage bekommen; denn Piemondt ist in italienischer Sprach anders nicht gesagt denn ein Fuß des Gebirges. Es ist ein fruchtbares und köstliches Land, mit Flüssen allenthalben durchwässert und mit guten Stätten besetzt, davon Turin die Hauptstatt, sehr alt, vorzeiten Augusta Taurinorum genannt ist; Sie ligt auff dem Fluß Po, vorzeiten Padus und Eridanus geheissen, daselbst hat es eine Hoheschul und außerhalb der Statt Eysenbergwerk. Vercelle, eine schöne Statt, auff dem Fluß Seria gelegen, da hat es jährlich zwey malen ein großen Markt. Neben Yvrea, nahe am großen Gebirge gelegen, hat es vorzeiten Goldtbergwerk gehabt. Die Lombarden haben vorzeiten dieses Land (bis daß ir König Desiderius von Karl dem Großen Kayser von Roma gefangen wurd) bewohnt. Dar zur zeit kam es unter der Kayser Gewalt, welche Gubernadorn und Regierer darüber verordnet. Darnach haben es die Marggraffen von Montferrat, bis daß es zuletzt unter die Hertzogen von Saphoy kommen, eyngehabt. Diese Hertzogen kommen von dem alten hochloblichen Hauß Saxen, wie sie dann auch noch heutiges tags das Sächsische Wapen führen. Berold oder Berthold bekam unter Rudolpho König von Buhrgund, von Kayser Othone III. seinem nächsten Vettern die Grafschaft Saphoy, mit des Burgundischen Königs Bewilligung. Sie seynd in die 400 jahr Graffen gewesen, waren im Concilio zu Costnitz von Kayser Sigmund zu Hertzogen gemacht."

Die chronikartigen Übersichten zeigen, wie die Grafen und Herzoge von Savoyen besonders durch Heirathen Land und Leute vermehrten und wie viele von ihnen wider die Ungläubigen zogen, z. B. „Humbert der andere starb im Krieg Anno 1235 wider die ungläubigen unter dem Großmeister von Preußen." ... „Die Grafschafft Nizza ist 22 (italienische) meilen lang und 11 breit, hat mehr dann 30 vester plätz. Ist reich an Korn, Wein, allerley Früchte und dergleichen. Nizza ist eine unüberwindliche Vestung und gar schöne Statt am Meer gelegen, in dem Schloß ist ein sehr tiefser Schöpfbrunnen, von einem Teutschen durch lauter Felsen gehawen. Nicht ferr von dannen liegt Vill Franca, daselbst des Hertzogen Galeren stehn. In dem Meer darumb werden sehr viel Sardellen gefangen." Charakteristisch ist, daß der Kronprinz, solange er keinen Sohn hat, Prinz von Piemont, sobald er aber einen hat, Herzog von Savoyen hieß.

Ungleich ausführlicher und farbenreicher ist in den Kosmographien die Beschreibung der schönen und mächtigen ligurischen Hauptstadt Genua (Genova la superba), obgleich ihr zwischen dem Macrabach im Osten und Nizza langgestrecktes schmales Küstengebiet südlich von den Abfällen des Apennin von denselben richtig als das Vorland Piemonts erkannt wird. Genua hat seinen Namen von genu, das Knie, welches hier die von Südost heraufkommende Küste bei

Digitized by Google

Tyrrhenischen Meeres bildet. Den stolzen Genuesern aber genügte dieses nicht, sie leiteten es von Janus, die Pforte des Landes, oder von seinem mythischen aus Ägypten gekommenen Erbauer Genuino ab, denn es liegt „gegen Africam über". Die Ligurer waren ein von den Celten des obern Pobeckens verschiedenes Volk; noch fremder aber wurden sich die Bevölkerungen zu beiden Seiten des Apennin durch den Gegensatz des maritimen und des binnenländischen Lebens. Die unglaubliche Leidenschaftlichkeit und Energie der Genueser entlud sich in fünfzig Revolutionen, welche ihre Kämpfe oft über ihre Colonien bis in der Krim ausdehnten. Die provenzalischen Anjou und die Könige von Frankreich errafften durch Unterstützung der einen Partei die Oberherrschaft über Genua noch öfter als die Herzoge von Mailand, dessen natürlicher Hafen Genua ist. Die Seekriege mit Pisa und Venedig erfüllen drei Jahrhunderte des Mittelalters; Genua behauptete die Küsten des Schwarzen Meeres und Pera, nebst Lesbos, Chios und Corsica. Vor drei Jahrhunderten zählte es achttausend Sammtweber, welche die Seide roth gefärbt aus Sicilien bezogen. Nebst der Pracht seiner Paläste galt die seiner Sänften, worin die Angesehenen sich von Maulthieren oder Männern tragen ließen, für ein Wunder der Welt. In den letzten Jahrhunderten waren die Genueser die Gläubiger besonders der spanischen Monarchie, wo Zehntausende von ihnen etablirt waren. Die Bank des heiligen Georg behauptete auch großen politischen Einfluß. Das Gold beten sie bis in ihre zahlreichen Kirchen an. Schon vor drei Jahrhunderten war auch in Deutschland das Sprichwort verbreitet, „daß Genua ein Meer ohne Fisch, Gebirge ohne Bäume, Männer ohne Treue, Weiber ohne Scham habe". Zur Zeit des Ausbruchs der Französischen Revolution zählte der ganze Staat 400000, die Stadt allein 80000 Einwohner, über 1600 Seidenstühle und viele Sammtfabriken; die aristokratische Republik mit ihrem Dogen war nicht so innerlich gesunken wie Venedig. Der Staat soll ein Vermögen von 45 Mill. Thlr. besessen haben. Die Einwohner der Küste wurden als Unterthanen der städtischen Aristokratie behandelt. Aber auch Genua mußte trotz seiner, von keiner Seite respectirten, Neutralität 1796 den Frieden von Frankreich theuer erkaufen und die republikanische Partei diente als Brücke, um Genua 1805 dem französischen Reich einzuverleiben. Wie durch die Belagerung von 1800 zu Land und See, litt Genua durch die Continentalsperre schrecklich. Im Frühjahr 1814 begrüßte es in der durch eine Proclamation Lord Bentinck's wiederhergestellten Republik die Wiederkehr der alten großen Zeiten; allein der Wiener Congreß theilte es mit seinem Gebiet von 110 Quadratmeilen trotz alles Widerstrebens Sardinien zu.

Um so schwieriger war die Versöhnung und Verschmelzung Genuas mit Sardinien, zumal seine ihm versprochenen Provinzialstände in dem absoluten Staat keine Boden fanden. Der festländische Adel galt in Genua für faul und bettelhaft, Turin war ihm verhaßt. Der letzte König aus dem alten savoyischen Königshause Karl Felix (von 1821—31) haßte Turin, machte Genua zu seinem Lieblingsaufenthalt, hob die Kriegsmarine, demüthigte die Barbaresken. Dennoch drohte Genua im März 1848 sich von Sardinien loszureißen; das war ein Hauptmotiv zum Einrücken des sardinischen Heeres in die Lombardei. Aber Genua benutzte dies, um die Citadellen mit sardinischer Besatzung zu entfernen. Nach der Schlacht von Novara erhob es sich mit Tausenden von Flüchtlingen gegen Sardinien; aber Lamarmora nahm es ohne viel Blutverlust. Cavour machte Genua zum Stützpunkt seiner Freihandelspolitik; durch Verlegung des Kriegshafens nach Spezzia beabsichtigte er dem mittelmäßigen Handelshafen von Genua die hierzu, die seit der durch den Apennin geführten Eisenbahn doppelt nöthige Größe und Sicherheit zu verschaffen. Allein die Genuesen, mit den Klerikalen verbunden, machten ihm auch dabei leidenschaftliche Opposition. Im Jahre 1854 zählten Genua 11400, Savona trotz seines schlechten Hafens 4400, Spezzia 4000, Chiavari, Stammort der Garibaldi, 6000 Seeleute. Diese Bevölkerung des steinigen Küstensaums ist von großer Tüchtigkeit, aber sehr bigot. Erst die starke Zunahme des Reichthums, welcher in Handel, Schiffen und Fabriken angelegt ist, hat Genua conservativer gemacht. Seit die Zollinie zwischen Genua und der Lombardei gefallen ist und die Durchbohrung der Alpen ihm ein großes Hinterland zu öffnen verspricht, für welches es vielleicht die durch den Suezkanal anlangenden Güter besorgen wird, seit es italienisch geworden ist, hat der genuesische Municipalismus seinen giftigen Stachel verloren.

Die Insel Sardinien, mit einem Flächeninhalt von 430 Quadratmeilen, wurde der Reihe nach die Beute der das Mittelmeer beherrschenden Völker, der Karthager, der Römer, der Byzantiner, der Sarazenen, trotz Genua die Beute der Pisaner, seit 1326 die der Aragonesen; bis 1713 blieb es im Besitz Spaniens, welches die reichen Familien in seine Hauptstadt



Digitized by Google

zog, wo sie das Mark der Insel verzehrten. Diese Lehnsherren genossen auch nach der Personalunion mit dem Hause Savoyen (1720) maßlose Rechte, wodurch der zur Römerzeit äußerst blühende Ackerbau zerfiel. Wie auf Sicilien leben die seßhaften Insulaner aus Furcht vor dem Fieberluft größtentheils in Städten, aber auch diese waren vom Adel unterjocht. Der Dialect ist auf der Westküste halb catalonisch. Die stark befestigte Serstadt Cagliari an der Südseite der Insel, mit großen Privilegien ausgestattet, am Ende der fruchtbaren Mulde, welche sich nordwestlich gegen Oristano zieht, war ein Hauptstützpunkt der spanischen Seemacht in den Kämpfen gegen Türken und Barbaresken. Allein das Innere der Insel war so verwildert und unzugänglich, daß die Kosmographien des 16. Jahrhunderts ihre Mittheilungen größtentheils Plinius und Ptolemäus entborgten. Die Gebirge mit ihren auch durch die Heerden nicht ausgerottenden Waldungen, mit ihren hirschähnlichen Mufflo waren das Paradies der Jäger. Wilde Thiere außer dem Wildschwein und giftige Thiere waren und sind der Insel fremd. „Aber allda ist ein ungesunder Lufft, sehr Pestilenzisch"; zumal in den Maremmen wüthet das Fieber, niemand wagt im Freien sich zu lagern, die Schnitter gehen warm gekleidet. An der Küste wird durch Verdampfung viel Salz gewonnen; die Berge bewahren Eisen, Silber und Blei, warme und Mineralquellen entströmen ihnen. „Gegen dem Meridiem hat es flache Landtschaften und ist mösig (sumpfig), gegen dem Septentrional ist es bergigt." Doch sind es mehr Kuppen als Bergketten; die höchste, Monte-Genargentu, ist 5642 Fuß. Die trefflichen Häfen, auf welche besonders Nelson ein lüsternes Auge warf, beherbergen den Eingeborenen beinahe nur Fischerfahrzeuge.

Die Personalunion der ganz besonders verwalteten Insel mit Savoyen 1720 blieb um so erfolgloser, als die Stände mit drei stamenti, Klerus, Adel und königliche Gemeinden, hauptsächlich auf Erhaltung ihrer Vorrechte bedacht waren. Der Vicekönig saß in Sassari, welches günstiger für die Verbindung mit Turin als mit dem bevölkerten Süden der Insel liegt. Auch der Aufenthalt des Königs von 1798—1814 gab nur Anregung dazu, daß seine kleine Civilliste verdoppelt wurde. Im Jahre 1828 erhielt die Insel noch ein besonderes Gesetzbuch. Erst Karl Albert, zunächst Minister Villamarina ließen durch eine Commission von bedeutenden Naturforschern (den Botaniker Moris und den Geognosten Alexander Lamarmora) die Hülfsquellen des Landes näher untersuchen. Während Piemont schon 1729 Europa das Beispiel der Abschaffung der Lehnsgewalt gegeben hatte, lastete sie mit ihrer Gerichtsbarkeit, mit Zehnten, Handleistungen, noch 1830 so hart auf den Insulanern, daß 70 Proc. des Ertrags davon verschlungen wurden. Es fehlte häufig an Abgrenzung des Grundeigenthums; große Strecken waren Gemeindegut und wurden von den stärkern Viehbesitzern ausgenutzt. Im Jahre 1807 gehörte über die Hälfte des Areals Adelichen, welche außerhalb des Landes, meist in Spanien wohnten; von 372 Ortschaften gehörten 304 mit 322940 Einwohnern dem Adel. Noch 1838 bestanden 376 große Feudalgüter. Die Krone nahm nun die vertragsmäßige Ablösung als Vermittlerin auf sich; aber dem Volke fehlte es nicht blos an Kapital, sondern auch an Intelligenz und an Arbeitskräften, welche auch in den 108 Klöstern, worunter nur 13 weibliche, schlummerten. Es widersetzte sich den Maßregeln seiner Erlösung local mit Gewalt. Die Insel zählte nicht viel mehr als 1000 Seelen auf die Quadratmeile. Das unbebaute Land zog die Krone an sich und warf für Errichtung der beinahe ganz mangelnden Schulen Grundstücke aus. Erst die Verfassung von 1848 vereinigte die Insel vollkommen mit dem sardinischen Staat, jetzt erst wurde die Conscription eingeführt. Das Gesetz vom 15. April 1851 bestimmte die Anlegung von Ackerbaucolonien. Die Minister legten 1856 den Kammern einen Gesetzvorschlag über Abtretung von 60000 Hektaren an eine Colonisirungsgesellschaft vor. Die Discussionen darüber im April und Mai und die Commissionsberichte vom 17. Febr. 1858 und 30. April gehören zu den lehrreichsten Actenstücken. Der ungebaute Boden betrug 1,290287 Hektaren, das Ackerland 605149 Hektaren, mit Ölbäumen 24478, mit Kastanien 2839, Waldungen 241106, Sümpfe 11559. Künstlich berieselte Wiesen, das Meisterstück des italienischen Feldbaues, finden sich nicht angegeben. Vor der Französischen Revolution hatte die Insel 1 Mill. Lire Einnahmen, wovon nur 200000 dem König und dem Staat blieben, welcher seit 1830 für Hebung der Insel große Opfer brachte.

Das Königreich Sardinien wurde bis zur Französischen Revolution eingetheilt in das Herzogthum Savoyen, in das von Piemont, das von Montferrat, das Mailändische und die Insel. Savoyen bestand selbst wieder aus drei Herzogthümern, der Herrschaft Faussigny in Obersavoyen mit Sallanche und Faucigny, und zwei Grafschaften. Das Herzogthum Piemont bestand aus dem im engern Sinne ebenso genannten obern Pothal, dem französisch redenden

Digitized by Google

Aosta und der Grafschaft Nizza. Zu Montferrat wurde Casale am Po und Acqui an der Bormida gerechnet. Das dazwischenliegende Alessandria, Handelsstadt und Festung, trug das Ehrenepitheton della Paglia, weil es, nach dem Namen des Papstes genannt, als ein Trutzbarbarossa in Eile gebaut, anfangs meist nur mit Stroh gedeckte Häuser hatte. Es wurde zum Mailändischen gerechnet nebst den befestigten Vigevano, Novara, Tortona, Arona, welche nebst einigen Stückchen im Apennin für deutsche Reichslehen galten. Die in Deutschland erschienenen, z. B. die Homann'schen Karten bis 1790, stellen alle diese Bezirke nebst dem Pavesanischen auf dem rechten Pouser (Stradella, Voghera, Bobbio) noch so dar, als ob sie zum österreichischen Mailand gehörten, und drücken so das Gelüsten des wiener Hofes aus.

Bis 1859 war das Festland eingetheilt in elf Provinzen, wovon zwei auf Savoyen, eine auf Nizza kam, die Insel in drei. Das Festland hatte 937, die Insel 439 Quadratmeilen, im Jahre 1848 jenes 4,368972, diese 547112 Seelen. Im Anfang des Jahres 1859 berechnete sich die Bevölkerung beider auf 5,167542 Seelen. Zu Ende des Jahres 1861 zählte Turin 179635, Genua 119610, Alessandria 54354 Einwohner.

Die Schattenseite der nationalen Politik ist die Rechnung dafür, das Finanz- oder Schuldenwesen. Im Jahre 1788 hatte Sardinien 17 Mill. Lire Einkünfte und keine Schulden. Im Jahre 1846 beliefen sich die Einkünfte auf 84, im Jahre 1858 auf beinahe 145 Mill. Am 1. Jan. 1835 betrugen die Schulden beinahe 100 Mill. Lire, die beiden Kriege von 1848 und 1849 kosteten Sardinien, die Kriegsentschädigung an Österreich einbegriffen, über 200 Mill. Lire. Von da bis 1852 wurden für Eisenbahnen mehr als 110 Mill. verwendet. Der Krimfeldzug kostete 53 Mill. Lire. Der Credit war dadurch so gesunken, daß die neuen Anleihen thatsächlich zu stark 6 Proc. verzinst werden mußten. So brachte Sardinien dem Einheitsstaat Italien eine schöne Schuld als Morgengabe bei, welche, durch den Krieg von 1859 um etwa 150 Mill. vermehrt, beinahe 64 Mill. Lire Zinsen forderte. Die höchsten Güter eines Volks, nationale Einheit und Freiheit, kommen theuer zu stehen. H. Reuchlin.

**Savigny** (Friedrich Karl von). Savigny's Vorfahren gehören dem Adel Lothringens an. Im Jahre 1630 floh Paul von S. der protestantischen Religion wegen aus seiner Vaterstadt Metz nach Deutschland und erwarb Grundbesitz auf deutschem Boden. In Frankreich gilt die Familie seitdem als erloschen. S.'s Urgroßvater, der Sohn jenes Paul von S., Ludwig Johann von S., fürstlich nassauischer Geheimrath, schrieb 1692 gegen die Réunionskammern Ludwig's XIV. das Buch „La dissolution de la réunion" und wahrte der Raubgier dieses Fürsten gegenüber das deutsche Recht als Vertreter des oberrheinischen Kreises beim Ryswijker Frieden 1697. S.'s Vater lebte als Reichsgesandter mehrerer oberrheinischen Fürsten in Frankfurt a. M. Hier in Frankfurt wurde Friedrich Karl von Savigny am 21. Febr. 1779 geboren. Schon 1791 verlor er durch den Tod seinen Vater, im folgenden Jahre seine Mutter. Sämmtliche Geschwister, zwölf an der Zahl, waren bereits vor den Ältern gestorben. Der Verwaiste kam in das Haus seines Vormunds, eines Freundes seines Vaters, des Assessors beim kaiserlichen und Reichskammergericht zu Wetzlar, des Hrn. von Neurath, wurde mit dessen in gleichem Alter stehendem Sohne erzogen und setzte hier die im älterlichen Hause durch Privatlehrer begonnene Ausbildung in derselben Weise fort. Den ersten Rechtsunterricht erhielt er von Hrn. von Neurath selbst. Bereits im Alter von 16 Jahren, zu Ostern 1795, bezog S. die Universität Marburg, begann die juristischen Studien sofort mit den Pandekten und trat namentlich zu einem seiner Lehrer in ein näheres Verhältniß, dem Professor Philipp Friedrich Weis, einem philologisch gebildeten Romanisten der positiven, sogenannten eleganten Rechtsschule. Im Wintersemester 1796 siedelte S. nach Göttingen über. Er hörte hier Pütter und Runde, jedoch ohne Geschmack an ihren Vorlesungen zu finden. Hugo's Zuhörer ist er als Gast nur in einer einzigen Stunde gewesen. Bis nach dem Erscheinen des „Recht des Besitzes" stand S. zu ihm in keiner nähern Beziehung. [1])

Durch einen lebensgefährlichen Blutsturz genöthigt, seine Studien zeitweilig zu unterbrechen, verlebte S. die sechs Sommermonate 1797 auf seinem Gute Trages im Hanauischen, ging darauf wieder nach Marburg und verwandte die Sommermonate 1796 zu einer Reise durch Sachsen und Böhmen. Den Winter 1799 widmete er dem Studium in Leipzig und Halle und verweilte bis in die Mitte des Sommersemesters 1800 im Kreise seiner Freunde von Moy, Arnold Heise, Clemens Brentano u. a. in Jena.

1) Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, IX, 431.



Digitized by Google

Nach Marburg zurückgekehrt, empfing er daselbst, 21 Jahre alt, am 31. Oct. 1800 die juristische Doctorwürde und damit zugleich die Erlaubniß, an der Universität Vorlesungen zu halten. Im Winter 1800 las er über Criminalrecht, einen Stoff, aus dem seine Inauguraldissertation („De concursu delictorum formali") geschöpft ist. Ein criminalistisches Collegium hat er seitdem nicht wieder gehalten. Unmittelbar darauf wandte er seine volle Kraft dem römischen Civilrecht zu, einem Gebiet, auf welchem er zum Lehrer seines Zeitalters geworden ist.

Die Bearbeitung, durch welche uns die Kunde des Römischen Rechts vorzüglich überliefert ist, rührt nicht aus der Blütezeit der römischen Rechtswissenschaft und Rechtsbildung her. Die Justinianische Compilation sollte vielmehr ein künstliches Surrogat für beides sein und war nicht einem höhern wissenschaftlichen, sondern einem rein äußerlich praktischen Zweck als ein Civilgesetzbuch für die Gegenwart gewidmet. Nur der zufällige und an sich ungünstige Umstand, daß Muth und Kraft zu eigener Schöpfung fehlte, war die Veranlassung, daß man die Schätze aus der bessern Zeit sammelte, sichtete, ordnete und sie so für die Gegenwart und Zukunft zu bewahren und nutzbar zu machen suchte. Daher entstand ein Gesetzbuch, das in Auswahl und Anordnung aus dem 6. Jahrhundert, in Gedanke und Wort wesentlich aus dem 2. und 3. stammt. Dieses eigenthümliche Verhältniß äußerte von Anfang an bis auf den heutigen Tag seine natürliche Wirkung auf das Studium und die ganze Behandlung des Römischen Rechts. Geistig vorgeschrittenere Zeiten und Menschen fühlten sich von dem echten, alten römischen Geiste mächtig angezogen, während die mechanischen und geistlosern bei dem spätern Justinianischen caput mortuum mehr gedankenlos stehen blieben.

Die letztere Richtung war namentlich im 17. Jahrhundert in Deutschland die herrschende geworden, in grellem Gegensatz zu der sonst gleichzeitigen holländischen Schule der sogenannten eleganten Juristen und der trefflichen französischen Schule des 16. Jahrhunderts. Namentlich betrachtete man das rechte historische Studium nicht mehr als ein Element des Rechtsstudiums, sondern als eine äußerliche fremdartige Zuthat. Dazu kam die Philosophie des 17. Jahrhunderts und durch sie das Naturrecht, eine bunte, allenthalben controverse Aufstellung von Rechtsgrundsätzen, die für alle Zeiten und Völker gelten sollten, und wobei man sich um alles positive Recht gar nicht kümmerte, die aber keinem Volk und keiner Zeit etwas nützen konnten, weil für das allgemein Menschliche die scharfe Beobachtung und klare Lebensanschauung fehlte, und weil das Nationale vollkommen außer Acht gelassen war. So blieb fortwährend die Geschichte ein äußerlicher Zierath und die Philosophie eine Feindin und Nebenbuhlerin der Rechtswissenschaft, diese selbst aber in ihrem frühern geistlosen und traurigen Zustande.

Und gerade in Deutschland bedurfte das Recht historischer Forschung, denn von Anfang an concurrirte mit dem Römischen Recht das Kanonische und die Reichsgesetze, ferner in partiellem Kampfe die einheimischen, meist particulären Rechtsübungen. Diesen positiven Stoff hatte man ohne kritische Prüfung und Sonderung seiner Bestandtheile zu einem scheinbaren Ganzen für praktische Zwecke verarbeitet, indem man aber das Ungleichartige und Unvereinbare zusammenfügte, der historischen Wahrheit ebenso viel Abbruch gethan als den praktischen Zwecken des Lebens. Der usus modernus pandectarum des vorigen Jahrhunderts bot ein Conglomerat von Sätzen und Vorstellungen verschiedenartigsten Ursprungs, in welchem vielfach misverstandenes Römisches und Deutsches Recht untereinander gemengt war und kein einziger Rechtsbegriff in seiner ursprünglichen Gestalt zum Bewußtsein kam. Es trat daher auch nicht hervor, wie und warum er seinerseits modificirt war oder etwa auf andere modificirend wirkte. Erst Hugo geb. 1764, seit 1788 Dr. jur. und Professor der Rechte in Göttingen, brachte wieder gesunden Sinn und eine verständige Methode in die Rechtswissenschaft. Er nahm als Grundwahrheit an, daß in jeder Zeit das positive Recht ein lebendiges Ganzes war, und erkannte es als Aufgabe der Wissenschaft, aus dem zerstreuten Vorrath einzelner Zeugnisse dieses Ganze zu reconstruiren. Er befreite das Leben von der Herrschaft abgestorbener Rechtsbegriffe und erkannte früh, daß die wichtigsten Irrthümer fast durch nichts anderes mehr verbreitet und befestigt worden waren als durch unechten Sprachgebrauch. „Der Sinn von Wörtern und Redensarten", sagt er, „soll nicht mehr philosophisch bestimmt werden, wie wenn man die Sprache und die Wissenschaft erst schaffen wollte, sondern historisch nach dem, was die Römer sich dabei dachten. War die römische Sprache eigensinnig, verband sie verschiedene Begriffe unter Ein Wort, trennte sie sehr ähnliche unter zwei und mehrere, so berechtigt uns dies nicht, eine runde Definition willkürlich oder doch nur ungefähr zu bilden, um diese da unterzuschieben, wo das Wort vorkommt."

Im Jahre 1803 erschien S.'s „Recht des Besitzes". Das Buch ist der Grundstein zur ge

Digitized by Google

genwärtigen Epoche der Jurisprudenz geworden; es enthält bereits sämmtliche Keime zu der von Hugo geforderten Regeneration der Rechtswissenschaft.

Thibaut, der im Jahre vorher in einer eigenen Schrift denselben Gegenstand behandelt hatte, gab in der „Allgemeinen Literaturzeitung" von 1804 das nachstehende Urtheil ab: „Seit langer Zeit hat Recensent keine juristische Schrift mit einem so lebhaften, immer wachsenden Interesse studirt als das vorliegende geistvolle Werk. Der Verfasser, welcher schon durch diesen Versuch das Recht erworben hat, mit unsern ersten Civilisten in eine Reihe zu treten, vereinigt in sich alles, was zur glücklichen Bearbeitung des Rechts erforderlich ist, einen seltenen, immer gleichen, immer wachen Scharfsinn, eine glückliche Gewandtheit und Leichtigkeit im Auffassen und Darstellen der schwierigsten Begriffe, echte, tiefeindringende Gelehrsamkeit, verbunden mit durchgehender Eigenthümlichkeit, mit Einem Wort alles, was der Eigensinn des Schicksals in seinem ganzen Umfang nur wenigen zu verleihen pflegt. Das Werk gewährt daher einen Genuß und eine Befriedigung, deren man sich selten bei der Lektüre juristischer Schriften zu erfreuen hat."

Schon der Anordnung nach unterschied die Arbeit sich von der herkömmlichen Art der Gattung. Ohne Vorerinnerung begann das Buch auf der ersten Seite mit der Quellenkunde. Es folgte ein literargeschichtlicher Abriß, der die lange Kette der Leistungen darlegte, welche seit dem Wiedererwachen des Römischen Rechts zur Zeit der Glossatoren über denselben Gegenstand zu Tage gefördert waren. Eigenthümlich ist demächst die Art, wie S. den Begriff des Besitzes als einen juristischen ausmittelt und feststellt. Die zu diesem Zweck bisher gewöhnliche Aufzählung aller erdenklichen juristischen und factischen Vortheile des Besitzes erkennt S. als unzureichend. Er fragt statt dessen: Welches sind die rechtlichen Folgen, die nach der Anschauung der Römer den Besitz als Bedingung voraussetzen? Diese rechtliche Bedeutung, durch welche sich der juristische Besitz von seiner natürlichen Grundlage, der bloßen Innehabung oder Detention unterscheidet, ist das „Recht des Besitzes", nach welchem er forscht. Es ergibt sich, daß als Wirkungen des reinen Besitzes nur die Usucapion und der Schutz gegen Störung durch das prätorische Rechtsmittel der Interdicte anzusehen sind. Nur da, allein auch überall da, wo die eine oder die andere Wirkung anerkannt sei, erkenne das Römische Recht das Dasein des juristischen Besitzes an. Um dies genauer nachzuweisen, wird die Terminologie untersucht und der Satz begründet, daß der Besitz, insofern er zur Usucapion, dem Institut des Civilrechts, diene, possessio civilis, insofern er den Interdictenschutz begründe, possessio schlechtweg heiße. Den Gegensatz zu beiden bilde possessio naturalis, d. h. entweder blos die Negation des Usucapionsbesitzes oder auch Negation des juristischen Besitzes überhaupt, unter Anerkennung des natürlichen Zustandes der Detention. Die Untersuchung wendet sich dann zu den Voraussetzungen, demnach auf die Frage vom Erwerb und Verlust des Besitzes. Hier wies S. nach, daß die bisherigen symbolischen Deutungen (die Übergabe der Schlüssel zu einem Raum z. B. sollte den Besitz der verschlossenen Sache bei dem Empfänger begründen, weil sie die Sache selbst im Symbol darstellten) nichts anderes als scheinbare Erklärungen von Vorgängen waren, die einen ganz reellen, nur nicht aufgedeckten Sinn haben. Indem nun S. das natürliche Element in dem juristischen Begriff des Besitzerwerbs darlegte und dessen Vorhandensein in den Thatsachen nachwies, welche das positive Recht als Erwerbshandlungen anerkannte, befreite er nicht nur die Theorie von der nebelhaften Vorstellung symbolischer Traditionen, sondern wies dieselbe auch auf einen Weg gesunder Reflexion über die Natur der Sache, den sie fast ganz verloren hatte. Diese Art der Betheiligung des praktischen Verstandes an der juristischen Argumentation trat hier an die Stelle der üblichen Deductionen aus dem sogenannten Naturrecht. Unter dem Einfluß nüchterner Betrachtung der realen Verhältnisse aber hat sich das Römische Recht wirklich entwickelt, nicht unter der Herrschaft naturrechtlicher Theorien.

Kurz vor dem Erscheinen des Buchs, am 13. März 1803, war S. auf eigenes Ansuchen zum außerordentlichen Professor in Marburg ohne Gehalt ernannt worden. Noch in demselben Jahre erhielt er einen Ruf nach Heidelberg, einen zweiten nach Greifswald. Er lehnte beide ab. Unter Anregung und Förderung seines Lehrers, des Professors Weis, war bei ihm der Plan zu einem größern literargeschichtlichen Werke gereift, welches auf eine umfassende Benutzung der in den Bibliotheken zerstreuten Materialien sich gründen sollte. Er beabsichtigte die nächsten Jahre einer auf diesen Zweck gerichteten wissenschaftlichen Reise zu widmen. Bevor er die letztere antrat, vermählte er sich im Frühjahr 1804 mit Kunigunde Brentano, Tochter des kurtrierischen Geheimraths Brentano in Frankfurt a. M. Während des Sommers 1804 durchforschte S. die reichen civilistischen Schätze der Bibliotheken zu Heidelberg, Stuttgart, Tübingen und

Digitized by Google

Strasburg. Als er in gleicher Absicht auf derselben Reise am 2. Dec. 1804 in Paris einfuhr, traf ihn das arge Heimmniß, daß das Gepäckstück, welches das kostbare, so mühsam gesammelte handschriftliche Material enthielt, vom Wagen abgeschnitten und entwendet wurde. Alle Nachforschungen blieben erfolglos, und die Frucht jahrelanger Studien, die Grundlage der in Paris beabsichtigten Studien war unwiederbringlich verloren, soweit sie nicht im Gedächtniß des Forschers selbst einen sichern Platz gefunden hatte. Aber selbst diese Störung wußte S.'s jugendlicher Muth und Eifer zu überwinden. Auf seinen Wunsch war ihm zu gelehrter Hülfsleistung Jakob Grimm, sein treuer Schüler, nach Paris gefolgt. Mit dessen Beistand wurde das Verlorene soweit möglich ersetzt.

Ende 1805 kehrte S. von Paris nach Marburg zurück. Er folgte im Jahre 1808 einem Ruf als ordentlicher Professor des Römischen Rechts an Theophil Hufeland's Stelle nach Landshut, wohin die Montgelas'sche Verwaltung Baierns die alte ingolstädtische Hochschule seit dem Jahre 1800 verlegt hatte.

S.'s Lehrgabe, und zwar nicht blos das, was man den akademischen Vortrag nennt, ist nach allen Zeugnissen die glänzendste gewesen. Seine schöne äußere Erscheinung, seine edle, fließende Sprache, die ruhige, klare Folge und Entwickelung seiner Gedanken sind unstreitig die äußern und formalen Eigenschaften, die ihn zu einer idealen Figur auf dem Katheder erhoben. Allein die Liebe seiner Schüler zu ihm, von der aus der marburger und landshuter Zeit eingehende Schilderungen vorliegen, der außerordentliche Erfolg, welcher sich an sein nun folgendes Auftreten in Berlin knüpfte, erklärt sich aus diesen Eigenschaften nicht. S. war damals noch ganz von jenem jugendlichen Feuer der Begeisterung durchglüht, die bei seinen Schülern dieselbe Wärme für den Gegenstand und für den Lehrer erweckte.

S.'s Natur war zur Objectivität angelegt; hierauf beruht zum großen Theil die Classicität seiner Schriften. Diese objective Behandlung zeichnete sich jedoch, wie von seinem mündlichen Vortrag, namentlich aus den jüngern Jahren, berichtet wird, durch den innigen warmen Antheil aus, den er als fühlender Mensch an dem Gegenstande nahm. Er wußte seine Schüler zu elektrisiren und ihren Geist zu wecken zum Verständniß und zu eigener Arbeit.

Preußen hatte seit 1807 der Geist seiner neuen Staatseinrichtung den ersten Rang in Deutschland als moralische und intellectuelle Macht selbst im Unglück gesichert. Diesem Kreis von Reformen gehört auch die Gründung der Universität Berlin an. Wilhelm von Humboldt, dem wir dieselbe verdanken, ein Mann, der, wie schwerlich einer in neuern Zeiten, die öffentlichen Verhältnisse und die Wissenschaft mit gleicher Größe und gleichem Geschick behandelt hat, bewährte seinen Blick in der Auswahl der Lehrer für die neue Universität. Er schlug die Berufung S.'s vor. Dieselbe erfolgte am 1. März 1810. S. traf schon im Juni desselben Jahres in Berlin ein und trat sofort in die Commission zur Einrichtung der Universität. Er errichtete der juristischen Facultät ein Spruchcollegium, welches derselben beizugeben man bedenklich gefunden, nachdem schon Friedrich der Große in der Justizreform von 1748 die Rechtssprüche der Universitäten mit der straffen Ordnung der preußischen Rechtspflege für unvereinbar erklärt hatte.

Seine Wintervorlesungen über Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts begann S. vor 46 Zuhörern, unter diesen Göschen, Dirksen, von Rönne. Am 29. April 1811 wurde er ordentliches Mitglied der historisch-philosophischen Klasse der Akademie der Wissenschaften.

Niebuhr hatte als Mitglied der Akademie der Wissenschaften in diesem ersten Winter des Bestehens der Universität seine Vorlesungen über die römische Geschichte eröffnet, aus denen sein epochemachendes Werk hervorging. Als die Vorlesungen ihren Anfang nahmen, war S. neben Schleiermacher, Ancillon, Spalding u. a. unter seinen Zuhörern. „S.'s Aufmerksamkeit", schreibt Niebuhr damals in einem Briefe, „und seine Äußerungen, daß ich eine neue Epoche für die römische Geschichte anfange, geben mir natürlich noch mehr Eifer, Untersuchungen in ihrem ganzen Umfange zu verfolgen, welche man sonst leicht auf halbem Wege liegen läßt, sobald man das Ziel bestimmt erblickt hat und sich dann nach etwas Neuem umsieht." So entstand jene gegenseitige Durchdringung Römischen Rechts und römischer Geschichte, welche heute noch die römische Geschichtschreibung und die romanistische Jurisprudenz in gleicher Weise beherrscht. Dankbar bezeugte es Niebuhr öffentlich, als im folgenden Jahre der erste Band seines Werks erschien, daß er sich ohne S., Buttmann, Heindorf und den inzwischen verstorbenen Spalding „wol nie zu diesem Werk ermuntert gefühlt hätte, ohne ihre liebende Theilnahme und belebende Gegenwart es schwerlich ausgeführt wäre".

Digitized by Google

Eine nicht minder reiche Frucht gegenseitiger Einwirkung ergab sich, als im Sommer 1811 Karl Friedrich Eichhorn für das germanistische Element der Rechtswissenschaft neben S. als Lehrer auftrat. Drei Männer wirkten jetzt nebeneinander im regsten persönlichen Verkehr, von denen jeder in seinem Gebiet eine neue Ära der Wissenschaft einzuleiten bestimmt war. Der persönliche Austausch der Gedanken und die gemeinsame Arbeit wirkte für die Erkenntniß des einzelnen und noch mehr für die Ausbildung, Abklärung und Feststellung der allgemeinen Gesichtspunkte.

In der ersten Rectorwahl der neuen Hochschule, am 17. Juli 1811, waren unter den 21 Stimmen 11 auf Fichte gefallen, auf S. nur eine weniger. Als Fichte nach einem halben Jahre sich veranlaßt fand, auf die Fortführung der Geschäfte zu verzichten, wurde S. vom König am 16. April 1812 zum Rector ernannt. Sein Rectorat ist das längste und denkwürdigste der Universität: es schloß am 18. Oct. 1813. Er hat kein zweites wieder übernommen.

Nach der Befreiung Deutschlands von der Napoleonischen Herrschaft trat 1814 Thibaut in Heidelberg mit dem Vorschlag zur Abfassung eines gemeinsamen bürgerlichen Gesetzbuchs für ganz Deutschland hervor. Wie er selbst sagt, suchte er nachzuweisen, daß unser positives Recht, namentlich das Justinianische, weder materiell noch formell unsern jetzigen Völkern anpassend sei und den deutschen nichts heilsamer sein könne als ein durch Benutzung der Kräfte der gebildetsten Rechtsgelehrten verfaßtes bürgerliches Recht für ganz Deutschland. Namhafte Rechtsgelehrte zollten ihm Beifall. Nicht so S. Er hielt es für Pflicht, seine Stimme vernehmen zu lassen, und schrieb im ganz entgegengesetzten Sinne. Diese Schrift erschien, zehn Bogen stark, unter dem Titel „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft".

Man hatte, das bürgerliche Recht anlangend, zum Theil die allgemeine Annahme des erst kürzlich (1811) publicirten österreichischen Gesetzbuchs im Auge gehabt, zum Theil die Abfassung eines neuen. Diesen Planen gegenüber sprach S. die Überzeugung aus, daß unsere Zeit für neue Gesetzgebungen überhaupt nicht reif sei. Er ging von der Ansicht aus, daß die Grundlage des Rechts weder in der Willkür der Menschen noch in den Gesetzen unserer Vernunft gesucht werden dürfte, sondern allein in ihrer geschichtlichen Entwickelung, und daher auch die Aufgabe einer neuen Gesetzgebung wesentlich nur darin bestehen könne, die Anwendung des bestehenden Rechts durch Aufzeichnung zu erleichtern und zu sichern. Dazu sei aber eine so vollkommene Beherrschung und geistige Durchdringung des gesammten durch die Geschichte überlieferten Rechtsstoffs nothwendig, wie sie unsere Zeit nicht besitze. Dies zeige sich bei den drei neuen Gesetzbüchern, die in Preußen, Frankreich und Österreich entworfen worden seien und die durch ihre mangelhafte Auffassung des bestehenden Rechts auf eine naturgemäße Fortbildung desselben nur störend einwirken könnten. Diese Gedanken führte er dann noch weiter in besonderer Beziehung auf die durch seine Ansichten über die Entstehung und Fortbildung des Rechts bedingte Aufgabe der Rechtswissenschaft in einer Abhandlung aus, mit welcher er die „Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft" eröffnete, die er vom Jahre 1815 an mit Eichhorn und Göschen herausgab. Er ging hier von der Betrachtung aus, daß es überhaupt kein vollkommen einzelnes und abgesondertes Dasein gebe, daß vielmehr, was als einzeln angesehen werde, von einer andern Seite betrachtet, Glied eines höhern Ganzen sei. So sei jeder Mensch nothwendig zugleich als Theil einer Familie, eines Volks, eines Staats zu denken, jedes Zeitalter aber als die Fortsetzung und Entwickelung aller vorangegangenen Zeiten. Da nun dieserwegen jedes Zeitalter nicht für sich und willkürlich seine Welt hervorbringe, sondern in unauflöslicher Gemeinschaft mit der ganzen Vergangenheit, so müsse auch, meint er, jedes Zeitalter etwas Gegebenes anerkennen, das ausgegangen sei von der höhern Natur des Volks als eines stets werdenden, sich entwickelnden Ganzen. Der Stoff des Rechts sei wie die Sprache, durch die gesammte Vergangenheit der Nation gegeben, doch nicht durch Willkür, sodaß er dieser oder ein anderer sein könne, sondern aus dem innigsten Wesen der Nation selbst und ihrer Geschichte hervorgegangen. Daraus schloß er dann endlich, daß die besondere Thätigkeit eines jeden Zeitalters darauf gerichtet sein müsse, diesen mit innerer Nothwendigkeit gegebenen Stoff zu durchschauen, zu verjüngen und frisch zu erhalten; neu geschaffen und willkürlich geändert könne das Recht ebenso wenig werden wie die Sprache, obgleich bei beiden im einzelnen Willkür eingreifen könne.

In seinem „Beruf unserer Zeit u. s. w." bezeichnet S. den damals unter den Juristen herrschenden Geist als einen solchen, der den großen Aufgaben, welche die Wissenschaft im Gebiet des Rechts zu lösen habe, durchaus nicht gewachsen sei. Das ganze 18. Jahrhundert, sagt er (S. 48), sei arm an großen Juristen gewesen. Fleißige Männer hätten sich zwar in Menge ge-

Digitized by Google

funden, aber weiter als zu Vorarbeiten sei es selten gekommen. Ein zweifacher Sinn sei dem Juristen unentbehrlich: der historische, um das Eigenthümliche jedes Zeitalters und jeder Rechtsform scharf aufzufassen, und der systematische, um jeden Begriff und jeden Satz in lebendiger Wechselwirkung mit dem Ganzen anzusehen, d. h. in dem Verhältniß, welches das allein wahre und natürliche sei. Dieser zweifache wissenschaftliche Sinn finde sich ungemein wenig in den Juristen des 18. Jahrhunderts, und vorzüglich ein vielfältiges flaches Streben in der Philosophie habe sehr ungünstig gewirkt. Dies Urtheil über den Zustand der Wissenschaft kann man als begründet zugeben, wenn auch freilich die Folgerungen, die er für das beabsichtigte Gesetzgebungswerk daraus zog, weniger einleuchten.

Über den Standpunkt der Naturrechtslehrer, welche es unternahmen, auf ihre Principien gestützt, ein für alle Zeiten und Völker gleich gültiges Naturrecht zu entwerfen, ohne Rücksicht auf das bestehende Recht einer bestimmten Nation, über diesen Standpunkt hätte eigentlich schon Kant hinausführen müssen. Wäre er seiner kritischen Methode getreu dem Gedankengange unserer Urtheile über Recht und Unrecht bis zu ihrem Ursprung zergliedernd nachgegangen, so würde er gefunden haben, daß wir unsere Entscheidungen darüber nicht immer auf die durch die Gesetze unserer Vernunft bestimmten und darum zu allen Zeiten und von allen Völkern gleichmäßig anzuerkennenden absoluten Principien der Gerechtigkeit gründen, sondern daß wir uns dabei vielfältig auf die Erfahrung stützen, die uns lehrt, wie wir zweckmäßig unsere rechtliche Ordnung einzurichten haben, wenn sie unsern socialen Bedürfnissen entsprechen soll. Aber Kant führte die Grundsätze seiner kritischen Methode gerade in Beziehung auf seine Rechts- und Sittenlehre nicht vollständig durch. Indem er den Grundsatz seiner Ethik: „Handele so, daß die Maxime deines Willens jederzeit zugleich als Princip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könne", für das Recht dahin formulirte: „Handele äußerlich so, daß der freie Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann bestehen kann", kam er zu einem rein formalen Princip des Rechts, welches nur Consequenz in allen unsern Handlungen von uns forderte, jedoch einer in materiellen Zwecken ausgeprägten Basis entbehrte. Um nun doch einen Inhalt für ihre Lehre zu gewinnen, wurden so die Anhänger der ältern Kant'schen Schule wieder auf den Weg der Naturrechtslehrer zurückgeführt. Sie entnahmen wie diese ihren Stoff dem positiven Recht, namentlich dem Römischen, und stellten nur an die Spitze ihrer Darstellungen das Kant'sche Princip, anstatt des Wolf'schen oder irgendeines andern. Um die logisch schärfere Bestimmung der Rechtsbegriffe, deren Sichtung und die Feststellung ihrer Beziehungen zueinander haben sie sich freilich gleich den aus der Wolf'schen Schule hervorgegangenen Juristen des vorigen Jahrhunderts mehr verdient gemacht, als S. damals anerkannte, namentlich mehr, als die Mehrzahl von S.'s Schülern ihnen einräumte, aber das Studium der Geschichte ließen sie gleich den Juristen des 18. Jahrhunderts fast unbeachtet beiseiteliegen. Dem gegenüber suchte Hugo in seinem 1798 zuerst erschienenen „Lehrbuch des Naturrechts" auszuführen, daß die Philosophie des Rechts ihren Stoff aus der Erfahrung schöpfen und die Geschichte dabei als Lehrmeisterin betrachten müsse. Die philosophischen Rechtsprincipien sollten nur als Kriterien und leitende Maximen für die auf Erfahrung gegründeten Regeln benutzt werden. Hugo's Hauptverdienst ist die Wiederbelebung rechtshistorischer Studien. Die philosophischen Grundwahrheiten suchte auch er in den Gesetzen der menschlichen Vernunft auf und blieb in der Ableitung des Princips bei der kritischen Philosophie stehen. Die Grundansicht, von welcher S. und die nachmaligen Anhänger der historischen Schule ausgingen, war eine wesentlich verschiedene. Das Charakteristische der historischen Rechtsanschauung hat man häufig in einer völligen Verleugnung aller philosophischen Grundlagen des Rechts gesucht. Dagegen hat sich S. mehrmals ausdrücklich verwahrt. S. trat nicht mit der Philosophie überhaupt, sondern nur mit bestimmten Richtungen derselben in Opposition, indem er sich auf die Seite derjenigen Philosophen stellte, welche die leitenden Ideen des Rechts nicht als durch die Gesetze des menschlichen Geistes bestimmt betrachteten, sondern als ein im Weltganzen sich offenbarendes Gesetz. In diesem Sinne sprach sich zuerst Schelling in seinen im Jahre 1803 erschienenen „Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums" aus. Er verwarf da das ganze frühere Naturrecht als auf blos subjectiven Gesetzen des menschlichen Geistes beruhend und suchte vermittels seiner unmittelbaren Vernunftanschauung zur Erkenntniß eines objectiven Gesetzes für die bürgerliche Gesellschaft gelangen zu können. Er ging dabei von dem Gedanken aus, Gott sei in einem fortwährenden Selbstentwickelungsproceß begriffen, er sei der Weltgeist, der sich in der Weltgeschichte offenbare. So wie er in der Natur die verschiedenen Reiche, Gattungen und Arten der Steine, Pflanzen und Thiere mit innerer Nothwendigkeit erzeuge, so auch in der sittlichen Welt die Gebilde der

Digitized by Google

Familie, des Staats, der Kirche. Der Staat sei der Organismus der Freiheit, indem durch ihn das geistige Leben der verschiedenen Staatsgenossen durch eine öffentliche Ordnung zur Freiheit erhoben werde. Er sei aber keine bloße Anstalt für die Menschen, um den Zwecken derselben zu dienen, und er habe seine Gesetze daher auch nicht durch die subjective Willkür der Menschen empfangen, sondern er habe objectiv die höhere Bedeutung zu erfüllen, ein Abbild der in aller Mannichfaltigkeit der Weltschöpfung bestehenden Einheit des Weltganzen zu sein. Diese Ideen hatten zu der Zeit, als S. mit seinen Ansichten über die Bedeutung der Geschichte des Rechts zuerst hervortrat, bereits eine große Verbreitung gefunden. Aus ihnen erklärt sich das Wesen der historischen Rechtsanschauung. S. brachte nun insbesondere die Entwickelung im Rechtsleben als organische zur Geltung, zeigte, daß selbst Richtungen, die scheinbar unvorbereitet auftreten, bei einer genauern Betrachtung sich nur als Entwickelung von Keimen darstellen, die in frühern Zeiten gelegt sind, und sah es als die Aufgabe der Rechtswissenschaft an, das bestehende Recht in seinem organischen Zusammenhange mit der Vergangenheit aufzufassen, die Natur der gegenwärtigen Rechtsinstitute aus den frühern Zuständen zu erklären. Indem nun S. davon ausging, daß sich die Grundideen des Rechts mit innerer Nothwendigkeit in der Geschichte offenbaren, und daß sie sich unabhängig von menschlicher Willkür, die nur im einzelnen eingreifen könne, fortbilden, setzte er sich also nicht mit der Philosophie überhaupt in Opposition, sondern nur mit derjenigen Richtung derselben, welche die leitenden Ideen des Rechts als durch die Gesetze der innern geistigen Natur des Menschen bestimmt betrachtet, und stellte sich auf die Seite derjenigen, denen sie als ein im Weltganzen sich offenbarendes Gesetz erscheinen. Er trat auf die Seite der neuern, durch Schelling angebahnten Speculation im Gegensatz zu dem Kant'schen Kriticismus, der in seiner consequenten Ausbildung die ganze Philosophie in eine innere Erfahrungssache verwandelt, in eine erfahrungsmäßige geistige Selbstbeobachtung (Fries).

Die durch die historische Schule angeregten geschichtlichen Untersuchungen haben die wissenschaftliche Bearbeitung des Privatrechts ohne Zweifel außerordentlich gefördert, aber man könnte versucht sein, im großen Ganzen fast dasselbe Urtheil auf sie anzuwenden, welches S. über die historischen Arbeiten der Juristen des 18. Jahrhunderts aussprach, daß sie nämlich vorzugsweise nur als fleißige Vorarbeiten für eine künftige Geschichte des Privatrechts brauchbar seien.

Die in den Jahren 1804 und 1805 von S. unternommene wissenschaftliche Reise hatte den Zweck gehabt, für die Geschichte des Römischen Rechts namentlich im Mittelalter die Schätze der Bibliotheken zu durchforschen. Seit einem Decennium hatte S. seine ungewöhnliche Arbeitskraft auf die Verarbeitung des gesammten Materials verwendet, als im Jahre 1815 der erste Band seines großartigen Werks: „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter" (6 Bde., Heidelberg 1815—31; zweite Auflage, 7 Bde., 1834—51), erschien. Dasselbe zerfällt in zwei Haupttheile, von denen der erstere die sechs Jahrhunderte vor Irnerius, in welchen von wissenschaftlicher Thätigkeit nur geringe Spuren vorkommen, der andere die vier Jahrhunderte seit Irnerius, worin die wissenschaftliche Bearbeitung und Mittheilung durch Lehre und Schrift das Übermiegende ist, umfaßt. Dieser zweite Theil ist somit seiner Aufgabe nach vorherrschend literargeschichtlichen Inhalts, der erste dagegen legt dar, wie das Römische Recht in den Reichen, welche die Erbschaft des Weströmischen übernahmen, in Übung fortbestand, getragen von den römischen Völkern, deren Fortdauer als lebendige Elemente der neuen Staaten von S. nachgewiesen wird. Der zweite (4 Bände einnehmende) Haupttheil mußte nothwendig die Gestalt einer Literaturgeschichte annehmen. Das Werk wurde in den Jahren 1815—31 vollendet und hat von der Continuität des geschichtlichen Lebens des Römischen Rechts eine ganz neue Anschauung eröffnet. S. weist die zahlreichen Fäden lebendiger Überlieferung auf, welche die Periode des sinkenden Römischen Rechts mit dem Wirken der Glossatoren verbinden, und daß nicht, wie man bisher angenommen hatte, Zufall oder Willkür die Geltung und Wiederbelebung des Römischen Rechts bestimmt haben.

Im Jahre 1816 entdeckte Niebuhr in einem Manuscriptenschrank des Domkapitels zu Verona die echten Institutionen des Gajus. Hugo bemerkt bei Gelegenheit der Anzeige der dritten Auflage von S.'s „Besitz" 1818: „Auf mehr als eine Art läßt sich sagen: ohne S. hätten wir den Gajus nicht." S. hatte die Aufmerksamkeit der Gelehrten für solche Denkmale geschärft. Durch die Auffindung des Gajus hat unsere Kenntniß des Römischen Rechts eine fundamentale Umgestaltung erfahren. Erst durch Gajus ist uns das Verständniß der römischen Rechtspflege eröffnet, also desjenigen Instituts, welches überall den Angelpunkt des praktischen Rechtslebens bildet, bei den Römern aber noch in einer ganz besondern Weise den Stützpunkt für die Rechtsentwickelung selbst darbot. Gerade ein Zeuge aus jener entscheidenden Zeit,

Digitized by Google

in welcher Hadrian mit der ganzen republikanischen Rechtsbildung durch Privatautonomie und Gerichtsgebrauch, durch Bürgerbeschlüsse und Stadtrichteredicte abgeschlossen hatte, um durch die erweiterten Organe des Kaiserreichs eine neue anzubahnen, mußte aus dem Grabe erstehen, um den Einblick in die alten Formen der Civilrechtspflege und durch diese in das Leben des vorwissenschaftlichen Rechts zu erschließen. Dieser wiedererstandene classische Jurist war überdies gerade derselbe Rechtslehrer, den Justinian sich angeeignet hat, um durch seinen Mund die Jugend in die Grundlagen des byzantinischen Rechtszustandes einzuführen.

Seit der Schrift über den Besitz hatte S.'s literarische Thätigkeit das Gebiet der Dogmatik verlassen und sich ausschließlich der Geschichte zugewandt. Man hatte gemeint, dies beruhe in der Einseitigkeit seines Talents oder seiner Neigung. Im Jahre 1840 erschienen die drei ersten Bände seines „Systems des heutigen Römischen Rechts", denen zwei weitere Bände unmittelbar folgten. Zu diesem Werke hatte der glänzende Anfang monographischer Bearbeitung des Dogmas im „Recht des Besitzes", die ganze vorwiegend historische Epoche seines wissenschaftlichen Lebens, endlich seine praktischen Erfahrungen nur eine einzige großartige Vorarbeit gebildet. Bestimmt, das Lebendige und das Abgestorbene im Römischen Recht zu scheiden und jenes zur Anschauung derer zu bringen, welchen ihr praktischer Beruf tieferes Quellenstudium unmöglich macht, ist dies Werk universell und kosmopolitisch wie die völkerverbindende Wissenschaft, welche von jenem unsterblichen Culturelement getragen wird.

In der Vorrede erklärt S., der die historische Richtung der Juristen hervorgerufen, sie geleitet und in ihr seinen Ruhm gefunden hatte, diese Periode für erfüllt und die Zeit für gekommen, wo die Wissenschaft eine seither vernachlässigte Bahn wieder betreten müsse. Schon in der Vorrede zur zweiten Auflage seines Werks: „Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft" (Berlin 1814; dritte Auflage, 1840), hatte er sich darüber beschwert, daß man ihn in seinem Verhältniß zur Philosophie des Rechts nicht richtig verstanden und ihm Meinungen untergeschoben habe, die er weit entfernt sei zu billigen. Im „System", Bd. I, S. 13, spricht er sich folgendermaßen hierüber aus: „Alles Gelingen in unserer Wissenschaft beruht auf dem Zusammenwirken verschiedener Geistesthätigkeiten. Um eine derselben und die aus ihr vorzugsweise entspringende wissenschaftliche Richtung in ihrer Eigenthümlichkeit zu bezeichnen, war früher von mir und von andern arglos der Ausdruck der historischen Schule gebraucht worden. Es wurde damals diese Seite der Wissenschaft besonders hervorgehoben, nicht um den Werth anderer Thätigkeiten und Richtungen zu verneinen oder auch nur zu vermindern, sondern weil jene Thätigkeit lange Zeit hindurch vor andern versäumt worden war, also vorübergehend mehr als andere einer eifrigen Vertretung bedurfte, um in ihr natürliches Recht wieder einzutreten." Weiter unten fügt er hinzu: „Die geschichtliche Ansicht der Rechtswissenschaft wird völlig verkannt und entstellt, wenn sie häufig so aufgefaßt wird, als werde in ihr die aus der Vergangenheit hervorgegangene Rechtsbildung als ein Höchstes aufgestellt, welchem die unveränderte Herrschaft über Gegenwart und Zukunft erhalten werden müsse. Vielmehr besteht das Wesen derselben in der gleichmäßigen Anerkennung des Werths und der Selbständigkeit jedes Zeitalters, und sie legt nur darauf das höchste Gewicht, daß der lebendige Zusammenhang erkannt werde, welcher die Gegenwart an die Vergangenheit knüpft, und ohne dessen Kenntniß wir von dem Rechtszustande der Gegenwart nur die äußere Erscheinung wahrnehmen, nicht das innere Wesen begreifen." S. wurde bei dieser Erklärung, wie er auch selbst ausdrücklich bemerkt, von dem Wunsch geleitet, daß man den früher von ihm selbst so scharf hervorgehobenen Unterschied der Schulen wieder aufgeben möge. Den Gegensatz, in welchen er damals mit den bei den Juristen vorherrschenden philosophischen Richtungen trat, läßt er hier unberührt und hebt nur die Seite der von ihm selbst angebahnten wissenschaftlichen Richtung im Studium des Rechts hervor. Hätte aber der Charakter der historischen Schule wirklich nur darin bestanden, daß sie es sich zur Aufgabe stellte, den Sinn des positiven Rechts als eines geschichtlich Gewordenen und noch Werdenden aus dem Zusammenhange mit der Vorzeit und aus dem Geiste des Volks zu begreifen, so würde die Opposition gegen sie als von Anfang an auf einem bloßen Misverständniß beruhend zu betrachten sein. Allein wenn wir dasjenige, was S. in seinem „Beruf unserer Zeit" und in dem Aufsatz vom Jahre 1815 über die Bedeutung der Geschichte bemerkte, mit der Art und Weise vergleichen, wie er sich zuletzt im ersten Bande seines „Systems" über die Entstehung und Fortbildung des Rechts ausspricht, so finden wir doch bei einer genauern Betrachtung, daß er in der obigen Erklärung den Gegensatz der historischen Rechtsanschauung mit der rationalen Schule mehr verdeckt als auszugleichen vermocht hat. Von einem Misverständniß könnte nur insofern die Rede sein, als wirklich viele glaubten, S. verwerfe alle philosophischen Grundlagen der

Digitized by Google

Rechtswissenschaft und wolle nur der Geschichte eine wissenschaftliche Bedeutung zugestehen. Das war freilich nicht der Fall.

Ziel des „Systems" war die vollständige systematische Entwickelung des römischen Privatrechts, soweit es als Bestandtheil des gemeinen Rechts noch auf heutige Anwendbarkeit Anspruch hat. Über den von ihm verfolgten Zweck sagt er nach eingehender Beleuchtung der in dem Zustande unserer Rechtstheorie seit hundert Jahren vorgegangenen Veränderungen, und nachdem er die in der Gegenwart herrschenden Mängel hervorgehoben hat: „Besteht nun also das Hauptübel unsers Rechtszustandes in einer stets wachsenden Scheidung zwischen Theorie und Praxis, so kann auch die Abhülfe nur in der Herstellung ihrer natürlichen Einheit gesucht werden. Gerade dazu aber kann das Römische Recht, wenn wir es richtig benutzen wollen, die wichtigsten Dienste leisten. Bei den römischen Juristen erscheint jene natürliche Einheit noch ungestört und in lebendigster Wirksamkeit; es ist nicht ihr Verdienst, sowie der entgegengesetzte heutige Zustand mehr durch den allgemeinen Gang der Entwickelung als durch die Schuld der einzelnen herbeigeführt worden ist."

Was dieses Werk in eminenter Weise leistet, ist das intuitive Erfassen der Rechtsinstitute in Rücksicht auf ihre praktischen Functionen, ihre Zwecke im wirklichen Leben, der Gegenwart sowol wie der Vergangenheit. Die Rechtsinstitute sind ihm nicht kahle Abstracta, wie sie in der Schule nach logischen Forderungen zurechtgemacht sind und gewöhnlich in unsern Lehrbüchern erscheinen, sondern sie sind ihm Gestaltungen, welche aus den lebendigen Beziehungen der Menschen untereinander hervorgegangen und nur aus diesen zu verstehen sind. Die glücklichste Vereinigung theoretischen Wissens mit praktischer Anschauung macht dies Werk zu einem praktischen Buch im höhern Sinne des Worts. Außer dem unzweifelhaft gültigen Römischen Recht waren auch hier mit sorgfältigster Umsicht und Breite Untersuchungen angelegt, welche über das Justinianische Recht weit hinausgingen und recht eigentlich in die frühere Entwickelung des Römischen Rechts zurückführten. Ein Hauptvorzug des Werks beruht wiederum in der allen subjectiven Ringens und Abmühens ledigen Objectivität, in jener vollendeten Darstellung des Gedankens, welche als die einzig adäquate Form des Stoffs erscheint. Diese Freiheit gegenüber dem Stoff bethätigt sich namentlich bei S.'s kritischem Verhalten zum Römischen Recht. Nicht, wie man es sonst bei Romanisten gewohnt ist, hat die Bewunderung des Römischen Rechts sein Urtheil gefangen genommen, nicht, wie von dem vermeintlich einseitigen Rechtsdenker manche wol erwartet hätten, begnügt er sich dabei, daß etwas geworden; sondern er sucht nach dem Warum, nicht blos nach dem äußern Warum, das in Wirklichkeit nur ein Wie ist, sondern nach dem in den praktischen Zwecken und Gründen des Instituts gelegenen innern Warum. Deshalb ist dies Werk ein Bildungsmittel für den praktischen Juristen wie kein anderes, so wenig es auch den Stoff in der unmittelbar auf den praktischen Gebrauch berechneten Form wiedergibt.

Das „System" ist S.'s letztes, leider nur zum kleinsten Theil vollendetes Werk. Im Jahre 1842 trat er von seiner Professur zurück und übernahm das von Friedrich Wilhelm IV. für ihn gestiftete Ministerium für die Revision der Gesetzgebung. Dies Amt, welches bis zum 18. März 1848 in seinen Händen blieb, hat sechs kostbare Jahre eines kräftigen Greisenalters der Wissenschaft geraubt, ohne dafür durch Förderung praktischer Interessen ein Aequivalent zu bieten. S.'s Leistungen als Minister stehen mit dem, was von ihm auf dem Gebiet der Wissenschaft noch zu hoffen war, in gar keinem Verhältniß. Die von so weitgehenden Erwartungen begleitete Revision der preußischen Gesetzgebung hat bis heute nur zu sehr vereinzelt gebliebenen Resultaten geführt.

Bereits im Jahre 1817 erhielt der damalige Minister von Beyme den Auftrag, eine Revision der Gesetze vorzunehmen, welche den Zweck hatte, das Preußische Allgemeine Landrecht und die Gerichtsordnung den Veränderungen anzupassen, welche durch die Gesetzgebung seit 1807 erforderlich geworden. Diese Revision sollte demnächst auch auf die Provinzialgesetzgebung ausgedehnt werden. Sie wurde nach Beyme von dessen Nachfolgern Dankelmann, Kamptz und S. fortgesetzt. Zu diesem Behuf wurde die ganze preußische Gesetzgebung in einzelne Abschnitte eingetheilt und einzelnen praktischen Juristen und Gerichten die Bearbeitung derselben übertragen. Diese Arbeiten sind als Manuscript unter dem Titel „Gesetzrevision" gedruckt. Den einzelnen Abtheilungen geht der Entwurf der neuen Gesetze nach Vorschlag des Revisors voran. Aus diesen Arbeiten ist der Entwurf des neuen bürgerlichen Gesetzbuchs für die preußischen Staaten hervorgegangen, aus demselben aber bisjetzt erst das Strafrecht und die Concursordnung publicirt.

Digitized by Google

An der wichtigsten Verbesserung des preußischen Civilprocesses hat S. nur einen sehr mittelbaren Antheil gehabt. Bei Berathung und Begutachtung der Verordnung über den Mandats-, summarischen und Bagatellproceß vom 1. Juni 1833 war er mit in die zu diesem Zweck eingesetzte Commission ernannt. Der Anstoß zu diesem Gesetz und das Wesentliche in der Ausführung ist preußischen Praktikern zu danken. Dagegen ist unter S.'s Mitwirkung der Entwurf zu der seit 1850 in Preußen eingeführten Allgemeinen Deutschen Wechselordnung und insbesondere die Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 entstanden. Die ebenfalls beabsichtigte Umgestaltung des materiellen Eherechts ist nicht zu Stande gekommen.

S.'s hervorragende Eigenthümlichkeit und seine Größe beruht auf seiner Lehrthätigkeit in Schrift und Wort. Von seinem ersten Auftreten an war er der politischen Praxis abgewendet. Schon in jenem Kampfe, den die historische Schule bei ihrem Entstehen zu führen hatte, namentlich als die gleich nach den Befreiungskriegen sich erhebende Reaction S.'s Ansichten in ihren Interesse ausbeutete, blieb er selbst den in das politische Gebiet hinübergreifenden Streitigkeiten äußerlich völlig fremd und hielt sich allein an seine wissenschaftliche Aufgabe.

Über die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten spricht er sich am Ende der zwanziger Jahre in dem (erst 1832 veröffentlichten) Aufsatz über „Wesen und Werth der deutschen Universitäten" aus und geht auf den Einfluß ein, welcher durch praktische Thätigkeit im öffentlichen Leben auf den engern wissenschaftlichen Beruf des Lehrers geübt wird. Er sagt: „In gehörige Grenzen eingeschlossen, kann diese Störung ein heilsames Gegengewicht gegen die Einseitigkeit des Gelehrtenstandes abgeben und so durch Erweiterung des Gesichtskreises und durch Belebung der bloßen Bücherstudien die fruchtbarste Rückwirkung auf den Lehrberuf ausüben." — „Zweitens", fährt er fort, „wird es leicht geschehen, daß die Theilnahme am öffentlichen Leben so viel Zeit und Kraft, besonders aber so viel lebendiges Interesse in Anspruch nimmt, daß daneben der Lehrberuf zurückgesetzt und als Nebensache behandelt werden muß. Ein solches Verhältniß ist aber schlechthin verwerflich."

Diese ganze Anschauung, soviel sie im einzelnen für sich haben mag, zeigt, in wie hohem Maße S. im Berufsbeamtenthum wurzelte. Er kannte, wie wenige, die politische Thätigkeit römischer Staatsmänner, dachte aber nicht im geringsten daran, irgendeine auch noch so modificirte Anwendung ihrer bürgerlichen Tugenden auf unsere Verhältnisse zu machen. Im Jahre 1815 durch seinen Gegner von Gönner, der die deutschen Fürsten und Regierungen vor der historischen Rechtsanschauung als einer Schule der Demagogie gewarnt hatte, zu einer Erklärung gezwungen, begnügte er sich mit einem Raisonnement über die Doctrin und äußert in der Recension der Gönner'schen Schrift in Bezug auf die Garantien, welche Staatsformen für die Freiheit gewähren, daß der Gegensatz des Despotismus und der Freiheit bei den verschiedensten Formen der Verfassung gedacht werden könne; „eine absolute Monarchie kann durch den Geist der Regierung im edelsten Sinne frei sein, wie eine Republik des härtesten Despotismus empfänglich ist, obgleich freilich auch manche Formen den einen oder den andern dieser Zustände mehr begünstigen". Ob ein Fürst das Gesetz macht oder ein Senat, oder eine größere, etwa durch Wahlen gebildete Versammlung, ob vielleicht die Einstimmung mehrerer solcher Gewalten für die Gesetzgebung erfordert wird, das ändert ihm nichts in dem wesentlichen Verhältniß des Gesetzgebers zum Volksrecht. Noch im „System", I, 39, 40, sagt er: „Es ist Verwirrung der Begriffe, wenn manche glauben, nur in dem von gewählten Repräsentanten gemachten Gesetz sei wahres Volksrecht enthalten." So sehr ihm nun auch mancher hierin recht geben mag, so wird man zugeben müssen, daß staatsmännische Erfahrung sich mit einer solchen Erklärung schwerlich begnügt haben würde.

Im Jahre 1847 erschien der sechste Band des „Systems", in den folgenden beiden der siebente und achte, zugleich aber die Anzeige, daß eine Vollendung des Werks nach dem ursprünglichen Plan nicht mehr zu erwarten stehe. Die bisher erschienenen Bände, welche die allgemeinen Lehren enthielten, sollten daher jetzt als ein selbständiges Ganzes gelten und ebenso die etwa noch erscheinenden Bearbeitungen specieller Lehren. Während der Jahre 1851 und 1853 vollendete S. noch zwei Bände des „Allgemeinen Obligationenrechts". Gerade 50 Jahre nach dem Erscheinen des „Rechts des Besitzes" endet seine schriftstellerische Thätigkeit.

Im Jahre 1850 sammelte S. alle seine kleinen, weit zerstreuten Abhandlungen aus dem Gebiet der römischen Rechtsgeschichte im Alterthum, der Quellenkunde, der Gelehrtengeschichte, der Lehranstalten, der Verfassung und Gesetzgebung. „Die Sammlung", heißt es wörtlich in der Vorrede dieser „Vermischten Schriften", welche er neben seinen vier Hauptwerken in jene

Digitized by Google

Zeit veröffentlicht hatte, „die Sammlung selbst gewährt einen Überblick über die funfzigjährige Entwickelung unserer Rechtswissenschaft, woran der Verfasser einen oft nicht unthätigen und stets warmen Antheil genommen hat. Für die sehr wenigen Leser, welche diesen langen Zeitraum in wissenschaftlichem Bewußtsein mit durchlebt haben, kann die Vergegenwärtigung der vergangenen Zeit nicht ohne Interesse sein. Und für die weit mehrern, deren eigene Erinnerung nicht so weit aufwärts reicht, kann eine solche Sammlung theilweise den Eindruck des Selbsterlebten ersetzen."

Am 25. Oct. 1861 setzte ein sanfter Tod S.'s Leben ein Ende. Seine Schriftwerke sind in fremde Sprachen, ins Französische, Englische, Italienische übergegangen und Eigenthum der Weltliteratur geworden. Den großen und unvergänglichen Verdiensten S.'s sowol um das Rechtsleben des deutschen Volks als auch um die Rechtswissenschaft fremder Nationen hat die juristische Gesellschaft zu Berlin ein Denkmal errichtet in einer Stiftung, welche namhaften Leistungen auf dem Gebiet der vergleichenden Rechtswissenschaft, insbesondere solchen, die das Römische und Germanische Recht in den Kreis der Vergleichung ziehen, ferner gediegenen Arbeiten, die im Anschluß an S.'s „Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter" der spätern Literatur- und Dogmengeschichte des Römischen Rechts gewidmet sind, eine angemessene Belohnung soll zutheil werden lassen. Besonders befähigte Rechtsgelehrte sollen ohne Rücksicht auf Nationalität durch die Stiftung in den Stand gesetzt werden, die Rechtsinstitutionen fremder Länder durch eigene Anschauung kennen zu lernen. A. Hesekiel.

**Schaffhausen.** Der Canton Schaffhausen liegt, mit Ausnahme der Vorstadt des Städtchens Stein, ganz auf dem rechten Rheinufer, drei getrennte und sehr unregelmäßig geformte Theile bildend, die zusammen einen Flächeninhalt von 13 schweizerischen Quadratstunden (= 300 Quadratkilometer) einnehmen. Das östlich gelegene Stück des Cantons, sowie der Hauptheil desselben mit der Stadt Schaffhausen sind fast ganz von badischem Gebiete umgeben; letzteres schließt hinwiederum eine badische Enclave, Büsingen, in sich, bekannt durch den Büsinger Handel von 1849.[1]) Das westlich gelegene kleine Stück des Cantons ist fast ganz von zürcherischem Gebiet umschlossen. Die Bevölkerung, meist Landbau, namentlich Weinbau treibend, betrug nach der Volkszählung von 1860 35500 Seelen, die, mit Ausnahme von 2478 Katholiken, der evangelischen Confession zugethan waren; nur eine Gemeinde, Ramsen, ist zur Hälfte katholisch; die Katholiken gehören durch Übung, nicht durch Concordat zur Diöcese Chur. Seit 1850 hat die Bevölkerung des Cantons um nicht mehr als 0,63 Proc. zugenommen, oder ebenso da in diesem Zeitraum die Hauptstadt eine Vermehrung von 12 Proc. (7700 gegen 537) aufweist, so hat im übrigen die Einwohnerzahl des Cantons sich um 2,59 Proc. vermindert. Sondert man die Bevölkerung nach ihren Heimatsverhältnissen, so fällt die stärkste Abnahme auf die Klasse der in ihren Heimatsgemeinden wohnenden Ortsbürger (27894, 1868, Abnahme also $4\frac{1}{2}$ Proc.), während die Cantonsbürger außerhalb ihrer Bürgergemeinde, die Schweizer aus andern Cantonen und die Ausländer Zunahme zeigen.

Schaffhausen soll, wie Simmler und andere glauben, ursprünglich Schiffhausen geheißen haben. Die Stadt verdankte ihre Entstehung dem berühmten Rheinfall, welcher die Schiffer nöthigte auszuladen; die Fähre über den Rhein, die hier bestand, war schon zur Zeit der Hermannen eine vielbenutzte Verbindung zwischen Schwaben und Helvetien. Der Flecken wuchs allmählich zu einer Stadt an, welche sich mehr und mehr vom Kloster Allerheiligen, zu dessen Besitzungen sie seit 1080 gehörte, zu befreien wußte und es im Jahre 1264 dahin brachte, sich die Anerkennung als freie Reichsstadt zu erwirken. Mehr als einmal wurde später der Stadt diese Anhänglichkeit gefährlich, mit welcher sie sich lange Zeit zu der Partei des Hauses Habsburg hielt. Ludwig der Baier gab sie 1330 in österreichische Pfandschaft, und die Treulosigkeit Kaiser Sigismund's, der sich 30000 Dukaten von der Stadt als Preis für die Wiedererlangung ihrer reichsunmittelbarkeit ausbezahlen ließ und dann, statt sein Versprechen zu halten, die Versuche Österreichs, die Stadt sich wieder zu unterwerfen, unterstützte, warf sie in die Arme der Eidgenossen. Im Jahre 1454 schloß Schaffhausen ein fünfundzwanzigjähriges Bündniß mit Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus, welches 1479 erneuert wurde und 1501 zur Aufnahme Schaffhausens als zwölften Orts der Eidgenossenschaft führte. In der Refor-

1) Es war damals eine Abtheilung hessischer Truppen unter Verletzung der Neutralität des schweizerischen Gebiets nach Büsingen gezogen, und es entspann sich eine diplomatische Correspondenz über Bedingungen, unter welchen ihr die schweizerischen Bundesbehörden den Rückzug über schaffhauser Gebiet gestatten würden.

Digitized by Google

mationszeit war Schaffhausen lange unentschieden, für welche von beiden Glaubensparteien es sich erklären sollte; erst der Umstand, daß der Abt von Allerheiligen im Jahre 1524 dieses reiche Kloster dem Stadtrath übergab, scheint den Ausschlag zu Gunsten des neuen Glaubens gegeben zu haben. Die Säcularisation dieses Klosters brachte der Stadt den größten Theil des Gebiets zu, welches heutzutage den Canton Schaffhausen ausmacht; doch erst im 17. und 18. Jahrhundert löste die Stadt dieses Gebiet völlig von der Landeshoheit, welche die Grafen von Sulz sowie Österreich über die Landschaft besaßen. Die Verfassung, unter welcher die Stadt in der ältern Zeit stand, hatte sie sich im Jahre 1411 gegeben, nachdem sie dem Abt von Allerheiligen mit Gutheißen Herzog Friedrich's von Österreich das Recht, der Stadt einen Schultheiß zu setzen, abgekauft hatte. Gleich der Brun'schen Verfassung in Zürich, beruhte auch diejenige Schaffhausens auf der Eintheilung der Bürgerschaft in zwölf Gesellschaften oder Zünfte, von welchen der noch bis 1360 ausschließlich zum Regiment in der Stadt berechtigt gewesene Adel eine einzige ausmachte. Diese ursprünglich in demokratischem Sinne angelegte Verfassung wurde jedoch vom Kleinen Rath benutzt, immer mehr Gewalt an sich zu reißen, sodaß die in den Jahren 1688 und 1689 eingeführte „bürgerliche Reformation" wesentlich den Zweck hatte, die Allgewalt des Raths zu brechen. Die bürgerliche Reformation blieb bis zur Helvetischen Revolution das Grundgesetz des Staats Schaffhausen. Der Zunftverband war unter ihr schon mehr bürgerrechtlicher als gewerblicher Art, d. h. die Söhne traten von Geburtswegen in die Zunft des Vaters ein, es sei denn, daß sie ein Gewerbe ergriffen, welches im Namen einer andern Zunft ausgedrückt war. Mehr dem Rang als dem Recht nach von den zehn gewerblichen Zünften unterschieden waren die beiden „Gesellschaften" der Junker, auf welcher blos die Glieder von sechs alten adelichen Geschlechtern Zunftgenossen sein konnten, und die der Kaufleute, welche letztere auch noch einige adeliche Geschlechter unter sich zählte, und zu welcher ebenfalls nur die Abstammung von einem Zunftgenossen den Zutritt öffnete. Auf jeder Zunft wählten die sämmtlichen Zunftgenossen[2]) früher mit der Raun (s. Sanct-Gallen), später in geheimer Abstimmung mit Stimmzettel zwei Zunftmeister, die zugleich Mitglieder des Kleinen Raths waren, sodaß dieser, den Bürgermeister mit eingerechnet, aus 25 Mitgliedern bestand. Außerdem wählte jede Zunft 5 Mitglieder in den Großen Rath, der somit, die Kleinen Räthe inbegriffen, 85 Mitglieder zählte.[3]) Alljährlich auf Pfingsten fand der Regimentswechsel statt, und zwar wählte nicht etwa die versammelte Bürgergemeinde, die überhaupt nie zusammen berufen wurde, sondern Klein- und Große Räthe die „fünf Häupter der Stadt", d. h. die beiden Bürgermeister, den Statthalter und die beiden Seckelmeister. Aus diesen letztern nebst noch einem Mitglied des Kleinen Raths war überdies der Geheime Rath zusammengesetzt, die eigentlich leitende Behörde sowol in allen dringenden Geschäften, als namentlich in diplomatischen Dingen und in solchen, welche die Sicherheit der Stadt, ihre Verfassung und politischen Interessen berührten. Zwischen Kleinem und Großem Rath waren die Competenzen nicht genau ausgeschieden; letzterer, die übergeordnete Behörde, hatte daher ziemlich freien Spielraum, vor sein Forum zu ziehen, was er für gut hielt. Zur Vorberathung und Besorgung einzelner Verwaltungszweige waren Commissionen aufgestellt, die von Mitgliedern des Kleinen Raths präsidirt wurden. Im Großen Rath hatten zwei „Rathsrüger" die Aufgabe, gleichsam als Volkstribunen darüber zu wachen, daß die bürgerlichen Freiheiten nicht beeinträchtigt würden; neben ihnen kommen seit 1689 noch zwei „Reformationsrüger" vor, welche auf strenge Beobachtung der Grundgesetze der bürgerlichen Reformation von 1689 zu achten und Eingriffe in die Vorschriften derselben zu rügen hatten. Trennung der Gewalten bestand nicht; der Kleine Rath war zugleich Concursbehörde sowie Criminalgericht und urtheilte in correctionellen und Civilfällen in zweiter Instanz, welche, wenn es sich um Landbürger handelte, die letzte war, während für die Stadtbürger der Große Rath die höchste (dritte) Instanz in Civilsachen bildete. Bei Appellationen vom Kleinen an den Großen Rath hatten die Mitglieder des erstern und ihre Verwandten den Austritt zu nehmen und wurden durch Suppleanten ersetzt. Seit der

---

2) Schaffhausen eigenthümlich war der Ausschluß der Geistlichen vom Wahlrecht auf den Zunftversammlungen. Simmler (Leu), Vom Regiment der Eydgenoßenschaft (Zürich 1735), S. 458, Note l.

3) Eine Confirmation von Wahlen durch den Großen oder Kleinen Rath, wie in Basel oder Zürich bestand in Schaffhausen nicht; jedoch hatte nach jeder Wahl der Kleine Rath zu untersuchen, ob ein Verstoß gegen die „Practicirordnung" (Verbot, durch Geschenke, Versprechungen, persönliche Bemühungen u. s. w. auf die Wahlen einzuwirken) vorgekommen sei; war dies der Fall, so wurde die Bestrafung eingeleitet und die Wahl annullirt.

Digitized by Google

kirchlichen Reformation besaß Schaffhausen ein eigenes Ehe- oder Chorgericht, zu welchem im Unterschied von Basel und Zürich Geistliche nicht wählbar waren. Die neun Obervogteien in der zur Stadt gehörenden Landschaft wurden durch geheime Wahl vom Großen Rath aus der Mitte des Kleinen Raths besetzt, und ohne daß die Obervögte ihre Residenz in den ihnen angewiesenen Vogteien nahmen; das Salz- und Zollamt sowie die sogenannte Hofmeisterei wurden an den Meistbietenden verpachtet, die Landvogtei und Landschreiberei Neunkirch und viele andere Ämter, namentlich auch solche, mit denen eine finanzielle Verantwortlichkeit verbunden war, durchs Los in der Weise vergeben, daß jeder fünfundzwanzigjährige Stadtbürger beim Auslosen concurriren konnte. Die Landschaft wurde in strenger politischer Abhängigkeit erhalten; in der Stadt durften sich Bürger vom Lande nur als Tagelöhner oder Dienstboten niederlassen; der Zutritt zu wissenschaftlichen Berufen und zu gewissen Gewerben, ebenso jeder Handel mit andern Gegenständen als mit Landeserzeugnissen war ihnen untersagt. Dessenungeachtet war das Verhältniß zwischen Land und Stadt kein gespanntes, und die städtische Herrschaft milder als in manchen andern schweizerischen Unterthanenländern, sodaß z. B. an dem großen Bauernkriege das schaffhauser Landvolk sich nicht betheiligte und die Regierung im Stande war, im Jahre 1790, als Unterhallau verlangte, daß man die Landvogtei Neunkirch nicht mehr durchs Los vergebe und Zehnten und Grundzins abschaffe, durch versöhnliche Haltung den Sturm zu beschwichtigen.[4]) Aber zu Anfang des Jahres 1798 mußte doch auch Schaffhausens Regierung „Freiheit und Gleichheit" proclamiren und bald darauf, nachdem französische Truppen eingezogen waren, die Einheitsverfassung der helvetischen Republik annehmen. Der District Diessenhofen, sonst zur Landschaft Thurgau gehörig, wurde unter dieser Verfassung mit dem Canton Schaffhausen vereinigt, im Jahre 1803 aber durch die Mediationsacte wieder zu Thurgau geschlagen.

Unter der Mediationsacte war der Canton Schaffhausen in drei Bezirke getheilt, wovon die Stadt einen bildete. Jeder Bezirk zerfiel in sechs Wahlzünfte; in der Stadt machten je zwei der frühern Gesellschaften oder Zünfte eine Wahlzunft aus. Das Bürgerrecht der Stadt Schaffhausen, in welcher während 90 Jahren vor der Revolution nicht mehr als zehn Neubürger aufgenommen worden waren, sollte jedem Cantonsbürger geöffnet sein. Für das active Stimmrecht waren ein Vermögenscensus (500 schweizer Franken = 714 französische Francs in Immobiliarbesitz) und das Alter von 30, oder für Verheirathete von 20 Jahren als Bedingungen vorgeschrieben. Jede Wahlzunft hatte zur Besetzung der Stellen im Großen Rath ein Mitglied aus ihrer Mitte zu wählen, sodann vier Candidaten aus den beiden Bezirken, zu welchen sie selbst nicht gehörte, und von diesen 72 Candidaten bezeichnete das Los die Hälfte, sodaß der Große Rath im ganzen aus 54 Mitgliedern bestand; für direct zu Wählende war ein Census von 3000 schweizer Franken und das Alter von 25 Jahren, für Candidaten ein Census von 12000 schweizer Franken und das Alter von 25 Jahren erfordert. Alle Mitglieder des Großen Raths waren auf Lebenszeit ernannt, und erledigte Stellen der directen Wahl wurden alle zwei Jahre neu besetzt, die Candidatenlisten sollten zum ersten mal nach fünf, später alle neun Jahre erneuert werden. Jede Wahlzunft hatte jedoch das Recht, alle zwei Jahre das sogenannte Grabeau[5]) auszuüben, d. h. durch ein in gewissen Formen erklärtes Stimmenmehr ein Mitglied des Großen Raths, sei es von dieser oder einer andern Zunft gewählt, abzuberufen. Die 15 Mitglieder des Kleinen Raths sodann wurden vom Großen Rath aus seiner Mitte und unter Beibehaltung ihres Sitzes in demselben gewählt auf eine Amtsdauer von sechs Jahren, so jedoch daß alle zwei Jahre ein Drittheil sich einer Neuwahl zu unterwerfen hatte. Das Grabeau war auf die Kleinen Räthe nicht anwendbar. Die beiden, von Jahr zu Jahr im Amt wechselnden Bürgermeister waren beibehalten, dagegen die Trennung der richterlichen Gewalt von der vollziehenden und gesetzgebenden durchgeführt, obwol im Unterschied von den Verfassungen der durch die Mediationsacte neugebildeten Cantone[6]), der Entscheid über Administrativ-

4) Mit gutem Grund rechnet es Imthurm (Gemälde des Cantons Schaffhausen, S. 41) der Regierung zur Ehre an, daß sie seit Anfang des Jahrhunderts successive die in den meisten übrigen Cantonen verfolgten „Heimatlosen", sofern sie im Canton geboren und erzogen oder wenigstens seit einer langen Reihe von Jahren darin wohnhaft gewesen, aus freien Stücken einbürgerte. In Schaffhausen wurde auch in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts die erste politische Zeitung in der Schweiz, die Post- und neue Schaffhauser Zeitung, im Volk „Rößlizeitung" genannt, gegründet; sie hielt sich bis ins Jahr 1839.

5) Das Wort stammt von grabeler, einem Dialektausdruck für vanner (Korn wannen), und könnte etwa mit Sichtung übersetzt werden.

6) S. Sanct-Gallen.

Digitized by Google

streitigkeiten dem Kleinen Rath zugewiesen war. Die Initiative in Gesetzgebungssachen stan
bei dem Kleinen Rath; ohne seine Zustimmung durfte der Große Rath seine Sitzungen nic
über die in der Verfassung festgesetzte Zeitfrist verlängern. Das unter der Helvetik dahin
gefallene Gesetz, daß keine Partei vor Gericht sich eines Advocaten bedienen dürfe, wurde
der Mediationsperiode erneuert und besteht noch auf den heutigen Tag fort.[7]) Ebenso stamm
aus dieser Periode das berüchtigte Judengesetz vom 11. Mai 1808, nach welchem unter ander
Gelddarleihen von Juden an schaffhausensche Einwohner nur dann rechtlich gültig ware
wenn eine schriftliche Urkunde darüber aufgenommen wurde und in derselben ein Verwandt
und der Friedensrichter bezeugten, daß in ihrer Gegenwart der Jude dem Christen die in d
Schuldurkunde genannte Summe baar ausbezahlt habe. Erst im Jahre 1859 ist dieses G
setz aufgehoben worden.[8]) Ein bleibender Fortschritt war es, daß die Erwerbung des Bürge
rechts der Hauptstadt erleichtert wurde; ebenso bekräftigte die Mediationsverfassung d
Grundsatz der Ablöslichkeit der Zehnten und sonstigen Grundlasten. Für einen Beweis, d
zwischen der ehemals regierenden Stadt und der Landschaft ein erfreulicheres Verhältniß besta
als in den meisten übrigen frühern Aristokratien der Schweiz, mochte man es ansehen, daß
in der Mediationsacte anbefohlene Ausscheidung des Municipalvermögens der Hauptstadt v
dem Staatsvermögen des Cantons in Schaffhausen nicht zur Ausführung kam. Schon a
24. April 1803 schlossen Stadt und Landschaft eine Übereinkunft ab, welche das Vermögen u
vertheilt beieinanderließ, sodaß die von Napoleon eingesetzte und mit unbedingter Vollma
ausgerüstete Helvetische Liquidationscommission, um ihrem Specialmandat zu genügen, zw
auch für die Stadt Schaffhausen eine Aussteuerungsurkunde feststellte (4. Juli 1804), di
aber nur für den Fall einer allenfalls später vorzunehmenden Ausscheidung praktische Gülti
keit haben sollte. Allein gerade diese Übereinkunft wurde später zum Keim der Zwietracht; n
welchem Geiste sie eingegeben war, davon gibt am besten der Umstand Zeugniß, daß in de
selben die Stadt sich zum Ersatz für das „Opfer" (?!), welches sie durch Zustimmung zur Fo
dauer der Unvertheiltheit von Staats- und Stadtgut bringe, das Zugeständniß machen lie
„Daß der Bürgerschaft der Stadt Schaffhausen das von ihren Vorältern ererbte bürgerli
Los (ausschließliche Berechtigung zum Losziehen) für alle Ämter und Dienste, mit Ausnah
der Schullehrer- und Kanzleidienste, unbedingt und feierlich zugesichert bleibe."

Trotz der Gemüthlichkeit, die sonst einen Grundzug der schaffhauser Zustände bildete u
nur zu oft einer ernstern Auffassung der Aufgaben der Regierung hinderlich wurde, griff
als zu Ende des Jahres 1813 alliirte Truppen in Schaffhausen eingezogen waren, auch d
Stadtbürger von Schaffhausen wieder mit thörichter Hast nach ihren alten Vorrechten u
Regimentseinrichtungen. Die Verfassung vom 14. Juli 1814, wesentlich eine Wied
auffrischung derjenigen von 1689, stellte die frühern zwölf Zünfte wieder her und ließ für d
Land die Eintheilung in zwölf Wahlzünfte (wovon Stein eine bildete) fortbestehen, gab al
der Hauptstadt 48, der Stadt Stein 4 und der gesammten Landschaft nicht mehr als 22 V
treter im Großen Rath, von welchen letztern überdies die elf Zünfte nur je ein Mitglied a
ihrer Mitte, das zweite dagegen außerhalb der Zunft (also in der Regel wol auch aus
Stadt) zu wählen hatten. Die städtischen Mitglieder des Großen Raths erhielten als solche ke
Besoldung; die Mitglieder von der Landschaft waren von ihren Zünften zu entschädigen. V
den 24 Mitgliedern des Kleinen Raths (Regierung) erwählte jede der zwölf städtischen Zün
sowie die Stadt Stein je ein Mitglied, fünf weitere Mitglieder wurden durch die von
Landschaft gewählten Mitglieder des Großen Raths aus ihrer Mitte bezeichnet, die se
übrigen wählte der gesammte Große Rath frei unter seinen Mitgliedern. Nicht minder bezei
nend für den Geist dieser Verfassung ist es, daß sie, im scharfen Gegensatz zu dem in

---

7) Indessen hat (Gesetz vom 30. Juni 1852) jetzt jede Partei das Recht, einen „Beistand" mit
vor Gericht zu nehmen. Die althergebrachte Berechtigung der Parteien, sich einen Fürsprecher aus
Mitte des Gerichts zu wählen, ist seit 1848 abgeschafft, und jene freie Verbeiständung kommt in ih
Wirkungen der Einführung der Advocatur gleich; nur kann sich jeder, ohne einer Staatsprüfung un
worfen zu sein, als Advocat etabliren.

8) Immerhin besteht noch die Beschränkung, daß es den Israeliten speciell untersagt ist, bei D
lehen sich höhere Summen, als der Schuldner wirklich empfängt, verschreiben zu lassen, oder, auc
nommen im kaufmännischen Verkehr, mehr als 5 Proc. Zins oder Zinseszinsen zu fordern — bei Str
der Ungültigkeit des ganzen Rechtsgeschäfts. Um einem Israeliten die bleibende Niederlassung oder
Erwerbung von Grundbesitz zu gestatten, bedarf es eines von der Mehrheit sämmtlicher Bürger
Gemeinde gefaßten Beschlusses.

Digitized by Google

Mediationsverfassung festgehaltenen Grundsatz der Gewaltentrennung, den Kleinen Rath als oberste Instanz in Civil-, Criminal- und Administrativfällen bezeichnet. Erneuert wurde ferner der „in unsern ehemaligen Grundgesetzen enthaltene Grundsatz, daß diejenigen, die sich unterfangen würden, durch heimliche oder öffentliche Verbindungen oder Verabredungen die öffentliche Ruhe zu stören und allgemeine außerordentliche Zunft- oder Gemeindeversammlungen zu veranlassen, nach Befinden der Umstände mit Stillstellung oder Verlust des Bürgerrechts oder sonst an Leib und Gut gestraft werden sollen", und ein in weiterer Ausführung dieses Grundsatzes erlassenes Gesetz vom 22. Dec. 1815 verordnete, daß an den jährlich am ersten Sonntag nach Lichtmeß abzuhaltenden Zunftversammlungen nach Ablesung der Feuerordnung angefragt werden solle, ob jemand einen Wunsch an die Regierung zu bringen habe, außerdem aber alles Petitioniren untersagt sei. Daneben findet sich in merkwürdiger Mischung manche Vorschrift, die in diesen Zeiten für sehr liberal gelten mußte. So war weder für das Stimmrecht, noch für die Wahlfähigkeit ein bestimmter Vermögensbesitz erfordert; das Alter von 20 Jahren, verbunden mit dem Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, genügte um zu wählen und in den Großen Rath gewählt zu werden; nur die Mitglieder des Kleinen Raths mußten das 30. Altersjahr zurückgelegt haben. Ferner sollte von vier zu vier Jahren eine Integralerneuerungswahl von Großen wie Kleinen Räthen stattfinden und alle zwölf Jahre eine Revision der Verfassung vorgenommen werden.

Die Finanzen waren die gefährlichste Klippe für die Restaurationsregierung. Die Vermischung von Staats- und Stadtgut nährte unter der Landbevölkerung ein fortwährendes Mißtrauen, das schon im Jahre 1820, als der Fiscus theils durch die Incamerationen und Sequestrationen deutscher Nachbarstaaten, welche schaffhauser Eigenthum in starkem Maße getroffen hatten, theils durch die Folgen der Kriegs- und Theuerungsjahre in Verlegenheit gekommen war und der Große Rath die Erhebung einer directen Steuer anordnete, in offene Widersetzlichkeit ausbrach und eine eidgenössische Intervention nothwendig machte, die indeß glücklicherweise ohne Anwendung von Waffengewalt zum Ziel kam. Vergeblich waren die Mahnungen des vom Vorort abgesandten Repräsentanten, das Stadtgut vom Staatsvermögen auszusondern; kaum war der Aufstand niedergedrückt und die Vollziehung des neuen Steuergesetzes gesichert, so widersetzte sich die Stadt wieder hartnäckig jeder Neuerung, sodaß bei der Verfassungsrevision, welche vorgeschriebenermaßen im Jahre 1826 stattfand, nur wenige Verbesserungen durchgesetzt werden konnten. Der Große Rath erhielt durch diese Verfassung neun Mitglieder mehr als bis dahin, welche er selbst zu wählen hatte; der Kleine Rath wurde in zwei Collegien geschieden, in welchen nach einer bestimmten Ordnung die Mitglieder des Kleinen Raths wechselten und von denen das eine als oberste Justizinstanz functionirte; die städtischen Zünfte verloren ihre seit 1814 wiederhergestellte Eigenschaft von Standes- und Handwerksinnungen. Ein wirkliches Verdienst der infolge dieser Verfassung eingesetzten Regierung war die durchgreifende Reform des öffentlichen Unterrichtswesens; in ihren Entwürfen zur Reorganisation des mehr und mehr in übeln Geruch gekommenen Finanzwesens dagegen wurde sie unterbrochen durch die Volksbewegung von 1830, welche Revision der Verfassung durch einen vom Volk gewählten Verfassungsrath erzwang. Die neue Verfassung, welche das Datum vom 4. Juni 1831 trug, schrieb, wie dies bei dem bisherigen Gang der Dinge nicht anders zu erwarten war, die Ausscheidung des Vermögens der Stadt von demjenigen des Staats vor, und sie wurde, da eine gütliche Verständigung nicht möglich war, im Jahre 1832 durch ein eidgenössisches Schiedsgericht zu Stande gebracht, dessen Spruch, wesentlich auf der Aussteuerungsurkunde von 1804 basirend, mehr im Interesse des Staats als der Stadt ausfiel. Im übrigen zeigte die Verfassung, welche schon im Jahre 1834 einer neuen, und außer in der Bestimmung des Repräsentationsverhältnisses der Landschaft nur in wenigen Punkten von ihr abweichenden Verfassung Platz machen mußte, nicht nur jenes der damaligen Periode überhaupt eigenthümliche Schwanken zwischen dem Anlehnen ans Hergebrachte und den Forderungen einer consequent durchgebildeten Demokratie, sondern beweist auch, daß es der kleinstädtischen Geistesrichtung Schaffhausens schwer fiel, selbst solche Traditionen über Bord zu werfen, welche in den meisten übrigen regenerirten Cantonen der Schweiz ohne Erbarmen geopfert wurden. So behielten z. B. beide Verfassungen, sowol die von 1831 wie die von 1834, die zunftmäßige Einrichtung der Handwerke bei und meinten liberal genug gewesen zu sein, wenn sie die Vorrechte der städtischen Handwerker beseitigten und jedem Einwohner erlaubten, sich seinen Bedarf an Handwerksartikeln bei jedem beliebigen Handwerker im Umfang des Cantons zu bestellen.



Digitized by Google

Wenn sie den Gemeindebürgern das Vorrecht nahmen, daß an Jahrmärkten in ihrer Gemeinde einzig sie Buden zu halten und zu verkaufen befugt waren, so bestimmten sie doch gleichzeitig daß an Viehmärkten nur Cantonseinwohner gleiches Verkaufsrecht wie die Bürger der Gemeinde, in welcher der Markt stattfinde, genießen sollten. Sehr anerkennenswerth war es dagegen, daß die Verfassung jedem Cantonsbürger das Recht einräumte, das Bürgerrecht in jeder andern Gemeinde des Cantons, auch in der Hauptstadt unter den vom Gesetz aufzustellenden Bedingungen zu erwerben, sodaß also, wenn diese erfüllt wurden, die Gemeinde die Annahme nicht verweigern durfte. In dem Großen Rath hatte die Stadt nach der Verfassung von 1831 noch 30, nach derjenigen von 1834 nur 18 von 78 Mitgliedern zu wählen. Der Kleine Rath welchem für eine Anzahl von Verwaltungszweigen Commissionen an die Seite gegeben oder untergeordnet waren, so z. B. für Schulsachen, für das Kirchenwesen, für die Finanzen für das Militärwesen — wurde frei aus sämmtlichen Mitgliedern des Großen Raths gewählt. Die Gerichte wurden in selbständiger Weise organisirt; Competenzconflicte hatte eine aus je zwei Mitgliedern des Appellationsgerichts und der Regierung sowie aus vier Mitgliedern des Großen Raths bestehende Commission zu entscheiden. Die Vorschrift, daß alle vier Jahre sämmtliche Behörden des Cantons einer Integralerneuerung unterworfen seien, war beibehalten. Bewerbungen für erledigte Stellen wurden verboten, für Bemessung der Besoldungen „republikanische Sparsamkeit" als Richtschnur eingeschärft. Eine Eintheilung des Cantons in Bezirke bestand nur für die Gerichtsorganisation; die Gemeinden, deren Behörden zugleich die Vollziehungsorgane für die Regierung bildeten, wählten ihre Gemeinderäthe selbst und hatten ein ziemlich ausgedehntes Recht der Mitwirkung zur Wahl des Ortsgeistlichen; aber den Gemeindepräsidenten ernannte die Regierung aus der Mitte des Gemeinderaths. Noch mag hervorgehoben werden, daß erst die Verfassung von 1834 die politische Bedeutung der alten zwölf Zünfte oder Gesellschaften der Stadt zerstörte, indem sie verordnete, daß zum Behuf der Wahlen in den Großen Rath die Stadt drei Wahlversammlungen bilden und demgemäß jede der zwölf Zünfte durch das Los in drei gleiche Theile getheilt werden solle. Eine Vorschrift sodann will die, daß Mitglieder der Behörden, welche im Laufe eines Jahres den dritten, beziehungsweise den vierten Theil der Sitzungen versäumten, ihre Stelle verloren und sich einer Neuwahl durch das Volk oder den Großen Rath zu unterwerfen hatten, wird sich kaum in einer andern schweizerischen Verfassung wiederfinden; sie legt Zeugniß ab von dem strengen Sinne, in welchem das Volk von Schaffhausen die Pflicht seiner Vertreter und Behörden beurtheilte, allerdings auch davon, daß zur Klage über läßige Erfüllung dieser Verpflichtung hier wol mehr Anlaß als in andern Cantonen gegeben war.

In den innern Kämpfen, die mit dem Jahre 1848 ihren Abschluß fanden, hielt sich Schaffhausen, ohne daß in eidgenössischen Dingen der Gegensatz von Städtern und Landbürgern sich bemerklich machte, meist zu der gemäßigtern Fraction der liberalen Partei, die in der Tagsatzung durch Zürich geführt zu werden pflegte. Es war dies um so eher zu erwarten, als Schaffhausens Bevölkerung nicht durch confessionelle Gegensätze gespalten war und in großer Mehrheit dem reformirten Glaubensbekenntniß so eifrig zugethan war, daß z. B. im Jahre 1840 der Übertritt des Antistes der schaffhauser Geistlichkeit, Friedrich Hurter (später zum österreichischen Historiographen befördert), zum Katholicismus das ganze Volk aufs tiefste aufregte und noch einige Jahre später (1844), als sich die falsche Nachricht verbreitete, Hurter sei nach Schaffhausen zurückgekehrt, zu lauten Massendemonstrationen führte. Eine im Jahre 1846 von der Regierung angeregte Verfassungsrevision, welche die Zahl der Behörden zu reduciren und die schwerfällige Organisation zu vereinfachen beabsichtigte, wurde vom Volke verworfen, und erst nach Annahme der Bundesverfassung von 1848[9]) brachte es Schaffhausen zu einer den Wünschen der radicalen Partei entsprechenden Neugestaltung seiner Verfassung. Diese vom 5. April 1852 datirte Verfassung, welche noch dermalen in Kraft ist, sanctionirte unter anderm die Handels- und Gewerbefreiheit, und ein im Jahre 1855 erlassenes Gesetz führte diesen Grundsatz im einzelnen aus. Dem Volk wurde das Veto gegen Gesetze und Beschlüsse des Großen Raths eingeräumt und überdies das Recht verliehen, den Großen Rath in seiner Gesammtheit jederzeit abzuberufen; das frühere Princip

9) Einige Schwierigkeiten machte bei der durch die Bundesverfassung gebotenen Centralisation des Postwesens der Umstand, daß Schaffhausen im Jahre 1833 trotz des Widerspruchs des damaligen eidgenössischen Vororts sein Postregal an Thurn und Taxis vergeben hatte. Die Eidgenossenschaft löste dasselbe durch Bezahlung einer Aversalentschädigung aus.

Digitized by Google

der Integralerneuerung konnte unter diesen Umständen füglich in der Weise eingeschränkt werden, daß alle drei Jahre nur je die Hälfte sämmtlicher Behörden sich einer Erneuerungswahl zu unterziehen hätte. Die Repräsentation im Großen Rath richtet sich einzig noch nach der Volkszahl, sodaß auf je 600 Seelen ein Mitglied gewählt wird. Der Regierungsrath zählt statt neun nur sieben Mitglieder, von welchen jedem das Referat über ein bestimmtes Departement der öffentlichen Administration und die Vollziehung der in diesen Geschäftskreis fallenden Regierungsbeschlüsse zugetheilt wird. Der Erziehungsrath sowie der Kirchenrath sind indeß beibehalten; der erstere besteht neben dem mit dem Referat über Kirchen- und Schulsachen beauftragten Regierungsmitglied aus sechs vom Großen Rath gewählten Mitgliedern, von denen eins dem geistlichen und eins dem Lehrerstande angehören muß, die übrigen vier frei gewählt sind. Den Gemeinden ist nicht nur die Wahl der Mitglieder, sondern auch diejenige des Präsidenten des Gemeinderaths zugestanden; den Ortsgeistlichen wählt die Regierung mit Zuzug von sieben Ausgeschossenen der Gemeinde; die Errichtung von Einwohnergemeinden neben den bis dahin einzig mit politischen Functionen betrauten Bürgergemeinden ist gestattet. Von dieser Ermächtigung hat indeß bisjetzt keine Gemeinde des Cantons Gebrauch gemacht, und es ist auch um so unwahrscheinlicher, daß es geschehen werde, weil das neue Gemeindegesetz vom 1861 die vortreffliche Bestimmung enthält, daß in keiner Gemeinde Gemeindesteuern erhoben werden dürfen, solange in derselben die Ortsbürger Nutzungen vom Corporationsgut beziehen, und daß die Niedergelassenen in allen Angelegenheiten, für welche sie mitsteuern müssen, auch mitzustimmen haben. In der Kirchensynode haben außer den Geistlichen nur die weltlichen Mitglieder des cantonalen Kirchenraths Sitz und Stimme; Haupt der Geistlichkeit und Präsident der Synode ist der von dieser selbst gewählte Dekan. Den Kirchenrath wählt zum Theil der Große Rath, zum Theil die Synode, Präsident desselben ist der regierungsräthliche Referent in Kirchen- und Schulsachen, Vicepräsident der vom Großen Rath jeweilen auf sechs Jahre gewählte „Antistes". Ein Aufsichtsrecht über die Volksschulen steht den Ortsgeistlichen nur in Bezug auf den Religionsunterricht zu; fast überall aber wählen die Gemeinden den Pfarrer zum Präsidenten der Ortsschulbehörde. Die Einführung von Geschworenengerichten behielt man der Gesetzgebung vor, ohne daß diese bisjetzt dazu gekommen ist, sich für Geschworenengerichte zu entscheiden, wie denn überhaupt in der Schweiz eine vielfach bestätigte Erfahrung zeigt, daß der Ausweg, Reformen, welche bei Verfassungsrevisionen angeregt werden, einem später zu erlassenden Gesetze zuzuweisen, häufig nur ein Mittel ist, unbequeme Forderungen auf die lange Bank zu schieben und in Vergessenheit zu bringen.

Schaffhausen besitzt ein am 3. April 1859 promulgirtes Strafgesetzbuch. Die sogenannte schweizerische Wechselordnung, welche außerdem nur noch in den Cantonen Bern, Luzern, Solothurn und Basel-Stadt zum Gesetz erhoben ist, wurde in Schaffhausen im Jahre 1863 eingeführt. Ein neues privatrechtliches Gesetzbuch für den Canton ist in Arbeit; der erste Theil, das Personen- und Familienrecht enthaltend, besteht seit 3. Dec. 1863 in Kraft, der folgende Theil, das Sachenrecht, liegt im Entwurf vor. Gegen den ersten Theil dieses Gesetzes, welcher die Civilehe in ähnlicher Weise, wie sie im Canton Zürich besteht, facultativ zuließ, versuchten geistliche Stürmer das Veto des Volks in Bewegung zu setzen, scheiterten aber an dem verständigen Sinne der Bevölkerung. Es ist dies bisjetzt seit 1852 der einzige Fall, in welchem das Veto angerufen wurde; die Besorgniß, daß dasselbe dem Fortschritt der Gesetzgebung hinderlich sein und Vorurtheilen die Oberhand über geläuterte Einsicht verschaffen werde, hat sich in Schaffhausen bisjetzt nicht erwahrt.

Die Finanzen des Cantons sind in blühendem Stande; sehr bedeutend (circa $2\frac{1}{2}$ Millionen) ist namentlich der cantonale Kirchen- und Schulfonds. Die directen Steuern sind seit längerer Zeit eingeführt und werden dermalen nach Maßgabe des Gesetzes vom 20. Dec. 1862 erhoben. Eigentliche Staatsschulden hat der Canton nicht. G. Vogt.

**Schaumburg**, s. Lippe-Schaumburg.

**Schenkung.** Es liegt in der eigenthümlichen Natur der Schenkung, wenn es bisher noch nicht hat gelingen wollen, eine völlig ausreichende Begriffsbestimmung dieser Art von Rechtsgeschäften festzustellen. Der Grund davon dürfte darin zu suchen sein, daß die Schenkung theils in einem einzelnen Rechtsinstitut hervortritt, theils sich über das gesammte Rechtsgebiet verbreitet. Die ganz natürliche Folge ist die unter den Rechtslehrern herrschende Meinungsverschiedenheit über die der Schenkung anzuweisende Stellung im System. Die einen haben sie nach dem Vorbilde der Justinianischen Institutionen unter die Erwerbsarten des Eigenthums gesetzt;



Digitized by Google

nach einer andern Ansicht gehört sie unter die obligatorischen Verträge. Wieder andere Rechtslehrer haben sie an verschiedenen Stellen ihres Systems abgehandelt. Nach der Ansicht, daß die Schenkung einen vorwiegend allgemeinen Charakter habe, welchen die verschiedensten Rechtsgeschäfte annehmen können, ist von mehrern Neuern die Lehre von der Schenkung in den allgemeinen Theil des Systems des bürgerlichen Rechts an die Seite des Vertrags, welchem sie durch die Allgemeinheit ihrer Natur und durch die Mannichfaltigkeit ihrer Anwendung gleichartig ist, verwiesen worden (Puchta, Savigny). Unter den neuesten Rechtslehrern billigt Sintenis zwar diese Stellung im allgemeinen Theil, indeß hält er es, unbeschadet des Zusammenhangs, für systematisch richtiger, diejenigen Theile der gesammten Lehre von der Schenkung, welche ausschließlich gewissen Rechtstheilen angehören, auch bei diesen zu lassen (also das Schenkungsversprechen zu den Obligationen, die Schenkung zwischen Ehegatten zum Eherecht und die auf den Todesfall zum Erbrecht zu stellen); er behandelt also im allgemeinen Theil nur die allgemeinen Grundsätze der Lehre. Ähnlich Arndts.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen vom 2. Jan. 1863, welches mit wenigen Abweichungen in dieser Hinsicht der gemeinrechtlichen Auffassung folgt, hat dagegen Bedenken getragen, sich der vorgedachten, gegenwärtig als die herrschende zu betrachtenden Meinung, welche die Lehre von der Schenkung in den allgemeinen Theil des Rechtssystems verweist, anzuschließen, und vielmehr diejenige ältere beibehalten, nach welcher die Schenkung theils in den allgemeinen, theils in den besondern Theil des Obligationenrechts, beziehentlich in das Ehe- und Erbrecht zu stellen ist. Zur Begründung dieser Auffassung ist in den dem Entwurf des Gesetzbuchs beigegebenen allgemeinen Motiven geltend gemacht worden: das Princip, welches jener andern Ansicht (von der sich übrigens gar nicht verkennen lasse, daß etwas Wahres darin liege) zu Grunde liegt, würde nur dann consequent durchzuführen sein, wenn man die Rechtsgeschäfte in zwei Theile theilte, von welchen die eine Klasse die Schenkung, die andere die sämmtlichen übrigen Geschäfte im Gegensatz zu der Schenkung als onerose auffaßte, eine Eintheilung, die jedoch wegen der geringen Wichtigkeit, welche der Schenkung den sämmtlichen übrigen Geschäften gegenüber zukommt, in einem System doch sehr auffällig erscheinen würde. Zudem, heißt es weiter, ist gegen den Grund, welcher wider die Vertragsnatur der Schenkung aus dem Umstande abgeleitet wird, daß es Fälle gebe, in welchen „des Empfängers Bewußtsein der Bereicherung und dessen Einwilligung in dieselbe nicht nothwendig ist", von andern wol nicht mit Unrecht bemerkt worden, daß die Gegenseitigkeit des Geschäfts sich in dem Erforderniß des Ärmerwerdens auf seiten des Schenkers und des Reicherwerdens auf seiten des Beschenkten als etwas Wesentliches ausspricht. In jedem Fall hat aber, führen die Motive weiter aus, das Schenkungsversprechen alle Merkmale eines obligatorischen Vertrags, und man müßte, wenn man selbst die übrigen Seiten der Schenkung im allgemeinen Theil abhandeln wollte, doch wenigstens das Schenkungsversprechen in das Obligationenrecht verweisen u. s. w.

Gleich dem Bürgerlichen Gesetzbuch für Sachsen hat auch die in Dresden behufs der Berathung eines allgemeinen Obligationenrechts gegenwärtig tagende Commission von Delegirten verschiedener deutscher Staaten die Schenkung in den besondern Theil des Forderungsrechts aufgenommen und nach der uns vorliegenden Fassung des Redactionsausschusses (vgl. Protokoll der 146. Sitzung vom 29. April 1864) in den Art. 491—495 unter A von der Schenkung im allgemeinen, in den Art. 496—526 unter B von der Schenkung unter Lebenden (beziehentlich in den Art. 507 und 508 unter a von dem Widerrufe einer Schenkung unter Lebenden wegen Nichterfüllung der Auflage, in den Art. 509—515 unter b von dem Widerruf der Schenkung unter Lebenden wegen Undanks und in den Art. 516—526 unter c von dem Widerruf wegen Verletzung des Pflichttheils) und endlich in den Art. 527—531 unter C von der Schenkung auf den Todesfall gehandelt.

Unter Schenkung im allgemeinen (donatio im Römischen Recht) wird ein solches Rechtsgeschäft zwischen Lebenden (inter vivos) im Gegensatz von Schenkung von Todes wegen (s. unten) verstanden, wodurch der eine, der Schenker oder Schenkgeber, aus seinem Vermögen etwas an den andern, den Beschenkten oder Schenknehmer absichtlich unter dessen, wenn auch nachträglichem, Einverständniß solchergestalt überträgt oder ein ihm zustehendes Recht zu dessen Vortheil aufgibt, daß dieser nichts dagegen leistet, sondern einen reinen Zuwachs zu seinem Vermögen, der Schenker also einen reinen Abgang daraus hat.

Das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen (§. 1049) nennt Schenkung kurzhin dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches jemand ohne Gegenleistung und aus Freigebigkeit einem andern einen Vermögensvortheil zuwendet, und die Vorlage des Redactionsausschusses obgedachter

Digitized by Google

„dresdener Commission" (welche wir in Nachstehendem kurz „dresdener Commissionsentwurf" nennen wollen) sagt hierüber im Art. 491: Wendet jemand, ohne rechtlich dazu verpflichtet zu sein, durch Verminderung seines Vermögens einem andern mit dessen Einverständniß und in der Absicht, dessen Vermögen zu vermehren, einen Vermögensvortheil unentgeltlich zu, so ist diese Zuwendung eine Schenkung, ohne Unterschied, ob solche durch ein Versprechen einer Leistung (Schenkungsvertrag) oder durch ein anderes Rechtsgeschäft, insbesondere durch Übertragung des Eigenthums an einer Sache oder durch Unterlassung oder Aufgebung eines andern Vermögensrechts bewirkt worden ist. Während also der vorgedachte Commissionsentwurf von der unsers Erachtens allein richtigen Ansicht ausgeht, daß jede Schenkung ihrer eigentlichen Natur nach ein Vertrag sei, unterscheidet Sachsen (§. 1054) zwischen Schenkungen, welche auf einem Vertrag beruhen und die Annahme des Beschenkten erfordern, und andern Arten der Schenkung, bei welchen es keiner Annahme bedarf. Der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Großherzogthum Hessen vom Jahre 1853 (Buch 2, Abth. 4, von den Verbindlichkeiten insbesondere), Art. 94, nennt denjenigen Vertrag, wodurch jemand aus Freigebigkeit eine Sache oder ein Recht an einen andern unentgeltlich veräußert, einen Schenkungsvertrag, und der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Königreich Baiern vom Jahre 1860 (Thl. I, von den Rechtsgeschäften im allgemeinen), Art. 91, bestimmt: Schenkung ist jedes Rechtsgeschäft außer dem Letzten Willen und dem Erbvertrag, wodurch jemand ohne rechtliche Verpflichtung aus seinem Vermögen einem andern in freigebiger Absicht eine Bereicherung unentgeltlich zuwendet.

Es ist bereits oben der vielseitigen Natur der Schenkung gedacht worden. Man hat daher Schenkung im weitesten Sinne jede vermögensrechtliche Liberalität genannt, im engern Sinne aber darunter verstanden dasjenige Rechtsgeschäft, durch welches jemand freiwillig, aus Liberalität, ohne rechtlich verbunden zu sein, ein Vermögensrecht aufgibt und das Vermögen eines andern vergrößert. Im engsten Sinne nennt man Schenkung die Eigenthumsübertragung aus reiner Freigebigkeit, im Gegensatz von den Schenkungsgeschäften, durch welche unentgeltlich ein Forderungsrecht in das Vermögen des Beschenkten gebracht oder dasselbe von einer Verbindlichkeit befreit oder durch ein dingliches Recht vermehrt wird.

Allgemeine Erfordernisse einer Schenkung unter Lebenden sind: 1) das Vorhandensein von zwei Personen, dem Schenker oder Schenkgeber und dem Beschenkten oder Schenknehmer, welche beiderseits im Besitz von Willens- oder Veräußerungsfähigkeit und beziehentlich Erwerbsfähigkeit sein müssen. (Über Schenkungen zwischen Ehegatten s. unten.) 2) Übereinstimmung der Absicht des Gebers und des Empfängers, insofern letzterer die Annahme des Geschenks als solchen wollen muß, sei es ausdrücklich oder durch concludente Handlungen. Demnach ist keine Schenkung vorhanden, wenn ein Vermögensgewinn ausgeschlagen wird, oder wenn jemand nur infolge einer rechtlichen Verpflichtung gibt. (Vgl. z. B. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1051, hessischer Entwurf, Art. 94, Absatz 2.) Durch bloßes Unterlassen kann gleichfalls eine Schenkung nicht geschehen, ausgenommen, wenn darin ein verstecktes positives Handeln begriffen ist, wenn aus den Umständen auf die Einwilligung geschlossen werden kann. Andererseits wird behauptet, daß das die Schenkung enthaltende Rechtsgeschäft auch ohne Vertrag, also durch eine in Bezug auf die Schenkung einseitige Handlung des Schenkers möglich sei, sodaß es einer Annahme der Schenkung von seiten des Beschenkten und seines Wissens nicht bedürfe. Die dahin zu rechnenden sehr verschiedenartigen Fälle treffen nach Sinteni darin überein, daß die absichtlich zum Vortheil des andern vorgenommenen Handlungen für diesen ein Rechtsverhältniß begründen oder eine vortheilhafte Thatsache herstellen, welche der Handelnde nicht rückgängig machen kann und also unter den Begriff der Ereignisse für den ersteren fallen; eine Ansicht, deren eingehende Widerlegung selbstverständlich, nach dem Zweck des gegenwärtigen Aufsatzes, ausgeschlossen bleiben muß. 3) Veräußerung eines Vermögensgegenstandes. Jeder Gegenstand einer Veräußerung ist auch möglicher Gegenstand einer Schenkung, z. B. Cession einer Forderung, also auch durch Aufhebung eines Rechts zu Gunsten des Beschenkten, ferner durch Befreiung des Beschenkten von Verbindlichkeiten gegen dritte Personen. Es können daher durch Schenkung Vermögensrechte aller Art erworben werden und erlöschen, sodaß Rechtsgeschäfte mit den verschiedensten Zwecken ihren Inhalt ausmachen können. (Vgl. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1050, hessischer Entwurf, Art. 94, bairischer Entwurf, Art. 92, dresdener Commissionsentwurf, Art. 491.) Wer dagegen auf ein noch ungewisses Vermögensrecht verzichtet, schenkt nicht, weil das ungewisse Recht noch nicht einen Bestandtheil seines erworbenen Vermögens bildet, er sonach nichts von seinem Vermögen auf-

Digitized by Google

gibt. 4) Bereicherung des Beschenkten, insofern das Vermögen des Empfängers durch die Schenkung vermehrt werden muß. Es ist hierher somit nicht zu zählen der Erlaß eines Pfandrechts oder einer andern Sicherheit für ein vorhandenes Recht, oder wenn man eine unverzinsliche Schuld vor der Verfallzeit abzahlt. Wohl aber kann eine Vermögenszuwendung geschehen durch Führung der Geschäfte des Beschenkten gleich mit der Absicht, Vergütung dafür oder Ersatz des dabei gehabten Aufwandes nicht zu verlangen oder durch absichtliche Zahlung einer Nichtschuld. 5) Die Bereicherung muß eine absichtliche sein, die Veräußerung aus freier Gunst geschehen. Die Absicht ist nothwendig auf seiten des Gebers, gewöhnlich vorhanden bei dem Empfänger, jedoch hier nicht durchaus erforderlich. Es ist beispielsweise keine Schenkung, wenn der Vater infolge seiner gesetzlichen Verpflichtung die Tochter ausstattet, wenn der Erbe ein Legat auszahlt. Diese Absicht ist so wesentlich zum Schenkungsbegriff, daß bei ihrem Mangel (oder, wie es im Römischen Recht bezeichnet wird, bei dem Mangel des animus donandi) ungeachtet des Daseins aller übrigen Bestandtheile des Schenkungsbegriffs eine Schenkung nicht angenommen werden darf.

Besondere Arten der Schenkung. Die Schenkung kann nicht blos, wie bereits bemerkt worden, als ein selbständiges Geschäft vorkommen, sondern auch mit Geschäften andrer Art in Verbindung treten oder durch sie vermittelt und ausgeführt werden; sie kann gerade in dem Erlaß der ganzen oder theilweisen Leistung des einen der Contrahenten aus dem Geschäft oder in dem Versprechen einer größern Leistung, als er schuldet, bestehen. So verbindet sich beispielsweise mit dem Kaufvertrag eine Schenkung, wenn jemand eine Sache, um mit der Differenzsumme dem andern ein Geschenk zu machen, absichtlich unter dem wahren Werth verkauft oder mit einem Pacht- oder Miethvertrag, wenn in der Absicht einer Schenkung der betreffende Zins unverhältnißmäßig niedrig oder hoch gestellt wird. (Hier liegt aber nur eine Schenkung im weitern Sinne vor, weil der Vermiether u. s. w. dadurch, daß er mit einem unverhältnißmäßig geringen Miethzins sich begnügt, nicht sein vorhandenes Vermögen vermindert, sondern nur eine mögliche Vermehrung desselben u. s. w. unterläßt.) Oder beim unverzinslichen Darlehn, wenn nach vorausgegangener Übereinkunft der Empfänger weniger zurückzahlen soll, als er entliehen hat. Als Schenkung gilt in solchen sogenannten gemischten Geschäften (negotium mixtum cum donatione der Römer) die Differenzsumme zwischen den beiderseitigen Leistungen. Es kann also hier nur von einer theilweisen Schenkung die Rede sein und kommen insoweit die diesfallsigen Regeln von der Schenkung, beziehentlich ihre (später zu gedenkenden) gesetzlichen Beschränkungen zur Anwendung. Kann indessen die Differenzsumme nicht festgestellt werden, so wird das Geschäft diesfalls nicht für eine Schenkung als solche angesehen. Das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen bestimmt in dieser Hinsicht §. 1052: Soweit bei zweiseitigen Rechtsgeschäften die Leistung des einen aus Freigebigkeit geringer bestimmt wird, als sie ohnedies der Fall gewesen sein würde, ist eine Schenkung vorhanden.

Ferner kann die Schenkung Bezug haben auf frühere Vorgänge, durch welche sich jemand zu einer Erkenntlichkeit, zu einer Art Gegenleistung gedrungen fühlt, wie wenn man jemand Gefälligkeiten, Wohlthaten oder Dienste, welche er uns erwiesen, oder auch Geschenke, die er uns gegeben, durch eine Schenkung vergüten will (sogenannte belohnende Schenkung, donatio remuneratoria). Der Beweggrund ist für die Natur der Schenkung selbst gleichgültig. Voraussetzung ist bei einer derartigen Schenkung, daß der Geber zu der Vergeltung nicht etwa rechtlich verpflichtet war oder sich dafür gehalten hatte, sondern daß seine Vermögenszuwendung den andern sich insofern noch als freie Gunsterweisung darstellt, als sie aus der sittlichen Pflicht der Dankbarkeit entsprungen ist. (Vgl. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1064, dresdener Commissionsentwurf, Art. 492, großherzoglich hessischer Entwurf, Art. 96, baierischer Entwurf, Art. 94.)

Der belohnenden Schenkung ähnlich ist die wechselseitige Schenkung (donatio reciproca), welche der Beschenkte wiederum dem Schenker macht.

Endlich ist es möglich, daß eine Schenkung mit der ausdrücklichen nähern Bestimmung einer Gegenleistung oder sonstigen beschränkenden Auflage geschieht (sogenannte donatio sub modo), mithin wenn dabei dem Beschenkten entweder irgendein Zweck über die Verwendung des Geschenks vorgezeichnet oder eine Auflage, gleichviel ob zu Gunsten eines Dritten oder des Schenkgebers selbst, oder irgendeine Beschränkung gemacht wird, z. B. wenn jemand ein Landgut mit der Bestimmung geschenkt wird, daß der Beschenkte seine Ältern darauf wohnen oder seinen Geschwistern einen bestimmten Theil des Ertrags daraus zukommen lassen soll. Hier liegt in der Annahme der Schenkung gleichzeitig die Übernahme der Verpflichtung. Eine eigentliche Schen-

Digitized by Google

fung ist indeß auch hier nur insoweit vorhanden, als sie durch die Gegenleistung oder Auflage, beziehentlich Beschränkung nicht wieder aufgewogen wird (vgl. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1065, 1066, hessischer Entwurf, Art. 97, dresdener Commissionsentwurf, Art. 493).

Gesetzliche Beschränkungen der Schenkung. Dahin gehört: 1) (nach gemeinem Recht) das Verbot von Schenkungen zwischen Ehegatten. Schenkungen dieser Art, während der Ehe gegeben, sollen in der Regel ungültig sein. Es darf also hiernach der eine Ehegatte auf Kosten des andern durch dessen Freigebigkeit sein Vermögen nicht bereichern. Die Schenkung ist nichtig, die geschenkte Sache geht nicht in das Eigenthum des Beschenkten über. Ausgenommen von dieser Regel ist unter anderm (wie die üblichen Gelegenheitsgeschenke) insbesondere der Fall, daß, wenn der Beschenkte den Schenker überlebt, durch dessen Tod die vormals anfechtbare Schenkung vollgültig wird, vorausgesetzt, daß seitens des Schenkers vor dem Tode kein Widerruf der Schenkung ausgesprochen und diese auch schon aus keinem andern Grunde, als der Ehe wegen, an sich ungültig gewesen ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen hat diese Grundsätze aufrecht erhalten (vgl. §§. 1647—49); nach Art. 496 des Entwurfs der dresdener Commission dagegen sind Schenkungen unter Lebenden zwischen Ehegatten gültig, fofern nicht ein Landesgesetz etwas anderes bestimmt. Man ging dabei von der richtigen Ansicht aus, daß sich das Römische Recht mit seinem auf der willkürlichen Auflöslichkeit der Ehe gegründeten Verbot derartiger Schenkungen überlebt habe und gegenwärtig mit dem Leben in offenbarem Widerspruch stehe. Fast alle neuern Gesetzgebungen, mit alleiniger Ausnahme der gedachten sächsischen (auch der hessische Entwurf hält diese Beschränkung noch fest), wie die österreichische, französische, zürichische, auch das würtembergische Landrecht haben von einer diesfallsigen Beschränkung abgesehen. 2) Schenkungen über eine gewisse Höhe hinaus bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer besondern Form. Nach Römischem Recht ist für eine Schenkung, welche den Werth von 500 solidi aurei (gleich 1400 Thlr. preuß. Cour. oder 2450 Fl.) übersteigt, gerichtliche Insinuation erforderlich, wenn sie gültig sein soll, d. h. wenn das Schenkungsgeschäft seitens des Schenkers vor jedem beliebigen Gericht zu Protokoll erklärt ist und gerichtliche Bestätigung erlangt hat. Sachsen (Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1056 fg.) hat den Betrag auf die Höhe von 1000 Thlrn. normirt und der gleichen Beschränkung auch Schenkungen von wiederkehrenden Leistungen auf unbestimmte Zeit, welche den Betrag von jährlich 50 Thlrn. übersteigen, unterworfen; dagegen hat es Schenkungen jährlicher Leistungen auf bestimmte Zeit dieser beschränkenden Form nur in dem Fall unterstellt, wenn der Gesammtbetrag die Summe von 1000 Thlrn. übersteigt, von Beobachtung dieser Form aber abgesehen bei mehrern nicht gleichzeitigen Schenkungen unter denselben Personen, welche nicht einzeln, wohl aber in ihrem Gesammtbetrag 1000 Thlr. oder 50 Thlr. jährlich übersteigen, ausgenommen wenn eine Umgehung der Gesetze dadurch beabsichtigt würde. Bei einer Schenkung an mehrere Personen soll der Betrag der auf die einzelnen Beschenkten fallenden Antheile entscheiden. Ist die vorgeschriebene Form nicht beobachtet worden, so sollen die Schenkungen nur bis zu den gedachten Beträgen gültig, für den Überschuß aber nichtig sein. Das gemeine Recht zählt noch einige hierher gehörige Fälle auf, welche von der gedachten Beschränkung ausgenommen worden sind, als z. B. Schenkungen zum Aufbau eines abgebrannten oder eingestürzten Gebäudes, zum Zweck der Ausstattung einer Frau u. s. w., ferner bei remuneratorischen Schenkungen den Fall, wenn aus Anlaß einer Lebensrettung ein Geschenk gemacht worden ist.

Bei diesen sogenannten großen oder beträchtlichen Schenkungen hat die vorgeschriebene gerichtliche Insinuation lediglich den Zweck, nicht blos leichtsinnige und übereilte, des Schenkers und dessen Familie Existenz oft gefährdende Schenkungen zu verhüten, sowie zu vermeiden, daß derartige Handlungen nicht durch Eindrücke des Augenblicks, durch Leichtsinn oder Charakterschwäche hervorgerufen würden, sondern auch durch ein öffentliches Document für den Beweis der Schenkung Sorge zu tragen und künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

Allein richtiger, weil dem allgemeinen Interesse entsprechender, sollten Schenkungen unter Lebenden behufs ihrer Gültigkeit an keinerlei Form gebunden sein. Wie schon angedeutet worden, bestehen unter den neuern Gesetzgebungen über das Maß der Höhe mannichfache Abweichungen. (Der dresdener Commissionsentwurf hatte anfänglich die Summe auf 500 Thlr. normirt, der bairische Entwurf, Art. 97, in Übereinstimmung mit dem hessischen Entwurf, Art. 102, hat sie auf 150 Thlr. reducirt.) Schon dieser Umstand dürfte darauf hindeuten, daß man bei Erlaß derartiger gesetzlicher Normirungen in Zweifel darüber war, welche Summe denn als für die gerichtliche Form allgemein maßgebend erachtet werden möchte, wenn man nicht einfach die römisch-rechtliche Bestimmung beibehalten wollte. In Anbetracht der dermaligen

Digitized by Google

Geldverhältnisse und des im Vergleich zu damals gesunkenen Geldwerths aber hätte man im letztern Fall die entscheidende Summe von 1400 Thlrn. zum mindesten auf 2000 Thlr. erhöhen sollen.

Man hat ferner unterscheiden zu müssen geglaubt zwischen Schenkung überhaupt und dem eigentlichen Schenkungsversprechen insbesondere und eine beschränkende Form nur rücksichtlich der letztern aufstellen wollen, indem man sich auf eine diesfallsige langjährige Praxis in Österreich, Preußen und Frankreich, welcher sogar noch eins der neuesten Civilgesetzbücher, das zürichische, §. 1091, zu folgen keinen Anstand nahm, für die Bewährtheit dieser Bestimmung bezog. Das förmliche, mit Worten abgemachte Schenkungsversprechen, sagte man, sei für den Leichtsinn, die Übereilung u. s. w. des Schenkers, welchen vorgebeugt werden soll, weit gefahrbringender als die bloße Übergabe des Schenkungsgegenstandes, welcher, sinnlich wahrgenommen, dadurch leichter eine wiederholte Überlegung hervorrufe. Dagegen dürfte einfach zu erwidern sein, daß der Leichtsinnige durch eine solche Förmlichkeit nicht zurückgeschreckt wird, für einen besonnenen Menschen aber dieses Mittel zur Erreichung des mehrgedachten Zwecks an sich schon überflüssig ist.

Einige neuere Gesetzbücher haben zwar, um nicht sofort ganz die bisher festgehaltene Theorie aufzugeben, von aller Form in denjenigen Fällen abgesehen, in welchen die Schenkung seitens des Schenkers durch Übergabe des Schenkungsgegenstandes sofort vollzogen wurde. Allein auch dieser Schritt dürfte als ein nur halbgemessener den Anforderungen des gegenwärtigen Verkehrslebens nicht entsprechen.

Unserer Ansicht nach muß hier, wie in manchen andern Fällen, um den Anforderungen der Gegenwart zu genügen, mit den diesfallsigen römisch-rechtlichen Bestimmungen vollständig gebrochen werden; denn unleugbar liegt in jener Beschränkung eine den freien Verkehr beengende Form, eine staatliche Bevormundung, welche gegen Leichtsinn und Charakterschwäche einen sichern Schutz nicht gewährt, mithin als ungerechtfertigt erscheint.

Wenn bisher für ungefährlich erachtet worden ist, Schenkungen bis zur Höhe von 500 solidi, beziehentlich nach neuern Gesetzgebungen unter diesem Betrag, ohne jede Form als vollgültig zu betrachten, so läßt sich nicht absehen, weshalb die Überschreitung dieser Summe einer gerichtlichen Beurkundung unterworfen werden solle. Schenkungen dieser Art dürften wol erfahrungsmäßig zu den seltenen Vorkommnissen zählen und dann nicht die minder bemittelte Klasse der Gesellschaft, zu deren Schutz jene Beschränkung von Haus aus eingeführt sein möchte, treffen. Für den Reichen ist aber jene Summe kein bedeutendes Geschenk, ganz abgesehen davon, daß die menschliche Natur überhaupt nicht zur Freigebigkeit, am geringsten noch bei den Wohlhabenden, hinneigt und, falls dies hin und wieder geschehen sollte, zur Umgehung der gesetzlichen Vorschrift verschiedene Wege offen stehen würden. Dazu kommt, daß es sich hier lediglich um Mobilien handeln könnte, indem Veräußerungen von Immobilien ohne alle Rücksicht auf die Höhe ihres Werths, sowie darauf, ob sie entgeltliche oder unentgeltliche sind, regelmäßig eine gerichtliche Concurrenz erfordern. So erfolgreich sich für den äußern Verkehr die Publicität in letzterer Richtung erwiesen hat, so wenig dürfte sie hier den Absichten des Schenkers und beziehentlich Beschenkten, die ein Interesse an der Geheimhaltung ihrer Willensrichtung dritten Personen gegenüber haben, entsprechen. Ein Bedürfniß, Veräußerungen der gedachten Art durch formelle Vorschriften entgegenzuwirken, hat sich aber unsers Wissens bisher nirgends herausgestellt. Beseitige man aus diesem Grunde alle nutzlosen Fesseln des freien Verkehrs, Fesseln, die nur vorhanden sind, um geflissentlich umgangen zu werden! 3) Auch das Vermögen im ganzen, d. h. alle im Vermögen gegenwärtig begriffenen Rechte, kann Gegenstand der Schenkung sein, sei es als Ganzes oder als eine Quote desselben, mit oder ohne Beschränkung. Durch die Schenkung eines ganzen Vermögens wird aber niemals eine Universalsuccession, wie bei einer Erbschaft, sondern nur eine Singularsuccession begründet, mit andern Worten, es geht das Eigenthum der im Vermögen befindlichen Sachen auf den Beschenkten nur über durch Übergabe der einzelnen Gegenstände u. s. w. Was die etwa zur Zeit der Schenkung vorhandenen Schulden des Schenkers anlangt, so gehen solche regelmäßig nicht auf den Beschenkten über; die Gläubiger des erstern treten in gar kein Rechtsverhältniß zu dem letztern, sie können daher gegen den Beschenkten nicht klagbar werden, selbstverständlich soweit die Schenkung das reine Vermögen, nach Abzug der Schulden betrifft. (Vgl. hierüber auch dresdener Commissionsentwurf, Art. 502, 503; hessischer Entwurf, Art. 107 fg.; bairischer Entwurf, Art. 105.) Im übrigen ist in Ermangelung eines zuvor getroffenen Abkommens über die Befriedigung der vorhandenen Gläubiger anzunehmen, daß der Beschenkte sich stillschweigend zur Bezahlung aller Schulden,

Digitized by Google

so zur Vertretung des Schenkers gegen dessen Gläubiger, verpflichtet habe. Haben die Gläu-iger den Schenker bereits vergeblich ausgeklagt, so können sie im letztern Fall, in welchem nicht as reine Vermögen als solches in Frage steht, die verschenkten Gegenstände soweit nöthig als xecutionsobjecte angreifen, wie denn auch dem Schenker selbst noch das Recht zusteht, auf rund des beneficium competentiae von dem Geschenkten so viel zurückzufordern, als zur Be-hlung seiner Schulden erforderlich erscheint. Verabredungen, nach welchen der Beschenkte von r Schuldenzahlung befreit sein soll, werden in solchen Fällen als unredliche angesehen und sind nnach unstatthaft. (Dresdener Commissionsentwurf, Art. 504.) Selbstverständlich ist das n den Schulden Bemerkte nur auf das Vorhandensein der Schulden bis zur Zeit der Schen-ng zu beschränken; für die später contrahirten Schulden kann sonach der Beschenkte nicht in nspruch genommen werden.

Es entsteht hier noch die Frage, ob nicht auch neben dem gegenwärtigen Vermögen zugleich as zukünftige Vermögen des Gebers Gegenstand einer Schenkung sein kann. Nach Römischem echt ist eine solche Schenkung als ein verstecktes Erbvertrag ungültig, nach dem Deutschen Recht och unzweifelhaft zulässig, weil in ihr ein wahrer Erbvertrag enthalten ist. Wohl aber kann ch Römischem Recht das ganze gegenwärtige und zukünftige Vermögen Gegenstand einer ortis causa donatio sein (s. unten), und zwar schon um deswillen, weil eine solche henkung wegen ihrer möglichen Widerruflichkeit ganz den Charakter eines Letzten Willens an trägt. Abweichend vom gemeinen Recht erklärt das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen .1053) einen Vertrag, durch welchen jemand sein ganzes Vermögen oder sein ganzes gegen-ärtiges oder sein ganzes künftiges Vermögen oder einen ideellen Vermögenstheil verschenkt, r nichtig und bemerkt dazu in den Motiven: Soviel die Schenkung eines ganzen zukünftigen rmögens oder eines ideellen Theils desselben angeht, so wird dieselbe, soweit sie überhaupt nen Erfolg haben kann, durch den Erbvertrag ersetzt. Eine solche Schenkung noch neben dem rbvertrag zu gestatten, dazu liegt keine Veranlassung vor; im Gegentheil ergibt sich dagegen s Bedenken, daß dies dem Schenker, welcher dadurch schon bei Lebzeiten seiner vermögensrecht-hen Persönlichkeit beraubt werden würde, gefährlich sein und dem Beschenkten, welcher kein ge-hrtes Recht hätte, keinen Nutzen bringen würde, indem der Schenker den ihm deferirten Er-b ausschlagen und das Erworbene consumiren könnte. Betreffs der Schenkung eines ganzen genwärtigen Vermögens oder eines ideellen Theils desselben wird die diesfallsige Bestimmung, en der nöthigen Fürsorge für den Schenker selbst, vorzüglich durch das Interesse der Gläu-er desselben als gerechtfertigt hingestellt. Auch nach dem Entwurf der dresdener Commission die Schenkung des ganzen künftigen Vermögens oder eines im Verhältniß zu dem Ganzen achten Theils desselben nichtig; dagegen kann nach ihm das ganze gegenwärtige Vermögen r ein im Verhältniß zu dem Ganzen gedachter Theil desselben Gegenstand einer (gültigen) henkung sein. (Art. 495 der Vorlage des Redactionsausschusses.) Gegen Schenkungen des ünftigen Vermögens ist mit Recht geltend gemacht worden, einmal, daß solche vom Standpunkte r Volkswirthschaftspolitik als unzuträglich erscheinen, indem die Erwerbsfähigkeit dessen, cher sein künftiges Vermögen verschenkt habe, durch das Bewußtsein, künftig nur noch im treffe eines andern, des Beschenkten, erwerben zu können, meist gelähmt werde, und dann, i der Schenker in einem solchen Fall eigentlich den Gegenstand seiner Schenkung noch gar nicht örig zu überblicken im Stande sei, sie könne ja möglicherweise selbst seine höchsten Erwartun-noch übersteigen. Der hessische Entwurf, Art. 98, läßt das ganze gegenwärtige Vermögen r einen im Verhältniß zum Ganzen bestimmten Theil desselben als Gegenstand der Schenkung nicht aber künftige Güter. Hiermit stimmt völlig überein der bairische Entwurf, Art. 95.

**Wirkungen** einer gültigen Schenkung. Wie bereits oben hervorgehoben worden, ist die nkung ein Vertrag, welcher die Einwilligung beider Contrahenten, des Beschenkten und des nkers, zu seiner Gültigkeit voraussetzt. Der Wille des letztern, auf welchem die Liberalität, Grundlage jeder Schenkung, beruht, ist nur in den obgedachten Fällen bezüglich der Form ränkt, dagegen ist die Annahme der Schenkung oder die Einwilligung seitens des Beschenkten keine Form gebunden, sie kann auch stillschweigend, durch concludente Handlungen zu erkennen eben werden. Solange eine derartige Erklärung über die Annahme nicht erfolgt ist, wird Schenkung nicht perfect. Bis zu dem Zeitpunkte, in welchem diese Erklärung abgegeben rden, steht es dem Geber frei, seinen Willen zu widerrufen und damit das ganze Geschäft der rückgängig zu machen. Irrthum in der Person oder in dem Rechtsverhältniß der beiden eile ist hier gleich anderwärts möglich und von wesentlichen Folgen begleitet. Im erstern Fall, an der Irrthum die Person des Empfängers betrifft, liegt keine Schenkung als solche vor, wohl

Digitized by Google

aber, wenn der Empfänger in der Person des Gebers sich geirrt hat. Für den Geber ist d Person des Empfängers von höchster Bedeutung, nicht so umgekehrt, aus dem sehr erklärliche Grunde, weil erfahrungsmäßig Geschenke, von wem sie auch kommen mögen, nicht leicht zurück gewiesen werden. Bei Irrthum im Rechtsverhältniß kommt eine Schenkung nicht zu Stand z. B. wenn der Geber die Gewährung eines Darlehns beabsichtigte, der Empfänger aber dasselb als Geschenk auffaßte. Durch die Vollziehung der Schenkung geht das bisherige Recht des G bers auf den Empfänger über. Aus einem Schenkungsversprechen hat der Beschenkte gege den Schenker im Fall des Rücktritts desselben eine Klage auf Erfüllung. Letzterer haftet, fall die streitige Sache untergegangen oder verdorben ist, oder wegen Entwährung oder sonstig Mängel des Gegenstandes dem Beschenkten gegenüber einzig und allein für dolus und culp lata, wegen arglistigen Benehmens insofern, als er absichtlich oder wissentlich entweder d Möglichkeit der Leistung ganz vereitelt und beziehungsweise nur in vermindertem Werth un Umfang bestehen läßt, oder für den Beschenkten die Möglichkeit, in Schaden zu gerathen, herbe führt. (Vgl. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §. 1055 in Verbindung mit §. 949; dresdene Commissionsentwurf, Art. 498; hessischer Entwurf, Art. 106; bairischer Entwurf, Art. 102 Für physische Mängel des Gegenstandes ist er nicht verantwortlich. Ferner zahlt er keine Ver zugszinsen (z. B. sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch, §. 742), und steht ihm im Fall der Verarmun das obgedachte beneficium competentiae gegen die Klage mit der besondern Vergünstigung z daß er, um dem Beschenkten gegenüber sein Unvermögen zu begründen, seine übrigen Schulde im voraus abzahlen kann.

Eine Schenkung kann aus gewissen Gründen *angefochten*, sie kann *widerrufen* werde nicht blos, wenn der Widerruf ausdrücklich vorher ausbedungen war, oder wenn die Schenkun an sich ungültig ist, wie wegen der Ehe oder wegen versäumter Insinuation (s. oben), son dern auch — eine andern Rechtsgeschäften gegenüber exceptionelle Erscheinung — selbst in de Fall, wenn sie die Erfordernisse der Gültigkeit in sich vereinigt. Ein solcher Widerruf kann so wol von dem Schenker selbst als auch von andern, durch die Schenkung in ihren Rechten an de Vermögen des Schenkers beeinträchtigten Personen ausgehen. Dem Schenkgeber ist die Mög lichkeit des Widerrufs gestattet wegen Nichterfüllung der Auflage, mithin wenn die der Schen kung zu seinem Gunsten beigefügte Auflage absichtlich oder durch Verschuldung des Beschenkte nicht erfüllt wird. Auch seine Erben können diesen Widerruf geltend machen und das Geschen von dem Beschenkten oder dessen Erben nach den Vorschriften über die Rückforderung einer Lei stung wegen Nichteintritts ihrer Voraussetzung zurückfordern. War hingegen die Nebenauflag nur zu Gunsten eines dritten beigefügt, so kann der Schenker die Schenkung nur so lange Zei widerrufen, als dieser dritte sich über die Annahme nicht erklärt hat. (Vgl. Vorlage des Reda tionsausschusses der dresdener Commission, Art. 507 u. 508, auch Bürgerliches Gesetzbuch fü Sachsen, §. 1065, 1066, bairischer Entwurf, Art. 107 u. 108, hessischer Entwurf, Art. 116. Dem Schenker steht aber auch dieses Recht des Widerrufs wegen Undanks auf seiten des Be schenkten zu. Letzterer ist als undankbar zu betrachten, wenn er dem Leben des Schenkers nach stellt, wenn er den Schenker thätlich mißhandelt oder demselben (der bairische Entwurf, Art. 10 stellt dem Schenker auch dessen Ehefrau und seine Verwandten in gerader Linie gleich) grob Beleidigungen zufügt (der dresdener Commissionsentwurf, Art. 510, faßt diese Fälle allgemei dahin zusammen: „wenn der Beschenkte sich einer vorsätzlichen Handlung gegen den Schenk schuldig gemacht hat, welche durch das Strafgesetz mit einer Strafe bedroht ist"), oder endlich wenn er dem Schenker absichtlich einen bedeutenden Vermögensverlust zuzieht. Hiermit über einstimmend spricht sich auch das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen, §. 1059, bairischer Ent wurf, a. a. O., hessischer Entwurf, Art. 117, aus. Auf die Erben des Schenkers geht das Wi derrufsrecht nur in dem Fall über, wenn dieser den Willen, die Schenkung zu widerrufen, s seinen Lebzeiten ausdrücklich und ernstlich erklärt oder der Beschenkte den Schenker vorsätzlich ge tödtet hat. (Bürgerliches Gesetzbuch für Sachsen, §. 1060, dresdener Commissionsentwur Art. 511, hessischer Entwurf, Art. 118, bairischer Entwurf, Art. 110.) Auch gegen die Erbe des Beschenkten können die Rechte aus dem Widerruf der Schenkung geltend gemacht werden Im Fall des Widerrufs wegen Undanks auf seiten des Beschenkten wird der Schenker bei noch nicht vollzogener Schenkung von der Verbindlichkeit ihrer Erfüllung frei; war sie vollzogen, de Gegenstand der Schenkung auf den Beschenkten übertragen, so kann er das Geleistete gleich eine bezahlten Nichtschuld zurückfordern. Gemeinrechtlich ist bei einer remuneratorischen Schenkun ein Widerruf wegen Undanks nicht statthaft, wenn für eine Rettung aus Lebensgefahr ein Schenkung gemacht worden ist. Um aber die Klage mit Erfolg anstellen zu können, wird vor

Digitized by Google

ngesetzt, daß entweder das Geschenk sich noch im Vermögen des Beschenkten befindet, oder daß
jterer dadurch noch fortdauernd, gleichviel in welcher Weise und durch welches Surrogat, be-
ichert ist. Wie das Geschenk verloren gegangen oder vermindert worden, ist gleichgültig, wenn
iches vor Eintritt der Thatsache geschehen, welche den Undank enthält. Sollte nur noch ein
heil des Geschenks oder nur eine theilweise Bereicherung vorhanden sein, so tritt natürlich der
rst an die Stelle des Ganzen. Sachsen, §. 1063, und der dresdener Commissionsentwurf
rt 514) lassen in Übereinstimmung mit dem hessischen Entwurf, Art. 119 — der bairische
ntwurf erstreckt die Frist des Widerrufsrechts auf zwei Jahre — ein Widerrufsrecht in Fällen
s Undanks nur innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntniß der Thatsache zu. Die Ver-
hung des Undanks enthält einen Verzicht auf das Recht, die Schenkung zu widerrufen; im
raus kann gültig auf dieses Widerrufsrecht nicht verzichtet werden. Außer dem Schenker kön-
n auch die Gläubiger Schenkungen des Schuldners anfechten (näheres hierüber s. im Art.
ianers) und die Notherben, wenn sie durch eine sogenannte pflichtwidrige Schenkung (donatio
officiosa) ihres Erblassers im Pflichttheile verletzt wurden. Bekanntlich soll der Erblasser seinen
ächsten Angehörigen nicht sein ganzes Vermögen ohne Grund entziehen. Hat derselbe durch eine
henkung unter Lebenden in der Weise sein Vermögen vermindert, daß dasjenige, was nach
nem Tode den Pflichttheilsberechtigten zufällt, weniger beträgt, als diese erhalten hätten, wenn
r Pflichttheil nach dem Vermögen des Schenkers zur Zeit der noch nicht vollzogenen Schenkung
rechnet worden wäre, so kann der Pflichttheilsberechtigte die Schenkung nach dem Tode des
henkers insoweit widerrufen, als er dadurch in seinem Pflichttheil verletzt worden ist. (S. nä-
res im Art. **Erbrecht**, vgl. auch dresdener Commissionsentwurf, Art. 516—526, Bürger-
ches Gesetzbuch für Sachsen, §§. 2603—16, bairischer Entwurf, Art. 111, hessischer Ent-
rf, Art. 120.)

Es erübrigt noch der Schenkung auf den Todesfall, Todes halber, Todes
egen (mortis causa donatio) in Kürze zu gedenken.

Es wurde bereits oben hervorgehoben, daß die Schenkungen auf Verträgen beruhen
d aus diesem Grunde an Bedingungen geknüpft werden können. Eine eigenthümliche Art be-
ngter Schenkung ist die auf den Todesfall gemachte, eine Schenkung, deren rechtlicher Bestand
d dem Willen des Schenkers davon abhängig ist, daß dieser den Beschenkten nicht überlebt.
rdurch unterscheidet sie sich wesentlich von der Schenkung unter Lebenden. Sie kann in Be-
auf eine bestimmte, bevorstehende Lebensgefahr (Krankheit, Feldzug, Seereise) oder auch
rhaupt in Aussicht des künftigen Todes des Schenkers veranlaßt sein. Sie wird kraftlos ent-
er durch die Beseitigung der Gefahr oder durch den frühern Tod des Beschenkten. In der
el kann sie aber der Schenker auch jederzeit bis zum Tode willkürlich widerrufen, doch auf
r Willkür auch ausdrücklich Verzicht leisten. Außerdem wird durch den Tod des Schenkers
Wirksamkeit der Schenkung erst endgültig entschieden, sei es nun, daß dieser als aufschiebende,
der frühere Tod des Beschenkten als auflösende Bedingung des Rechtsgeschäfts gestellt ist.
bleibt aber auch in dem Fall rechtsbeständig, wenn der Geber gleichzeitig mit dem Empfänger
ben sollte. Zur Gültigkeit einer solchen Schenkung ist wie bei jedem Vertrag die Annahme
Beschenkten erforderlich. Ungeachtet des Nichtvorhandenseins dieses Erfordernisses kann die
rfung andererseits noch als Vermächtniß aufrecht erhalten werden, wenn dabei die Ver-
htnißform beobachtet worden war. Rücksichtlich des Gegenstandes der Schenkung gilt das bei
Schenkung unter Lebenden Ausgeführte. Durch Zweck und Erfolg den Vermächtnissen ver-
dt, sind die Schenkungen von Todes wegen allmählich den über letztere geltenden Rechts-
ln, wenn auch nicht im ganzen und allgemeinen, doch in den wichtigsten Punkten gleichgestellt
den, wie z. B. bezüglich des Verhältnisses des Beschenkten zu den Gläubigern des Erblassers
zu dessen Noth- und Pflichttheilserben u. s. w. Betreffs der äußern Form ihrer Errichtung
die bei der Schenkung unter Lebenden übliche beobachtet werden, soweit es deren bedarf;
l aber auch zugelassen, sie vor fünf Zeugen, welche die Eigenschaft von Codicillarzeugen haben,
richten. Soweit es dagegen einer Form für gewöhnliche Schenkungen nicht bedarf, also
n der Werth des Geschenks die obgedachte Summe von 500 solidi nicht übersteigt, ist auch
ndose Schenkung auf den Todesfall zulässig. Was darüber hinausliegt, kann von den Erben
nichtig angefochten werden. Von den obgedachten positiven Einschränkungen der Schenkung
et das Verbot unter Ehegatten auf die Schenkung von Todes wegen keine Anwendung. Die
erruflichkeit der Schenkung auf den Todesfall von seiten des Schenkers wegen Undanks ist
in der Natur der Sache gelegen unzweifelhaft. Noch ist hervorzuheben, daß die Schenkungen
den Todesfall nicht verwechselt werden dürfen mit den im ältern Deutschen Recht häufig vor-

Digitized by Google

kommenden Verausgabungen von Todes wegen (s. **Erbrecht**), welche sich durch ihre Un derruflichkeit von erstern unterscheiden. Das Bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen hat die ga zum Theil verwickelte Lehre von der Schenkung auf den Todesfall vereinfacht und sagt darü in den §§. 2500—2 kurz: Ein einseitiges Schenkungsversprechen, welches jemand für Fall seines Todes im allgemeinen oder für den Fall seines Todes bei einer bestimmten Lebe gefahr gibt, ist sowol rücksichtlich der Anordnung und der dabei zu beobachtenden Form, als a rücksichtlich seiner Wirkungen wie eine letztwillige Verfügung zu betrachten. Wird das Sch kungsversprechen von dem Beschenkten angenommen, so kommen sowol rücksichtlich der Ano nung und der dabei zu beobachtenden Form, als auch rücksichtlich der Wirkungen die Vorschrif über den Erbvertrag zur Anwendung. Dagegen soll auf solche Schenkungen keine Anwend erleiden, was oben über die Schenkung eines ganzen (gegenwärtigen oder zukünftigen) V mögens oder eines ideellen Vermögenstheils, sowie über Schenkungen über 1000 Thlr. o von wiederkehrenden Leistungen auf unbestimmte Zeit u. s. w. (§§. 1053, 1056—58) merkt worden ist. Die dresdener Commission hat in ihrer 146. Sitzung vom 29. April 18 der Vorlage des Redactionsausschusses über die Schenkung auf den Todesfall in folgender F sung ihre Zustimmung ertheilt (§§. 527—531): Hat der Schenker mit oder ohne Rücksicht eine bestimmte Lebensgefahr unter der aufschiebenden oder auflösenden Bedingung geschenkt, er den Beschenkten nicht überlebe, so bedarf diese Schenkung zu ihrer Gültigkeit der öffentlic Beurkundung. Schenkungen auf den Todesfall können vom Schenker beliebig widerrufen w den. Als stillschweigender Widerruf gilt es, wenn der Schenker den versprochenen Gegenst veräußert, verbraucht oder vernichtet hat. Hat der Schenker auf den Todesfall auf das Recht beliebigen Widerrufs verzichtet, so ändert dies die Natur der Schenkung auf den Todesfall ni Die Schenkung auf den Todesfall gilt als nicht geschehen oder verliert ohne weiteres ihre W kung, wenn der Schenker die bestimmte Lebensgefahr, mit Rücksicht auf welche die Schenk erfolgt ist, überstanden oder wenn er den Beschenkten überlebt hat. Wird eine bereits vollzog Schenkung auf den Todesfall widerrufen oder tritt der letztgedachte Fall ein, so kann der Sch ker das Geschenkte nach den Vorschriften über die Rückforderung einer Leistung wegen Ri eintritts ihrer Voraussetzung zurückfordern, sofern ihm nicht nach der Natur des Schenkun gegenstandes und nach den bei der Schenkung getroffenen Bestimmungen eine Eigenthumsfl zusteht. Über Schenkungen auf den Todesfall enthält der hessische Entwurf in den Art. Absch. 1, 113 u. 114, und der bairische Entwurf in den Art. 112—128 Bestimmungen, we im wesentlichen mit dem Vorbemerkten übereinstimmen.

Es dürfte geboten erscheinen, schließlich auch noch der beiden ältern deutschen Gesetzgebung sowie der französischen und englischen in ihren Hauptgrundzügen bezüglich unsers Gegenstan kurz zu gedenken. Das Allgemeine Gesetzbuch für die preußische Staaten (Landrecht) vom Ja 1791 handelt ausführlich von Schenkungen in Thl. I, Tit. 11, Abschn. 9, §§. 1037—11 das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der österreichisc Monarchie vom Jahre 1811 in Thl. II, Hauptstück 18, §§. 938—956; der Code civil 1803 faßt die Schenkungen unter Lebenden in einen Titel zusammen mit den Testamenten in Art. 893—930 und handelt sodann in den Art. 931—952 von der Form solcher Schenkun und in den Art. 953—966 von den Ausnahmen von der Regel der Unwiderruflichkeit Schenkungen unter Lebenden. Bezüglich der für die Gültigkeit der Schenkung vorgeschrieb Form hat Preußen die strengsten Formen. Erforderlich bei allen Schenkungen ist eine a drückliche oder durch Handlungen erklärte Annahme (§. 1058), bei Grundstücken noch schriftliche Urkunde; Schenkungsverträge sollen gerichtlich abgeschlossen werden (§. 1063), einem außergerichtlichen, schriftlichen Schenkungsvertrag kann in der Regel auf Erfüllung geklagt werden (§. 1064). Österreich fordert (§. 943) ein schriftliches („durch eine Urkunde gründetes") Versprechen oder wirkliche Übergabe. Auf solche Weise kann jeder Werth, das ganze gegenwärtige Vermögen verschenkt werden, während rücksichtlich des zukünftigen mögens die Schenkung nur die Hälfte umfassen soll. Frankreich fordert (Art. 894 in Ver dung mit Art. 932) gleichfalls ausdrücklich erklärte Annahme seiten des Beschenkten ohne fö liche Übergabe (Art. 938), ferner bei Urkunden über eine Schenkung unter Lebenden die richtung vor einem Notar (Art. 931). Gegenstand kann nur das gegenwärtige Vermögen begreift die Schenkung zukünftige Sachen, so ist sie in dieser Hinsicht nichtig. Alle drei Ge bücher haben die einseitige Schenkung des Römischen Rechts nicht, verlangen mithin übe Acceptation, obschon nach dem Code (Art. 1236) zugelassen ist, für einen andern, ohne de Wissen, Schulden zu bezahlen. Das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten wird von Preu

Digitized by Google

Landrecht II, 1, 310) und Österreich (§. 1246) verworfen. Das französische Gesetz dagegen ließt sich ganz an das Römische Recht an, indem es für jede in der Ehe vorgenommene Schen- ung einen willkürlichen Widerruf zuläßt (Art. 1096), wenn man sie auch als Schenkung unter henden bezeichnet hätte. Rücksichtlich des Widerrufs läßt Preußen einen solchen zu bei außer- rechtlichen Schenkungen, die bereits durch die Übergabe vollzogen, innerhalb sechs Monaten nach r Übergabe und noch nach Verlauf dieser Frist insoweit, als das Geschenk die Hälfte von dem ermögen des Schenkers überstiegen hat. (Allgemeines Landrecht, I, 11, 1090 fg.) Wegen Über- ijes kann auch eine gerichtlich geschlossene Schenkung, gleich der außergerichtlichen, innerhalb ei Jahren widerrufen werden. Ein Widerruf ist ferner gestattet wegen Verkürzung des Pflicht- teils, wegen entzogener Alimente, wegen einer dem Schenker zu reichenden Competenz, wegen ständenen Concurses, wegen nachgeborener Kinder, wegen Undanks (vorsätzliche oder durch obes Versehen herbeigeführte Tödtung, Angriff auf das Leben, grobe Beleidigung, Ver- ögensbeschädigung), ohne Verjährung und nur ausnahmsweise den Erben des Gebers; ßreich wegen Dürftigkeit, Undank (Verjährungszeit drei Jahre, auch unter den Erben beider ilie), Verkürzung des schuldigen Unterhalts oder Pflichttheils, der Gläubiger, wegen nach- borener Kinder; Frankreich wegen Nichterfüllung der Bedingungen, unter denen eine Schen- ng unter Lebenden stattgefunden, wegen Undanks, Angriffen auf das Leben des Schenkers, ishandlungen oder grober Beleidigung oder Versagung des Unterhalts, mit einjähriger Ver- rungszeit regelmäßig ohne Übergang auf die Erben u. s. w. Wegen des bekanntlich nicht ifizirten englischen Rechts bezieht man sich auf die Darstellung des „Angelsächsischen Ver- gensrechts im Zusammenhang mit dem heutigen Recht", welche J. J. Gundermann in der rift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft", Bd. XVII, gegeben hat. Es heißt selbst S. 205 fg.:

„Die Schenkung (gift) von Mobilien wird auf dieselbe Weise behandelt wie die Güterleihe, it der sie anfänglich zusammenfällt. Wird die Schenkung von Mobilien sofort durch Tra- ition vollzogen, dann bedarf es jedoch zu deren Gültigkeit keiner förmlichen Urkunde, sowie es angeführt bei Errichtung einer förmlichen Urkunde über die Schenkung einer Tradition der che nicht bedarf. Für die donatio mortis causa gelten in der Hauptsache die gleichen Be- immungen. Urkunde oder Tradition sind die Formen, welche die Rechtskraft bedingen und Schenker in der Weise binden, daß derselbe nicht mehr zurücktreten kann, auch wenn in der unde kein Motiv (consideration) erwähnt ist. Bei der Errichtung einer förmlichen Urkunde er Siegel streitet eine rechtliche Vermuthung dafür, daß mit gehöriger Überlegung gehandelt orden sei. Eine zum Nachtheil von Gläubigern vorgenommene Schenkung ist jedoch nach dem atut 13 Elisabeth, Kap. 3, nichtig, wenn die Urkunde keine Erkenntlichkeit und zwar keine ent- liche (valuable pecuniary consid.) enthält. Eine Gegenleistung, die keinen Tauschwerth , eine sogenannte good consid., z. B. Blutsverwandtschaft, ist kein genügendes Motiv. Die- gilt auf gleiche Weise auch bei der urkundlichen Leihe von Grundstücken. Die Schenkung ört daher nicht ausschließlich dem Mobiliarrecht an. Sie hat bei dem Immobiliarvermögen ft minder ihre Stellung wie bei dem persönlichen Eigenthum. Sie gehört eben schon ihrer ur nach keiner Klasse von Rechten ausschließlich an." (Vgl. hierzu desselben „Englisches ntrecht", Thl. I, die „Common law", auch unter dem Titel „Besitz und Eigenthum in Eng- , Tübingen 1864, S. 202 fg.)

Bezüglich der neuern Literatur über die Lehre von der Schenkung ist zu verweisen auf: igny, „System des heutigen Römischen Rechts" (Berlin 1841), IV, 1—297; Schilling, rbuch für Institutionen und Geschichte des Römischen Rechts" (Leipzig 1846), III, 741— , und Sintenis, „System des heutigen Römischen Rechts" (zweite Auflage, Leipzig 1860), I, §. 23, S. 198 fg.; II, 545 fg.; III, 66 fg., 636 fg., 721 fg. F. Sierig.

**Schiedsgerichte.** (Austräge, Vermittelung; Bundesschutz; Bundesaus- galinstanz und Bundesschiedsgericht.) I. Es gibt drei verschiedene Hauptwege friedlichen Schlichtung entstandener Streitigkeiten: 1) der gerichtliche im engern Sinne der obrigkeitlich gerichtliche, 2) der Vergleichsweg und endlich 3) der schiedsrichter- e compromissarische oder austrägale. Den richterlichen Weg im engern Sinne behandeln Art. **Proceß und Strafverfahren**. Er setzt eine höhere Staatsgewalt voraus, ist also geschlossen in völkerrechtlichen Verhältnissen und mithin auch in den deutschen Bundes- ältnissen, nachdem in den Wiener-Congreß-Verhandlungen über den Deutschen Bund t die völkerrechtliche Natur des Staatenbundes siegte. (S. **Bund, Execution** und **utscher Bund**). Von dem Vergleichswege handelt der Art. **Friedensgerichte** und zum

Digitized by Google

Theil das, was nachher von der Vermittelung des Bundes gesagt werden wird. Für den gegen
wärtigen Artikel bleiben vorzugsweise die Schiedsgerichte übrig, unter welchen Begriff auch d
Austräge gehören, wenngleich zufällig sowol nach älterm deutschen Staatsrecht als nach dem
Recht des Deutschen Bundes nur einzelne besondere Hauptarten der Schiedsgerichte mit diesem
Namen belegt werden.

II. Das Wesen des Schiedsgerichts im allgemeinen besteht darin, daß in dem
selben zwar über die wahren Rechte der streitenden Theile rechtlich genau entschieden, dieselbe
also keineswegs, wie im Vergleichswege, theilweise aufgegeben werden, daß aber doch auch d
Ausspruch kein obrigkeitlich, sondern ein vertragsmäßig gültiger ist, oder daß er nicht vermög
höherer Staatsgewalt von einem obrigkeitlichen Gericht erfolgt, sondern von einer Behörde
welche die streitenden Theile zur Entscheidung ihres Streits mittelbar oder unmittelbar vertrags
mäßig niedersetzen, wählen oder anerkennen.

Wenigstens mittelbar beruht also ein schiedsrichterlicher Spruch stets auf einem Vertrag
und die Verpflichtung, sich demselben zu fügen, ist an sich nur eine Vertragsverbindlichkeit
welche einzelne Menschen und Staaten und Völker oder Regierungen, unbeschadet ihrer volle
Selbständigkeit, beliebig begründen können, und deren Wirkungen dann nach den allgemeine
Grundsätzen von Verträgen ausgelegt und bestimmt werden müssen. Selbst wo ein Testamen
einen Schiedsrichter bestimmt, den man dann auch wol arbiter necessarius nennt, beruht doc
mittelbar auf der Annahme des Vermächtnisses die Einwilligung auch für das Schiedsgericht
Und wenn in einem allgemeinen Gesellschaftsvertrag, etwa in einem völkerrechtlichen Bundes
verein, zum voraus gewisse Schiedsgerichte bestimmt sind, die man dann ebenfalls auch wo
gesetzliche Schiedsgerichte nennt, im Gegensatz gegen die aus der neuen freien Vereinbarun
einzelner Personen oder Regierungen hervorgehenden, die sogenannten gewillkürten, so fäll
auch bei den erstern die Vertragsmäßigkeit nicht weg. Wo man aber in einem wahren Staa
oder Bundesstaat bestimmten Schiedsgerichten staatsgesetzlich unterworfen ist, da verlieren dies
eigentlich die schiedsrichterliche Natur. Doch kann freilich die Mitwirkung der Wahl der Parteien
in Beziehung auf die Personen der Richter, so wie bei den englischen Friedensrichtern und
Geschworenen, noch theilweise eine Analogie der Schiedsgerichte erhalten. Auch im völkerrecht
lichen Verhältniß haben übrigens die Schiedsgerichte keine andere Eigenthümlichkeit als die all
gemeine der völkerrechtlichen Verhältnisse, daß für sie nämlich ein eigentlicher Staatszwang zu
Verwirklichung auch dieser Verträge ebenso wie bei andern Rechtsverbindlichkeiten fehlt. Abe
es wird überhaupt die Erfüllung der schiedsrichterlichen Verträge und Urtheile nicht blos häufig
noch durch besondere Conventionalstrafen und Bürgschaften gesichert; sie finden auch starke mo
ralische Sicherungen einestheils durch den deutlich ausgesprochenen rechtlichen und friedlichen
Willen, welcher eine neue faustrechtliche Rechtsverweigerung nun als doppelt verwerflich, al
folgewidrig und treulos darstellt, anderntheils durch das im schiedsrichterlichen Spruch auch vo
der Welt klar und deutlich gewordene Recht in dem bestimmten Streit und durch die hinzu
gezogene feierliche Zeugenschaft der erwählten Schiedsrichter; zum Theil auch selbst durch di
Scheu und Furcht, deren schiedsrichterlichen Spruch zu verachten. Diese Furcht ist insbesonder
im Völkerverhältniß oft einflußreich, zumal wenn die erwählten Schiedsrichter mächtige Re
gierungen sind. Wegen jener moralischen Verbürgungen eines friedlichen schiedsgerichtliche
Rechts würde es auch vortheilhaft für den Rechtszustand und den Frieden der Welt sein, wen
viele oder alle civilisirte Völker sich vereinbarten, ihre Streitigkeiten vor einem Kriege einem
allgemeinen völkerrechtlichen schiedsrichterlichen Tribunal zur Verhandlung und Entscheidung
vorzulegen, wenngleich die nothwendige Selbständigkeit der Völker eine höhere Gewalt zu
Vollziehung durchaus ausschließt. Eine solche Einrichtung scheint in den heutigen Verhältnissen
noch viel wichtiger als in den frühern Zeiten. Hier bildeten zuerst nach den Ansichten des Mittel
alters der römische Kaiser oder der Papst natürliche Schiedsrichter für die Fürsten und Völker
anderntheils aber war es viel häufiger, daß man auch noch über andere schiedsgerichtliche Ent
scheidungen übereinkam. Auch letzteres wurde in neuern Zeiten viel seltener, vielleicht nur des
halb, weil die zu Schiedsrichtern erwählten Mächte häufig mit in den Streit hineingezogen wurden
(Martens, „Völkerrecht", §. 172.) Nun ist es aber doch unnatürlich, daß gerade mit de
wachsenden Cultur und Humanität weniger als früher für Achtung des Rechts und für friedl
liche rechtliche Ausgleichung der Streitigkeiten gesorgt sein soll.

Schiedsgerichte finden sich übrigens bei allen Völkern in verschiedenen Formen, namentlich
auch bei den Griechen, den Römern und den alten Germanen. In den frühern Zeiten, in welchen

Digitized by Google

die Staatsgewalt weniger ausgedehnt und ausgebildet war, haben selbst die nachmaligen Staatsgerichte noch eine vorwiegend schiedsrichterliche Natur, so wie z. B. die griechischen Diäteten, der römische judex pedaneus und arbiter, die altgermanischen Eidhelfer und Geschworenen. Auch bei der höchsten Ausbildung der Staaten aber sollte man die Schiedsgerichte sehr begünstigen. Die friedlichen Ausgleichungen der Streitigkeiten werden nämlich überhaupt von der Vernunft und dem Staatswohl gefordert; vor allem aber solche, die möglichst der freien Überzeugung der streitenden Theile entsprechen, die ohne große Kosten schnell und definitiv erfolgen, also die vielen Nachtheile und Gefahren der Privatleidenschaften und langer Processe möglichst mindern, welches alles bei freierwählten Schiedsrichtern leichter der Fall sein wird als bei obrigkeitlicher Schlichtung. Die Gesetze müssen daher ihren Entscheidungen unter angemessenen und leichten Bedingungen eine Vollziehbarkeit wie gerichtlichen Urtheilen ertheilen, zugleich aber wegen der Vertragsnatur nur bei wirklichen vertragsverletzenden Entscheidungen und wesentlichen Nichtigkeiten eine Appellation gestatten, was auch der Sinn des Römischen Rechts ist (Thibaut, „Pandekten", §. 590); die Gesetze sollten aber auch, unbeschadet der Heiligkeit der Verträge, über Abkürzungen des gewohnten Verfahrens, selbst durch subsidiäre gesetzliche Bestimmungen eine gute Bildung von Schiedsgerichten, zumal in schwierigen Sachen, welche besondern Kunstverstand erfordern, und ein leichtes und schnelles Verfahren möglichst befördern, mehr als dieses bisjetzt geschehen ist. Nur zu häufig betrachten die Staatsbehörden in der Gesetzgebung und Praxis die Ausdehnung der obrigkeitlichen Gewalt als Gewinn und Ehre und alles, was dieselbe mehr oder minder entbehrlich macht, als eine Verkürzung für die Staatsautorität. Vor allem aber müssen doch gerichtliche Processe nur als ein nothwendiges Übel betrachtet werden, welches daher auch nur subsidiär eintreten soll, wenn jede andere friedliche Ausgleichung des Streits unmöglich ist. Insbesondere sind auch die Mühe, Geld und Zeit kostenden Förmlichkeiten der Processe und die mehrfachen Instanzen nur nothwendige Übel und größtentheils nur nöthig, wo die Parteien obrigkeitlich gezwungen werden müssen, ihre Rechte Personen und Formen zu unterwerfen, welche nicht durch ihr eigenes freies Vertrauen bestimmt wurden. Mag ein entschuldbares Standesvorurtheil der Richter und ihre Eingenommenheit für die Vortrefflichkeit ihrer gelehrten zunftmäßigen Entscheidungen sie darüber täuschen, wie sehr auch in der besten Gerichtsverfassung durch menschliche Unvollkommenheiten, durch Irrthümer und Unterlassungssünden und andere Menschlichkeiten der Gesetze, der Richter, der Anwälte, der Parteien die allermeisten Entscheidungen, zumal der Civilprocesse, nur unsichere Loosentscheidungen sind! Der unbefangene praktische Staatsmann muß sich bald davon überzeugen, wenn er auch nur eine mäßige Anzahl von Processen und ihre verschiedenen Schicksale in den obern und untern Instanzen miteinander vergleicht. Und noch viel weniger darf er über die wirklich fast unübersehbaren ökonomischen, moralischen und politischen Nachtheile der Processe, zumal der langen Processe, sich täuschen.

III. Austräge, Bundesschutz durch Vermittelung, Verwendung und Schiedsgericht. 1) Geschichtliches vor Entstehung des Bundes. Am unentbehrlichsten sind in völkerrechtlichen Bundesverhältnissen wohlgeordnete Schiedsgerichte. Sie sind hier unentbehrlich, weil einerseits der Mangel höherer Staatsgewalt die obrigkeitlichen Entscheidungen über die souveränen Bundesregierungen ausschließt, weil andertheils aber auch alle faustrechtliche und Kriegsgewalt gänzlich verbannt bleiben soll. Dieses Bedürfniß nun erzeugte im Deutschen Bunde diejenigen Schiedsgerichte, welche man in der Erinnerung an frühere deutsche Schiedsgerichte Austräge oder Austrägalinstanzen nennt, und welche zunächst bestimmt sind, die Streitigkeiten zwischen den souveränen Bundesstaaten oder Regierungen untereinander zu schlichten.

Zugleich aber begründete der Bund selbst einerseits gar manche Hindernisse für einen vollständig durchgreifenden kräftigen Staatsorganismus, wodurch in freien Staaten, z. B. in England, die Streitigkeiten zwischen der Regierung und dem Volk oder den Ständen sich friedlich schlichten, und die Furcht vor dem Äußersten auch schlimme Regierungen auf dem Wege des Rechts erhält. Andererseits aber hat auch der Bund selbst ein Interesse, eine gewaltsame Schlichtung auch solcher Streitigkeiten auszuschließen. Dieses Bedürfniß erzeugte nun später im Deutschen Bunde das sogenannte Bundesschiedsgericht zunächst zur Schlichtung der Streitigkeiten zwischen den einzelnen Bundesregierungen und ihren Landständen. Hierzu kam zur Schützung der vom Bunde verbürgten Privilegien des ehemaligen Reichsadels später eine dritte Einrichtung.

Digitized by Google

Austrag eines Rechtsstreits[1]) bezeichnete in der frühern deutschen Rechtsspra
überhaupt jede friedliche Beendigung eines Rechtsstreits durch eine Entscheidung. Die schied
richterliche Beendigung nannte man einen Austrag. Austräge aber (oder das Wort in d
Mehrzahl) bezeichnete das Schiedsgericht selbst. Schiedsgerichte bildeten sich in Deutschland dur
Privatverträge und Gewohnheiten. Ganz besonders aber wurden sie im Mittelalter, und zum
für die Reichsunmittelbaren in ihren Streitigkeiten untereinander unentbehrlich und gewöhn
lich, weil die Vorherrschaft der faustrechtlichen Gewalt die Staatsgerichte meist aufgelöst od
unwirksam gemacht hatte, vollends für die Reichsunmittelbaren, welche keinem besonde
Landesherrn unterworfen waren. So führte das Faustrecht selbst, weil man es doch nicht i
völligen Vertilgungskrieg wollte übergehen lassen, besondere Einigungen zum Schutz- un
Schiedsgericht zur Aussöhnung und zur Erhaltung der Einigungen und überhaupt aller rec
lichen Vereinbarungen herbei. Weil gerichtliche Hülfe meist fehlte und man faustrechtlichen Krie
ausschließen wollte, verabredete man bei Eingehung rechtlicher Verhältnisse zugleich bestimm
schiedsgerichtliche Entscheidungen und wählte zu solchen Entscheidungen, nach dem alten deutsch
Rechtsgrundsatze: „par parem judicat", in der Regel Standesgenossen. So wurden sold
Austräge vorzüglich unter dem Reichsadel immer allgemeiner. Die Kurfürsten setzten in ihre
ersten Kurverein 1338 ihr Collegium selbst zum Schiedsgericht für ihre gegenseitigen Streitigkeite
Sie setzten 1438 aufs neue und allgemeiner fest, daß sie ihre Streitigkeiten untereinander au
tragsweise entscheiden wollten. (Pfeffinger, IV, 510 u. 528 fg.) Ihrem Beispiel folgten d
Fürsten und Fürstenmäßigen, d. h. die gefürsteten Grafen und Prälaten. Zugleich ertheilten d
Kaiser manchen Reichsständen, namentlich Reichsstädten, das Privilegium, daß ihre Streiti
keiten auch ohne besondere schiedsgerichtliche Verträge durch Austräge geschlichtet würden. Au
als der ewige Landfriede und die Errichtung der bleibenden Reichsgerichte 1595 die Austrä
weniger nothwendig machten, blieben nicht blos die auf besondern Verträgen beruhenden Au
träge und die allgemeine Sitte, dem Antrag des Klägers auf Austräge nachzugeben. D
kaiserliche Gerichtsordnung behielt auch für die Reichsunmittelbaren die Austräge bei, die, w
sie begründet waren, als eine eigene, nicht zu übergehende Instanz galten, von welcher ma
verkehrterweise noch an die Reichsgerichte appelliren konnte. Man betrachtete nun solche Au
träge als ein besonderes kaiserliches Gericht und seine Entscheidungen als gerichtliche, der Rechts
kraft fähige Urtheile. (Danz, „Grundsätze des R.-G.-Processes", §. 293 fg.) Zugleich ab
begründete die kaiserliche Gerichtsordnung neben allen besondern, neben den willkürlichen un
neben den privilegirten Austrägen subsidiär, d. h. wenn solche willkürliche und privilegirt
Austräge nicht festgesetzt waren, allgemein gesetzlich eine Austrägalinstanz für eine Reihe vo
Personen, welche man dann die gesetzlichen Austräge nannte, die nun ebenfalls nicht umgang
werden durften und von welchen ebenfalls eine Appellation an die Reichsgerichte stattfan
Diese Personen waren: 1) ohne Rücksicht auf den Stand des Klägers alle Reichsfürst
und die fürstenmäßigen Personen; 2) die übrigen Prälaten, Grafen und Herren von de
unmittelbaren Reichsadel, jedoch hier nur, wenn der Kläger von gleichem oder höher
Stande war.

Die Einrichtung dieser gesetzlichen Austräge war nach den verschiedenen Verhältniss
verschieden. War z. B. bei beklagten Fürsten und fürstenmäßigen Personen der Kläger gleich
Standes, so schlug er vier regierende Kurfürsten, zwei geistliche und zwei weltliche, vor, w

1) Über die Austräge des Deutschen Reichs findet sich die reiche Literatur bei Pfeffinger, Vitriar
illustrat., IV, 499, und in Pütter's Literatur des Staatsrechts, III, 445 fg.; Fortsetzung von Klüb
S. 362. Es handeln von denselben auch Heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenre
(Berlin 1829), S. 169 fg., 203 fg. Jordan, Lehrbuch des allgemeinen deutschen Staatsrechts (Ka
1831), S. 215. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, II, 277. Auch über
Austrägalgerichte des Deutschen Bundes haben wir schon viele schätzenswerthe Arbeiten. Hierhin
hören von Dalwigk, Die Austrägalinstanz (Mainz 1817); Euler, Über die Nothwendigkeit und Zu
ligkeit der Austrägalinstanz (1818); Hufnagel und Scheuerlein, Die Gerichtsverfassungen der deutsch
Bundesstaaten, I, 1; Mohl, Die öffentliche Rechtspflege des Deutschen Bundes (Stuttgart 182
Arnold, Die richterliche und Vollziehungsgewalt des Deutschen Bundes (Stuttgart 1835); Jarcke, U
austrägalgerichtliche Entscheidung (1833); Eichhorn, Betrachtungen über die Verfassung des Deutsch
Bundes in Beziehung auf Streitigkeiten der Mitglieder desselben (Berlin 1833); Heffter in seinen B
trägen zum Staats- und Fürstenrecht, I, 168 fg.; Leonhardi, Das Austrägalverfahren des Deutsch
Bundes (Frankfurt a. M. 1838). Eine vortreffliche Abhandlung über diesen Gegenstand im Rech
Lexikon unter dem Art. „Austräge" hat S. Jordan geliefert.

Digitized by Google

r Beklagte wählte einen aus, welcher dann durch seine Räthe den Proceß führen und ent-
jeiden ließ.

Nur allein diese gesetzlichen und die privilegirten Austräge sind ein Product erst des spätern
Mittelalters, nur sie allein waren auch Standesprivilegien des reichsunmittelbaren Adels,
so auch den Familiengliedern derselben zuständig, oder Ausnahmsprivilegien, wie nament-
lich die für manche Städte. Völlig bodenlos aber ist es, beides auch von den gewillkürten Aus-
trägen zu behaupten. Sie waren uralt, stets und noch heute allen Bürgern erlaubt, gleichviel
ob sie durch Testament oder Vertrag dieselben für den einzelnen Fall oder für alle Fälle der
gleichen Art begründeten. Nur um solche, die nicht einwilligen, sich ihren Entscheidungen zu
unterwerfen, bedarf es allgemein gesetzlicher Bestimmungen oder besonderer Privilegien, was
namentlich auch in Beziehung auf die Familienausträge gilt.

Eine unrichtige Benennung war es nach dem Bisherigen, wenn die Rheinbundsacte §. 28
den Standesherren ein Austrägalgericht in Criminalsachen zusagte. Denn sie verstand darunter
kein vom Standesgenossen gesetzlich zu bildendes Schwurgericht. Dieses Privilegium hat ihnen
weder die deutsche Bundesacte nicht gewährt, sondern dasselbe in einen bloßen privilegirten
Gerichtsstand umgeändert. (Bundesacte, Art. 14.) Dagegen begründet für sie die Fortdauer
der alten Familienverträge und eine bedingt beigelegte besondere Autonomie wol größere
Wirkungen für etwaige Familienaustrage als für Nichtprivilegirte. (S. **Standesherren.**)

2) Der jetzige Zustand. Mangel eines ständigen Bundesgerichts. Bei der
Richtung des Bundes beabsichtigten die Entwürfe und die große Mehrzahl der Gründer des
Bundes früher stets eine staatsrechtliche Natur des Bundes oder einen Bundesstaat und ein
gemeines bleibendes Bundesgericht zur Entscheidung sowol der Streitigkeiten der Regierungen
untereinander als auch für Streitigkeiten zwischen den Regierungen und ihren Unterthanen
oder Landständen. Allein Baiern und Würtemberg widersetzten sich diesen beharrlich, behaup-
teten die volle innere oder staatsrechtliche Selbständigkeit ihrer Staaten als ein wohlerworbenes
Recht auch ihrer Unterthanen, dem sie nichts vergeben dürften — und sie siegten zuletzt. Der
Bundeszweck wurde erst jetzt als rein völkerrechtlich bestimmt und sorgfältig aus ihm jede Silbe
ausgeschieden, die auf eine innere, staatsrechtliche und polizeiliche Sicherheit hätte gedeutet
werden können. Ebenso wurde erst jetzt aus der „Organisation und Feststellung des Bundes"
(Bundesacte, Art. 11) alle staatsrechtliche Gewalt über die innern Staatsverhältnisse und
über die Bundesglieder entfernt, der Bund rein völkerrechtlich organisirt und nunmehr die volle
Souveränetät der Bundesstaaten und Regierungen als Grundgesetz anerkannt. Nur so viel
kam sie zu, daß der Bund einen deutsch-nationalen Charakter erhalte und daß die hierzu
nöthigen wenigen Nationalrechte der Bürger denselben als Ausnahmen und, neben einis
Privilegien für einzelne Klassen, in einem besondern Anhang der Bundesacte von den
Regierungen und dem Bunde verbürgt würden. Ein ständiges Bundesgericht kam auf diese
Weise leider bisjetzt nicht zu Stande. (S. über dieses alles die Art. **Deutscher Bund** und
Revision.)

Vielmehr besteht alle durch den Bund begründete rechtliche Schützung der in ihm aner-
kannten Rechte der Bundesregierungen und der Unterthanen und der Stände bisjetzt:

A. und der Regel nach in der allgemeinen Zusage der Vermittelung, der Verwendung und
Verwirkung von seiten des Bundes;

B. in gewillkürten und gesetzlichen Austrägen für die Streitigkeiten der Bundesglieder
untereinander, wobei gesetzliche Austräge stets für jeden Fall gebildet werden;

C. in einem besondern Bundesschiedsgericht für gewisse Streitigkeiten zwischen den Re-
gierungen und den Landständen, welches ebenfalls für jeden Fall gebildet wird und dessen Ein-
setzung von freier Vereinbarung der Regierung und der Stände abhängt;

D. in einem privilegirten Schiedsgericht für die Beschwerden der ehemals reichsunmittel-
baren Adelichen gegen die Regierungen.

Schon der bloße Überblick dieser verschiedenen Einrichtungen, noch mehr ihre nähere Be-
trachtung wird wol die Überzeugung begründen, daß durch sie nicht allen im Bunde verbürgten
Rechten ein völlig genügender, durchgreifender Schutz gesichert sei, und daß insofern die zer-
störende Wirkung jener bairisch-würtembergischen Ansichten für das ständige Bundesgericht
zu bedauern ist.

Die jetzige Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 für die in jedem besondern Fall zu
bildende Austrägalinstanz erklärt im Art. 2, §§. 1, 3, 5 gerade im Interesse der hohen



Digitized by Google

souveränen Würde der Bundesglieder könne „die Bundesversammlung nur sich selbst und kei
auswärtige Behörde unmittelbar als Austrägalinstanz anerkennen". Daher muß denn auch b
der Bundesversammlung die Klage angebracht, von ihr die besondere, in jedem Fall gewähl
Austrägalinstanz mit der Proceßführung und Entscheidung beauftragt werden, und das Geric
„nur im Namen und anstatt der Bundesversammlung sowie vermöge Auftrags derselbe
handeln, das Erkenntniß ausdrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Partei
eröffnen und die Vollziehung der Bundesversammlung überlassen". Widerspricht nun aber d
Souveränetät nicht ein bleibendes Gericht der bleibenden Bundesversammlung, deren Mi
glieder gänzlich von ihren Regierungen abhängige Diplomaten sind, so wird ihr auch eine s
anerkannte, bleibende, schiedsgerichtliche Behörde nicht widersprechen, welche aus unabhängige
aber von allen Bundesgliedern ernannten Richtern gebildet ist. Im Namen und Auftrag d
Bundesversammlung, unbeschadet ihrer Autorität, kann dann dieselbe natürlich ebenso g
sprechen als ein zum Austrägalgericht ernanntes Oberappellationsgericht eines Bundesstaat
in dessen Verfahren und Entscheidung ja auch die Bundesversammlung nie eingreifen dar
Sie kann dieses ebenso gut, wie ja in jedem Staat, bei aller Unabhängigkeit der Gerichte u
bei aller Ausschließung der Cabinetsjustiz, doch die Justizgewalt dem Fürsten zugeschrieben u
in seinem Namen ausgeübt wird. Sehr richtig aber bemerkte schon Klüber, daß des Bund
unmittelbare Unterdrückung von Schriften und von schriftstellerischen Redactionsrechten in d
einzelnen Bundesstaaten und die Bundescentralgerichte mehr in die innere Selbständigk
eingreifen, als es ein zum Schutz der Rechte heilsames bleibendes Bundesgericht thun würd

Sodann hielten es ja auch Baiern und Würtemberg für zulässig, die in der Bundesa
aufgenommenen Rechte durch den Bund zu verbürgen. Der hierzu unentbehrliche Schutz ab
könnte die allgemeine regelmäßige Natur des Bundes ebenso wenig verletzen als die bunde
mäßige Feststellung und Zusicherung dieser Rechte selbst. Diese würden ja ohne den genügend
Schutz ihrem Zweck nicht entsprechen und nicht verbürgt sein. Sie würden vielmehr umgekeh
zu verletzenden Täuschungen herabsinken, Unzufriedenheit und Störungen des Bundesfriede
erzeugen.

Sonach konnten viele der kräftigsten Stimmen im Bunde sich stets für ein solches ständig
Bundesgericht erklären, und die gegenwärtigen Einrichtungen werden selbst in den Verhan
lungen und den Gesetzen nur als provisorisch betrachtet. Die königlich preußischen Bevollmäc
tigten insbesondere erklärten noch bis zum Ende der Verhandlungen des Wiener Congresses d
Bundesgericht „für den letzten und unentbehrlichen Schlußstein des Bundesgebäudes". (Klübe
„Acten des Wiener Congresses", II, 17.) Die berühmtesten Staatsmänner sprachen sich au
außerhalb des Congresses für solch einen Nationalgerichtshof aus. (Klüber, „Öffentliches Recht
§. 216, Note d.) Die Bundesausträgalordnung vom 16. Juni 1817 aber erklärt im Art.
daß der Vorschlag einer permanenten Austrägalinstanz nicht als aufgegeben betrachtet, sonde
sich vorbehalten werde. Auch geschah Erwähnung hiervon in dem Protokoll der Bundes
versammlung vom 5. März, 5. Mai und 22. Dec. 1818, vom 12. Jan., 6. Mai u
20. Sept. 1819. In den Verhandlungen über die Schlußacte war noch immer die Mehrh
für die sofortige Errichtung eines solchen bleibenden Gerichts und gab dann der Minderheit n
mit ausdrücklichem Vorbehalt desselben für eine künftige Einführung nach. (Protokoll
19. Sitzung vom 8. März 1820 vgl. mit dem Protokoll der 2. und 19. vom 28. Nov. 18
und 4. März 1820.) Die Schlußacte selbst erklärt daher im Art. 21 die jetzige Einrichtung n
als provisorisch.

Ein solches bleibendes Bundesgericht wäre, bei wirklicher Unabhängigkeit, besond
wichtig zum durchgreifenden Schutz der alten deutschen verbürgten Nationalrechte, vo
züglich wahrer landständischer Rechte, der Rechte der Preßfreiheit und des Rechts auf wah
unabhängige Justiz, auf Schutz gegen jede Verweigerung, Verzögerung, Vereitelung derselb
Es ist solches Bundesgericht auch oft genug gewünscht worden, namentlich auch auf dem fü
sischen Landtage von 1840 in einem fast einhelligen Kammerbeschluß. Man braucht auch
Rechtfertigung dieses Wunsches nur hinzuweisen auf die Schicksale so mancher Schutzbitte bl
um Vermittelung und Verwendung und Bewirkung von seiten der hohen Bundesversam
lung, z. B. auf die von der Bundesversammlung sogar zweimal einstimmig energisch, aber v
geblich ausgesprochene Verwendung für den kurhessischen Ökonomen Hoffmann, ferner auf
Schicksale der westfälischen Domänenkäufer (s. d.) und auf die von der holsteinischen, der ha
noverischen und anderer Beschwerden wegen verletzter Verfassungsrechte. Ja man braucht n
zu blicken auf die Natur der Sache und auf die Bildung jener erlauchten Versammlung lediglich

Digitized by Google

als diplomatischen Gesandten der Regierungen, deren Vollmachten in jedem Fall gewißlich nur sehr schwer gegenüber den ständischen Ansprüchen den Regierungsstandpunkt verleugnen und eine völlig parteilose Stellung behaupten könnten. Das Unbefriedigende insbesondere auch des spätern Schiedsgerichts für die Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen wird nachher klar werden.

Zum Schutz der Bundesglieder und der Bürger in möglichen Rechtstreitigkeiten gegen den Bund fehlt es jetzt ganz an gerichtlichem Schutz, und auch in Beziehung auf die Schlichtung der Streitigkeiten blos zwischen den Bundesgliedern untereinander würde ein ständiges Austrägalgericht offenbar durchgreifender schützen und viel eher geeignet sein, eine tüchtige, feste und gemessene Jurisprudenz auszubilden und zugleich eine so wohlthätige moralische Autorität zum Vortheil ihrer Beschlüsse und des Friedens zu begründen, als dieses bei den jetzigen wechselnden Austrägalgerichten der Fall ist, deren Richter nur ausnahmsweise nach staats- und völkerrechtlichen und überhaupt nach den in diesen Streitigkeiten zur Anwendung kommenden Normen zu richten haben. Die hannoverische Gesandtschaft namentlich machte in den Bundesverhandlungen zu Gunsten eines ständigen Bundesgerichts auf die großen Bedenken aufmerksam, welche bei den ja selten dem juristischen Beruf angehörenden Gesandten der Bundesversammlung leicht an der genügend zuverlässigen Kenntniß des Rechts fehlen dürfte. (Klüber, §. 216, Note d.) Den Oberappellationsgerichten der einzelnen Bundesstaaten aber, welche jetzt vielfach zu Austrägen gewählt werden — wie wären ihnen gründliche Kenntnisse und die richtigen Gesichtspunkte für die Verhältnisse des Völker- und Staats- und Bundesrechts und des Privatfürstenrechts, ja nur für das frühere gemeine deutsche Reichsrecht zuzumuthen, wenn sie in Jahrzehnten wenig oder nichts mit denselben zu thun hatten!

IV. Der Bundesschutz durch Vermittelung und Verwendung und Bewirkung des Bundes auf die Recurse, Bitten und Beschwerden der Betheiligten. Nicht zu bestreiten ist es, daß alle diejenigen öffentlichen oder Privatpersönlichkeiten, für welche der Bund oder die Bundesgesetze einen Rechtsanspruch förmlich anerkennen, begründen garantiren, zum Schutz dieser Rechte bei deren Beeinträchtigung bittend und beschwerend die Bundesversammlung recurriren dürfen. Dieses liegt in der Natur der Sache und ist bundesgesetzlich feierlich anerkannt. (S. Petition.)

Die provisorische Competenzbestimmung der deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni 1817 sagt hierüber §. 5:

A. „Insofern die Bundes- oder Congreßacte für einzelne, für Corporationen oder ganze Klassen Bestimmungen und Hinweisungen enthält, deren nähere vollkommene Entwickelung der Bundesversammlung vorbehalten ist, so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, zu Berichtigung bei dem Bundestage in Anregung zu bringen, sowie Anträge und Vorschläge deshalb zu übergeben."

B. „Einzelne, sowie ganze Corporationen und Klassen, können sich an die Bundesversammlung wenden, wenn die obenerwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame oder solche, die ihnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer nähern Entwickelung zu bedürfen, verletzt werden und auf die desfalls zuvor an die unmittelbare Obrigkeit gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgte."

Übereinstimmend hiermit sagt der Art. 53 der Schlußacte: „Da die Bundesglieder sich in dem zweiten Abschnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, die sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Verhältnisse der Unterthanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung der durch diese Bestimmungen übernommenen Verbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen der Betheiligten ergibt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirken."

2) Ebenso liegt es in der Natur der Sache, daß überall da, wo die geltend gemachten Ansprüche von der andern Seite bestritten werden, die Bundesversammlung zuerst durch Verwendung von Rede und Gegenrede und durch Erklärung und Verwendung für das, was ihr Rechte und Billige scheint, gütliche Befriedigung zu vermitteln sucht.

3) Erfolgt auch dann noch keine gütliche Befriedigung, so ist, soweit A. von den Ansprüchen gegen Auswärtige die Rede ist, Bundesschutz nach der politischen Erwägung des Bundes durch völkerrechtliche Zwangsmittel, Repressalien, Retorsion, Krieg begründet. Sofern aber von Ansprüchen gegen einzelne Bundesglieder oder gegen den ganzen Bund die Rede ist, kann fallen allerdings a) diejenigen, welche nicht Gegenstand eines Rechtsstreits sein können,



Digitized by Google

sondern unmittebar unter der politischen Verwaltung und Vollziehung des Bundes stehen, auc
unmittelbar dieser anheim. (S. **Execution.**) Dagegen sollte b) über alle wirklich streitige
Rechtsansprüche zuerst durch ein unparteiisches unabhängiges Schiedsgericht entschieden sei
und dann, wenn sie rechtlich begründet sind, die Bundesexecution zu ihrem Schutz eintreten
Dieser Grundsatz ist indeß in unserm Bundesrecht nicht durchgeführt. Vielmehr wird man al
die Regel jene von der Bundesversammlung unmittelbar ausgehende unbestimmtere Ver
mittelung, Verwendung und Bewirkung, den gerichtlichen Schutz dagegen eigentlich mehr al
Ausnahme für bestimmte Fälle zu betrachten haben.

Der Bundesschutz überhaupt und also stets wenigstens jener vermittelnde ist nur b
gründet:

1) Für die Rechte der Bundesregierungen, und zwar

A. gegeneinander. Für diese Rechte besteht großentheils auch austrägalgerichtlicher Schu

B. Gegen den Bund selbst. Hier fehlt gerichtlicher Schutz. Nicht zu leugnen aber ist es, da
Grund zu Beschwerden, ja Bedürfniß eines unparteiischen Schutzes sehr wohl möglich sin
(Klüber, §. 117.)

C. Gegen Auswärtige. Hier hat die Bundesversammlung jede Verletzung von Au
wärtigen gegen ein Bundesmitglied als Bundesverletzung anzusehen, dasselbe gegen jeden A
griff in Schutz zu nehmen, ihm alle seine im Bunde begriffenen Besitzungen zu garantiren. S
hat also bei Irrungen mit Auswärtigen auf Ansuchen wirksame Vermittelung und Verwe
dung eintreten zu lassen. Sie hat aber auch auf erhobene Beschwerde von Auswärtigen Ve
letzungen gegen diese zu verhindern. (Bundesacte, Art. 11; Schlußacte, Art. 35, 36, 37, 50
Alle Schwierigkeiten und Gefahren, die hier und sonst leider dadurch entstehen, daß d
einzelnen Bundesstaaten das Recht der Bündnisse, des Kriegs und Friedens behalten, und d
mehrere, insbesondere die zwei größten, andere als deutsche Länder besitzen, in Beziehung a
welche sie gar nicht dem Bunde angehören, sondern blos europäische Mächte sind — diese mög
hier nur Andeutung, aber keine Erörterung finden.

D. Gegen die eigenen Unterthanen bedarf die souveräne Regierung eines souverän
Staats keinen äußern Schutz. Die Bundesacte weiß daher von solchem auch überall nicht
Der Bundeszweck spricht nur vom völkerrechtlichen innern Frieden Deutschlands, und die v
den Unterthanen sprechenden Artikel des Anhangs §. 12—19 haben nach klarem Wortsin
wie nach den Verhandlungen nur die Absicht, ausnahmsweise den Unterthanen gegen d
Regierungen bestimmte Rechte zu verbürgen. Sie verbürgen nicht umgekehrt den Fürsten Rec
gegen die Unterthanen. Jedoch hat die Schlußacte, Art. 26 u. 32, bestimmt, daß die Bunde
versammlung alsdann die schleunigste Hülfe zur Wiederherstellung der Ordnung zu leis
habe, „wenn durch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe u
mittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder e
wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist, und die Regierung selbst, nach Erschöpfung d
verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel, den Beistand des Bundes anruft, oder wenn sie
letzten Falle notorisch außer Stande ist, den Aufruhr durch eigene Kräfte zu unterdrück
zugleich aber durch die Umstände gehindert ist, die Hülfe des Bundes zu begehren". Die
keinem Artikel des Bundesgrundvertrags angedeuteten — sei es zur Ausübung einer Polig
gewalt, sei es zum Schutz der Bundesregierungen getroffenen provisorischen und außerorde
lichen Ausnahmemaßregeln können hier keine Erörterung finden. (S. **Deutscher Bund.**)

2) Für die Rechte der Unterthanen der Bundesstaaten, und zwar

A. gegeneinander. Hier besteht kein Bundesschutz.

B. Gegen den Bund selbst. Auch hier ist bisjetzt wenigstens kein gerichtlicher Schutz begrü
det. Doch ist es nicht abzuleugnen, daß durch Bundesmaßregeln, durch Verträge, Kriegsm
regeln u. s. w. recht gut Verpflichtungen des Deutschen Bundes gegen Bundesglieder und de
sche Unterthanen entstehen können, über welche bei einem Mangel gütlicher Vereinbarung
richtlicher Schutz wohlthätig oder nothwendig werden könnte. (S. z. B. Klüber, §. 2
Note d.)

C. Gegen Auswärtige. Hier findet zum Schutz der Bürger eine Verwendung gegen V
letzungen nur auf Aufforderung ihrer Regierung statt. (Schlußacte, Art. 50. Zöpfl, „Staa
recht", S. 297.)

D. Gegen ihre eigene Landesregierung. Hier ist nach dem Obigen überall da der Sch
des Bundes begründet, wo eins der in dem Anhang der Bundesacte verbürgten Rechte v
ligert oder verletzt wird, insbesondere auch (nach §. 12 und der provisorischen Compete

Digitized by Google

stimmung, §. 5, 3) bei Verweigerung und Verzögerung der Justiz. (S. Justizverweigerung
d Klüber, §§. 169 u. 217). Die beiden wichtigsten hierher gehörigen Rechte sind entschieden
e Rechte auf Einführung und Erhaltung der landständischen Verfassung und der Preßfreiheit.
. oben beide Artikel und Klüber, §§. 217, 225, 283, 284 u. 504.) Ein gerichtlicher oder
undesgerichtlicher Schutz findet aber leider hier nur ausnahmsweise statt, nämlich 1) nur zum
hutz des ehemals reichsunmittelbaren Adels rücksichtlich der ihm zugesicherten Privilegien
unten VI), und 2) höchst beschränkt und bedingt zum Schutz der landständischen Rechte in ge-
issen Fällen (s. unten V). Auch durch besondere Garantieübernahmen, wie bei Mecklenburg,
chwarzburg-Rudolstadt, Weimar (s. Klüber, §. 297), oder durch Ausnahmsbestimmungen,
e rücksichtlich der Verfassung von Frankfurt, hat die Bundesversammlung ausgedehntern
hutz übernommen, als sie sonst hier gewährt.

Für die Vermittelungen und Verwendungen des Bundes sind übrigens ebenso wenig wie
r die Vermittelungen im Völkerverhältniß bestimmte Formen und Rechtswirkungen vor-
schrieben. Dieselben und die wichtige Frage, inwieweit im Völkerverhältniß eine Regierung,
n inwieweit der Bund seine Vermittelung und Verwendung mit Gewalt, mit der Bundes-
ecution und zuletzt mit Krieg durchsetzen will, hängen von den politischen Erwägungen und
onvenienzen ab. (Martens, „Völkerrecht", §. 172.) Nur bei einigen bestimmten Vermitte-
ungen haben die Bundesgesetze die Ernennung eines Ausschusses für dieselben zum voraus fest-
ezt (s. VI), welches Klüber, §. 180, mit Unrecht generalisirt.

Die Bundesausträgalgerichte. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Austrägal-
ichte bestehen 1) in dem Art. 11 der Bundesacte. Dieser enthält hierüber Folgendes: „Die
undesglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre
treitigkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern bei der Bundesversammlung anzubringen.
iese liegt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschuß zu versuchen und, falls dieser
nicht fehlschlagen sollte und demnach eine richterliche Entscheidung nothwendig würde, solche
rch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, deren Ausspruch sich die streitenden
eile sofort zu unterwerfen haben."

2) Zur Ausführung dieser Bestimmung des Grundvertrags erfolgten später eine ganze
he von Beschlüssen und Bestimmungen, nämlich die Austrägalordnung vom 16. Juni 1817,
Art. 21—24 der Wiener-Schluß-Acte und die Bundesgesetze vom 3. Aug. 1820, vom
Juni 1823, vom 7. Oct. 1830, vom 28. Febr. 1833, vom 25. Juni 1835 und vom
Oct. 1838. Am 3. Aug. 1820 wurde auch eine Bundescommission zur Revision der nur
provisorisch bestimmten Austrägaleinrichtungen ernannt. Der von dieser Commission am
Dec. überreichte Entwurf wurde zur Instructionseinholung den Regierenden mitgetheilt,
bisjetzt noch nicht zum Bundesgesetz erhoben.[2])

Diese Gesetze bestimmen 1) über die Natur des Austrägalgerichts; 2) über die Behörde,
he es bildet; 3) über die an dieselbe gewiesenen Personen oder die subjective Competenz;
über die an dieselbe gewiesenen Sachen oder über die objective Competenz; 5) über das Ver-
ren; 6) über die Wirkung und Vollziehung der Entscheidungen, und endlich 7) über eine
nthümliche Entscheidung einer Vorfrage zu Gunsten der Unterthanen.

1) Die Natur der Austrägalinstanz. Auch noch nach unserm heutigen Bundesrecht
es allgemein gesetzliche und besondere vertragsmäßige oder gewillkürte Austräge. Die all-
meinen Bundesausträgalgerichte sind zwar gesetzliche Schiedsgerichte, aber dieselben treten nur
diär ein, wenn die streitenden Theile nicht nur die Vermittelung der Bundesversammlung
bleibende oder für die besondern Fälle vertragsmäßig bestimmte, besonders gewillkürte
träge, oder durch vertragsmäßige Erwählung des unter V sich darstellenden Bundesschieds-
hts ihren Streit gütlich austragen. Gelingt dieses nicht, so verpflichtet sie das Gesetz, der
ichen Bundesausträgalinstanz sich zu unterwerfen. (Austrägalordnung, Art. 1.) Der
e Austrägalinstanz für dieses gesetzliche Bundesschiedsgericht aber ist insofern unrichtig von
Austrägen des Deutschen Reichs herübergezogen, als jetzt keineswegs mehr eine Appellation
n höheres Gericht stattfindet, sondern die Entscheidung regelmäßig definitiv und sofort nach
Eröffnung rechtskräftig ist. (Bundesacte, §. 11, und Bundesbeschluß vom 3. Aug., Art. 6.)

2) Die Behörde, welche die Austrägalinstanz bildet. Diese ist, der gesetzlichen
ität nach, die Bundesversammlung selbst. Allein so wie bei den frühern deutschen Aus-
en die gewählten fürstlichen Standesgenossen ihren Räthen die Untersuchung und Entschei-

[2]) Protokolle der Bundesversammlung, IX, 229; X, 263 u. 293 fg.

Digitized by Google

dung der Streitsache übertrugen, so überträgt dieselben auch die Bundesversammlung bestimmten Austrägalgerichten, nämlich einem höchsten Gerichtshof der zum Schiedsrichter erwählten Bundesregierung. Dieser Gerichtshof hat zwar keine richterliche Vollziehungsgewalt (imperium), auch die Vollziehung der unbedingten Mandate, welche jetzt die Gerichte erlassen dürfen, steht nur der Bundesversammlung zu (Bundesbeschluß vom 28. Febr. 1833, VIII. Sitzung, §. 70), dagegen hat das Gericht, einmal ernannt, die selbständige Proceßführung und Entscheidung. Auch liegt natürlich das Recht, die durch Ungehorsam gegen die gerichtlichen Verfügungen an die Streitsache selbst bezüglichen Nachtheile anzudrohen und zu verhängen, in dem richterlichen Recht, den Proceß zu leiten und zu entscheiden. (S. Jordan im „Rechts-Lexikon", S. 483.)

3) Die Personen, für welche das Austrägalgericht constituirt ist, sind lediglich die Bundesregierungen. Das gesetzliche Austrägalgericht des Bundes ist also nicht, wie in des Deutschen Reichs, ein Standesprivilegium; deshalb haben es denn auch keineswegs die fürstlichen Familienglieder noch auch die Standesherren. Ebenso haben es jetzt die Freien Städte allgemein gesetzlich, ebenso gut wie die Bundesfürsten. (Protokolle der Bundesversammlung, Bd. I S. 80 u. 138, und Jordan, a. a. O.) Dagegen ist es, da die Bundesregenten in allen ihren Streitigkeiten untereinander an das Austrägalgericht gewiesen sind, einerlei, in welchen verschiedlichen Qualitäten sie Streitigkeiten führen, ob als Regenten, als Glieder eines Fürstenhauses oder als Privaten. Erlauben ihnen die Landesgesetze, in Civilsachen an die Landesgerichte zu gehen, so haben sie ein Wahlrecht, ob sie dies dem Austrägalgericht vorziehen wollen, falls sie nicht etwa von solchen Rechten die Rede wäre, die nur nach den Landesgesetzen jenes Staates durch die Unterwerfung unter die Landesgerichte erworben werden können. (Protokolle der Bundesversammlung, III, 137; Heffter, S. 182 u. 183. Anderer Meinung ist jedoch zum Theil Klüber, §. 177.) Bei der absolut allgemeinen Bestimmung des Art. 11 der Bundesacte und dem entschiedenen Zweck des Bundes, zwischen Bundesgliedern jeden Kriegszustand zu beseitigen, darf man auch wol nicht mit Jordan, S. 488, annehmen, daß die Austrägalinstanz dann wegfalle, wenn ein Bundesglied an die bundesfreien Besitzungen eines andern Bundesglieds Ansprüche macht und ein anderweitiger friedlicher Austrag des Streits nicht stattfinde.

Auch ist es keine Ausnahme, sondern nur eine wohlthätige gesetzlich geforderte Anwendung des allgemeinen Grundsatzes, daß die Austrägalgerichte durchaus nur zwischen Bundesgliedern untereinander die Streitigkeiten zu schlichten haben, daß die Schlußacte im Art. 30 Folgendes bestimmt: „Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden können, weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehrern Bundesgliedern zweifelhaft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrufen der Betheiligten zuvörderst eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen; im Fall aber, daß dieser Versuch ohne Erfolg bliebe und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimmenden Frist über ein Compromiß vereinigen, die rechtliche Entscheidung der streitigen Vorfrage durch eine Austrägalinstanz zu veranlassen."

Nach dieser human und gerecht vorsorgenden Bestimmung gibt es also zweierlei verschiedene Veranlassungen des Eintritts einer Austrägalentscheidung zwischen Bundesgliedern: a) die, wenn die Entscheidung unmittelbar durch eigene Beschwerden der Bundesglieder gemeinschaftlich herbeigeführt wird, b) die andere, wenn sie mittelbar durch die Beschwerden der Unterthanen in den bezeichneten Fällen herbeigeführt wird.

4) Die Bestimmung der Competenz des Bundesausträgalgerichts in objectiver Hinsicht, in Beziehung auf die Arten der Streitigkeiten der Bundesglieder ist bestrittener. Die beiden Hauptpunkte aber, nach welchen hierüber entschieden werden muß, sind einestheils der Art. 11 der Bundesacte, welcher unbedingt allgemein in Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern untereinander die gewaltsame Selbsthülfe ausschließen will und überall, wo dazu wegen Mangel eines Vergleichs „richterliche Entscheidung nothwendig würde", die Bewirkung derselben durch eine wohlgeordnete Austrägalinstanz fordert. Anderntheils aber ist zu berücksichtigen, daß der Bund sich selbst in Beziehung auf die Beziehung seiner politischen Bundesrechte nicht einem Bundesgericht unterworfen hat, mithin die Vollziehung und die dazu nothwendige Auslegung der Bundesgesetze wol ebenso der politischen Gewalt des Bundes und seines Bundesorgans vorbehält, wie im einzelnen Staat die Regierung die Vollziehung und die Administrativentscheidung für sich in Anspruch nimmt. Also wird auch hierher gehörige Streitigkeiten von Bundesgliedern untereinander, z. B. in Beziehung ihre Stellung in dem Bundesarmeecorps, nicht an die Austrägalgerichte weisen. Die Schwierigkeit aber wird sich praktisch hier dadurch in den einzelnen Fällen lösen, daß ja vor jeder

Digitized by Google

it eines Austrägalgerichts alle Streitigkeiten erst vor die Bundesversammlung gebracht
n müssen, damit diese, nach vergeblicher Bemühung gütlicher Beilegung, dieselben an ein
ägalgericht verweise. Sie erscheint also auch stets als die Behörde, freilich nicht zur will-
en Bestimmung der Competenz, wohl aber zur rechtlichen Entscheidung etwaiger Competenz-
te. Als allgemeine Rechtsregel läßt sich ferner der Satz aufstellen, daß für das Bundes-
galgericht alle Streitigkeiten zwischen einzelnen Bundesgliedern untereinander gehören,
ihre Regulirung nicht unmittelbar der politischen oder administrativen Vollziehungs-
der Bundesversammlung angehört und deshalb von derselben in Anspruch genommen
Ich glaube nicht, daß man alle einzelne hierhin gehörigen, also der Austrägalentscheidung
mene Fälle erschöpfend aufzählen kann (s. Heffter, S. 179). Ich glaube aber auch nicht
nan (S. 484) und andern, die Regel so stellen zu dürfen, daß alle Differenzen über
normen blos zur Entscheidung der Bundesversammlung sich eigneten, weil nur ihr das
stehe, diese Normen auszulegen, für die Aufrechthaltung des wahren Sinnes derselben
die Vollziehung der Grundgesetze des Bundes und der competenten Bundesbeschlüsse zu
(Schlußacte, Art. 4, 7, 9, 10, 17 u. 31.) Fürs erste muß ich nämlich gestehen, daß ich
ndern juristisch vernünftigen Sinn jenes alleinigen Auslegungsrechts des Bundes rück-
der Bundesgesetze durchaus nie habe finden und begreifen können als den, daß da, wo
bsoluter doctrineller Unauslegbarkeit einer Bundesbestimmung eine wirkliche authen-
slegung derselben nothwendig wird, diese letztere natürlich dem Bunde zusteht. Wollte
gegen allen andern in Beziehung auf den Bund und die Bundesgesetze rechtlich verpflich-
d berechtigten Personen, wollte man den unmittelbaren Bundesmitgliedern und den
Bürgern das Recht absprechen, nach den allgemeinen Rechtsregeln (oder doctrinell) die
gesetze auszulegen, um darauf ihre Rechte wie ihre Verpflichtungen rechtlich zu beurthei-
zu deren Erfüllung oder Verwirklichung alle denkbaren rechtlichen Mittel mit praktischer
lheit zu ergreifen, so würde man ja den Bundesgesetzen alle rechtliche, alle objective,
ssungsmäßige Natur absprechen. Es bliebe dann für sie nur der Charakter einer jede
ng, jeden objectiven Rechtszustand aufhebenden, absolut grenzenlosen, rein subjectiven
übrig. Es wäre dies eine solche, wie sie auch selbst bei der äußersten Beschränkung aller
sfreiheit und bei der größten Ausdehnung päpstlich hierarchischer blinder Glaubens-
och selbst in den dunkelsten Zeiten des Mittelalters dem Papste niemand zuzuschreiben
Nie sprach man ja der ganzen Christenheit, der Geistlichkeit, den Concilien alle praktisch
uslegung der christlichen Grundgesetze ab. Ich gestehe also, daß ich in solchen und ähn-
sichten nur einen Mangel klarer juristischer Vorstellungen, sonst aber nur die äußerste
ng derer finden könnte, welche eine solche alleinige Auslegungsgewalt dem Bunde ge-
legten. Fürs zweite werden aber auch bei den Streitigkeiten zwischen Bundesgliedern,
n Bundes wegen und durch seine Schiedsgerichte zu schlichten sind, immer unmittelbar
telbar vom Bunde gegebene oder recipirte Rechtsnormen zur Anwendung kommen
Souveränetät, Besitzstand der Bundesglieder, ihre Rechte in Beziehung auf die Stan-
u. s. w., ja alle ihre Rechte, worüber gestritten wird, verbürgen ja die Bundesgesetze.
Rechtsnormen des gemeinen Rechts, welche der Bund den Austrägalgerichten bei ihren
ungen zu befolgen gebietet, werden insofern mittelbare Bundesnormen, für deren Er-
der Bund wacht. Aus allem diesen aber würde folgen, daß nach jener Jordan'schen
allen Streitigkeiten der Bundesglieder stets nur die Bundesversammlung unmittelbar,
die Austrägalgerichte entscheiden könnten. Auch kann man nicht mit ihm sagen, über
entscheide ein Austrägalgericht, für deren Entscheidung Rechtskenntniß nöthig sei.
rt zur Auslegung jedes Gesetzes oder zu gar keiner. Auch ist ja endlich drittens alles,
nd durch seine Bevollmächtigten thut, rechtlich so anzusehen, als hätte er es selbst ge-
iernach kann also auch die Bundesversammlung durch ihre Commissionen, durch die
lgerichte, innerhalb der ihr übertragenen Gewalt für Auslegung und Aufrechthaltung
esgesetze sorgen.

esondere auch über foridedinatorische Einreden, die bei dem Austrägalgericht vor-
vurden, hat man unnöthige Streitigkeiten geführt, wer competent zu ihrer Entscheidung
in es liegt in der Natur der Sache, daß nur da eine solche möglich ist, wo in Beziehung
Bundesverfahren, in Beziehung auf die Art der Ernennung des Austrägalgerichts
stattfinden. Diese aber müssen, wenn sie nicht auf neuen Thatsachen beruhen, schon bei
ituirung vor der Bundesversammlung selbst vorgebracht werden und können also vor
its constituirten Austrägalgericht nicht mehr vorgebracht werden. Ist dieses einmal

Digitized by Google

durch das Bundesverfahren für eine Sache constituirt und vom Bunde zur Entscheidung der
selben aufgefordert, so ist es nun auch nach der höhern Bundesentscheidung competent. Nur be
gewillkürten Austrägen ist über den Sinn des privatlichen Compromißvertrags Streit möglich
Gibt dagegen ein gesetzliches Austrägalgericht eine Entscheidung, daß die Klage nicht begründ
sei, so ist dies keine Competenz-, sondern eine materielle Entscheidung. (Jordan, S. 486
Ebenso ist an sich nicht etwa darum eine Incompetenz zu behaupten, weil die Sache eine politis
ist. Denn in allen Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander, die ja in einem äußer
politischen oder völkerrechtlichen Verhältniß zueinander stehen und als staatsrechtliche politis
Repräsentanten die Rechte ihrer Staaten und Bürger zu vertreten haben, soll das Austräga
gericht eintreten, wenn nur nicht ihre Entscheidung blos der unmittelbaren politischen Vol
ziehungsgewalt der Bundesversammlung anheimfällt. (Jordan, S. 486.) Auch bei Interess
der Bundesglieder ist die Competenz begründet, doch nur insofern ein Rechtsanspruch, e
Rechtstitel in Beziehung auf dieselben behauptet wird. Und an sich einerlei ist es, ob diese Rech
titel aus dem Civil- oder Staatsrecht oder aus dem Privatfürstenrecht abgeleitet werden. (He
ter, S. 182 fg.; Jordan, S. 487.)

5) Das Verfahren. Bei Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander findet A. e
außerordentliches Verfahren vor und von der Bundesversammlung statt, und zwar ein sum
marisches a) zur Aufrechthaltung des Friedenszustandes und b) zur Festsetzung des jüngsten B
sitzstandes. (Schlußacte, Art. 18, 19 u. 20.) Im ersten Fall schreitet bei erhaltener Anzei
oder Kunde einer vorgefallenen oder zu besorgenden Friedensstörung, und namentlich auch wo
dieses wegen des Streits über den jüngsten Besitzstand der Fall ist, der Bund von Amts weg
und ohne Mitwirkung anderer Behörden zur polizeilichen Handhabung des Friedens ein, u
Vorbehalt für die Betheiligten, ihre Rechtsansprüche auf geeignetem Wege auszuführen. I
zweiten Fall aber, wo es blos die Feststellung des jüngsten Besitzes gilt, da tritt nun auf A
rufen der Betheiligten ein Verfahren ein und zwar ein rechtliches. Die Bundesversammlu
fordert ein unbetheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schützenden Gutes auf, die Thatsa
des jüngsten Besitzes und die Störung desselben ohne Zeitverlust durch seinen obersten Gerich
hof oder, bei mehrern höchsten Gerichtshöfen, durch den vom Bunde dazu bestimmten summari
untersuchen und entscheiden und der Bundesversammlung zur etwa nöthigen Vollziehung m
theilen zu lassen.

B. Das ordentliche Verfahren besteht a) in dem Vermittelungsverfahren. Hierzu oder
gütlichen Ausgleichung ernennt die Bundesversammlung sogleich nach der vor sie gebrach
Klage oder Beschwerde einen Bundesausschuß oder eine Vermittelungscommission von ei
oder mehrern Bundesmitgliedern. (Bundesacte, Art. 11; Schlußacte, Art. 21; Bundesbesch
vom 16. Juni 1817, Art. 2 u. 3.) Kommt der Vergleich zu Stande, so wird nach den zu
angeführten Gesetzen die Vergleichungsurkunde in Urschrift sammt den abschriftlichen Ratifi
tionsurkunden im Bundesarchiv niedergelegt und der Vergleich selbst vom Bunde garanti
Kommt er nicht zu Stande, so beginnt nun b) das Austrägalverfahren, und zwar, sofern
solche ergeben, das der ältern oder neuern vertragsmäßigen oder gewillkürten Austräge zwis
den Bundesgliedern, sei es, daß sie dieselben nur für den einzelnen Fall oder für alle künft
Fälle bestimmt haben. (Schlußacte, Art. 24.) Gewillkürte Austräge gehen also den gesetzli
vor. Der Gang und die Ordnung des Verfahrens der gewillkürten Austräge liegen ganz au
der Wirksamkeit der Bundesversammlung. Dagegen kann sie nöthigenfalls über den St
der Anwendbarkeit der gewillkürten Austräge, wenn derselbe vor sie gebracht wird, ein ge
liches Austrägalgericht entscheiden lassen. Und da die gewillkürten Austräge von dem Bu
anerkannt sind und ebenso wie zur Zeit des Reichs an die Stelle der gesetzlichen treten, so
die rechtskräftigen Urtheile dieser Austräge von der Bundesversammlung zu vollziehen. (Hef
S. 192, und Jordan, S. 492.) Rechtskräftig aber werden auch solche Erkenntnisse jetzt,
die Appellation an die Reichsgerichte wegfällt, ebenso wie die der gesetzlichen durch die Verf
dung. Und nur die auch bei diesen letztern stattfindende Restitution ist jetzt auch hier zuläs
(Hefster, S. 216; Jordan, S. 492.) Auch können die streitenden Theile sich vereinigen, durch
Bundesschiedsgericht, welches zunächst für die Streitigkeiten zwischen den Landständen und
gierungen bestimmt ist, ihre Sache entscheiden zu lassen, in welchem Fall alsdann ebenso
fahren wird wie bei jenen Differenzen. (Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834, Art. 12.) A
diese Entscheidung wird von dem Bunde garantirt und vollzogen. (Protokoll der Bundesversam
lung, XI, 26 u. 27, und Jordan, S. 492.)

Fehlt es nun aber an allen diesen andern Wegen, so wird das gesetzliche Bundesaustrag

Digitized by Google

richt für jeden besondern Fall gebildet, welches auch dann geschehen muß, wenn von mehrern streitgenossen, welche als solche belangt werden, nicht alle ein anderes Schiedsgericht mit dem klagten gemeinschaftlich haben. (Jordan, S. 493.) Zur Bildung der Austrägalinstanz hat ch der Austrägalordnung, Nr. III, der Schlußacte, Art. 21, und dem Bundesbeschluß vom Aug. 1820: 1) ganz so wie in der Zeit des Reichs der Beklagte das Recht des Vorschlags. innen vier bis sechs Wochen vom Tage der bei der Bundesversammlung gemachten Anzeige über s Mißlingen des Vermittelungsversuchs hat er nämlich drei unparteiische Bundesglieder vorschlagen, und wenn er den Termin verstreichen läßt, ohne eine Erstreckung zu erhalten (Protoll der Bundesversammlung, XIV, 32), so schlägt die Bundesversammlung vor. Dieses ist ch der Fall, wenn mehrere Beklagte sich nicht vereinigen. Ist es zweifelhaft, wer der Beklagte , wie bei den judicia duplicia und bei Processen, welche Privatpersonen gegen Ungewißheit, n von mehrern Bundesgliedern sie zu befriedigen habe, veranlaßten, so hat der Theil, welcher Bundesversammlung zuerst anging, die Rolle des Beklagten zu übernehmen, oder, wenn sie gleich thaten, so entscheidet das Los, oder es bestimmt die Bundesversammlung eine Frist r gütlichen Vereinbarung und wählt, wenn sie nicht zu Stande kam, die Austrägalinstanz. Der Kläger wählt in gleicher Frist vom Tage des ihm gemachten Vorschlags eins der vorschlagenen Bundesglieder, und die Bundesversammlung kann ihm für den Fall der Unterfung ebenfalls die eigene Auswahl androhen. 3) Die oberste Gerichtsstelle des gewählten ndesglieds ist alsdann die Austrägalinstanz. Hat das Bundesglied mehrere Gerichte der sten Instanz, so hat auch hierüber der Kläger sich zu erklären und, wenn er es unterläßt, statt er die Bundesversammlung. 4) Die Bundesversammlung ertheilt nun dem so bestimmten chtshofe den förmlichen Auftrag, zur Vollziehung der Bundesacte als Austrägalinstanz den weg zu führen und zu entscheiden, und theilt ihm zugleich die Vergleichsverhandlungen mit, ch nur zur Kenntnißnahme, nicht zum gerichtlichen Gebrauch. 5) Die Übernahme von seiten Gerichts ist Bundespflicht, sofern nicht etwa unbekannt gewesene Verhältnisse, welche binnen Tagen der Bundesversammlung zur Entscheidung mitgetheilt werden müssen, eine völlige ssigkeit zur Instanzübernahme begründen.

Dem zur Austrägalinstanz gewählten Gericht steht nun die Leitung des Processes und die scheidung des Streits in allen seinen Haupt- und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne weitere Einwirkung der Bundesversammlung oder der Landesregierung zu. Nur die zur förderung der Entscheidung nöthigen Verfügungen hat im Fall der Verzögerung auf Anen der Bundesversammlung oder der streitenden Theile die Landesregierung zu erlassen. er das Verfahren des Gerichts bestimmen die citirten Gesetze Nachfolgendes: 1) Auch wenn Gericht in mehrere Senate getheilt ist, so dürfen die Austrägalsachen nur im Plenum verdelt und entschieden werden, sowol rücksichtlich der Zwischenurtheile wie der definitiven Erntnisse. 2) Die Instruction des Processes geschieht, soweit es das Verfahren bei den stattfen Proceßhandlungen betrifft, ganz nach den gewöhnlichen landesgesetzlichen Proceßgesetzen Gerichts. Die Statthaftigkeit der Proceßhandlungen dagegen, weil die Bestimmung über keine bloße Instruction, sondern eine Entscheidung ist, muß nach den Bundesgesetzen und dem meinen deutschen Proceßrecht erfolgen. (Jordan, S. 496.) 3) Der ordentliche Proceß bildet r die Regel, jedoch liegt es im Recht der richterlichen Cognition des Gerichts, über die Proceßzu entscheiden und mithin in den dazu geeigneten Fällen auch ausnahmsweise ein summarisVerfahren anzuordnen. (Heffter, S. 290.) 4) Das Gericht kann unbedingte Mandate erlen, wenn über Neuerungen während der Rechtshängigkeit einer bei demselben in gerichtlicher handlung stehenden Streitsache geklagt wird und an den Erfordernissen zu einer Verfügung er Art in andern Beziehungen kein Mangel erscheint. Jedoch findet keine Androhung von bstrafen statt, und die Vollziehung des auf das erlassene Mandat ergehenden schließlichen ntnisses ist der Bundesversammlung zu überlassen. (Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, 3 und Bundesbeschluß vom 23. Febr. 1833.) 5) Bei wesentlichem Zusammenhang mit Rechtsstreit findet zwar Widerklage und auch Intervention eines bei dem Rechtsstreit beligten dritten Bundesglieds statt. (Beschluß vom 3. Aug. 1820, Art. 3.) Dagegen ist itation von seiten des Gerichts unzulässig, weil seine Competenz nur auf der Wahl beruht. über, „Öffentliches Recht", §. 175, Note h.) 6) Das Enburtheil muß längstens binnen reisfrist vom Tage der Überreichung der Klage bei der Austrägalinstanz erfolgen. Sollte es nahmsweise unmöglich sein, so sind die Gründe der Bundesversammlung zur Genehmigung Mißbilligung vorzulegen. 7) Entscheidungsnormen für das Gericht sind A. in Beziehung die Statthaftigkeit der Proceßhandlungen das Bundesrecht und gemeine Proceßrecht; B. in

Digitized by Google

Beziehung auf die Hauptsache theils a) die besondern auf die Streitsache bezüglichen Normen, wie gemeinschaftliche Verträge, Testamente, Hausgesetze, völkerrechtliche Vereinbarungen und Particularrechte der einschlägigen Bundesstaaten; b) in deren Ermangelung aber die in Rechtsstreitigkeiten derselben Art vormals von den Reichsgerichten subsidiarisch befolgten Rechtsquellen, sofern solche auf die jetzigen Verhältnisse der Bundesglieder anwendbar sind, d. i. also das noch anwendbare gemeine Recht von Deutschland (Schlußacte, Art. 23; Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, Art. 4, vgl. mit dem Bundesbeschluß von 1817, Art. 3, Note 7), sodaß dieses gemeine Recht, wenn allmählich in den einzelnen deutschen Staaten seine Herrschaft erlischt, durch die Bundesausträgalgerichte noch eine gemeinrechtliche Gültigkeit behält. Aber wie wird's dann mit der Kenntniß desselben bei den wechselnden Austrägalgerichten bestellt sein? C. In Beziehung auf die Kosten endlich ist rücksichtlich der Verurtheilung in dieselben stets nach den gemeinrechtlichen Grundsätzen zu erkennen. Über die Quantität der Kosten dagegen ist nach der dem Gericht durch die Landesgesetze vorgeschriebenen Taxordnung ohne Anrechnung anderweitiger Kosten zu erkennen. (Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, Art. 5.) 8) Das Urtheil ist im Namen der Bundesversammlung abzufassen, und es sind demselben die vollständigen Entscheidungsgründe beizufügen. (Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, Art. 5.) Dasselbe wird hierauf den Parteien von der Austrägalinstanz unmittelbar, jedoch ausdrücklich im Namen und Auftrag des Bundes eröffnet und hierauf von derselben sammt den Acten der Bundesversammlung überschickt.

6) Die Wirkung der austrägalgerichtlichen Erkenntnisse besteht darin, daß sie sofort nach ihrer Eröffnung als rechtskräftig anzusehen und unbedingt zu befolgen sind (Bundesacte, §. 11, und Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, Art. 6.) Die Vollstreckung derselben sowie die aller durch Klagen bei der Bundesversammlung herbeigeführten und aller vom Bunde anerkannten oder garantirten Entscheidungen fällt, wo sie nothwendig wird, der Bundesversammlung anheim. (Schlußacte, Art. 31, und Executionsordnung vom 3. Aug. 1820, Art. 1.) Gegen die schiedsgerichtlichen Entscheidungen gibt es also kein ordentliches Rechtsmittel, sondern nur das außerordentliche der Restitution wegen neuaufgefundener Thatsachen oder Beweismittel (restitutio ex capite novorum [Bundesbeschluß von 1817, III, 9, und von 1820, VI]). Ausdrücklich ist insbesondere auch die Nullitätsquerel durch den Bundesbeschluß vom 25. Juni 1835 (s. Sitzung XVI, §. 230), ausgeschlossen.

Über das Restitutionsverfahren sind durch die citirten Gesetze die nachfolgenden Eigenthümlichkeiten bestimmt: 1) das Gesuch hält die Vollziehung nicht auf. 2) Es muß innerhalb vier Jahren vom Tage der Auffindung der nova bei der Bundesversammlung angebracht werden. 3) Diese läßt das frühere Austrägalgericht über die Zulässigkeit und Erheblichkeit der nova entscheiden, welches alsdann, wenn es diese Zulässigkeit erkannt hat, diese neue Rechtssache instruirt und entscheidet. 4) Die Ableistung des Restitutionseides geschieht vor dem Gericht entweder persönlich oder durch Specialbevollmächtigte, sowol von dem Vorstand derjenigen Behörde, unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution erbeten wird, als von demjenigen Beamten des implorantischen Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, und bei mehrern von dem vom Imploranten bezeichneten.

Das Executionsverfahren in Beziehung auf die schiedsgerichtlichen Entscheidungen ist das gewöhnliche (s. **Execution**). Es hat nur die Haupteigenthümlichkeit, daß das Erkenntniß selbst in keinem Fall Gegenstand einer Berathung oder einer Abänderung und Aufhebung von seiten der Bundesversammlung unterworfen werden kann. (Executionsordnung, Art. 12.) Dazu fehlt der Bundesversammlung die nöthige richterliche Sachkenntniß und Eigenschaft. Es würde daraus auch eine verwerfliche Cabinetsjustiz und Aufhebung der wahren austrägalgerichtlichen Natur und Rechtskraft hervorgehen. Die Bestimmung, daß der Bund als die eigentliche Austrägalgewalt angesehen und in seinem Namen und Auftrag entschieden werden soll (Austrägalordnung, II), hat also nur eine ähnliche Bedeutung wie die, daß der Landesherr Inhaber aller Hoheitsrechte ist, und daß auch in seinem Namen gerichtet werden muß, ohne daß er sich in den gesetzlichen Proceßgang und die Entscheidung einmischen darf. Wenn sich daher in der Executionsinstanz bei austrägalgerichtlichen Entscheidungen Rechtsfragen und rechtliche Anstände ergeben, so hat die Bundesversammlung dieselben bei dem frühern Austrägalgericht erledigen zu lassen. Ergeben sich in Beziehung auf Vergleiche oder die Entscheidungen gewillkürter Austräge solche Streitfragen, so muß die Bundesversammlung nöthigenfalls eine gesetzliche Austrägalentscheidung einleiten.

7) Ihrem Wesen nach eigenthümlich sind die durch den Art. 30 der Schlußacte

Digitized by Google

nöthigenfalls begründeten austrägalgerichtlichen Präjudizien oder Entscheidungen der Vorfrage über die streitigen Verpflichtungen mehrerer Bundesglieder, den Forderungen von Privatpersonen zu genügen. 1) Die richterliche Entscheidung soll hier, obgleich sie mittelbar zur Sicherung der Privatpersonen von diesen veranlaßt wird, doch nicht die Richtigkeit der Forderungen der Privatpersonen selbst betreffen, welche vielmehr den Landesgerichten zu überlassen ist. Sie entscheidet ebenfalls nur unter den in Anspruch genommenen Bundesgliedern ihre Verpflichtung zur Befriedigung und den Antheil derselben, z. B. ob und inwiefern und für welche Rata eine Regierung wegen eines erworbenen Landestheils für die frühern Schulden des vertheilten Landes haftet. (Protokoll der Bundesversammlung, XI, 125, 173, 222; XII, 15, 224, 252.) Es existiren bei dieser ganz eigenthümlichen Vorfrage eigentlich nur in Anspruch genommene Beklagte, aber kein wahrer Kläger. Von den beiden streitenden Theilen fordert hier eigentlich keiner etwas von dem andern. Jeder sucht nur die Verpflichtung gegen den dritten, die Unterthanen, er sucht nur die passive Sachlegitimation gegen diese von sich abzuwenden. Die Parteirollen des Klägers oder Beklagten können also wegen der Ordnung des Verfahrens nur fingirt werden. In Beziehung auf den wirklichen activen Rechtsanspruch der Unterthanen sollen diese wegen des hier allzu streng durchgeführten völkerrechtlichen Princips durchaus nicht als Rechtspartei gegenüber der Regierung vor dem Austrägalgericht auftreten, und ebendeshalb soll auch über diesen Rechtsanspruch, selbst in diesem anomalen Verfahren, leider nicht entschieden werden. 2) Ein solches Präjudicium setzt nun voraus: A. daß Privatpersonen, einheimische oder fremde, nicht aber Souveräne eine Forderung gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen, bei welcher sich hinsichtlich der Befriedigung eine Concurrenz mehrerer Bundesglieder ergibt, die weder solidarisch noch nach anerkannten bestimmten Theilen verpflichtet sind; daß vielmehr B. die Privatpersonen darum ihre Befriedigung nicht erhalten, weil es unter mehrern Bundesgliedern bestritten ist, wer überhaupt oder principaliter und zu welchem Antheil er schuldig sei; C. daß auf die Entscheidung der Vorfrage entweder von einem betheiligten Bundesglied oder einer betheiligten Privatperson ein Antrag gestellt wurde. 3) Die austrägalgerichtliche Entscheidung über die Verbindlichkeit der Bundesglieder hat Rechtskraft auch für die betheiligten Privatpersonen. Keineswegs aber kann man mit Heffter einseitigen Verfügungen oder Vergleichen der Bundesglieder untereinander eine solche Kraft in Beziehung auf die Rechte ihrer Unterthanen geben. Da sie ihnen die Bundesgesetze nirgends beilegen, so bleiben hier vielmehr die allgemeinen Rechtsgrundsätze der res inter alios acta und des Vertrags unter dritten in ihrer Kraft. 4) Wenn die Bundesversammlung die an sie gebrachte Vorfrage nicht friedlich vermitteln kann, so bestimmt sie zuerst dem in Anspruch genommenen Bundesglied noch eine angemessene Frist zur Beseitigung des Streits durch ein Compromiß, und erst wenn auch dieses fehlschlägt, leitet sie das austrägalgerichtliche Verfahren ein. 5) Haben sich nun die Betheiligten nicht bereits über die Parteirollen vereinigt, so bestimmt diese jetzt das Gericht, wobei es sich nur um eine materiell unnöthige formelle Regulirung handelt. Denn materiell ist hier nach Analogie der Theilungsklage jeder Theil zugleich Kläger und Beklagter, oder vielmehr dem wahren Kläger gegenüber, der nur als solcher nicht auftreten darf, jeder nur Beklagter. Will sich das zum Kläger bestimmte Bundesglied nicht zum Klagantrag verstehen, so hat das Gericht im Fall einer Contumaz dieses durch die Bundesversammlung bewirken zu lassen. 6) Außerdem tritt im Verfahren die Eigenthümlichkeit ein, daß das Gericht alle Fristen von Amts wegen beachten, bei der Nichtbefolgung einer Verfügung, welche peremtorische Eigenschaft hat, Verzichtleistung auf die unterlassene Handlung annehmen und eben das aussprechen muß, was sonst auf Antrag des andern Theils als Folge des Unterlassens zum Behuf der endlichen Entscheidung auszusprechen sein würde. (Bundesbeschluß vom 19. Juni 1823.) Es folgt dieses aus dem Zweck der ganzen eigenthümlichen Entscheidung zur Sicherung der betheiligten Privaten, gegen welche die betreffenden Bundesglieder leicht gleichgültig und saumselig sein könnten. 7) Aus dem gleichen Grunde kann es diesen Privatpersonen, obgleich sie nicht als die selbst streitenden Theile erscheinen sollen, nicht verwehrt werden, ihre Interessen bei dem Austrägalgericht durch geeignete Schritte zu wahren. (Protokolle der Bundesversammlung, XI, 26, Note 5; Klüber, §. 176.) 8) Dafür, daß das Urtheil, welches auch hier mit der Eröffnung rechtskräftig wird und nur die Restitution propter nova zuläßt, bei den Landesgerichten respectirt wird, hat die Bundesversammlung zu wachen.

V. Das Bundesschiedsgericht. Durch den Bundesbeschluß vom 30. Oct. 1834 wurde ein besonderes Bundesschiedsgericht begründet. „Für den Fall", so lauten die Worte des Art. 1, „daß in einem Bundesstaat zwischen der Regierung und den Ständen über die Auslegung der

Digitized by Google

Verfassung oder über die Grenzen der bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten den Ständen eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Verweigerung der zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel Irrungen entstehen und alle verfassungsmäßige und mit den Gesetzen vereinbarliche Wege zu deren genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich die Bundesglieder als solche gegeneinander, ehe sie die Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, die Entscheidung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in dem folgenden Artikel bezeichneten Wege zu veranlassen." Der Art. 11 erklärt das Schiedsgericht ebenso anwendbar auf die Irrungen zwischen den Senaten und den verfassungsmäßigen bürgerlichen Behörden in den freien Städten. Der Art. 12 aber gestattet auch den Bundesgliedern in ihren Streitigkeiten untereinander die Vereinbarung über dieses Schiedsgericht an der Stelle der Austrägalinstanz.

Die Bildung dieses Schiedsgerichts soll so bewirkt werden, „daß jede der 17 Stimmen des Engern Raths der Bundesversammlung aus den von ihnen repräsentirten Staaten von drei zu drei Jahren zwei erprobte Männer, einen aus dem juridischen und einen aus dem administrativen Fach ernennt". Aus diesen 34 Spruchmännern sollen im betreffenden Fall binnen vier Wochen sechs, drei von der Regierung und drei von den Ständen, ausgewählt werden; diese haben dann aus der Zahl der übrigen Spruchmänner einen Obmann zu wählen. Die von der betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner dürfen, wenn nicht beide Theile dazu einwilligen, nicht Antheil nehmen am Schiedsgericht. Für die Partei, welche nicht in der gehörigen Zeit wählt, ernennt die Bundesversammlung. Ebenso ernennt diese im Fall der Stimmengleichheit den Obmann. Auch können sich die Parteien auf die Wahl von nur zwei oder vier Schiedsmännern beschränken oder auch deren Zahl auf acht ausdehnen (Art. 3, 4).

Das Verfahren besteht darin, daß die Schiedsmänner sich über einen Versammlungsort vereinigen oder, wo keine Vereinigung zu Stande kommt, die Bundesversammlung denselben bestimmt. Dann werden die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversammlung eingereichten Acten, in welchen die Streitigkeiten bereits durch gegenseitige Denkschriften oder auf andere Art festgestellt sein müssen, dem Obmann übersendet. Dieser überträgt dann die Abfassung der Relation und Correlation zwei Schiedsmännern, deren einer von der Regierung, der andere von den Ständen erwählt wurde. Wenn es zu weiterer Ermittelung der Sache dem Schiedsgericht unumgänglich nöthig sein sollte, so kann es eine Ergänzung der Acten durch die Bundesversammlung veranlassen (Art. 5, 7).

Die Entscheidung soll das Schiedsgericht, falls nicht im zuletzt bezeichneten Fall Verzögerung unvermeidlich wird, spätestens in vier Monaten von der Ernennung des Obmanns an geben und zwar „nach ihrem Gewissen und eigener Einsicht und durch Stimmenmehrheit". Sie senden sie dann der Bundesversammlung ein. Und alsdann wird sie auf dieselbe Weise rechtskräftig und exequirt wie das austrägalgerichtliche Erkenntniß (Art. 6 u. 7). Bei Streitigkeiten über die Ansätze eines Budgets behält die Entscheidung Wirksamkeit auf die Dauer der Steuerbewilligungsperiode (Art. 9).

Diese neue Schöpfung des Bundes fand in der öffentlichen Meinung eben keine besonders günstige Aufnahme, ja in mehrern Ständeversammlungen, so namentlich in der würtembergischen, wurden ihr starke Protestationen und Besorgnisse entgegengesetzt.

Allein so viel scheint doch wol gewiß, daß man in dieser Einrichtung einen lobens- und dankenswerthen Grundgedanken finden kann, nämlich den der feierlichen öffentlichen Anerkennung, daß den Landständen gegenüber ihrer Regierung ein fester Rechtsboden, ein mit der Regierungsrecht formell gleich heiliges Recht und ein gleicher richterlicher Schutz zustehe, daß Regierung und Volk oder dessen Repräsentation als gleichberechtigte Parteien in Beziehung auf das Verfassungsrecht unparteiischem gerichtlichen Ausspruch unterstehen sollen. Den wenigstens moralischen Werth dieser lauten öffentlichen Anerkennung wird man vollkommener würdigen, wenn man sie in Verbindung mit unsern deutschen Verhältnissen und Zuständen auffaßt. Man braucht dazu nur die in der Restaurations- und Reactionszeit so vielfach laut gewordenen, alle fälschlich dem monarchischen Princip untergeschobenen Theorien, man darf die blos aus diplomatischen Agenten nur der Regierungen gebildeten Bundes- und Congreßversammlungen in Auge fassen, und man darf endlich hinblicken auf den traurigen Eindruck, den die Wirkungslosigkeit von Bitten deutscher Bürger und Stände um Schutz ihrer Rechte, sowie jene in der Schlußacte, Art. 25—28, und in den Bundesbeschlüssen vom 28. Juni 1832 und in vielen andern fast nur allein den Fürsten gegen die Stände und Bürger zugesagte wirksame Hülfe des Bundes bei so vielen deutschen Vaterlandsfreunden erzeugte!

Digitized by Google

Auch vermag ich die Verletzung oder Gefährdung der Selbständigkeit der einzelnen Staaten und ihrer Verfassungen, die man in dieser Einrichtung sehen wollte, nicht zu finden. Denn fürs erste sind die Stände nie gezwungen, sich diesem Schiedsgericht zu unterwerfen, so wenig als die Regierung. Dieses folgt klar aus den Worten des Art. 3: „Erfolgt in dem Fall der Vereinbarung über die Berufung an das Schiedsgericht u. s. w." (S. Zöpfl, „Staatsrecht", S. 312.) Es folgt schon daraus, daß das ganze Gesetz diesen erorbitanten Zwang nirgends feststellt. Auch darin liegt eine solche Verletzung und Gefährdung nicht, daß der Art. 1 allgemein von einer Dazwischenkunft des Bundes in innere Irrungen spricht, die das Schiedsgericht verhindern soll. Diese allgemeine Erwähnung will offenbar kein neues Recht bestimmen und feststellen, bezieht sich lediglich auf das, was durch den Bundesgrundvertrag und durch ihm entsprechende competente spätere Bestimmungen (Art. 3 u. 4 der Schlußacte) rechtlich begründet sein soll. Was dieses nicht wäre, das erhält also durch das neue Gesetz keine Kraft.

Dagegen ist das eine ganz andere Frage, ob die neue Einrichtung ihrem Grundgedanken und einem wohlthätigen Zweck genügend entsprechend ausgeführt ist? Dieses können auch wir freilich ebenfalls nicht glauben. Daher kommt es denn auch, daß bisher dieses Institut nirgends gebraucht wurde, obgleich es doch an Irrungen zwischen Regierungen und Ständen nicht fehlte.

Einen neuen Beweis, daß die bisherige gerichtliche Organisation des Bundes von ihm selbst noch nicht als genügend und als geschlossen angesehen wird, liefert eine spätere gerichtliche Einrichtung desselben. Es hat nämlich der Bund:

VI. zum gerichtlichen Schutz der in dem Art. 14 der Bundesacte dem ehemaligen reichsunmittelbaren Adel vorbehaltenen Privilegien, nach der Publication der hannoverischen Gesetzsammlung am 15. Sept. 1842 folgenden Beschluß gefaßt: „Da es infolge des Art. 63 der Schlußacte der Bundesversammlung zukommt, über den Grund oder Ungrund von Beschwerden zu entscheiden, welche im Recurswege in Betreff des durch den Art. 14 der Bundesacte zugesicherten Rechtszustandes der vormaligen Reichsangehörigen an sie gelangen, und demnächst über die Art, wie solche Entscheidung jedesmal herbeizuführen sein werde, bestimmte, den rechtlichen Ansprüchen der Betheiligten angemessene Vorschriften zu geben, so wird auf das diesfalls eingebrachte Gesuch mehrerer vormaligen Reichsstände festgestellt: 1) bei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen oder von Gliedern des vormaligen unmittelbaren Reichsadels auf den Grund des Art. 63 der Schlußacte gegen die zur Vollziehung des Art. 14 der Bundesacte erlassenen landesherrlichen Verordnungen, insofern diese nicht auf Vertrag beruhen oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbestrittener Wirksamkeit bestehen, bei der Bundesversammlung angebracht werden, soll jedesmal und bei Reclamationen gegen spätere einseitige legislative Erklärungen der durch die Bundesacte ihnen zugesicherten Rechte, so oft das Bedürfniß dazu sich zeigt, dem in anderweiten Rechtssachen der Reclamanten zuständigen Landesgericht zweiter Instanz von der Bundesversammlung durch die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den Streitfall in seinem ganzen Umfang für eine definitive Entscheidung nach der von dem Gerichtshofe überhaupt beobachteten Particular- oder gemeinrechtlichen Proceßordnung innerhalb der kürzest möglichsten Frist zu instruiren. 2) Die definitive Entscheidung ist hiernächst nach den Umständen von der Bundesversammlung oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden Beschluß von einer richterlichen Instanz, soweit derselben der Streitfall von der Bundesversammlung zugewiesen wird, in deren Auftrag und Namen zu erlassen. 3) Diese richterliche Instanz wird für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, daß die Bundesversammlung durch Stimmenmehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundesschiedsgericht erwählt und in Abgangs- oder Sterbefällen ersetzt, sowie daß von diesen erwählten vier Mitgliedern oder bei Stimmengleichheit unter ihnen von der Bundesversammlung ein fünftes Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird. 4) Von dieser Instanz ist jedesmal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite oder in welchem Maße von beiden Seiten antheilig die Kosten des richterlichen Verfahrens zu tragen seien. 5) Alle Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 30. Oct. 1834 über das Bundesschiedsgericht mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Kosten des Bundesschiedsgerichts und auf nur zwischen Regierungen und Ständen vorkommende Streitigkeiten beziehen, sollen auch bei dieser richterlichen Instanz und ihren Aussprüchen eintreten."

Wir sind weit entfernt, in die oftmals laut gewordenen Vorwürfe über das Gehör einzustimmen, welches die Beschwerden dieser privilegirten Stände bei der hohen Bundesversamm-

Digitized by Google

lung fanden. Zwar ist es allerdings nicht zu verkennen, daß durch die den ehemals Reichsunmittelbaren zugestandenen großen Privilegien eine wohlthätige Harmonie der Gesetzgebung und Verwaltung, daß die Rechtsgleichheit im Innern der Bundesstaaten gestört wird, daß, was mehr ist, für die ehemaligen Unterthanen dieser Privilegirten und zum Theil auch für die übrigen Staatsbürger eine größere Belastung entsteht, indem sie durch Staatssteuern alle Staatsbedürfnisse bestreiten müssen, während jene Privilegirten alle Domänen und die nutzbaren und andere Hoheitsrechte, die ihnen früher doch nur für die Regierung zustanden, jetzt als Unterthanen und als patrimoniales Privatrecht besitzen; daß endlich, was das Allerschlimmste ist, jene Privilegien leider oftmals zum Schaden aller Unterthanen und der Regierung allgemeinen Verbesserungen der Gesetzgebung, der Gemeinde- und Gerichts- und Verwaltungseinrichtung entgegengestellt werden. Rechnete man ja doch aus diesen verschiedenen Gründen selbst auf dem Wiener Congreß die Bewohner der standesherrlichen Gebiete nur als halbe Seelen. Allein jene Privilegien waren selbst damals, als bei Gründung des Rheinbundes diese Reichsunmittelbaren ihren frühern Mitreichsständen durch ein factum nullo jure justificabile unterworfen wurden, die Bedingung dieser Unterwerfung. Sie wurden bei Gründung des Bundes neu anerkannt. So lange also, bis man sie durch würdige Vereinbarung mit den höhern Grundsätzen und Interessen des Staatswohls ausgleicht, muß sie der Freiheitsfreund achten. Schon in der Rheinbundszeit habe ich mit Unwillen die allem Recht hohnsprechenden Rechtfertigungen der Gewalt und jeder Willkür gegen jene Familien bekämpft[3]) und stets auch in dieser Beziehung Gerechtigkeit als die Grundlage wahrer Freiheit geehrt. Freilich konnte dieses mein Bedauern nicht unterdrücken, wenn jene Privilegien zum eigenen Nachtheil selbst der Privilegirten wesentlichen Forderungen des öffentlichen Wohls des Vaterlandes entgegengesetzt und zu Mitteln für vaterlandsverderbliche Reaction misbraucht werden wollten. Und schmerzlich hat es auch mich betroffen und ist mir als nicht unbedenklich erschienen, wenn zu denselben Zeiten, wo die bundesmäßig verbürgten Rechte der Freiheit und der nichtadelichen Bürger, wo die Verfassungen ganzer Volksstämme nicht glücklich den Bundesschutz ansprachen oder durch neue Bundesbeschlüsse wesentlichst beschränkt wurden, die Privilegirten viele günstige Beschlüsse, zum Theil selbst Abänderungen der verfassungsmäßig von ihnen mitberathenen Landesgesetze erwirkten.

Die rechtlichen Fundamente sowol der schutzlos gebliebenen als der beschützten Ansprüche können freilich hier nicht geprüft werden. Politisch sind jedoch auch die äußern Erscheinungen und ihre Wirkung in der Meinung und im Vertrauen des Volks keineswegs gleichgültig. Jedenfalls wird nicht ein einziger vernünftiger Mann zu finden sein, der nicht eine Verstärkung der innern Verbindung und der nationalen Kraft unserer mehr als dreißig Bundesländer für Sicherheit und Wohlstand, für das Wohl der Fürsten, der Bürger und der Nation heilsam fände. Was aber könnte mehr sie fördern als das allgemein verbreitete Bewußtsein eines durch einen Nationalverein begründeten, allgemein durchgreifenden, befriedigenden Schutzes aller Rechte!

Welcker.

**Schiffahrtsgesetze.** Die Schiffahrtsgesetzgebung eines Staats, insofern man darunter alle unmittelbar auf die Schiffahrt, Schiffe und Schiffer, Bezug habenden gesetzlichen Anordnungen eines Staats versteht, zerfällt ihrem stofflichen Inhalt nach in zwei Gruppen, die, welche die rechtlichen Verhältnisse der Schiffe und Schiffer reguliren, und die, welche sich auf die Anstalten zur Hebung, Beförderung, Erleichterung und Sicherheit der Schiffahrt beziehen. Die erstern sind mehr rechtlicher Natur, die letztern haben mehr einen administrativen, polizeilichen Charakter und kommen in diesem Aufsatz nicht weiter in Betracht. Der Gegenstand der erstern ist entweder die äußere Schiffahrt, d. h. die, welche den Verkehr zwischen verschiedenen Staaten vermittelt, oder die innere, d. h. die im Gebiet desselben Staats sich bewegende; diese umfaßt die Colonialschiffahrt zwischen dem Mutterlande und den Colonien, die Küstenschiffahrt (Cabotage) zwischen Häfen desselben Staatsgebiets und die Binnenschiffahrt, die Schiffahrt auf den Binnengewässern und Flüssen eines Staats.

I. Die äußere Schiffahrt. Es leuchtet ein, daß die Verhältnisse der äußern Schiffahrt, welche einen Theil des internationalen Verkehrs bildet, vorzugsweise der internationalen Gesetzgebung angehören und darum durch völkerrechtliche Acte geordnet werden. Die gegenwärtig gebräuchlichste Form, deren sich die Staaten bedienen, sind die internationalen Schiffahrtsverträge. In einigen Fällen hat man das Mittel gewählt, daß jeder Staat unabhängig für sich, aber in verabredeter Übereinstimmung mit dem andern seine Bestimmungen traf (eine Art still-

3) Z. B. in den Heidelberger Jahrbüchern, Jahrg. 1815, S. 442 fg.

Digitized by Google

schweigender Vertrag). So verfuhren z. B. Bremen (Senatsschluß vom 9. Febr. 1839) und Österreich (Ministerialerlaß vom 25. März 1839), Bremen und die Niederlande, Dänemark und England und viele andere Mächte. Daß ein Staat bei der Bestimmung von Verhältnissen, bei deren Normirung er so viele Interessen auswärtiger Nationen zu berücksichtigen hat, auf dem Wege innerer Gesetzgebung vorgehe, wird sich meist durch die Natur derselben verbieten. Denn jeder Staat wird bei Einrichtung dieser Verhältnisse nur sein Interesse und seine politischen Zwecke im Auge haben, und wenn er nicht die Macht besitzt, seine einseitig für den internationalen Schiffahrtsverkehr erlassenen Gesetze den andern Nationen aufzuzwingen, läuft er Gefahr, durch Kriege oder Repressalien zur Rücknahme derselben gezwungen zu werden. Den historischen Beleg hierzu liefert die Geschichte der englischen „navigation laws". Durch ihre Einführung ein Beweis der sich entfaltenden maritimen Größe Englands, durch ihre Erhaltung ein Beweis der unbestrittenen Seeherrschaft, haben sie allmählich beschränkt werden müssen, als andere Völker, voran die Nordamerikaner und Deutschen, auf dem Meere ihr Recht zu nehmen und England durch Repressalien zum Aufgeben seiner tyrannischen Gesetze zu nöthigen anfingen.

Was den Inhalt der die äußere Schiffahrt betreffenden Gesetzgebung anlangt, so sind die Objecte: der Handel, Ein- und Ausfuhr auf einheimischen und fremden Fahrzeugen, die Behandlung der inländischen und ausländischen Schiffe in Bezug auf die Schiffsabgaben, als da sind: Hafen-, Lootsen-, Leuchtfeuer-, Schiffsgelder u. s. w., die Behandlung fremder Schiffe im Inlande. In den ersten beiden Beziehungen ist in neuester Zeit ein Umschwung der Ideen und Grundsätze erfolgt, der seinen Ursprung besonders der gewaltigen Entwickelung des Handels und namentlich der Industrie verdankt.

Sucht man gegenwärtig die Schiffahrt von den sie hemmenden Schranken zu befreien (Aufhebung des Sundzolls 1854, des Stader-Brunshauser 1861, des Scheldezolls 1863, so war gerade das 17. und 18. Jahrhundert die Zeit, in welcher man sie mit hohen Abgaben und Zöllen belastete, die, wie es schien, eine unerschöpfliche Finanzquelle bot. Jetzt genießt der Ausländer in jedem befreundeten Staate derselben Sicherheit und Freiheit wie der Inländer, und faß noch größerer, wenn er Angehöriger einer mächtigen Nation ist; damals fing man erst an zu ahnen, daß der Staat seine Unterthanen überall zu schützen die Pflicht habe, damals erblickte man noch in jedem Fremden ein Mittel, Geld für das Inland zu machen. Zu dem allen kam die in einer Zeit, wo die Staaten in dem Übergange aus dem ewigen Kriegszustande des Mittelalters in den friedlichen der Neuzeit begriffen waren, so sehr erklärliche Politik, alles Gute und Nützliche nur mit Rücksicht auf den eigenen Staat, unbekümmert um andere, selbst mit geflissentlicher Schädigung derselben zu erstreben, bei jeder neuen Einrichtung nur den beschränkten Horizont der eigenen Gebietsgrenze zu sehen, nicht den Blick in weitere Fernen zu richten; den Nutzen einer Institution berechnete der Politiker danach, ob es ihm nütze, nicht wie jetzt ihren Werth danach ermessend, daß der allgemeine Nutzen auch der besondere sei. In einer Zeit, welche das Mercantilsystem erfand, war es nicht wunderbar, daß die Staaten den Handel über See von und nach den einheimischen Häfen soviel wie möglich ihren Unterthanen zuzuwenden, die Ausländer durch höhere Zölle davon fern zu halten strebten, wie Frankreich alle fremden Schiffe in französischen Häfen die doppelten Abgaben zahlen ließ, oder gar ganz ausschlossen, wie Dänemark lange Zeit nur dänischen Schiffen die Fahrt auf Norwegen gestattete.

Das hervorragendste Product jener egoistischen, rücksichtslos die fremden Interessen verletzenden Schiffahrtspolitik sind die unter Cromwell erlassenen und von König Karl II. bestätigten „navigation laws" Englands, welche durch das in ihnen ausgesprochene, wohldurchdachte in sich abgeschlossene System einzig in ihrer Art dastehen. In ihrem Kern waren sie theils darauf berechnet, die damals von den Holländern blühend betriebene Frachtschiffahrt den Engländern in die Hände zu spielen, theils die britischen Kaufleute zu zwingen, directen Handel mit den Productionsländern zu treiben, der auf der einen Seite die englischen Seeleute zu kühnen Unternehmungen nöthigte, auf der andern den Engländern einen reichen Absatz für ihre Producte gewährte.

Daher 1) sollten nun eine Menge wichtiger Handelsartikel, die im Verhältniß zu ihrem Preise sehr viel Raum einnehmen (sperrig Gut), z. B. Bauholz, Theer, Hanf, Korn u. s. w., nicht anders in Großbritannien eingeführt werden als in britischen Schiffen oder in Schiffen des Ursprungslandes, deren Eigenthümer, Befehlshaber und drei Viertel der Besatzung Unterthanen desselben Landes wären. Auch wenn sie in Schiffen der letztern Art eingeführt wurden, sollten sie doch die Zölle, welche die Ausländer entrichteten, doppelt bezahlen. Würden sie aber in Schiffen anderer Nationen hereingebracht, so war Confiscation von Schiff und Ladung an-

Digitized by Google

gedroht. 2) Alle in Afrika, Asien und Amerika erzeugten Waaren durften nur in britischen Schiffen nach britischen Besitzungen gebracht werden. 3) Europäische Waaren und Erzeugnisse durften nur in solchen Schiffen nach England gebracht werden, welche aus dem Lande kamen, wo die Erzeugnisse wuchsen oder die Waaren verfertigt waren. 4) Fische aller Art, die nicht von britischen Schiffen gefangen, und die sonstigen Erzeugnisse der Fischerei, die nicht auf britischen Fahrzeugen verfertigt waren, sollten beim Eingang in England den Zoll der Ausländer doppelt bezahlen.

Daß diese Gesetze von einer richtigen Politik eingegeben worden, hat man neuerdings vielfach in Zweifel ziehen wollen, und selbst in England haben sich zeitgenössische und auch spätere Tadler derselben gefunden. Doch haben Staatsökonomen und Politiker wie Adam Smith und Gentz hervorgehoben, daß durch den Zwang, der den Engländern auferlegt wurde, die Fischerei selbst zu betreiben, selbst aus den fremden Ländern deren Erzeugnisse zu holen, der in der Nation bereits erwachte Unternehmungsgeist angespornt und erhalten wurde; und die öffentliche Meinung in England hat bis in die Gegenwart herab die navigation laws als die Grundlage seiner maritimen Größe angesehen. Sie haben in der That den Erfolg gehabt, die Frachtschifffahrt den Holländern zu entreißen und sie den Engländern zuzuwenden. Und wie sehr jene den gegen sie geführten Schlag verspürten, beweisen die in wiederholten blutigen Kriegen gemachten Versuche, die Rücknahme der navigation laws zu erzwingen.

Solche Gesetze, welche aus dem Bedürfniß einer gewissen Zeit hervorgegangen sind, muß man aus dem Geiste ihrer Zeit beurtheilen und nach den Erfolgen in ihrer Zeit. Was im 17. und 18. Jahrhundert eine geniale Politik gewesen, war im 19. eine verderbliche Maßregel. Seitdem die großen Productionsländer Amerikas und Europas sich nicht mehr darauf beschränkten, in ihren eigenen Häfen ihre Erzeugnisse an die Engländer zu verkaufen, seitdem sie angefangen hatten, mit eigener Marine ihre Producte direct den Consumenten zuzuführen, sei es in England oder in andern Ländern, und ihren Bedarf an den dortigen Erzeugnissen sich selbst zu holen und in Bezug auf ihren Eigenhandel den Engländern eine erfolgreiche Concurrenz zu machen begonnen hatten, konnte England nicht mehr daran denken, den Ausländern Beschränkungen aufzuerlegen; denn dabei lief es Gefahr, den Handel jener Länder auf England ganz erlöschen zu sehen, da jene schwerlich geneigt waren, in England theuerer ein- und zu verkaufen, wenn sie es an andern Orten billiger konnten, und den Engländern bei sich zu Hause günstigere Bedingungen des Verkehrs zu gewähren, als die Engländer ihnen in britischen Häfen einräumten, während die Frachtschiffahrt der Engländer zwischen diesen Ländern schon dadurch dem Untergang geweiht war, daß jene in directe Handelsverbindung miteinander und mit den Handelsterritorien der übrigen Welttheile getreten waren. Eine kurze Zeit der Behandlung der Engländer nach den von ihnen selbst beobachteten Grundsätzen seitens der Nordamerikaner[1] und Deutschen[2] genügte, um sie, deren Handel nach diesen Staaten die empfindlichsten Verluste erlitt, zum Aufgeben ihres bisher gegen die Ausländer geübten Drucks zu zwingen. In der Acte 3 und 4 Wilhelm's IV., welche, mit dem 12. Sept. 1833 in Kraft tretend, den britischen Schiffahrtscodex bildet, sind die den Ausländern auferlegten Beschränkungen im wesentlichen aufgehoben. Privilegirt ist die britische Rhederei noch darin:

1) Daß gewisse viel Raum einnehmende Waaren, z. B. Bauholz, nur in britischen oder in Schiffen des Ursprungs-, resp. Erzeugungslandes zum innern Verbrauch in England eingeführt werden dürfen; 2) daß die Erzeugnisse von Asien, Afrika und Amerika zum innern Verbrauche nur direct aus den Erzeugungsländern eingeführt werden dürfen, während dagegen 3) Waaren, die nur durch die Schiffahrtsgesetze verboten sind, zur Wiederausfuhr von Orten, die keine britischen Besitzungen sind, in Schiffen irgendeines Landes nach England und den englischen Besitzungen gebracht werden dürfen.

Auf der Basis der in diesen Gesetzen ausgesprochenen Grundsätze, auf dem Fuß der Reciprocität, hat England in neuerer Zeit mit Nordamerika, Dänemark, Preußen, den Hansestädten und andern Staaten Schiffahrtsverträge abgeschlossen. Nach Inhalt des mit den Hansestädten 1825 errichteten Vertrags sollen 1) die in englischen Häfen ankommenden oder von dort

1) Schiffahrtsacte von 1787, fast wörtlich mit der englischen übereinstimmend.
2) Cabinetsordre des Königs von Preußen vom 20. Juni 1822, wodurch die Hafengelder auf die Schiffe aller Nationen, welche preußische Schiffe in ihren Häfen höher belasteten als die eigenen, beträchtlich erhöht wurden.

Digitized by Google

gehenden hanseatischen Schiffe keinen andern oder höhern Schiffsgebühren oder Auflagen terworfen sein als die englischen im gleichen Fall. 2) Alle Güter und Waaren, die ein Erzgniß der hanseatischen Gebiete oder eines andern Landes sind, welche aus einem hanseatischen ifen in englischen Schiffen nach England eingeführt werden können, dürfen auch auf hanseaen Schiffen eingeführt werden. Das gleiche Princip soll hinsichtlich der Ausfuhr gelten. Alle Güter und Waaren, welche direct aus den hanseatischen Schiffen nach England eingert werden können, sollen gegen die nämlichen Abgaben zugelassen werden, ob sie nun in seatischen oder britischen Schiffen ankommen; und ebenfalls sollen alle Güter, deren Aus- aus England gesetzlich erlaubt ist, die nämlichen Prämien, Rückzölle und Vergütungen ießen, mögen sie in britischen oder hanseatischen Schiffen ausgeführt werden.

Keineswegs ist, wie man aus dem Vorstehenden sieht, auch nach dem neuesten Standpunkte englischen Gesetzgebung die englische Schiffahrt mit der ausländischen auf gleichen Fuß ge- t. Vielmehr sind die Beschränkungen der ausländischen Schiffahrt zum Theil beibehalten nur die sie belastenden Zölle beseitigt; die Schiffahrtsverträge versprechen auch nicht den hörtigen Schiffen gleiche Rechte wie den englischen, sondern nur, wo sie gleiche Rechte haben, he Behandlung. Ob England diesen Standpunkt auf die Länge wird halten können, läßt sehr bezweifeln, da die Strömung unserer Zeit und vornehmlich in England auf Freiheit Handels gerichtet ist.

Der Grundsatz der Reciprocität, wie er auch England gegenüber beobachtet wird, läßt ürlich viele Abstufungen zu von der größten Verschiedenheit zwischen In- und Auslande bis absoluten Gleichstellung beider.

Die letztere ist das Ziel, dem die Gegenwart zustrebt. England gegenüber, das von seinem ern System noch nicht ganz lassen will, wird die Ausländerqualität stark hervorgehoben; Verkehr der übrigen Seestaaten, z. B. zwischen den deutschen und den nordamerikanischen ndesstaaten (man vgl. den Schiffahrtsvertrag zwischen diesen und den Hansestädten vom Dec. 1827), namentlich auch im Verkehr der deutschen Bundesstaaten untereinander sind Unterschiede der Flagge ausgeglichen. In den deutschen Bundesstaaten wird die Flagge eines en der eigenen gleichgestellt. Als Beispiel mag der Schiffahrtsvertrag zwischen den beiden ößten deutschen maritimen Staaten, zwischen Preußen und den Hansestädten vom 4. Oct. 8 hier einen Platz finden. In diesem lautet:

Art. 1. Die preußischen mit Ballast oder mit Ladung in den Häfen der Freien und Hansestädte mmenden, ingleichen die hanseatischen mit Ballast oder Ladung in den Häfen des preußi- Staats ankommenden Schiffe sollen bei ihrem Einlaufen wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich jetzt oder künftig bestehenden Hafen-, Tonnen-, Lootsen-, Leuchtthurm- und Berge- wie auch hinsichtlich aller andern jetzt oder künftig der Staatskasse, den Städten oder ustaltenzufließenden Abgaben und Lasten irgendeiner Art oder Benennung auf demselben wie die Nationalschiffe behandelt werden.

Art. 2. Alle Waaren, Güter und Handelsgegenstände, sie seien inländischen oder ausländ- n Ursprungs, welche jetzt oder in Zukunft auf Nationalschiffen in die königlich preußischen oder in diejenigen der Freien und Hansestädte ein- oder aus selbigen ausgeführt werden n, sollen in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des andern Theils ein- oder ausgeführt werden können, ohne mit höhern oder andern Abgaben irgendeiner Art belastet zu werden, e bei ihrer Ein- oder Ausfuhr auf Nationalschiffen zu entrichten haben würden. Auch bei der Ein- oder Ausfuhr solcher Waaren, Güter und Handelsgegenstände auf Schiffen andern Theils die nämlichen Prämien, Rückzölle, Vortheile und irgendsonstige Begünsti- en gewährt werden, welche zu Gunsten der Ein- und Ausfuhr auf Nationalschiffen etwa jen oder künftig zugestanden werden möchten.

Art. 3. Sowie nach vorstehendem Artikel in Rücksicht auf die Nationalität der beiderseitigen ie eine Gleichstellung in den von deren Ladungen zu erhebenden Abgaben stattfinden soll, o soll auch jeder wegen des Eigenthums solcher Ladungen in der Größe dieser Abgabe bestehende Unterschied wegfallen. Bei der Ein- und Ausfuhr auf den Schiffen der andern Theile sollen dabei alle Güter, Waaren und Gegenstände des Handels, welche preußischen Unterthanen gehören, in den Häfen von Lübeck, Bremen und Hamburg von seiten dieser n und Hansestädte keinen höhern oder andern Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abs als das Eigenthum ihrer eigenen Bürger und umgekehrt alle Güter, Waaren und Hangegenstände, welche Bürgern der Freien und Hansestädte gehören, in den königlich preußi-



Digitized by Google

schen Häfen keinen höhern oder andern Ein- und Ausgangs- oder sonstigen Abgaben als n
Eigenthum königlich preußischer Unterthanen unterworfen sein.

Art. 4. Die Bestimmungen der vorstehenden Artikel sind in ihrem ganzen Umfang ni
nur dann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direct aus ihren Nationalhäfen anfe
men oder nach selbigen zurückkehren, sondern auch dann, wenn sie unmittelbar aus den Hä
eines dritten Staats ankommen oder dahin bestimmt sein sollen.

Vergleicht man die zahlreichen Schiffahrtsverträge, welche von Preußen, den Hanseätt
Dänemark mit den in den Kreis der europäischen Cultur gehörenden Staaten abgeschlossen h
so sind sie mit kleinen Abweichungen fast wörtlich übereinstimmend immer auf dieselben libera
Principien aufgebaut, auch der neueste Vertrag der Art, der Schiffahrtsvertrag zwischen d
Deutschen Zollverein und Frankreich, beide früher schutzzöllnerische Staaten.

1) Der erste Artikel stellt die mit Ballast oder Ladung in die den pacisirenden Mäch
gehörenden Häfen einlaufenden Schiffe, woher sie auch kommen mögen, hinsichtlich der Ei
Ausgangs- und Aufenthaltsabgaben, Gelder, Lasten, unter welchen Namen sie auch erho
werden vom Staat, Gemeinden oder Privaten, in den beiderseitigen Häfen völlig gl
2) Ebenso soll die Behandlung der Schiffe bezüglich des Aufstellens, Ein- und Ausladens
den Docks, Bassins u. s. w., aller Förmlichkeiten und Bestimmungen, welchen die Schiffe,
dungen oder Mannschaften unterworfen sind, eine gleiche sein. 3) Alle Waaren und Ge
stände, welche auf Nationalschiffen ein- oder ausgeführt werden können, dürfen es auch
Schiffen des andern Theils, zum Verbrauch oder Durchgang oder Wiederausfuhr ganz
denselben Freiheiten. 4) Waaren, welche auf Zollvereinsschiffen direct aus Häfen des Zollver
nach Frankreich, und umgekehrt, welche auf französischen Schiffen, woher es auch sei, nach
Zollverein eingeführt werden, sollen aller Begünstigungen theilhaftig, keinen andern B
unterworfen sein als Waaren auf Nationalschiffen unter diesen Umständen. Ebendasselbe
gelten betreffs 5) der Waaren jeder Art, welche auf französischen Schiffen aus dem Zollve
oder auf Schiffen der Zollvereinsstaaten aus Frankreich, nach welchem Bestimmungsorte e
ausgeführt werden.

Eine besondere Berücksichtigung pflegt sowol in der Staatsgesetzgebung als in den in
nationalen Verträgen den Fahrzeugen, die nicht zum Zweck des Handeltreibens einen H
besuchen, ertheilt und dieselben von den sonst üblichen Abgaben ganz, wie in Rußland,
theilweise befreit zu werden. Es sind dies die Lustfahrzeuge und die Schiffe, welche en rel
forcée einlaufen. So heißt es auch in dem Französisch-Deutschen Handelsvertrag. Art.
Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des an
Theils im Nothfall einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff, noch für dessen La
andere Abgaben bezahlen als die Nationalschiffe in gleichem Fall und dieselben Begünsti
gen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens ge
festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben, und daß sie sich im
Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen nothwendig gemacht h
erheischen. Die zum Zweck der Ausbesserung der Schiffe erforderlichen Löschungen und
bereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Die engste Beziehung zu dem Vorstehenden haben die Bestimmungen über die Nationa
der Schiffe, deren Bedeutung auch im Kriege hervortritt. England erlaubt sich auch in
Beziehung die Nationen, welche sich's gefallen lassen, zu tyrannisiren, indem es ihnen G
vorzuschreiben sich unterfängt. Wenn es als britische Schiffe nur solche behandelt sehen
welche mit einem Register versehen, von einem britischen Unterthan als Schiffsführer be
und mit Schiffsvolk bemannt sind, von dem zum wenigsten drei Viertheile britische Se
sind (Act. 3 Wilhelm IV., §. 12), so übt es freilich nur einen Act einer berechtigten Legis
aus, in deren Principien es selbst nicht wesentlich von andern Staaten abweicht. Doch ger
eine aus Englands Übergewicht zur See hervorgegangene Gewaltthätigkeit ist es, wenn in
selben Acte, §. 15 verfügt wird:

Ein Schiff soll nur als Schiff eines besondern Landes angesehen werden, wenn es entw
in solchem Lande gebaut oder als Prise in solchem Lande im Kriege genommen worden
solchem Lande nach den bestehenden Gesetzen zur Unterdrückung des Sklavenhandels verf
und in beiden letzten Fällen von einem competenten Gerichtshofe solchen Landes condemnir
Ferner müssen sowol der Schiffsführer eines solchen Schiffs als auch wenigstens drei Viert
Schiffsmannschaft Unterthanen eines solchen Landes sein; auch muß es das alleinige Eigen

Digitized by Google

n Unterthanen sein, die gewöhnlich in solchem Lande oder unter der Herrschaft desselben
ihnhaft sind.

Den natürlichen Verhältnissen nach gehört die Regelung der Bedingungen der Heimats-
örigkeit eines Schiffs ebenso der innern Staatsgesetzgebung an wie die Bestimmung der
raussetzungen der Heimatsberechtigung einer Person oder des Eigenthums einer Sache. Und
ist daher ein Eingriff in die Souveränetätsrechte der Staaten, wenn England ihnen hierin
rschriften machen will. Daß diese sich der Anmaßung Englands fügen, wie z. B. die Hanse-
te in dem obenerwähnten Schiffahrtsvertrag, beweist nicht für das Gegentheil, sondern
r, daß sie entweder nicht den Muth oder die Macht gehabt haben, bessere Bedingungen zu
dern. Vereintes Handeln würde auch hierin gewiß zur Anerkennung der richtigen Grund-
geführt haben, die unter den übrigen Nationen nicht zweifelhaft und in dem neuen Deutsch-
nglischen Handelsvertrag von 1865 auch ausgesprochen sind. Art. 3: Die Staatsange-
igkeit und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den jedem Theil eigenthümlichen
tzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitäinen,
ffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Ein wichtiges Stück deutscher Geschichte knüpft sich an die deutschen Handelsverträge, auf
ber das Auge des Patrioten mit Vergnügen ruht, weil sie eine Geschichte des Fortschritts
außen und nach innen ist. Bei ihrem Abschluß ist Deutschland, das durch die Gründung
Zollvereins zu einem Handelsgebiet constituirt worden, zum ersten mal als eine geschlossene
tliche Macht unter der Führung des größten deutschen Seestaats nach außen aufgetreten.
rst mit den asiatischen Nationen Chinas (1862) und Japans (1863) hat Preußen für sich
im Namen der übrigen deutschen Mitglieder des Zoll- und Handelsvereins sowie der übri-
deutschen Seestaaten mit Ausnahme Schleswig-Holsteins Schiffahrtsverträge abgeschlossen.
nn hat Preußen mit Frankreich 1863 den im Jahre 1865 in Kraft tretenden Han-
s- und Schiffahrtsvertrag, der ein Wendepunkt in der Geschichte Deutschlands geworden
, für sich und namens der übrigen Zollvereinsstaaten vereinbart. Wol haben die Mehrzahl
kleinern Staaten sich gesträubt, das, was Preußen über die von ihnen ertheilte Vollmacht
us gethan, anzuerkennen, aber das energische consequente Festhalten Preußens an den
schlossenen Verträgen, die Macht der realen Verhältnisse, die laut erhobene Stimme der
ntlichen Meinung haben sie gezwungen, das Geschehene gutzuheißen. Und es hat sich gezeigt,
die, wenn auch nur im Handelsverkehr bestehende, Einheit Deutschlands eine Thatsache
die nicht wieder aufgehoben werden kann, und daß Preußen vom Auslande willig und, wo
it Entschiedenheit und Festigkeit handelte, auch von den Deutschen selbst als der Führer
tschlands in seinen commerziellen Beziehungen anerkannt wird. Welche Folgerungen lassen
raus für die Zukunft ziehen? Wird das Bedürfniß, der Ruf der Nation die Einheit auch
ndern Gebieten als dem des Verkehrs schaffen und die Zolleinheit die Vorläuferin der po-
en werden? Wird Preußen auch dann der Führer bleiben? Es scheint, als ob die Ent-
ung der schleswig-holsteinischen Frage das Programm bilden soll, nach welchem sich die
tsche Verfassung Deutschlands in der Zukunft gestalten wird.

Ist schon an sich das einheitliche Auftreten Deutschlands ein bedeutsamer Fortschritt, so wird
noch mehr durch die Erfolge, welche dadurch errungen sind. Sehen wir ab von den gün-
n Bedingungen, die von China und Japan errungen sind, so ist doch die Öffnung der
pischen Colonien für die Schiffe des Deutschen Zollvereins eine Errungenschaft, die nicht
g anzuschlagen ist. Eins ist auch in diesem, wie in allen deutschen Schiffahrtsverträgen zu
issen, daß in ihnen nie der deutschen Fischerei gedacht wird. Läßt sich dies auch dadurch er-
n, daß eine solche zur Zeit noch erst in schwachen Anfängen existirt, so liegt doch eben in
n Erklärungsgrunde eine Aufforderung, jede Gelegenheit zu benutzen, um das Empor-
ten derselben zu befördern. Leider ist dies bisher von allen deutschen Regierungen unter-
n, weder in Handelsverträgen, wie doch selbst das kleine Belgien gethan [3]), noch auf dem
der innern Gesetzgebung, wie in England [4]), ist etwas für die Fischerei auf hoher See
chen.

Was die Seeleute betrifft, so werden sie nur insoweit in die Schiffahrtsverträge mit hinein-
gen, als ihre Verhältnisse unmittelbar die Schiffahrt berühren, auf die Beendigung oder

[3]) Schiffahrtsvertrag mit Bremen vom 11. Mai 1863.
[4]) Act. 3, Wilhelm IV., §. 12.



Digitized by Google

Beschleunigung einer begonnenen Reise Bezug haben. Solche Verhältnisse entstehen durch Stre
tigkeiten zwischen Mannschaft und Kapitän, Widersetzlichkeiten, Desertionen der erstern. D
hierin beobachtete Princip, soweit die Verträge es erkennen lassen, ist, daß die Jurisdicti
in solchen Fällen dem Staat vorbehalten wird, dem das Schiff angehört, das Ausland n
seine Bemühungen verwendet, theils um die nachtheiligen Folgen solcher Misverhältnisse fü
die Fahrt eines Schiffs abzuwenden, welche dadurch entstehen, daß eine endgültige Entscheidu
nur in der Heimat zu erlangen ist, theils um durch interimistische Sicherungsmaßregeln d
Entscheidung des berechtigten Staats vorzubereiten und zu sichern. Der erste Zweck ist ein
derjenigen, welche in neuerer Zeit bei der Errichtung von Consulaten verfolgt werden; m
einzelne Staaten haben angefangen, ihren Consuln eine richterliche Gewalt in Streitigkeit
ihrer Angehörigen im Auslande beizulegen. So heißt es in dem Vertrage zwischen den Hans
städten und den Vereinigten Staaten von Nordamerika vom 30. April 1852, Art. 1.[5])

Die Consuln u. s. w. der contrahirenden Theile sollen das Recht haben, als solche bei Stre
tigkeiten zwischen den Kapitänen und Mannschaften der Nation, deren Interessen sie wahrz
nehmen berechtigt sind, entstehen mögen, als Richter und Schiedsmann zu handeln, ohne D
zwischenkunft der Ortsbehörden, wenn nicht etwa das Benehmen der Mannschaften oder d
Kapitäns die Ordnung oder Ruhe des Landes stört oder die Consuln u. s. w. deren Beistand
Vollziehung oder Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anspruch nehmen; es versteht sich
jedoch, daß diese Art von Urtheil oder schiedsrichterlicher Entscheidung die streitenden The
nicht des ihnen zustehenden Rechts berauben soll, bei ihrer Zurückkunft an die richterliche B
hörde ihres eigenen Landes sich zu wenden.

In den andern Beziehungen bestehen jetzt in den meisten Staaten gesetzliche Bestimmung
oder Verträge, daß desertirte Matrosen ausgeliefert werden sollen.[6]) Ihrem Inhalt nach stim
men sie alle mit dem Art. 13 des Deutsch-Französischen Schiffahrtsvertrags überein. Es wi
versprochen, daß die Ortsbehörden jede Hülfe und Beistand für die Ermittelung, Verhaftun
und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegs- und Handelsschiffe geh
riger Personen leisten sollen. Die Auslieferung soll erfolgen, wenn die zuständigen Behörd
angegangen sind und durch Mittheilung der Schiffsregister, Musterrollen oder anderer amtlich
Documente bewiesen ist, daß die reclamirte Person zu der Mannschaft gehört hat. Die Des
teure werden verhaftet und auf Kosten und zur Verfügung der Consuln so lange festgehalten, b
sie an Bord des Schiffs wieder eingestellt oder in ihre Heimat auf anderm Wege zurückgesen
werden können. Doch soll die Haft nicht über eine gewisse Zeit (zwei, drei Monate) hinau
erstreckt werden und die Freilassung sofort erfolgen, wenn die Kosten nicht mehr bezahlt we
den, vorausgesetzt, daß mit der Desertion nicht andere Vergehen concurriren.

II. Die innere Schiffahrt. Früher war es feststehender Grundsatz, daß die inn
Schiffahrt in einem Staat ausschließlich den Angehörigen desselben vorbehalten sei; in neuer
Zeit hat man indeß angefangen, auch hierin Ausnahmen zuzulassen.

Die in früherer Zeit allgemein befolgten strengen Grundsätze hinsichtlich des Colonia
handels, welche die Aus- und Einfuhr von und in die Colonien ausschließlich den Schiffen d
Mutterlandes vorbehielten, haben in der Gegenwart liberalern Principien Platz gemacht. We
auch nicht in allen Staaten in allen Einzelheiten gleiche Regeln befolgt werden, so gilt doch
im wesentlichen die Maxime der Freiheit des Colonialhandels. Bisweilen ist derselbe ganz fr
gegeben, sodaß betreffs der Ein- und Ausfuhr kein Unterschied zwischen den Schiffen des M
terlandes und denen fremder Staaten gemacht wird, so in Dänemark.[7]) Andere Staaten, w
die Niederlande, haben nur einige Häfen ihrer Colonien fremden Schiffen geöffnet, in den
dieselben den Schiffen des Mutterlandes gleichgestellt werden.[8]) England läßt im Handel
schen britischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika keine andern als britische Nation
schiffe zu, und keine Waaren sollen in irgendeine der britischen Besitzungen in Asien, Afr
oder Amerika in fremden Schiffen eingeführt werden, wenn solche nicht Schiffe des Landes s

---

5) Gleich in den Verträgen Bremens mit den Niederlanden (1855), Dänemarks mit Nordam
(1861), in dem Deutsch-Französischen Schiffahrtsvertrage.

6) In Dänemark von 1853, 1855, 1856, in Bremen 1854, 1856 u. s. w.

7) Gesetze vom 17. Nov. 1815, 6. Juni 1833, vom 28. Nov. 1854 und 11. Juni 1855.

8) Gesetz vom 19. Juni 1845 und Bekanntmachung der bremischen Handelskammer, betreffend
Freiheiten und Gleichstellung der bremischen Schiffe in den niederländischen Häfen und Colonien
8. Febr. 1851.

Digitized by Google

die Waaren erzeugt oder von woher dieselben eingebracht werden.[9]) An einer ähnlichen beschränkenden Politik bezüglich des Colonialhandels hält auch noch Frankreich fest, wie dies der t. 7 des Deutsch-Französischen Schiffahrtsvertrags beweist, welcher bei der Einfuhr der Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbfleißes der Zollvereinsstaaten in die französischen Colonien deutschen Schiffen alle Vortheile und Begünstigungen der meistbegünstigten andern europäischen Nationen für die Gegenwart und die Zukunft verspricht und in einem zweiten Absatz die Schiffe der Zollvereinsstaaten (resp. der Hansestädte), welche direct von einem Hafen ser Staaten nach einem Hafen von Algerien kommen, ein festes Tonnengeld von 2 Frs. per ne auferlegt.

Ähnlich wie mit der Colonialschiffahrt wurde es früher allgemein mit der Cabotage gehalten. Art. 8[10]) der neuesten englischen Navigationsacte verordnet nichts anderes, als was auch en meisten übrigen Staaten Europas und Amerikas gilt, nämlich daß der Küstenhandel in m Staat nur den Schiffen dieses Staats vorbehalten ist. Nur darin geht das englische ch über das bei andern Nationen Gebräuchliche hinaus, daß es alle fremden Schiffe ausßt, während sonst gewöhnlich von dieser Ausschließung nur die größern, über eine gewisse ähigkeit, meist 15 Last oder englische Registertons, betroffen werden. In neuester Zeit haben ine Staaten angefangen, auch den Küstenhandel preiszugeben nach dem Princip der Reciität. So sind in Dänemark die schwedisch-norwegischen Schiffe, in Preußen die hanseatischen Küstenhandel berechtigt, und auch Sardinien hat letztern diese Berechtigung eingeräumt.

Werfen wir zum Schluß noch einen Blick auf die Gesetzgebung, soweit sie sich auf die Schiffr der großen deutschen Ströme bezieht, welche die Gebiete mehrerer Staaten berühren, in. Weser und Elbe.[11]) Der Wiener Congreß hat für die Schiffahrt auf diesen Flüssen Principien aufgestellt, indem er die Freiheit der Schiffahrt proclamirte, diese Flüsse so ffenen Meere, in das sie münden, gleichsetzend. In der Ausführung dieser Principien von den betheiligten Staaten Verträge abgeschlossen, Schiffahrtsacten, denen zufolge nun lich der Schiffahrt zweierlei Regeln gelten, die sich aus einer verschiedenen Betrachtung der ge ergeben.

Theils sind die großen Flüsse Straßen, welche aus dem Binnenlande ins hohe Meer und das Meer zu andern Ländern führen, folglich verschiedene Völker miteinander verbinden. Fluß ist wie das Meer die Straße, auf welcher die Völker einander im Interesse ihres Verkaufsuchen, gewissermaßen das in das Land hinein sich fortsetzende Meer gleichsam eine el und Anner desselben. Wie das Meer selbst keiner Nation verschlossen werden kann, so auch die großen Ströme, die ins Meer sich ergießen, der Schiffahrt aller Nationen ge. „Der Transport von Gütern und Personen von dem Meere nach jedem Flußplatz und jedem Flußplatz nach dem Meere steht den Schiffern aller Nationen zu.“[12]) Dagegen bildet auch jeder Fluß ein abgeschlossenes Verkehrsgebiet für sich, das die an demselben belegenen Staaten begreift. Der Fluß ist der Weg, durch welchen die anwohnenden Völkerschaften Bedürfnisse austauschen, welchen sie benutzen mittels der für die Fahrt auf den Flüssen eingerichteten Fahrzeuge. Es scheiden sich der Binnenhandel auf den Strömen und die eigentliche Schiffahrt aus. Diese, der Schiffahrtsverkehr zwischen den Flußplätzen, ist nur den Unterthanen der anliegenden Uferstaaten gestattet, welche zu demselben ohne Unterschied berechtigt sind[13]), jedoch mit der Beschränkung, daß die Schiffahrt von einem Flußplatz nach einem andern desselben Gebiets, Cabotage, den Unterthanen dieses Staats vorbehalten bleibt. Es herrin völlige Gleichheit herrschen, kein Staat die Unterthanen anderer mit höhern Abgaben Zöllen belegen dürfen, eine Vertragsbestimmung, die aber nicht immer in der Ausführung eingehalten worden ist. Die Schiffahrt stehe jedem frei, der ein Patent gelöst hat, welches nur solchen ertheilt werden soll, deren ökonomische und sonstige Verhältnisse für die Erfüllung der den Schiffseignern obliegenden Verpflichtungen genügende Sicherheit gewähren.

R. J. Burchardi.

---

9) Act. 3 u. 4, Wilhelm IV., §§. 10 u. 11.

10) Keine Waaren sollen längs der Küsten von einem Theil des Königreichs nach einem andern ert werden, außer in britischen Schiffen.

11) Der Pariser Congreß von 1856 hat diesen noch die Donau angereiht.

12) Elbschiffahrtsacte vom 23. Juni 1821, §. 2; Additionalacte von 1844, §. 2; Weserschiffahrtsvom 10. Sept. 1823, §. 1. Der einschlagende Passus der Rheinschiffahrtsacte ist durch die berühmte vollständige Auslegung der Worte „jusqu'à la mer“ allen Deutschen bekannt geworden.

13) Elbschiffahrtsacte, §. 2; Weserschiffahrtsacte, §. 1; Deutsch-Französischer Handelsvertrag, §. 9.

Digitized by Google

**Schisma**, eigentlich Spaltung, bezeichnet im kirchlichen Sprachgebrauch solche Trennungen, welche nicht sowol durch Abweichungen in der Lehre, als vielmehr durch Verschiedenheiten in den kirchlichen Bräuchen und in der Verfassung, insbesondere durch Lossagung von der Autorität der als rechtmäßig geltenden kirchlichen Obern veranlaßt wurden. Die Voraussetzung war hierbei die, daß die Schismatiker, wenn auch in der Lehre rechtgläubig, doch durch ihre Trennung von der Einen und allgemeinen katholischen Kirche und ihrer gesetzlichen Repräsentation sich selbst von dem „Leibe Jesu Christi" abschneiden und dadurch der Seligkeit berauben. Da jedoch in solchen Fällen jede der streitenden Parteien sich (ebenso wie bei Lehrstreitigkeiten) für die wahre katholische Kirche erklärte, so ist die Anklage auf Schisma gewöhnlich eine gegenseitige. Der Begriff des Schisma in dem angegebenen Sinne setzt die bereits entwickelte Idee der katholischen Kirche voraus; wo das Wort früher (wie schon im Neuen Testament) vorkommt, wird es noch gleichbedeutend mit Häresis gebraucht. In der That ist die spätere Unterscheidung von αἵρεσις und σχίσμα nicht durch die Etymologie, sondern lediglich durch den seit Mitte des 3. Jahrhunderts und auch dann noch nur sehr allmählich sich bildenden Sprachgebrauch begründet, und auch nachmals willkürlich genug, da bei den meisten Schismen es sich nicht blos um die Anerkennung oder Nichtanerkennung bestimmter Bischöfe, Päpste u. s. w., sondern zugleich um kirchenrechtliche und dogmatische Principien handelte. So beruhen die Schismen der alten Kirche durchgängig auf einem verschiedenen Kirchen- und Sakramentsbegriff, was wieder mit anderweiten theologischen Differenzen zusammenhängt. Bis an die Grenze des Mittelalters pflegen daher die kirchlichen Ketzerbestreiter sämmtliche, nach dem spätern strengern Sprachgebrauch schismatische Parteien ohne weiteres unter den Häretikern (Ketzern) mit aufzuzählen und erst die Spaltung zwischen der römischen und der griechischen Kirche bringt seit dem 11. Jahrhundert den gegenwärtigen Sprachgebrauch zum Abschluß. Das Kanonische Recht des Mittelalters bedrohte das Schisma mit gleichen Strafen wie die Ketzerei und stempelte es ebenso wie diese zu einem auch bürgerlichen Verbrechen. Der Verlust der ewigen Seligkeit ist nach römisch-katholischer Lehre ganz ebenso die Folge des Schisma wie der Ketzerei, da der Schismatiker von der Mutterkirche, in deren Schose allein das Heil ist, sich abtrennt, nach dem alten, schon von Cyprian von Karthago im 3. Jahrhundert ausgesprochenen Grundsatz aber, wer die Kirche nicht zur Mutter hat, auch Gott nicht zum Vater haben kann. Die Unterscheidung neuerer Kirchenlehrer zwischen materiellen und formellen Schismatikern, von denen nur die letztern, welche hartnäckig bei dem erkannten Irrthum verharren, in die Hölle kommen, ist ebenso wie die ähnliche Unterscheidung zwischen materieller und formeller Ketzerei in der Consequenz des römisch-katholischen Grundprincips nicht begründet.

Was das Geschichtliche betrifft, so bilden die schismatischen Bewegungen der alten Kirche eine zusammenhängende Kette von Erscheinungen, deren einheitliche Grundidee die Herstellung einer „Kirche der Reinen" ist, welche nicht sowol auf die bischöfliche Amtsgnade und die objective Kraft des Sakraments, als vielmehr auf der subjectiven Heiligkeit der einzelnen Kirchenglieder sich auferbaut. Den Anfang macht bald nach Mitte des 2. Jahrhunderts der Montanismus, dessen Hervortreten zur Ausbildung des katholischen Kirchenbegriffs wesentlich mitgewirkt hat. Eine Reaction der ursprünglich christlichen Hoffnung auf die nahe bevorstehende irdische Wiederkunft Christi, fordert der Montanismus eine strengere Sittenzucht und die bleibende Ausschließung aller in schwere Sünden Gefallenen von der Kirchengemeinschaft, um die Kirche als eine „reine unbefleckte Braut" dem wiederkehrenden Heiland entgegenzuführen. Als Organ des göttlichen Geistes aber gilt ihm eine neue Prophetie, deren Anerkennung die Gottesfurcht (die Pneumatiker) von der verweltlichten Bischofskirche (den Psychikern) scheidet. Der Montanismus gegenüber behaupten die „Katholiken" das Recht der bischöflichen Sündenvergebung und den in der bischöflichen Succession durch die Ordination forterbenden Geistesbesitz, wogegen der Anspruch der montanistischen Propheten auf specifische Geistesbegabung verworfen wird. Der Montanismus wurde seit dem Jahre 180 in Rom und in Kleinasien, zwei bis drei Decennien später auch in Afrika aus der Kirchengemeinschaft ausgeschieden. Aber bald genug führten die montanistischen Bußgrundsätze zu neuen Spaltungen, welche durch den Kampf der presbyterialen und der episkopalen Partei gefährlicher wurden. In Rom kam es ums Jahr 200 zu dem Schisma des Hippolyt, welches bis zum Jahre 236 fortdauerte. Auf dieses folgte 250 das novatianische Schisma, welches von Rom aus sich über Afrika und Kleinasien verbreitete. Die novatianische Gegenkirche, mit welcher die Reste des ältern Montanismus allmählich verschmolzen, erhielt ihren Namen von Novatian, der von der presbyterialen und ihren Disciplinargrundsätzen strengern Partei an die Stelle des von ihr nicht anerkannten Co-

Digitized by Google

s zum Gegenbischof gewählt wurde. Sie nahm keinen Gefallenen wieder auf, knüpfte die igkeit des Sakraments an die persönliche Würdigkeit der Spendenden und bestritt die un-gig vom Glauben wirksame Amtsgnade der Bischöfe. Die Spaltung, mit welcher das anische Schisma in Ägypten (Anfang des 4. Jahrhunderts) manche Verwandtschaft hat, t bis ins 6. Jahrhundert hinein. Aber schon vorher wurde die Kirche von Afrika durch ch gefährlicheres Schisma, das donatistische, zerrüttet, welches im Jahre 311 durch chtanerkennung des neugewählten Bischofs Cäcilian von Karthago von seiten einer mäch-Oppositionspartei zum Ausbruch kam. Letztere, die von ihrem geistigen Führer Donatus Großen" den Namen empfing, erneuerte noch einmal den alten montanistischen und no-tischen Kirchenbegriff. Auch den Donatisten ist das Grundmerkmal der Kirche nicht ihre Einheit, sondern ihre innere Reinheit, das zusammenhaltende Band derselben nicht bjective", sondern das „subjective" Moment. Zu ihrer Unterdrückung forderte und Augustin hundert Jahre später den Beistand des weltlichen Arms, und es kam zu einem ren Verzweiflungskampfe, welcher erst mit der Eroberung Nordafrikas durch die Van-in Ende fand. Reste der Donatisten hielten sich bis ins 7. Jahrhundert hinein.

igentlich anderer Art sind die Schismen des Mittelalters. Das berühmteste derselben ist henspaltung zwischen Rom und Konstantinopel, welche durch frühere, aber vorüberge-Trennungen der abendländischen und der morgenländischen Kirche vorbereitet, im Jahre finitiv wurde und bis heute andauert. Die griechische Kirche hat die angesprochene heit der römischen Bischöfe niemals anerkannt, und die Einmischungen derselben in ihre Angelegenheiten zu wiederholten malen energisch zurückgewiesen. Seit dem 8. Jahrhun-te sie in Verfassung und Sitte und theilweise auch in der Lehre eine selbständige Richtung , oder vielmehr den römischen Neuerungen gegenüber die ältern Grundsätze mit Be-heit festgehalten. Zur förmlichen Aufhebung der Kirchengemeinschaft zwischen den beiden eilen der Christenheit kam es jedoch erst, als im Zeitalter Hildebrand's Rom auf dem einer Macht und Anmaßungen die Idee einer kirchlichen Universalmonarchie zu ver-n trachtete. Seitdem erschien, was früher, wenn auch mit steigendem Widerwillen, worden war, die Verweigerung des Gehorsams gegen den Statthalter Christi von n Orientalen als eine frevelhafte Auflehnung gegen das gottgeordnete kirchliche Ober-

Die Bekenner der griechisch-orientalischen Kirche (s. **Griechische Kirche**) gelten daher ischen Katholiken bis auf den heutigen Tag als Schismatiker. Ein wirkliches Schisma gens innerhalb der griechischen Kirche selbst durch die Bemühungen Roms, dieselbe unter tmäßigkeit zu bringen, herbeigeführt worden. Zuerst in den polnisch-russischen Pro-(1596), danach besonders in den österreichischen Staaten wurde ein großer Theil der en Christen zur Anerkennung des Papstes, doch unter Schonung ihrer eigenthümlichen gebräuche vermocht und dadurch eine Spaltung zwischen unirten und nichtunirten Grie-beigeführt. Nach der Theilung Polens gelang es Katharina II., die unirten Griechen ie zur russischen Kirche zurückzuführen; weitere zwei Millionen folgten im Jahre 1839 uf das Machtgebot des Kaisers Nikolaus. Dagegen besteht namentlich in Ungarn, Ga-nd Siebenbürgen die Spaltung zwischen unirten und nichtunirten Griechen (in der offi-Sprache als griechisch-katholische und griechisch-orientalische Christen unterschieden) fort. der abendländischen Kirche wurden durch die Kämpfe des Papstthums mit der kaiserlichen niglichen Gewalt sowie mit den alten Rechten des Episkopats sehr häufig vorübergehende nen herbeigeführt, indem einzelne Diöcesen und ganze Landeskirchen zeitweilig die Kir-meinschaft mit den Päpsten aufhoben. Da aber die Idee der kirchlichen Einheit zu tief in ewußtsein der Zeitgenossen gegründet war, so endeten alle jene Spaltungen mit erneuter erfung. Um daher das religiöse Gefühl der Völker nicht zu verletzen, pflegten die Kaiser n Kämpfen mit dem Papstthum seit Heinrich IV. von ihrem alten Recht, Päpste zu ent-

Gebrauch zu machen und Gegenpäpste wählen zu lassen, von denen jedoch kein einziger eine Anerkennung erlangte. Sobald dann die Kaiser ihren Frieden mit den in den der Mehrzahl rechtmäßigen Päpsten schlossen, wurden ihre Gegenpäpste gecpfert. Erst Jahrhundert kam es infolge der von den Franzosen erzwungenen Übersiedelung der Päpste vignon zu dem großen Schisma, welches die abendländische Christenheit selbst in zwei h getrennte Theile zerriß. Als Gregor XI., dem Verlangen Italiens nachgebend, nach zurückgekehrt war, um dort zu sterben (1378), wählten die italienischen Cardinäle den hof von Bari als Urban VI., die französischen den Cardinal Robert von Genf als Cle-VII. zum Papste. Beide Päpste verfluchten sich gegenseitig, und da beide sich mit Cardi-

Digitized by Google

nälen umgaben, auch bei einem Theil der abendländischen Staaten Anerkennung fanden, s
dauerte das Schisma auch nach ihrem Tode noch fort. Endlich veranlaßte das allgemeine Ä
gerniß die beiderseitigen Cardinäle, sich zu Livorno zu vereinigen (1408) und eine Kirchen
versammlung nach Pisa zu berufen, welche das Schisma beseitigen sollte. Diese wählte z
den zwei Päpsten Benedict XIII. von Avignon und Gregor XII. von Rom einen dritten
Alexander V. (1409), dessen Nachfolger Johann XXIII. wurde (1410). Erst dem Concil z
Konstanz gelang es, durch Absetzung aller drei Päpste und durch Wahl Martin's V. die kirchlich
Einheit wiederherzustellen (1417). Wenige Decennien später führte der Streit des Basele
Concils mit Eugen IV. zu einem neuen, obwol kürzern Schisma. Das Concil, welches sich zu
souveränen Repräsentation der allgemeinen Kirche erklärte, lud den Papst wegen Widersetzlich
keit gegen seine Anordnungen vor sein Gericht, entsetzte ihn, da er nicht erschien, und wählte a
seine Statt den Herzog Amadeus von Savoyen als Felix V. zum Papste (1439). Deutschlan
und Frankreich schwankten längere Zeit zwischen beiden Päpsten hin und her; zuletzt behauptet
Eugen IV. die Oberhand und Felix V. entkleidete sich seiner Würde zu den Füßen seines Gegner
(1449). Seitdem ist wol der Verkehr einzelner Landeskirchen mit Rom, meist infolge politi
scher Ereignisse, zeitweilig unterbrochen worden, ohne daß jedoch die geistliche Gewalt de
Papstthums angefochten wurde. Die Säcularisation der Kirchengüter in den meisten katholi
schen Staaten seit Ende des vorigen Jahrhunderts hat wol zu heftigen Streitigkeiten mit Rom
aber niemals zur Aufhebung der Kirchengemeinschaft geführt. Auch die Säcularisation de
Kirchenstaats durch Napoleon (1809) und die Einverleibung des größten Theils der päpstliche
Provinzen in das Königreich Italien (seit 1859) hatte zwar Bannflüche, aber kein Schisma zu
Folge. Der Versuch Napoleon's, auf einer Synode von Paris (1811) die Reichskirche ve
Papstthum unabhängig zu machen, scheiterte an dem Widerstande der französischen Bischöf
und die neueste Reformbewegung in Italien ist bisjetzt nur gegen den Papst-König, nicht gege
das Oberhaupt der Kirche gerichtet gewesen; einzelne weiter gehende Bestrebungen aber, welch
bei einem Theil des niedern Klerus Boden gewannen, wurden weder von der Staatsgewa
noch von der öffentlichen Meinung begünstigt. Die reformatorische Bewegung des 16. Jahr
hunderts kann nicht unter den Begriff des Schisma, wie er sich im Mittelalter festgestellt ha
befaßt werden. Die Kirchentrennung, welche, ohne von den Protestanten beabsichtigt zu werden
aus dem Lauf der Ereignisse von selbst hervorging, hatte von vornherein nicht den Charakte
einer definitiven Lossagung von der bischöflichen und päpstlichen Autorität, obwol auch die
allmählich unvermeidlich wurde. Vielmehr handelte es sich für die Protestanten um die Wieder
herstellung der „reinen Lehre", der „lautern Predigt des Evangeliums", wogegen sie päpst
licherseits niemals als bloße Schismatiker, sondern immer als Häretiker betrachtet und von de
Kirchenversammlung zu Trient (1545) als solche verdammt wurden. Auch die Spaltung zwi
schen Reformirten und Lutheranern innerhalb der evangelischen Kirche bezog sich vorzugsweis
auf die Lehre und nur abgeleiteterweise auf Verfassung und Sitte. Am ersten könnte noch d
wunderliche Pseudoreformation Heinrich's VIII. von England, die mit ihrem königlichen Urhebe
zu Grabe ging, unter den Gesichtspunkt des Schisma gestellt werden, da es sich nach Heinrich
Intention nicht um eine Änderung der Lehre und des Cultus, sondern lediglich um die Los
sagung von der Autorität des Papstthums handelte. Dagegen hat die neuere und neueste Ze
eine Reihe von Bewegungen auf protestantischem Boden aufzuweisen, welche völlig oder vo
vorzugsweise den Charakter des Schisma tragen. Dahin gehören z. B. die Bildung der schott
schen (1843) und der waadländischen (1845) Freikirche, welche in der unbedingten Trennun
der Kirche vom Staat die einzige Bürgschaft für die ungehemmte Entfaltung eines rein kirc
lichen Lebens in altväterlicher Frömmigkeit fanden, von denen jedoch die erstere selbst wieder
verschiedene Fractionen zerfallen ist; ferner die ebenfalls der Staatskirche gegenüberstehende
„evangelischen Kirchen" von Genf (1848) und die christlichen separirten Gemeinden der Niede
lande (1839). Alle diese Secessionen sind auf dem Boden der reformirten Kirche entstanden üb
Verfassungsfragen entstanden, wenn es auch vorzugsweise die orthodoxe Partei war, welch
sich zur Trennung von der Staatskirche in ihrem Gewissen gedrängt fühlte. Ebenso ist ein groß
Theil der Sektenbildungen in England und Nordamerika, welche meist innerhalb schon best
hender kleinerer Kirchenparteien wie der Baptisten und anderer vor sich gehen, fast nur durc
Fragen der Verfassung und Sitte veranlaßt, wobei übrigens die Verwandtschaft dieses moderne
Separatismus mit den alten montanistischen und donatistischen Ideen in einer Menge von charak
teristischen Zügen zu Tage tritt. In Deutschland führte namentlich die Aufrichtung der preu
ßischen Union und die Einführung der neuen Agende durch Friedrich Wilhelm III. zu eine

Digitized by Google

Separation eines Theils der streugen Lutheraner, welche sich nach harten Verfolgungen durch die Staatsgewalt als lutherische Kirche in Preußen constituiren durfte (1841), während ein anderer Theil, der seit dem Reactionssturm der funfziger Jahre unter Pastoren und Kirchenvorstehern massenhafte Zuzüge erhielt, innerhalb der Landeskirche verblieb, um dort die Union systematisch zu untergraben, und in diesem Streben durch die Politik des Ministers Raumer und den confessionalistischen Eifer der meisten Provinzialconsistorien in der Osthälfte der Monarchie kräftig unterstützt wurde, ohne daß es zur Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft mit ihren ausgetretenen Brüdern gekommen wäre. Dagegen ist es innerhalb der lutherischen Separation selbst wieder zu allerlei Spaltungen gekommen, deren hauptsächliche durch den Streit über die göttliche Stiftung des Kirchenregiments (speciell des breslauer Oberkirchencollegiums) hervorgerufen worden ist. Anderer Art wieder ist die slowakisch-lutherische Separation in Nordungarn, welche namentlich aus nationalen Gründen bei der im Jahre 1859 octroyirten, aber von der überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden nicht angenommenen und später wieder zurückgenommenen Kirchenverfassung (dem „Patente") verharrt und dadurch in die Stellung einer schismatischen Augenkirche, die freilich nur einige wenige Gemeinden umfaßt, gekommen ist. Im allgemeinen darf es ist zu behaupten, daß auf protestantischem Boden der Begriff des Schisma ebenso wenig wie der der Häresie überhaupt in der alten Weise festgehalten werden kann, wie denn die Unterschiede in Lehre und Kirchenordnung, welche da oder dort zu Spaltungen Anlaß gegeben haben, gegenüber den innerhalb derselben Confession thatsächlich bestehenden Gegensätzen nur von verschwindender Bedeutung sind und überhaupt nur auf dem pietistisch-orthodoxen Standpunkte derer ins Gewicht fallen. R. A. Lipsius.

**Schleswig** (Herzogthum). (Jetzige Beschaffenheit des Landes und seine Gestalt in den ältesten Zeiten; geschichtliche Übersicht bis zur staatsrechtlichen Vereinigung Schleswig-Holsteins.)

I. Schleswig jetzt und ehemals. Das Herzogthum Schleswig, jenes schmale Verbindungsglied zwischen Holstein und Jütland, liegt zwischen 54° 12′ und 55° 29′ nördl. Br. (abgesehen von den Inseln Femern und Arröe) zwischen 25° 58′ und 27° 52′ 30″ östl. L. v. Ferro und hat mit sämmtlichen dazu gehörigen Inseln einen Flächeninhalt von $166^{3}/_{10}$ Quadratmeilen. Die durchschnittliche Länge von Norden nach Süden beträgt $17^{1}/_{2}$ Meile, die durchschnittsbreite 10 Meilen. Die Königsau im Norden, die Eider im Süden sind die natürlichen Grenzen, welche Schleswig von Jütland und von Holstein scheiden. Der Untergrund des ganzen Cimbrischen Halbinsel besteht ohne Zweifel aus Kreideformation, wie sie im Osten auf Rügen, im Süden jenseit der Elbe bei Lüneburg, im Westen auf Helgoland, im Norden Jütlands am Limfjord zu Tage tritt. Über der Kreide lagert sich die Braunkohlenformation, die Geburtsstätte des Bernsteins, und endlich folgt die Geschiebeformation. Bei dieser obersten jüngsten Erdschicht müssen wieder verschiedene Bildungen unterschieden werden, welche das Land der Länge nach von Norden nach Süden durchziehen. Im Osten, an den Küsten des Kleinen Belt und der Ostsee findet sich der Geschiebethon. Hier ist die Oberfläche wellenförmig, sehr hügelig und bewaldet, im Durchschnitt zwischen 100 und 200 Fuß über dem Spiegel der Ostsee erhaben und von Höhenketten durchzogen mit muldenförmigen Thälern und größern Vertiefungen, worin Seen waren, jetzt aber größtentheils ausgetrocknet oder trocken gelegt sind. Die Küsten sind meistentheils schroff ab gegen das Meer und gegen die zahlreichen, tiefeinschneidenden Buchten, in welche die kurzen fließenden Gewässer durch tief ausgehöhlte Thäler sich ergießen. Westlich von dieser an Naturschönheiten reichen Ostküste stoßen wir auf ein aus Geschiebesand bestehendes Hochplateau, dessen Ostrand die Wasserscheide bildet und sich nach Westen hin zum westlichen Heidesand herabsenkt. Dieser von Hügelketten und Wasserläufen vielfach durchzogene Sandboden ist im ganzen wenig fruchtbar, doch gibt es wenige Gegenden, deren Anbau darauf verwandte Arbeit nicht genügend lohnte, wie denn auch von Jahr zu Jahr immer mehr Heideland urbar gemacht wird. In diesem von dem Geschiebesande nur in den obern und verschiedenen Heidesand finden sich überall Flächen, die mit niedrigem Eichengebüsch bestanden sind, den Resten jener mächtigen Eichenwaldungen, die einst den größten Theil der Landesmitte bedeckten, und an denen die großen alten Dörfer lagen, welche jetzt meist bis auf den Namen verschwunden sind. Die Westseite des Landes nimmt die Marsch ein, jenes reiche, durch Ablagerung der feinen im Meereswasser enthaltenen Thonerde gebildete Geschenk der wandernden See, das sich fortwährend erneut. Sie besteht aus fettem, glimmerreichem Thon, Klei genannt, der sich $^{1}/_{2}$—10 Fuß tief erstreckt. Völlig eben, ohne allen Wald, erhebt sie nirgends über 16 Fuß über der Meeresfläche. Künstliche Wassergräben bewirken die Ent-

Digitized by Google

wässerung, künstliche Deiche schützen das Land vor den Sturmfluten. Das Areal der schleswigschen Marsch wird auf 18 Quadratmeilen geschätzt, doch kommen hierzu noch die im Sommer zur Grasung benutzten Vorlande außerhalb der Deiche.

Das ist die jetzige Beschaffenheit des Landes. Aber man würde sehr irren, wenn man annehmen wollte, daß die äußere Gestalt desselben mit dem Lande eine Ähnlichkeit gehabt hätte, welche zwei Jahrtausende vor Christi Geburt von den Phöniziern besucht wurde, oder auch nur mit den Gegenden, von denen die Sachsen und Angeln auszogen, um Britannien zu erobern. Die Grundformation ist natürlich dieselbe geblieben, desto größer aber sind die Veränderungen, welche durch die umflutenden Meere hervorgebracht sind. Die Halbinsel, welche von den Römern der Kaiserzeit nach dem ältesten Volk, von dem sie in jenen Gegenden Kunde hatten, die Cimbrische genannt wurde, scheint eine Ausnahme von der ganz allgemeinen Bildung des Festlandes der Erde zu machen, derzufolge alle größern Halbinseln sich nach Süden hin wenden. Allein diese scheinbare Ausnahme erklärt sich einfach aus dem Umstande, daß hier in der vorhistorischen Zeit keine Halbinsel vorhanden war, sondern nur eine Menge von Inseln, deren trennende Seearme noch heute deutlich an den tiefen Senken erkennbar sind, welche an deren Stelle traten. Aus dieser frühern Gestaltung der jetzigen Halbinsel erklären sich eine ganze Reihe der ältesten Berichte, die man nur darum für unrichtig gehalten oder falsch ausgelegt hat, weil man alles nach der heutigen Länderlage hat deuten wollen. Es gab eine Zeit, wo ein mächtiger Strom die Marschländer des westlichen Holstein und südwestlichen Schleswig von dem höher gelegenen Rücken des Landes trennte. Diese Marschen bildeten damals niedrige, durch Wasserrinnen geschiedene Inseln, in denen wol die Bernsteininseln der Alten zu suchen sind, zumal da noch jetzt der jährliche Ertrag an Bernstein hier auf 3000 Pfd. anzuschlagen ist. Der Nordosten Holsteins war die im Alterthum heilig gehaltene Nerthusinsel. Von Wasser umgeben waren das Land zwischen der Kieler und Eckernförder Seebucht, dem jetzigen Dänischen Wohld, und die Halbinsel zwischen dem Hafen von Eckernförde und der Schley, die sich noch heute durch ihren Namen Schwansen (Swensö, Svends-Eiland) als ehemalige Insel zu erkennen gibt. Von der Schley aus verband ein Meeresarm die Ostsee mit der Westsee, der noch Jahrhunderte nach Christi Geburt fahrbar war und den noch viel später eine nur schmale Landenge in zwei Meeresbusen verwandelt hatte. Weiter nach Norden war Schleswig von Jütland durch eine Meerenge geschieden, von der in der Königsau nur noch ein schmaler Fluß übriggeblieben ist.

II. Historischer Ueberblick bis zum Jahre 1460. Die älteste historische Thatsache, von der aus jenen nördlichsten germanischen Grenzmarken berichtet wird, ist die Auswanderung der Cimbern, die, mit den Teutonen vereint, nach langen Irrfahrten der Schrecken Roms wurden. Zur Zeit Alexander's des Großen waren sie den Griechen wohlbekannt, und mit der Kunde von diesem seltsamen Volk, das damals bereits mehrere Menschenalter hindurch mit Weib und Kind umherirrte, war auch die Erzählung von einer furchtbaren Überschwemmung, welche es aus seinen heimatlichen Sitzen vertrieben hatte, bekannt geworden.[1] Während des Sinkens des römischen Weltreichs bedeckt tiefes Schweigen die Geschichte der nördlichsten unter den in Rom bekannten germanischen Völkern, wenn es gleich ein Leichtes wäre, hier statt Geschichte eine Reihe von Fabeln aus dem weiten nordischen Sagenkreis zu erzählen. Sehr mit Sagen untermischt sind auch die Berichte von der Einnahme Britanniens durch die Angelsachsen. Die Züge nach dem weit reichern England sind ohne Zweifel sehr alt, doch scheint ein Hauptzug um die Mitte des 5. Jahrhunderts stattgefunden zu haben, die den größern Theil Englands den Angeln und Sachsen unterwarf und dem eroberten Lande die oberflächliche Cultur raubte, welche es von den Römern empfangen hatte. Für die Daheimgebliebenen war aber dieser Zug von der größten Bedeutung, denn auf die dünn gewordene Bevölkerung warfen sich jetzt die Dänen, deren ursprünglicher Sitz die jetzigen schwedischen Provinzen Schonen und Halland waren, die aber sehr früh auch Seeland eingenommen hatten. Sie setzten sich jetzt eine neue Grenze. Fünen, Jütland und der größte Theil des heutigen Herzogthum Schleswig wurde von ihnen eingenommen. Fortan galt lange Zeit die Schley und jene alte immer mehr versumpfende Wasserscheide bis zur Westsee als Grenze der Dänen.

Für die nächsten Jahrhunderte, welche auf die Auswanderung der Angelsachsen folgen, läßt sich nur das Eine mit Sicherheit behaupten, daß es eine Mehrheit von Reichen dänischer Zunge gab, die sowol unter sich als mit den Nachbarvölkern in fast unausgesetzten Kämpfen lebten

1) Aristoteles, Ethica, III, 1. Strabo, lib. VII, c. 2. Letzterer führt den Geschichtschreiber und Begleiter Alexander's, Klitarchos, an; seine eigene Ungläubigkeit ist leicht erklärbar.

Digitized by Google

ndlich geben uns gegen Ende des 8. Jahrhunderts die fränkischen Annalen neues Licht. Als Karl der Große, gleichmäßig von übel geleitetem Glaubenseifer und von Herrschsucht angespornt, ie Bekehrung des weitverbreiteten Stammes der Sachsen unternahm, herrschte in Südjütland nd vielleicht auch in Fünen und einem Theil Nordjütlands König Siegfried, wie ihn die Sachsen nennen; bei den Seinen hieß er vermuthlich Sigurd oder Siward. Bei diesem fand r flüchtige Wittekind wiederholt gastliche Aufnahme und soll sogar dessen Tochter Genuba geeirathet haben. Als Kaiser Karl 804 im Verfolg seiner gewöhnlichen Politik einen ganzen sächsenstamm an der Unterelbe in das Innere des Frankenreichs verpflanzte und sich seine Macht edrohlicher Weise den Dänen näherte, war Siegfried todt. Aber sein Sohn Götrik oder dofrid[2]) war nicht willens, dem siegreichen Kaiser widerstandslos zu weichen. Er versammelte seine Flotte und das Aufgebot seines Reichs bei Sliesthorp. Diese Ortschaft, das jetzige Schleswig, sonst auch Sliaswic und von den Dänen Hethaby geheißen, war damals der wichtigste Handelsplatz im Norden Europas. Westlich von diesem Orte verband Götrik, einen ihm Grenzwall benutzend, die Schley mit dem Busen der Westsee durch eine für die damalige it großartige Befestigung, durch die bekannte Danevirke. Nach längeru, offenbar nur zum chein geführten Unterhandlungen verwüstete er (810) das den Franken zinsbare Friesland, n man wußte am fränkischen Hofe, daß er sich gerühmt habe, den großen Kaiser auf dem Schlachtfeld bestehen und als Sieger in Aachen einziehen zu wollen. Zum Kampfe kam es ess nicht, denn als der Kaiser eben ein großes Heer gesammelt und unweit Verden ein Lager ezogen hatte, lief die Nachricht ein, Götrik sei von einem seiner Kriegsleute erschlagen. Sein ibessohn Hemming und dessen Nachfolger hatten bei den immerwährenden Thronstreitigkeimehr Ursache, mit den Franken auf gutem Fuß zu stehen; es kam noch bei des alten Kaiserlebzeiten zu friedlichen Unterhandlungen, und wenn auch später wiederholte Kämpfe stattfanden, wenn auch die Bewohner Südjütlands nicht die letzten waren bei den Beutezügen an der ste des zerfallenden Großreichs, so war doch wenigstens Eins erreicht: das von dem glaubenseifrigen Ansgar gepflanzte Christenthum begann, wenn auch sehr langsam, unter den ihren Bewohnern des Nordens Eingang zu finden. Es bedeutet zwar an sich nicht viel, wenn Dänenfürst, Harald, 826 in der St.-Albanskirche in Mainz feierlich getauft wurde und als Vasall des Kaisers bekannte, allein bereits 831 wurde für den Ansgar das Erzbisthum nburg gestiftet, das den ganzen Norden zu umfassen bestimmt war, und im folgenden hundert werden Bischöfe von Schleswig als Suffragane desselben genannt.

Um dieselbe Zeit (Anfang des 10. Jahrhunderts) wurde Dänemark zu Einem Reich verit. Als Reichsstifter nennt man Gorm, von den Spätern Gorm der Alte genannt, der Osten herziehend seine Herrschaft bis an die Schley ausdehnte. Aber Gorm war ein Heide, er traf seine Hand die spärlichen Anpflanzungen des Christenthums. Erst als Heinrich der ler 934 den von Gorm erweiterten und neu befestigten Götrikswall durchbrach, siegreich in und eindrang und die schon von Karl dem Großen oder kurz nachher errichtete Grenzmark ch von der Schley wiederherstellte, fand das Christenthum wenigstens äußerlich Anerkenn, und unter Knud dem Mächtigen, dem Sohne Svend Gabelbart's (Tingestägg, furbarbae), des Eroberers Englands (gest. 1014), gewann es einen vollständigen Sieg. Herrscher auch über England mußte es Knud daran liegen, mit dem Deutschen Reich in en zu leben, und dies gelang ihm so wohl, daß er eine Zusammenkunft mit Kaiser Konl. und die Verlobung seiner Tochter mit des Kaisers Sohn benutzen konnte, um die Abng der schleswigschen Markgrafschaft zu erlangen, die nun theilweise von Dänemark aus kert wurde. Auf diese Thatsache weist jetzt freilich nichts mehr hin als eine Reihe von däm Ortsnamen südlich von der Schley, namentlich in Schwansen.

Um die Mitte des 11. Jahrhunderts erstand ein neues Königsgeschlecht in Dänemark, das undertelang in Glück und Unglück über das Land geherrscht hat, und unter dem Schleswig Holstein sich zusammenfanden. Knud des Mächtigen Söhne starben jung wie er selbst. Schwestersohn Svend, wegen seines nur von der Mutter, Estrith, herstammenden Erbnie nach seinem Vater, dem Schweden Ulf, sondern stets Svend Estrithsen geheißen, gte nach schweren Kämpfen den unbestrittenen Besitz des dänischen Throns. Fünf seiner e kamen nacheinander durch Volkswahl auf den Thron, denn von einem Erbrecht auf rone war keine Rede. Anders gestaltete es sich jedoch gerade um diese Zeit mit dem Her-

[2]) Einhard nennt ihn immer Godefridus, der dänische Chronist Saxo Grammaticus (lib. VIII, i. f.) „Gotricus, qui et Godefridus est appellatus."

Digitized by Google

zogthum Südjütland oder Schleswig, wie es schon jetzt zuweilen genannt wird. Früh schon waren einzelne Theile des Reichs Gliedern des königlichen Hauses zugewiesen worden. Den wenigsten willkommen aber war Südjütland mit seiner dünnen, aus Dänen, den Resten der Sachsen und Angeln und den Friesen bestehenden Bevölkerung und oft genug das Ziel wendischer Räuber. Zu Knud des Heiligen Zeit (1080—86) suchte sein Bruder und Nachfolger Olaf, Statthalter in Schleswig (Slesvici partibus praefectus) eine gewisse Selbständigkeit zu gewinnen, was er freilich mit kurzer Haft büßte; ein anderer Sohn Svend Estrithsen's, Biörn, soll unter Erich dem Gütigen (1095—1103) ebenda Befehlshaber gewesen sein und eine Zeit lang durch Waffenglück selbst über Holstein und Dithmarschen geherrscht haben, was unter allen Umständen auf geringe Theile zu beschränken ist. Unter König Niels (1104—34) kommt ein Statthalter Eilif vor, der schon Herzog genannt wird, der aber seiner Würde entsetzt wurde, als er in den Verdacht kam, von den Wenden Geld angenommen zu haben. Kein Prinz des königlichen Hauses trug großes Verlangen, sein Nachfolger zu werden. Da erbot sich Knud, der Sohn Erich's des Gütigen, später von den Seinen Laward (angelsächsisch Hlaford, d. i. Lord, Herr) genannt, die verschmähte Stellung einzunehmen (1115).

Dieser hochbegabte junge Fürst war früh an den Hof Lothar's von Sachsen, des nachmaligen Kaisers gekommen, um ritterliche Kunst und Sitte zu lernen. Als Befehlshaber des Grenzlandes war seine Hauptaufgabe, dasselbe vor innern und äußern Feinden zu schützen, eine Aufgabe, der er sich mit solcher Umsicht und Geschicklichkeit unterzog, daß das Herzogthum in außerordentlich kurzer Zeit zu vergleichungsweiser Sicherheit und Wohlhabenheit gelangte. Wesentlich gehoben ward Knud's Stellung dadurch, daß sein Gönner Lothar den deutschen Königsthron bestieg. Knud hatte mit den wendischen Obotriten, die in Wagrien und bis in Mecklenburg hinein ihre Sitze hatten, hartnäckige Kämpfe gehabt. Nach dem Untergang des wendischen Herrscherhauses ward Knud mit diesem Lande belehnt (1126) und hieß fortan König der Obotriten. Er war also gleichzeitig deutscher und dänischer Vasall, und diese Stellung mußte Verwickelungen mit seinem eigenen Geschlecht herbeiführen. Sein Oheim, der alternde König Niels, sah mit wachsendem Unmuth auf die immer gebietender werdende Macht des Neffen und der Sohn des Königs, Magnus, der in dem Laward wol nicht mit Unrecht den gefährlichsten Nebenbuhler für die Thronfolge erblickte, entledigte sich seiner 1131 durch Meuchelmord.

Eine lange Periode der innern Zerrissenheit und der innern Kriege für Dänemark folgte dieser Unthat. Der Bruder des Erschlagenen, Erich, mit dem Beinamen Emund, trat als Rächer auf. Magnus fiel den 4. Juni 1134 in der Schlacht bei Fodwig, und als König Niels wenige Wochen später auf seiner Flucht nach Schleswig kam, erschlugen ihn die Gildebrüder, deren Vorsteher Knud Laward gewesen war (21. Juni). Die Gemahlin des letztern hatte acht Tage nach dem Tode ihres Gemahls einen Sohn geboren, Waldemar geheißen. Als dieser heranwuchs, waren zwei Prinzen im Kampfe um die Krone begriffen: Svend, der Sohn Erich Emund's, und Knud, der Sohn des Magnus, des Mörders des Laward. Waldemar schloß sich an den erstern an und erhielt das Herzogthum Schleswig, wie es sein Vater besessen. Der geschlagene Knud suchte Hülfe bei den Deutschen, und Kaiser Friedrich I. entbot die streitenden Fürsten zu sich auf den Reichstag zu Merseburg (1152). Der kaiserliche Ausspruch lautete dahin, daß Svend König sein, Knud und Waldemar aber jeder eine besondere Herrschaft unter ihm haben sollten. Alle drei huldigten dem Kaiser. Dies war keineswegs die erste Huldigung von seiten dänischer Könige. Schon Gorm der Alte hatte sich einer Schatzung unterwerfen müssen, die sein Sohn Harald Blauzahn willig bezahlte. Daß dänische Gesandte Otto dem Großen Geschenke gebracht und Huldigung boten, war am kaiserlichen Hofe als schuldige Dienstpflicht angesehen worden. Magnus hatte den Zorn Kaiser Lothar's über den an seinem Lehnsmann begangenen Mord nur dadurch besänftigen können, daß er ihm auf dem Reichstage zu Halberstadt in feierlichster Weise huldigte. Zwischen den drei neuen Herrschern des zerstückten Dänenreichs aber dauerte die Einigkeit nicht lange. Svend strebte mit den gewaltsamsten Mitteln nach der Alleinherrschaft. Waldemar verband sich jetzt naturgemäß mit Knud, und Bürgerkriege zerfleischten von neuem das Land. Svend suchte geschlagen Hülfe bei Heinrich dem Löwen, der sich den Durchzug durch die Danewirke für Geld erkaufte und sich durch eine Schatzung, die er der Stadt Schleswig auferlegte (1156), schadlos hielt. Weit unheilvoller aber war es für die Stadt, daß Svend Schiffe mit russischen Waaren, die im Hafen lagen, anhielt und ausplünderte, denn fortan zog sich der Ostseehandel nach Lübeck, und die Stadt Schleswig gelangte nie wieder zu ihrer alten Bedeutung im Norden.

Man einigte sich endlich abermals (1157). Svend nahm den Osten, Schonen nebst Halland

Digitized by Google

ıd Blekingen, Knud die in der Mitte gelegenen Inseln, Waldemar Nord- und Südjütland
it königlichem Recht und Titel. So war die Halbinsel ein besonderes Reich geworden, wie
es vielleicht schon vor Gorm dem Alten gewesen war. Aber nicht für lange. Knud hatte die
n Versöhnten nach Roeskilde, seinem neuen Königsitz, eingeladen. Hier gelangte der lange
rherbedachte Verrath Svend's zur Reife. Knud ward ermordet, der verwundete Waldemar
kam mit Mühe nach Jütland, wohin ihm Svend folgte. Auf der Gratheheide kam es zur
blacht. Svend ward geschlagen und fiel (den 23. Oct. 1157). Waldemar war Alleinherr-
r des dänischen Reichs und das Herzogthum Südjütland war wieder mit der Krone verbun-
t, allein es lag vollständig im Interesse der Nachkommen Knud Lawards, die Selbständigkeit
Landes aufrecht zu halten, denn schon hatte sich im Volksbewußtsein die Rechtsansicht aus-
ildet, daß das Herzogthum dem Hause des Lawards als Erbland verbliebe, wohin auch die
ahlkrone des Reichs fallen möchte. Daher finden wir auch stets besondere Statthalter und
e besondere Verwaltung mit eigenen, zu Uroehöved bei Apenrade abgehaltenen Lands-
ngen.

Unter Waldemar dem Großen, wie ihn die Spätern nannten, und seinen Söhnen wurde
nemark ein erobernder Staat. Waldemar zwar hatte zunächst sich der wendischen Seeräuber
wehren, die mit einer bis dahin unerhörten Kühnheit die dänischen Küsten plünderten und
erten. Dänemark athmete unter dem kraftvollen König wieder auf; dessen aber konnte
r sich nicht entziehen, von dem Kaiser Friedrich Barbarossa 1162 auf dem Reichstage zu
Jean de Laune sein Reich als Lehn zu empfangen. Sein ältester Sohn Knud VI. (1182—
12) baute auf dem vom Vater gelegten Grunde weiter fort; er konnte es schon wagen, dem
ser die Huldigung entschieden zu verweigern.

Das Herzogthum Schleswig war inzwischen dem jüngern Bruder Knud's, Waldemar, ge-
n. Bis zu dessen Volljährigkeit ward mit der Verwaltung der Bischof von Schleswig be-
agt, ebenfalls Waldemar geheißen, ein unehelicher Sohn des zu Roeskilde ermordeten
igs Knud, ein ehrgeiziger, unruhiger Mann, der trotz seines geistlichen Gewandes die
anken an weltliche Herrschaft nicht aufgegeben hatte. Im Jahre 1188 übernahm Herzog
demar die Verwaltung selbst, den Bischof aber brachte sein Streben, wenigstens einen
l des väterlichen Reichs zu gewinnen, in harte dänische Gefangenschaft. Die Holsten hatten
r Adolf III. von Schauenburg dem Bischof Hülfe geleistet. Dafür traf sie jetzt die Rache der
en, die das ganze Land eroberten und den gefangenen Grafen gefesselt nach dem Schloß
burg auf Seeland führten. König Knud starb kinderlos (den 11. Nov. 1202), der Bruder,
er Herzog von Schleswig, folgte. Aus dem Umstande, daß die Thronfolge in Dänemark
n letzten Gliedern einen regelmäßigen Verlauf genommen hatte, darf man jedoch nicht schlie-
daß das Reich sich zum Erbreich geneigt hätte; im Gegentheil hatte Knud's VI. Wahl
chen Widerstand auf dem nordjütischen Landsthing zu Viborg und noch größern auf dem
ig zu Uroehöved in Schleswig gefunden. Um so deutlicher erkannten die Fürsten dieses
ies ihr Familieninteresse in der Erblichkeit des Herzogthums, das nach der damals geltenden
ht zwar nicht nothwendig nach dem Recht der Erstgeburt vererbte, aber doch der Familie
eiben mußte. Waldemar nennt Südjütland: „unser Herzogthum und das Erbe unsers
rs" (ducatus noster et patris nostri hereditas).

Die Dänen haben ihrem König den Beinamen des Siegers gegeben, denn unter ihm er-
e das Reich den Höhepunkt seiner Macht. Ihm gehorchten die Holsten, die wichtigen Städte
burg und Lübeck, der trotzige dithmarsche Bauer, die Fürsten der wendischen Länder an
Ostsee in Mecklenburg und Pommern. Kaiser Friedrich II., damals noch fremder Hülfe be-
ig, trat die eroberten Reichslande in einer zu Metz ausgestellten Urkunde, der auch der
l seine Sanction ertheilt hat, förmlich ab. Endlich aber erlag der stolze Sieger der wohl-
meten Rache des von ihm beleidigten Grafen Heinrich von Schwerin, von dem er gefangen
zur Rückgabe des größten Theils der eroberten Länder gezwungen wurde (1223). Der
uch, sich mit dem Schwert der eidlich übernommenen Verpflichtungen zu entbinden, führte
Niederlage bei Bornhöved (22. Juli 1227). Nach Holstein kehrten die Schauenburger sie-
ob zurück, der dithmarsche Bauer war wieder ein freier Mann, Lübeck trat wieder in sein
Verhältniß zum Deutschen Reich, aber auch das Herzogthum Südjütland entfremdete sich
er mehr dem Königreich. Waldemar hatte seinen ältesten gleichnamigen Sohn zum König
en und krönen lassen und seinen zweiten Sohn Erich zum Herzog über Schleswig gesetzt.
aber der junge Waldemar vor dem Vater starb, wurde Erich als der nächste zum Nachfolger
annt und dem folgenden, Abel, das Herzogthum zuerkannt. Unter den Nachkommen

Digitized by Google

dieses Fürsten geschah es, daß die Verschmelzung der durch gemeinsame Interessen engverb
denen Fürstenthümer Schleswig und Holstein vollzogen wurde.

Waldemar der Sieger starb den 28. März 1241. Sofort entstand ein feindliches V
hältniß zwischen den Brüdern. Abel hatte noch bei Lebzeiten seines Vaters sich mit der To
des Grafen Adolf IV. von Holstein vermählt (1237). „Von diesem Tage an", sagt ein
dänischer Chronist, „hörte niemals der Krieg zwischen den Königen und Herzogen auf." E
schwach und unbesonnen, aber nur zu geneigt, die väterlichen Eroberungszüge wieder zu ernen
wozu jetzt am allerwenigsten die Zeit war, verlangte von dem Bruder Kriegshülfe wider
stein. Abel verweigerte diese entschieden, er behauptete, sein Land als freies väterliches
empfangen zu haben ohne jede Lehnsabhängigkeit, er versagte die Dienste ein für allemal.
auch der Bischof von Schleswig, der dem König nicht huldigen wollte und sich vom bremer
bischof weihen ließ. Der Kampf begann sofort, aber das Resultat der entsetzlichen Verwüstun
die dadurch über das Herzogthum gebracht wurden, war doch nur ein Friede (1248), der j
Theil ließ, was er besessen; indeß erkannte Abel den Bruder als Lehnsherrn an. Zwei J
darauf, 10. Aug. 1250, ließ Abel denselben, als er auf einem Zug nach Rendsbur
Schleswig übernachtete, durch einen Dänen ermorden, reinigte sich dann durch einen Eid
ward zum König gewählt. Aber schon am 29. Juni 1252 fiel er im Kampfe gegen die Fri

Abel hatte die Absicht gehabt, seinem ältesten Sohn Waldemar die Nachfolge sowo
Königreich als im Herzogthum zu verschaffen. Da dieser aber auf einer Rückreise von Par
die Hände des Erzbischofs von Köln gefallen war, der ihn festhielt, um ein Lösegeld zu erpre
wählten die Großen Dänemarks den dritten Sohn des Siegers, Christoph, zum König, d
Nachkommen die Krone behaupteten. Nichts war natürlicher, als daß die Nachkommen Al
von der Krone ausgeschlossen, um so fester an dem Herzogthum hielten. Da aber auch
den elendesten Erben der siegreichen Waldemare die Träume von der Wiederaufrichtung
Großreichs nicht schwanden und es sich dabei zunächst um die Wiedervereinigung Schleswig
der Krone handelte, so blieben die nächsten Menschenalter ein Bild immer erneuten St
zwischen den verwandten Fürstenhäusern, bis nach langen, von schleswigscher Seite stets
holsteinischer Unterstützung geführten Kämpfen der Mannsstamm beider Linien in G
Jahre erlosch.

Die holsteinischen Grafen Johann und Gerhard, Söhne Adolf's IV., deren Vormund
einst gewesen war, nahmen für ihren jungen Vetter das Herzogthum als rechtes Erbleh
Anspruch; dem wurde dänischerseits widersprochen, weil es in Dänemark keine Erbleben
Das war nun an sich nicht richtig, da das jütische Lov (vom Jahre 1240) in dem sogenan
Steuermannslehn ein rechtes Erblehn anerkennt, überdies aber waren in Beziehung
das Herzogthum seit Knud Laward's Zeiten die Grundsätze des deutschen Lehnrechts stets a
zur Anwendung gebracht worden. Bei dem darauf folgenden Kampfe zeigte sich schon, wie
das Bewußtsein der Selbständigkeit Dänemark gegenüber in die Bevölkerung gedrungen
„Das ganze Herzogthum", schreibt ein dänischer Chronist, „stellte sich größtentheils au
Seite der Grafen und wollte lieber unter einer Herrschaft sein, da man gewohnt war zu l
als unter dem Reich und ungewohnter Herrschaft stehen." Schon 1253 mußte sich der K
zu einem Vertrag verstehen, durch den er den Söhnen Abel's das Herzogthum zusicherte, s
sie volljährig geworden. Wirklich wurde Waldemar, als Herzog der dritte dieses Namens
er für 6000 Mark aus der Gefangenschaft losgekommen war, 1254 zu Kolding nach deu
Weise mit der Fahne feierlich belehnt. Über das Erbrecht wurde nichts Genaueres bestimmt,
es war jedenfalls gegen die frühere Zusage, wenn der König nach dem Tode Waldemar's (1
sich weigerte, den Bruder Erich anzuerkennen, denn jenes Versprechen hatte sich auf sämm
Söhne Abel's erstreckt. Nach der entscheidenden Schlacht auf der Lohheide (28. Juli 1
mußte indeß der Sohn und Nachfolger Christoph's, Erich, seinem gleichnamigen Verwar
die Belehnung ertheilen.

Noch hörten die wechselvollen Kämpfe nicht auf, bis endlich der holsteinische Graf Ger
von der rendsburger Linie, ein Mann von ungemeiner Willenskraft, einen entscheidenden
schlag gab. Sein ursprüngliches Erbe war gering, aber er wußte sich zu einer Stellung em
zuschwingen, die ihn zum wiederholten Schiedsrichter über die dänische Königskrone m
Seine Schwester Adelheid war mit Herzog Erich II. von Schleswig vermählt. Dieser starb 1
im kräftigsten Mannesalter, und als der Dänenkönig, der schwache und treulose Christop
die alten Ansprüche auf die Vormundschaft über den unmündigen Sohn Waldemar V. und
die Regentschaft im Herzogthum geltend machen wollte, trat ihm Gerhard in Verbindung

Digitized by Google

n Grafen Johann III. von Kiel entgegen. Der König, der bereits den größten Theil des des innehatte und Gottorp belagerte, floh geschlagen nach den Inseln, aber auch hier ver- ten ihn die siegreichen Grafen, jetzt in Verbindung mit den durch Christoph's Mißregierung Wortbrüchigkeit zum Aufstande gebrachten dänischen Großen. Christoph floh nach Rostock, n ältesten, bereits gekrönten Sohn Erich nahmen die Dänen selbst gefangen und schritten ner Königswahl. Unter dem Einfluß Gerhard's wurden auch die beiden jüngern Söhne Stoph's, Otto und Waldemar, ausgeschlossen, man wählte den zwölfjährigen Herzog demar von Schleswig (7. Juni 1326), und der siegreiche Oheim wurde als Vormund des en Königs und als Vormund des Reichs (vormund des rikes to Dannemarken, tutor regni ae) anerkannt. Gleichzeitig wurde die berühmte, unter dem Namen der Waldemarischen titution (Constitutio Waldemariana) bekannte Urkunde ausgestellt, zufolge deren „das gthum Südjütland dem Reich und der Krone Dänemark niemals wieder vereinigt noch nden werden sollte, sodaß Ein Herr sei über beide" (Item Ducatus Sunder-Jutiae regno tonae Daciae non unietur nec annectetur ita quod unus sit Dominus utriusque). inziehung des Lehns sollte dadurch verhütet, das Land als selbständiges Fürstenthum an- t werden, das Lehnsverhältniß wurde jedoch nicht aufgehoben. Wenn neuere dänische steller die Echtheit oder die spätere Gültigkeit dieser Urkunde bestritten haben, so ist dies ßiger Beweis von der größten Unkunde oder, wie es im letzten Streit dänischerseits nur vorgekommen ist, von der gewissenlosesten Entstellung der Thatsachen.[3])

ierbei blieb Gerhard jedoch nicht stehen. Auf dem bald darauf zu Nyborg abgehaltenen tage ward mit Zustimmung der Bischöfe und der Großen das ganze Herzogthum Jütland sütland) mit allen Gebieten und Regalien Gerhard und seinen Erben als erbliches Fah- n übertragen, nur die Oberherrlichkeit und das Recht der Belehnung wird vorbehalten 5. Aug. 1326). Allein die Dänen ertrugen nicht lange die ihnen aufgedrungene Herr- Graf Johann blickte mit Neid auf die wachsende Stellung seines Vetters und empfand mit seinem Stiefbruder, dem vertriebenen König Christoph. Gerhard sah ein, daß er Schützling auf die Dauer nicht werde halten können und willigte in einen Vergleich, daß ph beim Reich verbleiben möge, und der bereits gekrönte Waldemar, der jetzt sein fünf- Jahr erreicht hatte, sein Herzogthum wiedererhalte (15. Febr. 1330). Aber Graf Jo- behält für 20000 Mark, die der König ihm für die gewährte Unterstützung versprochen, sehn Femern und Laland, dazu Seeland und Schonen, soweit diese Länder nicht bereits ndet sind, Gerhard empfängt für das zurückerstattete Schleswig jetzt Fünen als rechtes n für sich und seine Erben und für die aufgewandten Kosten den pfandmäßigen Besitz fest ngen Nordjütland, doch sollen, wenn Waldemar's Haus ausstirbt, Gerhard und seine gegen Rückgabe Fünens an das Reich das Herzogthum Schleswig empfangen, für welches ch jetzt die Mitbelehnung ertheilt wird.

ieser Zustand des Reichs wurde den Dänen bald unerträglich. Wieder kam es zum Kriege, eder wurde dieser auf der Lohheide durch einen vollständigen Sieg Gerhard's gegen eine Übermacht entschieden (29. Nov. 1331). In dem von Gerhard dictirten Frieden zu Kiel an. 1332) wurden ihm Nordjütland und Fünen für 100000 Mark Silber verpfändet, einmal gezahlt werden sollten, die aber der länderlose König aufzubringen nicht die min- usicht hatte.

nmer weiter gingen Gerhard's Plane. Auch als Herzog Waldemar, der überhaupt zu uten gehörte, die niemals mündig werden, 1336 das einundzwanzigste Jahr erreicht blieb des Oheims Einfluß fast unbeschränkt. Ein Vertrag zwischen beiden bestimmte, aldemar mit ihm im Bündniß bleiben, einseitig keinen Frieden schließen und die Lande bst die festen Plätze dem Oheim, so oft er es begehre, öffnen sollte. Etwas später ebr. 1340) überläßt Waldemar ihm sogar das ganze Herzogthum bis auf Alsen und läßt ür in Nordjütland entschädigen. Gerhard erstrebte offenbar eine zusammenhängende, in bloßene Herrschaft, und er hätte es erreicht, wenn er nicht inmitten seiner Siegeslauf- n der offenen jütischen Stadt Randers von dem dänischen Ritter Niels Ebbesen nächtli- e überfallen und ermordet wäre (1. April 1340). In den dänischen Volksliedern heißt d der „kahle Graf" (den kullede Greve), die Holsten aber nennen ihn mit Recht oßen.

---

[3]) Vgl. A. von Warnstedt, Staats- und Erbrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein (Hanno- 4), S. 177 fg.

Digitized by Google

In Dänemark wurde in demselben Jahre der jüngere Sohn Christoph's, Waldemar IV (Atterdag), zum König gewählt, der seitdem mit vielem Geschick daran arbeitete, das fa ganz verpfändete und aufgelöste Reich wieder zusammenzubringen. In der Wahl der Mit völlig unbedenklich, suchte er alte Ansprüche auf das Herzogthum hervor und unterwarf sich m Waffengewalt einen Theil der Friesen. Doch kam es nach mehrfachen blutigen Kämpfen b 24. Mai 1360 zu Kallundborg zum friedlichen Vergleich. Die Erblichkeit des Lehns wird vol ständig anerkannt; Herzog Waldemar und sein Sohn Heinrich sollen alle Rechte der früher Herzoge wiedererhalten. Aber der größere Theil des Landes war noch als Pfand in den Händ der holsteinischen Grafen, und auch über das Wenige, das Waldemar bekam, begab er sich seiner Macht. Er starb 1364 in ruhmloser Dunkelheit, sein ihm an Charakter ähnlicher Sohn Hein rich konnte zu keiner Zeit Einfluß im Lande erhalten und starb ohne Erben 1375. In demselb Jahre ging auch Waldemar ins Grab mit Hinterlassung einer Tochter, Margaretha, der späte Königin des Nordens; der Mannsstamm Svend Estrithsen's war erloschen.

Nichts war natürlicher, als daß jetzt wieder von beiden Seiten her Ansprüche auf das He zogthum gemacht wurden. Aber die holsteinischen Grafen waren die ersten zur Stelle, sie b setzten das ganze Herzogthum und ließen sich auch von den Friesen huldigen (1376). Marg retha war damals von der Wahl ihres Sohnes Olaf und von der sich daran knüpfenden Ausst auf die Vereinigung der nordischen Reiche in Anspruch genommen, und so kam es endlich i August 1386 zu einem Vergleich auf dem Reichstage zu Nyborg. „Die Holsten-Herren soll das Herzogthum Schleswig haben, Kindeskind zu erben und dann dem Reich Dänemark Mann schaft und Dienst thun", doch soll nur einer regierender Herr heißen und Herzog zu Schleswig. In dieser Weise ward die Belehnung ertheilt. Der älteste Sohn Gerhard des Großen, der vi versuchte schlachtenerfahrene Feldherr Heinrich der Eiserne, war in der Fremde. Dessen ältes Sohne Gerhard aber ward die Belehnung mit der Fahne und die herzogliche Würde ertheil Mit ihm leisteten der Oheim Cilaus und die jüngern Brüder den Eid der Treue. Das war d berühmte Reichstag zu Nyborg; hier fand zuerst das enge Verhältniß, das seit langem d Herzogthum an die Grafschaft geknüpft hatte, ein neues und enges Band durch die Gemeinsch des Fürsten. Aber das blühende holsteinische Grafenhaus ward von schweren Verlusten betroffe Albrecht, der zweite Sohn Heinrich's des Eisernen, fand 1403 auf einem unglücklichen Zu gegen die Dithmarschen seinen Tod, und als Herzog Gerhard im folgenden Jahre auszog, d diese Niederlage und des Bruders Tod zu rächen, hatte er gleiches Schicksal; seine Leiche wur mit gespaltenem Haupt von den Dithmarschen erkauft werden. Albrecht hinterließ keine Kind Gerhard drei Söhne im zartesten Alter. Da erwachte bei den Dänen aufs neue die Lust n Schleswigs Wiedereroberung.

König Olaf, der Sohn Margaretha's, war den 13. Aug. 1387 gestorben, nachdem kaum die Selbstregierung angetreten hatte. Die kinderlose Mutter hatte darauf ihren Gro neffen, Erich von Pommern, zu dem Erben ihres Gelingens und ihrer weitgehenden Plane ersehen und es dahin gebracht, daß er als König der drei nordischen Königreiche anerkannt wu Solange Margaretha lebte, wurde das Streben nach Schleswigs Besitz vorsichtig und un dem Schein der Theilnahme mit der verwitweten Herzogin verborgen, nach dem Tode der K nigin aber (28. Oct. 1412) wurden alle Arten von Ränken und offener Gewalt angewan Ein dänisches Lehnsgericht, oder vielmehr der Bischof Peter Jensen von Roeskilde allein, sp in der gesetzwidrigsten und frivolsten Weise 1413 zu Nyborg den Grafen alles Recht auf d Herzogthum ab, ein Spruch, der denn freilich auch nie eine weitere Bedeutung gefunden h Erich bot die gesammte Macht der drei Reiche gegen die Holsteiner auf, aber der Oheim d Söhne Gerhard's leistete mit Hülfe einiger deutschen Bundesgenossen kräftigen Widersta Nur der Kaiser Sigismund blieb der Sache der Holsteiner feindselig. Wie wenig ihm die G Deutschlands und seine eigene, Recht und Wahrheit galt, hat er oft gezeigt, kaum aber jem in stärkerer Weise als in dem berüchtigten Urtheilsspruch vom Jahre 1424. Er hörte die h nischen Zeugen ab, deren Aussagen, den notorischen Thatsachen entgegen, dahin gingen, d es in Dänemark und Schleswig keinen Lehnsgebrauch und kein Lehnsrecht gebe. Die Zeugen aus Holstein wurden gar nicht abgewartet. Sigismund erklärte als von beiden Seiten gewählt Schiedsrichter: „daß den Grafen Heinrich, Adolf und Gerhard kein Lehnrecht an dem Herzo

4) Lübische Chronik, I, 338: „... besitten dat hertogdom to Sleswik, Kindeskind to erven ... dat ... en regnerende here hete und en hertoge to Sleswik."

Digitized by Google

um zustehe."[5]) Aber auch diese kaiserliche Entscheidung hatte keinen Erfolg, und trotz des odes des ältesten und talentvollsten Bruders, des Herzogs Heinrich, der 1427 noch unverehlt bei der Belagerung von Flensburg fiel, ward der Kampf mit unverminderter Kraft fortetzt. Er kostete Erich seine drei Kronen. Vorher jedoch ward er zu einem Vergleich genöthigt, elcher Adolf das „Herzogreich" zu Schleswig sammt Fehmern und den Friesländen, soweit er selbe besaß, überließ (1435). Nur ein kleiner Theil, Hadersleben und einige Inseln, verieb vorläufig dem König, bis auch dieser, als Erich aus seinen Landen weichen mußte, Adolf iel (1439). In demselben Jahre (15. Aug.) stellte Kaiser Albrecht eine Urkunde aus, in elcher er dem „hochgeborenen Adolf, Herzog zu Schleswig, alle und jegliche Privilegien, iete, Gerechtsame, Gnaden, Freiheiten, Ehren und Würden, die seine Vorfahren, Herge zu Schleswig, über das Herzogthum und Fürstenthum gehabt und hergebracht haben, erert, bestätigt und confirmirt". Am 30. April ertheilte der an Erich's Statt erwählte König ristoph von Baiern mit Zustimmung des dänischen Reichsraths zu Kolding dem Herzog olf die Belehnung mit dem Herzogthum Schleswig als einem rechten Erblehn mit ausgeckter Fahne.

So hatte der lange Streit seine vollste rechtliche Erledigung gefunden. Aber der vor wenigen hrzehnten noch so freudig aufblühende Stamm Gerhard's des Großen nahte sich jetzt seinem de. Herzog Heinrich war unvermählt gefallen, Adolf's Ehe blieb kinderlos, Gerhard's mahlin, Agnes von Baden, hatte ihm zwei Kinder, einen Knaben und ein Mädchen, geen, allein deren Echtheit wurde angezweifelt und sie starben früh, er selbst aber zu Emmerich f seiner Reise, die er unternommen, um seine verstoßene Gemahlin zurückzubringen (24. Juli 33). Adolf war der letzte seines Geschlechts; er gedachte, sich unter seinen Neffen, den ndern des mit seiner Schwester Heilwig vermählten Grafen Dietrich's des Glücklichen von Oldburg, einen Erben auszusuchen. Aber nachdem der dänische König Christoph von Baiern hon gestorben war (6. Jan. 1448) und Herzog Adolf die ihm angebotene dänische Krone ausgeschlagen hatte, neigten sich die dänischen Stände nicht ohne Einfluß Adolf's dem ältesten er oldenburgischen Brüder zu, Christian (oder Christiern, wie er sich selbst schrieb), der ch seine Mutter von den Waldemarn abstammte und überdies unvermählt war, sodaß durch Heirath mit des letzten Königs Witwe deren großes Leibgedinge der Krone verbleiben konnte. i der Wahl aber mußte Christian (28. Juni 1448) geloben, falls er zu einem Herrn und ig von Dänemark gewählt werden sollte, für sich und seine Kindeserben die Waldemarische nstitution unverbrüchlich zu halten, sodaß der König von Dänemark als solcher nie eine Regierungsgewalt üben solle. Als König verleiht Christian I. dem Herzog Adolf am 21. April 5 den ruhigen und friedsamen Besitz des Herzogthums Schleswig, welches zu einem rechten ehn ohne alle Ausnahme und ohne Arglist verliehen ist. Am 4. Dec. 1459 starb Herzog olf, 58 Jahre alt.

Über die Nachfolge war bei seinen Lebzeiten nichts entschieden worden, und die Rechtsfrage r keineswegs ganz einfach. Über Eins aber waren sich die Schleswiger wie die Holsteiner ig einig, sie wollten von ihrer in langen und schweren Kämpfen behaupteten Verbindung t lassen, sie hatten sich als Ein Volk fühlen gelernt und wollten nur Einen Herrn über sich en. Da aber das Herzogthum ein dänisches, die Grafschaft ein deutsches Lehn war, da ere dem strengen deutschen Lehnrecht unterworfen war, was in dem dänischen Lehn immerhin elhaft sein konnte, und da Holstein von alters her theilbar gewesen war, Schleswig aber t, so führte dieser Entschluß mit Nothwendigkeit dahin, daß sich die Stände Schleswigsteins ein Wahlrecht beilegten oder, um genauer zu reden, die letzte Entscheidung sich vorbehielten, wer der rechte Erbe zum Lande sei. Als Bewerber aber traten auf: die schauenburgischen Stammesvettern von der pinneberger Linie, deren Recht auf die Grafschaft nach dem Recht klar genug war, und deren Ansprüche auf Schleswig wegen der Unzertrennlichkeit der de und wegen der frühern Erbverträge schwer abzuweisen waren. Umgekehrt behaupteten oldenburgischen Brüder, König Christian, Gerhard und Moritz, als Schwestersöhne des storbenen Herzogs, das nächste Anrecht auf das Herzogthum zu haben und demzufolge wegen Unzertrennlichkeit der Lande auch auf die Grafschaft. Daneben trat der König, ohne sich ert von seinen Brüdern zu trennen, mit folgender Behauptung auf: „Wäre ich nicht nächster

5) Lübische Chronik, II, 37: „Ok richte wy, dat Hinrik, Alph unde Gherd, greven van Holn, van der leenware weyen neen recht hebben gehat edder hebben daran."



Digitized by Google

Erbe zum Herzogthum, so wäre dasselbe ein heimgefallenes Lehn und ich zöge es als König v
Dänemark ein", und diese Rede konnte für die Stände der vereinigten Fürstenthümer geäh
licher werden als jede andere. Man einigte sich nicht sogleich, es schien ohne Kampf zwisch
den Rivalen gar nicht abgehen zu können. Die Versammlungen, erst zu Neumünster, dann
Rendsburg führten zu keinem Ende; auf letzterer kam man überein, zu Lübeck, das hohes I
teresse an dem Ausgang nahm, eine neue Versammlung zu halten. Inzwischen aber galten
königlichen Versprechungen so viel, daß Christian I., der die Räthe der Lande zu sich nach Rip
eingeladen hatte, dort gewählt wurde wider das den Schauenburgern gegebene Wort. Di
sollten entschädigt werden, ebenso die Brüder durch Abtretung des königlichen Antheils an d
väterlichen Erbschaft und durch bedeutende Geldsummen. Am 5. März 1460 verkündete
Bischof von Schleswig vom Rathhause herab, daß der Rath um des Besten des Landes will
den König Christian von Dänemark erkoren habe zu einem Herzog von Schleswig und Gra
von Holstein. Abgesehen von der innern Unehrenhaftigkeit des Verfahrens wären die Stän
auch im Interesse der Lande gewiß am besten bei dem schauenburgischen Hause geblieben; j
wurde ein sich selbst vollkommen genügendes Land in den Kreis des nordischen, ihm ganz fr
liegenden Interesses gezogen; doch war immerhin das Eine erreicht: die Rechte des Lan
wurden in einer Weise festgestellt, daß sie nicht misverstanden werden konnten. In der Urku
vom 6. März 1460 und der sogenannten „Tapfern Verbesserung" vom 4. April desselben Jah
sind jene bekannten Landesprivilegien enthalten.

Das erbliche Recht des oldenburgischen Hauses ist anerkannt, doch ohne Primogenit
Die Realunion der Lande wird durch die berühmten Worte ausgedrückt, „daß sie ewig zus
menbleiben sollen ungetheilt". Der Rath des Landes, zwölf Männer, die Bischöfe
Schleswig und Lübeck, nebst fünf guten Mannen aus Schleswig und ebenso vielen aus Holst
sollen für den abwesenden Fürsten alles entscheiden. Keine Schatzung ohne Zustimmung
Räthe und der Mannschaft. Der Drost in Schleswig, der Marschall in Holstein sollen Ge
halten wo es noththut, und nur im Lande soll jedermann Recht suchen, niemand in Sac
welche Leib und Gut betreffen, außerhalb des Landes geladen werden. Alle Beamte des Ho
und Landes sollen Eingeborene und niemand pflichtig sein, außerhalb des Landes zu dien
In der „Tapfern Verbesserung" ist hauptsächlich die Münzordnung und speciell die Bestimm
von Wichtigkeit, daß keine Münze eingeführt werden darf, die nicht gäng und gebe ist in Lü
und Hamburg.

Das ist der wesentlichste Inhalt der Privilegien, die von jedem Oldenburger der königli
Linie, der zur Krone gelangt ist, ausnahmslos beschworen ist. Die Geschichte der beiden F
stenthümer ist nicht mehr zu trennen und im Art. **Schleswig-Holstein** gemeinsam behandel

Literatur. Adam von Bremen, „Gesta hammenburgensis ecclesiae" oder „Hist
ecclesiastica" (von 788—1072), herausgegeben von Vedel (Vellejus; Kopenhagen 1579),
in Pertz, „Monumenta Germaniae historica", Bd. IX; Einhard (Eginhard), „Ann
regum Francorum", bei Pertz „Monumenta", Bd. I, und „Vita Caroli Magni" daselbst, Bd
Saxo Grammaticus, „Historia Danica", herausgegeben von P. E. Müller (3 Bde., Ko
hagen 1839—59); Dahlmann „Geschichte Dänemarks" (3 Bde., Hamburg 1840—4
Waitz, „Schleswig-Holsteins Geschichte" (Göttingen 1851—54), Bd. I u. II.

**Schleswig-Holstein.** (Zustände des Landes um die Mitte des 15. Jahrhunderts; Staats- und Verfassungsgeschichte: Von der Wahl Christians von Oldenburg, Königs von Dänemark, bis zur Einführung der Souveränetät im Königreich Dänemark, 1460—1660; von 1660 bis auf die neue Zeit; Statistik der Herzogthümer.) [1])

I. Zustände Schleswig-Holsteins um die Zeit des Aussterbens des schauenburgischen Hauses. Der lange Kampf um den Besitz des Herzogthums Schleswig (
schien 1460 nach der Wahl Christian's von Oldenburg zum Herzog von Schleswig-Holstein
immer ausgekämpft. Was Eide, Pergamente und Siegel thun konnten, das war durch
Landesprivilegien, den Vertrag zwischen dem neuerkorenen Herrscher und seinen jetzigen Un
thanen erreicht. Es schien unmöglich, daß dieser Vertrag jemals misverstanden werden kön
Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Fürsten und der Unterthanen waren genau bestim
Der dänische König als solcher hatte im Lande nichts mehr zu bedeuten. Ein besonderer R
der in allen wichtigen Angelegenheiten dem Landesherrn zur Seite steht, tritt während se

1) Vgl. **Dänemark und Holstein.**

Digitized by Google

Abwesenheit vollständig an seine Stelle. Ihm sind die Vögte verpflichtet, wenn jener stirbt. Der Drost in Schleswig, der Marschall in Holstein haben die höchste Gerichtsbarkeit; „wollte der König sie vergewaltigen, so sind alle Räthe, Vögte und Unterthanen gehalten, nun und für künftige Zeiten, ihnen beizustehen und ihr Recht zu schirmen, wo und wann sie dazu aufgefordert werden." Auf diese Weise ließ sich noch die Gültigkeit der Constitutio Waldemariana von 1326, derzufolge das Herzogthum Schleswig nie wieder mit dem Königreich Dänemark vereinigt werden sollte, sodaß Ein Herr sei über beide, noch aufrecht halten, während sie in diesem Punkte thatsächlich verletzt war. In Beziehung auf die Rechtswidrigkeit einer Incorporation in das Königreich ist die rechtliche Gültigkeit dieser Constitution bis auf die neuesten Zeiten nie bezweifelt worden. Das Erbrecht des oldenburgischen Hauses wurde, nachdem Graf Otto von Schauenburg und die Brüder des Königs abgefunden waren, von vornherein als feststehend angenommen. Christian I. nennt sich in verschiedenen Urkunden den nächsten Erben, der als solcher von den Rittern und Einwohnern der Lande zum Herrn gewählt sei.[2]) Wenn aber ein König auch nur Einen Sohn hinterläßt und dieser sich weigert, die Landesprivilegien bei Kraft zu erhalten und zu beschwören, so sollen die Einwohner nicht verpflichtet sein, diesen zu ihrem Herrn zu erwählen, sondern sie sollen alsdann einen der nächsten Erben wählen. Die Einwohner sind bei ihren Privilegien, Freiheiten und Rechten zu lassen und darin zu beschützen, ehrliche Sitte und Gewohnheit über diese Lande ungekränkt zu erhalten. Recht soll man nur binnen Landes sprechen, wie es sich gebührt; keine Steuer ohne ständische Bewilligung; die Beamten beider Lande sollen nur aus den Bewohnern derselben genommen, Krieg nur mit Zustimmung der Stände geführt werden; im allgemeinen ist niemand verpflichtet, außer Landes Heeresfolge zu leisten; die Münze soll der in Hamburg und Lübeck gleich sein. Das Gewicht, welches die sogenannte „Lapfere Verbesserung" der Landesprivilegien vom 4. April 1460 gerade auf diesen Punkt legt, erklärt sich aus dem großen materiellen Interesse, welches die Fürstenthümer an der ungehemmten Verbindung mit diesen Städten hatten, und welches sich bis heute nicht verringert hat. Auch dauerte es jahrhundertelang, ehe dieser Punkt des Vertrags von den dänischen Königen verletzt wurde.

So hatte es allen Anschein, als wenn die Rechte und Interessen des Landes vollkommen gesichert wären. Aber die Strafe für das an den Schauenburgern begangene Unrecht ließ nicht lange auf sich warten. Die Vortheile, deren man sich versichert zu haben glaubte, waren theuer erkauft. Einen fremden König, dessen ganzes Streben, wie die Verhältnisse damals lagen, nothwendig nach dem Norden hin auf die Erwerbung der drei Kronen Skandinaviens gerichtet war, hatte man zum Herrn über zwei Fürstenthümer erkoren, deren auswärtige Verbindungen nach dem Süden hin durch jedes Interesse geboten war. Den sich selbst genügenden Boden hatte man zu einem Opfer fremder Bestrebungen gemacht und dagegen die beiden großen benachbarten Hansestädte schwer gekränkt. Sehr begreiflich ist der Zorn des gleichzeitigen lübecker Chronisten, der sich in scharfen Worten über die folgenschwere Wahl äußert: „Also wurden die Holsten (Schleswig-Holsteiner) Dänen und verschmähten ihren Erbherrn und gaben sich mit gutem Willen ohne Schwertesschlag unter den König von Dänemark, da ihre Ahnen und Altvordern manches Jahr gegen gewesen waren und es hinderten mit wehrhafter Hand. Denn sie fahrten manchen Krieg und hatten manchen Streit mit den Dänen, wobei ihnen die Städte behülflich waren mit großem Volk und großen Kosten, darum daß sie keine Dänen sein wollten. Auch war mancher Herr und Fürst und ritterliche Mann in dem Streit geblieben, darum daß sie den Dänen nicht unterthänig, sondern frei wollten sein. Und diese vorbeschriebenen Stücke hatten die Holsten alle vergessen zu dieser Zeit; dazan war die Gierigkeit der Holsten und die Verschlagenheit (Losheyt) der Dänen schuld. Denn der König und sein Rath kauften sie mit Geld und mit Gabe und mit mancherlei Versprechungen."

Der Vorwurf der „Gierigkeit", den der lübecker Chronist den Holsten oder eigentlich der endlich doch entscheidenden Ritterschaft Schleswig-Holsteins macht, war nur zu gerecht. Stattliche Summen werden genannt, welche König Christian den Häuptern des Adels für seine Wahl versprach, und wofür er Schlösser und Güter zu Pfand gab. Die Verschreibungen lauten auf Hadersleben, Tönning, die Lundtoftharde, Sonderburg mit den dazugehörigen Harden,

2) So sagt er z. B. in der Urkunde vom 6. März 1460: die Lande seien „von ervetales wegene togevallen und angestorven ... an uns erfflicken gestorven ... und wii von den rederen und inwonern der sulven lande to enem Heren gekoren sint".



Digitized by Google

Sundewitt und Kekeniß, Kiel und auf welche Schlösser und Besitzungen nicht sonst? Christian war überhaupt ein Freund glänzender Versprechungen, die er zu brechen nicht das mindeste Bedenken trug. So nahm er bereits im nächsten Jahre den meisten der Pfandinhaber ihre Pfandgüter gewaltsam unter irgendeinem Vorwand ab und ersetzte sie durch ihm ergebene Männer. Überdies hatten viele der Ritter, die Christian's Wahl durchgesetzt hatten, Bürgschaften für Summen übernommen, die der König seinem Bruder Gerhard und der Stadt Lübeck schuldete, und für die sie trotz der entzogenen Pfänder haften mußten, sodaß mancher Edelmann verarmte. Am schlimmsten war, daß das Land selbst schwer litt, einestheils durch die Entfremdung der Städte, wie denn Hamburg jetzt darauf angewiesen war, nach der von Lübeck längst errungenen Reichsfreiheit zu streben, anderntheils durch die Leistungen an den neugewählten Herrn, der, überhaupt ein schlechter Haushalter und immer in Geldnoth, stets mit leeren Taschen in das Land kam und mit vollen davonging. Die Summen, die dem König die Erwerbung der schwedischen Krone kostete, suchte er, da ihm in Dänemark die Flügel zu sehr gebunden waren, in Schleswig-Holstein und Norwegen durch Erpressungen zusammenzubringen, und sein sonstiges Regiment, das stets als Hauptziel die Erneuerung der Kalmarischen Union verfolgte, wirkte auf vielfache Weise nachtheilig auf die Fürstenthümer ein, die schon jetzt anfingen, als ein Nebenland behandelt zu werden, werthvoll zwar, aber nur um deshalb, weil es die Mittel liefern sollte, Zwecke zu verfolgen, die dem Interesse desselben nicht nur fern lagen, sondern oft gerade entgegengesetzt waren. Die Sehnsucht nach der verlorenen völligen Unabhängigkeit sprach sich bald in der Klage aus: „Es ist nicht mehr so wie zu Herzog Adolf's Zeit."

Eins hatte man erreicht, und das Eine bedeutete viel: die Lande sollten auf ewig zusammen bleiben ungetheilt, der Anwohner der Königsau soll rechtlich nicht anders gestellt sein als der Anwohner der Elbe, in Besetzung der Ämter, in allen äußern Rechtsverhältnissen soll kein Unterschied sein zwischen einem Schleswiger und einem Holsteiner. Verschiedenheiten fanden sich im Lande, und zwar nicht unbedeutende. Im Herzogthum bildeten namentlich die Friesen in den Marschen der Westküste einen starken Gegensatz zu den Bewohnern des mittlern Landrückens und der Ostküste. Sie hielten mit Zähigkeit an ihrer alten Gemeindeverfassung mit selbstgewählten Vorstehern und an den Sitten ihrer Vorfahren. Oft unter sich entzweit hatten sie sich stets gegen auswärtige Dränger geeinigt. Waldemar dem Sieger hatten sie sich unterwerfen müssen, allein ihre Freiheit wieder errungen, als das Kriegsglück von seiner Seite gewichen war. Sie hatten dessen Sohn, den König Abel, auf dem Schlachtfelde erschlagen. Jetzt waren sie den Herzogen von Schleswig unterthan und die Zügel des Regiments wurden straffer angezogen, doch hatten sie ihre besondere Gemeindeverfassung und ihr besonderes Recht bewahrt.

Im größten Theil des übrigen Schleswig galt das jütische Gesetz (das sogenannte Jütische Lov), welches von Waldemar dem Sieger 1240 auf dem Reichstage zu Wordingborg, wahrscheinlich nur für Nord- und Südjütland, gegeben worden war. Doch hatten die Städte ihr besondern Stadtrechte, welche, ursprünglich dänisch geschrieben und dänischen Charakter an sich tragend, jetzt ins Niedersächsische übertragen und durch das Eindringen des Deutschen Rechts bald vielfach modificirt wurden. Einzelne Städte, wie Burg auf Femern und Tondern (letzteres schon durch Abel 1243) waren mit dem Lübischen Recht begabt.

Im Gegensatz zu Dithmarschen war die Macht des Adels in den jetzt verbundenen Fürstenthümern groß. Sie waren die großen Grundbesitzer des Landes und übten auf ihren weitläufigen Gütern die hohe und niedere Gerichtsbarkeit; sie hatten den entscheidenden Einfluß bei der Staatsleitung, die Wahl des Oldenburgers war ihr Werk, wenn auch gegen den Willen einer ansehnlichen Minorität, die gewissenhaft auf das nähere Recht der Schauenburger hinwies. Die hervorragende Stellung des Adels war nicht ohne starke Schattenseiten, viele Fälle trotziger Übermuths werden uns berichtet, und die Patrimonialgerichtsbarkeit auf den adelichen Gütern war weit entfernt, immer auf den Namen einer unparteiischen Rechtspflege Anspruch machen zu können. Dennoch war die schleswig-holsteinische Ritterschaft im ganzen populärer und durch eine geringere Kluft von dem Volk getrennt, als in irgendeinem andern deutschen Lande oder als in Dänemark, wo um diese Zeit der Bauer zu einem fast völlig rechtlosen Vermögensobjekt herabsank und einem gedanken- und hoffnungslosen Elend anheimfiel. Die verschiedenen Stände bedurften einander zur Behauptung der schwer errungenen Selbständigkeit ihres Landes, und altgermanisches Wesen hatte sich genug im Lande erhalten, um auch dem Landbewohner einen gewissen Grad von Unabhängigkeitsgefühl zu erhalten.

In beiden Fürstenthümern war das Gerichtsverfahren nach altgermanischer Sitte öffentlich

Digitized by Google

und mündlich, und als Regel ist dies bis auf die neueste Zeit geblieben, wenngleich neben der mündlichen Verhandlung die schriftlichen Recesse allmählich in ungebührlicher Ausdehnung Eingang fanden. Die Untergerichte waren Volksgerichte unter der Benennung von Ding und Recht. Die sogenannten Dingleute oder frommen Holsten waren auf dem platten Lande erbgesessene Bauern, in den Städten sprachen Bürgermeister und Rath Recht, auf den adelichen Gütern der Gutsherr unter Zuziehung bäuerlicher Schöppen, in den Klöstern der adelichen Jungfrauen die Äbtissin oder Priorin nebst dem Convent, gewöhnlich vertreten durch einen ritterschaftlichen Propst oder Verbitter. Für beide Lande bestand ein höheres gemeinsames Gericht, das Landgericht, in welchem, wie in der gemeinsamen Regierung, nach den Landestheilungen der Vorsitz unter den Häuptern der herrschenden Linien jährlich wechselte. Der Vorsitzende, mochte es König oder Herzog sein, hieß der regierende Herr. Dieser gemeinsame Oberhof für Schleswig und Holstein war kein fortwährendes Richtercollegium, sondern wurde je nach Bedürfniß bald im Schleswigschen, bald im Holsteinischen abgehalten. Ursprünglich bestand er mit Zuziehung der ritterschaftlichen Räthe aus allen drei Ständen, also aus Prälaten, Mannen (Rittern) und Abgeordneten der Städte. Später traf die im Jahre 1573 zuerst verfaßte Landgerichtsordnung zuweilen eine Änderung, daß nunmehr eine bestimmte Anzahl Ritter und Gelehrte, ohne der Prälaten und Städte zu erwähnen, von jeder der damals herrschenden drei oldenburgischen Linien jedesmal zu ernennen war. Zugleich wurde ein eigener Gerichtsschreiber, der Landgerichtsnotar, fest angestellt. In der revidirten Landgerichtsordnung von 1636 wurde ein jährlich zu haltendes Landgericht eingesetzt, und endlich für jedes Herzogthum ein eigenes Landgericht zu Gottorp und Glückstadt gestiftet. Appellationen von Landgerichten, die in Schleswig gehalten sind und über schleswigsche Unterthanen Recht gesprochen haben, an das Reichskammergericht kommen nicht selten vor, freilich nicht ohne Widerspruch seitens der Fürsten. Christian IV. ging so weit, wegen der unzertrennlichen Verbindung die Zuständigkeit des Reichskammergerichts auch für Holstein zu bestreiten.

II. Staats- und Verfassungsgeschichte. 1) Von der Wahl Christian's I. von Oldenburg bis zur Einführung der Souveränetät im Königreich Dänemark (1460—1660). Länger als 400 Jahre hat der dänische Königsstamm über Schleswig-Holstein geherrscht, und während dieser Zeit sind schwere Prüfungen über das von der Natur begünstigte Land ergangen, zum großen Theil durch die Verwickelungen herbeigeführt, die infolge der Verbindung mit Dänemark und der fortwährenden Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Linien des fürstlichen Hauses entstanden. Als Christian I. den Thron bestieg, ging sich das Mittelalter zu Ende. Die Hierarchie hatte den übergroßen Einfluß, den sie einst nicht nur auf kirchliche, sondern auch auf weltliche Verhältnisse geübt hattte, verloren und hatte aufgehört im Alleinbesitz der wissenschaftlichen Bildung zu sein; die feudale Gliederung der Gesellschaft wich allmählich der einheitlichen Gestaltung der Staaten unter der aufstrebenden Fürstenmacht; neue Verkehrsbahnen öffneten sich den Völkern, das Nahen der großen geistigen Umwälzung, die wir mit dem Namen Reformation bezeichnen, kündete sich durch tausend Zeichen an. Diese Übergangsperiode, deren Grundzüge wir in allen europäischen Staaten gleichmäßig befinden, nahm naturgemäß unter den verschiedenen Verhältnissen einen besondern Charakter an. Für Schleswig-Holstein mußte es zunächst von Wichtigkeit sein, das Verhältniß Dänemark so zu regeln, daß kein Zweifel in irgendeinem Punkte übrigbleiben konnte, natürlich auch in Betreff der Erbfolge, die bei dem anomalen Wahlrecht, das die Landesprivilegien vorbehalten hatten, zu einer Zeit, in der sich die Staaten allgemein entschieden dem Erbrechte zuneigten, gar leicht eine Quelle dauernder Streitigkeiten werden konnte. Und nur zu bald hatte man ja schon dem Frieden geopfert! Im Jahre 1466 kam in des Königs Beisein zwischen dem dänischen Reichsrath und dem Landrath von Schleswig-Holstein an der Grenze zu Stande eine Vereinbarung, eine sogenannte Union zu Stande (am 20. Juli). Man wollte, wenn König Christian nur Einen Sohn hinterlasse, diesen beiderseits zum Herrn wählen, wenn mehrere Söhne vorhanden wären, oder solche ganz fehlten, wollte man eine gemeinschaftliche Berathung über die Wahl halten, ob man einen gemeinsamen Fürsten wählen, oder ob jedes der Lande seinen besondern Fürsten haben wolle. Daneben wird bestimmt, daß zwischen den Landen keine Fehde mehr stattfinden, sondern aller Streit durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden solle.

Inzwischen kam es im Lande selbst zu bedeutenden Unruhen, deren Hauptursache in den Forderungen, kaum zu erfüllenden Bedingungen lag, welche Christian für seine Erwählung hatte eingehen müssen. Namentlich stand ihm sein unruhiger Bruder Gerhard als unerträglich

Digitized by Google

drängender Gläubiger gegenüber. Der König mußte ihm endlich (am 18. Dec. 1466) die Regierung Schleswig-Holsteins zu seiner Entschädigung überlassen, allein sein Regiment sagte den Rittern so wenig zu, daß sie, 140 an der Zahl, am 2. Mai 1469 ein förmliches Bündniß gegen ihn schlossen und Lübeck und die Dithmarschen hineinzogen. Gerhard suchte sich auf die untern Klassen der ländlichen Bevölkerung zu stützen, denen er Erleichterung ihrer Abgaben und Lasten verhieß, und gewann viele, namentlich in der Kremper- und Wilster-Marsch, die mit Waffengewalt zur Unterwerfung gebracht werden mußten. Ihr ehrgeiziger Führer ward aus dem Lande vertrieben, und sein späterer Versuch (1472), mit Hülfe der benachbarten Friesen in Husum festen Fuß zu fassen, brachte nur schweres Unheil über diese Gegenden.

Mit den Dithmarschen standen Christian und die schleswig-holsteinischen Stände damals in äußerlich gutem Einvernehmen, namentlich wurde die Zollfreiheit derselben bestätigt. Allein die alten Ansprüche der holsteinischen Grafen blieben unvergessen. Der König wußte, kurz nachdem er einen freundschaftlichen Vertrag mit den Dithmarschen geschlossen hatte, den Kaiser Friedrich III. zu der Ausstellung einer Urkunde zu bewegen: daß das Land „Dvetmarn" von ihm und dem Reich zu Lehn herrühre und von den Herzogen zu Schleswig und Holstein früher zu Lehn getragen, jetzt aber, da diese es lange nicht empfangen, heimgefallen sei, weshalb er es dem König Christian und seinen männlichen Erben zu Lehn verleihe; binnen Jahresfrist soll dieser durch einen bevollmächtigten Anwalt Lehnspflicht thun. Im folgenden Jahre kam Christian auf einer Reise nach Rom mit dem Kaiser persönlich zu Rotenburg an der Tauber zusammen (am 8. Febr. 1474) und erlangte hier die Erhebung der Grafschaften Holstein und Stormarn und des ihnen incorporirten Landes Dithmarschen zu einem Herzogthum (14. Febr.). Kaiserliche Gesandte gingen mit Gebotsbriefen zur Unterwerfung nach dem angeblich incorporirten Lande ab. Die Dithmarschen beriefen sich auf ihre althergebrachte Verbindung mit dem bremer Stuhl, sie suchten Hülfe bei dem befreundeten Lübeck, appellirten an den Papst, Gut und Leben wollten sie an die Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit setzen. Der Papst bestätigte die Verfassung des Landes, und auch der Kaiser befahl später, die Sache nicht weiter zu verfolgen, da er falsch berichtet sei. Der König ließ sich auf einen Vergleich ein, aber der Anspruch ward nicht aufgegeben. Am 22. Mai 1481 starb Christian I. mit Hinterlassung zweier Söhne, Johann's, der schon bei Lebzeiten seines Vaters zum König von Dänemark erwählt war, und des viel jüngern Friedrich.

Johann führte schon seit 1474 den Titel eines erwählten Königs von Dänemark und Schweden, rechten Erben zu Norwegen, Herzogs von Schleswig-Holstein und Dithmarschen. Auch suchte derselbe gleich nach dem Tode seines Vaters für sich und seinen Bruder Friedrich ein Erbrecht auf die Herzogthümer geltend zu machen. Der Plan der Ältern war gewesen, den jüngern Sohn die Herzogthümer allein zu lassen, namentlich war die verwittwete Königin, die Brandenburgerin Dorothea, für diesen ihren Lieblingssohn noch immer thätig. Auch die Stände waren höchst geneigt, auf diesen Plan einzugehen, Friedrich zu wählen und so wie ihrem Recht der freien Wahl unter den Söhnen des Königs Gebrauch zu machen. Aber wichtiger war es der Mangel an Muth, alles an alles zu setzen, der die Stände bewog, ihr freies Wahlrecht von der Zustimmung Johann's abhängig zu machen, „da sonst die Lande in Fehde, Unfriede und Verderb kommen möchten". Nichts lag aber diesem ferner, als hier seinem jüngern Bruder zu weichen, und die Stände fanden keinen Ausweg, als die Wahl beider Fürsten zu regierenden Herren in Schleswig-Holstein. Abermals hatte man das Wesen der Sache geopfert und suchte hinterher in allerlei Formen die Landesrechte sicherzustellen, abermals hatte man die Städte schwer gekränkt, die laut klagten, daß eine sie so nahe angehende Sache ohne Wissen und Zuthun ihrer anwesenden Gesandten entschieden sei. An der Lewensau, der Grenze zwischen den Herzogthümern, ward die Huldigung geleistet und die feierliche Bestätigung der Landesprivilegien ertheilt (12. Dec. 1482).

Als Friedrich das achtzehnte Jahr erreicht hatte, kam es zwischen den Brüdern zur Reichstheilung (10. Aug. 1490), der ersten der verschiedenen folgenreichen Zerstückelungen der Herzogthümer. Solche Theilungen kamen damals trotz der alten kaiserlichen Satzungen, namentlich der Constitutionen Kaiser Lothar's von 1136 und Kaiser Friedrich's I. von 1158 (Feud. Libr. II., 52 und 55), fast in allen Landen des Reichs vor und hatten überall dieselben Folgen. Zwietracht zwischen den Fürsten, endlose Streitigkeiten über die Ausdehnung der Befugnisse eines jeden derselben, Unheil und Zerrüttung für das ganze Land. Aber die Theilungen Schleswig-Holsteins zeigen doch immer, wie vollkommen man an der Einheit der Lande festhielt. Man nahm Schlösser als Hauptsitze an, und diesen wurden nach Verhältniß der Einkünfte ver-

Digitized by Google

ne Districte zugelegt, die jedoch durchaus kein geschlossenes Gebiet bildeten, sondern zer-
in beiden Herzogthümern belegen waren. Gemeinsam blieben alle Verhältnisse zu den
hen und weltlichen Ständen, Bischöfe, Ritterschaft und gute Mannen sollen beiden gleich
chtet sein, auch von beiden zugleich die Lehen empfangen; die geistlichen Lehen wollen die
n Jahr um Jahr, die Propsteien zu Hamburg und Schleswig wechselsweise vergeben; die
e Landbede soll nur gemeinsam gefordert und für beide zu gleichen Theilen verwandt
; die Landtage, sowie der Landrath haben in alter Weise ihren Fortbestand; gemein-
iben endlich die Rechte an Hamburg und die Ansprüche an Dithmarschen. Die beiden als
ße angenommenen Schlösser waren Gottorp und Segeberg; die Theilung geschah nach
ten deutschen Grundsätze, der ältere theilt, der jüngere wählt. Friedrich wählte Gottorp
lug seinen Wohnsitz in diesem Schloß auf, das mit kurzer Unterbrechung jahrhunderte-
er Hauptsitz einer Reihe seiner Nachkommen war, deren Interesse es gebot, die Selb-
keit und deutsche Entwickelung des Landes zu befördern. An Streitigkeiten zwischen
und Herzog fehlte es kaum zu irgendeiner Zeit; nur darüber einigten sich schon die ersten
samen Inhaber rasch, den Dithmarschen unrecht zu thun. Es war auf die völlige Unter-
g der trotzigen Bauern abgesehen. Man versammelte ein für die damalige Zeit und für
ilchen, das man bekriegen wollte, gewaltiges Heer, nach der geringsten Angabe 13—
Mann. Zu den bekanntesten Episoden der schleswig-holsteinischen Geschichte gehört die
Niederlage desselben bei dem sogenannten Dusendüwelswarf in der Nähe von Hemming-
7. Feb. 1500). Zwei Grafen von Oldenburg, elf Ahlefeldts, wenigstens fünf Pogwisch,
er fünf Rantzaus, vier Buchwalds, vier Rathlows, ebenso viel von der Wisch und eine
von Rittern aus andern Adelsgeschlechtern lagen unter den Todten. Schleswig-Holstein
die Blüte seines Adels; die Gefallenen aus den Städten und Dörfern hat niemand
, von 200 Femarenern sollen nur 14 entkommen sein; der König und der Herzog ent-
mit wenig Begleitern. Für den erstern hatte dies große Misgeschick die unmittelbare
daß in Norwegen Gärungen entstanden, die durch blutige Strenge unterdrückt wurden,
ß sich Schweden ganz losriß. Herzog Friedrich und die Landstände lehnten den sehnlichst
chten Beistand gegen die skandinavischen Reiche und gegen Lübeck entschieden ab.

r einzige Sohn des am 20. Febr. 1513 verstorbenen Königs, Christian II., folgte und
in Schleswig-Holstein ohne Anstand als Nachfolger in dem Theil, den sein Vater be-
merkannt. Er vermählte sich mit einer Schwester Kaiser Karl's V., Isabella (Elisabeth).
fentlichen Hofe wurden gerade damals Theorien von der nach göttlichem Gesetze noth-
absoluten Königsgewalt Mode, und der übel erzogene, leidenschaftliche junge König
inemark war nur zu geneigt, solche Theorien zu adoptiren. Gegen seinen Oheim nahm
eine feindliche Stellung ein. Erst nach längerm Zögern bestätigte er (18. Oct.) die
privilegien. Der Einfluß der Ritterschaft regte ihn zu immer erneuten Gewaltthätig-
gen dieselbe auf. Das Verhältniß zu seinem kaiserlichen Schwager benutzte er während
Aufenthalts zu Gent, um sich außer einer einseitigen Bestätigung aller Rechte auf
nebst der Herrschaft Schauenburg und Dithmarschen auch das Recht der Belehnung
n gottorpischen Antheil ertheilen zu lassen. Bei Friedrich's Weigerung, hierauf ein-
, und bei der durch vielfache Verwickelungen mit den nordischen Reichen und den Hanse-
herbeigeführten Ohnmacht des Königs ist es auch zu der früher aufgeschobenen Be-
z mit Schleswig niemals gekommen.

s Stockholmer Blutbad (im November 1520) hatte bekanntlich die allgemeine Erhebung
llige Trennung Schwedens zur Folge, und auch in den übrigen Ländern regte es sich
ich. Die schleswig-holsteinische Ritterschaft verweigerte dem König jede Beihülfe, und
er sich dann zu Vergleichen herbeiließ, bei einer Zusammenkunft mit seinem Oheim
ug. 1522) Zugeständnisse machte, das Recht der holsteinischen Belehnung aufgab und
uem bestätigte, daß niemand aus den Herzogthümern auswärts vor Gericht geladen und
er Ritterschaft und Prälaten nicht von Einem Fürsten allein, sondern nur von beiden
gehalten werden solle, diese Zugeständnisse aber bald wieder brach, kam es zur offenen
ung wider ihn. Der Adel Jütlands that ihm zuerst feierlich Absage (20. Jan. 1523)
andte sich an Friedrich, der sich inzwischen, namentlich durch Begünstigung des Adels
Freunde zu erwerben gewußt hatte. Am 26. Mai 1523 empfing Friedrich zu Wiburg die
e Krone, mehr Widerstand fand er in dem königlichen Antheil der Herzogthümer, nicht weil
an hier beliebt gewesen wäre, sondern weil der Eid hier noch etwas galt. Aber es geschah
iner Versammlung zu Gottorp ward Friedrich als alleiniger Landesherr anerkannt

Digitized by Google

(14. April 1523), wenn auch manche von Christian's frühern Unterthanen dem neuen Her mit Thränen in den Augen Treue schwuren. Christian's Unterhandlungen wegen seiner Wied herstellung scheiterten an dem Mistrauen gegen den wankelmüthigen Tyrannen. Auf ein Verhandlung zu Hamburg (15. April 1524), an der auch die beiden benachbarten Hansestä theilnahmen, erklärten die Stände einmüthig, man könnte und wollte den Herrn Christian n wieder annehmen, auch ihn keineswegs leiden, sollten sie auch alle darum an Einem Z sterben und verderben, ehe wolle man Türken, Russen und Moskowiter zu Hülfe rufen. K darauf erfolgte auf einem Landtage zu Kiel (6. Mai 1524) die Bestätigung der Land privilegien durch Friedrich I. Hier ward der Ausbau der Verfassung vollendet, doch nicht e im volksfreundlichen Sinne, denn der von Friedrich zu allen Zeiten hochbegünstigten Ritt schaft wurden noch besondere Vorrechte ertheilt. Ihr ward über ihre Unterthanen volle Gerich barkeit und für sich Freiheit von den Harden in Schleswig gegeben, dazu das Versprechen, die Ämter nur an ihre Mitglieder verliehen werden sollten. Aber jeder sollte sein Recht binnen Landes suchen, auch die Bewohner des Herzogthums Schleswig, obwol dasselbe dem Reiche Dänemark zu Lehn gehe, nicht außer Landes appelliren, sondern ihre Rechtssa im Lande entscheiden lassen; dieser Lande Prälaten, Räthe und Männer, aber keine dän oder auswärtige sollten richten. Jährlich sollen zwei gemeine Landtage für beide Herzogthü der eine zu Flensburg, der andere zu Kiel, ausgeschrieben werden. Aufs neue wird zugesi „daß die Lande ewig zusammenbleiben sollen ungetheilt".

Unterdeß gewann die Reformation in den Herzogthümern einen immer festern Bo Schon Christian II. war den Bewegungen seiner Zeit nicht abhold gewesen, Friedrich I. e 1524 eine Verfügung, daß niemand bei Hals, Leib und Gut um der Religion, päpstlicher lutherischer, willen einen andern an Leib, Ehre und zeitlichen Gütern Gefahr und Unglück fügen, sondern jeder sich in seiner Religion also verhalten solle, wie er es gegen Gott den mächtigen mit seinem Gewissen gedächte zu verantworten. Sein Sohn Christian war I Zeuge des glaubensfesten Auftretens Luther's in Worms gewesen, und bald waren die Fü und die Ritterschaft allgemein für die neue Lehre gewonnen. Nicht ganz ohne eigennü Nebenabsichten, denn sie gewannen an Besitzthum und Macht. Die schon früher nicht vie deutende hohe Geistlichkeit trat in den Hintergrund, zuletzt waren es nur Mitglieder der Ri schaft, welche als Vorsteher (Pröpste, Verbitter) einzelner den ritterschaftlichen Geschle vorbehaltener Stifter die Stelle der Prälaten einnahmen. Auch auf die Ausbildung deutschen Elements in Schleswig hat die Reformation wesentlichen Einfluß gehabt, inde Theil der neuangestellten Geistlichen nur des Hochdeutschen kundig war und deutsche Ku sprache allmählich Eingang fand.

Christian's II. Versuche, die verlorenen Kronen wiederzugewinnen, führten zu viel Verwickelungen. Noch hatte er in Dänemark eine starke Partei, namentlich bei den u Volksklassen; unbekümmert um die Wahl seiner Mittel, suchte er erst die norddeutschen F zu gewinnen und trat als Anhänger der lutherischen Lehre auf. Dann wandte er sich Niederländer und verbündete sich mit den Anhängern des alten Glaubens, was dahin f daß Friedrich mit den protestantischen Fürsten, die sich zum Schmalkaldischen Bunde g hatten, in nähere Beziehung trat. Lübeck hatte Beistand geleistet, um den verhaßten Chr zu stürzen, wollte sich jedoch nicht gern mit dem Kaiser verfeinden, den der alte Rath als widder demokratische Neuerungen betrachtete. Als aber die Anhänger der religiösen und schen Reform unter der Führung Jürgen Wullenweber's, eines Mannes, der verdient hä einer bessern Zeit zu leben und ein besseres Schicksal zu haben, zur Macht gelangt waren, der Herzog und die Stadt alles wider den Vertriebenen und für die Reformation auf eine ganz andere Geschichte hätte ganz Norddeutschland haben mögen, wenn nicht die F des Schmalkaldischen Bundes mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus Furcht vo Kaiser gezögert hätten. Der vertriebene König war allerdings nicht mehr zu fürchten. am 1. Juli 1532 zu einer Besprechung nach Kopenhagen kam, ward er gefangen und zu derburg in schwerer Haft gehalten. Sein einziger Sohn, Johann, starb unbeerbt um d Zeit (11. Aug.). Jetzt waren Friedrich's Kronen gesichert, aber er selbst starb schon im f den Jahre in Gottorp (10. April 1533).

In Dänemark stand die Entscheidung über die Nachfolge lange dahin, in den Herzogthü jedoch war über das Erbrecht der vier Söhne des verstorbenen Königs kein Streit. Der derselben, Christian, empfing nach Bestätigung der Landesprivilegien ohne Anstand für sich seine unmündigen Brüder die Huldigung. Nach dem Vertrag mit Dänemark vom 20.

Digitized by Google

466 hätte man sich mit den Dänischen über eine Neuwahl und über die eventuelle Fortsetzung
er Personalunion einigen sollen. Aber wenn auch dies nicht geschah, man kam überein, daß
ie Streitigkeiten zwischen den Landen oder deren Eingesessenen friedlich ausgeglichen und beide
Theile verpflichtet sein sollten, in jeder Fehde sich gegenseitig Hülfe zu leisten, im Nothfall mit
ller Macht; über die Verhältnisse Schleswigs zu Dänemark bleibt eine nähere Bestimmung
rbehalten. Mit den Niederländern wurde zu gleicher Zeit ein Vertrag geschlossen.

Dies aber führte zu Streitigkeiten mit Lübeck, dessen Eifersucht gegen den wachsenden Han-
l der Niederländer damals heftig erregt war, und in dem die herrschende demokratische Partei
nehm dem aristokratischen Regiment in Schleswig-Holstein feindlich gesinnt war. Zunächst
ar bot die Stadt dem Herzog Christian ihren Beistand zur Erlangung der noch immer bean-
andeten dänischen Königswahl. Als dieser aber abgelehnt wurde, trat Lübeck für den gefan-
nen König auf. Der Kampf, der sich hierauf entspann, und in dem Lübeck schließlich unterlag,
ollenweber enthauptet und sein Anhang gestürzt wurde, ist wegen der Theilnahme des Grafen
ristoph von Oldenburg unter dem Namen der Grafenfehde bekannt. Nach Aufstellung einer
ihe von Bewerbern um die Krone Dänemarks ward Christian auch hier gewählt (den 18. Aug.
34), und Lübeck mußte ihn im endlichen Frieden zu Hamburg (14. Febr. 1536) als König
rkennen.

Die Brüder Christian's wuchsen heran und dieser wünschte eine Theilung. Die Stände,
entlich der als Feldherr und Staatsmann hochangesehene Johann Rantzau, waren anfangs
gen, indeß war sie nicht wohl zu vermeiden, und auf einem Landtage zu Rendsburg (August
4) ward sie vollzogen. Wieder nahm man drei Schlösser, diesmal Gottorp, Hadersleben
Sonderburg als Mittelpunkte an und legte diesen verschiedene gesonderte Stücke zu. Adolf,
er jüngere, wählte Gottorp, der König, dem der zweite Bruder, Johann, das nächste Wahl-
überlassen, Sonderburg, diesem letztern fiel Hadersleben zu. Der jüngste der vier Brüder,
rich, erhielt vorläufig eine Apanage von 9000 Thlrn. und behielt diese, als er 1551 das
ium Schleswig und gleich darauf Hildesheim erhielt. Vor der Theilung waren den Stän-
des Landes „ihre alten zuvor erlangten und wohlhergebrachten Privilegien" bestätigt und
n zugesichert, daß diese mit Beirath der Räthe des Landes vorgenommene Theilung des Lan-
den Privilegien unschädlich, ungekränkt und zu keinem Verfange" sein solle. Ungetheilt
en auch hier außer dem Recht auf Hamburg und auf Dithmarschen als Stände des Landes
Städte, Klöster und adelichen Güter. Die staatliche Gemeinschaft ist in jeder Hinsicht voll-
men gewahrt. Im Jahre 1556 wurde der erste Statthalter über beide Herzogthümer er-
t, Heinrich Rantzau, Sohn Johann's, der länger als ein Menschenalter diese Würde be-
te. Christian III. starb am 1. Jan. 1559. Zwei Wochen später starb auch der gefangene
g Christian II. zu Kallundborg (25. Jan.).

Kurz nach dem Tode des friedlichgesinnten Christian III. wurde der oft verunglückte Plan,
marschen zur Unterwerfung zu bringen, wieder aufgenommen. Die Bewohner des Landes
n um diese Zeit selbst mit ihrem Erzbischof zerfallen, und im Innern kam blutige Gewalt-
häufig vor. Die Fürsten rückten diesmal vorsichtig in sommerlicher Zeit in das Land ein,
nach einem verzweifelten Kampfe bei Heide mußten die Landeshäupter für die Vertheidigung
guten Rechts kniend Abbitte thun und Huldigung leisten (20 Juni). Das Land wurde
die drei Fürsten getheilt und für jedes der drei Theile ein besonderes Gericht eingesetzt.
er (1567) trat an die Stelle der alten auf Gewohnheitsrecht beruhenden Satzungen das
ne und sächsische Recht. Indeß behielten die Gemeinden ihre eigenthümliche Verfassung,
im wesentlichen bis auf den heutigen Tag behauptet haben.

Von den drei Söhnen Christian's III. folgte der älteste, Friedrich II., ohne Widerspruch in
Regierung der Herzogthümer. Der zweite, Magnus, ward 1560 mit den Bisthümern Ösel
Reval abgefunden und verzichtete dafür auf seinen Antheil an den Herzogthümern zu Gun-
es ältesten Bruders. Mit dem dritten, Johann, der zum Unterschied von seinem zu Ha-
den residirenden Oheim Johann der Jüngere genannt wird, ward, als er erwachsen, am
28. Jan. 1564 ein Abkommen dahin getroffen, daß ihm ein Drittel des königlichen Antheils,
leswig die Ämter Sonderburg und Norburg (Alsen und Sundewitt), in Holstein Plön
hrensbök, mit allen den Rechten, welche den andern Landesherren zustanden, überwiesen
t. Die Stände jedoch, die zuerst an der Levensau, dann (October 1564) in Flensburg zu-
enkamen, weigerten sich, Johann den Jüngern als vierten regierenden Landesherrn anzu-
ten. Sein Erbrecht als Mitglied des Gesammthauses ward in keiner Weise bestritten, die
de machten ihr Wahlrecht nur insoweit geltend, daß sie die Zahl der regierenden Herren nicht

Digitized by Google

vermehren wollten und sich die Entscheidung vorbehielten, wer an der obersten Staatsgewalt theilzunehmen habe. Wenn dänische Schriftsteller der neuesten Zeit aus dem Verzicht Johann's auf seine väterliche Erbschaft vom 28. Jan. und aus der Weigerung der Stände, Johann als regierenden Herrn anzuerkennen, einen Verzicht desselben auf künftige Successionsrechte seiner Descendenz hergeleitet haben, so beruht dies auf einem gänzlichen Verkennen oder einer Verfälschung der Urkunden und des ganzen Hergangs sowie der folgenden Geschichte.[3]) Die Frage ist aber zu unserer Zeit deshalb von praktischer Wichtigkeit geworden, weil von Friedrich II. die ältere, jetzt ausgestorbene königliche Linie abstammt, während Herzog Johann der Jüngere der Stammvater aller Fürsten der jüngern königlichen Linie ist, welche nach dem Schloß Sonderburg die sonderburgische Gesammtlinie hießen, und von denen jetzt nur die Herzoge von Augustenburg und von Beck oder, wie sie sich seit 1825 nennen, von Glücksburg übrig sind.

In Betreff der gemeinsamen Regierung wurde auf demselben Landtage bestimmt, daß künftig einer der drei Landesherren abwechselnd die Leitung haben und diesem von den beiden andern vier Räthe beigeordnet werden sollen, die sich versammeln, so oft es nöthig sei. Neben der Landesvertheidigung hatte diese Regierung für alles Sorge zu tragen, was das Land als Ganzes betraf. Die auf dem Landtage zu Schleswig 1571 beschlossene gemeinsame Landgerichtsordnung wurde 1573 publicirt.

Auch nach außen hin treten die Herzogthümer dem Königreich völlig selbständig gegenüber. Als Beistand zu dem schwedischen Kriege bewilligen die Landstände eine Steuer unter Vorbehalt ihrer Freiheiten (1565). In Betreff der Lehnsfolge, die für das Herzogthum Schleswig zu leisten sei, entstand Streit, der auf der Versammlung der Räthe zu Odense 1567 nicht zur Entscheidung kam, 1569 aber unter Vermittelung deutscher Fürsten zu einem Vergleich führten. Wichtiger war die Frage wegen der Erbfolge. Der König behauptete den Charakter als Mannlehn, das nach gemeinem Lehnrecht vererbe, also der ältern Linie den Vorzug gewähre, während die Herzoge die Gültigkeit des alten dänischen Herkommens entgegensetzten, welches dem nähern Grade den Vorzug gab. Das Familieninteresse hat hier, wie so häufig, auf die Rechtsansicht entscheidend eingewirkt. Erst im Odenser Vergleich vom 25. März 1579 kam es zur Einigung. Der König will für sich und seine Successoren im Reich Dänemark „alle Herzogen zu Holstein des oldenburgischen Stammes, so viel deren itziger Zeit leben oder künftig sein werden und nicht allbereit abgefunden oder Verzicht gethan, mit dem Fürstenthum Schleswigk sammt dem, was vor alters dazu gehöret, und der Insel Femarn als mit einem altväterlichen und vom Reich Dannemark herrührenden anererbten Fahnenlehn innerhalb Jahres und Tages wirklich belehnen". Ferner verpflichtet sich der König, das Lehn jederzeit zu schützen und zu vertheidigen, wogegen ihm bei einem Kriege, der mit Rath und Bedenken der Herzoge angefangen ist, diese mit 40 Mann zu Fuß und 80 Mann zu Pferde beistehen. Die feierliche Belehnung erfolgte am 3. Mai 1580 zu Odense; sie ward den drei regierenden Fürsten und Johann dem Jüngern zugleich ertheilt. Es war demnach eine Succession nach gemeinem oder longobardischem Lehnrecht, nach Geblütsrecht; die Abstammung von dem ersten Erwerber entschied.

Die Erbfolgefrage trat sehr bald in den Vordergrund. Herzog Johann der Ältere starb kinderlos am 2. Oct. 1580. Auf seinen lehnbaren Nachlaß machte der einzig überlebende Bruder auf Grund des deutschen oder sächsischen Lehnrechts, welches kein Repräsentationsrecht kennt, Anspruch als das „nehseste Blut", als „propinquior agnatus", als „Bruder, der den Brudern kindern vorgehe". Dem gegenüber berief sich Friedrich II. für sich und seinen Bruder auf das gemeine oder longobardische Lehnrecht, welches neben den Brüdern die Bruderssöhne zur Erbschaft beruft. Seine Forderung, daß nach Stämmen getheilt werden solle, wurde von den vermittelnden deutschen Fürsten, von Kursachsen, Mecklenburg und Hessen, unterstützt und demgemäß die Lehen und unbeweglichen Güter in zwei gleichmäßige Hälften getheilt, von denen die eine dem Herzog Adolf, der andere den Neffen zufiel. Der Antheil des Verstorbenen an Dithmarschen ward besonders getheilt, sodaß der Norden dem gottorper Antheil, der Süden dem König zufiel. Der ganze Nachlaß an beweglichen Gütern kam in Gemäßheit des Landrechts an Herzog Adolf. Im folgenden Jahre (23. April 1581) kam es zur weitern Theilung zwischen dem König und Johann dem Jüngern, infolge deren ersterer für sich und seinen abgefundenen Bruder zwei Theile, letzterer einen Theil erhält. Dieser Theil wird dem Herzog Johann „mit aller Hoheit, Herrlichkeit, Recht und Gerechtigkeit erblich überlassen, vereignet und überwiesen,

3) Vgl. Warnstedt, Staats- und Erbrecht der Herzogthümer Schleswig-Holstein (Hannover 1864), S. 52 fg.

Digitized by Google

o frei als König Friedrich II. seinen angefallenen Erbtheil an diesem Nachlaß erhielt". Für die Ansprüche, die Johann noch auf Dithmarschen erheben konnte, gab ihm der König eine Summe Geldes und einige Besitzungen in Holstein und Nordschleswig.

Herzog Adolf starb am 1. Oct. 1586. Nach seiner Bestimmung sollten von seinen vier Söhnen die beiden ältesten zur Herrschaft kommen und den Besitz theilen. Der älteste, Friedrich, der allein großjährig war, trat auch wirklich die Regierung an, starb aber schon im folgenden Jahre (15. Juni), ohne daß es zur Anerkennung gekommen wäre. Auch König Friedrich, der für seine unmündigen Vettern die Vormundschaft führen sollte, starb den 4. April 1588, und auch kam es zu einem Kampfe mit den Ständen, deren Wahlrecht und Gerechtsame die verwittwete Herzogin Christine, eine hessische Prinzessin, nicht anerkennen wollte. Doch drangen die Stände durch, am 19. Sept. 1588 wurden König Christian IV., Sohn Friedrich's II., und Philipp, der jüngstgeborene Sohn Adolf's, gemeinsam zu regierenden Landesfürsten gewählt. Auch die Privilegien fanden nach langem Widerstreben Bestätigung, worauf dann die Huldigung erfolgte (9. Mai 1590).

Aber auch Philipp starb noch in demselben Jahre, und der dritte Bruder, Johann Adolf, folgte; der jüngste, Johann Friedrich, wurde mit dem bremer und bald darauf noch mit dem lübecker Bisthum abgefunden. Im Lande selbst aber hörten die Verwickelungen mit den Ständen nicht auf. Die Huldigung erfolgte zwar in hergebrachter Weise, allein das Wahlrecht der Stände, das noch neben dem unbestrittenen Erbrecht des oldenburgischen Gesammthauses bestand, gab stets neuen Anlaß zu Streitigkeiten. Johann der Jüngere, durch kaiserliche Mandate unterstützt, hörte nicht auf, seine Ansprüche auf Anerkennung als regierender Landesherr geltend zu machen und Huldigung zu fordern. In der That drängte alles, auch das Interesse des Landes selbst, auf eine Veränderung des damaligen Zustandes hin. Zu tief hatte man die Unzuträglichkeiten einer Vielherrschaft empfunden. Die Einführung einer festen Erbfolgeordnung erschien als eine nicht abzuweisende Nothwendigkeit.

Johann Adolf ging voran. Aber die Art und Weise, wie er einen offenbar heilsamen Schritt vornahm, zeigt deutlich, wie abgeneigt dies Zeitalter jeder ständischen Beschränkung überhaupt war. Unter dem 9. Jan. 1608 traf er die Verfügung, daß in der Folge das Recht der Erstgeburt und eine reine Linealerbfolge für die Succession entscheidend sein sollte. Die Bestätigung des Kaisers für Holstein und des Königs von Dänemark als Lehnsherrn für Schleswig wurde gesucht und erhalten, allein es ward nicht für nöthig erachtet, die Zustimmung der Stände einzuholen. Diese empfingen eine einfache Anzeige des Geschehenen, eine Äußerung derselben wurde nicht verlangt. Doch suchten die Stände ihr Recht zu wahren, als Johann Adolf am 3. März 1616 gestorben war und sein Sohn Friedrich III. einfach auf den Grund der väterlichen Verfügung hin die Erbhuldigung in Anspruch nahm. Über die Einführung der Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt erhob sich indeß kein Widerspruch, und nach längern Verhandlungen, namentlich auch mit dem König, dessen lehnsherrlichen Einfluß man fern zu halten suchte, kam man über die Fassung überein, daß das Wahlrecht der Stände „ad jus primogeniturae reducirt sei". Dagegen ließen sich die Landesherren den Ausdruck gefallen, „daß sonsten um andere Herren damit abzuhalten, das jus electionis seinen Effect behalte". In der Linie Johann des Jüngern Hause ward die Erbfolge nach der Erstgeburt gleichfalls eingeführt (1. Dec. 1633), aber erst elf Jahre nach seinem Tode (gest. 9. Oct. 1622), und nachdem er seine Besitzungen unter seine Söhne getheilt hatte.

Johann Adolf und seine nächsten Nachfolger zeichneten sich durch ihre Bestrebungen für die Hebung der Wohlfahrt des Landes, durch Pflege der Wissenschaften und durch Duldsamkeit und Einmüthigkeit aus. An der Westküste wurden durch Eindeichungen dem Meere bedeutende Strecken gewonnen, die freilich durch die furchtbare Sturmflut vom 11. und 12. Oct. 1634, wodurch Nordstrand unterging, zum großen Theil wieder verschwanden; in Tönningen wurde ein Hafen angelegt, betriebsame Remonstranten aus Holland fanden hier Aufnahme, in Altona wurden den verschiedenen Glaubensbekenntnissen freie Religionsübung gestattet, eine Verordnung gegen die Hexenverfolgungen erlassen, der Unterricht und die höhere Bildung in zweckmäßiger Weise befördert. Aber die schwere Zeit des Dreißigjährigen Kriegs brachte auch über die Herzogthümer namenloses Elend und zerstörte größtentheils das begonnene Werk. König Christian IV., einer der tüchtigsten und thatkräftigsten Fürsten aus dem oldenburgischen Hause, suchte während seiner langen Regierung (1588—1648) seine Macht gegen Norden und Süden immer weiter auszudehnen und kam mehrfach in Conflict mit dem Herzog wie mit den Landständen Schleswig-Holsteins. Die Union, welche seit den Zeiten Christian's III. bestand, wünschte

Digitized by Google

er zu erweitern, und es wurde (9. Mai 1623) ein Vertrag abgeschlossen, in welchem die Kriegshülfe verdoppelt ward und nicht mehr blos auf Vertheidigungskriege beschränkt blieb, sondern auch auf Offensivkriege ausgedehnt wurde. Die Theilnahme an der Kriegssteuer, die in Gemäßheit eines Beschlusses des niedersächsischen Kreistags zu leisten war, wurde auch für Schleswig gefordert und bewilligt, doch ohne Präjudiz für kommende Zeiten. Die Erfolge der kaiserlichen Waffen riefen Christian zur Theilnahme am Kampfe auf. Im März 1625 ward er als Herzog von Holstein zum Obersten des niedersächsischen Kreises gewählt und bot zugleich die Macht seines Reichs für seine Glaubensgenossen auf. Aber das Kriegsglück war wider ihn. Ein schwerer Sturz mit dem Pferde zu Hameln lähmte seine Thätigkeit, nach der Niederlage bei Lutter am Barenberge (15. Aug. 1626) gegen Tilly trennten sich die schon früher uneinigen Fürsten vom König, der nun sein eigenes Land nicht mehr zu schützen im Stande war. Tilly und Wallenstein gingen am 27. Juli 1627 über die Elbe, das ganze Land außer Glückstadt ward besetzt und alle Greuel des Kriegs über dasselbe verhängt. „Das ganze Land", schreibt ein Augenzeuge, der Oberst Munro, der ein Corps Schotten befehligte, „war vorher voller Segen, es schwamm in Überfluß; aber in Zeit von sechs Wochen ward es ruinirt, und aller Wohlstand war dahin." Der Herzog von Gottorp hatte eine neutrale Stellung zu behaupten gesucht, auch wirklich Gewährung derselben und Schutzbriefe für sein Land von den feindlichen Feldherren erlangt, freilich seinem Lande von sehr geringem Nutzen. König Christian mußte den Frieden von Lübeck eingeben (12.—22. Mai 1629), in dem zwar nicht auf die anfangs geforderte Abtretung der Herzogthümer bestanden wurde, in welchem er aber die deutschen Stifter aufgab und auf jede weitere Einmischung in die Angelegenheiten des Reichs verzichtete.

Das Verhalten Herzog Friedrich's III. hatte den König gereizt, und mehr noch erbitterte ihn die offenbar feindselige Haltung des Erzbischofs von Bremen und Bischofs von Lübeck, Johann Friedrich's, Oheims des Herzogs, und das Streben des Bruders desselben, Adolf's, der im kaiserlichen Heere diente. Als jedoch letzterer infolge der in der Schlacht bei Lützen erhaltenen Wunden (9. Nov. 1632) und ersterer zwei Jahre später (3. Sept. 1634) gestorben waren, wurde das Verhältniß wenigstens äußerlich ein besseres. Des Königs Eifersucht gegen Schweden aber brachten noch einmal schwere Kriegsbedrängnisse über Schleswig-Holstein. Im December 1643 drang Torstenson mit seinen seit Gustav Adolf's Tode zuchtlos gewordenen Banden in die Herzogthümer ein und besetzte fast ohne Widerstand das ganze Land. Herzog Friedrich erkaufte durch Zahlung einer Summe Geldes und Einräumung einiger befestigten Orte die Anerkennung seiner Neutralität, ein Act der Nothwehr, aber eine thatsächliche Verletzung der Union, die ihm später wiederholt zum Vorwurf gemacht worden ist. In den Frieden zu Brömsebroe, den Christian mit großen Opfern im Norden einzugehen genöthigt war (13.—23. Aug. 1645), wurde Herzog Friedrich mit aufgenommen, und freundschaftliche Versicherungen wurden ausgetauscht, allein das Mistrauen blieb und wuchs unter den Nachfolgern, zumal da sich bald auch auf die Stellung der Mitregenten zueinander wesentlich änderte.

Auch das Verhältniß der Fürsten zu den Ständen war nicht mehr dasselbe. In allen deutschen Landen strebte die ständische Verfassung dahin; die überall nothwendig gewordenen, durch kein Band an das Land, dem sie zum Schutz dienen sollten, geknüpften stehenden Heere waren in der Hand der Fürsten das natürliche Werkzeug, die Macht der Stände zu brechen. In Schleswig-Holstein fand man es noch zwar für nöthig, die Stände zu berufen, aber die Fürsten ließen wichtige Gesetze ohne ihre Einwilligung, höchstens daß man diese nachträglich einholte. So bei der Erhöhung der Zölle und der Einführung einer Accise, wo das Recht von den Fürsten als in der Landeshoheit liegend behauptet wurde (1636). Die Verwahrung der Stände hatte keine Folgen, nur die Prälaten und Besitzer adelicher Güter behielten für sich die Zollfreiheit. Der Westfälische Friede hatte den Reichsverband so gut wie aufgelöst, die Souveränetät der Fürsten dem Kaiser gegenüber festgestellt und denselben durch ihre erhöhte Stellung neue Mittel gegen die ständische Wirksamkeit an die Hand gegeben. Christian IV. erlebte zwar den Abschluß dieses Friedens nicht; er starb fast siebzigjährig den 28. Febr. 1648, allein sein Sohn, Friedrich III., schritt auf der betretenen Bahn rüstig vorwärts, und die Herzoge von Gottorp, die früher mit den Ständen vereint so oft gegen die Könige gestanden hatten, zeigten sich der alten Verfassung fast noch abgeneigter als diese.

Zunächst folgte Friedrich III. dem Beispiel der jüngern Linie seines Hauses, indem er unter Ausschließung fernerer Theilungen durch die Primogeniturordnung vom 24. Juli „zu ewigen Tagen Unserer Fürstlichen Mannes-Leibes-Lehns-Erben und Nachkommen Herzogen zu Schleswig-Holstein dieser unserer Königlichen Linie das Recht der Erstgeburt" einführte, „sodaß wie bei

Digitized by Google

den jüngern Linien nach dem Primogenitus und dessen männlicher Descendenz der Secundogenitus und dessen leibes-lehnsfähige Descendenten, und so ferner der Tertiogenitus u. s. w. und also allezeit ordine successivo gradatim einer allein der Regierung fähig sein soll". Beim Abgang der directen männlichen Descendenten aber blieb es bei den allgemeinen Grundsätzen des Lehnsfolgerechts. Gleichzeitig ward in Holstein, wie es schon in Schleswig Rechtens war, das achtzehnte Jahr als Zeit der Volljährigkeit bestimmt. Die Bestätigung des Kaisers ward willig ertheilt. In demselben Jahre (1650) kam der gottorper Antheil an der früher schauenburger Herrschaft (Graf Otto VI. von Holstein war am 15. Nov. 1640 unbeerbt gestorben), das Amt Barmstedt, an den Grafen Christian Rantzau, königlichen Statthalter in Schleswig-Holstein, und der Kaiser erhob dies Amt (November 1650) zur unmittelbaren Grafschaft des Reichs nach dem Recht der Erstgeburt im Mannsstamm.

Das Verhältniß zwischen dem König und dem gottorper Herzog wurde immer gespannter, zumal seit Politik und Familienbande den letztern dahin führten, in Schweden eine Stütze gegen die Ansprüche seines mächtigern Mitregenten zu suchen. Herzog Friedrich III. hatte seine Tochter Hedwig Eleonore an Karl X. Gustav, aus dem Hause Zweibrücken, vermählt, der nach Königin Christine's Entsagung 1654 den schwedischen Thron bestiegen hatte. Gegen diesen kriegerischen und unternehmenden Fürsten begann König Friedrich III. einen Krieg, um das wiederzuerlangen, was er im letzten Kriege verloren, und der Herzog, der gern wenigstens seine Neutralität gewahrt hätte, war vertragsmäßig genöthigt, eine freilich nur scheinbare Mitwirkung zu leisten. Mit außerordentlicher Schnelligkeit eilte Karl Gustav von Schweden herbei, nahm die Herzogthümer rasch ein und vollführte im folgenden Winter seinen berühmten Zug über das Eis und die dänischen Inseln bis vor Kopenhagen. Der Roeskilder Friede vom 18.—28. Febr. 1658 hatte für Dänemark neue Verluste im Norden zur Folge, für den von Schweden begünstigten Herzog aber wurden wichtige Vortheile bedungen, die durch einen besondern Vertrag zu Kopenhagen (2.—12. Mai) zur Ausführung gelangten. Der König trat das Amt Schwabstedt (die schleswigschen Bisthumsgüter) ab, das Domkapitel von Schleswig wurde getheilt, einige andere Zugeständnisse gemacht, weitaus das wichtigste aber war die Aufhebung der Lehnshoheit. Durch zwei im wesentlichen gleichlautende Urkunden wurde sowol der gottorpische als der königliche Antheil von Schleswig vom Lehnsnexus befreit, „weil", wie die königliche Urkunde besagt, „Wir und nach Uns Unsere Erben mit Herzog Friedrichen Liebden und dero Ehemännlichen Descendenten in gemeiner Regierung sitzen und daß, wenn Wir und dero Angehörigen als Hertzogen zu Schleswigh nicht paris dignitatis et authoritatis sein würden, sondern der eine Theil von einem Souveränen Herrn, der andere aber von einem Hertzogen, der dieser Crohn mit Lehnspflichten verwandt, sollten regiert werden, neue Irrungen und Mißverstände entstehen könten". Die Sicherung der Landesrechte wird ausbedungen: „doch daß dem Adel, Städten, Bürgern und gesamvten Unterthanen ihre Güter, Possessiones, wohlhergebrachte Libertät, Gerechtigkeiten, Privilegien in Ecclesiasticis et Politicis, ohne Hinderniß ungekränkt verbleiben." Der Herzog soll sein Land „cum dominio directo et utili, wie auch sonderlich sublimi Superioritatis plenissimo jure, die Souveränetät genannt", besitzen. Alles dies geschah unter Vermittelung des englischen und französischen Gesandten und mit Zuziehung der dänischen Reichsräthe, deren elf das Diplom unterzeichneten, und mit der Bedingung, daß das Herzogthum nicht ganz oder zum Theil der Krone zum Nachtheil veräußert, auch die Union mit Dänemark aufrecht erhalten werde. Dagegen bleibt das Lehnsverhältniß für die Nachkommen Johann's des Jüngern bestehen, verschiedentlich sind sie noch später mit der gesammten Hand am Fürstenthum belehnt worden.

Der König von Schweden hatte sich indeß bei den Errungenschaften des Roeskilder Friedens nicht beruhigt. Kurz nach dem Friedensschluß erneuerte er den Krieg, der die Zerstückelung Dänemarks bezweckte. Aber dieser Plan mißglückte vollständig. Kopenhagen, wohin Karl Gustav von Holstein aus geschifft war, leistete mannhaft Widerstand, und in die Herzogthümer rückten Verbündete der Dänen ein, durch den Einfluß der Schweden auf die deutschen Verhältnisse gereizt, Kaiserliche, Polen, Brandenburger. Der aus seinem Schloß Gottorp vertriebene Herzog erhielt Neutralität und Anerkennung seiner Souveränetät, die auch in dem allgemeinen Frieden zu Kopenhagen (27. Mai 1660) nochmals bestätigt wurde. Aber das Land war verödet, die Bevölkerung verarmt.

In Dänemark führte der glückliche Ausgang des letzten Kriegs, die Popularität, die sich der König durch seinen persönlichen Muth erworben hatte, und die zum Selbstbewußtsein gekommene Kraft der kopenhagener Bürgerschaft nach kurzem, unblutigem Kampfe mit dem bis dahin

Digitized by Google

übermächtigen Adel zu einer leichten Revolution, infolge deren das Reich aus einem Wahlrei in ein Erbreich verwandelt und dem König die alleinige und volle Souveränetät übertrag wurde (6. Oct. 1660).

2) Staats- und Verfassungsgeschichte: Von der Einführung der Alleinherrschaft in Dänemark bis auf die neueste Zeit. Am 10. Jan. 1661 wurde de König Friedrich III. die bekannte Arv-Cnevolds-Acte (Erb-Alleinherrschafts-Acte) übergeb durch welche ihm und seiner männlichen und weiblichen Nachkommenschaft die Erblichkeit sein Würde, sowie die absolute Alleinherrschaft übertragen wurde. Aus der engen Beschränkth in welcher die Könige Dänemarks bisher durch die Handfeste gehalten worden waren, erhob sie sich mit Einem Schlag zu den unumschränktesten Souveränen des civilisirten Europa. K Fürst in den germanischen oder romanischen Staaten hat jemals rechtlich eine solche Gewalt anspruchen können, als Friedrich III. und seinen Nachkommen nach dieser Acte und dem n demselben ausgearbeiteten Königsgesetz vom 14. Nov. 1665 übertragen worden war. Letzte Gesetz regelte die Successionsordnung dahin, daß nach Aussterben seines Mannsstamms weibliche Descendenz zur Thronfolge berufen sein sollte (Lex Regia 15, 27—38). Die frü abgezweigten Linien des oldenburgischen Hauses waren von der Erbfolge im Königreich a geschlossen.

Für die Herzogthümer als politisch völlig gesonderte Länder hatte der ganze Act an keine Bedeutung. Kein Schleswiger hat in irgendeiner Weise bei diesem Vorgang mi wirkt; auch ist anzuerkennen, daß bis zum Jahre 1848 kein Versuch gemacht ist, die Gültig des Königsgesetzes für Schleswig durchzuführen. Dennoch war die Einwirkung auf das H zogthum eine tiefeingreifende und dauernde. Das ganze Verhältniß war umgekehrt wor Bisher war Dänemark ein Wahlreich gewesen, und wenn auch die Nachfolge in dem königli Hause eine Art von Verjährungsrecht erhalten hatte, so stand doch dem Reichsrath jede frei, davon abzuweichen. Bisher war die königliche Macht völlig beschränkt gewesen, währ der Herzog von Schleswig-Holstein doch weit ausgedehntere Rechte gehabt hatte. Es lag bis 1660 völlig im Interesse der Könige, die Selbständigkeit der Herzogthümer Dänem gegenüber zu wahren. Nach Einführung der Souveränetät dagegen konnte ihr Streben dahin gerichtet sein, in den Herzogthümern die Machtvollkommenheit zu erlangen, die sie Königreich erreicht hatten, und die Richtung der ganzen Zeit kam ihnen zu Hülfe. Auch dies in einer Periode, in der die Völker ohne die Fürsten und wider dieselben nichts vermoch gelingen mögen, wenn nicht das Interesse der verwandten Fürstenhäuser, zunächst das go pische, später das sonderburgische, ihnen schroff und entschieden entgegengetreten wäre.

Zwischen dem König und dem Herzog fand ein tiefes und nur zu wohlbegründetes trauen statt. Jeder der beiden trachtete danach, zu gelegener Zeit den Antheil seines Mitregen mit dem seinigen zu verbinden. Herzog Friedrich III. war bereits während des Kriegs gest (10. Aug. 1659). Sein Sohn Christian Albrecht war mit Karl Gustav vor Kopenhagen zogen und war aus dem schwedischen Lager nach Tönningen geeilt, um die väterliche Erb anzutreten. Nur der Vermittelung der auswärtigen Fürsten war es gelungen, ihn in den gemeinen Frieden von Kopenhagen mit aufzunehmen. Doch sprach er schon 1660 die Bef tung aus, daß er und sein Ländlein nicht eher unangefochten bleibe, bis er sich des Kopenhag Vergleichs begebe, durch welchen ihm die Souveränetät zutheil geworden sei.[4]) Im J 1661 (24. Mai) schloß er mit Schweden einen Vertrag zur Erhaltung der Bestimmungen Kopenhagener Friedens ab. Diesem war ein geheimer Artikel beigefügt: „daß Gottorp si dem königlichen Antheil der Herzogthümer, im Fall Ihro königl. Majestät succumb sollten, nichts wolle begeben, sondern sich und ihren Successoren solches allerdings we reserwirt haben."

Es versteht sich, daß man sich königlicherseits, als dieser Artikel später bekannt wurde, durch sehr verletzt fühlte. Gottorp suchte der Sache die Wendung zu geben, es habe nur hüten wollen, daß die Lande nicht in fremde Hände geriethen; die königliche Gegenschrift 1685) besagt: „Gesetzt, daß der königliche Antheil an den Herzogthümern wäre erledigt den, was hätte der Herzog von Holstein-Gottorp für Erbgerechtigkeit daran zu prätendiren, dem Zeit der getroffenen Allianz noch mehr als zwanzig andere Herzoge zu Schleswig-Hols so Ihro königliche Majestät näher verwandt und folglich zu berühren Landen ein näheres R vor Holstein-Gottorp gehabt, am Leben gewesen." — „Man sieht", heißt es weiter, „die ge

4) Ratjen, Verzeichniß der Handschriften der kieler Universitätsbibliothek, I, 182.

Digitized by Google

ine Begierde hieraus, nicht nur der königlichen Familie, sondern auch andern unschuldigen Vettern das Ihrige zu entziehen." Die Absichten des Herzogs sind allerdings klar erkennbar, ob aber die königliche „Begierde" nicht wesentlich verschieden war, zeigen die folgenden Blätter er Geschichte. Der angeführte Passus ist aber auch um deswillen von Wichtigkeit, weil er beweist, wie fern man damals davon war, das Erbrecht der Nachkommen Johann's des Jüngern auf Schleswig-Holstein in Zweifel zu ziehen. Denn gerade diese, deren damals 22 männliche Glieder vorhanden waren, sind unter den näher verwandten Herzogen zu Schleswig-Holstein gemeint. Übrigens wurden dem Hause Gottorp durch wiederholte Garantieacten von auswärtigen Mächten, von England 1665, 1696, 1700, von Frankreich 1666 und 1679 der Kopenhagener Friede und die Souveränetät des Herzogthums Schleswig zugesichert.

In Einem Punkte waren die Herzoge von Gottorp mit den Königen von Dänemark einig, der Ungunst, mit der sie auf die ständischen Rechte blickten. Die Stände werden seltener berufen, Steuern ohne neue Bewilligung erhoben. Die wichtigsten Angelegenheiten werden ohne Mitwirkung der Stände erledigt. Für die Hebung der geistigen wie der materiellen Interessen des Landes geschah jedoch manches. Altona wurde 1664 von König Friedrich III. zur Stadt erhoben und mit mehrern Vorrechten begabt. Im Jahre 1665 kam der Gedanke, den schon König Friedrich III. gehabt, und für den er bereits 1652 die nöthige kaiserliche Urkunde erlangt hatte, zur Gründung einer Landesuniversität, zur Ausführung. Die feierliche Einweihung fand am 5. Oct. statt. Auch schien es zu einem bessern Verhältniß der rivalisirenden Fürsten zu kommen, als in dem sogenannten Glückstädter Receß eine Einigung über manche bisher streitige Punkte erzielt wurde, so über den Bau einer Festung am kieler Hafen, über die Verhältnisse des adeligen Bisthums u. s. w., und als diese Einigung durch die Vermählung des Herzogs Christian Albrecht mit der Tochter Friedrich's III. (23. Oct. 1667) ihre Besiegelung erhielt. Eine Übereinstimmung des Königs und des Herzogs zeigte sich auch in dem oldenburgischen Successionsstreite. Graf Anton Günther, der letzte der Nachkommen des Grafen Gerhard, Bruders Christian's I., starb kinderlos 1667. Dieser Fall war lange vorhergesehen worden. Schon am 1. Oct. 1646 hatten König Christian IV. und Herzog Friedrich von Gottorp einen Vertrag miteinander abgeschlossen, daß bei der Succession in Oldenburg und Delmenhorst unter ihnen als den beiden Hauptlinien des oldenburgischen Hauses eine gleiche Theilung jener beiden Grafschaften eintreten, das Haus Sonderburg dagegen als Nebenlinie des Königshauses behandelt und von der oldenburgischen Erbschaft ausgeschlossen bleiben solle. Nähere Bestimmungen in demselben Sinne wurden dann 1648 und am 16. April 1649 in dem sogenannten Rendsburger Vergleich hinzugefügt. Herzog Joachim Ernst von Plön, Sohn Johann's des Jüngern, war hingegen am 12. Sept. 1649 suo et suorum fratrum et agnatorum nomine wider diese Verträge beim Reichshofrath eingekommen, denn dem Grafen Gerhard und seiner männlichen Descendenz seien die väterlichen Grafschaften als Abfindung für seinen Verzicht auf Schleswig-Holstein ertheilt worden, dabei aber von Christian I. die Lehnsfolge für den Fall des Aussterbens der Descendenz Gerhard's ausdrücklich vorbehalten worden. Als nun Graf Anton Günther noch bei Lebzeiten sein Land durch den Kieler Receß vom 29. Juli 1664 wirklich überließ, erhob Joachim Ernst als der dem Grade nach nächste Lehnserbe neuen Widerspruch, und der Rechtshandel wandte sich zu seinen Gunsten. König Christian V., der Sohn und Nachfolger Friedrich's III., ging am 8. März 1671 einen Vertrag ein, wodurch er die eine Hälfte erlangte, dagegen dem Herzog neben der Übertragung einiger Güter im Holsteinischen namentlich die Belehnung mit Schleswig zusagte und die Huldigung in Holstein auch als für das Haus Holstein-Plön geltend anerkannte. Gegen Gottorp ging der Proceß fort, und der Herzog versprach, auch diese Hälfte für den Fall des Obsiegens dem König gegen weitere Entschädigung zu überlassen. Die Übertragung erfolgte auch, nachdem drei übereinstimmende Urtheile (die tres conformes) vom 20. Juli 1673, 14. Sept. 1674 und 23. Jan. 1676 ausgesprochen hatten, daß Joachim Ernst (gest. 1671), anjetzo dessen hinterlassenen Söhnen und Erben die Lehnsfolge und Succession in die beiden Grafschaften gebühre. Mit der Execution wurde 1676 Braunschweig-Lüneburg beauftragt. Ein Vergleich mit den Gottorpern endete 1681 den Streit.

Christian V. war seinem Vater den 9. Febr. 1670 auf dem dänischen Thron gefolgt. Nichts natürlicher, als daß der neue Herrscher im Bewußtsein seiner Machtvollkommenheit in seinem Königreiche die ständischen Gerechtsame der Herzogthümer haßte. Die Bestätigung der Privilegien konnte er allerdings nicht vermeiden. Sie erfolgte auf dem Landtage zu Rendsburg an Eidesstatt. Hinzugefügt war die Versicherung, daß in der Bestätigung dem Wesen nichts geändert sei. Die Stände erklärten hierauf (4. Juli 1671): „Wenngleich der König

Digitized by Google

nicht, wie die königlichen praedecessores die Confirmationes mit einem absonderlichen form
len Eide bestätigt, anstatt dessen dieselben an Eidesstatt bekräftigt, welches Stände als ei
wirklichen Eid annehmen, auch von gleichmäßiger Kraft und Wirkung halten, so zweifeln
nicht, Königliche Majestät werde diese Vollziehung in gleichmäßigem Verstande gethan hab
Damit dies aber nicht einsmal als Neuerung ausgelegt und in Consequenz gezogen werde, bi
Stände, den altgewohnten königlichen unterschriebenen Eid zu leisten." Ihrerseits leisteten
Stände den ständischen Huldigungseid in der Form: „Der königlichen Majestät zu Dänem
unserm gnädigen Herrn gereden wir als einem Herzog zu Schleswig-Holstein neben deroselbi
Vettern, Herzog u. s. w. unsern auch gnädigen Herren getreu und hold zu sein, Ihro königli
Majestät und fürstlichen Gnaden Bestes zu wissen und Arges zu wenden und als getreuen Un
thanen eignet und gebühret gegen unsere Herzoge und gnädigen Herren zu verhalten, als
Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Das königliche Streben, namentlich den schleswigschen Antheil zu erwerben, trat im
offener hervor. Die Aufhebung des Lehusverhältnisses des Herzogthums war bei der verän
ten Regierungsform in Dänemark nicht zu verschmerzen. Wie gut hätte man dasselbe nicht
ausbeuten können! Schon 1665 hatte König Friedrich III. bei Gelegenheit seiner Verha
lungen mit dem Hause Holstein-Plön, in denen Gottorp „das Fundament seines Ruins"
blickte, ausgesprochen: das Fürstenthum Schleswig sei per vim majorem durch den Rothsch
Friedensschluß allodial gemacht. Das Mistrauen steigerte sich durch den oldenburgischen E
cessionsstreit und durch eine Reise des Herzogs nach Schweden (1674), wo sein Neffe, der ju
Karl XI., kurz zuvor die Regierung angetreten hatte. In den europäischen Verwickelun
welche durch den Übermuth und die Gewaltthätigkeiten Ludwig's XIV. hervorgerufen wur
trat Dänemark auf die Seite der gegen Frankreich Verbündeten, während Schweden seine
bindung mit Ludwig erneuerte; Gottorp aber galt als Bundesgenosse Schwedens. Auf ei
Landtage zu Kiel forderte der König Bewilligungen zur Vertheidigung des Landes, die
Herzog zu verzögern gelang. Es war der letzte Landtag, der nach alter Weise berufen ward.

Zu derselben Zeit ward Schwedens kriegerische Bedeutung durch des Großen Kurfü
Sieg bei Fehrbellin (18. Juni 1675) sehr geschwächt. Kaum hatte König Christian V.
diesem Siege Nachricht erhalten, als er den Herzog, seinen Schwager und Mitregenten,
der Maske der Freundschaft nach Rendsburg einlud, ihn hier aber gefangen nehmen ließ und
10. Juli 1675 zum sogenannten Rendsburger Vergleich zwang, in welchem derselbe in die
hebung der Souveränetät, die Herstellung der alten Union, die Gemeinsamkeit von Krieg,
den und Bündnissen, die Überlieferung aller Festungen an den König, die Einzahlung
Steuern in die gemeinsame Kasse zum Zweck der Landesvertheidigung und die Rückgabe
Schwabstedt willigen mußte. Diese Bedingungen gaben den Herzog völlig in die
des Königs.

Der schwer Gekränkte floh nach Hamburg und protestirte von dort aus gegen den R
burger Vergleich als einen erzwungenen. Er rief die Hülfe Englands an als des Garante
Kopenhagener Friedens. Einer zweimaligen Aufforderung des Königs, die Belehnung
Schleswig gehörig zu suchen, kam er nicht nach, worauf durch ein königliches Patent
19. Sept. 1676 das Herzogthum, „soweit solches von Uns und Unserer Cron Dennema
Lehen rühret", sequestrirt und allen Einwohnern befohlen ward, den herzoglichen Befehlen
weiter Gehorsam zu leisten. In einem Gegenpatent vom 4. Jan. 1677 protestirte der H
von neuem und suchte in den Friedensverhandlungen zu Nimwegen und dann zu Fontaine
alles zu seinen Gunsten in Bewegung zu setzen. In dem erstern erwirkte er das Versprech
kaiserlichen Schutzes (5. Febr. 1679), durch den zweiten (2. Sept.) und durch den Friedens
zu Lund zwischen Schweden und Dänemark (26. Sept.) ward letzteres genöthigt, alle Be
mungen des Roeskilder und Kopenhagener Friedens anzuerkennen. Der Herzog wurde
Souveränetät restituirt. Die Unionen und Erbverträge sollen in Kraft bleiben.

Dänemark nahm eine andere politische Haltung an. Es verzögerte die Ausführung
Friedensschlusses und schloß am 22. April 1682 mit Frankreich eine Allianz gegen Schw
Dann trat es im Vertrauen auf Frankreichs Schutz mit den frühern Forderungen gegen Go
hervor (1684): Aufgeben der Souveränetät über Schleswig und aller Bündnisse mit fre
Mächten, das Unterlassen aller Befestigungen. Dazu kamen eine Reihe älterer Streitig
Der Kaiser, an welchen sich der Herzog wandte, verbot diesem, auf die Forderungen einzu
(13. Juni 1684). Inzwischen erschien aber ein königliches Patent d. d. Rendsburg den 30.
1684 wegen Einziehung des Herzogthums Schleswig, da das Haus Gottorp bei dem Nord

Digitized by Google

ieden durch so harte und gegen die Pflicht des Vasallen laufende Mittel die Souveränetät über Schleswig Friedrich III. abgedrungen habe, und „weilen die Sachen ohne gänzlichen Untergang r Fürstenthümer nicht länger in solchem verwirrten Zustande verbleiben können". Trotz des ngleichen Gegenpatents d. d. Itzehoe den 28. Juni 1684, wurde die Huldigung wirklich voll- m, die sich Weigernden mit Entsetzung von ihren Stellen oder Gütereinziehung bestraft.

Die große Coalition gegen Frankreich, die nach der Englischen Revolution von 1688 ins en trat, brachte einen neuen Wechsel. Dänemark wurde nach langem Widerstreben ge- tigt, am 20. Juni 1689 den Altonaer Vergleich einzugehen, der Herzog wurde in seine Lande, ein und Güter, in seine Souveränetät, wie er sie bis 1675 besessen, restituirt. „Soviel es Unionen, Familienpacte und die Communion (gemeinsame Regierung) angeht, soll es bei bis dahin üblichen Herkommen und dem buchstäblichen Einhalt des Westfälischen, Nordischen Fontainebleauischen Friedens bleiben." Die Integrität und Souveränetät des Herzogthums leswig nach Maßgabe dieses Vergleichs verbürgten der Kaiser, Schweden und der Kurfürst Braunschweig-Lüneburg. Am 14. Mai 1696 traten noch England und die Generalstaaten e Garantie ein.

Die letzten Lebensjahre Christian Albrecht's waren wenigstens äußerlich friedlich. Aber n seinen Bemühungen zur Herstellung der innern Ordnung versäumte er nicht, Vorberei- gen zu einem neuen Kampfe zu treffen, zu dem es bei den endlosen Streitigkeiten zwischen den n regierenden Linien doch noch kommen mußte. Er starb den 27. Dec. 1694. Auch König istian V. erlebte den Ausbruch der Feindseligkeiten nicht mehr. Doch hat er den großen nor- en Kampf vorbereitet, indem er kurz vor seinem Tode die folgenreiche Allianz mit Sachsen, n und Rußland gegen Schweden und dessen jugendlichen Beherrscher Karl XII. schloß. Er den 25. Aug. 1699. Beide Nachfolger der Fürsten von Schleswig-Holstein, König Herzog, trugen den Namen Friedrich IV. Der Herzog, zum Theil in Schweden erzogen und 1698 mit Karl's XII. Schwester Hedwig Sophie vermählt, von Jugend auf voll Haß gegen königliche Haus, verband sich aufs engste mit Schweden und machte so sein und seines des Schicksal von den Erfolgen Karl's XII. abhängig. Anfänglich mit Erfolg. Gegen das nigs, das Schweden zu demüthigen bestimmt war, bildete sich die Coalition zwischen diesem , den Generalstaaten und England (23. Jan. 1700), deren vierter Separatartikel die Garan- s Altonaer Vergleichs enthielt. Sofort wurde wieder von Dänemark der herzogliche An- beider Herzogthümer occupirt. Aber als Karl XII. mit unerwarteter Schnelligkeit Seeland fiel, eine englisch-holländische Flotte sich vor Kopenhagen legte und der Herzog von Celle stein einrückte, wurde Dänemark bald zum Travendahler Frieden gezwungen (18. Aug. ). Die frühern Unionen von 1533 und 1623 wurden erneuert, die erlangte Souveräne- er Westfälische, Nordische, Fontainebleauische Friede, sowie der Altonaer Vergleich noch- bestätigt. Die zwischen den beiden regierenden Herren etwa künftig entstehenden Irrungen per amicabilem compositionem unter sich oder durch Vermittelung dazu erwählter ucen verglichen werden. Auch dieser Friede und der Besitzstand der Gottorper erlangte die antie des deutschen Kaisers, Englands, Hollands, Schwedens, Kurbrandenburgs, Hanno- von Celle und Wolfenbüttel.

Diese Erfolge kamen indeß weder dem Herzog Friedrich IV. noch seinen Erben zugute. Er- diente im schwedischen Heere und fand schon in der Schlacht bei Clissow seinen Tod Juli 1702). Sein Sohn und Erbe, Karl Friedrich, war damals ein zweijähriges Kind. e Mutter erzog ihn in Schweden unter der Mitvormundschaft ihres Bruders Karl's XII. chleswig-Holstein leitete der Oheim des jungen Herzogs, Christian August, ein unbedeu- r Mann, die Angelegenheiten, seit dem Tode der Herzogin Hedwig Sophie (22. Dec. 1708) dem Titel Administrator. Die alten Streitigkeiten nahmen indeß ihren Fortgang. Die iche Frage, ob bei den gemeinsamen Regierungserlassen der Name des Königs mit größern staben als der des Herzogs zu drucken sei, diente als Vorwand, daß acht Jahre lang kein tag gehalten wurde. Im Jahre 1707 beantragten Prälaten und Ritterschaft die Zusam- rufung eines solchen. Hier war wieder der einzige Punkt, in denen die hadernden Fürsten mentrafen, die Abneigung gegen die ständische Verfassung. Zwar wurde den Petenten beiden Landesherren 1708 eröffnet, daß man „Prälaten und Ritterschaft oder sämmtlichen getreuen Landschaft Privilegien aufzuheben oder zu vermindern nicht gemeint sei"; aber im nächsten Jahre (Altona 1709, 21. März) trafen beide Verabredungen, „deren Inhalt künftig aufs äußerste secretirt werden solle", daß sie sich der „Formalität" der Zusammen-



Digitized by Google

berufung eines Landtags entledigen und nur eine Convocation von Prälaten und Ritterſ
inſoweit zugeſtehen wollten, daß dieſelbe durch einen Ausſchuß ihre Proponenda vorbringe
derſelben nur ein purum votum consultativum zu geſtatten ſei. Ein ſolcher unvollſtändi
Landtag (der letzte) iſt auch auf Andringen des ſtändiſchen Ausſchuſſes im September 1711
ſammengetreten, Prälaten und Ritterſchaft, ohne die Städte. Von ſeiten der erſtern und
ritterſchaftlichen Deputirten wurde eine feierliche Verwahrung dagegen eingelegt, daß dieſe
rufung den althergebrachten Landtagen von Prälaten, Ritterſchaft, Ständen und Städten
hinderlich ſein ſolle. Die Privilegien wurden beſtätigt und gegen Bewilligung bedeutender
tributionen auch die Zuſicherung ertheilt, daß die ſchleswig-holſteiniſche Contribution in Zuk
niemals erhöht, eine außerordentliche Contribution aber, außer in Kriegsfällen, nicht andert
nach Bewilligung des Landtags ausgeſchrieben werden ſolle.

Unterdeß hatte die Niederlage Karl's XII. bei Pultawa (8. Juli 1709) alle ſeine
Gegner wieder zuſammengebracht. Der König von Dänemark beſetzte die ſchwediſchen Beſitz
gen in Deutſchland, Pommern und die Herzogthümer Bremen und Verden. Die Schw
ſchlugen den König anfangs bei Gadebuſch (20. Dec. 1712) und rückten in die Herzogthü
ein, mußten ſich aber, von den Dänen, Ruſſen und Sachſen gedrängt, in die zum gottorpi
Antheil gehörige Feſtung Tönningen werfen (13. Febr. 1713) und bald darauf ergeben (16.
Königlicherſeits betrachtete man die Aufnahme der Schweden in die Feſtung als einen offenb
Bruch der von Gottorp angelobten Neutralität, und der König ſäumte nicht, durch ein P
vom 18. Febr. 1713 den gottorpiſchen Unterthanen zu eröffnen, daß er alle dem fürſtl
Hauſe zugehörige Lande unter ſeine Botmäßigkeit nehme, und daß künftig den gottorpiſchen
fehlen kein Gehorſam mehr zu leiſten ſei. In einem gottorpiſchen Gegenpatent vom 22.
wurde gegen dieſe Occupation proteſtirt, „da Wir von Anfang dieſes Krieges her eine
Neutralität in allem zu obſerviren Uns höchſtens befliſſen". Als indeß am 8. Febr. 171
Feſtung Tönningen gefallen war, erſah der König aus den dort vorgefundenen Papieren,
der ſchwediſche General Steenbuck bereits vor ſeinem Einrücken in die Herzogthümer vo
vormundſchaftlichen herzoglichen Regierung das Verſprechen der Aufnahme in die Feſtung
ningen erhalten, und daß der holſtein-gottorpiſche Miniſter Görtz am 21. Jan. 1713, um
ſelbe Zeit, da er dem König perſönlich die ſtrengſte Neutralität gelobt, einen geheimen Ve
mit Steenbuck abgeſchloſſen hatte. Friedrich IV. nahm das Görtz ertheilte Verſprechen
Rückgabe des herzoglichen Theils zurück.

Von gottorpiſcher Seite wurde alles aufgeboten, um die Reſtituirung zu bewirken.
wandte ſich an den Kaiſer, an England, Holland, Hannover, aber von allen Seiten erfo
ausweichende Antworten. Die politiſche Conſtellation war in jeder Weiſe dem gottorpi
Hauſe ungünſtig. Die norddeutſchen Fürſten, zumal Preußen, waren froh, des drück
Übergewichts Schwedens los zu ſein, die Generalſtaaten ſchützten „das Impediment wege
Krieges mit der Cron Frankreich" vor, das Kurhaus von Hannover, das um dieſe Zei
Thron Englands beſtieg, trachtete nach dem Beſitz der Herzogthümer Bremen und Ve
Überall entledigte man ſich mit Leichtigkeit der vielfachen gegen Gottorp übernommenen
pflichtungen als unbequemer Feſſeln. Daß Karl XII. vor Friedrichshall ſeinen Tod fand (11.
1718), vernichtete die Hoffnungen der Gottorper vollends. Denn in Schweden ward die bi
verfolgte Politik völlig aufgegeben. Mit Übergehung des jungen Herzogs, des Sohne
ältern Schweſter Karl's XII., ward die jüngere Schweſter Ulrike Eleonore, auf den Thro
hoben, Görtz ſtarb auf dem Blutgerüſt. Im Frieden mit Dänemark (Stockholm 14.
1720, Frederiksborg 23. Juli) verpflichtete ſich Schweden, dem Herzog keine Unterſtützu
gewähren. Durch Vermittelung des Kaiſers erlangte dieſer wenigſtens ſeine Wiederherſtel
in Holſtein, aber Schleswig blieb verloren. Daß er nach Rußland ging und dort ſich mi
älteſten Tochter des Zaren Peter, Anna, vermählte, änderte in der Sache nichts.

Es fehlte Dänemark noch an einem Rechtstitel für ſeine neuen Erwerbungen. Dieſer ko
da Gottorp auf keine Weiſe zum Verzicht zu bewegen war, nur durch Garantieacten er
werden, wie viel auch ſolche nach den gemachten Erfahrungen werth ſein mochten. Verb
tende Schritte waren längſt geſchehen. Bereits 1710, als das Kriegsglück ſich gegen Karl
gewandt hatte und Friedrich IV. im Begriff ſtand, Schweden die Herzogthümer Bremen
Verden zu entreißen, hatte er mit Kurhannover ein Bündniß auf fünf Jahre abgeſchl
Eine gegenſeitige Garantieclauſel bezog ſich auf Schleswig und die im Reich begriffenen La
Unterdeß beſtieg Kurfürſt Georg Ludwig als Georg I. den engliſchen Thron, aber während
nes ganzen Lebens lagen ihm die Intereſſen ſeines Stammlandes näher am Herzen als die ſe

Digitized by Google

nen Königreichs. Am 26. Juni und in einer nachträglichen Declaration vom 16.—28. Juli 715 schloß er ein Bündniß mit Friedrich IV., in welchem dem König von Großbritannien als urfürsten von Hannover die Herzogthümer Bremen und Verden für den künftigen Frieden esichert werden und erforderlichenfalls ein Hülfscorps von 8000 Mann verheißen wird. Als quivalent „versprechen Seine Majestät in Großbritannien und obligiren sich für Dero Erben d Nachkommen, daß Sie Uns, Unsere Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Genuß und enthumb sothanen fürstlichen Antheils am Herzogthum Schleswig contra quoscunque kräf- st manteniren und garantiren helfen". Preußen war schon vorangegangen, indem es durch ertrag vom 24. Mai 1715 sich Stettin, Demmin, Anklam, Wollin und Usedom hatte zu- ern lassen und dagegen mit denselben Worten wie Großbritannien Friedrich IV. im Besitz fürstlichen Antheils von Schleswig zu schützen versprach. Specialgarantien wurden später Friedrich's IV. Wunsch ausgestellt von England den 26. Juli, von Frankreich den 18. Aug. 20. In beiden wird ihm der friedliche Besitz des herzoglichen Antheils von Schleswig ga- irt; von dem königlichen ist mit keinem Wort die Rede. Wie man in Frankreich über die ansaction dachte, ergibt sich aus der Antwort, welche dem gottorpischen Gesandten gegeben rde, als er sich über dieselbe beschwerte: die Acte sei nur ein Stück Lumpen (chiffon), welches Norden für gute Waare annehme, das aber für ihn selbst und den Regenten durchaus keine eutung habe; der Herzog sollte sich übrigens die Freundschaft des Zaren zu erwerben suchen sich über das übrige keine Sorge machen (et ne se mettre pas en peine du reste).

Im folgenden Jahre ließ Friedrich IV. die Prälaten, Ritterschaft und Besitzer adelicher Güter Huldigung entbieten. Das Huldigungspatent vom 22. Aug. 1721 besagt, daß es zur Ge- bekannt sei, wie „der Herzog von Holstein sich treulos gegen Uns declariret und öffentlich ggressor aufgeführt, ja sogar wegen vermeintlicher Theilung Unserer Länder mit dem ie sich eingelassen". Weiter heißt es: „daß Wir daher bewogen worden, des Herzogs Carl drich's zu Holstein gehabten Antheil im Hertzogthum Schleswig, als ein in beschwerlichen n unrechtmäßigerweise von der Crohne Dänemark abgerissenes Pertinens, wieder in Pos- on zu nehmen." Nach Erwähnung der formellen und solennen Garantien für sich und königlichen Erbsuccessoren fährt das Patent fort: „Und Wir dann solchem nach entschlossen, en Antheil mit dem Unsrigen zu vereinigen und zu incorporiren und Dero ieff von den gesambten Eingesessenen Ständen Unsers Hertzogthums Schleswig als Prä- , der Ritterschaft, Städten und Landschafts-Einwohnern und Unterthanen die alleinige uldigung einnehmen" u. s. w. Die Huldigung erfolgte (3. und 4. Sept.) durch Unterschrift Formulars, in welchem es heißt, daß der König „den vorhin gewesenen fürstlichen An- des Herzogthums Schleswig mit dem Ihrigen zu vereinigen und dero Crone als ein altes n temporum abgerissenes Stück auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden"; dem- ß gelobt der einzelne für sich, seine Erben und Successoren: „daß Ich und sie Ihr König- Majestät zu Dänemark, Norwegen u. s. w. für unsern alleinigen Souverainen Landesherrn ihn und halten und Deroselben, wie auch Dero Königliche Erb-Successoren in der Regierung, idum tenorem Legis Regiae, Treu, hold und gewärtig sein wollen." Dieser Eid wurde llen denen, die bisher unter der gemeinsamen Regierung gestanden hatten, abgelegt, auch en Mitgliedern der jüngern königlichen Linie, die Güter im Lande besaßen, mit Rücksicht iese. Einen völlig ähnlichen Eid leisteten die Beamten, Magistrate und andere Einwohner ober gottorpischen Antheils.

Der ganze Hergang ist keiner Zweideutigkeit unterworfen. Mit dem früher königlichen An- il keine Veränderung vorgenommen. Mit diesem wird der gottorpische Antheil vereinigt emselben incorporirt, Schleswig ist nach wie vor ein souveränes Herzogthum geblieben. anders wird dies von sämmtlichen Gleichzeitigen, die darüber berichten, aufgefaßt. Einer euen Zeit ist es vorbehalten, den Hergang dahin zu entstellen, daß eine Incorporation nzen Herzogthums in das Königreich stattgefunden. Dabei muß zu der an das Ungereimte nden Auslegung gegriffen werden, der herzogliche Antheil sei mit dem königlichen vereint und dem Königreich Dänemark incorporirt, eine Auslegung, zu der kein Wort des Patents es Huldigungsformulars Anlaß gibt, zu der man aber gezwungen war, weil auf keine e Weise die Einführung der dänischen Erbfolge zu retten ist. Zur Widerlegung dieser rlosen Interpretation genügt es, auf den Umstand hinzuweisen, daß der königliche Antheil lig unverändertem Verhältniß blieb, kein neuer Eid von den privativ königlichen Unterthan- sfordert wurde. Ein zweites Mittel, die neuern dänischen Ansprüche aus den Vorgängen



Digitized by Google

von 1720 und 1721 zu begründen, wird aus den Garantieacten und aus einzelnen in dem H
digungseide gebrauchten Worten hergenommen. Die dänische Staatsschrift, welche bei Gr
fung des bekannten Offenen Briefs vom 8. Juli 1846 veröffentlicht wurde, stellt den Satz
es wäre nicht allein der gottorpische Antheil von Schleswig, sondern auch das Erbrecht an
königlichen Antheil dieses Herzogthums kriegsrechtlich verloren und von Dänemark erwor
Jure belli sei der gottorpische Antheil von Schleswig erworben und diese nach Kriegsrecht
zogene Erwerbung von England und Frankreich garantirt. Die Verkehrtheit dieser Behaupt
liegt am Tage. Der König von Dänemark führte mit dem Hause Gottorp keinen Krieg, die
war volle Neutralität zugestanden worden. Am 30. März 1713 hatte Friedrich IV. erklärt,
die Einlassung der Schweden in Tönningen nach Versicherung des gottorpischen Hauses
auf dessen Veranlassung oder mit dessen Approbation geschehen, kein Ressentiment gegen S
Durchlaucht ausüben, das fürstliche Haus wieder in den vollkommenen Besitz setzen zu wo
Als jedoch das Colludiren mit Schweden bei Einlassung und die Doppelzüngigkeit des Ha
Gottorp zu Tage kam, hielt sich der König von diesem Versprechen entbunden. Der H
hatte das Verfahren gegen sein Land als eine gewaltsame Occupation bezeichnet. Der K
erwidert fünf Monate nach der Capitulation von Tönningen: „Er habe aus dem gottorp
Mandat mit nicht geringer Befremdung vernehmen müssen, wie man sich fürstlicherseits
entblöde, die von Uns aus dringender Noth und zu Unserer Reiche und Lande unumbgäng
Sicherheit geschehene Possessions-Nehmung der fürstlichen Länder, Ämbter und Städte
gewaltsame Occupirung zu betiteln." Es ist allerdings nicht leicht einzusehen, wie eine
waltsame Occupirung ohne einen Krieg zu denken ist, und wie aus der „zu Unserer und
sers Etats Sicherheit vorgenommenen Besitzergreifung" ein jus belli hergeleitet werden
In dem Vertrag mit Hannover von 1715 stützt Friedrich IV. sein Begehren, den fürst
Antheil von Schleswig zu behalten, nicht auf das Recht der Eroberung, sondern auf
Schadenanspruch, welcher ihm durch das Eindringen der schwedischen Armee in die Herz
mer erwachsen war. Kurz, die ganzen Verhandlungen zeigen es auf das unzweideutigste,
allein eine Vereinigung des gottorpischen Antheils von Schleswig beabsichtigt ist, das Ha
thum selbst in seiner Eigenschaft als souveräner Staat verbleibt.

Nicht minder deutlich sind die Garantieacten. Die Garantie des Königs von Großbr
nien als Kurfürsten von Hannover liegt allen folgenden zum Grunde. Der Vertrag vom 26.
1715, Art. 11, besagt: „Weil Wir (Friedrich IV.) darauf absolute bestehen, daß Wir den
lichen Antheil des Herzogthums Schleswig behalten wollen, so versprechen Se. Majes
Großbritannien hiermit und obligiren sich für Dero Erben und Nachkommen, daß Sie
Unsere Erben und Nachkommen bei dem Besitz, Genuß und Eigenthumb fothanen f
lichen Antheils vom Herzogthum Schleswig contra quoscunque zu mainteniren."
definitive Garantie Englands vom 26. Juli 1720 sagt: le tout en vertu du traité conc
1715 avec Sa Majesté Britannique comme électeur de Brunsvic und nennt la partie
cale du duché de Slesvic, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains. Die franz
vom 18. Aug. 1720 nimmt wieder auf die englische Bezug und sichert zu den ruhigen Be
la partie ducale du dit Duché. Diese Aussprüche sind so unzweideutig wie möglich,
eine völlige Verdrehung der Worte kann sie auf das ganze Herzogthum Schleswig beziehen
ein nur noch kühneres Unternehmen, damit das ganze Herzogthum der Krone Dänemark
verleiben lassen. König Friedrich's Absicht liegt zu Tage. Er wollte durch ein Auskunfts
den fehlenden Rechtstitel ersetzen. Denn mehr als funfzig Jahre vergingen, ehe Gottor
seine Erblande freiwillig verzichtete. Daß der König, sofern es möglich gewesen, ge
Herzogthum Schleswig unter die Herrschaft des Königsgesetzes gebracht, daran ist freilich
nach der ganzen Lage der Verhältnisse nicht zu zweifeln.

Oft gemisdeutet sind die Worte des Huldigungseides, nach denen die Huldigende
loben, dem König wie auch Dero königlichen Erbsuccessoren „secundum tenorem Legis
giae" treu, hold und gewärtig zu sein, ausgesetzt gewesen, indem dänische Interpreten dar
nichts anderes als das Königsgesetz von 1665 verstanden haben wollen. Es soll demnach
diese Eidesformel, nach der einzelne Unterthanen des Herzogs von Schleswig die Huld
geleistet haben, mit Einem Schlage die ganze, vielmals anerkannte und feierlichst sanctio
Successionsordnung abgeändert sein. Abgesehen davon, daß diese drei lateinischen W
wahrscheinlich einer großen Zahl der Schwörenden völlig unverständlich waren, so konnte
für die, die einer Verdeutschung derselben fähig waren, ein Misverständniß kaum entst
Der Ausdruck Lex Regia war auch nach der Publication des Königsgesetzes von 1665 von e

Digitized by Google

ihern königlichen Gesetz mehrfach gebraucht worden. So hatte namentlich eine dänische taatsschrift in Bezug auf das Herzogthum Schleswig der lex Regia Danica erwähnt. Gotpischerseits hob man hervor: Ihro Hochfürstliche Durchlaucht vermöchten nicht abzusehen, ie lex Regia im Herzogthum Schleswig einzuführen sei". Von königlicher Seite erfolgte eine reie Antwort, es sei ja König Friedrich's III. Dispositio inter liberos, das königliche Erbmt von 1650, gemeint, welches das Recht der Erstgeburt einführte. Es heißt weiter wört: „Ihro Königliche Majestät sind von der erleuchteten Begabniß und von so gerechtem Gethe, daß Sie Ihro keine ungleiche Meinung überreden noch glauben werden, daß jemand so raubten Verstandes sein könne, daß Ihro Königliche Majestät Friderico III. glorwürden Gedächtnisses zu disputiren sei, dergleichen Disposition auch im Herzogthum Schleswig s Antheils zu machen." Außerhalb Dänemarks wird kein Publicist die Behauptung aufin wollen, daß durch Eidesleistungen einzelner Unterthanen in einem Theil eines souveränen ſtenthums der ganze öffentliche Rechtszustand und für das ganze Land die Erbfolge verrt, die reine agnatische Succession in eine eventuell cognatische verwandelt werden könne. Die Huldigung war indeß geschehen. Prälaten und Ritterschaft verbanden damit ein Gesuch Bestätigung der Privilegien, Berufung von Landtagen, regelmäßige Abhaltung der Landhte. Der König erwiderte, wenn die Nothwendigkeit erfordere, einen Landtag abzuhalten, le er das Nöthige verfügen. Wie wenig derselbe auch geneigt sein mochte, dies Versprechen füllen, er erkennt das Recht beider Herzogthümer und den Fortbestand der Verfassung Unterdessen hatte die gottorper Linie die Hoffnung, das Verlorene und womöglich dazu öniglichen Antheil der Herzogthümer wiederzugewinnen, keineswegs aufgegeben. Herzog Friedrich lebte seit seiner Vermählung in Petersburg, und Peter der Große und noch mehr Nachfolgerin Katharina waren nicht abgeneigt, ihn zu unterstützen. Die Kaiserin Anna 1730) suchte zu vermitteln, allein Karl Friedrich weigerte sich entschieden, eine Entschäung an Geld (einer Million) anzunehmen, die Rußland in einem Vertrag mit Österreich Dänemark ausbedungen hatte. In dem herzoglichen Antheil von Holstein führte während Abwesenheit des Herzogs das Geheime Conseil in Kiel die Verwaltung, allein die innere altung und die Finanzen waren in fortwährender Verwirrung, während Günstlinge sich herten. Auch an Streitigkeiten mit der königlichen Regierung fehlte es nicht, wenn auch ne gemeinsame Verfügungen erlassen und die Landgerichte abgehalten wurden. Schlimmer es noch, als der Herzog starb (12. Juni 1739) und der Bischof Adolf Friedrich von Lübeck ormundschaft übernahm. Rechtspflege und Verwaltung befanden sich in einem ungleich ustigern Zustande als in dem königlichen Antheil.

In dem letztern suchte sowol Friedrich IV. als sein Sohn und Nachfolger Christian VI. (seit ) die innere Wohlfahrt durch Unterstützung der Wohlfahrts- und Unterrichtsanstalten, ndels und Gewerbes zu fördern. Auch nach außen hin suchten sie mit Erfolg ihr Gebiet eitern. Im Jahre 1721 hatte Friedrich IV. die Grafschaft Rantzau erworben, deren letzter n seinen ältern Bruder hatte erschießen lassen. Dann kam ihnen das Aussterben mehrerer i des sonderburgischen Hauses zugute. Die plöner Linie war seit dem Tode des Herzogs lm Ernst (1671) in drei Linien gespalten. Der älteste Zweig starb aber schon 1706 aus, ngste 1729; über die nunmehr vereinte Erbschaft erhob sich Streit, da der Herzog Christ Karl (gest. 1706) nur einen Sohn, Friedrich Karl, aus unebenbürtiger Ehe mit einem ein von Karlstein hinterlassen hatte. Da jedoch Friedrich IV. dessen Recht anerkannte, überr junge Herzog dem König schon 1720 Norburg und seinen Theil von Arrde; die andere der Insel fiel ihm 1749 zu. Endlich schloß derselbe, da er ohne Erben war, einen Vermit dem König, daß nach seinem Tode alle seine Besitzungen an diesen fallen sollten. mit den noch übrigen Linien des sonderburgischen Hauses wurden Verträge abgeschlossen, e deren sie gegen Entschädigung auf ihre Erbansprüche an die Lande der ausgestorbenen i verzichteten. Es waren dies die Linien Augustenburg, Beck und Glücksburg. Nur die nannte hatte noch einen kleinen selbständigen Landesantheil. Nach ihrem Aussterben 3) fiel auch dieser an den König. Der Name Glücksburg ging später (1824) auf das Haus über. Die Erbansprüche der sonderburgischen Fürsten auch auf ihre Ansprüche als Mitr und Erben des oldenburgischen Gesammthauses wurden durch jene Verträge nicht nur alterirt, sondern wiederholt ausdrücklich anerkannt.

Während das dänische Königshaus in dieser Weise mit der sonderburgischen Linie überm, drohte ihm große Gefahr von seiten des schwergekränkten, noch immer in seiner Feindbeharrenden gottorper Hauses, das gerade jetzt im Norden zu einer glänzenden Macht-

Digitized by Google

stellung sich erhob. Herzog Karl Peter Ulrich war ein Enkel Peter's des Großen und ein Urenkel Karl's XI. von Schweden. In Schweden wie in Rußland hatten, da beide Reiche ohne festen Thronfolge waren, die Erbansprüche des gottorpischen Hauses politischen Gründen weichen müssen. Vielmehr war in beiden die jüngere weibliche Linie der ältern vorgezogen worden. D aber diese letztere sowol in Schweden als in Rußland erblos blieb, kehrte man zur ältern zurück Karl Peter Ulrich wurde 1741 von den Ständen Schwedens als Thronfolger anerkannt. D aber die Kaiserin Elisabeth ihn unmittelbar darauf zum Großfürsten und Nachfolger ernannte trat der Bischof von Lübeck, Adolf Friedrich, an seine Stelle.

Am dänischen Hofe gerieth man über diese Wendung der Dinge in große Besorgniß, un nicht ohne Grund. Man wußte, mit welcher provinziellen Vorliebe die Gottorper an den Ho zogthümern hingen, und kannte den launenhaften und eigensinnigen Charakter des neuen Groß fürsten. Die europäische Stellung Rußlands, der Einfluß desselben auf die deutschen Ang legenheiten war in stetem Wachsen begriffen. Zuerst war Christian V. der Ansicht, daß man de Übertritt des Großfürsten zur griechischen Kirche benutzen könne, um ihm seinen Antheil a Holstein zu entziehen. Als dies nicht durchgeführt werden konnte, versuchte er den Weg d Unterhandlungen, welche nach seinem Tode (6. Aug. 1746) von seinem Nachfolger Friedrich fortgesetzt wurden. Adolf Friedrich verstand sich zuerst zu einem Vergleich, in welchem er gegen Geldentschädigung seinen Ansprüchen auf Schleswig zu Gunsten des Königs und seiner männ lichen Nachkommen entsagt und für den Fall der Nachfolge in Holstein sich zum Austausch s herzoglichen Antheils gegen Oldenburg bereit erklärt. Selbst der Großfürst schien eine Zeit lan geneigt, auf einen ähnlichen Vergleich einzugehen, aber der alte Familienhaß erwachte wied in ihm und alle Verhandlungen hatten ein Ende.

Nachdem Karl Peter Ulrich unter dem Namen Peter III. den russischen Thron bestiegen u mit Friedrich dem Großen Frieden geschlossen hatte, schienen neben seiner gewaltsamen Ne rungssucht alle seine Gedanken auf einen Krieg gegen Dänemark gerichtet zu sein. Die Gefa für letzteres war groß, über die Unterhandlungen waren die Mittel zum Kriege verabsäu worden. Doch rüstete man in Eile, die feindlichen Heere standen sich in Mecklenburg fast genüber, eine russische Flotte ankerte bei Femern, als die Ermordung Peter's (17. Juli 176 allen Besorgnissen ein Ende machte und bald den Frieden herbeiführte. Die Vormundsch über den jungen Großfürsten Paul erhielt der Herzog Georg Ludwig, jüngster Bruder d Königs von Schweden, und nach dessen schon 1763 erfolgtem Tode der ältere, Friedrich Aug Bischof von Lübeck. Während dieser Periode (seit 1759) stand der Freiherr von Saldern a der Spitze der Geschäfte, und unter seiner Leitung geschah manches zur Besserung der Zustä

Das Wichtigste war aber, daß die Kaiserin Katharina sich zu einer Übereinkunft mit d König willig zeigte. Wegen der Minderjährigkeit des zukünftigen Herrschers, des Großfürs Paul, kam es zunächst zum Abschluß eines provisorischen Tractats (11. [22.] April 176 der alle „in dem zur Beherrschung des ganzen Nordens berufenen und bestimmten oldenbur schen Hause" obwaltenden Uneinigkeiten mit der Wurzel ausrotten sollte. Auf den occupir Antheil Schleswigs wird vollständig Verzicht geleistet, der holsteinische Theil soll gegen Old burg vertauscht werden. Das Haus Gottorp behält seine Fideicommißgüter in Holstein u das Bisthum Lübeck, dessen Coadjutur von einem Mitglied des königlichen Hauses aufgege wird; als Entschädigung wegen Ansprüche an Femern wird eine Summe Geldes gegeben. D König verspricht, Holstein, alle Stände und Einwohner bei ihren Rechten und Freiheiten lassen, namentlich auch die Universität Kiel zu erhalten und zu schützen. Nach erreichter Gro jährigkeit des Großfürsten (geb. 1753) kam dieser Vertrag zur Ausführung (20. [31.] M 1773). Er renuncirt und entsagt für sich, seine Erben und Descendenten allen an das H zogthum Schleswig und in specie auf den vormaligen fürstlichen Antheil desselben, die In Femern u. s. w. bisher gehabten oder zu formirenden Eigenthums- und andern Rechten, Fo derungen, An- und Zusprüchen, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, er verpflichtet s weder selbst in einiger Weise oder Wege dieser Renunciation entgegenzuhandeln, noch gesche zu lassen, daß derselben zuwidergehandelt werde; in dieser Absicht werden alle vorhergegang nen Testamente, Dispositiones, Pacta, Verträge, Friedensschlüsse und Garantien, insof selbige dieser Renunciation und dem wörtlichen Verstande derselben entgegen sein möchten, fü mit in Ansehung seiner, seiner Erben und Descendenten ausdrücklich für aufgehoben u kraftlos erklärt, dergestalt, daß solche und besonders Herzog Johann Adolf's wegen der fü tigen Succession und sonst unterm 9. Jan. 1608 gemachte Disposition und Verordnung z Entkräftung und Alterirung gegenwärtiger Renunciation niemals sollen können angezo

Digitized by Google

u einigem Behelf genommen werden, „und wollen solchemnach nicht nur, daß Ihre Kö-
re Majestät zu Dänemark, Norwegen und Dero Königliche Cron-Erben vorgedachtes Her-
tum Schleswig mit allen Zubehörungen ruhig und ungestört, ohne von jemand, am we-
i aber von Uns oder Unsern Erben und Descendenten deshalb zu machenden Forderung,
re, Ansprüche und Hinderniß ferner und zu ewigen Zeiten eigenthümlich besitzen, inne-
, genießen und nutzen mögen".

ie Bedeutung auch dieser Acte ist demnach nicht weniger klar und unzweideutig als die
n. Die Besitzergreifung von 1713 erhält jetzt infolge des Verzichts des Großfürsten für sich
ne Erben und durch den Beitritt der Glieder der jüngern gottorper Linie diejenige recht-
lirksamkeit, der sie bisher entbehrt hatte und die man durch Garantien zu ersetzen bemüht
a war. Der Verzicht bewirkte, daß die königliche Linie an die Stelle der gottorpischen trat,
ß das Erbrecht auf den Antheil der Herzogthümer, welches das Haus Gottorp bisher
hatte, wie es durch die Primogeniturordnung Johann Adolf's von 1608 geregelt war,
königliche Linie und deren männliche Descendenten nach den Grundsätzen der agnatischen
e überging. Aller Erbrechte auf die Herzogthümer hat sich das Haus Gottorp damit
egs begeben. Nur tritt es an die Stelle zurück, die ihm das Geblütsrecht in der agna-
Erbfolge anweist. Wenn also das gesammte königliche Haus älterer und jüngerer (son-
er) Linie aussterben sollte, würde das Haus Gottorp unzweifelhaft das nächste Recht
ganzen Complex beider Herzogthümer besitzen. Bei aller Einfachheit und Unzweideutig-
es Vorgangs hat man dennoch versucht, ihm eine andere Deutung unterzulegen. Das
irte Commissionsbedenken und die Anwälte der Dänen ziehen aus demselben folgende
olgerung: Vom Großfürsten Paul sei 1773 auf seine Ansprüche und Rechte am
hum Schleswig zu Gunsten der Krone Dänemarks Verzicht geleistet; in der Renuncia-
e nenne er den gottorpischen Antheil von Schleswig den von der Krone Dänemarks
en hochfürstlichen Antheil, er spreche von Ihro Königlichen Majestät von Dänemark und
ronerben. Dieser Verzicht müsse auch gegen jeden dritten von Effect sein, weil in
eines im Kriege gewonnenen Landes völkerrechtlich die Cession und Renunciation des
Besitzberechtigten genüge. Es sei demnach die im Königreich Dänemark geltende Suc-
nach dem Königsgesetz auch in Schleswig anerkannt.

n wird die Bezeichnung Krone bekanntlich sehr früh gebraucht. In Beziehung auf die
hümer kommt dieser Ausdruck zahllosemal vor. Ganz allgemein wurde unter dem
rone der König selbst, das Symbol für die Person verstanden. Zu Gunsten der Krone
rks verzichten heißt daher nichts anderes als die Erbrechte, wie sie einmal in dem Landes-
uf den verzichtet wird, bestehen, und wie sie der Verzichtende besitzt, auf den Inne-
er Krone Dänemarks übertragen, und Kronerben sind diejenigen, welche in diesem
heil dem bestehenden Erbrecht gemäß zur Erbfolge berufen sind. Es gehört die ganze
it der dänischen Interpreten dazu, aus einem so gewöhnlichen und so allgemeinen Aus-
ie Anerkenntniß eines neuen Erbrechts herleiten zu wollen. Wie wenig ferner die
hme von 1713 eine kriegsrechtliche Occupation genannt werden kann, ist oben gezeigt;
ber ist es klar, daß die ganze dänische Deduction auf einer (absichtlichen oder unabsicht-
Verwechselung der Begriffe Renunciation und Cession beruht, da Cession die Übertra-
r Rechte auf einen dritten, Renunciation nur das Wegräumen von Hindernissen be-
Endlich ist es völlig ungereimt, zu behaupten, es könnten durch eine Renunciation
ßt durch eine Cession Erbansprüche dänischer Kroncognaten begründet und das bessere
er Agnaten vernichtet werden.

rch den Verzicht des Großfürsten Paul und durch das einige Jahre später (1779) erfolgte
ben des Hauses Glücksburg war ganz Schleswig-Holstein unter der königlichen Regie-
reinigt, und im ganzen betrachtete das Land dies als einen Segen. Thatsächlich herrschte
e ein milder Absolutismus, aber die Regierung trug einen wohlwollenden Charakter
und die alten Formen wurden gewahrt. Die Privilegien der Prälaten und Ritterschaft
in der alten Weise bestätigt, von Christian VI. auf besonders Ansuchen auch der nexus
der schleswig-holsteinischen Ritterschaft, doch mit dem Zusatz: „soweit selbiger Uns, als
ouveränen und alleinigen Landesherrn, an Unsern hohen juribus und Gerechtsamen nicht
ächtlich sein könne" (17. Juni 1732). Christian VI. that, wenn auch in einseitig kirchlicher
ng, manches für die Hebung von Unterricht und Wissenschaft, und einzeln hervortretende
ungen, die dänische Sprache in Schleswig wieder nach und nach zur Geltung zu bringen,
keinen Erfolg. Vielmehr kam die deutsche Sprache, auch als Gerichtssprache, in ganz allge-

Digitized by Google

meinen Gebrauch. Schwer aber empfand das Landvolk die Einrichtung eines neuen Heerwesens von der es allein betroffen wurde. Nicht weniger drückend war die Einführung einer Kopfsteuer unter Friedrich V., da sie naturgemäß den Unvermögenden am härtesten fiel. An eine Beschränkung von seiten der Stände dachte man in jener Zeit nicht, am wenigsten bei einem so verschwenderischen Hofe, wie der Friedrich's V. es war.

Auf Friedrich V. folgte Christian VII. (14. Jan. 1766), unter dessen Regierung die Katastrophe Struensee's und der Königin Karoline Mathilde, sowie die erste leise Regung des nationalsdänischen Elements gegen das deutsche in den Herzogthümern fällt. Struensee war ein Mann von bedeutenden Gaben, den humanern und aufklärerischen Ansichten des Jahrhunderts völlig ergeben, ernstlich das Beste des Volks wollend, ehrgeizig und sinnlich. Mit der König im Bunde übte er eine unumschränkte Herrschaft über den infolge früherer Ausschweifungen geisteskranken König aus. Die frühern Minister traten zurück, unter ihnen der hochverdiente Ernst Hartwich Bernstorff, der den wesentlichsten Antheil an den Verhandlungen über den Austausch des großfürstlichen Holstein gehabt hatte, und Struensee erhob sich zu allmächtigem Einfluß. Viele Misbräuche wurden abgeschafft, so namentlich die Tortur und die Censur, die Verwaltung in allen Zweigen neu organisirt, namentlich auch die zerrütteten Finanzen geregelt. Wenigstens geschah dies in Gemeinschaft mit den Herzogthümern, doch unter Bewahrung einer gewissen Selbständigkeit derselben, wie sie z. B. im Finanzcollegium eine besondere Abtheilung hatten. Dabei aber verletzte er fast alle Klassen der Gesellschaft, den Adel durch seinen selbstbewußten Stolz, die kirchlichen Zeloten, die unter Christian VI. ihre goldene Zeit gehabt hatten, durch seine Toleranz, den Bürgerstand durch seine die privaten Interessen vielfach verletzenden Neuerungen, das ganze Volk durch seine ausgesprochene Vorliebe für das Deutsche. Auch in den Herzogthümern war man seiner Regierung nicht hold, namentlich der Adel war dem Emporkömmling abgeneigt, der seine Geringschätzung gegen die Vorzüge der Geburt kaum verhehlte. Sein Tod auf dem Blutgerüst (25. April 1772) wird jetzt auch in Dänemark allgemein als ein Justizmord betrachtet. Die von ihm vorgenommenen Veränderungen, auch die wohlthätigsten, wurden zum großen Theil beseitigt, die alten Einrichtungen wiederhergestellt. Indeß waren es Jahre des Friedens und des steigenden Wohlstandes, und eine noch günstigere Zeit wird bezeichnet durch das Emporkommen von Dänemarks größtem Minister Andreas Peter Bernstorff, der mit dem aufrichtigsten Willen für das Wohl des Volks Mäßigung und Geschicklichkeit genug verband, seinem Ministerium nach innen und außen hin Achtung zu verschaffen.

Für die Herzogthümer war die deutsche Kanzlei mit gemeinsamen Collegien, der Rentkammer, dem General-Landesökonomie- und Commerzcollegium gebildet. Eine ständige Deputation aus Prälaten und Ritterschaft (seit 1775) nahm in einigen Beziehungen die Stelle ständischen Ausschusses ein und vertrat wenigstens die Einheit des Landes. Die in Altona 1[illegible] gegründete sogenannte Speciesbank brachte wenigstens eine geraume Zeit Schutz gegen die ungünstigern Finanzverhältnisse des Königreichs. Handels-, Kriegs- und andere Sachen wurden für Dänemark, Norwegen und die Herzogthümer gemeinschaftlich, doch sprach Bernstorff bei verschiedenen Gelegenheiten aus, daß das Reich nur dann in friedlichem und glücklichem Zustande gedeihen könne, wenn die drei Theile desselben nach ihren besondern Eigenthümlichkeiten behandelt und regiert würden. An eine Trennung derselben von Dänemark dachte man indeß nicht. Im Jahre 1776, 15. Jan., erschien die Indigenatsverordnung, die sämmtliche Unterthanen ein gemeinsames Recht begründete und nur von jedem die Erfüllung der Bedingungen verlangte, welche in dem einzelnen Lande für den Dienst oder gewisse Aemter desselben vorgeschrieben waren. Dadurch fanden viele Dänen Eingang in die Herzogthümer, namentlich in den Heeres- und Zolldienst und als Kirchendiener im nördlichen Schleswig, während sie freilich bei dem ganz verschiedenen Rechtszustande von dem eigentlichen Staatsdienst ausgeschlossen blieben.

Inzwischen suchte der ränkevolle und heuchlerische Guldberg, auf die Gunst der Königin Mutter sich stützend, Bernstorff zu stürzen. Es gelang ihm (1780), und eine Zeit lang war er allmächtig, bis der Kronprinz Friedrich nach erreichter Mündigkeit durch entschlossenes Auftreten die Zügel der Regierung ergriff (1784) und Bernstorff zurückberief. Solange dieser letztere lebte, war die Regierung des Kronprinzen eine glückliche. Die Wissenschaft wurde gefördert, die Universität in Kiel gehoben, daselbst und in Londern ein Schullehrerseminar gegründet. Besonders lobenswerth waren die Bemühungen des Kronprinzen und seines Ministers für die Verbesserung der Lage des Bauernstandes, speciell für die Aufhebung der L[illegible]

Digitized by Google

igenschaft, wozu die Ritterschaft im allgemeinen willig die Hand bot. Ein Beschluß vom Ja-
nuar 1797 verfügte, daß in acht Jahren die Leibeigenschaft völlig ein Ende haben solle, die
mauern Bestimmungen brachte ein Gesetz vom 19. Dec. 1804. Auf den meisten Gütern
lieb indeß die Zeitpacht bestehen.

Die Möglichkeit einer Trennung der Herzogthümer von Dänemark hat Bernstorff ernstlich
sbäftigt. Um dieser vorzubeugen, brachte er 1786 die Vermählung des Herzogs von Augu-
nburg mit der Schwester des Kronprinzen zu Stande, sodaß für den Fall des kinderlosen
odes des letztern der älteste aus dieser Ehe entsprossene Sohn unbezweifelt der nächste Erbe der
it unter Einem Scepter vereinigten Lande geworden wäre. Während der Stürme, die nach
m Ausbruch der Französischen Revolution über Europa dahinbrausten, bewahrte Bernstorff
e kluge Neutralität, die für Handel und Schiffahrt höchst vortheilhaft war. Aber er erlebte
Erfolge seiner vielseitigen Thätigkeit nicht, am 2. Juni 1797 starb der große Minister, und
großer Wechsel der Dinge trat ein.

Der Kronprinz Friedrich war ohne Zweifel von dem besten Willen beseelt, sein Volk glück-
zu machen, allein er war übel erzogen und sein Geist beschränkt. Bernstorff war nicht zu
setzen. Die Neutralität ward aufgegeben und seerechtliche Streitigkeiten führten zum offenen
ruch mit England, dessen Flotte 1801 Kopenhagen angriff und Dänemark zu einem un-
nstigen Frieden zwang. Handel und Verkehr litten unsaglich, und die sich mehrenden Rüstungen
Wasser und zu Lande erforderten neue Mittel, die bei dem erschöpften Zustande der Finanzen
ver aufzubringen waren. Den Herzogthümern ward eine neue Steuer (Grund- und Be-
zungssteuer) auferlegt; die Vorstellungen der ritterschaftlichen Deputation dagegen blieben
olglos. Die Veränderungen in Deutschland hatten auch auf Holstein Einfluß. Die Säcu-
sationen des Jahres 1803 machten dem Bisthum Lübeck und dem hamburger Domkapitel
Ende; ersteres verblieb als weltliches Fürstenthum der zu Oldenburg regierenden jüngern
ie des gottorper Hauses, in Betreff des Domkapitels ward (21. April 1803) eine Verein-
ung mit Hamburg getroffen.

Als bald darauf Kaiser Franz II. seine Würde als Oberhaupt des Deutschen Reichs nieder-
gt, entstand für Dänemark die Frage, wie es mit Holstein zu halten sei. Man wünschte am
nischen Hofe, es durch einen Machtspruch dem Königreich zu incorporiren, und schwerlich
re damals von seiten Deutschlands ein Widerspruch erfolgt, wohl aber standen außer den
desrechten, um die man sich wenig kümmerte, die Rechte des Herzogs von Augustenburg ent-
gen, der energischen Widerspruch erhob. Man fand einen Ausweg, indem man in dem zu
ffenden Patent Holstein als einen in jeder Beziehung „ungetrennten" Theil der dänischen
narchie bezeichnete. So bedeutend das Wort „unzertrennlich" gewesen wäre, so nichtssagend
der Ausdruck „ungetrennt". Das Patent vom 9. Sept. 1806 besagte: „Unser Herzog-
m Holstein, unsere Herrschaft Pinneberg, unsere Grafschaft Rantzau und unsere Stadt
ona sollen fortan unter der gemeinsamen Benennung des Herzogthums Holstein mit dem
nannten Staatskörper als ein in jeder Beziehung völlig ungetrennter Theil desselben ver-
ben und von nun an unserer alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit unterworfen sein."
ei mag man die Absicht gehabt haben, in der Folge das „ungetrennt" als ein „unzertrenn-
" zu deuten, wie denn wirklich dänische Schriftsteller unserer Zeit sich nicht entblödet haben,
dieser Weise das Wort zu fälschen. Das Erbfolgerecht des Herzogs von Augustenburg auf
e Herzogthümer wurde übrigens damals noch nicht bestritten, und die alte Verbindung der-
en nicht angetastet. Desto schwerer empfanden die Herzogthümer die Übel der falschen Politik
es Landesherrn, der sich mit Leidenschaft in das französische Bündniß geworfen hatte, und
Klugheit und das Interesse der von ihm beherrschten Volksstämme zu einer Verbindung
England hätte drängen müssen. Die Theilnahme an der Continentalsperre, die Frankreich
derte, brachte den Herzogthümern ungeheure Verluste, die Überlieferung der Flotte an den
apoleonischen Kaiser wurde durch die Wegführung derselben von seiten der Engländer ver-
dert, und jetzt blieb nur der enge Anschluß an Frankreich übrig (13. Oct 1807), das alsbald
e Truppen in das Land sandte und so zu der Lähmung alles Verkehrs die Lasten einer über-
igen Einquartierung fügte. Christian's VII. Tod, der um diese Zeit erfolgte (13. März 1808),
chte natürlich in der Lage der Dinge nicht die mindeste Veränderung hervor, Dänemark war
Vasallstaat Frankreichs geworden, aber noch bewahrte es seine Integrität, bis der Um-
wung der Verhältnisse, Napoleon's Niederlagen in Rußland und bei Leipzig die Abtretung
es seiner Königreiche zur Folge hatten. Bald nach der Schlacht bei Leipzig occupirte ein
edisch-russisch-deutsches Heer Schleswig-Holstein, man dachte an eine völlige Zer-

Digitized by Google

stückelung der Monarchie und an die Errichtung eines Königreichs Cimbrien, das Jütland u
die Herzogthümer umfassen sollte. Zu spät hatte Friedrich VI. versucht, sich den Verbündet
zu nähern, im Frieden zu Kiel (14. Jan. 1814) mußte Norwegen gegen Schwedisch-Pomme
an Schweden, Helgoland an England abgetreten werden. Zu den Leiden des Kriegs, E
quartierung, Brandschatzung, Plünderung kam noch der dänische Staatsbankrott, der das ga
Elend einer Papierentwerthung über die Herzogthümer brachte. Die Altonaer Bank mu
ihre Vorräthe hergeben, ohne daß ein Ersatz geleistet wurde. Eine neue Bank ward gemeinsc
für Dänemark und Schleswig-Holstein eingerichtet, neue sogenannte Reichsbankthaler e
geführt, als Deckung 6 Proc. vom Werth des gesammten Grundeigenthums in Anspruch
nommen; diese 6 Proc. sollten baar bezahlt werden, wo nicht, eine Verzinsung mit 6½ Pr
eintreten (5. Jan. 1813). Die Herzogthümer beriefen sich abermals ohne Erfolg auf il
Landrechte, strenge Maßregeln sicherten die Durchführung jener Gewaltthat, und durch ein fo
gesetztes System der Übervortheilung der Herzogthümer wurde diesen die Hauptlast der a
der heillosen dänischen Staatsverwaltung entsprungenen Staatslasten aufgebürdet. Danel
suchte man der dänischen Sprache eine immer weitere Ausdehnung zu geben. Hierbei wir
die Vorliebe, welche Friedrich VI. schon in seiner Jugend für alles Dänische eingeflößt war,
eint mit dem Hinblick auf einen zukünftigen dänischen Gesammtstaat. Es erschienen in rasi
Folge verschiedene Verordnungen in diesem Sinne. Im Jahre 1807 den 8. Oct. wurde
stimmt, daß alle Verordnungen im Lande auch dänisch erlassen werden sollten; am 2. Dec. 18
wurde für alle Bestallungen das Dänische eingeführt; die Kenntniß der dänischen Sprache,
nach der Verordnung vom 23. Oct. 1811 einen Vorzug geben sollte, ward später allgem
gefordert (14. Sept. 1812), der Unterricht derselben sollte in allen Schulen eingeführt werd
Man ließ sich alles dies ohne Remonstration gefallen, auf die Ausbreitung der dänischen Spra
hat es keinen Einfluß gehabt. Der Schleswiger lernte sich nicht als Däne fühlen, vielm
nannte er sich selbst gern Holsteiner und ward als solcher von den Dänen ebenso allgemein
zeichnet als von den Deutschen.

Die in Wien pacisirenden Mächte waren im allgemeinen gegen Friedrich VI. sehr wo
wollend gesinnt. Norwegen war zwar nicht wiederzuerlangen, indeß war der dänische Kö
nahe daran, die Hansestädte Hamburg und Lübeck als Ersatz zu bekommen, und tauschte
Ende Schwedisch-Pommern gegen Lauenburg aus. Holstein und Lauenburg wurden in
Deutschen Bund aufgenommen, auch ist von dem Beitritt Schleswigs die Rede gewesen,
wenn auch dieser nicht erfolgte, so blieben doch die gemeinsamen Einrichtungen und die gemei
samen Oberbehörden. Es konnte nicht fehlen, daß die wiener Verhandlungen die Verfassun
frage aufs neue aufregten. Noch während des Congresses (23. Jan. 1815) reichten Präla
und Ritterschaft ein Gesuch an den König um Herstellung ihrer alten Verfassung ein.
Bundesacte verhieß jedem Bundesstaat eine landständische Verfassung, und die Petenten hat
daß eine solche auch auf Schleswig ausgedehnt werden möge. Zugleich ward die Bestätigu
der Privilegien nachgesucht, die auch (17. Aug.) erfolgte. Aber zu derselben Zeit ward
Commission niedergesetzt, um für Holstein eine den Verhältnissen entsprechenden Verfassu
(9. Aug.) zu entwerfen. Eine neue Vorstellung und Bitte erfolgte von seiten der Prälaten u
Ritterschaft (8. Oct.), betreffend „die Erhaltung und Wirkung der gemeinsamen Verfassung u
uralten Verbindung von Schleswig und Holstein". Dieser Bitte schlossen sich Corporation
Städte und Landgemeinden an. Allein Friedrich VI. war einer Verringerung seiner Ma
vollkommenheit höchst abgeneigt und seinem Bestreben kam die nationale Bewegung entgeg
nicht weniger die große Reaction in Europa nach den Befreiungskriegen. Die einzige anerkan
Vertretung des Landes, Prälaten und Ritterschaft, denen sich andere Gutsbesitzer anschlo
widersetzten sich neuen Steuern und legten Rechtsverwahrungen gegen alle vom Lande n
gebilligten Steuern ein. Aber diese wurden mit Gewalt eingetrieben und mit Aufhebung
fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft gedroht. Die Bundesversammlu
an die man sich (im November 1821) mit einer ausführlichen Denkschrift gewandt hat
entschied sich, nachdem der König die Erklärung abgegeben hatte, für das Bundesland eine V
fassung geben zu wollen, dahin, die Antragsteller darauf zu verweisen, im übrigen aber d
Gesuch keine Folge zu geben. Auch sonst brachten diese Jahre schwere Calamitäten über d
Land. Die hohen Steuern, Theuerung und Mangel, Entwerthung des Grundbesitzes trieb
Tausende aus ihrem Besitz, bis sich allmählich infolge des allgemeinen Friedens wieder
steigender Wohlstand kundgab.

Nach der Julirevolution trat das Verfassungsleben neu hervor. In einer kleinen, au

Digitized by Google

gezeichnet klaren Schrift übergab Jens Uwe Lornsen der Öffentlichkeit die Wünsche des Landes und das Recht desselben, die Verwirklichung dieser Wünsche zu fordern. Seine Verurtheilung zeugte freilich von der noch bestehenden Abhängigkeit selbst der richterlichen Behörden von der Regierung; doch wurde (2. Mai 1831) die Trennung der Justiz von der Verwaltung, sowie die Einführung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts und von Provinzialständen verheißen. Nach einigem Zögern wurden wenigstens die beiden letztern Punkte erfüllt. Die Verordnungen vom 15. Mai 1834 führten Provinzialstände mit berathender Stimme ein, für jedes Herzogthum besonders, doch sollte an dem Socialnexus der Ritterschaft und an den sonstigen Verhältnissen der Herzogthümer nichts geändert werden. Gebildet wurden die Stände aus den Abgeordneten der Städte und kleinern Landbesitzer, den Besitzern adelicher Güter, aus einzelnen Inhabern von Virilstimmen und den vom König ernannten Mitgliedern. Alle zwei Jahre sollten sie sich in Holstein und Schleswig versammeln; zur Berathung sollten ihnen allgemeine Gesetze vorgelegt werden, welche Veränderungen in Personen- und Eigenthumsrechten und in den Steuern und öffentlichen Lasten beträfen; an die Regierung durften sie Vorschläge und Anträge, Bitten und Beschwerden richten; eine entscheidende Stimme hatten sie nur über Communalangelegenheiten. Diese Einrichtungen entsprachen freilich dem alten Landesrecht in keiner Weise und Prälaten und Ritterschaften versäumten nicht das einzige, was damals in ihrer Macht stand, Rechtsverwahrungen einzulegen. Allein es war doch Gelegenheit gegeben, die Wünsche und Interessen des Landes zur Sprache zu bringen, die Theilnahme des Volks am öffentlichen Leben zu wecken.

Das Oberappellationsgericht in Kiel und die schleswig-holsteinische Regierung in Schleswig, welcher letztern die administrativen Befugnisse der beiden Obergerichte übertragen wurden, waren beiden Herzogthümern gemeinsam. Auch die Gesetzgebung blieb im wesentlichen in beiden gemeinsam, dieselben Entwürfe wurden beiden Ständeversammlungen vorgelegt. In Dänemark waren gleichzeitig berathende provinzielle Ständeversammlungen eingeführt, für die Inseln und für Jütland. Wie die schleswig-holsteinischen strebten auch sie nach einer Vereinigung, wollten aber keine solche Gemeinsamkeit der Stände für die Herzogthümer dulden. Während so immer neue Streitpunkte zwischen den Herzogthümern und den Dänen auftauchten, starb König Friedrich VI. (3. Dec. 1839). Seine Söhne hatten das Kindesalter nicht überlebt. Ihm folgte ein Abkömmling der seiner Linie feindlichen Stiefmutter seines Vaters, Christian VIII., Sohn des Erbprinzen Friedrich.

Dieser König nahm entschieden Partei für Dänemark, das Land seiner Geburt. Allein er entbehrte jedes physischen und moralischen Muthes und war weit geneigter, auf dem Wege der Unterhandlungen und der List seine Zwecke zu verfolgen, als durch ein entschiedenes Auftreten. Seine ersten Maßregeln erweckten im Lande Hoffnung, namentlich wurde die Ernennung des Prinzen Friedrich von Augustenburg-Noer zum Statthalter und Höchstcommandirenden mit Befriedigung aufgenommen. Aber bald geschahen Schritte, welche des Königs Entschluß, Schleswig-Holstein möglichst eng mit Dänemark zu verbinden, deutlich offenbarten. Der wesentlichste Punkt des ganzen Streits drehte sich jedoch um die Erbfolge. Zwei Ehen des einzigen Sohnes Christian's VIII., des spätern Königs Friedrich VII. waren kinderlos geblieben und getrennt worden, und da auch der Bruder des Königs, der Erbprinz Ferdinand, keine Kinder hatte, war die Aussicht auf die Trennung der Herzogthümer von dem Königreich in nicht allzu große Ferne gerückt. Jetzt wurden alle Vorgänge der Geschichte durchsucht und alle jene obenerwähnten Verträge, Friedensschlüsse, Garantien, Patente, Huldigungen u. s. w. hervorgehoben, um das Anrecht Dänemarks an die Herzogthümer und speciell an Schleswig zu erweisen. Die dänischen Ständeversammlungen, deren eigentliche Aufgabe eine Einmischung in die schleswig-holsteinischen Angelegenheiten gar nicht zuließ, machten sich zu Wortführern dieser Bestrebung. Nachdem der König, durch die Entschiedenheit des Widerstandes in den Herzogthümern wankend gemacht, noch im December 1843 erklärt hatte, daß er ebenso wenig die Absicht hege, Schleswig oder Theile desselben mit dem Königreich zu vereinen, als es in eine staatsrechtliche Verbindung mit Deutschland zu bringen, daß er aber die Selbständigkeit des Herzogthums und dessen Verbindung mit Holstein zu erhalten gesonnen sei, wurde in der roeskilder Ständeversammlung 1844 der Antrag gestellt: der König wolle in feierlicher Weise zur öffentlichen Kunde bringen, daß die gesammte dänische Monarchie, das Königreich Dänemark, sowie die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg nach den Bestimmungen des Königsgesetzes untheilbar vererbt würden. Die damals versammelten holsteinischen Stände sprachen dagegen

Digitized by Google

in einer feierlichen Rechtsverwahrung die Sätze aus: die Herzogthümer sind selbständige, fe miteinander verbundene Staaten, in denen der Mannsstamm herrscht.

Der Beschluß der roeskilder Ständeversammlung entsprach indeß den Neigungen des König vollkommen. Eine Commission ward niedergesetzt, um die Erbverhältnisse zu untersuche und als Resultat ihrer Arbeiten verkündete der sogenannte Offene Brief vom 8. Juli 184 daß die Erbfolge des Königsgesetzes, wie in Dänemark auch in Schleswig und Lauenburg u zweifelhaft bestehe, „dagegen hat die angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rücksicht a einzelne Theile des Herzogthums Holstein Verhältnisse obwalten, welche Uns verhindern, Un mit gleicher Bestimmtheit über das Erbrecht Unserer sämmtlichen königlichen Erbsucceffore von diesem Herzogthum auszusprechen". Dieser letztere Passus war ohne Zweifel von d Scheu vor einem Widerspruch des gottorpischen Hauses, namentlich Rußlands und Schweden eingegeben. Den gewissen Widerstand der jüngern, näher berechtigten königlichen Lin hoffte man womöglich durch gütliche Mittel, oder, wenn nöthig, durch Gewaltmaßrege zu beseitigen. Der erwartete Widerstand ließ nicht auf sich warten. Die Fürsten des Haus Sonderburg legten Verwahrungen beim Bunde ein, der Prinz von Noer, der Herzog v Glücksburg und mehrere Mitglieder der schleswig-holsteinischen Ritterschaft gaben die Amt auf, die sie bekleideten, trotz des dänischen Verbots entwarfen die holsteinischen Stände ei Adresse, legten, als die Annahme derselben verweigert ward, die Lage der Dinge dem Bun vor und gingen auseinander.

Jetzt wurde auch in Deutschland die Bedeutung der Frage im vollen Umfang erkannt. I zahlreichen Schriften ward die Frage erörtert, in Adressen und Kammerbeschlüssen den Herzo thümern alle Hülfe zugesagt. Christian VIII. suchte den Sturm zu beschwichtigen, den er heraus beschworen. Auf seine beruhigenden Erklärungen sprach der Bundestag aus, der König v Dänemark habe versichern lassen: „daß Allerhöchstdieselben bei Ihren Bestrebungen, d Successionsverhältnisse des Herzogthums Holstein zu ordnen, nicht willens seien, wohlbegrün deten Rechten der Agnaten zu nahe zu treten und die Selbständigkeit des Herzogthums, dess Verfassung und sonstige auf Gesetz und Herkommen beruhende Beziehungen zu beeinträchtige und willkürlichen Veränderungen zu unterwerfen." Dadurch fand sich die Bundesversammlun in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, daß der König bei endlicher Feststellung der dem Offenen Brief vom 8. Juli 1846 besprochenen Verhältnisse die Rechte aller und jeder, ins besondere aber die des Deutschen Bundes, der erbberechtigten Agnaten und der gesetzmäßige Landesvertretung Holsteins beachten würde. Dieselbe behielt sich als Organ des Deutschen Bun des die Geltendmachung ihrer verfassungsmäßigen Competenz in vorkommenden Fällen ve (17. Sept.1846). An die Herzogthümer erging (18. Sept.) eine Erklärung, daß es nicht d Absicht sei, die Rechte der Herzogthümer zu kränken, ihre Verbindung zu lösen, aber die Un zertrennlichkeit der dänischen Monarchie ward auch hier als Princip aufgestellt, und dies Grundsatz fand bei den europäischen Cabineten Billigung, wenn auch nicht der vom Köni beabsichtigte Weg zur Erreichung dieses Ziels.

Die schleswigsche Ständeversammlung kam am 1. Oct. 1847 zusammen und legte i einer Adresse die Rechte der Herzogthümer dar; es wurde die Trennung der Administration d Herzogthümer von der des Königreichs, die Einführung einer gemeinsamen Verfassung u Holstein, die Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund beantragt. Die Versammlun trennte sich, als die Annahme dieser Adresse verweigert wurde. Auch die Ritterschaft forder Feststellung der Rechte des Landes in einer Verfassungsurkunde und Umgebung derselben m Garantien. In Dänemark dagegen rief man laut nach gewaltsamen Maßregeln gegen d rebellischen Provinzen. Das Endziel der Führer der nationalen Partei war aber ein von de königlichen Absichten weit verschiedenes. Man sah ein, daß Holstein auf die Dauer nimmer z behaupten sei, und daß es Dänemark schwer fallen werde, in der Folgezeit eine achtunggebieten Stellung im europäischen Staatenbund einzunehmen. Die Demokratie erstrebte daher ei Verbindung mit Schweden und Norwegen. Skandinavien sollte ein einiges und freie Land werden, Schleswig sollte nach dem Ausdruck eines der begabtesten Leiter dieser Part dem vereinigten Skandinavien als Morgengabe dargebracht werden, und zu diesem Zwe scheute man kein Mittel, auch nicht die Hülfe des Absolutismus. So kam es, daß Europa de seltene Schauspiel ansehen mußte, wie die in Dänemark zur Macht gelangten Vertreter de äußersten Demokratie jahrelang mit den Verfechtern der königlichen Machtvollkommenheit i andern Staaten Hand in Hand gingen. Christian VIII. hegte indeß noch immer Hoffnung, de Streit auf friedlichem Wege seinen Absichten gemäß zu erledigen. Ein Plan zu einer gemein

Digitized by Google

samen Verfassung für das Königreich und die Herzogthümer sollte mit der Einräumung verfassungsmäßiger Rechte zugleich die Vereinigung sichern. Inmitten dieser Entwürfe ereilte ihn der Tod (20. Jan. 1848).

Sein Nachfolger, Friedrich VII., den nationalen Anschauungen ergeben, gutmüthig, ungebildet, war bald ein bloßes Werkzeug in den Händen der Parteien. Sein erstes Werk war die Veröffentlichung der von seinem Vater ausgearbeiteten Verfassung, wodurch formell eine gewisse Gleichstellung versprochen, in Wirklichkeit jedoch ein entschiedenes Übergewicht der dänischen Vertreter gesichert war (28. Jan. 1848). Zugleich wurden zur Prüfung dieser Verfassung erfahrene Männer einberufen, die theils nach Wahl, theils nach königlicher Ernennung zusammentreten sollten. Niemand wurde durch diese Verfassung befriedigt. Man beschloß in den Herzogthümern zwar, die Wahl zu den Vorberathungen vorzunehmen, aber nur, um auf der Herstellung des alten Rechts des Landes zu bestehen.

In dieser Lage der Dinge machte die von Paris ausgehende Erschütterung von ganz Europa eine friedliche Ausgleichung, die schon vorher unwahrscheinlich war, völlig unmöglich. Eine Versammlung schleswig-holsteinischer Ständemitglieder, die am 18. März 1848 in Rendsburg zusammentrat, beantragte die Vereinigung der Stände beider Herzogthümer, die Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund und verfassungsmäßige Rechte. Aber bevor die Deputation, welche diese Wünsche überbringen sollte, in Kopenhagen eintraf, hatte eine dortige Volksbewegung Friedrich VII. gezwungen, sein Ministerium zu entlassen und sich mit den Führern der demokratischen Partei zu umgeben (21. März). Die Antwort auf die Anträge der Deputation enthielt die Incorporation Schleswigs. Der König erklärte, Holstein eine freie Verfassung gewähren, dagegen die unzertrennliche Verbindung Schleswigs mit Dänemark durch eine gemeinsame Verfassung kräftigen zu wollen. Es war dadurch die Entscheidung der Waffen angerufen. Die einflußreichsten Männer des Landes, der Prinz von Noer, Graf Reventlow-Preetz, B. Beseler, traten zu einer provisorischen Regierung zusammen, zu der Schmidt in Kiel, Bremer aus Flensburg, später auch Olshausen berufen wurden. Als Ziel ward ausgesprochen: „die Aufrechthaltung der Rechte des Landes und des angestammten Herzogs", der in den Händen einer dänischen Partei als nicht frei in seinen Entschlüssen angesehen werden könne. Der Prinz von Noer, der das Obercommando wieder antrat, nahm Rendsburg in Besitz und stellte den in Schleswig einrückenden Truppen entgegen, was an streitbarer Mannschaft vorhanden war oder sich in der Eile sammeln ließ. Der Mangel an genügender Rüstung und an Führern führte das unglückliche Treffen bei Bau herbei, das die Einnahme fast des ganzen Herzogthums durch die Dänen zur Folge hatte.

In deutschen Regierungskreisen war man der schleswig-holsteinischen Erhebung keineswegs allgemein zugethan. Kämpften die Herzogthümer auch nur gezwungen und gegen die kopenhagener Revolution, sie waren doch immer gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn aufgestanden. Aber der König von Preußen hatte die Landesrechte in einem Schreiben an den Herzog von Augustenburg vom 21. März 1848 entschieden anerkannt, eine Versammlung von deutschen Abgeordneten, das sogenannte Vorparlament, erklärte sich für die Aufnahme Schleswigs in den Deutschen Bund, der Bundestag selbst beschloß, das Recht Holsteins auf Schleswig zu schützen und erkannte die provisorische Regierung an (4. und 12. April). Preußische Truppen rückten in Holstein ein, und am 23. April wurden die Dänen bei Schleswig völlig geschlagen. Aber eine Verfolgung fand nicht statt, die Dänen erhielten volle Zeit, ihre geschlagene Armee in Sicherheit zu bringen. Langsam wurden die deutschen Truppen nach Norden und in Jütland hinein vorgeschoben, politische und diplomatische Einflüsse lähmten alle kriegerischen Maßregeln. Preußen ließ sich schon am 8. Juli zu einer Waffenruhe bewegen, welcher der Waffenstillstand von Malmö unter Bedingungen folgte, die allgemein als schimpflich angesehen wurden. Die provisorische Regierung wich einer von der deutschen und dänischen Regierung eingesetzten „gemeinsamen Regierung", welche für die Dauer des Waffenstillstandes gelten sollte. Die Landesversammlung wahrte die Rechte des Landes, soweit sie im Stande war, eine neue Verfassung wurde angenommen und publicirt (15. Sept.). Auch die deutsche Nationalversammlung verweigerte anfangs die Bestätigung des Waffenstillstandes und gewährte sie erst unter Vorbehalten nach Wegräumung einiger der ungünstigsten Bedingungen.

Die Männer der gemeinsamen Regierung entsprachen indeß den dänischen Erwartungen nicht, dieselbe wurde für insurrectionell erklärt, Alsen nicht conventionsmäßig geräumt und im Frühjahr 1849 der Waffenstillstand gekündigt. Reventlow und Beseler wurden von der deutschen Centralgewalt als Statthalterschaft eingesetzt (26. März 1849), und der Krieg begann

Digitized by Google

aufs neue. Aber die ersten Siege der schleswig-holsteinischen Armee bei Eckernförde (5. April), Kolding (23. April), Gudsö (7. Mai) waren von keinem Erfolg. Von preußischer Seite war es mit dem Kriege kein Ernst. Der Niederlage der vor Fridericia überfallenen schleswig-holsteinischen Truppen (6. Juli) waren schon Friedensverhandlungen vorausgegangen. Am 10. Juli ward von Preußen ein Waffenstillstand abgeschlossen, wodurch die Statthalterschaft auf Holstein beschränkt wurde. Schleswig sollte von einem dänischen und preußischen Commissar verwaltet und von neutralen Truppen die nördliche Hälfte von Schweden und Norwegern, die südliche von Preußen besetzt werden. In dem letztern Theil des Landes trat die Statthalterschaft bald wieder als Regierung ein, soweit indeß die nordischen Truppen das Land besetzt hielten, begann sofort ein völlig willkürliches, blos auf die Durchführung der dänischen Absichten gerichtetes Regiment. Geistliche und Beamte wurden in Menge entlassen, Maßregeln zur Einführung der dänischen Sprache getroffen. Preußen schloß einen völlig inhaltslosen Frieden mit Dänemark, wodurch alle Ansprüche vorbehalten, keiner befriedigt ward. Die meisten deutschen Staaten traten demselben bei (2. Juli 1850).

Jetzt war Schleswig-Holstein auf sich selbst angewiesen und hatte wol Aussicht, den Kampf mit Erfolg zu bestehen. Allein die Schwäche und der Irrthum des Oberbefehlshabers der schleswig-holsteinischen Armee machte die schon gewonnene Schlacht bei Idstedt (26. Juli) verlieren, kleinere spätere Treffen waren resultatlos. Jetzt schien es dem der Sache stets abgeneigten Österreich Zeit einzuschreiten. Der reactivirte Bundestag, an dem Friedrich's VII. Gesandter für Holstein-Lauenburg theilnahm, forderte Einstellung der Feindseligkeiten, Preußen schloß sich der Politik Österreichs an. Abgesandte der beiden Großmächte forderten Unterwerfung (im Januar 1851), österreichische Truppen wurden nach Norden gesandt, um diesem Gebot Nachdruck zu verschaffen.

Die Majorität der Landesversammlung erklärte sich gegen weitern Widerstand, Beseler schied aus der Statthalterschaft, eine Regierung trat in Holstein ein, die das Land im Namen Friedrich's VII. und des Deutschen Bundes verwalten sollte. Das Staatsgrundgesetz ward außer Kraft gesetzt, eine Menge von Verordnungen aufgehoben, das Heer aufgelöst, die Mitglieder des Hauses Augustenburg mußten das Land verlassen. In Schleswig waltete ein völlig dänisches Regiment, jede Verbindung mit Holstein ward beseitigt, die Zollgrenze an die Eider verlegt, alles Deutsche verfolgt. Dann ward Friedrich VII. auch Holstein übergeben (18. Febr. 1852) und dabei das gesammte reiche Kriegsmaterial der Armee nach Dänemark gebracht. Alle Forderungen Dänemarks waren erfüllt, seine kühnsten Hoffnungen übertroffen.

Indeß wünschten die Großmächte eine Einverleibung des Herzogthums Schleswig in Dänemark doch nicht, und die Männer des Gesammtstaats standen naturgemäß bei ihnen in keiner Gunst. Es kam zu einem Wechsel des Ministeriums, Anhänger des Gesammtstaats traten an die Stelle der Eiderdänen. Auf Grund von Vereinbarungen mit Österreich und Preußen erließ Friedrich VII. eine Proclamation über die zukünftige Ordnung der Monarchie (28. Jan. 1855). Die Herzogthümer sollten mit Dänemark Heer, Finanzen und auswärtige Angelegenheiten gemeinsam haben, eine gemeinsame Verfassung sollte entworfen, ein gemeinsames Zollsystem durchgeführt werden, in andern Angelegenheiten sollten Schleswig, Holstein und Lauenburg, jedes für sich, eine selbständige Verwaltung haben.

Unterdeß nahmen die Unterhandlungen wegen der Erbfolge ihren Fortgang; mit russischer Hülfe gelang es auf der Conferenz zu London, die außerdeutschen Großmächte mit Schweden zu einer Erklärung über die Aufrechthaltung zu vereinigen (2. Juni 1850). Nach vielfachen Verhandlungen kam es zu einem Tractat (8. Mai 1852), in welchem sämmtliche Großmächte, und außerdem Schweden, versprachen, den Prinzen Christian von Glücksburg als Thronfolger in der Gesammtheit der gegenwärtig unter dem Scepter des Königs von Dänemark vereinigten Staaten anzuerkennen. Das Princip der Integrität der dänischen Monarchie wurde nochmals anerkannt und dabei nur die Nichtincorporation Schleswigs und die Beziehungen Holsteins und Lauenburgs zum Deutschen Bunde vorbehalten. Eine Anzahl deutscher Staaten hat seine Zustimmung gegeben; daß der Deutsche Bund dies nicht that, ist hauptsächlich dem Widerspruch Baierns zuzuschreiben.

Der Herzog von Augustenburg ward durch Vorbehalt seiner Güter und Drohung einer weitern Verfolgung bewogen, für jene eine Entschädigung an Geld anzunehmen und dabei für sich und seine Familie die Versicherung abzugeben, der Ordnung der Erbfolge in den unter dem dänischen Scepter vereinigten Landen nicht entgegentreten zu wollen (30. Dec. 1852). Ein Verzicht seinerseits und eine Zustimmung seiner Söhne ward nicht verlangt, weil, wie der dänische

Digitized by Google

e Premierminister Bluhme 1853 dem Reichsrath erklärte, „die dänische Regierung nie die gnatischen Prätensionen anerkannt habe, welche von der augustenburgischen Linie geltend gemacht seien; sie habe es deswegen unter ihrer Würde gehalten, eine förmliche Renunciation auf sche nicht anerkannte Rechte zu fordern". Der Prinz von Noer legte eine entschiedene Verwahrung seiner Rechte ein (24. März 1853).

Das neue Thronfolgegesetz erhielt nach langem Zögern in dem dänischen Reichstage seine stimmung. Es berief den Prinzen Christian und seine männlichen Nachkommen zur rrschaft. Auch in den Herzogthümern ward es publicirt, aber begreiflich nicht den Ständen gelegt. Hier lastete schwer der Druck auf allen Klassen der Bevölkerung, in Rechtspflege und erwaltung, Kirche und Schule suchte man dem dänischen Element Geltung zu verschaffen. Die Aussicht gestellten verfassungsmäßigen Rechte, vor allen die Steuerbewilligung, kamen durch ere Bestimmungen (für Schleswig 15. Febr., für Holstein 11. Juni. 1854) nicht zur Ausführung, selbst das Petitionsrecht wurde beschränkt. Die Gesammtstaatsverfassung vom 6. Juli 1854 wurde den Ständen der Herzogthümer nicht vorgelegt, fand aber bei dem ischen Reichstage Widerspruch; eine zweite, nach erfolgtem Ministerwechsel vorgelegte Verfung vom 20. Oct. 1855 erhielt die Bestätigung. Sie unterwarf die Herzogthümer in r Weise der dänischen Majorität. Daß diese den Ständen nicht vorgelegte Verfassung für Herzogthümer nicht verbindlich sein konnte, ist unbestritten, selbst im dänischen Reichsrath oben sich Stimmen gegen dieselbe, und die deutschen Mächte schienen wieder einmal der Sache annehmen zu wollen, indem sie auf Erfüllung des Londoner Vertrags drangen. Der tsche Bund erklärte, daß die Gesammtstaatsverfassung und der auf sie bezügliche Theil der rfassung Holsteins nicht in verfassungsmäßiger Wirksamkeit stehend anerkannt werde, und langte, daß die dänische Regierung sich aller damit in Widerspruch stehenden Maßregeln halte (11. und 25. Febr. 1858). Nach weitern Verhandlungen und scheinbarem Nachgeben nemarkts folgte unterm 20. März 1863 eine Bekanntmachung, welche einseitig die Verhältnisse Holsteins ordnete, Schleswig aber mit dem Königreich unter Einer Verfassung zu gen bestimmt war. Der Bundestag beschloß endlich die Execution (1. Oct.) In Kopenhagen war indeß dem Reichsrath der Entwurf einer neuen gemeinsamen Verfassung für nemark und Schleswig vorgelegt (29. Sept.). Dieser vollendete die Einverleibung des zogthums in das Königreich und ward von den Ständen mit wenigen Veränderungen angenommen (13. Nov.). Ehe diese Verfassung aber die königliche Bestätigung erhielt, starb nig Friedrich VII. (15. Nov.), der letzte des Mannsstamms Friedrich's III.

In Dänemark wurde Christian von Glücksburg (der sogenannte Protokollprinz) am 16. r. als König proclamirt, in den Herzogthümern aber regte sich überall ein Widerstand. r Erbprinz Friedrich von Augustenburg, zu dessen Gunsten der Herzog verzichtet hatte, erließ rt demselben Datum ein Patent, in welchem er, gestützt auf die legitime Erbfolgeordnung, ihm Regierungsantritt in den Herzogthümern und beziehungsweise in Lauenburg erklärte die Aufrechthaltung der Verfassung der Herzogthümer gelobte. Von allen Seiten kamen dem Lande selbst Zustimmungen. Fünfundzwanzig Mitglieder der holsteinischen Ständesammlung unterzeichneten schon am folgenden Tage eine Eingabe an den Deutschen Bund, che denselben um schleunige Maßregeln zum Schutz des Landes und Bundes bat, die Mitder des Oberappellationsgerichts in Kiel, des akademischen Senats, der Geistlichkeit, der ischen Behörden, des Advocatenstandes u. s. w. faßten den Beschluß, den von ihnen laut nisterialbefehl abzulegenden Huldigungseid nicht leisten zu können. Ein Gleiches that die erschaft in einer Versammlung zu Kiel am 27. Nov.; mit allen gegen Eine Stimme beoß sie eine mit der Adresse der Ständemitglieder im allgemeinen übereinstimmende Eingabe den Deutschen Bund, der vor Empfang derselben gegen die Stimmen von Österreich, ußen und Hannover die Suspension der Stimme für Holstein-Lauenburg bis zur Entdung der Erbfolge durch den Bund suspendirt hatte. In Dänemark aber fühlte man, daß n nicht mehr zurücktreten könne. Schon am 18. Nov. hatte König Christian das neue undgesetz für Dänemark-Schleswig unterzeichnet, und bei der drohenden Haltung der enhagener Bevölkerung war ihm kaum eine Wahl übriggeblieben; unter dem 1. und 2. r. erfolgte die amtliche Publication, am 4. erließ er eine Proclamation an die Holsteiner, in es heißt, daß er fest entschlossen und gerüstet sei, allen aufrührerischen Bewegungen entgenzutreten, jedoch auf eine Verständigung hoffe und seinen deutschen Bundesländen eine ständige Stellung in der Monarchie zu verleihen beabsichtige.

Im Schos des Bundestags war es indeß zu entscheidenden Verhandlungen gekommen.

Digitized by Google

Österreich und Preußen erklärten, noch durch den Londoner Vertrag gebunden zu sein, bei d
hartnäckigen Weigerung Dänemarks aber, die Bedingungen desselben zu erfüllen, namentli
auch bei der offenen Verletzung durch die Verfassung vom 18. Nov. für die Execution stimme
zu wollen. Dies wurde auch vom Bunde am 7. Dec. mit Vorbehalt der competenzmäßige
Entscheidung über die Successionsfrage beschlossen. Am 23. Dec. rückten die ersten deutsch
Executionstruppen in Holstein ein, und sogleich proclamirte die Bevölkerung Herzog Friedrich VI
als Herzog von Schleswig-Holstein; am 31. langte dieser selbst in Kiel an und erließ v
hier aus eine Proclamation über den Zweck seines Kommens. Das von den Dänen wide
standslos verlassene Holstein wurde von den Executionstruppen besetzt, es zeigte sich jedoch, d
Dänemark nicht gesonnen sei, Schleswig ohne Kampf zu räumen. Die österreichischen u
preußischen Truppen überschritten am 1. Febr. 1864 die Eider. Nach einigen kleinern G
fechten wurde im dänischen Kriegsrath beschlossen, die früher für fast uneinnehmbar gehalte
Stellung an der Danevirke aufzugeben; damit war aber das Festland aufgegeben, und
blieb den Dänen nur ihr Salamis aus den Jahren 1848—50, die Insel Alsen. Aber d
Übergang wurde am 29. Juni erzwungen, Jütland vollständig von den Truppen der Alli
ten besetzt; die gehoffte Hülfe von seiten der außerdeutschen Großmächte blieb aus, und das f
zuvor noch jedes Zugeständniß verweigernde Dänemark sah sich zu Unterhandlungen genöthi
welche jetzt auf keiner andern Grundlage beginnen konnten als auf der der Abtretung
Herzogthümer, selbst des so lange Jahre heiß erstrebten Schleswig, dessen man unter allen Ul
ständen gewiß zu sein geglaubt hatte. Zufolge einer am 18. Juli zu Christiansfeld getroffe
Übereinkunft trat eine Waffenruhe ein; am 26. Juli begannen die Friedensconferenzen zu Wi
und am 1. Aug. wurden die Friedenspräliminarien unterzeichnet. Die Herzogthümer Schl
wig-Holstein und Lauenburg wurden von Christian IX. an Preußen und Österreich zu fre
Disposition abgetreten, ein Waffenstillstand bis zum 15. Sept. mit sechswöchentlicher Künd
gung von diesem Tage an geschlossen; bis zum Abschluß des Friedens soll Jütland von d
Alliirten besetzt bleiben.

Es war für die beiden mächtigen Staaten kein Grund vorhanden, sich des Siegs über d
kleine, ohne Unterstützung gelassene Dänemark besonders zu rühmen, wohl aber hatten il
Truppen, österreichische wie preußische, ihre Disciplin und ihren Heldenmuth aufs glänzen
bewährt. Die Besiegten wurden mit aller Schonung behandelt, die Friedensunterhandlung
schleppten sich langsam fort. Den Dänen wurden endlich Zugeständnisse gemacht, wie sie kau
jemals nach dem völligen Unterliegen einer Partei gemacht worden sind. Am 30. Oct. 18
wurde der Friede zwischen Preußen und Österreich einerseits und Dänemark andererseits unt
zeichnet, am 16. Nov. fand der Austausch der ratificirten Friedensurkunden statt. In Art
„entsagt" der König von Dänemark „zu Gunsten der Monarchen von Preußen und Österrei
allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg und verpflichtet
die Dispositionen anzuerkennen, die in Bezug auf diese Herzogthümer von jenen vorgenomm
werden. Der schon in den Friedenspräliminarien bedungene Austausch der dänischen Enclaven
Schleswig und den Westseeinseln gegen Abtretung wird in den Art. 4 und 5 genauer festgest
Dänemark tritt die jütländischen Besitzungen ab, welche im Süden der südlichen Grenzlinie
Districts Ripen liegen, also das jütländische Territorium von Mögeltondern, die Insel Amm
die jütländischen Theile der Inseln Föhr, Sylt, Römö u. s. w., wogegen es einen äquivalen
Theil von Nordschleswig erhält. Die neue Grenze zwischen dem Königreich Dänemark und d
Herzogthum Schleswig geht vom Mittelpunkt der Mündung der Bai von Heilsminde am K
nen Belt nordwestlich bis zur Königsau im Norden von Holte. Von diesem Punkte bildet
Thalweg der Königsau die Grenze bis zur Ostgrenze des Kirchspiels Hartlund. Von dies
Punkte an verfolgt die Grenzlinie eine südwestliche Richtung bis zu den Südgrenzen der Kir
spiele Riepen und Wester-Webstedt und der Nordsee. Im Art. 8 wird der Antheil, den
drei Herzogthümer von der dänischen Staatsschuld zu übernehmen haben, auf 29 Mill. R
dänischer Reichsmünze (21,750000 Thlr. Preuß.) festgesetzt. Die Kriegskosten werden an Pr
ßen und Österreich von den Herzogthümern zurückgezahlt (Art. 12). Die aufgebrachten de
schen Schiffe und Waaren werden von Dänemark zurückgeliefert, resp. dafür Ersatz gelei
(Art. 13), die flensburger Sammlung von Alterthümern wird von der dänischen Regier
wieder herbeigeschafft (Art. 14). Dänemark und die Herzogthümer werden sich rücksicht
ihres Handels- und Schiffahrtsverkehrs sowie der Transitzölle gegenseitig stets auf dem fu
der meistbegünstigten Nationen behandeln.

Digitized by Google

Dänemark hatte bisher geglaubt, daß Deutschland mit Rücksicht auf die außerdeutschen roßmächte gar nicht Krieg führen könne und dürfe. Daher der maßlose Hohn, mit dem das ingge Dänemark den deutschen Riesen eine so lange Reihe von Jahren behandelt hat. Es war wiß sehr anerkennenswerth, daß Deutschland geschickt den Augenblick ergriff, in dem ein tives Vorgehen von seiten einer Großmacht höchst unwahrscheinlich war. Allein der Zwie- alt zwischen den deutschen Großmächten und dem Deutschen Bunde einerseits und Österreich d Preußen andererseits, der schon im Kriege zu nicht unbedenklichen Mißhelligkeiten geführt tte, ließ das Schicksal der Herzogthümer bis auf den heutigen Tag in der Schwebe. Preu- is Gelüste, Schleswig-Holstein für sich zu annectiren, traten völlig offen hervor und stießen tverständlich überall auf Widerstand. Es berief sich auf die 1502 zwischen dem Kurfürsten achim I. von Brandenburg und Elisabeth, der Tochter des Königs Johann von Dänemark, schlossenen Ehe. Am Mittwoch nach Mis. Dom. desselben Jahres stellte Elisabeth mit Zu- mmung ihres Gemahls für sich, ihre Erben und Nachkommen einen Verzichtsbrief aus, rin sie sich alle ihre etwaigen Erbgerechtigkeiten für den Fall vorbehält, daß ihr Vater ohne mliche Leibeslehnserben für und für versterben sollte. Maximilian I. confirmirte 1517 die- Lehnsbrief und sagte dabei dem Kurfürsten Joachim zu, daß er „ihn und seine Kinder für Fall, daß die Fürstenthum und Lande Holstein und Schleswig dem Heiligen Reich kraft oberherrlichkeit heimfallen sollten, mit dem gottorpischen Antheil an Schleswig-Holstein be- en und denselben vor allen andern verleihen und zustellen wolle". Dieser kaiserliche Er- nzbrief wurde 1530 von Karl V. dem Kurfürsten Joachim II. und seinen „Mitbelehnten" ägt, jedoch, da Schleswig offenbar nicht zu den deutschen Fahnenlehen auf den gottorpischen heil von Holstein restringirt, und so auch von den nachfolgenden Kaisern bis 1699 confir- t. Die directe männliche Nachkommenschaft Johann's starb 1559 mit seinem Sohne Chri- ll. aus, die preußischen Ansprüche wurden jedoch wiederholt zurückgewiesen, weil die Her- thümer Mannslehen seien und daran kein kaiserlicher Brief etwas ändern könne.

Auch Oldenburg machte Ansprüche, die von Preußen mit nicht ganz unfreundlichem Auge blickt worden. Es stützt sich dabei auf eine Renunciation Rußlands zu seinen Gunsten, n das Primogeniturstatut, worauf sich die augustenburgische Linie berufe, habe nie die ätigung der schleswig-holsteinischen Stände erlangt, dagegen berufe sich die gottorper Linie ein vom Kaiser bestätigtes und von den Vorfahren genehmigtes Statut, wonach der Erst- rene regierender Herr sei. Beide Ansprüche haben genügende Widerlegung gefunden.

Eine ausführlichere Darstellung der neuern Vorgänge muß nach deren Abschluß einer spä- Zeit vorbehalten bleiben. Hoffen wir, daß bei der endlichen Entscheidung über das Schick- des vielgeprüften Landes Recht und Wahrheit, die wahre Ehre und das wahre Interesse eichlands den Ausschlag geben werden.

Statistik. Von einer genauen Statistik der Herzogthümer kann natürlich erst die Rede wenn die Verhältnisse derselben geregelt und deren Grenzen völlig fest bestimmt sind. Im mber 1864 wurde auf den folgenden 3. Dec. eine Volkszählung ausgeschrieben, deren ltate jedoch bei Publication dieses Artikels noch nicht bekannt waren. Schleswig hat nach Zählung vom 1. Febr. 1860 auf 167 Quadratmeilen 409907 Einwohner, Holstein auf Quadratmeilen 544419 Einwohner, zusammen also zählen beide Herzogthümer auf 322 adratmeilen 954326 Einwohner. Auf die Quadratmeile hat Schleswig 2456, Holstein 8 Einwohner. Städte mit 10000 Einwohner und darüber sind: Altona 45524; Flens- 19682; Kiel 17541; Schleswig 12197; Rendsburg 10702. In dem Friedensschluß 30. Oct. 1864 sind die sämmtlichen in Schleswig belegenen jütischen Enclaven, Festland Inseln, mit Ausnahme der Enclaven von Ripen an Schleswig abgetreten. Dagegen ist ein blich äquivalenter Theil des Festlandes und die Insel Arröe mit Dänemark vereinigt. Die henverhältnisse mögen ziemlich dieselben geblieben sein, allein Arröe war der bevölkertste il des frühern Schleswig; sie zählt auf $1\frac{1}{2}$ Quadratmeilen 11418 Einwohner, und die Insel Stenderup gehört zu den blühendsten Ackerbaudistricten des Landes. Nachtheil kann er Austausch den Dänen keinesfalls bringen.

Literatur. Zur frühern Geschichte der Herzogthümer erwähnen wir außer den im Art. leswig genannten Werken von Dahlmann und Waitz: Christiani, „Geschichte der Herzog- mer Schleswig und Holstein", (4 Bde., Flensburg 1776—79); derselbe „Geschichte der zogthümer Schleswig und Holstein" (fortgesetzt von Hegewisch, 4 Bde., Kiel 1784—1802); d, „Das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältniß zu Dänemark und



Digitized by Google

zu dem Herzogthum Holstein" (Kiel 1816); derselbe „Über die staatsrechtliche Verbin
der Herzogthümer Schleswig und Holstein" (Kiel 1816); derselbe, „Sammlungen zur nä
Kunde des Vaterlandes" (3 Bde., Altona 1819); derselbe, „Handbuch des schleswig-
steinischen Privatrechts" (4 Bde., Altona 1825—40); Dahlmann, Sammlung der
tigsten Actenstücke, die gemeinsamen Angelegenheiten des Corps der schleswig-hol
schen Prälaten und Ritterschaft betreffend" (Kiel 1816); „Quellensammlung der schle
holsteinisch-lauenburgischen Gesellschaft für vaterländische Geschichte, herausgegeben
J. M. Lappenberg" (Kiel 1862 fg.). Viel Aufsehen erregte eine 1836 von dem
Professor Christ. Paulsen veröffentlichte Schrift: „Für Dänemark und für Holst
(Altona), welche zum ersten mal der Öffentlichkeit gegenüber die Incorporation Schleswi
Dänemark durch die Vorgänge der Jahre 1720 und 1721 behauptet, und welche dann
die anonyme (vom Herzog von Augustenburg verfaßte) sogenannte „Hallesche Schrift" schl
widerlegt wurde. Immer eifriger wurden von jetzt an die Streitpunkte mit Dänemark in
und Schrift verhandelt, und die Frage verschwand gar nicht mehr von der literarischen T
ordnung. Unter den fast zahllosen Werken und Broschüren heben wir hervor: Samwer,
Staatserbfolge in den Herzogthümern Schleswig-Holstein" (Hamburg, 1844); Hä
„Schleswig-Holstein, Dänemark und Deutschland" (Heidelberg, 1846); Kamptz, „St
rechtliche Bemerkungen über den königlich dänischen „Offenen Brief" (Berlin 1847); W
sen, „Polemische Erörterungen über die schleswig-holsteinische Staatssuccession" (2
Leipzig 1844—46); Droysen und Samwer, „Die Herzogthümer Schleswig und Holstei
das Königreich Dänemark" (zweite Auflage, Hamburg 1850). Unter den Vertheidiger
dänischen Auffassung nennen wir den Baron Dirckinck-Holmfeldt, von Ostwald, We
Molbech, Krieger, Allen. Unter den neuesten Schriften über die Erbfolge ragen die Wer
gründlichsten jetztlebenden Kenners des schleswig-holsteinischen Privatrechts, A. von L
stedt, vor allen hervor, namentlich „Staats- und Erbrecht der Herzogthümer Schle
Holstein, Kritik der Schriften des Staatsraths Zimmermann und des Geheimraths Pe
(Hannover 1864). Eine officielle Literatur über die Erbfolgefrage steht zu erwarten. Üb
letzten deutsch-dänischen Krieg vgl. man einen mit außerordentlicher Kunde und seltener U
teilichkeit geschriebenen Aufsatz in „Unsere Zeit." (Leipzig 1865), Neue Folge, I, 161 fg.

**Schlözer** (August Ludwig von). In der Reihe ausgezeichneter Männer, die sich
Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland erhebend über den befruchtenden Blutstro
Französischen Revolution hinüber der deutschen Kunst und Wissenschaft eine Brücke sch
und deren nachhaltige Wirksamkeit sichtlich in unsere Gegenwart herübergreift, m
einer der ersten. In Ansichten, Meinungen und Vorurtheilen mit dem Jahrhundert, d
geboren werden und reifen sah, vielfach verwachsen, half er doch in Geschichte, Statisti
Politik neue Bahnen brechen.

August Ludwig von Schlözer, geboren am 5. Juli 1735 zu Jaggstadt, einem
in Hohenlohe-Kirchberg, verlor schon in seinem fünften Jahre seinen Vater, einen ein
Dorfpfarrer, der ihm nur ein geringes Erbtheil hinterließ. Nachdem er von seinem Gro
von mütterlicher Seite, Magister Pfarrer Haigold, der die großen Gaben des kräftig a
benden Knaben erkannt, unterstützt, die Stadtschulen zu Langenburg und dann (seit 174
Werthheim besucht hatte, bezog er erst 16 Jahre alt die Universität Wittenberg, wo er eine
logisch-scholastische Dissertation „De vita Dei" schrieb, sich jedoch hauptsächlich mit philo
schen und humanistischen Vorbereitungsstudien beschäftigte. Im Jahre 1754 kam er nach
tingen, hörte namentlich Mosheim's Vorlesungen in den eigentlich theologischen Wissensch
und den hochangesehenen Michaelis über Exegese und mosaisches Recht. Schon in Witte
war bei ihm eine lebhafte Reiselust erwacht, deren Befriedigung er mit seinen theolog
Absichten in Verbindung zu bringen suchte. Ihm schwebte damals der Gedanke vor, sich
Malabar zu begeben, wohin gerade mehrere protestantische Missionen abgegangen waren
vorbereitet wurden. Aber durch Michaelis darauf hingewiesen, wie viel noch durch lä
Aufenthalt und durch Autopsie in Palästina und Syrien für die Kenntniß der heiligen Sch
gewonnen werden könne, richtete sich seine Wanderlust fortan auf diese Theile des Mo
landes. Ein Zusammenfluß von Umständen und die Überzeugung, daß er sich für die
führung seines Plans noch mehrseitig vorzubereiten habe, bestimmten ihn indessen, im
1755 zunächst als Hauslehrer nach Schweden zu gehen, wo er sich theils in Upsala, th
Stockholm bis 1759 aufhielt und in letzterer Stadt, in dem Hause des ihm freundlich g
genen Bankiers Seele, auch mit kaufmännischer Correspondenz und Buchhalterei sich beschä

Digitized by Google

In Wittenberg hatte S. seine noch dürftigen politischen Studien mit der Lektüre einer ...tung und eines genealogischen Reichs- und Staatshandbuchs begonnen, worin es ihm noch ...ung genug erschien, alle Todesfälle und Geburten hoher Häupter sorgfältig anzumerken, ...r also schwerlich schon zu der Überzeugung gelangt war, daß — nach seinem spätern Aus... — die Könige und ihre Regierungsjahre nur als „chronologische Krücken" dienen. ...haelis, der bei ihm den Grund zu einer bessern Methode im historischen Studium legte, ...te bei ihm auch den ersten Funken seiner Neigung für die Staatswissenschaft geweckt haben. ...r später auf seiner Reise nach Schweden die Bekanntschaft des Buchhändlers Kanzleirath ...ß zu Hamburg machte, übernahm er es, für dessen Zeitung, den „Postreuter", gegen ein ...liches sehr geringes Honorar Correspondenzartikel aus Stockholm einzusenden, was ihn ...der Politik in weitere Berührung brachte. Der Reichstag in Stockholm, die gerade wichtigen ...handlungen desselben und die Hinrichtung des Grafen Brahe regten ihn noch mehr zum ...eingehenden Studium von Politik und Statistik an. Damit verband er historische Studien, ...ders über alte nordische Geschichte, und beschäftigte sich mit der Erlernung mehrerer ...chen zu dem hauptsächlichen Zweck einer Berichtigung der falschen Begriffe über Völker...mmung und Sprachverwandtschaft. Im Hause des Bankiers Seele machte er auch seinen ...schriftstellerischen Versuch mit der „Neuesten Geschichte der Gelehrsamkeit in Schweden", ...Art literarischer Anzeiger, wovon im ganzen fünf Hefte erschienen. Diesem folgte der in ...discher Sprache geschriebene „Versuch über Handel und Seefahrt der Alten", ein zwar ...emlich unvollkommenes Werk, das aber doch schon in Politik und Staatswirthschaft ...ein wichtige Ansichten aussprach.

S.'s Entschluß zu einer Reise in den Orient, worin ihn Michaelis und Gesner durch ihre ...ehlungen unterstützten, war in Schweden zur Reife gekommen. Die Ereignisse des Sieben...igen Kriegs traten indeß hindernd entgegen. Er begab sich nach Lübeck (1758), wo er den ...rb als Hauslehrer und als Herausgeber der „Schwedischen Biographien" und einer ...mlung schwedischer Anekdoten" theils zur Unterstützung seiner von ihm hochverehrten ...erm geliebten Mutter verwendete, theils zur Bestreitung der Kosten seiner immer noch ...rirten Reise zurücklegte. Im Jahre 1759 ging er nach Göttingen und, obgleich selbst ...durch eigene Leistungen in der gelehrten Welt wohlbekannt, hörte er daselbst Vorlesungen ...Medicin und Naturwissenschaften, über mosaisches Recht, über Rechtsgeschichte bei Pütter, ...echt, Moral, Naturrecht, Wechselrecht, sodann Politik und Statistik bei Achenwall und ...matik bei Kästner. Seinen mannichfachen Studien und Vorbereitungen in Göttingen ...ihn ein Ruf nach Petersburg im Jahre 1761 auf den Vorschlag des gerade dort anwe...n Büsching. S. wurde bei der Akademie in Petersburg angestellt, fand dann für einige ...Beschäftigung in einem Privatinstitut und erhielt später abermals eine öffentliche ...ung, vorläufig für sieben Jahre, als Professor der Geschichte. Mit großem Eifer und in ...rzer Zeit hatte er sich eine gründliche Kenntniß der russischen Sprache erworben und be...diese durch die Ausarbeitung der ersten russisch-deutschen Grammatik, deren Druck jedoch, ...iger von ihm gewählten Beispiele willen, von der Censur verboten wurde. Ein weit ...ter sichtlicher Erfolg krönte seine Forschungen in dem kaum noch angebauten Gebiet der ...tik und Geschichte, namentlich der Rechtsgeschichte und der Gesetzgebung des russischen ...s. Er kann als der Schöpfer der neuen russischen Geschichtschreibung, wenigstens als der... bezeichnet werden, der dafür die Bahn gebrochen hat.

...iese vielseitige literarische Thätigkeit in der russischen Kaiserstadt hatte S. durch eine ...nach Deutschland unterbrochen, die den Wunsch zu einer baldigen Rückkehr ins Vater...ri ihm weckte. Als bei Gelegenheit einer zweiten Reise nach Deutschland sein Urlaub zu ...ging, steigerte sich sein Widerwille gegen die Rückkehr: er forderte also (1769) und ...seinen Abschied. Zugleich wurde ihm eine Professur in Göttingen zutheil, und in dem ...che, seine Stellung noch mehr zu fixiren, machte S. in demselben Jahre Hochzeit mit der ...n Tochter des verstorbenen Röderer, einem sechzehnjährigen Mädchen, das er schon vor ...ahren als seine Schülerin hatte kennen lernen. [1]) Während seiner langen akademischen

---

[1]) S. hatte mit ihr vier Söhne und zwei Töchter, von welchen die jüngere im vierten Jahre starb. ...Liebling war die gelehrte, im Jahre 1787 zum Doctor promovirte ältere Tochter Dorothea, die ...t dem Senator Rodde zu Lübeck verheirathete. S. erlebte nicht mehr die schlimmere Wendung ...chicksal seiner Tochter durch den Bankrott ihres für unerschöpflich reich gehaltenen Mannes.



Digitized by Google

Laufbahn gab er von größern selbständigen Werken, die zum Theil Epoche machten, nach nach heraus: „Große nordische Geschichte"; „Handbuch der Weltgeschichte"; „Geschichte Deutschen in Siebenbürgen"; „ältere Geschichte der Osmanen"; „Nestor's Annalen"; sei sein „Systema politices"; „Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre"; „T rie der Statistik", 1 Heft. Nicht geringern Erfolg hatten seine akademischen Vorlesun In denen über allgemeine Weltgeschichte, die früher nur von Gatterer gehalten wurden, die Zahl seiner Zuhörer von 8 auf 70 und 100; und diesen großen Kreis von Schülern er jahrzehntelang um sich versammelt, bis endlich Spittler eine größere Anziehungskraft die akademische Jugend ausübte, sodaß sich S. veranlaßt sah, die Collegien im spätern gänzlich aufzugeben. Kaum geringern Beifall fanden seine Vorlesungen über nordische und europäische Geschichte, über Politik, die er abwechselnd mit Achenwall las, sowie in spä Zeit über Statistik. Dazu kamen nach Umständen mehrere gelegentliche Nebencollegien, wie über die „Kunst, mit Nutzen zu reisen", über den „Luxus", über „Wechsel" u. s. w.

Noch hatte S. die seiner Thätigkeit angemessenste Sphäre einer ausgedehnten und tiefgreife publicistischen Wirksamkeit nicht gefunden, als er im Februar 1774 von einem mehrmonatl Aufenthalt in Paris nach Göttingen zurückkehrte. Von dieser Reise hatte er einen günstigen druck von Frankreich zurückgebracht. „Kein liebenswürdigerer Mann", schrieb er, „als ein ß zose, der über 40 Jahre hinaus ist", eine Bemerkung, die in Deutschland eine Art Curs er Dieser vortheilhafte Eindruck wurde durch die nähere Bekanntschaft mit einigen ausgezeich Männern in Frankreich, wie mit Villoison, Pfeffel[2]), dem Bruder des Fabeldichters, andern noch erhöht. Durch diese erhielt S. fortan manche wichtige politische und statis Nachrichten, zumal über Frankreich, die über die in Deutschland noch wenig gekannten staat Verhältnisse des Nachbarlandes ein helles Licht verbreiteten. Überdies unterhielt er seit lan Zeit mit Schweden und Rußland eine regelmäßige Correspondenz und, aufgemuntert Pütter, faßte er nun den Plan, dem deutschen Publikum die wichtigsten der ihm zukom den Nachrichten in einer zu gründenden Zeitschrift mitzutheilen. Freisinnigere religiöse politische Ansichten kamen in Umlauf, namentlich erwachte ein lebhafteres Interesse für besserung des Volksunterichts und der Wunsch nach größerer Öffentlichkeit im Staatsl Diese Bewegung wollte auch S. durch den Hebel der Presse unterstützen. Der erste schüchterne Versuch, den er mit seiner erst unter dem Titel „Briefwechsel", dann unter de „Staatsanzeigen" erscheinenden Zeitschrift machte, fand indeß wenig Beifall. Bald nachdem sie in den Verlag der Vandenhoek'schen Handlung übergegangen war, und s seit dem Ausbruch des nordamerikanischen Kriegs, steigerte sich die Theilnahme allge Durch diesen Erfolg gehoben, führte S. mehr und mehr eine kühnere Sprache, mach zum Anwalt der Unterdrückten, zum öffentlichen Ankläger der Unterdrücker und ließ De land zum ersten mal wieder seit Luther die Macht der Presse und den Segen der Öffentli empfinden. Einige freisinnige Fürsten, vor allen Joseph II., nahmen dieses Streben bei auf; und so hoch stieg sein Ansehen, daß einmal Maria Thereſia einen Beschluß ihres St raths mit den Worten niederschlug: „Nein! das geht nicht; was würde S. dazu sagen?"

Bei der kecken und durchgreifenden Art, womit S. auftrat, konnte es nicht fehlen, daß mancherlei Händel verwickelt wurde und neben eifrigen Anhängern und Vertheidigern erb Gegner fand. Ein europäisches Aufsehen machte die durch eine Publication in seinem L wechsel (VI, 57—61) veranlaßte Hinrichtung des gewesenen Pfarrers Waser im Canton Z Vor und nach diesem Ereigniß, wodurch S. tief erschüttert, aber nach seiner kräftigen N für den Kampf gegen Willkür und Geheimnißkrämerei, gegen geistlichen und weltl Jesuitismus und Geistesdruck nur mehr angefeuert wurde, hatte er mannichfache Fehden mit Reichsständen, als Baiern, Hessen-Darmstadt, Hildesheim, theils auch mit Landstä wie mit denen von Mecklenburg, die er „privilegirte Landesverräther" nannte, wenn s kastenartiger Selbstsucht nur ihre Standesinteressen ins Auge faßten. Besonders heftig w der von 1781—88 fortgesetzte Streit mit dem Fürstbischof von Speier. S. hatte diesen n der Verdammung der von Feder herausgegebenen Moral und bald darauf noch heftiger n einer im Bisthum erhobenen sehr empörenden Leibeigenschaftsabgabe angegriffen. Hie erließ der Fürstbischof ein Rundschreiben bei den Reichstagsdeputirten gegen den „Reichsfe S., worin er, wenn nicht im Stil, doch im Sinne einer spätern Zeit, unter Berufun

2) Pfeffel wurde unter dem Namen „der Austrasier" der ausgezeichnetste Mitarbeiter S.'s an Briefwechsel und Staatsanzeigen.

Digitized by Google

lgesetze und Censur" von einer „Aufhetzung der Unterthanen" durch den „Apostel der Philosophie" sprach und dessen „aus Hunger oder Gewinnsucht" geschriebene Schriften ften" nannte, „die gleich nach ihrer Geburt hätten vernichtet oder als Makulatur und zu thüllen hätten verschlissen werden sollen." Auch wurde zum wenigsten die „Strafe der keit" gegen denselben „niederträchtigen Schriftsteller" verlangt, mit dessen ruhmvollen zufällig auch der ruhmlose des Fürstbischofs von Speier der Nachwelt überliefert worden Deutsche Reich war damals keine zur Erhaltung der Ruhe und der Sicherheit ete wechselseitige Assecuranzanstalt gegen Freimüthigkeit und Wahrheit, und daher blieb dschreiben ebenso erfolglos als die vom Fürstbischof schon früher dem König Georg III. hten Beschwerden. Auch in zahlreiche literarische Zwistigkeiten mit Privaten sah sich fertige S. verwickelt, wie mit Trenk, mit Schirach, dem Herausgeber des „Politischen ", und namentlich mit Büsch, der die besondern Interessen Hamburgs, im vermeint- gensatz gegen das deutsch-nationale Interesse, zu vertreten bemüht war.

aller Entschiedenheit und Leidenschaftlichkeit, womit S. seine Meinung verfocht, war er ichtig, um sich seinen Wirkungskreis als Journalist zu erhalten. Daher kam es, daß ich einlaufenden Beschwerden deutscher Reichsstände bei der hannoverischen Regierung Zeit nicht besonders beachtet wurden; erst später, als sich die Zahl seiner Gegner und ihn einlaufenden Klagen immer mehr vergrößert, erhielt er wol dann und wann ein es Rescript. Unter anderm fehlte es nicht an dem herkömmlichen Vorwurf, daß er Schriften und Vorlesungen die christliche Religion antaste. Endlich ließ er sich bei- ch eine in Hannover selbst misbräuchlich bestehende Posteinrichtung zu tadeln und in Postbeamten die noch herrschende Beamtenwillkür scharf zu züchtigen. Darin erblickte rung einen Übergriff des kühnen Unterthanen in das eigene Privilegium der Tadel- und von Verweisen kam es endlich (1796) zur Suspension seiner Censurfreiheit und ot der fernern Herausgabe seiner Zeitschrift sowie jeder andern periodischen Schrift. rde ihm auf Fürsprache des Ministers von Steinberg 1800 wieder Censurfreiheit aber die Publication eines politischen Journals blieb ihm ferner untersagt, und S. also fortan die Zeit, die ihm seine Berufsgeschäfte übrigließen, auf die Ausarbei- rischer Werke.

n letzten Jahren ihres Bestandes hatte sich indeß der Vertrieb der „Staatsanzeigen" mindert, wenngleich ihre Verbreitung immer noch eine sehr ausgedehnte blieb. Die won lag theils in der Concurrenz anderer Zeitschriften, theils in der Art, wie S. die reignisse seiner Zeit auffaßte, und in der Stellung, in welche er dadurch zu den kam. Denn dieser Mitschöpfer einer bessern Geschichtschreibung war nicht frei von Vorurtheilen und Einseitigkeiten in der Beurtheilung der Gegenwart. Er theilte das Schicksal von Tausenden seiner geistvollsten Zeitgenossen. Als sich die neue Zeit tigen Wehen der Revolution gebar, stand sie urplötzlich so riesengroß da, daß selbst n Pfleger und Nährer des Gedankens der Völkerfreiheit ihr Kind verkannten und mit es von sich stießen. S. hatte eine entschiedene Abneigung gegen alles Oligarchische chselte dieses, nach seinen Erfahrungen über die Afterdemokratie der Schweiz, allzu dem Republikanischen. Dies zeigte sich zunächst in der Beurtheilung der nord- schen Revolution. Für die Anerkennung der repräsentativen Demokratie Nordame- es ganz neuen Verfassungswerks, für dessen Beurtheilung ihn die Classificatio- Montesquieu und seine eigenen historischen Forschungen im Stiche ließen, hatte einen Maßstab; noch weniger konnte ihm einfallen, daß der Staat in dieser jüng- neuen Gestalt auf gleiche Weise darauf Anspruch machen würde, die Zukunft des ns zu beherrschen, wie periodisch die feudalistisch-ständische, die absolute und repräs- Monarchie in Vergangenheit und Gegenwart überwogen haben oder noch jetzt über- Von diesem beschränktern Gesichtskreise aus warf er den Amerikanern Ungerechtig- Undankbarkeit vor, und glaubte noch 1782, daß sie an einem Abgrunde von und oligarchischer Despotie ständen. Indeß finden sich in spätern Schriften einige eränderter Ansichten.

ich erging es ihm mit der Beurtheilung der Französischen Revolution. Solange sich ösische Revolution noch innerhalb der Schranken des Monarchenthums bewegte, wurde freudig begrüßt. „Die déclaration des droits de l'homme et du citoyen", so schrieb 1791, „ist ein Codex der ganzen, durch allgemeine Cultur der Volljährigkeit sich n Menschheit." Bald aber ging ihm der Maßstab für die Beurtheilung der Ereignisse

Digitized by Google

verloren. Der statistisch-ökonomische Professor tauchte in ihm auf und er rechnete z. B. d
blutenden Frankreich die Summen vor, die ihm durch die Emigration verloren gegangen u
nun im Auslande verzehrt würden. Denn selbst die Gelehrtesten in Deutschland hatten dam
noch keine Ahnung davon, welche überallhin schaffenden Kräfte durch die erst nur in der Fo
der Zerstörung sich darstellende Revolution geweckt wurden, und wie leicht die Freiheit, nach
sie eine müßige Aristokratie über die Grenze gestoßen hatte, selbst die ersten materiellen Ru
theile nicht blos einfach zu ersetzen wußte. Aus Haß gegen die Oligarchie gab S. in sei
„Staatsanzeigen" eher Auszüge aus Schriften gegen als für die Revolution; und wie
Wunsch zugleich seine Hoffnungen und Erwartungen erzeugte, so weissagte er mit andern Gele
ten und deutschen Staatsmännern[3]) den deutschen Heeren im Kampfe gegen das revolution
Frankreich leichten Sieg, obwol er früher selbst aus Paris geschrieben hatte: „Kein Soldat
tapferer als der französische, wenn er gut angeführt wird." So kam es, daß jetzt S. von
heftigern Demokraten als servil angegriffen wurde, ohne doch den für immer verscherzten Bei
der niemals vergeßlichen Aristokratie zu finden und ohne jemals nach diesem Beifall zu geiz

S.'s Wünsche und Prophezeiungen waren nicht in Erfüllung gegangen. Er erlebte
Schmach Deutschlands, er fühlte sie tief, ertrug sie wie ein Mann und war zur Abwehr
Schande an seinem Theile stets auch wie ein Mann zum Handeln bereit. Als der Hohn
poleon's dessen Bruder Hieronymus als königlichen Strohmann mitten unter die wohldress
Deutschen hingesetzt und ihm mit andern den Purpurmantel der Souveränetät um die S
tern geworfen hatte, da konnte es S. nicht über sich gewinnen, dem Beispiel unterthäni
Eifers zu folgen und mit seinem Collegen bei der Huldigung persönlich zu erscheinen. S. er
nicht den jüngsten Großhandel mit Völkern und Bruchstücken von Völkern, nicht den glän
den politischen Jahrmarkt vom 1. Nov. 1814 bis 10. Juni 1815. Und wenn er denn
einem in Briefform verfaßten Fragment vom Jahre 1806 sagte: „Jetzt ungefragt verk
vertauscht, verschenkt, verkuppelt man uns wie Heerden, und unempfindlich für die deutsche
gefühllos selbst für alle Menschenwürde, heucheln wir, jubiliren wir, illuminiren, s
Tedeum und tanzen wir noch dabei", so beschränkte sich die Geltung dieser Worte nicht
schließlich auf die Zeit vor den deutschen Befreiungskriegen. Ein Gleiches dürfte sich von
Schluß des Fragments behaupten lassen: „Wir Deutsche sind zwar in unserer jetzigen
Constitution genannt[5]), arme Schaafe, die sich blindlings von einzelnen leiten lassen mü
aber wir sind im ganzen als Nation noch immer gesund, die Anzahl der Drehkranken
uns ist unendlich klein; wie wenn uns nun das Schicksal andere Leithämmel gäbe?" S
Fragment wollte S. in den zweiten Band seiner „Vorbereitung zur allgemeinen Weltgesch
aufgenommen haben, und nicht er selbst war es, der vor dem Wagniß zurückschreckte, so
der Verleger verweigerte die Aufnahme einer Stelle, die ihrem Verfasser Palm's Schick
Aussicht gestellt hätte. Noch an seinem fünfundsiebzigsten Geburtstage, am 5. Juli
verbat er sich jeden Glückwunsch und schrieb unter anderm: „Ich verachte dieses ku
Menschenleben, eben weil ich es so lange gelebt habe, tief, und kann besonders an die j
Generation, bestehend en gros aus Tyrannen, Räubern, Feigen und Dummköpfen,
méchants, Undankbaren u. s. w., nur mit verbissenem Ingrimm denken, da ich durchaus
Erlösung zu erleben mehr hoffen kann." Er erlebte sie nicht, sondern starb wenige M
darauf, am 9. Sept. 1809.

S. war launisch, heftig, aber vor allem ein Mann von unbestechlicher Redlichkeit und
tiger Gesinnung, die seinen Geist mächtig spornte, daß er über das Katheder und die Sch
ken seines Hörsaals hinaus in weiterm Feld sich tummelte. Sein Ehrgeiz trieb ihn zu e
hafter Thätigkeit fort und fort an. In seiner Zeit galten die Fürsten, die sich mit Erth
von Titulaturen, Standeserhöhungen und Ordenskreuzen aller Formen, Farben und N
noch nicht für alle Zukunft erschöpft hatten, für die Quelle von Ehren; und auch S. wa
solche im spätern Curse tief gefallene Auszeichnungen keineswegs unempfänglich. Viel Fr
machte ihm in den letzten Jahren seines Lebens die Ernennung zum Geheimen Justizrathe

3) Der geistvolle und freisinnige Spittler in Göttingen schien jedoch anderer Ansicht.

4) Wenn S. früher (1787) eine viel Aufsehen machende, in drei Auflagen erschienene Schutz
für den auf Anstiften einiger sogenannten Patrioten in Amsterdam vom Pöbel dieser Stadt mi
ten Herzog Ludwig Ernst von Braunschweig geschrieben hatte, so that er dies mit der vollen Ue
gung, als Vertheidiger des Rechts gegen das Unrecht aufgetreten zu sein.

5) S.'s Worte.

Digitized by Google

ch weit größere, als ihm Kaiser Alexander von Rußland im Jahre 1802 Adelsdiplom mit rden und Wappen nebst einigen Geschenken als „faible marque de son estime" übersenden ließ.

In Geschichte, Statistik und Politik hat sich S. gleich große Verdienste erworben. Bis zu ner Zeit war es um die Geschichtschreibung in Deutschland kläglich bestellt. Sie beschränkte auf die geistlose Berichterstattung über den Wechsel der Throne und Dynastien und über die gerischen Ereignisse, von denen S. erklärte, daß sie blos Mittel zum Zweck, nicht der Zweck selen. Er nahm vielmehr das ganze Volksleben, die Verfassungen und Gesetzgebungen, Einflüsse neuer Erfindungen und Entdeckungen, alle Fortschritte der geistigen und materiellen ltur als den vollen historischen Inhalt in Anspruch, dem er durch Verbindung mit der litik, durch stete Beziehung desselben auf die Einheit des Staats, ein immer lebendiges Inrse gab. Darin stand er allerdings nicht allein, sondern war mit andern, unter denen für tiefere Erkenntniß des deutschen Volks- und Staatslebens besonders Justus Möser (s. d.) vorragt, nur einer der ersten, mit denen eine neue Phase für die historische Literatur herein- ch. Sein „Handbuch der Universalgeschichte" enthielt nicht blos einen Schatz neuer historischer hten, sondern auch in der Einleitung eine Art Theorie der Geschichte nach bisher völlig achteten Gesichtspunkten. Vor allem gaben ihm seine ausgebreiteten ethnographischen und schlichen Kenntnisse die Mittel an die Hand, für die Würdigung der Völker und ihrer weltrischen Bedeutung einen ganz andern Maßstab als den bisjetzt herkömmlichen anzulegen. n solchem Standpunkt aus wies er, im Gegensatz zu der bis ins Lächerliche getriebenen chätzung der Völker des Alterthums, zuerst den Arabern, Türken, Mongolen die ihnen ührende Stelle an; sodaß fortan manches scheinbar unbedeutende Volk, den mächtigen enden Nationen gegenüber, in der Stufenleiter der Entwickelungen und Verdienste um rtschreitende Civilisation auf eine höhere Stelle gehoben wurde. Endlich machte er vorh darauf aufmerksam, wie bei Klassifikationen in der Urgeschichte der Völker die Sprache weientlich Unterscheidende sei; er hob damit zugleich eine allgemeine Wahrheit hervor, die großer praktischer Bedeutung auch in die Politik eingreift und die Grundlage eines neuen Völkerrechts zu werden verheißt. So erschienen von nun an die Nationen im Vordergrunde, rend alle die Reihen der Kaiser, Könige und Fürsten, die den Ereignissen nur den Namen n und so oft nur als Träger der Weltgeschichte paradirten, gebührend zurückgewiesen den. Indem er aber überall dem Geiste der Geschichte sein Recht widerfahren ließ, te er doch das Drama der Ereignisse nicht in den Lüften gespielt haben und ließ gewöhnlich schichte eines Volks die Beschreibung des Schauplatzes seiner Rolle vorangehen. Daß seine Sprachkenntnisse zugleich manche Verbesserung in der historischen Etymologie an die gaben, mag nur nebenbei bemerkt werden. Viel wichtiger aber war seine nicht erfolglos ebene Opposition gegen den Misbrauch der Chronologie und gegen die Vollpfropfung des chtnisses mit einer todten Masse auswendig gelernter Jahreszahlen, oder gar mit den n bedeutungsloser Regenten. Besonders viel that er für die Verbesserung des historischen richts durch seine „Vorbereitung zur allgemeinen Weltgeschichte", ein kleines, aber sehr reiches Büchlein, das in sieben bis acht Auflagen erschien und in die meisten gebildeten chen Europas übersetzt wurde. Nicht minder gehaltreich ist das Büchlein „Allgemeines atsrecht und Staatsverfassungslehre" (1793).

Noch entschiedener gebührt ihm der Ruhm, durch seine „Theorie der Statistik", obgleich n nur ein einziges Heft erschienen ist, unter die Mitschöpfer einer neuen Wissenschaft gezählt rden. Mag er auch den Begriff der Statistik noch nicht in ganzer Schärfe und Vollständigaufgefaßt und ausgesprochen haben, so hauchte er doch der unzusammenhängenden Masse Notizen, die erst noch nach der Gestalt einer Wissenschaft rang, den lebendigen Athem des s in den treffenden Worten ein: „Die Statistik ist die stehen gebliebene Geschichte und Geschichte die in Bewegung gesetzte Statistik." Auch für die Verbreitung statistischer Nach- n und zur Erweckung einer größern Neigung für statistische Forschungen und Studien hat seinem „Briefwechsel" und seinen „Staatsanzeigen" ungemein viel dadurch geleistet, daß er nschlägigen Mittheilungen in unmittelbar lebendige Verbindung mit der Politik und den e vorherrschenden Interessen zu bringen wußte. Endlich verdankt ihm die weitere Aus- ng der Politik als Wissenschaft, worin er hauptsächlich auf der von Montesquieu gelegten ablage fortbaute, manche Bereicherung und Erweiterung. Viel größer aber ist S.'s Ein- als Journalist auf das Leben seiner Nation. Konnte sich auch sein Urtheil über die eine Epoche der Weltgeschichte einleitenden Revolutionen in Nordamerika und Frankreich nicht die Beschränktheit einer Zeit erheben, aus der er seine ganze Bildung bis ins vollreife

Digitized by Google

Mannesalter geschöpft hatte, so hat er doch an seinem Theil das Mögliche dafür gethan, u
allseitige Bewegung in das verknöcherte Leben zu bringen und die folgenden Geschlechter gege
Erstarrung, Einseitigkeit und Vorurtheil zu bewahren. Er war der unermüdliche Kämpf
gegen das aufgeblasene engherzige und beengende Spießbürgerthum der Kaste der Gelehrt
und Beamten, er schwang mit unauslöschlichem Zorn die Geisel und klopfte den Schein d
erborgten Weisheit aus den hochgeborenen und wohlgeborenen Perrücken, er schritt den Deutsch
voran mit dem Muth des freien Urtheils und weckte bei ihnen das freilich erst nach Jahrzehnt
befriedigte Bedürfniß der Öffentlichkeit. Aber auch nur für den ersten Versuch, die politisch
Geheimnißkrämer aus dem Tempel des Vaterlandes zu jagen, war mehr als bloßes tod
Wissen erforderlich. Und wie S. von tüchtiger vaterländischer Gesinnung durchdrungen w
so erkannte er sogleich das Eine, was dem Vaterlande noththut. „Er wünsche Deutschland
schrieb er einst aus Lübeck, „unter Einen Herrn, es möge nun der — oder der König v
Preußen sein." Der letztere, so meinte er damals, müsse damit anfangen, sich ganz Deutschl
zu unterwerfen. Manche werden in neuester Zeit diesen Gedanken anders formuliren und
nicht gerade durch eine deutsche Universalmonarchie verwirklicht sehen wollen. W. Schul

**Schmähschrift**, s. **Pasquill.**

**Schriftsässigkeit**, s. **Kanzleisässigkeit.**

**Schulen** (gelehrte). Die Anstalten, welche die Aufgabe haben, für das selbstänb
Studium der Wissenschaften auf der Universität vorzubereiten und zu diesem Behuf eine
seitige Ausbildung der geistigen Kräfte und das erforderliche Maß geschichtlicher Kenntniß
gewähren, heißen heutzutage meist Gymnasien. Aber das Gymnasium soll nicht einseitig
Schüler zu Gelehrten ausbilden, sondern ein Glied des gesammten Schulorganismus sein
in Verbindung mit dem gesammten Volksleben die bereits in der Volksschule begonnene al
meine Menschenbildung weiter führen. Die Mittel, deren sich diese Schulen zur Erreich
ihres Zwecks bedienen, sind vorzüglich geeignet, die Grundlage der höhern Geistesbildung
gewähren. Ehe sie aber zu dem jetzigen Namen und der jetzigen Auffassung und Feststell
ihres Zwecks gelangt sind, haben sie unter wechselnden Namen und Aufgaben eine lange
Kämpfen reiche geschichtliche Entwickelung durchmachen müssen.

Das Alterthum hat unsern Gymnasien entsprechende Anstalten nicht gehabt; es blieb
christlichen Welt vorbehalten, eigentliche Anstalten für höhere Geistesbildung zu gründen.
günstiger als die griechische Kirche, welche neben der Landes- und Kirchensprache keine an
hatte, die zu geistiger Übung hätte dienen können, war in dieser Beziehung die abend
dische Kirche gestellt, weil sie, zunächst im Zusammenhang mit dem alten Römerthum,
solchen Ländern sich ausbreitete, wo neben der lateinischen Kirchensprache eine Landesspr
als ein für die Kenntniß unerläßliches Element bestand. Die Anforderungen der Kirche
ten frühzeitig zu einer Befriedigung des Bedürfnisses, einen Klerus für den Dienst der K
heranzubilden. So entstanden zunächst die Klosterschulen (scholae claustri), die beso
bei den reichen Benedictinerabteien zu besonderer Blüte gelangten. Sanct-Gallen, Reich
Hirschau, Korvei, Hersfeld, Sanct-Emmeran in Regensburg, Fulda, wo Hraban
der erste praeceptor Germaniae wirkte, werden mit Anerkennung genannt. Das Tag
von Walafrid Strabus (gest. 849) über seine Studien in Reichenau gibt eine anziehende
lehrung über den Unterricht in denselben. Der Abt bestellte den magister scolae oder
rum; scolastici heißen die übrigen Lehrer, scolasticuli oder scolares die Schüler. D
man zunächst an die Bildung der spätern Ordensgeistlichen, der sogenannten oblati, und
stimmte für sie die schola interior mit ihrer elementaren Abtheilung für Psalmen, Kale
und Grammatik und der höhern für die artes liberales in ihrer durch das ganze Mittelalter
gehaltnen Scheidung in trivium und quadrivium, so fehlte doch an mehrern Orten
die schola exterior für Weltkleriker und Laien nicht. Benedictiner sind auf diesem Ge
zuerst und hauptsächlich wirksam gewesen[1]); es verging eine geraume Zeit, ehe D
nicaner und Franciscaner mit ihnen in Wettstreit traten. In gleicher Weise sind am erste
Spanien, seit dem 8. Jahrhundert in Deutschland Domschulen an den Bischofssitzen und
Verbindung mit den Collegiatstiftern entstanden. Daher ihr Name scholae cathedra
Stifts- oder Kapitelsschulen, der sich für manche bis auf unsere Tage erhalten hat. Ma
Paderborn, Münster, Hildesheim, Magdeburg, Bremen, Hamburg, Braunschweig
gelangten zu besonderm Ansehen. Auch hier galt der Unterricht hauptsächlich den Aspiran

1) Vgl. Wagenmann in Schmid's Encyklopädie, I, 530—544.

Digitized by Google

s Stifts, den Domicellaren. Dem scholasticus und dem cantor lag die Sorge dafür ob. ber allmählich übertrugen sie ihre Dienstleistungen erst Vicaren, dann besondern Rectoren und gegen nur noch die reichen Einkünfte ihrer Stellen als Pfründen. Der Rector nahm sich einige hülfen (locati) und ertheilte mit ihnen nach bestimmten Lehrbüchern den Unterricht, für den s triviam und quadrivium natürlich maßgebend blieb. Wenn hier in dem 9. bis 11. Jahrndert erfreuliche Leistungen hervortreten, so darf die großartige Einwirkung Karl's des rossen nicht unerwähnt bleiben, der nicht blos für die Hebung der Landessprache und die Volksdung bemüht war, sondern auch auf die Restaurirung der classischen Studien in den für die ldung der Geistlichen bestimmten Anstalten sein Augenmerk richtete und in Alcuin ein Organ r seine idealen Plane fand. Die schola palatina oder Hofschule war Muster und Vorbild r andere, und Tours bildete den ersten deutschen Gelehrten Hrabanus. Seine Verordnungen ischöfe und Bischöfe, die von ihm veranlaßten Beschlüsse der Concilien zu Mainz, Friaul, ims und Tours zeigen sein organisatorisches Talent, bei dem es nur zu beklagen war, daß n für die Ausführung keine andern Werkzeuge zu Gebote standen als die Klöster und Bisümer. Der Hierarchismus hemmte einen freiern Aufschwung, und sein Einfluß ward um so derblicher, je mehr die Klöster verfielen und die Stifter sich verweltlichten und die Pflege des terrichts kärglich besoldeten Rectoren und deren Gehülfen überließen. Daher ist es nicht zu wundern, daß in den durch die Hansa besonders gehobenen Städten sich der Wunsch regte, eigenem Ermessen auch ein Schulwesen einzurichten, das den Interessen des bürgerlichen ens und der Bildung der Laien mehr diente als die geistlichen Anstalten. So entstanden An vom 12. Jahrhundert an spärlich, seit dem 14. Jahrhundert häufiger Stadtschulen olae senatoriae). Wo kein Stift war, machte sich die Sache leichter, weil dort keine unittelbare Beeinträchtigung des vermeintlichen Privilegiums der Stifter stattfand, wie 1280 dem Rath von Hannover, 1387 in Rostock. Wo aber der Klerus seine Interessen gefährdet , da bedurfte es schwerer Kämpfe, und selbst mit langjährigem päpstlichen Bann sah sich burg belegt, als es eigene Schulen zu errichten begann. Ein wahrhafter Fortschritt ist rch durch diese Schulen nicht gewonnen. Die Lehrer konnte man nur aus der Zahl der lichen nehmen, weil dieser Stand allein Träger der Bildung war. Der rector puerorum scolarum, auch provisor und magister genannt, der die Seele der ganzen Anstalt war, mit dem Rath einen Vertrag auf ein Jahr ab und erhielt außer dem Schullocal keine Beung, sondern ward auf das ohnehin sehr spärliche Schulgeld angewiesen. Verstand er es, die Gunst seiner Patrone zu erwerben, so blieb er und erlangte eine Verlängerung seines trags. Seine Gesellen (locati) nahm er selbst an, besoldete sie ärmlich und wechselte mit n nach Gutdünken. Auf den Elementarunterricht im Lesen, Beten und Singen folgte das in in einer Methode, die bei dem Mangel an Büchern sich auf ein Vor- und Nachsprechen nken mußte und bei der trotz alles Vorherrschens des Scholasticismus Dialektik und rik nur spärliche Berücksichtigung fanden. Die jüngern Schüler sind Novizen oder hen, die ältern Bacchanten, aus deren Zahl nicht selten die Lehrer genommen wurden. alles sich in Zunftformen goß, so auch die Gliederung der Schüler, und der schlimmste uchs derselben wurden die fahrenden Schüler, die mit ihren Schützen bettelnd im Lande rzogen.[2])

Die Wiederherstellung der Wissenschaften, welche mit dem 14. Jahrhundert in Italien beg, war zwar für die classischen Studien von Bedeutung und wird daher mit Recht als der ngspunkt einer neuen Zeit bezeichnet, aber noch fehlte es an der Verbreitung der Schriften , die erst durch die Buchdruckerkunst möglich wurde; noch beschränkte sich der Einfluß auf Verbesserung der barbarischen Formen des Mittelalters, und das Hauptstreben war darauf tet, die großen Vorbilder in den eigenen Schöpfungen nachzuahmen.[3]) Die Schule zog unbar keinen Gewinn von jenen Humanisten. Wichtiger ward der Kampf gegen das Papst, nicht der, durch welchen Männer wie Wiclif, Huß u. a. der Reformation Bahn brasondern der, welchen die großen Mystiker führten, aus denen in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts die Genossenschaft der Brüder des gemeinsamen Lebens, die Hieronymianer, rgingen.[4]) Geert Groot (gest. 1384), der ein praktisch-christliches Leben neu begründen

---

) Kämmel in Schmid's Encyklopädie, Art. „Mittelalterliches Schulwesen".
) G. Voigt, Die Wiederbelebung des classischen Alterthums oder das erste Jahrhundert des Humaus (Berlin 1859). Ältere Schriften von Heeren und Erhard.
) Delprat, Verhandeling over de Broederschap van G. Grote (Utrecht 1830; deutsch von

Digitized by Google

wollte, sammelte in Deventer Schüler um sich, namentlich solche, die sich dem geistlichen Stand widmeten, und fand dabei einen unermüdlichen Helfer an Florenz Radewyn (gest. 1400), der zuerst die äußere Form der Gemeinschaft nach dem Leben der apostolischen Kirche einrichtete. Windsheim und auf dem Agnesberg bei Zwoll entstanden durch ihn Klöster regulirter Chorherren, die denjenigen Brüdern, die eine entschiedene Neigung zum beschaulichen Leben empfänden, als Vereinigungspunkt, den Bruderhäusern als Stützpunkt dienen sollten. In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstehen zahlreiche Bruderhäuser in den Niederlanden, demnächst am Niederrhein, in Westfalen, Sachsen (Magdeburg), Pommern, Preußen (Culm), Schlesien, aber auch im Süden bis nach Schwaben hinein. In ihrer Sorge für den Jugendunterricht eröffneten sie selbst höhere Schulen oder übernahmen in denselben einen Theil des Unterrichts. Unter Alexander Hegius (Sander aus dem Dorfe Heek im Münsterlande) wurde die Schule in Deventer wie die in Gröningen und Zwoll recht eigentlich die Pflanzschule für die Erneuerung der alten Literatur, welche die dort gewonnene Bildung namentlich nach Deutschland trugen und für die Reorganisation der Schulen sorgten. So hat der Domherr Rudolf von Langen[5]) 1498 die Domschule in Münster umgestaltet, die lateinischen Classiker an die Stelle der barbarischen Lehrbücher gesetzt und sogar (1504) einen Lehrer des Griechischen angestellt; so Graf Moritz von Spiegelberg in Emmerich, Ludwig Dringenberg in Schlettstadt. Im Süden wirkte der Freund Johann von Dalberg in Verbindung mit Rudolf Agricola (Huesmann) für die Förderung classischer Studien auf der Universität Heidelberg, zu welchem Behuf Konrad Celtes und Jakob Wimpheling berufen wurden. Hieronymianer und Humanisten haben gemeinsam an der Bildung Hermann's von dem Busche sich betheiligt, der bei seinem unsteten Leben als Apostel geht, die Scholastik wirkte, selbst auch die Leitung einer Schule übernahm (1516—18 Wesel), dann aber den Reformatoren sich anschloß und somit am besten den Übergang zu der neuen Zeit vermittelt. In den heftigen Kämpfen, welche die Freunde der neugewonnenen classischen Bildung, die Poeten (denn so heißen sie, weil die Kunst, lateinische Gedichte in classischer Sprache zu schreiben, als das höchste Ziel der humanistischen Bildung angesehen wurde), mit den Anhängern der Alten, den Theologen und Artisten führten, konnte für die Schulen noch kein großer Gewinn erwachsen, selbst eines Reuchlin und Erasmus weitgreifende Wirksamkeit zeigt erst mit der Reformation ihren Einfluß; es fehlte an tüchtigen Lehrern und brauchbaren Handbüchern.

Die Reformation der Kirche hätte nothwendigerweise auch zu einer Reformation der Schule führen müssen, und in der That haben namentlich die deutschen Reformatoren den Weg gezeigt, den die Pädagogik einzuschlagen habe. Wenn wir auch von Luther keinen Lehrplan eines Gymnasiums haben, so lassen sich doch die Grundzüge eines solchen aus seinen Ansichten über das Studium der alten Sprachen, die dem Evangelium den Weg bahnen sollen, über Geschichte, Mathematik und Musik, ja selbst über Leibesübungen, die er unter dem Ritterspiel versteht, vollständig entwickeln. Mit Recht hebt man die Schrift „An die Rathsherren aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen", vom Jahre 1524 hervor, da sie war durch ein dringendes Bedürfniß hervorgerufen; denn infolge der Kirchenverbesserung hatte der Besuch der Schulen abgenommen. Die Klosterschulen genossen kein Vertrauen mehr, aber auch in die Stadtschulen schickten die Leute ihre Kinder nicht. In der gehofften Neugestaltung aller Dinge glaubte man die Schulbildung entbehren zu können, und Schwarmgeister, wie Karlstadt, erklärten alle Gelehrsamkeit für unnütz. Die Kinder fanden fortan keine Versorgung mehr in den Klöstern, und der neue geistliche Stand hatte in seinen noch ganz unsichern Einnahmen wenig Lockendes. Luther's mächtige Stimme ward nicht überhört; die städtischen Behörden richteten neue Schulen ein oder gestalteten die bestehenden um (daher Rathsschule, große Stadtschulen), auch Kirchengemeinden gründeten eigene Schulen. Die Reformatoren legten bei der Organisirung selbst Hand ans Werk. Melanchthon ward der eigentliche praeceptor Germaniae; einzelne Schulen, wie Nürnberg, Mühlhausen, Eisleben, Magdeburg, Soest u. a. wurden durch ihn eingerichtet, Schulpläne geprüft, Visitationen veranstaltet; in Wittenberger Universität machte er zu einer Hauptbildungsstätte deutscher Jugend, Sachsen

---

Mohnike, Leipzig 1840). Ullmann, Joh. Wessel, S. 389—448. Cramer, Geschichte der Erzieh- und des Unterrichts in den Niederlanden während des Mittelalters, S. 260.

5) Cornelius, Die münsterschen Humanisten und ihr Verhältniß zur Reformation (Münster 185
Raßmann, Nachrichten von münsterschen Schulmännern (Programm der Realschule in Münster 182
Im allgemeinen die populäre Schrift von Schröder, Das Wiederaufblühen der classischen Studien
Deutschland (Halle 1864), und Raumer's Geschichte der Pädagogik, Bd. 1.

Digitized by Google

iner Pflegerin des Humanismus. Wo er nicht persönlich eingreifen konnte, da haben es seine ahlreichen Lehrbücher gethan und seine Grammatiken haben sich Jahrhunderte hindurch erhal- en. Aber auch Dialektik, Rhetorik, Ethik, Physik hat er behandelt und in der „Chronica arrionis" ein vielbenutztes Lehrbuch für die Geschichte geliefert. Die sogenannte kursächsische chulordnung (1528) ist sein Werk; sie wurde die Grundlage, auf der nachher Bugenhagen n den Kirchenordnungen von Braunschweig (1528), Lübeck (1531) und Hamburg (1529) Melanchthon's Gedanken weiter ausführte und die für unzählige andere Ordnungen des 16. ahrhunderts[6]) maßgebend blieb. Indeß haben nur zwei derselben eine größere Bedeutung, ie würtembergische von 1559 und die kursächsische von 1580, weil in denselben der Organismus es gesammten Schulwesens und die innere Einrichtung des Unterrichts am ausführlichsten dar- elegt werden. In Würtemberg wie in Sachsen hatten die Landesfürsten die Klostergüter nicht ür sich genommen, sondern der Kirche und Schule erhalten. Die Klöster erhielten die Bestim- ung, statt der Mönche junge Leute aufzunehmen, die durch eigene Lehrer unterrichtet und um Kirchendienst vorbereitet werden sollten.[7]) Was im Süden Herzog Christoph, das that n Sachsen Herzog Moritz durch die Landesordnung vom 21. Mai 1543, nach welcher aus den eingten geistlichen Gütern die Schulen in Meißen, Merseburg (1550 nach Grimma verlegt) nd Pforta begründet wurden.

Melanchthon setzte den Zweck der Schulen[8]) darein, „damit man leut auff zihe, geschickt ieren vn der kirchen vnd sonst zu regiren", und theilte die Schüler in drei Haufen oder Klassen, ren erste die Elementarkenntnisse treibt, die zweite Grammatik und daneben Äsop, Terenz n Plautus (nur an Einem Tage in der Woche ist christliche Unterweisung), die dritte Cicero, irgil, Ovid, daneben Metrik und lateinische Sprechübungen, und erst, wenn die Schüler er Grammatik genug geübt sind, zur Dialektik und Rhetorik übergeht. Daraus, daß er icht deutsch oder grekisch oder ebreisch" gelehrt wissen wollte, um nicht die Kinder mit un- ährbarer und schädlicher Mannichfaltigkeit zu beschweren, und daß er allein auf das Lateinische wicht legte, erklärt sich das Streben seiner Schüler und Nachfolger auf dem Gebiet des ge- ten Schulwesens, eines Hier. Wolff, Mich. Neander, Trozendorf und namentlich Joh. turm's. Denn von diesem Rector der Schule in Strasburg (1507—89)[9]) rührt die theore- he und praktische Ausbildung der lateinischen Schule hauptsächlich her. In seiner Schrift e literarum ludis recte aperiendis" (1538) gibt er als Ziel der Schulbildung die sapiens loquens pietas, und weil rerum cognitio absque sermonis elegantia barbara et foeda le solet, führt er in einem wohlgeordneten Organismus die Knaben vom sechsten Lebensjahre durch neun Jahrescurse dahin, zunächst ut oratio pura, dilucida et ornata sit und dann die reifern ut oratio ad id, de quo dicitur, congruens et apta sit. Trotz der Einseitigkeit id fortan Sturm's Organisation das Muster nicht blos für Deutschland, sondern auch für Schweiz, für Frankreich und andere Länder.

Sturm's Grundsätze finden wir auch in den Lehranstalten der Jesuiten, die trotz aller Re- ion gegen protestantische Lehre doch nicht über die lateinische Sprache als Hauptlehrgegenstand uskamen. Von den romanischen Staaten aus hatte sich der Orden schnell verbreitet, und be- s im 16. Jahrhundert waren zahlreiche und glänzend ausgestattete Collegien errichtet. Clau- s Aquaviva (gest. 1615) hat die ratio atque institutio studiorum soc. Jesu entworfen, die alle Provinzen des Ordens galt und auch nur geringe Abänderungen im Lauf der Zeit er- ten zu haben scheint. Die Lehranstalten zerfallen in einen höhern und einen niedern Cursus idia superiora und inferiora), die letztern haben fünf Klassen, das Rudiment, die Gram- tik, die Syntax (also drei classes grammaticae), die Poetik und die Rhetorik (zwei Hu- anitätsklassen). Der Gymnasialcursus ist auf sechs Jahre berechnet, von denen zwei auf die etorik fallen. Eloquenz ist das Ziel der Bildung, also die Geschicklichkeit, lateinisch zu reden d zu schreiben, wobei die Versification eingeschlossen ist. Deshalb werden Cicero's Schriften ptsächlich gelesen. Nur die beiden Humanitätsklassen haben auch einen ziemlich dürftigen

6) Die Mehrzahl derselben bei Vormbaum, Evangelische Schulordnungen, Bd. I.
7) Wunderlich, Die ehemaligen Klosterschulen in Würtemberg (Stuttgart 1833).
8) Particularschulen heißen sie im Gegensatz zu dem studium generale der Universität; in Sachsen Gegensatz zu den Fürstenschulen. Zugleich war der Name lateinische Schulen wegen des Vorwie- s der Latinität gebräuchlich.
9) C. Schmidt, La vie et les travaux de Sturm (1855). Strobel, Histoire du gymnase pro- tant de Strasbourg (1838).

Digitized by Google

Unterricht in der griechischen Sprache, Religionsunterricht nach dem Lehrbuch des Peter
sius, etwas Geographie und Geschichte und daneben die sogenannte Erudition, in welch
allerlei Wissenschaft allerlei, aber sparsam und nach der Fassungskraft der Schüler gespendet
Der obere Cursus begriff Dialektik, Rhetorik, Physik und Moral in sich. Die Jesuiten
viel auf Declamation, sowie sie auch die auf Weckung des Ehrgeizes berechneten Prüfung
der Aufführung lateinischer Schulkomödien einleiteten und dabei die Schüler ganz unschu
der Kunst der Verstellung übten. Die Diplomatie ward ihnen ohnedies sowol durch den
gen Gehorsam als durch das System des gegenseitigen Mistrauens, der Spionage un
geberei aufgenöthigt. Trotzdem hat der von ihnen im Unterricht entwickelte eracte Mechan
ihnen den Ruf mustergültiger Schulanstalten erworben und ihren Collegien selbst aus de
der Protestanten zahlreiche Zöglinge gebracht und ihnen unter den höhern Ständen imm
sondere Verehrung gesichert. Nachdem Clemens XIV. 1773 den Orden aufgehoben, set
an vielen Orten als Weltpriester den Unterricht fort und Friedrich der Große zog sie
Land, um für Westpreußen, Schlesien, selbst im Kleveschen Lehrer zu gewinnen. Ihre
wurden als Exjesuitenfonds zum großen Theil für Schulzwecke verwendet und werden
manchen Ländern bis auf den heutigen Tag.[10])

Schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts zeigt sich ein allgemeiner Verfall der S
Dazu wirkten theils äußere Veranlassungen, wie Vernachlässigung der Kinderzucht,
verderbniß, Krieg und Pest, theils mittelbar die kirchlichen Streitigkeiten, die in alle
verhältnisse eingriffen. Die Lehrer hatten keine genügende Vorbildung und waren ä
schlecht gestellt und wenig geachtet. Die wahre Aufgabe des Lehrens und Lernens blie
achtet, und so mußte das Zeitalter tiefer in Barbarei versinken und dabei Christenthum u
manität gleichweit aus den Augen verlieren.[11]) Von den classischen Sprachen ward d
chische wenig betrieben und selbst das wahrhafte Verständniß der lateinischen Schriftsteller
schwächer und oberflächlicher. Mit dem Sinken des Humanismus erhielt der Realismu
ersten Antrieb durch den großen Engländer Bacon von Verulam in seinem „Novum or
und in seinen Büchern „De dignitate et augmentis scientiarum". Seine Grundide
die Veranschaulichung finden für die Schule ihre Verwerthung bei den Methodikern
Jahrhunderts, Wolfgang Ratich (gest. 1635) und Johann Amos Comenius. Beide
wegwerfend von den Leistungen des bisherigen Unterrichts, weil ihm die Methode feh
sehen damals zuerst, was sich in den beiden folgenden Jahrhunderten wiederholt h
alleinseligmachende Kraft der Methode angepriesen. Der erstere, an sich unbede
Mann wollte den Sprachunterricht erleichtern und den Unfähigen ebenso geschickt
als den Fähigen, wenn er sich nur mit strenger Gewissenhaftigkeit an das Lehrbuch
Schärfer spricht das Comenius in der „Didactica magna" aus: „prora et puppis est
stigare et invenire modum, quo docentes minus doceant, scholae minus habeant
tus, nauseae, vani laboris, plus autem otii, deliciarum solidique profectus." J
reichen Schriften (seine opera didactica allein füllen vier Bände) hat er neben den
herrschenden Latein auch Berücksichtigung der Muttersprache verlangt, Bekanntschaft
Realien gefordert und auf eine naturgemäße Methode gedrungen. Er fand dieselbe in d
rallelismus der Worte, der lückenlosen Stufenfolge des Unterrichts und dem schnell för
Verfahren bei dem Unterrichten. Praktisch hat er dies für die lateinische Sprache in de
stibulum", der „Janua linguarum reserata" und dem „Atrium" gemacht, nach deren
virung der Schüler in die palatia der Classiker einzutreten befähigt ist. Um aber die Sac
Schüler auch unmittelbar anschaulich zu machen, lieferte er in dem „Orbis pictus" noch
Bildern versehene ianua, welcher in einer großen Anzahl von Auflagen sich bis in unse
erhalten hat. Freilich ist er durch das von seinem Standpunkt befangene Festhalten am
das sich seinen Realien nicht anpassen konnte, ein Beförderer des schlechten Lateins ge
Über den Gebrauch der alten Schriftsteller sind seine Ansichten zu verschiedenen Zeiten
den; in dem „Ventilabr. sapientiae" von 1656 will er aus christlichem Eifer die heil
Schriftsteller aus den Schulen verbannt wissen.[12]) Übrigens sind seine Bestrebungen

10) Wagenmann, Jesuiten und Jesuitenschulen in Schmid's Encyklopädie, III, 740—793. Das Unterrichtswesen der Jesuiten (Halle 1863).

11) Löschke, Die religiöse Bildung der Jugend und der sittliche Zustand der Schulen im 16 hundert (Breslau 1846).

12) Baur in Schmid's Encyklopädie, I, 821—829, und zu der dort angeführten reichen L

Humanismus heilsam gewesen, denn dieser wurde vielfach veranlaßt, seine formale Einseitig-
aufzugeben und die Methode des Unterrichts und der Erziehung mehr als bisher zu beachten.
ganzen aber verharrten die Schulen in den von Melanchthon und Sturm vorgezeichneten
nen. Daß der Dreißigjährige Krieg nicht ohne nachtheilige Folgen für die höhern Schulen
ben konnte, ist erklärlich; vielen wurden die Mittel entzogen, andere aus protestantischen in
olische verwandelt und, wie besonders in Schlesien, den Jesuiten übergeben. In der Zeit
dem Westfälischen Frieden zeigen die neuerlassenen Schulordnungen, an denen diese Zeit
ist, einen wesentlichen Fortschritt in der Lehrverfassung, weil die Muttersprache einen Platz
und an die Stelle der lateinisch geschriebenen Grammatiken deutsch geschriebene treten. Nach-
durch Christian Thomas auch deutsche Vorlesungen auf den Universitäten eingeführt wa-
, mußte die Alleinherrschaft des Lateins auf den Gymnasien immer mehr geschwächt werden.
chten wir, welche Grundsätze unter Herzog Ernst dem Frommen in Gotha aufgestellt wur-
, „daß zwar nach dem exercitio pietatis das fundamentum studiorum die lateinische
che, daß aber außer dieser, der griechischen und hebräischen, zur Erweckung und Schär-
des Nachdenkens, sowie zur Vorbereitung auf den akademischen Unterricht, Geschichte,
hematik, Philosophie, besonders Logik und Rhetorik, ferner die Grundsätze der Poesie,
samkeit und Musik vorgetragen werden müßten", so werden wir einerseits den Zusam-
hang mit Comenius, andererseits die Grundzüge der Richtung erkennen, welche Aug.
. Francke in der Lehrverfassung der höhern Schulen einschlug, denn Francke war unmit-
r unter jenen Einflüssen erzogen.

Wo von dem Einfluß des Pietismus auf das höhere Schulwesen die Rede ist, kann nicht
ner, sondern nur Francke genannt werden, der mit seltenem praktischen Talent und großer
gie für alle Gebiete der Erziehung und des Unterrichts sorgte. Die beiden höhern Schulen,
e er in den halleschen Anstalten gegründet hat, scheiden zunächst die Stände, denn nach
Vorgang der Ritterakademien (Lüneburg 1655, Brandenburg und Liegnitz folgten erst
und 1708) bestimmte er das Pädagogium [13]) für die Söhne der Reichen und nahm darum
n Lehrplan die deutsche (Oratorie) und französische Sprache, Geographie und Geschichte,
hematik, Botanik, Mineralogie, Anatomie, Physik und Chemie auf, ließ die äußere
ung der Sitten nicht unbeachtet bis zu der edeln Tranchirkunst und ordnete für die körper-
Bewegung Drechseln und Glasschleifen an. Daneben wurden die Handwerker in ihren
Stätten, die Buchhändler in ihren Gewölben besucht und mancherlei Nützliches in soge-
ten Recreationsstunden getrieben. Daß daneben die alten Sprachen nicht vernachlässigt
en, versteht sich in jener Zeit von selbst, nur daß man in der Auswahl der Schriftsteller
hristen den Heiden vorzog und Lactanz für Cicero, Prudentius für Horaz, Nonnus für
r wählte. In der Disciplin galt das jesuitische Princip der Überwachung; das Gefühl
Sündhaftigkeit zum Bewußtsein zu bringen und dann zu einer lebendigen Beziehung zu
us zu führen, blieb der Hauptzweck. In der Organisation des Unterrichts befolgte Francke
er jesuitischen Einrichtung gerade entgegengesetzte. Wenn diese in ihrem Klassensystem
jeden einzelnen Lehrer mit seinen Schülern durch alle Klassen aufrücken und dann wie-
on vorn anfangen ließen, ordnete Francke das Fachsystem an. Das war nur möglich,
ine große Menge Studirender als Lehrer herangezogen wurden, sodaß jede Disciplin in
Klassen in derselben Stunde gelehrt werden konnte. Dies Heranziehen junger Männer,
atürlich selbst erst für das Unterrichten befähigt werden mußten und die bei häufigem
sel gern einem Ruf an andere Orte folgten, hat ebenso sehr zur Verbreitung Francke's-
Einrichtungen beigetragen als die zahlreichen Lehr- und Schulbücher, die durch seine Schule
lauf gekommen sind. Der unmittelbare Einfluß zeigte sich in der Errichtung des Friedrichs-
giums in Königsberg (1701), des Pädagogiums in Züllichau (1710), der Schule in
eld (1709), ohne der eigentlichen Waisenhäuser zu gedenken. Aus Francke's Schule her-
gangen und zugleich angeregt durch Christoph Semler hat Joh. Jul. Hecker in Berlin die
deutsche Realschule gegründet, deren Name schon 1706 in Halle als Gegensatz zu den
alschulen von Semler für eine Schule gebraucht war, die für die Bedürfnisse des täglichen

---

n's in dem Jahrbuch für slawische Literatur, Jahrg. 1846, Heft 7; und Daniel, Das pädagogische
m des Comenius (Hallisches Schulprogramm von 1839).

3) Die Ordnung und Lehrart, wie selbige in dem Pädagogium eingeführt ist (1702), ist abge-
t bei Bormbaum, Evangelische Schulordnungen, III, 52, 214; ebenda auch Freyer, Verbesserte
ode des Paedagogii Regii (1721).

Digitized by Google

Lebens in mathematicis, mechanicis et oeconomicis unterrichten wollte. Mit der Beginn
gung des Landbaues, des Handels und der Industrie ging das Streben nach realer Nützlichk
die Forderung des Praktischen auch in die gelehrten Schulen über.

Solchen Bemühungen gegenüber hatte die humanistische Reaction einige Berechtigu
wenn sie das Sprechen und Schreiben des Lateins wieder zum Mittelpunkt des Unterrichts mac
in Rom und Athen zu Hause sein ließ und daneben für die Muttersprache und die Realien
spärlich sorgte. Ihre Hauptvertretung findet diese Richtung in der sächsischen Schulordnung
1773, deren Verfasser J. A. Ernesti ist.[14]) Dort wird der seltsame Unterschied zwischen
Fürstenschulen und den lateinischen Stadtschulen beibehalten und eine Stabilität der Lehrver
fassung begründet, die bis zum Jahre 1835 in Sachsen fast unerschüttert geblieben ist.

Solche Einseitigkeit führte den philanthropischen Bestrebungen Freunde und Anhänger
Rousseau hatte das Naturevangelium der Erziehung gepredigt und die Rückkehr zur Einfach
und Unschuld der Natur empfohlen. Seine Reformideen fanden bei den romanischen Völk
weit weniger Eingang als in Deutschland, und Basedow, der 1768 sein Manifest an
Menschheit über die bevorstehende Errettung durch die Erziehung und sein Elementarwerk er
brachte so viel Geldmittel zusammen, daß er 1774 in Dessau sein Philanthropinum errich
konnte. Wolke, Campe, Salzmann, Trapp und Rauendorf waren eifrige Anhänger.
sollte die Jugend leicht und ohne Zwang lernen, der Vortrag leicht und angenehm gemacht w
den; spielend sollte sie in einem Jahre das Latein, in vier Jahren überhaupt so viel lernen,
zu dem Studium einer Facultätswissenschaft reif zu sein. Darauf wurden die Lehrbücher
die Methode berechnet, die man aber nur für Lateinisch und Französisch, nicht für das Griech
anwendete. Die Erfolge waren gering; ähnliche Institute, wie in Marschlins und Heidenh
hatten gleichfalls nur kurzen Bestand; wenn Schnepfenthal alle überdauert hat, so ist
daraus zu erklären, daß man dort alle Basedow'schen Übertreibungen verständig mied.
Nutzen des Philanthropinismus ist nicht darin zu suchen, daß er Neues und Förderndes an
Licht gebracht, sondern darin, daß er auf Mängel und Schäden der bisherigen Erziehung
gewiesen hat. Staatsmänner, wie Zedlitz in Preußen, sind durch jene Bestrebungen zur
bung des Schulwesens überhaupt angeregt worden. Aber die utilitarische Richtung, die
sedow verfolgte und die die Losung non scholae, sed vitae discendum annahm, brachte m
Zerrbilder in die Schulen. Man lehrte Diplomatik, Heraldik, Numismatik, hielt Vor
über Diätetik und zog alle Theile der Popularphilosophie in den Unterricht.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts haben drei Dinge die Neugestaltung des
Unterrichts vorbereitet: das zweite Erwachen der classischen Studien, zu der die Ernd
des Geschmacks und Verständnisses der alten Kunst hinzutrat, der Aufschwung der deu
Nationalliteratur, der seinen Ausgangspunkt von dem classischen Alterthum hatte, und die
Philosophie. Die Namen eines Winckelmann, Lessing und Herder stehen hier obenan.
den Humanisten hat zuerst Chr. G. Heyne, der seinem Vorgänger Gesner an ästhetische
dung und in archäologischem Wissen weit überlegen war, für die Behandlung der Schrift
der Mythologie und der Antiquitäten viel geleistet, dann aber F. A. Wolf durch Begrün
der Alterthumswissenschaft dem Humanismus eine feste Grundlage gegeben. Der erste
unmittelbar für die Schule wirksam zu sein weniger Gelegenheit gehabt (das Pädagogi
Ilefeld ist nach seinem Plan organisirt, bei andern Schulen ist er Rathgeber gewesen),
dagegen durch die Methode seines Vortrags zahlreiche Schüler gebildet und auch theoretisch
Ansichten über die Gestaltung der Gymnasien vielfach entwickelt.[15]) Als Lehrer ist G.
mann (gest. 1848) nicht minder ausgezeichnet gewesen, obschon er sich auf Grammatik,
und Metrik beschränkte.[16]) Das Überwiegen der griechischen Literatur, die erst durch die Sch
jener Männer zur wahren Geltung in dem Jugendunterricht gelangt ist, führte in der Ve
auch zu manchen Verirrungen, unter denen die von der Priorität des griechischen Unter
vor dem lateinischen zu erwähnen ist.

Der heilsame Einfluß, den diese Neugestaltung auf die Schule übte, beruhte zunächst
der Persönlichkeit der Lehrer, die ihre eigene Begeisterung der Jugend mittheilten, sodann
der Bearbeitung zweckmäßiger Lehrbücher und angemessener Ausgaben. Zu einer eigentl

14) Mit derselben schließt Vormbaum Bd. III seiner Evangelischen Schulordnungen, S. 615
15) Arnoldt, Friedrich August Wolf in seinem Verhältniß zum Schulwesen und zur Päd
(2 Bde., Braunschweig 1861—62).
16) Ameis, Gottfried Hermann's pädagogischer Einfluß (Jena 1850).

Digitized by Google

ifation kam es noch lange nicht. In Preußen wurde zwar schon 1810 beschlossen, eine ingültige Unterrichtsordnung einzuführen, und Staatsrath Süvern mit der Bearbeitung agt, indeß erst 1816 wurde der Entwurf festgestellt, aber nicht veröffentlicht und all- zur Anwendung gebracht. Man begnügte sich meist, in den Anforderungen über die itätsprüfungen den Schulen das zu erreichende Ziel hinzustellen, in der Einrichtung des ns aber Freiheit zu gestatten. So konnte ein gewisser Encyklopädismus Eingang finden, en dem Übergewicht der alten Sprachen auch die übrigen Lehrgegenstände, namentlich te, Mathematik, Naturwissenschaften massenhaft erweiterte. Seitdem die Philologie genen philologischen Lehrerstand gebildet hatte, der sich gegen die übrigen Unterrichts- bschloß, traten auch für Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften Fachlehrer in ulen, von deren jedem das eigene Fach energisch vertreten wurde.

Aufsatz des Medicinalraths Dr. Lorinser, „Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen", Jahre 1836 einen mächtigen Anstoß zur Prüfung der über die Gymnasien laut sich er- n Klagen, aber nur die preußische Regierung fühlte sich dadurch veranlaßt, 1837 das r den einzelnen Lehrgegenständen zu widmenden Zeit in einem sogenannten Normalplan len. Die durch den Lorinser'schen Streit hervorgerufene Bewegung führte auch zu wei- ifung. Die Gründung von Realschulen, in Preußen besonders durch die ständische ng in Schlesien und im Rheinland und mehr noch durch die auf Befriedigung der zu- genden Bedürfnisse dringenden städtischen Behörden begünstigt, führte zu Widerspruch n der Vertreter der strictен classischen Observanz und zu nicht minder einseitiger Ver- dessen, was die Gymnasien erstrebten. In diesem Sinne war 1845 Köchly mit der „Über das Princip des Gymnasialunterrichts" [17]) hervorgetreten und hatte als unleugbare e hingestellt, daß unser Gymnasialunterricht mit dem Zeitbewußtsein im Widerspruch chien 1846 der Kern seiner Bestrebungen in der Beseitigung des Lateinschreibens und rechens zu liegen, so ging er doch in dem Dresdener Gymnasialverein, der vom 20. Sept. 17. April 1848 bestanden hat, viel weiter und construirte ein neues Gymnasium [18]), m die Ansprüche des Humanismus und Realismus nur dadurch vereinigt werden, daß allgemeine Bildungsstätte für jede höhere Richtung bietende Gymnasium den neuern die Priorität einräumt, in den obern Klassen aber eine Trennung zwischen beiden en eintreten läßt und die alten Sprachen mit den künftigen Humanisten um so energi- ebt. [19]) So entstand die Idee des Gesammtgymnasiums. Mehrfache Verhandlungen rechungen von Lehrern über Gymnasialangelegenheiten, äußere wie innere [20]), haben r schätzbares Material geliefert. Dasselbe gilt auch von den Ergebnissen der im Jahre ch Berlin berufenen Landesschulconferenz, welcher ein Reorganisationsplan für die Schulen vorgelegt wurde, dessen Grundlage der gemeinsame Unterbau für Gymna- Realschule war, an welchen sich dann in der sogenannten Bifurcation eine Trennung n Richtungen anschließen sollte. [21]) Neben diesen beiden Reorganisationsplanen. der Verschmelzung des Gymnasiums und der Realschule zu einem Gesammtgymna- s nur in einer Privatanstalt Leipzigs zur Realisirung gekommen ist, andererseits der gen Gestaltung der Oberklassen beider Arten von Schulen, die an vielen Orten zur ung gebracht ist, ging auch der Plan der Verbindung zu einer anorganischen Einheit welcher entweder Parallelstunden für die Realisten, oder vollständige Parallelklassen ben in dem Gymnasium beabsichtigt wurden. [22]) Die Reaction hat die Pläne, weil Zeitforderungen für Bedürfnisse erklärte, wenig beachtet, und nur einzelne Länder sind u einer Organisation geschritten. Der Bewegung gegenüber, welche Staat und Kirche der trennen wollte und damit die Besorgniß erregte, daß die höhern Schulen religions-

---

der Freunde und Feinde spricht er in: Zur Gymnasialreform (Dresden und Leipzig 1846).
Köchly, Vermischte Blätter zur Gymnasialreform (3 Hefte, Dresden und Leipzig 1847 und 1848).
Diesen Grundsatz für die Organisation der höhern Schulen hält Köchly fest in dem Schriftchen Reform des züricher Gymnasiums (1859) und entwickelt ihn in den im Schweizerischen Mu- getheilten Thesen und Bemerkungen zu einer einheitlichen Umgestaltung unserer Gymnasien.
Eine Zusammenstellung habe ich in der Hallischen Allgemeinen Literaturzeitung, Intelligenzblatt, 849, Nr. 2 fg., gegeben; Einzelberichte stehen in der Zeitschrift von Mützell, Bd. II u. III.
Hochegger, Das System der Bifurcation in seiner geschichtlichen Entwickelung (Zeitschrift für richischen Gymnasien, Jahrg. 1863, XIV, 487—542).
Eine genaue Darlegung der verschiedenen Ansichten gab Mützell in der Zeitschrift für das alwesen, IV, 817—884.

Digitized by Google

los sein würden, faßte man in verschiedenen Gegenden Preußens und in Würtemberg den vom Staate unabhängige Gymnasien von bestimmt ausgesprochenem und gesichertem evan christlichem Charakter zu gründen. Zur Ausführung ist dieser Plan nur bei der höhern S lehranstalt in Gütersloh (Westfalen) 1851 gekommen, die 1854 in alle Rechte und P öffentlicher Gymnasien getreten ist, aber seit 1861 ihren ursprünglichen Charakter insowe gegeben hat, als sie auch die Söhne katholischer oder jüdischer Ältern, die in Gütersloh w aufnimmt. Wenn nur die Lehrer und Beamten einer Schule einer bestimmten Confessi gehören, so ist ja der confessionelle Charakter derselben nach preußischen Begriffen gewa

Der Gedanke an einen Gesammtorganismus ist jetzt in vielen Ländern factisch d Organisation der Realschulen aufgegeben und damit die vollständige Trennung des G siums von der Realschule (s. d.) ausgesprochen. Ehe ich zu den Grundzügen der Besti und der Mittel des Gymnasiums übergehe, wird es zweckmäßig sein, vorher der gesetzlic gelung, welche diese Verhältnisse in den verschiedenen Ländern gefunden haben, zu geden

Österreich, dessen frühere Gesetze in der „Sammlung der Verordnungen und Vor über die Verfassung und Einrichtung der Gymnasien" (Wien 1847) enthalten sind, er Jahre 1849 einen „Entwurf der Organisation der Gymnasien und Realschulen", der in d der Hof- und Staatsdruckerei gedruckt ist und 260 Seiten in Quart umfaßt. Er ordne und Untergymnasium an, welches letztere auch als Vorbereitung auf die Oberrealschule soll. Unter den Unterrichtsgegenständen fehlt in dem vielsprachigen Kaiserreiche neben d desSprache des einzelnen Kronlandes die deutsche Sprache nirgends. Dispensation vom schen kann im Untergymnasium denen gewährt werden, welche nicht in das Obergym übergehen wollen.

Preußen hat kein Unterrichtsgesetz; das in der Verfassung verheißene gehört no zu den leeren Versprechungen, und man fühlt sich in dem Ministerium wohler dabei, a man durch ein Gesetz gebunden wäre. Der Normalplan der Gymnasien, welcher der Mi verordnung vom 24. Oct. 1837 angehängt ist, erhielt einige Modificationen durch d sterialverfügung vom 7. Jan. 1856. Zahlreiche Verordnungen der Central- und der zialbehörden (Provinzial-Schulcollegien) regeln auch die geringsten Verhältnisse. Das Werk von L. von Rönne[24]), „Das Unterrichtswesen des preußischen Staats" (Berlin 18 in dem zweiten Bande das auf die Gymnasien Bezügliche und findet eine Ergänzung in „Das höhere Schulwesen in Preußen" (Berlin 1864). Eine ähnliche Übersicht über zelnen Lehranstalten wäre von jedem Lande zu wünschen.

Baiern ist reicher an Schulplanen als irgendein Land. Das von Niethammer beitete Normativ von 1808 war streng auf das humanistische Princip gegründet. Die G nung von 1824, welche die zwei Progymnasial- und vier Gymnasialklassen in ein fün Gymnasium vereinigte, setzte zwischen Gymnasium und Universität eine obligatorisch klasse. Die Schulordnung von 1830, welcher der 1829 von Thiersch ausgearbeit vielfach durch die Behörde modificirte Plan zu Grunde lag[25]), hob die Lycealklasse auf sie einfach in die Oberklasse des Gymnasiums übergehen. Über die vielfachen Wan welche in zwanzig Jahren erfolgt sind, übt C. L. Roth, „Das Gymnasialschulwesen i zwischen den Jahren 1824 und 1843" (Stuttgart 1845), scharfe Kritik. Im Jahre schien eine revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien, die abe wiederholt wesentliche Modificationen erfahren hat.

Hannover erhielt bereits 1737 eine Schulordnung „vor die kurfürstlich braunsch lüneburgische Lande", welche nach den Vorschlägen einiger Consistorialräthe von de Buttstedt zu Osterode verfaßt und von Gesner revidirt ist.[26]) Sie steht im engsten Zu hang mit dem in demselben Jahre zu Göttingen begründeten philologischen Seminar die Lehrer zur Ausführung jener Ordnung heranbilden sollte und dessen Director

23) Mützell's Zeitschrift, IV, 424; VI, 316. Briefe über die Stiftung neuer christlicher G in der Zeitschrift für christliche Wissenschaft und christliches Leben, Jahrg. 1851, S. 146. Be gen der Philologenversammlung in Erlangen (1851), S. 75.

24) Ältere Werke, wie Neigebaur, Die preußischen Gymnasien und Realschulen (Berlin 1 chen nicht mehr aus.

25) Thiersch, Geschichte des bairischen Schulplans von 1829 und seine Revision im Jal Beilage zu Bd. III seiner Schrift über die gelehrten Schulen.

26) Abgedruckt bei Vormbaum, Evangelische Schulordnungen, III, 359.

Digitized by Google

ſpector über ſämmtliche höhere Schulen ward. Heyne bot zur Umgeſtaltung einzelner Gymna-
gern die Hand. Einen weitern Fortſchritt bedingten die Einführung der Maturitätsprüfung
ch Verordnung vom 11. Sept. 1829, die Errichtung des Oberſchulcollegiums durch Patent
2. Juni 1830, welches die Centralbehörde für das geſammte höhere Schulweſen bildete,
die Einführung der Prüfung der Candidaten des höhern Lehramts durch Verordnung vom
April 1831. Die 1848 berufene Conferenz hat das Verhältniß des Realunterrichts geord-
de nur eine einzige vollſtändige Realſchule in der Stadt Hannover beſteht. Genauere Auf-
iſſe geben ein Aufſatz von Geſſers in Schmid's „Encyklopädie", III, 263—319; Kohlrauſch,
nicht über die Thätigkeit des Oberſchulcollegiums" (Hannover 1855) und zahlreiche Mitthei-
gen deſſelben in den „Erinnerungen aus meinem Leben" (Hannover 1863).

Sachſen hat zeitgemäße und durchgreifende Reformen ſeit 1773 am längſten verzögert. Am
k. 1833 wurde den Ständen der Entwurf eines Geſetzes über die Gelehrtenſchulen vor-
, aber er fand ſo leidenſchaftliche Gegner, die bald den verderblichen Geiſt des Realismus,
die einzuführende Polymathie, bald die Emancipation der Schule von der Kirche, bald die
hung ſtädtiſcher Patronatsrechte und anderes angriffen, ſodaß der Entwurf am 30. Juli
zurückgezogen wurde. Vorſchriften über einzelne Unterrichtsgegenſtände wurden erlaſſen,
845 über den Unterricht in der deutſchen Redekunſt, in demſelben Jahre ein Lehrgang des
chtsunterrichts. Nicht ohne Mitwirkung der Schulen wurde am 27. Dec. 1846 das Regu-
für die Gelehrtenſchulen im Königreich Sachſen gegeben und im folgenden Jahre ein Lehr-
für den mathematiſchen und den naturwiſſenſchaftlichen Unterricht und für die philoſophi-
opädeutik hinzugefügt.[27]) Das Regulativ wurde ausdrücklich als ein proviſoriſches be-
t, aber ſeit jener Zeit iſt nichts für eine Verbeſſerung gethan, obgleich inzwiſchen die Real-
eine ſelbſtändige Organiſation erhalten haben. Vgl. Pfretzſchner, „Rückblicke auf die
ſtellung des Schulweſens im Königreich Sachſen", Programm von Plauen 1849.[28])

Würtemberg iſt an Verordnungen und Geſetzen für das höhere Schulweſen nicht min-
ch als Baiern. Die Sammlung der „Würtembergiſchen Schulgeſetze für die Mittel- und
hulen bis zum Jahre 1846" von C. Hirzel (Tübingen 1847) macht einen Band von 932
n aus.[29]) Am Ende des Jahres 1847 hat die Regierung einen Entwurf einer neuen
rdnung für die gelehrten Anſtalten Würtembergs veröffentlicht, bei deſſen Abfaſſung die
ubienräthe Klumpp und Schwab betheiligt waren, und einer Commiſſion von Schulmän-
r Berathung vorgelegt. Vgl. Mützell in der „Zeitſchrift für Gymnaſien", II, 365—
„Pädagogiſche Vierteljahrsſchrift 1848", S. 259—292.

Baden mußte die Ungleichförmigkeit der Schuleinrichtungen die Aufmerkſamkeit der
ung und der Landesvertretung auf ſich ziehen. Vom Jahre 1830 an kamen die Geſetze
rordnungen zu Stande, welche eine einheitliche Ordnung bezweckten. Nachdem 1836 der
ubienrath eingeſetzt war, folgte die Verordnung über das Gelehrtenſchulweſen vom
. 1836[30]), der Lehrplan und die Schulordnung für die Gelehrtenſchulen vom 18. Febr.
Alle Mittelſchulen ſind Staatsanſtalten und haben eine confeſſionelle Beſtimmung nach
ds, auf denen ſie beruhen; an den Simultananſtalten wechſelt die Direction nach der
hl. Diejenigen Schulen, welche den vollſtändigen Curſus bis zur Univerſität abſolviren,
yceen; die, welchen die zwei oberſten Jahrescurſe der Lyceen fehlen, nennt man Gymna-
ne Schule, der auch die zweitoberſte Lycealklaſſe fehlt, iſt ein Pädagogium. Die früher
den lateiniſchen Schulen ſind in höhere Bürgerſchulen umgewandelt. In Bezug auf die
n Studien ſtehen die Anſtalten zurück. Sammlungen der Geſetze über das höhere und
Studienweſen des Großherzogthums ſind erſchienen in Konſtanz 1846 und von Schmidt
he 1852.

dem Großherzogthum Oldenburg beſtehen theils reine Gymnaſien (Oldenburg und
theils ſogenannte Geſammtgymnaſien, indem in Jever Gymnaſiaſten und Realiſten in

---

Abgedruckt in Mützell's Zeitſchrift, II, 458—477; in demſelben Bande ſteht auch eine Beur-
des Regulativs, S. 22—64.

Einen auf officielle Anordnung 1849 ausgearbeiteten Entwurf zu dem allgemeinen Schulgeſetz
Königreich Sachſen hat Köchly (Leipzig 1850) herausgegeben.

Schon früher ſind Würtembergs Schulgeſetze zuſammengeſtellt von Hezel (Ravensburg 1827).

Der Entwurf von 1834 bei Thierſch, Über den gegenwärtigen Zuſtand des öffentlichen Unter-
II, 35.



Digitized by Google

den beiden untern Klassen ungetrennt sind, nachher aber für mehrere Lehrgegenstände getren
werden, in Eutin dagegen Gymnasial- und Realschüler schon in den beiden untern Klassen g
trennt sind (die Realisten lernen kein Latein), nachher aber eine vollständige Trennung sta
findet. Auf Grund der Art. 82—91 des Staatsgrundgesetzes erschien im April 1855 („Old
burgisches Gesetzblatt", XIV, 68) ein neues Schulgesetz, nach welchem das gesammte evangeli
Erziehungs- und Unterrichtswesen unter einem Oberschulcollegium steht. Für Lübeck und B
kenfeld sind 1857 und 1861 besondere Schulgesetze erlassen, die im wesentlichen mit denen
das Herzogthum übereinstimmen. Für die Candidaten des höhern Schulamts besteht eine P
fungscommission. Vgl. Chr. Harms, „Das Schulwesen des Großherzogthums Oldenbu
Programm der höhern Bürgerschule in Oldenburg vom Jahre 1864".

In Kurhessen gibt es weder ein allgemeines Schulgesetz, denn zwei gedruckte Entwü
sind bei der bekannten Stellung der Stände und der Regierung über dieses Stadium n
hinausgekommen, noch ein Gesetz über das Gelehrtenschulwesen. Die Reorganisation der
fürstlichen Gymnasien 1833—35, die Dienstanweisung für die Lehrer und das Regulativ
die Abhaltung der Lehrerconferenzen aus dem Jahre 1849 gelten als normative Bestimmun
Der durch den marburger Thiersch 1857 veranlaßte Streit, in welchem der Encyklopädism
die Überbürdung der Schüler mit häuslichen Arbeiten und überhaupt der geringere Erfol
Gegensatz zu den ältern einfacher eingerichteten Gymnasien getadelt wurde, hat das Minist
nach dem Beschluß vom 31. März 1859 nicht veranlaßt, in den bestehenden organischen Ein
tungen Veränderungen vorzunehmen und nur einzelne Bestimmungen schärfer hervorzuh
wie über das Klassensystem in den untern Klassen, andere, wie über die Zahl der Unterr
stunden, zu modificiren. Vgl. Bezzenberger in Schmid's „Encyklopädie", III, 499—511.

Die sechs Gymnasien des Großherzogthums Hessen stehen seit 1832 unter dem Ober
dienrath. Der Studienplan für dieselben vom 1. Oct. 1832 steht abgedruckt bei Fr. Thi
III, 107—134, und in den allgemeinen, das gesammte Schulwesen des Landes umfa
den Schriften von C. Zimmermann, Darmstadt 1832. Die harte Beurtheilung, welch
höhern Schulen in dem Werke von Thiersch (I, 323—361) erfahren hatten, veranlaßt
officielle Vertheidigung: „Übersicht des gesammten Unterrichtswesens im Großherzogt
Hessen", amtlich dargestellt und herausgegeben von Dr. Linde (Gießen 1839).

In den Schulverhältnissen der beiden mecklenburgischen Länder fehlt es überhaup
Einheit und Übereinstimmung; das tritt an den Gymnasien noch viel stärker hervor als in
Volks- und Bürgerschulwesen. Es gab eine allgemeine mecklenburgische Schulordnung in
vierten Theil der Kirchenordnung von 1552 [31]), aber diese ist längst antiquirt, und die
rechte der Städte gestatten diesen auch große Freiheit in der Gestaltung ihres Schulwesens.
einzig Bindende sind die Verordnungen über die Maturitätsprüfung, welche für Schwer
4. Mai 1833, für Strelitz am 8. Aug. 1837 erlassen sind. So ist Mecklenburg, wie sonst
Preußen, das einzige Land, wo die Forderungen der Maturitätsprüfung maßgebend für
innere Einrichtung der Gymnasien sind.

Für die Herzogthümer Schleswig-Holstein sind seit dem Jahre 1745 zahlreiche Ver
nungen erlassen; sie erhielten im Jahre 1814 eine allgemeine Schulordnung, die für ihre
viel Gutes und Brauchbares enthält. Bei der Errichtung der Regierung zu Gottorp wurde
besondere Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen angeordnet und dieser ein außerordentl
Mitglied für die Beaufsichtigung der Gelehrtenschulen beigegeben. Ein neues Regulativ er
am 28. Jan. 1848, in welchem sämmtlichen zehn Schulen (den Namen Gymnasium erhielt
nicht) eine gleiche Einrichtung gegeben und der Erlaß weiterer Instructionen in Aussicht ge
wurde. Das Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer vom 15. Sept. 1848 stellt, Art. 103
104, eine Umgestaltung in der Leitung und Beaufsichtigung des Schulwesens in Aussicht.
Entwurf zu diesem Gesetz ist auch unter Mitwirkung Lübker's, der seit 1865 mit der R
ganisation der Gymnasien betraut ist, wirklich vorgelegt. Die rendsburger Lehrerversamm
am 30. Sept. 1848 hatte vier Lehrer mit der Ausarbeitung einer Gymnasialordnung für
Herzogthümer beauftragt, deren Arbeit in Kiel 1850 in Druck gegeben ist. Diese lehnt sic
ihrem ersten Theil an das bestehende Regulativ an und fügt in dem andern die Lehrerinstru
und ein Reglement für die Maturitätsprüfungen hinzu.

In dem Herzogthum Braunschweig hatte Bugenhagen das Schulwesen der Hauptst

31) Abgedruckt bei Vormbaum, I, 59, wo auch die güstrower (1572) und wismarer (1566) Sch
ordnungen sich finden, S. 576 u. 547.

Digitized by Google

Melanchthon's Grundsätzen geordnet. Nach Einführung der Reformation erschien 1569 Kirchenordnung, welche zugleich eine Schulordnung umfaßte, für welche Melanchthon's und grabagen's Ansichten maßgebend gewesen sind. Auf ihr ruht nach der Versicherung in mid's „Encyklopädie", I, 746, das eigentliche Gymnasialwesen. Inzwischen hat sich gerade iesem Lande die Praxis in den einzelnen Schulen den Bedürfnissen der Zeit nicht entzogen. Das Herzogthum Anhalt hat am 22. April 1850 für Dessau und Köthen ein Schulgesetz ten[32]), das nach der Vereinigung des bernburgischen Antheils auch für die Schulen dieses chens (es hat ein Gymnasium in der ehemaligen Hauptstadt) als organisches Gesetz octroyirt wird. — Unter den Schulordnungen der thüringischen Ländergruppe nimmt die meinin- Verordnung vom 24. Nov. 1836, die Ordnung der beiden Landesgymnasien in Meiningen Hildburghausen betreffend, eine sehr vorragende Stelle ein.

Das Herzogthum Nassau besteht erst seit 1816 in seinem gegenwärtigen Umfang, aber s unter dem 24. März 1817 erschien das landesherrliche Edict, die Einrichtung der öffent- Unterrichtsanstalten betreffend, welches den sehr verschiedenartigen Formen in den ihenen Landestheilen eine zweckmäßige ineinander eingreifende Einrichtung zu geben beab- te. Es besteht noch jetzt zu Recht, einige Abänderungen von größerer oder geringerer Be- ung abgerechnet. Denn der im Jahre 1849 von einer frei gewählten Commission ausge- te und durch den Druck veröffentlichte Entwurf, die Revision des Gesetzes über den öffent- Unterricht und die Reorganisation des Gesammtschulwesens betreffend, ist bei der verän- Machtstellung der Reaction nicht weiter in Verhandlung genommen worden, hat aber auf fung späterer Gesetze und Verordnungen eine Einwirkung ausgeübt. Hier hat eine voll- ge Centralisation nicht blos der Fonds und eine feste Lostrennung von der Kirche statt- den. Die Organisation in Pädagogien für Schüler vom zehnten bis vierzehnten Lebensjahre n ein einziges Landesgymnasium als eigentliche Vorbereitungsanstalt für die Universität te sich nicht, aber erst 1844 wurden drei achtklassige Gymnasien eingerichtet und der be- 1846 provisorisch angeordnete neunjährige Lehrcursus definitiv angeordnet. Seit 1857 die Gymnasien nur sieben Klassen, die beiden obern je einen zweijährigen Cursus. Innere ßere Verhältnisse der höhern Schulen sind vortrefflich geordnet.[33])

den den lippeschen Fürstenthümern hat Detmold ein Gesetz über das Volksschulwesen vom re. 1849, von gesetzlichen Bestimmungen für die beiden Gymnasien in Lemgo und Det- ist mir nichts bekannt. Schaumburg hat für das bückeburger Gymnasium eine Verordnung e Maturitätsprüfung vom 4. März 1830.

nter den Freien Städten ermangelt Frankfurt eines einheitlichen Schulwesens; sein sium ist dem lutherischen Consistorium allein untergeordnet. Aus dem 16. Jahrhun- t es außer der Schulordnung von Micyllus zwei von 1579 und 1583.[34]) In Bremen höhern Schulanstalten seit 1858 reorganisirt; auch in Hamburg ist seit der Einfüh- der neuen Verfassung gleiches geschehen. Lübeck besitzt in dem Katharineum Gymnasium lschule vereinigt.

n den außerdeutschen Ländern wird es genügen nur das Hauptsächlichste kurz zu er- . Die Revolution hatte in Frankreich das frühere Unterrichtswesen vernichtet. Die e des Directoriums zu Neugestaltungen blieben ohne Erfolg. Erst Napoleon I. hat durch tz vom 17. März 1808 das gesammte öffentliche Schulwesen in einer einzigen Unter- rporation, in der universität de France, vereinigt, der dadurch ein Monopol für den Un- ertheilt wurde. Die Charte versprach zwar ein Unterrichtsgesetz, aber nur über den nterricht wurde es erlassen durch Guizot's Bemühungen. Bei dem Gymnasialunter- (instruction secondaire) sind mancherlei Versuche gemacht[35]), namentlich von Ville- 844, der mit seinem Entwurf keine Partei befriedigte, am wenigsten die Klerikalen[36]), n Salvandy 1847. Erst durch das Unterrichtsgesetz vom 15. März 1850 ist das Mono-

---

Die Bestimmungen für das Gymnasialwesen sind mitgetheilt in Mützell's Zeitschrift, IV, 775. Fienhaber in Schmid's Encyklopädie, IV, 24—80.

Micyllus' Plan von 1537 findet sich bei Classen, S. 168, die Ordnung von 1579 bei Vorm- , 631, der auch die Ordnung von Micyllus hat abdrucken lassen.

Die Gesetze stehen bei Thiersch, Über den gegenwärtigen Zustand des öffentlichen Unterrichts, )—392.

Der Entwurf steht in der ausgburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1844, Nr. 40.



Digitized by Google

pol des Unterrichts gefallen und die Universität nicht mehr Staat im Staat, sondern Staa
anstalt. Die Gymnasien, welche Staatsanstalten sind, heißen lycées, die städtischen Gymnas
colléges, die Privatschulen theils colléges, theils institutions oder pensions. Vereinigen
ersten Unterricht und Erziehung, so ist doch der Entwickelung der persönlichen Eigenthümlich
weder bei dem Lehrer noch bei dem Schüler Raum gegeben. Wo die Uniformirungssucht so g
ist, daß in allen Anstalten des ganzen Landes zu derselben Zeit genau dieselben Lehrstoffe
wendet werden müssen, daß von der Regierung nicht blos die einzelnen Schriftsteller, sondern
die einzelnen Bücher ihrer Werke vorgeschrieben werden, da ist an eine Entfaltung beson
Eigenthümlichkeit von seiten der Lehrer nicht zu denken. Wo aber das ist, kann auch von ei
Pflege der Individualität der Schüler nicht die Rede sein. In den Schulstunden (deren Zahl
22 beträgt) hört man die alten Aufgaben ab und gibt neue, in den Arbeitsstunden, denen
Hauptgewicht beigelegt ist, besorgt man sie und lernt auswendig. Nur um der Disciplin
Hülfe zu kommen, hat man es zu sechs bis sieben täglichen Arbeitsstunden gebracht. Die pl
mäßige Durchführung der Bifurcation, welche Fortoul in der section des sciences im Inte
der Naturwissenschaften neben den sprachlich-historischen Studien (section des lettres) ange
net hatte, ist jüngst gefallen und damit das Realgymnasium neben dem humanistischen Gy
gymnasium in den drei obersten Klassen beseitigt. Die Neigung zum Generalisiren hat auch
école normale supérieure ins Leben gerufen, die als ein Seminar zur Bildung der Gymna
lehrer sowol in den sciences, d. h. Mathematik und Naturwissenschaften, als in den lettres,
classischen Studien, bestimmt ist. Genaueres geben L. Hahn, „Das Unterrichtswesen in Fr
reich" (Breslau 1848); Holzapfel in Mützell's „Zeitschrift", IV, 794—812 und dess
„Mittheilungen über Erziehung und Unterricht in Frankreich" (1853). Ein „Recueil des
décrets, arrêtés, instructions, circulaires et notes ministérielles concernant et modifi
tions apportées à l'instruction publique" ist 1856 zu Paris in fünf Bänden erschienen.

Belgien hat mehrere Versuche gemacht, das mittlere Unterrichtswesen (l'enseigne
moyen) zu ordnen. Der Gesetzesentwurf sur l'instruction primaire et secondaire
30. Juli 1834 [37]) kam nicht zur Erörterung in den Kammern. Das energische Auftreten
Geistlichkeit bei der Begründung einer katholischen Universität in Mecheln (jetzt Löwen) bes
nigte das Gesetz über die Organisation des höhern Unterrichts, das am 27. Sept. 1835 er
wurde. [38]) In den Jahren 1846 und 1849 wurden neue Gesetze erlassen. Auch hier wie in
reich bestehen königliche Athenäen und Gemeindeanstalten (colléges), auch hier eine Normals
nur daß die beiden Abtheilungen für humanistische Studien und für die exacten Wissensch
getrennt (in Lüttich und Gent) bestehen. Vgl. Leroy in Schmid's „Encyklopädie", I, 4
521, der ebendaselbst, III, 571—579, über Holland berichtet hat.

Dieser und anderer Länder reicher Schulgesetzgebung gegenüber nimmt England
Schottland eine ganz eigenthümliche Stellung ein, das eine Gesetzgebung für höhere Sch
noch nicht kennt. Völlig unabhängig bestehen die alten Erziehungsanstalten und die n
Unterrichtsanstalten. Jene ältern, die grammar-schools, heißen public, wenn sie auf einem
stimmten Statut beruhen und durch einen Verwaltungsrath überwacht werden; sie alle h
großes Vermögen und zeichnen sich durch das zähe Festhalten an hergebrachten Einrichtu
durch straffe Zucht und Schülerpennalismus aus. Die classischen Sprachen bleiben die Ha
sache. Es gehörte ein so ausgezeichneter Schulmann wie Arnold in Rugby dazu, um die alten
men neu zu beleben. Mehr deutschen Realgymnasien entsprechen die Schulen neuerer Stift
wie Kings-College in London (1828), an denen vielfach eine division of classics und of
dern instruction sich findet. Da aber der Unterricht, abgesehen von den Freistellen, sehr t
ist, so bestehen eine Menge von Privatanstalten, die ganz von ihrem Unternehmer abhän
In Schottland heißen die Gymnasien high-schools. Seit 1855 ist England auch in das bes
Gleis gekommen, denn es hat Prüfungen angeordnet für den Eintritt in den ostindischen C
dienst, bald darauf auch für den englischen Civildienst, für die Artillerie und die Ingeni
Auch an den alten Instituten rüttelt die öffentliche Stimme, und die vom Parlament angeor
ten Committees werden nicht umsonst ihre mühseligen Untersuchungen angestellt haben.
Wiese, „Deutsche Briefe über englische Erziehung" (Berlin 1852); Voigt, „Mittheilungen
das Unterrichtswesen Englands und Schottlands" (Halle 1857).

Seitdem der Dualismus in dem höhern Unterricht zur Geltung gekommen ist und die G

37) Thiersch, III, 394.
38) Die belgischen Unterrichtsgesetze. Deutsch von Moritz Block (Berlin 1849).

Digitized by Google

ssen die Hoffnung aufgegeben haben, die abgefallene Tochter, die Realschule, wieder in sich auf-
nehmen oder eng an sich zu ketten, kann über die Bestimmung des Gymnasiums kein Zweifel
in. Es ist die eigentliche Vorbereitungsanstalt für die Universität. Damit wir nicht zu der
lter Zeiten zurückzukehren scheinen, wollen wir gleich hinzufügen, daß das Gymnasium nicht
ehr wie sonst als alleinige Bildungsanstalt dasteht, noch sich vornehm von dem übrigen Schul-
n Staatsorganismus abschließen darf. Darum genügt uns das Φρονεῖν καὶ λέγειν, sapere
ari, mit seiner sogenannten rein formalen Bildung nicht mehr. Die Grundlage der sprachlich-
storischen Bildung und damit der Mittelpunkt des gesammten Unterrichts ist allerdings die alt-
sische Bildung, d. h. Lateinisch und Griechisch, das zu einem blos facultativen Lehrgegenstande
t herabgewürdigt werden darf. Grammatik und Lektüre sind unzertrennlich miteinander ver-
nden. Der genauere grammatische Unterricht muß aber immer in einer fremden Sprache gegeben
rden, weil in der Muttersprache das Denken ohne klares Bewußtsein geübt wird. Die lateini-
Sprache muß dazu gewählt werden, weil sie als allgemeiner grammatischer Kanon zu dienen
gnet ist, nicht die griechische, deren Werth und Nutzen in ihrer Literatur liegt. In der Lektüre
auf Mustergültiges zu halten und dabei auf allseitiges Verständniß des Textes und gute Über-
ung zu dringen. Das muß auch für die Muttersprache ersprießlich werden, die überhaupt nicht
ch die Grammatik, sondern durch Übung und Handhabung zu lernen ist. Eine Anleitung zur
brischen Kenntniß dieser Sprache darf den gereiftern Schülern nicht mehr entzogen werden;
schichte der Nationalliteratur mag in den geschichtlichen Lectionen gegeben werden, der deutsche
richt wird sich auf die Heroen der Literatur beschränken und Anleitung zum Verständniß
r Werke geben müssen. Für irgendeine der modernen Culturſprachen genügt es einen guten
und zu legen; als solche ist in den meisten Gegenden das Französische anerkannt und nur locale
ältnisse rechtfertigen es, wenn statt dessen das Englische in Norddeutschland oder das Ita-
sche in der Schweiz getrieben wird. Über Geographie und Geschichte bedarf es keines Worts.
thematik und Naturwissenschaften werden in den Gymnasien insoweit getrieben, als die ihnen
thümliche, streng exacte Methode zur Ergänzung des sprachlichen Unterrichts und somit zur
ichen Übung des Geistes erforderlich ist. Sind diese beiden Disciplinen nur formale Bil-
smittel, so wird eine Beschränkung des Lehrstoffs sich von selbst ergeben. Der Religions-
richt findet seine Berechtigung in dem eigentlichen Zweck des Gymnasiums, den diejenigen
verkennen, welche diesen Unterricht entweder ganz oder wenigstens aus den obern Klassen
annt wissen wollen, oder von orthodox-kirchlichem Standpunkte allem Unterricht einen
lichen Charakter aufprägen möchten. Hebräisch und Philosophie gehören nicht in das
nasium; die Zulassung jener Sprache ist nur eine Gefälligkeit gegen die Theologen, die an
Erlernung der elementaren Kenntnisse während der akademischen Jahre verzweifeln. Die
chnischen Fertigkeiten im Schreiben, Zeichnen und Gesang dürfen nicht fehlen. Über die
wendigkeit der körperlichen Ausbildung durch das Turnen herrscht kein Zweifel mehr. Für
itere Begründung dieser kurzen Skizze mag es genügen auf die Werke von Deinhardt
r Gymnasialunterricht", Hamburg 1837), K. von Raumer („Geschichte der Pädagogik",
), Thaulow („Gymnasialpädagogik im Grundrisse", Kiel 1858), Nägelsbach („Gymna-
dagogik", Erlangen 1862), Roth („Gymnasialpädagogik", 1865), Lattmann („Über
rage der Concentration", Göttingen 1860), Heiland („Die Aufgabe des evangelischen
nasiums", Weimar 1860), Baumstark („Friedrich August Wolf und die Gelehrtenschule",
ig 1864), auf die Schriften von Döderlein, der den Namen Gymnasialpädagogik in Gang
cht hat, und L. Roth und eine Anzahl höchst gediegener Artikel in Schmid's „Encyklopädie
sammten Erziehungs- und Unterrichtswesens" zu verweisen. Auch die Zeitschriften (die
ner für Gymnasialwesen, die für österreichische Gymnasien, die Jahn'schen „Jahrbücher
hilologie und Pädagogik" und neuerdings die „Cos") liefern über die hier einschlagenden
n tüchtige Aufsätze.

Daß dem Staat ein Aufsichtsrecht über die Gymnasien in Bezug auf die externa sowol als
terna zustehe, ist nicht in Abrede zu stellen. Mit Ausnahme von England wird es in allen
rn geübt; einzelne haben auch alle höhern Lehranstalten zu reinen Staatsanstalten gemacht.
ünschenswerth dies in kleinern Ländern erscheinen mag, so wenig ist doch der Wunsch, dies
nein werden zu lassen, gerechtfertigt. Die Patronatsverhältnisse mögen an einzelnen Orten
zu dem Vortheil der Schulen bei der Auswahl der Lehrer, bei der Dotirung, selbst bei dem
reifen in die innere Verwaltung gewesen sein; die Aufnahme in einen allgemeinen Verband
mehr Aussicht auf Verbesserung gewähren; aber Stiftungen und Eigenthumsrechte ver-
n auch ihre Beachtung, und noch gibt es Städte genug, die in der Blüte ihrer Schulen den

Digitized by Google

schönsten Schmuck finden. Gemischte Patronate, wo der Staat auf Grund der von ihm geleis
ten Zuschüsse oder die Kirchengemeinde auf Grund von Statuten oder Herkommen eine Betl
ligung an dem Patronat in Anspruch nehmen, haben viel Bedenkliches. In solchen Fällen
die Anordnung von Curatorien, in denen auch die Schule selbst ihre Vertretung findet, Sch
deputationen oder Commissionen als Zwischenbehörden in vielen Gegenden (am Rhein,
Westfalen) sehr heilsam gewesen.

Bei der Anstellung der Lehrer wirkt der Staat schon durch die von ihm angeordneten P
fungen mit, aber auch in dem einzelnen Fall kann ihm ein Bestätigungsrecht zugestanden werd
obschon die Erfahrung gelehrt hat, daß in bewegtern Zeiten sehr unlautere Motive, namen
der Mangel an sogenannter guter Gesinnung, zur Verwerfung der Vorgeschlagenen führen.
in neuern Zeiten in den Vordergrund getretene Besoldungsfrage findet in der sehr unbestimm
„Auskömmlichkeit" des Gehalts keine Erledigung. Schon die Gymnasialorte sind in i
Theuerungsverhältnissen sehr verschieden, ebenso die Anforderungen an die von den Lehrern
zuwendende Zeit. Es wird am gerathensten sein, zur Vergleichung die Gerichts- und Ver
tungsbeamten heranzuziehen und nach deren Gehalten die der Lehrer zu bemessen, zumal
meist auch äußerlich im Rang ihnen gleichgestellt sind. Aus der pflichtmäßigen Sorge für
Wohl der Schule folgt nothwendig auch die Disciplinargewalt der Aufsichtsbehörde gegen
Lehrer; es kommt nur darauf an, das Untersuchungsverfahren mit schützenden Formen zu
geben. Die ausführlichsten Bestimmungen enthält das preußische Disciplinargesetz vom 21.
1852.[39]) Mit dem Gedeihen der Schulen hängt auch die rechtzeitige Pensionirung unfähig
wordener Lehrer zusammen; um sie zu erleichtern sind gute Pensionsreglements von großer
deutung. Die preußische Verordnung vom 28. Mai 1846 gehört nicht dazu. Daß Anstalten
die Hinterbliebenen der Lehrer durch Witwenkassen sorgen, ist sehr löblich, obgleich neuere
stitutionen der Privatindustrie auf sicherern Grundsätzen beruhen und ihren Theilnehmern
ßere Vortheile gewähren. Sogenannte Staats-Witwenversorgungsanstalten können ohn
deutende Zuschüsse aus öffentlichen Fonds nicht bestehen.

Streitig ist die Frage über die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Maturitätsprüfung
die zur Universität übergehenden Schüler. In frühern Zeiten bestand eine solche nicht;
nügte die Deposition entweder bei dem Dekan der philosophischen Facultät für alle Studir
oder vor dem Dekan der Facultät, bei welcher sich der Studirende inscribiren ließ. Preuß
seit der Instruction vom 23. Dec. 1788, welche durch die Bestimmungen des Allgemeinen
rechts (1794) unterstützt wurde, hierin am meisten geleistet, die weitgehenden Forderung
Instruction vom 25. Juni 1812 in dem Reglement vom 4. Juni 1834 wesentlich abge
und dessen Bestimmungen in der Verordnung vom 12. Jan. 1856 bedeutend modificirt[40])
meisten andern Länder haben nach dem Muster Preußens gleichfalls Vorschriften für die
prüfung erlassen. Wenn der Staat bestimmte Berechtigungen für seinen Dienst an da
stehen einer solchen Prüfung knüpft, so läßt sich ihm das Recht dazu nicht bestreiten; nic
hat er auch die Pflicht, von jeder Schule den Nachweis zu verlangen, daß sie ihre Au
erfüllt habe[41]), obschon diese Überzeugung auf anderm Wege viel genauer erlangt w
könnte. Unter den von den Vertheidigern dieser Prüfung beigebrachten Gründen fin
jenigen die schwächsten, welche von der Idee, alle Gymnasien in ihren Leistungen u
ihrem Endziel übereinstimmend zu machen, oder von dem Anspruche der Universität, vo
reifen Studenten bewahrt zu werden, hergenommen sind. Die Verschiedenheit der Leis
der einzelnen Schulen und selbst die Verschiedenheit, die reglementarischen Bestimmungen
wenden, wird trotz aller Commissarien und trotz der ganz ungehörigen Superrevision dur
Prüfungscommissionen immerfort bestehen. Unsere Universitäten aber verhalten sich g

---

39) Bei Rönne, I, 492. Wiese, S. 575. Eine gute Zusammenstellung gibt Stirm, Art.
ciplinarverfahren" in Schmid's Encyklopädie, II, 11—18.

40) Wiese, S. 478—504, und die sorgfältige Zusammenstellung von Tschirner in Mützell's
schrift, XIII, 739, auch besonders abgedruckt (Berlin 1859). Man darf die Äußerung Mommsen's
übersehen, daß die Einrichtung des Examens in Preußen zum gräßlichsten sittlichen Verderben
Das Schriftchen von Wilde, Das preußische Reglement in seiner Zweckwidrigkeit und Verwer
(Leipzig 1848), ist nicht antiquirt.

41) Für die Prüfung spricht Kohlrausch, Muß die jetzige Unterrichtsordnung der gelehrten Sc
geändert und müssen die Maturitätsprüfungen abgeschafft werden? (Hannover 1853); Kra
Schmid's Encyklopädie, III, 195. Dagegen Landfermann in Mützell's Zeitschrift, IX, 776. Sch
ebendaselbst, XII, 177.

Digitized by Google

leichgültig gegen den Bildungsgrad der Commilitonen. Eher läßt es sich hören, daß man den tern eine Garantie für die Ausbildung ihrer Söhne schuldig sei, daß auch diese in dem förm- hen Abschluß ihrer Schullaufbahn durch ein erstes Staatsexamen eine Ehre und Freude fin- n sollen; nur darf man nicht zu dem traurigen Grunde seine Zuflucht nehmen, daß die Schüler durch von unnützen Zerstreuungen abgehalten, zu ernster Thätigkeit gespornt und durch die xamination des ganzen Schulcursus zu einem Zusammenfassen ihres Wissens genöthigt wer- n. Leider ist es der Fall, daß die Examenfurcht die bessern zu einer bloßen Arbeit für das nen veranlaßt und ihnen dadurch gerade die Schulzeit verdirbt, in der ein liebevolles Ein- hen auf die Lehrgegenstände zu wahrhaft wissenschaftlichem Eifer auf dem eigentlichen Gebiet Wissenschaft Anleitung und Anregung geben soll. Und wie die schwächern zu allerlei unsitt- en Streichen, zu Lug und Betrug Veranlassung finden, das ist oft beklagt, aber nicht genug chtet, weil man das Maß der Kenntnisse, dem sittlichen Werth gegenüber, allein im Auge be- t. Was soll man aber dazu sagen, daß die Lehrer durch diese Einrichtung einen Schutz gegen ängstliche Anforderungen der Altern, ein Mittel sich ihrer Aufgabe immer klar bewußt zu ben, finden sollen? Im Gegentheil, das polizeiliche Eingreifen der höhern Instanz stört das rhältniß zwischen Schülern und Lehrern und beeinträchtigt deren Autorität. Einen Abschluß Schulzeit halte auch ich für zweckmäßig, aber man überlasse es den Lehrercollegien nach bestem sen und Gewissen darüber zu entscheiden und lasse nur da eine Prüfung eintreten, wo eine schiedenheit der Ansichten sich findet. Damit ist nicht der gänzlichen Abschaffung das Wort det, von der ängstliche Gemüther den Verfall der Gymnasien befürchten.

Zum Schluß noch ein Wort über das, was man den confessionellen Charakter der Schule nt. In Holland hat man den Religionsunterricht wegen der Mischung der Confessionen, atsbürgerlich mit gleichen Rechten nebeneinander bestehen, ganz ausgeschlossen; man hat Unterricht der Kirche überlassen. Der sogenannte allgemeine Religionsunterricht, der auch nchen deutschen Köpfen spukt, ist ein Unding. Andererseits darf man nicht zu weit gehen dem christlich-confessionellen Charakter, nach welchem die Gymnasien entweder evangelische atholische oder simultane Anstalten sein sollen. Wo bestimmte Stiftungsurkunden vor- n, kann darüber kein Zweifel sein; daß aber der Staat willkürlich den Schulen einen sol- Charakter beilegt, die aus allgemeinen Staatsmitteln, also aus den Steuern sämmtlicher ngehörigen unterhalten werden, ist nicht zu rechtfertigen; am allerwenigsten, wenn sagt, daß dieser Charakter durch die Lehrer repräsentirt werde. Den Ausschlag kann doch ie Confession der überwiegend größern Schülerzahl geben, die dann maßgebend für die der Lehrer sein muß. Ist die Zahl der Schüler verschiedener Confession gleich groß, so Simultanschulen errichtet werden, bei denen die Lehrer beiden Confessionen angehören in der Besetzung der Directorstelle (nur nicht nach bestimmten Jahren) alternirt wird. Ehe mpf zwischen Curie und Rathhaus, zwischen Kirche und Staat geschlichtet ist, wird auch ine Einigung nicht möglich werden. Aber man sollte sich bei der politischen Gleichstellung Confessionen vor Engherzigkeiten hüten oder vor Widersprüchen, wie wenn man jüdische an Realschulen zuläßt, an Gymnasien aber ausschließt. Auch das Gymnasium hat aller- zu erziehen in dem lebendigen Bewußtsein und Zusammenhang mit der Kirche; aber eine ngigkeit von der Kirche ist dazu nicht nöthig.

rei Factoren wirken in den Gymnasien, der Humanismus, die Nationalität und die Reli- Gelehrsamkeit, Vaterland und Glaube, und diese finden sich auf dem Boden, auf welchem gend für eine höhere Bildung befähigt wird, in den Beziehungen zu dem Ewigen und n classischen Alterthum gegeben, das zur Erkenntniß des nationalen Geisteslebens in und Wissenschaft eine unentbehrliche Vorstufe und für die vaterländische Bildung unserer d eine unerschöpfliche Fundgrube ist. F. A. Eckstein.

**Schwarzburg.** Die beiden thüringischen Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt Schwarzburg-Sondershausen verdanken ihre Selbständigkeit ihrem Fürstenhause. s hat in alten Zeiten der deutschen Nation einen Kaiser geboren und mochte schon des- icht in volle Unterthänigkeit herabsinken. Denn sonst ist gar manches Geschlecht, wel- uf demselben Boden und unter gleichem Recht wie die Schwarzburger einst mit ihnen ge- fert, unter der Ungunst der Zeiten untergegangen oder von Mächtigern unterworfen wor- Diese thüringischen Grafen fielen in den Bereich der Häuser Wettin, Braunschweig und zollern und mußten in manchem diesen starken Geschlechtern weichen, ja eine Hoheit aner- n, von der erst neuere Zeiten sie befreit haben.

Digitized by Google

Über den Ursprung des schwarzburgischen Geschlechts gehen mancherlei Sagen. [1]) Man we
schon 552 oder 582 einen Grafen Heinrich von Schwarzburg wissen. Man wollte sie von ei
Vetter Wittekind's ableiten. Mit einiger Sicherheit [2]) bekannt ist aber erst Günther I., der 1
gestorben und einen Sohn Namens Sizzo erzeugt haben soll, welcher urkundlich in den Jal
1143 und 1144 nachzuweisen ist und sich Graf zu Kevernburg nannte. Von seinem älte
Sohne Günther II. stammen die 1385 ausgestorbenen Grafen desselben Namens, von dem z
ten, Heinrich VII. (gest. 1184), stammt das heutige schwarzburgische Haus ab. Theilu
waren auch hier nicht selten. Die schwarzburgische oder Günther'sche Linie, gestiftet von G
ther IX. (gest. 1296), einem Urenkel Heinrich's VII., erlosch, nachdem sie sich auch gett
1564 gänzlich. Das heutige Haus stammt von dem Stifter der blankenburger Linie, H
rich XXXIII. (gest. 1444). Von seinen Nachkommen wurden die beiden Brüder Johann Gü
(gest. 1586) und Albert VII. (gest. 1605) die Stammväter der noch jetzt bestehenden Linie
Sondershausen (anfänglich zu Arnstadt) und zu Rudolstadt. Die Grafen gehörten zu dem h
Reichsadel, zugleich aber zu den thüringischen Vasallen, und wir finden sie in der nächsten
gebung der thüringischen Landgrafen, in hohen Bedienstungen und Würden bei ihnen un
gleich auch als Pairs derselben in den Händeln des Reichs. Günther XXI. (gest. 1349) w
1349 zum deutschen König erwählt; freilich nur als Gegenkönig gegen den Luxemb
Karl IV., hauptsächlich durch die Stimmen von Mainz, Brandenburg, Pfalz und Sac
Lauenburg, aber doch mit solchem Ansehen, daß Karl sich freuen mußte, den Gegner auf e
volle Weise zur eigenen Verzichtleistung bewegen zu können. Er galt als ein biederer, v
ländisch gesinnter Mann und er war entschlossen, auf den Bahnen der großen Kaiser des
schen Namens zu wandeln. Demgemäß waren auch seine ersten Schritte. Zur Nachgiebi
trieb ihn theils der Abfall einzelner Anhänger, theils der Beginn der Krankheit, an d
bald darauf starb. Das Volk beklagte ihn und schrieb seinen wahrscheinlich durch die dam
Pest veranlaßten Tod dem Gift zu. Die heutigen Schwarzburger stammen von seinem Br
Heinrich XII. (gest. 1336). Die Schwarzburger rechneten sich zu den alten Viergrafe
Reichs, und in diesem Betracht verfügte Kaiser Maximilian I. am 10. Sept. 1518, daß ihne
von der Reichskanzlei zeither zuweilen nur als „Edle des Heiligen Römischen Reichs" aufge
worden waren, der reichsgräfliche Titel hinfüro jederzeit beigelegt werde, was auch von L
milian II. durch Diplom vom 11. Mai 1566 bestätigt wurde. Dem Grafen Günther
(gest. 1583) bewilligte Kaiser Rudolf II. am 31. Oct. 1576 noch besonders den Titel „
graf" und Sitz und Stimme auf den Reichstagen, jedoch mit Hinzufügung der Clausel: „
und dem Heiligen Römischen Reich und sonst männiglich an seinen Rechten, Obrigkeit,
und Herbringen ohne Schaden." Graf Christian Günther von der arnstädter Linie erhie
22. Dec. 1691 vom Kaiser Leopold die pfalzgräflichen Rechte und das Recht zu adeln, f
am 3. Sept. 1697 für sich und seinen Bruder und beider Nachkommen die reichsfürstliche W
Dieselbe Würde wurde für die rudolstädter Linie dem Grafen Ludwig Friedrich durch K
Joseph I. am 2. Juni 1710 verliehen. Im Jahre 1356 hatte ein Schwarzburg auf
Reichstage als Reichsjägermeister fungirt, und seitdem stritten sie sich um diese Würde mi
Markgrafen von Meißen. Als aber 1708 den letztern ihr Anspruch bestätigt wurde, entsch
man die Schwarzburger durch den Titel „Erbstallmeister des Heiligen Römischen Reichs".

Graf Günther XL. (gest. 1552) schloß sich zwar der Reformation, aber zugleich der P
des Herzogs Moritz von Sachsen an, weshalb er von dem Kurfürsten Johann Friedrich ver
ben und erst nach der Schlacht von Mühlberg restituirt wurde. Seine Söhne trafen am 27. J
1584 die noch jetzt bestehende Theilung, wobei man, ohne Rücksicht auf zweckmäßigen Zu
menhang der Lande, oder vielleicht einen innigern Zusammenhang der Regierungen wollend
später geblieben ist, jeder Linie von den beiden geschiedenen Haupttheilen des Landes, der o
und untern Grafschaft, einen Antheil zuwies. Die ältere Linie, die des Grafen Johann Gü
zu Sondershausen, erhielt zwei Drittel der untern Grafschaft (Stadt und Amt Sondersha
die Stadt Greußen, die Ämter Klingen, Haßleben, Ebeleben, Ehrich, Bodungen, K
und Scherenberg) und ein Drittel der obern Grafschaft (die Herrschaft Arnstadt und die Ä
Käfernburg und Gehren). Der Graf Albert Anton zu Rudolstadt bekam ein Drittel der
tern Grafschaft (Stadt und Amt Frankenhausen, die Ämter Arnsberg, Straußberg, Heri

1) Paul. Jovii chronicon Schwarzb. in Schöttgen und Kreysig Diplomatariis (Altenburg 17
Heydenreich, Historie des ehemals gräflichen, nunmehr fürstlichen Hauses Schwarzburg (Erfurt 17
2) Annalista Saxo ad ann. 1062

Digitized by Google

lbra und das Schloß Schlotheim) und zwei Drittel der obern Grafschaft (die Ämter Rudol-
dt, Blankenburg, Schwarzburg, Paulinzelle, Könitz, Leutenberg, Ilm und Seeberg).
ide Linien befestigten durch einen Hausvertrag vom 7. Sept. 1713 ihre Eintracht, verbürgten
h gegen jede Veräußerung oder Verpfändung der Lande, führten das Erstgeburtsrecht ein,
ferten sich gegenseitige Erbfolge zu und bestimmten, daß der Rang der beiden Fürsten und
rvorigen sich nach dem Lebensalter richten solle. Infolge der alten Verflechtung mit dem
ause Stolberg, mit dem man gemeinschaftliche Besitzungen sowie eine Erbverbrüderung vom
. Aug. 1433 hatte, hat übrigens auch dieses eventuelle Successionsrechte, sodaß hier ein
ll vorliegt, wo der Wiedereintritt eines mediatisirten Hauses unter die Souveräne möglich
Die Linie zu Sondershausen erwarb übrigens 1631 infolge einer 1623 mit dem letzten
ssen von Gleichen geschlossenen Erbverbrüderung das Amt Ehrenstein und die Dörfer Gun-
rsleben, Ingersleben, Sülzenbrück und Stetten, welche letztern vier Dörfer 1811 an Gotha
Abkaufung seiner Hoheitsrechte überlassen wurden.

Beide Linien traten am 18. April 1807 dem Rheinbunde, am 24. Nov. 1813 der großen
anz, endlich 1815 dem Deutschen Bunde bei. Hier haben sie im Plenum jede eine Stimme
in den engern Sitzungen die funfzehnte mit Oldenburg und Anhalt.

Die Länder der beiden Fürsten von Schwarzburg bestehen aus der Ober- und Unterherr-
ft; jene liegt am Thüringerwald von Preußen, Baiern, den großherzoglich und herzoglich
chsischen Ländern und Reuß begrenzt, diese wird von der preußischen Provinz Sachsen um-
ssen. Beide Fürstenthümer zählen zusammen fast 33 Quadratmeilen und 127000 Ein-
hner; auf Rudolstadt kommen 17,47 Quadratmeilen mit 71913 Einwohnern, auf Sonders-
sen 15,17 Quadratmeilen mit 64895 Einwohnern. Keine von beiden Staaten bildet ein
rrondirtes, geschlossenes Territorium. In Schwarzburg-Rudolstadt umfaßt die Ober-
schaft das Hauptland, ferner den durch meiningisches und bairisches Gebiet davon getrennten
waltungsbezirk Leutenberg und vier von Preußen, Weimar und Reuß eingeschlossene kleine
rellen; die Unterherrschaft besteht aus Frankenhausen und zwei unbedeutenden Enclaven.
Rücksicht auf diese Zersplitterung ist das Ländchen jetzt in sieben Verwaltungsbezirke einge-
lt. In Schwarzburg-Sondershausen bildet die Unterherrschaft ein zusammenhängendes
nze, die Oberherrschaft dagegen zerfällt in die zwei voneinander durch weimarische, gothaische
rudolstädtische Landestheile geschiedenen Landrathsämter Arnstadt und Gehren.

Die Oberherrschaft ist gebirgig, der Boden steinig, die Unterherrschaft wellenförmig, der
en fruchtbar. Die erstere ist gut bewässert und hat zahlreiche Flüsse, Bäche und Teiche. Die
se, unter denen die Saale, die Ilm, die Gera und die Schwarza zu nennen sind, gehören
s Stromgebiet der Elbe. Die Unterherrschaft wird durch kleine Bäche, die in die Unstrut
en, mit Wasser versorgt. An Mineralquellen werden die starken Soolquellen bei Fran-
nhausen und die Jodbitterwasseranstalt zu Arnshall bei Arnstadt benutzt. Naturproducte
in beiden Fürstenthümern reichlich vorhanden. In den zum Thüringerwald gehörigen Lan-
heilen ist das Klima rauh, im ganzen aber zeichnen sich die Oberherrschaften und insbeson-
ere Städte Rudolstadt und noch mehr Arnstadt durch ihre gesunde Lage aus.

Die Bevölkerung, deren Zahl wir bereits angegeben haben, lebt in 13 Städten, 12 Flecken
238 Dörfern; sie ist deutscher Nationalität, größtentheils thüringischen und nur zum klein-
Theil fränkischen Stamms. Die herrschende Religion ist die evangelisch-lutherische.

In Schwarzburg-Rudolstadt werden 8 Städte, 5 Flecken und 157 Dörfer, 127 Kirchen
Bethäuser, 145 Schulgebäude, 118 Gebäude zu Staatszwecken, 460 Gebäude zu Com-
nalzwecken, 10711 Privatwohnhäuser, 277 Fabriken, Mühlen u. s. w. und 15366 Scheuern
Ställe gezählt (Ende 1861). Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen besitzt 5
te, 7 Flecken und 81 Dörfer sowie 10874 Wohnhäuser.

Die Landwirthschaft ist für beide Fürstenthümer von großer Wichtigkeit, indeß ist an Ge-
e nur die Unterherrschaft ergiebig, in der Oberherrschaft wiegen Viehzucht und Forstcultur
Das Waldareal ist sehr beträchtlich, es beträgt in Rudolstadt 34, in Sondershausen 29
. der Gesammtfläche und liefert bedeutende Einnahmen. Der Materialertrag aus den Do-
nialforsten beziffert sich in Rudolstadt auf jährlich $2^1/_2$ Mill. Kubikfuß, in Sondershausen
Quinquennium von 1857—61 auf mehr als 16 Mill. Kubikfuß Holz.

Auch der Bergbau ist in beiden schwarzburgischen Staaten ansehnlich und zwar auf
n- und Manganerze sowie auf Braunkohlen. In starkem Betrieb sind die Schiefer- und
nbrüche. Salinen bestehen in Frankenhausen und Arnshall.

Die gewerbliche Industrie beschäftigt viele Hände, namentlich sind hervorzuheben die Spin-

Digitized by Google

nereien und Webereien in Leinen, Wolle und Baumwolle, die Porzellan-, Papier- und Fa
benfabriken, die Bierbraucreien, die zahlreichen Mühlen, die Eisenhämmer und Glashütte
Ein eigenthümliches Gewerbe für das Waldgebirge ist das Laborantengeschäft oder die Her
stellung und der Handel mit Arzneien und die Verfertigung von Olitäten, welche beide ab
durch die fortgeschrittene Wissenschaft in Verfall gerathen sind; 1856 gab es noch 30 Laboran
ten und 403 Olitätenhändler, die indeß meist den Arzneihandel aufgegeben und sich statt dess
dem Handel mit Droguen, Glas, Porzellan und Sämereien zugewendet haben.

Die schwarzburgischen Lande exportiren Holz und Holzwaaren, Glas, Schiefer, Eisen, Fort
waaren, Porzellan, Leder, Garn, Wolle und Schlachtvieh. Die Unterherrschaft steht un
preußischer Zollverwaltung, die Oberherrschaft gehört zum Thüringischen Zoll- und Handel
verein. In das Eisenbahnnetz sind die beiden Fürstenthümer zur Zeit noch nicht hineingezog
aber es wird seit längerer Zeit darüber verhandelt, Arnstadt durch eine Zweigbahn mit d
Thüringischen Eisenbahn zu verbinden, der Bau ist gesichert und soll in kurzem begon
werden. Die Landstraßen sind in vortrefflichem Zustande, sogar zwischen einzelnen vom V
kehrswege abgelegenen Dörfern. Die Postverwaltung ist in der Oberherrschaft die Thu
und Taxis'sche, in der Unterherrschaft dagegen die preußische. Telegraphenstationen sind in
beiden Residenzen Rudolstadt und Sondershausen, außerdem in Arnstadt errichtet. Sonde
hausen ist der Sitz der 1856 eröffneten Thüringischen Bank, die mit einem Actienkapital
3 Mill. Thlru. gegründet ist und alle Geschäfte vermittelt, welche Zettelbanken zu beso
pflegen. Das Münzwesen anlangend, so wird in der rudolstädtischen Oberherrschaft nach G
den und Kreuzern Süddeutscher Währung, in der Unterherrschaft und dem Fürstenthum S
dershausen nach dem Thalerfuß gerechnet.

Das Schulwesen entspricht den Anforderungen der Gegenwart; es bestehen in beiden F
stenthümern 263 Volksschulen, 3 Gymnasien, 2 Realschulen, 3 Schullehrerseminare
höhere Töchterschule und mehrere Fortbildungsschulen. Von Privatanstalten ist die Erzieh
anstalt zu Keilhau zu erwähnen, welche sich eines großen Rufs in ganz Thüringen erfreut.
Bibliotheken in Rudolstadt, Sondershausen und Arnstadt, sowie die Naturaliencabinete in
beiden Residenzen sind reich an seltenen Büchern und Kunstschätzen.

Die Verfassung beruht in Schwarzburg-Rudolstadt auf dem Grundgesetz vom 21. A
1845, in Schwarzburg-Sondershausen auf dem Landesgrundgesetz vom 8. Juli 1857.
Schwarzburg-Rudolstadt regiert jetzt Fürst Friedrich Günther, geboren den 6. Nov. 1
er feierte im Jahre 1864 sein funfzigjähriges Regierungsjubiläum; in Schwarzburg-S
dershausen hat der jetzige Fürst Günther Friedrich Karl (geb. 24. Sept. 1801) die Regie
am 19. Aug. 1835 angetreten. Die Regierungsfolge ist im Mannsstamm erblich; nach
lichem Erlöschen desselben im schwarzburgischen Gesammthause geht die Regierung auf die
liche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, doch tritt dann wieder unter den Nachko
des zur Regierung Berufenen der Vorzug des Mannsstamms ein. In Schwarzburg-Ru
stadt wird der Fürst mit dem zurückgelegten einundzwanzigsten, in Schwarzburg-Sondersh
mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre großjährig und regierungsfähig. Beim R
rungsantritt verspricht der Fürst in jedem der beiden Staaten, das Grundgesetz anerke
erhalten und schützen zu wollen. Beide fürstlichen Linien bekennen sich zur lutherischen Kirch

Das Kammervermögen ist fideicommissarisches Eigenthum des fürstlichen Hauses in j
der beiden Staaten und erbt nach den Grundsätzen der Regierungsfolge fort. In Schw
burg-Rudolstadt werden die Einkünfte des Domanialvermögens zunächst zur Deckung
Kosten der fürstlichen Familie verwendet; nach dem Budget für 1864—66 beträgt die
liche Ausgabe für das fürstliche Haus 160302 Fl. In Schwarzburg-Sondershausen i
Verwaltung und Nutzung des Kammerguts (mit Ausschluß der zu unmittelbarer Benutzung
fürstlichen Hauses bestimmten Bestandtheile) gegen den Bezug einer festen Domänenrente,
1859 auf 150000 Thlr. jährlich festgesetzt wurde, der Landesfinanzverwaltung überlassen.

Der Titel der Fürsten ist ein zweifacher, ein kleiner und ein größerer; der erstere lau
Schwarzburg-Rudolstadt: „von Gottes Gnaden Fürst von Schwarzburg", in Schwarzb
Sondershausen: „von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg-Sondershausen." Der gr
Titel beider Häuser dagegen lautet: „von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg, Graf zu H
stein, Herr zu Arnstadt, Sondershausen, Leutenberg und Blankenburg."

Das fürstliche Wappen ist in beiden Staaten gleichartig; das kleine enthält den deut
Reichsadler in Gold, das größere die Zeichen der Landestheile, das ebenerwähnte kleine W
und einen goldenen Löwen in Blau, es ist von sechs gekrönten Helmen bedeckt und wird

Digitized by Google

m wilden Manne und einem wilden Weibe gehalten. Die Landesfarben sind weiß und blau.
Belohnung treuer Dienste und Anerkennung ausgezeichneter Leistungen ist von beiden
ften im Jahre 1857 ein gemeinschaftliches Ehrenkreuz in drei Klassen gestiftet worden.
Bei Ausübung des Gesetzgebungs- und Besteuerungsrechts sind die Fürsten an die entschei-
e Mitwirkung der Landtage gebunden. Der Landtag für Schwarzburg-Rudolstadt besteht
16 Abgeordneten, von denen 3 von den größern Grundbesitzern, 5 von den größern Städ-
und 8 von den kleinern Städten und den Bewohnern des Landes gewählt werden. In
varzburg-Sondershausen ist der Landtag aus vom Fürsten lebenslänglich ernannten Mit-
ern (höchstens 5) aus 5 Abgeordneten der Höchstbesteuerten und aus 5 Abgeordneten aus
meinen Wahlen zusammengesetzt.
In beiden Ländern können Gesetze nur in Übereinstimmung des Fürsten und des Landtags
ben, aufgehoben oder geändert werden. Der Landtag hat das Recht der Bewilligung der
ern und anderer Belastungen der Staatsangehörigen; die Bedürfnisse des Staats und die
deckung derselben erforderlichen Mittel werden für jede Finanzperiode, die in Schwarzburg-
olstadt eine dreijährige, in Schwarzburg-Sondershausen eine vierjährige ist, von der Re-
ung und dem Landtage festgestellt. Ohne Genehmigung des Landtags können weder Au-
n abgeschlossen, noch Domänen veräußert werden. Die Landtage haben das Recht der
ufsicht über die Verwendung der Steuern und anderer Einkünfte des Staats und das
der Petition und Beschwerdeführung.
In jedem der beiden Fürstenthümer besteht für die Zeit, wo der Landtag nicht versammelt
ist, ein Landtagsausschuß, der aus dem Vorsitzenden des Landtags und aus vom Landtage aus
seiner Mitte gewählten Abgeordneten (in Schwarzburg-Rudolstadt 4, in Schwarzburg-Son-
dershausen 2) gebildet ist; diesem ist in Schwarzburg-Sondershausen auch die Revision des
Etats übertragen, während hierfür in Schwarzburg-Rudolstadt ein besonderer aus
Mitgliedern des Landtagsausschusses zusammengesetzter Rechnungsausschuß bestimmt ist.
Die Gemeindeverfassung beruht in Schwarzburg-Rudolstadt auf der revidirten Gemeinde-
ordnung vom 23. April 1858, in Schwarzburg-Sondershausen auf der Städte- und auf der
Gemeindeordnung vom 10. Juli 1857. In Schwarzburg-Sondershausen bestehen als
Ordnungen der Verwaltungsbezirke Bezirksausschüsse, deren Zusammensetzung und Wir-
kungskreis durch die Bezirksordnung vom 10. Juli 1857 bestimmt wird.
In Schwarzburg-Rudolstadt hat jede Gemeinde eine Gemeindebehörde, um dieselbe zu ver-
treten und deren Angelegenheiten zu verwalten. Die Bildung von Gutsbezirken und die Los-
sagung gewisser Güter von der Zugehörigkeit zum Kreise der örtlichen Polizei ist ausdrücklich
untersagt. In jeder Stadt ist der Stadtrath die vorgesetzte Behörde; er wird aus 4—8 Mitglie-
dern unter dem Vorsitz des Bürgermeisters gebildet. In den Städten von mehr als 2500 Ein-
wohnern ist dem ersten Bürgermeister ein zweiter Bürgermeister beigeordnet. In ländlichen
Gemeinden bis zu 300 Einwohnern besteht die Gemeindebehörde aus einem Schultheißen und
einem Stellvertreter desselben, in den größern Landgemeinden aus einem Schultheißen und
dem Gemeinderath (mit 4—6 Mitgliedern). In jeder Gemeinde wird die Gemeindever-
tretung durch die Stimmberechtigten gebildet; von ihr werden die Gemeindebehörden gewählt.
In Schwarzburg-Sondershausen besteht in jeder Stadt die Stadtverordnetenversammlung
von 8—18 Mitgliedern (die auf sechs Jahre gewählt werden) als beschließendes und vertreten-
des Organ, und der Stadtrath (Magistrat) als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungs-
behörde; letzterer wird aus einem Bürgermeister und einem Beigeordneten oder Stellvertreter
gewählt und von der Stadtverordnetenversammlung in der Regel auf 12 Jahre gewählt. In
Landgemeinde fungiren ein Gemeindevorstand (aus einem Schulzen oder Schultheiß
bei Ortsschöppen bestehend, die durch den Landrath oder die Gutsherrschaft in der Regel
auf 6 Jahre gewählt werden) und ein Gemeinderath, welcher aus den Mitgliedern des Ge-
meindevorstandes und 3—6 Gemeinderathsmitgliedern (auf sechs Jahre von den Stimmberech-
tigten gewählt) zusammengesetzt ist. Die fürstlichen Schlösser und Domänen und Rittergüter
von einem Areal von mehr als 500 preußischen Morgen können in den Gemeindebezirken aus-
gewiesen werden. Israeliten besitzen wol das Stimmrecht in den Gemeindeversammlungen,
können aber (so wie auch in Schwarzburg-Rudolstadt) nicht Mitglieder der Stadträthe oder Ge-
meindevorstände werden.
In jedem Verwaltungsbezirk des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen besteht ein
Kreisausschuß, der aus dem Landrath, aus den Besitzern der Rittergüter, die einen Flächen-
raum von mehr als 500 Morgen haben, aus Bevollmächtigten derjenigen Ritter- und Frei-

Digitized by Google

gutsbesitzer, deren Güter nur 500 Morgen oder weniger umfassen, aus Vertretern des fürstlichen Kammergut gehörigen Grundbesitzes, aus Vertretern der Städte und Landgemei (auf sechs Jahre gewählt) zusammengesetzt ist, den Bezirk in allen Bezirksangelegenheiten ve und über letztere beschließt, die Bezirkslasten vertheilt, Gutachten abgibt u. s. w. und sich i Regel in jedem Vierteljahre einmal versammelt.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist in beiden Fürstenthümern die Landeskirche, in w der evangelisch-lutherische Fürst die bischöflichen Rechte ausübt. Die Oberbehörde für Kir sachen ist in jedem der beiden Staaten das Consistorium, welches aus geistlichen und welt Mitgliedern besteht.

Dem Consistorium zu Rudolstadt sind 6 Superintendenten in ebenso vielen Diöcesen u geordnet, von welchen wieder 63 Parochien abhängen. Dem Consistorium in Sondersh unterstehen 3 Superintendenturen, 1 in der Unter- und 2 in der Oberherrschaft.

Die Juden, welche im Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen wohnen, bilden Synagogengemeinde mit dem Sitz in Sondershausen, deren Interessen durch die Gem und die Repräsentantenversammlung, sowie durch einen Vorstand vertreten werden.

Die oberste Leitung der Regierungsgeschäfte hat in Schwarzburg-Rudolstadt das für Ministerium, unter welchem drei Landescollegien, die Regierung, das Consistorium un Finanzcollegium, stehen. In Schwarzburg-Sondershausen ist das fürstliche Ministeriu oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung, neben und unter welchem nur ei ziges oberes Landescollegium, nämlich das Consistorium besteht.

Die obersten Landesverwaltungsbehörden wurden in Schwarzburg-Rudolstadt dur fürstliche Verordnung vom 30. April 1858 neu organisirt. Danach gehören in das Ressc Ministeriums die oberste Aufsicht über die gesammte Verwaltung des Landes, die Prüfun Entscheidung von Beschwerden gegen die Landescollegien, die Angelegenheiten des fürs Hauses, die Verhältnisse zum Deutschen Bunde, die auswärtigen, Landtags-, Münz-, Militär-, Zoll- und Handelsvereinsangelegenheiten, die Entscheidung von Competenzcon zwischen den obern Verwaltungsstellen u. s. w. Es besteht gegenwärtig aus vier Mitgli von denen eins mit dem Titel „Minister" der Chef ist. Dem Ministerium sind die ge Kanzlei und das geheime Archiv beigegeben und die fürstlichen Gesandten am Bundestag am preußischen Hofe, sowie die fürstlichen Consuln zu Wien, Hamburg, London, Han Neuyork und das Telegraphenbureau zu Rudolstadt direct untergeordnet. Von auswä Mächten sind Österreich und Preußen durch Gesandte, die Schweiz durch einen Consul in R stadt vertreten. Dem Ressort der Regierung sind alle innern Landesverwaltungs- und P angelegenheiten, die Militäraushebung, die Gewerbesachen und die Aufsicht über die verwaltung überwiesen. Demselben sind die Medicinal- und Strafanstalten, die Gensda (21 Mann) und die Straßenbaudirection unmittelbar untergeordnet. Das Finanzcoll hat die Verwaltung der Domänen und Forsten, mit Einschluß der Regalien, der directe indirecten Steuern und Abgaben, die Leitung des herrschaftlichen Bauwesens und der Ge der Hauptlandes- und Landescreditkasse. Letztere ist für die Verzinsung und Tilgun Landes- und Kammerschulden, die Vermittelung der Ablösung grundherrlicher Lasten u Verwilligung von Darlehnen an Landwirthe und Gewerbsleute bestimmt. Das Consis bearbeitet die rein geistlichen und kirchlichen, sowie die gemischten kirchlichen Sachen und angelegenheiten.

Die untern Verwaltungsbehörden wurden durch die fürstliche Verordnung vom 1 1858 reorganisirt. Die unmittelbaren Unterbehörden der Regierung sind die Verwalt ämter, deren Geschäftskreis die sämmtlichen Landesverwaltungs- und Polizeisachen des L umfaßt; für die Medicinalpolizei sind ihnen die Amtsphysiker und Kreisthierärzte beige Die Verwaltungsämter sind entweder als besondere Behörden (Landrathsämter) org oder mit den Einzelgerichten (Justizämter oder Amtscommissionen) zu einer Behörde (J und Verwaltungsamt) verbunden. Es bestehen nun als Verwaltungsämter 2 Landraths (Königsee und Frankenhausen), 4 Justizämter (Rudolstadt, Blankenburg, Stadtilm und tenberg) und 1 Justizamtscommission (Schlotheim). Die Residenzstadt Rudolstadt ist mittelbar der Regierung untergeordnet. Die Handhabung der Ortspolizei ist den Bürge stern und Schultheißen, sowie den Vertretern der Gutsbezirke oder den besonders bestellte lizeiverwaltern übertragen; auch sind die Vorstände der Gemeinden verpflichtet, die Si behörden zur Ausübung gewisser Regierungsrechte zu unterstützen. Die Vorstände der waltungsämter bilden mit den Superintendenten die Kirchen- und Schulinspectionen.

Digitized by Google

Unter dem Finanzcollegium stehen 2 Forstämter und das Oberforstamt Frankenhausen zusammen 5 Forsteien, 7 Rent- und Steuerämter, das Bergamt Könitz, die Eisenhüttenspection in Katzhütte, die Floßverwaltung und das Salzzollamt zu Frankenhausen. Für die Steueraufsicht sind theils ausschließlich schwarzburgische, theils gemeinschaftliche Beamte des thüringischen Zoll- und Handelsvereins unter Oberleitung der Generalinspection in Erfurt und der Provinzialsteuerdirection in Magdeburg aufgestellt.

Der Verwaltungsorganismus des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen gründet sich auf das Gesetz vom 17. März 1850 und die Bezirksordnung vom 10. Juli 1857. Das Ministerium bearbeitet in oberster Instanz sämmtliche Geschäfte der Staatsverwaltung und zerfällt zu diesem Behuf in fünf Abtheilungen: 1) für die Angelegenheiten des fürstlichen Hauses, die Beziehungen zu andern Staaten und zur deutschen Bundesversammlung, sowie für die Militärsachen, 2) für die innere Verwaltung, auch für Bergsachen, 3) für die Finanzen, 4) für Kirchen- und Schulsachen, 5) für die Justiz (die letzte mit dem Landesarchiv). Dem Ganzen ist als Chef ein Staatsminister vorgesetzt. Dem Ministerium unterstehen für die Landesverwaltung in den vier Verwaltungsbezirken des Fürstenthums (Sondershausen, Ebeleben, Arnstadt und Ilmen) die Landräthe, welchen die ganze innere und Polizeiverwaltung, die unmittelbare Verwaltung der Domänen und der Bergsachen überwiesen ist; außer dem erforderlichen Verwaltungsbeamtenpersonal sind jedem Landrath ein Bezirksphysikus, ein Bau- und ein Bergamter, Bezirkswundärzte und ein Bezirksthierarzt beigegeben. In den Gemeinden handhaben die Stadträthe und Gemeindevorstände die Ortspolizei.

Hinsichtlich der Rechtspflege ist die Gesetzgebung in beiden schwarzburgischen Staaten mit der in Sachsen-Weimar fast ganz identisch. Für das Privatrecht gelten das gemeine Sachsenrecht, das gemeine deutsche Recht und verschiedene Landesgesetze, für das Strafrecht das thüringische Strafgesetzbuch mit der Proceßordnung vom Jahre 1850, welche letztere in den Jahren 1863 und 1864 revidirt wurde. Das Wechselrecht richtet sich nach der Deutschen Wechselordnung, das Handelsrecht nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch. Die Gesetze über die Organisation und Zuständigkeit der Gerichte datiren in Schwarzburg-Rudolstadt vom 1. Mai 1850, in Schwarzburg-Sondershausen vom 3. und 5. April 1850.

Die oberste Gerichtsinstanz ist für beide Schwarzburg das Oberappellationsgericht in Jena. Der oberste Gerichtshof ist für die großherzoglich und herzoglich sächsischen Staaten, für beide Reuß und Schwarzburg und für Anhalt gemeinschaftlich errichtet. Gerichtshof zweiter Instanz ist für die großherzoglich sächsischen und die schwarzburgischen Länder, sowie für Reuß jüngere Linie gemeinschaftlich bestehende Appellationsgericht zu Eisenach. Die übrigen Gerichte sind die Kreisgerichte (Collegialgerichte) zu Rudolstadt für die rudolstädtische Oberherrschaft, zu Sondershausen für die Unterherrschaft beider Staaten (von ganz Schwarzburg mit Sachsen-Weimar gemeinschaftlich errichtet) und zu Arnstadt für die sondershausensche Oberherrschaft und die weimarische Justizamt Ilmenau, die Justizämter (Einzelgerichte) und Justizamtscommissionen, und zwar in Schwarzburg-Rudolstadt 7 Justizämter (darunter Frankenhausen mit Sachsen-Weimar gemeinsam) und 1 Justizamtscommission, in Schwarzburg-Sondershausen 5 Justizämter. Die Kreisgerichte sind die ersten Instanzen in wichtigen bürgerlichen Streitigkeiten und die Aufsichtsbehörden über die Einzelgerichte; für vorgekommene Verbrechen und Vergehen bilden sie die Untersuchungsbehörden. Vor die Einzelgerichte gehören alle minderwichtigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die Untersuchung und Entscheidung in den criminellen und polizeilichen Übertretungen, die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit u. s. w. Für Verbrechen im engern Sinne ist das Geschworenengericht competent, bestehend aus dem Gerichtshofe mit 5 Mitgliedern, welcher aus Mitgliedern des Appellationsgerichts und der Kreisgerichte zusammengesetzt wird, und der Bank der 12 Geschworenen; es tritt gewöhnlich in jedem dritten Monat zusammen. In Bezug auf dasselbe bilden die schwarzburgischen Fürstenthümer mit Sachsen-Weimar-Eisenach und Reuß jüngerer Linie einen Geschworenenbezirk. Bei jedem Einzelgericht ist ein Staatsanwalt, beim Appellationsgericht ein Oberstaatsanwalt angestellt. Zur gütlichen Schlichtung von gewissen streitigen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und Injuriensachen sind in Schwarzburg-Sondershausen Schiedsmänner eingeführt, welche in den Städten von den Gemeinderäthen, in den Landgemeinden von Bezirksausschüssen auf drei Jahre gewählt werden (Gesetz vom 17. Juli 1857).

Im Schwarzburg-Rudolstadt ist durch das Finanzgesetz vom 1. April 1864 der Staatshaushaltsetat für die Finanzperiode 1864/66 wie folgt in süddeutschen Gulden festgestellt worden.

Digitized by Google

Einnahme.

| | 1864. | 1865. | 1866. |
|---|---|---|---|
| Aus dem Domanialvermögen und Staatsgut | 428828 | 427571 | 435369 |
| Grundherrliche Gefälle | 8450 | 5345 | 3015 |
| Aus den Hoheitsrechten | 88392 | 84136 | 84392 |
| Aus Gewerken für Rechnung des Fiscus | 837 | 1265 | 1707 |
| Reinertrag der Güter Seedorf und Hornstorf (in Holstein) | 51000 | 51380 | 51000 |
| Directe Steuern | 42315 | 42345 | 42380 |
| Indirecte Steuern | 243155 | 241210 | 241210 |
| Vermischte Einnahmen | 2340 | 2340 | 2340 |
| Summa | 865317 | 855592 | 861413 |

Ausgabe.

| | 1864. | 1865. | 1866. |
|---|---|---|---|
| Fürstliches Haus | 160302 | 160302 | 160302 |
| Bundeszwecke und auswärtige Verhältnisse | 6784 | 6784 | 6784 |
| Landesvertretung | 4500 | — | — |
| Ministerium und Landescollegien | 63272 | 63272 | 63272 |
| Justizpflege | 79021 | 79021 | 79021 |
| Verwaltung | 22439 | 22439 | 22439 |
| Militär | 83101 | 91175 | 83101 |
| Kirchen, Schulen, Bildungsanstalten | 41669 | 41669 | 41669 |
| Schuldenwesen | 31880 | 30125 | 28730 |
| Sonstige Ausgaben | 402747 | 380733 | 345769 |
| Summa | 895715 | 855520 | 831087 |

In Schwarzburg-Sondershausen war der Staatshaushaltsetat für jedes Jahr der Fi periode 1860/63 in Einnahme auf 599938 Thlr. und in Ausgabe auf 593801 Thlr. gestellt.

Nach dem Finanzgesetz vom 12. Jan. 1864 sind Einnahmen und Ausgaben für jedes der Finanzperiode 1864/67 also festgestellt:

| Einnahme. | Thlr. | Ausgabe. | Thlr |
|---|---|---|---|
| Directe Steuern | 77800 | Allgemeine Staatsausgaben | 6714 |
| Indirecte Steuern | 113285 | Fürstliches Haus | 15512 |
| Gebühren | 61250 | Auswärtiges | 493 |
| Regalien | 2305 | Militär | 4648 |
| Forstverwaltung | 227613 | Inneres | 6915 |
| Domänenverwaltung | 119092 | Finanzen (für die Schuld 67000 Thlr.) | 18905 |
| Erträge des Staats- und Kammerguts | 21064 | Cultus und Unterricht | 3758 |
| Sonstige Einnahmen | 6139 | Justiz | 4187 |
| Summa | 628548 | Summa | 61135 |

Nach der Prüfung des Landtagsausschusses im Herbst 1862 betrug für 1861 die wirkl Einnahme ohne Kassenbestand und Reste 647143 Thlr., die Ausgabe 620571 Thlr., m der Überschuß 26572 Thlr.

Die Staatsschulden (Kammer- und Landesschulden) betrugen in Schwarzburg-Rudol 1847 1,438741 Fl., im Jahre 1862 1,481700 Fl.; von letzterer Ziffer gehen indeß 40470 Activa ab, sodaß nur 1,077000 Fl. Passiva verbleiben. An Papiergeld sind 200000 oder 350000 Fl. im Umlauf. In Schwarzburg-Sondershausen belief sich die Landesschuld 1. Jan. 1863 (incl. der Pacht- und Dienstcautionen) auf 672287 Thlr. (1851 382743 Th und die Kammerschuld zu derselben Zeit auf 851976 Thlr. (1851 838713 Thlr.).

Das Contingent zum deutschen Bundesheere ist in Schwarzburg-Rudolstadt auf 989 C battanten (809 Mann Hauptcontingent und 180 Mann Ersatz) und in Schwarzburg-Sond hausen auf 826 Combattanten (676 Mann Hauptcontingent und 150 Mann Ersatz) festge

Die Contingente beider Fürstenthümer gehören zur Reservedivision des Bundesheeres jedem der beiden Staaten sind die Truppen in 1 Infanteriebataillon zu 4 Compagnien form

Digitized by Google

le tauglichen jungen Leute von 21 Jahren an sind zum Militärdienste verpflichtet. Die
ellung erfolgt durch das Los; doch ist Stellvertretung gestattet. Studirende werden bei der
ftlichen Einberufung zurückgestellt, ebenso die in einer öffentlichen Berufsthätigkeit befind-
en jungen Leute, wenn sie ein Unentbehrlichkeitszeugniß beibringen. Die Dienstzeit beträgt
ganz Schwarzburg sechs Jahre, davon zwei Jahre in der Reserve. Die Beurlaubten dürfen
nur mit Genehmigung des Militärcommandos aus ihrer Heimat entfernen. Die Offiziers-
tianten besuchen die preußische Kriegsschule in Erfurt.[3])

A. Vollert.

**Schweden.** (Das Land und seine Bewohner; Staats- und Verfassungs-
schichte; das jetzige Staatsrecht; Statistik.)

I. Land und Leute. Von der großen, schon dem Plinius unter dem Namen Skandinavia
nnten nordischen Halbinsel bildet Schweden (Sverige) den größern südöstlichen Theil und
ckt sich von 55° 20′ bis 69° 4′ nördl. Br. und von 28° 46′ bis 41° 50′ östl. L. Die
ße Längenerstreckung von Norden nach Süden beträgt 215, die größte Breite 55 Meilen.
Hauptmasse des unter dem Namen Kjölengebirge bekannten Bergsystems der Halbinsel er-
Norwegen, von hier aus senkt sich dasselbe nach Osten hin allmählich und im allgemeinen
schroffe Übergänge und ohne eigentliche Seitenäste, sodaß Schweden, obwol sehr gebirgig,
wie Norwegen ein eigentliches Bergland ist. Im Norden des Landes (Norrland) fällt das
ige terrassenförmig östlich nach dem Bottnischen Meerbusen und südlich gegen das große
ierbassin des mittlern Schweden hin ab. Durch dieses Bassin, welches das alte Svealand,
ältesten Bestandtheil des eigentlichen Schwedenreichs ausmacht, zieht sich von der norwegischen
ze in der Nähe des Fämundsees die wichtigste schwedische Bergkette, welche erst in südö-
her, dann in südlicher Richtung sich bis nach Schonen hinzieht. Südlich von den großen
n bilden die waldigen Höhenzüge (Åsar) Tiveden, Tylö-Skog und Kolmården die Grenze
Göthaland, wo südlich vom Wettern das 1100 Fuß hohe Bergplateau von Småland
rhebt. Von da dacht sich das Land nach allen Seiten hin ab, gegen Osten nach der Ostsee,
Westen nach dem Kattegat und gegen Süden nach Schonen, welches ein eigentliches Flach-
ist. Das Kjölengebirge, welches die Natur der ganzen Halbinsel bestimmt, erreicht auf der
lichen Seite noch nicht die Höhe von 6000 Fuß. Die höchsten Bergspitzen Schwe-
Riegen unweit der Grenze gegen Norwegen, so der höchste Punkt, Sulitelma, in der
i Lappmark (5961 pariser, 6342 schwedische Fuß) und Syltopparne (5564 Fuß).
rmland erreicht der isolirte Åreskutan die Höhe von 4624 und im nordwestlichen Theil
Dalarne der Städjan 3670 Fuß. Die Berge Gothlands, wie z. B. der Amberg (894 Fuß),
Dionkulle (856 Fuß), der schönste Berg Schwedens, der Billingen (844 Fuß) erheben sich
tlich nicht bis zu 1000 Fuß, in dem Bergplateau von Småland steigt der aus Magnet-
bestehende Taberg doch bis 1032 Fuß empor, der sagenberühmte, wildromantische Kullen
honen höchstens bis 600 Fuß. Wie die weit höhern Gebirge Norwegens hat auch das
und Schwedens eine völlig zerrissene Gestalt, fast überall steigt das nackte Gestein in
ßen Wänden empor, oft erhebt sich mitten aus der Ebene ein gigantischer einsamer Fels;
felsentrümmern und erratischen Blöcken ist das ganze Land, etwa mit Ausnahme des
ßen Schonen, gleichsam übersäet.

n geologischer Beziehung besteht die Hauptmasse der Gebirge Schwedens wie der ganzen
nsel aus den ältesten Formationen, die Hauptbestandtheile des Bodens, sowol des Hoch-
es Tieflandes, sind Granit und Gneis, als eingemischte Bestandtheile häufig Granat,
t und Hornblende enthaltend. An Flötzgebirgen aus der Zeit der Übergangsperiode, in
Kalk den Hauptbestandtheil bildet, fehlt es in Schweden nicht, doch sind dieselben von
jem Alter, um jene werthvollen Erzeugnisse einer spätern Periode, wie namentlich Stein-
und Steinsalz, zu enthalten, denn das einzige Steinkohlenlager des Landes bei Högenäs
westlichen Schonen ist von geringer Bedeutung und liefert ein mittelmäßiges Product.
Reichthum der schwedischen Berge besteht vor allem aus Eisen, das man von Lappland bis
en mit geringen Ausnahmen überall antrifft. Die reichsten Eisengruben enthält der
, das Land quer durchschneidende, Westmanland, Dalarne, Nerike und Wermland um-
de Gürtel. Das Erz von Dannemora gibt den besten und härtesten Stahl. Neben dem
sind Schwedens Berge von alters her durch ihren Kupferreichthum bekannt, und wenn

---

[3]) Die neuern Mittheilungen entnehmen wir einer kleinen Schrift von H. Brachelli, Geographie
statistik der Fürstenthümer Schwarzburg (Revidirter Separatabdruck aus der siebenten Auflage
stein und Hörschelmann's Handbuch der Geographie und Statistik).

Digitized by Google

auch die Ausbeute früher beträchtlicher gewesen ist, so sind doch die Gruben von Falu
Dalarne und von Átwidaberg in Östergothland noch immer sehr ergiebig. Gold und S
mangelt nicht gänzlich, Kobalt, Nickel, Blei, Zink und Schwefel kommen vielfach in grö
oder geringerer Menge vor. Mineralische Quellen gibt es viele, wie Ronneby, Ran
Lannaskede, Medevi, Porla, Loka und Sätra.

Ganz ungemein zahlreich sind die Landseen Schwedens, wie denn Skandinavien überh
eins der wasserreichsten Länder der Erde ist. Der größte der Seen und überh
nächst dem Ladoga und Onega der größte Europas ist der Wener, 135 Fuß hoch, der
Quadratmeilen enthält und über 300 Fuß tief ist. Der größere nördliche Theil ist der ei
liche Wener, der südliche heißt Dalbosee. In den Wener ergießen sich über 30 Flüsse,
denen die Klaraelf (Elf = Fluß) der bedeutendste ist; seinen Abfluß hat er durch die zehn M
lange Göthaelf nach dem Kattegat. Der Größe nach ist der Wetter der zweite See, de
Meilen lang, 3 Meilen breit, 33½ Quadratmeilen groß, fast 400 Fuß tief und 272 Fuß
der Meeresfläche gelegen ist. Der Mälar, der schönste See Schwedens, 33 Quadratmeilen
ist wenig über der Ostsee erhaben, in die er durch den Nordström bei Stockholm abfließt.
ihm steht der 70 Fuß höher belegene fischreiche Hjelmar in Verbindung, der 9 Quadratm
enthält. Die meisten Flüsse bilden Landseen und die Zahl der erstern ist nicht minder a
ordentlich. Der Natur des Landes gemäß entspringen die meisten am Kjölen und ergieß
in den Bottnischen Meerbusen. Im Norden bildet die Torneälf und ihr großer Nebe
Muonioelf die Grenze gegen Finland. Die übrigen Flüsse des Norrland, wie die L
Piteä-, Umeä- und Indalself nebst der Ljusä und Ljungä, haben geringe Bedeutung f
Schiffahrt, welche durch die zahlreichen Wasserfälle und Stromschnellen gehindert wird. Da
gilt von den südlichen Flüssen, „der großen Daleelf und der Motalaelf", dem Ausfluß des W
Wichtiger dagegen ist die zwischenliegende Angermannself, der schönste Fluß Schwedens
bis 14 Meilen von seiner Mündung aufwärts schiffbar ist. Der einzige bedeutende Fluß
sich in das Kattegat ergießt, ist die Göthaelf, die jetzt durch vier Kanäle, welche ihre
umgehen, bis zu ihrem obern Lauf (der Klaraelf) in einer Länge von 29 Meilen schiffb
Unter diesen ist der bedeutendste der Trollhättakanal neben den 105 Fuß hohen Trollhätta
in Granit gesprengt. In Verbindung mit diesem steht jetzt der von 1810—13 e
Göthakanal, welcher in zwei durch den Wettersee getheilte Linien, die östergothische und n
gothische zerfällt. Diese Wasserbauten in Verbindung mit den großen Seen bilden
sehr wichtigen Wasserweg zwischen dem Skagerrack und der Ostsee. Unter den zahllosen W
fällen in den Flüssen Schwedens verdienen namentlich Njommelsaska oder Harsprängets
Luleälf (1380 Fuß) und der Trollhättan in der Göthaelf (105 Fuß) wegen ihrer Höh
Wassermasse, sowie die Fälle in der Motalaelf und Mölndalsä wegen ihrer im Dienst
reicher Fabriken angewandten Triebkraft Erwähnung.

Die große Ausdehnung des Landes und dessen verschiedene Erhebung über dem
bedingt naturgemäß eine große Verschiedenheit des Klimas. Im ganzen ist dasselbe a
ganzen Halbinsel wärmer als in irgendeinem andern Lande unter gleichem Breitengrade.
ist es in Schweden mehr continental, also durch strengere Winter und heißere Sommer bezei
als an den norwegischen Küsten, wo die Einwirkung des Golfstroms unmittelbarer an der
tritt. In Lund und Göthaborg ist die mittlere Jahrestemperatur + 6—7 Grad, in Sc
und auf Gothland überwintert die Weinrebe und der Maulbeerbaum; im Norden Lapp
dagegen ist die mittlere Temperatur 1—2 Grad unter dem Gefrierpunkt, und in einer
von 3000 Fuß über dem Meer wächst kein Baum mehr. Der Ackerbau gedeiht in Schw
ungefähr 5 Grad nördlicher als in Sibirien und 14 Grad nördlicher als in Canada.

Die Bewohner des Landes, soweit sie dem germanischen Stamm angehören, sind d
gehends ein schöner und kräftiger Menschenschlag voll Vaterlands- und Freiheitsliebe.
gewisser bedächtiger Ernst mischt sich mit einem Hang zur Fröhlichkeit und die Genügsa
im gewöhnlichen Leben nicht selten mit einer Neigung zur Völlerei bei außerordentl
Gelegenheiten. Unter der ländlichen Bevölkerung herrscht noch große Einfachheit der S
und große Anhänglichkeit an altes Herkommen und alte Gebräuche, aber auch viel Aberglau
der sich gewöhnlich auf Überlieferungen aus der Heidenzeit zurückführen läßt. Im mitt
Theil leben noch Finnen, die zu dem Stamm der Quänen gehören und als Colonisten
gewandert sind, aber bereits durch Vermischung mit den Schweden ihre nationale Ei
thümlichkeit fast ganz verloren haben. Die Lappen in dem innern gebirgigen Theil Nordl
gehören der tschudischen Familie an.

Digitized by Google

II. Staats- und Verfassungsgeschichte. Es ist keineswegs unglaublich, daß die unter den Lappen des Nordens noch jetzt wiederholte Sage, ihr Stamm habe einst die ganze Halbinsel beherrscht, eine Wahrheit enthält. Jedenfalls aber sind die beiden germanischen Stämme, die Nordgermanen und Gothen, durch deren Verschmelzung sich das jetzige Schwedenvolk gebildet hat, in vorhistorischer Zeit eingewandert. Uralte Sagen reden von einem langen Kampfe zwischen zwei Göttergeschlechtern, den Asen und Vanen, der endlich durch einen Vergleich beendet sei. Sie deuten damit auf einen Zwiespalt nicht nur zweier Volksstämme, sondern auch zweier Götterculte. Im Norden der großen Seen war der Stammsitz des eigentlichen Schwedenvolks, der Sviones des Tacitus, belegen; hier, im Norden des Mälar, im heutigen Upland, lag das älteste Nationalheiligthum, der Göttertempel von Upsala, wo der als höchste Gottheit verehrte Odin selbst den Dienst und die Opfer eingerichtet und die Runenschrift gelehrt haben sollte; von hier aus ward die Colonisirung des Nordens immer weiter geführt, und nach der Vereinigung mit den im Süden der Seen wohnenden Gothen allmählich das Schwedenreich gebildet. Viele Jahrhunderte sollten indeß vergehen, ehe das Reich seine jetzigen Grenzen erhielt, so sehr diese auch im ganzen mit den natürlichen zusammenfallen. An der Grenze gegen Norwegen waren weite, damals noch fast völlig wüste Districte, wie das Jemtland und Herjedalen, lange Zeit streitig, und der südlichste Theil, die heutigen Provinzen Schonen, Halland und Blekingen, bildeten das älteste Stammland der Dänen, eines germanischen, den Gothen ohne Zweifel nahe verwandten Volks. Aus der überreichen ältesten Sagengeschichte läßt sich nur mit Bestimmtheit erkennen, daß eine Menge einzelner Herrscher in jenen weiten Landstrichen geherrscht hat, doch gewann das älteste von den Schweden eingenommene Land, Upland, als Sitz des Nationalcultus früh ein hervorragendes Ansehen. Hier wird als erstes Königshaus das von Odin abstammende Geschlecht der Ynglinger genannt, von denen es jedoch erst dem letzten, Ingiald Illräde, um 600 n. Chr. gelang, eine Oberherrschaft über die benachbarten Kleinkönige zu erwerben. Unter der folgenden Dynastie der Skioldunger verbreiten die in den Sagen verherrlichten Könige Ivar Vidfamna (der Weitumfassende), Sigurd Ring und Ragnar Lodbrok Glanz im Norden. Der Letztgenannte und seine Söhne waren namentlich auch durch ihre wiederholten Raubzüge in England gefürchtet. Die ganze Geschichte während der Heidenzeit ist erklärlicherweise mit vielfachen Mythen vermischt, doch geben die Sagen ein ziemlich deutliches Bild von der Rechtsordnung und Lebensweise im allgemeinen. Von einer absoluten Gewalt, wie sie Tacitus den Königen seiner Sviones beilegt, kann keine Rede sein, sie widerstreitet nicht nur den ältesten einheimischen Quellen, sondern auch den gesammten nordischen Verhältnissen jener Zeit. Der König wurde gewählt, die Sitte gebot das Festhalten an einer stimmten Familie, doch galt dies keineswegs als ein Recht der königlichen Familie. Das politische Gewicht im Staat lag in den Händen der Odalbauern, das heißt der mit freiem, ihrem Grundbesitz versehenen Landbewohner, und ein solcher stand um so höher im Ansehen unter Genossen, je länger sein Besitz in seiner Familie fortgeerbt hatte. Unter sich wählten die Odalbauern den Lagman, dem die Leitung auf dem jährlichen Thing oblag. Hier entschied er mit einem Ausschuß von zwölf Männern streitige Rechtssachen, auch gegen den König, hier wurde das vorhandene Recht festgestellt und fortgebildet, denn die Gesetzgebung stand bei den Bauern, nicht bei dem König, der nur in gewissen Sachen höchster Richter, sonst wesentlich derselbe im Kriege und Oberpriester im Frieden war. In die Dienste des Königs zu treten, galten den Odalbauern als eine Herabwürdigung. Sklaven gab es bei den Schweden, ihnen waren alle niedern Dienste zugewiesen, und sie scheinen zur Zeit des starren Heidenthums oft genug mit roher Härte behandelt worden zu sein; doch erwähnt Tacitus, daß einem Sklaven der wichtigste Posten eines Hüters des Waffenhauses anvertraut worden sei.

Das Christenthum wurde schon in der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts in Schweden von dem berühmten Apostel des Nordens, Ansgarius, gepredigt, doch fand es nur langsam und nach heftigen Kämpfen Eingang. Der erste christliche Upsalakönig war Olaf Skötkonung (Schoßkönig), der von 993—1024 regierte. Seine Taufe setzt man in das Jahr 1000. Von da an nannte er sich nicht mehr Upsalakönig, sondern König von Schweden, weil die erstere Bezeichnung im Volksbegriff wesentlich den oberpriesterlichen Charakter in sich schloß. Der Vorrang in Schweden und ihrer Könige hatte mit dem alten Götterglauben in genauem Zusammenhang gestanden; nach der Einführung des Christenthums strebten die früher christlich gewordenen Gothen eifrig nach Gleichstellung und nach der ihnen bis dahin versagten Theilnahme an der Königswahl. Dies gelang ihnen nicht nur, sondern sie waren selbst im Stande, nach dem Aus-



Digitized by Google

sterben des alten Königsgeschlechts durch die Erhebung Stenkil's eine gothische Dynas
gründen, die von 1061—1129 herrschte, und unter der das Christenthum immer mehr Ei
fand. Doch war in dem Svealande das Heidenthum mächtig genug, um dem zweiten
dieser Dynastie, Inge dem Ältern, einen Gegenkönig aus ihrer Mitte, Blotsven geb
entgegenstellen zu können. Die Trennung zwischen den beiden Volksstämmen dauerte über
fort. Als das Geschlecht Stenkil erloschen war, wählte jeder Stamm seinen eigenen Kön
Gothen den dänischen Prinzen Magnus, die Schweden Ragevald Knaphöfde, der vo
Gothen erschlagen ward. Nach dem Tode des Magnus in der Schlacht bei Fodevig 1134 n
beide Völker wieder unter Sverker I. vereint, allein auch in der Folge bekleideten zwei K
geschlechter, das Sverker'sche und das Erich'sche (1134—1250) abwechselnd den Thron, e
von den Gothen, letzteres von den Schweden unterstützt. Unter dem ersten König des
schen Hauses, Erich IX., dem Heiligen (1155—60), dem Schutzpatron Schwedens,
das Christenthum auch im Svealande völlig befestigt und durch einen Kreuzzug nach Finl
diesem, viele Jahrhunderte lang mit Schweden vereinigten Lande der Grund germanischer
gelegt. Erweitert und befestigt wurde diese Cultur durch einen neuen Kreuzzug, der unt
letzten dieses Geschlechts, Erich XI., und namentlich durch seinen Jarl (Unterkönig, Statt
Birger, den Stammvater der folgenden Dynastie der Folkunger, unternommen wurde.
diese Zeit erhielt die Kirche die Organisation, welche schon im übrigen Europa durchgeb
war, durch die Kirchenversammlungen von Linköping (1152) und von Skenninge (1248)
durch die Errichtung des Erzbisthums Upsala (1163). Die Ausbildung der kirchlichen V
sung war indeß der Entwickelung der Gemeinfreiheit durchaus ungünstig, denn die Vo
der Priester, deren Steuerfreiheit und privilegirter Gerichtsstand (1200) bildeten da
Standesprivilegium und führten naturgemäß dahin, daß die weltlichen Großen dem lo
Beispiel zu folgen sich bestrebten. Unter den Folkungern (1250—1397) erlangte der A
reits sehr ansehnliche Privilegien. Der zweite König dieses Geschlechts, Magnus L
(1279—90) bestimmte, daß derjenige, welcher im Kriegsfall einen oder mehrere völlig
stete Reiter stellte, von allen auf seinen Grundstücken haftenden Abgaben befreit sein soll
mit trat die Sonderung einer eigentlichen Aristokratie von den Odalsbauern ein, bald
man Adel und Ritterschaft, deren Macht zum Nachtheil der alten Bauernfreiheit durch die
tigkeiten im Königshause in fortwährendem Wachsen begriffen war. Denn nachdem de
mund der Söhne des Magnus, Thorkel Knutsen, welcher die Eroberung und Christian
Finlands vollendet hatte, von seinen Mündeln, dem König Birger und den mit Lehn
reich ausgestatteten Herzogen Erich und Waldemar, ermordet worden war, ließ Birge
Brüder gefangen nehmen und den Hungertod sterben. Dafür wurde er vertrieben, je
mündiger Sohn enthauptet. Bei der folgenden Wahl des Magnus (1319—63), eines E
des Herzogs Erich, wurden schon die politischen Rechte des Adels festgestellt, und dieser
sich bald als der Königsmacht überlegen. In den Händen des aus den weltlichen und ge
Großen gebildeten Reichsraths lag von nun an die höchste Gewalt im Staate, er entschie
verholt über die Krone. Im Zusammenhang mit dieser Veränderung stand die allmählich
schmelzung der Landschaften durch ein für das ganze Land gemeinsames Gesetzbuch. Da
allgemeine Gesetz (Landlagen) ward 1347 gegeben und die alten Landsthinge verloren n
nach ihre politische Bedeutung, doch ward die völlige Vereinigung der Landschaften erst
vollzogen. So stark war bald die Aristokratie, daß sie die letzten Könige aus dem Geschl
Folkunger, Magnus II. und seinen Sohn Hakon, ihrer Würde entsetzen und einem Aus
Albrecht von Mecklenburg (1363—89) die Krone übertragen konnten, natürlich gegen
ordentliche Zugeständnisse. Die schwachen Versuche dieses wankelmüthigen Fürsten, die
der Großen wieder zu beugen, führten nur dahin, die Königin von Dänemark, Margare
das Land zu rufen. Die von dieser durch die berühmte Kalmarische Union (1397) e
Vereinigung der drei nordischen Kronen unter Einem Haupt, jedoch unter Belassun
Staats bei seinem Recht und Gesetz hätte möglicherweise Bestand haben und einer allmä
Verschmelzung der zwar oft einander höchst feindseligen, aber doch nahe verwandten ge
schen Stämme führen können, wenn die Nachfolger der Gründerin der Union ihrer schw
Aufgabe gewachsen gewesen wären. Allein schon der erste Unionskönig, den sich Marg
nach dem Tode ihres Sohnes Olaf zum Nachfolger ausersehen hatte, der Enkel ihrer Sc
Erich von Pommern, vernichtete thatsächlich das Werk seiner Vorgängerin. Zwar wu
noch bei Lebzeiten dieser in allen drei Reichen als Nachfolger anerkannt; als er aber nach
Tode (27. Oct. 1412) die Selbstregierung angetreten hatte und die ganze Kraft seiner La

Digitized by Google

dem für die damaligen Verhältnisse fast widersinnigen Streben nach der Wiedergewinnung Schleswigs aufbot, zeigte sich sofort in Schweden wie in Norwegen große Unzufriedenheit. Nur das Interesse der hohen Aristokratie, die allein regierte und immer mehr Vorrechte erzwang, hielt für eine Zeit lang die Union aufrecht. Doch war der Unwille des Volks über den vom Adel geübten Druck und die für Bestrebungen, die dem Lande völlig fremd waren, geforderten Opfer zu groß, als daß er sich nicht in wiederholten Aufständen kundgegeben hätte. Fast ein Jahrhundert lang war Schweden der Schauplatz heftiger innerer Streitigkeiten. Die erste große nationale Bewegung brach 1434 unter der Bevölkerung von Dalarne und unter der Leitung des tapfern und volksbeliebten Engelbrecht Engelbrechtson aus. Dafür ließ ihn das Haupt der Aristokratie, der überreiche Karl Knutson Bonde, 1436 meuchlerisch ermorden und trat nun als Reichsvorsteher (1436—40) mit fast königlicher Machtvollkommenheit an die Spitze der Regierung. Im Jahre 1439 wurde König Erich genöthigt, aus seinen Reichen zu fliehen, und seinem Schwestersohne, Christoph von Baiern, der im Frühjahr 1440 zum König von Dänemark erwählt war, kam bei seinen Ansprüchen auf Anerkennung in Schweden hauptsächlich die Eifersucht des Adels gegen die Macht des Reichsvorstehers zu statten. Die Schweden huldigten Christoph im Herbst 1440. Aber auch dieser König, obgleich mit einer weit überlegenern Klugheit und Charakterstärke begabt als sein Vorgänger, verfolgte Pläne zur Vergrößerung seiner Hausmacht auf Kosten des sich bildenden Schleswig-Holstein und des Deutschen Reichs, Pläne, die vollständig gegen das Interesse Schwedens waren und hier große Unzufriedenheit hervorriefen. So ward es, als ein früher Tod den König aus der Mitte seiner Entwürfe abgerufen hatte (5 Juni 1448), dem frühern Reichsvorsteher Karl Knutson Bonde möglich, seine eigene Königswahl durchzusetzen, freilich gegen eine starke Opposition. Auch wurde seine Stellung immer schwieriger und unhaltbarer. Denn die großen Geschlechter Schwedens, die allenfalls den Reichsvorsteher Karl Knutson geduldet hatten, ertrugen nicht den König Karl VIII., der nicht einer geboren war als sie. Die Sache der Union fand noch ihre Vertheidiger, an deren Spitze der Erzbischof Jöns Bengtson aus dem großen Geschlecht Oxenstierna stand. Die Kalmarische Union ward 1450 in dem Sinne erneuert, daß man in der Folge einen gemeinsamen König für alle drei Reiche wählen wolle. Doch behauptete sich Karl Knutson noch mehrere Jahre, bis er 1457 geschlagen aus dem Lande floh und Christian I., König von Dänemark und Norwegen, der erste aus dem Hause Oldenburg, als König anerkannt und am 19. Juni 1457 gekrönt wurde. Doch machte sich dieser verschwenderische Fürst, die bodenlose Tasche, wie ihn die Schweden nannten, durch seine Erpressungen bald so verhaßt, daß Karl 1464 wieder zurückberufen ward. Die Unruhen und Parteistreitigkeiten nahmen kein Ende. Schon im folgenden Jahre ward Karl wieder vertrieben, dann durch die mächtigen und ihm verwandten Geschlechter Sture und Tott zum dritten mal als König anerkannt. Er starb als solcher 1470, sein Nebenbuhler Christian 1481. Dessen Sohn Hans (1481—1513) war schon 1465 auf dem Reichstag zu Skara als Nachfolger seines Vaters gewählt, doch gelangte er erst 1497 zur allgemeinen Anerkennung, und nur für wenige Jahre, denn die Nachricht von seiner gänzlichen Niederlage in Dithmarschen (17. Febr. 1500) bewirkte wiederum den Abfall des Landes. Inzwischen regierten als Reichsvorsteher mit königlicher Machtvollkommenheit Sten Sture der Ältere (1472—1503), Svante Sture (1504—12) und dessen Sohn Sten Sture der Jüngere (1512—20). Nach schweren Kämpfen erzwang sich Christian II., der Sohn des Königs Hans, 1520 die Anerkennung des Landes und suchte seine Krone durch das große Verbrechen zu befestigen, welches unter dem Namen des Stockholmer Blutbads bekannt ist, und in welchem der feige Tyrann am Nov. 1520 die angesehensten Männer des Landes, darunter manche, die am meisten zu seiner Anerkennung beigetragen hatten, hinrichten ließ. Diese Unthat führte den gänzlichen und unaufhaltbaren Untergang der Union herbei. Gustav Erikson aus dem Hause Wasa, das in den ältern Zeiten der Union zu deren kräftigsten Stützen gehört hatte, stellte sich an die Spitze des Aufstandes, der seinen Anfang in Dalarne nahm und sich schnell über das ganze Reich verbreitete. Die Sache der Union hatte alle Anhänger verloren; schon 1521 wurde Gustav Wasa Reichsvorsteher, 1523 König und der Stifter einer neuen Dynastie. Seine lange Regierung wurde zwar durch manche innere und äußere Fehden gestört, gereichte jedoch dem Lande im ganzen zum unberechenbaren Segen. Die Reformation wurde ohne jegliche Gewalt eingeführt, viele Vorschriften zu Gunsten des Handels gegeben, den bis dahin die Hansestädte monopolisirt hatten, die königliche Gewalt trotz des Widerstandes des Adels so sehr gehoben, daß die Krone auf dem Reichstag in Örebro 1540 bereits für erblich in Gustav's Familie erklärt wurde, eine Be-



Digitized by Google

stimmung, die durch den sogenannten Erbverein in Westerås 1544 ihre Bestätigung erh
Gustav starb den 29. Sept. 1560 und hinterließ seinen Söhnen ein wohlgeordnetes mä
emporblühendes Reich. Der älteste derselben, Erich XIV., folgte, für die jüngern, Joh
Magnus und Karl, hatte der Vater Herzogthümer geschaffen. Die Unfähigkeit des von
zu Zeit wahnsinnigen Königs, seine Versuche, die den Brüdern übertragene Gewalt ein
schränken, führten zu seiner Entthronung (1568). Der zweite Sohn Gustav's, der unter
Namen Johann III. den Thron bestieg, beendete 1570 den verheerenden Krieg mit Dänem
durch den Frieden von Stettin und schloß die für das Königshaus und das Land so fol
schwere Vermählung mit der polnischen Prinzessin Katharina, welche, eifrig katholisch, so
Einfluß auf den wankelmüthigen König gewann, daß der Thronfolger Sigismund im kat
schen Glauben erzogen wurde. Dieser wurde 1566 König von Polen und succedirte 159
Schweden. Im erstern Reich regierten seine Nachkommen bis 1668, in Schweden jedoch h
seine Versuche, den Katholicismus wiederherzustellen, seine Entsetzung zur Folge (1600)
die Krone ging auf Gustav Wasa's jüngsten Sohn Karl IX. über, der während der letzten
gierung den Protestantismus mit Kraft und Glück vertheidigt hatte. Der Kampf wurde
auf der andern Seite der Ostsee fortgesetzt und hatte Verwickelungen mit Dänemark und
Rußland zur Folge, sodaß Karl bei seinem Tode 1611 seinem großen Sohne Gustav II.
drei Kriege hinterließ. Mit Dänemark schloß dieser 1613 Frieden in Knäröd; der Frie
Stolbowa 1617 vereinigte Estland und Livland mit Finland und schloß Rußland von der
see aus. Mehrfach wiederholte Waffenstillstände unterbrachen den dauernden Krieg gegen P
das 1629 genöthigt ward, einen Stillstand auf sechs Jahre einzugehen. Inzwischen war G
Adolf trotz aller dieser Kriege unausgesetzt thätig, die innern Angelegenheiten des Reichs
organisiren, wobei ihm sein berühmter Kanzler Axel Oxenstierna die wichtigste Stütze
Die schon unter der vorigen Regierung begonnene Neugestaltung des Kriegswesens wurde
gesetzt, indem die Verpflichtung zur Ausrüstung und Unterhaltung des Heeres auf das G
eigenthum gelegt und unter die Landschaften vertheilt wurde. Fünf hohe Collegien wurd
richtet: das Hofgericht, die Kanzlei, die Rentekammer, der Kriegsrath und die Admir
an deren Spitze der Reichsdrost, der Kanzler, der Schatzmeister, der Marschall und der R
admiral standen. Für den öffentlichen Unterricht geschah außerordentlich viel. Gymnasien
den errichtet, die Universität in Dorpat angelegt und die Universität zu Upsala 1624 mi
Höfen beschenkt. Die Rechtspflege erhielt die Gestalt, die sie im wesentlichen bis auf die
Zeit beibehalten hat. Das Verhältniß der königlichen Macht zu den Ständen wurde ge
Die Könige hatten erkannt, daß in dem Volk ein sicheres Gegengewicht gegen die Aristo
enthalten sei, und hatten daher schon seit langem zu den Herrentagen oder, wie man
nannte, zu den Reichstagen Abgeordnete von den Harden (Härade) und den Städten be
der König allein bestimmte den Ort und die Zeit des Zusammentretens. Karl IX. ha
Reichstage oft versammelt, um die Mittel zu seinen Kriegen zu erhalten, auch sein Nac
hatte sich gleichfalls veranlaßt gesehen, dieselben wiederholt zu berufen. Schon um da
1600 waren in denselben die vier Stände vertreten, wie sie später fortwährend vorge
werden: Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern, doch fanden sie ihre gesetzliche Anerke
erst durch eine Verordnung vom Jahre 1617, welche das Verfahren bei den Berathungen
Jetzt begannen sie auch bei der Gesetzgebung mitzuwirken und das Steuerbewilligungsrec
zuüben, was früher den einzelnen Landschaften zugestanden hatte. Es war also eine eig
Repräsentation des Reichs vorhanden, doch hatte der Adel immer noch bedeutende Vo
und den überwiegenden Einfluß auf den Reichstagen; aus seiner Mitte wurden die
räthe und sämmtliche höhere Beamten ernannt, und seine Stellung ward wesentlich erhöh
die glücklichen Erfolge der schwedischen Waffen während dieser Periode.

Denn das Genie Gustav Adolf's wies Schweden auf Bahnen, die es zu einer bi
kaum geahnten Machtstellung führten. Allerdings war schon in seinem Vorgänger d
entstanden, Schweden zum Haupt eines großen protestantischen Bundes zu machen, a
Ausführung blieb seinem Sohne überlassen. In dem letzten polnischen Kriege hatte Kais
dinand II. Polen Hülfstruppen zugesandt, und die Macht dieses fanatischen Katholiken b
den Protestantismus und die Freiheit Deutschlands, vielleicht infolge dessen auch des N
Gustav Adolf landete 1630 an der Spitze eines Heeres von etwa 15000 Mann in Deut
und fand nach einer zweijährigen Siegeslaufbahn den Heldentod bei Lützen (6. Nov.
Die schwedischen Waffen blieben unter den Feldherren Banér, Torstenson und K. G. W
im ganzen siegreich, nur die früher streng gehandhabte Mannszucht verschwand zum unsa

Digitized by Google

lland Deutschlands. Mit gleichem Erfolge wurde die innere und äußere Politik von Oxenstierna
ährend der Minderjährigkeit und auch nach dem Regierungsantritt der Königin Christine
644) geleitet. Ein im Jahre 1643 ausgebrochener Krieg mit Dänemark wurde durch den
rieden von Brömsebro 1645 beendet, in welchem das Herjedal, das Jemteland und die Inseln
othland und Ösel für immer an Schweden abgetreten werden mußten, daneben auch demselben
n dreijähriger Besitz von Halland zugesichert wurde. Noch größere Vortheile gewährte der
estfälische Friede (1648): Schweden erhielt Vorpommern mit den anliegenden Inseln, einen
heil von Hinterpommern, Wismar und die Herzogthümer Bremen und Verden.

Allein alle diese glänzenden äußern Erfolge gereichten nicht zum Segen des Landes. Die
ständigen Rekrutirungen, die endlosen Kriege hatten Schweden arm an Menschen und Geld
macht und eine Reihe von Feldherren und Staatsmännern hervorgerufen, deren Ansprüche
r Belohnung nur mit Staatsgut befriedigt werden konnten. So schwanden die Domänen der
one immer mehr dahin, und der Adel, aus dem jene Männer hervorgegangen waren oder
e sie später in sich aufgenommen hatte, gelangte zu einer so bedeutenden Machtstellung, daß
unter der Regierung der Königin Christine von den nicht adelichen Ständen ein energischer
otest gegen die Verschleuderung der Staatsgüter und die Forderung der Zurücknahme eines
eils des an Unterthanen übertragenen Staatseigenthums eingereicht wurde. Christine wich
sich mehrenden Schwierigkeiten aus, indem sie 1655 dem Thron entsagte und denselben ihrem
ter Karl X. Gustav, einem Tochtersohne Karl's IX., aus dem Hause Pfalz-Zweibrücken über-
. Dieser vermochte allerdings auf dem ersten Reichstage (1655) den Adel zu einer theil-
en Reduction, allein die Kriege, in die Schweden verwickelt wurde, hinderten deren
chführung. König Johann Kasimir von Polen hatte als Abkömmling der ältern männli-
n Linie Gustav Wasa's gegen die Thronbesteigung Karl Gustav's protestirt, dafür griff dieser
unverweilt an, eroberte Warschau, zwang Johann Kasimir, aus dem Lande zu entweichen,
nannte sich nun König von Polen. Darüber gerieth er in Conflict mit dem Großen Kur-
ten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der das Lehnsverhältniß Preußens zu Polen nicht
rkennen wollte. Sein Feldzug gegen Brandenburg war siegreich, doch trat er, um den Kur-
ten als Bundesgenossen zu gewinnen, im Januar 1656 demselben Ermeland ab. Die ver-
igten Fürsten schlugen (18.—20. Juli 1656) die dreitägige Schlacht bei Warschau, infolge
n der Kurfürst von Brandenburg die Souveränetät über Preußen und Ermeland erwarb.
wachsende Kriegsglück Schwedens erregte die Aufmerksamkeit und die Eifersucht anderer
chte, namentlich Dänemarks und Hollands; das erstere verband sich mit Brandenburg und
rte das Herzogthum Bremen, eine holländische Flotte sollte im Sund Beistand leisten.
ein Karl Gustav vertrieb schnell die Dänen aus Bremen, eroberte Holstein und Schleswig,
hte im Januar 1658 seinen berühmten Zug über die gefrorenen Belte und zwang Dänemark
em Frieden von Roeskilde (26. Febr. 1658), durch welchen er Schonen, Halland, Ble-
en, das Bohuslän, Throndhjem und die Insel Bornholm erhielt. Zwar brach der Krieg
von neuem aus, Karl Gustav fiel zum zweiten mal (August 1658) von Holstein aus in
nemark ein, allein er konnte Kopenhagen nicht erobern, eine holländische Flotte erschien im
nd, und der Kurfürst von Brandenburg wie der deutsche Kaiser sendeten Dänemark Hülfe.
d darauf starb der König (13. Febr. 1660), und die für den erst vierjährigen Thronfolger,
l XI., eingesetzte, aus der verwitweten Königin Hedwig Eleonore und fünf Reichsräthen
chende Regentschaft beeilte sich, mit den Nachbarn Frieden zu schließen. Im Frieden zu Oliva
Mai 1660) trat Polen Estland und Livland an Schweden ab und erhielt dafür Kurland
ück, auch verzichtete Johann Kasimir auf alle Ansprüche an die schwedische Krone; der Friede
Kopenhagen (20. Juni) ließ Schweden im Besitz von Schonen, Halland, Blekingen und
uslän, Trondhjem und Bornholm fielen an Dänemark zurück. Auf diese Weise erhielt das
ntliche Schweden die Grenzen, die bisjetzt unverändert geblieben sind. Im Osten dagegen
elt Schweden im Frieden von Kardis (1661) sämmtliche ihm im Frieden von Stolbowo zu-
nnten Provinzen, sodaß Rußland noch immer von der Ostsee ausgeschlossen blieb. Schwe-
s Ansehen stand hoch im Auslande, im Innern aber machte das alte Übel, die Übermacht der
okratie, unter der vormundschaftlichen Regierung neue Fortschritte. Die Stände suchten
die Gewalt der Regierung zu beschränken und unter der Form einer Controle die wesentliche
ung der Geschäfte an sich zu reißen. Da indeß hier der alte hohe und reichbegüterte Adel mit
übrigen Ständen zusammenzugehen gezwungen war, so war die Folge, daß seine eigene
ht untergraben wurde und sich allmählich neben ihm eine neue und zahlreiche Aristokratie
b, die sich im Besitz fast aller höhern bürgerlichen und militärischen Ämter befand.

Digitized by Google

Als Karl XI. 1672 die Regierung antrat, befand er sich in einer schwierigen Lage. Staatshaushalt war zerrüttet und ein Bündniß mit Frankreich führte zu schweren Kriegen Brandenburg und dem mit Holland verbündeten Dänemark. Die Schlacht bei Fehrb (18. Juni 1675) vernichtete den Ruhm der Überlegenheit der schwedischen Waffen in Deu land, und die Seeschlacht in der Kiögabucht zerstörte Schwedens Seemacht. Dennoch fa keine wesentlichen territorialen Veränderungen statt. Die Friedensschlüsse von St.-Germ en-Laye, Nimwegen, Fontainebleau und Lund (1679) gaben Schweden alles Verloren auf einen Theil von Pommern zurück.

Jetzt ging der König mit Kraft und Geschick an die Ordnung der innern Zustände. S Hauptstütze waren die nichtadelichen Stände, welche ebenso sehnlich wie der König die D thigung des Reichsraths und des hohen Adels, geordnete Finanzen und die Zurücknahm verschenkten Staatsgüter wünschten. Sie mußten deshalb sich eng mit dem König verbinden das königliche Recht in jeder Weise unterstützen. So wurden auf den Reichstagen von 1 und 1682 Beschlüsse durchgesetzt, die das Recht und die Macht des Adels dem königlichen G unterwarfen und die Ausdehnung der Reductionen seinem Gutdünken anheimstellten. führte mit Nothwendigkeit zur Unumschränktheit der königlichen Gewalt. Die Reduction w unnachsichtlich durchgeführt, zehn Grafschaften, mehr als 70 Freiherrschaften und eine M adelicher Güter wurden den Besitzern entrissen und der Krone zuerkannt. Dadurch verarm Adel und sein Ansehen wurde überdies durch eine Creirung einer übermäßigen Zahl neuer leute, Freiherren und Grafen geschwächt. Aber der Staatshaushalt war wohlgeordnet, als Karl XI. den 15. April 1697 starb, hinterließ er seinem Sohne, Karl XII., ein au hendes, hochangesehenes Reich, ein gerüstetes Kriegsheer und unumschränkte Alleingewa

Diesem tapfern, aber eigensinnigen und unklugen Fürsten war es vorbehalten, die m Schöpfungen seines Vaters zu zerstören und sein Reich an den Rand des Verderbens zu bri Da er beim Tode seines Vaters erst 15 Jahre alt war, sollte seine Großmutter Ulrike Ele mit fünf Reichsräthen die Regierung führen, allein schon nach sieben Monaten übernahm Regierung selbst und zeigte sofort eine große Neigung für das Kriegswesen und einen W willen gegen die eigentlichen Regierungsgeschäfte. Die Nachbarn, Rußland, Polen und nemark glaubten seine Jugend benutzen zu können, um mit Leichtigkeit die an Schweden tretenen Provinzen wiederzugewinnen. Infolge eines gegen Schweden abgeschlossenen B nisses überfiel Friedrich IV. von Dänemark im Jahre 1700 den Herzog Friedrich IV. Schleswig-Holstein-Gottorp, den Schwager Karl's; August von Polen rückte in Livland und Zar Peter I. von Rußland zog ein Heer zusammen. Karl XII. aber begann seine k rische Laufbahn mit einem Angriff auf Dänemark und zwang dasselbe schnell zum Frieden Travendal, welcher den Herzog von Gottorp wieder in alle seine Rechte einsetzte. Dann w er sich gegen Rußland, siegte am 30. Nov. bei Narwa gegen eine zehnfache numerische Übe und vertrieb das polnisch-sächsische Heer aus Livland. Mehrere Jahre blieb das Glück König treu, er konnte den Frieden von Altranstädt ertrotzen (24. Sept. 1706), in we August der polnischen Krone entsagte, und versuchte nun, dem Zar Peter gleiches Geschi bereiten. Allein hier wandte sich das Glück. Der schreckliche Winter von 1709 vernichtete Theil seines Heeres, die Schlacht bei Pultawa (7. Juli) brachte seiner neu zusammengere Macht Untergang, und Karl floh zu den Türken, wo er in Bender fünf Jahre lang ruhm thatenlos weilte. Unterdeß empfand Schweden schwer die Abwesenheit seines Königs. P und Dänemark säumten nicht, dieselbe zu benutzen, um die frühern Verträge für nichtig z klären und neue Feindseligkeiten zu beginnen. Im Innern bekämpften sich zwei Parteien schon die künftige Succession ins Auge faßten, die des Sohnes der ältern Schwester Karl's Herzogs von Holstein-Gottorp, und die der jüngern Schwester des Königs, Ulrike Eleo Die Kriege, welche Karl nach seiner Rückkehr führte, waren mehrentheils unglücklich, a sein thörichter Starrsinn ließ es nie zu, den Frieden durch eine Abtretung zu erkaufen. Er fand er in der Nacht des 11. Dec. 1718 in den Laufgräben der Festung Friedrichshall s Tod, wie es jetzt feststeht, durch eine aus der Festung entsandte Kugel. Die Reichsstände wäl jetzt die jüngere Schwester des Königs, Ulrike Eleonore, doch mußte sie vorher in schwere schränkungen der königlichen Macht willigen, da die Regierung ihres Bruders bittern Haß g den Absolutismus hervorgerufen hatte. Die Macht aber, welche der Krone genommen wu ging nicht auf den Reichsrath, sondern auf die Stände über, und es begann die sogenannte F heitszeit (1719—72), d. i. die Zeit der schrankenlosen Gewalt der Stände, die Schweden nahe das Schicksal Polens bereitet hätte. Die Regierungsform vom 2. Mai 1720, die P

Digitized by Google

legien für den Adel und für die Geistlichkeit vom 16. Oct. 1723 und die Reichstagsordnung vom 17. Oct. 1723 (vgl. Martens, „Sammlung der wichtigsten Reichsgrundgesetze", I, 433, 463, 494) beschränkten des Königs Macht ganz und gar. Die Verfassung wurde ein Tummelplatz der Stände- und Adelsintriguen. Die kleinlichsten Privatinteressen bargen sich hinter politischen Motiven, Bestechung wurde offen betrieben. Unter den unrühmlichen Regierungen meier Könige, Friedrich's I. von Hessen (1720—51), des Gemahls Ulriken's, zu dessen Gunsten diese auf die Krone verzichtet hatte, und Friedrich's II. aus dem Hause Holstein-Gottorp (1751—71) arteten die politischen Zustände immer mehr aus, indem zwei Parteien, die sogenannten „Hüte" und „Mützen", sich um die Gewalt stritten, beide sich auf fremde Mächte stützend, erstere auf Frankreich, letztere auf England und Rußland, und beide schimpflichen Sold von diesen Mächten empfangend. Die Hüte gaben vor, den alten Ruhm Schwedens bewahren, den frühern Einfluß auf die auswärtigen Staatshändel wiedererlangen zu wollen; die Mützen, von Horn geführt, stellten als Programm den Frieden und die innere Entwickelung und Kräftigung auf, aber keine Partei hatte irgendeinen Erfolg aufzuweisen, sie nahmen Geld von ihren Patronen und führten mit ihrem Anhang ihre innern Fehden, die nicht selten wahre Thätlichkeiten ausarteten.

Inzwischen war der Nordische Krieg durch verschiedene Friedensschlüsse in den Jahren 719—21 beendet worden, und die Noth der Zeit hatte große Opfer gefordert. An Hannover waren Bremen und Verden, an Preußen Stettin und Vorpommern bis an die Peene, an Rußland Livland, Estland, Ingermanland und ein Theil des Wiborgläns abgetreten, Dänemark gegenüber war die Freiheit vom Sundzoll aufgegeben worden. Auch die folgenden Kriege während dieser Periode waren unglücklich. Der Krieg gegen Rußland von 1741—43 führte den Verlust des östlichen Theils von Finland herbei, und wenn auch die Theilnahme am Siebenjährigen Kriege keinen Länderverlust zur Folge hatte, so war sie doch wegen der geringen Kraft, die Schweden hier entwickelte, für die Nation nichts weniger als ehrenvoll.

Die Unzufriedenheit mit den Zuständen war so allgemein und so bedeutend geworden, daß dem talentvollen Sohne Adolf Friedrich's, Gustav III. (1771—92), ohne Mühe gelang, am 19. Aug. 1772 durch eine unblutige Revolution die königliche Machtvollkommenheit wiederherzustellen. Die neue Regierungsform, welche er zwei Tage später den Ständen vorlegte, und welche von diesen angenommen wurde, war im Vergleich zu dem, was zu erreichen in seiner Macht stand, höchst gemäßigt. Die Executive behielt er sich allein vor, doch mit Ausnahme des Rechts, einen Krieg zu beginnen, die gesetzgebende Gewalt sollte von König und Ständen gemeinschaftlich geübt werden, das Steuerbewilligungsrecht von letztern mit einigen Beschränkungen allein. Zu gleicher Zeit wurde die Tortur aufgehoben, die Preßfreiheit erweitert, das Münzwesen geregelt, der Handel und die Industrie gefördert. Im Volk wurde diese Staatsumwälzung im allgemeinen freudig begrüßt, und die ersten Regierungsjahre Gustav's verliefen ziemlich ruhig. Um so stürmischer wurden die letzten, da die großen Ausgaben für die schönen Künste, für Hoffeste und für eine neue Einrichtung der Flotte den König nöthigten, den Steuerfuß zu erhöhen und namentlich die Branntweinbrennerei zu monopolisiren. Die unterdrückte Adelspartei begann wieder das Haupt zu erheben, bei einem Kriege gegen Rußland 1788 verweigerten die Offiziere infolge einer förmlichen Übereinkunft (des sogenannten Aejalabundes) den Gehorsam und begannen auf eigene Hand Unterhandlungen mit dem Feinde. Dennoch glückte es dem König, 1789 durch Verhaftung der angesehensten Führer jener Partei und durch Erweiterung der Privilegien der nichtadelichen Stände die Majorität im Reichsrath zu gewinnen, welche ihm durch die sogenannte Vereinigungs- und Sicherheitsacte die fast unumschränkte Gewalt gab. Der alte Reichsrath wurde aufgehoben und es in das Belieben des Königs gestellt, in das neuzubildende Conseil nach eigenem Gutdünken Rathgeber zu berufen. Den Ständen wurde das Recht aberkannt, über andere Gegenstände zu berathen, als vom König vorgeschlagen war.

Gustav III. fiel durch Meuchelmord, und sein Sohn, der begabte und ritterliche Gustav IV. Adolf (1792—1809) war wenig geeignet, in jenen schwierigen Zeiten das Regiment zu führen. Seine übertriebenen Begriffe von der königlichen Würde führten ihn zu Angriffen auf die Preß- und Lehrfreiheit, und dies zu einer Zeit, wo keine Verletzung der spärlichen Überreste der Volksfreiheit ungeahndet hingehen konnte. Mit blinder Hartnäckigkeit hielt er an der 1805 mit Rußland und England geschlossenen Convention fest und war selbst nicht zu bewegen, die ihm nach dem Frieden von Tilsit gemachten Friedensbedingungen anzunehmen. So wurde das Reich von allen Seiten angegriffen, und er selbst, nachdem er sich gegen alle Vorstellungen taub gezeigt

Digitized by Google

hatte, am 13. März 1809 verhaftet und zur Abdication gezwungen. An demselben Tage übernahm der Oheim des Königs, Herzog Karl von Südermanland, durch eine Proclamation die Regierung und berief einen Reichstag, welcher am 10. Mai Gustav IV. und seine Nachkommen des Thrones verlustig erklärte und dem Herzog die Krone anbot. Doch mußte derselbe vor seiner Thronbesteigung die noch jetzt geltende Staatsverfassung (vom 6. Juni 1809) beschwören, welche durch genaue Feststellung der gegenseitigen Rechte des Königs und des Volks den langen innern Streitigkeiten ein Ende machte.

Der zu Frederikshamn am 17. Sept. geschlossene Friede kostete Schweden ganz Finnland bis an die Torneä und den Muonio nebst den Ålandsinseln, aber es konnte jetzt, auf die Halbinsel beschränkt, um so ungestörter seine innere Entwickelung verfolgen. Da Karl XIII. alt und kinderlos war, mußte es vor allem die Aufgabe der Stände sein, die Thronfolge festzustellen. Der zuerst zum Nachfolger erwählte und von dem König adoptirte Prinz Christian August von Augustenburg, welcher den in Schweden seit der dänischen Herrschaft verhaßten Namen Christian in Karl verwandeln mußte, starb den 28. März 1810 bei einer Revue plötzlich zum Schrecken des Volks, das ihn für vergiftet hielt und beim Leichenbegängniß in Stockholm den angeblichen Anstifter, den Grafen Axel Fersen, ermordete. Auf dem Reichstage von Örebro wurde, nachdem die Wahl des Bruders des Verstorbenen, des Herzogs von Augustenburg, durch die Intriguen Friedrich's VI. von Dänemark hintertrieben war, der französische Marschall Bernadotte zum Thronfolger erkoren. Dieser sicherte seine Krone durch einen rechtzeitigen Abfall von Napoleon, und seiner Umsicht und Geschicklichkeit gelang es, die Vereinigung mit Norwegen herbeizuführen, welches Dänemark durch den Frieden zu Kiel (den 14. Jan. 1814) abzutreten gezwungen worden war, eine Verbindung, die auf Grundlage völliger Gleichheit und Selbständigkeit beider Völker geschlossen und trotz manchen Haders immer fester geworden ist. (S. Norwegen.) Die Abtretung des schwedischen Pommern ist um so weniger ein Opfer zu nennen, als dadurch Schweden, auf seine Halbinsel beschränkt und von den europäischen Conflicten entfernt, sich so ungestörter dem Ausbau seiner Verfassung und der Entwickelung seiner innern Hilfsquellen widmen kam.

Die folgenden Regierungen waren alle friedlich. Unter Karl XIV. Johann (1818—) ging die materielle Entwickelung des Landes mit starken Schritten vorwärts. Das Münzwesen des Reichs wurde 1830 durch die sogenannte „Realisation" geordnet, die Schiffahrt und Handel blühte empor, der Berg- und der Ackerbau begann nach wissenschaftlichen Grundsätzen betrieben zu werden. Auch für die geistige Bildung des Volks wurde von der Regierung möglichste Sorge getragen. Die Universitäten und die übrigen Unterrichtsanstalten erhielten reichliche Unterstützungen und viele neue Elementarschulen wurden errichtet. Bei alledem wann der König nie das volle Vertrauen des Volks, und die Ursachen hiervon sind nicht leicht zu erforschen. Er wurde nie ein Schwede und lernte nie die Stimmung und den eigenthümlichen Charakter seines Volks kennen. Die Folge hiervon war ein beständiges Mistrauen seitens, das ihm von seinem Volk reichlich vergolten wurde, Verfolgung der liberalen Presse, unbeugsamer Widerstand gegen alle von Zeit zu Zeit auftauchenden Reformvorschläge. Besser gelang es seinem Sohne Oskar I. (1844—59), sich die Zuneigung seiner Unterthanen zu erwerben. Den von Darmstadt aus datirten Protest des Prinzen Wasa gegen seine Thronbesteigung beantwortete er in würdiger Weise durch Aufhebung des Verbots, zufolge dessen kein schwedischer Unterthan mit dem entthronten Königshause in Verkehr treten durfte. Mit getheiltem Beifall wurde die Aufhebung der sogenannten „Einziehungsgewalt" (Indragningsmagt), d. h. die Befugniß der Autoritäten, die Zeitungen mit Beschlag zu belegen und die Ausgabe zu hindern, aufgenommen. Erst jetzt hatte das Land in Wirklichkeit die Preßfreiheit gewonnen, welche schon 1809 als Gesetz aufgestellt war. Dagegen kam eine wiederholt 1846, 1847 und 1850 auf den Reichstagen zur Sprache gekommene durchgreifende Reform in der Art der Zusammensetzung der Volksrepräsentation nicht zu Stande, da die Ansichten der Volksvertreter völlig auseinandergingen und die Regierung selbst keinen der Vorschläge wirksam unterstützte. Auf der andern Seite geschah sehr viel für die Verbesserung der criminellen und civilen Justizpflege. In dem schleswig-holsteinischen Kriege von 1848—50 zog Schweden Truppen zusammen, sandte auch Truppen nach Fünen, um eventuell zu Gunsten Dänemarks zu interveniren, doch kam es zu keiner wirklichen Theilnahme am Kriege. Beim Beginn des Kriegs der Westmächte gegen Rußland (1854—56) erklärte Schweden neutral bleiben zu wollen, konnte jedoch, namentlich der stark ausgesprochenen Neigung des Volks gegenüber, diese Neutralität nicht lange behaupten, und am 8. Nov. 1855 wurde während der Anwesenheit

Digitized by Google

ischen Marschalls Canrobert in Stockholm ein Tractat unterzeichnet, durch welchen die ung sich verpflichtete, keinen norwegischen oder schwedischen Gebietsantheil an Rußland ren und überhaupt jeden Vorschlag Rußlands zur Vergrößerung alsbald den Westmächten eilen, wogegen diese die Integrität der skandinavischen Reiche garantirten. Der Friede zu erhinderte jede Betheiligung Schwedens am activen Kampfe. Der Tod König Oskar's uli 1859 bewirkte keine Veränderung in der Regierungspolitik, da sein Sohn Karl XV. Kränklichkeit des Königs schon seit Jahren die Leitung der Geschäfte in Händen gehabt Schweden behielt seine friedliche und neutrale Haltung auch im letzten deutsch-dänischen ei, wenn sich auch unter dem Volk starke Sympathien für die Dänen zeigten.

Das jetzige Staatsrecht. Die Grundgesetze des Königreichs, welche das geltende echt enthalten, sind: 1) die Constitution (Regerings-Formen) vom 6. Juni 1809; eichstagsordnung vom 10. Febr. 1810; 3) das Erbfolgegesetz vom 26. Sept. 1810; Verordnung über die Freiheit der Presse vom 16. Juli 1812. Einzelne Modificationen ch die Vereinigung mit Norwegen durch die sogenannte Reichsacte vom 6. Aug. 1815 geworden, doch hat diese Acte für Schweden nicht die Bedeutung eines Grundgesetzes. ndgesetze sowie die Privilegien der Stände können nur durch einen Beschluß des Königs r vier Stände abgeändert werden; bei sonstigen Fragen entscheidet die Mehrheit in den n der Stände.

weden ist eine durch Reichsstände beschränkte Erbmonarchie und die Thronfolge erblich se Bernadotte. Der König, der sich zur evangelischen Lehre bekennen muß, hat die aus-Gewalt und das Recht Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, nicht minder Verträge ndnisse einzugehen. Er hat das volle Begnadigungsrecht in Criminalsachen und kann nem Gutdünken in den gräflichen, freiherrlichen oder adelichen Stand erheben, sowie die ürde ertheilen und alle wichtigen Ämter besetzen. Umgekehrt kann er alle diejenigen Beam-he einen sogenannten Vertrauensposten (fortroendepost) innehaben, wie Staatsräthe, ten der Collegien, Landeshauptleute, Gesandte bei auswärtigen Mächten, Generale und le, Festungscommandanten u. s. w. absetzen, wenn er es für gut findet; die übrigen Beam-nur durch Richterspruch absetzbar. Der König ist unverantwortlich, ihm allein steht die ng des Reichs zu, aber er ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten vor der bung verantwortliche Rathgeber, Mitglieder des Staatsraths, zu hören, die er unter den renen evangelischen Bekenntnisses frei wählt und verabschiedet. Die Zahl der Mitglieder atsraths, von denen zwei Staatsminister genannt werden, beträgt zehn, von welchen ieben Chefs verschiedener Departements sind. Diese Departements sind: der Justiz, des tigen, des Innern, der Finanzen, des Kriegs, der Marine und der kirchlichen Angelegen-Bei Sachen von besonderer Wichtigkeit sollen sie alle zugezogen werden, bei minder n Angelegenheiten sollen außer dem Vortragenden mindestens noch drei Staatsräthe zu-in. Alle Anwesende sollen ihre Meinung zu Protokoll erklären, aber dem König steht e Entscheidung zu. Widerstreitet diese Entscheidung der Verfassung oder den allgemeinen des Reichs, und bleiben Vorstellungen dagegen erfolglos, so hat der Vortragende seine ignatur zu verweigern, und keinem königlichen Befehl darf Folge geleistet werden, wenn he fehlt.

Stände bestehen aus dem Adel, dem Priester-, dem Bürger- und dem Bauernstande. ersten gehört jedes geadelte und gehörig introducirte Geschlecht, von denen jedes eine e hat. Die Ausübung steht dem jedesmaligen Haupt des Geschlechts zu, doch kann im derungsfall das Geschlecht durch ein anderes Mitglied oder durch einen von dem Ge-haupt Bevollmächtigten vertreten werden. Der Priesterstand besteht aus dem Erz-den Bischöfen und dem Pastor an der St.-Nikolaikirche in Stockholm, die von Amts berechtigt sind, und aus Gewählten, aus einer gewissen Anzahl Pfarrer aus jedem Stift, em oder zwei Professoren von jeder Universität und zwei unadelichen Mitgliedern der ie der Wissenschaften. Die Zahl der Abgeordneten aus dem Priesterstande beträgt ts 76, mindestens 61. Zu Reichstagsmitgliedern des Bürgerstandes können alle in einer domiciliirten Gewerbsleute gewählt werden, sie mögen Bürger sein oder nicht, ferner die tratspersonen und die Besitzer von Grund und Boden in einer Stadt. Daneben wählen eilhaber an dem Kupferbergwerk in Falun einen und die übrigen Bergwerksbesitzer fünf rdnete. Der Bauernstand endlich besteht aus den Hufeneigenern und Besitzern von Kron-mit erblichem Besitzrecht. Diese wählen durch Wahlmänner einen Abgeordneten für arde (Gerichtsbezirk).

Digitized by Google

Ordentlicherweise treten die Stände jedes dritte Jahr an dem Tage zusammen, welche dem letzten Reichstage bestimmt ist; zu außerordentlichen Versammlungen beruft ihn der K In Gegenwart des Königs kann kein Beschluß gefaßt werden. Die Stände berathen, jed sich, doch können auf den Wunsch zweier Stände alle vier zusammentreten, um einen bestir Gegenstand in Berathung zu ziehen, in welchem Fall ebenfalls kein Beschluß gefaßt werden Die Stände haben das Recht, Steuern aufzulegen und die zur Regierung des Staats not digen Gelder anzuweisen. Ohne Einwilligung derselben kann der König weder neue ( geben, noch Anleihen contrahiren, noch Truppen ausheben, noch eine Veränderung der L münze vornehmen. Die Stände haben das Recht, die Staatsräthe zur Verantwortung zu über die gerechte Handhabung der Verwaltung und Rechtspflege zu wachen, die Bank des zu leiten und die Rechnungen der Staatsverwaltung zu untersuchen. Die Initiative a Reichstage kann sowol der König durch Propositionen, welche allen vier Ständen zug werden, als auch jedes einzelne Mitglied durch Motionen ergreifen, welche jedoch binnen sten Monats gestellt werden müssen. Jede derartige Proposition oder Motion wird an Ausschuß zur Begutachtung gesandt. Solcher Ausschüsse werden in jeder Sitzung sieben ge Es sind dies: der Constitutionsausschuß, welcher die Anträge wegen Abänderung der G gesetze und die im Staatsrath geführten Protokolle prüft; der Etatsausschuß, welch Staatshaushalt begutachtet und Einnahmen und Ausgaben berechnet; der Bewilligun schuß, welcher über die zu bestimmenden Beisteuern sein Urtheil abgibt; der Bankau welcher den Zustand der Staatsbank prüft; der Gesetzesausschuß, dem die Untersuchun Fragen der allgemeinen bürgerlichen, strafrechtlichen und kirchlichen Gesetzgebung oblie Beschwerde- und ökonomische Ausschuß, welcher die Fragen erledigt, die keinem andern Au bestimmt zuzuweisen sind; endlich der Expeditionsausschuß, welcher die von den Reichst erlassenen Schreiben nebst den Reichstagsbeschlüssen formulirt. Die Gutachten jedes Ausschüsse werden an jeden der vier Stände gesandt, welche sie annehmen, ändern, rem oder verwerfen können. Mit Ausnahme der schon erwähnten Gesetze über die Änder Grundrechte und der Standesprivilegien kommt ein Reichstagsbeschluß zu Stande, wen Stände übereinstimmen; kann eine solche Einigkeit nicht erzielt werden, so bleibt die Fra erledigt, wenn dies möglich ist; Fragen, deren Erledigung unerläßlich ist, gehen an den verf Ausschuß, d. h. der frühere Ausschuß wird zu einer Anzahl von 30 (der Constitutionsau von 20) Mitgliedern jeden Standes verstärkt, die einfach nach Köpfen ohne Discussion st und entscheiden. Nach viermonatlichem Bestehen kann der König die Versammlung au doch reicht diese Zeit heutzutage niemals zur Erledigung blos der finanziellen Fragen aus.

Der Reichstag hat, wo es erforderlich ist, König, Thronfolger und Vormund eines u digen Königs zu wählen, mit dem König gemeinsam hat er das Recht der Gesetzgebung. derungen eines allgemeinen Gesetzes bedürfen stets der Zustimmung dreier Stände und d stimmung des Königs, dem in jedem Fall ein absolutes Veto zusteht, und von diesem R verhältnißmäßig ziemlich oft Gebrauch gemacht.

Den einzelnen Bürgern sind durch die Grundgesetze diejenigen Rechte zugesichert, we wesentlichen in allen constitutionellen Staaten der Neuzeit als Grundlage dienen. E namentlich: 1) Sicherheit der Person und des Vermögens. Der König darf niemand sch oder schädigen lassen an Leib, Ehre, Freiheit und Wohlfahrt ohne gesetzliche Überführun Urtheil, und niemand sein Gut, bewegliches oder unbewegliches, nehmen oder nehmen ohne Untersuchung und Erkenntniß, niemandes Hausfrieden stören, niemand von einem einen andern verweisen; 2) jedermann soll vor seinem gesetzlichen zuständigen Gericht erlangen können; 3) Gewissensfreiheit. Der König soll jedermann in der freien Aus seiner Religion schützen, sofern dadurch nicht die Ruhe des Staats gestört oder öffen Ärgerniß gegeben wird. Doch hat erst das Gesetz vom 23. Oct. 1860 den völlig freien tritt von der Landeskirche zu einer andern religiösen Gemeinschaft gestattet, und noch b manche Beschränkungen für alle nicht zur evangelischen Kirche Gehörenden. Diesem Be niß müssen der König, die Staatsräthe, die Richter und bürgerlichen Beamten folgen; können zu Reichstagsabgeordneten nur Lutheraner und Reformirte gewählt werden, und d Wahlrecht Ausübenden müssen wenigstens der christlichen Religion angehören; 4) Preßfr die in einer sehr ins einzelne gehenden „Preßfreiheitsverordnung" zugesichert ist. Bei vergehen, die gegen Religion und Sittlichkeit, gegen den Staat und gegen einzelne beg werden können, entscheiden Geschworene. Nur in dem Fall, wo der Verleger den Verfasse angeben kann oder will, ist er für den Inhalt einer Schrift verantwortlich.

Digitized by Google

Was die eigentliche Verwaltung anbelangt, so stehen an der Spitze der verschiedenen Zweige ieben sieben Departements, deren Chefs Mitglieder des Staatsraths sind, und welche die dem ig vorzulegenden Fragen vorzubereiten und die gefaßten Beschlüsse zu expediren haben. Es dies: 1) das Departement der Justiz, dessen Chef Justiz-Staatsminister genannt wird, und hem alle öffentlichen Gerichte angehören; 2) das Departement der auswärtigen Angelegen- n, welches die Fragen erledigt, die das Verhältniß zu den fremden Mächten betreffen; was ch Handel und Seefahrt betrifft, soll unter Zuziehung des Chefs des Departements des ern entschieden werden; 3) das Departement des Kriegs, zu dessen Ressort die Organisa- , Ausbildung und Unterhaltung der Armee gehört; 4) das Departement der Marine; 5) das rtement des Innern, wohin alles gehört, was die innere Verwaltung, die Polizei, das rbewesen und die officielle Statistik betrifft; ausgenommen ist das Post- und Telegraphen- n, die Besteuerung und die Forstwirthschaft, welche unter dem Finanzdepartement stehen, n die Gesundheits- und Armenpflege, welche dem Departement des Cultus zugehört; 6) das rtement der Finanzen, welches das Besteuerungswesen, die Verwendung der Staatsein- te, die Verwaltung des Staatseigenthums u. s. w. regelt und überwacht; endlich 7) das rtement des Cultus und des öffentlichen Unterrichts, das die Fragen erledigt, welche die he und Geistlichkeit, die Unterrichts- und wissenschaftlichen Anstalten, die Gesundheits- und npflege betreffen.

Diesen Departements sind noch eine Anzahl Collegien untergeben, die selbständig beschließen sich zum Theil aus einer frühern Vergangenheit datiren, zum Theil neuern Ursprungs sind. ere sind das Kriegscollegium, das Marinecollegium, das Kammercollegium, das Kammer- ht, das Staatscomptoir, das Commerzcollegium und das Gesundheitscollegium. Zu den en gehören die Generalpostdirection, die Generalzolldirection, das Amt für Wege- und rbauwesen, das Gefängnißamt, das Telegraphenamt, das Amt für die Eisenbahnen, das ftamt und das Feldmessercomptoir.

IV. Statistik. Der Flächeninhalt des Königreichs Schweden wird nach dem revidirten Census n 31. Dec. 1860 zu 8025,81 geographischen Quadratmeilen angegeben, auf denen nach der hlung von 1863 4,022564 Menschen leben, sodaß etwa 500 Einwohner auf die Quadratmeile men. Selbstverständlich aber ist die Dichtigkeit der Bewohner in den einzelnen Provinzen außer- ntlich verschieden. Städte mit mehr als 10000 Einwohnern gab es nach der letzten Zählung chs, nämlich Stockholm mit 124691, Gothenburg mit 41585, Norrköping mit 21579, mö mit 21526, Karlskrona mit 15995 und Gefle mit 11610 Einwohnern. Doch reichten rere andere, wie Upsala und Lund, so nahe an 10000 heran, daß sie bei der allgemeinen ahme der Bevölkerung diese Zahl zur Zeit der nächsten Zählung voraussichtlich überschritten n werden. Der Ackerbau, obschon der geringere Theil des Bodens demselben günstig ist, t für 77 Proc. der Bevölkerung die Hauptnahrungsquelle; daneben steht die Viehzucht; die ung der großen, fast die Hälfte der ganzen Bodenfläche bedeckenden Forsten bildet mit eine Hauptquellen des Nationaleinkommens. Der Fischfang ist von großer Wichtigkeit; den threichthum des Landes bilden jedoch die vortrefflichen Eisenerze. Daß in Schweden außer Hüttenbetrieb kein anderer Zweig der Industrie trotz der Handels- und Gewerbefreiheit in en Verhältnissen betrieben wird, erklärt sich aus der Natur des Landes. Von größerer htigkeit sind der Handel und die Schiffahrt von Schweden, begünstigt durch die maritime t des Landes, die große Anzahl guter Häfen und mehrere vortheilhafte natürliche und künst- Wasserstraßen im Innern. Die Handelsflotte bestand 1861 aus 3313 Fahrzeugen mit 426 Lasten; die Zahl der Dampfer war bis dahin auf 219 mit 8970 Pferdekraft gestiegen. Einfuhr erreichte 1861 den Werth von 106,570000, die Ausfuhr von 81,084000 hsbankthalern.

Nach der alten historischen Eintheilung des Landes, die noch immer im Munde des Volks besteht Schweden aus drei Haupttheilen mit 24 Landschaften oder Provinzen: aus dem hischen Reich (Götha Rike) mit 10, dem Schwedischen Reich (Svea Rike) mit 6 und dem rland nebst den Lappmarken mit 8 Landschaften. Die neuere administrative Eintheilung Schweden in die Oberstatthalterschaft Stockholm und 24 Län geschieden, deren Grenzen nur n mit denen der alten Landschaften zusammenfallen. Die Län zerfallen wieder in 111 Vog- n (Fögderier), von denen jeder eine oder mehrere Harden (Härader) oder, wie sie an der te heißen, Schiffsdistricte (Skeppslag) enthält, doch kommt die Häradseintheilung in den sechs dlichen Län nicht vor. In kirchlicher Beziehung ist das Land in 12 Stifter eingetheilt, jedes einem Bischof an der Spitze. Der Bischof von Upsala führt den Titel Erzbischof und Pri-

Digitized by Google

mas des Reichs. Die Stifter sind Upsala, Linköping, Skara, Strengnäs, Westerås, Wexi
Lund, Götheborg, Kalmar, Karlstad, Hernösand und Wisby. Die evangelische Religion
Staatsreligion. Gymnasien besitzt Schweden mit Einschluß der beiden Domschulen zu Upsa
und Lund 14. Die beiden Landesuniversitäten sind Upsala und Lund.

Die Finanzen Schwedens befinden sich in keineswegs ungünstiger Lage. Die Einnahm
und Ausgaben durch den Reichstag für die dreijährige Finanzperiode vom 1. Jan. 1864
31. Dec. 1866 sind in folgender Weise festgestellt. Die jährlichen ordentlichen Staatseinnahm
werden zu 8,309500 schwedischen Reichsthalern (1 Riksdaler Riksmynt = 11 Sgr. 5,4 Pf. pr
ßisch), die außerordentlichen zu 24,600000, im ganzen also zu 32,909500 veranschlagt,
ordentlichen Ausgaben zu 31,250000, was einen Überschuß von 1,659500 Rchsthlrn.
geben würde. Als außerordentliche Ausgaben sind für drei Jahre 35,704636 Thlr. berech
worden, darunter an Zinsen und für die Amortisirung der verschiedenen Eisenbahnanlei
12,283965 Thlr., die durch den Überschuß der vorhergehenden und nächsten Jahre, durch Üb
schüsse der Nationalbank, durch Karten- und Zeitungsstempel und andere Einnahmen ge
sind. Eine auswärtige Staatsschuld besteht in Schweden erst seit dem Jahre 1857, in welch
zur Unterstützung des Handels 12 Mill. Thlr. angeliehen sind. Diese sind bereits abgetra
In den Jahren 1858 und 1860 wurden auswärts Eisenbahnanleihen und 1861 eine inl
dische Staatsanleihe aufgenommen. Am 31. Dec. 1863 betrug die ausländische Staatsse
45,965555, die inländische 6,171125, zusammen also 52,136680 Thlr.

Die schwedische Armee besteht aus drei verschiedenen Arten von Truppen, den „Geworbe
(värfade), den „Eingetheilten" (indelta, Cantonnirten) und aus der Landwehr (bevar
Dazu kommt die 21 Compagnien starke Miliz von Gothland, die indeß nicht außerhalb der
zu dienen braucht. Die Geworbenen gehen eine Capitulation auf eine bestimmte Zeit, meis
sechs Jahre, ein und werden hauptsächlich zu Garnisonen in Städten und Festungen verwe
mit Ausnahme des wermländischen Feldjägerregiments, welches nur bei den Exercitien Di
thut. Die eingetheilten Truppen werden wesentlich aus dem ländlichen Grundbesitz erhalten,
zu diesem Zweck in verschiedene Klassen eingetheilt ist, außerdem werden die Einnahmen gew
Krongüter zu diesem Zweck verwandt. Der Eigenthümer eines Bauerguts, welches verpfl
ist, einen Infanteristen zu stellen, hat denselben bei seiner Annahme mit einer Geldsumme,
freier Wohnung oder einem Ersatz dafür und endlich mit verschiedenen Prästationen in na
zu versehen. Von der zur Anschaffung der Waffen und Kleidung erforderlichen Summe üb
nimmt der Staat die Hälfte. Der Soldat dient so lange, als er dazu tüchtig ist. Die bö
Befehlshaber der eingetheilten Regimenter erhalten statt der Gage die Benutzung und die
nahmen gewisser Höfe, welche böställen genannt werden. Die Landwehr besteht aus de
sammtheit der waffenfähigen Mannschaft des Landes vom einundzwanzigsten bis fünfund
zigsten Jahre. Die Gesammtstärke des Heeres, ausschließlich der Offiziere, beträgt 105250 M
Infanterie, 8660 Mann Cavalerie, 5050 Mann Artillerie mit 176 Feldgeschützen, 1180 M
Genie und 4667 Mann Train, im ganzen 124807 Mann. Speciell für das Jahr 186
die Gesammtstärke incl. des topographischen Corps, der Offiziere und Spielleute zu 129
Mann angegeben.

Als Seemacht hat Schweden außer unter Gustav I. und Karl XI. niemals besondere
deutung gehabt, ist auch nie besonders glücklich gewesen. Ende 1863 bestand der effective St
der bewaffneten Fahrzeuge aus 24 Dampfern mit zusammen 212 Kanonen, darunter 2 Pa
schiffe und 1 Schraubenfregatte, 28 Segelschiffen mit 527 Kanonen, darunter 5 Linienscl
und 3 Fregatten, endlich aus der Ruder- oder Schärenflotte, welche 171 kleine Fahrzeuge
250 Kanonen zählt. Eine Anzahl größerer Schiffe ist im Bau begriffen und theilweise s
dem öffentlichen Dienst übergeben.

An Orden bestehen in Schweden der Seraphinenorden (gestiftet 1260), der Schwerter
(1522), der Nordsternorden (1748), der Wasaorden (1772), der Orden Karl's XIII. (181
der Orden des heiligen Olaf für Norwegen. Das Wappen besteht aus vier Feldern, von de
zwei drei goldene Kronen im blauen Felde (wegen Schweden), die beiden andern einen ro
Löwen in goldenem Felde und drei blaue wellenförmige linke Schrägbalken (wegen Gothl
enthalten. Das Mittelschild zerfällt wiederum in fünf Felder. Landesfarbe ist blau und w
Schweden besitzt als Colonie die Insel St.-Barthelemy in Ostindien. Residenz des Königs
Hauptstadt des Reichs ist Stockholm.

Literatur. Unter den Werken über Schweden sind namentlich hervorzuheben: „Die K
des topographischen Corps" (Maßstab $^1/_{100000}$), die seit 1860 erscheint und auf 93 Bl

Digitized by Google

berechnet ist. Ein großes geologisches Kartenwerk (Maßstab $^1/_{50000}$) über das südliche mittlere Schweden hat 1862 begonnen. Für die Geschichte sind die wichtigsten Werke: die Quellensammlungen von Faut, Geijer und Schröder, „Scriptores rerum Suecicarum medii aevi" (2 Bde., Upsala 1818—25) und Rietz, „Scriptores Suecici medii aevi" (2 Bde., Lund 1842—44); O. Dalin, „Geschichte von Schweden", deutsch von J. Benzelstjerna und J. K. Dähnert (4 Bde., Greifswald 1756—64); Geijer, „Svenska folkets historia", deutsch von Leffler (3 Bde., Hamburg 1832—36), nebst einer beträchtlichen Anzahl von Monographien über einzelne Abschnitte der Geschichte. G.

**Schweiz.** (Land und Volk; Verfassungsgeschichte des Schweizer Bundes.)

I. Land und Volk.[1]) Das Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft bedeckt einen Flächenraum von 41418 Quadratkilometern = 752¼ geographischen Quadratmeilen, und liegt zwischen Frankreich, Deutschland und Italien (23° 37′ bis 28° 9′ östl. L., 45° 47′ bis 47° 48′ nördl. Br.); die größte Längenausdehnung (Chancy unterhalb Genf bis Martinsbrück im Unterengadin) beträgt 73½, die größte Breite (Aargen im Canton Schaffhausen bis Pedrinate im Canton Tessin) 47 Schweizerstunden.[2]) Die Grenze der Schweiz mißt etwa 350 Schweizerstunden, wovon mehr als die Hälfte Gebirgsgrenze und ein Viertel Wassergrenze. Eine „natürliche" Grenze im strategischen Sinne des Worts besitzt die Schweiz nur theilweise; einzelne vorspringende Punkte, wie z. B. die jenseit des Rhein gelegenen Theile von Zürich und Schaffhausen und im Süden der Bezirk Mendrisio (Tessin) liegen außerhalb ihres militärischen Vertheidigungsgebiets, auf der Westseite sodann unterbricht theils das Fort de Jour, theils das Städtchen Ger ihre Militärgrenze, auf der Südseite endlich würden das ganze Quellgebiet der Aare, das im Winkel zwischen Tessin und Wallis gelegene Eschenthal (Val d'Ossola), sowie Veltlin, Chiavenna und Bormio zu ihrem Vertheidigungsgebiet gehören.[3]) Die Höhen des Jura und der Centralalpen mit mehrern der wichtigsten Verbindungsstraßen zwischen Deutschland, Frankreich und Italien beherrschend, zugleich Österreich und Frankreich, die beiden alten Rivalen um die Suprematie in Europa, voneinander trennend, ist die Schweiz gleichsam ein im Herzen Europas aufgerichtetes Bollwerk gegen die Übertragung eines Kriegs von Nord nach Süd oder von Ost nach West. Dies die Veranlassung der Garantie der Unverletzbarkeit des schweizerischen Gebiets durch die Congreßmächte (30. Nov. 1815) und der, jetzt freilich durch Frankreich eigenmächtig zerstörten Ausdehnung der schweizerischen Neutralität auf Savoyen.

Nur an wenigen Stellen erhebt sich der Boden der Schweiz um nicht mehr als 1000 Fuß über Meer, während die Spitzen ihrer Alpen bis über 14000 Fuß emporragen. Mehr als die Hälfte ihres Gebiets nimmt die eigentliche Alpenregion ein, dem Jura gehört nicht ganz ein Achtel desselben an, aber auch das zwischen Jura und Alpen ausgebreitete Mittelland, der bevölkertste Theil, ist durch Quer- und Längsthäler stark durchschnitten. Die Natur selbst hat in den Grund gelegt zu dem Trieb der Individualisirung, wie er dem schweizerischen Volk und seinen Institutionen eigenthümlich ist. Weite Ebenen finden sich nirgends.

Die wichtigsten Straßen über die schweizer Alpen sind im Westen der Simplon, welchen Napoleon I. angelegt und durch die am Süden des Genfersees hinführende Simplonstraße mit Genf in Verbindung gesetzt hat, sodann im Mittelpunkt der Schweiz der St.-Gotthard und im Osten die graubündtnerischen Päße, der Bernhardin und Splügen, jener beim Langensee, dieser in den Comersee ausmündend, und der Julier, durch welchen das Engadin mit Chur einerseits und mit Chiavenna andererseits in Verbindung steht. Angeregt durch den Durchbruch des Mont-Cenis und durch die österreichische Brennerbahn hat man in neuester Zeit auch in der Schweiz die Anlegung einer Alpenbahn ernster ins Auge gefaßt; außer Gotthardt (oder Grimsel) und Simplon ist in dieser Hinsicht namentlich der Übergang des Lukmanier (Dissentis-Olivone) empfohlen worden.

Den Stromgebieten nach kann man die Schweiz in vier Hauptstücke abtheilen. Die nördlichen Abhänge der Alpen, von Finstermünz in Graubündten bis zur Einmündung der Rhône in den Genfersee, wo sie sich durch die Höhen des Waadtlandes an den Jura anschließen, gehören zum Becken des Rheinstroms, der von Luziensteig bis zum Bodensee und von Eglisau bis Basel die Grenze der Schweiz bildet, bei Brugg die mit Reuse und Limmat vereinigte Aare auf-

1) Berlepsch, Schweizerkunde (Braunschweig 1864).

2) Eine Schweizerstunde (16000 Fuß) = 4,8 Kilometer.

3) Vgl. die interessante Denkschrift des eidgenössischen Generalquartiermeisters Finsler über die für die Schweiz wünschbare Militärgrenze, Beilage M zum Tagsatzungsabschied von 1813—15, Bd. I.

Digitized by Google

nimmt und in welchen sich mit Ausnahme des Genfersees und der Seen der italienischen Schw
alle bedeutendern schweizer Seen ergießen. Die südlichen Abhänge der Alpen dagegen gehö
zum Stromgebiet der Rhône, zu welchem auch der auf einer Strecke seines obern Laufs
Grenze der Schweiz bildende und in seiner Biegung bei St.-Ursanne im bernischen Jura
Schweizerboden eintretende Doubs gehört. Der Tessin sodann führt seine Gewässer in den
der Inn, der im Engadin entspringt, in die Donau. Mit Ausnahme des Engadin ba
alle Hauptthäler der Schweiz, das der Rhône, Aare, Reuß, des Rhein, des Tessin, is
auch dasjenige der Linth ihren Knotenpunkt am Gotthard. Die Seen sind die Ablagerun
plätze für das beträchtliche Geschiebe, welches die Flüsse mit sich führen; die Landzungen
Deltas, welche die letztern bei ihrer Einmündung in Seen bilden, treten besonders augenf
hervor am Bodensee und Genfersee, bei Locarno, wo die Maggia in den Langensee fällt,
Thunersee bei der Einmündung der Kander (seit 1714), am Wallensee bei der Einmün
des Kanals von Mollis (seit 1811). Die Correction der Linth und der La Nicca'sche Plan
Correction der Aare („Juragewässercorrection") beruhen auf dem Princip, dem Strom
einen gleichmäßigen Fall zu verschaffen und dadurch das Geschiebe in die Seen abzuführen.
uralter Zeit hatten die Seen ein weit größeres Wasserbecken als jetzt; so erstreckte sich z. B.
Genfersee vom Fort L'Ecluse bis zur Dent du Midi. Sehr beträchtlich sind die Verheerun
welche die Gebirgswasser periodisch anrichten und durch welche hier und da ganze Landstrec
unfruchtbares Kies- und Sumpfland umgewandelt worden sind; so die Thalsohle des
leschg in Graubünden, das untere Rheinthal im Canton St.-Gallen, die Niederungen
bernischen Seeland. Nicht wenig hat dazu beigetragen die Entwaldung der Gebirgsrücken,
die lange Zeit mangelhafte Forstpolizei in den Cantonen nicht zu verhindern die Kraft
Wie zu Anfang dieses Jahrhunderts bei der Correction der Linth, so hat auch in neuerer
wieder der Bund die Ausführung von Flußcorrectionen größern Stils werkthätig unterstü

Schon die Bodengestaltung der Schweiz bringt es mit sich, daß die klimatischen Unterschi
sowol von Ort zu Ort als der Wechsel der Temperatur am nämlichen Orte sehr erheblich
Der südliche Abhang der Alpen zeigt eine weit höhere mittlere Jahreswärme als die nördlich
Alpen gelegenen Theile der Schweiz; im Juragebiet hinwieder sind die klimatischen und Bo
verhältnisse der Vegetation weniger günstig als in der Alpenregion; die Unterschiede in der
gestemperatur schroffer in den Thälern als auf den Höhen. Ein in den letzten Jahren mit
des Bundes in der Schweiz organisirtes Netz meteorologischer Stationen wird dazu führen,
genauern Einblick in die klimatischen Verhältnisse des Landes zu eröffnen.

Die Bevölkerung der Schweiz betrug nach der eidgenössischen Volkszählung vom 10.
1860 2,510494 Seelen. Seit der Volkszählung von 1850 ist sie um 5,04, seit de
gen aus den Jahren 1836—38 um 14,62 Proc. gestiegen; die Zunahme im letzten D
nium war aber, wie dies auch in andern Ländern beobachtet worden ist, weit stärker unte
städtischen als unter der ländlichen Bevölkerung und stärker in den industriellen Gegenden
in den Ackerbaubezirken. Große Städte zählt die Schweiz nicht; Zürich und Genf haben
über 40000, Basel 37000, Bern 30000 Einwohner. Von den Cantonen zählt einzig
mehr als 400000 Seelen, über 200000 hat Zürich, über 100000 Waadt, Aargau,
Gallen, Luzern, Tessin und Freiburg; die geringste Bevölkerungszahl hat Nidwalden (115
Die Zahl der Gemeinden ist 3071, die der Haushaltungen 528105; Wohnhäuser wurden
zählt 347327, und in ihnen 2,016150 bewohnte Räumlichkeiten. Das Verhältniß der
schlechter war im Jahr 1860 (1,236363 Männer, 1,274131 Weiber, oder 1000 zu 10
annähernd das nämliche wie bei der Volkszählung von 1850 (1000 : 1024). Ebenso be
in diesem Decennium das Zahlenverhältniß der Confessionen im ganzen nur wenig verä
(1850 kamen auf 1000 Seelen 406 Katholiken und 593 Protestanten, 1860 408 auf 5
merkwürdig aber und ein Beleg für die schon häufig gemachte Beobachtung, daß, insbeso
unter dem Schutz einer freien Verfassung, Minoritäten eine größere Expansivkraft entwi
als Majoritäten, ist die Thatsache, daß in den katholischen Cantonen die Zahl der Protestan
in den protestantischen, und zwar noch in höherm Maße, diejenige der Katholiken verhält
mäßig stärker zugenommen hat als die Zahl der Angehörigen der herrschenden Confession
Einen noch schlagendern Beleg für die praktischen Einwirkungen des Verfassungszustandes
Schweiz und die große Beweglichkeit, welche Niederlassungs- und Gewerbefreiheit der Bevö
rung verliehen haben, gibt die Zunahme der außerhalb ihrer Heimat- (Bürger-) Gemein
und außerhalb ihrer Heimatcantone wohnenden Schweizerbürger sowie die Zunahme der A
länder an die Hand. Im Jahre 1850 kamen auf 100 Einwohner noch 64 in ihren Heim

Digitized by Google

meinden wohnende Bürger, sodann 26 Bürger des Cantons, die im Canton aber außerhalb rer Heimatgemeinden wohnten, $6\frac{1}{2}$ Schweizerbürger aus andern Cantonen und 3 Aus- der; 1860 dagegen waren von 100 Einwohnern nur noch $58\frac{1}{2}$ in ihrer Bürgergemeinde, $\frac{1}{2}$ außerhalb derselben aber in ihrem Heimatcanton, 9 in einem andern als in ihrem Heimat- nton wohnhaft und $4\frac{1}{2}$ Ausländer. Von den die Schweiz bewohnenden Ausländern (114983) rt Deutschland das stärkste Contingent (47792, wobei 3654 Österreicher nicht eingerechnet d), ihnen zunächst kommen die Franzosen und Savoyarden (zusammen 46534), sodann die Ita- er (13828) u. s. w. Zu den wanderlustigsten Bevölkerungen in der Schweiz gehören, sofern n die Zahl der in andern Cantonen der Schweiz wohnhaften Angehörigen eines jeden Cantons r Maßstab nimmt [4]), Schaffhausen (15 Proc.), Basel (beide) und Solothurn (13 Proc.), gau (12 Proc.), Bern, Glarus, Appenzell, Zug (10—11 Proc.), während von den in ganzen Schweiz gezählten Tessinern nur 4 per Mille, von den Wallisern und Neuenburgern roc., von den Graubündtnern 3 Proc., von den Freiburgern und Genfern etwa 5 Proc. in rn Cantonen sich fanden. Wesentlich modificirt wird jedoch diese Scala durch die periodische anderung, die von einzelnen Cantonen nach dem Auslande stattfindet, so namentlich aus in, Graubündten und Glarus, welche aller Wahrscheinlichkeit nach jetzt die verhältnißmäßig ße Anzahl im Auslande wohnender Bürger aufweisen. Abgesehen davon ist auch das Ver- niß sehr verschieden, in welchem das Gastrecht der einzelnen Cantone von Angehörigen an- r Cantone in Anspruch genommen wird; von 12 Cantonen (Tessin, Aargau, Bern, Thurgau, en, Schaffhausen, Uri, Schwyz, Solothurn, Unterwalden, Zürich und Glarus) befinden ehr Cantonsbürger in andern Cantonen, als sich umgekehrt Bürger anderer Cantone in- halb ihrer Grenzen angesiedelt haben, während die Cantone Freiburg und Zug drittehalbmal, st dreimal, Neuenburg fünfmal und Genf sechsmal so viele Schweizer aus andern Cantonen ehergen, als sie eigene Angehörige in andern Cantonen zählen. Von der Dichtigkeit der ölkerung gibt die Durchschnittszahl (61 Einwohner auf den Quadratkilometer) ein sehr un- ommenes Bild, da ein großer Theil des Landes gar nicht oder wenigstens nicht bleibend wohnbar ist; die Bevölkerung ist daher in den gebirgigen Theilen des Landes, namentlich in Cantonen Graubündten, Uri und Wallis sehr dünn gesäet, während sie in andern Strichen, . in den Cantonen Appenzell, Basel, Zürich, Aargau ebenso dicht zusammengedrängt ist etwa in Belgien oder in der Lombardei.

Den deutschen Sprachstamm gehören etwa sieben Zehntel der schweizerischen Bevölkerung die französische Sprache wird von etwas weniger als einem Viertheil der Bevölkerung ge- chen, die italienische (Tessin nebst Misox und Puschlav) und die romanische (nur in Grau- ten) von etwa sieben Hundertel. Sehr groß ist die Verschiedenheit der Volksdialekte.

Was die volkswirthschaftlichen Zustände der Schweiz anbetrifft, so müssen wir uns des aus wegen mit einigen Notizen darüber begnügen. [5]) Die Schweiz ist reich an Wiesen- Weideland, einer ihrer Haupterwerbszweige daher die Viehzucht, welche jedoch vorzugs- zum Zweck der Butter- und Käsefabrikation betrieben wird, sodaß der Import den Export eich übersteigt. Die wichtigsten Plätze für die Viehzucht sind die Cantone Bern (Simmen- Saanenthal), Freiburg (Greyerz und Büle) und Schwyz, letzteres die sogenannte graue, reiden die gefleckte Rasse züchtend. Der Alpenwirthschaft wird in neuester Zeit größere ge und Sorge zugewendet, als es bisjetzt üblich war. Für ihren Getreidebedarf ist die eiz vom Auslande abhängig. In bedeutendem Umfang wird, namentlich in der Ost- eiz, der Obstbau cultivirt; Wein produciren die meisten Cantone, besonders Wallis, dt, Neuenburg, Zürich, Graubündten, Schaffhausen und Thurgau. Die Parcellirung Grundeigenthums ist in den meisten Gegenden weit getrieben; nur in einigen Cantonen be- rrt noch theils die Gesetzgebung, theils das Herkommen die Erhaltung der größern Güter- ere (so gilt im deutschen Cantonstheil von Bern die Vorschrift, daß beim Erbfall der este Sohn Haus und Hof des Vaters „gegen eine mäßige Schätzung" an sich ziehen könne). ausnahmsweise kommt es noch vor, daß der Staat landwirthschaftliche Domänen besitzt;

---

4) Wir nehmen hierbei die Summe der einem jeden Canton bürgerrechtlich angehörenden Indivi- , welche sich 1860 im Umkreis der ganzen Schweiz vorfanden (z. B. wurden 238713 Züricher in r Heimatcanton, 19962 Züricher in andern Cantonen gezählt, zusammen also 258675), und setzen ieser Gesammtsumme die in andern Cantonen gezählten Angehörigen des Cantons (also obige 2 Züricher zu den 258675) in Proportion.

5) Für ausführlichere Belehrung verweisen wir auf Emminghaus, Die schweizerische Volkswirth- ft (2 Bde., Leipzig 1860).

Digitized by Google

sehr stark vertreten aber ist noch jetzt, namentlich im deutschen Theil der Schweiz, der corporative Besitz von Grundeigenthum. Nicht nur die meisten Bürgergemeinden besitzen Feld, Weide oder Waldungen, sondern neben ihnen haben sich noch vielfach, besonders in den Alpengegenden, Genossenschaften verschiedener Art, Überreste der mittelalterlichen Dorf- („Rechtsame"-) Gemeinden u. dgl. erhalten, deren Grundlage der Besitz von Allmenden ist.[6]) Die grundherrlichen Lasten, Zehnten, Bodenzinse u. dgl. sind überall ablösbar erklärt worden, zum Theil unter ziemlich ungünstigen Bedingungen für die Inhaber solcher Rechte, zum Theil, wie z. B. in der Waadt und Bern, unter starker Betheiligung des Fiscus; einig Cantone, wie namentlich Zürich im Jahre 1846, haben die Ablösung der Grundlasten nicht blos erleichtert, sondern obligatorisch gemacht, sodaß mit Einem Schlage die bisherigen Berechtigten Gläubiger des Staats für die Loskaufssummen wurden, der Staat aber nur einen Theil dieser Summen als Unterpfandsschuld auf das Grundeigenthum der Pflichtigen legte. Am meisten Reste der alten Grundlasten mögen sich heutzutage noch in den Cantonen Aargau und Zürich finden. Wol vier Fünftel der Gesammtbevölkerung der Schweiz nähren sich von Ackerbau und Viehzucht; weit genauer als dieses Zahlenverhältniß es mit sich brächte, ist aber der praktische Einfluß der agricolen Bevölkerung auf das Politische, welches die durchschnittlich höher gebildete, regsamere und in einem weitern Gesichtskreis heimische industrielle Bevölkerung viel besser zu ihrem Vortheil zu nutzen weiß. Die Waldungen, an denen einzelne Theile der Schweiz einen bedeutenden, bis aber zu wenig vorsorglich ausgebeuteten Reichthum besitzen, gehören meist den Gemeinden, Genossenschaften oder dem Staat; der Durchführung einer gesunden Forstwirthschaftsweise bereiten theils die Corporationen, theils die Privatbesitzer von Waldungen, welche in solcher Einmischung der Polizei nichts als einen Eingriff in die Freiheit ihres Eigenthums erblicken, vielfach ernste Schwierigkeiten. Von geringer Wichtigkeit ist der schweizerische Bergbau; Steinkohlen finden sich nicht; Eisen von vorzüglicher Güte, aber in einer die Ausbeutung nur mäßig lohnenden Menge wird im bernischen Jura gewonnen.

Die Schweiz ist eins der wichtigsten industriellen Länder. Fehlen ihr auch Eisen und Steinkohlen, stößt sie auch nirgends ans Meer, so vereinigen sich doch in ihr andere Bedingungen, um ihre Industrie zur Blüte zu bringen. Ein Gebirgsland, das seinen eigenen Nahrungsbedarf nicht zu erzeugen im Stande ist, war die Schweiz darauf angewiesen, für ihre Bevölkerung nach weitern Erwerbsquellen zu suchen[7]), und die Zollschranken, welche ihre Nachbarn rings um sie aufthürmten, nöthigten die schweizer Industrie von vornherein, auf den freien Markt, die großen Welthandelsstraßen ihre Anstrengungen zu richten. Die Concurrenzfähigkeit der schweizer Fabrikation haben ihre Nachbarstaaten gerade durch das Mittel erfahren, welches sie erdrücken sollte. Die Kohlen ersetzt die Schweiz allerdings, theilweise wenigstens, durch die in großer Zahl vorhandenen Wasserkräfte. Die Arbeitslöhne dagegen stehen im Durchschnitt in der Schweiz nicht niedriger stehen als in Frankreich und Deutschland; wie gelingt es ihr trotzdem, die Kosten des doppelten Transports der Rohstoffe nach der Schweiz und der Fabrikate ans Meer auszugleichen? Bei der Uhrenfabrikation mag es sich aus der größten Vollkommenheit ausgebildeten Arbeitstheilung erklären, bei den Sanct-Gallen-Appenzeller Handstickereien und ebenso bei der Rothfärberei durch den hohen Grad technischer Ausbildung, aber eine für alle Fabrikationszweige, namentlich für die Baumwollspinnerei und -weberei und die Seidenweberei ausreichende Beantwortung jener Frage kennen wir nicht. Am meisten Menschen beschäftigt die Baumwollindustrie, als deren Hauptsitze die Cantone Thurgau, St.-Gallen, Appenzell, Zürich, Zug, Glarus und Aargau gelten können; zunächst und sie an Exportwerth bedeutend übertreffend, steht die Seidenindustrie, die hauptsächlich in Basel (Bänder) und Zürich (Stoffe) heimisch ist. Zu den großen Industrien der Schweiz gehört überdies die Uhrenfabrikation in den Cantonen Genf, Neuenburg und Waadt, sowie die Strohflechterei im Aargau. Sehr herabgekommen ist die früher in Bern und St. Gallen zu großem Aufschwung gelangte Leinenindustrie, während dagegen die Maschinenspinnanstalten in sichtlichem Fortschritt begriffen sind und ebenso die im bernischen Oberlande

6) Daß dieser corporative Besitz einer rationellen Bewirthschaftung Hindernisse bereitet, läßt sich erwarten. Der Canton Uri z. B. besitzt fast kein Ackerland und leidet selbst an Wiesen Mangel, und wird bei Altdorf die schönste, eben gelegene, zu jeder Benutzung sich eignende Fläche als Heimkuhweide benutzt. Landolt, Bericht über die Hochgebirgswaldungen (1860), S. 115.

7) Dies war mit einer der Gründe, welche in früherer Zeit das Aufsuchen fremder Kriegsdienste durch die Schweizer veranlaßten.

Digitized by Google

rch den Fremdenverkehr lohnend gewordene Holzschnitzlerei mehr und mehr Ausdehnung ge-
innt. Den mit dem Fabrikwesen Hand in Hand gehenden Nachtheilen ist man auch in der
hweiz nicht entgangen, doch wird ihre Schroffheit gemildert durch ein im allgemeinen humanes
rhalten der Fabrikherren zu den Arbeitern, bei manchen Industrien auch durch die Zulässig-
it der Hausarbeit, sowie durch die in manchen Arbeiterfamilien bestehende Verbindung der
ikarbeit mit einem kleinen landwirthschaftlichen Betrieb. In Bezug auf Beschränkung der
inderarbeit und der Arbeitsstunden für die Erwachsenen hat sich indeß die Gesetzgebung in den
dustriellen Cantonen aus Besorgniß vor der ausländischen Concurrenz weniger energisch be-
iesen, als es vom hygienischen und populationistischen Standpunkt aus wünschbar ge-
esen wäre. [8])

Die öffentliche Verwaltung in der Schweiz hat, abgesehen von dem sie durchweg beherr-
enden Sinne der Sparsamkeit, besonders zwei Glanzpunkte ihrer Leistungen aufzuweisen:
s Straßenwesen und die Pflege des Volksunterrichts. Seit der Einführung der Eisenbahnen
852) haben allerdings die Straßenbauten an Wichtigkeit verloren und belasten die cantonalen
udgets nicht mehr so stark wie früher; wie viel aber darauf verwendet wurde, zeigt das Bei-
el Berns (Bevölkerung im Jahre 1860 467141), wo in den Jahren 1831—62 der Staat
sammen 13,208400 Frs. für Straßenbauten verausgabt hat. Beim Bau der Eisen-
hnen haben die Cantone sehr verschiedene Wege eingeschlagen. Für die eine große Frequenz
rheißenden Linien fanden sich die Kapitalien von selbst, andere Eisenbahnunternehmungen
ützen Staat und Gemeinden durch Actienzeichnungen oder Subventionen unterstützen, und
manche Cantone, namentlich für Freiburg und neuerdings für Bern, sind daraus ernste
nzielle Lasten entstanden, deren Folgen ihre Budgets noch lange empfinden werden. Zu
de des Jahres 1863 standen in der Schweiz im ganzen 247 Schweizerstunden Eisenbahnen
Betrieb. Einen ungefähren Maßstab für die Regsamkeit des Verkehrs gibt die Zahl der von
Post spedirten Briefe und Zeitungen. Im Jahre 1864 spedirte die Post 34,325916 Briefe
2,913924 inländische, 8,727179 ausländische; 31,641103 zahlende, 2,684813 porto-
ei, d. h. 12,73 auf den Kopf der Bevölkerung; von den europäischen Staaten zeigt nur
ußbritannien eine stärkere Proportion (1862 $20\frac{1}{2}$ auf den Kopf), und seit 1850 hat sich
Briefverkehr in der Schweiz mehr als verdoppelt. Die Zahl der im Jahre 1864 durch die
st versendeten Zeitungsnummern war 25,026095.

Was den Volksunterricht anbetrifft, so gebieten in den meisten Cantonen die Gesetze unter
rafandrohung, daß jedermann den ihm anvertrauten Kindern den für die öffentlichen Pri-
rschulen vorgeschriebenen Grad des Unterrichts verschaffen solle. Beginn und Ende des schul-
ichtigen Alters sind nicht überall gleich normirt; doch besteht es meist bis zum sechzehnten Al-
hjahre, wennschon in den industriellen Cantonen in den letzten Jahren eine Repetirschule an
Stelle der Alltagsschule zu treten pflegt. Staat und Gemeinden theilen sich in die Bestrei-
ng der Kosten des Volksschulwesens; meist besitzen die Gemeinden besondere Schulfonds,
hen durch Gesetz oder Herkommen gewisse bleibende Einnahmequellen zugewiesen sind. Man
t in der Schweiz beherzigt, daß demokratische Einrichtungen, insbesondere das allgemeine
mmrecht, nur dann eine Wahrheit sind, wenn sie auf dem festen Grund einer gleichmäßig
breiteten Bildung des Volks beruhen, und die schweizerischen Regierungen suchen in der Regel
re Ehre darin, in Hebung des Volksschulwesens miteinander zu wetteifern. Den besten Beleg
die Erfolge dieses Strebens geben die in einigen Cantonen seit kurzem regelmäßig stattfinden-
Prüfungen der Rekrutenmannschaft, welche bei dem in der Schweiz geltenden System der
gemeinen Wehrpflicht annähernd die ganze männliche Bevölkerung schweizerischer Abstam-
ng umfaßt; im Canton Bern z. B. ergaben diese Prüfungen im Jahre 1863, daß von
21 Infanterierekruten nur 43 (also 1,94 Proc.) weder lesen noch schreiben konnten. Dabei
die Rekruten der Specialwaffen (im Jahre 1863 für Bern 443 Mann) und die Offiziere
nbegriffen; bei beiden ist Kenntniß der Elementarfächer Bedingung der Annahme. Für
höhere Schulwesen sorgt der Staat; doch stehen ihm hierfür in vielen Cantonen besondere
n Theil von Stiftungen herstammende Fonds zu Gebote, die sich häufig auf beträchtliche Ka-

8) Nur Glarus hat durch ein am 10. Aug. 1864 von der Landsgemeinde erlassenes Gesetz auch
Arbeitszeit der Erwachsenen in den Fabriken auf ein Maximum von 12 Stunden beschränkt. Zürich,
nct-Gallen, Aargau und Thurgau haben blos in Betreff der Arbeitszeit der Kinder gesetzliche Vor-
iften (Zürich 13, Thurgau 14. Aargau und Sanct-Gallen 12 Stunden Maximum).



Digitized by Google

vitalien belaufen. Die vom Bunde errichtete Polytechnische Schule in Zürich ist eine der groß artigsten Anstalten dieser Art, die es gibt, außerdem bestehen Hochschulen und Akademien i Zürich, Bern, Basel, Genf, Lausanne und Neuenburg.

Das republikanische Staatsprincip bringt es mit sich, daß im einzelnen früh das Bewuß sein der Selbständigkeit und eigenen Verantwortlichkeit geweckt und es nicht geduldet wird, d das Individuum auf der Familie oder auf dem Staat ausruhe. Es gibt deshalb in der Schw keine Beamtenhierarchie und keinen Beamtenstand; nur allenfalls Geistliche und Lehrer werd auf Lebenszeit angestellt, alle andern Beamten müssen sich einer periodischen Erneuerungswa unterwerfen, ohne ein Recht auf Ruhegehalte oder dergleichen zu besitzen. Viel häufiger a anderwärts ist aus demselben Grunde in der Schweiz das Betreiben von Gewerben durch Frauen es versteht sich, auch in den gebildeten Ständen, fast überall von selbst, daß ein unvermöge thetes Frauenzimmer sich einen selbständigen Erwerb suche. Es ist nicht zu leugnen, daß die in ihrem Kern höchst ehrenwerthe Richtung auch ihre häßlichen Auswüchse zeigt, sodaß z. B auf demjenigen, der seine ökonomische Selbständigkeit, wenn auch durch Mißgeschick, verlie ein schwer auszulöschender Makel haftet, aber im ganzen gibt sie doch dem einzelnen wie de ganzen Volk eine männlich feste Haltung und ein Selbstvertrauen, die alle Achtung verdienen Besonders kräftig zeigt sich der Zug zur Selbstthätigkeit in den unzähligen Vereinigungen zu Gesellschaften zu politischen, militärischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, wohlthätigen od ökonomischen Zwecken, in denen, wenn auch mit manchem die Zeit nutzlos vertrödelt werd mag, meist ein frisches Leben pulsirt, welches eine große Menge verdienstlicher Leistungen a regt und zum Ziele führt. Die Anzahl der Einleger in den 230 Ersparnißkassen der Schw auf welche die das Jahr 1862 umfassende Statistik derselben sich erstreckte, war 353855, Betrag ihrer Einlagen 131½ Mill. Frs., derjenige der Jahreseinlagen 23¾ Mill., welc in diesem Jahre die Rückzahlungen um etwas über 200000 Frs. überstiegen. Die Gebäud versicherung gegen Feuerschaden ist in 17 Cantonen (oder, da im Jahre 1864 Genf seine ca tonale Brandassecuranzanstalt aufgehoben hat, nur noch in 16) Staatssache, ebenso im Cant Waadt die Mobiliarversicherung. In den übrigen Cantonen ist die Versicherung gegen Feuer gefahr den concessionirten Gesellschaften anheimgegeben.

So erfreulich auch im ganzen das Bild ist, welches die gegenwärtigen Zustände der Schw dem Beobachter darbieten, so fehlt es doch auch nicht an der Kehrseite. Besonders hervorzu heben ist in dieser Hinsicht die Last, welche einzelnen Cantonen aus dem Proletariat erwächst, wenn auch in Zeiten industrieller Krisen, wie sie jetzt gerade die Baumwollindustrie zu bestehen hatte, die Verarmung in den industriellen Cantonen zunimmt, so ist doch im allgemeinen ge in den agricolen Cantonen das Proletariat eine schwerer zu bewältigende Plage als die Arm in den Industriebezirken. Von besonderm Interesse sind in dieser Hinsicht die Zustände Canton Bern und die gesetzgeberischen Reformen im Armenwesen, zu denen derselbe griffen hat.[9])

II. Die Verfassungsgeschichte des Schweizer Bundes zerfällt in vier Perioden: Zeiten der alten Eidgenossenschaft (1291—1798), die revolutionäre Peri (1798—1803), die staatenbündische Zeit (1803—48), und die endliche Feststellung Ausbildung des Bundesstaats (von 1848 bis auf die Gegenwart).

1) Die alte Eidgenossenschaft. Die Entstehungsgeschichte des Schweizer Bundes

---

9) Im Jahre 1828 betrug die Zahl der Armengenössigen im alten Canton Bern 6,63 Proc. Bevölkerung, 1846 war sie auf 8,33 Proc. angewachsen, und der Staat suchte Abhülfe durch ein Sys welches an die Stelle der obligatorischen Unterstützung einen allmählichen Übergang zur freiwill Armenpflege setzen sollte und einstweilen dem Staat einen bedeutenden Beitrag an die Kosten der menpflege auferlegte. Jenes mislang, der Beitrag blieb, und im Jahre 1857 erfuhr das Armenw durch die von Schenk entworfenen Gesetze eine vollständige Umgestaltung, durch welche die Armenpf von den Bürgergemeinden auf die Orts-(„Einwohner“-)Gemeinden übertragen, eine strenge Scheid zwischen „Notharmen“ und „Dürftigen“ durchgeführt, die letztern der freiwilligen Armenpflege ü lassen und für die erstern das Beitragsverhältniß zwischen Staat und Gemeinden genau festgestellt wu Der erste nach diesen Gesetzen aufgenommene Status (1858) ergab 6,86 Proc. Armengenössige (16 Notharme, 7837 Dürftige); 1863 fanden sich trotz aller Energie, mit welcher die Gesetze gehand worden waren, und ohne daß schlechte Erntejahre dazwischengekommen, in der Ortsarmenpflege 16 Notharme und 8886 Dürftige und überdies 1381 von den Bürgergemeinden Unterstützte (zusam 7,2 Proc. der Bevölkerung). Die Baarausgaben für die Notharmenpflege betrugen 837332 F (Staatsbeitrag 495799 Frs.), für die Armenpflege der Dürftigen 229859 Frs. Überdies unterstützte Staat 889 außerhalb des alten Cantonstheils wohnende Unterstützungsbedürftige mit 35565 Frs.

Digitized by Google

ist eigentlich durch die umfassenden und gewissenhaften Urkundenforschungen des Luzerners G. Kopp[10]) aus dem Helldunkel der Sage und Poesie, in welches sie nicht nur der alte Tschudi, sondern auch noch Johannes von Müller gehüllt haben, in helleres Licht gerückt worden. Nicht nur der Mangel urkundlicher Forschung und geschichtlicher Kritik war es, der bis auf Kopp eine richtige Darstellung und Auffassung der Stiftung des eidgenössischen Bundes hinderte, sondern es standen auch gewichtige Vorurtheile im Volk wie unter den schweizerischen Historikern einer unparteiischen Erforschung der objectiven Wahrheit entgegen. Die große Masse hing mit einer Jahrhunderte hindurch genährten Pietät an den Traditionen vom Tell und seinen Mitstreitern; wohlgemeinter, aber übelverstandener Patriotismus sah es für eine Ehrensache an, gegen die Geschichte den Beweis von der Legitimität der Erhebung der drei Länder gegen Österreich erbringe; Mangel an Aufmerksamkeit auf die gleichzeitigen Vorgänge und Bewegungen im übrigen Deutschland verführte zur Übertragung politischer Gesichtspunkte, welche die politische Errungenschaft einer spätern Zeit waren, auf eine Periode, deren Gesichtskreis sie fremd gelassen sind. Die heutige Geschichtschreibung weiß, daß zur Zeit seiner Stiftung der Schweizerbund kein isolirtes Ereigniß war, das sich nur aus dem Vorhandensein eines schon damals ausgebildeten schweizerischen Nationalbewußtseins erklären ließe, wie es unter dem bestimmenden Einfluß geschichtlicher Thatsachen allmählich gepflanzt und gepflegt wurde. Statt aus einer solchen Hypothese leitet sie die Motive der Entstehung des Bundes aus seinem Zusammenhang mit der gesammten deutschen Reichsgeschichte ab. Sie ist zur Erkenntniß gelangt, daß ein Volk, das mit eigener Kraft seine Freiheit sich nimmt und, fremde Gewalt abwerfend, sich zu einem ständigen Gemeinwesen constituirt, eines bessern Rechtstitels für seine Unabhängigkeit nicht darf; daß kein auch noch so unumstößlicher Beweis für die formelle Rechtmäßigkeit des Widerstandes der drei Waldstätte gegen Österreich der Schweiz eine Stütze gibt, wenn sie heute in ihrer Existenz bedroht sein sollte, und daß umgekehrt, wenn ebenso unwiderleglich der Beweis des Gegentheils vorläge, die Behauptung ihrer geachteten Stellung in Europa ihr darum nicht um Haaresbreite erschwert oder der Schweizername darum minder angesehen sein würde. Vielleicht ist man namentlich Kopp in seiner Mißachtung gegen jede nicht mit Brief und Siegel belegte Überlieferung zu weit gegangen; neuere in seinen Fußstapfen wandelnde Forscher haben diese nicht zu erklärliche Einseitigkeit wieder auszugleichen versucht.[11])

Wie die deutsche Hansa, wie die lombardischen, rheinischen und schwäbischen Städtebünde, so auch der Bund der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden eine Frucht jenes Einigungstriebes, der schon ursprünglich im germanischen Charakter lag und um so kräftiger hervortrat, je mehr die Reichsgewalt ihre Pflichten vernachlässigte und dadurch den auf Erwerbung der Landeshoheit gerichteten Bestrebungen der Feudalherren und Dynasten Vorschub leistete. Dies war namentlich der Fall theils unter Kaiser Friedrich II. und während der nach seinem Tode eingetretenen Wirren im Reich, theils in den Jahren vom Tode Rudolf's von Habsburg bis zur Wahl Heinrich's, und von den beiden ältesten Bünden der drei Waldstädte fällt der eine wol ins Jahr 1250, neun Jahre nach dem Tode Friedrich's II., während der zweite, dessen Text uns noch erhalten ist und welcher auf jenes ältere Bündniß zurückweist[12]), wenig Tage nach Rudolf's Tode, am 1. Aug. 1291, abgeschlossen ist. Uris Reichsunmittelbarkeit hatte schon König Heinrich, als Sohn seines Vaters Friedrich Statt in Deutschland regierte, auf dem Reichstage zu Worms förmlich anerkannt (1231); Schwyz[13]) hatte von Friedrich selbst, aber freilich erst als der Bann über ihn ausgesprochen war, im Lager vor Faenza ein gleiches Zugeständniß erlangt (1240).

10) Sein Hauptwerk ist die Geschichte der eidgenössischen Bünde (Leipzig 1845 fg.) Vorausgeschickt hatte er schon 1835 die Urkunden zur Geschichte der eidgenössischen Bünde (Luzern).

11) So namentlich G. von Wyß in seinem Akademischen Vortrag über die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden von 1212—1315 (Zürich 1858). Wir führen noch an Blumschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts (2 Bde., Zürich 1849—52); Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien (2 Bde., St.-Gallen 1850—59); Segesser, Staats- und Rechtsgeschichte von Luzern (Luzern 1850—52).

12) „Antiquam confoederationis formam — praesentibus innovando." Tschudi hat die Jahrzahl des Bundesbriefs von 1291 irrig gelesen und daraus 1251 gemacht; das Datum des ältern, nicht mehr vorhandenen Bundes stützt sich auf die Angabe des ältesten schweizerischen Chronisten, des bernischen Stadtschreibers Justinger, der seine Chronik um das Jahr 1430 abfaßte.

13) Über die Auslegung einer Urkunde von 1217, in welcher Graf Rudolf von Habsburg, des ältern Königs Großvater, sich „von rechter Erbschaft rechten Vogt und Schirmer der Leute von Schwyz" nennt. Vgl. von Wyß, S. 6 u. 24.



Digitized by Google

Mit diesen Ansprüchen auf die Reichsunmittelbarkeit standen die Länder in nothwendigem Ge-
gensatz zu dem Streben der Habsburger nach Ausdehnung ihrer Herrschaft in den oberdeutschen
Gauen, und da die Habsburger überdies vom Reich mit den landgräflichen Rechten im alten
Zürichgau belehnt worden waren [14]), welche Stellung Anlaß genug zur Förderung der eigenen
dynastischen Interessen brachte, so erhielt das Widerstreben der Waldstätte frühzeitig auch ein
oppositionelle Färbung gegenüber der Reichsgewalt, die im Grunde ihr natürlicher Verbünde-
hätte sein sollen. Die Angabe des Chronisten Justinger, daß schon im Jahre 1260 ein blutiger
langjähriger Krieg zwischen Habsburg und den drei Ländern gewaltet und, nachdem „die Herr-
schaft Österreich" den Habsburgern ihre Rechte abgekauft [15]), mit Unterwerfung der drei Länder
„nach Weisung ihrer alten Rechte" geendigt habe, hat unter diesen Umständen die Wahrschein-
lichkeit für sich; in diesem Kriege scheint namentlich Schwyz sein Gebiet von dem habsburgischen
Dienstadel, der früher wol auch hier angesessen war, gesäubert zu haben. Sei dem indeß wie
ihm wolle, so ist doch so viel sicher, daß seit Rudolf's Erhebung auf den deutschen Thron
Reichsunmittelbarkeit von Schwyz, die schon der ältere Graf Rudolf, nachdem er sich von Fri-
rich's II. Partei losgesagt, als nicht zu Recht bestehend erklärt hatte, nicht mehr anerkannt war, wä-
rend Uris auf besserm Titel beruhende reichsunmittelbare Stellung auch durch Rudolf bestä-
wurde. Mochte auch dies maßhaltende Verfahren als ein Beweis ernsten Willens zur Herstellu
streng gesetzlicher Zustände angesehen werden, so paarte sich doch dieser Charakterzug bei Rudolf
einem unablässig auf Stärkung der eigenen Hausmacht bedachten Sinne, der ihn manchmal
jenem Gleis der Legalität hinausdrängen mußte, und von welchem Kopp doch vielleicht zu gün
urtheilt, wenn er meint, Rudolf habe bei diesen dynastischen Bestrebungen nichts anderes im A
gehabt, als der Reichsgewalt eine feste Stütze gegen Gefährdung durch den Ehrgeiz einzelne
verschaffen. [16]) So läßt es sich kaum bestreiten, daß Rudolf den Waldstätten gegenüber
Zwecke der habsburgischen Hauspolitik namentlich in der Weise verfolgte, daß er versuchte,
Landrichter des Reichs, unter welchen sie standen, durch solche seines Hauses zu ersetzen. Daß
Thalleute, obwol sie dem mächtigen Willen sich fügten, mit Ungeduld die Gelegenheit ersehn
solche Übergriffe in ihre Schranken zurückweisen zu können, zeigt der Umstand, daß sie [17]) bi
17 Tage nach Rudolf's Tode den ewigen Bund von 1291 abschlossen, dem bald nach
(13. Oct.) der dreijährige Bund von Uri und Schwyz mit der Stadt Zürich folgte, mit welc
namentlich Uri, infolge der Grundherrschaft der Abtei Zürich über das Thal, schon seit Jahrhu
derten in nähern Verbindungen gestanden hatte. Über die politische Tendenz dieses ersten
kundlich vorhandenen Bündnisses der drei Waldstätte läßt uns der Text nicht im Zweifel: n
den Bestimmungen über gegenseitige Hülfeleistung gegen ungerechte Angriffe, neben Vorsch
zur Wahrung der Rechtssicherheit und über Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe, findet
darin der erste Keim einer Bundesgewalt in dem Satze, daß, wenn Streit unter den Verbü
ten selbst entstehe, sie unter sich kluge Männer mit Schlichtung des Handels betrauen und für
Execution des Spruchs einstehen wollen, und ein entschiedener Widerspruch nicht nur gegen
habsburgischen Übergriffe, sondern auch gegen die Reichsgewalt liegt in dem Ausspruch, daß
keinen „Richter" annehmen wollen, der sein Amt erkauft habe oder der nicht ihr Landmann
Dort setzen sie ihre eigene schiedsrichterliche Jurisdiction an die Stelle der Entscheidung de
Kaiser und Reich; hier schreiben sie, die Reichsunmittelbaren dem Reich, die unter Habsbu
Stehenden ihrem Gerichtsherrn, dem die Wahl des Richters zukam, vor, wie er sein Wahlr
ausüben solle. Nichts ist gerechtfertigter, als daß die drei Länder, für welche habsburgische
Reichsgewalt identisch geworden waren und beide ihrer Freiheit sich feindlich gezeigt hatten,
eine bessere Position vorrückten, um nicht diejenige zu verlieren, aus welcher sie bisher Gefahr
laufen hatten verdrängt zu werden — was hätten in einer Zeit, wo neue Schwäche Verwirre
und Rechtlosigkeit im Reich drohten, sie anders thun können, als sich selbst zu erfolgreicher Ve
theidigung ihrer Sondereristenz zu kräftigen? — aber nichts ist weniger am Orte als die Fra

14) Die oberste Gewalt im Thal Uri übten früher als Lehnsträger vom Reich die zähringer H
zoge; erst nach deren Aussterben kam die Vogtei über Uri, ebenfalls durch kaiserliche Belehnung,
Habsburg.

15) Bezieht sich ohne Zweifel darauf, daß Rudolf im Jahre 1273, kurz vor seiner Wahl zum de
schen König, die Rechte seiner Vettern, der Grafen von Habsburg-Laufenburg, über Schwyz und Unt
walden durch Kauf an sich brachte.

16) Kopp, Urkunden, S. XIII.

17) D. h. Uri, Schwyz und Nidwalden. Erst im Bunde von 1315 erscheinen beide Theile v
Unterwalden.

Digitized by Google

in welche Johannes von Müller nach Darstellung dieses Bündnisses ausbricht: „Wo ist hier das Aufrührerische in den Schweizerbünden?" Er hätte besser gefragt: wer kannte in jenen Zeiten der Auflösung die Grenze zwischen Gesetz und Gesetzlosigkeit, und wer vermochte sie einzuhalten?

Daß Rudolf's Sohn, Albrecht, den eidgenössischen Bund zu sprengen suchte und keineswegs, wie Hagen behauptet hat, der freiheitlichen Entwickelung der Länder günstig gesinnt war, hat G. von Wyß mit schlagenden Gründen nachgewiesen. Noch als Herzog zog er gegen Zürich und nöthigte es durch eine blutige Niederlage zum Frieden, und als er endlich nach Besiegung Adolf's von Nassau den deutschen Thron gelangte, bestätigte er nicht einmal den Urnern ihre Reichsunmittelbarkeit und drückte Schwyz und Unterwalden, sowie auch die Stadt Luzern, obwol ersteres von Adolf wieder eine Anerkennung seiner unter Rudolf verlorenen reichsfreien Stellung erwirkt hatte, in völlige Unterordnung unter habsburgische Landesherrschaft herab. Erst nach Albrecht's Tode (1308) erneuerte Heinrich von Lützelburg nicht nur den Urnern und Schwyzern ihre Freiheiten, sondern verlieh auch den Unterwaldnern wie jenen die Reichsunmittelbarkeit und gab überdies den drei Ländern das besondere Vorrecht der Exemtion von jedem auswärtigen weltlichen Gericht, mit Ausnahme des kaiserlichen Hofgerichts, sofern sie nur vor dem ihnen vom Reich gesandten Landvogte zu Recht ständen (3. Juni 1309). Von nun an ist die Freiheit der drei Länder und ihr Bündniß gesichert; der Sieg über den ritterlichen Herzog Leopold bei Morgarten (15. Nov. 1315) verschaffte ihnen, auf längere Zeit wenigstens, Ruhe vor ihrem gefährlichsten Gegner, und nicht minder vortheilhaft war ihnen der Umstand, daß bis zur Wahl Albrecht's II. (1438) das Haus Habsburg nicht mehr auf den deutschen Thron gelangte. Ja, die Kaiser aus dem Hause Lützelburg haben mehr als die Eidgenossenschaft selbst deren Absonderung vom Reich gefördert, indem namentlich Heinrich und Sigismund, um den Rivalen Österreich zu schwächen, sie nicht nur mit allem ausstatteten, was das Reich gewähren konnte, sondern zu ihren Gunsten auch über das verfügten, was von Rechts wegen Österreich gehörte. Als die Kaiserwürde wieder an das habsburgische Haus, an den „Erbfeind" der Schweizer fiel, war der Antagonismus zu verhärtet und zugleich das Vollgefühl der eigenen Kraft zu sehr erstarkt, als daß von einem aufrichtigen Anschluß an das von Habsburgern regierte Reich noch hätte die Rede sein können. Der Bund der drei Länder, nach dem Siege bei Morgarten am 9. Dec. 1315 zu Brunnen beschworen, ist im wesentlichen eine Wiederholung desjenigen von 1291, mit der bemerkenswerthen Erweiterung jedoch, daß die drei Länder sich verpflichten, daß keines ohne Zustimmung der andern „sich beherren oder einen Herrn nehmen" wolle, daß ferner zwar jedermann seiner rechten Herrschaft zu dienen fortfahren solle, doch aber solchen Herren nicht, welche das Land angreifen oder zu unrechten Dingen nöthigen wollten (also den Herzogen von Österreich), und daß kein Theil ohne der andern Zustimmung sich mit Auswärtigen verbünden dürfe. So weit ging man weder jetzt noch in der spätern Zeit der alten Eidgenossenschaft, daß ein Glied des Bundes sich mit seiner Zustimmung eingegangenen Verbindungen mit Auswärtigen auch für sich einhalten müsse, wie denn überhaupt der Grundgedanke der ältern eidgenössischen Bünde der ist, daß die vertragschließenden Theile im Bunde nicht eine staatsrechtliche Einigung, sondern eine Verstärkung und Sicherstellung der Selbständigkeit und der Sondereinrichtungen eines jeden einzelnen Bundesgliedes suchen. Gegenseitige Hülfeleistung gegen äußere und innere Angriffe und Aufrechthaltung eines Rechts- und Friedenszustandes unter den Gliedern des Bundes sind die Mittel zu Erreichung dieses Zwecks.

Die erste Ausdehnung erhielt der Bund der drei Waldstätte durch das Bündniß mit der nahe gelegenen, den Herzogen von Österreich untergebenen Stadt Luzern (7. Nov. 1332, sogenannter Vierwaldstättebund). Die Abschüttelung der österreichischen Herrschaft seitens der Stadt war darin nicht ausgesprochen — im Gegentheil behalten in demselben Luzern die Rechte seiner Herren, der Herzoge, und die drei Länder ihrerseits Kaiser und Reich vor — aber sie war sie ohne Zweifel mit vollem Bewußtsein beabsichtigte politische Consequenz des Bündnisses. Wichtiger noch für die Folgezeit war es, daß mit Luzern zuerst das städtische Element neben dem ländlichen eine Stelle im Bunde erhielt. Im Inhalt schließt sich übrigens auch das Luzerner Bündniß noch durchaus an die Bünde von 1291 und 1315 an; indeß unterscheidet es sich darin, daß es zum ersten mal den Grundsatz ausspricht, daß die Mahnung zu bundesgemäßem Zuzug für die Gemahnten verpflichtend sei, sobald der mahnende Ort auf seinen Eid erkenne, daß ihm Unrecht zugefügt werde. Der Zuzug war wie früher auf eigene Kosten der Zuziehenden zu leisten. Noch mag erwähnt werden, daß in diesem wie in den ergänzenden Bestimmungen vom 31. Oct. 1379 über Bestrafung von Frevlern und Friedebrechern die drei Waldstätte zusammen als der eine, Luzern als der andere Contrahent auftreten, man möchte sagen, jene wie vollbürtige Brüder,

Digitized by Google

dieſe wie ein Adoptivbruder. Muſtergültig für die Zukunft wurde der Ewige Bund mit Zürich (1. Mai 1351), von welchem derjenige mit Stadt und Amt Zug (27. Juni 1352) ſich nur in dem einen Punkte unterſcheidet, daß im Zuger Bund Luzern die Herzoge von Öſterreich nicht mehr vorbehält. Zürich, die freie Reichsſtadt, ſuchte in ihrem Bunde mit den Eidgenoſſen eine Garantie der demokratiſchen (Brun'ſchen) Verfaſſung, welche es kurz zuvor ſich gegeben hatte; aber nicht nur ſeine Verfaſſung iſt ihm in dem Bunde gewährleiſtet, ſondern die Verbündeten machen ſich auch ſämmtlich anheiſchig, die in ihrem Gebiet gelegenen Städte, Länder und Dörfer bei ihren Rechten und Freiheiten zu belaſſen, ſodaß alſo die bundesgemäße Hülfe nicht im Intereſſe der Herrſchſucht eines Bundesgliedes ſoll mißbraucht werden dürfen. Zürich nahm übrigens eine zu anſehnliche Stellung ein, als daß es ſich der in den bisherigen Bündniſſen auferlegten Beſchränkung des Bündnißrechts mit Auswärtigen hätte fügen mögen, und verſtand ſich nur dazu, daß dieſer Bund allen ſpäter zu ſchließenden vorgehen ſolle. Das Verfahren bei Mahnungen um Hülfe iſt im Züricher Bunde genauer regulirt und im Fall „jähen Schadens oder Angriffs" auch Hülfeleiſtung ohne Mahnung vorgeſehen; dagegen iſt eine beſtimmte geographiſche Grenze gezogen, jenſeit deren die bundesgemäße Hülfeleiſtung nicht verlangt werden kann, und was die Koſten anbelangt, ſo ſoll, wenn eine Belagerung nöthig wird, ausnahmsweiſe der mahnende Ort die Ausgaben für die Belagerungsarbeiten zu tragen haben. Sollten größere Kriegszüge oder Belagerungen unternommen werden, ſo ſollen zuvor Boten der fünf Orte, auf Mahnung eines von ihnen, ſich in Einſiedeln zu einer Tagſatzung zuſammenfinden und das Nähere berathen. Das ſchiedsgerichtliche Verfahren in Rechtsſtreitigkeiten unter Bundesgliedern iſt in der Weiſe geregelt, daß jeder der ſtreitenden Theile zwei Schiedsrichter abordnet und dieſe, wenn ſie den Streit weder in Minne austragen noch ſich über den Spruch einigen können, einen Obmann zum Entſcheid beiziehen. Noch vor Zug war Glarus in den Bund eingetreten (4. Juni 1352), unter Bedingungen, die uns das erſte Beiſpiel eines nicht auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung, und ebenſo eines nicht mit allen bisherigen Bundesgliedern abgeſchloſſenen Bündniſſes geben. Luzern blieb dem Bunde mit Glarus fremd; erſt 1450, nachdem zuvor im Jahre 1408 Zürich mit Glarus ein Bündniß geſchloſſen hatte, in welchem die frühern Beſchränkungen gefallen gelaſſen waren, kam ein Bündniß zwiſchen Glarus und den vier Orten zu Stande, das mit dem Züricher Bunde von 1352 übereinſtimmt und nur darin abweicht, daß Glarus ſich ohne Zuſtimmung der vier Orte mit niemand als mit Bern, Luzern und Zug verbünden darf.

Den Kreis der „acht alten Orte" ſchloß die im Uechtland zu großer Macht gelangte Reichsſtadt Bern, welche ſchon im Jahre 1336 mit Hülfe der Waldſtätte den Adel der Umgebung bei Laupen aufs Haupt geſchlagen hatte und nun von der anſteckenden Kraft der demokratiſchen Ideen, namentlich von den Unterwaldnern einen gefährlichen Einfluß auf das ihr untergebene Oberland fürchtete. Bern zeigt ſich in dem Bunde, welchen es am 6. März 1353 nur mit den drei Waldſtätten abſchloß, ängſtlich auf Wahrung ſeiner Selbſtändigkeit bedacht. Die eidliche Mahnung anerkennt es nicht als ohne weiteres zur Hülfeleiſtung verpflichtend, ſondern verlangt, daß im Fall einer Mahnung vorerſt Abgeordnete zuſammentreten und berathſchlagen ſollen. Bei gemeinſam beſchloſſenen kriegeriſchen Auszügen ſoll jeder Theil ſeine Koſten tragen; zieht aber ein Theil dem andern auf Mahnung hin zu Hülfe, ſo will Bern von Unterſeen an die Koſten des Zuzugs übernehmen und umgekehrt. Statt wie Zürich ſeine Verfaſſung, läßt Bern ſich ſeinen Länderbeſitz garantiren. Die in Bezug auf das ſchiedsrichterliche Verfahren im Berner Bunde aufgenommene Änderung, daß der Obmann aus dem beklagten Ort gezogen werden ſollte, erwies ſich ſchon ſehr bald als praktiſch unausführbar.[18]) Luzern und Zürich verpflichteten ſich, ohne mit Bern direct in Bündniß zu treten, ihm, auf Mahnung der Waldſtätte, ebenfalls zuzuziehen; ein Gleiches verſpricht Bern, wenn es von den Waldſtätten eine Mahnung zur Hülfe an Zürich oder Luzern erhalte. Später regelten Luzern und Bern unter ſich die Rechtsverhältniſſe, über welche, außer der Bundeshülfe, die Bündniſſe Vorſchriften zu enthalten pflegten, durch einen Vertrag vom 1. März 1421, in welchem namentlich das ſchiedsrichterliche Verfahren beſſer geregelt erſcheint: der Obmann iſt aus den Magiſtratsperſonen eines unbetheiligten Orts zu wählen, und wenn nicht zwei von den vier Mitgliedern des Schiedsgerichts ſeiner Meinung beifallen, muß er ſich für die eine oder andere der ſich entgegenſtehenden Anſichten entſcheiden. Nur wenn die Anſprache nicht die beiden Städte ſelbſt betrifft, ſondern Untergebene, ſo iſt der Obmann vom Kläger aus dem Rath derjenigen Stadt zu wählen, deren Angehörige beklagt ſind.

[18]) In dem ſogenannten Rinkenberger Handel von 1381; Amtliche Sammlung der ältern eidgenöſſiſchen Abſchiede, I, 10 u. 12.

Digitized by Google

wei Jahre darauf (22. Jan. 1423) schloß auch Zürich mit Bern ein directes Bündniß, in
chem die Verpflichtung, sich gegenseitig freien Kauf zu gewähren, besondere Anerkennung
dient.

Von einer eigentlichen Organisation der Bundesgewalt finden sich in diesen Zeiten nur
wache Anfänge. Die Tagsatzungen werden berufen je nach Bedürfniß; jeder Ort darf zu einer
chen bieten. Das Mehrheitsprincip ist noch nicht anerkannt, ausgenommen wo eine besondere
rschrift eines Bundbriefes es ausdrücklich sanctionirt, wie denn z. B. nach dem Vierwaldstätte-
n die Mehrheit einen widerstrebenden Ort zwingen soll, einem bundesgemäßen Schiedsspruch
zu unterziehen; gemeinsame Beschlüsse können nur mit Stimmeneinhelligkeit gefaßt werden.
sind von gemeineidgenössischen Verfügungen, welche sich im 14. Jahrhundert vorfinden, dem
ffenbrief" (7. Oct. 1370) Bern und Glarus fern geblieben, und dieser wie der „Sempacher-
ief" (10. Juli 1393) sind nicht im Namen der Tagsatzung, sondern in demjenigen der ein-
en Orte, welche zugestimmt haben, erlassen. Jener bezweckt die energische Durchführung der
ren Territorialherrschaft, insbesondere durch Entwickelung des Grundsatzes, daß außer um
e und geistliche Sachen jeder im Umkreis der Eidgenossenschaft Wohnende von niemand, sei
Kläger weltlichen oder geistlichen Standes, vor einem andern als dem Richter seines Wohn-
belangt werden darf[19]), sowie durch Feststellung eines bleibenden Landfriedens unter den
gnössischen Orten. Der Sempacherbrief sodann ist besonders wichtig als die erste eidgenöss-
e Kriegsordnung. Auch über polizeiliche und Verkehrsverhältnisse kommen im 15. Jahr-
dert gemeineidgenössische Ordnungen vor. Weitaus die wichtigste derselben aber ist das durch
klaus von der Flüe vermittelte sogenannte Stanzerverkommniß vom 21. Dec. 1481, welches
wegen Vertheilung der burgundischen Kriegsbeute und wegen der von den Ländern an-
ebtenen Vermehrung des städtischen Einflusses durch die Aufnahme von Freiburg und Solo-
rn in den Bund entstandenen Händel schlichtete. Man einigte sich in diesem Verkommniß
genseitigem Beistand und Leistung von Rechtshülfe auch gegen innere, die Obrigkeit eines
n bedrohende Anschläge oder Angriffe, kurz zu einer gegenseitigen Gewährleistung der be-
enden Regierungsform, der kraft derselben eingesetzten Regierungen und ihrer Machtübung
n widerspenstige Unterthanen. Mit Unrecht hat man es diesem Verkommniß zum Vorwurf
acht, daß es die Garantie der Volksrechte außer Acht gelassen habe; es war vielmehr ein
er Fortschritt, daß man die innern constitutionellen Verhältnisse der einzelnen Orte über-
pt zum Gegenstande eidgenössischer Fürsorge erhob, und in einem Bunde, der von einem ur-
nglich rein völkerrechtlichen Verhältniß ausging und nicht auf eine politische Einigung des
s zu einem einzigen Staat gerichtet war, standen naturgemäß die Regierungen im Vorder-
nd und konnte ein nationales Band erst die spätere Frucht dieser Verbindung sein. Das
nzerverkommniß hat die innere Politik der schweizer Regierungen gegenüber ihren Unter-
nen nicht härter oder selbstherrlicher gemacht, als sie es ohnehin war oder nicht war, wohl
durch Bestätigung einer jeden Regierung die Grundlage des Bundes selbst gesichert.

Vom gleichen Tage, an welchem dieses vielbesprochene Verkommniß zu Stande kam, datirt
Aufnahme von Freiburg und Solothurn in den Bund; im Jahre 1501 folgen Basel und
haffhausen, und endlich tritt im Jahre 1513 das lange zurückgesetzte Appenzell als letztes
d der „13 alten Orte" hinzu, die von nun an bis zum Jahre 1798 keinen Zuwachs mehr
lten. Aus den fünf Bünden der neuern Orte ist wenig erheblich Neues zu erwähnen, als die
setzte Herausbildung von Verhältnissen rechtlicher Ungleichheit; die Verpflichtung zum Zu-
zug den neuen Orten Freiburg, Solothurn und Appenzell den ältern Orten gegenüber un-
gt, diesen letztern dagegen nur innerhalb des Gebiets der neuen Orte ob; zu Verbindungen
Auswärtigen bedürfen die neuen Orte der Zustimmung der ältern, nicht auch umgekehrt;
el und Schaffhausen sollen in Zwisten der übrigen Orte untereinander nicht Partei ergreifen,
ern zu vermitteln suchen u. dgl. m. In den Bünden mit Basel, Schaffhausen und Appenzell
überdies festgesetzt, daß kein Theil gegen den andern neue Zölle aufrichten soll.

So gering auch der Umfang des ursprünglichen Gebiets der eidgenössischen Orte gewesen
so war dasselbe doch durch glückliche Kriege, durch Kauf und Erbschaft nach und nach ver-
rt worden, freilich nicht in jenem freibürgerlichen Sinne, der im Alterthum den Ruhm des
chischen Bundes ausmachte, sondern in dem Geiste, der den neuesten Geschichtschreiber der frei-

19) Der Name „Pfaffenbrief" ist nicht vom Gegenstand, sondern von der zufälligen Veranlassung
Erlasses (wegen des Pfaffen Bruno Brun) hergenommen und darf nicht zum Maßstab der Beurthei-
seines Zwecks dienen. Vgl. Segesser, Buch 2, S. 269; Buch 4, S. 80 fg.

Digitized by Google

städtischen Bünde Freeman[20]) sagen läßt, der Schweizer Bund sei in dem, was er Nied Engherziges und Eigensüchtiges an sich getragen hat, den halbbarbarischen, kein Gesetz des V und Menschenrechts achtenden Aetolern zu vergleichen. Nicht Vermehrung ihrer Bürge Genossen, sondern Erwerbung von Land und Unterthanen war die vorherrschende Richtu schweizer Bauern und Städter sowol wie der deutschen Fürsten und Herren. In weit günst Lage als diese Unterthanen der souveränen „Hoheiten", wennschon nicht im Range eidg scher Orte befanden sich die sogenannten „zugewandten Orte", Verbündete, die entweder n einem Theil der 13 Orte in directem, in Bezug auf gegenseitige Rechte und Pflichten vie abgestuftem Verbande standen, so Gersau, Engelberg, Abt und Stadt St.-Gallen, Wallis Neuenburg, Genf, die drei rhätischen Bünde und der Fürstbischof von Basel-Pruntrut wenn mit allen Orten verbündet, so doch in einem mehr oder weniger untergeordnetem V niß, so die Städte Rothweil in Schwaben und Mühlhausen im Elsaß. Einzelne, wie die Biel, der Abt und die Stadt St.-Gallen, hatten Zutritt zu den Tagsatzungen; zum Zug ergangene Mahnung hin waren sie sämmtlich, mit Ausnahme von Graubünden, ver und verstärkten so wesentlich die Macht der Eidgenossenschaft. Manche der 13 alte waren vor ihrer Aufnahme in den Bund ebenfalls zugewandte Orte gewesen, so Freiburg, thurn, Schaffhausen und Appenzell, letzteres schon seit 1411.

Von größerm Einfluß aber als die Ausdehnung der Territorialherrschaft der einzelne und die Heranziehung von Zugewandten (Coalliés) war für die Entwickelung der Bun stitutionen der Schweiz die Erwerbung der „gemeinen Herrschaften", welche, zuerst aus d gauischen und thurgauischen Landschaften gebildet, welche die Eidgenossen im Jahre 14 Aufforderung des Kaisers Sigismund dem geächteten Friedrich von Österreich abgen hatten, später noch durch Sargans, Rheinthal und die italienischen Vogteien (das heutige vermehrt wurden. Diese Herrschaften wurden regiert von denjenigen Orten, welche die Ero gemacht hatten, sodaß z. B. Bern an der Regierung von Rheinthal, Freiamt, Thurgau gans keinen Antheil hatte, Appenzell an den vier italienischen oder „ennetbirgischen" (, heißt jenseit) Vogteien nicht betheiligt war u. s. w. Die regierenden Orte versahen die L tung dieser Vogteien dadurch, daß sie nach einer genau bestimmten Kehrordnung abwechs Landvögte ernannten, ein Regiment, dessen Habsucht und Willkürlichkeit noch jetzt im des Schweizervolks sprichwörtlich ist und dessen demoralisirende Einflüsse auf das Volk de teien sowol wie auf die herrschenden „Herren Eidgenossen" nicht nur durch die Geschichte bele sondern selbst noch in der Gegenwart sich erkennen lassen. Der Söldnerdienst unter allen die ihn bezahlen konnten, die Pensionen und Privatvortheile aller Art, die man aus den nissen mit dem Auslande, namentlich mit Frankreich zog und daher „Bundesfrüchte" nann endlich das schmutzige Treiben um die Ausbeutung von Unterthanenlanden haben zwar physische Kraft der Schweizer gebrochen, wohl aber die politische Sittlichkeit des Volks graben und der niedrigsten Auffassung vom Staat, welche am wenigsten eine Republik tragen im Stande ist, zur Herrschaft verholfen.[21]) Aber den Kitt, der in dieser Zeit d artung den Bund noch zusammenhielt, bildeten dessenungeachtet oder vielmehr gerade der gemeinsame Besitz von Unterthanenlanden, die Interessen, welche derselbe erzeugte, gemeinsamen Berathungen und Verhandlungen, welche sich an die Abnahme der Rechnur gemeinen Vogteien knüpften, und in welchen, im Gegensatz zu dem bis dahin einzig an ten völkerrechtlichen Grundsatz der Einstimmigkeit, das staatliche Princip der Unterwerf Minderheit unter die Mehrheit sich Platz machen mußte. Ein selbständiges Glied im euro Staatensystem geworden und geblieben zu sein, verdankt die Schweiz der engern Sch ihres Bundes, welchen das Interesse an den gemeinen Herrschaften selbst dann noch a erhielt, als die Gegensätze der Reformationszeit der Schweiz völlige Auflösung zu drohten. Die ordentlichen Tagsatzungen, an welchen die Jahrrechnungen über die g Herrschaften abgenommen wurden, pflegten früher in Baden, später in Frauenfeld abg zu werden; es ward allmählich Übung, daß jeder Ort zwei Gesandte an dieselben schic denen der erste die Stimme führte. Die Einberufung ging von Zürich aus, welches als

20) History of federal government (London und Cambridge 1863), I, 349 fg.

21) Am widrigsten tritt dieser Materialismus in den Landsgemeindecantonen zu Tage. E theilte die Landsgemeinde von Schwyz zwei eines politischen Vergehens angeklagte Vorgesetzte, der 23 Landgemeinden, welche wegen dieser Angelegenheit abgehalten worden waren, jedem La einen Thaler zu bezahlen (24. März 1765; Blumer, Bd. II, Abth. 1, S. 152).

Digitized by Google

ger eidgenössischer „Vorort" nicht sowol eigene Competenzen, als vielmehr einen höhern Ehrenang genoß. Dem Auslande gegenüber standen die einzelnen Orte ungefähr in gleichen Rechten n die Bundesglieder des heutigen Deutschen Bundes, d. h. der Verkehr mit fremden Mächten d der Abschluß von Verträgen und Bündnissen mit andern Staaten war ihnen gestattet, foe sie nicht ihre bundesgemäßen Pflichten dadurch verletzten.[22]) Schloß die Tagsatzung mit em fremden Staat ein Bündniß ab, so war dieses nicht verbindlich für die nicht beigetretenen te; es war immer ein Bündniß einzelner Orte mit dem fremden Staat, nur mit dem Unterid, daß die Verhandlungen über dasselbe vor der Tagsatzung vor sich gingen, die es, wenn E. der Bund mit Frankreich erneuert wurde, nicht unter ihrer Würde hielt, ihre Sitzung in Residenz des französischen Gesandten in Solothurn zu halten. Überhaupt besaß, außer in rischaftsangelegenheiten, die Tagsatzung nicht eine selbständige Gewalt; wenn auch Mehrbeschlüsse vorkommen, ja einmal (1515) förmlich beschlossen wird, daß, wo die Ehre und ahrt der Eidgenossenschaft in Frage stehe, die Minderheit der Mehrheit folgen solle, so rde doch fortwährend der Souveränetätsdünkel, namentlich der kleinen Cantone, gegen die tliche Geltung dieses Grundsatzes, sodaß die Mehrheit nur durchdringt, wo die Minderheit illig auf Durchsetzung ihres Widerspruchs verzichtet. Das Instructionenwesen und die enge, mit welcher darauf gehalten wurde, daß die Boten an der Tagsatzung ihre Vollmacht überschritten, vermehrte noch die Schwerfälligkeit dieses Organismus und machte ihn unfähig, Ereignisse zu bemeistern. Die polizeilichen Anordnungen, welche von der Tagsatzung ausgin—gegen den Vorkauf, gegen das Reislaufen, gegen den Bettel, gegen Pensionen und Gnaden-, über die Blattern, gegen das Schmähen und Aufreizen um des Glaubens willen u. s. w. — ben meist auf Einstimmigkeit; die einzige nationale That, zu welcher im 17. Jahrhundert, em Ludwig XIV. unter höhnischer Verachtung der bestehenden Neutralitätstractate mit den genossen die ehemals burgundische, nun spanische Freigrafschaft annexirt hatte, die Tagung sich aufraffte, nämlich das sogenannte eidgenössische Defensional von 1668, die erste Orisation eines Bundesheeres, erregte so heftigen Widerstand bei den kleinen Cantonen, daß im Jahre 1792, als schon die Brandung der Französischen Revolution gewaltig an die morn Mauern der alten Eidgenossenschaft anschlug, Schwyz sein Contingent zur eidgenössischen ehung in Basel nur unter Verwahrung seiner Souveränetät gegen das Defensional ziehen . Die Religionskriege der Reformationszeit, deren letzter im Frieden von 1712 den Refornen ein entscheidendes Übergewicht verlieh und namentlich Berns und Zürichs Antheil an der ierung der gemeinen Herrschaften auf Kosten der katholischen Cantone erweiterte, schwächten ßlich das Band unter den Eidgenossen, das bis dahin noch an der Erinnerung gemeinsamer ithaten Nahrung gefunden hatte, so sehr, daß lange Zeit zwei confessionelle Bünde sich vielig gegenüberstanden, jeder in Allianzen mit dem Auslande eine Stütze gegen den andern end, beide weniger darauf bedacht, den eigenen Glauben den zur andern Confession sich bekennden Ständen aufzunöthigen, als vielmehr in den gemeinen Herrschaften die Festhaltung alten oder die Ausbreitung des neuen Glaubens mit Gewalt durchzusetzen. Kamen auch ßlich beide Confessionen wieder in eine Tagsatzung zusammen, so dauerte doch nicht nur der seitige Glaubenshaß an, sondern man fuhr auch fort, für Religionssachen Sondertagzungen beider Confessionen zu halten. Die Religionsfrieden schufen auch staatsrechtliche Hinnisse der Annäherung und Befestigung des Bundes dadurch, daß sie festsetzten, in Angelegenen, welche die Religion oder die Souveränetät eines eidgenössischen Standes angehen, solle schiedsrichterliches Verfahren nicht zulässig sein, sowie dadurch, daß sie von der Regel, daß in chen der gemeinen Vogteien Mehrheitsbeschlüsse maßgebend seien, Ausnahmen statuirten. enn es sich um Religionssachen derselben handelte, so sollte, sofern man sich nicht gütlich verndigen konnte, nur ein Schiedsgericht entscheiden dürfen, und in den paritätischen Vogteien argau und Rheinthal wurde sogar für allgemeine Regierungssachen Erledigung durch „gleiche ße" beider Religionsparteien erfordert. Überhaupt mußten, sobald einmal der Geist der alten unde entflogen war und man ängstlich am Text der Worte klaubte, das schiedsrichterliche Verhren in Streitigkeiten unter einzelnen Orten und die damit in Zusammenhang stehenden Reln für eidgenössische Interventionen (d. h. für maßgebende Einmischung der Tagsatzung in nere Wirren eines Orts) zu endlosem Hader Anlaß geben, und häufig zeigte sich dabei die

22) Diese Frage war der Kernpunkt des Streits, welcher den „alten Züricherkrieg" veranlaßte, d in welchem schließlich Zürich angehalten wurde, sein mit Österreich geschlossenes Bündniß zu lösen Spruch Bubenberg's vom 13. Juli 1450 in der Sammlung der eidgenössischen Abschiede, II, 844).

Digitized by Google

Schwäche der Bundesgewalt in ihrer ganzen Blöße: der Streit zwischen Schwyz und Zürich z. B. über Schiffahrtsrechte auf dem Zürichersee dauerte 29 Jahre.[23]) Eine nur vorübergehende Annäherung unter den aristokratischen Ständen beider Confessionen brachte der Bauernkrieg von 1653 zu Wege; schon im Toggenburgerkriege von 1712 standen sie sich wieder in offener Fehde gegenüber. Eine „Bundesverfassung" gab es in der alten Eidgenossenschaft nicht; sie war nichts anderes als ein wesentlich auf aristokratischer Grundlage beruhendes, unregelmäßiges Conglomerat von Sonderbündnissen im Innern wie mit dem Auslande und von Sonderrechten verschiedener Art, welche die einzelnen Cantone bald hierhin bald dorthin zogen und unter deren zersetzenden Einwirkungen das nationale Leben des ganzen Bundes eine nur precäre Existenz gerettet hatte. „Nominum confusione atque Dei providentia regitur Helvetia", sagte das Sprichwort. Der Cultus des Privilegs ist überall ein charakteristisches Kennzeichen aristokratischer Staatseinrichtungen; was im Kern liegt, das drückt sich auch in allen Veräst[elungen] aus, und der schweizer Bundesorganismus war insofern nur das getreue Abbild der Zu[stände] in den Cantonen. Nicht nur in den Städtecantonen war der aristokratische Charakter anzutreffen, auch in den dem äußern Ansehen nach rein demokratischen Ländern concentrirte sich die Regierungsgewalt meist in den Händen einzelner angesehener Familien, und in ihrer Herrschaft über die sei es gemeinsamen, sei es besondern Unterthanenlande waren die Länder egoistischer, der Abstand zwischen dem herrschenden und unterworfenen Theil schärfer ausgeprägt, als es seitens der städtischen Aristokratien geschah. Bern z. B. übte ein milderes und gerechteres Regiment über seine Angehörigen als etwa Glarus über Werdenberg oder Schwyz über die äußern Landschaften (March, Küßnacht, Einsiedeln u. s. w.). Nur Appenzell und Unterwalden hatten keine Immediat-Unterthanenlandschaften.

Das Verhältniß der Eidgenossenschaft zum Deutschen Reich zu lösen, lag ursprünglich nicht im Sinne ihrer Freiheitskämpfe. Erst 1499 geschah ein bedeutender Schritt zu ihrer Abs[onderung] vom Reich durch die Exemtion vom neuerrichteten Reichskammergericht sowie von allen Reichssteuern, welche sie nach dem Ausgang des sogenannten Schwabenkriegs im Baseler Frieden dem Kaiser Maximilian abtrotzten. Noch nach diesem Frieden aber kommt es vor, daß bei der Thronbesteigung eines neuen Kaisers die Eidgenossen um Bestätigung ihrer Freiheiten nachsuchen und erst im Westfälischen Frieden (1648) wurde die Schweiz förmlich anerkannt als ein selbständiger, vom Reichsverbande völlig abgelöster Staat, was sie thatsächlich schon lange zuvor gewesen war. Mit Österreich hatte die Eidgenossenschaft schon 1412 Frieden geschlossen; 1474 war ein später wiederholt erneuerte ewige Richtung mit ihm zu Stande gekommen. Den Einfluß, welchen früher die Reichsgewalt in der Eidgenossenschaft übte, hatte allmählich Frankreich gewonnen, das seit 1452 begonnen hatte, die Bündnisse mit den Schweizern zu pflegen und sie in seine Militärdienste zu ziehen. Die Grundlage aller spätern Bündnisse mit Frankreich war der im Jahre 1516 mit Franz I. geschlossene „ewige Friede", der noch im Bündniß von 1803 angezogen und bekräftigt wird. Durch die Zerstörung der burgundischen Macht, durch die Abtretung ehemals savoyischer Landschaften bei und unterhalb Genf an Heinrich IV. von Frankreich, durch die von Ludwig XIV. vollzogenen Annexionen der bis dahin spanischen Freigrafschaft Burgund und des deutschen Elsaß war Frankreich der Schweiz immer näher gerückt; die Militärcapitulationen knüpften die Regierungen der Schweiz an sein Interesse, und mehr als einmal, namentlich in den Religionsstreitigkeiten des 17. und 18. Jahrhunderts, übte es auf die innern Angelegenheiten der Schweiz eine für ihre Selbständigkeit bedrohliche Einwirkung. Ihr Ansehen in Europa verdankte die Schweiz dem Kriegsruhm, den sich ihre Söhne früher in den Freiheitskämpfen, später in fremden Diensten erworben hatten; seit den Burgunderkriegen spielte sie sogar eine hervorragende Rolle in europäischen Angelegenheiten, aber nachdem in der blutigen Schlacht bei Marignano (1515) ihre Großmachtsgelüste gekühlt worden waren, während gleichzeitig die systematische Verschleuderung der einheimischen Wehrkraft im Dienste fremder Herren einriß[24]) und das innere Staatsleben seinen sittlichen Halt mehr und mehr verlor, wurde die

23) Sammlung der eidgenössischen Abschiede (1778—96), VIII, 3, 296.

24) Von 1465—1715 lieferte die Schweiz einzig in französischen Militärdienst 1,110798 Mann. Zur Ausbildung der Offiziere in der Praxis des Kriegshandwerks boten die fremden Kriegsdienste immer weniger Gelegenheit, je mehr es bei den Souveränen Übung wurde, die treuen Schweizer gleichsam als ihre Leibgarde zu behandeln und sie hauptsächlich gegen Volksaufstände zu verwenden. Überdies fehlte den aus fremden Diensten heimgekehrten Offizieren häufig die Fähigkeit, sich in die von ihren angelernten Gewohnungen sehr bedeutend abweichenden Erfordernisse des Dienstes bei einem Milizheer hineinzuleben

Digitized by Google

Neutralität politisches Princip der Eidgenossenschaft, freilich eine schlechte und heuchlerische Neutralität, welche den Deckmantel bildete für die Begünstigungen, die man in Defensivallianzen und Militärcapitulationen den einen Mächten zutheil werden ließ, während man sie andern verweigerte.[25]) Der Territorialbestand der Eidgenossenschaft hat seit 1536 (Eroberung des bis dahin savoyischen Waadtlandes durch Bern) keine erhebliche Veränderung mehr erfahren.

2) Die Revolution. Daß bei den innigen Beziehungen, wie sie seit drei Jahrhunderten zwischen der Schweiz und Frankreich bestanden, die Französische Revolution das schweizerische Nachbarland in Erregung versetzte, ist weniger zu verwundern, als daß trotz der zahlreichen Reizungen mit dem revolutionären Frankreich[26]) und trotz der wiederholten Ausbrüche von Unzufriedenheit unter der schweizerischen Bevölkerung[27]) der alte morsche Bau der Eidgenossenschaft bis ins Jahr 1798 sich behauptete und erst dann den vereinten Kräften der Revolution im Innern und der französischen Invasion erlag. Schärfer als in der Einheitsverfassung der Helvetischen Republik vom 12. April 1798, dem Werke des baseler Agitators Peter Ochs, konnte der Gegensatz der neuen gegen die alte Zeit nicht ausgeprägt sein: sie befreite die Unterthanenlande, setzte die „eine und untheilbare Helvetische Republik" an die Stelle der bisherigen Souveränetät der Cantone, führte, in Befolgung des französischen Beispiels, obwol mit etwas größerer Berücksichtigung hergebrachter cantonaler und landschaftlicher Abscheidungen, eine neue administrative Eintheilung des schweizerischen Gebiets durch, proclamirte die Rechtsgleichheit, die Allgemeinheit der Bürgerpflichten, die Beseitigung jeder erblichen politischen Gewalt, die Volkssouveränetät, das Princip der politischen Repräsentation und die Trennung der Gewalten. Den Namen „Canton" behielt sie bei; aber an der Spitze eines Cantons stand nur noch ein vom helvetischen Vollziehungsdirectorium eingesetzter Präfect, dem zwar eine vom Volk des Cantons gewählte „Verwaltungskammer" von je fünf Mitgliedern beigegeben war, aber ohne daß dieser Kammer irgendwelche gesetzgeberische Competenz zukam.[28]) Die neuen Centralgesetzgebungsbehörden (ein „Senat" oder Rath der Alten und ein „Gesetzgebender Körper"), angefeuert durch eine Reihe ausgezeichneter Männer, von denen namentlich Rengger, Stapfer, Escher, Laharpe zu nennen sind, eilten, die Verfassung auszubauen durch Abschaffung der Zünfte und Innungen (19. Oct. 1798), der Abzugsrechte (12. Juni und 31. Aug. 1798), der Einzugsgebühren, welche eine in eine andere Gemeinde einheirathende Schweizerin erlegen mußte (18. Aug. 1798), Freigebung der Errichtung von Wirthschaften, Durchführung unbedingter Verkehrsfreiheit im Innern (8. Mai 1798), Anbahnung der Säcularisation sämmtlicher Klöster, Gestattung der Eingehung confessionell gemischter Ehen, Aufhebung des auf der außerehelichen Abstammung haftenden Makels (28. Dec. 1798) u. dgl. m. Weitaus am tiefsten aber griffen ein die Gesetze über die Reform des Gemeindewesens, welche die auf der Thatsache des Wohnsitzes beruhende Einwohnergemeinde schufen und den Wirkungskreis der Bürgergemeinde auf die Armenpflege und die Verwaltung der nicht zu öffentlichen Bedürfnissen in Anspruch genommenen Corporationsgüter beschränkten, sowie die Gesetze über Aufhebung und Loskauf der Zehnten und Grundlasten vom 4. Mai und 10. Nov. 1798[29]), und eine ehrenvolle That nicht nur, sondern auch eine bleibende Errungenschaft, welche der Keim der bedeutendsten Fortschritte wurde, waren die Maßregeln zur Hebung der öffentlichen Erziehung, insbesondere des Volksschulwesens. Freilich kamen im Gefolge jener Reformen auch die directen Steuern (17. Oct. 1798) mit all der Unpopularität, welche sich an sie heftete und namentlich vom katholischen Klerus genährt wurde. Die politischen Garantien, wie Preßfreiheit und Vereinsrecht, glaubte man nicht mehr aufrecht halten zu können, als bald die alten Parteien, bald Gegner aus den eigenen Reihen am gewalt-

25) Vgl. G. Vogt's Abhandlung in der Deutschen Vierteljahrsschrift, 1862, Heft 1, S. 105 fg.

26) Besonders nach dem Massacre der Schweizertruppen am 10. Aug. 1792 und der darauf erfolgten Entlassung der Schweizerregimenter in französischem Dienst.

27) Zunächst wurde Genf von der revolutionären Strömung ergriffen (Verfassungsänderung in demokratischem Sinne am 10. Febr. 1789); 1790 kamen Unruhen im Unterwallis und im Waadtlande vor, 1795 in Zürich („Stäfner Handel"), bald darauf in den Landschaften des Abts von Sanct-Gallen u. s. w.

28) Abgedruckt ist diese Verfassung unter anderm bei Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechts, II, 305 fg. Die übrigen Verfassungen der helvetischen Periode finden sich nur bei Troxler, Die alten Bundesverfassungen der Eidgenossenschaft (Zürich 1838).

29) Die Vollziehung dieser Gesetze stieß auf so große Schwierigkeiten, daß man sie am 15. Sept. 1800, nachdem die energischen Elemente aus dem Directorium vertrieben waren, suspendirte und bald darauf (31. Jan. und 9. Juli 1801) die facultative Ablösung der Zehnten und Grundlasten an die Stelle der im Gesetz von 1798 proclamirten obligatorischen Ablösung setzte, bei welch letzterer der Staat einen Theil der Ablösungssummen tragen sollte.

Digitized by Google

samen Sturz der neuen Zustände arbeiteten, und statt zu consolidirten Reformen gelangte man unter fortwährendem Parteihader, Staatsstreichen[30]), Verfassungsänderungen, Einmischung der französischen Schwesterrepublik oder Österreichs[31]) während fünf Jahren zu nichts als endloser Verwirrung, die noch gesteigert wurde durch das Elend, welches die immer wiederkehrenden starken Truppenlieferungen an Frankreich, seine sonstigen Requisitionen aller — „Bundesfrüchte" in umgekehrtem Sinne wie vor 1798 —, sowie die Kriegszüge der Franzosen, Österreicher und Russen auf schweizerischem Boden über das Land brachten. Die unitarische Centralisation in der solcher Einrichtungen gänzlich ungewohnten Schweiz war ein schwierigeres Unterfangen als in Frankreich, wo schon die monarchische Zeit das Volk in die Schule erzogen hatte, welche nun durch die Revolution zu ihren Zwecken benutzt wurde; in den ehemaligen Landsgemeindecantonen hing man an der althergebrachten reindemokratischen Verfassung, in den frühern Städtecantonen hatte sich das alte Patriciat bei einem großen Theil der Landbevölkerung in gutem Ansehen erhalten, wahre politische Bildung fand sich in den Massen so gut wie gar nicht. Der Sprung war zu gewagt, so weise kann heute jeder über die Helvetik urtheilen; aber gab es in jener Zeit der politischen Fäulniß ein anderes Mittel, den Auflösungsproceß aufzuhalten, als consequente Geltendmachung des rücksichtslosesten Gegensatzes gegen das Alte, wäre man auf anderm Wege zu einem die richtige Mitte einhaltenden Compromiß gelangt? Unterwürfigkeit gegen Frankreich kann man der Helvetik ebenso wenig zum Vorwurf machen. Sie mußte der Übermacht weichen, welche Mühlhausen (Januar 1798), Genf (26. April 1798), das Fürstbisthum Bruntrut nebst der Stadt Biel mit Frankreich[32]), das graubündnerische Unterthanenland Veltlin mit Cisalpinien vereinigte (10. Oct. 1797) und das Wallis von der Schweiz losriß[33]); sie hatte weder Geld im Staatsschatz, noch Truppen zur Verfügung um die drückenden Bedingungen, welche Frankreich der Helvetischen Republik in seinem Schutz- und Trutzbündniß mit ihr vom 19. Aug. 1798 auferlegte, namentlich die Stellung und Unterhaltung eines Hülfscorps von 18000 Mann, abzulehnen oder, im Gegensatz zu dem von Frankreich verlangten Anschluß der Schweiz an sein politisches System, die Neutralität zu schützen; aber dessenungeachtet hat sie nicht aufgehört, die Rechte und die Selbständigkeit des Landes zu vertheidigen, solange es irgend anging, bis schließlich, dank den unaufhörlichen Umwälzungen, die Zügel des Staats in die Hände von Handwerkspolitikern der schlimmsten Sorte, z. B. feigen Dolder, gefallen waren. So wenig übrigens als die Partei der Einheitsfreunde verrieten ihre Gegner, als sie an die Spitze traten, den dominirenden Einfluß Frankreichs festhalten; im Gegentheil suchten auch sie zuweilen Frankreichs Stimme für ihre Entwürfe zu gewinnen, und nach dem 18. Brumaire (9. Nov. 1799) stellte sich Bonaparte, obwol seine Vorliebe stets gegen die unbedingten Anhänger des Alten nicht aufgebend, doch entschieden auf die Seite föderalistischer Bestrebungen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn man die Schweiz selbst überlassen hätte, die Revolution ihren Abschluß gefunden hätte in einer Bundesverfassung, die immer noch im Vergleich zu den Zuständen vor 1798 als ein Fortschritt hätte gelten müssen; der Entwurf einer solchen Verfassung, welchen die im Jahre 1802 nach Verjagung der helvetischen Regierung aus Bern in Schwyz zusammengetretene Tagsatzung ausarbeitete, stellte

30) Der erste dieser Staatsstreiche, 7. Jan. 1800, bei dem der 18. Brumaire als Vorbild galt nur der Entfernung Laharpe's und seiner Freunde aus dem Directorium, welches durch einen „Beziehungsausschuß" ersetzt wurde. Auch in dem im August 1800 an die Stelle der beiden gesetzgebenden Kammern getretenen „Gesetzgebungsrath" hatten immer noch die Unitarier, freilich nicht diejenigen der radicalen Färbung Laharpe's, das Übergewicht.

31) In den östlichen Cantonen trat infolge des Einmarsches der Österreicher unter Erzherzog Karl im Frühjahr 1799 vollständige Reaction ein; nach dem Siege der Franzosen bei Zürich (26. Sept. 1799) wurde jedoch die helvetische Ordnung der Dinge wiederhergestellt. Graubünden, das lange schwankte, wurde durch Bonaparte am 24. Juni 1800 formlich mit Helvetien vereinigt.

32) Die zum Deutschen Reiche gehörenden Theile des Fürstbisthums Bruntrut (Basel) hatten die Franzosen schon im April 1792 besetzt und am 23. März 1793 der Französischen Republik einverleibt. Die schweizerischen Theile des Fürstbisthums wurden im December 1799 besetzt und annexirt. Vgl. G. Vogt, Handbuch des schweizerischen Bundesrechts, S. 161 fg.

33) Das Wallis hatte für Napoleon besonderes Interesse wegen der von ihm angelegten Simplonstraße; deshalb mußte trotz beiderseitigen Widerstrebens Helvetien in die Erhebung des Wallis zu einem selbständigen, unter Frankreichs, Cisalpiniens und Helvetiens Schutze stehenden Freistaat einwilligen (30. Aug. 1802). Der Staatsstreich vom 28. Oct. 1801 wurde von Bonaparte einzig deshalb provocirt, weil in der kurz zuvor entworfenen neuen Verfassung die Unitarier seine Absichten in Bezug auf das Wallis durch die Erklärung der Integrität des helvetischen Gebiets zu durchkreuzen gewußt hatten.

Digitized by Google

hern Unterthanenverhältnisse in der Schweiz nicht wieder her, stattete dagegen die Bundesbehörde mit ziemlich bedeutenden Competenzen aus und traf Fürsorge, daß neben der Tagsatzung, welcher wie vor alters die Cantone gleiches Stimmrecht haben und dasselbe durch an ihre Instructionen gebundene Gesandte ausüben sollten, ein eidgenössischer Rath und ein Vollziehungsausschuß, beide nach freiem Ermessen entscheidend und handelnd, als eigentliche Bundesregierung aufgestellt würden.

Aber damit war der französischen Politik nicht gedient. Bonaparte wollte allerdings auch, daß die Schweiz zur Ruhe gelange, und er sah ein, daß dieses Ziel nur auf dem Boden einer Vermittelung zwischen alter und neuer Zeit zu erreichen sei, aber nicht durch die Schweiz selbst, sondern nach Frankreichs Willen und Wünschen sollte diese neue constitutionelle Grundlage eingerichtet werden. In diesem Sinne hatte schon im Jahre 1801 Bonaparte den schweizerischen Abgeordneten einen Verfassungsentwurf (sogenannter Entwurf von Malmaison, 30. April 1801) übergeben, welcher indeß zuerst von der unitarischen Partei, nachdem sie in den Wahlen zur „helvetischen Tagsatzung" von 1801 neuerdings die Mehrheit erlangt hatte, und dann, nach dem mit Hülfe Frankreichs vollzogenen Staatsstreich der von Aloys Reding von Schwyz geführten Föderalisten vom 28. Oct. 1801, von dieser letztern Partei, beide mal nicht zur Zufriedenheit des Ersten Consuls, modificirt wurde. Ein neuer von ihm eingegebener Staatsstreich beseitigte endlich und die föderalistische Verfassung vom 27. Febr. 1802, und wie sehr die Unitarier ihrerseits sich zu mäßigen gelernt hatten, bewies die Verfassung vom 20. Mai 1802, welche der Mehrheit der Cantone so weit gehende Zugeständnisse machte, als sie irgend mit dem Grundsatze des einheitlichen helvetischen Staats vereinbar waren. Aber nur durch eine Künstelei — es zählte 167172 Bürger, die an der Abstimmung nicht erschienen waren, zu den 72453 Annehmenden gegenüber den 92423 Verwerfenden — konnte diese Verfassung als von der Volksmehrheit angenommen ausgegeben werden, und als nun Bonaparte, eingestandenermaßen in der That, die Schweiz zur Anrufung seiner Intervention zu nöthigen, die französischen Truppen, welche seit 1798 im Lande geblieben waren, plötzlich zurückzog, ergriff die helvetische Regierung vor dem bernischen Landvolk, das mit Knitteln bewaffnet unter Anführung bernischer Patricier vor die Hauptstadt zog (daher der Name „Stecklikrieg"), die Flucht nach Lausanne (18. Sept. 1802), während sich die föderalistische Partei an der Tagsatzung in Schwyz, und stand ein letzter Entscheidungskampf zwischen den sich gegenüberstehenden Truppen beider Lager bevor, hätte nicht Bonaparte, endlich dem Flehen der helvetischen Regierung nachgebend, Einstellung der Feindseligkeiten, einstweilige Anerkennung der helvetischen Regierung geboten und seine Absicht angekündigt, der Schweiz eine neue Verfassung zu geben (4. Oct. 1802). Die helvetische Regierung kehrte nach Bern zurück, die schwyzer Tagsatzung löste sich auf, in Paris sammelte sich die aus Vertretern der verschiedenen Cantone und Parteien zusammengesetzte „Helvetische Consulta", um bei den Berathungen über die neue Verfassung der Schweiz mitzuwirken. Das ganze Spiel Bonaparte's lief darauf, daß damals die Friedensunterhandlungen mit England über den Frieden Amiens im Gange waren; die Friedenspräliminarien stipulirten, gleichwie es schon im Jahr 1801 im Frieden von Luneville geschehen war, die Unabhängigkeit der Schweiz, und Bonaparte wollte die Zustände derselben unter seinem Einfluß geordnet wissen, bevor ihm der Hand mit England eine größere Zurückhaltung zur Pflicht machte und die reactionäre Partei in der Schweiz an England eine Stütze für ihre Pläne und gegen seine Einmischung fände. Aber trotz täuschte seine Berechnung; gerade sein Benehmen gegen die Schweiz wurde für England ein Anlaß zum Bruch des Friedens von Amiens, da es darin einen Beleg sah, daß Frankreich seine Zusagen jetzt so wenig zu halten beabsichtige, als es in seinem bisherigen Verhalten gegen die Schweiz diejenigen von Luneville geachtet hatte.[34]) Das Manöver Bonaparte's, den Schein des Rechts zu wahren, indem er nur als von beiden Parteien angerufener Vermittler sich in die innern Angelegenheiten der Schweiz mische, schlug fehl, da die Tagsatzung in Schwyz nur unter Protestationen gegen die Gewalt, der sie weichen müsse, dem Gebot des „Vermittlers" fügte.

γ) Periode des Staatenbundes (1803—48). a) So fruchtbar die helvetische Zeit

---

[34]) Vgl. Kermoysan, Napoléon (Paris 1853), I, 406, 436. Die Verhandlungen über die Mediationsacte und die bemerkenswerthen Reden, in welchen Bonaparte seine Ansichten über die Schweiz und, insbesondere über die Satellitenrolle, zu der sie Frankreich gegenüber bestimmt sei, finden sich ferner, Voyage en Suisse (Paris 1822), II, 577, und in der Correspondance de Napoléon I., 158, 163, 239.

Digitized by Google

an neuen Anregungen, so arm war im Verhältniß zu ihr die Periode, welche mit Erlaß
von Bonaparte der Schweiz dictirten Mediationsacte vom 19. Febr. 1803 beginnt und
dem Einmarsch der Alliirten in die Schweiz im December 1813 schließt. Zehn Jahre lang
die Schweiz ungestörten Frieden; die französischen Truppen verließen das Land; aber
Abhängigkeit von Frankreich war stärker als unter der helvetischen Periode, die Anfor
rungen in Bezug auf Lieferung von Rekruten für die in französischen Diensten stehenden Co
fortwährend im Steigen und die durch die Continentalsperre Napoleon's hervorgerufene
theuerung der Rohstoffe für die schweizerische Industrie, der Colonialwaaren und Lebensmi
übte einen bis dahin ungewohnten Druck auf alle Klassen der Bevölkerung. Mit Unrecht
man die Mediationsacte als ein Erzeugniß hoher staatsmännischer Einsicht Bonaparte's,
Mediationsperiode als eine der glücklichsten Zeiten der Schweiz gepriesen. Die Cantonalver
fungen, welche die 19 ersten Kapitel der Mediationsacte einnehmen, sind schablonenmäßig
arbeitet ohne wirkliches Verständniß für die Eigenthümlichkeiten eines jeden Cantons
seiner Geschichte; die eine Schablone dient für die Verfassungen der ehemaligen Städtecan
(Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen), eine andere für di
nigen der reinen Demokratien (die drei Urcantone nebst Glarus, Zug, Appenzell und Gr
bündten), eine dritte für die neugeschaffenen Cantone (Tessin, Waadt, Aargau, Thurgau
Sanct-Gallen). Nur in diesen letztern, die ihre Existenz Napoleon verdankten, war die Me
tionsacte geschätzt und populär; in den Städtecantonen und in den reinen Demokratien
mochte die Verfassung, obwol gerade darauf Bonaparte sein Hauptaugenmerk gerichtet
das Wiederaufkommen derjenigen Elemente nicht zu hindern, welche Bonaparte haßte, un
den Augenblick seines Sturzes durch eine europäische Coalition herbeisehnten.[35]) Die ei
Grundlage, auf welcher eine neue Schweiz hätte erstehen können, die innere Kräftigung
nationalen und politischen Bewußtseins, war mit den selbstsüchtigen Interessen des Vermit
nicht im Einklang; nicht nur die Art, wie er sich fortwährend in innere Fragen des Ba
und der Cantone einmischte und seinem Übermuth dem schwachen Nachbar gegenüber freien
ließ, nein, schon die Verfassung selbst war darauf berechnet, jede kräftige Regung des Na
nalgeistes zu ersticken und ein gemeinsames politisches Bewußtsein nicht aufkommen zu la
Die Bundesverfassung (20. Kapitel der Mediationsacte) war ein Gemisch von Staatenb
und Bundesstaat, unklar in seinen Grundgedanken und von dem vagen Bestreben getragen
Mittelding zwischen Einheitsstaat und alter Eidgenossenschaft, zwischen Revolution und
stauration zu schaffen. Zu dieser Erkenntniß hatten es die Parteien in der Schweiz schon
gebracht: wenn ihre Schöpfungen nicht von Bestand waren, während die Mediationsac
erhielt, so war es die hinter dieser stehende französische Übermacht, nicht die bessere po
Einsicht, welche der Mediationsverfassung größere Festigkeit verlieh und die Gegensätze
nern, statt sie zum Ziel und zur Versöhnung zu führen, daniederhielt. Als einen Be
daß die mediationsmäßige Bundesverfassung aus der Schweiz einen Bundesstaat gemacht
pflegt man die Aufstellung einer eigenen Bundesexecutive in der Person des „Landammann
Schweiz" anzuführen; aber dieser Landammann wurde nicht vom gesammten Volk gewählt
etwa der Präsident der nordamerikanischen Union, und seiner ganzen Stellung nach war
nichts anderm da, als damit Frankreich an ihm ein leicht zu handhabendes Werkzeug zur
tendmachung von Einwirkungen auf die innere und äußere Politik der Eidgenossenschaft
Deshalb war ihm nicht, wie es vor 1798 und wieder von 1815—48 der Fall war, der
örtliche Staatsrath an die Seite gegeben, an den er zudringliche Begehren hätte verweisen
nen; ein isolirter Mann sollte die ganze Befugniß der Bundesexecutive und die volle Ver
Verantwortlichkeit für Conflicte tragen, in welche er die Schweiz verwickeln könnte.
zu einem Bundesstaat vor allem aus erforderlich ist, eine Vertretung des Volks in den ob
Behörden des Bundes, das gerade ließ die Mediationsacte beiseite.

Die Tagsatzung bestand wie vor alters aus instruirten Abgeordneten der Cantone; der
ammann der Schweiz führte den Vorsitz. Den sechs volkreichern Cantonen, zu welchen mar

35) Dieser Umstand erleichterte später nach Napoleon's Sturz die Abschaffung der mediations
gen Einrichtungen und die Rückkehr zur alten Verfassung; so namentlich in Bern, Freiburg und
thurn. Die Urcantone führten, als die Mediationsacte sie von der Gefahr der Wiederkehr des v
ten Einheitsstaats befreit hatte, Napoleon gegenüber eine Sprache, über die man heutzutage er
muß: sie erkannten ihm den Ehrentitel „Wiederhersteller der Freiheiten der Söhne Tell's" zu, un
poleon acceptirte ihn mit Dank. (Correspondance de Napoléon I., S. 380, 382, 384.)

Digitized by Google

kenntniß auch das dünn bevölkerte Graubündten gerechnet hatte, waren je zwei Stimmen einäumt, die übrigen gaben je eine Stimme ab. Nur wenn die Tagsatzung sich als Syndikat, als Bundesgericht zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten unter Cantonen, formirte, die Stimmgebung der Abgeordneten frei und kam einer jeden Cantonsabordnung gleiches mmrecht zu. Die ordentliche Tagsatzung, die jährlich am ersten Montag im Juli zusamtrat, durfte ohne Einwilligung des Landammanns nicht länger als einen Monat versammelt ien; außerordentlicherweise mußte sie, wenn es nicht der Landammann von sich aus beschloß, rufen werden auf Begehren von fünf Cantonen oder einer fremden Macht, wenn diese das angen gestellt und dasselbe beim Großen Rath des vorörtlichen Cantons Unterstützung geen hatte. An diesen Großen Rath, der sonst in keiner Beziehung die Stellung einer Bunhörde hat, durfte also der auswärtige Staat vom Landammann der Schweiz appelliren, aber zu gleichem Zweck dieser selbst. Die Tagsatzung besaß keine andern als die ihr ausdrückrch die Bundesacte übertragenen Gewalten; dies war der Ursprung jener eigenthümlichen en unvollkommenen Beschlüssen, welche im Lauf der Zeit den technischen Namen „eidgehe Concordate" erhielten und nur verbindlich waren, wenn eine Mehrheit der Stimmen für erklärte, aber, weil es sich um nicht ausdrücklich der Tagsatzung übertragene Comten handelte, auch dann nur für diejenigen Cantone, welche ihre Zustimmung erklärten.[36]) der Tagsatzung stand es zu, Krieg zu erklären, Frieden und politische Bündnisse zu ien, aber es gehörte zu Beschlüssen dieser Art die Zustimmung von drei Vierteln der Can- Auch Militärcapitulationen, die so häufig zur Sonderbündelei mit dem Auslande verlockt und über welche der Vermittler besonders eifersüchtig wachte, und Handelsverträge sollte e Tagsatzung abschließen dürfen; nur in unbedeutendern Angelegenheiten ohne politische eite durften die Cantone in directe Unterhandlung mit fremden Behörden oder Staaten , hatten aber unter allen Umständen das Ergebniß der Unterhandlung der Tagsatzung theilung ihrer Genehmigung vorzulegen. Nur die Tagsatzung konnte eine fortdauernde ssische Intervention in einem Canton oder eine solche, welche ohne vorausgegangenes gen des Cantons für nothwendig erachtet würde, anordnen, und eine Intervention der Art war nur zulässig, wenn die Unruhen in einem Canton einen für andere Cantone lichen Charakter annahmen. Der Tagsatzung anheimgestellt war die Einberufung der alen Milizcontingente, welche sich zusammen auf 15203 Mann beliefen, während kraft ensivallianz mit Frankreich und den Militärcapitulationen mit Frankreich, Italien und en die Schweiz 16000 Mann in fremde Dienste zu liefern und vollzählig zu erhalten — und das französische Protectorat zeigte sich schon im Jahre 1804 in seiner ganzen selbstn Gehässigkeit, als Napoleon die Tagsatzung nöthigte, ihrem Project einer Verbesserung tionalen Wehrwesens durch Aufstellung eines eidgenössischen Generalstabs zu entsagen. Canton durfte mehr als 200 Mann stehender Truppen halten, keiner ohne Anzeige an ndammann mehr als 500 Mann Miliz aufbieten. Alle Bündnisse von Cantonen unter- er waren untersagt; cantonale Regierungen oder gesetzgebende Räthe konnten, wenn n Decret der Tagsatzung zuwiderhandelten, vor ein eidgenössisches Criminalgericht gerden.

er Vorort wechselte von Jahr zu Jahr unter den sechs Städtecantonen Freiburg, Bern, hurn, Basel, Zürich und Luzern; Landammann der Schweiz war der jeweilige Bürger- r oder Schultheiß des vorörtlichen Cantons. Alle Kosten der Centralverwaltung trug Canton; selbständige Einnahmequellen waren in der Verfassung dem Bunde nicht ange- n. Nur wenn es sich um eine vorläufige Intervention in einem Canton handelte, war der ammann an den Beirath des Kleinen Raths seines Cantons gebunden; in allen übrigen nahmen zur Handhabung der Mediationsacte, im Verkehr mit dem Auslande u. s. w. hatte ständige Competenzen.

ie Mediationsacte enthielt im übrigen manche zweckmäßige Garantien. Es sollte in der eiz weder Unterthanenlande, noch Vorrechte der Orte, der Geburt oder der Personen geben. Das Recht der freien Niederlassung und Gewerbsübung war gewährleistet. Der Verkehr von Lebensmitteln, Vieh und Kaufmannswaaren sollte im Innern der Schweiz

---

[36]) Vgl. darüber G. Vogt in der Bernischen juristischen Zeitschrift, Jahrg. 1863/64, S. 201 fg. Concordate, die zum Theil noch jetzt in Kraft stehen, haben meist civil- und bürgerrechtliche, polizei- und strafgerichtliche Angelegenheiten, aber auch Münzen, Maß und Gewicht, Posten u. s. w. zum Gegenstand.

Digitized by Google

durch keine Octrois, Eingangs- oder Transitzölle gehemmt werden dürfen, die Tarife Grenzzölle gegen das Ausland der Genehmigung der Tagsatzung unterliegen. Weg- Brückengelder konnten beibehalten werden, jedoch war für die Tarife ebenfalls die San der Tagsatzung einzuholen. Die Münzen durften nur in dem von der Tagsatzung festgeſ Münzfuß ausgeprägt werden. Theils durch Beschlüsse, theils durch Concordate wurden manche andere gemeinsame Angelegenheiten gefördert, so z. B. Fürsorge getroffen für all liche Einbürgerung der sogenannten Heimatlosen, der Satz aufgestellt, daß niemand r Religionsänderung des Bürgerrechts verlustig erklärt werden dürfe u. dgl. m. Ein bleib Denkmal setzte sich die Mediationsperiode durch die auf Betreiben J. C. Escher's von Züric ternommene Correction der Linth in den Cantonen Schwyz und Glarus. Endlich sorg Mediationsacte für Ausmittelung der helvetischen Nationalschuld und wies Zahlungs für dieselbe an; in den Städtecantonen sollte das Staatsgut vom Stadtgut ausgeschieden den. Den Klerus wußte sie zu gewinnen durch das Zugeständniß, daß den Klöstern ihr fi risirtes Eigenthum zurückzugeben sei.

Frankreich hatte der Schweiz die Anerkennung ihrer Neutralität zugesichert, und das S und Trutzbündniß von 1798 wurde demgemäß in einen Defensivallianzvertrag (27. Sept. 1 umgewandelt. Aber diese Neutralität achtete Napoleon selbst so wenig, daß er am 31 1810 zur Aufrechthaltung des Verbots englischer Manufacturwaaren ohne Anzeige an die desbehörde den Canton Tessin durch italienische Truppen besetzen ließ und allen Reclama der Tagsatzung ein beleidigendes Stillschweigen entgegensetzte. Erst nach der Schlacht bei L zog er diese Truppen zurück und beeilte sich, die Neutralitätserklärung der Tagsatzung vor vember 1813 anzuerkennen. Daß die alliirten Heere bei ihrem Vorrücken gegen Frankreic Neutralität nicht achteten, kann ihnen niemand zum Vorwurf machen; nicht blos in dem sächlichen Übergewicht Frankreichs über die Schweiz und in der Art, wie es dasselbe au tete, lag der Mangel, sondern die Verfassung selbst war gebaut auf die Ankettung der S an die politischen Interessen Frankreichs. Als daher die alliirten Armeen am 21. Dec. die Schweizergrenze überschritten hatten, war es nur consequent, daß die Diplomat alliirten Mächte dem Landammann der Schweiz, Bürgermeister Reinhard von Zürich, ten, die Mediationsverfassung habe aufgehört zu existiren. Kaum vom Druck Fran entledigt, hatte die Tagsatzung sofort die seit der Continentalsperre bestehenden eidgenö Grenzanstalten benutzt, um den Ertrag der Eingangsgebühren, die auf einen sehr ge Tarif herabgesetzt wurden, zur Errichtung einer Bundeskriegskasse zu bestimmen.

Von territorialen Veränderungen, welche unter der Mediationsacte stattfanden, i erwähnen die Abtretung des früher österreichischen Frickthals an den Canton Aargau ( und des im Canton Waadt gelegenen, die französische Straße von Morey nach dem P Ger und Genf eine Strecke weit einschließenden Dappenthals (1808) an Frankreich. Da steuthum Neuenburg wurde von Preußen an Frankreich abgetreten und von Napoleo Marschall Berthier zu Lehn gegeben, Wallis wurde durch ein französisches Senatusconſ Departement des Simplon (in Wahrheit galt hier Land und Volk für nichts als für eine nenz der Militärstraße über den Simplon) dem französischen Reich einverleibt.

b) Bundesvertrag von 1815. Eine mühseligere Verfassungsgeburt als d Schweizer Bundesvertrags vom 7. Aug. 1815 hat die Geschichte wol kaum aufzuweisen Einfluß, welchen bis dahin Frankreich geübt hatte, ging nun auf die Diplomatie der A über, so vollständig, daß nach den Hundert Tagen die Schweiz nicht nur die Schweiz menter aus Frankreich zurückberief, sondern sich sogar dem großen Bündniß gegen Na anschloß und ihr Contingent gegen ihn ins Feld stellte. Daß diese Diplomaten an der Re tuirung der Schweiz ein lebendiges Interesse nahmen, war natürlich und bis zum Congr Châtillon, bis zu welchem Napoleon noch Aussicht hatte, sich auf dem Thron zu erhalten Forderung gesunder Politik. Wenn man aber darum später den Bundesvertrag von 18 ein der Schweiz wider ihren Willen aufgedrungenes Machwerk verlästert hat, so muß jet wir die Acten des ganzen Hergangs genau kennen, die unparteiische Geschichte vielmehr er daß von sich aus die Schweiz ohne Bürgerkrieg eine neue Verfassung nicht zu Stande g hätte und die Diplomatie der alliirten Mächte im ganzen redlicher und besser für die S gesorgt hat, als sie selbst es zu thun vermochte. Am meisten hat sie dem russischen Kaiser A der, dem sein Erzieher, der im Jahre 1800 verbannte Laharpe, wohlwollende Gesinn gegen die Schweiz einzuflößen wußte, und seinem Gesandten, dem Grafen Capo d'Istria Birksamkeit in den schweizer Wirren zu danken. Von nicht geringerer Wichtigkeit war e

Digitized by Google

ürich, an seiner Spitze der gewandte und scharfblickende Bürgermeister Hans von Reinhard, n Gegensatz zu dem nach unbedingter Wiederherstellung der alten Zustände lüsternen Bern entirden an die Spitze derjenigen trat, welche der Zeit und ihren Fortschritten einige Rechnung ugen und begraben lassen wollten, was der Wiedererweckung nicht werth war. Verleitet von m Grafen von Senfft-Pilsach, welchen Metternich gegen den Willen des Kaisers Alexander it dem Auftrag, in der Schweiz die Restauration zu bewirken, nach Bern geschickt hatte und äter zu desavouiren für gerathen fand, rief man in Bern, nach Abdankung der Mediationsgierung, die alten 1798 beseitigten Behörden wieder an die Spitze des Staats, verweigerte e Beschickung der Tagsatzung in Zürich, obwol sich diese mit dem bescheidenen Namen „Eidgeössische Versammlung" begnügte, und proclamirte in thörichter Hast die Wiederherstellung r Herrschaft der Stadt über ihre frühern Unterthanenlande, die seit 1803 im Genuß gleicher uveränetät stehenden Cantone Waadt und Aargau. In Zürich dagegen schlossen die daselbst etretenen alten Orte die Übereinkunft vom 29. Dec. 1813 ab, welche eine neue Bundesverfasung in Aussicht stellte, Zürich bis zu deren Zustandekommen die vorörtlichen Functionen überug und durch den Ausspruch, daß in der Schweiz keine durch die Mediationsacte beseitigten nterthanenverhältnisse wiederhergestellt werden sollten, sowie durch die an die neuen Cantone richtete Einladung, der Übereinkunft beizutreten, Berns und seines Anhangs Bestrebungen en in den Weg trat. Dessenungeachtet wußte Bern, als es nach langem Widerstreben den rohungen und Versprechungen der Diplomatie endlich nachgab und sich entschloß, an den rathungen der Tagsatzung Antheil zu nehmen (28. März 1814), bald wieder einen Einuß zu gewinnen, der die neuen Cantone mit ernsten Besorgnissen erfüllte. Es ist von zu wig allgemeinem Interesse, im einzelnen zu schildern, wie sich die Verfassungsarbeiten allmählich durch alle Schwierigkeiten durchwanden.[37]) Als alles bereinigt schien, blieb noch ter allen die wichtigste Frage übrig, ob und wie den Ansprüchen Berns und anderer alten rte auf ehemalige Unterthanenlande Rechnung zu tragen sei. Die Lage war um so kritiher, als die Eröffnung des Wiener Congresses in Aussicht stand und die Diplomatie erärte, die Schweiz würde nicht eher zu demselben zugelassen, als bis sie ihr Verfassungswerk Ende geführt habe. Man verfiel endlich auf den Ausweg, im Text des Bundesvertrags „angesprochenen" Landestheile einzelner Cantone von der gegenseitigen Garantie des Geis für so lange auszunehmen, bis die daherigen Ansprüche erledigt seien, das Verfahren egen, nach welchem über diese Ansprüche geurtheilt werden sollte, in einer besondern Übereinkunft" festzustellen (16. Aug. 1814). Aber wieder ergab sich keine Mehrheit von ndes- (Cantons-) Stimmen weder für das eine noch das andere, und erst als jene usnahme von der Gebietsgarantie im Bundesvertrag weggelassen, die Übereinkunft vom . Aug. aber, welche diese nämliche Ausnahme aufstellte, zugleich als ein vom Bundesvertrag ntrennlicher Zusatz erklärt wurde, sodaß, wer nur dem Bundesvertrag beitrete, die Zuimmung zur Übereinkunft dagegen verweigere, als nicht im Bunde stehend angesehen werden nte, erst dann wurde der Bundesvertrag einstimmig, die Übereinkunft von allen Ständen, it einziger Ausnahme Waadts, angenommen (8. Sept.). Wenige Tage nachher wurde die esandtschaft an den Wiener Congreß gewählt; sie sollte den Bundesvertrag vorlegen, aber e Gewährleistung desselben durch die Mächte, von welcher man befürchtete, sie würde den laß zu häufigen Einmischungen derselben in innere Fragen der Schweiz bieten, ablehnen, d was die durch die Übereinkunft vom 16. Aug. 1814 auf den Weg schiedsrichterlicher Entheidung gewiesenen Territorial- und Entschädigungsansprüche von alten an neue Cantone beif, so ließ die Instruction an die Congreßgesandtschaft deutlich durchblicken, daß man eine finitive Beseitigung dieser Streitigkeiten durch den Congreß nicht ungern sehen würde. Dies schah durch die „Erklärung des Wiener Congresses, betreffend die schweizerischen Angelegenheiten", vom 20. März 1815. Vorangestellt wurde darin die Anerkennung der „Integrität" r 19 Cantone, wie sie zur Zeit der Übereinkunft vom 29. Dec. 1813 bestanden hatten, ein atz, der keinen andern Sinn hatte, als die Ansprüche Berns und seines Anhangs auf Gebietstheile der durch die Mediationsacte neugeschaffenen Cantone zu beseitigen, und welchen über die reactionäre Diplomatie mit Unrecht so zu deuten versuchte, als dürfe die Schweiz nicht rch Revision des Bundesvertrags von 1815 dem Bund Rechte übertragen, welche nach diesem undesvertrag in den Bereich der Cantonalsouveränetät fielen. Wallis, Genf und das wieder

37) Wir verweisen in dieser Beziehung auf G. Vogt, Handbuch des Bundesrechts, S. 111 fg.



Digitized by Google

an Preußen zurückgefallene Fürstenthum Neuenburg wurden als drei neue Cantone in Schweiz vereinigt; das Dappenthal sollte ihr restituirt werden. Dem Canton Bern wurd Stadt Biel und das ganze Fürstbisthum Basel, mit Ausnahme eines kleinen dem Canton (später Basel-Land) zugetheilten Stücks, des sogenannten Birseck zugesprochen; Waadt an die durch Aufhebung der Laudemien in diesem Canton geschädigten Berner eine Entg gungssumme von 300000 schweizer Franken entrichten; den Cantonen Aargau, Waadt, und St.-Gallen wurde die Auszahlung einer Entschädigungssumme von 500000 sch Franken an die demokratischen Cantone auferlegt. Erst nachdem die Tagsatzung die Ann dieser Verfügungen erklärt hatte, konnte der Bundesvertrag beschworen werden (7. Aug. 1 Nidwalden, welches sich beharrlich weigerte, demselben beizutreten, wurde durch bew Intervention der Tagsatzung dazu gezwungen und mußte zur Sühne seiner Halsstarrigke Thal Engelberg an Obwalden abtreten.

Der Bundesvertrag von 1815 brach nicht so schroff mit der Vergangenheit, wie es die Helvetik als die Mediationsacte [38]) gethan hatten. Fast alle eidgenössischen Concorda die meisten Tagsatzungsbeschlüsse der Mediationsperiode blieben in Kraft: die erstern er unter der Herrschaft des Bundesvertrags von 1815 noch starken Zuwachs, namentlich ziehung auf Gegenstände des intercantonalen Privatrechts [39]) und bürgerrechtliche Verhä Aber während die Mediationsacte sich für eine, freilich octroyirte, Verfassung ausgab, b Bundesurkunde von 1815 die vertragsmäßige Natur des Staatenbundes fest, sodaß die desgewalt und ihre Rechte auf keinem andern Fundament beruhten als auf der freiwillig standenen Abtretung von gewissen Hoheitsrechten von seiten der im Bunde stehenden sou Staaten. [40]) Daher die Vereinigung aller Competenzen des Bundes in der aus den Ga abgeordneten bestehenden Tagsatzung; das gleiche Stimmrecht aller Cantone an der Tags (die Stimme der getheilten Cantone, Unterwalden, Appenzell u. s. w. zählte nur, sofern Cantonstheile übereinstimmten); die Stimmgebung der Abgeordneten nach Instruction Cantone; der Mangel directer Beziehungen zwischen der Bundesgewalt und der Nation. die Völkerschaften der Cantone bildeten den Bund; beschworen wurde er jeweilen von den sandten der 22 souveränen Stände im Namen und als Bevollmächtigte der Bürger Schultheißen, Landammänner, Häupter, Landeshauptmann, Staatsräthe, Syndik nen und Großen Räthen und ganzen Gemeinden [41]), der hohen Stände Zürich u. s. w." schleppenden Berathungsformen, bei welchen sich häufig in den wichtigsten Fragen wel noch gegen eine Mehrheit von 12 Standesstimmen finden wollte, waren von dem Organ dieses Staatenbundes unzertrennlich; auch die Verbesserungen, welche das Tagsatzung ment von 1835 anbrachte, vermochten nicht, das Übel gründlich zu beseitigen, welches vi mehr als alles übrige dazu beigetragen hat, den Staatenbund von 1815 bei einem an Mehrheitsentscheide gewöhnten Volk ins Gespött zu bringen.

Die Competenzen der Tagsatzung in Bezug auf das Auswärtige blieben im wesen gleich bestimmt wie unter der Mediationsacte; auch das Erforderniß einer Majorität v Viertel Stimmen für Krieg, Frieden und politische Bündnisse blieb bestehen. Doch dran wol im Bundesvertrag nicht ausgesprochen, der Grundsatz durch, daß Verträge über H lassung, Handel, Auslieferung u. dgl. zwar nur durch die Tagsatzung geschlossen werden ten, auch dann aber nur für die beitretenden Stände verbindlich seien. Dagegen w Abschluß von Militärcapitulationen [42]) und Verträgen mit dem Auslande über „ökono und Polizeigegenstände" wieder den Cantonen anheimgegeben unter der einzigen Beschrä daß solche Verträge der Tagsatzung zur Kenntniß zu bringen seien. Was aber wichtige

38) „Es können keine Rechte auf den ehemaligen politischen Zustand der Schweiz begründ den", Kap. 20, Art. 40.

39) Vgl. über die eigenthümlichen Grundsätze, welche in der Schweiz in dieser Lehre gelt treffliche Abhandlung von Wyß in der Zeitschrift für schweizerisches Recht, II, 34 fg.

40) §. 8 des Bundesvertrags: „Die Tagsatzung besorgt, nach den Vorschriften des Bundesve die ihr von den souveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes" u. s. w.

41) Der „Fürst" von Neuenburg fehlt in diesem Regierungsregister der Schwurformel, w Tagsatzung sich ausdrücklich den Standpunkt gewahrt hatte, daß sie in allen die Verhältnisse Neue zur Eidgenossenschaft betreffenden Angelegenheiten nur die in Neuenburg residirende Regierung (S rath) kenne. (Vgl. Art. 1 der Aufnahmsurkunde vom 19. Mai 1815.)

42) Solche Capitulationen bestanden namentlich mit Frankreich (bis 1830), Neapel, Holla dem Papst. Vgl. Snell, Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, I, 540 fg.

Digitized by Google

se Competenzregeln, die formelle Frage nämlich, ob die Cantonsbehörden in directen
r mit fremden Gesandten und auswärtigen Regierungen treten dürfen, wurde zu Gunsten
tionalsouveränetät entschieden und damit der Weg gebahnt zu all den Einmischungen,
ich von 1815—48 die Diplomatie einzelnen Cantonen gegenüber erlaubte. Richterliche
isse waren der Tagsatzung nicht mehr zugewiesen, sondern für Streitigkeiten unter Can-
über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind", das alteidge-
schiedsrichterliche Verfahren wiederhergestellt.[43]) Besondere Sorgfalt wurde, nachdem
gojahre die Mängel der schweizerischen Wehrverfassung gezeigt hatten, der Pflege des
wesens zugewendet; das Bundescontingent in Auszug und Reserve (d. h. erstes und
Aufgebot) wurde allmählich bis auf 64019 Mann gebracht, die Centralmilitärschule in
r Ausbildung von Offizieren des Generalstabs und der Specialwaffen zweckmäßig er-
Aufsicht über das cantonale Militärwesen geübt u. s. w. Die Eingangsgebühr auf
mit der Zweckbestimmung, daß daraus ein eidgenössischer Kriegsfonds angesammelt
olle, behielt man bei; der Betrag desselben, vermehrt durch den der Schweiz zugespro-
ntheil an der von Frankreich zu bezahlenden Kriegsentschädigung, war im Jahre 1846,
bruch des Sonderbundskriegs, auf circa 6 Mill. französische Francs angewachsen. Die
Ausgaben des Bundes wurden bestritten durch Einforderung von „Geldcontingenten"
tone; die Scala, nach welcher diese Contingente berechnet wurden, war gegründet
f die Bevölkerungszahl, theils auf die ökonomischen Zustände der einzelnen Cantone.
schwierigste Punkt in der Organisation war, wie natürlich, die Einrichtung der Bun-
tive; soll diese eine wirkliche Macht und selbständige Bedeutung haben, so beruht die-
nittelbar auf den Rechten des Bundes als solchen und kann nicht von einer Übertragung
Cantone sich herschreiben; das Princip des Staatenbundes bringt es deshalb mit sich,
ne kräftige Bundesexecutivgewalt nicht zu schaffen im Stande ist. Man begnügte sich
Bundesvertrag von 1815, einen von je zwei zu zwei Jahren zwischen Zürich, Bern
rn wechselnden Vorort aufzustellen „mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befug-
— eine nichtssagende Verlegenheitsdefinition, denn gerade darüber, welches diese Be-
gewesen seien, war niemand im Klaren. Praktisch machte sich die Sache so, daß der
ich viele Competenzen herausnehmen durfte, wenn er darauf rechnen konnte, daß die
ng materiell mit der Verfügung einverstanden sein oder wenigstens keine Zwölf-Stim-
heit zur Misbilligung des Vororts zu Stande kommen werde. Welche cantonale Be-
s „vorörtlicher Staatsrath" die eidgenössische Geschäftsleitung führen solle, war der
Bestimmung der Vorortscantone überlassen. Der im Amt stehende Bürgermeister oder
ij des jeweiligen Vororts besaß keine eigenen Competenzen; er war von Amts wegen
t der Tagsatzung. Der „eidgenössische Repräsentantenrath", welchen nach Maßgabe des
ertrags die Tagsatzung in außerordentlichen Fällen der vorörtlichen Behörde an die Seite
ste und dessen Glieder nach einer bestimmten Kehrordnung aus den Magistratsperso-
nzelnen Cantone genommen werden sollten, ist nicht ein einziges mal einberufen worden.
Beschränkungen, welche der Bundesvertrag den Cantonen auferlegte, waren nicht sehr
Sie sollten sich unter allen Umständen, wenn Streitigkeiten entständen, jeder Ge-
ng gegeneinander enthalten und die bundesgemäße Entscheidung gewärtigen; beson-
n allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Cantone nachtheilige" Sonderverbin-
varen untersagt. Ihre Verfassungen mußten sie der Tagsatzung vorlegen, welche ihnen,
keine bundesrechtlich unzulässige Vorschrift darin fand, die eidgenössische Garantie er-
eine Garantie, welche indeß bei den Verfassungsänderungen in den Cantonen in den
Jahren so ausgelegt wurde, daß der Bund keine Verpflichtung habe, zum Zweck der
erhaltung einer unter eidgenössische Garantie genommenen Verfassung in Revisions-
gen der Cantone zu interveniren. Der im Bundesvertrag ausgesprochene Grundsatz,
Genuß der politischen Rechte nie das ausschließliche Privilegium einer Klasse der Gan-
zer sein könne", hinderte nicht, daß in den Verfassungen aller Städtecantone die Bür-
der Hauptstädte einen die Proportion ihrer Bevölkerungszahl weit übersteigenden An-
der politischen Repräsentation erhielt. Ein eigener Artikel des Bundesvertrags regu-
s Verfahren gegenseitiger Hülfsleistung zur Abwendung innerer oder äußerer Gefahren
Recht eidgenössischer Interventionen, anknüpfend an die von 1798 angenommene

[43]) Vgl. darüber C. Vogt in der Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft. Jahrg. 1857. S. 290.

Grundsätze, sodaß die „Mahnung" eines Cantons an einen andern dieſem die Pflicht auf dem Mahnenden Hülfe zu leiſten, die Frage aber ungelöſt blieb, ob und wann auch ohne nung die Bundesbehörde zur Intervention in einem Canton berechtigt ſei, und ebenſo darüber walteten, welches in ſolchen Fällen die Competenzen des Vororts ſeien.

Als Zwecke des Bundes waren lediglich „Behauptung der Freiheit, Unabhängigkeit u cherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte", ſowie „Handhabung der Ruhe und Ordn Innern" genannt. Nebenbei wurde auch in dem von den Mannſchaftscontingenten der C zur Bildung des Bundesheers handelnden Artikel die Aufrechterhaltung der ſchweiz Neutralität erwähnt. Aber in Wahrheit enthielt ſchon der Bundesvertrag ſelbſt Vorſ die ſich nur aus einer umfaſſendern Zweckbeſtimmung erklären ließen. So die auf aus ches Begehren des päpſtlichen Nuntius in den Text des Bundesvertrags aufgenommene G leiſtung der Klöſter und Kapitel, und ferner, in einer auf richtigerm Verſtändniß des Bod zwecks beruhenden Anwendung, die Gewährleiſtung des freien Verkehrs im Innern der S Dieſe letztere Gewährleiſtung war freilich magerer ausgefallen als in der Mediationsac hatte ſchon dieſe letztere eine Auslegung erfahren, welche das Beſtehende ängſtlich ſch nur die allergröbſten Misbräuche in den dem innern Verkehr auferlegten fiscaliſchen u zeilichen Bedrückungen milderte, ſo wagte man es unter dem Bundesvertrag noch viel das Übel an den Wurzeln zu faſſen. Das cantonale „Ohmgeld" (Eingangszoll auf grif tränke ſchweizeriſchen oder ausländiſchen Urſprungs) blieb beſtehen, obwol es die Ta nicht als bundesgemäß anerkannte; nichts hinderte die Cantone, an ihren Grenzen g Ausland außer den allerdings ſehr niedrigen eidgenöſſiſchen Eingangszöllen noch beſon tonale Zölle zu erheben. Etwa 400 innere Zölle, Weg- und Brückengelder, ver Kaufhaus- oder Niederlagsgebühren u. dgl. m. beſtanden mit Genehmigung der Tag wo die Genehmigung nicht ertheilt oder abgelaufen war, fehlte häufig dem Bunde d die Forterhebung zu hindern.

Aber ſo beſchränkt jene Zweckbeſtimmung auch war, ſo elaſtiſch war doch der „Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern", und als ſeit den dreißiger Ja Bundesvertrag von 1815 nur noch deshalb ertragen wurde, weil man ſich über das, deſſen Stelle treten ſolle, nicht einigen konnte, wußte man ſich dieſe Elaſticität zu machen. Die Aufhebung der Klöſter im Canton Aargau (13. Jan. 1841) nach einer aufſtande, deſſen Anzettelung man ohne vollgültigen Beweis den Klöſtern ſchuld gab von dieſem Geſichtspunkt aus gerechtfertigt, und die Tagſatzung gab ſich, nachdem ſie Miene gemacht hatte, die im Bundesvertrag ausgeſprochene Kloſtergarantie Aargau g durchzuſetzen, mit dem Zugeſtändniß der Wiederherſtellung einiger Frauenklöſter (31. Aug. 1843). Der Gegentrumpf, den Aargau ausſpielte, der Antrag nämlich ſuitenorden aus der Schweiz auszuweiſen, wurde ebenfalls mit den friedensſtöreriſ denzen des Ordens motivirt (Tagſatzungsbeſchluß vom 3. Sept. 1847).

Ein politiſches Leben, Gegenſätze und Parteibildungen auf dem Grunde dieſes vertrags konnten ſich in der Schweiz nicht geſtalten. Alle politiſche Bewegung hatte i in den Cantonen; der Bund war ein Mittelpunkt, an welchem ſich allerdings ma ſchliff, aber von dem nicht eigene Kraft ausſtrömte. Ein Bund der Regierungen, bi ſo lange, als in den Cantonen Obrigkeit und Staat gleichbedeutend waren, aber als, durch die Julirevolution in Frankreich (1830), einer der ariſtokratiſchen Cantone nach dern den Grundſatz der Volksſouveränetät annahm, war es ein grelles Misverhält der Bund auf einer entgegengeſetzten Baſis beruhte. Die Volksbewegung in den Cant von nun an ihren eigenen Weg; durchgreifende Änderungen in demokratiſchem Geiſt vollzogen; der Bund iſt bei alledem meiſt paſſiver Zuſchauer, oder wo er eine ei Rolle ſpielt, das Werkzeug bald dieſer, bald jener Partei, welche jedes Mittel der Ve ihrer Macht benutzt, unbekümmert darum, ob ſie im Geiſte der Verfaſſung an ihrer B dung arbeite oder Steine zu ihrer Zerſtörung herbeitrage. Das iſt die Periode der Pr Unruhen und Wirren, in denen die beſorgten Nachbarn nichts als die Ausbrüche eine anarchiſchen Treibens ſahen, während es in Wahrheit nur die Geburtswehen wa denen ſchließlich eine aus eigener Kraft regenerirte Schweiz hervorgehen mußte. Es Unglück, daß die in den Jahren 1832 und 1833 verſuchte Reviſion des Bundesvertr terte; im Volk war damals das Intereſſe an dieſer Frage noch gar nicht warm gewor erſt mußte in den Cantonen ein ſicherer Grund gewonnen ſein, bevor man an den A Bundes Hand anlegte. Eine Schilderung jener Wirren der dreißiger und vierziger J

Digitized by Google

rhalb der Grenzen dieser Abhandlung; wir müssen uns begnügen, die wichtigsten derjeni-
Streitpunkte hervorzuheben, welche zu Einwirkungen der Bundesbehörde Anlaß gaben.
Schon im Jahre 1831 begannen die Conflicte zwischen Stadt und Landschaft des Cantons
l, die durch die Halsstarrigkeit der Stadt so weit gediehen, daß die Tagsatzung, dem Be-
n beider Theile nachgebend, die Trennung in zwei Halbcantone aussprechen mußte (14. Juni
14. Sept. 1832). Ebenso trennten sich, wiewol nur auf kurze Zeit, die äußern Bezirke
Schwyz, die vom alten Lande fortwährend in Abhängigkeit gehalten wurden, und consti-
n sich mit Gutheißung der Tagsatzung zu einem Halbcanton „Schwyz äußeres Land"
1832). In Neuenburg wurde, nachdem ein Aufstand der republikanischen Partei unter-
t war, von den Royalisten das Begehren um Lostrennung von der Eidgenossenschaft ge-
, vom König von Preußen aber abgewiesen (Februar 1832). Es kam das sogenannte
nerconcordat zu Stande, d. h. ein Garantievertrag von sieben Cantonen, welche ihre Ver-
ngen in demokratischem Sinne umgestaltet hatten, zu gegenseitigem Schutz ihrer neuen Ver-
ngseinrichtungen, und ihm gegenüber bildete sich, ein Vorspiel zum spätern Sonderbund,
genannte Sarnerconferenz, deren Theilnehmer an der Tagsatzung nicht mehr erschienen,
nachdem die Tagsatzung die Cantone Basel und Schwyz hatte besetzen lassen, sich dem
sungsbeschluß (12. Aug. 1833) unterwerfen mußten. In den folgenden Jahren traten
ungen mit dem Auslande in den Vordergrund der politischen Discussionen; man betrachtete
chweiz als den Herd aller revolutionären Umtriebe, welche die Ruhe der Nachbarstaaten
hten, verlangte Ausweisung der politischen Flüchtlinge, welchen sie ein Asyl gewährte,
amentlich der Theilnehmer am Savoyerzug (2. Febr. 1834), am Steinhölzlifest bei Bern
Juli 1834), des Prinzen Ludwig Napoleon (Herbst 1838), und nicht immer war die
ng der Schweiz solchen Zumuthungen gegenüber eine so feste und ehrenwerthe wie in
letzten Fall. Bedeutend erschüttert wurde, freilich nur auf die Dauer einiger Jahre, die
rige freisinnige Mehrheit der Tagsatzung durch den Fall der züricher Regierung infolge
atsches, welchen die Berufung des Dr. Strauß an die Universität Zürich hervorrief (2. Sept.
); bald folgten Aufstände der ultramontanen Partei in Solothurn und Aargau, wo jedoch
gierungen sich siegreich behaupteten (Januar 1841), dann aber die Verfassungsrevision
zern, welche diesen Canton, den katholischen Vorort, ganz in die Hände der ultramon
Partei lieferte (1. Mai 1841), sodaß mit seiner Unterstützung die blutige Unterdrückung
Jungschweizer" im Unterwallis durch die von ihren Priestern gehetzten fanatischen Ober
er ausgeführt werden konnte (Mai 1844). In den Vordergrund aber traten vier eidge
che Streitfragen: die der Aufhebung oder vielmehr der Wiederherstellung der aargauischen
r, deren Ausgang wir bereits anführten; sodann die Ausweisung des Jesuitenordens
bis dahin nur in Freiburg und Schwyz ansässig, im Herbst 1844 nach Luzern berufen
n war; ferner das Verbot der Freischaren, welche, um im Canton Luzern einen [illegible]
ng zu erwirken und den Einzug der Jesuiten zu verhindern, wiederholte Einfälle [illegible]
gemacht, aber am 1. April 1845 vor Luzern eine entscheidende Niederlage [illegible]
nd endlich die Frage der Zulässigkeit des Sonderbundes, welchen zum Schutz [illegible]
le die sieben katholischen Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, [illegible]
Wallis unter sich geschlossen hatten. Noch sehr im Hintergrunde schweben [illegible]
besprochen, war doch für die weiter blickenden Staatsmänner als endliche [illegible]
icte die seit 1833 auf den Tagsatzungstractanden fortgeschleppte [illegible]
n. Die aargauische Klosterfrage fiel schon 1843 aus den Tractanden [illegible]
t der Freischaren, mit der Einladung an die Cantone, Strafbestimmungen [illegible]
n erlassen, erging am 20. März 1845; zum Entscheid über [illegible]
en gelangte die Tagsatzung erst, nachdem in Waadt, Bern und [illegible]
en hatten, welche die radicale Partei an das Ruder brachten [illegible]
Gallen die Wahlen eine schwache Mehrheit für die gleiche [illegible]
pt. 1847 wurde die Ausweisung des Jesuitenordens beschlossen [illegible]
s die Execution der schon am 20. Juli zuvor beschlossenen [illegible]
Vorberathung einer neuen Bundesverfassung wurde [illegible]
Gesandten aller Cantone, welche grundsätzlich für [illegible]
gestimmt hatten, zusammengesetzte Commission [illegible]
nd besiegt und die Gesandten der ehemaligen [illegible]
tzung eingetreten waren (zuerst beide Unterwalden [illegible]
am 28. Jan. 1848), eröffnete diese Commission [illegible]

Digitized by Google

sieben Tage vor dem Ausbruch der Revolution in Paris. Durch dieses letztere Ereigni
mit Einem Schlage der Sturm gezähmt, welchen Guizot und Metternich gegen die Auf
des Sonderbundes und gegen die Bundesrevision heraufbeschworen hatten; selbst England
ches in der Sonderbundsangelegenheit wesentlich dazu beigetragen hatte, die beabsichtigte
vention Österreichs und Frankreichs von der Schweiz abzuhalten, hatte sich insoweit ihn
geschlossen, als es die Zustimmung aller Cantone als eine conditio sine qua non für de
standekommen einer neuen Bundesverfassung erklärte (Note vom 18. Jan. 1848).[44])
Schweiz konnte in Ruhe ihr Verfassungswerk beendigen, und überblickt man, wie gro
jetzt noch, nachdem der Sonderbundskrieg die gefährlichsten Gegner der Bundesrevision v
politischen Bühne entfernt hatte und das gemeinsame Nationalgefühl aufs höchste angere
die Schwierigkeiten im Innern waren, welche sich einer Verständigung über die Grundla
neuen Verfassung entgegenstellten[45]), so verkleinert man das Verdienst der Staatsm
welche dieselbe endlich zu Stande brachten, dadurch nicht, daß man anerkennt, wie seh
die Schweiz im Vergleich zu andern Ländern Europas durch die Umstände außerordent
günstigt war.

Über den Entwurf, welchen die Revisionscommission ausgearbeitet hatte (3. April)
am 15. Mai die Berathung in der Tagsatzung eröffnet und am 27. Juni geschlossen. 1
Cantonen, mit einziger Ausnahme Freiburgs, wurde der Entwurf dem Volk vorgelegt
14½ Cantonen durch Volksabstimmung, in Freiburg durch den Großen Rath die Anna
klärt. Tessin, wo sowol Großer Rath als Volk eine bedingungsweise Annahme ausgespro
ten, wurde den verwerfenden Cantonen zugezählt. Ausdrücklich verworfen hatten nur die
cantone, Zug, Appenzell-Innerrhoden und Wallis. Die Tagsatzung erklärte hierauf am 1
1848 mit Mehrheit (17²/₂ Stimmen) die Annahme der neuen Bundesverfassung; der
Urcantonen erhobene Einspruch, daß zu einem solchen Act Einstimmigkeit gehöre, wu
ihnen selbst thatsächlich aufgegeben, indem sie unter Verzicht auf die anfänglich beigefügt
behalte ihre Wahlen zu den neuconstituirten Bundesbehörden trafen (November 1848
die Diplomatie vergaß, je mehr die neuen Zustände sich befestigten, ihr Schmollen und
den eine Zeit lang abgebrochenen Verkehr wieder an, Rußland, das im Jahre 1848 an
gegen die Schweiz gepoltert hatte, freilich erst im Jahre 1855.

Ist somit auch der Bundesvertrag von 1815 dahingefallen, so bilden dagegen
gleichen Jahre ergangenen Acten des Wiener Congresses und des zweiten Pariser Frie
jetzt einen wichtigen Bestandtheil des geltenden äußern Staatsrechts der Eidgenossenschaf
der bereits erwähnten Wiener-Congreß-Erklärung vom 20. März 1815 ist namentlich
Protokoll vom 29. März gleichen Jahres und den Art. 3 des Zweiten Pariser Friedens,
als Gegenleistung der Schweiz für die von Sardinien zur Abrundung des genfer Gebi
standenen Abtretungen, die Neutralität der Schweiz ausgedehnt worden auf die P
Chablais und Faucigny und auf das zwischen diesen Provinzen und der Rhône gelege
Savoyens. Diese Neutralisation ist illusorisch geworden durch die Abtretung Savo
Frankreich (24. März 1860), da ihr Zweck gerade darin bestand, für den Fall eine
von Frankreich mit Sardinien den savoyischen Provinzen dieses letztern Staats den S
schweizerischen Neutralität zuzuwenden. Einen Anhang zum Zweiten Pariser Frie
überdies die Urkunde vom 20. Nov. 1815, durch welche die Mächte anerkannten, „daß
tralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremd
fluß dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche", und den unverletzten
verletzbaren Bestand ihres Gebiets in seinen neuen Grenzen gewährleisteten. Entrif
der Schweiz das Veltlin, an dessen Verlust indeß Graubündten selbst am meisten Sch

---

44) Bei Martens, Nouveau recueil, XI, 71, 55. Vortrefflich setzt den schweizerischen S
in diesen Fragen auseinander die Antwortsnote der Tagsatzung vom 15. Febr. 1848 auf die
noten Österreichs, Frankreichs und Preußens, ebend. S. 86 fg.

45) Am meisten Arbeit machten die allgemeinen organisatorischen Fragen (Ein- oder Zwe
system; Vertretung des Volks und der Cantone; Stimmgebung nach Instructionen für die
abgeordneten; Veto der Cantone u. dgl.) und die sogenannten materiellen Fragen (besonders A
der innern Zölle und Verkehrsbeschränkungen, Übergang des Postregals an den Bund und dahe
schädigung an die Cantonsärarien, Centralisation des Militärwesens u. dgl.). Die erste Bera
Organisationsfragen im Schoße der Commission hatte einen so entmuthigenden Ausgang, daß
glied den Antrag stellte, zu untersuchen, ob es nicht zweckmäßiger sei, Zeit und Kosten zu s
der Tagsatzung das erhaltene Mandat zurückzugeben! (7. März 1848; Protokoll, S. 82.)

Digitized by Google

nch die Engherzigkeit, mit welcher es sich gegen die Annahme seiner ehemaligen Unterthanen
f dem Fuß voller Rechtsgleichheit sträubte. Streitig blieben die Besitzverhältnisse in Betreff
s Dappenthals, welches allerdings durch den Text der Wiener-Congreß-Erklärung der Schweiz
gesprochen war, von dem aber die Mächte nachträglich in einseitigen Kundgebungen Frank-
ich gegenüber anerkannten, daß die Billigkeit die Retrocession des Thals an Frankreich er-
ische, nachdem dieses denjenigen Theil des Pays de Gex, durch welchen bis dahin die Ver-
ndung zu Lande zwischen Genf und der Schweiz unterbrochen war, im Zweiten Pariser Frieden
Schweiz abgetreten hatte. Erst im Jahre 1860 ist diese Streitigkeit dadurch beigelegt wor-
n, daß Frankreich die rechte Seite des Thals sammt der Straße, die Schweiz dagegen den
ken Thalrand erhielt. Die Gebietsverhältnisse von Genf endlich wurden erst durch den im
hre 1816 mit Sardinien abgeschlossenen Turiner Vertrag definitiv festgestellt unter Bedin-
ungen, welche Sardinien allzu großen Einfluß auf das Schicksal der mit Genf vereinigten ka-
olischen Gemeinden gestatteten, sodaß z. B. sein Einspruch im Jahre 1825 die Einführung
r Civilehe in denselben zu hindern vermochte.

4) Periode des Bundesstaats, von 1848 bis auf die Gegenwart.[46]) Die schwei-
rische Bundesverfassung von 1848 ist das Ergebniß eines Compromisses zwischen den Forde-
ungen einer an die helvetische Periode erinnernden Centralisation und der dem Staatenbunde
enthümlichen Autonomie der einzelnen Gliedstaaten, jene die Gewährleistung der gemeinsa-
n nationalen Interessen, diese die Schutzwehr der Minoritäten. Aus letzterm erklärt es sich,
shalb die Aufrechthaltung der Cantonalsouveränetät als politisches Princip namentlich von den
einen Cantonen verfochten wird, welche von ihrer politischen und confessionellen Eigenthüm-
lichkeit am meisten erhalten haben, sowie von den Cantonen der romanischen Schweiz, welche
gen die „Germanisirung" auf ihrer Hut sind. Die Centralisationstendenzen, welche man von
ser Seite dem Bunde von 1848 häufig zum Vorwurf macht, haben indeß nicht den bedenk-
hen Charakter wie in einfachen Staaten; in diesen ist Centralisation gleichbedeutend mit
ingriffen der Staatsgewalt, insbesondere mit Ertödtung des Geistes communaler Selbstän-
igkeit, in Föderativstaaten dagegen handelt es sich dabei um nichts weiteres als darum, wer
Inhaber der dem Staat von Rechts wegen zukommenden, mit voller Achtung des den Ge-
inden gebührenden Maßes von Selbständigkeit bemessenen Hoheitsrechte sein solle, ob der
ionale, ob der Bundesstaat. Ist man bei Entwerfung der Bundesverfassung auch in man-
n vielleicht zu bedächtig zu Werke gegangen, so war doch der Griff kühn und kräftig genug,
oberste Gewalt des Bundes so zu bestellen, daß den Cantonen als solchen kein anderer An-
il daran blieb als die Wahl der Mitglieder des einen der beiden gesetzgebenden Räthe der
dgenossenschaft. Sie dürfen Anträge an die Bundesbehörden stellen, aber nichts hindert,
ß die Vertretung des antragstellenden Cantons selbst im Ständerath gegen den Antrag
mme. Im Gegensatz zu der Auffassung des Bundes als eines Mandatars der Cantone, führt
Bundesverfassung den Grundsatz der freien politischen Repräsentation in beiden Zweigen der
gislatur des Bundes durch. Es ist wahr, nicht das im Bunde vereinigte Volk allein, auch
Einzelstaaten als besondere politische Individuen bilden eine coordinirte Grundlage des
ten; jedem dieser beiden Elemente kommt deshalb auch eine eigene Vertretung im Bunde
jenem im „Nationalrath", der im Verhältniß von je einem Mitglied auf je 20000
len gewählt wird, diesem im „Ständerath", in welchen jeder ganze Canton je zwei, jeder
lbcanton[47]) je einen Deputirten sendet. Aber im einen wie im andern Rath stimmen die
glieder frei nach ihrer Überzeugung, ohne an Instructionen gebunden zu sein, und die Er-
rung hat bewiesen, daß häufig, wo es sich um cantonale Interessen handelte, der Stände-
h sich weniger davon befangen und geneigter zu Ausdehnung der Bundescompetenzen bewies
der Nationalrath. In Nordamerika mag man das Zweikammersystem aus historischen
aditionen erklären; in der Schweiz dagegen fehlte es an solchen Anknüpfungspunkten und be-
ste dessen Einführung rein auf rationeller Grundlage.

In Bezug auf die Wahl der Mitglieder des Ständeraths ist den Cantonen freie Hand ge-
sen, sodaß sie namentlich auch die Amtsdauer derselben nach Belieben festsetzen und die ihnen
kommenden, von den Cantonen zu bestreitenden Sitzungsgelder bestimmen. In den reinen De-

46) Blumer, Handbuch des schweizerischen Bundesstaatsrechts (2 Bde., Schaffhausen 1862—64).
47) Dies ist der einzige Punkt, in welchem sich die Halbcantone (Unterwalden, Basel und Appenzell)
malen noch von ganzen Cantonen unterscheiden. In Wahrheit besteht somit die Eidgenossenschaft nicht
22, sondern aus 25 Cantonen.

Digitized by Google

mokratien sind die Landsgemeinden, in den repräsentativen die Großen Räthe die Wahlbehö
Genauere Vorschriften sind gegeben für die Wahlen in den Nationalrath. Stimmfähig
wählbar sind mit Zurücklegung des zwanzigsten Altersjahres alle Activbürger weltlichen Sta
nur für naturalisirte Schweizerbürger findet sich die Beschränkung, daß sie, um wählbar zu
das Bürgerrecht seit fünf Jahren besitzen müssen, und Beamte des Bundes, inbegriffe
Mitglieder des Bundesraths, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Nationalraths sein.
steht es den Cantonen frei, an die Annahme einer Wahl in den Nationalrath den Verlu
tonaler Beamtungen zu knüpfen, und manche haben durch sogenannte Incompatibilitäts
hiervon Gebrauch gemacht, um zu verhindern, daß die Cantonalverwaltung nicht durch di
nahme eidgenössischer Ehrenstellen von seiten der Magistrate Nachtheil erleide. Die W
sind immer directe; die Eintheilung in Wahlkreise wird durch Bundesgesetz festgestellt,
jeder Canton (auch Halbcanton) wenigstens einen Wahlkreis bildet und Theile verschi
Cantone nicht zu einem eidgenössischen Wahlkreis vereinigt werden dürfen. Die Zahl der
kreise ist seit der Volkszählung von 1860 47, die je 1 bis höchstens 5 Vertreter, zusa
128 Mitglieder des Nationalraths zu wählen haben. Die Cantonalgesetzgebung macht
in Bezug auf die Art und Weise, an welchen Orten und auf welche Weise in diesen Wahl
die Abgabe der Stimmen geschehen soll; der vorläufige Entscheid über die Gültigkeit einer
steht der Cantonsregierung, die definitive Anerkennung dem Nationalrath selbst zu. Es
Gesammterneuerungswahl statt[48]) jeweilen von drei zu drei Jahren am letzten Sonn
October (die letzte im Jahre 1863); bei der am darauffolgenden ersten Montag im De
zu eröffnenden constituirenden Sitzung haben, bis zum Entscheid über ihre Legitimation
läufig alle diejenigen Sitz und Stimme, welche mit einem Einberufungsschreiben ihrer
tonsregierung versehen sind. Jeder der beiden Räthe bestellt für jede Sitzung sein Bureau
die Präsidenten einer Sitzung sind für die zunächst folgende nicht wieder wählbar. Die S
gen der Bundesversammlung dauern selten länger als vier Wochen und finden seit 1863
mäßig im Juli und December statt; daneben können jedoch auch außerordentliche Sitz
einberufen werden. Allgemein ist in der Schweiz der Grundsatz angenommen, daß de
sident eines Collegiums nur bei Wahlen und beim Einstehen der Stimmen eine Stimme
geben hat; zur Beschlußfähigkeit genügt, einzelne Ausnahmsfälle vorbehalten, in den B
behörden die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder.

Zu jedem Bundesgesetz oder Bundesbeschluß gehört die Zustimmung beider Räthe;
dere Competenzen, wie sie in der nordamerikanischen Union dem Senat betreffend di
wirkung zu Wahlen, die Gutheißung von Staatsverträgen, den Entscheid über Staats
gen, dem Repräsentantenhaus in Bezug auf Anbringung solcher Anklagen eingeräumt si
stehen nach der schweizerischen Bundesverfassung nicht. Besorgnisse vor der im Zweika
system liegenden Gefahr des Nichtzustandekommens eines Beschlusses haben dagegen
Gleichberechtigung des nur 44 Mitglieder zählenden Ständeraths bedeutend schwächende
schrift hervorgerufen, daß zur Vornahme von Wahlen[49]), zum Entscheid über Competen
tigkeiten zwischen dem Bund und einem Canton, sowie zur Verhandlung über Begnadig
beide Räthe zur „vereinigten Bundesversammlung" zusammentreten, sodaß die absolute
heit der stimmenden Mitglieder beider Räthe entscheidet.

Wichtiger aber noch als diese Abweichung ist im Vergleich zur nordamerikanischen Bu
verfassung die ganz verschiedene Behandlung des Verhältnisses der Bundesversammlu
Executivbehörde des Bundes, dem Bundesrath, und überhaupt die Stellung der oberst
walten des Bundes zueinander (die eigenthümliche Ansicht von der „Theilung der Gewal
Der Bundesrath besteht aus sieben, von der Bundesversammlung aus verschiedenen Can
aber im übrigen frei aus allen in den Nationalrath wählbaren Bürgern gewählten Mitgli
Verfassung und Gesetze des Bundes weisen ihm bestimmte Competenzen an, aber von all
nen Beschlüssen und Entscheiden kann, freilich in der Regel nicht mit Suspensiveffect,
Bundesversammlung recurrirt werden. Erst in den letzten Jahren hat man einen sehr schi

48) Dieses Princip ist überhaupt consequent durchgeführt, sodaß mit Ausnahme der Stän
und der Professoren am eidgenössischen Polytechnikum in Zürich, alle eidgenössischen Behörden u
amten, die Bundesrichter einbegriffen, von drei zu drei Jahren einer Erneuerungswahl unterwor

49) Die Bundesversammlung wählt den Bundesrath, das Bundesgericht — und aus deren
die Präsidenten und Vicepräsidenten beider Behörden — den Kanzler, und im Fall einer größe
genössischen Truppenaufstellung den General und den Chef des Generalstabs.

Digitized by Google

n Anfang gemacht, in Detailfragen der eidgenössischen Administration u. dgl. Recursen ge- n Anordnungen des Bundesraths das Forum der Bundesversammlung aus dem Motiv zu rschließen, weil derselbe innerhalb der Schranken seiner Competenz gehandelt habe. Der Bun- srath ist somit wesentlich ein Executivausschuß der Bundesversammlung, als deren Diener d Mandatar er praktisch behandelt wird, nicht Inhaber eines selbständigen, direct vom Volk ertragenen, mit dem Gesetzgebungsrecht der Bundesversammlung in gleichem Rang stehen- n Regierungsrechts. Der Bundesrath ist die untere, die Bundesversammlung die obere In- nz in eidgenössischen Angelegenheiten; diese einfache Charakteristik gibt eine viel richtigere Vor- llung von den schweizerischen Bundesinstitutionen der Gegenwart als eine mit Detail über- dene Schilderung. Der schweizerische Staatsbegriff ist noch zur Stunde der einer Übertragung r Gemeinde — nichts anderes waren ja ursprünglich die Demokratien der Urschweiz sowol als regierenden Städte — auf den Staat, und diese Eigenthümlichkeit beherrscht nicht nur die tonalen Verfassungen, sondern ebenso auch die des Bundes. Damit im Zusammenhang ht die Verkümmerung des Bundesgerichts. Jeder Rechtsstreit unter Privaten, bei welchem sich um die Zuständigkeit der Gerichte des einen oder andern Cantons handelt, oder dessen ntscheid von der Auslegung einer Vorschrift der Bundesverfassung, eines Bundesgesetzes oder dgenössischen Concordats abhängt, ebenso jeder Rechtsstreit von Cantonen untereinander kann n, wenn es sich um Streitigkeiten unter Cantonen handelt, muß vor die Bundesbehörden ge- acht werden; aber wenn die Verhandlung bis zu diesem Stadium sich auch rein auf dem ge- htlichen Boden bewegt hatte, so ist doch nunmehr die bundesgemäße Entscheidung fast nie dem ndesgericht, sondern regelmäßig dem Bundesrath übertragen, unter Vorbehalt des Recurses die Bundesversammlung. Theils ist dies ausdrücklich in der Verfassung vorgeschrieben, ils beruht es auf einer durch constante Praxis bestätigten und aller Wahrscheinlichkeit nach Sinne der Urheber der Verfassung liegenden Auslegung. Ausgenommen und dem Bundes- richt überwiesen sind Civilrechtsstreitigkeiten unter Cantonen oder zwischen dem Bund und einem nton, ein seltener Fall, denn fast immer dreht sich ein Streit unter Staaten um Umfang nd Geltung von Hoheitsrechten, und wenn das auch nicht eintritt, kann der Streit ein „staats- chlicher" und demgemäß durch die politischen Behörden des Bundes zu entscheidender dadurch rden, daß dabei die Auslegung der Bundesverfassung oder eines eidgenössischen Concordats n maßgebendem Einfluß ist; von der Befugniß aber, dem Bundesgericht den Entscheid über rschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte zu überlassen, hat die Bundes- rsammlung seit 1848 in einem einzigen Fall (Dupré, 1851) Gebrauch gemacht. So kam , daß bisjetzt die Thätigkeit des Bundesgerichts wesentlich auf die Behandlung von Expro- riationsstreitigkeiten, welche, wenn sie sich auf Eisenbahnen und vom Bund subventionirte er unternommene öffentliche Werke beziehen, nach eidgenössischem Gesetz zu beurtheilen sind, n auf die nunmehr beendigte Zutheilung von Heimatlosen an die Cantone beschränkte. Die richterlichen Functionen des Bundesgerichts, zu deren Ausübung es sich in Anklagekammer, riminalkammer und Cassationshof eintheilt und welche im Hauptverfahren mit Zuzug von schworenen verwaltet werden, sind durch die Gesetzgebung des Bundes noch mehr beschnitten rden, als es in der Absicht der Verfassung lag[50]); sie beziehen sich praktisch nur auf gewisse litische Verbrechen, und erst zweimal, zuerst gegen einige italienische Flüchtlinge, welche die hweiz compromittirt haben sollten (1848) und sodann zur Beurtheilung der genfer Unruhen 864), ist es in solchen Fällen zu einem Urtheilsspruch durch ein eidgenössisches Geschworenen- richt gekommen, der beide male in einer Freisprechung bestand.[51])

Jedes Mitglied des Bundesraths steht einem „Departement" vor, der Präsident, der von hr zu Jahr wechselt und nach Ablauf seiner Amtsdauer für das folgende Jahr weder als Prä- ent noch als Vicepräsident wieder wählbar ist, versieht jeweilen das diplomatische Departe- ent. Die übrigen Departements sind: Inneres (Polytechnische Schule; Maß und Gewicht; atistik; gemeingefährliche Seuchen; Bau- und Eisenbahnwesen u. s. w.); Justiz und Po- ei; Zoll und Handel; Posten und Telegraphen; Militärwesen; Finanzverwaltung, welch

50) Dagegen hat man es unbedenklich gefunden, das Gesetzgebungsrecht des Bundes in Strafsachen f Fälle auszudehnen, welche nicht oder nur ausnahmsweise unter die Competenz der eidgenössischen ssen fallen; so bestimmt z. B. das Bundesstrafgesetz den Thatbestand und die Strafe von Amtsver- hen eidgenössischer Beamten, aber die Cantonalgerichte haben in der Regel die Untersuchung zu führen nd das Urtheil zu sprechen.

51) Vgl. über die Jurisdiction des Bundesgerichts die Abhandlung von G. Vogt in der Tübinger eitschrift für Staatswissenschaft, Jahrg. 1857, S. 328 fg.

Digitized by Google

letzterer die Pulververwaltung untergeordnet ist. Berathende Collegien sind den Departem
vorstehern nicht an die Seite gegeben; nur für die Polytechnische Schule besteht ein Schu
mit einem ständigen Präsidenten an seiner Spitze. Die Competenz der Departementsvorst
ist blos geschäftsleitender Natur; alle Entscheide gehen vom Bundesrath als Behörde aus.
Verhandlungsgegenstände bringt der Bundesrath bei der Bundesversammlung durch eine „
schaft" in Antrag; keineswegs aber ist die Bundesversammlung irgendwie beschränkt, selb
Initiative zu ergreifen, und es ist nur übliche Rücksicht, in solchen Fällen den Bundesrat
Berichterstattung über den Gegenstand einzuladen. Die Mitglieder des Bundesraths h
im National- und Ständerath in Bezug auf jeden in Berathung liegenden Gegenstand
Wort ergreifen und persönliche Anträge stellen, nicht aber Motionen, neue Gegenstän
Behandlung zu ziehen, anbringen. Alle Wahlen, die nicht der Bundesversammlung oder
Bundesgericht übertragen sind, hat der Bundesrath zu treffen; die Anzahl der ihm unter
nenen Beamten, die besonders in der Post- und Zollverwaltung zahlreich sind, beläuft sic
mehr als 2500. Die Gehalte der eidgenössischen Beamten und Angestellten, die früher
mentlich in den untern Schichten überaus karg bemessen waren, sind in den letzten Jahre
höht worden; ein Mitglied des Bundesraths erhält 8000, der Präsident 10000 Frs. jähr
Gehalt. Musterhaft ist, infolge der oben hervorgehobenen Grundanschauung, die Con
welche die Bundesversammlung über den Bundesrath übt: alljährlich hat er auf einen f
setzten Termin die Staatsrechnung nebst einem ausführlichen Bericht über seine gesammt
schäftsführung vorzulegen und die Acten der ganzen Verwaltung den von beiden Räthe
Prüfung bestellten Commissionen zur Einsicht offen zu stellen, sodaß jedesmal nicht nur
bei Berathung des Budgets, Gelegenheit zu Wünschen und Forderungen, sondern auch zu
bis ins einzelne eindringenden Kritik des Verhaltens der Bundesregierung geboten ist.
1862 der Bundesrath es mit dem Budget auf die leichte Achsel zu nehmen begann und im
trauen auf den guten Willen der Bundesversammlung zu nachgiebig war in der provisor
Bewilligung von Nachtragscrediten für die Militärverwaltung, wurde ihm eine sehr
Rüge zutheil, welche seither gute Früchte getragen hat.

Der wesentliche Vorzug dieser Organisation des Bundes vor derjenigen, wie sie unte
Staatenbunde von 1815 bestand, liegt darin, daß vermöge derselben die Garantien der Bu
verfassung eine Wahrheit sind. Schon das wäre ein großer Fortschritt gewesen, ab
Bundesverfassung von 1848 hat überdies materiell die Sphäre des Bundes sehr erweit
und den Cantonen die zum Gedeihen des Ganzen erforderlichen Einschränkungen auf
Das Postregal, bis dahin von vielen Cantonen auf ungebührliche Weise fiscalisch ausgeb
ging, wie es auch zur Zeit der Helvetischen Republik der Centralregierung gehört hatte,
Bund über, der sich dagegen verpflichtete, den Cantonen den Reinertrag zu vergüten, w
sie nach dem Durchschnitt der drei Jahre 1844—46 von dem Postregal bezogen hatten
dem Vorbehalt indeß, daß, wenn der Reinertrag, den die eidgenössische Postverwaltung
hierfür nicht ausreiche, die Cantone sich einen entsprechenden Abzug gefallen lassen m
Die elektrischen Telegraphen, welche die Bundesverfassung noch nicht gekannt hatte, w
analog der Post zu einem Regal des Bundes erklärt und werfen, obwol durchaus n
fiscalischem Interesse ausgebeutet, jetzt der Bundeskasse einen ziemlichen Reinertrag ab.
wurde das Münzregal dem Bunde abgetreten und ihm die Aufgabe gestellt, ein einhe
Maß- und Gewichtssystem einzuführen. Eine neue Organisation erhielt das Grenzzoll
Die Zollgebühren wurden so weit erhöht, daß sie die hauptsächlichste Einnahmsquel
Bundes darstellen und den Bund von den „Geldcontingenten" (Matrikularbeiträgen
Cantone unabhängig machen, ohne doch den Charakter bloßer Fiscalzölle zu verliere
Bezug blieb nicht mehr den Cantonen überlassen, sondern wurde den vom Bunde errie
Grenzzollstätten übertragen. Die Freiheit des innern Verkehrs, welche die Bundesver
vorschrieb, wurde im liberalstem Sinn durchgeführt, die innern Zölle, Straßen- und Br
gelder, Kaufhausgebühren, Transportvorrechte u. s. w. beseitigt, die Abzugsrechte u
Zugrechte zu Gunsten von Bürgern des eigenen Cantons gegenüber Bürgern anderer C
abgeschafft, nur das cantonale Ohmgeld auf geistige Getränke bestätigte die Verfassung
dessen unentgeltliche Aufhebung die Finanzen einiger Cantone zu sehr erschüttert haben

52) „Der Bund hat zum Zweck: Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes gegen
Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern, Schutz der Freiheit und der Rechte der Eid
und Beförderung ihrer gemeinsamen Wohlfahrt." Bundesverfassung, Art. 2.

Digitized by Google

ine Entschädigung die Bundeskasse zu stark zu belasten schien. Für die aufgehobenen Zölle
ähnlichen Gebühren erhalten die Cantone alljährlich eine durch Verträge genau fixirte
hädigung ausbezahlt. Öffentliche Werke sollte der Bund errichten oder unterstützen dürfen,
n sie im Interesse eines großen Theils der Eidgenossenschaft lägen, und der blühende
d der Finanzen des Bundes gestattete es, von dieser Befugniß für Straßenbauten und
ssercorrectionen einen ausgedehnten und segensreichen Gebrauch zu machen. So sind die
nicht zu Ende geführten Correctionen des Rhein und der Rhône sowie die sogenannten
straßen (zur Verbindung von Wallis, Uri und Graubündten untereinander) durch
entionen des Bundes möglich geworden; für das größte dieser Unternehmen, die Correc-
er Aare im bernischen Seeland (sogenannte „Juragewässercorrection") ist ebenfalls ein
ag von einem Drittel der Kosten zugesichert. Den Eisenbahnen gegenüber entschied sich der
für das System des Privatbaues, das heißt: der Bund als solcher baut weder Eisen-
n noch betheiligt er sich daran mit finanzieller Unterstützung, er überläßt es den Cantonen,
oncessionen zu ertheilen oder selbst den Bau und Betrieb von Eisenbahnen zu über-
n, und behält sich nur das Recht vor, die Concessionen zu prüfen und zu genehmigen,
Zwangsconcessionen zu ertheilen, wenn ein Canton der Erstellung einer im allgemeinen
sse liegenden Eisenbahn unbegründete Hindernisse entgegenstellt. Der auf diesen letztern
l gestützten Intervention des Bundes verdankt man die Herstellung einer directen
enverbindung zwischen Bern und Lausanne über Freiburg (sogenanntes „Zweilinien-
", das heißt die Bergbahn im Gegensatz zu der die Juraseen entlang sich hinziehenden
ahn). Die Verfassung ermächtigte den Bund zur Errichtung einer eidgenössischen Hoch-
und einer polytechnischen Anstalt; nur diese letztere ist indeß ins Leben getreten und, mit
Hülfsmitteln ausgestattet, in dem den Wissenschaften von jeher gewogenen Zürich zu
tiger Blüte gediehen.

esondere Aufmerksamkeit widmete schon die Bundesverfassung und nicht minder die seit-
Gesetzgebung dem schweizerischen Wehrwesen. Der Verlotterung der schweizerischen
kraft in aller Herren Diensten trat die Verfassung entgegen durch das Verbot der Militär-
lationen, welchem im Jahre 1849 das Verbot aller Werbungen für fremden Kriegsdienst
Jahre 1859 das Strafgesetz gegen Eintritt in fremden Kriegsdienst und Werbungen
chen folgten. Erst dadurch hat der oberste Grundsatz des Milizsystems „jeder Schweizer
rpflichtig" seinen vollen Ausdruck erhalten. Stehende Truppen darf der Bund gar nicht,
nton, wenn die Zahl derselben 300 Mann übersteigt, nur mit Bewilligung des Bundes
. Der Bund hat die Instruction der Specialwaffen, der Scharfschützen, sowie der In-
ren für sämmtliche Waffengattungen übernommen, seit 1860 auch diejenige der In-
eroffiziere, so jedoch, daß die Benutzung der Schulen für die Infanterie-Offiziersaspiranten
die Cantone facultativ gelassen ist. Dauer der Dienstzeit, Enthebung von der Wehr-
[53]), Dauer der Instructionscurse und Übungsschulen der Infanterie, Kleidung und
stung, Kriegsmaterial, Disciplin, Rechtspflege, Besoldung und Kriegsverwaltung und
was den Cantonen bleibt, ist unter gleichförmiges Gesetz und Reglement gestellt, deren
abung der Bund aufs eifrigste bewacht. Die Beiträge eines jeden Cantons an Mann-
und Material sind durch Bundesgesetz bestimmt; bei der Einführung der gezogenen
ze und des sogenannten Jägergewehrs als allgemeiner Bewaffnung der Infanterie hat
nd den größten Theil der Kosten auf seine Schultern genommen. Das Bundesheer zer-
n Auszug und Reserve (junge und ältere Mannschaft), jener nach der Verfassung 3,
$^1/_2$ Proc. der bürgerrechtlich der Schweiz angehörenden Bevölkerung betragend; an beide
lungen stellt man, obwol für die Reserve die Dauer der Übungscurse abgekürzt ist,
nforderung gleicher Kriegstüchtigkeit. Die Eintheilung von Auszug und Reserve in
den und Divisionen ist, seit zu Ende 1856 und Anfang 1857 der Ausbruch eines Kriegs
reußen wegen Neuenburg drohte, eine bleibende. Seit 1860 hat man begonnen, die
ehr in den Cantonen unter Aufsicht des Bundes zu organisiren, sodaß 1863 der Mann-
bestand, über welchen der Bund im Nothfall verfügen konnte, betrug: Auszug 85441,
e 45621, Landwehr 63536 Mann. Der Aufwand, welchen die Uniformirung, Aus-
ng und Bewaffnung einer so bedeutenden Kriegsmacht der Schweiz (Bund, Cantone,

[53]) Aber das Correlat der allgemeinen Wehrpflicht, die „Militärsteuer", welche den Nichtdienst-
en auferlegt wird, ist ganz den Cantonen überlassen. Vgl. über diese Steuer die Zeitschrift des
schen Statistischen Bureau, Jahrg. 1864, S. 187 fg.

Digitized by Google

Gemeinden und die einzelnen Wehrpflichtigen zusammengerechnet) verursacht, ist nur um den Betrag der geringern Abnutzung niedriger, als ihn ein stehendes Heer von gleicher Stärke erfordert, und einem stehenden Heere steht ein Milizheer entschieden nach in Bezug auf Verwendbarkeit außerhalb der Grenzen des eigenen Landes. [54]) Aber was das schweizerische Wehrsystem auszeichnet, ist die außerordentliche Defensivkraft, welche es dem Lande verleiht, und in volkswirthschaftlicher und finanzieller Hinsicht liegt seine beste Rechtfertigung in der einfachen Thatsache, daß in Friedenszeiten die ganze schweizerische Militärmacht von 194608 Mann im Jahre mit nur 1,437955 Diensttagen, das heißt mit nicht mehr, als eine stehende Truppe von 3940 Mann in gleichem Zeitraum bedarf, in dienstüchtigem Stande erhalten wird.

Jeder Verkehr mit auswärtigen Regierungen und ihren diplomatischen Stellvertretern ist den Cantonen untersagt. Der Bundesrath ist der einzige Vermittler aller Beziehungen zum Auslande; nur über die Gegenstände, die kein politisches Interesse darbieten, dürfen Cantone direct mit untergeordneten Behörden des Auslandes Verkehr pflegen. Durchaus nicht klar auseinander geschieden aber sind die Competenzen, welche dem Bund in Staatsverträgen mit dem Auslande zusteheu; die Fragen, wann der Bund blos als Vertreter und diplomatisches Organ eines Cantons, und wann aus eigenem Recht einen Staatsvertrag schließen, ob er über Angelegenheiten, welche sonst nicht Gegenstand der Bundesgesetzgebung sein können, auf dem Wege des Staatsvertrags allgemein verbindliche Normen aufstellen darf u. dgl. m., sind in der Bundesverfassung nicht erledigt und seither jeweilen mehr nach Convenienz als nach staatsrechtlichen Grundsätzen und fast immer gegen die Cantonalsouveränetät beantwortet worden, so in den Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsverträgen mit Sardinien (nunmehr Italien), Nordamerika, Großbritannien, Großherzogthum Baden, Belgien, Frankreich. Zu Grenzverträgen pflegt man indeß die Zustimmung der betheiligten Cantone einzuholen. Die Abhaltung jener ausländischen Einflüsse, die in früherer Zeit in so entwürdigender Weise auftraten, bezweckt das Verbot der Annahme von Pensionen, Gehalten, Titeln, Geschenken und Orden fremder Regierungen durch Mitglieder der eidgenössischen Behörden. Ausländer werden, wenn nicht Staatsverträge die Gleichberechtigung derselben mit den Einheimischen gewährleisten, mindestens auf dem Fuß der Reciprocität behandelt, und der Fremdenhaß, der noch hier und da, namentlich unter städtischen Bevölkerungen, hervorbricht, ist wenigstens in den Gesetzen und der Praxis der Behörden nicht anzutreffen. Politischen Flüchtlingen pflegt die Schweiz ein Asyl zu gewähren. Wenn der Bundesrath seit 1848 darauf gehalten hat, daß dieses Asyl nicht mißbraucht werde zu Umtrieben gegen die Ruhe und Sicherheit der Nachbarstaaten, so ist er dazu nur einer internationalen Verpflichtung nachgekommen, von deren Erfüllung das friedliche Verhalten unter Staaten abhängt. Mit mehr Recht kann man es der Bundesbehörde zum Vorwurf machen, daß sie in einzelnen Fällen sich zu gefällig bewies gegenüber Reclamationen ausländischer Regierungen und hier und da ohne hinreichenden Grund von ihrer Befugniß zur Ausweisung politischer Flüchtlinge Gebrauch machte.

Die Natur des Bundesstaats bringt es mit sich, daß der Bund in unmittelbaren Beziehungen zu den einzelnen Bürgern steht. So weit freilich wie in Nordamerika ist diese Seite in der schweizerischen Bundesverfassung nicht entwickelt; der Bund hat z. B. nicht das Recht, direkte Steuern von den einzelnen Bürgern zu erheben; seine Gerichtsverfassung ist ferner nicht so entwickelt, daß es außer dem obersten Bundesgericht noch Bundesuntergerichte gibt u. dgl. m. Immerhin hat jenes politische Princip („Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidgenossen", Art. 2 der Bundesverfassung) zur Folge gehabt, daß die Verfassung ein Schweizerbürgerrecht anerkennt und praktische politische Folgerungen daran knüpft. Das Bürgerrecht beruht nach schweizerischer Rechtsanschauung auf der durch Geburt, Verheirathung an einen Bürger oder Naturalisation begründeten Angehörigkeit zu einer Gemeinde; die Verfassung sorgt deshalb dafür, daß die sogenannten Heimatlosen (Einwohner der Schweiz, die nicht Angehörige eines fremden Staats und ebenso wenig als Bürger eines Cantons anerkannt waren) und Landsas-

54) Vielleicht, namentlich im Beginn eines Feldzugs, auch in Bezug auf Feldtüchtigkeit und Manövrirfähigkeit; aber für die Schweiz gleicht sich dieser Nachtheil aus dadurch, daß sie ihren Gegner in die Stellung des Angreifers versetzen und sich auf ihre Selbstvertheidigung beschränken wird. Übrigens ist der Verfasser dieser Schilderung in eidgenössischen Militärschulen mit Offizieren zusammengewesen, welche aus fremden Diensten heimkehrten und mit militärischen Kenntnissen so dürftig ausgestattet waren, daß sie in der Schweiz ein Offiziersexamen nicht hätten bestehen können, und auf praktische Fertigkeiten, wie z. B. Zielschießen, wird in der Schweiz eher mehr Sorgfalt verwendet als auf stehenden Heeren, sodaß die obige Vermuthung eines vollständigern Beweises wol noch bedürftig wäre.

Digitized by Google

der ewigen Einwohner (Cantonsbürger ohne Gemeindebürgerrecht) in Gemeinden eingebürgert urden, und unterfagte die Bürgerrechtsentsetzung, welche von den Cantonen, namentlich aus nfessionellen Gründen, vielfach misbraucht, früher die hauptsächlichste Quelle der Heimatlosig- it gewesen war. Aber der Bund ertheilt weder Naturalisationen noch regelt er die Bedingun- n derselben; die Annahme von Neubürgern ist Sache der Gemeinden und Cantone, und nur im Einspruch ist der Bund dann berechtigt, wenn mit der Annahme des Schweizerbürgerrechts cht zugleich der Verlust des ausländischen Bürgerrechts eintritt, während umgekehrt Erwerb nes ausländischen Bürgerrechts durch einen Schweizer den Verlust seines Indigenats nie wider inen Willen zur Folge hat. Alle Schweizerbürger sollen Gleichheit der Rechte genießen; die usnahmen von diesem Grundsatz, welche die Bundesverfassung aus Scheu vor dem Volks- rurtheil noch in Beziehung auf Israeliten zuließ, sind, infolge des Handelsvertrags mit Frank- ich vom 30. Juni 1864, auf dem Punkt zu verschwinden. Infolge dessen gewährleistet die erfassung dem Bürger eines jeden Cantons im Umfang der ganzen Eidgenossenschaft die Frei- it der Niederlassung, des Gewerbsbetriebs, der Erwerbung von Liegenschaften, die Ausübung r politischen Rechte in cantonalen Angelegenheiten, die Gleichstellung mit den Bürgern des genen Cantons in der Gesetzgebung und im gerichtlichen Verfahren. Das System der Ein- ohnergemeinden war im Jahre 1848 noch wenig verbreitet; würde jetzt die Bundesverfassung vidirt, so darf man erwarten, daß auch das Stimmrecht in municipalen Angelegenheiten zu esen Garantien hinzugefügt würde. Zur Armenunterstützung eines Niedergelassenen, der nem andern Canton angehört, ist der Niederlassungscanton nicht verpflichtet, vielmehr zu dessen Begweisung in den Heimatcanton berechtigt; auch der Canton Bern z. B., obwol er den großen rtschritt gewagt hat, die Armenpflege den Bürgergemeinden abzunehmen und auf die Ein- ohnergemeinden zu übertragen, läßt eine Unterstützung von Niedergelassenen anderer Cantone cht zu und sorgt, da der Einwohnergemeindeverband nicht wie derjenige der Bürgergemeinde er die Cantonsgrenze hinausreicht, aus Staatsmitteln für die in andern Cantonen seßhaften nterstützungsbedürftigen Berner. Der Bundesverfassung schwebte überhaupt noch die Bürger- emeinde als Regel und Maßstab vor und sie gab sich nicht klare Rechenschaft darüber, daß neben r confessionellen Engherzigkeit die Abgeschlossenheit der bürgerrechtlichen Verhältnisse, dieser tzte Rest der Aristokratie in der Schweiz, die eigentliche Wurzel alles Widerstandes gegen freiere staltung der Staats- und Gemeindeeinrichtungen sei. Die seitherige Praxis der Bundes- hörden dagegen hat, nach einigem Plänkeln, den Feind nicht geschont. Genöthigt durch Strei- gkeiten unter Cantonen, für deren Entscheidung die Verfassung keine materielle Norm enthielt nd in welchen man demgemäß das Recht eines jeden Cantons, innerhalb seines Territoriums ei zu schalten, als maßgebenden Grundsatz annehmen mußte[55]), hat sie sich mehr und mehr dem Territorialprincip" zugeneigt, und kaum wird zur Lösung dieser Gegensätze, die tief in das eben des Volks eingreifen, ein anderes Mittel übrigbleiben als die consequente Durchführung s Territorialprincips bis in die cantonalen Staats- und Gemeindeverfassungen herunter, mit ihern Worten, wenn die „Gemeinde" alle im Bezirk derselben wohnenden Activbürger bil- n, sodaß die bisherigen Bürgergemeinden durch die Einführung eines Staatsbürgerrechts edrängt werden, welches durch die Thatsache des Wohnsitzes in einer Gemeinde ohne weite- s erworben wird. Aber die Zeit zu einer solchen Reform ist jetzt wol noch nicht gekommen, und ir im Verein mit einer großartigen Bewegung im Volk wird sich die Energie zu ihrer Durch- hrung finden.[56])

Manche Gewährleistungen der Bundesverfassung sind theils den Cantonsverfassungen der egenerationsperiode nachgebildet, theils eidgenössischen Concordaten, die als solche früher nur r die beigetretenen Stände verbindlich waren, entnommen. So haben das Vereinsrecht (aus- enommen sind rechtswidrige und „staatsgefährliche" Vereine), das Petitionsrecht, die Preßfrei- eit, die freie Ausübung jedes christlichen Gottesdienstes die übliche Sanction erhalten, die freilich

55) Zur Erläuterung führen wir an, daß z. B. die Bürgergemeinden in vielen Cantonen von ihren außerhalb des Cantons wohnenden Bürgern Gemeindesteuern erheben; die Bundesverfassung verbietet es nicht, aber wenn die Bezahlung dieser Steuern verweigert wurde — was in Cantonen, welche Einwohnergemeinden besitzen und die Gemeindelasten auf alle Einwohner der Gemeinden legen, die einfache Billigkeit erheischte — so erklärte der Bund, er sei nicht befugt, einen Canton zur Anerken- nung eines auf dessen Gebiet übergreifenden Besteuerungsrechts eines andern Cantons zu nöthigen.

56) Zur Einführung in diese Verhältnisse kann man benutzen Rüttimann, Über die Geschichte des schweizerischen Gemeindebürgerrechts (Zürich 1862), woselbst sich auch die einschlagende Specialliteratur angegeben findet.

Digitized by Google

um so werthvoller ist, als die Handhabung derselben nicht den Behörden anheimgestellt ist zunächst in Versuchung gerathen, sie zu verletzen, sondern vom Bunde gegenüber den Cant behörden geschützt werden soll. Auf den der Garantie der Cultusfreiheit beigefügten Satz der Bund „zur Handhabung des Friedens unter den Confessionen die geeigneten Maßna zu treffen habe", stützte der Bund in etwas weitgehender Auslegung seine Gesetzgebung Schutz der Eingehung confessionell gemischter Ehen und der Scheidung solcher Ehen vom S für den protestantischen Ehegatten. Überdies sichert die Verfassung allen rechtskräftigen urtheilen Vollziehbarkeit zu, gebietet die Auslieferung von Verbrechern und Angeklagten Canton zu Canton, mit dem Zusatz jedoch, daß für politische und Preßvergehen die A ferung nicht obligatorisch gemacht werden kann, untersagt die Aufstellung von Ausna gerichten, gewährleistet jedem „aufrechtstehenden" (d. h. nicht faillirten) Beklagten für pe liche Ansprachen den Gerichtsstand seines Wohnorts. Wo eine Cantonsverfassung noch n Garantien ertheilt, als sie die Bundesverfassung allgemein ausspricht, dehnt sich auch auf Schutz der Bundesbehörden aus, welchen ein jeder Bürger anrufen kann. Überhaupt den Urhebern der Verfassung von 1848 der Zwiespalt frisch vor Augen, welchen seit den gestaltungen der Cantonalverfassungen in den dreißiger Jahren die Verschiedenheit der tischen Grundlagen in Bund und Cantonen hervorgerufen hatte; man begnügte sich daher damit, die Cantonalverfassungen einer Prüfung vom Standpunkt ihrer Vereinbarkeit m dem Bunde oder andern Cantonen zustehenden Rechten zu unterwerfen, sondern verlangte dies, daß in Zukunft eine jede Cantonalverfassung „die Ausübung der politischen Recht republikanischen — repräsentativen oder demokratischen — Formen sichere", sowie daß ein vom Volk angenommen und (womit man Anläße zum „Putschen" hinwegräumte), sob die absolute Mehrheit der Bürger verlange, revidirbar sein müsse. Die Umwandlung R burgs in eine Republik (12. März 1848) wurde mit jener Gewährleistung der republikan Staatsform unter das Patronat der Bundesgewalt gestellt; von den in Bezug auf Am und Revidirbarkeit der Cantonsverfassungen aufgestellten Bedingungen dagegen blieben eine der Bundesverfassung beigefügte Übergangsbestimmung die bei Erlaß der Bundesverf in Kraft bestehenden Verfassungen eximirt, namentlich mit Rücksicht auf Freiburg, wo di Besiegung des Sonderbundes eingesetzten liberalen Behörden sich eine von allen Volksa mungen unabhängige Amtsdauer von acht Jahren gesichert hatten. Man glaubte, die würde genügen, um die ultramontane Bevölkerung in andere Bahnen zu lenken, und t sich darin gröblich; gerade jene undemokratische Garantie der freiburgischen Behörden verh den Widerstand, der sich häufig in Aufständen Luft machte und den Bund nöthigte, in eine den Zeiten des Stanzerverkommnisses ziemenden Rolle als Vertheidiger einer unvolks lichen Regierung gegen die Volksmehrheit aufzutreten. Noch größer vielleicht als der unm bare Einfluß des Bundes auf die Cantonalverfassungen war die mittelbare Einwirkung, er seit 1848 in Beziehung auf fortschreitende Demokratisirung dieser Verfassungen übte, fast bei jeder Verfassungsrevision in einem Canton die repräsentative Demokratie mod wurde durch Volksveto, Recht der Abberufung des Großen Raths und der Regierung Volksabstimmung u. dgl. m. Die Vorschriften der Bundesverfassung über die Beschränk des Bündnißrechts unter Cantonen und über die Fälle, in welchen ein Canton andere zur mahnen oder die Hülfe des Bundes anrufen, oder in welchen der Bund von sich aus eine vention in einem Canton anordnen kann, unterscheiden sich durch wenig anderes als durch und vollständigere Redaction von denjenigen des Bundesvertrags von 1815. Untersag wie damals, alle Acte der Selbsthülfe unter den Cantonen, ebenso „besondere Bündniß Verträge politischen Inhalts", letzteres ein sehr dehnbarer, aber gerade darum dem Zweck Bestimmung entsprechender Ausdruck. Die Mahnung an andere Cantone zur Hülfele gegen äußere oder innere Gefahren ist wie vor alters für die gemahnten Cantone verbi jedoch soll gleichzeitig der Hülferuf an den Bund ergehen, welcher sofort die Oberleitung nimmt und die aufgebotenen Truppen unter eidgenössisches Commando stellt. Ist eine Can regierung außer Stande Hülfe anzusprechen, so kann, und wenn die Sicherheit der Schw fährdet ist, so soll die Bundesbehörde von sich aus die Intervention in einem Canton anor Die Grundsätze der Bundesverfassung bringen es mit sich, daß bei eidgenössischen Inte tionen nicht unbedingt die Behörden in ihrem verfassungsmäßigen Bestande gesichert, noch die vollendete Thatsache einer Umwälzung einfach anerkannt würde, sondern es wird sie nächst darum handeln müssen, dem unverfälschten Willen der Volksmehrheit freie Kundge zu verschaffen und auf dieser Grundlage den Knoten der Verwickelung zu lösen. Es ist ein

Digitized by Google

stiges Zeichen für die Solidität der neuschweizerischen Institutionen, daß — außer in dem freiburgischen Fall, in welchem der Bundesbehörde die Hände gebunden waren durch die hervorgehobene Übergangsbestimmung — ein praktischer Anlaß, einen Conflict zwischen Behörden und Volk durch eidgenössische Intervention zu entscheiden, sich bisjetzt nicht ergeben hat. (Bei dem genfer Conflict im Herbst 1864 standen sich zwei Parteien gegenüber, nicht Regierung und Volk.)

Unverkennbar ist es, daß seit 1848 die centralisirende Richtung im Bunde das Übergewicht behauptet hat. Das cantonale politische Leben hat an Bedeutung verloren; die eidgenössischen Fragen sind in den Vordergrund gerückt und sind bestimmend für die Parteigruppirung, die indeß in der Regel nicht eine so scharf ausgeprägte ist, wie etwa in Nordamerika. Die Finanzen des Bundes sind in blühendem Stande; die Eidgenossenschaft vermag es, wie das schweizer Sprichwort lautet, „mit der großen Kelle [57]) anzurichten", während die Finanzen der Cantone meist gedrückt sind und directe Steuern fast in allen, Staatsschulden in den meisten sich eingebürgert haben. Mit den Sitzen in cantonalen Regierungen sind geringe Gehalte verbunden, und dem Ehrgeiz wirklicher Capacitäten bieten sie keine Befriedigung; der politische Einfluß der cantonalen Regierungen schwindet, sie müssen mehr und mehr der Spur folgen, welche ihnen die hervorragenden Führer in den Großen Räthen weisen. Trotz alledem würde man irren, wenn man die Schweiz schon jetzt für reif zum Einheitsstaat halten wollte. Noch hat das Bewußtsein der cantonalen Sondereigenthümlichkeit zu tiefe Wurzeln im Volk, als daß sich ein solcher Umschwung durchführen ließe. Keine Leistung größern Stils hat seit 1848 vollzogen werden können, als durch Machtgebot des Bundes; so mächtig hat sich das Gemeinbewußtsein nicht bewiesen, um auf dem Wege der Vereinbarung unter den Cantonen einen erheblichen Fortschritt irgendwelcher Art zu erzielen. [58])

Wenn man einer Verfassung nachrühmen darf, daß sie ihre Aufgabe erfüllt habe, sofern in die in einem Volk ruhenden Lebenskräfte zu erfolgreichem Wirken entfesselt, störende Einflüsse im Zaum hält, Frieden und gesetzliche Ordnung im Innern sichert und dem Staat eine geachtete Stellung gegen außen verschafft, so kann sich die Bundesverfassung von 1848 an der Prosperität, welche seither die Schweiz genossen hat, mit allem Recht einen guten Theil des Verdienstes zuzuschreiben. Sie hat Maß gehalten in den Reformen und gewohnten Institutionen nicht unnöthigerweise Gewalt angethan; sie mußte so verfahren, wenn sie auf Annahme durch das Volk rechnen wollte. Aber wo Engherzigkeit, Selbstsucht und Vorurtheil der Entwickelung einen Damm entgegensetzten, hat sie im wesentlichen die Reform mit fester Hand angefaßt und durchgeführt. Wol wären manche Verbesserungen im einzelnen zu wünschen, aber im ganzen entspricht die Verfassung den gegenwärtigen Bedürfnissen des Schweizervolks und wäre aller Wahrscheinlichkeit nach noch eine Reihe von Jahren hindurch unverändert geblieben, wenn nicht durch die 1864 abgeschlossenen Verträge mit Frankreich Beschränkungen, welche die Bundesverfassung den schweizerischen Israeliten gegenüber gestattet, für die französischen Juden dahinfallen wären. Infolge dessen sollen nunmehr auch jene Einschränkungen beseitigt werden, wie es ist eine noch nicht entschiedene Frage, ob bei diesem Anlaß die Revision der Bundesverfassung noch weiter ausgedehnt werden soll.

Das Wappen des Bundesstaats besteht in dem eidgenössischen weißen Kreuz in rothem Felde, umgeben von den Wappenschildern der einzelnen Cantone. Die Landesfarbe ist weiß und roth.

G. Vogt.

**Schwur- oder Geschworenengericht (Jury) zur Entscheidung von Straffachen.** Begriff des Schwurgerichts. Nach der Natur jeder irgend freien Staatsordnung sind ihrer beiden Hauptbestandtheile, der Regierung und der Bürgerschaft, und nach deren Hauptaufgaben und Bestrebungen, ist es das dringendste Interesse der Regierung, für genügende Bestrafung der Verbrecher zu sorgen, das der Bürger aber, darüber zu wachen, daß keine schuldlosen Bürger bestraft werden. Die strafgerichtliche Entscheidung ist für die Kraft der Staatsregierung und für das Recht und die Freiheit der Bürger der unmittelbar einflußreichste Theil der Staatsgewalt.

57) „Kelle" heißt der Kochlöffel.

58) So scheiterten das Concordat über gegenseitige Rückversicherung der cantonalen Brandassecuranzanstalten, über Freizügigkeit der Medicinalpersonen; andere Vereinbarungen, wie die schweizerische Wechselordnung, erhielten nur in einer kleinen Anzahl von Cantonen Gesetzeskraft, und das nämliche Schicksal wird vermuthlich auch der neue Entwurf eines schweizerischen Handelsrechts theilen.

Digitized by Google

Daher zeigt uns die Geschichte, daß alle irgend freien und für Sicherung ihrer Recht strebten Völker die unmittelbar über Ehre, Freiheit und Leben entscheidende strafrech Richtergewalt niemals dem bloßen Ermessen der Regierungsvorsteher oder ihrer Agenten i lassen, sondern neben den zur Anordnung und Leitung der Strafprocesse nöthigen Regieru beamten eine größere oder geringere Mitwirkung zu der richterlichen Entscheidung, wenig eine Verbürgung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten durch seine Mitbürger, in Anf nehmen. Für alle Zeiten denkwürdig drückte die Magna-Charta der Engländer diesen Gr satz in den Worten aus: „Kein freier Mann darf auf irgendeine andere Weise durch den K verhaftet, eingekerkert, seiner Freiheiten oder Güter beraubt, in die Acht gethan, verbannt sonst gerichtet werden, als durch die rechtmäßige Entscheidung seiner Rechtsgenossen nac Gesetz des Vaterlandes."

Alles Mitwirken der Gesellschaftsglieder zu der gerichtlichen Entscheidung ist im wei Sinne ein volksgerichtliches.

Zu demselben gehört fürs erste das Volksgericht im engsten Sinne, in wel wie früher in den griechischen Städten oder bei den alten Germanen, die Volksgemeinde a Ganzes unter äußerer Leitung von Regierungsvorstehern oder ihrer Beamten die ganze ri liche Entscheidung ausübt.

Sodann gehört hierher das Volksgericht im engern Sinne, wenn, wie in Griechenland, Rom und im deutschen Mittelalter, nur kleine Abtheilungen oder Aus der Gesellschaft die ganze richterliche Entscheidung aussprechen.

Nur im weitesten Sinne volksgerichtlich ist das neuere oder heutige Schwurge fast aller civilisirten Völker. Sein Wesen besteht in solchem Zusammenwirken einer A von Volksgenossen mit den juristischen Staatsrichtern zur Fällung eines Strafurtheils, d Staatsrichter den öffentlichen und mündlichen Proceß leiten und schließlich die verdiente liche Strafe aussprechen, die Volksmänner, die Geschworenen dagegen über die Schuld über die Thatsache und die Zurechnung des angeklagten Verbrechers entscheiden.

Die mannichfachen Wandlungen und Schwankungen der bald despotischen, bald fr rohern oder gebildetern, größern oder kleinern staatlichen Zustände verändern natürlich a volksgerichtliche Wirksamkeit in Strafsachen. Daher bilden sich selbst in den dem Grundb nach gemeinschaftlichen Einrichtungen doch bedeutende Verschiedenheiten, während dem G begriff nach verschiedene mehr oder minder ineinander übergehen. So wurde nach altdeu Rechten die eigentliche richterliche Entscheidung oft fast ersetzt durch gerichtliche Zweika Gottesurtheile, Eidhelfer und Gemeindezeugnisse.

So wurden ferner in den germanischen Staaten, als nicht mehr alle Glieder der G gemeinde zu den Gerichtssitzungen erschienen, eine Anzahl befähigter Bürger als Ge schöffen zur Vertretung der Volksgemeinde erwählt; früher richteten dabei die übrigen meindeglieder, welche erschienen waren, mit, sodaß dieses Gericht eine Art Mittelding der V gerichte im engsten und im engern Sinne bildete. Als dieses Mitrichten wegfiel, standen Schöffengerichte unsern neuern Geschworenen sehr nahe. Sie waren, wie sie, Mitbürge Richter im einzelnen Fall, nicht ständige und juristische und die Regierung vertretende Per und sie entschieden ebenfalls unter Leitung des Processes durch Regierungsbeamten sie näherten sich auch noch darin den neuern Geschworenen, daß diese Volksschöffen, welch die Peinliche Gerichtsordnung Karl's V. zu jedem Criminalgericht verlangte, und welche allen Theilen von Deutschland bis zur Französischen Revolution sich fanden, deshalb, n die leider eingeführten fremden Rechte nicht verstanden, häufig über die Rechtsfragen ge Richter befragten, wozu die Carolina sie wiederholt auffordert, und wodurch dann allm rechtsgelehrte Schöffenstühle oder juristische Beamtengerichte an ihre Stelle treten konnte

Sowie aber in Deutschland durch die fremden Rechte und durch den Feudalismus seine besondern feudalen Genossengerichte und durch die Zerreißung der alten Volksge den, der Herzogthümer und Grafschaften die alten allgemeinen Volksgerichte vielfach ändert und verdrängt wurden, so unterdrückte sie in England der normännische Eroberer despotismus der Könige und ihrer Vasallen eine Zeit lang fast noch gewaltsamer. Als aber in den hier glücklicherweise niemals ganz aufgehobenen Eintheilungen und Versammlu der Grafschaften und ihrer Unterabtheilungen und bei dem glücklichen Ausschluß der fre Rechte allmählich wieder alte Volksfreiheiten sich geltend machten und durch bessere K beschützt wurden, da traten auch die alten volksgerichtlichen Rechte wieder ins Leben,

Digitized by Google

) Zeit und Umständen in verschiedenen Gestalten und Anknüpfungen an einzelne Reste Vergangenheit.

Und sowie überhaupt der beharrliche und praktische Freiheitssinn des englischen Volks, ätigt durch die Kämpfe gegen die empörende fremde despotische Unterdrückung, den übrigen fern der Neuzeit voranging in zeitgemäßer Ausbildung freier Staatseinrichtungen auf den einschaftlichen altgermanischen Rechtsgrundlagen, so bildete er allmählich auch ihr alt- sches Volksgericht zu dem vervollkommneten zeitgemäßen neuen Schwurgericht aus, welches n später die englischen Coloniestaaten und in ihrer Revolution die Franzosen und sodann meisten deutschen und übrigen civilisirten Staaten mit einzelnen wenig wesentlichen Än- ngen annahmen.

Der Kampf freilich für diese naturgemäße, dem Wesen nach auch echt vaterländische, dem in nach aber fremde und demokratische volksgerichtliche Einrichtung war in Deutschland höchst schwieriger. Er mußte sehr viel Vorurtheile aller Stände und dazu wirkliche oder hare Interessen despotischer Regierungen und der romanistischen Juristen und Beamten- und zugleich das furchtbare Bollwerk ihres geheimen und schriftlichen Inquisitions- und ionsprocesses besiegen.

Da der Verfasser dieses Artikels diesen Kampf (nächst dem für die freie Presse und die landes- reichsverfassungsmäßige parlamentarische Volksrepräsentation) frühzeitig als seine ßte Lebensaufgabe erkannte, so erklärt sich daraus auch die Ausführlichkeit vieler Artikel Staats-Lexikon" über die Jury und über alle Haupttheile des alten und des neuen Criminal- ffes in den beiden frühern Ausgaben des „Staats-Lexikon", welche jetzt sämmtlich wesent- rkürzt werden durften.[1]) Auch diese verkürzte Darstellung wird jetzt zur Befestigung der rzugung genügen, daß dieses Schwurgericht durch das bezeichnete Zusammenwirken der sich gebildeten Regierungsbeamten und der gut ausgewählten parteilosen achtbaren Ver- des Volks, zugleich durch die Öffentlichkeit des Criminalprocesses und durch die Mitwirkung ischer Ankläger und Vertheidiger vervollständigt, auf die natürlichste und vortrefflichste die zu Anfang des Artikels angedeuteten zwei Hauptaufgaben der Strafprocesse löst.

Der geschichtliche Ursprung einerseits des neueuropäischen öffent- n mündlichen Anklageprocesses, vor dem Verein juristischer Staats- er und bürgerlicher Geschworenen, und andererseits des deutschen emen schriftlichen Inquisitions- und Relationsprocesses, vor blos tischen Regierungsbeamten.

---

[1]) Vor und außerhalb des Staats-Lexikon suchte ich für die Jury schon von den Befreiungskriegen t blos auf dem Lehrstuhl und im landständischen Wirken, sondern vorzüglich auch dadurch zu , daß ich mir die vortrefflichen Gutachten der preußischen Immediatjustizcommission über die Bei- ung der Jury und des öffentlichen mündlichen Verfahrens in den Rheinlanden verschaffte, sie zum is der dieser Beibehaltung höchst abgeneigten preußischen Regierung veröffentlichte und sie dann Heidelberger Jahrbüchern, Jahrg. 1818, Nr. 51 und 52, ausführlich beurtheilte und empfahl, mir ferner auch die geheimen Actenstücke über den Weidig'schen Kerkermord verschaffte, und nun enselben, nachdem es mir in Deutschland fehlschlug, das Gutachten der medicinischen Facultät in erwirkte und sodann meinen Freund Wilhelm Schulz zu deren Veröffentlichung oder zu seiner lichen Schrift über Weidig's Tod veranlaßte. Da dieselbe in Verbindung mit meiner Druck- „Jury. Die großen Gebrechen unserer deutschen Strafrechtspflege und das Schwurgericht als das Mittel, ihnen gründlich abzuhelfen", sowie mit meiner weitern Schrift: „Über die Criminalpro- n Weidig und Jordan", die Anhänger des geheimen Inquisitionsprocesses zur äußersten Vertei- ihrer immer mehr erschütterten alten Festung nöthigten, so richtete ich mit meinem Freunde W. noch einen letzten Hauptsturm gegen dieselbe durch unsere gemeinschaftliche Schrift: „Geheime In- on, Censur und Cabinetsjustiz im verderblichen Bunde" (1845). Diese ergänzte die in der Schrift m Art. „Jury" enthaltenen zahlreichen actenmäßigen Mittheilungen über empörende Erscheinun- alten geheimen Criminalprocesses durch 35 neue, welche uns nur allein aus einem einzigen deut- Lande, aus dem Großherzogthum Hessen, von sichern Händen mitgetheilt waren. Der über diese ft von mir in zwei Instanzen siegreich durchgeführte Criminalproceß gegen mich konnte neben den hen Schriften ehrenwerther Mitkämpfer für die heilige Sache natürlich nur vortheilhaft wirken. m endlich nach dem dreißigjährigen fortgesetztem Kampfe zum vollständigen erfolgreichen praktischen , als nach dem Ausbruch der Februarrevolution in Frankreich wir heidelberger und manheimer freunde die vier bekannten Volksforderungen: Preßfreiheit, Parlament, öffentliches Schwurgericht Vereinsfreiheit, zuerst in der badischen Zweiten Kammer und in wenigen Tagen in ganz Deutsch- zur widerspruchslosen öffentlichen Annahme brachten, und als nun die Reichsverfassung von 1849 ie deutschen Landesgesetzgebungen sie förmlich sanctionirten.



Digitized by Google

A. Des Schwurgerichts echt deutsche Grundlage und Natur. Man viel und gelehrt über die Entstehung der beiden obengenannten Proceßarten gestritten, Hauptsache nach aber meist sehr einseitig.

Volksgericht im weitesten Sinne oder das Mitwirken der Mitbürger zu der Schul erklärung in Criminalsachen, sowie das öffentliche mündliche accusatorische Verfahren fin der That so alt als die Geschichte freier Völker. Die Hebräer in ihren bessern Zeiten, die G Griechen und Römer und alle freien germanischen Völker kannten, wie es allgemein zugestan ist, kein anderes. Selbst die slawischen Völker, solange und wo sie Freiheit behaupteten behaupten, hatten und haben Schwurgerichte.[2]) Es gilt heutzutage in allen wirklich fr Staaten der gesitteten Welt. Noch gab es kein Volk auf der Erde, welches wahre oder fassungsmäßig gesicherte Freiheit hatte oder dieselbe behauptete, bei welchem die Bürger Criminalprocesse und mit ihnen Ehre, Leben und Freiheit der Bürger im Dunkel inquirirten und richtenden Juristen und Regierungsdienern überlassen hätten. Die Gerichtsverfas aller civilisirten Völker der neuern Zeit hatte bis zum spätern Mittelater im wesentlichen gl Grundlagen. Dieselben beständen, soweit nicht Kampf, Gottesurtheil oder Eidhelfer Streitigkeiten schlichteten, in der Entscheidung des Volks oder der Genossen. Diese scheidung erfolgte in den altgermanischen öffentlichen, mündlichen, accusatorischen, allgemei Volksgerichten der Gemeinden, Centen, Grafschaften, Provinzen und des Reichs; den schon ganz früh, später immer mehr in den Schöffengerichten oder den Gerichten der vom erwählten Repräsentanten desselben. (S. Deutsches Landesstaatsrecht.) Diese letztern der Regel (und schon nach der Edda) zwölf an der Zahl, mußten bekanntlich zum Gerich scheinen, während die sonst stimmfähigen Glieder jener Vereine nur das Recht behielten, fie erschienen, als sogenannter „Umstand" ihr Stimmrecht geltend zu machen und dem Ur ihrer Repräsentanten beizustimmen oder auch es zu ändern. In den Feudalvereinen richtete den Volksgerichten nachgebildeten Genossenschaftsgerichte der Leibeigenen, der Hinterse Ministerialen und Vasallen. Die allgemeine Reichsgesetzgebung der Carolina, diese wich Grundlage des gemeinen deutschen Criminalrechts, erklärt ein Strafurtheil blos von Ben und ohne Schuldigerklärung der Volksgenossen oder Schöffen im öffentlichen mündlichen satorischen Schlußverfahren für rechtlich unmöglich. (S. Carolina.) Die ganzen Be der Genossen oder auserwählte Schöffen aus denselben, „geschworene Gerichtsschöffen dem Ausdruck der Carolina Art. 88, oder: „Geschworene" geradezu nach dem Ausdruck Kaiserrechts (I, 1) und anderer deutschen Gerichtsordnungen, so z. B. nach der für das gericht des Klettgaues[3]), sprachen überall in Deutschland und meist bis zur Hälfte des vo Jahrhunderts, ja häufig, namentlich in den Reichsstädten, bis zu Ende des Deutschen Reich Strafurtheile, und zwar theils nachdem in alter Weise die ganze, theils nachdem nu Schlußverhandlung mit Öffentlichkeit vor ihnen stattgefunden hatte. Außerdem hatten reichsgesetzlich bis zur Auflösung des Reichs alle Angeklagten das Recht, durch Actenversen (s. d.) die Zwischen- und Endurtheile von einem unparteiischen auswärtigen Schöffenstuhl Spruchcollegium fällen zu lassen, sowie auch die Volksgerichte sich bei denselben Raths er durften.[4])

Über die Thatsache jener spätern Fortdauer der öffentlichen volksmäßigen Gerichte au allen Theilen von Deutschland sind die Beweise enthalten in meiner Schrift „Jury".

Nur erst dann wurde mehr und mehr die deutsche Nation ihrer öffentlichen Sch gerichte, die allerdings einer Reform, aber keiner Aufhebung bedurften, beraubt, als

2) Vgl. z. B. Evers, Das älteste Recht der Russen, S. 285, 301.

3) Zentner, Das Geschworenengericht (Freiburg 1830), S. 167 fg.

4) Über die Volksgerichte der Hebräer ist noch immer Michaelis' Mosaisches Recht, Bd. I. §. 3 vergleichen; über die der Griechen Wachsmuth's Hellenische Alterthumskunde, Bd. II, Abth. 1, S. 15 Tittmann, Griechische Staatsverfassung, S. 193; außerdem die besondern Werke von Maier und mann, Heffter, Platner, Hutwalker u. s. w.; über die der Römer Schweppe, Römische Rechtsgesch S. 889 fg.; über die der Deutschen endlich, namentlich auch die angedeuteten Grundzüge ihrer Ein tung, die bekannten Werke von Eichhorn, Savigny, Maurer u. s. w. Über das Geschworenenge der Carolina s. den Art. Carolina und über die neuern Geschworenengerichte Mittermaier, Strafver ren, Bd. I, §§. 13—44, und die dort citirte Literatur. Die Abhandlung über das (schwedische, no gische, isländische, dänische) Geschworenengericht von Repp, übersetzt von Buß (Freiburg 1835) vorzüglich auch durch die neuen Nachweisungen der Übereinstimmung der skandinavischen und der gen germanischen Rechtseinrichtungen sowie des uralt repräsentativen Charakters der germani Schöffen interessant.

Digitized by Google

hiender Schrankenlosigkeit des fürstlichen Absolutismus der Despotismus der Beamten- und der Höflinge alle nationalen, volksmäßigen und freiheitlichen Grundlagen des vaterdischen Lebens, die Reichs- und landständische Verfassung, die freien Gemeinde- und nicipalrechte in Stadt und Land mit ihrem Haß verfolgte, untergrub und zerstörte. nde diese Zerstörung aber war es ja auch, welche die deutsche nationale Gesinnung und ft so furchtbar lähmte, welche unsere ehrwürdige Reichsverfassung auflöste, die Fremdschaft, den Untergang so vieler Fürstenhäuser und beinahe aller Freiheit des Vaterds herbeiführte, welche uns bisjetzt zwischen unserer doppelten übermächtigen Nachbarschaft und in unserer Zersplitterung in einer wahrhaft gefährlichen Lage ließ, in einer Lage, welcher nur zeitgemäße Herstellung nationaler, volksmäßiger Institutionen, ebenso in der sprechung wie in der bereits wieder volksmäßig gewordenen Landesgesetzgebung und ndesverwaltung, die Grundbedingung unserer Kräftigung und unserer Rettung ist.

Wie das öffentliche Volks- und Genossengericht überall in Europa in den einzelnen dern, Städten und Ständen in dem Maße sich erhielt, wie noch Freiheit dauerte, so wurde derall auch beim Wiedererwachen der Freiheit wiederhergestellt oder doch zurückgefordert. urde es hergestellt in Frankreich, Norwegen, Spanien, Portugal, Belgien, Italien, durch frühere Verbindung mit Frankreich auch in den preußischen, hessischen und bairischen dern des linken Rheinufers. So wurde es überall von den Ständeversammlungen der titutionellen deutschen Staaten zurückgefordert und in der deutschen Reichsverfassung von auch für ganz Deutschland begründet und in den meisten deutschen Ländern endlich wirklich führt.

1. Die naturgemäße Entwickelung des heutigen Schwurgerichts aus altdeutschen Volks- und Schöffengericht durch die Umbildung der ks- und der feudalständischen Verfassung in freie staatsbürgerliche dische Verfassung.

Die vorzüglichsten Unterschiede des neueuropäischen Schwurgerichts von den frühern Volksten überhaupt bestehen fürs erste darin, daß an den ältern Volksgerichten mehr oder r die Masse der Bürger Antheil nahm, während in den neuern Schwurgerichten das nur durch eine kleine auserwählte Anzahl von Bürgern repräsentirt ist. Sodann aber en in den ältern Volksgerichten die Bürger über die That- und über die Rechtsfragen, bei neuern Schwurgericht die juristischen Staatsrichter über die gesetzliche Strafe.

Doch wie im geschichtlichen Leben gewöhnlich die Verschiedenheiten sich mehr einander an-n, als in absoluten Gegensätzen auseinandertreten, so auch hier in Beziehung auf die Hauptunterschiede der alten und neuen Volksgerichte. Es nähern sich fürs erste schon die n Athenern in die einzelnen Gerichtshöfe vertheilte größere Anzahl der Bürger, und as die zu Rom in die verschiedenen besondern Criminalgerichte (Quaestiones) vertheilte e Anzahl von Volksrichtern (Judices), welche letztere schon ähnlich wie bei den neuern nalgerichten unter Mitwirkung des Angeklagten ausgewählt war, gewiß sehr bedeutend nern Volksrepräsentation der Geschworenen. Noch mehr thut dieses die noch kleinere l jener germanischen zwölf Schöffen.

s beschränkten sich aber auch fürs zweite schon die römischen Judices, und nicht blos ter dem Prätor in geringern sogenannten Privatvergehen, sondern auch die in den öffent-Criminalgerichten richtenden, im wesentlichen auf die Erklärung über die Thatsache und Schuld und überließen den vorsitzenden Magistraten die Zuerkennung der gesetzlichen e. Nicht minder suchten auch in den skandinavischen Reichen die rechtskundigen Gesetzer, welche dort den vom Volk erwählten zwölf Geschworenen präsidirten, seitdem sie mehr als Volksbeamte waren, im Verein mit den Königen die Geschworenen oft auf ein Urtheil über den Beweis zu beschränken.[5]) Auch bei den deutschen Schöffen enthält die nach der Carolina häufig und für jeden Fall schwierigerer Rechtsfragen zur Pflicht hte Einholung des Raths von Rechtsverständigen schon eine Beschränkung. Und hierbei eil sie die römischen und kanonischen Gesetze, welche durch die Juristen leider in fremder he in die Rechtsprechung allmählich eingedrungen waren, nicht selbst studiren konnten, es sich natürlich, daß die vorsitzenden juristischen Richter allermeist mehr und mehr eil an dem Urtheil erhielten. Noch näher einem Geschworenenurtheil blos über die

[5]) Repp, S. 52 u. 64.



Digitized by Google

Thatsache der Schuld steht ein anderes urdeutsches gerichtliches Institut aller germa
Völker, die Eidhelfer oder die Abschwörung der Schuld durch zwölf oder mehr Mitsch
Wie nämlich der Ankläger sich an die öffentlichen Geschworenen wendete, um durch s
Ausspruch der Schuld des Beklagten zu erwirken, so konnte dieser oft dadurch den P
beendigen, daß er eine Anzahl Privatgeschworene stellte, die, wenn sie mit ihm selbst einst
seine Unschuld beschworen, ein Beweis für dieselbe wurden und ihn freimachten. Diese A
Proceßschlichtung (bei den Engländern Wager of Law, bei den Schweden Edh genannt
theils selbständig, theils vor dem Volks- oder Geschworenengericht statt und war sehr b
Durch eine größere Anzahl von Privatmitschwörern aber konnte auch hier der Ankläger
den Angeklagten siegen.

Auch in den geistlichen Send- oder Synodalgerichten gab es Schöffen, die später me
die Thatfrage beschränkt wurden. Die Bischöfe hielten nämlich schon früh bei ihren Ki
visitationen in den einzelnen Kirchspielen ein kirchliches Strafgericht über religiöse Ver
Ganz nach den allgemeinen freien germanischen Grundsätzen richteten nun hier ursprü
die ganze Kirchengemeinde, und mit ihr oder für sie bald ebenfalls, wie in den wel
Gerichten, aus ihrer Mitte erwählte Schöffen. Bei Ausbildung der geistlichen Hierarch
ihrer aristokratischen Priesterkaste aber beraubten die geistlichen Vorsteher dieser Sendg
die Bischöfe, die versammelte Kirchengemeinde und ihre kirchlichen Schöffen des Rechts, ü
kirchlichen Bußen oder über die Rechtsfrage mitzustimmen. Nur das Entscheiden, ja
mehr nur das bloße Aussagen über die Thatsachen der Vergehen oder eine Zeugnißab
der Gemeinde über die Schuld blieb also hier übrig von dem altdeutschen Volksgericht. I
England beschränkte in der härtesten normanischen Unterdrückung theils feudale ge
schaftliche, theils königliche und Beamten-Richtergewalt das uralte allgemeine volksgeri
Recht vielfach, oft auf ein bloßes Gemeindezeugniß über die angeklagte That, welches in Civ
Criminalprocessen zur Verdrängung der Beweise durch Gottesurtheile und Zweikampf beg
wurde. Auch mit an diese Gemeindezeugnisse knüpfte sich dann unter freiern Regierun
der alten Grafschaftsversammlung die Wiederherstellung des wirklichen alten volksricht
Rechts, jetzt in der Form der spätern Geschworenen. Bei ihnen aber war zuerst die den
Recht der Schöffen fremde Beschränkung auf die Thatfrage keineswegs so vollständig u
gemein, als großentheils bei den neuern englischen und vollends bei den französisch
schworenen. Selbst noch Blackstone in seinem „Commentar über das englische Recht" (IV,
legt den neuern englischen Geschworenen, wie den ältern skandinavischen und den deutsch
die Befugniß bei, über die Rechtsfrage zu entscheiden, und sagt, daß sie, „sobald sie die
ihren geleisteten Eid wagen wollten, auch ein vollständiges Urtheil zu fällen das unbe
Recht hätten". Aber sie beschränkten sich mit Recht, unserm heutigen Culturstande
Ausbildung eines besondern Juristenstandes entsprechend, immer vollständiger auf die
frage der Schuld. Ja, in einzelnen Fällen überließen sie sogar dem Richter das Recht de
scheidung darüber, ob eine gewisse, lediglich als Factum von ihnen bestätigte That an
Charakter eines Verbrechens habe. Dieser Zusammenhang des englischen Schwurgerich
dem alten Volks- und Schwurgericht erklärt es auch, daß, obgleich man später immer m
vorsitzenden Beamten die Befugniß der Aussprechung des rein juristischen Theils des U
überließ, man sie doch lange hierin sehr beschränkte. Sie sollten nach bekannten en
Rechtsansichten nur buchstäblich das anzuwendende Strafgesetz ablesen, ähnlich den
skandinavischen Gesetzmännern, welche früher, als ein lebendiger Gesetzcodex, sog
Volksversammlung die ganzen Volksgesetze auswendig hersagen mußten. Sie sollte
eigentlich juristisch oder logisch beschränkend oder ausdehnend auslegen oder richten, s
streng beim Buchstaben stehen bleiben. Doch wurde das längere Festhalten dieser an s
natürlichen richterlichen Beschränkung, die zuweilen zu bekannten sonderbaren Sentenzen
später immer mehr nur ein Mittel, um der Anwendung veralteter und zu harter Stra
zu entgehen. Eine logische Auslegung zu Gunsten einer nach dem wahren Geiste des G
auszusprechenden Freisprechung oder einer mildern Strafe bestritt man daher den präsid
Richtern nicht.

Was soll man nun sagen von den großen gelehrten Streitigkeiten, wie und wo das e
und das französische, überhaupt das neuere Geschworenengericht entstanden sei; ob unmi
nur aus dem altdeutschen Volksgericht; ob aus den uralten oder spätern Schöffen: o
aus der altdeutschen Gesammtbürgschaft und aus einem eidlichen Zeugniß der Gem
aus den Eidhelfern; oder aus den geistlichen Sendgerichten, oder auch aus den germa

Digitized by Google

ſetzen oder Aſſiſen für das Königreich Jeruſalem; ob in England oder nur in den ſkan-
wiſchen Reichen; ob blos durch Heinrich's II. Reformen in England, wodurch er im 12. Jahr-
dert, vorzüglich zur beſſern Beſchränkung der häufigen Gottesurtheile, den Gerichtsſitzungen
ſen) beſſere Einrichtung gab, oder ob endlich nur allein aus dem nicht ſeltenen Schieds-
ht von Sachverſtändigen (Prud'hommes)? Was kann man anders ſagen, als daß auch
unſere Gelehrſamkeit den Wald vor lauter Bäumen nicht ſah! Man machte es, wie in dem
rten Streit über die deutſchen Landſtände, die der eine lediglich von Unionen und Genoſſen-
ften im Mittelalter, der andere vom freien Grundeigenthum, der dritte von den Vaſallen-
Mannentagen, der vierte von den freien ſtädtiſchen Municipalverfaſſungen, der fünfte von
miniſterialen Hoftagen, der ſechste von fürſtlichen Privilegien gegen Übernahme landes-
licher Schulden, der ſiebente endlich von der Entſtehung der Landeshoheit und von der Nach-
ung der Reichsverfaſſung und reichsgeſetzlicher Beſtimmung ableiten wollte; während doch
llgemeine weſentliche Grundlage ſowol unſerer frühern wie unſerer jetzigen Landſtände
n urdeutſchen Freiheits-, Zuſtimmungs- und Bewilligungsrechten für alle gemeinſchaftliche
gierung, Regierung und Beſteuerung beſtand, und jene andern hiſtoriſchen Umſtände
Theil nur Momente der Ausbildung, der hiſtoriſchen Geſtaltung, der Unterſtützung und
derherſtellung des alten Volksrechts der freien Verfaſſung waren. Der tiefere, praktiſchere
chtliche Sinn und die wahre Gelehrſamkeit des britiſchen Blackſtone und unſers deutſchen
s Möſer ſtanden keinen Augenblick an, auf gleiche Weiſe das engliſche Geſchworenengericht
s deutſche Schöffengericht des Mittelalters, namentlich auch das der Carolina dem Weſen
nbedingt aus der allgemeinen germaniſchen Volksfreiheit abzuleiten, aus dem allgemeinen
tſchen Recht jedes freien Bürgers, nur auf Schuldigerklärung ſeines Volks oder ſeiner
ürger verurtheilt werden zu dürfen. Selbſt der äußern Einrichtung nach knüpften ſie es
echt vorzugsweiſe an das altdeutſche Volksgericht. Sie erklärten es zugleich auch aus der
ltern geſunden Vernunft, aus dem wahren Naturrecht aller freien Völker, welche ſtets
nen, daß Gericht über Leben und Tod eine heilige allgemeine Angelegenheit iſt, ein alle
n angehendes Nationalrecht, welches unter ihrer Mitwirkung und unter dem moraliſchen
ichtlicht der Öffentlichkeit auszuüben ſei, und daß zugleich ein befriedigender criminal-
icher Beweis auf andere Weiſe in der Regel nicht zu finden iſt, als ſo, daß eine Anzahl der
ächſten Mitbürger, nach möglichſt vollſtändiger eigener Anſchauung und Prüfung aller
ichkeiten, ihrer Ausſagen und Verhältniſſe, ihre eidliche gewiſſenhafte Überzeugung im
n ihres Volks ausſprechen. Sie erklärten daher dieſe Mitwirkung des Volks zu Criminal-
ſen für ein ebenſo unzerſtörbares als uraltes Nationalrecht, obgleich es, wie das Recht
ſetzeszuſtimmung oder das der Steuerverwilligung, in verſchiedenen zeitgemäßen Formen
üben iſt, früher in den mehr demokratiſchen, jetzt nach Ausbildung der monarchiſchen und
rmativen ſtändiſchen Verfaſſung, gleich der Geſetzgebung, in mehr monarchiſchen und
tlich in angemeſſener Zuſammenwirkung von Regierung und Regierten. [6])

ht deutſch war auch jenes obengeſchilderte ſpätere deutſche Volks- oder Schöffengericht
Hauptſache oder darin, daß kein Bürger verurtheilt werden konnte, ohne daß er durch
re Repräſentation ſeiner Mitbürger und ſeines Vaterlandes nach accuſatoriſcher öffent-
Verhandlung für ſchuldig erklärt worden war.

ber wie viel weiſer und für Freiheit und Gerechtigkeit glücklicher wußten die Briten
e rein deutſche Inſtitut zu behaupten und auszubilden! Sie erhielten es einerſeits gänzlich
nd frei von den fremdartigen zerſtörenden Einflüſſen der volksverachtenden Romaniſten,
aus Parlament und Gericht jagten, wie von aller hierarchiſchen und kanoniſchen Ju-
on und retteten dadurch das Grundinſtitut bürgerlicher Freiheit und mit ihm die Freiheit
Vaterlandes [7]) und der Welt. Dagegen huldigten ſie andererſeits der mehr monarchiſchen
Verfaſſung und der höhern Civiliſation durch die ganze beiden entſprechende Aus-

---

Möſer, Phantaſien, I, 59.

So urtheilen mit dem gründlichen Blackſtone die Engländer ſelbſt. Vgl. auch Zentner, S. 187, Auch Gneiſt (in Bluntſchli's Staats-Wörterbuch, IV, 429) beſtätigt jetzt erfreulich unſere Grund-, indem er die Jury zurückführt auf „den altherkömmlichen Antheil der Gemeinde am Gericht Rügepflicht, Eideshülfe, Gemeindezeugniß und Urtheilsſprechung" und auf die ſeit Heinrich II. Leitung der königlichen Richter bewirkte Fortbildung des gemeinen Landesrechts und auf die ſo nene Vertheilung und Beſchränkung der Pflicht der Freiſaſſen und Ritter und der neuern Schöffen-e, dieſe Gemeindeausſchüſſe der alten Grafſchafts- und Hundredsgerichte". Vgl. auch Fiſchel, erfaſſung Englands, S. 257.

Digitized by Google

bildung ihres Schwurgerichts. Die einfachen, naturgemäßen und doch so unendlich folgr
Vorzüge dieser Ausbildung sind vorzüglich die folgenden sechs.

1) Sie beseitigen gänzlich alle directe Mitentscheidung und Oberentscheidung des
kratischen Volks, des sogenannten Umstandes, welche in Dänemark das Schwurgericht un
machten und zerstörten, weil dort die Geschworenen sogar beim Umstoßen ihrer Entscheit
schwere Bußen zu zahlen hatten. [8]) Statt derselben überließen sie einerseits der Nation
öffentlichen Meinung in der vollständigsten Öffentlichkeit und der Mittheilung auch durc
freie Zeitungen eine mittelbar controlirende Einwirkung. Andererseits übergaben sie d
scheidung über Verletzung der Gesetze und daraus entstehende Nichtigkeiten dem aus de
rechtsgelehrten Oberrichtern gebildeten königlichen Obergericht und gaben auch den
gelehrten königlichen Präsidenten des Schwurgerichts einige unten zu erwähnende
Mittel, ungerechten materiellen Entscheidungen vorzubeugen oder abzuhelfen. Gleic
aber vermieden sie es, ähnlich wie später die Dänen und Schweden, den auch dort das
Gericht bildenden zwölf Oberrichtern, seit dieselben vom König angestellte Rechtsgelehrte
ferner als einem höchsten Schwurgericht (was das Obergericht ursprünglich sein sollt
Oberentscheidung im Materiellen zu geben und dadurch eigentlich das Wesen der G
gerichtsentscheidung zu beeinträchtigen.

2) Auch die Erwählung der Geschworenen wurde theils monarchischer, theils aber
jeder Hinsicht besser als die der meisten spätern deutschen Schöffen. Zwar wurde de
Grundsatz, daß sie Volksrepräsentanten, und zwar, wie alle Gesetze aller germanischen
stets forderten, eine Auswahl der besten und achtbarsten Bürger des Volks sein sollte
festgehalten. Er galt auch später ebenso gut wie damals, als die Schöffen noch nach
des Großen Gesetzen und in vielen der obenerwähnten spätern deutschen Schöffengeri
mittelbar vom Volk erwählt wurden und dieses die Sprüche seiner Stellvertreter nod
miren durfte. Jene Wahl geschah natürlich auch früher in den skandinavischen Reichen,
Geschworenen eben von ihrer meist in der Volksversammlung stattfindenden Erwählung
Schwurgericht die Erwählten (Nämnd, Näwninger), oder von ihrer Eigenschaft und Pf
Wahrhaftigkeit die Wahrsprechenden (Sandemen, veridici) hießen (woher auch ih
sprüche hier wie in England Verdicte genannt wurden). Ebenso aber wie später in d
dischen Reichen, so wurde auch in England und Frankreich die Auswahl der Geschworen
die große Theilnahme, welche einerseits stets die Regierung, andererseits beide Partei
Ankläger und der Angeklagte, bei denselben erhielten, theils mehr monarchisch und einer
sentation des ganzen Vaterlandes, also auch der jetzt souveränen Regierung wie des
freien Volks angemessen, theils zugleich parteiloser für den Angeklagten wie für den A
Die englische Bildung der Geschworenenliste vereint und befriedigt alle Interessen. D
stets neue Auswahl für jede Gerichtssitzung und jeden Proceß aber geschah dieses noch m
es blieben auch die Geschworenen eine reinere Repräsentation des Volks, als wenn, w
oft in Deutschland, die Schöffen auf längere Zeit ernannt oder mit der bürgerlichen Ma
identisch wurden.

3) Auch die Ernennung der Gerichtsvorstände, welche in England aus einem oder
vom König unabsetzbar angestellten rechtsverständigen zwölf Oberrichter bestehen und we
einem regelmäßigen Wechsel, ähnlich den Sendgrafen Karl's des Großen, das Land
ist sicher monarchischer als die in alten Zeiten auch in Deutschland stattfindende Volkn
Grafen und Centgrafen und in Skandinavien der Gesetzmänner, ja selbst noch als jene
erwähnte Präsidium der spätern deutschen Schöffen durch Gemeindevorstände.

4) Aufs neue aber ist es monarchischer und zugleich der höhern Civilisation mit ihr
lung der Arbeit entsprechender, fürs erste, daß die Vorstände des Schwurgerichts (wie al
auch die Ankläger und Vertheidiger) rechtsgelehrte Beamte, aber freilich — statt der R
sten und Kanonisten — vaterländische Rechtsgelehrte sind, während häufig auch noch
spätern Schöffengerichten Nichtjuristen präsidirten; sodann auch das, daß alles, was
juristische Kenntniß erheischt, den Rechtsgelehrten, der, wie sich zeigen wird, durchaus ni
nisch-juristische Ausspruch über die Thatsache der Schuld dagegen den Geschworenen bleil
daß beide — das Staatsamt und die Volksfreiheit, der Rechtsverstand und der praktische
verstand — unter sich und mit der sie bewachenden Nation und Regierung auf die glü

8) Für die hier und auf den nächsten Seiten angeführten Nachrichten über die skandinavis
richte gibt unter andern Repp in der citirten Abhandlung vollständige urkundliche Beweise.

Digitized by Google

ise für ein möglichst gerechtes Strafurtheil regelmäßig organisch zusammenwirken. Wie un- ch glücklicher ist dieses als jenes unorganische zufällige Hinzukommen rechtsgelehrter Einwir- g bei den spätern deutschen Schöffengerichten durch die freigelassenen Rathserholungen bei Rechtsverständigen.[9])

5) Ungleich förderlicher für Gerechtigkeit und Freiheit ist auch darin das englische Schwur- cht, daß es festhielt an den altdeutschen Grundsätzen, daß, verschieden von dem spätern deut- n Schöffengericht, die ganzen Hauptverhandlungen, also auch die Aussagen des Angeklagten aller Zeugen stets vor den Augen und Ohren des ganzen Gerichts in öffentlicher accusatori- Verhandlung stattfanden und Richter und Geschworene, Ankläger und Vertheidiger belie- Fragen an dieselben stellen konnten; und endlich

6) daß hierdurch, durch die Zurückweisung aller romanistischen und hierarchischen Einflüsse, nglische Criminalverfahren sich freihielt oder doch längst sich wieder völlig frei machte von nten zu schildernden unheilvollsten Erscheinungen unsers deutschen Criminalprocesses, von Wahn einer vollständigen juristischen Beweistheorie mit ihren schauderhaften Folgen, der gesetzlichen Tortur nämlich und der neuern ungesetzlichen der jahrelangen geheimen Inqui- ns- und Kerkerqualen, von den Verdachts- oder außerordentlichen Strafen und den lebens- lichen Verdächtigkeitserklärungen und Vermögensberaubungen durch die Lossprechungen der Instanz.

§. Die Entstehung des geheimen schriftlichen Inquisitions- und Rela- nsprocesses vor blos juristischen Regierungsbeamten durch die hierarchi- Inquisition und die unvaterländische Jurisprudenz, durch Beamten- schaft und Absolutismus und ihre vereinte Zerstörung der vaterländi- n Freiheit und Verfassung. Nur in solchen germanischen Ländern, wo, wie in hland, die fremden in einer für die Volksrichter unverständlichen Sprache geschriebenen ischen, kanonischen und lombardischen Rechtsbücher allgemeine Gesetzeskraft erhielten, mit- nicht in Schweden und England, bildete sich mehr und mehr das unnatürliche, geheime in- nische Beamtengericht aus.

Schon frühzeitig im Mittelalter hatte die Geistlichkeit, zunächst angeblich aus der Sorge für Seelenheil (sacramentali ratione), für Kirchen- und Sittenzucht, dann aber immer mehr Ausbildung ihrer theokratischen priesterlichen Oberherrschaft eine große kirchliche Buß- und ngewalt usurpirt. Diese übte sie früher nach den Grundsätzen der freien deutschen weltlichen chte, immer mehr aber auf eine geheime und inquisitorische Weise aus. So geschah es nach Obigen selbst in den ursprünglich ganz volksmäßigen bischöflichen Sendgerichten.

Dennoch hielt das frühere Kanonische Recht lange den uralten Grundsatz fest, daß zu jeder ten strafgerichtlichen Entscheidung accusatorisches Verfahren wesentlich sei.[10]) Nur erst der under des Systems hierarchisch-theokratischer Herrschergewalt, Innocenz III., war der hfer des eigentlichen Inquisitionsprocesses. Zwar schrieb er denselben zunächst nur den hen Gerichten vor[11]); doch bald besiegten die hierarchischen Principien auch in den welt- n Gerichten die freiern Rechtsgrundsätze.

Zu dem hierarchisch-fanatischen Treiben der Geistlichkeit und der geistlichen Gerichte, zu n Inquisitionseifer gesellte sich zur Untergrabung altdeutscher Freiheit die verderbliche Rich- der romanistischen Juristenzunft mit ihrem fremden Recht und mit ihrer Unkenntniß und chtung der vaterländischen Freiheiten und Rechte. Auch sie suchte, wie die hierarchische sterkaste, das Volk immer mehr rechtsunmündig, der Theilnahme an seiner Gesetzgebung

---

9) Auch hier zeigt sich übrigens der Einfluß jenes doppelten altdeutschen Bestandtheils der alten Pri- schworenen oder der Mitschwörenden (des Wager of Law) und der alten öffentlichen Geschworenen. neuern Geschworenen sind nach dem ersten Element Beweisinstitut, ein kunstverständiger Beweis der ache (Trial by Jury); nach dem zweiten zugleich Urtheilsfinder, Urtheilsbehörde, als welche sie r früher die Rechtsgelehrten auf die vorhin angeführte Weise beschränkten. Von den Eidhelfern nen die Engländer neben der Beschränkung der Jury auf die Thatsache der Schuld auch die bei der ülfe natürliche Einstimmigkeit an, während die alt- und neudeutschen und namentlich auch die binavischen Geschworenen als Richter sehr natürlich stets nach Stimmenmehrheit entschieden. Das eite Element der Entwickelung des englischen Schwurgerichts übrigens veranschaulicht schon der ang des Criminalprocesses. Will der Angeklagte bei demselben sogleich freiwillig sich selbst schul- bekennen und auf die „Prüfung der Sache durchs Schwurgericht" verzichten, so entscheiden die ntsrichter allein; will er das nicht, so fordert er durch das Verlangen, „durch Gott und sein Vater- gerichtet zu werden", die Jury.

10) Can. 1, Caus. IV, qu. 4. 11) Cap. 21, 24, X, de accusat.

Digitized by Google

und Rechtsprechung verlustig und die Volksschöffen in den Gerichten mehr und mehr stumm zu machen und zuletzt, wo immer möglich, aus den Gerichten zu verdrängen und deren Thüren zu verschließen. Dem Volk abgewendet, dienstbar nur der nächsten geistlichen oder weltlichen, fürstlichen oder gutsherrlichen despotischen Gewalt, ahmten sie natürlich, soweit möglich, einerseits der priesterlichen und feudalaristokratie kastenmäßige Absonderung, Volksverachtung und Volksbedrückung, andererseits das hierzu treffliche geheime geistliche Inquisitionsgericht nach. Sie führten aus dem Römischen Recht die Sklaventortur für die Freien ein und erfanden alle möglichen Inquisitionsgreuel.

Vorzüglich die fanatische Wuth der Ketzer- und Hexenprocesse, zuerst in den geistlichen und dann in den weltlichen Gerichten, diese scheußlichste Ausgeburt der Hierarchie, gab zu dieser unglücklichen Umbildung des Gerichts und Verfahrens die nöthige Energie. Jetzt als in diesen Processen Tausende unglücklicher Opfer fallen, und seitdem zugleich durch Geldstrafen und Güterconfiscationen die Criminalgerichte zur schändlichsten Erwerbsquelle für Guts- und Landesherrschaften und ihre dienstbaren Richter gemacht werden sollten, jetzt mußte unser geheimer inquisitorischer Tortur- und Beamtenproceß sich auch den weltlichen Obrigkeiten empfehlen. Die criminalistischen Greuel und mehr als orientalischen Grausamkeiten, womit nun diese Gerichte ganz Deutschland schändeten und befleckten, erweckten zwar überall im ganzen Deutschen Reich die lauten Klageruse der entsetzlichsten Volksnoth. Als aber, nach vielfach wiederholten Reichsbeschlüssen wegen derselben, endlich das deutsche Reichsgesetz der Carolina zur Abhülfe erschien, die meisten Misbräuche auch nachdrücklichst verbot und aufs neue das vaterländische öffentliche Geschworenengericht sanctionirte, da verfolgte die unvaterländische Juristenkaste das vortreffliche, auch vortrefflich deutsch geschriebene Gesetz mit Haß und Spott. Selbst zu theilweiser Anwendung kam das treffliche Reichsgesetz zuerst, als es aus der deutschen — der „Bauernsprache" — in die Gelehrtensprache, das Lateinische, übersetzt war. Mit der Ausbildung des fürstlichen Absolutismus vollends wuchs die Geringschätzung der kastenmäßigen Hof- und Beamtenaristokratie gegen alles Volksmäßige. Ihnen mußten natürlich mit allen übrigen freien deutschen Nationalrechten auch die Geschworenengerichte unterliegen. Jene Greuel des geheimen Inquisitionsprocesses, seine Tortur-, seine Kerker- und Justizmorde wütheten fort, und die unnatürliche Proceß- und Gerichtseinrichtung entwickelten und verbreiteten sich immer mehr.[12])

Leider benutzten die Fürsten die römische Juristen- und Beamtenkaste für die Ausbildung absoluter fürstlicher Gewalt. Selbst der Kaiser Maximilian begünstigte sie in dieser Richtung in seinen Erblanden und zu vermeintlicher Rettung seiner fürstlichen Macht im Reich. So war denn aller Kampf einsichtiger Vaterlandsfreunde gegen dieselbe vergeblich. Wirkungslos verhallten die furchtbaren Klagen gegen diese Doctoren der fremden Rechte in der sogenannten Reformation Kaiser Friedrich's III. und in Ulrich von Hutten's Schriften und Briefen. Erfolglos blieben ihre Vorschläge: ähnlich, wie bekanntlich die Engländer und lange Zeit hindurch auch die Schweizer[13]) zur Rettung ihrer Nationalfreiheiten gethan hatten, die Doctoren der fremden Rechte aus den ständischen und Gerichtsversammlungen auszustoßen. Vergebens blieben die Bauernkriege blutige verzweiflungsvolle Bemühungen gegen die rechtswidrige Zerstörung alt-deutscher Volksrechte; nur vorübergehend wirksam der Würtemberger und anderer deutscher Volksstämme Kämpfe für Ausstoßung der Romanisten aus ihren Gerichten. In Würtemberg namentlich forderten die Stände 1514: „wenn die Sache Unterthanen beträfe, die Doctoren nicht zu Rathe zu ziehen, das Hofgericht «mit ehrbaren, redlichen und verständigen» Personen vom Adel und von den Städten zu besetzen, die nicht Doctores seien, auch ferner die Beschwerde der Gelehrten zu bedenken, welche merklich bei allen Gerichten durch das ganze Land bei ihren Handlungen einbreche, sodaß jetzt einer, dem Rechtens noththue, mit 10 Fl. nicht davon komme, der vielleicht vor zwölf Jahren mit 10 Hellern die Sache gar gerichtet hätte." [14]) Ähnliche Be-

12) Vgl. überhaupt **Ableugnung, Anklage, Carolina, Folter** und **Jurisprudenz.**

13) Gerstlacher, Sammlung der würtembergischen Gesetze, I, 70. Unter anderm wies ein schweizerischer Gerichtsvorstand, als eine Partei sich aus dem nachbarlichen Konstanz einen Doctor hatte kommen lassen, der sich nun auf Römisches Recht und seine Commentatoren Bartolus und Baldus berief, mit den Worten zurück: „Hört Ihr, Doctor, wir Schweizer fragen nicht nach dem Bartele und Baldele und andern Doctoren. Wir haben sonderbare Landbräuche und Rechte. Naus mit euch, Doctor." Ulrich von Hutten (Ulrici Huttenis in Neminem praef., Basel 1518) klagt unter anderm: „Die Bartolisten liegen wie Schwämme in den Ohren der Fürsten. Nach ihrem Rathe werden jetzt die Staaten regiert."

14) Malblank, Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung, Vorrede.

Digitized by Google

werden der Stände ertönten in Mecklenburg, Franken, Böhmen, Baiern.[15]) Eine Verordnung vom Herzog Georg von Baiern hilft hierauf unvollständig ab durch die Bestimmung, „daß weg mehr Landleute als Doctores genommen werden sollen".[16]) Besser, aber nicht viel wirksamer suchten viele landständische Verträge durch die Bestimmung abzuhelfen: „es solle auch auf gen der Rechtfertigung kein Doctor oder Licenciat gebraucht werden."[17])

So entstand und so befestigte sich unser geheimer Inquisitionsproceß. Ergriffen von den en lauten Klagen, welche bei dem Wiedererwachen der Lichtstrahlen geistiger Freiheit und dung zu Ende des vorigen Jahrhunderts Thomasius, Beccaria und die neue höhere Cultur vorriefen, suchte zwar allerdings fürstliche Humanität eifrig seine auffallendsten Grausamen, die gesetzliche Tortur, die Härte vieler Strafen, die Güterconfiscationen zu beseitigen. h die Juristen wußten bald ihre guten Absichten zu vereiteln. Die gesetzliche Tortur wurde durch noch viel furchtbarere und gefährlichere ungesetzliche Torturmittel und durch immer ere Dauer der Inquisitions- und Kerkerqualen während der Untersuchung ersetzt. Die ösung des Reichs aber und der Despotismus der Rheinbundsepoche brachte unserm criminalichtlichen Zustande neues, großes Unglück. Die Reste alter Volks- und Genossengerichte, der storischen Einrichtung und der altdeutschen Öffentlichkeit des Criminalprocesses, welche er noch der Verfolgung der Romanisten und Regierungsdiener widerstanden hatten, wie entlich in den meisten Städten, verschwanden jetzt fast gänzlich. Die früher in Deutschland, e noch jetzt in England und Frankreich absolute Inamovibilität und Unabhängigkeit der ter wurde, wenigstens der Sache nach meist aufgehoben; ebenso die Zustimmung der nde bei Besetzung und Organisation der Obergerichte. Die Criminalprocesse wurden imgeheimer gemacht. Dabei wurde, zuerst meist landesgesetzlich, zuletzt allgemeiner bundesslich, das große reichsgesetzliche Palladium der Sicherheit, das Recht der Angeklagten, über Hauptschritte des Criminalprocesses wie über das Endurtheil Actenversendung und Entung eines auswärtigen völlig unabhängigen und unparteiischen Spruchcollegiums zu for, zerstört. Die wesentlichsten von der Carolina absolut geforderten Sicherungen der Angeklagten gegen Willkür der Untersuchungsbehörden aber blieben allermeist auch jetzt wie er unbefolgt oder wurden sogar gesetzlich zerstört.

III. Das Wesen und die Wirkungen der beiden Proceßarten und Gerichte: die unsers geheimen inquisitorischen Relations- und Beamtengerichts. Die frühern Ausgaben des Artikels schilderten hier die empörenden, oft wahrhaft scheußlichen gen des geheimen Inquisitions- und Relationsprocesses, welche wegen der Heimlichkeit dieses ahrens der Nation allermeist unbekannt blieben. Sie wurden veranschaulicht theils durch große Reihe actenmäßiger Criminalgeschichten aus allen deutschen Ländern, theils durch die wicklung der ganz natürlichen logischen Folgen der so gänzlich widernatürlichen und verten Grundlagen und Einrichtungen jenes Verfahrens. Der nothwendigen Kürze wegen sen jetzt, wo dieses Verfahren allgemein verurtheilt und wenigstens größtentheils in Deutschaufgehoben ist, beide Ausführungen hier wegfallen. Die etwa an der historischen Wirkit der Abscheulichkeit unsers bisherigen geheimen Criminalverfahrens noch Zweifelnden en auf die frühern Ausgaben und die oben in der ersten Note dieses Artikels citirten Schrifverwiesen sein!

Nur ein kürzeres Bild, welches der erfahrenste und competenteste Kenner des alten Verens mit Meisterhand von demselben entwarf, mag hier Platz finden.

Feuerbach sagt in seinen „Betrachtungen über das Geschworenengericht" (S. 35 fg.) nach der lderung des englischen und französischen Schwurgerichts: „Stellt man den Geschworenenchten die in Deutschland eingeführten Criminalgerichte gegenüber, bringt man die Grund- und das Verfahren beider in Vergleichung, so zeigt sich überall ein schneidender Abstand, die glänzenden Vorzüge der erstern nur um so mehr erhebt und uns für dieselben, als für allgemeine Sache der Menschheit, fast zur Begeisterung hinreißen muß. Jene stehen da als herrliches Kunstwerk, einfach und groß, von der Freiheit selbst erfunden, von der Wahrheit endet; diese jenen gegenüber als ein düsteres ängstigendes Zwinghaus, das in finstern Zeiten Tyrannei für ihre Sklaven gegründet und erst späterhin ein besserer menschlicher Sinn in einen Theilen zu lichten und auch für Freie erträglich bewohnbar zu machen versucht hat.

15) Steiner, Über das altdeutsche Gerichtswesen, S. 272 fg.
16) Brenner, Bairisches Civilverfahren, VIII, 269
17) Maurer, S. 312.

Digitized by Google

Hier ist nicht die Rede von Richtern, in deren Hände der Angeklagte selbst sein Schicksal legt; ein Corps von Blutrichtern, die von ständigen Amts wegen über alle Unterthanen richten, halten in jedem Augenblick das Schwert über den Häuptern aller empor; stets drohend und doch in die Finsterniß des Geheimnisses gehüllt, läßt die schreckliche Criminalgewalt aus verschlossenen Kammern jene Urtheile hervorgehen, welche über das Höchste entscheiden, um dessen Erhaltung willen sich der Bürger dem Staat gegeben hat. In dieser Form der Ausübung erscheint die Criminalgewalt mehr als Eigenmacht denn als Handlung der Gerechtigkeit, mehr als Werkzeug, wodurch der Souverän seine eigenen Beleidigungen rächt, denn als das Versöhnungsmittel der Beleidigung aller, als parteiloses Vertheidigungsmittel der Freiheit eines jeden.

„Der Angeklagte ist von seinen Richtern getrennt; sie sehen ihn nicht, sie hören ihn nicht; nur durch Mittelorgane dringt seine Stimme und das Wort seiner Vertheidigung bis zu ihnen. Sie hören weder die Zeugen, welche wider ihn, noch diejenigen, welche für ihn sprechen; das lebendige Wort muß erst in einem Protokoll zum kalten Buchstaben erstorben sein, ehe es die Gemüther trifft, in welchen es als Urtheil über Dasein und Freiheit wieder auferstehen soll. Die Untersuchung selbst ist so geheimnißvoll in ihrem Anfang bis zu ihrem Ende wie die Entscheidung. Ohne Stütze, ohne Vertheidiger, einsam verlassen steht der Angeklagte vor dem Inquisitor, der ihm vielleicht schon vor der Untersuchung in seinem Herzen das Verdammungsurtheil gesprochen hat, der ihn schuldig zu finden alle Kräfte anspannt, weil seine Inquisitorehre hauptsächlich von den Schuldigen nährt, die er dem Obergericht überliefert. Dem Untersuchungsrichter ist zwar von den Gesetzen eingeschärft, unparteiisch für die Schuld wie für die Unschuld zu untersuchen, keine List zu gebrauchen, die selbst den Unschuldigen bethören könnte, sich als schuldig zu geben, nicht durch Zwang zu erpressen, was nur durch Freiheit zugestanden werden soll, alles getreu zum Protokoll zu geben ohne Zusatz, Weglassung oder Anderung. Aber es sind das Gesetze, denen die Garantie ihrer Befolgung mangelt, die der Redliche nicht braucht und der Unredliche straflos überschreitet? Wo ist das Auge, das über die Wahrheit der Protokolle wacht, die Controle, die ihre Unwahrheit findet, die Macht, welche die vorsätzliche und unvorsätzliche Veränderung oder Unterdrückung der Wahrheit verhindert? Der Gerichtsschreiber — wenn er da ist — gewöhnlich ein abhängiges Geschöpf, schreibt, was der Richter ihm in die Feder sagt; der Angeschuldigte läßt diesen sagen und jenen schreiben, was ihnen beliebt, entweder aus Furcht oder weil er in seiner Unwissenheit das Gewicht nicht ahnt, welches erst der erkennende Richter in einem Umstande mehr oder weniger findet. Um den Untersuchungsrichter einer Controle zu unterwerfen, gibt man ihm zuweilen zwei oder mehrere Beisitzer, sogenannte Schöppen, zur Seite, die aber meist kaum wissen, wozu sie dasitzen, und am Ende auch nur dazu da sind, um einige Unterschriften mehr an den Schluß des Protokolls zu heften. So liegt über dem ganzen Verfahren ein Schleier eines düstern mistrauischen Geheimnisses. Aus dem einsamen Gefängniß wird der Angeschuldigte geführt in die ebenso einsame Verhörstube, in diese Werkstätte, wo man die Pfeile schmiedet, die seinem ganzen bürgerlichen Leben drohen. Er erfährt und sieht seine Angeber nicht, außer etwa aus einer besondern Gnade; er sieht seine Anschuldigungszeugen nicht, außer wenn es darauf ankommt, ihm durch die geistige Marter der Confrontation ein noch mangelndes Geständniß abzugewinnen. Er selbst erscheint nicht vor den Augen seiner Mitbürger, außer wenn er, nachdem schon das entscheidende Los gefallen, zum Schaffot oder in das Zuchthaus abgeführt wird. Ein Vertheidiger wird ihm wol meistens verstattet, um sich mit ihm zu besprechen, aber meist nicht während der Inquisition und nur insgeheim und unter der Wache einer gegenwärtigen, vielleicht betheiligten Gerichtsperson; und diese Besprechung geschieht, um nach diesem Gespräch und nach den Protokollen eine Vertheidigung zu schreiben, die, wenn sie recht meisterhaft ist, mehr nicht sagt, als sich jeder verständige Richter nach den Protokollen selbst sagen könnte, deren Inhalt niemand erfährt als diejenigen, von denen, und namentlich dem Referenten, es allein abhängt, wie viel oder wie wenig Gewicht sie ihren Gründen beilegen wollen.

„Um die Unschuld vor den Gefahren eines solchen Processes zu schützen und die Menschlichkeit mit jenen Grundsätzen zu versöhnen, nahm die Gewohnheit und die Gesetzgebung das Princip der Langsamkeit zu Hülfe. Unsere Vorfahren sahen oft des Morgens einen Angeschuldigten vor Gericht führen, der schon desselben Abends als Missethäter an dem Galgen hing. Unsere Zeitgenossen betrachten es als Muster einer schleunigen Justiz, wenn schon nach einem halben Jahre der Proceß endigt, und fühlen sich wenigstens nicht empört, wenn der Angeschuldigte der gründlichen Untersuchung wegen zwei Jahre — und wie oft noch viel länger? — un-

Digitized by Google

fer verlebt. Unsere Proceßgesetze haben dem Gang der Untersuchung schwere Gewichte an-ängt, die ihn wenigstens verhindern zu laufen, wenn sie ihn gleich nicht zwingen, genau und tig zu gehen.

„Ein zweites Mittel, die Unschuld vor Gefahren zu wahren, ist die ängstliche Beschränkung Beweise der Schuld. Gleichsam als käme die Gewißheit eines Verbrechens aus andern Quellen, aus welcher jede andere historische Gewißheit kommt, wird der volle Beweis der Anschuldigung schließend an Voraussetzungen gebunden, welche nicht mehr Gewißheit geben als die ausge-ffenen. Die Überführung des Thäters ist sonach, abgesehen noch von dem besondern Beweise Thatbestandes, gestellt auf dessen Unverstand, daß er vor wenigstens zwei, über jede Einwen-g erhabenen Zeugen sein Verbrechen beging, oder auf seine schwache oder gutmüthige Bereit-igkeit, sich durch sein Geständniß selbst anzuklagen (sich selbst zu verrathen nach englischem druck) und dem Richter Beweis wider sich zu liefern, wodurch die größern und feinern wichte der Strafe von Rechts wegen entgehen, seitdem man nicht mehr durch die Faust der ersknechte die Geständnisse erpressen half. Der gemeine Verstand und das Interesse des ats aber fanden hierbei erhebliche Bedenken. Man erfand daher (theils die ungesetzlichen en Inquisitions- und Kerkertorturen, theils) die Theorie der außerordentlichen Strafen bei ollständigem juristischen Beweise, indem man dem Angeschuldigten, von dem man sich selbst stand, daß er nicht in rechtlicher Art überwiesen sei (daß er also vielleicht unschuldig, nur h unglücklichen Zufall oder durch feindselige Hinterlist in Verdacht gerieth), wenigstens einen il der Strafe zuerkannte — zu wenig, war er schuldig, und viel zu viel, wenn er unschuldig . Hin und wieder ging man von dieser Voraussetzung zu noch gefährlichern Extremen, te die außerordentliche Strafe bis dahin aus, wo nur dringende Vermuthungen dem An-uldigten entgegenstanden, und erhob den Verdacht zu einem besondern Verbrechen oder unte unter dem Namen von «Sicherheitsmittel» ohne Beweis der Schuld die grausamen en zu, die man als unverdient anerkannte, welche selbst den elenden Zweck einer ungerechten rung nicht einmal erreichen. Man verband außerdem damit Verlust der edelsten Bürger-te, z. B. der Wahlfähigkeit in Beziehung auf Landstände. Neuerdings knüpfte man daran ndige Verbannungen aus der Heimat u. s. w. Ja man vernichtet zugleich das Vermögen des glücklichen, indem man ihm auch noch, abgesehen von der Störung seines Hauswesens und rbebetriebs durch den Untersuchungskerker und seine Folgen, mit der Lossprechung von der ung die Untersuchungskosten ganz oder zum Theil aufbürdet."

Bis zur Erinnerung verloschen sind in diesem ganzen Verfahren die Grundsätze freier ter, der Griechen und der Römer und aller germanischen Völker wenigstens bis zum späten telalter, daß vor vollständig geliefertem Beweise der Schuld der Angeklagte in seinen Rech-ungekränkt blieb, daß ihm ferner eine Anklage, ein Proceß auf Ehre, Leib und Leben das ge Recht auf eine Beendigung desselben durch die Entscheidung über seine Schuld oder Un-d gab, und daß er, wenn jener volle Beweis nicht geliefert wurde, vollständig und für immer von dem angeschuldigten Vergehen gesprochen werden mußte. Vergessen wurde es, daß h noch die Carolina, sowie öffentliches und mündliches Geschworenengericht, so auch strengsten Bestimmungen gegen Versetzung in Anklagestand ohne dringend begründeten dacht gab, ebenso auch gegen verletzende und lange Verhaftungen und für die durch Cau-en und selbst durch Mitverhaftung des Anklägers zu leistende Bürgschaft, daß derselbe dem klagten, wenn er nicht überführt würde, völlige Privatgenugthuung für „Schmach, merzen, Kosten und Schäden leiste."

Auch hier enthielten die frühern Ausgaben noch viele Beweise und historische Belege der erbach'schen Schilderungen und berührten einzelne Verwerflichkeiten des geheimen staats-erlichen Inquisitions- und Relationsprocesses, deren richtige Würdigung und möglichste ertigung selbst noch nach der Einführung des Schwurgerichts um so wichtiger ist, je mehr h neben demselben eine staatsrichterliche, vollends eine nichtöffentliche Wirksamkeit statt-et und Einfluß hat.

Hierhin gehört vor allem die Abhängigkeit und Befangenheit dieser Wirksamkeit durch chteinfluß und bureaukratischen Kastengeist. Diese Einflüsse werden jetzt oft doppelt gefähr-durch die natürlichen, ja heilsamen Kämpfe der staatsbürgerlichen Freiheit mit der Regie-ngs- und Beamtenmacht, welche vorübergehend oft selbst mit leidenschaftlichen Stim-ngen und Verblendungen geführt werden. Diese selbst haben ja leider sogar die frühere sterliche Unabhängigkeit durch Besetzungen der Gerichte mit verblendeten Parteimännern

Digitized by Google

und durch die Einführungen so abenteuerlicher Disciplinargerichte über alle juristischen Persönlichkeiten wie in Preußen, fast gänzlich zerstört. Hierzu kommt auch jetzt noch häufig in dem Beginn von Criminalprocessen und in der geheimen Voruntersuchung die Einseitigkeit und Willkür einzelner untergeordneter Beamten, welche nicht blos von der Gunst der Regierung und vorgesetzten Beamten abhängig sind, sondern auch von der Leidenschaft des Inquisitorkriegs gegen unglückliche Inquisitionsgefangene, die die gewünschten Geständnisse verweigern. Die unzuverlässigsten Subjecte begründen für den Bürger das schwere Unglück von Criminalprocessen, die Freiheitsberaubungen und die geheime Inquisitionstortur ohne all jenes vielfache controlirende Zusammenwirken achtbarer Behörden und ohne die Sicherungsmaßregeln, wie sie in einem gut eingerichteten öffentlichen schwurgerichtlichen Strafverfahren zum Schutz der heiligsten Güter der Bürger stattfinden. An die Forderung der Gerechtigkeit, denjenigen Bürger, gegen welchen zum öffentlichen Nutzen die großen, unverdienten Leiden eines Criminalprocesses verhängt werden, ebenso zu entschädigen wie diejenigen, welche zum öffentlichen Nutzen ihr Eigenthum abtreten müssen, will unser immer noch etwas stumpfes Rechtsgefühl vollends nicht erinnert sein. Sehen wir ja doch fast überall, wo zufällig der Schleier deutscher geheimer criminalrechtlicher Anfänge, Voruntersuchungen und Verhandlungen in Criminalprocessen sich lichtet, mit Schrecken, wie vielen absolut unnöthigen und unverantwortlichen, wochen-, monate- und jahrelang fortgesetzten Untersuchungs- und Kerkerqualen deutsche Bürger zum Ruin ihrer Gesundheit und ihres Vermögens, zur Zerstörung des Lebensglücks ihrer nicht einmal angeschuldigten Familie unterworfen werden, unterworfen werden, nicht weil man weiß, daß sie schuldig sind, sondern weil man es nicht weiß.

Griechen und Römer in ihren freien Zeiten glaubten, daß für die größten Verbrechen der Staat Genugthuung würde, wenn der angeschuldigte Verbrecher mit seinem Vermögen sein Vaterland verlasse, und erlaubten ihm noch nach der Anschuldigung solche Auswanderung. Sollte es denn nicht wenigstens bei allen geringern Verbrechen hinlängliche Genugthuung für uns sein, wenn der Angeschuldigte durch Auswanderung oder Flucht Vaterland und Vermögen preisgibt. Weit in den meisten Fällen sind ferner Verhaftungen ebenso unnöthige als ungerechte Grausamkeiten. Vollends sind es ihre entsetzliche deutsche Dauer und die scheußlichen Kerkertorturen durch quälende Beschaffenheit der Gefängnisse und die Inquisitionsmishandlungen. Sie sind es ganz unbestreitbar, indem durch sie sogar noch in wahrhaft pfuscherischer Weise die Beweiskraft des allerbesten Criminalbeweises, die eines auch wirklich glaubwürdigen Geständnisses zerstört wird.

2) Wesen, Einrichtung und Folgen des neuern Schwurgerichts. Verfahren bis zur Assise. In England behielt man bis heute, ebenso wie stets in Griechenland und Rom und bei allen germanischen Völkern bis ins späte Mittelalter, den Privatanklageproceß oder den Grundsatz fest, in der Regel die Criminalprocesse davon abhängig zu machen, daß einzelne Bürger freiwillig im Namen des beleidigten Vaterlandes oder auch zu ihrer eigenen Genugthuung als Privatankläger auftreten und für die Beibringung der Beweise sorgen. Nur in eigentlichen Staatsprocessen tritt ein öffentlicher Ankläger auf (attorney general). In seiner Grundidee und, weil es die edle, gesetzliche, aufopfernde Bürgergesinnung und den Abscheu gegen die Verbrechen nährt, hat diese Form des accusatorischen Verfahrens viel Gutes. Auch hat der englische Gemeingeist, zum Theil durch Associationen zur Bestreitung der Lasten der Anklagen, in Verbindung mit einzelnen gesetzlichen Nachhülfen, die unleugbaren Bedenklichkeiten gegen diese Einrichtung bisher meist beseitigt (während wir, mit der Herstellung des wesentlich wichtigen Rechts der Privatanklage, zur Aushülfe die öffentlichen Ankläger fordern müssen). Der Ankläger nun fordert einen Friedensrichter der Grafschaft zur Erlassung eines Vorführungsbefehls gegen den Angeklagten auf, damit der Friedensrichter den Ankläger, den Angeklagten und die Zeugen vernehme. Schon dieses erste Verhör ist öffentlich und ein Beistand des Angeklagten nicht ausgeschlossen. Der Friedensrichter läßt die Verhandlungen protokolliren. Findet er kein Verbrechen oder keinen genügenden Verdacht desselben, so läßt er den Angeklagten gehen. Ist das Gegentheil der Fall, so bleibt der Angeklagte ebenfalls frei, wenn er durch mäßige Cautionen oder durch Bürgen Sicherheit leistet, sich vor Gericht zu stellen: er müßte denn wegen eines Capitalverbrechens angeklagt sein. Bei einem solchen erklärt jetzt selbst England die vorläufige Verhaftung für nothwendig, im Widerspruch mit den altgermanischen Freiheitsgrundsätzen selbst noch der Magna-Charta, nach welchen ganz so wie nach der römischen Lex Porcia der freie Römer, ja wie noch heutzutage nach den Fueros der spanischen baskischen Provinzen der freie Mann nur in Gemäßheit einer Verurtheilung durchs vater-

Digitized by Google

indische Gericht seiner Freiheit beraubt werden darf.[18]) Aber auch im Fall der Haft selbst egen Capitalverbrechen bleibt der Brite völlig frei von allen unsern deutschen Inquisitions- d Kerkertorturen und hat den unendlichen Trost und die Sicherung, Verwandte, Freunde d Beistände bei sich sehen zu dürfen. In England legt man nur Werth auf ganz frei abgelegte ständnisse, weiß, daß dieselben eher durch moralische Einflüsse als durch allen listigen und älenden Krieg, welcher zum Gegenkriege reizt, entstehen. Geständnisse überhaupt, aber llends die so tausendfach irreführenden, welche auch nur durch eine blos geistige Tortur erpreßt rden, sind für Schwurgerichtsurtheile unnöthig.

Infolge einer vom Friedensrichter vorläufig zugelassenen Anklage wird nun der Angeschul- te alsbald vor die große Anklagejury gestellt, welche aus mindestens 12 und höchstens 24 der sbarsten Männer der Grafschaft bestehen muß und die von dem Sheriff der Grafschaft zusam- engerufen wird. Wenn nun hier nicht wenigstens 12 der Geschworenen die Anklage für be- ründet halten, so wird der Angeschuldigte nicht in Anklagezustand versetzt, sondern freigelassen, n aber später wegen desselben Vergehens gerichtlich verfolgt werden. Hält dagegen die Jury Anklage für gegründet, so ist der Angeschuldigte erst jetzt im peinlichen Anklagezustande, und Proceß wird nun, abermals ohne Dazwischenkunft irgendeines Acts unserer deutschen In- isitionsqualen, in der nächsten Assise der Grafschaft öffentlich accusatorisch verhandelt und lich entschieden. Wenn nun in der Assise Lossprechung erfolgt, so kann der Losgesprochene mmer wegen desselben Vergehens wieder angeklagt werden. Der ganze Criminalproceß rrt, wenn er nicht schon gleich in den ersten Tagen endet, mit seiner dreifachen Verhandlung d Vernehmung und seinen zwei Schwurgerichten, der Anklage- und Urtheilsjury, nur we- e Wochen, selten ein Vierteljahr und noch seltener einige Zeit länger. Bei jeder Sitzung len die Gefängnisse geleert, alle Processe beendigt werden. Das ganze Criminalverfahren n seinem Anfang bis zu seinem Ende und der Angeklagte in demselben stehen unter dem hutz des vollen Sonnenscheins der Öffentlichkeit. Bekannt ist es außerdem, auf welche treff- he Weise die Habeas-Corpus-Acte gegen jeden Beginn und gegen jede Fortdauer unbegrün- ter Verhaftungen durch eine Reihe von Bestimmungen sorgt.

Das französische Gerichtsverfahren ist leider unter Napoleon's despotischem Einfluß mancher chtsgarantien des englischen beraubt, obgleich es noch unendlich viel gerechter und schützender als das deutsche. Gerade diejenigen Punkte, wo es dem letztern sich nähert, bezeichnen die anzosen als dessen partie honteuse und fordern deren Reform. Es weicht in der Form des isatorischen Verfahrens und der Voruntersuchung auf eine der öffentlichen Sicherheit bei un- er heutigen Cultur entsprechende Weise darin von dem englischen ab, daß in jedem Gerichts- fe öffentliche Ankläger, Staatsanwälte, zur gerichtlichen Verfolgung der Verbrecher ver- chtet sind. Auch findet unter ihrer Controle und Mitwirkung eine Art von theilweise inqui- torischer Voruntersuchung statt.

Den Proceß beginnt mit der Voruntersuchung ein inamovibles Collegialmitglied des ersten ngsgerichts als Instructionsrichter; bei dem délit flagrant möglicherweise auf eigene Hand, rdem oder regelmäßig nur auf Aufforderung des öffentlichen Anklägers, jedoch niemals ne Mitwissen und ohne Mitwirkung des letztern und ohne höhere Leitung des Collegiums bei en bedeutenden Schritten. Verhaftungen erfordern ebenfalls dieses Zusammenwirken und den zwar häufiger als in England, doch weitaus nicht so häufig und so lange als in Deutsch- nd statt, nämlich nur bei den größern Verbrechen und bei sehr dringendem Verdacht. Auch rd die Haft öfter durch Sicherheitsleistung abgewendet. Und nur selten und auf kurze Zeit ist Verhaftete durch besondern Beschluß der sogenannten geheimen Haft, sowie leider regel- ßig und jahrelang in Deutschland, des tröstenden und schützenden Zuspruchs von Ver- ndten, Freunden und Beiständen beraubt. Die Voruntersuchung selbst ist zwar nicht so kurz e in England und nicht öffentlich wie dort. Dennoch aber bleibt sie aus mehrfachen Gründen Regel nach ganz frei von den deutschen Inquisitionsgreueln. Dahin wirkt es schon, daß die nzösischen Instructionsrichter, inamovible Collegialmitglieder des Tribunals erster Instanz, e ihre selbständigen Actuare sich höchst vortheilhaft auszeichnen vor unsern deutschen Inqui- nten. Sodann gibt neben dem Schutz des Zuspruchs von Freunden und Beiständen und dem eschwerderecht des Inquisiten vorzüglich auch die controlirende Mitwirkung des für die Ge- tlichkeit des Verfahrens mitverantwortlichen Staatsprocurators bei der Untersuchung, min- stens bei allen wichtigern Momenten derselben, eine Bürgschaft gegen deutsche Inquisitions-

18) Neue Jahrbücher. Herausgegeben von Bülau, Jahrg. 1840, S. 314.

Digitized by Google

und Kerkertorturen; auf gleiche Weise auch die beständige Mitwirkung des Collegialgerichts, an welches der Instructionsrichter wöchentlich mindestens einmal über den Gang des Processes berichten muß (Art. 127). Ferner macht das Geschworenengericht das inquisitorische Drängen auf die Täuschungen sogenannter juristischer Beweise, insbesondere auf Geständnisse unnöthig. Vor allem ist die der Voruntersuchung nachfolgende öffentliche Verhandlung und die volle Freiheit des Vertheidigers und des Angeklagten, in derselben jede Ungebühr kräftigst zu rügen und zum Vortheil seines Clienten zu nützen, eine neue kräftige Sicherung. Endlich ist eine vortreffliche Hauptfolge dieser Öffentlichkeit, daß jeder englische und französische Bürger seine gesetzlichen Rechte und Pflichten ungleich besser kennt als der Bürger in Deutschland und dadurch in einen Stand gesetzt wird, jedes Unrecht sogleich bei dem Beginn kräftig und wirksam zu bekämpfen.

Übrigens wird auch in Frankreich die Voruntersuchung von dem Instructionsrichter mit Hülfe des Actuars zu Protokoll gebracht, zwar zunächst ebenfalls nur, um, wie in England, mit allen etwaigen sonstigen Documenten und Beweisstücken für die Frage über die Versetzung in den peinlichen Anklagestand zur Grundlage zu dienen. Doch bleiben diese Protokolle, sofern sie in den endlichen öffentlichen Verhandlungen Bestätigung erhalten, eine schriftliche Grundlage auch in dem übrigen Proceß.

Ist die Voruntersuchung beendigt, so werden die Untersuchungsacten nach vorgängiger Prüfung und Antragstellung der Staatsbehörde von dem Collegium des Tribunals der ersten Instanz berathen und von diesem, wenn es nichts weiter zu erinnern und ergänzen findet, der Anklagekammer des Appellhofs übergeben. Diese, mindestens aus fünf Appellationsräthen bestehend, hat nun statt der englischen Anklagejury nach genauer Erwägung über die Versetzung in den Anklagezustand zu entscheiden. Erklärt sie, daß die Anklage entweder unzulässig oder nicht genügend begründet sei, so wird der Angeklagte, wenn er verhaftet war, in Freiheit gesetzt. Erkennt sie die Versetzung in den Anklagezustand, so wird nun die Sache an die nächste vierteljährige Assise verwiesen. Auch in Frankreich werden die meisten Processe in wenigen Wochen beendigt. Selten dehnen sie sich über die nächste Vierteljahrssitzung der Assisen aus und dauern in der Regel nicht so viele Wochen als in Deutschland Monate, ja Jahre.

Das Hauptverfahren selbst und die endliche Entscheidung. Sie finden in England wie in Frankreich in der feierlichen durchaus öffentlichen Verhandlung der sogenannten Assise statt. Diese findet in England dreimal, in Frankreich viermal im Jahre, und um sich die Processe häufen, damit sie schnell genug beendigt werden können, auch noch außerordentlicherweise in jedem Gerichtsbezirk statt.

In der Assise nun sitzen in England als juristische Staatsrichter einer oder zwei der Londoner Oberrichter von England, welche zu diesem Zweck die Grafschaften bereisen, zu Gericht. Sie haben die ganze Gerichtsverhandlung unparteiisch und gesetzlich zu leiten.

In Frankreich und in den deutschen Ländern des linken Rheinufers, in welchen letztern in spätern französischen bedeutenden Veränderungen der frühern Napoleonischen Gesetzgebung das Schwurgericht nicht stattfinden, bestehen diese Staatsrichter aus fünf (nach neuerm französischen Gesetz leider nur aus drei Räthen des Oberappellationsgerichts des Bezirks, von welchen einer zum Präsidenten der Assise ernannt wird. Neben ihnen richten in England wie in Frankreich 12 Geschworene. Sollte eine besondere Theilnahme, die ein Proceß erregt, in einem Departement eine nicht völlig unbefangene Jury erwarten lassen, so kann durch Gerichtsbeschluß der Proceß der Assise eines andern Departements zugewiesen werden.

In England ist, nach der Parlamentsacte vom 22. Juni 1825, zum Geschworenen jeder Engländer fähig, welcher 21 Jahre alt ist und ein Einkommen von 10 Pfd. St. aus Grundeigenthum oder einen Erbpacht von 20 Pfd. St. jährlicher Einkünfte hat und in der Grafschaft ansässig ist. Doch sind manche Personen ausgeschlossen, weil man sie für weniger tauglich oder nicht als genug unabhängig von der Regierung, oder als eingenommen und Ungenei gegen den Angeklagten. Hierher gehören Geistliche, Pairs, Richter an den königlichen Ob gerichten, Diener des königlichen Hauses, Offiziere, Polizeibeamte, Gefangenwärter u. (Bei einer Anklage gegen einen Fremden dagegen müssen, wenn es der Angeklagte will, zu größtmöglichen Unparteilichkeit die Hälfte der Geschworenen aus Fremden, aus seinen Landsleuten, bestehen.) Alle, welche in der Grafschaft zu Geschworenen tauglich sind, werden jährlich von den Friedensrichtern in eine Liste eingetragen und diese zur Berichtigung möglicher Versehen oder Auslassungen durch Anschlag an alle Kirchthüren öffentlich bekannt gemacht. Über Reclamationen wegen Unrichtigkeit der Listen entscheidet die Versammlung der Friedensrichter. Aus dieser großen Liste theilt der bürgerliche Vorsteher der Grafschaft (Sheriff)

Digitized by Google

m Tage vor der Assise dem Präsidenten derselben ein Verzeichniß von höchstens 72 und min-
lens 48 Personen mit. Ihre Namen werden bei Eröffnung der Assise auf einzelne Perga-
nthblättchen geschrieben und in eine Urne geworfen, woraus der Gerichtsschreiber die Namen
112 Geschworenen zieht. Der Angeklagte aber hat das Recht, nach Umständen die ganze Liste der
schworenen zu verwerfen, wenn er darthut, daß der Sheriff bei Entwerfung derselben mit Par-
ichkeit zu Werke ging, wenn er bei der Anklage interessirt oder mit dem Ankläger verwandt
Außerdem kann der Angeklagte auch einzelne Geschworene recusiren, und zwar ohne alle
gabe eines Grundes 20, und dann noch außerdem jeden mit Angabe gesetzlicher Recusations-
nde, wegen Unfähigkeit, Infamie oder Parteilichkeit. Bleiben hierbei keine 12 Geschwore-
übrig, so werden Ergänzungsgeschworene zum Theil aus den Umstehenden ernannt, bei
chen dieselben Recusationsrechte stattfinden. Sind endlich 12 nicht recusirte vorhanden, so
den sie beeidigt und das Geschworenengericht ist constituirt.

In Frankreich sind zu Geschworenen fähig französische Staatsbürger, welche 30 Jahre
nd im Besitz der politischen Rechte sind und durch Einkommen oder ihre intectuelle Bildung
notable Bürger Bürgschaften geben. Dahin gehören 1) alle Mitglieder der Wahlcollegien
Deputirtenstellen, welche im Departement wahlfähig sind oder ihren Wohnsitz haben;
ie vom Kaiser ernannten unentgeltlich dienenden öffentlichen Beamten; 3) die Offiziere der
d- und Seetruppen, welche en retraite sind, 1200 Frs. Pension haben und seit fünf Jah-
im Departement wohnen; 4) die Doctoren und Licentiaten einer oder mehrerer Facultäten,
n sie Advocaten oder Anwälte bei einem Gerichtshof oder mit dem Unterricht in einem Zweig
r Facultätswissenschaft beauftragt sind oder schon zehn Jahre im Departement wohnen; ferner
Mitglieder und Correspondenten des Instituts von Frankreich und die Mitglieder der übri-
vom Kaiser anerkannten gelehrten Gesellschaften; 5) endlich die Notarien, welche schon drei
r ihre Amtsfunctionen ausüben. Die Präfecten fertigen die Listen aller dieser Fähigen und
ngen sie, wenn sie nicht wenigstens aus 800 Mitgliedern in einem Departement bestehen, bis
ieser Zahl aus den höchstbesteuerten Bürgern, welche nicht Wähler der Deputirten sind.
Listen werden ebenfalls zur etwaigen Ergänzung und Berichtigung öffentlich bekannt ge-
t. Über Reclamationen wegen unrichtiger Fertigung der Listen entscheiden die Gerichte.
diesen Listen entwirft dann der Präfect ein für das nächste Jahr dienendes Verzeichniß von
m Viertheile aller auf der ersten Liste Verzeichneten, das jedoch 300 nicht überschreiten darf.
ses Verzeichniß übersendet er dem Präsidenten des Appellhofs. Dieser zieht dann zehn Tage
Eröffnung der Assise in öffentlicher Gerichtssitzung aus diesem Verzeichniß durchs Los 36
sonen, welche für die Dauer der Assise als Geschworene dienen. Erscheinen bei Eröffnung
Sitzung nicht 30, so werden sie durch Ersatzmänner, welche aus der Liste des Orts der Assise
ttels des Loses erwählt werden, bis zu dieser Zahl ergänzt. Die Namen aller Anwesen-
werden in eine Urne geworfen und daraus die 12 Geschworenen herausgezogen. Sowie
Name herausgezogen wird, hat zuerst der Angeklagte, welchem einen Tag vorher die Ge-
rnenliste mitgetheilt wurde, und nach ihm der Staatsanwalt das Recht, ohne Angabe der
nde, den Genannten zu recusiren, bis nicht mehr als 12 übrig sind. Bei ungleicher Zahl
der Angeklagte einen mehr recusiren. Wenn 12 nicht recusirte Geschworene oder solche,
n welche nach dem Angeführten kein Recusationsrecht mehr möglich ist, vorhanden sind, so
en dieselben beeidigt und das Geschworenengericht ist gebildet.

Diese ganze Bildung der Geschworenen in England und Frankreich [19]) bezweckt offenbar,
aus der ganzen Nation eine hinlängliche Anzahl solcher Bürger als Repräsentanten derse-
in ihrem Namen, gleichsam als ihr öffentliches Gewissen, wie ausdrücklich schon die alten
schen Gerichtsformeln erklären, über das Dasein der Schuld richten, welche dazu in jeder
icht am geeignetsten sind. Persönliche Unbescholtenheit, ein anständiges Auskommen und
ige des Geistes und der Ausbildung, ihre Mischung aus den verschiedenen Ständen und
aßklassen der Gesellschaft, ihr Wohnsitz in der Gegend, wo das Verbrechen geschah und
Angeklagte sich befindet, und dazu die Eigenthümlichkeit, daß sie, sowie sie vor dem Urtheil
dem Schoße ihrer Mitbürger hervortreten, nach demselben ohne bleibende Gewalt in den-

19) Die zum Theil empfehlenswerthen Bestimmungen der vielen neuern Schwurgerichtsgesetze über
Bildung der juristischen Bestandtheile der Jury und der Liste der Geschworenen, sowol der allgemei-
Liste für den zeitweiligen Dienst im Gerichtsbezirk als des besondern für jeden einzelnen Fall lassen
hier natürlich nicht anführen. Vgl. übrigens Gneist, Die Bildung der Geschworenengerichte
(Berlin 1849).

Digitized by Google

selben zurückkehren, sollen die Annahme rechtfertigen, daß sie durch persönliche Tüchtigkeit wie durch Interesse für das Vaterland und die Gerechtigkeit, daß sie als ebenso für den Schutz der Unschuld und der Freiheit wie für die öffentliche Ordnung gesinnt, für gewissenhafte Prüfung und Entscheidung über Schuld oder Nichtschuld geeignet sind. Vorzüglich aber soll ihnen das öffentliche Siegel der Tauglichkeit und der völligen Unparteilichkeit noch aufgedrückt werden durch den gegenseitigen Einfluß, welchen sowol der Staat als der Angeklagte auf die Auswahl der tauglichsten und unparteilichsten Männer besitzen. Der Angeschuldigte und der anklagende Staat bekommen so ein Gericht, das sie selbst als das möglichst unparteiliche anerkannten, das sie sich gewissermaßen selbst auserwählten.

Zu dem so vereinigten Gericht juristischer Staatsrichter und der Geschworenen und vor dasselbe gehören nun außer dem Angeklagten, den Zeugen, dem Gerichtsschreiber und dem Volk, welches der mündlichen öffentlichen Verhandlung anwohnt (sofern nicht ein für die Sitten sturdalöser Fall ausnahmsweise nur allen Advocaten Zutritt gestattet), noch folgende beiden Hauptbestandtheile. Auf der einen Seite der Staatsanwalt, welcher ebenfalls, wie die Staatsrichter, für die strenge Gesetzlichkeit der ganzen Verhandlung, zunächst aber für die Wahrung der Staatsinteressen in derselben zu wachen hat. Dabei tritt in dem französischen Accusationsproceß der Staatsanwalt regelmäßig als öffentlicher Ankläger auf und hat als solcher besonders auch alle Mittel der Überführung des Angeschuldigten zu sorgen, während in England in der Regel noch Privatankläger auftreten. Den Staatsprocuratoren und Anklägern gegenüber stehen dann in England wie in Frankreich die freierwählten, meist rechtsgelehrten Vertheidiger des Angeklagten, welche vorzugsweise alle für den Angeklagten günstigen Momente hervorheben und unterstützt von der Öffentlichkeit, für genaues Einhalten der Gesetze zu seinen Gunsten wachen. Freilich sollen auch sie niemals wissentlich Unwahres und Ungesetzliches vertheidigen, sondern vollends der Staatsanwalt im öffentlichen Interesse seines Amts dasselbe bekämpfen und natürlich auch die dem Angeklagten günstigen Momente anerkennen und geltend machen soll. Dadurch sind gerade ihre beiderseitigen entgegengesetzten Rollen der Vertheidigung und der Anklage mit die dadurch natürlich gegebenen entgegengesetzten Hauptrichtungen für die gerechte parteilose Entscheidung wesentlich und vortrefflich, um die Sache möglichst vielseitig und vollständig in den entgegengesetzten Standpunkten aus zu betrachten und alle bedeutenden Punkte derselben hervorzuheben. Schon allein weil bei uns dieses mangelt und weil bei uns nicht ein Kläger und Beklagter vor dem Richter gegenüberstehen, ist unser deutscher Criminalproceß wahrhaft mangelhaft. Dagegen fordert die Staatsrichter und die Geschworenen ihre unparteiliche Richterpflicht auf, die natürliche Ausgleichung und die unparteiliche Wahrheit zu suchen. Dazu aber haben Richter und Geschworene ebenso wie die Ankläger und Vertheidiger auch das für Aufhellung der Sache herrliche Recht, stets die nöthigen Fragen an den Angeschuldigten wie an die Zeugen zu stellen, oder in Frankreich durch den Präsidenten stellen zu lassen, demnach alle Mißverständnisse zu beseitigen und über dunkle Punkte sich und andern sogleich Licht zu schaffen. Sie sehen und hören alles vollständig und selbst lebendig vor sich, haben nicht, wie die Richter bei uns, Relationen und oft sehr einseitigen Auszügen aus einseitigen todten Protokollen, nur das von Dritte vielleicht unrichtig Aufgefaßte und unvollständig, vielleicht unrichtig Mitgetheilte vorlesen zu hören, ohne die Angeschuldigten und Zeugen mit ihren eigenen Worten, Mienen und Geberden jemals selbst zu sehen, zu hören, oder um augenblickliche Aufschlüsse angehen zu können, um Aufschlüsse, die oft mehr als alles das wahre Licht geben. Um aber die Geschworenen und die andern Richter in diesem Streben nach der parteilosen Wahrheit über Schuld oder Nichtschuld zu unterstützen, hat der Präsident der Assise das Recht, nach beendigter Verhandlung in Kürze mit möglichster Unparteilichkeit, Ruhe und Klarheit die ganze Verhandlung und die für und gegen die Anschuldigung sprechenden Punkte zu wiederholen. Alsdann überreicht er den Geschworenen schriftlich die Fragen über die Begehung oder Nichtbegehung der verbrecherischen Thatsache und über diejenigen Thatumstände, welche gesetzlich wesentlich sind, um die Haupthat als schwerer oder als milder strafbar darzustellen.

Nach solcher reifen und vielseitigen Vorbereitung zur Bildung einer Überzeugung ziehen sich die Geschworenen in ihr besonderes Berathungszimmer zurück. Sie nehmen dahin außer den schriftlichen Fragen und ihren Auffassungen der Verhandlung auch, um einzelne Momente nochmals prüfen zu können, alle über die betreffenden Thatsachen gesammelten Documente mit. Sie haben dann noch untereinander sich über ihre Zweifel gegenseitig aufzuklären und zu verständigen und sich endlich in dem gewissenhaften Beschluß über die Schuld oder Nichtschuld zu einigen. Sein endliches Votum soll übrigens leider nach den Septembergesetzen in Frankreich

Digitized by Google

eblich um möglichst unabhängig und ohne äußern Einfluß stimmen zu können, ein jeder ge- abgeben.

Bei der englischen Jury ist zum Urtheil oder Verdict nöthig, daß die Geschworenen einhellig nselben sich einigen, wozu sie ohne Feuer und ohne Nahrung bis zu dieser Vereinigung ammenbleiben. Man mag diese allerdings wol zunächst durch historische Umstände entstan- Einrichtung tadeln; der Regel nach wird sie indessen gründlichere Erwägung jedes Zwei- rundes und zuletzt eine nur dem Auge des Publikums entzogene Unterordnung der Min- t unter die Mehrheit bewirken. Im schlimmsten Fall aber dient sie dem Grundsatz, daß es : sei, Schuldige entrinnen als Unschuldige durch Justizmord hinrichten zu lassen. Das ldig sollen die Geschworenen nur aussprechen bei inniger Überzeugung von der Schuld. iese Überzeugung sollen sie freilich die Beweise ins Auge fassen, haben aber keine Rechen- über ihre Überzeugung zu geben. An juristische Beweisregeln sind sie nicht gebunden. sollen sie in England wegen Hochverraths nicht verurtheilen ohne zwei vollgültige Zeugen- gen für die Schuld; sowie auch das Recusationsrecht des Angeschuldigten im Hochverraths- größer ist. Die großartige britische Freiheit vermehrt die Sicherung der Angeklagten er Unschuld, wo sie der Despotismus mindert. Jeden, der, wie der Verfasser dieser t, das englische Schwurgericht selbst beobachten konnte, erfüllt die stete äußerste Sorg- r jenen großen Grundsatz mit Bewunderung. Da haben die Gerichte nichts von der ty- schen oder polizeimäßigen Häschermanier an sich. Da hört man die vorsitzenden Lords- chter, statt gewaltsamen oder listigen Drängens zur Erhaschung eines Geständnisses, die chuldigten sogar väterlich warnen, sich nicht durch Überraschung zu falschen Geständnissen len zu lassen. „Da ist es", um mit einem Berichterstatter der „Allgemeinen Zeitung" 21. Aug. 1840) über die damalige gerichtliche Verfolgung der Chartisten zu reden, „ein neues erhabenes Schauspiel, wie die höchste Gewalt sich selbst durch kleinliche Förmlich- gegen Willkür bewahrt, wie man selbst die Processe gegen Männer, welche die öffentliche so gröblich verletzt haben, und denen man noch dazu die frevelhaftesten Absichten in Bezug e bestehenden Eigenthumsrechte zuschreibt, mit der majestätischen Gelassenheit und Lei- nschaftslosigkeit führen sieht, welche diese Verhandlungen in Monmouth bezeichnen."

In der französischen Jury genügte früher eine Mehrheit blos von Einer Stimme, also die eit von 7 Geschworenen gegen 5 Stimmen, nicht zur Verurtheilung, sondern alsdann en die Staatsrichter mit über die Thatfrage, und zwar so, daß vor dem Gesetz vom 24. Mai hre Stimmen mit denen der Geschworenen zusammengezählt und durch die Mehrheit ent- wurde, später aber die Mehrheit der Staatsrichter die Lossprechung entschied. Dieses ßte, daß die Geschworenen in schwierigen Fällen, wenn bei ihnen die Überzeugung für uld überwog, aber noch nicht über jedes Bedenken erhaben war, öfter wol gern durch erurtheilung von 7 gegen 5 die Entscheidung in die Hände der Staatsrichter legten. Nach nidirten Code d'instruction von 1832 aber ist in Frankreich dieses aufgehoben, und es zur Verurtheilung 8 gegen 4 Stimmen erfordert; nach den Septembergesetzen jedoch wie- 7 gegen 5. Dagegen können die Geschworenen in Fällen, wo ihnen die Schuld zwar lhaft ist, aber ihnen die Verurtheilung durch besondere mildernden Umstände er- wird, mit gleicher Stimmenmehrheit das Vorhandensein mildernder Umstände ausspre- obei dann die Staatsrichter eine geringere Strafe auszusprechen haben. In England ie Geschworenen in ähnlichen schwierigen Fällen, wo ihnen die Thatsache der Begehung ffenden Handlung zwar gewiß ist, ihnen aber doch wegen besonderer Umstände der ver- sche Charakter und die Strafbarkeit der Handlung bedenklich scheint, auch noch das Recht, enanntes Specialverdict zu geben, durch welches sie, statt ein Schuldig auszusprechen, klären, daß die Thatsache wahr sei, um den rechtsgelehrten Staatsrichtern die Entschei- er Sache anheimzustellen.

gen etwaige Misgriffe schützen außerdem noch andere Einrichtungen. Hierhin gehören es die Cassationen des ganzen Processes im Fall der Verletzung irgendeiner der wesent- esetzlichen Vorschriften bei dem Verfahren und bei falscher richterlicher Auslegung des . Diese Cassation kann von dem Staatsanwalt oder vom Angeklagten gefordert werden , wo sie erkannt wird, die Verweisung der Sache an ein neues Geschworenengericht zur vor welchem die ganze Verhandlung sich wiederholt. Auch wenn ein Geschworener etwa Privatgespräch, durch eine Lektüre oder durch eine Entfernung während der Verhandlung, im geheimen Verfahren öfter der Richter, eine Unterbrechung seiner angestrengten Auf-



Digitized by Google

merksamkeit für die ganze Verhandlung zeigte, wird sogleich das ganze Verfahren cassirt. besondern Garantie aber, daß die Staatsrichter nicht ein Straferkenntniß aussprechen m wo sie an keine Schuld glauben, und daß nicht etwa die Geschworenen in einem einzelne der Unschuld durch eine solche Verurtheilung schaden könnten, bei welcher die wissenschaf Richter ernstliche Bedenken ihrer Gerechtigkeit haben, steht den letztern bei einem solchen theilenden Erkenntniß in England und Frankreich das Suspensionsrecht zu, vermöge dess die Sache an ein neues Geschworenengericht bringen. Auch kann das Gericht, falls es da theil undeutlich, unvollständig oder sonst formwidrig oder auch durch Irrthum und Mi der Geschworenen begründet hält, dieselben zu einer alsbaldigen nochmaligen Berathung fordern. Endlich hat ein irrig Verurtheilter noch Rechtsmittel der Revision (Mitter §. 206). Die nicht formwidrige Lossprechung der Jury dagegen befreit den Angeschuldigt immer von weitern Verfolgungen desselben Vergehens.

Alle diese tröstlichen Mittel sind, sowie das ganze Verfahren, offenbar darauf be daß der gesunde, unbefangene Sinn und Menschenverstand und die vielseitige Lebenserfa der achtbarsten, vertrauenswürdigsten Staatsbürger oder Volksrepräsentanten aus de schiedenen Ständeklassen mit der juristischen Bildung und Erfahrung der Staatsrichter Zweck der Gerechtigkeit möglichst zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen, und ob beiderseitige Übereinstimmung keine Verurtheilung eines Bürgers stattfinde, daß über um eine Verurtheilung auszusprechen, für Volk und Regierung die denkbar größte Ge und Überzeugung von des Angeklagten wirklicher Schuld bewirkt, widrigenfalls derselb gesprochen werde.

Einerseits sollen und können allerdings die Geschworenen über die Wahrheit oder Un heit der Thatsache der Schuld sich ein Urtheil bilden, entweder die feste, innige mo Überzeugung, daß der Angeklagte unzweifelhaft des Verbrechens schuldig sei, in welche sie ihn schuldig erklären, oder die, daß sie ihn für unschuldig halten, oder endlich die, de nur noch Zweifel an dieser Schuld stattfinden, in welchen beiden letztern Fällen sie nach Eide das Nichtschuldig aussprechen sollen. Sie können darüber urtheilen. Denn es i Thatsache der Schuld so unzweifelhaft ein Gegenstand der allgemeinen menschlichen und l lichen Erkenntniß, daß nicht blos jeder ohne alle juristische Bildung wirklich täglich mit zeugung darüber urtheilt, sondern daß auch eine Verurtheilung des nicht juristischen brechers rechtlich unmöglich, daß ihm die Handlung zur Schuld gar nicht zurechenbar wenn er nicht selbst über die Schuld hätte urtheilen können. Es sind sicherlich die Geschw zwölf der achtbarsten, vertrauenswürdigsten Bürger aus verschiedenen Ständen und L verhältnissen, mit gesundem praktischen Sinn und Verstand und vielseitiger Erfahrun die Lebensverhältnisse, über Bedürfnisse, Neigungen, Bestrebungen und Handlungs ihrer Mitbürger, zu einem solchen Urtheil über eine ihnen so vollständig dargelegte Th des Lebens vollkommen befähigt. Das allgemeine menschliche Interesse und ihre eigene tischen Bedürfnisse in ihrem Verkehr mit Menschen aller Klassen, ihr tägliches Bedürfni und die Ihrigen vor Verbrechen wie vor Verbrechern zu schützen, haben sie längst vor de sensitzung bei Hunderten von verschiedenen Verbrechen und andern Handlungen ihrer Mit dahin geführt, die verschiedenen Aussagen und Gründe für und wider die Wahrheit de sagen und Anzeichen der Schuld oder auch für die Wahrheit der Ableugnung verdächtig sonen zu einem moralischen Überzeugungsurtheil abzuwägen oder zu combiniren. A Verhältnisse, so z. B. ihre Verträge mit ihren Pächtern, Handlungsdienern, Knechten zwingen sie ja täglich zu ernstlichen Prüfungen von solchen Verdachtsgründen und von An über Schuld oder Unschuld bestimmter Personen, und sie knüpfen hieran ihre Urtheile selbst und für die Beurtheilten die folgenreichsten Beschlüsse.

Dennoch kann und soll ihr Urtheilen bei der Assise zur möglichsten Vielseitigkeit und ständigkeit auch durch die juristische Bildung unterstützt werden. Kann diese nämlich er einem besondern Schatz von Erfahrungen und von Scharfsinn vielleicht in Beziehung a zelne Umstände und Aussagen den Schlüssel zur Lösung einzelner Verwickelungen und S oder richtige Combinationen und Schlüsse finden, die, sobald sie einmal gefunden und sind, neue, nun allgemein verständliche, lichtvolle Ansichten über den wahren Zusamme der Sache eröffnen, kann sie in Beziehung auf den schuldhaften Charakter der Handlung, Erkenntniß freilich nach dem Obigen an sich auch schon Gemeingut der Bürger sein muß ein etwa mögliches Misverständniß aufhellen, nun so können und werden natürlich versti praktische Männer als Geschworene von diesen klaren Resultaten für ihr Urtheil gerade

Digitized by Google

ebrauch machen, als hätten sie beides aus sich selbst erzeugt. Dazu benutzen sie die gegen- tigen Vorträge der juristisch gebildeten Ankläger und Vertheidiger für und gegen die Gründe Anschuldigung und den ruhig vermittelnden, die Einseitigkeiten aufhellenden Vortrag des ädenten zur Bildung ihrer moralischen und bürgerlichen Überzeugung von der Wahrheit oder der Ungewißheit der verbrecherischen Thatsachen.

Andererseits bedarf es allerdings der juristischen Bildung für die Aufgabe der Staatsrichter, ihre Auslegung und Handhabung aller gesetzlichen Vorschriften über das ganze Criminal- fahren und über die Bestrafung des schuldig erkannten Verbrechers, über die Ausmessung Grades der Strafbarkeit und zur Feststellung der hierzu entscheidenden thatsächlichen Fragen, he die Geschworenen zu lösen haben. Und auch für möglichst vielseitige Lösung dieser That- en ist nach dem zuvor Bemerkten der Mitwirkung der Juristen und Staatsrichter ein bedeu- er Spielraum gegeben. Aber es ist unendlich heilsam, daß in Beziehung auf dieses Ur- über die thatsächliche Schuld und in Beziehung auf die ganze Verurtheilung oder Lossprе- g der unvermeidlichen natürlichen Standeseinseitigkeit, der nur zu oft durch die Gelehr- keit selbst verdeckten theoretischen Spitzfindigkeit und befangenen Stimmung der dem ichterstande angehörigen besoldeten Regierungsbeamten ein wohlthätiges Gegengewicht und Ergänzung gegeben werde. Dieses nun geschieht durch die Mitwirkung der Geschworenen, s unbefangenen gesunden Menschensinnes, ihrer frischen, vielseitigen, praktischen Lebens- hrung, ihrer Beurtheilung vom Standpunkt des freien Bürgerthums aus, von einem Stand- kt, welcher nähere Berührung mit den Lebensverhältnissen sowol des Angeklagten wie der h die Verbrechen verletzten oder bedrohten übrigen Mitbürger darbietet. Nicht blos die ze, sondern der gegenseitige Anblick von beiden machen ihre Urtheile vielseitiger, richtiger. Der Triumph der Geschworenengerichtseinrichtung ist es solchergestalt, daß sie 1) die Vor- e und die guten Kräfte und Eigenschaften und Richtungen der freien Bürger und der juri- hen Regierungsbeamten zum Zweck möglichst richtiger Strafurtheile und möglichst gerechter ulich wirksamer Handhabung der Strafrechtspflege mit Beseitigung der Einseitigkeiten von den vereinigt, und daß 2) vor allem die Bürger die unermeßliche Gewähr haben, nicht ver- ellt zu werden, wenn nicht beide, die Mitbürger und die Juristen, Volk und Regierung, s Vaterland", nach dem Ausdruck der Engländer, oder seine Repräsentanten, in der Über- ung der Schuld zusammenstimmen. Die Geschworenen gehen als freie Mitbürger des An- lagten zwar aus dem regierten Volk hervor, und ihre Richtung könnte zunächst mehr auf ie der Freiheit und der Mitbürger gehen; aber durch ihre sorgfältige Auswahl nach dem rauen sowol der Regierung als des Angeklagten und durch ihre Theilnahme an der Aus- ig des wichtigsten aller bürgerlichen und Regierungsacte zum Vortheil und Schutz auch der ung wie der rechtlichen Freiheit sind sie gewiß zugänglich für alle würdigen, richtigen Ge- hunkte der richterlichen Staatsbeamten und für die rechte Vereinigung mit ihnen in ihrem igen Geschäft. Die juristischen Beamten wären zwar in einseitiger Absonderung den großen einigkeiten des gelehrten und juristischen Standes ausgesetzt und vollends als besoldete Diener Regierung, welche ganz natürlich zunächst mehr auf Ordnung und Unterwürfigkeit als auf heit gerichtet ist, ebenso auch den gefährlichen Einseitigkeiten einer bloßen Beamtenrichtung. da sie zugleich auch eine unabhängige richterliche Stellung haben und auch an ihre eigene tsbürgereigenschaft durch das Schwurgericht lebendig erinnert werden, so sind sie im Verein den achtbaren Repräsentanten ihres Volks ihrerseits ebenfalls zugänglich den würdigen rlichen Gesichtspunkten und einem vereinten Wirken für die wahre, vollkommene, allsei- Gerechtigkeit. Ganz so wie bei der ständischen Verfassung, welche im Schwurgericht ihren nd- und Schlußstein erhält, die ständische Mitwirkung bei gesetzlicher Feststellung des ge- schaftlichen Rechts, so wird im Geschworenengericht der wichtigste Theil der Handhabung s Rechts, so wird das Endurtheil über Ehre, Leben und Freiheit der Bürger, auch hier r steter Leitung der Regierung, das Resultat des freien, sich gegenseitig bewachenden, er- enden und unterstützenden Zusammenwirkens der Regierung und des Volks, der Regie- gsbeamten und der freien Bürger, des juristischen Wissens und des gesunden Menschen- tandes. So fordern es die Natur und die Harmonie des Lebens eines freien, eines gesunden ats- und Rechtsorganismus.

Dieses alles aber wird erst in seiner Vollkommenheit verwirklicht durch die stets öffentliche mündliche Verhandlung des ganzen Processes, in welchem, in so gänzlichem Gegensatz mit dem einen Inquisitions- und Relationsproceß des bloßen Beamtengerichts, alle juristischen und



Digitized by Google

bürgerlichen Theilnehmer des Gerichts den Ankläger, den Angeklagten, seinen Vertl
und alle Zeugen, ihre Worte und ihre Mienen mit eigenen Augen und Ohren selbst u
ständig sehen und hören und sich durch beliebige Fragen sogleich jede Lücke ergänzen, jed
deutigkeit beseitigen können und sollen.

Alle diese Personen selbst aber stehen und sprechen angesichts des Ehrfurcht geb
Staats- und Nationalgerichts. Sie stehen mit allen Richtern selbst gegenüber sowol d
samen Staatsregierung wie dem Kreise zuhörender Mitbürger, welche theilnehmend,
lisch bewegt sind von der großen, wichtigen, lebendigen Handlung und von den in d
angeregten höchsten Gesichtspunkten und Interessen aller Bürger, des ganzen vaterlä
Lebens und seiner Gerechtigkeit. Sie sehen sich gegenüber und bewacht von der öffentlich
nung des Vaterlandes. Menschen, sonst fast unfähig der Scham und höherer Regungen,
hier von denselben ergriffen. Die verstocktesten Verbrecher, die im geheimen, listigen
tionskriege jahrelang listig ihre Schuld versteckt hätten, gestehen oder verrathen sie unwi
und selbst der falschen Aussagen und Zeugnisse Worte, wenn sie nicht verstummen,
Lügen gestraft durch die Geberden, Mienen und Widersprüche, durch die Zusammenha
keit und ihren unmittelbaren, lebendigen Eindruck auf die Versammlung, durch die L
des bösen, des erschütterten Gewissens. In solcher lebendigen Verhandlung und in de
geordneten Kampfe, bei der freiesten Rede und Gegenrede zur Vertheidigung aller si
überstehenden Rechte und Interessen von den verschiedensten Standpunkten aus sol
sämmtlich in der lebendigen Wahrheit und Gerechtigkeit sich ausgleichen oder ihr Gerich
Aus dem vollständigen Gegenkampfe aller Mittel der Anklage und der Vertheidigung
dem unparteiischen Urtheil des so vollständig und so vielseitig besetzten vaterländischen
soweit es unter Menschen möglich ist, der endliche Sieg der Wahrheit und Ger
hervorgehen.

Aber die öffentliche und mündliche Verhandlung gibt nicht blos allen Aussagen
zeichen durch Mienen und Geberden mehr Wahrheit und Treue und zugleich allen Rich
echtere und ungleich vollständigere Kenntniß; sie veranlaßt auch im Volk hundertmal
deckung und Mittheilung sonst unbekannt gebliebener Beweise für die Schuld und die
Sie vermehrt vor allem die Vertheidigungsmittel der Unschuld. Sie gibt endlich de
Rechtspflege eine würdigere, moralischere, heilsamere Gestalt[20]), einen lebendigen,
seitigen Zusammenhang mit der Volksmoral und der öffentlichen Meinung.

In solchem Verfahren, und nur allein in solchem, können Anzeichen- oder Indicie
ohne welche Criminalurtheile bei Zerstörung aller Folter allermeist unmöglich sind,
richt bestimmen. Nur hier sieht, vernimmt und würdigt es dieselben selbst, ve
richtig. Nur hier kann die moralische Überzeugung der Wahrheit entscheiden. Es ist d
ehrliche Überzeugung der allseitig aufgeklärten, unparteiischen Repräsentanten des ganz
und Staats.

Das aber, daß vollends die Verurtheilung eines Bürgers hier kaum je zu denken i
daß sowol die wissenschaftlichen Beamten als die Geschworenen sie für gerecht halten,
klar. Die Staatsprocuratoren selbst haben die Pflicht, die Anklage ganz oder theilwe
zu lassen, soweit ihnen die Verhandlungen die Unschuld der Angeklagten ins Licht stelle
blos der Vertheidiger macht alle Gründe für die Unschuld und die Zweifel geltend,
Staatsprocurator soll die ihm gewichtig scheinenden hervorheben und anerkennen. D
dent hebt sie in seinem Vortrag natürlich ebenso wie die für die Schuld hervor. Und sch
läßt sich gar nicht erwarten, daß alle zwölf oder mindestens sieben Geschworenen da, wo
senschaftlichen Staatsbeamten mit dem Vertheidiger überzeugt sind, der Angeschuldig
wegen Ungewißheit der Schuld losgesprochen werden, vielmehr verurtheilend ausspreche
ihnen nach ihrer innigen Überzeugung seine Schuld unzweifelhaft sei. In Frankreich
England haben sie ja auf ihren Eid betheuert, nur dann zu verurtheilen, „wenn sie
Schuld innig überzeugt sind", also keinen Zweifel haben. Sollte aber das Gericht il
urtheilung seiner Überzeugung über den Beweis der Schuld widersprechend finden,
ihm die Pflicht und das Recht der Suspension, um die neue Prüfung und Entscheidu
andern Assise herbeizuführen.

So ist es sonnenklar, daß der Natur der Sache nach aus vielen Gründen wenigsten

20) Über die unermeßlichen Vortheile der Öffentlichkeit vgl. Mittermaier, §. 33, und die dor
Schriften, und den Art. **Censur als Sittengericht.**

Digitized by Google

heilungen ein gut eingerichtetes Schwurgericht minder herbeiführen kann als ein blos ju-
s Gericht. Den Gegnern bleibt daher nur der Vorwurf der Gefahr zu vieler Lossprе-
sowie überhaupt der Vorwurf einer zu großen Sicherung der angeklagten Bürger.
Vorwurf aber setzen siegreich die freien Briten fürs erste den natürlichen Grundsatz, auch
igen Schrift wie des Römischen Rechts entgegen, daß es besser und auch für alle ehrli-
rger sichernder ist, wenn im Zweifel lieber Schuldige straflos bleiben, als daß ein un-
r Bürger namens der Gerechtigkeit zu Grunde gerichtet werde. Sie setzen fürs zweite
, daß jene Sicherheit gegen Kerker- und Justizmorde ihnen als freien Männern un-
richtiger und für ihr Vaterlands- und Freiheitsgefühl erhebender sei als die, welche
urch gewonnen wäre, daß auf Kosten derselben einige Verbrecher mehr gestraft würden.
en ihm endlich drittens die siegreiche gewaltige Thatsache entgegensetzen, daß in England
liche Sicherheit in unendlich schwierigern Verhältnissen dennoch ungleich besser gehand-
d als in fast allen Ländern der Erde. Daß dieses mit ungleich größerer Sicherung der
und ohne den zehnten Theil der traurigen, theuern Mittel, ohne die Verletzungen un-
uisitionsprocesses geschehen kann, das ist der höchste Triumph ihres Schwurgerichts und
vellable Verdammungsurtheil unsers Verfahrens, seiner uns deutsche Juristen so tief
nden Stümperhaftigkeit und Ungerechtigkeit.
euchtend aber ist es zugleich, daß das Schwurgericht, während es wenigstens solche
und Justizmorde wie die des geheimen Processes unmöglich macht, doch auch sehr viele
r Lossprechungen öffentlicher Verbrecher ausschließt, welche anderwärts wegen Man-
sogenannten juristischen Beweise unvermeidlich stattfinden müssen.
haupt aber, durch Erwägung des ganzen hier angedeuteten Verfahrens, erhalten die
Worte, womit noch heute in England der Angeklagte nach alten Gerichtsformeln das
renengericht für sich fordert: „Ich verlange, durch Gott und mein Vaterland gerichtet
r", und darauf zur Antwort erhält: „Sieh, hier sind redliche Männer, die dein Volk
iren"[21]), ihre volle Bedeutung. Alle freien germanischen Volksstämme hielten es
tus mit der Freiheit unvereinbar, daß ein einzelner Mann, eine einzelne ständige Be-
walt habe und Herr sei über Ehre, Leben und Freiheit des freien Mannes, ihn fesseln
n dürfe. Nach dem Vertrauen für jeden Fall besonders erwählte freie Volksgenossen,
ch ihrem Spruch sogleich wieder unter das Volk zurücktreten und als augenblickliche Re-
ten des allgemeinen Volksgewissens und des Gewissens des Angeschuldigten[22]) gleichsam
er sich selbst wie im Namen des Angeklagten selbst über diesen urtheilen, müssen das Schul-
rechen. Nur Gott und die vaterländische Gerechtigkeit sind des freien Mannes Richter.
ses dasselbe ewige Grundgesetz der Freiheit, nach welchem Cicero mit Römerstolz es preist,
freie Römer nur Mitbürger als Richter sprechen dürfen, die nach ihrer Zustimmung zu
tzen.[23]) Es ist zugleich die höchste Idee der strafenden Gerechtigkeit, daß der Angeklagte
Gegner von feindlicher Gewalt zur Rache verfolgt, nicht als Sklave vom despotischen
züchtigt, sondern daß seine That durch die Gottesstimme des eigenen Gewissens und
tlichen Gewissens seines Volks gerecht gerichtet, daß so die Schuld wahrhaft ge-
von ihm und dem Volk hinweggenommen würde. In diesem Sinne nimmt ein solches
s Vaterlandes, sobald alles geschehen, was menschliche Weisheit zur Verhütung des
leisten konnte, das möglichst größte Vertrauen der Gerechtigkeit in Anspruch, die für
same Wirkung fast noch wichtiger ist, als die größere materielle Gerechtigkeit selbst es
nimmt die Natur eines Volks- oder Gottesurtheils an und erhält eine unendlich sitt-
ft. Die Wichtigkeit des Schwurgerichts für politische Freiheit, und wie es zugleich das
öchste Sittengericht und die Schule und Stütze wahrer politischer Bildung, Gesinnung
heit und des Gemeingeistes ist, kommt hier noch gar nicht in Betracht. Schon aus der
rechtlichen Vortrefflichkeit wird die einstimmige Begeisterung erklärt, womit alle Völker,
sowie auch unsere deutschen Rheinländer, einmal das Schwurgericht im Leben kennen
nd erprobten, an diesem Institut wie an keinem andern und als an ihrem kostbarsten
hängen, und nicht minder die einstimmige Forderung desselben von allen Völkern,
achdem sie das unnatürliche entgegengesetzte Verfahren erprobten, zum Bewußtsein der

---

[21] Smith, De repl. Angl., II, 26.
[22] Rittermaier, §§. 41 u. 42. Vgl. auch des zu früh verstorbenen Professors Gans Vertheidigung
Schwurgerichts in seinen Beiträgen zur preußischen Gesetzgebung, Bd. I, Abth. 1, S. 6.
[23] Pro Cluentio, 43.

Digitized by Google

Freiheit erwachten und von dem Wesen des Schwurgerichts Kunde erhielten. Es wird be
lich, wie selbst der große Hume [24]) mit seinem gründlich und in kalter Parteilosigkeit prüfe
zur Skepsis geneigten, tiefen und praktischen Verstande, wie dieser nichts weniger als
heitsschwärmerische Hume, der vielmehr sein Vaterland lieber als absolute Monarchie der
Republik sehen will, dennoch das Schwurgericht „eine der größten und herrlichsten Erfind
des menschlichen Geistes" nennen konnte; eine Einrichtung, welche von allen, die je der m
liche Scharfsinn ersann, am besten berechnet ist für die Erhaltung der Freiheit und die Her
der Gerechtigkeit.

IV. Gründe für das Schwurgericht. 1) Erfahrungsbeweise. Es ist
soeben erwähnte Urtheil der Völker wol kein ganz schwacher Erfahrungs- und Autor
beweis für das Schwurgericht und gegen unser Beamtengericht. Ein solches Urtheil der
ker ist um so bedeutungsvoller, weil bei ihnen der Vorzug der einen oder andern G
tung sich danach bestimmen wird, bei welcher am wenigsten Mängel sichtbar wurden.
bleiben aber bei dem geheimen Verfahren die Gebrechen ungleich mehr verborgen als b
öffentlichen Schwurgericht, sodaß an sich bei der Vergleichung die Urtheile für das letzte
weit weniger günstig ausfallen müssen, als es verdient. Dumme und unerfahrene M
halten ja oft aus gleichen Gründen die Zustände geheim regierter absolutistischer Länd
besser und glücklicher als die der freien Staaten. In diesen letztern sieht jeder alsba
Schäden und Gebrechen. Die Darstellungen der Volksredner, der Petitionen und der
Presse bringen mehr die interessantern und zur Rüge und Verbesserung auffordernde
übergehenden Misgriffe als das gleichförmiger bleibende stille Gute zur Sprache,
selbst mit Übertreibungen. Da rufen nun jene Thoren: seht, wie viel schlimmer es ist i
land, in der Schweiz, in Frankreich als in jenem despotischen Reich. Wenn auch dort
tismus, Kastengeist, Bestechungen, Verfolgungen einheimisch sind und im Dunkeln
wuchern, die Grundlagen des Staats untergraben, so werden sie meist doch nur in
Gefahren, und wenn sie schon den Staat an den Rand des Abgrundes brachten, auch fi
dere Augen sichtbar.

Auch die Bewohner unserer deutschen Rheinlande, die Rheinpreußen, Rheinhessen,
baiern, betrachten und vertheidigen das Geschworenengericht als ihren kostbarsten
Und doch hätte in diesen Ländern der Umstand, daß ihnen dieses Institut von den
den Eroberern war aufgedrungen worden, gegen dasselbe verstimmen können. Auch
ten die Bewohner dieser Provinzen recht wohl die früher bei ihnen und die noch jetzt i
Haupt- und Nachbarländern herrschende deutsche Gerichtseinrichtung mit dem Schwu
vergleichen. Dabei besitzen sie das Schwurgericht sogar nicht in der in Frankreich später
lich verbesserten, sondern nur in der mangelhaften Napoleonischen Gestalt. Den Rhein
wurde sogar 1819 das, was selbst sonstige Gegner am Schwurgericht allein als vor
preisen, die Sicherung der bürgerlichen Freiheit in politischen Processen durch dasselbe, er
Für politische Vergehen und Vergehen der Beamten wurde das Schwurgericht aufg
Dennoch, auch blos als reines Rechtsinstitut für die übrigen Criminalprocesse, bewa
dasselbe mit eifersüchtiger Liebe. Lediglich von diesem criminalrechtlichen Standpunkt
weist auch dessen Vortrefflichkeit das berühmte Gutachten der königlich preußischen Jus
justizcommission über das Geschworenengericht 1819. Es ist dies die beste Schrift, welc
das Schwurgericht als rein criminalrechtliches Institut geschrieben wurde. Und sie ist da
stimmige Gutachten einer Commission, welche der Mehrheit nach aus den bewäh
altpreußischen Richtern gebildet war, und in den Rheinlanden selbst jahrelang die Justi
achtet und untersucht hatte.

Die Einwendungen, welche etwa noch laut werden, beruhen, wenn nicht auf der Abn
der Freiheit, entweder auf Misverständnissen oder darauf, daß die Mängel des öffentlich
schworenengerichts öffentlich werden, alle großen Gebrechen des geheimen Inquisitionsv
dagegen meist im Verborgenen bleiben und diejenigen, die sie treffen, meist stumm zu
wissen.

2) Beseitigung der schädlichsten Misverständnisse: A. Die Aufga
Geschworenen ist keine wissenschaftlich juristische. B. Eine juristische Beweistheorie i
minalsachen ist eine unheilvolle Täuschung. C. Ein Juristengericht mit Mischung
schen und Schwurgerichtsbeweises ist ebenso unzulässig wie jeder andere Ausweg aus

24) S. Kap. 2 seiner englischen Geschichte.

Digitized by Google

ceßübeln außer dem Schwurgericht. D. Das Schwurgericht ist weit entfernt von einer
ßschließung oder Zurücksetzung der Wirksamkeit der juristischen Staatsbeamten und von
narchischer volksgerichtlicher Einrichtung.

Die entgegenstehenden Wahrheiten kann man auch positiv so ausdrücken: die Geschworenen
en nach ihrer allgemeinen bürgerlichen Erkenntniß und Überzeugung über die Wahrheit von
ssachen des gemeinen Lebens den Theil des Strafurtheils aussprechen, über welchen auch Juri-
vernünftigerweise nur nach denselben Quellen, nicht nach wissenschaftlichen Principien sprechen
nen. Sie sollen ferner keineswegs für sich allein, sondern in organischer Verbindung und
Bechselwirkung mit den juristischen Staatsrichtern urtheilen. Nach diesen beiden Sätzen gilt
los um die Frage: ob dieses Zusammenwirken von beiden zunächst in Beziehung auf die
scheidung der Thatfragen besser ist als das alleinige, ausschließliche Wirken der juristischen
atsbeamten. Der gewöhnliche Streit darüber, ob für das Criminalurtheil Bürger besser
als Juristen oder vollends besser als diese deren juristische Aufgaben lösten, ist noch wider-
ger als ein Streit, ob die Regierung besser sei oder das Parlament. Sie sind nur zusam-
gut, nur gut bei richtiger Abtheilung und richtiger Wechselwirkung in Beziehung auf die
nschaftliche Aufgabe.

Zu A und D. Zur Entscheidung der eben aufgestellten Frage kommt es auf zwei Vor-
n an: 1) wem muß bewiesen und 2) wie muß bewiesen werden?

Offenbar muß nun der ganzen Staatsgesellschaft, d. h. dem Volk und der Regierung
rer Vereinigung bewiesen werden; und es muß auf eine ihre möglichste moralische Über-
ung von der Wahrheit, der Schuld oder Unschuld begründende Weise bewiesen werden.
, sobald ein wahres, also ein gegenseitiges, gemeinschaftliches, verbürgtes Rechtsverhältniß
ßen den Bürgern und der Regierung bestehen soll, ein heiliges Recht aller Bürger, daß
n von ihnen von der Regierung Ehre und Recht genommen werde ohne allgemein er-
bare Nachweisung des Rechts dazu, oder der Wahrheit der strafbaren Verschuldung. Zu-
daher ist es der Bürger und der Regierung heiliges Recht, daß die wirklich schuldigen Ver-
des gemeinschaftlichen Rechts auch die gerechte Strafe treffe.

Die wahre Bedeutung dieser Forderung sowie die Natur des criminalrechtlichen Beweises
sich vollständig erst durch die Betrachtung der gänzlich verschiedenen Natur der Civil- und
minalprocesse und der Entscheidungen derselben. Bei den Civilprocessen handelt es sich um
che Schlichtung eines Streits über veräußerliche Privatinteressen zweier streitenden Theile
einander, worüber sie sich jeden Augenblick beliebig vergleichen können, in Beziehung auf
auch der ganze Civilproceß und seine Beweise der Thatsache in demselben, seine Eides-
ßungen, Einräumungen, Beweisversäumnisse u. s. w., von jeher nach den sogenannten
mal-Verhandlungs- und Conventionalmaximen eine wahrhaft conventionelle Natur hat-
Richter und Parteien betrachten, sobald über die beliebig beigebrachten oder zugestande-
Beweise, Eide, Zeugen u. s. w. nach den conventionellen und formellen Feststellungen
ßrechtlichen Wahrheit definitiv entschieden ist, den Streit in dieser Beziehung als absolut
ßtet. Die Schlichtung wird durch Vergleich oder nach blos formeller Bestimmung absolut
kräftige, formelle Wahrheit. In dem Criminalproceß dagegen handelt es sich um beider-
unveräußerliche Güter und um allgemeine oder öffentliche Rechte. Hier soll und will die
umtheit der Staatsgesellschaft nur die gerechte, öffentliche Genugthuung für die gewisse
ld des Angeklagten erlangen oder seine Schuldlosigkeit anerkennen. Der Angeklagte aber
und soll ebenfalls nur seine gewisse Schuld durch seine unveräußerlichen Güter büßen oder
Unschuld und Ehre anerkannt wissen. Pflicht und Gerechtigkeit und Ehre verbieten hier
Staatsgesellschaft wie dem Angeklagten alle beliebigen Vergleiche oder Entscheidungen auf
onventionelle künstliche oder formelle Beweise hin. Hier darf eine Verurtheilung eines als
uldig zu präsumirenden Bürgers nur nach der für die ganze Gesellschaft möglichst materiell
ßen Wahrheit erfolgen, mithin, wo die Wahrheit nur durch moralische Überzeugung erkannt
n könnte, nur möglichst nach der moralischen Überzeugung der ganzen Gesellschaft. Nur
olche Entscheidung ist gerecht. Daß hiervon auch die gerechte und heilsame Wirkung der
furtheile abhängt, bedarf keiner Ausführung. Es wäre Übermuth eines einzelnen Standes,
ses juristischen, sein subjectives Glauben an die Stelle der hier allein der Objectivität sich
nden und das Beweisurtheil objectiv machenden Gesammtüberzeugung des Staats oder
möglichst besten Repräsentation an die Stelle der Überzeugung und Entscheidung „des
rlandes" im britischen Sinne setzen zu wollen.

Es ist nun aber in der That an sich schon derjenige Theil des Strafurtheils, welcher ent-

Digitized by Google

scheidet, daß man annehme, ein bestimmter Angeklagter habe die ihm angeschuldigten verbre
schen Thatsachen begangen, durchaus nicht objectiv demonstrirbar oder nach technisch juristi
Grundsätzen als wirklich wahr zu erweisen. Die Unmöglichkeit einer solchen juristischen Be
theorie ist bereits von den besten Criminalisten nachgewiesen.[25])

Die Entscheidung über die Thatfrage der Schuld hängt ab von der Wahrheit beson
freier, zum Theil innerlicher historischer Thatsachen, nämlich von der Wahrheit der Thats
der Angeklagte habe wirklich die angeschuldigten Handlungen, und zwar mit innerer Absich
bösem oder doch mit fahrlässigem Willen begangen oder nicht begangen. Die Wahrheit
besondern, freien, historischen Thatsachen aber ist für alle, welche sie nicht unmittelbar
selbst empfanden oder wahrnahmen, welchen sie also bewiesen werden sollen, nicht etwa
naturgesetzliche, mathematische, logische Wahrheit, nach absolut allgemeinen Principien,
und Formen menschlicher Auffassung objectiv oder absolut allgemein gewiß und erweisbar
ist es nicht durch den natürlichen oder directen Beweis, durch vielleicht unwahre Zeugenau
und Bekenntnisse über unmittelbare, sinnliche Wahrnehmungen der Thatsache, welche be
werden soll. Sie ist es noch weniger durch den indirecten, künstlichen, den Anzeigen
Schlußfolgebeweis, wobei man, ohne unmittelbare Aussagen sinnlicher Wahrnehmungen
das, was bewiesen werden soll, nur aus andern Thatsachen (Anzeigen) mittelbar darauf
Er fordert also fürs erste schon einen vollständigen directen Beweis jener andern Tha
(z. B. der Thatsache, daß man den des Mordes Verdächtigten mit blutigen Kleidern sah
sodann fürs zweite, daß mit Wahrscheinlichkeit aus dieser Thatsache allen besondern Umst
nach eine Schlußfolgerung auf das Verbrechen, auf einen logischen und naturgesetzlichen
zusammenhang zwischen ihm und jener Thatsache gemacht werden kann.

Alle directen Aussagen sowol des Verbrechers wie der Zeugen über die historis
scheinung der angeblich verbrecherischen Handlung, oder der Anzeigen, ihre richtige Auf
und Erinnerung wie der rechte Wille, nur die Wahrheit und die ganze Wahrheit zu sage
alles sind ebenfalls wie das Verbrechen selbst besondere freie, zum Theil innerliche hist
Thatsachen. Diese doppelten freien historischen Thatsachen gehen einerseits von dem freie
rechten, bald unrechten Willen und zugleich von der irrthumsfähigen, verschiedenen, ba
tigen, bald unrichtigen Auffassung des Aussagenden aus. Sie können also so oder ande
oder böse, wahr oder unwahr sein. Deshalb eben sind sie weder mathematisch noch natu
lich oder philosophisch mit absoluter Nothwendigkeit als wahr oder als falsch zu erweisen.
sende von Bekenntnissen und Tausende von Zeugenaussagen waren falsch, waren zu
Zeiten aus unerschöpflichen verschiedenen Gründen, theils durch Irrthum, theils dur
sicht falsch. Ganze Reihen solcher falschen Bekenntnisse und ihrer ganz verschiedene
sachen, Lebensüberdruß, Ermüdung, Hoffnung, Furcht, Schwärmerei u. s. w. stell
Feuerbach aus von ihm selbst behandelten Criminalacten zusammen. Selbst Beispiel
Bekenntnisse der Schuld, z. B. der Urheberschaft des tödlich gewordenen Schusses
Schlags, blos wegen eigenen Irrthums des Bekennenden falsch waren, sind nicht selte
Aussagen von Zeugen halten selbst die Freunde des juristischen Beweises für unsicher
erklären meist mit neuern Gesetzen selbst für Civilsachen die Aussagen von Zeugen für u
sicher. Sie halten jedenfalls die Aussage Eines Zeugen für unglaubwürdig. Kann aber
lügen oder irren, so können es auch deren zwei oder drei. Es ist nur gewöhnlich weniger
scheinlich, sowie es nur weniger wahrscheinlich ist, daß ein Angeklagter irrig oder unw
für schuldig bekennt, als daß er sich unwahr für unschuldig behauptet. Geben nun abe
die angeblich juristisch-vollständigen directen Beweise keine absolut objective Wahrheit,
nen es noch weniger die künstlichen, welche man daher ebenfalls selbst für schlechte Civi
nicht als vollständige Beweise anerkennt, sondern durch Parteieide ergänzt. Hier kommt
Ungewißheit des directen Beweises der Thatsachen, aus welchen man schließen will,
Unsicherheit der so hundertmal einseitigen, unrichtigen und täuschenden und meist an
bloße Wahrscheinlichkeiten begründenden Schlußfolgen über die Verbindungen der versch
Thatsachen unter sich. Selbst der im Gegenstande sehr beschränkte Beweis durch Auge
von Gerichtspersonen erhält meist jene unsichere Natur der Auffassungen und Aussage
zum Theil innere historische Thatsachen und der Schlußfolgerungen aus ihnen. Auch das
nichts, daß in den seltensten Fällen denkbarerweise einzelne Punkte des Schuld- oder Uns

25) S. Mittermaier, Strafverfahren, §. 44, und die dort citirten Schriften; Feuerbach, Üb
Geschworenengericht; Gutachten der preußischen Juristencommission, S. 1 fg.

Digitized by Google

weises auf mathematischer, naturgesetzlicher und logischer Unmöglichkeit des Gegentheils be-
hen könnten. Die Annahme der Unmöglichkeit wird auch regelmäßig selbst wieder Umstände
aussetzen, die, wie z. B. das Alibi, nur auf Aussagen des Angeklagten oder der Zeugen oder
f Indicien beruhen. Jedenfalls sind die Fälle, wo durch gerichtlichen Augenschein oder durch
e Unmöglichkeit allein ein vollständiger Beweis der Schuld oder Unschuld sich ergäbe, ja, es
e sogar die Fälle, wo völlig glaubwürdige Bekenntnisse oder ebensolche Aussagen zwei voll-
tiger Augenzeugen für das Verbrechen vorhanden sind, nach der Natur der Sache und der
fahrung so selten, daß sie bei der Entscheidung über die Natur des Beweises überhaupt nicht
betracht kommen. Nur das Wenige, sagt Kant, ist in den Beweisen Gewißheit, was Mathe-
tik ist. Aber wie ist's mit dem Übrigen, also mit dem Ganzen?

Hier ist nur praktisches Fürwahrhalten, nur auf der moralischen Überzeugung beruhende
nahme der Wahrheit, nur Beweisentscheidung nach ihr möglich.

Die praktische moralische Überzeugung von der Wahrheit dieser bestimmten historischen
achen besteht aus vielen einzelnen Elementen oder Wahrscheinlichkeiten. Diese aber be-
n einerseits auf einer unerschöpflichen Reihe einzelner besonderer Erscheinungen des be-
nten Falls, aller dabei vorkommenden eigenthümlichen persönlichen oder sachlichen Eigen-
ften, Umstände und Verhältnisse; andererseits auf der ebenso unerschöpflichen Reihe von
rfahrungen und Verknüpfungen derselben, nach welchen diejenigen, welche die historische
hrheit des Falls beurtheilen, seine Erscheinungen auffassen, unter sich und mit dem End-
tat verknüpfen. Diese Annahme der Wahrheit geht jedesmal aus von allen bsondern
ständen des individuellen Falls und gilt nur für ihn. Hierfür nun oder für die historische
ißheit der einzelnen freien historischen Thatsachen und für ihre Scheidung von bloßer
rscheinlichkeit oder selbst von der Unwahrscheinlichkeit gibt es, wie auch Feuerbach richtig
hrte, durchaus keine Wissenschaft, keine wissenschaftlichen allgemeinen Gesetze. Jene in
n individuellen Fall verschiedene und unendliche Reihe der Erscheinungen und der allen
rfahrungen entsprechenden möglichen Verknüpfungen in allgemein entscheidenden Be-
iffen zum voraus umfassen und für jeden Fall die Kraft bestimmen zu wollen, welche sie
den Verstand des Richters haben sollen, „dieses wäre", wie Feuerbach sagt, „nicht vernünf-
als der Plan, den Ocean in einen Eimer zu fassen. Solche Gesetze sagen immer zu wenig
zu viel, sind entweder zu eng oder zu weit, und darum ebenso begünstigend für die Schuld
für die Unschuld gefährlich."

Es bildet sich so vielmehr jene praktische Überzeugung von der Wahrheit der einzelnen in-
nellen freien innerlichen und äußerlichen historischen Thatsachen in jedem Fall frei nach den
meinen menschlichen und bürgerlichen Auffassungen, Erkenntnissen, Begriffen und Schlüssen.
nicht juristischen Bürger ebenso gut wie die juristischen, sobald Aussagen oder andere An-
n einen Verdacht begründen, ein bestimmter Mensch habe eine bestimmte verbrecherische
t verübt, benutzen ihre allgemeinen Kenntnisse von der Welt, den Menschen und ihren
ältnissen sowie von der moralischen und der bürgerlichen Ordnung und den allgemeinen
hten der Bürger in derselben. Sie fragen einerseits ihre Erfahrungen, Empfindungen,
eile, ihren darauf sich gründenden Glauben oder Unglauben an die Wahrheitsliebe und den
igen Blick der Aussagenden, andererseits ihr natürliches logisches Schluß- und Verbindungs-
ögen über den Zusammenhang der vorliegenden besondern Umstände, um rücksichtlich jenes
achts die Wahrheit oder die glaubhafte Annahme zu finden. Ein Collegium von zwölf
te gut ausgewählten Geschworenen ist an sich schon hierbei nach dem Obigen noch im offen-
n Vortheil vor einem Collegium ständiger gelehrter Juristen. Jene gehen größtentheils
ittelbar aus dem praktischen Leben hervor. In diesen Geschworenen, unter welchen Mit-
er aller Stände und Lebensverhältnisse Platz finden, und zwar meist mehrere, die den An-
uldigten und den Zeugen viel näher stehen, sie besser verstehen und durchschauen können,
inigen sich vielseitigere und praktischere Standpunkte und Ansichten zur Beurtheilung der
sachen, der Aussagen, der Mienen und Geberden. Und auch zur Übung in dieser Beurthei-
haben sie täglich Veranlassung besser wie Stubengelehrte. Sie sind weit weniger in Ge-
, durch Misverständnisse und durch Einmischung vorgefaßter Theorien und Phantasien,
h Spitzfindigkeiten, täuschend aufgeputzte Sophismen, durch vielleicht irrige Speculationen
r die entfernten wissenschaftlichen Gründe der praktischen Regeln und Wahrheit sich von diesen
ft abführen zu lassen und überhaupt den Wald vor lauter Bäumen nicht zu sehen oder für
und andere ein täuschendes Scheinbild zu entwerfen. Werden sie nicht vollends in so großer
zahl, in solchen vielseitiger öffentlichen Verhandlung und in solchem organischen Zusammen-

Digitized by Google

wirken, auch mit den Staatsbeamten und Justizmännern, bei solcher Ergänzung und Unterstützung durch sie, unendlich viel richtiger urtheilen als die wenigen, von einseitigerm, befangenerm Standpunkt ausgehenden juristischen Staatsbeamten für sich allein, vollends wenn zwar sie, nicht aber diese Staatsrichter, alle Aussagenden selbst sehen, hören und fragen? Je weniger dieses letztere der Fall ist, je mehr Zwischenorgane zwischen das Gericht und alle jene individuellen historischen Umstände und Verhältnisse des bestimmten Falls, alle jene Worte und Weisen der Aussagenden u. s. w. gestellt werden, je mehr entfernt sich das Gericht von der Wahrheit und von der Reinheit und Sicherheit ihrer Auffassung.

Doch prüfen wir die Einwendungen gegen unsere Ansicht! Man wendet hiergegen zweierlei ein. Fürs erste sagt man: das Schuldig der Geschworenen enthält mehr als das Urtheil, daß diese bestimmte äußere Thatsache, z. B. die Tödtung eines andern, von einem bestimmten Manne hervorgebracht sei. Sie enthalte auch juristisches Urtheil, z. B. daß jene Tödtung das strafbare Verbrechen eines absichtlichen Mordes bilde. Ja, allerdings etwas mehr als die Wahrheit der physischen Thatsache sagt das Geschworenenurtheil aus. Aber ist dieses mehrere, ist — nachdem zuvor die juristischen Richter durch die Fragestellung die Wesenheit der verbrecherischen Handlung unter ihren richtigen Gesichtspunkt des bestimmten vom Gesetz bestraften Verbrechens gestellt haben und nun fragen: ist der Angeklagte schuldig, diesen bestimmten Menschen ermordet zu haben — ist nun dieses eine lediglich nach wissenschaftlicher Jurisprudenz von dem gelehrten juristischen Regierungsdiener zu entscheidende Frage? Bewahre! Wäre dieses, dann dürfte auch nur ein Jurist, nie der nichtjuristische Verbrecher danach gestraft werden. Er ist nur schuldig wegen des Unrechts, das er als Bürger nach den allgemeinen moralischen und bürgerlichen Kenntnissen von den verbotenen, verbrecherischen Handlungen erkannte und erkennen mußte. Es wäre scheußlich, ihn zu strafen, wenn nur ein gelehrter Jurist nach seiner gelehrten Jurisprudenz den verbrecherischen und strafbaren Charakter seiner Handlung entdecken könnte. Es bleibt also auch dieser Theil der Schuldigerklärung eine Frage für die allgemeine bürgerliche Erkenntniß. [26])

---

26) Vorzüglich der treffliche Justus Möser hat es mit seinem echt juristischen und zugleich echt praktischen Sinne energisch hervorgehoben, daß die Entscheidung über die Existenz der Schuld durchaus in dem allgemeinen Bürgerverstande angehört und nicht technisch juristisch ist. Ja, es ist ihm dies einer seiner zwölf Hauptgründe, daß es unbillig, ungerecht und gefährlich sei, wenn gelehrte Juristen allein das ganze Strafurtheil fällten. „Denn", sagt er (I, 203), „was kann unbilliger und grausamer sein, als einen Menschen zu verdammen, ohne versichert zu sein, daß er das Gesetz, dessen Übertretung zur Last gelegt wird, begriffen und verstanden habe oder habe begreifen und verstehen können? Die deutlichste Probe aber, daß ein Verbrecher das Gesetz verstanden habe oder habe verstehen können oder sollen, ist unstreitig diese, wenn 7 oder 12 ungelehrte Männer ihn danach verurtheilen und durch eben dieses Urtheil zu erkennen geben, wie der allgemeine Begriff des übertretenen Gesetzes gewesen und wie jeder mit gesunder Vernunft begabte Mensch solches verstanden habe. Der in der Peinlichen Halsgerichtsordnung vorgeschriebene Eid erfordert von den ungelehrten Urtheilsfindern, daß sie nach ihrem besten Verständniß sprechen sollen. Das beste Verständniß eines Gelehrten ist aber nothwendig von dem besten Verständniß des Verbrechers sehr unterschieden. Der Gelehrte ist ein Naturkünstler, der durch ein Vergrößerungsglas hundert Dinge in einer Sache entdeckt, welche ein gemeines Auge nicht sieht. Wenn also ein Gelehrter urtheilt, so ist er in beständiger Gefahr, von seinen innern Einsicht entweder zu unzeitiger Milde oder zu einer übermäßigen Strenge verführt zu werden, und er sollte sich um seines eigenen Gewissens willen nie mit peinlichen Urtheilen abgeben (nie sie ausschließlich und allein fällen wollen). An einem andern Orte (IV, 25) hebt er noch besonders den Vorzug praktischer, handelnder Menschen vor den Gelehrten hervor, sobald es Urtheile über ganze Thatsachen gilt. „Wie glücklich", so sagt er, „ist der Mensch, daß er durch die allmächtige Wirkung eines Totaleindrucks und nicht durch kleine abstrahirte Regeln zum Handeln bestimmt wird, indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben würde, als jetzt darin Böses geschieht, falls es an des Menschen Vermögen gewesen wäre, sich an der Schnur abgezogener Regeln zu halten oder seine Handlungen so einzurichten, wie er es sich in seinem Lehnstuhl bei kalter Überlegung vorgenommen hatte. Ebenso wird der durch den ganzen Eindruck der Schöpfung belehrte Bauer immer des metaphysischen Atheisten lachen und Gott da erkennen, wo dieser ihn nach dem Maße verliert, als er trennt, theilt und ins Unendliche geht. Unter jenen hat nie einer an seiner Existenz und seiner Freiheit gezweifelt. ... Zum Glück müssen die meisten abgezogenen Regeln in dem Augenblick der Handlung und Entscheidung dem mächtigen Totaleindruck weichen." Verfiel doch in Einseitigkeiten und Unnatürlichkeiten selbst ein Feuerbach mit seinen „zwei Vernunften, einer moralischen und einer juristischen", mit seiner ausdrücklichen Ableugnung aller moralischen Freiheit im Rechtsverhältniß und des Vorzugs der milderen Ansicht im Zweifel, mit seinem Grundsatz, daß es auf die Schuld in concreto bei dem Strafurtheil nicht ankomme (!), daß schlechte Erziehung die Strafbarkeit erhöhe (!) u. s. w. Auch das erwähnte Gutachten weist an mehrern Stellen nach, wie die berühmtesten Juristen und Gerichtshöfe durch ihre theoretischen Spitzfindigkeiten, und ähnlich wie systematisirende Historiker zu den falschesten praktischen

Digitized by Google

Ausgeführt aber wurde es bereits (oben III, 2), wie das Schwurgericht nicht blos alles we-
lich Juristische — Einleitung, Richtung und Leitung des Processes, Auslegung und Hand-
ung der Gesetze und gesetzlichen Formen, Fragestellungen, Strafausmessung und End-
eil — den Juristen zuweist, sondern sie auch zum Thaturtheil der Geschworenen in solcher
se unterstützend und controlirend mitwirken läßt, daß dieses als gemeinschaftliches Resultat
r beiderseitigen geordneten organischen Zusammenwirkens, als das Resultat beiderseitiger
nntnisse und Vorzüge erscheint, und daß vollends die Vollziehung einer den Juristen un-
ig erscheinenden Verurtheilung ausgeschlossen ist.

Schon allein hierdurch ist denn auch — selbst abgesehen von dem Recht der Juristen, als
hworene erwählt zu werden — das Misverständniß D beseitigt, daß nämlich, wie Trefurt
usdrückt, das Schwurgericht „über die Jurisprudenz den Stab breche", daß durch dasselbe
uristischen Staatsbeamten zurückgesetzt und ganz aus der strafrechtlichen Wirksamkeit ver-
gt würden und alles von den Geschworenen ausgehe. Dieses ist gerade so falsch, als wollte
sagen: durch die Mitwirkung der aus allen Bürgerklassen erwählten Landstände bei be-
nten Regierungsgeschäften würde die Regierung herabgesetzt und wirkungslos gemacht.
ehr ist nur das allein die Frage: erklären mit Recht alle freien Völker der Erde jenes con-
rende und wechselseitig unterstützende Zusammenwirken, ebenso wie bei dem Gesetzgeben,
ch im Strafgericht zur steten Vereinigung der Interessen der öffentlichen Ordnung mit
n der Freiheit, zu einer vielseitiger erwogenen, gerechten Gesetzgebung, zur vollen Repräs
tion des ganzen Staats und zur lebendigern Gerechtigkeit im Volk und in der Regierung
sser als das isolirte absolute Gesetzgeben und Richten bloßer Regierungsbeamten in ihrer
mäßigen Absonderung vom Volk?

Im Strafgericht aber ist jene organische Vereinigung und die Mitwirkung der Bürger für
heit und Rechtssicherung sogar noch weit unentbehrlicher als bei der abstracten Gesetz-
ng. Auch läßt sich dort eine technisch-juristische von einer bürgerlichen Function für die
ger ungleich besser absondern als in der ständischen Gesetzgebung.[27]) Erscheinen aber wol
wo in Deutschland, wo man sie zu Schreibmaschinen macht und in bestaubten Gerichts-
n von der Nation absondert, die Rechtsgelehrten jemals in einer gleich hohen, geachteten, ein-
ichen Stellung und Wirksamkeit als die englischen und französischen Juristen in der Assise?
Zu B. Ein zweiter Einwand führt näher zu dem zweiten Misverständniß. Jener Ein-
besteht nämlich darin, die Gesetzgebung könne wenigstens zur Sicherung gegen un-
ge richterliche Beweisurtheile künstliche juristische Beweise erschaffen.

Die aber kann dieses nach der unter A entwickelten Natur des criminalrechtlichen Beweises
des Beweises der Wahrheit der besondern freien historischen Thatsachen, sowol der ver-
rischen Handlungen wie auch der Aussagen darüber geschehen? Blos conventionelle Be-
oder eigentliche Vergleiche, altdeutsche Beweise durch Eidhelfer, Zweikämpfe, Gottes-
ile, Torturen oder andere Losentscheidungen, gleichviel ob der wirklichen Wahrheit ent-
end oder nicht, kann man doch unmöglich heutzutage zur Grundlage der Strafurtheile
n wollen. Dennoch aber führen alle juristischen Zwangsgesetze über den Beweis jener
achen, weil ihr bester, ihr einziger Beweis in der jedesmaligen möglichst freien und voll-
igen Auffassung und moralischen Überzeugung je nach allen ihren besondern Erscheinungen
Verhältnissen besteht, zuletzt auf jene Abwege und zur Zerstörung des wahren Beweises
Der Gesetzgeber muß nämlich die Richter zwingen, in jedem besondern zukünftigen Fall
mehr das für wahr zu halten und als solches auszusprechen, was wahr ist nach ihrer mora-
n Überzeugung, welche ihnen ihre eigene Anschauung, Auffassung und Prüfung aller be-
rn persönlichen und sachlichen Erscheinungen und Verhältnisse der angeblichen verbrecheri-
Handlungen und aller Aussagen und Anzeichen über dieselben begründet. Er zwingt sie
ehr, dasjenige für wahr zu halten, was er, ohne alle diese besondern Erscheinungen selbst
nnen, zum voraus im allgemeinen blos nach einigen wenigen Umständen, die er in beding-

---

eilen über Thatsachen geführt werden, zu Verkehrtheiten, wie sie dem gesunden praktischen Sinne
Schwurgerichts unmöglich sind. Bei den für das Schwurgericht etwa unlösbaren Fragen aber, da
en ja auch die Juristen noch kunstverständiges medicinisches Gutachten einholen.

7) Nach allem Bisherigen kann ich auch dem ernsten Tadel gegen Möser (vgl. „Schwurgericht" in
rschl's Staats-Wörterbuch) nicht beistimmen, wenn derselbe für ein gerechtes Schuldurtheil gegen
Angeklagten die Geschworenen bei der natürlichen Mitwirkung auch der Juristen für ihr Urtheil be-
ser erklärt als blos juristische Regierungsbeamte.

Digitized by Google

ten abstracten Erfahrungsregeln umfaßt, für das ihm Wahrscheinliche hält und deshalb juristischen Beweis zu erklären beliebt.

Ist nun wol dieses vernünftig und gerecht? Offenbar ist dieser angeblich juristische Be doch an sich weiter nichts, als ein moralisches Glaubens-, ein Geschworenenurtheil über historische Thatsache, aber sicher kein gutes. Es ist ein vom Gesetzgeber zum voraus, ohne genaue und anschauliche Kenntniß und Prüfung jener Thatsache und aller ihrer Beweism gegebenes. Ja, was das Schlimmste ist: es ist ein solches, das der Gesetzgeber selbst nicht wahr hält, indem er wissen muß, daß er selbst in den besondern Fällen oft das Gegentheil wahr halten würde.

Die Erfahrung hat dies dargethan. Die Noth und fehlerhafte Vermischung von C und Criminalbeweisen hatten im spätern Römischen und Deutschen Recht, nach der Zerstö des einzig wahren Criminalbeweises durch vollständiges Schwurgericht, auf eine gesetz Beweistheorie zur Sicherung der Unschuld gegen angebliches individuelles Glauben Beamten geführt. Die Gesetze forderten, um eine strafrechtliche Verurtheilung auszuspre vollständigen, durch Augenschein oder zwei völlig glaubwürdige Zeugenaussagen zu liefern directen Beweis des Thatbestandes des Verbrechens und einen ebenso vollständigen, durch Zeugenaussagen oder ein völlig glaubwürdiges Geständniß zu liefernden directen Beweis, der Angeschuldigte der Thäter war. Sie verboten durchaus die Verurtheilung auf indi oder Judicienbeweise, weil diese zu offenbar nur zu subjectivem Glauben des Richters füh Diese gesetzliche Beweistheorie aber offenbarte und bewirkte bald folgende Gebrechen:

a) Jene directen Beweise bildeten in der That doch nur eine Losentscheidung. führten zu sehr vielen falschen Verurtheilungen von Unschuldigen, noch ungleich mehr ab falschen Lossprechungen von Schuldigen. Sie waren mit ihren gesetzlichen Bedingungen Vollständigkeit nur sehr selten vorhanden. Man mußte also alle Verbrecher, die nicht völlig glaubwürdige Zeugen zu ihrem Verbrechen zuzuziehen oder es zu ihrem Verderben willig vollgültig zu gestehen beliebten, lossprechen.

b) Um diesem Skandal zu entgehen, gelangte man dann sehr bald dahin, daß man mehr blos glaubwürdige Aussagen und Geständnisse, sondern auch völlig unglaubwürdig gesetzliche Beweise der Wahrheit ansah. Man verurtheilte auf die vermittels der gesetzl und der willkürlichen richterlichen Martern, auf die durch Schmerz und Todesangst, d Inquisitions- und Kerkerqual, durch Lebensüberdruß und Überlistung erpreßten Aussa Wenig half es, daß der Widersinn solcher Theorien schon an sich zu Tage lag und bald Tausende von Justizmorden, so z. B. auch durch die erpreßten Aussagen des Unmöglichen, den Hexen, handgreiflich wurde. Steht einmal ein verkehrtes Grundprincip fest, dann fol verkehrten Folgen oder Aushülfen unvermeidlich. Und sobald das positive Gesetz oder juristische Praxis einmal etwas festgestellt hat, dann hört für viele Juristen der Unterschied Sinn und Unsinn, von Gerechtigkeit und Barbarei auf (e vinculis sermocinantur).

c) Eben weil bei den juristischen Beweisen doch einmal der Lostopf und die gesetz Scheinwahrheit an der Stelle der wirklichen Wahrheit gelten sollten, so nahmen auch deutschen Juristen und nehmen noch viele gar keinen Anstoß an dem Unsinn, den Gerichte wirklichen und die allerwichtigsten Beweismittel, eine solche öffentliche Verhandlung wi jenen obengeschilderten Schwurgerichten, ja alles Selbstsehen, Selbsthören und Selbstbefr der Angeschuldigten, der Anschuldiger, Zeugen und Vertheidiger zu entziehen und sie in di Kammern einzuschließen und nach so tausendfach unsichern, unvollkommenen, unrichtigen A und Actenreferaten entscheiden zu lassen. Solch blindes Richten kann man dann allerd preisen als ein Richten „ohne Ansehen der Personen und der Sachen".

d) Da es bei juristischen Beweisen so wenig auf die wirkliche Wahrheit der Schuld Unschuld ankommt, so wurden und werden Vernunft und Gerechtigkeitsgefühl so vieler d scher Juristen auch durch das nicht empört, was sonst alle vernünftigen Menschen und Ri empört, nämlich durch die Strafurtheile, oft Verurtheilungen zum langsamen qualvo Tode durchs Zuchthaus, wegen bloßen Verdachts, und ebenso wenig

e) durch den neuen barbarischen Ausweg lebenslänglicher Verdächtigkeitserklärungen d die Lossprechungen blos von der Instanz mit ihren verletzenden Folgen.

f) Da endlich jene juristische Beweistheorie durch ihre eigene Willkür und Unnatürlich zur richterlichen Willkür einladet, so sah man in Deutschland nicht selten Richter, die nach den Gesetzen zu richten geschworen haben, in dem wichtigsten Punkte ihres Richteram die sonnenklarste, ausdrücklichste Gesetzesvorschrift, die, auf bloße Indicien nicht zu verurthei

Digitized by Google

weiteres mit Füßen treten. Diese heilige gesetzliche Bürgschaft der Unschuld, welche dem selbst noch nöthig schien neben allen andern großen Bürgschaften für die Unschuld, man uns jetzt beraubt hat, wie der Öffentlichkeit und Volksthümlichkeit der Gerichte, der Actenversendung und der völligen Inamovibilität der rechtsgelehrten Beamten, diese gte Bürgschaft zerstörten ebenfalls willkürlich unsere Richter, ohne zum Ersatz jener zerstör- ürgschaften und als die einzige Bedingung der Erträglichkeit eines Indicienbeweises die iederherstellung des öffentlichen Schwurgerichts nur zu verlangen.

) Ja man ist endlich so weit gekommen, nach dem völligen Bankbruch aller juristischen stheorie, uns dieses Auskunftsmittel selbst legislativ vorzuschlagen. Nach Indicien, das nach ihrem subjectiven Meinen, als Geschworene, sollen jene abhängigen Beamten ürger verurtheilen. Ein solcher Beweis, den man als Entscheidung über das schlechteste m Civilproceß mit Entrüstung zurückweisen würde, dieser soll jetzt bei der ehemals freie- nd rechtlichsten Nation die genügende Grundlage aller Verurtheilung von Ehre und Frei- eib und Leben der Bürger bilden! Bedarf es wol noch einer Ausführung, daß alle freien der Erde, wie alle ältern würdigen Juristen Deutschlands solchen Vorschlag mit Em- g und als völlige Zerstörung der rechtlichen Freiheit und Sicherheit zurückweisen wür- Doch auch die bessern neuern thun dieses gottlob! ebenfalls.[28])

---

) Vortrefflich hat insbesondere, sowie früher Möser, so auch Gans, a. a. O., die Furchtbarkeit Systems enthüllt; ebenso auch das Gutachten, a. a. O., S. 234. Feuerbach, Über Öffentlichkeit, ferner Mittermaier, Strafverfahren, I, 255; Lehre vom Beweis, S. 119. Interessant ist es der diese Sache die Stimme eines andern Criminalisten zu vernehmen, welcher liberalen Grund- keineswegs huldigt, auch als guter historischer Jurist das Schwurgericht nur da, wo es wie gland historisch jetzt besteht, bewundert, uns Deutschen aber die zeitgemäße Wiederherstellung vaterländischen historischen Instituts untersagt, weil gegenwärtig bei uns nur die Usurpation tarchischen Inquisition, des Despotismus und des juristischen Faustrechts historisch besteht. Roß- rt in seiner Abhandlung über den Geist des deutschen Strafverfahrens, S. 19, mit Recht aus, Indicienbeweis als subjectiver Glaubensbeweis sich nimmermehr auf juristische Regeln zurück- und durch sie regeln lasse, weil hier alles auf jedesmalige richtige Anschauung und Auffassung fendfach verschiedenen, individuellen, concreten, persönlichen und sachlichen Verhältnisse und ge und ihre vielen möglichen Verknüpfungen ankommt, und sagt dann: „Noch sei uns erlaubt, es zu zeigen, daß der sogenannte Indicienbeweis das Gefährlichste und Schlimmste in den Hän- hender rechtsgelehrter Richtercollegien ist. Abgesehen davon, daß sie nicht immer wie die Ge- nen geneigter sind, loszusprechen als zu verurtheilen, abgesehen davon, daß der an das Leugnen Verstellung des Angeschuldigten gewöhnte juristische Geschäftsmann verhärtet wird in der Ver- ng der Schuld: so ist am wichtigsten, daß die stehenden Gerichtshöfe immer bestrebt sind, auf vor- nene Fälle zurückzublicken (praecedens) und daran sich zu halten. So ist es gar leicht möglich, ne Verurtheilung der Anhaltepunkt für zehn andere wird, und sowenig gerade hier eine wahre heit der Fälle möglich ist, indem in Hinsicht auf den Indicienbeweis kaum Ein Fall mit dem an- reinstimmt, so sehr verführt eine täuschende Ähnlichkeit. Das Gericht, einmal gewöhnt an den aus Vermuthungen, wird immer kühner in der Macht und Gewohnheit zu schließen und unter chein angenommener Grundsätze und des Herkommens immer willkürlicher. Die Mehrheit der tsmänner unterliegt dem schon vom Inquirenten im Geiste des Inquisitionsprocesses genährten Ge- jede grelle Wahrscheinlichkeit für Wahrheit zu nehmen; dazu darf nur noch kommen der Drang chäften, um die Gefahren zu vermehren. Wenn man auch Einstimmigkeit der Ansichten der Vo- als nothwendige Voraussetzung der Verurtheilung aus Vermuthungen verordnen wollte, wie im thum Lippe-Detmold, so würde dies wol die Gefahr vermindern, aber — nicht beseitigen. Auch irde nichts ändern, daß dem Urtheil Entscheidungsgründe und folglich Deductionen der Schluß- eigefügt werden müssen. Denn alles ist hier an sich relativ und willkürlich." (Daß wirklich bei- chts hilft, das zeigt jenes einstimmige falsche Todesurtheil der zehn Mitglieder des göttinger ocollegiums gegen den schuldlosen Wendt.) „Aber selbst hierdurch ist dann wieder eine neue trügerischer Verlässigkeit geöffnet; denn es ist eine Garantie scheinbar gegeben, die in der That t. Überhaupt ist nichts gefährlicher, als das arbitrium judicis an eine Formvorschrift oder an r Regeln zu binden. Abgesehen davon, daß ein Widerspruch in sich hier gegeben ist, so wird das en mit der Form und mit den Regeln beschwichtigt, und der praktische Schlendrian erstickt die von der Wichtigkeit der einzelnen richterlichen Handlung. Man darf nur sehen, wie der ehrlichste nann ungerecht wird in der Verurtheilung seiner Schüler ex indiciis. Auch die Collegialität enig. Ja sie erleichtert oft die Verurtheilung, wenn die Verantwortung gleichsam auf einem ein- nicht sitzen bleibt. Endlich ist es wie mit dem Arzt, welcher viele Kranke behandelt: er wird , sein System reißt ihn fort, seinem System treu hält er sich bei jedem Ausgang der Dinge ge- rtigt: der Tod hat nichts Schreckhaftes mehr für ihn. So der Jurist, welchem der Beweis in ine arbitrium gegeben ist. Er macht sich eine Art von System und dann ist sein Gewissen be- ßigt, und die Verurtheilung ist ihm keine schwere, sondern eine alltägliche Sache" (wie jenem nten Carpzov, der sich rühmte, zu 20000 Todesurtheilen mitgewirkt zu haben). „Wie ganz an-

Digitized by Google

Zu C. Die Einsicht der absoluten Unvereinbarkeit der Strafurtheile von juri
vollends von amovibeln und geheim verfahrenden Regierungsdienern nach ihrem sub
Meinen mit der rechtlichen Sicherheit der Bürger hat eine Abart derselben, einen Mis
versuch von objectivem, juristischem und moralischem Glaubensbeweis bei neuern Crimi
und in Gesetzvorschlägen erzeugt, und, trotz der Warnungen tüchtiger Criminalisten, z
Möser, von Mittermaier (a. a. O.), gegen solche unvereinbare Mischung des Widerspru
verbreitet jetzt die Verzweiflung an der echten juristischen Beweistheorie wie an der
Indicientheorie für juristische Beamte und die Muthlosigkeit, die einzige gerechte Aus
Schwurgerichts zu fordern, diese kranke Theorie.

Man hält nach derselben einige Bruchstücke der alten directen gesetzlichen Beweise fe
bebt einzelne besonders stark scheinende Indicien hervor, und erlaubt, sie durch die juri
bestimmbaren Wahrscheinlichkeiten bloßer Indicien und das subjective Glauben der Ri
dieselben zu ergänzen. Auch erklärte man bereits häufig geradezu, der Richter solle
alle Lossprechungen nach seinem subjectiven Glauben entscheiden. Er solle nur vermi
genannter negativer juristischer Beweise keine Verurtheilungen aussprechen können, o
einige Trümmer des juristischen Beweises sich mit seinem Glauben oder Glaubenwoll
binden. In allen diesen Fällen aber bleibt einestheils der Vorwurf der Untauglich
aufgezwungenen Beweisregeln, ihrer Trüglichkeit, ihrer verderblichen Hemmung der W
Daneben aber bleibt zugleich die ganze Gefährlichkeit der richterlichen Einseitigkeit und
denn seinem wahren Wesen nach bleibt solcher Beweis subjectiver Glaubensbeweis.
bleibt er vollends nach der Theorie derer, die, wie Roßhirt, dadurch zu einer juristischen
theorie helfen wollen, daß sie den bisher als unzuverlässig anerkannten Bruchstücken ju
Beweise, außergerichtlichen Geständnissen, den Aussagen von Mitschuldigen, von Cin
gen u. s. w. eine höhere Beweiskraft andichten. Dadurch wird der juristische Beweis n
weit mehr unzuverlässig, oder er muß noch mehr seine eigentliche Kraft durch Indic
moralische Überzeugung erhalten.

Wenn auch einzelne Stücke directen juristischen Beweises, etwa ein Beweis de
bestandes und ein Fragment des Zeugen- und Geständnißbeweises gesetzlich gefordert
welche selbst nur Wahrscheinlichkeitsbeweise geben und durch neue Wahrscheinlichkeit
werden müssen, so läßt sich ja nun und nimmermehr dieses Bruchstück, die Stärke
Mangel seiner Glaubwürdigkeit und die nothwendige Stärke der zur Ergänzung nothn
Wahrscheinlichkeiten objectiv, mathematisch und juristisch abmessen und ausgleichen,
wenig als die Stärke der Indicien selbst. Hier entscheidet in Beziehung auf jeden
lediglich das subjective richterliche Meinen und Ermessen.

Den Richter aber in den Fällen, wo vollständiger juristischer Beweis fehlt, d
aber in den allermeisten Criminalfällen in seiner, nach allen unberechenbaren, fi
schiedenen Besonderheiten jedes concreten Falls zu bildenden subjectiven Überzeugu
voraus durch einzelne abstracte, nach der subjectiven Überzeugung des Gesetzgebers
juristische Bedingungen und Regeln, ihn durch halbe und viertelsjuristische Beweise ge
beschränken zu wollen, dieses ist vielfach noch verkehrter als die Forderung ganz ju
Beweise. Es ergeben sich hier alle obigen Nachtheile beider Formen; zugleich aber
eigenthümliche neue, daß nun hier bei dieser Mischung der subjectiven Überzeugu
juristischer Beweise, bei dieser Mischung der subjectiven Überzeugung des Richters
Gesetzgebers, beide verderbt oder aufgehoben werden, daß doppelte Täuschung, Unsicher
Willkür an die Stelle des juristischen Beweises wie des richterlichen Glaubensbeweise
daß der Richter nur der Wahrheit verderbliche Hemmungen oder ihr noch gefährlichere,
selbst und andere täuschende Scheingründe für Unrecht und Willkür erhält, und
moralische und juristische Verantwortlichkeit zerstört wird. Zerstört wäre alle Garantie
der frühere objective actenmäßige juristische Beweis neben allen seinen Gebrechen n
Aber auch ein auf der vollen freien wahren Überzeugung der Richter beruhendes Urth
eigener Anschauung und Erwägung aller möglichen concreten Erscheinungen und Eige
lichkeiten der Verhältnisse und Persönlichkeiten ist nicht an die Stelle getreten. Diese
zeugung selbst wird wiederum den hier doppelt täuschenden halben abstracten juri

---

ders steht es hier mit dem Geschworenen, zumal wenn er seinen jungfräulichen Wahrspruch thut.
nochmals meine volle Überzeugung — nichts ist gefährlicher als der den Richtercollegien freig
Beweis aus Vermuthungen."

Digitized by Google

legeln geopfert. Dieser Schein aber deckt selbst die moralische Verantwortlichkeit bei falschen rtheilen ebenso, wie die Zulassung des Glaubensbeweises die juristische. Von allen den großen arantien des wahren Schwurgerichts vollends ist hier keine Rede. Dagegen aber werden ch ferner bleiben die obengeschilderten allertraurigsten Folgen und Aushülfsmittel der ristischen Beweistheorie und des Beamtengerichts, die langen geheimen Kerker- und Inisitionstorturen zur Erpressung von Aussagen und Geständnissen, die Verdächtigkeitsstrafen d Instanzlossprechungen und das femgerichtliche Dunkel des Verfahrens. Das reine ristengericht, das sie schuf, wird sie auch gegen den Willen der Gesetze erhalten. Die Natur Dinge ist stärker als die Gesetze.

Es steht die absolutistische Verschlimmerung der Dinge nie von selbst still. Es liegt eine wachsende Kraft in jeder Verkehrtheit, solange das Leben nicht eine gänzlich entgegengte Richtung erhält. Ohne diese werden auch jene Übel sowie das Geheimniß des Criminalrefes und die Abhängigkeit der Gerichte stets wachsen, wie sie seit Anfang der Rheinbundspotie zum Erschrecken täglich wuchsen. Sie werden wachsen, selbst trotzdem, daß sogar die solutisten aus Furcht vor Schande dagegen protestiren und z. B. Abhängigkeit der Gerichte scheußlich, und eine Justiz, die das Licht scheut, alles Vertrauens unwürdig erklären, ja aussprechen, daß eine geheime abhängige Justiz der ausgesprochene Kriegszustand zwischen k und Regierung sei.

So bleibt denn die Herstellung des wahren Schwurgerichts die einzige Rettung der Ehre Gerechtigkeit, ja der Menschlichkeit in unserm jetzigen criminalistischen Bankbruch. Sichtbar möglich ist jeder andere Weg geworden; unmöglich auch der neue Mischungsbeweis, welder meisten Nachtheile der beiden andern Formen ohne ihre Vortheile verbindet, selbst unabliche Regierungsbeamte zu Geschworenen, aber zu den schlechtmöglichsten machen würde, zu Schworenen, welche nach Feuerbach und jenen trefflichen Mitgliedern der preußischen Immediatcommission[29]) „mit den Nachtheilen unserer alten Einrichtung noch unzählige neue finden und keine Vortheile des wahren Geschworenengerichts geben würden."

3) Die größere Verbürgung der Gerechtigkeit der Urtheile des Schwurichts. Es enthält entschieden die besten Bedingungen für wirklich objectiv gerechte Urle und verbannt allein alle obengeschilderten Ungerechtigkeiten unsers geheimen inquisitoen Beamtengerichts. Es wirkt zugleich am besten für die subjective Gerechtigkeit oder auf subjectiven Glauben der Bürger an die Gerechtigkeit und auf die Gesinnung für sie.

Das Schwurgericht verbürgt die objective Gerechtigkeit oder wie Duttlinger richtig sich drückt, „die richterliche Unabhängigkeit gegen die unlautern Einflüsse von außen her mit r Sicherheit und Trefflichkeit, wie es auf keinem andern Wege erreichbar ist. Es wirkt besten gegen das Unheil, daß die Gerichte und ihre Urtheile, statt von der Gerechtigkeit ihrer eigenen freien rechtlichen Überzeugung, vielmehr von äußerm Willen, von fremEinflüssen abhängen und zu deren Werkzeugen erniedrigt werden. Es wirkt zugleich besten für die richterliche Unparteilichkeit, für vielseitige, parteilose Auffassung der e und endlich für die richterliche Fähigkeit, oder dafür, daß die Gerichte nach allen Bemgen das alles, was für die Gerechtigkeit der Urtheile einflußreich ist, vollständig und ig auffassen und würdigen". Schon allein das Zusammenwirken, die natürliche, wechselje Ergänzung, Unterstützung und Controle der Staatsrichter und der Geschworenen gibt wendig ihrem vereinten Wirken in allen drei Hauptbeziehungen Vorzüge vor jedem blos itigen Beamten- oder vor jedem reinen Bürgergericht. Es erhält dadurch nothwendig eine ere Schutzwehr gegen ungebührliche Abhängigkeit von der Regierung, ihren einseitigen

---

29) Vgl. die vorige Note gegen das juristische Monstrum eines Schwurgerichts aus Beamten! Vor r muß man jedem Gedanken, juristische Beamte ohne vollständige streng juristische objective Beweise inalurtheile fällen zu lassen, stets neu entgegensetzen, was unser Justus Möser (I, 308) demselben ntrüsteter Seele entgegenrief: „Die gefährlichste Wendung aber, welche wir zu befürchten haben, r diese, daß Ungenossenrichtern die Macht gegeben wird, welche vordem die Genossen hatten. Wenn n erlaubt wird, nach dem gewöhnlichen Ausdruck mit Hintansetzung unnöthiger Formalitäten zu rden, wenn diese von dem dürren Buchstaben der Gesetze auch nur ein Haar breit abweichen dürso beruht Freiheit und Eigenthum einzig und allein auf der Gnade des Landesherrn, so kann er e Leute zu Richtern verschreiben, die in dem Lande, wo sie nach ihrer Weisheit und Billigkeit verm sollen, nichts Eigenes haben und Keinem Genoß sind, die aus der Türkei und Tatarei zu Hause , und die es nach unwerweislichen Gründen darthun können, daß es vernünftiger sei, die Beinkleials den Hut unter den Arm zu nehmen."

Digitized by Google

Richtungen und wechselnden politischen Interessen und Leidenschaften, und ebenso geg
freilich ungleich seltenere Abhängigkeit von Bestechung und Pöbelwillkür. Der eine Be
theil des Gerichts gibt dem andern Schutz und Kraft und warnt und bewacht den andern
Schwächen. Beide sind nicht abhängig von denselben Einflüssen. Wer aber möchte behe
wollen, alle Geschworenen, alle die Tausende von Bürgern, die nach dem Los einm
Richter berufen sind, seien so leicht feiner oder gröber, durch Belohnungen oder Nachth
verkehrtem Urtheil zu bestimmen, als wenige ständige Regierungsdiener? Wo sind b
schworenen die Beispiele der Beförderungen, der Zurücksetzungen oder Absetzungen wege
Urtheile? Schon durch die verschiedenartige, wechselseitige, unabhängigere Stellung der 9
der verschiedenartigen, ihnen zunächstliegenden Gesichtspunkte und Interessen der bürg
Ordnung und der bürgerlichen Freiheit, ergibt sich auch die parteilosere, gerechtere Stim
sowie auch die vielseitigere, richtigere Auffassung und Beurtheilung. Dieses alles wi
selbst dann noch wahr und hochwichtig sein, wenn auch unsere juristischen Beamtengerich
es die Ehre Deutschlands und die Sicherung der öffentlichen Ordnung fordern, die ihn
leider entzogene, unentbehrliche richterliche Unabhängigkeit und, sowie bei dem Schwur
die Öffentlichkeit zurückerhalten, und wenn wiederum, wie bei jenem, alle Richter d
geklagten, den Vertheidiger und die Zeugen selbst sehen, selbst hören und selbst befrag
mithin für das wichtigste aller Geschäfte sich selbst so gründlich unterrichten wie jeder vern
Geschäftsmann und Familienvater selbst bei unendlich unwichtigern.

Das Schwurgericht würde von der Gerechtigkeit gefordert werden, weil es die beste
fältigste, vielseitigste Einrichtung ist, in unsern beschränkten menschlichen Verhältnis
jectiv gerechte Urtheile zu erhalten. Es wird aber doppelt nothwendig, weil seine Urthe
das größte Vertrauen der Gerechtigkeit für sich haben und schon deshalb am meisten gün
die Gerechtigkeit und die gerechte Gesinnung der Bürger wirken.

Das Schwurgericht wirkt ferner dadurch objectiv wie subjectiv unendlich heilsamer
Erhaltung der Gerechtigkeit, weil es allein Tausende von scheußlichen langen Verhaftung
Inquisitions- und Kerkertorturen mit ihren Kerker- und Justizmorden, die Instanzlosig
gen und andere Verdächtigkeitsstrafen, weil es alle diese Leiden selbst für so viele völl
schuldige unnöthig macht und abschafft. Es ist ein weiterer unendlicher Vorzug für eine
Wirkung der Strafurtheile, daß sie möglichst schnell der verbrecherischen That auf de
folgen, so bei allen den Glauben an die Heiligkeit der Gesetze und Rechte erhalten und he
während bei uns die Strafen meist erst erfolgen, wenn das bisher ungerochen geblieben
brechen fast vergessen ist und die Leiden nun oft nur Mitleid für den Verbrecher und U
gegen die Justiz erregen, sodaß bei unserm zugleich unsicherern und unendlich langsame
minalproceß, wie der Minister von Arnim klagt, „die Verzögerung der Strafen eine
quelle neuer Verbrechen wird".

Eine neue, unendlich wichtige Förderung der Gerechtigkeit und der Gesetzlichkeit be
das Schwurgericht durch die eigene thätige Theilnahme der Bürger, ihrer würdigsten Re
tanten an der Erhaltung der Gerechtigkeit und der Gesetze, an der Unterdrückung und
fung der Frevel. Es wird so in ihrem vollen Bewußtsein die Erhaltung jener Gesetzlichk
die Bestrafung ihre eigene Sache, der Gegenstand ihrer Sorge und Theilnahme. Sie
sich erhoben zu würdigen Wächtern der Gesetze, zu Schützern der Unschuld und zu Räch
beleidigten vaterländischen Gerechtigkeit. Der klügste Gesetzgeber des Alterthums, Mos
er in seiner gesetzgeberischen Weisheit bei seinem zur Abgötterei geneigten Volk die 2
seines religiösen Glaubens und der darauf begründeten Nationalgesetzgebung möglichst l
machen und befestigen wollte, verordnete, jeder Bürger solle an der Steinigung des Ab
thätigen Antheil nehmen. Aber nicht blos lebendigen Haß und Entrüstung gegen das Ver
— statt der tödlichen Gleichgültigkeit — erweckt und nährt das Schwurgericht; es bildet
Bürgern auch den Sinn und die Achtung für leidenschaftslose Gerechtigkeit und gerechte
und für die Sicherung der rechtlichen Freiheit aus. Denn als selbstthätige Theilnehm
gerechten Urtheilen, als verpflichtet auf sie, verlieren sie die alle Gerechtigkeit und Freiheit
gebende Stimmung so vieler deutschen Bürger, bei welcher sie nur blindes Wüthen der
justiz fordern und ihnen keine Strafen hart genug, keine Beweis- und Strafurtheile fe
genug sind. Im deutschen Mittelalter standen und in England stehen blos durch Se
gericht, trotz so vieler sonstiger Mißverhältnisse, doch die Bürger in wahrer Bürgerb
ungleich höher als so viele unserer jetzigen deutschen Bürger!

Solcher thätigen Theilnahme der Bürger an dem Gericht gibt die Öffentlichkeit der

Digitized by Google

ng erst ihren vollen Werth. Sie dehnt jene wohlthätige Wirkung von den Geschwore-
f alle ihre Mitbürger aus. In der ganzen feierlichen, lebendigen Zusammenwirkung der
chen Staatsanwälte und Ankläger, der präsidirenden Staatsrichter, der Geschworenen,
ugen, der Angeklagten und ihrer Vertheidiger und der Zuhörer liegt etwas moralisch
greifendes. Ein würdiger Präsident, seine und der Staatsanwälte und Vertheidiger
e Reden erwecken jetzt mehr, als man je hätte ahnen können, die Stimme des öffent-
ewissens, die Gefühle der Moralität und Humanität, der Scham und Scheu vor dem
ürdigen, den Abscheu vor dem Verbrechen und zugleich die gewissenhafte Sorge für un-
che, humane und volksmäßige Gerechtigkeit. So wird wahrhaft die Strafgerechtigkeit
Moral und moralischen Gerechtigkeit und der bessern öffentlichen Meinung verbunden.
d ein wahrhaftes öffentliches Censurgericht, allgemein ergreifend für die Zuhörer.
gänzlich hohl ist die naive Befürchtung mancher deutschen Theoretiker, die öffentliche
dlung schade der Moralität und Sicherheit. Als hörten etwa hier die Verbrecher zuerst
sen! Als wenn nicht auch alle Schändlichkeiten der Verbrecher sich hundertfach im Volk
ügen! Aber sie thun dieses meist nur auf eine frivole Weise, während sie im öffent-
richt unter die Herrschaft der höhern moralischen Gesichtspunkte gestellt erscheinen und
tliche Gewissen gegen sie geweckt wird. Die in mistrauisches und Mistrauen erwecken-
kel gehüllten Verurtheilungen und Lossprechungen bloßer Beamten dagegen machen so
latt eines wohlthätigen, vielmehr einen nachtheiligen, nicht selten gefährlichen Ein-
Im öffentlichen Schwurgericht vernimmt man ihre Gründe und sieht und achtet die
ung der Mitbürger und die würdige, unparteiische Handlungsweise des Gerichts.
Die politische Heilsamkeit des Schwurgerichts für den Schutz der Ver-
g und der staatsbürgerlichen Freiheit, für edlere Volksbildung und
tische Gesinnung, für die Herrschaft der Gerechtigkeit in der Volks-
ung im Staat. In politischer Hinsicht ist der Vorzug des Schwurgerichts augen-
b selbst von den sonstigen Gegnern dieses Instituts anerkannt. Sogar die größten
der englischen Verfassung und unter ihnen der Nordamerikaner Livingston (in seiner
uchung der englischen Verfassung", S. 36) preisen doch laut sein Schwurgericht und seine
räsentation. „Nur diese zwei einfachsten Institute", so sagt Livingston, „haben alle
rzüge, haben das Erstaunen und die Bewunderung des Weltalls, nur diese beiden In-
ben Englands großen Vorrang vor den übrigen Völkern bewirkt."
jenigen Gegner des Schwurgerichts aber, welche die vortrefflichen politischen Wirkungen
vurgerichts zugestehen, vergessen nur, daß diese vortreffliche Wirkung doch zugleich auch
r großen juristischen Vorzug der Gerichtseinrichtung für die Strafgerechtigkeitspflege
Denn was ist der Endzweck, diese Einrichtung im ganzen, was die höchste Aufgabe der-
Offenbar nicht die, daß in einem einzelnen Fall so oder so entschieden werde, sondern daß
meinen ihre Entscheidungen, daß also die Einrichtung und Handhabung der Straf-
keit im ganzen möglichst der Gerechtigkeit und ihrer Erhaltung entsprechen, daß sie mög-
die Herstellung und Erhaltung der durch die Verbrechen geschädigten und bedrohten
st der Gerechtigkeit im Volk, in der Volksgesinnung und so auch für die Minderung der
en wirksam sich erweise. Dazu aber wirkt ja die würdige politische Freiheit der Bürger,
ndige Achtung und Theilnahme für die Herrschaft der Gerechtigkeit in ihrem Vater-
d ihr Glaube an diese Herrschaft, ihr Glaube namentlich auch an die Herrschaft in der
gkeitspflege. Die gänzliche Absonderung der bisher erwiesenen rechtlichen Vorzüge des
gerichts von den politischen ist eine Thorheit. Ist denn für edle Menschen und Völker
ländische Freiheit und ihr Schutz gegen Gewaltherrschaft und ihre Verderbnisse nicht
Recht, und das edelste von allen? Und wirkt es, wirkt sein verderbender Einfluß
die höhere Achtung alles Rechts, also auch für die Unterdrückung und Verhinderung
erischer Gesinnungen?
nächst in Beziehung auf die politische Heilsamkeit erklärt Feuerbach, S. 47, das Schwur-
ür wesentlich für gemischte und für demokratische Verfassungen. „In den letztern, in
jeder Bürger einen Theil des souveränen Volkskörpers bildet, sind einzelne Richter oder
Richtercollegien mit dem Princip und Wesen der Verfassung unvereinbarlich, denn diese
mit dem ausschließlichen Vorrecht des Gerichts über Leben, Freiheit und Bürgerthum
widerstehliche Gewalt, wodurch alle ihrem unbedingten Willen unterworfen werden.
rtragung des Richteramts nur auf bestimmte Zeit ist zwar die Gleichheit nicht aufgehoben,



Digitized by Google

aber doch durch die überwiegende Gewalt über Leben und Tod die Fortdauer der Volksfre
und der Verfassung in hohem Grade gefährdet. Ausübung des Richteramts durchs ganze
aber macht den beleidigten Souverän unmittelbar selbst zum Richter und gibt nicht die B
schaft weiser, parteiloser Beschlüsse, wie eine Auswahl von wenigen Bürgern, für jeden einz
Fall erwählt und unter einem Magistrat richtend über Schuldig oder Nichtschuldig. Bei
wird kein einzelner, kein ständiges Collegium und auch nicht die Menge Herr über das Sch
der einzelnen. Der Gesetzgeber ist hier nicht auch Richter, und es steht auch der Richter nich
vorherrschender Gewalt über dem Gesetzgeber. Der Thatrichter ist verborgen unter der V
und verliert sich nach abgegebenem Spruch wieder unter seinesgleichen. So läßt sich
erwarten, daß die kleine, stille Versammlung gut und unter Mitwirkung des Angeklagten
erwählter parteiloser Richter nicht nur leidenschaftslos das Urtheil suche, sondern auch mit
tigem Verstande das wahre Urtheil finde.

„In einer gemischten Verfassung sind, wie in allem Leben Kampf der Kräfte ist, die
sten Kräfte in wechselseitigen Widerstreit gesetzt, sodaß aus diesem Widerstreit der Geist
politischen Lebens und Wirkens und selbst das Princip der Fortdauer einer solchen Verfa
hervorgeht. Auf welche Seite man hier das Gewicht der Criminalgewalt legt, so wird sie
Gegengewicht aufgehoben und die Verfassung durch Usurpation des Übergewichts von ein
getrennten widerstreitenden Gewalten zerstört. Wird z. B. der Monarch allein Herr der
minalgewalt, so wäre er zugleich Herr über jeden Willen, der etwas anderes wollte als er,
hin auch über jeden, der die Constitution durch Wort oder That gegen ihn zu vertheidigen
Er würde mithin alsbald der Gesetzgeber sein, sobald er es werden will, und in solchen F
kommt stets das Wollen von selbst, sobald nur immer das Können in Richtigkeit gebra
Geschworenengerichte sind daher in einem solchen Staatsorganismus der Schlußstein der g
Verfassung oder vielmehr ihr Grundstein, mit welchem sie selbst steht oder fällt. Der
muß die Gewalt haben, die Verbrecher durch Anklage zu verfolgen und durch die von ih
setzten Richter zu bestrafen. Aber dieser Gewalt muß das Palladium einer Magna-Chart
dem Grundsatz gegenüberstehen: «Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur aut e
aut aliquo modo destruatur nisi per legale judicium parium suorum vel per legem ter
Alle Könige Englands, welche nach der Alleinherrschaft strebten, suchten daher durch Umg
der Jury die Verfassung, welche sie umstürzen wollten, an ihrer Wurzel anzufassen.“

Feuerbach führt nun aus, daß in despotischen Staaten, in welchen der Fürst rechtlich d
umschränkte Eigenthümer alles öffentlichen Rechts ist, das Schwurgericht dem Geiste dieser
fassung widerspreche; dieses sei selbst dann der Fall, wenn ohne wirkliche rechtsgültige Bes
kung der absoluten Gewalt der Fürst in einer Scheinverfassung Stände einführe, die nur
bedeuten, daß der Fürst damit sein Belieben ausspreche, ohne daß das Volk Rechte erhalte.
Unrecht aber erklärte Feuerbach damals in der Rheinbundzeit die deutschen Staaten zu
rechtlich despotischen Staaten, da ja in Deutschland und namentlich auch in Baiern niem
vertragsmäßigen reichs- und landständischen Rechte der Bürger rechtsgültig vernichtet
und da auch der König von Baiern, dieses anerkennend, eine zeitgemäße Wiederherstellun
landständischen Verfassung verkündet hatte. Niemand zweifelt aber vollends, daß jetzt die
stenrechte durch die constitutionellen Landesverfassungen rechtsgültig und wesentlich bes
seien, gleichviel ob dieselben so wie die österreichische und preußische Verfassung ausdr
eine Theilung des höchsten Souveränetätsrechts der Gesetzgebung zwischen dem Fürsten u
Ständen zugestehen, oder ob sie dem Volk nur das wirkliche, aller fürstlichen Willkü
zogene Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung und andern Regierungsrechten beilege
durch gegenseitige Zusicherungen Eid und Fürstenwort und Huldigung verbürgen.

Daß jetzt noch oftmals für politische Verbrechen und namentlich bei Preßvergehen das
eingeführte Schwurgericht ausgeschlossen ward, also in Fällen, für welche man es erf
müßte, wenn es noch nicht erfunden wäre, ist eine bedauerliche Wahrnehmung.

Vollständig nachgewiesen aber wurde es auch oben (II, B, 2), daß in vielfacher Hinsic
neuere Schwurgericht ungleich monarchischer, weniger demokratisch eingerichtet ist als die b
ins 18. Jahrhundert nach der Carolina in Deutschland bestandenen Schwurgerichte. Wer
als die neuern Schwurgerichte könnte man das Mitstimmen der Bürger bei der allgem
Besteuerung und Landesgesetzgebung oder andern Regierungsmaßregeln, das Mitstimmen
Ständen, welche bleibender sind und weniger unter Mitwirkung der Regierung erwählt w
als unmonarchisch verschreien als das, daß für den einzelnen Straffall jene wenigen Gesch
nen das Zeugniß über die Thatsache der Schuld abgeben. Wer möchte davor zittern?

Digitized by Google

Alle jene abgeschmackten Darstellungen des Schwurgerichts, daß es volkssouverän, unarchisch u. s. w. sei, verhüllen nur zu dürftig das Bestreben, die Unabhängigkeit der Justiz Strafsachen despotisch zu vernichten.

V. Einwendungen gegen das Schwurgericht. Fast alle, welche erwähnt zu werden dienen, sind durch die bisherige Ausführung genügend widerlegt. Sie gründen sich ja stentheils auf unrichtige Auffassungen des Verhältnisses des Schwurgerichts zu dem Juristenht und auf Misverständniß der wahren Natur und Einrichtung von beiden.

Feuerbach hatte sechs Geschworenenurtheile zur Verdächtigung des Schwurgerichts zuammengestellt. Allein das Gutachten der königlich preußischen Immediatcommission hat 126 fg. gründlich nachgewiesen, daß alle diese sechs vermeintlich schlimmsten Urtheile, die erbach aus allen stets öffentlich bekannt werdenden Schwurgerichtsurtheilen von England, ankreich und den deutschen Rheinlanden und aus den Sammlungen solcher Urtheile auftreiben nte, und die fast sämmtlich Lossprechungen waren, an sich gar keine Vorwürfe begründen. ei aber können jene Mitglieder der Immediatcommission, welche durch lange Jahre hindurch Schwurgerichte in den Rheinlanden genau kannten, und mit ihnen der berühmte Daniels, drücklich erklären (S. 131): daß ihnen auch noch nicht Ein auffallender Misgriff eines rheinischen Schwurgerichts bekannt geworden oder bei ihren genauen Nachforschungen zu Ohren ommen sei, ja daß selbst die wissenschaftlichen Richter noch nicht ein einziges mal in den Fall ommen seien, wegen ihres Glaubens an eine grundlose Verurtheilung der Geschworenen ihr ensionsrecht zum Schutz der Unschuld zu gebrauchen. Wahrlich, das ist ein starkes Zeug- Von welchem gleich großen deutschen Lande kann es von so langer Zeit der Rechtsverwalg durch Beamtengerichte gegeben werden, selbst trotz des Dunkels, das hier so vieles Unrecht hüllt? Gleich herrlich ist das Zeugniß, welches Merlin, ein Gegner des Schwurgerichts ennt.", Bd. VI, S. 627), von demselben ablegt: „Rendons pourtant justice aux erns, même à la prévarication des Jurés: ils ont trop de fois acquitté des coupables, s il n'a pas encore été prouvé, qu'ils eussent jamais fait couler une goutte du sang ocent!" Unfehlbar freilich ist keine menschliche Einrichtung. Den Juristengerichten aber nten trotz ihres Dunkels mehr als zehnmal so viel falsche Verurtheilungen nachgewiesen werfalle den öffentlichen Schwurgerichten.

Es sind nach dem Bisherigen auch lauter falsche Auffassungen des Schwurgerichts, daß es nach Gefühlen, nach einer nur auf Gefühl beruhenden moralischen Überzeugung oder gar Willkür richte. Es soll vielmehr nach allgemein bürgerlicher praktischer Erkenntt Erfahrung und Beurtheilung und nach objectiver Wahrheit richten wie die Staatsnten. Der Gutsbesitzer, der Kaufmann, der Notar urtheilen als Geschworene über die thwürdigkeit einer Thatsache, einer Aussage ebenso wenig nach einem bloßen dunkeln Ge, als sie danach ihre andern praktischen Geschäfte, die Auswahl ihrer Leute u. s. w., beson Weise man uns doch vor allem eine — ihrem Wesen nach von ihrer allgemeinen Lebensrung verschiedene, wirklich juristische Erkenntnißquelle der Wahrheit nach! Selbst die nnten juristischen Beweisregeln sind ja nur aus der allgemeinen Lebenserfahrung entnom Wahrscheinlichkeitsregeln. Taugten aber die Fesseln juristischer Beweisregeln im Crimiroceß etwas, nun dann könnten natürlich auch die Geschworenen danach richten, wie es ja hundertelang die Geschworenen nach der Carolina thun sollten. Man denkt auch in Engar nicht daran, daß die Geschworenen anders als nach prüfender Vergleichung der natürn, sich aus der allgemeinen Erfahrung ergebenden allgemeinen Resultate und Regeln über Wahrheit der Thatsachen und Aussagen urtheilen sollen, man fesselt ihre Überzeugung nur durch einseitigen juristischen Zwang, mithin auch nicht durch den Zwang einer besondern henschaftsablegung über die Beweise. Daß aber sowol mit eigentlich juristischen Beweisen ohne sie Beamtengerichte am wenigsten die Wahrheit verbürgen, das wurde vollständig s (IV) erwiesen. Auch bei ihnen entscheidet ihre subjective Überzeugung nach den besondern hältnissen. Gefühl und Willkür wirken dabei reichlich ein. Jedes in höchster Instanz über hts- und Thatfrage sprechende Juristengericht hat auch noch mehr angebliche Omnipotenz die unter der Controle des Suspensions- und Cassationsrechts und der Revision, unter der ntrole der Staatsrichter, der Nation und der Regierung öffentlich richtenden Geschworenen. In solchen Fällen sind allerdings einzelne ausnahmsweise Lossprechungen möglich, welche ht hätten veranlaßt werden sollen, und welche bessere Gesetzgebung oder besseres regierungsr staatsrichterliches Verfahren für die Zukunft zu verhindern suchen müssen.



Digitized by Google

Die französische Gesetzgebung gab deshalb den Geschworenen das Recht, eine Schuldigsprechung mit der Hinzufügung, daß mildernde Umstände vorhanden waren, auszusprechen.

Will man aber in jenen wenigen Ausnahmsfällen, welche wenigstens niemals zu unrechter Verurtheilung führen, noch von einer Schuld der Geschworenen reden, so vergesse nur nicht die hier auch weit häufigern und größern Schulden der geheimen Juristengen. Aber unsern Beamtenrichtern steht theils das gerichtliche Dunkel, theils eine ganze Rüstkan von tausend verschiedenen Gesetzen und gelehrten juristischen Scheingründen zu Gebote, Gesetzwidrigkeit in großen Ausführungen sich selbst und andern zu verhüllen, während armen Geschworenen nur seine kurzen Formeln Schuldig oder Nichtschuldig gegeben sind jede seiner kleinsten Abweichungen vom Buchstaben des Gesetzes aller Welt offen vor A liegt. Mußte es doch schon oben erwähnt werden, daß mehr als die Hälfte der deutschen und Oberhofgerichtsräthe täglich Menschen zum Tode oder andern schweren Strafen verurthe da, wo unsere positiven Gesetze mit unumstößlicher Gewißheit die Lossprechung gebiete den Fällen bloßer Indicienbeweise nämlich). Aber sehe man doch nur in die deutsche Crim praris! Da haben die Gerichte sogar durch fortgesetzte Gesetzwidrigkeit gegen klare Gesetz wichtigsten Proceßeinrichtungen abgeschafft und andere neu eingeführt. Abgeschafft haben meist vor späterer gesetzgeberischer Bestätigung die Gerichte die Öffentlichkeit, das Schwurg die Zuziehung von Schöffen und selbständigen Gerichtsschreibern zu den Proceßhandlu die rechte Trennung von General- und Specialuntersuchung, ebenso ferner die Strafen des bruchs, des Stuprums, der Gotteslästerung, der Hexerei u. s. w. Eingeführt haben sie den geheimen Inquisitionsproceß, die Tortur, die Lossprechungen von der Instanz, die dächtigkeitsstrafen, die furchtbare Theorie der delicta excepta, die Strafen bloßer Ki verletzung ohne Klagen, die Strafen der Duelle, der heimlichen Niederkunft, des Verg der Aufreizung zum Misvergnügen, des Conats des Hochverraths u. s. w. (S. **Carolina**.

Manche andere Einwendungen lassen sich noch leichter widerlegen. So der Tadel F bach's, daß man bei dem Schwurgericht mehr Vorsicht anwende gegen ungerechte Verurth gen als gegen unverdiente Lossprechungen. Er sagt (S. 113): „Der Grundsatz: es ist daß Schuldige entkommen, als daß ein Unschuldiger gestraft werde, ist als Maxime der G gebung nicht mehr werth wie der entgegengesetzte." Das gesunde Rechtsgefühl aber, die S stimme aller gesitteten Völker verurtheilt im Verein mit der Heiligen Schrift und mi classischen Römischen Recht diese neue Weisheit, nach welcher man auch consequent bei b Verdacht strafen müßte. Auch hier wurde der berühmte Gelehrte wieder von seiner Sen und durch allgemeine abstracte Begriffe verleitet. Freilich, nach der Gerechtigkeit in abs gedacht, kann ebenso wenig ein Schuldiger freigesprochen als ein Unschuldiger verurtheilt den. Weil aber die concrete menschliche Gerechtigkeit und ihre Beweise unvollkommen sin soll sie, wo sie selbst die Mangelhaftigkeit und Ungewißheit in einem bestimmten Fall er nach jenem uralten, ehrwürdigen, ebenso gerechten als humanen Grundsatz verfahren. soll im Zweifel stets das Mildere wählen, die juristische Voraussannahme der Unschuld a halten. Denn kann sie bei dem besten Willen das Verbrechen nicht beweisen, so ist das ihre Schuld. Wohl aber wäre es ihre Schuld und eine Zerstörung des ganzen auf der fides und der praesumtio boni viri beruhenden friedlichen Rechtszustandes, einem Bürge Recht auf Leben und Freiheit zu vernichten, gegen welchen der möglichst vollgültige Bewe Schuld fehlt. Nach jener mit Unrecht getadelten Maxime verwirft auch das gemeine d Strafrecht bei Appellation in Criminalsachen die Verschärfung der Strafe, eine reforma pejus, und erlaubt dem Fürsten Begnadigung und nicht Vermehrung der Strafe. Üb ist die Klage zu vieler Lossprechungen durch das Schwurgericht jetzt durch die Erfahrung stummt, da durch die Öffentlichkeit des ganzen Verfahrens gegen schuldige Verbrecher viel Beweise zu Tage treten als früher, und da durch das richterliche Selbstsehen und Selbsthör Richter und durch die Zusammenwirkung der Juristen und der Bürger in der Verhandlun in den Verhören der Angeschuldigten und Zeugen auch die Indicienbeweise eine viel größere heit und Sicherheit gewinnen und die Geschworenen sich ihrer überzeugendern Kraft zu schließen keine Ursachen haben.

Man tadelt auch noch, daß das Schwurgericht die Sicherung und Controle durch Ap tionen, neue Prüfungen des Urtheils und vor allem die Schriftlichkeit ausschließe. Dieses ist eigentlich ein Einwand gegen das öffentliche und mündliche Verfahren, gegen Entscheidu die auf dieses gegründet sind. Wo man nicht die abgeschmackteste Begründung strafrichter Urtheile blos durch unsichere Acten und Relationen vorzieht, da kann auch gegen den J

Digitized by Google

es von Juristen gefällten Strafurtheils nicht ohne neue Vornahme der Verhandlung ap-
irt werden. Mit neuer Verhandlung aber kann so gut ein neues Schwurgericht wie ein
s wissenschaftliches Gericht nochmals prüfen und entscheiden. Dieses ist nach dem Obigen
3) zum Schutz der Angeklagten der Fall bei Suspensionen, Cassationen und Revisionen
le d'Instr.", 364, 410). Außerdem kann und soll das Gericht, wenn das Urtheil der Ge-
nen unregelmäßig, unvollständig oder innerlich widersprechend war oder bedenklich ver-
die Geschworenen darauf aufmerksam machen und neue Berathung zur Berichtigung
llständigung fordern. Außer diesen Fällen aber oder der Regel nach ist, wie die
iker urtheilen, die sich des Geschworenengerichts erfreuen, die unparteiische Gerech-
r Entscheidung so controlirt und verbürgt, so viel mehr verbürgt als die der geheimen
Beamtengerichte, daß regelmäßige Appellationen theils unnöthig, theils im Ver-
s Werths für den Angeklagten und für seine Befreiung und für den Staat als über-
theilig erscheinen. In Schweden übrigens ist bei den Schwurgerichten sogar doppelte
zulässig an mittlere und oberste Gerichte.

jenen Controlen des Schwurgerichts fehlt auch schriftliche Aufzeichnung keineswegs.
role ist freilich an sich unendlich unvollkommen und unsicher, obwol sie die wesentliche
s geheimen Beamtengerichts bilden muß. Aber sie ist sogar bei dem Schwurgericht
auenswürdigerm, vollständigerm Grade vorhanden als bei dem schriftlichen gehei-
engericht. Die ganze Voruntersuchung wird actenmäßig protokollirt, und zwar bei
digkeit des Actuars, bei der Controle des Staatsprocurators, des Collegialgerichts
digers und der spätern der Anklagekammer über die Führung der Untersuchung
bei der nothwendigen Scheu, daß die öffentliche Verhandlung jede Ungenauigkeit,
gkeit, leidenschaftliche Übereilung, Befangenheit und Untreue zur öffentlichen
der Nation und der Regierung an den Tag bringen könne, läßt sie sich hier un-
und gewisser hoffen als in den Protokollen unserer ewig geheimen Beamtengerichte.
verden auch nach ihren Ergänzungen auf Anordnungen der Anklagekammer in der
Verhandlung und bei der Berathung der Geschworenen zu Rathe gezogen und be-
vor dem Anfang der öffentlichen und mündlichen Verhandlungen aber und vollends
beginnt, neben deren unvergleichbar trefflichen Garantien, neue schriftliche Auf-
ie abermals ungleich vollständiger, vielseitiger und treuer, zugleich unendlich viel
mehr gelesen ist als die unserer unglückseligen, schlecht geschriebenen dicken deutschen

Neben dem fortdauernden Protokoll des Gerichtsschreibers über das Wichtigste
ch Tag für Tag verschiedene öffentliche Zeitungen nach den wörtlichen Aufzeich-
liedener Geschwindschreiber die ganzen Verhandlungen mit. Man gibt sie in di-
lung der Worte der Angeklagten, der Zeugen, der übrigen Theilnehmer an den
Verhandlungen. Möglichste Treue und Vollständigkeit bewirkt die Controle des
ums, das Gericht mit einbegriffen, und der Wetteifer und die gegenseitige Er-
ung der verschiedenen Geschwindschreiber und Journale. Auch hier wieder drängt sich un-
ürlich des großen britischen Geschichtschreibers Bewunderung über das Schwurgericht auf.
hier, wie fast in jedem Punkte, verhält sich die Vollständigkeit und Güte unsers frühern
n deutschen Verfahrens zu dem der Briten und der Franzosen ungefähr wie etwa unsere frü-
deutschen Reichspostwagen, oder wie die alten Flußschiffe zu unsern jetzigen Diligencen,
npfschiffen und Eisenbahnwagen. Die frohe Erwägung, daß in dem Reise- und Handels-
hr die Annahme der verbesserten Einrichtungen endlich auch bei uns entschieden ist, und daß
die Vertheidigung des Alten, selbst wo es von der Reaction gegen die gefürchteten Fort-
tte der Menschheit ausging, doch vor dem gesunden Menschenverstande des Volks sich nicht
halten kann, gibt mir auch Hoffnung für den endlichen vollständigen Sieg der gesunden
unft in unserm Rechtsverkehr. Welcker.

**Schwyz**, s. **Urcantone der Schweiz.**

**Secularisation**, **Säcularisation**, oder Verweltlichung bezeichnet die vom Staat aus-
nde Verwandlung geistlicher Güter, und in einem engern Sinne die Verwandlung der mit
Regierungsrechten verbundenen geistlichen Stifter und Länder in weltliche Güter und Länder.
Kirche und ihre Diener bedürfen für ihre Erhaltung und ihre religiös-moralischen Zwecke
weltliche Mittel, und bei aller christlichen Enthaltsamkeit von weltlicher Herrschsucht, Hab-
und Genußsucht läßt es sich doch sicherlich rechtfertigen, daß die Kirche, um größerer Selb-
igkeit willen, jene Bedürfnisse nicht etwa blos durch jedesmalige Beiträge ihrer Glieder
des Staats, sondern auch durch Erwerbung von Eigenthumsrechten und selbständigen Ein-

Digitized by Google

künften bestreite. Auch ist dieses bei den verschiedenen christlichen Confessionen anerkannt bald die christlichen Kirchen nicht mehr als verbotene Gesellschaften von den römischen K verfolgt, sondern als erlaubte moralische Personen anerkannt wurden, erwarben sie rechtl kirchliche Güter. Freilich aber ist nicht zu leugnen, daß auch sehr bald verderbliche n Habsucht sich einmischte und durch Benutzung menschlicher Schwächen, insbesondere der K und Sterbenden, sowie des schnödesten Aberglaubens, ja durch die schändlichsten Betrü und Beraubungen zur Verletzung der einzelnen und des Staats übermäßiger Güterbesitz Hand der Kirche oder in der sogenannten Todten Hand angehäuft wurde. Die gerühmten Wirkungen des Kirchenguts wurden auch so für die Kirche selbst zerstört oder doch bun durch böse überwogen. Das wußten Christus und die Kirche, als sie Armuth so oftmals r und empfahlen. Und die irländische katholische Kirche und Geistlichkeit haben es in neuer dargethan, daß selbst eine an sich nicht zu wünschende gänzliche Armuth moralisch besser a wirkt als die den Materialismus großziehenden Reichthümer.

Noch weit mehr dem Wesen und den ausdrücklichen Bestimmungen der Kirche („Gu sei nicht von dieser Welt!“ und: „Ihr sollt nicht herrschen in weltlicher Weise!“) aber spricht es, wenn die Kirche und die Kirchendiener auch weltliche Regierungsrechte erhalten wurde bekanntlich auch dieses im Mittelalter in der katholischen Kirche vom Papst herun zu den meisten katholischen Pfründebesitzern herrschend. Dieses entstand theils durch die t tischen weltlichen Regierungs- und Oberregierungsrechte der Kirche, theils durch den F nus und seine Verknüpfung patrimonialer weltlicher Hoheitsrechte, der Jurisdiction, der steuer mit dem Grundeigenthum. (S. Alodium.)

Die durch jene verletzenden und übermäßigen Güteranhäufungen und durch die w Regierungsrechte der Kirche entstehenden Nachtheile und Beraubungen der Familien, de ten und weltlichen Regierungen führten natürlich nicht blos zu vorsorgenden und beschrä Gesetzen, sogenannten Amortisationsgesetzen, über kirchliche Erwerbungen, sondern Secularisationen. Schon Karl Martell entzog der Kirche und Geistlichkeit einen groß ihres übermäßigen Güterbesitzes, und die weltlichen Feudalherren, oft gerade diejenigen die Kirchen und Klöster zu ihren weltlichen Schirmherren sich erwählt hatten, wie bei d hebung der Tempelherren im 14. und der Jesuiten im 18. Jahrhundert, oder wie Albr Brandenburg als Hochmeister des Deutschen Ordens und auch andere protestantische Fürs der Reformation [1]), später auch Joseph II., ferner die Völker in Revolutionszeiten, n in denen von Frankreich und Spanien, die Friedensschlüsse, wie der Westfälische und de viller und der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, verwandelten sehr vielfach geistlic schaften und Güter in weltliche. So blieb von geistlichen Herrschaften außer der päpstlic unter Napoleon auch schon einmal secularisirt war und jetzt abermals theilweise sec und weiter bedroht ist, fast nichts mehr übrig. Der geistliche Güterbesitz aber samm vorzüglichsten Inhabern, den Klöstern, haben sich wenigstens fast überall in Europa ordentlich gemindert.

Bei der Frage nach der Güte oder Nichtgüte solcher Secularisationen muß man ve die politische, namentlich auch die nationalökonomische Seite von der Rechtsfrage unter

Politisch ist es entschieden schädlich für den Staat und die Unterthanen und nicht mi die Kirche und Geistlichkeit selbst, wenn die letztern das, was ihrem Amt und Wesen wi tet, weltliches Regierungsrecht, und ebenso, wenn sie mehr Privatgüter, als zu einer be Befriedigung ihrer wahren Bedürfnisse nöthig sind, als Eigenthum besitzen und ver

Was aber die Rechtlichkeit der Secularisationen betrifft, so kann dieselbe allerding verfassungsmäßig erlassene Gesetze zum voraus bestimmt werden. Auch ist eine verfassungs Aufhebung staatsverderblich oder ihrer Bestimmung untreu gewordener Corporationen mö Außerdem mag man wol zugeben, daß die kanonischen Gesetze, welche jede Secularisati Verwendung kirchlicher Güter für Kirchenraub erklären (c. 57, C. 16 q. 1, c. 4, 5, c. 1

1) Von Secularisation verschieden ist einestheils eine veränderte kirchliche Bestimmung fi Güter, die in der Regel nur mit Zustimmung der berechtigten kirchlichen Corporationen mö und insbesondere die Reformation des Kirchenguts, d. h. die Verwendung desselben für andere k Corporationen, wenn die frühern durch Religionsänderung erloschen sind. Vgl. Klüber, Öff Recht, §. 532. Eichhorn, Kirchenrecht, II, 791.

2) Wiese, Handbuch des Kirchenrechts, Bd. II, §. 325. Wie es hier mit dem Gut zu halten Klüber, §. 533.

Digitized by Google

16. X.de foro comp., c. 2. De reb. eccles. non alien. in 6to c. un. Extrav. com. cod.), nicht
r praktisch sind. Nicht minder kann man zugeben, daß die neue Gewalt und Beraubung bei
r Secularisation sehr häufig nur die Beraubung oder Gewalt bei der Erwerbung compensir-
r, ferner, daß äußere und innere Kriegs- und Revolutionszustände mit ihren spätern Frie-
sschlüssen und neuen Verfassungsverträgen auch diese wie so viele andere Rechtsverände-
ngen als Kriegs- und Siegs- oder Nothmaßregeln entschuldigen oder hintennach das Unrecht
len. Die päpstlichen Protestationen gegen den Westfälischen Frieden, gegen den Reichsdepu-
ionshauptschluß von 1803 und gegen den Deutschen Bund werden also mit Recht auch in
ser Hinsicht wirkungslos verbleiben. Aber weder hierdurch noch durch die größte Vorliebe
bestimmte Secularisationen darf der tüchtige Rechts- und Staatsmann sich verleiten lassen,
friedliche Verhältnisse zum voraus jede beliebige Secularisation durch unstichhaltige Schein-
inde rechtfertigen zu wollen. (Vgl. auch Klüber, „Öffentliches Recht", §§. 531, 502.) Das
ht ist überall das Fundament des Staatsgebäudes, und Rechtfertigung des Unrechts ist ein
schneidiges Schwert. Hier schlägst du den Gegner, und derselbe Streich fährt verletzend auf
ch zurück. Zu solchen Scheinrechtfertigungen hat man sich z. B. berufen auf die Politik und
jene biblischen Grundsätze, welche aber an sich kirchliches Eigenthum nicht ausschließen und
mmerhin keine Rechtsgründe sind. Wiese („Lehrbuch des Kirchenrechts", §. 352; „Hand-
", II, §. 352) rechtfertigt alle Secularisationen und die Unanwendbarkeit der kanonischen
rbote derselben einestheils durch die Hinweisung auf das, was öfter geschehen ist, und durch
benso ungültigen Satz, der Regent könne willkürlich jede Corporation aufheben durch
rücknahme der Bestätigung. Man hat sich ferner berufen auf ein angebliches Staatsober-
genthum an den Kirchengütern, welches aber auch hier nicht existirt. (S. **Eminens jus.**)
horn („Kirchenrecht", I, 383) hält zwar für die Landesstaatsgewalt beliebiges Secularisiren
ulässig, für die Reichsgewalt aber erlaubt, weil sie an keine jura quaesita gebunden ge-
esen sei. Wo aber haben je die Reichsgrundsätze solchen scheußlichen jakobinischen Grundsatz
Reichsregel für die Reichsregierung und Reichsgesetzgebung aufgestellt und nicht vielmehr
mmer dessen Gegentheil? Wohl aber hat bei menschlicher Unvollkommenheit und der vorzüglich
ter immer mehr erschütterten Kraft der Durchführung der Reichsverfassung oftmals im Reich
in den einzelnen Staaten Nothrecht oder auch faustrechtliche und Kriegsgewalt sich geltend
acht, so z. B. im Luneviller Frieden, den der Deputationsreceß unter dem Zwang franzö-
er und russischer Übermacht nur durchzuführen hatte. Dagegen ist ein anderer von Eichhorn
geführter Gesichtspunkt für viele Secularisationen allerdings von Bedeutung. Er führt
(I, 139, 195; II, 797), daß die deutschen katholischen Kirchen und Geistlichen im Mittel-
r ihre meisten Güter und vollends alle ihre Regierungsrechte und die damit verbundenen
mögenstheile eigentlich nicht als Kirche und für kirchliche Zwecke erwarben, sondern als ein
ltlicher Herrenstand und für seine politischen Zwecke, und daß insofern eine Veränderung
er Verhältnisse gar keine Frage des Kirchenrechts, sondern blos eine Frage des weltlichen
atsrechts sei. Als eine politische Maßregel aber dürfe sie da, wo sie sowie andere staats-
tliche Veränderungen verfassungsmäßig möglich sei, die Religionsübung nicht beeinträch-
n und mithin nur die für sie entbehrlichen Vermögenstheile und Rechte aufheben. Er
fertigt daher auch Aufhebung der Klöster, da sie ihre kirchliche Lebenskraft und Bestimmung
oren hätten.

Das an sich unbestreitbare Recht der kirchlichen Corporationen auf ihre Güter und auf den
chlichen und verfassungsmäßigen Staatsschutz gegen willkürliche Secularisationen heiligen
auch, ebenso wie das frühere gemeine Recht von Deutschland, so auch die neuern Ver-
ungen und Gesetze. Nur haben freilich weder die alten noch die neuen Gesetze einen zu-
ischen Widersinn gewollt. Sie haben nämlich als Subject oder als die berechtigten In-
er der kirchlichen Güter nur wahre juristische Corporationen oder moralische Personen,
Kirchengemeinden u. s. w., angesehen, niemals etwa alle zerstreuten Genossen eines
ubensbekenntnisses. Doch konnten die Rechte dieser protestantischen oder katholischen kirch-
n Corporationen in Deutschland, solange als das Deutsche Reich existirte, von der Ge-
mtheit der protestantischen oder katholischen Reichsstände vertreten oder geschützt werden.
gl. Eichhorn, „Kirchenrecht", II, 793 u. 648.) Dieser Schutz ist nun weggefallen, der
utsche Bund wollte nichts Ähnliches erneuern. (Eichhorn, I, 381, 383.) Die wahren Rechte
licher kirchlicher Corporationen und also auch ihr landesgerichtlicher und landesverfassungs-
ßiger Schutz sind geblieben. Einen päpstlichen Schutz dieser Rechtsverhältnisse aber erkannten
Reichsgesetze nicht an, indem sie stets, und namentlich durch den Westfälischen Frieden und

Digitized by Google

den Reichsdeputationshauptschluß ganz unabhängig vom Papste über all diese Güterrechte v
fügten und nicht einmal eine Publication päpstlicher Einsprüche in Deutschland gestatte
(Eichhorn, I, 384.) Welcker.

**Seeraub.** Seeräuber hat es gegeben, seitdem zum ersten mal ein Mensch auf schw
kem Bret sich dem beweglichen Element anvertraut hat, und bis auf den heutigen Tag sin
der Schrecken des friedlichen Seefahrers und einsamer Küstenbewohner. Eine ausgea
moderne Poesie hat die freien Vögel des Meeres mit einem poetischen Schimmer umkleidet,
die Kühnheit ihrer Fahrten und Kämpfe, die Freiheit ihres wildbewegten Lebens gepri
Wie tief steht sie unter dem Altvater der Poesie, Homer, der das Verbrecherische und Sch
liche ihres Gewerbes, den Fluch, der auf ihnen lastet, in wenigen Versen so treffend schildert

Selbst feindselige Männer und räuberische, die an ein fremdes
Land aussteigen durch Zeus Rathschluß und Beute gewannen
Und mit beladenen Schiffen sich retteten, jeder zur Heimat,
Selbst ihr Herz erschüttert die mächtige Furcht vor den Rächern.

Und doch, während jene Dichter den Verbrecher besingen, tadelt dieser, was seine Zeit
nur für erlaubt, sondern für eine des freien Mannes würdige That hielt. Denn nicht immer
der Seeraub, die gewaltsame Aneignung fremden Eigenthums auf dem Meere ein Verbr
in den Augen der Menschen gewesen. Der Herstellung eines friedlichen Verkehrs unter
Nationen, der Entwickelung eines aus dem gemeinsamen Bedürfniß hervorgegangenen R
welchem alle sich unterwerfen, geht eine Periode vorher, in welcher unter den Menschen
Recht des Stärkern regiert, alle sich gegenseitig fortwährend bekämpfen, berauben. Es
Menschen eingesehen und gelernt haben, daß der friedliche Austausch ihrer Producte i
größern Segen und Gewinn bringe als die gewaltsame Plünderung des Nachbars, hat
dauernder Krieg die Völker entzweit, war die Piraterie der gewöhnliche Zustand. Erst
die Wohlthaten des friedlichen Handels und Verkehrs sich geltend gemacht haben, mach
Piraterie regelmäßig geführten Kriegen Platz und sinkt zu einem Verbrechen herab, das
Nationen gleichmäßig verhaßt ist, von allen mit gleichem Eifer verfolgt wird, das zu u
drücken die erste Sorge desjenigen ist, der eine Herrschaft auf dem Meere besitzt.

Dieser Zeitpunkt tritt natürlich auf dem weiten Raum der Erde zu ganz verschied
Zeiten ein. Es hat in der Geschichte jedes Volks einen Zeitraum gegeben, wo die überschäum
Kraft nach allen Seiten hin über die Grenzen hinausdrängte, dort in rastlosen Kämpfen
zu üben und zu stählen. Wie Herodot von den alten Griechen, so erzählt Cäsar von den
Germanen, daß sie ihre Nachbarn mit steten Raubanfällen heimgesucht hätten; die Grie
feiern ihren Achilles, der gelegentlich auch Seeraub trieb, die Skandinavier rühmen ihre Hel
Haralds. Jährlich, berichtet uns die Geschichte, zog die junge Mannschaft Norwegens
Dänemarks unter selbstgewählten Häuptlingen aus, an fremden Küsten Ruhm und Be
erfechten, bald auch Staaten zu gründen, wie in der Normandie Rolf der Gänger aus
Seekönig zu dem mächtigsten Vasallen und Schwiegersohn König Karl's von Frankreich em
stieg. Bis auf die jüngste Zeit herab hat der Piratenkrieg gedauert, welchen die Barbar
der afrikanischen Nordküste gegen die Staaten Europas geführt, die ihnen keinen Tribut z
oder sich Sicherheit durch ihre Waffen verschafft hatten, und erst das energische Auftreten
Nordamerikaner hat einem schmachvollen Zustande ein Ende gemacht, welchen die europäi
Souveräne, vielleicht abgestumpft durch die lange Dauer desselben gegen den Schimpf,
einigen ohnmächtigen Staaten sich eine so unnatürliche Behandlung gefallen zu lassen, geb
hatten. Noch jetzt dauert in den ostindischen Gewässern der Krieg fort, den die malaii
Völker gegen die europäischen Schiffe führen. Aber in immer weitere Entfernungen vor
Civilisation zieht sich das Gebiet zurück, auf welchem der Wettkampf der Nationen mit
Waffen geführt wird. In immer weitern Kreisen breitet sich die Civilisation aus, immer
Völker werden in den Kreis des friedlichen Verkehrs hineingezogen und der Herrschaft
Völkerrechts unterworfen, welches Krieg und Feindseligkeiten nur als anomale Zustände k

Wer sein Recht auf die Spitze des Schwertes stellt, der muß sich auch gefallen lassen,
das Schwert gegen ihn gezückt werde. Das Volk, das im Verkehr mit andern das Recht
Stärkern als das einzige Gesetz gelten läßt, fordert die Gewalt gegen sich heraus und unterw
sich allen den Folgen, welche der Gebrauch der Gewalt bis auf die äußerste Strenge mit
bringt. Wenn ein Volk die Piraterie als eine Art des Kriegs betreibt, so ist nach dem
der Selbstvertheidigung die Vernichtung des allgemeinen Störenfrieds erlaubt und gebo
man darf jedoch das räuberische Volk, das unser Völkerrecht nicht kennt, mit dem gemei

Digitized by Google

Straßenräuber, der die Rechtsordnung bricht, nicht auf Eine Stufe stellen und muß das Volksbewußtsein, welches das eigene Treiben als ein erlaubtes hinstellt, achten. Zwischen jenem und einem Gegner gilt das Kriegsrecht, wenngleich das grausamste und strengste; dieser fällt unter das Strafrecht.

Freilich wird es oft schwer sein, den Unterschied zu entdecken zwischen einem Räuberstaat und einer Räuberbande. Die großartigste historische Erscheinung einer solchen liefern die Seeräuber, welche in den letzten Jahrhunderten vor Christi Geburt das Mittelländische Meer lange Zeit beherrschten und selbst das stolze Rom erzittern machten. Dieselben, nach der beredten Schilderung Mommsen's [1]) zusammengelaufen aus Verzweifelten und Abenteurern, eine Sammlung der verdorbenen Leute aller Nationen, der gehetzten Flüchtlinge aller überwundenen Parteien, alles essen, was elend und verwegen war, hatten sich allmählich zu einem Korsarenstaat mit einem eigenthümlichen Gemeingeist, mit einer festen Organisation und einer eigenen Heimat gebildet, er politische Zwecke verfolgte und als politische Macht in den Verwickelungen der Zeit auftrat. Sie wollten nicht bloße Räuber heißen, sondern ein Volk sein, das mit aller Welt in Krieg ehe, welches Kriegsrecht für sich in Anspruch nahm, Friedensverträge und Bündnisse schloß. Nichtsdestoweniger waren sie Piraten, wie die Flibustier des 17. Jahrhunderts, die auch eine schon bei weitem nicht so ausgebildete Organisation besaßen. Und so wurden sie auch von en Römern behandelt, die ihrem Besieger Pompejus, obwol sie eine ungeheuere Macht zu ihrer Bekämpfung aufgeboten hatten, doch den Triumph nicht gestatteten, den sie oftmals en Siegern über viel unbedeutendere Gegner gewährt hatten.

Der Unterschied zwischen dem räuberischen Volk und dem Räubergemeinwesen liegt in dem Begriff Staat. Mit Cicero müssen wir noch immer sagen, daß auf kriegsrechtliche Behandlung im Zustande des Unfriedens Anspruch haben diejenigen, welche einen Staat mit Verfassung, Regierung und Verwaltung besitzen, in welchem die Bürger das Wohl des Ganzen durch ihre Beschlüsse lenken, Friedensverträge und Bündnisse eingehen. Und man wird selbst der Räubergenossenschaft mit dem heiligen Augustin die Rechte eines staatlichen Gemeinwesens zugestehen, wenn sie eine Rechtsgemeinschaft gegründet, in welcher die Erhaltung des Rechtszustandes erstes Ziel ist, und eine feste Heimat gewonnen haben. Die Räuber bekämpft man und bestraft die Ueberwundenen; mit einem Volk führt man Krieg und schließt Frieden.

Das ältere Völkerrecht, welches sich an das Römische Staatsrecht anschloß [2]), hatte für den Krieg eine formelle Bedingung, die den Feindseligkeiten voraufgehende feierliche Kriegserklärung: „Hostes sunt, quibus nos vel qui nobis publice bellum decreverunt, ceteri praedones sunt." Allein heutzutage ist es nicht mehr allgemein üblich, den Krieg zu erklären, und daher kommt es, ob die Feindseligkeiten Krieg oder eine Expedition gegen Räuber sein sollen, lediglich darauf an, ob ein Staat oder unter seiner Autorität fechtende Angehörige die bekämpften Gegner sind. Einfach das Fehlen einer staatlichen ausdrücklichen oder stillschweigenden Autorisation ist es, was den Räuber kennzeichnet. Seeräuber sind diejenigen, welche auf der See fremden Eigenthums sich mit Gewalt bemächtigen, um sich zu bereichern, ohne eine Vollmacht zu dieser Bemächtigung von irgendeinem Staate zu haben. [3])

Jene Freibeuter, welche die Meere durchschwärmen und auf ihre eigene Hand und Autorität mit gewaffneter Hand ohne Unterschied die Schiffe und das Eigenthum aller Nationen plündern und rauben, welche allen Nationen, der menschlichen Gesellschaft den Krieg erklären, haben, die sie Feind jedermanns sind, auch jedermann zum Feinde. Das Recht, das sie nicht achten, schützt sie auch nicht, sie stehen außerhalb des Rechts, sind vogelfrei; jedem ist es gestattet sie anzugreifen und sich ihrer zu bemächtigen, nur Tödtung derselben ist nicht erlaubt außer im Fall des Kampfes, denn auch sie sollen ihre Strafe nicht von dem Machtspruch des leidenschaftlich erregten Siegers, sondern von dem besonnenen Urtheil des Richters erwarten. Jeder Staat hat das Recht, sie nach seinen Gesetzen zu richten, wenn er sie in seine Gewalt bekommt, sie sind der Jurisdiction dessen unterworfen, der sie ergreift, ubi te invenio, ibi te judico, denn ihre Verbrechen, auf dem Meere, das niemand unterthan, begangen, machen sie allen Staaten verantwortlich.

1) Römische Geschichte (zweite Auflage), III, 39 fg.
2) L. 24, D. de captivis, XLIX, 15; L. 118, D. de V. S., I, 16; Hugo Grotius, De jure belli ac pacis, l. III, c. 3, §. 1.
3) Heffter, Völkerrecht, §. 104. Wildmans, International law, I, 201. Allgemeines Preußisches Landrecht, Thl. I, Tit. 9, §. 206.

Digitized by Google

Nicht minder schändlich als das Treiben dieser gesetzlosen Freibeuter ist das Gewerbe d
welche von mehrern kriegführenden Mächten zugleich sich haben eine Vollmacht ertheilen la
um unter verschiedenen Flaggen dem friedlichen Schiffer nachzustellen [4]), sei es daß sie von be
kriegführenden Theilen Kaperbriefe annehmen, oder von mehrern alliirten Staaten gegen
gemeinsamen Feind. Denn auch das letztere wird als eine arge Verletzung der Rechte
Neutralen angesehen, welche mit allen Mitteln zu verhindern ist. [5]) Auf gleicher Stufe
Infamie steht das Benehmen dessen, welcher sich einen Kaperbrief ertheilen läßt von ei
fremden Souverän; der Kaperbrief darf ihnen nicht Straflosigkeit für ihr schändliches Gew
verschaffen, und mit Recht werden daher diese wie jene in einzelnen internationalen Vertr
und den besondern Gesetzen einzelner Staaten den Piraten hinsichtlich der Strafe gleichgestell
Außerdem haben die Gesetzgebungen in den verschiedenen Staaten einzelne strafwürdige H
lungen mit der Strafe der Piraterie bedroht. So das französische Recht die Feindseligk
von einem Kaper unter falscher Flagge verübt, die Wegnahme fremden Eigenthums durc
Mannschaft von Kriegsschiffen, welche gegen ihre Befehlshaber revoltirt haben; das ame
nische Gesetz vom 25. Mai 1820 erklärt der Piraterie für schuldig jeden, welcher auf offe
Meere oder in einem Hafen, Bucht, Meerbusen oder in einem in das Meer sich ergießenden
einen Diebstahl begeht in oder auf einem Schiff, an der Besatzung oder Ladung. In
ganzen Reihe von Verträgen und Gesetzen verschiedener Staaten, für Deutschland durch
Bundesacte von 1846, ist für den Negerhandel die Strafe des Seeraubs ausgesprochen wo

Ist auch die Strafe in allen Fällen dieselbe, so unterscheidet doch Eins die Pi
der letztern Klasse von jenen Freibeutern des Meeres. Der erstern That ist nicht schon
dem Völkerrecht ein Verbrechen, sondern nur nach den besondern Gesetzen des Staats, d
erlassen hat, und nur nach diesen sind sie strafbar. Darum kann die gesetzliche Strafe nur
jenigen treffen, welche diesen Gesetzen unterworfen sind, das heißt die Unterthanen, und
derjenige Staat hat das Recht die Strafe auszusprechen und zu exequiren, welcher die S
barkeit der Handlung in seinen Gesetzen aufgestellt hat. Vor seine Gerichte müssen die
treter gebracht werden, mag auch ihr Verbrechen auf hoher See oder in fremdem Territor
z. B. auf fremden Schiffen, begangen und mögen sie von den Officialen fremder Staaten erg
worden sein. Ein fremder Staat, dessen Gesetzen sie nicht unterworfen sind, hat keine Cogn
über sie und ist nicht befugt, als Verbrechen zu behandeln, was nur die Gesetze eines an
Staats nicht seine eigenen dahin rechnen. [7])

Gegen Seeräuber sind die Gesetze immer sehr streng gewesen. Die Schutzlosigkei
Kauffahrer auf dem Meere, die Unmöglichkeit, auf den Meeren eine so gute Polizei zu
wie auf dem festen Lande, haben die Gemüther der Völker von jeher so sehr gegen sie erregt
die äußerste Strenge nicht für zu hart gehalten worden ist. Wie im Alterthum der Tod
Kreuze den gefangenen Piraten erwartete, so ist jetzt ihnen der Strick und die Raanocke g
Die Coutumes d'Oléron erklärten es für ein Verbrechen Mitleid mit ihnen zu haben und i
Gutes zu thun und entzogen ihnen den Schutz, den das rein menschliche Gefühl auch dem ä
Verbrecher gewährt. Sie verboten, den gestrandeten Piratenschiffen Hülfe zu leisten (Art.
„denn den Seeräubern, den Feinden der heiligen katholischen Kirche kann man ihr Eigen
nehmen und sie ihrer Güter berauben". In diesem Punkte sind nun freilich jetzt die Ans
milder geworden; auch dem strandenden Piraten versagt man in der Noth die Hülfe nicht,
rettet ihn, um ihn dem Arm des Gesetzes zu überliefern. Den Küstenbewohnern ist es verb
ihn zu plündern, das gerettete Eigenthum wird denen zugestellt, die nach den Gesetzen
Anspruch darauf haben. Allein auf mehr als menschliche Barmherzigkeit dürfen Seerä
nicht rechnen. In vielen Verträgen haben sich die contrahirenden Staaten verpflichtet, Pir
schiffen den Zutritt in ihre Häfen ganz zu verschließen und, wenn diese gegen Seegefahr
Schutz gesucht und gefunden haben, womöglich sich ihrer und der von ihnen gemachten B
zu bemächtigen, keinesfalls aber ihnen dort längern Aufenthalt zu gestatten, als unumgän
nothwendig, um wieder in See stechen zu können. Den Handelsschiffen ist Schutz zugesi
durch die bewaffneten Fahrzeuge, ohne Unterschied der Nationalität.

---

4) Mit beredten Worten verdammt es de Cussy, Buch 1, Kap. 2, §. 21.

5) Wheaton, Eléments du droit international, I, 142. Leoline Jenkins, Works, II, 714: „
law distinguishes between a pirate, who is a highwayman and sets up for robbing, e
having no commission at all or else hath two or three."

6) Ordonnance de la marine und Gesetz vom 22. Mai 1803 in Frankreich.

7) Wildman, a. a. O. Wheaton, a. a. O.

Digitized by Google

Den Satz, den schon das Römische Recht aufstellte (l. 24 D. de capt., 49, 15), daß gegen räuber das Seerecht nicht gilt, und daß sie daher durch Wegnahme von Eigenthum kein ht daran erwerben, besteht heutzutage noch in ungeschwächter Kraft. Die Piraten können Besitzern nicht das Eigenthum, sondern nur den factischen Besitz entziehen, und wie lange auch seit der Captur verstrichen ist, niemals geht diesen das Recht verloren. Die praktische sequenz dieses Satzes, die das Römische Recht daraus zog, daß das Postliminium unnöthig das Recht der Eigenthümer sofort mit der Befreiung aus der Gewalt der Räuber wieder kraft trete, erkennt auch das heutige Recht an in dem Satz, daß den Eigenthümern ihre e, sobald sie den Räubern abgenommen worden, restituirt werden muß. Allein neuere esgebungen verfahren darin nicht folgerichtig, daß sie den Wiedernehmern ohne Unterschied Drittel des Werths des Schiffs und der Ladung als militärischen Bergelohn zusichern, so ngland und Frankreich. Staatsschiffe wenigstens, deren Pflicht es ist, die Polizei zu üben, en ebenso wenig für die Befreiung aus Räubergewalt einen Lohn erhalten, als der heibeamte, der dem Dieb das bei ihm gefundene Diebsgut abnimmt und dem Eigenmer wieder zustellt. Nur Private, die mit Gefahr ihres Lebens das Eigenthum retteten, sten Ersatz ihrer Kosten und Mühen beanspruchen, den man der einfachen Rechnung er nach Procenten des Werths von Schiff und Ladung ersetzen könnte, wie das Lübische t es thut, das mit deutscher Ehrlichkeit zu Werke geht.[8]) Aber der öffentliche Nutzen was dafür ausgegeben wird, muß so mancherlei rechtfertigen, in Spanien sogar, daß dem aptor das Gut, welches 24 Stunden in der Gewalt von Piraten gewesen, zugesprochen . Heißt das nicht eine Prämie auf den Seeraub setzen?

Beim Angriff durch Piraten ist Widerstand erlaubt, weil sie nicht im Dienst eines Staats nde Krieger und zur Aufbringung berechtigt sind, und ist die Widersetzung gegen die Captur die Confiscation rechtfertigender Grund wie der Widerstand gegen einen legitimen Kaper. Wegnahme oder Plünderung eines Schiffs durch Piraten ist ein Fall der großen Havarie wird somit der Verlust nicht blos von dem Beraubten getragen, sondern von allen, welche heil an Schiff und Ladung hatten.[9]) Werden von der Besatzung des Schiffs einige bei der theidigung verwundet oder getödtet, so gehen auch die Kosten der Heilung, des Begräbnisses, versprochenen Belohnungen über Schiff und Ladung[10]); das hanseatische Seerecht sichert Verletzten, „da er zu solcher Unvermögenheit gerathen wäre, daß er die Kosten nicht mehr winnen vermöchte, soll ihm frei Brod sein Leben lang verschafft werden". Aber es droht Strafe dem Mann der Besatzung, den der Muth im Augenblick der Gefahr verläßt. llte auch erweist werden können, daß einige der Schiffsleute dem Schiffer in solcher großen h nicht helfen noch entsetzen wollen, und das Schiff darüber genommen würde, soll derge offenbar mit Ruthen auf dem Block gestrichen werden." Haben aber die Schiffsleute in Noth das Ihrige gethan, und sind sie willig gewesen, der Schiffer aber hat nicht fechten en, „so soll der Schiffer nach der Zeit einige Schiffe nicht gegläubet, sondern seiner Ehren et sein und für keinen ehrlichen Mann gehalten werden".

Unsere wackern deutschen Seeleute werden dieses Sporns nicht mehr bedürfen, muthig, wie r Gefahren der See Trotz bieten, werden sie auch das ihnen anvertraute Gut gegen Räuber rtheidigen wissen.

R. J. Burchardi.

**Seerecht.** Die Geschichte der Seerechtsgesetzgebungen aller Nationen ist eine Bestätigung Ciceronianischen Dictums: „Non opinione sed natura jus constituitur."[11]) In allen Seeen von dem uralten der Hindus bis auf das Deutsche Handelsgesetzbuch herunter herrscht eine reinstimmung der hauptsächlichsten Principien, die, wie sie von der unwiderstehlichen Gewalt Vernunft und Wahrheit zeugt, so auch den Beweis liefert, daß im Verkehrsleben allseine Gesetze herrschen, welche über allen aus der geographischen Lage, den klimatischen Verissen, dem durch die Geschichte gebildeten Nationalcharakter der Völker hervorgehenden Ver-

8) Buch 6, Tit. 5, §. 2: „Würden Seeräuber Gut in der See nehmen, und ihnen solches wiederum jagt durch etliche Auslieger auf ihre eigene Kost, so sollen sie die Hälfte des Guts behalten und die re Hälfte den beschädigten Kaufleuten zustellen. Wären aber der Städte Auslieger in der See, und würden das genommene Gut erobern, die sollen dem Kaufmann alles wiederum zustellen."

9) L. 2, §. 3, D. de lege Rhodia, XIV, 2; Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 708, 5 u. 6.

10) So schon nach dem alten hanseatischen Recht, Art. 30; Allgemeines Deutsches Handelsgesetz-, a. a. O.

11) Nicht die Meinungen der Menschen, sondern die Natur der Verhältnisse schaffen das Recht.

Digitized by Google

schiedenheiten erhaben sind.[2]) Um so schlagender und siegreicher tritt die Wahrheit jenes Satzes hervor durch die Bemerkung, daß die Seegesetze der mächtigsten Staaten nicht bei diesen durch die Legislation etwa einer Versammlung der einsichtsvollsten und kundigsten Männer der Nation oder eines weisen genialen Gesetzgebers entstanden und dann nach einem so oft beobachteten Vorgang, nachdem die Trefflichkeit des Rechts erprobt worden, von andern Nationen adoptirt sind, sondern daß die maritimen Rechtsordnungen ihren Ausgang genommen haben von kleinen Staaten, Handelsplätzen, in denen die Kaufleute und Seeleute aller Nationen ihr Geschäft zusammenführte, und daß sie aufgerichtet sind von schlichten bescheidenen Bürgern, die ihrer einfachen Einsicht folgten ohne Kenntniß von den den Verkehr beherrschenden Gesetzen, welche die damals noch nicht existirenden Wissenschaften der Nationalökonomie und der Volkswirthschaftspolitik noch nicht entdeckt hatten. So sind die Rhodier die Gesetzgeber des Alterthums geworden, die Coutumes der kleinen Insel Oléron sind Quelle der französischen Ordonnance de la marine und des Code de commerce, des verbreitetsten Gesetzbuchs der Neuzeit geworden, das Seerecht der Stadt Wisby auf der Insel Gothland liegt den Seerechten Deutschlands und der nordischen Völker zu Grunde.

Die ältesten Seerechte bestanden, wie das Recht überhaupt in den Anfängen seiner Entwicklung, nicht aus geschriebenen Gesetzen. Das Bedürfniß der Handeltreibenden und der Seefahrer hatte Gebräuche und Gewohnheiten hervorgerufen, deren Herrschaft jene stillschweigend unter sich anerkannten, nach denen die Richter, wenn der böse Wille oder Zweifel über das Gelten Streitigkeiten hervorgerufen hatte, Recht sprechen, die sich durch die Übung der Genossen und jene „series rerum perpetuo et similiter judicatarum" immer mehr befestigten. Daraus erklärt es sich, daß wir von den schon den Griechen und Römern nicht mehr bekannten Seerechten der ältesten Handelsvölker Phönizier, Karier, Ägypter, Karthagenienser keine nachweisbaren Überbleibsel besitzen, wenn auch gewiß in den spätern Seegesetzen sich manches davon, uns unbekannt, erhalten hat. Wir können über ihren Inhalt nicht mehr urtheilen; die Urtheile der Alten sind so ungleich und verschieden, daß wir kaum selbst über den Geist jenes ältesten Seerechts eine Meinung zu haben vermögen. Während von dem Recht der Phönizier Aristoteles sagt, daß sie kein anderes Gesetz als das des Stärkern gekannt hätten, und daß die, welche auf den Wege des Handels ihnen tributpflichtig zu werden verweigerten, die Opfer ihrer grenzenlosen Habsucht geworden seien, preist dagegen der Prophet Hesekiel die Weisheit der phönizischen Gesetze an mehrern Stellen, z. B. Kap. 28, V. 5: „Und habest (Tyrus) durch deine große Weisheit und Hantierung so große Macht überkommen, davon bist du so stolz geworden, daß du so mächtig bist"; V. 12: „Du bist ein reinliches Siegel voller Weisheit", und a. a. O.

Ein allgemeineres Urtheil ist vielleicht über die ältesten Seegesetze in Einem Punkte erlaubt, nämlich daß sie von einem äußerst feindseligen Geiste gegen alle Fremden (Ausländer) beseelt waren, gegen welche jede Gewaltthat im Handelsverkehr und außerhalb desselben, z. B. gegen den Schiffbrüchigen, für erlaubt gehalten wurde, vielleicht mit Ausnahme der Ägypter, von denen Herodot erzählt, daß sie den zu ihnen im Interesse ihres Handels kommenden Ausländern gestatteten, nach den Gesetzen ihrer Heimat zu leben. Aber wir dürfen uns über diese Erscheinung nicht wundern, da jene Völker die Blütezeit ihres Handels erlebten in einer Zeit, wo das erste Gesetz des Völkerrechts das der Gewalt war, wo vielmehr ein Völkerrecht noch nicht existirte, der Krieg aller gegen alle, die Piraterie zu Wasser und zu Lande der gewöhnliche Zustand war.

Ein vollständiges, auch durch die Gesetzgebung ergänztes Seerecht besaßen schon die Handel- und seehandelsstaaten der Griechen, Athen und Rhodus, und die Römer. Obgleich von dem Recht der erstern in der originalen Fassung und Gestalt nichts auf unsere Zeit gekommen ist — das unter dem Namen Jus maritimum Rhodiorum bekannte Sammluug von seerechtlichen Normen, welche sich selbst in der Überschrift als bestätigt durch eine ganze Reihe von römischen Kaisern bezeichnet, ist höchst wahrscheinlich nichts anderes als die Privatarbeit eines griechischen Rhetors Namens Rhodion oder Rhodios, aus dessen Namen die Ähnlichkeit des Klangs der Rhetor machte — so haben sich doch so zahlreiche Spuren des griechischen Rechts in den Reden des Demosthenes, des römischen, welches meist aus jenem entlehnt ist, in den Digesten und Codex

2) So kehrt in allen Seerechten der Satz wieder, daß der in einer gemeinsamen Gefahr für Schiff und Ladung erlittene Verlust von allen Interessenten an Schiff und Ladung gemeinschaftlich getragen werden muß. Schon in den Gesetzen der Athenienser war ausgesprochen, was sich heutzutage noch bei allen Nationen findet, daß ein Kapitän, der sein Schiff infolge einer Unvorsichtigkeit verloren hat, unfähig ist, je wieder ein Schiff zu führen.

Digitized by Google

rpus juris erhalten, daß daraus ein ziemlich deutliches Bild von deren Umfang und Inhalt worfen werden kann.

Wir finden schon den Satz ausgesprochen, daß ein Schiff gewissermaßen ein individuelles nges (die gefügelten Schiffe der Dichter) ist, dessen Eigenthum verschieden ist von dem Eigenm an dem Material, und welches bei allen Reparaturen in seiner besondern Existenz conser- wird. Im Interesse der Erleichterung und Vermehrung der Schiffahrt war dem Gläubiger, Geld zum Bau, Kauf oder Ausrüstung oder Reparatur eines Schiffs geliehen, ein vorzüges Recht auf Befriedigung eingeräumt; die Pflichten und Rechte der Rheder sind geordnet; sind haftbar aus allen Verträgen, welche der von ihnen eingesetzte Schiffer oder Patron zum ten des Schiffs abgeschlossen hat, und zwar solidarisch, wenn ihrer mehrere sind; das Gesetz ht sie verantwortlich für die Ladung, die in das Schiff eingenommen, und sie müssen einstehen die Delicte der Schiffsmannschaft, sei es, daß sie durch die schlechte Führung des Schiffs einen den erlitten oder durch die Besatzung beschädigt ist. Das Gesetz will, daß der mit den Befrachtern abgeschlossene Vertrag genau erfüllt werde, man unterschied, ob der Transport einzelner ungsstücke verdungen oder ob das ganze Schiff gechartert war; im letztern Fall war die Fracht huldet, sobald ein Theil der Ladung in das Schiff eingebracht worden. Force majeure bet von der Zahlung der Fracht. Es war Bedacht genommen auf den bei lebhafter Schiffahrt äufig vorkommenden Fall des Zusammenstoßes zweier Schiffe auf offenem Meere oder im fen und die Verantwortlichkeit verschieden bemessen, je nachdem die Gewalt der Wellen oder Windes oder die Unvorsichtigkeit der Schiffer den Zusammenstoß verursacht hatte. Der me der Rhodier ist unauflöslich verknüpft mit dem diesfalls die Regel aufstellenden Ge- daß in gemeinsamer Gefahr für Schiff und Ladung durch Seeunfälle oder feindlichen An- etwas geopfert werden muß, um das Ganze zu retten. Alle, welche einen Theil an Schiff Ladung haben, auch die Passagiere und die Mannschaft, sollen beitragen zur Deckung des ustes, soweit sie durch das Opfer aus der Gefahr gerettet sind. Der Bodmereivertrag ous nauticum) enthielt schon bei den Alten wesentlich denselben Inhalt wie heutzutage. Das meikapital muß bezahlt werden, sobald das Schiff, auf welches es geliehen, am Bestimgsorte angelangt ist, wohin es nur auf der festgesetzten Route fahren darf; Schiff und Laung haften dem Gläubiger, der sie sofort verkaufen darf, wenn er nicht befriedigt wird, und das ht hat, für das Risico, das er läuft, sich höhere Zinsen zu berechnen; denn sein Kapital geht oren mit dem Untergang des Schiffs und der Waaren, auf welche es vorgestreckt worden. Eigenthum der in Seegefahr ausgeworfenen oder bei Scheiterung des Schiffs angetriebenen geretteten Güter geht den Eigenthümern nicht verloren; hohe Strafen sind darauf gesetzt, n man Strandgut sich aneignet oder Gestrandete beraubt. Sogar die Anfänge einer Seesicherung finden sich bei den Römern. Daß Schiffer prompte Justiz haben müssen, hat den n ebenso eingeleuchtet wie uns, und ebenfalls gingen sie schon von dem Gedanken aus, daß n Schiffer, die sich so leicht dem Arm der Justiz entziehen können, stärkere Zwangsmittel Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nothwendig sind als gegen andere.

Lange Zeit blieb noch im Mittelalter das Mittelmeer mit den daranstoßenden Marmara-, warzen und Asowschen Meere das Gebiet, auf welchem sich der commerzielle Verkehr wie im rthum bewegte. Ein lebhafter Seehandel entwickelte sich seit den Kreuzzügen zwischen den ten Italiens und Frankreichs mit denen des Orients. In Handelsplätzen, wie Venedig, ua, Marseille, Barcelona mußte sich daher bald auch die Rechtsbildung auf einem Zweig Verkehrs geltend machen, welcher einen wesentlichen Theil der Beschäftigung ihrer Bürgerft ausmachte. Gleichwol finden wir in den Statuten jener Städte, die dem 11.—13. Jahrndert angehören, die größere Thätigkeit der Rechtsschaffung andern Theilen des Handelsrechts wandt, und nur einzelne seerechtliche Bestimmungen, die sich hauptsächlich auf das Verhältniß Fremden beziehen, erregen unsere Aufmerksamkeit. Erst im 14. und 15. Jahrhundert, in en sich die maritime Bedeutung jener Handelsemporien zur höchsten Blüte entwickelte, ist für Seerecht mehr geleistet. Dieser Periode gehört das vollendetste System des Seerechts an, ches das Mittelalter hervorgebracht hat, dessen Sätze die Basis der noch jetzt in praktischer ltung befindlichen Seerechte Europas geworden sind, das Consulato del mare.[3]) Von einten geschmäht, ist es von der Mehrzahl der Schriftsteller hoch gepriesen worden, und es ver-

3) Es braucht hier nur daran erinnert zu werden, daß die Sätze des bis auf die neueste Zeit geltenSeerechts: „Feindliche Waare an Bord eines neutralen Schiffs ist gute Prise“. „neutrales Gut an rd eines feindlichen Schiffs darf nicht confiscirt werden“, dem Consulat angehören.

Digitized by Google

dient dieſes Lob, denn obwol nur eine Privatarbeit, iſt es bald ein allgemeines Geſetz gewo
dem ſich faſt alle Handelsſtaaten Europas bereitwillig unterordneten, und das von den
ſtädten des Mittelmeers allgemein befolgt wurde. Entſtanden iſt es gegen Ende des 13
vor Mitte des 16. Jahrhunderts an den Küſten des Mittelmeers. Sein Vaterland iſ
bekannt und nur ſo viel ausgemacht, daß es in romaniſcher Sprache geſchrieben wurde; ver
lich iſt es wie die Geſänge Homer's nicht die Arbeit eines Einzigen; viele, die Seefahrer und
leute der Mittelmeerſtaaten haben daran gearbeitet, bis es die vollendete Geſtalt erhie
welcher es uns vorliegt, bis die Sammlung von weiſen Regeln entſtand, die, entnommen a
maritimen Geſetzen Marſeilles, Barcelonas und anderer Städte, in einem das Gute verr
was in dieſen zerſtreut lag.

Das Conſulat beginnt wie billig mit der Erbauung des Schiffs. Dieſe pflegte, i
ſcheint, von dem zukünftigen Schiffer (Patron) unternommen zu werden, der ſich dazu der
nahme einiger Rheder zu verſichern ſuchte. Was zwiſchen ihm und dieſen ausgemacht i
gehalten werden; der Schiffer darf das Fahrzeug nicht über den vereinbarten Plan hinau
größern, die Zahl und Größe der Parte nicht verändern; die Rheder ſollen ihren Beitra
Bau zahlen, wovon ſie nur frei werden durch den Tod. Um den Schiffer nicht in N
bringen, darf der Rheder ſeinen Part an einem neuerbauten Schiff nicht vor Vollendu
erſten Fahrt veräußern; ſodann haben Schiffer und Mitrheder ein Vorkaufsrecht.

Hierauf wird das Verhältniß zwiſchen Schiffer und Paſſagieren und Verladern ge
ſehr häufig iſt dies eine Art von Societät, der Schiffer gewöhnlich am Ausgang der Un
mung betheiligt; nicht ſelten iſt der contratto di colonna, durch welchen die ganze Unterne
zwiſchen Schiffer, Schiffsleuten und Kaufleuten derart gemeinſchaftlich wird, daß Gewin
Verluſt derſelben alle trifft. Der Schiffer iſt ſchuldig, alle, die auf dem Schiff ſind, den G
wie den Kleinen, zu bewahren und zu beſchützen. Namentlich auf den Cargo ſoll er Acht
beim Laden, auf der Reiſe und beim Löſchen; er ſoll dafür ſorgen, daß die Güter in eine
angemeſſenen Weiſe verſtaut werden, naſſe nicht auf trockene, ſchwere nicht auf zerbr
packen; er iſt verantwortlich für den Schaden, den ſie erleiden durch ſchlechte Verſtauung
Fehler des Schiffs, außer es ſeien dieſe Folge der Gewalt des Windes und der Wellen
Schiffer hat Anſpruch auf die Fracht, wenn der Kaufmann ohne gute Urſachen die
zurückzieht; thut er es, wenn der Schiffer bereit und im Stande war die Ladung einzun
ſo muß ein Drittel der Fracht bezahlt werden, die Hälfte aber, wenn die Ladung bereits
Schiff gebracht oder dieſes ſchon ſegelfertig war. Dagegen muß nun auch der Schiffer den
den erſetzen, wenn er bedungene Güter liegen läßt.

In Seegefahr darf der Schiffer nicht eher werfen, als bis der Kaufmann, der in jen
ſeine Waaren zu begleiten pflegte, geworfen hat; der Verluſt durch den Seewurf, ſoweit
auf dem Verdeck verladenes Gut betrifft, wofür von den übrigen Verladern nichts vergüte
wird über Schiff und Ladung vertheilt, wozu das erſtere die Hälfte beiträgt. Der We
Geworfenen wird, wenn vor der Hälfte der Reiſe geworfen wird, nach dem Koſtenpr
Abgangsorte, ſonſt nach dem Werth am Entladungsorte gerechnet. Nothfälle geben dem
außerordentliche Befugniſſe, ſodaß er ſogar die Ladung erbrechen und davon für die Bed
des Schiffs verkaufen darf.

Beſondern Bedacht nimmt das Conſulat auf das Verhältniß des Schiffers zu der
mannſchaft. Dem angenommenen Matroſen gebührt ſeine Heuer, er mag ſeine Sachen ve
oder nicht; nach beendigter Reiſe iſt er frei; ſtirbt er auf der Reiſe, ſo muß ſein Nach
Erben ausgeliefert werden, anders als bei Paſſagieren, welche zum Theil von der Beſatz
erbt werden; wird das Schiff an einem fremden Orte verkauft, ſo muß ihm freie Rück
die Heimat gewährt werden. Für die Heuer haftet ihm das Schiff und die Fracht; er
keine Dienſte anders als auf dem Schiff zu leiſten und kann nur wegen Diebſtahls, Ketze
Ungehorſam entlaſſen werden. Der Schiffer iſt zu einer beſondern Fürſorge verpflichtet,
für eine gute Anlage des Lohns ſorgen. Das Conſulat beſtimmt ſehr ſorgfältig, welche K
Matroſen geleiſtet werden ſolle, aber es unterläßt auch nicht zu bemerken, daß er Schelt
jedoch nicht Schläge, ertragen, nicht zanken müſſe. Er iſt gehalten die Reiſe zu thun, für
er ſich verheuert, und darf das Schiff nur aus beſondern Gründen vorher verlaſſen, z. B.
ſelbſt ein Schiff erhalten hat oder ſich verheirathen will.[4])

4) Der Matroſe fährt häufig auf Part, d. h. participirt an Gewinn und Verluſt der Unterneh
ferner genießt er die Führung, das Recht, einige Waaren frachtfrei ins Schiff zu verladen.

Digitized by Google

Die durch Anſegeln entſtandenen Fragen behandelt das Conſulat nach Römiſchem Recht, in- n es die Erſatzpflicht davon abhängen läßt, ob ein Schiffer durch ſeine Schuld den Zuſammen- ß veranlaßt hat.

Ein dem Römiſchen Recht unbekanntes Geſchäft war das Commiſſions- oder Commandit- häft, daß der Schiffer oder jemand, der mit dem Schiff reiſte, Waaren für einen andern mit- hm, um ſie an dem Beſtimmungsorte für deſſen Rechnung zu verkaufen, oder Geld, um daſelbſt aaren einzuhandeln. Der Commiſſionär trägt den zufälligen Verluſt dieſer Waaren nicht; iſt r der Ausgang der Commiſſion ein unglücklicher, z. B. weil er ohne guten Grund den Be- mungsort veränderte oder denſelben trotz guter Gründe beibehielt, ſo muß er den Schaden geſammt erſetzen. Auch den Zufall trägt er, wenn er das Commanditgut als eigen Gut an- ommen oder das Recht erhalten hat, es überall hin, wohin er ſich mit ſeiner Perſon begebe, nehmen zu dürfen. Hat er das aus dem Verkauf gelöſte Geld und ſein eigenes in Waaren legt und verkauft an dem Beſtimmungsorte die fremden Waaren, die eigenen zurückbehal- , ſo wird der Verluſt auch über die Commandite vertheilt. Der Commiſſionär hat nur ruch auf Deckung ſeiner Unkoſten und Vergütung für ſeine Bemühungen, dagegen muß r Rechnungsablage geglaubt werden.

Admiralſchaften nannte man Vereinigungen zwiſchen mehrern Schiffen zu einem gemein- m Zweck, z. B. zur gegenſeitigen Vertheidigung gegen Seeräuber oder Unterſtützung in efahr. Der Vertrag muß ſtrict erfüllt werden. Wird ein in Admiralſchaft fahrendes Schiff ommen, ſo müſſen alle übrigen den Schaden mittragen. Aufbringung durch Feinde und auf von derſelben ſind Fälle der großen Havarie. Als Grundſatz des Kriegsrechts ſtellt das ulat auf, daß nur das feindliche Schiff und Gut der Erbeutung ausgeſetzt iſt, neutrales enthum immer dagegen ſicher ſei.

Im vorſtehender Überſicht, die keineswegs als eine vollſtändige ausgegeben werden ſoll, iſt ucht worden, dem Leſer einen Begriff von dem Geiſte und der Ausführung des Conſulats erſchaffen. Leider erlaubte es der dem Artikel Seerecht in dieſem Werke zugemeſſene um nicht, eine ausführlichere Schilderung vorzuführen, welche geeigneter ſein würde, die enthümlichkeiten der mittelalterlichen Seefahrt kennen zu lernen.

Seit dem frühen Mittelalter, dem 11. und 12. Jahrhundert, waren nun auch andere Meere m Handelsverkehr gezogen worden, auf welchen ſich wegen der eigenthümlichen Verhältniſſe, welchen auf ihnen die Schiffahrt verknüpft war, beſondere ſeerechtliche Rechtsbildungen ent- den mußten. Dieſe Meere waren der Atlantiſche Ocean, die Nord- und die Oſtſee. Die Schiff- t, die auf dieſen ſtürmiſchen Gewäſſern voller Untiefen ſich aufs offene Meer hinauswagen te, war eine Sache, die Erfahrung und nautiſche Kenntniſſe vorausſetzte und daher ſich ſehr zu einem beſondern Beruf herausbildete. Wie daher einerſeits der Kaufmann nicht mehr ich den Schiffer abgeben konnte, ſondern die Führung des Schiffs einem Kapitän ausſchließ- nzuvertrauen genöthigt war, ſo mußte andererſeits aus dem Vertrauen, das dem Führer Schiffs geſchenkt werden mußte, eine freiere ſelbſtändigere Stellung, ernſtere Verantwort- t deſſelben hervorgehen, um ſo mehr, da die weite Entfernung der Seereiſen ſeltener dem achter ſeine Waaren zu begleiten geſtattete. Auch das Verhältniß der Schiffsbeſatzung wurde wendig ein anderes. Wenn von ihrem Gehorſam gegen die Befehle, ihrer ſtrengen Pflicht- lung immer die Sicherheit, oftmals die Rettung des Schiffs abhing, ſo konnte es nicht fehlen, auf der einen Seite ſtärkere Garantien zur Erlangung und Erhaltung beider geſucht, auf ndern größere Sicherheit für ihre Intereſſen gewährt wurden. Die ganze Schiffsbeman- trat in ein reines Dienſtverhältniß zum Rheder, ſelten war ſie am Schiff, noch ſeltener an Unternehmung betheiligt. Die Rhederei war häufig ſchon zum Gegenſtande beſonderer rnehmung gemacht, was zur Folge hatte, daß ſich die Rechtsverhältniſſe der Rhederei, der ber zu den Befrachtern, ſchärfer herausbildeten.

Die älteſte Rechtsſammlung auf dieſen Gebieten ſind die Rôles d'Oléron (benannt nach der öſiſchen Inſel Oléron im Atlantiſchen Ocean, ihrer Heimat), in der Mitte des 12. Jahr- erts entſtanden und dadurch von ſo hoher Bedeutung geworden, daß ſie nicht blos das gel- Seerecht Frankreichs, ſondern auch Spaniens und Englands wurden, aller Länder die den ntiſchen Ocean begrenzten, und ſogar Aufnahme fanden in das Conſulat. Aus dem Ge- h derſelben in Flandern gingen die „Urtheile de Damme oder die Geſetze van Weſtkapellen" or, während nach der Oſtſee gedrungen ſie zum „Hogeſten Waterrecht tho Wisby" bei- n, welches übrigens außer ihnen noch originale Quellen hatte.

Die Rôles d'Oléron wurden auf ihrem Geltungsgebiet bald durch das Conſulat verdrängt,

Digitized by Google

das sich zu einer allgemeinen Herrschaft erhob, während im Norden sich das wisbysche Seerecht erhielt und die Grundlage der seerechtlichen Entwickelung in Deutschland, Schweden, Dänemark und Rußland wurde. Dieses ging über in den Codex Karl's XI. von Schweden (1667), in das dänische Seerecht Friedrich's II. (1561) und von diesem wieder in das Lov Christian's V. (1683). Ebenfalls wurde es, durch Beschlüsse auf den Hansatagen ergänzt, Theil des hanseatischen Seerechts, sowie der Stadtrechte Hamburgs und Lübecks, mit welchem letztern es die Reise um die ganze Ostseeküste machte, in die Statuten von Danzig von 1455, in das Seerecht für das Königreich Preußen von 1727 und auf diesem Umwege in das Preußische Landrecht, vielfach verändert, ergänzt und vervollkommnet, aufgenommen wurde.

Um das Consulat gruppirte sich die Weiterbildung des Seerechts in den romanischen Ländern. Aus dem Consulat und dem Guidon de la mer, einer gegen das Ende des 16. Jahrhunderts entstandenen Sammlung auf das Seeversicherungswesen bezüglicher Rechtssätze, schöpfte die Ordonnance de la marine Ludwig's XIV. von 1681, welche ihrerseits fast ebensolchen direct und indirecten Einfluß geübt hat wie seinerzeit das Consulat.[5]) Die Ordonnance endlich bildet den Hauptbestandtheil des Code de commerce 1807, jenes Gesetzbuchs, das sich fast in allen europäischen Staaten Eingang verschaffte.[6])

Das in neuerer Zeit auf den frühern Particularismus folgende Streben, die einzelnen Glieder des großen Körpers Deutschland enger zusammenzuschließen, das aus der reinen Idee in die praktische Wirklichkeit überzusetzen begonnen, hat Deutschland auch ein Seerecht gebracht, das fünften Buch des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs. Dasselbe betrifft freilich nur die privatrechtlichen Verhältnisse des Seerechts, z. B. die aus der Rhederei, Befrachtung eines Schiffs hervorgehenden, und läßt die völker- und staatsrechtlichen und polizeilichen unberührt, wie z. B. nach Art. 434 die Bedingungen, von welchen die Nationalität eines Schiffs abhängt, von den Landesgesetzen geordnet werden sollen. Mit seinem Inhalt aber ist es bestimmt, unter Verdrängung aller frühern particularistischen Seerechte ausschließlich zu gelten, soweit es dieselben ohne örtliche Gewohnheiten nicht ausdrücklich als Ergänzungen seiner Bestimmungen bestehen läßt, wie z. B. Art. 527 die Landesgesetze über die Qualification eines Schiffers, Art. 569 örtliche Verordnungen über die Dauer der Ladezeit.

Was den Inhalt des Seerechts anlangt, so handelt es gemäß der natürlichen Ordnung zunächst von den Rechtsverhältnissen des Schiffs als solchen, der Rheder, Kapitäne, Schiffsmannschaften, sodann von denen, welche durch die bestimmungsmäßige Verwendung eines Schiffs entstehen, die ordentlichen aus der Vermiethung desselben zum Transport von Sachen und Personen, die außerordentlichen, die Bodmerei und Havarie. Besondere Titel behandeln die Schiffsgläubiger und die Seeversicherung. Eine kurze Zusammenstellung einiger Sätze aus den Kapiteln, welche nicht wie die Seeversicherung in besondern Artikeln dieses „Staats-Lexikon" bearbeitet sind, mag hier Platz finden, um eine Probe von dem Geiste dieses Gesetzbuchs zu geben.

Obwol eine bewegliche Sache, sind die Schiffe, die wegen ihres hohen Werths regelmäßig als selbständige Vermögensstücke im Verkehr vorkommen und wegen ihrer Wichtigkeit für den Verkehr, der ganzen Art ihres Gebrauchs nicht wie andere bewegliche Sachen behandelt werden dürfen, doch ein so besonders qualificirter Bestandtheil des Eigenthums, daß die Gesetzgebung stets exceptionell beurtheilt hat. Über die Schiffe werden, wie über die Grundstücke Flurbücher, Schiffsregister geführt, welche den Zweck haben, theils die Nationalität und die Heimatsberech-

---

5) Es kann hier nicht die Absicht sein, alle einzelnen Gesetze und Statute der Seestaaten verzeichnen. Wer diese kennen lernen will, ist auf die sehr vollständige Collection des lois maritimes antérieures au XVIII siècle von Pardessus zu verweisen.

6) Der Code de commerce gilt unmittelbar in den ehemals mit dem französischen Kaiserreich verbundenen Ländern: Großherzogthum Luxemburg, Lombardisch-Venetianisches Königreich, Großherzogthum Toscana, Parma, Piacenza, Lucca, Königreich Belgien, Canton Genf sowie im Königreich Polen und der ehemaligen Republik Krakau. Auf dem Code de commerce beruhende Gesetzbücher haben das Königreich beider Sicilien (Codice per lo regno delle due Sicilie, 1819), der Kirchenstaat (Regolamento provissorio di commercio, 1821), Sardinien (Codice di commercio per gli stati Sardi, 1842), Modena (Codice commerciale per gli stati Estensi, 1851), Spanien (Codigo de comercio, 1829), Portugal (Codigo commercial Portuguez, 1833), die Niederlande (Wetbook van Koophandel. 1838), Walachei (1841), Serbien (1860), Griechenland (1841), die Jonischen Inseln (1841). Die südamerikanischen Staaten haben wiederum aus den Gesetzbüchern ihrer Mutterländer geschöpft, sodaß die französische Legislation auf diesem Umwege auch auf dem neuen Continent Eingang gefunden hat.

Digitized by Google

ung, von welcher im Auslande so viel abhängt, die Berechtigung zur Ein- und Ausfuhr von aren, die Belastung mit Hafengeldern u. s. w., theils die Identität und Eigenthumsverhält- e eines Fahrzeugs festzustellen. In dasselbe werden alle hierauf bezüglichen Thatsachen ein- tragen, namentlich auch die, welche einen Eigenthumswechsel begründen. Ein solcher geht oft sich, während das Schiff sich auf einer Reise befindet; es fragt sich dann, ob der Erwerber in die durch das Eigenthum am Schiff begründeten persönlichen Verhältnisse, z. B. Bei- ge zur Havarie, des Veräußerers eintreten solle, wer von beiden den Gewinn und Verlust der reise zu tragen habe. Im Zweifel soll nach Art. 441 den Erwerber, wie ihm der Gewinn ührt, so auch der Verlust treffen, obwol ihnen freisteht, anderes auszumachen; die persönlichen us begründeten Verpflichtungen gehen dagegen nicht auf ihn über; denn die Verpflichtungen, e nur durch das Eigenthum am Schiff begründet werden, sind doch nicht Pertinenz desselben, die zum Gebrauch des Schiffs bei der Seefahrt bestimmten Sachen, deren Eigenthum mit des Schiffs verbunden ist. Der Eigenthumsübergang ist von den Fesseln befreit, die sonst reiheit des Verkehrs im Interesse der Sicherheit desselben einengen; derselbe kann schon stelligt werden durch die Vereinbarung, daß das Eigenthum sofort auf den Erwerber gehen soll. Auch genießen Schiffe das Privileg, daß sie, wenn segelfertig, nicht wie anderes ögen mit Beschlag belegt werden können. Auch der Ladung und der Schiffsbesatzung ähnliche Vorrechte gegeben worden.

Bei dem Betrieb des heutigen Seeverkehrs erfordern gerade die Verhältnisse der Rhederei eder ist der Eigenthümer eines Schiffs) die besondere Aufmerksamkeit der Gesetzgebung. ls sind es die Fragen, wieweit die Rheder haften müssen aus den Obligationen, in welche rmöge ihrer Qualität als Rheder eintreten, theils sind es die Beziehungen, welche zu ren sind, wenn, wie es so häufig bei der Größe der Seeschiffe, an manchen Orten, z. B. ich, sogar gewöhnlich ist, mehrere Personen sich an dem Betrieb eines Seeschiffs gemein- lich betheiligen. In der erstern Beziehung hat das deutsche Gesetzbuch das Römische Recht, das ll eine solidarische Haft der Rheder annimmt, verlassen und neben der solidarischen eine ngte Haftung eingeführt. Diese Scheidung beruht auf dem Gedanken, daß manche Ver- ungen im directen persönlichen Interesse des Rhederś und unter seiner unmittelbaren Ein- ung abgeschlossen werden. Bei solchen, z. B. den Heuerverträgen mit der Schiffsmannschaft, raft einer Vollmacht von dem Schiffer für ihn abgeschlossenen Contracten (Art. 453, 498), daher auch die Person des Rhederś in die Verbindlichkeit hineingezogen. Andere Ver- ungen dagegen muß er sich gefallen lassen, ohne Erhebliches dawider thun zu können, indem n nur auf Grund seines Verhältnisses zum Schiff treffen, z. B. aus Verträgen, die der fer kraft seiner gesetzlichen Befugnisse[7]) abschließt, aus Verschuldungen der Mannschaft, s des Schiffers in Erfüllung von Verträgen; es wäre unbillig, hier den Rheder, der mit f und Fracht einsteht, auch zu zwingen die fortune de terre eventuell preiszugeben.

Die alte Streitfrage, ob Mitrheder als Mitglieder einer Gesellschaft oder als bloße Miteigen- er anzusehen sind, an die sich praktisch eine Menge wichtiger Folgen knüpfen, hat das Handels- uch in vermittelnder, wahrscheinlich der angemessensten Weise gelöst, indem es in einigen Be- ugen das Princip der Gleichheit, wie sie aus dem Eigenthum folgt, adoptirt hat, z. B. bei ertheilung des Gewinns und Verlustes, betreffs des Austritts und Eintritts von Mit- n, der Haftung gegen dritte.[8]) In andern wird die Rhederei als eine Art von Erwerbs- ät behandelt, welche Behandlung insofern auch gerechtfertigt ist, als die Gemeinschaft nur ewinns halber constituirt wird. In der Angelegenheit der Rhederei gelten Majoritäts- üsse (Art. 450), es kann ein sogenannter Correspondentrheder (Procurist der Rhederei) t werden, der alle Geschäfte derselben nach außen mit verbindender Kraft für die übrigen, bst an denselben nicht theilnehmen dürfen, leitet (Art. 459); auf dieser Auffassung beruht as Anwachsungsrecht, wenn ein Schiffspart aufgegeben wird (Art. 468), die Möglichkeit, uflösung des Verhältnisses durch Stimmenmehrheit zu beschließen (Art. 673).

---

) Eine Beschränkung derselben, die dem dritten nicht bekannt war, gilt ihm gegenüber auch nicht.
) Nach Größe der Schiffsparten wird das Gewicht der Stimmen bei Beschlußfassungen, Gewinn Verlust vertheilt, die Haftung gegen dritte bemessen; jeder Mitrheder kann frei veräußern und tritt durch die Veräußerung seines Parts aus, wie der Erwerber durch den bloßen Erwerb Mitglied Das Verhältniß der übrigen Rheder erleidet keine Veränderung durch diese Ereignisse. Art. 458, -472, 474.



Digitized by Google

Völlig verändert hat sich seit dem Alterthum die Stellung des Schiffers, Kapitäns eines Se
schiffs. Bei den weiten Fahrten, die jetzt häufig unternommen werden, in fremde Länder,
fremden Völkern, muß die Sorge für Schiff und Ladung, für Ausführung der abgeschlosse
Verträge, Erfüllung der in fremden Häfen dem Verkehr obliegenden Verbindlichkeiten u. s.
ihm oftmals ganz überlassen werden, da weder der Rheder noch der Ladungseigenthümer V
haltungsvorschriften zu erreichen sind. Da auf dem Schiffer die ganze Verantwortlichkeit r
so ergibt es sich als eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung, den Kreis seiner Rechte und Pfl
ten angemessen und genau zu bestimmen. Beide zerfallen in die, welche er als technischer L
und Befehlshaber des Schiffs, und die, welche er als Vertreter der Rheder und Ladungsei
thümer hat. Die erstern ergeben sich aus der Natur der ihm obliegenden Dienstverrichtun
er hat z. B. dafür zu sorgen, daß das Schiff vor Antritt der Reise in dienstüchtigem Zu
sei, alle Schiffsgeräthschaften in guter Ordnung, daß geladen und gelöscht werde nach den R
der Kunst und Erfahrung, er muß jede gute Fahrgelegenheit benutzen, darf sich vom Schiff
ohne Noth entfernen; besonders liegt ihm ob, auf der Reise ein Journal zu führen, in w
alle wichtigen Begebenheiten eingetragen werden, bei erlittenen Unfällen nach Ankunft im
eine Verklarung, d. h. einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten der Reise, eine
Erzählung der Unfälle und der zu ihrer Abwendung oder Verringerung angewandten
abzulegen.

Auch in der andern Beziehung ist der Gegenstand der Thätigkeit durch die Aufgabe
zeichnet, wenn auch die einzelnen in dieselbe fallenden Handlungen sehr verschieden bestimmt
können. Dieselbe umfaßt wesentlich eine rechtliche, auf die Vornahme von Rechtsgeschäften
schluß von Verträgen gerichtete Thätigkeit, beschränkt sich aber dem oben angeführten
gemäß auf eine Geschäftsführung im Auslande.*) Hier besitzt er kraft des Gesetzes die
macht, für den Rheder alle Geschäfte vorzunehmen, welche die Ausrüstung, Bemannung,
proviantirung und Erhaltung des Schiffs, sowie überhaupt die Ausführung der Reise
bringen, jedoch nur mit der Wirkung, den Rheder bis zum Belauf von Schiff und Fracht
pflichten. Er ist daher befugt, einzukaufen, z. B. Proviant, das Schiff zu verfrachten,
bodmen und sogar in dringender Nothwendigkeit zu verkaufen. Natürlich ist mit diesem
Pflicht verbunden, das Interesse des Rheders wahrzunehmen, besonders ihm immer
über die Geschäfte zu geben und Rechnung abzulegen. Hinsichtlich der Ladung wird
fugniß schon deshalb beschränkter gestaltet werden müssen, weil die Befrachter zunäch
nicht mit dem Schiffer, sondern nur mit dem Rheder zu thun haben und ihn nicht
können. Während er für das Beste der Ladung stets Sorge zu tragen hat, weil sie ihm
traut ist, darf er als Vertreter der Ladungsbetheiligten doch nur zur Abwendung oder
gerung eines Verlustes thätig werden, und in solchen Fällen ermächtigt ihn auch das
außerordentlichen Maßregeln, wie er sie für nöthig hält, z. B. Ausladung, Verbodmung,
kauf der Ladung u. s. w.

Wie das Rechtsverhältniß des Schiffers zum Rheder beruht das der Schiffsmannsch
einem Dienstcontract, gestaltet sich dadurch aber eigenthümlich, daß die Endigung desselb
blos durch Ereignisse in der Person der Contrahenten, sondern auch durch solche, w
Object, auf welchem und für welches die Dienste geleistet werden sollen, betreffen und
ganz verschiedenen Orten bedingt ist. Sehr zweckmäßig hat das Handelsgesetzbuch die
Mittelalter übliche Führung, d. h. das Recht der Schiffsbesatzung, für eigene Rechnung
mitzunehmen, das eine Quelle von Durchstechereien und endlosen Streitigkeiten zwischen
herren und Untergebenen war, beseitigt. Der vorzüglichste Nutzen des Gesetzbuchs besteht
daß es die Verpflichtungen aus dem Vertrag genauer geregelt hat. Das Dienstverhältniß
mit dem Dienstantritt, Anmusterung, von welchem Augenblick an die Mannschaft der
Schiffsdisciplin unterworfen wird und das Recht auf den Lohn, Heuer, in Kraft tri
dauert, je nachdem es für eine bestimmte Reise oder auf unbestimmte Zeit eingegangen,
Vollendung desselben, d. h. bis zur Rückkehr in den Heimatshafen oder bis zur Aufkündi
desselben, wenn nicht außerordentliche Umstände eintreffen, wie Krieg, Embargo des
Untergang u. s. w. Die Stellung eines Schiffers ist natürlich nach beiden Seiten hin fre
die der Mannschaft, welche ähnlich den Soldaten in einem für sie unlöslichen, obgleich frei

*) Rechtsgeschäfte, vom Schiffer im Heimatshafen abgeschlossen, sind für den Rheder nur dann
bindlich, wenn jener auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat oder ein anderer besonderer Ver
tungsgrund vorliegt.

Digitized by Google

ingegangenen Verband stehen. Der Schiffer übt das Recht der freien Kündigung seines Con-
acts wie der Rheder, der Matrose aber kann nur ausnahmsweise austreten wegen grober
erletzung der gegen ihn obliegenden Pflichten, wohl aber aus mehrern Ursachen entlassen wer-
n, wobei das Gesetz besonders seine moralische und physische Dienstfähigkeit ins Auge gefaßt
t. Während es aber so anscheinend ihn in eine sehr abhängige Stellung bringt, ist es auf
r andern Seite auch bedacht gewesen, für sein materielles Wohl zu sorgen. Fast in allen Fällen,
ngenommen wo die Entlassung ihm zur Last fällt, wird ihm eine Entschädigung zugebilligt,
ld aus dem empfangenen Handgeld, bald aus einer Quote der Heuer bestehend, zu welcher
ch die Kosten der Rückkehr in die Heimat kommen, wenn das Dienstverhältniß im Auslande
löst wird. Sehr anzuerkennen ist die Fürsorge, welche das Gesetz den erkrankten, im Schiffs-
nst beschädigten, verwundeten oder getödteten Personen der Schiffsbesatzung widmet.

Gläubiger mit aus Dienst- und Heuerverträgen herrührenden Forderungen gehören zu den
hiffsgläubigern, unter welcher Rubrik das Gesetz eine Reihe von Forderungen vereinigt hat,
nen es ein Privilegium hinsichtlich der Befriedigung gewährt. Dies besteht in der Einräumung
es auch gegen dritte Besitzer verfolgbaren Pfandrechts an dem Schiff und der Bruttofracht der
ise, aus welcher die Forderung entstanden ist, welches in Concurrenz mit andern Pfandgläubi-
rn und sonstigen Gläubigern den Vorzug in der Befriedigung gibt und nur erlischt durch den
rkauf des Schiffs im Wege der Zwangsvollstreckung oder den Verkauf, den der Schiffer im
ll zwingender Nothwendigkeit auf Grund seiner gesetzlichen Befugnisse vornimmt.

So weit das Deutsche Handelsgesetzbuch. Sorgfalt und Sachkunde in der Anlage und Aus-
hrung, richtige Würdigung der einschlagenden Verhältnisse, humaner, billiger Geist in den
isen, klare, lichtvolle Anordnung zeichnen es aus; seine Fehler sind ein zu starkes Eingehen
Detail, zu große Minutiosität in den Bestimmungen und oftmals durch ein Streben, genau
n zu wollen, ein gewisser Wortreichthum und eine Dunkelheit in der Sprache, welche um so
hr in die Augen fällt, wenn man es mit dem Code de commerce vergleicht, dessen großer
rzug bei sonstigen Mängeln die Exactheit seiner Rede ist.

Die aus dem Obigen hervorgeht, ist Deutschland nicht an der Spitze der Bewegung auf dem
biet der nautischen Gesetzgebung gewesen, sondern, wie es sich von der Schwerfälligkeit seiner
ntlichen Einrichtungen erwarten ließ, ziemlich spät nachgekommen. Selbst Rußland hat ihm
ch die Handelsordnung von 1835/42 den Vorsprung abgewonnen. Die andern nordi-
en Staaten behelfen sich noch immer mit ihren alten obenerwähnten Gesetzbüchern, die zwar
einzelnen Beziehungen ergänzt, aufgehoben, modificirt sind, aber im wesentlichen noch jetzt
ten. Werfen wir noch einen Blick auf das Seerecht der beiden ersten zur See fahrenden
tionen, der Engländer und Nordamerikaner. Bei beiden Völkern ist am wenigsten durch
setzgebung für die Interessen der Kaufleute, Rheder und Seefahrer in privatrechtlicher
ziehung gesorgt. Die Bildung des Rechts ist diesen selbst fast ausschließlich überlassen geblie-
, was allerdings die Folge gehabt hat, daß sich ein Reichthum von seerechtlichen Normen
h allen Richtungen hin durch Gewohnheiten der am Seeverkehr Theilnehmenden, Urtheile
Sprüche der Seegerichte entwickelt hat, aber ein Reichthum, der schwer zu heben ist. Erst in
ester Zeit hat sich in England die Gesetzgebung auch dem Privatseerecht zugewandt, deren
cht die umfangreiche „Merchant shipping act 17 and 18 Victoria, c. 104" von 1854
einer Ergänzungsacte von 1862 ist. Auch in Nordamerika ist keine das gesammte Seerecht
fassende Legislation, ebenso wenig als in England, verfaßt worden; auch hier hat man sich
schränkt, einzelne Theile, je wie das Bedürfniß erforderte, durch Gesetze zu ordnen, die indeß
weilen sehr weitläufig und umfangreich gerathen sind, wie z. B. die „Revised statutes of
ssachusetts."

R. J. Burchardi.

**Seeversicherung.** Der Gedanke, die Gefahren des Verlustes auf einer Unternehmung
See dadurch zu vermindern oder ganz aufzuheben, daß man sich von einem dritten Ersatz
etwa erlittenen Verluste gegen eine ihm gezahlte Vergütung stipulirt, ist weder so neu, daß
unsere Zeit als den ihrigen beanspruchen könnte, noch so alt, daß schon das Alterthum ihn
seiner ganzen Fruchtbarkeit erkannt und gewürdigt hätte. Er gehört wesentlich dem spätern
ttelalter, der Zeit des 15. und 16. Jahrhunderts an [1]); damals hat seine Entwickelung statt-

1) Der Guidon de la mer, die erste ausführlichere Zusammenstellung der Regeln von der Seeasse-
anz, gehört dem Ende des 16. Jahrhunderts an. Die Verordnungen der Beamten der Assecuranzen
der Stadt Florenz (Engelbrecht, Corpus juris nautici, S. 158) stammen aus dem Jahre 1512.



Digitized by Google

gefunden bei den Völkern, welche damals die ersten Seefahrer der Welt waren, Italiener, Fr
zosen und Spanier; er ist von ihnen zu den Nationen gekommen, welche seit der Entdeck
Amerikas den ersten Rang auf dem Meere errungen haben, und ist von ihnen in der neuern
zu der umfassenden, genauer detaillirten Lehre ausgebildet worden, von der wir den neue
Ausdruck[2]) in dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch, Buch V, Tit. 11, finden.

Die Seeversicherung ist eine Anwendung der Versicherung überhaupt auf Seeunternehm
gen und hat daher mit dieser den allgemeinen Zweck gemein, der darin besteht, für die L
luste, welche den an einer Seeunternehmung pecuniär Betheiligten durch die natürlichen Ge
ren einer Seefahrt droht, sich ganz oder theilweise Ersatz zu schaffen. Von den bei dem Absc
eines Versicherungsgeschäfts Interessirten zahlt der eine, der Versicherte, eine gewisse Sum
Prämie, um sich den Ersatz zu sichern, wogegen der andere, Versicherer, gegen Empfan
Prämie sich verpflichtet, eingetretenenfalls den Ersatz zu gewähren. Von der Seite des ers
der auf diese Weise die Kosten seiner Unternehmung steigert, wird durch Opferung eines
stimmten Sicherheit gegen das Ungewisse erkauft, von der andern Seite, auf der das Ge
ein gewagtes ist, besteht die Speculation darin, gegen Empfang eines Gewissen einen blos m
chen, also ungewissen Verlust zu erleiden; der Versicherer basirt seine Rechnung auf der W
scheinlichkeit des Nichteintritts eines unglücklichen Zufalls, und hierin ruht die Möglichkei
Lucrativität des Geschäfts, welche sich steigert in eben dem Grade, als er Versicherungen i
nimmt, weil nicht im Verhältniß zur Zahl der versicherten Gegenstände die Wahrscheinlic
eines Unfalls wächst, sondern abnimmt; der Versicherte hingegen ist an dem Eintritt des
sicherungsfalls uninteressirt, weil er dadurch nichts erhält, was er nicht schon hat, insf
ausgenommen, als, je geringer die Wahrscheinlichkeit eines Verlustes ist, desto niedrige
Kaufpreis sein muß, mit welchem er sich Sicherheit gegen Verlust erkauft. Für ihn wir
Prämie immer verloren, gewonnen wird möglicherweise Ersatz; für jenen ist der Gewinn
die Prämie, der Verlust ungewiß, weil er von dem Eintritt des Versicherungsfalls, der Ge
für die der Versicherer das Risico trägt, abhängt.

Mit dieser Natur des Geschäfts, das auf Sicherung gegen Verluste gerichtet ist, lieg
Unvereinbarkeit einer darüber hinausgehenden Gewinnspeculation des Versicherten klar zu
die Grundidee desselben würde verrückt werden, wenn es benutzt werden sollte, dem Versi
außer dem Ersatz seines Schadens noch eine weitere Avance zu verschaffen, denn sein Ge
besteht eben darin, daß er einen Schaden nicht leidet. Das Verbot der Überversicherung,
einer solchen Versicherung, wo die Versicherungssumme den Versicherungswerth übersteigt [H
delsgesetzbuch, Art. 790][3]) und der Doppelversicherung, wenn ein Gegenstand, der bereits
vollen Werth versichert war, nochmals versichert wird (Art. 792), liegt in dem Wesen
Geschäfts begründet. Zweifel kann bei einer Gesetzgebung nur darüber obwalten, welche Fo
an solche Acte geknüpft werden sollen. Ausgeschlossen ist es ebendaher auch, daß jemand
Schaden, den ein anderer erleiden kann, bei dem er aber selbst gar nicht interessirt ist, versi
Nicht minder ist es in der Natur der Versicherung begründet, daß sie nur gegen den zufäl
Schaden schützen soll, d. h. hier den, welcher durch die mit der Seereise verbundenen a
ordentlichen Ereignisse bewirkt wurde, als da sind: Schiffbruch, Sinken, Eindringen des
wassers, nicht aber gegen die Verluste, welche entweder Folge eigenen Verschuldens des V
sicherten und seiner Untergebenen, soweit er dafür einstehen muß[4]), oder welche durch die n
liche Beschaffenheit der versicherten Gegenstände oder ihren ordnungsmäßigen Gebrauch he
geführt werden.[5])

Wenn schon im allgemeinen Redlichkeit, Vertrauen Bedingung eines geordneten

---

2) Das Handelsgesetzbuch beruht in der Lehre von der Seeversicherung wesentlich auf dem han
gischen Seeversicherungsrecht, das durch Usancen, Gewohnheiten, Verordnungen unter wesentlicher
rücksichtigung der Rechte anderer Völker entstanden ist und schon an sich als die Darstellung einer
meinen deutschen Rechtsüberzeugung gelten könnte.

3) Es soll hier gleich für den Leser bemerkt werden, daß die Citate ohne weitern Beisatz in
gendem sich nur auf das Handelsgesetzbuch beziehen.

4) Art. 825. „Schaden durch Verschulden des Versicherten bei der Versicherung von Gütern, S
den durch Schuld der Ablader, Empfänger; Schaden, der daraus entsteht, daß das Schiff in einem
seetüchtigen Zustande oder nicht gehörig bemannt in See gesandt ist."

5) Schaden an Schiff und Zubehör, infolge der Abnutzung des Schiffs im gewöhnlichen Gebr
des Alters, Fäulniß, Wurmfraß; Schaden an den versicherten Gütern, entstanden durch deren natür
Beschaffenheit, innern Verderb, Schwinden, Leckage u. s. w. (Art. 825).

Digitized by Google

ßigen Handelsverkehrs ist, so ist besonders bei Versicherungen Ehrlichkeit und guter Glaube
ch die utilitas contrahentium geboten nicht blos bei Erfüllung des Contracts, sondern schon
der Eingehung.[6]) Der Versicherer muß sich nicht nur auf die ihm gemachten Angaben des
sicherten verlassen können, er muß auch von ihm Mittheilung alles dessen erwarten dürfen,
auf ihr contractlich zu begründendes Verhältniß von Relevanz ist, denn selten werden die
le sein, wo er selbst die Mittel besitzt oder so gute wie jener, über solche Momente Aufklärung
Kunde zu erhalten, und oftmals ist er dazu gar nicht im Stande, weil er den Versicher-
nicht erfährt (Versicherung für Rechnung wen es angeht). Sowie es daher einestheils für
Versicherungsnehmer eine durch Ehre und Recht gebotene Pflicht ist, vor Abschluß des
trags alle bekannten Umstände dem Versicherer anzuzeigen[7]), welche wegen ihrer Er-
heit für die Beurtheilung der von dem Versicherer zu tragenden Gefahr geeignet sind, auf
Einschluß des letztern sich auf den Vertrag überhaupt oder unter denselben Bestimmungen
lassen, Einfluß zu üben (Art. 810 fg.), eine Pflicht, deren Unterlassung durch Unver-
lichkeit des Vertrags bestraft wird, so erscheint es anderntheils nur als selbstverständlich, daß,
beide Theile von dem Sachverhältniß unterrichtet waren, der eine, daß die Möglichkeit
zu ersetzenden Schadens schon ausgeschlossen, der andere, daß der zu ersetzende Schade
eingetreten sei, der Vertrag als unverbindlich behandelt werde (Art. 789). Aber unrecht
nur durch praktische Verkehrsrücksichten nothwendig dürfte es sein, daß der Versicherungs-
er für unrichtige Anzeigen, auch durch unverschuldeten Irrthum unrichtige, ebenso verant-
lich gemacht wird wie für das Unterlassen jeglicher Anzeige (Art. 813). Das ethische Princip
t nur Bestrafung des Verschuldens.

Der Versicherungsvertrag ist, was die Juristen einen zweiseitigen Consensualvertrag nen-
der durch die bloße erklärte Willensübereinstimmung der Contrahenten zu Stande kommt,
us welchem für beide Theile Rechte und Pflichten hervorgehen. Besondere Formen, die im
hr bräuchlich sind, z. B. das Ausstellen einer von dem Versicherer unterzeichneten über den
ag ausgestellten Urkunde, Police, erkennt das Handelsgesetzbuch nicht als nothwendig
n. 788). Kann auch nur zum Besten desjenigen versichert werden, der bei einer See-
hmung betheiligt ist, so ist doch nicht erforderlich, daß er selbst in eigener Person oder
seine Vertreter es thue (Versicherung für eigene Rechnung). Vielmehr hat sich im Verkehr
Einrichtung gebildet, daß häufig ein fremdes Interesse versichert wird (Versicherung für
e Rechnung), z. B. für den Committenten vom Commissionär die eingekauften Waaren,
ersterer ersterm zusendet, was das Handelsgesetzbuch aber nur erlaubt entweder im Fall
Auftrags oder beim Mangel eines solchen unter der Voraussetzung, daß dem Versicherer
Mangel angezeigt werde. Daß der Versicherte gleich bei Abschluß des Vertrags bekannt sei,
rchaus nicht nothwendig; eine Versicherung für Rechnung wen es angeht, ist zu oft
nütz, um eine leichtere Übertragung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag be-
zu können, als daß sie vom Handelsgesetzbuch hätte ausgeschlossen werden dürfen.

e dem wesentlichen Inhalt eines Versicherungsvertrags gehören die Angabe des Gegen-
der Versicherung und des Versicherungsfalls, die Gefahr, deren Risico der Versicherer
nimmt. Versichert kann werden im allgemeinen jedes in Geld schätzbare Interesse, wel-
mand daran hat, daß Schiff und Ladung die Gefahren der Seeschiffahrt bestehe (Art. 782),
ntlich Schiff, Fracht, Überfahrts-, Bodmerei-, Havariegelder, Güter, auch die etwa zu
ende Provision, der am Bestimmungsort von den Gütern zu verhoffende Gewinn (imagi-
Gewinn), sogar die von dem Versicherer übernommene Gefahr, sogenannte Rückversi-
g. Nur die Heuerforderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft schließt das Handels-
uch, Art. 784, von der Versicherung aus; es scheint hier der Grund obgewaltet zu haben,
eils durch eine Versicherung für diese Personen ein großer Antrieb, ihre Pflicht zu thun,
oben, theils dieselben mit ihren Heueransprüchen so gut schon anderweitig versichert sind,
ne Assecurirung derselben regelmäßig den Charakter einer Doppelversicherung tragen
. Versicherungswerth nennt man den Werth des versicherten Gegenstandes, und dieser
die Grundlage, wenn auch nicht immer den Gegenstand des von dem Versicherer zu lei-
n Ersatzes, und ihn zu kennen hat daher das größte Interesse. Sehr vereinfacht wird

---

„Die Versicherung ist ein Contract, welcher auf der Grundlage der gegenseitigen guten Treue
" §. 13 des revidirten Allgemeinen Plans hamburgischer Seeversicherungen.

Es entschuldigt aber nicht die Behauptung, daß die Umstände nicht öffentlich bekannt oder zweifel-
ren.

Digitized by Google

die Schadenberechnung, wenn, wie es oft geschieht, die Contrahenten sich über eine stimmte Summe vereinbaren (taxirte Police), die im Fall des Verlustes bezahlt werden aber nicht überall ist im voraus die Bestimmung des eventuellen Schadens für den Ver rungsnehmer möglich oder jedenfalls mit großen Gefahren für sein Interesse verbund und so wird er die offene Police vorziehen, in welcher der Versicherungswerth nicht geben ist, sondern nur die Gegenstände der Versicherung. In solchen Fällen ist es die Auf welche der Rechtserzeugung obliegt, die Momente zu bestimmen, von welchen der Versiche werth abhängt, namentlich also die Schätzung des versicherten pecuniären Interesses nach Zeit, Objecten. Bei der Versicherung eines Schiffs entscheidet der Werth, welchen das in dem Zeitpunkt hat, in welchem die Gefahr für den Versicherer zu laufen beginnt (Art. bei der von Gütern der Werth, welchen sie am Ort und zur Zeit der Abladung haben, Hinzurechnung aller Kosten bis an Bord (Art. 803). Ist der imaginäre Gewinn mit ver so werden auf ihn 10 Proc. des Versicherungswerths der Güter gerechnet (Art. 805) Versicherungswerth der Fracht gilt der Betrag der in den Frachtverträgen bedungenen üblichen Fracht (Art. 801). Es sind diese Regeln wesentlich interpretative Normen, zur Auslegung und Ergänzung der contractlichen Vereinbarungen dienen und daher n Anwendung kommen, soweit nicht aus den bestimmten Erklärungen der Contrahenten im trag etwas anderes erhellt. Ebenso verhält es sich mit den Vorschriften über die Gefahr, der Versicherer zu tragen übernimmt.

Diese Gefahr begreift Unfälle in sich, welchen der versicherte Gegenstand auf der Reis welche die Versicherung genommen worden, ausgesetzt ist. Obenan stehen die Beschädigun Vernichtung durch die Gewalt der Elemente, Wind, Wasser, Wellen, Eis, Feuer und Naturereignisse, z. B. Gewitter, Erdbeben, sodann durch äußere von Menschen geü walt, mag sie berechtigt oder unberechtigt sein, was die römischen Juristen vis major im Ge zum casus nannten, z. B. den Schaden durch Krieg, Verfügungen von hoher Hand (Em Seeraub, Plünderung, Arrestschlag u. s. w. Der Versicherer trägt regelmäßig auch die des Versicherten durch eine verschuldete (dolose und culpose) Handlung der Schiffsc sowol die criminell strafbare als das privatrechtliche Delict. Das Handelsgesetzbuch die Gefahr des Diebstahls, der Unredlichkeit oder des Verschuldens einer Person der besatzung, des Zusammenstoßens von Schiffen dahin. Endlich fallen ihm auch die Besch Vernichtung, Entziehung durch freiwillige, absichtliche, gerade auf Herbeiführung dieses gerichtete Acte des Schiffers zur Last, insoweit dieser zu denselben nach den Gesetzen war, wie wenn er Schiff und Cargo verbodmete, zur Fortsetzung der Reise über letz fügte durch Verkauf, in Seegefahr sie über Bord werfen ließ, zur Rettung und Abw größerer Nachtheile nothwendig oder zweckmäßig Kosten aufwandte, endlich auch die Kos zur Ermittelung und Feststellung des dem Versicherer zur Last fallenden Schadens, der tigung, Abschätzung, Verkaufs und der Anfertigung der Dispache (Art. 824, 838). steht sich hierbei immer von selbst, daß der Versicherer für den durch Schuld des Ver selbst oder solcher Personen, die auf seine Gefahr handeln, unmittelbar veranlaßten nicht aufkommt, z. B. wenn der Versicherte den Arrest auf das Schiff selbst verschuldete. schon für den reinen Zufall steht er nicht ein, wenn derselbe den versicherten Gegenstand halb traf, weil derselbe sich in einer Lage befand, in welche er durch Schuld des Versicher seiner Leute gebracht worden, sogenannter casus mixtus. Das Handelsgesetzbuch brin Princip in einer ganzen Reihe von einzelnen Entscheidungen zur Geltung. So haftet sicherer nicht für die nach Veränderung der Reise eintretenden Unfälle, wenn die Reise wurde, nachdem die Gefahr für den Versicherer zu laufen begonnen hatte (Art. 817) falls, wenn von dem Versicherten oder in seinem Auftrag der Antritt oder die Vollen Reise ungebührlich verzögert oder von dem der versicherten Reise entsprechenden Weg ab oder ein Hafen angelaufen wird, dessen Angehung als in der versicherten Reise begr erachtet werden kann, oder wenn der Versicherte in anderer Weise eine Vergrößerung änderung der Gefahr veranlaßt, namentlich eine in dieser Beziehung ertheilte besonder

8) Daher bestimmt z. B. das Handelsgesetzbuch, Art. 799, daß bei einer Versicherung die Taxe in Bezug auf einen zu ersetzenden Schaden nur dann maßgebend sein soll, wenn dies bedungen ist. Denn die Höhe der Fracht, die bedungen werden kann, ist von den Conjuncturen die rasch wechseln, und an verschiedenen Orten von sehr distanter Höhe. Den Versicherten nach den Verhältnissen von Hamburg am 1. Oct. berechnete Taxe binden zu wollen, wenn etwa von Hongkong im Mai des folgenden Jahres abgeht, wäre unbillig.

Digitized by Google

nicht erfüllt, so haftet der Versicherer nicht für die später sich ereignenden Unfälle (Art. 815). Bei der Versicherung von Gütern haftet der Versicherer für keinen Unfall, wenn und inwieweit die Beförderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet doch, wenn die Güter ohne Auftrag des Versicherten in anderer Art als mit dem zum Transport bestimmten Schiff weiter befördert werden, oder wenn dies infolge eines Unfalls geschieht (Art. 820). In allen Fällen steht es freilich dem Versicherten frei, sich durch den Beweis zu exculpiren, daß der Unfall den versicherten Gegenstand betroffen haben würde, auch wenn er sich nicht in der durch Schuld des Versicherten veranlaßten Lage befand. Seine Ansprüche aus dem Assecuranzvertrag gehen trotz der Veränderung der Reiseroute nicht verloren, wenn dieselbe ohne seinen Auftrag ausgeführt wurde oder infolge eines Unfalls nothwendig war (Art. 817). Im klarsten spricht dies aus, und wir können uns nicht enthalten, diesen Artikel hierher zu setzen, weil er ein Beweis deutscher Humanität auch in Gesetzen ist, Art. 818: Die Verzögerung im Antritt oder Vollendung der Reise, Abweichung von der Reiseroute oder sonstiges Handeln gegen den Vertrag äußern keine Wirkung auf das Recht des Versicherten: 1) wenn bewirkt, daß die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr keinen Einfluß auf den spätern Unfall hat ausüben können; 2) wenn die Vergrößerung oder Veränderung der Gefahr, nachdem diese bereits für den Versicherer zu laufen begonnen, durch einen Nothfall verursacht ist, sofern denn, daß der letztere in einer Gefahr sich gründet, welche der Versicherer nicht zu tragen hat; 3) wenn der Schiffer zu der Abweichung von dem Wege durch das Gebot der Menschlichkeit genöthigt ist.

Alle dispositiven Normen, weil subsidiarischer Natur, sind der Ergänzung und Abänderung durch Privatdisposition fähig. Auch das Handelsgesetzbuch gestattet dieser letztern einen sehr weiten Spielraum, schließt sie jedoch in gewisse Schranken ein, welche durch die Natur des Versicherungsvertrags als eines nur auf eine Schadenersatzobligation gerichteten Geschäfts gezogen werden. Aus diesem Grunde ist es untersagt, die Fracht höher als bis zu ihrem Bruttobetrag zu versichern, und selbst dies Maß ist schon zu groß, wenn die Fracht bereits durch die Versicherung der Ausrüstungskosten, der Heuer- und der Versicherungskosten gedeckt ist (Art. 801). Diese drei Gegenstände können auch nur versichert werden bis zu dem Betrag, der nicht schon durch die Versicherung der Bruttofracht versichert ist (Art. 800). Sonst steht es im Belieben der Contrahenten, sowol das Object der Versicherung als den Versicherungsfall zu vereinbaren. Namentlich die Versicherungssumme unter dem Versicherungswerth anzunehmen, statt der Bruttofracht nur die Nettofracht, nur einen Theil der Güter oder nur für einen Theil der Reise zu versichern, ist durchaus zulässig (Art. 796, 802). Ebenfalls selbstverständlich ist es, daß der Versicherungsfall begrenzt, die Gefahr, die der Versicherer steht, nach ihrem äußern und innern Umfang beschränkt werden dürfe. Solche Vereinbarungen werden durch Worte in die Police aufgenommene Clauseln ausgedrückt, die eine feststehende Bedeutung haben, wie es der Kaufmann liebt, sich soviel wie möglich im Geschäftsverkehr bestimmter an solenne Formeln erinnernder Redewendungen zu bedienen, deren Sinn für alle am Verkehr Theilnehmenden klar und unzweifelhaft ist; das Handelsgesetzbuch führt mehrere solcher Clauseln an, die nach dem Hamburgischen Recht entlehnt sind. Der Verfasser beschränkt sich an diesem Orte darauf, einzelne anzuführen, da er schon einmal in diesem Lexikon Gelegenheit gefunden (s. Rantzau), dieses Gegenstandes zu erwähnen. So bedeutet die Clausel „für behaltene Anker", daß der Versicherer nur für die Gefahr haftet, bis das Schiff im Bestimmungshafen am gewöhnlichen oder gehörigen Platz den Anker hat fallen lassen oder befestigt ist, und in diesem Fall bei einer Versicherung des Schiffs auch nur für den Totalverlust, die Abandonnirung und Verkauf wegen Reparaturunfähigkeit, resp. Unwürdigkeit, bei einer Versicherung von Gütern nur, wenn sie oder ein Theil derselben infolge eines Unfalls den Bestimmungshafen nicht erreichen. In keinem Fall trägt der Versicherer die Kosten der Rettung, Bergung u. s. w. (Art. 854). Ist der Versicherungsvertrag auf die Clausel „frei von Beschädigung außer im Strandungsfall" abgeschlossen, so steht der Versicherer nur für den Schaden ein, wenn das Schiff oder das Leichterfahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist, vorausgesetzt, daß der daraus entstandene Schaden 3 Proc. des Werths übersteigt. Der Strandung gleichgeachtet: Kentern, Sinken, Zerbrechen des Rumpfs, Scheitern und jeder Seeunfall, durch das Schiff oder Leichterfahrzeug reparaturunfähig geworden ist[9]) (Art. 855). Im all-

9) Von großer Wichtigkeit für das praktische Seerecht ist die genaue Bestimmung des Worts „Strandung", da gerade durch die Unsicherheit des bisherigen Rechts in diesem Punkte häufig Streitigkeiten

Digitized by Google

gemeinen läßt sich als das Princip, nach welchem im Handelsgesetzbuch die Thätigkeit der
vatdisposition geordnet, das Gebiet der relativen Rechtsnormen abgegrenzt ist, so bezei
daß die Lage des Versicherten zu verschlechtern, die des Versicherers zu seinem Nachtheil üb
im Gesetz gezogenen Grenzen hinaus zu verändern nicht freisteht.

Durch den Abschluß des Vertrags tritt die Wirksamkeit der aus demselben entspring
Rechte und Verbindlichkeiten ein. Diese theilen sich 1) in die des Versicherungsnehmers, v
nicht nothwendig identisch ist mit dem Versicherten. Der Versicherungsnehmer muß sofor
Abschluß des Vertrags die Prämie zahlen gegen Auslieferung der Police, wenn eine
ausbedungen worden. Unter Umständen trifft die Verpflichtung zur Zahlung der Prämie
dem den Versicherten, nämlich bei der Versicherung für fremde Rechnung, wenn der V
rungsnehmer mittlerweile zahlungsunfähig geworden und die Prämie von jenem noch n
halten hat (Art. 816). 2) Sodann liegt ihm ob, dafür zu sorgen, daß die Reise gerade
Weise, wie sie im Vertrag ausgemacht worden, ausgeführt werde, z. B. das Schiff d
abredete Reiseroute einhalte, keine andern Häfen anlaufe als die angegebenen, von d
nannten Schiffer geführt werde, daß die Güter in dem bezeichneten Schiff verlade
den u. s. w. 3) Ist ein Unfall eingetreten, aus welchem Forderungen in Gemäßheit de
trags gegen den Versicherer erhoben werden sollen, so müssen Versicherungsnehmer
Versicherter jenem Anzeige davon machen, sobald sie Kenntniß davon erlangt haben, u
lieren im Unterlassungsfall den Betrag der Entschädigungssumme, um welchen dies
rechtzeitiger Anzeige sich gemindert hätte (Art. 822). 4) Es liegt dem Versicherten ob
Eintritt des Unfalls für die Rettung der versicherten Sachen und Abwendung größere
theile thunlichst zu sorgen (Art. 823); 5) endlich ist er schuldig, dem Versicherer, der
Verpflichtungen genügt hat, seine Ansprüche, die er gegen dritte hat, abzutreten, au
vorher zu deren Sicherstellung alles zu thun, was in seinen Kräften steht, z. B. we
Forderung versichert war, zu deren Deckung eine Sache diente (Art. 809), wenn
Schiffer auf Schadenersatz belangen konnte, der durch seine Nachlässigkeit den Verlust ver
hatte (Art. 826).

Weit umfassender sind die Verpflichtungen des Versicherers natürlich, da das Ge
wesentlich auf Erwerb einer Forderung gegen ihn gegründet ist. Die vornehmste unter ih
nach der Idee des Vertrags die Versicherungssumme zu zahlen, wenn der Schadensfal
treten ist. Dabei entstehen nun zunächst die Fragen:

1) Wann ist der Schadensfall eingetreten. Die Antwort ist insofern eine gegeb
gerade der Unfall sich ereignet haben muß, gegen welchen die Versicherung genommen
Allein diese Antwort würde nicht für erschöpfend gelten können; es wird auch darauf an
müssen, daß der Unfall in dem Zeitraum eingetreten ist, während welches der Versicherer
Dieser Zeitabschnitt wird nicht in allen Fällen von gleicher Dauer sein, Anfang und E
selben müssen sich nach der Beschaffenheit der versicherten Objecte richten. So beginnt
Versicherung des Schiffs und von Überfahrtsgeldern für die Reise die Gefahr für den Ve
mit dem Zeitpunkt, in welchem mit der Einnahme der Ladung oder des Ballasts ang
wird, oder, wenn beides nicht einzunehmen ist, mit dem Zeitpunkt der Abfahrt des Schif
endet mit dem Zeitpunkt, in welchem die Löschung der Ladung oder des Ballasts im
mungshafen vollendet ist (Art. 827). Sind Güter, imaginärer Gewinn oder die v
schifften Gütern zu verdienende Provision versichert, so beginnt die Gefahr, sobald di
zum Zweck der Einladung in das Schiff oder das Leichterfahrzeug vom Lande scheiden, un
mit dem Zeitpunkt, in welchem die Güter im Bestimmungshafen wieder an das Land g
(Art. 828). Bei der Versicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehu
Unfälle, welchen das Schiff und dadurch die Fracht ausgesetzt ist, mit demselben Zeitpu
dem die Gefahr bei der Versicherung des Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden
in Ansehung der Unfälle, welchen die Güter ausgesetzt sind und dadurch die Fracht a
ist, mit demselben Zeitpunkt wie bei der Versicherung von Gütern für dieselbe Reise (Ar

---

entstanden. Nach dem Handelsgesetzbuch liegt ein Strandungsfall vor: „Wenn das Schiff un
gewöhnlichen Verhältnissen der Schiffahrt auf den Grund geräth und entweder nicht wieder fl
oder zwar wieder flott wird, jedoch 1) entweder nur unter Anwendung ungewöhnlicher Maßregel
Kappen der Masten, Auswerfen der Ladung, nicht aber durch Winden auf dem Anker, Bafd
Segel; 2) oder erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden am
körper erlitten hat." (Art. 857.)

Digitized by Google

i der Versicherung von Bodmerei- und Havariegeldern beginnt die Gefahr mit dem Zeitakt, in welchem die Gelder vorgeschossen, resp. verwendet sind, und endigt in dem Augenblick, die Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die Havariegelder verndet sind, enden würde (Art. 830). Ungebührliche verschuldete Verzögerung des Versicherten Laden oder Löschen schiebt in Gemäßheit allgemeiner Rechtsgrundsätze diese Zeitpunkte nicht aus; es ist dann nur die Schwierigkeit vorhanden, den Zeitpunkt des Anfangs oder Endes estimmen, welcher ohne die Verzögerung gegolten haben würde.

Da die Höhe der Assecuranzprämie sich stets nach der Zeitdauer einer Reise richten wird, so t es auf der flachen Hand, daß die Speculation darauf verfallen wird, eine Ersparniß zu len dadurch, daß die Versicherung auf Zeit genommen, ihre Dauer nach Zeitabschnitten, ren, Monaten, Wochen, Tagen bestimmt wird. Hier tritt eine ganz andere Art der Benung der Versicherungszeit, nämlich nach dem Kalender ein, indem nur ganze Tage in Ansatz men (Art. 834). Abgang des Schiffs und Ankunft im Bestimmungshafen sind hier gleichige Ereignisse, die nur in dem Fall Berücksichtigung finden, wenn das Schiff beim Ablauf Versicherungszeit sich schon unterwegs befand. In diesem Fall erfordert die Billigkeit, in hangelung besonderer Verabredungen, eine Verlängerung der Zeit bis zur Ankunft im Bemungshafen (Art. 835). Welches dieser sei, richtet sich nach der Reiseroute des Schiffs; es nen auch mehrere sein, unter denen der Versicherte die Wahl hat, oder die alle besuchen zu n er das Recht hat, selbstverständlich in der vereinbarten oder der den Schiffahrtsverhältn entsprechenden Reihenfolge.

Während der ganzen Dauer der Versicherungszeit dauert die Gefahr für den Versicherer selbst wenn im Lauf derselben das versicherte Schiff in einen Noth- oder Zwischenhafen hat laufen und zum Zweck einer Reparatur aufs Land gezogen werden und die Güter hat löschen len. Auch ein Aufgeben der Seereise befreit ihn nicht, wenn die versicherten Güter auf anm Wege an den Bestimmungsort geschafft werden, sobald darin nur nicht eine Abänderung Vertrags liegt (Art. 831 und 832).

2) Durch den eingetretenen Unfall muß dem versicherten Gegenstande ein Schaden zugefügt Derselbe ist ein Totalverlust, wenn das ganze versicherte Object dem Versicherten verloren z. B. bei einer Versicherung von Schiff und Gütern, wenn diese zu Grunde gegangen oder Versicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind (Art. 858), bei einer Versiung des imaginären Gewinns, wenn die Güter, von denen er gehofft wurde, den Bestimsort nicht erreicht haben (Art. 860), der Bodmereigelder, wenn die verbodmeten Gegende von einem Totalverlust oder dergestalt von andern Unfällen betroffen sind, daß infolge dadurch herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder sonstigen Belastungen zur lung jener Gelder nichts übriggeblieben ist (Art. 861). Der Schade kann auch ein parn sein, dessen Begriff sich nach dem Vorstehenden leicht bestimmen läßt als Verlust eines ls des versicherten Gegenstandes. Er besteht z. B. bei der Versicherung des Schiffs in den traturkosten (Art. 876), von Gütern in so vielen Procenten des Versicherungswerths, als ente des Werths der Güter verloren gegangen sind (Art. 879, 880).

Der Betrag des erlittenen Schadens, soweit der Versicherer überhaupt dafür haftet, bildet Summe, welche er auszuzahlen hat, ohne von dieser Verpflichtung dadurch befreit zu wer; daß später infolge einer neuen Gefahr, welche der Versicherer nicht zu tragen hat, ein r Schade und selbst ein Totalverlust eintritt (Art. 848). War zum vollen Werth versichert, l von ihm der Schade vollständig zu vergüten, wenn nicht, ein verhältnißmäßiger Theil lben (Art. 885). Zu dieser Summe kommen bisweilen noch außerordentliche Beträge t. 844), welche der Versicherer ersetzen muß, die jedoch aufzufassen sind als Ersatz von Verbungen, Auslagen, die in seinem Interesse von dem Versicherten gemacht sind und gesetzlich acht werden müssen, Ausgaben, welche auch der Versicherer nicht gescheut haben würde. s sind die nach eingetretenem Unfall zur Rettung sowie zur Abwendung größerer Nachtheile wendig oder zweckmäßig, selbst wenn ohne Erfolg, aufgewendeten Kosten (Art. 838, 845, u. s. w.). Nicht unter denselben Gesichtspunkt sind die zur Ermittelung und Feststellung des Versicherer zur Last fallenden Schadens erforderlichen Kosten, insbesondere der Besichtig, Abschätzung, Verkaufs, der Anfertigung der Dispache, zu bringen, welche der Versier ebenfalls tragen muß (Art. 838, 879). Sie sind ebenso wol im Interesse des Versicherten des Versicherers aufgewandt und sollten daher billig auch von beiden, sei es halbschiedlich, sei nach Maßgabe ihres Interesses, getragen werden. Praktische Gründe haben dahin geführt, allein dem letztern aufzubürden, da dem erstern nicht blos oft die Mittel, eine gute Berech-

Digitized by Google

nung anfertigen zu lassen, fehlen und nur zu häufig deren Kosten die Versicherungssummen trächtlich mindern würden, und da auf diese Weise eine Concurrenz des Versicherers bei machung der Rechnung u. s. w. erzwungen wird, welche gegen Ausschreitungen nur dien sein kann.

Dagegen ist nun auch der Versicherer berechtigt, unter gewissen Voraussetzungen Abz zu machen, wodurch verhindert werden soll, daß er mehr als den einfachen Schadenersatz le Die Ersparungen, welche der Versicherte macht an Fracht, Heuer-, Ausrüstungskosten z. weil er sie infolge des eingetretenen Verlustes des Schiffs nicht oder nur theilweise zu bezah braucht, muß er sich auf die Versicherungssumme ebenso anrechnen lassen (Art. 804 und 86 als bei einem Totalverlust des versicherten Schiffs und Cargos den Erlös der geretteten Sa (Art. 863). Es sind diese Abzüge ebenso sehr in der Billigkeit begründet, als daß der Anspr der dem Versicherten auf Ersatz seines Schadens gegen den Schiffer oder eine andere Person steht, sein Recht, den Versicherer anzugehen, nicht abschwächt oder aufhebt (Art. 826).

Die Versicherungssumme muß dem Versicherungsnehmer ausbezahlt werden, der sich a Beibringung der Police, falls eine solche ertheilt worden, legitimirt (Art. 891 u. 892), demjenigen, welchem die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag cedirt worden sind (Art. 89 Ist eine Versicherung für fremde Rechnung genommen, so ist der Versicherungsnehmer ohne Vollmacht des Versicherten legitimirt, und nur, wenn jenes ohne Auftrag geschehen darf er der Zustimmung des Versicherten. Man könnte ihn um so mehr aus diesem Grund Vertreter des Versicherten ansehen, als nach Art. 895 der aus der Versicherung belangte Versicherer Forderungen gegen den Versicherungsnehmer nicht zur Compensation bringen Allein diese Auffassung ist doch nicht ganz gerechtfertigt, denn die Versicherung, obwol Besten des Versicherten abgeschlossen, gründet sich doch auf einen Vertrag des Versicherungsnehmers, aus welchem daher die rechtlichen Folgen in seiner Person eintreten. Daher hat das Handelsgesetzbuch demselben seine Rechte gegen den Versicherten und dessen Nachfolger, indem es ihn einestheils von der Verpflichtung befreit, die Police ihnen auszuliefern, solange er wegen seiner auf den versicherten Gegenstand ihm zustehenden Ansprüche nicht befriedigt ist (Art. 8 und andererseits den Versicherer für alle Beeinträchtigungen desselben durch Zahlung an Versicherten oder dessen Gläubiger oder dessen Concursmasse oder durch mit diesen abgeschl Verträge verantwortlich erklärt.

Der Zeitpunkt der Zahlung der Versicherungssumme ergibt sich, wenn nicht specielle abredungen getroffen sind, aus der Natur der Verpflichtung. Schuldig dazu ist der Versich nachdem der Schadensfall sich ereignet hat, aber er braucht seine Verbindlichkeit nicht eh erfüllen, als bis der Umfang desselben festgestellt ist. Nimmt dies längere Zeit in Anspr sodaß der Versicherte ohne sein Verschulden die Versicherungssumme länger entbehren müßte erklärt das Gesetz den Versicherer für verpflichtet, vorläufig eine durch ungefähre Ermitt festgestellte Abschlagssumme zu leisten, welche jedenfalls von ihm zu zahlen wäre (Art. 8 In Vorschuß gehen muß er in Havariefällen mit einem Theil der Rettungs-, Erhaltungs- Wiederherstellungskosten und bei der Aufbringung des Schiffs oder Güter mit den Kosten Reclameprocesses (Art. 898); dagegen ist ihm nun auch das Recht eingeräumt, sich von weitern Verbindlichkeiten, mit Ausnahme der bereits begründeten, zu befreien, wenn er Versicherten nach Eintritt des Unfalls die volle Versicherungssumme zahlt (Art. 845 u. 8

Das Recht auf Zahlung ist, wie bereits bemerkt wurde, von der Feststellung des Scha abhängig. Sache des Versicherten ist es, eine Berechnung des Schadens, obgleich auf K des Versicherers, aufzumachen und den Beweis zu führen, daß und welchen Schaden er ge habe und welchen Ersatz er beanspruchen dürfe.[10])

Was die Berechnung betrifft, so ist sie für gewöhnlich ihre Privatangelegenheit, die ordnen mögen, wie sie für gut finden, und bei der sie sich zur Erleichterung des Geschäfts der Verkehr üblichen Hülfsmittel, Zuziehung von Sachverständigen, bedienen mögen. Nur dem Fall einer großen Havarie ist mit Rücksicht auf das in allen größern Seestädten besteh Institut der Dispache eine Ausnahme gemacht. Ist in einem solchen Fall überall ein spruch gegen den Versicherer begründet, so entscheidet die am gehörigen Orte im In- Auslande im Einklang mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht aufgemachte Dis über die Verpflichtungen des Versicherers, sodaß weder dieser noch der Versicherte sie ansch

10) Bei einer Versicherung für fremde Rechnung auch den Beweis eines Mandats oder einer negotiorum gestio, Abschluß der Versicherung durch den Versicherungsnehmer (Art. 887).

Digitized by Google

(Art. 839), es wäre denn, daß in der Dispache ein Schade als große Havarie behandelt
vofür nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht eine Vergütung nicht gebührt
Art. 841), oder daß dem Versicherten eine Vergütung abgesprochen worden, die ihm nach
cht hätte zukommen müssen, und derselbe auf dem Rechtswege sie nicht erhalten hat oder
Betretung desselben ohne seine Schuld abgehalten ist (Art. 841—843). Die Dispachen
nanchen Orten durch Gesetz oder Gewohnheit dazu berufenen Personen, also namentlich
gestellten Dispacheurs, sind sogar noch stärker gegen Anfechtung geschützt; selbst die Nicht-
timmung derselben mit dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht und die dadurch
Benachtheiligung des Versicherten geben dem Versicherer kein Recht zur Anfechtung,
cht jener durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte seinen Schaden selbst verschuldet
. 841). Der Verkehr unter Kaufleuten geht seine eigenen Bahnen, folgt seinen beson-
setzen, die abweichen von denen des gewöhnlichen bürgerlichen Verkehrs. In diesem
das unbeeidigte außergerichtliche Zeugniß sehr wenig, in jenem beweist das Connos-
das Empfangsbekenntniß des Schiffers über die Ladung allen Personen gegen-
ß die Güter in das Schiff eingebracht seien. Auch die Factur, das Verzeichniß der
nebst Angabe der Preise, welche der Absender dem Empfänger zusendet, würde im bür-
Recht als Aussage in eigener Angelegenheit zu nichts taugen, dem Kaufmann genügt
ändig, um den Werth der Waaren zu beweisen. Das Handelsgesetzbuch, dessen großer
s ist, die Eigenthümlichkeiten des kaufmännischen Verkehrs in verständiger Weise be-
haben, hat dies denn auch bei der Ordnung einer der schwierigsten Frage nicht blos in
von der Seeversicherung, sondern des Rechts überhaupt, wie und mit welchen Be-
eln ein Schade zu beweisen sei, bewährt. Der Versicherte muß nur beweisen sein In-
aß der versicherte Gegenstand den Gefahren der See ausgesetzt worden ist, den Unfall,
er Anspruch gestützt wird, den Schaden und dessen Umfang (Art. 886). Als genü-
weise aber angesehen werden alle Belege, welche im Handelsverkehr, namentlich wegen
ierigkeit der Beschaffung anderer Beweise, nicht beanstandet zu werden pflegen, z. B.
ment, Chartepartien, Facturen, Schiffsjournale u. s. w. und zwar sowol außer-
als vor den Gerichten (Art. 888).

Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten der Berechnung und Beweisung des Schadens
Versicherte in einigen Fällen dadurch aus dem Wege gehen, daß er einfach die Zahlung
cherungssumme zum vollen Betrag gegen Abtretung der in Betreff des versicherten Ge-
s ihm zustehenden Rechte fordert (Abandon). Durch die Abandonerklärung, welche
einer gewissen Frist, der Abandonfrist, abgegeben werden muß und zwar ohne Vor-
er Bedingung, auf den ganzen versicherten Gegenstand sich erstreckend, soweit dieser
des Unfalls den Gefahren der See ausgesetzt war (Art. 870), erlangt der Versicherer
te, welche dem Versicherten in Ansehung des abandonirten Gegenstandes zustanden
2), während er sonst durch Zahlung der Versicherungssumme regelmäßig keine Rechte
langt. Zum Abandon nun ist der Versicherte befugt: 1) wenn das Schiff verschollen ist,
enn der Gegenstand der Versicherung dadurch bedroht ist, daß das Schiff oder die Güter
ıbargo gelegt, von einer kriegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch
ng von hoher Hand angehalten oder durch Seeräuber genommen und nicht innerhalb
Zeit freigegeben ist (Art. 866). Die Wirksamkeit der Abandonerklärung, welche davon
ist, daß die Voraussetzungen, auf welche sie sich stützt, zur Zeit der Abgabe wirklich
, nicht aber davon, daß später eintretende Umstände das Recht dazu ausgeschlossen haben
Art. 871), pflegt bekräftigt zu werden durch den Abandonrevers, eine Urkunde, die der
te ausstellt, worin er den Übergang der abgetretenen Rechte anerkennt (Art. 875).

dem wir im Vorgehenden die Natur des Versicherungsvertrags, die Rechte und Ver-
eiten des Versicherten und Versicherers betrachtet haben, erübrigt noch einige Worte
Endigung desselben zu sagen. Abgesehen von der Unverbindlichkeit des Contracts,
s Gesetz in mehrern Fällen ausspricht, z. B. wegen Vernachlässigung der Anzeigepflicht,
r Contrahenten, und der Aufhebung, welche mit gegenseitiger Einwilligung der In-
en bewirkt werden kann, findet unter gewissen Voraussetzungen ein Rücktrittsrecht des
rten statt, welches dem Versicherungsvertrag eigenthümlich ist, das Ristorno. Wird
die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von
sicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Zuthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil
n der von dem Versicherer übernommenen Gefahr nicht ausgesetzt, so kann die Prämie
er zu dem verhältnißmäßigen Theil bis auf eine dem Versicherer gebührende Vergütung

Digitized by Google

(Risiornogebühr), gesetzlich ½ Proc. der Versicherungssumme, zurückgefordert oder einbehalten werden, wodurch dann auch der Versicherer seiner Verpflichtungen ledig wird (Art. 899). Das gleiche Recht genießt der Versicherte, wenn die Versicherung wegen Mangels des versicherten Interesses oder Über- oder Doppelversicherung unwirksam wird, vorausgesetzt, daß sich in gutem Glauben befunden hat (Art. 900). Während in diesen beiden Fällen das Rücktrittsrecht beschränkt ist dadurch, daß die Gefahr für den Versicherer noch nicht zu laufen begonnen (Art. 902), steht es ihm unbedingt frei, wenn der Versicherer zahlungsunfähig geworden. Er hat dann die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder auf Kosten des Versicherers eine neue Versicherung zu nehmen (Art. 903), wenn ihm nicht etwa genügende Sicherheit für die Erfüllung der Verpflichtungen des Versicherers geleistet wird. Eine Veräußerung des versicherten Gegenstandes ist ohne Einfluß auf das Rechtsverhältniß des Versicherers, wenn der Veräußerer seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf den Käufer überträgt; doch bleibt jener von der Haftung für die Gefahren befreit, welche nicht eingetreten sein würden, wenn die Veräußerung unterblieben wäre (Art. 904). R. J. Burckhardt.

**Selbsthülfe** (im allgemeinen). Dieses Wort bezeichnet seiner ursprünglichen sprachlichen Bedeutung nach etwas durchaus Natürliches, Unschuldiges, ja Löbliches. Der Mensch, der selbständigste und mittelreichste aller Geschöpfe, soll so frei und unabhängig sein wie möglich. Er soll sich also auch selbst helfen in seinen Bedürfnissen und Nöthen und zur pflichtmäßigen Erhaltung seiner selbst, seiner Würde und seiner Güter thätig sein. Dieses gilt an sich auch in Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse und ihren Schutz. Es gilt für die moralischen Personen, die Völker, die Staaten, die Regierungen wie für die einzelnen. Nur hat freilich in Staatsordnung die Selbsthülfe zum Rechtsschutz, wenn sie nicht in der Besitzschützung und der Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs besteht, und wenn endlich der Staat Anstalten zur Hülfe eingerichtet hat und von denselben die Hülfe wirklich erwartet werden kann, allermeist oder der Regel nach den Staatsbürgern untersagt.

Diese haben durch ihren Eintritt in den Staat insoweit auf ihr natürliches Recht der Selbsthülfe verzichtet. Insoweit wird also diese im weitern Sinne gewaltsame Selbsthülfe unerlaubt. Außerdem aber und an sich bleibt die Selbsthülfe als natürliches Recht. (S. **Nothwehr.**) Der Charakter als natürliches Recht behält sie selbst da, wo bei dem Eintritt jener obigen Verbindungen der Staat sie nicht verbietet, wie in den Fällen erlaubter Selbsthrache, z. B. bei Retorsion einer Injurie. Die despotischen Staaten und Staatsgewohnheiten aber, welche den freien und selbständigen Männer und Völker wollen, haben auch noch über die rechte Grenze hinaus die Selbsthülfe angefeindet und zu unterdrücken gesucht, sodaß sich dem allgemeinen Begriff mit Unrecht schon etwas Gehässiges beigemischt hat. Auch kommt diese gehässige Nebenbedeutung des an sich unschuldigen allgemeinen Begriffs vielleicht mit daher, daß auch da, wo an sich die Selbsthülfe als natürliches Recht, ja zum großen Theil als Pflicht fortbesteht, theils die wahre Moral, theils auch eine krankhafte und falsche, einen Verzicht auf diesen jenen Selbstschutz oder auch auf diese und jene Art der Ausübung derselben gebietet. Solche jene rechtlichen als die moralischen Grenzen aber lassen sich vollständig nur begründen bei der sondern Betrachtung der Verhältnisse und der Selbsthülfe der Privaten, der Völker und Staaten und hierüber handeln die Art. **Nothstand, Nothwehr, Krieg, Revolution** und **Selbhülfe** (völkerrechtliche).

Wenn nun aber eine Selbsthülfe als vom Staat untersagt erscheint, alsdann ist dieselbe sofern die zu ihrer Durchführung gewählte Verletzung schon an sich ein besonderes Vergehen gründet, z. B. das Verbrechen der Tödtung oder das einer wirklich, d. h. nicht etwa blos den spätern despotischen römischen Bestimmungen, verbrecherischen Gewaltthätigkeit, nach Bestimmungen über diese Vergehen zu bestrafen. Das in derselben Handlung enthaltene größere Vergehen absorbirt das kleinere. Der Beweggrund aber, durch diese Vergehen sein Recht zu schützen, dieser wird nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, je nach den Umständen, eher zur Milderung wie zur Schärfung der Strafbarkeit beitragen. Mit manchen Juristen eine erhöhte Strafe deshalb anzunehmen, weil hier außer jenen bestimmten Vergehungen zugleich noch die Selbsthülfe concurrire und zu bestrafen sei, dieses ist darum verkehrt, weil nie die Selbsthülfe an sich, sondern nur die wegen ihres rechtsverletzenden Charakters verbotene Selbsthülfe strafbar, die Rechtsverletzung aber hier in jenem andern Verbrechen enthalten ist. Übrigens sprechen die Juristen von einer einfachen und einer qualificirten Selbsthülfe. Die qualificirte ist nach richtigen Begriffen nur die bisher besprochene, bei welcher nämlich zum Zweck der verbotenen Selbsthülfe ein anderes benanntes Vergehen begangen wurde.

Digitized by Google

Die einfache verbotene Selbsthülfe ist dagegen diejenige, welche nicht mit einem beson- u benannten Vergehen verbunden ist. Von ihrem Begriff ist nun außer der qualificir- auszuschließen jede an sich rechtliche oder positiv gesetzlich erlaubte Selbsthülfe, wie die im thstande, in der Nothwehr, wie die zur Besitzschützung oder die als erlaubte Compensation genommene oder wie die in besondern Fällen, z. B. unter bestimmten Bedingungen bei Ehebruch oder bei Injurien gestattete Privatgenugthuung. (Feuerbach, „Criminalrecht", 187 u. 296 a.) Die nun noch übrigbleibende rechtswidrige Selbsthülfe besteht nur darin, man bei einem bestrittenen Rechtsanspruch mit Verletzung des Rechts des Gegners, in em bisherigen Zustande so lange belassen zu werden, bis die Staatsgerichte denselben ver- en, sich eigenmächtig hilft. Dieses kann entweder geschehen durch einfache Selbsthülfe im en Sinne, welche auf den Besitz des bestrittenen Rechts gerichtet ist, oder durch Privatrache. Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen liegt hierbei nichts vor als eine Rechtsverletzung der ffenden Privatpersonen, bei welcher der Regel nach nur die Civilklagen auf Herstellung des ren Rechtszustandes und Schadenersatz begründet sind, sofern nicht etwa die positive Ge- bung aus besondern Gründen diese rechtliche Genugthuung unzulänglich hält und also dere Strafen vorschreibt. Das Römische Recht bestimmte hier durch das Decretum Divi i die Privatstrafe des Verlustes des Rechts, wenn der eigenmächtig durchgeführte bestrittene tsanspruch begründet war, und die Bezahlung seines Werths an den Gegner, wenn er unge- det war. (Feuerbach, a. a. O., §. 188.) Bei dem Widerwillen der deutschen Juristen gegen atstrafen überhaupt wurden auch die wegen der Selbsthülfe in Deutschland fast ebenso wenig irt als die Lex Julia über die vis publica und privata. Dagegen aber erblickten unsere Ju- t bei der Liebe für eine allgemeine despotische Staatsgewalt und für ihre möglichste Aus- ung in dieser Selbsthülfe ein Staatsvergehen, zunächst eine Beeinträchtigung, Usur- n oder Anmaßung der staatsrichterlichen Gewalt und ihres Monopols auf Entscheidung Rechtsstreitigkeiten, und bestraften nach diesem Gesichtspunkt auch als eine besonders aus- nete Selbsthülfe das Duell. (Feuerbach, §. 189.) Allein diese Ansicht ist unhaltbar. Die- n, welche Selbsthülfe ausüben oder sich duelliren, denken gar nicht daran, sich eine richtergewalt anzumaßen und dieselbe auszuüben. Dadurch aber, daß sie eine andere Art ndigung des Streits versuchen als die eines Processes vor den Staatsrichtern, werden im mindesten nicht verletzt, ebenso wenig, als wenn die Parteien sich vereinigen, ihre nur klare und auf freiwillige Bitte um Rechtshülfe eintretende richterliche Thätigkeit durch Ver- , Lostopf oder Privatschiedsgericht unnöthig zu machen. Darin, daß dem Staat ein ß entzogen wird, liegt an sich gar keine Verletzung desselben. Ja es wird ihm nicht einmal ntzogen, da ja die Selbsthülfe nicht rechtsgültig entscheidet und dem Staat sein Entschei- recht bleibt. Das Unrecht bei der Selbsthülfe gegen den Willen der Gegenpartei besteht ur in der Verletzung ihres Rechts, der bestrittenen, von ihr in Anspruch genommenen ansprüche nicht anders verlustig erklärt zu werden als nach eigenem Vertrag oder nach un- ischer staatsrichterlicher Entscheidung. Dieses Rechts wegen vorzüglich trat sie in den und entsagte dem eigenen Faustrecht. Eine Verletzung des Staats aber wird solche Rechts- ng nicht. Sie wird es nicht mehr und nicht minder als auch andere durch Privatverletzun- wirkte Störungen der friedlichen rechtlichen Staatsordnung, nicht mehr und nicht minder iebstahl und Körperverletzung. Die gegenseitig vertragsmäßig bewilligte Entscheidung elbsthülfe des Duells aber ist nach dem Rechtsprincip: dem Einwilligenden geschieht kein t (volenti non fit injuria), sogar an sich nicht einmal rechtsverletzend und kann daher ann und insoweit gestraft werden, als die Grundsätze der Sitten- oder Sicherheitspolizei esetzgebung bewogen haben, sie als besonderes Polizeivergehen mit Strafe zu belegen, iele deutsche Particulargesetze thun, was aber das Römische, Kanonische und Deutsche ne Recht ebenso wenig gethan hat als das französische und englische Recht.[1]) Nur die e und die den Duellvereinbarungen widersprechenden Verletzungen bleiben bei mangelnder

---

[1]) Diese einfachen Rechtsgrundansichten und, wie ich glaube, unwiderlegbaren positiv gesetzlichen achen in Beziehung auf Selbsthülfe und Duell stellte ich zuerst in den Heidelberger Jahrbüchern, . 1818, S. 815 u. 816, damals als eine juristische Ketzerei der allgemein herrschenden entgegen- en Theorie und Praxis gegenüber. Seitdem sind sie vielfach vollständiger ausgeführt und begrün- orden. Vgl. vorzüglich Wächter in seinem Strafrecht, §§. 146 u. 147. Mittermaier zu Feuer- Strafrecht, §. 190, und die daselbst citirten Schriften. S. auch Henke, Handbuch, Bd. III, 75, 176 u. 202, welcher nur in Beziehung auf die einfache Selbsthülfe consequent ist.

Digitized by Google

Einwilligung auch Rechtsverletzungen gegen die Gegenpartei. Ebenso aber ist anderseits eine solche Selbsthülfe, wobei man sein eigenes Recht verfolgt, ohne daß ein entgegengesetzter, aber bestrittener Rechtsanspruch gegen dasselbe vorhanden ist, ebenfalls nicht rechtsverletzend; so z. B. wenn ich meinen Hund, der mir aufgefangen wurde, außerhalb fremden Gewahrsams finde und mit mir nehme.[2])

Die gesetzgeberische Frage über Bestrafung der Duelle ist im Art. **Zweikampf** zu behandeln. Die Strafbarkeit einfacher Selbsthülfe möchte ich verneinen. Es ist durchaus kein Vortheil, recht viele Rechtsverletzungen zu Criminalvergehen zu stempeln. Nach unsern unausständigen neuern deutschen Strafgesetzbüchern sind die rechtlichsten Männer nicht mehr vor jeden Tag in Criminaluntersuchungen gezogen zu werden. Die civilrechtlichen Folgen bestrafen bei guter Justiz alle geringern Verletzungen, zumal solche, welche, wie die der einfachen Selbsthülfe, nicht aus schändlichen Motiven hervorgehen und nicht gewerbsmäßig getrieben werden, meist hinlänglich. Und sobald bei der verbotenen Selbsthülfe eine größere Verletzung hinzukommt, so fällt ja eine solche qualificirte Selbsthülfe unter das Strafgesetz dieser Verletzung. Jene polizeiliche Privatstrafe ist bei geringern Gegenständen passend, aber bei großen wird sie leicht unbedeutend. Die neuern Gesetzbücher bestimmen meistens eine mäßige Geld- oder Gefängnißstrafe. Das österreichische Strafgesetzbuch enthält mit Recht für die Selbsthülfe keine Strafe, wenn dieselbe nicht in das Verbrechen des Landfriedensbruchs ausartet. Die gesetzgeberischen Ansichten werden übrigens hier verschieden sein; anders, wenn man die Ruhe für die erste heiligste Bürgerpflicht erklärt und bei jeder lebhaftern Bewegung eines Bürgers allzu ängstlich die Gefährdung dieser Ruhe, ja Regierungsgefahr und die Minderung des Schreckens der Staatsgewalt fürchtet, anders dagegen, wenn man bei gutem Gewissen vor einer freiern Bewegung der Bürger weniger zittert und ein lebhafteres Gefühl der Bürger für ihre Rechte, deren Schutz, obgleich es zu einzelnen durch die rechtlichen Folgen leicht auszugleichenden Störungen verführen kann, dennoch selbst für eine gründliche Bürgschaft einer wahrhaft geistigen und freien Ordnung hält. Die letztere, die freiere männlichere Ansicht ist namentlich auch des englischen Rechts, welches ein besonderes Vergehen der Selbsthülfe nicht kennt. Der gediegte Bearbeiter desselben, Blackstone, spricht gleich schon durch seine Stellung im Gegensatz unsern deutschen Rechtshandbüchern die freiere Ansicht aus. Im Anfang des dritten Buchs seines berühmten Commentars stellt er in der Lehre „von der Abhülfe der Verletzungen" die Selbsthülfe des Betheiligten zu bewirkende Abhülfe als die natürliche und regelmäßige voran und zählt sechs verschiedene Arten derselben auf, die für die Selbsthülfe eine freiere Sphäre gründen, als sie bei uns stattfindet. (Diese Arten sind: 1) Selbsthülfe und gegenseitige Vertheidigung; 2) Zurücknahme oder Wiederabnahme; 3) Besitznahme; 4) Entfernung des Nachtheiligen und Störenden; 5) Pfändung; 6) Einziehung.) Dann folgen die Abhülfe durch vereintes Handeln beider Betheiligten (Vergleich und Compromiß), und erst zuletzt als subsidiär in den äußersten Fällen, die gerichtliche Hülfe. Unsere deutschen Juristen (selbst Henke, „Handbuch des Criminalrechts", I, 292) aber stellen schon die Strafbarkeit der Selbsthülfe und die staatsrichterliche Hülfe gegen alle Verletzungen als die Regel voran. Selbsthülfe, zum Theil selbst das Schiedsgericht, werden nur als „einige" besondere Ausnahmen, ja fast nur als Privilegien angefügt. Derjenige aber würde sehr irren, der solche verschiedene Stellungen im System nicht als Folgen von verschiedenen Grundansichten und nicht als Ursachen sehr verschiedener Folgesätze ansehen wollte. **Welcker.**

**Selbsthülfe** (völkerrechtliche). Der Satz: „Hilf dir selbst und Gott wird dir helfen" entspricht in seiner richtigen Auffassung ebenso sehr der Würde des einzelnen wie der von mehrlichen Gesammtwesen, indem er vor allem den Werth der eigenen That betont. Natürlich aber die Art, sich selbst zu helfen, nicht nur überhaupt eine verschiedene, sondern es müssen besondere Verschiedenheiten derselben auch dadurch entstehen, daß ihr Subject ein verschiedenes ist. Der einzelne Mensch findet eine eigene Art von Selbsthülfe in seinem innigen Anschluß die Gesellschaft und den Staat, und so spricht man mit Recht von einer socialen Selbsthülfe, von der in der freien Association oder Staatsangehörigkeit, resp. in einer richtigen Verbindung beider, liegenden, geordneten, die Gewalt oder die Entscheidung durch die materielle Übermacht ausschließenden Selbsthülfe. Etwas Ähnliches besteht auch für die Staaten und zwar durch die verschiedenen rechtlichen Verbindungen derselben, wie sie theils durch das Völkerrecht im allgemeinen, theils durch besondere Verträge begründet werden. Allein diese Art, sich selbst

2) Henke, Handbuch des Strafrechts, III, 299.

Digitized by Google

sen, unterscheidet sich von der vorigen dadurch, daß Staaten Wesen sind, welche ein höheres
ht und Gericht über sich nicht anerkennen. Der Gesellschaft bedürftig, wie das Einzelindivi-
um, verlieren sie doch nicht gleich dem letztern in der Gesellschaft ihre volle Selbständigkeit
nem Sinne, als ob die Gesellschaft Gesetzgeber und Richter über ihnen wäre, und die eigene
hsterhaltung erscheint demnach jedem Staat in jeder Verbindung um so mehr als das oberste
bot, als die Verbindung selbst durch die Erhaltung jedes ihrer Glieder in seiner Selbständig-
bedingt ist. Der Krieg, der seinem ganzen Wesen nach innerhalb des einzelnen Staats aus-
schlossen werden muß, bleibt daher immer, wenn auch das äußerste, doch unentbehrliche Mittel
Selbsthülfe zwischen mehrern unabhängigen Staaten, für die er freilich auch nur als wahres
tsurtheil in Anwendung kommen sollte.[1])

Wie frivol aber oft von dem Kriegsrecht Gebrauch gemacht wurde und noch wird, man hat
ch in der Regel vorgezogen, zuvor durch minder drastische Mittel zum Ziel zu gelangen, und
nend der Krieg stets die Brust dessen hob, der sich in seinem Recht fühlte, gereicht es zur
ßer Menschheit, daß auch die größte Übermacht ohne gerechten Kriegsgrund zuerst andere
ge versuchte, ehe sie nach falschen Rechtfertigungen einer ungerechten Kriegsgewaltthat
mfah.

Man hat von jeher eine Menge von Mitteln besessen, um Kriege abzuwenden. Bei gerin-
Collisionen zwischen mehrern Staaten bediente man sich vor allem der diplomatischen Ver-
dungen, welche, falls es nicht am guten Willen gebrach, leicht zum Ziel führten. In wich-
n Collisionsfällen dienten diplomatische Congresse, deren Nützlichkeit bei falschen Zwecken
Mitteln verworfen werden muß, im Gegentheil aber nicht wohl bestritten werden könnte.
rdem, oder wenn diese Mittel nicht fruchteten, bediente man sich, falls man dazu den Muth
die Kraft hatte, einer Art kleinen oder auch oft kleinlichen Kriegs in der Form der Talion,
sion und Repressalie.

ist es nun natürlich, daß bei engern Staatenverbindungen, wie beim Bundesstaat und
enbunde, der Krieg ganz hinwegfallen muß, solange die Verbindung besteht, die letz-
hnen kleinern Feindseligkeiten aber hinwegfallen sollten, so erscheint es nicht minder na-
h, daß bei dem in unsern Culturstaaten mit jedem Tage ins Ungeheuere wachsenden Wohl-
e und dem ebenso zunehmenden Bedürfniß des Friedens einerseits, sowie bei der wunder-
Zerstörungskraft und der fürchterlichen Masse unserer Kriegsmittel andererseits, auch der
daß unsere Kriege nicht mehr die lange Dauer früherer Kriege haben können, keineswegs
cht, um den Krieg nicht unter allen Umständen als das größte Übel erscheinen zu lassen.

Die diplomatische Verhandlung, sei es durch einzelne diplomatische Vertreter, sei es auf
n Congressen, kann daher an Bedeutung nur zunehmen und wird es um so mehr, je mehr
plomatie nach der alten Mode in den Hintergrund tritt, und in den diplomatischen Ver-
ungen auch diejenigen humanen und politischen Principien Gewicht bekommen, deren man
n Stolz rühmt, daß sie die erhabenen Principien unserer Zeit seien.[2])

Daneben werden allerdings die obenerwähnten Formen der Selbsthülfe, nämlich Talion,
sion und Repressalie[3]), leider nicht ganz entbehrlich werden, und es muß daher unsere Auf-
ein, dieselben mit Ausnahme der letztern, über welche sich oben ein eigener Artikel findet,
näher zu betrachten.

Vor allem ist zu bemerken, daß die angegebenen drei Begriffe nicht immer scharf auseinan-
halten werden und in der That auch miteinander verwandt sind. Sie stimmen nämlich
miteinander überein, daß jeder derselben eine Erwiderung wirklich oder eingebildetermaßen
nen Unrechts eines Volks durch dieses selbst und zwar vermittels Zufügung desselben Un-
gegen das verletzende Volk enthält. Die drei Begriffe ruhen also auf dem allgemeinen
der Talion.

Sofern nun unter der Talion zwischen Völkern eine Art der Bestrafung des verletzenden
durch das verletzte verstanden werden will, muß dieser Begriff vollständig verworfen wer-

---

S. Ordalien, Note 6. Über den Krieg vgl. Held, Staat und Gesellschaft, I, 202 fg., 287, 491,
I, 73, 84, 198, 204, 322, 711, Note 537; III, Note 247. Die neueste Schrift darüber ist Pfnor,
rieg, seine Mittel und Wege (Tübingen 1864).

Zu diesen gehört namentlich auch eine gewisse jedenfalls nothwendig ehrliche Öffentlichkeit der
natischen Verhandlungen, besonders deren Veröffentlichung nach ihrem Abschluß. Am weitesten ist
ier Beziehung der vorige Präsident der nordamerikanischen Union, Lincoln, gegangen.

Laurent, Etudes, VII, 365 fg.

Digitized by Google

den, wie dies auch bereits von dem Herausgeber des „Droit des gens" von Vattel 177
sehen ist. (Vgl. die neueste Ausgabe von Pradier-Fodéré, II, 318, Note a.) Auch
und Pradier-Fodéré haben dasselbe als dem Völkerrecht, ja der Civilisation fremd verw
Übrigens müssen wir doch bemerken, daß die Talion einerseits nie eine Strafe gewesen i
daß etwas von ihr nicht blos in der Retorsion und Repressalie enthalten, sondern überha
Völkerverkehr schwer zu entbehren sein dürfte, wenn auch vorkommendenfalls der Name
vermieden wird.

Wo nämlich die Talion in unserm Sinne vorkommt, da ist nicht Ein Staat, sonde
eine Mehrzahl von wenngleich conföderirten Staaten vorhanden. Die Meinung, als ob
irgendwelchen Zuständen eines Volks die Talion Strafe gewesen sei, beruht auf der ir
lichen Ansicht, daß dieses Volk im fraglichen Moment Einen Staat gebildet hätte.
die Talion findet, da stehen sich entweder zwei unzweifelhaft verschiedene Völker oder versch
noch nicht staatlich geeinigte, wenngleich irgendwie conföderirte Stämme eines und d
Volks gegenüber. Die Grundidee der Talion ist aber keine andere als eine gewisse
Gleichgewichtsidee. Der Friedensstand zwischen den verschiedenen Völkern oder zwisch
verschiedenen selbständigen und conföderirten Stämmen desselben Volks beruht nämlich au
bestimmten Besitz- und Machtzustande jedes derselben. Dieser Besitz- und Machtzustand
dingt durch ein bestimmtes Mobiliar- und Grundvermögen (Sklaven, Vieh und Land)
durch den Personalbestand der Bevölkerung (daher die selbständige Familie, eine Ma
auch ein Vermögen, ein Machtbestandtheil ist, was ebenfalls von den weiblichen Familien
wegen der von ihnen zu leistenden Dienste und wegen des für sie von dem Bräutigam zu
den Kaufgeldes gilt). Wird nun dieses Vermögen dadurch vermindert, daß eine andere
gewaltthätig, eigenmächtig oder betrügerisch etwas zerstört, verletzt oder sich davon aneig
dadurch die andere Familie schwächt, sich selbst aber verstärkt (Raub von Frauen, Sklave
und Landoccupation), oder geschieht so etwas dadurch, daß von der Magschaft ein oder
dere Glied verstümmelt oder erschlagen wird, sodaß sie schwächer und hierdurch allein s
Gegner stärker wird, so ist das bisherige Gleichgewicht, die Basis des Friedenszustandes,
Conföderation oder ohne solche gebrochen und kann dasselbe nur dadurch wiederhergest
den, daß die gegnerische Familie in irgendeiner Weise an ihrer eigenen Macht die gle
buße erleidet. Es versteht sich von selbst, daß sich dabei auch die Verschiedenheit politi
religiöser Anschauungen bethätigen kann. Wie nun die fraglichen Gewaltthaten nicht ei
strafrechtliche Reate, z. B. Diebstahl, Raub, Mord, Entführung u. s. w. sind, es bei ih
auch nicht auf eine strafbare Willensrichtung ankommt, und[4]) jede eigentliche Strafjuris
weil eine eigentliche Staatsgewalt über den Parteien, fehlt, so ist auch deren Erwidern
Strafe. Die Gewaltthat und ihre Erwiderung ist Krieg, und kann die gewaltthätig
derung der erlittenen Gewalt damals wie zu allen Zeiten nur dadurch beseitigt werden,
jenige, welcher zuerst Gewalt that, sich freiwillig zu der ausgleichenden Entschädigung
und dies vom Verletzten angenommen wird. Geschieht dies nicht, so wird sich der Krie
mehr perpetuiren, je mehr sittlich-religiöse Momente in der fraglichen Collision wirksam
und daher sehen wir namentlich die Blutrache, die gleichfalls eine Art der Talion ist,
selbst allen höhern staatlichen Entwickelungen zum Trotz, wie einen erblichen Fluch du
Generationen fortsetzen.[5]) Es ist aber offenbar schon ein bedeutender Fortschritt in d
lichen Entwickelung eines Volks, wenn die verbundenen Familien und Stämme in Fä
Machtverletzung des einen durch den andern sich für verpflichtet ansehen, statt zum Kr
friedlichen Beilegung, compositio, zu schreiten. Noch ist letztere keine Strafe, noch ist d
positio überwiegend von der Idee der Talion getragen; aber der Friedenszustand des
erscheint doch schon wichtiger als die Machtintegrität der einzelnen Glieder. Das Kr

---

4) Sie können Selbsterhaltungshandlungen des Gegners, die Folgen seiner eigenen sittli
Rechtsanschauungen sein, wenn sie auch gegen die des Verletzten verstoßen.

5) Held, Staat und Gesellschaft, I, 469; II, 435. Bachofen, Mutterrecht, S. 57, 62 f
auch Brinkmann, Aus dem deutschen Rechtsleben (Kiel 1862), S. 157 fg. Die Blutrache
unter gewissen Voraussetzungen als ein Institut des jus gentium und findet sich im alten Ru
in Arabien und Corsica. (Vgl. das bekannte Werk von Gregorovius.) Die höhere sittliche
die Gerechtigkeit nur dann gesühnt sei, wenn der Verletzende gleiche Verletzung erlitten, daß d
des Einzelnen wie die Wiederherstellung des Verletzten Familiensache sei u. s. w. ist durch das
und namentlich Blutrachesystem in roh materialistischer Weise ausgesprochen.

Digitized by Google

chen ihnen ist nur noch eine Ausnahme, und wenn dadurch der Stärkere verliert, gewinnt mehr durch den Schutz des Ganzen der Schwächere.[*])

Aus dem Angegebenen erhellt aber zugleich, daß die uralte und ganz natürliche Idee der on auch heutzutage noch wirksam ist und sein muß. Sie liegt ohne Zweifel den Kriegs-jädigungsforderungen sowie allen den Prätensionen zu Grunde, welche wegen Ausgleichung ener Kriegsverluste sowie deshalb gemacht werden, weil ein Staat in irgendeiner Weise Macht vermehrte und ein anderer Staat das bisherige Gleichgewicht für gebrochen, seine t dadurch, wenn auch nur mittelbar, für vermindert erachtet. Von selbst versteht es sich, vir darum gewisse Procédés älterer und neuester Zeit nicht für gerechtfertigt halten. Die fertigung aller Gewaltthaten zwischen Völkern kann immer nur in der Nothwendigkeit der erhaltung, welche letztere übrigens auch von der unverletzten Ehre oder von der Behaup-einer rechtlichen oder sittlichen Überzeugung bedingt sein kann, gefunden werden.

Den Begriff der Retorsion gibt Vattel, a. a. O., II, 319, folgenderweise an: „Wenn ein erän unzufrieden ist über die Art und Weise, wie seine Unterthanen nach den Gesetzen und ßnheiten einer andern Nation behandelt werden, so ist er berechtigt zu erklären, daß er die Angehörigen der fraglichen Nation dasselbe Recht anwenden werde, welches diese gegen Unterthanen in Anwendung gebracht. Das ist es, was man «Rétorsion de droit» nennt." fügt bei, daß diese Retorsion gebraucht werde in Erwiderung des droit d'aubaine, dann gewisser gesetzlicher Anordnungen, über welche man sich nicht beschweren könne, gegen Folgen aber man sich dadurch, daß man sie nachahmt, schützen müsse. Er schließt den der tion gewidmeten Paragraphen mit den Worten: „Souvent aussi il ne convient pas de rétorsion. Chacun peut faire à cet égard ce que lui dicta sa prudence."

Retorsion ist demnach „eine juristische, gleiche, homogene Wiedervergeltung fremder, die ei-Unterthanen beschwerender Gesetze und Einrichtungen". Sie will nur ganz gleich ver-, rächen, beziehentlich jene Gesetze und Einrichtungen beseitigen. (Vollgraff, „Politische me", IV, 177 fg.)

Das Recht der Retorsion kann einem Staat so wenig abgesprochen werden wie die voll-ige selbständige Gestaltung seiner Gesetze und rechtlichen Einrichtungen. Es ist aber natür-ch, je größer die Verschiedenheit in letzterer Beziehung unter mehrern Staaten, und je ese z. B. in Religionsanschauungen und sonst wirklich eigenthümlichen Verhältnissen be-et ist, ferner je isolirter sich die Staaten gegenüberstehen, je geringer ihr wechselseitiger hr ist, und je weniger ihre und ihrer Angehörigen Interessen wechselseitig gebunden sind, häufiger, verhältnißmäßig, Veranlassung zu Retorsionen gegeben sein müsse, daß endlich etorsion um so leichter auch zur Ausführung kommen kann, je weniger die rechtlichen Ein-ngen eines Landes ausgebildet erscheinen, und je weniger Schwierigkeiten es also verursacht, e Angehörigen desjenigen Staats, gegen welchen retorquirt werden soll, von den landes-en Grundsätzen abzugehen.

Bendet man diese Grundsätze namentlich auf Deutschland an, so ist es klar, daß die deutschen als solche bei der religiös-sittlichen Grundlage und bei dem universalen Charakter des thums sich zu einer Zeit, wo unsere kosmopolitischen Interessen und Ideen noch nicht be-n, doch mehr der modernen Ansicht von der privatrechtlichen Gleichheit der Fremden mit inheimischen zuneigten. (Vgl. Laurent, „Études", VII, 365 fg.; „Auth. Omnes pere-C. com. de success." [6, 59]), daß dagegen die dem römisch-deutschen Weltreich all-h sich entziehenden besondern Staaten Europas bei der scharfen Auffassung ihrer Selb-gkeit, bei dem geringen Völkerverkehr und bei der Mangelhaftigkeit ihrer innern Ent-ung desto schroffer ihre besondere Nationalität und den Gegensatz zu allem Fremden her-ten ließen. Dasselbe geschah in der Opposition zur staatlichen Reichseinheit zwischen den sen deutschen Reichsterritorien selbst und zwar desto eifriger, je kleiner und eines selbstän-

[*]) Daß der Charakter des Strafrechts mit dem Geiste der Staatsverwaltung innig zusammenhängt, gst erkannt. Nicht genügend aber wurde bisher beachtet, daß der Begriff der Strafe vor allem h bedingt sei, daß man weiß, wo der Staat ist. Wo der Staat nicht ist, da ist auch keine Strafe, e Übergänge in der Staats- oder Staatenbildung vorhanden sind, da muß auch der Begriff von chen und Strafe bis zum Eintritt einer entschiedenen Bildung zweifelhaft und schwankend wer-Von diesem Standpunkt aus sind vorzüglich die alten leges barbarorum, deren Hauptinhalt be-lich aus solchen Compositionen oder Bußtarensystemen besteht, selbst gewissermaßen die Zustände ustrechtsperiode zu beurtheilen.



Digitized by Google

digen politischen Lebens unfähiger die fraglichen Territorien waren, sodaß es fast den Anschein hatte, als ob die ganze Selbständigkeit dieser Staatsembryonen sich auf die Feindschaft gegen alles ihnen nicht Angehörige, auf die Ausbildung eines oft ganz unvernünftigen Rechtspartikularismus und auf die Benutzung der Reichseinheit, also der nationalen Einheit zu derlei Reaktionen geworfen hätte.

Die Zeit hat in ihrem Fortschritt alle diese Verhältnisse wesentlich geändert. Das Reich ist dahin und es gibt keine Idee mehr, welche offen mit einer Art von staatlicher Weltherrschaft prätension auftreten könnte. Die Völker stehen miteinander in der lebhaftesten Verbindung und der Schutz der Fremden, ihre privatrechtlich gleiche Stellung mit den Inländern ist dieser ebenso nothwendig wie jenen; Ausnahmen in der processualen Behandlung zum Nachtheil der Fremden sind thatsächlich schwer zu machen und müßten der Macht der öffentlichen Meinung entgegen politisch meistens unmöglich erscheinen. Der kleinliche Territorialgeist der deutschen Länder und Ländchen wie Städtchen im spätern[7]) Mittelalter ist dahin; gemeinsame Grundsätze z. B. in Wechsel- und Handelssachen, haben schon vieles gethan und werden noch mehr thun, und einer der wichtigsten Veranlassungsgründe zu Retorsionen, das droit d'aubaine[8]), ist nicht nur für alle deutsche Staaten untereinander aufgehoben, sondern auch durch eine Menge von Staatsverträgen zwischen den Staaten Europas überhaupt fast gänzlich beseitigt.[9])

Hat so die Idee, daß „der Ausländer auf den Genuß der allgemeinen Wohlthaten der bürgerlichen Ordnung, auf den Schutz der Gesetze und der Gerichte einen wohlbegründeten Anspruch besitzt", in sehr erweiterten Kreisen Anerkennung gefunden, so darf dies doch nicht auf Annahme des sogenannten Rechtsstaats gesetzt werden, sondern ist lediglich die Folge der erweiterten Geltung des modernen Humanitätsgesetzes.

Übrigens ist doch immer die Retorsion sogar zwischen den deutschen Staaten noch möglich. Dies beweist z. B. ein Erlaß des Königs von Preußen an den Ministerpräsidenten und Justizminister vom 20. Dec. 1862: „Aus Ihrem Bericht vom 8. Dec. letzten Jahres habe ich ersehen, daß im Königreich Baiern nach der dortigen Gesetzgebung, welche die Unterthanen der deutschen Bundesländer den Inländern gleichstellt, eine Arrestklage schon dann als begründet erachtet wird, wenn nur die Forderung als solche bescheinigt und der Umstand, daß der Verklagte ein Ausländer ist, dargethan wird. Da die Unterhandlungen zur Herbeiführung eines mit dieseitigen Gesetzgebung übereinstimmenden Verfahrens von keinem Erfolg gewesen sind, so bestimme ich hierdurch, mit Bezug auf den §. 43 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, daß gegen bairische Unterthanen das Wiedervergeltungsrecht ausgeübt werden soll" u. s. w.

Gegen die Retorsion lassen sich überhaupt manche sehr triftige Gründe geltend machen, namentlich: 1) die Retorsion selbst trifft in ihren wehe thuenden Wirkungen stets solche, die der Veranlassung derselben unschuldig sind. Dadurch bekommt die Anwendung der Retorsion etwas Chicanöses, was, wie in den Einrichtungen des Staats, so auch in den völkerrechtlichen Beziehungen möglichst vermieden werden sollte; 2) die Retorsion ist ein Mittel, das zwar von seiten eines mächtigern Staats gegen einen schwächern Staat oder zwischen gleich starken Staaten mit Erfolg angewendet werden kann, nicht aber von seiten des schwächern Staats gegen den stärkern.

Allein beide Mißstände hat die Retorsion mit dem gleichfalls unvermeidlichen Kriege gemein und es kann kein Zweifel sein, daß die Consequenzen einer Retorsion doch immer noch weniger nachtheilig sind, als die eines Kriegs bei zu ungleichen Kräften. Dagegen steht aber auch dem schwächern Staat im Fall eines Kriegs mit einem mächtigern Staat das Mittel der Alliirten zu Gebote, während zur Beseitigung einer Retorsion nicht leicht ein Alliirter gefunden werden dürfte. Dies gleicht sich jedoch wiederum dadurch aus, daß Retorsionsgründe in der Regel einen Schaden für die Selbständigkeit der Staaten leichter zu beseitigen, die darüber entstehenden Differenzen durch diplomatische Verhandlungen unschwerer zu überwinden sind.

Der stärkste Grund gegen die Anwendung der Retorsion liegt aber darin, daß 3) dieselbe bald einem Staat aus innern Gründen sehr leicht, bald einem andern Staat aus denselben

---

7) Daß dies früher, vor der vollständigen Ausbildung von nahezu 2000 Landeshoheiten, anders war, s. in Franz' neuestem Werke: Die Wiederherstellung Deutschlands, S. 82.

8) Laurent, Études, I, 347 fg. Escher, Handbuch der praktischen Politik, II, 56 fg.

9) Held, System, I, 152 fg.; II, 543 fg., 553 fg. Derselbe, Staat und Gesellschaft, I, 564 fg., wo sich auch die neueste Literatur über die Lage der Fremden findet. Dazu Murhard, Was gehören einem constitutionellen Staate Recht und Politik hinsichtlich der Behandlung der Fremden? (Kassel 1831). Vollgraff, Politische Systeme, IV, 177 fg.

Digitized by Google

Gründen geradezu unmöglich werden muß. Bei rein positiven Rechtsbestimmungen nämlich, wo die Vergeltung der Rechtsungleichheit keine höhern sittlichen Anschauungen verletzt, ist es ohne Bedenken, zu retorquiren, während die Wiedervergeltung einer Rechtszurücksetzung, welche in höhern sittlichen Gefühle der Nation verletzen würde, unmöglich erscheinen muß. Die Retorsion wird demnach ihrem innern Wesen nach unter Völkern von der Hauptsache nach gleicher Bildung leichter sein als zwischen Völkern, deren Bildung den Principien und dem Höhegrade nach eine sehr verschiedene ist.

Endlich ist noch als ein Mangel der Retorsion zu bezeichnen, daß sie 4) zur Herstellung einer wirklichen Rechtsgleichheit auch dann nicht ausreicht, wenn keiner der bisher bemerkten Gründe gegen dieselbe vorhanden wäre. Dies erhellt a) daraus, daß öffentliches und privates Recht nicht vollständig voneinander getrennt werden können, die Verbindung beider Rechtstheile miteinander oder das Verhältniß derselben zueinander, das Gebiet eines jeden, soweit es ausgeschieden werden kann, bei verschiedenen Völkern verschieden sein muß, und kein Staat den andern zwingen kann und soll, seine eigene Auffassung in dieser Beziehung zu opfern. Die letzte Consequenz der Retorsion müßte eine bei der Mannichfaltigkeit der Völkerindividualitäten unmögliche Uniformität des Rechts aller Völker sein. Abgesehen hiervon, sind b) nicht einmal immer so innerlich zerklüftete Verhältnisse wie die deutschen nöthig, um den Fremden im Inlande günstiger situirt erscheinen zu lassen als den Inländer selbst. Das deutsche londoner Blatt „Hermann" hat aber im November 1861, in einem Aufsatze unter dem Titel „Deutsche Ausländer" mit Recht folgende Äußerungen gemacht: „Es ist bekannt, daß deutsche Regierungen häufig in der Lage sind, einem Engländer oder Franzosen gewähren zu müssen, was sie den Deutschen versagen, sodaß in vielen Dingen die Fremden besser behandelt sind als unsere deutschen Mitbürger. Nach dem Handelsvertrag mit Frankreich, §. 24, ist es jedem Franzosen gestattet, sich im Zollverein niederzulassen und da Gewerbe und Handel zu treiben, während Deutsche aus den nicht zum Zollverein gehörigen Staaten dies nicht dürfen. Der Widersinn solcher staatlichen Einrichtungen wird sich nicht lange halten können. Im kleinen besteht er aber deutlich noch. Fast auf allen westlichen Eisenbahnen, selbst bis tief nach Baiern hinein und vom deutschen Telegraphenamt in München selbst wird französisches Silbergeld angenommen bis zu ½-Francstück herab, während 5- und 10-Groschenstücke, ja selbst Thalerscheine nicht angenommen werden" u. s. w.[10]) c) Viele Rechtsungleichheiten sind auch derart, daß man in concreto nicht weiß, ob dadurch der Fremde wirklich benachtheiligt ist oder nicht, oder so, daß sie auf verschiedenen sittlichen Grundanschauungen der betreffenden Völker beruhen.

Durch einige sehr wichtige allgemeine Principien unsers nationalen Rechts, z. B. die allgemeine Anerkennung erworbener Statutsrechte oder der nach den Formen des Errichtungsorts giltigen Verträge und Testamente, ferner durch eine Menge besonderer Staatsverträge ist mit der starren Isolirung der Staaten auch eine Menge von Veranlassungen zu Retorsionen beseitigt worden und steht zu hoffen, daß einerseits eine entsprechende Weiterbildung der dieser Richtung unterliegenden Principien, andererseits eine richtige diplomatische Thätigkeit das Gebiet der Retorsion immer mehr einengen werde. J. Held.

**Selbstmord, Selbstverstümmelung, Vergehen gegen sich selbst.** Die widersprechendsten Ansichten über diese Handlungen finden sich in den Gesetzen der Völker und in den Theorien der Schriftsteller, selbst bis auf den heutigen Tag. Diese Widersprüche lassen sich größtentheils nur erklären und auflösen, wenn man auf die verschiedenen Rechts- und Staatsansichten zurückgeht, welchen sie ihren Ursprung verdanken. Eine despotische, patrimoniale und feudale Staatstheorie, welche die Bewohner des Staats mehr oder minder vollständig zum Eigenthum der Herrschaft macht, gibt dieser Herrschaft natürlich auch das Recht, alle die Verfügungen der Unterthanen, die ihrem Interesse widerstreiten, zu rächen oder bei Strafe zu verbieten. Nicht minder begründet die theokratische Staatstheorie Recht und Pflicht der Regierung, je nach den besondern religiös-moralischen Grundsätzen, die göttlichen Gebote über die Pflichten der Menschen gegen Gott und sich selbst strafgesetzlich zu erhalten und überhaupt auch in dieser Beziehung die Grundsätze und Interessen der theokratischen oder blinden Glaubensherrschaft durchzuführen. Eine theils aus Despotismus, theils aus theokratischen Principien gemischte Vormundschaftstheorie, welche gewöhnlich jenen beiden andern Entwickelungsstufen nachfolgt, huldigt mehr oder minder auch in dieser Beziehung jenen despotischen und theokratischen Grund-

10) Vgl. augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1864, Nr. 335, S. 5437.



Digitized by Google

sätzen. Die wahre Freiheits- oder vernunftrechtliche Theorie dagegen scheidet die mora und religiösen Pflichten des Menschen gegen sich selbst, gegen seine überirdische Bestim und gegen Gott von seinen Pflichten des rechtlichen Friedens und seinen rechtlich übernom weltlichen Gesellschafts- oder Staatspflichten. Weit entfernt, gleichgültig gegen jene re moralischen Pflichten zu sein, sind sie ihm vielmehr zu heiliger und geistiger und freier als daß er sie unter das Staatszwangsgesetz stellen, daß er sie nicht vielmehr der freien u moralischen Überzeugung der freien Bürger und ihren freien kirchlichen Vereinigunge lassen sollte. Nur wo Rechtspflichten gegen die Saatsgesellschaft verletzt sind, tritt ein Z und Strafrecht des Staats ein. Dieses leidet nur eine doppelte Beschränkung. Fürs er die Rechtsordnung ihre unmittelbare Grundlage, Achtung der rechtlichen Persönlichkeit selbst aufgeben. Deshalb kann sie solchen allgemein infamirenden Handlungen, welc Achtung zerstören würden, nicht selbst Rechtskraft beilegen, z. B. keinem schimpflichen V daß jemand sich castriren oder für Geld prügeln läßt, Gültigkeit beilegen. Ja sie wird di allgemeinen öffentlichen Meinung begründete Minderung oder Zerstörung der Achtu Ehre der rechtlichen Persönlichkeiten berücksichtigen und mit der entsprechenden Entzieh Rechts verbinden, jedoch in der Regel nur, soweit sie an zugleich rechtsverletzende Han sich knüpft und mit durch sie objectiv oder rechtlich erkennbar geworden ist. (S. das hierüber in dem Art. **Infamie**.) Fürs zweite wird das Staatsgesetz ausnahmsweis seltenen dringendsten Fällen, wo es zum Schutz der sittlichen Grundlagen des Rechts un lich scheint, einzelne Unsittlichkeiten, sofern sie verderbliches öffentliches Ärgerniß geben, r und mit Strafe belegen.

Vollkommen hatte sich bereits das classische Römische Recht auf diesen vernunftr Standpunkt erhoben. Und wenn manche neuere deutsche Schriftsteller, nachdem s vernunftrechtliche Bildung unserer Zeit denselben vollständig begründet und befestigt schien, ihn wieder verlassen, den Unterschied von Recht und Moral aufgeben und der gewalt die an sich grenzenlose Befugniß beilegen, auch bloße Irreligiositäten und Imme mit Zwang und Strafe zu verfolgen, so sind dieses entweder Schriftsteller, die mit Be der Reaction gegen die Freiheit einer despotisch-theokratischen und vormundschaftliche drückung derselben huldigen, oder es sind Männer, die hier nicht wissen, was sie thu es hier an klarem Blick über die Grundverhältnisse in der Geschichte und in unserer Z die höchsten Grundsätze und ihre Folgerungen gebricht.[1])

Daß die Griechen und theilweise vielleicht auch in ihrer frühern Zeit die Römer ni die richtige Grundansicht durchführten und, außer den bezeichneten seltenen Ausnahm blos unsittliche Handlungen staatsgesetzlich verboten und bestraften, die Griechen Selbstmord, dafür gibt es mehrfache Erklärungsgründe. Es konnten dieses, ebenso wie Erscheinungen in manchen deutschen Gesetzen, Reste der despotischen und der theokratisch hältnisse sein, welche in den Staaten des Alterthums, bei ihrer Staatsreligion und ihren in Staatssachen, nie ganz verschwanden. Zum Theil waren es auch wol einseitige und Ausdehnungen der bezeichneten wenigen Ausnahmsgründe. Vielleicht endlich verbar diese Erscheinungen auch mit einer einseitigen unbedingt demokratischen Rechtsansicht d vorzüglich der Athener, von welcher sich indeß wenigstens die Römer in der spätern Republik und der classisch-römischen Jurisprudenz bereits gänzlich frei gemacht hatten nämlich alle Bürger zugleich derselben Staatsreligion huldigten, also sich zu d geoffenbarten höchsten religiös-moralischen Grundsätzen öffentlich bekannt hatten, und in unbedingt demokratischer Abstimmung die Gesetze gewissermaßen alle sich selbst konnten sie leicht ihre wesentliche Freiheit in diesem Mitstimmen finden und für den Z Gesetze auf andere Rechtsgrenzen verzichten als diejenigen, welche man durch jenes Mit von selbst für verbürgt hielt.[2]) So konnten sie denn alle sich selbst auch unsittliche Han verbieten und mit Strafe belegen, ohne dadurch ihre bürgerliche Freiheit verletzt zu Ganz etwas anderes aber ist das in neuern freien Staaten. Hier haben die Bürger wed unbedingt demokratische Mitgesetzgebungs- und Mitrichter- und Mitregierungsrecht, e jene Garantie für die Freiheit aller, und nicht jenen Schein wenigstens, daß jede

---

1) Sehr empfehlenswerth ist Wächter's Revision der Lehre vom Selbstmord im Neuen A Criminalrechts, X. 72, 216 u. 634 fg.

2) Vgl. Welcker, Letzte Gründe (1813), S. 350 fg. S. auch Henke im Handbuch des Str I, 146 fg., 150, 189 fg.

Digitized by Google

r sich selbst gegeben habe. Vollends aber haben die Bürger heutzutage verschiedene religiöse moralische Überzeugungen und fordern einen heiligen Rechtskreis, um sie und nach den- en ihre besondere Bestimmung innerhalb dieses Kreises verwirklichen zu können. Deshalb ern sie eine strenge Heiligkeit des objectiven Rechts zur Erhaltung des allgemeinen Friedens der allgemeinen Privat- und öffentlichen Freiheit. Auch theilen sie nicht den noch von ffeau vertheidigten Irrthum, daß, wenn alle demokratisch die Gesetze machten, dieselben ich von allen gewollt würden. Dieses ist falsch wegen der mannichfachen Verschiedenheiten Verhältnisse und Parteien in der Gesellschaft, wodurch despotische Verletzungen der über- nten Minoritäten stattfinden können. Wir glauben also auch nicht mit Rousseau, daß alle olchen ungerechten Gesetzen schon zum voraus ebenso willenlos unterwerfen müßten wie inzelnen Glieder unsers Körpers den Beschlüssen unsers Kopfes, und so fordern wir nicht mit Rousseau jene absolute Demokratie, wohl aber, so wie es mit vollster Klarheit die Römer thaten, die Heilighaltung fester unabänderlicher Rechtsgrundsätze und der recht- Grundverträge. Wir fordern die Heilighaltung der durch sie verbürgten religiösen, sittlichen rechtlichen Freiheit auch von aller demokratischen Gesetzgebung. (S. **Grundgesetz**.)

Nach diesen Grundsätzen muß denn nun auch (soweit nicht jene seltenen obigen Aus- nsgründe Beschränkungen nöthig machen) Staatszwang und Staatsstrafe bei Vergehen Menschen gegen sich selbst, bei Selbstmord und Selbstbeschädigung ebenso wol wie bei m bloßen Immoralitäten und Irreligiositäten wegfallen, Gesetzgebung, Urtheil und ie müssen hier Gott, dem eigenen Gewissen, der Kirche und der mächtigen und heiligen ngesetzgebung und Censur der freien öffentlichen Meinung eines freien gesitteten Volks ssen werden. Es ist ein großer Irrthum, wenn Feuerbach im wesentlichen zwar mit n Grundansichten übereinstimmt, dennoch aber den Selbstmord darum als sogar rechts- end darstellen will, „weil, wer in den Staat trete, demselben seine Kräfte verpflichte und chtswidrig handele, wenn er sie ihm eigenmächtig entziehe". Die freie Theilnahme am t, wenigstens an diesem bestimmten Staat, verpflichtet mich nur, solange ich dessen gen nach meiner Überzeugung bleiben kann und will, nicht länger. Sie verpflichtet mich nur, ch den gesetzlichen Bedingungen, ihm das zu leisten, was ich zur Zeit des Eintritts der ngspflicht noch besitze, sonst müßte auch die Auswanderung ein Verbrechen sein, und ich e auch nicht ungestraft mein Geld ausgeben, meine Gesundheit und mein Leben durch gung, Erkältung, Essen, Trinken, Schwimmen, Tanzen, Lieben beeinträchtigen. Wohin zu welcher absurden Aufhebung aller rechtlichen Freiheit führt eine einigermaßen folge- ge Durchführung der entgegengesetzten Ansicht!

Was nun insbesondere den Selbstmord betrifft, so ist wol nicht zu bestreiten, daß derselbe Regel nach der Moral, nach der christlichen wenigstens, sehr verwerflich ist. Das Leben ist m Menschen zur Erfüllung seiner Bestimmung und seiner Pflichten anvertrautes heiliges , das er nicht eigenmächtig dieser Bestimmung und diesen Pflichten entziehen darf, in m er auch in den schmerzlichsten Lagen dem göttlichen Willen geduldig und standhaft sich n muß, in welchem er durch solches Benehmen und Beispiel auch in der hülflosesten Lage heilsam wirken kann. Dennoch sind die philosophischen Ansichten nicht absolut einstimmig r unbedingten Verwerfung des Selbstmords. Und wenigstens unter bestimmten Voraus- gen und bei bestimmten Motiven ist der Selbstmord oftmals vertheidigt worden. Bei den nigern, welche den sträflichen Selbstmord mit Abhauung der Hand und schimpflichem ünniß bestraften[3]), und bei den alten Massiliern soll die Einrichtung bestanden haben, brigkeit die Gründe zum Selbstmord vorzulegen und sich im Fall ihrer Zustimmung die tliche Vorwurfs- und Strafloſigkeit zu sichern.[4]) Die Stoiker aber beurtheilten bekannt- en Selbstmord, der nicht aus unwürdigen Motiven entstand, nur allzu günstig. Das stenthum hat in dieser Hinsicht die Ansichten berichtigt. Allein auch christliche Moralisten nen doch nicht in der absoluten Verwerfung jedes Selbstmords überein. Sogar Kirchen- wie Eusebius, Chrysostomus und Hieronymus billigten — freilich im Widerspruch mit rn, namentlich mit Augustinus — den Selbstmord der Jungfrauen zur Rettung ihrer chheit. Und die Heilighaltung und Erfüllung anderer Pflichten, die Wirksamkeit für sie möglicherweise in außerordentlichen Lagen, wenigstens nach der Überzeugung der delnden und vieler sittlichen Menschen, den Selbstmord ebenso rechtfertigen als die oft sehr

3) Meier und Schömann, Der attische Proceß, S. 310.
4) Meursius, Themis attic., I, 19, und Valer. Maxim., II, 6, §§. 7 u. 8.

Digitized by Google

ähnlichen Handlungen, durch welche man sich zur Erfüllung sittlicher Pflichten, z. B. zur V
theidigung von Grundsätzen, Eiden und Rechten oder zur Rettung eines Mitmenschen und
Vaterlandes, freiwillig dem Tode in die Arme stürzt. Außerdem aber ist es keine Frage,
man bei schwierigen moralischen Fragen, über welche zumal durchaus keine religiöse Vers
unmittelbar bestimmt, und vollends bei schwer zu ergründenden Gemüthsstimmungen
Verhältnissen, vor allem selbst das echt christliche Gebot befolgen muß: „Richtet nicht!" Ehe
gewiß ist es, daß, auch ohne für fremdes Auge sicher erkennbar zu sein, sehr häufig wahr
krankhafte Stimmungen diese That erzeugen[5]), die ja an sich so unnatürlich und den stärk
Trieben des Menschen widerstreitend ist, daß fast stets schon eine Vermuthung dafür streitet,
da, wo nicht etwa eine moralische Ansicht dieselbe bestimmte, eine Art Geistesverwirrung
geführt haben müsse.

Alles dieses ist auch insoweit sehr wohl zu berücksichtigen, als dem Selbstmord die V
samkeit der Kirche und die Censur der öffentlichen Meinung entgegentreten und darin
Staat unterstützt werden sollen. Denn keineswegs wünschten wir eine Gleichgültigkeit
Stimme der Kirche und der öffentlichen Meinung gegen diese traurige Verirrung. Nie
der Staat selbst es wünschen, daß ihre Misbilligung ersterbe. Nie darf er vollends
rechtswidrige Eingriffe die öffentliche Moral verletzen, Immoralitäten und traurige Krank
selbst unter seinen besondern Schutz nehmen und nähren. Sowenig also nach dem Bisher
der Staat wirkliche Strafen und juristisch infamirende, beschimpfende Handlungen,
schimpfliches Begräbniß, gegen den Selbstmörder begründen soll, so muß er doch die mora
Rüge von seiten der öffentlichen Meinung und der Kirche und deren Freiheit, von ihnen
hängige freiwillige besondere Ehrenbezeigungen zu unterlassen, billigen und unterstützen
wird also auch durch keine von ihm selbst ausgehenden besondern Ehrenbezeigungen gegen
Selbstmord indifferent sich zeigen. Hier aber wird es nun schon die Gerechtigkeit, vollends
das Interesse der öffentlichen Moral selbst und auch die Rücksicht auf die unglücklichen Hi
bliebenen fordern, schuldlose beklagenswerthe Unglücksfälle von moralischen Verwerflichkei
unterscheiden. Es scheint hier nichts passender als die englische Einrichtung, durch ein
oder Schwurgericht in jedem bestimmten Fall eine Entscheidung geben zu lassen. Und au
rechtfertigt sich hier durch die Natur der Sache, durch die obigen Gesichtspunkte und
gemeinen Rechtsgrundsätze, daß, bis zum besondern positiven Beweis des Gegentheil
Rechtsvermuthung für die Schuldlosigkeit aufrecht gehalten wird, daß also allermeist
Mangels des freien Gebrauchs der Vernunft (wegen des Sterbens am gebrochenen Herzen
englischem Ausdruck) auch das moralische Strafurtheil unterdrückt oder suspendirt wird.

Mit diesen Grundansichten stimmt so ziemlich auch unsere heutige Praxis überein.

Schon das Römische Recht kannte keine Strafbarkeit des Selbstmords. Bei Soldat
straften ihn die Militärgesetze (L. 6, §. 7 de re milit. u. L. 28, §. 12 de poen.) als schim
Verletzung der Pflicht der Vaterlandsvertheidigung. Die Despotie der Kaiser aber sorgte
daß in ihrer Tyrannei, welche die Vermögensconfiscation bei allen Capitalverbrechen
Hauptbereicherungsmittel der Tyrannen benutzte, die Angeklagten, die oft blos zum
der Beraubung angeklagt wurden, ihnen den Raub nicht durch Selbstmord entziehen ko
(Vgl. Feuerbach, „Strafrecht", §. 241.) Die Carolina (welche Art. 135 u. 218 auch d
gemeine Güterconfiscation bei Capitalverbrechen aufhob) und selbst das Kanonische
behielten die weltliche Straflosigkeit des Selbstmords bei. (Feuerbach, a. a. O.) Das Kan
Recht sprach aber natürlich von seinem kirchlichen Standpunkt die religiös-moralisch
kirchliche Misbilligung des Selbstmords aus und entzog dem Selbstmörder die religiöse
that der Seelmesse und die Ruhe in der kirchlich geweihten Erde. (C. 9—12, c. 23 q
c. 11, 12, X, de sepult.) In der Praxis misverstand man großentheils die römischen und
nischen Gesetze, verwechselte religiös-moralische und theokratische Gesichtspunkte mit den juri
und belegte so den Selbstmord mit der die unschuldigen Verwandten grausam strafenden
confiscation und mit schändendem Begräbniß (sepultura asinina), den Versuch aber mit G
niß oder Landesverweisung oder Zuchthaus. (Henke III, §. 201.) Sehr mit Unrecht aber
manche Juristen (z. B. Heffter, „Lehrbuch", S. 276) aus diesen Gesetzwidrigkeiten eine ju
verbindende allgemeine Gewohnheit und Praxis bilden wollen. (S. Feuerbach §.
Das Preußische Landrecht, §. 803, verordnet, daß Selbstmörder nach ihrem Tode nicht beer

5) Vgl. Meckel, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, S. 313. Heinroth, System der ger
Medicin, S. 302.

Digitized by Google

den, sondern nur der ehrenden Auszeichnungen verlustig sein sollen, womit sonst das Ab-
ren und Andenken von Leuten ihres Standes und Ranges geehrt zu werden pflegt. Selbst-
der, die sich ermorden, um der Strafe sich zu entziehen, sollen nach Befinden des Gerichts
rem Richtplatz verscharrt werden. Ist bereits ein Strafurtheil gegen sie ergangen, so soll
lbe, soweit möglich, anständig und zur Abschreckung dienlich am todten Körper vollzogen
rn. Das österreichische Gesetz über schwere Polizeiübertretungen verordnet §. 90 bei ver-
em Selbstmord, und zwar bei freiwilliger Unterlassung obrigkeitliche ernstliche Abmahnung,
er unfreiwilligen auch noch so lange strenge Aufsicht, bis durch sittliche und physische Heil-
l bewirkte Besserung anzunehmen ist. Bei vollbrachtem Selbstmord soll der Körper, blos
der Wache begleitet, außer dem Leichenhofe durch gerichtliche Diener verscharrt werden.
re Strafgesetzbücher, das bairische, würtembergische, sächsische, erwähnen mit Recht den
stmord gar nicht mehr unter den Verbrechen.

Selbstbeschädigung und Selbstverstümmelung sind nach dem Bisherigen ebenfalls straflos.
als Mittel, sich bürgerlichen Pflichten und insbesondere der Militärpflicht zu entziehen,
n sie vielleicht mit Strafe bedroht werden, welches einige neuere Strafgesetze (und zwar
preußische Landrecht durch sehr harte Strafbestimmungen §. 802) wirklich thun. Das
ne Recht aber thut dieses nicht. (Henke, a. a. O.) Und schlimm muß es da um den Staat
seinen Kriegsdienst stehen, wo solche Strafbestimmung wesentlich nothwendig ist. Nur
r Zweck solcher Versuche möglichst vereitelt und daß z. B. ein solcher Verstümmelter noch
jenigen Art von Kriegsdienst verwendet wird, wozu er noch tauglich ist (was auch das
chische Gesetz vorschreibt, Thl. II, §. 161), dieses ist zulässig. Die Literatur über
mord s. bei Feuerbach, herausgegeben von Mittermaier, §. 241. Welcker.

**Selbstregierung des Volks**, s. Centralisation.

**Semitische Völker.** Unter semitischen Völkern sollte man eigentlich diejenigen Völker
ben, welche der biblischen Völkertafel gemäß von Sem, dem Sohne Noah's abstammen.
ben gehören aber auch die Elamiten, oder Perser, welche zur indogermanischen Rasse ge-
rden, während andere Völker, die man gewöhnlich als Semiten ansieht, wie die Phönizier,
Genesis unter den Nachkommen Cham's vorkommen. Man war aber allmählich über-
mmen, diejenigen Völker, welche semitische, das heißt hebräischartige Sprachen redeten,
mitische zu bezeichnen, gleichviel, ob sie nach der jüdischen Tradition zu den Söhnen Sem's
Cham's gehören, also Hebräer, Chaldäer, Syrer, Phönizier, Äthioper und Araber; in
Sinne wurden sie dann auch von Geographen, Philologen und Historikern als eine eigene
charakterisirt und namentlich der indogermanischen gegenübergestellt. Gegen den
tionellen Namen „semitische Sprachen" läßt sich nichts einwenden, wohl aber gegen die
nung „semitischer Völker" in gedachter Bedeutung, da eine solche, nur auf die Sprach-
rschaft gestützte Eintheilung, mag sie auch sonst als Kriterium des Zusammengehörens
hen werden, hier nicht maßgebend sein kann. Gerade die Juden, welche an der Spitze der
chen Völker stehen, sollten am besten zeigen, wie unsicher der Schluß ist, daß zwei Völker,
e verwandte Sprache reden, auch von gemeinschaftlicher Abstammung sein müssen.
issen daß die Juden nicht nur in Babylonien chaldäisch, in Alexandrien griechisch und
den Khalifen arabisch redeten, sondern daß sie auch in allen indogermanischen Ländern,
sich niederließen, sehr bald die Landessprache annahmen, und warum sollten sie nicht
gut ursprünglich arisch geredet und dann bei ihrer Niederlassung in Westasien die
e der ältern, in der Cultur weiter vorgeschrittenen Bevölkerungen angenommen haben,
die älteste historische Tradition dafür spricht, daß die Nachkommen Sem's aus Gegenden
andert sind, in welchen indogermanisch gesprochen wurde? Warum sollten herumziehende
den, die aus dem kurdischen Gebirge herabstiegen und längere Zeit im Lande Kanaan
g waren, sich nicht ebenso gut die Sprache der Phönizier angeeignet haben als die gleich-
us arischen Ländern eingewanderten Chaldäer, die semitische Sprache Mesopotamiens?
dies aber zugegeben, so stehen auch alle in neuerer Zeit zur Mode gewordenen Ansichten
ewisse Eigenthümlichkeiten der Semiten auf sehr unsicherer Grundlage, und wenn solche
den sogenannten arischen und semitischen Völkern vorhanden sind, so dürften sie weniger
r Zusammengehörigkeit der Rasse als in andern Umständen, ganz besonders in Gemein-
ber religiösen Anschauung zu suchen sein, welche auf ihre Entwickelung in der Weltgeschichte
kte. Man ist übrigens offenbar in der Bestimmung der Eigenthümlichkeiten der einzelnen
zu weit gegangen, indem man, statt beide von ihrem ersten Eintreten in die Welt-
hte bis zur neuesten Zeit einander gegenüberzustellen, einen beliebigen Moment und ein

Digitized by Google

beliebiges Volk aus diesem und jenem Geschlecht herausgegriffen und darauf die Charakteri
der Gesammtheit gestützt hat. Gern geben wir zu, daß freie Forschung über das Wesen
Gottheit und ihre Beziehungen zum Menschen, selbständiges Nachdenken über die Räthsel
Weltalls, in Einem Worte speculative Philosophie, mehr Eigenthum der Arier ist, wäh
festes Anlehnen an Gott, eine ursprüngliche Gabe in das Geistesleben hineinzuschauen und
höhere Bestimmung des Menschen zu erkennen, kurz eine gewisse religiöse Genialität als An
der Semiten gelten muß. Der geistig weniger gebildete Semit ist durch seinen religi
Instinct, oder wenn man will durch Offenbarung urplötzlich dem Wesen der Gottheit n
gekommen als Indier und Helenen, mit allen philosophischen Systemen ihrer großen id
sinnigen Geister. Da die Semiten keine Mythologie haben, ist auch ihre Poesie nur
lyrische oder gnomische, und da sie in ihrem strengen Monotheismus alles fern hielten,
zum Götzendienst führen konnte, so blieben sie auch in der plastischen Kunst zurück. Gebr
aber weiter und behauptet, die semitische Rasse sei den Verirrungen des Polytheismus
fremd geblieben, oder sie habe keinen Sinn für Wissenschaft, noch eine höhere Begabung
so vergißt man einerseits, daß die Juden bis zur Zerstörung Jerusalems trotz der Lehren J
und der Ermahnungen der Propheten stets wieder in Vielgötterei verfallen sind, und daß
die Araber vor Mohammed neben Gott ihre Götzen hatten, und andererseits die Leistungen
vielen Juden und Araber auf allen Gebieten der Wissenschaft, sowol im Mittelalter als i
neuern Zeit, in welcher, um nur einen Philosophen zu nennen, der Semit Spinoz
nicht leicht ignorirt werden kann. Ein größeres organisatorisches Talent ist allerdings
arischen Stämmen auch nicht abzusprechen, es mag zum Theil mit der Religion der Se
zusammenhängen, derzufolge alle Glaubensbrüder vor Gott gleich sind, und daher jede
ordnung, jede strenge Disciplin fehlt, ohne welche kein großer Staat gegründet oder
Dauer erhalten werden kann, zum Theil aber auch mit alten Sitten und Gewohnheiten.
wir nämlich von der Bibel ganz ab, mit welcher ja doch die übliche conventionelle Einth
der semitischen Rasse nicht in Übereinstimmung zu bringen ist, so verstehen wir unter den
Semiten diejenigen Nomadenvölker, welche in Arabien, im südlichen Syrien und am Eu
und Tigris umherzogen und später zum Theil das Nomadenleben aufgaben und in festen
sitzen Ackerbau trieben. Trotz aller Auswanderungen der Semiten und ihrer Berüh
mit fremden Elementen hat sich der zähe Charakter des freien, ursprünglichen Wüstenbew
bei ihnen erhalten. Die republikanische Verfassung, in Form einer Conföderation unter
selbstgewählten Oberhaupt, wie sie unter den arabischen Sämmen der Wüste von jeher be
blieb ihr Ideal. Das Königthum unter den Juden ist, wie das Khalifat unter den Ar
namentlich das erbliche, eine antisemitische Geburt. Gegen jenes eiferten die Propheten,
bald auch die abfallenden Stämme, denn es war nur eine Nachahmung anderer Völker,
Palästina umgaben, und gegen dieses das arabische Volk, das gleich nach dem Tode Moha
dem ersten Khalifen Abubekr die Steuern verweigerte, und das nur zur Zeit Omar's,
Araber in auswärtigen Kriegen zu beschäftigen wußte und selbst mehr wie ein oberster
als wie ein regierender Fürst lebte, sich willig unter eine absolute Monarchie beugte.

Mit Omar hört eigentlich die Einheit des islamitischen Staats schon auf, Osman u
fielen von Mörderhand, und wenn es auch einzelnen Machthabern noch hier und da gelin
ganze Volk seinem Scepter zu unterwerfen, so verstummt doch die Opposition nie. Ne
zahlreichen Prätendenten, von denen der eine auf persönliches Verdienst oder Stamm
der andere auf Verwandtschaft mit dem Propheten seine Ansprüche stützte, erhoben sich
sogenannte Charidjiten, das heißt freie Männer, die nur einen vom Volk gewählten
anerkennen wollten und schon damals das ganze Institut des Khalifats nur als ein z
derung des Volkswohls geschaffenes ansahen, dessen Bestand daher auch diesem untergo
sein müsse. Von der Regierung Meawia's an finden sich fortwährend Tausende, welch
ihr Leben unter Folter und Henkerbeil opferten, als daß sie sich unter einem andern Ge
dem von Gott geoffenbarten beugten. Vergleicht man diese Semiten mit Ariern unter per
römischen, byzantinischen und germanischen oder fränkischen Despoten, so kann doch n
nicht behauptet werden, daß bei letztern das Gefühl der Freiheit lebendiger sei als bei
Juden sowol als Araber waren Theokraten in dem Sinne, daß sie nur Gott als ihren
baren Regenten anerkannten, nur das von ihm geoffenbarte Gesetz als ein heiliges ansahe
staatliche Organisation aber sollte nur vom Volkswillen ausgehen. Die Sonderung von
und Kirche ist bei den Ariern bis in die neueste Zeit noch nicht zu allgemeiner Geltung gek
während sie bei den Semiten von frühester Zeit her begründet war. Von einer Pr

Digitized by Google

rrschaft ist weder im Mosaischen Gesetz noch im Koran die Rede. Die jüdischen Priester sind
Vorsteher des Cultus, sie haben die Aufsicht über Maß und Gewicht und berechnen die Zeit
Feste, sind nur ausnahmsweise die Interpretatoren des Gesetzes, haben aber weder mit der
gierung noch mit der eigentlichen Gesetzgebung etwas gemein. Der Islam weiß gar nichts
einem priesterlichen, sondern nur von einem gelehrten, das heißt keineswegs abgesonderten
r irgendwie privilegirten Stande. Der einzige Beruf der Ulema war den Koran zu deuten
nach Überlieferung und Analogie das Gesetz weiter zu entwickeln. Freilich mußten aber die
miten, weil sie stets ihre Offenbarung als die höchste Weisheit ansahen und als Grundlage
r Fortbildung nehmen mußten, hinter den arischen Völkern, die in ihrem Streben nach
vollkommnung durch nichts gehemmt waren, zurückbleiben, und diesem Umstande haupt-
sich sind die Fortschritte in der Gesetzgebung zuzuschreiben, welche die arischen Völker vor den
ittischen voraushaben. Betrachten wir indeß diese Verschiedenheit von der moralischen Seite
versetzen wir uns nur noch um ein Jahrhundert zurück, so fragen wir ob der menschlich
nisirte Staat der Arier oder der von Offenbarung geleitete der Semiten vorzuziehen war?
fragen ferner, ob eine größere Vollkommenheit in der Verfassung und Gesetzgebung, wie
inzelne Staaten der Neuzeit aufweisen, durch die verkehrten Ansichten von Staat, Recht und
chtigkeit, wie sie Jahrtausende unter arischen Völkern herrschten, maßgebend sein kann, um
n unbedingt den Vorzug vor den Semiten zuzusprechen? Wären Juden und Araber
er im Besitz der Macht geblieben und wie jene durch neue naturwüchsige Elemente frisch
ht und gestärkt worden, so hätten sie vielleicht noch manches Anstößige aus ihren Gesetz-
ern entfernt, ohne den Glauben zu verletzen, und sich zu bessern Staatsformen gewendet, die
er ihrer Natur, noch ihrer Religion zuwider sind. Denn daß das Mosaische Gesetz der Fort-
ung fähig ist, geht ja aus den Widersprüchen hervor, die wir im Pentateuch selbst zwischen
Gesetzen der Jehovisten, Elohisten und Deuteronomisten finden, die nur als zeitgemäße,
den neuen Verhältnissen im Geiste des Gesetzgebers getroffene Abänderungen erklärt
nen können. Ist die verfassungsmäßige Monarchie, das Ideal der neuern Staatsweisheit, dem
chen Wesen angemessen, warum finden wir sie weder bei den Indiern noch bei den
ern, und warum wurde sie bis zur Französischen Revolution fast überall und wird sie jetzt
in einem großen Theil Europas von absoluten Herrschern mit Füßen getreten und von
ublikanern verworfen? Und welche Früchte hat die ständische Gliederung das ganze
telalter hindurch getragen, und welche Gesetze hat der freie menschliche Geist in dieser
rde geschaffen, deren Moralität und Humanität die der Semiten überträfe? Man könnte
ch leicht irre werden, wenn ein französischer Orientalist, dessen Werke auch nach Deutsch-
gedrungen sind und hier wie andere pariser Artikel zur Mode wurden, die Behauptung
stellt: „der Semit kenne keine andere Pflichten als die gegen sich selbst; Rache nehmen und
sein vermeintliches Recht verschaffen sei in seinen Augen eine Art Pflicht, von ihm aber
ngen, daß er sein Wort halte, oder in uneigennütziger Weise Recht spreche, heiße Un-
liches verlangen"; wo aber der gelehrte Gallier diese Behauptung hergenommen, wissen
nicht, gewiß weder aus der Bibel, noch aus dem Koran, die doch hier maßgebend sein sollten,
sie sind, wenn nicht Offenbarung, jedenfalls semitische Schöpfung und haben volle Rechts-
bei Juden und Moslemin. Es wird wol nicht nöthig sein, da es dem romanisch-arischen
olicismus nicht gelungen ist, das Alte Testament ganz zu verdrängen, Stellen daraus an-
hren, welche im Gegentheil Rache verbieten, Wahrheit, Gerechtigkeit und Treue empfehlen.
lieben und sich seiner Heiligkeit als ein heiliges Volk anschließen, heißt doch wol nichts
res als nach der höchsten sittlichen Reinheit streben, und „seinen Nächsten wie sich selbst
n" ist doch wol das Gegentheil von „keine andern Pflichten als gegen sich selbst kennen".
nso überflüssig wäre es, Koranverse zu citiren, in welchen Lüge und Rachsucht als sünd-
erklärt, Menschenfreundlichkeit, Aufrichtigkeit, Redlichkeit, Festhalten an Verträgen und
estlichkeit im Urtheile als gottgefällige Eigenschaften gepriesen werden. Wenn Mo-
med selbst oder einzelne jüdische Könige und Priester diesen Vorschriften nicht immer
kamen, so kann darauf ebenso wenig ein Verdammungsurtheil über die Semiten ge-
t werden, als wollte man den Charakter der Arier nach dem Leben einzelner Päpste
weltlicher Fürsten des Mittelalters schildern. Spricht man aber nur von dem Natur-
ande der durch keine Religion cultivirten Masse der Semiten, etwa von Beduinenhorden,
sie vor Mohammed waren, so findet sich bei ihnen allerdings ein mächtiges Verlangen
Beleidigung zu rächen, keineswegs aber der Hang zur Lüge, Wortbruch und Rechts-
drehung. Ist aber das Bedürfniß, ja sogar die Verpflichtung zur Rache, besonders zur Blut-

Digitized by Google

rache, nur bei den Semiten vorhanden? finden wir nicht ähnliches bei den Griechen, bei den Persern, bei den Celten und bei den Germanen? sind nicht die Sagas der Skandinaven, wo es sich um Blutrache handelt, ganz im Geist der altarabischen Gedichte geschrieben? Moses und Mohammed konnten ebenso wenig als andere ältere Gesetzgeber eine so tiefeingewurzelte Leidenschaft und Gewohnheit wie die, den Tod eines Verwandten zu rächen, auf einmal ausrotten, sie konnten nur ordnend und vermittelnd einschreiten, einen Zufluchtsort bestimmen, wo der Verbrecher zwar nicht der Strafe entgehen, aber doch vor dem ersten Leidenschaftsausbruch des Bluträchers gesichert sein sollte, bis die Obrigkeit ihn als schuldig erkannte. Mohammed stellte es den Verwandten des Ermordeten frei, ob sie Blutrache wollten oder Wergeld, auch er verbietet Selbsthülfe, legt aber den Gerichten die Verpflichtung auf den Mörder nicht ungestraft zu lassen. Hier zeigt sich auch wieder eine Grundverschiedenheit zwischen semitischer und arischer Gesetzgebung, aber sicherlich nicht zu Gunsten der letztern. Diese läßt in ihrer complicirten Rangordnung der menschlichen Gesellschaft je nach dem Stande des Getödteten eine schwerere oder leichtere Strafe eintreten; das Wergeld für einen gemordeten Sklaven ist ganz gering, das für einen Freien ist größer oder geringer, je nachdem die Tödtung eines Bürgerlichen, Adelichen oder Geistlichen zu sühnen ist, das semitische Recht hingegen verhängt gleiche Strafe über jeden Schuldigen und schätzt selbst das Leben eines Fürsten nicht höher als das des letzten Unterthans. Daß selbst der Sklave bei den Semiten höher stand als bei den Ariern, nicht nur im Alterthum, sondern selbst im Mittelalter und theilweise sogar noch in der neuesten Zeit, wird niemand leugnen. Weder Moses noch Mohammed konnten die Sklaverei ganz abschaffen. Ersterer beschränkte sie jedoch auf Nichtjuden, denn der jüdische Sklave wurde nach sechs Dienstjahren, oder noch früher, wenn das Jubeljahr eintrat, frei und trat dann als ebenbürtig in alle bürgerlichen Verhältnisse ein. Aber auch der fremde Sklave ging bei der geringsten Körperverletzung frei aus, wurde also niemals, wie bei arischen Völkern, einem Ding gleichgestellt, mit dem der Eigenthümer nach Belieben umgehen konnte, und wurde ein Sklave gar erschlagen, so mußte das Gericht selbst den eigenen Herrn zum Tode verurtheilen. Auch empfiehlt der Mosaismus seinen Bekennern entflohene Sklaven zu schützen, und entscheidet somit eine Frage, welche das christlich arische Amerika in brudermörderischen Krieg gestürzt hat. Spätere jüdische Sekten, wie die Essener und Therapeuten, haben übrigens schon die Sklaverei ganz aufgehoben und als gegen die allgemeine Verbrüderung der Menschheit streitend verworfen. Auch im Koran enthält manche Bestimmungen, welche das Los der Sklaven mildern, ihre Freilassung erleichtern und, was die Hauptsache ist, er spricht ihre Gleichheit vor Gott mit den Freien aus, macht demnach eine humane Behandlung derselben zur Pflicht des Gottesfürchtigen. Wie ganz anders erscheint der Sklave in den Augen der philosophisch gebildeten Griechen und Römer, er steht in keiner Beziehung zu Gott, er ist ein lebendiges Werkzeug, wie das Werkzeug ein lebloses. Sklave ist. Das Christenthum, das man doch wol als eine semitische Geburt bezeichnen darf, hat zwar auch, indem es die Gleichberechtigung aller Menschen vor Gott aussprach, der Sklaverei principiell, wie das Judenthum und der Islam, den Todesstoß versetzt, aber gegen die plötzliche Aufhebung derselben haben sich schon die Apostel widersetzen müssen. Rom und Byzanz wollten, auch nach ihrer Bekehrung zum Christenthum, die Arbeit nicht mit dem Sklaven theilen, ebenso wenig wollte das europäische Mittelalter, mit seiner vielgepriesenen Gliederung, mit seinem Adel, seinen Freien, Hörigen und Leibeigenen und seinem ganzen Feudalunwesen, auf seine sogenannten historischen Rechte verzichten, wenn auch früh schon die Macht des Herrn über den Sklaven mehr oder weniger durch das Gesetz beschränkt wurde. Aufgehoben wurde in Deutschland die Leibeigenschaft bekanntlich erst gegen das Ende des vorigen und zu Anfang unsers Jahrhunderts, und ist dieser bedeutende Fortschritt in der Geschichte der Menschheit weder einer besondern Rasse, noch selbst dem Christenthum zuzuschreiben, das hierin nicht weiter als Judenthum und Islam gegangen ist, sondern lediglich einer zu vollerm Bewußtsein gekommenen Anschauung von Menschenrecht und Menschenwürde, an welcher freisinnige und vorurtheilsfreie Schriftsteller des 17. und 18. Jahrhunderts weit größern Antheil, als die Kirche haben, die auch heute noch kein förmliches Verdammungsurtheil gegen die Leibeigenschaft ausspricht und im Mittelalter nicht nur alle Standesunterschiede und Ungleichheiten vor dem Gesetz billigte, sondern selbst in ihren Klöstern Leibeigene hielt.

Man bezeichnet ferner als ein Merkmal arischer Völker die Achtung, in welcher die Frauen bei denselben stehen, und infolge derselben die Monogamie, die reinere Auffassung der Familie und das Erbrecht, das sich bis auf das Grundeigenthum erstreckt. Bei den Semiten hingegen Geringschätzung der Frau, Polygamie, lockere Familienbande, Beschränkung des Eigenthums

Digitized by Google

hts auf bewegliche Sachen, da der Boden nur Gott gehört. Prüfen wir diesen Gegenstand
as näher, so werden wir auch hier finden, daß eine solche scharfe Trennung ganz unstatthaft
Sehen wir zunächst nach den Indiern hin, so genügt schon das eine Gesetz, daß die Witwe
n verstorbenen Manne ins Grab folgen muß, um darzuthun, daß das Weib dem Mann
bedingt angehörte und ihm ewige Hingebung schuldig war, während der Mann nicht nur
h dem Tode der Frau sich wieder verheirathen, sondern auch in vielen Fällen bei ihrem
en noch Nebengattinnen und Concubinen haben konnte, wenn nur die Rechte der legitimen
ter und die bestehende Kasteneinrichtung nicht verletzt wurden. Das indische Gesetz schreibt
m dreißigjährigen Mann vor, ein Mädchen von zwölf, und einem Manne von 24 Jahren,
Mädchen von acht Jahren zu heirathen; wo ist hier eine höhere sittliche Anschauung von
Ehe zu finden? Gleich groß war die Autorität des Mannes über die Frau bei den
ern, bei denen übrigens die Vielweiberei nicht nur gesetzlich erlaubt, sondern gewissermaßen
fohlen war, damit recht viel Kinder erzeugt würden. Auch bei den Griechen fehlt die Weihe
ehelichen Lebens und wird der Werth des Weibes nicht nach Gebühr anerkannt. Die
stitution wird nahezu aufgemuntert, die Jungfrau lebt abgeschlossen und wählt nicht selbst
Gatten. Das Weib soll nicht ohne Noth die Schwelle ihres Hauses übertreten, und nur die
sten Verwandten dürfen ihr Gemach betreten. Fortpflanzung war die Hauptaufgabe der
Unfruchtbare Ehen wurden aufgelöst, und mit Einwilligung des Mannes konnte sogar
e Ehescheidung, wenn er die Ursache der Unfruchtbarkeit war, ein Fremder zur Begattung
nigezogen werden. In Sparta mußten wegen Untheilbarkeit der Güter oft mehrere Brüder
Einer Frau leben. Bei den Römern war bekanntlich die Frau ihrem Mann in demselben
se unterthan, wie die Tochter ihrem Vater und die Sklavin ihrem Herrn.

Wenden wir uns nun zu den Semiten, das heißt zu den Juden und Arabern, über deren
rhältnisse wir vollkommen unterrichtet sind, während wir die der Syrer, Chaldäer und
nizier wenig kennen, die beiden letztern übrigens, wie schon andere zugegeben haben, kaum
n Semiten gezählt werden dürfen. Die Phönizier werden nicht nur von der Bibel zu den
stämmen Cham's gerechnet, sondern auch ihre ganze Geschichte spricht dafür, daß sie mit der
ilie Sem's nur die Sprache gemein hatten. Das Nomadenleben ist der charakteristische Zug
sern Semiten, der Monotheismus, wenigstens nach der Ansicht jener systematischen Rassen-
der, der Grundton ihrer Religion; Industrie, Schiffahrt, Colonisation, Municipal-
ssung sind ihnen fremd. Hier finden wir im Gegentheil eine industrielle Civilisation,
dicirte staatliche Einrichtungen, eine ausgedehnte, das ganze Mittelmeer beherrschende
nission, eine ausgebildete Götterlehre und statt des reinen Jehovahdienstes die Wollust
Cultus erhoben. Gleiche Verschiedenheit in Sitten, Gebräuchen und Religion findet sich
den Chaldäern, sodaß die bedeutendsten Philologen der neuesten Zeit keinen Anstand
nen zu behaupten, daß sie zur iranischen Familie gehören, wie die erobernden kriegerischen
ter, und daß sie arische Cultur unter die von ihnen unterjochte ältere semitische Be-
rung verpflanzt haben, die sich am Euphrat und Tigris niedergelassen hatte. Es bleibt
also nur noch die Stellung der Frau in der jüdischen und arabischen Familie zu betrachten
. Moses und Mohammed konnten ebenso wenig die Polygamie als das Sklaventhum mit
n mal abschaffen. Juden und Araber waren zur Zeit dieser beiden Gesetzgeber noch
haben. Dem Beduinen ist aber, nicht zur sinnlichen Lust, sondern zur Verrichtung der viel-
n Arbeiten im Zelte, die Vielweiberei ein wahres Bedürfniß. Während der Mann in den
g zieht oder eine Karavane begleitet, oder einen Weideplatz aufsucht, muß die Frau das
bewachen, aber auch zugleich kochen und backen, Wasser und Holz oft aus der Ferne holen,
Vieh auf die Weide führen, die Kinder pflegen, spinnen und weben; wie kann Eine Person
diesen Anforderungen nachkommen? Konnte aber die Vielweiberei nicht aufgehoben
en, so geschah doch manches um sie zu beschränken, und um der Frau dem Mann gegenüber
sse Rechte zu sichern. Im Alten Testament wird die Polygamie eigentlich nur als eine her-
nliche Sitte geduldet, aber nicht gerade gebilligt, vielmehr wird zu wiederholten malen vor
Misbrauch dieses dem Mann zustehenden Rechts gewarnt. Die Monogamie wird in der
fungsgeschichte als das ursprüngliche Verhältniß des Mannes zum Weibe dargestellt.
entspricht dem tiefern Wesen des Judenthums und der ganzen edlern freiern Stellung,
e dem Weibe eingeräumt wird. Die Erzmütter stehen fast ebenso hoch als die Erzväter,
iam ist eine Prophetin, die religiöse Begeisterung mit zartem weiblichen Gemüth verbindet.
orah ist zugleich Richterin und Dichterin. In den Sprüchen wird ein wackeres Weib als
edelste Gut der Welt geschildert, nicht ein schönes und anmuthiges, sondern ein gottes-

Digitized by Google

fürchtiges Weib. Die Frauen bewegten sich frei im öffentlichen Leben, sie nahmen theil a
Volksfesten und verherrlichten sie durch Gesang, Tanz und Musik. Wie wenig Polygam
der Rasse begründet ist, beweist das spätere Verbot derselben durch einen Rabbinen, das
in außereuropäischen Ländern, wo die Landesgesetze sie gestatten, beobachtet wird. Monog
war stets Regel bei den Juden, Polygamie nur eine Ausnahme, daher auch das Familien
bei ihnen stets rein und kräftig war. Der Vater, das Haupt der Familie, war Gebieter
alle Angehörigen des Hauses, doch waltete mehr ein Verhältniß der Liebe und Ehrfurc
des sklavischen Gehorsams zwischen den Untergebenen und dem Herrn, und wurden ihm
nicht so viele Rechte über Frau und Kinder eingeräumt, wie z. B. bei den Römern. Auch
im Judenthum eine Fortdauer der Familie, ein Familienerbrecht anerkannt. Es wur
der Eroberung Kanaans jedem Geschlecht ein bestimmter Antheil an dem Grund und
angewiesen, der ihm als Erbgut verbleiben sollte, wir finden also hier die Institution des G
eigenthums im vollsten Sinne des Worts um so fester begründet, als nach semitischen Be
Gott selbst, der Herr der ganzen Erde, die Juden als Eigenthümer des Landes Kanaa
gesetzt hat.

Betrachten wir nun noch die Stellung der Frau bei den Arabern, so kommen wir au
zum Schluß, daß mehr äußere zufällige Umstände als der Rasse angeborene Eigenheit
ihre jetzige niedere Stufe heruntergebracht hat. Die Araberin war bei den Beduinen vo
hammed und ist noch in den Gegenden, die der Islam mehr äußerlich berührt als in
durchdrungen hat, viel freier als unter den spätern in festen Wohnsitzen lebenden Moh
danern. Wie bei den Juden nahmen die Frauen bei den alten Arabern auch Antheil am
lichen Leben. Sie waren nicht die Sklavinnen, sondern Lebensgefährtinnen des Manne
die Würze des geselligen Lebens. Sie waren, wie bei den abendländischen Rittern des
alters, nicht blos Gegenstand des Wohlgefallens und der Lust, sondern auch der Ver
und Anbetung. Prophetinnen, Priesterinnen und ganz besonders ausgezeichnete Dichte
waren gar keine seltene Erscheinung unter den vorislamitischen Arabern. Erst Moha
grenzenlose Eifersucht, die sich noch bis über das Grab hinaus erstreckte, indem er seinen
verbot, sich nach seinem Tode wieder zu verehelichen, schloß die Frauen vom öffentlichen
gänzlich ab und beschränkte selbst ihren Umgang im Hause auf ihre nächsten Verwandten
Frau blieb zwar ein Heiligthum (Harem), aber ein solches, das nicht die eigene Sitt
sondern Schleier und Mauern vor Entweihung schützen sollten. Die Polygamie wurde
auch von Mohammed beschränkt, ebenso wurde die Frau vielfach gegen die Willkür des M
geschützt. Nur denjenigen Männern ist es gestattet, mehrere Frauen zu heirathen, we
Mittel haben, sie anständig zu verpflegen, doch darf ihre Zahl nicht vier übersteigen
Gatte durfte in keiner Weise eine Frau auf Kosten der andern bevorzugen, auch haben n
nem Tode seine Verwandten keinerlei Recht über die Witwe. Die Vielweiberei ist unt
Volk, selbst im Orient, nicht so allgemein, wie man in Europa glaubt, und mehr du
zum Gesetz gewordene Absondern der Frauen, wodurch sie von aller Fortbildung ausgeh
wurden, dem Mann nur noch sinnliche Freuden, den Kindern nur körperliche Pflege
konnten, als durch die gestattete Vielweiberei ist das Familienleben bei den Moslimen
sunken, doch nicht so, daß das Erbrecht darunter gelitten hätte.

Das Erbrecht der Mohammedaner ist schon im Koran mehr oder weniger näher be
und auch das weibliche Geschlecht geht in demselben nicht leer aus. Das Erbrecht erstr
nicht blos auf bewegliche Güter, sondern auch auf Grundeigenthum. Wenn Gott all
einzige wahre Herr aller Dinge genannt wird, so ist dies mehr als eine philosophisch
Idee zu betrachten denn als ein wirklicher Rechtssatz und höchstens insofern praktisch,
diese Idee das Recht des Staats sich gründet, gewisse für das allgemeine Wohl, also für
gefällige Werke zu verwendende Steuern zu erheben. Alles Grundeigenthum in Arabien
Ursitz des Islam, blieb in den Händen derer, welchen es vor ihrer Bekehrung gehört
unbeschränktes Eigenthum und pflanzte sich auf ihre Nachkommen fort; die vorgesch
Steuer, in der Regel ein Zehntheil des Ertrags, beeinträchtigte das Eigenthumsrecht in
Weise, denn eine solche lastete ja auch auf beweglichen Gütern, während Häuser nach
Recht steuerfrei sind. Die von den Moslimen eroberten Länder wurden, wenn man e
vorzog, sie den besiegten Völkern gegen Entrichtung einer Kopf- und Grundsteuer, welch
Eroberer festgesetzt wurde, zu lassen, unter den Siegern mit vollständigem Eigenthum
vertheilt. „Das Eigenthum", heißt es im mohammedanischen Gesetzbuch Multeka, „
in bewegliches und unbewegliches. Letzteres ist entweder ein vollständiges, nur dem gesetz

Digitized by Google

ehnten unterworfenes, oder ein solches, auf welchem noch andere Abgaben lasten. Zu dem rundeigenthum, über welches der Eigenthümer volles Genuß- und Dispositionsrecht hat, hört alles Land in Arabien und Basra (als islamitische Colonie) sowie jedes Land, dessen ewohner sich freiwillig zum Islam bekehrt haben, oder das, mit Gewalt erobert, Moslimen getheilt wurde. Das durch Capitulation eroberte Land, d. h. solches, das Juden oder Chri- n gehörte, die sich freiwillig der Kopfsteuer unterwarfen, bleibt im Besitz ihrer Eigenthümer d wird auf ihre Nachkommen vererbt, unterliegt jedoch, je nach dem Werth und Ertrag des- ben, einer von der Regierung zu bestimmenden Steuer." So liest man auch in dem neuesten manischen Gesetz vom Jahre 1858: „Über das Grundeigenthum hat der Eigenthümer volles rfügungsrecht, es vererbt sich wie bewegliches Gut, nur wenn kein erbfähiger Verwandter handen ist, fällt es dem Staat zu. Als volles Eigenthum gilt das den moslimischen Ur- itzern gehörende, das vom Staat an einzelne verkaufte Gut, das nach der Eroberung an die ieger vertheilte und das der Nichtmohammedaner, welche sich freiwillig unterworfen haben, d denen der volle Besitz ihrer Güter mit der Verpflichtung zu gewissen Steuern belassen wurde." ir sehen also, daß sowol das alte als das neue semitische Recht bei allen theokratischen Ideen h das Eigenthumsrecht auch auf Grund und Boden ausdehnt, und daß nur gewisse Lasten auf n Boden haften, die mit dem Recht der Eroberung zusammenhängen. Wir sehen auch, daß nicht r Mohammedaner, sondern selbst Nichtmoslimen Grundeigenthümer sein konnten, während manchen arischen Völkern noch in unsern Tagen der Erwerb von Grundeigenthum nur Be- nern der Staatsreligion gestattet ist. Letzterer Umstand, sowie überhaupt was in Bezug auf giöse Intoleranz den arischen Völkern zum Vorwurf gemacht wird, soll jedoch ein schlimmes heil des Semitismus sein. Prüfen wir aber auch diese Behauptung etwas näher, so dürfte wie manche andere auf diesem Gebiet, nicht als richtig erkannt werden. Sehen wir von harten Verordnungen in Bezug auf die Vertilgung der Bewohner Kanaans ab, welche r einen politischen als einen religiösen Charakter haben, und die nie in ihrer ganzen Strenge ogen wurden, so finden wir im Mosaismus keinerlei Intoleranz. Wir haben gesehen, wie gegen den nichtjüdischen Sklaven humane Behandlung geboten ist, und wissen, wie die uden ermahnt werden, Fremdlinge, d. h. Nichtjuden, die nach Palästina kamen, zu lieben nie zu vergessen, daß auch sie in Ägypten Fremdlinge waren. Das jüdische Volk war in Sinne ein auserkorenes, daß es von Gott gewählt wurde, um einen reinern Glauben über Welt zu verbreiten, aber nicht durch Feuer und Schwert, wie es hier und da im Islam oder Christenthum vorgekommen ist, sondern durch die Macht des Geistes. Jehovah ist kein Na- algott der Juden, und dem Juden ist der Glaube fremder Völker nicht gleichgültig. Das Ju- thum war nicht so engherzig, wie manche glauben; die ganze Welt sollte von der Wahrheit es Glaubens überzeugt werden; es wurde, wie ein Prophet sich ausdrückt, „zum Licht für Völker eingesetzt", und es sollten Zeiten kommen, „wo Gott Einer sein wird und sein Name Einer". Der jüdische Gottesbegriff soll in die ganze Welt eintreten und mit ihm die hu- here Lehre der Gleichheit aller Menschen vor Gott. Die Fremdlinge, welche sich Gott an- ssen, wurden bei den Juden stets als vollberechtigte Bürger aufgenommen; insofern war m das Proselytenthum nicht fremd, nur von Proselytenmacherei durch Anwendung der walt, um Bekehrungen ohne innere Überzeugung zu erwirken, wußten sie nichts. Anders ten schon die Araber auf, die sich nicht mit Arabien, wie die Juden mit Palästina, begnügten. wollten die Welt erobern, und wenn auch nicht zu ihrem Glauben bekehren, doch demselben erwerfen, daher schon früh nicht gerade Unterdrückung, aber Zurücksetzung der Nichtmoham- daner: Kopfsteuer, Auszeichnung in der Kleidung, Beschränkung des öffentlichen Gottes- stes, Verbot Waffen zu tragen u. dgl. m. Daß die abendländische Kirche in ihrer Intoleranz h weiter gegangen ist als Juden und Araber, braucht wol nicht näher bewiesen zu werden, es Blatt aus der Geschichte des Mittelalters legt dafür Zeugniß ab. Wenn man aber auch kirchliche, selbst zur Verbannung der Ungläubigen und zur Verurtheilung zum Feuertode aus- reitende Unduldsamkeit als ein jüdisches Erbtheil gelten lassen wollte, weil sie doch mehr r weniger vom religiösen Geiste der Semiten ausging, so ist die gemeine Intoleranz, wie sie n Fürsten und Völkern in den civilisirten Staaten Europas geübt wurde und zum Theil noch übt wird, eine Intoleranz, der Herrschsucht, Eigennutz, Furcht vor Concurrenz, Rassen- ipathie und vor allem wieder das Festhalten an alten Rechten und Privilegien zum Grunde gt, den Semiten stets fremd geblieben. Übrigens hatte die Glaubensfreiheit auch bei den indo- rmanischen Völkern des Alterthums ihre Grenze. Wer kennt nicht die Verfolgungen, welche Buddhisten von seiten der Brahmanen zu erdulden hatten und die so weit gingen, „daß, wer

Digitized by Google

einen Buddhisten, so Greis wie Kind, nicht erwürgte, selbst erwürgt werden sollte". Wir wissen daß unter den Persern, namentlich unter den ersten Sassaniden, die größte Unduldsamkeit diejenigen herrschte, welche nicht zum Feuerdienst übertraten, und daß Mani ein qualvolles nahm. Auch beweist der Tod des Sokrates und die Verbannung des Anaxagoras, da Hellenen nöthigenfalls ihren Götterglauben mit irdischen Waffen zu schützen wußten. Römer verlangten bekanntlich göttliche Verehrung ihrer Kaiser, und die Seleuciden stell Bildsäule des Zeus im Tempel zu Jerusalem auf. Letzteres führte den heroischen Widersta Hasmonäer herbei und ersteres den blutigen Aufstand in Galiläa.

Fassen wir daher das Resultat unserer Betrachtungen zusammen, so ergibt sich wenn man Arier und Semiten als verschiedene Rassen mit besondern Merkmalen des C ters, der geistigen Richtung und des Bildungsganges einander gegenüberstellt, man eig unter letztern nur Juden und Araber verstehen darf, denn an den übrigen sogenannten S finden sich die meisten jener Eigenheiten, welche gerade die Arier an sich tragen sollen. Es sentliche Verschiedenheit zwischen Juden und Arabern einerseits und den indogermanischen kern andererseits findet sich in der geoffenbarten Religion gegenüber der philosophische schung, im mehr oder weniger gehemmten, daher langsamen Fortschreiten auf der Ba Gesetzgebung gegenüber der freiern Entwickelung und endlich in dem Begriff von der heit aller Menschen vor Gott gegenüber der Gliederung nach Ständen. Weitere Versch heiten sind entweder gar nicht vorhanden oder rühren nicht von der Rasse, sondern von Zufälligkeiten her. Der Einfluß der Semiten auf die Arier war stets ein mächtiger. Al Hauptfactoren der europäischen Civilisation darf man wol die Überlieferung des Hellenen und das Christenthum ansehen. Mit dem Wiederaufleben griechischer Wissenschaft begin neue Ära der arischen Geistescultur, und Semiten, Araber und Juden, waren die Ver zwischen dem alten Griechenthum und dem europäischen Mittelalter. Die Werke Alber Großen und Adelard's von Bath sind größtentheils aus arabischen Materialien zusammen und Daniel Morley, der Philosoph des 12. Jahrhunderts, verdankte seine philosop Kenntnisse arabischen Schulen. Der Einfluß des Christenthums auf die Völker Europ sichtlich ihrer geistigen Veredlung wird wol von niemand bestritten, und selbst die Stre bigen geben zu, daß die reinsten Lehren des Christenthums, freilich klarer ausgesprochen, entwickelt und vom Gesetzesballast gesondert, ihre Wurzel im Judenthum haben. Ebens wird geleugnet werden können, daß der Monotheismus der Araber und Juden und ihr gegen die Dogmen der Kirche nicht wenig dazu beigetragen haben, das wahre Christ von der Überlieferung der Kirche zu scheiden, und daß auch ihnen ein Antheil an der Richtung des Protestantismus gebührt, welche die christliche Lehre von den Mythen ü Person Christi zu trennen sucht. G. Wei

**Seniorat**, s. Majorat.

**Serbien.** (Geographisch-statistischer Überblick. Staatsgeschichte. St recht und Verfassung.)

I. Geographie und Statistik. Das dem osmanischen Kaiserreiche tributpflichtig stenthum Serbien liegt zwischen dem 43.° und 45.° nördl. Br. und dem 36.° 56′ un 30′ östl. L., grenzt im Westen an Bosnien und die Herzegowina, im Süden an Albani im Osten an Macedonien und an die türkische Donauprovinz (Bulgarien), im Norde es von Rumänien durch die Donau und im Norden von Österreich durch die Donau un getrennt. Es umfaßt ein Territorium von 1000 geographischen Quadratmeilen. Da ist zum größern Theil gebirgig, mit der Senkung nach Norden, waldig und sehr reich a holz und auf seinem ganzen Umfang äußerst fruchtbar; die Gebirgszüge, die es durchsch gehören zwei verschiedenen Systemen an. Der längs der Westgrenze von Süden nach N sich ziehende Kamm ist eine Abzweigung des alpinischen Dinaragebirges. Seine höchste Kopaonik, mißt 5882 pariser Fuß. Der mit diesem fast parallel an der Ostgrenze laufen ist ein Zweig des Balkan. Ebenen hat Serbien fast gar nicht. Die zahlreichen Flüsse sich in solche, die dem Lande als natürliche Grenzen dienen, und solche, welche im selb springen und es durchfließen; zu erstern gehören der östliche Grenzfluß Timok, Nebenfl Donau, und der westliche Drina, Nebenfluß der Save, beide reißend und doch fischreich, die schiffbare Save und die Donau, beide die Grenze zwischen Österreich und Serbie dend, und zwar die Save bis Belgrad und von da bis Widdin die Donau, nachdem Save aufgenommen. Außerdem gehören mehrere mit Forts versehene Save- und D inseln zu Serbien. Im Innern strömen die sehr fischreiche Morawa, welche das Land

Digitized by Google

ren südnördlichen Lauf fast halbirt, und die drei kleinern Flüsse Kolubara, ein Nebenfluß r Save, Jadar, ein Nebenfluß der Drina, und Mlawa, ein Nebenfluß der Donau. Unter n vielen Mineralquellen ist die bedeutendste Bad Kisela woda. Das Klima ist im allgemei- n warm und gesund, jedoch des gebirgigen Terrains wegen durch Niederschläge gemäßigt. r Reichthum Serbiens an Naturproducten ist den angegebenen Verhältnissen gemäß außer- dentlich. Alle in Europa fortkommenden Getreidearten gedeihen in üppigem Maße; aus n Pflanzenreich ist an erster Stelle die Fruchtbarkeit der Pflaumenbäume zu erwähnen, wes- lb auch der serbische Pflaumenbranntwein (Sliwowitza) über ganz Europa verführt wird, d der Reichthum an Pflanzenfärbestoffen. Aus dem Thierreich ist nebst allen auf unserm minent einheimischen Thieren die besondere Abundanz an Borstenvieh, das sich selbst im bwildem Zustande in den Wäldern mit Bucheckern mästet, dann eingefangen und exportirt d, und der vorzügliche Betrieb der Seidenwürmerzucht hervorzuheben. Das Mineralreich epräsentirt durch Silber, Kupfer, Blei, Eisen, Marmor. Die namhaftesten Bergwerke Rudnik, Kopaonik, Majdanpek, Milanowatz und die Bleigruben bei Sokol; dagegen et Serbien an vollständigem Salzmangel.

Die Zahl der Einwohner beläuft sich auf 1,108668, zum größten Theil Serben; der Rest Bulgaren, Romanen, Zigeuner, Juden und in Belgrad kleine Bruchtheile anderer euro- scher Nationalitäten, welche dort meist ihre eigenen Kirchen und Schulen haben; die Volks- list übrigens in stetem Zuwachs begriffen, wozu auch der Umstand beiträgt, daß die Regie- g von jeher aufs sorgfältigste bemüht ist, Einwanderer heranzuziehen; doch müssen dieselben rischer Nationalität sein, um günstige Aufnahme bei der Bevölkerung Serbiens zu finden. nehmender Bevorzugung in dieser Hinsicht erfreut sich der türkische Unterthan christlicher ligion, an erster Stelle der Montenegriner, dem die Regierung, sobald er das Land betritt sich anfiedeln zu wollen erklärt, ein Handgeld von 60 Thlrn., einen Niederlassungsplatz dreijährige Steuerfreiheit bewilligt; noch günstigere Bedingungen bietet fremden Colo- n ohne Unterschied der Nationalität das neueste serbische Colonisationsgesetz vom Jahre 4. Der jährliche Handelsumsatz beziffert sich auf circa 8 Mill. Thlr., das Nationalver- gen auf 65 Mill. Thlr. Die Anzahl der Steuerpflichtigen beträgt 209863. Die Einheits- e bei der Steuerrepartirung gibt, da in Serbien der Grund und Boden noch nicht katastrirt jeder volljährige Mann einer Hausgenossenschaft. Das jährliche zwischen Einnahmen und gaben das Gleichgewicht haltende Staatsbudget beträgt 3,146215 Thlr. Die Serben sind sammt dem morgenländisch-orthodoxen Glauben zugethan; das Oberhaupt ihrer Natio- rche ist der serbische Metropolit zu Belgrad, welcher von der Nation und dem Fürsten ge- lt und vom Patriarchen zu Konstantinopel bestätigt wird. Außer der belgrader Metro- e hat Serbien noch drei andere Diöcesen, deren Bischöfe von dem Metropoliten, vom Für- und dem Senat (Sowjet) gewählt und vom Metropoliten installirt werden. Die Sitze der- n befinden sich in Negotin (timoker Bisthum), Tschatschak (uschitzer Bisthum) und in batz. Die Bulgaren und Romänen sind ebenfalls orthodox; die Juden haben in Belgrad Synagogen und einen Chaham. Für den Unterricht geschah in Serbien seit dessen Unab- ngigkeit Anerkennenswerthes; fast jeder Ort hat seine Volksschule; außerdem bestehen Halb- nasien und theologische Facultäten an allen bischöflichen Sitzen, in Kragujewatz und in grad volle Gymnasien, in letzterer Stadt überdies eine Handels- und Gewerbeschule, eine itärakademie, ein Lyceum und eine „Gelehrte Gesellschaft" (eine Art Akademie der Wissen- ften).

Den Hauptnahrungszweig der Serben bilden der Ackerbau, die Viehzucht und der Handel. Export beschränkt sich ausschließlich auf Rohproducte, an denen Serbien sehr reich ist, wie: vieh, Pferde, Schweine, Schafe, Ziegen, rohe Seide und Wolle, ungegerbte Häute, ig, Talg, Fett, Blutegel u. a.; wogegen der Import von Kunstproducten aller Art, be- ers: Seiler-, Baumwoll-, Leinen-, Seidenwaaren, Öl, Zucker, Tabak, Kaffee, Leder, nwaaren, Papier, Uhren, Nürnberger- und Töpferwaaren u. s. w., in Serbien stets einen n Markt findet, da außer der Kerzen- und Rosogliofabrik, einer Buchdruckerei und Litho- phie in Belgrad, einer Tuchfabrik und einer Dampfmühle in Toptschider bei Belgrad, einer nengießerei in Kragujewatz und einer Pulverfabrik in Stragari industrielle Unternehmun- erst im Entstehen sind. Die Hauptstapelplätze des Handels in Serbien sind: Belgrad, itze, Paratschin, Kragujewatz, Jagodina, Semendria, Negotin und Alexinatz. Zur Er- terung des Handels bestehen in Serbien ein wohlorganisirter Postverkehr, gute Chaus- i und Grenzstapelplätze. Sowol im Interesse des Handels als auch der Gesundheit stehen

Digitized by Google

längs der serbischen Grenze Cordonwachen auf Gesichtsweite voneinander entfernt und Kastell- und Quarantäneplätze errichtet, wo die Türken und Serben kaufen und verk ohne sich untereinander zu mischen und wo die aus der Türkei kommenden Waaren li Zeit zur Durchräucherung und Lüftung liegen bleiben müssen, lauter Vorkehrungen, u Einschleppen der in den türkischen Ländern häufigen Pest zu verhindern. Die Verkehrsst führen südwärts über Jagodina und Alexinatz nach Nissa, westwärts über Waljewo nac rajewo in Bosnien, ostwärts über Semendria nach Widdin und Berza-Palanka in Bulg Der Haupthandel nach dem Auslande geht auf der Wasserstraße der Donau von Belgrad

Die politische Eintheilung des Landes weist 17 Kreis- und 54 Bezirksämter nach, zahlreiches Personal die polizeiliche, administrative und Schulaufsichtsexecutive in s hat. Als oberste Schulaufsichtsbehörde fungirt die belgrader Schulcommission (eine A Unterrichtsrath). In jedem Kreise hat ein Kreisgericht seinen Amtssitz. Die Stadt B bildet in administrativer wie in jurisdictioneller Beziehung einen eigenen Kreis. Beim gericht in Belgrad sind auch die Klagen der Fremden gegen Eingeborene anzubringen zweite Instanz gilt fürs ganze Land das Appellationsgericht und als dritte der Cassati in Belgrad. Das Begnadigungsrecht fällt dem Fürsten zu. Serbiens Wappen ist das a renwappen; es enthält in einem französischen Schild ein silbernes Kreuz in rothem Fe je einem Feuerstrahl in den Eckfeldern des Kreuzes. Der Schild ist von einem Lorbe Eichenkranze umgeben, mit Purpur verbrämt und mit einer geschlossenen Fürstenkro Reichsapfel und Kreuz gedeckt. Die serbische Flagge repräsentirt das slawische Tricolore blau-roth. Das rothe Feld trägt vier silberne Sterne und das blaue das Staatswappe Militärmacht Serbiens, gegen 7000 Mann stark, besteht aus regulären Truppen. D daten dienen je drei Monate abwechselnd in ihren Garnisonsplätzen und kehren auf je dr nate wieder nach Hause. Haben sie so vier Jahre Dienste geleistet, werden sie in die eingereiht und zu Hause belassen. Im Fall der Noth ist jeder waffenfähige Serbe zum und Felddienst verpflichtet, ja sogar mit eigenen Waffen und eigener Beköstigung. I denszeiten fordert der Staat von jeder Hausgenossenschaft je einen Soldaten.

Unter den Städten Serbiens verdienen erwähnt zu werden: Belgrad, die R des serbischen Fürsten und erste Hauptstadt des Landes (serbisch: Beograd, das alte dunum) mit beiläufig 20000 Einwohnern. Belgrad besteht aus der untern Stadt, wel schließlich von Nichttürken (Serben und Fremden) bewohnt ist, und einer Festung, in t türkische Garnison liegt. Hier ist der Knotenpunkt des gesammten Handels zwischen W Konstantinopel, weswegen auch die europäischen Großmächte daselbst ihre Generalconsuln denen die Pforte das Exequatur ertheilt und die der Fürst von Serbien accreditirt. Di besitzt wegen ihrer historischen Bedeutsamkeit einen europäischen Namen. Grozka, ni von Belgrad, berühmt durch die Schlacht zwischen Eugen von Savoyen und den Tü Jahre 1739; im westlichen Theil des Landes Schabacz an der Save gelegen, stark b Nicht fern davon liegt Mischar, der Walplatz zwischen den Türken und Kara-Gjorgje i 1806; die Festung Sokol; Ussitze mit 5000 Einwohnern.; Tschatschak mit dem ber Kloster Schitscha, dem Krönungsorte der altserbischen Kaiser, und Studenitza mit dem ten; im mittlern Gebiet, der sogenannten Schumadija (Waldland) liegen: das B Rudnik, der Stammort der gegenwärtig regierenden Dynastie; Kragujewatz, die zweite stadt, zur Zeit der Revolution die Residenz; in dessen Nähe Topola, Stammort der Kar gjewitsch'schen Erbdynastie; im östlichen Theil Deligrad, aus den Befreiungskämpfen b die Festung Kladowo auf der gleichnamigen Donauinsel; Poscharewatz (Passarowitz) den österreichisch-türkischen Friedensschluß vom Jahre 1718 bekannt; Batotschina, der Sch zwischen den Österreichern und Türken im Jahre 1689; Golubatz, in der Naturgeschichte b hier entstehenden golubatscher Stechfliegen berüchtigt. In den östlichen Bezirken finden die meisten Reste sowol des römischen als auch serbischen Alterthums. An den Ufern der stehen Trümmer der römischen Castelle, die einst Trajan hier auf seinem Feldzug g Dacier gebaut, und landeinwärts die Ruinen altberühmter, von den serbischen Kaisern er Schlösser und Kirchen.

II. Staatsgeschichte. Jenes Reich, welches die aus dem jetzigen Galizien n Balkanhalbinsel übersiedelte serbische Nation zum Schluß der Völkerwanderung in den 634—38 auf dem Territorium des gegenwärtigen Fürstenthums Serbien begründet u siebenhundertjährigen Kämpfen unter ihrem großen Kaiser Stephan Duschan (1347—5 das ganze griechisch-illyrische Dreieck mit Ausnahme des Peloponnes und des bis auf d

Digitized by Google

; Rumelien zusammengeschrumpften griechischen Kaiserthums ausgedehnt hatte, ist, nachdem o den Gipfel der Macht und durch die vermittels des Duschan'schen Staatsgrundgesetzes ein- ihrte Repräsentativverfassung und die Schwurgerichte eine für die damalige Zeit beispiellose e der politischen Freiheit erklommen, durch die Uneinigkeit der Heeresführer in der Schlacht Amselfelde, den 15. Juni 1389, eben jenen Türken erlegen, welche der byzantinische Kaiser de am Sterbetage des zur Eroberung Konstantinopels ausgezogenen Duschan nach Europa sen hatte, damit sie ihn gegen die Serben schützen. Nach vierhundertjähriger hoffnungs- : Sklaverei gewannen die Serben durch den zwischen Österreich und der Türkei im Jahre 9 abgeschlossenen Sistowaer Frieden wieder Aussichten auf eine bessere Zukunft. Österreich nämlich in diesem seinem letzten Friedensschluß mit den Türken auch auf die Serben, welche i seinem dreihundertjährigen Kampfe gegen den Islam stets mit Aufopferung unterstützt, m Zweck sogar in der Zahl von einer halben Million eine ganze österreichische Provinz, die nwärtige Serbische Wojwodschaft, angesiedelt hatten, dadurch Bedacht genommen, daß es n Interesse derselben von der Pforte ausbedang, daß sie die Serben milde behandele. Der an hielt soviel ihm möglich Wort; doch machtlos gegen seine eigenen Statthalter, war er im Stande, die Rückkehr der alten Willkürzustände in Serbien auf die Länge hintanzu- n. Nach wenigen Jahren geordneter Zustände in Serbien erlaubte der Padischah wieder n Janitscharen (eine Soldateska, die vom Staat in Zeiten der Ruhe, weil nicht gebraucht, nicht bezahlt wurde und demnach durch Raub und Mord sich das Nöthige und darüber zu affen wußte) nach Belgrad zurückzukehren. Überdies fielen die in Bulgarien unter Paßwan- hausenden Janitscharen häufig in Serbien ein und machten mit ihren belgrader Genossen infame Sache. Der Sultan befahl seiner in Belgrad stehenden Armee und den Serben , die Räuber zu Paaren zu treiben. In dem darauffolgenden Zusammenstoß siegten letz- Serbien war wieder in der Hand der Janitscharen, welche unter dem Namen Dahijen Belgrad aus, an den Sultan und seine Befehle sich nicht kehrend, das Land tranniſirten. Großherr drohte, „er werde ein Kriegsheer gegen sie senden, aber kein muselmanisches, en Leute anderer Religion"; da ergriffen sie den Vorwand, als wollte der Sultan die n gegen sie zu den Waffen rufen, zur Gelegenheit, alle einflußreichen Männer in Serbien rden. Dies geschah im Januar 1804. Vor dem Blutbad flüchtete sich, was fliehen konnte, Gebirge. Die waffenfähigen Männer thaten sich zu Haiducken- (Guerrilla-) Banden zu- en, entschlossen, den Kampf gegen die Türken bis auf den letzten Mann zu führen. Ein r Haiduckenhaufe trat in der für das Südslawenthum ewig denkwürdigen Nacht des ebr. 1804 in der Oraschatz-Alpe mit andern eingeladenen Volksmännern zusammen, be- den Unabhängigkeitskrieg und wählte zum Zweck der Einheit in der Führung den ersten ucken Serbiens, Georg Czerny (eigentlich Kara-Gjorgje, d. h. der schwarze Georg), der nur durch seine frühern Scharmützel mit den Türken, sondern auch als Anführer des den reichern im Jahre 1788 zu Hülfe gezogenen serbischen Freicorps den Ruhm des Tapfersten nde sich erworben hatte, zum Oberhaupt der Serben. Als solcher erließ er alsogleich an Stammeshäupter (Knesen) den Aufruf zum Freiheitskampfe. Ganz Serbien erhob sich. en einem Monat war das Land bis auf die festen Plätze von den Türken gesäubert. Den tern eingeschlossenen Dahijen zogen nun ihre Genossen aus Bosnien, Albanien und Ma- ien unter Guschanatz- und Kutschuk-Alija zu Hülfe. Doch schlug sie Kara-Gjorgje bei ina und Tschoketina aufs Haupt (April 1804). Die Janitscharen flohen vor den siegrei- Serben aus ihren Festungen, nur den Hauptsitz Belgrad wollten sie bis aufs äußerste rtidigen. Georg rückte vor die Mauern Belgrads. Die Pforte schickte angesichts der Erfolge nfurgenten, um ihre eigene Herrschaft in diesem Lande besorgt, nacheinander zwei Pa- nach Belgrad, welche, von den über die wahren Absichten der türkischen Regierung wohl- richteten Janitscharen daselbst aufgenommen, unter dem Schein, Kara-Gjorgje zu unter- n, nur den Auftrag hatten, dessen Forderungen durch geringfügige Gefälligkeiten, wie die lieferung von vier Dahijen, eine Grenze zu setzen. Doch die Serben hatten über die Türken gelernt und ließen sich durch leere Zuvorkommenheiten nicht beschwichtigen, sondern bela- n die in Belgrad eingeschlossenen Paschas selbst, bis diese sich mit ihnen zu einem Frieden liefen, der für Serbien Zugeständnisse enthielt, welche den Serben von nun als Kanon des zu rsendenden Rechtszustandes galten. (S. den staatsrechtlichen Theil.) Mit diesem vom belgrader ha Betschir (im September 1804) unterschriebenen Tractat gingen nun serbische Gesandte Konstantinopel, um sich dort denselben von der Pforte bestätigen zu lassen. Der Padischah



Digitized by Google

billigte anfangs den in seinem Namen geschlossenen Vertrag, antwortete jedoch bald darau einem Ferman, in welchem er von Serbien unbedingte Unterwerfung und Rückkehr zum R verhältniß verlangte. Die Serben blieben ruhig unter den Waffen, bereits einsehend, da Kampf gegen des Sultans Heere unausbleiblich sei. Während dieser Verhandlungen J Gjorgje's, durch welche er die Freiheit Serbiens, die es mit Waffen erkämpft, nun auch tels völkerrechtlicher Abmachungen sicherstellen wollte, sandten die Stammeshäupter, welc am Aufstande sehr thätig betheiligt hatten und nun, aus Kriegshauptleuten im Frieden J hauptleute geworden, sich zu einer Art Aristokratie zusammenthaten, die in der immer und mehr hervortretenden Dictatur Georg's den Ruin ihrer Macht erblickte, eine Depu aus ihrer Mitte nach Petersburg. Sie wollten lieber ein russisches Protectorat als die B schung durch einen ihresgleichen. Es war eben in der Nation das Gefühl für den Werth vollständigen Unabhängigkeit durch die letzten vier Jahrhunderte derart abgestumpft w daß dieselbe den jähen Übergang von der Sklaverei zur Freiheit nicht ertrug. Diese Unein welche keine kräftige Regierung, wie eine solche in den Zeiten der innern und äußern K nothwendig, in den ersten Jahren der Freiheit aufkommen ließ, ist schuld daran, daß S noch jetzt nicht ein souveräner Staat ist. Der Zar nahm den Antrag an, der ihm Serbien Hand gab, welches nach der ererbten Politik Rußlands ebenso wenig frei werden oder er soll wie ein anderer christlicher Volksstamm der Türkei, damit es, kräftig geworden, du Erbschaftsrechnungen der Russen auf die Balkanhalbinsel nicht einen Strich mache; auf rieth er den Serben, die Pforte noch einmal um die Gewährung der erwähnten Wünsche gehen, er wolle für sie sein Wort einlegen. Im Frühling 1805 ging infolge dessen eine Gesandtschaft nach Konstantinopel; der Sultan antwortete mit einem Befehl an seinen herrn Aphis, Serbien mit Gewalt zu züchtigen. Hiermit war der Zunder zum eigen Revolutionskampfe geworfen. Kaum war jedoch Aphis in Serbien von Süden her einge als ihm Kara-Gjorgje bei Paratschin eine gründliche Niederlage beibrachte (Herbst 1805) grimmt darüber schickte die Pforte ihre bosnische und albanische Armee nach Serbien, do siegte nach vielen für die Serben unglücklichen Kämpfen die eine Tschupitsch bei Salasch u andere der für die wieder gefahrvolle Zeit auf der Landesversammlung zu Semendria (1 zum Oberbefehlshaber gewählte Kara-Gjorgje am Mischarfelde (Mai 1806). Die Pfor dererseits mit Rußland in Krieg verwickelt, bat um Waffenstillstand und stellte den Serben sehr günstigen Friedenstractat in Aussicht; Kara-Gjorgje schickte zum dritten mal Ge nach Konstantinopel, um den Frieden endlich abzuschließen. Der Sultan hatte wieder k kommen und verweigerte den Serben alles; Kara-Gjorgje antwortete mit der Erstür Belgrads (23. Febr. 1807). Serbien war so seinem ganzen Umfang nach auch von der schaft des Großherrn befreit durch Kara-Gjorgje. Um die immer mehr steigende Macht Helden zu beschränken, erbaten sich die Gegner desselben von Rußland einen Präfecten Person des Griechen Rodofinikin; bei dem mit der Pforte (August 1807) abgeschlossenen fenstillstande geberdete sich der Zar bereits als factischer Protector Serbiens, indem er sic für Serbien Frieden ausbedingen ließ, unter dem gleichzeitig den Serben ertheilten R sich ruhig zu verhalten. Mit der Ruhe nach außen trat wieder der alte Parteihader ein. Dictatur Kara-Gjorgje's, welcher mit der alljährlich zu Weihnachten einberufenen sammlung aller Hausväter des Landes regieren wollte, wurde bereits im Jahre 1805 den aus Creaturen der Stammeshäupter (Nationalversammlung, Skupschtina) zusan gesetzten Senat (Sowjet) von 12 Mitgliedern (je ein Mitglied aus jedem Landesbezirk geengt. Der Sowjet hatte während des Kriegs die Verwaltung des Landes zu führen zweite Instanz Recht zu sprechen (in erster Instanz versahen die Justiz die nationalen densrichter) und für die Errichtung von Schulen zu sorgen. Diese Thätigkeit ausgenen war der Senat eine für das damalige Serbien unglückliche Institution, weil derselbe, ein Werkzeug der Oligarchie, zur Vermehrung der Zwistigkeiten sich mißbrauchen ließ. Jahre 1808 gingen nun die Oligarchen daran, sogar in das Oberfeldherrnamt des K Gjorgje durch den Sowjet einzugreifen, um ihn so nach und nach gänzlich zu ver gen. Der Versuch scheiterte, da Georg den Senat, auf gleiche Art wie Napoleon die hundert, auseinandertrieb. Als nun im Jahre 1809 nach Ablauf des Waffenstillstande russisch-türkische Krieg wieder ausbrach und auch in Serbien zwei türkische Heere, eins Westen, das andere von Osten neuerdings einrückten, rächte sich Georg an seinen W sachern dadurch, daß er den Oberbefehl über das serbische Ostheer einem seiner besten Fre Milosch, anvertraute, während er das Westheer selbst commandirte. Die Folge davon war,

Digitized by Google

Oligarchen, als es zum Kampfe mit dem Feinde kam, dem schwachen Milosch den Gehorsam kündeten und die Ostarmee bei Kamenitza eine totale Niederlage erlitt. Die Aristokraten jen sammt Rodofinikin ins russische Hauptlager zu Bukarest. Georg hatte hingegen nicht im Westen die Türken aus Serbien hinausgedrängt, sondern auch durch Eroberung eines ils von Bosnien sich mit Montenegro in Verbindung gesetzt; schon war sein Plan, im ein mit den Montenegrinern die Türken aus Europa zu treiben, fertig, als ihn die Kunde Unglücks von Kamenitza nach Hause rief. Gegen die durch die Siege ermuthigten Türken achtete Georg mit seiner geringen Heeresmacht nur die Defensive. Er bat Österreich, ukreich um Hülfe, doch vergebens. Plötzlich gingen die Russen activ vor, indem sie in garien einrückten; die Türken sahen sich demnach genöthigt, den größern Theil ihrer ee aus Serbien zurückzuziehen. Der Winter unterbrach den Feldzug vom Jahre 1809. Zu hmachten trat die Landesversammlung zusammen; die wieder muthig gewordenen Aristo- n erschienen mit ihrem ganzen Anhang bewaffnet auf derselben. Die so terrorisirte Skup- na beschloß, das Serbien glaubens- und stammverwandte Rußland um Hülfe gegen die im Lande unter Kurschid stehende türkische Armee zu bitten; Georg, der wohl einsah, ie Freundschaft Rußlands seinem Vaterlande zum Verderben gereichen werde, fügte sich, mit nicht das größere Übel eintreten zu lassen, nämlich sein theueres Serbien wieder den n preiszugeben; er verlangte jedoch allererst, daß ihn Rußland officiell als Oberfeldherrn Serbien anerkenne, was ihm auch durch eine Proclamation des Obercommandanten der schen Donauarmee willfahrt wurde. Auch stießen in der That, Sommer 1810, einige he Compagnien zu Kara-Gjorgje; gemeinschaftlich mit diesen vernichtete er die Armee des hid bei Warwarin und ein neuerdings von Bosnien eingebrochenes Türkenheer bei Losch- . Im December 1810 schloß man wieder einen Waffenstillstand. Georg, zum dritten er Retter des Vaterlandes, trat nun gegen seine Gegner entschlossen auf. Er berief die schtina vom Jahre 1811. Die Beschlüsse derselben wollten die Aristokraten durch ihre theiligung illusorisch machen, woran sich Georg jedoch nicht kehrte, sondern sich gerade dieser Nationalversammlung zum Herrn von Serbien wählen ließ. Das Land ist auf llen Nationalversammlung in kleine Bezirke getheilt worden, von welchen jeder einem den Stammeshäuptern zur Regierung unter der Oberleitung Kara-Gjorgje's anvertraut sollte. Es wurde ein oberster Gerichtshof eingesetzt und eine Regierung von sechs Mi- n aufgestellt, deren Präsident Kara-Gjorgje war. Zugleich schwor die Skupschtina im n der Nation letzterm Treue und drohte allen Opponenten dieser Beschlüsse die Landes- fang an. Einige von den Oligarchen veranstalteten unter Milosch Obrenowitsch einen ndsputsch gegen Kara-Gjorgje, welchen jedoch dieser mit leichter Mühe bezwang; andere ins Ausland, als sie sahen, daß ihr Fernbleiben von der Nationalversammlung zwecklos n; wieder andere wollte Georg dadurch mit sich versöhnen, daß er sie ins Ministerium . Der inzwischen von neuem aufgenommene Krieg zwischen den Türken und Russen durch den Bukarester Frieden vom Jahre 1812 (Frühling) beendet. Der Zar, welcher, Napoleon im eigenen Lande engagirt, im Süden freie Hand haben wollte, erkaufte die dschaft des Türken um den Preis von Serbien. Kara-Gjorgje, seine Nachgiebigkeit gegen nd bereuend, protestirte gegen jene Negociation; die Türken antworteten darauf (Frühling ) mit einem Einfall in Serbien. Georg rief sein Volk zu den Waffen. Allein der Ruß- nbedingt ergebene Senat und die gleichgesinnte aristokratische Majorität des Ministeriums die Waffen niederzulegen, da ja des Sultans Heere nur mit Zustimmung der Russen ande wieder Besitz ergreifen. Zwei unter oligarchischen Führern stehende Heere lösten sich, uf den Oberbefehlshaber zu hören, alsogleich auf. Kara-Gjorgje jedoch hielt seine Truppen men, solange ihm nicht von russischer Seite angedroht worden war, gegen ihn im Verein r Pforte vorgehen zu wollen. Da erst entließ er seine Getreuen und ging nach Österreich . Oct. 1813. Die Türken waren wieder Herren von Serbien und dies todt und still n Friedhof. Alle Angesehenen flohen nach Österreich oder Rußland, das Volk verbarg Gebirge; von allen frühern Stammesältesten blieb nur Einer im Lande, das war Milosch owitsch, der Stammvater der jetzigen fürstlich serbischen Dynastie. Dem geraden Patrio- s des gegenüber seinen Feinden im Innern zu wenig rücksichtslosen Kara-Gjorgje war es elungen, seinem Vaterlande vollständige Freiheit und Unabhängkeit zu erringen. Die Oberherrschaft misgünstigen Oligarchen hatten, um ihre persönliche Macht zu wahren, Ser- llererst in russische Abhängigkeit und durch diese wiederum in türkische Sklaverei gebracht.



Digitized by Google

Miloſch, den mehr die Gunſt unruhiger Zeiten als wahres Verdienſt auf den Thron ſ
hatte nun in ſeinem Herrſchgelüſt keinen Rivalen mehr und faßte ſogleich nach der Katast
vom 15. Oct. 1813 den Plan, die Türken durch knechtiſche Schmeichlerliſt oder durch Gew
vermögen, ihm Serbien als eine Satrapie zu übergeben. Nachdem er ſelbſt dem türk
Paſcha ſeine Waffen ausgeliefert, zog er mit ihm durchs Land, um daſſelbe zu pacificiren.
Lohn dafür erhielt er vom Sultan den Titel eines Oberkneſen von Rudnik. Er glaubte i
nem Dienſteifer gegen die Pforte ſo weit gehen zu müſſen, daß er, als im Jahre 1814 ei
wiſſer Proban das Land zum neuen Freiheitskampfe inſurgirte, nicht nur allererſt den D
cianten ſpielte, ſondern dem Türken ſelbſt half, den Aufſtand zu erſticken. Von da an w
er auch beim Paſcha von Belgrad. Dieſer, wahrſcheinlich befürchtend, daß Miloſch durch
Verdienſte um die Pforte ihm mit der Zeit gefährlich werden könnte, trachtete demſelben
dem Leben. Als Miloſch dies merkte, ſchwenkte er mit ſeiner Politik und griff zur Gewal
flüchtete aus Belgrad ins Gebirge, vereinigte ſich mit den Unzufriedenen und trat am 2
ſonntag (1815) bei der Kirche zu Takowo mit ſeinem neuen Plan hervor. Im ſchimme
Waffenſchmuck, die Wojwodenfahne in der Hand, begab er ſich unters Volk: „Hier
und jetzt habt ihr Krieg mit den Türken!“ Von allen Seiten ſammelten ſich die Kampflu
und die zweite ſerbiſche Revolution begann. Die aus Belgrad gegen die Aufſtändiſchen g
ten türkiſchen Truppen erlitten bei Ljubitſch und Kragujewatz eine vollſtändige Niederlag
das von Kurſchid-Paſcha aus Bosnien nach Serbien geſchickte Heer wurde am 13. Juli
in ſeinen Verſchanzungen bei Dublje von den Serben umzingelt und gefangen genommen.
loſch, mit der Pforte ſtets auf gutem Fuß zu bleiben entſchloſſen, entließ alle Kriegsgefan
und bat bei Kurſchid um Frieden, allein vergebens. Inzwiſchen fiel auch vom Süden h
türkiſche Armee unter Maraſchli in Serbien ein; Miloſch ließ Maraſchli, ohne ihm Wide
zu leiſten, nach Belgrad, und ſchickte, nachdem ihm dieſer ſeine Fürſprache zugeſagt, Ge
nach Konſtantinopel, um jene Friedensbedingungen auszuwirken, die man ſchon unter
Gjorgje gefordert. Die echten Patrioten wurden über dies Vorgehen Miloſch's unwilli
man knüpfte mit dem in Chotim (Ruſſiſch-Beſſarabien) internirten Kara-Gjorgje und de
damals erſtandenen griechiſch-ſlawiſchen Revolutionscomité (Hetärie) Unterhandlungen a
einen wahren Befreiungskampf aller Chriſten der Türkei gegen die Herrſchaft des Halb
zu unternehmen. Doch Miloſch ſchonte weder den einen noch den andern; nachdem er in B
den Petar Molar, die Seele des zweiten Aufſtandes, und den Biſchof Melentios ermordet
er auch den auf den Ruf ſeiner Freunde nach Serbien zurückgekehrten Kara-Gjorg
Schlaf erſchlagen und deſſen Kopf nach Konſtantinopel dem Sultan als Zeichen ſeiner
benheit überbringen. So ſchaffte Miloſch mit ſchonungsloſer Hand im Innern Frieden,
die Türken aber nahm er eine achtunggebietende Stellung, die denſelben wehrte, aus d
ſtungen heraus ihre Anweſenheit dem Lande fühlbar zu machen; zugleich vermied er aber
ſtens, es mit der Pforte zu verderben. Das Volk, welches nach dreizehnjährigem Blutver
Ruhe erſehnte, war zufrieden, wurde es nur vor den Quälereien der Janitſcharen geſch
übertrug demnach dem Miloſch Obrenowitſch, der ihm dieſe Lage ausgewirkt, auf deſſen
langen in der Landesverſammlung vom Jahre 1817 die erbliche Fürſtenwürde in Serbien
loſch war am Ziel ſeiner Wünſche, ſobald noch der Sultan den Spruch der Skupſchtina beſ
Auch das wollte er ſich verdienen. Die nach Konſtantinopel im Jahre 1816 gegangene D
Deputation hatte zwar keine Friedensbedingungen erwirkt, Miloſch herrſchte ungeachtet
in Serbien unumſchränkt im ſchlimmſten Sinne des Worts. Warum ſollte ihn auch d
diſchah irgendwie behelligen? Die bosniſchen Serben, die Albaneſen unter Ali-Paſch
Janina erhoben ſich zu hartnäckigen Revolutionen eben in dieſer Zeit gegen die Autorit
Pforte; Ypſilanti und die Hetäriſten brachen in der Walachei los; die Hellenen hatten ſi
freies Vaterland erkämpft; die Ruſſen waren zweimal ſiegreich bis vor die Thore Konſtan
pels gedrungen — und Miloſch blieb als treueſter Satrape des Sultans in Serbien nich
ruhig, ſondern ſchlug, als die Patrioten in ihrem Unmuth über dieſe ſchmachvolle Unthät
des Vaterlandes angeſichts der Erhebung aller der Pforte unterthänigen chriſtlichen Länder
Miloje Djak im Jahre 1825 gegen ihn aufſtanden, dieſelben mit blutiger Hand nieder.
Rußland, das ſich die Serben bei jeder Gelegenheit verbindlich machen wollte, um ſo die
in ſteter Abhängigkeit von dem Zar zu erhalten, in der Convention von Akjerman (1827
im Adrianopler Frieden (1829) für Serbien auch nicht ein Wort eingelegt, der Sultan
von ſelbſt ſeinem Miloſch alles bewilligt, was er wünſchte. Demgemäß räumte die Pfor
Adrianopeler Vertrag den Serben folgende Rechte ein: „Die Pforte anerkennt Miloſch Ob

Digitized by Google

sich als erblichen Fürsten von Serbien; das Land besitzt eine unabhängige innere Verwal-
g: die dem Sultan zu zahlende Steuer entrichtet Serbien in einer collectiven Tributsumme
muß sich sowol der Souveränetät der Pforte als dem Protectorat des Zaren fügen." Der
fällige Ferman des Padischah wurde auf der Landesversammlung des Jahres 1830 am
igen Andreastag verlesen, weshalb dieser Tag noch jetzt, wie der Palmsonntag zur Erin-
ng an den Beginn des zweiten Aufstandes, als politisches Nationalfest gefeiert wird. Mi-
war am Gipfel seiner Macht angelangt; um seine Tyrannis dauernd zu behaupten,
issirte er eine stehende Armee. Doch das Land war dessen Despotie überdrüßig geworden.
verlangte einen auf Gesetze basirten Rechtszustand. Es wiederholten sich Aufstände von
r zu Jahr. Der Fürst glaubte die Gemüther dadurch beruhigen zu können, daß er auf
Berat des Sultans vom 7. Febr. 1832 hin, der ihm die Aufrechterhaltung der Ruhe an-
l, eine Commission niedersetzte, die sich mit Abfassung eines Gesetzbuchs auf Grund des
Napoléon beschäftigte. Die Gesetze jedoch, die dieselbe erließ, waren erstens dem Na-
lcharakter der Serben so wenig entsprechend, und zweitens führte sie Milosch so willkür-
aus, daß sich darob das ganze Land, ja des Fürsten eigener Bruder gegen ihn empörte.
Fürst sah sich, da auch Rußland als Protectoratsmacht gegen dessen Regierungsart pro-
te, gezwungen, nach Konstantinopel zu reisen (1835) und den Sultan zu bitten, ihn
dem Fürstenthron zu erhalten. Infolge dessen erließ die Pforte im December 1838 einen
ıt, der, aus 66 Paragraphen bestehend, nun das serbische Staatsgrundgesetz, die Ver-
ngsurkunde (Ustaw) für Serbien bildet. Hiermit hatte die Regierung des Padischah die
genheit ergriffen, das früher den Serben zugestandene wichtigste Recht der innern Selbst-
tung wieder an sich zu ziehen. Für Milosch war jedoch auch diese Verfassung zu unbe-
; er wollte gleich wie bisher absolut regieren, wurde aber im Volksaufstand vom 12. Juni
gefangen genommen, und nachdem es ihm gelungen, der Lynchjustiz zu entgehen, flüch-
te sich aus dem Lande. An Stelle des vertriebenen Milosch wurde von den Führern der
ition, die sich die „Stellvertreter der fürstlichen Würde" nannten, sein erster zwanzig-
riger, auf dem Krankenlager zurückgebliebener Sohn Milan Obrenowitsch II. zum Fürsten
minirt. Derselbe starb schon nach 26 Tagen, ohne zu wissen, daß er Fürst gewesen. Die
rschaft schwankte nun lange Zeit, ob man den zweiten Sohn Obrenowitsch's oder den Sohn
ara-Gjorgje, Alexander Kara-Gjorgjewitsch, auf den Thron berufen sollte; doch ging man
em letztern Plan vorläufig noch ab, weil man in Michael große Hoffnungen setzte, und er-
te diesen am 17. März 1840 zum Fürsten als Obrenowitsch III. Man hatte sich jedoch ge-
t; die Pforte verstand es, sich die Wirren zugute zu machen, und cassirte das Erbfolgerecht
brenowitsch; dessenungeachtet nahm Michael die Krone an und begab sich sogar nach Kon-
nopel, um vom Sultan die Investitur zu erhalten. Diese Erniedrigung erbitterte die
n. Kaum war Michael nach Serbien zurückgekehrt, brach ein offener Aufstand der An-
r der Kara-Gjorgjewitsch'schen Familie los, fiel jedoch so unglücklich aus, daß seine Ver-
ter Wutschitsch und andere alte Revolutionäre aus den Befreiungskriegen flüchten mußten.
diesem Siege trat der Fürst energisch auf und protestirte, er, der sich aus Selbstsucht die
ffendste staatsrechtliche Verletzung von seiten der Pforte hatte gefallen lassen, gegen die
irkung des Senats mit einigen Anhängern derselben, weil dies ein Angriff auf den zweit-
sten Punkt des Ustaw, nämlich der freien innern Verwaltung war, und weil er sich nach
Beispiel seines Vaters in alles, nur in keine Beschränkung seiner Macht im Innern fügen
. Hierdurch hatte er es auch mit dem Großherrn verdorben. Derselbe nahm sich der Emi-
en an und befahl dem Fürsten, eine allgemeine Amnestie zu erlassen. Die meisten Flücht-
darunter auch Wutschitsch und Garaschanin, waren bis April 1842 nach Serbien zu-
kehrt. Michael's Schwäche lag klar am Tage; alle Parteien vereinigten sich gegen ihn; er
hte zwar die Aristokraten durch Verleihung von Monopolen wiederzugewinnen; allein es
u spät. Die Pforte, welche planmäßig darauf hinarbeitete, sich in die Angelegenheiten Ser-
immer mehr einzumischen und die demselben eingeräumten Freiheiten allmählich insgesammt
zunehmen, schickte einen Commissar in der Person des Schekib-Effendi nach Belgrad, angeb-
m die Streitigkeiten beizulegen, in Wirklichkeit aber, um die Parole zur Vertreibung des
ften Fürsten zu geben. Als Schekib-Effendi in Belgrad angelangt war, brach auch der Auf-
auf allen Punkten zugleich aus. Michael versuchte zwar noch einigen Widerstand, seine
ven aber gingen unverweilt zu Wutschitsch über. Michael Obrenowitsch III. floh daher am
ct. 1842 auf österreichisches Gebiet. Die Vertreter der europäischen Mächte in Belgrad legten
ahrung gegen diesen Umsturz ein; doch Wutschitsch antwortete ihnen, Michael möge zu-

Digitized by Google

rückkehren, wenn er wolle, die Empörung hätte nicht ihm, sondern seinen Rathgeb
golten. Gleich am ersten Tage nach der Flucht Michael's wurde eine Landesversammlun
rufen, bei der 12000 Serben erschienen. Die Nation sprach mit Acclamation die En
der Familie Obrenowitsch vom serbischen Thron und die Erhebung des Sohnes des
Gjorgje auf denselben aus. Letzterer war im Jahre 1813 mit seinem Vater aus Ser
flohen, lebte bis zum Regierungsantritt Michael's in russischem Militärdienst, kehr
nach Serbien zurück und bekleidete die Stelle eines Leibadjutanten des Fürsten. Di
bestätigte ohne weiteres die Wahl Alexander's, ging jedoch in ihrem Plan, Serbie
frühere Abhängigkeit immer tiefer hineinzuziehen, um einen Schritt weiter, indem
neuen Fürsten nicht als solchen, sondern nur als Oberältesten der Serben anerkann
einen seine Macht sehr beschränkenden Senat an die Seite gab, einen höhern Tribut v
bien forderte und überhaupt demselben sehr harte Bedingungen zu dictiren begann.
gierung Alexander's Kara-Gjorgjewitsch II. ist ein Gewebe von Intriguen, soweit hier
litik und Diplomatie in Betracht kommen muß; insofern man aber dieselbe blos auf de
Fortschritt des Landes in Rechnung zieht, ist sie die beste von allen bisherigen serbische
rungen gewesen, indem unter ihm nicht nur die Gesetzlichkeit herrschte (fast alle Land
sind sein Werk und erschienen im Codex vom Jahre 1854 gesammelt), sondern auch
Staatsinstitute entstanden, die Serbien in die Reihe der civilisirten Länder stellen. D
der alte Feind der demokratischen Kara-Gjorgjewitsch, erhob gegen die Wahl Alexande
gischen Protest. Dieser war schwach genug, infolge dessen auf die Fürstenwürde zu v
wurde aber am 15. Juni 1843 von der Skupschtina, welche dem anwesenden Bevollm
des Zaren erklärte, ihre Wahlfreiheit mit Waffengewalt wahren zu wollen, wieder
Nun inaugurirte er seine Regierung dadurch, daß er unter den Obrenowitschianern mi
ligen Verbannungen aufräumte. Die Wirkung davon war eine im Jahre 1844 v
Partei und von Rußland angezettelte Revolte, welche doch mit der bloßen Beseitigung
mals allmächtigen Wutschitsch gedämpft wurde. Nun ohne einheimischen Rathgeb
ließ sich Alexander alsbald gänzlich der Leitung des österreichischen Generalconsuls,
Politik seiner Regierung gemäß nichts Minderes anstrebte, als Serbien in ein S
hältniß zu Österreich zu bringen. Über diese unliebsame Beeinflussung wuchs die U
denheit des Volks von Tag zu Tag, bis sie sich in der Nationalskupschtina des Jahres 1
machte. Vor der Absetzung rettete den Fürsten nur der alte Wutschitsch, dem es als ein
Volk beliebten Republikaner gelang, dieses mit seinem Herrscher zu versöhnen. Des
achtet änderte Alexander seine äußere Politik nicht. Es kam der russisch-türkische Krieg d
1854 und 1855; Serbien mußte ruhig bleiben, obwol es, für jeden Krieg begeistert,
Islam gilt, gern den Russen geholfen hätte. Es wurden zwar die Rechte Serbiens g
den Ein- und Übergriffen der Pforte auf dem Pariser Congreß unter die Garantie de
mächte gestellt; die so für ihre unfreiwillige Neutralität im Kriege belohnte Natio
sich trotzdem nie mit dem Fürsten befreunden, der nicht einsehen wollte, daß dem
russisches Protectorat doch noch weniger gefährlich erscheint als ein österreichisches. Di
toren, stets die intimsten Freunde Rußlands, verlangten daher auf dessen Anra
Jahre 1857 vom Fürsten die Abdankung. Im Vertrauen auf das Versprechen des ös
schen Generalconsuls, ihm in jedem kritischen Fall mit bewaffneter Hülfe beizuste
Alexander fünf Senatoren ins Gefängniß werfen. Über den Gewaltstreich brach ein fu
Sturm im Lande aus. Die Pforte hatte wieder Gelegenheit, sich einzumischen; unter de
wand, die Ruhe herstellen zu wollen, kamen zwei ihrer Commissare nach Belgrad und oct
dem Fürsten ein neues Gesetz, welches seine Macht in ungebührlich enge Schranken
Alexander sträubte sich gegen die Annahme desselben; das Volk verlangte die Einberuf
Skupschtina, der Fürst bewilligte dies Begehren erst dann, als man ihm sagen ließ,
tionalversammlung werde auch gegen seinen Willen zusammentreten. In der Landesv
lung vom 23. Dec. 1858 wurde nun Alexander Kara-Gjorgjewitsch des Throns verlustig
Dieselbe berief noch in der nämlichen Session unter dem Druck der Diplomatie, die n
Krimkriege im Orient um jeden Preis Frieden haben wollte, den alten Milosch Obre
zurück, weniger seiner selbst wegen als wegen seines Sohnes Michael, von dem man er
er habe in den 16 Jahren des Exils gelernt, so zu regieren, daß er nicht zum zweiten m
trieben zu werden Gefahr laufen werde, und weil man hoffte, durch die Rückberufung
reits vom Volk wie vom suzeränen Hofe als erblich anerkannten Obrenowitsch'schen D
endlich einmal eine feste Ordnung der Dinge herzustellen. Doch hat man sich im letztern

Digitized by Google

. getäuscht. Die Pforte bestätigte den Wunsch der Landesversammlung, die Obrenowitsch wieder erblich zu erklären, nicht, proclamirte im Gegentheil nur als Wahlfürsten sowol Januar 1859 nach Serbien zurückgekehrten Milosch, als auch den gegenwärtigen Fürsten el, der nach der kurzen Regierung seines Vaters, aus der blos ein Militärorganisations- zu verzeichnen, gleich am Sterbetag desselben (26. Sept. 1860) vom Volk auf den berufen wurde. Seine bisherige Regierung beweist am besten, daß die Obrenowitsch gelernt und nichts vergessen haben. Ist ihm das Volk schon gram geworden, daß er mehr lugendienerei als durch eine energische Politik von der Pforte das Erblichkeitsrecht zu erstrebt, so ist dasselbe in die strengste Opposition übergegangen, indem es sieht, daß rst sich durch eine mittels polizeilicher und bureaukratischer Maßregelungen usurpirte Dicrhalten will. Als im Jahre 1862 die in der belgrader Festung liegenden Türken die wegen geringer in derselben zwischen ihren Glaubensbrüdern und den Serben stattgePrügeleien bombardirten und das Volk Serbiens zu einem dritten Aufstande gegen die netät des Sultans bereit war, erstarb die ganze Aufregung durch die Muthlosigkeit des . Für die Vorbeilassung der goldenen Gelegenheit, jedes Zeichen der Oberherrschaft des rrn aus Serbien zu entfernen, entschädigte die Serben die von den Großmächten in tinopel im Jahre 1863 niedergesetzte Commission, welche die Türken endlich anhielt, rträgen gemäß Serbien zu räumen, was diese hinsichtlich der Festungen Uschitze, Se-, Sokol und Schabatz, jedoch nicht der in Belgrad thaten. Der seit der Zeit ungescheuten Opposition glaubt Michael dadurch zu begegnen, daß er, gar nichts Ersprießliches , alle freiheitlichen Institutionen der Verfassung, ja sogar die Unabhängigkeit der wie dies im Verschwörungsproceß gegen Majstorowitsch und Genossen im Jahre 1864 n, vollends vernichtet. Da die serbische Nation außerdem jedes Interesse an der Familie witsch verloren hat, weil der letzte des Stammes kinderlos bleibt, so steht der gegenFürst Michael Obrenowitsch III. von allen Parteien verlassen da.

Staatsrecht und Verfassung. Der einzige freie Theil der von der serbischen Nation den Länder, das gegenwärtige Fürstenthum Serbien, ist ein unter der Suzeränetät des ischen Reichs stehendes Territorium, dessen staatsrechtliches Verhältniß zum Suzerän Verträge der Hohen Pforte mit dem Kaiserthum Rußland und durch freie Über- mit dem serbischen Volke selbst festgesetzt und schließlich sammt und sonders durch den Frieden vom Jahre 1856 unter die Garantie der Großmächte gestellt ist. Die Ver- des serbischen Fürstenthums entwickelte sich seit dem Aufstande der Serben unter Kara- im Jahre 1804. Nach einjährigem glücklichem Kampfe mit den Türken löste sich Serbien n frühern türkischen Staatswesen. In der Nationalversammlung zu Semendria im 805 verlangte dasselbe von der Pforte, daß die Serben mit dem volksgewählten Fürsten Djorgje an der Spitze alleinige Herren in ihrem Lande sein und eine nationale ung erhalten, daß die Türken nie mehr als Besitzer von Grund und Boden zurückkehren, Serben die Landesfestungen allein besetzen sollen und eine türkische Garnison nur in zum Zeichen der Oberherrschaft des Großherrn über Serbien liegen und dieses zum en Zeichen anstatt des Charadsch (Rajah-Sklavenabgabe) eine jährliche Abschlagssumme n eines Tributs an den Padischah zahlen solle. Der Statthalter des Sultans hatte in dies Begehren der siegreichen Insurgenten eingewilligt; ja sogar die konstantinopler ung bestätigte ohne Sträuben den von jenem mit Serbien geschlossenen Friedensvertrag, jerte jedoch dessen endgültige Ratificirung. Ungeachtet dessen galten den Serben die jenes Vertrags als Kanon des zu erkämpfenden Rechtszustandes. Der schnell erfochtenen t und Unabhängigkeit war es jedoch nicht gegönnt ihre ursprüngliche Reinheit zu be-. Rußland, welches seiner alten Politik im Orient zufolge, keinen slawischen Stamm rkei erstarken sehen möchte, weil ihm sodann die Beerbung des Padischah durch andere vorweggenommen werden könnte, fing an, den Protector des neuen Staats, freilich auf Einladung der auf die Alleinherrschaft des Kara-Gjorgje eifersüchtigen Stammes-, zu spielen, nahm sogar in seinem 1807 mit der Türkei abgeschlossenen Waffenstillstand nen Artikel auf, der die Unabhängigkeit Serbiens das erste mal staatsrechtlich garantirte, sodann nach der Katastrophe vom Jahre 1813 den Türken preiszugeben. Doch befreiten Serben im Jahre 1815 unter Milosch Obrenowitsch wieder, und es bildete sich deren recht durch die Akjermansche Convention und den Adrianopeler Frieden (s. den staatsrechtlichen Theil) zu der noch jetzt bestehenden Ausdehnung aus, bis sie im Jahre 1838 der n auch mit einer Verfassung beschenkte, die Serbiens innere Zustände zu einer modern

Digitized by Google

staatlichen Consolidirung brachte. Die Art. 28 und 29 des Pariser Vertrags vom Jahr vollendeten die Reihe der auf die Unabhängigkeit Serbiens bezüglichen diplomatisch machungen, indem sie festsetzten, daß in Serbien keine Macht mit bewaffneter Hand i niren dürfe ohne vorausgegangene Verständigung mit den europäischen Großmächten Facit der von den Serben der Hohen Pforte abgerungenen Zugeständnisse besteht in den Serbiens, sich seine Fürsten frei zu wählen, autonome Verwaltung und Gesetzgebu zuüben, freiem Handel zu Land und zu Wasser, eine eigene Defensivmacht zu halt sich bei fremden Regierungen repräsentiren zu lassen; über sein Recht des Krieg jedoch gegen äußere Feinde existiren noch keine staatsrechtlichen Bestimmungen. D fassung, fast durchgängig nach westeuropäischen Mustern bearbeitet, ist auf die n Auffassung der in einem monarchischen Haupt sich gipfelnden Staatsidee basirt. D wird in einer allgemeinen Versammlung aller Hausväter des Landes ohne Inge Pforte gewählt; die letztere bestätigt, nachdem jener das Versprechen der Treue, des sams und der Leistung eines Tributs von jährlich 135000 Thlrn. abgegeben, ganz die Wahl, ohne berechtigt zu sein, dieselbe zu nullificiren, und ertheilt zugleich d sten eine persönliche türkische Auszeichnung, gewöhnlich die Würde eines Beis oder sohnes. Das Grundgesetz faßt die Staatsgewalt als eine organische Einheit, der gegen Freiheitsrechte des Volks nur negativ sind. Der Fürst ist oberster Kriegsherr, übt di Executive und die Gesetzgebung mit einem als Volksvertreter geltendem Senate, beste 17 Mitgliedern, je eines aus jedem Kreise des Landes, aus und besitzt rücksich Beschlüsse desselben das Recht der Sanction, aber auch des absoluten Veto; er führ Hofstaat und verleiht auch keine Orden oder Adelsdiplome, welche zwei Institutionen Gesellschaft ohne politisch anerkannte Standesunterschiede durch sich selbst unmöglich seinem Privatrecht ist der Fürst allen Serben gleich. Der Senat ist die juristische R tation des gesammten Volks und seiner politischen Interessen der Regierung gegenüb selbe ist zur Theilnahme an der Gesetzgebung und zur Controle der Staatsverwaltung also ein integrirender Theil der Staatsgewalt. Der Sowjet ergänzt sich selbst, indem der Vacanz einer Stelle in demselben die Wahl der neu aufzunehmenden Mitglieder selbst überlassen ist. Die Senatoren müssen geborene Serben und Besitzer von Gr Boden sein, genießen die vollständige Freiheit der Äußerung im Amt, und könn Stellung als solche nur infolge einer gerichtlichen Verurtheilung verlustig werden. De kann von der Regierung weder vertagt noch aufgelöst werden. Bei seinen Sitzungen Minister des Fürsten anwesend. In Gesetzessachen hat der Sowjet die Initiative, in sachen das Bewilligungsrecht, bei Verwaltungsangelegenheiten die Beaufsichtigung, be die Begutachtung. Die Gesetze haben nur nach vorausgegangener Votirung von seiten nats ihre Geltung. Außerdem steht dem Senat die Organisation der Staatsverwaltu Ausmaß des Wirkungskreises der Minister und die Organisation und Gesetzgebung der Armee zu. Ihm legen die Minister alljährlich die bezüglichen Rechenschaftsberichte ihm sind sie für ihre Amtsthätigkeit verantwortlich. Doch der Umstand, daß eine Ank Ministeriums im Staatsgrundgesetz nicht begründet ist, daß hingegen der Fürst gege schläge des Senats ein absolutes Veto hat, und der Lauf der Zeit haben dieses Volks der Verfassung des Jahres 1838 illusorisch gemacht. Der Senat ist dadurch, daß er alten Bureaukraten, meist gewesenen Ministern, sich rekrutirt, zu einem Vertrauens Fürsten herabgesunken. Die in den ersten Jahren nach der Befreiung Serbiens allmächtige räne, nach alter patriarchalischer Sitte zusammentretende allgemeine Landesversammlun der Erstarkung der fürstlichen Gewalt, besonders aber in der neuesten Zeit, gänzlich in den grund gedrängt worden, weil das Staatsgrundgesetz es unterlassen hat, durch Berücksic dieses Factors der Nation eine Garantie ihrer politischen Rechte zu bieten; deshalb sich auch die Competenz derselben jeder Charakteristik. Die jetzigen Nationalskupschtinas von der Regierung beliebig einberufen, und während früher alle Hausväter Serbie sämmtliche Gemeindevorsteher des Landes die Skupschtina bildeten, entsenden gegenwä Gemeinden, deren nationale Verfassung gänzlich bureaukratisirt ist, auf jedesmaligen lichen Befehl, die bei dem Ministerium gut angeschriebenen Gemeindevorstände (K außerdem die Stadt Belgrad, das dortige Lyceum, wie auch die Kirche und die An Körperschaften ihre Vertreter zu derselben. Der wiederholten Forderung der Landesver lungen, eine Wahlordnung und ein Gesetz für periodische Sessionen derselben zu erlassen, von der Regierung bisher nicht entgegengekommen. Die Summe der politischen Freiheit

Digitized by Google

Serbien, da keine Standesunterschiede herrschen, jedem gleichmäßig zu. Die Freiheit der rson und des Eigenthums ist grundgesetzlich gesichert. Zwischen der Polizei- und Richter- valt ist eine sehr präcise Grenze gezogen. Die Preßfreiheit wird von der gegenwärtigen gierung der Verfassung zum Trotze durch eine rigoröse Censur gemaßregelt, die Lernfreiheit gegen erfährt schon grundgesetzlich dadurch eine Beschränkung, daß sie die sittliche Bildung Grundlage der orthodoxen Kirche zu bauen bestimmt; ebenso ist die Religionsfreiheit, che sich auf alle Glaubensbekenntnisse erstreckt, durch das Statut der Verfassung alterirt, den Austritt aus der Nationalkirche mit dem Verlust politischer Rechte belegt. Bezüglich Vereins- und Petitionsrechts macht das Grundgesetz keine Erwähnung. Dieselben sind ch durch die Gewohnheit auf das vollkommenste entwickelt.

Eine Vermögensconfiscation ist unter allen Umständen verfassungswidrig, während nopriationen gegen Entschädigung zum allgemeinen Wohl erlaubt sind. Die Unabhän- hit der vom Staat besoldeten Richter ist dadurch geborgen, daß sie die Verfassung ver- htet, gegen jede Beeinflussung von oben zu protestiren, und sie nur wegen eines Ver- hens mittels gerichtlichen Urtheils entsetzt werden können. Militärgerichte sind unstatthaft. Fremden gewährt die Landesgesetzgebung jeden möglichen Schutz; außerdem werden ben durch die vor dem Entstehen des jetzigen serbischen Fürstenthums zwischen der Pforte den europäischen Mächten abgeschlossenen Verträge bezüglich der internationalen Privat- te so übermäßig geschirmt, daß ihr Verhältniß zur Landesregierung als völlig unvereinbar den Grundsätzen eines geregelten Staatswesens erklärt werden muß, indem sich die Gerichts- hit der fremden Consuln zu Belgrad auf alle bürgerlichen, polizeilichen und criminellen tsangelegenheiten ihrer in Serbien wohnenden Nationalen erstreckt. Die Naturalisation letztern nach siebenjährigem Aufenthalt im Lande zugestanden. Als autonome Individua- en sind anerkannt, die Hausgemeinde, die Ortsgemeinde und die Kirche. Die beiden ersten llschaftskreise bilden vermöge ihrer Organisation Institutionen, welche ausschließlich nur slawischen Nation eigenthümlich sind. Die Hausgemeinden sind Genossenschaften von ver- ten oder in den Verband aufgenommenen Personen, welche unter Einem Dach wohnen, vollkommener Gütergemeinschaft in untheilbarem Familienbesitz mit stetig wechselnder lung der Nutznießung leben, indem der Erwerb jedes einzelnen der Gesammtheit gehört allen Schaden alle zu tragen haben. Theilhaber des Hausguts sind sämmtliche männliche ssen, das Dispositionsrecht über dasselbe steht nur der Gesammtheit der volljährigen mer zu. Die weiblichen Mitglieder erhalten bei der Verheirathung außer dem Hause eine messene Aussteuer; der Leiter und der juristische Repräsentant der ganzen Genossenschaft Kommune gegenüber ist der Hausvater, gewählt von den Männern der Hausgemeinde aus Mitte. Dieser übt die discretionäre Gewalt über die Hausgenossen, und ist zugleich der mund der Waisen der Genossenschaft. Die Finanz- und Verwaltungsbehörden treten in auf das Haus bezüglichen Anliegen nur durch die Gemeinde und nicht direct mit dem ater in Beziehung. Die Hausgenossenschaften eines oder mehrerer Orte bilden eine einde, welche sich im großen ebenso regiert wie die einzelne Hausgenossenschaft. Sie steht direct der Staatsgewalt, hat einen selbstgewählten Vorstand, der der Bestätigung der ierung nicht benöthigt; sie vertheilt und hebt selbst die Staats- wie die Gemeindesteuern verwaltet autonom ihr Vermögen und übt in ihrem Bereich die Executive in adminis- ber und in gerichtlicher Hinsicht durch ihre Friedensrichter, ein Collegium von drei frei- hlten Gemeindemitgliedern, aus. Ihre Auslagen bestreitet sie mit den gewöhnlichen einde steuern und den ihr vom Staat überlassenen Marktgebühren und dem Pachtschilling Wage- und Aichgerechtigkeit. Solcher Gemeinden gibt es in Serbien insgesammt 1170. e alten nationalen Verfassungen der Hausgenossenschaft und der Gemeinde hat das Staats- ngesetz sanctionirt; die Regierung der Obrenowitsch zerstörte jedoch die patriarchalisch-auto- en Zustände mit bureaukratischer Rücksichtslosigkeit gänzlich. Die Kirche (morgenländisch- odox) in Serbien steht zwar mit der gesammten orientalischen Kirche in Verbindung, was n der an den konstantinopeler Patriarchen zu zahlende Tribut von 525 Thlrn. beweist, bildet infolge des im Jahre 1832 mit demselben abgeschlossenen Concordats im Umfange des stenthums eine Nationalkirche mit einer eigenen Verwaltung und einem hieraus erfließenden ausgedehnten Statutarrecht. Doch hat sich der Staat das Oberaufsichtsrecht über die Ad- inistration des Kirchenvermögens im allgemeinen wie im besondern vorbehalten. Der Fürst als Schirmer der Kirche das jus circa sacra, ohne sich in das dogmatische jus in sacra ein- chen zu dürfen. Die höhere Geistlichkeit wird aus dem Gesammtertrag einer allgemeinen

Digitized by Google

kirchlichen Steuer, und aus dem der Kirchengüter erhalten. Diese letztern sind ein Gesche Staats, indem alle bis zum Jahre 1804 den türkischen Moscheen gehörigen Ländereie Nationalklerus zu eigen gegeben wurden. Der Pfarrer wird von seiner Gemeinde i Geld und Victualien fustentirt; auch überläßt ihm diese, sobald er, ihrem Ruf folgend Amtssitz bereits eingenommen, eine Grundsession zur Nutznießung, welche ebenso w Kirchengüter überhaupt die Steuerfreiheit genießt. Im übrigen sind die Kleriker dem Ci unterworfen, mit der einzigen Ausnahme, daß sie nicht mit körperlichen Strafen belegt dürfen. Die Bildung von Religionsgenossenschaften zu bewilligen, steht dem Staat zu Land hat einen Metropoliten und drei Bischöfe, welche die kirchliche legislative Synode Oberleitung und Verwaltung der Kirche repräsentiren; die nächst untere Behörde Appellationsgericht, welches aus den vier Bischöfen und vier Archimandriten (Äbten) und die kanonischen Rechtsstreitigkeiten im Appellationswege entscheidet. Dieser unterg sind die Diöcesanconsistorien, die erstrichterliche geistliche Instanz mit ausgedehnter ciplinargewalt und specieller Aufsichtscompetenz über Kirche und Schule, und in weiter stufung: Die Protopresbyters, Vicare und Pfarrer (Popen). Die Weltgeistlichkeit d verehelichen, hat jedoch außerhalb des Cölibats keinen Anspruch auf Avancement.

Die Regierung besteht dem Staatsgrundgesetz gemäß: Aus dem Staatskanzler, Ministerpräsident, Minister des fürstlichen Hauses und des Äußern; aus dem Mini Innern, zugleich Minister der Polizei (dem Ustaw unbekannt), des Kriegs und des H welch letzteres Ressort derselbe mit dem Finanzminister theilt; aus dem Finanzminist dem Justizminister mit dem Nebenressort des Unterrichts. Die Minister haben gegenwä Senat der Verfassung entgegen Sitz und Stimme, wodurch sie an der Legislative the werden. Der Ministerpräsident haftet für die Integrität der durch die Staatsvertr der Pforte den Serben erworbenen Rechte und Freiheiten; ihm untergeordnet ist der K haja, der Ministerresident am fuzeränen Hof zu Konstantinopel und der diplomatisch in Bukarest. Jeder Serbe ist zur Bekleidung jedweden Amts berechtigt; Fremde werd als Contractualbeamte aufgenommen; die Justiz ist staatsgrundgesetzlich von der Adm tion getrennt; die Beamten dürfen, wie der Klerus, keinen Handel treiben und sind gesetzlich gegen körperliche Strafen geschützt. Pensionäre dürfen ihre Pension nicht in lande verzehren.

Literatur. Vgl. Ranke, „Die serbische Revolution" (zweite Auflage, Hamburg Richter, „Serbiens Zustände" (Leipzig 1840); Cunibert, „Essai historique sur les tions et l'indépendance de la Serbie depuis 1804 jusqu'à 1850" (2 Bde., Leipzig Hilferding, „Geschichte der Serben und Bulgaren" (Bautzen 1856). L. Lesko

**Servituten, Dienstbarkeiten, Grundgerechtigkeiten.** Die Servituten, welch facher Art sind, entweder Personal- oder Realservituten, werden auch in Deutschland Regel nach den Grundsätzen des Römischen Rechts beurtheilt (s. hierüber und wegen der tuten überhaupt die „Systeme des Römischen Rechts" und Eichhorn „Einleitung in das Privatrecht", vierte Auflage, §. 178 fg.). Sie beziehen sich theils subjectiv und objectiv, Realservituten oder Dienstbarkeiten der Grundstücke (die Grundgerechtigkeiten), theils jective auf unbewegliche Sachen, wie die meisten Personalservituten (Gebrauch, Nießbra Grundstücken, Wohnungsrecht), doch auch einige deutsch-rechtliche Realservituten (wie z. tungs- und Holzungsrechte von Corporationen und Innungen (§§. 92, 96, 97, Tit. 22, des Allgemeinen Preußischen Landrechts), auch vom berechtigten Grundstück losgelöste barkeitsrechte, wie die Schäfereihütungsgerechtsame in Westfalen. Ihrem Gattungsbegr gehören die Servituten zu den dinglichen Rechten. (S. „Staats-Lexikon", IV, 545, 547

Bereits vor, zum Theil nach Einführung des Römischen Rechts gab es auch in Deutsc außer den Benutzungsrechten fremden Eigenthums, Institute und rechtliche Verhältnisse, den nach den Regeln des fremden Rechts zu behandelnden Servituten verglichen und nac logie derselben beurtheilt wurden; so z. B. die Zwangs- und Bannrechte.

Zu den Personalservituten zählte das Römische Recht den Nießbrauch, den Gebrauc Wohnungsrecht und die Dienste oder Arbeitskräfte eines Sklaven. Von den deutsch-rech Institutionen wird man unter den Begriff persönlicher Dienstbarkeiten z. B. das vorzug bei bäuerlichen Besitzungen vorkommende Aus- und Leibgedinge und das Witthum fuhr dürfen; schon gezwungener und infolge Misanwendung römisch-rechtlicher Begriffe auf d rechtliche Verhältnisse, rechnete man dahin auch wol die eine oder andere Art von Colonat bei Bauergütern wie den erblichen oder nichterblichen Laßbesitz (in der Mark Brande

Digitized by Google

terschieden vom precären und widerruflichen Laßbesitz nach Sachsenrecht). Zu den Perservituten sind Leibzucht, Witthum, Ausgedinge, aber nur insoweit, als sie sich auf Grunde, auf Gebäude, Äcker, Wiesen, überhaupt auf unbewegliche Sachen beziehen, zu rechnen, sie nicht in einer blos persönlichen Verpflichtung (einer Obligation zum Geben oder Leisten) eben. (S. über den Unterschied von Reallast und Servitut den Art. **Gemeinheitstheilung**, 293.)

Die Zwangs- und Bannrechte, wie Mühlen-, Branntwein-, Bier-, Kelterzwang und anVerpflichtungen der Grundstücke, resp. ihrer Besitzer, ihre Bedürfnisse aus der berechtigten, er Regel gutsherrlichen Fabrikationsstätte zu entnehmen oder gegen gewisse Abgaben in derm zubereiten zu lassen (Eichhorn, „Einleitung in das deutsche Privatrecht", vierte Auflage, 161, 185 fg., und Allgemeines Preußisches Landrecht, Thl. I, Tit. 23), enthalten indeß im ntlichen Beschränkungen der natürlichen wirthschaftlichen und bürgerlichen Freiheit der Pern und das nicht immer in ihrer Eigenschaft als Besitzer von gewissen verpflichteten Grundrn, sondern oft auch in der Eigenschaft als Einwohner eines gewissen Orts oder Districts.

Begreift man auch die Personal- und Realservituten oder Dienstbarkeiten im allgemeinen r den dinglichen oder Realrechten, unter denjenigen Berechtigungen, welchen die Verpflichgewisser Grundstücke ohne Rücksicht auf die Person und Eigenschaft ihres Besitzers gegensteht, so unterscheiden sie sich von denselben doch hauptsächlich dadurch, daß die Servituten Handlungen und Leistungen, sondern nur ein Dulden oder Leiden des verpflichteten Grundb, bezüglich Grundbesitzers, zu ihrem Gegenstande haben. Zu den Realrechten im engern eigentlichen Sinne gehören daher z. B. die Rechte auf Leistung von Frondiensten, auf Zinsen, n und Naturalabgaben, Laudemien und Zehnten, wobei das Thun oder die Leistung der nstand einer das Grundstück und dessen Besitzer als solchen verbindenden Obligation ist, nd bei den Servituten eine etwaige Handlung des Besitzers des verpflichteten Grundstücks, ie Erhaltung einer Brücke, eines Weges, einer Mauer u. s. w. nur Nebensache und accidentelle Verbindlichkeit, hingegen die Hauptpflicht des Grundstücks die von seinem Besitzer zu ende Berechtigung eines andern zum Fahren, Gehen, Einlassen von Balken u. s. w. ist. **Gemeinheitstheilung und Dingliches Recht.**)

Die Real- oder Prädialservituten oder Grundgerechtigkeiten, d. h. solche Dienstbarkeits-, welche dem berechtigten oder herrschenden Grundstück gegen ein anderes, das verpflichtete dienende Grundstück, zustehen, sind entweder städtische oder ländliche Dienstbarkeitsrechte, der solche, bei welchem das berechtigte Grundstück ein bewohntes Haus oder doch ein Ge-, oder solche, bei welchen dasselbe ein ländliches, dem Landwirthschaftsbetrieb gewidmetes ndstück ist.

Die wichtigsten städtischen Dienstbarkeitsrechte (servitutes urbanae, praediorum urbam) sind: das Recht, einen Theil des eigenen Gebäudes auf dem Gebäude, der Mauer oder r eines Nachbars ruhen zu lassen, desgleichen Balken in die Mauer des Nachbars einzu-, ferner einen Vorbau, Erker, Balken von dem eigenen Gebäude in den Luftraum des bars hineinragen zu lassen, ein Wetterdach vorzubauen, sodann das Regenwasser von dem n Gebäude auf das Nachbargrundstück oder umgekehrt das Regenwasser von dem Hause Nachbars auf das eigene Grundstück hinzuleiten, die Verpflichtung des Nachbargrundstücks, höher zu bauen, das Licht und die Aussicht nicht zu hemmen, oder auch Fenster in einer fremBand anlegen zu dürfen, um Aussicht zu erhalten, eine Mistgrube auf oder dicht am fremden de anlegen zu dürfen, den Rauch durch den Rauchfang des Nachbars zu leiten u. s. w.

Von den ländlichen Dienstbarkeitsrechten (servitutes praediorum rusticorum) sind vorweise diejenigen Prädialservituten von besonderer Bedeutung, welche der Landescultur ich und der freien Bewirthschaftung von Äckern, Wiesen, Forsten hinderlich sind, mit denen ie neuere Agrar- und Culturgesetzgebung des 19. Jahrhunderts beschäftigt hat, deren Aufg, bezüglich Ablösung auch in den meisten deutschen Staaten bereits ausgeführt oder ßens auf Grund der ergangenen Agrar-, Cultur- und Ablösungsgesetze in der Ausführbegriffen ist. (Vgl. hierüber die Art. **Ackerbau, Agrarverfassung und Agrargesetzung**, desgleichen **Culturgesetzgebung, Consolidation**, insbesondere aber **Gemeinheitstheilung**, wogegen der Art. **Ablösung** nicht die Servituten oder Dienstbarkeitsrechte, resp. ndgerechtigkeiten, sondern die Realrechte im engern Sinne zum Gegenstande hat, s. Ge**heitstheilung**, VI, 293.)

Wie weit die Gesetzgebung des einen oder andern Staats hinsichtlich der Befreiung des nd und Bodens von culturschädlichen Dienstbarkeitsrechten oder Grundgerechtigkeiten ge-

Digitized by Google

gangen ist, hängt von den jeweiligen Fortschritten und den Ansichten über rationelle Landw
schaft ab, welchen die positive Gesetzgebung als leitenden Motiven für Lösung und Aufh
der Fesseln der Landescultur gefolgt ist.

Ausgenommen von der Aufhebung sind in allen Fällen die nothwendigen länd
Grundgerechtigkeiten, d. h. solche Berechtigungen des einen Grundstücks gegen das andere,
welche ersteres ganz oder zum Theil nicht benutzt werden könnte, z. B. auf Zugänglichkei
auch auf Entwässerung.

Gewisse Grundgerechtigkeiten, wie z. B. das Recht auf Verschaffung von Vorflut, d.
Ableitung des schädlichen und stockenden Wassers auf den eigenen Grundstücken über die G
stücke eines Nachbars, werden in manchen Gesetzgebungen als Servituten und unter der
von Dienstbarkeitsrechten, in andern aber als nothwendige Beschränkungen des Eigen
und der Nachbargrundstücke behandelt. (S. dieserhalb auch den Art. **Entwässerung**.)

Zu den wichtigsten Servituten ländlicher Grundstücke, welche nicht unmittelbar Gege
der Ablösung (s. **Gemeinheitstheilung**) sind, gehören die Fußsteigs-, Viehtrifts-,
wegs-, Wasserleitungsgerechtigkeit, hingegen zu denjenigen, welche vorzugsweise und
jeder Gesetzgebung über Aufhebung und Ablösung der Servituten, resp. über Gemeinhei
lungen als culturschädliche betrachtet und für ablösbar erklärt werden, die Berechtigu
Weide auf fremden Äckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weideplätzen, und
rechtigung in Forsten zur Mast, zum Streuholen wie zur Mitbenutzung des Holzes, end
Berechtigung zum Plaggen- und Bueltenhieb. Doch rechnet die eine oder andere Gesetz
zu den ablösbaren ländlichen Dienstbarkeiten, obwol von geringerer Erheblichkeit und von
ger einschneidenden Nachtheilen für die Landescultur auch noch folgende: Die Berechtigu
Grasschnitt, zur Nutzung von Schilf, Binsen oder Rohr auf Ländereien und Privatgen
zum Krauten, zum Pflücken von Gras und Unkraut auf bestellten Feldern, zum Nachrec
abgeernteten Feldern, sowie zum Stoppelharken, zur Nutzung fremder Äcker gegen Herg
Düngers, zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremden Ackers, zu Deputatbeete
Harzscharren, zur Fischerei auf stehenden oder fließenden Privatgewässern wie zur Torfs

Die Wirkung solcher ländlichen Grundgerechtigkeiten, welche die Cultur hemmen o
schränken, besteht in dem sogenannten Flurzwang, in der Verpflichtung des mit der G
belasteten Grundstücks, gewisse Nutzungsarten des Eigenthums ganz oder periodisch zu
lassen, zu denen dagegen der Dienstbarkeitsberechtigte befugt ist, welcher in der hergeb
wohlerworbenen Benutzungsart seiner Grundgerechtigkeit vom Gesetz geschützt werde
wenngleich andererseits dem belasteten Grundeigenthümer im allgemeinen die Bestimm
Seite steht: daß jeder Dienstbarkeitsberechtigte sich bei Ausübung der Grundgerechtigkeit
halb gewisser Schranken halten müsse, namentlich nur dergestalt seiner Gerechtigkeit b
dürfe, daß der Eigenthümer an der Substanz der Sache keinen Schaden leide und an d
Landesart gewöhnlichen Cultur und Benutzung nicht gehindert werde. (S. **Feldordnun**

Von besonderer Schädlichkeit für die Landcultur sind namentlich die Weideberechtig
Durch sie werden die Grundstücksbesitzer meist verhindert, aus der althergebrachten Wirt
z. B. der Dreifelderwirthschaft mit Brache und Stoppelhalten, in eine freiere und ratio
Bewirthschaftung auf Fruchtwechsel mit besömmerter Brache, Umackern der Stoppeln für
früchte, Anbau von Futterkräutern u. s. w., sowie zu einem rationellern Wiesenbau überg
Zu den schlimmsten Hutungsgerechtigkeiten gehört unter anderm die Frühjahrsbehutu
Wiesen, zumal der nassen und durchbrüchigen, aber auch die Schaftriftsberechtigung auf
Stoppel und Wintersaat, welche häufig als ein Vorrecht der Gutsherrschaften angesehe
daher, wie es nach den frühern hannoverischen Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsord
der Fall war, nicht einmal bei einer Verkoppelung, d. h. bei der Umlegung der zerstreut
vermengten Feldgrundstücke, abgelöst werden mußte.

Ein großer Theil der Hutungsberechtigungen, namentlich die Koppelhutung zwisch
nachbarten Feldmarken, aber auch zwischen den benachbarten untermischt und zerstückelt inn
derselben Ortsgemarkung liegenden Grundstücken, ist aus einer frühern Markengenosse
oder Feldgemeinschaft hervorgegangen. Man wird die Brach- und Stoppelweide auf
wie die Frühlings- und Herbstweide auf den Wiesen sehr oft als Überbleibsel einer solch
meinschaft ansehen dürfen. Oft ist die Schafhutung, die man in älterer Zeit als sehr wer
betrachtete, aber auch bei Verleihung von Grundstücken und Colonisationen als ein Vorre
Verleiher ausdrücklich reservirt. (Vgl. hierüber auch Roscher, „Nationalökonomie des
baues", II, 222 fg.) Für ganze Provinzen Spaniens wurde besonders das durch kön

Digitized by Google

rivilegien (1556) den vereinigten Corporationen der großen Grundbesitzer (Adel und Geistlichkeit) bestätigte Triftrecht für ihre Merinoheerden (die Metta) im hohen Grade verderblich, dem es das Land entvölkerte und die Cultur vernichtete. (S. Sugenheim, „Aufhebung der ibeigenschaft in Europa", Kap. 1.)

Andere Grundgerechtigkeiten, besonders auch die Waldgerechtigkeiten der bäuerlichen Wirthe if Abraum, Raff- und Lesholz, Kiengraben, Streu, sind hingegen oft nur Reste eines frühern meinschaftlichen oder Gemeindeeigenthums, indem die allmähliche Ausdehnung von forstpolilichen, gutsherrlichen und Patrimonialrechten über die Ortseinwohner und deren Gemarkung e Miteigenthumsrechte der Bauern auf bloße Dienstbarkeitsrechte herabdrückte.

Auf diese oder jene Entstehung der Grundgerechtigkeiten darf jedoch bei der Ablösung keine ücksicht genommen werden, vielmehr sind dieselben als vorhandene Rechte des Vermögens und igenthums zu achten, und es hat die Gesetzgebung dafür zu sorgen, daß die Berechtigten ohne ücksicht auf ihre Eigenschaft und auf die Entstehung ihres Dienstbarkeitsrechts nach dem ıtzungsertrag und Werth ihrer Berechtigung eine angemessene Abfindung erhalten, je nach n verschiedenen Gesetzen in Land, in Rente oder in Kapital. Bei wechselseitiger Berechtigung t in der Regel Landabfindung stattzufinden.

Gleich wichtig wie die Ablösung der Weideberechtigungen ist die der Forstberechtigungen if Streu, durch deren Wegnahme die Wälder ihres Dungmaterials beraubt werden, wie der rschiedenen Theilnahme am Holzbestande, weil je nach der Art dieser Berechtigungen, die besitzten Waldeigenthümer zu einer bestimmten Wirthschaftsform des Waldes genöthigt sind, B. also einen Hochwald nicht in Mittel- oder Niederwald und umgekehrt verwandeln dürfen, er eine gewisse Holzart, deren Benutzung Gegenstand des Servitutsrechts ist, wieder anpflanıı müssen, jedenfalls die Waldflächen nicht in Wiesen- oder Ackerland verwandeln dürfen.

Bei dem Verfahren über die Ablösung kommt es hauptsächlich darauf an, die Art, das Maß nd den Umfang der Berechtigung genau festzustellen, um die Entschädigungsberechnung danach ıgulegen. (S. die vorallirten Artikel, insbesondere den Art. **Gemeinheitstheilung**.)

Zwar gehört es im allgemeinen zum Begriff der Servitut, daß sie dem berechtigten Grundtück einen dauernden Nutzen gewähre, daher demselben als Pertinenz anklebe und von ihm ntrennbar sei. Es ist in dieser Beziehung jedoch zu bemerken, daß in manchen Landestheilen wisse Servituten zu subjectiv-persönlichen, auch ohne den Besitz eines Grundstücks und abesondert von demselben übertragbaren, frei veräußerlichen Berechtigungen geworden sind. So B. das Schafaufhutungsrecht in Westfalen, selbst manche andere Berechtigung bürgerlicher nd bäuerlicher Güter auf Gemeindegrundstücken. Dies offenbar nach Analogie der Markentheile, resp. Markenberechtigungen. Wenn demnach infolge deutsch-rechtlicher Entwickelung r Begriff und das Wesen einer Grundgerechtigkeit nicht immer ein Grundstück als berechtigtes ubject voraussetzt, so hängt mithin auch die Ablösung im Landesculturinteresse nicht sowol von ab, daß das berechtigte Subject ein Grundstück ist, als davon, daß die Verpflichtung zum iden und Dulden auf einem Grundstück beruht und der Cultur nachtheilig wird.

Übrigens haben ohne Entschädigung nur einzelne Gesetzgebungen, so die österreichische, auch wisse gutsherrliche Servitutrechte aufgehoben, weil sie dieselben lediglich als Ausfluß und Anram der gutsobrigkeitlichen Gewalt ansahen.

Wenn in der Mehrzahl deutscher Gesetzgebungen in und seit dem Jahre 1848 die gehässigste, eil in früherer Zeit durch die grausamsten Strafen geschützte Jagdberechtigung ohne Entschäigung aufgehoben wurde, so rechtfertigt sich dies, abgesehen von den Fällen, wo die Jagd ittels lästigen Vertrags von den Eigenthümern der Grundstücke selbst erworben war, dadurch, ß, wie z. B. auch in Preußen und vor 1789 überall in Frankreich, die Jagd entweder als legal oder doch als ein besonderes Vorrecht adelicher Besitzer von Rittergütern und als Ausfluß er Guts- und Polizeiherrlichkeit behandelt wurde. (S. **Jagdgerechtigkeit**.) W. A. Lette.

**Sicherheitspolizei**, s. **Polizei**.

**Sicilien**, s. **Neapel und Sicilien**.

**Siebenbürgen**. (Geographie; Ethnographie; Staats- und Verfassungsgeschichte; Statistik.) Das Großfürstenthum Siebenbürgen, ungarisch Erd-ély, d. i. erdő-elv, zu deutsch „Hinterwald-" (Land), und lateinisch Transsilvania (Trans-silvania), hat die Namen „Hinterwaldland" und Transsilvania daher erhalten, daß das Land von Ungarn, dem Mutterlande, durch Bergzüge getrennt ist, die man ihrer geringern Höhe wegen „Wald" nannte, zum Unterschied von den höhern östlichen und südlichen Grenzgebirgen, die man „Schneegebirge" (havas) oder Alpen nannte. Deswegen hieß die Moldau und vorzüglich die

Digitized by Google

Walachei ungarisch Havas-el-föld, d. i. Land jenseit der Schneegebirge, und lateinisch provinciae Transalpinae. Der Name Siebenbürgen soll von den sieben Burgen: Marienburg, Heldenburg, Schwarzenburg, Eulenburg, Rosenauerburg, Törzburg und Kreuzburg, herrühren, welche die Deutschen Ritter im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts im Burzenlande (Gegend um Kronstadt) erbauten.

I. Geographie. Siebenbürgen liegt zwischen 45° 12′ und 47° 12′ nördl. Br., und zwischen 40° 2′ und 44° 5′ östl. L. Sein Flächeninhalt beträgt ohne die partes annexae (von denen nachher) 997,5094, mit den partes annexae aber 1102,28 geographische Quadratmeilen. Es bildet ein längliches Viereck, dessen nördliche und östliche Seiten ungefähr 115 und dessen Süd- und Westseiten ungefähr 74 Meilen lang sind. Es grenzt Siebenbürgen an die Bukowina $8^1/_8$, an die Moldau $34^1/_8$, an die Walachei $59^1/_6$ und endlich an Ungarn $77^3/_6$ Meilen lang. Es ist rings von Bergen umgeben, die kaum je nach zehn Meilen einen Saumweg oder eine Wagenstraße ins Innere gestatten. Von den Niederungen der Theißgegend, der Moldau und Walachei aus zeigt sich das Land als eine Bergfeste, deren Thäler und Ebenen um 700—1100 Fuß höher liegen als die Theißebene und um 800—1300 Fuß höher als die Ebene der Moldau und Walachei.

Die nördlichen Grenzgebirge zwischen Siebenbürgen und Ungarn erreichen eine Höhe von 7316 Fuß (Pietros) und 7222 Fuß (Kuhhorn, ungarisch Unó-kő). Die östliche Kette, welche die Grenze gegen die Moldau bildet, erhebt sich über 6000 Fuß und erreicht in ihrer höchsten Spitze, Pietrosul, 6660 Fuß. Der südliche Gebirgszug, der gegen die Walachei die Grenze zieht, erreicht die Höhe von 7960 Fuß (Bucsecs), 8113 Fuß (Omuspitze des Bucsecs), 7042 Fuß (Königsberg), 7850 Fuß (Vervu-Ourla), 7978 Fuß (Groß-Negoi), 7915 Fuß (Retyezat). Die westlichen Berge gegen Ungarn erheben sich nur bis 5840 Fuß (Kukurbeta = Kürbis). Die südliche Gebirgskette ist demnach die höchste, und doch läßt sie den Oltfluß entschlüpfen, wie die höchsten Nordkarpaten den Poprádfluß dem Dunajetz zusenden.

Was das Bild einer Bergfeste noch genauer zeichnet, ist der Umstand, daß die Pässe, welche von Norden, Osten und Süden den Eingang nach Siebenbürgen gestatten, sich gerade neben den höchsten Spitzen befinden. So sind im Norden der Rodnaer Paß neben dem Kuhhorn (Unó-kő), der Borgoer Paß neben dem Pietrosul; im Osten der Ghymeseher Paß neben dem Groß-Hagymás (5681 Fuß) und Tarhavas = Kahlschneeberg (5206 Fuß); im Süden der Tömöscher und Törzburger Paß neben dem Bucsecs und Königsberg oder Piatra krajului, und der Rothenthurmpaß neben dem Surul (7194 Fuß).

Die siebenbürger Gebirge bilden den östlichsten und südlichsten Theil der Karpaten, deren Vorgebirge hier so wie in Ungarn reiche Erzgebirge sind. Und eben diese befinden sich im Westen des Landes, nämlich die Körösbányaer, Nagy-ágyer, Zalathnaer, Abrudbányaer und Aranyosser Berge. Nach der Behauptung des Hrn. Bernhard von Cotta wäre die Gegend um Vereskpatak das Eldorado Siebenbürgens, das auf einem verhältnißmäßig geringen Raum den größten Goldreichthum Europas vereinigt. Hier sind die Bergstädte Zalathna, Abrudbánya, Offenbánya u. s. w. Zu Anfang des Jahres 1863 fand man in einer Goldgrube auf dem zalathnaer Terrain einen 20 Pfd. schweren Goldklumpen. Auch an andern Merkwürdigkeiten sind diese Berge reich; da befindet sich z. B. der wunderschöne Basaltfels Detunata-Gula (vom Donner getroffener Berg), der 300 Fuß hoch und 1000 Fuß lang ist. Unweit Torda sieht man die berühmte Tordaer Bergspalte (Tordai hasadék). Ein vier Meilen langer Bergrücken ist bis auf die Sohle mitten entzweigerissen; die Wände haben eine Höhe von 1000 Fuß, und eine Länge von 4000 Fuß und stehen hier und da Stellen blos 3—4 Klaftern voneinander entfernt.

Parallel mit dem östlichen Gebirgszug läuft die Hargittabergkette, an deren westliche Ausläufer sich die großen Salzlager anlehnen. Das ganze innere Becken Siebenbürgens scheint mit Salzlagern ausgefüllt zu sein, die an manchen Stellen zu Tage treten, z. B. in Szovata und Parajd. Unzählige Salzquellen zeigen sich an vielen Orten. Gegenwärtig wird nur in vier Gruben Salz gehauen, und die betreffenden Salzlager werden auf die enorme Menge von 74993 Mill. Ctr. geschätzt, und zwar rechnet man auf

| | | |
|---|---|---|
| Dées-akna . . . | 16173 | Mill. Ctr. |
| Torda . . . | 15904 | „ „ |
| Parajd . . . | 19051 | „ „ |
| Maros-Ujvár . . | 2417 | „ „ |
| Viz-akna . . . | 21448 | „ „ |

Ganz Siebenbürgen hat eine Neigung gegen Westen und West-Osten; die Hauptstreichung

innern Berggüge ist eben auch eine ostwestliche, was den Lauf der Flüsse bestimmt. Diese
, im Norden beginnend, der Szamos, dessen Zweige im Westen (der Kleine Szamos) und im
en (der Große Szamos) des Landes entspringen und nach ihrer Vereinigung in nordwest-
r Richtung nach Ungarn, in das Flußgebiet der Theiß, strömen. Die Maros, der größte
Siebenbürgens, entspringt im Osten des Landes, nimmt nebst vielen kleinen Flüssen den
nyos (Goldener) auf, der parallel mit dem kleinen Szamos vom Erzgebirge herkommend sich
n Süden wendet, dann den kleinen und großen Kokelfluß (Kükülö) und fließt nach Un-
, die Nordgrenze des Banats bildend, um sich bei Szegedin mit der Theiß zu vereinigen.
der Oltfluß entspringt im Osten, wendet sich aber südlich und strömt der Walachei zu. Im
ten, im Erzgebirge, entspringen die drei Körös, der reißende, der schwarze und der weiße,
reint in die Theiß fallen.

Wie gebirgig aber auch Siebenbürgen sei, so hat es doch eine baum- und steinlose Fläche,
ogenannte Mezöség, welche zwischen Klausenburg und Bistritz, dem Aranyos und der
os 100 Quadratmeilen umfaßt, und ungefähr 2000 Fuß über der Meeresfläche liegt.
drücken von 4—600 Fuß Höhe erheben sich aus ihr, sie ist also durchaus nicht mit der un-
chen Ebene zu vergleichen. Sie ist durch und durch ein fruchtbares Ackerland.

1. Ethnographie. Unter dieser Rubrik wollen wir nicht nur das Verhältniß der sieben-
schen Nationen zueinander, sondern auch ihre Geschichten und Religionen berühren, weil
um Verständniß der Besonderheit Siebenbürgens wesentlich beitragen dürfte.

Nach Czörnig („Statistisches Handbüchlein für die österreichische Monarchie", Wien 1861)
das Großfürstenthum Siebenbürgen, ohne die sogenannten partes annexae, 1,171676
änen oder Walachen, 517577 Ungarn oder Magyaren, 200364 Deutsche, von denen etwa
00 Sachsen sind, 8430 Armenier, 79360 Zigeuner, 14152 Israeliten und 1768 Czechen,
aken, Ruthenen. Die Gesammtbevölkerung Siebenbürgens beträgt 1,926797 Seelen.
ahl der Rumänen überwiegt also die Zahl aller andern Nationalitäten. [1]) Den Glaubens-
nnissen nach gehören zu der katholischen Kirche 228095, zu der griechisch-katholischen
546513, zu der orientalisch-orthodoxen [2]) Kirche 622720, zu der reformirten Kirche
78, zu der evangelisch-lutherischen Kirche 195861, zu den Unitariern 48040, zu dem
isch-katholischen Ritus 5481 Seelen. Vor ungefähr hundert Jahren fand dasselbe Ver-
ß der Nationalitäten und Glaubensbekenntnisse statt. Nach Benkö nämlich („Transsil-
sive Magnus Transsilvaniae Principatus", Wien 1778, I, 472) waren 1761 nach einer
igen Zählung 547243 Rumänen, und nach einer confessionellen Zählung im Jahre
fand man 93135 Katholiken, 140043 Reformirte, 130365 Evangelisch-Lutherische
8647 Unitarier. Die Bekenner dieser vier Kirchen zusammen waren damals 391190,
also der Zahl der Rumänen nicht gleich. Die Bekenner der griechisch-katholischen (546513
) und der orientalisch-orthodoxen Kirche (622720 Seelen) sind ohne Ausnahme Ru-
; sie haben demnach im Verlauf des letzten Jahrhunderts ihre Anzahl mehr als verdop-
dieselbe Vermehrung zeigen auch die Katholiken; aber die beiden protestantischen Kirchen
e Unitarier haben ihre Zahl nicht in dem Verhältniß vermehrt. Nun sind aber die Ka-
n zum allergrößten Theil, die Reformirten und Unitarier ausschließlich Magyaren, die
aner zum allergrößten Theil Deutsche; folglich stehen die Deutschen und die Magyaren
hältnißmäßigen Nachtheil zu den Rumänen. Wir wollen nun kürzlich die Nationalitäten
r geschichtlichen Entwickelung betrachten.

Die Rumänen müssen voranstehen, weil ihrer die größte Zahl ist. Bekanntlich wur-
früher von den Deutschen Walachen genannt, welcher Name mit dem der Welschen in
dung steht. Auch die Ungarn nannten und nennen sie oláh, wie die Italiener olasz.
diese Benennungen kennzeichneten den Ursprung der Rumänen, der in ihrer Sprache
rückt ist, die zu den romanischen gehört. Die Geschichte erzählt uns, daß die Römer mit
ciern in Siebenbürgen blutige Kriege führten, und daß Domitian sogar durch jährlichen
den Frieden von Decebalus erkaufen mußte. Trajan aber griff den starken Gegner im

---

[1]) Es ist sehr schwer, Genaues über die Anzahl der zu den verschiedenen Nationen Gehörigen zu
n. Nach einer Angabe der „Debatte" in Wien (Mitte December 1864) betrügen die Szekler,
gezählt, 477313 Seelen, in der That aber 500000, die Ungarn 200000 Seelen; beide zusam-
en 700000 Seelen. Hingegen zählen die Sachsen nur 160000 Seelen.

[2]) Nach dem kaiserlichen Handbillet vom 24. Dec. 1864 soll diese Kirche nicht mehr „griechisch-
irte", sondern „orientalisch-orthodoxe" heißen.

Digitized by Google

Jahre 101 an und besiegte ihn, nach der Sage, in Siebenbürgen bei Torda, auf dem
Keresztes Mezö, das die Rumänen Prat de la Trajan, oder Prat Trajanu-lui[3]), d. i.
Trajan's, heißen. Decebalus wagte noch einen Versuch; er mußte aber den römischen
den Sieg überlassen im Jahre 105 und nahm sich das Leben. Das durch den Krieg entvö
Dacien wurde mit Colonien aus fast allen römischen Provinzen besetzt; unter Caracalla wurd
römische Bürgerrecht allen Provinzialen ertheilt, um die Römerherrschaft fester zu begrü
die aus Daciens Bergwerken und Salzgruben beträchtlichen Gewinn zog. Die mittlere und
Donau war von jeher die Grenze des Römischen Reichs; nun hatte Trajan sie überschritte
das jenseitige Dacien durch eine Brücke mit den südlichen Provinzen verbunden. Allein Ha
ließ die Donaubrücke abtragen, und Aurelian räumte vermöge eines Vertrags das traja
Dacien den Gothen ein (um 274) und verpflanzte die römischen Soldaten, Coloniste
einen Theil der Provinzialen zwischen das obere und untere Mösien, welcher Bezirk das
lianische Dacien bildete. Die Gothen herrschten von 274—376 über Dacien; ihnen folgt
Hunnen und diesen andere germanische Völker, bis die Avaren und endlich die Magyar
Land in Besitz nahmen. Es blieben aber trotz aller Völkerströmungen romanisirte Da
Siebenbürgen zurück, die dann von Süden aus immer neue Zuzüge erhielten. Sie waren
Hirten und dienten den jeweiligen Herren des Landes. Walachen (Blaci, Βλαχοι und Βλα
werden sie aber erst im 12. Jahrhundert von den Byzantinern genannt; so nennt sie au
Privilegium Andreas' II., Königs von Ungarn im Jahre 1224, welches die Privilegien der
bürgischen Sachsen erneuert.[4])

Zu den Rumänen kam das Christenthum von Konstantinopel aus, und vielleicht wu
Liturgie vom Anfang an in der griechischen oder nach dem 9. Jahrhundert in der südsla
Sprache gehalten. Als durch die konstantinopolitanischen Patriarchen Photius und
Caerularius die griechische Kirche von der occidentalischen sich trennte, da folgten die Ru
dem bulgarischen Metropoliten Leon Achridai und schlossen sich der griechischen Kirche an
hatten wol damals wenig Bewußtsein ihrer romanischen Verwandtschaft oder konnten ihr
stens nicht folgen. Und im 15. Jahrhundert ließ der Bulgare Theotirus als Bischof
Moldau den Gebrauch der lateinischen Sprache und Schrift verbieten, damit die Rumäne
an die Vereinigung mit der römischen Kirche, welche 1439 Metrophan, der moldauer Bis
Florenz unterzeichnet hatte, erinnert würden. Die slawische Sprache wurde in den Gotte
und die cyrillischen Buchstaben in die Schrift eingeführt. Diesem folgten wol auch d
mänen Siebenbürgens. Daher kam es, daß die ältesten vorhandenen rumänischen Schri
nur bis in das 16. Jahrhundert hinaufreichen.

Der erste bekannte rumänische Bischof in Siebenbürgen war Barlaam im Jahre 152
war die Zeit der Reformation, der sich hier die Deutschen und Magyaren anschlossen,
Theil der Szekler hielt an der römisch-katholischen Kirche fest. Die Rumänen blieben de
kirchlichen Bewegung fremd, auch nachher, als die siebenbürgischen Fürsten der refor
Kirche angehörten. Fürst Georg Rákóczy I. war es aber, der 1643 dem rumänischen
Simeon Stephanus befahl, daß er die rumänischen Popen in der Muttersprache, d. h.
rumänischen Sprache den Gottesdienst abhalten lasse. (quod sacrosanctum verbum De
tum in ecclesiis tum ad funera tum vero alibi locorum desiderabitur, vernacula sua
praedicabit, praedicarique per alios pastores curabit). Zu dem Behufe ließ Rákó
nöthigen Kirchenbücher in der rumänischen Sprache, obwol mit Cyrillischen Buchstaben, d
geben. Dies sind also in Siebenbürgen die ältesten rumänischen Bücher.

Nachdem der letzte siebenbürgische Fürst sein Land dem Schutz des Königs von Ungar
Kaisers von Deutschland, Leopold I., übergeben hatte, fing man sogleich katholischerseits
der Vereinigung der griechischen Kirche mit der römisch-katholischen zu arbeiten, indem m
rumänischen Bischof und den Popen alle Rechte des römischen Klerus zusicherte. Es gelan
dem Cardinal Kolonich, Primas von Ungarn, durch die erfolgreiche Bemühung der J
Gabriel Heveneſi und Stephan Báránÿi, den rumänischen Bischof Theophilus zur Un
bewegen. Dieser berief 1697 im Monat Februar eine Synode nach Weißenburg, auf

3) Die walachische Sprache setzt den Artikel hinter das Hauptwort, z. B. domnu-lo, de
domnu-lui, des Herrn u. s. w.

4) „Praeter supra dicta silvam Blacorum et Bissenorum cum agris, usus communes
cendo cum praedictis, scilicet Blacis et Bissenis, eisdem (hospitibus Teutonicis) comm
Vgl. Benkö, Transsilvania, I, 441.

Digitized by Google

Union beschlossen wurde. Der Bischof und zwölf Archidiakonen unterschrieben und beeideten ende vier Artikel: 1) sie anerkennen den Primat des römischen Papstes; 2) sie bekennen, es außer dem Himmel und der Hölle noch einen dritten Ort, das Purgatorium, gebe; 3) das esäuerte Brot sei hinlänglich zum Abendmahl und der Messe; 4) der Heilige Geist kommt Vater und Sohn (a Patre et Filio procedere credimus). Sie behielten aber den Julia- en Kalender, die Ehe der Popen und die Liturgie in der Muttersprache. Der unirte Bischof lt seinen Sitz in Fogaras, dann in Blasendorf, und nannte sich „Ecclesiarum in Magno ssilvaniae principatu et partibus eidem reapplicatis Graeci ritus unitarum Episcopus rasensis". Er war Suffragan des kalotschaer Erzbischofs in Ungarn.

Aber nicht alle Rumänen unirten sich, und viele verließen nachher die Union. Ihre Popen n ohne Bischof, und sie mußten sich von den Bischöfen der Moldau und Walachei die Prie- eihe geben lassen. Da nun dies zu Beschwerden, zumal zu Umtrieben gegen die Union nlassung gab, so wurden die Popen an den nichtunirten Bischof in Ofen angewiesen. Erst th II. stellte 1784 das nichtunirte Bisthum der Rumänen in Siebenbürgen her, das seinen Sitz rmannstadt hatte und dem griechisch-serbischen Erzbischof von Carlovicz untergeordnet war. Wenden wir uns nun zu den staatlichen Verhältnissen der Rumänen in Siebenbürgen. Die änen bildeten den Stand der Unfreien unter allen Herren Daciens und Siebenbürgens, unter der Herrschaft der erobernden Magyaren. Als wirthschaftliche Beamte, Kenesen, ten einzelne Walachen zu einer bessern Stellung, und erhielten zum Theil den Adel, z. B. ätészeg. Genaueres wissen wir über ihre Lage nicht. Das erste mal werden sie als politi- factoren in dem Ausgleiche vom 6. Juli 1437 erwähnt, in welchem sie aber als den ma- schen Unterthanen gleichgestellt erscheinen. Sie standen mit diesen in den Waffen gegen den h-katholischen Bischof, wegen Bedrückungen des Zehnts und gegen die Grundherren; es lso zwischen ihnen und den Unterthanen magyarischer Nation kein Unterschied, die beide icolae Hungari et Valachi" genannt werden. Später hat sich die Zahl der magyarischen thanen gemindert, die Zahl der Rumänen aber vermehrt; und da die andern Einwohner nbürgens als drei Nationen ein Bündniß schlossen zu gegenseitigem Schutz und alle chte innehatten, so waren die Rumänen als eine nicht „recipirte" oder blos „gedul- Nation nicht nur individuelle Unterthanen, sondern auch eine unterthänige Nation. Die- rhältniß mußte noch durch den Gegensatz der Religionen schärfer und drückender erschei- Die berechtigten Nationen gehörten nämlich der occidentalischen, die Rumänen der orien- en Kirche an, und wir wissen, wie hart die Päpste und Bischöfe überall gegen die „Schis- r" auftraten, und wie leicht sich die Könige gegen die „Ketzer" aufhetzen ließen.

as Verhältniß der unfreien und schismatischen Rumänen kam durch die Reformation, die berechtigten Nationen annahmen, in keine bessere Lage, sowie es durch die Losreißung nbürgens von Ungarn auch nicht verschlimmert wurde. Unter den siebenbürgischen Fürsten zu den drei berechtigten Nationen noch vier gesetzlich angenommene Kirchen, die römisch- sche, die reformirte, die evangelisch-lutherische und die unitarische, hinzu. Die „Appropa- Constitutiones Regni Transsilvaniae et partium Hungariae eidem annexarum" stellen n Titulus octavus die Lage der Rumänen klar vor Augen. Da heißt es: „Obgleich die tische Nation nicht unter die Stände aufgenommen und ihre Religion nicht recipirt worden, en sich ihre Geistlichen, solange sie wegen des Reichs Wohlfahrt geduldet werden" (im halb- sch halbmagyarischen Stil „propter regni emolumentum miglen patiallatnak") „an ides halten: Sie erbitten sich vom Fürsten einen Bischof aus ihrer Mitte, den sie für taug- achten, und der Fürst bestätigt ihn; die walachischen Bischöfe, Presbyter und Popen ten sich aller Einmischung in die weltlichen Angelegenheiten und üben ihre geistlichen en ohne Bedrückung des Pöbels; aus fremden Ländern kommende Popen müssen sich den ptern vorstellen, und sie und die Bischöfe stellen dieselben vor die weltliche Obrigkeit zur ng (examen), damit über sie dem Fürsten Kunde geschehe; die walachischen Popen sind rundherren jährlich ein angemessenes Honorarium zu geben verpflichtet, und sollte der herr seine Forderung über die Gebühr steigern, so wird die Comitatsbehörde gewissenhaft iden; die Söhne der walachischen Popen, sobald sie heirathen, einen eigenen Haushalt

Die Approbatae Constitutiones enthalten alle Beschlüsse der siebenbürgischen Landtage unter irsten und wurden von Georg Rákóczy II. 1653 bestätigt und publicirt. Zu diesen kamen die Com- e Constitutiones, welche die Beschlüsse von 1654—69 enthalten. Sie sind ungarisch verfaßt.



Digitized by Google

stiften und nicht selbst Popen sind, werden von den Grundherren wie andere Unterthanen
anspruchtt" (d. h. die walachischen Popen genießen nur eine persönliche Befreiung vom Un
thansdienst, den sie übrigens durch die Leistung des jährlichen Honorars anerkennen); „diejeni
walachischen Popen, welche den Landesgesetzen zuwider entweder Copulationen oder Scheidu
vornehmen, sollen durch die Presbyter und den Bischof bestraft werden." Der Titulus no
verordnet: „Obgleich die walachische Nation wegen des Vortheils des Landes blos zugel
worden (propter bonum publicum admittaltatott), so berücksichtigt sie doch nicht ihren
drigen Stand und verhindert manche unserer adelichen Mitbürger an ihren Feiertagen fr
arbeiten. Es wird demnach beschlossen: die Walachen dürfen der ungarischen Nation nichts
schreiben und sollen es nicht wagen, künftighin aus der oberwähnten Ursache jemand zu b
dern." Hier finden wir die Bestimmungen beisammen, welche die walachische Nation als
betreffen. Die einzelnen Individuen waren der großen Mehrzahl nach Unterthanen und w
so behandelt wie die magyarischen, nur daß diese bei ihrer geringen Anzahl sich befanden und
und mehr unter den Rumänen verschwanden. Aber die Erhebung in den Adelstand wa
Rumänen nicht unmöglich; und wir finden in den Compilatae Constitutiones einen Ge
artikel vom Jahre 1655, der so lautet: „Die walachischen Popen haben auch damit Ung
heit verursacht, daß sie gegen einige unserer adelichen Mitbürger, die ihrer Sekte ang
oder gegen ihre Unterthanen ungesetzliche Strafen verhängen, und der Vladika (so nannt
gewöhnlich den rumänischen Bischof) auch in solche Angelegenheiten sich mischt, die nicht
Amts sind. Der beleidigte Theil hat demnach das Recht, seine Beschwerden vor das G
oder vor die höhere Gerichtstafel zur Entscheidung zu bringen." Es gab also von jeher
chische Adeliche, die als solche Unterthanen hatten wie jeder andere Grundherr.

Daß die Unterthanen über die maßen bedrückt wurden, erleidet nicht den geringsten
fel; dasselbe geschah eben überall in Europa; nur mußte der Druck in Siebenbürgen
Rumänen mehr empfunden werden, da sie als eine nur geduldete Nation und Kirche den
Nationen und Kirchen fremd blieben.

Durch die Vereinigung Siebenbürgens mit den andern ungarischen Ländern unter
gierung der Habsburger erfuhren die Rumänen wol keine Erleichterung, im Gegent
Union beirrte einen großen Theil, da dieser, wie wir sahen, ohne eigenen Bischof blieb
der Regierung Maria Theresia's, die wol für die unirte Geistlichkeit sorgte, blieb alles beim
Aber unter Joseph II. entstand eine große Bewegung.

Eine der Josephinischen Reformen war die gleiche Besteuerung aller Einwohner na
Verhältniß des Besitzes, und dies machte die allgemeine Conscription und Volkszählung
wendig. In Siebenbürgen erregte die Conscription unter den Rumänen die Meinung, d
aus ihnen Regimenter bilden und sie von der Verpflichtung gegen ihre Grundherren b
wolle. Haufenweise drängten sie sich zur Conscription; es fanden sich auch Leute, namen
gewisser Salis, welche das unwissende Landvolk noch mehr bethörten. Ein Rumäne, Hór
sich geradezu für einen solchen aus, der vom Kaiser die Mission erhalten hätte, seine Land
zu befreien. So brach der Sturm am Ende Octobers 1784 aus, der sich nach allen Sei
verbreitete und Hóra's Scharen immer mehr und mehr vergrößerte. Die Regierung S
bürgens war zufällig in schwachen und mit sich uneinigen Händen, denn der Gubernator
Bruckenthal haderte mit dem Kriegscommandanten Baron Preuß; ihre Verordnungen
halbe Maßregeln und widersprachen sich. Dadurch wurde das rumänische Landvolk in
Wahn bestärkt, daß das Militär nicht gegen dasselbe auftreten werde. Aber schon am 26.
langten die geeigneten Befehle Joseph's in Hermannstadt an. Der neue Commandant,
und der königliche Commissar, Graf Jankovics, traten energisch auf und der Aufruhr wur
dämpft. Die irregeleiteten Rumänen hatten 62 Dörfer und 132 Edelsitze eingeäschert und
Grausamkeiten begangen. Im Jahre 1785 verkündete Kaiser Joseph die Freizügigkeit
persönliche Freiheit der Bauern in Ungarn und Siebenbürgen: übrigens blieben die U
thanenverhältnisse wie sie waren, bis ihre Auflösung infolge der ungarischen Gesetze u
Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn 1848 zu Stande kam.

Die letzte große Waffenergreifung der Rumänen in demselben Jahre 1848 hatte einen a
Charakter, wie wir in der Geschichte Siebenbürgens sehen werden. Hierher gehört nur no
neueste Veränderung auf dem kirchlichen Gebiet.

Die Rumänen Siebenbürgens gehören seit 1697 theils zur unirten, theils zur nichtuni
griechischen Kirche. Bis 1853 hatte die griechisch-unirte Kirche in Siebenbürgen nur einen
schof; in dem genannten Jahre wurde er Erzbischof und führt nun den Titel: Archiepisco

Digitized by Google

garasensis et Albae-Juliensis, behält aber seinen Sitz in Blasendorf (Balásfalva). Außer- n wurden zwei neue Bisthümer errichtet, das von Szamos-Ujvár in Siebenbürgen und das n Lugos im Banat (in Ungarn) und dem neuen Erzbischof untergeordnet. Die Rumänen rchisch-unirter Kirche haben demnach in Siebenbürgen einen Erzbischof und einen Bischof, in garn blos einen Bischof, der aber dem Erzbischof von Siebenbürgen untergeordnet ist. Die ununirten Rumänen hatten in Siebenbürgen von 1697—1784 keinen Bischof; Joseph II. te ihr Bisthum im letztgenannten Jahre wieder her und gab ihm in Hermannstadt einen Sitz. war aber dem serbischen Erzbischof von Carlovicz untergeordnet. Gegen diese Unterordnung nichtunirten rumänischen Geistlichkeit unter das serbische Archiepiskopat hatten die Rumänen ol in Siebenbürgen als auch in Ungarn manche Beschwerden. Nachdem Rajachich, der ser- e Erzbischof und Patriarch von Carlovicz im Jahre 1862 gestorben und sein Sitz im Jahre 4 besetzt worden, kam die Reihe der Verbesserung und Erhöhung auch an die nichtunirten nänen. Ein allerhöchstes Handbillet vom 24. Dec. 1864 ernennt einen Erzbischof und topoliten der griechisch-orientalischen Rumänen Siebenbürgens und Ungarns, dem der ere Bischof von Siebenbürgen und der Bischof von Arad in Ungarn, sowie der neu zu crei- e Bischof von Karansebes untergeordnet werden. Und soll die Kirche von nun an nicht mehr bisch-nichtunirte, sondern orientalisch-orthodoxe heißen. Die Rumänen Siebenbürgens und rns haben demnach jetzt zwei Erzbisthümer und fünf Bisthümer und sind kirchlicherseits nigt, indem die betreffenden erzbischöflichen Sprengel sich auf Siebenbürgen und Ungarn cken. Ihr Schwerpunkt ist jedoch Siebenbürgen.

3. Nach den Rumänen, welche durch ihre große Zahl wichtig sind, müssen wir diejenigen onalitäten betrachten, welche vor 1848 als die alleinberechtigten die Träger des Staats- s Siebenbürgens waren und in der diplomatischen Sprache „die unirten Nationen" hießen, ich die Ungarn, die Szekler und die Sachsen.

1) Die Ungarn Siebenbürgens sind desselben Stammes mit den Ungarn oder Magyaren rns, das allgemeine über sie kann demnach in dem Art. Ungarn nachgeholt werden. Weil ngrische Stamm der letzte Eroberer Siebenbürgens war, so mußte wol den Verhältnissen in den ersten Jahrhunderten der Adel ganz diesem Stamm angehören; und da im Mittel- der Adel zugleich der Grundbesitzer war, so mußte der Grundbesitz in den ungarischen oder arischen Familien erblich werden. Die Ungarn waren demnach die Herren des Landes und umänen ihre Unterthanen; allein es gab auch magyarische Unterthanen. Von 1540—1690 Siebenbürgen einheimische Fürsten, und diese gehörten alle zu den aristokratischen (oder arischen) Geschlechtern Siebenbürgens. Zwischen der magyarischen Aristokratie Sieben- hs und ihren Unterthanen, den Rumänen, war ungefähr dasselbe Verhältniß, welches n dem deutschen Adel Estlands und Livlands und dessen estnischen und livischen Unter- n stattfand, mit dem Unterschied jedoch, daß die magyarische Aristokratie Siebenbürgens das Territorium als auch die Staatsrechte mit den beiden „Nationen" der Szekler und achsen theilte und sie also nicht so ausschließlich herrschen konnte wie die Aristokratie ds und Livlands.

ie „Nation" der Ungarn hatte ein eigenes Territorium, das bei weitem den größten Theil ndes, nämlich 626 und mit den „partes annexae" sogar 728 Quadratmeilen ausmachte. Territorium oder, diplomatisch gesprochen, „das Land der Ungarn" war in elf Comitate heilt, zu denen noch drei Districte gerechnet wurden. Die elf Comitate sind Oberalba[6]), lba, Kükülló, Torda, Kolosch, Doboka, Inner-Szolnok, Hunyad, Mittel-Szolnok, na, Zaránd; die drei letztbenannten hießen „partes annexae", weil sie unter den einheimi- Fürsten durch Friedensschlüsse von Ungarn abgetrennt wurden und immer als „zurück- nde", reapplicandae", galten. Die Districte sind der fogaraścher an der Südgrenze des s, der naszoder im Norden und der kövárer im Westen, der auch zu den partes annexae . Wie aber die Ungarn oder Magyaren Siebenbürgens eigentlich nur ein Theil der Ma- Ungarns sind, so war auch ihre Verfassung in den Comitaten ganz der ungarischen Ver- g analog; die partes annexae waren in der Hinsicht ganz identisch mit den ungarischen

---

Alba deutsch: weißenburger Comitat. Die Residenzstädte heißen in der ungarischen Sprache s", daher Stuhlweißenburg (Fehér-vár) in Ungarn, die alte Residenzstadt der Könige, und nburg (Alba Julia, Gyula-fehér-vár, jetzt Karlsburg) in Siebenbürgen, die Residenzstadt der n.



Digitized by Google

Comitaten. Überhaupt muß Siebenbürgen als ein Tochterland Ungarns betrachtet werden, das jedoch manche Eigenthümlichkeiten hatte, und diese bildeten eben die zweite und dritte „Nation".

Die Ungarn Siebenbürgens wurden durch Stephan den Heiligen zum Christenthum bekehrt, sie gehörten demnach vom Anfang der occidentalischen Kirche an. Zwar wurden Bekehrungsversuche auch von Konstantinopel aus gemacht, aber die orientalische Kirche schlug keine Wurzeln unter den Magyaren. Daß dennoch alle Walachen oder Rumänen sich zu dieser bekennen, mag vielleicht dem zugeschrieben werden, daß der größere Theil derselben nach der Eroberung der Magyaren und nach den Zeiten des heiligen Stephan aus den benachbarten Ländern hereingezogen ist. Denn wären sie vor und zu Stephan's Zeiten in verhältnißmäßiger Menge dagewesen, so hätte es wol leicht geschehen können, daß die Ungarn Siebenbürgens der orientalischen Kirche zugefallen wären.

Stephan der Heilige stiftete auch das siebenbürgische Bisthum im Jahre 1003, das seinen Sitz in Weißenburg hatte. Aber bereits früher war ein Bisthum im Osten des Landes (episcopatus Milkoviensis), zu dem die sächsischen Gemeinden gehörten, und das um das Jahr 14[illegible] verschwindet. Sein Sitz war demnach in der Moldau, wo wir auch ungarische Hussiten finden, denn die älteste ungarische Bibel, die vorhanden ist, wurde 1466 in Tatros in der Moldau geschrieben. Aus dieser Thatsache (der Codex befindet sich in der münchener Hofbibliothek) erfahren wir, daß Huß' Lehren auch unter den Magyaren Ungarns, Siebenbürgens und der Moldau Anhänger fanden; um so weniger darf es uns wundern, daß nachher die Reformation so schnell verbreitet hat.

Das siebenbürgische katholische Bisthum wurde 1556 von den bereits protestantischen Ständen aufgehoben; nach der Übergabe Siebenbürgens an die ungarische Krone unter Leopold aber wurde es im Jahre 1697 wiederhergestellt.

2) Die zweite „Nation" Siebenbürgens waren die Szekler im Osten des Landes, das Territorium oder „das Land der Szekler" 215 Quadratmeilen beträgt. Dies ist das interessanteste Völklein Siebenbürgens, wenn man seinen Ursprung und seine Verfassung betrachtet. Die Szekler sind ihrer Sprache nach Magyaren und unterscheiden sich von den andern Magyaren Siebenbürgens und Ungarns nur durch einige Dialektverschiedenheiten, die aber zum Theil auch in manchen Gegenden Ungarns zum Vorschein kommen. Die Chroniken nennen sie Abkömmlinge der Hunnen, namentlich wären sie von der Heeresabtheilung Irnak's, des Sohnes Attila's, die sich in dem dacischen Hochlande gerettet haben soll. (S. **Ungarn.**) Sie haben auch nach dem Zeugnisse aller Chroniken eine besondere Schrift, welche durch eine neulich entdeckte Inschrift vielleicht außer Zweifel gestellt wird. Sie wird von der Rechten zur Linken gelesen und in allen Chroniken hunnische Schrift genannt. Wir finden das Land und den Namen der Szekler bereits in den ältesten vorhandenen Urkunden, aber Genaues über ihr Volk unter den ersten Königen Ungarns finden wir nicht, denn bestritten wird eine sogenannte Szekler Chronik, die im Jahre 1533 aus alten Documenten verfaßt worden sein soll, die aber nur nach einer Copie aus dem Jahre 1796 vorhanden ist.

Die Szekler waren ursprünglich Vertheidiger des Landes und als solche von allen öffentlichen Lasten befreit. Sie waren in Vornehme (ungarisch fö népek, primores), Primipilen (ungarisch ló-fójek, lófök, d. h. Roßhäupter, weil sie Reiterdienste thaten) und Gemeine (ungarisch köz népek) eingetheilt, genossen aber alle ohne Ausnahme adeliche Vorrechte. Sie standen unter einem Grafen (comes), den der ungarische König ernannte. Ihr Besitzthum, das sich aus der ursprünglichen Occupation herleitete, fiel nie dem Fiscus anheim und konnte auch nicht Gegenstand königlicher Schenkungen werden. Söhne und Töchter erbten zu gleichen Theilen, eine Erbordnung, welche der Feudalverfassung, die überall die ursprünglichen Besitzthümer umänderte, vorangegangen ist; waren keine Descendenten und Collaterales vorhanden, so fiel das Erbe den Nachbarn zu. Dagegen war auch das Besitzthum unveräußerlich; der jeweilige Besitzer war nur der Nutznießer; das Eigenthumsrecht gehörte der Gemeinde und dem Staate. So oft das Land Kriegsdienste brauchte, mußten die Vornehmen mit ihrem Gefolge im Lager erscheinen, wie die Magnaten der Comitate, d. i. aus dem Territorium der Ungarn; die Primipilen erschienen einzeln zu Roß, die Gemeinen aber zu Fuß. Außer dem Kriegsdienst mußten sie nach alter Sitte bei der Krönung des neuen Königs, bei dessen Verehelichung, und [illegible] wenn die Königin den ersten Sohn gebar, von jedem sechsten Ochsen eine Steuer zahlen. Diese Steuer nannte man Ochsenbrennen (ökör-sütés), weil den betreffenden Ochsen ein Brandmal aufgedrückt wurde. Dieses Ochsenbrennen pflegte zu Maros-Vásárhely (Marktort an der Maros), der Hauptstadt des Szeklerlandes, zu geschehen.

Digitized by Google

Das Los der Szekler war in unruhigen Zeiten kein beneidenswerthes, denn sie mußten im- r zu Felde liegen; aber sie galten für eifrige und freiheitsliebende Krieger und waren auch s bereit, mit den Waffen ihre alten Vorrechte zu vertheidigen. Daher die vielen Aufstände Szekler gegen die wirklichen oder vermeinten Bedrücker. Als muthige Vertheidiger des Alten erstanden sie am längsten und hartnäckigsten dem Christenthum und nach 500 Jahren auch Reformation, zu der sich ein Theil der Szekler nie bekannte; der größte Theil jedoch ist refor- t, auch eifrige Unitarier gibt es unter ihnen. Weil die Szekler zu Ende des 17. und Anfang 18. Jahrhunderts ihre Waffen den Rákóczy'schen Unternehmungen gewidmet hatten, so den sie 1711 am 29. April zur Ablieferung der Waffen vermocht und zum Steuerzahlen acht. Da machte sich der schon entstehende Unterschied zwischen den vornehmen und gemeinen ftern vollends geltend, denn jene wurden den Adelichen und Magnaten, diese aber den steuer- ztigen Einwohnern gleichgestellt. Der arme Szekler mochte jedoch lieber Steuer zahlen, die ssen war, als die früher unbemessenen Kriegsdienste leisten, denn nach einem halben Jahr- rrt zeigte er nicht mehr Lust wieder den alten Stand zu ergreifen. Maria Theresia hatte im re 1761 aus den südlichen und nordöstlichen walachischen Grenzbewohnern zwei Grenz- nenter errichten lassen; im Jahre 1764 sollten auch diejenigen Theile der Szekler, welche die ye gegen Osten bewohnen, in Grenzregimenter organisirt werden. Die Conscription ging nfang gut von statten, aber in den entfernten Theilen fand sie Widerspruch. Am 5. und m. 1764 rotteten sich die Szeklerbauern in Mádéfalva zusammen, und am 7. Jan. kam es Blutvergießen zwischen ihnen und dem die Conscription beschützenden Militär. Mádéfalva in Flammen auf, 186 Szekler blieben todt da, 34 wurden verwundet und 400 gefangen. mádéfalvaer Niederlage, die lateinisch „siculicidium" heißt, ist ein vielbesungener Gegen- in der Volkspoesie der Szekler.

Damals wurden aus den Grenzbewohnern zwei Regimenter Infanterie und ein Regiment ten gebildet; und dies Grenzmilitärinstitut bestand bis 1849. In den Jahren 1848—49 n sich wieder die Szekler sehr eifrig der ungarischen Erhebung angeschlossen; nach digung des blutigen Kriegs in Siebenbürgen wurde dann das Grenzmilitär der Szekler hoben.

Das „Land der Szekler" war in Stühle (szék, sedes) eingetheilt, deren Zahl in frühern n größer war, später wurden mehrere vereinigt. Sie heißen nun: aranyoscher Stuhl, scher Stuhl, udvarhelyer Stuhl, csiker (lies tschik) Stuhl, háromszéker Stuhl. Die Zahl szekler beträgt über 470000, und sie bilden im Osten Siebenbürgens eine compacte Masse. sind fleißig, denn sie bewohnen größtentheils ein gebirgiges Land.

) Die dritte „Nation" Siebenbürgens waren die Sachsen, oder die Deutschen daselbst. dem Großherzog Geysa, dem Vater des heiligen Stephan, siedelten Deutsche nach Ungarn in größerer Menge zog sie aber König Geysa II. um das Jahr 1141, durch Verleihung r Privilegien herein, um die durch die Einfälle der Petschenegen und Kumanen ver- en Gegenden zu bevölkern. Einzelne Colonien ließen sich 1146 zu Mediasch, 1150 zu enbach, 1160 zu Hermannstadt, 1178 zu Klausenburg, 1180 zu Bistritz, 1200 zu Broos, zu Kronstadt nieder; andere Ansiedelungen geschahen nach dem Mongoleneinfall, z. B. m bischöflichen Gut zu Enyed u. s. w.[7]) König Andreas II. bestätigte 1224 ihre frühern egien, und erweiterte sie, infolge dessen die Sachsen ein politisches Ganze bilden, das nur richtsbarkeit des Königs und ihres Grafen untersteht, den der König bestellt, und welcher b Königsrichter heißt; sie wählen frei ihre Geistlichen, denen der Zehnt gebührt; die Sach- ießen zollfreien Handel durch ganz Ungarn, abgabenfreie Wochen- und Jahrmärkte, drei- s Jahres unentgeltlichen Bezug des Kleinsalzes; sie erhalten ein besonderes Siegel; dafür ten sie jährlich eine Abgabe von 500 Mark Silber, stellen 500 Mann bei einem Kriege nde, außerhalb Landes aber, wenn der König persönlich das Heer anführt, 100 Mann, nur 50; wenn der König in ihrem Gau erscheint, müssen sie ihn dreimal, seinen Woj- t aber zweimal bewirthen (cum ad expeditionem ad ipsos nos venire contigerit, tres nsus tantum solvere ad nostros usus teneantur. Si vero Vayvoda ad Regalem utili- ad ipsos vel per terram ipsorum transmittetur, duos descensus, unum in introitu, rum in exitu, solvere non recusent). Derselbe Andreas II. hatte im Jahre 1211 das mland oder das Gebiet um Kronstadt den Deutschen Rittern zum Lehn gegeben, die dort

[7]) Czörnig, Ethnographie der österreichischen Monarchie, II, 227. Auch Benkö, Transsilvania,

Digitized by Google

Burgen errichteten (von sieben ihrer Burgen stammt der deutsche Name Siebenbürgens). Da die Ritter aber Lust zeigten, das Ansehen des Königs hintanzusetzen, so wurden sie von ihm vertrieben und das Burzenland zu dem Gebiet der Sachsen geschlagen. Die Stadt Klausenburg wurde vom König Stephan V. (1270—72) gegründet. Überhaupt verdanken alle Städte Siebenbürgens, mit Ausnahme der Szeklerstädte, ihren Ursprung deutschen Colonisten. Nach dem Jahre 1318 erscheint der Name der sächsischen Stühle (sedes) an der Stelle der früheren Comitate. In den Diplomen heißen die Deutschen „hospites Teutonici" oder „hospites Saxones"; der Name „Sachsen" ist der allgemein herrschende. So entstand die dritte „Nation" Siebenbürgens. Ihr Land beträgt jetzt 155 Quadratmeilen und ist in folgende Stühle eingetheilt: hermannstädter, brooser, mühlenbacher, reusmarkter, mediascher, schäßburger, großschenker, leschkircher, repser, kronstädter und bistritzer. Die Zahl der Sachsen beträgt etwa 160000 Seelen.

Diese drei Nationen verband zuerst das Auflehnen der ungarischen und walachischen Bauern im Jahre 1437; so entstand die Union, die vielmal, und zuletzt am 30. März 1542 zu Thorda erneuert wurde. Die wesentlichsten Punkte dieser Nationalverbindung waren: 1) Von jeder der ungarischen Edelleute sollen sieben, ebenso viele von seiten der Szekler und Sachsen, zur Berathschlagung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit dem königlichen Statthalter erwählt werden. 2) Kein Private was immer für einer Nation darf ohne besondere Bewilligung des Statthalters einen Abgeordneten an ein fremdes Reich schicken. 3) Alle drei Nationen unterstützen sich nach alter Befugniß und Reichsgewohnheit durch Rath und That zur Aufrechthaltung des Friedens. 4) Bei einem feindlichen Angriff von außen oder von seiten eines innern Feindes waren sie bei Todesstrafe verpflichtet, gemeinschaftlich mit ihrem ganzen Kriegsaufwand nach Anordnung des Statthalters zu wirken. [8])

Die Reformation brachte neue Bestimmungen auf. Die Sachsen waren die ersten, welche den Lehren Luther's Gehör gaben; ihnen folgten die Ungarn und ein Theil der Szekler. Doch bald neigten sich die Ungarn und Szekler dem Lehrbegriff Calvin's zu; durch Blandrata, einen Arzt aus Italien, der in Genf die socinianische Lehre ergriffen, von daher nach Polen, endlich nach Siebenbürgen gekommen war, wurde auch der Socinianismus seit 1566 verbreitet. Schon hatte der Landtag zu Thorda im Jahre 1557 und 1563 die vollste Religionsfreiheit gesetzlich ausgesprochen; es entstanden demnach außer der katholischen Kirche drei neue, die evangelisch-lutherische, zu welcher sich die Sachsen bekannten, die evangelisch-reformirte (helvetische Confession), welche unter den Ungarn und Szeklern ihre Bekenner hatte, und die unitarische, zu der sich ebenfalls Ungarn und Szekler bekannten. Von nun an war der Inhalt der Union folgender: 1) Die vier gesetzlich aufgenommenen Religionen (receptae religiones, nämlich römisch-katholische, lutherische, reformirte und unitarische) genießen im ganzen Staate vollständige Freiheit. 2) Wenn eine der drei Nationen in ihren gesetzlichen Freiheiten und Privilegien gestört wird, so müssen die andern zwei sogleich auf dem Landtage für sie eintreten und sie auf jede Weise beschützen. 3) Ebenso wenn ein Private an seiner Habe oder seinen Rechten von dem Fürsten verletzt würde, und er den Schutz seines Comitats anriefe, so soll das Comitat alsogleich die andern Comitate und die Szekler- und Sachsenstühle auffordern, damit sie vor dem Fürsten für das Recht einstehen. Dasselbe findet in Betreff der Szekler und Sachsen statt, um so mehr, wenn der beschädigte oder beleidigte Theil eine Stadtgemeinde wäre. 4) Die Beschlüsse der Landtage müssen allen ohne Unterschied heilig sein. [9])

C. Noch müßten wir die Armenier, Israeliten, Zigeuner und Slawen erwähnen; da sie aber kein staatliches Moment ausmachen, so können sie übergangen werden. Nur über die Armenier stehe hier eine kurze Nachricht. Nach dem Tode Leo's III., Königs von Armenien, entstand unter seinen Söhnen Oscin und Hagag Zwist, und der letztere rief die Türken und Perser um Hülfe an. Diese theilten aber unter sich das Land und zerstörten die Städte, über welche sie sich nicht vereinigen konnten. Die übergebliebenen Einwohner der Städte flüchteten theils nach Persien, theils in die Krim, in die Moldau und nach Polen. Als 1668 die Türken gegen den moldauer Fürsten ins Feld zogen, flüchteten die Armenier nach Siebenbürgen, wo Fürst Michael Apafi 1671 sie als Gäste aufnahm, und ihnen einige Orte anwies. Nach dem Tode der Apafi kauften sie Ebesfalva vom siebenbürgischen Kanzler Gabriel Bethlen und nannten es Elisabethstadt 1721; Szamos-ujvár wurde von ihnen 1738 besetzt. Be-

8) Czörnig, II, 235.
9) Approbatae constitutiones Transsilv., Thl. III, Tit. 1.

Digitized by Google

wurden in die Reihe der privilegirten Städte aufgenommen. Von daher stammen auch ungarischen Armenier, die zum Theil reiche Grundbesitzer sind.

Im Jahre 1684 wurden sie durch Orendius Vergireski, der 14 Jahre in Rom gelebt hatte, Anschluß an die römisch-katholische Kirche bewogen; sie behielten sich aber das Recht vor, Messe in der armenischen Sprache feiern zu dürfen.

Die Armenier waren im 18. Jahrhundert die größten Kaufleute Siebenbürgens und rnus; nun sind sie es nicht mehr. Sie haben sich bereits magyarisirt; in ihrem Unter- asium zu Elisabethstadt ist die Lehrsprache ungarisch; sie lernen aber auch die armenische che, zu deren Unterricht ein Mechitarist aus Venedig angestellt ist.

d. Staats- und Verfassungsgeschichte. Die Geschichte Siebenbürgens beginnt für mit der Eroberung des Landes durch die Magyaren. Sie zerfällt in vier Perioden, sich scharf voneinander unterscheiden. Die erste Periode läuft unter der unmittelbaren rung der ungarischen Könige ab, von 1002—1540. In dieser bildet sich die Union oder rhältniß der drei Nationen zueinander. Die zweite Periode umfaßt die Zeit der ein- chen Fürsten Siebenbürgens von 1540—1690. Die dritte Periode umfaßt den Zeit- itt von 1690 bis zur Auflösung der Union im Jahre 1848. Diese beiden Perioden ie Geschichte der Union der drei siebenbürgischen Nationen. Endlich die vierte Periode t mit der Auflösung der siebenbürgischen Union und bereitet eine ganz neue geschicht- ntwickelung vor.

ie Eroberung des Landes durch die Magyaren fällt in die Zeit Arpad's, des ersten Groß- s der Magyaren (884—906 n. Chr.). Die Sage nennt Tuhutum als Heerführer, s Land „jenseit des Waldes" eroberte. Das erste Jahrhundert hindurch scheint es unter ingigen Führern gestanden zu haben; denn die Stammverfassung der Magyaren ließ olchen Zustand leicht aufkommen. Der letzte Häuptling Gyula war der mütterliche Oheim n's des Heiligen, aber ein großer Gegner des Christenthums. Stephan führte ihn und Söhne gefangen nach Ungarn und unterwarf Siebenbürgen seiner unmittelbaren ng, nachdem er auch den Widerstand der Szekler gebrochen hatte, wie die bezweifelte Chronik es besagt. Er gründete das siebenbürger Bisthum, theilte das Land in Comitate nete die schon bestandenen Gaue und setzte einen Wojwoden ein. Siebenbürgen war ufigen Einfällen der Petschenegen und Kumanen ausgesetzt; Stephan schlug alle Feinde Diese Einfälle haben es gewiß bewirkt, daß die Szekler als Grenzhüter des Ostens ihre Verfassung entwickelten, und daß die nachfolgenden Könige immer mehr Deutsche ins gen, namentlich Geysa II. (1141—61), wie wir bereits gesehen haben. Die Flut der len im Jahre 1241—42 überschwemmte auch Siebenbürgen. Bela IV. sandte nach dem der Feinde den Wojwoden Laurentius nach Siebenbürgen, damit er das Volk wieder (ut populos nostros recolligeret).

ch dem Aussterben des Arpad'schen Stammes nahmen die Sachsen Siebenbürgens für ier Otto Partei, allein der Wojwode Ladislaus nahm ihn gefangen und entließ ihn ft 1308 nur unter der Bedingung, daß er Ungarn verlasse. Karl Robert und Ludwig I. n Hause Anjou brachten manche neue Begriffe aus dem Auslande nach Ungarn und bürgen; unter dem letztern wurde die Abgabe des neunten Theils der Früchte dem Bauer st. Bis dahin hatte er blos den Zehnt an den Bischof zu zahlen und bestimmte Zahlungen ienste dem Grundherrn zu leisten. Nun mußte nach dem Gesetz Ludwig's I. vom 1351 auch der neunte Theil aller Früchte und Weine dem betreffenden Grundherrn ab- n werden, und zwar in allen Dörfern und freien Ortschaften (in quibusdam villis , mit alleiniger Ausnahme der mit Mauern umgebenen Städte. Und sollte einer der erren den Neunten nicht abnehmen, so wird ihn der König für sich einsammeln lassen. ui exactione praedicta secus fecerint, Nos in talium rebellium et praesentem nostram ionem alterantium possessionibus pro usu nostro ipsam nonam partem ipsorum et vini exigi faciemus, sine diminutione et relaxatione aliqua. Ut per hoc honor augeatur et ipsi Regnicolae nostri (Edelleute) Nobis fidelius possent famulari."[10]) t die böse Saat, deren Früchte in Siebenbürgen zwar einerseits die Union der drei en, andererseits aber auch die Unterdrückung des Bauernstandes waren. Unter Sig- langer Regierung (1387—1437) haben sich die Verhältnisse des Bauern gegen die herren und die privilegirten Städte, welche auch Grundherren wurden, nur verschlimmert.

[10]) Corpus juris Hungarici.

Digitized by Google

So brach denn in Siebenbürgen ein großer Aufstand der ungarischen und walachischen B gegen den Bischof, den Adel und gegen die bevorzugten Städte aus. Die Bauern wure organisirt und siegten; die andere Partei mußte am 6. Juli 1457 folgende Bedingung gestehen: daß der Bischof für den Zehnt stets die laufende Münze annehme; daß die G herren den Neunten nicht verlangen; daß die Freizügigkeit der Bauern nicht gehindert daß der Bauer über sein Vermögen verfügen könne und der Grundherr blos ein dreijä Rind beanspruchen dürfe, so oft der erbliche Besitzer wechselt. Dieses alles gelte aber n lange, bis die Privilegien des heiligen Stephan aufgefunden werden, welche allen Einw des Landes ertheilt wurden; denn die Bauern wünschen nach den Verordnungen des h Stephan behandelt zu werden. Obwol dieser Vertrag, nach der Sitte jener Zeit, von „locus credibilis", dem Convent zu Kolosmonostor, beglaubigt wurde, so brach ihn t adeliche und städtische Partei, die sich 1438 durch die Union der ungarischen Edelleute der Szekler und der Sachsen befestigt hatte[11]); der Bürgerkrieg begann aufs neue, Bauern wurden besiegt, was die Aufhebung der Freizügigkeit und des Rechts frei üb bäuerliche Vermögen zu verfügen, zur Folge haben mußte. Die Union der drei Nationen anfangs privatrechtlicher Natur war, nahm bald immer mehr einen politischen Charakter

Unterdessen vergrößerten sich die Eroberungen der Türken in Europa, und schon S mußte mit ihnen kämpfen. Wladislaus verlor sein Leben in der Schlacht bei Varna 14 Siebenbürgen wäre mit Ungarn vielleicht schon jetzt erlegen, wenn ihnen das gute G Johann Hunyad, dem Wojwoden Siebenbürgens, nicht den geeigneten Retter geschen Er schlug den ersten großen Einfall der Türken 1440 zurück und beschützte als Guberna ganze ungarische Reich. Sein noch berühmterer Sohn, Matthias, am 14. Febr. 1 Klausenburg geboren, wurde 1458 König von Ungarn. Seine Maßregeln waren gemeinen den Bedrückten günstig, daher er beim Volk Matthias der Gerechte hieß; hatte auch er einen Aufruhr der Bauern in Siebenbürgen zu bekämpfen, 1466. U ner Regierung zeichnete sich Stephan Báthori als Wojwode von Siebenbürgen aus er 1479 mit Hülfe des Paul Kinisi einen großen Sieg über die Türken erfo Siebenbürgen plündern wollten. Nach Matthias erhielt 1490 Wladislaus II. die un Krone, die gerade damals ein starkes Haupt gebraucht hätte. Siebenbürgens Wojw Johann Zapolya (von 1510—26), der sich vorzüglich durch die Unterdrückung des Bauernaufstandes in Ungarn 1514, sowie durch die Besiegung der Szekler 1519 a bekannt und dem ungarischen Adel beliebt gemacht hatte. Schon soll ihn sein Vater Zapolya, Palatin von Ungarn unter Matthias, zum König bestimmt haben. Als Jahre 1526 Ludwig II. sein Leben in der Schlacht gegen die Türken bei Mohács verlor fiel der größte Theil des Landes Zapolya zu, und dieser ließ sich 1527 in Stuhlwei krönen. Aber der Palatin Stephan Báthori von Ecsed und die Witwe des Königs Ferdinand von Österreich nach Ungarn, der auch in demselben Jahre gekrönt wurde. Zapolya zeigte durchaus nicht die Energie, die man von ihm erwartet hatte; doch auch Fe konnte seinen Gegner, der sich dem Schutz des Sultans empfohlen, nicht besiegen. Ungarn zwei Könige. Endlich kam ein Vergleich zu Stande, kraft dessen Ferdina Johann's Tode ganz Ungarn und Siebenbürgen erhalten sollte. Johann starb 1540 seine Witwe und die Vormünder seines Sohnes dachten nicht an die Erfüllung des Ve und Ferdinand vermochte nichts gegen Soliman, der Ofen besetzte und die Königswitw ihrem Sohne Johann Sigmund nach Siebenbürgen schickte.

---

11) Das angeführte Gesetz von 1351 und seine nothwendigen Folgen sowie der merkwürd trag von 1437, wurde von den Geschichtschreibern zu wenig gewürdigt und wird in unse falsch verstanden. Wir kennen nicht die Verordnungen des heiligen Stephan, auf welche sich d rischen und walachischen Bauern beriefen; aber die Punkte, welche sie ihren Gegnern aufdring sie uns errathen. Freizügigkeit der Bauern und das Recht, über ihr Vermögen zu verfügen, m Hauptbestimmungen jener Verordnungen gewesen sein; daß der Neunte nicht dem Grundherr hatte, bezeugt eben das Gesetz von 1351. In unsern Tagen wollen einige in der Erhebung v die erste Protestation der walachischen Nation gegen ihre magyarischen Unterdrücker erkennen Auffassung ist unrichtig. Es erhoben sich damals die Unterthanen (magyarische und walachisch den Bischof und die Grundherren (magyarische Edelleute und sächsische Städte). „Nicht allein verholten Türkeneinfälle, sondern zunächst der Aufstand der ungarischen und walachischen Bauer den Adel und die Sachsen hatten 1437 zu einer gegenseitigen Vereinigung der Ungarn, Sze Sachsen bei gemeinschaftlicher Gefahr ... geführt." Ethnographie der österreichischen Monarchie.

Digitized by Google

Hiermit beginnt die zweite Periode der Geschichte Siebenbürgens. Es hat nun eigene rsten, die aber mehr oder weniger Vasallen des Sultans sind, und von ihm bestätigt werden. ährend der Minderjährigkeit des Johann Sigmund regierte Martinuzzi, Bischof von Groß-rdein, der im Jahre 1551 Siebenbürgen an Ferdinand übergab. Johann Sigmund wurde r doch wieder Fürst und regierte bis 1571. Unterdessen hatten die neuen Kirchen in Sieben-gen sich gebildet, und es wurde Staatsgesetz, daß niemand ein öffentliches Amt bekleiden se, der nicht zu einer der drei Nationen gehört und sich zu einer der vier recipirten tholischen, reformirten, lutherischen und unitarischen) Religionen bekennt.

Nach Johann Sigmund ward Stephan Báthori von Somlyo Fürst (ein anderer Zweig Geschlechts Báthori führte den Zunamen „von Ecsed"), und als dieser im Jahre 1576 die ne von Polen erhielt, gelangte sein Bruder, Christoph Báthori, zur Fürstenwürde. Die thori waren eifrige Katholiken; Christoph berief die Jesuiten nach Siebenbürgen und ließ n Sohn Sigmund durch sie erziehen. Als Christoph 1582 starb, war sein Sohn noch orenn und Géczi führte geschickt die Regierung bis 1588. Sigmund sprach ein schönes in, war aber grausam und wankelmüthig; nur Stephan Bocskai, sein mütterlicher Oheim, elt ihn eine Weile auf dem Fürstenstuhl, den er bald Rudolf, dem König von Ungarn und chem Kaiser, bald dem Cardinal Andreas Báthori, seinem väterlichen Oheim, abtrat. urch verursachte er blutige Wirren. Basta, Feldherr Rudolf's, und Michael, Wojwode der lachei, mischten sich ein, bis ersterer auch den letztern besiegte, und im Namen Rudolf's sam wirthschaftete.

Rudolf hatte die Gegenreformation in Ungarn und Siebenbürgen beschlossen; Basta sollte Plan ausführen. Da ergriff Stephan Bocskai, der früher kaiserlich gesinnt war, die sen, Siebenbürgen und Oberungarn schlossen sich ihm an, und Rudolf war gezwungen den Erzherzog Matthias den Wiener Frieden zu schließen, 1606, der den Protestanten rns freie Religionsübung sicherte. Bocskai war der erste protestantische Fürst Sieben-rgens. Nach seinem plötzlich erfolgten Tode gelangte Sigmund Rákóczy zur Fürstenwürde 7 und 1608, trat sie aber an Gabriel Báthori von Somlyo ab, der ein gewandter, aber stiger und übermüthiger Mann war und alle Gemüther sich entfremdete. Gabriel Bethlen te ihn mit Hülfe der Türken und bekleidete die Fürstenwürde von 1613—29 mit vielem m. Die Religionsbeschwerden hatten in Deutschland den Dreißigjährigen Krieg entzündet, Ferdinand II. wollte mit Peter Pázmány, dem berühmten Cardinal und Primas von rn, die katholische Kirche auch in Ungarn zur alleinherrschenden machen. Bethlen fand Ursache und Gelegenheit dreimal mit Heeresmacht gegen Ferdinand zu ziehen; durch den sburger Frieden von 1622 wurde der Wiener Friede bestätigt und wieder einige Comitate rns Bethlen abgetreten. Der Fürst begründete auch eine hohe Schule in Weißenburg, lche er durch ansehnliche Gehalte deutsche Gelehrte zog, z. B. Martin Opitz, den schlesischen er, dann Ahlstedius, Piskorius, Biesterfeld u. a. Er schickte auf seine Unkosten junge auf ausländische Universitäten und beförderte alles geistige Bestreben. Leider starb er zu Nach einigem Wechsel kam Georg Rákóczy I. auf den Fürstenstuhl 1631—48, der im miß mit den Schweden Ferdinand III. den Linzer Frieden abzwang 1645 und aufs neue eligionsfreiheit sicherte. Er ordnete den Zustand der reformirten Kirche in Siebenbürgen en abgelösten Theilen Ungarns, und baute mit Glück auf dem von Bethlen gelegten d. Schade daß sein ehrgeiziger Sohn Georg Rákóczy II. alles verdarb. Dieser (1649—60) n Jahre 1657 mit dem schönsten und größten Heere, das je Siebenbürgen ausgerüstet, Polen, um sich die polnische Krone zu erwerben. Allein dort wurde er von den plötzlich olle wechselnden Tataren umringt und geschlagen, der Rest seiner Armee sammt dem An-r Johann Kemény in die Gefangenschaft geführt. Rákóczy kam ohne Heer in seine Heimat , um sich vor der Hohen Pforte zu verantworten, die eine Armee nach Siebenbürgen e, den Fürsten wegen seines Ungehorsams zu bestrafen. Unsagliches Elend kam über das . Die Fürstenwürde wankte zwischen Rhédei, Barcsai und Kemény, der aus der tata-n Gefangenschaft zurückgekehrt war, bis der türkische Pascha Michael Apafi I. (1661—90) Fürsten creirte.

Die Periode des Verfalls der türkischen Großmacht trat ein; die Siebenbürger fanden es hen, sich von der Oberhoheit des Sultans zu befreien und dem Schutz des Königs von rn, der zugleich deutscher Kaiser war, zu übergeben. Nachdem die siebenbürgischen Stände Sohne Michael Apafi II. 1681 die Nachfolge gesichert hatten, schlossen sie 1686 ein Bünd-nit dem König und Kaiser Leopold, in welchem dieser den Fürstenstuhl den beiden Apafi

Digitized by Google

und ihren Erben garantirte, zugleich aber auch die Religionen und Freiheiten des Landes unantastbar erklärte. Genauer wurden die Forderungen der Stände in ihrer Anfang 1688 und der darauf erfolgten Antwort Leopold's bestimmt. Michael I. starb 1690; sein S war noch minorenn; die Einfälle Tököli's gaben dem Hofe Leopold's Gelegenheit die Regier zu übernehmen und den jungen Apafi nach Wien zu nehmen, wo er 1714 starb. Und je schließt die zweite Periode.

Blicken wir auf diese Periode (1540—1690) zurück, so findet das Auge wol w Erfreuliches. Aber für die Geschichte Siebenbürgens und Ungarns ja vielleicht auch für Geschichte Mitteleuropas ist diese Periode von nicht geringer Wichtigkeit. Es ist gewiß, ohne das Eingreifen der protestantischen Fürsten von Siebenbürgen in die ungarischen gelegenheiten der Protestantismus in Ungarn sich nicht hätte erhalten können; es ist aber nicht minder gewiß, daß Bethlen in Siebenbürgen die Thätigkeit Ferdinand's II. im Dre jährigen Kriege bedeutend hemmte. Und wäre wol Ferdinand III. zum Osnabrücker Münster Frieden schon bewogen worden, wenn Georg Rákóczy I. ihn nicht geäu hätte? Aber über alle Zweifel erhoben ist der Einfluß der siebenbürgischen Fürsten au Entwickelung der magyarischen Nationalität. Unter ihnen war die ungarische Sprache di Hofes, der Gesetzgebung und der Regierung; Unterricht und Wissenschaft fingen an zu blü Stephan Bethlen, Johann Kemény, Szalárdy, Cserei u. a. schrieben in ungarischer Sp Memoiren und die Geschichte ihrer Zeit; Csere von Apácza gab 1654 eine Encyklopäd Wissenschaften und eine Logik in ungarischer Sprache heraus u. s. w. Daß die theolog Streitschriften, die damals den größten Theil der Literatur ausmachten, in ungarischer Sp erschienen, versteht sich fast von selbst.

An die Spitze der dritten Periode müssen wir das Leopoldinische Diplom stellen, we 1691 in Wien ausgegeben, die Bedingungen enthält, unter welchen König Leopold die gierung Siebenbürgens übernimmt, und welches von nun an ein Hauptgesetz des Landes ist. Eingang des Diploms wird Siebenbürgen als ein Theil des ungarischen Reichs beanst (charissimam hanc Transsilvaniae Regionem jam a seculis inclyto Nostro Hungariae r assertam); 1) wird die Freiheit der Religionen garantirt, ungeachtet alles Einspruchs, dürfen auch die Katholiken auf eigene Kosten sich Kirchen errichten („in causa recept ibidem religionum ... nihil alterabitur u. s. w."); 2) werden alle königlichen und lichen Donationes bestätigt; 3) werden alle Gesetze Siebenbürgens und das „jus munic Nationis Saxonicae" gutgeheißen, die streitigen Punkte aber in Betreff der Religionen der alten sächsischen Privilegien, dem Gutachten der siebenbürgischen Räthe und der königl Entscheidung vorbehalten; 4) die alte Sitte der Regierung (in gubernüs Consilii int der Abstimmung auf den Landtagen, der Rechtsprechung u. s. w. wird beibehalten; 5) Ämter werden nur Einheimischen, und zwar Ungarn, Szeklern und Sachsen anvertraut, werden auch Ausländer das Indigenat auf dem Landtage erhalten können; 6) dem K zugefallene Güter werden ebenfalls nur Ungarn, Szeklern und Sachsen verliehen; 7) obersten Leitung der Regierung, welche früher der Wojwode innehatte, wird nu siebenbürgischer Edelmann oder Magnat ernannt werden als Gubernator; dasselbe gilt vom General der siebenbürgischen Miliz, dem ersten Kanzler, den Geheimen Räthen, d gespanen, Szeklerkapitänen u. s. w.; 8) für die Stelle des Gubernators, Generals, Kan der Geheimen Räthe und der Protonotarien werden aus den drei Nationen Candidaten geschlagen, aus denen allerhöchsten Ortes die Ernennung geschehen wird; 9) die Zah Geheimen Räthe wird auf zwölf gesetzt, und diese sollen je drei Mitglieder aus allen Religionen sein; dasselbe findet bei der obersten Gerichtstafel statt; 10) der Landtag jährlich abgehalten; 11) bestimmt die Gehalte; 12) Siebenbürgen zahlt im Frieden 5 Imperialgulden (quinquaginta mille Imperialium tributo), in Kriegszeiten 400000 nische Gulden Tribut; ... 14) die Szekler, mit Ausschluß der szekler Bauern, sind fre allem Tribut, sind aber wie früher zur Heeresfolge verpflichtet ... 18) die Sachsen w von allen unentgeltlichen Einquartierungen, Vorspännen und Bewirthungen befreit.

Die letzten Jahre der Regierung Leopold's waren durch den großen Aufstand Ungarns Siebenbürgens unter Franz Rákóczy, dem Enkel Rákóczy's II., beunruhigt. Leopold 1705 der Bürgerkrieg wurde am 29. April 1711 mit dem Szathmarer Frieden beendigt, aber Joseph I. nicht erlebte. Unter Karl III., als deutscher Kaiser VI., wurde die Pragma Sanction von den siebenbürgischen Ständen 1722 angenommen, und durch sie die Erb auch auf die weiblichen Linien verpflanzt. Unter Maria Theresia wurden die siebenbürgi

Digitized by Google

ngregimenter errichtet, und zwar 1761 zwei walachische, 1764 drei szekler Regimenter, bereits erwähnt worden. Die Fürstin schmeichelte aber auch der Eitelkeit der Einwohner, m sie zur Belohnung des gegen sie bewiesenen Eifers in dem Erbfolge- und dem Sieben- igen Kriege im Jahre 1762 einige Erbämter, als Hofmarschall u. s. w., errichtete und 5 das Land zum Großfürstenthum erhob.

Joseph's II. Reformen betrafen auch Siebenbürgen, dessen Hofkanzlei er mit der ungarischen nigt hatte. Nach dem Aufstand der Walachen 1784 (s. Ethnographie, Rumänen) stellte e Freizügigkeit und die persönliche Freiheit der Bauern her; zugleich hob er auch die Ver- enheit der politischen Administration auf, was die Grundrechte der „drei Nationen", vor- ch der Sachsen und Szekler, beeinträchtigte. Als demnach im März 1790 in den Ver- ndungen der Stühle und der Comitate die Rescripte Joseph's II. vom 28. Jan. desselben es publicirt wurden, welche alles in den Stand von 1780 zurückversetzten (mit Ausnahme oleranzedicts und der persönlichen Freiheit der Bauern), so herrschte allgemeine Freude. Comitate des Landes der Ungarn, die Stühle der Szekler und Sachsen wurden wieder- stellt; die Sachsen erhielten am 29. März ihr Archiv zurück, und ihr Comes wurde im mber eingesetzt. Der längstersehnte Landtag wurde von Leopold II. auf den 12. Dec. zusammenberufen und ihm unter anderm auch diese Propositionen vorgelegt, daß ein Gesetzbuch geschaffen werde; daß die Leibeigenheit der Bauern gesetzlich aufgehoben, uer Steuerschlüssel verfertigt, und die Fähigkeit zu Staatsämtern auch Nichtadelichen rochen werde. Der Landtag wurde am 9. Aug. 1791 geschlossen und seine Beschlüsse der öchsten Bestätigung unterbreitet.

Die Administration Siebenbürgens war in den Händen der siebenbürgischen Hofkanzlei in (die nach Joseph's Widerruf von der ungarischen abgesondert wurde) und des Landes- niums. Der Hofkanzler und der Gubernator wurden vom Großfürsten aus den 12 Candi- ernannt, welche der versammelte Landtag aus den vier recipirten Confessionen durch nenmehrheit wählend vorschlug. Dem Hofkanzler waren als Referenten sechs Hofräthe gen, die der Großfürst ernannte. Das Gubernium bestand außer dem Gubernator aus äthen (consiliarii regii gubernales intimi). Kraft ihres Amts und ihrer Würden waren ualräthe der katholische Bischof, der Präsident der Landesstände (statuum praeses), der che Thesaurarius und der Graf der Sachsen. Außer dem Bischof und dem sächsischen Grafen n alle Gubernialräthe auf die Weise gewählt und ernannt wie der Hofkanzler und Gu- or. Unter diesen beiden Oberbehörden standen die Particularbehörden der ungarischen ate und Districte, der Szeklerstühle, der sächsischen Stühle und Districte, endlich die kö- en Freistädte und Taralorte.

as „Land der Ungarn" war in 11 (mit Abzug der partes annexae in 8) Comitate und 3 mit Abzug der pars annexa in 2) Districte eingetheilt. An der Spitze der Comitate stand n Großfürsten ernannte Obergespan, die andern Comitatsbeamten wurden durch die kongregation des Adels gewählt. An der Spitze der Districte standen die vom Groß- ernannten Kapitäne. Das „Land der Szekler" bestand aus fünf Stühlen, deren erster r, der Oberkönigsrichter, ebenso ernannt wurde wie die Obergespane. Die Vice- richter, Unterrichter und die andern Beamten wurden von der Generalversammlung des gewählt. Das „Land der Sachsen" hatte eine gemeinschaftliche Oberbehörde, die „Uni- der sächsischen Nation" (Universitas Nationis Saxonicae), welche die Verwaltung in un- arer Abhängigkeit von dem Landesfürsten besorgte. Das Haupt dieser Behörde ist der er sächsischen Nation (Comes nationis Saxonicae), den der Landesfürst ernennt. Die sität bestand aus 22 Mitgliedern, denn jeder sächsische Stuhl wählte dazu zwei Mitglieder. iefer allgemeinen Nationalbehörde stand die Verwaltung der einzelnen Stühle. Es gibt nigliche Städte; und zwar im Lande der Ungarn: Karlsburg (ehedem Weißenburg), nburg, Szamos-Ujvar und Elisabethstadt; im Lande der Szekler Maros-Vasarhely; de der Sachsen Hermannstadt, Kronstadt u. s. w. Andere 16 Städte nannte man Taral- Die königlichen Freistädte und Taralorte der Ungarn und Szekler haben ihre eigene Ver- g und sind unabhängig von den Comitaten und Stühlen; hingegen die sächsischen Städte mit den betreffenden Stühlen ein unzertrennliches Ganze. Die Rechtspflege übten das gubernium (in bestimmten Fällen), die königliche Gerichtstafel, die Comitats- und gerichte, endlich die sächsischen Gerichte, deren oberstes Gericht die sächsische Nations- sität war.

er siebenbürgische Landtag (der nach dem Leopoldinischen Diplom jährlich einberufen wer-

Digitized by Google

den sollte) bestand aus dem Landesgubernium und der königlichen Gerichtstafel; dann aus d Obergespanen der ungarischen Comitate, den Oberrichtern der Szeklerstühle und den Obe beamten der sächsischen Stühle; aus den Regalisten, das heißt aus solchen, die durch königli Einberufung (literae Regales) zum Landtag erschienen; endlich aus den Abgesandten der C mitate, der szekler und sächsischen Stühle, dann der königlichen Freistädte und der Taralorte.

Diese Verfassung war dem innern Wesen der drei Nationen entwachsen, und hätten Rumänen, die nur eine „geduldete" Nation waren und deren Religion nicht zu den „recipirt gehörte, darin einen Platz gefunden, so wäre sie nicht blos dem Bedürfniß der Privilegirt sondern auch den allgemeinen Erfordernissen entsprechend gewesen und hätte sich leichter wickeln können. So aber war sie geeigneter zum Stillstand als zum Fortschritt.

Unter der Regierung Franz' I., der dem zu früh gestorbenen Leopold II. nachfolgte, w lange keine Landtage; die obersten Beamten des Landes, welche durch Wahl des Landtags nannt werden sollten, waren bereits größtentheils substituirt, alle Fragen, welche die schreitende Zeit aufgeworfen hatte, mußten unerledigt bleiben. So häuften sich Gravamina Gravamina. Und als endlich Landtage gehalten wurden, so war wieder die Schwerfäll des Gesetzgebenden Körpers, der, wie man spöttisch zu sagen pflegte, an sieben Tod (den drei Nationen und vier Religionen) krankte, nicht danach angethan, schnell und gut zugehen; und was ihm endlich gelingen wollte, scheiterte noch in Wien, wo man die sogen Demokratie verhorreszirte. Nur so ist es erklärlich, daß man dem gewiß nicht genug vo vorsichtigen Baron Nikolaus Wesselényi im Jahre 1837 einen Hochverrathsproceß anh konnte, weil er für die vollständige Emancipation der Bauern agitirt hatte. Dennoch f die Landtage von 1834, 1837, 1841—43 und 1847 in das Fahrwasser der Reform als plötzlich 1848 die Februarrevolution in Paris und die Märzrevolution in Wien den tagenden ungarischen Landtag in Presburg zu den radicalsten Reformen ermuthigte, unter auch die Union Siebenbürgens mit Ungarn ausgesprochen wurde, im Fall der Landtag Siebenbürgen einwilligen würde.

Hier war aber bei allen Freunden der Reformen das Wort „Union" schon längst d sungswort, denn man glaubte mit der ungarischen Gesetzgebung vereint sicherer fortschre können. Die Anführer der Sachsen jedoch fürchteten durch die Union ihre municipale Se digkeit oder vielmehr ihren großen Einfluß zu verlieren. Der siebenbürgische Landtag wu 29. Mai 1848 durch den königlichen Commissar Puchner, der Landescommandant w öffnet und die Union mit Ungarn einstimmig, auch von den sächsischen Deputirten, ang men und der Beschluß König Ferdinand zur Bestätigung überschickt. Diese erfolgte am 11. und wurde am 18. Juni auf dem siebenbürger Landtag publicirt. Statt der alten Stände ten künftighin die Repräsentanten Siebenbürgens ohne Unterschied der Nationen und d ligionen, deren politische Ungleichheit aufgehört hat, von den gesammten Einwohnern garischen Landtag gewählt und die Regierung des Landes, mit Beibehaltung aller S heiten, welche die Gleichberechtigung nicht beeinträchtigen, dem ungarischen Ministeri terordnet werden. Alle frühern Gesetze, welche einen Unterschied zwischen den Nation Religionen begründeten, wurden aufgehoben; die Zahl der Repräsentanten Siebenb auf 73 festgestellt. Von nun an sollten demnach die Walachen dieselben politischen R nießen wie Ungarn, Szekler und Sachsen, deren privilegirte Stellung hiermit aufgeh Die Union der „drei Nationen" endigte durch die Erhebung aller Einwohner zur po und religiösen Gleichberechtigung.

Es beginnt nun die vierte Periode der Geschichte Siebenbürgens, wird aber mit de tigsten Bürgerkrieg eingeleitet. Die Änderungen, welche die neuen Gesetze hervorb mußten wol bei der ungarischen Aristokratie Unbehaglichkeit verursachen, denn die Auf der bäuerlichen Lasten war eine der Hauptbestimmungen; und doch fingen die Walachen zusammenzurotten, die doch das meiste gewonnen hatten. Das Verständniß dieses unb lichen Räthsels kann nur durch die gleichzeitigen gesammten Begebenheiten Ungarns g werden; hier genüge, zu erwähnen, daß die große Versammlung der Walachen in Sieben zu Blasendorf am 15. Mai, der serbische Congreß zu Carlovicz an demselben Tage den gegen ihre Mitbürger erhoben, und daß der Banus von Kroatien am folgenden Tage, d 16. Mai, die Kroaten zu den Waffen gegen Ungarn oder vielmehr gegen die neuen G rief. In Siebenbürgen nahm der ungarische und szekler Bauer die Befreiung von den

12) Der letzte Landtag von 1846—47 hat auch ein Urbarialgesetz ausgearbeitet.

Digitized by Google

en Lasten mit Freudenthränen auf; der walachische Bauer spottete ihrer, ihm wurde gesagt, Kaiser hätte diese Befreiung schon vor sieben Jahren ausgesprochen, aber die magyarischen ndherren hätten sie bisjetzt verheimlicht; ihm wurde eingeredet, er sei der alte Römer, der Welt besiegt hatte, und daß er sich von nun auch Römer nennen müsse (später begnügte man mit dem Namen Romanen oder Rumänen), und daß Siebenbürgen Daco-Romanien sei. blasendorfer Versammlung hatte ein Sicherheitscomité errichtet, das in Hermannstadt sei- Sitz nahm, mit dem Landesmilitärcommando daselbst correspondirte und mit dem sächsi- Comité in Verbindung stand. „Keine Union mit Ungarn" war das allgemeine Losungs- der Führer; die Sachsen fügten hinzu: vollständige Union mit Österreich; die Romanen gen theilten das Land in Präfecturen und wären lieber Römer als Österreicher geworden. dem neuen Gesetz sollten überall zur Aufrechthaltung der Sicherheit Nationalgarden tet werden; das gab einen guten Vorwand zur Rüstung.

Das ungarische Ministerium übernahm Siebenbürgen und sendete Baron Nikolaus Vay nachherigen Hofkanzler im Jahre 1861) als bevollmächtigten Regierungscommissar nach enbürgen. Hier hatte aber das fungirende Gubernium die Zügel schon entschlüpfen lassen, das Militärcommando schien schon einer andern Weisung zu gehorchen. Dazu beging die erung die unverzeihliche Unklugheit, agrarische Frevel, deren sich die walachischen Bauern dig machten, mit ungarischen Nationalgarden oder Szeklermilitär zu unterdrücken. Solche wurden dann von dem „Siebenbürger Boten" in Hermannstadt commentirt und von walachischen Comité ausgebeutet. Unterdessen hatte das Repräsentantenhaus in Pesth Credit von 42 Mill. und 200000 Mann „zur Vertheidigung des von allen Seiten hten Vaterlandes" bewilligt. Diese Beschlüsse wollte König Ferdinand nicht bestäti- obgleich eine große Deputation am 11. Sept. darum bat; denn bereits hatte Jellachich 2. Sept.) die Drau überschritten, um gegen Pesth zu ziehen. Am 5. Sept. wurde eine Versammlung der Rumänen in Blasendorf abgehalten, welche den ungarfreundlichen f Lemény absetzte und die Organisirung des Landes vornahm. Urban, Oberst- ant des zweiten walachischen Grenzregiments, erhob am 4. Sept. die Standarte die neue Ordnung; Jank, ein walachischer Concipist, erhob sich in den westlichen Ver- im Süden ließ der Commandant Siebenbürgens alles geschehen, bis er selbst auf- nachdem der Plan gereift war. Die Ungarn Siebenbürgens sahen sich von den wala- n Bauern überall bedroht, sie baten um Waffen zu ihrem Schutz, erhielten aber keine. warfen demnach ihre Augen auf die Szekler, was auch die Regierung in Pesth that. Ver- i, ein szekler Repräsentant, hatte der letztern angeboten, die Szekler in die Waffen zu ; er hielt eine große Versammlung, rottete die Szekler zusammen, war aber nicht der n, eine solche Unternehmung zu leiten. Am 13. Oct. traten die Walachen mit Morden Brennen auf; die ungarischen Familien fingen an sich zu flüchten; in Klein-Enyed wurden 4. Oct. 141 gemordet, der Ort verbrannt. Gerade am 13. Oct. erließ Puchner eine Ver- ng, daß man von nun an nur von ihm Befehle anzunehmen habe, und daß das Militär, es bedroht würde, sich gen Hermannstadt ziehen soll. Somit wurde das Land den römi- Präfecten, das heißt den walachischen Anführern, zur Beute hingeworfen. In dieser wurde am 16. Oct. die Versammlung der Szekler in Agyagfalva abgehalten. Puchner ndete am 18. Oct. den Belagerungszustand und ließ durch das walachische Comité die wa- hen Einwohner in 15 Legionen eintheilen, denen er Offiziere und Waffen versprach; die der Bewaffneten stellte er auf 195000 Mann fest. Am 23. Oct. zog unter dem Feldmar- leutenant Gedeon das Militär aus Hermannstadt gegen „die Rebellen". Baron Vay ließ einen Landsturm aufbieten, allein niemand konnte mehr seinem Befehl gehorchen. Jank, mische Präfect in dem Erzgebirge, erhob sich am 22. Oct., am 23. Oct. stand er vor Za- a, dessen Nationalgarden von den königlichen Bergbeamten commandirt waren; sie über- die Waffen und wurden am 24. Oct. mit Weib und Kind ermordet (640 Personen), die verbrannte zum großen Nachtheil des Ärars. Ähnliches thaten Jank's Unterpräfecten, te und Buttyan. Überall wurden die ungarischen Nationalgarden entwaffnet, damit die achen nicht gereizt würden, hieß es, in der That aber, damit sie waffenlos in die Hände Präfecten und Tribunen fallen mußten. Unterdessen rückte auch die Szeklerschar hervor, un- net und ohne guten Führer. Am 1. Nov. stand sie vor Reen, einer sächsischen Stadt, geplündert und eingeäschert wurde. Dadurch wurde der ungeübte Haufe noch mehr demo- irt und zerstreute sich vor dem Angriff Gedeon's. Die ungarische Regierung hatte nun gar Aussicht mehr. Das wenige Militär, das ihr gehorchte, war unter schwachen oder zwei-

Digitized by Google

deutigen Anführern; die Nationalgarden der ungarischen Ortschaften konnten nicht ein
ihre Wohnungen und ihre Familien gegen die großen Haufen der Walachen schützen. Die
ferlichen Anführer ließen diese schalten und walten, während sie gegen Klausenburg zu manöv
ten, das sich am 17. Nov. ergeben mußte. Die Reste der ungarischen Armee standen
23. Nov. bei Csucsa an der Straße nach Großwardein; Siebenbürgen war für sie verlo
Nur im Ostsüden des Landes erhielt sich noch ein Theil der Szekler um Kezdi-Vásárhely.
schien das Landvolk das Schießpulver und die Stückgießerei aufs neue zu erfinden; Pulver
Kanonen wurden verfertigt, um sich bis auf den letzten Mann gegen die Walachen und
Militär zu vertheidigen.

Bem erhielt am 1. Dec. den Auftrag von Kossuth, Siebenbürgen zurückzunehmen.
gelang ihm, durch geschicktes Manövriren ins Land zu dringen, Klausenburg am 25. De
nehmen. Am 31. Dec. mußte schon Urban in die Bukowina flüchten und Bistritz wurde
Bem genommen; Naszod ging in Flammen auf, wo so viele ungarische Opfer gefallen wa
denn das war das nördliche Centrum des von Urban organisirten walachischen Aufstan
Am 6. Jan. verkündete Bem allgemeine Amnestie der Walachen und Deutschen und zog g
das Land der Szekler. Diese Gelegenheit benutzten die Präfecten Arente und Brodan, um
8. Jan. des Nachts Groß-Enyed abzubrennen und die Einwohner zu ermorden. Hier ward
berühmteste Collegium der Reformirten, mit einer kostbaren Bibliothek, Münz- und an
Sammlungen ein Raub der Flammen. Das schien denn auch Puchner zu arg, denn er
Brodan gefangen nehmen. Bem rückte am 13. Jan. in Maros-Vásárhely ein, wo er
den Szeklern sich in Verbindung zu setzen suchte. Am 21. Jan. stand er schon vor Herm
stadt, mußte sich aber zurückziehen. Schnell hatte sich demnach das Blatt gewendet, un
Sachsen fingen an, unter Einwilligung Puchner's, mit Lüders, dem Commandanten der
sischen Macht in der Walachei und Moldau, um Hülfe zu unterhandeln. Die Russen ersch
am 2. Febr. in Kronstadt; am 4. Febr. sah man schon auch bei Hermannstadt russische K
nen. Nun konnten die Kaiserlichen mit aller Macht gegen Bem auftreten, der eine Schlac
Vizakna verlor, bei Piski aber mit ungeheurer Anstrengung siegte. Die Kaiserlichen mu
sich aufs neue in Hermannstadt concentriren und Bem konnte nun Mediasch einnehmen
dem szekler Landsturm die Hand reichen. Vor Mediasch war am 2. März eine Schlacht;
13. März stand er vor Hermannstadt, besiegte die russische Besatzung, zog am folgenden
in die Stadt, wo er ungeheuere Vorräthe erbeutete; am 20. März zog er in Kronstadt ein;
Kaiserlichen wurden in die Walachei gedrängt; doch die Sachsen erfuhren nicht die Rach
Sieger. Während aber Bem im Banat beschäftigt war, beging Kossuth den ungeh
Fehler, daß er die Pacificirung der Walachen einem eiteln untauglichen Menschen, Hat
auftrug, der mit seinem tollen Auftreten Veranlassung gab, daß Jank am 19. Mai die S
stadt Abrudbánya verbrennen und ausmorden ließ.

Unterdessen war die zweite große russische Intervention vorbereitet. Am 19. Juni l
betraten 39000 Russen mit 15000 Kaiserlichen und 133 Kanonen die siebenbürgischen G
Die Ungarn konnten dieser Macht kaum 27000 Mann und 85 Kanonen entgegenstellen
mußten überall vor der Übermacht weichen, und der herbeieilende Bem konnte nirgends
siegen. Am 19. Aug. forderte Görgei auch die siebenbürgischen Überbleibsel der ungari
Armee auf, die Waffen niederzulegen und nicht einer überlegenen Macht gegenüber kämp
die Opfer des Vaterlandes unnütz zu vermehren. Das geschah zu Ilsbó am 26. Aug. D
diese blutige Tragödie wurde die neueste Periode der Geschichte Siebenbürgens eingeleitet.

Am 21. Sept. 1849 ward das Land in sechs Militärdistricte eingetheilt, nachdem das
desgubernium aufgelöst worden (am 1. Sept.); der Comes der sächsischen Nation blieb
der Districtsobercommissar für den hermannstädter District, zu welchem auch die Filialdist
Bistritz und Kronstadt gehörten. Die bisherigen Comitats- und Szeklerstuhlsbehörden
außer Wirksamkeit, aber in dem hermannstädter District und dem dazu gehörigen Gebiet
provisorisch die bestehende Verwaltung. Definitorisch wurde dann Siebenbürgen im J
1853 in zehn Kreise eingetheilt, nämlich: hermannstädter, kronstädter, udvarhelyer, ma
vásárhelyer, bistritzer, deescher, szilagy-somlyoer, klausenburger, karlsburger und dre
Kreis. Die Statthalterei und das Oberlandesgericht hatten ihren Sitz in Hermannstadt,
ches mit seinen 25000 Einwohnern unmittelbar unter der Statthalterei stand; die ano
Städte standen unter der betreffenden Kreisbehörde. Ganz Siebenbürgen war in 79 Bez
ämter eingetheilt. Auch das österreichische Gesetzbuch wurde eingeführt; die Sprache der V
waltung und der Gerichte war die deutsche.

Digitized by Google

Die päpstliche Bulle vom 6. Dec. 1853 erhob das griechisch-katholische Bisthum in Siebenrgen zum Erzbisthum. Außerdem wurden zwei neue griechisch-katholische Bisthümer erjtet, das von Szamos-Ujvar in Siebenbürgen und das von Lugosch im Banat. Als die formirten Siebenbürgens von ihrer Betäubung erwachten (denn sie, als Magyaren, hatte größte Schlag getroffen), flehte ihr Oberconsistorium um die Erlaubniß, die Schulanstalten der eröffnen zu dürfen. Darauf erfolgte am 13. Aug. 1850 vom Militär- und Civilmando eine Zuschrift, laut welcher die reformirten Schulen mit dem Beginn des Jahres 51 eröffnet werden konnten mit Ausschluß jedoch des großenyeder Collegiums, als wo blos Eröffnung einer Elementarschule gestattet wurde. Später wurde jedoch diese auffallende chränkung zurückgenommen, und im Anfang December 1862 wurde daselbst das reformirte logische Seminar eröffnet.

In diesem Zustande verblieb Siebenbürgen bis 1860, wo die bekannten Octobererlasse eine erung in Aussicht stellten. Siebenbürgischer Kanzler ward Graf Franz Kemény und Graf ó Präses des wiederhergestellten Guberniums. Nachdem die Comitate und Stühle proisch wiederhergestellt worden, trat im Sinne des kaiserlichen Handschreibens eine Beung in Weißenburg zusammen, an welcher der katholische und griechisch-nichtunirte Bi-, der unirte Erzbischof und viele andere theilnahmen. Die Romanen, die seit der Beendi- des Kriegs trotz aller eingeführten Änderungen, bei denen sie eben nicht bevorzugt wurgeschwiegen hatten, erwachten wieder und wollten die Gleichberechtigung allein auf das enverhältniß basiren. Deswegen erhoben sie Einsprache gegen den Beschluß der Berathung, er die Union mit Ungarn als gesetzliches Factum anerkannte und die Repräsentation Sieirgens am ungarischen Landtage beantragte.

Als nun der ungarische Landtag im Jahre 1861 aufgelöst worden, wollte man in Siebenm der Februarverfassung Boden gewinnen, zu der sich die Sachsen und Romanen neigten, die ziehen, lieber mit Wien als mit Pesth in unmittelbarer Verbindung zu stehen. Franz Ke- wurde als Kanzler entlassen und Graf Franz Nádasdy, der Justizminister bis zum 20. Oct. , an seine Stelle ernannt. Dieser wirkte mit großem Erfolg für die Durchführung der nverfassung, das heißt für die Beschickung des Reichsraths in Wien. Es wurden dem- Nationalversammlungen abgehalten. Zuerst kam die sächsische Nationsuniversität zusamam 14. Jan. 1863), die sich nicht nur für die Beschickung des wiener Reichstags erklärte, n auch gleich die Gesetzgebung ausübte; denn am 12. März 1863 nahm sie für das Sach- d einige Reichsgesetze an, z. B. das Ausgleichsverfahren, das allgemeine Handelsgesetz- das Preßgesetz u. s. w., sich auf das Recht der „statutarischen Gesetzgebung" stützend, s sie von Stephan Báthory, König von Polen und Fürsten von Siebenbürgen, erhalten Der Rumänencongreß wurde am 20. April 1863 in Hermannstadt eröffnet, und dem ng des Erzbischofs Sterka Sulutz und des Bischofs Schaguna, der seit 1848 der thäLeiter der Rumänen ist, folgend, formulirte er zwölf Postulate und Beschwerden Unabhängigkeit Siebenbürgens von allen Mitprovinzen; neue Eintheilung des Lanf topographisch-nationaler Grundlage; ein einziges Oberlandesgericht; gerechtere Beigung bei Besetzung der ersten Ämter; Errichtung einer paritätischen Universität ) und schickte eine Dankadresse nach Wien. Am 9. Mai publicirte die „Wiener Zeitung" nberufungsgebiet und die provisorische Landtagsordnung für den siebenbürgischen Land- er sich am 1. Juli 1863 in Hermannstadt versammeln sollte. Die königlichen Proen enthielten unter andern folgende Gesetzentwürfe: 1) Die Durchführung der Gleichigung der romanischen Nation und ihrer Confessionen; 2) den Gebrauch der drei landes- n Sprachen (ungarisch, deutsch, walachisch oder romanisch); 3) die Zusammensetzung rdnung des Landtags; 4) die endgültige Regelung der Art und Weise der Entsendung ebenbürgischen Abgeordneten in den Reichsrath u. s. w. Als die Wahlfähigkeit begründenfus war bereits beim ersten Ausschreiben des Landtags am 4. Nov. 1861 die Steuertung von 8 Fl. festgestellt worden. Auf dieser Basis geschahen auch die Wahlen, und sie tten für die Sachsen 37 Repräsentanten, für die Rumänen 41, für die Szekler 21, für garn in den Comitaten nur 1, in den Städten 15 Repräsentanten. Nun sind aber die n bei weitem in größerm Besitz als die Rumänen, namentlich soll nach den Angaben der lappirungsdirection der Besitz der Ungarn in den Comitaten 340 Quadratmeilen betrager der Rumänen aber nur 200 Quadratmeilen, und doch konnte in den Comitaten nur ziger ungarischer Repräsentant gewählt werden. Aber nicht nur im Verhältniß des Bems, sondern auch in dem der Seelenzahl fand sich das magyarische Element (Ungarn und

Digitized by Google

Szekler) beeinträchtigt. Die Zahl der Szekler betrage, sagte man, nach amtlicher Zäh
477313, und doch kamen auf sie nur 21 Repräsentanten; hingegen die Zahl der Sach
mache nur 160000, und doch erhielten sie 37 Repräsentanten, endlich die Zahl der Ung
steige auf 200000 [13]) mit einem Besitzthum von 340 Quadratmeilen, und sie konnten
allem nur 16 Repräsentanten erhalten. Die Ursache dieser auffallenden Ungleichheit wollte m
theils in dem zu niedern Censuß, theils aber auch in der Eintheilung der Wahldistricte find
die so gestaltet wäre, daß überall in den Comitaten das ungarische Element in der Minori
bleiben müsse, in den sächsischen Stühlen aber, in denen ebenfalls das rumänische Elem
überwiegend sei, das deutsche Element zur Majorität gelangen könne. Die ungarischen
szekler Repräsentanten reichten demnach einen Protest ein und entfernten sich vom Landtage.
durch ließen sich aber die rumänischen und sächsischen Mitglieder nicht beirren, sie wählten Ab
ordnete für den Reichsrath in Wien und arbeiteten auch sonst rüstig fort. In der Session
1864 beschlossen sie, daß das Oberlandesgericht Siebenbürgens in Wien seinen Sitz haben
Am 24. Dec. 1864 wurde das griechisch-nichtunirte Bisthum Siebenbürgens zum Erz
thum erhoben, wie bereits erwähnt worden; endlich verkündete den 3. Jan. 1865 die amt
„Wiener Zeitung" ein kaiserliches Handschreiben, das den nichtunirten rumänischen Bi
Schaguna zum Erzbischof und Metropoliten „der orientalisch-orthodoxen Kirche" der Ru
nen in Siebenbürgen und Ungarn ernennt.

Der kaiserliche Besuch in Pesth (6. Juli 1865) war der Vorbote wichtiger Ereignisse.
27. Juli ward Georg von Majláth ungarischer Hofkanzler, und das Ministerium Schm
wurde entlassen. An die Spitze der siebenbürgischen Hofkanzlei trat Graf Haller. Zu
werden Conferenzen über die siebenbürgischen Angelegenheiten gehalten. Es gilt die am 11.
1848 bestätigte Union mit dem Landtag von 1863, das Recht der ungarischen Krone m
österreichischen Constitution vom 26. Febr. 1861 zu vermitteln. Dies ist die schwere Au
der künftigen Tage.

IV. Statistik. Unter dieser Rubrik wollen wir in möglicher Kürze ein Bild der G
wart von Siebenbürgen entwerfen.

1) Bevölkerung. Wir sahen, daß nach Czörnig die Bevölkerung Siebenb
1,926797 Seelen betrage. Im Jahre 1858, aus welchem eigentlich die angegebene Zahl
wurden 77339 Kinder geboren und zwar 37696 Knaben und 35296 Mädchen. In de
Jahre starben 29375 männliche und 27684 weibliche, zusammen 57059 Individuen.
nun die Vertheilung der Bevölkerung nach den Wohnorten betrifft, so kann hier an
werden, daß die Zahl der Wähler für den Landtag im ganzen 76500 betragen haben soll,
von nur 4000 auf die Taralorte fallen. (Vgl. „Für Stadt und Land", herausgegeb
Chiolich, Wien 1863, S. 186.) Die Angabe will aus amtlichen Quellen geschöpft sein,
sie sich mit einer andern amtlichen Angabe, nach welcher die Zahl der gesammten Eigen
der Grundparcellen auf 600000 steigt, gar schwer vereinigen läßt.

Die größte Stadt Siebenbürgens ist Kronstadt (Brassó) mit 26826 Einwohnern,
gleich der größte Handelsort des Landes ist. Dann folgt Hermannstadt (Nagy Szeben),
Hauptort des Landes der Sachsen, jetzt Hauptstadt des ganzen Großfürstenthums, mit
Einwohnern. Sie war auch der Sitz des einzigen griechisch-nichtunirten Bischofs und
wol der des neuen Metropoliten „der orientalisch-orthodoxen Kirche" werden. Klausen
(Kolosvár), ehedem Hauptort des Landes der Ungarn und bis 1849 Sitz des Landesguber
mit 21000 Einwohnern. Klausenburg war auch eine sächsische Stadt; nach der Refor
hat sie sich magyarisirt, indem sie den Unitarismus annahm. Jetzt ist sie größtentheils
mirt, aber alle Religionen Siebenbürgens haben dort Kirchen, was übrigens fast in
Stadt der Fall ist. Maros-Vásárhely mit 10000 Einwohnern, ehedem Hauptstadt des
der Szekler und Sitz der königlichen Tafel, d. i. des obersten Gerichts des Landes, das na
letzten Landtagsbeschluß nach Wien verlegt werden soll. Weißenburg (Fehervár) mit
Einwohnern, die ehemalige Residenzstadt Siebenbürgens, nun Sitz des katholischen Bi
Torda mit 8000 Einwohnern. Groß-Enyed, der Sitz der größten und reichsten Lehranst
Reformirten; am 8. Jan. 1849 von den Walachen niedergebrannt und verwüstet, wird e
aufs neue erbaut.

13) Die hier aufgestellten Zahlen weichen von den aus Czörnig's Statistischem Handbüchlein
mitgetheilten ab; aber auch die Zahlen des erwähnten Handbüchleins beheben nicht die in Rede
Misverhältnisse.

Digitized by Google

2) Bildungsanstalten. Siebenbürgen hat keine Universität, kein Polytechnikum; es at blos in Klausenburg eine chirurgische Anstalt und in Hermannstadt eine Rechtsakademie. llgemeine Bildungsanstalten sind das siebenbürgische Museum in Klausenburg, an dessen Er- chtung man mit vielen Unterbrechungen seit 1791 arbeitete, bis es die Sammlungen der Grafen oseph und Samuel Kemény im Jahre 1841 eigentlich begründeten. Allein die landesfürstliche estätigung wurde erst 1859 erhalten, nachdem Graf Emerich Mikó und der durch ihn ins ben gerufene Museumsverein die materielle Ausstattung herbeigeschafft hatten. In Weißen- rg befindet sich die bischöfliche Bibliothek, größtentheils vom Bischof Batthyányi gestiftet; in laros-Vásárhely die Teleki'sche Bibliothek von 60000 Bänden, in Hermannstadt die Brucken- al'sche Bibliothek und Bildergalerie.

Alle andern Bildungsanstalten sind Schulen der Confessionen. Im Jahre 1859 hatte iebenbürgen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 7 katholische Gymnasien . . . . . | mit | 80 | Lehrern | und 1249 | Schülern, |
| 1 armenisches Untergymnasium . . . . . | „ | 4 | „ | „ 30 | „ |
| 1 griechisch-katholisches . . . . . | „ | 16 | „ | „ 376 | „ |
| 1 griechisch-nichtunirtes Untergymnasium | „ | 6 | „ | „ 68 | „ [14]) |
| 6 evangelisch-lutherische Gymnasien . . . | „ | 86 | „ | „ 1063 | „ |
| 7 reformirte Gymnasien . . . . . | „ | 74 | „ | „ 1158 | „ |
| 3 unitarische Gymnasien . . . . . | „ | 30 | „ | „ 289 | „ |

In allem hatte Siebenbürgen damals 26 Gymnasien mit 296 Lehrern und 4233 Schülern. ußerdem hat jede Confession ihre theologischen Institute.

Siebenbürgens Literatur befindet sich in den Händen der Ungarn und der Deutschen; die umänen sind erst im Beginnen. Die ungarische Wissenschaft und Literatur versank nach dem de des 17. Jahrhunderts in einen tiefen Schlaf; nur in Siebenbürgen flammte noch manch- al ihr Lämpchen auf, und Franz Pápai Páriz, Peter Bod u. a. sind gefeierte Namen in der garischen Literaturgeschichte. Auch das erste ungarische Theater entstand in Klausenburg; nn der Adel und die Magnaten Siebenbürgens unterlagen nicht so ganz dem Einfluß Wiens, ie es in Ungarn geschehen war. Im Lauf des 19. Jahrhunderts hat aber das Mutterland den rrang erhalten. Die Sachsen sind emsige Arbeiter auch auf dem Felde der Wissenschaften; spornt einerseits ihre Isolirtheit und die Opposition an, in welche sie sich gegen ihre vorma- n Schwesternationen gestellt haben, andererseits erhebt sie die Weltliteratur der Deutschen.

3) Boden und Producte. Die Bodencultur leidet an vielen Mängeln. Siebenbür- s Besitzverhältnisse sind noch ungeordnet; die Zerlegung und Commassirung der Felder, um Eigenthum der frühern Grundherren von dem der Bauern abzusondern, hat noch kaum nnen und ist dort mit großen Schwierigkeiten verbunden, theils weil die der Frone unter- enen Bauergüter nicht klar bestimmt waren, theils aber auch, weil die gewesenen rumäni- n Unterthanen, durch die Ereignisse der Jahre 1848 und 1849 aufgeregt, sich vielen Illu- nen überlassen haben. Wohl hatte der letzte Landtag von 1846—47 ein Urbarialgesetz aus- rbeitet, es gelangte aber nicht zur Ausführung. Die im Jahre 1850 stattgefundenen amt- en Erhebungen ergaben, daß sich in den Comitaten, Districten und Szeklerstühlen 33816 here Urbarialansässigkeiten mit einem Besitz von 6—14 Joch [15]), 3247 solche mit 14 Joch und über, 10855 mit 5 und 6 Joch, andere 30428 mit $2\frac{1}{2}$—5 Joch und endlich 32890 von —$2\frac{1}{2}$ Joch befanden. Es waren demnach 111236 Urbarialansässigkeiten, deren Ackerland mmen vielleicht 600000 Joch oder 60 österreichische Quadratmeilen betragen haben würde. n aber heißt es, daß jetzt die Rumänen im Besitz von 200 Quadratmeilen wären; der ru- nische Adel war und ist aber durchaus nicht so zahlreich, daß sein Besitz in den Comitaten, tricten und Szeklerstühlen 140 Quadratmeilen betragen könnte und die übrigen 60 Qua- tmeilen auf das Urbarialbesitzthum zu fallen hätten. Das Widerstreitende dieser Angaben ldert uns am deutlichsten die unklaren Besitzverhältnisse Siebenbürgens, an denen die Boden- tur krankt.

---

14) Die griechisch-nichtunirte (orientalisch-orthodoxe) Kirche, welche 622720 Bekenner zählt, ist heute am wenigsten mit Lehranstalten versehen. Dies wird nun wol anders werden.

15) Es werden Katastraljoche verstanden mit 16000 Quadratklaftern; 10000 solcher Joche machen e österreichische Quadratmeile aus, die etwas größer ist als eine geographische Quadratmeile, in dem rhältniß von 100 : 102¼.



Digitized by Google

Der nutzbare Boden des Landes zerfällt in 2,161345 Joch Äcker, 46989 Joch Weingärten, 1,575635 Joch Wiesen und Gärten, 913775 Joch Weideland, 3,563511 Joch Waldungen, 4037 Joch Rohrsümpfe; zusammen 8,265292 Joch nutzbares Land.

Die verschiedenen Fruchtgattungen werden ungefähr in folgendem Verhältniß, mit folgendem auf das Joch berechneten durchschnittlichem Ertrag angebaut:

| | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| auf 197927 Joch | Weizen, | dessen Ertrag per Joch | 19 | wiener Metzen, | | | |
| „ 141700 „ | Halbfrucht[16]), | deren „ „ „ | 13 | „ | „ | | |
| „ 222465 „ | Korn, | dessen „ „ „ | 12 | „ | „ | | |
| „ 39228 „ | Gerste, | deren „ „ „ | 13 | „ | „ | | |
| „ 271072 „ | Hafer, | dessen „ „ „ | 11 | „ | „ | | |
| „ 430559 „ | Mais, | „ „ „ „ | 14 | „ | „ | | |
| „ 1554 „ | Kartoffeln, | deren „ „ „ | 63 | „ | „ | | |

Der Mais ist die gewöhnliche Nahrung des gemeinen Mannes und ersetzt die Kartoffel in derer Länder. Nach den Angaben der Steueradministration soll es in Siebenbürgen 60000 Besitzer geben, was sehr viel wäre, da die gesammte Bevölkerung höchstens 2 Millionen erreicht.

Der Viehstand nach Czörnig's „Statistischem Handbüchlein" war 1861: Pferde 187[illegible] Stück, Rinder 951793 Stück, Schafe 1,897171 Stück, Ziegen 146271 Stück, Schw[illegible] 499948 Stück. Ziehen wir von der Zahl der Pferde die mitgerechneten 35882 Füllen und [illegible] der Zahl der Rinder die 286892 Kälber und 355001 Kühe ab, die nicht eingespannt werden, so verbleiben als Zugvieh 151540 Pferde und 310900 Ochsen.

4) Bergbau. Die Producte des Bergbaues waren im Jahre 1861 folgende:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Gold | 2032 Pfund, | dessen Geldwerth | 1,371711 | Fl. Österr. W. | |
| Silber | 3262 „ | „ „ | 37148 | „ | „ |
| Roheisen | 82687 Centner, | „ „ | 260659 | „ | „ |
| Gußeisen | 11514 „ | „ „ | 96660 | „ | „ |
| Braunkohle | 37308 „ | „ „ | 3462 | „ | „ |
| Kupfer | 3994 „ | „ „ | 275299 | „ | „ |
| Blei | 1503 „ | „ „ | 24048 | „ | „ |
| Bleiglanz | 2092 „ | „ „ | 33472 | „ | „ |
| Quecksilber | 2,87 „ | „ „ | 411 | „ | „ |

Der Bergbau ist größtentheils im Privatbesitz.

Das Salz aber ist ein Monopol der Regierung. Im Jahre 1862 wurden 1,011715 [illegible] Steinsalz und 41745 Ctr. Industriesalz gewonnen oder vielmehr genommen, denn [illegible] könnte beliebige Massen gewinnen. Der Geldwerth des Salzes als Monopolswaare betrug 4,695623 Fl. („Österreichische Revue", Jahrg. 1864, VII, 187.) Im Verkehr ist das Salz jedoch theuerer (z. B. in Szolnok in Ungarn kostet der Centner Steinsalz 8 Fl. 54 Kr., im Klein-verkehr in Pesth kostet das Pfund 10 Kr.). Der hohe Preis des Salzes vermindert sogar den Verbrauch zum Nachtheil des Gesundheitszustandes und der Ökonomie.

Gewerbe und Handel haben eine gar geringe Bedeutung in Siebenbürgen. Im Jahre 18[illegible] waren nur zwei Sparkassen im Lande, mit 1,600000 Fl. Kapitalseinlage. Im Jahre 18[illegible] arbeiteten daselbst 13 Dampfmaschinen mit 240 Pferdekraft, und zwar eine Maschine in [illegible] Ölfabrik mit 10 Pferdekraft, zwei Maschinen bei der Erzeugung von Kerzen und Seife [illegible] Pferdekraft, zwei Maschinen in Getreidemühlen mit 34 Pferdekraft, drei Maschinen bei [illegible] Erzeugung von Chemikalien mit 16 Pferdekraft, eine in einer Branntweinbrennerei [illegible] Pferdekraft u. s. w. („Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistik", Wien 1864, Heft [illegible] Den Hauptverkehr hat Kronstadt. Daher war es der allgemeine Wunsch, daß die projectirte Eisenbahn von Großwardein über Klausenburg nach Kronstadt gebaut werde; nun soll sie [illegible] von Arad nach Hermannstadt geführt werden.

Zur Vervollständigung des Bildes der Gegenwart Siebenbürgens scheint uns vorzüglich geeignet, was ein siebenbürgischer Abgeordneter (Schuler-Liblov) am 3. Febr. 1865 im [illegible] Reichsrath mitgetheilt hat: „Bis zum Jahre 1848 hatte Siebenbürgen als constitutionell regiertes Land, bezüglich seiner finanziellen Belastungen, durch einen Staatsvertrag mit [illegible] österreichischen Herrschern eine gewisse Summe vereinbart. Nach dem zwölften Punkte

16) Weizen mit Korn gemischt.

Digitized by Google

tiploma Leopoldinum ist Siebenbürgen blos 50000 Imperialgulden in Friedenszeiten und 00000 Fl. Rhein. in Kriegszeiten zu leisten schuldig. Es hatte aber Steuerzuschläge nothwendig, nd so betrugen die directen Abgaben bis zum Jahre 1848 ungefähr $1^1/_2$ Mill. Fl. Mit dieser elastung trat Siebenbürgen in den Verband der österreichischen Monarchie ein, und was übernahm es? Die ganze ältere Staatsschuld, zu deren Übernahme es nach der siebenbürgischen Verfassung nicht verpflichtet gewesen wäre; es steuerte zu den Laudemialschulden von 30 Mill., elche nur in den deutsch-slawischen Provinzen entstanden waren; es steuert zu den Zinsenantien für Eisenbahnen, zu den Subventionen, zu der ganzen Staatsschuld und den Dotaonen bei. Dagegen hat Siebenbürgen eingebracht seine Salzproventen von 2—3 Mill., ine Domänen und Bergwerke, auf welche die österreichische Monarchie keinen rechtlichen Anruch hat.

„Gegenwärtig beträgt die eigentliche Staatssteuer ungefähr $3^1/_2$ Mill. Die Zuschläge achen aber in manchen Gegenden das Doppelte der directen Besteuerung. Die productive Boenfläche Siebenbürgens beträgt 8 Mill. Joch, wovon nur 2 Mill. Acker. Von den 2 Mill. völkerung müssen sich 1.800000 Seelen mit landwirthschaftlichen Beschäftigungen abgeben; ebenbürgen ist also ein Agriculturland; die Industrie ist nicht nennenswerth. Die productive odenfläche trägt 70 Mill. Bruttoertrag, wovon höchstens 20 Proc. Reinertrag ist, der ein nkommen vom 15—16 Mill. ergibt. Hiervon müssen 5—6 Mill. Steuer gezahlt werden, nn man die Zuschläge hinzurechnet. Infolge des Antheils der ehemaligen Unterthanen an den hungen der Wälder und infolge gewisser Pachtverhältnisse ergibt sich in Siebenbürgen vielder Fall, daß der Eigenthümer, welcher die Steuer zahlen muß, gar kein Einkommen hat."

Noch erwähnt der Redner die ungewöhnlichen Vorspannleistungen und Einquartierungsen. Zur Zeit des Krimfeldzugs haben die Bauern angefangen, ihre Pferde zu verkaufen sich Ochsen anzuschaffen, um nicht den übermäßigen Vorspann leisten zu müssen; ja sie en es vor, in die Walachei zu flüchten.

Hoffentlich wird wol die nicht eben glänzende Gegenwart einer bessern Zukunft Platz chen, doch wird es schwer sein, allen gerechten Ansprüchen zu genügen.

Literatur. Jos. Benkö, „Transsilvania, sive Magnus Transsilvaniae Principatus" Bde., Wien 1778); Karl Szász von Szemeria, „Sylloge Tractatuum aliorumque actorum blicorum historiam et argumenta B. Diplomatis Leopoldini, Resolutionis item quae Alziana vocatur, illustrantium" (Klausenburg 1833); Benigni von Mildenberg, „Handbuch Statistik und Geographie des Großfürstenthums Siebenbürgen" (Hermannstadt 1837); Söllner, „Statistik des Großfürstenthums Siebenbürgen" (Hermannstadt 1846—56), l; C. A. Bielz, „Handbuch der Landeskunde Siebenbürgens, eine physikalisch-statistisch-graphische Beschreibung dieses Landes" (Hermannstadt 1857); Ladisl. Kövári, „Erdély statikája = Statistik Siebenbürgens" (Klausenburg 1847); eine interessante Beschreibung l. de Gerando, „La Transilvanie et ses habitants", deutsch: „Siebenbürgen und seine wohner. Aus dem Französischen von Julius B. Seybt" (Leipzig 1845). Die Geschichte enbürgens wird von allen Geschichtswerken über Ungarn behandelt. Von den ältern Hiern seien hier erwähnt: Steph. Katona, „Historia Critica Hungariae" (42 Bde., Pesth 8—1802); J. A. Feßler, „Die Geschichte der Ungarn und ihrer Landsassen" (Leipzig 5—25); Christ. Engel, „Geschichte des ungarischen Reichs" (Neue Ausgabe, 5 Bde., n 1834). Zu den neuern Werken gehören: Graf Jos. Teleki, „A Hunyadiak kora = Zeitalter der Hunyaden" (5 Bde. Geschichte, 3 Bde. Documente; Pesth seit 1852; von den Bänden, welche die Beschreibung Ungarns und Siebenbürgens im 15. Jahrhundert entn sollen, ist erst ein Halbband erschienen): Ladislaus Szalay, „Magyarország története Geschichte Ungarns" (6 Bde., Leipzig 1852—54; Pesth 1856 fg.); Michael Horváth, gyarország története = Geschichte Ungarns" (5 Bde., Pesth 1860—63); von demselben, szonót év Magyarország történelméből = Fünfundzwanzig Jahre aus der Geschichte rns von 1823—48" (2 Bde., Genf 1864); Ladisl. Kövári, „Erdély története = schichte Siebenbürgens" (3 Bde., Pesth 1859—60); Teutsch, „Abriß der Geschichte Siebürgens und Geschichte der Siebenbürger Sachsen, für das sächsische Volk" (Kronstadt 2—56); Friedr. Schuler von Libloy, „Kurzer Überblick der Literaturgeschichte Siebenbürs, von der ältesten Zeit bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts" (Hermannstadt 1857); Szilágyi, „Erdély irodalom-története = Literaturgeschichte Siebenbürgens" (in III—VII der „Buda-pesti Szemle"; Pesth 1858—59). P. Hunfalvy.



Digitized by Google

**Simonie** ist ein geistliches Vergehen und besteht darin, daß man geistliche Ämter und Dienste für weltliches Vermögen (spiritualia für temporalia) zu erwerben sucht. Der Name solchen Feilschens mit spirituellen Gütern wurde abgeleitet von dem Zauberer Simon, der, zu großen Indignation des Apostels Petrus, Geld bot für die Mittheilung des Heiligen Geistes. Die Simonie kann auf sehr verschiedene Weise und theils vermittels förmlichen Vertrags (ausdrückliche oder conventionelle Simonie), theils ohne denselben (innerliche oder mentale Simonie) begangen werden. Die Simonie des Kanonischen Rechts enthält 19 verschiedene Arten. Nicht werden die auf Herkommen gegründeten und die Natur eines Honorars an sich tragenden Sportgebühren nicht als Simonie betrachtet (C. 42, X, de simon.), auch nicht die Oblationen oder freiwilligen Darreichungen der Gläubigen. Die Strafen sind geistliche Disciplinarstrafen. Der Bischof, der mit Simonie die Weihen ertheilt, ebenso der die Weihe Empfangende werden suspendirt. (C. 8, 21, C. 1, q. i. und C. 1, 6, 11, X, de simon.) Wer eine Kirchenpfründe durch Simonie empfing, muß sie mit allen bezogenen Früchten herausgeben und ist für jede andere Pfründe unfähig (C. 2, C. 15, q. 3, und C. 59, X, de elect. C. 27, X, de simon.). Auch die Gesetze drohen bei der simonistischen Amtserwerbung und Ertheilung auch noch die Infamie (C. 6, X, de simon. C. 2, X, de conf. und L. 31, C. de episcop.). Die Strafen sind überhaupt gegen die Simonie streng und werden daher auch in der Praxis zum Theil nicht befolgt. Auch ist es nicht zu leugnen, daß, auch abgesehen von den besondern hierarchischen Gründen, welchen insbesondere Gregor VII. so eifrig gegen die Simonie verfuhr, solche Entwürdigung des Heiligen und unwürdige Verletzungen der Kirche eher noch strengere Ahndungen verdienen als die weltliche Amtserschleichung. Welcker.

**Sittenpolizei.** Wie verschiedenartig auch bei allen Völkern der Welt die Ansichten von den ersten Anfängen der Menschheit sich aussprechen mag, so tritt doch aus der Fülle dieser Anschauungen das Eine Hauptmoment durchschlagend hervor, daß der Uranfang der Menschheit als außer ihr liegend angenommen wird, und daß wie die Menschheit, so der einzelne Mensch nicht der Urheber des eigenen Daseins, sondern daß dieser Urheber ein über der Menschheit stehendes Wesen, die Gottheit, ist. Dem Menschen ist das Gottesgefühl charakteristisch eigenthümlich, und dieses klärt sich mehr oder minder vollkommen zum Gottesbewußtsein ab, je nachdem der Mensch nach seiner individuellen Anschauung durch Speculation oder durch den Glauben an die unmittelbare Offenbarung zur Erkenntniß gelangt. Die Gottesidee ist die höchste Idee, Autorität, das höchste Princip für jeden Menschen wie für jedes Volk und setzt den Menschen durch den Glauben an die Gottheit mit dieser selbst in Verbindung. Ebenso ist der Drang, der Trieb des Menschen zum Staat ein Haupttheil des innersten menschlichen Wesens. Das Bedürfniß des Staats ist mit der Menschheit geboren und der Trieb zum Staat von Gott in die menschliche Natur gelegt." [1]) Unterscheidet man die äußere geschichtliche Thatsache, wann der Staat zur Erscheinung gelangt, von dem letzten innern Grunde des Staats, so tritt dieser dank der göttlichen Schöpfung des Staats und die Unmöglichkeit der Ergründung seines Ursprungs anfangs scharf hervor. Plato (de legibus, III, 676) sagt: „Wagst du es zu lösen, wie lange sei, daß Staaten entstanden, Menschen in bürgerliche Gesellschaft getreten sind? Ich halte es für unmöglich, man verliert sich dabei ins Unendliche." Der Trieb und Drang des Menschen zum Staat ist aber von Gott der menschlichen Natur nicht als bloßer sinnlicher Trieb oder als herrschende Naturkraft eingepflanzt, sondern als ein von dem Gesetz der Materie sich ablösendes höheres geistig-sittliches Leben, in welchem der Mensch sich geistig auslebt und in voller Kraft sich zum Göttlichen erhebt. Der Staat ist dem Menschen eine sittliche Welt, in welcher der Mensch unter der göttlichen Lenkung und Regierung sich zur bewußten Freiheit und Selbstbestimmung erhebt, den Staat fortbildet und bewahrt und von diesem selbst fortgebildet und bewahrt wird. In dieser Wechselwirkung ist aber auch überall der Mensch selbst das Gewordene seiner geschichtlichen, gesellschaftlichen, politischen und geographischen Situation, und die zweifelhafte Thatsache ist es, welche von jeher den entschiedensten Einfluß auf die Ansicht vom Wesen, Zweck und Organisation des Staats gehabt hat, wenn auch überall die Grundanschauung von der göttlichen Schöpfung des Menschen und des Staats erkennbar geblieben ist. Die Philosophie des classischen Alterthums und namentlich Plato stellte in dem Staate in der Realisirung des Guten und Gerechten, und Aristoteles in der sittlichen Vollendung der menschlichen Gesellschaft, in der ethischen Vernunftherrschaft, den Zweck des Staats auf. „Der Staat ist die Wirklichkeit der sittlichen Idee." (Hegel, „Grundlinien der Rechtsphilo-

1) Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, I, 223.

Digitized by Google

241.) Durch das ganze Mittelalter brachte sich die Theorie der allgemeinen Wohlfahrt, die
ere Glückseligkeit aller als verkümmerte Aristotelische Ansicht ohne ethisches Substrat zur
tung und schichtete die Moral vom Staat ab, indem sie diese der Kirche zuwies, bis mit
go Grotius Sicherung und Schutz der Rechte durch den Staat als höchster Zweck des Staats
estellt wurde. Wesentlich bildet die materielle Wohlfahrt und die Sicherung der Rechte
h den Staat sowol im Leben wie in der Wissenschaft die Summe der Forderungen, welche die
wärtige Zeit an den Staat stellt.

Ein Blick auf die Geschichte zeigt, daß der Verfall des sittlichen Geistes und der sittlichen
nung den Völkern stets den Untergang bereitet hat. Die Sitte ist die lebendig und thätig
rdene Religion oder die praktische Darlegung des dem Menschen zum Bewußtsein geworde-
Gottesgedankens, nicht in der unmittelbaren Richtung zu Gott, sondern in der directen Ein-
ung auf das gesammte irdische Leben. Mit dem Verfall der Sitte stirbt auch die Religion
n, und mit diesem Wegfall verleugnet der Mensch wie der Staat seinen göttlichen Ursprung
Urheber. Wenn auch die Religion des heidnischen Alterthums ganz in den Staat aufgehen
te, so entging es doch auch nicht den Lenkern des schon auseinander fallenden Staatsorga-
us, daß zum Fortbestand des Staats es deutlich ausgesprochener, zum Bewußtsein aller
Bürger gebrachter ethischer Substrate bedürfe. Daher findet man selbst auch in den Zeiten
verkennbaren Staatenverfalls eine Sittenpolizei angeordnet, welche eine Reihe ethischer
rismen als nothwendige Postulate des staatlichen Lebens aufstellte und mit dem Schein
eligion verquickte, ohne diese Postulate wie die Sitte und den Fortbestand des Staats
ht halten zu können, weil überall die aus dem Gottesgedanken in der Brust jedes Einzelnen
ller Volksindividuen zu Leben und That strebende sittliche Quelle nicht mehr aus der vollen
der menschlichen Seele sprudeln und nicht mehr das Leben durchdringen, erquicken und be-
en konnte. Die Sittenpolizei der verfallenden Staaten des heidnischen Alterthums war
ch ein Nothgriff verzweifelnder Angst und ein trüber, aus der Versumpfung künstlich her-
triebener und unterhaltener Sprudel, welcher stets in dieselbe Versumpfung zurückfiel und
dem Stoffe nur noch mehr durcheinandermischte.

ist das Christenthum hat den Gedanken des von Gott geschaffenen Menschen und Staats
nderbarer Tiefe und Fülle zum Bewußtsein gebracht, indem es durch den neugeschaffenen
ist des Glaubens die lebendige Vergegenwärtigung des im Menschen und im Staat ver-
chten Gottesgedankens schuf und in der höchsten und vollendetsten Tugend der Liebe dem
chen den Grund und die Kraft verlieh, alle andern menschlichen Tugenden zu erwerben und
en Gesetzen der Natur und Freiheit in selbstbewußter Individualität und Kraft seine ma-
e und geistige Vervollkommnung unter den Gesetzen des Staats als der menschlichen Ge-
sindividualität zu erstreben. Wie die Friction des innern und äußern Menschen der
endige Proceß des Menschen ist, in welchem er zur Vollkommenheit hinanstrebt, so vollendet
ch der Staat in seiner Beziehung zur Religion, indem diese von innen nach außen auf den
und dieser von außen nach innen auf die Religion wirkt. Der Staat ist ein christliches
die Kirche ein christlicher Gottesdienst, Staat und Kirche beherrscht eins das andere, sowie
uf das Gebiet des andern übertritt. Die ausgleichende Form, in welcher alle Beziehungen
nschlichen Gemeinschaft in harmonischen Einklang gebracht werden, ist das allbeherrschende
, das eben als Form durchaus dem Wesen der Gemeinschaft entsprechen muß und daher
uf sittlichen Grundlagen stehen darf. Der Rechtsstaat, welcher neben der Förderung der
einen Wohlfahrt nur den Schutz und die Sicherheit des Rechts als höchstes Ziel des
s setzt, läuft dieselbe Gefahr, welche den heidnischen Staaten des classischen Alterthums
ntergang bereitet hat. Für den Staat, welcher darauf zu sehen hat, daß die Interessen
ßern Wohls, der Sitte und Bildung seiner Angehörigen im gemeinsamen Zug gefördert
, ist es die wichtigste Aufgabe, die möglichst vollkommene Ausbildung der Sittlichkeit seiner
örigen nach allen Kräften zu fördern. Dabei hat er aber auch überall die individuelle
it seiner Angehörigen zu schonen, um nicht durch äußern Zwang eine sittliche Scheinhei-
anstatt wahrer Sittlichkeit herbeizuführen. Die Sittenpolizei als eine vom Staat direct
hende Zwangsanstalt ist daher ein Widerspruch und in Hinsicht auf ihren reellen Bestand
der manchen Euphemismen, mit denen die Polizei unserer Tage gern zu prunken pflegt,
ihrer Zerfahrenheit und Unpopularität den besondern Schein der Ehrbarkeit für sich zu
nen. Nur auf indirectem Wege, durch Hinwegräumung der Übelstände, welche das sitt-
eben gefährden, durch Förderung des Familien- und kirchlichen Lebens, der bürgerlichen
ewerblichen Zucht und Ordnung kann die Polizei der Unsittlichkeit steuern und somit immer

Digitized by Google

nur indirect die Sittlichkeit heben. Wenn aber das Sittengesetz in seiner Totalität zu achten zu befolgen ist, so ist eine scharf bestimmte einseitige Competenz der Sittenpolizei immerhin gewagt, wenn sie nicht die zu allen Zeiten und bei allen Völkern sich unleugbar geltend mach Wahrheit scharf ins Auge faßt, daß überall der Mensch selbst das Ergebniß seiner gesellschaftlich politischen und geographischen Situation ist. Diese Reproduction des Menschen muß die Po genau beobachten und ihre Thätigkeit an die Beziehungen zwischen dem in steter Reprodu begriffenen Menschen und dem allgemeinen Sittengesetz anknüpfen. Damit wäre der P gerade das umfassendste und feinste Gebiet menschlicher Beobachtung, Forschung und Thät zugewiesen, auf welches jedoch die Polizei sich um so weniger wagen kann, als es ihr an jeg ernsten wissenschaftlichen Begründung und an einer würdigen Stellung und Repräsentation Aber auch die dürre Specification der einzelnen Aufgaben, wie namentlich die Überwachung Verhinderung des unsittlichen Gebrauchs der Getränke, des Vermögens, der Gewalt über Menschen und Thiere u. s. w. reicht keineswegs dafür aus.[2])

Wie schwankend und wie verschiedenartig und bunt aber auch da und dort diese Com der Sittenpolizei verzeichnet ist, so bringt doch die Polizei ihre volle Berechtigung als Zw anstalt ganz besonders der Prostitution gegenüber zur bestimmtesten Geltung und vindici vorzugsweise in dieser Beziehung den euphemistischen Titel der „Sittenpolizei". Die Au über Ursprung, Wesen und Paralyse der Prostitution laufen aber weit und bunt auseinander und die Rathlosigkeit dieser „Sittenpolizei" ist so groß, daß die Prostitution trotz aller sit Verdammung und Verfolgung vollständig emancipirt ist und sich nirgends mehr bän lassen will. Um so mehr muß der Staat eine richtige Erkenntniß des Übels anbahnen, das stets mehr wachsende Gefahr für das gesammte politische, sociale, religiöse und sittliche Le gewandt werde, welche in unsern Tagen einen immer bedenklichern Charakter annimmt. der schlimmsten Übelstände ist schon, daß man sich daran gewöhnt hat, die Prostitution schl als eine ganze historische Erscheinung aufzufassen und sie als lebendigen feindlichen Gegens sittlich-strebenden Menschen aufzustellen. Anstatt mit dem eigenen Ernst und Scharfblick d scheinung zu erfassen und zu durchforschen, hat sich die deutsche Wissenschaft und Staatsk ganz besonders von der glitzernden Genialität französischer Schriftsteller verleiten lassen Auffassung zu adoptiren, welche auch bei den Franzosen selbst nur darum eine historisch-k tische Geltung erlangt hat, weil viele ihrer Schriftsteller das eigenthümliche Talent besitz wol ernste als auch abgeschmackte Dinge mit der ganzen Würde des pragmatischen Le darzustellen und mit Pathos zu würzen, wo es mit dem gründlichen Nachweis bedenklich a So stellen französische Schriftsteller mit vollem historischen Ernst und gehobener sittliche rüstung eine „gastfreundschaftliche", eine „geheiligte", eine „religiöse" und eine „legale" stitution auf und wissen in der Geschichte jedes einzelnen alten Volks, aus seinem Cult seinen Grundtugenden, die historische Erscheinung der Prostitution abzuleiten, anst Symptome der überall sichtbaren Friction des physischen und psychischen Menschen ins A fassen und diese Symptome aus der Bewegung des Menschen in seiner politischen, sociale religiösen Situation zu prüfen und an der mehr oder minder starken Intensität dieser Sym überall den Menschen in seiner Doppelnatur zu erkennen und darzustellen. In Frankrei leider die Prostitution auf völlig gleichem Niveau mit dem socialen Leben steht, muß eine bi nachgewiesene Ausbildung der Prostitution als außer dem Menschen dastehende und geg kämpfende selbständige Erscheinung nicht unwillkommen sein, um die riesige Ausbreitu Prostitution zu motiviren und zu entschuldigen. Doch fällt diese gemachte historische Constr zusammen, wenn man die ganze orientalische Völkergruppe in einer Naturumgebung leben in welcher die unerschöpflich reich und üppig schaffende Kraft der Natur dem Menschen in m facher Hinsicht ihren ewig unversiegbaren Schöpfungsproceß offenbart und ihn selbst mit dieser Umgebung mit glühender Phantasie und üppiger Sinnlichkeit ausgestattet hat. orientalischen Götter wurden wesentlich als zeugende belebende Kraft verehrt. Ihnen und sich vordrängenden Priestern wurden die ersten und schönsten Früchte, die Erstgebur Jungfräulichkeit zum Opfer dargeboten. In diesem Cultus drängten sich die Menschen z men, und in dieser Gelegenheit des Göttercultus und der Gastfreundschaft, nicht aber an Cultus und der Gastfreundschaft als grundsätzlichem Gebot oder „legaler Prostitution" die Prostitution als charakteristisches Symptom der Friction der menschlichen Doppelnatur und bezeichnete in der vorherrschenden Uebermacht der sinnlichen Natur den Verfall der sit

2) Vgl. R. von Mohl, Polizeiwissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaats, I, 516 fg

Digitized by Google

tur des Menschen, wie auch den Grund und Anfang des politischen Verfalls der Völker rhaupt. So erklären sich die allmählich immer weiter greifenden Erscheinungen bei den ldäern, Babyloniern, Ägyptern, Armeniern, Syrern u. s. w., welche in dem Culturzug vom en nach Westen endlich auch die einfachen festen sittlichen Grundlagen der Griechen und Römer, wol erst nach langem Widerstande, zu ergreifen und zu erschüttern vermochten.

Wie interessant und wichtig für die politische und culturhistorische Forschung die Betrachtung es auf und ab wogenden Lebens der alten heidnischen Völker sein mag, so erscheint sie doch untergeordneter Bedeutung, wenn es sich um die Prostitution im christlichen Staat han- Wie das Christenthum den Gedanken des von Gott geschaffenen Menschen in der vollkom- sten und tiefsten Weise zum Bewußtsein gebracht hat, so hat es auch die ewig unveränderliche weinatur des Menschen mit ihrer nothwendigen Ausgleichung und gleichmäßigen Förderung den Grund und Zweck der Theilung der Menschheit in zwei Geschlechter mit der größten rheit und Reinheit als Werk der schöpferischen Vorsehung zum Ausdruck gebracht. Der pfungstrieb führt Mann und Weib in freier Wahl mit unwiderstehlicher Gewalt zusammen, die Menschheit fortzupflanzen und in dieser Fortpflanzung den Gedanken der Unsterblichkeit von Gott geschaffenen Menschen auszudrücken. Wie verschieden die jedem Geschlecht zuge- ne Rolle bei diesem nothwendigen Schöpfungstriebe sein mag, in beiden Geschlechtern, im ne als dem aggressiven urheberischen Theil der Vereinigung und ihrer Früchte, wie in dem be als empfangendem und ausbildendem Theil, lebt eine und dieselbe treibende schöpferische von Gott geschaffene Gewalt, welche ewig denselben Menschen in seiner Doppelnatur ge- sen wissen will und in diesem Schöpfungstriebe den vollendetsten Gottesgedanken offenbart, er Mensch fassen und ausdrücken kann.

Mit dieser Offenbarung trat das Christenthum mitten im entarteten und versunkenen Hei- thum auf, um die fast verschwundene Gleichmäßigkeit der Friction der menschlichen Doppel- r herzustellen und in der harmonischen Ausgleichung dieser Doppelnatur zum Bewußtsein ur bewußten sittlichen Kraft zu bringen. Es begann den Kampf, den es trotz seiner groß- n Siege unablässig bisjetzt gekämpft hat und noch ferner wird kämpfen müssen, den Kampf r Ausgleichung der in Disharmonie gebrachten menschlichen Doppelnatur, wobei die situation als ein charakteristisches intermittirendes Symptom dieser Disharmonie, jedoch nie- als ganze historische Erscheinung hervortrat. In der Familie, deren Grund und Wesen hristenthum in der größten Reinheit aufstellte, wies es zugleich den natürlichen sichtbaren ßlichen Schwerpunkt der Ausgleichung so deutlich nach, daß zu allen Zeiten sich das ganze liche Leben, sowol das materielle als auch das religiöse, darin erfüllen konnte. In der lichen Familie ist die Gleichheit des Weibes mit dem Manne zur Erreichung des menschheit- Zwecks, von welcher sich doch auch schon selbst in dem Dualismus der männlichen und rechenden weiblichen Götter aller heidnischen Religionen eine Hindeutung findet, mit heit ausgesprochen. Den würdigsten und kräftigsten Ausdruck, Grund und Halt für diese heit hat das Christenthum in der Monogamie aufgestellt. In dieser steht das Weib, von rniedrigung des Sklaventhums und der Polygamie befreit, mit voller hoheitlicher Men- würde und mit dem ganzen tiefen sittlichen Gehalt seiner innersten Natur in vollkommener heit da, und auch die geschichtliche Bewährung mag nicht unterschätzt werden, daß gerade bei eidnischen Völkern, deren Existenz und Geschichte am längsten vorgehalten hat, bei den ken, Römern und Juden, gerade die Monogamie, wenn auch mehr oder minder getrübt, der tzug der Verbindung und Ausgleichung zwischen Mann und Weib gewesen ist. In der ogamie hat das Christenthum den Kernpunkt hingestellt, an welchem sich die Sitte krystalli- und die Familie in ihrer Reinheit als erste, tiefste und mächtigste Grundlage des Staats glichte und aufstellte.

Die durch die Monogamie verwirklichte und befestigte Geltung des Weibes und der Familie e große sittliche Wahrheit des Christenthums, für welche zu allen Zeiten gekämpft ist und fernerhin gekämpft werden muß. Wie gewaltig und mit wie tiefer Überzeugung namentlich Paulus in den Briefen an die Römer, Korinther und Thessalonier für diese Wahrheit ge- ist hatte, so standen doch später die Kirchenväter immer noch der Alten Welt und heidnischer hauung zu nahe, als daß nicht gerade durch sie manches davon in das Christenthum über- n worden wäre. Die Erniedrigung des Weibes im Heidenthum, die biblische Lehre von der führung und dem Sündenfall und der Spiritualismus der ersten Christen ließ im Weibe ch den gefährlichen Feind und Versucher erkennen. Auch darf nicht übersehen werden, daß aller Reinheit der heidnisch-germanischen Sitte doch der germanische Patriarchalismus den

Digitized by Google

Mann in der Gruppirung des Familienlebens durchaus prädominirend in den Vorder
und das Weib zurück in den Hintergrund stellte, so herrliche plastische Formen auch an
Frauengestalten zu entdecken sind. Dennoch hat sich im Christenthum die Geltung des
sieghaft durchgerungen. Das Märtyrerthum vieler edler Frauen und vor allem die mi
aus mächtiger sittlicher Wirkung sich geltend machende Verehrung der heiligen Jungfrau
Bewußtsein der Frauenwürde tief und nachhaltig geweckt und lebendig erhalten, sode
diesem festen Boden die vom Weibe gegründete und gepflegte christliche Familie als erste
wendige Bedingung und Basis des christlichen Staats steht.

Wenn nun überhaupt von einer „Sittenpolizei" die Rede sein kann, so hat sie als Ga
punkt ihrer Aufgabe und Thätigkeit die harmonische Ausgleichung der menschlichen
natur zum Bewußtsein zu bringen und zur sittlichen Kraft zu erheben, dazu aber vor al
Anerkennung und Würde des Weibes als Halt und Hort des Familienlebens zu fördern
befestigen. Das mag auch wol von jeher die „Sittenpolizei" gewollt haben. Aber sich
historisch nachweisbar, so oft der sittliche Verfall sich ihren Augen darstellte, fast im
Symptome des Übels für das Übel selbst genommen und mit Unterdrückung dieser Sy
das Übel auszumerzen geglaubt, welches nun mit nur desto mächtigerer Intensität den
gesellschaftlichen Körper durchdringen konnte. Das aber, was die Polizei mit so viel kost
und nutzloser Scenerie und Thätigkeit bekämpft und welchem die französischen Schriftste
widersinnigen Namen der „legalen Prostitution" gegeben haben, umfaßt nur den Collecti
der Symptome, welche die Polizei nach besondern und eigenthümlichen Merkmalen und
gungen als das sittliche Übel aufgefaßt und wofür sie in den Bordellen die gefährlichsten
täler errichtet hat, in denen das schlecht versteckte und verhehlte Übel aber nur mit noch inte
Contagiosität, als das Hospitalfieber in andern überfüllten Krankenhäusern, grassiren,
denen es mit verheerender Gewalt über Land und Leute herausbrechen kann.

Prüft man nun das, was die französischen Schriftsteller als eine „Geschichte der Prosti
mit falscher Auffassung, Betrachtung und Eintheilung aufgestellt haben, so kann man d
eine das Wesen und die Bedeutung einer bündigen Statistik auch nicht einmal entfernt er
lockere Casuistik erblicken, in welcher eine lange Reihe Bilder des sittlichen Verfalls alle
und Völker in grellen Figuren dargestellt wird, auf dessen arg vernachlässigtem düstern
grunde doch immer noch die Störung in der Gleichmäßigkeit der menschlichen Doppelnatu
schimmert, und zu denen die „Sittenpolizei" sich stets und gern als eitle decorative Sta
den Vordergrund hat zeichnen lassen. Gerade aber doch in Frankreich, dem historische
der Schwebungen zwischen Ascese und Libertinage, lehrt diese seichte „Geschichte der Prosti
daß keiner der beiden Factoren in der menschlichen Doppelnatur auf Kosten des andern
gleichmäßigen Friction heraustreten und die Oberhand gewinnen darf, und daß auch
negiren läßt, ohne sofort diese seine Unterdrückung durch Siechthum und Störung des
socialen Organismus schwer zu rächen. Mag die Duldung und selbst Förderung der
und des Concubinats von Chlodwig bis Karl dem Großen als Nachwirkung des Heide
aufgefaßt werden, so tritt doch Karl der Große in seinen Capitularien sehr streng g
Prostitution, den Ehebruch, die Fornication und Sodomie auf. Aber schon die Robe
Strafform zeigte, daß der legislatorische Blick weder die menschliche Natur noch den ch
Geist richtig gewürdigt hatte. Die Geschichte der folgenden drei Jahrhunderte, in denen
mit diesen Bestimmungen und Strafen begnügte, in denen aber Kriege, politische un
Umwandlungen tiefgehender Art stattfanden, und in deren verschiedenartigsten Situatio
Volk in seiner einzelnen wie Gesammtindividualität sich reproducirte, zeigt aufs bestim
wie falsch die Gesetzgebung mit ihren Bestimmungen gegriffen hatte, da sie nicht die
mäßigkeit der menschlichen Doppelnatur als erste und nothwendigste Bedingung alles
und politischen Zusammenlebens erkannt und berücksichtigt hatte. Die klerikale Ascese ha
angefangen, den sinnlichen Factor in der Menschennatur zu negiren, während anderers
aus den stürmischen tiefgreifenden Situationen reproducirte Individuum, von der Ge
sichtbaren Beispiels und der Gelegenheit hingerissen, das sittliche Element seiner Dopp
verleugnete. Diese zweifache Negation hüben und drüben war die Ursache, weshalb die Pros
mit Allgewalt um sich greifen mußte, bis endlich Ludwig IX. mit den Waffen der Religio
das Übel aufzutreten unternahm. War auch der für diesen Kampf ausersehene Gru
Boden der richtige, so war doch die Führung der Waffe nicht die geeignete. Ludwig lie
den Erzbischof von Paris, Guillaume de Saligny, einer zusammenberufenen Versammlung
licher Dirnen mit nachdrücklicher Vermahnung ihr schändliches Leben vorhalten und ihnen Zu

Digitized by Google

ten in den maisons de Chartières (maisons de filles Dieu) anbieten. Von seinem Kreuzzug
dem Heiligen Lande zurückgekehrt, verfügte er in der Ordonnanz von 1254 die vollständige
rottung der Prostitution und bewilligte aus seiner Privatkasse die Gelder zur Aufnahme und
haltung von 200 bekehrten Dirnen im Kloster der filles Dieu. Diese erste Manifestation und
ar der „Sittenpolizei" wider die „legale Prostitution" erwies sich sogleich als eine Prostitution
gesetzgeberischen Gewalt selbst, da sie dem gewerbsmäßigen Laster ein Asyl eröffnete und es
iesem Asyl zur Gruppe vereinigte, ohne das Übel zu erkennen und ihm an die Wurzel zu
men. Der Fehlgriff des Bannens, Abschiebens und Regirens trat schon jetzt scharf hervor.
binnen Jahresfrist mußte der edle König jene Ordonnanz zurücknehmen. Die filles Dieu
en mit dem Schein ehrbarer klösterlicher Zucht die raffinirteste Koketterie getrieben, sie
ten mit dieser pikanten Zuthat die Lüsternheit der Wüstlinge nur noch zu steigern und hatten
n jetzt die Würde des klösterlichen Lebens tiefer herabgerissen, als selbst die ausschweifendsten
nner in den Klöstern und im geistlichen Stande überhaupt das jemals vermocht hatten. Am
des Königs figurirte ein eigener Beamter, roi des ribauds [3]), als höchster Schiedsrichter der
al" gewordenen Prostitution, und dieser König der Ribauds mußte und konnte seine
achvolle Stelle durch die Regierung aller nachfolgenden Könige von Frankreich bis zu Franz I.
pielen, welcher diese Stelle endlich aufhob. Der ungeheuere Misgriff der Polizei, welche
die Hand geboten hatte zur Nivellirung des klösterlichen Lebens mit der gewerbsmäßigen
rlichkeit, führte auch eine gleichmäßige Nivellirung des ganzen bürgerlichen Lebens und der
titution herbei. Es war schon völlig vergeblich, daß der Prévot von Paris mittels Ordon-
von 1360 den öffentlichen Dirnen verbot, gleich ehrbaren Frauen Seide, Gaze, Schmuck
Pelzwerk zu tragen, oder daß er in der Ordonnanz von 1374 in den neuerrichteten clapiers
Liederlichkeit den nächtlichen Verkehr verbot. Mag man die Literatur dieser Jahrhunderte
mustern, seien es historische, geistliche, weltliche, prosaische, dichterische Werke, das Pöni-
ale des Hrabanus Maurus, die Geschichte des Vitriaco, die von Barbasan und Le Grand
ffe [4]) u. a. gesammelten Fabliaux, Jeux-partis, Tensons der Trouveurs, oder die Bigar-
ut Touches des Tabourot [5]), überall findet man den Athem versetzenden Wüstenwind über
ersengten Boden der Sitte fahren, auf welchem kaum hier und da ein grünender Keim sich
drängt. Das inzwischen aufkommende, von vielen als „ein wahres Glück der Zeiten"
jene Ritterthum, „welches die sinnlichen Leidenschaften bändigte, die Tugend aus Achtung
sich und andere gründete und sozusagen das Piedestal der zarten Bewunderung und der
n der Ehre war, auf welchen es das Weib setzte, und dessen Princip in der sittlichen Erhebung
eiblichen Geschlechts bestand, das durch die Prostitution auf die niederste Stufe der Sklaverei
gesetzt war" [6]), hat keineswegs solche vollkommen günstige Wirkungen gehabt. Gerade im
rthum findet man neben der schärfsten Ascese die ärgsten geschlechtlichen Ausschweifungen,
der nahezu abgöttischen Verehrung des Weibes die schamloseste Liederlichkeit und eine arge
ge und sittliche Verwahrlosung der Kinder. Die ekelhaft ausschweifende Spitzfindigkeit, welche
Schulen, den Reden, den Predigten und theologischen Schriften jenes Zeitalters sich zur
ng gebracht, und welche in der erotischen Jurisprudenz der ebenso sehr von der gröbsten
lichkeit wie von dem an Fanatismus grenzenden Purismus der Liebe strotzenden Jeux-partis
er Tensons der Trouveurs den Grundton angab, brachte auch bei der damaligen ostentirten

---

) Die ribauds waren ein Corps wagehalsiger Abenteurer, welche bei Schlachten und Belagerun-
n ersten Angriff thaten. Die Geschichtschreiber Philipp's II. (August) gedenken ihrer öfter. Bei
maligen Kriegszucht und Kriegführung arteten die ribauds sehr bald in Horden wilder Banditen
nd der Name wurde bald zum argen Schimpfwort. Der roi des ribauds war ein königlicher Hof-
, welcher in der Armee und auf Reisen die Aufsicht über die öffentlichen Spiele, Bordelle und lie-
en Dirnen zu führen hatte. Letztere mußten ihm sogar durch den ganzen Monat Mai die Zimmer
en. Er führte bei Hinrichtungen das Präsidium und richtete oft mit eigener Hand die Verurtheil-
n. So erklärt sich, daß in einem Etat des königlichen Hofes von 1328 sich der König der Ribauds
er Henker von Toulouse aufgeführt findet.

) Le Grand d'Aussy, Fabliaux ou contes du XII et du XIII siècle, fables et romans du XIII.
des notes historiques et critiques, et les imitations qui ont été faites de ces contes de-
leur origine jusqu'à nos jours (5 Bde., Paris 1779—81).

) Les Bigarrures et Touches du Seigneur des Accords (Tabourot) (Paris 1585, 1603;
n 1614, 1628, 1671).

) F. S. Hügel, Zur Geschichte, Statistik und Regulirung der Prostitution. Social-medicinische
ien in ihrer praktischen Behandlung und Anwendung auf Wien und andere Großstädte. Nach amt-
n Quellen (Wien 1865), S. 32.

Digitized by Google

Ehrfurcht gegen das Weib das galante faselnde Geschwätz zu ungemeinem Credit und schuf eine Metaphysik des Gefühls, die um so lächerlicher war, je subtiler sie zugespitzt wurde. Die dabei entstandenen Streitigkeiten, welche man nicht anders als durch Gerichtshöfe mit absoluter Autorität schlichten zu können glaubte, wurden nun vor die Cours d'amour[7]) gebracht, deren Lächerlichkeit nur noch durch den Schaden übertroffen wurde, den sie anrichteten. Als zu der sittlichen Epidemie noch der heftige Ausbruch der physischen, die Syphilis, hinzukam, verfügte Karl IX. durch die große Ordonnanz von 1560 die Aufhebung der Bordelle und verordnete auch die „Ausrottung der Prostitution"; wie vergeblich, das zeigt die folgende Zeit und sein eigenes wie seine ausschweifenden Nachfolger übles Beispiel, welches ja von oben herab nur verderblich auf das Volk wirken mußte. Am spätern glatten Hofe des üppigen Louis XIV., des wuchernden Regenten Orleans mit seinen Roués, des wollüstigen Ludwig XV. mit seinem schändlichen Hirschpark erscheint die Prostitution nahezu natürlich in ihrer geschulten Kunst und Raffinerie. Mindestens ist man beim Studium der französischen Geschichte schon durchaus darauf vorbereitet, daß in der Revolutionszeit die Freudenmädchen halb nackt und mit entblößtem Busen auf den Straßen umherlaufen. Ganz Paris war ein einziges großes Bordell und das Palais-Royal die Citadelle darin, deren Räumung infolge der Julirevolution auch nicht den geringsten Einfluß üben konnte, um das Nivellement der Prostitution mit der bürgerlichen Gesellschaft aufzuheben. Frankreich hat seine „legale Prostitution" und diese hat, wie neuere deutsche Schriftsteller ohne Scheu rühmend hervorheben, „ihren Codex, ihre Usancen, ihre Gebräuche, ihre Privilegien, ihre corporativen Institutionen, ihre eigene Sprache, macht einen integrirenden Theil der Organisation des socialen Körpers aus und bildet dessen parties secrètes"!

Ist das beständig durch äußere und innere Ereignisse in Bewegung erhaltene Frankreich nun den vielfachen und bunten Maßregeln seiner Staatspolizei zu diesem sehr bedenklichen Resultate gelangt, so weist die Geschichte aller übrigen christlichen Staaten dieselbe Verwechselung der Symptome des Übels mit dem Übel selbst und darum sehr schlimme Misgriffe der Staatspolizei auf, welche sich vergeblich bemühte, dem wachsenden Sittenverfall entgegenzuarbeiten. Übrigens reflektirt sich aber von den eingeschlagenen Wegen der Gesetzgebung die Reproduction der Völker individualität aus den politischen, socialen und geographischen Situationen, ohne daß irgendein Volk oder Land in der modernen Organisation der Prostitution sich mit Frankreich messen könnte, wenn auch leider hier und da ohne Grund und Nothwendigkeit der üble Versuch gemacht wird, die äußern französischen Formen zu copiren. Eine specielle historische Übersicht dieses Sittenlebens in den einzelnen Staaten läßt sich hier nicht geben. Doch lassen sich einige allgemein wahrnehmbare Grundsätze zusammenfassen. Bis zu Ende des 11. Jahrhunderts findet man die Prostitution durchgängig von der Gesetzgebung mit großer, oft barbarisch roher Strenge verfolgt. Mit dem 12. Jahrhundert trifft man, und namentlich in den Staaten, welche am meisten, besonders durch den Handel oder durch die Kreuzzüge, mit dem Orient in Berührung kamen, die Einrichtung von Bordellen, meistens mit Badstuben vereinigt. So in Neapel, Rom, Genua, Lombardei, der Schweiz, Spanien, England u. a. Die besonders durch die Kreuzzüge vermittelte Kenntniß und Nachahmung orientalischer Ausschweifung ist so unverkennbar wie bemerkenswerth. Die sittliche Entrüstung der spätern Staatspolizei griff zu den verschiedenartigsten Mitteln dagegen. Sie erblickte zwar im Cölibat und in der grenzenlosen Ausschweifung des Klerus den mächtigen Förderer der Prostitution und versuchte hier und da, wenn auch mit einigem, doch nie mit durchschlagendem Erfolg gegen denselben aufzutreten, ohne jedoch den wahren Feind in der durch dies Cölibat vertretenen und vom sittenlosen Klerus verhöhnten Negation der der menschlichen Doppelnatur unvertilgbar gegründeten sinnlichen Factors zu erkennen. Die Erfolglosigkeit der wenn auch von dem ehrbaren Leben in den Zünften stets kräftig unterstützten gesetzgeberischen Bemühungen führte zur vollen Gewährung der Bordelle, und die in diesen Allen privilegirten liederlichen Metzen konnten nicht allein nach corporativer Consolidirung, Präsentation und Vertretung streben, sondern auch sogar die nicht privilegirten Winkelbirnen verfolgen und deren Privatwohnungen stürmen. Eine merkwürdige Anschauung und Geltung des Lehnrechts wie des Glaubens an die Nützlichkeit der Bordelle zeigt sich in den förmlichen Belehnungen mit „Frauenhäusern", wie das im 13. bis 15. Jahrhundert unter anderm in Wien, Mainz, Würzburg und in der Schweiz, ja sogar selbst in Rom, der Fall war. Die Verbreitung der durch die Söldner und deutschen Landsknechte weithin verschleppten Lustseuche konnte durch die Bordelle nicht verhindert oder verringert werden. Der größte und gewichtigste Schritt gegen die

7) Vgl. Avé-Lallemant, Das deutsche Gaunerthum (Leipzig 1858—62), III, 70, Note.

Digitized by Google

ostitution geschah in Deutschland durch die Reformation, welche das Cölibat der Geistlichen hob, wohingegen durch die Einrichtung der stehenden Heere ein ebenso ausgedehntes indirectes libat ohne Scham und Gram eingeführt wurde, welches in nicht zu verhehlender höchst nach- iliger Weise auf die bürgerliche Zucht und Sitte einwirkt.

Bei der Frage, ob das Bordellwesen noch länger zu dulden und wie überhaupt der Pro- ution beizukommen sei, muß man vor allem auch noch einen Blick auf die Länder und Orte fen, welche keine „legale Prostitution" haben. In Spanien, wo unter Philipp IV. im Jahre 25 durch Einfluß der Jesuiten die Bordelle aufgehoben wurden, gab erst unter Ferdinand VII. durch die französischen Kriege weit durch Spanien verschleppte Syphilis Anlaß zur lebhaften cussion hinsichtlich der Frage über absolute Verbietung und Verfolgung der Prostitution über Errichtung und polizeiliche Beaufsichtigung von Bordellen. Die namentlich 1822 1854 besonders lebhaft ventilirte Frage ist in keiner Weise zum Austrag gekommen und in mien fehlt es an jeglicher Beaufsichtigung der im geheimen bestehenden Bordelle. In Rom, chon 1033 Benedict IX. nahe bei der Kirche des heiligen Nikolaus ein Bordell errichtet, III. ein Prostitutionsstatut 1471 publicirt, Sixtus IV. eine Menge besteuerter Bordelle denen die Steuer, oder der Mildzins, in drei Jahren 5 Mill. Ducati eingetragen haben eingerichtet, Julius II. die Bordelle 1510 in bestimmte Quartiere gewiesen, Leo X. und III. das Prostitutionsstatut Paul's II. revidirt, Clemens VII. die Erbschaftsverhältnisse kustdirnen geregelt, Julius III., Paul IV., Pius IV. eine Kleiderordnung vorgeschrieben, us V. aber die Bordelle aufgehoben hatte, hat die geheime Prostitution niemals aufgehört, gegenwärtig existiren nicht wenige geheime Bordelle und Absteigequartiere, darunter sieben elle an der Rampe des Capitols und in der Fremdenlegion.[8]) Auch in Österreich gibt es „legale Prostitution", obschon von den frühesten Zeiten an bis zum Regierungsantritt ph's II. zu verschiedenen Zeiten mancherlei Mittel zur „Regulirung der Prostitution" in n gemacht sind. Eine Geschichte der Prostitution, namentlich in Wien, theilt Hügel in sei- kürzlich erschienenen Werke, besonders S. 49 fg., mit, welche mit einer kurzen Geschichte der Maria Theresia, gewiß mit der besten Absicht, eingesetzten, jedoch durchaus verfehlten „Keusch- kommission" abschließt und schwere Klagen über die in Wien herrschende moderne geheime titution führt, wie denn das ganze Werk entschieden auf die Einführung von Bordellen be- rs nach französischem Muster abzielt.

Die bei diesen Erscheinungen überall der Einfluß des Cölibats, der Kriege oder anderer scher und socialer Ereignisse in unverkennbarer Weise hervortritt, so zeigt sich auch in dem hteten und durch eine Menge eigenthümlicher Rechtsformen getragenen Volksleben Eng- die Prostitution in starkem Grade verbreitet. In der englischen Culturgeschichte prägt sich tum bei irgendeinem Volk ein streng sittlicher Ernst aus, wiewol dieselben Einflüsse, welche swo nachtheilig auf die Sitten wirkten, sich allerdings auch in England geltend gemacht t. Die mit der Prostitution verbundenen öffentlichen Badstuben finden sich schon im 12. hundert, und auch schon Heinrich II. erließ 1161 ein später von Eduard III. und Heinrich IV. igtes Bordellreglement, welches jedoch der Prostitution große Beschränkungen auflegte. ich VII. ließ 1506 die Badstuben schließen, wiewol dieselben später mit seiner Bewilligung r geöffnet wurden. Heinrich VIII. hob jedoch 1546 diese Badstuben definitiv auf. Gegen- g kennt man in England weder eine legale Prostitution, noch gibt es dort öffentliche und er Polizei controlirte Bordelle. Doch trifft man, namentlich in den größern Städten, iche geheime Bordelle, deren Existenz auf der durch die Habeas-Corpus-Acte (1679) ge- leisteten Unverletzlichkeit des Hausrechts sich gründet und um so ungefährdeter bleibt, als indringen der Polizei in Privatwohnungen nur bei einem Verbrechen oder mittels eines mit großer Umständlichkeit zu erlangenden richterlichen Befehls möglich ist. Eine nur ermaßen bestimmte Übersicht über die Zahl der Bordelle und Lustdirnen in England läßt sich geben. Die bestehenden Angaben beruhen nur auf den ungefähren Schätzungen der Polizei auf den vereinzelten Erforschungen der manchen philanthropischen Vereine und sind über- hets nach der Zahl der Einwohner in den einzelnen Städten und nach der politischen, geogra-

---

) Merkwürdig ist noch, daß — wie Reyßler in seinen neuesten Reisen, I, 463, erzählt — noch in Mitte des vorigen Jahrhunderts, ganz wie in den Zeiten des alten Rom, die Lustdirnen eine Kerze hren Gemächern oder Kammern brennen hatten, welche nur während eines empfangenen Besuchs enommen wurde; ähnlich wie der gravitätische Spanier bei gleicher Gelegenheit seinen Degen vor hür der Dirne stehen läßt, solange er bei ihr weilt.

Digitized by Google

phischen und socialen Situation innerhalb der letzteren zu bemessen. Nur mit dieser Be
sichtigung hat die bei Hügel, a. a. O., S. 156, nach angeblich amtlichen statistischen Daten
der Basis von 1858 gegebene Tabelle über die Bordelle in den vorzüglichsten Städten Eur
(mit Einschluß von Neuyork, wo, wie in England, ebenfalls keine öffentliche Bordelle exist
einigen Werth, um eine, wenn auch immerhin unzureichende Panopsis der Prostitution in
wichtigsten Städten Europas aufzustellen.

| Städte. | Bordelle. | Bordellmädchen. | Inscribirte allein wohnende Lustmädchen. | Anzahl der innerhalb Jahresfrist in den Spitälern an Syphilis Behandelten. |
|---|---|---|---|---|
| Paris . . . | 204 | 1502 | 5000[9]) | 8094 |
| Bordeaux . | 12 | 70 | 493 | 529 |
| Lyon . . . | 54 | 370 | 690 | 473 |
| Marseille . . | 51 | 413 | 816 | 930 |
| Nantes . . | 31 | 234 | 264 | 287 |
| Strasburg . | 30 | 247 | 250 | 336 |
| Petersburg . | 178 | 770 | 1123 | 1032 |
| London . . | 3335 | 30015[10]) | — | 12670 |
| Liverpool . . | 770 | 2900 | — | — |
| Edinburgh . | 203 | 800 | — | — |
| Glasgow . . | 204 | 1475 | — | — |
| Manchester . | 266 | 710 | — | — |
| Neuyork . . | 618 | 7860 | 6000 | 14770 |
| Madrid . . | 105 | 1175 | — | 2867 |
| Brüssel . . | 42 | 208 | 658 | 212 |
| Haag . . . | 10 | 74 | 306 | 250 |
| Rotterdam . | 16 | 131 | 231 | 213 |
| Amsterdam . | 19 | 200 | 700 | 530 |
| Utrecht . . | 4 | 87 | 111 | 86 |
| Berlin . . | 24 | 240 | 600 | 2133 |
| Hamburg . . | 124 | 712 | 174 | 632 |
| Kopenhagen . | 68 | 194 | 56 | — |
| Rom . . . | 7 | 56 | — | — |
| Leipzig . . | 65 | 209 | 117 | 150 |
| Schweizerstädte | 49 | 352 | — | — |
| | 6489 | 51007 | 17389 | 46058. |

Nach einer solchen Musterkarte der legalisirten sittlichen Entartung des cultivirten G
welche immer nur noch höchst euphemistisch die von der Polizei patronisirte Partikel der
tution aufweist, muß der moderne Rechtsstaat, welcher sowol an der mittelalterlichen
der allgemeinen Wohlfahrt und Glückseligkeit, der verkümmerten Aristotelischen Phil
ohne Bedingung ethischer Substrate, als auch an seiner eigenen Geschichte seit Hugo de
so gewichtige Lehren erhalten hat, sich denn doch endlich mit ganzem Ernst bewußt werd
es mit vollem Muth aussprechen, aber auch zu Saft und Blut des Staatsorganismus
lassen, daß das Recht nur auf sittlichen Grundlagen Bestand habe. Der christliche Staat,
die höchste Sitte fordert, ist ein anderer als der Rechtsstaat, welcher die „legale Prosti
duldet. Auch ist innerhalb der Consequenzen des Rechtsstaats die Prostitution ein mit
politischen Nothwendigkeit zu rechtfertigender Widerspruch. Der Rechtsstaat, welcher nach
Coder die Unzucht, die Nothzucht, den Incest, den Ehebruch, die Päderastie und Sodomie
darf nicht dulden, daß die Unzucht öffentlich unter der Ägide der Polizeibeamten des Sta
verkauft, darf nicht dulden, daß die Bordellwirthe unter derselben Ägide mitten im cult
humanen Europa die persönliche Freiheit des Individuums antasten und unter dem verbr
schen Vorgeben der Auslösung von Schulden, welche mit der raffinirtesten Schlauheit u

9) Außer den inscribirten öffentlichen Mädchen schätzt die Polizei die Zahl der nicht eingeschr
sich prostituirenden Frauenspersonen auf 26000.

10) Die Polizei schätzt die Zahl der Lustmädchen Londons auf 40000, die Zahl der inscribirten
chen läßt sich der in England überall fehlenden Einregistrirung wegen nicht angeben.

Digitized by Google

m unerhörtesten Zwang und Wucher aufgedrängt sind, ihre Opfer von einem Bordell ins dere wie Sklaven oder Schlachtvieh schleppen, tariren und verkaufen; darf nicht dulden, daß upplerinnen, Verschickfrauen und Commissionare von diesem Verbrechen unter polizeilichem hutz und Trutz eine schmähliche Mäklercourtage ziehen; darf nicht dulden, daß unter dem Schutz selben Polizei, welche die Verbrecher überall verfolgen soll, die Bordelle zu den sichersten htlichen Schlupfwinkeln und Asylen für Gauner und Verbrecher aller Art dienen, und darf ht dulden, daß Staatspolizeidiener in den Bordellen strafbare Erpressungen ausüben und ist zu Verführern [11]) und Kupplern werden, um mit raffinirter Plusmacherei den eigenen utel zu füllen; man muß erkennen und aussprechen, daß die „legale Prostitution" in ihrem und und Wesen nichts anderes ist als ein strafbares Verbrechen der Polizei und der Titel der ittenpolizei" nichts anderes als ein wie zum Spott und Hohn des Rechts und der Sitte ge- hlter unverantwortlicher Euphemismus.

Wie jeder erfahrene und gewissenhafte Polizeimann diesem Bekenntniß offen und rückhalts- zustimmen muß, so muß er auch in Übereinstimmung mit den bedeutendsten und erfahrensten philidologen bekennen, daß es überaus schlecht bestellt ist mit der ganzen blöden und hoch- higen Weisheit der Polizei, welche mittels der öftern ärztlichen Untersuchungen in den Bor- en der Syphilis und deren Weiterverbreitung sieghaft entgegenzutreten vermeint. Es steht daß auch die genauesten und häufigsten Untersuchungen nur ganz negative Resultate ergeben, die Verbreitung der Syphilis fast ganz unabhängig davon und daß es geradezu unmöglich rgendwelche Maßregeln zu treffen, um die Verbreitung der Syphilis durch die Bordelldirnen erhindern. Berühmte gewissenhafte Ärzte stehen nicht an, zu bekennen, daß ungeachtet ihrer fältigsten Untersuchungen der Dirnen dennoch Ansteckung erfolgt sei. Das Entwickelungs- um der Syphilis entgeht fast ganz dem ärztlichen Auge und die Ansteckungsfähigkeit des ilitischen Gifts ist im progressiven Stadium bei weitem größer als in dem Regenerations- aum, in welchem das Geschwür schon entwickelt und das Secret schon purulent ist, und in hem Stadium die Krankheit erst mit Sicherheit entdeckt werden kann. So erscheint es kaum eiflich, wie die Protectoren der Bordelle noch zu behaupten wagen, daß der heimlichen Pro- tion und der angeblich durch diese verbreiteten Syphilis durch die Bordelle entgegengewirkt en könne. Es steht fest, daß die Ausbreitung der Syphilis besonders abhängig ist von dem Handel, Schiffahrt, Eisenbahnen u. dgl. vermehrten Verkehr, und daß klimatische Ein- , daß der Wechsel des Orts und der Lebensweise eine wichtige Rolle dabei spielen, und daß gar den Wiederausbruch der in der Heimat des inficirt Gewesenen scheinbar geheilten Sy- s fördern, sodaß die von den Protectoren der Bordelle aufgestellten numerischen Angaben g unzuverlässig erscheinen. Noch weniger stichhaltig ist die Behauptung, daß die Bordelle ahl der unehelichen Geburten verringern. Man darf geradezu das Gegentheil behaupten. amburg mit seiner ostentirten geschwollenen Prostitution kommen sehr häufig uneheliche rten, zahlreiche Kindermorde und Kinderaussetzungen neben den brutalsten Geschlechtsver- gen vor, während im nahen Mecklenburg die viel zahlreichern unehelichen Geburten viel ger eine weite Ausbreitung der Prostitution und eine bedenkliche Entsittlichung des Volks sen, als den höchst beklagenswerthen Mangel einer verständigen Gesetzgebung, welche die eßung von Ehen fördert. Auch in Lübeck, wo es schon 1854 dem im Jahre 1852 neu ein- ten Polizeiamt gelungen ist, nicht nur die allergefährlichsten Partikeln der legalen Prosti- n, die alleinwohnenden eingezeichneten Dirnen (sogenannte Einspänner), sämmtlich zu be- en, sondern auch ungeachtet des sichtbar zunehmenden Handelsverkehrs die Zahl der Bor- auf 8 mit jetzt zusammen 43 Dirnen beschränkt zu erhalten, ist das Verhältniß der unehe- Geburten zu den ehelichen in den letzten 11 Jahren nicht größer als 1 : $8^2/_3$.

Faßt man nun die gesammte Prostitutionsgesetzgebung des christlichen Europa ins Auge, so en sich aller Orten und Zeiten die größten Schwankungen, Abweichungen und Wider- he, welche nicht nur in politischer und juristischer, sondern auch in culturhistorischer und psy- gischer Hinsicht merkwürdig sind. Klar und lebendig leuchtet aber doch durch allen trüben warr der Gedanke hindurch, daß die Sünde sich nicht durch die kahle Negation abfertigen und daß sie gerade den am sichersten faßt, welcher sie am meisten verleugnet und sich von ihr ndet, anstatt sich dem Gegner Auge in Auge gegenüberzustellen und zum steten Kampfe ge-

---

1) Vgl. die Bekenntnisse der Dirnen vor dem Präsidenten von Gerlach und den Behörden zu Frank- a. O. über ihre Verführung von namhaft gemachten Polizeimännern bei Posner, Die Wiedereinfüh- der Bordelle in Berlin (Berlin 1851), S. 49 u. 50.

Digitized by Google

rüstet zu sein. Die „legale Prostitution" ist ein großer politischer Fehler, weil mit ihr und dur
sie die ganze Prostitution anerkannt ist, und weil sie nur die individualisirte und localisirte Einz
gruppe bildet, welche trotz der scheinbaren Isolirung und trotz aller Strenge und Härte in d
Überwachung doch jederzeit in die gesammte Prostitution aus- und einläuft. Die starken w
bunten Schwankungen dieser Gesetzgebung deuten aber auch darauf hin, daß der nie ganz zu w
leugnende sittliche Factor im staatlichen Leben sich zur Geltung bringen will, daß auch die n
mals vom Staat zu unterschätzende Reproduction des Menschen aus seiner politischen und sec
len Situation als wichtiges Agens des staatsbürgerlichen Lebens vom Staat selbst beachtet u
anerkannt ist, daß aber auch derselbe Staat die zu Tage tretenden Resultate dieser Reproduct
nur einseitig als im staatsbürgerlichen Leben mit natürlicher Nothwendigkeit hervortretende
Wirkungen betrachtet, anstatt mit klarer Objectivität sich bewußt zu sein und zu Ausdruck
That zu bringen, daß die Situationen, aus welchen die Reproduction des Menschen hervorg
als Ursachen von Wirkungen der genauesten Beachtung und Berücksichtigung des Staats bed
fen, und daß daher, wie schon oben dargestellt, die Staatsgewalt, um die Situationen am w
kommensten zu beherrschen und um die Reproduction des menschlichen Individuums zum richti
harmonischen Austrag zu bringen, sich stets die Grundanschauung ungetrübt erhalten muß,
der Trieb und Drang des Menschen zum Staat von Gott der menschlichen Natur nicht als th
sinnlicher Trieb oder als beherrschende Naturkraft eingepflanzt ist, sondern als ein von dem
setz der Materie sich ablösendes höheres geistig-sittliches Leben, in welchem der Mensch sich g
auslebt und in voller geistiger Kraft sich zum Göttlichen erhebt. Die bestehende Prostitutio
gesetzgebung ist aber ein sehr zu beachtender Beweis sowol von der Unverleugbarkeit als auch
der mehr oder minder starken Trübung dieser Grundanschauung. Denn in der Statuirung
„legalen Prostitution" überhaupt, wie in den von den Protectoren der Prostitution in bun
klüsteter Reihe aufgezählten „Ursachen der Prostitution" ist es geradezu ausgedrückt, da
aus den mangelhaft überwachten und gelenkten Situationen hervorgekommenen Resultate,
übel und krankhaft sie auch sein mögen, als natürliche und nothwendige Ergebnisse des hö
lichen Lebens und als charakteristische und nicht abzuweisende Eigenthümlichkeiten desselb
gesehen werden, denen bei der weitern Ausbildung dieses Lebens Rechnung getragen w
müsse. Darum scheuen sich auch neuere Schriftsteller nicht, sogar „die Koketterie", „den Hu
Liederlichkeit" u. dgl. als „Ursachen der Prostitution" aufzuzählen, während diese „Ursachen
schon die Unsitte und das Laster selbst sind. Die Trübung jener Grundanschauung ist di
Ursache, daß selbst die hoch anzuerkennenden menschenfreundlichen und aufopfernden Bestr
gen ehrenhafter und von dem sittlichen Verfall unsers staatsbürgerlichen Lebens tiefergri
Männer keine erhebliche Erfolge haben erreichen können. Der Blick auf das Ganze und a
Ganze der Aufgabe wurde von den bunt durch das Leben laufenden Einzelgruppen, bei
auch nicht einmal durchgängig die concrete Ergreifung des Individuums ermöglicht war,
einseitig angezogen und dadurch die Unbefangenheit im objectiven Überblick des Ganzen v
gestört. So sind die zahlreichen höchst achtungswerthen Gesellschaften und Institute, welc
Prostitution entgegentreten, in ihrer Wirksamkeit gelähmt und sogar in ihrem Ansehen gef
worden dadurch, daß sie vom rohen Spott als Organe einer taktlosen und verfehlten Erzie
talethik herabgerissen und sogar auch die Zucht und Sitte edler Männer selbst verdächtigt
den sind.

Solange die „legale Prostitution" oder „Sittenpolizei" zu Schmach und Hohn der Re
und Sitte, des Rechts und der Staatsklugheit anerkannt und bestehen bleibt, solange wer
sittlichen und rechtlichen Fundamente des Staats weiter untergraben und selbst seine Exis
fährdet werden; auch droht diese Gefahr immer bedenklicher zu wachsen, wenn nicht unser
politisches, rechtliches und sociales Leben sich mit voller offener Wahrheit auf die unerl
lichen Grundlagen der vom Christenthum gelehrten und gebotenen Sitte stellt. Die über
hörbar machende Mahnung dazu läßt sich auch nicht mehr als bloße politische Sittenpredi
weisen; denn das Gewissen regt sich allerorten und läßt sich nicht mehr beschwichtigen.
darf der kräftigen sittlichen That, und diese That vollzieht sich nur mit dem vollen und
Blick auf die Grundwahrheit, daß ebenso wie die Friction des innern und äußern Mensch
nothwendige Proceß ist, in welchem er zur Vollkommenheit hinanstrebt, ebenso auch der
sich nur in seiner Beziehung zur Religion vollenden kann, indem diese von innen nach
auf den Staat und der Staat von außen nach innen auf die Religion wirkt. Die Religi
kein äußerer Apparat, sondern die von innen heraustretende wirkende Ursache. Das Chr
thum hat nun, wie schon oben gezeigt, in der Familie, deren Grund und Wesen es in der gr

Digitized by Google

inheit aufstellte, indem es die Gleichheit des Weibes mit dem Manne zur Erreichung des
rsächeitlichen Zwecks aussprach und dieser Gleichheit in der Monogamie den würdigsten und
tigsten Ausdruck und Halt verlieh, den natürlichen sichtbaren und faßlichen Schwerpunkt der
gleichung der menschlichen Doppelnatur nachgewiesen. „Die Familie [12]) beruht auf der
r- und sittengesetzlichen Nothwendigkeit der gegenseitigen Ergänzung und harmonischen
igung der beiden Geschlechter zum Zweck der vollständigsten, dem Schöpfungsplan entspre-
den Productivität und der physischen wie psychischen Erhaltung und Fortbildung der Mensch-
Aus der Familie nimmt der Mensch nicht nur die ersten Selbsterkenntnisse, sondern auch
rsten Vorstellungen von Gott, dem Urgenie, dem schaffenden und erhaltenden Princip; in
familie steht der erste Altar, in ihr befindet sich der Mensch auch in der ersten religiösen Ge-
schaft. In der Familie erwacht zuerst das Gefühl einer über das eigene irdische Leben hin-
ehenden Fortdauer, einer die eigene Kraft des Einzelnen weit übertreffenden Gesammtkraft,
nicht rein selbstsüchtigen Daseins, einer unzweifelhaft berechtigten menschlichen Autorität,
selbständigen Gesammtwesens. Auch die ersten Vernunfterkenntnisse, die ersten Beziehun-
es materiellen Daseins knüpfen sich an die Familie, und man kann wohl sagen, es gebe eine
es gebe Verhältnisse, in denen die Familie dem Menschen alles ist, in denen das ganze
chliche Leben, das religiöse wie das weltliche, keinen größern Umfang kennt als den der Fa-
, innerhalb welcher es sich ganz erfüllt. Und es gab und gibt noch Menschen, bei denen dies
oder minder der Fall ist."

Die Familie ist die am vollkommensten faßliche Wahrheit des Christenthums, indem sie die
ichliche sichtbare und für die Schöpfungsidee nothwendigste Verwirklichung der vom Chri-
um geoffenbarten Liebe und in ihrer thatsächlichen Existenz wie in ihrem ganzen Gehalt
n allen ihren Folgen die erste Grundlage des Staats ist. Die christliche Familie in ihrer
und Fülle hat sich deshalb auch als historische Thatsache aufgestellt und als Grundbedin-
der Staatenexistenz bewährt. Die einmüthige Hinwirkung auf die Erhaltung und För-
g des Familienlebens ist auch das wirksamste Mittel, um der Prostitution entgegenzustreben.
wenn man die vielen bunten „Ursachen der Prostitution" genauer betrachtet, welche von
chriftstellern der Prostitution aufgeführt werden, so ist jede dieser „Ursachen" ein Frag-
erkümmerten oder zertrümmerten Familienlebens. Wenn auch beispielsweise in unsern
chen Fabriken durch strenge Aufsicht und Sonderung der Geschlechter allen unsittlichen
nungen wirklich vorgebeugt, wenn durch den Unterricht in den Fabrikschulen eine, ob-
immerhin nur dürftige, Kenntniß der nothwendigsten Unterrichtsgegenstände erreicht,
durch große Kochanstalten der unbemittelten Arbeiterfamilie ein billiges Mittagessen er-
ht wird: wo bleibt dann aber das Familienleben mit seiner köstlichen Pietät, wenn schon
jährigen Kinde das Bewußtsein des eigenen Geldverdienstes, der Ermöglichung von vor-
n Lebensgenüssen, der Unabhängigkeit von den Ältern geweckt wird, mit denen es höchstens
e Nachts in dem kaum noch des Namens werthen Älternhause zusammenkommt, nur um
schlafen und früh morgens wieder fortzugehen? Wo bleibt die väterliche Zucht und Mah-
wo die mütterliche Lehre und der tief in das Herz des Kindes dringende mütterliche Blick,
das Kind nicht die Mutter und Hausfrau im Älternhause walten sieht? Wie können die
jen Mütter und Hausfrauen herangebildet werden, wenn das Kind nicht sieht und lernt,
irthschaftliche Ordnung und Reinlichkeit in den häuslichen Räumen gehandhabt und das
auf dem häuslichen Herde angezündet wird? Das sind Fragen, welche der Polizeimann,
uch die alten Verbrecher und Gauner mit Leichtigkeit abzufertigen weiß, von Tage zu Tage
ter thun muß, wenn er auf die Jugend sieht, deren Zukunft sich schon jetzt aus der immer
ger anschwellenden Fülle verwegener Verbrechen und schändlicher Laster prognosticiren
Die Pietät ist der Lebensäther der Familie; sie ist dem Kinde ebenso angeboren wie der
r die Liebe zum Kinde, und vollendet sich auch schon in der bloßen Gewöhnung, und somit
das ganze Familienleben schon aus der bloßen Gewöhnung sich zur Vollendung heran-
en. Mit diesem wunderbaren, fast instinctiven Zug hat das deutsche Familienleben, trotz-
so oft verleugnet und trotzdem so viel darauf hin gesündigt worden, sich doch als Urtypus
utschen bürgerlichen Lebens zur Geltung gebracht und dadurch eine überall anerkannte
storische Propaganda gemacht. Denn wohin nur ein Deutscher gelangen mag, und sei es
weiteste Ferne, da hat er mit seiner Arbeit eine Familie gegründet und hat durch die Fa-
die deutsche Sitte wie in die kleinste Colonistenhütte so auch auf die Fürstenthrone getragen,

[12]) Vgl. Held, Grundanschauungen über Staat und Gesellschaft (Leipzig 1861), I, 145.

Digitized by Google

wie er ja auch schon lange daheim die schmähliche Maitressenwirthschaft früherer Jahrh
zur Unmöglichkeit gemacht hat.

Die Prostitution ist keine ganze historische Erscheinung. Nur als „legale Prostitutio
in ihrer innigen Verbindung mit dem Gaunerthum ist sie durch die übeln Misgriffe der S
politik historisch gemacht worden. Um der Prostitution überhaupt mit Erfolg entgegen
können, muß die „legale Prostitution", d. h. das Bordellwesen nebst allen einzeln wohnend
dirnen beseitigt werden. Dahin zielende Versuche sind freilich schon mehrfach gemacht, al
ebenso oft bereut und wieder rückgängig gemacht worden. Auch hier lag der Fehler in den
gel an unbefangenem richtigen Blick auf das Ganze und auf das höchste Ziel. Sowenig
sche Erscheinungen sich verleugnen lassen, sowenig die so weit in das bürgerliche Leben
gedrungene Sittenverderbniß sich mit einem mal heilen läßt, sowenig hilft die kahle n
Decretur und das zuchtmeisterische Gebaren der euphemistischen Sittenpolizei, welche
bureaukratischen Unfehlbarkeit dem beschränkten Unterthanenverstande das octroyiren w
sie für Sitte und Sittenförderung hält, während sie selbst doch der historische Gründer u
der „legalen Prostitution" bleibt. Man muß mit dem Anfang und mit der Berücksichti
ginnen, daß die „legale Prostitution" eine gesetzliche und geschichtliche Existenz aufzuweisen
daß auf dieser Grundlage die Prostitution sich „zu einem integrirenden Theil der Orga
des socialen Körpers gemacht hat und dessen parties secrètes bildet". Um der Prostitu
zukommen, muß man vor allem ihren Organismus zum allmählichen Absterben bringe
die Berauschung des Sittlichkeitsgefühls das wesentlichste bewährte Mittel raffinirter Ver
und Kuppelei bei den einzelnen erkorenen Opfern ist, so beruht das Hauptarcanum des
wesens in der fortdauernden Erhaltung der analogen Berauschung durch Luxus und De
der reichsten und üppigsten Lebensgenüsse, welche nur Wahl und Erholung des fleißi
baren Bürgerstandes als Werk und Lohn seiner sauern Arbeit sein dürfen. Die Kunst
walt dieser Berauschung in den Bordellen übersteigt allen Glauben, und der Polizeimann
mit ganzem ernsten Willen und mit schwerer Arbeit und Verleugnung genaue und g
Umschau gehalten und eine Fülle wahrhaft erschreckender Erfahrungen gesammelt h
bezeugen, daß die scheußliche Abschweifung vom Boden aller Sitte und die Betäubung
so tief von der Natur im Weibe begründeten Schamgefühls lange nicht so sehr die S
Dirne als die schmachvolle Kunst und Schuld der Kuppler und Bordellwirthe ist. D
lichste Bordelldirne ist lange noch nicht so verworfen wie der gleisnerische Bordellwirth, w
der ganzen Zurichtung des bürgerlichen Erwerbs sein Geschäft betreibt und sogar vor
hörde darauf pocht, daß er „solider Bürger ist und seine Steuern prompt bezahlt". Die
dirne wird systematisch creditlos gemacht, um sie durchaus nur vom Wirth abhängig zu
sie wird niemals allein gelassen, damit sie sich nicht ernüchtert. Nicht die Leiden der
großen Fortschritt der Arzneikunst meistens sehr rasch geheilten Syphilis, sondern die S
Enthaltsamkeit in den Krankenhäusern sind die eingreifenden Momente, in denen sich d
nach sittlicher Umkehr und der Rückkehr in das ehrbare bürgerliche Leben am meisten
und nur die Verzweiflung über die sittliche Verdammung des Bürgerthums erschwert
kehr in das bürgerliche Leben oder führt die Verstoßene wieder ins Bordell zurück. Die
Verdammung ist aber auch nur noch die einzige Waffe, welche das Bürgerthum bei der
ten Protection durch die Polizei dem legalisirten Laster entgegenstellen kann, und mit
in berechtigter Nothwehr die mitten in das bürgerliche Leben hineinschwärmenden einzel
dirnen aus der ehrbaren Bewegung des Bürgerthums abweist. Solange nicht zunächst
zeln wohnenden Lustdirnen gänzlich beseitigt werden, wie das in Lübeck mit sehr leich
gelungen ist, solange wird es nichts helfen, daß man den Dirnen und Wirthen den S
sentlicher Wirths- und Tanzlocale und Lustbarkeiten untersagt. Die prunkend gekleid
weiß doch überall den Weg ins Publikum und hingegen der Kenner die in Putz verste
auf offenen Wegen und Stegen zu finden, und gerade in diesem Begegnen und Finde
unheilvolle Nivellement des Lasters mit dem bürgerlichen Leben am deutlichsten gefen
Ein Todesstreich für die Bordelle und für die ganze Prostitution wird es sein, wenn n
vor allem gebotenen Einziehung aller einzeln wohnenden Lustdirnen nun auch in den S
dem zum Theil schon auf den höchsten Gipfel getriebenen Luxus und die Darbietung von
Lebensgenüssen ein entschiedenes Ende gemacht, wenn deshalb den Dirnen absolut verbot
anders als in der schlichtesten Kleidung und ohne allen Schmuck, gerade auch in der Be
einherzugehen, und wenn den Wirthen jegliche Darreichung von Getränken und Spei
Gewährung irgendwelchen Credits oder Pfandes an die Gäste und jeglicher, auch der s

Digitized by Google

rschuß, jeder Credit, jede Anschaffung von Kleiderstoffen, Schmuck oder dergleichen durchaus
ersagt und durch strenge Überwachung unbestechlich redlicher und uneigennütziger Polizeibe-
en unmöglich gemacht wird. Dadurch vollzieht sich endlich eine Scheidung zwischen dem Auf-
n des Lasters und dem ehrbaren Bürgerthum, nicht nur dem Äußern nach, sondern auch dem
ien nach. Der Zudrang zu den Bordellen wird sich in jeder Beziehung verringern, das leicht-
ge Mädchen wird statt der berauschenden Lust das nackte Elend des Lasters erkennen lernen,
der Lüstling wird hinter den kokettirenden Milchglasfensterscheiben der Bordelle nicht mehr
bequeme Wirthshausbehaglichkeit oder die raffinirtesten Lebensgenüsse neben der bei allen
lichen Reizmitteln doch immer kalt und mechanisch gewährten Wollust suchen und wird so-
ich vor der Völlerei bewahren, welche gleich furchtbar den Körper wie den Geist vernichtet
die Zahl der Hospitäler, Zucht- und Irrenhäuser in grauenerregender Weise vermehrt.
Werden dabei von der Polizei und von den schon lange bestehenden Vereinen [13]) edler
chenfreunde mit klarem Blick die speciellen topischen, socialen und individuellen Verhält-
nichtig erfaßt und mit einmüthigem Streben zu der dargestellten, nie bestimmt genug einzu-
enden und nie genug zu wahrenden sittlichen Grundlage des staatlichen, rechtlichen und bür-
ben Lebens hingeleitet, dann, aber auch nur dann wird es bald möglich werden, mit nach-
lem Erfolg die absolute Aufhebung der Bordelle zu bewerkstelligen und somit dem sittlichen
mt im bürgerlichen Leben die bis dahin arg verkümmerte Geltung und Kraft zu verleihen,
edoch immer vergeblich angestrebt werden wird, solange die sogenannte „legale Prostitu-
und die „Sittenpolizei" in ihrer dermaligen Beschaffenheit besteht.

F. C. B. Avé-Lallemant.

**Sklaverei** ist der Zustand eines Menschen, an dem ein anderer Eigenthumsrechte beanspr
t und ausübt. Seinem Herrn gegenüber ist der Sklave absolut rechtlos; erwirbt er
, so stehen sie dem Gebieter zur Verfügung; geht er Familienverhältnisse ein, so sind sie
n Besitzer nicht vorhanden; von körperlicher oder anderer Mishandlung des Sklaven seitens
lisiers kann rechtlich nicht die Rede sein; und wo das Verhältniß in seiner Reinheit be-
ist das Leben des Sklaven nicht minder Eigenthum des Herrn als seine Arbeit.
ieser vollständigen Rechtlosigkeit steht ein bis auf die feinsten Schattirungen ausgebildetes
Wesen der Herren unter sich gegenüber. Ist der Mensch das edelste aller Güter, so ist er
wo er überhaupt Eigenthum ist, das werthvollste und recht geeignet, die Entwickelung des
humsrechts zu veranlassen. In den Vereinigten Staaten bieten sich bei jedem Streit um
ythier Präcedenzfälle von Streitigkeiten um Sklaven, an denen die gesuchte Rechtsnorm
gefunden wurde. Am Sklavenbesitz bildet sich das Eigenthumsrecht erst heran, und in
Sinn ist nicht zu leugnen, daß diese Verkennung aller Menschenrechte zugleich die Quelle
echts ist.

it dem rechtlosen Verhältniß des Sklaven zum Herrn verträgt sich ferner eine mehr oder
befestigte Rechtsordnung der Sklaven eines und desselben Herrn untereinander, freilich
llkür des letztern unterworfen, da ihm die ungetheilte Rechtsprechung zukommt. Auch
laven eines fremden Herrn gegenüber hat der meinige alle Rechte, die ihm gewährt wer-
nen, nachdem die Interessen der beiden Herren und überhaupt der Klasse der Besitzer be-
sind, ein Überrest, der in der Praxis allerdings gering ist. Sogar den fremden Freien
ber sind die Sklaven der Theorie nach nicht völlig rechtlos. Jedenfalls aber ist der Sklave
n von dem Nutzthier auch in der Rechtsauffassung durchaus verschieden, als ihm sämmt-
rpflichtungen des Rechtszustandes ebenso fest obliegen als dem Freien und deren Über-
an ihm sogar weit strenger geahndet wird. Nur darf auch hier der Herr nicht leiden;
n sein Sklave hingerichtet, so erhält er Entschädigung aus dem Staatsschatz.
e Frage, ob die Sklaverei zu Recht bestehen könne, hat für Deutsche keinen praktischen
mehr. Eine wissenschaftliche Beantwortung zu geben ist schwierig, weil überhaupt die
ion des Rechtsbegriffs noch immer nicht feststeht. [1]) Nimmt man an, die Rechte eines
seien diejenigen Zugeständnisse und Leistungen, die ihm von seinesgleichen zukommen,
ngegen die Pflichten eines Wesens diejenigen Zugeständnisse und Leistungen, die es an

---

Eine große Anzahl solcher zum Theil schon rühmlich bekannter Vereine und Anstalten führt
S. 217—222, obschon bei weitem nicht erschöpfend, auf.
In dem Art. „Recht, Rechtsbegriff" in Bluntschli's Deutschem Staats-Wörterbuch wird diese
ion sehr geistreich umgangen.



Digitized by Google

seinesgleichen zu machen hat, so wäre die Rechtmäßigkeit der Sklaverei gleichlautend m
Behauptung, ein Mensch, der ein Herr zu sein vorgibt, sei einem andern Menschen, den e
Sklaven beansprucht, gar keine, ihm selbst hingegen der andere alle Zugeständnisse und Leist
schuldig. Er kann also in keinem Fall unter dem Rechtsbegriff, sondern muß nothwendi
der ihm günstigsten Auslegung seiner eigenen Ansprüche außerhalb des Rechtsverbandes
Er kann nicht sagen, daß er sich dem Rechtsgebot unterzieht, sondern muß behaupten, d
Rechtsgebot auf ihn keine Anwendung findet. Er muß behaupten, daß es rechtlose M
geben könne, die doch ins Unbegrenzte verpflichtete Menschen seien. Er muß also das P
angreifen, daß es keine Menschen ohne Rechte geben kann, und dabei doch an dem Postul
halten, daß es keine pflichtlosen Menschen geben könne. Wenn nun das oben definirte P
seiner Anwendung auf den Menschen etwas wesentlich Menschliches ist, so können keine
schen davon ausgenommen werden. Der Sklavenhalter muß also das Recht als etwas m
Menschliches leugnen, und wer dieser Verleugnung widerspricht, muß die Sklaverei verd

Aus dem Gefühl dieses Widerspruchs entsteht der Eifer, mit dem die modernen Befü
der Sklaverei die Menschheit der Rasse, an der sie die Herrenrechte ausüben wollen, in
stellen. Sie beweisen damit aber zu viel, denn von einer Sklaverei des Maulthiers ka
mals die Rede sein. Man kann von keinem Sklaven sprechen, ohne sich einen Menschen
ken. Auch die Freunde der Sklaverei legen dem Hörigen Pflichten auf, was sie doch
Thier nicht anwenden können. In der Erfahrung begründet auch nur die Gewalt den E
Sklaven; kann dieser sich in den Besitz der größern Gewalt setzen, so hat er gerade so vi
als sein Herr früher hatte, sogar das Recht, den letztern zum Sklaven zu machen.[2]) Sel
auf den Grund irgendeines Vertrags kann Sklaverei rechtlich werden, denn durch einen
sich zum Sklaven hinzugeben, setzt voraus, daß man Person und Sache zugleich sei, was
lich, daher schon das Römische Recht vertragsmäßiges Sklaventhum für undenkbar
Ebenso wenig gestattet das Vernunftrecht, daß ein Kriegsgefangener Sklave werde. Di
welche wie Thomas Hobbes[3]) meinen, wer im Kriege durch Gnade des Überwinders le
gefristet, müßte nun dieses Leben dem willkürlichen Gebrauch seines Erhalters anhei
und das sei die Bedingung des Geschenks gewesen, haben übersehen, daß hier eben
Vertrag untergeschoben wird.[4])

Interessanter als die juristische ist die volkswirthschaftliche Seite der Frage. Wie de
bildung, so ist die Sklaverei auch der Ausgangspunkt der Arbeitstheilung, wobei z
nach dem einfachen Gesichtspunkt verfahren wird, daß die einen arbeiten, damit die a
nießen. Eine gewisse Steigerung des Genusses nicht minder als der Arbeit wird da
streitig erzielt, und hat somit die Einführung der Sklaverei in der Regel eine Zun
Volkswohlstand zur Folge. Es wird jedem ein Wirkungskreis angewiesen, auf den e
willkürlich concentrirt und Erfolge hat. Diesen Gang geht die Entwickelung aus der
Lakaiensklaverei, in der der Knecht ohne Achtung gegen seine Persönlichkeit gleich eine
Mittel für das physische Wohlsein der Familie verbraucht wird[5]), in den Gegensatz zwi
Besitzern und Bebauern des Ackers. Einen Haupterklärungsgrund für die Entstehung
Wachsthum der Sklaverei findet Mitford[6]) in dem Übergang der kriegerischen Völke
herumschweifenden Lebensart zu einer seßhaften. Die Beschäftigung des Ackerbaues
paßte nicht zu dem Geiste eines kriegerischen freien Volks, es bot sich daher die Idee,
der Gefangenen im Kriege zu schonen, um sie als Sklaven zum Bau des Bodens zu ge
und solchergestalt den Siegern nützlich zu machen, sehr leicht als eine natürliche Ver
jenes Gebrauchs früherer Zeit dar, wo die besiegten Feinde immer getödtet zu werden p

Auch die Bildung der besitzenden Klasse kann aus der Sklaverei Vortheil ziehen, i
ihnen die nöthige Muße verschafft. Dieser Vortheil geht verloren, sobald sie sich ihrer
bewußt wird und den Fortbestand oder die Ausdehnung der Sklaverei zum Gegenst
Strebens macht. Desgleichen hemmt die Sklaverei auch den weitern Fortgang der

---

2) Vgl. A. Huber's Aufsatz Über die Sklaverei im britischen Westindien in den Politischen
XX, 150 fg. 3) De cive, Kap. 8.

4) S. über diese Frage Schlözer, Allgemeines Staatsrecht; Köppen, Rechtslehre nach Pl
Grundsätzen (Leipzig 1819), S. 25 fg., wie auch dessen Politik nach Platonischen Grundsätzen
Spittler, Vorlesungen über Politik (Stuttgart 1828), S. 17 fg. Krug, Encyklopädisch-philos
Lexikon.

5) Kant's Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, S. 117.

6) History of Greece, Thl. I, Sect. 4, Kap. 5.

Digitized by Google

lung, weil sie mit jeder gewerblichen Arbeitslust bei den Arbeitern unvereinbar ist, also nur
e Neuerungen zuläßt, die dem Nachdenken des Gebieters, der doch lediglich die Früchte, nicht
die Mittel der Arbeit im Auge hat und zur Ausführung jedes neuen Gedankens den Ar-
r erst zwingen muß, entgegenkommen. So ist es z. B. fast undenkbar, daß ein Gemein-
n von Herren und Sklaven jemals den Maschinenbau aus sich heraus hätte entwickeln können,
den Sklaven ist es einerlei, ob ihre Thätigkeit viel oder wenig abwirft, und den Herren, ob
rzeugte den Sklaven viel oder wenig Mühe macht. Sie fordern die Ziegeln, ohne zu fragen,
mit Stroh oder mit Kohlen gebrannt werden. Eigentlich können Sklaven nur Rohpro-
liefern und Herren nur solche bestellen, die sich unmittelbar zur Consumtion eignen; jedes
eglied ist durch die Trennung in zwei Gesellschaftsklassen ausgeschlossen, und wo es dennoch
tende kommt, geschieht es infolge der Berührung mit freien Arbeitern, sei es im Inlande
in der Außenwelt.

Die Inferiorität der meisten alten Völker in den nützlichen Gewerben und Künsten, die zur
emlichkeit und Verschönerung des Lebens dienen, muß, wie Mac Culloch in seinem „Dic-
ry" sehr richtig bemerkt, vorzüglich dem allgemeinen Gebrauch, sie durch Sklaven verrichten
sen, zugeschrieben werden. Nicht nur wurde aller Wetteifer und der Trieb, in den Ge-
n Verbesserungen einzuführen, dadurch unterdrückt, sondern man wurde auch veranlaßt,
ützliche Beschäftigungen gewissermaßen mit Verachtung anzusehen. Die Handwerke, von
en betrieben, verblieben Jahrhunderte ohne Verbesserung und Vervollkommnung. Die
n über Nachlässigkeit, Verschwendung und schlechte Besorgung aller Arbeiten durch Sklaven-
sind so alt wie die Sklaverei selbst. Man lese nur, was schon die römischen Schriftsteller,
tlich Columella[7]) und Plinius[8]) darüber berichten. Das Einzige, worin sich des Sklaven
e Thätigkeit bewegen mag, ist das stete Raffinement auf Betrügereien gegen seinen Herrn
ine von diesem über ihn gesetzten Aufseher.

as Sklavenwesen verhindert ferner die Vereinigung der Interessen zwischen Armen und
n, zwischen höhern und niedern Ständen und zugleich das Aufkommen einer Mittelklasse.
liche, der Sklaven im Überfluß hat, kann der Arbeit des Armen entbehren, und der letztere
in keine Weise Vortheil von dem Vermögen des erstern. Wenn es unter solchen Verhält-
auch für den freien Mann anständig befunden würde, sich ähnlichen Arbeiten zu unter-
; so würde er doch nicht einmal Gelegenheit dazu finden. Alle gedungene Arbeit fällt weg,
r Unbemittelte, der keine Sklaven hat, muß auswandern oder freiwillig selbst Sklave
. Trotz der dünnen Bevölkerung der Südstaaten des amerikanischen Bundes ist daher
swanderung aus ihnen in den Westen nicht geringer gewesen als aus den Nordstaaten.
erwindet ein Volk aus eigener Kraft diese Hindernisse, so arbeitet es sich eben damit zur
Arbeit hindurch; unterliegt aber die Sklaverei einem Andrang von außen her, so kommt
iesen Sieg auch die weitere Theilung der Arbeit, mit andern Worten die volkswirthschaft-
ntwickelung zum Durchbruch.

ch in Bezug auf das sittliche Leben der Völker ist die Sklaverei der erste Schritt aus dem
in die Ordnung. Genetisch dürfte sie noch älter sein als die Ehe, welche letztere sich in
isten Fällen thatsächlich aus ihr heraus entwickelt. Sie bringt den Begriff der Pflicht
ntstehung als Pflicht des Gehorsams an dem Sklaven und als Pflicht der Achtung des
humsrechts an den Freien unter sich. Weiter kann sie es aber nicht bringen, und es bleibt
r Wildheit, die es fast unglaublich macht, daß ihr eine noch größere Uncultur habe vor-
n können.

r Sklave, sagt A. F. Lüder, kann nicht einmal hoffen, so schonend von seinem Herrn
elt zu werden, wie dieser seinen Esel und sein Pferd behandelt. Denn ein unaufhörlicher
hn und eine Eifersucht, die nie aufhören kann, leitet das Betragen des Herrn gegen den
n. Die Interessen beider liegen in einem ewigen Kampfe gegeneinander, und ebendes-
muß der Sklave dem Herrn in einem Licht erscheinen, in welchem dieser seinen Esel und
ferd nicht sieht. Diesem Krieg kann der Herr, ein so guter Mensch er auch sein mag, nicht
ichen, denn er geht aus der Sklaverei ebenso unmittelbar als unvermeidlich hervor. „Wer
über bereiste", bemerkt der Fürst Pückler-Muskau[9]), „wo Sklavenherren fast noch un-
nkt über Sklaven gebieten, der erstaunt darüber, wie das Herz des Menschen trotz Religion

---

Lib. I, §. 8. 8) Hist. Nat., XVIII, 3.
In den Tutti Frutti (1834), I, 202.



Digitized by Google

und Bildung dem Erbarmen und aller Nächstenliebe versteinern kann, wenn Gewohnheit und gesetzlich erlaubte Zügellosigkeit den Leidenschaften freien Spielraum gewähren." Ein Sklavenhalter läßt seinen Sklaven knuten, weil dessen Weib ihm nicht zu Willen sein will; als darauf der Herr verreist, läßt die Herrin des Sklaven Frau mit glühenden Eisen zwicken, weil sie dem Besitzer zu Willen gewesen. Die Sklavin sucht zu entfliehen und wird an den Daumen aufgehängt, bis sie stirbt. Ihr Mann, des Aufruhrs verdächtig, wird lebendig verbrannt, obgleich er noch im Sterben seine „Unschuld" betheuert. Solchen Zuständen entwindet sich nur langsam die Besserung.

Gleichwol thut sie es, wenn der Friede und feste Verhältnisse ihre natürliche Wirkung auch üben; denn der Mensch schämt sich der Sklaverei; er übt sie ursprünglich nur an Fremden und vor denen er sich noch nicht zu schämen gelernt hat. Wenn Herr und Sklave lange und intim beisammen wohnen, so gewöhnen sie sich allmählich einander als Menschen zu behandeln, und jeder räumt dem andern Rechte ein und unterzieht sich den menschlichen Pflichten. Von innen oder von außen bricht sich die Freiheit Bahn.

Diejenigen Eigenthümlichkeiten der Sklaverei, die das Gemüth vornehmlich in Anspruch nehmen, sind weniger das Wesen der Sklaverei selbst, in dem doch der Kern des Übels liegt, als die zur Sicherstellung des Instituts unvermeidlichen Nebendinge, die Grausamkeiten, mit denen jeder Versuch des Entkommens oder gar der Widersetzlichkeit bestraft wird, die unbeschränkte Anwendung der Tortur in der grauenhaftesten Form, die Unfähigkeit der Sklaven, gegen Freie auch nur als Zeugen aufzutreten, die nothgedrungene Uncultur der ganzen Sklavenbevölkerung, die Ruchlosigkeit, mit der sogar an Freien jede Gewissensäußerung zu Gunsten der Unterdrückten als Verbrechen gestraft wird. Der allerseits anerkannte unzertrennliche Zusammenhang dieser Greuel mit dem Stamm, dem sie entwachsen, genügt allein zur Widerlegung aller zur Beschönigung der Sache selbst angeführten Spitzfindigkeiten.

Nur an der Geschichte der Sklaverei kann ihre Bedeutung klar werden. Diese Geschichte zu schreiben ist aber eine noch ungelöste Aufgabe, theils wol wegen ihres Umfangs, theils wegen ihres düstern Inhalts, denn es ist ungefähr die ganze Schattenseite der menschlichen Entwicklung, die hier zur Darstellung käme. Gewöhnlich leitet man das Vorhandensein von Sklaverei in der Urgeschichte aller Völker vom Kriege her; und ganz mit Recht, wenn man den Begriff des Kriegs unserer modernen Auffassung entkleidet, die ihn als ein bereits mit festen Rechtsnormen umgrenztes Verhältniß zweier Völker hinstellt, deren jedes in sich in einem Frieden herrührenden Ordnung verharrt. Der Krieg, aus dem sich die Sklaverei entwickelt, ist im eigentlichen Sinn der Krieg aller gegen alle, der Krieg des Mannes gegen das Weib, der Ältern gegen die Kinder. Der Stärkere überwindet den Schwächern und macht ihn sich dienstbar. Aus diesem Naturzustande entwickelt sich die Gesittung durch das directe Gegentheil des Rousseau'schen Gesellschaftsvertrags, welchen einzugehen die Menschen wol erst am Ausgang des Civilisirungsprocesses, welchen zu halten sie aber wahrscheinlich niemals fähig sein werden. Sie entsteht durch eine Kette von Einzelverträgen. Zwei Gewaltige, die sich gegenseitig bezwingen wollen, werden an dem Mislingen der beiderseitigen Anschläge die Gleichheit ihrer Kräfte gewahr und kommen nun überein, gemeinschaftlich gegen dritte auszuziehen, sich gegenseitig den Genuß ihrer erworbenen Besitzthümer zu beschützen und neue Errungenschaften unter sich zu theilen. Stößt diese Verbrüderung ebenfalls auf einen gleich kräftigen Widerstand, so kommt ein weiteres Bündniß zum Abschluß. Dergestalt vergrößern sich die Knäuel zu Geschlechtern und Stämmen und endlich zu Nationen, dem Punkt, an dem die Entwickelung noch heutzutage stillsteht.

Befinden sich nun unter den Gegenständen, an denen in einem solchen Bündniß die erworbenen Rechte gegenseitig anerkannt werden, unterjochte Menschen, so ist die Sklaverei fertig; denn erst als vom dritten Anerkanntes kommt einer solchen zur Gewohnheit gewordenen Thatsache gewaltigung der Name dieses Verhältnisses von Rechts wegen zu. Jede Anerkennung eines Rechts ist aber der Anfang der Gesittung; mit der Sklaverei fängt also die Gesittung an. Die äußere Veranlassung, wodurch in den frühesten Zeiten Menschen geknechtet wurden, ist dennach öfter einfacher Menschenraub als Krieg im modernen Sinne des Worts. Dieser tritt erst ein, nachdem die Sklaverei schon Institut geworden ist; ist er doch bei den heutigen Negervölkern das anerkannte Mittel zum Zweck der Sklavenjagd.

Allerdings waren im Alterthum die Ideen Krieg und Sklaverei unzertrennlich; diejenigen, welche Gefangene im Kriege gemacht, verkauften sie nun entweder an andere oder verwendeten sie, wie sie sonst für gut fanden. Es war im Alterthum völkerrechtlicher Grundsatz, diejenigen als

Digitized by Google

laven anzusehen, welche das Unglück hatten, in Kriegsgefangenschaft zu gerathen. Justinian
(10): „Jure gentium servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur.“ Nachdem der Ge-
uch, Menschen zu Sklaven zu machen, einmal Raum gewonnen, wurde solcher nur zu bald viel-
ig erweitert. Die Nachkommenschaft der Sklaven oder die von Weibern in der Sklaverei
renen Kinder waren, eben wie beim Viehstande des Hausherrn — partus sequitur ven-
n — wieder Sklaven und konnten als Sklaven benutzt oder verkauft werden. Ob bei dieser
genheit ein Vater die eigenen Kinder verkaufte, war gleichgültig.
Wie die Gesittung die Sklaverei erzeugt, so entpuppt sich auch die erstere aus der letztern.
r den Sklaven desselben Herrn, unter denjenigen verschiedener Besitzer, zwischen den Sklaven
Freien, ja zwischen dem Herrn und seinem Sklaven bildet der Verkehr Gewohnheiten aus,
nach und nach als gegenseitige Rechte und Pflichten zur Anerkennung kommen. Sind aber
n Wesen einmal Rechte zuerkannt worden, so ist der Widerspruch derselben mit der Sklaverei
Rechtlosigkeit zum Vorschein gekommen, und an diesem Widerspruch reibt sich ein Unrecht
dem andern ab, bis die menschliche Gleichberechtigung hergestellt ist. In der Gesetzgebung
sich die Wirksamkeit dieser Einflüsse gewöhnlich zuerst in Beschränkungen, nicht in Beför-
gen der Freilassung, wie das nicht allein in den nordamerikanischen Sklavenstaaten, son-
auch in Athen der Fall war. [11])
Derjenige Gesellschaftszustand, der vor Einführung der Sklaverei obwaltet, ist heutzutage
noch an den Indianervölkern Amerikas und etwa an einigen Südseeinsulanern zu beob-
t. Hier ist noch kein Bewußtsein des Gegensatzes zwischen Genießenden und Arbeitenden;
Ansätze zu dieser Entwickelung dennoch vorhanden sind, führen sie höchstens zu einem skla-
nlichen Zustande der Frauen. Ihre Kriege werden ohne eigentliche Beuteluft geführt, also
ohne Bedacht auf das Einfangen vieler Gefangener. Die Skalpen sind die Hauptsache.
ein Feind dennoch heimgeschleppt, so geschieht es, um den Genuß seiner Tödtung festlich
ühen, in Australien wol gar, um ihn zu verspeisen. Entgeht der Gefangene durch die
der Sieger oder andern Zufall diesem Schicksal, so gibt es für ihn keine andere Beschäf-
als die Jagd, die Fischerei und den Krieg, zu der er aber als Sklave nicht angehalten
n könnte. So wird er als ebenbürtig in die Sippschaft aufgenommen.
So man von der Bedeutung der Arbeit eine Ahnung bekommt, findet die Sklaverei sich ein,
i den Mexicanern. Nach den Satzungen der Azteken, erzählt Prescott, gab es Sklaven
dener Art: Kriegsgefangene, die jedoch in der Regel dem grauenvollen Opfertode anheim-
n wurden, Verbrecher, Schuldner des Staats, Arme, die sich freiwillig in Dienstbarkeit
n hatten, und von den Ältern verkaufte Kinder. In letzterm Fall, der gewöhnlich auch die
h zur Veranlassung hatte, pflegten die Ältern mit Zustimmung des Herrn die zuerst ver-
Kinder durch die jüngern abzulösen, um die Last möglichst gleichmäßig zu vertheilen.
illfährigkeit der armen Leute, sich in diese Lage zu begeben, läßt auf eine sehr milde Form
echtschaft schließen, die auch aus der Gleichartigkeit an Rasse und Sprache abzunehmen ist.
aren die Dienstleistungen vom Gesetz aufs genaueste bestimmt. Der Sklave hatte seine
e für sich, besaß Eigenthum und hielt sich sogar selbst Sklaven. Seine Kinder waren frei,
estimmung, die den Mexicanern unter allen Völkern eigenthümlich gewesen zu sein
. Zum Verkauf schritten die Herren nur unter dem Drang der äußersten Noth. Oft
sie freigegeben, oft auch mit dem Besitzer ehelich verbunden. Ein widerspenstiger oder
blechter Sklave hingegen konnte mit einem Kragen belegt und auf öffentlichem Markt ver-
im Wiederholungsfall sogar den Göttern geopfert werden.
rnehmlich in den Negerstaaten wird Sklaverei und Sklavenfang ganz eigentlich zur
lage des Staatsgebäudes. Ein armes Negermädchen, von einem der neuesten deutschen
den um ein paar Groschen losgekauft, hörte zum ersten mal von einem Lande, in dem
enschen nicht Handel getrieben wird, und rief verwundert aus: „Das muß doch ein sehr
land sein!“
i den Mongolen hingegen scheint die Sklaverei bereits bis auf wenige Überreste verwun-
sein, ein schlagender Beweis für das Alter wie für die Energie ihrer Cultur. Unter
inesen läßt sich die Sklaverei bis auf das 13. Jahrhundert v. Chr. zurückverfolgen.
n alten Indien scheint die Kastenherrschaft die Sklaverei verdrängt zu haben. Man denkt
Zustandekommen dieser Einrichtung gewöhnlich so, daß eine kriegerische, aber an Zahl
ere Völkerschaft aus hochbegabter Rasse von außen her eine größere, seßhafte Volksmenge

Institut, I, 5. 11) Petitus de leg. Attic., II, 6. Aeschines contra Ctesiph.

Digitized by Google

von untergeordneten Anlagen unterjocht habe. Vor dem Zusammenstoß mögen die Sieger so wol als die Besiegten in Herren und Knechte getheilt gewesen sein, doch verschwanden diese Unterschiede vor dem grellern der zwei Nationen. Das Misverhältniß der Zahlen verbindert die Vertheilung der Geknechteten unter die Überwinder als Einzelgut, und es entstand sozusagen ein Sklavencommunismus, derart, daß jeder aus dem Herrenstande jedem Knecht gebieten durfte. Erst später vertheilte sich die herrschende Kaste in die zwei Kasten der Priester und Krieger, wie die Unterabtheilungen der dienenden Klasse dürften noch jüngern Ursprungs sein.

Im alten Ägypten hebt die Kette von Ereignissen an, aus denen auch unsere Schicksale herleiten, und die wir als die Geschichte des Abendlandes zu bezeichnen haben. Hier finden wir soweit die Kenntniß der allgemeinen Bildung reicht, die Einrichtung der Kasten und die Sklaverei nebeneinander. Es wäre der Forschung werth, ob dieses Nebeneinander nicht ein blos scheinbares sei. Bei der thatenreichen Geschichte dieses merkwürdigen Landes dürfte es sich möglicherweise finden, daß die erste Eroberung des untern Nilthals durch ein den Fluß hinabwanderndes hochbegabtes Volk zu einer Gliederung ohne Sklaven geführt habe, den gleichen Vorgängen in Indien entsprechend. Die spätern auswärtigen Kriege des dermaßen constituirten Gemeinwesens könnten dann leicht die Einführung der Sklaverei an den Kriegsgefangenen veranlaßt haben. Jedenfalls stellen die Urkunden in vielen Fällen die Sklaven als Ausländer dar.

Die Semiten haben den Handel zur Institution gemacht, und da sie die Sklaven als den werthvollsten beweglichen Besitz vorfanden, so betrieben sie den Sklavenhandel. Da das Ziel des Handels die Ausgleichung ist, so läßt sich nicht sagen, daß er in seinen letzten Folgerungen auf die Erhaltung oder Verschlimmerung der Sklaverei abziele; zunächst thut er dies allerdings durch Erhöhung des Werths der Sklaven und durch die daraus hervorgehende größere Lockung zum Sklavenfang. Städte wie Tyrus und Sidon bestanden in überwiegender Menge aus Sklaven, auch in Karthago hat es deren viele gegeben. Als Rohproduct bezog man Waare großentheils aus Kappadocien und den Kaukasusländern, die, wie Heeren bemerkt, wegen ihres schönen Menschenschlags seit den Anfängen der Geschichte von den Seelenverkäufern gesucht wurden. Auch von den Nordküsten des Pontus, sowie von ihren nächsten Nachbarn, den Juden wußte sich das verfluchte Kanaan diese werthvolle Waare zu verschaffen. Durch die Juden allmählich aus dem Norden und Osten des Mittelmeers verdrängt, trugen sie ihre ganze Industrie immer weiter gen Westen. Karthago hatte einen Karavanenhandel mit dem innern Afrika, namentlich auch an Negersklaven ergiebig war. Die schwarzen Sklaven waren im ganzen Alterthum ein beliebter Handelsartikel, der wenigstens viermal so hoch im Preise stand als die gewöhnliche Waare. Unter ihnen wurden die Weiber den Männern vorgezogen, in denen besonders die Balearen viel gemacht wurde. Auch in Corsica fanden die Punier eine reiche Beute. Bei der Einnahme der Stadt wurde die Knechtschaft das Los der Karthaginier selbst, und der Fluch der jüdischen Propheten ging in Erfüllung.

In den assyrischen und babylonischen Reichen tritt bereits die Erscheinung auf, daß in diesen Ländern ein anhaltender Friede die Fesseln der Geknechteten lockert und die Nachkommen der Kriegsgefangenen allmählich wieder zu freien Bürgern umwandelt.

Der erste Eintritt der Arier in die Geschichte, in den Eroberungszügen der Perser, hat keinem bemerkbaren Einfluß auf das uralte Verhältniß zwischen Herren und Knechten. Herodot eröffnet seine ganze Geschichte mit einer lebendigen Schilderung aus der Vorzeit von Argos, wo die fremden Schiffer einen Bazar von phönizischen, assyrischen, ägyptischen Manufacturen mehrere Tage lang ausgestellt haben unter Zulauf des Ufervolks.[12]) Was alsdann nicht verkauft wurde, brachte man wieder in den Schiffsraum, und der beste Gewinn war es, wenn es gelang, gierige Töchter des Landes auf das Verdeck zu locken, wie von Jo erzählt wird; denn das Schiff war heimlich zur Abfahrt bereit, um sie nach fernen Sklavenmärkten zu entführen. Die Herodotische sage enthält die Erinnerung eines Zustandes, da das Eiland Kranae mit seinem Aphroditeheiligthum wie ein fremdes Territorium dicht vor der lakonischen Küste lag, ein phönizischer Stapelplatz, wo die entführten Frauen nebst anderm Gewinn und Raub geborgen wurden. Wie Sklaven der Phönizier haben auch griechische Männer zuerst die entlegenern Gestade des Mittelmeers bereist. Bald lernten aber die Griechen den Fremdlingen ihre Künste ab; denn im Kleinen wie im kleinen ist dies der Gang der Dinge, daß ein Volk, ein Staat vom andern die Sklaverei erlernt, und dann im Besitz derselben sich losreißt und alsbald die selbständig gewordene auch an dem erprobt, von dem dieselbe erworben ist. Man raubte Knaben und Mädchen

12) Curtius, Griechische Geschichte, II, 33.

Digitized by Google

de, man brach aus Schlupfwinkeln hervor und zog mit leichtgewonnener Beute von dannen. nn zu jener Zeit irgendwo unbekannte Leute ans Ufer stiegen, so fragte man arglos, wie mer bezeugt, ob sie Händler wären oder als Seeräuber umzögen. Die wilden Tyrrhener gen schon damals den Sklavenhandel nach Oberitalien. So waren zu Homer's Zeiten die fänge der Sklaverei gegeben, wenngleich ein eigentlicher Sklavenstand noch nicht bestand. t der Ausbreitung des Handels hielt aber auch die Sklaverei gemessenen Schritt, und zur Zeit r Blüte hatte sowol Athen als Chios, wie auch wahrscheinlich alle größern Handelsstädte ne Sklavenmärkte. Als die Theräer in Cyrene eine Pforte Lybiens aufschlossen, kamen ihnen der Wüste mit schwarzen Sklaven die fremden Stämme entgegen. Bei dem Ausbruch des n Perserkriegs bestand in Griechenland eine unfreie Bevölkerung, welche in Handels- und rikstädten, wie Korinth und Ägina, sich bis auf das Zehnfache der freien Bevölkerung belau- haben muß. Das Vierfache muß auch in Attika als geringstes Maß angenommen werden. 460000 Sklaven der Korinther, die 470000 der Äginaten sind gut bezeugt.[13]) Man muß nicht daran denken, daß diese Sklavenmassen in den Städten zusammengedrängt gewesen , sondern sie waren in den Schiffen und auf den überseeischen Factoreien zerstreut. Was die schaftliche Stellung der Sklaven betrifft, so war dieselbe allerdings nach Orten und Zeiten ieden. In aristokratischen Staaten wurde auf strenge Standesunterschiede gehalten; die kratische Luft in Athen kam auch den Unfreien zugute und begünstigte zum Ärger der Ari- ten[14]) ein humanes, gemüthliches Verhältniß zwischen Herrn und Sklaven.

Man sollte denken, daß eine solche Menge unterdrückter Menschen einem Landesfeinde große heile in die Hand gegeben hätte, namentlich wenn die Sklaven unter den feindlichen Truppen landsleute fanden, wie dies mit den Phrygern, Syrern und andern asiatischen Sklaven beim ll des Xerres der Fall war. Indessen finden sich nicht nur in den Perserkriegen keine Bei- von Verrath und Überlauf, sondern es kämpften die zu Marathon und Arginusai aus- weise bewaffneten Knechte mit dem Heldenmuth ihrer Herren. Die Sklaven waren mit ürgerschaft zu eng verknüpft, es bestand zwischen ihnen und den Familien ein gemüthliches ältniß, das durch Sitte und Religion gepflegt wurde. Sie gehörten solchen Stämmen an, an geistigen Anlagen den Griechen weit nachstanden und namentlich für bürgerliches Ge- ieben weder Neigung noch Fähigkeit besaßen. Darum erschien zu jener Zeit ihre Unter- ng nicht als Unterdrückung; das ganze Verhältniß wurde als ein nach beiden Seiten er- liches angesehen. Das griechische Bürgerthum aber war ohne diese Grundlage nicht denk- Die Sklaven versahen alle untergeordneten Hantierungen; sie bestellten den Acker, besorg- üche und Viehstand; sie dienten ihren Herren als Handwerker und Arbeitsleute und er- ten ihnen das Leben in allen Beziehungen, ohne daß die Bürger dadurch träge, schlaff üppig wurden. Vor dieser nachtheiligen Einwirkung des Sklaventhums wurden annoch riechen durch die natürliche Energie ihres Wesens, die Macht der Sitte und des Gesetzes be- ; denn Müßiggang und Geschäftslosigkeit wurde in allen wohlgeordneten Staaten als echen bestraft.

n einem Fache ist jedoch die Verwendung der Sklaven in Athen nicht minder als anderswo m und hart gewesen, in den Erzschachten des lauriſchen Berglandes. Die Ausbeute dieser adern muß in sehr früher Zeit begonnen haben. In den tiefliegenden Gängen arbeiteten nde von Sklaven. Der Staat war Eigenthümer; er baute aber nicht selbst, sondern über- ie einzelnen Districte an unternehmende Kapitalisten. Nikias hatte hier Besitzungen, in 1000 Sklaven für ihn arbeiteten. Während der Drangsale des dekeleischen Kriegs wurde um befestigt, als Abwehr gegen diese unterirdischen Feinde. Gleichwol setzten sie sich da- eine Zeit lang fest und bedrohten den Staat fast noch mehr als die Spartaner.

us andern Verhältnissen entwickelte sich in Attika zur Zeit der Archonten eine Klasse von nern, die in die Hörigkeit der Gläubiger verfallen waren. Diesem Unwesen machte Solon Beachtung der erworbenen Privatrechte ein Ende. Auch das Recht, die eigenen Kinder zu fen, fand Solon für nöthig, auf dem Wege des Gesetzes abzusprechen. Die Sklaverei aufzuheben, ist ihm nicht eingefallen, doch galten die attischen Gesetze in dieser Beziehung e mildesten in Griechenland. Das Heiligthum der Eumeniden gewährte sogar Sklaven, r der Mishandlung des Besitzers flohen, Schutz. In Athen kannte man auch Staatssklaven, denen einige gut erzogen wurden und wichtige Ämter bekleideten, wie Schreiber, Heer- r und Schatzmeister der Armeen.

13) Curtius, II, 44. Böckh, Staatshaushaltung, I, 57. 14) Xen. de rep. Ath., I.

Digitized by Google

Zustände, wie die der Heloten in Lakonien, haben übrigens mit der eigentlichen Sklav das Wenigste gemein. Diese Leute waren höchstens als Sklaven des Staats zu betrachten, kein einzelner Bürger hatte an ihnen ein Eigenthumsrecht. Als Sklaven des Staats aber ihre Lage nicht viel anders als die der Unterthanen eines Reichsherrn aus dem vorigen J hundert, deren Leiden auch mit den ihrigen eine Familienähnlichkeit bekunden. Die beständ Kriege der Kleinstaaten untereinander begünstigten das Entkommen und nöthigten schon bal zur Milde. Durch Anlage fester Plätze, von denen aus man unter anderm die flüchtigen Skl einer Stadt an sich ziehen konnte, hatten die Dorier die ältern peloponnesischen Städte über den. Der dekeleische Krieg, der seinen Namen von einer ähnlichen Maßregel der Spartaner Athen führt, soll den letztern wirklich über 20000 Knechte gekostet und zu öffentlichen Ve nungen zu ihren Gunsten geführt haben. War eine Stadt im Bürgerkriege begriffen, so w auch wol beide Parteien die Sklaven für sich, wie das wenigstens in Korcyra während de loponnesischen Kriegs geschehen ist [15]), und jederzeit muß die Möglichkeit eines solchen Aus den Sklaven zu Gunsten gekommen sein. Wenn also auch im Peloponnesischen Kriege, geg frühere Sitte, hellenische Kriegsgefangene nicht zu verkaufen, sondern gegen Lösegeld f geben, zum ersten mal Griechen von Griechen, wie die Athener von den Syrakusanern na Fehlschlagen der Belagerung der letztern Stadt, im eigentlichen Sinne geknechtet wurden, auch die korcyräischen Demokraten nach Abschlachtung sämmtlicher Männer der Adels ihre Frauen als Sklavinnen abführten, so hat doch der Stand der Knechte aus diesen Fehden eher Vortheil als Nachtheil gezogen. Es läßt sich annehmen, daß der Zustand der ligen Sklaven unter diesem maßvollsten aller Völker stets thatsächlich derselbe gewesen i dieselben Menschen als Freie eingenommen haben würden. Auch in den Äußerlichkeiten nicht zur Übertreibung; die reichsten Athener hatten nicht mehr als 50 Haussklaven.

Unter den Macedoniern erhob sich Korinth zum ersten Sklavenmarkt, indem es haupt zwischen Italien und dem Osten den Verkehr vermittelte. Seine Zerstörung im Jahre 146 übertrug seine commerzielle Bedeutung an Delos, welches bei der allmählichen Verwil der festländischen Zustände den Römern zum Ankauf von Griechen, Thraziern, Bith Phrygiern und Syrern die größten Vortheile bot. Man muß annehmen, daß die Griech dem Verlust ihrer Selbständigkeit sich dieser einträglichen Industrie mit Vorliebe hin Strabo zufolge konnte man an einem Tage 10000 Sklaven nach Delos importiren und demselben Tage sämmtlich wieder ausführen. Der Herrlichkeit machte der Einzug des M dates in Griechenland ein Ende. Von der Verheerung durch seine Truppen hat sich di nicht wieder erholt. Durch die Bezwingung des ganzen Ostens war den Römern die Zw station entbehrlich geworden. Die griechischen Händler verlegten sich mehr und mehr Piraterie, die sie ja auf einige Jahre zur Weltmacht erhoben. Zu Side in Pamphylien Hauptmarkt, verkauften sie die zum Theil weit von der Küste geraubten Knaben und M Sogar in Italien war kein Landhaus, keine Heerstraße vor ihren Wegelagerern sicher ganze Literatur der sogenannten griechischen Romane bewegt sich in den Schicksalen der genen dieser Seeräuber. Noch im 10. Jahrhundert beschenkte der griechische Kaiser deutsch stentöchter mit Sklavinnen; und wenn die Griechen überhaupt vor ihrem gänzlichen Unt die Sklaverei und den Sklavenhandel los geworden sind, so ist es wahrscheinlich geschehen sich keine Kunden mehr im Abendlande vorfanden.

Sklaverei war nicht nur gesetzlich in den griechischen Republiken eingeführt, sondern auch, soweit man sich überhaupt ein Urtheil bildete, für unerläßlich nothwendig gehalten. jenigen, welche es nie anders sahen, bemerkt Welcker [16]), sahen darum die Sklaverei nicht ger für nothwendig und straflos an, als wir z. B. das Ermorden unschuldiger Unter eines uns bekriegenden feindlichen Staats, solange uns kein anderes Mittel gegeben i gegen seinen ungerechten Herrscher zu schützen. Die Denker des Volks traten nicht dagege waren sie doch großentheils selbst Sklavenhalter. Plato, wiewol er die Sklaverei für dem natürlichen Gefühl des Menschen Widerstreitendes hält und für das Betragen gegen ven sehr gesunde Grundsätze entwickelt, äußert doch keinen Zweifel über die Rechtmäßigk Sklaverei, sodaß es ihm überflüssig geschienen haben mag, in eine Untersuchung über Gegenstand einzugehen. Aus Patriotismus gibt er blos den Wunsch zu erkennen, die Gr möchten nicht gegen Griechen die Sitte, die Überwundenen und Gefangenen zu Sklaven z

15) Curtius, II, 376.
16) Letzte Gründe von Recht, Staat und Strafe, S 63, in der Note.

Digitized by Google

in Ausübung bringen[17]), „aber schrecklich", sagt Schlözer, „läßt er seinen Sokrates über das ecis des Griechen über seine nichtgriechischen κτήματα philosophiren".[18]) Daß Aristoteles' uch einer Rechtfertigung der Sklaverei vor einer vorurtheilsfreien Kritik nicht Stich hält, der neuen Zeit öfter nachgewiesen worden. Er hat sich vergeblich darzuthun bemüht, daß klaverei im Naturrecht begründet sei. Eine Deduction jener aus diesem hat er nicht zu de zu bringen vermocht, ohne das Politische mit dem Rechtlichen und die Begriffe von dem, erecht, und von dem, was nützlich und darum gut ist, miteinander zu vermengen und ohne ch annehmen zu müssen, daß die Übermacht ein Recht gebe.[19])

ir erkennt zwar sehr richtig den Widerspruch an, der in dem Begriff von einem Menschen inem Sklaven von Geburt liegt; aber er geht über diesen Punkt, der doch gerade der wich- ist, ohne alles weitere Bedenken hinweg, um sich blos mit der Frage zu beschäftigen, ob es anche Menschen gut sei, daß sie dienstbar seien und unter fremder Gewalt ständen. Von Grundsatze ausgehend, was nützlich sei, sei auch recht, sucht er dann die Nützlichkeit der Skla- für die Sklaven selbst zu beweisen, indem er zugleich annimmt, das es φύσει δοῦλοι, d. i. chen gebe, die von Natur zur Sklaverei bestimmt seien. Daß aber das ganze Raisonnement lten Philosophen hier auf Sophisterei beruhe, hat ein neuerer deutscher Denker[20]) zu nanns Überzeugung auseinandergesetzt, und schon früher hatte die Aristotelische Behaup- daß es natürliche Sklaven gebe, durch die treffende Bemerkung bei J. J. Rousseau: „S'il es esclaves par nature, c'est parce qu'il y a eu des esclaves contre nature. La force les premiers esclaves, leur lâcheté les a perpetués", ihre Widerlegung gefunden. Ari- s hat hier nicht in Erwägung gezogen, daß das Sittengesetz kein Recht geben könne, die nlichkeit eines andern aufzuheben.

Unserer heutigen Auffassung widerstrebt das Zusammensein von Sklaverei und republika- r Staatsform in einem Gemeinwesen; der Widerspruch trifft aber die antiken Demokra- nicht, weil in ihnen nicht wie in den neuern das Bürgerrecht als Ausfluß der allgemei- Menschenrechte galt, sondern immer nur als Privileg bevorzugter Individuen und Familien, denen, außer den Frauen und Kindern, sich jederzeit noch unzählige andere befanden, die ren Vorfahren der Stadt jahrhundertelang angehört haben mochten, ohne doch, als Kin- n Nichtbürgern oder aus andern Nebenumständen, der Gleichberechtigung theilhaftig zu Neben einer solchen politischen war die sociale Ungleichheit zwischen Knechten und Freien auffallender, als sie es in einem Königthum oder in einer Aristokratie gewesen wäre. Am chsten zeigt sich dieser Unterschied an dem Perikleischen Gesetz, demgemäß alle, die zur nmachung ihres angeblichen Bürgerrechts einen Proceß einleiteten und denselben verloren, trafe in die Sklaverei verkauft wurden.

Das römische Königthum war bei weitem mächtiger als die Republik in den ersten 200 n ihres Bestandes und hatte mit Karthago und andern Handelsstaaten Beziehungen. Es nmach höchst wahrscheinlich auch mehr Sklaven besessen; denn unter der Herrschaft der Stadtväter beschränkte sich die Verwendung derselben auf das Hausgesinde; die Feld- , der Stolz des Römers, wurde ihnen nicht anvertraut. Capua, die Stadt, aus der die ripiele stammen, ist auch hierin aller Wahrscheinlichkeit nach Rom vorangegangen. So- die Kriegsgefangenen aus den Nachbarstädten kamen und einen verwandten Dialekt spra- konnte auch ihr Los nicht so hart sein als bei Ausländern. Je mehr sich aber der Bereich rrschaft ausdehnte, mußte sich, auch bei der starren Consequenzliebe dieses Volks und sei- orliebe für das Massenhafte, die Kluft und das numerische Misverhältniß zwischen den m erweitern. Nach ihrem Kriegsrecht legte die Übergabe einer Stadt, deditio, wie Arnold rt, nicht allein die öffentlichen Einrichtungen und Güter, sondern das Vermögen und das jedes einzelnen im Volk den Siegern zu Füßen, und das nicht als ein hartes Recht, von dem Ausnahmsfällen Gebrauch zu machen sei, sondern als wohlerworbenes Eigenthum, auf r aus besonderer Gnade verzichtet wurde. Auf diese Weise sind gerade die gebildetsten chter, als die werthvollsten, zu römischen Sklaven geworden, und hierin unterscheidet sich lich die römische von der griechischen Handhabung des Instituts. Als Regulus im Jahre Chr. zum ersten mal in Afrika einfiel, landete er in einer Gegend zwischen dem Hermäi-

---

17) De leg. IV (edit. Bipont.), S. 300 fg.; de rep., V, 44.
18) Phädon, Kap. 6.
19) Wie unter anderm J. G. Schlosser in seiner Anmerkung zu seiner Übersetzung der Aristotelischen (1798, Abth. 1, S. 35, Note 42) gezeigt hat.
20) Krug, Progr. de Aristotele servitutis defensore (Leipzig 1815).

Digitized by Google

schen Vorgebirge und der Kleinen Syrtis, dessen damalige Culturhöhe nicht ohne Grund mit der Riviera bei Genua oder der Umgebung von Genf verglichen worden ist, und griff 20000 Menschen auf, von denen ohne allen Zweifel ein großer Theil den höhern Gesellschaftsklassen angehörte. Trotz der Grausamkeit, mit der man in den Punischen Kriegen Hunderttausende hinmordete, statt sie auch nur als Sklaven leben zu lassen, fing doch um diese Zeit jene Überfüllung Italiens mit dieser Menschenklasse an, die den ganzen Charakter der Halbinsel wesentlich verändert hat. Bis dahin hatten die großgriechischen Städte unstreitig weit mehr Sklaven besessen. Nach der Einnahme von Capua wurden seine reichen Geschlechter zu Sklaven gemacht und ausdrücklich verordnet, daß die Versteigerung in Rom stattzufinden habe, um das Aufkaufen der Unglücklichen durch ihre Angehörigen möglichst zu erschweren. Siebzig Jahre nach dem Ende des zweiten Punischen Kriegs klagte bereits Tiberius Gracchus über das vollständige Verschwundensein der freien Ackerbevölkerung. Als Paulus Amilius Macedonien bezwungen hatte, schleppte er mit einem mal 150000 Epiroten, welche für Perseus Partei ergriffen hatten, auf den römischen Sklavenmarkt. Als in einem Jahre Karthago und Korinth erlagen, schwellten die edelsten Geschlechter der zwei gebildetsten Völker des Alterthums die Masse der römischen Sklaven. Als Italien sich von der langen Besetzung durch Hannibal zu erholen anfing, entstand große Nachfrage nach Korn und dadurch in Sicilien, das sich zum Kornbau besonders eignet, ein starker Bedarf an Sklaven. Der Landbau ging immer mehr in die Hände der reichsten Grundbesitzer über, und es entwickelte sich hier wie auf dem Festlande die jüngere Aristokratie der Optimaten, die bald das Erbe der alten Patricier antrat und unter Sulla und Pompejus den Kampf gegen die Demokratie fortsetzte. Spanien, Griechenland, Illyrien, Syrien und Macedonien mußten immer neuen Zuzug liefern, der zum Theil von den Plantagebesitzern abgeführt wurde, zum Theil aber auch in der Hauptstadt sitzen blieb und über seinen Ursprung einiges Dunkel zu verbreiten wußte. Als der jüngere Africanus auf dem Marktplatz geäußert hatte, Tiberius Gracchus sei mit Recht getödtet worden, und darüber großes Murren im Volk entstand, rief er ihnen entgegen: „Haltet Ruhe, ihr Stiefsöhne Italiens! Ihr habt das Siegel des Bürgerrechts nicht an der Toga.“ Der Einfall der Cimbern und Teutonen lieferte in einer Schlacht 60000 Sklaven. Sulla, Lucullus und Pompejus drückten durch Überfüllung den Markt dermaßen herunter, daß im Lager des Lucullus in Pontus der Mann zu 4 Drachmen zu haben war. Cäsar verkaufte an 10000 Pindenissier. Cäsar's Gallischer Krieg ergab eine halbe Million Sklaven, und Augustus brachte einmal 36000 Salasser in den Markt, von denen der vierte Theil waffenfähig war. Während des Kriegs, der mit der Zerstörung von Jerusalem endigte, wurden 90000 Menschen zu Sklaven gemacht. Und doch waren die Kriegsgefangenen der Römer und deren Nachkommen vielleicht nur der kleinere Theil ihrer Sklaven. Aus fernen Welttheilen, wohin die römischen Adler niemals gelangten, brachte der Handel die Gefangenen als die Tiber, manche Völkerschaften sind hier zuerst auf diese Weise bekannt worden. Britannier, Gallien, Skandinavien, Sarmatien, Germanien, Dacien, Hispanien, die äthiopischen Troglodyten, die Balearen, Sicilien, Achaja, Illyrien, Thrazien, Macedonien, Epirus, Bithynien, Phrygien, Kappadocien, Syrien, Medien und unzählige andere waren hier vertreten. Nach der Zerstörung von Delos und durch die Einnahme der asiatischen Länder, welche entweder selbst Hauptbezugsquellen für menschliche Waare waren, oder doch diesen am nächsten lagen, ging der Handel mehr in römische Hände über und wurde ohne Zwischenstationen geführt. Der Seelenverkäufer zog den Soldaten nach, machte ihnen ihr Handwerk einträglich, wurde aber dennoch, wie zu allen andern Orten und Zeiten, mit allgemeiner Verachtung gestraft; die Schande die der Sklavenhalter für sich nicht fühlen will, empfindet er für diesen seinen unentbehrlichen Handlanger. Die Gefangenen waren häufig im Lager für ein Trinkgeld zu bekommen; ehe sie aber nach Rom gelangten, war mehr als ein Händler an ihnen reich geworden. Blair berechnet, daß während der 14 ersten, auf die Unterjochung Griechenlands folgenden Menschenalter die Sklavenbevölkerung im ganzen Reich dreimal so groß als die der Freien gewesen ist. Gibbon nimmt an, daß unter der Regierung des Claudius die Zahl der Freien der der Knechte gleich und an 60 Millionen gewesen sei, was einleuchtet, wenn man in Erwägung zieht, daß die Anhäufung der Sklaven vorzüglich in der Mitte des großen Länderringes stattgefunden hat. Marcus Crassus, der reichste Mann seiner Zeit, schenkte der Auswahl, der Bildung, Unterweisung und Überwachung seiner zahlreichen Sklaven, unter denen sich Künstler aller Gattungen befanden, die größte Aufmerksamkeit und fand in dieser Beschäftigung die wichtigste Aufgabe eines guten Wirthschafters. Neben den reichen Römern der Kaiserzeit, bei denen ein Gesinde von 1000 Seelen nichts Außerordentliches war, würde er übrigens doch nur als kleiner Mann

Digitized by Google

olten haben. Die Preise der Sklaven waren sehr verschieden. Gute Ärzte, Mimen, Köche, ne Frauen hielten sich hoch; hübsche Knaben, Eunuchen und Narren desgleichen. Auch Ge- te und Redner ließen sich zuweilen nicht übel an. Für geübtere Handwerker wurden an ) Thlr. bezahlt; einen ordinären Sklaven konnte man für 150 Thlr. haben.

Durch die Kriege mit den Sarazenen bekam in den Ländern des ehemaligen Römerreichs Sklavenhandel einen neuen Aufschwung, an dem sich namentlich die mächtigen italienischen delsrepubliken in ausgedehntester Weise betheiligten. Venedig war reich an Sklaven, und lorenz ist E. H. Napier den Spuren des Instituts bis weit in das 16. Jahrhundert hinein lgt; auch ist niemals in Italien ein Gesetz dagegen erlassen worden.

Sowol in Rom als in den meisten alten Staaten war die Person desjenigen, der eine uld eingegangen hatte, die er nicht abtragen konnte, dem Gläubiger verfallen und dessen nthum. So wird der Schuldner Sklave seines Gläubigers, und wenn man dem, der alles ren hatte, nichts abnehmen konnte, so nahm man ihm seine Freiheit. Auch der Fiscus uchte oft Sklaverei als Strafe. Man bestrafte den Verbrecher, indem man ihn als Sklaven nste. Kinder wurden von den Ältern verkauft, sei es aus Armuth oder aus Habsucht; in n der Theuerung geschah dies überaus häufig. Auch sich selbst durfte ein Armer an den n bringen, was freilich erst im 2. Jahrhundert des Kaiserthums unwiderruflich erklärt de, und zwar um dadurch die Zahl dieser Handlungen zu vermindern. In frühern Zeiten de auch der Betrug an der Conscription mit Sklaverei bestraft. Die römischen Sklaven ar- ten nicht nur als gewöhnliche Dienstboten, als Ackerbauer und Handwerker, sondern als ittführer, Ärzte, Bibliothekare, Vorleser, Schauspieler, Sänger und Baumeister.

Der alten, unbrauchbaren oder kranken Sklaven entledigten sich ihre Herren nicht selten da- , daß sie sie auf eine der Inseln in der Tiber transportiren ließen, um sie daselbst dem gertode preiszugeben. Wenn es nach Plutarch's Zeugniß ein eingestandener Grundsatz bei n Manne, wie der ältere Cato war, sich seiner bejahrten Sklaven um jeden Preis als einer hen Bürde zu entledigen, dann kann man wol denken, was andere mögen gethan haben. n, ergastula genannt, wie Columella[21]) berichtet, stets unter der Erde erbaut, in wel- he Sklaven während der Nacht und oft auch zur Arbeit bei Tageszeit eingesperrt wurden, n sich überall im Römischen Reich, und noch oft heutigentags trifft man davon Über- st in Italien und Sicilien an, wenn man die untern Geschosse alter Gebäude untersucht. n eines Verbrechens, das ein einzelner Sklave begangen hatte, wurden oft Hunderte r Mitsklaven hingerichtet. Der kleinste begangene Fehler setzte den unglücklichen Sklaven ngslos der ganzen Heftigkeit einer launischen und zügellosen Willkür seines Herrn aus. Kreuzigung als das Einzige, das ein Sklave noch fürchten konnte, war die an ihnen am ßten ausgeübte Strafart, der später das Verbrennen bei lebendigem Leibe folgte.

Die Fechterspiele, die nach Beendigung der Punischen Kriege in Rom so häufig wurden, en ihre Entstehung daher erhalten zu haben, daß man in ältern Zeiten den Gebrauch bei den Trauerfesten der im Kriege gefallenen Freunde die Feinde, die durch Kriegsge- nschaft in Sklaverei gerathen waren, zum Opfer zu bringen. Man nannte die zu solchen ten und Zweikämpfen auf Tod und Leben gebrauchten Sklaven Gladiatoren, und diese en Schauspiele dienten dem großen Haufen bei den Römern zu einer großen Belustigung. ich wurden Tausende von Unglücklichen bei diesen unmenschlichen Vergnügungen aufge- . So gab noch Trajan nach seinem Triumph über die Dacier Schauspiele dieser Art, in nicht weniger als 10000 Gladiatoren fochten und mit 11000 wilden Thieren zu kämp- atten. Die gegen die Sklaven von ihren Herren ausgeübten Grausamkeiten haben meh- ür den römischen Staat überaus gefährliche Sklavenaufstände veranlaßt, welche von den erlichsten Greuelthaten begleitet waren. Zwei solcher Kriege brachen nach den Punischen en in Sicilien aus, und nur durch das Aufbieten consularischer Heere und mit dem ist von Tausenden und aber Tausenden konnten die Römer der Aufständischen Herr n. Schrecklich war besonders die bekannte Empörung, an deren Spitze Spartacus, ein ener Thrazier, stand, der durch Kriegsgefangenschaft in die Sklaverei gerathen und zum ator bei den Fechterspielen bestimmt war.

immerhin ist auf dem Boden des ehemaligen Römerreichs zum ersten mal in der Entwicke- der Menschheit die Sklaverei gänzlich vertilgt worden, und die Kraft zur Lösung dieser abe ist ebenfalls dem Boden des Römerreichs entsprossen. Im Römischen Recht kann

1) L. I, c. 6.

Digitized by Google

man den Übergang von der äußersten Härte bis zu einer Annäherung der Menschlichkeit verfolgen. Die dem innern Frieden entspringende Assimilation der Herren und Knechte that das Ihrige. Freilassungen fanden sehr häufig statt, zum Theil wol wegen der Leichtigkeit, die Lücken durch neue Ankäufe wieder auszufüllen. Sterbende gaben ihre Knechte frei, um ein großes Leichenbegängniß zu haben. Bei freudevollen Anlässen geschah das Nämliche. Auch sterbenden Sklaven ertheilte man zuweilen die Gnade, als Freie zu enden. Nicht selten war die Freigebung Gegenstand eines Vertrags zwischen Herren und Dienern. Die Gefreiten vermehrten in vielen Fällen den Einfluß der frühern Herren mehr nach der Freilassung als zuvor, weshalb sie in der Republik schon häufig vorkam und von den ersten Kaisern mehr gehindert als gefördert wurde. Bei dem ceremoniösen Wesen, das den Verkehr des vornehmen Römers mit den Plebejern kennzeichnete, war der freiere Umgang mit gebildeten Untergebenen ein unabweisbares Bedürfniß. So hatte Cicero seinen Tiro, Plinius seinen Zosimus, Tiberius seinen Pallas, zu deren Verherrlichung der Senat hündische Verordnungen erließ, und Claudius seinen Polybius, den Seneca gleißnerische Lobreden hielt. Dreißig Jahre nach August's Tode hatten Freigelassene die ganze Regierungsgewalt in Händen.

Sehr fest stand schon bei den alten Römern der Grundsatz, daß das Knechten der Geringenen auf Bürgerkriege keine Anwendung finde, eine Maxime, die vielleicht der Klugheit nicht weniger entsprang als der Menschlichkeit, denn gewesene Mitbürger müssen als Sklaven ihren Gebieter mehr gefährlich als nützlich sein. Nach der Einnahme von Cremona durch die Truppen des Vitellius konnten die Soldaten für ihre Gefangenen keine Käufer finden und halfen sich nur dadurch, daß sie dieselben heimlich abschlachteten, sofern sie nicht von ihren Angehörigen losgekauft wurden. Je mehr nun das Römerreich den ganzen Erdkreis umfaßte, desto weniger mußten alle Kriege zu Bürgerkriegen werden und die Veranlassung zur Verwandlung freier Leute in Sklaven schwinden.

In jedem Lande, wo die Sklaverei einmal gesetzmäßig anerkannt ist, setzt sich die Obrigkeit, wenn sie sich der Sklaven durch Gesetze annehmen will, dem Vorwurf aus, in das Privateigenthum der Herren einzugreifen. Daher bei einer Verfassung, in der die Sklavenhalter die Politik in Händen haben, die Schwierigkeit, durch gesetzliche Anordnungen den Zustand der Sklaven zu mildern, und solange in Rom die Republik bestand, wußte man nichts von irgend einer Beschränkung der Machtvollkommenheit der Sklavenbesitzer im Sinne der Menschlichkeit auf dem Wege der Gesetzgebung. Erst nach Befestigung der Macht der Imperatoren wurde es anders. Als A. Pollio in August's Gegenwart einen seiner Sklaven wegen eines geringen Verbrechens in Stücke hauen und den Fischen in dem Teich seines Landguts zur Speise vorwerfen lassen wollte, befahl ihm der Kaiser voll Unwillen, nicht nur diesen, sondern alle übrigen ihm gehörigen Sklaven freizugeben. Indeß befolgten die Kaiser hierin durchaus keine gleichförmige Politik, und einige stellten die von ihren Vorfahren abgeschafften grausamen Strafen wieder her. Während einiger Menschenalter beschränkte sich der den Sklaven zugestandene Schutz darauf, sie einigermaßen gegen übermäßige Mißhandlungen von seiten ihrer Besitzer sicherzustellen. Heutzutage, sagt Gajus[22]), darf keiner, der unter der römischen Herrschaft steht, übermäßig und ohne rechtlich hinreichende Ursache über seine Sklaven herfallen (in servos suos saevire). Erst als die langentbehrte politische Bedeutung in den Bürgern die Freude am Herrschen hatte aussterben lassen, war ihnen auch das Gebieten über Sklaven so gleichgültig geworden, daß die Gesetzgebung unbedenklich weiter schreiten konnte. Unter den Antoninen wurde den Herren das Recht über Leben und Tod ihrer Sklaven ausdrücklich entzogen. Justinian schaffte die Sklaverei als Strafe ab. Zur Zeit der Abfassung des Corpus juris betrachtete man zwar noch immer die Sklaverei als etwas, was juris gentium sei[23]), stellte aber doch daneben den Grundsatz des Naturrechts auf, daß nach dem Naturrecht alle Menschen gleich seien[24]), und implicirte wenigstens, daß die Sklaverei naturwidrig sei.

Die Wehrkraft des Reichs war an der theilweisen Auflösung desselben in die beiden gleichunkriegerischen Stände der großen Grundbesitzer und der Sklaven zu Grunde gegangen. Als nun die Barbaren einfielen, befreite man häufig Sklaven, um sie als Landesvertheidiger zu verwenden. Ursprünglich hatte nicht einmal ein Freigelassener in die Legion treten dürfen; seit dem zweiten Punischen Kriege nahm man sie häufig ins Fußvolk auf, was stets ihre Freigebung mit sich brachte; seit der Schlacht bei Pharsalia finden sie sich auch unter der Reiterei. Die Kaiser

22) L. I, 2. D. de his qui sui vel alieni juris (I, 6).
23) L. I, §. 1, D. I, 6. 24) Lex 32, Digest. 50, 17. §. 2, Inst., I, 3.

Digitized by Google

men den Bürgern ihre Sklaven gewaltsam ab, wenn die Kriegsnoth drängte. Auch in die gentlichen Aemter drangen sie ein. Ein Prätor Philippus soll diesem Stande angehört en, und über die Gültigkeit seiner Rechtssprüche wurde unter den Juristen vielfach verhan-. Das von vielen der ersten Römer ihren Sklaven geschenkte Vertrauen und die hin und der zwischen beiden geschlossene Freundschaft muß viel zur Annäherung der Stände beige-gen haben.

Der Sieg der Barbaren verwischte den Rest des Unterschieds von Freien und Knechten n den nunmehr gemeinschaftlich Unterworfenen. Zur eigentlichen Knechtung der letztern en die Sieger zu wenig zahlreich, und um sie zu einer dienenden Kaste herabzudrücken, ig nicht hinreichend überlegen. Indem die höhere Bildung der Unterthanen sich den Ge-rn mittheilte, traten sie sich beständig näher. Sogar die glebae adscriptio — ein von den tsgelehrten eingeführtes Compromiß zwischen beiden Gesellschaftsklassen — gestand den igen Rechte zu oder setzte wenigstens ihren Pflichten Maß und Ziel und war also einen itt aus der eigentlichen Sklaverei heraus. Die freien Städte bildeten sich großentheils aus nfenen Hörigen. Die veränderte Art des Kriegführens brachte unter den Herren wie unter nterworfenen Menge andere Vorstellungen in Umlauf. Mehr als alles andere hat aber n den norditalienischen Städten ausgebildete höhere gewerbliche Technik erst das Wieder-ingen der Sklaverei daselbst unmöglich gemacht und dann nach außen die freie Arbeit über Europa verbreitet.

In christlichen Ländern, wo die Sklaverei zu Recht bestand und sich um Anerkennung vor ffentlichen Meinung bewarb, wurden von den besondern Kämpen des Christenthums die verei als allergöttlichste und allerchristlichste Einrichtung gepriesen; in denjenigen, wo sie gegangen ist, wird von den entsprechenden Vorkämpfern dem Christenthum die Ehre dieser windung vindicirt. An diesem Gegensatz scheint sich die vielbesprochene Frage, welchen il das Christenthum an der persönlichen Befreiung der christlichen Völker habe, von selbst ntworten. Jede Religion erscheint ihren Bekennern als letzte Ursache des vorhandenen haftlichen Zustandes, ist aber in Wahrheit nur die Abspiegelung desselben.

bgleich durch die Flucht aus der Sklaverei zum Volk geworden, trugen die Juden doch edenken, die Sklaverei in ihr Gesetzbuch aufzunehmen. Sie erkauften ihr Gesinde von ri Fremden.[25]) Wenn eine Stadt den gebotenen Frieden nicht annahm und erobert r, so wurde alles Männliche darinnen mit des Schwertes Schärfe geschlagen, Weiber, r und Vieh aber vertheilt.[26]) Auch kaufte der Hebräer sich leibeigene Knechte von den n, von den Fremdlingen, die als Gäste im Lande waren, und von ihren Nachkommen, und ie zu eigen und besaß sie und seine Kinder nach ihm zum Eigenthum für und für.[27]) Die lern Bestimmungen über die Behandlung und Freilassung finden sich bekanntlich im Pen-) und in verschiedenen einzelnen Stellen des Alten Testaments.[28])

ls neue Religion war das Christenthum allerdings eine Erhebung derjenigen Bedräng-Römischen Reich, die, ohne selbst Sklaven zu sein, dem Sklaventhum am nächsten standen, nfofern es die Sklaven zu seinen Mysterien und Kirchenehren zugelassen hat, während bei tiken Bekenntnissen die Priesterschaft entweder erblich oder Staatsamt war, hat es gewisse rmisse der allgemeinen Gleichberechtigung hinweggeräumt. Allein in den überlieferten ungen ihres Stifters wird das Verhältniß von Herr und Knecht kritiklos als Stoff zu nissen und Beispielen recipirt.[29]) Ebenso wenig liegt eine Mißbilligung derselben in den n: „Ihr Herren, was recht und gleich ist, das beweist den Knechten und wißt, daß ihr inen Herrn im Himmel habt."[30]) Paulus verehrt Philemon als einen Bruder, durch Herzen der Heiligen erquickt sind, findet aber doch nöthig, seine ganze Beredsamkeit auf-n, um ihn von der Mißhandlung seines entflohenen Knechts Onesimus abzuhalten, den, h zum Dienst in den Banden des Evangeliums tüchtig, er nicht ohne Einwilligung des Be-bei sich behalten will, weil er darin eine Nöthigung des Besitzers gesehen haben würde. spätern sklavereifeindlichen Äußerungen der Kirche sind gleichlautende Manifestationen

---

) 1 Mos. 17, 12; 2 Mos. 12, 44. 26) 5 Mos. 20, 14. 27) 3 Mos., 25, 44.
) Joel 3, 8. Hesek. 27, 13. 2 Mos. 21, 20. 1 Kön. 2, 39. 5 Mos. 23, 15. 2 Mos. 21, 3 Mos. 25, 39. 2 Kön. 4, 1. Matth. 18, 25. 2 Mos. 22, 3. Jes. 50, 1. Nehem. 5, 5. . 7, 57, 66. Mark. 14, 66. Michaelis, Mosaisches Recht, II, 160 fg.; IV, Art. 277.
) Matth. 18, 25. Joh. 13, 16. Joh. 8, 35, 36. Marc. 14, 66. Luc. 17, 7 fg. Luc. 22, 27.
) Kolos. 4, 1.

Digitized by Google

der profanen öffentlichen Meinung mehr vorangegangen als nachgefolgt. Im 9. Jahrhun wagte es zuerst ein christlich-griechischer Mönch, Theodor Studita, gegen das kirchliche Ver Unfreie in das Kloster aufzunehmen, das Evangelium anzuführen, wonach auch ein Unfr nach Gottes Ebenbild geschaffen sei. [31]) Muselmanen zu Sklaven zu machen, sah man als dienstvolles Werk an. Selbst Christen an Mohammedaner zu verkaufen konnten die Vene trotz päpstlicher Gegenermahnungen, nicht lassen; viele dieser Unglücklichen löste der he Zacharias wieder ein, was aber selbstredend den Handel nicht ins Stocken brachte.

Als der Papst Alexander III. im 12. Jahrhundert der Sklaverei ein Ziel zu setzen versu unterschied er nicht nur zwischen dem Verkauf von Christen an Moslems und dem von Mos an Christen, sondern auch zwischen dem Verkauf von Christen an Moslems und an an Christen. Im dritten im Lateran gehaltenen Concilium verbot er die Sklaverei sogar förm aber man widersetzte sich allenthalben seinen Excommunicationen, und die Verbote des sten Kirchenfürsten blieben ohne Wirkung; man hielt sich lieber an den Ausspruch des land Abt Guibert von Nogent, der die freien Gemeinheiten für „verfluchte Erfindun erklärte, „wodurch gegen Recht und Gerechtigkeit Sklaven sich dem Gehorsam entziehen sie ihren Herren schuldig sind".

Wenn die Spanier die Indianer in Amerika zur Sklaverei verdammten, so lieh ihne Christenthum wenigstens den Vorwand, es sei leichter Sklaven zu bekehren als freie M schaften. Diese Vorstellung bewog auch, wie Montesquieu [32]) anführt, Ludwig XI Frankreich, das Gesetz zu unterzeichnen, welches die Neger in den französischen Colonie Sklaven erklärte.

Dieselbe Erscheinung, daß die Kirche der öffentlichen Meinung folgt, statt ihr den W weisen, ist nirgends augenfälliger geworden als in den Vereinigten Staaten von Nordam Solange die Sklavenhalter das weltliche Regiment zu führen im Stande waren, übe schwere Mehrzahl aller geistlichen Autoritäten gegen den Unglauben des Abolitionismus; war der Götze gestürzt, so proclamirten alle Kirchen die Freigebung der Knechte.

Als zugleich weltverbordes und handeltreibendes Volk haben die Moslems viel Sk erbeutet, und da ihre Entwickelung überhaupt ins Stocken gerathen ist, sind sie auch Institut nicht los geworden. Indeß haben sie es bis auf die letzten Züge vermenschlich gemildert. In vielen Stellen des Korans ist von den Sklaven die Rede; ausdrücklich wi Nachsicht und Schonung gegen dieselben ermahnt und ihre Freilassung als ein verdienst Werk empfohlen. Bei Verbrechen, welche Sklaven begehen, werden sie mit den freien M auf gleichem Fuß behandelt, nämlich es trifft sie nur die Hälfte der Strafe, die ein freier in dem gleichen Fall zu erleiden haben würde. Auf die Freilassung wirkt vornehmlich vo haft das muselmanische Gesetz, welches dem Sklaven das Recht einräumt, einen Herrn zubeerben, der ihm die Zusage der Freiheit ertheilt und bei seinem Tode noch nicht verm hatte. Überhaupt erkennen die Gesetze zwei Abtheilungen in der Sklaverei an: eine absolut ist, d. i. wo der Sklave mit allem, was er ist und hat, seinem Herrn angehört; un zweite, wo der Sklave, obgleich er vor seiner Freilassung weder Eigenthum erwerben noch kann, doch gewisse Rechte genießt, z. B., daß er nicht mehr verkauft werden kann. Eine Sk die ihrem Herrn ein Kind geboren hat, gehört zu dieser privilegirten Klasse, ebenso ein S dem sein Herr gegen die Bezahlung einer gewissen Summe oder auf den Fall seines To Freiheit versprochen hat.

In den Morgenländern gibt es Sklaven von allen Farben, aber die schwarzen S werden nicht menschenfeindlicher behandelt als die braunen oder weißen. Wenn man das F sal der Sklaven bei den Muselmanen mit dem dieser Unglücklichen bei den Christen ver — urtheilt ein britischer Schriftsteller, der den Orient bereist hat [33]) — dann müssen wir der T heit zu Ehren den asiatischen Nationen in diesem Punkte einen höhern Grad der Hum zuerkennen, als wir selbst besitzen. Ausgenommen in einigen Seehäfen, ist die Arb Sklaven selten hart. In Asien gibt es keine Pflanzungen, welche von Sklaven bebaut w keine Manufacturen, wo sie sich von morgens früh bis in die späte Nacht abarbeiten. Ihr

31) Planck's Geschichte der kirchlichen Verfassung, II, 350. Über den Einfluß des Christenthum Aufhebung der Sklaverei vgl. Welcker, Letzte Gründe, S. 64 fg., und Savigny, Geschichte des schen Rechts, I, 364.

32) Esprit des lois, XV, 5.

33) Sketches of Persia from the Journal of a Traveller in the East (London 1828).

Digitized by Google

ftigung ist vorwiegend häuslich, eine gute Aufführung wird mit Wohlwollen und Zutrauen
hnt und bringt sie in die Gemeinschaft derer, denen sie angehören. Gewöhnlich ist der
ntritt zur Religion ihres Herrn die erste Stufe, auf welcher sie zu dessen Gunst gelangen. Auf
i Sklavenstande haftet auch in den mohammedanischen Ländern nicht der Begriff der Schande.
Sklaven werden gewöhnlich verheirathet, und ihre im Hause geborenen Kinder machen so-
gen einen Theil der Familie aus. Sie werden alsdann als die anhänglichsten betrachtet,
rben sie einen beträchtlichen Theil des Vermögens ihres Herrn, und nicht selten verwischen
urch eine Heirath in der Familie oder durch eine andere gleich ehrenvolle Verbindung jede
r ihrer Abkunft. Dem Koran zufolge schenkt mancher fromme Muselman seinem Sklaven
leines Stück Land oder läßt ihn ein Handwerk lernen, damit er durch Fleiß und Sparsam-
ne zur Erlangung seiner Freiheit erforderliche Summe selbst erwerbe. In der Türkei steht
Sklaven zu den höchsten Hof- und Staatsämtern, der Sklavin zu königlichen Ehren die
hahn offen. Zu manchen Hofämtern ist sogar die Eigenschaft, Sklave zu sein, stets erfor-
h. So muß z. B. der Kislar-Aga, das Haupt der schwarzen Verschnittenen im Serail des
ſſultans, sowie der Kapi-Aga, das Haupt der weißen Castraten, allezeit dem Sklavenstande
hörig sein. Besonders machen die in den kaukasischen Gebirgsländern geborenen Sklaven,
mlich die circassischer oder georgischer Abkunft, häufig ihr Glück in Konstantinopel. Ehe-
konnte in Ägypten keiner Bei werden, der nicht Mamluk, d. h. Sklave, gewesen war.
r der vornehmsten und berühmtesten türkischen Großen waren als Sklaven in das Land
mmen.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts eroberten die Türken Konstantinopel, die
nier Granada. Diese Ereignisse hatten auf die Entwickelung der Sklaverei einen nicht
gen Einfluß. Die Christen erschraken vor der Machtentfaltung der Osmanen, und die
manen waren über die Vertreibung ihrer Religionsbrüder aus der Iberischen Halb-
rüstet. Es entspann sich ein heftiges, langathmiges Ringen an allen Küsten und Inseln
Mittelmeers, in dem auf christlicher Seite Italiener und Spanier die Vorkämpfer waren,
Frankreich als Staat sich mehr auf die Seite der Ungläubigen neigte. Am unermüdlich-
hten die Johanniter, erst in Palästina, dann in Rhodus, und endlich auf Malta. Der
bewegte sich mehr in Raubzügen als in eigentlichen Treffen. Auf seichten, schnellen
n liefen die Türken bei Nacht in die südeuropäischen Häfen ein, setzten sie in Brand und
nen die angesehensten Bewohner, deren sie habhaft werden konnten, in die Gefangenschaft
g. Die damals an der Küste erbauten Wachtthürme sind zum Theil noch erhalten. Die
fale dieser Gefangenen erzeugten von neuem eine Literatur, die in Romanen und Schau-
i ihr Los besang. Lope de Vega, Cervantes u. a. haben sich hier ihre Sporen verdient.
ztere war selbst fünf Jahre lang in Algerien gefangen, wo er 25000 Leidensgefährten
und sich mit dem Plan eines Aufstandes trug. Tausende von Christen ruderten die Ga-
der Mohammedaner, und Türken die der Christen. Durch den Sieg von Lepanto im
1571 wurden 12000 christliche Galerensklaven in Freiheit gesetzt. Bei der Einnahme
unis im Jahre 1535 entkamen 20000 Christen aus der Gefangenschaft. Tausende von
nfrauen wurden aufgegriffen und in der Türkei, in Algier, Tunis und Tripolis ver-
welche damals den Gesamtnamen der Berberei erhielten. Bis an die Küsten von Irland
sich diese Raubzüge erstreckt. Dieses Unwesen bestand in der Hauptsache bis in das 19.
undert hinein, oder jedenfalls, bis der Handel des Mittelmeers und der Wohlstand gan-
derstrecken, die vormals als Garten der Welt gegolten hatten, völlig zerstört und unter-
war. Endlich bequemten sich die erlauchten Monarchen Europas zur Tributzahlung
jenigen Piratenfürsten, welche sich herbeiließen, gegen solches Lösegeld anderweitige Nach-
gen zu unterlassen. Auch die Vereinigten Staaten mußten sich einen Augenblick diesem
lichen Joch beugen; doch hat die junge Republick die Ehre, in der Abwerfung desselben
andern Staaten vorausgeeilt zu sein. Das Bombardement von Algier durch Lord Ex-
im Jahre 1816 wird gewöhnlich als Beendigung der weißen Sklaverei in Nordafrika
tet. Der Zerstörung aller Wurzelfäden eines gesunden industriellen Gedeihens durch
rjährigen Verlaß auf den Sklavenhandel als einzig lohnenden Erwerbszweig muß es
rieben werden, daß die Besetzung des Reichs Masinissa's durch die Franzosen bisher noch
er gedeihlichen Entwickelung geführt hat.

Denn auch die Kriege der Germanen mit den Slawen so ergiebig an Menschenraub waren,
e teutonischen Sprachen für die Bezeichnung der Sklaverei den Namen der östlichen Nach-
anwenden, so sind doch die Germanen unter allen Culturvölkern am glücklichsten dem Fluch

Digitized by Google

dieser Völkerkrankheit entronnen. Die anfangs unter ihnen bestehende Sklaverei löste sich in den Wirren ihrer Wanderungen auf, und der Verkehr mit den entwickeltern romanischen Ländern und Leuten verhinderte das Zustandekommen einer neuen. Allerdings ist die Hörigkeit der Leibeigenen jahrhundertelang der eigentlichen Sklaverei zum Verwechseln ähnlich gewesen, allein sie blieb doch jederzeit ein Rechtszustand, behielt also den Kern der Freiheit in sich; sie waren politische Beziehungen da, die eine vollständige Knechtung der Bedrängten unthunlich machten, und immer gewann die Masse des Volks in Friedensjahren einen Vorsprung, der in den unruhigen Zeiten nicht ganz aufgehoben werden konnte. Der Kampf zwischen Kirche und Staat im Norden, der Krieg zwischen Gothen und Arabern auf der Iberischen Halbinsel, die Ringen des Adels mit der Krone und die Kreuzzüge, die zum Glück niemals zahlreiche Gefangene einbrachten, thaten das Ihrige. Als Papst und Kaiser sich verständigt hatten, war das Volk bereits zur Reformation reif geworden. Der Welthandel und die Entdeckung unbewohnter Welttheile ermöglichten die Flucht, wo der Widerstand nicht ausreichte. Was die Verhältnisse herbeigeführt hatten, machte endlich die Aufklärung des 18. Jahrhunderts zum Pflichtgebot, und die Revolution erhob es zur Staatsmaxime. Als politischer Grundsatz ist die persönliche Freiheit aber erst seit hundert Jahren aufgetreten.

An den Grenzen ihres Culturgebiets haben die Germanen gleichwol ernstlich mit der Sklaverei zu schaffen gehabt. Der Kämpfe mit den Türken am Mittelmeer ist bereits gedacht worden. Folgenreicher für die Geschichte der Sklaverei waren die atlantischen Entdeckungsreisen der Portugiesen und Spanier. Die erstern waren auf die volkreichen Negerstämme Westafrikas gestoßen, die letztern auf die üppigen Ländereien des westlichen Festlandes. Beide machten Taback, Kaffee, Zucker, Reis und Indigo den Europäern zu Lebensbedürfnissen. Die Erzeugung dieser Waaren nahm Arbeitskräfte in Anspruch, die man möglichst billig beschaffen wollte. So war eine jener ökonomischen Nothwendigkeiten gegeben, mit welchen man Verbrechen zu rechtfertigen pflegt. Im Jahre 1441 brachten zwei von Prinz Heinrich von Portugal ausgesandte Schiffshauptleute aus Afrika unter andern Merkwürdigkeiten auch einige aufgegriffene Mohren mit. Diesen Gefangenen wurde es verstattet sich loszukaufen, was sie mit einer Sammlung Waaren aus ihrem Vaterlande bewerkstelligten, unter welchen sich auch Negersklaven befanden, die in Portugal allerorts nicht geringes Erstaunen erregten. Drei Jahre später bildete sich in Lagos eine Handelsgesellschaft, an der sich Prinz Heinrich mit einem Fünftel betheiligte, und brachte auch in kurzer Zeit 200 Sklaven ein, von denen freilich durchaus nicht alle Neger waren. Im Jahre 1445 wurden die ersten vier Neger im Negerlande selbst von Portugiesen erbeutet, und von nun an nahm der Handel einen raschen Fortgang. Doch überstieg der jährliche Fang während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts nicht leicht 1500 Schwarze, von denen die eine Hälfte nach Portugal spedirt, die andere an fremde Händler abgegeben wurde, welche letztern sie größtentheils in Tunis und Sicilien an den Mann brachten. Die Sklaven waren, wie im Alterthum, Luxusartikel, wie eben noch heutzutage die Kakadus und Angorakatzen, mit denen man sie auf alten Gemälden auch häufig zusammenfindet. Für den Landbau oder für productive Arbeit wurden sie in Europa niemals verwendet, und das große Gewerbe war schon bedeutend in Abnahme gekommen, als die Entdeckung von Amerika den weltgeschichtlichen Impuls gab.

Columbus soll sich selbst vor seinen Entdeckungsreisen am portugiesischen Sklavenhandel betheiligt haben, und machte sich jedenfalls aus der Knechtung aller Heiden kein Gewissen. So er die im „Kriege" erbeuteten Indianer verkaufte, war selbst der Königin Isabella nicht anders nur als er sie wegen nichtbezahlten Tributs aufgriff, bekam er eine Rüge von seiner hohen Gönnerin. In nicht langer Zeit waren die Eingeborenen im spanischen Westindien dermaßen zusammengeschmolzen, daß die Frage um ihre persönliche Freiheit kaum mehr eine praktische Bedeutung hatte, was den Bemühungen des ehrlichen Las Casas und anderer aus dem hohen Klerus, die, um die Trümmer der Indianerstämme zu retten, die Aufmerksamkeit der Conquistadores auf die Neger lenkten, nicht geringen Vorschub geleistet haben mag. Unter einer Concession Karl's V. fing ein Flamänder die Einfuhr der Neger nach Westindien an, die rasch Aufschwung kam. Man hielt jeden Schwarzen für so viel werth als vier Indianer. Schon Jahre 1522 reichten die Afrikaner in Haïti zu einem Aufstande hin. Im Jahre 1562 wußten die Engländer einen Theil des Geschäfts an sich zu reißen. Sir John Hawkins befehligte das erste Sklavenschiff, und die Königin soll an seinem Gewinst betheiligt gewesen sein. Die englischen Korsaren übertrafen die portugiesischen bei weitem an Grausamkeit. Die Stuart hatten vier Compagnien zum Sklavenfang concessionirt, in deren einer sowol Karl II. als Jakob

Digitized by Google

ien hatten. Als Herzog von York war der letztere sogar Vorstand dieser Gesellschaft. Nach Englischen Revolution wurde der Handel allen Engländern freigegeben und in der Folge ir die „Königliche Afrikanische Gesellschaft" von Staats wegen subventionirt. Im Jahre 3 wurde der spanischen Regierung als Triumph der Diplomatie das Recht für die eng- n Händler abgerungen, dreißig Jahre lang die spanischen Colonien mit importirten Ne- zu versehen unter der Verbindlichkeit, während dieses Zeitraums mindestens 144000 Stück fern. Auch die Franzosen und Holländer betheiligten sich. Im Jahre 1620 setzte ein holländ- es Schiff die ersten Sklaven, 20 an der Zahl, auf dem Gebiet der heutigen Vereinigten Staa- in Jamestown in Virginien ans Land. Dadurch kam man auf den Gedanken, auch die nord- ikanischen Indianer zu Sklaven zu machen, was in weit größerm Maße, als gewöhnlich mt, geschehen ist. Die Versuche einiger Colonien, dem Handel Einhalt zu thun, scheiterten er Habgier des Mutterlandes. Zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung befanden sich 00 Neger im Lande.

Man schätzt die Zahl der Neger, welche seit Anbeginn des Sklavenhandels aus Afrika nach ika entführt wurden, auf 40 Mill. Andere 20 Mill. sind auf der Überfahrt umgekommen. sächlich dauert der Handel noch fort in Cuba und Brasilien, den amerikanischen Landes- n, die sich von europäischen Einrichtungen noch nicht losgesagt haben. In beiden Ländern sich auf dem Nacken dieser Unterjochten eine rohe, aber an Kraft und Bedeutung zuneh- Aristokratie auf. Die Lage der Sklaven in Cuba scheint hart zu sein. Man rechnet ge- lich, daß jeder Sklave, der die Seefahrt übersteht, in sieben Jahren der ihm aufgebür- Arbeit erliegen muß. In Brasilien ist die Bevölkerung zu fünf Sechstheilen von reiner emischter afrikanischer Abstammung, und unter diesen fünf Sechstheilen sind zwei Fünftel en. Die gänzliche Abwesenheit des den Nordamerikanern eigenthümlichen Farbenhasses manches zur Milderung der Lage der brasilianischen Sklaven bei.

ie moderne Negersklaverei unterscheidet sich von jeder andern wesentlich durch den Um- daß der Unterschied der Rassen mit der der Klassen zusammenfällt und ihr dadurch ein s äußeres Zeichen aufdrückt, welches ihr in den Augen des Gedankenlosen den Anschein Naturordnung verleiht. Die Assimilation zwischen Knechten und Herren, deren wir be- hrmals als Hauptmittel zur allmählichen Aufhebung des Verhältnisses gedacht haben, hier wenig Anwendung, solange nicht das ganze Volk zu Mischlingen geworden ist. n findet sich auch die Freilassung der Negersklaven weit seltener vor als dieselbe Handlung Staaten des Alterthums oder im Orient. Trotz dieser absonderlichen Hindernisse ist die klaverei in ganz Amerika, mit Ausnahme der obenangeführten Länder, vertilgt worden, e Ursachen dieses Vorgangs erweisen sich bei näherer Ergründung als nicht sowol com- ler oder rein politischer — sondern moralischer Art. Das erwachende Gewissen Europas, klärung des 18. Jahrhunderts, hat die Ehre dieser Läuterung. Wohl hat es bereits bei m Griechen, wie selbst Aristoteles gesteht[34]), nicht ganz an Männern gefehlt, welche teten, nicht der Natur (φύσει), sondern lediglich dem positiven Gesetze (νόμῳ) nach eine Sklave, der andere frei, die Sklaverei sei daher gegen die Natur (παρὰ φύσιν), nicht etwas Gerechtes (δίκαιον), sondern vielmehr etwas Grausames (βίαιον). Allein edankenübungen konnten sich erst zu Überzeugungen entwickeln, nachdem die Erfahrung glichkeit einer Civilisation ohne Sklaven dargethan hatte. Auf dieser Grundlage erhob philosophische Geist zu der Stufe, auf der er zur Erkenntniß von der Würde der Mensch- it jeder mit Vernunft begabten Individualität, dem Wesen der Persönlichkeit und dem der Freiheit, Vorstellungen, welche dem Alterthum mangelten, gelangt ist.

England hat die frühzeitig von einzelnen gegen den Sklavenhandel gethane Einsprache ntliche Meinung so wenig beeinflußt, daß noch im Jahre 1788 eine Parlamentsacte im sse der Händler passirt wurde. Die Quäker haben sich von ihrem ersten Entstehen an als dene Abolitionisten ausgesprochen, sind aber auch von jeher nichts weniger als beliebt ge- Der politischen Bedeutung der Habeas-Corpus-Acte, welche das Recht eines jeden Menschen rsönliche Freiheit zum Inhalt hatte, ungeachtet waren die Rechtspraktikanten überzeugt, r Sklavenhandel nicht minder ehrenwerth als einträglich sei, wenn auch schon im Jahre der Oberrichter Lord Holt entschieden hatte, daß ein Neger frei werde, sobald er englischen betrete, und kurz darauf, daß ein Mensch niemals als käufliches Ding betrachtet werden

) Polit., I, 3—5.



Digitized by Google

könne. In London wurde 1769 ein Neger von seinem Herrn Krankheits halber auf die S
gestoßen, erholte sich aber durch mildthätige Pflege und ward darauf von seinem Herrn
mirt. Dieser Fall mit seinen Entscheidungen erregte großes Aufsehen, und 1787 bild
ein Verein zur Abschaffung des Sklavenhandels. Die hervorragendsten Männer beider
teien, besonders Pitt und Fox, theilten entschieden diese Ansicht, aber erst 1793 passir
Unterhaus eine Bill behufs Abschaffung des Sklavenhandels, die aber von den Lords v
fen wurde. Nachdem der Versuch jedes Jahr vergeblich erneuert worden war, ging end
Jahre 1807 das Gesetz durch. In Frankreich hatte am 15. Mai 1791 die Nationalver
lung allen freien Menschen gleiche Rechte zuerkannt, was in Haïti zwischen den Mulatt
großentheils frei waren und den Negersklaven Reibungen verursachte, die nach entse
Metzeleien, an denen aber die Treulosigkeit der französischen Behörden nicht wenig Schuld
die Befreiung aller Sklaven in den französischen Colonien herbeiführte. Napoleon gel
die Sklaverei auf den kleinen Inseln wiederherzustellen, nicht aber auf Haïti. Währ
Hundert Tage proclamirte er die Abschaffung des Sklavenhandels, die auch unter Ludwig
im Jahre 1819 bestätigt wurde. Auch der Wiener Congreß erwarb sich das wohlver
dienst, den Sklavenhandel zu verdammen, nachdem sich Spanien anheischig gemacht hatt
selben im Jahre 1821 einzustellen. Wie bekannt, wird diesem Gelöbniß zum Trotz d
fuhr von Sklaven nach Cuba unter persönlicher Betheiligung des jeweiligen Generalk
bis auf den heutigen Tag betrieben, was diese Stelle zur weitaus vortheilhaftesten u
spanischen Regierung gemacht hat. Die Niederlande beschlossen die Abschaffung im
1818, und im Jahre 1826 Brasilien, welches das Gesetz jedoch nicht gewissenhafter
habt hat als Spanien.

Der Congreß der nordamerikanischen Colonien hat bereits im Jahre der Unabhäng
erklärung zur Beschränkung der Sklaverei ein Verbot gegen die Einfuhr von Sklaven
eine Verordnung, die freilich, nachdem der Friede den Handel wieder möglich gemac
keine Gesetzeskraft erlangen konnte. Man nahm damals durchaus den Standpunkt d
päischen Humanisten ein und war in einigen südlichen Staaten der Sklaverei no
gram als in einigen nördlichen, wo bis dahin Sklavenhändler gewohnt hatten; und der S
staat Georgien hat für sich den Sklavenhandel bereits im Jahre 1798, also acht Jahre
freien Mutterlande, abgeschafft. Washington, Jefferson, Madison, Franklin, Patrick
Jay und Hamilton haben Aussprüche zu Gunsten der freien Arbeit gethan, die von der
Freiheitspartei als Losungsworte im Munde geführt werden. Der Virginier Jefferson
berühmte Ordonnanz von 1787 ab, welche, unter Zustimmung fast aller Sklave
die unfreiwillige Arbeit auf alle Zeiten von den nördlich vom Ohio gelegenen Gebi
Union ausschließt. Die Sklaverei selbst hat Vermont schon im Jahre 1777 abgeschafft,
Jahre 1780 Massachusetts und unter Franklin's Leitung Pennsylvanien folgten. Der
that Neuyork im Jahre 1799 und Neujersey im Jahre 1804. Im Jahre 1775 bil
unter Franklin's Präsidentschaft die niemals aufgelöste Pennsylvanische Abolitionsgesel
und reichte bei der ersten Sitzung des Congresses nach Annahme der Constitution das
ein, alle gesetzliche Befugniß bis aufs äußerste anzustrengen, um allem Handel in N
entgegenzutreten. Diesem Gesuch entsprechend verordnete auch in derselben Sitzung der C
daß nach dem Jahre 1808 keine Sklaven mehr eingeführt werden dürfen. Im Jahre 182
die Übertretung dieses Verbots als gleichbedeutend mit der Seeräuberei bezeichnet und
selben Strafe bedroht, die jedoch zum ersten mal im November 1861 an Nathanael
in Neuyork zur Ausübung kam. Auch England erklärte im Jahre 1825 den Sklave
für Seeräuberei.

War dergestalt dem Sklavenhandel ein Ziel gesetzt worden, so behielt es bei der S
selbst noch jahrelang sein Bewenden. Erst im Jahre 1823 bildeten Clarkson, Wilb
Burton und andere den Verein zur allmählichen Abschaffung der Sklaverei in den b
Ländern. Um dieselbe Zeit wies die Quäkerin Elisabeth Heyrick in der Broschüre „S
nicht allmähliche Abolition" nach, daß die vielbesprochene allmähliche Abschaffung der S
um nichts leichter zu erlangen und weit schwieriger durchzuführen sei als eine Maßregel,
einem mal zum Ziel führen würde. Allein erst durch den unerbittlichen Widerstand,
Sklavenhalter jedem noch so leise tretenden Verbesserungsvorschlag entgegensetzten, wur
Abolitionisten selbst zu Gunsten eines durchgreifenden Verfahrens gestimmt. Als d
Reformparlament 1832 zusammentrat, war die Abschaffung der Sklaverei in das Regie
programm aufgenommen. Zur Besprechung der Einzelheiten des vorgeschlagenen G

Digitized by Google

ten 369 Freunde der Sache zu einer Conferenz zusammen und bewirkten nicht unerhebliche änderungen des Regierungsvorschlags, der am 28. Aug. 1833 in Kraft trat. Es wurde e Lehrlingszeit von sechs Jahren anberaumt, und den Sklavenhaltern eine Entschädigungsme von 20,000000 Pfd. St. gewährt. Die Einrichtung der Lehrlingszeit als Übergangsiode bewährte sich nicht. Antigua und Bermudas strichen sie sofort und mehrere der übrigen onien in kurzer Zeit, und im Jahre 1838 machte ihr das Parlament ein Ende. Die uction und Ausfuhr von Colonialwaaren ist durch die Emancipation, soweit sich deren ffamkeit bisher geäußert hat, verringert worden, was in den Augen der frühern Pflanzer irklich den Ruin der Inseln bedeutet. Die Masse der farbigen Bevölkerung ist aber dadurch hieden zu Menschen geworden; die Ehe hat sich unter ihnen als Institution festgesetzt, sie n sich rings um die Plantagen herum, in denen sie früher dienten, kleine Heimwesen geet und führen als Kleinbauern ein ruhig gedeihliches Leben, das dem Treiben, welches die ner der Emancipation dem entlassenen Sklaven angedichtet haben, direct entgegen ist. In kreich ist während der ganzen redseligen Periode des Julikönigthums über die Emancin unablässig debattirt, aber nichts gethan worden, bis die Provisorische Regierung mit m Schlage die Sklaverei abschaffte, und zwar ohne Entschädigung der Besitzer. Schweden im Jahre 1847, Dänemark im Jahre 1848 dasselbe gethan, Holland folgte erst im r 1860 ihrem Beispiel.

In den Vereinigten Staaten war zur Zeit der Beendigung des Revolutionskampfes die erei zu einem geringen Überbleibsel zusammengeschrumpft, das auch in den nördlichern eitheilen bald darauf völlig erlosch. Unter dem durchaus berechtigten Eindruck, daß ein es unlängst im Süden erfolgen müsse, wurde die Verfassung der Union angenommen. Man ed in diesem Actenstück den Gebrauch des Worts Sklaverei, begab sich des Rechts, entlauSklaven gegen die Nachstellungen der Besitzer in Schutz zu nehmen, ließ die unfreie Beung als Basis der Vertretung im Congreß gelten, stellte aber das Verbot der weitern Einng von Sklaven aus Afrika von 1808 ab in Aussicht, welches auch seinerzeit erfolgte.

Einige Jahre zuvor hatte jedoch die Erfindung der Baumwollschlumpe eine neue Periode Entwickelung dieses Instituts herbeigeführt, in deren Verlaufes vor seinem endlichen Verden eine bisher ungeahnte Wichtigkeit erreichen sollte. Durch diese Vorkehrung wurde au der Baumwollpflanze, zu der der Boden Südcarolinas und der mit ihm in gleicher und weiter südlich gelegenen Staaten sich vorzüglich eignet, dermaßen vortheilhaft, daß erschiffung der Baumwolle nach England in 60 Jahren zum Hauptgegenstande des Weltls wurde. Zur Bearbeitung des Bodens reichte die in diesen Staaten vorhandene Negerrung von fern nicht aus, was das Sklavenzüchten zu dem einträglichsten Gewerbzweig der her gelegenen, sonst Taback producirenden, seither „Grenzstaaten" genannten Gebiete

Während im ganzen diese Landestheile verarmten, häuften sich schnell große Reichr in einzelnen Händen. Die schnelle Aussaugung des Bodens durch die eingeschlagene schaftsmethode erzeugte eine stets wachsende Nachfrage nach frischen Ländereien; und so elte sich eine Klasse, die alles in sich vereinigte, was in normalen Zuständen zwischen den nativen und den Revolutionären vertheilt ist, ausgedehnten Besitz, weitreichende Geldund unbefriedigte Gier nach Macht und Reichthümern. Dieser Klasse waren die möglichst insbreitung des Sklaventerrains und die möglichste Vermehrung der Sklaven als Zielangewiesen. Beides war allein durch die Handhabung der Bundesregierung zu erreichen, dem trat das Rechtsbewußtsein der modernen Welt und das gemeinsame Interesse aller lavenhalter entgegen.

it dem Jahre 1820 ist sich die Partei der Sklavereiausdehnung dieser ihrer Stellung klar gewesen, obwol noch zwanzig weitere Jahre verflossen, bevor sie in sämmtlichen Sklavendie Herrschaft an sich gebracht hatte. Die Gegner aber bezweifelten noch immer selbst sein dieser Partei, bis sie im Jahre 1861 den Bund für aufgelöst erklärte, die in den nstaaten gelegenen Festungen und Häfen besetzte und die daselbst stehenden Truppen der igten Staaten gefangen nahm. Die politische Seite des langen Haders wie die militäVorgänge des daraus entstandenen Bürgerkriegs gehören weniger zur Geschichte der rei als zu der der Vereinigten Staaten. Uns beschäftigen hier vielmehr die daraus herenden Veränderungen in der socialen Lage der Sklaven und ihrer Herren.

ein jedes Mitglied der Union sich für autonom erachtete, so bestand in den Verordnunverschiedenen südlichen Staaten über die Sklaverei große formale Verschiedenheit, die



Digitized by Google

aber bei der Ähnlichkeit der die Gesetzgebung beeinflussenden Interessen und dem lebhaften
kehr der Sklavenhalter aller Staaten untereinander nicht hinderte, daß die Lage sowol der
ven als der Herren vor dem Gesetz wesentlich in allen Staaten dieselbe gewesen ist. Wer
Status eines Individuums gerichtlich in Frage stand, so galt die allgemeine Präsumtio
Freiheit nur für die kaukasische Rasse; der Farbige wurde als Sklave betrachtet, sofern e
seine Freiheit nachwies. Es gab keine theilweise, modificirte Sklaverei; wer Sklave wa
ganz Sklave, sodaß eine testamentarische Verfügung, die einen Sklaven unter Beschränku
Herrenrechte vermachte, nichtig war. Das Sklaventhum vererbte sich wie bei den Römer
der Mutter auf das Kind. Der Sklave konnte keinerlei Vertrag eingehen; that er das in
trag seines Herrn, so konnte er den letztern verbinden, nicht sich. Vor dem Criminalge
ten die Sklaven als Person. Gegen Beschädigungen von seiten dritter konnten sie vo
Civilgericht nicht Klage führen, wohl aber konnten das ihre Herren, sofern sie dadur
beschädigt waren. Weder der Besitzer selbst noch ein Miether des Sklaven konnte unter
welchen Umständen für die körperliche Mishandlung eines Sklaven belangt werden, aus
men wenn der Tod des Sklaven durch die Mishandlung herbeigeführt wurde; in dies
waren sie des Mordes schuldig, ohne Rücksicht auf die Absicht der Thäter. Für die B
gungen, die der Sklave einem dritten zufügte, mußte der Meister einstehen. Verfiel
Todesstrafe, so wurde sein Herr aus der Staatskasse entschädigt. Ein flüchtiger Skla
seinem Herrn sich selbst, und konnte demnach dem Herrn gegenüber kein dritter an ihm
recht bekommen, auch wenn er ihn im guten Glauben zum vollen Werth gekauft hatte
Sklaven konnte nichts zu eigen, folglich auch nichts geschenkt werden, ausgenommen d
heit, auch nicht auf dem Wege des Fideicommisses; das Geschenkte ward Eigenthum des
Es bestand der Gebrauch, daß der Sklave, den sein eigener Herr nicht beschäftigte, sich
dritten vermiethen konnte, wenn er dem Herrn einen vereinbarten Lohn bezahlte.
weiter erübrigte, gehörte ihm dann zu eigen; gerichtlich ist dieses Besitzrecht aber niema
kannt worden. In Louisiana gehört dem Sklaven alles, was er am Sonntag verdienen
dasselbe galt in den übrigen Staaten von weltlichen Feiertagen; wenn der Besitzer a
Arbeit verlangte, so bezahlte er, was der Neger anderswo hätte verdienen können. Der
war der Ehe absolut unfähig; weder für den Herrn, noch für dritte, noch für die Betr
erwuchsen aus solchen Verbindungen irgendwelche Verpflichtungen. Die Freigebung d
ven war nicht statthaft, wenn die Gläubiger des Herrn dadurch verkürzt wurden, und w
mannichfache polizeiliche Erfordernisse beschränkt, welche die Vermehrung der freien
Bevölkerung hemmen sollten. Die freien Farbigen waren überhaupt die Zielscheibe ge
mentaler Mishandlung, auch in einigen freien Staaten. So durfte kein Farbiger in de
Staat Illinois einwandern. That er es dennoch, so wurde er in den Staat seiner
transportirt und, sofern es die dasigen Gesetze zuließen, zur Deckung der Unkosten ver
Die Freigebung konnte sich auf die Zukunft beziehen; wenn jedoch eine Negerin nach
der Freigebung, aber vor dem Tage, an dem diese in Kraft trat, Kinder gebar, so verfiel
der Sklaverei. Kein Sklave konnte Zeugniß ablegen, wo es sich um die Rechte eines
handelte; wurde also ein Sklave von seinem Herrn oder einem andern Weißen mishan
konnte weder der Beschädigte noch ein anderer Neger Zeuge sein. Ob sich diese Unfähigk
auf die Farbigen überhaupt, den Weißen gegenüber, erstreckte, ist unklar; in den freien
Ohio, Indiana, Illinois und Iowa hatte sie diesen Umfang. Der Unterricht der Sk
von jeher ein Gegenstand gesetzgeberischer Anfeindung gewesen. Seit 1740 ward einen
schreiben zu lehren oder schreiben zu lassen, in Südcarolina mit 100 Pfd. St. Strafe b
Georgien seit 1770 und in allen Sklavenstaaten.

Am entsetzlichsten war die Lage der Sklaven auf den Baumwollpflanzungen vo
carolina und Georgien. Ihr Dasein hatte eigentlich gar keine menschlichen Annehmli
die häufigern Peitschenhiebe allein unterschieden ihr Schicksal von dem des Zugviehs. Ei
erträglicher war es im untern Mississippithal. Der Gebrauch von Familiennamen wa
nicht so streng verboten; ihre Hütten enthielten gewöhnlich nicht weniger als zwei Stuben,
mal vier. Es befanden sich darin Bettstellen und Bettzeug, und diejenigen, welche sich als
und Frau betrachteten, schliefen getrennt von den Unverheiratheten; auch schliefen die
Leute verschiedenen Geschlechts in besondern Räumen, ihre Mahlzeiten nahmen sie nicht g
lich an Familientischen, aber sie konnten ihre Rationen essen, wie sie wollten. Übrigens
15—18 Arbeitsstunden des Tags die Regel, und in gewissen Jahreszeiten wurde auch
deutender Theil der Nacht der Arbeit gewidmet. Der Aufseher hatte einen gewissen Bet

Digitized by Google

n gegebenen Anzahl von Arbeitern zu liefern, und alle waren verpflichtet, ihm mehr als dem rn zu gehorchen. Gewöhnlich war derselbe viel grausamer als der Herr. Gutherzige Sklavenper nahmen oft grausame Aufseher. Es sind Fälle von Geburten zwischen den Linien der umwollsträuche bekannt. Die Sklavinnen mußten auch dann ihre Reihe zu Ende behacken, r ihnen eine Stunde zur Erholung vergönnt wurde. Viele Pflanzer hielten es für einträg r, die Kinder sterben zu lassen als sie aufzuziehen. Die Aufseher hatten alle Feldsklavinnen Verfügung, und weigerte sich eine derselben, so wurde sie heftig gepeitscht. Die alten Herren lten sich gewöhnlich die Hausmägde, und ihre Söhne zogen als Beischläferinnen ihre Halbeltern vor. Sie behandelten ihre Kinder als Sklaven, züchtigten sie grausam und verkauften um sie aus ihren Augen zu entfernen. Das Prügeln mit der Schaufel, Zerfleischen mit der enhaut, das eisenbespitzte Halsband und andere Quälereien waren die Züchtigungsmetho-

Dagegen gab es auf jeder Plantage einige Sklaven, die lesen konnten. Einen andern halt boten die Cypressensümpfe, die alle Pflanzungen wenigstens theilweise umfassen und upfwinkel gewähren, in denen sich Flüchtige, Marons genannt, zuweilen jahrelang aufm. Noch leichter war die Lage in den nördlichern sklavenzüchtenden Staaten, zumal daselbst nzen sehr wenig gearbeitet wurde. Hier hing das Damoklesschwert des „Verkauftwerdens dem Süden" über dem Haupt der Unglücklichen.

Im Jahre 1860 gab es in den Vereinigten Staaten 3,952801 Sklaven und 482122 freie ige. Die zehnjährige Zunahme, welche von 1790—1800 32,23 Proc. betragen hatte, war 1850—60 auf 21,90 Proc. gesunken.

in Südcarolina und Mississippi waren sie zahlreicher als die Weißen; in den übrigen Staaer südlichsten Reihe kamen sie ihnen fast gleich; in Nordcarolina, Tennessee und Arkansas gen sie etwas über ein Drittheil der letztern und in Virginien und Kentucky etwas weniger. nächtigsten zeigten sich die Sklavenhalter in Virginien, Südcarolina und Louisiana.

Die Wahl des Präsidenten Abraham Lincoln war das Werk einer Partei, welche das gesetzRecht der Sklavenstaaten auf Beibehaltung dieses Instituts zwar ausdrücklich anerkannte, sbreitung desselben auf andere Gebiete hingegen mit aller Macht der gemeinschaftlichen mung verhindern wollte. Auf die Dauer war diese Politik gleichlautend mit Abschaffung laverei selbst, indem diese den Boden, auf dem sie sich ansetzt, zur Ernährung von Menschen glich macht und also beständig nach neuen Ländereien greifen muß. Es beschlossen deshalb terliegenden Sklavenhalter die Secession und bestimmten alle südliche Staatsregierungen sem Schritt, mit Ausnahme von Delaware, Maryland, Kentucky und Missouri. Die föderirten Staaten" schrieben zu ihrem Gebrauch die Verfassung der Vereinigten Staaten nigen Änderungen ab. Um die anfangs schwankenden Grenzstaaten, welche auf den Verzüchteter Sklaven als oberste Einnahmequelle angewiesen waren, zu gewinnen, wurde nfuhr von Negern aus andern Ländern verboten, und um sie zu schrecken, wurde der Conrmächtigt, auch aus diesen Staaten die Zufuhr zu verbieten, sofern sie dem Sonderbunde eiträten. Alle Staaten des Sonderbundes sollten unbedingt Sklavenstaaten sein. Alsestimmte der Congreß, daß im Fall der Übertretung des Verfassungsverbots gegen die hrung von fremden Negern die eingeführten an Gesellschaften, die sich anheischig machen n, ihnen im Auslande die Freiheit zu geben, ausgeliefert werden sollten; in Ermangelung Gesellschaften seien sie an den Meistbietenden zu versteigern. Jefferson Davis fand für iesen Bill seine Zustimmung zu versagen. Daneben erklärte jedoch sein Staatssecretär, daß Regierung dem Auslande gegenüber keine Verpflichtung eingehen könne, den Negerhandel u erneuern, indem das in der Constitution enthaltene Verbot jeden weitern Vertrag übermache.

ei der gänzlichen Handelssperre konnten diese Verhandlungen nicht unmittelbar praktisch t. Bemerkenswerth im Gange der Rebellion war, daß die Neger sich nirgends zu Gewaltkeiten gegen ihre bedrohten Herren und Meister hinreißen ließen, sondern entweder einzeln ucht ergriffen oder die Ankunft der Befreier ruhig abgewartet haben; ein Umstand, der als n einer instinctmäßigen Ergebung in die Sklaverei als allein für sie geeigneten Zustand benselben ausgelegt worden ist, welche niemals versäumt haben, die Schwarzen als Bezu schildern, die die Knechtschaft allein von unaufhörlichem Mord und Todtschlag abhalten

Es sind auch nicht wenige freie Farbige als Freiwillige in die Rebellenarmee eingetreten afür von den Rebellen gelobt worden; die Staaten Tennessee und Virginien, wenn nicht ndere, haben seit Anbeginn des Kriegs die freien Farbigen zum Kriegsdienst gezwungen,

Digitized by Google

obwol die Centralregierung der Rebellen als solche zur Rekrutirung unter den Farbigen nicht hat greifen wollen.

Die Sklaven haben sofort im Schanzgraben und allen möglichen Arbeiten das Ihrige leisten müssen. Im Frühjahr 1861 will man bereits 10000 Neger in Charleston an den Befestigungen haben arbeiten sehen. Die Willfährigkeit der Besitzer, die doch für diese Arbeit in Regierungspapier bezahlt wurden, während freie Farbige für dieselbe Leistungen nichts als ihre Rationen bekamen, ließ bald nach, und die Androhungen von Zwangserhebungen zu diesem Zweck wurden immer häufiger. Im Jahre 1864 bedrohte der Mayor von Charleston jeden Säumigen mit 200 Doll. Strafe. Die Sklaven zu eigentlichen Soldaten zu machen, ist erst gegen Ausgang des Jahres 1864 officiell zur Sprache gekommen.

Die Regierung der Vereinigten Staaten schloß am 7. Juni 1862 mit Großbritannien einen Vertrag, der den damit beauftragten Kriegsschiffen der beiden Mächte die Befugniß ertheilt, innerhalb 200 englische Meilen von der afrikanischen Küste, südlich vom 32.° nördl. Br., sowie auch innerhalb 30 Seemeilen von den Inseln Cuba, San-Domingo, Portorico und Madagaskar, unter bestimmten Verhaltungsregeln des Sklavenhandels verdächtige Schiffe zu durchsuchen, aufzugreifen und abzuführen. Am 16. Aug. 1861 beschloß der Congreß, daß die Benutzung eines Sklaven zur Beförderung der Rebellion das Anrecht des Herrn an diesen Sklaven verwirken solle. Weiter zu gehen getraute man sich vorläufig nicht. Um entlaufene Sklaven aus Feindesland nicht ohne weiteres dem Feinde ausliefern zu müssen, half man sich mit der von General Butler erfundenen Spitzfindigkeit, daß diese flüchtige Waare als „Kriegscontrebande" mit Beschlag belegt und einstweilen in Stand zu halten und zu benutzen, bis das Eigenthum an derselben rechtlich constatirt sei. Bei der der ganzen Volksmasse seit einem Menschenalter unaufhörlich eingeprägten Überzeugung von der verfassungsmäßigen Unantastbarkeit der Sklaverei und dem thierartigen Haß, der den rohesten Theil der freien Bevölkerung gegen die Farbigen beseelte, war es von seiten der nördlichen Staatsmänner durchaus am Platz, die Wiederherstellung der Union als einzige Kriegsfahne wehen zu lassen und die zur höchsten Nothwendigkeit gewordene Freisetzung der Sklaven ohne Aufhebens und gleichsam nur als selbstverständlichen Theil der Kriegführung vor sich gehen zu lassen. Man trieb aber die Mäßigung noch weiter. Mac Clellan im westlichen Virginien und Patterson im westlichen Maryland befahlen ihren Soldaten, jeden Versuch der Neger, sich gegen ihre Meister zu erheben, mit eiserner Hand niederzuschmettern. Keine Schwarzen durften sich den Armeen anschließen. Als Fremont, der die Aufgabe hatte, mit einigen hundert Turnern von St.-Louis den Staat Missouri zu erobern, in einem am 31. Aug. 1861 erlassenen Befehl erklärte, daß jeder Missourier, der gegen die Vereinigten Staaten die Waffen ergriffen habe, seines Vermögens und seiner Sklaven verlustig sei, und daß seine Sklaven freie Leute seien, cassirte alsbald der Präsident diesen Befehl. Fremont's Nachfolger, Halleck, befahl am 20. Nov. nicht allein keine weitern Flüchtlinge in Schutz zu nehmen, sondern die bereits eingelaufenen in Feindesland zurückzustoßen, was mit den Anordnungen Sherman's vor Charleston und Dick's in der Halbinsel östlich von Chesapeakbai übereinstimmte. An einigen Orten, wie in Südcarolina, vermehrte sich die Verlegenheit noch dadurch, daß nicht allein die Sklaven den Herren, sondern die Herren den Sklaven entliefen und ganze Plantagen mit Mann und Maus im Stich ließen. Eine Bevölkerung von 30000 Seelen fiel den Truppen an letzterm Ort mit einem mal in die Hände. Nothgedrungen wurde ein sogenannter „militärischer Gouverneur" mit ihrer einstweiligen Verpflegung und Beschäftigung beauftragt, der auch, mit der Unterstützung einiger Neuengländer, sich mit der Einrichtung von Schulen befaßte. Die Plantagen wurden vermiethet und sollen den Unternehmern, welche die Neger als Lohnarbeiter zu dingen hatten, nach den Behauptungen der Freunde der Sklaven nicht unbeträchtlichen Gewinn eingebracht haben. Jedenfalls sind über das Betragen der Sklaven keine Klagen laut geworden. Anders im Mississippithal. Ein Befehl des Profosen in Natchez in Mississippi vom 16. Febr. und 19. März 1864 klagt, daß die in der Stadt zusammengelaufenen Sklaven den öffentlichen Gesundheitszustand in Frage stellten. „Faul und verwöhnen", heißt es, „ungewohnt um ihren Unterhalt zu sorgen, lungern die meisten auf den Straßen und Gäßchen umher, verkriechen sich in Schlupfwinkel und drängen sich haufenweise in kleine Hütten unter unsäglichem Schmutz, der die ganze Luft verpestet." Es wird deshalb jedem „Contreband" verboten in der Stadt zu verweilen, wenn er nicht von einer „verantwortlichen Person" beschäftigt wird und in deren Hause wohnt, und keiner darf fortan für sich eine Wohnung miethen. Im Congreß wurde dagegen Einsprache erhoben, deren Resultat aber nicht bekannt geworden ist.

Digitized by Google

Weder die Opposition des Congresses noch das Murren der Soldaten, denen es von Tag zu
g unerträglicher wurde, ihren Feinden als Häscher zu dienen, würden in der Politik des Ca-
ets eine Änderung bewirkt haben, wenn nicht der klägliche Ausgang des Feldzugs von 1862
Anschlag gegeben hätte. In seiner Botschaft vom 3. Dec. 1861 beantragte der Präsident
n Vorschlag der Centralregierung an die Sklavenstaaten, die in jedem Staat befindlichen
laven durch die Vermittelung der Staatsregierung (die man damals noch auf keine Weise
geben zu dürfen glaubte) aufzukaufen und im Auslande anzusiedeln. Am 16. April 1862 be-
te der Congreß gegen Entschädigung von 300 Doll. für jeden Sklaven die unfreien Far-
n im District Columbia und setzte 100000 Doll. zur Beförderung freiwilliger Coloni-
on der Schwarzen aus. Eine Colonie wurde auf Isle à Vache bei San-Domingo gegründet,
g aber in einigen Monaten dem Hungertode bis auf einige geringe Überbleibsel, die ein vor-
hrendes Schiff in die Heimat zurückführte.

Den Vorschlag der „compensirenden Emancipation" erneuerte der Präsident in einer beson-
Botschaft an den Congreß am 6. März 1862, und der Vorschlag wurde am 2. April von
n Häusern des Congresses im Princip genehmigt. Um ihn zur Ausführung zu bringen,
ragte der Präsident in seiner Jahresbotschaft vom 1. Dec. Zusätze zur Constitution, die
rmächtigen sollten, die Schuldscheine an die betreffenden Staaten eintretendenfalls unver-
h auszustellen. In dieser Form wurde der Vorschlag nicht angenommen, wohl aber ein
z eingebracht, dem Staat Missouri 20 Mill. Doll. auszuzahlen, wenn er seine Sklaven
ebe. Dieses Anerbieten, das um so vortheilhafter war, als der Krieg ohnehin den wirk-
Sklavenbestand dieses Grenzstaats auf ein äußerst geringes Maß zurückgeführt hatte,
e von der in jenem Staat tagenden Constituante, welche, ursprünglich unter secessionistis-
Auspicien berufen, nach der Wiedereinnahme des Staats seitens des Bundes die inhaber-
Regierungsgewalt an sich gezogen hatte, angenommen, aber in einer Weise, die die eifrigern
nde der guten Sache als einen gleisnerischen Versuch bezeichnen, unter dem Vorwand einer
ählichen" Freigebung die Sklaverei ein Menschenalter länger zu halten, als sie sonst be-
ilönnte.

Maryland, anfangs saumseliger und nur durch den Druck einer militärischen Übermacht
em Abfall bewahrt, hat Missouri in diesem Stück überholt. In Maryland hatten die
rdlichen Counties mit drei Viertel der weißen Bevölkerung und der Steuerkraft gerin-
Einfluß auf die Gesetzgebung als der Überrest des Staats, der fast ausschließlich von
ern und Sklavenhaltern bewohnt war. Im Jahre 1864 wurde, großentheils durch die
gie der Deutschen von Baltimore, eine Constituante berufen, welche ein rundes und nettes
ot der Sklaverei in die neue Verfassung aufnahm, die auch im October, obwol mit sehr
r Mehrheit, die Genehmigung der Wähler davontrug.

Sofort nach Ausbruch der Rebellion trennte sich der nordwestliche Theil des Staats Vir-
i und bat um Aufnahme in die Union als Westvirginien, welches unter der Bedingung,
r sich erst der Sklaverei entledigen mußte, gewährt wurde. Diese Bedingung ist erfüllt
m.

Ein Beschluß des Congresses vom 13. März 1862, daß die Offiziere und Soldaten der
nigten Staaten keine Häscherdienste leisten sollen, ging dem eigentlichen Übel direct zu Leibe
at wol alles erreicht, was auf dem Papier zu erreichen war. Aber der Congreß ging wei-
d erließ das Gesetz vom 17. Juli 1862, welches die Sklaven aller Hochverräther sowie
der Mitschuld an der Rebellion Überführten und die in die Linien der Armee flüchtenden
en aller derjenigen, die sich fortan an der Rebellion betheiligen würden, wie auch alle in
ten Orten vorgefundenen Sklaven befreite und dem Präsidenten freistellte, zur Unter-
ung des Aufstandes Farbige, „wie er es für gut finden würde", zu gebrauchen. Auf dieses
z fußend drang sofort die sogenannte entschiedene Partei in Hrn. Lincoln, eine allgemeine
iungsproclamation zu erlassen, ein Ansinnen, dem er manches gewichtige Bedenken ent-
zusetzen hatte. Denn auf die bezwungenen Landestheile konnte eine Proclamation, nach
mal bestehenden Gesetzen aus moralischen, auf Feindesland aus physischen Gründen keine
ung ausüben, in den Freistaaten selbst aber, ohne die Gutgesinnten zu bestärken, den Übel-
nden zum Vorwand und zum politischen Kapital dienen. Nach den neuesten Angaben soll
ntscheidung durch unter der Hand gegebene Winke der europäischen Diplomatie bewirkt
en sein, dahin gehend, daß die Anerkennung der südlichen Conföderation sonst nicht länger
oben werden könne.

Es proclamirte der Präsident am 22. Sept. 1862, daß in allen Landestheilen, die am

Digitized by Google

1. Jan. 1863 nicht unter die Botmäßigkeit der Vereinigten Staaten zurückgekehrt sein würden, die Sklaverei von dem Tage an aufhören müsse, und bestätigte diese Erklärung am 1. Jan. 1863 mit besonderer Angabe der betroffenen Landestheile. Ohne den Gang des Kriegs merklich zu beeinflussen, machte dieser Schritt Epoche in dem Parteitreiben des Nordens, wo erst von dieser Zeit an die Identität der Sklaverei und der Rebellion einerseits, sowie der Emancipation und Wiederherstellung der Union andererseits zur allseitigen Anerkennung gelangte. Die Opposition, die bisher mehr die Art der Kriegführung gegen den Süden beanstandet hatte, richtete sich von nun an immer mehr gegen die Fortsetzung des Kriegs überhaupt, ballte sich zu Conspirationen zusammen, culminirte in den Greueln des neuyorker Aufruhrs vom 13. Juli 1863 und gelangte in der demokratischen Convention, die im September 1864 in Chicago zusammentrat, zur Befürwortung einer unbedingten Einstellung der Feindseligkeiten. Die neuyorker Vorgänge, bei denen sich fast ausschließlich eingewanderte Irländer hervorthaten, hatten den Vortheil, das Nationalgefühl des Volks seiner Entrüstung über die an den Negern begangenen Metzeleien zuzugesellen. Bereits im Juni 1863 hatte der deutsche Nationalclub in New-York erklärt, daß die Constitution die Sklaverei als mit der Demokratie unverträglich zu verwerfen habe. Langsam brach sich der Gedanke Bahn. Am 11. Jan. 1864 kam der Vorschlag zum ersten mal vor den Congreß, wurde vom Senat gutgeheißen, vom Unterhause jedoch mit 95 gegen 66 Stimmen verworfen. Am 7. Juni 1864 wurde er in das Programm der zu Baltimore tagenden Convention der Regierungspartei aufgenommen, deren vollständiger Sieg den Congreß bestimmte, seine Weigerung zurückzunehmen.

Unendlich weittragender aber ist die Bekehrung der Nation zur Anerkennung der Waffenfähigkeit der Neger. Bis nach dem Fehlschlagen der Campagne auf der richmonder Halbinsel fanden alle darauf hinzielenden Vorschläge wenig Eingang von seiten der Unionspartei und stießen auf erbitterten Widerstand der Gegner. Die Clausel im Gesetz vom 17. Juli 1862 wurde zuerst mehr als leere Drohung betrachtet. Am 22. Juli befahl der Kriegssecretär, in Ausübung derselben die Sklaven als „Arbeiter" zu gebrauchen, was selbstredend ohnedies geschah war. Am 2. Aug. resignirte der General Phelps, weil ihm verboten wurde, eine auf Ship-Island vor Neuorleans ihm zugelaufene Schar zu bewaffnen. Noch am 13. Sept. äußerte Präsident die Ansicht, daß alle Waffen, die man den Schwarzen gebe, in kurzer Zeit in die Händen der Rebellen sein würden. Zu Ausgang des Jahres 1862 erließ Jefferson Davis ein fulminantes Manifest, angeblich gegen den General Butler gerichtet, jedoch die Ankündigung enthaltend, daß alle schwarzen Soldaten der Union als entlaufene Sklaven und deren Officiere als Sklavendiebe bestraft werden sollten. In diesem Sinn hatten die Rebellen wirklich im Anfang an gehandelt und bereits nach der ersten Schlacht bei Bull's Run einige Neger, die unter der Friedensflagge beim Begraben der Todten helfen wollten, aufgegriffen und verkauft. Lincoln's Proclamation vom 1. Jan. 1863 meldet dagegen ganz demüthig, daß die Neger zum Garnisonsdienst in den Festungen verwendet werden würden. Das Aushebungsgesetz vom 3. März 1863 enthält zum ersten mal keine Beschränkung auf weiße Personen. Von nun an ging unter unsäglichen Schwierigkeiten das Werk der Einmusterung schwarzer Truppen, die nicht, wie die übrigen Freiwilligen, einem bestimmten Staat angehörten, sondern unter der unmittelbaren Oberaufsicht der Vereinigten Staaten erhoben wurden, vor sich. Lange Zeit hielt es schwer, Officiere zu bekommen, da diese von ihren Kameraden keines Umgangs gewürdigt wurden. Die vortreffliche Haltung der Truppen im Treffen wie im Lager bewirkte allmälig den so nöthigen Umschwung in der öffentlichen Meinung. Zu Ende des Jahres waren es 100000, die an den ehrenvollen Waffenthaten des Feldzugs Antheil hatten. Die Weigerung der Rebellen, die Uebereinkunft in Bezug auf die Auswechselnug der Gefangenen den Schwarzen zugute kommen zu lassen, brachte bis November 1864 die ganze Auswechselung ins Stocken und wurde erst beseitigt, als die Beendigung der Präsidentenwahl einen Hauptzweck dieser Verspenstigkeit vereitelt hatte.

Der wiedererwählte Präsident Abraham Lincoln erlebte noch, wie die Secessionisten, aus einer Position in die andere gedrängt, selbst die Hoffnung an einem Sieg bezweifelten. Am 15. April 1865 ward er in seiner Theaterloge zu Washington durch James Booth ermordet. Die fanatische That erregte das außerordentlichste Aufsehen nicht nur in Amerika, sondern auch in Europa. Der sofort eintretende Vicepräsident, Andrew Johnson, verfolgte mit großer Energie die Politik seines Vorgängers, und bald darauf lagen die Sklavenstaaten, sämmtlich völlig besiegt und niedergeworfen, zu den Füßen der Nordstaaten.

Durch das jähe Ende des Kriegs ist aber die Lage der Dinge auf höchst unerwartete

Digitized by Google

ändert worden. Wie schon Präsident Lincoln in seinem letzten Vortrag die Einsetzung der
Bellenstaaten als Bundesglieder in den Vordergrund geschoben, so ist sein Nachfolger, erst
Hinrichtungsanschlägen befangen, nun so weit in der Gutmüthigkeit gegangen, daß er
besiegten Rebellen nicht allein das Leben und den Fortbestand ihrer Staatsregierungen,
dern sogar das persönliche Stimmrecht wiedergab und ihrem eigenen Ermessen es überläßt,
dieses Stimmrecht auch auf die Neger ausgedehnt werden solle oder nicht. Natürlich stimmen
gewesenen Rebellen einmüthig gegen die Stimmberechtigung der Neger. Durch ihre voll-
dige Niederlage sind die Sklavenhalter — um es in Einem Worte zusammenzufassen — oben
gekommen. „Begnadigt" heißt in ihrem Fall: zu Landesherren gemacht. Sie sind wieder
„Volk", welches allein über die Angelegenheiten des Volks — also auch der Neger — zu
heiden hat. Die Pflanzer halten Bezirksversammlungen und verpflichten sich gegenseitig
jedem Neger, der nicht arbeitet, als Vagabunden aufzugreifen; 2) keinen Neger, der früher
s andern Sklave war, zu beschäftigen; 3) höchstens 5 Doll. Monatslohn, und zwar aus
Erlös der Ernte, zu entrichten. Die Sklaverei im eigentlichen Sinne hat zwar aufgehört,
in die Sklavenhalter und die Sklaven sind geblieben. An die Stelle der Sklavenbevölkerung
eine rechtlose, politisch, social und pecuniär von ihren frühern Eigenthümern niedergehal-
Pariaklasse treten und zwar nicht zum Nachtheil der alten Herren, die jede Verpflichtung zur
altung ihrer Sklaven in Krankheit und Alter losgeworden sind, aber die Vortheile der
werei, die Ausbeutung der Arbeitskräfte behalten. Kommt dazu noch der wilde Haß und
rohe Rachsucht, nicht nur gegen die Nordstaaten, sondern auch gegen die emancipirten
ven, so begreift es sich, daß es noch lange Zeit dauern wird, bis sich die Zustände auch nur
ungsvoll gestalten. Die Union ist wiederhergestellt, aber der Geist ist von ihr gewichen.
Der patriotische Amerikaner ergeht sich gern in der Betrachtung der Größe, die seinem Va-
nde nach Beseitigung des Alpdrucks der Rebellion beschieden worden. Der Deutsche aber
mit vollem Recht in diesem Triumph das Werk seiner Stammgenossen erblicken. Durch das
ringen der deutschen Wanderung nach Pennsylvanien wurde der Sklaverei nach Norden
ein Ziel gesetzt. Durch die deutsche Besiedelung des Mississippithals wurde die Macht ge-
en, die zwischen Sklavenstaaten und Neuengland den Ausschlag gab. Von den stummen
ten des Vaterlandes sind viele bis auf das letzte den Feinden der guten Sache angehangen;
seit 1856 hat jeder Deutsche, der im eigentlichen Sinne mitsprechen kann, die örtliche
renzung der Knechtschaft als Bundespolitik befürwortet, und nur durch die Thätigkeit der
esinnten Deutschen ist der Bann gebrochen worden. So steht denn zu erwarten, daß nament-
urch Hülfe der Einwanderung, die von der Verachtung einer niedern Rasse und vom alten
l der Parteien nichts weiß, die Vereinigten Staaten nach der schweren Übergangsperiode
verjüngt zu einer auf reinern Rechtsprincipien beruhenden glücklichen Neugestaltung er-
n werden.

Die Literatur über diesen Gegenstand ist, ohne gerade erschöpfend zu sein, äußerst um-
reich. Hier nur einige der bekanntern Werke: Th. Clackran, „History of the abolition of
Slave trade" (London 1808); G. Stroud, „Laws relative to slavery" (Philadelphia
); W. Blair, „An inquiry into the state of slavery among the Romans" (Edinburgh
); L. M. Child, „Appeal in behalf of that class of Americans called Africans"
ton 1833); Th. Weld, „American slavery as it is" (Neuyork 1835); W. Jay, „A
of the action of the federal government on slavery" (Neuyork 1835); D. Trumbull,
ba, with notices of Porto-Rico and the slave trade" (London 1840); R. Hildreth,
potism in America" (Boston 1840); W. Adams, „The law and culture of slavery in
sh India" (Boston 1841); W. Goodell, „Slavery and anti-slavery" (Neuyork 1843);
lon, „Histoire de l'esclavage dans l'antiquité" (Paris 1847); Fuller und Wagland,
mestic slavery" (Neuyork 1847); Copley, „A history of slavery" (London 1852);
Rann, „Slavery, letters and speeches" (Boston 1832); J. Fletcher, „Studies on sla-
" (Natchez 1852); derselbe, „The proslavery argument" (Charleston 1853); F. L.
sted, „The seaboard Slave states", „A journey through Texas", „A journey in the
Country", „Our Slave states" und „The Cotton Kingdom" (Neuyork 1854—61);
Barnes, „An inquiry into the Scripture views of slavery" (Philadelphia 1855); R.
ms, „A South-side view of slavery" (Boston 1855); G. Fitzhugh, „Sociology for the
th" (Richmond 1855); Richard, „The natural history of man" (London 1855); A.
s, „The Spanish conquest in America, and its relation to the history of slavery"
don und Neuyork 1856—60); Wheaton, „Progress of slavery in the United States"

Digitized by Google

(Washington 1857); J. R. K. Cobb, „An inquiry into the law of negro slavery" (P
delphia und Savannah 1858); Gurowski, „Slavery in history" (Newyork 1860); F.
„Die Sklavenfrage in den Vereinigten Staaten. Geschichtlich entwickelt" (Göttingen 1
derselbe, „Geschichte der Sklaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika" (Ha
1860); Hinton Rowan Helper, „The impending crisis of the South" (Newyork 1
E. Kirke, „Among the Pines" (Newyork 1863); Gasparin, „Un grand peuple qui s
(Paris 1863); H. Greeley, „The American conflict" (Newyork 1864); E. M'Pl
„The political history of the United States during the great rebellion" (Washington 1
J. M'Kaun, „The Mastership and its fruits" (Newyork 1864). Für den deutschen L
Kapp's Schrift besonders berechnet und in jeder Beziehung zu empfehlen. C. Goe

**Slawen.** Wie lange ist es her, seitdem unermüdliche Gelehrte in ihren einsamen S
stuben anfingen über die Slawen zu forschen und gleich Mönchen in die Einsamkeit
vergraben, ohne die geringste Aufmerksamkeit außerhalb den gelehrten Fachkreisen auf
ziehen? Wie lange ist es her, seitdem man in Europa von den Slawen im allgemei
sprach, wie von einer nur halbciviliſirten Horde? Erst in unserm Jahrhundert ist das i
senschaft und Literatur kosmopolitische Deutschland, vornehmlich durch Wilhelm von Hu
und Jakob Grimm auf die slawischen Stämme aufmerksam gemacht worden. Namentli
die poetische Literatur eines Theils der Südslawen, die jugendfrische Poesie des je
Heldenvolks mit ihrer kühnen Phantasie, ihren kraftvollen Bildern und der klang
Sprache, welche in mehr oder minder guten Übersetzungen sich einer großen Theilnahm
gebildeten Welt zu erfreuen hatte. Die slawischen Stämme, welche erst im Jugendal
Schauplatz der Weltgeschichte betreten, wurden häufig als im ersten Entwickelungsstadi
Cultur stehend, als Unterdrücker einer fortschrittfreundlichen Cultur und freier E
entwickelung geschildert; bisweilen aber ist ihnen durch ein zu poetisches Auffass
phantasievolles Schildern von Eigenthümlichkeiten in Sitte, Brauch und Dichtung ei
mäßiges Lob zutheil geworden.

Wenn wir es nun unternehmen, das Slawenthum in seiner Gesammtheit aufzufas
darzustellen, so möchten wir einerseits die banalen Phrasen von „Panslawismus", von
kampf des Slawenthums gegen das Germanenthum" und dergleichen in ihrer Nichtigk
legen und einer gegenseitigen Verständigung das Wort reden.

Wir halten es für unsere Pflicht, zuerst den Standpunkt zu kennzeichnen, auf dem w
und daher auch bei vorliegender Skizze stehen. Dem Slawenstamme angehörend, aber d
Bildung und Wissenschaft die geistige Entwickelung verbindend, war und ist unser Be
dahin gerichtet, beiderseits eingewurzelte Vorurtheile möglichst zu beseitigen, zur Auf
und Verständigung zwischen Deutschen und Slawen unser bescheidenes Scherflein beizu
Wir glauben uns bei diesem ehrlichen wissenschaftlichen Streben für ziemlich emancip
jenem hypernationalen Dünkel, der nur das „Nationale" auf den Thron hebt und das f
ländische herunterzerrt. Wir halten es für eine durchaus irrige Ansicht, daß durch ein g
Wechselverhältniß zwischen verschiedenen Nationen das nationale Selbstgefühl erstickt
Ein Abschließen und Absperren gegen „das Fremde" ist die Quelle irriger Beurtheil
es erzeugt Einseitigkeit, wol auch Eigendünkel und ist bei dem dermaligen Aufschwu
Weltverkehr des wissenschaftlichen Lebens wahrhaftig nicht geeignet, zur Hebung der g
Cultur eines Volks beizutragen.

1. Historische Übersicht. Die Slawen gehören sowol ihrer Sprache und ihren
als auch ihrem Äußern und ihrer Geschichte nach dem indoeuropäischen Volksstamme
sind die nächsten Anverwandten der Litauer, dann der Germanen, Gelten, Lateiner und
chen. Sie sind ein alteuropäisches Volk, ihre Sprache ist so alt als die griechische, lat
und deutsche. In den ältesten griechischen und römischen Quellen findet man bereits re
wische Localnamen, sowie die Griechen und Römer selbst die Slawen für ein altes eu
sches Volk hielten, welche Ansicht auch bei den Schriftstellern des Mittelalters herrschte un
die neuesten Forschungen als die richtige bewiesen wurde. Der jetzige allgemeine Name de
wen wird von „slovo" = Wort, oder von „slava" = Ruhm abgeleitet; beide Wörter
übrigens dieselbe Wurzel. Wie jedoch zur Bezeichnung verschiedener slawischer Stämm
heutzutage verschiedene Benennungen gebraucht werden, so geschah dieses noch mehr im
thum, und während ihr Ursprung, ihre Abstammung und Einwanderung geschichtlich nicht
weisbar sind, weiß man doch, daß die Slawen ursprünglich auch ohne eigentliche Benenn
den Namen Scythen, Sarmaten u. s. w. mit einbegriffen sind. Als der erste eigentliche

Digitized by Google

Slawen gilt der Ausdruck „Weneden" (Wenden). Der Bernstein macht die Griechen zur
t des Äschylus und Herodot zuerst mit den Weneden bekannt. Diesen Namen gebrauchten
h sofort die griechischen und römischen Schriftsteller, und er kommt noch bei Jornandes
6. Jahrhundert n. Chr. als geschichtlicher Name vor; Jornandes unterscheidet nämlich drei
ker Eines Stammes, die Winiden (oder Weneden), Anten und Slawen. Die Wurzel des
rts, welches in verschiedenen Quellen in unwesentlich verschiedener Form gebraucht wird,
„Wind", dessen Grundbedeutung noch nicht genügend erklärt ist. Ein zweiter allgemeiner
me der alten Slawen ist „Serben", der bei Plinius vorkommt, sonst aber seltener bei den
n gefunden wird als jener der „Weneden". Später gibt Prokopius „Spori" (verderbt
Serbi) als den allgemeinen Namen an. Vom 5. Jahrhundert vor bis zum 5. Jahrhun-
nach Christus bewohnten die Slawen unter den beiden angeführten Namen die Länder zwi-
t der Ostsee und dem Schwarzen Meere, zwischen den Karpaten, dem Don, der obern Wolga
dem Gebiet der Finnen hinter Nowgorod. Unter der Benennung Wenden und Serben mit
anden, oder mitunter als besondere Stämme zu jenen beiden Völkern gehörend, waren die
iner und die Neuren oder Nuren bei Herodot, sowie die Bulanes, Arsieten, Saboci und
andere bei Ptolemäus ebenfalls Slawen.

Wie die Urgeschichte eines jeden Volks, so ist die der Slawen besonders dunkel und vielfach
engt mit der Geschichte angrenzender Völker. Die Griechen und Römer kamen mit den
wen wenig in unmittelbare Berührung. Jornandes und Prokopius geben die ersten sichern
richten von den Slawen; diesen schlossen sich später byzantinische, dann deutsche und zuletzt
einische Chronisten an. Die ersten slawischen Geschichtschreiber sind Nestor, Dalimil, Kad-
l und Boguchwal. Übereinstimmend mit den ältern nicht einheimischen Quellen geht aus
Zeugnissen dieser hervor, daß die Slawen nicht nur seit den ältesten Zeiten in den oben
eten Sitzen angesiedelt waren, sondern daß sie auch erst um das Jahr 350—336 v. Chr.
dem spätern Illyrien längs der Donau, durch die Walachen verdrängt und weiter nach
den geschoben worden sind. Diese Walachen waren die Celtogallier, die nach lateinischen
chtstellern um jene Zeit gegen Süden und Osten losbrachen, die Länder der Donau durch-
n sich dieselben unterwarfen und theilweise bis nach Asien vordrangen. In den drei ersten
hunderten n. Chr., als die römischen Imperatoren nach Norden und Osten Europas
ihren Heeren erobernd vordrangen, finden wir die Slawen gegen die Römer kämpfend,
rch sie gleichsam in die allgemeine Geschichte aufgenommen werden. Dies geschah na-
lich unter Trajan, welcher mit Beginn des 2. Jahrhunderts Dacien eroberte, ferner im
komannischen Kriege im Jahre 166. An der allgemeinen Völkerwanderung nahmen die
wen insofern Antheil, als sie infolge der großen Strömungen gezwungen wurden, ihre
zu ändern. Im 4. Jahrhundert waren sie unter der Oberherrschaft des gothischen Kö-
Ermanarich; bald darauf kamen sie mit den Hunnen in Berührung und lebten theils
ihrer Herrschaft, theils waren sie Bundesgenossen derselben. Nach dem Fall der hun-
n und der römischen Herrschaft erlangten zwar die Slawen mehr Selbständigkeit und
eit, hatten jedoch harte Kämpfe mit Byzantinern, Franken und Awaren zu bestehen.
es kam, daß sich die Slawen in mehr oder minder geschiedene Gruppen absonderten, die
vielfachen im Laufe von Jahrhunderten erfahrenen Veränderungen noch heute als ein-
Völker dastehen, erhellt aus folgender historischer Thatsache.

Unter den Wanderungen der Slawen sind zwei Hauptzüge zu unterscheiden. Zuerst mußten
4. Jahrhundert v. Chr. ihre Urſitze an der Donau verlassen und gegen Norden ziehen,
sie von Celten, Germanen und Römern bedrängt wurden. Im 3. bis 7. Jahrhundert
hr. hingegen wurde die umgekehrte Strömung durch die allgemeine Völkerwanderung ver-
sst; die Slawen wendeten sich da wieder nach dem fruchtbaren Westen und Süden und
n sich in ihrer neuen Heimat fest, um dieselbe nie wieder zu verlassen. Hier erstarkten sie
durch Bebauung des Feldes, durch Viehzucht und Handel, sodaß sie eigene Königreiche
Fürstenthümer gründeten, welche voneinander getrennt und ohne Rücksicht auf ihre
meine Stammverwandtschaft ihre eigenen Wege wandelten. Von da an beginnt die Ein-
ung der Slawen so, wie sie im wesentlichen noch jetzt besteht. Nach Dobrowsky, der die
achdialekte als Eintheilungsgrund nimmt, zerfallen die Slawen in zwei Reihen, in die Ost-
in die Westslawen. Zu jeder dieser beiden Reihen gehören wieder drei Klassen, zur ersten
ie Russen, und zwar Groß-, Klein-, Weißrussen und Nowgoroder, 2) die Bulgaren, 3) die
rischen Slawen, nämlich die Serben, die Chorwaten und die Slowenen. Zur zweiten Reihe
ren 1) die Liechen (Lechen), das heißt die Polen, Schlesier und Pommern; 2) die Czechen,

Digitized by Google

nämlich die eigentlichen Czechen in Böhmen, die Mährer und die Slowaken; 3) die Elbesl
zu denen einst die Lutizer, die Bodricen u. a. gehörten, gegenwärtig aber nur noch die la
Serben ihre Nationalität bewahrt haben. Eine gedrängte historische Übersicht jedes ein
dieser Stämme wird über die weitern Schicksale der Slawen von jener Zeit an Aufschluß
wobei auch die Einführung des Christenthums zur Sprache kommen soll, da selbes, wie
wärts, so auch in der slawischen Geschichte eine neue Epoche gründet.

Die russischen Slawen wurden unter Rurik 860 vereinigt. Sie bildeten früh
einzelne Völkerschaften, deren Namen bei Nestor und andern Chronisten zu finden sind
einzelne sich bis heute erhalten haben. Rurik wurde zugleich mit seinen Brüdern (Sine
Truwor) von den Russen freiwillig zum Fürsten erwählt; nach dem Tode seiner Brüde
er Alleinherrscher und schlug im Jahre 864 seine Residenz in Nowgorod auf, welche
somit die älteste Hauptstadt Rußlands ist. Andere Waräger setzten sich am Dniepr fe
gründeten den Staat Kiew, in welchem bald das Christenthum Eingang fand; de
„slawischen Rom" erhob sich das erste Kreuz und erhielt Wladimir die heilige Taufe.
selbst regierte bis 879; bei seinem Geschlecht blieb die Herrschaft über Rußland durch
hunderte. Schon Rurik's Nachfolger Oleg vereinigte beide erwähnten Staaten und
warf sich fast ganz Rußland. Mit dem Christenthum, welches sich im Lande rasch a
tete, wurde zugleich die slawisch-bulgarische Schrift eingeführt. Wiederholte Theilung
Reichs, deren erste schon Wladimir I. (1015) unter seine zwölf Söhne vornahm, u
daraus hervorgehenden Kämpfe um das Großfürstenthum Kiew, welchem alle übrigen F
thümer unterstehen sollten, schwächten das Reich. Da zu dieser innern Zwietracht f
feindliche Einfälle der Nachbarvölker gesellten, gelang es den seit 1223 nach Europ
dringenden Mongolen, sich die Großfürstenthümer tributpflichtig zu machen. Der S
Mongolen an der Kalka (1225) unter dem furchtbaren Dschingis-Khan führte das Ve
über ganz Rußland herbei. Selbst in dieser unheilvollen Unterthänigkeit unter der „G
Horde" führten jedoch einzelne Großfürsten mitunter glückliche Kriege und gründe
Städte; so Daniel (der jüngste Sohn Alexander Newskoi's), der den Kreml von Moskau
(1300) und sich Großfürst von Moskau nannte. Allein das furchtbar gewaltsame Vo
Timur Tamerlan's erschütterte die tatarische Macht in Rußland: Iwan I. Wassiljewitsch
Großen" gelang es, Rußland von dem verhaßten Joch der Mongolen und Tataren, un
es zwei Jahrhunderte geseufzt hatte, nach und nach zu befreien, und im Jahre 1492 konnt
Beherrscher von ganz Rußland nennen. Nach dem Aussterben des Stammes Rurik (
der letzte starb 1598) folgten große Wirren im Innern, bis besonders seit der Thronbes
Peter's des Großen der Staat sich mächtig erhob und als das einzige slawische Reich v
deutung noch jetzt dasteht.

Die bulgarischen Slawen. Die Bevölkerung des ehemaligen Dacien war rein
Im 5. bis zum 7. Jahrhundert führten diese Slawen Kriege mit den byzantinischen Kaise
diese Zeit siedelte sich auch in Mösien eine slawische Bevölkerung an. Da drangen im 7
hundert (680) uralisch-finnische Bulgaren in diese Länder vor und stifteten hier ein k
Reich, indem sie in einem Zeitraum von zwei Jahrhunderten die slawische Sprache, Si
Religion annahmen und auf diese Art mit den Urbewohnern unter fremden Nam
schmolzen. Das Christenthum fand im Bulgarenlande bereits früh Eingang; voll
wurde es erst eingeführt, als sich 861 der Fürst Boris taufen ließ, worauf der Unt
zwischen der ursprünglichen und der eingewanderten Bevölkerung gänzlich aufhörte.
häufigen Kämpfen der russischen Fürsten mit den Byzantinern waren die Bulgaren bald
bald der einen, bald der andern Partei, bis sie (im Jahre 1018) dem Schutz der grie
Kaiser sich unterwarfen, obwol sie von eigenen Königen regiert wurden. Im Jahre 11
der bulgarische König Asan dieses Schutzbündniß auf, doch maßten sich dann die Ungar
Oberhoheit an. Nach einem langwierigen meist unglücklichen Kampfe gegen die
traf sie der erste Anprall der über Gallipoli nach Europa vordringenden Osmanen,
nicht zu widerstehen vermochten. Der bulgarische König Susmann gerieth (1392) in t
Gefangenschaft, wodurch die Bulgaren ihre Selbständigkeit verloren. Unter dem gra
türkischen Druck seufzte das Land durch Jahrhunderte und auch in neuester Zeit ist di
dieses Volks noch immer eine vielfach beklagenswerthe.

Die serbischen Slawen. Der Kaiser Heraklius rief (um das Jahr 636) aus
chorwatien und Weißserbien, einer Gegend des heutigen Ostgalizien, gegen die Awa
Dalmatien slawische Völker herbei, welche bis zum Jahre 838 die Awaren aus dem

Digitized by Google

rieben hatten. Die neuen Ankömmlinge breiteten sich unter dem Namen Serben und
rwaten schon seit der Mitte des 7. Jahrhunderts über ganz Illyrien, das ist über den größten
il des heutigen Serbien, Bosnien, Herzegowina, Montenegro, Dalmatien, also von der
e bis über den Balkan und zum Adriatischen Meere aus. Anfangs theilten sich die Serben
eben selbständige Staaten oder Districte, deren Herrscher Zupane hießen. Einer von diesen
uptete gewöhnlich eine gewisse Oberherrlichkeit über die andern und hatte als Lehnsträger
byzantinischen Kaisers in Desnica an der Drina seinen Sitz. Das Christenthum, für
n Ausbreitung Heraklius große Sorge trug, fand nur langsam Eingang; die vollständige
hrung ging erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts vor sich. Die Hauptthätigkeit
Serben bestand für lange Zeit in den fortwährenden Kriegen mit den benachbarten Bul-
n. Mit Beginn des 10. Jahrhunderts (um das Jahr 924) wurde jedoch das gesammte
enreich vom bulgarischen Zaren Simeon unterworfen, die Einwohner vertrieben und das
verwüstet. Nach dem Sturz der bulgarischen Herrschaft durch Kaiser Basilius im Jahre
3 fiel auch Serbien der griechischen Oberherrlichkeit anheim, was sehr blutige Kämpfe mit
Byzantinern zur Folge hatte. Nach vielen innern Streitigkeiten um den Thron und
gen Kriegen mit den Byzantinern errang Stephan Nemanja die Selbständigkeit und
ng sich (1165) zum Serbenfürsten auf. Dessen ältester Sohn, der 1195 den Thron bestieg,
e 1222 mit einer von Rom erhaltenen Krone zum Zaren gekrönt. Das Reich erweiterte
bis es unter Stephan Duschan (1336—56) den Gipfel seiner Macht erreichte, indem nicht
ganz Macedonien, Thessalien und Albanien, sondern auch Nordgriechenland und Bul-
n dazu gehörten. Duschan gab seinem Volk ein treffliches Gesetzbuch, er beförderte
nschaft und Handel und nahm sogar den kaiserlichen Titel an. Mit seinem Sohne Urosch
die Dynastie der Nemanja aus. Um das Jahr 1374 gelangte mit Lazar eine neue Dynastie
en Thron, welcher anfangs glücklich regierte, dann aber im Kampf mit den Türken unterlag
in der großen Schlacht auf dem Amselfelde (Kosovopolje) am 15. Juni 1389 fiel. Von
Zeit an stand Serbien unter türkischem Joch. In neuester Zeit bildet Serbien ein selb-
iges Fürstenthum unter türkischer Oberhoheit.

Die chorwatischen Slawen, welche mit den Serben zugleich nach Süden gekommen
n, gründeten anfangs zwei Staaten; des einen Hauptstadt war Bielograd, des andern
. Kaiser Heraklius ließ ihnen das Christenthum predigen, denn sie standen unter seiner
schaft. Später suchten sie sich von Byzanz loszureißen, wurden aber von den Franken
jocht und auf das härteste unterdrückt. Gegen die Mitte des 9. Jahrhunderts erlangten
ch jahrelangen blutigen Kämpfen ihre Freiheit wieder. Um das Jahr 868 nahmen die
waten das Christenthum nach der orientalischen Kirche mit dem slawischen Ritus frei-
g an, nach dem Beispiele Bulgariens, Serbiens und des großen mährischen Reiche; später
en die Grundsätze der römischen Kirche herrschend, jedoch mit Beibehaltung der sla-
n Liturgie, die aber 928 verboten wurde. Als Lehnsstaat des griechischen Reichs
ng sich Kroatien zu einem Reich und zu bedeutender Blüte empor, verfiel jedoch bald wieder
e innerer Kämpfe und der Kriege mit Venedig. Seit dem Ende des 10. Jahrhunderts
n die Herrscher den Titel König, den sie aber um die Mitte des 11. Jahrhunderts mit
ines Königs von Dalmatien vertauschten. Das Aussterben des Herrscherhauses Derschis-
verursachte große innere Kämpfe, worauf der ungarische König Ladislaw auf den
atischen Thron berufen wurde. Im Jahre 1342 vereinigte König Ludwig von Ungarn
Land nebst Slawonien und Dalmatien mit Ungarn, wodurch es unter die unmittelbare
schaft der Ungarn gelangte. Das Land wurde sofort von einem königlichen Banus ver-
t.

Die kärntischen Slawen kamen in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, etwa 592
95 in das nordwestliche Pannonien, nach Noricum und Karnien. Sie lebten lange unter
errschaft der Avaren, zeitweise waren sie jedoch auch frei. Wie die Chorwaten, hatten auch
mit den Franken große Kriege geführt. Karl der Große hatte sie dauernd unterjocht.
em wurde das Christenthum unter ihnen verbreitet, wobei sich salzburgische Bischöfe,
glich Virgilius und Arno, große Verdienste erwarben. Die Christianisirung derselben
theilweise auch von Aquileja aus. Die Sitze dieser Slawen waren in drei Marken
lt: 1) die Ostmark (das jetzige Erzherzogthum Österreich), 2) das Herzogthum Kärnten
3) die slawische Grenzmark, zu welcher ganz Krain, sowie ein Theil von Kärnten und
rmark gehörten. Die Nachkommen dieser Slawen werden gegenwärtig „Slowenen"
nnt; die Benennung „Winden", welche namentlich auf die Bewohner der südlichen

Digitized by Google

Steiermark und Kärntens bis in die neueste Zeit angewendet zu werden pflegte, wird i
Schriftsprache bereits vermieden. Die Slowenen haben noch jetzt dieselben Wohnsitze
jedoch nicht in dem Umfang wie ehemals; denn im 8. und 11. Jahrhundert reichte
Grenzen derselben im Westen bis an die Quellen der Drau in Tirol, zu der Salza un
Inn in Baiern, im Norden bis an die Donau im Erzherzogthum Österreich. Staater
Bedeutung weiß die Geschichte dieser Slawen minder als anderwärts aufzuweisen; n
destoweniger bewahrten ihre Fürsten, selbst nachdem sie sich den Markgrafen von Öst
unterworfen hatten, noch einige, wenigstens scheinbare Selbständigkeit. Noch jetzt st
der Nähe von Klagenfurt ein Denkmal (der „Herzogsstuhl"), das einige Worte jener
formel enthält, welche die Herzoge von Kärnten bei ihrer Einsetzung aufsagten. Diese
tige slawische Antiquität rührt aus dem 8. Jahrhundert, aus der Zeit des letzten slawischen
zogs in Kärnten.

Die polnischen Slawen. Über die Urgeschichte weiß man gerade bei diesem slaw
Stamme am wenigsten etwas Bestimmtes anzugeben. Die Urheimat scheint jedoc
Land an der Weichsel zu sein. Die ältesten Sagen schließen sich an Krakau und dessen
gebungen, an Krakus und dessen Tochter Wanda, an die Fürstenfamilien Lesz
Popiel an. Nach dem Tode des letzten Popiel wurde Piast zum Fürsten gewählt, mit
Sohn Semovit (oder Ziemovit) die Sage eine gewisse historische Bestimmtheit erhält;
dieser gründete um das Jahr 860 ein größeres Reich, das sich unter seinen Nach
rasch ausbreitete. Mieczyslaw war der erste, der das Christenthum annahm (965),
unter seinem Sohne Boleslaw durch glückliche Siege befestigt wurde. Er war der
liche Begründer des Königreichs und der Macht Polens und wurde im Jahre 100
Kaiser Otto III. in Gnesen mit der Königskrone geschmückt. Zur Zeit der darauf fol
innern Kämpfe bildete sich das Verhältniß der Familienherrschaft immer mehr aus
letzte Piast, Kasimir III. (starb 1370), suchte innere gesellschaftliche Ordnung in den
einzuführen. Allein nach dessen Tode begann der Adel, der eine Art Reichstag (seit
und Antheil an der Gesetzgebung (seit 1347) besaß, seine Stimme den Thronfolgern
persönliche Vorrechte und zum Nachtheil des Ganzen zu verkaufen. Die Vereinigun
Ungarn unter Ludwig (1370—82) war wenig heilbringend. Im Jahre 1386 ver
sich die Königin Hedwig, Ludwig's Tochter, mit dem Großfürsten von Litauen Jagiell
bei der Taufe den Namen Wladislaw II. annahm. Dadurch wurde Litauen, dessen
slawische, aber dem slawischen Stamme verwandte Bevölkerung zum Christenthum
ward, mit Polen vereinigt. Allein Sprache und Sitten trennten fortwährend die
von den Polen, nur das Christenthum bildete das Band, welches die beiden Stämm
zusammenhielt. Unter den Jagellonen war Polen im 15. und 16. Jahrhundert ein mä
Reich. Nach dem Aussterben dieser Herrscherfamilie mit Sigmund II. war Polen ein
reich und blieb es bis zur Constitution vom 3. Mai 1791. Es kamen mitunter
tüchtige Könige auf den Thron, z. B. Johann Sobieski; aber die frühere Macht
infolge innerer Verwirrung nicht wieder, und so kam es, daß sich auswärtige Mä
polnische Angelegenheiten zu mischen begannen. Zuerst von einheimischen Parteien da
gerufen, thaten dies später Rußland, Preußen und Österreich dergestalt, daß in drei Thei
1772, 1793 und 1795 das gesammte Königreich unter diese drei Mächte getheilt
Mehrmalige Versuche der Polen, ihre Selbständigkeit wiederzuerlangen, blieben stets
los, indem die jedesmaligen Aufstände von der herrschenden Macht energisch und rück
unterdrückt wurden.

Die czechischen Slawen. Die Einwanderung der Czechen nach Böhmen fällt z
451—495. Sie kamen von den galizischen Karpaten und mit ihnen zugleich mehrere
Stämme. Sie bildeten eine Menge kleiner Fürstenthümer, welche Samo (627—6
einem Ganzen vereinigte, worauf derselbe die Avaren vertrieb, wie auch die angren
slawischen Länder eroberte. Unter diesem großen Fürsten erreichte überhaupt das C
land die höchste Blüte seiner Macht. Nach seinem Tode zerfiel das Reich wieder in m
Theile. Die Feldzüge Karl's des Großen sowie Ludwig's gegen die Czechen blieben
los. Gegen das Ende des 9. Jahrhunderts ward es vom großmährischen König S
pluk abhängig, um welche Zeit sich das Christenthum auszubreiten begann. Es kame
gleichzeitig griechische und lateinische Apostel, weshalb die lateinische und die slawische
gie längere Zeit nebeneinander bestanden. Die prager Herzoge, Nachkommen der berü
Libussa und ihres Gemahls Przemysl, erlangten nach und nach das Übergewicht im

Digitized by Google

hes nach dem Sturz des großmährischen Reichs (am 15. Juli 895) freiwillig in den
schen Reichsverband eintrat. Der spätere Herzog Wenzeslaw, der 936 von seinem ehr-
igen, herrschsüchtigen Bruder Boleslaw I. ermordet wurde, wird als „Heiliger" verehrt.
fache innere Unruhen und äußere Kämpfe schwächten das Reich, doch erhielten Herzog
ttislaw II. von Kaiser Heinrich IV. (1086) und später Wladislaw II. von Kaiser Friedrich I.
58) die Königskrone „für geleistete Dienste". Erst Przemysl Ottokar I. (1197—1230)
te die Erblichkeit der Königskrone. Ottokar II., der fast alle zum Deutschen Reich
rigen Provinzen des heutigen Österreich besaß, verlor diese Eroberungen und sein Leben
Kampfe gegen Rudolf von Habsburg (1278). Seine nächsten Nachfolger kamen in den
p von Polen und Ungarn, doch erlosch das thatkräftige Haus der Przemysliden schon mit
zel III. (1306). Unter den spätern Herrschern ist Karl I., als deutscher Kaiser Karl IV.
16—78) für dieses Land der wichtigste; die „Goldene Bulle", die Gründung der prager
rsität, die kräftige Förderung nationaler Bildung erheben diesen Monarchen weit über
seine Vorgänger und Nachfolger. Seit der Vereinigung des Landes mit Österreich (1526)
es übrigens stets mit Deutschland in unmittelbarer Verbindung und theilte die Schicksale
absburger und Deutschlands.

Die mährischen und slowakischen Slawen waren im Alterthum fast ein und dasselbe
, daher ist auch die Geschichte beider in jenen Zeiten nur eine. Noch heutzutage nennen sich
ewohner des südlichen Mähren Slowaken. Zur Zeit Karl's des Großen standen sie unter
chutz des fränkischen Reichs, und damals fing auch das Christenthum an sich unter ihnen
breiten. Fürst Rastislaw verhalf dem Lande zur Selbständigkeit und hob es dermaßen,
der erste slawische Beherrscher des 9. Jahrhunderts wurde. Er war es auch, der die bei-
lawenapostel Cyrill und Method aus dem Orient herbeirief (863), ein Ereigniß, das
in religiöser, als auch in literarischer Beziehung nicht nur für das damalige Großmähren-
n großer Bedeutung war, sondern für alle nord- und südwestlichen Slawen bis auf
olgenreich bleibt. An Macht und Ansehen wurde Rastislaw nur von seinem Nachfolger
luk übertroffen. Allein mancherlei Mißhelligkeiten mit den Franken, welche auf seine
ifersüchtig waren und ihn zu demüthigen suchten, waren die unmittelbare Veranlassung
gs der Magyaren gegen denselben, welcher den unglücklichen Ausgang der Zertrümme-
s großmährischen Reichs zur Folge hatte. Das Gebiet desselben umfaßte das ganze heu-
hren, einen Theil Österreichs und das ungarische Slawenland von der Mündung der
a bis an den Torys (Torcza). Die Geschicke dieser Slawen hängen in der Folge vielfach
en der Czechen zusammen; ihre Länder wurden später ebenfalls ein Theil der österreichi-
smacht und gehören noch heute zu den Provinzen dieses Kaiserthums.

Elbeslawen. Darunter werden jene Slawen verstanden, welche sich im 5. und 6.
hundert, von Osten kommend, in den Landstrichen zwischen der Oder, dem Riesen-, Erz-
steigebirge ansiedelten. Es waren drei Hauptstämme: die Luticen oder Weleten, die
n und die Serben. Karl der Große unterjochte sie, oder vielmehr er beherrschte sie als
r. Entscheidender waren die spätern Kriege der römisch-deutschen Kaiser gegen die-
in denen sie wegen ihrer Uneinigkeit gewöhnlich erlagen, dauernd jedoch erst unter den
n Kaisern gekettet werden konnten. Zur Zeit des Sinkens und der Abnahme deutscher
klangten diese Slawen zeitweise noch ihre Freiheit; allein Heinrich der Löwe bekriegte sie
nd vernichtete ihnen alles mit Feuer und Schwert (1160). Ähnliche Vorgänge, die
Karl dem Großen öfters wiederholt hatten, waren die Schuld, daß das Christenthum,
von Deutschland aus Verbreitung finden sollte, hier unter allen Slawen am spätesten
fassen konnte. So unterlag dieses Volk nach und nach vollständig der deutschen Über-
nicht nur mit seinem materiellen Hab und Gut und mit seiner politischen Freiheit, son-
weit größere Zahl desselben wurde hier wie nirgends anderwärts auch seiner Nationa-
lustig. Denn nur noch die Bewohner der beiden Lausitzen, gegenwärtig theils unter
ser, theils unter sächsischer Herrschaft sind bis auf heute reine Slawen geblieben.

se kurze historische Übersicht zeigt, daß die erste Heimat der Slawen in Europa jenen
nahm, der in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung zum Schauplatz
tigsten Völkerströmungen wurde. Dieses hatte zur Folge, daß die Slawen, selbst viel-
ne Strömung mit hineingerissen, ihre Wohnsitze ändern mußten, und in dieser Art
die einzelnen Zweige desselben Stammes zerstreut, einander mehr und mehr entfremdet.
kam der Druck von Byzanz, von Rom, und endlich ganz besonders von Westen. In-
einigkeiten der Slawen ebneten fremden Einflüssen meistentheils den Weg. Dazu kommt

Digitized by Google

die religiöse Spaltung, die dadurch entstand, daß das Christenthum einerseits von Konst
nopel, andererseits von Rom aus unter den Slawen Eingang und Verbreitung gefunde
Alle diese Umstände machen es begreiflich, warum die Slawen in der politischen Entwic
und dann in der geistigen Bildung hinter den meisten übrigen europäischen Nationen z
bleiben mußten. Eigenthümliche Verhältnisse und Ereignisse brachten es mit sich, daß die C
sation selbst dort, wo sie viel früher als bei den jetzt gebildetsten Völkern zu keimen beg
hatte, wieder erstickt wurde. Denn wo war noch die ganze Classicität eines großen Thei
Westeuropa, als die Slawen nach Cyrill und Method in einer wohlgebildeten Sprac
Bibel übersetzt bekamen? Indeß, die Reformation des 16. Jahrhunderts weckte auch di
wen aus ihrem Schlummer wieder auf, und seitdem wurde hier das geistige Feld immer
bearbeitet. Ein vollständiges Wiederaufleben bei allen slawischen Nationen gab sich jed
in unserm Jahrhundert kund, und wer in dieser Hinsicht das Wirken der Slawen kenn
zur Überzeugung gelangen, daß sie ebenfalls berechtigt sind, zu den gebildeten Nationen
zu werden. Die Literatur der slawischen Völker, selbst der kleinsten, treibt immer schönere
Die Gesammtheit der Slawen lebt aber, wenn auch jetzt erst die Morgenröthe ihres g
Ruhms heranbricht, doch der besten Hoffnung, daß, während bei manchen Nationen die
bereits untergegangen, bei andern dem Untergang nahe ist, ihr sich dieselbe noch im herr
Glanz zeigen werde. Ohne uns jedoch in Zukunftsträume hoffnungsreich einwiegen zu
folgen wir der Darstellung bestehender Thatsachen, wie die reale Gegenwart sie uns
Wir wollen es versuchen, nachdem wir einen Blick auf die Vergangenheit geworfen, ei
Charakteristik der Slawen im allgemeinen zu geben, der wir eine Schilderung der ti
lichen staatlichen und kirchlichen Verhältnisse anknüpfen. Schließlich wollen wir die sta
Bestrebungen nach Einigung charakterisiren und beleuchten.

II. Ethnologische Charakteristik. Wie bei keinem Volk der allgemeine Na
charakter mit einem Wort erschöpfend gekennzeichnet werden kann, so ist dieses auch
Slawen der Fall; dies um so weniger bei den letztern, weil die Spaltung und die vers
Stellung der einzelnen Volkszweige des großen Stammes gar verschiedene Verhältnisse
förderte. Die geographische Lage der einzelnen von Slawen bewohnten Länder, ihre
lichen Zustände, ihre staatlichen und confessionellen Anschauungen und Verhältnisse präg
einzelnen slawischen Stämmen einen eigenthümlichen Charakter auf, der sich in Wort und
in Sitte und Brauch, im socialen wie im politischen Leben verschiedenartig äußerte. Na
mannichfacher Reserve kann also die fast allgemein angenommene Bezeichnung „die
sind melancholisch" als geltend bezeichnet werden; wenn auch diese Temperamentsbezeich
der historischen Vergangenheit, zum Theil auch in der Gegenwart, mit ihren zumeist u
friedigenden politischen und staatlichen Zuständen einen hinreichenden Erklärungsgrund
Wenn wir die schriftlichen Denkmäler durchgehen und forschen, was sie darüber berich
finden wir, daß alle, die einheimischen ebenso wol als die fremden, darin übereinstimm
die Slawen seit jeher ein mehr ruhiges, friedliebendes Volk gewesen sind. Seit urde
Zeiten waren sie der Barbarei entfremdet, fanden stets nur an feinerer Sitte Geschm
hielten das Gastrecht, wie die Griechen und Römer, in höchsten Ehren. Frühzeitig w
reich an mannichfachen Erfindungen und Bequemlichkeiten im Familienleben; sie trieben
und Gewerbe und beschäftigten sich fleißig mit Viehhut und Bienenzucht. In Deutschland
sie Erz aus, gaben sich mit Salzbereitung ab, ebenso mit der Weberei und Obstzucht; sie
aber auch die Musik und gesellige Freuden, ohne sich dabei Unmäßigkeit zu Schulden kom
lassen. Ein fernerer Zug des slawischen Charakters aller Zeiten ist ein theilnehmendes
reiches Herz, ein häufig allzu sehr unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten und tre
erschütterliche Anhänglichkeit an die Gebräuche der Religion, obschon auch der Aberglaub
nach dem vollständigen Siege des Christenthums heute noch in verschiedenen Gestalten zu
schein kommt, wie es denn auch bei andern Nationen ebenfalls der Fall ist. Die Phant
Slawen ist meist erfindungsreich; dies beweisen die schönen Volkssagen, welche denen
Nationen nicht nachstehen, dies beweisen die unvergleichlich schönen Volkslieder, besond
serbischen und russischen, von denen Grimm sagt: „Über ihre Schönheit würde Europ
nen, wenn es sie kennen möchte." Der Slawe liebt seine Muttersprache und die Nation
heitern Gesang und den Volksruhm über alles, sein Beifallszuruf erschallt im donn
„Slava". Das alte Slawenthum ruht auf rein demokratischen, zum Theil socialistischen
tutionen, welche in diametralem Gegensatz zu den römisch-germanischen standen, aber m
Bekehrung zum Christenthum und infolge der staatlichen Anknüpfungspunkte mit den Ger

Digitized by Google

letztern zum Opfer gefallen sind. Vollständige Gleichheit herrschte unter den Slawen, es weder einen Adel noch Sklaven, bis fremder Einfluß maßgebend ward und die natürn staatlichen Einrichtungen dem Feudalsystem weichen mußten. Der herrschende „Zeit“ verschlang die persönliche Freiheit mit der Gemeinde- und der staatlichen Autonomie! er trifft ein Theil der Schuld die Slawen selbst; war doch eine gewisse Vorliebe für Fremdisches, ein demüthiges Sichbeugen vor Gewalthabern seit jeher ein hervorragender Charfehler, anstatt mit festem Selbstvertrauen auszurufen: „Nevdajmo se!“ (Wir ergeben uns .) Dazu kam die innere Uneinigkeit, ein altes Erbübel so vieler Nationen. Was dagegen iederkeit und Verläßlichkeit anbelangt, so ist der Slawe ein „Mann von Wort“, und die ichte beweist es, daß die Slawen an geschlossenen Verträgen stets festhielten und die gegn Versprechungen erfüllten. Der Slawe ist im allgemeinen reich begabt, insbesondere besitzt ne erstaunliche Fähigkeit, fremde Sprachen sich mit Leichtigkeit anzueignen, und die reine prache sowie die correcte Accentuirung lassen es häufig kaum wahrnehmen, daß der Sprecher Fremder“ sei. Letzteres findet zum Theil auch darin seine Erklärung, daß die slawische che fast alle Laute der andern europäischen Sprachen in sich vereinigt. Was von den Slawen lgemeinen gilt, bestätigt sich auch bei der Betrachtung einzelner slawischer Stämme. Die m z. B. zeigen sich fortwährend in einer gewissen natürlichen Gutmüthigkeit, die sich selbst ustande des Rausches nicht verleugnet, ein Zustand, der insbesondere bei den untern Schicer Bevölkerung leider nur zu oft bemerkt werden kann; ihre „vodka“, eine Art Branntt, ist bekannt. Der Russe ist ein geborener Kaufmann und zeigt viel Gewandtheit und List andel, wodurch die Antwort, welche Peter der Große holländischen Juden gab, sich erklärt: nde, behaltet euer Geld, ein Russe ist so pfiffig als vier Juden.“ Die Neigung zu Diebund Betrug sowie zur Habsucht tritt in manchen Gesellschaftskreisen ziemlich stark hervor, ie russische Sprache hat für den Begriff „stehlen“ viele sonderbare Diminutiva, die so bem sind, daß sie zur Beschönigung des Diebstahls sich eignen. Zu den Lichtseiten im russiCharakter gehören mitunter schwärmerische Liebe zu dem „heiligen Rußland“ und ihre e Religiosität, die allerdings mehr an Äußerlichkeiten und Ceremoniell haftet, als daß ligiöse Innigkeit im Handeln Ausdruck fände. Ihrer Kirche sind die Russen sehr eifrig an. Die von der griechischen Kirche gebotenen Fasten, die meist strenger sind als die des ischen Cultus, halten sie genau; aber auch der Aberglaube mit den wahnwitzigsten Ausen macht sich unter den ohnehin nur wenig civilisirten untern Ständen bemerkbar. Die wischen Volk und Adel und der überaus zahlreichen Beamtenwelt ist bei den Russen größer i irgendeinem Volk in Europa, und die höhern Stände verstehen es, die eigenthümlichsten kterzüge ihres Stammes mit dem feinsten Culturfirniß überzogen zur Schau zu tragen. n mittlern und untern Ständen findet man Frohsinn, Sorglosigkeit, Gemüthlichkeit und rzigkeit, dabei aber auch Arglist und Tücke, Unmäßigkeit und häufig Grausamkeit. Solche sprüche liegen nicht selten ganz gemüthlich nebeneinander, und der knechtische Sinn ist vielfach „eingeprügelt“ worden. Nicht minder scharf treten die geistigen und intellectuellen schaften hervor, wenn auch dieselben auf eine geschickte Nachahmung, eine gewisse Dressur hingeleitet werden als zu einem selbständigen Schaffen. Die Kleinrussen zeichnen sich ns in vielfacher Beziehung vor den Großrussen aus. Die erstern (auch Russinen oder nen genannt) bewohnen nebst Theilen des westlichen Rußland auch die größere östliche Galiziens. Der Ruthene ist nicht selten melancholisch bis zur Schwermuth, bedächtig r Langsamkeit und demüthig bis zur Kriecherei; aber er ist auch gelehrig, ausdauernd, hrocken, im Umgang gefällig, in der Ausübung der Gastfreundschaft unermüdlich. In eich zeichnen sich die Ruthenen durch ihre unerschütterliche Anhänglichkeit an die Dynastie re bisweilen allzu große Demuth vor der Regierung ganz besonders aus.

ie Bewohner von Westgalizien und den benachbarten preußischen und russischen Provinzen, len, unterscheiden sich wesentlich von den auf einer viel tiefern Culturstufe stehenden Ru. Der Pole, „der Franzose des Nordens“, ist lustig bis zur Ausgelassenheit, keck bis bermuth, sorglos bis zum Leichtsinne; deshalb wird der Pole ungestüm, er überspringt hranken der Überlegung und stürzt sich in alle Extreme, insbesondere wenn „Vaterland“ Glaube“ dabei im Spiel sind. Der Pole ist für alle körperlichen Übungen leicht, gewandt, s, sein Geist ist ungemein beweglich und entzündet sich rasch. Vaterland, Ruhm, Ehre racht, das sind die Schlagworte, welche den Polen bewegen, welche ihn erglühen und en machen. In dieser Beweglichkeit liegen aber auch die Schattenseiten des Charakters;



Digitized by Google

rasch wechseln Eindrücke und Gefühle, Edles und Gemeines berühren sich bisweilen ganz
Bekannt sind die Prachtsucht, die Streitsucht, der Jähzorn, sowie die Leidenschaften des T
und Spiels. Dem romantischen Sinne des Polen fehlt endlich in der Regel die Neigun
praktisch-soliden Anstrengung; daher so viel Unsauberkeit, eine gewisse äußere Pracht bei i
Armuth; die „polnische Wirthschaft" ist sprichwörtlich, sie deckt die Blößen mit äußer
Glanz zu. Allein, die edeln Züge dieses wahrhaft ritterlichen Volks mit seinen heldenmü
Großthaten werden durch obige Schattenseiten bei weitem nicht verdunkelt. Groß ist der
Liebe zum „Vaterlande", das leider nur in ihrer Erinnerung oder Hoffnung besteht, n
nen andern realen Boden in der Gegenwart hat als in ihrer Religion, ihrer Literatur,
Sprache. Ihr Nationalgesang: „Gott segne Polen" möge ihnen Hülfe und Regeneration
gen, wie schwierig dieses bei den verjährten Verhältnissen auch sein mag.

Westwärts von den Polen wohnen die Czechen (Cechen), der in der Bildung am w
vorgeschrittene Zweig der slawischen Völkerfamilie. Böhmen war durch die ausgezei
Geisteswerke seiner Gelehrten und Dichter schon vor Jahrhunderten berühmt, und in
Tagen bezeichnete ein österreichischer Staatsmann dieses Land als das „Californien der G
Obgleich seit Jahrhunderten mit den benachbarten Deutschen in unmittelbarer Berührun
der Czeche seine Charakter- und Stammeseigenthümlichkeiten bewahrt. Rüstigen Körpe
muthig und ausdauernd tapfer, gehört der Czeche zu den besten Truppen Österreichs. Ar
verständig, bildsam, zeichnet sich der Czeche durch sein Streben und Wirken in Wissensch
Kunst aus; mit gleicher Leichtigkeit, mit welcher er sich fremde Sprachen aneignet, ni
auch fremde Sitten an. Dabei ist er ungemein heiter, er hat ein auffallendes musikalisch
lent und Vorliebe für den Gesang; die aus den ältesten, zum Theil aus den heidnischen
herrührenden Reste czechischer Nationalgesänge gehören zu den schönsten und vollkom
ihrer Art. Die Czechen sind ferner ein sehr betriebsames Volk, sie zeichnen sich im Feld
Bergbau wie in verschiedenen gewerblichen Industrien aus. Ausgeprägt ist der Nation
und das mit Recht; die Czechen haben zu allen Zeiten, im Kriege wie im Frieden ausgez
Männer besessen. In der Geschichte der politischen und geistigen Entwickelung Österrei
Deutschlands nimmt die Heimat der Czechen eine hervorragende Stelle ein.

Die Serben endlich, welche gegenwärtig ebenfalls zu den bedeutendern der slawisch
tionen zählen, waren von jeher bestrebt, die Reinheit ihres Nationalgeistes zu bewahren
da sie mit den westlichen Völkern Europas weniger als die übrigen Slawen in Berühr
men, so war es ihnen auch leichter, den ursprünglichen Nationalcharakter reiner zu e
Natürliche Gutmüthigkeit, Tapferkeit, Freiheitsliebe ist auch ihnen eigen; viele schön
slawische Sitten findet man bei ihnen noch in reiner Form, und daß sie sich am schönen
ergötzen, geht daraus hervor, daß sie die schönsten Volkslieder aufzuweisen haben.

III. Staatliche Verhältnisse. Die Slawen, deren Zahl wol über 80 M
trägt, besitzen gegenwärtig nur Ein vollkommen selbständiges Nationalreich, nämlich R
Denn einige Süddonaufürstenthümer, wie Bosnien, Herzegowina, Serbien u. a., si
weder ganz oder mit einer nur scheinbaren Selbständigkeit fremden Mächten unterthan
sogar Czernagora (Montenegro), dessen kräftiges Gebirgsvolk nie ganz unterjocht
konnte, ist kein vollkommen selbständiger, nach europäischen Staatsbegriffen organisirt
verwalteter Staat. In staatlicher Hinsicht werden sonach die Slawen eingetheilt: in d
ständigen Nationalstaat Rußland, in die Unterthanen des türkischen, des österreichisch
preußischen und des sächsischen Staats.

Die Slawen, welche zu Rußland gehören, sind zunächst die Russen selbst. Diese z
in mehrere Gruppen. Man unterscheidet die Großrussen mit den Nowgorodern, dann die
russen und die Weißrussen, im ganzen über 52 Mill. (worunter nahezu 36 Mill. Groß
an 4 Mill. Weißrussen, gegen 12 Mill. Kleinrussen). Ferner sind gegen 80000 Bulg
Südrussland, gegen 100000 Serben in der Colonie Neuserbien, über 4,900000 Po
Königreich gleichen Namens und in den Westgouvernements russische Unterthanen. D
Gesammtbevölkerung dieses Reichs waren fast bis in die Neuzeit über vier Fünftel Leib
oder mindestens unfrei. Leibeigen waren über 23 Mill., dazu kamen noch die nominell
freien Apanage- und Kronbauern mit ungefähr 12 Mill. Seelen. Die Leibeigenschaft
nicht durch ausdrückliches Gesetz, sondern durch Misbrauch der Gewalt seit Peter I. eing
worden zu sein. Endlich aber durchdrang unerwartet rasch und intensiv die Emancipation
auch Rußland, welche sich insbesondere seit der Thronbesteigung Alexander's II. und dem
Pariser Frieden geradezu als Nothwendigkeit herausstellte. Die Regelung der bürgerlichen

Digitized by Google

ältnisse wurde jedoch erst durch Ukas (Befehl) vom 29. Dec. 1857 wirklich angebahnt. Die in iesem Ukas entwickelten Grundsätze wurden sodann durch kaiserliches Manifest vom 19. Febr. 861 zur Verwirklichung gebracht. Danach werden die Bauern persönlich frei, und die Adelichen reten ihnen Grundstücke zur Sicherstellung ihrer Existenz gegen einen ablösbaren Grundzins b. Die gesammte Einrichtung dieser Ablösbarkeit ist jedoch so complicirt und drückend, daß ie jetzige Generation gar nicht in den freien Genuß gelangen kann. Eine Art Mittelstellung wischen Freien und Leibeigenen nahmen bisher die Kron- und Apanagebauern ein. Auf ganz genthümlichen, geradezu socialistischen Grundlagen ruht die Gemeinde. Die Feldmark einer emeinde ist nicht Eigenthum der einzelnen, sondern der Gesammtheit. Jede „männliche Seele" as Weib zählt nicht) hat Anspruch auf den ganz gleichen Antheil an allen Nutzungen des Bo- ns. Ein Vererben nach unsern Begriffen findet nicht statt. Waldungen, Weiden, Jagd nd Fischerei bleiben völlig ungetheilt; Acker und Wiesen werden unter sämmtliche männliche eitsangehörige vertheilt, meist verlost; für Nachkommende hält man in der Regel ein Reserve- nd bereit. Dieses System gleichmäßiger Nutzung wird angewendet, ob die Gemeinde freie igenthümerin (wie alle Kosackengemeinden), oder blos Besitzerin (wie auf den Kron- ndereien), oder nur Inhaberin (wie in den leibeigenen Communen) ist. Die Leibeigenen be- hlten eine Geldabgabe (Obrok). Wie bei solchen Einrichtungen zwar kein ländliches Prole- riat entstehen kann, ebenso wenig kann von einem agricolen Aufschwung die Rede sein, solange r Bebauer des Bodens nicht freier Eigenthümer desselben ist.

Zu der Türkei gehören bulgarische und serbische Slawen, ansässig in Bulgarien, im türki- en Serbien, in der Herzegowina, in Bosnien und Czernagora. Die Zahl der zur Türkei hörenden Bulgaren beträgt gegen $3\frac{1}{2}$ Mill., die der Serben gegen 2,600000, sodaß im nzen über 6 Mill. Slawen unter türkischer Herrschaft sich befinden. Es ist zu bemerken, daß r rechtliche Zustand dieser Slawen aus nicht schwer zu errathenden Gründen vielleicht mehr als r aller andern zu wünschen übrigläßt, indem diejenigen, die unmittelbar unter dem Halbmond chen, stets hart bedrückt werden und oft nicht einmal ihre Religion frei ausüben dürfen; jene en, über welche die Pforte eigene Fürsten regieren läßt, von diesen selbst in nicht gar entfernter eit oft die härtesten Erpressungen erleiden mußten. Erst in neuester Zeit beginnt unter den ürken ein den übrigen europäischen Staaten analoges Verwaltungssystem platzzugreifen, wo- rch die socialen Verhältnisse thatsächlich sich besser gestalten.

Nahezu die Hälfte der österreichischen Bevölkerung ist slawisch, sie beträgt über 15 Mill: an kann sie füglich in nord- und südösterreichische Slawen eintheilen. Die erstern halten sich uptsächlich in den Provinzen Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien, Bukowina und im rdwestlichen Ungarn auf; die letztern ziehen sich von Siebenbürgen durch Südungarn und die ilitärgrenze bis zum Adriatischen Meere. Den österreichischen Slawen sind gleiche Rechte mit n übrigen Nationen der Monarchie zugesichert, und sie machen dieselben auch immer mehr gel- nd. Wenn wir die Namen der österreichischen Slawen durchgehen und ihre Zahlen berücksich- gen, so haben wir zunächst: die Nordslawen (an 12 Mill.) und zwar: die Czechen in Böhmen, ähren und Ungarn, der Zahl nach über 7,100000. Die Bewohner des südlichen Mähren d die des nordwestlichen Ungarn werden gewöhnlich Slowaken genannt, ihre Sprache ist n der eigentlich czechischen nur wenig verschieden. In Schlesien, Galizien und Krakau woh- n die Polen, gegen 2,341000. In Ostgalizien und Ostungarn wohnen eigentlich Kleinrussen, r jedoch Russinen (Rothrussen, Ruthenen) genannt, mit nahezu 3 Mill. In Südungarn lt man gegen 25000 Bulgaren. Von den Südslawen, über 4 Mill., gehören an 3 Mill. n kroatisch-serbischen Stamm an (1,400000 Kroaten, nahezu 1,600000 Serben) und un- fähr 1,300000 sind Slowenen. Die Kroaten wohnen in Kroatien, der Militärgrenze, auf n Quarnerischen Inseln, in Ungarn und andern Provinzen des Kaiserstaats; die Serben im mat, in der Militärgrenze, in Dalmatien, Slawonien, in Istrien und einigen Sprach- eln in Ungarn. Der Repräsentant des Slowenenthums ist Krain, dann Unterkärnten und terssteiermark (beide südlich der Drave), Triest mit Görz, Istrien und zum Theil das vene- nische Gebiet.

Die Slawen in Preußen zählen gegen $3\frac{1}{2}$ Mill., in Sachsen ungefähr 80000. Die ssten derselben sind Polen, einige wol auch czechischer Abstammung, und die übrigen sind ordserben (Sorben), die zumeist in der Ober- und Niederlausitz wohnen.

IV. **Kirchliche Verhältnisse.** Wie der bei weitem größte Theil der Bevölkerung uropas, so gehören auch die Slawen fast ausschließlich dem Christenthum an, nur ein



Digitized by Google

kleiner Theil derselben, wie dies aus der statistischen Übersicht hervorgeht, ist zum M
medanismus abgefallen. Die geographische Lage der von Slawen bewohnten Länd
der Gang der historischen Ereignisse haben es mit sich gebracht, daß die slawischen Völk
der Seite hin, welche die Beziehung des Menschen zu Gott in sich begreift, mithin in kir
und Religionsangelegenheiten ebenso wenig als in politischer Hinsicht einig erscheinen
kirchlichen Streitigkeiten im 9. und 10. Jahrhundert hatten das griechische Schisma zur
das Patriarchat von Konstantinopel hatte sich von Rom emancipirt und die Christen des
genlandes seiner eigenen Oberherrschaft unterworfen. Diese Spaltung blieb durch alle
Jahrhunderte, und da, wie oben erwähnt, die Verbreitung des Christenthums zu d
lichen Slawen von Konstantinopel, zu den westlichen von Deutschland, Rom und Aquile
ging, so gehört noch jetzt die slawische Bevölkerung im Süden und Osten der überwi
Mehrheit nach zur griechischen, die westliche dagegen bekennt sich größtentheils zur römisch
lischen Kirche. Ein Theil der letztern Slawen (der Czechen und Slowaken) bekennt
Protestantismus, dessen Wiege zum Theil ja Böhmen, die Heimat und der Kampf
muthig und begeistert kämpfenden Huß, der Ausgangspunkt jenes großen Kriegs,
Deutschland die Glaubensfreiheit brachte, gewesen ist. Die Czechen, als Vorkämpfer de
bensfreiheit, der Freiheit wissenschaftlicher Forschung, haben zu den nach demselben Z
genden benachbarten Deutschen treu und fest gestanden, ohne dadurch die geringste Ab
ihrem stolzen Nationalgefühl zu erleiden. Diese Thatsachen und Erfolge sind h
festgestellt.

In Bezug auf die zur „orientalischen Kirche" sich bekennenden Slawen heben wir vo
Punkte hervor, in denen sich die griechische Kirche in dogmatischer Hinsicht von der römisch
lischen unterscheidet, nämlich: in der Trinitätslehre über den Ausgang des Heiligen Ge
der Lehre über das Fegfeuer und in der Ansicht über die Suprematie des Papstes. A
bilden die äußern Formen der gottesdienstlichen Handlungen einen Unterschied, der jedoch
wesentlich ist. Dabei ist zu bemerken, daß sich die griechische Kirche in ihrem Cultus de
schen Sprache bedient, während die katholische bekanntlich an der lateinischen festhält,
Einheit besser zu wahren. Der Gebrauch der slawischen Sprache beim Gottesdienst wa
Intervention verschiedener Missionare und Bischöfe von Rom aus gestattet, bestand al
zu jener Zeit, als der Bruch mit Rom noch nicht vorhanden war. Vorzüglich blühte
wische Cultus zur Zeit des Cyrill und Method im großmährischen Reich; die Nachfo
beiden flüchteten sich nach dem Zerfall Mährens nach Bulgarien und verbreiteten von
die Glaubenslehre in slawischer Sprache. Es ist bekannt, wie oft die römische Kirche
machte, um die Kirche des Orients wieder in ihren Verband zu bringen. Diese Bemi
blieben zwar nicht immer ganz ohne Erfolg, der Versuch zu einer dauernden Vereinigu
scheiterte stets, anfangs an der Widersetzlichkeit griechischer Patriarchen zu Konstantinop
besonders an dem herrschsüchtigen Absolutismus russischer Zaren, da sie diesen auch
lichen Angelegenheiten geltend machten, obwol auch hierbei das peccatur intra et extr
weise Geltung hat. Hier wie dort, bei „Griechen" und „Lateinern" hört man allz
das verhängnißvolle „non possumus", bis vielleicht einst der Glanz der menschlichen
entwickelung, die Freiheit der Forschung auf allen Gebieten beiden ein „trop tard"
kann. Nachgiebiger erscheinen dennoch öfters die Griechen, denn von diesen kehrten zu
holten malen große Scharen „in den Schos der Mutterkirche zurück", und diese heißen „g
unirt" oder Griechen schlechtweg. In der römischen Kirche bestehen religiöse Brüder
welche den Zweck haben, die Bekehrung griechischer Slawen zu veranlassen; darunter is
Cyrill und Method unter den Westslawen besonders verbreitet und wird mitunter mit
Erfolgen gekrönt. Die Slawen der griechisch-nichtunirten Kirche stehen unter dem
chat zu Konstantinopel. Dieser oberste Kirchensitz hängt jedoch derart von der Will
Sultane ab, daß die Geschichte der Besetzungen des Patriarchats die unglaublichsten Mis
aufzuweisen hat. Es ist ein offenkundiges „Geheimniß", daß die Patriarchen in de
nur durch Simonie zu ihrer Würde gelangten; gewöhnlich aber durch ein gleiches Ver
in kurzer Zeit verdrängt wurden. Sie erhielten über ihre untergebenen Priester unumsc
Gewalt (durch einen Erlaß vom 18. Febr. 1856 wurde diese vom Sultan aufgehoben) u
drücken sie nicht selten schrecklich; von diesen pflanzt sich der Druck in steigender Progressi
die Laien fort; daher kommt es, daß der Stand der türkischen Slawen in jeder Hins
trauriger ist, daß eine Menge derselben vom Patriarchat abgefallen ist und sich in viele
Sekten getheilt hat.

Digitized by Google

Die gegenwärtig sogenannte „russische Kirche" bekam vor Peter dem Großen ihre Bischöfe
ch Ernennung von seiten des Patriarchats in Konstantinopel. Sodann entstanden zwei unab-
gige Patriarchalsitze, der eine zu Moskau, der andere in Kiew. Peter der Große riß, nach
m vergeblichen Vorschlag, sich mit Rom zu vereinigen, die oberste Kirchenwürde an sich
20), und seitdem sind seine Nachfolger sowol weltliche Beherrscher der Russen, als auch zu-
h „heilige" Zaren ihrer Kirche. Der „immerwährende heilige Rath" steht dem Kaiser zur
te, muß sich aber seinem Willen fügen und nach seiner Politik handeln. Der Kaiser ernennt
höfe, meist aus dem Mönchthum, dabei wird darauf Rücksicht genommen, daß diese kör-
ch wohlgestaltet, dem Zar ergeben und im Kirchenceremoniell geschickt sind. Nach einer
m wissenschaftlichen Bildung, nach Frömmigkeit, Charakterstärke und andern theologischen
enden wird dabei nicht gefragt; die Form, das Äußerliche ist maßgebend. Unter den rus-
n Slawen sind die sogenannten Großrussen sämmtlich griechisch, scheiden sich jedoch in
tgläubige (pravoslavni) und in Altgläubige (raskolniki), welch letztere viele Sekten un-
ander bilden. Von den Kleinrussen sind 10,154000 griechisch, 2,990000 römisch, von
n wohnen 2,774000 in Österreich, 2,160000 im Königreich Polen. Von den Weiß-
n sind 2,376000 griechisch, 350000 römisch-katholisch. Die Kleinrussen, welche oben als
sich bezeichnet sind, heißen griechisch-unirte Katholiken. Von den Russen im allgemeinen
also 47,844000 griechisch, 2,990000 griechisch-unirt und 350000 römisch-katholisch.
Bulgaren gehören größtentheils zur östlichen Kirche, im ganzen 3,278000; etwa 50000 in
rn und Bulgarien sind griechisch-unirt; 250000 in der Türkei sind zum Mohammedanismus
llen, ohne jedoch ihrer Sprache entsagt zu haben. Bei den Südslawen gibt es im ganzen
3000 Katholiken, 2,880000 Griechen, 13000 Protestanten und 550000 Mohamme-
. Die hier zum Mohammedanismus Abgefallenen sind serbischer Abkunft; die Protestanten
lowenischen Stammes und leben in Westungarn. Die übrigen Slowenen sowie die Kroaten
ämmtlich römisch-katholisch. Von den Polen sind 8,923000 katholisch, 442000 prote-
sch, zumeist in Preußen. Unter den Czechen gibt es 4,270000 Katholiken und 144000
hanten; bei den Slowaken sind 1,953000 katholisch, 800000 protestantisch. Die Sla-
den beiden Lausitzen endlich sind größtentheils protestantisch, es gibt nur gegen 10000
liken unter ihnen.

f. Slawische Unionsbestrebungen und die panslawistische Idee. Freiheit
Gleichheit ist ein Losungswort, das in unserer Zeit nicht nur oft ausgesprochen wird, son-
nach dessen Verwirklichung stets gestrebt wurde, und dessen Idee, welcher Gestalt auch immer,
nbeginn in allen Völkern lebte. Dazu kommt in neuer Zeit der Umstand, daß das Na-
litätsgefühl lebendiger als je erwachte, sowie es die Stufe der gegenwärtigen menschlichen
ng erfordert, daß man möglichst vorwärts schreitet und sich die Errungenschaften des Gei-
viel nur möglich eigen macht. Wen kann es daher wundernehmen, daß sich auch bei den
en ein neues Leben regt, daß sich das Verlangen nach Freiheit kundgibt und das Streben,
be der europäischen Civilisation zu ersteigen? Wir wollen also hier noch kurz besprechen,
egenwärtig bei den Slawen vorgeht und vorging, um dieses Ziel zu erreichen. — Aus den
geschickten Betrachtungen geht hervor, daß die Slawen zwar im Osten ein selbständiges
malreich haben, während sie andererseits mehrern fremden Herrschern unterthan sind; es
ferner angedeutet und muß hier noch ausdrücklicher bemerkt werden, daß jeder slawische
stamm einen mehr oder minder abweichenden Dialekt (mit mehrern Mundarten) und eine
Literatur besitzt, ja daß sogar Schriftzeichen und Schreibweise zwischen den Ost- und den
lawen verschieden sind, indem sich die erstern des cyrillischen (nach dem griechischen gebil-
), die letztern des lateinischen Alphabets bedienen. Hieraus würde sich eine zweifache
abe für die Slawen ergeben: erstens die staatliche Selbständigkeit zu begründen, zweitens
literarische Einigung zu Stande zu bringen. Wir haben weiter auf die Uneinigkeit unter
rühern Slawen hingewiesen; ein gewisses Mistrauen untereinander hinderte sie seit jeher,
gemeinsamen Zweck zu verfolgen. In neuer Zeit haben sich die Verhältnisse geändert.
lle Slawisten, deren Ideen sich über die Bestrebungen der Sondernationalitäten erheben,
en nach Mitteln, diesen innern Streit endlich zu schlichten. Die einen beschränken sich auf
rein literarische Propaganda; die andern halten die wechselseitige Aussöhnung nur durch
vorhergehende Freimachung der Nationalitäten, oder auch durch deren endliche Aufnahme
s russische Reich für möglich. Diese letztern unterlegen also ihrer literarischen Sendung
politischen Zweck; sie wollen mittels des literarischen Panslawismus zum politischen ge-
n, d. h. der literarische ist Mittel — der politische ist Zweck ihrer Bestrebungen. Unter

Digitized by Google

den Slawisten sind es die Russen und Polen, welche am wenigsten zu der beabsichtigten Ann
rung unter den Slawen beitragen können; hier ist der gegenseitige Argwohn zu groß, me
schuldigt sich allzu häufig und gegenseitig der Parteilichkeit, und so viel steht fest, daß „P
das mächtigste Bollwerk gegen einen „russischen Panslawismus", gegen Rußlands Vordr
nach Westen ist. Diese beiden Parteien hören hingegen mit einem gewissen Vertrauen
Czechen zu, wenn er von Mitteln spricht, um die verschiedenen slawischen Völker einander
zu bringen, und in dieser Hinsicht ist das (von Kollar und Schafarik aufgestellte) Schlag
„wzajemnost" (Wechselseitigkeit), welche eigentlich reinen Panslawismus auf sprachlicher
intellectuellem Wege erstrebt, zu erwähnen. Dieser literarische Panslawismus — wenn man
diese Bezeichnung annehmen will — fand dort die wärmste Aufnahme, wo der erste Panslawi
der je existirte, der religiöse Panslawismus unter Cyrill und Method, die eifrigsten Vertr
gefunden hatte, in der Slowakei. Der slowakische Dialekt hält gewissermaßen die Mitte z
den slawischen Dialekten, und hier mußte die Idee der intellectuellen Solidarität zwischen d
schiedenen slawischen Nationalitäten am tiefsten erfaßt werden. Eine „wzajemnost", w
Schöpfer dieser Begriffsbezeichnung sie ahnen mochten, hat übrigens das Gebiet der spec
Theorie niemals überschritten, sie lebte nur in Gelehrtenstuben. Dagegen hat sich eine
Art von „Wechselseitigkeit" herausgebildet, zu der die vergleichenden Sprachstudien die
bildeten, jene nämlich, daß in unsern Tagen fast jeder gebildete Slawe die mehrerwähnt
Hauptdialekte (russisch, polnisch, czechisch, serbisch) versteht und sich mit deren literarische
ducten bekannt macht. Diese Wechselseitigkeit fördert die Culturentwickelnng auf slawisch
sis, die gegenseitigen Vorurtheile schwinden mehr und mehr, und die geistigen Producte
ein intellectuelles Band um die Glieder der großen slawischen Völkerfamilie. Das letz
dieses literarischen Panslawismus wäre eine gemeinsame slawische Schriftsprache, ob
halb die Dialektstudien zu verbannen. Eine solche geistige Vereinigung ist vom wissensch
Standpunkte nicht nur zu vertheidigen, sondern auch anzustreben, sie hat eine Berechtig
Existenz. Um zu diesem Ziel auch die großen Massen der verschiedenen Stämme brin
können, ist vor allem nothwendig, daß eins der beiden Alphabete, das cyrillische, o
lateinische, dem andern zum Opfer gebracht werde; denn Einheit in der Schreibweise t
allem noth. Hier aber treffen wir auf ein kaum zu bewältigendes Hinderniß, w
unter diesen Bestrebungen ganz andere Motive zu sehen meint. Die mit lateinischen
zeichen schreibenden überwiegend katholischen (zum Theil protestantischen) Slawen besorg
mit der „Cyrillica" (den cyrillischen Schriftzeichen) die orthodoxe Religion und mit
Russenthum ins Land gebracht werde, und die orthodoxen Slawen besorgen mit dem
schen Alphabet zu „Lateinern" (römischen Katholiken) bekehrt zu werden. So thürmen
die literarischen Hindernisse noch confessionelle und politische — und die Aussichten auf D
rung des literarischen Panslawismus sind bei der fast beispiellosen Abhängigkeit des Kl
Klerus hier wie dort für die Gegenwart und die nächste Zukunft so mikroskopisch gerin
sie der praktischen Erörterung kaum zu unterziehen sind.

Was den politischen oder socialen Panslawismus betrifft, so bezeichnen wir densel
vollstem Bewußtsein und nach innerster Überzeugung als eine Utopie, eine Ausgeburt phant
Hitzköpfe, die bei ruhig denkenden Slawen gar nicht ernsthaft discutirt wird, und w
Führer und hervorragenden Männer der verschiedenen Stämme ebenso wenig als die S
selbst verantwortlich gemacht werden können. Man wird es uns Slawen doch einräume
auch wir als letztes Ziel die höchstmögliche Civilisation, die größtmögliche Freiheit aller Sta
genossen anstreben. Eine staatliche Verschmelzung der in Sprache, Literatur, Geschic
schiedenen vier slawischen Stämme ist nach jeder Beziehung eine bare Unmöglichkeit,
dem bisherigen Gang der Geschichte, bei den gegenwärtigen Culturstrebungen wahrhaft
weniger als wünschenswerth. Und welche Staatsform könnte die räumlich getrennten
vereinigen? Eine politische Freimachung der vier Stämme ist ein Traum, welchen we
cher „politische Jüngling" träumte, wenn er sich in müßigen Schäferstunden des ver
lichen Patriotismus die künftige Größe seiner Nation von mehr als 80 Mill. ausmalte
ernste Männer fragen: welches ist der Weg zu diesem Ziel? welche Mittel haben wir
Die Antwort darauf haben wir oben gegeben. Mag es manchem auch hart klingen, n
weisen diese Art des „Patriotismus" unter die Ammenmärchen.

Noch bliebe dann das „Aufgehen in Rußland"! Bei aller Achtung für die Ver
welche sich wackere Männer um die Wissenschaft und Literatur, um die Hebung des Volk
Anbahnung freierer Institutionen in dem großen Zarenreich erworben haben, müßten w

Digitized by Google

imüthig bekennen, daß der europäische Geist, die Ideen Europas unter den westlichen Slawen eits eine so große Propaganda gemacht, daß sie so tief ins Volksbewußtsein gedrungen sind, wir eine derartige Zumuthung von der Newa oder Moskwa aus auf das bestimmteste ab- nen. Der russische Panslawismus kann und darf nicht aus dem Bereich der russischen Wün- treten; die slawischen Völker des Westens werden diesem Phantom ihre ganze Cultur, ihr eben nach Civilisation und Freiheit, ihre Vergangenheit und Zukunft niemals zum Opfer gen. Mag auch Rußland als schreckendes Gespenst für Fremde dieses Phantom zeitweilig ufbeschwören wollen, für uns Slawen bleibt es ein „Dolch ohne Schaft, dem die Klinge ". Nicht im Kampfe des Slawenthums gegen Fremde, sondern in der friedlichen, freund- barlichen Entwickelung liegt die Zukunft unsers Volks.

Wir hoffen in dieser Art nicht blos unsern subjectiven Standpunkt gekennzeichnet, sondern Sinne fast aller freigesinnten, denkenden Stammgenossen das Wort geführt zu haben.

Werfen wir einen Blick noch auf eine zweite Bestrebung, welche speciell die Südslawen be- t und als „Illyrismus" hier und da zu ähnlichen Bemerkungen Veranlassung geboten hat. haben diese Wandlungen unter unsern Landsleuten durchgemacht und konnten dieselben ins innerste Getriebe verfolgen. Einige kurze Andeutungen mögen hier genügen.

Als die Südslawen für ihre Literatur entschiedener zu wirken begannen, bestanden eine ge Alphabete und voneinander abweichende Sprachlehren; man glaubte, es werde eine Ein- unter ihnen zu Stande kommen. Aber dem war nicht so. Ludwig Gaj führte nun in den ger Jahren eine Schreibweise ein, der sich gegenwärtig alle lateinisch schreibenden Süd- n bedienen, sowie sie auch im Norden weit und breit gäng und gebe ist, und seitdem ist auch n verschiedenen Dialekten selbst eine derartige Annäherung bemerkbar, wie sie früher nicht rtet werden konnte. Man verdächtigte zwar vielfach auch die Südslawen zur Zeit jenes nnens; unter dem Namen „Illyrismus" wurden ihnen politische Tendenzen zugemuthet, nen fern lagen, indem sie nur geistige Hebung der Nation bezweckten. Zur geistigen He- , zur Bereicherung der Literatur ist in letzter Zeit allerwärts sehr viel geschehen, nicht nur Gründung und Verbesserung der Schulen, vorzüglich im Volk, sondern eine Menge te wurden ins Leben gerufen, die in literarischer Hinsicht thätig sein sollen. Unter dem en „Matica" (Mutterfonds) bestehen bei fast allen Slawen Vereine zur Förderung nützlicher nterhaltender Bücher; Lesevereine (citavnica) dienen zur Entwickelung einer bessern so- n Lebensweise, und die Tagespresse steht schon vielfach derart in Blüte, daß sie der anderer onen vielleicht an Umfang, sicherlich aber nicht an gewähltem Inhalt nachsteht. Es ist nicht gnen, daß in den letzten drei Jahrzehnten unter den Südslawen größere Fortschritte gemacht en sind als früher in drei Jahrhunderten. Ehemals war fast nur die Geistlichkeit der eigent- Träger des Nationalitätsprincips; jetzt schart sich die gesammte Intelligenz, das geistige und rielle Kapital um das nationale Banner. Politische und bürgerliche Freiheit, Wahrung Nationalität, Gleichberechtigung aller Nationalitäten, das sind nicht blos die Worte auf ahne, welche die Führer hochhalten, sondern auch der Herzschlag aller, welche der Fahne n. In allen slawischen Kreisen gibt sich ein reges Leben kund, und mit der Entwickelung eistigen Lebens schwinden nationale Vorurtheile. Verständigung und gegenseitige Achtung e Losung der Gebildeten, und uns war es eine angenehme Pflicht, zur Beseitigung von rtheilen, zur Aufklärung und Verständigung zwischen Deutschen und Slawen ein Scherf- beizutragen.

V. F. Klun.

**Socialismus und die sociale Frage in den letzten Jahren in Deutschland.** Die listischen Ideen von Saint-Simon und Fourier, von Owen u. a. sind in dem Art. Commu- nus und Socialismus auseinandergesetzt worden. Auch die neuern Bestrebungen in ähn- Richtung in Frankreich, Belgien, Deutschland u. s. w. seit 1848 haben dort ihre Würdi- gefunden. Es erübrigt daher nur noch ein Blick auf die neuesten Vorgänge auf diesem et, insbesondere auf eine Bewegung, die in der allerjüngsten Zeit, seit 1863, in Deutsch- platzgegriffen hat.

Im allgemeinen scheint der wirthschaftliche Fortschritt der Gegenwart einer Entwickelung listischer Ideen, insofern man darunter eine Umgestaltung der volkswirthschaftlichen ndverhältnisse behufs einer andern Vertheilung der Gütermasse versteht, nicht besonders tig. Der ungeheuere Aufschwung der Industrie und des Handels, der sich fast allerwärts , hat auch die Lage der arbeitenden Klassen im allgemeinen unleugbar verbessert, die Ge- heiten zu lohnender Arbeit vervielfältigt, den Preis der Arbeit in den meisten Geschäften unbedeutend erhöht. Die arbeitenden Klassen im ganzen und großen befinden sich entschieden

Digitized by Google

besser als sonst, und selbst augenblickliche Stockungen in einzelnen Handelszweigen, wie die
wollkrisis und die Beschränkung des amerikanischen Markts durch den großen dortigen
krieg, haben viel weniger ausgebreitete und andauernde Calamitäten in diesen Schich
Bevölkerung zur Folge gehabt, als in frühern Zeiten bei solchen Anlässen fast immer
war. Die große Erleichterung und Erweiterung, welche die wirthschaftliche Productio
die allmählich in einem Lande nach dem andern zur Geltung gelangten Principien der H
und Gewerbefreiheit — wie nicht minder durch die außerordentliche Vervielfältigung u
vollkommnung der Transport- und Communicationsmittel — erfahren, hat jeden
diesem höchst erfreulichen Fortschritt auch in socialer Beziehung nicht wenig beigetrag
England ward durch die Aufhebung der Kornzölle der Verbrauch der ersten Lebensbe
verwohlfeilert, fast gleichzeitig aber durch die insolge des freiern Handelsverkehrs ein
Steigerung der gewerblichen Production die Arbeitsgelegenheit vervielfältigt, der Preis
beit erhöht. Auch war die englische Gesetzgebung mit weiser Vorsicht bemüht, die durch
nisse im Staatshaushalt und durch Überschüsse in den Einnahmen (wohlthätige Fol
immerfort steigenden Nationalwohlstandes) gewonnene Möglichkeit einer Herabsetz
Steuern vorzugsweise zur Erleichterung der zahlreichsten Klasse der Consumenten,
beiter, zu verwenden.

Frankreich hat durch den Übergang vom strengen Schutzzollsystem zu einem System
Handelsverträge, den es in den letzten Jahren vollzogen, denselben Weg zu betreten ang
Freilich wirkt dort das nicht blos im Politischen unverändert festgehaltene, sondern u
zweiten Kaiserreich theilweise sogar direct auf das wirthschaftliche Gebiet übertragene Pr
Centralisation, der Regelung und Ausnutzung aller Kräfte von Einem Punkt aus, au
socialen Verhältnisse vielfach störend ein und macht eine künstliche Wiederausgleichung
geschaffener Missstände beinahe zu einer traurigen Nothwendigkeit. Wenn die Regieru
Begünstigung des Börsenspiels, der massenhaften Kapitalansammlung, der Beherrsch
ganzen Geld- und Arbeitsmarkts durch diese (man denke nur an die Institute des Credi
lier u. s. w.) es der Speculation leicht macht, große Vermögen „ohne Arbeit und oh
(wie ein französischer Staatsmann sagte), oder doch beinahe so, zu erwerben, so kann
anders, als die dadurch aufs höchste gesteigerten Gegensätze zwischen Kapital und Arbeit
ohne entsprechende Mühe des Erwerbs und Erwerb ohne entsprechenden Genuß, w
einigermaßen zu mildern, sei es durch Vorschüsse aus Staatskassen, welche sie den Art
gewinnreicherer Betreibung ihres Erwerbs im Wege der Association gewährt, sei es
sentliche Arbeiten, die sie selbst ausführt oder den großen städtischen Gemeinden aufer
es endlich durch Preismarima für gewisse erste Lebensbedürfnisse, z. B. eine bestimm
tare, deren Festhaltung der Stadt Paris bereits ungeheure Summen gekostet hat. Da
allerdings eine Art von Socialismus, d. h. von künstlicher, planmäßiger Regelung der
und Lohnverhältnisse, im Werke, und zwar nicht gerade von der besten Sorte. Doch nebe
künstlichen System der Unterstützung gibt sich doch auch dort mindestens ein kräftiges
des Arbeiterstandes nach Verbesserung seines Loses durch die eigene Kraft, mit Hülfe d
ciation kund, dem es an erfreulichen Erfolgen nicht fehlt.

Was Deutschland betrifft, so hat hier neben der freiern Bewegung des Außenverkel
durch mehrseitige Handelsverträge und dem entsprechende Herabsetzung der Zölle angeb
neben der schwungvollern Entwickelung fast aller Industriezweige, neben den bedeutend
besserungen der Transport- und Communicationsmittel, wesentlich auch der in einem
Theil der deutschen Staaten gerade in den letzten Jahren vollzogene Übergang von der be
ten Form der zünftig gebundenen Arbeit zu dem System der Gewerbefreiheit und Freiz
mannichfache neue Wege des Fort- und Emporkommens, wie für alle Erwerbsklassen,
für die eigentliche sogenannte arbeitende Klasse, erschlossen. Dazu kommt in Deutschl
anderwärts die größere Rührigkeit dieser Klassen selbst für ihre materielle und geistige
durch eigene Kraft, das namentlich in allen möglichen Arten von Vereinigungen und
tionen (s. d.) sich kundgebende Streben theils nach einer höhern sowol berufsmäßigen
gemein menschlichen Bildung (Arbeiterbildungsvereine), theils nach ausgiebigerer Verw
und Verwerthung ihrer materiellen Kräfte, Ansammlung von Ersparnissen, Beschaffu
theilhafter Gelegenheiten zum Erwerb u. dgl. m. (Spar-, Consum-, Vorschußvereine,
stoff- und Productivgenossenschaften). Durch alles dies ist der Arbeiter heutzutage
mehr als früher in den Stand gesetzt, durch seine eigene Kraft sich vorwärts zu bringen.

Digitized by Google

verdienen, folglich auch den Abstand zwischen sich und den sogenannten besitzenden Klassen zu ringern und weniger fühlbar zu machen.

Freilich sind damit die tiefern socialen Mißstände, welche sich wie unentfliehbare Schreckilten gerade am meisten an die rascheften Fortschritte des modernen Industrialismus heften, für welche bisher eine Abhülfe im natürlichen Entwickelungsgang dieser Verhältnisse nicht ndecken war, weder beseitigt noch auch einer weiter blickenden Staats- und Volkswirthft aus den Augen oder den Gedanken entrückt, vor allem die furchtbar wachsende Übermacht Großindustrie mit ihrer immer weiter gehenden Mechanisirung der Menschenarbeit, der dach bedingten ungünstigern Concurrenz dieser letztern und allen den physischen und sittlichen ntheilen, die im gewöhnlichen Gang der Dinge damit verbunden sind. Indeß erscheinen auch diese Schattenseiten der modernen Industriebewegung durch den günstigen Aufschwung aller Gewerbe für den Augenblick gemildert, da sich wenigstens eine eigentlich physische ch (wie etwa in den vierziger Jahren unter den schlesischen Webern) nicht zeigt. In Deutschist ohnehin ein solches erdrückendes Übergewicht der Großindustrie über die kleine viel weer vorhanden als in England. Für die meisten Gebiete dieser letztern aber, die sogenannten werksmäßigen Gewerbe, und somit für einen sehr beträchtlichen Theil des Arbeiterstandes, gerade in der jüngsten Zeit das seit Anfang der funfziger Jahre — hauptsächlich durch das unängliche Verdienst von Schulze-Delitzsch — ins Leben gerufene, fortgebildete und immer er ausgebreitete Genossenschaftswesen (s. Genossenschaften) einen höchst wohlthätigen Aufung herbeigeführt, hat in weitesten Kreisen der Arbeiter den Trieb und die Zuversicht einer gen Verbesserung ihrer Lage im Wege der Selbstthätigkeit und der freien Einigung geweckt genährt. [1])

Daß inmitten der allgemeinen wirthschaftlichen Reformbewegung, welche Deutschland in letzten Jahren ergriffen hat (man denke nur an die allerwärts entstehenden volkswirthschaftn Vereine, die jährlichen Congresse deutscher Volkswirthe u. s. w.) auch der Arbeiterstand n dachte, durch gemeinsame Bestrebungen im großen und ganzen sein Interesse zu wahren, nur natürlich. Nachdem eine Menge einzelner Arbeitervereine an den verschiedenen Orten schlands in Thätigkeit getreten waren, entstand im Herbst des Jahres 1862 der Plan eines meinen deutschen „Arbeitercongresses". Das vorläufig dafür entworfene Programm beh sich wesentlich auf dem Boden der gegebenen volkswirthschaftlichen Voraussetzungen und hauungen und schloß sich somit der von dem Volkswirthschaftlichen Congreß und den Volkshschaftlichen Vereinen, von Schulze-Delitzsch und seinen Strebegenossen, den Männern der schenden ökonomischen Schule, in Fluß gebrachten Bewegung an; Gewerbefreiheit, Freizügkeit, Spar-, Invaliden-, Hülfs- und Krankenkassen und ähnliches waren die Hauptpunkte ihen. Gleichwol rieth Schulze-Delitzsch mit wohlmeinender Besonnenheit von jener Vermeinerung der Arbeiterbewegung für den Augenblick ab, mahnte vielmehr zur vorherigen m Durchsprechung solcher und ähnlicher Fragen in den engern Kreisen einzelner Vereine localer Arbeiterversammlungen, überhaupt zu noch größerer Durchbildung und Aufklädes Arbeiterstandes in Bezug auf die Grundgesetze des wirthschaftlichen Lebens, ehe deras Gesammtheit aufzutreten und zu handeln unternähme. Dieser Rath ward von dem berArbeiterverein befolgt und demgemäß die Verschiebung des beabsichtigten Arbeitercongresses em Centralcomité, welches sich dafür in Leipzig gebildet hatte, beantragt. Während man darüber verhandelte, erschien von Ferdinand Lassalle, der bis dahin den socialen Bestrejen ferner gestanden, eine Flugschrift: „Arbeiterprogramm. Über den besondern Zunenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes" (Zürich 3), der Abdruck eines Vortrags, den er in einer berliner Versammlung von Arbeitern gen hatte. Darin war folgender Gedankengang entwickelt: „Im Mittelalter bildete der Grund- die ausschließliche Basis aller Rechte; seit der Französischen Revolution von 1789 war der italbesitz an seine Stelle getreten, der die andern Klassen der Gesellschaft nun ebenso beschte, ausbeutete und verachtete wie vorher jener; die Revolution von 1848 endlich te das Princip des Arbeiterstandes zum herrschenden Princip in der Gesellschaft erheben ch Einführung des allgemeinen directen Wahlrechts, durch Aufnahme der «Verbesserung Loses der arbeitenden Klassen» in den Begriff des Staatszwecks, durch Wahl eines Arbeiin die Provisorische Regierung). Der Arbeiterstand, der keinen andern Stand mehr unter

1) Vgl. darüber die jährlichen Berichte von Schulze sowie dessen Zeitschrift: Die Innung der Zukunft.

Digitized by Google

oder hinter sich hat, repräsentirt ebendeshalb das ganze Volk, die ganze Menschheit; er nichts Ausschließendes, er strebt nach keinem Privileg für sich, er besitzt keinen Standesegoismus. Die Herrschaft des Princips des Arbeiterstandes im Staat äußert sich darin, daß Staat nicht mehr blos als eine Rechtsanstalt zum Schutz der individuellen Freiheit und Sicherheit, vielmehr als ein sittlich geordnetes Gemeinwesen betrachtet wird mit Solidarität der teressen, Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit der Entwickelung aller seiner Angehörigen. Zweck soll sein, durch Vereinigung die einzelnen in den Stand zu setzen, eine solche Stufe Daseins zu erreichen, die sie als einzelne niemals erreichen könnten, sie zu befähigen, eine Summe von Bildung, Macht und Freiheit zu erlangen, die ihnen als einzelnen schlechthin unerschwinglich wäre, also das menschliche Wesen zu positiver Entfaltung und fortschreitender Entwickelung zu gen, die menschliche Bestimmung, d. h. die Cultur, deren das Menschengeschlecht fähig ist wirklichem Dasein zu gestalten, die Erziehung und Entwickelung des Menschengeschlechts Freiheit." („Arbeiterprogramm", S. 33 fg.)

Dieses Schriftchen, das seinem Verfasser einen Criminalproceß zuzog, infolge dessen wiederum das gleiche Thema weiter ausführte in der „Vertheidigung vor dem berliner Criminalgericht gegen die Anklage, die besitzlosen Klassen zum Haß und zu Verachtung gegen die sitzenden öffentlich angereizt zu haben" (als besondere Flugschrift erschienen unter dem Titel Wissenschaft und die Arbeiter", Zürich 1863), hatte die Aufmerksamkeit der Arbeiter auf falle gelenkt, und derselbe erhielt von dem leipziger Centralcomité die Aufforderung, „ Ansichten über die Arbeiterbewegung und über die Mittel, deren sie sich zu bedienen habe, die Verbesserung der Lage des Arbeiterstandes in politischer, materieller und geistiger Hinzu erreichen, sowie ganz besonders über den Werth der Associationen für die ganz unbemi Volksklasse, in irgendeiner ihm passend erscheinenden Form darzulegen". Lassalle entsprach Aufforderung in seinem „Offenen Antwortschreiben an das Centralcomité zur Berufung Allgemeinen Deutschen Arbeitercongresses zu Leipzig" (Zürich 1863). Diese Schrift Lassa bewirkte eine Spaltung, zunächst in dem leipziger Arbeiterverein, von welchem die Bewe ausgegangen, weiterhin in der gesammten deutschen Arbeiterwelt. Ein Theil der Ar neigte sich den Lassalle'schen Ideen zu, während ein anderer an den von Schulze-Delitzsch un nen Gesinnungsgenossen ihnen vorgezeichneten Bahnen festhielt. Das letztere war besonders Fall bei den berliner Arbeitern, denen Schulze-Delitzsch eine Reihe von Vorträgen hielt, er die Lassalle'schen Ansichten bekämpfte und die Arbeiter, statt der von Lassalle empfo „Staatshülfe", auf das Princip der „Selbsthülfe" und des freien Genossenschaftswesens verwi

Lassalle seinerseits hatte indeß seine im „Arbeiterprogramm" nur flüchtig skizzirten Ans über die Nothwendigkeit einer radicalen Umgestaltung der ganzen bestehenden Volks- Staatswirthschaft zunächst in Bezug auf einen einzelnen Hauptpunkt, die Besteuerung, ausgeführt in einer besondern Broschüre: „Die indirecten Steuern und die Lage des Arbeiterstandes" (Zürich 1863). Er begann nun auch persönlich in die Bewegung einzugreifen, entzündet hatte. In Leipzig, Frankfurt a. M. und andern Orten hielt er Arbeiterversamm gen, in denen er seine Ideen weiter entwickelte und zur Bildung eines Allgemeinen Deu Arbeitervereins ermahnte, welcher auch am 24. Mai 1863 in Leipzig zu Stande kam u zu seinem Präsidenten erwählte. Die zu Frankfurt am 17. und 19. Mai gehaltene Rede falle's erschien als Broschüre unter dem Titel „Arbeiterlesebuch" (Frankfurt a. M. 18 Endlich schrieb er gegen Schulze-Delitzsch das Buch „Herr Bastiat-Schulze von Delitzsch ökonomische Julian, oder: Kapital und Arbeit" (Berlin 1864).

Mitten in dieser Agitation durch Wort und Schrift ward Lassalle auf gewaltsame seiner Thätigkeit entrissen; er fiel am 31. Aug. 1864 in Genf in einem Pistolenduell, in durch einen Liebeshandel verwickelt worden war.

Wir lassen hier Lassalle's früheres Leben, wie seine zum Theil bedeutende Thätigkeit andern wissenschaftlichen Gebieten, ebenso sein persönliches Auftreten, als nicht hierher geh beiseite und halten uns nur an seine socialen Aufstellungen und Bestrebungen, wie sie in obengenannten Schriften niedergelegt sind.

Lassalle beginnt, wie alle Socialisten, mit einer schneidenden, unerbittlichen Kritik d stehenden Gesellschaftszustände und der herrschenden volkswirthschaftlichen Anschauungen. allermeiste von dem, was er in dieser Richtung sagt, ist indeß nicht neu; dasselbe oder ganz ähnliches haben wir bereits vor längerer Zeit von Fourier und Considérant, von Proud

2) Diese Vorträge erschienen gesammelt unter dem Titel: Arbeiterkatechismus (Leipzig 1863).

Digitized by Google

bet und L. Blanc, von Owen, von Engels und Marx und von vielen andern Anhängern ältern socialistischen Schule gehört. Es sind mehr oder weniger präcisirte, mit Beispielen dem Leben oder mit statistischen Zahlen belegte Klagen über die nachtheiligen Rückwirkungen freien Concurrenz auf die arbeitenden Klassen, über die Unterdrückung und Ausbeutung der beit durch das Kapital, über die traurige Lage der Arbeiter, zumal in den großen Mittel- kten der Fabrikindustrie, über die Unmöglichkeit einer Abhülfe dieser Übelstände mit den teln der individuellen Freiheit und Selbstthätigkeit u. dgl. m.

Die Formel, in welche alle diese Betrachtungen bei Lassalle sich zuspitzen, welche für ihn chiam der Hebel ist, womit er die ganze bestehende Volkswirthschaft aus den Angeln zu heben ucht, ist folgende: „Das eherne ökonomische Gesetz, welches unter den heutigen Verhält- n, unter der Herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit den Arbeitslohn bestimmt, ieses: daß der durchschnittliche Arbeitslohn immer auf den nothwendigen Lebensunterhalt cirt bleibt, der in einem Volk gewohnheitsmäßig zur Fristung der Existenz und zur Fort- nzung erforderlich ist. Dies ist der Punkt, um welchen der wirkliche Tageslohn in Pendel- ingungen jederzeit herum gravitirt, ohne sich jemals lange weder über denselben erheben, unter denselben hinunterfallen zu können. Er kann sich nicht dauernd über diesen Durch- tt erheben, denn sonst entstände durch die leichtere, bessere Lage der Arbeiter eine Vermeh- g der Arbeiterehen und der Arbeiterfortpflanzung, eine Vermehrung der Arbeiterbevöl- ng und somit des Angebots von Händen, welche den Arbeitslohn wieder auf und unter n frühern Stand herabdrücken würde. Der Arbeitslohn kann auch nicht dauernd tief unter n nothwendigen Lebensunterhalt fallen, denn dann entstehen Auswanderungen, Cheloſig- Enthaltung von der Kindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Verminderung Arbeiterzahl, welche somit das Angebot von Arbeiterhänden noch verringert und den Ar- lohn daher wieder auf den frühern Stand zurückbringt. Der wirkliche durchschnittliche eitslohn besteht somit in der Bewegung, beständig um jenen seinen Schwerpunkt, in den ndauernd zurücksinken muß, herumzukreisen, bald etwas über demselben (Periode der sperität in allen oder einzelnen Arbeitszweigen), bald etwas unter ihm zu stehen (Periode ehr oder weniger allgemeinen Nothstandes und der Krisen)."

Fassen wir diese Behauptung Lassalle's, die den Ausgangspunkt aller seiner weitern Aus- ungen bildet, unbefangen ins Auge, so ist ja freilich, leider! nicht zu leugnen, daß in n Fällen die unerbittliche Gewalt der Concurrenz, welche die Arbeiter selbst sich untereinan- r machen (namentlich im Gebiet der sogenannten Großindustrie, wo es sich meist um rein anische Dienstleistungen handelt), den Arbeitslohn so tief herabdrückt, daß der Arbeiter n mehr als die knappe Lebensnothdurft hat, die sogenannte Kartoffelportion. Gleichwol ist Behauptung in der Unbedingtheit und Allgemeinheit, wie sie Lassalle ausspricht, unrichtig, sich durch Thatsachen beweisen läßt. Denn Thatsache ist es, daß z. B. in Deutschland wäh- der letzten hundert Jahre, also gerade in der Zeit, wo eine gesteigerte und allmählich immer r fabrikmäßig betriebene Industrie auch hier platzgriff, die Löhne der Arbeiter, und zwar l der Handarbeiter als der handwerksmäßigen Gehülfen, ja auch wenigstens eines Theils fabrikarbeiter, nicht blos an sich (absolut) bedeutend gestiegen sind, sondern auch im Ver- niß zu den während der gleichen Zeit ebenfalls gestiegenen Preisen der Lebensbedürfnisse tiv), und daß durchschnittlich der heutige Arbeiter unbedingt um vieles besser situirt ist als Schicksalsgenosse vor hundert Jahren. [3])

Lassalle selbst gibt zu, daß sich die Lage der Arbeiter im Fortgang der Zeit und der Cultur

---

3) Für Deutschland habe ich den betreffenden statistischen Beweis schon 1854 in dem ersten Bande es culturgeschichtlichen Werks: Deutschland im 18. Jahrhundert (Leipzig), S. 387—401, umständ- mit Hülfe genauer und authentischer Zahlenangaben zu führen versucht. Ein kürzeres Résumé davon ich neuerdings (bei Anlaß der von Lassalle in Leipzig gehaltenen Arbeiterversammlung) in der Bei- zur Deutschen Allgemeinen Zeitung vom 24. Juni 1863 gegeben. Auf diese Ausführungen muß hier verweisen, da eine Wiederholung derselben an dieser Stelle zu viel Raum erfordern würde. England hat bekanntlich Macaulay in dem berühmten dritten Kapitel seiner History of England gleiche Ansicht — von der fortschreitenden Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen — auf- llt. Ebendahin führen die Vergleichungen Quetelet's über die durchschnittliche Sterblichkeit unter englischen Arbeiterbevölkerung, welche danach seit 1700 sich bedeutend ermäßigt hat, sowie die amt- n Ausweise über den fortwährenden bedeutenden Zuwachs des Verbrauchs von Getreide, Fleisch, r, Zucker, Kaffee, welcher nicht möglich wäre ohne eine verhältnißmäßige Betheiligung der zahl- sten Bevölkerungsklasse, der Arbeiter, an diesem Mehrverbrauch.

Digitized by Google

wol gebessert haben könne, allein er behauptet, dies ändere nichts an seiner Aufstellung, auch das „gewohnheitsmäßig übliche Minimum der Lebensnothdurft" erhöhe sich, die Lag Arbeiters bleibe daher relativ immer dieselbe, nämlich immer in dem gleichen Maß gegen den andern Gesellschaftsklassen eine ungünstige. Er drückt dies in dem „Arbeiterlesebuch", so aus: „Der Arbeitslohn, sagte ich, sei das unter einem Volk gewohnheitsmäßig üblich nimum, nicht gleichstehend unter allen Völkern, weil nicht jedes Volk sich mit denselben Le mitteln begnügt, um zu leben, sich zu verheirathen und eine Familie zu bilden; darum ein anderer in Rußland, ein anderer in Deutschland, ein anderer in England, je nach d lativen socialen Lebensnothwendigkeiten, die in jedem bestimmten Volk üblich sind. Dies ändern sich im Lauf verschiedener Zeiten oder in der Verschiedenheit des Raums, d. h. b verschiedenen Völkern; dies aber, sagte ich Ihnen, ändert sich nie, daß Sie stets au äußersten Rande des in jeder Zeit und in jedem Volk gewohnheitsmäßig erforderlichen L minimums herumtanzen!"

Und in dem Antwortschreiben, S. 20 fg.: „Jede menschliche Befriedigung hängt ja nur ab von dem Verhältniß der Befriedigungsmittel zu den in einer Zeit bereits gewoh mäßig erforderlichen Lebensbedürfnissen, oder was dasselbe ist, von dem Überschuß der B digungsmittel über die unterste Grenze der in einer Zeit gewohnheitsmäßig erforderlich bensbedürfnisse. Ein gesteigertes Minimum der untersten Lebensbedürfnisse gibt auch und Entbehrungen, welche frühere Zeiten gar nicht kannten. Was entbehrt der Be dabei, wenn er keine Seife kaufen, was entbehrt der menschenfressende Wilde dabei, n keinen anständigen Rock tragen, was entbehrte der Arbeiter vor der Entdeckung Amerikas wenn er keinen Taback rauchen, was entbehrte der Arbeiter vor Erfindung der Buchd kunst dabei, wenn er ein nützliches Buch sich nicht anschaffen konnte? Alles menschliche und Entbehren hängt also nur von dem Verhältniß der Befriedigungsmittel zu den in de Zeit bereits vorhandenen Bedürfnissen und Lebensgewohnheiten ab. Alles menschliche und Entbehren und alle menschlichen Befriedigungen, also jede menschliche Lage bemißt mit nur durch den Vergleich mit der Lage, in welcher sich andere Menschen derselben Bezug auf die gewohnheitsmäßigen Lebensbedürfnisse derselben befinden. Jede Lage einer bemißt sich somit immer nur durch ihr Verhältniß zu der Lage der andern Klassen in de Zeit. Wenn also noch so feststünde, daß sich das Niveau der nothwendigen Lebensbedürf in den verschiedenen Zeiten gehoben hätte, daß früher nicht gekannte Befriedigungen g heitsmäßiges Bedürfniß geworden sind und ebendadurch mit diesen auch früher nicht gekann behrungen und Leiden eingetreten sind — Ihre menschliche Lage ist in diesen verschiedenen immer dieselbe geblieben; immer diese: auf dem untersten Rande der in jeder Zeit gewoh mäßig erforderlichen Lebensnothdurft herumzutanzen, bald ein wenig über ihm, bald ein unter ihm zu stehen. Ihre menschliche Lage ist also dieselbe geblieben, denn diese mes Lage bemißt sich nicht durch ihr Verhältniß zu der Lage des Thiers in den Urwäldern, d Negers in Afrika, oder des Leibeigenen im Mittelalter, oder des Arbeiters vor 200 o 80 Jahren, sondern nur durch das Verhältniß dieser Lage zu der Lage Ihrer Mitmensch der Lage der andern Klassen in derselben Zeit."

Allein auch diese Behauptung ist theils thatsächlich unrichtig, theils in ihren Folge schief und nicht zutreffend. Daß sämmtliche Arbeiter in Bezug auf ihr Einkommen stets lerunterste Stelle in der gesellschaftlichen Hierarchie einnehmen, ist unwahr. Es gibt den Arbeiter, sowol in manchen Handwerken (z. B. Kunstschlosser, Buchdrucker u. s. w.), a in fabrikmäßigen Gewerben (z. B. Maschinenbauer, Krempelmeister in Spinnereien u. welche mehr, zum Theil beträchtlich mehr verdienen als ein Schulmeister auf dem Lan mancher Subalternbeamte, ja mancher studirte Staatsdiener (z. B. Actuare, Registra trotzdem daß letztere einer viel längern Vorbildung bedürfen und viel später ins Brot k als jene. Selbst bloße Handarbeiter in großen Städten (Aufläder, Markthelfer u. s. w., sich oft mit den genannten Berufsklassen in Bezug auf ihr Einkommen messen. Wen die völlig mechanische (unqualified) Thätigkeit des gewöhnlichen Fabrikarbeiters niedri zahlt wird als irgendeine andere, so wird man zwar gewiß auch dieser Arbeitsklasse ein besserung ihrer Lage von ganzem Herzen wünschen, damit sie ein möglichst „menschenwür Dasein führe, allein eine Ungerechtigkeit, eine wirthschaftliche oder sociale Abnormität man darin doch unmöglich finden, daß die am wenigsten durch- und vorgebildete Arbeit a am wenigsten lohnende ist, daß einer, der ohne allen und jeden Aufwand an Zeit, Geld und für seine Geschicktmachung zu dem künftigen Beruf schon mit dem vierzehnten Jahre (ja ge

Digitized by Google

noch früher) Geld zu verdienen anfängt, eine geringere Vergütung für seine Kraft und
t erhält als einer, der vielleicht erst bis zum einundzwanzigsten Jahre Schule und Univer-
t oder Seminar besuchen, dann oft noch viele Jahre umsonst oder für ein ganz Geringes
ten muß und endlich mit 25—30 Jahren in ein ebenfalls nur sehr mäßiges Gehalt einrückt.
ßt so sehr die Ungleichheit der verschiedenen Arten von Einkommen ist anzuklagen (die wenig-
s bei uns in Deutschland so grell in der That nicht ist, wie Lassalle sie darstellt, der immer
die kleine Zahl reicher Leute der am schlechtesten gestellten Klasse der Arbeiter gegenüberzu-
en scheint), als vielmehr der im allgemeinen noch zu niedrige Durchschnittssatz desselben.
ndies findet auch Anwendung auf das von Lassalle gern und viel gebrauchte statistische An-
en von den Abstufungen der Klassensteuersätze im preußischen Staat. Wenn wirklich in
ußen, wie Lassalle behauptet, 89 Proc. der Bevölkerung weniger als 200 Thlr. jährlich
erzehren haben, etwa 7 Proc. zwischen 200—400 Thlr., $3\frac{1}{4}$ Proc. von 400—1000,
nur $\frac{1}{2}$ Proc. über 1000 Thlr. („Antwortschreiben", S. 29), so springt in die Augen,
mit einer bloßen andern Vertheilung des Einkommens wenig geholfen wäre. Denn, um
89 Proc. oder etwa 18 Mill. auch nur 10 Proc. ihres Einkommens zuzulegen (womit
ihre Lage noch kaum merklich geändert würde), müßte man von den etwa 100000 Per-
n, die mehr als 1000 Thlr. einnehmen, jedem durchschnittlich 3600 Thlr. jährlich abfor-
, was bei den meisten derselben wahrscheinlich den größten Theil ihres Einkommens, bei
n sogar mehr als das Ganze betrüge.

Wie hier, so geht Lassalle auch darin übereilt oder einseitig zu Wege, daß er den ganzen Über-
des Arbeitsproducts über den Lohn, den der Arbeiter erhält, als bloßen Kapitalgewinn
Unternehmers und gewissermaßen als einen Raub an dem Arbeiter, dem dadurch der volle
ag seiner Arbeit verkürzt werde, darstellt. „Wie früher der Sklave", sagt er, „der Leib-
e, der Hörige, so muß auch der Arbeiter unter der Herrschaft der freien Concurrenz ver-
jenes zwingenden Gesetzes der Noth, das ihn vom Kapitalisten, vom Unternehmer ab-
ig macht, diesem den über seine eigene Lebensnothdurft hinausgehenden Ertrag seiner Arbeit
n." Oder, wie er es ein andermal ausdrückt, „die vorgethane Arbeit, das Kapital, er-
in einer unter Theilung der Arbeit und unter dem Gesetz der freien Concurrenz produci-
n Gesellschaft die lebendige Arbeit. Je mehr der Arbeiter producirt, je mehr er im Dienst
bourgeoisie (der Besitzenden) vorgethane Arbeit, Kapitalien, in deren Eigenthum aufhäuft,
trauriger gestaltet er seine Klassenlage." Lassalle vergißt zunächst, daß fast kein Arbeits-
ict — und am wenigsten beim Fabrikbetrieb in der Großindustrie — so auf den Markt
t, wie es aus den Händen des einzelnen Arbeiters hervorgeht, vielmehr jedes eine Menge
Stadien der Vervollkommnung durchlaufen muß, sodaß kein einzelner Arbeiter z. B. in einer
nfabrik sagen kann: dieses Gespinnst ist mein Product und sein Ertrag gehört mir. Er
rner nicht gelten lassen, daß einen sehr wesentlichen Antheil an der Herstellung des „Ar-
roducts" — in der Gestalt, wie es auf den Markt kommt und einen „Ertrag" liefert — der
nehmer selbst hat. Und doch ist dem so. Denn was man kaufmännische Speculation nennt,
das wiederum eine Menge einzelner, zum Theil sehr verwickelter und schwieriger Opera-
t unter sich befaßt (die Erkundung der besten Bezugsquellen für die verschiedenen Arbeits-
ialien, die Beschaffung tüchtiger Arbeitskräfte, die Aufsicht auf das richtige Ineinander-
n aller Theilarbeiten, die Ermittelung günstiger Absatzwege u. s. w.), das ist ebenfalls
eit", und zwar sehr anstrengende, potenzirte, mannichfache Vorbildung voraussetzende Arbeit.
m Kampfe der modernen Concurrenz stehen sich keineswegs blos todter Kapitalbesitz und
ige Arbeit gegenüber, sondern verschiedene Arten von Arbeit, die geistige des Speculanten,
nternehmers, und die mechanische des Arbeiters (wenn wir die Mittelglieder zwischen beiden
Betracht lassen). Allerdings bedarf die Speculation eines Kapitals als Arbeitsinstruments,
das bloße Kapital ohne die entsprechende Fähigkeit zur Inangriffnahme und Führung
kaufmännischen oder Fabrikunternehmens thut es nicht, während umgekehrt ein hinreichen-
daß solcher Fähigkeit und der Energie des Unternehmens und Wagens (selbst bei geringem
gar keinem Kapitalfonds von Haus aus) sich einen solchen oder den nöthigen Credit wohl zu
n weiß, was am schlagendsten das Beispiel derer beweist, die von einfachen Arbeitern all-
ch sich zu wohlhabenden Geschäftsunternehmern emporschwangen, wie z. B. ein Borsig,
rd Hartmann u. a.

Dieser Irrthum Lassalle's in der Beurtheilung der bestehenden volkswirthschaftlichen Factoren
hres Zusammenwirkens ist von wesentlichstem Einfluß auf seine positiven Reformvorschläge.
er nur den kahlen Gegensatz von Kapital und Arbeit im Auge, glaubt Lassalle, es genüge,

Digitized by Google

wenn man nur dem Arbeiter Kapital in die Hand gebe; er werde dadurch befähigt, sofor eigener Unternehmer", Arbeitgeber und Arbeiter in Einer Person zu sein, neben dem „A lohn" auch den „Unternehmergewinn" zu beziehen, kurz den ganzen „Arbeitsertrag" ge unverkürzt sich zuzueignen. Das ist die Panacee, wodurch Lassalle alle socialen Schä Gegenwart mit einem mal zu heilen vermeint.

„Es handelt sich", sagt Lassalle, „keineswegs darum, mit der Theilung der Arbeit, Quelle aller Cultur, zu brechen, sondern blos darum, das Kapital wieder zum todten, die Arbeitsinstrument zu degradiren. Es handelt sich nicht darum, die Theilung der Arb zuheben, sondern vielmehr darum, sie weiter zu entwickeln. Theilung der Arbeit ist be sich gemeinsame Arbeit, gesellschaftliche Verbindung zur Production. Es ist also nur r lich, in der gesammten Production die individuellen Productionsvorschüsse, aus wel Überlassung des Productionsertrags an den Unternehmer und die Abführung alles Prod überschusses über den Lebensunterhalt an ihn folgt, aufzuheben und die ohnehin gem Arbeit der Gesellschaft auch mit den gemeinsamen Vorschüssen derselben zu betreiben, den der Production aber an alle, die zu ihr beigetragen haben, nach Maßgabe dieser ihrer zu vertheilen. Das Übergangsmittel hierzu, das leichteste und mildeste Übergangsmittel Productivassociationen der Arbeiter mit Staatscredit."

Damit es dahin komme, daß der Staat den Arbeitern diese Hülfe angedeihen lasse, m Arbeiter selbst oder durch zuverlässige Vertrauensmänner und Vertreter ihrer Interesse Gesetzgebung des Staats eine ausschlaggebende Stimme führen. Dazu soll das all directe Wahlrecht führen; dieses ist daher nach Lassalle die nothwendige politische setzung und Bedingung der von ihm erstrebten socialen Reform und somit das nächste von ihm im Arbeiterstande entzündeten Agitation.

Diesen letztern Punkt lassen wir hier auf sich beruhen, beschäftigen uns vielmehr nur socialen Gedanken Lassalle's. Derselbe ist keineswegs ganz neu; schon bei Saint-Simo wieder bei Louis Blanc, noch ausgeprägter bei Proudhon, findet sich die Idee von Sta Volksbanken, welche bestimmt sein sollen, jeder Einzelthätigkeit den ihr nöthigen Ver Arbeitskapital zu gewähren. Auch ist dieser Gedanke bei Lassalle durchaus nicht zu ein klaren Gestalt durchgebildet. Er unterscheidet weder die verschiedenen Arten und Mögl der Praktischmachung desselben, noch hat er, wie es scheint, die unausbleiblichen weiter quenzen der neuen Ordnung der Dinge, die er ins Leben rufen möchte, erwogen. Off es ein bedeutender Unterschied, ob z. B. eine Productivassociation zu Stande kommt zwi Meistern eines blos handwerksmäßigen Gewerbes (z. B. den Tischlern, Schneidern, M die jeder für sich ihre Gesellen beschäftigen wie bisher und nur zur Erleichterung der Pr oder des Absatzes ihrer Waaren durch gemeinsame Beschaffung der Rohstoffe, der Arbe Verkaufslocale u. s. w. sich associiren, allenfalls auch zwischen Arbeitern eines solchen G die durch ihre Organisation zugleich die specielle Unternehmerthätigkeit ersetzen (wie die tion der Buchdrucker in Paris), oder ob ein großes Fabrikunternehmen (z. B. eine Sp auf solche Weise ins Leben gerufen werden soll. In jenen ersten Fällen ist die Thätigk die sich associiren, eine ganz oder annähernd gleichartige, sodaß der Einzelne neben der Th die er übernimmt, wol allenfalls auch an der Leitung des Ganzen oder an den höhern der Thätigkeit, die erfordert werden, allein oder mit den andern theilhaben kann. Ab wol denkbar, daß der Arbeiter, der heute an der Maschine die allerniedrigsten, geistlosesten nischen Dienste verrichtet, morgen als Leiter oder Disponent eines so ausgedehnten u wickelten Geschäfts fungiren könne? Geht dies aber nicht an, erfordern vielmehr diese Dienstleistungen für die Unternehmungen auch eine ganz besondere Art von Vorbildu Befähigung, von fortwährender Übung und Anspannung einer gewissen geistigen Th wie und von wem soll der Antheil eines jeden der Theilhaber sowol an der Arbeit selbst- theils jener niedern, mechanischen, anderntheils dieser freiern geistigen — als auch an d beitsertrag bei einem solchen Unternehmen bestimmt werden? Soll die Abstimmung nach entscheiden, so steht zu fürchten, daß gerade die rohefte Art der Arbeit als die der Zahl n stärksten vertretene sich ein unbilliges Übergewicht über die mehr durchgebildete, geis schaffe. Oder sollen (wie Saint-Simon wollte) gewisse „Obere", d. h. die Intelligente Arbeit und ihre Vergütung vertheilen, würde dann nicht abermals über Ungerechtigk Bedrückung des „Arbeiters" geschrien werden, wenn jene der geistigen Thätigkeit, der ligenz, einen Vorzug vor der mechanischen zubilligten sowol in Bezug auf die Leitung d sammtarbeiten als in Bezug auf den Antheil am Gesammtertrag? Schon ist ein ab

Digitized by Google

reit im Schoße mancher der freien, auf Selbsthülfe beruhenden Associationen ausgebrochen, 3. unter den sogenannten Pionnieren von Rochdale und einigen der pariser Productivasso=tionen, indem diejenigen Genossenschaftsmitglieder, welche zugleich „Actionäre" sind (offen= die intelligentern und geschickern, die etwas erübrigt haben), mit den bloßen „Arbeitern" schlechthin den Gewinn theilen, sondern einen bevorzugten Antheil für das von ihnen ein=ossene Kapital (die Frucht ihrer größern Geschicklichkeit) genießen wollen. Dies würde sich in weit stärkerm Maße wiederholen bei großen fabrikmäßigen Unternehmungen, wo die gebildetste kaufmännische und technische Intelligenz mit der allermechanischsten Handarbeit associiren müßte. Wie diese Schwierigkeit zu besiegen sei, darüber finden wir bei Lassalle Wort.

Dies wäre unser sociales Bedenken bei der Sache. Nicht minder bedeutend und schwer zu ütigen erscheint das folgende staatswirthschaftliche und finanzielle. Welche Bürgschaften e eine solche Arbeitervereinigung, die den Staatscredit in Anspruch nähme, dem Staat dafür n, daß sie von diesem Credit einen guten, vernünftigen Gebrauch machen würde? Lassalle t nur so ganz im allgemeinen davon, daß die Gesetzgebung des Staats die Credite votiren die den „ernsthaften Associationen", die sich bilden wollen, zu gewähren seien, „solchen Asso=ionen, welche gewissen von der Gesetzgebung festgesetzten Bedingungen entsprechen". Er ver=t für den Staat „bloße Gläubigerrechte", „Einsicht in die Buchführung", genug eine ähn=Stellung wie die eines „stillen Gesellschafters" in einem kaufmännischen Geschäft. Nun, im Privatverkehr jemand einem Geschäftsunternehmer Credit geben, vollends wenn er stiller Gesellschafter" sich betheiligen soll, so sieht er sich seinen Mann sehr genau an, t, welche geschäftliche oder technische Laufbahn er durchgemacht, wie er sich dabei bewährt u. s. w. Wenn sich aber der Staatsbehörde 2—300 Arbeiter präsentiren würden, zwar der „ernsthaften" Absicht, gemeinschaftlich eine Fabrik zu errichten, aber ohne daß dem t irgendetwas Weiteres von diesen Arbeitern bekannt wäre, als daß eben jeder derselben te seine Maschine bedient oder sonstwelche mechanische Arbeit — mag sein ganz ordent=d pünktlich — verrichtet hat, welche Bürgschaft hätte der Staat dafür, daß nicht durch schickte Führung des Geschäfts, durch Mangel an der nöthigen Intelligenz, oder auch durch gel an gehöriger Harmonie und Unterordnung der vielen Arbeiter unter eine gemein=liche Leitung sein Geld verloren ginge? Und wenn es nun verloren gegangen wäre, wenn sociation Bankrott machte, sollte dann der Staat derselben von neuem Credit, Vorschuß und so immerfort in infinitum? Oder sollte er dann diese Arbeiter wieder sich selbst über= und die bereits mit Hoffnungen auf eine bessere Lage genährten oder eine Zeit lang an olche schon gewöhnten Leute nur um so tiefer ins Elend zurückstoßen? Dies sind Fragen, auf r bei Lassalle keine Antwort finden, und von deren Lösung gleichwol die Hauptfrage nach öglichkeit und Durchführbarkeit seines ganzen Systems wesentlich bedingt ist.

war will Lassalle uns einreden, ein solches Risico gebe es gar nicht; denn, sagt er, „nur der ne Unternehmer läuft Gefahr, bei der Production sein Kapital zu verlieren, weil nämlich cherweise andere Unternehmer, seine Concurrenten, den Absatz an sich reißen; die Production nzen dagegen ist von stetigem Wachsthum und Gewinn begleitet". Zeugniß dafür sei ständige jährliche Zunehmen des in der Production angelegten Nationalkapitals.

assalle übersieht hierbei, daß die bisherigen Erfahrungen über das Wachsen der Production Landes im ganzen und großen sich durchaus auf dem Boden der freien Privatconcurrenz en, und daß es daher allermindestens sehr gewagt ist, diese Erfahrungen ohne weiteres uf einen Zustand der Dinge überzutragen, wo diese und mit ihr der so bedeutende Hebel gestrengtesten Wetteifers der verschiedenen Unternehmer, des Aufgebots aller Kräfte der lation für Vorbereitung, Einleitung und Durchführung eines bestimmten Geschäftszweigs en würde, ohne daß noch gewiß ist, was an seine Stelle treten möchte. Es ist bekannt, elchen Schwierigkeiten und Verlusten die „Pionniere von Rochdale", als sie sich an die Betrei=ines fabrikmäßigen Gewerbes, einer Spinnerei, wagten, zu kämpfen hatten, bevor sie dieses ist in Gang brachten. Und diese Arbeiter waren von Haus aus die tüchtigsten, energisch=eschicktesten der ganzen Gegend, sonst würden sie den Plan der Association überhaupt nicht lcher Beharrlichkeit ergriffen und mit solchem Erfolg durchgesetzt haben; sie hatten sich auch in frühern einfachern Stadien dieser Association für jenen schwierigern Theil ihres Unter=ns vorbereitet, hatten im allgemeinen die Mittel und Wege kaufmännischer Geschäfts=ng und Speculation kennen gelernt. Denke man sich nun aber einmal eine zusammen=sene Masse ungebildeter, in nichts dazu vorgeübter Arbeiter, denen es beikäme, gemeinsam

Digitized by Google

eine Fabrik zu errichten, was würden die Folgen sein? Lassalle hat sich offenbar bei seinem [illegible] danken von umfassenden Arbeiterassociationen mit Hülfe des Staats durch das Beispiel einer schon bestehender Associationen solcher Art, welche Erfolg gehabt haben, zu Illusionen verle lassen. Er hat dabei übersehen, einmal, daß diese bisherigen Productivassociationen sich ausschließlich auf dem engern und darum leichter zu beherrschenden Gebiet der Handwerksin strie, nicht der eigentlichen Großindustrie, bewegen; fürs zweite aber, daß sie fast alle entstan sind und sich fortentwickelt haben mit den Kräften und Mitteln der Selbsthülfe. Gerade aber liegt ein ungeheuerer Unterschied. Associationen auf der Basis der Selbsthülfe, die lediglich auf die eigene Kraft ihrer Mitglieder angewiesen sind und bei denen diese allein Risico tragen, werden fürs erste immer nur gegründet werden von den an Fleiß, Geschicklic namentlich aber an Willensenergie ausgezeichnetern Arbeitern; sie werden ferner sorgsam bereitet und in ihrer Ausdehnung vorsichtig auf ein solches Maß beschränkt werden, welches Vereinigung von Arbeitern, die eben nicht Kaufleute, Speculanten von Haus aus sind, [illegible] sehen kann, und sie werden nur allmählich zu umfänglichern Geschäften fortschreiten [illegible] dem wachsenden Fonds, sowol dem geistigen als dem materiellen, ihrer Theilnehmer. Alles ist bei den auf Staatshülfe gegründeten (der Natur der Sache nach, und wie die Menschen einmal sind) wenigstens nicht vorauszusetzen, und darum ist es falsch, von dem Gedeihen ein auf Selbsthülfe gegründeter, von einer Elite der Arbeiter ins Leben gerufener Associa (neben denen viele andere der gleichen Art doch immer noch wieder eingehen oder sich nur fristen) einen Schluß zu machen auf die Möglichkeit und Räthlichkeit der Bildung solcher ciationen im großen, für den ganzen Arbeiterstand, und auf Staatskosten.

Das Auskunftsmittel, welches Lassalle dann noch für Verringerung des Risico [illegible] zelnen Productivassociationen vorschlägt, nämlich: Verbindung aller solcher Associationen gleichen Gewerbes in einer Stadt oder im ganzen Lande zu einer einzigen großen Associatio Bildung eines Credit- und Assecuranzverbandes sämmtlicher Associationen, dieses Mittel leicht das Übel nur schlimmer machen, denn dann würden (da ja doch die Concurrenz m Auslande fortbestände, folglich auch die Gefahr von Entwerthung der Producte, Ge stockungen, Handelskrisen u. s. w.) die von den fleißigern und geschicktern Arbeitern ge und gutgeleiteten Associationen die trägern, ungeschicktern oder in sich weniger einigen und mit Verlust arbeitenden mit übertragen müssen. Es wäre das gewissermaßen eine Prä Faulheit und des Ungeschicks, zugleich eine Ungerechtigkeit gegen den ganzen bessern Arbeiter. Lassalle tadelt es, daß in der Association zu Rochdale und ebenso in einer zu A Arbeiter selbst wieder einen Unterschied unter sich machen, indem diejenigen, welche zugle „pitalisten", Actionäre sind, nicht schlechthin mit den andern, die blos ihre tägliche Arbeit gen, theilen, sondern für ihre „vorgethane Arbeit" auch etwas voraushaben wollen. vielmehr darin einen Fingerzeig sehen sollen, daß eine vollkommen gleiche Behandlung gebildeten und des gebildeten, des minder und des mehr leistenden Arbeiters gegen [illegible] ist und von dem gesunden Sinne des Arbeiters selbst zurückgewiesen wird. Und doch [illegible] ganzes System auf eine solche Gleichstellung hinauslaufen, da er die Consequenzen Saint-Si oder Fourier's, durch welche diese einer solchen Abnormität zu entgehen suchten, nicht [illegible] zu wollen scheint, nämlich daß entweder nach dem Beschluß gewisser Aufsichtspersonen (R der Staatsbehörde), oder nach im voraus bestimmten Quotalsätzen der Arbeitsertrag [illegible] verschiedenen Theilnehmer der Production in bestimmten Abstufungen vertheilt werde.

Die Frage, woher der Staat all das Geld oder den Credit nehmen sollte, um auch nur Theil seiner Arbeiterbevölkerung, geschweige der ganzen, die Mittel zur Gründung von tivassociationen darzubieten, kann zur Zeit auf sich beruhen bleiben, wie wenig auch Lassalle vorgeschlagene Mittel einer unbeschränkten Ausgabe von Papiergeld zu diesem nach den allgemeinen nationalökonomischen Bedingungen des Weltverkehrs (die ja de während auch auf einen solchen Lassalle'schen Staat ihre Rückwirkungen äußern würden) erscheint. Wenn eine solche Organisation der Arbeit durch Staatshülfe, wie Lassalle nach socialen und wirthschaftlichen Principien praktisch möglich und heilsam erschiene, so es ja wol auch einen Weg geben, um den Geldpunkt zu erledigen und wenigstens allmäh als richtig erkannten Ziel sich zu nähern. Allein eben jene praktische Möglichkeit und keit der vorgeschlagenen Reform müssen wir durchaus bestreiten. Daß die Lage, welc Princip freiester Concurrenz und seine Ausgeburt, die massenhaft producirende Fabrikar einer zahlreichen und immer zahlreicher werdenden Arbeiterbevölkerung bereitet, Missstä hält, welche eine Abhülfe dringend heischen, welche nicht allein das Humanitätsgefühl em

Digitized by Google

ɣen, sondern auch dem Politiker und Nationalökonomen zu den ernstesten Besorgnissen An-
geben, das wird niemand leugnen, der unsere heutigen industriellen Zustände nicht blos ein-
mit dem Maßstabe des sogenannten „Nationalreichthums" und seines stetigen Wachsthums
, sondern auch danach fragt, wie sich die einzelnen und wie sich die verschiedenen Klassen der
ilkerung dabei befinden. Ob eine solche Abhülfe durch die natürliche Weiterentwickelung
gegebenen Verhältnisse selbst, durch die treibende Consequenz der freien Concurrenz und
durch erzeugten wirthschaftlichen Individualismus, beziehentlich unter Hinzutritt der ebenso
lichen und freien Wirkungen des Associationstriebs, nach dem Princip der Selbsthülfe und
verantwortlichkeit, zu ermöglichen sei, oder ob es dazu des Eingreifens künstlicher, außerhalb
atürlichen Spiels der Einzelkräfte und ihres freien Wetteifers stehender Factoren, z. B.
taatshülfe, bedürfe, diese Frage ist jedenfalls eine der brennendsten Fragen unserer Gegen-
und wird es aller Wahrscheinlichkeit nach auf lange sein. Zu einer neuen, tiefern Durch-
ung und Abklärung dieses Problems einen gewichtigen Anstoß gegeben zu haben, ist jeden-
in Verdienst Lassalle's, das er mit den frühern Socialisten theilt. Seine Kritik der be-
en Zustände, wenn auch nicht neu, hat doch manche Punkte mit einer Schärfe bloßgelegt,
ber kaum noch geschehen. Was dagegen seine positiven Vorschläge betrifft, so sind sie
lls viel zu roh, zu oberflächlich, zu wenig durchgearbeitet und nach den nothwendigen Vor-
ungen ihrer Anwendbarkeit zu wenig erwogen, als daß durch sie die Lösung jenes wich-
Problems irgendwie gefördert werden könnte. Sie haben aber — gerade in der Gestalt,
auftreten — das Gefährliche, daß sie dem minder gebildeten und besonnenen Theil der
r leicht mit der Hoffnung schmeicheln, eine solche Reform (bei der scheinbar das ganze
Getriebe unsers wirthschaftlichen Lebens unverändert bleibt) ließe sich recht wohl und
sführen, wenn nur der Staat, d. h. die Besitzenden wollten, daß sie also in den Arbeitern
mmer wachsenden Haß gegen die Besitzenden und eine fieberhafte Ungeduld nach Er-
g der Herrschaft im Staate nähren, indem sie dieselben glauben machen, wenn nur sie,
eiter, das Heft in Händen hätten, so wäre mit Einem mal ihnen gründlich geholfen.
verlernen sie dann, die ihnen schon jetzt gebotenen, bei eigener Anstrengung gar wol
r zu machenden, von einem großen Theil ihrer Genossen bereits so erfolgreich betre-
Wege einer allmählichen Verbesserung ihrer Lage mit Energie, Ausdauer und Geduld
eiten; sie wollen alles oder nichts; sie fordern für sich eine plötzliche und vollkommene
ellung als ein ihnen zukommendes Recht und verschmähen eine langsame, schrittweise,
elbst mit Mühe sich erringen sollen; sie erwarten alles Heil von einem politischen Um-
, der ihnen die Gewalt in die Hände geben soll, und vergessen dabei, daß die allgemeinen
aftlichen und socialen Verhältnisse sich nicht ebenso ändern lassen wie die politischen eines
s Landes, und daß, selbst wenn sie diesen oder jenen Staat ganz nach ihren An- und
n einzurichten vermöchten, sie damit doch die Gewerbe- und Verkehrsverhältnisse in
n und also auch ihre eigenen socialen Verhältnisse den Rückwirkungen des allgemeinen
kehrs noch keineswegs entzogen haben würden, und daß diese Rückwirkungen den von
strebten Zweck leicht vereiteln, wo nicht gar in sein Gegentheil — eine Verschlimme-
Arbeiterzustände — verwandeln könnten.

ießlich sei noch bemerkt, daß alles, was hier gegen das von Lassalle aufgestellte Prin-
Staatshülfe gesagt ist, sich ebenso und zum Theil mit noch viel besserm Recht sagen läßt
s Princip einer Unterstützung der Arbeiterassociationen aus kirchlichen Mitteln, wie es
Ketteler von Mainz auf Anlaß der Lassalle'schen Bewegung in dem Schriftchen „Die
frage und das Christenthum" (Mainz 1864) entwickelt oder vielmehr nur in sehr vagen
angedeutet hat.

K. Biedermann.

**Solothurn.** Unter allen schweizerischen Cantonen hat keiner eine so sonderbare unzusam-
ende Gestalt wie Solothurn, dessen Gebiet (785 Quadratkilometer) die Stadt nach und
einzelnen Parcellen, meist durch Kauf, erworben hat. Er stellt ein schief zusammenge-
reuz dar mit zwei an die französische Grenze stoßenden abgesonderten Gebietstheilen
hal und Klein-Lützel); die Westgrenze, fast die ganze Südgrenze und einen Theil der
ze bildet der Canton Bern, der den protestantischen Bucheggberg (südlich der Haupt-
der Aar) fast ganz umschließt. Im Norden grenzt der Canton überdies an Basel-
ft, im Osten und Süden an Aargau. Die Jurakette, welche sich bis zu einer Höhe von
ß über dem Meer (Hasenmatte) erhebt, durchzieht den Canton von West nach Ost und
in eine nördliche und südliche Abdachung, jene in der Volkssprache als das Land der



Digitized by Google

„Schwarzbuben", diese als dasjenige der „Gäuer" bezeichnet. Solothurn ist einer der wen
Cantone, welche mehr Getreide produciren, als sie verbrauchen; außerdem steht die Vieh
und Käserei auf einer hohen Stufe. Im Jura werden Eisenerze ausgebeutet; sehr gesucht
ferner der sogenannte „solothurner Marmor", ein Kalkstein, der in der Nähe der Haup
gebrochen wird. An Industrie ist der Canton nicht reich; doch beschäftigt man sich im Sch
bubenlande mit Seidenbandweberei für Basel, und neuerdings ist bei Solothurn eine B
wollspinnerei errichtet worden. Die Bevölkerung des Cantons betrug am 10. Dec.
69263 Seelen (88 auf den Quadratkilometer; 59624 Katholiken und 9545 Protest
und hat sich seit 1850 um $^1/_2$ Proc. vermindert. In den beiden bedeutendsten Orti
des Cantons dagegen, Solothurn und Olten, welch letzteres besonders gewonnen hat, seit
Knotenpunkt der Centralbahnlinie und Sitz der mechanischen Werkstätten dieser Eisenbahn
nehmung geworden ist, hat im gleichen Zeitraum die Bevölkerung sich vermehrt, in Sol
(1860 5916 Einwohner) um 10 und in Olten (1860 2301 Einwohner) um 40 Proc
Canton ist in fünf Bezirke (Oberämter) eingetheilt: Solothurn-Läbern, Balsthal, Bucheg
Kriegstetten, Dorneck-Thierstein und Olten-Gösgen. Ungewöhnlich stark ist die Anz
Gemeinden, deren der Canton 132 zählt, sodaß also, wenn man die Hauptstadt außer A
läßt, nicht ganz 500 Seelen auf die Gemeinde kommen; eine Gemeinde (Grod im
Olten-Gösgen) hat 42 Einwohner, 30 andere weniger als 200.

Solothurn und Zürich gelten für die beiden ältesten Städte der Schweiz. Zwei d
Soldaten, Ursus und Victor, sollen gegen das Ende der römischen Herrschaft das Christ
in der Gegend von Solothurn verbreitet haben.[1]) Die Entwickelung der Stadt lehnte sich
unter den Karolingern erfolgte Gründung eines Benedictinerklosters an; dieses erwuchs
lich zu einem reichen Stift, dessen Rechte über die Stadt unter den burgundischen Königen
Edelmann des Landes zu Lehn gegeben und später, als die Stadt mehr und mehr aufblüh
Bürgern selbst überlassen wurden. Die Rechte des Reichs, namentlich den Blutbann und d
vogtei über das Stift, hatte früher der vom Kaiser ernannte Schultheiß verwaltet, während
nere Verwaltung und die Gerichtsbarkeit in Civilsachen der Bürgerschaft und dem von ihr
ten Haupt, dem Bürgermeister, zustanden. Im Jahre 1324 aber kam das Schultheißenam
Bürgerschaft, und die Würde des Bürgermeisters hörte von da an auf. Als freie Reichsstad
die Stadt schon unter den Zähringern betrachtet. Von alters her stand sie mit Bern in
Freundschaft, eine Verbindung, deren Einfluß bis auf den heutigen Tag sich lebendig
hat. Im Bunde mit den Bernern, der 1351 ein auf ewige Zeiten geschlossener wurde, f
die Solothurner gegen Österreich (Belagerung der Stadt durch Herzog Leopold 131
oberung des Aargaus 1415), die Grafen von Kyburg und den Adel der Umgebung (
bei Laupen 1339); bald nahmen sie auch an den Fehden der Eidgenossen Antheil, aber
werbung um Aufnahme in den Bund (1411) scheiterte anfangs an dem Widerstr
Länder, welche einer Verstärkung des städtischen Elements im Bunde abhold waren. E
dem die Solothurner auch in den Burgunderkriegen mit in den Reihen der Eidgenossen g
hatten, erfolgte im Jahre 1481, gleichzeitig mit dem Stanzerverkommniß, unter Vermitte
Bruders Klaus von Flue die Aufnahme Solothurns als zehnten Orts in den Bund
der Schlacht bei Novarra (1513) war Solothurn einer der Schauplätze des Bauernau
welcher, veranlaßt durch den Verdacht, die Regierungen seien an Frankreich verkauft,
strafung der Schuldigen („Teutschfranzosen" oder „Kronenfresser" vom Landvolk beti
Zugeständnisse an die Landleute zum Zwecke hatte. Unter Vermittelung der Städte Ber
burg, Biel und Zofingen wurde die Sache geschlichtet und die bedrohte Herrschaft der S
Aristokratie dadurch gerettet, daß sie die Leibeigenschaft für loskäuflich erklärte. De
mation zeigte sich Solothurn anfangs geneigt, obwol die Chorherren des Stifts, um
schritte der neuen Lehre zu hemmen, plötzlich die Gebeine von Ursus und Victor, der S
ligen der Stadt, entdeckten und ausstellten; die Solothurner zogen mit Bern in d
Religionskrieg (Schlacht bei Kappel 1531), aber nach dessen unglücklichem Ausgang
die Altgläubigen wieder die Oberhand und die katholische Lehre wurde im ganzen Cant
unter Berns Oberherrlichkeit stehenden Bucheggberg ausgenommen, zum Theil mit
wiedereingeführt.[2]) Ein Span mit Basel, welches den Blutbann über die Ortschaft

1) Ihnen ist die prächtige Domkirche in Solothurn, ein Werk des Baumeisters Pisoni aus
(1762—73) geweiht.

2) In diese Zeit (30. Oct. 1533) fällt die Heldenthat des Schultheißen Niklaus Wengi, der

Digitized by Google

ach und zum Zeichen seiner Herrschaft daselbst einen Galgen aufrichten ließ, veranlaßte um
leiche Zeit (1531) den sogenannten Galgenkrieg, welcher durch eidgenössische Vermittelung
unsten Solothurns geschlichtet wurde. Politisch meist mit Bern sympathisirend, confessionell
en der katholischen Partei zugehörend, ohne in territorialem Zusammenhang mit dem
nsitz dieser Partei, den Urcantonen, zu stehen, hielt sich Solothurn in den spätern Reli-
kriegen neutral, obwol es bei den specifisch katholischen Bündnissen mit dem Fürstbischof
Basel (1579), mit dem Papste (sogenannter goldener oder borromäischer Bund von 1586)
nit Frankreich („Trücklibund" von 1715) mit den übrigen katholischen Ständen gemeine
machte.[3]) Eine übermüthige That zweier solothurnischer Landvögte, welche einen nach
hausen zum Zuzug bestimmten, über solothurnisches Gebiet ziehenden Trupp Berner über-
und zersprengten (1632), erzeugte heftigen und lange nachwirkenden Groll zwischen den
Städten. An dem großen Bauernkriege von 1653, der auf kurze Zeit die Aristokratien
hweiz zum Bewußtsein ihrer gemeinsamen politischen Interessen brachte, betheiligte sich
as solothurnische Landvolk; der Aufstand, welchen Solothurn seinerseits durch Nachgie-
zu bemeistern versucht hatte, wurde unter Leitung Berns und Zürichs blutig niederge-
t und die Bezahlung der Kriegskosten dem ohnehin durch Grundlasten, Abgaben, Sporteln
ie habgierige Verwaltung der städtischen Landvögte gedrückten Landvolk auferlegt. Seit
g des 18. Jahrhunderts wurde Solothurn die bleibende Residenz der französischen Bot-
und damit auch der Mittelpunkt der verderblichen Einwirkungen, welche ausländischer
dienst, Pensionen und fremde Sitten auf die Schweiz ausübten. Das städtische Patriciat,
urch Milde ausgezeichnet, schied sich mehr und mehr ab vom Volk, welches man sich wie
kaufte Waare anzusehen gewöhnte; die patricische Jugend suchte französischen Militär-
fdienst auf, und wenn sie aus der Fremde heimkehrte, fielen ihr Stellen in der Regierung,
gteien u. s. w. zu, durch deren Nutzungen die Familien ihren Glanz behaupteten. Nicht
schädlichen Einfluß hatten die Jesuiten, welche 1646 aufgenommen wurden; nach der
ung des Ordens im Jahre 1773, welche seinem Wirken in Solothurn für immer ein
machte, hat sich die Geistlichkeit des Cantons durch wissenschaftliches Streben und Em-
hkeit für freiere Ansichten in kirchlichen und politischen Dingen ausgezeichnet, und im Unter-
om Klerus der Cantone Freiburg und Luzern ist diese Richtung bei der solothurnischen
hkeit bis heute die vorherrschende geblieben. Dies der Grund, weshalb die zur Diöcese
ehörenden Cantone Solothurn zum Sitz des Priesterseminars der Diöcese auserkoren
Convention vom 17. Sept. 1858.)

: alte Verfassung Solothurns hielt die Mitte zwischen den Zunftverfassungen (Zürich,
Schaffhausen u. s. w.) und den patricischen Verfassungen, wie sie sich in Bern, Luzern und
g ausgebildet hatten. Die Eintheilung der Bürgerschaft in elf Zünfte, alle mit Hand-
men, ist zwischen 1340 und 1446 durchgeführt worden. Der ursprünglich aus 11 Mit-
bestehende und vermuthlich vom Landgrafen ernannte Rath verschmolz allmählich mit
ppelt so starken Ausschuß der Bürgerschaft in den ordentlichen oder Kleinen Rath der
in welchem man die 11 alten von den 22 jungen Räthen unterschied; vereinigt mit den
ßen Räthen bildete er, unter dem Präsidium eines der beiden, jährlich im Amt wech-
Schultheißen, die höchste Gewalt im Staat, die „Hundert der Stadt Solothurn". Ein
Bürgermeisteramts hatte sich erhalten in dem „Gemeinmann", einem der Jungräthe,
bhut das Vormundschaftswesen, die Aufsicht über Maß und Gewicht u. dgl. anheimgegeben
ad welcher bei der alljährlichen Bürgerbesatzung[4]) den Sprecher des Volks machte. In
men der Verhandlung bei dieser jährlichen Bestätigung drückte sich noch in der spätern

---

orstadt Solothurn versammelten Reformirten die Brücke über die Aar abgeworfen hatten und
überstehenden Anhänger des alten Glaubens sich anschickten, eine Kanone gegen sie abzufeuern,
ie Mündung stellte mit der Erklärung, wenn sie schießen wollten, wolle er der erste Mann
umkomme.

Ultramontan" war indessen Solothurn auch damals nicht. Als der päpstliche Nuntius ihm mit
n drohte, wenn es fortfahre, Heinrich IV. und seinen Verbündeten Vorschub zu leisten, be-
Regierung, fernere Briefe des Nuntius uneröffnet zurückzuschicken und den Priestern anzu-
daß „sie sich des Krieges nützit annehmen, sondern über die Bibli gangend und in derselben

ie hieß der „Rosengarten", weil jeder Bürger einen Rosenstrauß in der Hand trug oder man
igem Wetter im Garten der Barfüßerkirche, welcher jenen Namen trug, sich versammelte.



Digitized by Google

Zeit der Gedanke aus, daß die ganze Gemeinde ihre Beamten, d. h. die Alt- und Jungräthe den Schultheißen u. s. w. selbst wählt; die übrigen 66 Mitglieder des Großen Raths sind muthlich anfangs von den Zünften gewählt worden, aber thatsächlich waren später alle R herrenstellen lebenslänglich, die Bestätigung durch die Gemeinde eine leere Ceremonie, un ganze Wahlgeschäft beruhte auf Selbstergänzung, sodaß vorerst die Jungräthe die Alt wählten oder vielmehr bestätigten, der Altschultheiß dem Amtsschultheiß regelmäßig nach sodann die Alträthe die Jungräthe und die 66 Großräthe wieder wählten oder, wenn einer fiel, ihn aus den Zunftbrüdern ergänzten. Mit dem „Prakticiren" (Wahlmisbräuchen) sich, wie in übrigen schweizerischen Städtearistokratien, so auch in Solothurn die Gesetzg viel zu schaffen. Ebenso findet sich die Eintheilung der Administration in eine große Za Collegien und Räthen; der wichtigste darunter, der das Diplomatische und die hohe Polizi waltende „Geheimerath" bestand aus den Häuptern des Staats, d. h. dem Schult Venner, Seckelmeister, Stadtschreiber, Gemeinmann und dem ältesten Altrath. Der Lan teien gab es, abgesehen von dem Antheil Solothurns an den italienischen Vogteien, 1 Rangordnung, nach welcher dieselben vergeben werden sollten, war gesetzlich genau bes So schroff wie in Bern war übrigens in Solothurn die Aristokratie nicht ausgebildet; wir nicht, daß die Stadt die Landbürger von der Erwerbung des städtischen Bürgerrechts je gesetzlich ausgeschlossen hätte, obwol allerdings die Bedingungen der Erwerbung allmählich er und Fälle einer Bürgerrechtsannahme immer seltener geworden sein mögen; ferner konnt großjährig werdende Bürger sich die Zunft wählen, welcher er auf Lebenszeit angehören und er entschied sich dabei in der Regel für diejenige, auf welcher er zuerst ein Amt zu er hoffen konnte. Doch wurde im Jahre 1681 eine Verordnung erlassen, daß die damals im des Bürgerrechts stehenden Bürger (etwa 85 Familien) als „Altbürger" von den von n ins Bürgerrecht tretenden „Neubürgern" unterschieden und von diesen letztern niemand fähig sein solle, als wenn die Zahl der Altbürger auf 25 Familien zusammenschmelzen Auch das lächerliche Prunken mit Adelstiteln machte man den Bernern nach, obwol die n altadelichen Geschlechter der Stadt schon seit dem 15. Jahrhundert ausgestorben waren. wenn die berner Aristokratie sich auszeichnete durch einen nicht unbedeutenden Grad staat nischer Einsicht, so war dies dagegen in dem kleinstädtischen Solothurn eine seltenere Erscheinung. Glückliche Erfolge erzielte gegen Ende des 18. Jahrhunderts die „Ökonomische Gesell welche sich namentlich die Hebung der Landwirthschaft zum Ziel setzte und deren Bemüh wol die im Jahre 1785 erfolgte unentgeltliche Aufhebung der Leibeigenschaft zu verdanken

Im Jahre 1798 mußte sich Solothurn nach kurzem, der mangelnden Organisation völlig hoffnungslosem Kampfe dem französischen General Schauenburg ergeben; die Ein verfassung der helvetischen Republik (April 1798) fand wenig Sympathien, und der „S krieg" (September 1802) gegen die helvetische Regierung brachte auch in Solothurn für Zeit die alten Regenten wieder ans Regiment. Durch die Mediationsacte von 1803 Solothurn zu einem der sechs Directorialcantone erhoben, und zweimal bekleidete der solothu Amtsschultheiß die Stelle eines Landammanns der Schweiz (1805 und 1811). Im ü verlieh die Mediationsacte dem Canton eine Verfassung von ähnlicher Art, wie sie unter „ hausen" geschildert worden ist. Von den fünf Bezirken war jeder in vier Quartiere einge von welchen jedes je ein Mitglied direct in den Großen Rath wählte und außerdem je vier didaten außerhalb des Bezirks ernannte, unter denen das Los die Hälfte zu Mitgliede Großen Raths bezeichnete. Der Kleine Rath bestand aus 21 Mitgliedern, aus deren Mi Amtsschultheiß erwählt wird; die Theilung der Gewalten war eingeführt und der ni Amt stehende Schultheiß hatte als Präsident des Appellationsgerichts zu functioniren Amtsdauer, das „Grabau" u. dgl. waren gleich bestimmt wie in der Verfassung für hausen. Es verdient zur Charakteristik des solothurner Volks hervorgehoben zu werden es sich des Grabau zu bedienen wagte, um eine Anzahl Patricier aus dem Großen R entfernen, was den damals zugleich die Würde eines Landammanns bekleidenden Sch Glut-Ruchti zu dem thörichten, durch den General von Wattenwyl vereitelten Begehren Intervention Napoleon's verleitete (1805; von Tillier, „Geschichte der Mediationszei I, 184).

Die Mediationsregierung hatte die Sympathien des Volks für sich und erwarb sich u bare Verdienste durch gemeinnützige Anordnungen, Hebung des Schulwesens, Einrichtun Armenanstalten u. dgl. Als daher nach dem Einmarsch der Alliirten in die Schweiz d aristokratische Partei durch einen frechen Handstreich den mediationsmäßigen Großen

Digitized by Google

ätigte (8./9. Jan. 1814), kam es zu Volksaufständen, welche die Aristokratie theils ch Verspreckungen, theils mit Hülfe herbeigerufener berner Truppen zu bemeistern wußte, denen sie, kaum wieder im Besitz ihrer Macht befestigt, durch Verfolgungen der Führer die rzeln abzuschneiden suchte. Doch wagte die Restaurationsverfassung vom 17. Aug. 1814 t eine unbedingte Wiederherstellung der alten Zustände. Sie anerkannte Gewerbs- und delsfreiheit im Innern des Cantons, ferner allgemeine Aemterfähigkeit, sie verpflichtete jede meinde des Cantons, einen Bürger einer andern Gemeinde gegen Erlegung der festgesetzten kaufssumme ins Bürgerrecht aufzunehmen, und stellte in der Hauptstadt die Neubürger den bürgern gleich. Die städtischen Zünfte wurden wiederhergestellt. In den obersten Behörden den Stadtbürgern ein starkes Übergewicht eingeräumt, Lebenslänglichkeit und Selbstergänzung praktisch ziemlich werthlosen Modificationen als Grundsatz anerkannt. So bestand der Große h aus 101 Mitgliedern, die alle auf Lebenszeit gewählt waren und unter denen sich 58 Stadtger befanden. Fünfunddreißig seiner Mitglieder erwählte der Große Rath selbst frei aus n die gesetzlichen Qualificationen besitzenden Staatsbürgern; für die übrigen 66 Stellen en die Zünfte und Wahlkreise nicht das Recht der Wahl, sondern nur dasjenige eines dreim Vorschlags, aus welchem der Große Rath das Mitglied wählte. Und nicht einmal der ammtheit der Zunft oder des Wahlkreises stand dieses Vorschlagsrecht zu, sondern es wurde geübt von einem durch das Los bezeichneten Wahlcorps, bestehend aus fünf aus den elf sten, fünf aus den zehn reichsten und fünf aus der Gesammtheit der Anwesenden ausgelosten ft- oder Kreisgliedern. Der Census der Wählbarkeit (2000 schweizer Franken Vermögen) der nämliche, wie er zur Mediationszeit für die direct von den Zünften gewählten Mitglieder anden hatte. Die Befugnisse des Großen Raths gegenüber dem aus 21 Mitgliedern beenden Kleinen Rath waren ausgedehnter als in andern Cantonsverfassungen dieser Periode, m ihm namentlich das Recht der Initiative eingeräumt war; dagegen blieb aus der Mediacte die Vorschrift stehen, daß nur mit Gutheißung des Kleinen Raths der Große Rath e ordentlichen Sitzungen (Frühling und Herbst, je acht Tage) über die bestimmte Zeit verern dürfe. Im Kleinen Rath (Regierung) hatte jede der elf städtischen Zünfte von Rechts en eines, die Landschaft vier Mitglieder; die übrigen sechs Mitglieder konnten aus der Stadt vom Lande sein. Die Trennung der Justiz von der Regierung wurde beibehalten, nur Wahlen trat das Appellationsgericht mit der Regierung zusammen und mußte, wenn es sich Fällung eines Todesurtheils handelte, vier Glieder des Kleinen Raths beiziehen. Von acht cht Jahren hatte, auf den Vorschlag einer durch das Los zusammengesetzten Commission, Große Rath darüber zu erkennen, ob der Kleine Rath sich einer Wiederwahl zu unterwerfen e; ergaben sich zwei Drittel der Stimmen für die Bejahung der Frage, so war sofort die wahl vorzunehmen.

Die herrschende Bürgerschaft der Hauptstadt, kaum 300 Familienhäupter zählend, zeigte der Aufgabe, die Aristokratie zu befestigen, in keiner Weise gewachsen. Sie fand ihre Verung in der Menge von Ämtern und Ämtchen, mit welchen die Staatsverwaltung überladen ; das heranwachsende Geschlecht suchte fremde Kriegsdienste auf. Weder durch höhere Bilg, noch durch schöpferische Energie imponirte die städtische Aristokratie dem Landvolk; noch r wurde ihr Ansehen erschüttert durch die ökonomische Zerrüttung, in welche manche früher rsten Rang gestandene Familien verfielen. Von Verdiensten, welche sich die Restaurationserung um das Land erworben hätte, ist wenig zu melden; vergeblich bemühte sich ein seinen ndesgenossen an Einsicht überlegenes Mitglied des Patriciats, der Geschichtschreiber Robert tz-Blozheim, die Reorganisation der Stadtschulen ins Werk zu setzen. Das Beste war das ative Verdienst, daß man trotz der nachdrücklichen Vorstellungen der Nuntiatur die unter der diationsregierung angebahnte Berufung der Jesuiten wieder fallen ließ (15. Juli 1816). h bei den Verhandlungen über die Neugestaltung des Bisthums Basel suchte Solothurn im rein mit den übrigen Diöcesancantonen (Bern, Luzern, Aargau, Thurgau, Zug) Zugeständ- zu Gunsten der weltlichen Macht zu erlangen; der Erfolg entsprach nicht den gehegten inschen, aber wenigstens erhielt die neue Diöcese, als deren Sitz Solothurn bezeichnet wurde, Bischof Salzmann von Luzern ein der Staatsgewalt gegenüber bescheiden und versöhnlich tretendes Haupt (1828).

Vor der im Spätjahr 1830 losbrechenden Volksbewegung, die ihren Kern in dem Städt Olten hatte und von zwei an Geist und Energie hervorragenden Männern, dem Handels- nn Joseph Munzinger und dem Juristen Reinert geleitet war, mußte die solothurnische Aritratie bald die Segel streichen. Eine Volksversammlung in Balsthal (22. Dec. 1830) ent-

Digitized by Google

schied das Schicksal des Cantons, und die neue Verfassung kam komischerweise so zu Stande, daß zwar der bisherige Große Rath sie erließ, aber gleichzeitig die in Balsthal niedergesetzten Ausschüsse tagten und der Inhalt der neuen Verfassung durch Compromiß zwischen der ordentlichen und der improvisirten Legislative festgestellt wurde (13. Jan. 1831). Daraus erklärt sich die Schüchternheit, mit welcher in dieser Verfassung die Demokratie auftritt, was sich insbesondere in den gekünstelten organisatorischen Vorschriften zeigt. Der Große Rath z. B. war zusammengesetzt aus 109 Mitgliedern; 26 davon wählten die zehn Wahlkreise in directer Wahl, 70 die „Wahlcollegien", d. h. die von den Urwählern im Verhältniß von einem Wahlmann auf je 50 Einwohner ernannten und zur Ausübung ihres Wahlrechts kreisweise zusammentretenden Wahlmänner, 13 endlich wählte der Große Rath selbst. Die erstern kamen alle drei Jahre zur Hälfte, die beiden letztern Kategorien alle zwei Jahre zu einem Drittel in periodischen Austritt. Die Hauptstadt zählte immer noch 34 Mitglieder im Großen Rath; für die Wahlcollegien galt die Vorschrift, daß jeder Wahlmann mindestens zwei Candidaten außerhalb seines Kreises bezeichnen müsse. Das active Wahlrecht kam nur den im Canton wohnenden Bürgern zu, aber denjenigen, welche außerhalb ihrer Heimatsgemeinde wohnten, nur in dieser nicht an ihrem Wohnorte. Geistliche waren vom Stimmrecht wie von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Wie in den meisten Cantonsverfassungen jener Periode war der Kleine Rath (17 Mitglieder, periodischer Austritt eines Drittels alle zwei Jahre) im Grunde nur ein Ausschuß des Großen Raths. Außer der Preßfreiheit und dem Petitionsrecht enthielt die Verfassung keine erheblichen neuen Gewährleistungen von Volksrechten.

Mit dieser Verfassung legte das impotente städtische Patriciat seine Gewalt nieder in die Hände eines bureaukratischen Liberalismus, welcher sich mehr als den Erzieher denn als das Organ des Volks ansah. Hatte das Patriciat das Recht der Demokratie geleugnet, so galt der liberalen Doctrin jener Zeit doch auch nicht für mehr als ein fernes Ideal, dem man erst in manchen Übergängen sich nähern werde. Aber sie arbeitete wenigstens mit Hingebung und Einsicht in die Bedingungen einer freien politischen Entwickelung darauf hin, daß das Volk zur Reife erlange, welche man ihm dermalen noch nicht zugestehen wollte. Befreiung von den Überresten des Feudalstaats [5]), Hebung der materiellen Zustände, ganz besonders aber Volksbildung und Bekämpfung der Rückschrittstendenzen des Ultramontanismus, das waren die Ziele des Liberalismus auf katholischem Boden, und je kräftiger er für sie einstand, um so mehr trat der Gegensatz zwischen Stadt und Land sich abschwächen und der zwischen Staatsgewalt und Kirche hervortreten. In Solothurn, wie in Aargau und Luzern, schwang sich die klerikale Partei auf das demokratische Roß; derselbe Glaube, welcher die Politik der liberalen Staatsmänner bestimmte, der Glaube nämlich an die Unreife des Volks, machte die Klerikalen zu den Vorschrittenkeinster Ausdehnung der Volksrechte, denn über das Volk, so rechneten sie, würden die Priester herrschen. In Solothurn drohte die demokratisch-klerikale Bewegung der Regierung über den Kopf zu wachsen, als nach Ablauf des in der Verfassung von 1831 vorgeschriebenen Jahrzehnts die Revision der Verfassung an die Hand genommen wurde; die Regierung aber, Munzinger geleitet, entfaltete eine Energie, welche den Widerstand niederwarf und der vom bisherigen Großen Rath entworfenen Verfassung die Mehrheit sicherte. Unvorsichtigkeiten, welche sich die Klerikalen hatten zu Schulden kommen lassen, gaben den Anlaß, die Führer zu verhaften und es ergab sich in der Volksabstimmung vom 10. Jan. 1841 für Annahme der vom Großen Rath revidirten Verfassung eine Mehrheit von 6289 gegen 4277 Stimmen; 5134 Bürger hatten sich der Abstimmung enthalten. Die Neuerungen, welche diese Verfassung brachte, waren nicht sehr bedeutend. Man vermehrte die Zahl der unmittelbar gewählten Mitglieder von 70 auf 55, aber doch blieb die indirecte Wahl noch für 41, die Wahl durch den Großen Rath für 9 Großrathssitze bestehen. Das Vorrecht der Hauptstadt war beseitigt, das Repräsentationsverhältniß auf die Volkszahl basirt. Alle fünf Jahre sollte der Große Rath zur Hälfte einer Erneuerungswahl unterliegen; die persönliche Amtsdauer der Mitglieder war somit auf sechs auf zehn Jahre ausgedehnt. Der Kleine Rath wurde in einen Regierungsrath umgewandelt, die Zahl seiner Mitglieder auf neun reducirt; wählbar in den Regierungsrath sollte jeder Cantonsbürger sein, nicht wie bis dahin nur Mitglieder des Großen Raths.

Die Feuerprobe des Systems waren die confessionellen und politischen Kämpfe der vierziger Jahre, und es hat sie trefflich bestanden. Solothurn und Tessin waren die einzigen katholischen

5) Gesetz über Ablösung der Zehnten von 1837 (obligatorische Umwandlung der Zehnten in Ablösungskapitalien).

Digitized by Google

intone, welche in den Streitfragen, welche im Sonderbundskriege ihren Culminationspunkt und der Bundesrevision von 1848 ihre Lösung fanden, unbeirrt zur liberalen Mehrheit der Tag-ung hielten. Aber mit dem Jahre 1848 trat der leitende Kopf der solothurner Regierung, anzinger, in den Bundesrath über; die Stützen des Systems begannen alt und matt zu wer-, und es war ein zweideutiges Lob, wenn man Solothurn das „Land der classischen Ruhe" nte. Eine Verfassungsrevision, die im Jahre 1850 stattfand, führte einige bescheidene Ver-erungen ein, so namentlich die Beseitigung aller indirecten Wahlen, die Gesammterneue-gswahl des Großen Raths (fünfjährige Periode) und die Annahme des Grundsatzes, daß r Stimmberechtigte die politischen Rechte an seinem Wohnorte ausübe, aber sie befriedigte bei tem nicht die Wünsche, welche unter der allmählich sich bildenden radicalen Partei wach ge-den waren. Zwei jüngere Advocaten, W. Vigier und J. Affolter, jener dem ehemaligen riciat angehörend, dieser ein Bauersohn, führten die Opposition der „Rothen", welcher klerikale Elemente sich anschlossen, zum Kampfe gegen das „Oltener Regiment", um welches die „Grauen" scharten. Die Fehde wurde mit großer Erbitterung geführt, die Thatlosigkeit Regierung, ihr Verhalten in Eisenbahnsachen u. s. w. einer strengen Kritik unterworfen, das Ergebniß war ein vollständiger Sieg der „Rothen". Die Verfassung vom 1. Juni 6, in welcher sie ihr politisches Programm durchgesetzt haben, charakterisirt sich namentlich die Erweiterung der Volksrechte (Veto gegen Gesetze und Beschlüsse des Großen Raths, esondere gegen Steuerdecrete; Volksvorschläge für Besetzung von Bezirksbeamtungen und reien; Wahl des Gemeinderaths und seines Vorstehers, der Friedensrichter und der Pri-lehrer durch die Gemeinden, sowie Wahl zweier Mitglieder des Bezirksgerichts durch das l); gesetzlich gebotene Verpflichtung zur Theilnahme an politischen Wahlen und Abstim-gen; Ausschluß der Regierungsräthe und sämmtlicher Regierungsbeamten von der Wahl-keit in den Großen Rath; Aufstellung eines Besoldungsmaximums von 2600 Franken; Re-tion der Mitgliederzahl des Regierungsraths (fünf); Errichtung einer Hypothekar- und Leih-. Daß die Geistlichkeit nicht auf die neue Verfassung einwirken konnte, wie sie es vielleicht n hatte, beweist die beibehaltene Ausschließung der Geistlichen vom politischen Stimmrecht. Die unter dieser Verfassung eingesetzte Regierung, deren Seele Vigier ist, hat in allen gen der Staatsverwaltung eine höchst anerkennenswerthe Thätigkeit entfaltet, ohne bisjetzt thigt gewesen zu sein, zur Erhebung directer Steuern zu schreiten. Besondere Sorgfalt de dem Erziehungswesen zugewendet (Gesetze über die Cantonsschule von 1857; über die märschulen von 1858); der Sporteltarif ward einer Revision unterworfen (1857), ein es Strafgesetzbuch erlassen, im Strafverfahren das Geschworenengericht eingeführt (1862), Gemeindewesen 1859 durch ein Organisationsgesetz regulirt, welches freilich noch ganz auf Boden der Bürgergemeinde steht (also z. B. nur Gemeindebürgern das Stimmrecht ein-mt, alle Gemeindeeinwohner dagegen den Gemeindesteuern, „Tellen", unterwirft); das Sa-tswesen, das Straßenwesen, die Bestimmungen über Wasserbau, Entsumpfungen, Drai-ng u. dgl. erlitten eine durchgreifende Revision; die in der Verfassung vorgesehene Bank de in der Weise errichtet, daß der Staat die Hälfte des Actienkapitals ($^1/_2$ Mill. Frs.) eribirte u. s. w. Solothurn besitzt ein vortreffliches, von Reinert bearbeitetes Civilgesetz-(1841—47), welches wie die Civilgesetzbücher von Aargau und Luzern zu der an das isische Gesetz sich anschließenden Gruppe gehört, jedoch sich selbständiger als jene zu dem ginal verhält.

G. Vogt.

**Souveränetät; Suzeränetät.** Wir haben es hier wieder mit Bezeichnungen zu thun, he, wie so viele technische Ausdrücke unsers öffentlichen Rechts, nicht der deutschen, sondern romanischen Sprache angehören und deshalb von dem Lateinischen abstammen. [1])

Supremitas oder superioritas hatte bei den Römern keinen bestimmten staatsrechtlichen n, sondern bezeichnete überhaupt den thatsächlichen Zustand des Zuoberst- oder Höher-rdnetseins. [2]) Ein specifisch politischer Sinn wurde mit diesen Ausdrücken erst im Mittel-r verbunden, wo der erstere derselben zur Bezeichnung der Stellung von Kaiser und Papst,

1) Die Literatur s. bei Held, Staat und Gesellschaft, II, 503 fg. Dazu Fröbel, Theorie der Politik, 3, 106, 125. Escher, Handbuch der praktischen Politik, I. 64, 68; II, 113. Vattel, Droit des s, I, 108 fg., 173. Fischel, Die Verfassung Englands, S. 17.

2) So wurde auch das Wort „souverän" nicht nur häufig zur Bezeichnung eines relativen Zuoberst-s (Held, II, 506 u. 507), sondern auch ganz populär zur Bezeichnung aller möglichen Superlative raucht. Es wird z. B. ebenso von souveränen Heilmitteln wie von einer „souveraine imprudence" verguier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire, II, 381) gesprochen.

Digitized by Google

der zweite zur Bezeichnung der Stellung der reichsunmittelbaren Landesherren, daneben auch des Kaisers[3]) gebraucht, in den gleichzeitigen französischen Urkunden aber der Ausdruck „souverain" sowol für die Stellung des französischen Königs wie für die seiner Barone in ihren Baronien zur Anwendung kam.

Als man in Deutschland durch den Einfluß Frankreichs dazu kam, die lateinische Sprache als die der Gebildeten, der Wissenschaft, Gesetzgebung und der diplomatischen Verhandlungen aufzugeben, für die letztern aber die französische Sprache anzunehmen (namentlich seit dem Dreißigjährigen Kriege), da fing man auch an, sich des Worts „souverän" zu bedienen. Es von den Franzosen in der Redaction des Westfälischen Friedensinstruments versuchte Übersetzung von „superioritas territorialis" mit: „souveraineté" wurde zwar noch in den lateinisch redigirten Originalen des Osnabrücker und Münsterschen Friedens beseitigt. Nichtsdestoweniger kam der Gebrauch des fraglichen Ausdrucks mit dem in jeder Richtung steigenden Einfluß Frankreichs und dem Verfall des Deutschen Reichs immer mehr auf und zwar gerade in Bezeichnung der Landeshoheit der deutschen Fürsten. Betrachtet man die hierbei wirksamen innern Motive, so wird man finden, daß in der Anwendung des Worts „Souveränetät" oder der Behauptung derselben seitens der deutschen Fürsten gleichsam ein Frontmachen nach zwei verschiedenen Richtungen hin gelegen war, nämlich einmal gegen die Beschränkungen der fürstlichen Gewalt von seiten des Reichs und gegen die Schranken, welche durch die mittelalterliche Territorialstände der fürstlichen Gewalt gezogen waren.

Es ist sicher nicht ohne Bedeutung und Interesse, zu sehen, wie der anfangs hauptsächlich Kriegsherr oder (im Frieden) als eine Art indifferenter Größe erscheinende germanische König (suadendi magis auctoritate quam jubendi potestate) nach den Eroberungen römischer Länder mehr den Charakter eines eigentlichen Königs annahm und neben der auf Sitte und Vertrag beruhenden, für die neuen Zustände aber nicht ausreichenden Ordnung eine eigne königliche Ordnung mittels des bannus regius begründete, der königlichen Gewalt einen besondern und selbständigen Inhalt geben und auf diese Weise in die von dem alten Reich gelassenen Lücken ergänzend eintreten wollte, wie hierauf gegen die politischen Ideen der Merovinger und Karolinger, aus dem Schos der Gesammtzeitverhältnisse in ganz Europa das Senioren- oder Lehnskönigthum[4]) mit einem föderativen, oder wenn man will, in mancher Beziehung constitutionellen Charakter hervorgeht, wie weiter die Entartung des Feudalismus, die Unverträglichkeit der Consequenzen der Pairschaft der großen Vasallen mit dem Reich und der wechselseitig gleichen Treue zwischen Vasallen und Lehnsherrn für die fortschreitenden Anforderungen an die staatliche Entwickelung, das Königthum in Frankreich und England, das Territorialfürstenthum in Deutschland, zur Unterdrückung des Lehnwesens und zur Ausbildung einer allgemeinen höchsten Gerichtsbarkeit für die Gesammtheit ihrer Länder drängte, infolge dessen sie ihre Stellung zuerst als oberste justitia oder jurisdictio[5]), Landesobrigkeit als die alleinige Erbregierung, alleinige landesobrigkeitliche Macht und Botmäßigkeit endlich in dem Geschmack der Zeit und der absolutistischen Entwickelung der königlichen und fürstlichen Gewalt entsprechenden Weise, also namentlich seit dem Westfälischen Frieden. Souveränetät bezeichnen, ohne daß der Inhalt dieser Begriffe, auch nur seinen wesentlichen Bestandtheilen nach, bei dem fortdauernden Protest früherer historischer Rechtsbestände bei dem lebenden Fluß, in welchem sich die politischen Verhältnisse befanden, irgendwie festgehalten gewesen wäre.

Als mit den fürchterlichen Stößen, welche am Ende des vorigen und Anfang dieses Jahrhunderts das altersschwache Deutsche Reich erschütterten, der Glaube an dessen Fortbestand

3) Held, II, 507, Note 386.

4) Wie superioritas für den Kaiser und die Stände, so ist auch die Bezeichnung senior für König und die Pairs gebraucht worden.

5) Sehr interessantes Material über das Verhältniß des Königthums zur Rechtspflege s. bei Du Die Könige, I, 189. Brasseur de Bourbourg, Les nations civilisées de Mexique, II, 94. Études, VII, 535. Guizot, Histoire des origines, I, 388. Nordenflycht, Die schwedische Staatsfassung, S. 38. Bastard d'Estang, Les parlements de France, II, 81. Waitz, Verfassungsgeschichte IV, 403 fg., 420 fg. Du Cellier, Histoire des classes laborieuses, S. 67. Thudichum, Der deutsche Staat, S. 2. Pardessus, Essai sur l'organisation judiciaire et l'administration de justice depuis Hugues Capet jusqu'à Louis XII (Paris 1851). Lenney, De partibus quas reges habuerint habeantque etiam nunc in administranda justitia (Amsterdam 1849). Graf und Diethert, Deutsche Rechtssprichwörter, S. 30. Hallam, Constitutional history, I, 12 fg. Eichhorn, Staats- und Rechtsphilosophie, II, 151.

Digitized by Google

ner mehr wich und schon vor seiner Auflösung einzelne deutsche Fürsten Separatverträge mit nkreich schlossen, da tauchten die Worte „Souverän" und „Souveränetät" mit besonderer eutung in Deutschland wieder auf, um von nun an definitiv der deutschen Staatsrechts- che einverleibt zu werden. [6])

Der Pressburger Friede vom 26. Dec. 1805 und die Rheinbundsacte von 1806 gab den tschen Fürsten die volle Souveränetät über ihre Lande und der Art. 26 der Rheinbundsacte immte sogar den Inhalt der Souveränetät mit folgenden Worten: „Les droits de souve- neté sont ceux de legislation, de jurisdiction suprème, de haute police, de conscription taire ou recrutement, et d'impôt." Es dürfte bemerkenswerth erscheinen, daß das Gesandt- tsrecht, das Recht des Kriegs und Friedens und was sonst noch zu der sogenannten Repräsentativhoheit oder zur Souveränetät nach außen gehört, von der Rheinbundsacte un- ührt blieb. Sicher geschah es nicht unabsichtlich, wie denn auch die Rheinbundsfürsten r der Protection, das ist domination Napoleon's, thatsächlich nichts weniger als souverän ren sind.

Auch in den spätern Separatbeitritten deutscher Fürsten zur großen Allianz gegen Napoleon ch von der Souveränetät die Rede. Auf dem Wiener Congreß aber wollten die deutschen ßstaaten, namentlich Preußen, die Aufnahme des Wortes „souverän" in die deutsche desacte nicht gestatten, theils weil dies ein ausländisches Wort sei, theils weil damit der riff eines absoluten Regiments verbunden werden könnte. [7]) Die beiden Großstaaten, die öge ihrer europäischen Stellung jedenfalls in der Lage waren, unter Umständen für sich dem Souveränetätsbegriff vollen Gebrauch zu machen, schlugen demnach vor, in der Bundes- nur von der „Landeshoheit", den „landeshoheitlichen Rechten," von den „vollen und freien erungsrechten", wol auch von der „Oberhoheit" oder „Oberherrlichkeit" der deutschen ten zu sprechen. [8]) In den französisch redigirten Urkunden dieser Tage kommen aber noch r die Ausdrücke: „droits et prérogatives de la souveraineté" oder „souveraineté et nation", „souveraineté et propriété" vor.

Der Streit zwischen Österreich und Preußen einerseits gegen, und Baiern und Würtemberg rerseits für die Aufnahme des Worts „souverän" zog sich durch viele Sitzungen des deutschen ß hindurch, bis es endlich, nachdem auch die 29 kleinern, lange von der Antheilnahme an Sitzungen ausgeschlossenen deutschen Staaten sich für die „Souveränetät" ausgesprochen n, in die Bundesacte aufgenommen wurde.

Man sieht, auch Worte haben ihre Schicksale und können selbst als Schicksal erscheinen. Denn seits sehen wir an der Geschichte des Worts „Souveränetät", daß es mit den geschichtlichen ckelungen der europäischen Staaten innigst zusammenhängt und erst mit der vollständigen ldung des modernen Staats und der modernen Staatswissenschaften den Charakter eines mten terminus technicus erhält: andererseits wurde mit der Aufnahme dieses Worts Bundesacte nicht nur jede Möglichkeit einer rechtlich zu begründenden Suprematie der hen Großstaaten über die Mittel- und Kleinstaaten vernichtet, sondern auch der Bundesacte staatenbündische Charakter verliehen, welcher die Einigung Deutschlands, wie sie ist, so lkommen erscheinen läßt. Noch dürfte zu erwähnen sein, daß die hier und da vorkommende nung der Souveränetät als der vollständigen Unabhängigkeit n a c h a u ß e n mit der bekten Auffassung der Souveränetät in der Rheinbundsacte und mit der Beanstandung ben seitens der deutschen Großmächte auf dem Wiener Congreß einigermaßen zuenhängt. [9])

Denn nun gleich das Wort „souverän" immer noch auch für andere als staatliche Verhältnisse ucht, ja in einem gewissen Sinne, nämlich für die vom Recht völlig frei oder unbeschränkt ene Sphäre der persönlichen Freiheit, sogar jeder einzelne Mensch souverän genannt n kann, so ist doch Souveränetät im technischen, namentlich im staatsrechtlichen Sinne, usdruck, der nur vom Staat und dem Träger seiner Gewalt gebraucht wird und in diesem e dem gesammten modernen Staatsrecht angehört.

---

) Vgl. Droysen, Geschichte der preußischen Politik, III, 2. Warnstedt, Staats- und Erbrecht von ewig-Holstein, S. 4 fg.
) Klüber, Acten, Bd. II, Heft 5, S. 80 ad 31.
) Vgl. den preußischen Entwurf vom 13. Sept. 1814 bei Klüber, I, 45 fg.; VI, 554.
) Vgl. auch Held, System des Verfassungsrechts, II, 9, 115 fg., 131. Kaltenborn, Die deutschen eitsbestrebungen, I, 135, 148 fg.; II, 127, 131.

Digitized by Google

Übrigens erscheint damit die Geschichte des Worts und Begriffs der Souveränetät keineswegs als abgeschlossen.

War nämlich die frühere Zeit keineswegs ohne staatswissenschaftliche Bestrebungen, erhielt doch die Staatswissenschaft theils durch den Gesammtfortschritt der Zeit, theils beson durch die seit dem 16. Jahrhundert hervortretenden, zuerst in England, dann in Frankr zum Ausbruch gekommenen Freiheitsideen einen mächtigen Anstoß. Handelte es sich zun darum, Freiheiten zu behaupten oder ihnen neue Gassen zu brechen, so kam man auch bald Untersuchung der Fragen, welches das rechte Verhältniß zwischen staatlicher Ordnung persönlicher Freiheit, wer der eigentliche Träger der staatlichen Gewalt, welches der Re grund für Gewalt und Trägerschaft, was der Inhalt der erstern u. s. w. sei? Und nac man sich gewöhnt hatte, die Souveränetät als charakteristische Bezeichnung für Staat, Sta gewalt und Staatsoberhaupt zu gebrauchen, so mußte man auch alle diese Fragen durch lä suchungen resp. Bestimmungen über der Souveränetätsbegriff zu entscheiden suchen. So i Souveränetätsfrage die eigentliche Cardinalfrage des modernen Staatsrechts geworden, werden wir dieselbe nachstehend in zwei Hauptabtheilungen behandeln, deren erste da handelt, was die Souveränetät, die zweite aber darüber, wer souverän sei.

I. Was ist Souveränetät? Die Souveränetät ist an sich ein Zustand, etwa ja auch die menschliche Persönlichkeit Gleich der letztern muß sie, sobald sie mit andern Zust in Berührung kommt, bestimmte und zwar rechtliche oder geordnete Folgen haben, wenn Rechtsbegriff sein soll. Das Wesentliche des Zustandes der Souveränetät ist das Jnob oder ein Zustand, über welchem kein gleicher oder ähnlicher Zustand ist. Der Zustan Souveränetät läßt daher nur gleichsouveräne Zustände neben und nichtsouveräne Zustände sich zu.

Da der Staat ein Gesammtwesen ist, so erscheint die Souveränetät als jener Z eines Gesammtwesens, vermöge dessen es keine höhere rechtliche Gewalt über sich, wol gleiche Gesammtwesen neben sich und alles, was ihm nicht gleich, unter sich haben Souveränetät ist demnach die volle völkerrechtliche und staatsrechtliche Selbständigkeit Gesammtwesens, beides zugleich, keines ohne das andere. Da dies mit voller Staat identisch ist, so kann man sagen die Souveränetät sei die Staatsgewalt, die ganze Kraft welche ein Gesammtwesen ein selbständiges ist und diese Selbständigkeit nach innen u außen behauptet. Dies ist ihr mit ihrem Dasein von selbst gegebenes Recht nach außen u innen, und darin liegt der Grund alles Völker- und Staatsrechts, womit freilich allgemeines Princip, gleichsam ein Rahmen gegeben ist, innerhalb dessen sich das Völkerr das Staatsrecht nach den allgemeinen Zuständen eines Völkersystems und nach den bes Verhältnissen der einzelnen Völker sehr verschieden ausbilden kann.

Da wir es hier mit der Souveränetät vorzüglich nur als einem staatsrechtlichen Beg thun haben, so sollen nun auch die hauptsächlichsten staatsrechtlichen Consequenzen des S die man die Eigenschaften der Souveränetät nennen kann, gezogen werden.

1) In jedem Staat kann es nur Eine Souveränetät geben, da eben nur der e untheilbare Zustand des rechtlich Nichtuntergeordnetseins des Ganzen, was Staat heißt, zu dem macht, was wirklich Staat ist.[10]) Mehrere Souveränetäten in einem Staate contradictio in adjecto[11]), ein souveräner Staat eigentlich eine Tautologie. Der Zust Souveränetät ist seinem Wesen nach untheilbar und deshalb ist die Untheilbarkeit der S ränetät der erste Grundsatz jedes Staatsrechts. Von einer Theilung der Staatsgewalt u stellung mehrerer pouvoirs souverains kann daher nur in einem uneigentlichen Sinne, so gesprochen werden, daß bei der Ausübung gewisser Zweige der Staatsgewalt vers Factoren zusammenwirken, deren Thätigkeit keiner rechtlichen Verantwortung unterli so, daß überhaupt für die Verwaltung der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt eine

10) Cibot (Mémoires concernant la Chine, IX, 299) berichtet: „Le signe de soi-mem sur celui de Seigneur, c'est le souverain maître de toutes choses." L'ancien carac souverain s'écrivait avec un point. Et quelle explication nous donne de ce point un c célebres écrivains chinois? „Le point est le symbol de l'unité." Reugemont, Le peup mitif, I, 153.

11) Dies auch dann, wenn man neben dem eigentlichen Souverän, dem Volk, wie z. B. in amerika, dem Präsidenten eine sogenannte „souveraineté restreinte" geben wollte. Tocqueville democratie, I, 149. Vgl. die Ausführungen unter 2.

Digitized by Google

nnung nach dem Princip der Arbeitstheilung stattfindet. Allein in beiden Fällen ist keine ilung der Souveränetät vorhanden, im ersten nicht, weil wer immer an der Ausübung der atsgewalt einen wenn auch aufs Gewissen gestellten Antheil nimmt, doch nur im Sinne r politischen Pflicht, also bestimmt durch die Souveränetät des Staats, die ungetheilt im gen liegt, zu handeln hat; im zweiten Fall nicht, weil über jeder denkbaren Mannich- gkeit der Verwaltungsressorts und über jeder möglichen Selbständigkeit ihrer Vorstände Minister) die Einheit der Regierung oder der eigentlichen, das heißt obersten Verwaltung, Walten der Souveränetät stehen muß.

2) Unmöglich ist es, daß eine Souveränetät über oder unter einer andern Souveränetät

Dennoch wurde das Gegentheil angenommen und dann die höhere Souveränetät jeränetät", die niedere „halbe Souveränetät" oder „beschränkte Souveränetät" genannt. nlassung dazu gaben verschiedene eigenthümliche Verhältnisse der Verbindung von Ländern Völkern mit andern Ländern und Völkern, wo den einen ein gewisser oft hoher Grad von scher Selbständigkeit, sogar ihre eigenen erblichen oder gewählten Fürsten verblieben, wäh- ie in andern Dingen von der Politik, resp. der Regierung, dem Souverän eines andern s abhingen, z. B. Tribute zahlen und in Bezug auf Krieg und Frieden u. s. w. den Willen ztern anerkennen mußten. Als Hauptfall für dieses Verhältniß erscheint die feudale änetät, das heißt die Oberherrlichkeit des Lehnsherrn, resp. seines Staats über den len oder den vasallitischen Staat[12]; sie ist für die richtige Erkenntniß des Verhältnisses er lehrreichste. Das Feudalkönigthum wie die vasallitische Unterthanschaft sind nämlich unfertige, nicht ausgegorene Verhältnisse, halb politisch halb privatrechtlich, halb haft halb Unterthanschaft. Der Lehnsherr ist nicht souverän und der Vasall protestirte gegen die Unterthanschaft; der Lehnsherr kann ebenso gut seinerzeit Unterthan, wie fall Souverän werden. Wann und wie dies geschieht, ist Sache der geschichtlichen Ent- ng. Übrigens wird ohne Zweifel das Verhältniß sich in concreto sehr verschieden n. Man vergleiche nur z. B. das Verhältniß zwischen dem deutschen Kaiser und den Reichsvasallen mit dem Verhältniß der indischen Vasallenfürsten zu England[13] oder n Ägyptens oder der Donaufürstenthümer zu der Hohen Pforte, oder mit dem des n Kaisers (für Neapel)zum päpstlichen Stuhle, oder mit dem ehemaligen Lehnsverband Frankreich und England u. s. w. Natürlich wird auch die Verschiedenheit der Macht- ildungsverhältnisse in allen hierher gehörigen Fällen eine bedeutende Rolle spielen. weniger aber ist es möglich, die fraglichen Begriffe zu bestimmen. Man kann nur so viel aß ein Staat, dem über gewisse Länder und Völker nur einzelne Hoheitsrechte zustehen, g auf letztere ebenso wenig wirklich souverän sei, wie diese letztern selbst; daß aber auch hältniß zwischen beiden weder eine Conföderation, ein Staatenbund noch ein Bundes- nannt werden könne. Während des Bestandes solcher eigenthümlichen Verhältnisse unterbrochen eine Menge von Collisionen sich ergeben, die nach und nach zur Abklärung müssen. In der Regel wird sich der Suzerän nicht mit der Suzeränetät, der Halb- nicht mit der Halbsouveränetät begnügen, das heißt, die logische und praktische Unhalt- beider Begriffe wird sich darin äußern, daß beide Theile die Souveränetät behaupten, Ende wird hier wie in allen Collisionen, über denen kein Richter steht oder sich geltend kann, der Vertrag oder Krieg entscheiden.

Mit dem Staat wird auch die Souveränetät; sie ist nichts Gemachtes oder Erfundenes. Man er auch sagen: wie der Staat wird, so wird auch die Souveränetät. Souveränetät ist identisch mit höchster Einheit. Insofern ist Souveränetät überall und insbesondere auch len Staatsformen wesentlich dieselbe, indem die verschiedene Form, in welcher sie aus- rd, auf das, was ihr Wesen ausmacht, keinen Einfluß üben kann. Die Art und Weise welcher ein Staat die verschiedenen Hauptrichtungen des menschlichen Wesens und Da-

---

lu der in Held, Staat und Gesellschaft, II, 504, 508, Note 389 und S. 510 gegebenen Litera- och Escher, Handbuch der praktischen Politik, I, 49; II, 156. Vattel, Droit des gens, I, 125 fg. 218, Note 271.

höchst eigenthümliche, gleichfalls auf Übergangsstadien beruhende Souveränetätsverhältnisse ischen England und vielen seiner Colonien statt. „Mit Ausnahme des Berufungsrechts von Gerichtshöfen, der Statthalterernennung und der Pflicht gegenseitiger Vertheidigung besteht Großbritannien und seinen Colonien kein zusammenhaltendes Band mehr, abgesehen von den n Banden der Abstammung, Sprache und gemeinsamen Interessen u. s. w." (Augsburger e Zeitung, Jahrg. 1864, Beil. 335, S. 5442.)

Digitized by Google

seins, Sittlichkeit, Vernunft und materielle Existenz überhaupt, und für welche von seinen Be-
standtheilen, in welchem Grade er sie in seiner Souveränetät vereint darstellt, namentlich wie er
dabei das Gesetz der Ausgleichung zwischen Einheit und Freiheit erfüllt, das alles muß einen
außerordentlich großen Einfluß auf die concrete Souveränetät eines Staats, auf ihren Inhalt,
ihre Kraft und Lebensdauer, auf den geordneten Gang ihrer Functionen ausüben. Ein Staat,
der nur einzelne Theile seiner Länder und Völker organisch eint, allein oder vorherrschend nur für
die eine oder für die andere der drei großen Lebensrichtungen dazusein scheint und endlich nur
auf seine eigenen Ansprüche, nicht an die gerechten Forderungen der Freiheit denkt, wird materiell
eine ganz andere Souveränetät haben als derjenige Staat, bei welchem das Gegentheil jener
Einseitigkeiten stattfindet. Die Souveränetät veredelt also mit der gesammten staatlichen Ent-
wickelung ihren Inhalt, gleichwie derselbe mit einer rückwärts gehenden Entwickelung des Staats
auch entartet. [14])

4) Souveränetät als Rechtsbegriff ist zwar der höchste rechtliche Begriff des Menschen, aber
nicht das Höchste, was er überhaupt zu denken vermag. Über der rechtlichen Souveränetät stehen
die menschlichen Ideen, welche höher gehen als die Rechtswelt, und welche die Seele der letzteren
ihr ethischer Gehalt sind. Aber diese Überordnung findet nur in der Ideenwelt statt. In der
äußern Welt ist Souveränetät der höchste Begriff, und nur durch die Formen der äußern Welt
hindurch können sich die höhern Ideale geltend machen. Sie gelten also im Rechtsleben nur
weit, als sie in dasselbe und also auch in die Souveränetät übergegangen sind.

5) Die Souveränetät als der Begriff der höchsten und gesammten staatlichen Machteinigung
resp. Staatsgewalt kann weder unfehlbar, noch vollkommen oder unbegrenzt, noch in irgend
einem Staat so gedacht werden, daß ihre ganze concrete Ausbildung für alle Zeiten und
Völker absolut maßgebend sein könnte. Da die Souveränetät durch Menschen dargestellt
auch in ihrer Wirksamkeit nur im Durchgang durch Menschen gedacht werden kann, so vermag
sie selbst im besten Fall nicht unfehlbar zu wirken. Vollkommen ist sie nicht, weil der Staat
immer vollkommener, aber nicht vollkommen zu werden vermag; unbegrenzt nicht und zwar
keinem Sinne, weil die Macht eines jeden Staats nicht nur ihre absoluten, sondern auch
besondern Schranken hat, deren erstere sich aus dem äußern Wesen des Staats, letztere aus
concreten Machtverhältnissen ergeben. [15]) Gerade die Fortbildung der Staaten und die
wendige Coexistenz der Staaten sind aber der Beweis, daß keine in einem geschichtlichen
ment vorhandene Souveränetät in sich vollendet und für alle Länder und Völker maß
sein könne.

6) Die Souveränetät ist Grundbedingung oder Schlußstein jeder Staatsverfassung
ihr ist eine Verfassung Staatsverfassung, mit ihrem Verlust hört jede Verfassung auf, Staats-
verfassung zu sein. Eben weil sie alles, was im Staat ist, erfassen muß, bindet, verpflichtet
sie alles, soweit sie geht. Sie selbst ist nur gebunden durch ihr eigenes staatliches Wesen,
die concrete Artung des Staats, der sie eigentlich selbst ist. Sie steht daher auch nicht über
Staat, sondern liegt in ihm; oder sie ist der über allem im Staat Begriffenen stehende St
Da ihr Wesen durch den Staat bestimmt ist, so kann es auch nicht in irgendeinem unstaatlichen
Charakter, z. B. in dem Wesen der Familienautorität, der privaten Berechtigung, der völkerrechtlichen
lichen Zusammengehörigkeit u. s. w. bestehen. [16])

7) Die Souveränetät als Rechtsbegriff kann nicht durch ein bestimmtes Alter des Bestandes,
nicht durch ein mathematisch festzusetzendes Maß von materiellen Mitteln, Geld, Waffen, Land-
gebiet, Bevölkerung, bedingt sein. Allein gleichwie eine wahre Staatsgewalt durch Autorität
Legitimität (letzteres im Sinne einer anerkannten Rechtmäßigkeit) bedingt ist, so ist sie ohne
entsprechende materielle Machtgrundlage unmöglich und kann in ihrem Fortbestande von
Verhältniß ihrer Macht zu andern Staaten abhängen.

II. Wer ist Souverän? Die Antwort auf diese Frage scheint sich aus dem Vorstehenden

---

14) Held, Staat und Gesellschaft, II, 513 fg.

15) Henner, Die katholische Kirchenfrage, S. 4.

16) Der Begriff des königlichen Amts und der Gedanke, daß die Waltung des Rechts (s. Note
dessen höchster Inhalt sei, ist ebenso alt wie allgemein verbreitet. Vgl. z. B. die Stellen bei Wal
Deutsche Rechtsgeschichte (zweite Auflage), I, 173, Note b. Held, System des Verfassungsrechts, I,
sub b, 206 fg., 24, 3 fg.; II, 36, 136 fg., 141, 150, 198 fg. Derselbe, Staat und Gesellschaft, II,
Cunerus, De officio principis christiani. Clichtougius, De regio officio (Paris 1519). Ma
De principis ducisque officio (1500). Duvergier de Hauranne, I, 157; II, 172. Gentz, Sch
ten, II, 70 fg.

Digitized by Google

r einfach zu ergeben. Souverän ist der Staat. Allein der Staat selbst an sich ist ja nur der heitlich organisirte Zustand einer Masse von Land und Menschen in voller rechtlicher Selbndigkeit. Dieser Zustand, aus einer großen Menge nicht nur centripetaler, sondern zugleich trifugaler Elemente gebildet, voller Leben und Bewegung nach beiden Richtungen, bedarf thwendig einer entsprechenden Personification; es muß also auch die Souveränetät personirt werden.

Zum Zweck der Personification der Staatsgewalt oder Souveränetät hat der Mensch gchtlich sehr verschiedene Wege eingeschlagen.

Die älteste und weitverbreitetste Form zur Personification der Staatsgewalt ist die, daß eine zige physische Person als deren Träger erscheint, oder die Monarchie, und zwar unter den schiedensten Modalitäten und mehr oder minder ausgebildet.

Eine gleichfalls alte, aber viel seltnere Form ist die, daß man eine künstliche Einheit zur perlichen Darstellung der Staatsgewalt schuf, eine sogenannte juristische Person zum persönlichen uverän machte, wie dies in den alten und neuen Republiken der Fall war und noch ist.

Die neuere und neueste Zeit konnte zwar den Versuch einer Personification der Staatsge nicht aufgeben, gelangte aber zu höchst eigenthümlichen Ansichten darüber und fand die uveränetät bald nur factisch in Menschenhand, während sie von Rechts wegen Gott [17]), der chtigkeit, der Vernunft, dem Gesetz [18]) u. s. w. gebühre, oder gab sie, welches auch die concrete atsform war, bald „dem idealen Gesammtwillen", bald der Nation oder dem Volk (Volksveränetät) [19]), bald dem Parlament (sogenannter Parlamentarismus), bald dem selbständigen teramt. Häufig glaubte man auch die an sich eine und untheilbare Souveränetät wenigstens er Ausübung theilen zu müssen [20]) und kam so zu einer Unterscheidung zwischen Zuständigkeit Ausübung der Souveränetät, zur Theilung der Staatsgewalt und zu den sogenannten gehten Staatsformen. [21])

Alle diese Theorien gehen theils aus dem Gefühl hervor, daß es in der Welt noch etwas heres gebe als den Staat und seine Gewalt, theils entstammen sie insbesondere der Richtung ner Zeit, ein Mittel gegen die Gefahren zu finden, welche dem Staat wie den Einzelnen ch drohen, daß Menschen die Gewalt des Staats innehaben und ausüben, theils endlich chtigen sie, einen Rechtstitel für diese Innehabung zu setzen. An sich sind diese Bestrebunnicht neu. Abgesehen von dem theokratischen Princip, so findet sich z. B. in den Heiligen hern oft die Behauptung von der Souveränetät der höchsten Vernunft u. s. w.; der Gedanke r gemischten Staatsform oder einer Theilung mehrerer in die Staatsgewalt war dem ischen Alterthum ziemlich geläufig, und selbst der Grundgedanke der Republik im Gegensatz Königthum oder zu Tyrannis, das bloße Wahlkönigthum mit seinen Capitulationen hängen der Absicht zusammen, jenen Gefahren entgegenzutreten. Übrigens haben diese Bestrebunin unsern Tagen namentlich durch den Constitutionalismus und seine nicht selten einseitige tung gegen wirklichen oder eingebildeten Absolutismus sowie durch die oft rein doctrinären stellungen und Durchführung angeblicher oder wirklicher constitutioneller Grundsätze und nen einen neuen und eigenthümlichen Charakter bekommen.

Die Unterscheidung einer souveraineté de droit, die keinem Menschen zustehen könne, und souveraineté de fait, worin die persönliche Innehabung und Ausübung der Staatsgewalt he, stammt von Guizot [22]) her, ist aber etwas sehr Bedenkliches, denn es wird dadurch das t einer Souveränetät, nämlich der justice, beigelegt, die nicht im Menschen ruhen können und der in Menschenhänden liegenden Souveränetät das Recht ab- und nur die Thatchkeit zugesprochen. Was Guizot souveraineté de droit nennt, das ist der göttliche pfungsgedanke des Menschen, das sind die höchsten allgemeinen Gesetze alles Seins, Natur- Sittengesetz u. s. w. in ihrem letzten Grunde, Glaubenssachen, die allerdings nicht aus Menschen kommen und nicht durch einzelne Menschen dargestellt werden können, die aber für den Staat nicht anders bestehen als so, wie sie nach dem Durchgang durch seine Glieder

---

7) Z. B. Guizot, Mémoires, II, 237. 18) Vgl. schon Platon, Legg., IV, 7.
9) Über Volkssouveränetät s. Held, II, 503. Dazu Laurent, VIII, 510 fg. Taine, Histoire de la nature anglaise, III, 74, 100. Murhard, Die Volkssouveränetät im Gegensatz zur sogenannten timität (Kassel 1832). Ortolan, De la souveraineté du peuple (Paris 1848). Guizot, Histoire ementaire, II, 324. Pinheiro-Ferreira bei Vattel, I, 254. Thucydides, VI, 39; Roscher, Thuies, S. 242 fg.
20) Vattel, I, 184. Held, II, 601. 21) Held, II, 598.
22) Histoire des origines, I, 84, 124, und Histoire de la civilisation en Europe, I, 124.

Digitized by Google

sich herausstellen und infolge dessen auf sein Recht, auf die äußere Ordnung aller Lebensbeziehungen seiner Glieder eingewirkt haben. Nur insoweit oder nur hierdurch werden jene absoluten Gesetze zum Recht des concreten Staats, der demnach nicht nur eine souveraineté de droit auch in diesem Sinne, sondern auch einen menschlichen Träger derselben haben muß.

Mit der Theorie Guizot's sind die verschiedenen Theorien von einem nichtmenschlichen oder fingirten Souverän nahe verwandt. Bezeichnend ist für sie nur besonders das, daß in ihnen die verschiedenen einseitigen Auffassungen des irdischen Daseins und des Verhältnisses derselben zum Staate deutlich hervortreten. So macht eine einseitig-spiritualistische Auffassung (wie dies selbst Guizot einmal thut [23]), geradezu Gott zum Souverän; die einseitig-rationalistische Richtung erkennt den Souverän im Gesetz und Gericht oder in der Vernunft; einseitiger Materialismus macht die materielle Gewalt in irgendeiner Form, z. B. in der der Baumwolle, der Pfeffersäcke oder der Bajonnete, zum Souverän. Dadurch aber, daß man das Gesetz der Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung, und zwar nach allen Lebensrichtungen nicht erkannte, gerieth es, daß man bald nur die Ordnung als souverän erkannte und die Souveränetät einzig und allein dem fürstlichen Absolutismus beilegte oder die Freiheit allein als die Aufgabe des Staats betrachtete und, ohne Rücksicht auf die Staatsform oder unter einem gewissen Kokettiren mit der Republik, das Volk im Gegensatz zum Staatsoberhaupt oder der Regierung souverän nannte und so zur Volkssouveränetät [24]) gelangte. Soweit diese Theorien die menschlich-persönliche Darstellung der staatlichen Souveränetät ausschließen, gilt von ihnen, was bereits gelegentlich der Unterscheidung einer souveraineté de droit und de fait bemerkt worden ist. Außerdem aber liegt der Beweis ihrer Unstatthaftigkeit besonders in ihrer Einseitigkeit, die weil dem menschlichen, darum auch dem staatlichen Wesen nicht entsprechen kann.

Die Theorie, welche eine staatsrechtliche Souveränetät nur in der Hand eines absoluten Fürsten annehmen zu können glaubt, befindet sich gleichfalls in einem doppelten Irrthum. Denn einmal ist eine staatliche Souveränetät gar nicht denkbar, ohne daß sie formell hier und da absolut auftrete und, gleichviel in welcher Form sie sich äußere, doch mitunter materiell absolut wirke, während nach dem Wesen des organischen Staats jeder Fürst, weil er zum Wohl des Staats nicht für seine Person und persönlichen Interessen regiert, an die Gesetze des Staats gebunden und von diesen nur in dem Fall entbunden ist, in welchem die staatliche Selbsterhaltung anormaler weise die Anwendung des formell oder positiv gewordenen Rechts nicht gestattet. Fürs zweite aber ist die Absolutheit oder Unbeschränktheit des Herrscherwillens doch immer nur etwas Relatives und besteht eigentlich nur in der Verschiedenheit des Maßes, resp. der Formen der Beschränkung. Es ist ein großer Irrthum, den absoluten Fürsten an und für sich für unbeschränkter zu halten als den sogenannten beschränkten; denn fürs erste ist, wenn man nicht einzelne Momente sondern den Staat und seine Regierung als ein großes und ununterbrochen fortbestehendes Ganze auffaßt, eine rechtliche und bestimmte Schranke an sich eine geringere und weniger verletzende denn eine thatsächliche und unbestimmte, weshalb z. B. ein moderner Monarch trotz des Constitutionalismus sicher eine viel würdigere und selbständigere Stellung hat, als sie die Monarchen mit den mittelalterlichen Ständen besaßen. Fürs zweite aber sind rechtliche Schranken auch rechtliche Grundlagen und Schutzmauern; sie hindern nicht nur gefährliche Übergriffe der Staatsgewalt in ein Gebiet, dessen Heilighaltung zu den Fundamenten der Staaten gehört, sondern machen auch Übergriffe in das Gebiet der Staatsgewalt, dessen unverletzter Besitz nicht minder Grundlage der Staaten ist, unmöglich.

Überhaupt aber ist der Irrthum, die von der Innehabung der Staatsgewalt drohenden Gefahren durch deren Schwächung, durch eine immer größere Erweiterung des Freiheitsgebiets oder gleichzeitige entsprechende Steigerung der Ordnung zu beseitigen, ein um so gröberer, je weiter man dabei stets von einem principiell feindseligen Gegensatz zwischen dem Souverän, resp. der Regierung und dem Volk ausgehen zu müssen glaubt. Dies ist namentlich die Tendenz der Gewaltentheilungstheorie und der Theorie von den gemischten Staatsverfassungen. Auch eine weitere Theorie, daß man dem Souverän den größtmöglichsten Spielraum zum Gutesthun, ohne gar keinen Spielraum zu dem Staat nachtheiligen Handlungen gewähren soll [25]), gehört hierher und sind alle diese Theorien rein doctrinäre Versuche, denen jede Erfahrung des Lebens und die vernünftige Logik entschieden entgegensteht. Die Staatsgewalt, welche geschwächt ist, wird

23) Mémoires, II, 237. Vgl. Malte-Brun, La légitimité.
24) Die Literatur hierüber: Held, II, 503, 504. Dazu Escher, I, 64, 68.
25) Held, II, 591 fg.

Digitized by Google

ch muß auch im Guten schwach erscheinen, und gerade dies dürfte übler sein als mancher Mis-
auch einer kräftigen Staatsgewalt. Eine schwache Staatsgewalt ist ein schwacher Staat und
ß natürlich auch nur Schwäche den staatlichen Bedürfnissen der Staatsangehörigen gegenüber
ßern. Sie ist ja keine Gewalt der sie tragenden Person, sondern die in dieser Person sich con-
trirende Gesammtkraft des Staats. Dieses Concentriren oder diese Einheit ist das gerade
gentheil eines feindlichen Gegensatzes zwischen Regierenden und Regierten, der, wo er besteht,
ht vom Staat, sondern von staatswidrigen Zuständen kommt und überwunden werden muß,
der Staat nicht zu Grunde gehen. Das Gleichgewicht der Ordnung und der Freiheit ist die
monische Ausgleichung zwischen Individualismus und Geselligkeit, gehört also wesentlich zu
m befriedigenden Staatszustande. Eine organische Ordnung, vermöge welcher jeder an der
en Fähigkeiten entsprechenden Stelle im Staat sich befindet und jedes gemeinsamere Inter-
die gebührende Würdigung findet, ist nicht die Folge einer combinirten Staatsform, bei wel-
nothwendig das Postulat der Einheit ebenso unbefriedigt bleiben muß wie bei der Annahme
r Gewaltentheilung im Sinne der Aufstellung einer Mehrzahl souveräner sich gegenseitig
ncirender pouvoirs für einen und denselben Staat.

Die besonders für Geblütsmonarchien gemachte Unterscheidung der Zuständigkeit von der
übung der Staatsgewalt[26]) ist gleichfalls unrichtig und werthlos oder vielleicht gar schäd-

Denn Zuständigkeit oder Rechtstitel und Ausübung bedingen sich gegenseitig. Die Zu-
digkeit ohne Ausübung wäre ein nudum jus, die Ausübung ohne Zuständigkeit eine That-
ohne Rechtstitel. Die Zuständigkeit der Krone oder Souveränetät in der Geblütsmonarchie
ht auf dem Gesetz, ebenso die Art der Ausübung.[27]) Beide sind nicht durch die Persönlich-
oder allgemeine menschliche Qualification, sondern durch die besondere politische Eigen-
tung des Thronfolgers, resp. Souveräns bedingt, und zwar je nach dem concreten Staats-
. Die Thronfolge ist jedem vom Gesetz nicht Gerufenen gegenüber ein persönliches Recht,
es das Staatsgesetz gibt und der gesetzliche Thronfolger behaupten muß wie jedes Recht,
t er die durch das Gesetz ihm übertragene höchste politische Berufspflicht um des Staats
n auszuüben vermag. Daß die Gesetze den persönlichen Souverän überhaupt an die
chtung ihres ganzen Inhalts und in gewissen Fällen an die Einhaltung gewisser constitu-
ller Formen binden, macht die Ausübung der Souveränetät nicht zu etwas von der Zustän-
it wesentlich Verschiedenem, da die eigentliche Thätigkeit der Souveränetät, die Aussprechung
chtlich unappellabeln, letztentscheidenden Worts, stets dem persönlichen Souverän ver-
n muß.[28])

Nach alledem muß es klar sein, daß, wenn auch die Souveränetät als Rechtsbegriff im
t liegt, sie doch nie anders als durch Menschen zur Erscheinung kommen kann, dies aber
nur auf verschiedene Art und in verschiedenem Grade der Vollkommenheit, sondern auch
Umständen, namentlich in großen politischen Übergangsperioden, so undeutlich geschehen
daß nicht nur zweifelhaft wird, wer der eigentliche Souverän sei, sondern auch die Ursachen
olgen der Souveränetät undeutlich verschwimmen. So kann es z. B. in einem Wahlreich
llständig entschieden werden, wer der eigentliche Souverän sei, ob der Wähler oder der
hlte[29]), und ähnliche Unklarheiten werden sich durch die vasallitischen Verhältnisse, durch
likanische und falsch verstandene constitutionelle Staatsformen ergeben.

Sobald aber die rechtliche Unverantwortlichkeit des persönlichen Souveräns, die freilich selbst
ouveränen gegen ihre eigenen Standesgenossen schon verletzt werden wollte[30]), aufgegeben
uß jedenfalls die Souveränetät von ihm auf diejenigen gewälzt erscheinen, denen er diese
he Verantwortung schuldet, und ein um so größerer Widerspruch entstehen, weil ja alle
iction vom Souverän ausgeht und in seinem Namen geübt wird.[31]) Selbst in England,

---

) Sie ist besonders von Zachariä, Deutsches Staatsrecht, Bd. I, §. 65, auf die deutschen Sou-
angewendet, findet sich aber schon bei Locke, Origine etc. of civil government, Kap. §. 1 in fin.
) Held, System, II, 205.
Held, II, 535, 587.
S. die Art. **Kaiser und König, Kurfürsten und Monarchie.** Dazu Vattel, I, 147, 208 fg.
ebt, S. 50. Hüllmann, Geschichte des Ursprungs der deutschen Fürstenwürde (Bonn 1842),
. Mommsen, Römische Geschichte, I, 762. Ersch und Gruber, Encyklopädie, s. v. „Patricier", II, Bd. XIII, S. 349. Phillips, Die deutsche Königswahl (Wien 1858).
Klüber, Acten, I, 16.
Über Tyrannenmord vgl. Held, System, II, 380. Troplong, 169 fg., 189 fg., 223, 234, 242.
, Oeuvres complets, S. 594. (Spinoza) Tract. polit. in quo demonstratur quomodo so-
debet institui, ne in tyrannidem labatur. Languet, Vindiciae contra tyrannos, heraus-

Digitized by Google

wo das Princip der Absetzbarkeit des Königs theoretisch gilt, hat man es nicht nur seit Loc
die alleräußersten Fälle einschränken zu müssen geglaubt (s. Locke), sondern es durch verschi
Fictionen, z. B. der Abdication, des erklärten Kriegs gegen das Volk u. s. w., erst rechtfer
zu müssen geglaubt. J. Hell

**Spanien.** (Geographische Lage und Gestaltung. Staats- und
fassungsgeschichte. Statistik und staatsrechtliche Verhältnisse.) Sp
einst im Besitz der Weltherrschaft, war zu Anfang unsers Jahrhunderts in eine solch
stige und materielle Verkommenheit herabgesunken, daß es auf die Geschicke der Welt
zu dessen Haupt es durch seine Lage von der Natur bestimmt zu sein scheint, wenigen oder
Einfluß auszuüben vermochte und nur wegen der noch immer unermeßlichen Länderstrec
ihm in Amerika und anderwärts gehörten, als ein Großstaat, nicht aber als eine Gro
welche zu sein es längst aufgehört hatte, betrachtet wurde. Im übrigen war Spanien
giltig für Europa, denn wie von unheilbarer Lethargie betroffen streckten sich die starr ge
nen Glieder des Riesenreichs über die Alte und Neue Welt! Man würde aber ein groß
recht begehen, wie es unzähligemal begangen worden ist, wollte man die Schuld a
Verkommenheit dem spanischen Volk allein aufbürden. Wol trägt es selbst einen groß
dieser Schuld, indem es sich jahrhundertelang hartnäckig den Forderungen des Ze
verschloß und in stolzer Vermessenheit sich fortwährend die erste Nation der Welt zu sein
ohne sich um die Fortschritte der Civilisation zu kümmern; der bei weitem größte Theil der
an jenem Unglück trifft aber seine Beherrscher, weltliche wie geistliche, welche aus selbstsü
Zwecken, in kurzsichtiger Verblendung die Nation absichtlich in hermetischer Abgeschlo
von der übrigen civilisirten Welt Jahrhunderte hindurch erhielten und, indem sie
angeborenen Stolz schmeichelten, jede freie Regung in ihr unterdrückten, um sie p
willenlosen Werkzeuge der Despotie und Bigoterie zu erziehen. Demgemäß hat man
die neueste Zeit Spanien und das spanische Volk nach seinen Regierungen beurtheil
danach zu fragen, was dieses Volk unter besserm Regiment für Europa und die g
civilisirte Welt hätte werden können und noch werden kann. Wie schlecht würden
meisten Nationen wegkommen, wollte man sie blos nach den Handlungen und der Poli
Regierungen bemessen! Daß aber gerade das so stolze und einst so thatkräftige u
sinnige spanische Volk zu einem willenlosen Werkzeug des weltlichen und kirchliche
potismus werden und unter dessen doppeltem Druck geistig und materiell verkümmern
das hat seinen Grund theils in der eigenthümlichen Geschichte und Entwickelung dieser
theils in der von der Natur selbst geschaffenen Abgeschlossenheit ihres Landes von dem
Europa. Deshalb muß Spanien anders beurtheilt werden wie die übrigen Länder
Erdtheils, und ebendeshalb ist es auch nothwendig, bevor wir uns zur Darstellung der
und Verfassungsgeschichte dieses Landes wenden, zuvor einen eingehenden Blick
geographische Lage und Gestaltung und auf die Entwickelungsgeschichte der spanischen
zu werfen.

I. Geographische Lage und Gestaltung. Wenige Länder der Erde bi
so in sich abgeschlossenes Ganzes, wie die spanische Halbinsel. Auf drei Seiten von
umspült, auf der vierten durch ein hohes breites wildes Gebirge, welches nur wen
schwierige Übergänge darbietet, von Frankreich geschieden, erscheint dieses Land von de
selbst vom übrigen Europa abgetrennt, während die zahlreichen und trefflichen Häfe
Südküste es auf den Verkehr mit dem ihm gegenüberliegenden afrikanischen Contin
welchem es ursprünglich unleugbar zusammenhing, hinweisen. Nicht minder eigen
ist die Gestaltung dieses Landes. Ein geräumiges Hochplateau, ein Tafelland von
fähr 4200 geographischen Quadratmeilen, an mehrern Punkten bis über 4000 F
schwellend und nirgends unter 1500 Fuß sich senkend, bildet den Kern der Halbinsel.
tige Gebirge umgürten dieses gewaltige Hochland, während ein in der Nähe seiner
Grenze beginnender Bergwall, das castilianisch-leonesische Scheidegebirge, seine Ober
zwei ungleiche Hälften theilt, welche theils aus ausgedehnten Ebenen, theils aus we

---

gegeben von Treitschke (Leipzig 1846). Held, Staat und Gesellschaft, II, 519 u. 794. Dazu
De jurisdict. princ. germ. in imperatorem exercita (Jena). Roth von Schreckenstein, Ge
I, 341. Vattel, I, 190 fg. Gneist, I, 147, 149, 254. Mémoires de l'académie royale d
xelles, V, 32. Taine (über Milton), II, 342 fg. Rossäus, De justa reipubl. christian
impios et haereticos authoritate (Antwerpen 1592).

Digitized by Google

gen, mitunter terrassenartig übereinander aufsteigenden Plateaux bestehen. Letzteres ist nentlich der Fall längs des östlichen Randes des centralen Tafellandes, wo dieses am höch- anschwillt und sich von da in breiten Stufen zu der weiten Mulde des Ebrobeckens ab- t, während in westlicher Richtung der Boden sich senkt und zugleich drei parellele, durch irgzüge getrennte Thalmulden zeigt, welche die Rinnsale von drei Hauptströmen der Halb- l, des Duero, Tajo und Guadiana bilden. Von den Randgebirgen des Tafellandes ist nur nördliche eine ununterbrochen fortlaufende Kette; das südliche zeigt eine Menge von engen rethälern und Schluchten, durch welche zahlreiche auf dem Tafellande entspringende Flüsse, wilde Berggewässer, sich nach dem Mittelländischen Meere hindurchdrängen, und das östliche eint auf isolirte Gebirgsmassen reducirt, welche bald schroff, bald in sanften Abdachungen dem Ebrobassin abfallen. Gegen Westen dagegen steht das Innere der Halbinsel durch die er des Duero und Tajo bis zum Atlantischen Meere offen, doch nur scheinbar, denn schroffe ebirge versperren auch hier an mehrern Stellen den Ausweg, die Thäler der genannten e zu wilden Schluchten verengend, durch welche sie ihre Fluten nur in brausenden Strom- llen hindurchzuzwängen vermögen. So ist das große Tafelland des Innern nach allen n hin von den Küstengegenden und den Tiefländern der Halbinsel abgeschlossen, gegen durch hoch emporgethürmte, wasserarme und unwirthliche Plateaux, nach allen Himmels- den durch schroffe oder breite, schwer zugängliche Gebirgsketten und Bergterrassen. Denn hervorstechende Eigenthümlichkeit des iberischen Hochlandes ist der Umstand, daß seine Ab- sich fast überall stufenförmig abdachen, diese terrassirten Abhänge aber größtentheils ketten und Massengebirgen, welche deshalb Bergterrassen bilden, bedeckt sind. So erheben uf dem westlichen und längsten Abhang zwei umfangreiche, durch den Lauf des Duero ebene Bergterrassen, welche den nordwestlichsten Theil Spaniens und die nördliche Hälfte galls einnehmen, nämlich die Terrasse von Galicien und Traz-os-Montes und die Terrasse Beira, während auf der entgegengesetzten Seite die Terrasse von Valencia mehr als die des östlichen Abhanges bedeckt. Zwei andere, in noch großartigerm Stil entwickelte rrassen thürmen sich im äußersten Norden und Süden der Halbinsel empor, gleichsam hobene Posten des innern Tafellandes, mit dem sie in unmittelbarem Zusammenhang , im Norden die pyrenäische oder iberische, im Süden die granadische oder bätische Ter- Beide, ausgezeichnet dadurch, daß gerade sie die höchsten Gebirge der Halbinsel beherbergen, yrenäen und die Sierra-Nevada sind durch tiefeingesenkte Ebenen von dem centralen lande, mit welchem die pyrenäische Terrasse durch das Plateau von Alava, die granadische das Plateau von Murcia zusammenhängt, getrennt, nämlich die nördliche durch das Ebro-, dliche durch das Guadalquivirbecken. Während aber letzteres gen Südwesten in weiten n sich unmittelbar bis an das Atlantische Meer erstreckt und dessen Gestade zwischen der ung des Guadiana und der Bai von Cadiz mit einem breiten Gürtel von Sanddünen Strandsümpfen umgibt, erscheint die länglich-ovale, in der Richtung von Nordwest nach t gestreckte Mulde des Ebrobassins gegen das Mittelländische Meer von einem breiten hen Gebirgswall abgesperrt, durch welchen der Ebro sich eine lange, vielfach geschlängelte bucht mühsam gegraben hat, indem hier die valencianische und die pyrenäische (catalonische) rrasse sich die Hände reichen. So war und ist noch immer das Innere der Halbinsel nur ner Seite her leicht zugänglich, nämlich durch die Ebene des Guadalquivirbeckens oder des en Tieflandes; allein zwischen diesem und dem eigentlichen Innern, der Oberfläche des ndes, thürmt sich abermals ein mächtiges Gebirge auf, welches, zwar nicht durch Höhe, ber durch Breite und Wildheit ausgezeichnet, der Communication mit dem Innern fast rfteigliche Hindernisse entgegenstellt. Es ist die über 50 geographische Meilen lange und 2 Meilen breite, durchweg mit Gebüsch und Wald bedeckte, von engen Felsenschluchten zte Sierra-Morena, welche den terrassirten Südabhang des Tafellandes vom Plateau Murcia an bis zu dem engen Thal des Guadiana bedeckt, ja sich jenseit desselben unter amen des Algarbischen Gebirges noch über 20 Meilen weiter bis an die südwestliche Ecke gals hinzieht, wo sie in den schroffen Sandsteinklippen des Caps St.-Vincent in das inabstürzt.

o sehen wir die weiten Länderstrecken des Innern der Halbinsel abgeschnitten nicht allein Weltverkehr, sondern selbst von den peripherischen Gliedern und den Küsten des Landes, stand, welcher von wesentlichem Einfluß auf den Gang der gesammten Staats- und geschichte Spaniens gewesen ist und das unleugbare Zurückbleiben des innern Landes



Digitized by Google

im Vergleich mit den Küstenprovinzen erklärt. Daß diese eigenthümliche Gestaltung Landes, für welche wir im übrigen Europa vergeblich ein Analogon suchen[1]), die munication zwischen den Küsten und dem Innern ungemein erschweren und z. B. dem von Eisenbanen fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen muß, liegt auf der Ganz besonders gilt dies von dem Norden der Halbinsel, wo das cantabrische Küsten mit kurzen, schroffen, labyrinthisch zerklüfteten Felsenterrassen zum Biscayischen Mee herabfällt.

Die Hauptströme der Halbinsel sind der Ebro, Duero, Tajo, Guadiana und Guadalq Von denselben gehören blos der erste und letzte Spanien ausschließlich an, während der und Tajo, welche im allgemeinen in westlicher Richtung strömen, Portugal durchsch um an dessen Westküsten in den Atlantischen Ocean zu fallen. Der Guadiana und der G quivir fließen anfangs auch gegen Westen, wenden sich aber dann nach Süden, um der Meere entgegenzueilen. Nächst diesen Strömen, von denen der Tajo die größte (12 len), der Guadalquivir die geringste Länge (70 Meilen) besitzt, ist der im Nordwes Halbinsel strömende Minho (30 Meilen Länge) der bedeutendste Fluß der Halbinsel. unterer Lauf bildet einen Theil der Nordgrenze Portugals. Alle übrigen selbständigen Spaniens und Portugals sind Küstenflüsse, darunter nur die wenigsten in ihrem u Lauf schiffbar, weil sie fast alle in geringer Entfernung von der Küste auf hohen G entspringen. Auch die Hauptströme sind für die Binnenschiffahrt wenig geeignet, weil allen der mittlere Stromlauf ein sehr bedeutendes Gefälle besitzt und von dem untern, der Schmalheit des Küstenlandes meist kurzen Stromlauf durch Stromschnellen und rakte getrennt ist, die der Schiffahrt große Hindernisse entgegenstellen. So fehlen dem Spanien auch die Wasserstraßen, welche in andern Ländern Europas die Communic sehr erleichtern, oder konnten wenigstens erst durch kostspielige Kanalbauten und regulirungen, die größtentheils noch der Vollendung harren, hergestellt werden. V theilhafter ist in dieser Beziehung Portugal gelegen, weil dasselbe von dem untern sch Lauf zweier Ströme der Halbinsel gänzlich durchschnitten, von dem zweier anderer th begrenzt wird. Gänzlich fehlen dem Innern der Halbinsel große und mit schiffbaren Fl Verbindung stehende Seen.

Zwischen 36° 0′ 40″ und 43° 46′ 40″ der Breite sowie 8° 17′ 42″ und 20° 5 östl. L. von Ferro gelegen, umfaßt das spanische Festland bei einer Küstenentwickel 487 Leguas[2]), wovon 231 auf die atlantische, 256 auf die mittelländische Küste komm eine Landgrenze von 229 Leguas, von denen 131 der portugiesischen, 87 der fran Grenze, 10 dem Gebiet der Pyrenäenrepublik Andorra und 1 dem englischen Gebiet von G angehören, einen Flächenraum von 15960 Quadratleguas (=9068,9 Quadratmeilen). chen mit den andern Halbinseln Europas, besitzt die Pyrenäische viel weniger gegliederte striche, indem tiefeinschneidende Meerbusen und Meeresarme fast ganz fehlen; denno ihre Küsten viele und treffliche Häfen aufzuweisen, von welchen Bilbao, Santander und Coruña an der Nordküste, Vigo an der Westküste, Cadiz, der Golf von Gibral Malaga an der Südküste, Cartagena, Alicante und Barcelona an der Südost- und die wichtigsten sind. So steht das spanische Küstenland nach vier Himmelsgegenden de handel offen, während die Halbinsel vom europäischen Festlande durch die Pyrenäen f ständig abgeschnitten ist. In der That bildet diese gewaltige Gebirgskette eine natürliche wand zwischen Spanien und Frankreich; dagegen ist die spanisch-portugiesische Grenze theils eine künstliche. Dieser Umstand, die bei aller Verschiedenheit der Spanier und giesen dennoch beiden Völkern gemeinsamen Interessen, die Verwandtschaft der Abst und Sprache, die Unbequemlichkeit, welche für die Entwickelung des spanischen Binnen darin liegt, daß Portugal die untern Stromläufe und Mündungen zweier Hauptflüsse b und diejenigen zweier andern begrenzt, die Ohnmacht Portugals gegenüber England, sich längst seines Handels bemächtigt hat; alles dieses zusammengenommen macht das

1) Das spanische Centralland ähnelt in oro- wie hydrographischer Beziehung auffallend d caniſchen Hochlande, und nicht bedeutungslos dürfte es erscheinen, daß die Spanier bei der Er Amerikas gerade Mexico mit dem Namen Neuspanien belegten.

2) 17½ Leguas (geographische) gehen auf einen Breitengrad. Gewöhnlich rechnet man guas regales, deren 26 = 144 Kilometer sind.

Digitized by Google

er Verschmelzung beider Staaten in einen einzigen (die sogenannte Iberische Union), mit wel- n sich namentlich die demokratische Partei beider Länder schon seit langer Zeit trägt, erklärlich.

In klimatischer Beziehung bietet Spanien die merkwürdigsten Gegensätze dar; ja, man f sagen, daß in diesem Lande alle Klimate der nördlichen Hemisphäre mit alleiniger Aus- me des tropischen vereinigt sind. Denn während im Innern im Sommer eine glühende r, im Winter eine strenge Kälte herrscht, kurz ein vollkommen ausgeprägtes Continental- a mit den schroffsten Temperaturextremen vorhanden ist, genießen die Küstengegenden ein es Klima, welches hin und wieder (z. B. an der Westküste Galiciens) einem fortwährenden bling gleicht. Und während auf dem centralen Tafellande nur wenig, in Murcia sogar fast kein Regen fällt, erfreuen sich einzelne Gegenden Biscayas (Bilbao) und Galiciens einer tropischen Regenmenge. Tiefe Schneemassen bedecken alle Winter die nackten hohen Pla- t von Reinosa, Soria und Molina, Oberaragonien und alle Hochgebirge, während zur gen Zeit in den Ebenen und Thälern der südlichen Küstenprovinzen die Orange reift und Weizensaaten fußhoch stehen. Bei Lanjaron am südlichen Fuß der Sierra-Nevada über- t man an dem langen Abhang dieses Hochgebirges mit einem Blick die Vegetationen fünf iedener Zonen! Diese großentheils durch die geographische Lage der Halbinsel, theils und iglich durch die eigenthümliche Plastik des Landes bedingte Verschiedenheit des Klimas t sich auch in der Vegetation und in der Thierwelt, ja sogar in der menschlichen Bevölke- aus. Fast alle Küsten Spaniens umzieht ein üppig fruchtbarer Gürtel mit feuchtwarmem a, in welchem Orangen und Feigen, Mandeln und Oliven, Fackeldisteln und Agaven, t, Mais und Weizen und die edelsten Gartenfrüchte in reicher Fülle gedeihen. Doch, damit egensätze nicht fehlen, erscheint dieser Gürtel im Norden wie im Süden stellenweise von n unwirthlichen Felsgestaden unterbrochen, in Asturien und Galicien durch granitne Vor- ge, am Gabo de Gata und längs der Küste von Murcia und Südvalencia durch zerklüftete auern von Trachyt, Thonschiefer, Kalk und Sandstein. Weiter landeinwärts hat hier gend einen völlig afrikanischen Charakter. Nackte, schroffe, dürre Felsgebirge und was- , mit Steppenpflanzen kümmerlich bestreute Einöden wechseln mit förmlichen von Dattel- n, Granat- und Orangenbäumen beschatteten Oasen, ja, die Stadt Elche in Süd- ia liegt inmitten eines Palmenwaldes von mehr als 70000 Stämmen. Dagegen erin- die reizenden Gefilde von Motril, Almuñecar, Velez-Malaga und Malaga mit ihren rohr-, Bataten- und Baumwollfeldern, durch die Bananen- und Bambusstauden ihrer n, in welchen der Kaffee- und Chirimoyabaum seine Früchte reift, an die Tropenländer. eite bätische Tiefland beherbergt südwärts zahllose Orangenhaine, während längs des der mit immergrünem Cistrosengesträuch dicht bedeckten Sierra-Morena förmliche Wälder Bäumen, theilweise untermengt mit Kork- und Immergrüneichen hinziehen. Dazwischen ungeheuere Getreidefluren, aber auch ausgedehnte mit Zwergpalmengestrüpp, Disteln Steppenpflanzen bedeckte Wüsteneien. Eine ähnliche Physiognomie hat die tiefe Mulde des assins. Zwischen von Öl-, Maulbeer-, Mandel- und Walnußbäumen, von Hanf- Weizenfluren oder von Weingärten umringten Städten und Flecken breiten sich hier nackte Salzsteppen aus, die höchstens den Schafen ein kümmerliches Futter bieten. Der- n Salzsteppen findet man auch auf der südlichen Hälfte des centralen Tafellandes (in stilien), auf den Plateaux der granadinischen Terrasse, in Murcia und Südvalencia, m bätischen Tieflande, wo sogar ein großer Salzsee, die Lagune Zoñar nebst verschie- kleinern, die auch anderwärts nicht fehlen, vorhanden ist. In solchen Gegenden glaubt ich nach Centralasien versetzt. Die Ebenen des centralen Tafellandes sind, soweit sie Anbau befinden, vorherrschend mit Getreide-, namentlich Weizenfluren bedeckt; doch uch hier der Weinbau und auf der südlichen Hälfte die Öl- und Maulbeerbaumzucht stark en. Die unangebauten Landstrecken sind im Westen von Cistusheiden, im Norden von träuchern, sonst von gesellig wachsenden aromatischen Labiaten (Tomillares) überzogen, die durch die Oberflächengestaltung des Bodens bedingte Monotonie noch erhöhen. Einen ndern Charakter hat der von der cantabrisch-asturischen Kette bedeckte Norden und Nord- Spaniens. Hier glaubt man in der Schweiz oder in den Rheingegenden zu sein; denn rt schmücken hier die Thalgründe blumige Wiesen, wie dort sind hier die zahlreichen Ort- n und zerstreuten Gehöfte von Obstgärten umringt, wie dort breiten sich Eichen- und Bu- ilder an den Bergabhängen aus. Ja die ganze Vegetation ist vorzugsweise aus mittel- ischen Pflanzen zusammengesetzt, nur im Westen (Galicien) erscheint sie stark vermengt



Digitized by Google

mit der Halbinsel eigenthümlichen, mediterranen und azorischen Pflanzenformen. Was endlich das östliche Küstenland (Valencia, Catalonien) anlangt, so ähnelt hier die vegetative Physiognomie derjenigen von Südfrankreich und Italien. Die ausgedehnten Reisfluren bei Valencia erinnern an die Lombardei. Ein fremdartiges Element bilden indeß die Korkeichenwälder Cataloniens und die ausgedehnten Pflanzungen von Johannisbrotbäumen in Valencia.

Daß bei dieser außerordentlichen Verschiedenartigkeit des Bodens, des Klimas und der Vegetation auch die Thierwelt ungemein variiren muß, liegt auf der Hand. Während in den Pyrenäen und asturischen Gebirgen Bären und Gemsen leben, haust in den Wildnissen Estremaduras der afrikanische Luchs; ja auf dem Gibraltarfelsen kommt sogar noch der ungeschwänzte Affe vor. Nordafrikanische und orientalische Reptilien (z. B. das Chamäleon) und Insekten finden sich in Andalusien, Murcia und Valencia, afrikanische Sandhühner in den dürren Steppen des Südens und Centrums. Die Fauna des Nordens stimmt wieder in der Hauptsache mit derjenigen Mitteleuropas überein, während das Centrum und der Westen eine Menge eigenthümlicher Arten, namentlich unter den Insekten, besitzt. Die Schneeregion der Sierra Nevada ist sogar mit einer eigenen Steinbockart (Capra hispanica) bevölkert, welche sich auch in einigen andern Hochgebirgen des Centrums und Westens wiederfindet. Wölfe, Rehe und Wildschweine sind durch einen großen Theil von Spanien verbreitet, während der Edelhirsch und der gemeine Hase nur noch sparsam vorkommen. Das gemeinste Haarwild ist das Kaninchen, das gewöhnlichste Federwild, wenigstens im Centrum und Süden, das rothbeinige Steinhuhn. Die Flüsse sind, soweit sie im Sommer nicht versiegen, meist reich an Fischen, unter denen Barbe und Forelle eine hervorragende Rolle spielen.

Spanien ist reich an Metallen und Mineralien. Unter erstern herrschen Blei und Eisen vor, aber auch alle übrigen finden sich, von edeln namentlich Silber. Weltberühmt sind die unerschöpflichen Quecksilbergruben von Almaden in der Hohen Mancha. Asturien, Leon und Andalusien besitzen ausgedehnte Steinkohlenlager, und neuerdings sind durch Eisenbahn- und Bergbau auch anderwärts bedeutende Kohlenflötze aufgeschlossen worden. Es Baustеine fehlen fast nirgends. Unermeßlich ist endlich der Reichthum an Stein-, Quell- und Seesalz, an Gips, Mergel, Thon, an mineralischen Düngestoffen (in Estremadura bei Logrosan gibt es einen ganzen Berg von Phosphorit), an warmen und kalten Mineralquellen. Auch an Wald ist keineswegs ein solcher Mangel, wie man gewöhnlich glaubt. Denn auch die weiten Ebenen des Centrums und der beiden Tiefländer und die meisten Gebirge des Südens und Südostens der Waldung großentheils entbehren, indem ihre Waldungen im Laufe von Jahrhunderten allmählich ausgerodet worden sind; so gibt es doch immer noch bedeutende Wälder, ja ganze waldreiche Districte. Im Norden herrschen die blattwechselnden Laubhölzer (verschiedene Eichen, Rothbuchen und Kastanien) vor, während im Süden und Südwesten immergrüne Eichen (darunter Korkeichen und Eichen mit eßbaren Früchten) im Verein mit Pinien und Schwarzkiefern (Pinus Pinaster) eine Hauptrolle spielen. Mächtige Eichenwaldungen bedecken einen großen Theil des höhern Estremadura, Pinienwälder die Strandgegenden des atlantischen Tieflandes zwischen der Mündung des Guadiana und der Bai von Cadiz. Das centrale Scheidegebirge hat im Westen Wälder von Eichen und Kastanien, im Centrum solche von gemeinen Kiefer aufzuweisen. Die Serrania de Cuenca ist zur Hälfte von ungeheuern Kiefernwäldern (Pinus Laricio) bedeckt, das Segurагebirge in Murcia von Wäldern der Pyrenäenkiefer (P. pyrenaica), welche auch in den aragonischen Pyrenäen waldbildend auftritt. Serner sind die Pyrenäen durch Wälder der Hakenkiefer (P. uncinata), der Edeltanne, welche namentlich in Navarra den umfangreichen Wald von Irati bildet, und der Rothbuche ausgezeichnet. In Catalonien endlich treten wieder bedeutende Korkeichenwaldungen auf. Auch eigenthümliche Holzarten fehlen nicht, z. B. die andalusische Tanne (Abies Pinsapo) in den Gebirgen von Ronda, und die spanische Ceder (Juniperus thurifera), welche im Osten des centralen Tafellandes stellenweise dichte Waldungen bildet.

Spanien hat folglich von der Natur alles erhalten, was ein Volk bedarf, um Ackerbau, Bergbau, Handel und Industrie zur höchsten Blüte zu bringen und dadurch zu Wohlstand, Macht und Ansehen zu gelangen; es scheint durch seine Lage wie durch seine mannichfachen und unerschöpflichen Hülfsquellen dazu berufen, das weltbeherrschende Haupt Europas zu sein. Wenn es dies dennoch nur kurze Zeit gewesen und die spanische Nation nach jener Glanzperiode tiefer gesunken und Jahrhunderte hindurch weit mehr in der Civilisation zurückgeblieben ist als irgendein anderes christliches Volk Europas, so darf man den Grund davon nicht allein in der Indolenz und der stolzen Eingebildetheit des Spaniers suchen, sondern sind daran vorzugsweise

Digitized by Google

eigenthümliche Entwickelungsgang des spanischen Volks und seine verhängnißvolle Geschichte
ld. Alles dieses zusammengenommen erklärt, warum erst in neuester Zeit Spanien einen
schwung zu nehmen vermochte, welcher zu der Hoffnung berechtigt, daß dieses Land dereinst
den civilisirtesten und mächtigsten Ländern Europas ebenbürtig zur Seite stellen und so den
gebührenden Platz in Europa einnehmen werde.

II. Staats- und Verfassungsgeschichte. Natürlich abgeschieden von Europa erhielt
us einer Mischung celtischer von Norden her eingewanderter und iberischer Stämme hervor-
ngene Urbevölkerung die erste Cultur vom Orient aus durch die Phönizier, welche der Sage
schon 15 Jahrhunderte vor Christus rasch emporblühende Colonien an Andalusiens Küsten
unter Gades) gründeten. Gleichzeitig oder bald darauf bauten griechische Einwanderer aus
os, Rhodus und später Massilia zahlreiche Pflanzorte, besonders im östlichen Küstenlande.
n folgten die Karthager, welche, den Phöniziern an Schlauheit und Macht ebenbürtig, die
ihlich eingetretene Zersplitterung des celtiberischen Volks in eine Menge sich gegenseitig be-
nder Stämme klug benutzend, den größten Theil der Halbinsel unterjochten und mit ihrem
mischen Stammreich vereinigten. Der zweite Punische Krieg setzte die Römerherrschaft an
elle der karthagischen nach langem Widerstreben seitens der tapfern, von glühendem Un-
ngigkeitssinne erfüllten Urbevölkerung, und noch dauerte es zwei Jahrhunderte, bevor Spa-
unter Augustus) in den Vollgenuß der römischen Civilisation eintrat, denn so lange währte
ampf gegen die Ureinwohner, namentlich gegen die unbezwinglichen Cantabrer, so lange
Spanien der Schauplatz aller Rebellionen, der Schlupfwinkel aller geschlagenen Parteien
mischen Weltreichs. Mit der Kaiserzeit begann für Spanien eine lange Periode des Frie-
unter dessen Segnungen die Nation rasch zu einem blühenden, hochgebildeten Gedeihen
schwang. Denn wenn auch unter der römischen Herrschaft die celtiberische Nationalität
öllig verschwand, so wurde doch Spanien vom Römerthum so tief durchdrungen, daß
ische Sprache, Sitte und Lebensweise hier selbst im höhern Grade heimisch wurden als
weit mehr gräcisirten Italien. Aber gerade dieses innige Eingehen in das römische Cul-
m wurde für Spanien verhängnißvoll. Denn mit der römischen Bildung verbreitete sich
nien auch die römische Sittenlosigkeit und Verweichlichung, und so vermochte das rö-
Spanien zur Zeit der Völkerwanderung der rohen Kraft der von Norden heranstürmen-
arbaren auf die Länge ebenso wenig zu widerstehen als das römische Italien. Auf die
horden, welche schon zu Anfang des 5. Jahrhunderts in Spanien eingedrungen waren,
Sueven, Vandalen und Burgunder, von denen die erstgenannten im Nordwesten der
isel sich dauernd festhaft machten und ein Reich gründeten, welches 175 Jahre (bis 585)
, wo es der Macht der mittlerweile, anfangs unter dem Titel von Bundesgenossen der
, eingedrungenen Westgothen erlag. Dieser germanische Volksstamm bemächtigte sich bald
östen Theils der Halbinsel, verlor aber auf jenem Boden einer weitverbreiteten Bil-
unter dem Einfluß des milden Klimas und einer bunt gemischten und theilweis stark
ilisirten Bevölkerung rasch seine lebensfrische Gesundheit. Dazu kam, daß die Gothen
ianischen Glauben anhingen, während die Romanen (die aus der Vermengung der Rö-
d Celtiberer hervorgegangene Bevölkerung) sich zur katholischen Religion bekannten.
eranlaßte einen erbitterten, mit gegenseitiger Unduldsamkeit und Verfolgung verbunde-
ligionsstreit, welcher bis gegen das Ende des 6. Jahrhunderts währte, wo König Rec-
nd mit ihm das ganze westgothische Volk zur katholischen Kirche übertrat. Allein der
smus war einmal angefacht und wollte einen Gegenstand der Verfolgung haben. Einen
boten die in Spanien besonders zahlreichen Juden, auf welche sich nunmehr die katho-
manisch-gothische Bevölkerung mit glühendem Haß stürzte.

bildete sich in Spanien gleich beim Beginn des Mittelalters jener Glaubenseifer und
erarchie aus, welche die Hauptschuld an dem spätern Zurückbleiben der spanischen Na-
d an dem meisten Unglück trägt, das dieses edle Volk betroffen hat. Schon damals be-
ten die Bischöfe die Kirche wie das Volk, die Concilien wie die Reichstage. Dadurch wur-
mählich Zerrüttung des politischen Organismus und Uneinigkeit zwischen den gothischen
n herbeigeführt, welche im Verein mit der obenerwähnten Ausartung des gothischen
dem größten Unglück, welches das christliche Spanien betreffen konnte, der arabischen
m Thor und Thür öffnete. Von gothischen Parteiführern und Kronprätendenten un-
igerweise zur Hülfe gerufen, landete Tarik am 28. April 711 mit seinen unbesiegten
rten Scharen am Felsen von Calpe (Gibraltar), worauf die achttägige dem Halbmond
e Schlacht am Guadalete, woselbst der letzte Gothenkönig Rodrigo Leben und Krone

Digitized by Google

verlor, das Schicksal Spaniens entschied und dieses Land wieder unter die Einflüsse des O zurückbrachte, die sein geschichtliches Leben eröffnet hatten. Vielleicht wäre der unselige benseifer, welcher der Hierarchie das Übergewicht gegeben und durch diese den Untergan Gothenreichs herbeigeführt hatte, erloschen, hätten die Sarazenen die ganze Halbinsel e und sich längere Zeit in deren ungestörtem Besitz zu erhalten vermocht. Denn der glühen natismus, mit welchem sie die Spanier niedergeworfen hatten, verlor sich den Besiegten über allmählich und wich mit der steigenden Bildung der spanischen Araber, welche d christliche hoch überragte, einer Toleranz, die unerhört war in jenen Zeiten des heller Kampfes zwischen dem Kreuz und dem Halbmond. Durften doch unter der weisen Reg Abd-ur-Rahman's I. von Cordova (755—78) die „Mozaraber", wie die unterjochten C genannt wurden, sich in der Hauptstadt des Reichs sogar der Glocken bedienen und übe ganzen maurischen Reich ihre Kirchen haben und sich von ihren eigenen Erzbischöfen, B und Priestern nach ihren eigenen Gesetzen regieren lassen. Und als unter Abd-ur-Rah hervorgerufen durch katholische Priester, die den mohammedanischen Cultus öffentlich s hatten, eine Christenverfolgung ausbrach, welche zehn Jahre währte, so erlitten in die gen Zeit doch nur 45 Christen den Märtyrertod, was im Vergleich mit den fürchterliche stenverfolgungen zur Zeit der römischen Kaiser und mit den spätern Greuelthaten der ch Spanier gegen die Juden und Mauren soviel wie nichts bedeuten will. Wer weiß, ob dung, welche von Cordova ausstrahlte, wo unter des Khalifen Al-Hakem's Regierun 80 Schulen zum unentgeltlichen Unterricht des Volks gegründet wurden, und dessen weltb Akademie selbst christliche Prinzen zu ihrer Ausbildung besuchten, nicht mildernd und nend auf den Geist der besiegten spanischen Bevölkerung gewirkt und den Sinn echt ch Duldung unter ihr zur Entwickelung gebracht hätte, wäre die ganze Halbinsel dem Sc Ommajjaden unterworfen gewesen. Allein die bei dem Einbruch der Araber, welche in Siegeslauf Spanien überfluteten und über die Pyrenäen dringend selbst das benachbar tige Frankenreich mit gleichem Schicksal bedrohten, in die unzugänglichsten Gebirge Asturi flohenen Reste des gothischen Adels begannen unter Pelayo's Führung und unterstützt unbezwungenen Bergvölkern der Cantabrer (Basken) sehr bald jenen romantischen Ka die Wiedereroberung Spaniens zum Ziel hatte und beinahe acht Jahrhunderte währ gleichzeitig leistete ein in die Gebirge Hocharagoniens geflüchtetes Häuflein Christen den kräftigen Widerstand, ja begann, als Karl Martell die in Frankreich eingedrungenen nen bei Poitiers aufs Haupt geschlagen hatte (732), von seinen verborgenen Felshöhlen s des Gasconen Yñigo Arista's Führung und mit fränkischer Hülfe den Wiedereroberun ebenfalls. So entstanden im Norden und im Osten Spaniens zwei kleine christliche R Königreiche von Leon und Sobrarbe, später Aragonien), welche sich allmählich ver schließlich einander die Hände reichten und sich zum gemeinsamen Kampfe gegen die n mehr zurückgedrängten Mauren verbanden. Dadurch wurde der blinde Glaubenseifer christlichen Bevölkerung von neuem angefacht und der Entwickelung einer von Jahr Jahrzehnt immer mächtiger werdenden Hierarchie neue Nahrung gegeben. Dies ver daß die arabische Bildung der christlichen Bevölkerung zugute kommen konnte; sie blie nern Gesittung der Mauren gegenüber, die ebenso wie früher die Romanen, allmä Verweichlichung und Parteiung anheimfielen, eine rohe, nur für ihre Unabhängigkeit Ausbreitung des katholischen Glaubens glühend begeisterte Masse. Abgeschnitten von d kehr mit dem übrigen Europa, theils durch die Pyrenäen, theils durch das noch roh seine Unabhängigkeit eifersüchtige Urvolk der Basken, den letzten Rest der celtischen Bevö an dem die Stürme der Völkerwanderung fast wirkungslos vorübergebraust und dere chen selbst die Heldenscharen Karl's des Großen erlegen waren, als dieser Spanien in se liches Weltreich hineinziehen wollte, in fast ununterbrochenem Kampfe mit den Ung mußte die sich neu gestaltende spanische Nation nothwendig einen ganz andern Charakter und einen andern Bildungsgang nehmen als die übrigen christlichen Völker Europas. dem glühenden Glaubenseifer bildete sich während des langen, anfangs höchst u Kampfes jenes starre Festhalten an der Sitte der Väter, jenes hochmüthige Mistrau jedwede fremde Gesittung und jener unbegrenzte Glaube an die eigene Tüchtigkeit aus, das spanische Volk sich selbst lange verhindert hat, in den Vollgenuß der europäischen C tion zu gelangen, aber auch jene aufopfernde Vaterlandsliebe, jener stolze Unabhängigk und jene zähe Ausdauer im Unglück, durch welche die Spanier wiederholt sich die Bewu selbst ihnen feindlich gesinnter Nationen erzwungen haben.

Digitized by Google

Auf den Trümmern des mehr und mehr zusammenstürzenden Maurenreichs bildete sich all-
ählich eine Anzahl kleiner christlicher Reiche (die Grafschaft Barcelona, später Fürstenthum
talonien, ein Theil der frühern durch Karl den Großen gegründeten spanischen Mark, die
nigreiche von Aragonien, Castilien, Leon, Galicien, das Fürstenthum Asturien u. a.),
lche bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in zwei Königreiche, das aragonische im Osten und
s castilianische im Westen des Landes verschmolzen. Auch entstand vom Ende des 11. Jahr-
nderts an, erst in Abhängigkeit von Castilien, dann aber als selbständiger Staat, im Süd-
sten der Halbinsel das portugiesische Königreich. Die gänzliche Wiedereroberung Spaniens
ch diese drei christlichen Reiche würde schneller gegangen sein, hätten nicht die oftmaligen Zer-
rnisse unter den christlichen Regenten den Fortschritt ihrer Macht verzögert. Dennoch konn-
die durch Zwistigkeit getheilten Mauren, deren Herrschaft sich mehr und mehr zersplitterte,
i wiederholten Andrängen der ihnen an Begeisterung und an Bewaffnung bald überlegenen
anier auf die Länge nicht widerstehen. Eine Stadt, eine Provinz nach der andern fiel den
gonesen, Castilianern und Portugiesen in die Hände, der Glanz des Halbmonds erbleichte
r und mehr, bis zur Zeit der Vereinigung der Kronen von Castilien und Aragonien durch
1474 erfolgte Vermählung der castilianischen Königin Isabella I. mit dem aragonesischen
nig Ferdinand V. die Maurenherrschaft blos noch auf das kleine, aber schwer zugängliche und
Schätzen, Hülfsquellen und Menschen Überfluß habende Königreich Granada beschränkt er-
en. Sofort richtete sich das Hauptaugenmerk der beiden durch das Band der Ehe verbunde-
Häupter des christlichen Spanien, die ihre Kronen vereinigt hatten, ohne die innere Ver-
tung und Verfassung ihrer Staaten zu ändern, und die sich, bezeichnend genug für den Geist,
welchem sie ihre Zeit und die ihnen gewordene Aufgabe auffaßten, die „katholischen Könige"
nten [3]), auf die Vernichtung dieses letzten Bollwerks des Islam. Nach einem mehr als
jährigen, auf beiden Seiten durch glänzende Waffenthaten ausgezeichneten Kriege endete
arabische Herrschaft in Spanien mit der Übergabe Granadas (am 2. Jan. 1492), nachdem
st 781 Jahre gedauert hatte. Mit ihr ging ein reiches Culturleben zu Grunde, das den
lichen Machthabern ein leider wenig beachtetes Zeugniß hinterließ, welch außerordentlichen
schwungs in jeder Beziehung die Bevölkerung des von der Natur so reich gesegneten Halb-
landes fähig ist. Ein Krieg gegen Frankreich, mit dem sich Navarra verbunden hatte, gab
Ferdinand die willkommene Gelegenheit, den größten Theil dieses kleinen Königreichs,
lich alles diesseit der Pyrenäen gelegene Land, mit seinem Reich zu vereinigen und so die
ische Monarchie auf dem europäischen Continent innerhalb der Grenzen zu befestigen, die,
sehen von der vorübergehenden Annexion Portugals unter Philipp II., bis auf unsere Zeit
entlich dieselben geblieben sind.

Der Fall Granadas, die Vernichtung der Macht des Islam im europäischen Occident ging
n in Hand mit dem welterschütternden Ereigniß, welches die neue Zeit einleitete, mit der
h Spaniens Unterstützung ermöglichten Entdeckung von Amerika. Diese eröffnete der noch
Siege über die Mauren trunkenen, nach neuem Ruhm und neuen Schätzen dürstenden Na-
die verlockende Aussicht, durch Eroberung eines ganzen Erdtheils die Macht Spaniens und
Glanz der katholischen Kirche auf eine nie zuvor geahnte Höhe emporzuheben; eine Aufgabe,
he die Spanier in verhältnißmäßig kurzer Zeit zum Staunen Europas zu vollbringen ver-
ten. Gleichzeitig ward Spanien durch die Länderbegier des schlauen Ferdinand in Kämpfe
andern europäischen Staaten verwickelt und dadurch plötzlich in den Mittelpunkt des euro-
chen Staaten- und Völkerlebens, denen es bisher fremd geblieben war, hineingezogen.
in die Spanier waren durch die fortwährenden Kämpfe mit den Mauren bis zum Ende des
Jahrhunderts in der Hauptsache gewaltsam auf der Bildungsstufe des frühern Mittelalters
ngehalten worden. Dazu kam, daß sie ebendeshalb beim Beginn der neuen Zeit noch mit
ganzen religiösen Glut der ersten Kreuzzüge erfüllt waren, während die übrigen christlichen
ker Europas diesen Standpunkt seit Jahrhunderten überwunden hatten. Was wunder,
die Spanier im Bewußtsein ihrer rasch anwachsenden Machtentwickelung sich zu dem nun-
r ausbrechenden großen Glaubensstreit, welcher die ganze christliche Welt umzugestalten und
neue Zeit des Völker- und Staatenlebens herbeizuführen bestimmt war, zur Reformation
anders stellten als alle übrigen christlichen Nationen? Mußten sie nicht die Vorkämpfer
Katholicismus, der Hierarchie und des mit letzterer stets eng verschwisterten monarchischen

3) Aus jener Zeit stammt der Titel „katholische Majestät", den noch gegenwärtig die Könige Spa-
n führen.

Digitized by Google

Absolutismus in der Alten wie in der Neuen Welt werden? Als solche übten die Spanier
höchst bedeutende Thätigkeit im Mittelpunkt des europäischen Lebens aus, zumal, nachde
der Hand Karl's I., des Enkels Isabellens und Ferdinand's, des Sohnes der einzigen Te
welche jener Ehe entsprossen war, und Philipp's des Schönen von Österreich, die sämmt
spanischen Besitzungen „diesseit und jenseit des Oceans" mit dem habsburgisch-burgund
Erbe und der deutschen Kaiserkrone vereinigt und dadurch Spanien zur ersten Macht der
erhoben worden war. Allein die Seele dieser einflußreichen Thätigkeit, welche das kath
und absolutistische Spanien fast zwei Jahrhunderte hindurch geltend zu machen vermochte
der schärfste politische wie religiöse Gegensatz gegen die Interessen des ganzen übrigen E
Dadurch gerieth Spanien in Conflict mit fast allen europäischen Nationen, dadurch wu
genöthigt, den thörichten Versuch zu wagen, den Geist der neuen Zeit zu unterdrücken, i
dessen seine Kraft nach außen hin in fruchtlosen, das Mark des Landes und Volks verzeh
Kämpfen, im Innern durch fanatische Vernichtung jeder freien Geistesregung zu vergeud
sich gegen das rasch fortschreitende europäische Culturleben abzuschließen; und das war se
glück! Um dies zu verstehen, um zu begreifen, wie eine so thatkräftige, unternehmend
stolzem Unabhängigkeitssinne durchdrungene Nation, wie es die spanische zu Anfa
16. Jahrhunderts war, so ganz und gar gegen ihre eigenen Interessen zu handeln ver
muß man die innere Geschichte Spaniens seit der Eroberung Granadas und während de
reichischen Dynastie kennen.

Schon seit Beginn des Mittelalters war das Repräsentativsystem in allen christlichen
ten Spaniens zur Geltung gelangt, nur mit dem Unterschied, daß damals die Cortes,
Vertreter des Volks in allen jenen Staaten, die baskischen Länder ausgenommen, hieß
diglich von den „ricos homes", dem hohen begüterten Adel, gebildet wurden. Die freis
Verfassung besaß Aragonien, wo in der Krönungsformel, die der von den Ständen g
König beschwören mußte, sogar das Recht zum Aufstande sanctionirt war.[4]) Die Ero
der Neuen Welt, welche einen großen Theil des für seine Hülfsleistung während des
Kriegs gegen die Ungläubigen reichlich mit Gütern und Privilegien belohnten und dadurc
müthig gewordenen, unruhigen, ehrgeizigen und schwer zähmbaren Adels in ferne G
ableitete, bot den katholischen Königen eine willkommene Gelegenheit, die Macht des
brechen und den Einfluß der Cortes zu beschränken. Dies gelang zuerst Isabellen in C
durch Einführung einer strengern Rechtspflege, durch Gründung des städtischen Polizei
der Hermandad zur Herstellung des allgemeinen Landfriedens, durch die anfangs m
weltlich-monarchischen als kirchlichen Interesse, ja sogar gegen den Willen des Klerus
gesetzte Errichtung des Inquisitionsgerichts und durch die Verbindung des Großmeiste
der drei großen und mächtigen geistlichen Ritterorden Castiliens mit der Krone. Die
welche in Castilien von jeher eine bedeutende Rolle gespielt hatten, waren mit diesen C
tungen wohl zufrieden, denn sie gewannen desto mehr an politischer Macht und Selbstän
je mehr Einschränkungen die Macht des Adels erlitt. Da riefen die Misgriffe Kaiser
der das von den katholischen Königen klug begonnene Werk der Mehrung des königlich
sehens durch Beschränkung auch der städtischen Freiheiten und Vorrechte rasch zu Ende
wollte, den gefährlichen Aufstand der sogenannten Comuneros hervor, welcher erst
Schlacht bei Villalar (1522) und der Hinrichtung des hochherzigen und tapfern Führ
Städte, Juan de Padilla, endete. Die Aragonesen, Valencianer und Catalonier sa
die völlige Vernichtung der Freiheiten und Privilegien der Castilianer nach sich ziehenden
werfung derselben gleichgültig zu, ja sie leisteten dabei Karl I. sogar Hülfe, ohne zu ahn
bald auch sie dasselbe Schicksal treffen werde. Dies geschah mit Hülfe castilianischer C
unter Philipp II., auf dessen Befehl der Oberrichter von Aragonien, der edle Lanuza,
ragossa enthauptet wurde. So gingen die freien Verfassungen und die municipalen Re
mählich in ganz Spanien zu Grunde; nur die Basken wußten ihre von den Vätern e
republikanischen Einrichtungen und ihre Freiheiten (Fueros) auch damals zu wahren
durch Isabella gedemüthigte Adel wandte sich bei Beginn des Städteaufstandes, ergriff
der Furcht der Möglichkeit, das demokratische in den Städten wurzelnde Element möge zur
schaft gelangen, sofort dem Königthum zu, ebenso der Klerus, beide, um zur Rettu

4) „Wir, von denen jeder ebenso viel ist wie Ihr, und die wir zusammen mehr sind wie Ihr,
Euch zum König. Wenn Ihr unsere Gesetze und Privilegien achtet, werden wir Euch gehorchen;
nicht, nicht."

Digitized by Google

jnen noch gebliebenen Vorrechte einen Damm gegen die anschwellende Macht des dritten Standes
i bilden. So wurde aus dem ursprünglichen Feudalstaat ein weltlicher und geistlicher Polizei-
aat, aus dem ständischen Königthum ein absolutes. Doch nun kam das im Innern unfrei ge-
ordene Spanien auch in seiner Stellung gegen das Ausland gar bald zu einem Wendepunkt.
us den ersten Kriegen Karl's I. gegen Frankreich, das an die Spitze der Opposition gegen die
anisch-österreichische Suprematie getreten war, ging es zwar noch als politische und militä-
sche Hauptmacht hervor. Aber dann folgten Schlag auf Schlag, und mismuthig über das
cheitern seiner stolzen und kühnen Entwürfe entsagte der gewiß große Kaiser der Krone zu
unsten seines Sohnes Philipp's II., um sich hinter die Mauern eines einsamen Klosters in
n Gebirgwildnissen Estremaduras zurückzuziehen. Unter der zweiundvierzigjährigen Regie-
ng seines hochbegabten, aber leider mit dem finstersten Glaubenseifer erfüllten und von der
nfehlbarkeit des absoluten Königthums durchdrungenen Sohns (regierte von 1556—98) ging
r letzte Schimmer der spanischen Freiheit zu Grunde, mit ihr auch der eigentliche Lebensnerv
s Staats; denn trotz der ungeheuern Größe, welche damals die spanische Monarchie durch die
inverleibung Portugals und die Erwerbung von dessen unermeßlichen Besitzungen in Ostindien
d Südamerika erreichte, war die intensive Kraft des Staats gebrochen, weil Philipp's eifer-
r Herrschersinn, seine Zeit völlig verkennend, der geistigen Entwickelung seiner Völker er-
ückende Fesseln anlegte und infolge seiner unseligen, durch seinen religiösen wie politischen Fa-
tismus hervorgerufenen Kriege mit den Niederlanden und mit England Spanien eine uner-
wingliche Schuldenlast aufbürdete. Philipp II., der Begründer der eigentlichen egoistischen
d herzlosen Cabinetspolitik, vergeudete sein politisches Erbtheil und lieferte der Geschichte eins
r merkwürdigsten Beispiele von der Nichtigkeit der ausgedehntesten Gewalt, sobald dieselbe
m Strom des Völkerlebens und der unsichtbaren Macht, welche diesem seine Richtung gibt,
widersetzen sich vermißt. Bei seinem Tode war Spanien in solchem Grade erschöpft, daß es
ttan nur noch der räumlichen Ausdehnung nach zu den Großstaaten, dagegen bezüglich seiner
acht und politischen Bedeutung kaum zu denen zweiten Ranges zählte. Seitdem erlitt dieses
ich unausgesetzte Verluste, welche sich leider nicht blos auf Länder und Menschen erstreckten,
ondern zugleich auch die blühende Industrie und den großartigen Welthandel des Mutterlandes
richteten. Während der österreichischen Dynastie, welche im Jahre 1700 mit Karl II. erlosch
d die Blütezeit des absoluten Königthums und der Günstlingsherrschaft bildete, büßte die
nische Monarchie die Mehrzahl der außerspanischen Besitzungen in Europa und einen großen
eil der Colonien (die Hälfte von San-Domingo und die ursprünglich portugiesischen Be-
ungen in Ostindien) ein. Die aus bigoter Verblendung beschlossene Vertreibung der Juden
d Mauren, die Verfolgungen der Ketzer und aller dem Klerus nicht blind ergebenen Perso-
n durch die Inquisition, welche in dem Zeitraum von 1481—1781 im ganzen 31920
enschen lebendig, 16759 im Bilde verbrennen ließ und 291450 zur Einsperrung und Con-
cation der Güter verurtheilte; die Kriege gegen die Niederlande, gegen Portugal, Frankreich
d England, die zahlreichen Rebellionen, die der Despotismus veranlaßte und welche nur
rch Ströme von Blut erstickt werden konnten; die Auswanderung, welche die durch Amerikas
häze aufgestachelte Habgier hervorrief; endlich Hungersnoth und Seuchen vernichteten Mil-
nen der Bevölkerung des Mutterlandes und gaben dessen fruchtbarste Fluren der Verödung
is. Dennoch fiel in die Zeit der österreichischen Dynastie die Glanzperiode der spanischen Li-
atur und Kunst, weil die absoluten Könige es lieben, den Nimbus ihrer Krone durch Pro-
tion von Kunst und Wissenschaft zu mehren. Die Namen Cervantes, Lope de Vega, Cal-
on, Velasquez, Murillo u. a. glänzen als Sterne erster Größe am damaligen Himmel der
nischen Literatur und Kunst. [5])

Endlich brach, um das Maß der Leiden des unglücklichen Landes voll zu machen, mit dem
de des letzten, gänzlich entnervten Sprößlings aus dem Hause Habsburg jener verhängniß-
lle Erbfolgekrieg aus, welcher 12 Jahre lang wüthete, das spanische Volk in zwei feindliche
erlager spaltete, die heiligsten Bande der Familie zerriß und den Wohlstand gänzlich vernich-
e. Nachdem zuletzt der unnatürliche, vorzüglich durch Ludwig's XIV. Umtriebe veranlaßte
mpf zu Gunsten von dessen Enkel, Philipp's von Bourbon-Anjou, nachmaligen Philipp's V.,

5) „Spanien bot in der habsburgischen Periode die beispiellose Erscheinung eines literarisch und
ftlerisch überreich producirenden, eines kriegerisch und diplomatisch dominirenden, eines die Welt be-
rschenden und stolz jubelnden und dabei in den Abgrund des Elends, der Unwissenheit und Sitten-
igkeit versinkenden Volks.“ (Baumgarten in den Preußischen Jahrbüchern, Jahrg. 1864).

Digitized by Google

entschieden und durch den Utrechter Frieden (1713), welcher das spanische Reich auch der Insel Minorca und Gibraltars beraubte, geendet worden war, begann der neue König seine Regierung mit der grausamsten Verfolgung der sogenannten Rebellen, d. h. aller derjenigen, welche treu zum Hause Österreich gestanden und die Ansprüche des österreichischen Kronprätendenten des Erzherzogs Karl, unterstützt hatten. Da nun dies namentlich seitens der Bevölkerung des ehemaligen aragonischen Reichs geschehen war, wandte sich Philipp's ganzer Grimm gegen diese Länder, deren altehrwürdige Verfassungen, Privilegien und Freiheiten, soweit dieselben nach Philipp's II. Zeit wieder zur Geltung gekommen waren, nunmehr unter Strömen von durch Henkershand vergossenen Bluts vollständig vernichtet wurden. In Aragonien und Castilien waren während der österreichischen Dynastie immer noch dann und wann Reichstage gehalten worden. Auch dies hörte nunmehr auf, jede Spur ständischen Lebens wurde vernichtet, nur die Basken behielten auch diesmal noch ihre Fueros.

Die Bourbonendynastie, welche noch gegenwärtig in Spanien herrscht, hat diesem Lande ebenso wenig Segen gebracht wie die habsburgische. Nur Karl III. war es wirklich Ernst um die Wohlfahrt seiner Völker. Während der dreißigjährigen Regierung dieses der philanthropischen Richtung des vorigen Jahrhunderts angehörenden Königs (1759—88) erhob sich die spanische Monarchie wieder einigermaßen zu einem ihren reichen Hülfsquellen angemessenen politischen Standpunkt. Durch die weisen Maßregeln des wohlwollenden Königs und seiner erleuchteten Minister Aranda, Campomanes, Olavides und Floridablanca wurden die lange vernachlässigten Kräfte des Mutterlandes wieder belebt, ein regerer Handelsverkehr hergestellt, Heer und Flotte neu regenerirt[6]), ein besserer Staatscredit und ein richtigeres Besteuerungssystem geschaffen. Minorca ward wieder gewonnen, die innere Communication durch Bau von Straßen und Brücken befördert, Ackerbau und Industrie gehoben, das Unterrichtswesen gebessert, die Macht der Inquisition beschränkt, die Jesuiten vertrieben, die Tortur abgeschafft, die Censur gemildert u. s. w. Freilich regierte auch Karl III., wie überhaupt jeder Herrscher damaliger Zeit, nur als absoluter Monarch und ließ deshalb seine Unterthanen nicht den geringsten Antheil an der Staatsverwaltung nehmen; allein seine Reformen und seine Politik erweckten in dem aufgeklärtern Theil der Nation das Bedürfniß nach Repräsentativverfassung und bereiteten so, vielleicht wider des Königs Willen, eine neue Ära für Spaniens Staatsleben vor. Während der Regierung seines schwachen und unfähigen Sohnes, Karl's IV., ging alles wieder verloren, und die verständige Verwaltung der vorhergehenden Jahrzehnte geschaffen hatte, und fing allmälig die Nemesis über das absolute Königthum hereinzubrechen an. In den ersten Jahren, wo Floridablanca die Zügel der Regierung in den Händen hielt, wurde das Staatsschiff noch in der von Karl III. eingeschlagenen Bahn festgehalten. Als aber gerade zu der verhängnißvollsten Zeit (1792) der schwache König dem Buhlen seiner Gemahlin, dem eitelu und gänzlich unfähigen Emporkömmling Don Manuel de Godoy, welcher rasch zum Herzog von Alcudia, ersten Minister und Admiral emporstieg und als Principe de la paz (Friedensfürst), als welcher er sogar das Prädicat „königliche Hoheit" erhielt, eine traurige Berühmtheit erhalten hat, die gesammte Regierungsgewalt überließ, stürzte dessen schwankende Politik das durch die Französische Revolution bereits nach allen Richtungen erschütterte Land in einen Strudel der verderblichsten Verwicklungen. Anstatt eine kluge Neutralität zu beobachten, verband sich der König auf Godoy's Rath im Jahre 1796 mit der französischen Republik in der thörichten Meinung, sich und Spanien durch vor den Folgen der Französischen Revolution sicherstellen zu können. Dieses unvortheilige Bündniß beraubte Spanien seiner Flotte, indem dieselbe für Rechnung der übermüthigen Bundesmacht in den Seeschlachten gegen die Engländer (namentlich bei Trafalgar 1805) verloren ging, sowie seiner besten Truppen, indem auf Napoleon's Verlangen diesem ein Corps von 30000 Mann unter dem Befehl des Marquis de la Romana zur Verfügung gestellt werden mußte, und erschöpfte zugleich den Staatsschatz wie die Kräfte der Nation, weil Spanien wegen seiner Nichttheilnahme am Kriege Frankreichs gegen England Unsummen Geldes als Subsidien an jenes Land zu zahlen gezwungen war. Auch begann vom Jahre 1806 an, unter englischer Begünstigung, der Unabhängigkeitskampf der amerikanischen Colonien. Die Finanzen waren

6) Karl III. brachte die spanische Flotte wieder bis auf 80 Linienschiffe, konnte dieselben aber meist nicht bemannen, weil das von Philipp V. eingeführte schimpfliche System der Immatriculation der Küstenbewohner ihn keine Matrosen finden ließ. Funfzig dieser Schiffe ankerten während der Belagerung Gibraltars bei Algeciras, aber sie konnten nicht verhindern, daß ein Dutzend englischer Schiffe jenem Platze zu Hülfe kam, weil sie nicht bemannt waren.

Digitized by Google

n höchsten Grade zerrüttet; in allen Zweigen der Verwaltung trat eine unheilbar scheinende äulniß, gepaart mit der größten Erbärmlichkeit einer blos persönlichen und von allem Volks-ben isolirten Regierung immer deutlicher zu Tage. Da versuchten die nachgerade unzufrieden ewordenen Großen durch den Thronerben Ferdinand dem König die Augen zu öffnen, was den auptsächlich gegen den verhaßten Friedensfürsten gerichteten Aufruhr zu Aranjuez (am 19. März 808) hervorrief, indem in dem Gezänk zwischen Vater und Sohn die Sittenlosigkeit des Hofs nd das ekelhafte Intrignengewebe Godoy's offenkundig wurde. Zum ersten mal wieder seit ahrhunderten trat der Zorn des Volks drohend und Rechenschaft fordernd an das absolute önigthum heran, und dies veranlaßte den alten und feigen König, der Krone zu entsagen, wor-uf sein heuchlerischer Sohn, auf dem damals die Hoffnung der Nation beruhte, unter allge-einem Jubel als Ferdinand VII. die Zügel der Regierung ergriff. Allein schon waren infolge r unbesonnenen Zugeständnisse Karl's die wichtigsten Festungen Spaniens und Madrid selbst nter Murat's Befehl von französischen Truppen besetzt worden, und bald zeigte es sich, daß so ol der entthronte König, welcher einen vergeblichen Widerruf seiner Verzichtleistung versuchte, s Ferdinand willenlose Werkzeuge in den Händen Napoleon's geworden waren. Blind durch eidenschaft und Schwäche ließen sich beide auf französischen Boden locken, wo Napoleon's Macht-ebot den Verzicht Ferdinand's auf die Krone Spaniens erpreßte, um diese auf das Haupt seines ruders, des Königs Joseph von Neapel, setzen zu können. Ja, als Ferdinand in einer vor-ergehenden Aufwallung männlicher Entschlossenheit sich gegen die ihm angethane Gewalt zu räuben wagte, ließ ihn der fränkische Imperator als Gefangenen nach Valençay abführen, wo lbst er sechs Jahre lang verbleiben mußte.

Da erhob sich das jahrhundertelang geknechtete und unter der zwiefachen Last des politischen nd kirchlichen Despotismus zu Boden gedrückte spanische Volk wie Ein Mann für seine Na-onalität, seine Unabhängigkeit und seinen legitimen König und vergoß sechs Jahre lang unter isspiellosen Opfern und Anstrengungen sein Blut im ungleichen Kampfe gegen den Unterjocher uropas. Napoleon, wegen der Erbärmlichkeit der spanischen Dynastie und Regierung mit achtung gegen Spanien überhaupt erfüllt, sollte bald erkennen, daß er sich gewaltig geirrt atte, als er meinte, mit den scheinbaren Häuptern der spanischen Nation diese selbst sequestriren können. Was half es ihm, daß er sofort eine Junta von 150 spanischen und amerikanischen bgeordneten (von denen nur 90 erschienen) nach Bayonne berief und durch diese schon nach lonatsfrist (am 7. Juli 1808) eine Verfassung octroyiren ließ, durch welche die gesetzgebende ewalt zwischen dem König und aus Geistlichkeit, Adel und Volksabgeordneten zusammengesetzten ortes getheilt wurde, daß er die Spanier durch eine Proclamation aufforderte, ihm zu ver-auen, ja daß er die Feudalrechte, die Inquisition und die Mönchsorden aufhob: das spanische olk beachtete seine Lehren, aber es verwarf den Lehrmeister. Auch lag bereits eine Blutlache ischen Napoleon und der spanischen Nation, welche jede Versöhnung unmöglich machte, das Madrid in der Nacht vom 2. zum 3. Mai durch Murat frommeise vergossene Blut wehrloser länner, Frauen und Kinder infolge des am Tage zuvor bei der Abreise der königlichen Familie ebrochenen Straßenkampfes. Vergebens überschwemmte Napoleon das unglückliche Land it seinen bis dahin unbesiegten Armeen, vergebens erfochten seine Marschälle und er selbst änzende Siege über die in der Eile zusammengerafften und schlecht bewaffneten spanischen erhaufen, die geschlagenen und zersprengten Spanier sammelten sich unverweilt wieder und e von ebenso kühnen als schlauen Volksführern commandirten Guerrillas vereitelten überall rch Verhinderung der Communication zwischen den französischen Truppenabtheilungen, durch hllose Überfälle, Wegnahmen von Transporten u. s. w. die Folgen der französischen Siege. azu kam der unerhörte Widerstand, den die größern Städte und festen Plätze (Saragossa, erona und andere) leisteten und die kräftige Unterstützung, welche bald britische Heerscharen unter ellington's umsichtiger Führung den bedrängten Spaniern brachten. Schon vorher hatten die panier allein unter Castaños' und Reding's Führung durch den glänzenden Sieg bei Baylen m 19. Juli 1808) über die Armee Dupont's dem staunenden Europa den Beweis geliefert, aß Napoleon's Truppen nicht unbesiegbar seien. In den spätern Jahren trat das Kriegsglück mer mehr auf die Seite der Verbündeten, und als Napoleon's Macht auf den Schneefeldern ußlands gebrochen war und infolge dessen die Franzosen die Halbinsel rasch zu räumen be-annen, da machte die entscheidende Schlacht bei Vittoria (am 21. Juni 1813) der französischen errschaft in Spanien und diejenige von Toulouse (am 10. April 1814) dem ganzen Kriege, wie auch bald der Gefangenschaft Ferdinand's VII. ein Ende.

Allein durch den Befreiungskrieg war die spanische Nation zu neuem politischen Leben er-

Digitized by Google

weckt und daher eine ganz andere geworden. Bei ihrer Erhebung gegen die Franzosen hatten sich alle Stände und Parteien betheiligt, doch aus sehr verschiedenen Beweggründen. Der Klerus sah sich durch die Proclamation Napoleon's und die von ihm decretirte Aufhebung der Inquisition und der Mönchsorden gänzlich in seiner Existenz bedroht und seines Einflusses, seiner Macht und Reichthümer völlig beraubt. Was wunder, daß er alles aufbot, um die Franzosen hinauszuwerfen und das alte Régime wiederherzustellen, daß er den Kreuzzug gegen Napoleon predigte und sich Priester an die Spitze der Soldaten und Freischaren stellten? Der unter dem Absolutismus zu einträglichen Ämtern, Reichthümern, Ehren und Würden gelangte Adel mußte wegen der Aufhebung der Feudalrechte nicht minder empört gegen Napoleon und den aufgedrungenen König sein als der Klerus. Beide Stände suchten die Massen des Volks gegen die Franzosen zu fanatisiren und für den legitimen König zu begeistern, nicht oder gewiß nur zum kleinsten Theil aus Liebe zu dem angestammten Herrscherhause, sondern aus den erwähnten selbstsüchtigen Motiven. Die große Masse des Volks folgte ihren anfangs meist aus Adelichen und Priestern bestehenden Führern blindlings, indem ihr ein goldenes Zeitalter unter ihrem legitimen König vorgespiegelt wurde. Daneben existirte aber auch eine große Partei, aus den intelligenten Elementen aller Stände gebildet, welcher die Französische Revolution die Augen geöffnet und sie überzeugt hatte, daß Absolutismus, Günstlingsherrschaft und gewaltsame Unterdrückung des freien Geistes durch die Hierarchie und Inquisition schuld an Spaniens Verderben seien, und daß die spanische Nation aus demselben nur durch eine politische, administrative und moralische Wiedergeburt errettet werden könne. Glücklicherweise bemächtigte sich diese Partei gleich anfangs der Zügel der Regierung. Sie gründete überall Juntas oder Vertheidigungsausschüsse zur Organisirung des Aufstandes und eine Centraljunta, welche zuerst von Sevilla, dann von Cadiz aus den Befreiungskampf und die Verwaltung des Landes leitete. In der Überzeugung, daß nur dem repräsentativen Regierungssystem die Neugestaltung der Monarchie gelingen könne, berief die Centraljunta im Jahre 1810 constituirende Cortes. Die Wahlen fielen glücklich aus, die Cortes bestanden aus den intelligentesten, edelsten und patriotischsten Männern der Nation. Unter dem Donner des französischen Belagerungsgeschützes, unter dem Sausen der Kugeln und Bomben, unter dem Geschrei der Kämpfenden tagte diese Versammlung begeisterter Patrioten zu San-Fernando auf der Isla de Leon und schuf jene ewig denkwürdige Constitution, welche am 19. März 1812 zu Cadiz proclamirt wurde und das Muster für alle spätern liberalen Verfassungen Spaniens und des Auslandes geworden ist. Kraft dieser Constitution wurde die Souveränetät in die Hände der Nation gelegt und feierlich erklärt, daß die spanische Nation nimmermehr das Erbe einer Familie oder Person sein könne und ihr ausschließlich das Recht zustehe, sich ihre Fundamentalgesetze selbst zu geben. Die Gesetzgebung sollte zwischen dem König und den in Einer Kammer versammelten Cortes getheilt sein und ersterm nur die höchste vollziehende Gewalt zustehen. Unter keinem Vorwand sollte der König die Versammlung der Cortes in den verfassungsmäßig bestimmten Zeiten verhindern, aussetzen, auflösen oder auf irgendeine Art in ihren Sitzungen oder Berathungen stören können. Die Rathgeber und Helfer zu einem Versuch dieser Art sollten als Verräther bestraft werden, die Minister und königlichen Räthe überhaupt den Cortes verantwortlich sein. Der König sollte keine Beamten bei Civil- und Criminalgerichten, keine Bischöfe u. s. w. ohne vorhergegangene Vorschläge des Staatsraths ernennen können, in allen auf eine Veränderung des spanischen Gebiets abzielenden Angelegenheiten, desgleichen bei Abschlüssen von Bündnissen und Verträgen, bei Zulassung fremder Truppen, bei Veräußerung von Nationalgütern, bei der Besteuerung, bei der Verleihung von Privilegien und Monopolen u. s. w., sogar bei Eingehung eines Ehebundes und bei Reisen ins Ausland an die Zustimmung der Cortes gebunden sein und eine von den Cortes jährlich auszusetzende Civilliste erhalten. Zu den besondern Rechten der Cortes sollte gehören: die Entscheidung über zweifelhafte Thatsachen und Rechte, welche die Thronfolge betreffen, im verfassungsmäßig erforderlichen Fall die Wahl einer Regentschaft oder des Regenten und die nähere Bestimmung seiner Machtbefugnisse; die öffentliche Anerkennung des Thronfolgers, Prinzen von Asturien, und der Genehmigung des Plans seiner Erziehung; die Vormundschaftsbestellung über minderjährige Könige; die Einrichtung oder Abschaffung von Stellen in den verfassungsmäßig errichteten Gerichtshöfen und den übrigen öffentlichen Ämtern; die jährliche Feststellung der Land- und Seemacht nach dem Vorschlag des Königs und ihre Vermehrung zur Zeit des Kriegs; die Anordnung allgemeiner Bestimmungen für Heer, Flotte und Volksbewaffnung; die jährliche Bewilligung der Steuern und die Genehmigung ihrer Vertheilung auf die Provinzen; die Festsetzung der Zölle und Zolltarife; die Entwerfung eines allgemeinen Plans für den öffentlichen Unter-

Digitized by Google

ht, die Genehmigung der allgemeinen Polizei- und Gesundheitsvorschriften; die Überwachung verantwortlichen Minister. Endlich enthielt die Constitution die wichtige Bestimmung, daß König den Gesetzvorschlägen der Cortes nur ein suspensives Veto entgegensetzen konnte, aß der in drei Jahressitzungen nacheinander wiederholte Gesetzesvorschlag der Cortes das dritte vom König genehmigt werden mußte. Für die Bildung der Cortes schrieb die Constitution ; daß auf je 70000 (nach spätern Bestimmungen auf je 50000) Einwohner ein Abgeordneter je zwei Jahre gewählt werden und dann Integralerneuerung stattfinden sollte, sodaß kein herer Deputirter für die unmittelbar folgende Versammlung der Cortes wiedererwählt wer- durfte. Die Cortes sollten sich jährlich am 1. März für wenigstens drei Monate versam- n und jede Versammlung eine die Beobachtung der Gesetze und der Constitution bis zur sten Sitzung überwachende beständige Deputation von sieben Mitgliedern ernennen.

Es war ganz natürlich, daß diese die königliche Macht in hohem Grade beschränkende Ver- ung den Zorn Ferdinand's VII. erregte. In der Atmosphäre des Absolutismus aufgewachsen von dessen Berechtigung durchdrungen, mußte er im höchsten Grade darüber empört sein, sein Volk es gewagt hatte, ohne seine Erlaubniß sich selbst Gesetze zu geben und die Rechte es Herrn zu schmälern. Dazu kam, daß die Verfassung von 1812, für deren heilsamen Ein- auf Spaniens Neugestaltung und Zukunft es der großen Masse des unwissenden bis vor Jahren von Regierung und Klerus absichtlich von jedweder Betheiligung am politischen m zurückgehaltenen Volks an Verständniß fehlte, ebendeshalb im Geiste des Volks noch keine n Wurzeln geschlagen, ja sogar, weil sie in tausenderlei herkömmliche Ansichten, Gewohn- m, Rechte und Privilegien verletzend eingriff, den Unwillen nicht allein des Adels und Klerus, ern auch eines großen Theils des Volks (z. B. der Basken, welche, da durch die Constitution Spanier für gleichberechtigt erklärt wurden, ihre bis dahin aus allen politischen Stürmen müh- geretteten Fueros nun auch verlieren sollten) erregthatte. Ferdinand VII. hatte sich, Dankbar- und Liberalismus heuchelnd, die Liebe der Nation bewahrt, welche nichts davon wußte, daß ährend seiner Gefangenschaft nur wiederholte Beweise eines kriechenden Servilismus gegen Räuber seines Throns und seiner Freiheit gegeben hatte. Als er daher am 16. April 1814 Mutgedüngten Boden seines Vaterlandes in Valencia wieder betrat, wurde er vom Volk mit nder Begeisterung und nicht enden wollendem Jubel begrüßt. Allein schon vier Tage früher m ihm 69 Mitglieder der verfassungsmäßig berufenen ordentlichen Cortes von 1814, welche adrid tagten und durch welche am 2. Febr. beschlossen worden war, Ferdinand VII. solle die assung beschwören, sobald er den spanischen Boden betrete, und bevor er dies nicht gethan, nicht gehorcht werden, eine Verwahrung gegen die Constitution überreichen lassen, was ihn rlich nur in seinem reactionären Vorhaben bestärken konnte. Es gab eben auch unter den räsentanten der Nation Abtrünnige und Verräther (der Volkswitz bezeichnete sie als „Per- , welche aus egoistischen Gründen dem Absolutismus huldigten. Anstatt daher die Ver- ng zu beschwören, decretirte Ferdinand VII. noch von Valencia aus, nachdem er sich des ern Theils der Truppen und ihrer Anführer versichert hatte, am 4. Mai die Auflösung der es, die Vernichtung der Constitution, die Annullirung aller Beschlüsse der Regentschaft, die erherstellung der absoluten Monarchie, der Tortur, der Mönchsorden und der Inquisition erklärte zugleich die heldenmüthigen Führer des Volks im Befreiungskriege und die Väter onstitution für Hochverräther! Die Verfolgungen begannen, die edelsten Patrioten wurden ietet oder verbannt, viele erlagen in den afrikanischen Presidios dem Klima und den Ent- ngen, nicht wenige endeten ihr Leben unter den Händen des Henkers oder den Qualen der r. Mit gleicher Härte und Grausamkeit wüthete der perfide Tyrann gegen die Josefinos Afrancesados, die gewesenen Anhänger des französischen Régime. Mit Weib und Kind en sie ausgewiesen, sodaß bald Tausende von Spaniern von allem entblößt im Exil leb- So belohnte Ferdinand VII. den sechsjährigen aufopfernden Kampf des spanischen Volks ine eigene Befreiung! Dieser ebenso ungerechte als unkluge Gewaltstreich beraubte Spanien größten Theils seiner damals noch immer unermeßlichen Besitzungen in Amerika. Schon end des Befreiungskriegs hatten sich bedeutende Theile des spanischen Amerika unabhängig cht. Die Constitution von 1812, welche sämmtlichen Colonien gleiche Rechte mit dem erlande einräumte, würde unfehlbar die noch treu gebliebenen dem Mutterlande erhalten die bereits abgefallenen demselben vielleicht wieder zugeführt haben. Nach dem Bekannt- en der eingetretenen Reaction mochten aber die Colonien nichts mehr von dem Lande wissen, em sie drei Jahrhunderte lang fast nur ausgebeutet worden waren. So gingen bis 1825 temala, Neugranada, Peru, Chile und Merico verloren. Die an und für sich durchaus un-

Digitized by Google

zureichenden Anstrengungen, welche Ferdinand zur Wiedereroberung der abgefallenen Colonien machte, erschöpften die geringen noch vorhandenen Hülfsquellen des Mutterlandes vollends. Auch nahm mit der steigenden Willkür und unter einer kläglichen Camarillaregierung die Verwirrung und Noth im ganzen Staatswesen immer mehr überhand; namentlich geriethen die Finanzen in immer tiefere Zerrüttung, und die zahlreichen Ministerveränderungen von 1814–1 waren Symptome der haltlos schwankenden Zustände des Reichs. Infolge dessen verbreitete sich die wachsende Mißstimmung und Unzufriedenheit der gebildeten Klassen allmählich auch über das Volk und zumal über die schlecht bezahlte Armee und Flotte. So konnte es nicht fehlen, daß als der kühne Riego, einer der Führer einer beträchtlichen, gegen die Colonien bestimmten, in Cadiz zusammengezogenen Truppenmasse im Januar 1820 die Fahne des Aufstandes erhob, die allgemeine Revolution ausbrach, welche in Madrid, wo das empörte Volk — bezeichnend genug für den Charakter des damaligen Aufstandes — den Inquisitionspalast anzündete, die Inquisitoren todtschlug und die Gefangenen in Freiheit setzte, selbst das Leben des Königs bedrohte, weshalb sich derselbe genöthigt sah, nicht allein die Constitution von 1812 wiederherzustellen, sondern sie auch zu beschwören. Ja der Heuchler sagte sogar am 10. März vom Balkon seines Palastes aus zu der versammelten Menge, er habe 1814 geglaubt, die Verfassung sei nicht nach Wille des Volks, und sie deshalb damals nicht angenommen, nunmehr wolle er aber offen und ehrlich auf dem Wege der Constitution, die er beschworen, vorgehen. Trotz dieser schönen Worte that Ferdinand VII. auch nicht das Geringste, um die Verfassung zur Wahrheit werden zu lassen. Wohl aber ließ er durch Pfaffen und Absolutisten in den über diesen Umschwung mismuthig gewordenen baskischen Provinzen und in Catalonien Aufstände anzetteln, welche den Bürgerkrieg herbeiführten. Dort und anderwärts bildeten sich zum Theil unter der Führung fanatischer Priester sogenannte Glaubenstruppen und 1822 eine absolutistische Regentschaft in Seu de Urgel. Diese Bewegung hätte wenig zu sagen gehabt, da jene Rebellenhaufen von den constitutionellen Truppen überall geschlagen, auch ein absolutistischer Aufstand der königlichen Garde in Madrid (am 7. Juni 1822) blutig unterdrückt wurde, wäre nicht von der die politische Reaction Europas damals beherrschenden „Heiligen Allianz", welche um jene Zeit auf dem Congreß zu Verona tagte, die Intervention in Spanien zu Gunsten der absoluten Monarchie beschlossen worden. Infolge dessen rückte ein französisches Heer von 100000 Mann unter dem Befehl des Herzogs von Angoulême im Frühjahr 1823 in Spanien ein, wo sich ihm sofort die fanatischen Banden der Glaubenstruppen anschlossen. Dieser starken Heeresmacht waren die an Zahl schwächern und schlecht organisirten constitutionellen Truppen nicht gewachsen. Sie wurden geschlagen und hierauf Cadiz, wohin die constitutionelle Regierung, den König gewaltsam mit fortführend, geflüchtet war, zur Capitulation und Herausgabe Ferdinand's gezwungen. Dieser hob am 1. Oct. 1823 die Constitution zum zweiten mal auf, indem er zugleich alle auf Grund der Verfassung in den vergangenen drei Jahren gefaßten Beschlüsse für null und nichtig erklärte und die absolute Macht im vollsten Umfang wiederherstellte. Nur die Inquisition wagte er nicht wieder aufleben zu lassen. Zahllose und grausame Hinrichtungen (z. B. des edeln Riego, welcher dem König kurz zuvor mit eigener Aufopferung das Leben gerettet hatte) und Proscriptionen, im Widerspruch mit den zu Cadiz abgeschlossenen Verträgen und den gegebenen Versprechungen einer Amnestie, Gewaltthaten aller Art gegen die constitutioneller Gesinnung Verdächtigen waren die Folgen dieser unseligen Restauration des absoluten Königthums. Nie wurde es in Spanien einen verabscheuenswürdigern Tyrannen gegeben als diesen perfiden, heuchlerischen, feigen, hinterlistigen, grausamen und cynischen Ferdinand VII. Ihm war nichts heilig als sein persönliches Interesse; es ließ ihn vollkommen gleichgültig, daß während der nun folgenden zehnjährigen Periode des finstersten Despotismus sein Land und Volk dem politischen, finanziellen und moralischen Untergang entgegeneilte, da er ungestraft seinen Lüsten frönen konnte; er hob die Universitäten auf und gründete zu Sevilla eine Akademie für Stierfechter, er ließ den Rest der Flotte verfaulen und die Marineoffiziere betteln gehen, weil es hieß, dieselben der liberalen Partei angehörten; er entließ die verdientesten und erprobtesten Krieger aus der Zeit der Befreiungskriege als liberaler Gesinnung verdächtig, löste sogar die alte Armee auf und organisirte eine royalistische Landwehr unter unwissenden und unfähigen Führern, unterdrückte jede freie Regung, verfolgte alles, was die „Negros" (Spottname der Constitutionellen) gethan hatten, mit unversöhnlichem Haß und raffinirter Grausamkeit. Daß Spanien diese entsetzliche Wirthschaft nach den vorausgegangenen langwierigen und verheerenden Kriegen auszuhalten, ja sich zu neuem politischen Leben aufzuraffen und nach unaufhörlichen Stürmen endlich doch eine bessere Zukunft anzubahnen vermochte, ist ein Beweis für die Un-

Digitized by Google

ypfichkeit der Hülfsquellen dieſes Landes und für die Zähigkeit, Thatkraft und Lebens-
igkeit dieſer Nation.

Am 29. Sept. 1833 ſtarb Ferdinand VII. und hinterließ ſeinem Volk als Vermächtniß den
rgerkrieg. Als nämlich ſeine vierte Gemahlin, die ebenſo ſchöne als üppige und ränkevolle
ria Chriſtina von Neapel (ſeine eigene Couſine), mit welcher er nach drei kinderloſen Ehen ſich
en den Willen der Royaliſten, die ſeinem ihm verhaßten Bruder Don Carlos die Thronfolge
rn wollten, im Jahre 1829 vermählt hatte, ſich Mutter fühlte, erließ er am 29. März 1830
ſogenannte „Pragmatiſche Sanction", nach welcher unter Aufhebung des Erbfolgegeſetzes
lipp's V., aber im Einklang mit dem altcaſtiliſchen Recht der Thron auch für die weiblichen
geborenen erblich ſein ſollte. Bald darauf gebar Chriſtina eine Tochter, die jetzige Königin
ella II., welcher Ferdinand am 20. Juni 1833 die zu dieſem alleinigen Zweck berufenen
rtes por estamentos" den Eid der Treue leiſten ließ, worauf er noch kurz vor ſeinem Tode
Gemahlin zur Regentin während der Minderjährigkeit ſeiner Tochter ernannte. Gleich
des Königs Tode brach der von Don Carlos und der hierarchiſch-abſolutiſtiſchen Partei ge-
te Aufſtand in den ſchon gärenden baskiſchen Provinzen aus, und bald wurde es klar, daß
Streit über die Nachfolge die ganze Nation wie zur Zeit des erſten ſpaniſchen Succeſſions-
ß in zwei feindliche Lager ſpalten müſſe. Allein während ſich damals das ſpaniſche Volk für
einander feindlich gegenüberſtehende Dynaſtien ſchlug, handelte es ſich diesmal um einen
kivienkampf. Der alte Glaube und das abſolute Königthum, beide gleich unantaſtbar in
m und Form, wurde das Feldgeſchrei der einen, Freiheit, Verfaſſung und Fortſchritt das
ngswort der andern. Den Kern der carliſtiſchen Partei bildete die Bevölkerung Navarras
der baskiſchen Provinzen, denen der gleisnneriſche Bourbonenprinz die Erhaltung oder Wie-
rſtellung ihrer uralten, faſt demokratiſchen Verfaſſungen, ihrer zahlreichen Fueros und Pri-
ien und goldene Berge obendrein verſprach. Dagegen hing die gebildetere Mittelklaſſe im
m übrigen Spanien und zum Theil ſelbſt in den genannten Provinzen, die Mehrheit der
ner aller größern Städte, beſonders in den Küſtenprovinzen, endlich auch der größte Theil
ines Heeres der Regentin an, von der ſie eine beſſere Zukunft für das Land erwarteten.
ſtammt der Name Chriſtinos, den dieſe Partei den Carliſtas gegenüber erhielt. Um ihres
n Intereſſes willen mußte ſich die Regentin gegenüber den Anſprüchen ihres Schwagers,
n ſchon vor Ferdinand's Tode gegen die Pragmatiſche Sanction feierlichſt proteſtirt hatte,
e Seite der liberalen Partei ſtellen, und das war ein großes Glück für Spanien. Der erſte
le Schritt, den ſie that, war die Ertheilung von Amneſtien, infolge deren Tauſende aus-
nderter Spanier nach langer Verbannung in ihr Vaterland zurückkehren konnten, die ſich
ſich alle um den Thron des Kindes ſcharten, auf dem die Hoffnung der intelligentern Ma-
t der Nation ruhte. Dazu kam, daß ſeit der franzöſiſchen Julirevolution die Stellung der
ſpaniens Schickſale zunächſt influirenden Weſtmächte Europas jetzt eine weſentlich andere
r Zeit des Congreſſes von Verona war, indem es jetzt in ihrem Intereſſe lag, den abſo-
Großſtaaten des Oſtens gegenüber ſich gemeinſchaftlich an die Spitze der conſtitutionellen
ten und Parteien des weſtlichen Europa zu ſtellen. Daher kam bald nach dem Ausbruch
arliſtenkriegs, am 22. April 1834, die Quadrupelallianz zwiſchen Großbritannien, Frank-
Spanien und Portugal zu Stande. Und wenn auch die materielle und directe Hülfe, welche
ei mit Spanien verbündeten Mächte mehrere Jahre hindurch den Chriſtinos leiſteten, eben
ſehr bedeutend war, ſo bildete ſie doch ein ſchwer in die Wagſchale fallendes Gegengewicht
die geheimen Unterſtützungen, womit die Sympathie der abſolutiſtiſchen Staaten und vie-
riſtokraten aller Länder ſowie des Papſtes die Anſtrengungen der Karliſten zu fördern ſuchte.
hriſtiniſche Partei war daher von Anfang an der karliſtiſchen an materieller wie morali-
Macht überlegen, und nur dem Zwieſpalt in ihrem Schoſe, den meiſt durch die reactionären
che der Regentin herbeigeführten Verfaſſungswirren, der Kühnheit und Schlauheit der
iſchen Führer, unter denen der Baske Zumala-Cárreguy, geweſener Oberſtlieutenant der
e, im Norden, und der Catalonier Cabrera, bei Ausbruch des Kriegs Seminariſt zu Tor-
im Südoſten die Seele des Kampfes wurden, und der Unzugänglichkeit der Gebirgsland-
en, auf welche ſich die Karliſten nach wenigen Jahren beſchränkt ſahen (die baskiſchen Pro-
n. Navarra, Obercatalonien, Südaragonien und das Maeſtrazzo), iſt es zuzuſchreiben, daß
Bürgerkrieg volle ſieben Jahre währen konnte. Derſelbe wurde in den drei erſten Jahren
beiden Parteien mit verabſcheuungswürdiger Grauſamkeit geführt, indem man gegenſeitig
n Pardon gab und in eroberten Ortſchaften oft auch Nichtcombattanten, ſelbſt Frauen über
Klinge ſpringen ließ; ſpäter hatte England das menſchlichere Verfahren der neuern Krieg-

Digitized by Google

führung durchgesetzt. Im Baskenlande wurde die karlistische Erhebung bei zeiten durch Tod Zumala-Gárreguy's (am 24. Juni 1834) gelähmt, während des grausamen Cabrera „Tigers vom Maestrazo" düsterer Fanatismus, Tapferkeit und strategische Gewandtheit Aufstand in Catalonien, Aragonien und Valencia immer wieder von neuem anfachte. De gelang es weder ihm noch andern Karlistenchefs, durch Eroberung der Hauptstadt, die mehr mittels kühner Handstreiche versucht wurde, dem Kriege eine für den Prätendenten entsch günstige Wendung zu geben. Auch hatten sie in Espartero, dem Obergeneral des christin Heeres, einen ebenso gewandten als muthigen Gegner. Durch meisterhafte Operationen s es diesem dem liberalen Princip treu ergebenen Manne, die Hauptmacht der Karlisten baskischen Provinzen und Navarra einzuschließen, wo, nachdem die Aussicht auf eine gü Offensive gänzlich geschwunden war, die Bevölkerung allmählich der beispiellosen Opfer des müde wurde, und das um so mehr, als sie fortwährend Zeuge der völligen Unfähigkeit ihrem Lande sich aufhaltenden Prätendenten und der unverbesserlichen Nichtswürdigkeit Camarilla und seines mit ihm umherwandernden, aus müßigen Schranzen, brotlosen Pri fortgejagten Beamten und fremden Abenteurern bestehenden Hofes war. Bald erregten a schmählichen Intriguen dieses Hofes gegen manche der tüchtigsten Generale Unzufriedenhei den karlistischen Truppen. Diese Umstände klug benutzend, gelang es Espartero, am 31 1839 mit dem Karlistenchef Maroto zu Vergara ein Abkommen (convenio) zu Stande zu gen, demzufolge 25000 Karlisten die Waffen streckten und mit den Basken, denen Espart Aufrechterhaltung ihrer Fueros zu befürworten versprach, die Königin anerkannten. Mit Energie warf nun Espartero den Prätendenten mit den Trümmern seines Heeres, bald auch die von Cabrera befehligten Insurgenten in Catalonien über die französische Gren beendete dadurch den langwierigen Bürgerkrieg um die Ansprüche eines endlich seiner Partei verächtlich gewordenen Prinzen, dem so viele Tausende zum Opfer gefallen waren welcher einen großen Theil der blühendsten Provinzen des Reichs verheert, unsagliches Elen stiftet und das Mark der Nation verzehrt hatte.

Die Rebellion des Don Carlos führte jedoch diejenige Revolution herbei, mit welch bessere Zeit für Spanien begann. Die ränkevolle Regentin, welche im Herzen dem Absolu ebenso sehr huldigte als ihr Schwager und nur, um sich in ihrer Stellung zu erhalten, t liberalen Tendenzen liebäugelte, wurde schon zu Anfang des Jahres 1834 durch die Fu einer allgemeinen Erhebung der Constitutionellen, welche in Catalonien auszubrechen genöthigt, ihren von Ferdinand VII. überkommenen Minister Zea-Bermudez, welcher sic seine unvorsichtige Erklärung, das spanische Volk sei jeder Neuerung abhold, den Unwil gesammten liberalen Partei zugezogen hatte, zu entlassen. Martinez de la Rosa, ein lit sinnter, doch conservativer, ebenso redlicher als ängstlicher Mann, trat an seine Stelle übertrieben gemäßigte Politik beschleunigte die Gefahren, denen er dadurch auszuweic dachte. Zwar führte er manche heilsame Reform ein (z. B. ein neues bürgerliches Ges die Freigebung des Getreidehandels, eine Erweiterung der Amnestie, eine bedeutende Mil der Censur, infolge deren die politische Presse bereits zu einer Macht zu werden begann mochte aber dadurch nicht die immer lauter und drohender werdenden Rufe nach einer Na repräsentation zu beschwichtigen. Die liberale Partei schied sich in zwei Fractionen, eine vative, die Moderados, deren Politik sich fortan an die Juste-milieu-politik Ludwig Philip lehnte, und eine von der Diplomatie und ministeriellen Presse Englands unterstützte pr stische, die Exaltados (später Progressisten genannt). Letztere gewann bald das Übe Ihre immer dringender werdenden Forderungen bewogen die Regentin auf Martinez' R einer halben Maßregel, zur Octroyirung einer halbliberalen Verfassung, des von Martin gearbeiteten „Estatuto real" (am 10. April 1834). Dieses Machwerk, in welchem sich d solute Königthum unter den Schein constitutioneller Freiheit verbarg, wurde von allen tutionellgesinnten mit Unwillen und Hohn aufgenommen. Dazu kam die steigende Erbit welche Christina durch ihr leichtfertig üppiges Hofleben inmitten des allgemeinen Jamm regte. Vorerst suchte sich der Zorn des Pöbels ein anderes Ziel. Da ihm die karlistischen Mönche als Brunnenvergifter bezeichnet worden waren, so stürmte er in Madrid drei Klöst metzelte die darin befindlichen Mönche nieder. Erst jetzt hob die Regentin durch Decre 15. Juli 1834 die längst nicht mehr bestandene Inquisition definitiv auf, wies ihre Güt Staatsschuldentilgungsfonds zu und verbannte die noch vorhandenen Jesuiten. Die bald zum ersten mal nach langer Zeit sich versammelnden Cortes griffen das Ministerium so heft daß Martinez seine Entlassung einzureichen für gut befand, worauf die Regentin den für

Digitized by Google

enden Grafen Toreno mit der Bildung eines neuen Cabinets beauftragte, dem später (1835) ndizabal, unter Toreno Finanzminister, als Präsident des Ministeriums folgte. Seit Toreno's ufung hatten die Anhänger der Constitution von 1812 wachsenden Einfluß auf die Massen onnen, welcher sich in einer Menge von Militärempörungen und Städteerhebungen (pronunnientos) und Errichtungen von Provinzialjunten zu Gunsten dieser Verfassung documen-. Zwar gelang es Mendizabal, durch Gewährung unumschränkter Preßfreiheit und durch Decret über allgemeine Volksbewaffnung die Bewegung eine Zeit lang niederzuhalten, auch wesentliche Verbesserung der Finanzen herbeizuführen; als er sich aber in den am 16. Nov. 5 eröffneten Cortes der zweifachen Opposition der Moderados und Exaltados gegenüberblieb ihm nichts übrig als die Cortes aufzulösen (am 26. Jan. 1836). Bereits diese Corsingen dem Klerus bedeutend zu Leibe, indem sie den privilegirten Gerichtsstand der Geistin peinlichen Sachen aufhoben, die Einziehung aller Klöster, welche weniger als 12 orte Mitglieder hatten (circa 900) verfügten und deren Einkünfte zur Schuldentilgung benten. Das gegen die Mönche im höchsten Grade erbitterte Volk wartete aber diese Beschlüsse nicht ab, sondern stürmte in vielen Städten die Klöster und schlug die Mönche todt, wo es sie . Der Brand eines Klosters in Catalonien war das Signal zu dieser Bewegung geworden, e binnen 14 Tagen sich fast über die ganze Halbinsel verbreitete. Die Regierung nahm nun klöster, deren Zahl 2000 überstieg, und welche noch kürzlich 60000 Mönche und Nonnen bergt hatten, in Besitz. Aber weder Mendizabal, welcher der heftigen Opposition der am März 1836 wiedereröffneten Cortes weichend abdankte, noch sein Nachfolger Isturiz, der hon am 22. Mai zur abermaligen Auflösung der Cortes veranlaßt sah, konnten die gerechforderungen der Liberalen nach einer wirklichen Constitution beschwichtigen. An die neuen eswahlen knüpften sich neue Unruhen, und während die Regierung strenge Maßregeln vorte, brach in Madrid am 7. Aug. ein Aufstand aus, welcher zwar schnell unterdrückt wurde, die Militärrevolution von La Granja (in der Nacht vom 12. zum 13. Aug.) veranlaßte, die sich die damals an genanntem Ort befindliche Regentin gezwungen sah, die Constitun 1812 proclamiren zu lassen und den Progressisten Calatrava an die Spitze des neuen teriums zu stellen. Die am 24. Oct. zusammentretenden Cortes erachteten jedoch diese ssung als zu demokratisch auf die obwaltenden Verhältnisse nicht passend, weshalb sie auf d derselben eine neue Constitution schufen, welche am 18. Juni 1837 verkündigt ward. n auch jetzt war das spanische Volk noch zu unmündig, um diese ebenfalls sehr liberale Verng, welche sich von derjenigen von 1812 wesentlich dadurch unterschied, daß sie das Zweiersystem einführte, nämlich eine Kammer von Senatoren (Senat) und eine Kammer von ordneten (Procuratoren), das active Wahlrecht für die Deputirtenwahlen an eine directe er von 200 Realen oder den Nachweis irgendeines dieser entsprechenden Einkommens le, Einführung von Geschworenengerichten verhieß, neben dem stehenden Heer in jeder der rovinzen, in welche das Land nunmehr eingetheilt ward, die Bildung einer Nationalgarde, für jede Provinz die Errichtung einer Provinzialdeputation und für jede Gemeinde die eines Gemeinderaths (ayuntamiento) anordnete, vollkommen würdigen und sie den Gader Regentin und deren Camarilla gegenüber ungeschmälert aufrecht erhalten zu können. am 14. Oct. erfolgte die Auflösung der constituirenden Cortes, worauf Christina den schlägen Ludwig Philipp's Gehör schenkend den Weg des französischen Justemilieu- und ionssystems zu betreten versuchte. Ein Ministerium folgte dem andern, ohne daß weder egentin ihre Absicht, noch die Liberalen die Verwirklichung aller Punkte der Constitution en konnten. Doch gelang es der Regentin, infolge der am 18. Nov. 1839 abermals decre- Auflösung der seit dem 1. Sept. versammelten Cortes mittels eines Systems von Einterungen und offenbarer Eingriffe in die Wahlfreiheit die Zügel der Regierung wieder in ände der Moderados zu spielen. Mittlerweile war der Bürgerkrieg durch Espartero be- und dieser zur Belohnung der ausgezeichneten Dienste, welche er dem Vaterlande geleistet, Generalissimus der Armee und zum Granden von Spanien unter dem Titel eines Siegesgs (duque de la victoria) erhoben worden. Dieser einflußreiche, von der Majorität des allgemein verehrte Mann, welcher bisher der Partei der Moderados angehört hatte, erjetzt plötzlich unter den Wahlcandidaten der Exaltados, weil er offen und rücksichtlos die unnenen Rückschritte und Verfassungsverletzungen der Moderados gemisbilligt hatte. Als n den am 18. Febr. 1840 eröffneten Cortes die Regentin trotz einer heftigen Opposition, e tumultuarische Auftritte in Madrid und anderwärts zur Folge hatte, es durchzusetzen



Digitized by Google

wußte, daß die Majorität beider Kammern einem von ihr vorgelegten, die Freiheit der Aus
tamientos zu Gunsten einer nach französischem Muster erstrebten Centralisation in hohem Gr
beschränkenden Gesetzvorschlag ihre Zustimmung ertheilte, den sie trotz Espartero's Abrat
am 15. Juli, wo sie sich mit der jungen Königin in Barcelona befand, sanctionirte, so
Espartero, welcher tags darauf unter lautem Volksjubel und den Huldigungen aller Behör
mit seinem siegreichen Heere in jene Stadt einzog, seine Entlassung, weil er nicht ein Werk
der Zerstörung einer Verfassung sein wollte, für die er und seine Armee so glorreich gekä
hatten. Dieser Schritt des allgemein beliebten und geachteten Generals rief ernste Unruhen
Barcelona hervor, die nur durch Espartero's besonnenes Einschreiten beigelegt werden konn
Da alle Versuche der Regentin, ein ihren Tendenzen günstiges progressistisches Ministerium
bekommen, scheiterten, so kehrte sie nach Valencia zurück, wo sie zwar vom Volk kalt, von
dort commandirenden, den Moderados angehörenden General O'Donnell aber gut aufgen
men wurde. Unter diesen veränderten Einflüssen ernannte sie am 28. Aug. ein neues Modera
cabinet. Als dies in Madrid, wo bereits starke Gärung herrschte, bekannt wurde, erklärte
der dortige Gemeinderath für permanent und griff die Nationalgarde zu den Waffen. Mi
fraternisirte die Mehrzahl der Linientruppen, worauf eine „constitutionelle Association",
bald 12000 Mitglieder aller Stände zählte, zusammentrat. Das Ayuntamiento ernannte
am 2. Sept. eine provisorische Centraljunta und sandte hierauf der Regentin ein Manife
durch welches diese aufgefordert wurde, im Sinne Espartero's zu handeln, ihre frühern R
geber als Verräther zur Rechenschaft zu ziehen und die neuen Cortes als eine Art constitue
der Versammlung mit speciellen Vollmachten zu versehen. Obwol sich viele Städte dieser
Madrid ausgegangenen Bewegung anschlossen, beschloß die Regentin doch militärische Ge
gegen die Hauptstadt zu versuchen, sah sich aber bei diesem Beginnen von allen Generalen
lassen. Nach vergeblichen Versuchen, ein progressistisches Ministerium zu Stande zu bring
blieb ihr nichts übrig als den Siegesherzog zum Ministerpräsidenten zu ernennen mit der V
macht, sich selbst nach Gutdünken ein Cabinet zu bilden. Dieser machte, nachdem er am 29. S
einen mehr als königlichen Einzug in Madrid und später in Valencia gehalten hatte, zur B
gung die Zurücknahme des verfassungswidrig erpreßten Ayuntamientogesetzes und der
lösung der Cortes sowie die Entlassung der Camarilla, worauf die Regentin abdankte,
Ministerium bis zur Versammlung der neuen Cortes mit der Regentschaft beauftragte und
14. Oct. sich nach Frankreich einschiffte, wohin ihr viele Häupter der Moderados, sowie auch
mittlerweile zum General erhobener Buhle und Günstling, der ehemalige Leibgardist Ma
mit dem sie sich schon ein Jahr nach Ferdinand's Tode hatte heimlich trauen lassen, folgten.
einer kurzen provisorischen Regierung wurde am 8. Mai 1841 Espartero durch die am 19.
eröffneten Cortes zum alleinigen Regenten und der edle Arguelles, der Haupturheber der
stitution von 1812, der „spanische Cicero", zum Vormund der erst elfjährigen Königin ern

Es schien nun das Bestehen der unter großen Wehen geborenen Constitution und die
dergeburt der spanischen Nation im liberalen Sinne gesichert zu sein und Spanien einer g
lichen Zukunft entgegengehen zu müssen. Allein einmal waren die politischen Leidenscha
durch den Bürgerkrieg und die Verfassungskämpfe entfesselt worden, und außerdem häuften
die Schwierigkeiten sowol im Innern als mit dem Auslande, Schwierigkeiten, welche
mühsam aufgerichtete Gebäude des liberal-constitutionellen Staats bald tief erschütterten
ihm den Einsturz drohten. Zunächst sah sich die progressistische Regierung mit den baskis
Provinzen, deren Fueros von den Cortes nur unter der Bedingung ihrer Übereinstimmung
der Constitution anerkannt worden waren, in Zwistigkeiten verwickelt, zumal da alle die
noch bestandenen Klöster, insbesondere das einzige noch vorhandene Jesuitencolleg zu Lo
geschlossen wurden. Schlimmer waren die Verwickelungen, welche infolge der Revolution
von 1836 und 1840 mit dem auswärtigen Mächten und mit dem päpstlichen Stuhl eintra
Die nächste Folge der Bewegung von 1836 waren Protestationen seitens der auswärtig
Diplomatie, worauf Österreich, Preußen, Rußland, Sardinien und Neapel ihre Geschäftstr
abriefen (Gesandtschaften dieser Staaten bestanden schon seit dem Ausbruch des Bürgerkri
nicht mehr, da dieselben die Königin Isabella nicht anerkennen wollten) und selbst Frankr
die an der Grenze versammelten Truppen, welche zu einer Intervention im Interesse der Chris
bestimmt waren, auflöste. Der Papst protestirte gegen die Aufhebung der Mönchsorden,
Einziehung und den beschlossenen Verkauf der Kirchengüter, gegen alles, was die Cortes
1836 bezüglich der Kirche und des Klerus beschlossen und die Regierung in Ausführung gebr
hatte, und erließ, was am gefährlichsten war, nach der Unterwerfung der baskischen Provinz

Digitized by Google

und der dort erfolgten Aufhebung der Klöster am 1. März 1841 eine geharnischte Allocution, in welcher unter anderm erklärt wurde, die madrider Regierung trete die Rechte der spanischen Kirche und des Heiligen Stuhls mit Füßen. Da infolge dieser in vielen Tausenden von Exemplaren in Spanien verbreiteten Allocution die Majorität des Kapitels der Erzdiöcese von Saragossa der Regierung den Gehorsam in allen geistlichen Angelegenheiten aufsagte, erließ das Ayuntamiento von Madrid eine äußerst heftige Erklärung gegen den Papst, der sich viele andere Gemeinderäthe anschlossen; ja, in den Cortes verlangte ein Abgeordneter sogar die öffentliche Verbrennung der Allocution durch Henkershand! Die Regierung selbst erklärte durch zwei ebenfalls in vielen tausend Exemplaren verbreitete Manifeste, daß Spanien, dem seine Verfassung die höchste bürgerliche Freiheit gebe, auch eine ebenso große kirchliche Freiheit beanspruchen müsse, daß die Römische Curie kein Recht habe, ein directes Patronat über Spanien auszuüben, und daß der Papst durch seine fortgesetzte Weigerung, die Königin Isabella trotz ihrer Legitimität anzuerkennen, zu Zwietracht und Empörung in Spanien auffordere. Eine päpstliche Encyklica vom 22. Febr. 1842, durch welche die frühern Allocutionen wieder in Erinnerung gebracht und allgemeine Gebete für die „unglückliche" spanische Kirche in der ganzen katholischen Christenheit angeordnet wurden, veranlaßten weitere heftige Gegenmaßregeln der progressistischen Regierung. Widersetzliche Geistliche wurden verhaftet, verbannt und selbst zu Freiheitsstrafen verurtheilt, alle Geldsendungen nach Rom für Ertheilung kirchlicher Indulgenzen bei Strafe verboten, dem hohen Klerus befohlen, allen von fremden Prälaten ordinirten oder der Partei des Prätendenten angehörenden Geistlichen die Erlaubniß zur Beichte und Messe zu entziehen, alles Kirchengut für Nationalgut erklärt, der Verkauf der Güter des Klerus angeordnet, die außerordentlichen kirchlichen Tribunale und die päpstliche Nuntiatur aufgehoben u. s. w. Dies mußte natürlich eine nachhaltige Spaltung zwischen Spanien und Rom herbeiführen und ununterbrochene Aufhetzungen seitens der dem Papst ergebenen Priester unter den großentheils noch sehr unwissenden und leichtgläubigen Massen des Volks veranlassen. Dazu kamen die zahlreichen Misgriffe der progressistischen Regierung in der Verwaltung des Staats und in der auswärtigen Politik. Espartero rechtfertigte in diesen Beziehungen die Hoffnungen der Liberalen in keiner Weise. Er besaß den besten Willen, es fehlte ihm aber die nöthige Einsicht und Energie. Er bewies sich als ein ebenso schlechter Diplomat, als er sich vorher als tapferer und kluger Feldherr gezeigt hatte. In der äußern Politik ließ er sich gänzlich von dem englischen Gesandten, Lord Clarendon, leiten. Dabei war seine Verwaltung ohne Kraft, die Finanzen blieben in bodenloser Unordnung, die materiellen Interessen ohne Aufmunterung, das Heer schlecht equipirt und unregelmäßig bezahlt. Auf der andern Seite thaten die Moderados im Einverständniß mit der verbannten Erregentin, welche in Paris aus gegen die Ernennung des Regenten und Vormunds durch die Cortes gleich anfangs protestirt hatte, alles, um das Progressistenregiment zu stürzen. Militäraufstände und pronunciamientos folgten sich unaufhörlich, selbst in Madrid kam am 7. Oct. 1841 eine christinische Militärverschwörung zum Ausbruch, welche nichts Geringers als die Entführung der Königin und deren Schwester beabsichtigte und nur durch einen blutigen Kampf im Palast [illegible], wobei die Kugeln bis in das Gemach der Königin drangen, unterdrückt werden konnte. Auch die andern politischen Parteien waren nicht müßig. Ein republikanischer Aufstand zu Barcelona (1842) zwang Espartero, diese Stadt bombardiren zu lassen, wodurch er sich in Catalonien und auch anderwärts der Volksgunst beraubte. Es bildeten jetzt alle Zweige der Opposition eine mächtige Coalition gegen ihn, der sich bald von der Mehrheit des Heeres wie des Volks verlassen sah. Sein Sturz war nun unvermeidlich. Mit einem Rest der ihm treu gebliebenen Truppen zog sich Espartero nach Sevilla, dann nach Cadiz zurück, woselbst er sich (im Juli 1843) nach England einschiffte.

Aber mit dem Regenten stürzte zugleich die Herrschaft der Progressisten. Vergebens empörten sich die Garnisonen in Catalonien und proclamirten die Centraljunta, vergebens schloß sich Saragossa, Cartagena, Alicante, Vigo und andern Orten das Volk dieser Bewegung an: der Riespalt im progressistischen Lager war zu groß, als daß diese Bewegung hätte zum Sieg führen können; sie wurde nach dreimonatlichem Kampfe von den fest zusammenstehenden Moderados unterdrückt, zum Theil unter vielem Blutvergießen (so namentlich in Alicante durch Roncali), und General D. Ramon Narvaez, welcher Christinen in die Verbannung gefolgt war, ergriff die Zügel der Regierung (im Mai 1844). Eine Periode heftigster Reaction trat nunmehr ein. Die Moderados sanctionirten ihren Sieg durch Zurückrufung der ränkevollen Christina, welche ihrer nunmehr für mündig erklärten Tochter berathend zur Seite stehen sollte, und durch eine ziemlich



Digitized by Google

durchgreifende Revision der Verfassung im monarchisch-conservativen Sinne durch die dazu berufenen Cortes, in denen die Moderados natürlich die Oberhand hatten. Nach dieser 23. Mai 1845 publicirten Verfassung, in welcher der anstößige Passus der Volkssouverän einfach weggelassen war, gebührt die Ernennung der Senatoren, deren Zahl unbestimmt ist, König, während die Mitglieder der Zweiten Kammer, von jetzt an Congreß der Depu genannt, durch directe Wahlen (auf je 50000, später 35000 Seelen einer) bestimmt we und jederzeit wieder wählbar sind. Nach dem später (am 23. März 1846) veröffentlichten W gesetz können zu den Deputirten (im ganzen 349) nur solche Personen gewählt werden, n entweder eine Jahresrente von 12000 Realen aus Grundstücken beziehen oder 1000 R directe Steuern zahlen, und sollen die Deputirten keine Besoldung bekommen. Auch kann jeder selbständige Spanier Wähler sein, sondern nur derjenige, welcher mindestens 400 R. directe Steuern entrichtet. Durch diese Bestimmungen waren die nicht begüterten Klasse den Cortes und den Corteswahlen völlig ausgeschlossen und, da die Begüterten überall oder weniger conservativ zu sein pflegen, der Regierung, solange sie der Verfassung treu die Majorität in den Cortes gesichert. Ferner bestimmte die Verfassung, daß das Am Senatoren lebenslänglich sei, das Mandat eines Deputirten dagegen fünfjährig, daß die C zwar alljährlich einberufen werden müßten, doch jederzeit vom König suspendirt, geschlossen aufgelöst werden könnten mit der Verpflichtung im letztern Fall, innerhalb dreier Monate Cortes wählen zu lassen und einzuberufen. Bezüglich der Provinzial- und Gemeindevertre bestimmt die Verfassung, daß in jeder Provinz eine Deputation sein, in jeder Gemeind Alcalde und Ayuntamiento fungiren sollen, hinsichtlich der bewaffneten Macht, daß die C alljährlich auf den Vorschlag des Königs die Größe der Land- und Seemacht festzusetzen h Übrigens sollten auch nach dieser Verfassung die Minister verantwortlich sein und im Betre fall vom Congreß in Anklagestand versetzt, vom Senat gerichtet werden können, kein Sp ohne richterliches Erkenntniß in Anklagestand gesetzt oder verurtheilt werden, auch niem Güterconfiscation als Strafe verhängt werden dürfen u. s. w. Was endlich die Presse an so war diese zwar durch keine Censur, wohl aber durch ziemlich strenge Preßgesetze beschr Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Verfassung, so conservativ sie im Vergleich mit den stitutionen von 1812 und 1837 war, dennoch eine liberale genannt werden muß und dem pel weiser Mäßigung und versöhnender Ausgleichung der streitenden Gegensätze trägt. selben Stempel trugen auch die andern großen Gesetzgebungen jenes Jahres, von denen die totale Reform des Steuerwesens, die Reorganisation des Heeres und der Marine u Begründung eines große Einsicht verrathenden Unterrichtssystems erwähnt sein mögen. haupt zeigte es sich bald, daß trotz reactionärer Maßregeln verschiedenster Art, trotz eines S regiments ohnegleichen, trotz grausamer und blutiger Unterdrückung progressistischer karlistischer Regungen (z. B. in Valencia, wo Narvaez im Herbst 1845 nicht weniger als 1 fangene Karlisten nach Bewältigung eines Aufstandes erschießen ließ, wofür er den Titel Herzogs von Valencia erhielt) an der Spitze der Regierung ein Mann stehe, dem es Ern die Wohlfahrt Spaniens und um dessen Emancipation vom französischen und englischen fluß sei, zwischen welchen die bisherigen Cabinete hin- und hergeschwankt hatten. Der S stand des Landes, Handel und Industrie fingen an sich zu heben, eine kräftige und weise Fi verwaltung (unter Mon) erhöhte die Einnahmen des Staats und gestattete die durchgre Reorganisirung des Heeres. Die bis dahin entsetzlich gewesene Unsicherheit der Straßen und wurde durch die 1845 geschaffene Guardia civil, ein 6000 Mann starkes, trefflich equipirtes G darmeriecorps binnen kurzer Zeit beseitigt, die Anerkennung der Königin von der Mehrzal europäischen Mächte durchgesetzt. Innere Zwistigkeiten und Hofcabalen führten inde Anfang des Jahres 1846 das Zerfallen des bisherigen Cabinets herbei und nöthigten Na (im April), in seine Entfernung aus Spanien zu willigen, die sich wenig von einer Verban unterschied. Sein Sturz machte es Ludwig Philipp und Christine möglich, ihre längstgeh Pläne zu realisiren, nämlich die Vermählung der Königin mit ihrem Cousin Franz, ält Sohn des Infanten Francisco de Paula (jüngstem Bruder Ferdinand's VII.), welcher ihr ihren Willen aufgedrungen wurde, und ihrer Schwester Luisa mit dem Herzog von Montpe jüngstem Sohne Ludwig Philipp's. Unmittelbar nach dieser im November gefeierten Doppelhochzeit, durch die Spanien wieder unter französischen Einfluß gerieth und welche vielleicht n Geringeres beabsichtigte, als den Thron des heiligen Ferdinand in der Zukunft den Enkeln Lud Philipp's zu sichern, für den Fall, daß die Königin kinderlos bleiben sollte, löste die Regier in welcher sich ein unfähiges Ministerium nach dem andern gefolgt war, die Cortes auf und

Digitized by Google

e Neuwahlen nach einem neuen Wahlgesetz an. Allein trotzdem war die neue Kammer weit on entfernt, ministeriell zu sein, und daher fiel das Cabinet bereits bei der Präsidentenwahl Congresses (Januar 1847). Mit Hülfe des englischen Gesandten Sir Henry Bulwer und ch den Günstling Isabella's, den jungen und schönen General Serrano, gelang es den so- annten Puritanos (derjenigen Fraction der Moderados, welche unter Narvaez eine gewissen- e constitutionelle Regierung verlangt hatte), ein Ministerium unter Pacheco, einem redlichen, ebenfalls unfähigen Manne, zu bilden. Dasselbe vertagte die Cortes und machte den Pro- sten Concessionen, während die Königin, getrennt von ihrem Gemahl und im offenen Zwie- t mit ihrer Mutter, mit Serrano zu La Granja weilte, ohne sich im geringsten um die Re- ung zu kümmern. Diese bedenkliche Lage der Dinge veranlaßte die Zurückberufung des rschalls Narvaez, damals Gesandten in Paris. Derselbe kam sofort, entfernte Serrano, te die Wiedervereinigung der Königin mit ihrem Gemahl sowie eine Annäherung der anischen und progressistischen Opposition herbei, willigte sogar in seines Todfeindes Espartero kehr und wußte binnen kurzem den Parteikampf in Grenzen einzudämmen, die ein ferneres ußreiches Mitregieren Frankreichs und Englands verhinderten. Kaum war dies geschehen, die französische Februarrevolution von 1848 die Ruhe Spaniens und Narvaez' Stellung mals compromittirten. Allein während mächtige, legitime und geordnete Regierungen durch folgen jenes ganz Europa in fieberhafte Aufregung versetzenden Ereignisses tief erschüttert den, blieb das scheinbar zunächst bedrohte Spanien fast unberührt. Die Ursachen dieser allenden Erscheinung dürften theils in dem Mangel eines zahlreichen und hülfsbedürftigen letariats, theils in der Sehnsucht nach Ruhe, welche das Volk nach so vielen vorhergegan- n Revolutionen hegte, zumal die besitzenden Klassen eben die Früchte des begonnenen ma- llen Aufschwungs des Landes zu genießen anfingen, theils und vornehmlich in der um- gen Politik und energischen Regierung des Generals Narvaez zu suchen sein. Gewiß mag dynastie bei der ersten Kunde vom Sturz des Bürgerkönigthums sich verloren gegeben und den Folgen der unausbleiblich scheinenden Revolution gezittert haben; Narvaez rettete sie. blikanische Bewegungen, welche zu Madrid am 26. März und in der Nacht vom 6. zum ai ausbrachen, wurden energisch unterdrückt; ja, als es sich ergab, daß bei der letztern der ische Gesandte Bulwer betheiligt gewesen sei, ließ Narvaez demselben seine Pässe schicken und bedeuten, binnen 48 Stunden das Land zu verlassen! Dieser kühne Schritt führte aller- s den offenen Bruch zwischen den Cabineten von Madrid und St.-James herbei, erreichte ihren Zweck, Spanien vom englischen Einfluß zu befreien, vollkommen. Ebenso energisch den bald darauf in Catalonien ausbrechende republikanische Unruhen, an deren Spitze der e Bruder des König-Gemahls, der Infant Don Enrique stand, und die wiederholten Ver- der Karlisten, Spanien zu insurgiren, unterdrückt. Die Pacification der östlichen Pro- n wurde durch eine allgemeine, ausnahmslose Amnestie gefeiert, welche ganz Spanien mit e erfüllte, zugleich auch das bisherige Prohibitivsystem beschränkt, eine Maßregel, die der ckelung der materiellen Interessen im hohen Grade günstig war, endlich eine Versöhnung dem päpstlichen Stuhl durch die Intervention eines spanischen Heeres von 12000 Mann unsten des Papstes herbeigeführt.

Narvaez befand sich nun auf dem Gipfel seiner Macht und Spanien auf einem Wege des riellen Fortschritts, der zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Jeder Widerstand war wältigt, der Sieg über Revolution und Bürgerkrieg durch einen großartigen Act der Ver- ung besiegelt, die Unabhängigkeit des Landes nach außen gerettet, sein Ansehen und seine ht im Steigen, wie die spanischen Interventionen in Portugal (1847) und dem Kirchenstaat 49) bewiesen, sein Wohlstand im sichtlichen Wachsen. Verschiedene Intriguen der absolu- ch-klerikal gesinnten Camarilla des bigoten König-Gemahls scheiterten kläglich an der Ener- des Herzogs. Derselbe hatte jedoch seinen Einfluß überschätzt. Um der heiligen Frage der ldenregulirung in den Cortes zu entgehen, that er den unbesonnenen Schritt, die Cortes e vor dem gebräuchlichen Termin zu vertagen (Ende Februar 1850) und Neuwahlen nach m octroyirten neuen Wahlgesetz anzuordnen, bei deren ihm günstigen Ergebniß sein per- licher Einfluß klar vor Augen lag. Am 31. Oct. wurden die Cortes mit großem Pomp em eben fertig gewordenen neuen Cortespalast eröffnet; allein trotzdem daß sie dem Cabinet ttig waren, zeigte es sich doch bald, daß Narvaez die Sympathien und das Vertrauen ver- n hatte. Dies, vielleicht noch mehr die Thatsache, daß Christina zu seinen Feinden überge- en war, vermuthlich weil sie nachgiebigere Staatsmänner, als wie er war, zur Durchführung r allmählich reifenden absolutistischen Plane zu haben wünschte, veranlaßte ihn, am 11. Jan.

Digitized by Google

1851 der Königin seine Entlassung einzureichen, welche angenommen wurde. Die reactionären Tendenzen, denen damals fast alle Cabinete Europas huldigten, begünstigten die geheimen Plane Christina's und der Hofcamarilla. Ein gefügiges Werkzeug fand sich in der Person des an die Spitze der Regierung gestellten Bravo-Murillo, welcher trotz eines vielversprechenden Programms sehr bald so reactionäre Maßregeln ergriff, daß es offenkundig war, er beabsichtige die Unterdrückung der liberalen Errungenschaften. Das Ministerium löste am 7. April die Cortes auf, entwickelte bei den sofort angeordneten Neuwahlen ein unerhörtes Einschüchterungs- und Corruptionssystem, vertagte nach der mühsam durchgesetzten Genehmigung des Staatsschuldenregulirungsentwurfs die Cortes sofort wieder, veröffentlichte am 15. Oct. den Abschluß eines Concordats mit dem päpstlichen Stuhl voll ungemessener Zugeständnisse an Rom und den Klerus (unter anderm sollten Mönchsklöster und Congregationen vom Orden des San-Vicente de Paula, d. h. eines jesuitischen Ordens, errichtet werden) und verfolgte die Presse auf härteste Weise. Am 5. Dec. gelangte die Nachricht des bonapartistischen Staatsstreichs nach Madrid. Der Ministerpräsident theilte sie den wieder versammelten Cortes mit unter der Bemerkung, daß die Regierung die Verfassung aufrecht erhalten werde. Im völligen Widerspruch hiermit vertagte das Ministerium schon am 9. Dec. die Cortes und verhinderte durch bewaffnetes Einschreiten der bewaffneten Macht eine gemeinschaftliche Besprechung der Abgeordneten der verschiedenen Oppositionsparteien. Rasch hintereinander folgten nun die ärgsten Attentate gegen die Verfassung. Am 14. Jan. 1852 erließ die Regierung eine Preßordonnanz, welche jede fernere ernste Discussion erstickte, am 20. löste sie die Cortes nach vorher erlangter Sistirungsbewilligung auf, im April gab sie ein neues Preßgesetz, welches am 1. Mai die ganze madrider Oppositionspresse zum Aufhören nöthigte. Karlistische Offiziere, als Werkzeuge der absoluten Gewalt, wurden dem Heere einverleibt, die ausgezeichnetsten und verdienstvollsten Generale mit Undank belohnt. Concha, welcher im Sommer 1851 Cuba gegen die amerikanische Freibeuterinvasion des Generals Lopez energisch und glücklich vertheidigt hatte, wurde von dort abberufen, Narvaez lebte mißtrauisch bewacht in Loja. Zugleich gab das Ministerium den Einflüsterungen Napoleon's III. in jeder Weise nach und brachte somit Spanien wieder in die Abhängigkeit vom Auslande, von der es Narvaez mühsam befreit hatte. Auf allen Gebieten des Staatslebens betrieb es die eifrigste Reaction. Es war nunmehr unverkennbar, daß Hof und Regierung die Constitution durch einen Staatsstreich zu stürzen und den Absolutismus wiederherzustellen beabsichtigten. Diese Wahrnehmung vereinigte mit einem mal wie durch Zauberschlag alle Schattirungen der liberalen Partei. Progressisten und Moderados, Adel und Volk reichten sich die Hände, ganz besonders verbanden sich die der liberalen Partei angehörigen Glieder des höchsten Adels und des Heeres zum Schutz der Verfassung. Es bestanden aber damals folgende Parteien: die alte Moderadopartei hatte sich in drei Fractionen gespalten: die Neocatolicos (Neukatholiken), eine ultrareactionäre und hierarchisch-monarchische Partei, geschworene Feinde des constitutionellen Systems, mit Donoso Cortés (Marquis von Valdegamas), welcher die verschrobene Idee hatte, die Monarchie als halb mittelalterliche, halb utopische Theokratie wiederherzustellen, als Theoretiker und Lehrmeister, Bravo-Murillo als Staatsmann und General Pezuela als Soldat an ihrer Spitze; die Constitutionellen oder eigentlichen Moderados, welche die pünktliche Befolgung der Constitution von 1845 verlangten, unter Leitung von Mon, Martinez de la Rosa, Narvaez u. a.; die vorgeschrittenen Moderados, welche den Ausbau der Verfassung im liberalen Sinne wollten und deren Häupter die Schriftsteller und Advocaten Rios Rosas und Pacheco und General Serrano waren. Jede dieser Parteien war wieder in eine Menge kleinerer gespalten infolge der vielen seit 1851 versuchten Verfassungsänderungen. Denn jedes der verschiedenen Moderadoministerien, welche an der Verfassung ihre unglücklichen Experimente machten, schuf sich seine besondern, durch kleinliche Personalinteressen zusammengehaltenen Anhang. Infolge dessen hatten die Progressisten eine immer drohendere Opposition angenommen. Eine progressistische Partei im Sinne von 1836 bestand damals kaum. Die Mehrzahl der ehemaligen Progressisten schloß sich der vorgeschrittensten Fraction der alten Moderadopartei an, die Minderzahl die demokratische Partei, welche allmählich an Umfang und Bedeutung zugenommen hatte. Unter ihrem Banner waren damals drei verschiedene Fractionen versammelt: die eigentlichen Demokraten, welche radicale ökonomische und politische Verbesserungen erstrebten, aber geneigt waren, mit der Monarchie zu unterhandeln; die reinen Republikaner, die sich 1848 als Partei zu zeigen begonnen hatten, und die Socialisten, Vertreter des neuen Socialismus, wie er in Frankreich unter der Regierung Ludwig Philipp's sich charakterisirte. An der Spitze dieser demokratischen Fractionen standen Ordaz, Camara, Gervera, Terradas, Monturrol, Coello u. a. Die eigentlich

Digitized by Google

r kleine Progressistenpartei, welche an der Constitution von 1837 festhielt, war geführt von
renſe (Marquis von Albaida). Das war der Stand der Parteien und Ideen, als die „liberale
ion", wie später die Vereinigung aller liberalen Fractionen genannt wurde, ins Leben trat.
: am 1. Dec. zusammengetretenen Cortes wurden deshalb schon am folgenden Tage wieder
gelöst, und am 3. Dec. veröffentlichte Bravo-Murillo in der „Gaceta" einen Entwurf zur Ab-
erung der Verfassung, welche die Umkehrung zum Absolutismus anbahnte. Angesichts die-
Schritts schlossen sich die liberalen Parteien nur noch fester zusammen und bildeten Wahl-
ités für die zum 1. März 1853 anberaumten Cortes unter der Leitung der angesehensten
nner. Eine so fest geschlossene Organisation des Widerstandes hatte die Regierung nicht
artet, sie ließ sich aber dadurch in ihren verbrecherischen Absichten nicht stören. Alle nicht
Ministerium selbst autorisirten Wahlvereine wurden sofort verboten, dem Herzog von
encia, welcher für das Haupt der gesammten Opposition galt, der Auftrag gegeben, nach
n zur Einsicht der dortigen Militärverhältnisse zu gehen. Concali, ein erbitterter Gegner
Herzogs, trat an die Spitze des neugebildeten Cabinets, welches zwar anfangs seine Absich-
maskirte, allein noch ehe die Cortes sich versammelten, denselben verfassungsfeindlichen
z betrat, indem es den Zeitungsredactionen die Weisung gab, über die Cortesverhandlun-
bei hohen Strafen keine andern Mittheilungen als die der officiellen „Gazeta" zu bringen.
Opposition war in den Cortes allerdings nur schwach vertreten, aber desto hinreißender in
Wirkung. Martinez, Concha und O'Donnell erhoben furchtbare Anklagen gegen die re-
nden wie abgetretenen Minister und gegen die Camarilla, besonders gegen Muñoz, den
Königin schon nach Narvaez' erstem Sturz zum Herzog von Rianzares und Granden von
nien ernannt und dadurch den gesammten hohen Adel tief beleidigt hatte. Dies veranlaßte
Regierung, die Cortes bereits am 9. April aufzulösen und sie für das ganze laufende Jahr
53) nicht wieder einzuberufen. Alle Beamten, welche im Senat Opposition gemacht hatten,
den abgesetzt, sogar der nach dem Gesetz unabsetzbare Präsident des höchsten Gerichtshofes,
allgemeinen Unwillen erregte und den Rücktritt des Justizministers nach sich zog. Die
mtlich in den Provinzen immer drohender werdende Stimmung veranlaßte endlich am
April 1853 das gesammte Cabinet, seine Entlassung einzureichen. Lersundi, ehemaliger
ge von Bravo-Murillo, brachte ein neues Ministerium zu Stande, dessen hervorragendste
nlichkeit Egaña, ein entschiedener Absolutist und Verbündeter Christina's war. Die
n Minister hielten die Gewaltmaßregeln ihrer Vorgänger aufrecht, ja Egaña wollte
aus ohne Cortes und Verfassung regieren. Das Corruptionsverfahren und die Unter-
se von seiten der Minister und ihrer Creaturen mehrten sich, die Königin kümmerte sich so
vie gar nicht um die Regierung, überall herrschte Willkür und Gewalt.
Angesichts dieses kläglichen Zustandes stieg der Zorn der Opposition und die Misstimmung
Volks. Öffentlich wurde wiederholt verkündet, daß Spanien aufs neue einer entscheiden-
Krisis entgegengehe, die wol zur Absetzung der Königin und zum Sturz der Dynastie führen
e. Unter solchen Verhältnissen verlor das Cabinet endlich doch den Muth und reichte am
Sept. 1853 seine Entlassung ein. Sartorius, Graf von San-Luis, trat an die Spitze des
Ministeriums, dessen Mitglieder zwar unbedeutende Persönlichkeiten, jedoch bisher An-
er der Constitution gewesen waren, weshalb dieses Cabinet, wenigstens von den Modera-
nicht ungünstig aufgenommen wurde. Auch benahm es sich anfangs liberal, indem es die
s einberief, Narvaez zurückholte, viele Creaturen des frühern Regiments entließ, der Presse
e Erleichterungen gewährte u. s. w. Während aber das Ministerium diese liberalen Ge-
ngen kundgab, brütete die Camarilla über andern Planen. Da es bisher mislungen
durch einen Cortesbeschluß die Verfassung zu stürzen, so gedachte man nunmehr den längst
ichtigten Staatsstreich mit offener Gewalt auszuführen. Die schwachen Minister wurden
iesen Plan gewonnen, die Cortes aufgelöst, die einflußreichsten Generale verbannt. Doch
g es O'Donnell, sich in Madrid zu verbergen. Concha's Verbannung rief zu Saragossa
februar 1854) einen Militäraufstand hervor, der nach blutigem Straßenkampfe unterdrückt
e. Neue Beschränkungen der Presse und Attentate auf die persönliche Freiheit und andere
blagen der Verfassung folgten. Da erkannte die liberale Union, daß nun die Zeit ge-
nen sei, wo die Verfassung des Landes und die Wohlfahrt der Nation nur noch mittels ge-
samen Einschreitens gerettet werden könnte. Die längst vorbereitete Revolution brach aus.
Am 28. Juni 1854 verließ O'Donnell an der Spitze einiger Regimenter Madrid und rich-
nachdem ein gleich tags darauf erfolgter blutiger Zusammenstoß mit der unter persönlicher
ührung des Kriegsministers Blaser zu seiner Verfolgung ausgerückten Besatzung von Ma-

Digitized by Google

drid zu keinem Resultat geführt hatte und mehrere Tage ohne Änderung in der Lage der Dinge vergangen waren, von Manzanares aus einen Aufruf an das Volk, in welchem er die Absetzung des Cabinets, die Entfernung der Königin-Mutter, die Wiederherstellung der Constitution von 1837 und die Wiederbewaffnung der Nationalmilizen beantragte. Auf diesen Ruf erhoben sich fast gleichzeitig die bedeutendsten Städte Spaniens, die Bewegung wurde von einer Militärrevolte zu einer allgemeinen gewaltigen Volksrevolution. Überall fraternisirten die Truppen mit dem Volk, nur in Madrid kam es am 18. und 19. Juli zu einem erbitterten Barrikadenkampfe. Das Volk stürmte und verbrannte den Palast Christina's, die sich zu ihrer Tochter, das Residenzschloß flüchtete, welches hierauf vom Volk belagert wurde. Auch die Häuser der verhaßten Mitglieder des Ministeriums, dessen Präsident sein Leben nur durch die Flucht retten konnte, demolirte und verbrannte das Volk. Seitens der rathlosen Königin wurde zuerst, um den wankenden Thron zu retten, ein zur Hälfte aus Moderados, zur Hälfte aus Progressisten zusammengesetztes Ministerium unter dem Vorsitz des Herzogs von Rivas versucht, als dieses aber kaum einen Tag unter dem Toben des Kampfes, während die Kugeln an Isabella's Saal schlugen, bestanden hatte, Espartero als Helfer in der Noth berufen, um ein neues Cabinet zu bilden und die Ruhe wiederherzustellen, und unterdessen eine Vertheidigungsjunta unter dem Vorsitz des alten progressistischen Generals San-Miguel gebildet, welche die Zügel der Regierung provisorisch ergriff. Der Siegesherzog, der bis dahin in Logroño in stiller Zurückgezogenheit gelebt hatte, kam aber nicht sogleich, weil ihn seine Freunde am 18. Juli nach Saragossa gerufen hatten, wo er am 23. Juli mit einem Gefolge von 40000 Menschen unter dem ungeheuersten Jubel einen triumphirenden Einzug hielt. Bei der Kunde von Espartero's Berufung, welcher wieder der allgemeinen Volksgunst zu erfreuen hatte, hörte der Kampf in der Hauptstadt auf, das Volk, das keineswegs besiegt war, blieb aber in Waffen und hielt nach wie vor den königlichen Palast umzingelt, namentlich um die Flucht Christina's, welche man ihre an der Nation begangenen Verbrechen mit dem Leben bezahlen lassen wollte, zu verhindern. Espartero proclamirte in Saragossa ein Programm, das weiter ging als das O'Donnell'sche, indem er die Nation aufforderte, constituirende Cortes zu berufen. Dies Programm wurde fortan die Fahne der Revolution. Gleichzeitig mit dieser anfangs nur den Sturz der Reaction und den Sieg des constitutionellen Princips bezweckenden Revolution war eine entschiedene demokratisch-socialistische und republikanische Bewegung ausgebrochen, welche nichts Geringeres als den Sturz der Dynastie und die Einführung der republikanischen Staatsform beabsichtigte, ja in Alcira wurde am 6. Juli die Republik wirklich proclamirt. Auch bei dem Barrikadenkampfe in Madrid war die demokratisch-republikanische Partei stark betheiligt. Diese Bewegung mußte unterdrückt werden, sollte Spanien nicht in völlige Anarchie gerathen, so war wenigstens die Ansicht der an der Spitze der Revolution stehenden Generale, und sie wurde unterdrückt unter Strömen von Blut. Dasselbe Schicksal hatten communistisch-socialistische Bewegungen, welche in Andalusien, Valencia und Catalonien zum Ausbruch gelangten. Nach Niederschlagung dieser Unruhen kam O'Donnell mit seinem siegreichen Heere nach Madrid, bald darauf (am 29. Juli) auch Espartero. Die Gegenwart dieser beiden einflußreichen und allgemein beliebten Männer und das feste Zusammenhalten der liberalen Moderadofractionen und der Progressisten der Demokratie gingen über beruhigte Madrid, verhinderte aber auch zugleich, daß Christina ein Opfer der gerechten Volksrache oder, was gewiß heilsam für die Zukunft gewesen wäre, öffentlich zur Rechenschaft gezogen wurde. Das ränkevolle Weib ward aus Spanien unter Beschlagnahme aller ihrer Güter verbannt und unter Escorte nach Portugal gebracht (am 28. Aug.).

Espartero und seine Rathgeber, die Progressisten von reinem Wasser, waren nun Herren der Situation; es fehlte ihnen aber wie früher an Entschlossenheit, und so wurden sie wider Willen Werkzeuge in den Händen der Moderados, deren sie sich nicht zu entledigen wußten. Dies rettete den Thron und die Dynastie. Denn trotz der Unterdrückung der republikanischen Bewegung war die Krisis für das Königthum noch nicht vorüber, da zu den ersten Acten der neuen, aus den hervorragendsten Persönlichkeiten der liberalen Union bestehenden Ministerium dem der Siegesherzog präsidirte, die Einberufung constituirender Cortes, welche über die der Nation zu gebende Regierungs- und Verfassungsform entscheiden sollten, die Wiederherstellung der bereits 1844 von Narvaez aufgelösten Nationalgarde und die Aufhebung aller die Preßfreiheit beschränkenden Bestimmungen gehörten. Die am 8. Nov. zusammentretenden Cortes hielten das monarchische Princip aufrecht; doch stimmten gegen einen am 30. Nov. eingebrachten Antrag, welcher lautete: „Spanien ist eine constitutionelle Monarchie, erblich in der Familie der Isabella von Bourbon und ihrer legitimen Nachkommen durch den Willen der

Digitized by Google

ition", nur 23 Mitglieder. Die Cortes erkannten also der Nation das Recht zu, sich eine Re-
rung zu geben, wie sie ihr passend dünkte, und dadurch war die Volkssouveränetät wieder in
e volle Rechte eingesetzt. Übrigens rechtfertigten die constituirenden Cortes die auf sie ge-
ten Erwartungen keineswegs. Die Parteien hatten sich während der reactionären Zeit zu
r zersplittert, die politischen Leidenschaften durch die Revolution zu sehr erhitzt, als daß eine
tigung und die Schöpfung einer großartigen Gesetzgebung im liberalen Sinne möglich ge-
en wäre. Von allen Thaten der Cortes hatten nur das Eisenbahngesetz, das Gesetz über die
egraphenlinien und Banken und namentlich die beschlossene und in der Folge schonungslos
chgeführte Beseitigung der „Todten Hand", d. h. der Verkauf aller Nationalgüter (Kirchen-,
ster-, Stiftungs-, Gemeinde- und Staatsgüter mit Ausnahme derjenigen, welche zu öffent-
n Zwecken benutzt werden oder dem Staat eine wesentliche Rente gewähren), eine weitgrei-
ere Bedeutung. Die in unendlichen Berathungen geborene Verfassung, welche später nicht
nal publicirt wurde, war ein Mittelding zwischen den Verfassungen von 1812 und 1837
hatte vor diesen nur einen Vorzug, nämlich den der religiösen Duldung, indem der auf die
igion bezügliche Paragraph lautete: „Die katholische Religion ist die Staatsreligion, aber
mand kann wegen seiner religiösen Ansichten verfolgt werden." Leider kam auch diese Be-
mung später nicht zur Ausführung. Merkwürdig und bezeichnend für den Fortschritt der
en in Spanien waren aber die Debatten über die religiöse Frage und über die beantragte
igions- und Gewissensfreiheit, indem dieser Antrag nur mit 103 gegen 99 Stimmen
worfen wurde, während ein Antrag auf Verfolgung derjenigen, die sich nicht zum Katho-
mus bekennen, 159 Stimmen (gegen 56) gegen sich hatte. Zwei Jahre beriethen die
stituirenden Cortes unter endlosen Wortkämpfen und alle Leidenschaften bis zum Äußer-
aufregenden Agitationen. Die Monarchie ging siegreich aus dem Parlament hervor
begann sofort in Verbindung mit der beleidigten, aber nicht besiegten Kirche das Werk
Restauration, welcher die Liberalen durch Reformen in der Verwaltung und Politik ent-
gegenzuwirken strebten, ohne ihr Ziel erreichen zu können. In der That war die Regierung
partero's dazu nicht geeignet. Der alt gewordene Siegesherzog zeigte sich noch unfähiger als
rend seiner Regentschaft und vermochte namentlich seinem Nebenbuhler und Mitregierer
Donnell nicht die Spitze zu bieten. Als endlich die seiner Fahne noch immer folgenden
ffen eine Bewegung zu Gunsten der liberalen Ideen versuchten, zog sich Espartero zurück und
ließ O'Donnell die Gewalt, welcher nun diese letzten Zuckungen der Revolution in blutigen
ßenkämpfen zu Madrid und Barcelona niederschlug und sofort an die Spitze der Regierung
(am 14. Juli 1856). Nach Espartero's Rücktritt ging fast die ganze progressistische Partei
das Lager O'Donnell's über, der weder Progressist noch Moderado war. Dieser sah sich
, da er selbst das Volk entwaffnet hatte, der Königin und der reactionären Partei gegenüber,
he beide ihn als den Urheber der Juli-revolution haßten, ohne alle Stütze. So kam es, daß
Donnell, nachdem er lange mit der Auflösung der Cortes gezögert und endlich einen die Be-
isse des Parlaments erweiternden Zusatz zur Constitution von 1845 verkündet hatte, seine
lassung erhielt (am 12. Oct.), worauf Narvaez, mit ihm die eigentliche Moderadopartei,
der ans Ruder kam. Allein diese Partei war durch die unglücklichen Experimente der Jahre
1—54 wesentlich geändert worden. Die herrschende Fraction derselben bestand jetzt aus
entschieden reactionären Neocatolicos, welche die Constitution um jeden Preis vernichten
lten. Dazu kam, daß jetzt den Herzog von Valencia nicht die Macht der Ereignisse oder sein
ner politischer Einfluß an die Spitze des Staats emporgehoben hatten, sondern die Intriguen
Camarilla, welche in ihm nur den Feind Espartero's und der Progressisten sah und von
er Energie die Durchführung ihrer reactionären Plane erwartete. Am Hofe selbst gab es
chiedene Coterien. Die einen schrien nach durchgreifender Revision der Verfassung von
5, nach Fesselung der Presse, Unterwerfung der Schule unter die Macht des Klerus; die
ern plaidirten gar für eine Fusion mit den Karlisten durch ein Ehebündniß zwischen der
hter der Königin mit einem Sohn des Don Carlos; nur wenige riethen zur Mäßigung. Die
legen des Herzogs gehörten fast alle den Neukatholiken an, der schlimmste war der Minister
Innern, Don Candido Nocedal. Sein Preßgesetz vom 13. Juli 1857, seine Verfassungs-
rm vom 17. Juli bezeichnet offenbar die völlige Unterdrückung der öffentlichen Meinung
die Fesselung der Volksvertretung. Das neue Unterrichtsgesetz vom 9. Sept. blieb neben
gen wenigen Verbesserungen weit hinter dem von 1845 zurück. Die ganzen politischen
rungenschaften der vergangenen zwei Jahre zerrannen wie Nebelbilder, und bald athmete die
ammte Verwaltung den Geist der Unterdrückung in noch höherm Grade als vor der Juli-

Digitized by Google

revolution. Die öffentliche Meinung erklärte sich rasch gegen diesen Gang der Dinge. Schon im August begann eine Ministerkrisis, da auch der Hof sich in Narvaez getäuscht sah, welche mit dessen Sturz am 15. Oct. endete. Das neugebildete Cabinet, dessen bedeutendste Persönlichkeiten Mon und Armero waren, trat mit einem durch und durch liberalen Programm hervor, welches die alten Moderadoüberlieferungen den Bedürfnissen der Gegenwart anpassen sollte, kam aber dieses Programm nicht durchsetzen und wurde deshalb schon im Januar 1858 durch ein Ministerium unter Isturiz ersetzt, welches gar kein Programm hatte und die Impotenz der einst so kräftigen Moderadopartei offen documentirte. Die Cortes, welche dieses Schattenministerium mit mehr oder weniger verdienter Verachtung behandelten, führten eine neue Krisis herbei, worauf am 30. Juni O'Donnell abermals berufen und mit der Leitung des neuen Cabinets beauftragt wurde. Dieser trat jetzt als Führer der „liberalen Union" auf, welche sich schon vor der Reaction zu bilden angefangen hatte und jetzt die ehemaligen Progressisten und liberalen Moderados in sich vereinigte. Die neukatholische Fraction war unterlegen und trat, wie überhaupt die Moderadopartei, auf längere Zeit vom Schauplatz ab. Hiermit begann eine neue Epoche in der politischen und Culturgeschichte Spaniens.

Es war nachgerade höchste Zeit, daß eine Regierung ans Ruder kam, die ihre Hauptaufgabe darin fand, die politischen Leidenschaften zu beruhigen, die in unzählige Coterien zerrissenen Parteien zu sammenzufassen und soweit möglich zu versöhnen und dadurch dem Lande Ruhe zu verschaffen. Denn eine Zusammenstellung der seit 1834 stattgehabten Corteswahlen, Cortessessionen und Ministerwechsel, welche das im Jahre 1858 zum ersten mal erscheinende „Anuario" der statistischen Gencommission enthielt, bewies lauter und überzeugender als die eindringlichste Rede, daß die Parteileidenschaften im Verein mit den stets mehr oder weniger retrograden Tendenzen des Hofes die Nation zerrissen und ihr eine schmachvolle finanzielle Last aufgebürdet hatten. In der vierundzwanzigjährigen Periode waren nämlich 18 Corteswahlen auf Grund fünf verschiedener Verfassungen vorgenommen, neunundzwanzigmal die Cortes eröffnet, funfzehnmal suspendirt, vierzehnmal geschlossen und ebenso viel mal aufgelöst worden und 529 Ministerwechsel vorgenommen! Die Präsidentschaft des Ministerraths hatte siebenundvierzigmal gewechselt; es hatte 61 verschiedene Minister des Auswärtigen, 62 Justizminister, 78 Finanzminister, 77 Kriegsminister, 77 Marineminister, 78 Minister des Innern u. s. w. gegeben; im ganzen waren jene 529 Ministerien von 245 verschiedenen Personen verwaltet worden! Wenn man bedenkt, daß in Spanien kein Ministerwechsel ohne eine tief hinabstrigende Änderung des Beamtenpersonals denkbar ist, ja eine totale Cabinetserneuerung kaum ohne einige tausend Pensionirungen und Entlassungen, so kann man sich eine Vorstellung machen von der ungeheuern Zahl von in Ruhestand versetzten und zur Disposition gestellten, also müßig gehaltenen Personen, welche damals dem Staatssäckel zur Last fielen. In der That verzehrten die passiven Klassen der Beamten nach dem Budget von 1858 die ungeheuere Summe von 147 Mill. Reales, d. h. ungefähr den zehnten Theil sämmtlicher Staatseinnahmen! Welch fürchterliche Corruption aber bei den Corteswahlen herrschte, bewies die damals unternommene Revision der Wählerlisten, wobei sich ergab, daß z. B. allein in der Provinz Caceres von 2733 eingeschriebenen Scheinwesen Wählern nicht weniger als 941 von den Behörden widerrechtlich eingeschmuggelt worden waren! Die Lehren dieser Zahlen waren zu eindringlich, als daß ihnen nicht alle Parteien, namentlich die regierende hätten Gehör schenken sollen. Man sah ein, daß man den Weg der Parteileidenschaft verlassen müsse, sollten geordnetere Zustände eintreten, welche allein dem Lande ein gedeihliches Fortschreiten garantiren konnten. Es gelang dies O'Donnell durch Zusammensetzung des Ministeriums, Staatsraths und anderer Behörden aus Mitgliedern der liberalen Union und durch Besetzung der wichtigsten Stellen mit Liberalen aller Farben.

Das Ministerium O'Donnell bestand, was noch nie dagewesen war, beinahe volle fünf Jahre (vom 30. Juni 1858 bis zum 2. März 1862). Daß es sich so lange hielt, verdankte es keineswegs großen politischen Reformen im liberalen Sinne, denn O'Donnell war kein politisches Genie, sondern blos ein geschickter Dirigent und zugleich tüchtiger Militär, sondern vielmehr theils dem Umstande, daß O'Donnell den Monarchisten als Retter der Gesellschaft, den Liberalen als Wiederhersteller des Repräsentativsystems galt, theils dem allgemeinen Bedürfniß nach Ordnung und Ruhe, theils mancherlei glücklichen Ereignissen, welche der Regierung mehrmals die Sympathien der Majorität des Volks zuführten, und endlich der weisen Mäßigung und klugen Benutzung der Umstände seitens O'Donnell's. Da die Regierung auf dem Felde der Politik wenig zu leisten vermochte, so wandte sie allen ihren Eifer der Hebung der materiellen Interessen zu, besonders nachdem ihr 1859 zu diesem Zweck ein Credit von 2 Milliarden bewilligt

Digitized by Google

rden war. Bald kehrten Ruhe und Ordnung zurück, welche während dieser ganzen Periode ht wesentlich gestört wurden, da die von seiten der Karlisten unter General Ortega (1860), Republikaner und Socialisten (in Andalusien und Estremadura 1859 und 1860 und zu ja 1861) versuchten Schilderhebungen einen schnellen und für sie unglücklichen Ausgang hmen und nur dazu dienen konnten, bei einem großen Theil der Nation das Ansehen der gierung zu befestigen; das Land durchzog sich mit Eisenbahnen und Straßen, Ackerbau, In- strie und Handel blühten rasch empor, eine Menge der gemeinnützigsten Unternehmungen ten ins Leben, der Wohlstand und das Ansehen der Nation nahm in erfreulichster Weise zu. it einer nie erlebten Regelmäßigkeit erledigten die im Herbst 1858 gewählten Cortes während ser ganzen Periode die Feststellung des Budgets, es wurden bedeutende Überschüsse gewonnen, che erlaubten, die Staatsschuld mehr und mehr zu regeln, und infolge dessen stieg der Credit Landes. Zu den besondern Glücksfällen, welche O'Donnell's Regierung stützten, gehören marokkanische Krieg (1859—60) und die freiwillige Rückkehr San-Domingos unter nische Herrschaft (1861). Der glücklich geführte Krieg gegen Marokko wandte O'Donnell, sich durch denselben den Titel eines Herzogs von Tetuan erwarb, die vollste Sympathie der n durch die ersten Siegesnachrichten aus Afrika in einen wahren Taumel der Freude versetzten tion zu. Dieses stark pulsirende Gefühl hätte gefährlich werden können, wenn die Regierung, in der Nation erwachten Eroberungsgelüsten nachgebend, auf Gebietserwerbungen im großen ßstabe ausgegangen wäre. Sie verstand aber sowol in dieser als in andern Angelegenheiten patriotischen Gefühle mit weiser Mäßigung im Zaum zu halten, indem sie Frieden mit rokko schloß, sobald die geforderte Genugthuung erreicht war und so den marokkanischen Krieg, e Spanien mit den auswärtigen Mächten zu compromittiren, zu einer Erinnerung machte, ein edles, über dem Parteigetreibe stehendes Gefühl lebendig erhält und jeden Spanier mit versicht für die Zukunft seiner Nation erfüllen muß. Die gleiche Mäßigung bewies O'Don- l's Cabinet bei der Einverleibung San-Domingos, indem es diese Insel erst nahm, als sie sich er die Botmäßigkeit der Vereinigten Staaten zu stellen drohte, was gleichbedeutend mit dem ust von Cuba gewesen wäre; desgleichen bei der so verlockenden mexicanischen Intervention, s zur rechten Zeit trotz des Geschreis eines Theils seiner eigenen Freunde aufgab, ebenso er mit den Franzosen gemeinschaftlich unternommenen Expedition nach Cochinchina. Schon nach langer Zeit zum ersten mal wieder spanische Kriegsschiffe und Truppen an der Seite nöischer und englischer in fernen Continenten operirten, mußte wesentlich dazu beitragen, Ansehen Spaniens in Europa zu mehren und dadurch das Vertrauen der Nation zu ihrer gierung zu stärken. Großes Lob verdient auch die Festigkeit, mit welcher O'Donnell den enschaftlichen Forderungen des Klerus und des Hofes, in Italien zu Gunsten der Bourbonen der weltlichen Macht des Papstes zu interveniren, widerstand. Sind dies alles auch nur ative Verdienste, so müssen dieselben nichtsdestoweniger hoch angeschlagen werden, weil sie entlich dazu beitrugen, eine gedeihliche Ruhe in Spanien zu erhalten und die Hülfsquellen des des zu erschließen. Indeß die Unfruchtbarkeit des O'Donnell'schen Regiments auf dem de der innern Politik, wo alle brennenden Fragen ungelöst blieben (das Preßgesetz von No- al wurde z. B. nicht aufgehoben, ebenso wenig die Verfassungsreform von 1857, aber auch t beobachtet), verbunden mit der allmählich mehr und mehr reactionär werdenden Verwal- g des Ministers des Innern, Posada Herrera, führten endlich doch zum Untergang auch es Cabinets. In der Cortessitzung von 1862—63 beschuldigten einige der wichtigsten Träger eigenen Systems die Regierung, daß sie ihr Progamm verkümmere, und bald bildete sich aus liberalen Union eine Partei heraus, welche, geführt von Rios Rosas und Pacheco, unter dem men der Dissidenten neben den rein moderistischen und progressistischen Gegnern der Re- ung diese aufs heftigste angriffen. Dazu kam, daß die Gunst der Verhältnisse, unter wel- die Regierung Großes geleistet, vorüber, der Wunsch nach einem Wechsel des Systems unter Parteien wieder rege geworden und das Vertrauen zu O'Donnell geschwunden war. Dies nnend war das Cabinet selbstverleugnend genug, seine Entlassung einzureichen.

Es begann nun eine neue Periode der Misgriffe und Ungewißheit, welche Spanien wieder Verderben zu bringen drohte. Den Herzog von Tetuan ersetzte der alte Marquis von raflores mit einem Ministerium, welches, weil ebenfalls aus der liberalen Union hervorge- gen, eigentlich nur die Fortsetzung des frühern unter anderer Firma war. Dies verdroß zelne hochstrebende Persönlichkeiten des Cabinets, die eigene Politik machen wollten, insbe- dere den Minister des Innern, Vaamonde. Dieser benutzte die Neuwahlen zu den Cortes, October 1863, um eine Menge Candidaten der liberalen Union gewaltsam durch alte Mode-

Digitized by Google

rados und sogar Neukatholiken zu verdrängen und so die Moderados als Sieger aus Wahlkampfe hervorgehen zu lassen. Gegen dieses Manöver traten fast alle Parteien auf machten mit vereinten Kräften der Regierung die heftigste Opposition in den Cortes, n ihrerseits das denkbar unerfreulichste Bild des spanischen Verfassungslebens gewährten fünf Jahre der Ruhe schienen spurlos vorübergegangen zu sein. Die Parteien überboten f Anklagen, Verdächtigungen und Schimpfen auf die Regierung und gegeneinander. Die ruption bei den Wahlen seitens der Regierung war eine unglaubliche gewesen, denn die R rung hatte sich ihrer Macht im weitesten Sinne und in der schamlosesten Weise bedient, u Wahlen sich günstig zu machen. Die Cortes selbst bewiesen sich völlig unfähig, überall sich ein maßloses Überwiegen persönlicher Leidenschaft und Reizbarkeit. Da erhoben alle K der Bevölkerung, besonders die Vertreter der mächtig gewordenen materiellen Interessen P gegen dieses Getreibe und verlangten eine starke, den Interessen des Landes entsprechende söhnliche Regierung. So fiel das Cabinet und machte dem Ministerium unter Arrazola welches am 18. Jan. 1864 vor die Cortes mit der Erklärung trat, „die Principien der histor Moderadopartei vertreten zu wollen". So unklar wie dies Programm war das Minist selbst. Bald entpuppte es sich als ein total reactionäres, denn es wollte die alten schroffen teigegensätze wiederherstellen und die liberale Union sprengen. Dagegen erhoben sich sen Cortes als die Presse und die Börse, worauf schon im Februar das Ministerium stürzte, na sich die Königin nicht hatte entschließen mögen, die von dem Cabinet vorgeschlagene Auf der Cortes zu decretiren. Es ward nun Alexandro Mon, der alte und erprobte Staats Finanzmann, früher ein Führer der Moderados, jetzt eine Hauptstütze der liberalen Unio der Bildung eines andern Ministeriums beauftragt, was ihm auch bis zum 1. März g Schon am 8. März trat dies Cabinet mit sehr wichtigen Gesetzentwürfen vor die Cortes stellung der reinen Verfassung von 1845, Aufhebung des Preßgesetzes Nocedal, Befrei Gemeindelebens von ungebührlichen Eingriffen der Regierung u. a. m.) und gewann s durch die öffentliche Meinung in hohem Grade. Cortes, Presse und Börse kamen dieser S rung mit außerordentlicher Bereitwilligkeit entgegen, und es schien eine neue Aera des F und der Ruhe für Spanien angebrochen zu sein. Allein die finanzielle Verlegenheit, wel mittlerweile eingetretenen Verwickelungen mit Peru durch die etwas vorschnelle Occupati Chinchasinseln[7]) und namentlich der Aufstand von San-Domingo herbeigeführt hatten fortgesetzte Weigerung Isabella's, das Königreich Italien anzuerkennen, was schon im Ju des spanischen Handels und der spanischen Machtstellung in Europa dringend geboten die immer drohender werdende Arbeiterkrisis in Catalonien und die sich immer wieder machenden reactionären Tendenzen des Hofes, welche gehässige Verfolgungen gegen die li Presse und gegen die Progressisten veranlaßten[8]), nöthigten das Ministerium Mon 13. Sept. seine Entlassung einzureichen. Jetzt ward Narvaez wieder berufen, welcher auch e binet zu Stande brachte und mit einem sehr liberalen Programm hervortrat. Alle Preßv sollten mit Restituirung aller seit 1857 bezahlten Strafgelder niedergeschlagen, die Verf gewissenhaft befolgt, der weitern Entwickelung der liberalen Institutionen kein Hinderniß Weg gelegt werden. Die nach Auflösung der Cortes für den November anberaumten Neuw waren dem Cabinet günstig, denn die bei weitem größte Zahl der gewählten Deputirten b aus Ministeriellgesinnten, weil die Progressisten sich trotz der Zurückberufung Prim's und a Verbannten der Abstimmung enthalten hatten. Unterdeß war die Finanznoth gestiegen die Unsummen Geldes, welche der Aufstand von San-Domingo verschlang, zugleich au Aufregung und Mißstimmung des Volks wegen der Opfer an Menschen, welche di kämpfung dieses Aufstandes, dessen Bezwingung immer zweifelhafter wurde, nach sich zog. schon bis Ende October hatte der spanische Staatsschatz (seit Beginn der Insurrection) die

---

7) Sie wurde veranlaßt durch die Weigerung der peruanischen Regierung, wegen der Erme eines spanischen Unterthanen in Callao und wegen eines angeblichen Mordversuchs auf den nach gesandten spanischen Regierungscommissar in Panama Genugthuung zu geben. Es darf hierbei unbeachtet gelassen werden, daß die Republik Peru bis damals von Spanien noch nicht anerkann

8) Eine am 8. Aug. in Madrid ausgebrochene, aber sofort unterdrückte Militärmeuterei sollt schon früher entdeckten angeblichen Verschwörungen der Liberalen zusammenhängen und der G Prim diesen Umtrieben nicht fern gestanden haben. Prim und viele andere Progressisten wurden bannt (Prim nach Oviedo) und zwei liberale Zeitungen vor das Kriegsgericht gestellt, was allgem Unwillen hervorrief, obwol das Kriegsgericht die Zeitungen freisprach.

Digitized by Google

heuere Summe von 280 Mill. Realen für San-Domingo verausgabt[9]) und von 30000 dahin geschickten Soldaten waren nur noch 14000 am Leben und von diesen blos noch 4000 zu den Kriegsoperationen brauchbar. Ein Versuch des Finanzministers, bei den madrider Kapitalisten eine Anleihe zu negociiren, mißglückte. Als nun gar England die Aufständischen auf San-Domingo als kriegführende Macht anerkannte und die Königin auf den Rathschlag Narvaez', in der Thronrede das Aufgeben San-Domingos zu verkündigen, nicht eingehen wollte, reichte das gesammte Ministerium am 14. Dec. seine Entlassung ein. Dies führte eine sehr bedenkliche Krisis herbei, denn die Königin konnte kein ihren Planen günstiges Ministerium sich verschaffen. Pavia, Lersundi, Isturiz und Miraflores wurden nacheinander berufen, ohne daß die von ihnen proponirten Cabinete von der Königin angenommen worden wären, welcher schließlich nichts übrigblieb, als Narvaez zu bitten, sein Cabinet zu reorganisiren, indem sie auf seine Ideen einzugehen versprach. In der That verkündete sie in der bei der Eröffnung der Cortes, am 22. Dec., gehaltenen Thronrede, daß ihre Regierung, da es in der Monarchie nicht überall befriedigend aussehe, eine wichtige Vorlage machen werde (unter welcher jedermann das Aufgeben San-Domingos verstehen zu müssen glaubte), und stellte zugleich die Anerkennung Italiens, welche von dem Gang der Ereignisse abhängig gemacht wurde, in Aussicht. Die Geldverlegenheit hatte vorderhand aufgehört, da es Narvaez gelungen war, noch vor der Eröffnung der Cortes mit Bereits in Paris eine Anleihe im Betrag von 400 Mill. Realen abzuschließen und von ihm 14 Mill. vorschußweise zu erhalten. Diese Anleihe wurde auch in der Thronrede den Cortes mitgetheilt, in denen General Concha zum Senatspräsidenten ernannt und de Castro, ein Regierungscandidat, zum Präsidenten des Congresses gewählt ward. Am 7. Jan. 1865 machte Narvaez dem Congreß eine Vorlage, nach welcher das Decret von 1861, das die Einverleibung San-Domingos aussprach, aufgehoben werden sollte, da Spaniens Politik keine Eroberungspolitik sei. Diese Vorlage veranlaßte langwierige Debatten und zugleich im Senat einen Antrag des Herzogs de la Torre (am 20. Jan.), ein neues Wahlgesetz zu votiren, welches den Colonien die Möglichkeit verschaffe, Vertreter in die Cortes zu schicken. Daraus geht hervor, daß in den Cortes oder wenigstens im Senat eine Partei vorhanden war, welche die Erhaltung San-Domingos wollte, und darauf mochte die Königin bei ihrem dem Herzog von Valencia gegebenen Versprechen ihre Hoffnung gesetzt haben. Denn weder sie noch die reactionäre Partei wollten von der Aufgabe jener Insel etwas wissen, und ebenso wenig von einer friedlichen Ausgleichung des peruanischen Streits, trotz der überaus kritischen Lage der Finanzen und trotzdem, daß die peruanische Frage ernste Verwickelungen nicht allein mit Südamerika, wo sich damals bereits eine Liga von neun Republiken gegen Spanien gebildet hatte, sondern auch mit den Vereinigten Staaten herbeizuführen drohte, indem beide von der Wiedergewinnung der ehemaligen spanischen Besitzungen in Amerika träumten und deshalb keine Gelegenheit vorbeiließen, um im Volk Eroberungsgelüste zu erwecken und anzufachen. Damit, wenn nicht mit reactionären Tendenzen dürfte auch der große Pairsschub vom 31. Dec., wo die Königin 55 Senatoren ernannte, in Verbindung gestanden haben. Trotzdem und trotz der im März nach Spanien gelangten (vermuthlich tendenziösen) Nachricht von einem Aufstand der Bevölkerung San-Domingos zu Gunsten der Spanier hatte sich den Cortes wie dem Volk mehr und mehr die Überzeugung aufgedrängt, daß die Wohlfahrt Spaniens das Aufgeben jener Insel gebieterisch fordere. Die wiederholten Lossbotschaften, welche während der ersten drei Monate des Jahres 1865 aus San-Domingo über die mißliche Lage des dortigen spanischen Heeres nach Europa gelangten, mögen zur Befestigung jener Überzeugung nicht wenig beigetragen haben. Es kann daher nicht überraschen, daß die Deputirtenkammer am 1. April dem Antrag, San-Domingo aufzugeben, ihre Zustimmung ertheilt hat und daß auch der Senat am 29. April demselben mit überwiegender Majorität beigetreten ist.

Einen glücklichern Ausgang hat für Spanien der peruanische Streit genommen, dank dem energischen Auftreten des Contreadmirals Pareja, den Narvaez an des unfähigen Pinzon Stelle von im October nach den peruanischen Gewässern abgesandt hatte, wo sich allmählich eine achtgebietende Menge spanischer Kriegsschiffe zusammelte, welcher auch die vereinigte Seemacht sämmtlicher südamerikanischer Republiken keinen Widerstand zu leisten im Stande gewesen sein würde. So kam es, daß trotz feierlicher Proteste gegen die spanische Vergewaltigung seitens des zu Lima tagenden Congresses der verbündeten Republiken die Regierung von Peru sich genöthigt sah, am 18. Jan. an Bord eines französischen Schiffs bei den Chinchasinseln mit Pareja

9) Der Transport von Trinkwasser für die Armee hatte allein 480000 Realen gekostet!

Digitized by Google

in Friedensunterhandlungen zu treten und am 27. Jan. zu Callao einen förmlichen Frie
vertrag abzuschließen, kraft dessen sich Peru verpflichtete, an Spanien eine Entschädigun
100 Mill. Realen (welche in Guano bezahlt werden sollten!) zu zahlen. Nach Abschluß
Vertrags hob Pareja die Occupation der Chinchasinseln auf. Nach spätern Nachrichten d
neue Verwickelungen mit Peru, indem der mit Spanien abgeschlossene Friede unter der
kerung Perus einen solchen Unwillen hervorgerufen hat, daß es in Lima und andern
zum offenen Aufstande gegen die Regierung kam, ja eine völlige Revolution auszubrech
gann. Dazu kam, daß die Mannschaft eines nach Callao gegangenen spanischen Kriegs
welches dort anlegte, vom Volk überfallen und mishandelt wurde. Zwar versprach die
nische Regierung wegen dieses Vorfalls, bei dem sogar ein spanischer Matrose getödtet
Genugthuung zu geben; da sie sich aber wegen des ausgebrochenen Aufstandes nicht sogl
der Lage befand, die Bedingungen des abgeschlossenen Friedens erfüllen zu können, s
Pareja mit der Wiederbesetzung der Chinchasinseln und der Eröffnung der Feindseligkeite
Peru gedroht. Indeß ist später die Sache beigelegt, die Genugthuung gegeben u
23. April der abgeschlossene Friede zu Madrid ratificirt worden.

Wenig erfreulich lauten die neuesten Nachrichten über die innern Angelegenheiten
niens. Schon im Januar drohte eine neue Krisis, indem die Gesetzvorlage über die V
erhebung der Steuern, zu welcher sich das Cabinet durch die ohne Wissen und Zustimmu
Cortes negociirte Anleihe gezwungen sah, böses Blut in den Cortes und im Volk mac
Regierung aber jene Gesetzvorlage zu einer Cabinetsfrage machen zu wollen schien. Sch
es in den öffentlichen Blättern, daß die Königin mit dem General Lersundi, nach and
mit Espartero wegen Bildung eines neuen Cabinets unterhandele, als es den vergr
Anstrengungen Narvaez', der sich mit den einflußreichsten Männern sämmtlicher Partei
zu stellen suchte, gelang, die Genehmigung jener Gesetzvorlage durch die Cortes durch
(Anfang Februar). Auch wurde die bereits ausgeschriebene Zwangsanleihe in eine frei
umgewandelt und dadurch der Sturm gegen das Cabinet noch einmal beschwichtigt. No
befestigte sich die Stellung des Herzogs von Valencia, als die Königin durch ihn am 2
der Deputirtenkammer ankündigen ließ, daß sie entschlossen sei, einen Theil ihres
vermögens zum Vortheil des Staats abzugeben, d. h. einen Theil der Krongüter verka
lassen[10]), denn daß die Königin zu diesem nach der conservativen Presse mit großer B
rung seitens der Cortes und der Nation aufgenommenen und als ein Act hochherziger
freudigkeit laut gepriesenen Entschluß nur durch Narvaez' eindringliche Vorstellungen ü
unglückliche Finanzlage des Landes und die allenthalben herrschende Unzufriedenheit un
stimmung gekommen sein dürfte, leidet wol keinen Zweifel. In der That war die Zin
aufs höchste gestiegen und hatte der von den Cortes genehmigte Gesetzentwurf über die V
erhebung der Steuern allenthalben, namentlich in der in Spanien so zahlreichen Beamt
welche von demselben am härtesten betroffen werden mußte, die größte Aufregung und
terung hervorgerufen.[11]) Es war deshalb nothwendig, die Nation durch einen scheinba
herzigen Aufopferungsact seitens der Krone zu blenden, zu beruhigen und zur Nacheife
begeistern. Dieses Manöver gelang; denn die Zwangsanleihe konnte, wie schon erwä

---

10) Von den überaus zahlreichen Krongütern hat die Königin das Residenzschloß und de
Retiro zu Madrid, die königlichen Lust- und Jagdschlösser Casa del Campo, Pardo, Escurial, La
und Aranjuez, die königlichen Schlösser zu Valladolid, Barcelona, Palma und Bellver, die Alha
Granada und den Alcazar zu Sevilla, desgleichen das Kloster de las Huelgas zu Burgos und ei
dere königliche Nonnenklöster für immer behalten. Alle übrigen Krongüter sollen verkauft werden u
man daraus ungefähr 800 Mill. Realen zu lösen. Erwägt man, daß ein großer Theil der zum
bestimmten Krongüter der Königin nur Unterhaltungskosten verursacht, aber nichts eingebracht
ner, daß laut des den Cortes über den Verkauf der Krongüter vorgelegten Gesetzentwurfs 25 P
Erlöses der Königin als Entschädigungssumme übergeben werden sollen, so erscheint dieser mit
ßem Pomp in Scene gesetzte Entsagungsact der Königin nicht eben als eine hochherzige Handlu
opfernder Vaterlandsliebe, erinnert vielmehr sehr an die zweideutige Schenkung, welche Victor
nuel der italienischen Nation durch Überlassung vieler ehemaliger Residenzschlösser und anderer
güter gemacht hat.

11) Es sollte nämlich den Beamten — allerdings nur solchen, welche über 8000 Realen
haben — die betreffende Steuerquote gleich von ihrem Gehalt abgezogen werden. Wie groß die N
noth damals und schon im December gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß ein königliches
vom 18. Dec. 1864 jedem, welcher der Regierung Gelddarlehne auf 4—8 Monate vorstrecken
8 Proc., für Gelddarlehne auf 8—12 Monate sogar 9 Proc. Zinsen versprach!

Digitized by Google

ine freiwillige verwandelt und das mißliche Steuergesetz zurückgezogen werden, was die erste Handlung des mittlerweile an des zum Bankdirector ernannten Barzanallana Stelle zum Finanzminister avancirten bisherigen Präsidenten des Congresses, Castro, war, der sich dadurch die Gewogenheit der Cortes wie der Nation zu gewinnen verstand. Er erklärte am 22. Febr. im Congreß bei Gelegenheit der Zurücknahme des Steuergesetzes, daß er für den vorzulegenden auf die Verbesserung der Finanzen abzielenden neuen Gesetzentwurf auf die Zustimmung der Kammern rechne, was mit Beifall aufgenommen wurde. Wirklich gelang es dem neuen Finanzminister, bedeutende Ersparungen durchzusetzen, sodaß in dem am 23. März den Cortes vorgelegten Budgetentwurf für das Finanzjahr 1865—66 die Einnahmen mit 546, die Ausgaben mit blos 535 Mill. Frs. figuriren konnten.

Während durch solche Maßregeln der augenblicklichen Geldnoth abgeholfen und überhaupt die finanzielle Lage des Landes bis auf weiteres verbessert werden konnte, wurde die politische Lage immer bedenklicher. Die nicht unbedeutenden Concessionen, welche das Cabinet Narvaez gleich im Anfang seines Bestehens (vor der Decemberkrisis) den liberalen Parteien gemacht hatte (die Zurückberufung Prim's und anderer verbannten Progressisten, die Gestattung einer allgemeinen Progressistenversammlung am 16. Oct. u. s. w.), mögen von diesen als Symptome der Schwäche der Regierung gedeutet worden sein. Sie benutzten die zeitweilig freigegebene Presse, um Anklagen auf Anklagen gegen die bisherigen Moderadocabinete zu schleudern und die bedenkliche Lage der Nation der Dynastie und der Regierung gegenüber in den grellsten Farben zu schildern. Besonders erhoben die demokratische und die Unionspartei (diejenige, welche die Vereinigung von Spanien und Portugal unter dem Hause Braganza anstrebt) ihr Haupt immer kecker. An die Spitze der letztern Partei waren im Januar (nach Zeitungsnachrichten) Prim und sogar O'Donnell getreten, ein Umstand, der das Bestehen des Cabinets, ja sogar der bourbonischen Dynastie im höchsten Grade gefährden mußte. Dies und anderes mag das Cabinet Narvaez zur Ergreifung reactionärer Maßregeln veranlaßt haben. Als die erste solche von weitgehender Bedeutung ist das Mitte März dem Senat vorgelegte neue Preßgesetz zu bezeichnen, durch welches offenbar der von der liberalen Presse bisher geschürten Aufregung gesteuert werden sollte. Dieses Gesetz schnitt unter der Maske der Freiheit durch die enormen Geld- und Freiheitsstrafen, die es für Preßvergehen androhte, jede ernsthafte Discussion über politische und kirchliche Fragen ab.[12]) Die Folge war, daß sofort 32 der einflußreichsten Zeitungen einen feierlichen Protest gegen diese Gesetzvorlage einreichten, und daß die demokratische Partei ein an die Nation gerichtetes Manifest erließ, in welchem nicht nur unbeschränkte Preßfreiheit, sondern auch persönliche Freiheit, Religionsfreiheit im ausgedehntesten Sinne, Freihandel, Volksbewaffnung (Wiederherstellung der Nationalgarde) u. s. w. gefordert ward. Die Agitation der demokratischen Partei veranlaßte weitere Coercitivmaßregeln, namentlich Verfolgungen von Beamten, welche der demokratischen Partei angehörten oder sich demokratischer Gesinnungen verdächtig machten. Eine solche in jeder Beziehung als ungesetzlich zu bezeichnende und sehr zu mißbilligende Maßregel war die willkürliche Absetzung des liberalen und sehr beliebten Rectors der Centraluniversität zu Madrid, Castellar, und die Ersetzung desselben durch einen der Regierung und dem Hofe ergebenen Mann, ein Ereigniß, welches die größte Erbitterung nicht allein unter den Studenten, sondern auch unter den liberalgesinnten Bewohnern der Hauptstadt hervorrief und die blutigen Vorgänge des 15. April zur Folge hatte, welche als die Vorläufer einer neuen Revolution betrachtet werden können.

In der That wurde im Juni zu Valencia eine Militärverschwörung entdeckt, welche nichts Geringeres zum Ziel hatte, als die Absetzung der Königin und die Verschmelzung Spaniens mit Portugal. Prim, der Theilnahme daran verdächtig, damals in Catalonien, wurde nach Madrid zurückberufen, gehorchte aber nicht, sondern ging nach Caprera zu Garibaldi. Diese Vorgänge, die durch dieselben hervorgebrachte steigende Aufregung und Mißstimmung in allen Schichten des Volks, führten den Sturz des Cabinets herbei. Narvaez erkannte, daß er das Vertrauen der Nation verloren habe und fortan seiner schwierigen Aufgabe nicht gewachsen sei.

12) Nach dem neuen Preßgesetz soll zwar weder eine Caution zur Gründung einer Zeitung nöthig sein, noch die Confiscation der Zeitungen oder Bücher als Strafe verhängt werden, auch alles ohne Censur oder Concession gedruckt werden können, dagegen bei Büchern sowol der Verfasser als der Herausgeber und sogar der Drucker, bei Zeitungen nur der Ehefredacteur für den Inhalt verantwortlich sein. Als Strafen für die Preßvergehen figuriren Geldstrafen im Betrag von 4000—36000 Realen und Gefängniß, ja sogar Zuchthaus auf die Dauer von 7—36 Monaten.

Digitized by Google

Die Ernennung seines Feindes Ezpeleta zum Majordomo des Prinzen von Asturien bet eine willkommene Handhabe, seine Stellung aufgeben zu können, ohne seine politische macht eingestehen zu dürfen. Infolge dieser Hofintrigue reichte das gesammte Cabine 19. Juni seine Entlassung ein, welche die Königin annahm. Damit trat die Moderado abermals vom Schauplatz ab, vielleicht auf lange Zeit, denn die Königin, erkennend, da ein bei den liberalen Parteien beliebter Mann im Stande sei, Thron und Dynastie zu berief in ihrer Noth O'Donnell, um ein neues Cabinet zu bilden. Schon am 21. Jun der Herzog von Tetuan der Königin die Liste der neuen Minister zur Genehmigung vor diesem noch gegenwärtig bestehenden Cabinet figuriren O'Donnell als Präsident und K minister, Bermudez Castro als Minister des Auswärtigen, Posada Herrera wieder al nister des Innern, Zavala als Marineminister, Calderon Collantes als Justizminister, Martinez als Finanzminister, Vega de Armijo als Minister der öffentlichen Arbeiten, Ge als Colonialminister. Alle diese Männer sind hervorragende Persönlichkeiten der lib Union. Wirklich ist mit diesem Ministerium ein gänzlicher Umschwung in der innern eingetreten, denn die ersten Handlungen der neuen mit einem höchst liberalen Program vortretenden Regierung waren die Wiedereinsetzung des nach den Aprilvorgängen aufg Ayuntamiento von Madrid und des durch Narvaez abgesetzten Rectors der Centraluniv die Aufhebung des Preßgesetzes, die Verkündigung einer allgemeinen Amnestie für vergehen, die Ausdehnung des Stimmrechts und die Anordnung der Corteswahlen nac vinzen anstatt wie bisher nach Bezirken. Aber auch bezüglich der äußern Politik zeigt neue Cabinet nicht minder progressistisch. San-Domingo ist definitiv aufgegeben und, falls ein Ereigniß von der weitgehendsten Bedeutung für die Zukunft Spaniens, das Kön Italien endlich anerkannt worden. Die Tragweite dieses Acts läßt sich noch nicht absehen dürften seine Folgen verhängnißvoll, sei es für das Cabinet, sei es für die Dynastie s In keinem andern katholischen Lande Europas hat die Anerkennung Italiens eine solch regung und eine so feindselige Stellung der verschiedenen politischen Parteien zueinand Regierung und Dynastie hervorgerufen als in Spanien. Es war dies freilich vorauszu Denn wenn auch die vorgeschrittenen Liberalen die Anerkennung des revolutionären Ital Jubel begrüßt und die materiellen Interessen Spaniens diese Anerkennung schon längst risch gefordert haben, so mußten doch der gesammte Klerus und die klerikale absolutistische über einen Schritt der Regierung im höchsten Grade erbittert sein, welcher ihren Einfl Königin und Volk zu paralysiren und erstere zu einem willenlosen Werkzeug der liberalen zu machen drohte. Dazu kommt, daß es sattsam bekannt war, daß Isabella, die im dem Absolutismus und der Hierarchie ebenso ergeben ist wie ihre Mutter, nur mit äu Widerstreben und getrieben von der Nothwendigkeit, die liberalen Parteien einigerma beschwichtigen, jenem Regierungsact ihre Genehmigung ertheilt hat. Dies erklärt die schaftlich heftigen Proteste der Prälaten gegen die Anerkennung Italiens, von denen einig so weit gegangen sind, selbst der Königin förmlich den Gehorsam aufzukündigen, um dieselbe einzuschüchtern oder vielmehr sie in ihrem Widerwillen gegen die Politik O nell's zu bestärken. Dieser hat allerdings mit den widerspenstigen Prälaten kurzen Pro macht und sich vorläufig deren Gehorsam zu erzwingen gewußt, allein damit ist die d Aufreizungen des Klerus hervorgebrachte Erregung der Gemüther in den ungebildeten Klerus immer noch beeinflußten Schichten des Volks keineswegs beschwichtigt. Die klerik solutistische Partei macht die äußersten Anstrengungen, das Cabinet, ja sogar die Köni ihre Dynastie zu stürzen, wenn diese sich ihr nicht wieder zuwenden will. Ist diese Par schon so weit gegangen, den Enkel des Don Carlos unter dem Namen Karl VII. als den des Throns Isabella's zu bezeichnen! Auf der andern Seite erheben die Demokrate Unionisten ihr Haupt immer kecker. Während letztere die Verschmelzung Spanie Portugals unter dem mit deutschem Blut aufgefrischten Hause Braganza allen Ernstes ben, möchten erstere am liebsten eine Republik auf den Trümmern des Throns errichte stehen die großen Parteien, wenn auch aus ganz verschiedenen Beweggründen, der K und ihrer Dynastie feindselig gegenüber. Wie groß die der Königin noch günstige Part mag und was in dieser kritischen Lage das gegenwärtige Cabinet zu thun gedenkt, läßt sich abseh. Wenn aber wahr, was behauptet wird, daß nämlich O'Donnell selbst zu den tern der unionistischen Partei gehöre, dann dürften die Tage von Isabella's Regierung, gesammten Bourbonendynastie gezählt sein, denn das Heer ist dem Sieger von Tetuan e und ein gewaltsamer Zusammenstoß der Parteien beinahe unvermeidlich. Fast scheint es

Digitized by Google

ie von allen Seiten bedrängte, in neuester Zeit sogar von ihrem eigenen Gemahl vor ganz Europa gebrandmarkte Königin bei Napoleon III. Hülfe suchen wollte. Wenigstens liegt der Gedanke nahe, daß die im September 1865 stattgehabte Zusammenkunft Isabella's mit dem Kaiser der Franzosen im Baskenlande einen solchen Zweck gehabt haben könne. Möge dem sein, wie ihm wolle, so viel steht fest, daß das spanische Verfassungsleben von neuem einer entscheidenden Krisis entgegengeht.

III. Statistik und staatsrechtliche Verhältnisse. Ein je unerfreulicheres Bild die gegenwärtige politische Lage Spaniens darbietet, desto befriedigender ist der Aufschwung, den Spanien seit 1845, wo die noch heute gültige Verfassung, das im wesentlichen noch jetzt herrschende Steuersystem geschaffen und der Grund zu dem bis dahin kaum existirenden Unterrichtswesen gelegt wurde, auf fast allen Gebieten des Culturlebens, ganz besonders in materieller Beziehung gemacht hat. Ein kurzer Überblick der statistischen Verhältnisse der neuesten Zeit im Vergleich mit denen früherer Perioden wird dies unwiderleglich beweisen. Was zunächst die Landwirthschaft betrifft, auf welche Spanien vorzugsweise angewiesen ist, so hat sie höchst erfreuliche Fortschritte gemacht. Bis 1811 war die Existenz des spanischen Bauers eine trostlose, denn wenn auch niemals hörig oder leibeigen, seufzte er unter der solchen Last von Abgaben an Adel und Klerus, dem fast aller Grundbesitz gehörte, daß er auch beim besten Willen nicht vorwärts zu kommen vermochte. Zu Anfang unsers Jahrhunderts gehörten von 54 Mill. spanischen Morgen cultivirten Bodens nur 17 dem Staat, 28 dagegen dem Adel und 9 der Geistlichkeit, weshalb die Mehrzahl der Bauern Pächter weltlicher und geistlicher Grundherren waren. Diesen unerträglichen Zustand erschütterten zuerst die Cortes von 1811 und 1813, dann diejenigen von 1820, bis man seit dem Anfang der constitutionellen Ära von 1833 begann, dauernd und oft mit rücksichtsloser Consequenz gegen die Vorrechte des Adels und des Klerus zu kämpfen. Gegenwärtig sind alle Hindernisse einer gedeihlichen Entwickelung aus dem Wege geräumt, und da man auch durch Bau von Eisenbahnen, Kanälen und Straßen die Communication im Innern und mit den Häfen erleichtert hat, so ist nunmehr dem Landwirth die Möglichkeit geboten, seine Producte vortheilhaft verwerthen zu können, während früher (noch in den vierziger und selbst funfziger Jahren) das in Castilien erzeugte Getreide wegen der enormen Transportkosten bis Santander höher zu stehen kam als das aus Rußland oder Amerika importirte. Daß durch solchen Umschwung Fleiß und Betriebsamkeit geweckt werden mußten, liegt auf der Hand. In keinem Lande vielleicht haben bezüglich der Beförderung der Landwirthschaft die Eisenbahnen solche Wunder gethan wie in Spanien. Während 1805 die Einfuhr fremden Getreides den wichtigsten Importzweig bildete (bei einer viel geringern Bevölkerung als die gegenwärtige), repräsentirte der Export an Getreide und Mehl 1856 bereits 435,051999 Realen. Die Theilung des Grundbesitzes ist infolge der Aufhebung der Vorrechte des Adels und ganz besonders der Todten Hand außerordentlich rasch fortgeschritten. Im Jahre 1861 betrug die Zahl der ländlichen Grundbesitzer 2,592527, diejenige der städtischen 1,970491; Viehzüchter gab es 1,003334, dagegen Colonen nur noch 82782. Bezüglich der Viehzucht sei nur erwähnt, daß, während 1841 die Zahl der königlichen Gestüte nur 8, die der darin befindlichen Hengste nur 31, die der belegten Stuten nur 56 betrug, es 1861 bereits 36 königliche Gestüte mit 302 Hengsten und 6480 belegten Stuten, außerdem aber 192 Privatgestüte mit 376 Hengsten und 211820 Stuten gab. Der jährbare Ertrag aus Grundeigenthum und Viehzucht stieg zwischen 1856 und 1861 von 2486 auf 2824 Mill., die 1845 durch Mon eingeführte Grundsteuer, welche bis 1848 nur 250 Mill. betrug, seit 1850 auf 400 Mill. Im Jahre 1861 erhoben die Provinzen neben der königlichen Grundsteuer noch 24, die Gemeinden noch 64 Mill., sodaß die gesammte Grundsteuer im Jahre 488 Mill. repräsentirt. Durch den Verkauf der Nationalgüter infolge der Aufhebung der Todten Hand hat das spanische Güterleben einen außerordentlichen Anstoß erhalten. An die Stelle der frühern absoluten Stagnation ist eine fast fieberhafte Thätigkeit getreten. Nicht allein der Werth, sondern auch die Production des Bodens steigert sich in raschester Progression, zumal seitdem eine Menge fremder Kapitalien sich in Spanien angesiedelt und eine bisher unbekannte Betriebsamkeit mitgebracht haben.

Der Verkauf der Nationalgüter hat dem Staat auch die Mittel an die Hand gegeben, die zerrütteten Finanzen zu heben und für öffentliche Bauten aller Art sowie für die Reorganisation der Flotte zu sorgen. Auch in diesen Beziehungen hat Spanien namentlich seit 1855 höchst erfreuliche Fortschritte gemacht. Der Erlös aus den bis Ende 1861 verkauften Nationalgütern



Digitized by Google

betrug 6519 Mill. Realen (= 478 Mill. Thlr.). Der Ankaufspreis ist immer doppelt so gewesen als das Angebot. Mehr als die Hälfte dieser Güter hat die bisher am wenigsten habende Mittelklasse an sich gebracht, wodurch selbstverständlich der Wohlstand der Bevölk zukünftig bedeutend steigen muß und auch schon beträchtlich gestiegen ist. Noch bleibt ein große Zahl solcher Güter zum Verkauf übrig, abgesehen von denen, welche gar nicht ve werden sollen (ein großer Theil der Staatswaldungen, die Salinen, gewisse Bergwerk Ländereien der Wohlthätigkeits- und Lehranstalten u. s. w.). Bis 1844, bis wohin der kauf der Güter Todter Hand überhaupt nicht bedeutend war, haben die laufenden Bedü des Staats die Erträge derselben verschlungen, später sind dieselben namentlich zur Regu der Staatsschuld und Ausgleichung der Deficits in den Budgets verwendet worden. D war es 1859 möglich, von dem Erlös der Nationalgüter 2 Milliarden auf die Dauer v Jahren für Herstellung öffentlicher Bauten, Subventionen von Eisenbahnen und andern striellen Unternehmungen, Vermehrung der Flotte u. s. w. zu verwenden. Seitdem h Spanien bezüglich der Verkehrswege und Verkehrsmittel völlig umgestaltet. Auf den St bau allein wurden 1860 nicht weniger als 88 Mill. verwendet, während von 1844—ganzen nur 131 Mill. dafür verausgabt werden konnten. Im Jahre 1808 gab es im 3000 Kilometer königliche Landstraßen (alle übrigen Wege waren nur Saumpfade und wege), Ende 1860 dagegen 11276 Kilometer; 1110 Kilometer Straßen erster Klasse in diesem Jahre gebaut worden. Seit 1848, wo (am 28. Oct.) die erste Eisenbahn v 29 Kilometer Länge dem Betrieb übergeben wurde (von Barcelona nach Mataro), bi 1863 hat sich die Zahl der das Land bereits in den verschiedensten Richtungen durchzi Eisenbahnen auf 33 gesteigert, welche zusammen, soweit sie im Betrieb sind, eine Lär 3569 Kilometern repräsentirten (6018 Kilometer waren bis dahin im ganzen durch die bewilligt). Allerdings ist der Ertrag der spanischen Bahnen, deren Bau wegen der ordentlichen Terrainschwierigkeiten ungeheure Kosten verursacht, bisher geringer gew in den meisten übrigen Ländern Europas (1862 = 20966 Frs. pro Kilometer), denn trächtlich höher als in Portugal, Dänemark, Skandinavien und der Türkei [13]), und s zu hoffen, daß, je mehr die Production steigt und je reger der Verkehr mit dem Auslan auch die Eisenbahnen mehr einbringen werden. Die elektrischen Telegraphenlinien (bi gab es nur optische Telegraphen) hatten Ende 1861 eine Ausdehnung von 7812 Kilo und wurden in jenem Jahre 993289 Depeschen befördert, 1860 nur 344512. In ä Weise ist der Postverkehr gestiegen. Im Jahre 1846 betrug die Zahl der durch die P förderten Briefe und Packete nur 19 Mill., 1861 dagegen 59. Gegen 1846 hatte Postverkehr mit dem Auslande versechsfacht, mit den Colonien versiebenundreißigfacht. 117 Häfen der spanischen Ocean- und Mittelmeerküste sind für Reparaturen, Reinigu Neubauten von 1857—60 im ganzen 41, für Leuchtthürme 12 Mill. ausgegeben w Zwar will dies nicht viel sagen, aber seit Karl's III. Zeit war gar nichts mehr gethan Seit 1861 sind jährlich für Häfen und Leuchtthürme 220 Mill. ausgesetzt. Und während an den spanischen Küsten im ganzen erst 20 Leuchtfeuer brannten, gab es 1859 bereit Betrieb befindliche Leuchtthürme, waren 13 im Bau begriffen, 31 andere im Entwur und noch 45 projectirt. Infolge dieser Verbesserungen und des gesteigerten Verkehrs auch die spanische Handelsflotte sehr bedeutend vermehrt, nämlich seit 1848—58 un Segelschiffe mit 217176 Tonnen Last und um 44 Dampfer mit 12035 Tonnen. Es 1861 für weite Fahrt 1446 Segelschiffe von 245000 Tonnen mit 15617 Personen B nung, sowie 36 Dampfschiffe mit 12035 Tonnen, für die Küstenschiffahrt 3293 Seg von 101000 Tonnen Last mit 19083 Personen Bemannung, sowie 65 Dampfer von Tonnen Last. Dagegen betrug noch 1853 die Gesammtzahl der Handelsschiffe blos (worunter 39 Dampfer), welche zusammen 255880 Tonnen Last und 29715 Person mannung besaßen. Von der Kriegsflotte wird weiter unten die Rede sein.

Auch Industrie und Handel haben sich in sehr erfreulicher Weise gehoben. Die G thätigkeit war noch zu Anfang dieses Jahrhunderts eine höchst unbedeutende. Wie ko auch anders sein, solange eine wie auf den Ruin alles Verkehrs berechnete Steuergesetz

13) Nach einer vom französischen Handelsministerium veröffentlichten Übersicht der Erträge de päischen Eisenbahnen, welche der Globus (1865, S. 192) mittheilt, kommt Spanien gleich Baiern und nimmt Spanien unter den europäischen Ländern den vierzehnten Platz ein. Am wei rentiren die schwedischen und norwegischen Bahnen (4383 Frs. pro Kilometer).

Digitized by Google

errschte und zahllose Klöster zum Müßiggang verlockten. Galt doch im 18. Jahrhundert jedes irgerliche Gewerbe für unehrenhaft und mußte doch Campomanes erst ein Gesetz erzwingen, rch welches die wichtigsten Professionen für ehrlich erklärt wurden! Das durch Jahrhunderte schaffene Vorurtheil wich natürlich nicht sogleich; da konnte nur der Umsturz alles Bestehen-n, des alten Staats und der alten Gesellschaft helfen. Dazu war die Aufhebung der Klöster, r Privilegien des Klerus, des Adels, der Innungen und eine Umgestaltung des gesammten teuerwesens erforderlich. Es geschah, und rasch blühte auch die Industrie empor. Im Jahre 45, bei Einführung der Gewerbesteuer[14]), zählte man 277252 Gewerbtreibende, 1861 b es bereits 481664. Der Ertrag der Gewerbesteuer mit Einschluß der von den Provin-l- und Gemeindeverwaltungen erhobene Zuschläge stieg in demselben Zeitraum von 40 auf 0 Mill. Im Jahre 1861 arbeiteten 46 Actienunternehmungen mit einem Gesammtkapital n 383 Mill., nachdem die erste 1847 entstanden war. Im Jahre 1861 bestanden 23 Eisen-ngesellschaften mit 2261 Mill. Realen in Actien und 2076 Mill. in Obligationen; die sten genossen allerdings eine bedeutende Subvention seitens des Staats, welcher für die con-ionirten Bahnen einen Zuschuß von 1051 Mill. bewilligt hatte. Nur die catalonischen Ge-schaften arbeiteten ohne Subvention. Wo plötzlich so große Summen in Bewegung gesetzt rden, konnten auch die modernen Creditinstitute nicht ausbleiben. Im Jahre 1861 gab es reits 27 Banken und Creditanstalten, alle bis auf drei erst seit 1856 entstanden, mit einem minalwerth von 2 Milliarden, ferner 13 Versicherungsgesellschaften (wovon 10 in Barcelona) 404 Mill. Kapital.

Bezüglich des Handels herrschte bis 1840 noch dasselbe vollständige Absperrungssystem wie Zeit der glänzendsten Colonialherrschaft. Erst der Tarif von 1849 führte einen erheblichen schritt herbei, wenn er auch nur Schutzzölle, und zwar sehr hohe, an die Stelle der abso-n Verbote setzte. Infolge dieses Tarifs, welcher die Ein- und Ausfuhr erleichterte und die häftsbehandlung vereinfachte, stieg der Import 1850 von 600 auf 800 Mill. Realen, der ort von 240 auf 300 Mill. Im Jahre 1855 repräsentirten Ein- und Ausfuhr zusammen 7, im Jahre 1861 dagegen 2581 Mill. Der Werth des Imports belief sich 1858 auf 4558065 Realen (=110,334258 Thlr.), derjenige des Exports auf 971,359814 Realen 71,233250 Thlr.) Jener Tarif entspricht aber schon lange nicht mehr den Anforderungen etzigen Zeit, weshalb auch der spanische Handel in den letzten Jahren nicht so rasch mehr schritten ist als von 1850—55. Die Rufe nach Handelsfreiheit werden immer lauter, nur Cataloniens, des Centrums der spanischen Industrie, Sonderinteressen, denen die Re-ung Rechnung tragen zu müssen glaubt, haben sich der Verwirklichung einer auf dem Princip handelsfreiheit beruhenden Reform der Zollgesetzgebung, welche schon jetzt in der öffent-Meinung den Sieg davongetragen zu haben scheint, bisher hindernd entgegengestellt.

Die Finanzen Spaniens waren bis 1844 in bodenloser Verwirrung. Erst durch Mon's htige und sparsame Verwaltung unter Narvaez und durch die Einführung des neuen ersystems gelang es, Ordnung in dieselben zu bringen und dank dem Erlös aus den Na-lgütern, deren Verkauf bereits begonnen hatte, nicht nur die bisherigen Deficits zu ver-n, sondern sogar einen Überschuß zu erzielen. Bereits im Budget von 1845 figurirten innahmen mit 1226, die Ausgaben mit 1184 Mill., welche Zahlen sich bis 1854 nur hlich steigerten. Die Revolution von 1854 schnellte das Ausgabebudget plötzlich bis auf und 1856 nach einer künstlich erzielten Erniedrigung bis auf 2074 Mill. Im Jahre gestattete die wiedergewonnene Regelmäßigkeit der Verwaltung eine Reduction der Aus-bis auf 1923, 1858 auf 1838, 1859 auf 1786 Mill.; seitdem ist das Ausgabebudget r stetig gestiegen, nämlich 1860 auf 1887, 1861 auf 1926, 1862 auf 2002, 1863 auf , 1864 (wol einschließlich des außerordentlichen Budgets) auf 2626 Mill. Aber auch die hmen haben, wenige Jahre ausgenommen, eine gleiche Steigerung gezeigt, weshalb Überschüsse gemacht werden konnten. Sie beliefen sich nämlich 1858 auf 1775, 1859 auf , 1860 auf 1892, 1861 auf 2064, 1862 auf 2009, 1863 auf 2108 Mill. Seit ist neben dem ordentlichen Budget ein außerordentliches eingeführt worden, welches durch rlös aus dem Verkauf der Nationalgüter gedeckt wird (von den obenerwähnten 2 Mil-n Realen). Diese außerordentlichen, vorzugsweise auf öffentliche Bauten und auf die

[14]) Vorher gab es in Spanien über 100 verschiedene Arten von Abgaben, einige allen Provinzen same, andere rein örtlicher Natur.



Digitized by Google

Flotte verwendeten Ausgaben haben sich von 1859—62 von 266,850000 auf 566,498 Realen gesteigert; 1863 betrugen sie 420,470348 Realen. Das rasch steigende ordentliche Ausgabebudget ist bisher durch die Summen gedeckt worden, welche der Staatskasse aus allgemeinen Aufschwung der Nationalthätigkeit ohne besondere Belastungen zugeflossen Die Mehrerträge der Grund- und Gewerbesteuer sind bereits erwähnt worden. Die welche 1839 blos 83 Mill. abwarfen, beliefen sich 1861 auf 290 Mill., der Ertrag des backsmonopols steigerte sich von 1840—61 von 90 auf 321; derjenige des Salzmonopol 1850—61 von 94 auf 121, derjenige des Schießpulvermonopols in derselben Zeit von 21, derjenige der Stempeleinnahmen von 23 auf 76 Mill. u. s. w. Indessen sind die m Steuern doch bereits auf das höchste angespannt, sodaß eine noch stärkere Inanspruchnahr Steuerkraft des Landes unmöglich erscheint.[15]) Dazu kommt, daß die Finanzverwaltur durch die Verwendung der Erträge aus dem Verkauf der Nationalgüter auf öffentliche ten u. s. w. an eine für die Zukunft höchst gefährliche Bequemlichkeit gewöhnt hat; denn wird dereinst ein Zeitpunkt eintreten, wo sich der Staat auf die gewöhnlichen Einkünf schränkt sieht und die bedeutenden Ausgabeposten, für welche er eine regelmäßige Deckun zu finden gelernt hat, nur durch neue Anleihen bestreiten kann. Die zu Anfang des 1865 herrschende Finanznoth ist vorzüglich durch den Aufstand San-Domingos, die m nische und peruanische Expedition verursacht worden, denn die Kosten des marokkanischen müssen laut dem Frieden von Tetuan (26. April 1860) vom Kaiser von Marokko, s sich zu einer Kriegskostenentschädigung von 400 Mill. Realen verpflichtet hat, bezahlt n sind auch bereits größtentheils bezahlt worden.

Die Staatsschuld, welche im Jahre 1787 nur 1543,906944 Realen (die aber ga verzinst wurden!) betragen hatte, belief sich am 1. Dec. 1861 auf 18440,985301 Realen. Zinsen beanspruchten in jenem Jahre 295,291139 Realen. Dazu kommt die schw Schuld, welche von 1851 an stetig gewachsen ist, nämlich bis 1862 von 272,5122 931,335000 Realen. Trotz dieser enormen Schuldenlast und deren stetigen Vermehru sich der Credit gehoben, dank der seit dem Gesetz vom 1. Aug. 1851 festgestellten Or seit welcher Zeit die Gläubiger (einen Rest von 800 Mill. ausgenommen) regelmäßig die bezahlt erhielten. Infolge dessen stiegen die 3proc. Papiere, welche 1843 durchschnittlich von 25 hatten, 1851 auf 46, fielen später, nach der Revolution von 1854, wieder 31, stiegen aber dann von neuem wieder, sodaß sie jetzt ziemlich auf 52 stehen.

Sehr bedeutend ist der Aufschwung der spanischen Kriegsflotte. Während dieselbe zu nand's VII. Zeiten größtentheils aus unbemannten und abgetakelten, in den Arsenalen verfa Schiffen bestand und daher kaum existirte, auch im Jahre 1843 nur 24 Fahrzeuge aufzu hatte, betrug am 1. Jan. 1852 die Gesammtzahl der eigentlichen Kriegsschiffe bereits 7 927 Geschützen) wozu noch 119 Guardacostas (Küstenwachtschiffe) mit zusammen 194 K kamen. Dagegen bestand die Flotte 1862 mit Einschluß der Guardacostas aus 225 Fa gen (worunter 2 Segellinienschiffe, 12 Schraubendampffregatten, 1 Schraubenpanzerf und 3 Segelfregatten) mit 1414 Geschützen und 26660 Mann Besatzung. Die Zahl licher Dampfschiffe betrug 89 (63 Schrauben-, 26 Raddampfer), welche zusammen Pferdekräfte repräsentirten. Im Bau begriffen waren 6 Panzerfregatten, 2 andere Fre und 3 Goeletten mit zusammen 438 Geschützen und 8900 Pferdekräften. Anfang 1864 die eigentliche Kriegsflotte (mit Ausschluß der Küstenwachtschiffe) 160 Schiffe, worun Panzerfregatten. Dazu kommt noch die Flotte der Colonien, welche im Jahre 1861 au Fahrzeugen mit 468 Kanonen, 7172 Pferdekräften und 8608 Mann Besatzung bestan

Die spanische Landarmee zählte mit Einschluß der Armee der Colonien im Jahre 18 ganzen 287168 Mann (249402 Mann Infanterie, 19349 Mann Cavalerie mit 16295 den, 19255 Mann Artillerie mit 2500 Geschützen. Davon kamen auf die Armee der nien 73060 Mann. Seit 1828, wo die active Macht nur 71336 Mann betrug, bis hat die spanische Armee im ganzen 5550,966952 Realen gekostet.

Daß mit dem anfangs allmählichen, später rapiden Aufschwung Spaniens in mate Beziehung auch ein physischer, eine Vermehrung der Bevölkerung Hand in Hand gehen u

15) Als das Ministerium Miraflores Anfang 1864 den durch den Aufstand San-Domingo dahin verursachten Ausfall durch Erhöhung der Grundsteuer um 50 Mill. zu decken vorschlug, erk alle Zeitungen eine größere als die bereits bestehende Belastung für unmöglich. Das Ministerium infolge dessen zu dem desperaten Mittel, die Fahrtaxe der Eisenbahnreisenden um 10 Proc. zu erh

Digitized by Google

er daß vielmehr jene von dieser abhängig war, ist selbstverständlich. In der That hat die völkerung Spaniens seit Anfang dieses Jahrhunderts sehr bedeutend zugenommen. Im hre 1820 wurde die Bevölkerung auf 11,161980 Seelen geschätzt.[16]) Am 30. Nov. 1823 ste man 12,101952, dagegen am 21. Mai 1857 (mit Einschluß der Balearen und Cana-hen Inseln) 15,464340 Einwohner (wovon auf das spanische Festland 14,957837 kamen). e Gesammtbevölkerung aller Colonien beträgt über 7 Mill.[17]). Erwägt man, daß im Jahre 58 die Bevölkerung der preußischen Monarchie 17,739913 Einwohner betrug, das stehende r (auf dem Friedensfuß und ohne die Landwehr) 198853 Mann zählte und die Kriegs-rine 1861 im ganzen aus 74 Fahrzeugen mit 321 Geschützen und 2548 Mann Besatzung and, so wird man zugeben müssen, daß factisch Spanien in die Reihe der europäischen Groß-hte bereits eingetreten ist, und daß die Zeit nicht mehr lange entfernt sein kann, wo dieses ch als Großmacht anerkannt werden muß.[18]) Dazu genügt aber eine annähernde Gleich-ung mit den übrigen Großmächten in materieller Beziehung nicht allein, sondern Spanien j auch hinsichtlich der geistigen Cultur sich auf eine möglichst gleiche Stufe mit den übrigen lichen Staaten Europas stellen. Davon ist es leider noch weit entfernt, und dürfte es dieses auch noch nicht sobald erreichen, da die Gesetzgebung allein dazu keineswegs ausreicht, son-t nur eine totale Reformirung der Sitten und Anschauungen dahin führen kann. Diese ag aber nur eine den Ideen des Jahrhunderts entsprechende Erziehung des Volks, ein ver-stiges Unterrichtswesen und das Aufhören der religiösen Intoleranz zu bewirken. Wir glau-auf diesen Gegenstand noch etwas tiefer eingehen zu müssen.

Die Spanier erklärten wiederholt den politischen Übergriffen des Klerus den Krieg, aber talls der von der spanischen Kirche gehegten und gepflegten Bigoterie und Intoleranz. Sie n die Klöster aufgehoben, die Mönche und Jesuiten verjagt, ja selbige zu Hunderten todt-lagen, ihre Besitzungen verkauft, die Heiligenbilder von den Gassen und Wegen entfernt dem Klerus allen politischen (wenigstens öffentlichen) Einfluß geraubt; aber noch jetzt be-sitzt die spanische Kirche mit ihren Priestern mehr oder weniger das geistige Leben der Na-. Der frühere Glaubenseifer ist zwar verschwunden, ja er hat in einem großen Theil der m einem völligen Indifferentismus in religiösen Dingen Platz gemacht, welcher vielleicht so beklagenswerth genannt werden muß als der ehemalige Fanatismus; aber noch immer r Nichtkatholik, wenigstens der nichtkatholische Spanier den Verfolgungen des Klerus und Verspottungen, ja Insulten derjenigen ausgesetzt, welche nicht von jenem Indifferentismus ssen sind, sondern dem alten starren Glauben noch anhängen oder aus irgendwelchen persön-Rücksichten ihm anzuhängen heucheln; noch immer stehen entehrende und schwere Strafen er öffentlichen Ausübung eines andern Religionsbekenntnisses als des römisch-katholi-.[19]) Verfasser dieses muß eingestehen, daß während seines langen Aufenthalts in Spa-(1844—46 und 1850) ihm kein Fall religiöser Verfolgung zu Ohren gekommen ist, er auch von religiöser Intoleranz nichts zu leiden gehabt hat; die in neuester Zeit vorgekom-n Verfolgungen und Bestrafungen protestantisch gesinnter Spanier, welche mit Recht einen m von Unwillen nicht allein unter den Protestanten, sondern auch unter den Katholiken brigen Europa hervorriefen, während das spanische Volk ihnen entweder gleichgültig zusah öffentlich applaudirte, beweisen jedoch zur Genüge, daß die Spanier von dem Geist des en Christenthums, welcher nicht allein die Duldung, sondern die Gleichberechtigung aller

---

5) Noch viel geringer war die Bevölkerung im 18. Jahrhundert, am niedrigsten 1724, wo sie nur ,000 Seelen betrug.

7) Wir fügen hier eine Übersicht der Colonien oder überseeischen Besitzungen (die Canarischen In-nd die Presidios der nordafrikanischen Küste, deren Gebiet durch den Frieden von Tetuan etwas rt worden ist, werden zum Mutterlande gerechnet, wie auch die Balearen) nach dem Länder-de von 1864 bei. 1) Afrikanische Besitzungen: Insel Fernando Po, Cap San-Juan, Mosquitos lunobon, zusammen 2214 Quadratkilometer. 2) Amerikanische Besitzungen: Cuba und anliegende n, Puerto-Rico und benachbarte Inseln mit zusammen 128147 Quadratkilometern. San-Domingo och nicht mitgerechnet. 3) Asiatische Besitzungen: die Philippinen, Marianen und Carolinen mit men 348975 Quadratkilometern. Oberfläche sämmtlicher Colonien 479336 Quadratkilometer.

8) Schon zur Zeit der mericanischen Expedition wollte Napoleon III. die Anerkennung Spaniens roßmacht proponiren. O'Donnell war dagegen, weil eine solche Anerkennung Spanien Verpflich-n auferlegt haben würde, denen damals dieses Land noch nicht gewachsen zu sein schien.

9) Es ist gewiß eine merkwürdige Erscheinung, daß die politisch so überaus liberale Verfassung 812 ausdrücklich ausspricht, die Ausübung jedes andern Religionsbekenntnisses als des römisch-isch-apostolischen sei bei Strafe verboten.

Digitized by Google

Cultus fordert, noch weit entfernt und bezüglich ihrer religiösen Anschauungen noch sehr
Einfluß des Klerus unterworfen sind. Ein Umschwung in dieser Beziehung kann nur
völlige Emancipation der Schule von der Kirche, durch Einführung des Schulzwangs für
Stände und durch feierliche Proclamirung der Religionsfreiheit seitens der Landesverfa
angebahnt werden. Hinsichtlich des Unterrichtswesens muß man anerkennen, daß seit 184
tens der Regierung wie der Gemeinden und Privaten viel für dessen Hebung und Verbesse
gethan worden ist. Beschränken wir uns zunächst auf den Volksschulunterricht, so betrug
die Zahl der Schulen 24353, diejenige der Schulkinder 1,101529, während es 184
15640 Schulen mit 663611 Schülern gab. Noch 1850 kam es vor, daß in ganzen Pr
die Schulkinder kein anderes Lehrmittel zum Lesenlernen hatten als die Kreuzzugsbulle;
waren in 11849 Volksschulen wirkliche Lehrbücher eingeführt. Die meisten Schulen sind
auf Kosten der Gemeinden und von Privatleuten und Gesellschaften errichtet und erhalten
den, was auf die wachsende Theilnahme der Bevölkerung am Volksunterricht schließen
Von 61 Millionen nämlich, welche 1860 für die Elementarschulen verausgabt worden
wurden 54 durch die Gemeinden aufgebracht. Noch vor 30 Jahren gab es in Spanien
wirklichen Volksschullehrerstand, sondern besorgten Mönche, Priester, Advocaten, S
ber u. a. gelegentlich den Elementarunterricht; seit 1845 sind Lehrerseminarien (Normals
für Elementarlehrer) errichtet worden und werden jetzt nur in solchen Schulen gebildete
angestellt. Früher wuchs die große Masse des Volks ohne jegliche Bildung auf, ein unb
gefügiges Werkzeug in der Hand der Kirche; jetzt dringt Lesen und Schreiben bereits bis
einsamsten Bauerhöfe. Was den höhern Unterricht betrifft, so gab es 1859 bereits 5
stitutos, d. h. Gymnasien, mit im ganzen 20149 Schülern (1845 existirten erst 10), 5
nische Lehranstalten und Fachschulen (für schöne Künste, Handel, Schiffahrt, Bauge
Veterinärkunst, Land- und Forstwirthschaft, Musik, Malerei u. s. w.) mit im ganzen
Lernenden und 10 Universitäten mit 6081 Studenten, aber freilich auch 59 Priesterse
mit 21170 Zöglingen. Es läßt sich also nicht verkennen, daß Spanien auch bezüglich d
ziehung und Bildung des Volks seit 1845 sehr bedeutende Fortschritte gemacht hat; es
nur darauf an, daß namentlich der Elementar- und Gymnasialunterricht vom rechten Geis
Geist echter Humanität durchdrungen wird, was bisher noch keineswegs der Fall gewesen
scheint. Schon daß man in den Institutos das Studium des classischen Alterthums und
Sprachen fast ganz vernachlässigt, ist sicher ein großer Misgriff. Immerhin ist es ein
Fortschritt zu nennen, daß man den gesammten Unterricht mit Ausnahme des geistliche
Klerus und der Kirche bereits fast ganz entzogen hat, und es fehlt daher nur noch der
schritt zur ungehinderten Beförderung der geistigen Entwickelung zu thun, nämlich Reli
freiheit einzuführen.[20]) Auch sie wird kommen, denn daß das Bedürfniß danach vorh
ist, haben die Protestantenverfolgungen gezeigt. Solange keine Verfolgungen wegen Gla
verschiedenheit vorkamen, brauchte auch kein Gesetz zum Schutz Andersdenkender zu er
Dies ist der Hauptgrund gewesen, weshalb der Antrag auf Religionsfreiheit in den cor
renden Cortes von 1855 nicht durchging.

Wir fügen zum Schluß eine Tabelle bei, welche in runden Summen die Zahlen der
lichen, Mönche, Orden und Klöster, verglichen mit der Volkszahl, zu verschiedenen Zeiten
und den augenscheinlichen Beweis liefert, daß in dem Maße, wie der Klerus sich vermi
die Bevölkerung sich vermehrt hat.

| Jahr. | Mönchsklöster. | Orden. | Mönche. | Geistlichkeit aller Klassen. | Bevölkerung. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1690 | 9000 | 40 | 90000 | 168000 | 7,500000 |
| 1768 | 9000 | 40 | 60000 | 149800 | 9,300000 |
| 1820 | 2280 | 37 | 46000 | 118000 | 11,660000 |
| 1835 | 1340 | 27 | 31279 | 90000 | 13,500000 |
| 1859 | 41 | 8 | 719 | 38563 | 15,500000 |

20) Daß seit der Emancipation der weltlichen Schulen von der Leitung des Klerus bereits
freierer Geist in religiöser wie politischer Hinsicht in den Schulen sich geltend machen muß, ge
einem Rundschreiben des Unterrichtsministers vom 29. Oct 1864 hervor, durch welches dem
stande in Erinnerung gebracht wird, „daß, da die katholische Religion die einzige und ausschließ
ganzen Reiche anerkannte Religion und das constitutionelle Erbkönigthum mit der jetzigen Dyna
Regierungsform der spanischen Nation sei, beide Institutionen nicht ungestraft angegriffen
dürften".

Digitized by Google

Diese Tabelle gibt Stoff zu mancherlei Reflexionen. Wer möchte noch zweifeln, daß die uptschuld an Spaniens unglücklichen Geschicken Hierarchie und Absolutismus getragen haben!

Nach der in neuer Gestalt am 23. Mai 1845 publicirten und am 15. Sept. 1851 wieder-gestellten Constitution ist Spanien eine in männlicher und weiblicher Linie erbliche constitu-nelle Monarchie, in welcher der König oder die Königin die ausübende Macht besitzt und die ygebende mit den Cortes theilt. Letztere bilden zwei Kammern, den Senat und den Congreß, sich alljährlich versammeln. Die Regierung besteht aus einem Ministerrath von acht Mini-n: Auswärtiges, Gnade und Justiz, Finanzen, Inneres, Fomento (öffentliche Arbeiten, ndel und Unterricht), Krieg, Marine und (seit 1864) Colonien. Der königliche Staatsrath eht nach der Organisation vom 1. Sept. 1860 aus den Ministern der Krone, einem Präsi-ten und 32 Räthen. In Bezug auf die Verwaltung zerfällt Spanien in 49 Provinzen (ein-eßlich der Canarischen Inseln), an deren Spitze je ein Civilgouverneur (gobernador civil) t. Hinsichtlich der Rechtsverwaltung bestehen in Spanien 15 Obergerichte und 497 Unter-chte. Der oberste Gerichtshof hat seinen Sitz zu Madrid, der Haupt- und Residenzstadt des des. Das Gerichtsverfahren ist öffentlich.

Unter den Ritterorden, deren Spanien zehn besitzt, ist der angesehenste der des Goldenen ses; die übrigen sind: der Orden von Calatrava, der des heiligen Jakob vom Schwert, der Alcantara, Orden Unserer lieben Frau von Montesa, Orden Karl's III., Marie-Luisen-en, Militärorden des heiligen Ferdinand, Militärorden der heiligen Hermengilde, der königl-amerikanische Orden Isabella's der Katholischen. Das Wappen ist ein größeres und ein eres. Letzteres enthält die Wappenschilder von Castilien (ein goldenes Castell mit drei rmen in Roth), von Leon (ein rother gekrönter Löwe in silbernem Felde), in der Mitte das gliche Familienwappen (die drei bourbonischen goldenen Löwen im blauen Felde). Im ern Wappen kommen außer diesen noch die Wappenschilder der einzelnen Landestheile vor. ckt ist das Wappen mit der Königskrone, vom Goldenen Vliesorden umgeben und von zwei n gehalten. Landesfarbe ist Roth und Gelb.

In Bezug auf die Literatur vgl. außer den Reisewerken von Fischer, Inglis, Barrow, Hu-Willkomm, Quandt, Ziegler, Minutoli, Roßmäßler, Hackländer u. s. w. besonders Madoz, ionario geografico-estadistico-historico de España" (16 Bde., Madrid 1843—51); usco, „Geografia general de España" (Madrid 1861 fg.). M. Willkomm.

**Sparkassen.** Das Sparkassenwesen hat besonders im Laufe des letzten Jahrzehnts in schland eine außerordentliche Entwickelung erfahren, sowol in Beziehung auf die Zahl der kassenleinleger und die Summen der Einlagen als auf die Ausdehnung und Richtung, e nach Art und Form der Spareinrichtungen, der Sparsinn der Bevölkerung angenommen und auf Absicht wie Anlage der Ersparnisse. Aber auch in andern Ländern, selbst in Eng-, wo das Sparkassenwesen von längerer Zeit her datirt, wie in Frankreich, wo dasselbe den deutschen Verhältnissen etwa gleichen Schritt gehalten hat, haben die Sparkassen-chtungen in neuerer Zeit bei ihrer weitern Ausbildung und Verbreitung neue Formen Richtungen angenommen. Außer den Mittheilungen über Sparkasseneinrichtungen, i im Lauf dieses Artikels erwähnt werden wird, ist jetzt vorzugsweise auf ein neuestes k: „Das Sparkassenwesen in Deutschland und den außerdeutschen Landestheilen Öster-i und Preußens, herausgegeben vom Centralverein in Preußen für das Wohl der ar-nden Klassen" (Berlin 1864), zu verweisen, welches in zwei Bänden, im ersten das kassenwesen in den österreichischen Kaiserstaaten und in der preußischen Monarchie, weiten das Sparkassenwesen aller übrigen deutschen Länder einschließlich der Freien te behandelt, und eine Darstellung sowol des Geschichtlichen als der statutarischen Be-nungen der verschiedenen Sparkassen wie ihrer gegenwärtigen Zustände und Ergebnisse lt. Veranlassung zu diesem Werke, für welches die Herbeischaffung der Materialien, die Berathung und Sichtung derselben durch mehrere Jahre die Thätigkeit des Central-ns in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen in Anspruch nahm, gab bereits ründung jenes Vereins, welche sich an die erste deutsche Industrieausstellung des Zoll-ns zu Berlin im Jahre 1844 anschloß. (S. **Centralverein für das Wohl der arbeiten-Klassen.**) Als mustergültigen Vorgang betrachtete man die von der Aachen-Münchener versicherungsgesellschaft unter der Direction des verstorbenen Ministers a. D., des rn Directors der Berliner Discontokasse, Hansemann, zunächst im aachener Regierungs-k errichteten, alsbald mit ihren Succursalen über die Rheinprovinz sich ausbreitenden r- und Prämienkassen, und den damit verbundenen gleichzeitig ins Leben gerufenen Verein

Digitized by Google

zur Beförderung der Arbeitsamkeit unter den ärmern Volksklassen und zur Herbeiführun
Gelegenheiten zur Erwerbung ihres Unterhalts, um damit eine Quelle der Verarmung z
stopfen, Bettelei und Hülfsbedürftigkeit in Abnahme zu bringen, Kinder der geringern
klasse bei moralischer Erziehung zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu derselben beizub
und sie dadurch geschickt und geneigt zu machen, sich ihr Brot auf ehrliche Weise zu verd
Nach diesem Vorgang glaubte der Centralverein durch Bildung von Spar- und Prä
kassen, als der durch Erfahrung bewährten wirksamsten Einrichtung zur Hebung der arbei
Klassen mittels Erwerbung eines gesicherten, wenn auch geringen Einkommens, seine n
liche Aufgabe am besten zu erfüllen, nämlich „Einrichtungen zur Verbesserung des ökonom
und sittlichen Zustandes der Arbeiter anzuregen und zu fördern". In welcher Art und R
hiernächst der Centralverein für das Sparkassenwesen wirksam gewesen, ist in einem A
„Congrès international de Bienfaisance de Francfort sur-le-Main, Session de
II, 152 fg., näher angegeben. Werthvolle, für Entwickelung des Sparkassenwesens in P
und im übrigen Deutschland beachtenswerthe Aufsätze, namentlich über die Geschich
die Organisation einzelner Sparkassen, finden sich außerdem in den ältern Mittheilun
Centralvereins aus den Jahren 1849—50, wie in der neuen Folge dieser Mittheilunge
besondere von Konstantin Schmidt, vom Stadtrath Runge und dem Regierungsrath
welche als Vorläufer des zunächst von dem erstern, dann vom Redacteur des „Arbeiter
Brämer bearbeiteten größern Werks über das Sparkassenwesen in Deutschland benutzt
sind. Ferner ist zu verweisen auf den Aufsatz des Verfassers dieses Artikels: „Das Spa
wesen", in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte", heraus
von Faucher und Michaelis, Jahrg. 1863, S. 54 fg., demnächst auf die „Zeitschrift des k
preußischen Statistischen Bureau", redigirt von Dr. Ernst Engel, und insbesondere
Blätter Nr. 4, Januar 1861, und Nr. 5, Februar 1861, und neben der ältern Sch
Ducpétiaux: „Des caisses d'épargne" (Brüssel 1831), auf die Schrift des belgischen
raths und Directors der amtlichen Commission für Wohlthätigkeitsanstalten und gemei
Vereine, M. Visschers: „Nouvelles études sur les caisses d'épargne" (Brüssel 186
gleichen auf das Werk von A. Scratchley: „Practical Treatise on Saving Banks" (
1860), endlich auf die beachtenswerthen Mittheilungen über die gegenwärtige Gestalt
Sparkassenwesens in Frankreich und England in den Druckschriften des Congrès inter
de Bienfaisance, namentlich auf die im „Congrès international de Londres, Ses
1862", II, 160 fg., enthaltenen Mittheilungen von George Chetwynd, Controller
Office Savings Banks über diese Post Office Savings Banks, die neuesten Einrichtu
Erleichterung des Sparkassenwesens für das größere Publikum in England, deren wi
specieller gedenken werden.

Indem das vom Centralverein in Preußen für das Wohl der arbeitenden Klassen
gegebene Werk über Sparkassenwesen außer der Geschichte und den statistischen Üb
eine vollständige Darstellung der in den einzelnen Ländern bei deren verschiedenen Sp
eingeführten, wie im Fortschritt der Zeit verbesserten Einrichtungen und speciell
stimmungen über Zweck, Höhe der Einlagen, Verzinsung, Kündigung, Anlegung, G
u. s. w. gibt, gewährt dasselbe hiermit einen Blick in den Zusammenhang und die
wirkung dieser Einrichtungen und Bestimmungen mit der Beförderung und Ausdehn
Sparkassenwesens und des Sparsinnes der verschiedenen Bevölkerungen, sodaß sich da
Kritik über größere oder geringere Zweckmäßigkeit der statutarischen Bestimmungen a
thatsächlichen Ergebnissen am überzeugendsten von selbst herausstellt. An obige Abhan
und Werke schließt sich die nachfolgende Darstellung überall an.

Die hohe Bedeutung des Sparkassenwesens für die sittliche und wirthsch
Hebung des Volks ist allgemein anerkannt. In früherer Zeit behandelte man die Sp
zum Theil noch aus dem Gesichtspunkte der Wohlthätigkeitsanstalten für die ärmern
womit besonders die Höhe des Zinsfußes und der Prämiirung consequenter Spar
sammenhing. Eine Wohlthat für diese Klassen, denen die meisten auf Actien gegr
Banken, Discontokassen und ähnliche Institute, bei der Beschränkung ihrer Wirksamk
Ausdehnung zumal in Deutschland, kaum zugänglich sind und keine irgend erheblichen
leisten, sind die Sparkasseneinrichtungen allerdings. Ähnlich wie in dem Erlaß der
reichischen Regierung vom Jahre 1844 bezüglich der Bildung, Einrichtung und Überw
der Sparkassen ist der Zweck auch in den Gesetzen, Anordnungen oder Sparkassens
anderer Länder ausgesprochen, „daß sie bezwecken, durch Sparsamkeit, Liebe zur Arb

Digitized by Google

hlichen Erwerb, Sittlichkeit und häusliche Ordnung zu befördern und zu dem Ende den nig bemittelten Klassen, den Fabrikarbeitern, Handwerkern, Tagelöhnern und Dienstboten n sonst gewerbfleißigen oder sparsamen minderjährigen oder großjährigen Personen die legenheit zu eröffnen, von ihrem mühsamen Erwerb oder Ersparniß von Zeit zu Zeit ein nes Kapital zurückzulegen, um solches in der Folge zur Gründung einer größern Ver- gung, zur Aushülfe in Krankheiten, im Alter, oder zur Erreichung irgendeines löblichen ecks zu verwenden". Dagegen sollen die Sparkassen keineswegs, wie es bei Geldinstituten, z. B. Banken u. s. w., der Fall ist, die Erzeugung und Schaffung neuer Kapitalien zum ck haben, sie sollen vielmehr nur die kleinen Kapitalparcellen und Atome der geringsten Er- nisse des Armen ansammeln, dieselben erhalten und vor Verlust durch Zufall oder vorüber- nden Anreiz zu unnützen Ausgaben sicherstellen, den Sparsinn in der Bevölkerung beleben, ichtern, begünstigen und ermuthigen. Den Vortheil, den die Sparkassen gewähren, kann n in folgenden drei Momenten zusammenfassen: Einmal vereinigen sie die kleinen Ersparnisse größern Kapitalien; ohne sie würden die erstern vereinzelt ohne nützliche Anlage in den den ihrer Besitzer bleiben. Sodann gewähren sie den arbeitenden Klassen Mittel und e sich wirthschaftlich einzurichten und sich selbst einen Credit für nöthige und nützliche Wirth- seinrichtungen zu verschaffen. Endlich pflegen sie bei dem kleinen Handwerker und Arbeiter Gefühl des Eigenthums, erfüllen ihn mit den Gewohnheiten der Wirthschaftlichkeit und n ihn dadurch gleichzeitig auch sittlich. Die Sparkassen sollen durchaus nicht den Zweck n, die Mitglieder der arbeitenden Klassen in kleine Rentiers zu verwandeln, deren Streben auf die Sammlung von Kapital mit möglichst hohem Zinsgenuß hinausginge. Vielmehr n die Sparkassen nur einen Durchgangspunkt für die Ersparnisse, eine Sicherung gegen n Verzehrung und Verschwendung, um sodann von den Ansammlungen eine möglichst vor- hafte wirthschaftliche Anlage zu machen. Das Sparen soll (wie Dr. Engel bemerkt) als Selbstzweck sein; es soll dem Sparenden vielmehr stets eine weitere nützliche Ver- ung, eine productive Anlage der aufgesammelten Ersparnisse als letztes und weiteres Ziel ben vor Augen schweben.

Diese Grundsätze bestimmten im allgemeinen auch schon das älteste noch jetzt gültige Gesetz ands über das Sparkassenwesen von 1828. Die französische Regierung erkannte gleichfalls, em sich der Sparsinn und die Ersparnisse in Frankreich, welche durch die Erschütterung des es 1848 vorübergehend sehr gelitten hatten, bis zum Jahre 1859 wiederum und zwar in t weit größern Maße als vorher hoben: „daß sich Sparkassen nicht allein darauf ränkten, der Verschleuderung der kleinen Summen entgegenzutreten, welche, noch so g, durch ihre Vereinigung erhebliche Gesammtbeträge bilden, daß sie sich nicht allein begnügten, die Gewohnheit der Fürsorge und Voraussicht bei den ärmern und arbeitenden en zu entwickeln, und bei ihnen die Gefühle der Ordnung und des Eigenthums zu ver- n, sondern daß sie überhaupt auf Wohlstand und Sittlichkeit bis in die untern en der Bevölkerung einen Einfluß übten, der ihre nächste Bestimmung weit über diese is außerordentlich erhöhe und dem ganzen Staat zum höchsten Nutzen gereiche."

keineswegs sind demnach die Sparkassen nur oder vorzugsweise als Wohlthätigkeitsinstitute ehen und zu behandeln. Sie sind vielmehr (wie dies in dem Aufsatz des Geheimraths ngel in der Statistischen Zeitschrift Nr. 4 und 5 von 1861 dargethan) „ein wichtiges in der Kette der auf das Princip der Selbsthülfe gegründeten Veranstaltungen zum des Volks". Der Professor Huber, dessen Wirksamkeit für genossenschaftliche Ein- ngen bekannt ist, ordnet die Sparkassen unter die sogenannten latenten Genossenschaften in welchen letztern die genossenschaftliche Verbindung durch Gegenseitigkeit und Selbst- ltung nicht in gleicher Weise zu Tage tritt, wie dies unter andern in den Schulze- sch'schen Credit- und Vorschußvereinen, in den Consumvereinen, in den durch Verbindung rbeiter unter sich gegründeten Häuserbaugenossenschaften u. s. w. der Fall ist.

Die Entstehung und Ausbildung der Sparkasseneinrichtungen steht mit der ichte und mit den Fortschritten der Culturentwickelung der verschiedenen Länder in der n Verbindung und Wechselwirkung. Zunächst gingen die Sparkassen aus der Initiative ner, sei es unter der Form von Actiengesellschaften oder unter andern Formen zusammen- ener menschenfreundlicher Privatpersonen hervor. Hingegen sind sie später überwiegend ädtischen und ländlichen Gemeinden, Kreisen, Amtsgenossenschaften u. s. w. gegründet, doch in deren Verwaltung übergegangen und von ihnen garantirt worden. Weit später hat erst die Gesetzgebung ihre Aufmerksamkeit dem Sparkassenwesen und den damit ver-

Digitized by Google

bundenen Instituten zugewendet. Doch wird das Sparkassenwesen in seiner ganzen sit
und wirthschaftlichen Bedeutung, wie in seinen fortschreitenden Wirkungen nicht völlig beg
wenn man nicht gleichzeitig einen Blick auf jene großentheils erst aus demselben erwac
verwandten Institutionen, insbesondere auf diejenigen wirft, welche nicht wie die Spa
als Übergangs- und Durchgangsstadien für andere wirthschaftliche Zwecke zu betrachte
sondern diesen Zwecken unmittelbar selbst dienen. Man gewinnt dadurch eine Einsicht
innern Zusammenbang beider und eine Anschauung von dem bei allen civilisirten Na
namentlich aber auch in Deutschland seit wenigen Decennien hervorgetretenen For
einestheils des Wohlstandes, anderntheils der dem Wohlstande wie der geistigen Cri
zugleich dienenden, sowol aus sittlichen wie aus wirthschaftlichen Motiven hervorgega
außerordentlichen Bewegung auf dem Gebiet einer vernünftigen Selbsthülfe. Mit den
schritt auf diesem Gebiet sind auch die Sparkasseneinrichtungen, vorzugsweise in Cr
überall aber zugleich die Summen der Einlagen Hand in Hand gegangen. Mit Recht
daraus der Dr. Engel, „daß zu den vielen Beweisen zur Widerlegung des Geredes un
urtheils über Massenverarmung die Zunahme und Ausdehnung der Sparkassen ni
wenigsten gehören".

Wie jede großartige Entwickelung in socialer und volkswirthschaftlicher Beziehung
sich dieselbe auch auf dem hier besprochenen Gebiete an große politische Weltbewegun
geschlossen. So entstanden namentlich in Deutschland und selbst in Frankreich, abgesel
wenigen einzelnen Ausnahmen älterer Zeit, die Sparkassen überall erst nach den Fr
kriegen, die ersten in Würtemberg, in Berlin und auch in Paris erst im Jahre 1818.
nahm das Sparkassenwesen in Deutschland zumeist erst im dritten Jahrzehnt, von 1
einen bemerkenswerthen Aufschwung. Sogar in England bestanden, als die Parlam
über Sparkassen im Jahre 1817 erging, erst einige siebzig dergleichen Kassen. Ve
Zunahme hier und dort werden wir später sprechen. Waren die Jahre 1848—49 auc
der Stockungen auf dem Arbeitsmarkt den Ersparnissen und mithin dem Sparkassenwe
günstig, so schloß sich doch an die politische Aufregung, welche auf dem Continent die
plötzlich ergriffen hatte, alsbald in der merkwürdigsten Weise eine volkswirthschaftli
wegung an, die nicht blos der Entwickelung des Sparkassenwesens, sondern auch dem G
von Vereinen zur unmittelbaren wirthschaftlichen Verbesserung der Zustände der arb
Klassen den mächtigsten Impuls gab, und ganz neue Gestaltungen auf diesem Felde be
Einrichtungen im Bereich der Selbsthülfe, welche in England etwa zwei Jahrzehnte
Wurzel gefaßt hatten, übersiedelten nach dem Continent und erweckten überall Si
Streben für wirthschaftliche Selbständigkeit. Den Communismus und Socialismus
das Volk im großen und ganzen, zumal in Deutschland, sehr bald; ein edleres Bewuß
den arbeitenden Klassen selbst wies die bloße Wohlthätigkeit zurück. Der urgermanisch
die Jahrhunderte des Polizeistaats nur niedergehaltene Sinn für das Genossenschaf
bemächtigte sich der socialen Bestrebungen nach allen Richtungen hin. Es entstanden in
Decennium mehr und mehr Associationen gegen Krankheit, Invalidität, Tod des Ern
Renten- und Lebensversicherungsgesellschaften und Vereine und vor allem die Cred
Vorschußgenossenschaften als Volksbanken, hin und wieder sogar Productivgenossens
ingleichen Consumvereine, während die Zahl der schon einer frühern Zeit angeh
Krankenkassen zunahm und ihre Einrichtungen verbessert wurden. Auch zu allen
Gesellschaften und Vereinen aber bedurfte es der Ersparniß und der Anlegung der e
Summen für diese verschiedenen wirthschaftlichen Zwecke. Der durch die Sparkassen
und allmählich genährte Sparsinn des Volks trug seine Früchte in diesen Neubildun
auf Selbsthülfe gegründeten Formen des wirthschaftlichen Lebens.

Heben wir aus dem neuesten „Jahresbericht für 1863 über die auf Selbsthülfe gegr
deutschen Gewerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, erstattet im Auftrag des Co
deutscher Volkswirthe von H. Schulze-Delitzsch" (Leipzig 1864) nur einzelne thatsächl
gebnisse hervor.

Es weist der Bericht bei der fortschreitenden Bewegung dieses Genossenschaftswesens
662 Vorschuß- und Creditvereine, 172 Rohstoff-, Magazin- und Productivgenossen
und 66 Consumvereine, im ganzen 900 auf Selbsthülfe gegründete deutsche Verein
Art nach, und er veranschlagt ihre gegenwärtige Zahl auf 1150 im ganzen, deren Geld
pro 1863 aber auf 40 Mill. Thlr. mit einem Betriebsfonds von 12—14 Mill.,
ihnen bereits 2½ Mill. selbst gehörten und durch ersparte Beiträge angesammelt waren

Digitized by Google

Mitgliederzahl erreicht annähernd 200000. Die Summe der Geschäftsantheile der Mitglieder r der Anwaltschaft dieser Genossenschaften (Schulze-Delitzsch) specieller bekannten Vereine, ithin das eigene Kapital der Mitglieder beträgt pro 1863 1,803203 Thlr., wozu als eserven noch 218047 Thlr. treten, was eine Ersparniß von im ganzen 2,021250 Thlr. gibt. Am Rechnungsschluß des Jahres 1863 betrug der Bestand der freiwilligen Spar-lagen in den Vereinskassen 3,416250 Thlr., welche bei den statistischen Übersichten der stände der eigentlichen Sparkassen nicht mit in Rechnung gekommen sind.

Ganz andere und bei weitem größere Summen erscheinen aber neben den Sparkassen-lagen in England in den gemeinschaftlichen Kassen der englischen Wirthschafts- und werbegenossenschaften. Vgl. hinsichtlich des Standes der Sparkassen in England und der nahme der Einlagen in den Jahren 1846—60, neben den dort bestehenden Pennybanken d den Häuserbaugenossenschaften den Art. **Großbritannien und Irland** (Politische Sta-ik), „Staats-Lexikon", VII, 26 u. 27.

Dagegen müssen wir indeß hier zweier neuer mit dem Sparkassenwesen im engsten Zu-mmenhang stehender gesetzgeberischer Schöpfungen Englands gedenken, zunächst der Penny-ken und demnächst der schon oben erwähnten Postamtssparbanken; letztere schlossen sich an voraufgegangene Einrichtung des englischen Sparkassenwesens, nämlich an die jedoch haus freiwillige Belegung von Sparkassengeldern bei der Englischen Bank bezüglich der atsschuldentilgungskasse.

Während in England schon die Sparkassen Beträge von einem Shilling (10 Sgr.) ehmen, gehen im Minimum der Einlagen die Pennybanken viel weiter. Sie ver-ken ihre Entstehung dem Geistlichen eines der ärmern londoner Kirchspiele. Bei diesen nybanken dürfen nämlich Einlagen von einem Penny (10 Pfennige), höchstens indeß bis Sh. (25 Sgr.) gemacht werden. Erst wenn das Guthaben eines Einlegers auf fd. St., einige 30 Thlr.) angewachsen ist, wird dasselbe an eine Sparkasse abgeführt; jedoch der Einleger auch ferner Einlagen bei der Pennybank machen. Die Einlagen über Sh. werden mit 3 Proc. verzinst und die Zinsen jährlich ausgezahlt oder gutgeschrieben. Kassenbuch wird jedem Einleger mit einem Penny berechnet, ebenso kostet das Statut n Penny, und für einen Penny wird jedem Theilnehmer alljährlich das Exemplar einer uen Bilanz der Bank verabfolgt. Bei der in Birmingham 1851 eröffneten Pennybank es bereits 1856 84464 Conten mit 11500 Pfd. St. Einlagen, und während in birminghamer Sparkassen der Durchschnittswerth eines Sparkassenbuchs oder Contos Pfd St. beträgt, betrug dasselbe in den Pennybanken derselben Stadt noch nicht 17 Sh., dennoch war das Guthaben der Einleger der Pennybanken bereits auf nahe an 000 Pfd. St. angewachsen und dies zwar bei Einlagen von 3 Sh. (1 Thlr.) im chschnitt. Auf diese Weise verfolgt und erreicht man den Zweck, einen Theil der un-ern unproductiven Ausgaben der unvermögenden Klassen, nach ungefährem Anschlage für geistige Getränke von alljährlich einer Summe von 30 Mill. Pfd. St., in productive igen zu verwandeln. (Vgl. hierüber den Aufsatz des Dr. Engel in der „Zeitschrift des istischen Bureau", Jahrg. 1861, Nr. 5, S. 113.)

Indem die englische Gesetzgebung dem Sparkassenwesen fortdauernde Fürsorge und Auf-samkeit zugewandt, verpflichtete sie diejenigen Sparkassenverwaltungen, welche von we-lchen Vergünstigungen des Staats Gebrauch machen wollen, ihre Statuten zur Prüfung und itigung dem königlichen Registraturamt, einer im Interesse der gemeinnützigen Vereine ein-ten Behörde, vorzulegen. Sie legt diesen Kassen aber auch, um möglichen Betrügereien Unterschlagungen vorzubeugen und die Ersparnisse nicht unproductiv zu lassen, die Pflicht ihre nicht anderweit belegten und nützlich verwendeten Überschüsse an die Staatsschulden-ngscommission abzuführen, Jahresrechnung zu legen und diese der Controle des Parla-s zu unterwerfen. Die Sparkassen, welche sich der Prüfung und Bestätigung ihrer Sta-unterwerfen, können bei Belegung der überflüssigen Gelder bei der Bank bezüglich Staatsschuldentilgungskasse auch mittels derselben Leib- und Alterversorgungsrenten für Mitglieder erwerben.

An diese Verbindung des Sparkassenwesens mit der Staatsschuldentilgungskasse hat nun uester Zeit die Gesetzgebung eine weitere höchst wichtige Erleichterung der Anlegung kleiner arnisse geknüpft infolge der Parlamentsacte über die sogenannten Postamtsparbanken. diese interessante Einrichtung enthält der schon oben erwähnte Aufsatz im zweiten Theil der ng von 1862 des Internationalen Wohlthätigkeitscongresses von London, S. 160 fg.,

Digitized by Google

ausführliche Mittheilungen. Infolge dieser Parlamentsacte werden auch ganz geringe Ersparnisse mit großer Leichtigkeit an fast allen Orten des Landes, namentlich bei den von dem General-postmeister dazu designirten und in allen Theilen des Staatsgebiets belegenen 2532 Post-anstalten angenommen, durch Vermittelung einer besondern Abtheilung des Generalpostamts an die Staatsschuldentilgungskasse, resp. an die Bank von England abgeführt, vom Staat garantirt, und wiederum allerorten, wie zu jeder Zeit, auf den Antrag des Einlegers in kürzester Frist zurückgezahlt. Ungeachtet der Zahl von Vereins- und Corporationssparkassen (638 im Vereinigten Königreich) fehlten dergleichen doch in einer Anzahl von Districten, außerdem war die Annahmezeit bei diesen Sparkassen theils beschränkt, theils unzweckmäßig bestimmt. Diesen Mängeln und Erschwerungen im Sparkassenwesen hilft jene Parlamentsacte ab. Bei einem jeden der vom Generalpostmeister designirten 2532 Postämter, welche täglich von 9—6 Uhr und Sonnabends bis 8 Uhr abends geöffnet sind, werden Sparkassen- oder Einzahlungsbücher ausgehändigt, Einlagen angenommen oder abgeschrieben und zurückgegeben, auch die in den alten Sparkassen befindlichen Einlagen durch Vermittelung dieser Postanstalten ohne baare Ein- und Auszahlung in die Nationalbank transferirt oder umgekehrt. Welche Erleichterung dadurch der sichern Anlegung der Ersparnisse zutheil wird, ergibt unter anderm die Thatsache, daß während die 638 alten Banken zusammen wöchentlich nur an 3042 Stunden dem Publikum offen standen, die 2532 Postamtsbanken dagegen 122024 Stunden dem Publikum zur Benutzung geöffnet sind. Für eingezahlte und rückbare Gelder leistet die Staatskasse volle Garantie, sobald die in der Parlamentsacte vorgeschriebenen einfachen Maßregeln beobachtet worden sind. Die Correspondenz zwischen den Postämtern und den betreffenden Departements des Generalpostamts sowie mit den einzelnen Einzahlern geschieht überall portofrei. Jedes für das Sparkassenwesen designirte Postamt hat seine täglichen regelmäßigen Berichte an das Hauptpostamt zu erstatten. Die in irgendeinem Orte des Landes bei einem designirten Postamt eingezahlten Gelder können an jedem andern Ort bei einem andern Postamt zurückgefordert und in Empfang genommen werden. Gleiche Vorzüge genießen auch alle die Gesellschaften zur gegenseitigen Hülfe, Wohlthätigkeit und wirthschaftliche Fürsorge, deren Statuten registrirt, resp. geprüft und bestätigt sind, bezüglich der bei der Staatsschuldentilgungskasse anzulegenden Gelder und Überschüsse.

Dabei ist übrigens zu bemerken, daß die in England bei der Generalschuldentilgungskasse bezüglich Nationalbank, angelegten Sparkassengelder einen besondern Fonds mit abgesonderter Verwaltung bilden, sonach mit den Fonds der Staatskasse nicht vermischt werden, wogegen in Frankreich, wo eine ähnliche Einrichtung wegen der bei der allgemeinen Staatskasse jährlich anzulegenden Sparkassengelder besteht, diese letztern gewissermaßen von dem großen Schlunde und Magen des Staatsfiscus verschlungen, nicht abgesondert verwaltet werden. Diese Vermischung von Staatsgeldern und Privateigenthum brachte denn auch im Jahre 1848 den Interessenten der Sparkassen erhebliche Verluste. Obwol die damalige Regierung Frankreichs versicherte, daß ihr vor allem die Ersparnisse des Volks heilig sein sollten, unterlagen sie doch dem allgemeinen Bankrott, und die Sparer wurden für ihre Einlagen mit Staatsschuldscheinen zum Nennwerth befriedigt.

Wenden wir uns specieller zur Geschichte und Ausbildung des Sparkassenwesens in Deutschland, sodann zu den wesentlichsten Organisationsbestimmungen und den Ergebnissen, wobei wir hauptsächlich dem erwähnten vom Centralverein in Preußen herausgegebenen Werke über Sparkassenwesen folgen.

Als die ältesten Sparkassen im weitern Sinne sind die Knappschaftskassen zu betrachten, welche durch jährliche Einzahlung der Bergbauarbeiter, wie mit Hülfe der Gewerkschaften, Kranke, Invalide, Witwen und Waisen der Hütten- und Bergbauarbeiter zu sorgen und Pensionen zu gewähren bestimmt waren. Zu den ältern Einrichtungen dieser Art gehören in Deutschland auch die schon früher sehr verbreiteten Kranken- und Sterbekassen insofern, als Ersparnisse in kleinen Summen sammeln, um dagegen in Todes- und Krankheitsfällen Unterstützungen zu gewähren. Eine der frühesten Kassen der letztgedachten Art waren die in Berlin bereits durch König Friedrich Wilhelm I. privilegirten Gesellenunterstützungs- und Krankenkassen, zu denen jeder in Berlin arbeitende Geselle Beiträge zahlen mußte, um den erkrankten Gewerbsgenossen Pflege und Hülfe angedeihen lassen zu können, zu welchen aber auch die Meister und Communalkassen Beihülfe zu gewähren verpflichtet waren. Neuerlich sind die 67 besondern Kassen zu einem großen Gewerkskrankenverein der verschiedenen Handwerker verbunden und

Digitized by Google

durch ein Statut vom 26. Febr. 1855 geregelt. (Vgl. die Mittheilungen hierüber im „Congrès international de Bienfaisance de Francfort sur-le-Main de 1857", II, 167 fg.)

Schon näher verwandt mit den gegenwärtigen Sparkasseneinrichtungen war die im Herzogthum Braunschweig 1765 unter dem Namen „Herzogliches Leihhaus" gegründete Leihbank, welche Gelder zur Verzinsung annahm und wieder auslieh, ferner eine 1787 in Hamburg ins Leben getretene allgemeine Versorgungsanstalt und gleichzeitig errichtete Sparkasse zum Nutzen geringer fleißiger Personen beiderlei Geschlechts, Dienstboten, Tagelöhner, Handarbeiter, Seeleute u. s. w. „um ihnen Gelegenheit zu geben auch bei Kleinigkeiten etwas zurückzulegen, und ihren sauer erworbenen Noth- oder Brautpfennig sicher zu einigen Zinsen belegen zu können", sodann eine im Großherzogthum Oldenburg schon 1786 in Verbindung mit der Regulirung des Landarmenwesens gegründete Sparkasse, endlich die vereinzelt 1801 in Göttingen, in Altona und in München entstandenen Spar- und Unterstützungskassen. Erst nach längerer Zeit ging aus diesen ganz vereinzelten Einrichtungen eine Gestalt des Sparkassenwesens hervor, an welche damals wol noch nicht gedacht wurde. Denn allererst mit der Aufhebung des Zunft- und Innungswesens, auf dem platten Lande aber erst mit Aufhebung der Unterthänigkeit und mit Herstellung der persönlichen Freiheit der Arbeitskräfte traten wirthschaftliche und sittliche Zustände bei den arbeitenden Klassen ein, welche Ersparnisse möglich machten, die eigene Fürsorge und Selbstverantwortlichkeit herausforderten und auf die Selbsthülfe hinwiesen. Damit bildeten sich allererst diejenigen gesellschaftlichen Verhältnisse aus, aus welchen auch das Sparkassenwesen als ein vollberechtigtes erstes und wichtiges Glied in der Kette der auf Selbsthülfe beruhenden Anstalten hervorwuchs. Deshalb ist denn gerade auch das Sparkassenwesen als ein sicherer Maßstab des Grades allgemeiner Bildung und wirthschaftlicher Fortschritte der Bevölkerung in den verschiedenen deutschen Ländern zu betrachten, vorausgesetzt, daß die Gesetzgebung und die Verwaltungsorganisation dem socialen Entwickelungsgang des Volks folgt und entgegenkommt, statt ihn zu hemmen und zu erschweren.

Erinnern wir uns hier noch einmal daran, daß, wie bereits bemerkt wurde, es die Vereinsthätigkeit edler gemeinsinniger Männer gewesen ist, welche zumeist erst den Anlaß zur Errichtung von Sparkassen gegeben und diese ins Leben gerufen hat. Während der in Paris 1818 durch den Herzog von Larochefoucauld-Liancourt gegründeten Sparkasse erst 1829 durch die französische Regierung eine laufende Rechnung beim Staatsschatz gegen Verzinsung ihrer Einlagen zu Proc. eröffnet wurde, gründete ebenfalls erst 1818 in Preußen die Commune der Hauptstadt Berlin die erste öffentliche Sparkasse, und noch 1819 existirten in Preußen erst vier Sparkassen. Die preußische Gesetzgebung beschäftigte sich mit dem Sparkassenwesen zuerst 1838. In Österreich wurde die erste Sparkasse im October 1819 eröffnet und beruhte auf der Verwaltung ihrer Gründer, resp. der von einem besondern Verein ernannten Commissarien.

Aus diesen Anfängen hat sich das Sparkassenwesen auch in den deutschen Staaten zu einem gegenwärtigen Umfang erweitert. Bei der ersten österreichischen Sparkasse betrug (vgl. „Das Sparkassenwesen in Deutschland", I, 38) zu Ende des Jahres 1819 das Einlagevermögen 19816 Fl., im Jahre 1856 dagegen 29,116414 Fl.; der Durchschnittsbetrag des Conto 1819 15 Fl. und 1856 185 Fl.

Während bei der 1787 gegründeten Sparkasse in Oldenburg damals die Einlagen 150 Thlr. Gold und 11 Thlr. Cour. betrugen, waren dieselben beim Jahresschlusse 1862 auf 126866 Thlr. Cour. gestiegen.

Der Errichtung der ersten Sparkasse in der preußischen Monarchie von der Commune Berlin 1818 folgte 1819 die Errichtung dreier anderer Sparkassen in Magdeburg und in drei schlesischen Städten, worauf dann von 1820 bis Ende 1829 36 (eine mit 9 Filialen) 1830—39 40 (eine mit 10 und eine mit 34 Filialen, nämlich die zu Aachen) neu entstanden, späterhin, gestützt auf die Verordnung vom 12. Dec. 1838, aber von 1840—49 die Zahl von 136 neuen Sparkassen mit 15 Filialen erwuchs und alsdann aus der Bewegung der Jahre 1848 und 1849 in den Jahren 1850—59 sogar 242 neue Sparkassen hervorgingen. Während im Jahre 1839 im ganzen preußischen Staat, abgesehen von nicht bekannt gewordenen Privatunternehmungen dieser Art, 80 städtische und 5 Kreissparkassen, im ganzen 85 bestanden, hatte sich deren Anzahl nach zehn Jahren (1849) auf 187 städtische und 33 kreisständische, im ganzen auf 220, und 1859 wiederum auf 353 städtische und 109 kreisständische, zusammen auf 462 von größern oder kleinern Communalverbänden garantirte Sparkassen gehoben. Am Schluß des Jahres 1838 betrugen in Preußen die Einlagen aller Sparkassen 798935 Thlr., 1849 schon 14,363363 und 1859 44,709310 Thlr. Seitdem sind sie bis

Digitized by Google

Ende 1862 auf 66,248724 Thlr gestiegen. Die Zunahme der Einlagesummen vermehrte
also von 1839—62 um 1090 Proc. Dabei existirt indeß in Preußen neben den öffentl
städtischen und Kreissparkassen noch eine erhebliche Zahl von Privatsparkassen. Überdies
wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß den allererst im Laufe des letzten Jahrzeh
meist sogar erst in dessen letzterer Hälfte entstandenen Credit- und Vorschußgenossenschaften
erhebliche Summe von Spargeldern von Nichtgenossen anvertraut ist.

Es ist eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß die Summe der Sparkasseneinnahmen
die Zahl der Einleger gleichen Schritt gehalten hat mit der sich vermehrenden Zahl der S
kassen und ihrer Filiale, also mit der Gelegenheit, die Ersparnisse sicher niederzulegen,
besondere ferner, daß der Zuwachs durch Zuschreibung von Zinsen dem Jahreszuwachs
neue Einlagen gleichkam. In demselben Verhältniß vermehrte sich demnächst die Sicherhe
Sparer durch die Reservefonds, indem deren Bestand 1839 die Summe von 224557 Tl
1849 schon 914367 und 1859 2,546980 Thlr. erreichte.

Zweifellos gewähren diese Zahlen den Beweis, daß das Bewußtsein im Volk sich i
weiter verbreitet, wie nur durch Arbeit und Sparsamkeit Reichthümer zu erwerben sind
Sparsinn nimmt unter den sogenannten kleinen Leuten fast überall mehr und mehr zu. S
den obengedachten Schriften durchgeführte Betrachtung über einzelne Provinzen und Geg
läßt dann weiter erkennen, in welchem Grade und Maße Wohlstand und Cultur hier un
vorangeschritten oder zurückgeblieben sind. Auch in Preußen stehen die industriereichsten
besondere also die westlichen Provinzen bezüglich der Entwickelung des Sparkassenwes
vorderer Linie. Interessant ist hierbei die Vertheilung der Sparkassen auf Quadrat
wie auf Einwohner, ebenso die der einzelnen Sparkassenbücher, wie der größern oder kl
Durchschnittsbeträge, theils jedes einzelnen Sparkassenbuchs, theils abgestuft nach verschi
Summen, unter 20 Thlr., von 20—50 Thlr., über 200 Thlr. u. s. w.; sodann auf di
schiedenen Berufsstände, Handwerker, Gesellen, Dienstboten, Fabrik- und Bergbauar
u. s. w. Die Vergleichung der jährlichen Rückzahlungen mit den jährlichen Einzahlu
durchgeführt durch eine Reihe von Jahren, ergibt außerdem, wie viel als wirkliches Erz
angesehen werden darf. Am wenigsten betheiligt sich im allgemeinen noch die ländlich
völkerung bei den Sparkassen, was theilweise und besonders in Preußen darin seinen G
hat, daß es in den meisten Kreisen an bequemen, leicht zugänglichen Hebestellen, und
östlichen Provinzen an einer auch diese Seite der gesellschaftlichen Zustände fördernden
gemeindeordnung, wie an einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden refor
Kreisordnung fehlt.

Hervorragend vor Preußen in Betreff des Sparkassenwesens, so auch der Wirk
und Erfolge der Sparkassen auf die Bevölkerung, ist das Königreich Sachsen, obwo
hier die erste Sparkasse erst 1819 gegründet ist und die weitern allgemeinern Anregung
Errichtung von Sparkassen erst seit 1820 geschahen. Veranlaßt durch den gegenwä
Director des Statistischen Bureau in Preußen als frühern Dirigenten der königlich sä
Statistik, Geheimrath Dr. Engel, hatte man überdies in Sachsen bereits früher ausfü
und zweckmäßige Formulare für die wünschenswerthe Übersicht des Sparkassenwesens angec
Im Königreich Sachsen vermehrte sich namentlich von 1845—59 die Zahl derartiger S
von 31 auf 110, das Guthaben sämmtlicher Einleger von 2,690675 auf 15,408221
der Reservefonds von 102711 auf 631284 Thlr., die Summe aller Contis von 5770
258467 und das Gesammtvermögen der Kassen von 2,793386 auf 16,178245 Thlr
einem Flächeninhalt von 272 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 2,225240
wohnern gegenüber einem Flächeninhalt in Preußen von 5104 Quadratmeilen und eine
völkerung von mehr als 18 Mill. Einwohnern. Doch stand auch in Preußen die Vermeh
der Zahl der Quittungs- oder Sparkassenbücher in einem stärkern und günstigern Verh
als die Vermehrung der Seelenzahl.

Zur Vergleichung mag hier bemerkt werden, daß in den (640) Sparkassen Englands
276 Mill. Thlr. und 1848 in denen Frankreichs 95 Mill. Thlr. befindlich waren, und daß
36 Proc. aller Einlagen als Ersparnisse von Arbeitern und Handwerkern angenommen
den. Indeß bedarf es zur richtigen Würdigung des Sparsinns der Bevölkerungen verschie
Länder und der Sparergebnisse der einen und der andern auch der Bemerkung, daß,
z. B. Frankreich nach Maßgabe seiner Einwohnerzahl England gegenüber erheblich zurück
dafür die Erklärung großentheils in dem Vertheilungsverhältniß des Grundbesitzes in

Digitized by Google

en und andern Lande gefunden werden muß. (S. **Dismembration.**) In Frankreich, bei der r geltenden völlig freien Theilbarkeit des Grundeigenthums, bildet nämlich der Grundbesitz ißermaßen die allgemeine Sparkasse, in dessen Erwerbung die unvermögenden Klassen ihre parnisse anzulegen stets eifrig und vor allem bestrebt sind, während in England die unverzenden Klassen erst in neuerer Zeit durch die dort ins Leben gerufenen Häuserbaugenossenften unter den Arbeitern, deren man jetzt jedoch schon 2000 zählen soll, die Erwerbung eines nen Herdes und kleinen Grundeigenthums anstreben.

Es leuchtet ein, daß die Sicherheit und Zugänglichkeit zahlreicher über das Land angemessen reiteter Banken, welche auch die kleinen Ersparnisse annehmen und verzinsen und Contoents dafür halten, die Wirksamkeit der Sparkassen beeinträchtigt, indem unter solchen Vorsetzungen diese letztern durch die erstern gleich gut ersetzt werden, wie dies z. B. von Schottgilt. Überdies benutzen die wohlhabendern Klassen die Banken, Discontokassen u. s. w. eist für die höhere Verwerthung und Rentabilität ihrer Ersparnisse. Es ist daher ein besonKennzeichen der glücklichern Verhältnisse in Bezug auf Wohlstand und Sparsinn, wenn n der hohen Benutzung von Bankeinrichtungen auch die Sparkassen prosperiren, was z. B. Bremen gilt, wo in den im kleinen Staat Bremen bestehenden drei Sparkassen zu Anfang Jahres 1863 ein Fonds von 6,370825 Thlrn. Gold angelegt war und außerdem die Ein auf Contobücher bei der Bremer Bank die Höhe von 3,441426 Thlrn. Gold erreichten.

Diese aphoristischen Bemerkungen aus der Statistik des Sparkassenwesens genügen, um a hohe Bedeutung für die socialen Zustände und deren fortschreitende Verbesserung, zu aber auch dessen Zusammenhang mit den allgemeinen Fortschritten der Civilisation und swirthschaft zu zeigen und einen allgemeinen Überblick über den heutigen Stand des kassenwesens zu gewähren.

Es bleibt nur noch übrig, auf die wichtigern bei den Sparkasseneinrichtungen, bei Organisation und Verwaltung, in Betracht kommenden verschiedenen ten und Bestimmungen etwas näher einzugehen. Diese dabei in Betracht zu nehmenunkte sind: die Bestimmung über Minimum und Maximum der Einlage, Zinsfuß und ien, Kündigungsfrist und Auszahlung, Anlegung der Sparkassenbestände, Reservefonds, nisation der Verwaltung, Verkehr mit dem Publikum und Garantie. Die Wirksamkeit ie Ergebnisse der Sparkassen hängen hauptsächlich von den allgemeinen gesetzlichen oder ärischen Bestimmungen über diese Gegenstände ab:

) Bestimmungen bezüglich des geringsten zulässigen Betrags einer Einlage und rerseits des höchsten Maßes derselben dienen zur Beschränkung der Sparkassenzung auf bestimmte Klassen der Gesellschaft, wie z. B. Dienstboten, Handwerksgesellen, öhner, Fabrikarbeiter, kleinere dürftige Gewerbtreibende, auch Soldaten u. s. w. Hier a ist auch wol verordnet, daß eine andere Anlegung der Ersparnisse eines und desselben Ein, sei es in Separat- oder Specialfonds, gegen Ankauf von Lettres aux porteurs erfolge, dessen Ersparnisse die zulässige Höhe überschreiten. Zur Controle derselben ist bestimmt, der Einleger nur ein und dasselbe Quittungs- oder Sparkassenbuch für seine Einlagen en darf. Das französische Gesetz vom 30. Juni 1851 beschränkt das Maximum des Depo eines Einlegers auf 1000 Frs.; für die überschießenden Summen werden Staatsrentenangekauft, resp. nur deren Zinsen gewährt. Die englische Gesetzgebung hatte 1817, als ste Parlamentsbill über Sparkassen erging, das Maximum individueller Einlagen auf Pfd. St. für das erste Jahr und auf 50 Pfd. St. für die folgenden Jahre bestimmt, von Beschränkungen jedoch die freundschaftlichen Genossenschaften und Vereine zu gegenseitiger leistung ausgenommen. Ein Gesetz vom 28. Juli 1828 bestimmt das Maximum der Einig einzelner Sparer für das einzelne Jahr auf 30, im ganzen auf 150 Pfd. St. Kaund einschließlich der Zinsen auf 200 Pfd. St. In welcher Weise gegenwärtig durch die banken und durch die zu Anfang dieses Jahrzehnts eingeführten Postamtssparbanken nahme und Niederlegung der geringsten Ersparnisse gesorgt ist, wurde bereits oben erwähnt. Die preußische Gesetzgebung kennt dergleichen allgemeine Beschränkungen nicht, wogegen sie atutarischen Bestimmungen, je nach dem Zweck und nach dem unter Aufsicht der Staatsde stehenden Ermessen der die Sparkassen gründenden Commune und Corporation, überfind und sich hiernach sehr verschiedenartig gestaltet haben.

) Die Verzinsung der Einlagen. Der Zweck der Sparkasse, wie er im Eingang Artikels entwickelt worden, gebietet eine mäßige Verzinsung, obwol es dagegen verwerf-

Digitized by Google

lich ist, wenn, wie es in mehrern Communen des Königreichs Sachsen geschah, Sparkasse dem Zweck der Ansammlung kleiner Kapitalien gegen einen sehr niedrigen Zinsfuß zum der Benutzung dieser von den ärmern Klassen ersparten Kapitalien im Interesse der Comm eingerichtet werden. Wie bedenklich aber andererseits ein zu hoher Zinssatz ist, welche Ge damit insbesondere da verbunden sind, wo die Staatsregierung die Verwaltung der kassengelder in die eigene Hand nimmt, haben die Beispiele von England und Frankreich Hauptsächlich durch anfängliche Bestimmungen eines hohen Zinsfußes ist es in England gekommen, daß die Staatskasse durch die Verwaltung der Sparkassengelder und an denselb Deficit von $4\frac{1}{2}$ Mill. Pfd. St. erlitten hat, obschon die in der Staatsschuldentilgungska gezahlten Sparkassengelder in einem von der allgemeinen Staatskasse abgesonderten Fond waltet werden. In Frankreich, wo die Sparkassengelder bei der Staatskasse in Renten angelegt, aber seit 1852 zu $4\frac{1}{2}$ Proc. verzinst werden, soweit die Einlagen das Maximu überschreiten, bilden die bei der Staatskasse verwalteten Sparkassengelder gewissermaße fortwährende schwebende Schuld des Staats. In der Mehrzahl deutscher Länder, nam auch in Preußen, ist die Bestimmung des Zinsfußes den Statuten überlassen. Noch ist be Punkte der Prämiirung consequenter Sparer zu erwähnen, welche sich jedoch nur auf di tigern, im Gesetz oder in den Statuten ausdrücklich bestimmten Klassen von Einlegern bes Die Aachen-Münchener Feuer-Societätsgesellschaft und der mit derselben verbundene für Beförderung der Arbeitsamkeit hatte die Prämiirung mit dieser Beschränkung in sei tuten aufgenommen, und sie schien sich besonders zu empfehlen, sodaß z. B. bei Einführ Provinzialhülfskassen und deren Einrichtung in den verschiedenen provinzial- oder com ständischen Verbänden Preußens mittels Dotation dieser Provinzialhülfskassen aus den Ersparnissen der Staatskasse, resp. Überschüssen der Staatseinnahmen, gleichzeitig mit stimmung, die Überschüsse der städtischen und andern communalen Sparkassen bei der Pro hülfskasse zinsbar zu belegen, die Prämiirung der unvermögenden Klassen der Spar die Provinzialhülfskassen ausdrücklich vorgeschrieben wurde. Inzwischen hat die Anfic und mehr Platz gewonnen und sich als die richtige herausgestellt, daß das Prämienwesen Sparkassen nicht zu empfehlen sei, selbst abgesehen davon, daß die Klassifikation der zu prä den Sparer eine sehr unsichere und willkürliche ist. Vor allem kommt es darauf an, sittung und Gesinnung der Bevölkerung für Ersparniß zu beleben, dieselbe aber auch leiten, daß sie die zinsbare Anlegung der Ersparnisse nicht als einen letzten Zweck der Spa sondern daß sie diese und die Ansammlung der Ersparnisse in denselben nur als ein Durch stadium für die eigene bessere und productivere Benutzung der Ersparnisse betrachte.

3) Die Kündigungsfristen der Einleger und die Rückzahlung der Einlagen n Kündigungsrecht der Sparkasse andererseits. Die möglichst größte Erleichterung der nahme bleibt im Interesse der Ausbreitung des Sparkassenwesens sehr wünschenswerth in der Regel auch nur für größere Summen die nach Maßgabe der allgemeinen Gese geschriebene Kündigungsfrist in Anspruch genommen wird. Auch muß der Grund tend sein, daß die Sparkassenverwaltung denjenigen, welche aus Sparkassen borg denen die Sparkassengelder nutzbar angelegt werden, im allgemeinen nicht längere Kündi fristen gewährt, als sie gesetzlich oder statutenmäßig den Einlegern bewilligt sind. Wer muß ein Theil der Sparkassengelder für die möglicherweise in großer Masse eintretende digungen der Einleger beweglich und verfügbar gehalten werden. Geschickte und um Sparkassenverwaltungen haben ohne Verlegenheit und Erschütterung ihrer Existenz Jahren der Calamität, beim Anstürmen der Einleger auf Rückgabe ihrer Deposita, den zu begegnen gewußt. Erwähnt ist schon, daß besonders die Centralisation der Sparka waltung in Frankreich, wobei der Staat mit seinem Credit den sparenden Klassen allein G bot, 1848 zu einer zwangsweisen Convertirung der Spareinlagen in Staatspapiere zu minalwerth selbst wider den Willen der Deponenten führte. Das Kündigungsrecht der kassen selbst muß allerdings gegenüber den Borgern vorsichtig und rücksichtsvoll, gegenü Sparern, den Einlegern und Darleihern aber nur nach Maßgabe der Statuten, etwa bei schreitung der Marima der Einlagen, angewendet werden.

4) Die Anlegung der den Sparkassen anvertrauten Gelder. Vornehm es dieser Punkt, welcher den Nutzen und die Wohlthat der Sparkasseneinrichtung nic den Einlegern, den ärmern Klassen gegenüber, auf welche die Sparkassen besonders net sind, sondern auch gegenüber dem geld- und creditbedürfenden Publikum darthut.

Digitized by Google

ficht auf größtmögliche Sicherheit der Sparkassen gestattete anfangs nur eine sehr be-
inkte Anlegung, meist nur in Hypotheken gegen sogenannte pupillarische oder gar deposital-
ige Sicherheit (zu zwei Drittel, resp. zur Hälfte des Tarwerths), außerdem allenfalls nur auf
Staat garantirte Papiere. Erst später überzeugte man sich, daß die Ansammlung kleiner Ka-
lien unbeschadet der Sicherheit der Sparkassen auch dem Personalcredit zugute kommen könne.
ach leiht jetzt eine Mehrzahl der Sparkassen auch auf Wechsel, resp. Bürgschaft. Auf
Weise sind die Sparkassen zu Creditanstalten und Leihbanken für Befruchtung der Ge-
thätigkeit ihrer Gegend geworden. Sie conserviren solchergestalt die in den verschie-
n Gegenden des Landes durch deren Bevölkerung selbst angesammelten Kapitalien im
esse der Gewerbsamkeit derselben, mithin zum Nutzen der arbeitenden Klassen der Ge-
, aus welcher sie hervorgewachsen sind. Immerhin kommt dabei ein großer Theil der
kassengelder dem Grundbesitz zugute, welcher längere Kündigungsfristen der Natur der
e nach in Anspruch nimmt. Im Jahre 1860 waren in den verschiedenen Regierungs-
ken der preußischen Monarchie angelegt auf Hypothek, zur Hälfte auf städtische und zur Hälfte
ändliche Grundstücke 24,209827 Thlr., ferner in auf den Inhaber lautenden Werth-
ren 12,528110 Thlr., auf Schuldscheine gegen Bürgschaft 5,756425 Thlr., gegen Faust-
(Lombard) 3,403976 Thlr., bei Gemeinden, öffentlichen Instituten und Corporationen
7001 Thlr., mithin 47 Proc. sämmtlicher Bestände auf Grundstücke, 24 Proc. auf Werth-
e, 11 Proc. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft, 6,6 Proc. auf Lombard und 10,4 Proc.
emeinden u. s. w.

) Für Ansammlung eines Reservefonds zur Übertragung möglicher Ausfälle bei der
beln Benutzung der Sparkassengelder ist in der Regel nach allen Gesetzgebungen und
ten gesorgt.

) Die Organisation der Sparkassenverwaltung, dabei auch die größere Centra-
n oder Decentralisation der Sparkasseneinlagen. In Deutschland ist der gefährliche Weg
nlegung der in Sparkassen vorhandenen Kapitalien bei der Staatsschuldentilgungskasse,
war anfangs mit dem hohen Zinsfuß von 5 Proc. nur im Königreich Baiern infolge der
nung vom 26. Febr. 1823 beschritten, späterhin indeß verlassen, der Zinsfuß auch auf
dann auf 3, und wiederum auf $3\frac{1}{2}$ Proc. herabgesetzt, durch die Gesetze vom 4. Juli 1848
wieder auf 4 Proc. erhöht, aber auch die Zurückzahlung von Sparkassenkapitalien seitens
taatsschuldentilgungsanstalt angeordnet. Im übrigen ist die auf Centralisation der Spar-
verwaltungen wie auf Anhäufung der Sparkassengelder in einer großen Centralkasse
lich auch in Belgien eingeschlagene Richtung in Deutschland mit Recht vermieden. Dadurch
wie schon beim Punkt 4 hervorgehoben wurde, die Sparkassen wohlthätige Creditanstalten
e Befruchtung der verschiedenen Gewerbe in allen Landestheilen geworden und die Miss-
se und Nachtheile vermieden, welche erfahrungsmäßig mit der Centralisation verbunden
die ohnedies die Energie und wirthschaftliche Entwickelung der größern und kleinern Ge-
en hemmt und ihre Selbstverwaltung gefährdet.

) Verkehr mit dem Publikum. In dieser Beziehung ist in England durch die Ein-
ng der Pennybanken wie durch die Einrichtung der Postamtssparbanken das Außerordent-
eleistet. Zahlreiche, über den ganzen Rayon der Wirksamkeit jeder Sparkasse verbreitete,
in den angemessensten Stunden zugängliche Annahmestellen sind eins der ersten und
sten Erfordernisse für die Entwickelung des Sparkassenwesens.

) Die Garantie den Einlegern gegenüber. Soweit dieselbe nicht von wohlfundir-
mmunen, größern oder kleinern politischen Verbänden und Corporationen übernommen
und diese für die Sicherheit der Sparkasse und der darin niedergelegten Ersparnisse mit
ganzen Vermögen haften, sofern die Sparkassen mithin von Actiengesellschaften oder
unternehmungen eingerichtet werden, muß die Gesetzgebung vermöge des Aufsichtsrechts
taats, wie es auch in England geschehen, gewisse Bestimmungen treffen, welche die Ein-
or Betrug und Schaden sicherstellen. Am besten schließen sich die Sparkasseneinrichtungen
politische Abgrenzung der einzelnen Landestheile, wie in Würtemberg an die Oberamts-
, in Hannover an die Amtsvogteien, in Preußen, abgesehen von mittlern und größern
en, an die Kreise oder aus mehrern Kreisen bestehenden communal-ständischen Verbände
Unter den vielen trefflichen Sparkasseneinrichtungen in verschiedenen deutschen Staaten,
vorzugsweise der Decentralisation und Selbstverwaltung der communalen Kreise zu dan-
d, dürfte namentlich auf die Sparkasse der preußischen Niederlausitz und auf die hanno-



Digitized by Google

verische Sparkasse der Amtsvogtei Fallingbostel-Soltau im Landdrosteibezirk Lüneburg auf merksam zu machen sein, über welche das vom Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klasse in Preußen herausgegebene Werk über das Sparkassenwesen in Deutschland, sowie auch d „ältern Mittheilungen" dieses Vereins bataillirte Nachrichten enthalten. W. A. Lette.

**Spinoza** (Baruch, d. i. Benedict) wurde am 24. Nov. 1632 zu Amsterdam aus einer jüd schen Familie geboren, die aus Portugal eingewandert war, um vor den Verfolgungen des natischen Katholicismus in dem damaligen Holland eine Freistätte für ihren Glauben zu fi Der junge S. studirte sehr eifrig die talmudische Literatur, aber auch die Schriften der Car sianischen Philosophie. Er hatte einen Lehrer für das Lateinische, van den Ende, der eine gelehrte Tochter besaß, welche die Schüler ihres Vaters, wenn dieser verhindert war, ebenf unterrichtete. Auch den S. unterrichtete sie, er verliebte sich in sie, aber sie zog ihm einen dern Schüler von stattlicherm Aussehen vor. Durch sein philosophisches Studium entfrem sich S. seinen Glaubensgenossen. Sie fingen an ihn zu verfolgen, ja sogar meuchelmörd nach seinem Leben zu trachten, und schlossen ihn endlich durch die schrecklichste aller rabbini Verwünschungen von der Gemeinschaft der Synagoge aus. S. zog sich nun von Amste nach einigen kleinern Städten zurück, namentlich nach Rynsburg und Haag. Er führte bis einfiedlerisches Leben, welches vor allem der Wissenschaft gewidmet war. Um seinen mä Lebensbedarf zu bestreiten, verfertigte er auch optische Gläser. Trotz seiner großen Verbergu verbreitete sich sein Ruf so sehr, daß auswärtige Gelehrte den Briefwechsel mit ihm su oder wie Leibniz auf Reisen zu ihm kamen und der Kurfürst von der Pfalz ihm eine Pro der Philosophie an der Universität zu Heidelberg anbot. Er lehnte jedoch dieselbe ab, w durch seine Philosophie mit den Theologen in Streit zu gerathen fürchtete, wenngleich Kurfürst ihm die größte Freiheit im Philosophiren zugesichert hatte. Er starb an der Schw sucht am 21. Febr. 1677 im Haag.

S. schrieb zuerst 1663 einen Abriß der Philosophie des Cartesius: „Principia philoso Cartesianae", und legte seine Auffassung der Cartesianischen Philosophie in einer beson Schrift dar: „Cogitata metaphysica, more geometrico demonstrata." Hierauf folgte das jenige Werk, welches seinen Namen hauptsächlich bekannt machte, ihm aber auch den Haß nur der jüdischen, sondern auch der christlichen Theologen aller Confessionen zuzog: es war der „Tractatus theologico-politicus", mit welchem er die rationalistische Kritik der bib Bücher begründete und die Nothwendigkeit der Preßfreiheit als eine unumgängliche For Glaubens- und Gewissensfreiheit darthat. Die übrigen Schriften, die er verfaßte, w erst nach seinem Tode herausgegeben, namentlich sein Hauptwerk, die Ethik, welche sein F der Dr. Meyer, gleich nach seinem Tode 1677 veröffentlichte. Zwei seiner Schriften sind fragmente geblieben, wenn auch zum größten Theil ausgeführt, sodaß über ihre Grundbegriff Zweifel sein kann. Die eine derselben: „Tractatus politicus", betrifft die Idee des Sta die andere: „Tractatus de emendatione intellectus", die philosophische Methode des Er nens. Außerdem haben sich Briefe von ihm erhalten, unter welchen sich die an den Secret londoner Akademie, Oldenburg, gerichteten besonders auszeichnen. Von großem Inter auch der Brief eines jungen Mannes, Albert Burg, an ihn. Dieser Burg nämlich war zuer Anhänger S.'s gewesen, wurde aber katholisch und machte nun den Versuch, auch S. Übertritt in die Alleinseligmachende Kirche zu bewegen. S. antwortete ihm in einem ausf lichen Schreiben, welches Punkt für Punkt die Gründe widerlegt, auf welche Burg seinen selvtismus gestützt hatte. Diese classische Antwort ist daher von Zeit zu Zeit besonders druckt und in andere Sprachen übersetzt. Die sämmtlichen Schriften S.'s wurden Anfang dieses Jahrhunderts, 1802—3, von Paulus in Jena in zwei Bänden besorgt. Ausgabe enthält auch die Lebensbeschreibung des S., welche der Pfarrer Colerus, dessen digten S. sich zuweilen vortragen ließ, verfaßt hat; Berthold Auerbach hat seine Schr ins Deutsche übersetzt und sein Leben wie seine Lehre durch einen Roman populär zu chen gesucht.

Die Schicksale der Philosophie S.'s bieten uns das Bild der leidenschaftlichsten Kä indem dieselbe von der einen Seite ebenso grenzenlos vergöttert als von der andern Seite achtet und verfeindet ward. Wenn man den Bildungsgang S.'s verfolgt, so sieht man daß er ursprünglich durch einen andern jüdischen Philosophen, Moses Maimonides, angeregt ward. Denn dieser große Bibelforscher wollte durchaus der Vernunft ihr Recht erhalten und suchte daher diejenigen Wunder, die einer verständigen Auflösung gänzlich widerstre durch allegorische Ausdeutung für den Begriff zu gewinnen. Hieraus erklärt sich die Fre

Digitized by Google

Kritik, mit welcher S. die Begriffe des Wunders, der Prophetie und der Inspiration be-
delt. Für die Weltansicht S.'s überhaupt war aber auch die kabbalistische Speculation nicht
e Einfluß, denn sie war es, welche ihm die Einheit des göttlichen Wesens auf das dringendste
eschärft hatte. S. lehrte freilich keine Emanation, die in immer schwächern Graden von der
sten Geisterwelt bis zur lichtlosen Materie sich fortflusste, aber die Attribute, die er der
theit beilegte, sind mit den Sephiroth des kabbalistischen Ensoph unstreitig verwandt.
n es aber der talmudistischen Weisheit an Genauigkeit und Klarheit der Begriffsbestim-
gen mangelte, so lernte S. aus der Cartesianischen Philosophie, wie man das Denken als
liches Denken darzustellen und damit alles Phantastische auszuscheiden habe. Durch die An-
ung der synthetischen Form, mit welcher er die Elemente des Euklid nachahmte, glaubte er
Unwiderleglichkeit der philosophischen Methode noch zu erhöhen.

Der innere Zusammenhang, in welchem sein System mit dem Cartesianischen steht, wurde
dings durch den Widerspruch herbeigeführt, in welchen der Cartesianismus sich verwickelte,
n er die Verbindung der res extensa und der res cogitans durch die absolute Substanz ver-
lte. Cartesius hatte Materie und Geist als Substanzen einander coordinirt und behauptet,
eine derselben auf die andere eine Einwirkung zu äußern vermöge. Da jedoch die Erfah-
nus zeigt, daß Körper und Seele aufeinander wirken, so schloß er, daß nicht sie selbst es
, welche ihre Beziehung aufeinander hervorbrächten, sondern daß Gott ihre Verbindung
ire. Wenn, schloß nun Spinoza weiter, sich dies so verhält, so folgt daraus offenbar,
eder das Ausgedehnte, noch das Denkende wirkliche Substanzen sind, denn in diesem
würden sie von keiner andern Substanz abhängig sein können. Sind sie also von der abso-
Substanz abhängig, weil nämlich diese es ist, welche ihre Einheit bewirkt, so erhellt, daß
ßt nur Attribute der Einen Substanz sein können, die allein Ursache ihrer selbst ist. Diese
anenz S.'s war logisch eine vollkommen berechtigte. Sein ganzes System ist daher nichts
es als das unaufhörliche Bestreben, alle Unterschiede, welche der Verstand in den Erschei-
en wahrnimmt, durch ihre Beziehung auf die Einheit des ursprünglichen Wesens zu einem
n Schein herabzusetzen. Hieraus ergeben sich auch alle Verschiedenheiten in der Auffassung
Systems. Sieht man nämlich darauf, daß nur die göttliche Substanz die allein alles
ende Ursache ist, so hat man den Pantheismus; sieht man hingegen darauf, daß die
ung von der Ursache zu keiner freien Selbständigkeit sich abscheidet, so hat man den Akos-
us, in welchem gar keine Welt für sich einem Schöpfer gegenüber vorhanden ist; sieht man
darauf, daß die absolute Substanz doch nur in ihren Attributen Realität hat und sich als
immanente Ursache nicht auf sich zurückbezieht, so hat man den Atheismus.

Wir wollen versuchen, uns von dem Inhalt der Philosophie S.'s die Hauptpunkte in einem
Umriß vorzuführen. Es wird daraus auch hervorgehen, weshalb er an seinem System
den Namen Ethik vorzüglich die praktische Seite hervorhob. S. sagt nämlich, daß die
hen in ihren Leidenschaften überall dieselben seien, wie sehr sie auch durch ihre Abstam-
, ihren Stand, ihre Confession und sonstige Verhältnisse sich unterscheiden und daß die
e der Furcht und der Hoffnung, der Zuneigung und des Abscheus, der Freude und Trau-
, sowie Geiz, Ehrsucht, Wollust, Herrschsucht u. s. w. überall dieselbe Natur zeigen.
man also das Wesen des Menschen erkennen, so müsse man von allen äußerlichen Be-
ungen des Menschen wegsehen und sich die Erklärung seiner Affecte und Leidenschaften zum
machen. Man müsse die menschlichen Dinge weder beweinen noch verlachen, sondern zu
en streben. Die Affecte und Leidenschaften seien es, welche den Menschen unfrei machten,
ß die Hauptfrage sein müsse, wie er sich von der Knechtschaft der Affecte und Leidenschaf-
machen könne. Diese Frage besitze das gleiche Interesse aller Menschen und könne ebendes-
auch als die Hauptaufgabe der Wissenschaft betrachtet werden.

a nun aber der Mensch mit der gesammten Welt in Verhältniß steht, so kann jene Auf-
uch nur dadurch gelöst werden, daß man bis zu dem höchsten aller Begriffe aufsteigt, von
m alle übrigen abhängen. Diesen höchsten Begriff findet S. in dem der Substanz, welche
die Ursache ihrer selbst (causa sui), d. h. als dasjenige Wesen bestimmt, welches zu sei-
Bestehen keines andern bedarf, oder dessen Begriff die Nothwendigkeit seiner Existenz in
schließt. Für den Sprachgebrauch S.'s ist nun zu bemerken, daß er den Ausdruck Substanz
gleichbedeutend mit dem Ausdruck Gott nimmt, da es unmöglich sei, daß zwei Substanzen
gar mehrere existirten, welche als absolute nebeneinander beständen; die absolute Sub-
als das schlechthin nothwendige oder realste Wesen kann nur eine einzige sein, und S. hat



Digitized by Google

aus diesem Grunde dem ersten Buch seiner Ethik, worin er die Lehre von der Substanz vor-
trägt, die Überschrift de deo gegeben. Das zweite Buch handelt de mente, das dritte de
origine affectuum, das vierte de affectuum viribus seu de servitute humana, das fünfte de
potentia intellectus seu de libertate humana. Von der Substanz unterscheidet S. das At-
tribut und den Modus. Das Attribut ist, wie die Substanz, unendlich, der Modus hingegen
ist der Unterschied des Attributs von sich selbst und wegen seiner nothwendigen Relativität end-
lich. Die Substanz, versichert S., habe unendlich viele Attribute, unser Verstand aber nur
nur zwei derselben wahr, die Ausdehnung und das Denken. Diese beiden Attribute sind un-
sich vollkommen verschieden, aber es ist dieselbe Substanz, welche sich sowol in dem einen als
dem andern darstellt. Der Modus der ausgedehnten Substanz ist der Unterschied von Ru-
und Bewegung, der Modus der Substanz als der denkenden der Unterschied von Erkennt-
und Wille. Da die Substanz mit ihrer Thätigkeit nur sich selbst bewirkt, so ist sie eine nur i
manente, nicht aber transiente Ursache, woraus folgt, daß alles, was geschieht, so geschi
wie es von der Substanz bestimmt und bewirkt wird, denn wenn etwas ohne ihr Zuthun
schähe, so würde dasselbe eine Unabhängigkeit von der Substanz voraussetzen, welche nach
Grundbegriff derselben unmöglich ist.

S. hat, wie schon erinnert, seinem System die Form der synthetischen Deduction gege
Diese Form, mit ihren Grundsätzen, Lehrsätzen, Beweisen, Corollarien u. s. w. gewährt
Verstande freilich eine große Befriedigung, ist aber keineswegs vor Inconsequenzen und Wi
sprüchen gesichert. Auch das System S.'s ist nicht frei von solchen, wie wir sogleich sehen wer
S. leitet die Entstehung des Affects einerseits aus mangelhafter Erkenntniß, andererseits
davon ab, daß ein jedes Ding in seinem Wesen zu beruhen strebe.

In ersterer Hinsicht unterscheidet S. das inadäquate Erkennen von dem adäquaten. D
inadäquate ist dasjenige, welches nur das Endliche zum Gegenstande hat. Das Endliche
zwar äußerlicherweise auch ein ins Unendliche hin sich immer veränderndes, aber diese Un
lichkeit ist nicht das wahrhaft Unendliche, welches den Gegenstand des adäquaten Erkennens
macht. S. nennt das erstere Unendliche auch das infinitum imaginationis und das zweite
infinitum rationis oder auch das infinitum actu. Das adäquate Erkennen hat ganz die
Ordnung und denselben Zusammenhang der Begriffe, welchen die Dinge selbst haben.

In zweiter Hinsicht behauptet S., daß der Geist (mens) in seinem Erkennen umm
keinen andern Gegenstand als seinen Körper habe. Der Geist vermöge sich von seinem
und von den Vorgängen in demselben ein adäquates Bild zu machen. Wenn er es aber
thue, so entstände durch die inadäquate Erkenntniß der Affect. Jedes Wesen habe das Be
ben, sich in seiner Eigenthümlichkeit zu erhalten. Gelinge ihm dies, so empfinde es Lus
sich im Affect der Freude äußere; werde es aber darin gestört, so empfinde es Unlust,
sich im Affect der Traurigkeit äußere. Da Materie und Geist nur verschiedene Seiten der
Substanz seien, so müsse auch die Steigerung in der Vollkommenheit der einen Seite eine S
gerung der andern zur Folge haben.

Hier sieht man nun, daß S. dem Begriff der Substanz noch einen andern Begriff, nä
den eines Individuums gegenüberstellt. Seine Ethik nimmt von hier aus eine doppelte R
tung, die eine ist eine ganz naturalistische, sofern der Geist nämlich keinen andern Gegen
als den Körper haben und alles, was die Vollkommenheit des Körpers steigert, gleicher
die des Geistes potenziren soll. Die andere Richtung ist eine mystische, denn das wahre
Wesen des Individuums ist zuletzt nicht es selbst, sondern die Substanz.

Das Individuum ist endlich, und jede Endlichkeit oder Bestimmtheit ist nach S. eine N
tion (omnis determinatio est negatio). Die absolute Substanz als wahrhaft unendlich ist
alle Negation, also auch ohne alle besondere Bestimmtheit. Die adäquate Erkenntniß hat
diesen Begriff zu ihrem Hauptinhalt; S. behauptet daher, daß das Wesen des Menschen
beruhe, Gott zu erkennen. Wenn er ihn erkenne, werde er ihn auch lieben müssen und in
Liebe sich von der Gewalt aller Affecte und Leidenschaften befreien. Die Tugend ist nach
durch die adäquate Erkenntniß der Substanz bedingt, denn diese Erkenntniß beseligt den M
schen, weil sie ihn über alle Unruhe und Verworrenheit des Endlichen erhebt. Wir sind
S. nicht deshalb selig, weil wir tugendhaft sind, sondern wir sind tugendhaft, weil wir
sind. Da nun das Erkennen ein Modus von dem Attribut des Denkens ist, das Denken ab
in die göttliche Substanz fällt, so ist die Liebe, mit welcher wir Gott lieben, im Grunde genom
men die Liebe, mit welcher Gott sich in uns selbst liebt. Dies ist der mystische Gipfel, zu w
chem die Ethik S.'s in ihrem fünften und letzten Buch sich erhebt.

Digitized by Google

Die naturalistische Richtung S.'s ist diejenige, die auf seinem Begriff der Substanz basirt
t, denn nach demselben existirt nur eine blinde Wirksamkeit der Substanz, denn sie wirkt, wie
i. sagt, ex necessitate naturae, und ein Handeln nach Zwecken spricht er ihr geradezu ab.
eine Substanz ist in der That nichts anderes als die Natur selbst, wie er auch dem Geiste kei-
n andern Gegenstand als den Körper zu geben vermag. Das Handeln des Menschen ist schlech-
rdings, so wie es geschieht, nothwendig und die Vorstellung des Menschen, mit Freiheit zu
ndeln, eine leere Illusion. Mit diesem Naturalismus steht nun scheinbar der Mysticismus
r Ethik im Widerspruch, denn diesem zufolge soll der Mensch die Herrschaft der Affecte und
idenschaften als eine Unterjochung seines wahren Wesens empfinden. Er soll sich durch die
äquate Erkenntniß der Substanz von den Affecten befreien, ja er soll Gott, indem er ihn
ennt, lieben müssen. Diese ganze Lehre S.'s ist daher wohl geeignet, auch die frömmsten
enschen anzuziehen, wie ja bekanntlich Schleiermacher in seinen Reden über die Religion S.
ar das Prädicat des Heiligen gab. Aber die Freiheit S.'s hat einen nur negativen Charakter,
n sie besteht nur in der Abstraction vom Endlichen, ja zuletzt nur in dem theoretischen Act,
mit seinen Gedanken in den Gedanken der Substanz zu versenken. Wie die Gottheit S.'s
n freies Subject ist, welches schöpferisch sich verhält und aus sich eine Welt von Wesen her-
bringt, die das Centrum eigener Lebendigkeit in sich besitzen, so ist auch die Freiheit, welche
dem Menschen beilegt, nur die Resignation auf alle Selbständigkeit durch die Erkenntniß
Einen alles wirkenden Substanz, die er ausdrücklich als eine unpersönliche bezeichnet, obwol
Denken eines ihrer Attribute ausmachen soll und das Denken ohne Selbstbewußtsein nicht
kbar ist.

Die Literärgeschichte der Philosophie hat die Doppelrichtung S.'s beständig ausgedrückt, je
hdem jemand bei dem Begriff der Substanz innerhalb des Begriffs der Natur stehen blieb,
r je nachdem er unter Substanz ein göttliches Subject, wenn auch in pantheistischem Sinne
stand. Die Cartesianische Philosophie war der des S. ebenso gegnerisch als die Leibniz-
lf'sche, welche letztere noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts durch Gottsched eine spe-
le Widerlegung des verrufenen S. ergehen ließ. Das war die Zeit, in welcher Lessing sagte,
man mit S. wie mit einem todten Hund umgehe. Bald nach Lessing's Tode entbrannte
bekanntlich der Streit zwischen Heinrich Jacobi und zwischen Mendelssohn, ob Lessing ein
Spinozist gewesen. Durch diesen Streit wurde das Studium S.'s, des fast schon vergessenen,
s lebhafteste wieder angeregt, und die Schelling'sche Philosophie namentlich war es, welche
des S. bediente, um durch eine phantasievolle Modification seines Systems dem Kant'schen
ticismus ein Gegengewicht zu geben. Seit dieser Zeit ist S. in unserm Jahrhundert viel
r als irgendein anderer Philosoph studirt; die ganze naturalistische Richtung unserer mo-
nen Wissenschaft verehrt ihn wegen seiner Verwerfung der Teleologie als Autorität. Beson-
l sehen wir auch, daß jüdische Gelehrte, sobald sie die Fesseln der talmudistischen Doctrin ab-
fen, sich dem Spinozismus ergeben und oft naiv genug sind, sich noch für orthodoxe Juden zu
en, obwol die jüdische Orthodoxie den S. als einen frevelhaften Häretiker verdammt hat.

Was nun die Lehre S.'s vom Staat anbetrifft, so beruht dieselbe bei ihm ursprünglich
dem Gedanken, den er am Ende seines „Tractatus theologico-politicus" aussprach, daß
Menschen deswegen in Gemeinschaft zusammentreten müßten, weil sie damit die Wahrheit
ter zu erkennen, zu befestigen und zu verbreiten im Stande seien. Im „Tractatus poli-
s" geht S. von dem Gedanken aus, daß das Recht und die Macht zusammenfallen; es kann
machiavellistisch verstanden werden, wonach derjenige, der die Macht besitzt, auch festsetzt,
Rechtens sein soll. Bei S. hat diese Identität wol auch den weitern Sinn, daß das Recht
e Macht sich nicht zur Geltung bringen könne, und daß der Staat vorzüglich darauf aus-
n müsse, mächtig zu sein, um unabhängig und frei leben zu können. Der größte Theil
s Tractats wird von einer Beschreibung der verschiedenen Staatsformen hingenommen,
m S. oft mit sehr weitläufigem Detail nachzuweisen bemüht ist, daß die Menschen sowol in
Demokratie als Aristokratie und Monarchie frei und glücklich zu sein vermöchten. Es komme
darauf an, daß die nothwendigen Elemente jedes Staats in das richtige Verhältniß zu-
nder gesetzt würden. Er sucht demnach zu zeigen, wie die Verwaltung der Finanzen, die
itäreinrichtung, die Besetzung der öffentlichen Ämter u. s. w. innerhalb einer jeden dieser
fassungen organisirt sein müsse, um die Freiheit möglich zu machen. Man kann nicht be-
oten, daß diese Lehre in der Entwickelung der Staatswissenschaft eine besonders wichtige Be-
ung gewonnen habe.

Das Wesen des Willens ist ohne den Zweckbegriff undenkbar, denn der Wille ist eine Ur-

Digitized by Google

sache, die als eine ideelle ihrer Realisation voraufgeht und in ihrer Verwirklichung nichts anderes als ihren Begriff ausdrückt. Die Würde des Willens beruht ebendeswegen schon auf der Gesinnung, d. h. auf dem Entschluß zur Freiheit. Die Freiheit ist selbst das Gute. Bei S. fehlt aber die Idee des Guten. Er definirt das Gute nur als das Nützliche (suum utile quaerere). consequent gilt ihm das Schädliche als das Böse. Diese oberflächliche Auffassung des Guten und des Bösen ist bei ihm eine Folge seines Grundbegriffs, weil die Substanz in ihrer Wirksamkeit gar nicht einen Zweck verfolgt, sondern lediglich sich selbst bewirkt, ohne aus ihrem Wirken in sich als Subject zurückzukehren. Man erzählt von S., daß er öfter lächelnd der Spinne zugesehen habe, wie sie ihr Netz webt und aus ihrem Lauerwinkel mordlustig auf Insekten losstürzt, welche sich in den Fäden ihres Gespinstes verfangen haben. Er schaute in diesem Vorgang die Macht an, die als berechtigte aus der Nothwendigkeit ihrer Natur so handelt, wie sie eben muß. Die Spinne webt ihr Netz unaufhörlich von neuem, wie oft man es auch zerstöre, und sie mordet immer von neuem, weil dies Morden zur Selbsterhaltung ihrer Existenz schlechterdings nothwendig ist. Für die Natur ist dies Recht des Stärkern in der That das nothwendige, während die Menschen umgekehrt den Staat um deswillen hervorbringen, damit auch der Schwächere in seinem Recht gegen den Stärkern geschützt sei. Es kann problematisch erscheinen, ob nach S. die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten das Maß der sittlichen Verhältnisse ausmacht.

S. war eine edle, tiefe, in ihrem wissenschaftlichen Stilleben großartige Persönlichkeit. So starr die demonstrative Methode auch von außen her erscheint und so viel Willkür und Zufälligkeit innerhalb derselben möglich ist, so muß man doch gestehen, daß S. einen gewissen künstlerischen Trieb besaß, der ihn unter seinen Zeitgenossen vortheilhaft unterscheidet. Seine Ethik imponirte vorzüglich durch ihren plastischen Charakter und gab ein glänzendes Beispiel, wie man einen Gegenstand Schritt vor Schritt von einer allgemeinen elementaren Grundlage bis zu den mannichfaltigsten Beziehungen verfolgen könne. Es war nicht nur der Inhalt, sondern auch die Form seiner Philosophie, wodurch S. so außerordentlich fesselte. Wenn man sein System im großen überblickt, so zeigt es sehr deutlich die innige und kunstvolle Verwebung von zwei Einschlagsfäden. Der eine derselben ist der Idealismus, der andere der Realismus. Der Idealismus erscheint bei ihm in dem aprioriſchen Begriff der Substanz, der ganz und gar dem reinen Denken angehört. Der Realismus erscheint bei ihm in dem Begriff des Attributs und des Modus, denn diese entnimmt er aus der Erfahrung. Er versichert zwar, daß die Substanz unendlich viele Attribute habe, aber er weiß doch keine andern zu nennen, als welche der Verstand außerhalb der Substanz (intellectus extra substantiam) an derselben wahrnehme. Denn die Attribute der Ausdehnung und des Denkens würde seine Philosophie weiter keinen als den metaphysischen Begriff der Substanz zum Inhalt haben. Die Polemik, welche Bayle mit seinem berühmten und oft wiederholten Artikel „Spinoza" in seinem „Dictionnaire" gegen ihn eröffnete, drehte sich vorzüglich darum, den Begriff der Substanz überhaupt als eines abstracten durch sich selbst bestehenden Wesens von dem besondern Begriff der göttlichen Substanz zu unterscheiden. Bayle suchte S. auch dadurch lächerlich zu machen, daß er die Monstrosität ausmalte, wie die Eine Substanz in der Natur sich selbst zerfleische und in den Kriegen der Völker mit sich selbst in blutigen Widerspruch gerathe.

Es kann nicht der Zweck dieses Artikels sein, die Literatur über S. anzuführen, man findet sie in ziemlich genügender Vollständigkeit in dem Tennemann'schen „Grundriß der Geschichte der Philosophie" zusammengestellt. K. Rosenkranz.

**Staat, Staatsverfassung.** (Organismus, Souveränetät, Endzweck und Gesammtwille, Entwickelungsperioden und Eintheilung der Staaten. Die beste Staatsverfassung.)

I. Einleitung. Was ist der Staat? Und wie soll er sein? Nächst der Familie die allgemeinste, zugleich aber die allerumfassendste, einflußreichste aller menschlichen Einrichtungen, zugleich naturgesetzlich und geschichtlich sich bildend und zugleich bei den edelsten Völkern das freieste und höchste Kunstwerk, das ist der Staat. Wie die Zustände der Völker überhaupt verschieden sind, bald mehr bald weniger entwickelt und vollkommen, so haben natürlich auch die Staatsverhältnisse verschiedene Stufen der Entwickelung und in ihnen verschiedene Gestaltungen der einzelnen Seiten des reichen Staatslebens. Schon hierdurch werden die Begriffe und die Lehren vom Staat verschieden. Die einen fassen nur die höchsten Entwickelungsstufen ins Auge, die andern entlehnen ihre Begriffe und Gesetze von unvollkommenen Anfängen und Ausartungen oder auch nur von einzelnen Seiten des Staatslebens. Die Verschiedenheit der Begriffe und

Digitized by Google

hren vom Staat vermehrt sich vollends durch die verschiedenen Standpunkte, von welchen die hriftsteller bei ihren Entwicklungen ausgehen. Aus den verschiedensten oft einseitigsten undprincipien der wechselnden individuellen philosophischen Schulsysteme oder der Parteien Tagespolitik erbauen sich luftige Gerüste einseitiger politischer Theorien.

Da, wo die Völker sich bereits eines ausgebildeten freien gesunden Staatslebens erfreuen, mittelt dieses Leben selbst, wenigstens größtentheils für die Anwendung, gesündere, vielseitie praktische Grundsätze. Wo aber, sowie leider noch immer in Deutschland, ein solches aatsleben noch fehlt, und wo zugleich das an sich löbliche wetteifernde Streben der Professoren neuer und eigener Doctrin den Wechsel und die Modeherrschaft von Theorien begünstigt, da erjen die einseitigen Theorien Streit und Zerstörung, wenigstens verderbliche Hemmungen des monischen Zusammenwirkens und der gesunden Entwickelung. So entstand denn jene Muarte entgegengesetzter Rechts- und Staatstheorien und der Streit selbst über die ersten ufragen des Staatslebens. Es entstanden aber auch zugleich jene jammervolle Lähmung Verwirrung, jene schmachvolle Zerstückelung, Unterdrückung und Verkümmerung unsers atslebens, von denen wir uns selbst nach den rühmlichsten Anstrengungen und Kämpfen n hierarchische, feudale und despotische Verletzung der Nationaleinheit und Freiheit bisjetzt r noch keineswegs befreien konnten.

Für die Lösung jenes Theorienstreits und für die sehr schwierige Aufgabe der Begrün- g einer befriedigenden vielseitigern Staatstheorie müssen wir nun nach unsern frühern führungen vor allem sorgfältig ins Auge fassen den wahren Gegenstand und Zweck erer Aufgabe, nämlich die objectiven oder allgemein erkenn- und beweisbaren Rechts- Staatsgesetze und die für ihre Entwickelung nothwendige historisch-philosophische lytische Methode (Bd. I, S. XXIX, XXXVII, XLI fg., Bd. XII, S. 326 fg.), die drein unzertrennlichen natürlichen Grundlagen alles Staatslebens, die naturgesetzli, die freien und die historischen (X, 394), sowie seine verschiedenen Entwickelungsoden, die despotische, theokratische und vernunftrechtliche (VII, 101; IV, ). Die vollständigere Begründung in meinem „System", I, 322—435).

II. Historisch-philosophische analytische Betrachtung des Staats. Bei solcher achtung der Staaten und zunächst der Staaten auf der höchsten Entwickelungsstufe treten Erscheinungen hervor:

1) Eine Vielheit einzelner selbständiger Individuen oder freier Persönkeiten. Nach ihrem Wesen und ihrer erfahrungsmäßigen Anerkennung gibt es für sie nichts eres als ihr eigenes umfassendes Gesetz, als ein Leben für den eigenen Lebenszweck nach ter religiöser oder moralischer Überzeugung. So sagt es jedem der eigene Lebenstrieb, das u vernichtende Gewissen, so die historische Betrachtung aller zur Vernunft erwachten freien würdigen Völker und Menschen. Sie anerkennen, äußerer Gewalt gegenüber, das höchste liche Gesetz: „Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Für jeden freien sittn Menschen gilt Luther's Wort: „Über die Seele kann und will Gott niemand lassen re- n denn sie allein selbst."

Dieses Grundgesetz, die Forderung freier Besonderheit, wird auch dadurch nicht aufgehoben, diese vielen Einzelnen durch besondere Vereine für besondere, ihnen gemeinschaftliche Inssen und Bedürfnisse untereinander verbunden werden. Die Mitglieder der Vereine und n Wortführer fordern jetzt jene freie Persönlichkeit auch in gemeinschaftlichem Interesse.

2) Zugleich aber sehen wir eine Einheit, eine umfassende Gesetzgebung und Get des Staats über Leben und Handeln der Vielen für den Staatszweck.

So drohen denn vernichtende Collisionen zwischen dem eigenen umfassenden Lebensgesetz und ck der Vielen und dem umfassenden Gesetz und Zweck des Staats, zwischen der selbständigen, anarchischen Freiheit der Einzelnen und zwischen der selbständigen, leicht despotischen Ge- des Staats. Aber es ergibt sich zugleich bei den gesitteten Völkern:

3) Harmonie und harmonische Vermittelung, und zwar a) durch die gemeinschaftFriedens- und Hülfs- oder durch die Rechts- und Staatsvereinigung, in welchen die Ge-, bestimmt durch natürliche und sittliche Antriebe, für sich und den Staat Gesetze und ecke gemeinschaftlich machen. Hierüber und zunächst über das Friedens- oder Rechtsz belehrt der Art. Recht, der mit dem gegenwärtigen Artikel über den Staat oder den allinen friedlichen Hülfsverein für den allgemeinen menschlichen Gesammtzweck eines Volks ein einbares Ganzes bildet. b) Dadurch, daß die Genossen des friedlichen Hülfsvereins zu einem einschaftlichen lebendigen Organismus sich einigen.

Digitized by Google

Auch für diese vollständigste Vereinigung wirken die natürlichen und sittlichen Ant
und Verhältnisse mit und insbesondere auch die innere Lebenskraft des staatlichen Organis
selbst, sobald einmal dessen Lebenskeime sich entwickeln konnten. Die Einzelnen, entweder
durch Abstammung, Gewohnheit und Bedürfniß, oder durch gemeinschaftliche Anstrengung
Kriegen, Revolutionen und Wanderungen abhängig und bestimmt von dem Verein ihre
nossen, wirken selbst wiederum auf sie und auf die gemeinschaftliche Gestaltung und Leben
tigkeit ihres Staats zurück. Und je mehr sich nun die Bürger und die Organe des Staat
vollkommnen, um so vollkommener wird neben der Selbständigkeit und der Selbstgesetzg
der Bürger und des Staats für ihren Endzweck zugleich die allseitige Einigung und die g
seitige freie Anerkennung und Wechselwirkung.

Aus der genauern Betrachtung und logischen Entwickelung dieser historischen sittlic
nünftigen objectiven Grundlagen der Rechts- und Staatsverhältnisse ergibt sich nun m
wesentlichen Merkmalen zugleich auch der Begriff des Staats.

III. Begriff des Staats. Der Staat ist der selbständige organische Verein eines
Oder vollständiger die wesentlichen Merkmale bezeichnend, deren Entwickelung wir hie
greifen: er ist die organische freie moralisch persönliche souveräne Vereinigung eines Volk
unter Leitung der grundgesetzlichen und constitutionellen Regierung die rechtliche Freihe
innerhalb derselben die Bestimmung und dadurch das Wohl des ganzen Volks zu verwirk

IV. Die wesentlichen Merkmale des Staats. 1) Die drei Haupttheil
Staats. Diese sind:

a) Das Grundgesetz, das Vereinigungs- oder Verfassungsgesetz
geht als die allgemeinste höchste Grundkraft des Staatslebens zwar allerdings von d
gemeinsten Kräften des Menschenlebens und von der Abhängigkeit des Volks von Gott u
Menschheit und ihrer Cultur, es geht von natürlichen, religiösen oder vernünftig sittliche
trieben, vom göttlichen Willen, der höhern Idee aus, ganz ähnlich wie der Geist im M
von Gott oder von dem allgemeinen Weltgeist ausgeht. Stets aber ist es als gemeinsch
Lebensprincip des Volks gemeinschaftliches, durch gemeinschaftliche nationale Bildung und
einstimmung bestimmtes allgemeines Willensgesetz der Bürger. Bei freien Völkern a
männlichen Culturstufe aber ist es frei anerkanntes Willensgesetz, freier patriotischer G
geist, Gesammtzweck der Bürger, für den Gesammtzweck bestimmter Gesammtwille, es
sittliche Gesammtwille der Vereinigung nach den Grundbedingungen des freien Frieden
Hülfsvereins (juris consensus et utilitatis communio). Sowie jede Grundkraft im Le
hat auch das Lebensgrundprincip des Staats besondere Centralorgane; früher oft in ein
sacrum, in der Nationalkirche, in Orakeln und, wie bei den Hebräern, in Propheten,
Volk stets an sein Grundgesetz mahnen sollten, oder in andern ehrwürdigen Nationalinst
Areopag, Censur, Tribunat, höhere, namentlich auch geistliche und gelehrte Reichsstan
Bei freierer höherer Bildung aber besteht das Organ des Verfassungsgesetzes der sittlichen
Nation in ihrer wahren, freien und möglichst organisirten patriotischen öffentlichen Me
in einer solchen öffentlichen Meinung, welche in nationalen, geschichtlichen und religiösen G
lagen wurzelt, welche durch sittliche Volkserziehung und Wissenschaft geläutert und
gebildet wird, und welche bei der Öffentlichkeit des Staatslebens sich auf jedem rec
Wege verfassungsmäßig frei über dasselbe ausspricht und die freie Übereinstimmung der
und Regierung bewirkt. Dieses ist eine wahrhaft lebendige, das Staatsleben durchdri
und beherrschende, seine höchste und stärkste Grundkraft; ganz in dem Sinne, wie unsere
schen römischen Juristen an der Spitze des Corpus juris das Grundgesetz, den sittlichen
willen, auf welchen sie stets sorgfältigst alle andern Gesetze zurückführen, nicht als todte Ver
sondern als die höchste lebendige Kraft betrachten und ihn die von Gott ausgehende Königi
Dinge und zugleich das freie feierliche Vereinigungsgelübde des Volks nennen. [1])

Unter Leitung dieser Grundkraft, zunächst des von ihr gewollten freien Friedens
Hülfsvereins für das ganze gesellschaftliche Leben, also für die Vielheit wie für die G
treten nun diese beiden unter sich wie mit dem ersten Lebensbestandtheil des Staats in orga
harmonische Wechselwirkung. Der Friedens- oder Rechtsverein für die allseitige Freiheit
sich zunächst auf die Vielheit und begründet so vorzugsweise ihre Rechte und das Prin
Der Hülfs- oder Staatsverein für das gemeinschaftliche Zusammenwirken bezieht sich zu

1) Inventum et munus Dei, divinarum atque humanarum rerum regina, commun
publicae sponsio. L. 2 u. 32 de legib., und Welcker, System, I, 192.

Digitized by Google

if die Einheit und begründet vorzugsweise die Politik und die politischen öffentlichen Rechte. ber in der organischen Verbindung und Wechselwirkung muß das politische Zweck- und Mittel- ſetz überall nur in rechtlicher Freiheitsform wirken, die freien Privaten und ihr Recht aber erden umgekehrt auch für den politischen Zweck organisirt (ſ. 2). Unmittelbar aus dem Grund- ſetz und durch daſſelbe geheiligt ergeben ſich die Grundrechte der Regierten und der Regieren- n, die unverletzlichen, leges sacratae. (S. Bd. VII, S. 109 fg., Bd. XII, S. 339 fg.)

b) Die Conſtitution des Staats- oder der aus freien Bürgern conſti- tirte Volkskörper. In ihm erhalten zuerſt die einzelnen Perſönlichkeiten und ihre ien Vereine einen beſondern gleich heiligen Privatrechtskreis, um innerhalb deſſelben als ie autonomiſche Perſönlichkeiten beſtehen und ihre beſondere Überzeugung und Beſtim- ung verwirklichen zu können. Dieſe Privatfreiheit umfaßt auch die freien Privatvereine d Genoſſenſchaften für ihre Privatzwecke, Familien u. ſ. w. Sie erhalten zugleich als freie enoſſen und Glieder des regierten Volkskörpers[2]) (der ſogenannten bürgerlichen Geſellſchaft) ren Rechtskreis, ihre rechtliche und angemeſſene Stellung und Gliederung in Gemeinden, rovinzen, in Volks- und Vertreterverſammlungen und die hierhin gehörigen ſtaatsbürgerlichen reiheitsrechte zur Verwirklichung und Vertretung ihrer Privat- und ihrer Verfaſſungs- und nſtitutionsrechte gegenüber der Regierung. In der Durchführung des Verfaſſungsgeſetzes d des Friedens- und Hülfsvereins im organiſirten lebendigen Staat ſteht nämlich der Regie- ng nicht blos der Einzelne als eine rechtliche Privatperſönlichkeit gegenüber, die Regierung des ien oder des Rechtsſtaats hat auch die ganze im Volkskörper vereinigte regierte Nation nicht wa als einen willenloſen, rechtloſen Haufen, ſondern als ſelbſtändige Perſönlichkeit ſich gegen- er anzuerkennen. Dazu erhält dieſer Körper bei allen freien Völkern ſeine organiſirte Glie- rung und ſeine Repräſentanten und Centralorgane, Volks- oder Urverſammlungen, Volks- ibunat, Standſchaft. Hierdurch allein, durch die Gründung und Anerkennung eines doppelten echtsſubjects mit ſelbſtändiger Erkenntniß und Willensfreiheit, wird ein wirklich freies ver- agsmäßiges Verhältniß organiſch verwirklicht. So geſchah es z. B. in Rom nach dem Auszug f den Heiligen Berg und bei und nach Abſchließung der allſeitig beſchworenen Grundverträge leges sacratae), bei der Bildung des Tribunats und der plebejiſchen Volksverſammlungen, in ngland durch die Magna-Charta, überhaupt in germaniſchen und deutſchen Staaten durch olks- und Ständeverſammlungen. Nur wer die Natur wie die Geſchichte der freien Verfaſſun- n verkennt, kann hier vom Staat im Staat ſprechen und die Nation als in einzelne Atome ſgelöſt oder als ungegliedertes, willenloſes Aggregat der Regierung gegenüberſtellen, oder as manche für echt ſtaatsweiſe und naturphiloſophiſch halten, ſie als willen- und rechtlos mit r Regierung bis zur Ununterſcheidbarkeit vermiſchen.[3]) Aber nur bei den niedrigſten Thier- ttungen ſcheint wenigſtens alles als in einer Maſſe durcheinandergemiſcht oder von einem nzigen Organ und ſeiner Function (etwa vom Darmkanal) verſchlungen. Bei allen höhern rganiſationen dagegen bilden ſich immer vollſtändiger und am vollſtändigſten im Menſchen cht blos einzelne Organe, ſondern eine Reihe ſelbſtändiger kräftiger Centralſyſteme aus, ervenſyſtem, Gefäßſyſtem, Zellſyſtem, im geiſtigen Leben die Functionen des Denkens, Füh- ns, Begehrens, Organe und Syſteme mit den verſchiedenſten Grundkräften. Und weit entfernt,

---

2) Die hiervon durchaus zu unterſcheidende mitregierende Theilnahme an der Regierungsgewalt iſt e zweite Aufgabe der Conſtitution.

3) Auch Hegel thut dies und erklärt das Volk ohne ſeinen Monarchen als „formloſe Maſſe" und e Vorſtellung von einem ſolchen berechtigten Volk „als eine wüſte Vorſtellung vom Volk", hebt alſo lgerichtig alles ſelbſtändige Recht von Volk und Bürger gegen den König, alles Vertragsrecht auf. beral oder radical gewordene Anhanger von ihm ſetzen nun an die Stelle des regierenden Königs das gierende Volk. Aber gegenüber von dieſem und ſeinem Stimmenmehrheitsbeſchluß haben nun die Bürger d das regierte Volk und auch ein Fürſt kein Recht, ſo wenig als nach Rouſſeau „der Fuß gegen den opf", während die freiere und tiefere Staatsweisheit der Römer und aller freien Völker ſtets anerkannte, ß auch die Stimmenmehrheit an das grundvertragsmäßige Recht gebunden, daß ein daſſelbe verletzender gierungsbeſchluß rechtlich unmöglich und ungültig ſei (Bd. VII, S. 109). Volksdesſpotismus iſt um in Haar beſſer als Königsdesſpotismus. Aber Hegel's Vernichtung aller Perſönlichkeit und alles Rechts s regierten Volks gegenüber der Regierung iſt die Quelle entgegengeſetzter Verkehrtheit und überhaupt ar nicht beſſer als die Verwandlung des Volks in eine rohe volksſouveräne Gewalt über der Regierung. as, was ich den regierten Volkskörper nenne, erkannten die Staatslehrer an, wenn ſie unter dem amen „bürgerliche Geſellſchaft" die durch gemeinſame Rechte und Intereſſen verbundene Nation ohne bergewalt ſo bezeichneten. Aber man dachte nicht klar genug an die nothwendige Organiſation und ie fortdauernde rechtliche Perſönlichkeit auch gegenüber der Regierung.

Digitized by Google

daß hierdurch Harmonie, Kraft und Werth des Lebens geschwächt würden, werden sie dadurch nur gehoben. Auch wird man ja wol mindestens gleiche Freiheit, mit welcher in jeder freien Nation, um so mehr, je mehr sie dieses ist, andere Vereine und Corporationen zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte sich ausbilden dürfen (s. **Association**), der ganzen Nation nicht absprechen wollen. Man wird nicht eine monarchisch regierte Nation bei dem Aussterben der Erbberechtigten für allgemein preisgegeben, ihre Existenz als Nation, als moralische Person für zerstört ansehen. Dieses aber müssen alle Schriftsteller thun, welche die freie Persönlichkeit der regierten Nation gegenüber (nicht über) der Regierung leugnen. Die selbständige, rechtliche Persönlichkeit der regierten Nation und ihr grundvertragsmäßiges Recht erkannte selbst die meisten absolutistische europäische Verfassung, die dänische, und ihre Lex Regia und Souveränitätsacte an, ebenso wie die Norweger es später thaten, als sich ihr König durch Abtretung Schweden von ihnen losgesagt hatte. Alle Verfassungsurkunden europäischer Staaten enthalten klar jene zwei Rechtssubjecte, versprechen und verbürgen der regierten Nation als solcher freie ihre Rechte. Im Deutschen Reich war sie, abgesehen hiervon und von den Verfassungseiden der Regenten, schon allein in der grundgesetzlich stets ausgesprochenen, praktisch durchgeführten Möglichkeit für die Reichs- und Landesbürger gegeben, den Kaiser und den Landesfürsten wegen Verletzung des regierten Volks durch verfassungswidrigen Misbrauch der Reichs- und Landesregierungsgewalt, wegen Auflage unbewilligter Steuern (s. oben Bd. VII, S. 146) sogar förmlich vor Gericht zu stellen. In der organisirten Gemeinde steht dem regierenden Magistrat die Volksgemeinde oder deren Vertretung gegenüber.

Die zweite Aufgabe der Constitution, welche man oft für die einzige hält, ist die Organisation einer selbständigen, aber zugleich verfassungsmäßigen constitutionellen Regierungsgewalt (Regierungsform).[4]) Moralische Person bleibt die Regierung, wenn sie auch nicht aus einer zusammengesetzten Persönlichkeit besteht, denn auch der einzelne Monarch als solcher regiert und handelt als Repräsentant des Staats mit seinem unsterblichen Zweck nicht blos als physisches Individuum und als Privatmann. („Le roi ne meurt pas.") Auch bleibt selbständig bleibt die Regierungsgewalt als die der höchsten innern Behörde in einem von anderen unabhängigen Staat. Und es wird sich die Regierungsgewalt nicht etwa als bloße Form, sondern als höchste selbständige Gewalt lebendig und nicht so, wie die mechanische Staats- und Volkssouveränetätstheorie meint, bilden. Sie wird nicht entstehen und nicht dauernd als selbständige Einigungs- und Regierungskraft bestehen, wo nicht wenigstens ein lebendiger moralischer dueller Lebenskeim selbständiger Herrschaft und der unterordnenden Einigung der Glieder vorhanden ist, bestehe derselbe in alter Familienautorität oder in einer andern von beiden Theilen gefühlten Überlegenheit, in dieser oder jener harmonisch vermittelnden und vereinigenden oder regierenden Kraft. Dieses aber schließt natürlich abermals nicht die Freiheit und eine demokratische Regierung nicht aus. Die Regierung kann sich vielmehr auch als regierende Versammlung aller selbständigen Familienväter entwickeln, wenn diese etwa gleich gebildet sind, gleiches Gefühl, Bedürfniß, Bestreben und die Gewohnheit einer nur wechselseitigen Unterordnung haben, wenn sie vielleicht als Colonisten eines schon gebildeten Volks gemeinschaftlich zusammenlebten und wirkten und in gemeinschaftlicher Bestrebung, Aufopferung und Beraths der Keim der regierenden Volksversammlung des neuen Staats gegeben ist. Ähnliches kann auch in revolutionären Rechtskämpfen entwickeln. Wenn aber auch der Politiker die natürlichen sittlichen und religiösen wahren Lebenskräfte und die natürlichen Entstehungen der Regierung schon für die Beurtheilung ihrer Kraft und Dauer nicht übersehen darf, so darf man doch nicht deshalb mit den Anhängern des göttlichen Rechts und den Hallerianern die Freiheit, freie Vereinbarung oder Anerkennung von seiten des Volks, ihre rechtliche Constituirung übersehen, ohne welche eine rechtliche und freie Regierung in einer freien Nation unmöglich ist.

Denn stets ist die rechtliche Regierung untergeordnet dem Verfassungsgesetz und gebunden an die verfassungsmäßige Constitution des Volkskörpers, an seine und seiner Glieder Rechte. Die rechtlich organisirte Regierungsgewalt hat beide in sich aufzunehmen, untereinander und mit sich selbst wie mit der Außenwelt harmonisch zu vermitteln und so den ganzen Staat stets in lebendige Einheit zu erhalten und zu repräsentiren. Die Constitution soll der bürgerlichen

4) Die Schriftsteller nennen gewöhnlich, weil, zwar nicht die Völker im Leben, wohl aber die Theorie das Verfassungsgesetz und die Volksconstitution übersehen, die Regierungsform: die Constitution oder auch die Verfassung. Die letztere kann man übrigens in einem weitern Sinne vom Verfassungs- oder Grundgesetz unterscheiden als Bezeichnung der ganzen Staatseinrichtung.

Digitized by Google

schaft durch Ausbildung guter Organe des Verfassungsgesetzes (s. oben 1) und guter Organe die eigentliche Regierung des Staats deren heilsame verfassungs- und constitutionstreue ätigkeit begründen und die gänzliche Trennung oder vollends eine feindliche Entgegensetzung drei Grundbestandtheile und ihrer Organe verhindern. Repräsentative Stände kön- hierbei neben ihren wirklichen Mitregierungsrechten zweckmäßig zugleich das Grund- etz und die Privatrechte der Bürger vertreten. Dabei sind jedoch stets die verschiedenen Rechte Functionen der Stände wohl zu unterscheiden, z. B. die Steuerbewilligung als Vertretung Privateigenthums und die Gesetzgebung. (S. oben Bd. VII, S. 146.)

c) Die Regierung, die lebendige Regierungsthätigkeit, welche gemäß dem ndgesetz und der Constitution und im Verein mit der von ihr controlirten bürgerlichen ßtverwaltung im Fluß des Lebens die stete Erfüllung des Staatszwecks verwirklicht. Nach dem bisherigen verwirklicht und einigt die constitutionelle Regierung die Rechte der fassung und der bürgerlichen Gesellschaft. Sie vollzieht und repräsentirt die lebendige Ein- und den wahren allgemeinen Willen des ganzen Staats, welche das Grundgesetz und den digen Volkswillen in sich vereinigen; sie wird ihr selbständiges lebendiges Organ. Sie ist erst kein vom Verfassungsgesetz und von dem Willen des Volks wesentlich verschiedener, rlich hinzukommender und aufgezwungener fremder und Particularwille. Sie wird der digte, personificirte, sittliche Verfassungswille in der Form der rechtlichen Freiheit des Volks. Grundgesetz, der constituirte Volkskörper und die Regierung vereinigen sich jetzt nach der derung des Aristoteles, der Stoiker und der römischen Jurisprudenz (s. „Mein System", I, S. 59 fg.) zum ganzen, festen, sittlichen, freien, organischen Staatsleben, ganz so wie gött- r Geist, Leib und Seele zum ganzen Menschen. Sowie namentlich die vernünftig-sinnliche, selbständige Seelenthätigkeit, diese Regiererin des menschlichen Lebens, nach stoischem Aus- k, untergeordnet ist dem göttlichen Princip und Gesetz des Geistes und, gebunden an ihre ichen Organe, diese nicht verletzen darf, ohne sie nicht wirken kann, so muß die Regierung igen dem Verfassungsgesetz und ist in Existenz und Wirksamkeit bedingt durch die Constitu- des Volkskörpers und die Volksrechte. Ebenso wenig wie die Seele blos activ ist, so soll die Regierung nicht unempfänglich für die Einwirkung des Verfassungsgesetzes und des swillens, z. B. seiner öffentlichen Meinung, sein. Die freie Constitution der bürgerlichen llschaft erscheint nunmehr weder als etwas Entbehrliches oder Zufälliges im gesunden Staat, auch einem absoluten, angeblich göttlichen Recht der Regierung preisgegeben, wie unsere nen wollen. Aber die Regierung ist auch keineswegs, so wie nach einer weitverbreiteten, anischen liberalen Ansicht und Volkssouveränetätstheorie, blos passives, unselbständiges utenorgan mit willkürlich vom Volk mandirter oder delegirter Beamtengewalt. Das wahre gesunde Leben vereinigt in seiner Vielseitigkeit und Harmonie überall scheinbar rsöhnbare Gegensätze und besiegt die Einseitigkeiten. So auch thut es der sittliche freie und digte, frei organisirte Staat und seine Theorie.

V. Fortsetzung. 2) Der natürliche aber zugleich freie Organismus des ats. Der Staat ist ein lebendiger Organismus. Ein innerliches Lebensprincip verbindet Glieder zu einer lebendigen Einheit, in welcher sich alle gegenseitig bedingen und unter- n, für den Zweck des Gesammtlebens als Theilhaber und Mittel zusammenwirken. Er ist aber zugleich ein freier Organismus, durch den Willen freier persönlicher Glieder mit heit einig und wirksam.

Als die erklärende Ursache, durch welche sich nach der historisch-philosophischen Entwickelung Gegensatz der freien Vielen und der Staatseinheit löste (s. oben III und IV a), zeigte sich das e, aber höhere und freie, frei organisirte Leben des Staats, in welchem, unter Herrschaft öhern Lebenskraft oder des Lebensgrundprincips, des lebendigen Grundgesetzes, die Staats- eit und der Staatszweck zugleich mit dem allgemeinen Staatsleben auch Lebensgesetz und zweck der vielen freien Glieder in freier Wechselwirkung in sich aufnehmen und sich beide, Harmonie des Gesammtlebens entsprechend, frei bewegen.

Der Staat ist hiernach weder etwa eine todte Actiengesellschaft, oder eine bloße Abstraction, bloße äußerliche Rechtsform, oder äußere Zwangs- und Rechtssicherungsanstalt, oder ein fe, ein Aggregat, noch auch vereinigen, so wie bei einer Maschine, blos äußere, mechanische, , wie beim unorganischen Naturkörper, niedere physikalische und chemische, oder auch blos nalische Kräfte die Staatsglieder zu dem auf Leben und Tod verbundenen unsterblichen gen. Er ist ein höheres und freieres, zugleich aber wahrhaft lebendiges Ganzes, durchdrun- beseelt und beherrscht durch ein inneres, selbständiges Lebensprincip, eine wahre höhere

Digitized by Google

Lebenskraft (βίος πόλεως, nach des Aristoteles Ausdruck). Schon oben, Bd. I, S. XXXVII fg. und vollständiger anderwärts („System", I, 48, 206, 538, 688) habe ich nachgewiesen, daß stets die Alten und nicht etwa blos der tiefphilosophische Plato, sondern auch der von der Erfahrung ausgehende, verstandesscharfe, praktische Aristoteles, daß die Stoiker wie Cicero und jene recht staatsmännischen, praktischen Meister der classischen Jurisprudenz, und mit ihnen auch alle bessern Staatslehrer der germanischen Völker, noch Thomasius mit einbegriffen, den Staat als höheres lebendiges Ganzes mit drei, Geist, Leib und Seele des einzelnen Menschenlebens analogen Verstandtheilen (Grundprincip, Volkskörper, Regierung) auffaßten. Erst die modernen formalistischen Abstractions-, mechanischen Zwangsrechts- und atomistischen Staatstheorien, die Anhänger des Formalismus, Materialismus und des Polizeistaats faßten den Staat als unlebendig nach einzelnen oft niedern äußern Erscheinungen auf. Die naturphilosophische, die historische und die mystisch-theokratische Schule bekämpften diese Einseitigkeiten und faßten den Staat wieder als lebendig auf; aber sie begingen dabei den Fehler, daß sie die Freiheit vergaßen. Sie faßten nicht, wie die Alten, neben der grundgesetzlichen Gemeinschaftlichkeit des Staatslebens mit dem Einzelleben zugleich auch dessen generische Verschiedenheit, nämlich 1) die freie Persönlichkeit der Glieder des Staatslebens und 2) deren *freie* Theilnahme am Ganzen, sie faßten nicht neben der Einheit auch die Freiheit, nicht neben den natürlichen, sittlichen, religiösen, rechtlichen und historischen Bestimmungsgründen auch das freie Anerkennen, Vertragen und Mitwirken und die dazu nöthigen freien Organe ins Auge. Nicht etwa dachte man blos an eine Übereinstimmung der allgemeinen naturgesetzlichen *Grundform* für alle Lebenserscheinung im Ganzen. Man verkannte das innerhalb dieser Grundform für das im Vergleich mit dem thierischen Leben und dem Leben willenloser Glieder des menschlichen Leibes generisch höher stehende Leben autonomischer und gleich heiliger freier Persönlichkeiten, ihre gleiche Würde und Freiheit. Man sprach nur von naturgesetzlichem, göttlichem Machen, oder von einem historischen Sichvonselbstmachen, von der Naturwüchsigkeit des Staats. Man setzte die Staatsglieder nach poetisch aufgefaßten Ähnlichkeiten allen willenlosen Gliedern des Menschen, z. B. den Adel der Brust, die Bauern und Gewerbsleute dem Bauch, den Fürsten dagegen dem Kopf und dem Geiste gleich. Die theokratischen Mystiker, die Adam Müller, Bonald u. s. w., machten es vollends so in Beziehung auf das dreieinige göttliche Leben. Da wurde der König dem Gott-Vater, der Adel dem Heiland gleichgestellt, die übrigen Bürger der absolut abhängigen Creatur u. s. w. Oder man erdichtete wenigstens ein absolutes göttliches Königsrecht.

Erst als zugleich freies und zugleich innerlich lebendig geeinigtes Ganzes wird der Staat, wie Aristoteles und Plato es aussprachen, zu einem höhern und größern menschlichen Leben als das des einzelnen Menschen und Bürgers. So erst gab es mit Recht für jene großartigen Männer des classischen Alterthums im ganzen Gebiet menschlicher Betrachtung und Wissenschaft nichts Größeres und Herrlicheres, keinen reichern, fruchtbarern Gegenstand als den sittlichen freien Staat. So erst wird in Wahrheit der Staat die herrlichste Schöpfung Gottes und der Natur und zugleich der Menschen bewundernswürdigstes Kunstwerk, die größte sittliche That, welche die irdische Sonne beleuchtet. Durch die physische Zeugung, Abstammung und Ernährung wie durch die geistige und moralische, die Volks- und Jugenderziehung, durch Lebensgemeinschaft und natürliches Bedürfniß wie durch sympathetische Gefühle und die Staatseinrichtungen, das Leben des Bürgers mit dem Leben seines Volks und vaterländischen Staats innerlich und äußerlich verbunden. In dankbarer, begeisterter, aufopfernder Vaterlandsliebe und Verehrung ordnet der würdige Bürger dessen höherm Leben das seinige unter und erkennt es, daß sein bestes Sein und Thun, seine theuersten Güter, Gefühle, Gedanken, Ideen, daß die Elemente seiner Bildung, daß körperliche Vorzüge aus diesem vaterländischen Leben, aus der tiefern Weisheit seiner Verfassung und Gesetzgebung, aus der Liebe und Vorsorge des Vaterlandes, der Väter ältern ihm hervorblühten, und daß sie unsterblich fortleben in seinen und des Vaterlandes Kindern. Das höhere selbständige Gesammtleben des vaterländischen Staats ergreift und bestimmt den Bürger stets neu, und ein höheres Lebensprincip ihres Staats, das Verfassungsgrundgesetz (s. IV), übt seine Gewalt über das ganze Volk. Auch die freien Bürger von Athen und Rom, von England und Nordamerika, sie waren ebenso wenig als die Bürger des hebräischen Staats mit ihrer eigenen Staatsidee und politischen Bildung bereits fertig da, ehe sie etwa einen Verfassungsbeschluß faßten, jetzt den Staat von Athen, Rom oder England oder den Staat Gottes erfinden und zu erschaffen. Beide, der lebendige Staat und seine Glieder als solche entwickeln miteinander aus höherm Lebenskeim und durch Freiheit. So meint es auch Aristoteles, der gar keinen wahren Staat kennt als den freien, in welchem alle „wechselseitig ergänzen

Digitized by Google

) regiert werden". Die lebendige, Sinn und Gemüth ergreifende Idee gemeinschaftlichen natslebens, das lebendige Verfassungsprincip und Gesetz, dieser Lebenskeim und die Lesgrundkraft des Staats und die lebendig verbindende Übereinstimmung für eine Rechts- Staatsgemeinschaft, für gemeinschaftliche Staatszwecke und Gesetze (die κοινωνία nach ſtoteles, ein juris consensus et utilitatis communio nach Cicero) mußte ſie ergriffen haben, m ſie auf Leben und Tod ſich zum Staat, zu einer Entwickelung und Vertheidigung frei verden und ſeinen Geſetzen mit Freiheit ſich unterordneten. Es mag nun der Keim dieſer Idee, ſie allen bewußt wurde, ehe ſie ſelbſt lebendig im Leben hervortrat, ſich entwickelt haben in Geiſte eines großen Führers, eines Moſes, Solon oder Romulus, eines Alfred oder Penn Franklin, oder auch in der Gemeinſchaft hebräiſcher, griechiſcher, lateiniſcher und britiſcher eniſten und Flüchtlinge, ſie mag begründet ſein in ihrer gemeinſchaftlichen Abſtammung und mitation, in ihren gemeinſchaftlichen Kämpfen, Beſtrebungen und Opfern: jedenfalls würde ſolche natürliche und ſittliche Einigungstriebe, es würde bloße Vertragswillkür und die äußere Staatsform ebenſo wenig einen wahren Staat begründen, als auch nur dieſe Form ſie entſtehen würde. Ihre höhere, ihre unſterblich fortwirkende, auch die noch ungeborenen ger ergreifende Kraft, welche, in die freie Anerkennung, in den freien Willen aufgenommen, ebenskraft des Staats bildet, kann nicht abgeleugnet werden, ebenſo wenig als die Form ier Anerkennung und Verwirklichung (II u. IV).

Durch beider innerliche Harmonie durchdringen und verbinden ſich Vielheit und Ein-, Freiheit und Gewalt innerlich und harmoniſch miteinander zum wahren Staat, wie ro es ausſpricht (Multitudo concordia civitas facta erat, Rep. I, 25), und dieſer Staat, Bürgereinheit iſt nun wirklich, wie er den Staat definirt: multitudo juris consensu et latis communione sociata. Dieſer Staat iſt jetzt nicht ein durch bloß äußern mechaniſchen ang verbundener Haufe von vielen, von welchen die einzelnen, Freien etwa äußerlich gegenſtänden einer ihnen fremden Regierung und Gewalt, die ihnen für Äußerliches, Äußerliches, Dienſte Schutz gäbe, nein, er iſt, wie es ausdrücklich ſtets auch die römiſchen Juriſten mit den ern ausſprachen, zugleich ein einziger großer Menſch (homo, persona, corpus, ſ. „Syl. 48), in welchem die Einheit und Freiheit die Bürger und die Regierung zugleich innerverbinden und in Wechſelwirkung ſetzen; und ſo iſt er das lebendige und freie Gemeinweſen publica, res populica).

VI. Fortſetzung. 3) Der Staatszweck. Derſelbe iſt, wie ſchon oben Bd. I, S. XLVIII eſen wurde, nothwendig der vorhin unter III angegebene umfaſſende. Nur durch ihn iſt h II) die Vermittelung und Vereinigung der Freiheit der Bürger und der Einheit des ats möglich. Die Bürger bedürfen für ihre Beſtimmung das hülfreiche Zuſammenwirken, allumfaſſenden Zweck. Er iſt durch die hiſtoriſche Betrachtung aller geſitteten Völker beſtäin ihrer Anerkennung der Freiheit und des Geſammtwohls als Zweck ihres Staats. Er zugleich mit logiſcher Nothwendigkeit in der Abſicht der Glieder, welche ja mit ihrer eigenen ſtändigkeit und höchſten Beſtimmung, falls dieſelben nicht im Staatszweck enthalten wären, rch in unauflösbaren logiſchen Widerſpruch kämen, daß ſie eine ſouveräne Gewalt des ats über Leben und Tod, eine Abhängigkeit der Jugend- und Volkserziehung und des Lebensfalls der Ihrigen von ſeinen Geſetzen und Einrichtungen und die ſittliche und Rechtspflicht Aufopferung für ſie, für das Vaterland, anerkennen. Dies alles wäre ja alsdann einer- ein beſtändiges Aufgeben jener ihrer eigenen Selbſtändigkeit und höchſten Beſtimmung Pflicht, es wäre zugleich auch eine Hingabe des Zwecks für das Mittel, wenn der Staat, ſie doch alles unterordnen und opfern, ein bloßes Mittel nur für einen untergeordneten ck, etwa für die äußere Sicherheit, wäre. Wenn aber nach III Erhaltung des Rechts oder rechtlichen Freiheit erſter Zweck, Grundbedingung und Grundform aller Staatsthätigkeit das Geſammtwohl iſt und letzteres nur durch die Geſammtbeſtimmung erreicht werden ſoll, rfeitigt dieſes niedrigen Eudämonismus und Materialismus, wie auch die despotiſche, rliche und vormundſchaftliche Beglückungsgewalt und verlangt unter gerechtem Staatsgeſetz freier Staatsermunterung und Staatshülfe die freie Thätigkeit der Privaten, der Kirchen, einden und Vereine aller Art. Der im Staatszweck enthaltene Rechtsſchutz unterſcheidet reich den Staatszweck von dem Zweck aller andern Vereine und bewahrt ſeine rechtliche tur, welche auch durch Nr. VII beſtätigt wird.

VII. Fortſetzung. 4) Der Geſammtwille. Der wahre Geſammtwille eines Volks iſt organiſcher. Er vereinigt das lebendige höchſte Vereinigungsprincip oder Grundgeſetz des lks und Staats (IV, a) und den organiſirten Willen der Bürger (IV, b) und ſoll den Be-

Digitized by Google

schlüssen der Regierung zu Grunde liegen. Ohne alle organisirenden Grundlagen grundgesetzlicher freier Friedens- und Hülfsvereinigung und ohne Achtung ihrer Grundbedingungen ist der Wille einzelner und selbst der Mehrheit nur Einzelwille, nicht Gesammtwille, während die diesen Grundlagen entsprechende Stimmenmehrheit, als zum voraus anerkanntes sicherstes Entscheidungsmittel über den Vereinswillen als solcher, als Gesammtwille gilt. Es ist der dem Fehler der Rousseau'schen jakobinischen Theorie, daß sie fürs erste den Mehrheitswillen der Einzelnen ohne solche Organisation derselben zum Gesammtwillen stempelt, und fürs zweite, daß sie schrankenlose, kein Recht und keine Verfassungsgrundbedingung achtende Beschlüsse der Volksversammlung als rechtsgültig erklärt. Der rechtliche Gesammtwille ist also weit entfernt von bodenloser Willkür oder auch von einem bloßen Aggregat von Einzelwillen. Gegen diese letztere Ansicht bildet diejenige Rechtswissenschaft, die noch heute die erste der Welt ist, die römische, dadurch den schärfsten Gegensatz, daß sie stets mit Entschiedenheit einen grundvertrags- oder verfassungswidrigen Beschluß aller römischen Bürger als rechtsungültig, als keinen Gesammtwillen und als ungültig erklärte. (S. Bd. VII, S. 109; Bd. XII, S. 140.) Sie fordert also entschieden einen vernunftrechtlichen Gesammtwillen. Und doch ist sie zugleich, sowie von all unsern modernen Einseitigkeiten, so auch von der abgeschmackten Theorie unserer deutschen Schulweisheit entfernt, welche den Gesammtwillen entweder für überflüssig für den Staat hält oder, als Widerspruch schon mit seinem Wortsinn, wirkliche historische Einwilligung des Volks als nöthig für ihn erklärt. Man thut beides, wie es scheint, damit entweder der philosophische Hochmuth seine einseitige subjective Ansicht oder der Regierungshochmuth seine Herrschermacht an die Stelle des Gesammtwillens setzen und auch da durchführen könne, wo sie dem wirklichen Gesammtwillen der Nation feindlich entgegenstehen. Jene classische Jurisprudenz aber gründete vielmehr ihre ganze Rechts- und Staatstheorie auf einen historisch wirklichen Gesammtwillen, consensus omnium oder populi. Aber derselbe beruhte in ihr auf der sittlichen Vernunft der Nation und wurde als solche objectiv erkennbar gemacht, wurde historisch wirklich durch die heiligen Grundverträge und Grundgesetze und durch die denselben nicht widersprechenden Beschlüsse der grundvertrags- oder vertragsmäßigen, vom Volk frei anerkannten Behörden, vor allem auch durch die Abstimmung der Bürger in ihren Versammlungen. Dabei nennen wir denn solche grundvertragsmäßige auf dem Gleichheitsprincip beruhende Stimmenmehrheit Recht stets consensus omnium[5]), und diese ist ganz absolut wesentlich für alle Gesetze. (S. Bd. XII, S. 334.) Daß aber ein gesittetes Volk bei seinen unter heiligen Eiden gelobten Grundverträgen über seine heiligsten und theuersten Angelegenheiten von sittlich vernünftigem Sinn ausgehe und ebenso ein diesen Grundverträgen nicht erkennbar widersprechender Beschluß grundvertragsmäßigen Volksorgane, dieses ist eine natürliche auf dem Fundament aller sittlichen und gesitteten Gesellschaft, auf Treu und Glauben beruhende juristische Voraussetzung (Präsumtion). Diese Annahme liegt ebenso nothwendig in der Natur des freien Vereins sittlicher Personen wie die, daß die so objectiv gewordene sittliche Vernunft des Volks, nicht die individuelle Speculation als das praktische Gesetz für sie erscheine.

Die allgemeine Volksversammlung und ihre Abstimmung ist übrigens nur ein natürliches, indeß gewiß nicht allgemein das zweckmäßigste Mittel, um den Gesammtwillen zu erkennen und auszusprechen. Jedes andere Organ, und insbesondere auch die Regierung, welches die Constitution rechtsgültig dazu bevollmächtigte, hat nach und innerhalb dieser Vollmacht ebenso den Gesammtwillen des Volks und Staats geltend zu machen.

VIII. Fortsetzung. 5) Die Persönlichkeit. Der Staat ist eine moralische, eine die Verwirklichung seines Endzwecks und seines Gesammtwillens mit selbständiger Willenshandelnde Persönlichkeit. Seine Constitution bevollmächtigt besondere Organe, insbesondere auch die Regierung, diese moralische Persönlichkeit der Vollmacht gemäß zu vertreten und den Gesammtwillen des Staats zu verwirklichen. Es kommt hier alles auf die Constitution an, welchen physischen und moralischen Personen und in welchen Grenzen diese Vollmacht zugekannt wird.

Allgemein gewiß ist nur das, daß, wenn auch ein Fürst die Vollmacht erhält und sogar

---

5) Der Wille blos des Volks oder seiner Vertreter ist aber da, wo nach der Regierungseinrichtung zu seiner Gültigkeit noch Zustimmung der Regierung oder eines Regierungsbestandtheils nöthig ist, nicht einen verfassungsmäßigen Gesammtwillen des ganzen Staats zu bilden, noch nicht Gesammtwille. Dieser Volkswille hat diejenigen Rechte, die ihm die Verfassung einräumt. Aber weit entfernt, daß er eine volkssouveräne Staatsallmacht bildet, ist er nicht einmal Wille oder Gesammtwille des Ganzen.

Digitized by Google

allein die Regierung bildet, auch er als Regierung nur eine moralische Person je nach seiner fassungsmäßigen Gewalt und für dieselbe bildet, ganz verschieden von seiner physischen Perlichkeit und ihren Verhältnissen.

Ebenso wenig schließt er auch, wenn selbst der Inbegriff der Regierungsrechte ihm übergen wäre, und wenn er auch, wie gewöhnlich, nach außen, solange er gültig besteht, den sammwillen des Staats allein repräsentirt, andere Organe zu einer theilweisen Vertretung Gesammtwillens aus und niemals die Geltendmachung der moralischen Persönlichkeit der gierten gegenüber der Regierung. (S. oben IV b.) Sobald ein Volk nur einmal in einer ebens- und staatlichen Hülfsvereinigung, wenn auch noch unvollkommen, organisirt ist, macht pflicht- und rechtmäßig und nach der Geschichte aller freien Völker dieses Recht und, sobald a die rechtliche Regierung wegfällt, auch die moralische Persönlichkeit des Staats nach außen ie die nöthige Regierungsgewalt im Innern geltend. Entgegengesetzte Schwindeleien des ftenübermuths und jenes immer noch häufigen Götzendienstes für denselben, welche das Volk Sache und willenlosen Heerde herabwürdigen, bedürfen dem heutigen Bürger- und Volksußtsein gegenüber keiner Widerlegung. (S. Recht.)

IX. Fortsetzung. 6) Die Souveränetät. Die richtige Grundansicht vom Staate chtet auch den großen Streit über die Souveränetät. Es fragt sich: 1) Was ist die Souveität? 2) Wem steht sie zu? In den Begriff der Souveränetät haben viele den Begriff einer schränkten Gewalt legen wollen. Dieses läßt sich aber weder nach dem Wortbegriff noch dem Recht behaupten. Seinem Begriff nach bezeichnet das Wort Souveränetät (von dem nischen supremus, dem italienischen soprano und dem französischen souveraineté gebildet, ein Bastardwort aus drei Sprachen) nur das Oberste in seiner Art. So heißt noch heute Bericht der ersten Instanz in Frankreich une cour souveraine, ohne daß dabei an Unschränktheit zu denken wäre. Auch bei der Übertragung des Worts auf Staats- und völkerliche Verhältnisse blieb nur die Grundbedeutung. Vorzüglich im Gegensatz zur Lehnsingigkeit wurde früher gewöhnlich in der diplomatischen Sprache ein Staat souverän nnt, wenn er keinen Lehnsherrn anerkennen mußte. So hieß die Acte, welche das Herzogn Schleswig von dem Lehnsbande gegen Dänemark befreite, Souveränetätsacte, und Schlesnun ein souveränes Herzogthum, obgleich es nur als mit Holstein unirt und nach einer n ständischen Verfassung von den Königen von Dänemark regiert werden durfte. Der Preser Friede von 1805 nannte die Könige von Baiern und Würtemberg wegen aufgehobener bhängigkeit ihrer Regierungsgewalt souverän, obgleich die landständischen und reichsständischen fassungsverhältnisse unverändert blieben. In das Recht und auf die Staatsverhältnisse tragen, kann ebenfalls das Wort Souveränetät nur etwas rechtlich Bedingtes und Begrenztes nen. Nur despotische Rechte sind grenzenlos und unbedingt, soweit die physische Macht . Es ist also Souveränetät — oder viel besser: die staatliche Selbständigkeit und Hoheit — oberste Stellung in staatsrechtlichen Beziehungen, verbunden mit den in der Natur der beten Rechtsverhältnisse begründeten Rechten.

Nun aber gibt es folgende Hauptverhältnisse des Staats, in Beziehung auf welche von einer veränetät gewöhnlich die Rede ist.

. Das Verhältniß des Staats nach außen. Hier bezeichnet die Souveränetät des Staats ölkerrechtliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit des ganzen Staats. Die Frage, wem zusteht, kann vernünftigerweise die Regierung und die Nation nicht in Gegensatz bringen. Souveränetät steht beiden gemeinschaftlich zu. Keine von beiden hat ein Interesse, die e auszuschließen. Die Regierung aber hat sie, solange sie besteht, zu repräsentiren und zu en. Ohne sie wäre der Verein kein Staat.

. In den innern Staatsverhältnissen gibt es 1) Souveränetät in Beziehung auf das assungsgesetz als die höchste Gewalt, über dasselbe zu bestimmen. In gewisser Weise steht höchste Gewalt nach dem Obigen (IV, a) Gott oder der sittlichen Vernunft zu, von welcher ittlich vernünftige Grundprincip der Vereinigung ausgeht. Insofern aber dabei die freie kennung der Gesellschaft hinzukommen muß, versteht es sich von selbst, daß diese Souveät ebenfalls wieder der ganzen Gesellschaft ohne Trennung der Nation und der Regierung, ahren öffentlichen Meinung der ganzen Nation, zusteht.

) Die Souveränetät oder höchste Gewalt über die Constitution oder über die Orisation des Volkskörpers und über die Organisation der Regierung. e Gewalten zusammengenommen nennt man auch wol die Constitutions- oder die Verngsgewalt im weitern Sinne. Sie steht ebenfalls dem Volk und der Regierung, die sich in

Digitized by Google

gemeinschaftlichen Grundverträgen darüber zu einigen haben, gemeinschaftlich zu. Wollte man sie dem Volk allein zusprechen, so hätte man die souveräne Regierung vernichtet. Denn eine Regierung, die sich müßte gefallen lassen, daß ihre ganze Stellung, all ihre Rechte jeden Augenblick beliebig ohne ihre Mitwirkung aufgehoben und geändert werden könnten, wäre gar keine wahre, selbständige und souveräne Regierung, sondern nur ein blos abhängiger Diener. Sie kann morgen zum Staatsofenheizer ernannt werden. Auch muß die Regierung, als Organ der Staatseinheit, der Natur der Sache nach mit dem Organ des Volks und der Volksfreiheit zu den hier in Sprache stehenden, das Rechtsverhältniß beider betreffenden Änderungen friedlich und selbständig, also vertragsmäßig zusammenwirken. Das hat z. B. auch in England niemand bezweifelt. Hätte dagegen die Regierung ein Recht, einseitig und willkürlich die Volksconstitution und die Regierungsrechte zu ändern, so wäre das Volk rechtlos und Eigenthum eines Despoten. Aller Vertrag und Consens wäre aufgehoben.

3) Die Souveränetät der Regierung endlich ist die höchste Gewalt, nach den Bestimmungen des Verfassungsgesetzes, der Volksconstitution und der Regierungsorganisation die Regierung, die Rechtsvollziehung und Staatsverwaltung auszuüben. Über ihre rechtliche Zuständigkeit ist im allgemeinen auch kein vernünftiger Streit möglich. Denn diese Zuständigkeit hängt lediglich von dem positiven Recht, von der besondern wirklichen Organisation jedes bestimmten Staats ab, worüber sich im allgemeinen nur politische Grundsätze aufstellen lassen.

Kann es also etwas Thörichteres geben, als Fürst und Volk schon im allgemeinen und unabhängig von etwaiger Auslegung besonderer positiver Gesetze durch einen Streit über die Zuständigkeit der Souveränetät in Gegensatz und Feindschaft zu setzen? Es können dabei nur die durch die bisherige Darstellung über die wesentliche Natur des Staats, seines Grundgesetzes, der Constitution und der Regierung beseitigten Vorstellungen von einer despotischen und göttlichen unbeschränkten fürstlichen Allgewalt oder einer rohen unstaatlichen anarchischen Volkssouveränetät zu Grunde liegen.

Die Regierungsgewalten sind keine absoluten oder unbeschränkten, und die Constitution kann auch noch andere Organe als selbständige, innerhalb ihrer bevollmächtigten Rechtsausübung in höchster Instanz handelnde Organe und öffentliche Persönlichkeiten hinstellen; so die Schwurgerichte und andere höchsten Gerichte, so alle Staatsbürger mit ihren constitutionellen Rechten der Petition, der Vereine, der Presse, der Wahlen, wodurch sie für die Staatsverhältnisse die Regierung mitwirken. Auch ohne als öffentliche Persönlichkeiten constituirt zu sein, können die Bürger und ihre Vereine aller Art mit garantirter rechtlicher Freiheit oder autonom (sui Domini) wesentlich mit für die Staats- und Regierungsaufgaben, für den Wohlstand und die ganze Cultur. Die Römer sagten: „Majores nostri in quocunque civium summum esse voluerunt." Dieses gilt nicht blos von ihrer souveränen Theilnahme an der Gesetzgebung, der spätesten Zeit sogar noch durch Gewohnheitsrecht (L. 32. de legib.) und an den regierenden Comitien, sondern auch in Beziehung auf ihre sonstigen öffentlichen Bürgerrechte, wie namentlich die der Vertheidigung von Recht und Verfassung durch Ausübung der rechtlichen Widerstands- und Nothwehrrechte, auch gegen Verletzung durch öffentliche Gewalt. Auch die letztern anerkannte ebenfalls stets das gemeine Recht von Deutschland. (S. Nothwehr). Nur absolutistische und servile Doctrin verkümmerte oder verleugnete dieselbe, während die englischen Juristen, wie Blackstone, das volle active und passive Widerstandsrecht aller Bürger gegen Verfassungsverletzungen mit Stolz als die Bürgschaft englischer Freiheit und Verfassung preisen. Die Römer aber bezeichneten es noch als den letzten Ausfluß des souveränen Bürgerthums, als der Bürger neben allen übrigen Freiheitsrechten, wenn sie ihm nicht genügten, um seine Freiheit mit dem vaterländischen Rechtszustand zu vereinigen, stets das Recht besaß, mit seinem ganzen Vermögen auszuwandern (sui quemque juris et retinendi et dimittendi esse dominum). (S. Recht.)

Alles dieses verauschaulicht die Verkehrtheit der Herüberziehung des schlechten Fremdwortes Souveränetät, vollends aber die Verkehrtheit der Verbindung der falschen Begriffe von Unbeschränktheit und von der Zerstörung jeder andern selbständigen, also in ihrer Sphäre und Gränze ebenfalls höchsten Gewalt im freien Staat durch eine moderne servile Staatslehre, welche vor allem die Fürstengewalt zu einer alles Recht aufzehrenden Molochsgewalt erniedrigt. Stellt dieselbe ja doch bis zum heutigen Tage — zum Spott wenigstens jedes freien Engländers — als ein wesentliches Merkmal fürstlicher Gewalt auf, daß sie eine absolut unwiderstehliche Macht haben müsse. Sogar die naturphilosophische Vermischung des Staats mit einem blos physischen Organismus entschuldigt solche Verkehrtheit nicht. Denn auch in ihm hat ja kein einzelnes Organ

Digitized by Google

lche brutale vernichtende Gewalt. Im freien sittlichen Staatsverein soll zwar der sittlich rechte Wille über allen stehen. Aber er hat ebenfalls nicht ausschließlich seinen Sitz in einem ngelnen Organ. Überall begegnen wir noch mystischen und dunkeln Vorstellungen vom itaat. Die schädlichsten Irrthümer entstehen namentlich auch dadurch, daß man das Grundsetz (s. oben IV, a), diese höchste, aber unpersönliche Staatskraft in eine souveräne Persönlichkeit rwandelt. Mit ihr vermischt man denn bald die Regierung und legt ihr absolutistisch eine solute, untheilbare und ungemischte Gewalt bei, erweist auch mystisch die göttliche Natur id Entstehung des Grundgesetzes. Oder man verwechselt diese nicht existirende Persönlichkeit it der constituirten Persönlichkeit des ganzen Staats, also des Volks und seiner Regierung, t ihr aber alsdann absolut souveräne Zwecke und Rechte selbst gegen das Volk und den Bürger s für die Staatsidee bei. Diese stehen angeblich über den Zwecken und Rechten der Bürger d ihrer Gemeinschaft, fallen natürlich der Regierung zu und verzehren mit Molochsgewalt die hren Rechte. Alle Staatszwecke und Rechte aber gehören allen Bürgern und ihrer Gemeinaft an. Diese selbst wollen und sollen freilich durch ihre besondere (griechische, römische) Gelt ihres Vereins der menschlichen Cultur nützen; diese Idee aber und das Grundgesetz bilden n besonderes berechtigtes Organ, gerade ebenso wenig als in dem physischen Organismus die gemeine höchste Lebenskraft ein besonderes gegen die übrigen Organe gewaltthätiges Organ tet. Der Staat entsteht und besteht nur durch die Bürger, ihre Rechte und Zwecke und für , nicht zu deren Beeinträchtigung für anderweitige und eigene.

X. Fortsetzung. 7) Organisches Wachsen und Verändern, Entwickengsperioden und dadurch entstehende Verschiedenheiten der Staaten. e in der Überschrift bezeichneten Momente sind Folgen des wirklichen organischen Lebens der aaten. Ohne dieselben gründlicher aufzufassen, ist das richtige historische und praktische Erfen des Staatslebens und seiner reichen Erscheinungen unmöglich.

Bei allem, was wir in Raum und Zeit werden, leben und sich entwickeln sehen, bei Pflanze, ier und Mensch, im Leben des einzelnen sowie im Leben der Völker und Völkersysteme, finden erfahrungsmäßig nachweisbar, außer einer Periode der Ur- oder Vorgeschichte von der bereitung, den Grundlagen und Quellen des neu entstehenden individuellen Lebens die hoden: a) des Anfangens, des Aufkeimens; b) des Aufschwungs zur hern Entwickelung oder Blüte; c) der Reife; d) des Zurückfinkens, Verwelkens, Erstarrens, Absterbens.[6])

Doch hiermit, vollends mit den noch relativern, schwankendern Bezeichnungen: Jugend Alter, Natur- und Culturstand der Völker u. s. w., blos nach einzelnen Erscheinungen und stungen, z. B. von innen nach außen, oder auf das Ideale, Reale u. s. w., oder endlich nach elnen Lebensverhältnissen, z. B. der Beschäftigung, ist an sich noch wenig gewonnen. Weder nothwendig noch als erschöpfend nachgewiesen, ohne bestimmte fruchtbare Aufschlüsse, und ectiven Ansichten überlassen bleibt vielmehr hier alles, solange nicht einestheils die mögn allgemeinsten Grundverschiedenheiten des menschlichen Lebens, der Gestaltung und mbarung seiner Ideen, die wesentlichen, charakteristischen Grundgesetze, Principien und ndverhältnisse, und anderntheils das regelmäßige Zusamentreffen jener Perioden mit ihnen gewiesen und genetisch entwickelt sind.

Die möglichen allgemeinsten Grundverschiedenheiten menschlicher Lebensgesetze und Verniße aber ergeben sich durch folgende Betrachtung: Alle Thätigkeit des nothwendig harmoen Lebens und lebendigen Universums wird durch höhere oder niedere Triebe, die innern genden Lebenskräfte, und nach höhern oder niedern Gesetzen, eben jenen harmonischen nsbanden oder Lebensrichtungen, bestimmt. Gesetz ist die aus der lebendigen Beziehung er Kräfte für die schwächere entstehende Nöthigung oder Bestimmung. Grundprincip, nskraft oder Lebenstrieb, Motiv für das Gesetz ist: die innere Beschaffenheit der Natur schwächern Kraft, vermittels deren sie in lebendiger Beziehung zu der stärkern Kraft steht, für ihre Einwirkung empfänglich und zu der durch sie bestimmten Thätigkeit geneigt ist. ist z. B. bei dem Gesetz der Schwere die Anziehungskraft im Stein, vermöge der er durch tärkere Anziehungskraft der Erde zu ihr hinbestimmt wird, das Princip; bei dem göttlichen

---

6) Daß die Alten bei dem Staat, als einheitlichem, lebendigem Ganzen, und auch wegen der Allgeheit dieses Entwickelungsgesetzes in der Zeit ähnlich periodisiren, ist bekannt. Cic. de finib., V, 14; h. n., III, 5; Flor. prooem. und Amm. Marcell., XIV, 14. Vgl. auch L. 40, de peculio.



Digitized by Google

Willensgesetz das lebendig gewordene Göttliche in dem Menschen. Von dem Dasein und ungestörten Wirksamkeit, von der Vorherrschaft des Princips eines Gesetzes in der Natur Wesens, für welches das Gesetz gelten soll, hängt alle Erfüllung des Gesetzes ab. Ohne keine Erfüllung zu hoffen und das Gesetz ein leerer Schall. Mit ihr ist sie gewiß, denn „alle Gesetze siegt die Natur". [7]) Verschiedene Grundgesetze für das Willkürvermögen des sches und sein bewußtes willkürliches Handeln aber kann es nur so viele geben, als es verschi Grundkräfte und lebendige, bestimmende Beziehungen derselben für sein Willkürvermögen Solche sind aber für das willkürlich handelnde Ich nur die beiden andern Lebenselemente Göttliche und Sinnliche. Als ichheitliches, nothwendig nach Harmonie strebendes, intellectu Wesen muß der Mensch bei der unvermeidlichen Collision der aus diesen beiden Hauptbezie gen entstehenden sinnlichen oder sittlichen Bestimmungen oder Gesetze die Harmonie seiner sinnungen und Bestrebungen zu erhalten suchen durch möglichste Unterordnung, entweder:

Des Göttlichen unter das Sinnliche, oder des Sinnlichen unter Göttliche. Ein drittes gibt es nicht. „Wer nicht für mich ist, der ist wider mich" „ kann nicht zweien Herren dienen; man wird den einen lieben, den andern hassen, dem anhangen, den andern meiden." „Wo des Menschen Schatz ist, da ist auch sein Herz" ist die tiefste und wahrste Gesetzgebung.

Das Göttliche aber kann nun wieder aufgefaßt werden, es kann in Beziehung zu dem kürvermögen treten und dadurch gesetzlich bestimmend für dasselbe werden: entweder

1) in sinnlicher Form, als blind geglaubtes, fortdauernd äußerlich gebartes, zunächst vermittels der Vorherrschaft des Gemüths, des überwiegend äußerlich od lich bestimmten höhern Gefühls- und Phantasievermögens und vermittels eines hierauf deten blinden Glaubens an die fortdauernde äußerliche Erscheinung des Göttlichen und dadurch nothwendige Mischung und Verschmelzung desselben mit Sinnlichem; oder

2) in geistiger Form, als mit der eigenen innern Vernunft erk und bestätigtes Göttliches, zunächst vermittels der Vorherrschaft der Vernu durch den selbständigen Verstand geleiteten höhern Auffassungsvermögens und vermittel verständiger, auf das eigene Innere zurückgehender, reflectirender und prüfender Auffas Göttlichen in seiner reinen Geistigkeit und in seiner Sonderung wie in seinem rechten, ha geordneten Verhältniß zu dem Sinnlichen und Ichheitlichen.

Auch hier aber führt bei dem unvermeidlichen Widerstreit solches blinden Glaubens cher verständig reflectirenden und prüfenden vernünftigen Auffassung das Streben nach H nothwendig zu einem Streben nach Vorherrschaft einer dieser beiden Auffassungen u durch sie bestimmten Grundgesetze.

So gibt es denn nur diese drei Grundgesetze und Grundprincipien, welche das inte Menschenleben bestimmen, welche in einer bestimmten Periode vermittels jenes stärksten triebs nach Harmonie die Vorherrschaft (keineswegs die Alleinherrschaft) behaupten und müssen, auf welche, als ihre Quelle, auch noch abgesehen von aller Vorherrschaft des einer bestimmten Periode jedenfalls alle einzelnen Lebenserscheinungen zu ihrem richtig ständniß zurückgeführt werden müssen: nämlich 1) das sinnliche, egoistische, 2) das blin bens- oder theokratische, 3) das Vernunftgesetz und Princip.

Auch im lebendigen, einheitlichen Staat und Staatensystem aber, wenigstens in Sein bestimmenden thätigen Mehrheit ihrer Glieder, muß die Vorherrschaft eines dieser sich nachweisen lassen: denn auch sie sind ja lebendig und streben unvermeidlich nach He bestehen nur mit ihr sowie zugleich nur durch das höchste Lebensgesetz ihrer Glieder und Zweck der Verwirklichung desselben: assimiliren aber, einmal entstanden, auch wie Glieder und deren Richtung sich und ihrem Grundverhältniß. Jeder zusammengesetz nismus wiederholt und spiegelt im großen ab das Grundgesetz seiner Glieder, sodaß auc der Mensch, wenn nicht Maß und Grundtypus der Schöpfung, doch sicher der Mensch mindestens des lebendigen Menschenvereins ist.

---

7) Τῶν νόμων κρατήσασα ἡ ἀνθρωπεία φύσις. Thuc., III, 84. Montesquieu, der zum Nachtheil seines Werks die Staaten nicht auf die Lebensgrundgesetze zurückführt, spricht, III, von Principien, nicht der Staatsverfassungen, sondern nur der Regierungsformen, welche aus schaften bestehen sollen. S. Avertissement de l'auteur. Filangieri, I, 12, will alle Staa egoistische Liebe zur Gewalt zum Princip geben. Andere bekümmern um diesen wichtigste sich gar nicht.

Digitized by Google

So und nur so ergibt sich eine erschöpfende Eintheilung der wesentlichsten Grundverschieden-
ten der Staaten und ihrer Verfassungen, eine solche, welche, gegründet auf die Grundver-
edenheit des ganzen Grundgesetzes und Grundprincips der menschlichen Lebensthätigkeit, nicht
s für die politischen Einrichtungen entscheidet, sondern überhaupt für das ganze geschichtliche
en, das, wie Cicero sagte, der Staat bedingt und bestimmt, sowie er zugleich selbst dessen
gemeiner, lebendiger Ausdruck ist.

Es entsteht so, und gewöhnlich[8]) in der Periode der Kindheit und des kindischen Greisen-
es das despotische, im Jünglingsalter das theokratische, im Mannesalter das ver-
nftrechtliche Gesellschaftsverhältniß mit durchaus generischer Verschiedenheit, welche zu-
st sich besonders abspiegelt und sich wirksam und bedeutend erweist:

A. In den Altersstufen, mit welchen sie verbunden sind;

B. in der Art der Entstehung und Bildung des Rechts- und Gesellschaftsverhältnisses;

C. in dem Verfassungsgesetz und Zweck der Gesellschaft;

D. in dem Princip derselben sowie in Lohn und Strafe zu seiner Erhaltung;

E. in der durchs Grundgesetz gewährten rechtlichen Freiheit;

F. in den wichtigsten Lebensgrundverhältnissen, welche mit der Vorherrschaft des Grund-
jes und seines Princips wie unter sich in Wechselwirkung stehen, sie fördern und von ihnen
dert werden. Diese aber sind 1) die Lebensernährung und Beschäftigung; 2) das Ge-
chts- und Familienverhältniß; 3) die Standesverhältnisse; 4) die Religion; 5) das Grund-
ältniß von Staat und Kirche; 6) die Regierungs- und Verwaltungsformen; 7) endlich die
ge Cultur.

Bestimmtere Charakterisirung der Hauptperioden, und zwar zunächst:
e Periode, Periode des Anfangs oder der Kindheit: unterste, sinnliche,
ftrechtliche oder despotische Culturstufe; Gesetz, Recht und Staat der
potie. A. Verbindung mit der Altersstufe der Kindheit. Es ist dieses die
tes Eintritts des ersten (innern, allgemeinen, höhern) Lebensbestandtheils in den zweiten
rn, äußern, besondern) und also des Vorwiegens des letztern. (Über die drei Lebens-
dtheile vgl. Bd. I, S. XXXVIII.) Noch nicht gereift ist nämlich die der möglichsten Offen-
ng des höhern Lebens und seiner Vorherrschaft über die niedern Kräfte entsprechende Aus-
ng seiner Träger, Organe, Systeme, seiner Kräfte und Wege. Denn nur allmählich und
n allmählich sich bildenden Organen erscheint alles irdische Leben und das Höhere in ihm.
für das intellectuelle Leben des Menschen ist diese Zeit der Kindheit: die Zeit des
viegens der Sinnlichkeit oder der am meisten äußerlich bestimmbaren, selbstsüchtigen und
friedigung der eigenen niedern Bedürfnisse gerichteten sinnlichen Triebe, des Überwiegens
iblichen, Materiellen, über das in dieses Leibliche erst eintretende, erst allmählich in ihm
hende und taugliche Organe erhaltende Göttliche. Diese Vorherrschaft aber erzeugt
as gesellschaftliche Leben der Völker in ihrer Kindheit sinnliche, egoisti-
auf sinnlicher Genußsucht oder Furcht, sinnlicher Trägheit oder Gewohnheit beruhende
haft und Knechtschaft, Faustrechtsgewalt und Despotie. So finden wir sie z. B., sowie
eute bei den Völkern in der Kindheit, Wildheit und Roheit in Australien, vielen Theilen
ien, Afrika und Amerika, so auch am Anfang der uns bekannten Weltgeschichte, bei jenen
Riesen und Gewaltigen in der Mosaischen Urkunde, bei jenem Jäger Nimrod und Assur,
inus und der Semiramis und ihrer alsbald von ursprünglicher Stammes- und Horden-
haft zu despotischen Eroberungsreichen gewaltsam ausgedehnten Macht. Wir finden sie
ältesten Erinnerungen griechischer und römischer Vorzeit und den nur erst allmählich ge-
ten und besiegten Resten despotischer Ehe-, Altern-, Vormundschafts-, Patronats- und
desverhältnisse, unorganischer Selbst- und Blutrache und Vermischung des geistlichen und

---

[8]) Gewöhnlich, sagen wir, denn die Freiheit kann ja auch bei dem einzelnen Menschen in Kind-
Jugend und Mannesalter individuelle Abweichungen von den gewöhnlichen Erscheinungen hervor-
n, wie vielmehr in den viel größern Kreisen des Staatslebens. Dies ist wesentlich für die Auf-
der historischen Periodisirung, und ebenso wesentlich ist es, für die nicht durch diese Perioden,
n nach den Grundgesetzen menschlichen Handelns begründeten, despotischen, theo-
schen und vernunftrechtlichen Verhältnisse die Wahrheit festzuhalten, daß im wirklichen Leben
nlich unter der Vorherrschaft (nicht Alleinherrschaft) des Einen Gesetzes Folgen der beiden an-
le Reste einer frühern oder als Keim einer spätern Periode sich finden, welche aber nur als solche
int und behandelt werden müssen.



Digitized by Google

weltlichen, des Privat- und öffentlichen Gesetzgebungs- und Richterrechts. Wir finde ebenso bei dem Beginn des eigenthümlichen intellectuellen Lebens und Culturkreises un heutigen christlich-germanischen Völker, welche wegen Gemeinschaftlichkeit der Grundele ihrer Cultur, gleichzeitigem geschichtlichen Anfang, fortdauernder Wechselwirkung und Ge schaft der Hauptschicksale sowol für ihre innern Verhältnisse wie für ihr Völkerrecht im w lichen gemeinschaftliche Hauptperioden haben. Ihr intellectuelles Culturleben als solches besteht, auch abgesehen von der physischen Vermischung mit ehemals römischen Unterth durchaus nur in der Verschmelzung classisch-alterthümlicher, orientalisch-christlicher und g nischer Elemente, sodaß also für dieses die Geschichte des frühern rein und heidnisch-germa Lebens gerade so nur einen Theil der Vorgeschichte bildet wie die des classischen Alterthum des Christenthums. Oder gäbe es etwa ein größeres Recht, die Geschichte z. B. der Fe Franzosen mit Tacitus' „Germania" als mit Romulus anzufangen? Ihr Anfang ist jen schmelzung, ist zugleich also das Faustrecht, die rohe Feudalanarchie und Despotie, seit der dung der großen Reiche in der Völkerwanderung bis zur theokratischen Hierarchie. Das Räthsel aber, daß das rein heidnisch-germanische Leben einen würdigern Charakter hatt dieser gerade zunächst durch die zuletzt freilich segensreiche Aufnahme des Christenthum classisch-alterthümlicher Cultur und Rechtsgrundsätze zerstört werden konnte, erklärt sich Einestheils nämlich vereinigt sich das besondere Leben in stets neuen und höhern des Volks, des Völkersystems zu größern Lebensganzen mit denselben nur größern grun lichen Lebensperioden. So kann denn das untergeordnete Leben des einzelnen (hier in hältniß zur europäischen Menschheit das rein heidnisch-germanische Leben) in Beziehung kleinern Kreis seines besondern Lebens schon auf der dritten Stufe angelangt sein, wo Ganze in Beziehung auf seinen größern Kreis und seine höhere Natur noch auf der erste Sodann aber besteht die Seele aller höhern Cultur in einem Volk in seinen Rel und Rechts-Ideen. Die beiden Hauptträger und Hauptorgane dieser Cultur, ja die e beim Mangel selbständiger Wissenschaft und Kunst, sind seine Religions- und Rechtsver An sie ist geknüpft die Heiligkeit aller Institute, Gesetze, Sitten, überhaupt aller Bande die niedern Kräfte bändigen und unter die Herrschaft des Höhern fesseln. Wenn sie also werden, wie bei Aufnahme des Christenthums und römischer Cultur die altgermanisch ligions- und Rechtsideen und -Einrichtungen, wo jetzt die alten Götter zu bloßen Spuk herabsanken, die Rechtsverfassung schon allein durch Einschwärzung der Testamente un durch Zerstörung des Familieneigenthums und Vereins zur todten Larve wurde, als dies wol, da die neuen Ideen nicht sogleich hinlänglich Wurzel fassen und hinlängliche neue sich selbst bilden konnten, um alle Gefühle, Gedanken, Gesinnungen, Sitten, Gesetze un richtungen des Volkslebens zu durchdringen und zu beherrschen und so das Leben zu be vollkommen natürlich, daß das intellectuelle Leben des Volks als wieder auf neuen Auf rückgestellt erscheint und der Herrschaft der natürlichen, sinnlichen und selbstischen Trie Kräfte anheimfällt. Es ist gerade so natürlich, als es natürlich ist, daß ein Greis seine höhern Organe zerstört oder verbraucht sind, wenn sein Gehirn, wie im Kind wieder schlaff und weich wird, wieder kindisch und sinnlich wird. Daß aber wirkl Leben der Germanen in dieser Zeit der Sinnlichkeit anheimgefallen war, um sich da überzeugen, dazu bedarf es nur eines Blicks auf ihr Leben in der Faustrechtsperiode auf das der Franken von Chlodwig an. Überall jetzt im Innern wie nach außen, f alten bewunderungswürdigen Treue, Sitte und Freiheitsliebe, statt der alten herrliche heitseinrichtung und dem nationalen Schutzbündniß der einzelnen Volksstämme für di heit, wie z. B. unter Hermann und Marbod, zum Theil noch unter Theoderich, ein Raub-, Eroberungs- und Gewaltsystem; Meineid und Sittenlosigkeit, despotische He und Knechtschaft für die Geringern, Anarchie gegen die selbst gewaltsamen, aber sch mishandelten, zum Theil gemordeten und entthronten Könige: eine solche sinnliche Ver und Verweichlichung, daß die kurz zuvor muthvollsten, freiheitskräftigsten Völker, die O Westgothen, die Vandalen, Burgunder, Alemannen und Longobarden bei dem ersten feindlicher Eroberungsgewalt schmachvoll ihre Freiheit aufgeben, die siegenden Franke selbst jahrhundertelang die physisch und moralisch scheußlich entartete Merovingische D und ihre Weiber- und Hofgesinderegierung dulden! Gleiches Elend und gleiches Sch wird bei den nordischen Völkern erst Jahrhunderte später, aber ebenfalls unmittelbar na nahme des Christenthums und südeuropäischer Cultur herrschend.

Die despotische Willkürherrschaft am Anfang des römischen Volkslebens übrigens,

Digitized by Google

h allgemeiner Volkserinnerung, die nirgends sicherer ist als in Beziehung auf frühere, wenig-
s in ihren Resten so lange fortlebende Rechtszustände, alle römischen Schriftsteller ausspre-
n[9]), auch noch außer der Sage von dem Hirten- und Räuberleben vor der Gründung der
dt, bezeichnet der Meister tiefer historisch-philosophischer Auffassung des Menschenlebens und
ter Gesetze, bezeichnet Tacitus, er, der, wie Joh. von Müller mit Lichtenberg sagt, alles reducirt,
l er alles durchschaut, mit den Worten: „Nobis Romulus ut libitum imperitaverat." Er
ichnet so in der merkwürdigen Stelle, wo er ausdrücklich erklärt, die Entwickelungsstufen
ganzen römischen Rechts angeben zu wollen, in der That aber gerade die unserige aufstellt, die
Entwickelungsstufe.[10])

B. Bildung der sinnlichen, despotischen Gesellschaftsverhältnisse. In der
heit der Völker wie der Einzelnen werden in ihnen fast nur die Forderungen der sinnlichen
be und des Egoismus laut. Ein Wesen, oft mehr durch Anlagen zu dem, was es werden
, als durch das, was es ist, von dem Thier unterschieden, läßt er durch Bedürfnisse und sinn-
Triebe, durch Trägheit und Noth den Blick blos an die Erde fesseln. Wenn auch zuweilen
Strahl göttlichen Lichts in ihm aufflammt, so ist er vorübergehend wie der Wetterstrahl in
ner Nacht und kein Licht, ihn auf seinen Wegen zu leiten.
Befriedigung sinnlicher Triebe und Neigungen, Gewohnheiten, Bedürfnisse ist jetzt sein
des Gesetz und Recht.
Wie der Mensch aber selbst von dem Gesetz der Sinnlichkeit und Selbstsucht beherrscht wird,
handelt er nach diesem Gesetz auch seine Mitmenschen. Soweit sinnlicher Trieb und Gewalt,
t List und Kraft und Mittel reichen, müssen sie seinen egoistischen Zwecken sich fügen, wie er
hrigen, wenn er der Schwächere wird. „Was aber der Mensch nach dem Gesetz seiner Na-
hut, thut er mit größtem Recht, und ihm, solange bessere Erkenntnisse ihm fehlen, zuzumuthen,
le nach den Gesetzen der Vernunft handeln, wäre ebenso viel als der Katze zuzumuthen, sie
nach den Gesetzen der Löwennatur handeln", sagt Spinoza. So, bei solcher wenigstens
ächlichen Anerkennung der Sinnlichkeit und egoistischen Willkür als des höchsten Gesetzes
ht, was man Faustrecht und Recht des Stärkern genannt hat, vielleicht besser Recht der
lichkeit nennen würde; denn nur sie ist die Grundlage, vermittels deren der Mächtigere zur
schaft, der Schwächere zum Gehorsam gebracht oder die gemeinschaftliche Fehde fortgeführt
Auch ist, wie schon bei dem Thier, so vollends bei dem Menschen, nicht blos physische
ke, sondern List die vorzüglichste Waffe. Ihr dienen jetzt alle Verstandeskräfte, und vor-
h durch sie wird die Gewalt über größere Güter und Kräfte, werden die mächtigen sinn-
Bande der Trägheit und Gewohnheit die Mittel der Herrschaft. Schon in dem Begriff
solchen Rechts aber Unsinn zu finden[11]), dieses kann man nur dann, wenn man einseitig
Begriff Recht absolut auf moralische Normen beschränken will. Allein in der That und nach
prache der gebildetsten Völker, nach griechischer, lateinischer und deutscher Sprachbedeutung,
hnet Recht nur Übereinstimmung mit irgendeinem Gesetz.[12]) Das römische jus naturale
as ein halbes Jahrtausend lang in Deutschland gesetzlich anerkannte, nur theilweise und vor-
hend beschränkte Faust- und Fehderecht, überhaupt aber die auf der untersten Entwicke
stufe der Völker anerkannten Normen, waren auch nicht rein vernünftiger Natur und hat-
ch historische Realität und Bedeutung. Von verderblichen Folgen aber ist es, wenn unsere
ten, statt der Erforschung des auf untern Culturstufen anerkannten Rechts, übereilt

---

9) S. z. B. L. 2, §§. 1 u. 14 de orig. jur. Liv., I, 3—6, 16, 19. Ovid. fast., II, 141. Prop., 17. D. Halic., II, 9 u. 55.
10) Ann., III, 26. Auch Cicero, Pro Sext., 42, erklärt es als allgemein anerkannt, daß zuerst die chen aus sinnlicher Roheit durch ein divinum jus zur Freiheit und Cultur geführt wurden.
11) Wie z. B. Henrici, Ideen, I, 20 fg.; II, 316, und mein Recensent in der Leipziger Literatur-ng, Jahrg. 1813, Nr. 272. Mein zweiter Recensent, ebendas., Jahrg. 1814, Nr. 240, meint gar, llige praktisch dieses Recht.
12) Bei den Griechen bleibt dies, mag man δίκαιος mit Aristoteles, Eth., V, 27, und Cicero, De ., I, 6, dadurch als die Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit νόμος darstellen, daß man als das s des Gesetzes (νόμος von νέμω, ich theile, daher auch Νέμεσις!) nach griechischer Vorstellung Wesen der Gerechtigkeit, das gleiche Theilen erklärt, δίκαιος oder von δίς und δίχα ableitet, als gleiche Theile Getheilte; oder mag man auch δίκαιος als Übereinstimmung mit dem höchsten ob-irten Gesetz, mit Ζεύς denken, ähnlich wie Ulpian, L. 1, de J. et J. Bei dem lateinischen justum ectum von jubere und regere, wie bei dem Deutschen Recht von regere oder richten, rachten, Sache klar.

Digitized by Google

Realität und Ausführbarkeit höhern Vernunftrechts da annehmen, wo es wie bei Kindern diese praktische Realität nur erst erhalten kann, wenn sie dazu herangewachsen und erzogen sind. [13])

Zunächst begründet dieses Gesetz despotisches Recht des stärkern mittelreichern Mannes und Vaters gegen die schwächern Frauen, Kinder, Schützlinge, Knechte, in seiner Erscheinung oft gemildert durch die sinnlichen Triebe und Instincte selbst, durch Gewohnheits- und Trägheitsrechte und durch Mangel an nöthiger Ausbildung für manche drückendere Einrichtung der Despotie. Dieses Herrschaftsrecht vererbt dann vermittels der Bedürftigkeit, Gewohnheit und Trägheit leicht auf den, der nach dem Vater zuerst Gewalt und Gewohnheit des Herrschens und Gehorchens werdens erwarb, auf den Erstgeborenen, „die erste Kraft" (5. Mos. 21, 16), und wächst dann wie z. B. bei den Völkern in der großen Völkerwiege des mittlern Asien, leicht zur Stamm- und Hordenherrschaft an.

Gegen Nichtmitglieder aber und Fremde bildet sich, solange Collisionen der Interessen bestehen, ein Faustrecht, oft mit wechselnden Föderationen der Hülfsbedürftigen, und erst nach durch Siege eines Stammanführers und seine Erwerbung größerer Mittel, um Sinnlichkeit und Interesse der Menge dauernd an seinen Dienst zu fesseln, der größere despotische Staat und despotische Staatsverfassung; wie z. B. bei den frühern und spätern Einfällen jener Horden aus mittlern Asien in gebildete ost-, süd- und westasiatische und in europäische Länder. Die Despotie aber kann, vorzüglich da sie oft auch im Greisenalter der Völker zurückkehrt, nicht so entstehen, daß, wie Hobbes es schildert, nach langem Faustrecht, namentlich nach verwüstenden Bürgerkriegen, die Mehrzahl, des Kampfes müde, sich willig einem Despoten unterwirft, um ziehend „Einen privilegirten Räuber und Mörder so vielen", oder der trägen Ruhe, des Schutzes und der Circusspiele sich freuend, die er ihnen verspricht [14]), oder so, daß in der allgemeinen Verderbtheit die Menschen, egoistischem Vortheil nachjagend, wie Roms Delatoren einer des andern Gut und Recht einem Mächtigern überliefern.

C. Grund- oder Verfassungsgesetz und Zweck der despotischen Gesellschaft ist Befriedigung sinnlicher, egoistischer Triebe und Bedürfnisse, zuerst des Stärksten, des Despoten, dann der andern Mächtigen, der Satrapen und Beamten, der herrschenden Kasten, der Stamm- und Familienhäupter, stufenweise herunter, bis endlich den Untersten nicht viel mehr bleibt als blinde Gehorsam zur Beseitigung der sinnlichen Furcht, der Genuß träger Ruhe oder orientalischer Mittel zum Vergessen ihrer Schmach.

D. Grundprincip oder Lebenskraft dieses Gesetzes und des auf ihm beruhenden Staats ist natürlich die Vorherrschaft der Sinnlichkeit oder der sinnlich egoistischen Natur und ihrer Triebe. Furcht nennt Montesquieu das Princip der Despotie, weil der stärkste, reichendste von der Regierung in Bewegung gesetzte Hebel, die Sklaven an den Dienst des Despoten zu ketten, weniger bestehen kann in Austheilung sinnlicher Genußmittel und Belohnungen als im Gebrauch der Furchtmittel. Auch müssen, wie mit Aristoteles Cicero sagt [15]) und Geschichte sattsam erweist, die, welche durch Furcht herrschen, selbst stets fürchten, und zwar so mehr, je reiner die eigene Unumschränktheit und Willkür gerade nur die sinnliche Willkür als das höchste Gesetz hinstellt. Die eigentliche letzte Grundlage dieser Staaten und der Furcht ist aber ist doch die Vorherrschaft der Sinnlichkeit. Sie muß der Despot erhalten, „denn", wie ein großer Geschichtschreiber sagt, „das Geheimniß des Despotismus" (wo Eigennutz und Furcht der Stärkern, der sich den der Untergeordneten dienstbar macht, nicht aber festes Recht und gleiches Wohl aller als Grundgesetz regieren) „ist es, es dahin zu bringen, daß jeder nur sein eigenen Vortheil sehe und niemand an die allgemeine Sache denke". Daß für seine Zeiten diese Censur mehr passe, sah der Meister des Despotismus, Tiber, und der tiefe Kenner desselben Tacitus, ein. [16]) Und nur die, welche sich „avilirt" hatten, waren — so weit führt die unmenschliche Consequenz und harmonisirendes Princip im despotischen Organismus — für Napoleon's Plane taugliche Werkzeuge. Wahre Tugend, Sitte und Ehre, wahrer Gemeingeist müssen begreiflich den Despoten zittern machen. Sie sind keine gefügigen, willigen Werkzeuge für die Eigensucht und Willkür, für sein Delatoren- und Spionerie-, sein geheimes Polizeisystem, für Angriffe auf Ehre und rechtliche Freiheit und die Verfassung des Vaterlandes. Sie, Redlichkeit

13) Vgl. über Rußland Montesquieu, V, 14.
14) Z. B. 1 Mos. 47, 13 fg.; 49. 15.
15) Arist. Pol., III, 6. Cic. de offic., II, 7. „Qui se metui volunt, a quibus metuentur, eos dem metuant ipsi necesse est"; und dann mit Ennius: „Quem metuunt, oderunt: quem quisque odit, perisse expetit."
16) Ann., II, 33; IV, 32.

Digitized by Google

rtrauen, Treue und Glaube, bestehen nicht in diesem listigen allgemeinen Kriegs- und Gewalt-
iem des Eigennutzes.

Auch das Princip der Despotie wird zunächst gefördert und geschützt durch Lohn und Strafe, denen man nach Solon den guten Staat, und zwar deshalb erkennt, weil sie am unmittelbarsten seine Lebenskraft wirken und selbst dadurch bestimmt sind. Denn alle Lebensthätigkeit, aus- end von bestimmten Lebenstrieben, hört auf oder nimmt andere Richtungen, wenn diese Triebe ihre natürliche Befriedigung finden, und diese ist ihr Lohn, er nährt und befestigt sie. Und Leben besteht, wenn die ihm widersprechenden schädlichen, im weitern Sinne verbrecherischen enstriebe und Lebensthätigkeiten und ihre Befriedigung nicht aufgehoben werden, und das ihre Strafe. Verdienstliche Triebe und Thätigkeiten in der Despotie sind nun die der herr- nden Gewalt und dem Princip ihrer Herrschaft, der Sinnlichkeit, fügsamen und dienstbaren. n für sie ist natürlich Befriedigung und Mehrung der durch solche Triebe und Thätigkeit er- ten sinnlichen Genüsse, der Eitelkeit, des Luxus, der Wollust und Weichlichkeit, nicht aber Befriedigung edeln Selbstgefühls durch blos achtungsvolle und Achtung der Mitbürger ehrende Anerkennung des Verdienstes, nicht wahre Ehre. Sie gedeiht nicht in den Sand- pen des Despotismus und wäre gefährlich. An Geld und Geldeswerth ertheilten daher immer Despoten die größten Belohnungen. Allgemeiner Lohn aber für ruhiges, dem Despoten benes Leben ist Ruhe und ruhiger Genuß sinnlicher Freuden. Ruhe und Sicherheit, wenig- — da sie gegen die Regierung nicht stattfinden kann, auch bei irgend noch thatkräftigen kern nicht gegen die Satrapen und innern Empörungen — im Verkehr der Bürger unter- nder, ist daher stets das gepriesenste Gut der Despotie, „in welcher das erste Bestreben des rschers, da er durch Furcht herrscht, die Sicherheit sein muß".[17]) Sie heißt hier Gerechtig- wie die blinde Unterwerfung Religion und Tugend. Irgend sinnlicher Genuß aber muß Sklaven bleiben. Wollüstig daher, wie der Sultan im Serail, finde womöglich der letzte we auf irgendeine Art seinen Genuß, und sollte es auch nur in Rauschmitteln zur Ein- ferung seiner Furcht und des Gefühls seines Elends sein.

Verbrecherische Thätigkeiten und Triebe aber sind hier die, welche einen Mangel, eine Stö- des Princips der Sinnlichkeit und der Furcht und ihrer Richtung auf die Befriedigung des ns des Despoten beweisen oder erzeugen oder seine Sinnlichkeit verletzen. Grund und k der Strafe ist also hier wesentlich Herstellung und Vermehrung der Furcht zur positiven erung und zur Befriedigung der sinnlichen Rachsucht des gekränkten Despoten durch grau- Strafen, womöglich vor den Fenstern des Palastes vollzogen, im schnellen Proceß mit An- dung von Tortur und Inquisition, mit Bestrafung blos der Verdächtigen und der schuldlosen wandten, wie z. B. in China oft bis zum neunten Grade oder auch im römischen Majestäts- . Hier also sind jene positiven, auf Vorherrschaft der Sinnlichkeit und sinnlichen Furcht ündeten und sie erziehenden sinnlichen Abschreckungs- und Präventionstheorien von jeher rem Platz. Hier allein sind sie wirksam und consequent durchführbar. Bei uns, bei einem ganz durch Sinnlichkeit beherrschten freien Volk, wie viel man ihnen hier auch unvermeidlich der Gerechtigkeit aufopfern mag, sind sie bodenlos, bleiben sie ewige Stümperei, wirken, die sittliche Achtung der Gerechtigkeit zerstörend, dem wesentlichen Grundprincip für unsere e entgegen, statt es zu fördern.[18]) Selbst aber zur einzigen Sicherung der Bürger und Ruhe gegen den zu Anarchie und Raub und Gewalt überall wachen Eigennutz, namentlich der Beamten ist, wie schon Montesquieu bemerkte[19]), in der Despotie die grausamste Re- ung die wohlthätigste. „Anfangs", sagt Amyot, „schien es mir hart (daß in China die un- digen Kinder, Ältern, Brüder mitgestraft werden, daß auf bloßen Verdacht gestraft wird w.); als ich aber sah, daß die Chinesen blos aus Furcht und Eigennutz handeln, fand ich Strenge unvermeidlich und vernünftig."[20]) Hier, wo, wie in niedrigen Organismen, das eine Hauptorgan alles verschlingt, zugleich aber doch die rechte innere, centrale Eini- gskraft fehlt, ist alles bei dem ersten äußern oder innern Anstoß auseinanderzufallen bereit, also mit äußerer Gewalt und maschinenmäßig zusammengehalten werden. Sowie hier die ht einen Augenblick sinkt, ist das Reich in Zerrüttung, und der Despot hat in jeder sinnlichen erde der Bürger den gefährlichsten Feind. Daher bedarf es recht oft blutiger Schauspiele, ter und Pein aller Art, und zwar hier, wo Zwang nicht blos gegen Rechtsverletzung statt-

---

17) Worte des Aristoteles, Rhet., I, 8.
18) Vgl. hierüber Welcker, Letzte Gründe, S. 145 u. 214 fg.
19) Bd. III, S. 9. 20) Nouv. rech., Sect. X.

Digitized by Google

findet, nicht blos als eigentliche Strafe zur Aufhebung bereits verschuldeter Störung des Grundprincips, am wenigsten einer durch den Verbrecher erzeugten, sondern um positiv für dessen Vermehrung zu wirken und immer aufs neue die Sklaven zu überzeugen, wie wohlfeil ihr Blut sei. Dazu aber benutzt man bequem Gelegenheit und Namen der Strafe, wie ja auch zur Befriedigung der Wollust oder der Gier nach den Gütern der Bürger, wie überall in Despotien, so besonders auch in der römischen.

E. Gesetzlich anerkannte, gesicherte rechtliche Freiheit, freie, heilige Persönlichkeit und heiliges, festes Eigenthum kennt das Verfassungsgesetz der Despotie nicht. Hier, wo alle Sklaven zuerst eigener, dann fremder Sinnlichkeit sind, werden Menschen und Sachen, namentlich auch das Grundeigenthum, von dem Stärksten, von dem Despoten, despotischen Eroberer und Oberlehnsherrn oder Obereigenthümer als Eigenthum behandelt. Daher der Namen Despotie! Der Despot, der sich, wie Aristoteles[21]) sagt, nur insofern um die Interessen der Sklaven bekümmert, als ohne Sklaven kein Herr sein kann, theilt aber eben dazu und zur nothwendigen Bearbeitung die Sachen lehnsweise überläßt, zieht sie als Sklavenpeculien beliebig zurück, allgemein als Erbe, z. B. in Bantam, und außerdem, wenn es ihm beliebt, gleichviel unter welchem Namen, ob vermittels römischer Delatoren, der servitus poenae und der Confiscationen, oder auf andere Art. Nach Herodot nannten schon die alten Perser sich selbst ausdrücklich Sklaven des Königs. „Ein Mongole, welcher den andern am Schopf kriegt, ist strafbar, nicht weil er dem andern wehe thut, sondern weil der Schopf des Fürsten gehört.“[22]) Mein Rücken ist herrschaftlich, sagte sich tröstend die mit Schlägen bedeckte russische Leibeigene. Hier also gilt die Hugo'sche Rechtstheorie der völligen Aufhebung alles Privatrechts. Daher wird denn consequent, und soweit es vorzüglich auch zur leichtern Durchführung des Strafprincips bequem scheint, jede Verletzung Majestätsbeleidigung, wie in China[23]) und in Rom in den seit der Kaiserzeit, sowie in jeder Despotie, absichtlich unbestimmtern und ausgedehntern Majestätsgesetzen.[24])

F. Die wichtigsten, mit der Despotie wie unter sich in fördernder Wechselwirkung stehenden Grundverhältnisse sind:

1) Vorzugsweise nomadische Lebensweise, Lebensernährung und Beschäftigung der Fischer, Jäger und Hirten. Denn die unterste Lebensstufe erzeugt die höhern Bedürfnisse, und umgekehrt erzeugen und fördern diese Lebensbeschäftigungen

---

21) Polit., III, 6. 22) Heeren, Ideen, I, 479. 23) Du Halde, I, 43.

24) Tac. Ann., I, 72; II, 50; III, 24. Beispiele besonders consequenter Despotien liefern auch die afrikanischen Negerstaaten. So der von Dahomey auf dem Westrande von Hochafrika. Von ihm berichtet Ritter, Erdkunde, I, 297, nach guten Quellen: „Alle betrachten sich als Sklaven des Königs (der Haupteinkommen auch hier wie in andern Negerstaaten der Menschenhandel, der Verkauf der eigenen Unterthanen wie der als Tribut erhaltenen ist). Nur für ihn leben sie und fechten in ihren Schlachten. Was er über sie gebietet, wird ohne Widerrede vollzogen. Alle Neugeborenen gehören dem König. Daher werden die Kinder den Ältern entrissen und erhalten eine Art öffentlicher Erziehung. Die Übung der blutigsten Grausamkeiten ist dem König als ein Gottesgericht zugestanden. Sein Ruhm der Ausspruch: «Der König geht im Blute von seinem Thron bis zu seinem Grabe und bewäßert jedes Jahr die Gräber seiner Vorfahren mit Menschenblut.» Es ist Majestätsverbrechen, zu behaupten, der König von Dahomey sei sterblich, esse und trinke und schlafe so wie andere Menschen. Bei der Thronbesteigung erklärt der Monarch, «daß er niemand kenne und kennen wolle, sondern nur die Gerechtsame handhabe»! Er hat das Monopol, die Frauen zu verkaufen. Nur wer 20000 Kowries bringt und vor das Thor des Palastes in den Staub wirft, erhält eine Frau. Hofsänger besingen die Thaten des Königs und seiner Feldherren. Als Fetisch verehren sie den Tiger und sagten den Europäern: «Ihr müssen mit diesem zufrieden sein, weil ein besserer Gott, der den Weißen so vieles gegeben hat, uns noch nicht kundgethan hat.»“ Kapitän Landolph, Denkwürdigkeiten, übersetzt von Th. Hell (1825), S. 46 u. 160, erzählt vom König von Benin, der ihm in der Freude über das Geschenk bunten Schlafröcken und andern Kleidern aus der Garderobe von Ludwig XIV. ein Fest mit furchtbar völlig unmelodischer und unharmonischer Musik gab, „daß derselbe mitten im Fest blos ihm vermeintlich zum höchsten Vergnügen und ohne daß er es zu verhindern wagen durfte, einem Unschuldigen in Gesellschaft selbst den Kopf spalten ließ, sowie daß in den Tagen nach des Königs Tode Soldaten durch die Stadt ziehen und jeden Begegnenden tödten, um ihr Blut auf dem Grabe des Königs zu opfern, welchem auch seine Minister lebendig vergraben werden und so lange, bis sie verschmachtet sind, müssen: «Der König lebt!»“ Oft übrigens zeigen sich auch in der Despotie Erscheinungen einer andern Culturstufe, sowie ihre Reste meist in diese hinüberreichen. So war z. B. die Sklaverei der Mohren ein solches despotisches, von ihnen selbst auch ganz, z. B. in Beziehung auf die Strafe, nach despotischen Principien behandeltes Institut, und es kann möglicherweise den Herrschenden despotisches Princip beseelen und die Beherrschten ein anderes Princip, z. B. blinder theokratischer Glaube, leiten.

Digitized by Google

indlicheres Nachdenken, keine höhere Kunst und gesellschaftliche Ordnung und das Bedürfniß
selben. Sie bilden zunächst nur Kriegslist und Egoismus aus. Kehrt Despotismus im
ter zurück, so erhält natürlich die Sinnlichkeit die den gesteigerten sinnlichen Bedürfnissen und
nsgenüssen dienstbaren Beschäftigungen. Doch sinken auch sie häufig, theils weil der Despo-
nus die für sie nöthige Freiheitskraft und Thätigkeit und Rechtssicherung nicht zuläßt, theils
h, weil wahrer Wohlstand der völligen sklavischen Abhängigkeit nachtheilig werden könnte.

2) Vorzugsweise sinnliche, dem Gesetz oder der That und der Sittenlosigkeit nach
lygamische und despotische Geschlechts- und Familienverhältnisse. Das
ptigste gesellschaftliche Grundverhältniß darf nicht durch Unterordnung des stärksten sinnlichen
ebes unter höhere Gefühle, durch gegenseitige Achtung heiliger Persönlichkeit, eine Schule der
iheit und Sittlichkeit werden. Es muß vielmehr Vorherrschaft jener stärksten sinnlichen
ebe und Willkürherrschaft als Vorschule und Grundtypus des despotischen Staats statt-
en. Daher Gebrauch der Menschen zur Befriedigung des Egoismus, namentlich der Frau
Dienerin und Sklavin, als sklavischen Hauskindes, als Waare, als Gegenstand des Kaufs und
abes! Davon bleiben dann oft später noch der Scheinkauf, oder wie ebenfalls zum Theil bei
Römern[25]), wie auch bei einigen australischen und amerikanischen Völkern, der Schein-
h übrig.[26]) Andererseits aber kann auch Herrschaft der Sittlichkeit und Freiheit in solcher
ule nicht erzogen werden. Kehrt im Greisenalter die Despotie zurück, so wird Sittenlosigkeit,
ittlichung der früher sittlich strengern Familienverhältnisse, welche vorzugsweise, wie einst
Rom, den Despotismus herbeiführt, auch wieder vom Despotismus unvermeidlich begünstigt
gefördert, theils absichtlich, um die Menschen zu Sklaven der Sinnlichkeit zu machen und
n den nöthigen sinnlichen Genuß zu lassen (s. IV), theils unabsichtlich durch Luxus und
hwächte sittliche Kraft und Ehre.

3) Unfreie Standes- und Amtsverhältnisse, vorzüglich Privatsklaverei
d Herrschaft einer Kriegerkaste oder bevorzugter Stämme. Überwundene Feinde,
geborene Kinder, Kinder von Kebsweibern werden Knechte, zuerst der Familienväter, dann
Erstgeborenen, deren Kinder dann einen natürlichen Vorzug vor den Kindern der Nach-
genen behaupten. Wenn nun aber solche Horden, wie die des mittlern Asien, in früher
wirten Ländern Eroberungsreiche oder überhaupt feste Reiche gründen und sich jetzt zuerst
erschiedene Lebensgeschäfte theilen müssen, dann werden die Besiegten eine Kaste der Sklaven,
eigenen, Parias, die Sieger vertheilen die bessern Lose. Der am meisten bevorzugte Stamm
lt als Kriegerkaste das Kriegshandwerk, und die es erhalten, die Prätorianer, Strelitzen,
itscharen, Mandschuren, Feudaleroberungsheere, und zwar der ganze Stand der Krieger,
wenigstens, wie in den Feudaldespotien des Mittelalters, ihre Vorsteher, die jetzt sich
ende Krieger-, Reiter- oder Ritterkaste werden Herren der Waffenlosen, suchen consequent
er mehr die Waffen blos in ihren Händen zu erhalten[27]), während die übrigen Bürger
er feiger und ehrloser werden. Eine auf der Achtung sittlich persönlicher Würde und
heit beruhende, sie wiederum fördernde freie Wahl des Lebensberufs nach innerer
timmung, Aufmunterung und Belohnung freien Wetteifers und Verdienstes passen wenig
die Despotie. Auch wird durch Despotismus in den untern Kreisen der Despotismus des
rschers organisch unterstützt. Die Anerkennung desselben Gesetzes, nach welchem man den
wächern despotisch beherrscht, enthält schon die des nothwendigen sklavischen Gehorsams
n den Stärkern. Umgekehrt kann ein Staat schon deshalb, weil er auf die faule Grundlage
r Sklavenkaste aufgebaut ist, auf die Dauer seine Freiheit nicht behaupten gegen die un-
eidliche Entartung des Volks, das mit dem verworfenen Sklavenpöbel und seinen Frei-

---

25) S. darüber, was sie in Sprachgebrauch und Sitte noch später in Verbindung brachten mit dem
th der Sabinerinnen, z. B. Gell., I, 12.

26) Auf der Ostküste von Sumatra werden bei Vielweiberei Frau und Kind als Sklaven selbst vom
nne verkauft. (Quarterly Review, Jahrg. 1828, Nr. 66, S. 99 fg.) Ähnlich in Neuholland, wo
Frauen als Lastthiere behandelt werden. Bei den wilden Arabern muß sich die Frau selbst vor jedem
den Manne demüthigen, z. B. bei den Arabern vom Kamel steigen. Vgl. überhaupt Aristoteles,
, I, 2. In China, diesem consequenten, aber sehr polizirten Despotismus, geht gesetzlich die Fa-
ndespotie des Vaters, welche auch hier nach seinem Tode auf den Erstgeborenen von der ersten
u vererbt, bis zur Erlaubtheit des Verkaufs und Straflosigkeit des Mordes von Kindern und En-
, deren Vergehungen gegen ältere Familienglieder dagegen furchtbar hart bestraft werden. Der
er aber bürgt dem Landesvater für die Verbrechen seiner Angehörigen, während bei seinen Verbre-
die Verwandten mit bluten müssen. Du Halde, I, 140, 266; III, 69, 155. Ta-Tsing-Leu, Lee,
108 fg., 287 fg., 316. 27) Arist., IV, 13.

Digitized by Google

gelassenen sich ergänzt und mischt. Auch das „Theile und herrsche" findet durch die kastenmäßigen Absonderungen und Privilegien ebenso seine Anwendung, wie die stets blos kriegerische Lebensart und militärische Zucht, und mechanische Dressur gerade in der herrschenden Kriegerkaste bürgerlicher Freiheit ungünstig ist. Übrigens möge ein despotischer Herrscher wol zusehen, wie in China, auch Generale und Minister unter die Furcht des Bambusrohrs zu stellen, um wenigstens einigermaßen sich zu sichern gegen prätorianische und feudal-aristokratische Anmaßung, Revolution und Anarchie.

4) Sinnliche, wenig sittlich erhebende Religion in der ersten Periode gewöhnlich die unterste Stufe, die noch fetischistische oder götzendienerische, welche (wie wol auch die Zeus der ältesten Griechen) ganz auf das Besondere, Sinnliche und seine Zauberkraft beschränkt, die höhere Einheit und Unendlichkeit noch gar nicht auffaßt, sehr oft, wie jene Tigeranbetung zu Dahomey, mehr in Furcht vor bösen als in Verehrung guter Kräfte besteht; wenigstens eine Religion, welche, wie mohammedanischer Fatalismus und sein sinnliches Paradies, oder der Dienst des Fo mit seinem naturphilosophischen Nichts und unabwendbaren Naturgesetz, von der Sinnlichkeit nicht ab- und zu freiem sittlichen Vorwärtsstreben nicht hinführt. So wollen ja selbst unsere heutigen Apostel des Despotismus statt wahrer, aufgeklärter christlicher Moral, welche durchaus nicht mehr Hauptsache sein soll, lieber blinden Aberglauben und möglichst sinnlichen Cultus.

5) Dienstbare Unterordnung des Kirchlichen und Geistlichen unter das Weltliche, womöglich Vereinigung wenigstens der höchsten kirchlichen Würde und Gewalt mit der weltlichen, wie bei despotischen Familien-, Stammes- und Hordenhäuptern, wie in China und der Türkei, bei den persischen Söhnen der Sonne, bei den oberpriesterlichen, ja vergötterten römischen Cäsaren und wie nach unsern neuern Unionstheorien oder unserer Hugo'schen Theorie „von der Staatsanstalt der Kirche". In völlig dienstbarer Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt, sind Religion und Priesterschaft nur bestimmt, den Despoten zu salben, zu seinen Gunsten ihre Augurien, Orakel und Lehren zu geben, wie auch Napoleon es wollte. Je vollständiger jene Einheit bewirkt ist, um so mehr ist zuletzt jeder letzte Damm gegen Willkür und Gewalt, jede Sicherung der objectiven Wahrheiten und Grundsätze, jedes letzte Asyl für die Freiheit, ist zuletzt die Freiheit selbst im Gedanken zerstört; denn selbst für die Gedanken wird zuletzt aufgehoben, bei weltlicher Gewaltthat, die prüfende Vergleichung mit einem bessern, göttlichen Recht und Berufung an dasselbe, bei geistlicher Anmaßung die Berufung auf schützendes weltliches Recht. Alles wird zugleich weltliches Recht und religiöse Satzung. Hier steht wirklich wie nach dem Schmeichler des Alexander, Jupiter neben dem Throne der Könige und streut ihre Willkür zum Recht. Sie haben, wie Heinrich VIII. von England, die Wahl, selbst die Zweifelnden entweder als Ketzer oder als Majestätsbeleidiger zu richten. Nichts aber erniedrigt und erniedrigt mehr als solcher gänzliche Mangel eines gesetzlichen Widerstandes.[28]) Und nichts nimmt der Religion mehr alle wahre Liebe der Bürger und daher alle sittlich erhebende, ermuthigende Kraft, als wenn man sie zur gemeinen, irdischen Staats- und Polizeianstalt herabgewürdigt, gemeinen weltlichen und politischen Zwecken dienstbar sieht.

6) Unumschränkt monarchische Regierungs- und autokratische (oder bureaukratische), militärisch hierarchische Verwaltungsform. Unumschränkt, in ihrer Ausübung natürlich nie den rechtlosen Untergebenen verantwortliche Gewalt, vom Horden- und Stammeshaupt bis zum letzten Familienvater, vom Sultan, Vezier, Satrapen und Präfecten bis zu dem untersten Polizeidiener herab, wie unter Napoleon, der in seiner Bureaukratie keine Anklage der Beamten durch die Bürger zuließ, entspricht natürlich dem Zweck und Princip dieses Staats. Hier, wo möglichst schnell jede neue Laune zu verwirklichen ist, wo oft in schneidendem Gegensatz mit dem Wohl und dem Besitzstand der Bürger, wo kein heiliges, festes, objectives Verfassungsrecht sorgfältige, mehrmalige collegialische Berathung fordert, die allgemeine Selbstsucht aber stärkern Zügels bedarf, um die Gehorchenden von Eroberungen, „des Glücksguts der Herrschaft" auszuschließen, wo ferner statt des thätigen Gemeingeistes alles von oben durch Zwang gemacht werden muß, hier können die Beschlüsse nicht schnell und ungehemmt genug gefaßt und durchgeführt werden. Hier, wo der Staat wirklich „eine Zwangsmaschine" ist, steht alles um so besser, je einfacher und stärker der äußere Hebel ist, der die Räder in Bewegung setzt. Hier ist wirklich jede, auch vorübergehende Hemmung durch Theilung und Beschränkung der Gewalten, selbst „die durch festes Privatrecht", unpassend. Der Herrscher

28) J. von Müller, Fürstenbund, S. 295 u. 313.

Digitized by Google

ier wirklich „allein noch freien Entschluß" zu haben anspricht, darf durch nichts beschränkt sein, wie der türkische Kaiser nicht durch Eide, sobald sie dem Staatszweck, d. h. seiner Sicherheit seiner subjectiven Meinung entgegenstehen. Sowie aber der Despotismus solche unumschränkte erungs- und Verwaltungsformen gründet und fördert, so fördern sie auch ihn. Auch bei m Willen der Bürger und des Regenten besteht in ihnen auf die Dauer kein festes objectives gegen überhandnehmende Einseitigkeit, Kraftlosigkeit und Selbstsucht der Regierenden der Regierten, gegen eigensüchtigen Eigenwillen der Herrschenden und sklavische Unterigkeit der Gehorchenden, vor allem aber nicht gegen Trug und Verrath der in die Mitte nden Schmeichler, Hofleute und Beamten, eigensüchtiger Priester- und Adelskasten. Diese eifrigst rathend zu immer mehr unumschränkter willkürlicher Gewalt, theils um gemeiner theile willen, theils um sie auszuüben, üben sie bald gegen das Volk wie gegen den Fürsten , der und dessen Familie vollends, wie schon Montesquieu bemerkt, nach aller Geschichte um so unsicherer werden, je unumschränkter die Macht wird. Im Volk wird dann durch ntenwillkür der sittliche Gemeingeist, durch Erpressungen und lose Finanzkünste und öffent- Unredlichkeit Wohlstand, Fleiß und Credit, durch Verfälschung und Unterdrückung der ig und der öffentlichen Meinung und freien Wahrheitsstimme die höhere Bildung und die ung der immer mehr schwankenden und verhüllten Grundsätze, durch listiges Polizei-, onen- und Delatorensystem wie durch die Sittenlosigkeit der Vornehmen endlich der gute ube, die Sittlichkeit und die Kraft immer vollständiger zerstört. Der Fürst aber muß zuletzt an sich selbst recht augenfällig das Grundgesetz und Wesen, das Endresultat und die selbst zerstörende Lüge, die ganze Schmach des Despotismus darstellen. Durch Adels- und Hofgesinde schon für ihre Zwecke erzogen, oft absichtlich so, daß er, wie jene elenden owinger, als moralischer und physischer Krüppel den Thron besteigt, wird er fortdauernd mit einem Zaubernetz von Ohrenbläsereien, falschen Vorstellungen und lügnerischen Nachen umgarnt, welches in diesem Reich der öffentlichen Lüge keine freie Stimme der Wahrheit öffentlichen Meinung zerreißt; welches jeder dem Fürsten sich Nähernde aus Rücksicht auf eigentlich und allmächtig Regierenden fester ziehen muß, welches sehr oft auch, wenn die n Verräther an auswärtige Macht Fürst und Staat verrathen, von dieser befestigt wird. wird er denn mit all seinen Beschlüssen, die ihm nach listigen Einflüsterungen durch Werke der eigentlich Regierenden, oft durch den Schein des Widerspruchs entlockt und dann r dem Schein des treuesten Gehorsams vollzogen werden, täglich der Spielball der Fac- n, der Camarilla, der Günstlinge, Maitressen und Beichtväter, und täglich aufs neue h den lügenhaften Schein einer unbeschränkten Selbstregierung geäfft, einer Selbstregierung, n Ausführung selbst einem Napoleon so oft Willkür und Betrug seiner Betrüger ver- te. Wenn ein Günstling Ludwig's XV., H. von Monbarez, einem seiner Freunde antwortete: ollte je der König Einfluß gewinnen, so sollen Sie gewiß die gewünschte Stelle haben"; wenn ein spanischer König lieber sterben muß, als daß er und sein Hofgesinde zur Aus- hung seines entzündeten Kleides von der Hofetikette dispensiren dürfen, so zeigt beides nur von den mehrfachen Arten der Knechtschaft der Despoten, und eine ebenso häufige Abung in milder Form wie die der spätern Merovinger und Karolinger und so vieler andern ten im despotischen Feudalismus, und wie bei römischen und orientalischen Herrschern. wenn nach H. von Dohm selbst bei einer Kaiserin Katharina, selbst von so vielen Mitenden, die Enthüllung des frechsten Betrugs nicht gefürchtet zu werden braucht, des Betrugs, man ihr dadurch die durchreisten Provinzen wundervoll blühend erscheinen läßt, daß ihr fern der wirklich künstlichen, für einige Tage erbauten Landstraßen von schönen gemalten ssern aus die aus der Ferne herbeigeschleppten schön geschmückten Sklaven als die glücklichen wohner zujauchzen müssen, wehe dann euch, ähnlichen Mishandlungen ausgesetzten schwächern umschränkten, euch, trotz aller unter euerm Siegel und Namen gegen Tugend und Glück r Bürger, gegen Ehre und Macht eueres Throns und euerer Familie verübten Verbrechen, h billig mehr noch Gegenstand des Mitleids als des Hasses und des Fluchs der unglückn Bürger!

7) Mangel an höherer Geistescultur und selbständiger Wissenschaft, hemvinistische und materialistische Auffassung aller Dinge. Der ersten eriode ist dieses ohnehin natürlich. Aber auch in der spätern Despotie versinkt allmählich die hhere Cultur, welche als Rest besserer Zeit, und genährt durch ihre Kräfte, so wie die ägyptischen eben fetten Jahre die magern eine Zeit lang erhielten, eine Weile in sie hineindauert, ja oft im nfang der Despotie als der letzte Vereinigungspunkt der Kräfte der bessern Zeit doppelt auf-

Digitized by Google

blüht, dennoch zuletzt ebenfalls in die allgemeine Barbarei versinkt, wie z. B. selbst die römische Rechtswissenschaft nach Alexander Severʼs Zeit. Die Despotie erträgt nicht die selbständige moralische Gewalt freier, sittlicher, aus Freiheit stammender, zum freien Fortstreben mahnender, wissenschaftlicher Grundsätze, „die Ideologie“ und Aufklärung. Auch höhere Kunst und Wissenschaft und ihre Bearbeiter können auf ihrem Boden, in ihrer Maß- und Gesetzlosigkeit, in knechtischem Druck, in dem allgemeinen Schlamm der Niedrigkeit und Sinnenlust nicht gedeihen, Lebenskraft und höhern Aufschwung gewinnen. Nur etwa dem Luxus oder dem Mechanismus dienende Künste und Kenntnisse, so wie die der Naturseite und dem Sinnlichen zu-, von den ewigen Ideen und der praktischen Freiheit dagegen abgewendeten, nöthigenfalls auch gut in der Zucht gehaltenen Materialisten und Buchstabenwisser, sophistische Schmeichler und Rechtfertiger der Lüste wie der Willkür, lügnerische Hofdoctoren, Hofhistoriographen und Hofzeitungsschreiber, wie in China, sie werden als Knechte oder Zierbehänge des despotischen Throns geduldet und gepflegt; nicht aber freie Geschichte und Philosophie und wahre Aufklärung. Christus wie Sokrates mit ihrem begeisternden Ruf zu freier, immer steigender sittlicher Veredlung und Beglückung der Menschen, also auch zur Aufdeckung und Entfernung der Unvollkommenheiten, sind in solchen Zuständen giftige Jugend- und Volksverführer und Hochverräther. Das Evangelium, das an die Armen gepredigt wurde, wird auch, schon um dem sinnlichen Cultus den sittlichen Kern zu entziehen, verboten für das Volk, wo möglich, wie laut öffentlicher Nachrichten einst in Sardinien, auch die Kunst des Lesens selbst. In Indien ist es für die zur Sklaverei bestimmten Soudras Todesverbrechen, die Veda's zu lesen.[29]) Wahre Aufklärung würde allen Bessern im Volk Unglück und Schmerz des ganzen Zustandes und seines Widerspruchs mit Religion und Geschichte, ja vielleicht ihnen und dem Namenregenten selbst das trügerische Netz zeigen, welches Nichtswürdige über beide werfen, und das unvermeidliche Verderben, welchem sie der Despotismus in die Arme führt. Überhaupt aber ist, wie schon richtig Spinoza sagte, Obscurantismus, Verdumpfung des sittlich-geistigen Lebens und ungefährdete öffentliche Bulletinslüge, ebenso wie Begünstigung behaglicher Sinnlichkeit einerseits und Erstarrung aller Gemüther in Furcht vor der Polizei- oder Inquisitionsgewalt, allgemeine Erschlaffung und Kraftlosigkeit andererseits, das Lebenselement, die Stütze der Herrschaft absoluter Premierminister, der Günstlinge, der Camarilla.

Zweite Hauptperiode; Periode der Blüte oder des Jünglingsalters. Mittlere, theokratische Culturstufe. Gesetz, Recht und Staat der Theokratie.

A. Verbindung mit der Periode des Jünglingsalters. Dieses ist die Periode des Hervortretens und Übergewichts des höhern Lebensbestandtheils, jedoch noch in Vermischung und Verschmelzung mit dem niedern. Denn nicht sprungweise geht die irdische Lebensentwickelung von der Herrschaft des niedrigsten zu der des höchsten Lebensbestandtheils. Jene Organe, Institute, Kräfte für das Höhere sind, obwol schon kräftiger und wirksamer, doch noch nicht reif zur höchstmöglichen reinsten Offenbarung des Göttlichen, zugleich zur höchsten Selbständigkeit und Sonderung, und zugleich zur allseitig harmonischen Unterordnung des Niedern unter das Höhere vermittels des individuellen selbständigen Lebensprincips.

Für das intellectuelle menschliche Leben ist dies die Zeit der Mitte zwischen der niedern, egoistischen, ganz durch äußere Reize bestimmbaren, blos auf sich selbst gerichteten Sinnlichkeit und zwischen der selbständigen, frei prüfenden, sittlichen, durch sich selbst bestimmten gleichgewichtigen Vernunft, dem spiritualistischen, vernünftigen, selbständigen Auffassen des Göttlichen. Es ist die Zeit des durch Phantasie und Gefühl bestimmten blinden oder schwärmerischen, theokratischen Glaubens an fortdauernde äußerliche und sinnliche Offenbarung des Göttlichen, wobei stets, wie im sinnlichen Cultus, oder in Beziehung auf die moralisch-religiöse Idee der Reinigkeit und Unreinigkeit, ebenso ferner wie in höherer Geschlechtsliebe, wie in Ritterthum und Liebe des Mittelalters selbst nach den günstigsten Darstellungen eines Ulrich von Lichtenstein, Sinnliches gar sehr mit Höherm vermischt und verschmolzen wird, bei der Liebe z. B. die Befriedigung des stärkern sinnlichen Lusttriebes mit aufopferndem Hingeben und Anschließen an die Gattung und den geliebten Gegenstand. Es ist die Zeit blühender, energischer, poetischer (zeugender) und vorzugsweise nach außen gerichteter, das Höhere sinnlich gestaltender Lebensthätigkeit.

Für die gesellschaftlichen Verhältnisse ist dieses die Zeit der Vorherrschaft des blinden Glaubens oder theokratischen Gesetzes auch über die äußern gesellschaftlichen Verhältnisse, die Zeit der fortdauernden äußern Leitung derselben durch die fortdauernde äußere, göttliche

29) Menu, IX, 334.

Digitized by Google

Offenbarung, ihre Orakel, Augurien, Propheten, inspirirte Statthalter und Priester, wie z. B. bei Indiern und Persern nach den Gesetzen des Menu und Zoroaster, bei den Hebräern unter Moses und bis zu den Königen, bei den Germanen vorzüglich seit Gregor VII., überhaupt seit der Bändigung der rohesten Faustrechtsgewalt durch die theokratische geistliche Gewalt und christliche Oberlehnsherrschaft des großen abendländischen Christenstaats. In Rom ist dieses wie mit Numa bezeichnete Zeit, aus welcher so viele theokratische Reste im Familien- und Staatsverhältniß auch in die folgende Periode hinein fortdauerten, und von welcher jene klassische Stelle des Tacitus nach der Angabe des frühern despotischen Zustandes fortfährt: „Numa populum religionibus devinxit."

B. Art der Bildung des theokratischen Rechtsverhältnisses. Immer mehr eilt nach Befriedigung der dringendsten niedern Bedürfnisse der Mensch einer höhern Bestimmung entgegen. Er, der bisher allein auf das Irdische gerichtet war, dessen höhere Natur schlief, wendet allmählich, durch glückliche Anregung und Mittheilung bestimmt, den Blick nach oben. Immer heller fällt das göttliche Licht in seine empfängliche Brust, bis endlich die Gottheit mit lebendigem Glauben sein ganzes Wesen ergreift und sich unterordnet.

Aber der eben noch im Sinnlichen verlorene Mensch und die Organe seines geistigen Lebens sind noch zu schwach und ungeübt, um Sinnliches und Geistiges völlig zu sondern und das Göttliche rein geistig und innerlich zu erfassen. Je schwächer er aber sich selbst erkennt, desto mehr fühlt er seine Abhängigkeit von der Gottheit, er thut keinen Schritt, ohne überall ihr waltendes Walten, ihr wundervolles Wirken zu ahnen, zu belauschen. Innig schmiegt er sich an sie an, sucht ihren Beifall, fürchtet ihren Zorn und forscht deshalb eifrig nach ihrem Willen, nach seinem heiligsten und höchsten Gesetz. Aber wie ihm von außen die Gottheit entgegenkam, so sucht er sie auch nur außen. Vernunft und Gewissen sind ihm, der, ohne ausgebildete Kraft der Reflexion und freien Prüfung, in Anschauung und Gefühl verloren ist, noch nicht ihr Dolmetscher. Die Gottheit selbst muß ihm und zwar sinnlich sprechen, muß sich offenbaren. Wundervolle Erscheinungen, der Mund der Orakel und Propheten, inspirirte Statthalter und Priester thun den göttlichen Willen ihm kund und leiten ihn auf allen Wegen.

Recht kann jetzt nur sein, was diesem stets neu sich äußerlich offenbarenden göttlichen Willen gemäß ist. Frömmigkeit oder Glaube, Tugend und weltliches Recht, Erkennen und Glauben verschmelzen daher, wie sie es z. B. bei den Hebräern gänzlich sogar in der Sprache thaten. Der nächste Glaube ist Gerechtigkeit, und Unglaube höchstes weltliches Staatsverbrechen, wie die höhere Handlung und Reinigung gottesdienstlich und fromm ist.[30])

Durch die beschränkte sinnliche Auffassung bekommt die Gottheit sinnliche Gestaltung, wird gewöhnlich auch Nationalgottheit, unmittelbar den Staat regierender König. An ihren sinnlichen Cultus, ihre Orakel und Altäre, ihre Tempel und Feste knüpft sich, wie in den theokratischen Zeiten der Hebräer, Phönizier, Griechen und Lateiner, das Gesellschaftsband. In der Vorherrschaft des Höhern aber, seiner durchgehenden Verschmelzung mit Sinnlichem, wird jetzt selbst die Befriedigung sinnlicher Triebe und Bedürfnisse stets den Menschen auf Gott zurück. Alle Gaben empfängt er aus der Hand eines Gottes und denkt seiner bei deren Genuß, hält die Götter zu seinem Mahle nieder und erfreuet sie mit seinem Opfer und opfert selbst mit göttlicher Liebe der schönen Göttin.

C. Grund- oder Verfassungsgesetz der Gesellschaft. Dieses ist jetzt der sinnlich sich offenbarende, von den Priestern, Sehern und Statthaltern der Gottheit ausgesprochene und gehandhabte göttliche Wille und der blinde Glaube an denselben. Endzweck dieses Staats ist Erfüllung dieses Willens und dadurch Wohlgefallen und Segen, Erfüllung der Verheißungen der Gottheit, nähere Vereinigung mit ihr.

D. Lebenskraft dieses Staats und seiner Gesetze ist der blinde Glaube oder die Vorschaft des durch höheres Gefühl und Phantasie geleiteten gläubigen Hingebens an das sinnlich sich offenbarende Göttliche. Es wird positiv erhalten und gefördert zunächst durch sinnlich-poetischen Cultus, durch den Lohn der Befriedigung aller verdienstlichen, das heißt hier der die fromme gläubige Hingebung und folgsame Unterwerfung aussprechenden und verkündenden Triebe und Thätigkeiten, durch göttliches Wohlgefallen und Erfüllung der göttlichen Verheißungen für sie. Vergehungen sind hier bewiesene oder erzeugte Störungen solcher innigen gläubigen Hingebung und folgsamen Unterwerfung, und zwar bei der Vermischung des Innern und Äußern so wie des Sinnlichen mit Sittlichem, und wegen des nothwendigen

30) Vgl. z. B. 2 Mos. 9, 27. 2 Sam. 8, 15. Jes. 3, 10. Psalm. 68, 4; 85, 11; 145, 17.

Digitized by Google

blinden Glaubens, auf dem hier der ganze Staat ruht, das, was bei uns niemand als Ver-
brechen zu betrachten nur denkt, bloße äußere Verunreinigungen, bloße moralische Sünden un-
böse Gedanken; vollends aber jeder Unglaube, der hier Todesverbrechen, Ketzerei und Hoch-
verrath zugleich ist. Diese Störungen des Princips nun werden hier aufgehoben durch
Reinigungen, Entsündigungen, Buße und Opfer aller Art, durch symbolische Andeutungen des
ewigen Werths des Guten und der Vernichtungswürdigkeit des Bösen, wozu bei dem hier
nicht durch vernünftige Reflexion, sondern durch Phantasie und Gefühl geleiteten Volk auch
bei uns unvernünftige Talion gehört, die man ebenso wie das despotische Strafrecht in d
herrschenden Vermischung der Culturstufen und der Principien in den Rechtsstaat übertrag
wollte. Hierdurch müssen die Schuldigen oder das bei dem Mangel an reflectirender Scheidu
des Innern und Äußern durch sie mit verunreinigte Volk das Böse und Unreine, die
brecherische sinnliche Lust wieder von sich abthun, sich durch freiwilliges Opfer des Irdi
durch reuige liebevolle Hinwendung zum Göttlichen wieder mit Gott versöhnen und
das rechte innige Verhältniß setzen. Es muß vollends bei großen Verbrechen durch wunde
volle, rächende, göttliche Gerichte der gesunkene Glaube an Gott und seine Orakel
Statthalter und ihre göttliche Kraft bei den im Irdischen verlorenen Sündern wieder erw
Phantasie und Gefühl wieder für den blinden Glauben gefesselt werden. So erscheinen üb
die theokratischen Strafen, die indischen und persischen und Mosaischen wie die altrömischen
die deutschen im Mittelalter, ausgesprochen durch Priester, Leviten, priesterliche Patr
durch priesterliche Augurien und durch die vermittels ihrer Einflüsse bestimmten Richter
Gottesurtheile, wozu jetzt auch der Eid wird. So erklären sich das Cereri sacer estod
necator; das ariotem endo concione sobjicito, die suovetaurilia u. s. w.[31])

---

31) Welcker, Letzte Gründe, S. 285, 324 fg., 371, 536. L. 2, §. 6, de O. J. Überall nicht
wirklich, was die Lobpreiser der Theokratie vergessen, unbewußt das Sinnliche mit dem Sittl
jedoch so, daß, was die Feinde vergessen, dem Streben und Endziel nach die bessere Natur über
sinnliche vorherrscht, welche der Gläubige ihr selbst in grausamer Marter, in oft bewundernsw
Erscheinungen schwärmerischer Kraft und Begeisterung aufzuopfern nicht ansteht; und so das Ve
der Gottheit und einer sittlichen Unterwerfung unter ihr Gesetz auch das Sinnliche adelt, daß alle
sie hinführte. Wenn auch allerdings ein individueller, positiver, mit Irrthümern und großen Sc
lichkeiten gemischter und gehandhabter Glaube und Gottesdienst Grundlage des theokratischen
ist, so darf man doch nicht übersehen, daß auch ihm der allgemeine Glaube und das willige Hi
an das Göttliche in den Gemüthern der Menschen zu Grunde liegt, daß aber als wesentliche Gr
hierzu eine wahrhaft sittliche Richtung der Menschen erforderlich ist. Wenn das Gemüth sie hat, k
auch die zur Gottheit, hat es den immer festern Glauben, die wachsende Liebe und Sehnsucht
wogegen Laster und niedrige Leidenschaft immer mehr von ihr entfernen und entfremden und sie zuletzt
bloßen Schreckbild machen, von welchem der Sünder in stets neuem Sinnenrausch und Verbrechen
losmacht, so viel er nur immer vermag. Deshalb, wie einseitig und häufig von eigensüchtigem Pr
geleitet auch die Stellvertreter der göttlichen Regierung oft wirken mögen, mußten sie doch überall
auf Tugend und Frömmigkeit und eine wenigstens zur Herrschaft durch geistige Impulse, zur Rich
des Blicks auf das Höhere fähigen Geistesentwickelung schon ihres Zwecks wegen zu wirken suchen.
nicht zu verkennen ist, daß sich die Theokratie in dem Jünglingsalter der Völker als ein wohlthät
Übergangspunkt von der untersten, sinnlichen, egoistischen und faustrechtlichen Culturstufe zu der h
sten darstellt, wohlthätig und nothwendig wie Jünglingsalter zwischen Kindheit und Männlich
wohlthätig zur Bändigung des rohen Faustrechts und allmählichen Erziehung. Die theokratische
lichkeit im Mittelalter förderte auf vielfache Weise die höhere Cultur gerade als Grundlage und
mittel ihrer geistigen Macht. Auch scheint es mir keinen guten historischen Blick zu verrathen, unbed
bei allen theokratischen Gesetzgebungen und Instituten, z. B. den mosaischen, in einem völlig eberl
lichen, blos vom heutigen Standpunkt ausgehenden Raisonniren, bloßen schlauen Betrug und ei
süchtige Absicht zu wittern (vgl. z. B. auch Filangieri, Bd. IV. Kap. 34; Bd. VII. Kap. 43; Bd. V
Kap. 5), und in einem Zeitalter, welches die Vorsehung, wie sie auch sonst ihre Wege in Dunkel hü
offenbar als Übergangspunkt wollte und wo alles schwärmerisch und feurig glaubt, auf eine und la
begreifliche Weise überall Wunder sieht und hört und unsere kalte Reflexion und Kritik und ihre M
nicht kennt, einzig und allein die Herrschenden als ausgeschlossen anzusehen von der allgemeinen B
geisterung, welche doch heute noch oft gerade die kräftigsten Naturen, z. B. unter Jünglingen, am
sten ergreift und oft verblendet. Der Frevel in der Theokratie aber beginnt da, wo nach dem Fortsch
ten des allmählich mündig gewordenen Geistes das Volk zur höhern, dritten Culturstufe gereift ist,
nun die früher wohlthätige theokratische Gewalt mit kalter List und eigensüchtiger despotischer Ge
den erwachten Geist wieder zu unterdrücken und statt durch ihre theokratischen Strafen blos einz
anerkannt verbrecherische Störungen des freien Glaubens negativ wieder auszutilgen, selbst positiv
Macht nicht durch den freiwilligen Glauben, sondern durch die Furcht vor der Strafe, vor Inquisit
und Ketzergericht zu begründen strebt. Dann muß sie zu den niederdrückendsten, schändlichsten Mitt
greifen und sie, die vorher Sittlichkeit und Geistesbildung förderte, z. B. Universitäten gründete

Digitized by Google

E. Anerkannte sittlich achtungswürdige Persönlichkeit und wenigstens rechtliche Privatfreiheit ist hier durch das Grundgesetz begründet für die Gläubigen, e Kinder und Ebenbilder Gottes, zu deren Bestem göttliche Regierung und Staat und die ttlichen Verheißungen gegeben sind, die mit freier Liebe und Huldigung sich zu Gott und nem Gesetz bekennen, deren Rechte endlich nach dem bestehenden festen göttlichen Gesetz und erfahren als heilig und geschützt anerkannt werden. Nur ist wahre Glaubensfreiheit und auch hre Mitregierungs- oder republikanische Freiheit hier neben der allein weisen, unfehlbaren ttlichen Regierung nicht begründet, und der Gläubige, obwol als frei, doch als ein unter ormundschaft stehender Minorenner behandelt. Durch die persönliche Freiheit hat der Fromme h geschütztes Vermögensrecht. Doch ist, wie alles, so auch dieses hier zunächst gottesdienstlich kommt, dem Göttlichen dienstbar, ein Lehnbesitz der Kirche, ein dem göttlichen Oberlehns- rrn zehntpflichtiger, zunächst für die sacra privata und publica und, wie in Indien, für die Menopfer dienstbarer Besitz.

F. Die die Theokratie fördernden, von ihr geförderten Grundverhältnisse d: 1) vorzugsweise Beschäftigung mit Ackerbau, wenigstens, wie bei den hräern unter Moses, Übergang vom nomadischen Leben zu demselben. Diese Lebens- führung und Beschäftigung beweist und sie erzeugt noch mehr höhere Bedürfnisse und höhere ltur. Sie erweckt sie theils durch die größere Regelmäßigkeit und Kunst der Beschäftigung d ihrer Werkzeuge, insbesondere den Gebrauch des Eisens, besonders aber durch die Noth- ndigkeit der Grenzscheidung, der Festigkeit und Heiligung des Eigenthums. Sie erweckt sie ch den Blick auf den Himmel und seine höhern Gesetze für Natur und Menschenleben, seine ächst für den Ackerbau selbst entscheidende physische wie moralische Weltordnung. Aber die fachheit des Geschäfts verträgt sich doch zugleich mit dem Festhalten am alten blinden Glauben d der priesterlichen Lebensordnung besser als Vorherrschaft des Gewerbs und Handels und er und häufiger Verkehr mit fremden Andersgläubenden, als der Austausch der Em- pfindungen, Gedanken und Gefühle mit ihnen und die darin enthaltene vielfache stete Anregung Vergleichung, zu freier Reflexion und Prüfung, zu eigener individueller, selbständiger ßiger Ausbildung, zu Aneignung fremder und neuer Ideen und Überzeugungen. Dieses ll zerstört nothwendig das Reich des blinden Glaubens, wie z. B. bei den Hebräern seit vid und noch mehr seit Salomo, und gleichzeitig in vielen orientalischen Staaten. Ja es de bei den Hebräern die Theokratie nie so vollständig verwirklicht, als Moses wollte, weil s Verbot auswärtigen Handels und seine freilich harten, aber nur aus dem theokratischen chtspunkte erklärlichen Befehle der gänzlichen Reinigung des Landes von den frühern Be- nern nicht gehörig vollzogen wurden und so Gemeinschaft mit ihnen wiederholt zum Abfall n Nationalgott und König verleitete.[32])

---

rch gerade ihre Wohlthätigkeit und Zeitgemäßheit documentirte, daß sie es konnte, nunmehr sie ver- m, um dennoch und oft gerade um so schneller ihrem Sturze entgegenzugehen. Als Wahnsinn und als Frevel zugleich, das letztere wenigstens bei der Ausführung unvermeidlich, erscheint das ühen der italienischen, portugiesischen und spanischen, der französischen und deutschen Congregatio- Jesuiten und Theokraten, nach erwachter freier Reflexion und Prüfung, nach bereits zerstörtem h des blinden Glaubens dasselbe wiederherzustellen, oft blos unter dessen Namen mit bewußter Ab- den Despotismus oder wie einst bei spanischer Inquisition durch nichtswürdige Verbindung mit dem potismus und Feudalismus, durch List und Gewalt, Verdummung und Brutalisirung der Men- zu begründen. Wahnsinnig ist es, wenn selbst das für immer entschwundene Jünglingsalter mit cht uns besser gefallen sollte als das Mannesalter, in das forteilende Rad der Zeiten zu greifen seinen ewigen Umschwung hemmen zu wollen. Frevelhaft aber ist es, statt wie in der wahren zeit- ßen Theokratie die Menschheit vorwärts und zu neuem Aufschwung, vielmehr durch Unterdrückung Kräfte rückwärts zu führen und zwar mit verbrecherischer Gewalt gegen freie Menschen und durch was jeder Sünde Anfang und Ende und Mittelpunkt ist, durch bewußte kalte Lüge und Heiligung Mittel durch den Zweck, durch bewußten Misbrauch des Heiligen. Mehr als begreifliche Verblen- aber wäre es, wirklich zu glauben, daß auf solchem Wege etwas anderes zu erreichen sei als Er- ung scheußlicher Heuchelei, Geistesverdumpfung, Armuth und Entsittlichung, etwas anderes als ein sach verbrecherischer Despotismus, gemischt aus Pfaffen-, Hofgesinde- und Maitressenregierung, unkräftig wie der in Spanien, Portugal und Italien; erbarmungswürdig unkräftig gegen jeden riff und jede Schmach von außen wie gegen alle Revolutionen im Innern, welche auch dort unver- lich der europäische Bildungsgang und der, wie einst in Frankreich, gerade durch Misbrauch mit Religion erzeugte Voltaire'sche Haß derselben immer aufs neue und, wie zu befürchten steht, nicht er in so gutmüthiger Gestalt wie in den letzten Jahren hervorrufen wird, um endlich vor gänzlichem rgang der unglückseligen geschändeten Völker jene Thoren oder Frevler in den Abgrund zu schleudern.
32) Im alten Priesterstaat Meroe trieben die Priester selbst den Karavanenhandel und wußten dann,

Digitized by Google

2) Religiös und gottesdienstlich, z. B. als Sakrament, als Vereinigung der Glieder um den Hausaltar, bestimmte Ehe- und Familienverhältnisse, theils unmittelbar zur theokratischen Erziehung und Grundlage für den Staat, theils zur Begründung des theokratischen Einflusses und Einkommens der Priester bei den sacra privata, den Testamenten, Familieneinrichtungen, Ehestreitigkeiten, Adoptionen u. s. w., wie noch später in Rom und im Mittelalter.

3) Kastenmäßige, die Prüfung und freie Wahl des Lebensberufs möglichst ausschließende Standes- und Amtsverhältnisse und mindestens eine vorherrschende, die Gottheit repräsentirende, ganz den theokratischen Interessen dienstbare Priesterkaste, wie Moses in den Leviten, die päpstliche Theokratie und Gregor VII. durch den Cölibat und die feste, ordnungsmäßige Ausbildung der Geistlichkeit gründeten, wie die aus dem Haupte des Brahma stammenden Brahmanen, die von höherm Geschlecht stammenden Patricier.

4) Die zweite oder mittlere Stufe der Religion zwischen Fetischismus und spiritualistischem Monotheismus, nämlich eine poetische, zwar schon auf der Idee unendlicher, allgemeiner göttlicher Weltregierung beruhende, aber selbst in angeblichem Monotheismus noch sinnlich, meist vielgöttisch und menschlich gestaltete Religion mit poetisch sinnlichem Cultus, mit Ceremonial- und Opferdienst. So bildete selbst mit Verfolgung reinen Glaubens und der Voranstellung einfacher Moral das theokratische Mittelalter in seinem Marien- und Heiligen-, in seinem Bilder- und Ceremoniendienst und seinen Seelopfern u. s. w. selbst das Christenthum aus, um Phantasie und Gefühl zu nähren, den Glauben an die Priester und die unmittelbare theokratische Regierung Gottes durch sie lebendig zu erhalten.

5) Vereinigung der weltlichen Gewalt, der weltlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung mit der geistlichen und kirchlichen, und jedenfalls Vorherrschaft der geistlichen Gewalt, wie bei den Hebräern, oder wie nach Gregor VII. und dem unbedenklichen Ausspruch selbst auch noch des Sachsen- und Schwabenspiegels, oder wie in Rom die Patricier nicht blos durch die Gewalt des im Tempel versammelten Senats, sondern vorzüglich auch durch ihre priesterliche Weihungs- und Auguriengewalt und durch ihre priesterliche geheimnißvolle Gewalt über das Recht.[33]) Indische, hebräische, persische Religions- und Rechtsbücher waren eins und dasselbe, ebenso wie der Levit und Richter, und auch das Kanonische Recht strebte, so gut es die Verhältnisse erlaubten, seinem Ideal nach.

6) Aristokratische Regierungs- und Verwaltungsform, in welcher der Oberpriester als der Erste unter Gleichen erscheint, weil die nothwendig von Gott inspirirten also souverän mit entscheidenden Priester nicht unbedingt untergeordnet werden, die nicht inspirirten Laien aber nicht weiter entscheidende Stimme haben können, als man etwa die Vertheidigern für ihre Unterstützung wieder in ihren aristokratischen Interessen unterstützt, um das Volk im blindgläubigen prüfungslosen Gehorsam zu erhalten. Deshalb verfolgte auch der Papst mehr als Eine volksfreie Verfassung mit dem Bann.

7) Religiös priesterliche und poetisch künstlerische Weisheit und Cultus, Aufschwung zum Höhern und schöpferische Gestaltung desselben, aber in sinnlichen Hüllen, Formen, Bildern, Symbolen, überhaupt mit Vorherrschaft der Phantasie und des Gefühls und des theokratischen Glaubens und im Dienst derselben, zu ihrer Belebung und Befestigung und zur Hülfe des sinnlichen Cultus, nicht aber vom Glauben sich sondernde, freie selbstständige

---

wohl umgeben von Wüsten, Gewässern und unwissenden Völkern, die störenden Einflüsse auf eine lang zu entfernen, indem sie zugleich streng auf Unverrücktheit des alten Herkommens hielten und solches Ansehen hatten, daß der König ihre Erklärung, er müsse nach dem Rathschluß der Götter sterben, vollzog. Als später der Handel sie in Verbindung mit freien Griechen und ihrer Philosophie brachte, war es um ihre Theokratie geschehen. Der König Ergamenes drang in den unzugänglichen Ort, wo der goldene Tempel der Äthiopier war, brachte die Priester um und schaltete nach Gutdünken. Bei den Römern galt Ancus Marcius für den Gründer von Handel und Schiffahrt, und schon sein Nachfolger, der von den priesterlichen Patriciern gehaßte Servius, gründete die rechtliche Freiheit. Bei den Phönizern und Karthagenienern, bei denen im Orient am meisten Handel und städtisches Leben ausgebildet waren, sehen wir nach früherm Recht der Gewalt sowie der Theokratie am meisten Aufschwung der rechtlichen Freiheit. In Japan schloß man bis vor kurzem jeden Verkehr mit Fremden aus.

33) „Quas actiones, ne populus prout vellet institueret, certas solennesque esse voluerunt — omnium tamen harum et interpretandi scientia et actiones apud Collegium Pontificum erant: ex quibus constituebatur, quis quoque anno praeesset privatis." L. 2, §. 6, de orig. jur.

Digitized by Google

issenschaft, Philosophie und Geschichte. So waren die Theokratien, z. B. in Indien, Ägypten, e im germanischen Mittelalter, Mütter und Pflegerinnen der Poesie und Kunst, unüber- ffener heiliger Tempelbauten, Dome, Grabmäler, Pflegerinnen der bildenden Kunst wie der alerei und überall wenigstens der Musik, des Gesangs und der Poesie, die in dieser jugend- ien Zeit, wie der Minne-, Ritter- und Meistergesang im Mittelalter, nicht etwa Eigenthum zelner besonders Begünstigter, sondern in der ganzen Nation verbreitet sind. Wie die Sprache ist, so ist alle Weisheit jetzt vorzugsweise poetisch und in poetischer Form mit der Religion bunden und, wie die Vedas und Zendbücher und das Alte Testament beweisen, mehr oder nder wie auch die legis actiones bei den Römern, Eigenthum und Geheimniß der Priester r ihnen dienstbar. Durch alles Wissen weht jetzt dieser poetische, theokratische Charakter, : in der Despotie der roh empirische, materialistische, im Rechtsstaat der kritisch prüfende, ständige, philosophisch- und historisch-wissenschaftliche. So erhebt sich z. B. die Geschichte jetzt i bloßen Geschlechtsregistern, blos annalistischen und logographischen Einzelheiten zu den sterlichen, mythischen und poetischen Volks- und Heroensagen und zu den Geschichten vom kratischen Standpunkt, z. B. zur Apologie des Christenthums, wie die von Orosius und ia, zu den Geschichten nach den theokratischen Zeitaltern und den vier von Gott eingesetzten timonarchien, nach den sechs Schöpfungstagen und dem Bilde des Daniel. In welchem ade im Mittelalter selbst die von den Alten uns zugekommene Geschichte mit dem allgemeinen iden Autoritätsglauben aufgefaßt und behandelt wurde, ohne alle kritische Prüfung, ja mit ßiger Scheu „vor der ruchlosen Vermessenheit" des Zweifels an den einmal in der Hierarchie pirten alten Schriftstellern und ihren Zeugnissen und mit der jetzt in allen Disciplinen herr- nden Unterwerfung des Geistes und Urtheils unter den überlieferten Buchstaben, und wie mit dem Ende der theokratischen Hierarchie wissenschaftliche und kritische Geschichtsbehandlung stand, dieses hat vortrefflich Niebuhr geschildert.[34]) Nicht minder ist bekannt, wie die Me- in nach ihrer roh materialistischen Gestalt auf der untersten Culturstufe einen religiös theo- tischen, mystischen Charakter in der Periode der Theokratie erhält, durch Wunder heilt, in apeln u. s. w. meist ebenfalls, wie noch bei den griechischen Hippokraten, Priestergeheimniß bis sie erst auf der dritten Stufe zu wahrer Wissenschaft wird, um in der im Alter zurück- tenden Despotie allmählich wieder in unwissenschaftliche Empirie überzugehen.[35]) Im Recht ören zu dessen theokratisch poetischem Inhalt nicht blos die alten Symbole und symbolische ndlungen des Römischen Rechts, die solennes formulae und juris antiquae fabulae[36]), die Schlüssel des praktischen Rechts von den Priestern ausgehenden und von ihnen bewahrten lender und legis actiones. Es tritt dieser für die Auslegung und Würdigung des Rechts jener Zeit hochwichtige Charakter und Standpunkt auch lebendig genug in unserm deutschen ttelalter hervor. So gestalten in der Rechtsverwaltung jene vielen feierlichen Symbole und men jeden Rechtsstreit zu einem ritterlichen Kampfe, zu einem Drama, worin zuletzt die ttesurtheile, die Eide mit Eidhelfern, Feuer- und Wasserproben und Zweikämpfe den Knoten n. Ebenso zeigt sich auch in den Gesetzen überall jener Charakter, selbst wo ihr Inhalt ur- inglich aus nichttheokratischer Zeit stammte, wie meist im Sachsen- und Schwabenspiegel. wird z. B. hier gleich vorn statt einer abstracten prosaischen Bestimmung über das Ver- niß geistiger und weltlicher Gewalt vielmehr Christus vor unsere Seele geführt, „als er gen mmel fuhr und dabei, als er des Friedens Fürst nun heißet, zwei Schwerter, das des geist- n und weltlichen Gerichts, zur Beschirmung des Christenthums und des Erdreichs, dem ict-Petrus befahl", dessen Nachfolger der Statthalter Christi sodann „das Schwert des tlichen Gerichts dem Kaiser leiht". Diesem hohen Vasallen aber und weltlichen Schirmherrn Christenheit und des Heiligen Römischen Reichs „ist gesetzt zu bescheidener Zeit, wenn der pst reitet auf einem blanken Pferde, demselben den Stegreif zu halten an dem Aufsteigen, sich der Sattel nicht entwinde". (Anderwärts spricht das Bild der Sonne, die dem Monde Licht leiht, die Seele und der Leib das Verhältniß aus.) Ebenso werden unmittelbar darauf Stände und Standesunterschiede als die sieben Heerschilde dargestellt durch die sieben Welt- r, die Verwandtschaftsarten und Grade aber durch die Glieder des menschlichen Leibes, ähn-

34) Römische Geschichte, Bd. I, S. VII.

35) Dies führt vortrefflich durch die ganze Geschichte der Medicin durch eine öffentliche Rede meines undes und frühern Collegen Baumgärtner.

36) Cicero pro Muren., c. fg. Justinian und Theophilus im Prooemium der Institutionen.



Digitized by Google

lich wie in den Vedas die Stände durch ihren Ursprung aus den Gliedern des Brahma. Die bekannten bildlichen Rechtsbücher aber, z. B. die Handschrift des Sachsenspiegels in der heidelberger Bibliothek, enthalten nicht etwa, woran man höchstens in unserer Zeit denken könnte, Abbilder einzelner vorzunehmender körperlicher, rechtlich wichtiger Handlungen. Nein, der ganze Inhalt der Rechtsgebote selbst, Satz für Satz, wird in diesen wahren Rechtsspiegeln für der Bezeichnung durch Worte, Abstractions- und Reflexionsbegriffe, für die an sinnliche Anschauung und symbolisch poetische Hüllen gewohnten Bürger und Schöffen durch eine völlig Bilder- und Symbolsprache gegeben. So z. B. wird gleich anfangs die Rechtsregel, daß Bauern Pfaffen, Krämer und Weiber nicht lehnsfähig sind, dadurch ausgesprochen, daß vier dieser Personen in Abbildungen auftreten, kenntlich durch ihre Symbole (der Pfaff durch Kutte und Tonsur, der Bauer durch den Buntschuh und sein gleichförmig plumpes Bauerngesicht, der Krämer durch die Elle), und nun durch das Ausstrecken ihrer Hände in bittender Stellung den Lehnsherrn, bezeichnet durch sein Symbol, die Lilienkrone, um Belehnung bitten, von ihm aber abgewiesen werden durch sein Abwenden und dadurch, daß er seine rechte Hand, statt sie zur Belehnung zu gebrauchen, sich festhält. So wird die Regel von der Rechtsfähigkeit nur der ehelich Geborenen, die schon an sich poetisch so bezeichnet ist, daß der Sohn beerbt sei mit seines Vaters Lehn, „wenn er so lange lebet, daß man seine Stimme gehören mag in den vier Wänden des Hauses" (wenn er die vier Wände des Hauses beschrien hat), ausgesprochen durch Abbildung eines Wickelkindes neben einer Wochenbetterin, die auf ihr schreiendes Kind deutet, während vier Büsten an den vier Wänden mit einem Finger auf ihre großen geöffneten Ohren deuten.

Solche Bilder machten selbst bei landesherrlichen Publicationen der Gesetze einen wahren integrirenden gesetzlichen Bestandtheil aus, selbst noch bei dem bambergischen peinlichen Gesetzbuch, wo in einer Ausgabe mit Holzschnitten das Titelblatt das Geschworenengericht abbildet und im Publicationspatent steht: „Wir haben auch in dieser unserer Ordnung umb eigentlicher Merkung und Behaltnuß des gemeinen Mannes willen Figur und Reimen nach Gelegenheit der Gesetze, so darnach folgen, ordnen und drucken lassen", in welchen Reimen dann alles möglichst biblisch poetisch dargestellt wird.[37])

Auch was jetzt Philosophie sich nennt, wird, wie alle geistige Cultur der Theokratie, so geduldet und gehegt als Waffe ihres Glaubensreichs, zur Sittigung und Bändigung sinnlicher Roheit, als völlig unterwürfige Dienerin der Kirche, sowie jener geistliche Ritterstand der Scholastiker, der den gegebenen Inhalt in seinen dialektischen Formen vertheidigte, stets bereit, wenn es der Kirchenglaube so gewollt hätte, für eine Fünf- als für eine Dreieinigkeit seine Lanzen zu brechen. Wo aber irgend, selbst auch nur in der Naturwissenschaft, die Wissenschaft sich zu emancipiren, ein selbständiges Reich zu erbauen strebt, wo der der Vormundschaft entwachsene Geist eines Roger Baco, eines Bruno, eines Galilei auch nur bei Sätzen wie jenem Wahn der Kirchenväter, daß die Erde eine platte Scheibe sei, oder der alten Annahme, daß sich die Sonne um sie herumdrehe, das Reich der blinden Glaubensmacht mit Zweifel erschüttern und das Reich der Reflexion und Prüfung beginnen will, da trifft Strafe und Verfolgung die hochverrätherische Ketzerei, bis endlich nach schweren Kämpfen das neue Reich auf den Trümmern des alten sich erbaut. Doch freilich, noch die päpstliche Encyklica von 1865 mag dazu verführen, alle alten theokratischen Grundsätze festzuhalten, die unsers heutigen Rechtsstaats zu verfluchen!

Dritte Hauptperiode, Periode der Reife, des Mannesalters: höchste vernunftrechtliche, freiheitliche Culturstufe; das praktische Gesetz und der Rechtsstaat. A. Verbindung mit der Periode des Mannesalters. Dies ist die Periode allseitiger Harmonie und harmonisch geordneter selbständiger Lebensthätigkeit für den ganzen Lebenszweck unter Vorherrschaft des in der selbständigen individuellen Kraft aufgefaßten höchsten Lebenselements, wozu jetzt alle Organe und Kräfte hinlänglich gereift sind. Es ist die Periode zugleich der vollendetsten selbständigen Ausbildung aller Lebensbestandtheile, Organe und Systeme und zugleich ihrer allseitig harmonisch geordneten Zusammenwirkung und Vermittelung vermittels ihrer

37) Schunk, Zeitschrift, Bd. IV, Abth. 1, S. 106. Über die Poesie im Recht hat auch Grimm in Savigny's Zeitschrift, II, 25, einen verdienstlichen Aufsatz gegeben, aber ebenso wenig wie die Herausgeber der Abbildungen der heidelberger Handschrift des Sachsenspiegels die Sache mit dem theokratischen Standpunkt in Verbindung gebracht.

Digitized by Google

ch das selbständige Lebensprincip erhaltenen centralen Unterordnung unter den höhern
ensbestandtheil.

Für das intellectuelle menschliche Leben ist dieses die Zeit der Vorherrschaft der selbstän-
n, sittlichen, prüfenden Vernunft oder des Göttlichen in vernünftiger, rein spiritualistischer
fassung und der selbstbewußten allseitigen Harmonie des Lebens, unter Vorherrschaft des
ufgefaßten Göttlichen.

In Beziehung auf das gesellschaftliche Leben insbesondere ist es die Zeit der Vorherrschaft
sittlich vernünftigen, freiheitlichen Rechtsgesetzes und des Rechtsstaats oder der von der sitt-
freien, geprüften, vernünftigen Überzeugung der selbständigen sittlichen Personen aner-
nnen Gesellschaftsgesetze, des frei consentirten, für alle verhältnißmäßig gleichen oder gleich-
ichtigen harmonischen Rechts, wie in den bessern Zeiten des classischen Alterthums und bei
heutigen freien germanischen Völkern.

Tacitus bezeichnet für die Römer als ersten Gründer dieser dritten Periode den Servius
ius, den Stifter der Centuriatcomitien statt der aristokratischen und priesterlich bestimmten
urischen und Curienherrschaft, als den Gründer fester gleichheitlicher Verfassungsgesetze,
us etiam reges obtemperarent, berührt dann den Kampf der Plebejer zum Schutz der
ssungsmäßig ausgesprochenen Freiheit (tuendae libertatis) gegen die wiedererwachten des-
ch-theokratischen Anmaßungen der priesterlichen Patricier, erwähnt hierauf den Auszug
en Heiligen Berg als den Übergang zum Gipfel und zur Befestigung des freien und gleichen
s durch die Zwölf Tafeln (finis aequi juris). [38])

Für die germanischen Völker wurde die Vorherrschaft dieses freien Vernunftrechts im In-
und eines ebenfalls vernunftrechtlichen, freiheitlich gleichheitlichen Völkerrechts oder das
em des rechtlichen Gleichgewichts an die Stelle des großen theokratischen Christenstaats be-
t durch das gegen Ende des Mittelalters stattfindende Zusammentreffen einer ganzen Reihe
Ereignissen und Verhältnissen, von welchen jedes allein durch Begünstigung freier Prü-
, Vergleichung und Reflexion das Reich des blinden Glaubens hätte zerstören können.
n gehören, neben einer Reihe von naturwissenschaftlichen, mechanischen und astronomi-
Entdeckungen, die gründlichen Studien des classischen Alterthums seit der Verbreitung
riechischen Flüchtlinge, das immer größere und selbständigere Reifen städtischer Cultur
Freiheit sowie der Universitäten und Wissenschaften, die Entdeckung eines neuen Weltsystems
einer neuen Welt, die des ostindischen Handelswegs und der fast neuen Entdeckung von
a, die Entdeckung und Verbreitung der Buchdruckerkunst und des Schießpulvers und die
das letzte bewirkte Entwaffnung der aristokratischen Feudalmiliz. So gelang endlich der
ündigen Freiheitskraft Luther's die von den europäischen Fürsten und Völkern auf den
ilien zu Basel und Konstanz vergeblich erstrebte Reformation, und kein Bannstrahl und
Jesuiten retteten die hierarchisch-theokratische Macht über das Weltliche gegen die siegende
ung, Kritik und Aufklärung, gegen die selbständige Philosophie und Wissenschaft und
den Freiheitsgeist der Völker.

3. Bildung des vernunftrechtlichen Gesellschaftsverhältnisses. Immer mehr
windet mit dem Jünglingsalter, zum Theil selbst durch Entwickelung derjenigen Kräfte
m Menschenlebens, welche die Theokratie zu ihrem Dienst erzog und benutzte, die Vor-
haft des warmen Gefühls und der schaffenden Phantasie. Kältere Reflexion tritt an ihre
e, logisches Denken und Prüfen. Der herangewachsene selbständige Mensch ist jetzt endlich
, Sinnliches und Geistiges rein zu scheiden und das Geistige geistig in seiner eigenen Ver-
t zu erfassen und zu gestalten. Mit prüfendem Auge erforscht er jetzt, wie alles, so auch
Götter, ihre Orakel und Propheten, und bald sieht sein nicht mehr geblendeter Blick Irr-
, Täuschung der eigenen Phantasie oder anderer Menschen. Indem er reflectirend auf sein
es Innere, sich selbst, die Natur und die angeschauten Götter trennt und vergleicht, er-
er, daß, wie er auch in der äußern Natur überall die Spur des ewigen Geistes ahnen
, ihm sichere Erkenntniß und Mittheilung aus ihr nicht mehr komme. Er erfährt nicht
täglich neue wundervolle Einwirkung und Leitung seiner Schicksale durch die Gottheit.

8) Mit dieser Ansicht schon der Letzten Gründe, S. 452 fg., stimmt jetzt vom selbständigen Stand-
aus, und ohne Benutzung der bedeutungsvollen Stelle des Tacitus, überein von Schröter,
rv. jur. civ. (1826), Obs. 1; darin nämlich, daß die Zwölf Tafeln ihrem Hauptcharakter nach
useführung und Wiederherstellung der Verfassung des Servius waren.



Digitized by Google

Was früher so erschien, zeigt sich mehr und mehr als Täuschung der Menschen, oder al
unveränderliches Gesetz des Alls. Aber auch die ganze äußerlich geoffenbarte Lehre verliert
alte Bürgschaft. Von hundert verschiedenen, widersprechenden Offenbarungen erklärt jed
die seinige für die allein göttliche, alle andern für Menschentrug und Irrthum. Ist unser
schon darum der allein richtige und untrügliche, weil wir zufällig als Christen, nicht a
hammedaner, als Katholiken, nicht als Protestanten geboren wurden? Ist nicht jedenfa
unsere Offenbarung, das, was wir früher in Inhalt und Form für untrüglich und re
lich hielten, von Menschen, menschlich schwach und unvollkommen, mit unvollkommen
teln aufgefaßt und mitgetheilt und durch hundert zum Theil allmählich anerkannte und
fene, aber jahrhundertelang ebenfalls für göttlich gehaltene Missverständnisse und M
satzungen verunreinigt und verfälscht worden? Was ist noch wirklich göttliche und reine
heit in denselben, und wie sollen wir sie erkennen, wie richtig zwischen den verschiedenen
Kirchen und Philosophien entscheiden und auswählen?

So sich selbst und seinen quälenden Zweifeln überlassen, führt die Reflexion den
immer tiefer in sich selbst zurück, bis ihm endlich mit Sicherheit die Stimme der Ge
Vernunft und Gewissen erwacht, vernehmbar wie einst aus dem Munde der Orakel u
pheten und ihm entscheidend auch über die Göttlichkeit und Wahrheit wie über die An
und Anwendung aller von außen mitgetheilten Lehren und Offenbarungen.

Diese innere, eigene Vernunft, selbstgeprüfte, freie, eigene Glaubens- und Ge
überzeugung ist ihm jetzt letzte souveräne Gesetzgebung und Richterin seines Fürwah
und Thuns, auch über das an sich Objective, vielleicht ohne äußere Hülfe und Offe
nicht Erkennbare. Recht ist nur, was sie gebietet, und ein Glaube ohne ihre Billigu
Aberglaube, eine Unterwerfung unter fremdes, nicht selbst frei als wahr anerkannt
giöses und praktisches Gesetz und Gericht Verbrechen und Sklaverei. So kann denn jetz
ewig verschiedenen und unvollkommenen subjectiven Stand- und Anfangspunkte der In
in Auffassung des Göttlichen oder der übersinnlichen, metaphysischen und praktischen
heiten unter diesen verschiedenen Individuenn, es kann nach diesem höchsten Gesetz der
Achtung und Behauptung eigener und fremder, persönlicher göttlicher Würde, Frei
Selbstgesetzgebung ein gemeinschaftliches äußeres Gesetz und Recht für gemeinschaftli
dens- und Hülfsverhältnisse nur durch freie vertragsmäßige Rechts-, Staats- und
vereinbarungen aller selbständigen Freien zu Stande kommen. Es gilt insofern von all
Völkern, wie sie nach dem Obigen stets anerkannten, was Plinius von den Römern s
quocunque civium summum esse voluerunt." Es hat die Betrachtung der Naturseite
natürlichen Grundform, die der Freiheit und der Geschichte, auf das eine gemeinschaft
sultat, auf das der objectiven sittlich freien Vereinbarung geführt: die Sprache tre
Glauben und Tugend wie Tugend und Gerechtigkeit.

C. Äußerliches und gemeinschaftliches oder gesellschaftliches objc
Rechts- und Verfassungsgesetz und Endzweck des Staats ist jetzt nur die Ve
chung des als vernünftig anerkannten gemeinschaftlichen Gesetzes und der blos indiv
Ansichten, der individuellen Bestimmung und Glückseligkeit nur innerhalb seiner Grun
und Grundbedingungen.

D. Das Grundprincip, die Lebenskraft des vernunftrechtlichen fr
lichen Gesellschaftsverhältnisses ist die freie innere Stimme der sittlichen V
oder des Gewissens [39]), zunächst als freie, sittliche Achtung eigener und fremder, sittlich
sönlicher Würde, oder der Ehre und Freiheit. Die objectiv erkennbar jenem Grundprin
gemessenen und es fördernden Thätigkeiten und Triebe, die sinnlichen also nur, sofer
ihm unterordnen und dienstbar machen, sind hier Verdienst. Ihr Lohn ist auch hier ihre
digung, achtungsvolle Anerkennung und Ehre, Gewähr der durch das gemeinschaftlich
erstrebten rechtlichen Freiheit und Erwerbung der Mittel sittlicher vernünftiger Wirk
Verbrechen sind die objectiv erkennbaren, bewiesenen, das objective Recht schuldvoll v
den Triebe oder Thätigkeiten. Sie werden bei allen freien Völkern gestraft durch die r
Genugthuungs- und Wiederherstellungsstrafen, noxae vindicta, ἁμαρτήματον ἐκδ
zur Aufhebung der ganzen rechtsverletzenden Schuld oder intellectuellen Beschädigung de
brechers vermittels seiner Besserung und der Herstellung der durch seine Schuld gestörte

39) Vgl. Seneca de benef., II, 20, Ep. 90. Jacobi, über ein Wort, das Lessing gesagt hat.

Digitized by Google

g und rechtlichen Willensstimmung bei den übrigen Bürgern und dem Verletzten[40]); und r nur nach objectiv gültigem Verfahren und Rechtsurtheil unparteiischen Gerichts.

E. Dieses Gesetz des bleibenden, sittlich freiheitlichen, objectiven Consenses aller selbigen Personen, geschützt durch unparteiisches Gericht und Verantwortlichkeit der Diener der valt bei denselben, gewährt vollständig die ganze heilige Persönlichkeit und sönliche Freiheit, sowol die privatrechtliche mit ihren festen Grundlagen, einem selbigen, nach dem Grundsatz der Gleichheit und gleicher Gütervertheilung erworbenen Privatthum, wie die politische Verfassungsfreiheit und fast bei allen freien Völkern auch, als itliche und sichernde, die constitutionelle dem Wesen nach republikanische Freiheit, welche in großen Staaten, zur bessern Erhaltung der Einheit (s. oben II) die erbmonarchische n oder die Form der Bundesstaatsverfassung in sich aufnimmt.

F. Die nach dem Bisherigen sich von selbst erklärenden Grundverhältnisse des tsstaats sind:

1) Städtische völlig freie Gewerbs- und Handelsbeschäftigung neben dem Ackerbau, oft errschend über denselben. Sie fördern und bedürfen Nachdenken und bürgerlichen Geigeist, Selbständigkeit und höhere Cultur, sowie diese hinwiederum sie.

2) Möglichst sittliche und freiheitliche, streng monogamische, die Achtung der Sittlichkeit der persönlichen Würde und sittliches Aufopferungsvermögen erziehende Geschlechts- und ilienverhältnisse.

3) Freie, nach individueller Freiheit, Fähigkeit und Selbstbestimmung frei erwählte tes- und Amtsverhältnisse statt der unorganischen, isolirenden und unfreiheitlichen Kaerhältnisse.

4) Eine der dritten Stufe der Religion entsprechende möglichst monotheistische, spirituali- und wahre praktische Moral fördernde Religion.

5) Selbständiges und freies, aber friedliches und gegenseitig hülfreiches Nebeneinander- der bürgerlichen Rechtsordnung und der Kirche, der jetzt gesonderten weltlichen und chen Behörden und Gesetze, mit Unterordnung der Kirche unter den souveränen Staat in n Collisionen, in welchen dieser nicht, wie in der Regel, freiwillig dem kirchlichen huldi- können sich erklärt.[41])

6) Repräsentative, collegialische, gemischte (zugleich monarchische, aristokratische, demoche) Verfassungs- und Verwaltungsformen von dem Reichsrath und geheimen Rathsium bis zur Gemeindeversammlung und dem collegialischen und Geschworenengericht ter. Diese, mehr oder minder in allen freien Staaten erstrebt und verwirklicht, entem einestheils dem Verfassungsgesetz als dem objectiven Gesammtwillen, auf welchem Regierung, alle nur durch denselben Kraft habende, in vicem legis geltende Gesetzng ruht. Solches Gesetz erheischt eine die vielseitige, mehrmalige Prüfung der objectiven dsätze und Rechte möglich machende collegialische Berathung mit gerichtlicher Verantwortt der verletzenden Behörden gegen die Bürger und mit Zuziehung der Bürger zur Vertreihrer Rechte und Bedürfnisse. Diese entspricht zugleich den drei Hauptbedürfnissen, Leräften und Hauptfunctionen des Staats.

7) Freie, selbständige, in höherer Entwickelung immer mehr durch selbständige, gründliche sophie und Geschichte, durch Wissenschaft und wissenschaftliche Cultur geleitete allgemeine ärung, die vollkommenste Scheidung und Sonderung und zugleich die vollkommenste Harie in den Erscheinungen fördernd und vom freien Rechtsstaat selbst gefördert. Wol mögen oten und Theokraten vor solcher Aufklärung und Cultur erzittern, nie die rechtliche Regeines wahren Gemeinwesens, dessen Grundgesetz gemeinschaftliche freie Überzeugung der er, dessen Grundprincip selbständige sittliche Selbstachtung und Ehre und muthvolle Toachtung für sie ist, wo nichts mehr alle höhern Kräfte für das Gemeinwohl vereinigt, sicherer alle Gefahren äußerer Angriffe und innerer Verführungen und Verirrungen verrt und besiegt als der höchstmögliche sittliche Gemeingeist, getragen und geleitet durch die ichst klare Überzeugung von der unzertrennlichen Einheit des Wohls und der Ehre des es, des Regenten und des Bürgers, wo endlich Fortschritt in aller Vollkommenheit, in

---

40) Vgl. L. 131, de V. S. Henr. Steph., III, 446. Vgl. oben, und die Letzten Gründe, S. 133 fg., g., 553 fg.

41) Welcker, Rede über das Verhältniß von bürgerlicher Ordnung, Kirche und Schule (1828).

Digitized by Google

freier Wahrheit wie in freier Liebe, Seele und Endziel der ganzen Vereinigung, ihre Hemmu
oder Unterdrückung die einzige unlösbare Todsünde ist.

Vierte Hauptperiode; Periode des Absterbens, des schwachen, wied
kindisch werdenden Greisenalters und die Rückkehr zur Despotie. Dieses
die Zeit des allmählichen Zurücktretens des Höhern aus dem Besondern, des Auslaufens
Kreises in seinen Anfang.

Für das intellectuelle Leben kehrt bei einem wirklichen Eintritt eines übrigens auch h
höchsten Lebensalter nicht allgemein nothwendigen kindischen Greisenalters ebenfalls die Zeit
sinnlichen Egoismus, der Sinnlichkeit, des Geizes, der Trägheit zurück. Das Höhere verl
allmählich Bedeutung und Wirksamkeit, sodaß alsdann jene traurigen Worte wahr werd
Senes sibi sapiunt magis quam aliis et reipublicae, et omnia metuunt praeter deos, o
magis deformat animas quam corpora senectus.

Auch für das Gesellschaftsverhältniß kehrt alsdann, wenn der höchste erfrischende Lebe
geist zurückweicht, wenn die Organe und Wege des höhern Lebens allmählich ohne zeitgem
Verjüngung sich verbrauchen, verderben, erstarren, wenn sich die edlern Kräfte zersplittern
in Disharmonie gerathen, es kehrt so, wenigstens häufig, die Herrschaft der Sinnlichkeit
durch sie Despotismus zurück, wie bei so vielen alternden Völkern, z. B. den Römern in
Kaiserzeit. Von diesem traurigen Zustande, den seine Geschichten mit Flammenschrift zeich
gibt Tacitus in jener classischen Stelle meisterhaften Umriß.

Übrigens ist der Zustand der Völker im Greisenalter von dem der Kindheit, außerdem
List und ausgebildete, methodische Despotie hier mehr herrscht als die rohe Körperkraft,
züglich nur dadurch unterschieden, daß die Kindheit regelmäßig mit frischen, jugendl
Kräften zum Bessern empor, das Greisenalter hoffnungslos immer mehr abwärts
Grabe geht.[42]) Um so nothwendiger ist das Streben gegen die Fortdauer oder die
mischung der despotischen oder theokratischen Grundsätze in den Rechtsstaat!

XI. Eintheilung der Staaten. 1) Nach der Verfassung. Die Wissenschaft
der Natur, von den Mineralien, Pflanzen, Thieren, Völkern, alle beginnen nach Feststel
ihres Gegenstandes und seines Begriffs mit der Eintheilung der verschiedenen Hauptgatt
in ihrem Gebiet. Die richtige Eintheilung ihrer verschiedenen Merkmale und Bestimm
der Gattungen und Erscheinungen und Folgen bilden die Grundlagen und Lichtpunkte
weitern Entwickelungen dieser Wissenschaften. Und mit der wichtigsten, schwierigsten und
aller Lebenserscheinungen, mit den Staaten und ihrer richtigen Theorie, sollte es anders

Daß der gründliche Aristoteles dies nicht übersah, ist begreiflich. Von ihm stammt die
Eintheilung der Staaten: in Monarchie, Aristokratie und Demokratie (Einherrschaft,
oder Adelsherrschaft und Volksherrschaft) her. Diese Eintheilung ist an sich richtig und
bis auf den heutigen Tag. Und es ist nicht einmal eine wirkliche Verbesserung, daß Hall
dreitheilige Eintheilung in eine zweitheilige umwandelte. Er theilt in Fürstenthum und
publik und die letztere wiederum in Aristokratie und Demokratie. Die dreitheiligen Eintheil
gen sind an sich richtig und der Natur der Dinge, vorzüglich jenen naturgesetzlichen dre
staudtheilen (s. oben IV) und der damit zusammenhängenden, im Leben stets wiederkehren
Vermittelung zweier Gegensätze entsprechend. Auch sind Monarchie, Aristokratie, Demok
drei unter denselben Eintheilungsgrund gehörige Glieder. Der Hauptunterschied bezieht
doch auf die Regierungseinrichtung, und zwar auf die Zahl der Regierenden, woran sich
erst andere Verschiedenheiten, z. B. die Ausbildung der mehrern zum Adel, als Bedingu
oder als Folgen der Ausführung knüpfen. Dagegen bezeichnet der Begriff Republik oder
meinwesen, wenn man sie Staaten ohne Gemeinwesen entgegensetzt, so wie Hr. von Ha
nicht blos die Regierungseinrichtung, sondern einen Unterschied der Verfassung, sodaß es
keinen Gegensatz gegen Monarchie bildet. England ist Monarchie und Gemeinwesen.
richtig nun aber auch die Aristotelische Eintheilung ist, so taugt sie doch nicht zur obersten
theilung der Staaten. Alle Eintheilungen der Staaten kann der Jurist und Politiker nur
den wichtigen rechtlichen oder politischen Verschiedenheiten machen. Die Haupt- oder Gru
eintheilung aber darf er nur machen nach der Verschiedenheit im wesentlichsten Punkte, da
aber das Vereinigungs- oder Grund- oder Verfassungsgesetz des ganzen Staatslebens. D
von hängen natürlich die Grundbedingungen, die Grund- oder Urrechte der Vereinigung

42) Die vorzüglich auch historisch und namentlich rechtsgeschichtlich wichtige Unterabtheilung
Hauptperioden s. bei Welcker, System, I, 413 fg.

Digitized by Google

Bürger, überhaupt die politischen und rechtlichen Grundverschiedenheiten ab, zumal die des ndgesetzlichen Verhältnisses der Bürger zueinander, zum Staat und zur Regierung und die aus für alle drei hervorgehenden Rechte. Dieses führt also zu unserer Abtheilung nach den Verfassungen: Despotie, Theokratie, Rechtsstaat. Das ist das Wesentliche auch rücklich der Freiheit. Alles andere ist untergeordnet, und es ist noch heute das Unglaubliche wahr, wie Herren einst klagte, man die Haupteintheilung der Staaten nicht nach ihrer wesentlichsten schiedenheit macht. Jede der drei Verfassungen kann nun möglicherweise nach der Zahl der ierenden in Monarchie, Aristokratie, Demokratie untergeabtheilt werden. Das Gefühl er Wahrheit bestimmt auch Aristoteles, seinen drei Staaten in der Tyrannei, Oligarchie Pöbelherrschaft drei Ausartungen entgegenzusetzen. Da nun sein normaler Zustand im nlichen der rechtliche, die Ausartung der despotische ist, so hätte er, auf diesem Wege richtig schreitend, zu dem Rechtsstaat und der Despotie, als einer höhern Unterscheidung, kommen sen. Dieses aber wurde wahrscheinlich auch ihm noch erschwert durch die griechische und nds athenische (ebenso auch römische) Vermischung der Demokratie mit der freien rechtlichen ssung, sodaß man den wahren Rechtsstaat nicht in seiner Wesenheit auffaßte und ihn ohne okratie nicht denken konnte. Selbst der große Tacitus konnte es noch nicht. Er beginnt die alen „Urbem Romam in principio reges habuere; libertatem Brutus instituit". Und ssau und die Jakobiner fielen in den alten Irrthum zurück. Dieses hatte denn die verderbn Folgen, daß man in jeder, auch der zeitgemäßesten und mildesten Monarchie Rechtlosigab, daß sich das freie Streben stets und oft verderblich auch da, wo sie, so wie bei Cäsar's ordung, unmöglich war, nur auf Demokratie richtete, nicht aber auf rechtliche Einrichtung Monarchie, und daß man, wo diese unvermeidlich war, sich selbst in der Sklaverei aufgab. liches zeigen uns noch heutige Republikaner, die, wenn sie die Republik nicht erreichen, die Monarchie nicht ihrer Bemühung werth halten. So fürchterlich folgenreich sind falsche ndansichten in der Staatstheorie.

Von Aristoteles bis auf Montesquieu machte die Staateneintheilung keinen wesentlichen schritt. Montesquieu (3, 1) theilte die Staaten in Despotien, Monarchien und Republiken. Fortschritt, wenigstens einen Hauptunterschied nach der Verfassung in die Grundeintheiaufgenommen zu haben, war höchst verdienstlich. Aber der Fehler der unlogischen Vermig von verschiedenen Eintheilungsprincipien bei derselben Eintheilung ist klar. Montesquieu nach der Verfassung die Staaten eintheilen müssen in Despotien und Rechtsstaaten, nach Regierungsform aber beide in Monarchien und Republiken. Seine Eintheilung der Staat nicht besser wie die der Menschen in einem amtlichen Geburtsregister: in männliche, weibund uneheliche.

Kant in der Schrift: „Zum ewigen Frieden", S. 23, und nach ihm Behr in seiner höchst rnstlichen „Staatsverfassungslehre" verwarfen die Verkehrtheit, das Wesen der Staaten nach ahl der Regierenden eintheilen zu wollen und diese Eintheilung (nach der Form der Bezung, wie Kant sagte) mit der nach der Verfassung (oder, wie Kant sich ausdrückte, nach rt der Regierung) zu vermischen. Nach der Verfassung theilten sie nun, geleitet durch Monen's und Locke's Lehren von der nothwendigen Trennung der Gewalten: 1) in despotische wie Behr sagte, monarchische Verfassung, wo die gesetzgebende Gewalt (der Ausdruck des meinen Willens) und die vollziehende (die Ausführung desselben) ungetrennt in der Hand physischen oder moralischen Person vereinigt sind, und 2) in republikanische Verfassung, hie nach Behr, wo beide getrennt sind. Im wesentlichen gleiche Begriffe verbanden viele er Eintheilung in nicht constitutionelle und constitutionelle oder in despotische Staaten und ten mit getheilter, beschränkter, gemischter Regierungsgewalt. Allein es gilt im ganzen von dieser Eintheilung das in Beziehung auf die Aristotelische Angeführte. An sich bestimmt Trennung, so natürlich und wichtig sie in der rechtlichen Verfassung bis zu einem gewissen e ist, und jene Vereinigung nicht absolut die wesentliche Verschiedenheit des Staatsbes. Selbst ohne Trennung läßt sich Anerkennung und Durchführung des Rechtsgesetzes n, z. B. in einer reinen Demokratie, welche Kant mit Unrecht einen nothwendigen Desmus nennt, ja auch in einer Monarchie mit Preßfreiheit, Petitionsrecht, freien Volksmeindeversammlungen, mit Steuerbewilligungsrecht und rechtlichem Schutz der Volks-. Vollends aber ist scheußlicher Despotismus möglich bei jener Trennung, wie die Geschichte her ständischen Verfassung beweist. Dieses ist doppelt alsdann der Fall, wenn man mit Trennung der Gewalten nicht zugleich eine Übertragung der Gesetzgebung an das Volk und ne gute Volksrepräsentation verbindet.

Digitized by Google

Die Fehler dieser Eintheilung rügte Heeren in seinen „Ideen" (I, 1, 446 u. 453). Er wollte streng die Verfassungen von den Regierungsformen trennen. Er setzte das Wesen der Verfassungen darein, daß sie das Verhältniß zwischen der Regierung und dem Volk bestimmen, theilte hiernach dieselben 1) in despotische, wo die Masse des Volks im Verhältniß zu der Regierung aus Knechten ohne persönliche und Privatfreiheit bestehe, sodaß die Regierung nicht blos Repräsentant und Vollzieher des allgemeinen Willens, sondern auch nach Gutdünken des Privatwillens sei; 2) in autokratische, wo das Volk aus Unterthanen mit persönlicher Freiheit bestehe gegenüber dem Regenten, und dieser nur Repräsentant und Vollzieher des allgemeinen Willens sei, und zwar auch die Privatrechte aufheben dürfe, aber nur da, wo er es nach seinem Gewissen für den Staatszweck thue; 3) in republikanische, wo das Volk aus Bürgern mit persönlicher und bürgerlicher Freiheit bestehe, indem es durch Theilung der Gewalt Antheil an der Gesetzgebung habe. Allein nicht blos das Verhältniß zur Regierung, sondern auch das gesetzliche Verhältniß der Bürger zueinander und zum ganzen Volk bestimmt die Verfassung. Gesetzt, die große Masse, etwa 40 Mill. Menschen, wären Privatsklaven von einigen hundert Adelichen, aber nicht von dem Regenten, wäre wol das eine freie Verfassung? Auch wäre ohne festes objectives Rechtsgesetz und wenn lediglich das subjective Gewissen und die subjective Meinung vom Staatswohl den Regenten zu jeder Aufhebung der Privatrechte ermächtigte, ebenfalls kein rechtlicher Zustand vorhanden. Und dieses wäre selbst nicht der Fall bei einer republikanischen Regierung, die ja ebenfalls sehr despotisch sein kann. Er hätte unterscheiden müssen: Despotie und Rechtsstaat und beide unterabtheilen in monarchische, aristokratische, demokratische und diese Formen wieder in gemischte oder ungemischte oder autokratische. Dabei aber müsse er die Autokratie als Unterabtheilung des Rechtsstaats an das objective Rechtsgesetz binden und an die zu seiner Durchführung nöthigen Freiheitsrechte. Gemeinschaftlich endlich mit allen frühern Abtheilungen theilt auch die von Heeren die Fehler, daß sie aus Miskenntniß des Grundwesens der Verfassungen von dem Rechtsstaat weder den wesentlichen Begriff noch eine richtige Bezeichnung hat und gibt und die Theokratie ganz zur Seite läßt.

Einen neuen Versuch der Eintheilung der Staaten machte Hr. von Haller durch seine Eintheilung in Patrimonial-, militärische und geistliche Staaten, je nachdem eine patrimoniale oder grundherrliche, eine militärische oder eine geistliche Schutzherrschaft die Grundlage des Staats bildete. Diese Eintheilung ist indeß blos nach einer Verschiedenheit der historischen Entstehung der Staatsverhältnisse gemacht. Diese selbst und ihre rechtliche und politische Natur werden dadurch noch nicht nothwendig und am wenigsten dauernd bestimmt. Sie können bei derselben sowol nach der Verfassung als der Regierungsform verschieden sein. Wir sehen hierbei davon ab, daß selbst historisch unrichtig Hr. von Haller die faustrechtliche Feudalmonarchie, die seine ganze Staatsrestauration copirt, noch überbietet und diese dreifachen Zustände so schildert, daß in denselben nur eine Privatverbindung getrennter Schützlinge mit einem Dienst- und Schutzherrn und mithin absolut gar kein Gemeinwesen, gar kein Staat und keine wahre Regierung bestehen, die er lediglich den Republiken zugesteht, sodaß, genau genommen, seine Theorie wäre sie richtig, dringender als irgendeine andere zur Zerstörung der Monarchie und zur Gründung von Republiken anreizen müßte. Als eine der vielen geschichtlichen Verschiedenheiten der Staaten bleibt indessen diese Abtheilung nach der Entstehung immer interessant, zumal für den Feudalismus des germanischen Mittelalters.

Einen scharfsinnigern Versuch einer neuen Staateneintheilung machte Schleiermacher in einer Abhandlung der berliner Akademie der Wissenschaften 1821 über die Staatsverfassungen. Er führt zuerst dialektisch gegen die Aristotelische Eintheilung aus, ein fester Gegensatz zwischen Monarchie, Aristokratie und Demokratie bestehe nicht. In jedem Staat beständen alle drei Formen. Nie regierten wirklich in der Demokratie alle, selbst nicht einmal alle Stimmberechtigten. Parteien, als eine aristokratische Mehrheit, entschieden meist, und in diesen Parteien herrsche wiederum ein monarchisches Parteihaupt. Auch in der Monarchie regiere stets eine aristokratische Mehrheit von Einflußreichen, von Beamten, Kriegern, vom Adel, von einer Camarilla neben dem König, und der demokratische Einfluß der Bürger auf die Gesellschaftsverhältnisse in den untern Kreisen und durch ihre Stimmung und die öffentliche Meinung auch in den allgemeinen Angelegenheiten fehle ebenfalls nicht leicht. Dieses alles ist sehr richtig und von Schleiermacher anziehend ausgeführt. Eine krankhafte, thörichte Vorliebe für absolutistische Bevormundung des Volks, zumal da, wo es zur Mündigkeit reif ist, kann sich nicht genug darin spiegeln, wie die absoluten Könige unvermeidlich bevormundet und gefährdet und thatsächlich meist ungleich mehr beschränkt werden als constitutionelle Fürsten. Nur wird dieses

Digitized by Google

Juristen nicht bestimmen, jene Abtheilung der Regierungsform aufzugeben. Denn nach
n Recht läßt sich stets scharf unterscheiden, ob einer, einige oder, soweit thunlich, alle Bür-
die souveräne Entscheidung in Regierungssachen haben. Wenn sie dabei ihr Recht nach
iem Vertrauen so ausüben wollen oder aus factischer Schwäche so ausüben müssen, daß sie
Meinungen anderer befolgen, so ändert das ihr Recht nicht. Auch muß ja die Sanction
s von ihnen ausgehen.

Schleiermacher gibt hierauf eine neue Eintheilung nach einem natürlichen Entwickelungs-
ng des Volkslebens und nach dem allmählich in ihm sich bildenden Staatsbewußtsein des freien
nlichen Zusammengehörens. Er theilt in Stadtstaaten, Stammstaaten und Nationalstaaten.
adtstaaten (oder auch Gemeinde- und Gaustaaten) bezeichnen die Anfänge der Entwickelung
Staatsbewußtseins, das sich zuerst in den einzelnen Gemeinden ausbildet, die dann wegen
ihrer Theilnahme der Bürger am Staatsbewußtsein, an Cultur und Lebensverhältnissen,
, so wie die griechischen und römischen (und altgermanischen), überwiegend demokratisch ge-
teten. Auf einer mittlern Stufe im Stammstaat entwickelt sich das Staatsbewußtsein in
m Volksstamm, der dann die andern Stämme, so wie die Römer die Latiner, dann das
ige Italien, wie Chlodwig's Franken die andern Deutschen erobernd mit sich verbinde, und
bei aristokratisches Übergewicht des höher entwickelten herrschenden Stamms und seiner
uptlinge natürlich ist. Endlich auf der dritten Stufe, im Nationalstaat, entwickelt sich das
atsbewußtsein in der ganzen Nation, unter Leitung eines Nationalkönigs, um welchen jetzt
Nation als den lebendigen Einheitspunkt in einer wahren Monarchie mit freier und gleicher
tionalrepräsentation zum höchsten Staat sich einigt. Belehrend und anziehend ist diese Dar-
lung, auch abgesehen von der durchleuchtenden praktischen Tendenz Schleiermacher's in Be-
ung auf Deutschland und Preußen. Und vortrefflich ist seine Schilderung der viel groß-
igern, ja monarchischern Königswürde in einem so hoch entwickelten, die ganze Nation ihrer
hsten glorreichen Bestimmung zuführenden freien constitutionellen Nationalstaat im Ver-
ich zu der Stellung eines Aristokratenhäuptlings und eines feudalistischen Schutzherrn und
mundes einer unfreien unmündigen Volks- und Pöbelmasse. Möchten nur die kleinen
ter unserer Zeit das Großartige zu fassen fähig sein! Daß aber die mehr historische und
t allgemein historische Abtheilung nicht als die juristisch-politische Hauptabtheilung aller
aaten an die Spitze gestellt werden kann, dieses bedarf keiner Ausführung. Sie ist eine über
Entwickelungsgang ebenfalls vorzugsweise der germanischen Staaten belehrende historische
erabtheilung des Rechtsstaats.

So also führt mich auch die Betrachtung aller neuern Versuche zu der obigen Grundein-
ilung aller Staaten in Despotie, Theokratie und Rechtsstaat zurück. Schon vor 50 Jahren
ubte ich — und alle meine Betrachtungen im Leben und in der Wissenschaft seitdem haben
h stets lebhafter überzeugt — daß es zumal bei der modernen und deutschen Verwirrung
serer Staatstheorien wie unserer Lebensverhältnisse durch die überreichen verschiedenen Ele-
nte verschiedener Völker und Gesetzgebungen unentbehrlich ist, diese dreifachen Verfassungs-
tände mit ihren Folgen scharf gegenüberzustellen und bei Betrachtung der Staatsverhältnisse
s vor Augen zu haben. Nur so läßt sich unsere Geschichte mit ihren Erscheinungen gründlich
reifen, nur so der Widerstreit der Theorien und des Lebens lösen und das wirkliche Recht und
dürfniß unserer Zeit sicher erfassen. Denn nur zu oft stehen die verschiedenartigen Folgen
dreifachen Verfassungen als Reste der Vergangenheit oder Anfänge der Zukunft in dem-
ben Staat nebeneinander. Freilich drängt die Geschichte selbst und die Natur des Menschen-
ens überall die Wahrheit und Grundverschiedenheit dieser dreifachen Entwickelungsstufe so
widerstehlich auf, daß sie wenigstens theilweise anerkannt werden mußten. So spricht man
emall von Kindes-, Jugend- und Mannesalter der Völker u. s. w. Aber man suchte und fand
ht die wahren grundgesetzlichen Verschiedenheiten des ganzen Rechtszustandes der Völker.
ontesquieu, der dem rechten Weg am nächsten stand, entzog durch seine Fehler und dadurch.
ß ihm das Wesen des Rechtsstaats und vollends die Theokratie entging, seiner Theorie und
mentlich auch seiner Lehre von den Principien der Verfassungen die volle Wahrheit und An-
ndbarkeit, sodaß gerade in seinem verdienstlichsten Theil sein Werk am wenigsten gewürdigt
rde. Einer der scharfsinnigsten und gelehrtesten unter den neuern Politikern, K. S. Zachariä,
bt zwar jetzt die gewöhnlich ganz übersehene theokratische Verfassung mit Recht hervor, und
n ganzes berühmtes Werk vom Staat führt den Unterschied der Staaten des göttlichen Rechts
d der Staaten des weltlichen vernünftigen Rechts durch, aber er läßt, indem er nur diese zwei
erfassungen zu Grunde legt, die dritte, die despotische Verfassung, hinweg, und was nun na-

Digitized by Google

türlich, aber höchst verderblich ist, er vertheilt das despotische Recht unter seine beiden andern Verfassungen. Dadurch wird deren Wesenheit verfälscht. Der Staat des göttlichen Rechts erscheint mehr als eine zahme Despotie unter dem Stuart'schen Vorwand der Abstammung von Gott, als eine vom Papste geerbte, nicht mehr wahrhaft theokratische, sondern absolutistisch-despotische Vormundschaft.[43]) Die wichtige Auffassung der verschiedenen Grundprincipien oder Lebenskräfte der Verfassungen läßt auch er ganz zur Seite. Er begründet auch hierdurch eine große Reihe Irrthümer und unauflöslicher Widersprüche seines geistvollen Werks.

Von denjenigen neuern Schriftstellern, welche im wesentlichen der bisher entwickelten Grundansicht über die Verfassung beitraten, führe ich hier nur den an, dessen treffliches Werk vor allen zur Verbreitung wahrhaft gründlicher und gesunder Rechtsansichten geeignet ist, ich meine Paul Pfizer. Er bezeichnet in seinen „Gedanken über Recht, Staat und Kirche", 1842, Thl. I, S. 2 u. 15 die dreifachen Grundverschiedenheiten der Rechtsgrundansichten und des Rechtszustandes nicht unpassend als die willkürrechtlichen, mystischen und vernunftrechtlichen, oder als die des Naturalismus, des Supernaturalismus und des Rationalismus, als Wille des Stärkern, Glaube und vernünftiges Recht, Willkür- oder Gewaltstaat, Glaubensstaat und Rechtsstaat. Er deutet durch die erstern Benennungen zugleich an, wie groß und grundverderblich die Verirrung solcher Schriftsteller ist, welche, nachdem offenbar die despotische und die theokratische Culturstufe hinter uns liegen und öffentliche Verfassungen und Verheißungen vollständig die freien vernunftrechtlichen Grundsätze anerkannten, doch die Ruinen von jenen festhalten und herstellen und nach despotischen, naturalistischen oder theokratischen Staatstheorien unser Leben regieren wollen, die Königskrone auf die morschesten Trümmer bauen, unser Volksleben verwirren, unterdrücken und unglückselig lähmen.

2) Eintheilung der Staaten nach der Constitution und nach der Regierungsform. Da die Staaten drei wesentliche Grundbestandtheile haben, so können sie und ihre nach dem ersten Grundbestandtheil sich ergebenden drei Hauptgattungen auch nach dem zweiten und dritten Bestandtheil abgetheilt werden. In Beziehung auf die Constitution des Volkskörpers sind nun die Staaten entweder 1) constitutionelle oder 2) nichtconstitutionelle. Constitutionelle sind diejenigen, in welchen das regierte Volk als solches zur Persönlichkeit und zur Sprache für seine Rechte und Bedürfnisse organisirt ist. Diese Eintheilung entscheidet also über die constitutionelle Staatsbürgerliche Freiheit. Solche Constitution ist der Despotie unangemessen, kann aber in der Theokratie stattfinden und fand in den hebräischen Versammlungen des Volks und der Volksältesten und auch in der Theokratie des Mittelalters statt. Sie ist unentbehrlich zur Durchführung und Erhaltung der Grundsätze des Rechtsstaats, und namentlich bedürfen hier die Volksorgane zwar nicht eine unmittelbare Theilnahme an der Regierung, an der Gesetzgebungs- und Vollziehungsgewalt, dennoch 1) das Recht der

43) Zachariä, Vom Staat (1839), I, 51 fg. Daher z. B. die Verkehrtheiten, daß er sowol die Regierungen und ihre Legitimität wie das Recht in Beziehung auf Revolutionen lediglich auf das empirische siegreiche Factum, also auf jede herrschende Gewalt gründet (auf das impero, ergo imperas), und daß er die mit dem Rechtsstaat völlig unvereinbarliche Grenzenlosigkeit der Gewalt und des Gehorsams, die absolute Widerstandslosigkeit, lehrt und eben daher eine solche gänzliche Aufgebung aller selbständigen Persönlichkeit der Bürger im Staat behauptet, daß deswegen eine freiwillige vertragsmäßige Unterwerfung unter den Staat rechtsungültig wäre; weshalb er dann die Vertragstheorie verwirft, von welcher er doch selbst anerkennen muß, daß sie den Gesetzen und Verfassungen aller germanischen Völker zu Grunde liegt. Doch ist die schlimmste Folge davon, daß er die verschiedenen Verfassungen nicht richtiger und tiefer, und namentlich nicht genetisch als nacheinander folgende Entwickelungsstufen auffaßt, daß er auch für uns heutzutage, wo die Periode theokratischer blinder Glaubensherrschaft vorüber ist und nur einige dem wahren Christenthum (s. d.) ebenso wie unserer Vernunft und heutigen Culturstufe völlig widersprechende, den Königen wie den Völkern verderbliche, ja unserer Nationalexistenz schon gefährlich gewordene Reste der frühern Periode übrig sind, die Stuart'sche Ableitung absoluter Gewalt und Vormundschaft unmittelbar von Gott gleichsam rechtfertigt. Er stellt sie als ein praktisch gleichberechtigtes System neben das für uns heute allein gültige Vernunftrecht. Er kanonisirt so den bedingungslosen Widerspruch unserer Gesellschaftsverhältnisse selbst theoretisch. Einen größern Gegensatz gegen die Staatsansicht dieses berühmtesten deutschen Werks vom Staate kann man sich nicht denken als die Grundansichten der großen britischen Staatsmänner, z. B. die des großen Lords Chatham. So sagt derselbe unter anderm in der Rede über Wilkes: „Ich glaubte, Mylords, die Rede vom leidenden Gehorsam sei längst zum Gespött geworden — die menschliche Einbildungskraft kann sich nichts Verächtlicheres, nichts Verabscheuungswürdigeres denken als Macht ohne Recht, als einen Zustand, wo gegen das Unrecht nur Appellation an den Himmel übrigbleibt. Nicht blos verderblich für diejenigen, welche solcher Macht unterworfen sind, hebt sie zugleich sich selbst auf."

Digitized by Google

ien Sprache, Vorstellung oder Petition über ihre Rechte, Bedürfnisse, Wünsche; 2) das cht der Verwilligung ihres Privateigenthums zur Staatssteuer; 3) das Recht der Zustim- ung bei Abänderung des Verfassungsgesetzes und der Constitution und zu nachtheiliger Ver- erung der ihnen nach denselben zustehenden Rechte. Diese Rechte, in Verbindung mit den ien Privatfreiheits-, Petitions- und Auswanderungsrechten der Einzelnen, sind unentbehrlich Verwirklichung und Erhaltung des objectiven Rechts- und Grundvertrags. Dieses nun as Wahre an der Ansicht derer, welche, wie Kant und Behr, wie selbst Friedrich Schlegel, n Staat ohne organisirte Sprache und Theilnahme des Volks, oder welche einen sogenannten schränkten autokratischen Staat, wie ihn Heeren beschreibt, als eine Staatsunform be- nen und für despotisch erklären. Denn in der That nur vorübergehend, höchstens nicht nd bleibend würde ein Rechtsstaat bestehen, ja nur als den Worten nach zugestanden, aber nicht in der Wirklichkeit durchgeführt erschiene er, wenn in ihm zwar ein Rechtszustand der ger und des Volks erkannt, dennoch aber dieselben thatsächlich nicht blos unmündig und ntodt erklärt würden, sondern die Vormundschaft über sie gerade demjenigen übertragen de, der ihnen wenigstens in vielen Beziehungen als betheiligt gegenübersteht, nämlich der uten Regierung. Ein solcher Staat wäre ebenso ein freier Staat, wie der dem Recht nach unmündige, aber factisch unter Vormundschaft gestellte Bürger ein freier, mündiger ger ist. Er muß auf jedem rechtlichen Wege sein Recht verfolgen. Daß es ihm rechtlich ht, daß er es will, dieses ist sein Unterschied vom Sklaven der Despotie. Dagegen läßt sich hes in Beziehung auf die allgemeine Theilung des Regierungsrechts der Gesetzgebung auf eine entscheidende Stimme des Volks und seiner Organe in der Regierung über- pt nicht behaupten, obwol es höchst natürlich und heilsam ist, auch diese im Rechtsstaat gewähren. Heilsam ist es, schon um den mittelbaren Einfluß der Stände durch ihre uerbewilligung organischer zu machen, und weil auch die nachtheiligen Änderungen der fassungsmäßigen Rechte der Bürger sich schwer von andern Landesgesetzen scheiden. Ein ues Gefühl der absoluten Wesentlichkeit der bezeichneten constitutionellen Volks- und Bür- chte und ihr Unterschied von dem eigentlichen Mitregierungsrecht scheint auch bei den n deutschen ständischen Verfassungen vorgeschwebt zu haben. Das erste wollte man geben, tziere nicht oder nur ausnahmsweise. Wo man daher den Ständen das Zustimmungs- zu neuen Landesgesetzen gab, da suchte man doch durch Beschränkung im Umfang und auch Beschränkung der Initiative zu den Gesetzen auf den Fürsten und in anderer Weise Mitregierungsrechte auszuschließen. Dagegen aber macht sich unaufhaltsam überall immer r auch das richtige Gefühl geltend, daß ein bloßes Bitten und Rathen der Stände ohne wesentlichen constitutionellen Volksrechte für die regierten Bürger durchaus nicht genügen nen und daß das Recht der Stände zur Mitentscheidung auch Theilung der Gewalt und Mit- erung ist.

Die constitutionellen Organe des Volks, und zwar sowol insoweit es nur als regiertes k erscheint, wie in Beziehung auf die ihm durch die Regierungseinrichtungen etwa zugestan- n Mitregierungsrechte, können nun 1) repräsentative sein, wenn das Volk durch erwählte treter, oder besser Volkswortführer, Volkstribunen, Ständeversammlungen spricht, und nicht repräsentative, wenn die stimmberechtigten Bürger unmittelbar sprechen. Daß die Form die bessere ist, ist anerkannt. Auch alle Regierungsorgane überhaupt können ebenso die der Volksfreiheit repräsentativ ihre Functionen ausüben, wie z. B. selbst der Regent die ig durch Gerichte, ja in den wahrhaft repräsentativen Verfassungen alle Regierungsrechte h verantwortliche Minister ausüben muß.

Die repräsentativen Stände können dann ferner wieder 1) staatsbürgerliche Repräsentanten , wenn sie aus der allgemeinen Staatsbürgerschaft ohne Absonderung nach besondern nden erwählt werden, oder 2) ständische Vertreter im engern Sinne, wenn sie zunächst aus Mitte besonderer Stände von diesen erwählt werden. Hier nun lassen sich zwei Fälle den- Entweder es geht dabei die Gesetzgebung davon aus, daß diese Stände keineswegs alle ger und ihre Rechte nach dem Grundsatz gleicher heiliger Rechtswürde und keineswegs die mmtheit der regierten Bürgerschaft oder Volksgenossenschaft und ihre Rechte, Bedürfnisse Interessen zur Sprache bringen sollen. Sie wollte etwa kastenmäßig privilegirte Stände, nur ihr besonderes Standesinteresse und ihr besonderes Eigenthum vertreten sollen, und wiederum der eine Stand vor dem andern privilegirt oder begünstigt, sodaß dann Bürger und ihre besondern Interessen und Rechte gänzlich von der Repräsentation aus- loffen, andere nur nachtheilig (nach einem privilegium odiosum), nur ungleich, ja vielleicht

Digitized by Google

wegen Stimmenüberzahl der Privilegirten nur wirkungslos repräsentirt, der ganze Staat aber statt als edles, von lebendigem Gemeingeist beseeltes Gemeinwesen zu erscheinen, vielmehr, wie in faustrechtlicher Feudalanarchie und Despotie, in ein Aggregat von Kasten und in ihre Sonderinteressen zersplittert und der gemeinsamen Würde, Persönlichkeit, Sprache und Vertretung beraubt wäre. Könnte je eine heutige Gesetzgebung solcher Haller'schen Junkerei und Feudalanarchie huldigen wollen, nun so wäre eben Werth und Vortheil ihrer ständischen Einrichtung aufgehoben, die Würde des wahren Staats wie die Majestät eines wahren Königthums preisgegeben und despotische Rechtsunterdrückung, nicht aber allgemeiner Rechtszustand und Freiheit begründet. Es wäre aber durch dieses in einer Zeit, die des Rechts und der Freiheit, die der Ehre und Würde eines wahren freien Staats und Volks so dringend bedürftig ist wie die unserige und die nur noch höchst wenige Völker von denselben ausgeschlossen sieht, der gefährlichste Keim zu innerm Kriege gelegt, zumal zum Kriege gegen die Privilegirten, gegen den Adel, der heutzutage nicht im feindlichen Gegensatz gegen eine freie und gleiche Staatsbürgerschaft stehen kann. Oder die Gesetzgebung wollte alles dieses nicht, sondern vielmehr eine freie und gleiche, heilige, rechtliche Schützung und Vertretung aller Staatsbürger und ihrer Rechte und Interessen, und auch die der Ehre, der Würde, der Interessen und Wünsche einer freien Nation. Dann fragt es sich nur, ob die hierzu gewählte ständische Form die entsprechende ist, zumal in der heutigen Zeit, wo alle verschiedenen Stände in der ausgebildeten höhern Würde des Staatsbürgerthums, des vaterländischen Gemeingeistes und der allgemeinen Staatsbürgerrechte immer mehr miteinander verschmelzen sollen? Es würde hier zwar auch die Frage entstehen, ob nicht die gewählte Form wenigstens den beleidigenden Schein und somit die Gefahren jener ersten, verkehrten Endabsicht begründe, ob nicht wenigstens im geheimen diejenigen, welche dazu rathen, in dieser Endabsicht, oder aus gänzlicher Begriffsverwirrung und aus thörichter Gespensterfurcht vor Volkssouveränetät, womit repräsentative Land- und Reichsstände gar nichts zu thun haben, aus krankhafter Mittelalterschwärmerei, überhaupt nur durch die bodenlosen Haller'schen Irrsale der Politik verleitet, dazu riethen? Spricht man ja doch von einer Vertretung der Interessen, nicht der Menschen, des Volks und der Bürger! Als wären es todte Sachen, nicht menschliche Absichten und Wünsche der Berechtigten, der Interessirten, um die es gilt, als wären die Sachen mehr werth als die Menschen! Doch die Hauptfrage bleibt immer die: ob und inwieweit diese Form dieselben wesentlichen Zwecke zu erreichen geeignet ist als die viel natürlichere, besser erprobte staatsbürgerliche Repräsentativform. Allein zu solcher einzelne gehenden Prüfung ist hier der Platz nicht. Jedenfalls aber wären für wirkliche Volksregierung noch ungleich mehr, als zur Sprache und Vertretung für die gleich heiligen Rechte und Bedürfnisse und Wünsche aller Regierten als solcher privilegirte Stände, Ungleichheiten und Ausschließungen zulässig.

Der Zahl nach können die Volks- wie die Regierungsorgane eingetheilt werden 1) in monarchische, wie fast die römischen Volkstribunen und ein neapolitanischer Volksvertreter, wo bei Regierungswechseln das regierte Volk wenigstens formell vertritt, 2) in aristokratische und 3) in demokratische.

Der Entstehung nach sind diese verschiedenen Organe der Volksfreiheit wie der Volksgewalt entweder 1) erblich, oder 2) auf Wahl beruhend.

In Beziehung auf den Umfang der ihnen übertragenen verfassungsmäßigen Rechte, sowie der Freiheitsvertretung oder der Regierungsgewalt, sind beide Organe entweder 1) unbeschränkt ungemischt, mit ungetheilter Gewalt, wenn alle Rechte nur einem monarchischen, aristokratischen, demokratischen Organe übertragen sind, oder 2) gemischte, beschränkte, mit getheilter Gewalt, wenn mehrere Organe nebeneinander stehen und sich in die Ausübung der Rechte theilen, z. B. eine monarchische, eine aristokratische und demokratische Behörde. Man kann aber auch die gemischten Behörden zusammen als eine moralische Person betrachten, sowie im Deutschen Reich als „Kaiser und Reich", oder wie in England als das „Parlament", d. h. als Verein von König, Ober- und Unterhaus.

Bei wirklicher Beschränkung zu Gunsten der Stände nennt man denn neuerlich in Deutschland dieselbe und das ständische Recht häufig eine Beschränkung des fürstlichen Regierungsrechts, nur in der Ausübung, sodaß dem Fürsten die vollen Regierungsrechte dem Recht nach zugeschrieben werden. Das ist aber nur in Beziehung auf die Majestätslehre praktisch wichtig, da den Ständen die Ausübung unwiderruflich zusteht. Die neue österreichische und preußische Verfassung geben bereits diese salvatorische Clausel der Reactionszeit auf und erklären das Hauptrecht der Regierungssouveränetät, die Gesetzgebung, als getheilt zwischen dem Fürsten und den Ständen.

Digitized by Google

XII. Die beste Staats-Verfassung und -Einrichtung. Ihre Gegensätze wie ihre
auptgrundsätze enthält die Periodisirung (X). Die weitere Ausführung geben die ein-
lnen Artikel des „Staats-Lexikon". Welcker.

**Staatsanwalt.** Der Begriff ist ein verschiedener, je nachdem in verschiedenen Staaten
e Bestellung der für die Wahrung des öffentlichen Interesses bei Verwaltung der Rechts-
lege von dem Staat verwendeten Personen und der Umfang der zu diesem Zweck übertrage-
n Geschäfte verschieden ist. Insbesondere zeigt sich dies darin, daß entweder nur in Straf-
chen für die Verfolgung des öffentlichen Interesses wegen verübter Verbrechen ein öffentlicher
nkläger bestellt ist (was als die am häufigsten vorkommende Ansicht erscheint), oder auch in
ilprocessen das Auftreten eines öffentlichen die Beobachtung der Gesetze überwachenden
eamten für nothwendig gehalten, oder selbst einem Beamten die Beaufsichtigung der Verwal-
ng der Justiz und ihrer Diener und die Besorgung von Geschäften übertragen wird, von wel-
n das Richteramt befreit werden soll. Die Auffassung und Würdigung des Instituts wird
rschieden sein, je nachdem man bei der Organisirung desselben von den Vortheilen ausgeht,
lche die Regierung (oder richtiger eine eben herrschende Partei) durch Benutzung gewisser
n ihr völlig abhängiger Beamten zur Verfolgung misliebiger Personen und strenger Über-
chung der Justizbeamten zu erhalten sucht und daher möglichst die Macht dieser von ihr ab-
ngigen Beamten ausdehnt, oder ob man mit Mistrauen auf die großen der bürgerlichen und
ividuellen Freiheit gefährlichen den Staatsanwälten eingeräumten Befugnisse blickt und in
Furcht vor Misbrauch der Macht den Kreis der Befugnisse der Staatsanwälte möglichst zu
chränken sucht. Die erste Ansicht liegt vorzüglich in Frankreich zum Grunde und übt ihren
nfluß auch auf Staatsmänner anderer Länder vorzüglich in politisch aufgeregten Zeiten, wo
Kampfe des Ministeriums mit einer freisinnigen Kammer und der Kammer zustimmenden
lkspartei das Ministerium durch den Staatsanwalt politische Processe einleiten läßt. Die
ite obige Ansicht ist ziemlich die vorherrschende in Deutschland und in Italien, indem alle
rständigen die hohe Bedeutung der Staatsanwaltschaft in Strafsachen anerkennen und ihr die
llung einräumen wollen, die zur energischen Handlungsweise bei Verfolgung des Verbrechens
hig ist, aber eingedenk der Äußerung von Montesquieu: „C'est une expérience éternelle, que
homme qui a du pouvoir est porté à en abuser", verlangen, daß der Kreis der Befugnisse der
aatsanwälte nicht über das Bedürfniß ausgedehnt und daß alles entfernt wird, was ein Hinderniß
eine vertrauenerweckende Wirksamkeit dieser Beamten werden kann. Aus der obengeschilderten
iten Ansicht erklärt es sich, daß in England, wo alle erfahrenen Personen die Nothwendigkeit
Bestellung eines public prosecutor anerkennen (ähnlich wie er in Schottland gestellt ist),
dauernd eine Reaction gegen die Einführung des Instituts sich ausspricht, weil man be-
gt, daß dadurch die französische Staatsanwaltschaft mit manchen ihrer Misbräuche das
chtsleben Englands gefährden könne. Überall zeigt sich bei neuen wissenschaftlichen und
islativen Verhandlungen ein Widerstreit von Ansichten, indem viele, welche die Befugnisse
Staatsanwaltschaft ausdehnen und ihre großen Vortheile hervorheben, leicht durch eine
itgetriebene ideale Auffassung des Instituts, durch die Hinweisung auf einzelne würdige Mit-
eder dieses Standes, welche allgemeine Achtung sich zu erwerben wissen, dazu verleitet werden,
e solche wohlthätige Wirksamkeit als die Regel aufzustellen, während die entgegengesetzte
sicht das wirkliche Leben und die durch einzelne Erfahrungen nachgewiesenen Übergriffe von
en einzelner Staatsanwälte betrachtet und die großen Versuchungen erwägt, welche durch die
fehle der Vorgesetzten oder anderer mächtiger Personen auf die abhängig gestellten, vorzüglich
ngere Beamte der Staatsanwaltschaft einwirken und so zu Überschreitungen bewegen können.

Betrachtet man zuerst die Ausbildung der Idee öffentlicher Ankläger in Rom, so kann man
den Zeiten der römischen Republik eigentliche öffentliche Ankläger, nämlich Beamte, welche
mit beauftragt waren, die Anklage zu stellen, nicht annehmen. Weder in den duumviris per-
ellionis [1]), noch in den quaestoribus, die man zuweilen als öffentliche Ankläger darstellt [2]),
in ein solches Institut gefunden werden; insbesondere waren die quaestores, bei denen man
t Unrecht die gewöhnlichen quaestores von den quaestores parricidii trennt, keine ständigen
amten, denen die Anklage oblag, sondern Commissarien, welche von dem Senat oder dem

1) Vgl. darüber Geib, Geschichte des römischen Criminalprocesses, S. 59.
2) Zachariä, Cornelius Sulla, II, 147. Walter, Rechtsgeschichte, I, 82, 96. Als Ankläger faßt
Quästoren auch auf Le Bastard Delisle, Précis de l'administration de la justice criminelle chez
Romains (Paris 1841), S. 8.

Digitized by Google

Volk ernannt wurden und im Namen der Auftraggeber das Urtheil in Strafsachen fällten.[3] Ebenso wenig kann man in dem Quäsitor[4]) einen öffentlichen Ankläger finden, da darunter nu der Präsident der quaestio perpetua verstanden wurde.[5]) Wenn auch nach der alten Einrich tung die magistratus majores in den Comitien die Anklage stellen konnten, so kann doch i dieser mit dem politischen Charakter der Comitien und der Geschäftsordnung derselben zusam menhängenden Einrichtung niemand die Spur öffentlicher Ankläger finden. Erst in der Kaiser zeit zeigen sich die Beweise, daß das römische Recht ein officielles Einschreiten und die Anordnu einer amtlichen Thätigkeit dafür kannte. Die Idee der publica sollicitudo für die Verfolgun von Verbrechen hatte Wurzel gefaßt.[6]) In den Provinzen hatte schon früher der praeses pro vinciae über gefährliche Leute zu wachen[7]) und eine Art von inquisitio zu dem Zweck anz stellen, daß die Provinz von solchen Leuten gereinigt wurde. In den Städten hatten die defe sores civitatum[8]), deren Stellung selbst in verschiedenen Zeiten sich verschieden ausgebil haben mag, schon die Pflicht, über begangene Verbrechen zu wachen, mit der Befugni die Schuldigen, die sie auf frischer That erwischten, festzuhalten und an den Prä abzuliefern, zugleich mit einer Strafgewalt in geringern Fällen, wo es auf Geldstr ankam.[9]) Daß der procurator Caesaris[10]) und der advocatus fisci[11]) öffentliche Anklä waren[12]), läßt sich nicht nachweisen. Der erste war in den kaiserlichen Provinzen bedeutend hatte zwar auch eine jurisdictio[13]), allein auf keinen Fall eine allgemeine Verbindlichkeit, S brechen zu verfolgen, und die Stellung beider Beamten war auf jeden Fall nur bei der Ver gung der Interessen des Fiscus im damaligen Sinne einflußreich. In dieser Beziehung wur dem advocatus fisci freilich begangene fiskalische Übertretungen angezeigt.[14]) Wichtiger für die Nachweisung, daß das Römische Recht Beamte kannte, die man einigermaßen den öffe lichen Anklägern gleichstellen kann, das Verhältniß der irenarchae[15]), welche zwar anfan Municipalbeamte waren, später aber eigentliche Staatsbeamte wurden[16]), ferner das der s tionarii[17]), curiosi[18]) und nuntiatores.[19]) Wenn auch die irenarchae höher als die übrig zuvor genannten standen[20]) und die stationarii und curiosi zunächst über die öffentli Straßen und den cursus publicus die Aufsicht hatten, so wurden doch alle später damit be tragt, eine Aufsicht über Verbrecher zu halten, und wenn sie Verbrecher entdeckten, sie festzuhal und mit ihren Berichten (elogia, notoria) dem magistratus abzuliefern.[21]) Wie weit diese mischen Einrichtungen in die germanischen Staaten, insbesondere in Italien, übergingen, Dunkeln; nur so viel darf nach den neuern Forschungen über die Geschichte des Römischen in Italien als gewiß angenommen werden, daß die Ansicht mancher Geschichtsforscher, welch germanischen Einrichtungen aus römischen Instituten erklären will und überall Römi Recht, insbesondere die römische Municipalverfassung, als fortdauernd betrachtet, durch neuern historischen Studien in Italien, vorzüglich seit Troya, nicht bestätigt wird. Wir glau

---

3) Nachweisungen in Geib, S. 57—67.

4) Vgl. zwar Ramm, De ministerii publici origine in criminum causa, imprimis in pa nostra (Utrecht 1840), S. 36.

5) Geib, S. 180. 6) L. 1, Cod. Theod. de custod. reor.

7) L. 3, Dig. de offic. praesid. L. 13, D. h. t. L. 4, §. 2. D. ad leg. Jul. pecul.

8) Untersuchungen über ihre Befugnisse in Ramm, Diss., S. 41, und in Geib, Geschichte, S. u. 484, und Filipponi, De municipiis et decurionib. diss. (Rom 1841), S. 27. Bethmann-Holl Handbuch des Civilprocesses, S. 127.

9) L. 18, D. de munerib. L. 6, 7, Cod. de defensor. civit., nov. 15, c. 5.

10) L. 3, pr. D. de offic. procurat. Caesaris. Siccama, De ministerio publico, S. 3— Ramm, Diss. etc., S. 81.

11) Nachweisungen über seine Stellung in Ramm, Diss., S. 71 u. 88.

12) S. zwar Meyer, Esprit origine des institutions judiciaires, I, 371. Sarmignani in Annali di Giurisprudenza (Florenz 1841). Distribuzione, I, 34.

13) Er hatte sie als Stellvertreter des Präses.

14) Ramm, Diss., S. 72.

15) S. Cod. Theod. de irenarchis, l. 6, D. de custod. reor. Ramm, Diss., S. 50. Diss Manuale latinit. fontium jur. civ., S. 504.

16) L. 3, Cod. Theod. de episcop., l. 1, §. 12. D. de offic. praes. urb. Ramm, S. 50

17) L. 12, Cod. de curios. 18) L. 6, §. 3. D. ad SC. Turpill.

19) Walter, Rechtsgeschichte, S. 336. Geib, Geschichte, S. 528.

20) Vgl. noch Ramm, Diss., S. 58—61.

21) Über die Geschichte vgl. die Literatur in Mittermaier, Strafverfahren, I, 257, Note 9, und d oft angeführte Dissertation von Ramm, De minist. publici origine.

Digitized by Google

lmehr nachweisen zu können, daß die Idee des öffentlichen Anklägers oder die Idee einer
ıtlichen Sorge, daß verübte Verbrechen entdeckt und bestraft wurden, früh schon in den
manischen Einrichtungen wurzelte und jene Anstalten veranlaßte, aus welchen in verschiedenen
ndern, freilich mit verschiedenen Modificationen, die Staatsanwaltschaft sich ausbildete.[22])
t Unrecht hat man zwar oft aus einzelnen in alten Rechtsquellen vorkommenden Beamten
spätere Institut der Staatsanwälte abzuleiten versucht. So war es lange eine Ansicht der
ıgösischen Schriftsteller[23]), in dem in dem Westgothischen Recht vorkommenden sajo den Vor-
ser der Staatsanwälte zu sehen, während die Geschichte beweist, daß diese sajones nur Ge-
tsdiener waren, welche wie die huissiers in Frankreich oder die deutschen Fronboten die
geladenen Angeschuldigten vor Gericht brachten.[24]) Auch in den juniores, welche in den
ellen vorkommen[25]), kann man keine Ankläger erblicken, da sie nur geringere Beamte waren,
he ähnliche Dienste wie Gerichtsdiener leisteten, vielleicht aber auch wie die römischen statio-
ii die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzeigten.

Daß die Ansicht einer officiellen Thätigkeit gewisser Beamten, verübte Verbrechen zu ent-
n und zu verfolgen, den germanischen Einrichtungen nicht fremd war, ergibt sich aus vielen
tsquellen. Schon das Amt des missus dominicus und des comes[26]) unter den fränkischen
igen war auch darauf gerichtet, ein wachsames Auge auf gefährliche Leute zu haben, Ver-
hen zu verfolgen und die Schuldigen ergreifen zu lassen, wobei freilich noch ein Dunkel darüber
ebt, welche Befugnisse diesen Beamten in Bezug auf die vor sie gebrachten Verbrecher zu-
den, und welches Verfahren eintrat.[27]) In Ansehung der centenarii ergibt sich, daß sie die
ht hatten, kein zu ihrer Kenntniß gekommenes Verbrechen zu verheimlichen, vielmehr dem
es anzuzeigen, und früh scheint schon die Einrichtung vorgekommen zu sein, daß der comes
gewisse Zahl von rechtlichen Männern beizog[28]), die auf ihren Eid aussagen mußten, wenn
n Verbrechen bekannt waren, obwol es ungewiß ist, ob diese Männer die Schöffen waren,
n die Pflicht, Verbrechen anzuzeigen, obgelegen haben soll, oder ob sie besonders beigezogene
mer aus der Gemeinde waren, welche, wie die Sendschöffen in den Sendgerichten, verpflichtet
n, die ihnen bekannt gewordenen in der Gemeinde verübten Verbrechen anzuzeigen.[29])
diese Einrichtungen beweisen nicht das unmittelbare Vorkommen von Beamten, welche
liche Ankläger in dem Sinne genannt werden können, wie die heutigen Staatsanwälte es
So wenig es jemand einfallen kann, deswegen, weil bei uns die Gensdarmen und
ndiener Verbrechen anzeigen und den Schuldigen vor Gericht führen müssen, diese Personen
liche Ankläger zu nennen, ebenso wenig kann man aus alten Beamten, welchen die Pflicht
g, Verbrechen anzuzeigen, ableiten, daß sie öffentliche Ankläger gewesen seien. Wir möchten
r auch aus Einrichtungen, in welchen nach alten Rechtsquellen bei gewissen Beamten[30]),
bei den baillis in Frankreich, die Pflicht erwähnt wird, auf begangene Verbrechen auf-
sam zu sein und die Verdächtigen einzuziehen, für die Geschichte der Staatsanwaltschaft
s anderes ableiten, als daß die Idee eines amtlichen Einschreitens wegen verübter Ver-
en im Germanischen Recht anerkannt war. Auch beweist die Einrichtung, nach welcher, wie
in England und Schottland, die Gemeinde oder ein engerer Kreis von Gemeindegliedern,
us später die große Jury hervorging[31]), über die Rüge gewisser Verbrechen entschied, sowie
in den Niederlanden vorkommende Institut der stillen Wahrheit[32]) nur, daß man es als
Pflicht der Gemeinde anerkannte, für die Entdeckung der Verbrechen thätig zu sein, wenn
kein Ankläger auftrat. Die Frage ist nur, ob es Beamte gab, deren Amtsbefugniß und
flichtung darauf ging, die zu ihrer Kenntniß gekommenen Nachrichten über verübte Ver-
en zu benutzen und die Anklage gegen die Verdächtigen bei Gericht durchzuführen. Die

---

2) Garat in Merlin, Répertoire, VIII, 230. Robillard, Considérations, S. 43.
3) Birnbaum in der Bibliothèque de jurisconsulte, I, 513. Ramm, Diss., S. 223.
4) Capitular., 802, c. 25. 25) Ramm, Diss., S. 135 u. 148.
5) Capitular. II, a. 813, c. 11. Capitular. 828, Nr. 3. S. überhaupt Ramm, Diss., S. 129 u.
und in Bezug auf die missi Ramm, S. 143.
7) Ramm, S. 159. Zöpfl, Rechtsgeschichte, S. 427.
8) Leges Longob. Pipini, c. 11. Capitular. Carol. Calvi, tit. 14, c. 4.
9) Biener, Geschichte des Inquisitionsprocesses, S. 130 fg., vgl. mit Wigand, Frongericht, S. 284 fg.
0) Vieles darüber hat gesammelt Ramm in Diss.
1) Ramm, Diss., S. 169.
2) Von den Niederlanden Warnkönig, Flandrische Rechtsgeschichte, III, 332, von Holland, Ramm,
S. 179 u. 254.

Digitized by Google

Geschichte lehrt nun, daß solche Beamte in Italien, Frankreich, Spanien, Portugal, Schottland und zum Theil in Deutschland und auch Holland vorkommen. In Bezug auf Italien beweisen die Urkunden das Vorkommen solcher Beamten.[33]) Schon in den Constitutionen von Friedrich findet sich die Spur der Bestellung eines öffentlichen Anklägers. In einer Urkunde von 12 kommt ein magnae curiae advocatus mit einer solchen Stellung vor, daß darin die Thätig eines heutigen Staatsanwalts nicht verkannt werden kann. In Venedig kommen mit ähnli Befugnissen, insbesondere mit der Verfolgung der Anklage bei Gericht, avogadori del C mune[34]) im 13. Jahrhundert vor; und die conservatori di leggi in Florenz deuten auf solches Institut. Mit Unrecht würde man aber annehmen, daß schon die Idee der Staatsbehö wie sie der heutigen Staatsanwaltschaft zum Grunde liegt, den alten Einrichtungen vorsch Es war wol weniger die erhabene Aufgabe, die Handhabung des Gesetzes zu sichern, als mehr das politische Interesse, welches die Machthaber nöthigte, ihre Macht durch strenge Ver gung der im Kampfe mit ihnen befindlichen Personen geltend zu machen oder fiscalische Inter nach dem Strafproceß zu verfolgen; obwol wir nicht leugnen wollen, daß wenigstens v die Erkenntniß der Nothwendigkeit vorschwebte, da die bürgerliche Sicherheit durch amtl Einschreiten aufrecht zu erhalten, wo die Gleichgültigkeit oder die Furcht Privatankläger ab den Schuldigen zu verfolgen. Die politischen Verhältnisse in den verschiedenen Staaten h auf die Art der Ausbildung des Instituts Einfluß. Wo die königliche Gewalt energisch immer mehr nach Centralisation strebend in der Unabhängigkeit der Gerichte gefährliche der Übergriffe der Regierung zu finden glaubte und ihre Interessen durch besondere ihr ergebene Beamte bei den Gerichten geltend zu machen für nöthig hielt, mußte die Staatsbehörde in dem Charakter ausbilden, die Rechte der königlichen Gewalt zu sichern, z. B. in Frankreich, rend in andern Ländern die königliche Macht im Kampfe mit der Volksfreiheit sich beim das früh zu einer kräftigen Stellung und zur Einsicht der ihm drohenden Gefahren gel Volk in einer Anstalt, welche amtlich wegen aller Verbrechen hätte einschreiten dürfen, ei fährliches Werkzeug in der Hand der Regierung erblickte und, jedem Versuch der Einfüh öffentlicher Ankläger sich widersetzend, auf dem System beharrte, daß nur von einem P mann eine Anklage gestellt werden könne, z. B. in England, wogegen in Schottland d alten Gerichtseinrichtungen erhielten und mit ihnen auch das Institut einer Staatsbehö immer mehr entwickelte, da nach der Geschichte kein solches Widerstreben im Volk gegen d stitut wie in England sich zeigte.

In Bezug auf die Ausbildung der Staatsbehörde in Frankreich ist der Zusammenh selben mit der Geschichte der Parlamente unverkennbar. Diese neugegründeten Gerich erlangten bald eine zwar der Erreichung der Zwecke der Justiz günstige, aber der königl Macht vielfach bedrohliche Stellung[35]) und veranlaßten die Bemühungen der Könige, Einfluß bei den Gerichtshöfen zu retten. Wie schon vorher die Könige bei den Gerich baillis[36]) und sénéchaux ihre Interessen gesichert hatten und avocats oder procureurs zuweilen erwähnt wurden, so gelang es leicht, bei den Parlamenten gleichfalls diese königl Procuratoren als Beamte aufzustellen, welche die königlichen Interessen dort zu vertreten Solange die meisten Strafen in Geldstrafen bestanden, lag das Recht des Königs, bei Verbrechen wegen dieser Strafen sich einzumischen, Anklagen deswegen zu stellen und dara sehen, daß das Interesse des Königs nicht beeinträchtigt wurde, klar vor. Als aber an die der Geldstrafen Leibesstrafen traten, war die Ansicht, daß die königliche Gewalt bei Verfo der Verbrechen thätig sein könne, schon so tief gewurzelt, daß das Auftreten der mit der W tung dieser Interessen beauftragten Beamten bei den Gerichtshöfen nichts Auffallendes und so sieht man von Philipp dem Schönen an seit 1302 die königlichen Procuratoren die regelmäßig vorkommenden Beamten bei den Parlamenten mit der Befugniß, Verbrech verfolgen, Conclusionen zu stellen[38]), die Rechte des Königs in allen fiscalischen und Lehn

33) Über die Geschichte der Staatsbehörde in Italien vgl. Sclopis, Della autorità giudi S. 151 fg.

34) Tentori, Saggio sulla storia civile della repubblica di Venezia, II, 371.

35) Wichtige Nachrichten über die Geschichte der Parlamente bei Beugnot, in der Vorrede zu Olim., Bd. I, S. LXXII, und über die Verhältnisse der Gerichtsbarkeit in der Vorrede zu Bd. II.

36) Über diese Gerichte Beugnot in der erwähnten Vorrede zu Bd. II, S. XXIX.

37) Über die Geschichte Maurer, Geschichte des Gerichtsverfahrens, S. 146 fg. Wiener, Beit zur Geschichte des Inquisitionsprocesses, S. 198.

38) Das Edict von Heinrich II. vom 20. Nov. 1853 beschreibt umständlich ihre Pflichten.

Digitized by Google

vertreten und Aufsicht über die Rechtspflege zu halten. Diese Procuratoren, deren Amt allmählich organisirt wurde [39]), waren die Organe, durch welche die Könige mit den Parlamenten handelten.

Es ergibt sich aus neuern Forschungen, daß man unter dem früher vorkommenden Ausdruck ns du roi anfangs alle als Beamte Angestellten umfaßte und später erst auf die Anwälte des nigs diese Bezeichnung sich bezog. Wenn auch anfangs diese Anwälte nur in Bezug auf die miären Interessen des Königs thätig waren, so zeigt sich aus Urkunden von 1314, daß da- s schon procureurs du roi bei dem Parlament Anträge auf Strafverfolgung stellten. [40]) Unrecht nimmt man aber oft an, daß die Stellung des königlichen Procurators so wichtig , daß nur auf seinen Antrag der Untersuchungsrichter einschreiten konnte, während sich er- [41]), daß die Untersuchungen noch später auf Anklage des Verletzten oder auch von Amts en vom Untersuchungsrichter bei délit flagrant angestellt werden konnten, und daß sie von dem ureur du roi oft aufgefordert wurden, bis später, insbesondere seit Ludwig XIV., die Macht Staatsanwalts so stieg, daß nur auf seinen Antrag eingeschritten wurde. [42]) An Conflicten der atsanwälte und der Untersuchungsrichter und Parlamente fehlte es nicht; je mehr die auf nabhängigkeit der Parlamente eifersüchtigen Könige auf die Parlamente Einfluß zu ge- en suchten, desto mehr wuchs die Gewalt der procureurs du roi. [43]) In Spanien kannte schon das ältere Recht einen defensor patrimonii principis; allein eigentliche Beamte der tsbehörde kommen erst unter dem Namen fiscales de su majestad seit König Heinrich IV. Ferdinand vor; eine vollständige Organisation erfolgte erst seit König Philipp II. Von r Zeit an wurden bei allen Gerichtshöfen Fiscale angestellt, einer für die Civilsachen, der te für Criminalsachen; bei den Gerichten erster Instanz ist ein promotor fiscal ange- . [44]) In Portugal [45]) wird schon früh eines Fiscals als öffentlichen Anklägers gedacht, die vollständige Organisation einer Staatsbehörde kommt auch dort erst seit dem 16. Jahr- ert vor. In Schottland bildete sich, ohne daß der Ursprung völlig klar ist, das Institut ffentlichen Anklägers in der Art aus, daß der Lord advocate [46]) bei dem hohen Gerichtshof er procurator fiscal bei den courts of sheriff als Ankläger handelt, eine Voruntersuchung mmt und bei der Hauptuntersuchung als prosecutor thätig ist. [47]) In Holland läßt sich das Dasein eines eigentlichen öffentlichen, blos zur Verfolgung von Anklagen aufgestellten gers nicht nachweisen, allein früh schon deuten die Rechtsquellen darauf, daß auch in diesem t, wenigstens in Bezug auf gewisse Verbrechen, ein inquisitorisches Verfahren vorkam, in- bestimmte Beamte, wo kein Kläger auftrat, die Schuldigen verfolgten, und einige Unter- te schuldig waren, die ihnen bekannt gewordenen Verbrechen anzuzeigen und die Schuldigen Bericht abzuliefern. [48]) Das in jenem Lande ausgebildete Institut der stillen Wahrheit noch mehr dazu bei, die Ungestraftheit der Verbrechen zu verhindern.

---

) Vorzüglich von Pardessus, Essai historique sur l'organisation judiciaire (Paris 1851), 0.

) La Marre, Traité de la police, I, 199. Pardessus, S. 192. Weitere Nachweisungen bei rmaier, Strafverfahren, I, 330.

) Wichtige Nachweisungen von Parngault in der Revue du droit français et etrange, Jahrg. S. 142.

) Wie allmählich diese Veränderungen entstanden, Nachweisungen im Gerichtssaal (1858), S. 188.

) Über die Fortbildung Morin, Dictionnaire du droit criminel, S. 522. Ortolan und Ledeau, nistère public en France, Bd. I, S. XXXII.

) Tejada, in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung (von Mittermaier und Zachariä), 29 fg.

) Beweisstellen bei Mittermaier, Strafverfahren, I, 149, Note.

) Hume, Commentary on the criminal law of Scotland, II, 127, verglichen mit dem Aufsatz estminster Review, Jahrg. 1835, Nr. 48, S. 95 fg. Nachweisungen bei Mittermaier, Straf- ren, I, 338.

) Über den gegenwärtigen Zustand und die Stellung (mit Bemerkungen über die Fehler der Ein- ng) des procurator fiscal enthält der Fourth report of law commissioners in Scotland 1839 e Notizen. Am wichtigsten sind die Nachweisungen in dem Report on the public prosecutor, (Auszüge daraus in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, XXVIII, 215), und Aufsätze Transactions of the national association (1860), S. 71 u. 251.

) Über Geschichte des holländischen Inquisitionsprocesses vgl. Meyer, Esprit origine des insti- s judiciaires, Bd. IV, Kap. 2, S. 240 (wo er ein eigenes Kapitel du ministère public hat). Kemper, Wetboek van Strafvordering, Bd. I, S. LXXI—LXXXI u. 143. Ramm, Diss. etc., 3—280.



Digitized by Google

Wahrscheinlich ist, daß auf die Ausbildung des Instituts der Staatsanwaltschaft in mehreren Staaten, vorzüglich der romanischen Bevölkerung, das Kanonische Recht insofern Einfluß hatte, als bei dem geistlichen Gericht [49]) von der Zeit an, als die Elemente des Inquisitionsprocesses sich entwickelten und die Ansicht siegte, daß Verbrechen im öffentlichen Interesse verfolgt werden müßten, ein promotor bestellt wurde, der nach dem eingeleiteten Informationsverfahren durch Aufstellung von Artikeln, welche die Beschuldigung enthielten, eine Art Anklageacte aufstellte und die Anklage verfolgte. [50]) Es ist anzunehmen, daß diese Praxis der geistlichen Gerichte vielfach in die weltlichen Gerichte überging. Daß im Germanischen Recht die Idee, nach welcher das öffentliche Interesse forderte, daß schwere Verbrechen nicht unverfolgt blieben, früh wurzelte und eine Rügepflicht der Gemeindegenossen oder selbst die Pflicht einzelner Mitglieder der Gemeinde begründete, begangene Verbrechen anzuzeigen, ergibt sich aus manchen Stellen. [51]) Insbesondere deuten darauf auch Einrichtungen in der Schweiz. [52]) In Deutschland, wo der Inquisitionsprocess früh Einfluß erhielt, läßt sich zwar die Existenz eines Instituts, welches allgemein die Verfolgung der Verbrechen bezweckte, nicht nachweisen. Die Zerstückelung Deutschlands in eine große Zahl kleiner Staaten verhinderte dies; allein daß die Idee eines amtlichen Einschreitens und selbst die Idee, durch Beamte die Anklage führen zu lassen, in Deutschland nicht fremd war [53]), zeigen theils die Stellen [54]), nach welchen der Regent, wenn der Mord eines Fremden verübt war (da dieß unter dem Schutz des Regenten stand und das Vergeld dem Regenten gehörte), die Anklage durch einen Beamten führen ließ, theils die Nachrichten, nach welchen ein Beamter die Klage führte [55]), theils selbst in einigen Städten ein Stadtkläger mit solchen Klagen beauftragt war [56]), theils selbst in einigen Ländern [57]) ein Beamter mit Verfolgung der Anklage beauftragt war, daher das in der C. C. C. erwähnte Institut des Klagens von Amts wegen [58]) sich erklärt, obwol freilich nicht nachgewiesen werden kann, daß es allgemein in Deutschland vorkam. Daß übrigens die Idee des öffentlichen Anklägers nicht siegen und zur Ausbildung eines dem französischen ähnlichen Instituts gelangen konnte, erklärt sich leicht, wenn man erwägt, wie in Deutschland die Gerichtshöfen fehlte, die sich mit solcher politischen Macht wie die Parlamente Frankreichs den Regenten gegenüberstellten und, daß bei dem allmählichen Verschwinden des Anklageprocesses durch Privatpersonen und bei dem gesunkenen öffentlichen Sinne Deutschlands für den Schutz der Freiheit gegen ungerechte oder leichtsinnige Verfolgungen, bei der Ausbildung der Polizei Regenten in dem reinen Inquisitionsproceß hinreichend das Interesse der bürgerlichen Gesellschaft gesichert fanden, weil die Untersuchungsbeamten dann zugleich das Amt in sich vereinigten, das eigentlich dem Ankläger gebührt hätte. Erst die französische Gesetzgebung hat die allgemeinere Verbreitung des Instituts der Staatsanwaltschaft veranlaßt, und je größern Einfluß die Gesetzgebung auf die Ausbildung der europäischen Legislation erhielt, je mehr der wiedererwachte öffentliche Sinn und die Erkenntniß des Zusammenhangs des Strafprocesses mit dem Schutz bürgerlicher und individueller Freiheit die Gefahren des reinen Inquisitionsprocesses erkennen ließ, desto mehr verbreitete sich die Ansicht von der Wichtigkeit der Staatsbehörde. [59])

---

49) Darüber viel Gutes bei Bouix, Tractatus de judiciis ecclesiasticis (Paris 1855).

50) Roßhirt, Kanonisches Recht, S. 830.

51) Geib, Reform des deutschen Rechtslebens, S. 95. Köstlin, Wendepunkt des Strafverfahrens, S. 114. Daniels, Ursprung des Geschworenengerichts, S. 28 u. 76. Maurer, Über die Freigerichte (München 1848), S. 22 u. 49.

52) Blüme, Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien, S. 534.

53) Ortloff in der Zeitschrift für deutsches Recht, XVI, 256.

54) Vorzüglich Kulmisches Recht, II, 89.

55) Blutrecht von Bacharach in Kindlinger's Münsterischen Beiträgen, II, 292.

56) Zöpfl, Bamberger Stadtrecht, S. 135.

57) Maurer, S. 152. Biener, S. 141. Ramm, S. 233.

58) Zachariä, Strafproceß, S. 138.

59) Über das Wesen der Staatsbehörde und ihre Functionen in Frankreich Henrion, Des pouvoirs de l'autorité judiciaire, S. 127. Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Bd. I, Nr. 94. Müller, Das Institut der Staatsanwaltschaft (Leipzig 1825). Delpon, Essai sur l'histoire de l'action publique (Paris 1830). Ortolan und Ledeau, Le ministère public en France (2 Bde., Paris 1831). De Vault in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft, Bd. V, Nr. 2; Bd. VI, Nr. 19; Bd. VII, Nr. 12. Mangin, Traité de l'action publique (2 Bde., Paris 1837). Merlin, Manuel des procureurs du roi (2 Bde., Paris 1838). Molénes, Traité prat. des fonctions du procureur du roi (2 Bde., Paris 1844). Schenk, Traité du ministère public (Paris 1846). Ferner: Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich (Erlangen 1850). Hélie, Traité de l'instruction criminelle, I, 459—473; II, 71.

Digitized by Google

In Frankreich selbst hatte die Organisation der Staatsbehörde verschiedene Perioden durchlaufen.[60]) Im Anfang der Französischen Revolution wirkten noch die Vorstellungen, welche man von den alten procureurs und avocats généraux hatte, auf die Gesetzgebung ein. Die Käuflichkeit der Stellen vor der Revolution hatte diesem Institut geschadet; obwol man gestehen muß, daß von jeher in Frankreich unter den Generalprocuratoren ausgezeichnete Männer sich befanden, welche selbst ihre politische Stellung[61]) zur Verhinderung von Ungerechtigkeiten und zur Abwendung von Schritten gebrauchten, die für die Freiheit der Nation bedrohlich waren, z. B. bei Übergriffen der geistlichen Gewalt, zugleich durch Bildung ausgezeichnet wohlthätig für die Beförderung eines guten Geistes in der Justiz wirkten. Was am meisten der Achtung der Staatsbehörde in den Augen des Volks schadete, war, daß die Beamten der Staatsbehörde nur als die oft leidenschaftlich die Schuld verfolgenden Beamten erschienen und nicht als unparteiische Wächter des Gesetzes galten. Bei den ersten Verhandlungen über Gerichtsorganisation in der Revolution wirkte aber auch die Furcht, Einem Manne eine so furchtbare Gewalt der Anklage zu übertragen, und die Ansicht, daß man das System der Privatanklage begünstigen müßte. Daraus erklärten sich die Anträge von Bergasse.[62]) Man hob nun die alte Einrichtung der Staatsbehörde auf; es wurden aber 1790 commissaires du roi ernannt. Als aber 1791 das Amt öffentlicher Ankläger eingeführt wurde, beschränkte man die Befugniß der Commissaires du roi, welche nach der Aufhebung des Königthums commissaires nationaux hießen, in Strafsachen nur auf Kenntnißnahme eingeleiteter Untersuchungen und auf das Recht der Anträge im Interesse der Handhabung des Gesetzes. Traurige Erinnerungen an die Schreckensscenen der Revolutionstribunale beflecken das Andenken an die damalige Rolle des öffentlichen Anklägers. Eine kurze Zeit hindurch wurde dies Amt des Anklägers durch die Verfassung vom Jahre VIII. den commissaires du gouvernement übertragen.' Bald machte sich wieder die unsichere Stellung eines eigenen Beamten geltend, dem man die Verfolgung der Anklage wegen Verbrechen übertragen, hierzu aber auch eine große Zahl von richterlichen Functionen während der Voruntersuchung anvertraute, z. B. das Recht, Angeschuldigte und Zeugen zu vernehmen, Haften zu lassen u. s. w. Unter dem Ausdruck: directeurs du jury und später magistrats de sûreté wurden solche Beamte angestellt. Durch die Gesetze vom Jahre XII. wurden zwar wieder procureurs généraux eingeführt; allein ihre Stellung war beschränkt, bis man bei der Organisation durch das Gesetz vom 20. April 1810 die Staatsbehörde mit dem noch jetzt geltenden Charakter einrichtete. Die directeurs du jury und magistrats de sûreté verschwanden; aber die Idee, den öffentlichen Anklägern auch Functionen zu überlassen, welche dem Richteramt anführten, war zu tief gewurzelt, als daß man sich leicht davon losmachen konnte, sodaß den gerichtlichen Procuratoren in der Voruntersuchung auch manche dieser Functionen übertragen werden. Danach erscheint die Staatsbehörde in Frankreich als jene Einrichtung, bei welcher sich gewisse unter sich zusammenhängende, durch eine gewisse Abgliederung verbundene Beamten, welche von der Regierung bei jedem Gerichtshof angestellt werden, die Verfolgung der öffentlichen Interessen, daher auch die Verfolgung verübter Verbrechen, die Oberaufsicht über die Handhabung der Justiz und die vollziehende Gewalt, insofern sie auf die Justizpflege sich bezieht, ausgeübt wird. Danach ist bei dem Cassationshof der Generalprocurator, welcher unmittelbar mit dem Justizminister correspondirt, bei jedem Appellhof ein Generalprocurator mit den Substituten (avocats généraux) und bei jedem Gericht erster Instanz ein Staatsprocurator mit seinen Substituten. Unter diesen Beamten ist eine Art von Hierarchie; der Staatsprocurator empfängt Aufträge von seinem vorgesetzten Generalprocurator, und dieser erhält Anfragen von dem Generalprocurator des Cassationshofs, der in beständiger Verbindung mit dem Minister die Ansichten und Wünsche der Regierung kennen lernt und sie durch Circulare den unter ihm stehenden Beamten mittheilt. Insofern ist Kraft und Einheit in dem Wirken der Staatsbehörde und in aufgeregten Zeiten, wo es darauf ankommt, mit Consequenz und Sicht ein gewisses System durchzuführen, bewährt sich die Einrichtung, um den Sieg des Willens des Ministeriums zu bewirken und geeignet einzuschüchtern. Man sagt daher oft in Frankreich: le ministère public est indivisible; ein Satz, der oft misverstanden und so aus-

60) Vgl. darüber Morin, Repertoire du droit criminel (Art. Ministère public). Sebril, Encyclopédie de droit (1837), S. 123.

61) Frey, Frankreichs Civil- und Criminalverfassung, S. 211.

62) De Baulx in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, V, 37.



Digitized by Google

gelegt wurde, daß jeder untergeordnete Staatsprocurator unbedingt den Befehlen der O
gehorchen müsse, während nach richtiger Ansicht[63]) der einzelne Beamte der Staatsbehörde
nerhalb seines Amtskreises nach eigener Überzeugung, selbst gegen die Weisungen des Vo
setzten handeln, z. B. eine Untersuchung nicht beantragen kann, obgleich der Generalprocu
dies gebietet. Es muß jedoch bemerkt werden, daß in der Wirklichkeit das Verhältniß sich
ders gestaltet. Die Beamten der Staatsbehörde sind nämlich nicht inamovibel wie die R
angestellt.[64]) Es ist daher begreiflich, daß ein häufiges Widerstreben von seiten eines St
procurators oder seines Substituten gegen die Weisungen seines Vorgesetzten bald die Ub
gung begründen wird, daß ein solcher Beamter nicht zu dem Agenten der Regierung sich e
und daß Entlassungen der Beamten der Staatsbehörden in Fällen, in welchen man weiß
die Ursache der Entlassung in ihrem Widerstreben liegt, nicht geeignet sind, die Neigung,
noch die Anweisungen der Vorgesetzten unbefolgt zu lassen, zu vermehren, ist leicht begr
Jeder Beamte der Staatsbehörde ist übrigens insofern unabhängig, als das Gericht ihm
auftragen kann und er nur der Staatsregierung verantwortlich ist. Nur in zwei Fälle
ihm das Gericht Aufträge zur Amtsfunction geben, nämlich wenn der Anklagesenat Be
ständigung der Verfolgung aufträgt[65]), oder wenn der Appellationshof nach dem Besch
vereinigten Abtheilungen den Generalprocurator zur Einleitung einer Untersuchung wege
gewissen Verbrechens auffordert.[66]) Was in den verschiedenen Staaten Europas in Bez
die Einrichtung der Staatsbehörde vorkommt, ist größtentheils eine Nachbildung der fr
schen Organisation. Nur in Spanien und in Schottland, wo solche Behörden bestehen,
abweichende Einrichtung, die aus der eigenthümlichen Ausbildung des Instituts in jene
dern sich erklärt. In Spanien gilt insbesondere die Grundansicht, daß die Staatsbehör
die Regierung, sondern nur das Gesetz vertritt, daß die Beamten der Staatsbehörde
nicht in einem unmittelbaren Verhältniß zur Regierung stehen und keine Befehle von
halten, daher frei nach ihrer Überzeugung handeln, und daß jeder bei einem Gericht ang
Fiscal völlig unabhängig von einem vorgesetzten Beamten handelt und daher ein Zusa
hang der Beamten wie in Frankreich nicht vorkommt. Auch sind die Fiscale inamovibel
stellt und ihre Stellung in Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen ist eine andere
Frankreich, da die spanischen Fiscale gar keine Einmischung in die Untersuchungshan
sich erlauben dürfen, sondern nur Anträge stellen, ohne eine gerichtliche Untersuchungsh
vorzunehmen; daher sie die Acten erst nach geschlossener Untersuchung erhalten und
ihnen nöthig scheinenden Anträge, z. B. auf Vervollständigung, stellen und die Anklag
führen.[67]) In Schottland[68]) steht der Lord advocate, welcher bei dem high court o
ciary als öffentlicher Ankläger thätig ist, ebenso wie jeder Fiscal bei dem sheriff's court
ständig da: er empfängt keine Befehle von der Regierung, er leitet auf den Grund de
gelangten Anzeigen die Verfolgungen und hat hier das Recht, selbst einige Untersuchung
lungen vorzunehmen, die zur Begründung der Anklage gehören. Der schottische Staat
ist nur öffentlicher Ankläger, ohne andere Befugnisse (wie sie der französische Staat
hat) zu haben; er ist aber im Strafverfahren einflußreicher als der französische, indem
Schottland keine Anklagejury und keine Anklagekammer vorkommt) es nur von ihm
ob und in welchem Umfang er einen Angeschuldigten vor Gericht stellen will.[69])

Was in den Rheingegenden in Bezug auf die Staatsbehörde vorkommt, gründet
die französische Gesetzgebung; nur in Bezug auf die Stellung der Beamten dieser Behö
soldung, Absetzbarkeit u. a. sind in den einzelnen Staaten besondere Gesetze oder Verord
oder Instructionen ergangen, deren Zweck vorzüglich dahin geht, die würdige Stel

---

63) Mangin, Traité de l'action civile et de l'action publique, Bd. I, Nr. 105. Hél
II, 416—418.

64) Über die angeblichen Vortheile dieser Bestimmung de Baulx in der Zeitschrift für
Gesetzgebung, V, 42 fg.

65) Code d'instruction, Art. 235. 66) Gesetz vom 20. April 1810, Art. 11.

67) Gute Darstellung der spanischen Staatsbehörde von Tejada in der Zeitschrift für
Gesetzgebung, XIV, 30—35.

68) Gut Alison, Practice of the criminal law, S. 84, und Westminster Review, 18

69) Eingedenk seiner Verantwortlichkeit stellt daher sehr häufig der schottische Staatsa
der Voruntersuchung keine Anklage (z. B. 1863 wurden 494 ohne Trial von den Staatsan
lassen) oder mildert in der Verhandlung seine Anklage oder läßt sie ganz fallen. Alison, S.
weisungen in Mittermaier's Schrift: Das englisch-schottische Strafverfahren, S. 324.

Digitized by Google

aatsbehörde insbesondere auch darin zu sichern, daß ihnen geboten wird, in Strafsachen rall die Ermittelung und den Schutz der Unschuld zu einer Hauptaufgabe ihres Wirkens zu chen.[70]) In der Schweiz war vor 1848 in den Cantonen, in welchen die französische Ge-zebung im wesentlichen sich erhielt, z. B. in Genf, die Staatsbehörde wie in Frankreich or-ißirt; in andern Cantonen hat man zwar einen Staatsanwalt aufgestellt, aber nur für die reibung der Anklagen in Strafsachen mit mehr oder minder großen Befugnissen; an man-Orten ist er reiner öffentlicher Ankläger und übt eine furchtbare Gewalt aus, da er in den-n zu viel gerichtliche Handlungen vornehmen darf[71]); an andern Orten ist er nur in der ußverhandlung thätig, um die Anklage durchzuführen. In Italien findet sich das Institut Staatsanwaltschaft in Neapel, in Rom, in Toscana, in Sardinien und Parma; allein in Ausführung ist wieder große örtliche Verschiedenheit, indem die Gesetzgeber die schon dem Einfluß der französischen Gesetzgebung in Italien vorkommende Stellung eines Fis-später mit den durch das französische Recht verbreiteten Einrichtungen verbanden. So Neapel bei jedem Criminalgerichtshof ein procuratore generale, der in Bezug auf Ver-ung der Verbrechen auch als Beamter der gerichtlichen Polizei angeführt wird (Codice di edure penale, Art. 9), von Amts wegen die Voruntersuchung nur bei gewissen Verbre-(Art. 39) betreiben darf. In der Voruntersuchung ist der Untersuchungsrichter von den agen des Generalprocurators weniger als in Frankreich abhängig.[72]) Die Hauptthätigkeit Staatsbehörde äußert sich in der öffentlichen Hauptverhandlung, in welcher sie im wesent-die Befugnisse wie der Staatsprocurator in Frankreich hat, und bei Cassationsgesuchen. om besteht zwar ein procuratore fiscale; allein dieser ist nicht eigentlich Ankläger, son-es ist daselbst in der Voruntersuchung der Proceß wesentlich inquisitorisch, und der procu-e fiscale hat nur eine gewisse Aufsicht und das Recht, Anträge zu stellen; der Inquirent elt übrigens unabhängig. Erst in der Specialuntersuchung bei der Aburtheilung der Sache der Fiscal als Ankläger hervor.[73]) In Toscana ist durch das Gesetz vom 2. Aug. 1838 Organisation der Staatsbehörde[74]) auf eine ähnliche Weise wie in Frankreich verordnet; in der Voruntersuchung handelu dort die vicari regi und die direttori di Atti mehr inqui-sch selbständiger als in Frankreich die Untersuchungsrichter; nur wenn die öffentliche Ver-lung beginnt, ist das Verhältniß der Staatsbehörde im wesentlichen so wie in Frankreich mmt. In Sardinien bestand schon seit früherer Zeit eine Staatsbehörde.[75]) Auch nach hätern Gesetzen kam bei den Senaten ein avocato fiscale generale vor, welcher in der nterſuchung, die mehr inquisitorisch geführt wird, von dem giudize instruttore von allen hm angefangenen Strafprocessen in Kenntniß gesetzt werden muß und Requisitionen an Richter erläßt.[76]) Bei der Aburtheilung des Verbrechens im Senat ward der Fiscal mit Conclusionen gehört und nach einem neuen Gesetz[77]) kann der Fiscal in den nach diesem zulässigen mündlichen Verhandlungen auf Zeugenvorrufung in der Sitzung antragen und Verhandlung selbst Fragen an die Zeugen stellen. In Parma[78]) ist die Stellung der tsbehörde im Strafproceß im wesentlichen die nämliche wie in Frankreich. Im Königreich Niederlande war durch das Gesetz über die richterliche Gewalt von 1838[79]) die Staats-de organisirt und mit der Aufrechthaltung der Gesetze, mit der Verfolgung der Verbrechen mit der Vollstreckung der Strafurtheile beauftragt. Das Gesetz (Art. 5) verpflichtet die ten der Staatsbehörde, sich nach den Befehlen zu richten, welche ihnen im Namen des gs durch die zuständige Behörde in Bezug auf die Ausübung ihrer Verrichtungen ertheilt n.[80]) In den meisten Beziehungen ist ihr Amt in Holland wie das der französischen Be-

---

0) Trefflich ist dies in einem Rescript des rheinpreußischen Generalprocurators vom 27. Juni 1833 sprochen, wo es heißt: „Indem sonst das öffentliche Ministerium von seiner hohen Bestimmung am bloßen öffentlichen Ankläger herabgewürdigt würde."

1) Über die verschiedene Stellung des Staatsanwalts in den schweizerischen Gesetzbüchern vor f. Mittermaier's Aufsatz im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1838, S. 175—180.

2) Nicolini, Procedura penale, I, 502.

3) Gute Darstellung in Giuliani, Istituzioni di diretto criminale (Macerata 1840), I, 536 fg.

4) Ademollo, Il giudizio criminale in Toscana (Florenz 1840), S. 111 fg., dort eine Darstel-der Verhältnisse der Staatsbehörde.

5) Graf Sclopis, Storia della antica legislazione del Piemonte, S. 560.

6) Frerrero, Comentario sui delitti e sulle pene (Turin 1828), S. 322.

7) Gesetz vom 11. Jan. 1840, §. 10 fg.

8) Codice di procedura penale, Art. 37 fg. 79) Art. 3—8.

0) S. darüber Bosch Kemper, Wetboek van Strafvordering, I, S. 159.

Digitized by Google

amten des ministère public; die Pflicht, unparteiisch zu sein und überall ebenso als Vertheidiger der Unschuld wie als Verfolger der Schuld zu handeln, ist ihnen aufgelegt.[81]) In Bezug auf die Verfolgung der Verbrechen macht die Strafproceßordnung ihnen diese zur besondern Pflicht.[82]) In beständiger Verbindung mit dem Generalprocurator, dem er von allen verübten Verbrechen Kenntniß geben muß und von dem er Befehle empfängt[83]), handelt der Beamte der Staatsbehörde im Fall des flagrant délit wie nach französischem Recht unmittelbar thätig[84]); nur hat man besser als in Frankreich die eigentlichen Untersuchungshandlungen dem Untersuchungsrichter allein übertragen.

Eine wesentliche Verbesserung der Staatsanwaltschaft wurde in den Niederlanden durch das Gesetz vom 31. Mai 1861 eingeführt, indem[85]) danach das Verhältniß des Staatsanwalts auf eine mehr Vertrauen begründende Weise geordnet und ein Recht des Staatsanwalts, im Civilproceß Conclusionen zu geben, nicht angenommen ist. In Deutschland erhielt das Institut seit 1848, als der Zeit, in welcher nur auf Anklageprincip, öffentliches mündliches Verfahren und Schwurgerichte gebaute Strafproceßordnungen eingeführt wurden, eine Bedeutung. In den Gesetzen der einzelnen Staaten zeigte sich aber bald eine große Verschiedenheit danach, a) ob die Gesetzgebung sich darauf beschränkte, das öffentlich-mündliche Verfahren mit Anklageform einzuführen, ohne daß schon eine entsprechende neue Gerichtsverfassung und eine vollständige neue Strafproceßordnung erlassen wurden, sodaß man sich begnügte, aus der Reihe der Richter einige als Staatsanwälte zu bestellen, um zur Durchführung der Anklageform in der Anklagekammer die Anträge wegen Anklage zu stellen und in der mündlichen Verhandlung die Anklage durchzuführen; während für die Voruntersuchung, in welcher der Untersuchungsrichter von Amts wegen einschritt, der Staatsanwalt nur darauf beschränkt war, in der Voruntersuchung Anträge an den Untersuchungsrichter zu stellen und eine (mehr oder minder beschränkte) Aufsicht und Controle über die Untersuchung zu führen. In solcher beschränkten Weise war die Staatsanwaltschaft geordnet in den Gesetzen von Baiern, Kur- und Großherzogthum Hessen, Nassau, Würtemberg und Baden. Eine andere Richtung[86]) erhielt b) die Gesetzgebung über Staatsanwaltschaft in den deutschen Staaten, in welchen der Gesetzgeber schon in der Voruntersuchung den französischen Grundsatz an die Spitze stellte, daß der Untersuchungsrichter eine strafrechtliche Untersuchung nur einleiten darf, wenn der Staatsanwalt ihn hierzu auffordert, sodaß auf diese Art der Staatsanwalt die ihm zukommenden Anzeigen verübter Verbrechen im öffentlichen Interesse prüfen muß und er nur dann, wenn er das Interesse begründet findet, den Antrag auf Untersuchung stellt. Dies System liegt der preußischen Gesetzgebung von 1849 und 1852 zu Grunde.[87]) Das Gesetz dehnte den Kreis der Befugnisse des Staatsanwalts aus, welchem Mittel gegeben werden mußten, um die ihm obliegende Vorprüfung anzustellen, wodurch ein näheres Verhältniß des Staatsanwalts und der Polizeibehörden nöthig wurde. Noch mehr wurde die Stellung der deutschen Staatsanwaltschaft der französischen in den Staaten gleichgestellt, welche eine vollständige, im wesentlichen der französischen nachgebildete Strafproceßordnung und eine derselben entsprechende Gerichtsverfassung einführten. Das war der Fall in Braunschweig, in Hannover, in den thüringischen Staaten, im Königreich Sachsen und Österreich nach Gesetz von 1850, in Oldenburg und in neuester Zeit in Baden.[88]) Hier war der

81) Bosch Kemper, S. 175. 82) Art. 22, und darüber Bosch Kemper, I, 178.
83) Art. 27; Bosch Kemper, S. 200. 84) Art. 39.
85) Darüber Archiv für Civilpraxis, XLV, 233; XLVI, 424. Über niederländische Staatsanwaltschaft, Siccama, De ministerio publ. (Utrecht 1826); dann Haanen, Het openbar ministerie in Nederland (1860).
86) Von Baiern, Gesetz von 1849, §§. 23, 24, 31. Walther, Lehrbuch des Strafproceßes, S. 77 u. 85. Follmann, Bairisches Strafgesetzbuch von 1848, S. 106 u. 123. In Baden war in der Strafproceßordnung von 1845 die Staatsanwaltschaft zu Grunde gelegt, aber durch Gesetz von 1850, §§. 5 u. 28, wurden die Vorschriften darüber wieder außer Wirksamkeit in Bezug auf Voruntersuchung gesetzt. Vgl. über den damaligen Zustand Haager in den Jahrbüchern der deutschen Rechtswissenschaft, VI, 274.
87) Preußisches Gesetz von 1849, §§. 5 u. 8. Sternau, Preußisches Strafverfahren, S. 10 u. 47. Archiv für preußisches Strafrecht, VII, 576—725; VIII, 91. Mittermaier's Schrift über Gesetzgebung, S. 166.
88) Von Braunschweig, Gesetz von 1849, §§. 9 u. 27. Weitere Nachweisungen in Mittermaier's Schrift über Gesetzgebung, S. 158. Daselbst über Hannover S. 159; über das thüringische Gesetzbuch und über Staatsanwaltschaft nach königlich sächsischem Gesetz von 1856, S. 161, und Schwarze Commentar zur sächsischen Proceßordnung, und über Oldenburg Verhandlungen im Gerichtssaal Jahrg. 1858.

Digitized by Google

reis der Befugnisse des Staatsanwalts ausgedehnt schon durch die Anerkennung des französi-
n Grundsatzes, daß nur auf Antrag des Staatsanwalts der Untersuchungsrichter strafrecht-
einschreiten darf, und durch die Aufnahme der französischen Bestimmungen über gerichtliche
izei.[89]) Bei der Vergleichung der Vorschriften der deutschen Gesetzgebungen über Staats-
waltschaft überzeugt man sich aber, daß fortdauernd eine große Unklarheit über die wahre
ffassung des Instituts in den deutschen Gesetzen herrscht[90]), je nachdem mehr oder minder
französische Gesetz vorschwebt und eine oder die andere der im Eingang unsers Aufsatzes ge-
derten Ansichten vorherrscht. Als die vorwaltende Richtung der deutschen Gesetzgebungen
ht sich jedoch die, die Stellung des Staatsanwalts vorzugsweise auf die Thätigkeit desselben
Strafverfahren zu beschränken und nicht in dem ganzen Umfang das französische Institut,
mit so vielen Attributen ausgestattet ist, daß es eigentlich ein Werkzeug der Centralisations-
tik wird, einzuführen[91]), aber auch bei Regelung des Instituts im Strafverfahren daran
uhalten, daß der Staatsanwalt eine unparteiische, auch die Entdeckung der Unschuld sichernde
llung erhält, bei welcher der Staatsanwalt seiner eigenen Überzeugung folgen kann und in
Voruntersuchung nur so viele Befugnisse hat, als dazu nöthig ist, um ihm die Vorprü-
möglich zu machen, ob und wieweit ein Antrag auf Strafverfolgung an den Untersu-
gsrichter gestellt werden soll. Eine ähnliche Richtung spricht sich auch in der Gesetzgebung
Schweiz in Bezug auf Staatsanwaltschaft aus, wo jedoch dem Misbrauch der Gewalt von
n der Staatsanwälte schon durch das in Republiken einflußreiche Mistrauen gegen Beamte,
en man nicht zu viel Macht anvertrauen will, sowie durch das öffentliche Leben und die
rch gesicherte Überwachung der Beamten vorgebeugt wird.[92]) Eine Verschiedenheit der Stel-
in den einzelnen Cantonen zeigt sich danach, je nachdem in einigen die Gesetzgebung vor-
weise der französischen folgt, z. B. in Genf, oder mehr deutsche Gesetzgebungen nachahmt
vorzugsweise dem Staatsanwalt eine Thätigkeit als öffentlicher Ankläger zur Durchführung
Anklage in der Hauptverhandlung anweist[93]), in Bezug auf Voruntersuchung aber von
Ansicht ausgeht, daß nur (wie in Frankreich) auf Antrag des Staatsanwalts der Untersu-
gsrichter einschreiten darf, z. B. nach den Gesetzgebungen von Aarau, Solothurn, oder
Inquisitorische Princip insofern beibehalten ist, daß der Untersuchungsrichter von Amts
n eine Untersuchung einleiten kann, z. B. in Bern und Zürich.

Betrachten wir nun den Wirkungskreis des französischen Staatsanwalts, so muß derselbe
achstehenden Beziehungen aufgefaßt werden: A. insofern die Staatsbehörde in Civilrechts-
igkeiten thätig ist; B. insofern sie als vollstreckende Behörde wirkt; C. in ihrer Thätigkeit
beraufsehende Behörde; D. in ihrer Stellung als Mittelorgan zwischen der Staatsregierung
den Gerichten; E. in ihrer Wirksamkeit als Organ der Staatsgewalt in administrativen
ältnissen; F. in ihrer Thätigkeit in Strafsachen.

Zu A. In Civilstreitigkeiten erscheint die Staatsbehörde selbst wieder in einer zweifachen
ung: I. insofern sie als Nebenpartei bei den Gerichten durch ihre Conclusionen handelt;
sofern sie in gewissen Fällen als Hauptpartei auftritt.[94]) In der ersten Rücksicht geht das
davon aus, daß die Staatsbehörde die öffentliche Ordnung vertritt, zugleich die natür-
Vertheidigerin aller Schutzbedürftigen ist und überall wachen soll, daß das Gesetz von den
hten gehörig angewendet werde; danach bestimmt der Art. 63 des Code de procédure,
n gewissen dort bezeichneten Sachen[95]) die Staatsbehörde vor der Urtheilsfällung mit

---

[89]) Über die verschiedenen Auffassungen der gerichtlichen Polizei in den deutschen Gesetzgebungen
rmaier's Entwickelung in der Schrift: Die Gesetzgebung, S. 347—354.

[90]) Hermann im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1852, Nr. 14.

[91]) Dies wurde insbesondere in Baiern bei den Berathungen der Zweiten Kammer über die Ge-
rfassung 1861 ausgesprochen. Edel, Das bairische Gesetz von 1861, S. 131. Auch die Auf-
g in der badischen Gesetzgebung von 1864 über Gerichtsverfassung, §. 42 der Vollzugsverordnung
2. Juli 1864, beruht auf dem Streben, die französische Staatsanwaltschaft nicht einzuführen.

[92]) Über die verschiedene Auffassung der Staatsanwaltschaft in den schweizer Gesetzen Kaiser,
eizerisches Staatsrecht, II, 257.

[93]) In der Gesetzgebung von Sanct-Gallen heißt er Amtsklager.

[94]) Überhaupt de Vaulx in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VI, 412, und Ortolan und
u, Le ministère public, I, 70. Cyrauld, Administration de la justice, III, 132. Molénes,
des fonctions du procureur du roi, I, 16; II, 223. Borcenne, Procédure, II, 278. La-
, Étude sur la procédure, S. 256—261.

[95]) Dahin gehören z. B. alle Processe, welche die öffentliche Ordnung, den Staat, öffentliche An-
n, Vormundschaftswesen, Syndikatsklagen, Ermächtigung der Ehefrauen, Dotalsachen betreffen.

Digitized by Google

ihren Conclusionen gehört werden muß; allein außer diesen Fällen kann die Staatsbehörde in allen Processen, wie es ihr nöthig scheint, fordern, daß sie gehört werde; ebenso kann das Gericht verfügen, daß eine solche Vernehmung eintrete.[96]) Man sieht daher, daß es rein von jedem Beamten der Staatsbehörde abhängt, wie weit er den Kreis seiner Thätigkeit in Civilsachen ausdehnen will. Manche Einwendungen in dieser Beziehung werden auch in Frankreich laut, indem diese Einrichtung den Richtern zu wenig zutraut und da, wo das Gericht ohnehin schon aufgeklärt ist, zur unnöthigen Verlängerung der Processe führt. In einigen Fällen handelt die Staatsbehörde in Civilsachen auch als Hauptpartei (partie principale), insofern sie durch Klage auftritt, was nur ausnahmsweise in den von dem Gesetz besonders angegebenen Fällen eintritt, und zwar insofern bei den Civilstandsregistern (actes d'état civil) die nothwendige Berichtigung derselben ihre Thätigkeit fordert[97]), in Abwesenheitsfällen, wo die Staatsbehörde über das Interesse der Personen wacht, welche als abwesend vermuthet werden[98]); ferner in Ehesachen, wo die Staatsbehörde in einigen Fällen die Pflicht, in andern das Recht hat, die Nichtigkeit der Ehe durch Klage zu verfolgen[99]); ebenso (jedoch mit einer gewissen Zurückhaltung von seiten der Gesetzgebung, welche in die Familienverhältnisse nicht amtlich sich ohne Noth einmischen will) in Bezug auf Misbräuche in der Ausübung der väterlichen Gewalt[100]) und überhaupt in Fällen der Entmündigung.[101])

B. In der Stellung als der die Vollstreckung betreibende und überwachende Beamte hat der Staatsprocurator dafür zu sorgen, daß Urtheile, welche Geldstrafen zum Vortheil des Staats erkennen, sowie Criminalurtheile, welche zu körperlichen Strafen verurtheilen, gehörig vollstreckt werden.[102])

C. In Bezug auf die Oberaufsicht der Staatsbehörde liegt ihr die Oberaufsicht über die Beamten der sogenannten gerichtlichen Polizei (also auch Untersuchungsrichter, Friedensrichter) und die sogenannten officiers ministeriels (huissiers, Notarien u. s. w.) in der Art ob, daß der Staatsprocurator die Amtsverwaltung der in seinen Bezirken aufgestellten Beamten der genannten Art beaufsichtigt, auf Misbräuche aufmerksam macht und die Disziplin über sie ausübt, daß er bei den Gerichten oder den zur Ausübung der Disciplin angeordneten Behörden (z. B. den Notariatskammern) die auf die Disciplinarstrafen gerichteten Anträge stellt.[103])

D. In der Stellung als Mittelorgan zwischen der Regierung und den Gerichten ist es die Staatsbehörde, welche die Aufträge der Regierung zur Kenntniß der Gerichte bringt, die Jahresberichte über die Verwaltung der Justiz der Regierung mittheilt. Die Beamten der Staatsbehörde können auch an allen Berathungen der Gerichtshöfe in Ansehung der Ordnung des innern Dienstes theilnehmen und die Handhabung der bestehenden Verordnungen und Instructionen bewirken.[104])

E. An die Beamten der Staatsbehörde gelangen auch die auswärtigen Requisitionen, z. B. wegen Zeugenvornahme, wegen Auslieferung, sowie sie überhaupt die Geschäfte besorgen, welche zwar bei den Gerichten vorkommen, aber nicht als wahre Ausflüsse des richterlichen Amts zu betrachten sind.

F. Die Hauptwirksamkeit der Staatsbehörde äußert sich in Strafsachen[105]), und hier ist der Punkt, wo auch vorzüglich ihre Thätigkeit genannt sein muß, weil bei den neuern Verhandlungen über die Strafproceßordnung die Frage über die Bedeutung der Staatsbehörde am meisten vorkommt und hier Vorurtheile oder Unbekanntschaft mit dem Institut sich so vielfach zeigen. Wir verfolgen hier genauer den Gang der Thätigkeit der Staatsbehörde. 1) Die Beamten der Staatsbehörde erscheinen als Beamte der gerichtlichen Polizei[106]), und zwar hat der Generalprocurator die Oberaufsicht über alle Beamte dieser Polizei, er selbst aber übt sie nicht aus; er kann daher für sich keine Handlungen vornehmen oder beantragen, welche auf die Verfolgung oder Constatirung des Verbrechens sich beziehen, sondern nur den Staatsprocurator des Bezirks hierzu auffordern. Dieser ist es, welcher bei dem Instructionsrichter die Anträge stellt und Weisungen den Friedensrichtern gibt.[107]) 2) Der Staatsprocurator betreibt die ge-

96) De Vaulx, S. 413—419. 97) De Vaulx, S. 422. Ortolan, S. 99.
98) Code Civil, Art. 114. De Vaulx, S. 425. Ortolan, I, 132.
99) Ortolan, I, 158. 100) De Vaulx, S. 428. Ortolan, S. 201.
101) Ortolan, I, 211. 102) Ortolan, II, 238.
103) Überhaupt Ortolan, II, 364. 104) Ortolan, II, 374.
105) Gut handelt darüber de Vaulx in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung Bd. VII Nr. 12. 106) Morin, Dictionnaire de droit criminel, S. 524.
107) Ortolan, II, 29.

Digitized by Google

genannte action publique [108]), oder die Verfolgung des öffentlichen Interesse in Bezug auf verübte Verbrechen. Jeder solche Beamte an dem Gericht erster Instanz empfängt in dieser Rücksicht die Befehle des vorgesetzten Generalprocurators. [109]) 3) Das Gesetzbuch geht von der Unterscheidung aus: ob ein délit flagrant vorliegt oder ein solches nicht da ist. Im ersten Fall, wobei das Gesetz diesen Begriff in einem sehr weiten absichtlich unbestimmt gelassenen Sinne auffaßt [110]), ist die Gewalt des Staatsprocurators sehr ausgedehnt, da er nach Art. 32 des Code selbst [111]) ohne Zuziehung des Untersuchungsrichters alle zur Herstellung des Thatbestandes, zur Sammlung von Materialien und Entdeckung des Schuldigen nöthigen Handlungen vornehmen und selbst den Verdächtigen ergreifen lassen kann [112]), sodaß dadurch ihm das Recht, wahre Untersuchungshandlungen vorzunehmen, eingeräumt wird. 4) Regelmäßig besteht das Verhältniß des Staatsprocurators zum Untersuchungsrichter darin, daß der erste den zweiten nur auffordert [113]) und Anträge stellt, der Untersuchungsrichter aber dabei selbständig erscheint [114]) und nur nach den Gesetzen und seiner rechtlichen Überzeugung handelt. Die Staatsbehörde übt die action publique aus. Daher gelangen auch an sie die Anzeigen und Berichte der Beamten der gerichtlichen Polizei; der Untersuchungsrichter aber kann keine Untersuchung in der Regel beginnen, ohne von dem Staatsprocurator hierzu aufgefordert zu sein; und hat in Fällen, in denen der Untersuchungsrichter dies ex officio darf, er eingeschritten, so muß er das Resultat sogleich dem Staatsprocurator anzeigen und kann die Untersuchung nicht fortsetzen, wenn dieser nicht darauf anträgt. 5) Das Gesetz geht davon aus, daß durch das Zusammenwirken des Staatsprocurators und des Untersuchungsrichters das öffentliche Interesse gefördert werden soll. Daher soll der Instructionsrichter, wenn er Augenschein vornimmt, auch den Staatsprocurator dazu einladen [115]); allein dies geht nicht so weit, daß der Staatsprocurator auch bei den Vernehmungen der Zeugen [116]) oder des Angeschuldigten [117]) gegenwärtig sein dürfte, obwol freilich an manchen Orten dennoch die Staatsbehörden die Befugniß hierzu behaupten und ausüben. [118]) 6) Gegen die Verfügungen des Untersuchungsrichters, z. B. wenn dieser einen Antrag nicht bewilligt, steht dem Staatsprocurator, damit nicht das öffentliche Interesse durch Laune oder Irrthum des Untersuchungsrichters leide, das Recht der Berufung an das Gericht [119]) zu, welches über die Anträge der Staatsbehörde zu entscheiden hat. 7) In der chambre de conseil wird der Staatsprocurator gehört, so oft ein Gesuch des Angeschuldigten vorliegt, welches das öffentliche Interesse angeht, z. B. bei Gesuchen um Entlassung gegen Caution. [120]) Durch die nach Gesetz von 1856 geschehene Aufhebung der Einwirkung der chambre de conseil ist die Macht des Staatsanwalts noch mehr ausgedehnt. 8) Selbst gegen die Aussprüche der chambre de conseil steht dem Staatsprocurator das Recht der Opposition zu. [121]) 9) Nach beendigter Voruntersuchung sendet die Staatsbehörde die Acten an den Generalprocurator des Appellhofs, welcher die Untersuchung prüft, den Bericht an die Anklagekammer über die Sache mit seinen Conclusionen macht und die Verfügungen jenes Gerichts befolgt. [122]) 10) In Bezug auf die Assise ist es die Staatsbehörde, welche die Anordnung derselben betreibt, die nöthigen Vorladungen besorgt, nachdem sie die Anklageacte bearbeitet, die Zeugenliste entworfen hat. In der Sitzung selbst begründet sie die Anklage, stellt Conclusionen an das Gericht, hat die Befugniß, Fragen an die Zeugen und Angeklagten zu stellen, entwickelt am Ende die Ergebnisse der Verhandlung, ohne jedoch hier streng nur die Anklage gegen die Überzeugung durchführen zu müssen. [123]) 11) Ist der Angeklagte verurtheilt, so trägt die Staatsbehörde auf die Strafe an, hat die Befugniß, gegen die von den correctio-

---

108) Am besten darüber Mangin in dem oben Note 59 angeführten Werke. Hélie, Instruction criminelle, II, 381.

109) Über dieses Verhältniß Morin, Dictionnaire, S. 526.

110) Mittermaier, Strafverfahren, Thl. II, §. 115. Hélie, IV, 53, und Mittermaier's Aufsatz im Gerichtssaal, Jahrg. 1862, S. 89. 111) Morin, Dictionnaire, S. 427.

112) Vertheidigung dieser Einrichtung bei de Vaulx in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft, VII, 268. 113) Ortolan, II, 78.

114) Gut darüber Duvergier, Manuel de juges d'instruction, I, 310.

115) Duvergier, I, 401. 116) Duvergier, II, 37. 117) Duvergier, II, 95.

118) Selbst vertheidigt in Massabiau, Manuel, II, 554.

119) Duvergier, I, 330. 120) Ortolan, II, 82.

121) Ortolan, II, 99. De Vaulx in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VII, 281.

122) Ortolan, II, 154. Über die Mängel der Anstalt de Vaulx, VII, 284.

123) Ortolan, II, 161—275. De Vaulx, VII, 288.

Digitized by Google

nellen Gerichten ergangenen Urtheile zu appelliren und überhaupt wegen Verletzung des Gesetzes Cassation, insbesondere im Interesse des Gesetzes zu ergreifen.[124])

In der Hauptverhandlung übt auf den Ausgang des Processes der Staatsanwalt einen überwiegenden Einfluß dadurch, daß von ihm es abhängt, welche Zeugen und Sachverständige er vorladen will, daß er bei Anfang der Verhandlung ein sogenanntes exposé der Anklage vorträgt, „in welchem er unbeschränkt aus der Voruntersuchung Aussagen heranziehen und durch seine einseitigen Behauptungen und Darstellungen die Geschworenen irreführen kann, während dem Vertheidiger kein Recht der Erwiderung und Berichtigung zusteht, wenn auch die größten Unrichtigkeiten vorgetragen wurden.[125]) Der Staatsanwalt hat ein gefährliches Übergewicht dadurch, daß er in jeder Zeit, sogleich nach jeder Zeugenaussage Bemerkungen machen kann, die auf die Geschworenen wirken, beliebig, ohne daß der Präsident ihn hindern kann, unmittelbar an den Zeugen Fragen stellen darf, während dem Vertheidiger das Recht nicht zusteht. Von Bedeutung ist aber auch der große Einfluß, welchen der Staatsanwalt auf die Fragestellung an die Geschworenen ausüben kann. Einer Erwähnung würdig sind noch die neuerlich in England vorgekommenen Verhandlungen über die Nothwendigkeit der Bestellung öffentlicher Ankläger, deren Mangel schon seit vielen Jahren bedauert wurde. Zwar kommen in England auch Kronanwälte (attorney general und solicitor general) vor[126]); allein sie sind eigentlich Räthe der Königin, um über wichtige Fragen Gutachten zu geben, können bei Preßvergehen (auf dem Wege der information) und bei Anklagen wegen schwerer Staatsverbrechen thätig sein und können auch bei andern schweren Verbrechen, bei denen die Krone beschließt, auf Staatskosten die Anklage durchzuführen[127]), als prosecutor die Verhandlung der Anklage leiten; allein diese Beamten sind keine öffentliche Ankläger, welchen die regelmäßige Verfolgung aller verübten Verbrechen und die Stellung und Durchführung der Anklage bei allen Verbrechen obliegt. Im Jahre 1855 wurde nun durch eine Motion auf Bestellung solcher Ankläger die Ernennung einer Parlamentscommission veranlaßt, welche auf den Grund der von zahlreich vernommenen erfahrenen Zeugen mitgetheilten Erfahrungen und Vorschläge einen höchst bedeutenden Bericht mit dem Antrag auf Einführung eines public prosecutor vorlegte. Dieser Bericht[128]) verdient allgemeine Aufmerksamkeit vorzüglich wegen der Fülle der von den Zeugen mitgetheilten Erfahrungen über den jetzigen Rechtszustand Englands mit praktischen Bemerkungen und Vorschlägen. Der Grund, aus welchem ungeachtet der Fortdauer der Forderungen der Presse und im Parlament wegen Abhülfe des Übels[129]) doch die Gesetzgebung keine öffentlichen Ankläger einführt, liegt in der grundlosen Besorgniß, daß durch das Institut, insbesondere wenn es die französische Staatsanwaltschaft nachahmt, schwere Nachtheile für bürgerliche und individuelle Freiheit herbeigeführt werden könnten.

Um zur gerechten Würdigung des Werths des Instituts der Staatsanwaltschaft zu gelangen, wird es geeignet sein, A. die Vortheile, welche durch das Institut das Strafverfahren gewinnt, zu betrachten, B. die Schattenseiten des Instituts und die durch Erfahrung nachgewiesenen Mängel und ihre Nachtheile zu prüfen, C. die Richtung der neuesten Bestrebungen in Bezug auf Verbesserung des Instituts zu bezeichnen und die Voraussetzungen der erfolgreichen Wirksamkeit desselben anzugeben.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß in neuerer Zeit die Staatsanwaltschaft Gegenstand mehrfacher Angriffe wurde, indem manche Schriftsteller und Mitglieder von Kammern auf einer Seite die Unverträglichkeit des Instituts mit dem monarchischen Princip und mit der nothwendigen Beschleunigung des Strafverfahrens hervorhoben, während andere auf die Gefahren für die Freiheit der Bürger durch eine unbedingt von der Regierung abhängige Macht hinwiesen.[130])

---

124) Ortolan, II, 296. De Vaulx, VII, 289.

125) Wir erinnern an das leidenschaftliche und einseitige exposé im Proceß gegen Armand. Mittermaier's Ausführung in der Strafrechtszeitung, Jahrg. 1864.

126) Mittermaier, Strafverfahren, I, 337. Gneist, Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, S. 510, 704.

127) Gneist, II, 780.

128) Report from the select committee on public prosecutor (London 1855). Einen treuen Auszug aus diesem Bericht habe ich in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, Bd. XXVIII, Nr. 12, geliefert.

129) Nachweisungen bei Mittermaier, Erfahrungen über die Wirksamkeit der Schwurgerichte in Europa (Erlangen 1864), S. 65 fg.

130) Als Gegner des Instituts sind zu nennen Carmignani, Leggi della sicurezza sociale, IV, 281. Stahl, Philosophie des Rechts, II, 400. Höpfner, Über Anklageproceß, S. 22.

Digitized by Google

le Einwendungen aber verlieren ihr Gewicht durch die Erwägung, daß sie auf irrigen Vor-
ssetzungen, z. B. von der Monarchie, beruhen oder nur einzelne mögliche Misbräuche und
lerhafte Rechtsübung (vorzüglich wo nur die französische Staatsanwaltschaft vorschwebt) her-
heben, statt anzuerkennen, daß, sobald das Institut geeignet durchgeführt wird, die bemerkten
chtheile verschwinden.[131])

Zu A. Die auf die Durchführung eines gerechten Strafverfahrens einflußreichen Vortheile
Staatsanwaltschaft ergeben sich, wenn man das Wesen des Instituts beachtet. Dies besteht
ner Einrichtung, bei welcher die Nachtheile des reinen, von Anklagen der Privatpersonen
ängigen Anklageprocesses ebenso wie die Nachtheile des Inquisitionsprocesses vermieden und
Vortheile des Anklageprincips mit den Vortheilen einer zweckmäßigen amtlichen Thätigkeit
Erlangung der höchsten materiellen Wahrheit zweckmäßig vereinigt werden. Daraus erklärt
auch, warum bei fortschreitender Bildung eines Volks und Entwickelung der Staatsgewalt
reine Anklageproceß in das Verfahren übergeht, bei welchem im öffentlichen Interesse von
nen Beamten verübte Verbrechen verfolgt werden. Die Vortheile der Staatsanwaltschaft[132])
ben sich leicht, wenn man die Nachtheile des Anklageverfahrens, sobald nur auf Anklage von
atpersonen eingeschritten wird, erwägt und die nachtheiligen Verhältnisse des reinen In-
itionsprocesses berücksichtigt, wie er z. B. in Deutschland besteht.

I. Überall, wo Anklage eines Privatmanns zur Eröffnung eines Strafprocesses erfordert
, ist die Gefahr zu groß, daß die Erreichung des Zwecks des Strafverfahrens an der Be-
lichkeit oder Furchtsamkeit der Einzelnen, selbst wenn sie durch ein Verbrechen beschädigt sind,
tere, weil man ja leicht vor den Lasten der Betreibung eines Strafprocesses sich scheut, daher
in England[133]) der Mangel der Aufstellung eines öffentlichen Anklägers, wie er in Schott-
) besteht, gefühlt wird.[134]) Ohnehin erhält die Thätigkeit des Verbrechers oder seiner Ver-
dten und Freunde, den Beschädigten von der Anklage abzuhalten, bei dem Anklageproceß
ju weites Feld, weil der Ankläger leicht eingeschüchtert werden kann und selbst nach begonne-
Untersuchung zu viele Mittel angewendet werden können, um den Ankläger zur Zurück-
ne der Anklage zu bewegen, während eben in der Hand des böswilligen Feindes der An-
proceß ein furchtbares Mittel ist, durch Anklagen dem Gegner Qualen zuzufügen oder
dliche Zwecke zu erreichen, selbst Habsucht zu befriedigen. Alles dies fällt da weg, wo ein
nter im öffentlichen Interesse das Recht der bürgerlichen Gesellschaft auf Strafe verfolgt.
stehen zahllose Mittel und Wege zu Gebote, Nachrichten von verübten Verbrechen zu er-
n; sein Beruf treibt ihn zur Anklage; die Besorgniß, daß schlechte Motive ihn zur Anklage
nmten oder Muthlosigkeit oder Einwirkungen der Verbrecher ihn von der Stellung der
lage abhalten, fällt hier weg. Die Strafe erhält einen würdigern Charakter, wenn sie, als
ffentlichen Interesse, im Namen der bürgerlichen Gesellschaft verfolgt wird; die Kraft, mit
her die Anklage durchgeführt wird, sichert die Überweisung des Schuldigen.

II. Durch die Staatsanwaltschaft werden die unvermeidlichen Nachtheile des Inquisitions-
ahrens beseitigt, welche sich aus der Vereinigung von zwei unvereinbaren Rollen, der des
lägers und des Untersuchungsrichters, in der Person Eines Beamten ergeben.[135]) Wer mag
ben, daß irgendjemand im Stande sei, heterogene Geschäfte zu verbinden? Während der
sche Inquirent bei jeder ihm zugekommenen Spur eines verübten Verbrechens lieber zu viel
zu wenig zu thun genöthigt wird, um dem Vorwurf zu entgehen, daß durch seine Schuld
brechen unbestraft geblieben sind, soll er auf der andern Seite als Richter unparteiisch nur
Nothwendige und rechtlich Erlaubte thun. Bei jedem Schritt muß er prüfen, ob diese oder
Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll. In dieser Beziehung ist er Richter;
er muß urtheilen, ob die Handlung, auf welche die Anschuldigung gerichtet ist, nach den Ge-
n strafbar ist; er muß urtheilen, ob der gegen den Angeschuldigten erhobene Verdacht be-
det ist. Dazu gehört Unparteilichkeit. Wo aber jemand, welcher urtheilen soll, in der Lage

131) Mittermaier's Widerlegung der Einwendungen im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1842, 44, und dessen Werk: Die Mündlichkeit, das Anklageprincip u. s. w. (Stuttgart 1845), S. 314—317.
132) Darüber Hepp, Anklageschaft, Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens (Tübingen 2). Molitor in von Jagemann's Zeitschrift für das Strafverfahren, III, 24. Lemann, Über Öf-lichkeit und Mündlichkeit des Strafverfahrens (Berlin 1843).
133) Wichtige Mittheilungen über Nachtheile des englischen Privatanklagesystems im Report. züge in der Zeitschrift für ausländische Rechtswissenschaft, S. 218.
134) Leue in von Jagemann's Zeitschrift, II, 94 fg.
135) Darüber Mittermaier's Aufsatz im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1852, S. 444 fg.

Digitized by Google

sich befindet, über das, was er selbst nach dem ihm vorgesetzten Zweck in Vorschlag bringen soll und wozu er durch seine amtliche Aufgabe angetrieben wird, urtheilen zu sollen, fehlt es an der Unparteilichkeit. Bei der Anzeige des Verbrechens ist es begreiflich, daß der Inquirent, welcher wünscht, daß seine Geschicklichkeit und Kunst, das Verbrechen zu entdecken, anerkannt und seine Thätigkeit von einem günstigen Erfolg gekrönt werde, von rascher Ergreifung kräftiger Mittel, z. B. der Haussuchung, der Verhaftung, den besten Erfolg sich verspricht und daher diese Handlungen vornimmt, weil er, wenn er darüber urtheilen soll, ob er sie vornehmen darf, schon befangen ist und der Verstand ihn leicht überredet, daß nach dem Bedürfniß des Falls das Mittel durchaus nothwendig sei.

III. Ein großer Vortheil liegt darin, daß der Staatsanwalt das öffentliche Interesse[136] prüft, ehe er den Antrag auf Strafverfolgung an den Untersuchungsrichter stellt, zum Behuf dieser Vorprüfung ein Informationsverfahren einleitet, polizeiliche Erhebungen anordnet, oft selbst Anfragen bei den Vorgesetzten darüber stellt, ob die Einleitung eines Strafverfahrens in dem Fall wünschenswerth sei[137]), und nach den Ergebnissen der Vorprüfung den Entschluß fasst, ob und in welchem Umfang ein Antrag auf Untersuchung gestellt werden soll, daher auch häufig grundlose Untersuchungen unterbleiben, weil das öffentliche Interesse dies verlangt.[138])

IV. Die Staatsanwaltschaft ist am meisten geeignet, die Überweisung der Schuldigen zu bewirken und zur Aufrechthaltung des Ansehens der Strafgesetze beizutragen, daher auch die Erfahrung lehrt, daß in den Ländern, in welchen das Institut besteht, es ein Schrecken der Verbrecher ist und die größere Zahl der Verurtheilungen möglich macht. Die Thätigkeit des Staatsanwalts ist vorzüglich darauf gerichtet, daß schon bei der ersten Spur eines begangenen Verbrechens die Erforschung auf alle Punkte gerichtet wird, von deren Kenntniß die Beurtheilung abhängt, ob die angezeigte Handlung einen verbrecherischen Charakter hat, daß dabei der Staatsanwalt den Beamten der Polizei die geeignete Richtung für ihre Thätigkeit geben und auf diese Art dem Untersuchungsrichter ein reiches und für die Sache erhebliches Material mittheilen kann, dessen Sammlung weder den Polizeibeamten, denen die juristischen Kenntnisse fehlen, und die daher oft eine Masse nutzloser Experimente machen, noch einem Privatankläger möglich ist.

V. Nur durch eine zweckmäßige Vertheilung der Geschäfte des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters wird es möglich, daß mit der gehörigen Energie, unterstützt von so vielen andern Beamten, der Ankläger die nöthigen Materialien zur Überweisung der Schuldigen sammeln und die Anträge auf die zweckmäßigsten Untersuchungshandlungen stellen kann, während der unparteiisch gestellte Untersuchungsrichter, berufen, den von dem Ankläger gestellten Antrag zu prüfen, in der Lage ist, eine den Gesetzen gemäße Verfügung zu erlassen, da er unbefangen erscheint. Zugleich bildet der Staatsanwalt eine Controle des Untersuchungsrichters, insofern er im Fall der Nachlässigkeit oder Einseitigkeit des letztern ihn geeignet auffordern, und wegen Beschlüsse dieses Richters, welche er als Gefährdungen des öffentlichen Interesses erkannt, Recurs an das höhere Gericht ergreifen kann.

VI. Vorzüglich bewährt sich die wichtige Stellung des Staatsanwalts in Bezug auf die mündliche Hauptverhandlung, insofern durch ihn das wohlverstandene Anklageprincip durchgeführt wird[139]), sodaß die von dem Staatsanwalt dem Inhalt des Verweisungsbeschlusses der Anklagekammer entsprechende Anklageschrift die Grundlage der mündlichen Verhandlungen bildet, an welchen ein geistiger Kampf beginnt, wobei der Staatsanwalt als Ankläger dem Vertheidiger des Angeklagten gegenübersteht, seine Beweise für die Anklage vorbringt, für ihre die Erforschung der Wahrheit bezweckende Benutzung sorgt, hierzu geeignete Fragen und Anträge stellt, die ihm gesetzlich nicht begründet erscheinenden Anträge des Vertheidigers bekämpft, der Eintritt der Beweise des letztern entgegentritt und zuletzt, insofern er davon überzeugt ist und durch die Wendung der Verhandlungen sich nicht veranlaßt sieht, die Anklage aufzugeben oder zu beschränken, durch seine Ausführung die Richter (oder Geschworenen) zu überzeugen sucht, daß durch die Beweise die Anklage als begründet sich ergibt.

Zu B. Sammelt man aber auch die Erfahrungen über die Mängel und Nachtheile des In-

---

136) Mittermaier's Nachweisungen im Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 291—293.

137) Dies kann wichtig werden bei manchen Preßvergehen, bei Majestätsbeleidigung.

138) Die Statistik beweist, daß häufig in Frankreich der Staatsanwalt nicht verfolgt, „parceque il n'y a pas intérêt public". Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 449.

139) Bedenklich ist hier die oft vorkommende Äußerung, daß durch den Staatsanwalt die Anklageform durchgeführt wird. Leider bemerkt man oft, daß in den französischen und deutschen Verfassungen man mit der Anklageform sich begnügt, das Anklageprincip aber oft verletzt.

Digitized by Google

uts und prüft man die Gründe der mangelhaften Wirksamkeit, so kann man nicht verkennen, ß vielfach der Grund, welcher hindert, daß das Institut des wohlthätigen Vertrauens genießt, der Art der Auffassung der Staatsanwaltschaft in der französischen Gesetzgebung und Rechts- ung liegt, und zwar 1) schon in der durch beliebte Phrasen, durch die man in Frankreich den arakter der Staatsanwaltschaft bezeichnet, herbeigeführten Unbestimmtheit ihrer Aufgabe, an man z. B. sie die Vertreterin oder die Wächterin oder das Auge des Gesetzes nennt. rch solche eigentlich nichtssagende, daher beliebig zu drehende und auszubeutende Worte wird Staatsanwalt leicht über seinen wahren Beruf irregeführt und verleitet, selbst in der besten sicht seine Macht über die Gebühr auszudehnen und sich eine höhere überall Richter und An- lte controlirende Stellung anzumaßen.[140]) 2) Nachtheilig wird die vorzugsweise begün- te politische Stellung des Staatsanwalts, seine unbedingte Abhängigkeit von der Regierung, insbesondere da verderblich hervortritt, wenn er Befehlen der Regierung gehorchen muß, deren Grundlosigkeit nach den Gesetzen er überzeugt ist. Vorzüglich wird die Achtung vor Staatsanwalt untergraben, wenn unter schlimmen politischen Zuständen, wo das Ministerium Kampfe mit der Fortschrittspartei durch häufige politische Anklagen die Freunde des Fort- itts einzuschüchtern sucht, der Staatsanwalt als Werkzeug dienen muß, um unter der ke des Gesetzes die strafrechtliche Verfolgung durchzuführen.[141]) 3) Als nachtheilig er- sich auch die dem Staatsanwalt in Frankreich übertragene Stellung der Oberaufsicht und trole, die er über die Richter und alle zur Justizverwaltung gehörigen Personen ausüben muß, leicht seine Berichte an die obern Behörden in Bezug auf Richter und andere Beamte (insbe- ere auch über ihre politischen Gesinnungen) großen Einfluß auf die Schicksale der Justiz- nten haben können, sodaß dadurch eine Einschüchterung der Richter bewirkt werden kann.[142]) Eine bedenkliche Seite der Staatsanwaltschaft ist das ihr eingeräumte Monopol[143]), inso- es von dem Staatsanwalt abhängt, ob er, wenn eine Anzeige oder Klage gestellt wird, wegen einen Antrag auf Strafverfolgung stellen will. So sehr man anerkennen muß, daß Staatsanwalt die Prüfung zu überlassen ist, ob das öffentliche Interesse eine Strafverfol- g fordert, und unfehlbar in manchen Fällen es gebilligt werden muß, wenn wegen Frivolität Leidenschaftlichkeit der Klage kein Antrag auf Untersuchung gestellt wird, so lehrt doch die ahrung, daß nicht selten Fälle vorliegen, in denen eine Klage gegen eine vornehme hoch- ellte Person erhoben wird oder einen Beamten betrifft, dessen Handlungsweise angegriffen , während von höherer Stelle man Gründe hat, das Benehmen des Beamten zu schützen[144]), wo dann der Staatsanwalt (oft durch höhere Befehle gebunden) keine Untersuchung einlei- läßt.[145]) Daß auf diese Art leicht gerechte Klagen über Parteilichkeit des Staatsanwalts kommen können, ist klar. 5) In Bezug auf die Stellung des Staatsanwalts in der Vorunter- ung nach französischem Recht muß es gerügt werden, daß dem Staatsanwalt Befugnisse ein- umt sind, welche als wahre Untersuchungshandlungen nur einem richterlichen Beamten über- en werden sollten. Nie ist daher die Ausdehnung der Befugnisse zu rechtfertigen[146]), welche französische Gesetzbuch im Fall des flagrant délit gestattet, den Thatbestand herzustellen, gen und Verdächtige zu verhören. Mag auch der Staatsprocurator ein noch so edler und ffenhafter Mann sein, so ist es doch unvermeidlich, daß er nicht bei der Stellung, die ihm Gesetz in dem Strafproceß einräumt, wo er das Verbrechen dem Angeschuldigten gegenüber lgt, die Handlungen, welche er vornimmt, selbst unbewußt mehr in dem Sinne leitet, um ente der Anschuldigung zu gewinnen. Die Vernehmung der Zeugen geschieht dann leicht ttig, und wenn auch in der Folge die Zeugen wieder von dem Untersuchungsrichter vernom- werden, so ist doch durch die erste Vernehmung vor dem Staatsprocurator leicht eine der

140) Mittermaier's Nachweisung im Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 245.
141) Wohl zu beachten ist, was Bérenger in De la répression pénale, S. 262, sagt.
142) Wir erinnern an die Worte von Eyraud, De l'administration de la justice, III, 160. Vgl. Gerichtssaal, S. 277.
143) Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 295. Gneist, Englisches Verfassungsrecht, I, 704. Verhand- en des Zweiten Juristentags, S. 133, 244, 257. Verhandlungen des Dritten Juristentags, S. 295.
144) Wir erinnern an Fälle, in denen das Einschreiten des Militärs oder eine politische Maßregel höhern Beamten oder Briefunterschlagung Billigung von oben findet.
145) Über die sonderbare Unterscheidung der französischen Gesetzgebung, je nachdem der Fall eines e oder délit vorliegt, vgl. Gerichtssaal, Jahrg. 1858, S. 295.
146) Mittermaier's Aufsätze im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1828, S. 189, und Gerichts- Jahrg. 1862, S. 88, 105.

Digitized by Google

Unparteilichkeit nachtheilige einseitige Richtung gegeben. Am wenigsten sollte man dem Staatsprocurator die Befugniß geben, den Angeschuldigten zu vernehmen. Die Erfahrung lehrt, daß diese Verhöre häufig wegen des leichtbegreiflichen Strebens der Staatsbehörde, das Geständniß zu erhalten, und die dabei vorkommenden captiösen und suggestiven Fragen, Versprechungen und Drohungen der Entdeckung der Wahrheit oft schädlich werden. Tadelnswerth ist die Befugniß des Staatsprocurators (die wenigstens an vielen Orten durch die Praxis in Frankreich eingeführt ist), bei den von dem Untersuchungsrichter abgehaltenen Vernehmungen der Zeugen und des Angeschuldigten gegenwärtig zu sein; daß dadurch der Zeuge eingeschüchtert, daß der Angeschuldigte in eine der Unbefangenheit nachtheilige Lage gesetzt wird, wird auch in Frankreich von den bessern Praktikern eingesehen, um so mehr, als der gegenwärtige Staatsprocurator dann nicht verfehlt, von seiner Seite ebenfalls Fragen zu stellen. Durch die hier geltend gemachten Rügen soll der Staatsanwalt nicht in den nothwendigen Erhebungen beschränkt werden, welche in dem Informativverfahren nothwendig werden, um dem Staatsanwalt die Prüfung möglich zu machen, ob er Gründe findet, den Antrag auf Untersuchung bei dem Untersuchungsrichter zu stellen.[147]) Es muß aber auch erwähnt werden, daß eben in dem Informativverfahren nach der Erfahrung[148]) die Stellung des Staatsanwalts nicht selten durch sein Verhältniß zur Polizei gefährdet werden kann, insofern insbesondere in größern Städten (namentlich Residenzstädten) die dort schon von oben begünstigte Polizeibehörde eine Übermacht ausübt, die nicht selten die Grundlage des Strafverfahrens verdächtig macht und die individuelle Freiheit durch die oft mit schlechten Mitteln vorgenommenen Experimente, ein Verbrechen zu entdecken, gefährdet, während der Staatsanwalt oft nicht Energie genug hat, dem Treiben der Polizei selbst, wenn sie willkürlich über das Gesetz sich hinaussetzt, entgegenzutreten, vielmehr (selbst in guter Absicht) mit der Polizei die bedenklichen Experimente fortsetzt.[149]) 6) In der Hauptverhandlung liegt die Gefahr, daß die Wirksamkeit des Staatsanwalts keine die Unparteilichkeit und Gerechtigkeit des Verfahrens sichernde ist, darin, daß die nothwendige Gleichheit der Waffen der Anklage und der Vertheidigung nach französischem Proceß nicht besteht[150]), vielmehr der Staatsanwalt dadurch, daß er als eine von jeder Controle durch den Präsidenten unabhängige, seiner Rüge nicht unterworfene Behörde[151]) auftritt, sich wie einen Inquirenten betrachtend, beliebig Handlungen vornehmen, Äußerungen machen, wodurch er sich über einzelne Aussagen urtheilt, oder neue Gesichtspunkte, Berufungen auf Thatsachen, um den Charakter des Angeklagten zu verdächtigen, Beweismittel, auf die als neu vorgebracht der Angeklagte sich nicht vorbereiten konnte, hereinziehen kann.[152]) Überall zeigt sich, daß der Vertheidiger im Nachtheil gegen den Ankläger ist[153]), vorzüglich durch das gefährliche exposé des Staatsanwalts, dem der Vertheidiger nichts einwenden darf[154]), und durch die Befugniß des Staatsanwalts, unmittelbar jede beliebige Frage an Zeugen stellen zu dürfen. Die auch in Deutschland immer mehr begründete Überzeugung von der Ungleichheit der Stellung des Vertheidigers dem Staatsanwalt gegenüber veranlaßte auch in der sächsischen Kammer[155]) eine (nicht ganz die Gerechtigkeit der Forderung würdigende) Verhandlung über einen Antrag in Bezug auf Gleichstellung der Vertheidigung und Staatsanwaltschaft.

Zu C. Die immer mehr zum Siege gelangte Erkenntniß, daß die auch in den neuen deutschen Gesetzen nicht genügend geregelte Stellung der französischen Staatsanwaltschaft im Interesse der erfolgreichen Wirksamkeit des Instituts selbst verbessert werden muß, erzeugt in den wissen-

147) Über den Umfang der hier vorzunehmenden Handlungen Mittermaier's Aufsatz im Gerichtssaal, Jahrg. 1862, S. 102, 105.

148) Nachweisungen im Gerichtssaal, Jahrg. 1862, S. 16—18.

149) Darüber, in welchem Umfang der Polizei Befugnisse eingeräumt werden sollen, Gerichtssaal, Jahrg. 1862, S. 103 fg.

150) Wir erinnern an das Auftreten des Staatsanwalts im Proceß Ollivier. Mittermaier in der Strafrechtszeitung, Jahrg. 1861, S. 23, und Preußische Gerichtszeitung, Jahrg. 1860, S. 54.

151) Auch in Preußen war anerkannt, daß der Staatsanwalt nicht zur Ordnung gewiesen werden kann. Goltdammer, Archiv, II, 799.

152) Daher gegründete Zweifel bei Hélie, Traité, VIII, 829. S. einen guten Aufsatz über den Proceß Laffarge in der Edinburgh Review, Jahrg. 1842, S. 365.

153) Nachweisungen in Mittermaier's Aufsatz in der Strafrechtszeitung, Jahrg. 1861, S. 20. 5.

154) Daher auch der schwere Tadel dieser Einrichtung in der Schrift von Desoer, Conférence du jeune barreau belge (1864), S. 18.

155) Petition der Advocatenkammer in Dresden und Bericht der Deputation der Zweiten Kammer in den Beilagen zur dritten Abtheilung, S. 357, 409.

Digitized by Google

ssamtlichen Arbeiten[156]) und in Versammlungen von Juristen, welche Verbesserung des Rechtsstandes bezwecken[157]), bedeutende Verhandlungen, bei deren Prüfung man sich freilich überzeugt, daß fortdauernd in Deutschland über das Institut eine Unklarheit herrscht und Gewöhnung an französische Ansichten, deren bedenkliche Folgen viele Schriftsteller aus eigener Beobachtung nicht kennen, oder ideale Auffassung oder die Vorstellung, zusammenhängend mit einem gewissen Mistrauen gegen die Richter, oder das Streben, die Macht der Regierung auch in Beug auf Justizpflege auszudehnen, die richtige Würdigung des Instituts hindern, dessen wohlthätige Wirksamkeit nur da gesichert ist, wo dasselbe des allgemeinen Vertrauens und daher auch der Unterstützung aller Wohlgesinnten sich erfreut, was nur dann zu erwirken ist, wenn die Wirksamkeit der Staatsanwälte naturgemäß begrenzt und auf die Thätigkeit in Verfolgung des öffentlichen Interesses wegen verübter Verbrechen beschränkt wird. Hierzu gehört, daß die Beamten nicht mit einer Masse von Geschäften beladen werden, bei denen eigentlich die Vorstellung zum Grunde liegt, daß die Staatsanwaltschaft vorzugsweise die beste Kenntniß der Gesetze besitzt und als Wächterin derselben erscheint. Die Wirksamkeit des Staatsanwalts wird dann gesichert sein, wenn er so selbständig gestellt ist, daß er nicht gegen seine Überzeugung handeln muß[158]) und als bloßes Werkzeug des Ministeriums erscheint. Die Aufnahme der französischen Einrichtung, nach welcher der Staatsanwalt auch in Civilprocessen durch Conclusionen die Richter belehrt (mit offenbarer Herabwürdigung des Richteramts), ist wol zu bekämpfen.[159]) Im Strafverfahren sollte dem Staatsanwalt kein Recht eingeräumt werden, Handlungen vorzunehmen, die nur richterliche Acte sein können[160]), und der Nachtheil des Anklagemonopols muß durch geeignete Regelung der Zulässigkeit der Privatanklage vermieden werden.[161]) Im Hauptverfahren sollte man endlich aufhören, die Ansicht zu bestreiten[162]), daß der Staatsanwalt als Ankläger die processualische Stellung einer Partei hat, und vorzüglich erkennen, daß nur dann ein gerechtes Strafverfahren besteht, wenn völlige Gleichstellung der Befugnisse des Anklägers und der Vertheidigung gesichert ist.[163]) Möchten die deutschen Juristen bei ihren Forschungen über die beste Organisation der Staatsanwaltschaft nicht blos das französische Institut zum Vorbild nehmen, sondern auch die schottische Staatsanwaltschaft zum Gegenstande ihrer Beobachtungen machen. Sie würden dann finden, daß der schottische Staatsanwalt eine moralische Macht und ein Ansehen genießt, dessen sich wol wenige Staatsanwälte in andern Staaten rühmen können. Möchten die Juristen der merkwürdigen Worte des schottischen Lord advocate auf dem Congreß in Glasgow 1860 eingedenk sein, wenn er ausspricht, daß die Staatsanwaltschaft in einem Willkürstaat für die Volksfreiheiten sehr gefährlich sein kann, aber die Aufstellung eines öffentlichen Anklägers unter dem Einfluß der öffentlichen Meinung und parlamentarischen Verantwortlichkeit die beste Weise ist, wie ein Strafverfahren geordnet werden kann.

K. J. A. Mittermaier.

**Staatsarzneikunde** ist diejenige Wissenschaft, welche sich die Aufgabe stellt, Grundsätze und Erfahrungen aus dem Gebiet der Natur- und Heilkunde zu Staatszwecken anwenden zu lehren, zu Staatszwecken, welche ohne die betreffenden Kenntnisse und Erfahrungen entweder gar nicht oder nur unvollständig zu erreichen wären. Die fraglichen Zwecke sind nun aber dop-

---

156) Sundelin, Die Staatsanwaltschaft in Deutschland (Anklam 1860). Hautschek, Organ der Rechtspflege (Berlin 1862). Block, Darstellung des Strafverfahrens, S. 33. Zachariä, Handbuch des Strafverfahrens, I, 194. Liebacher in Haimerl's Vierteljahrschrift, Jahrg. 1859, IV, 43. Mittermaier's Aufsätze im Gerichtssaal, X, 161 u. 266. Schwarze im Gerichtssaal, XI, 3; XII, 50. Haager Gerichtssaal, XI, 350. Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrg. 1859, Nr. 87, S. 71 u. 149. Borzügen-Holzendorff, Reform der Staatsanwaltschaft, in den Deutschen Jahrbüchern, Jahrg. 1864, XII, 147.

157) Verhandlungen des Zweiten Deutschen Juristentags, I, 131, 247; II, 289. Des Dritten Deutschen Juristentags, I, 155. Des Fünften Juristentags, I, 119. Nur auf dem Juristentag in Braunschweig (Deutsche Gerichtszeitung, Jahrg. 1864, Nr. 37) zeigen die gefaßten Beschlüsse, daß man allmählich zur richtigen Ansicht gelangte.

158) Die braunschweigische Strafproceßordnung, §. 4, hat dies richtig beachtet.

159) Nachweisungen in Mittermaier's Aufsatz im Archiv für Civilpraxis, XLVI, 416.

160) Erscheinungen, wie sie der Code in Bezug auf flagrant délit kennt, sind nicht zu billigen.

161) Holzendorff, a. a. O., S. 168 u. 172.

162) Man vergißt, was selbst ein vorzüglicher preußischer Staatsanwalt, von Tippelskirch, in Oppenhoff's Archiv, VI, 600, und in der Schwurgerichtszeitung, Jahrg. 1857, S. 273, 281, ferner Holzendorff, S. 161—164, sagt. Wahlberg in der Österreichischen Vierteljahrschrift und Haimerl, Bd. XIV, Heft 2. Literarischer Anzeiger, S. 73.

163) Transactions of the national association (1860), S. 72.

Digitized by Google

pelter Art; dieselben beziehen sich nämlich entweder auf die Beförderung und Erhaltung des Lebens sowie der physischen Wohlfahrt der Bürger eines Staats, oder aber es wird Grundsätzen und Erfahrungen der gedachten Art Beziehung gegeben zur Aufklärung zweifelhafter Fragen auf dem Gebiet der Rechtspflege. Hiernach zerfällt die Staatsarzneikunde in zwei, wesentlich voneinander verschiedene Theile, welche man wegen einer gewissen Analogie mit Polizei und Justiz als medicinische Polizei (öffentliche Gesundheitspflege, Hygiene) und als gerichtliche Medicin bezeichnet hat. Diese sachgemäße Trennung bestand ehedem nicht. Früher warf man die Principien dieser zwei Disciplinen durcheinander, bis im Jahre 1775 C. E. Eschenbach (Professor und Stadtphysikus zu Rostock) in seinem Schriftchen „Medicina legalis brevissime comprehensa thesibus" auf die Nothwendigkeit der diesfallsigen Abscheidung hinwies, und bald darauf F. P. Frank sein in mehrfacher Beziehung noch heute als classisch geltendes „System der medicinischen Polizei" veröffentlichte.

Berücksichtigt man die angeführten Zwecke, so ist nicht zu leugnen, daß die Staatsarzneikunde eine Wissenschaft von großer Bedeutung ist, und daß der Anwendung derselben eine nicht unwichtige Stelle in der Organisation und Verwaltung des Staats gebührt. Leben und Gesundheit sind die höchsten irdischen Güter, welche die Grundlage aller andern Genüsse und Wirksamkeit bilden, und der Staat hat daher nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, jene Güter zu fördern, zu schützen und, wenn sie gefährdet sind, vom Untergang zu retten. Dies ist aber nur ermöglichen durch die Beihülfe der Natur- und Heilkunde. Wenn demnach Leben und Gesundheit ein Zweck des Staats sind, so sind die ebengedachte Wissenschaft und die medicinischen und medicinalpolizeilichen Anstalten die Mittel zur Erreichung dieses großen Staatszwecks.

Von nicht minderer Bedeutung zeigt sich die Anwendung der Staatsarzneikunde zu Zwecken der Rechtspflege. Die Medicin hat nämlich nicht selten die Aufgabe, das Urtheil des Richters zu vermitteln. Jedes juristische Urtheil besteht bekanntlich aus zwei Theilen, der erwiesenen Thatsache und der Subsumirung der Thatsache unter eine allgemeine Rechtsregel. Nun kann aber letztere nicht eher Anwendung finden, bevor die Thatsache, der Thatbestand nicht erwiesen ist. Den diesfallsigen Beweis zu liefern, ist Sache des Richters, und in der bei weitem größten Zahl der Fälle reichen hierzu auch theils allgemeine, theils juristische Kenntnisse vollständig aus. Dagegen liegen zur richterlichen Erörterung, Beurtheilung und Entscheidung nicht selten Fälle vor, wo zur Erforschung der Wahrheit eine besondere, außer dem Kreise der berufsmäßigen oder allgemeinen Kenntniß des Richters liegende Wissenschaft oder Kunst oder Gewerbskenntniß erforderlich sind. In derartigen Fällen bedient sich nun der Richter des Beistandes von Personen, welche infolge speciellen Studiums und besonderer Erfahrungen im Besitz von Kenntnissen und Fertigkeiten der ebengedachten Gattung sich befinden, und welche man als Sachverständige bezeichnet. Durch das gedachte Bedürfniß der Rechtspflege hat sich nun im Lauf der Zeiten der sogenannte Sachverständigenbeweis entwickelt. Bei selbigem finden aber vorzugsweise Ärzte Anwendung, und zwar wegen ihrer durch Fachstudium bedingten Kenntnisse über die körperlichen wie geistigen Verhältnisse des Menschen im gesunden wie im kranken Zustande.

Über die ebengeschilderten und wie bereits angedeutet voneinander sehr verschiedenen Abtheilungen der Staatsarzneikunst soll nun im Nachstehenden das Wesentlichste und Nothwendigste, soweit es für den Politiker von Wichtigkeit ist, mitgetheilt werden.

Zunächst ist in dieser Beziehung auf die Nothwendigkeit einer wohlgeordneten Medicinalverfassung hinzuweisen, da die hierauf bezügliche Lehre, die Medicinalverfassungslehre, von nicht geringer Bedeutung ist für die Staatsorganisation im allgemeinen. Selbige bezieht sich auf Medicinalpflege, auf die Sorge für tüchtige Medicinalpersonen und Unterrichtsanstalten und bildet ganz unbestritten einen der wichtigsten Theile der gesammten Staatsarzneikunde. Denn es ist jedenfalls von großer Bedeutung, daß in einem Staat eine wohlgeordnete und gut gefaßte Organisation sämmtlicher Personen oder Kräfte, welche das physische Wohl der Staatsbürger zu besorgen und zu überwachen haben, aufgestellt werde, sowie daß gut eingerichtete Anstalten vorhanden sind, welche deren Bildung und Wirksamkeit erforderlich machen. Diese Aufgabe fällt aber ganz unbestritten dem Staat anheim, insofern der ärztliche Stand für das gedeihliche Bestehen des letztern eine Nothwendigkeit ist. Der rohe Naturmensch kennt wenige und seltener die Leiden und Gebrechen, welche den Civilisirten befallen. Der civilisirte Zustand, welcher gerade den Staat und dessen verwickelte Verhältnisse bedingt, erzeugt eine große Anzahl von Bedürfnissen und Mitteln zu deren Befriedigung. Eine Menge künstlicher Verhältnisse, verfeinerte Lebensweise, Überfluß, Mangel und Entbehrung, verschiedene Stände, Gewerbe und Künste und tausenderlei andere Dinge, welche ein gesteigerter, civilisirter Zustand mit sich führt,

Digitized by Google

rinträchtigen das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger, und die Folgen sind mannich-
ltige Gebrechen und Krankheiten. Deshalb kann man auch die Medicin als das Mittel betrach-
n, welches die physischen Übel der Civilisation heilt; aber diese heilt selbst die Wunden, welche sie
lägt, indem die Medicin als Wissenschaft und Kunst selbst nur eine hohe Frucht der Civilisation
. Der Mensch wird von Krankheiten befallen, welche der Arzt heilen soll; er erhält Verletzungen
s Körpers, welche wundärztlichen Beistand erfordern; schwere Geburten machen den Geburts-
ifer nothwendig; die dem Menschen unentbehrlichen Hausthiere, welche durch die Domestication
lfachen Krankheiten unterworfen werden, bedürfen des Beistandes von Thierärzten; die Mittel
d Werkzeuge, deren die Heilkunst zur Erreichung ihrer Zwecke bedarf, bedingen die Nothwen-
keit von Apothekern, Verfertigern chirurgischer Instrumente u. s. w. Die Krankheiten über-
upt nöthigen zur Ausbildung von Krankenwärtern. Alle diese Kräfte verkehren unmittel-
r mit den Staatsbürgern, werden unmittelbar nothwendig durch die Krankheiten und Gebre-
n, welche sie beseitigen sollen.

Anlangend nun zuerst die Organisation der zur Erreichung der gedachten Staatszwecke er-
derlichen Medicinalpersonen, so ist als zweckmäßig zu bezeichnen, daß in einem gewissen Kreise
Örtlichkeiten mit einer gewissen Anzahl von Bewohnern ein Staatsarzt sich befindet, wel-
n vor allem obliegt, darauf zu sehen, daß die Medicinalgesetze allenthalben in vorschrifts-
ßiger Weise in Anwendung kommen. Ein solcher Arzt, auch Amtsarzt, Bezirksarzt, Kreis-
fikus u. s. w. genannt, hat mit dem Vorstande des Gerichts- oder Verwaltungsamts seines
engels die örtliche Medicinalbehörde zu bilden. Dem gedachten Vorstande ist er beigeordnet
bildet mit demselben die erste Instanz. Er hat die in seinem Bezirk thätigen Medicinal-
onen zu überwachen, ohne in deren praktischen Wirkungskreis irgendwie einzugreifen, außer
n ihm hierzu das Recht zusteht, wie in manchen Staaten z. B. in Bezug auf in beschränkter
se licenzirte Ärzte zweiter Klasse oder Wundärzte oder in Betreff der Apotheker, Hebammen,
diener u. s. w. Außerdem liegt dem gedachten Staatsarzt ob, sämmtliche medicinisch-
zeilichen Angelegenheiten zu besorgen und zu leiten, Berichte und Gutachten abzugeben theils
ordinirte Behörden, theils an vorgesetzte höhere Collegien. In vielen Staaten ist der
chten Klasse von Ärzten gleichzeitig die Besorgung gerichtsärztlicher Functionen über-
n. Für den im Vorstehenden kurz angedeuteten Geschäftskreis werden die gedachten Staats-
besonders vereidet. Wünschenswerth wäre es, wenn mit dieser Verpflichtung für eine so
ntwortliche Thätigkeit auch die Eigenschaft eines Staatsdieners verbunden würde. Leider
es aber nicht der Fall, denn in den meisten Ländern macht man zwar an die öffentlichen Ärzte
Ansprüche von Staatsdienern, man gewährt ihnen aber nicht die Vortheile und Vorrechte
ben; auch sollte den begründeten Klagen Rechnung getragen werden, welche jene Ärzte fast
all darüber führen, daß die vom Staat gewährte Besoldung für ihre staatsärztlichen Be-
ungen, sowie zur Behauptung ihrer nothwendigen Unabhängigkeit keine entsprechende ist.
Abgesehen von der Anstellung von Bezirksärzten, Amtsärzten und Physikern erfordert eine
mäßige Organisation des Medicinalwesens, daß die sämmtlichen Bezirksärzte eines grö-
Kreises oder einer Provinz zusammenlaufen in eine höhere Instanz, Kreiscollegien für
z und Administration. Da, wo letztere Fächer getrennt sind, erscheint für jedes die Anstellung
wenigstens einer Medicinalperson als Referent in medicinal-polizeilichen Geschäften und in
tsärztlichen Angelegenheiten geboten. Diese Kreis- oder Provinzialmedicinalpersonen
die Gutachten der Bezirksärzte, wenn sie an die gedachten Collegien gelangen, zu beurtheilen,
ier Bericht zu erstatten und den Discussionen beizuwohnen, namentlich auch die Entscheidun-
inzuleiten über Recurse, welche von der niedern Instanz an die höhere abgegeben werden.
ann in München hat neuerdings gewiß mit Recht darauf hingewiesen, daß es nothwendig
m Gedeihen des Medicinalwesens, zu derartigen Kreismedicinalreferenten Männer zu
en, welche in bezirksärztlichen Functionen reiche Erfahrungen zu sammeln Gelegenheit hatten.
überdies hat man in allen wohlorganisirten Staaten anerkannt, daß eine oberste Medicinal-
de an der Spitze stehen müsse, welche sämmtliche Medicinalangelegenheiten überwachen und
soll. Diese oberste Behörde ist das Ministerium der Medicinalangelegenheiten und bildet,
e Medicin in nächstem Zusammenhang steht mit der allgemeinen Verwaltung, am besten
Theil des Ministeriums des Innern. Unter diesem Ministerium muß sich als Vorstand des
n Medicinalwesens ein Arzt befinden, der zugleich die Functionen des Referenten besorgt.
sind zu collegialischer Berathung und Beschließung ärztliche Räthe beizugesellen, welche nicht
in den verschiedenen Zweigen der Natur- und Heilkunde große Kenntnisse und Fertigkeiten



Digitized by Google

sich erworben, sondern sich auch vertraut gemacht haben mit den Verhältnissen des ärztlichen Standes im Lande, mit den Bedürfnissen des Volks, mit den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Landestheile u. s. w., damit sie in der That im Stande sind, sämmtliche Medicinalpersonen und Anstalten sowie die Angelegenheiten des gesunden und kranken Zustandes im Lande zu überwachen. Vor das Ressort des Ministeriums des Innern als höchster Medicinalbehörde würde nun gehören: 1) die Überwachung der Anstalten zum Unterrichte und zur Ausbildung der Medicinalpersonen; 2) die Beaufsichtigung aller Institute, welche die Krankenpflege betreffen, Hospitäler, Irrenanstalten, Gebärhäuser u. s. w.; 3) die Überwachung sämmtlicher Anstalten für Gesundheitspflege, Apotheken, Bäder, Trinkquellen u. s. w.; 4) die Prüfung der Medicinalpersonen, soweit hierbei die Landesuniversitäten nicht in Frage kommen, die Licenzirung derselben, namentlich auch die Prüfung der Staatsärzte; 5) die Anstellung und Besoldung der Medicinalbeamten; 6) die oberste Leitung der öffentlichen Gesundheitspflege in allen einzelnen Theilen. In Bezug auf diese Verhältnisse ist die fragliche Behörde berathend, gesetzgebend und vollziehend. Bei dieser Mannichfaltigkeit und Schwierigkeit der angeführten Geschäfte muß die Zusammensetzung dieser höchsten Medicinalbehörde aus Männern geschehen, welche medicinische Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie Erfahrungen im Gebiet der einschlagenden Naturwissenschaften, nach den verschiedenartigsten Seiten und Richtungen zu vertreten im Stande sind.

Die sämmtlichen aufgezählten Medicinalpersonen bedürfen aber zur Befähigung für ihre Stellen und Einrichtungen eines zweckmäßigen Unterrichts und einer tüchtigen Durchbildung. Man hat in Deutschland schon längst die Überzeugung gewonnen, daß gründliche ärztliche Kenntnisse und Fertigkeiten bei gediegener allgemeiner Bildung nur zu erlangen sind auf Universitäten; die praktische Folge dieser Anschauung ist das allmähliche Verschwinden von Specialschulen oder Akademien, welche, getrennt von der Hochschule, theils für Ärzte, theils für Wundärzte, Thierärzte und Apotheker früher bestanden, hier und da auch noch neuerdings sich vorfinden. Freilich erfordert in der Jetztzeit der ärztliche Unterricht von seiten des Staats nicht geringe Opfer, welche gebracht sind 1) für vollständige Besetzung aller Lehrstellen mit wissenschaftlichen, aber auch durch Lehrtalent ausgezeichneten Persönlichkeiten und 2) für Herstellung und Erhaltung von Anstalten zur Erwerbung von theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten, als: naturhistorische Sammlungen, botanische Gärten, chemische Laboratorien, physikalische Cabinete, anatomische, physiologische und pathologische Institute, mit reichlichen Subsistenzmitteln ausgestattet, klinische und poliklinische Anstalten für Medicin, Chirurgie, Geburtshülfe, Augenheilkunde u. s. w.

Die wissenschaftliche und praktische Auffassung des Endzwecks der Heilkunde gestattet in der Jetztzeit nur Eine Klasse von Ärzten, daher erkennt man dermalen in den meisten Staaten besondere Wundärzte oder Geburtshelfer nicht mehr an. Es soll nur Ärzte geben, welche während ihrer Studien dem Gesammtgebiet der ärztlichen Wissenschaften sich gewidmet und in den einzelnen Fächern der letztern geprüft worden sind, wenn sie auch später in ihrer praktischen Laufbahn der einen oder der andern Specialität infolge von Neigung und äußern Verhältnissen sich vorzugsweise widmen. Deshalb müssen aber auch die Stätten der ärztlichen Bildung in der angedeuteten Weise durch Lehrer und Anstalten mit Munificenz und den wissenschaftlichen Anforderungen der Zeit entsprechend von den Regierungen ausgestattet werden. Ist letzteres aber der Fall, dann erscheint es auch zweckmäßig die höhere wissenschaftliche Ausbildung der Apotheker sowie das Studium der Thierarzneikunde den Universitäten zuzuweisen. Das medicinische Hülfspersonal dagegen, als Hebammen, Heilbiener und Krankenwärter könnte auch fernerhin in entsprechenden Schulen und Anstalten unter Aufsicht geeigneter Oberärzte ausgebildet werden.

Es versteht sich von selbst, daß der Staat nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht habe von der genügenden wissenschaftlichen Ausbildung und praktischen Befähigung derjenigen Personen sich zu überzeugen, welchen das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger anvertraut ist. Dies wird erzielt durch Prüfungen nach zweckmäßigen Vorschriften und vor geeigneten Behörden. Es machen sich, namentlich in Bezug auf letztere, zur Zeit zweierlei Arten von Prüfungen bemerkbar. Es werden nämlich entweder sämmtliche ärztliche Examina vor den medicinischen Facultäten der Universitäten bestanden oder nur ein Theil derselben, insofern eine Schlußprüfung mit vorherrschend praktischer Tendenz von der Staatsbehörde, von der höchsten Medicinalbehörde abgenommen wird. Die Facultätsexamina pflegen wieder doppelte zu sein, nämlich theoretische über Naturwissenschaften mit Einschluß der Anatomie sowie der Physiologie und praktische, welche vorzugsweise die dereinstige Thätigkeit des Arztes in den einzelnen Fächern berücksichtigen. Den Schluß bildet eine zu druckende Abhandlung über irgendeinen wissenschaftlichen Gegenstand und die öffentliche Vertheidigung derselben gegen Opponenten. Nachdem

Digitized by Google

iesen Anforderungen allenthalben genügend entsprochen, wird der Doctortitel ertheilt und mit iesem zugleich die Licenz, die Heilkunde in allen ihren Theilen praktisch ausüben zu dürfen. Das ztere im Lauf der Jahrhunderte historisch begründete Recht der medicinischen Facultäten an en Hochschulen besteht dermalen nur noch in Österreich und Sachsen, während dasselbe verloren egangen ist in denjenigen Staaten, welche neuerdings nach dem Beispiel Preußens außer den eschilderten Universitätsprüfungen ein sogenanntes Staatsexamen verlangen. Dasselbe ist zu estehen vor der höchsten Medicinalbehörde des Landes, und erst durch selbiges wird die Licenzirung ur ärztlichen Praxis gewonnen. Es ist nicht zu leugnen, daß durch diese Einrichtung das wissen- haftliche Ansehen der Universitäten einigermaßen herabgesetzt worden ist. Abgesehen hiervon aber noch zu erwägen, ob durch letztgedachte Art von Prüfungen für den Staat derjenige Zweck, elchen letzterer bezüglich der dereinstigen Ärzte eines Landes verfolgt, theils überhaupt, theils ffer erreicht wird, als wenn den Hochschulen allein die Examina überlassen werden. Daß man ieser Beziehung Zweifel hegen dürfe, dies gibt theils die Erfahrung an die Hand, theils die erücksichtigung der einschlagenden Verhältnisse. In letzterer Beziehung braucht man nur daran erinnern, daß die medicinische Facultät einer Universität, wenn sie das ist, was sie sein soll, r alle Zweige der medicinischen theoretischen wie praktischen Disciplinen Fachmänner besitzt, elche infolge ihrer Stellung und ihres Berufs auf der wissenschaftlichen Höhe der Zeit sich finden und mit der Entwickelung der einzelnen Wissenschaften und deren Literatur fortschreiten. m letztgedachten Anforderungen nach allen Seiten hin vollständig zu genügen sind aber die itglieder der höchsten Medicinalbehörden nur selten im Stande; man kann dies auch von den- ben weder fordern noch erwarten; gewöhnlich in Residenzstädten lebend, sind selbige in der gel durch ausgedehnte praktische Thätigkeit abgehalten, dem Fortschreiten der Wissenschaft sich sonders zu widmen; sie sind gewohnt, die letztere mehr von ihrer praktischen Seite aufzufassen, haben sich auch nicht selten in höhern Stellen mehr dem wirklichen Staatsleben gewidmet d sich schon längere Zeit vom akademischen Boden entfernt. In kleinern Staaten namentlich eine zweckentsprechende Durchführung der erwähnten Art von Prüfungen nur selten möglich, d wo in solchen letztere wirklich eingerichtet sind, da treten nur zu leicht Misverhältnisse her- , welche ihren Grund vorzugsweise darin haben, daß die Examinatoren mit dem Standpunkt Wissenschaft nicht immer vollständig vertraut sich zeigen gegenüber jungen Ärzten, welche auf Universitäten in Bezug auf Wissen und Können dermalen tüchtig geschult zu sein pflegen. gegen erscheint es aber ganz passend, daß die Prüfungen, welche zur Übernahme von staats- lichen Stellen befähigen, vor der höchsten Medicinalbehörde abgelegt werden, insofern diese Verpflichtung hat, von der speciellen Fortbildung und sonstiger genügender Qualification jenigen Ärzte, welche sie mit Anstellungen betrauen will, sich zu überzeugen.

Personen nun, welche die vorgeschriebenen Prüfungen vollkommen bestanden, erhalten hier- ch die Erlaubniß, die ärztliche Kunst auszuüben, und genießen hierbei der Freiheit, ganz nach r wissenschaftlichen Überzeugung zu handeln; sie sind an kein System gebunden, an keine thode gefesselt, sie dürfen mit freier Selbständigkeit jedes Heilverfahren prüfen, jedes Heil- tel anwenden. Nicht im Einklang mit dieser freien Stellung ist bisweilen die Frage auf- worfen worden: ob die Ärzte als Staatsdiener zu betrachten sind oder nicht, ob alle Ärzte vom aat besoldet werden sollen oder nicht, ob man die Zahl der praktischen Ärzte beschränken und m jeden den Ort seiner Wirksamkeit anweisen dürfe. Die erstere Frage entscheidet sich ledig- durch die Begriffsbestimmung des Staatsdieners. Wenn die praktischen Ärzte vom Staat t besoldet sind und keinen besondern Rang im Staatsorganismus genießen, ihre Thätigkeit Staatszwecken nicht zwangsweise gefordert werden kann, so sind sie keine Staatsdiener, sondern Künstler und Gewerbspersonen, sie werden solche nur durch Rang und Besoldung, positiven uß von Staatsmitteln und Gütern. Man hat hier und da den Vorschlag gemacht, sämmtlichen ten Besoldung und Rang zu geben, sie zu Staatsdienern zu ernennen, um ihren Stand und Kunst zu heben. In einigen kleinen deutschen Staaten bestehen sogar hierauf bezügliche timmungen. Es ist nun allerdings nicht zu leugnen, daß der freie Stand der Ärzte ohne ng und Besoldung manches Nachtheilige hat; denn die Ärzte sind lediglich auf den Erwerb ewiesen, sie leben von ihrer Praxis, von ihrem Verdienst, und alle Unbehaglichkeiten und nnehmlichkeiten, welche die Concurrenz und andere Verhältnisse des Erwerbstandes herbei- ren, treffen auch sie. Dieser Erfahrung gegenüber ist jedoch auch zu erwägen, daß Bestrebungen Künste, zu denen ja auch die ärztliche gehört, durch Concurrenz, Freiheit und Erwerbsfähigkeit allgemeinen nur zu gewinnen pflegen. Schon aus diesem Grunde würde es nicht rathsam



Digitized by Google

sein, die Ärzte in ihrer Gesammtheit zu besolden und fest anzustellen. Und so erscheint es den rathsam, die gelegentliche oder ständige Honorirung der Ärzte den Privaten, Gemeinden od Vereinen zu überlassen. Dagegen ist es erforderlich, die Medicinalbeamten so gut zu besold und in solchen Rang zu stellen, daß sie nicht abhängig sind von der ärztlichen Praxis sowie vo Publikum, daß sie durch eine solche Abhängigkeit nicht verleitet werden, weniger ihre Pflicht erfüllen und die Strenge des Gesetzes zu handhaben. Ebenso wenig wie die Besoldung d ärztlichen Standes in seiner Gesammtheit seitens des Staats empfiehlt sich die Einführung d sogenannten Praxiszwangs, welcher leider noch immer in mehrern deutschen Staaten beste Da wo letzteres der Fall, wird die Zahl der Ärzte für jeden Ort oder Bezirk von der Regieru bestimmt und die Besetzung der betreffenden Stellen von dem Staat besorgt. Diese Einrichtu gewährt zwar den Vortheil, daß den Ärzten, welche angestellt werden, eine Art von sicherer Ei nahme gewährleistet, daß der Überfüllung von Ärzten vorgebeugt wird; allein es erwächst hi aus auch der Übelstand, daß die Ärzte im Bewußtsein ihrer sichern Stellung nur zu leicht ein wissenschaftlichen, wie praktischen Schlendrian sich ergeben, namentlich aber, daß die Kranken allgemeinen nicht mit demjenigen Grade von Sorgfalt und Aufopferung gepflegt werden, wel in sehr segensreicher Weise sich da bemerkbar macht, wo für die ärztliche Praxis freie Concurre besteht. Denn je größer die Anzahl der Ärzte in einer Stadt oder in einem Bezirk, desto schneller und sorgfältigerer Beistand wird den Kranken, besonders den weniger bemittelten und arm gewährt. Außerdem implicirt der Praxiszwang eine zu große Bevorzugung des Alters m Kosten der Jugend. Junge Ärzte, welche mit großen Opfern an Zeit und Geld dem Studi der Medicin sich gewidmet, verlieren die Freude am Beruf, wenn sie nach ehrenvoller Absolvirun sämmtlicher Prüfungen behindert werden, ihr Wissen und Können zur praktischen Geltung bringen. Der ärztliche Stand hat also dahin zu streben, daß er in der Wahl seines Wirkung kreises nicht beschränkt und daß ihm als freiem Künstler überlassen bleibe, jederzeit sich da nied zulassen, wo er will, wo ihn Neigung und Gewerbslust hinführen; wie denn überhaupt die Ar unter allen Verhältnissen darauf bedacht sein müssen, die Unabhängigkeit und Freiheit ihr Stellung möglichst zu wahren. Letztere ist wenigstens geeignet, den ärztlichen Stand einig maßen zu entschädigen für die vielen Opfer, welche er seinem Beruf, seinem rastlosen Wirk für das Wohl der Menschheit stets zu bringen bereit sein muß. Allerdings stehen die praktisch Ärzte in mancher Beziehung, wenn auch in höchst beschränkter Weise, unter den Medicinal hörden, insofern selbige das Recht und die Pflicht haben, über sie und ihre Wirksamkeit Be einzuziehen, von ihnen Berichte zu verlangen über Vorkommnisse in ihrer Praxis, theil Bezug auf einzelne Erkrankungen, theils zur Zeit von Epidemien sowie Endemien u. s. w. M die gedachten Behörden haben durchaus kein Recht, sich in das praktische Handeln der Ärzte e zumischen, dieselben in ihrer Selbständigkeit zu beschränken.

Eine wohlgeordnete Medicinalorganisation hat auch für Aufstellung einer Medicinal besorgt zu sein. Denn die Ärzte bilden einen nothwendigen Stand im Staat und haben höchsten irdischen Güter, Leben und Gesundheit, zu behüten. Diese Taxe soll eine gerechte und zu Gunsten der Ärzte den einschlagenden Verhältnissen Rechnung tragen. In letzterer ziehung ist daran zu erinnern, daß der Arzt für seine Ausbildung mehr Opfer an Zeit und bringen muß als die meisten andern Stände. Die Studienzeit ist für die Mediciner bekann am längsten bestimmt, die Natur- und Heilkunde erfordert den theuersten und größten Aufw an Büchern, Instrumenten, Kupfertafeln u. s. w. Endlich aber ist die Ausübung des ärztl Berufs höchst mühsam, gefährlich und lebenverkürzend. Es ruht eine große Last auf dem müth und dem Gewissen des Arztes, wenn er schwer Erkrankte zu besorgen hat; Tag und N bei allen Stürmen der Witterung, bei ansteckenden Krankheiten muß er seinen Körper und Gesundheit der Gefahr aussetzen; die Sterblichkeitsstatistik weist nach, daß die ärztliche Wirk tigung unter diejenigen gehört, welche im allgemeinen die kürzeste Lebensdauer bedingen. so auffälliger erscheint es, daß die Medicinaltaxen beinahe aller deutschen Staaten zu Gu der Ärzte nicht entworfen und dagegen in der fraglichen Beziehung fast überall die Rechtsc weit besser bestellt sind, deren Studium weniger Aufwand an Zeit und Kosten erfordert, d Thätigkeit, wenn auch nicht immer ganz leicht und behaglich, so doch wenigstens gefahrlos Und es ist in der That sonderbar, daß gerade die Personen, welchen die höchsten irdischen Gü die Grundlage alles Genusses und aller Wirksamkeit, Leben und Gesundheit der Staatsbür anvertraut sind, mit der kärglichsten gesetzlichen Belohnung bedacht werden. Hierzu kommt al daß der Arzt aus Rücksichten der Humanität in vielen Fällen von der Anwendung der Taxe keinen Gebrauch macht und machen kann, daß er bei vielen seiner Kranken in dem Betreffe

Digitized by Google

ites gethan zu haben, den Lohn seiner aufopfernden Thätigkeit finden muß. Immerhin bleibt wunderbar, daß man derartige Ansprüche eigentlich nur an die Ärzte zu machen pflegt.

Noch dürften in staatsrechtlicher Beziehung einige Fragen bezüglich der Stellung des Arztes ist ohne Interesse sein, z. B. die Erörterung darüber, ob der praktische Arzt verpflichtet, jedem, es verlangt, Rath und Beistand zu leisten. Ist der Arzt angestellt und zu gewissen Zwecken oldet, so ist die Frage ohne Ausnahme zu bejahen, besonders auch in Districten, für welche der Obigen besprochene Praxiszwang besteht. Ist aber ein Arzt nicht angestellt oder besoldet, so n die Verpflichtung nur eine moralische sein, aber keine gesetzliche oder juristische. Eine gleiche wort dürfte Geltung haben bezüglich der Frage: ob der Arzt verpflichtet ist, jedem auf Verzen ein ärztliches Attest über dessen Gesundheitszustand auszustellen. Auch kann die Frage hen, ob der praktische Arzt gezwungen werden könne zur Ablegung von Zeugnissen, welche auf gewisse körperliche wie geistige Zustände, auf Vorfälle in dem Leben seiner Kranken u. s. w. hen, oder ob er in derselben Weise wie der Geistliche in seiner Eigenschaft als Beichtvater llen Fällen Schweigen beobachten dürfe. Bei Criminaluntersuchungen kann der Arzt von Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter allerdings genöthigt werden zu Aussagen, gen nicht in solchen Civilfällen, wo eine Partei den Arzt als Zeugen auffordert. Übrigens lerbei daran zu erinnern, daß der Doctoreid an und für sich den Arzt zur Verschwiegenheit verhtet. Nach der bisjetzt in kurzem Abriß dargestellten Medicinalverfassungslehre erübrigt noch, der zwei bereits erwähnten großen und wichtigen Zweige der verwaltenden Staatsneikunde, nämlich der gerichtlichen Medicin und der medicinischen Polizei, bezüglich ihrer Hauptgaben zu gedenken.

Die gerichtliche Medicin kann man bezeichnen als den Inbegriff von Kenntnissen und tigkeiten aus dem Gebiet der Naturwissenschaften sowie der Heilkunde, welche behufs Aufung und Entscheidung zweifelhafter Fragen auf dem Gebiet der Rechtspflege Verwendung en. Aus dem Bedürfniß der Rechtspflege ursprünglich hervorgegangen und im Lauf der hunderte durch gemeinschaftliches Zusammenwirken ausgezeichneter Lehrer des Rechts wie Medicin zu ihrem jetzigen wissenschaftlichen und praktischen Standpunkt entwickelt, ist die tliche Medicin dermalen als eine höchst wichtige und einflußreiche Disciplin zu bezeichnen. n theilt selbige am zweckmäßigsten in zwei Theile, nämlich in einen formellen und in einen ziellen. Der erste behandelt die Medicinalpersonen welche zu gerichtsärztlichen Geschäften tigt sind, sowie die Formen, welche in Gemäßheit der diesfallsigen Anforderungen der tspflege einzuhalten sind bei Untersuchungen, bei mündlichen und schriftlichen Begutungen, bei Aufhebung und Sectionen von Leichen, bei Vergiftungen, Superarbitrien w. Der materielle Theil zerfällt bezüglich seiner Objecte wieder in drei größere Gruppen, achdem die Beaugenscheinigung und Beurtheilung sich erstreckt auf lebende Personen, auf gname oder auf leblose Gegenstände. Lebende Personen können Gegenstand der Erörterung den in Bezug auf Lebensalter, auf Geschlechtsverhältnisse, als Unfruchtbarkeit bei Männern Frauen, zweifelhaftes Geschlecht, Jungfrauschaft, Nothzucht, widernatürlicher Beischlaf, wangerschaft und Geburt. Hieran schließen sich Explorationen von Leibesfrüchten in ug auf normale Bildung oder Missgeburt, in Betreff der Reife und Lebensfähigkeit, über heit, Erstgeburt u. s. w. Einen Hauptgegenstand bilden ferner zweifelhafte Gesundheitsände körperlicher wie geistiger Art; die erstern kommen in Frage als vorgeschützte, verhehlte angedichtete, während geistige Störungen die so höchst wichtigen Urtheile der Dispositionsigkeit in civilrechtlicher Beziehung und über Zurechnungsfähigkeit in strafrechtlicher Hinsicht t selten erforderlich machen. Nicht minder häufig gibt aber Veranlassung zu gerichtsärztlicher tigkeit der menschliche Leichnam namentlich mit besonderer Beziehung zu Verletzungen, zu rkzeugen der verschiedensten Gattung oder zu andern Ursachen, durch deren Einwirkung Tod herbeigeführt wurde. Hierbei kommen denn auch in Frage die verschiedenen sarten durch Erstickung, Verblutung, Erfrieren, Verhungern, Selbstmord u. s. w. Eine ndere, praktisch höchst wichtige Abtheilung dieses Kapitels bilden aber namentlich die Todesn der Neugeborenen sowie die Erörterungen über das selbständige Leben der letztern nach Geburt, welche in Gemeinschaft mit mehrern andern Fragen von nicht minderer Bedeutung Feststellung des Thatbestandes der Kindestödtung neuerdings so häufig nothwendig werden.

den Kreis der Untersuchungen aber, welche der Gerichtsarzt an leblosen Substanzen vornehmen hat, können die verschiedensten Gegenstände gezogen werden, indem die Beziehungen, lche diese letztern zu einem concreten Rechtsfall haben, von der mannichfaltigsten Art sind. ld sind es Localitäten, welche näher untersucht werden müssen, bald Werkzeuge der ver-

Digitized by Google

schiedensten Gattung, Kleidungsstücke u. s. w. Dieser Theil hat vorzugsweise auch die Aufgab
Anleitung zu geben über die chemische und mikroskopische Erkennung von Blutspuren, v
menschlichem Samen, Eiter, Schleim, Milchsecretion u. s. w. Endlich aber beschäftigt sich selbig
mit der Lehre von den Giften, mit der Einwirkung derselben auf den Organismus, mit den
Körper durch jene Substanzen bedingten pathologischen Veränderungen, sowie endlich mit
Methoden des chemischen Nachweises der Gifte.

Erwägt man nun in Berücksichtigung der erwähnten Aufgabe der gerichtlichen Medic
daß selbige nicht selten Aufschluß zu geben hat über in Zweifel gestellte Fragen, wo Leben, Gesu
heit, Ehre, Freiheit, Eigenthum u. s. w. in Betracht kommen, so ist selbiger eine große B
deutung für die Ausübung des Rechts gewiß einzuräumen. Und wer einsieht, daß das R
und seine gesetzliche Bestimmung sowie die Handhabung desselben die Seele der menschlich
Gesellschaft sind, ohne welche im Staat keine Sicherheit bestehen kann, wird auch den We
der gedachten Disciplin in der Reihe der Staatswissenschaften erkennen. Die mit den gedach
Geschäften betrauten Medicinalpersonen pflegt man Gerichtsärzte zu nennen; gewöhnlich li
die Besorgung der erstern gleichzeitig den Physikern, Bezirksärzten ob, bei größern Gerich
indeß mit umfangreichen Geschäftskreisen sind bisweilen besondere Gerichtsärzte angeo
Ihre Qualification erhalten sie durch eine specielle Prüfung sowie durch eine besondere B
pflichtung. Ihre Thätigkeit darf nur erfolgen auf Requisition einer richterlichen Behörde,
Gegenwart der letztern nehmen sie Untersuchungen vor und geben über den Befund ein
achten ab, entweder mündlich zu den Acten oder in schriftlicher Form, besonders in wichtig
Fällen, welche eine ausführlichere Motivirung nothwendig machen. Die diesfallsigen Gutach
welche sie auch in der öffentlichen Gerichtsverhandlung vertreten müssen, haben Anspruch
öffentliche Glaubwürdigkeit. Die Ärzte handeln in allen den gedachten Fällen gemeinsch
mit dem Richter, und zwar in der Eigenschaft als Sachverständige, als Beistände des Rich
nicht als Zeugen. Der Richter verlangt hierbei vom Arzt Aufklärungen über manche dun
zweifelhafte und streitige Fragen, die aus allgemeinen oder dem Richter zu Gebote stehen
Rechtskenntnissen nicht gegeben werden können. Der Richter sieht in solchen Fällen, wen
gestattet ist, den Ausdruck zu gebrauchen, durch das leibliche und geistige Auge des Arztes.
aber dem Richter das im concreten Fall zum Zweck Führende sehen zu lassen, muß aber
der Arzt zuvor wissen, was der Richter zu sehen nöthig hat; dem Arzt muß es bekannt
worauf es für ihn den Anforderungen der Rechtspflege gegenüber in dem einzelnen Fall
den verschiedenen gerichtsärztlichen Geschäften, bei Feststellung des Thatbestandes einzelner
brechen z. B. Mord, Kindestödtung, Nothzucht, Vergiftung u. s. w. ankommt. Dem Gerich
arzt steht bei manchen Geschäften der Wundarzt zur Seite, ja sein Beitritt ist nach den St
proceßordnungen mehrerer Länder, z. B. bei Sectionen, gesetzlich vorgeschrieben. Gemein
handelt und urtheilt er gemeinschaftlich und in Übereinstimmung mit dem Gerichtsarzt,
hat er die Berechtigung eines selbständigen, eigenen Gutachtens, wenn er mit letzterm
Widerspruch sich befindet. Die ebengedachten Medicinalpersonen bilden nun bisweilen
einem Chemiker oder einem andern Specialisten in einem Zweige der Naturwissenschaften
den Fällen, wo der ärztliche Sachverständigenbeweis erforderlich wird, die erste Instanz;
zweite bilden die früher besprochenen höhern Medicinalcollegien oder die medicinischen Fa
täten der Landesuniversitäten. In manchen Ländern, z. B. in Preußen und Baiern, gibt es
Fälle der fraglichen Art noch eine dritte Instanz.

Nicht ohne Interesse ist die Erörterung der Frage: seit wann Ärzte zur Aufklä
zweifelhafter Rechtsfälle seitens der Richter zugezogen, sowie namentlich, ob dies schon bei
Völkern des Alterthums der Fall war. Letztere Frage ist zu verneinen. Geht man nämlich zu
bis auf die Culturverhältnisse der ältesten Völker, so zeigt sich, daß die Heilkunde der Ägy
noch viel zu nahe verbunden war mit mythisch-astrologischen Träumereien, als daß Aussp
der Ärzte bei gerichtlichen Verhandlungen von Gewicht hätten sein können; auch finde
in den Geschichtsbüchern des gedachten Volks nirgends eine Spur vor von der Benu
medicinischer Kenntnisse zu richterlichen Zwecken. Ähnliches gilt von den Israeliten. Und w
auch bei ihnen die Thatsache nicht zu verkennen ist, daß ärztliche Kenntnisse und Erfahrun
nicht ohne Einfluß waren auf die Gesetzgebung sowie auf Einrichtungen im Staat und in
Gemeinde, wie dies hervorgeht aus den Mosaischen Urkunden und den talmudischen Schr
so finden sich doch nirgends Belege dafür, daß ärztliches Wissen bei Entscheidung zweifelh
Rechtsfragen benutzt worden wäre. Die höhere Stufe geistiger Cultur, namentlich der gri
Ausbildung der Medicin unter den Griechen, ließ schon eher einen ärztlichen Sachverständ

Digitized by Google

eweis erwarten; indeß war der ganze Rechtszustand der Griechen nicht von der Art, daß Aufärung von Ärzten hätte beansprucht werden können. Außerdem geht aus den Schriften der riechen, besonders auch aus denen der Redner mit Bestimmtheit hervor, daß Ärzte als Sachrständige nicht in Betracht kamen. Während nun Künste und Wissenschaften bei den Griechen höchster Blüte standen, waren sie bei den Römern kaum aus der Kindheit hervorgetreten, umentlich gilt dies bei der Medicin, welche sich in den Händen der Sklaven und Freigelassenen fand, deren Zeugniß vor Gericht keine Geltung hatte. Überdies hatten die Römer einen entlichen peinlichen oder Untersuchungsproceß ebenso wenig als die Griechen. Anders staltete sich freilich die Stellung der Ärzte bei dem erstgedachten Volk später, wo nach den iegen in Griechenland und Kleinasien griechische Künste und Wissenschaften nach Rom verangt wurden, wo man die Heilkunde den Sklaven entriß und den Ärzten das Bürgerrecht, ößeres Ansehen, Titel und Ämter ertheilte. Unter letztere gehörte auch der ärztliche Beiname chiater. Von Nero ab führten selbigen die Leibärzte der Kaiser, später auch andere durch nntnisse und Ruf der Geschicklichkeit hervorragende Ärzte, welchen die Überwachung der sundheitspflege in den größern Städten anvertraut war. Man hat behauptet, diese Archiatri ten zugleich gerichtsärztliche Functionen zu besorgen gehabt. Dem ist jedoch nicht so, denn es det sich nirgends etwas erwähnt, daß sie seitens der Rechtspflege zu Rathe gezogen worden ren. In letztgedachter Hinsicht finden sich ebenso wenig Andeutungen vor in den Justinianischen setzsammlungen, während selbige ziemlich zahlreiche Bestimmungen enthalten, welche den nfluß ärztlicher Kenntnisse und Erfahrungen deutlich beurkunden. Hiernach bestand der ärztliche chverständigenbeweis bei den Völkern des Alterthums nicht. Derselbe trat vielmehr erst vor in einer Zeit, wo man bereits wieder herabgestiegen war von der Höhe, welche die Alten er Heilkunde erreicht hatten. Gewöhnlich wird den alten germanischen Völkern dies Verist zugeschrieben, insofern in mehrern Gesetzbüchern derselben, namentlich in denen der mannen, zuerst die Untersuchung und das Zeugniß eines Arztes zur Bestimmung der ufe für eine zugefügte Verletzung gefordert wurde. Kann nun auch hierin der Anfang der nutzung von ärztlichem Wissen zu Zwecken der Rechtspflege gefunden werden, so bildete erst die weitere Entwickelung des processualischen Verfahrens im Mittelalter das Verfen bei richterlicher Beaugenscheinigung und mit diesem die Zuziehung von Sachverständigen ter aus. In Bezug auf die unterstützende Beweisführung durch letztere, ist und bleibt aber peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karl's V. vom Jahre 1532 von der größten Bedeutung. diesem Gesetzbuche ist aber auf das bestimmteste die Nothwendigkeit der Beiziehung von dicinalpersonen auf eine große Anzahl näher bezeichneter Fälle ausgesprochen: und somit denn in der Mitte des 16. Jahrhunderts der juristische Grund gelegt, auf welchem die dicin ihr Gebäude weiter aufrichten konnte. Seitdem aber waren es vorzugsweise auch ische, welche die wissenschaftliche Lehre vom ärztlichen Sachverständigenbeweis, die gerichtMedicin, die jüngste aller medicinischen Disciplinen in einer Weise entwickelten und pflegdaß man berechtigt ist, letztere als ein Ergebniß vorzugsweise deutschen Fleißes und deutGelehrsamkeit zu vindiciren.

Der zweite Haupttheil der verwaltenden Staatsarzneikunde, die medicinische Polizei, öffentGesundheitspflege oder Hygiene, ist als ein Zweig der Staatspolizei zu betrachten. Der letzliegt es im allgemeinen ob, durch Verwendung der allgemeinen Staatsgewalt die äußern derniße zu entfernen, die der allseitigen Entwickelung der Menschenkräfte im Wege stehen, welche der Einzelne nicht wegräumen kann. Als eine specielle Aufgabe der Polizei ist es aber entlich zu betrachten, diejenigen Hindernisse zu beseitigen oder zu vermindern, welche nachig auf die körperliche und geistige Entwickelung einwirken können, und dagegen Verhältnisse streben, welche der letztern günstig sind. Die öffentliche Gesundheitspflege hat nun als ein l der Polizei in gedachter Beziehung vorzugsweise das körperliche Wohl zu berücksichtigen, infolge dieser Aufgabe die Mittel und Wege anzugeben, dem Nachtheiligen, was das allgeine körperliche Wohl bedroht, vorzubeugen, das wirklich Gefahrdrohende zu entfernen wenigstens zu vermindern, aber auch danach zu streben, alles, was wohlthätig auf die altung und Beförderung der Gesundheit und des Lebens einwirken kann, herbeizuführen. dieser Begriffsbestimmung und allgemeinen Bezeichnung der Aufgabe ergibt sich die hohe ptigkeit auch dieses Zweigs der Staatsarzneikunde. Denn wie die gerichtliche Medicin den ntnissen und Erfahrungen aus dem Gebiete der Natur- und Heilwissenschaften zu Zwecken Rechtspflege Anwendung gibt, um für gewisse Fälle zur Begründung und Erhaltung eines bneten und gesicherten Rechtszustandes beizutragen, so wendet die öffentliche Gesundheits-

Digitized by Google

pflege Kenntnisse und Erfahrungen aus demselben Gebiet des menschlichen Wissens und Könnens im Interesse der Administration namentlich der allgemeinen Staatspolizei an, um befördernd und erhaltend auf das körperliche Wohl der Staatsbürger einzuwirken. Dieses Ziel erstrebt die Medicinalpolizei, abgesehen von der schon früher besprochenen Medicinalordnung und Medicinalorganisation, in zweierlei Richtung, nämlich 1) durch Herbeiführung von Verhältnissen, welche auf die Vernichtung von Krankheitsursachen gerichtet sind, und auf diese Weise zur Begründung, Erhaltung und Beförderung der physischen Wohlfahrt der Bürger eines Staates beitragen; und 2) durch Anstalten und Thätigkeiten, welche den Zweck der Heilung von Krankheiten verfolgen. Es läßt sich nämlich zwar der Staat die Sorge für Anstellung eines genügenden und geeigneten Heilpersonals angelegen sein, welches den Staatsangehörigen zur beliebigen Benutzung gleichsam angeboten wird, auch sorgt derselbe für das Vorhandensein der zum Heilen erforderlichen materiellen Heilmittel; nicht immer aber genügt dies, sondern der Staat muß bisweilen unmittelbar eingreifen und zwar dann, wenn die Kranken wegen Dürftigkeit oder wegen Personal- und Localverhältnisse die Hülfe, welche ihnen nothwendig ist, sich zu verschaffen außer Stande sind. Den ersten der gedachten Theile bezeichnet man übrigens als öffentliche Gesundheitspflege, Sanitätspolizei, politia diaetetica, den zweiten als öffentliche Krankenpflege, politia therapeutica. Die Bestrebungen des einen gehen aber nicht selten in die des andern über, und ist deshalb eine strenge Abgrenzung weder wissenschaftlich noch praktisch statthaft. Über die Anforderungen, welche man an die gedachten wichtigen Zweige der Staatsarzneikunde im einzelnen stellt, s. **Gesundheitspolizei**.

H. Sonnenkalb.

**Staatsbankrott**, s. **Staatsschulden**.

**Staatsbürger.** Der Begriff von Staatsbürger gehört, wenigstens in seinem jetzigen gegenwärtigen Sinne, erst dem neuern Staatsrecht an, ob er sich gleich an ältere Namen anschließt. [1])

Die alten Staaten des Orients konnten vermöge ihrer theokratisch-despotischen Zustände unmöglich ein Verhältniß entwickeln, das mit dem des Staatsbürgerthums auch nur einige Ähnlichkeit gehabt hätte. Dagegen finden wir in den classischen Staaten, deren technische Bezeichnung selbst civitas oder πόλις war, das Verhältniß der Civität. Civis war der vollkommen stimmberechtigte Bürger, jedes Glied dieses in der Stadt aufgehenden Staats, welches an den öffentlichen Geschäften durch Theilnahme an den Abstimmungen u. s. w. einen activen Antheil hatte. Diese Antheile waren natürlich theils durch den in die Verfassung übergegangenen Gegensatz des Patriciats und Plebejats [2]), theils durch die Folgen des Centurienfystems sehr verschieden. Immer aber war der stolze Begriff der römischen (oder athenischen, spartanischen u. s. w.) Civität insofern immer derselbe, als er einmal den Gegensatz zum Fremden, dann den zum Unfreien und zu jedem Einheimischen, der aus irgendeinem Grunde das fragliche Recht nicht hatte oder verloren hatte, bezeichnet. Trotz der ungeheuern Erweiterung des staatlichen Roms zu einem Weltreich blieb die Civität doch lange ein nur auf einen kleinen Raum beschränkter Begriff, der freilich schon sehr an seiner Bedeutung verloren haben mußte, als Cäsar bei seiner berühmten Haranguirung der gegen ihn meuternden Legionen jenen verächtenden Eindruck hervorbrachte, indem er dieselben, statt mit „Soldaten", mit „Bürger" anredete. In der That aber war der Begriff des civis [3]) im classischen Staat, wie dessen ganze Verfassung so entschieden nur der städtischen Natur dieser unsterblichen Gemeinwesen angemessen, daß der von den Römern gemachte Versuch, ihn über die Grenzen der Ewigen Stadt auszudehnen, die Verflachung und Entwerthung desselben, soweit sie nicht schon vorhanden war, unfehlbar vollständig nach sich ziehen mußte. Als endlich die römischen Imperatoren die ganzen römischen Welt das Geschenk der Civität machten, da war von der alten Civität wie von dem alten Rom nichts mehr als ein schlechter Bodensatz übrig, der die in dieser allgemeinen Civität liegende allgemeine Sklaverei nur noch schlechter und giftiger erscheinen läßt.

Das deutsche Wort „Bürger" (burgensis) [4]) bezeichnet zunächst zu einer Burg gehörige Leute, ohne einen besondern Stand derselben zu bestimmen. [5]) Durch die Entwicklung der

1) Held, System des Verfassungsrechts, II, 249, 543 fg. Escher, Handbuch der praktischen Politik I, 3, 49, 51, 75. Rönne, Preußisches Staatsrecht (zweite Auflage, Leipzig 1865), Bd. I, Abth. 1, S. 1 fg. 2) S. **Patricier und Plebiscit**.

3) Classische Stimmen über die Eigenschaften des guten Bürgers, vgl. Wüstemann, Promptuarium, S. 222. 4) Burgenses, cives, urbani, civitatenses.

5) Über den verschiedenen und wechselnden Gebrauch der Bezeichnungen civis, burgensis und Bürger s. Roth von Schreckenstein, Das Patriciat, S. 65, 69.

Digitized by Google

Städte aber, die nicht nur selbst eine Art von erweiterten Burgen waren, sondern nicht selten wirklich aus erweiterten Burgen hervorgingen, bekam das Wort auf einer ähnlichen Grundlage, wie die der Civität, auch eine derselben verwandte Bedeutung, und zwar ohne daß deshalb von an eine unkritische Nachahmung antiker Muster gedacht werden müßte. Der Begriff eines Stadtbürgers, erst nachdem der Kampf zwischen den städtischen Geschlechtern (Patriciat) und den Zünften (Plebs) ausgetobt hatte, ein bestimmter und fertiger, bezeichnet nun ein mehr oder minder bei den städtischen Angelegenheiten sich zu betheiligen verfassungsmäßig berechtigtes Glied der Stadtgemeinde, die, gleichviel ob Reichsstadt oder Landstadt, doch für ihre innern Angelegenheiten einen fast an die Souveränetät angrenzenden Grad von Selbständigkeit erworben hatte. Die rechtliche Situation einer solchen Stadt unterschied sich von der Roms nur dadurch, daß sie unter allen Umständen etwas Höheres über sich anerkennen mußte, ihre Bürger aber durch die Gemeinde selbst, die also Glied einer territorialen Verbindung, immer aber des Reichs (mit oder ohne Mittel) sein mußte, noch in einen andern Verband brachte.

Bekanntlich verstanden die Römer unter res publica nicht sowol ihr Gemeinwesen selbst, als vielmehr nur die gemeine Sache im Gegensatz zu den Sondersachen. Theils in unkritischer Nachahmung römischer Vorbilder, theils in einer gewissen Opposition gegen die in den Territorien wie im Reich und in den andern Staaten sich entwickelnde Monarchie, kam man nach und nach dazu, die Stadtverfassungen republikanische, die Stadtbürger Republikaner zu nennen. Wenn aber das Wachsthum der Monarchie mit dem Feudaladel unverträglich erschien, so war derselbe Fall mit den nicht minder feudal gewordenen Städten, in denen sich zugleich der alte Bürgersinn verloren und eine Menge neuer Verhältnisse die Quellen des alten Glanzes vertrocknet, das Bedürfniß einer entsprechenden größern politischen Verbindung hervorgerufen hatte. [6])

Die Idee des Bürgerthums war aber so wenig wie die der Unterthanenschaft im Mittelalter in das Verhältniß der Einzelnen an sich oder Einzelner zum Staat irgendwo allgemein zur Geltung gekommen. Die Städte hatten viele Angehörigen, die nicht Bürger waren; die freien Glieder der territorialen Verbindungen wie des Reichs protestirten mit der Eigenschaft als „Zuwandte" oder „Lehnsleute" gegen jeden Versuch, sie als Unterthanen zu behandeln, indem eigentlich nur die Hintersassen, ihre eigenen unfreien Leute, Unterthanen und zwar ihre Unterthanen waren.

In den Reichsstädten, die durch die Gunst der Umstände sich zu erhalten vermochten, dauerten die Verhältnisse, wenn auch ohne das alte Leben, fort. In den Territorien, die sich namentlich während des Dreißigjährigen Kriegs eine Menge von ehemaligen Reichsstädten assimilirt und die bisherige Autonomie der ihnen angehörigen Landstädte wesentlich beschränkt hatten, ging aber eine neue Entwickelung vor sich, die mit Hülfe aller bisher unfreien oder doch nicht vollberechtigten Klassen den Absolutismus in der Spitze, eine gewisse Gleichheit der Unterthänigkeit für alle dem Territorium Angehörigen hervorbrachte und den zwischen dem Landesherrn und dem Volk stehenden Adel wie die in der Landstandschaft mit ihm verbundenen Städteselbständigkeiten so zerdrückte, daß von dem frühern nur föderalen Charakter der territorialen Einheit kaum einiges übrigblieb.

Der Begriff des Bürgerthums hatte allen Boden verloren wie der des Feudalherrn. Statt ihrer sehen wir einen Souverän und seine Unterthanen. So ist der Begriff der Unterthänigkeit stufenweise eingewurzelt mit der Ausbildung des Fürsten- und Staatsabsolutismus.

In England, wo seit dessen Eroberung durch die Normannen alle romanisch-germanischen Einrichtungen infolge einer ganz eigenthümlichen Mischung auch eine specifisch englische Form annahmen, gibt es wol auch Stadtbürger, Lehnsleute und deren Angehörige, Unterthanen; allein bald wird der Charakter eines Individuums als Engländer der für seine ganze Persönlichkeit entscheidende. Wenn sich der Engländer stolz Unterthan seiner Könige nennt, so liegt darin bei aller Ergebenheit die kräftige Behauptung der gesammten ihm angeborenen persönlichen Freiheitsrechte, gleichwie der Stolz des vornehmsten englischen Peers auf dem Besitz und der Ausfüllung ausgezeichneter Pflichtstellungen beruht.

In Frankreich, wo der Absolutismus am ältesten und am höchsten getrieben war, fand gegen denselben auch die stärkste Explosion statt. Sie riß das Königthum mit sich fort und wiederholte den 100 Jahre früher unter ganz andern Umständen in England gemachten Versuch, an die Stelle der Monarchie die Republik zu setzen, indem man nach der ganzen Bildung und doc-

6) S. Reichsstädte.

Digitized by Google

trinären Richtung jener Zeiten alles Heil nur in der Freiheit, diese selbst aber nur in einer den classischen Mustern nachgebildeten republikanischen Verfassung finden zu können wähnte. Unter anderm übersah man dabei, daß die Ausdehnung der classischen Civität über die Stadt mit der Verfall des classischen Stadtstaats gleichen Schritt hielt, daß aber auch in nicht auf eine einzige Stadt angelegten Staaten das Verhältniß des Einzelnen zum Staat nicht dessen sonstige Verhältnisse, namentlich die zu seinem Stande und zu der Localgemeinde, Provinz u. s. w., denen er angehörte, absorbiren könne. [7])

Durch die Französische Revolution bekam nun der entschieden republikanisch aufgefaßte Begriff des Staatsbürgers, citoyen, seine neue Bedeutung, und zwar in einem höchst demokratischen Sinne, indem er mit einer Art von souffrage universel, ja sogar mit der Idee einer politischen Emancipation des weiblichen Geschlechts (citoyenne) zusammenhängt, zugleich aber in höchsten Grad von alle Mannichfaltigkeit der Individuen, Stände, Städte, Provinzen u. s. w. aufhebenden Centralisation und Gleichmacherei enthält.

Man unterschied zwar den Menschen und sorgte vor allem für eine déclaration des droits de l'homme, dann den Bürger und bei diesem wieder den nichtactiven und den activen. Aber in Hauptsache nach ging alles auf den letztern hinaus, der gleichsam das Höchste politischer Würde, eine particula der Souveränetät war und natürlich die Rechte des Menschen und des nicht activen Bürgers in sich vereinigte. Nach den Bestimmungen der assemblée constituante von 1791 war die Eigenschaft des citoyen actif einzig und allein abhängig von dem Nachweise der Leistung einer dem Werth dreier Arbeitstage gleichkommenden directen Contribution. [8])

Die Zeiten der Constituante sind lange vorüber. Viele Erfahrungen und tieferes Nachdenken haben die Begriffe geläutert und die Leidenschaften beruhigt wie die Gegensätze gemildert. Auch gewisse Dinge sind aus jenen Zeiten geblieben, und zwar von den hierher gehörigen eine gewisse Antipathie gegen den Begriff der Unterthanenschaft, eine bestimmte Sympathie mit dem Begriff des Staatsbürgerthums, die sich auch in dem häufigen Gebrauch der Ausdrücke „Staatsbürger, Staatsangehörige" äußert oder doch statt „Unterthanen" nicht selten „Landesunterthanen" setzen läßt. Erhalten hat sich ferner allgemein in irgendeiner Form die Unterscheidung von activen und nichtactiven Staatsangehörigen und die vorzügliche Anwendung des Ausdrucks „Staatsbürger" für die erste Klasse, wenn auch der Umfang und die Bedeutung beider Klassen in den verschiedenen Perioden der politischen Entwickelung unserer Continentalstaaten je nach den übermächtigen Strömungen des Fortschritts oder der Reaction wechselten. Auch der Begriff der Ur-, Menschen- oder Grundrechte [9]) ist nicht aufgegeben worden, und so ist es noch unsere Aufgabe, die ganze Summe der verschiedenen Verhältnisse des Individuums zum Staat, wie sie alle einigermaßen in dem Begriff des Staatsbürgers enthalten oder doch durch denselben bestimmt sind, zu entwickeln, um dadurch zu dem eigentlichen Begriff des Staatsbürgerthums selbst zu gelangen.

Der mit dem Begriff des Menschen gegebene Begriff der Persönlichkeit bezeichnet an sich einen Zustand, und zwar einen sinnlich-sittlichen. Die nächste Folge dieses Zustandes ist das Recht auf Erhaltung und Entwickelung, und so kann man sagen, daß aus der menschlichen Persönlichkeit eine Reihe von Consequenzen hervorgehen, die, weil sie über andere eine gewisse Macht geben, von jedem aber auch gegen andere beansprucht werden müssen, Rechte und Pflichten [10])

---

7) Über die Eigenthümlichkeit der englischen Entwickelung und namentlich der Englischen Revolution s. Taine, Histoire de la littérature anglaise, I, 103, 253, 255. Dupont-White, L'homme et l'état, S. 68. Buckle, Geschichte der Civilisation, Bd. I, Abth. 2, S. 156. Guizot, Pourquoi la révolution, S. 84 fg. Derselbe, Mémoires, II, 19, und Civilisation en Europe, S. 353, 361 fg. Montalembert, De l'avenir, S. 65 fg. Über die Verschiedenheit der englischen und französischen Entwickelung, resp. Revolution, s. der Cardinal von Luzerne, Sur la différence de la constitution anglaise et de la constitution française (Paris 1816). Kervigan, L'Angleterre telle qu'elle est (2 Thle., Paris 1860; gegen England). Situation politique et sociale de l'Angleterre (Paris 1858). Buckle, Bd. I, Abth. 2, S. 101 fg., 133, 142 fg. Viel-Castel, Histoire de la restauration, IV, 525; V, 50, 61. Guizot, Mémoires, I, 319. Derselbe, Civilisation en Europe, S. 379 fg., und Histoire des origines, I, 164. Menche, de Loisne, France et Angleterre. Étude sociale et politique (Paris 1861).

8) Stein, Socialismus und Communismus, S. 109. Dieses active Staatsbürgerrecht findet sich auch in der spanischen Verfassung vom 19. März 1812. 9) S. **Grundrechte**.

10) „Fatalité et devoir sont deux termes qui s'excluent." Stern, Essai sur la liberté, S. 7, 97. Daß Rechte nur aus Pflichten entstehen, s. bei Larroque, Rénovations religieuses, S. 138. Held, Staat und Gesellschaft, Thl. III, Einleitung.

Digitized by Google

wechselseitig begründen. Darin aber, daß zur Persönlichkeit nicht blos die individuelle Freiheit, sondern auch gleich wesentlich die Geselligkeit gehört, liegt die Nothwendigkeit, sich nicht lediglich als Einzelner allen andern als Einzelnen gegenüberzustellen, sondern mit seinesgleichen in geordneter Gesellschaft, im Staat, im Frieden zu leben, ohne dadurch der Freiheit verlustig zu gehen.

Die menschliche Persönlichkeit ist demnach eine freie und gesellige zugleich, und wenn auch nicht alle Menschen in einem und demselben Staat leben können, so umfaßt sie doch alle die Idee der menschlichen Gesellschaft. Die Folge hiervon ist, daß der Mensch überall, wo er nicht als Feind erscheint oder betrachtet wird, blos deswegen, weil er einer andern Staatsgesellschaft angehört, nicht verletzt werden oder schutzlos sein darf, wogegen er natürlich auch die Gesetze des Landes zu achten hat, in welchem er sich aufhält und den Schutz der Gesetze genießt.

Hat jeder Staat die menschliche Würde und deren Consequenzen im Ausländer zu respectiren, so muß er dies natürlich mindestens ebenso rücksichtlich seiner eigenen Angehörigen thun. Aber er verletzt nicht die als die natürlichen Ausflüsse des menschlichen Wesens zu betrachtenden Freiheiten, kann sie auch ihrem Wesen und innerlichen Bestande nach nicht entziehen oder vernichten, sondern er erkennt sie nur an, indem er dem Einzelnen für die äußere Bethätigung der individuellen Freiheit durch die betreffenden Gesetze diejenigen Schranken setzt, die nach der gegebenen Lage um des Ganzen willen nothwendig sind. Welche Dinge als die nothwendigen Ausflüsse[11]) des freien menschlichen Wesens zu betrachten und welcher Grad von Freiheit ihnen im Staat zu gewähren sei, das ist durch positive Satzung zu bestimmen und kann theils nach der Verschiedenheit der Völker, theils nach den verschiedenen Culturperioden eines und desselben Volks verschieden bestimmt sein. Aber im Princip muß sie jeder Staat für jeden Menschen nach dem nun geltenden christlichen Humanitätsprincip anerkennen und kann, wie wenig die menschliche Geselligkeit, so wenig die menschliche Freiheit, resp. die Freiheitsrechte selbst gewährt zu haben wähnen.[12])

Will man nun die durch Gesetze anerkannten einzelnen allgemeinen persönlichen Freiheitsrechte und deren durch Gesetze bestimmte Schranken, droits de l'homme, Ur-, Grund- und Menschenrechte nennen, so ist bei dieser Auffassung nichts dagegen zu erinnern.[13]) Wenn aber der Mensch in jedem Staat als Mensch, also Rechtssubject, gilt, demnach der Fremde, wenn nicht Gründe der Retorsion u. dgl. m. vorhanden sind, auch im Auslande ebenso behandelt wird wie die Angehörigen des fraglichen Staats selbst, so muß jeder Mensch auch einem bestimmten

---

11) Diese Schranken dürfen natürlich unter keiner Bedingung, auch nicht unter dem Vorgeben einer „liberté décente", so weit gehen, daß die Freiheit dadurch vernichtet würde. Übrigens sprach schon Guiraudille von einer „spes libertatis honestae". Rémusat, Politique libérale, S. 36.

12) Es ist ein pessimistischer und übertriebener Gedanke, wenn Stern, a. a. O., S. 287 u. 288, äußert: „Vouloir être libre aujourd'hui, c'est encore, hélas! se condamner à être seul." Das neueste über die Freiheit findet sich in Treitschke, Historische und politische Aufsätze (Leipzig 1865), S. 596 fg.

13) Held, II, 459, 557 fg. Derselbe, Staat und Gesellschaft, I. 24 fg., 228, 234; II, 6, 102 fg. Altenborn, Die deutschen Einheitsbestrebungen, II, 107. (Über die deutschen Grundrechte.) Tocqueville, L'ancien régime, S. 65. Bentham, Tactique des assemblées législatives (Dumont'sche Ausgabe; dritte Auflage, Paris 1822), II, 257 fg., woselbst eine vernichtende Kritik der Déclaration des droits de l'homme gegeben ist. Laboulaye, Études morales et politiques, S. 172. Dupont-White, L'homme et l'état, S. 13, 24, 186 fg. Duvergier de Hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire, I, 505. Laferrière, Essai d'histoire du droit français, II, 14. Wallon, Histoire de l'esclavage, I, 390. Guizot, Histoire des origines, II, 77, 284. Die Artikel der aufständischen Bauern im Bauernkriege enthalten eigentlich nichts als die Forderung der Menschenrechte. Vgl. Roth von Schreckenstein, S. 166. Montalembert, L'avenir politique de l'Angleterre, S. 130. Bekannt ist die Äußerung Bonald's: „La révolution qui a commencée par la déclaration des droits de l'homme, ne finira que par la déclaration des droits de Dieu." Vgl. ferner Guizot, Histoire parlementaire, I, 308. B. Constant, I, 249, 346 fg. Lafèvre, Histoire de la liberté politique en France (Paris 1860), Thl. I. Jules Simon, La liberté (2 Thle., Paris 1859). Tessier de Raufchenberg, De l'independance civile chez les Français en 1862 (Paris 1862). Locke, Origin of civil government, Kap. 13, §. 8. Payne, Rights of man (London 1791). Blackstone, Commentaries, I, 211, 217. J. St. Mill, On liberty: an essay (London 1859). Fischel, Die Verfassung Englands, S. 90 fg. Bernal, Théorie de l'autorité (2 Thle., Paris 1861). Schon 1572 erschien in Krakau: Volano, De libertate politica, und in Venedig, 1582, Paruta, Della perfectione della vita politica, libri tre. Vgl. noch Hermsdorf, Die allgemeinen politischen Rechte und Pflichten der Staatsgenossen in den constitutionellen Staaten des Deutschen Bundes (Leipzig 1840), und über die amerikanischen Bürgerrechte Proudhon, Système fédératif, S. 90.

Digitized by Google

Staatsverbande angehören und, soweit er eben gebunden ist, gegen denselben Pflichten haben, die er auch ins Ausland mitnimmt und gegen einen fremden Staat nicht gleichfalls haben kann.

Man kann also den Menschen nie blos als Menschen, sondern muß ihn zugleich als Staatsangehörigen betrachten. In der Staatsangehörigkeit liegt die Bürgschaft seiner Freiheit, in dieser das Postulat seiner Staatsangehörigkeit. Das Wesen der letztern ist die Potenzirung der individuellen Freiheit durch deren gesellschaftliche Beschränkung, welche die Ergänzung des Einzelnen durch alle möglich macht. Der in einem Staat sich aufhaltende Fremde hat mit den Angehörigen desselben Staats im wesentlichen gleiche individuelle Rechte, aber selbstverständlich nicht immer dieselben Garantien dafür; er hat auch gegen diesen Staat gewisse Pflichten, aber diese sind nur negative und können nicht dieselben sein, die er wie der Inländer nur gegen seinen eigenen Staat hat.

Der Staatsangehörige unterscheidet sich daher vom Fremden vorzüglich: 1) dadurch, daß die nach dem Recht des Staats ausschließlich an die volle Staatsangehörigkeit geknüpften Rechte und Rechtsgarantien nur ihm zustehen; 2) dadurch, daß die nach der Verfassung eines Staats begründeten Pflichten nur ihm obliegen.

Zu den erstern Rechten gehören hier und da gewisse Vorzüge der Inländer vor dem Ausländer in Betreff einzelner Etablirungs- und Erwerbsarten, im Proceß und dergleichen nicht mehr sehr bedeutende Dinge, dann eine Reihe durch die Verfassung ausdrücklich nur dem Inländer gewährter Rechte, z. B. in Beziehung auf Aufenthalt, Ausschluß gewisser Strafen (z. B. Landesverweisung) u. s. w., endlich und vorzüglich die besondern constitutionellen Garantien gegen Verletzung sämmtlicher individueller Freiheitsrechte (die constitutionelle Beschwerde).

Diesen allgemeinen persönlichen Rechten der Staatsangehörigen entsprechen zunächst die unter 2 mitinbegriffenen sogenannten allgemeinen Unterthanenpflichten, die in der sich selbst verstehenden Pflicht der Beobachtung aller bestehenden Gesetze oder des verfassungsmäßigen Gehorsams ebenso wie die individuellen Freiheitsrechte in der menschlichen Freiheit ihren höchsten einheitlichen Ausdruck finden, unter denen aber die allgemeine Pflicht, mit Gut und Blut zu den Bedürfnissen des Staats beizutragen, besonders hervortritt.

Die Staatsangehörigkeit, d. h. die Thatsache, daß man keinem andern Staat angehört, muß die angegebenen Folgen unter allen Umständen haben und hat sie auch gehabt, wenngleich unter verschiedenen Formen. Dazu kommt, daß, wenn man auch den Fremden vertraglich sieht, im allgemeinen sich den Gesetzen seines Aufenthaltsorts zu unterwerfen, ja sogar zu den Bedürfnissen des fremden Staats beizutragen, dies doch in einem ganz andern Sinne stattfindet als bei dem Inländer.

Denn der Gehorsam gegen das Gesetz überhaupt ist an sich nichts anderes als das der jeweils geltenden Staatsordnung in normalen Zuständen entsprechende Handeln. Dies geschieht bei dem Inländer in so inniger Verbindung mit seiner politischen Persönlichkeit, daß er es in der Regel frei thun soll und in der Behauptung seines gesetzlichen Rechts nach jeder Seite hin nicht blos ein individuelles Interesse verfolgt, sondern zugleich eine Bürgerpflicht für das Ganze übt.[14] Dieser Gehorsam bildet überall den Kitt der Staaten, und wenn auch in specie die Leistung der Geldbeisteuern oder der Kriegsdienste in ganz anderer Weise geschieht als sonst, so hat doch solche Leistungen doch nie ein Staat bestanden. Das Princip unserer Zeit, diese Leistungen proportionell gleich von allen dazu Fähigen zu verlangen, ist ein Fortschritt unserer Zeit aus dem von uns angegebenen Fundamentalbegriff der Persönlichkeit, und wenn es auch noch sehr an der vollendeten Durchführung dieses Princips fehlt, so sind ja auch dessen noch sehr junge Entwickelungen keineswegs schon abgeschlossen. Der Fremde beachtet das ausländische Gesetz nur um seiner eigenen Interessen willen; wenn er aber an den fremden Staat gewisse unpersönliche also reine Geldleistungen machen muß, so geschieht dies einmal, weil es in vielen Dingen (z. B. bei Accisen, Octroi, Consumtionssteuern u. s. w.) gar nicht möglich wäre, der Fremden wegen eine Ausnahme zu machen, dann, weil die Fremden die aus den Staatsmitteln errichteten Anstalten benutzen und oft abnutzen helfen (Straßen u. s. w.), es aber nicht billig wäre, sie, die ja auch den Rechtsschutz des Landes genießen, durch vollständige Abgabenfreiheit günstiger zu stellen als die Inländer.

Der technische Ausdruck für Staatsangehörigkeit ist Indigenat. Als Basis des politischen

14) In diesem Sinne kann man von jedem organischen Staat sagen: „Dans une véritable democratie tout citoyen est magistrat (comme il est électeur).“ Bacherot, La démocratie, S. 292.

Digitized by Google

Verbandes mit einem concreten Staat ist also auch das Indigenat die Grundlage jeder bestimmten politischen Stellung, denn was den Einheimischen oder den Staatsangehörigen oder den Indigena vom Fremden unterscheidet, sind nicht rein menschliche oder rein private, sondern lauter politische Dinge. Das Indigenat ist an sich gleichfalls nur ein Zustand, aus welchem die angegebenen besondern Wirkungen folgen, die sich daraus ergeben, daß die gesellschaftliche Seite eines Menschen einem bestimmten Staat zugefallen ist.

Die Bezeichnung Indigenat ist von dem unter Umständen einzigen und auch jetzt noch hauptsächlichsten Fall der Entstehung des Zustandes der Staatsangehörigkeit, nämlich von der Geburt im Staat oder durch dem Staat angehörige Ältern genommen. Bei dem unter normalen Umständen aber friedlichen Zustande der modernen Culturvölker erklärt es sich, daß bei fortschreitender Einwirkung des Princips der freien Bewegung mit der Erleichterung der Auswanderung oder der Entnationalisirung, der Hingabe des Indigenats auch eine entsprechende Erleichterung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Nichtindigene, durch Einwanderung oder Naturalisation eintreten mußte, wenngleich die meisten Gesetze dazu, daß der Naturalisirte dem Eingeborenen in allen politischen Dingen völlig gleich werde, in der Regel noch etwas weiteres, z. B. einen längern Aufenthalt im Lande, verlangen.

Wir haben aber hiermit den oben unter 2 bezeichneten Punkt noch keineswegs erschöpft. Außer den allgemeinen politischen Pflichten und den ihnen entsprechenden allgemeinen rechtlichen Folgen des Indigenats, die bisher betrachtet wurden, muß es in einem höher gebildeten und entsprechend organisirten Staat auch noch besondere politische Pflichten und besondere denselben entsprechende Rechte, je nach dem Bedarf des Staats und der besondern politischen Befähigung einer Angehörigen geben, die aber natürlich insgesammt das Indigenat voraussetzen.

Ist die fragliche besondere politische Pflicht die in einem bestimmten Amt dauernd angeordnete und innerhalb der organisationsmäßigen Competenz selbständige Ausübung eines Zweigs der Staatsgewalt durch hierzu besonders gebildete und daraus ihren Lebensberuf machende Beamte, so spricht man von einem Staatsamt, von Staatsdienern im eigentlichen Sinne des Worts.

Erscheint aber die besondere politische Pflicht als eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende, verfassungsmäßig angeordnete Mitwirkung von dazu befähigten Staatsangehörigen bei Ausübung gewisser Zweige der Staatsgewalt (Gesetzgebung, Jurisdiction, Verwaltung), ohne daß dazu erforderlich wäre, daß die fraglichen Bürger daraus ihren Lebensberuf machten oder in der Regel dazu eine besondere wissenschaftliche oder technische Ausbildung genossen hätten, so spricht man von politischen Pflichten und Rechten im eigentlichen Wortsinne. Und während die nicht in diese Klasse gehörigen Staatsangehörigen wol auch Staatsbürger, aber passive, genannt werden, und es die zu derlei besondern politischen Functionen berufenen Staatsangehörigen, die Staatsbürger par excellence, auch Staatsactivbürger heißen, eine Eintheilung, welche analogerweise auch in den Localgemeinden vorkommt, insofern nicht alle Gemeindeangehörigen zu den Gemeindewahlen oder doch zu allen Gemeindeämtern berechtigt, resp. verpflichtet sind, die aber in Beziehung auf den Staat ihre eigentliche Bedeutung erst durch die sogenannten constitutionellen Verfassungen erhalten hat.[15])

In den constitutionellen Verfassungen kommt die politische Idee zum Ausdruck, daß der Mensch seiner geselligen Natur wegen ein auch politisch selbständiges Glied des Staats und zwar nach seiner individuellen Befähigung sein sollte, und daß nicht nur die Durchführung mancher natürlichen, also allgemeinen Angelegenheiten durch die freie Thätigkeit der vom Staat umschlossenen engern localen Kreise geschehen soll, sondern daß auch neben der eigentlichen Thätigkeit der Staatsämter eine politische Wirksamkeit der Staatsangehörigen stattzufinden habe. Auf diese Weise erscheint das constitutionelle Regiment als das Gegentheil des Absolutismus, einer alles politische Leben verschlingenden Bureaukratie und naturwidrigen Centralisation.

Übrigens findet sowol in Beziehung auf die Frage, wer zu den eigentlichen Staatsbürgern gehöre, als auch über die weitere Frage, was der allgemeine Charakter und wesentliche Inhalt des Staatsbürgerthums sei, nicht nur infolge ursprünglich verschiedener Auffassungen, sondern

15) Den großen Fehler, daß man unter der Firma des Staatsbürgerthums die Menschen lediglich in ihren Beziehungen zur Staatsgewalt betrachtet hat, rügt mit Recht Frantz, Die Wiederherstellung Deutschlands, S. 353 fg. Der antike Stadtstaat konnte, namentlich mit Hülfe der Staatsreligion, in der Civität den ganzen Menschen absorbiren. Dies ist nicht einmal in dem christlichen Stadtstaat, in den Stadtrepubliken der christlichen Ära, möglich gewesen.

Digitized by Google

auch wegen der verschiedenen Entwickelungen, welche der Constitutionalismus bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeiten bei einem und demselben Volk genommen hat, eine große Mannichfaltigkeit statt.

Als der eigentliche Schwerpunkt des Staatsbürgerthums pflegt die politische Wahlfähigkeit betrachtet zu werden. Wie große Verschiedenheiten in dieser Beziehung stattfinden können, geht schon daraus hervor, daß die einen diese Wahlfähigkeit nur als Recht, wol sogar als ein allgemeines Menschenrecht, die andern als eine besondere und nur durch den Staat nach seinem Bedürfniß und nach den Fähigkeiten seiner Angehörigen bemessene Pflicht betrachten, daß ferner die Bedingungen der Zuständigkeit und Ausübung der Wahlfähigkeit, trotz einer gewissen Allgemeinheit irgendeiner Art von Census, doch sehr verschieden sind, indem nicht nur die größere Verschiedenheit des Census selbst, sondern auch noch eine Menge von andern Voraussetzungen in Betracht kommt. So wird z. B., mit oder ohne Census, die Wahlfähigkeit durch die Angehörigkeit an gewisse Stände oder Localgemeinden oder nur durch ein gewisses Vermögen bedingt, bald nur eine Urwahlfähigkeit, bald auch eine weitere Wahlfähigkeit, bald nur eine active, bald nur eine passive, bald beides zugleich sein, bald nur innerhalb eines bestimmten Bezirks zulässig, bald eine auf das ganze Land sich erstreckende sein u. s. w.

In England, wo jeder Staatsangehörige das gesammte englische Recht mit größtem Stolz sein birth-right[16]) nennt, liegt der Schwerpunkt der politischen Berechtigung des Bürgers wol auch in dem Antheil an den Parlamentswahlen. Allein wenn die Resultate der politischen Wahlen nirgends vielleicht besser waren als in England, so liegt doch der Grund davon weniger in der zweckmäßigen Anordnung derselben noch in der trefflichen Art ihrer Ausübung, sondern in ganz andern Ursachen. England weiß nichts von einem allgemeinen Staatsbürgerthum in dem auf dem Continent mit diesem Ausdruck verbundenen Sinne. Die Parlamentswahlen sind daselbst bisjetzt nichts als ein an sich sehr schlechtes Experiment, womit die daselbst herrschende Aristokratie sich unter der Form freier Volkswahlen im Besitz ihrer Herrschaft erhält. Über die Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit einer fundamentalen Reform sind die einsichtigen Staatsmen in England ebenso einmüthig, wie über die Art und Zeit derselben verschieden. In England besteht zwar, jetzt wenigstens, kein Fürstenabsolutismus, wohl aber der Absolutismus einer in mancher Beziehung trefflichen, aber vom Geist der Kaste und des Junkerthums durchaus nicht ganz freien Aristokratie; England ist das Eldorado des Selfgovernment und der fast gänzlich mangelnden Bureaukratie, aber auch dies kommt nicht auf Rechnung des Staatsbürgerthums, sondern wiederum der Aristokratie. Die Idee, daß nach und nach eine immer größere Anzahl von Männern sich selbstthätig bei den öffentlichen Angelegenheiten betheiligen könne, ist auch den englischen Einrichtungen fremd, und die bisherigen Reform- wie Emancipationsacte haben nur sehr wenig beigetragen, den hierarchisch-aristokratischen Charakter des englischen Staatsbürgerthums zu modificiren.

In Frankreich ging man mit der Revolution von dem Princip des soulfrage universel aus und kam, nach verschiedenen namentlich auf einen hohen Census gegründeten Versuchen zur Herstellung einer organischen Nationalrepräsentation, mit der Usurpation des 2. December wieder zum soulfrage universel zurück. Hatte es ehedem gedient, die alte Bourbonendynastie zu stürzen, so mußte es nun das Werkzeug werden, dem Napoleoniden den Schein der Legitimität zu gewähren. In keinem Lande ist mit der politischen Wahlfähigkeit das Staatsbürgerthum ein so ausgedehntes, in keinem ein so inhalts- und wirkungsloses wie in Frankreich, wo trotz aller constitutioneller Formen nur ein persönlicher Wille gilt, den die vollendetste Bureaukratie willenlos vollzieht und keine Spur einer communalen oder provinzialen Selbständigkeit zu durchkreuzen wagt.

In Deutschland schloß sich mit dem Constitutionalismus auch das Staatsbürgerthum, trotz der Nachahmung mancher fremder, namentlich französischer Muster, zunächst den historisch hergebrachten Zuständen an. Das volle Staatsbürgerthum war meist durch die Angehörigkeit an gewisse Stände, durch ein bestimmtes Quantum eines besonders gearteten Vermögens, durch das Bekenntniß einer der drei christlichen Confessionen und einige andere minder bedeutende Eigenschaften bedingt. Das volle deutsche Staatsbürgerthum war demnach eine Mischung von ständischen, plutokratischen und confessionellen Elementen und somit auf eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Staatsangehörigen beschränkt, ohne daß dieselben zusammen eine selbstbewußte Standesaristokratie, wie dies in England der Fall, gebildet und als solche eine poli-

16) Tocqueville, L'ancien régime, S. 65 fg.

Digitized by Google

che Macht gehabt hätten. Der Gang der Entwickelungen in Deutschland war im ganzen der r Erweiterung des Begriffs des Staatsbürgerthums, namentlich seit 1848. Während wir er in Deutschland noch Länder haben, in denen höchst ausnahmsweise entweder gar kein nstitutionalismus oder doch noch fast unverändert die mittelalterliche Standschaft besteht, also moderne Staatsbürgerbegriff noch gänzlich fehlt, hat sich der letztere in den übrigen deutschen ndern sehr verschieden ausgebildet. Denn hier und da finden sich noch dieselben Einrichtun-n, wie sie mit der ersten Einführung des Constitutionalismus in Deutschland getroffen rden, hier und da eine fast an das souffrage universel grenzende Verallgemeinerung des atsbürgerthums und zwischen diesen beiden äußersten Punkten eine große Mannichfaltigkeit n Bildungen.

Ganz allgemein ist nur die Abhängigkeit des activen Staatsbürgerthums, abgesehen vom digenat, vom männlichen Geschlecht, von einer Art Census, wenn auch nur von dem Mi-num einer directen Steuer, von der Reife des Alters und Leistung des Verfassungseides sowie n Umständen, welche mindestens den Genuß des Elementarunterrichts versichern, und endlich der vollen bürgerlichen und politischen Ehrenhaftigkeit. Dabei ist es aber unvermeidlich gewor-, zwischen dem activen Staatsbürgerthum und dem vollen Staatsbürgerthum zu unterscheiden. Gerade die große Erweiterung des activen Staatsbürgerrechts nämlich in Bezug auf die all-meine politische Wahlfähigkeit machte es nicht nur nöthig, zwischen der activen und passiven hlfähigkeit zu unterscheiden und die letztere theilweise an strengere Bedingungen zu knüpfen, dern auch für gewisse andere politische Functionen der Staatsbürger besondere Voraus-ngen zu verlangen, so z. B. für den Dienst als Geschworener, als Mitglied in den nerfassionsprüfungsausschüssen, in den Land- und Districtsräthen u. s. w. Man kann sagen, nur diejenigen Personen das volle Staatsbürgerrecht besitzen, welche die zu allen diesen gerlichen Functionen erforderlichen Eigenschaften an sich tragen.

Der Erwerb wie der Verlust des activen Staatsbürgerthums, und zwar des allgemeinen r unvollständigen wie des besondern oder vollen, hängt natürlich von dem Erwerb aller, resp. nur einer der dasselbe bedingenden Eigenschaften ab.[17]) Übrigens ist auch darauf auf-ksam zu machen, daß staatsbürgerliche Functionen, sofern sie sich, wie z. B. die bürgerli-Gemeindeämter, nur auf gewisse particulare Rechtskreise, wie District oder Provinz, be-en, dadurch auch nebenbei einen particularen Charakter bekommen, während derlei Func-ten, wenn sie an besondere Standeseigenschaften geknüpft sind, wie z. B. bei den Fabrik-, ndels- und Gewerbsräthen u. dgl. m., zugleich einen specialen Charakter an sich tragen und er Umständen beide Charaktere in den fraglichen Functionen zusammenlaufen, wie bei den nzialen Handelsräthen u. s. w. Daß alle diese Besonderheiten immer auch von der Idee Ganzen getragen und geleitet sein müssen, versteht sich nach dem wahren Wesen des Self-rnment, dessen Träger alle diese Erscheinungen sein sollen, von selbst.

Demnach erscheint das Staatsbürgerthum als diejenige auf Grund der organischen Staatsidee nte Potenzirung der vollen Staatsangehörigkeit oder des Indigenats, vermöge welcher m und zwar dem dazu befähigten Theil der Bevölkerung nicht blos die menschliche Freiheit gewissen gesetzlich bestimmten Schranken garantirt ist und gegen die allgemeinen Vortheile, he der Staat bietet, die allgemeinen Lasten der Staatsangehörigkeit aufgebürdet sind, son-auch, nach dem Princip der politischen Arbeitstheilung, in Anerkennung, daß bei diesem il der Bevölkerung die allgemein staatliche Eigenschaft des Menschen sich zu einer höhern po-chen Befähigung gesteigert habe, ein Antheil an den öffentlichen Geschäften, und zwar bald in ßerm, bald in geringerem Umfang, immer aber hauptsächlich auf Grund eines Gesetzes und dann, igstens in einigen Fällen, mit einer gewissen decisiven Kraft eingeräumt worden ist.[18])

17) Das Staatsbürgerthum im Sinne eines mit besondern politischen Pflichten verbundenen Stan-kann selbst bei der denkbar größten Verallgemeinerung sowenig im ganzen wie in Bezug auf einzelne it verbundene Functionen, z. B. die politischen Wahlrechte, als ein Menschen-, Grund- oder Urrecht achtet werden. Desgleichen kann es nicht für jeden aus dem Princip der Gleichheit der Gesetze oder dem Gesetz abgeleitet werden. Staatsbürgerthum und politische Wahlen sind immer positive In-tionen der einzelnen Staaten, und ihr wahres Princip kann einzig und allein das sein, nur diejeni-zuzulassen, resp. die Leistung der politischen Pflicht nur von denjenigen zu verlangen, die dazu fähig und zwar von jedem nach dem Maße seiner Befähigung. Selbst Vacherot, S. 355, gibt zu, daß ichheit an und für sich noch nicht Fortschritt sei.

18) Dies schließt nicht aus, daß die Regierung auch auf dem Verwaltungswege eine solche Antheil-me anordnet, und daß in gewissen, namentlich auch in diesen Fällen, die Thätigkeit der berufenen atsbürger nur eine consultative sei.

Digitized by Google

Die durch Gesetz begründeten staatsbürgerlichen Rechte haben alle ohne Zweifel die Erfüllung besonderer politischer Pflichten zum Gegenstande, und da es sich dabei stets um das Interesse des Staatsganzen, nie um das einseitige oder einseitig aufgefaßte Interesse des Souveräns oder seiner Regierung handeln kann, so darf es auch nicht von deren Willkür abhängen, ob sie es zur Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtleistungen kommen lassen wollen oder nicht. Es ist dies die natürlich logische Consequenz des organischen Staats, auf welchen wir das ganze Staatsbürgerthum gründen zu müssen glauben. Hat aber demnach der Staatsbürger ohne allen Zweifel jedem, der nicht der Staat selbst ist, gegenüber das Recht, diese zur Objectivirung seiner politischen Persönlichkeit ihm nach den Gesetzen obliegende politische Pflicht erfüllen zu dürfen und daher seine Zulassung dazu zu verlangen, so wird damit das Wesen des Staatsbürgerthums als eines Inbegriffs ausgezeichneter politischer Pflichten nicht im mindesten alterirt. Während demnach das active Staatsbürgerthum niemals als die Grundlage einer Volkssouveränetät in einer verfassungsmäßigen Monarchie erscheinen, auch nicht gleichsam als eine Stückheilung der Souveränetät unter den Staatsbürgern betrachtet werden darf, ist auch klar, wie gerade durch das Staatsbürgerthum Verdienst und Schuld an den Staatsentwickelungen zum guten Theil auch den Staatsbürgern zufallen, und je ausgedehnter das Staatsbürgerthum ist, desto mehr die Schultern der Regierenden von der geschichtlichen Verantwortung für die Schuld wie von dem politischen Verdienst für das Wohlergehen des Staats befreit werden müssen.

Schließlich nur noch die Bemerkung, daß, wenn man wegen einiger in den Bundesgrundlagen den Angehörigen aller deutschen Staaten für den ganzen Umfang des deutschen Bundesgebiets gewährten gleichen Rechte von einem Bundesindigenat spricht[19]), letzteres doch nicht zu einem deutschen Staatsbürgerrecht führen konnte, da Deutschland durch den Bund jedenfalls weder ein Staat noch ein Bundesstaat geworden ist. J. Held.

**Staatsdienst, Staatsdiener, Staatsdienerpragmatik. Die höchst bedenkliche Richtung des neudeutschen Dienerrechts.** I. Begriff. Staatsdiener, öffentliche Diener oder Beamte sind diejenigen, welche von der Staatsgewalt angestellt und bevollmächtigt sind, in ihrem Namen bestimmte öffentliche oder Staatsangelegenheiten zu verwalten. Von ihnen unterscheiden sich, weil sie nicht vom Staat ihnen übertragene Angelegenheiten desselben verwalten: 1) die Privat- und Hofdiener des Fürsten; 2) die Corporationsdiener, die Gemeinde- und Kirchendiener, die Mitglieder und Beamten wissenschaftlicher Corporationen und Stiftungen, der Universität u. s. w.; 3) alle, welche, wie Notare, Ärzte, Advocaten, Lehrer, ihnen von Privaten (oder vom Publikum) übertragene Angelegenheiten derselben verwalten. Daß diese Personen, sowie ja auch alle Gewerbsleute, mittelbar dem Staat nützen oder dienen, daß ihre Geschäftsverwaltung, sowie ebenfalls die von vielen Gewerbsleuten, unter Staatsaufsicht gestellt, ja zum Theil von einer Staatsgenehmigung abhängig gemacht wird, ändert die wesentliche Natur derselben nicht, macht sie nicht zum Staatsamt. Diese wesentliche Natur wird auch dann noch nicht aufgehoben, wenn die Staatsgesetzgebung die Geschäftsverwaltung dieser Geschäftsmänner regelt und wenn sie ihnen gewisse Vortheile und Ehrenrechte und Sicherstellungen wirklicher Staatsbeamten verbürgt. Ja, diese wesentliche Natur ihres Hauptberufs wird auch dann noch nicht zerstört, wenn neben demselben der Staat ihnen einzelne öffentliche Geschäfte aufträgt, wie den Geistlichen die Führung der Civilstandsregister, wie den Gemeindebeamten einzelne staatspolizeiliche Rechte. Nur das in neuerer Zeit leider allzu häufige Streben der Staatsgewalt, sich despotisch möglichst auszudehnen, alle andern Befugnisse und Rechte gleichsam zu verschlingen und dadurch jede Selbständigkeit der Bürger und Corporationen aufzuheben, führte vielfach im neuern Deutschland dahin, die genannten Personen wie eigentliche Staatsdiener abhängig zu machen. So wendete man z. B. auch das Urlaubsverweigerungsrecht bei ständischen Wahlen auf Bürgermeister und Gemeinderäthe, Geistliche, Lehrer, Professoren, Privatdocenten, Advocaten und Notare an. Ja, man verlangte von ihnen wie ja auch von den Richtern, daß sie, gleich den politischen höchsten Verwaltungsbeamten, die Freiheit ihrer staatsbürgerlichen Rechte im öffentlichen Leben, bei den Wahlen u. s. w. aufgeben, sich stets blindlings an die Partei der jeweiligen Minister anschließen und mit allen Beamten der Volkspartei als eine geschlossene Armee feindlich gegenübertreten sollten. Willkürliche Beraubung oder Verweigerung ihres Lebensberufs und Lebensunterhalts, willkürliche Ver-

19) (Varnbüler) Über die Frage eines deutschen Heimatsrechts. Aus dem Schwäbischen Merkur abgedruckt (Stuttgart und Öhringen 1862).

Digitized by Google

ungen u. s. w. sollten sie, wie alle höhern und niedern Staatsdiener, selbst die Richter nicht genommen, zwingen zu dem knechtischen Dienst. Ja bei unsern nach zerstörter Zunftfassung ungeordneten Gewerbsverhältnissen dehnte man solche ministerielle Willkürgewalt auf viele Gewerbsleute aus, auf ein beliebiges Ertheilen oder Verweigern, ja wol auch ziehen der Gewerbsconcessionen je nach der Ministerialität, der sogenannten Loyalität, oder Liberalität, der sogenannten Regierungsfeindlichkeit. Wie die Redactoren von Zeitschriften Zeitungen, so bedrohte man auch die Buchhändler mit der Concessionsentziehung. Ja, die isterielle Gewalt dehnte sich auf Interdicte des ganzen gegenwärtigen und zukünftigen rlags und Schriftstellerthums von Buchhändlern und Schriftstellern aus.

Zur Beschönigung dieses traurigen Systems, dieses verderblichsten Auswuchses reactionärer rebung, indirect dasjenige wieder zu nehmen, was dem Fürstenwort gemäß die neuen Verungen geben sollten, und um einen verderblichen, listigen Kampf gegen die Freiheit durchühren, nannte man häufig viele von jenen Personen, z. B. die Advocaten, zwar nicht wirklich atsbeamte, aber doch öffentliche Diener, was aber in Wahrheit nur dasselbe bezeichnet wie Wort Staatsbeamte. Gleichzeitig wollte man schimpflicherweise mit der Haller'schen taurationstheorie das höchste Institut der Menschheit, den Staat, gänzlich vernichten, um an e Stelle die feudalen Privatschutzverbindungen des Faustrechts und der Feudalanarchie zu n, und die Staatsdiener in fürstliche (Privat-)Diener zu verwandeln. Allein jeder Kunweiß, daß dieses nicht etwa blos den Grundideen der Griechen und Römer und aller freien und lisirten Nationen widerspricht, sondern auch den Rechtsgrundideen und Grundverhältnissen r germanischen Völker, die meist noch bis ins späte Mittelalter hinein ihre Landesherzoge, ige und Kaiser, ihre Gau- und Centgrafen in den öffentlichen Versammlungen aller Geen ihrer Gemeinwesen wählten und auf die Treue gegen das Gemeinwesen oder das Vaterd beeidigten, welche diese Rechtsgrundideen selbst in der Zeit des factischen rohesten Faustrechts aufgaben, sondern gerade durch die neue Hervorbildung dieser Grundsätze die Feudalanarchie ft und ihre Reste in den Verhältnissen wie im Sprachgebrauch wieder besiegten und austilgten. Zu den wirklichen Staatsdienern gehören natürlich auch die Militärdiener oder Beamten, wie s z. B. auch das Allgemeine Preußische Landrecht anerkennt, indem es unter den Staatsdieh Militär- und Civildiener unterscheidet und unter den ersten auch selbst die gemeinen Solm befaßt. (Th. II, Tit. 10. S. auch Heffter, „Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstent", S. 118 fg.) Man müßte auch, um dieses zu leugnen, behaupten, das Heer und die Opfer Bürger für dasselbe seien nicht bestimmt, den Staat oder das Vaterland zu beschützen, sonsie seien zum Privatbelieben und Vergnügen des Regenten bestimmt, für letzteres seien Bürger privatrechtlich verpflichtet ihr Vermögen und ihre Personen herzugeben.

Man theilt übrigens die Staatsdiener verschieden ab, vorzüglich auch, um danach ihre en- und Dienstrechte verschieden zu bestimmen. Die allgemeinste, in der Natur der Sache ründete Unterscheidung ist die in niedere Diener, welche, wie Straßenaufseher, Briefträger, nur mechanische Geschäfte und sogenannte operae serviles leisten, die also auch keine ere Ausbildung und Vorbereitung erfordern, und in höhere, welche dieselbe und meist eine enschaftliche Vorbildung bedürfen, weil sie mehr künstlerische und geistige Dienste (operae rales) zu leisten haben. Auch bei diesen unterscheidet man häufig wieder eine niedere sse, untere oder Subalterndiener, von den höhern oder patentisirten Dienern, den Staatsnten im engern Sinne, welchen die vollen Staatsdienerrechte ertheilt werden, worüber ß nur die besondern Landesgesetze das Nähere bestimmen.

II. Das Rechtsverhältniß der Staatsdiener. A. Das Grundprincip. Die tsverhältnisse der Staatsdiener sind sehr verschieden je nach den Staatsverfassungen und waltungssystemen. In Republiken werden die Staatsämter häufig nur auf kurze Zeit durch kswahl besetzt und meist ohne Besoldung verwaltet. In volksmäßigen Verwaltungssystemen, in England, wird auf die nachahmungswürdigste Weise wenigstens weitaus der größte il derjenigen Geschäfte, die bei uns in Deutschland und in den meisten europäischen Ländern h ganze Heere von bleibend angestellten besoldeten Staatsbeamten verwaltet werden, durch Bürger selbst, durch Corporationen und freie Associationen und durch Geschworene vertet, oder doch von Beamten, die, wie die Friedensrichter, zwar von der Regierung ernannt den, die aber ihr Amt ohne besondere Vorbereitungen dazu und neben ihren andern Bestigungen, z. B. als Gutsbesitzer, und ohne Besoldung verwalten. Nur die Rechtsältnisse unserer bleibend angestellten besoldeten Staatsbeamten, welche für ihr Amt



Digitized by Google

besonderer Vorbereitungen bedürfen und demselben als ihrem Lebensberuf sich ausschließlich widmen, sind bestritten und leider für uns noch fast allein wichtig. Sie bedürfen also einer besondern Erörterung.

Eine Hauptfrage, welche hier bestritten ist und von welcher die Entscheidung mehrerer anderer Streitfragen abhängt, ist die, ob das Amtsverhältniß dieser Beamten sich auf Vertrag gründet oder nicht. Diese früher von den Rechtsgelehrten fast einstimmig bejahte Frage haben neuerdings berühmte Rechts- und Staatslehrer, z. B. Heffter („Beiträge zum deutschen Staats- und Fürstenrecht", I, 125), Dahlmann („Politik", I, 246) mit Gönner, aus dem Grunde verneinend entscheiden wollen, weil die Regierung das Recht habe, die Bürger zur Übernahme der Staatsdienste zu zwingen. Allein dieses entscheidet wol offenbar nichts in Beziehung auf Staatsdienstverhältnisse wie die unserigen, zu deren Übernahme ja die Regierung entschieden gar nicht zwingen will und auch in der Art, wie sie bestehen, übernommen und verwaltet werden, einzelne beliebig von ihr ausgewählte Bürger nicht zwingen darf.

Freilich sind die Ämter und die Bestimmungen der Amtsrechte und Amtspflichten von der Regierung nicht nach Privatwillkür und für Privatzwecke, sondern als öffentliche Rechtsverhältnisse für das öffentliche Wohl zu begründen, und als solche muß sie auch der Beamte, wenn ihm das Amt übertragen wurde, ausüben. Ja selbst in Beziehung auf seine freiwillige Übernahme soll er sich durch sittliche praktische Pflichten und nicht durch bloßen Privatwerth und Willkür bestimmen lassen, sowie auch in Beziehung auf die Veränderung und Aufhebung des Dienstverhältnisses dem erweislichen Staatswohl, wenigstens gegen volle Entschädigung, die Ansprüche des Dieners weichen müssen. Alles dieses aber schließt hier so wenig als in Beziehung auf die Ehe und den Staat den Vertrag als Rechtsform der Begründung und der Bestimmung von Rechten und Pflichten des Verhältnisses ganz aus. (S. Grundgesetz.) Es ist nämlich eine mehrfach irrige Voraussetzung, daß überhaupt Verträge nur über rein willkürliche Privatverhältnisse, nicht aber in Beziehung auf sittliche, personenrechtliche und öffentliche Verhältnisse und Pflichten und über sogenannte unveräußerliche Rechte und Pflichten abgeschlossen werden könnten. Vielmehr ist gerade die allgemeine juristische Voraussetzung, daß der Mensch überall, also auch bei allen seinen Verträgen und Rechtserwerbungen, durch sittliche, also unveräußerliche Pflichten bestimmt werden solle. Letzteres ist z. B. auch mit der Fall, wenn ein Vater zur Ernährung seiner hungerigen Familie das nöthige Brot kauft und dieses läßt ja doch jeder als Vertrag gelten. Die gegenseitige Vertragsein willigung gibt jenem positiven sittlichen Inhalt, namentlich auch manchen Pflichten in Beziehung auf personen- oder staatsrechtlichen und die öffentlichen Verhältnisse die juristische, die objective und concrete Erkennbarkeit und nähere Bestimmtheit. Sie gibt ihnen eine Rechtsform und begründet dabei insbesondere auch neue und eigenthümliche Rechte, soweit nur dadurch nicht bereits juristisch erkennbare und bestimmte, concret personenrechtliche, absolut unveränderliche Pflichten verletzt werden. In diesem Sinne nun kannte das Recht wie der Sprachgebrauch aller Völker stets wirkliche und gültige Verträge auch über unveräußerliche Rechte und Pflichten, über personen- und staatsrechtliche Verhältnisse, über Staats-, Ehe- und Dienstverhältnisse. Und selbst wo etwa die Gesetze in Beziehung auf den Zwang zur Erfüllung oder die beliebige Aufhebung so entstandener Verträge Ausnahmen von den gewöhnlichen Vertragsregeln für nöthig halten, so z. B. rücksichtlich der Staatsverträge, der Lehns- und Amtsverträge, der Verlöbniß- und Eheverträge, etwa auch rücksichtlich der Ehevertragsbestimmung über die religiöse Erziehung der Kinder, da ist dieses kein Widerspruch gegen die vertragsmäßige Rechtsform der Begründung und die vertragsmäßige nähere Bestimmung dieser Verhältnisse. Die Verträge haben auch die allgemein rechtlichen Wirkungen, bis zum Erweise ihrer juristischen Beschränkungen durch klar entgegenstehende juristische Bestimmungen aus der rechtlichen Natur der Verhältnisse oder aus besondern Gesetzen.

Das Rechtsverhältniß nun aber, welches zwischen dem Staat und dem Staatsbeamten zwar durch einen pflichtmäßigen, aber juristisch freien Vertrag, durch freiwillige Übertragung und freiwillige Annahme eines bestimmten Staatsdienstes begründet und näher bestimmt wird, ist ein gemischtes. Es hat eine doppelte rechtliche Natur und wurde nach dem bisherigen deutschen Staatsrecht auch stets so betrachtet. Es erscheint zum Theil als öffentlich rechtliches, insofern das Amt und dessen Besetzung sowie die Rechte und Pflichten in Beziehung auf die Amtsausübung zunächst für das öffentliche Wohl bestimmt sind, sodaß der Vertrag und die Privatneigungen die öffentlichen Rechtspflichten des Regenten und des Beamten nicht verletzen dürfen. Es erscheint aber zugleich auch als privatrechtlich, insofern keine Rechte

Digitized by Google

icht die juristische Freiheit der Auswahl der Regierung zwischen den Dienstcandidaten und r Wahl zwischen diesem oder einem andern Lebensberuf, zwischen Annahme und Nicht- nahme der Bedingungen gerade des bestimmten Dienstes ausschloß, und insofern der Dienst t seinen bestimmten Bedingungen von seiten des Dieners mit großen freiwilligen Privat- fern, Entsagungen und Anstrengungen gegen die ihm ausdrücklich oder stillschweigend bürgte angemessene billige Privatausgleichung derselben und gegen die Sicherung seines dem enstverhältniß anvertrauten Lebensschicksals freiwillig übernommen wird.

Die besondern Rechte in Beziehung auf Besoldung, Entlassung, Versetzung, Pensionirung Staatsdiener lassen sich nun theils juristisch aus jener Natur des Rechtsverhältnisses in der t ableiten, daß sie im Zweifel da zur Anwendung kommen müssen, wo sie nicht in anderer eise gültig festgesetzt wurden, und daß sie als Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit auch der positiven Gesetzgebung zu beachten sind. Indeß läßt sich, da das Dienstverhältniß durch ien Vertrag eingegangen wird, nicht leugnen, daß diejenigen Diener, welche durch die klaren stimmungen besonderer verfassungsmäßiger Gesetze oder Dienstverträge für sie nachtheilig gesetzte Dienstverhältnisse freiwillig übernehmen, als in dieselben einwilligend anzusehen . Da nun der Staatsdienst an sich dem öffentlichen Interesse angehört, so ist, gerade nach erer Theorie, für die gesetzgeberische Regulirung des Dienstverhältnisses ebenso wol rechtlich politisch das Princip gerechtfertigt: daß dieselbe zunächst die Interessen des öffentlichen obls berücksichtigen muß und dabei die an sich natürlichen, gerechten und billigen Ansprüche Rechte und die Interessen der Diener nur so weit in sich aufnehmen soll, als deren Schonung ist wieder dem öffentlichen Wohl entspricht.

III. Fortsetzung. B. Geschichtlicher Überblick der frühern und der neuern chtsverhältnisse der Staatsdiener. Bei unsern deutschen Vorfahren in der ältesten it wurden die Beamten für bleibende öffentliche Ämter, wie Herzoge, Grafen, Centgrafen, bleibend oder lebenslang ernannt. Nur erwiesene Unfähigkeit oder Unwürdigkeit beraubte ihrer Anstellung gegen ihren Willen. Auch die Kirche ahmte dieses nach, dieses blieb die el im Mittelalter, indem die meisten Staatsämter an die dauernden Ministerialitäts- und nsverträge geknüpft oder doch die Dienstverhältnisse nach ihrer Analogie ausgebildet wurden. ere Vorfahren liebten feste, dauernde Verhältnisse. Ja sie gingen in dieser entschiedenen riebe selbst zu weit. So wurden später selbst die Geschworenen oder Schöffen häufig lebens- glich, ja wie viele Civil- und Militärämter sogar erblich. Namentlich machte man auch Amtsverhältnisse durch Verknüpfung mit Grundeigenthum, mit Besoldungsgütern (beneficia) n fest und mit der Erblichkeit der Lehns- und Ministerialitätsverhältnisse erblich. Als sich dem Ende des Mittelalters unter Einfluß des Römischen Rechts eine wissenschaftliche risprudenz und wissenschaftliche Reichs- und Landesgerichte ausbildeten, blieb die Grund- cht herrschend, daß die für bleibende Ämter angestellten Beamten auch nur mit ihrer willigung oder nach einer durch richterliches Urtheil anerkannten erwiesenen Unfähigkeit oder würdigkeit von denselben entsetzt, versetzt oder durch Pensionirung entfernt werden könnten. [1]) den frühern Gründen, der Vorliebe für feste, gesicherte Verhältnisse, dem Festhalten an der rkannten bewährten Tüchtigkeit, an der erworbenen Geschäftskunde und Erfahrung, kam nählich der neue Grund, daß vorzüglich in der wissenschaftlichen Vorbereitung der Beamte tem Amt Vermögen und Lebensberuf bleibend opferte. Dieses that er nur in der natürlichen raussetzung einer bleibenden Anstellung, solange er sich nicht derselben als unfähig oder würdig erwies, worüber im Streit das Gericht entschied. Freilich bleibt kein einziger ju- istischer Satz unbestritten. Insbesondere trugen sehr natürlich einzelne Romanisten despotische undsätze ihrer Imperatoren auch in dieses Rechtsverhältniß über. Und der theilweise ergang der öffentlichen Rechts- und Amtsverhältnisse in Privatverhältnisse des Fürsten, cher oftmals im Mittelalter stattfand, schien einigen Juristen hier Unterstützungsgründe zubieten. Doch veränderte dies die vorzüglich auch im Leben selbst und bei den Ständes- sammlungen und Gerichten vorherrschende entgegengesetzte juristische Grundansicht nicht.

1) Rönneberg, Über Dienstentlassung (Berlin 1799), S. 1, 32, 87, 109, 126, 131, und Welcker, handlungen für das öffentliche Recht (Stuttgart 1823), S. 160 fg., und die an beiden Orten ange- rten Schriften von Cramer, Schlözer, Malacard, von Kamptz u. a., auch über die reichskammer- richtlichen Entscheidungen und mandata restituoria in diesem Sinne: Klüber, Öffentliches Recht, 494, Note d und die dort citirten Schriften.



Digitized by Google

Selbst diejenigen Juristen, die, wie J. H. Böhmer, überhaupt einer despotischen Rechtsansicht huldigend, das strenge Recht der Diener bestritten, räumen ihnen doch diese Rechte vom dem Standpunkt evidenter Billigkeit und nach den Grundsätzen der juristischen aequitas und bona fides wieder ein.[2]) Am wenigsten war vollends darüber Streit, daß über jede irgend zu Strafe wegen Unwürdigkeit oder Unfähigkeit zu verhängende Entlassung gerichtlicher Ausspruch nöthig sei. Selbst bei solchen Dienstverhältnissen, mit deren Natur am ersten solche Grundsätze im Widerspruch scheinen, wie die Ministerstellen, wendete doch das Reichskammergericht dieselben zum Schutz der Diener an, so z. B. nach dem bekannten Streit Friedrich Karl von Moser's gegen den Landgrafen von Darmstadt. Ebenso noch der Reichshofrath zum Schutz des Hrn. von Wangenheim. Ja endlich, wenn die Landesherren, um ganz oder theilweise von der Herrschaft dieser Grundsätze zu entziehen, in ihren besondern Gesetzen und Dienstverträgen durch die Clausel ad bene placitum einseitigen Widerruf der Dienste sich vorbehalten hatten, so gaben viele Rechtslehrer derselben keine praktische Wirksamkeit, falls die Clausel nicht etwa unter besondern Umständen individuell angewendet wurde.[3]) Sie erklären sie als der Natur des Rechtsverhältnisses, als dem öffentlichen und Privatrecht widersprechend, als bloße leere Kanzleiform oder als ein bloßes strictum jus, welches auch hier nur als untergeordnet den Grundsätzen der aequitas ausgelegt werden müsse. Überhaupt aber begründeten sie ihre Ansicht aus der Natur des Dienstverhältnisses, welchem der Staatsdiener, damit es gut verwaltet werde, durch ebenso bleibende aufopfernde Vorbereitung und Verzichtleistung auf andern Lebensberuf sich widmen müsse, als das Amt an sich bleibend sei. Sie urtheilten, daß es einem würdigen öffentlichen und Privatrecht und dem natürlichen und observanzmäßigen Sinne des Vertrags, daß es den Grundsätzen der honestas, aequitas und bona fides widerspreche, wenn ein solches Dienstverhältniß anders als durch freien Willen des Dieners, durch Naturhinderniße oder gerichtlich anerkannte Unwürdigkeit oder Unfähigkeit, wenn es willkürlich und zum Ruin des Lebensschicksals eines treuen unschuldigen Dieners und zugleich zur Beunruhigung und Herabsetzung des ganzen Dienerstandes und des Dienstes aufgelöst werde. Wo aber dasselbe ohne Schuld des Dieners dennoch aufgelöst wurde, z. B. etwa durch Aufhebung des ganzen Amtes, da fanden sie rechtliche Schadloshaltung durch Belassung des ganzen Gehalts begründet.[4]) Dieser Ansicht entsprach noch der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, indem er jetzt die Auflösung einer ganzen Reihe von Artikeln diese Rechte der Staatsdiener reichsgrundgesetzlich garantirte.[5]) Und auch die deutsche Bundesacte, sonst so wenige Rechte der Staatsbürger berührend, sichert aufs neue doch diese Rechte dieser frühern Staatsdiener in einem besondern Artikel (15). In Beziehung auf Justizbeamte aber hatten sogar die Reichsgrundgesetze absolut gebietend völlige Inamovibilität festgesetzt und die Clausel ad bene placitum ganz untersagt.[6])

Daß Gewalt und fürstlicher Absolutismus zuweilen noch während der Zeiten des Reichs auch diese Rechtsgrundsätze verletzten, ist natürlich. Vorzugsweise aber wurden sie in der Rheinbundszeit nach dem Vorbild der Napoleonischen Centralisation und Despotie hintangesetzt. Die jetzt oft eingetretene Rechtlosigkeit sollten die jetzt und zumal seit der Gründung der constitutionellen Verfassungen entstehenden Staatsdienstgesetze, Dienereidicte oder Staatsdienstpragmatiken aufheben und das Verhältniß zeitgemäß reguliren. Vorzüglich wol, weil infolge derselben, während man wirkliche Bestrafung der Dienstvergehen häufig vernachlässigte, die Länder mit großen Summen von Pensionen für quiescirte Staatsdiener überlastet wurden, mit größern zuweilen für die pensionirten als für die thätigen Staatsdiener, entstand durch solchen ungeheuern Misbrauch des Pensionirungsrechts bei vielen der Irrwahn, als seien in diesen neuen Dienstgesetzen die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener viel zu gut, ja wol gar besser als nach dem frühern deutschen Rechtszustande oder auch nur besser als in andern freien Staaten festgesetzt. Sowenig indeß dieses der Fall ist, so könnte man doch selbst noch mit den weniger guten, die wol manche unerfahrene Politiker an deren Stelle setzen möchten, sich leicht zufrieden geben, wenn dieselben, wenn die Rechte der Regierungen und Minister über Anstellung und Beförderung, Pensionirung, Versetzung und Entlassung der Staatsdiener nur

---

2) Böhmer, Dissert. de jure principis circa dimiss. ministror., §§. 4, 13.

3) Vgl. Rönneberg, Über Dienstentlassung, S. 88, und die daselbst angeführten Schriftsteller: Bertanella, Tract. de pact. nupt., I, 4, 10, und Schlözer, Staatsanzeigen, VIII, 44.

4) S. die beiden vorigen Noten.

5) Vgl. z. B. §§. 3—7, 14, 17, 19, 20, 24, 27, 47—59, 64—66, 68—85.

6) Wahlcapitulationen seit 1700, Art. 24, §. 10.

Digitized by Google

verwendet würden, wozu sie der Natur der Sache nach und nach den gesetzlichen und
ierungserklärungen bestimmt sein sollen, nämlich nur im Interesse einer gesetzlichen und
n Verwaltung ihrer besondern Ämter, im Interesse einer wirklich guten Staatsdienst-
valtung. Aber das Übel ist, daß dieses nicht der Fall ist, und daß, wie jeder zugestehen wird,
die Dinge im Leben und die Natur der Verhältnisse ins Auge gefaßt hat, hierauf durchaus
einmal zu rechnen ist.

Je mehr Gewalt die Regierung, die Minister, die Günstlinge über die Staatsdiener haben,
ehr sie eben dadurch den regelmäßigen, gesetzlichen Gang der Verwaltung beliebig ändern
nen, um so mehr gebrauchen sie auch diese Gewalt zur Vermehrung ihrer Einflüsse, zur
chsetzung ihres Eigenwillens und ihrer Neigungen und Intriguen, um so mehr müssen
Einwirkungen diesen eigenen und fremden Intriguen und nepotistischen Zwecken dienen.
s bisherige bildet nämlich noch nicht die Hauptgefahren. Die neuen Verfassungen haben in
cher Beziehung die Willkür beschränkt und einen natürlichen politischen Kampf der Bürger
ihre Freiheiten und Verfassungen erzeugt. Diese Verfassungen aber, weit entfernt, wie
ngland und in Belgien, zu einer entschiedenen und gern zugestandenen Wahrheit gelangt
in solcher als unvermeidliche Nothwendigkeit anerkannt zu sein, werden wenigstens von
cher Seite bereut, werden vielfach von außen und innen ungünstig angesehen, beengt, zur
ahrheit verkehrt und in einen beständigen Kampf um ihre Existenz geführt. So entsteht
dem System des freien Staats, der wahren ständischen oder repräsentativen Verfassung
glich entgegengesetztes Streben. Jenes System ist das System der Herrschaft der wah-
öffentlichen Meinung. Es entstand aber ein hinterlistiger feindseliger Kampf gegen die
stenz der Verfassungsrechte, ein Streben, nicht die wahre öffentliche Meinung zu erkennen
zu verwirklichen, sondern sie selbst und überhaupt die verfassungsmäßige Volksfreiheit und
Bürger, welche in Gemeinde- und städtischen Wahlen als Abgeordnete oder Beamte die
re öffentliche Meinung aussprechen und geltend machen wollen, zu überlisten, zu bekämpfen,
rfolgen und zu unterdrücken. So bildete sich denn nebst andern Übeln, wie z. B. dem Haß
n das wahre Lebenselement der ständischen Verfassung, gegen alle Öffentlichkeit und Preß-
eit, auch unser krankhaftes und gefahrdrohendes Staatsdienstverhältniß. Es bildete sich
Streben, alle Rechte in Beziehung auf die Diener nicht für eine gute Verwaltung der
atsdienstgeschäfte, sondern als Mittel in jenem verkehrten, unglückseligen Kampf zu ge-
uchen, als Mittel, um Volksfreiheit und öffentliche Meinung, um alle für sie gesinnten
mten, Bürger, Ständemitglieder zu unterdrücken und zu verfolgen.

In der Begründung einer Motion auf einige Veränderungen in der Staatsdienerpragmatik
dem badischen Landtage 1833 (s. den besondern Abdruck dieser Motion, S. 7, und das
otokoll der elften öffentlichen Sitzung vom 12. Juli 1833) führte ich Folgendes aus: „Am
sten in die Augen fallend, wenn auch vielleicht an sich noch nicht einmal das Verderblichste, ist
Belastung des Landes mit ungeheuern Abgaben. Die Budgets zeigen es, wie die Pensions-
von Jahr zu Jahr sich mehrt.

„Der zweite und vielleicht größte Hauptnachtheil bei diesem großen Aufwand aber ist
, daß derselbe zum größten Theil weder zum Vortheil der Beamten noch zum Besten des
ndes, sondern umgekehrt zum größten Schaden von beiden verwendet wird.

„Zum Schaden der Beamten, sage ich, wird jene ministerielle Willkür der Pensionirung
übt, und zwar zunächst zum Schaden derjenigen, die von diesen Maßregeln getroffen werden.
anche zwar mögen denken, daß, wenn ein Beamter nur mit gleichem Rang und Gehalt versetzt
d nur mit einem verhältnißmäßig bedeutenden Theil der Besoldung pensionirt werden
me, ihm kein Übel, kein Unrecht zugefügt werde. Wenn aber ein Beamter aus seiner ihm
uern Heimat, etwa aus der heitern Pfalz, aus dem schönen Heidelberg, wo er mit seinen
rwandten und Jugendfreunden lebte, wo er Haus und Garten erwarb, wo er seine Kinder
ht erzog, wenn er, sage ich, plötzlich in einen ihm fremden Landestheil, vielleicht in eine rauhe,
same Schwarzwaldgegend versetzt wird, in eine solche vielleicht, wo er elf Monate im Jahre
heizen muß, wird er sich nicht ebenso unglücklich fühlen als der verbannte Ovid in seinem
ont? Wie oft sind solche angedrohte oder vollzogene Versetzungen ein großes Unglück für den
amten auch da, wo sie dem Staat gar nicht zum Vortheil gereichen. Ich bitte ferner Folgendes
erwägen. Denken Sie sich einen Beamten, der nur ein einigermaßen edler Mann ist, der
so sein höchstes Lebensglück im heilsamen Wirken für seine Mitbürger findet, aber in seinem
ter nicht mehr im Stande ist, einem andern Lebensberuf sich zu widmen als dem seiner Amts-
ätigkeit, wozu er noch alle Kräfte hat. Denken Sie sich nun diesen durch beliebiges Pensioniren

Digitized by Google

plötzlich in Unthätigkeit und Wirkungslosigkeit versetzt! Wäre für diesen Mann nicht trotz alles elenden Geldes sein wesentliches Lebensglück zerstört? Zu dem Hauptunglück des zerstörten Wirkungskreises kommt freilich noch die Verminderung seiner rechtmäßigen Einkünfte zur sorgenfreien Ernährung seiner Familie, vielleicht zugleich mit den höchst bedeutenden Abzügen bei noch jüngern Staatsbeamten und zugleich mit der zerstörten billigen Erwartung weiteren Vorrückens, vor allem aber das schmerzliche Gefühl, auf Kosten seiner Mitbürger, denen er nicht nützen kann, ernährt zu werden. Wenn dann dabei die ministerielle Willkür nicht durchschaut wird, so muß auch noch der Schein einer Unwürdigkeit oder Unfähigkeit auf ihn fallen. Durch die auf dem letzten Landtage angenommene Bestimmung über die Functionsgehalte der Staatsdiener aber soll die Pension derselben bei dem Abgang aller Sicherheitsmittel gegen Willkür noch ferner herabsinken, sodaß der Staatsdiener noch mehr bloßgestellt ist als früher. Für den ganzen Stand der Staatsdiener aber ist ihre Ehre und ihr Lebensschicksal durch die Möglichkeit, jeden Augenblick beliebig pensionirt und versetzt werden zu können, trotz allen scheinbaren constitutionellen Sicherheit und mitten im constitutionellen Staat, wo über Willkür ausgeschlossen und ein fester gesetzlicher Zustand begründet werden soll, in den allerwesentlichsten Beziehungen von unbeschränkter Willkür der Minister abhängig. Diese Willkür hängt wie das Schwert des Damokles über ihren Häuptern. Viele Pensionirungen und Versetzungen erfolgen ohne alles Gehör, ohne alle Angabe von Gründen, bald aus Ungunst, bald infolge falscher Denunciationen, geheimer Conduitenlisten oder Spionenberichte, bald zur Bestrafung patriotischer Gesinnungen, bald um Günstlingen Platz zu machen, ja, bei schwachen Regierungen vielleicht gar auf auswärtige Anträge.

„Daß aber auch für den Staat auf solche Weise diese grenzenlose Abhängigkeit der Beamten von ministerieller Willkür schädlich, und der größte Theil des Aufwandes für Pensionen mit außer der Steuerlast verderblich sei, leuchtet von selbst ein. Der Staatsdiener muß nothwendig allmählich durch diese Abhängigkeit von abwechselnder Minister- und Günstlingswillkür, von Ohrenbläserei und Augendienerei die selbständige Würde mehr oder weniger einbüßen. Indem die Minister und, was schlimmer ist, Günstlinge, gestützt auf das Mittel der abgedachten willkürlichen Versetzung und Pensionirung, den Diener zu den öffentlich nicht wohl zu nennenden Zwecken, z. B. zu Wahlumtrieben, bestimmen, muß der Diener nothwendig am moralischen und rechtlichen Charakter verlieren. Insbesondere wird er durch solche Willkür und sklavische Abhängigkeit von oben durchaus nicht zur wahren Treue gegen die Regierung gestimmt. Überall, wo Willkür und sklavische Abhängigkeit stattfindet, wohnt Selbstsucht und kalte List, nicht warme herzliche Treue. Auch wird ebenso wenig das wahre monarchische Princip der Unerschütterlichkeit des Throns und der Glaube an dieselbe befestigt werden, wenn die öffentlichen Stellvertreter des Fürsten täglich wechseln und den Besitz ihrer Würden von Willkür abhängig sehen. Die menschlichen Dinge stehen, man kann nicht aufmerksam genug darauf sein, in Verbindung und streben nach Harmonie und Assimilation. Glaube man auch nicht etwa, daß das beliebige Pensioniren die Diener in besserer Zucht hält. Nein, darunter leiden fast nur die guten Staatsdiener, träge und ehrlose Diener vermeiden entweder durch Servilität und Ränke gehen in die politischen Leidenschaften der Mächtigern die ministerielle Ungunst, oder sie nehmen ohne Kränkung, ja sie suchen fürs Nichtsthun die Staatspension. Wohlverdiente Strafen insbesondere auch gerichtliche Entlassungen der Unwürdigen ohne Pension, sind den Ministern unangenehm, machen Untersuchungen und Mühe nöthig. Weit bequemer ist es, man pensionirt mit einem Federstrich, ohne alles Gehör des Dieners wie ohne Angabe irgendeines Grundes. Schuldige wie Unschuldige. So entgeht dann aber auch dem Staatsdienerstande die so unentbehrliche moralische Achtung und das Vertrauen der Staatsbürger. In Zeiten der Noth und Gefahr wird sein Wort, das bisher nur der persönlichen Willkür und der Gewalt diente, die wohlthätige Kraft zum Schutz des Fürsten und der Verfassung verlieren. Es sinkt im Volk immer mehr der Glaube an die Herrschaft fester Staatsgrundsätze und eines festen Rechtszustandes. Vor allem verderblich ist aber das, daß durch das willkürliche Versetzen und Pensioniren und vollends durch gehässiges Disciplinarverfahren und die gleich verwerfliche neue Erfindung der Probejahre auch die Justiz ihre ganze Selbständigkeit und die Bürgschaft ihrer Unabhängigkeit verliert.

Da aber die Richtergewalt täglich über alle Güter und Rechte der Menschen, also über sie selbst entscheidet, und so von der Justizverwaltung gewissermaßen das ganze Menschenleben mit seinen Grundsätzen und Bestrebungen abhängig wird, so ist mit der Zerstörung der nothwendigen Unabhängigkeit der Justizbehörden auch die wesentlichste rechtliche Sicherheit aller

Digitized by Google

ter und Rechte der Staatsbürger, die Sicherheit aller Heiligthümer ihres gesellschaftlichen bens zerstört." Diese Schilderung schon vor Jahren wird leider durch die neuesten Zu- nde auch heute noch allzu sehr veranschaulicht.

IV. Fortsetzung. C. Die falschen Rechtfertigungsgründe unsers neu- utschen Systems. Einem festern und bessern Rechtszustand der Staatsdiener stellten sich Deutschland, wie in Frankreich, vorzüglich dreierlei Hauptrücksichten entgegen.

Die erste bestand in dem früher jakobinischen, dann Napoleonischen despotischen Cen- lisationssystem, welches in Deutschland, zumal in den Rheinbundsstaaten, nur allzu viel fall fand. Nach den echt germanischen Ansichten sollten die Staatsdiener geachtete gesetzliche rreter und Schützer der festen Grundsätze des Friedens, der Gerechtigkeit und des Landes- hls, sie sollten in ihren Grafschafts- und Amtsgenossenschaften geliebte, wohlthätige ützer auch ihrer besondern Gerechtsame und Interessen sein, solche, die nicht wie Bedienten derlei Befehl bereit sein müssen, sondern innerhalb ihres bestimmten Amtsberufs bleiben bei Durchführung der verfassungsmäßigen Rechte und Befehle des Kaisers und des Landes- n zugleich bei ihm selbst die Rechte der Bürger in geziemender Weise gegen Misleitungen Misgriffe zu vertreten suchten. Jenes despotische System will dagegen nur willenlos ängige und gefürchtete Werkzeuge für alle wechselnden Launen und beliebigen despotischen ehle des Herrschers und seiner Minister. Gegenseitige Achtung und Liebe zwischen den nten und den Verwalteten schienen jetzt gleich dem festen Rechtszustand der Bürger und nten mehr hinderlich als heilsam. Deswegen jagte man die Beamten in flüchtigem Wechsel h das Land und machte sie abhängig von jeder Willkür. Nach diesem System wird der nte, welcher dem rechtsverletzenden oder unmoralischen Willkürbefehl gegenüber an geheiligte ndsätze erinnern und sie achten wollte, nach dem eigenen Ausdruck eines deutschen Ministers unbrauchbares Werkzeug weggeworfen". Geheime Berichterstatter und Spione mußten die ile Gesinnung, so wie der Bürger, so vor allem die der Beamten überwachen. Tiberius wollte ioralisation der Römer und erklärte das Sittengericht unpassend für seine Zeit. Dem ßen neueuropäischen Meister des Systems legte man die Worte in den Mund, daß erst die ter sich aviliren müßten, ehe sie recht brauchbar seien. So war es, so ist es bei diesem System all unvermeidlich, nicht etwa blos da, wo mit Bewußtsein absolut unwürdige Zwecke der fcher oder ihrer Günstlinge verfolgt werden. Es ist auch da unvermeidlich, wo man, wie r Napoleon und in dem Justemilieusystem und wie zum Theil in Deutschland, dem Volk tionär seine geheiligten Verfassungsrechte ganz oder theilweise zu entziehen oder zu ver- n sucht, wo man andere Zwecke und Regierungssysteme verfolgt als die, welche bei der heit der Bürger und der öffentlichen Meinung ausgesprochen und befolgt werden dürften. t ist leider beständige Unterdrückung der dem Regierungssystem entgegenstehenden Freiheit, hrheit und öffentlichen Moralität, Bestechung und Täuschung jeder Art unvermeidlich.

Ein zweiter Gesichtspunkt, welcher sich einem guten und festen Rechtszustand der Staats- er entgegenstellt, ist eine höchst verderbliche, gottlob aber falsche Auffassung vom Wesen des titutionellen Systems und seiner Verantwortlichkeit der Minister. Man vertheidigt nämlich dieser irrigen Auffassung im wesentlichen die Napoleonische Centralisation und Regierungs- kür in Beziehung auf die Beamten aus ehrenwerthern Motiven und ohne die übrigens rmeidlichen, unmoralischen, verderblichen Mittel des Systems zu wollen, weil man glaubt, onstitutionelle Regierung bedürfe derselben, um die ihr durch die ständischen Rechte ent- ne Macht aufzuwiegen, um die Opposition wirksam bekämpfen zu können, und sodann, die Minister sonst nicht für die Verwaltung verantwortlich gemacht werden könnten. Wäre hier zu Grunde liegende Auffassung der repräsentativen Verfassung die richtige, wahrlich t müßte man denen beistimmen, die sie wegen ihrer angeblichen Täuschungen und ver- lichen Wirkungen verwerfen. Machte sie wirklich jenes System der Rechtlosigkeit, der kür und der Corruption in Beziehung auf den ganzen Beamtenstand und vollends auch re sonstige neudeutsche Administrativ- und Polizeimacht nothwendig, so wäre sie eine Pest. wäre es, wenn in ihr willkürlich zur Bekämpfung und Niederhaltung einer liberalen osition im Volk und in den Kammern, bei den Gemeinde- und Deputirtenwahlen, die ierungen das Volk corrumpiren, seine Angelegenheiten durch servile Beamte minder gut alten und Freiheit und Recht der Bürger hundertfachen Verletzungen preisgeben müßten. e sich wol etwas aussinnen, wodurch man die constitutionellen Verfassungen mehr um ung und Vertrauen bringen könnte, sie, welche vielmehr gerade Corruption und Will- des Absolutismus aufzuheben bestimmt sind? Aber zu so irrigen Ansichten werden die

Digitized by Google

Regierungen ebenfalls nur verführt durch diejenigen, welche, wie Napoleon und später das Juſtemilieuſyſtem, die Wahrheit des repräſentativen Syſtems reactionär unterdrücken, eine Halbheit oder Lüge daraus machen möchten. Wo aber das Syſtem eine Wahrheit iſt, wie in Belgien, in Norwegen, Schweden, England, Italien, der Schweiz und Holland, da bleibt dieſe Verirrung fern. Die volle Freiheit der Bürger und der öffentlichen Meinung, namentlich der Preſſe, ſteht hier nicht im mindeſten in gehäſſigem Verhältniß zum Regenten und wird nicht angefeindet und verfolgt. Die Verwaltung iſt hier, und zumal in England, zum größten Theil einmal in den Händen der Bürger oder ſolcher unbezahlten Beamten aus dem Volk, die, wie z. B. die unbeſoldeten engliſchen Friedensrichter, durchaus von keiner Willkür der Miniſter abhängig ſind, die nicht verſetzt werden können, und welchen ſelbſt eine Entlaſſung nur eine Laſt abnähme und ſie als Candidaten der Oppoſitionspartei empföhle. Alle Richter, Geiſtliche, Profeſſoren, Lehrer und ſelbſt die Offiziere, welche ihre Stellen kauften, können vollends dort von der Regierung nicht, ſowie bei uns, entlaſſen, penſionirt oder verſetzt werden. Advocaten, Notare, Ärzte, Bürgermeiſter hängen dort nicht einmal durch Anſtellung oder Beſtätigung von der Regierung ab. Von der bei uns ſteigenden Gewalt, ſelbſt über die Gewerbsleute, von beliebigen Conceſſionsertheilungen und Verweigerungen, Entziehungen, ja z. B. von Bedrohungen der Zeitungsredactoren und der Buchhändler mit den letztern, weiß man dort vollends nichts; und die wenigen Staatsbeamten, welche Beſoldungen genießen und nicht wie Miniſter und Miniſterialbeamte bei einem Miniſterwechſel, ihrer Partei treu, freiwillig ſich zurückziehen, haben theils durch Obſervanzen, die in England unter der Garantie der reinen Öffentlichkeit und einer rechtlichen und freien öffentlichen Meinung mehr ſchützen als anderwärts Geſetze, Bürgſchaften gegen beliebige Entlaſſungen und auch für genügende Penſionen; theils brachten ſie ihren Ämtern nicht von den ſchweren Vorbereitungen in der Jugend an ihr Verlangen mögen und ihren übrigen Lebensberuf zum Opfer. Zu dem allen werden nun noch in jenen Ländern, wo die ſtändiſche Verfaſſung eine Wahrheit iſt, die Miniſter durch die entſchiedene Parlamentsmajorität beſtimmt. Ja die Krone iſt auch bei der Ernennung zu andern Stellen, wie namentlich den höchſten Richterſtellen, durch Obſervanzen oder Geſetze beſchränkt. Sie können denn hier wahrlich der König und das Miniſterium in Beziehung auf die Verwaltung und die öffentlichen Diener und durch dieſe nimmermehr einen ähnlichen beliebigen Einfluß ausüben als er ihnen bei unſern unendlich zahlreichen, nur von der Regierung beliebig ernannten und beförderten Beamten ſelbſt auch dann noch bliebe, wenn auch die Rechtsverhältniſſe und die Ehre dieſer Diener noch ſo gut und ſicher beſtimmt würden, und wenn die Regierungen ſelbſt auf die Heimlichkeit und die Wahrheitsunterdrückung und die Wahrheitsfälſchung durch die Cenſur verzichten wollten. Allein dort, wo die conſtitutionelle Verfaſſung Wahrheit iſt, wo die bei der freieſten Preſſe heilig gehaltenen, geliebten und geachteten glücklichen Fürſten ſie als Wahrheit entſchieden zugeſtehen, da iſt auch all jener Kampf und Bedrückungseinfluß eines napoleoniſchen Verwaltungsſyſtems gegen die öffentliche Meinung und die Oppoſition ganz entbehrlich und unzuläſſig. Hat dort die öffentliche Meinung der Nation für eine politiſche Partei oder eine Hauptanſicht entſchieden, und hat der Fürſt bei etwaigem Zweifel zur freien Einwirkung auf ſeiner Anſichten und zur Erprobung der wahren öffentlichen Meinung an neue freie Wahlen der Nation appellirt, an Wahlen, welche nicht die Regierung für ſich ſelbſt zu beherrſchen ſucht, welche vielmehr nur unter den politiſchen Parteien in der Nation beſtritten, von der Regierung nur in ihrer verfaſſungsmäßigen Freiheit geſchützt werden, nun alsdann hat der Fürſt in dem neuen nach der parlamentariſchen Mehrheit ernannten Miniſterium und in dem von der Nation bei voller Freiheit der Discuſſion und Prüfung gewünſchten Regierungsſyſtem die möglichſten ſichern Bürgſchaften für eine weiſe, beglückende und durch die Unterſtützung der Nation kräftige und glückliche Regierung ſowie für Beſeitigung alles Volkshaſſes und aller eigenen Verantwortlichkeit. Er hat jetzt gerade in der nur geſetzlichen Beamtenthätigkeit, in der reinen Öffentlichkeit und Preßfreiheit die beſten Bundesgenoſſen. Ja die Oppoſition ſelbſt iſt ihm eine Bürgſchaft und Bundesgenoſſenſchaft. Weit entfernt von allem Widerſtreite gegen ihn, hat die Oppoſition nur ihre wahre, unermeßlich wohlthätige Aufgabe. Dieſe beſteht nämlich darin, bei allen Regierungsmaßregeln die möglichſt vielſeitige Prüfung von den verſchiedenſten Standpunkten aus zu bewirken, der an ſich wohlthätigen, aber oft einſeitigen Regierungstendenz der Einheit und Ordnung gegenüber ſtets die Freiheit, und in der ganzen Regierung und Nation das unermüdliche Streben für Wahrheit und Gerechtigkeit und das wahre Staatswohl lebendig zu halten und endlich da, wo die Überzeugung der Nation von der jedesmaligen Lage des Staats eine Änderung des Regierungsſyſtems erheiſcht, dieſe auf friedlichem Wege zu bewirken.

Digitized by Google

ppoſition, Miniſterialpartei und Regierung müſſen zum verſtändigen Beſchluß im lebendigen
taat ähnlich zuſammenwirken wie alle verſchiedenen, zum Theil entgegengeſetzten Geiſtes-
d Gemüthskräfte und Erfahrungen im einzelnen Manne. Die Miniſter aber bleiben auch
i einem würdigen geſicherten Beamtenſtande hinlänglich verantwortlich, und ſie können es
eiben ohne alle Ungerechtigkeit. Sie ſind verantwortlich für alles, was ſie ſelbſt mit der
nen rechtlich zuſtehenden Macht verſchuldeten. Wenn Beamte, ohne daß ſie es rechtlich hindern
nnten, fehlten, ſo ſind natürlich ſtets nur dieſe für ihre Thaten, und die Miniſter nur für die
wirkung ihrer geſetzlichen Beſtrafung verantwortlich. Dieſe Fehler aber werden nun nicht
va mehr, ſondern ſie werden weit minder eintreten bei einem würdigen, als bei einem ſervilen,
rumpirten und avilirten Beamtenſtande. Und die Miniſter haben, wie ſchon oben ausgeführt
rde, auch ohne alle Willkürgewalt gegen die Diener die genügendſten Mittel, ſie zur ſtrengen
chterfüllung und zu pünktlicher Befolgung aller ihrer geſetzlichen amtlichen Befehle an-
halten. Die Willkür iſt nur nöthig zur Durchführung von Ungeſetzlichkeiten, dient nur um
chte Zwecke durchzuführen und den Beamten zu verſchlechtern. Mit Berufung auf die Er-
rung aller Mitglieder einer ganzen Kammer konnte jene citirte Motionsrede behaupten, daß
it Ausnahme der Fälle, wo unfehlbar entweder mit dem Willen des Dieners oder gerichtlich
tte penſionirt, verſetzt oder entlaſſen werden können, überall hundertmal mehr böſer und ſtaats-
derblicher Gebrauch und Erfolg miniſterieller Willkürgewalt zu Tage kamen".

Will man nun aber ein ſolches wahres ſtändiſches Syſtem, das Syſtem wirklicher Freiheit
Nation nicht, ſondern nur jenen ewigen Kampf des Fürſten und der Regierung gegen die
iheit der Bürger, gegen die Freiheit der öffentlichen Meinung und gegen die liberale Oppo-
on: will man jenes demoraliſirende Beamtenſyſtem als Kriegs-, Unterdrückungs- und Cor-
ptionsmittel für das Volk — o wahrlich, dann möchte man doch, wenn man nur könnte,
ber den alten Abſolutismus herſtellen! Kann man aber das nicht, alsdann erwarte man auch,
ß die Unnatur des Syſtems und der geheime Krieg endlich in Exploſionen, in Revolutionen,
e unter den Stuart und den ältern Bourbonen, bei unſerer deutſchen unglücklichen Lage aber
leicht verbunden mit auswärtigen Einmiſchungen, Eroberungen und Bürgerkriegen zu
ge bricht!

Ewig wahr bleibt Stein's und Schön's und Wilhelm von Humboldt's Anſicht, daß nur in
vollen befriedigenden Wahrheit der Inſtitutionen, in dem Vertrauen auf Gott und die gute
che, bei der vollen Treue gegen Recht und Wahrheit Kraft und Ruhe, Bürgſchaft der Tugend
d des Heils gegeben ſind.

Die Wohlmeinenden, aber Schwächlichen, die wegen der Abneigung der Regierungen und
linge aus „Mäßigung" nur Halbheiten fordern, mögen dieſes bedenken! Es gibt nur ein
ges geſundes Leben. Gerade die Halbheiten führen zur Unzufriedenheit und wahren Un-
ßigung, zur Krankheit und zum Verderben.

Dem Spott, welchen Dahlmann gegen die Theorie der deutſchen Rechtsgelehrten, die bisher
feſten Rechtszuſtand der Staatsdiener behaupteten, in den Worten ausſpricht: „Sie be-
mten ſich eines Privatrechts, dem Staat üble Dienſte zu erweiſen", könnten wir alsdann
ſtimmen, wenn etwa wirklich der würdige, gute geſicherte Rechtszuſtand der Staatsdiener der
hrheit der Fälle nach zu üblern Dienſtleiſtungen führte, wenn nicht vielmehr umgekehrt ge-
e deſſen Mangel im allgemeinen die ſchlechteſten herbeiführte, auch noch außer den andern
eits obenberührten verderblichen Folgen, wenn es nicht endlich gegen wirklich ſchlechte
amten rechtliche Mittel gäbe.

Dieſes nun führt uns zu der dritten Rückſicht, welche man oft gegen gute geſicherte Ver-
hältniſſe des Staatsdieners geltend macht, nämlich der auf zugleich wohlfeilere und beſſere Dienſt-
waltung. Vorzüglich die Männer aus dem Bürger-, aus dem Gewerbs- und Handelsſtande
chen dieſe Rückſicht geltend. Sie ſind gewohnt, ihre eigenen Diener mit dem geringſten Lohn,
welchen ſie ſie haben können, zu miethen, dieſelben, ſobald ſie mit ihnen unzufrieden ſind, mit
ern zu vertauſchen, ohne an Penſionirungen derſelben zu denken. Dabei ſehen ſie dann na-
lich mit doppelt gerechter Entrüſtung die oft ſchlechten und verletzenden Verwaltungen der
amten, ihren kaſtenmäßigen Übermuth gegen die Bürger, den Mangel geſetzlicher Dienſt-
ciplin und gerecht ſtrafender Entfernungen unwürdiger Diener, die furchtbar anſchwellenden
bgeſätze für unſere deutſchen Beamtenheere und die oft noch größern für die Heere der Pen-
ärs vor ſich. Sie vermeinen dabei leicht den verderblichen Übeln durch die Übertragung ihrer
handlung ihrer eigenen Diener auf die Staatsbeamten abhelfen zu können. Allein es ſind
ere Mittel, die hier helfen müſſen. Größere Öffentlichkeit und Mündlichkeit und größere

Digitized by Google

Einfachheit der Verwaltung, sorgfältigere, gerechtere Auswahl, Beförderung und Belohnung der Diener, strengere Aufsicht und Bestrafung gegen die pflichtwidrigen, eine gerechte, in der Regel gerichtliche Entfernung aller erwiislich unfähigen und unwürdigen, mit Ausschluß aller leichtsinnigen willkürlichen Pensionirungen und Versetzungen, überhaupt mit streng gerechter Behandlung der Staatsdiener. Diese Mittel werden hier unfehlbar helfen. Selbst bei ausgedehnterm gerichtlichen Rechtsschutz der Staatsdiener gegen Versetzungen und Pensionirungen und vollends gegen Entlassungen, wie ihn bis zur Auflösung des Reichs denselben die Reichs- und Landesgerichte gewährten, und bei viel größerer Beschränkung der Regenten bei Anstellungen und Beförderungen nach der Anciennetät und mit ständischer Mitwirkung u. s. w. wußten frühere tüchtige deutsche Regenten ihre Dienerschaft in trefflicher Ordnung zu halten, und unsere Pensionslasten blieben vollends ihren Ländern fremd. Gewiß niemand mehr als ich huldigt dem Satz: die Beamten sind des Volks, nicht das Volk der Beamten wegen da. Niemand ist mehr überzeugt, daß alles Heil der Staaten von guten Beamten abhängt, wie schon Solon sagte, daß es keine furchtbarere Pest für die Völker gibt als einen schlechten, trägen, liederlichen, treulosen Beamtenstand. Aber gerade deshalb halte ich das neudeutsche Beamtensystem für die gröbste, verderblichste aller Täuschungen.

Über die Verderblichkeit ungesicherter, ungenügender Verhältnisse der Staatsdiener für den Staat und die Verwalteten selbst sei es erlaubt, noch die Worte mitzutheilen, die ein erfahrener Staatsmann, der Minister Winter, kurz vor seinem Tode auf dem badischen Landtage 1837 in der Begründung eines Gesetzentwurfs über die Staatsdienerverhältnisse sprach (s. Protokolle der ersten Kammer von 1837, Beilagenheft 1, S. 9): „Die Frage ist also: ob das eigene Interesse des Staats es nöthig mache, den Staatsdienern durch besondere positive Bestimmungen irgendeinen lebenslänglichen Anspruch zuzusichern? Beinahe in allen deutschen Staaten ist nun diese Frage bejahend entschieden. — Es liegt in einem solchen Rechtszustande der Staatsdiener eine wesentliche Bürgschaft für die Treue der öffentlichen Verwaltung und somit für das Wohl des Staats selbst. Bei dem System der willkürlichen Entlaßbarkeit springt überall der offene Nachtheil in die Augen, daß dadurch ein steter und gefährlicher Kampf der Parteien genährt wird. Während die entlassenen Diener ihrem durch ihre bedauerliche Lage hervorgerufenen Unmuth auf jede Weise Luft zu machen suchen, stürmen auf der andern Seite stets eine Menge ehrgeiziger und brotsüchtiger Aspiranten heran, um diejenigen, die wirklich im Dienst sind, zu verdrängen und ihre Stellen einzunehmen. Bei dieser stets sich vermehrenden Zahl der Unzufriedenen, bei der durch sie unterhaltenen Unruhe und bei dem durch dieses System begünstigten unaufhörlichen Wechsel können die Angelegenheiten des Staats unmöglich gut verwaltet werden. Dazu kommt noch vom Standpunkte des Dieners aus, daß er, wenn die Staatsverwaltung ihn entläßt, meistens erwerblos wird, da er seine Jugend und sein Geld zur Vorbereitung für den Dienst des Staats aufgeopfert und nichts anderes erlernt hat, wodurch er seinen Unterhalt in ehrbarer Weise sich wieder zu verschaffen vermöchte. Der Staatsbürger, der sich einem andern Beruf widmet, treibt sein Gewerbe auf eigene Rechnung; er bedarf einer desfallsigen Berücksichtigung vom Staat als solchem nicht, sondern er findet in dem Publikum eine nach den Umständen größere oder kleinere Zahl von Abnehmern seiner Dienste oder Arbeiten. Auch wenn er sich für ein Geschäft ausbildete, zu dessen Betrieb große ihm nicht zu Gebote stehende Kapitalien erforderlich sind, er also nicht das Geschäft auf eigene Rechnung betreiben kann, sondern sich in den Dienst eines größern Unternehmers begeben muß, so ist immerhin das Feld für seine Arbeit nicht klein. Verliert er seinen Dienstherrn, so findet er wiederum einen andern. Es steht ihm dabei nicht nur das ganze Großherzogthum, sondern auch das Ausland offen. Anders verhält es sich bei dem Staatsdiener. Ihm ist der Staat der einzige Abnehmer seiner Dienste. Von diesem entlassen, kann er keinen andern Dienstherrn mehr finden, und die Gelegenheit geht ihm verloren, dasjenige, wozu er sich in seiner Jugend vorbereitet hatte, fernerhin auszuüben und seinen Unterhalt zu erwerben." Übereinstimmend sagte die königlich hannoversche Deklaration vom 11. Mai 1832: „Die Erfahrung aller Länder und Zeiten hat auf das überzeugendste bewiesen, daß die Güte der Verwaltung und somit das Glück der Unterthanen, mehr noch als von den Vorzügen der Einrichtung, von dem guten Geiste abhängig ist, welcher die Dienerschaft beseelt, zu dessen Unterhaltung aber unumgänglich erforderlich ist, daß die Männer, welche ihre Kräfte dem Dienst widmen, vor willkürlicher Behandlung geschützt sind." Die fähigsten und edelsten Naturen werden auch einem Staatsdienst, der sie, ihre Wirksamkeit und ihr Lebensschicksal preisgibt, sich gar nicht widmen.

Zu diesen Gründen erwäge man noch Folgendes: 1) Wenn die gesetzlichen Einkünfte

Digitized by Google

euer zu gering sind, so ist selbst ein russischer Autokrat nicht im Stande, zu verhindern, daß
st in größter Allgemeinheit die Diener sich durch Bestechung, Erpressung, Veruntreuung un-
eyliche verschaffen, welche dem Staat und dem Bürger an Geld und viel höhern Gütern hun-
rmal mehr kosten als genügende Gehalte, und welche selbst das Heiligthum der Justiz durch
Pest der Bestechung verwüsten. Die ganze Beamtenschaft bildet jetzt eine sich gegenseitig
erstützende, zusammen verschworene Kaste, gegen welche der Bürger hülflos ist. Sogar solche
elne ehrliche Männer, welche die allgemeine Ruchlosigkeit nicht mitmachen wollen, werden, wie
würdige Beispiele beweisen, so lange verfolgt, bis sie das allgemeine Gewerbe durch kein
gegengesetztes tugendhaftes Beispiel mehr stören. Glaubt man nun aber, daß die Beamten
ebenso sich und ihre Familien gegen die Unsicherheit der Lage, gegen das Unglück, vielleicht
gen durch Ungunst und Willkür und politische Leidenschaften der Minister ihr ganzes Ein-
men zu verlieren, während ihrer Dienstausübung zum voraus zu decken suchen? Daher und
daher in Frankreich die Unehrlichkeit vieler amoviblen Verwaltungsbeamten neben der
lerhaften Ehrenhaftigkeit und der größten Achtung der inamoviblen Richter.

2) Beamte, welche als Sklaven höherer Willkür, der wechselnden Laune ministerieller
ren oder anderer Vorgesetzten und Mächtigen mit knechtischer Gesinnung zu schmeicheln sich
öhnen, werden stets ihre Amtsuntergebenen als despotische Paschas mishandeln und hierin
gen Ersatz für den Druck von oben suchen. Sie also begründen gerade die hochmüthigste
mtenaristokratie gegen die Bürger.

3) In der französischen Deputirtenkammer entwickelte, auf vielfache Erfahrung gestützt, der
utirte Gasparin, wie diese Amovibilität der Verwaltungsbeamten auch dadurch die Ver-
tung schlecht mache, daß die Beamten selbst dadurch die Kraft verlören, ihre Verwaltung von
Interessen und Launen der höhern Beamten und von den jetzt schwer zurückzuweisenden
flüssen der die Minister unterstützenden Deputirten unabhängig zu halten.

4) Daß die Beamten alle feste Grundsätze der Verwaltung und die Rechte der Verwalteten
Streben opfern, in alle Launen der wechselnden Minister einzugehen und vorzüglich ihr po-
hes System durch Bekämpfung der Opposition, durch Wahlbeherrschung, durch Parteilichkeiten
Verfolgungen gegen ehrliche grundsatztreue Männer von der Gegenpartei zu unterstützen:
ist nach dem Obigen durchaus nicht nöthig im wahren Nepräsentativstaat, sondern vom Übel.
ist diese Willkürherrschaft der Minister über das Lebensschicksal aller Beamten selbst nicht ein-
das rechte Mittel, um wirklich ein ministerielles System oder vollends den Thron mit einiger
herheit und irgend auf die Dauer zu stützen. Sie verfälscht nicht blos die öffentliche Meinung
macht sie gerade in den Krisen unsicher, in welchen es dem König und dem Volk so höchst
tig wäre, die wahre öffentliche Meinung lauter und deutlich vor sich zu sehen, um danach das
te Ministerium und den rechten Gang desselben zu bilden; sie bewirkt auch, daß das Ministerium
emerkt untergraben, und daß es gerade in den entscheidenden Augenblicken verlassen wird.
ses alles sah man recht deutlich vor sich bei den vielen Ministerwechseln in der Bourbonischen
laurationsperiode und zum Theil auch unter Ludwig Philipp. Eine Schar von Verwal-
sbeamten wurde jedesmal von dem neuen Ministerium entfernt und durch Creaturen ersetzt.
Abgesetzten intriguirten jetzt natürlich aufs äußerste gegen ihren Feind, das herrschende Mi-
erium. Aber auch die noch im Dienst Befindlichen schauten stets nach der Wetterfahne und
ten, um sich sicher zu stellen oder zu poussiren, zumal bei jeder Gefahr des Ministeriums, die
positionspartei und die zukünftigen Minister zu schonen, ja sie verrätherisch zu unterstützen,
sie im entfernten Departement in unmittelbarer Berührung mit den Menschen leicht konnten.
hr als ein Ministerium, vielleicht der Thron Karl's X., stürzten solchergestalt gerade durch die
kürlich absetzbaren Beamten. Von der Corruption aber und von dem doppelten und drei-
en Spionensystem in diesem Zustande kann man sich kaum einen Begriff machen.

5) Alle bisherigen Nachtheile, namentlich aber auch die von Winter bezeichneten, gelten auch
beliebigen Pensionirungen und Versetzungen, von den Probejahren und den Disciplinar-
chten. Auch sie werden, sobald sie der ministeriellen Willkür überlassen werden, ebenso wie
Dienstentsetzungen, ungleich weniger im wirklichen Interesse der eigentlichen Dienstverwaltung
als ministerielle Corruptions- und Kriegsmittel gebraucht. Auch sie beeinträchtigen nach
, was oben ausgeführt wurde, Unterhalt und Lebensglück der Beamten und ihrer Familien,
hören den gesicherten Rechtszustand derselben und führen zu Corruption, treuloser Dienstver-
ltung und zum hinterlistigen Gegenkampfe.

V. Fortsetzung. D. Die wesentlich nothwendigen Verbesserungen unse-
deutschen Dienstgesetze. 1) Vor allem muß die rein despotische ministerielle Abhän-

Digitized by Google

gigkeit jener Personen aufhören, welche gar keine wirklichen Staatsdiener sind (I und II). Dieselbe muß der verfassungsmäßigen Selbständigkeit und Freiheit der Corporationen, der Privaten und der Gewerbe Platz machen.

2) Die Anstellung aller eigentlichen Staatsdiener ist zwar allerdings ein Hoheitsrecht des Regenten, doch schließt dieses natürlich verfassungsmäßige gesetzliche Bestimmungen und Bürgschaften gegen falsche Berathung des Regenten und gegen Mißgriffe in dieser wichtigen Angelegenheit nicht aus. Sie werden sich vorzüglich auf folgende Hauptpunkte beziehen: a) darauf, daß des Regenten Wahl nicht auf Unfähige oder Unwürdige irregeleitet werde; b) darauf, daß die verfassungsmäßigen gleichen Ansprüche aller Bürger auf die Theilnahme am Staatsdienst nicht durch Nepotismus und ungerechte Privilegien verletzt werden; c) endlich darauf, daß in Beziehung auf die Dienstbeförderungen keine unverdiente Zurücksetzung verdienter, fähiger und würdiger Staatsdiener stattfinde.

3) Wenn auch heutzutage nicht mehr wie früher bei den meisten Staatsdiensten Volkswahlen und später landständische Wahlen mit dem fürstlichen Ernennungsrecht vereinigt werden wollten, so möchte doch mindestens bei Besetzung der obersten Gerichtshöfe, insbesondere der Staatsgerichtshöfe für Anklagen gegen Minister und Ständemitglieder, nach dem Vorgang einiger constitutionellen Staaten ständische Concurrenz wesentlich sein. Für die ganze Landesjustiz empfehlen sich schon das wirken, wenn die gewöhnlichen höchsten Gerichte auch den Staatsgerichtshof bilden und nach Ministerbelieben besetzt werden. In Belgien hat man jene Concurrenz auch für die so höchst wichtigen, dort nicht chinesischen, aber möglichst unparteiischen Prüfungen der Candidaten der Staatsämter für wesentlich gehalten. Anstellungen und Beförderungen aber sollten wenigstens nicht ohne vorheriges Ausschreiben der erledigten Stellen und nicht ohne ausdrückliche Erwähnung der vorher vernommenen gutachtlichen Berichte der betreffenden Collegien und des ganzen Minister- oder Staatsraths erfolgen. Bei Beförderungen und höheren Gehaltsertheilungen sollte mit Beobachtung eines gesetzlichen Normaletats, wie mit Nachdruck Justus Möser forderte, wenigstens bei den meisten Stellen, namentlich bei den Justizstellen, zum Ausschluß von Ungerechtigkeit und Willkür die Ancienneität als eine Regel gelten. Nothwendige Ausnahmen sollten durch besondere Formen auch äußerlich gerechtfertigt werden. So viel es die Weisheit unserer Vorfahren für eine treue und rechtlich geordnete zufriedene Dienerschaft wichtig, selbst im Militär. Gerechtigkeit und der allgemeine Geist eines Instituts wog gehnmal einzelne augenblickliche Vortheile auf, und nur zu oft sind es nicht Vortheile, sondern Nachtheile für den Dienst, welche auch unmittelbar beliebige Ausnahmen begründen.

4) Bei der Einheit unsers deutschen Gesammtvaterlandes und zu der möglichsten Erhaltung und Förderung derselben ist es, wie auch die Bundesacte im Art. 18 mit der frühern allgemeinen Praxis anerkannte, wichtig, daß die deutschen Staaten auch Bürgern anderer deutschen Brüderstämme ihren Staatsdienst nicht verschließen. Und wenn dabei nur dem Tüchtigern der Vorzug vor dem einheimischen Bewerber gegeben wird, so entspricht dieses dem öffentlichen Interesse und Recht des Landes, und niemand kann darüber klagen, da keiner ein Bannrecht hat, zum Nachtheil seines Landes angestellt zu werden. Für wissenschaftliche Anstalten vollends und für deutsche Wissenschaft und Bildung ist dieses Princip unerlaßlich. Der preußische Minister Hardenberg antwortete, als man ihn aufforderte, die Unterthanen eines deutschen Landes, welches die Preußen vom Staatsdienst ausgeschlossen hatte, ebenfalls in Preußen auszuschließen: „Es wäre ja thöricht, auch unser Land darum eines Vortheils zu berauben, weil man thörichterweise ein anderes desselben beraubt hat."

5) Strenge und bestimmte Disciplinar- und Strafgesetze, tüchtige Visitationen, Öffentlichkeit, Preßfreiheit und Anklagerechte der Verletzten und der Bürger müssen in Verbindung mit der gesicherten Ehre und Gerechtigkeit für die würdigen Diener, Unwürdigkeiten möglichst ausschließend, stets gerecht bestrafen und den Dienst unbarmherzig von unwürdigen Gliedern reinigen.

6) Anstellungen auf Probe müßten nur auf solche, die sich noch gar nicht öffentlich bewährten, und nur auf ein Jahr beschränkt sein: nie aber dürfen sie bei Richtern stattfinden. Ebenso dürfen nicht blos Entlassungen, sondern auch Pensionirungen und Versetzungen gegen den Willen des Dieners bei Richtern durchaus nur nach gerichtlichem Urtheil, nöthigenfalls mit Vernehmung der Sachverständigen erfolgen. Sonst sind solche Richter und ihre Collegien gar keine unabhängigen Richter, sondern Werkzeuge der Macht.

7) Bei den übrigen Staatsdienern müßte unfreiwilligen Entlassungen, Pensionirungen und Versetzungen, wenn man über sie nicht überhaupt ähnlich wie früher und wie bei richterlichen

Digitized by Google

ellen richterlich will entscheiden lassen, mindestens dann gerichtliches Erkenntniß vorausgehen, nn sie zur Strafe erfolgen.

8) Wo aber auch dieses nicht der Fall ist, da müßte doch, mit Ausnahme der oben (1) beneten Diener, einestheils die Vertheidigung des betreffenden Dieners und das Gutachten es vorgesetzten Dienstcollegiums über die Ursachen der aufgedrungenen, also nachtheiligen nionirung und Versetzung vernommen werden und erst nach erstattetem Referat und Corrat und der Abstimmung in einem gut organisirten Staatsrath oder wenigstens im Minirath die Entscheidung vom Fürsten mit Angabe der Entscheidungsgründe und der Stimmen für den Antrag erfolgen. Alle die hier vorgeschlagenen Formen, selbst wenn sie die freie scheidung des Fürsten nicht beschränken, geben dennoch ihm selbst, dem Staat und allen atsdienern und dem gerade in Anspruch genommenen Diener höchst bedeutende beruhide Bürgschaften dagegen, daß nicht auf eine so heillose Weise, wie es nach dem Obigen ohne möglich ist, unnöthig verletzende und schädliche Pensionirungen und Versetzungen erfolgen, das Land und seine schuldlosen Bürger mit einer Pensionslast, oft für Unwürdige, die e Pension hätten entlassen werden müssen, und oft für noch brauchbare Diener, beladen, die n würdigen Dienern das Gefühl einer unsichern, unwürdigen Lage geben, alle unwürdigen ch die Hoffnung, ihre Unwürdigkeit und Trägheit mit einer Staatspension belohnt zu sehen, Schlechten anreizen, das Lebensglück der schuldlos Betroffenen und ihrer Familien aber verten und zuletzt einer durchaus verderblichen Ministerwillkür, schlechten politischen Zwecken en, den Staatsdiener und die Staatsverwaltung verderben. Dieses thun sie auch deshalb, l die Minister durch die Aussicht auf diese ihnen bequemsten Mittel die unbequemen Mittel Dienstdisciplin, der Besserungsversuche, der Entlassung und der Versetzung zur Strafe w., wobei Gehör und Vertheidigung des Dieners nicht zu umgehen sind, vernachlässigen nach Bequemlichkeit die Schuldigen mit den Unschuldigen und diese mit jenen gleich behann und vermischen. Klar aber ist es ebenfalls, daß gerade schlechte Zwecke, bloßer Leichtsinn bloße Laune der Minister bei Versetzungen und Pensionirungen an diesen unparteilichen ügungen und an der Öffentlichkeit der Gründe meist scheiten werden, statt daß jetzt jeder Deartementschef blos durch seinen einseitigen Beschluß oder Antrag die Sache bewirkt. Denn rlich wird nach dem jetzigen Verfahren dem Finanzminister, wenn er einen Finanzbeamten etzen oder pensioniren will, auf sein einseitiges Referat, ohne Gehör des Dieners und ohne achten eines Collegiums, der Minister des Innern nicht widersprechen, ebenso wenig als er bei gleichem Fall jenem. Ganz anders, wenn mit Vorlage solcher die Sache erhellenden enstücke unparteiische Referenten in den höhern Dienst- und Staatsrathscollegien die Sache n Vortrag bringen und auch im Staatsministerium unparteiische Correferenten neben dem ssenden Minister als Referenten die zweifelhaften Momente und Bedenken zur Sprache gen müssen, wenn darüber abgestimmt und wenn in öffentlich werdenden Entscheidungsnden dem Diener und der Nation Rechenschaft abgelegt werden muß. Wenn aber über das ensschicksal eines Bürgers verfügt und den übrigen Bürgern Lasten aufgeladen werden, ten von Millionen, oft für die verderblichsten Zwecke, wie bei unsern Pensionirungen, dann f man wol im constitutionellen Staat, dessen Seele Gesetzlichkeit und Öffentlichkeit ist, rgschaften fordern, daß diese Verfügungen nur von einer unparteiisch und collegialisch benen Nothwendigkeit der Anwendung der hier einschlagenden Staatsgrundsätze ausgehen; dann darf man wol offene Vorlegung der Gründe solcher Maßregeln fordern. Man darf solchen, vielleicht den übrigen Bürgern wie den Staatsdienern höchst verderblichen Beschlüssen langen, daß der Diener wenigstens gehört, daß die nöthige parteilose, sachkundige Prüfung endlich die wesentlichste aller Rechtfertigungen und aller Controlen, die Öffentlichkeit, ein. Und gewiß werden, wenn jene obenbezeichneten Diener ausgenommen bleiben (1), h nur schlechte Gründe der Minister das Licht zu scheuen haben. Wären dieselben aber etwa theilig für den Diener, so sollte er entweder, statt einer Belastung der Staatskasse durch , ohne Pension mit Entlassung bestraft oder mindestens zur freiwilligen Dienstentsagung timmt werden. Jedenfalls ist in einem Gemeinwesen für jede Verschuldung an demselben, eine Verschuldung im öffentlichen Dienst die Öffentlichkeit keine ungerechte und nur eine sehr thätige Folge.

Insbesondere spricht auch dieses für die vorgeschlagenen Maßregeln, daß sie und die drei uptzwecke, für welche sie wirken und die man einander entgegenstellen will, sich im mindesten ht beeinträchtigen, vielmehr, wie stets im natürlichen gesunden System, sich gegenseitig unter-

Digitized by Google

stützen und fördern. Jene drei Hauptzwecke sind nämlich: 1) möglichst gerechte und streng Dienstaufsicht zur Erhaltung einer guten und treuen und thätigen, der Verfassung wie allen gesetzlichen höhern Befehlen, dem Wohl und Recht des Fürsten wie dem Wohl und Recht der Bürger möglichst entsprechenden Dienstverwaltung; 2) die möglichst geringe Belastung der Staatskasse und der Bürger durch die Dienstverwaltung; 3) die möglichst befriedigende Sicherung des Wirkungskreises, der Ehre und des Lebensschicksals der Staatsdiener.

Jede Einwendung endlich aus dem Interesse der genügenden Regierungs- und Minister gewalt beseitigt die nach dem Bisherigen wol unumstößliche Wahrheit, daß der Einfluß deutscher Regierungen und Minister auf die Diener durch ihre ausgedehnten Rechte der Anstellung, Beförderung, der Belohnung unserer allzu zahlreichen nur von dem Staatsdienst lebenden Beamten, ferner durch die Entlassungen, Pensionirungen und Versetzungen mit ihrer Zustimmung, sodann durch alle Mittel und Strafen der Dienstdisciplin und endlich durch die gerichtliche Verfolgung nicht blos größer ist, als er in frühern deutschen reichs- und landständischen Verhältnissen war, sondern auch größer, als ihn die Regierung und die Minister in England und in allen übrigen constitutionellen Staaten besitzen. Er ist jedenfalls ein für alle guten Zwecke durchaus genügender.

Dieses alles ist so einleuchtend für diejenigen, welche ernstlich jene obengeschilderten unhaft monströsen und im höchsten Grade verderblichen Folgen und Gefahren des bisherigen Systems ausschließen wollen, daß ebendeshalb auch die hier gemachten Vorschläge, nachdem sie der Verfasser dieses Artikels in der obenangeführten Motion auf dem badischen Landtage 1833 entwickelt hatte, im wesentlichen die Beistimmung der Kammer erhielten, und daß derselbe später als Berichterstatter über den von der Regierung auf dem Landtage vom Jahre 1837 vorgelegten Gesetzentwurf zur Veränderung des Staatsdienereedicts sie ebenso als einstimmige Anträge der Commission wiederholen durfte.[7] Der Gesetzentwurf wurde jedoch von der Regierung zurückgezogen. So wie es jetzt ist, so kann indeß das Staatsdienerverhältniß in Deutschland unmöglich fortbestehen. Seine wohlthätige Veränderung ist ebenso durch die Fürsorge für öffentliche Moral, deutsche Treue und Rechtlichkeit und die gesetzliche Freiheit, wie im Interesse der Regierung und des Staatsdienstes geboten. Dasselbe ist Folge und Mittel jenes unseligen Systems der feindlichen Kriegs zwischen den Regierungen und der Freiheit. Es begründet zugleich mit Unterdrückung der Öffentlichkeit und mit unseren neudeutschen Polizei- und Justiz-, namentlich auch Administrativ-Justizeinrichtungen, jenen Mangel aller Rechtssicherheit, welcher daher entstand, daß der ältere Rechtszustand des Deutschen Reichs mit diesem zu Grunde ging, und neuzeitige der staatsbürgerlichen Repräsentativverfassung noch angefeindet, daß nach der Auflösung die naturgemäße Verjüngung unterdrückt und so der Zustand des Übergangs in einen Stand der Unnatur verwandelt wird. Dieser aber und jener Mangel an Rechtssicherheit, jener Kriegszustand können jetzt, wo die verderblichen Folgen derselben ebenso wie das Recht und das Bedürfniß ihrer Beseitigung täglich mehr, selbst vom Volk erkannt werden, nicht lange mehr dauern, ohne die Grundfesten der Gesellschaft, die der Throne wie die der Nationalehre zu untergraben.

Welcker.

**Staatsgerichtshof.** Die Grundidee der germanischen Völker, daß in dem Staate anstatt Willkür, sondern stets das Recht herrschen soll und zwar selbst dann, wenn die ordentlichen Formen und Gesetze der Rechtsordnung nicht ausreichen können, ist die Quelle des den germanischen Staaten eigenthümlichen Strebens, den Rechtsbegriff nicht auf die privaten Berechtigungen zu beschränken, sondern ihn auch auf das Verhältniß der Einzelnen zum Staat in der Weise auszudehnen, daß der Staat nicht blos als Fiscus private Rechte und Pflichten gegen die Staatsangehörigen haben kann, sondern auch, vermöge der durch förmliche Rechtsinstitutionen festen Gewalt gesetzten Grenzen, wahre Rechtspflichten zur Einhaltung dieser Grenzen bei der Geltendmachung seiner politischen Gewalt, und zwar jedem seiner Angehörigen gegenüber, haben müsse.

Man bezeichnet dies gewöhnlich als Consequenz des Rechtsstaatsprincips, welches für modernen Culturstaaten allein maßgebend sein soll. Als eine Folge davon erscheint die An-

---

7) Vgl. die Protokolle der Zweiten badischen Kammer von 1833, Beilagenheft 2, S. 78 fg., Verhandlungen, Heft 4, S. 182 u. 245 fg., ferner Beilage 3 zum Protokoll der 40. öffentlichen Sitzung vom 12. Juni 1837. Dieser Bericht enthält zugleich die betreffenden Bestimmungen der verschiedenen deutschen Staatsdienergesetze über die hier behandelten Punkte des Dienerrechts, Bestimmungen, welche theilweise den oben vorgeschlagenen Maßregeln huldigen. Die außerordentlich reiche Literatur über das Staatsdienerverhalten überhaupt s. bei Klüber, Öffentliches Recht, §. 487—495.

Digitized by Google

ung, die in der eigenthümlichen Selbständigkeit der Gerichte liegende Garantie für die voll-
ndige Aufrechthaltung der privaten Rechte auch auf die verfassungsmäßigen politischen Berech-
ngen der Staatsangehörigen auszudehnen und demnach die früher übliche Behandlung von
itischen oder mit einer politischen Rücksicht verbundenen Streitigkeiten durch Verwaltungs-
örden zu beseitigen. [1])

Infolge dessen entstand neben dem Begriff der bürgerlichen und peinlichen Jurisdiction
rseits der einer polizeilichen, andererseits der einer politischen Jurisdiction, und kann man
für letztere competenten Behörden im allgemeinen Staatsgerichtshöfe nennen.

Wie alles, so ist auch diese Erscheinung weder nur neu, noch nur alt. Der Gedanke, daß
st und Gerechtigkeit mit die höchste Aufgabe der Staaten sei, ist allgemein menschlich und
daher in jedem Staat lebendig gewesen sein, wenn auch die Auffassung desselben, wie die
und der Umfang seiner Durchführung, sehr verschieden sich gestalten muß.

Schon die Griechen unterschieden Verfassungs- und Verwaltungsgesetze. Erstere, die Ein-
ung der Grundbestandtheile des Staats festhaltend, faßte man unter der Bezeichnung
ατεία" zusammen, die letztern, die sich auf die Verwirklichung der Verfassungsgrundsätze
h die Thätigkeit der Behörden bezogen, nannte man νόμοι im engern Sinne. Sitten- und
tsgesetz unterschieden die Griechen nicht. Wohl aber sollte das äußere Gesetz zur innern
lensrichtung der Bürger durch die „παιδεία" gemacht werden. (Hildenbrand, „Rechtsphilo-
ie", I, 31.)

Administrativ-contentiöse Sachen kannte man schon im 13. Jahrhundert in Frankreich
lmaze, „Curiosités des Parlem.", S. 48), und Sempere („Hist. des Cortès", S. 192 fg.,
) will schon vor 1440 in Spanien die Trennung der Jurisdiction von der Verwaltung vor-
m. Ohne Zweifel ist es aber richtig, wenn Desmaze (a. a. O., S. 4 fg.) behauptet, daß
Mittelalter ein theoretisches oder praktisches Staatsverwaltungssystem, also jede einheitliche
atsverwaltung abging. Die Gründe davon liegen theils darin, daß die staatliche Einheit
nicht bestand, wo der Feudalismus herrschte, theils darin, daß, wo letzterer nicht herrschte,
Staat nur in der herrschenden Dynastie oder in dem herrschenden Individuum gefunden
e. Dies, wohl aber auch eine gewisse innere höhere Einheit der Verwaltung, Verfassung
Jurisdiction, erklärt es auch, daß z. B. die souveränen französischen Gerichtshöfe (die Par-
nte)[2]) sich mit Verwaltungssachen beschäftigten, resp. auch die administrative Seite der
ichen wie die justizielle Seite der Verwaltungsgesetze unter ihre Competenz zu ziehen
n, während das zum vollsten Absolutismus sich wendende französische Königthum in die
rlichen Functionen eingriff. Von dem Zustande der Rechtspflege in Frankreich vor der
lution gibt ein kurzes, aber anschauliches Bild: Collin de Plancy, „Dictionnaire féodal",
is 1820), Thl. I, S. XLVI. Tocqueville („L'ancien régime", S. 62 fg.) berichtet, daß
dministrative Rechtspflege in Frankreich vor der Revolution schon ganz verallgemeinert
sen sei, und zwar nach dem von den Rechtskundigen anerkannten Grundsatz, „daß alle Pro-
in denen eine öffentliche Angelegenheit behandelt wird, oder bei denen die Staatsverwaltung
klagt ist, nicht vor die ordentlichen Gerichte gehören, die lediglich über Privatangelegenheiten
ticheiden haben." Er fährt fort: „Ein Edelmann war in Streit mit seinem Nachbar ge-
n, und da er mit seinen Richtern unzufrieden war, so bittet er das conseil du roi, denselben
ache zu entziehen. Man befragt den Intendanten, und dieser antwortet: obgleich es sich hier
Privatrechte handelt, worüber die Gerichte zu entscheiden haben, so kann doch der König,
es ihm gefällt, die Entscheidung jeder Angelegenheit sich einfach vorbehalten, ohne daß er

[1]) Die Literatur über Verwaltung und deren Verhältniß zur Verfassung, dann über das Verhältniß
ten Rechts- und Verwaltungssachen s. Held, Staat und Gesellschaft, II, 488 fg., Note 359 und
52. Dazu Bähr, Der Rechtsstaat (Kassel u. Göttingen 1864). Escher, Handbuch der praktischen
if, I, 68; II, 111, 586. Weizel, Das badische Gesetz vom 5. Oct. 1863 über die Organisation der
n Verwaltung (Karlsruhe 1864). Lüder, Das Gewohnheitsrecht auf dem Gebiete der Verwaltung
1863). Kaltenborn, Die Volksvertretung und die Besetzung der Gerichte, besonders des Staats-
tshofs (Leipzig 1864). Der oberste Gerichtshof, landesherrliche oder landständische Besetzung.
einem kurhessischen Juristen (Kassel 1863). Nordmann, Betrachtungen über Competenzconflicte
ten Justiz und Verwaltung nach dem neuesten hannoverischen Recht (Göttingen 1862—63). Zeutner,
die Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung im Magazin für badische Rechtspflege, V, 229 fg.,
fg. Nordenflycht, Die schwedische Verfassung, S. 369.

[2]) Vgl. die Literatur zum ersten Abschnitt von Held, Staat und Gesellschaft, Thl. III. Dazu R.
Rohl, Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften, III, 103 fg. Desmaze, Le parlement de
, avec une notice sur les autres parlements de France (Paris 1859).

Digitized by Google

die ihn leitenden Gründe anzugeben hätte." Schließlich bemerkt er noch, daß man, um den m
Trennung der Justiz von der Verwaltung liegenden Fortschritt richtig zu erkennen, nicht v
gessen dürfe, daß einerseits die Justiz im alten Staatswesen unaufhörlich über ihre natürl
Sphäre hinausgriff, andererseits sie die letztere doch niemals ganz ausfüllte. Bedeutungsvoll
es ferner, daß nach der Ansicht des deutschen Mittelalters die höchste oder jede selbständige Jur
diction auch die Gesetzgebung enthielt (Stobbe, „Geschichte der deutschen Rechtsquellen",
S. 277 fg.), und daß Guizot („Hist. des origin.", II, S. 372) es sehr einfach findet, wenn m
im 14. Jahrhundert nur sehr verwirrte Anschauungen über das, was Gegenstand der Ge
gebung sei, oder nicht, hatte, weil man es in unsern Tagen nicht nur fühlt, sondern auch erke
daß es unmöglich sei die Grenze derselben a priori, philosophisch und absolut, zu ziehen, währ
Lamartine auf die Frage: „Que c'est que la justice politique?" antwortet: „La justice p
tique, c'est de la justice qu'on se fait à soi-même, c'est l'arbitraire, c'est le droit du p
fort" („La France parlem.", I, 106). Vielleicht könnte man auch in Bezugnahme auf das V
hältniß zwischen Justiz und Verwaltung sagen: „Justitia injustitiam parit", oder „summ
jus, summa injuria".

Betrachten wir nun den Staat als einen einheitlichen Organismus, so ergeben sich folge
Hauptconsequenzen:

1) Die Einheit des Staats, sein einheitliches organisches Leben und dessen Gesetz muß
stimmend über allen Unterscheidungen und Arbeitstheilungen stehen, welche wegen der a
Organismus liegenden Mannichfaltigkeiten der Individualitäten und ihrer politischen Fun
nen unabweisbar sind.

2) Es ist ein Fortschritt des Staats, wenn er seiner gegliedert ist und jedem Glied das
und dem Staat zugleich am meisten entsprechende Situation im Staat einräumt, aber nur u
der Bedingung, daß die unter 1) erwähnte Einheit dadurch nicht nur nicht geschwächt oder
gelöst, sondern im Gegentheil stärker und besser, weil organischer wird.

3) Deshalb ist auch bei allen Unterscheidungen zwischen Gesetz und Verwaltungsm
Gericht und Administration der Hauptsache nach weder möglich, daß die beiden Gebiete abs
haarscharf voneinander getrennt gehalten werden und nie miteinander an den Grenzen in Co
sion gerathen können, noch zu verhindern, daß nicht jede Sache zugleich einen rechtlichen und
ministrativen Charakter habe. Noch weniger wird es zu beseitigen sein, daß darüber, w
von beiden Charaktern vorherrsche, und ob also richterliche oder administrative Behandl
desselben platzzugreifen habe, Streit entsteht, oder daß ganz klar und entschieden eine und die
Sache eine ausgeprägte administrative und rechtliche Seite in sich trägt. So beweisen die v
blos dispositiven Gesetze und die ganze Einrichtung der Civilgerichte, daß eine gute richter
Entscheidung selbst in den unbedeutendsten Civilsachen, wegen der verfassungsmäßigen Gara
aller Privatrechte, auch im constitutionellen Staat eine administrative Seite habe; der Umst
daß die Civilgerichte auch über die in den bürgerlichen Gesetzen enthaltenen politischen, weil
luten Bestimmungen sprechen, beweist, daß sie auch in politischen Dingen schon deshalb compe
sind; die Besetzung der Polizeigerichte mit Richterbeamten ändert an dem politischen Charak
der Polizei nichts; die von den Gerichten ausgeübte Obervormundschaft ist an sich rein admi
strativ, ebenso die Urtheilsexecution; der Unterschied von Rechts- und Verwaltungs- oder p
tisch-socialen Gesetzen wie das Eingreifen aller Gesetze in alle Administration beweist, daß G
und Administration nicht einmal scharfe formelle Gegensätze sind; die vielen bekannten sogena
ten administrativ-contentiösen Sachen und die Theilung einer und derselben Sache (z. B.
Expropriation, wo die Expropriationsfrage den Verwaltungs-, die Entschädigungsfrage
Richterbehörden überwiesen ist) unter verschiedene Behörden, beweist das übrige.

4) Die politische Seite kann sich in der privatrechtlichen und gerichtlichen, diese wieder sich
der erstern auflösen, je nachdem die eine oder die andere vollkommen vorherrscht. Dazwisch
sind unendlich viele und feine Übergänge, mit denen auch in den Zuständen der Völker mann
facher Wechsel verbunden ist. Wo aber in einem Fall die politische und die rechtliche Seite s
schieden hervortreten, da kann es eine politische Frage sein, welche politisch wichtiger ist. Es
scheint selbst eine politische Einrichtung, daß in Rechtssachen nur die Gerichte zu sprechen ha
Läßt sich aber die Rechtssache nicht vollkommen von der Verwaltungssache trennen, so muß
Entscheidung der letztern immer für die erstern präjudiziell sein, wie sie es, wenn die Trennu
möglich, ohnehin immer sein wird.

5) Vollendet sich das politische Leben eines Staats immer mehr durch Ordnung und Ver

Digitized by Google

ung der innern Lebensbeziehungen, so wird sich das Freiheitsgebiet durch Ausbildung des fassungs- und Rechtsgebiets, also auch durch Erweiterung der richterlichen Competenz, ver- iern. Dasselbe muß aber auch bezüglich der Verwaltung stattfinden, die das lebendige Macht- et des Staats ist. Alte Schranken mögen fallen, der Verwaltungswillkür neue Gebiete rungen werden. Aber eine von dem organischen Gesetz des Staats getragene Verwaltung nicht nur aufhören, eine willkürliche zu sein, sondern auch, wegen der unausbleiblich stei- en Anforderungen an sie, immer neue Gebiete erwerben. Und wie alle Vervollkommnung Gesetzgebung es nicht hindern wird, daß der Richter hier und da wie ein Gesetzgeber, sowol inzelne Fälle als auch durch constante Praxis in weiterm Umfang wirkt, so werden auch alle lichen Fortschritte der Staaten Collisionen zwischen Verwaltung und Justiz, Fälle, in welchen berücksichtigt werden müssen, zu verhindern nicht im Stande sein.

Die Richtigkeit dieser Ansichten wird sich ergeben, wenn wir, die Frage von den sogenannten valtungsgerichtshöfen einstweilen auf den Art. **Verwaltung** verschiebend, hier nur erst den rnen Begriff des Staatsgerichtshofs genauer untersuchen.

Unter einem Staatsgerichtshofe versteht das moderne constitutionelle Staatsrecht vorzüglich Gerichtshof, welcher für die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung von Minister- gen competent ist.[3])

In England ist das Oberhaus der Staatsgerichtshof. Es erkennt in erster und letzter In- nicht nur als Peersgericht in allen Strafklagen gegen Lords, sondern auch als Straf- htshof in allen Fällen, deren Wichtigkeit auf der Anklage des Unterhauses (Impeachment) ht.[4]) Da aber unzweifelhaft eine Ministerverantwortlichkeit im modernen constitutionellen ne es schon deshalb in England nie geben konnte, weil das englische Gesetz kein eigentliches isterium, sondern nur einzelne Räthe der Krone, gleichviel ob diese einem Departement vor- n oder nicht, kennt, das englische Ministerium auch sowol gegen den Monarchen als gegen Parlament eine ganz eigenthümliche Stellung einnimmt, so genügt es, bezüglich der Ein- ung des Oberhauses und seiner Competenz auf Fischel (a. a. O., S. 454 fg.) zu verweisen. gens hat schon längst R. von Mohl in seinem Werke über Ministerverantwortlichkeit dar- n, daß, wenn die englische Geschichte früher manche Beispiele von Anklage und Verurthei- oberster Staatsbeamten aufzeigt, diese Fälle nicht nach den gegenwärtigen continentalen hauungen über die Ministerverantwortlichkeit beurtheilt werden dürfen. Diese Verurthei- en waren in politisch sehr aufgeregten Zeiten weniger richterliche Acte als vielmehr politische urtheilungen, die Folge eines gewaltsamen Wechsels in der Herrschaft der beiden großen ischen Parteien Englands. Die Ordnung, welche später in das Leben dieser Parteien und wechselseitiges Verhältniß kam, die Abstumpfung der feindlichen Parteigegensätze unter der ht der nationalen Idee und die nothwendige Modification ihrer Programme im Fortschritt Zeit haben, sammt der mildern Sitte und der gesteigerten politischen Erkenntniß, der Mini- nklage in England die Spitze abgebrochen. Deshalb begnügt man sich nun auch damit, daß Minister, wenn er die Majorität des Parlaments nicht mehr hat und für seine Versuche, die ihm begangene formelle Verfassungsverletzung durch materielle Gründe zu rechtfertigen, die erforderliche Indemnisation durch die Parlamentsmajorität erhält, sein Portefeuille bt, resp. mit seiner Partei von der Geschäftsführung abtritt und diese der andern Partei läßt. Wie sich die Sache bei noch weiter fortschreitender Umgestaltung der alten Parteien bei der immer weiter greifenden Bildung neuer Parteien gestalten wird, kann niemand usſehen. Bei der Bedeutung, welche man den englischen Einrichtungen auf dem Continent legen pflegt, dürfte aber für den Augenblick jedenfalls als sehr wichtig der Umstand er- nen, daß man in England nie daran dachte, einer sogenannten reinen Justizstelle die Com- z in Verfassungsrechtssachen beizulegen, und daß die in England zwischen Jurisdiction und waltung häufig vorkommenden Collisionen nie durch eine reine Richterstelle geschlichtet en wollten und konnten. Eine durchgreifende Parlamentsreform dürfte auch in dieser Be- ung zu wichtigen Veränderungen, wenngleich nur sehr allmählich, Veranlassung werden. dem aber auch geschehe, nie wird es möglich sein, in Fällen, wo Minister oder hervorleuch- e Beamten, oder überhaupt politische Größen, z. B. bedeutende Abgeordnete, wegen Ver-

3) S. **Minister**.

4) Gneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I, 486. Über die sonstigen ichären Competenzen des Oberhauses vgl. Fischel, Die Verfassung Englands, S. 451.



Digitized by Google

fassungsverletzung in Anklage versetzt werden sollen, die materielle oder politische Frage von der Rechtsfrage vollständig zu trennen.

Die französische Verfassung vom 3.—14. Sept. 1791 verfügt: „Les ministres sont responsables de tous les délits par eux commis contre la sûreté nationale et la constitution de tout attentat à la propriété et à la liberté individuelle; de toute dissipation des deniers destinés aux dépenses de leur département"; die Verfassung vom 21. Juni 1793 „Les délits des mandataires du peuple et de ses agens ne doivent jamais être impunis etc." die Verfassung vom 22. Aug. 1795 setzt eine haute-cour de justice ein „pour juger les accusations admises par le corps législatif, soit contre ses propres membres, soit contre ceux du pouvoir exécutif"; die Constitution vom 13. Dec. 1799 begründet in Titel VI principiell die Verantwortlichkeit aller fonctionnaires publics und namentlich in Art. 72 die der Minister. In den ausdrücklich bestimmten Fällen soll das Tribunal den Minister denunciren; durch ein Decret des corps législatif in Anklagestand versetzt, wird er von einer haute-cour ohne Appell oder Cassationsrecurs gerichtet. Die Verfassung des 4. Aug. 1802 weiß nichts von einer politisch-rechtlichen Verantwortlichkeit; dagegen findet sich in der Verfassung vom 18. Mai 1804 eine haute-cour impériale, zu deren Competenz auch die „délits de responsabilité d'office commis par les ministres et les conseillers d'État chargés spécialement d'une partie d'administration publique" gehören. In der Verfassung vom 6.—9. April 1814 findet sich nur die Bestimmung: „Aucun membre du sénat ou du corps législatif ne peut être arrêté sans une autorisation préalable du corps auquel il appartient. Le jugement d'un membre du sénat ou du corps législatif, accusé appartient exclusivement au sénat." Die Verfassung vom 4.—10. Juni 1814 bestimmt in Art. 55 und 56: „La chambre des députés a le droit d'accuser les ministres, et de les traduire devant la chambre des pairs, qui seul a celui de les juger. Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison ou de concussion. Des lois particulières spécifieront cette nature de délits, et en détermineront la poursuite." Die acte additionnelle vom 22.—23. April 1815 erklärt Art. 39 die Minister für alle von ihnen contrasignirten Acte verantwortlich. Die Anklage steht dem Hause der Repräsentanten, das Urtheil dem der Pairs zu. Die Anklage soll stattfinden: „Pour avoir compromis la sûreté ou l'honneur de la nation." Das Haus der Pairs hat dabei ein „pouvoir discrétionnaire". Nach der Verfassung vom 14. Aug. 1830, Art. 28, erkennt die Pairskammer über „crimes de haute trahison et des attentats à la sûreté de l'État, qui seront définis par la loi" (welches Gesetz aber nie erlassen worden); Art. 47 gibt der Deputirtenkammer das Recht „d'accuser les ministres et de les traduire devant la Chambre des Pairs, qui seule a celui de les juger."

Sehr ausführlich handelt von dem Staatsgerichtshofe die Verfassung vom 4. Nov. 1848. Eine haute-cour de justice verhandelt und entscheidet ohne Appell oder Cassationsrecurs über von der assemblée nationale an sie gebrachten Anklagen gegen den Präsidenten der Republik und die Minister; desgleichen gegen alle diejenigen Personen, welche irgendeines Verbrechens, Attentats oder Complots gegen die innere oder äußere Sicherheit des Staats angeklagt und deshalb von der Nationalversammlung an sie verwiesen sind. Der Präsident der Republik, die Minister, les agens et dépositaires de l'autorité publique sind, jeder für seinen Ressort, für alle Regierungs- und Verwaltungsacte verantwortlich. Jede Maßregel, durch welche der Präsident der Republik die Nationalversammlung auflöst, prorogirt oder an der Erfüllung ihres Mandats hindert, ist ein Verbrechen des Hochverraths, durch welches ipso facto derselbe seiner Functionen verlustig ist und die Bürger des Gehorsams gegen ihn entbunden sind, die Executivgewalt aber unmittelbar in die Hände der Nationalversammlung übergeht. Nur in diesem Fall versammeln sich, bei Strafe der forfaiture, die Richter des Staatsgerichtshofs ohne ausdrückliche Berufung und rufen die Geschworenen an einem von ihnen bestimmten Orte zusammen, um zur Verurtheilung des Präsidenten und seiner Mitschuldigen zu schreiten. Sie selbst ernennen auch die Magistrate, welche dabei die Functionen des ministère public zu verrichten haben. Ein Gesetz soll noch die übrigen Fälle der Verantwortlichkeit wie die Formen und Bedingungen ihrer Verfolgung ordnen. Abgesehen von dem vorhin angeführten Fall aber soll der Staatsgerichtshof nur kraft eines Decrets der Nationalversammlung, welche auch die Stadt, in der der Gerichtshof seine Sitzungen zu halten hat, bestimmt, zusammentreten. Er ist aus 5 Richtern und 36 Geschworenen gebildet. Alljährlich in den letzten 14 Tagen des November ernennt der Cassationshof aus seinen Gliedern in geheimer Abstimmung und mit absoluter Majorität die Richter des Staatsgerichtshofs, und zwar ihrer fünf nebst zwei Suppleanten. Die fünf Erwählten wählen selbst ihren Präsidenten. Die zur Verwaltung des ministère public beru-

Digitized by Google

tragten Beamten ernennt der Präsident der Republik, im Fall aber, wo er selbst oder die Minister angeklagt sind, die Nationalversammlung. Die 36 Geschworenen, nebst 4 Suppleanten, werden aus den Departements-Generalräthen genommen, doch können die Volksrepräsentanten nicht dazu gewählt werden. Sobald der Staatsgerichtshof gebildet oder ipso facto sich zu bilden verpflichtet ist, zieht der Präsident des Appellhofs, oder, wo letzterer fehlt, der Präsident des Gerichts erster Instanz im Hauptorte des Departements, den Namen eines Mitglieds des Generalraths durch das Los. Wenn am Tage des Gerichts weniger als 36 Geschworene gegenwärtig sind, so soll diese Zahl ergänzt werden aus durch das Los gezogenen Geschworenen, und zwar durch den Präsidenten des Staatsgerichtshofs, der sie aus den Gliedern des Generalraths des Departements durch das Los zieht. Geschworene, welche ohne gültige Entschuldigung wegbleiben, werden hart gestraft. Angeklagter und Staatsanwalt haben das Recht der Recusation wie in den gewöhnlichen Fällen. Zur Verurtheilung des Angeschuldigten ist die Majorität von zwei Drittheilen der Geschworenen erforderlich. (S. das citirte Gesetz Art. 68, 91—97.) Die infolge der vom Volk ihm delegirten Gewalt von Ludwig Napoleon gegebene Verfassung (20.—21. Dec. 1851), welche unter anderm einen „chef responsable nommé pour dix ans" und „des ministres dépendants du pouvoir exécutif seul" als Grundlagen hatte, erklärt in Art. 5: „Le président de la République est responsable devant le peuple français, auquel il a toujours le droit de faire appel", und Art. 13: „Les ministres ne dépendant que du chef de l'État." Art. 54 spricht von einer haute-cour de justice, „qui juge sans appel ni recours en cassation, toutes personnes qui auront été renvoyés devant elle comme prévenus de crimes, attentats, ou complots contre le Président de la République et contre la sureté intérieure ou extérieure de l'État. Elle ne peut être saisie qu'en vertu d'un Décret du Président de la République"; Art. 55: „Un sénatus-consulte déterminera l'organisation de cette haute-cour (?)."

So zeigt sich auch an diesem einzelnen Punkte, wie die Franzosen von einer grenzenlosen Unbestimmtheit des Staatsgerichtshofs und von einer ebenso grenzenlosen Überschwenglichkeit seiner Competenz im Sinne des Republikanismus, im fortgesetzten Ringen der entgegengesetzten Staatsformen um dauernde Existenz und folgeweise in ununterbrochenen vorherrschend doctrinären Versuchen, durch diese oder jene Einrichtung, resp. durch Beseitigung derselben eine feste Existenz zu sichern, am Ende dazu kamen, von dem constitutionellen Wesen nichts, von den constitutionellen Formen aber nur dasjenige in der Verfassung zu behalten, was oder vielmehr wie es nur dem absoluten Willen des Präsidenten und baldigen Kaisers dienstbar war. Man erhielt die politischen Wahlrechte, dehnte sie aber so aus, daß bei dem damaligen wie noch gegenwärtigen Zustande der französischen Nation das ganze Wahlwesen zu einem blind ergebenen oder doch willenlos geleiteten Regierungsmechanismus werden mußte. Man behielt auch den Senat, aber nur als eine Einrichtung, in welcher die größte Hingebung an den persönlichen Willen des Imperators ihren glänzendsten Ausdruck wie ihre größte Belohnung finden soll. Man behielt die Ministerverantwortlichkeit, aber nur gegen den Staatschef, ja, man erklärte sogar diesen selbst verantwortlich, aber einem kopflosen Volk, an welches der Kaiser zu appelliren das Recht, nicht die Pflicht hat. Der Staatsgerichtshof selbst ist ein Ding, das nur durch kaiserliches Machtwort ein ephemeres und natürlich nur dem Dienst für den persönlichen Willen des Kaisers gewidmetes Dasein haben kann. Eine Fülle von hochtrabenden Redensarten deckt kaum oberflächlich einen Abgrund von ehrlichen oder trügerisch angelegten Täuschungen; antik-republikanische und germanisch-englische Vorbilder scheinen da und dort durchzublicken, bis der Sieg dem schlauen Augustus blieb, der zuerst nur die thatsächlich ungeordneten, aber theoretisch als geordnet anerkannten Gewalten des kopflosen souveränen Volks in seiner Hand vereinte, bald aber für ewig einem Volk seine Souveränetät escamotirte, welches freilich längst für eine wahre Aristokratie ebenso absolut unfähig geworden war wie für eine wahre Demokratie.

Wie wir nun in Deutschland überhaupt unsere Formen für die constitutionellen Einrichtungen nicht aus England direct, sondern aus Frankreich bezogen haben, so geschah es auch mit dem Staatsgerichtshofe. Abgesehen von den Werken der eigentlichen Revolutionsperiode, so waren es die kritischen Momente von 1814, 1830 und 1848, welche sammt den ihnen entwachsenen Verfassungen auch in Deutschland von großen Wirkungen erscheinen. Allein man darf den französischen Einfluß so wenig über- wie unterschätzen. Die englischen Verfassungszustände sind theoretisch gar zu wenig durchgebildet und ohne einige, wir möchten sagen, die englischen Einrichtungen verallgemeinernde, sie nicht ausschließlich auf englische Charaktere und Zustände stellende oder



Digitized by Google

berechnende Ausbildung würden sie für andere Völker nur wenig Brauchbares darbieten. Die Franzosen sind gewiß am wenigsten gemacht, englische Einrichtungen zu vertragen, resp. zu verwirklichen. Allein ihre besten Geister lernten sie am frühesten bewundern. Die große Revolution gab ein ungeheueres Gebiet zu Experimenten aller Art, die Leichtigkeit und Sicherheit, mit welcher der Franzose auffaßt und wiedergibt, die Schnelligkeit, mit welcher er Organisationen durchführt, die nationale, romanische Anlage des Franzosen zur doctrinären Ordnung der Begriffe und Disciplinirung aller gesellschaftlichen Bewegungen, dies alles muß gerade die Franzosen als berufen erkennen lassen, allgemein brauchbare Formen für den Constitutionalismus zu erfinden, resp. auszubilden. Daß sie zu viel auf die Form sehen, ist gewiß eine Ursache mit, warum ihre eigenen Erfindungen zuerst für sie selbst unbrauchbar geworden sind. Dagegen hat man in Deutschland die in Frankreich gemachten Erfahrungen in sehr mannichfacher Weise benutzt und ausgenutzt. Die Springfluten der französischen Revolutionen wie die Ebben der Reactionen waren fühlbar; aber die deutschen Verfassungen wurden bei allem Wechsel der politischen Strömungen weder zu bloßen geist- und lebenslosen Formensammlungen, noch zu ganz formlosen oder doch in der Form höchst mangelhaften Ordnungen. So erhielten sich denn auch in der deutschen Verfassungen die Staatsgerichtshöfe, und wo es deren noch nicht gab, da brachte sie meist, sammt der Ministeranklage, das Jahr 1848.[5]) In beiden Fällen begegnen wir manche Nachahmung der vorhin in kurzem Abriß gegebenen französischen Muster, allein im ganzen ist sich doch auch diese Sache in Deutschland auf eine eigenthümliche Weise entwickelt.

Haupteigenthümlichkeiten des deutschen Staats in dieser Beziehung sind: 1) das Vorherrschen des Richterelements, also nicht des politischen Charakters in dem Staatsgerichtshofe; 2) die Beschränkung der Competenz des letztern in subjectiver Beziehung auf Minister und Ministervertreter (wenigstens der Regel und der Hauptsache nach), in objectiver Hinsicht aber auf wirkliche oder formelle Verletzungen des bestehenden Verfassungsrechts, sodaß also eine gerichtliche Verantwortlichkeit der Minister wegen der materiellen Zweckmäßigkeit ihrer Amtshandlungen oder Unterlassungen in Deutschland nicht platzgreift.[6])

Viele haben in diesem Hervortreten des sogenannten juristischen Gesichtspunkts einen Fehler des deutschen Staatsrechts finden wollen, indem das politische Moment bisjetzt noch zu wenig beachtet sei. (Bluntschli, „Allgemeines Staatsrecht", erste Auflage, II, 447.)[7]) Wir halten dies aber gerade für einen Vorzug des deutschen Rechts.

Denn Proceß und Richterspruch sind an und für sich schon nur in Rechtssachen und soweit eine Sache Rechtssache ist, möglich. Jedenfalls müßte entweder eine nur politische Verantwortlichkeit ausgeschlossen oder das Verfahren und die Entscheidung in dazu gehörigen Fällen konnte unmöglich ein gerichtliches sein. Die Verantwortlichkeit politischer Behörden erscheint aber als eine Consequenz der Rechtsstaatsidee[8]), und während der constitutionelle Staat manches früher nicht gekannte Mittel darbietet, um einen politisch unfähigen oder schlechten Minister zu beseitigen, ohne daß die bestehenden Rechtsformen verletzt zu werden brauchen, würde es der Rechtsstaatsidee nicht entsprechen, einen Minister für den ungünstigen Erfolg seiner an sich verfassungsmäßigen Verfügungen verantwortlich zu machen. Und doch würde die politische Verantwortlichkeit desselben im Resultat auf nichts anderes herauskommen. Verletzt der Minister die Verfassung auf eine nicht zu rechtfertigende Weise, so ist es ganz correct, daß er dafür Rede stehen muß, wie jeder für jede Rechtsverletzung, allein nur unter der Bedingung, daß ihm auch Recht und Gericht gleich schützend zur Seite stehen. Ist das Recht unklar oder lückenhaft, so wird weder eine rechtliche, noch, blos des ungünstigen Erfolgs wegen, eine politische Verantwortlichkeit am Platz sein.

---

5) Die Ministerverantwortlichkeit ist auch in Österreich und Preußen verfassungsmäßig begründet, wenn es gleich in diesen Ländern an der Durchführung dieses wie so manches andern Grundsatzes des verfassungsmäßigen Staats noch fehlt.

6) Obwol z. B. das bairische Gesetz, die Verantwortlichkeit der Minister betreffend, vom 10. Juni 1848, in Art. 7 bestimmt, „Hält der Vorstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnene Amtshandlung für gesetzwidrig oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, dieselbe abzulehnen u. s. w.", so erklärt doch der Art. 9 desselben Gesetzes ausdrücklich: „Ein Staatsminister oder dessen Stellvertreter, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ist den Ständen des Reichs verantwortlich u. s. w." Man könnte wol sagen, der ersterwähnte Art. 7 gehöre auch zu den Staatsgesetzen: allein die daselbst erwähnte Pflicht würde doch jedenfalls nur aufs Gewissen gestellt und gerichtliches Verfahren darüber nicht möglich sein.

7) Vgl. auch Zöpfl, Deutsches Staatsrecht (fünfte Auflage), II, 420, 429 fg., 453, 585 Note. Heffter, System des Verfassungsrechts, II, 368 fg.

8) Über die wahre Bedeutung dieser Idee s. Held, Staat und Gesellschaft, III, 4 u. folgender Abschnitt.

Digitized by Google

I aber das Gericht nicht blos auf Rechtsfragen angewiesen, so möchte ein Verwaltungshof für ie politische Verantwortlichkeit besser sein als ein Gerichtshof, der, wenn er über Verwaltungsachen sprechen muß, auf das Gebiet der Politik übergehen und somit aufhören muß, wirklich n Gerichtshof zu sein, wie er auch als solcher besetzt und im gewöhnlichen constitutionellen Wortsinne unabhängig ist.

Eine andere Frage würde freilich die sein, ob nicht doch eine Erweiterung der Ministerverantwortlichkeit, resp. der Competenz des Staatsgerichtshofs zu wünschen und ob nicht noch ndere politische Persönlichkeiten demselben wegen Verfassungsverletzung zu unterwerfen seien?

Was die erstere dieser Fragen betrifft, so ist es natürlich, daß sich die Verantwortlichkeit der Minister mit der Vermehrung der Gesetze des Staats erweitert, aber natürlich ebendadurch leichtert. Allein damit werden sich auch die politischen Gebiete der ministeriellen Thätigkeit ergrößern. Die Verantwortung für letztere kann nur eine moralische oder eine dienstliche sein, nd geht letztere nur gegen den Souverän des Staats, der selbst unverantwortlich sein muß. n Deutschland ist ein großes politisches Parteileben bei dessen innerer Zersplitterung unmöglich. ie großartigen Formen des englischen Parteilebens wie die Großartigkeit der politischen Acionen in England erklären den dort üblichen Gang der politischen Verurtheilung eines Miniteriums, erklären die Großartigkeit der betreffenden Erscheinungen oder doch, daß sie, wenigstens der Form, nicht lächerlich, niedrig, kleinlich sind. Man denke sich aber die politische Verantwortlichkeit der Minister in einer sehr aufgeregten Periode Deutschlands unter dem Einfluß er Kleinstaaterei und der sie kreuzenden nationalen Bewegung! Welcher tüchtige Mann würde hon aus Furcht vor dem Lächerlichwerden, vor dem travestirten Trauerspiel eines Staatsrocesses ein Portefeuille annehmen! Würde man auch in Deutschland noch viel doctrinärer ein, als man es wirklich ist, der Einsicht könnte man sich nicht mehr verschließen, daß eine unfehlar günstige und allen gefällige Wirksamkeit des politischen Ressorts des Staats, also namentlich er Ministerien, durch keine Verfassungseinrichtung, durch kein Ministerverantwortlichkeitsgesetz, urch keinen Staatsgerichtshof verbürgt werden kann. Dazu kommt, daß Deutschland nicht as Land heftiger Leidenschaften, roher Gewaltausbrüche, auf Vernichtung der Gegner gerichter politischer Parteien und der Deutsche stets geneigt ist, dem braven Mann und ehrlichen Willen auch den Miserfolg zu verzeihen, politisch aufgeregte Zeiten aber überhaupt schon für die Objectivität der Richtersprüche, mehr noch der Verwaltung, eine sehr bedenkliche Unterlage bilden. Und da die Anwendung der Ministerverantwortlichkeitsgesetze, wenn nicht aus einer aufgeregten Zeit hervorgehend, doch eine Aufregung hervorrufen muß, so dürfte bei aller Anerkennung der politischen Nothwendigkeit von Staatsgerichtshöfen doch das Gebiet ihrer Competenz nie über das Rechtsgebiet zu erweitern sein. Auch die Möglichkeit der Zuweisung der Competenz für Fälle rein politischer Verantwortlichkeit an die Oberhäuser, oder die Möglichkeit der Creirung einer Art von gemischter Behörde, eines obersten Verwaltungsgerichtshofes, dürfte nicht dafür sprechen, die gerichtliche Verantwortlichkeit der Minister über die Staatsgesetze hinaus zu erweitern. Denn einmal fehlt allen deutschen Oberhäusern (das österreichische etwa ausgenommen; bei der Neuheit und Unfertigkeit der constitutionellen Zustände in Österreich möchten wir daraus nicht zu starke Folgerungen ziehen) geradezu alles, was das englische Oberhaus bisher zum obersten Staatsgerichtshofe Englands befähigte, und dann würde, wie leicht sich ein oberster Verwaltungsgerichtshof einrichten ließe, wenn er oder eine dazu verwendbare Einrichtung, wie z. B. ein Staatsrath, nicht ohnehin schon besteht, demselben gerade das fehlen, was das Wesen eines Gerichts und den eigentlichen deutschen Grundgedanken des Staatsgerichtshofs ausmacht.

Die andere Frage scheint, sofern man untergeordnete Organe der Staatsgewalt im Auge hat, verneint werden zu müssen. Ein anderes wäre aber, ob nicht jeder zu einer politischen Function berufene und demnach auf die Verfassung wie Gesetze beeidigte Bürger, namentlich die gewählten Abgeordneten, wegen formeller Nichtbeachtung oder Verletzung der Staatsgesetze vor dem Staatsgerichtshofe zu belangen sein sollten? Man hat es den deutschen Verfassungen sogar vorgeworfen, daß immer nur daran gedacht werde, das Volk gegen die Regierung, nicht aber daran, diese und die Gesetze selbst gegen Verletzungen seitens des Volks und seiner Vertreter zu schützen. Es ist etwas Wahres an diesem Vorwurf, besonders insofern die Volkssouveränetätstheorien u. dgl. m. bei diesen Erscheinungen wirksam waren. Allein es ist doch ein großer Unterschied zwischen der Situation des Ministers und der eines Staatsangehörigen, der in irgendeiner ausgezeichneten politischen Stellung die Staatsgesetze verletzt, und dieser Unterschied ist auch der Grund, warum der constitutionelle Staat für Verfassungsverletzungen der Minister Verantwortung und Gericht haben muß, für andere nicht haben kann. Dem Minister ist ein hoher

Digitized by Google

Grad von Selbständigkeit in einer Menge der wichtigsten Verwaltungsgegenstände gegeben; er ist der höchste Rathgeber des Souveräns und zugleich derjenige, ohne dessen Contrasignatur es keinen vollziehbaren Willen des Souveräns in Staatsangelegenheiten gibt. Darum und weil auch ein rechtlicher Beweis wirklicher Gesetzesverletzung möglich erscheint, ist der Minister verantwortlich. Der Bürger im Landtage handelt nur nach seinem Gewissen, nach dem er auch die bestehenden Gesetze tadeln dürfen muß. Verletzt er sie direct, so reichen für ihn die gewöhnlichen Gerichte aus, wenn die Verletzung nicht gerade der Ausdruck seiner nothwendig unverantwortlichen, weil innern Überzeugung, also auch nicht strafbar ist.[9]) Da es zu alledem viel wirksamere Mittel gibt, ein Landtagsmitglied wegen Verfassungsverletzung zu strafen, und eine wirksame Strafe gegen ein Landtagsmitglied jedenfalls nicht leicht auf Anklagen der Regierungen erfolgen dürfte, überhaupt aber bedenkliche und selten anwendbare Einrichtungen und Vorschriften ohne die äußerste Noth nicht ausgedehnt werden sollten[10]), so dürfte die angeregte zweite Frage zu verneinen sein.

Der Staatsgerichtshof ist oft die oberste Justizstelle des Landes. Wenn dieselbe als Staatsgerichtshof in Wirksamkeit treten soll, greifen oft manche besondere Bestimmungen platz, z. B. daß der oberste Gerichtshof nur in einer Plenarversammlung handeln kann, daß Actenvereinigung stattfinde u. s. w.[11]) In andern Staaten werden besondere Staatsgerichtshöfe mit mehr oder weniger Benutzung des obersten Landesgerichts, und zwar wiederum bald ständig, bald nur einem Landtage zum andern, bald nur für jeden concreten Fall besonders, aufgestellt.[12]) In Verbindung der Competenz des Staatsgerichtshofs mit der der obersten Landesjustizstelle ist auch der Grund, warum entweder die Stände des Landes einen bestimmten Einfluß auf die Besetzung der Stellen in den fraglichen Gerichten beanspruchen oder doch durch die Gesetze befugt sind, bei Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs selbst sich durch die Wahl einer Zahl von Richtern (die Hälfte) zu betheiligen.

Das Verfahren in Staatsanklagen richtet sich nun meistens nach den modernen Strafproceßprincipien. Es kommen dabei nicht selten Geschworene vor nebst Öffentlichkeit und Mündlichkeit. Das Urtheil muß entweder die Nichtschuldig-, resp. Freierklärung des Angeschuldigten oder seine Verurtheilung enthalten. Letztere hat nach vielen Gesetzen eine förmliche Strafe zur Folge, als welche wol auch je nach der Größe der Schuld Verweis, Amtssuspension, Entfernung vom Amt mit oder ohne Pension u. s. w. erscheinen. Andere Gesetze vermeiden den Ausdruck Strafe und lassen als Wirkungen eines verurtheilenden Erkenntnisses des Staatsgerichtshofs nur Misbilligung des Verfahrens des angeklagten Ministers und dessen Entfernung vom Amt oder nur letztere zu.[13])

Während nun Zöpfl die Beschränkung der Ministeranklage auf die formellen Verletzungen der Staatsgesetze billigt, findet er doch, daß sich einige deutsche Verfassungen vor der großen Mehrzahl dadurch vortheilhaft auszeichnen, daß sie, gerade so wie die Verfassung der Nordamerikanischen Union[14]), die Ministeranklage rein und scharf nur als politisches Institut auffassen und daher auch nur die zuletzt bemerkten Folgen einer Ministerverurtheilung eintreten lassen. Wir theilen diese Ansicht so wenig, wie wir die angegebenen Consequenzen zugestehen.

Da nämlich die Competenz aller ordentlichen Gerichte, der Straf- wie Civilgerichte, in Bezug auf die in der Verfassungsverletzung des Ministers zugleich noch liegenden strafbaren oder civilrechtlich verfolgbaren Handlungen und Unterlassungen jeder Art, also auch z. B. in Bezug auf einen Hoch- oder Landesverrath, eine Majestätsbeleidigung u. dgl., wie eines angestifteten Civilschadens, unverändert fortbesteht, so bleibt für den Staatsgerichtshof nichts zu untersuchen und

9) Die würtembergische Verfassungsurkunde von 1819, §. 199, erklärt den Staatsgerichtshof nicht nur für ständische Ministeranklagen, sondern auch für „Anklagen der Regierung gegen einzelne Mitglieder der Stände und des Ausschusses" competent. Die braunschweigische neue Landesordnung von 1832, §. 108, gibt der Ständeversammlung allein die Befugniß, auch Mitglieder ihres Ausschusses wegen Verfassungsverletzung anzuklagen.

10) Über politische Gerichtshöfe vgl. Tocqueville, La Démocratie, I, 127 fg., 130 fg. Wie die Zunahme der Thronstreitigkeiten und Satrapenempörungen in Despotien, so ist die Zunahme der politischen Processe in freien Staaten ein sicheres Zeichen der Krankheit und des Verfalls.

11) Zöpfl, II, 429, Note 2. 12) Held, II, 370. 13) Zöpfl, II, 434.

14) Zöpfl folgt wol Tocqueville, der sagt: „En Europe le jugement politique est donc plutôt un acte judiciaire, qu'une mésure administrative. Le contraire se voit en Amérique, et il est facile de se convaincre que le jugement politique y est bien plutôt une mésure administrative qu'un acte judiciaire."

Digitized by Google

entscheiden als die Frage einer formellen Verletzung der Staatsgesetze. Wie es in außerordentlichen Fällen Pflicht ist, das Nöthige auch gegen die vom Gesetz gezogenen Schranken vorkehren, so ist es in normalen Verhältnissen vor allem nöthig, die Gesetze und ihre Schranken ilig zu halten. Darüber, ob ein außerordentlicher Fall dagewesen, gibt es sowenig ein Gest als darüber, ob er in jeder Beziehung richtig und ohne schuldhafte Competenzüberschreitung edigt wurde; ob aber ein Minister in normalen Zuständen die Verfassung und sonstigen Ge- e verletzt habe, kann richterlich untersucht und entschieden werden. Ist die Gerichtsbarkeit eine litische Macht, so sind auch die Gerichte allzumal politische Einrichtungen und nicht blos die aatsgerichtshöfe. Die Verfassungen aber, welche die Ministeranklage einführten, erkennen n lediglich in der Thatsache eines formell gesetzwidrigen Thuns und Lassens eines Ministers sich allein, also auch wenn ein sonstiges strafrechtlicher Reat oder ein Civilentschädigungsspruch daraus nicht erwachsen könnte, eine schuldhafte ergo strafbare Handlung; und wenn ntsetzung oder Entfernung vom Amt auch nicht immer als Strafe wirken, so wird deren ritt auf Grund einer Verurtheilung des Staatsgerichtshofs sicher als Strafe erscheinen ssen. Eine Misbilligung des Verfahrens des angeklagten Ministers könnte ohnehin wol nie ers denn als eine Strafe aufgefaßt werden.[15]) Zöpfl gesteht ja S. 439 selbst zu, daß, wo Verfassung keine ausdrücklichen Beschränkungen[16]) des landesherrlichen Begnadigungs- d Abolitions-)Rechts aufstelle, dasselbe auch hinsichtlich der verurtheilten Minister platzgreife; gnadigungen können aber überhaupt nur in Straffällen gedacht werden.

Die Ministeranklage kann auch durch jede von den Kammern verfassungsmäßig befundene angeeignete Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte veranlaßt werden, in es dürfte sich als politisch zweckmäßiger empfehlen, solange entsprechende Abhülfe zu hoffen sich auf den Weg der Beschwerde zu beschränken, namentlich wenn die Verfassungswidrigkeit r der verfassungswidrige Wille zweifelhaft und nicht recht herzustellen sein sollte. Der häufige brauch des Beschwerderechts beweist nicht blos für die häufige Grundlosigkeit der Beschwerden, dern auch, sammt dem seltenen Gebrauch der Ministeranklage, für die Zweckmäßigkeit des chwerdewegs. Die seltene Anwendung der Ministeranklage aber ist nicht ein Zeichen, daß die se Einrichtung schlecht ist, weil nichts übler sei als Gesetze, die nicht angewendet werden, sonn im Gegentheil, daß das Gesetz auch ohne Anwendung wirkt und daß die Gefährlichkeit des setzes durch den Takt der Regierungen und Kammern paralysirt wird.

Die Ministeranklage selbst ist wie der Staatsgerichtshof und seine Thätigkeit eine rein geliche Einrichtung, die um des politischen Zwecks willen ebenso viel oder ebenso wenig zu einer itischen Einrichtung wird wie andere Gerichte. Aber der landständische Organismus oder die Anklage zu stellen hat, ist eine politische Institution, resp. das Glied einer solchen. Da jeder, der nur einige staatsmännische Befähigung hat, einsehen muß, daß die Staatsgesetze st im normalen Gang des Staatslebens häufig zu knapp wie zu eng erscheinen, in außerordentn Fällen aber deren Beobachtung entweder nicht möglich oder doch zur Erhaltung des Staats, Erreichung seines Zwecks nicht ausreichen würde, daß bei kleinen Verletzungen der Staatsze und in Ermangelung jeder den gesetzmäßigen Bestand gefährdenden Absicht die Staatslage auch deshalb sehr unpassend wäre, weil „minima non curat praetor", die Verwaltung auch allen gesetzlichen Schranken eine gewisse Selbständigkeit haben muß und unpassende Applicaen des Gesetzes im einzelnen und kleinen zu vermeiden suchen wird, eine wegen Unbedeutendder Sache sich lächerlich machende Staatsanklage aber das ganze Institut gefährden würde, daß endlich selbst bei bedeutenden Verletzungen der Staatsgesetze alles auf die Gesammtände, die Lage des Landes, die Gesinnung der Persönlichkeiten u. s. w. ankommen kann, daß Erhaltung, das Heil des Staats das oberste Staatsgesetz ist und eine Verletzung der positiven aatsgesetze wenigstens von seiten der Verletzenden daraus gerechtfertigt werden oder doch der

15) Einzelne Besonderheiten über das Verhältniß der Straf- und Civiljurisdiction zum Staatsrichtshof s. bei Zöpfl, II, 436.

16) Es herrscht in dieser Beziehung eine große Mannichfaltigkeit, s. Zöpfl, II, 437 fg., bezüglich her und einiger verwandter Punkte wir wörtlich wiederholen, was wir 1857 (System des Verfassrechts, II, 371) geschrieben haben: „Der grundsätzliche Ausschluß von Rechtsmitteln und von Verung bei einem rein staatsrechtlichen Gegenstande, wie die Ministeranklage es ist, möchte ebenso wenig chtfertigt werden können, wie vom Standpunkte des monarchischen Princips aus der grundsätzliche chluß des landesherrlichen Begnadigungsrechts, und vom Standpunkte des politischen Princips aus grundsätzliche Zulässigkeit des Verzichts der Stände auf Stellung oder Weiterverfolgung von Mianklagen."

Digitized by Google

Mangel eines rechtfertigenden Grundes nicht leicht gerichtlich nachgewiesen werden kann, so kann eine Staatsanklage nur nach gründlichen politischen Erwägungen angestellt werden. Die Controle der Stände über die gesammte Staatsverwaltung darf nicht zu einem umgestülpten Polizeistaat, sondern soll zu einem organischen Zusammenwirken aller politischen Kräfte eines Landes führen und auf Grund organischer Erkenntniß kleine Übelstände gleichsam unsichtbar heilen, die mit dem äußern Leben im Staat, mit der Unzulänglichkeit der Gesetze unvermeidlich und weder durch neue Gesetze geheilt noch wichtig genug sind, die Gesetzgebung in Athem zu halten, oder nur so ausnahmsweise vorkommen, daß ein Gesetz für sie unmöglich wäre. Jede Ministeranklage hat demnach eine administrative und eine juristische Seite. Die erstere ist für die letztere präjudiziell und von der Volksvertretung nach den Bestimmungen der Verfassung zu entscheiden. Mit der Anstellung der Klage selbst aber wird sie zu einer reinen Rechtssache.

Hier stehen wir wiederum an der höhern Einheit aller politischen Thätigkeit, aller Verwaltung, Jurisdiction und Gesetzgebung.

Diejenigen, denen die Stellung der öffentlichen Anklage nach dem Gesetz obliegt, haben diese Function sicher nur um des Staats willen, und kann demnach von einer willkürlichen Verzichtleistung darauf nie die Rede sein. Die öffentliche Anklage ist eine beschränkte Wiederholung der altrepublikanischen Einrichtung der allgemeinen Bürgerpflicht zur Anklage und Verfolgung strafwürdiger Handlungen. Aber es bleibt den Kammern vermöge ihrer staatsorganischen Bedeutung dabei auch die politische Pflicht, zu erwägen, ob nach dem Geist der ganzen Einrichtung, nach der Bedeutung derselben für das geordnete organische Leben des Staats eine Verletzung der Staatsgesetze auch wirklich eine schuldhafte und, wenn nicht geradezu im Interesse des Staats gebotene, doch eine nach den Umständen und Persönlichkeiten nicht schuldhafte sei.

Nicht das Princip des Verzichts, welches ein rein privatrechtliches ist, wohl aber eine eigenthümliche Anwendung des im Constitutionalismus liegenden Princips der Ausgleichung, der politischen Versöhnung ist's, also selbst eine höhere Pflichtübung, was die Stände bestimmen darf, eine formell zulässige Anklage aus höhern materiellen Gründen nicht anzustellen, und da der Staatsgerichtshof nur deshalb nicht ex officio einschreiten darf, weil es sich um die erwähnte freie politische Erwägung der Stände handelt (also nicht, weil eine Privatsache vorläge), so wäre weder die Nichtanstellung der Staatsanklage trotz des Vorhandenseins einer formellen Gesetzesverletzung eine Unterdrückung, noch das Fallenlassen derselben eine Abolition des Processes. Aber auch von einer Begnadigung durch die Stände könnte nicht gesprochen werden, da diese ein ausschließliches Recht der Krone sein muß und, auch wenn sie die Krone nicht gegen verurtheilte Minister aussprechen darf, doch immer nur gegen Urtheile, niemals aber vor gefälltem Urtheil stattfinden darf, der Grund der Nichtinanklagestandversetzung oder des Fallenlassens des Processes in unserm Fall aber darin besteht, daß man schon einen gerichtlichen Proceß aus höhern Gründen pflichtmäßig für unpassend erkannt hat. J. Held.

**Staatspapiere**, s. **Staatsschulden.**

**Staatsprocurator**, s. **Staatsanwalt.**

**Staatsrath.** Zu allen Zeiten und bei allen Völkern, unter jeder Regierungsform findet sich bald mit collegialer Organisation, bald ohne solche eine Art von in den höchsten Staatsangelegenheiten berathender Behörde, welche dem verfassungsmäßigen Souverän, sei es ein Monarch oder ein ganzes Volk, zur Seite steht. Solche Rathsbehörden sind bald Priestercollegien, bald Weise und Philosophen, bald die Großen und Mächtigen des Reichs (nobiles et sapientes), und ihre Autorität ist bald mehr eine thatsächliche oder auf der Sitte beruhende, bald eine verfassungsmäßig anerkannte, wie z. B. die des römischen Senats. Überall aber tritt hervor, daß die Stimme solcher höchsten Räthe in Staatsangelegenheiten nicht eine entscheidende sondern nur eine consultative ist, daß also der Souverän nicht nur noch andern Rath hören sondern auch in seiner Entscheidung gegen das Votum des Staatsraths gehen kann.

Bei den germanischen Völkern finden sich schon sehr früh Spuren dieser Einrichtung, namentlich in den neben den Königen auftretenden Versammlungen der weltlichen und geistlichen Großen der germanischen Reiche. Es ist aber bei der politischen Unfertigkeit der ersten staatlichen Schöpfungen der Germanen, bei der in dieselben weit hereinreichenden Fortwirkung früherer Zustände und Anschauungen, endlich bei der großen Menge der im Fluß der Entwickelung sich gestaltenden Übergänge nur natürlich, daß man auch in Beziehung auf die obenangegebene Grundidee des Staatsraths lange keine festen, entschiedenen und dauerhaften Bildungen findet.

Das Verhältniß zwischen dem König, den Hof- und Reichstagen sowie den großen Volksversammlungen (campus martius, resp. madius) wurde rechtlich nie genau bestimmt; Verän-

Digitized by Google

ßteiten und Umstände entschieden. Dasselbe gilt vom Verhältniß des Königs zu seiner officiellen indigen Umgebung, zu den Antrustionen u. s. w.

Nach der Entwickelung des Lehnstaats bildete sich zuerst aus den großen Kronvasallen und irchenfürsten eine Art von Staatsrath, der aber bei der eigenthümlichen Natur des Lehnsrhältnisses dazu neigte, eine herrschende Aristokratie, nicht ein Rathscollegium der Könige werden oder doch beide Stellungen miteinander zu vereinigen. So entstand aus einem und nselben Material in England eine eigentlich souveräne Aristokratie, ein Staatsrath und ein inisterium, und die Hauptveränderung, welche dort seit Jahrhunderten in dieser Beziehung ıtrat, besteht eigentlich nur in jener Erweiterung der herrschenden Aristokratie, welche in der höpfung des Unterhauses neben dem der Lords liegt. Das ganze englische Parlament erscheint nnach wie ein großer Staatsrath, neben welchem es zwar noch einen kleinen Staatsrath des nigs (privy council) mit gesetzgebenden, richterlichen und administrativen Befugnissen neist, „Das gegenwärtige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht", I, 237, 262 fg., 7, 297, 314) gibt, der aber wesentlich mit dem Parlament zusammen und von ihm abhängt.

In Deutschland haben wir „Kaiser und Reich" als die officielle Bezeichnung der höchsten ıtorität. Das Reich ist der Reichstag, auch eine Art von Staatsrath, aber bei der unstaaten Natur des Reichs, resp. bei der entscheidenden Stimme des Reichstags, nicht ein Staatsh im eigentlichen Wortsinne.

Diesen finden wir eigentlich nur da, wo sich nicht nur der Staat überhaupt vollständiger wickelte, sondern auch die monarchische Verfassungsform zur vollständigen Ausbildung gelgte. Dies geschah zuerst und am vollständigsten in Frankreich. Die Reste der frühern partiaren Autonomien sehen wir zwar als états provinciaux und généraux in den organischen richtungen des Landes figuriren. Allein es war gegen ihre Natur, nur consultirende Körzu sein, und sie gingen unter, da eine Vermittelung zwischen der Reichseinheit und den Parlarexistenzen nicht gefunden wurde. Auch die Notabelnversammlungen waren eine Art von aatsrath ad hoc in Ausnahmsfällen und blieben wirkungslos. Der König herrschte absolut r tel est nôtre plaisir); als Räthe und Rathscollegien aber kommen neben dem Ministerium ıt nur verschiedene Regierungsconseils für die Hauptzweige der Staatsverwaltung, sondern h ein Großer Rath, ein wahrer Staatsrath, in Fällen einer Reichsvormundschaft wol auch ein nderer Staatsrath, der Regentschaftsrath heißt, vor. Übrigens waren die von dem König seinen Räthen Gewählten, die Staatsräthe, welche er auch als Organe zur Verkündigung r Vollziehung seines Willens gebrauchte, Bestandtheile seiner regelmäßigen Umgebung, sei Hofs. Sie sind also zuerst Höflinge, dann erst Staatsmänner und demnach in dieser zweiten ellung durch die erste bestimmt. (Kaiser, „Französische Verfassungsgeschichte", S. 28.) Der nzler oder Großsiegelbewahrer, die Minister-Staatssecretäre der auswärtigen Angelegenten, des Kriegs, der Marine, des königlichen Hauses und der Finanzen bildeten sammt den n König dazu besonders bezeichneten hohen Persönlichkeiten den französischen Staatsrath. Er ilte sich in den Staatsrath im engern Sinne oder den der auswärtigen Angelegenheiten, den th der Finanzen, den des Handels und den sogenannten Privatrath, eine Art von Cassanshof. (Kaiser a. a. O., S. 30.) Übrigens hatten nicht nur die Parlamente, sondern auch große Gerichtshof, grand conseil, das Recht, dem König gegen seine Erlasse Vorstellun zu machen — moutard après dîner!

Wenn nun auch im Staatsrath, namentlich durch seine Verbindung mit einem Hofe, der Staat war, die feudalen Größen durch ihre Umwandlung zu Hofgrößen noch lange einen tz für ihre frühere Selbständigkeit suchten und fanden, so mußten doch, bei den sich immer ver steigernden Anforderungen des Staats und an den Staat, die Interessen der Fürsten selbst mit sich bringen, in den Staatsrath auch die Vertreter einer neuen Macht, die der Intelligenz, weltlichen Wissenschaft, aufzunehmen. Als die neue Wissenschaft des Mittelalters, die zuch Träger der politischen Intelligenz, Feind des Feudalismus und Freund des centralisirenden rstenthums war, erscheint die Wissenschaft des Römischen Rechts. So finden wir denn h schon früher in Spanien Legisten als Mitglieder des königlichen Staatsraths und doctores is schon im Anfange des 15. Jahrhunderts als Mitglieder des spanischen Regentschaftsraths. empere, „Histoire des cortès", S. 94, 97, 104 fg., 117, 139.) Und dieses gelehrte, zuich aber antifeudale, bureaukratisch-centralisirende, bürgerliche Element gewinnt bei den thwendigen Strebungen jener Zeiten bald auch im Rath der Fürsten eine um so größere acht, je mehr die nationalen Selbständigkeitsbestrebungen mit den Weltherrschaftstendenzen Papstthums in Collision gerathen und selbst die Landeskirchen wie deren Prälaten (Riche-

Digitized by Google

lieu!) zu einer mehr nationalen Politik zwingen, die Reste feudaler Größe aber vollständig im Kriegswesen oder in dem Hofleben aufgegangen waren.

In Deutschland, wo sich ein staatliches Fürstenthum nur in den Territorien entwickelt konnte, finden wir die Legisten als Hofräthe, Geheimräthe, d. h. eigentliche Staatsräthe, nicht nur im Kampfe mit den feudalen mittelalterlichen Landständen zu Gunsten der Einheit und Un beschränktheit der landesfürstlichen Autorität, sondern auch im Kampfe mit dem Kaiser und Reich zu Gunsten voller staatlicher Unabhängigkeit der Territorien. Durch diese Räthe gelan es den Territorialfürsten, eine höhere Landesjurisdiction für alle Landesangehörigen einz richten und durch die Reformation der an sie gebrachten Urtheile der verschiedenen Gerichte, freilich nicht im Sinne des einheimischen Rechts zu geschehen pflegte, die Autorität der älte Gerichte zu untergraben, aber auch eine gewisse Einheit der Rechtspflege herzustellen. Die Ho und Geheimräthe führten auch vorzüglich den Kampf gegen die feudalen ritterschaftlichen Lan stände zu einem siegreichen Ausgang für die Fürsten und erscheinen zugleich als die Organi toren der mit dem neuen Fürstenabsolutismus engverbündeten centralisirten Verwaltung bureaukratie.

Mit der Einführung constitutioneller Verfassungen mußten die Räthe und obersten Be zugsorgane der Regierungen sowol in Frankreich als auch in Deutschland eine ganz andere St lung bekommen. Ihre Hauptbedeutung als Organe staatlicher Centralisation gegen die fe Decentralisation hatten sie mit der vollendeten Überwindung der letztern verloren. Die co tutionellen Versammlungen, von welchen die obersten Räthe der Krone, die Minister, in allen Umständen, namentlich durch die modernen Ministerverantwortlichkeitsansichten, einig maßen abhängig werden mußten, veränderten deren Stellung gegen die Krone noch dadu daß diese Versammlungen selbst auch als neue und dazu sehr einflußreiche Rathscollegien ersch nen, weil ihre Beschlüsse mit entscheidender Kraft gerade in den wichtigsten öffentlichen Ang genheiten, in denen der Gesetzgebung, wirksam werden müssen. Auf der andern Seite mach aber die constitutionellen Einrichtungen eine tüchtige Berathung des Souveräns nöthiger be je. Von einem einflußreichen Rath muß verlangt werden, daß er nur im wahren, möglic hoch und richtig aufgefaßten Interesse des Staats stattfindet — also möglichst frei von jeder, a des Souveräns rein persönlicher Neigung, wie von den momentanen Strömungen der p litischen Parteien. Ein tüchtiger Staatsrath muß also eine ausgezeichnete, sowol theoret als praktisch vollendete politische Bildung und einen derselben entsprechenden Charakter beis Dies ist auch der innere Grund, aus welchem manche Gesetze verlangen, daß Minister nur den Staatsräthen genommen werden dürfen, ein Grund, der sicher wichtiger ist als der äuß der verfassungsmäßigen finanziellen Stellung der Staatsräthe entnommene. Wenn sich hier zugleich erklärt, daß der mit einem Portefeuille bekleidete Staatsrath darum nicht aufhö kann, Staatsrath zu sein, und im Gegentheil die Betheiligung der Minister an der Thätig des Staatsraths für letztern selbst unentbehrlich ist, so ergibt sich aber aus dem Verhältniß v antwortlicher Minister zur Volksrepräsentation, daß das Ministerium nicht der alleinige Staa rath sein kann. [1]) Gerade aus diesem Verhältniß und der verfassungsmäßigen Macht einer m

---

1) Das neueste Werk, welches den Staatsrath eingehender behandelt, ist: Stein, Verwaltungsl (Stuttgart 1865), I, 269 fg. Seine Hauptgedanken sind folgende: „Sowie durch die Anerkennung v selbständigen gesetzgebenden Körpers der Volksvertretung die gesetzgebende Gewalt von der vollziehe sich trennt, löst sich auch die Vollziehung, insofern sie mit den einzelnen Aufgaben des Staatslebens thun hat, als Regierung vom Staatsoberhaupt los und empfängt ihren Organismus im Ministe system. Damit entstehen zwei neue und eigenthümliche Verhältnisse. Zuerst tritt das Staatsoberha selbständig als gleichzeitiges Haupt beider Functionen über beide. Es hat zuletzt immer dem Gesetz u der Verordnung seine höchste Sanction zu geben. Es hat daher, und das ist seine große organische Fu tion, gerade in seiner Sanction am letzten Orte die Harmonie beider auszusprechen; es muß in der l tern das volle Bewußtsein nicht etwa blos des Bedürfnisses der Verwaltung oder des Willens der Volk vertretung, sondern des höchsten Verhaltens beider zueinander haben. Seine Sanction ist daher d Act, in welchem Gesetzgebung und Verwaltung miteinander in untrennbarer Einheit verschmolzen sind. Es ist daher naturgemäß, daß auch dieser höchste Act des persönlichen Staatslebens ein wohlerwogen sei; es ist sogar nothwendig, daß er unter Umständen von sachkundigen Männern berathen werde; es endlich natürlich, daß eine solche Berathung weder von den Organen der Gesetzgebung, noch von den der Verwaltung, sondern von einem von beiden ganz unabhängigen Körper dem persönlichen Beruf des Staatsoberhaupts vorangehe. Das ist nothwendig, bevor ein Gesetz der gesetzgebenden Gewalt vorgelegt wird; es ist aber auch nothwendig, bevor eine die ganze Verwaltung berührende Verordnung erlassen wird; es ist am meisten nothwendig, wo bei unvollständiger Ausbildung der Gesetzgebung

Digitized by Google

: von einer objectiven Majorität beherrschten Volksvertretung ergibt sich nämlich das Be-
ß, daß es eine durch ihre ganze Zusammensetzung nach allen Seiten hin imponirende, die
ltnisse objectiv und mit der größten Gründlichkeit wie Umsicht prüfende, von der rein per-
en Zuneigung des Souveräns wie von den momentanen politischen Stimmungen des
möglichst unabhängige Behörde gebe, welche, namentlich vor der Sanction der Gesetze,
Zuträglichkeit im dauernden, wahren Interesse des Staats zu prüfen hat. Eine solche
ng kann oder muß vor deren Vorbringung an die Stände, und falls der ständische Be-
etwas daran änderte, vor deren Unterbreitung zur Sanction stattfinden, und erkennen
nter der Voraussetzung einer entsprechenden Wahl der Persönlichkeiten, in dieser Auf-
twas für den Staat so Hochwichtiges, daß die ihr gewidmete Behörde ebendadurch ein
auf die Bezeichnung als Staatsrath erhält. Sie ist also die die Thätigkeit des Staatsraths
nende Aufgabe, welche weitere Aufgaben auch immer noch nebenbei demselben gesetzt sein
. Reaction und Überschlagung, unüberlegte Anwendung der Regierungsinitiative, un-
rtes Nachgeben auf einseitiges Andrängen der Parteien, selbstsüchtige Popularitäts-
ei, unfertiges, doctrinäres, parteiisches, oberflächliches und unzweckmäßiges Gesetze-
n und ein gefährlicher Wechsel in den Gesetzen, deren Unklarheit u. s. w., dies sind die
n Übel, welchen vorzüglich durch den Staatsrath in constitutionellen Staaten nach Thun-
vorgebeugt werden soll. Da dem Staatsrath eine entscheidende Stimme in solchen Din-
hlt, so ist er ein wahres Rathscollegium, welches, wenn es auch den freien Willens-
uß des Souveräns nicht bindet, darum nicht weniger imponiren kann.

enn die Minister gleichsam von Volks wegen Mitglieder des Staatsraths sein müssen, so
blt es sich in Geblütsmonarchien, daß die selbständigen Prinzen des regierenden Hauses
im von der Krone wegen, namentlich auch wegen des künftigen Berufs zu den Regie-
geschäften, Mitglieder des Staatsraths seien. Bei dem staatlich objectiven Verhältniß
in welchem nach den constitutionellen Grundsätzen der Souverän zum Staat stehen soll,
st es nur natürlich, daß derselbe zu den Berathungen des Staatsraths berufen kann, wen
n für geeignet hält. Der Unterschied zwischen Staatsräthen im ordentlichen und außer-
lichen Dienst ist zunächst ein formeller und bezieht sich vorzüglich auch auf die Verschieden-
r Staatsräthe bezüglich der Regelmäßigkeit der Function und der Größe des Gehalts.

rigens findet sowol in Bezug auf die Bezeichnung wie auf die Zusammensetzung, Com-
und Stellung des Staatsraths in den verschiedenen Staaten eine große Verschiedenheit
So ist z. B. in Baiern die Competenz des Staatsraths im ganzen eine sehr mannichfache
ld nur eine consultirende, bald eine entscheidende; der Staatsrath muß ebendaselbst nach
icklicher Verfassungsbestimmung in Gesetzgebungssachen und bei Indigenatsertheilungen,
wo in Fällen der Erklärung des Kriegs- und Belagerungszustandes vernommen werden;
ern Dingen hängt es von dem Willen des Königs ab, ihn zu vernehmen. Häufig, so
uch in Würtemberg, ist der Geheimrath, d. h. Staatsrath, auch die höchste Instanz in
istrativstreitsachen u. s. w.

rigens ist nicht zu verkennen, daß das Institut des Staatsraths in Deutschland sich keiner
ern Popularität erfreut, wovon namentlich auch die neuesten würtembergischen Kammer-
dlungen über die Regierungserigenzen für den Geheimrath Zeugniß geben.[2]) Der
dieser Erscheinung dürfte theils darin gefunden werden müssen, daß den deutschen Klein-
littelstaaten eine selbständige große Politik unmöglich und bei der Besetzung des Staats-
die oben hervorgehobene große Anschauung von seiner eigentlichen Bedeutung nicht
bend geworden, der Staatsrath nicht selten aber nur als ein Mittel, untaugliche oder
glich gewordene Minister unterzubringen, betrachtet worden ist. Ein anderer Grund aber
uch darin erkannt werden, daß die wahre constitutionelle Idee noch viel zu wenig begriffen

---

igen erlassen werden, welche die Stelle von Gesetzen vertreten. Und das Organ nun, welches die
e hat, eben jene höchst persönlichen und doch wieder das gesammte Staatsleben umfassenden
onen des Staatsoberhaupts, die Bildung der Gesetzentwürfe, die Sanctionirung der beschlossenen
und den Erlaß allgemeiner Verordnungen nach bestimmten Grundsätzen zu berathen und dem
oberhaupt einen bestimmten persönlichen Beschluß anzuempfehlen, ist eben der Staatsrath."
Würtemberg hat Geheimräthe erster, zweiter und dritter Klasse. Wir haben überhaupt Räthe,
he und titulare, in unendlicher Zahl und Mannichfaltigkeit. Der „gute Rath" ist dabei nicht
iler geworden. Es gibt aber wol nichts Bezeichnenderes für unsere Zeit als das Verhältniß „des
en Rathes" zu der „That" oder dem votum decisivum und der Öffentlichkeit des großen Raths-
s der Volksvertretung.

Digitized by Google

und durchgeführt, an ihrer Stelle aber eine Menge von staatswidrigen Irrthümern unter d Firma des Constitutionalismus wirksam geworden ist.

Die neuern Schriftsteller, namentlich diejenigen, welche gegen die Verirrungen der n Unrecht sich constitutionell nennenden Partei auftreten, so namentlich auch C. Frantz[3]), Egb ver[4]) u. a. legen, freilich in verschiedenem Sinne, dem Staatsrath eine große Bedeutung b Durch die Entwickelung einer durchgreifenden Verwaltungsrechtspflege könnte diese Bedeutu nur noch steigen.[5]) Allein nach unserer Ansicht wird alles darauf ankommen, daß überhaup höhere und reinere staatliche Ideen unsere Staaten und alle ihre Organisationen beherrsch der Staatsrath diesen Organisationen sich natürlich anfüge und auf Grund einer im allgemein gesteigerten Erkenntniß des wahren Wesens des Staats und einer ausgezeichneten Befähigu der Träger einer lebendigen Thätigkeit in den wichtigsten staatlichen Einrichtungen sei oder werde

Der Staatsrath spielte auch in den französischen Charten, namentlich schon in der Verfa sung des ersten Kaiserreichs eine große Rolle[6]) und mußte besonders dazu helfen, alles fü Volk, aber nichts durch dasselbe zu thun. Dem Kaiser unbedingt ergeben, also von unzweifel hafter Loyalität, sollte er Gewissen und Einsicht desselben ergänzen, und insofern kann ma mit Bluntschli sagen, daß er die Volksrepräsentation zu vertreten hatte. Der Untergang d Kaiserreichs und die Entartung des Staatsraths selbst beweisen, daß die Berechnung nicht war. Bekanntlich ist dem Staats- oder Geheimrath im zweiten Kaiserreich eine ähnliche Au zugewiesen; allein jedenfalls hat man die Aufrechterhaltung einer Art von formellem Constitutionalismus doch für unvermeidlich erachtet. Die Franzosen mögen noch immer für ein wirk haft constitutionelles Regiment nicht hinreichend befähigt sein, aber gewiß ist, daß ein unter antwortliches Ministerium sammt Staatsrath und zweien gänzlich abhängigen Kammern n einem absolut herrschenden Kaiser sie auch nicht befriedigen. Der aufmerksame Steuerma sieht die kleinsten Zeichen des annähernden Sturms und deren Wachsthum. Möchte er noch zeitig in den sichern Freihafen einlaufen![7])

J. Held.

**Staatsrecht**, s. **Staatswissenschaften.**

**Staatsroman.** Mit Staatsroman bezeichnet man Literaturerzeugnisse, welche den Staa in der Form des Romans behandeln. Der Name selbst ist ziemlich neu. Früher sprach man von „politischen Romanen", und die hierher zählenden Werke selbst tragen eigenthümliche Namen unter denen „Utopia, Utopien" der älteste und allgemeinste ist. Woher es denn auch kommt, daß letztere Bezeichnung nicht selten für die ganze hierher gehörige Literatur gebraucht wird.

Der Begriff des Staatsromans steht keineswegs fest. Robert von Mohl, dem das Verdienst gebührt, dem Staatsroman zuerst eine Stelle in der Literaturgeschichte der Staatswissenschaften eingeräumt zu haben, bezeichnet den Staatsroman als eine Schrift, welche es unternimmt, die Frage, wie ein Staat am gerechtesten und zweckmäßigsten einzurichten, die Gesellschaft auf zumeist liche Weise zu ordnen sei, durch die Schilderung eines erdichteten Ideals zu beantworten. Nach dieser Begriffsbestimmung, welche nur insofern etwas geändert werden dürfte, als statt „Schilderung eines erdichteten Ideals" die „Schilderung eines nach dem Ideal gedichteten Staats" zu setzen wäre, schließt Mohl von den Staatsromanen alle Schriften aus, welche einerseits die „staatliche und gesellschaftliche Einrichtung dogmatisch behandeln", andererseits, wenn auch in dichterischer Form, Staatsbegebenheiten erzählen, ohne jedoch die Absicht zu haben, ein politisches Ideal zu schaffen. Mohl theilt dann die Staatsromane ein in: 1) Darstellungen völlig erfundener, in der Wirklichkeit gar nicht vorhandener Einrichtungen; und 2) dichterische Gebilde, welche nur eine Idealisirung bestehender staatlicher und gesellschaftlicher Zustände, z. B. die Lebensgeschichte eines erdichteten Musterkönigs, unternehmen.

---

3) Die Quelle alles Übels, S. 244.

4) Grundlehre der Gesetze des Staats (Tübingen 1865), S. 177. S. auch Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht II, 448 fg. Walcker, Kritik der Parteien in Deutschland, S. 41 fg.

5) Weizel, Das badische Gesetz vom 5. Oct. 1863 über die Organisation der innern Verwaltung (Karlsruhe 1864), S. 66.

6) Vgl. R. von Mohl, Geschichte der Literatur, III, 245.

7) Vollgraff, Systeme der Politik, IV, 570 fg. Navarrete, Conservacion de monarquias y discursos politicos sobre la gran consulta que el consejo hizo al Rey Filipe III al presidente consejo supremo de Castilla (Madrid 1626). Galeotti, Della consulta de stato. Held, System des Verfassungsrechts, II, 385 fg. S. auch das interessante Decret, durch welches der Prinz Napoleon zum Mitglied und Vicepräsidenten des Geheimraths ernannt wurde, in der augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1865, Hauptblatt Nr. 6, S. 85.

Digitized by Google

Wir finden den angegebenen Unterschied nicht ganz durchgreifend, indem z. B. ein erdichtetes
sterkönigthum sich ebenso gut an die Darstellung eines ganzen idealen Staats, wie diese sich
ein Musterkönigthum der bezeichneten Art anschließen kann.

Wenn wir aber gewiß nicht im entferntesten geneigt sind, den Werth der Mohl'schen Arbeit
eschichte der Literatur", I, 167—214) zu unterschätzen, so können wir doch nicht
hin, die von ihm gezogene Grenze der romanhaften Staatsliteratur etwas zu eng zu finden.
iese gehört nämlich nach unserer Überzeugung außer dem lediglich in der Absicht, ein nach
Ideal des Staats und der Gesellschaft erdichtetes vollständiges Staats- und Gesellschaftsbild
eben, verfertigten Werk, auch jeder diesem Streben verwandte literarische, gesetzgeberische,
tische Gedanke, der, je nachdem er mit dem wahren Staatsideal übereinstimmt und zugleich
der gegebenen Lage des Volks realisirbar erscheint, oder je nachdem beides zusammen nicht
findet, entweder die berechtigte Idee des Fortschritts, oder ein romanhafter, utopistischer
anke im übeln Sinne des Worts, ein unberechtigter, unpraktischer Idealismus ist. Selbst
Satire auf utopistische Ideen und deren praktische Versuche gleichwie die Satire auf wirkliche
länder, wenn sie in romanhafter Form von einem richtigern Ideal ausgeht, gehört hierher,
denn auch in den betreffenden literarischen Erscheinungen meistens ein idealer Staats-
mke, eine romanhafte Form der Darstellung, ein nirgends bestehendes Land als Schauplatz
elben, mit ernsten und satirischen Ideen über beste Verfassung, Naturstand, Paradies, gol-
s Zeitalter u. s. w. gemischt, verbunden zu sein pflegen.

Wirklich aber kann z. B. in einer Gesetzgebung oder in einer Rechtsphilosophie nicht nur
rent manches Utopistische vorkommen, sondern es kann die eine wie die andere auch durch
n absolut falschen oder nach den gegebenen Verhältnissen eines Volks unrealisirbaren Grund-
mken ganz und gar oder zum guten Theil zu einer Art von Utopie werden. Es kann ferner
ganze Nation dadurch, daß sie ein falsches Ideal ihres Daseins erfaßt oder in irgendeiner
se davon beherrscht wird, in einen utopistischen Zustand versetzt werden, der sie von der Er-
ung ihrer vernünftigen Ziele ablenkt. Es kann ferner bei einem Volk utopistisch sein, was
einem andern es nicht ist, und bei einem und demselben Volk in einer bestimmten Periode
r Entwickelung etwas als utopistisch erscheinen, was in einer andern Periode als zeitgemäß
chtet werden muß.

Utopia oder Οὐτοπία [1]) ist das Nirgendland, ein Land, welches nirgends ist, ein utopisti-
Staat, der Staat des Romans. Utopistische Staats- und Gesellschaftsideen sind solche,
he sich nirgends in der Wirklichkeit realisirt finden. Der innere Unterschied aller utopistischen
ge besteht demnach darin, ob sie ein Staatsideal aufstellen, welches verwirklicht werden soll
kann, oder ob es sich um eine ideelle Schöpfung handelt, die entweder absolut oder relativ un-
sirbar ist (Schlaraffenland). Lediglich als ein äußerer Unterschied erscheint es, ob die Utopie
vollständiges Bild von Staat und Gesellschaft gibt oder nur da und dort hervortritt; ob im
rn Fall die Form eines Romans oder die einer philosophischen Darstellung des Staats- und
llschaftswesens gewählt wird. In dieser Beziehung wird nämlich nur die Frage sein, ob die
stellung ihrem Geiste nach eine wissenschaftliche ist oder nicht. Unwissenschaftliche Darstellun-
was übrigens nach der Zeit des Erscheinens des Werks beurtheilt werden muß, fallen aus
Kreise unserer Arbeit, und da die Rechtsphilosophie bereits an einer andern Stelle gewürdigt
de, so haben wir es hier allerdings nur mit den entschieden romanhaften Erscheinungen des
atsideals zu thun.

Daß diese aber nicht blos in den eigentlichen Staatsromanen, auch nicht allein in rechtsphilo-
ischem Gewand vorkommen, beweisen folgende Thatsachen: Jede gegen die Natur des Men-
und des Staats überhaupt oder nach den gegebenen Umständen gehende Staats- und
llschaftsidee ist eine Utopie, d. h. ihre Verwirklichung ist nirgends, und was man so nennt,
cht oder ist nicht das, sondern ein anderes. Utopistisch erscheinen demnach z. B. die Theorien
Naturzustande und goldenen Zeitalter [2]), die ganze Sklaverei in der Leugnung der mensch-
n Freiheit, ferner jede ausschließlich einseitige Richtung des Staats, wie der ausschließliche

1) Literatur bei Held, Staat und Gesellschaft I, 399; II, 25. Dazu noch Escher, Praktische Politik,
17. Taine, Histoire de la littérature anglaise, I, 385; II, 111 (über Jack Cade).
2) S. **Naturrecht**. Pufendorf, Buch 2. Lamartine, La France parlementaire, I, 150. Lamennais, De
ociété première etc. (Paris 1861). Brotonne, Civilisation première, S. 186 fg., 210 u. 403 fg.
tel, Droit des gens, I, 77. Fichte, Die Staatslehre (Berlin 1820). Escher, Praktische Politik,
2. Fröbel, Theorie der Politik, II, 28, 74, 379. Proudhon, Systeme fédératif, S. 85 fg., 88.
rent, Études, VIII, 385.

Digitized by Google

Rechts-, Sittlichkeits-, Wohlbefindensstaat [3]), dann jede Ausschließung der Persönlichkeiten vo gesellschaftlichen Leben und der Versuch, sie durch fingirte Begriffe, Gott, Gesetz, Vernunft u. s. zu ersetzen, weiter der Despotismus, Absolutismus u. dgl. m. in ihren äußersten Consequenze ebenso die absolut einseitige Herrschaft der Freiheit, die einseitige Gleichheitstheorie [4]), der Co munismus [5]), die absolute Isolirung von Staat und Individuum wie die verschiedenen We herrschaftsversuche [6]), die absolute Trennung von Religion und Recht, Kirche und Staat, Untersuchungen zur Herstellung einer absolut besten Staatsform [7]) u. s. w.

Sehen wir aber nur auf die eigentlichen Staatsromane, so ist die Meinung darüber, wel Werke unter diesen Begriff fallen, getheilt. Da wir auf die formelle Darstellung kein entsch dendes Gewicht legen, so können wir diese Streitfrage hier um so mehr auf sich beruhen lass da der Raum dieser Blätter ohnehin nicht weiter reicht, als nur die bedeutendsten der unzweif haft hierher gehörigen Arbeiten kurz zu würdigen. Übrigens soll doch zuvor noch bemerkt werde daß, wenn man Werke, wie des heiligen Augustinus „Civitas Dei", oder Dante's „Monarch Montesquieu's „Lettres persannes" und „Esprit des lois", Rousseau's „Contrat social" u ähnliches, wie manches aus den Schriften Mably's, ausschließt, das Gebiet des eigentli Staatsromans im Verhältniß zu dem kolossalen Gebiet unserer politischen Literatur sehr kl und auch der Einfluß, den derselbe übte, einige wenige Werke ausgenommen, kein sehr gro gewesen ist. Richtig erscheint die Äußerung von Mohl's, daß die Staatsromane wesentlich oppositionell und reformatorisch sind; es möchte dem nur beizusetzen sein, daß in allen oppositionel und reformatorischen Elementen politischer Werke sich eine Masse romanhaften und utopistisch Stoffs zu finden pflegt, und daß das Wesen des Staatsromans weder in der Romanform, n in dem oppositionellen und reformatorischen Inhalt, sondern mehr in dem Utopistischen des I halts liege. Auch dürfte nicht zu bezweifeln sein, daß eine Masse von politischen und socialis schen Tendenzromanen wie Theaterstücken zu allen Zeiten und namentlich auch in unsern Tag dem Literaturzweig der Staatsromane nicht blos in der Form, sondern auch im Inhalt na verwandt und selbst in der constitutionellen Gesetzgebung, auch in der nach der französischen R volutionszeit folgenden, viel Romanhaftes und Utopistisches vorkommt. Schon Heinrich's allsonntägliches Huhn im Topfe und sein Gedanke eines ewigen Friedens und einer europäisch Fürstenrepublik waren Utopien. [8])

Der Charakter der Staatsromane, resp. der utopistischen Ideen hängt, wie die Form d selben vom Geschmack, so vom Geiste der Zeit und namentlich von jenen Mängeln der ri gegen welche derselbe gerichtet, endlich von den Grundanschauungen ab, durch welche die Abh bezweckt werden soll. In jeder Utopie, sei sie nun ein vollständiger Staatsroman, oder nur einzelne utopistische Idee oder eine Mehrheit solcher Ideen, wird regelmäßig die eine oder die dere Hauptrichtung der menschlichen Natur und des irdischen Lebens, die sittlich-religiöse [9]), intellectuell-rationelle oder die materialistische vorzüglich hervortreten, wenngleich natürl nebenbei auch die übrigen berücksichtigt werden. Confessionelle, rationalistische und materi listische Einseitigkeit in Form und Geschmack der Zeit gehört demnach zu den Eigenthümlichk unseres Gegenstandes, die durch das allgemeine Gesetz, daß jeder Geist unter der Herrschaft sei Zeit steht und eine extreme Richtung die andere hervorzurufen pflegt, erklärt werden muß.

Wenn sich aus Vorstehendem ergibt, ob und inwiefern wir Plato's Republik für ei Staatsroman betrachten, so können wir über den Inhalt derselben hinweggehen, da Plat Werken bereits im Bd. XI dieses „Staats-Lexikon" ein eigener Artikel gewidmet ist. [10])

---

3) Also der ganze Doctrinarismus vom Rechtsstaat, vom jus divinum, der Theokratie un Sittlichkeitsstaat, vom Wohlfahrtsstaat u. s. w. Utopische Ansichten einzelner Stände, z. B. des R thums s. bei Chassan, Symbolique du droit. S. XCII, XCIV.

4) Man gedenke der Utopien aller demokratisch-republikanischen Bestrebungen.

5) Taine, Histoire de la littérature anglaise, II, 111.

6) Held, Staat und Gesellschaft, I, 527 fg. Laurent, Études. X, 194. Lamartine, La Fra parlementaire, I, 196.

7) Durantino, De optima reipublicae gubernatione (2 Thle., Venedig 1522). Britannus, De optim statu (1543). Beroaldus, De optimo reipublicae statu (Paris 1544). Förster, Staatslehre Mittelalters. Grundsätze der Realpolitik, S. 5. Laurent, Études, II, 48. Vacherot, La democra S. 349. Held, Staat und Gesellschaft, II, 651.

8) Vgl. Laurent, X, 157 fg., 165 fg., 180 fg., 248 fg.

9) Dies z. B. ganz besonders in der „civitas solis" des Dominicanermönchs Th. Campanella. R. von Mohl, S. 184 fg.

10) Über die Utopien in den Dichtungen des Krates, Pherekr und Telekildes, s. Roscher, Thukydides, S. 315.

Digitized by Google

Von allen unzweifelhaften Staatsromanen ist aber die Utopie des berühmten Kanzlers einrich's VIII. von England, Thomas Morus[11]), welche zuerst 1515 (in zwei Büchern) er- ien, die merkwürdigste (über deren Literatur s. R. von Mohl, a. a. O., S. 179) und soll die- be deshalb eingehender betrachtet werden.

Das erste Buch enthält eigentlich nur die Einleitung, welche weniger da ist, um zu zeigen, wie 'orus zur Kenntniß von Utopien gelangte, als vielmehr, um durchblicken zu lassen, welche Haupt- elstände im englischen Staatswesen die ganze Arbeit veranlaßten.

In dem zweiten Buch erzählt nun Thomas Morus nach der Schilderung des Rafael Hyth- äus, was er von den Zuständen Utopiens, welche das Ideal seiner Anschauungen über den aat wirklich darstellen, weiß. Der Text dieses zweiten Buchs ist durch einzelne Rubriken unter- chen und beginnt mit einer Beschreibung des Landes.

In der Mitte, der breitesten Stelle, hat das Land der Utopier, welches eine Insel ist, eine sdehnung von 200000 Schritten. Die Insel hat fast durchweg dieselbe Breite; nur an den den spitzt sie sich so zu, daß sie das Bild des wachsenden Monds darstellt, wodurch ein un- geueres Wasserbecken als der trefflichste Hafen entsteht. In dessen Mitte erhebt sich ein Felsen, f welchem ein natürlicher Thurm steht. Die Kanäle können nur von den Inländern oder von ngeweihten befahren werden. Das Land ist so gestaltet und durch die Kunst befestigt, daß es i wenigen Vertheidigern geschützt werden kann. Utopus hatte, nachdem er die Insel erobert, erstaunlicher Schnelle die befestigte Gestaltung des Landes mit Hülfe zahlloser Menschenhände l geschaffen. Die Insel besitzt 54 geräumige und schöne Städte mit gleicher Sprache, Sitten, richtungen, Gesetzen, gleicher Lage und, soweit es die Örtlichkeit zuläßt, gleicher äußerer Ge- lt. Von jeder derselben kann man zu einer andern in einer Fußreise von Einem Tage gelan- n. Die alten und erfahrenen Bürger aus je einer Stadt kommen alljährlich zur Verhandlung allgemeinen Angelegenheiten zusammen; die Stadt der Amaurer, welche für alle übrigen diesem Zweck am günstigsten liegt, gilt deshalb als Hauptstadt. Die Markung ist jeder Stadt bequem zugewiesen, daß von keiner Seite weniger als 20000 Schritte Landes für jede Stadt d. Keine Stadt strebt ihre Markung zu erweitern; sie betrachten sich weniger als Herren denn lmehr als die Bebauer des Landes. Die Häuser sind bequem auf die Ackergrundstücke ver- llt und mit den ländlichen Geräthschaften versehen. Sie werden von den Bürgern „per os eo commigrantibus" bewohnt. Keine Bauerfamilie darf, Männer und Frauen zu- mmen, weniger als 40 Köpfe zählen, ungerechnet zwei ihr zugetheilte Sklaven. Ernste und e Hausväter und Hausmütter stehen den Familien und je 30 Familien steht ein Phylarchus r. Von jeder Familie kehren jährlich 20, welche zwei Jahre auf dem Lande gewesen, in die adt zurück und werden von andern abgelöst, damit auf diese Weise der Ackerbau stets kundig rieben werde und keiner zu lange die härtere Lebensart führen muß. Doch ist die Freude am ndleben so groß, daß viele sich nicht ablösen lassen wollen. Unter den ländlichen Beschäftigungen d die künstliche Ausbrütung der Eier als besonders wichtig aufgeführt. Die jungen durch stliche Wärme ausgebrüteten Thierchen erkennen die Menschen an Stelle der Bruthennen an folgen ihnen. Pferde ziehen sie wenige, aber feurige, lediglich zur ritterlichen Erziehung der gend. Sonst ziehen sie in jeder Hinsicht das Rindvieh als Zug- und Arbeitsthier vor. Ge- de verwenden sie nur zum Brot. Sie trinken Trauben-, Apfel- und Birnenwein, wol auch mit nig gemischtes Wasser. Wenn, was immer der Fall, das Getreidebedürfniß der Stadt fest- t und mehr als deren Bedarf an Getreide und Vieh erzeugt wurde, wird der Überschuß den chbarn mitgetheilt. Dinge, welche es auf dem Lande nicht gibt, z. B. die Geräthschaften, ährt unentgeltlich die Stadt durch ihre Magistrate. Damit die Ernte an einem günstigen ge eingebracht werden kann, geben die Phylarchen den städtischen Obrigkeiten die Zahl der dazu bigen Bürger an, die dann aufs Land geschickt wird.

Der zweite Abschnitt handelt von den Städten und vorzüglich von der Hauptstadt Amauro- n. Die Städte sind alle so gleich, daß, wer auch nur eine einzige davon kennt, alle kennt. Es d aber die Stadt Amaurotum zur Schilderung gewählt, besonders weil sie als Sitz des Senats würdigste ist. Am Abhang eines mäßigen Bergs liegt Amaurotum, fast viereckig gebaut,

---

11) Derselbe, ein Sohn des Ritters Joh. Moor, ward geboren zu London 1480. Im Jahre 1523 r er schon Sprecher des Unterhauses. Unter Heinrich VIII. zum Großkanzler von England erhoben zu verschiedenen diplomatischen Sendungen benutzt, starb er auf dem Schaffot für seine religiöse Über- gung 1535. Er hat außer seiner Utopia noch verschiedenes geschrieben. Eine Lebensbeschreibung hien von Rudhart (Nürnberg 1829). Vgl. auch Laurent, X. 394 fg.

Digitized by Google

längs des Ufers des Anydrus, der aus einer kleinen Quelle entspringt, aber durch den Zufluß anderer Flüsse bis zu ansehnlicher Stärke wächst und in den Ocean fällt. Die ganze Fläche zwischen Stadt und Meer wird von der Flut und Ebbe besucht. Die dem Fluß entgegengesetzte Seite der Stadt ist mit einer soliden Brücke versehen u. s. w. Auch sonst ist die Stadt für alle Fälle mit trinkbarem Wasser hinreichend versorgt: Kanäle und Cisternen sind vorhanden. Mauern, Thürme und Gräben fehlen nicht. Plätze zum Fahren und Schutz gegen die Winde sind da; lange, 20 Fuß breite und gerade Straßen sind von lauter reinlichen Gebäuden gebildet. Kein Haus ohne Vorplatz und Garten, jedes mit freiem Zutritt für jeden, „ita nihil usquam privati est", denn die Häuser werden alle zehn Jahre gewechselt; die Gärten sind reich an Gewächsen, von der sorgfältigsten und elegantesten Haltung. Dieser glänzende Zustand der Stadt ist die Frucht von 1760 Jahren Pflege und Arbeit, da bei der Eroberung alles noch sehr arm, selig gewesen war. Sogar Glas und ölgetränkte Gardinen u. dgl. m. finden sich in dieser Hauptstadt Utopiens.

„De magistratibus" ist der dritte Abschnitt bezeichnet. Die Magistratur baut sich in der Art auf, daß je zehn der obenerwähnten Phylarchen sammt ihren Familien unter einem Prytanen (Phylarchen) stehen. Die letztern, deren es zweihundert sind, erwählen unter vier vom Volk ihnen Vorgeschlagenen in geheimer Abstimmung denjenigen, den sie für den tauglichsten halten, als Fürsten. Dieser ist lebenslänglich, wenn er sich nicht zur Tyrannis neigt. Die Magistrate sind alle jährliche; diejenigen, welche sie Tranibori nennen, wechseln sie übrigens nicht leicht ohne wichtigern Grund. Die letztern versammeln sich wenigstens jeden dritten Tag als Rath des Fürsten, um über die Staatsangelegenheiten zu berathen und etwaige Privatstreitigkeiten, deren es aber nur sehr wenige gibt, gründlich zu ordnen. Immer werden auch zwei Syphogranten, und zwar täglich andere, in den Senat zugezogen; auch ist bestimmt, daß über keine Staatsangelegenheit eher entschieden werden könne, als wenn dieselbe drei Tage lang im Senat behandelt worden sei. Außerhalb des Senats oder der öffentlichen Volksversammlungen über allgemeine Angelegenheiten Beschlüsse zu fassen, wird für ein Staatsverbrechen gehalten, und zwar deshalb, damit nicht leicht werde, durch eine Verschwörung des Fürsten und der Traniborer nach Unterdrückung des Volks durch die Tyrannis den Zustand des Staats zu verändern. Deshalb werden auch wichtigern Angelegenheiten an die Versammlung der Syphogranten gebracht, die, nachdem die Sache ihren Familien mitgetheilt, unter sich berathen und ihren Beschluß dem Senat mittheilen. Mitunter findet ein Art von allgemeiner Abstimmung der ganzen Insel statt. Es wird darauf gesehen, daß ein Vorschlag im Senat nie an demselben Tage discutirt werde, an welchem er eingebracht wurde. Dann denkt der Senat vorzüglich darauf, wie er seine Größe schützt; auch sucht derselbe vorzüglich den Vorwurf zu vermeiden, als sei er im Beginn nicht hinreichend vorsichtig gewesen und habe nur schnell, nicht überlegt gesprochen.

Der nächste, mit „de artificiis" überschriebene Abschnitt, bezeichnet den Ackerbau als die allen Männern und Frauen gemeinsame, von der Kindheit an allen theils in der Schule, theils praktisch mitgetheilte Kunst. Daneben wird jedem noch eine andere Kunst gelehrt, z. B. Linnenbereitung u. s. w. Andere Künste als gewerbliche sind nicht erwähnenswerth. Die Kleider namentlich, in denen nur das Geschlecht und der Umstand, ob man verheirathet ist oder nicht, einen Unterschied macht, und welche sowol anständig als auch auf freie Körperbewegung und den Unterschied der Jahreszeit berechnet sind, bereitet jede Familie sich selbst. Die leichtern Arbeiten sind den Weibern, die schwerern den Männern überlassen. Die Kinder pflegen das Gewerbe ihrer Ältern zu treiben. Wird aber jemand durch seinen innern Beruf zu einer andern Hantierung gedrängt, so wird er unter der Aufsicht des Magistrats einer Familie durch Adoption beigesellt, welche die fragliche Hantierung treibt. Ähnliches geschieht, wenn einer zu seiner Kunst noch eine andere erlernen will. Hat er beide erlernt, so mag er wählen, welche davon er ausüben will, es wäre denn, daß der Staat die eine mehr nöthig hätte. Das besondere und fast einzige Geschäft der Syphogranten aber besteht darin, vorzusehen, daß keiner sich dem Müßiggang ergebe, aber auch keiner vom frühesten Morgen bis in die tiefe Nacht wie das Zugthier durch unaufhörliche Arbeit sich erschöpfe. Denn Sklaverei sei eigentlich das Los der Arbeiter überall außer in Utopien, wo von den 24 Stunden des Tags nur sechs, nämlich drei Vormittags und drei Nachmittags und zwar auch diese erst nach zwei Stunden Mittagsruhe, der Arbeit gewidmet sind. Um 8 Uhr abends gehen sie zur Ruhe und schlafen acht Stunden. Die Zeit, welche nicht für Arbeit und Schlaf verwendet wird, kann von jedem nach freiem Belieben, aber nicht zur Üppigkeit und Faulheit, sondern zu irgendeinem nützlichen Studium verwendet werden. Die meisten gebrauchen ihre Muße zu wissenschaftlichen Zwecken. Es pflegen nämlich täglich von hierzu be-

Digitized by Google

nders bestimmten und befähigten Leuten zu gewissen Stunden öffentliche Vorlesungen gehalten werden, zu denen alles zusammenströmt. Doch ist niemand gehindert, diese Zeit auf seine unst oder sein Gewerbe zu verwenden. Nach dem Abendmahl pflegt man eine Stunde zu spie-, im Sommer in den Gärten, im Winter in den gemeinsamen Speisehallen. Da übt man ) in der Musik und Rede. Glücksspiele sind nicht einmal bekannt. Ihre Spiele sind eigentliche li virtutis. Man glaube ja nicht, daß wegen der geringen Zahl der Arbeitsstunden ein Mangel r nöthigen oder auch nur der angenehmen Dinge möglich sei, denn alles arbeitet diese sechs unden, während bei andern Völkern ein großer Theil nichts arbeitet. Man bedenke nur, daß Frauen, also die Hälfte der Bevölkerungen, fast überall nichts thun, und rechne dazu die enge nichts arbeitender Priester und Religiosen, die Reichen und namentlich die großen Grund-enthümer, welche das Volk die Edeln und Adelichen nennt, sammt ihrer Dienerschaft, die enge der gesunden Bettler u. s. w., dann die Masse von werthlosen oder überflüssigen, nur n Luxus und der Wohllust dienenden Künste und Arbeiten. In Utopien ist dies alles nicht. einer Stadt sammt ihrem Bezirk sind höchstens unter den arbeitsfähigen Menschen funfzig, ten Befreiung von den Arbeiten gesetzlich ausgesprochen ist. Und unter diesen machen die phogranten von der gesetzlichen Befreiung nicht einmal Gebrauch. Auch die wegen des Lehr-is Befreiten treten in die Klasse der Arbeiter zurück, wenn sie in ihrem höhern Beruf nicht sprachen, während nicht selten der Handarbeiter aus seiner Klasse wegen seiner wissenschaft-en Tüchtigkeit in die der Lehrer übertritt. Aus dieser letztern Klasse werden die Gesandten, Priester, die Traniborer und endlich auch der Fürst, den sie sonst Barzanes nannten und jetzt emus nennen, gewählt. In Utopien kann daher nicht nur durch wenig Stunden viel Tüchtiges eistet werden, sondern es ist auch in vielen Dingen ein geringeres Arbeitsbedürfniß vor-den als bei andern Völkern, so z. B. in Bezug auf Bauwerke und Erhaltung der-ien, in Bezug auf Bekleidung. Die Utopisten haben daher wirklich alles, was sie brauchen, Hülle und Fülle: überflüssige Arbeit verlangen ihre Magistrate nicht, weil die ganze Einrich-g ihres Staats vorzüglich das eine Ziel im Auge hat, daß, soweit es die allgemeinen Bedürf-e gestatten, allen Bürgern möglichst viele Zeit von körperlichen Diensten und Arbeiten frei Freiheit des Geistes und seiner Bildung übrigbleibe. Darin finden die Utopisten ihr ganzes ensglück.

Ein weiterer Abschnitt spricht „de commerciis mutuis", von dem Verkehr der Bürger reinander. Da der Staat aus Familien besteht, so wird von diesen ausgegangen. Die Ehe-u tritt in das Domicil des Mannes. Söhne und Enkel bleiben in der Familie und gehorchen en Ältestem, wenn nicht wegen dessen Altersschwäche der ihm dem Alter nach Nächste an die ite der Familie tritt. Damit die Bevölkerung weder unmäßig abnehme noch steige, ist immt, daß keine Familie, deren jede Stadt 6000 hat, weniger als 10 und mehr als 16 mann-e Glieder habe. Die Zahl der Unmannbaren kann nicht bestimmt werden. Dieses System n durchgeführt werden, indem man die Überzahl einer Familie oder selbst einer Stadt einer ern, welche zu wenig Glieder hat, zuschreibt. Übervölkerung der ganzen Insel wird durch wohlerdachtes und sorgfältiges Colonisations-, resp. Auswanderungssystem vermieden. Im thfall wird den Auswanderern durch Krieg die Aufnahme in einem geeigneten Lande erzwun-, denn die Utopisten halten es für den rechtmäßigsten Kriegsgrund, einem Volk, welches ein rmaß unbenutzten Bodens hat, die Benutzung desselben abzuzwingen. Ist aber die Bevöl-ung in einer der Städte so gesunken, daß sie anders nicht ergänzt werden kann, so wird aus Colonien die nöthige Bürgerzahl beigezogen, denn lieber soll eine Colonie untergehen, als der Inselstädte herunterkommen. Was nun das Leben in der Familie angeht, so ist der este, wie schon gesagt, ihr Chef. Die Frauen dienen den Männern, die Kinder den Ältern überhaupt die jüngern den ältern. Die Stadt zerfällt in vier gleiche Theile, in der Mitte es Viertels befindet sich das Forum für alle Dinge. Dahin werden die Arbeitserzeugnisse jeder milie in bestimmte Gebäude und Scheunen gebracht. Jeder Familienvater verlangt daselbst, s er braucht, und erhält es ohne Geld. Dies ist möglich, da an allem Überfluß herrscht und ist gefürchtet werden kann, daß einer mehr als das Nöthige verlange. Noth und Eitelkeit, die atter der Hab- und Raubsucht, sind bei den Einrichtungen der Utopier unmögliche Laster. n erwähnten großen Märkten sind auch Märkte aller möglichen Eßwaaren beigegeben, auf che alle Thiere getödtet und vollständig gesäubert gebracht werden müssen. Jedes Viertel be-t auch einige Speisehöfe, welche unter Aufsicht der Syphogranten stehen. Die Obsonatoren es Hofes begeben sich zu bestimmter Stunde auf das Forum und verlangen unter Angabe ihrer



Digitized by Google

Zahl die Speise. Zuerst wird für die Kranken gesorgt, welche in öffentlichen Anstalten, de
jede Stadt vier sehr große, stadtgleichen Umfangs vor ihren Mauern hat, gepflegt werden. B
tilation, Vermeidung von Ansteckung u. s. w. sind bei Einrichtung dieser Spitäler, in we
aber niemand gegen seinen Willen geschickt wird, wohl bedacht. Hierauf wird alles Beste gl
auf alle Höfe vertheilt, sofern nicht auf den Fürsten, den Oberpriester, die Tranibores, die
sandten oder die wenigen Fremden, welche die vollständigste Gastfreiheit genießen, Rück
genommen wird. Durch Trompetenstoß eingeladen, setzt sich die ganze Stadt zur gleichen Stu
zum Essen, welches öffentlich stattfindet. Sklaven bedienen, die Frauen kochen. Es ist sehr
den Anstand gesorgt wie für die Reinlichkeit. Stillende Frauen haben einen besondern für
eingerichteten Platz. Jede Frau nährt ihre Kinder selbst, falls sie kann. Wo nicht, so wird
Amme besorgt, was sehr leicht ist, da man sich gern zu diesem Dienst drängt. Alle Kinder u
sieben Jahren sind bei den Nährerinnen. Die übrige Jugend wohnt in tiefem Schweigen
wenn dazu fähig, dienend dem Mahl an. Die Mitte des ersten Tisches ist der Ehrenplatz.
die ausgezeichnetste Person mit ihrer Gattin präsidirt: die jüngern sind mit den Greisen
mischt, damit keine Zügellosigkeit stattfinde. Die Greise werden zuerst bedient und können
ihnen zugetheilten Leckerbissen nach Gutdünken den Nachbarn mittheilen. Eine kurze Vorlesung
welche zu ehrsamen aber nicht traurigen Reden der Ältern Veranlassung gibt, fehlt bei
Mahlzeit. Doch hört man auch gern die Jüngern. Desgleichen findet während der Mahlzeit
Musik statt u. s. w., es geschieht alles, um das Essen zu einem heitern zu machen. Auf dem
ißt jeder mit den Seinen im Hause.

Von den Reisen der Utopier handelt der nächste Abschnitt. Dieselben können nicht
höhere Erlaubniß, welche auch die Zeit der Rückkehr bestimmt, stattfinden. Es wird dem
öffentliches Fuhrwerk gegeben, und der Reisende nimmt nichts mit, da er überall zu Hause
Bleibt er länger als einen Tag, so vergilt er die Aufnahme durch Arbeiten seines Wir
Strenge Strafen treffen die Vaganten. Mit Erlaubniß des Vaters und der Gattin mag
durch die Markung seiner Stadt schweifen; aber auf keinem Hofe bekommt er Speisen, ehe
bevor er nicht die Vormittagsarbeit, wie sie dort zu sein pflegt, gethan hat. Er soll da
wo er Gastfreundschaft sucht. Öffentliche Wirthschaften fehlen gänzlich; aller Auge wacht
über, daß kein Müßiggang stattfindet. Unter diesen Umständen gibt es weder Arme noch Be
Der Überfluß eines Orts wird von Staats wegen zur Ausgleichung des Mangels an einem
dern Ort verwendet und zwar unentgeltlich, sodaß die ganze Insel Eine Familie ist. Sind
Bedürfnisse vollkommen befriedigt, so wird der Überschuß exportirt und davon ein Siebentel
Armen des Nachbarlandes geschenkt, das übrige zu mittlerm Preise verkauft. Aus diesem Ge
bringen sie Eisen und besonders eine Menge Goldes und Silbers in ihre Heimat zurück
machen sich wenig aus Baarzahlungen; aber der von ihnen gewährte und durch Urkunden
sicherte Credit beruht auf dem öffentlichen Vertrauen der Stadt. Diese fordert die Priv
stungen ein. Die Utopier aber verlangen in der Regel den größern Theil nicht zurück, weil
nicht für billig erachten, Dinge, deren sie nicht bedürfen, denen abzunehmen, die solche brau
Nur im Nothfall fordern sie zurück; besonders des Kriegs wegen und um Söldlinge hoch b
len zu können, bewahren sie ungeheure Schätze auf. Da aber die edeln Metalle aus dem
gebenen Grunde wenig gebraucht werden können und die Utopier nichts anders als nach
Gebrauchswerth schätzen, so gelten sie ihnen auch im ganzen weniger als Eisen. Damit aber
den aufgestapelten Schätzen kein Misbrauch geschehe, haben sie ein fast unglaubliches Mitt
sonnen, indem sie aus Gold und Silber, sowol für die gemeinschaftlichen Höfe als auch
Privathäuser Gefäße, selbst für die schmutzigsten Zwecke, bereiten. Sklaven und Verbrecher
den in goldene Bande geschlagen. So sind die Utopier frei von der „auri sacra fames“
würden ohne Klagen all ihr Gold und Silber missen. Perlen und Edelgestein dienen zur
derzier. Als die Gesandten der Anemolier den Utopiern durch einen besonders glänzenden
zug zu imponiren versuchten, begrüßten diese nur die Niedrigsten als Herren und ließen
Gold und Edelsteinen strotzenden Gesandten, welche sie für Sklaven hielten, ohne jede Ehr
bezeigung an sich vorüberziehen. Selbst die Kinder machten sich über die kindische Putzsucht
Gesandten lustig. Diese Ansichten verdanken die Utopier theils der Erziehung, theils der
und den Wissenschaften; denn wenn auch nur wenige und nur die ausgezeichnetsten ganz
Wissenschaften leben, so werden doch alle Knaben in die Wissenschaften eingeführt, und fast
ganze Volk, Männer wie Frauen, widmen denselben ihre Freistunden. Sie pflegen sie in
reichen und wohltönenden einheimischen Sprache, und obgleich sie von den Berühmtheiten
übrigen Welt keine einzige bei Namen kennen, so haben sie doch in der Musik, Dialektik, Rech

Digitized by Google

nd Meßkunde faſt daſſelbe erfunden wie unſere Alten. Auch in der Aſtronomie ſind ſie ſehr
rfahren und des Wetters kundig. Sie philoſophiren und disputiren über die Sitten, über
ugend und Laſter, über die Grundlage oder Urſache der menſchlichen Glückſeligkeit. Die Prin-
ipien der Religion verbinden ſie mit denen der Philoſophie und ſtellen namentlich folgende
rundſätze auf: die Seele iſt unſterblich und durch die Gnade Gottes zur Glückſeligkeit beſtimmt;
ugenden und Wohlthaten werden jenſeits belohnt, das Gegentheil beſtraft. Obgleich dies
laubensſätze ſeien, ſo halten ſie es doch für vernünftig, daran zu glauben. Denn ohne dieſe
rundſätze würde jeder um jeden Preis Vergnügen ſuchen und ſich davon nur dadurch abhalten
ſſen, daß der Schmerz größer wäre. Den rauhen und ſteilen Weg der Tugend zu wandern und
ht blos die Annehmlichkeit des Lebens zu entbehren, ſondern auch freiwillig unfruchtbaren
chmerz zu ſuchen (und was könnte die Frucht ſein, wenn man nach dem Tode keine Vergeltung
nde), halten ſie für die größte Thorheit. Das Glück finden ſie aber nicht ſowol in jedem Ge-
ß als vielmehr im Guten und Ehrbaren, worauf als das höchſte Gut unſere ganze Natur
rch die Tugend ſelbſt gewendet ſei. Tugend aber heißen ſie nach der Natur zu leben, wozu wir
n Gott geſchaffen ſeien. Die Vernunft lehre jedem, dieſem Zuge zu folgen. Das erſte iſt, Liebe
d Verehrung der göttlichen Majeſtät, der wir unſer Sein und unſere Fähigkeit zum Glück ver-
nken, zu entzünden und nicht nur ſelbſt glücklich zu ſein, ſondern auch allen andern zum Glück
rhelfen u. ſ. w. Sie ſtreben alſo nach einem heitern Leben oder nach Genuß als dem Ziel
er Arbeit, weil dies die Natur vorſchreibt, und nennen es Tugend, nach dieſer Vorſchrift zu
en. Da aber die Natur die Sterblichen zur gegenſeitigen Unterſtützung für die Heiterkeit des
bens einladet, ſo darf niemand ſeinem eigenen Vortheil ſo weit nachhängen, daß er andern
chtheil bereitet. Deshalb halten ſie nicht blos die Verträge, ſondern auch die öffentlichen Ge-
ze, welche entweder ein guter Fürſt rechtmäßig promulgirte oder das Volk in voller Freiheit
er die Vertheilung der Lebensannehmlichkeiten, dieſen Grundſtoff des Genuſſes, durch all-
meine Übereinſtimmung erlaſſen hat. Klug iſt's, unter Beobachtung dieſer Geſetze ſeinen ei-
nen Vortheil verfolgen, ſittlich, das öffentliche Wohl verſorgen, unrecht, auf Koſten fremden
rgnügens das eigene ſuchen, human und wohlthätig, ſich ſelbſt etwas entziehen, um es andern
geben. Denn das Bewußtſein, andern wohlgethan zu haben, gewährt der Seele höheres Ver-
ügen als der Genuß. Endlich lohnt Gott die Entſagung mit unermeßlicher, unvergänglicher
ude. Genuß aber nennen ſie jeden Zug und jede Situation von Körper und Seele, die zu
hren unter Anleitung der Natur ein Vergnügen iſt. Die Natur iſt das Entſcheidende; was
thörichter Denkweiſe die Menſchen gegen die Natur als ſüß fingiren, iſt verworfen, z. B.
Meinung, als ob eine beſſere Toga den Träger ſelbſt beſſer mache, die Leidenſchaft für Edel-
ne, für Spiel, Jagd und Vogelfang. Die wahren Genüſſe theilen ſie in geiſtige und körper-
e. Zu den erſtern wird das Verſtändniß und das Vergnügen an der Betrachtung der Wahr-
t gezählt, ferner die ſüße Erinnerung eines wohldurchbrachten Lebens und die zweifelloſe
ſſnung künftigen Glücks. Die körperlichen Genüſſe werden in zwei Klaſſen getheilt. In die
e gehören diejenigen, welche den Sinn mit Annehmlichkeit durchdringen, in die zweite jene,
che in dem ruhigen und gleichmäßigen Zuſtande des Körpers, in einer dauerhaften Geſundheit
hen u. ſ. w.

Von den Sklaven und gelegentlich der Gründe der Sklaverei von vielem andern handelt der
hſte Abſchnitt. Nur das Verbrechen macht einen zum Sklaven. Die meiſten Sklaven nehmen
aus den verurtheilten Verbrechern fremder Städte. Dieſe behandeln ſie milder als diejenigen
t ihren Landsleuten, welche wegen Verbrechen Sklaven wurden, weil dieſe eine beſſere Er-
ung und Belehrung genoſſen hatten. Sie haben auch freiwillige Sklaven, da fleißige und
ne Leute fremder Völker ihnen gern dienen. Dieſe behandeln ſie ehrbar, legen ihnen keine
ſerordentliche Arbeit auf und laſſen ſie nach Belieben wieder ziehen. Arbeitsunfähig gewor-
e werden nicht gegen ihren Willen fortgeſchickt, kranke ſorgfältigſt gepflegt, unheilbare auf
e Weiſe getröſtet. Für Fälle nicht nur unheilbarer, ſondern auch qualvoller Krankheiten, in
en der Kranke nicht allein andern läſtig, ſondern auch ſich ſelbſt unerträglich wird, ſoll der-
e, falls er es wünſcht, auf möglichſt ſanfte Weiſe getödtet werden. Selbſtmörder ſollen un-
bigt in den Sumpf geworfen werden. Mädchen ſollen nicht vor dem 22., reſp. 26. Jahre
rathen. Geſchlechtlicher Umgang zwiſchen dem Mann und dem Mädchen vor der Ehe wird ſchwer
traft und macht die Ehe zwiſchen ihnen unmöglich, wenn nicht der Fürſt Gnade walten läßt;
enfalls aber werden die Ältern, in deren Hauſe die Miſſethat vollzogen wurde, ehrlos. In der
swahl der Gattinnen beobachten ſie, wie freilich uns ſcheinen möchte, einen ebenſo ungeeigneten



Digitized by Google

wie lächerlichen Ritus. Durch eine ehrbare Matrone und einen ehrbaren Mann nämlich werden das Weib und der Freier sich gegenseitig nackt vorgestellt, was, wenn man bedenkt, daß beim Kauf eines Thieres die genauesten Untersuchungen stattzufinden pflegen, sehr weise ist. Denn verborgene Schäden können leicht die Ehegatten einander entfremden. Während nun die nach vollzogener Ehe entstandenen Deformitäten ertragen werden müssen, ist es nothwendig, daß die Gesetze den Betrug vor der Ehe hindern. Dies ist um so nöthiger, als auf der Insel Monogamie herrscht und, abgesehen vom Ehebruch und von absolut unerträglicher Sittenverschiedenheit, die Ehen nur durch den Tod gelöst werden. Mit Genehmigung des Senats können zwei Gatten, welche beide solche gefunden, mit denen sie besser leben zu können hoffen dürfen, freiwillig sich trennen und neue Ehen eingehen. Aber leicht ist dies nicht. Eheverächter werden mit schwerer Sklaverei gestraft. Die Männer haben gegen ihre Frauen, die Ältern gegen die Kinder ein Züchtigungsrecht, es wäre denn, daß die That eine öffentliche Bestrafung nothwendig machte. Aber selbst die schwersten Verbrechen werden nicht mit dem Tode, sondern mit der Unfreiheit bestraft, weil diese für den Verbrecher das größte Übel und zugleich dem Staat vortheilhaft ist. Nur gegen empörte Sklaven wie gegen wilde Thiere findet das Tödtungsrecht statt. Denen, die sich der Strafe geduldig unterwerfen, ist nicht jede Hoffnung genommen. Durch die Prärogative des Königs oder Volksbeschluß kann die Sklaverei gemildert oder aufgehoben werden. Unzucht wollen ist ebenso gefährlich wie Unzucht thun. In allen Verbrechen wird der unzweifelhafte Versuch der Vollendung gleich gestraft. Geisteskranke halten sie am besten und achten es als ein schweres Unrecht, sie zu schmähen oder zu verlachen. Dasselbe gilt von den Misgestalteten und Verstümmelten. Ehrlos ist's, sich der Schminke zu bedienen. Die Erfahrung lehrt ihnen, daß, wenn auch einige Männer sich nur durch die Außenseite gewinnen lassen, sich doch keiner anders als durch Tugend und Ergebenheit dauernd fesseln läßt. Sie suchen nicht blos durch Strafen vor Verbrechen abzuschrecken, sondern auch durch besondere Auszeichnung zur Tugend anzueifern. Wer sich um eine Magistratur bewirbt, verliert allen Anspruch darauf. Freundschaftlich leben sie zusammen, weil kein Magistrat übermüthig oder schrecklich ist. Väter heißen die Magistrate und väterlich walten sie — mit freiem Gehorsam kommt ihnen alles entgegen. Selbst den Fürsten zeichnet kein äußerer Glanz, sondern lediglich der vorgetragene Ährenbündel aus. Gesetze haben sie wenige, und bedarf es deren auch bei solchen Einrichtungen nicht. Während sie es bei andern Völkern vorzüglich tadeln, daß die große Masse ihrer Gesetze und deren Ausleger doch nicht genügt, halten sie es für die größte Ungerechtigkeit, daß die Menschen durch Gesetze verpflichtet werden sollen, die entweder ihrer endlosen Zahl wegen nicht durchgelesen, oder ihrer Unklarheit halber nicht verstanden werden können. Advocaten sind bei ihnen gänzlich ausgeschlossen; jeder soll sein Recht selbst verfolgen und vertreten. Während dies bei dem Gesetzwesen anderer Völker unmöglich ist, erscheint es bei den Utopiern um so passender, als bei ihnen jeder gesetzkundig ist. Denn nicht nur sind ihrer Gesetze, wie schon gesagt, nur sehr wenige, sondern sie halten auch die Interpretation derselben in demselben Maße für richtig, in welchem sie nicht fein, sondern derb sind. Denn da alle Gesetze darauf berechnet sind, daß durch sie jeder seine Pflichten erfahre, so würde eine subtile Interpretation nur wenige belehren, während im entgegengesetzten Fall der Sinn des Gesetzes allen klar ist. Da aber die Gesetze auf die große, am meisten der Belehrung bedürftige Masse berechnet sein müssen, so würde eine Gesetzesfassung, welche der Masse unverständlich wäre, ebenso viel werth sein wie gar kein Gesetz. Diesen Tugenden verdanken sie es, daß die Nachbarvölker bei ihnen ihre Magistrate suchen, woran sie, bei der Bedeutung der Magistrate für den Zustand der Völker, sehr wohl thun. Denn den Utopiern fehlen die Herrschsucht und Habsucht, zwei Übel, die mit der Gerechtigkeit den stärksten Lebensnerv des Staats zerfressen. Diejenigen Völker, denen die Utopier ihre Magistrate liefern, nennen sie Verbündete, jene, denen sie sonst Wohlthaten erweisen, Befreundete. Völkerbündnisse gehen sie keine ein. Wozu, sagen sie, ein Bündniß, als ob die Natur nicht hinreichend die Menschen verbinde, oder als ob den Naturverächter Worte binden könnten? Zu dieser Ansicht sehen sie sich um so mehr gedrungen, als in jenen Zonen die Bündnisse der Fürsten nur selten in guter Absicht bewahrt werden. In dem christlichen Theil Europas sei zwar theils durch die Gerechtigkeit und Trefflichkeit der Fürsten, theils durch die Gewalt des Papstes, die Majestät der Bündnisse heilig und unverletzt; allerwärts der Neuen Welt sei kein Vertrauen und Verlaß auf solche Bündnisse; je feierlicher sie geschlossen, desto schneller würden sie gebrochen, indem leicht in einigen Worten der Lösungsgrund gefunden werde. Und während eine solche Frivolität oder ein solcher Betrug und doloser Wille in Staatsvatverträgen als die höchste Niederträchtigkeit verschrien werden würde, rühmen sich derselben diejenigen, welche den Fürsten dazu den Rath gegeben. Infolge dessen wird Rechtlichkeit

Digitized by Google

s eine plebejische und niedrige Tugend betrachtet, die weit unter der Höhe des Throns stehe, er es werden zwei Arten von Rechtlichkeit unterschieden, deren eine, niedrig und beschränkt, r dem Volk zieme, die andere aber, hoch und frei, die der Fürsten sei, und vermöge welcher nur s als unerlaubt betrachtet werden könne, was dem Fürsten nicht beliebt. Darum schließen Utopier keine Bündnisse, würden aber sicher ihre Ansicht ändern, wenn sie bei uns lebten. gehen aber davon aus, daß man niemand als Feind betrachten dürfe, der einem kein Un- ht zugefügt hat, daß die natürliche Gesellschaftlichkeit die Stelle der Bündnisse vertrete, und ß die Menschen vollständiger und stärker durch Wohlwollen als durch Verträge, durch den Geist durch Worte, miteinander verbunden werden.

„De re militari" handelt der nächste Abschnitt. Die Utopier verabscheuen den Krieg und Kriegsruhm. Nichtsdestoweniger üben sie sich in den kriegerischen Dingen, und zwar nicht s die Männer, sondern auch die Frauen, wenigstens an gewissen Tagen, damit sie im Noth- nicht untüchtig sind. Krieg beginnen sie nur, um ihre Grenzen zu schützen, die über die aber ihrer Freunde ergossenen Feindesscharen zu vertreiben oder gegen die Tyrannei irgendwo interveniren. Auch zum Zweck der Rächung erlittenen Unrechts gewähren sie Befreundeten entgeltlich ihre Hülfe, und zwar nicht nur, um die erzwungene Beute zurückzuverlangen, son- n besonders auch dann, wenn die Angehörigen derselben unter dem Vorwand des Rechts an em Eigenthum gekränkt wurden. Sind sie selbst in finanzieller Beziehung verletzt worden, so folgen sie solche Verletzungen, und zwar bei der Gesammtheit ihrer Verhältnisse mit dem größ- Erfolg, nicht mit Krieg, sondern einfach dadurch, daß sie den Verkehr mit dem verletzenden lk aufheben. Körperverletzungen und Tödtungen der Ihrigen können aber nur durch Aus- rung der Thäter, welche sie mit dem Tode oder der Sklaverei bestrafen, gesühnt werden, rigenfalls wird der Krieg erklärt. Blutiger Siege schämen sie sich, da sie meinen, es sei Thor- t, selbst das Kostbarste zu theuer zu kaufen. Die Besiegung des Feindes durch Kunst und lauheit halten sie für am ruhmvollsten, da es die menschenwürdigste Art sei, durch die Kraft Geistes und nicht durch thierische Kräfte zu siegen. Sie bezwecken durch den Krieg entweder zu erreichen, was, wenn sie es ohne Krieg erreicht hätten, den Krieg verhindert hätte, oder, n dies nicht möglich, eine so harte Rache zu nehmen, daß die Feinde für alle Zukunft ge- cht werden. Ihr Hauptzweck geht nicht auf Lob und Ruhm, sondern auf Beseitigung der ahr. Daher pflegen sie sofort nach geschehener Kriegserklärung eine Menge mit dem öffent- n Siegel untersertigter Zettel gleichzeitig an den dem Feindeslande auffälligsten Orten anzu- en, in welchen sie demjenigen außerordentliche Belohnungen zusichern, welcher den feindlichen sten aufheben würde, ferner geringere, aber noch immer genugsam bedeutende Belohnungen die namentlich angeführten Köpfe derjenigen, welche nach dem Fürsten selbst als die Urheber verletzenden Beschlusses erscheinen. Die doppelte Belohnung wird demjenigen, welcher einen Proscribirten lebend einliefert. Ja, indem sie zu der Belohnung die Straflosigkeit fügen, n sie die Proscribirten ein, selbst gegen ihre Genossen zu handeln. Denn so entsteht unter Proscribirten nicht blos gegen alle andern, sondern auch wechselseitig gegen ihre Genossen st Mistrauen, Furcht und das Gefühl der größten Gefahr und geschieht es, daß sie sich häufig nseitig verrathen. Da sie aber wohl einsehen, zu welch ungeheuerm Wagstück sie anreizen, so en sie durch die Größe der Belohnung die Größe der Gefahr auszugleichen. Daher verbürgen nicht blos eine ungeheuere Masse Goldes, sondern auch wohlgeschützte und reicherträgliche aus- hnte Ländereien. Dieses System, den Feind zu bestechen oder zu kaufen, bei andern Völkern schändlich verworfen, halten sie als kluge Leute für höchst lobenswerth, indem dadurch jeder egszweck auf die fürs Menschenleben schonendste Weise vollständig erreicht werde. Geht es c mit diesem System nicht, dann streuen sie den Samen der Zwietracht, indem sie den Bruder Fürsten oder sonst einen Großen des Landes mit der Hoffnung auf die Erlangung des Throns uschen. Sind aber auch die innern Parteien lahm, so hetzen sie die den Feinden benach- ten Völker zum Kriege, etwa unter einem jener alten faulen Titel, wie sie den Königen nie en, geben denselben reiche Subsidien an Geld, aber nur spärlichst an Bürgern, da sie sich gegen- g so hoch schätzen, daß sie selbst an den feindlichen Fürsten keinen von ihnen daransetzen mögen. ihrem Reichthum ist es ihnen leicht, Miethsoldaten in den Krieg zu schicken. Folgt eine aracteristische Beschreibung der Landsknechte, welche die Utopier aus dem ihnen nahe wohnen- Volk der Zapoliter nahmen. Während die Utopier sonst die guten Menschen schonen, gehen mit diesem schlechten Menschenmaterial verschwenderisch um und glauben sich noch um das nschengeschlecht verdient zu machen, wenn sie alles thun, um die Erde von dieser Landplage äubern. Das Heer der Utopier besteht demnach zuerst aus diesen Landsknechten, die auch

Digitized by Google

zuerst ins Feuer müssen; dann kommen die befreundeten Hülfstruppen und zuletzt erst die utopischen Bürger, aus denen ein Mann von erprobter Tapferkeit den Oberbefehl über das Ganze führt. Eventuell sind demselben zwei Substituten gesetzt. Das Contingent jeder Stadt wird allein aus Freiwilligen gebildet, da man nicht nur die Furcht des einzelnen, sondern auch deren ansteckende Wirkung auf die übrigen fürchtet. Ist aber das Vaterland selbst in Gefahr, dann werden die Feigen mit den Tapfern entweder gemischt auf die Schiffe oder auf die Mauern, wo keine Flucht möglich, vertheilt, überwinden die Furcht und werden durch die Noth sogar tapfer. Wie sie aber niemand zum Kriegsdienst zwingen, so hindern sie auch nicht die Frauen, welche ihre Männer in den Krieg begleiten wollen; im Gegentheil, sie rathen dazu und reizen durch Lobeserhebungen. Die Frauen werden hierauf mit ihren Männern in die Schlachtordnung eingestellt; dann ist jeder von seinen Angehörigen zunächst umgeben.[12]) Höchste Schmach ist's für den Gatten, ohne Gattin, für den Sohn, ohne Vater aus der Schlacht zu kommen u. s. w. Wenn aber die Schlacht ringsherum wüthet, verbinden sich opferbereit die auserwähltesten Jünglinge um den gegnerischen Feldherrn herauszufordern; sie fallen ihn an und bedrängen ihn unter stets zufließender Ergänzung so lange, bis er flieht oder fällt oder lebend in ihre Gewalt kommt. Ist ihnen der Sieg entgangen, so werden sie doch nicht niedergemetzelt, weil sie sich leicht zu sammeln verstehen. Eine tüchtige Reserve nimmt die Fliehenden auf, und meist entwinden sie, zuerst besiegt, den Siegern den kaum erworbenen und schlecht gewahrten Kranz. Es ist schwer zu sagen, worin sie klüger sind, in der Bereitung oder in der Vermeidung von Hinterhalten. Sie scheinen zu fliehen, wo sie gar nicht daran denken; wenn sie nämlich durch ihre geringe Zahl oder durch ihre Stellung zu sehr im Nachtheil zu sein glauben, dann verändern sie im tiefsten Stillschweigen nächtlicherweile ihre Stellung und manövriren so, daß es ebenso gefährlich wäre, sie in ihrem Rückzug, wie wann sie standhalten, anzugreifen. Ihre Lager befestigen sie sorgfältigst durch das Zusammenhelfen aller Kräfte; ihre Waffen sind tüchtig, Schläge aufzunehmen ohne sie in der Freiheit der Bewegung zu hemmen; nicht einmal im Schwimmen werden sie dadurch gehemmt. Reiter und Fußgänger haben Pfeile als Hauptwaffe, dann nicht Schwerter, sondern Beile, zum Hieb wie zum Stich tauglich. Leichtbewegliche Maschinen wissen sie geschickt zu erbauen und schlau zu verbergen. Geschlossene Waffenstillstände verletzen sie selbst dann nicht, wenn sie dazu gereizt sind. Unbewaffnete verletzen sie nur dann, wenn sie Spione sind. Städte, welche sich freiwillig ergeben, schützen sie, eroberte werden nicht zerstört; doch verfallen diejenigen, welche die Übergabe hinderten, dem Tode, und die Bewohner werden Sklaven. Die unkriegerische Bevölkerung bleibt vollkommen verschont. Diejenigen, welche zur Übergabe riethen, erhalten einen Theil des Guts der Verurtheilten; das übrige fällt an die Hülfsvölker; denn kein Utopier nimmt eine Beute. Die Kriegskosten fallen auf die Besiegten und werden theils in Geld, theils in Bürgereien gezahlt, indem den letztern einige Abgaben auferlegt werden. Die den Utopiern auf diese Weise von verschiedenen Völkern zufließenden jährlichen Revenuen betragen 70000 Dukaten, zu deren Perception sie jährlich von ihren Bürgern einen Quästor ausschicken, der glänzend lebt und den Rest ans Arar abliefert, es wäre denn, daß dieselben credidirt würden, was oft geschieht u. s. w.

Der letzte Abschnitt des Werks ist „de religionibus Utopiensium" überschrieben. Auf der Insel bestehen viele und verschiedene Religionen, indem in einigen Städten die Sonne, in andern der Mond oder irgendein anderes wandelndes Gestirn göttlich verehrt wird. Auch berühmte und verdienstvolle Menschen werden nicht etwa blos als Heroen, sondern selbst als höchste Gottheiten angebetet. Der größte und klügste Theil der Bewohner aber glaubt an ein einziges, unbekanntes, ewiges, unendliches, unerklärliches, über jeder menschlichen Erkenntniß stehendes, durch den Geist nicht materiell, die ganze Welt durchdringendes höchstes Wesen: Vater nennen sie es, leiten allen Anfang, Entwickelung und Ende jedes Dings von ihm ab und gewähren nur ihm göttliche Ehren. Bei aller Glaubensverschiedenheit stimmen sie doch darin überein, daß einem einzigen höchsten Wesen die Schöpfung des Weltalls und die Vorsehung gebühre, und sie nennen dieses Wesen nach ihrer Sprache Mythra; darin gehen sie auseinander, daß dieses eine Wesen bei dem einen so, bei den andern anders beurtheilt wird. Übrigens machen sie sich nach und nach immer mehr von dieser Verschiedenheit des Aberglaubens frei und stimmen in jener einen Religion, welche vernünftiger als alle übrigen zu sein scheint, überein. Auch würden die übrigen Religionen längst verschwunden sein, hätten nicht zufällig gewisse Nachtheile der Absicht der Religionsver-

12) Diese wie noch manche andere Stelle der Utopia erinnert selbst in der Ausdrucksweise an die Germania des Tacitus, die ja nach der Ansicht vieler auch eine Art von Utopia sein soll

Digitized by Google

erung entgegengestanden, namentlich die Furcht vor der verlassenen Gottheit. Du kannst r gar nicht glauben, wie schnell sie auf die christlichen Lehren eingingen, nachdem sie von uns i Namen, die Lehren, Sittenvorschriften und Wunder Christi und die bewundernswerthe dauer der Märtyrer erfahren hatten, sei es durch göttliche Eingebung oder weil sie der bei en mächtigsten Ketzerei am nächsten zu kommen schien: obgleich ich auch für sehr einflußreich lt, daß sie hörten, wie ihre gemeinschaftliche Lebensweise Christo gefalle und noch bei den christ-n Liebesmahlen im Gebrauch sei. So haben viele unsere Religion angenommen und das ige Bad der Taufe empfangen. Nachdem sie aber erfuhren, daß wir noch andere Sakramente en, so sehnen sie sich danach, da wir, unter denen kein Priester, dieselben nicht spenden konn-diese Sehnsucht ist so groß, daß sie bereits unter sich die Frage verhandeln, ob nicht auch ohne assung des christlichen Oberpriesters ein von ihnen selbst Erwählter den Charakter eines Prie-erhalten könne. Ohne Zweifel würden sie zur Wahl geschritten sein, wäre ich nicht davon-ungen. Diejenigen, welche nicht zum Christenthum bekehrt wurden, schrecken aber niemand feinden keinen an, üben keinen Zwang u. s. w.

Alles Weitere ist vorzüglich eine Ausführung der Idee der Toleranz und Religionsfreiheit, he zuerst ausgesprochen zu haben, das größte unsterbliche Verdienst des Th. Morus ist.

Wir haben weder eine vollständige noch eine philologisch correcte Übersetzung der Utopia n wollen. Solche Übersetzungen bestehen bereits [13]): auch würde hier der Raum dazu ge-haben. Es kam uns nur darauf an, so viel zu geben, daß ein selbständiges Urtheil über dieses k möglich werde. Aus unserm Auszug geht aber hervor, wie Morus Wichtiges und Un-tiges, Ernst und Scherz, Satire und Humor höchst eigenthümlich mischt, um seinen Zweck, offenbar auch ein praktischer ist, seinen Zeitverhältnissen gemäß zu erreichen. Eine Menge tiefen Gedanken leuchtet im ganzen durch, so namentlich, abgesehen von dem ebenerwähnten ranzprincip, die innige Verbindung der gesellschaftlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse den staatlichen. Daß dem Werk aber doch die im letzten Grunde vollständig richtige An-ung fehlt, geht schon daraus hervor, daß die Durchführung vieler idealer Einrichtungen der ier nicht nur mit dem wahren Wesen des Menschen, mit seiner Freiheit neben der Geselligkeit sondern auch mit andern Einrichtungen der Utopia selbst zu unlösbaren Widersprüchen füh-muß. Mit Recht hat übrigens Laurent darauf hingewiesen, daß, was in einer bestimmten utopistisch gewesen, in einer andern Zeit gar nicht mehr utopistisch erscheinen kann. Er hat namentlich in Beziehung auf die Idee Heinrich's IV. vom ewigen Frieden und auch die Idee th. Morus von der Toleranz mit allem Fug hervorgehoben. („Études", VIII, 411 fg.; X, 250, fg., und besonders 289.) Es bleibt aber trotzdem noch immer gerechtfertigt, wenn Morus Schluß seines Werks sich dahin ausspricht, daß sehr viele Einrichtungen Utopiens für unsere aten mehr wünschenswerth seien, als deren Einführung in denselben erhofft werden könnte.

Außer der Utopia des Morus kommen noch als eigentliche Staatsromane in Betracht 1) die naterialistische, aber geistvoll und scharfsinnig geschriebene Schrift „Civitas solis" von Campanella, welche durch einen protestantischen Theologen, J. V. Andreä, schon sehr früh läuternde Umarbeitung unter dem Titel „Reipublicae christianopolitanae descriptio" raßburg 1619) erhielt. 2) Ein kein Urtheil zulassendes Fragment von F. Bacon unter Titel „Nova Atlantis". 3) Die „Oceana" des Engländers J. Harrington, welche, in Opposi-gegen die Cromwell'sche Regierung und für die repräsentative Demokratie geschrieben, ohne Rücksicht auf sociale Reform, lediglich, und zwar in fast unerträglicher Weitschweifigkeit, die ffenden Staatseinrichtungen behandelt. Das Buch ist ohne Geist und praktisch absolut hlos. 4) Die „Histoire des Sevarambes" von D. Vairasse, ein geistreiches und vorzüglich Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse anstrebendes Werk. 5) „Les aventures de ques Sadeur, dans la découverte des terres australes, ou: Nouveau voyage de la terre rale, contenant les coûtumes etc. par J. S.", von einem convertirten französischen Mönch, nens Gabriel Foigny, „eine abgeschmackte und sinnlose Caricatur des Gedankens der atsromane". [14]) 6) Die von einem katholischen Priester verfaßten „Memoiren Gaudentio's Lucca", ursprünglich englisch erschienen und in französischer Übersetzung den IV. Band der yages imaginaires" bildend, nur wenig besser als das vorige Werk. 7) „Nicolai Klimii subterraneum, novam telluris theoriam ac historiam quintae monarchiae exhibens" nnover und Leipzig 1741, von dem dänischen Dichter Holberg) und 8) Maurelly, „Naufrages iles flottantes, ou la Basiliade de Bilpaï" (Messina 1753) sind mehr Satiren als Staats-

13) Leipzig 1612 und 1846, Frankfurt 1853.

14) Mohl, S. 194.

Digitized by Google

romane. 9) „La république des Philosophes, ou histoire des Ajaoiens" (Genf 1768); als Verfasser ist Fontenelle angenommen, doch ist das Werk für ihn zu unbedeutend und ohne klare Gedanken. 10) „La découverte australe par un homme volant. Ou le Dédale français, nouvelle très philosophique" (Leipzig und Paris) von Rétif de la Bretonne, „ein völlig tolles Buch". [15]) 11) „Die glückliche Nation oder der Staat von Felicien u. s. w. Aus dem Französischen" (Leipzig 1794), sehr umfangreich und detaillirt, ja breit, aber ohne Werth, weil ohne Talent. 12) Cabet, „Voyage en Icarie" (zweite Auflage, Paris 1842), ein nicht werthloses, aber ohne den beabsichtigten Erfolg gebliebenes Buch zu dem Zweck, die entgegenstehenden Parteien mit dem Communismus zu versöhnen und demselben Anhänger zu gewinnen. 13) „Xenophon's Cyropädie als Versuch der Verherrlichung der Monarchie im Gegensatz zur athenischen Demokratie." 14) „Scydromedia, seu sermo, quem Alphonsus de la Vida habuit coram comite de Falmouth de Monarchia" (Nürnberg 1680), von einem in England lebenden katholischen Missionar, dem Cartesianer Anton le Grand, und 15) „Der wohleingerichtete Staat des bisher von vielen gesuchten aber nicht gefundenen Königreichs Ophir, welcher die völlige Kirchenverfassung . . . . vorstellt" (Leipzig 1699), von unbekanntem Verfasser und ebenso werthlos wie die „Scydromedia". 16) Fénelon's weltbekannter „Telemach", weit unter der Utopie des Morus, aber doch immer noch besser als die Werke seiner Nachahmer, des 17) Ramsay „Les voyages de Cyrus, histoire morale" (Paris 1727) und 18) des Abbé de Terrasson „Sethos, histoire ou vie tirée des monuments, anecdotes de l'ancienne Égypte" (Amsterdam 1732). 19) „Entretien d'un Européen avec un insulaire du royaume de Dimocala, par Sa Majesté le roi de Pologne" (Stanislaw Leszczynski; Paris 1756), um ein kleines besser als die beiden vorhergehenden Werke. 20) „L'an deux milles quatre cent quarante" (Amsterdam 1771), ein Werk, welches in angenehmer Form so viel Scharfblick verräth, als nothwendig war, um eine Mehrzahl von unvermeidlichen und auch hernach eingetretenen Verbesserungen in den französischen Einrichtungen vorherzusehen. 21) Die drei Utopien von Haller, nämlich: a) „Usong, eine morgenländische Geschichte in vier Büchern" (Bern 1771); b) „Alfred, König der Angelsachsen" (Bern 1774); c) „Fabius und Cato, ein Stück der römischen Geschichte" (Bern 1774). Diese Werke, die, obgleich das sub a genannte das beste derselben, doch so schwach sind, daß keins von ihnen dem mit Recht berühmten Namen ihres Verfassers auch nur im entferntesten entspricht.[16])

Wir können diesen Aufsatz nicht schließen, ohne noch einige allgemeine Reflexionen über seinen Gegenstand zu machen.

1) Gleichwie gerade die edelsten Menschen am meisten zum Ideal in Auffassung und Gestaltung des Lebens neigen, so sind auch ihnen vorzüglich utopistische Gedanken zuzutrauen. So fern nun das wahre Ideal der Polarstern ist, nach welchem, nicht aber in welchem man das Schiff des Lebens, also auch des Staats steuern soll, so und insoweit gibt es keine berechtigtere Geistesrichtung überhaupt und in den Staatswissenschaften insbesondere als die ideale. (S. Politik.) Sofern aber das Ideal auf Erden wirklich absolute Vollkommenheit wollte und zu diesem Zweck den irdischen Verhältnissen unnatürlichen Zwang, unnatürliche Gestaltung zumuthete, würde es verderblich wirken.[17]) Übertriebener Idealismus edler Utopisten hat die Spottbilder und Schlaraffenlandes [18]) hervorgerufen und unlautere Schriftsteller in den Kreis der Literatur des Staatsromans gebracht. Dieses findet aber, namentlich in den besondern Formen der Naturzustandstheorien und in den Schilderungen eines goldenen Zeitalters, eine ethische Erklärung namentlich auch dadurch, daß die Menschheit das, was sie ersehnt, als schon einmal dagewesen ich

15) Mohl, S. 198.

16) Es hält sehr schwer, die Literatur der Staatsromane auch nur einigermaßen vollständig zusammenzubringen. Mit Hülfe mehrerer Bibliotheken gelang es uns, folgende Ausgaben benutzen zu können. Th. Mori Angliae cancellarii, Utopia amendis vindicata, libri duo (neueste Ausgabe, Hamburg 1753). F. Bacconi opera omnia (Leipzig 1694). J mondi del doni (Venedig 1552). Les mondes célestes, terrestres et infernaux etc. (Lyon 1578). The Oceana of James Harrington etc. (London 1700). Histoire des Sevarambes etc. (2 Thle., Paris 1677). La république des philosophes ou histoires (Genf 1768). Oeuvres de Monsieur Fontenelle (Paris 1758), IX, 366 fg. Cabet, Voyage en Icarie (Paris 1848). Sethos etc. (2 Thle., Amsterdam 1732). Vgl. noch: Liebrecht, Jobs Tzetzes's Geschichte der Profadichtungen oder Geschichte der Romane u. s. w. (Berlin 1851), S. 342 f. O. L. B. Wolff in seiner allgemeinen Geschichte des Romans (Jena 1841) erwähnt des politischen und Staatsromans gar nicht.

17) „Les idées qui devancent de trop loin les moeurs, ne sont part de la politique mais de la philosophie ou de la folie." Lamartine, La France parlementaire, I, 97.

18) In der Originalausgabe des alten Atlas von Hübner befindet sich sogar eine Karte von Utopia.

Digitized by Google

rzustellen liebt [19]) und dadurch die Hoffnung auf die wenn auch noch so schwierige Realisation er selbst ohne krankhaften Weltschmerz berechtigten Wünsche stärkt. Wie allgemein mensch- und wie tief im menschlichen Wesen begründet solche Gedanken seien, beweist nichts schla- ider als die Universalität gewisser Sagen und Glaubenssätze, z. B. von einem Paradies, von em Sündenfall u. s. w. Auch haben bekanntlich diese Gedanken in der religiösen und prosa- Literatur, wie in der darstellenden Kunst mannichfachen Ausdruck gefunden.

2) Wurden gleich ehedem die Utopien leidenschaftlich vom lesenden Publikum verschlungen, hat sich doch das Interesse an denselben sehr verloren, was wol nicht allein auf den unserer t fremd gewordenen Geschmack derselben, noch darauf begründet werden kann, als ob in un- r Zeit nur Besseres ein zahlreiches Publikum fände. Auch ist nicht nachzuweisen, daß die ver- ebenen Utopien zu ihrer Zeit eine starke Wirkung gehabt hätten, und noch weniger dürfte eine he erst in unsern Tagen zu erwarten sein, auch wenn die meisten derselben besser wären, als sie klich sind. Dies alles muß um so mehr auffallen, als, wenn wir unsere philosophische und matische staatswissenschaftliche Literatur und ganz besonders die verschiedenen Parteiliteraturen rschauen, nicht nur kein Mangel an utopistischen Ideen, sondern auch keineswegs eine Un- pänglichkeit des Publikums gegen dieselben entdeckt werden kann. Wir glauben nun, diese scheinungen in folgender Weise erklären zu müssen.

In den Zeiten der Popularität der Utopien waren alle Sinne auf die durch die mangelhaften ttel des Verkehrs, der Technik u. s. w. in ein mystisches Dunkel gehüllten, überseeischen ntdeckten Länder, auf die von ihnen zu erwartenden Schätze jeder Art gerichtet. Schon einem hen Geistesleben entsprachen die utopistischen Formen der Darstellung, welche den freiesten ielraum ließ, selbst halbvergorene Ideen in dem halbantiken Stil der Zeit zur Darstellung bringen. Viele mochten bei Lesung der Utopien mehr an die Darstellung einer ganz bekannten, fern liegenden Wirklichkeit als an den tiefern Zweck derselben, Reformprogramme sein, gedacht haben. Unsere Zeit hat den Schleier von jenen Landestheilen gehoben und ge- t, daß sie immer noch mehr geeignet sind, den Stempel der europäischen Cultur anzunehmen, lezterer ihren Stempel aufzudrücken.

Noch wichtiger aber ist vielleicht ein anderer Umstand. Unsere Zeit liebt klare Erkenntniß allem und vor allem. Das Gewand der Sage gefällt ihr nicht, und während sie unter den manen selbst am meisten den historischen schätzt, weil sie aus ihm auf angenehme und leichte eise den richtigen Blick in die geschichtliche Wirklichkeit zu gewinnen hofft, hat sie jene Freiheit Meinungsmittheilung gewonnen, die nur höchst selten den reformatorischen Schriftsteller Verschweigung seines Namens oder zur Pseudonymität zwingt. Oft scheint das eine oder das ere nur gewählt, um den Verfasser desto bestimmter zu bezeichnen. Auch ist der Tadel unserer stände so wenig beschränkt und gefährlich, die reformatorisch-politische Thätigkeit so populär, i sich niemand von einiger Selbständigkeit zu scheuen braucht, auf des eigenen Landes Schäden sichere Hand zu legen.

Dies alles ist der romanhaften Darstellung von Staatsidealen mit praktischer Tendenz un- stig. Der Roman soll Poesie sein in Prosaform, der Staat ist das par excellence Prak- he, und unsere Zeit ist durch und durch praktisch. Die Romanform muß zu Consequenzen ren, die dem Staat gegenüber läppisch sind. Der Mantel des Romans ist nicht mehr nöthig, gegen allmächtigen Absolutismus die Keime reformatorischer Bestrebungen zu schützen, und nn unsere Zeit noch eines Schutzes für herbsten Tadel bedarf, so hat und gebraucht sie einfach mor und Satire. J. Held.

**Staatsschulden.** (Geschichte des Staatsschuldenwesens. Nachtheile des- ben. Zulässige und unzulässige Anleihen. Fundirte [consolidirte] Schuld. nsache Anleihen. Rentenanleihen. Lotterieanleihen. Staatspapiergeld. leihen bei öffentlichen Institutен. Zwangsanleihen. Schwebende Schuld. nortisation. Tilgungsfonds. Staatsbankrott. Conversion.)

Zu den wichtigsten Fragen der Staatswirthschaft gehört diejenige des Staatsschulden- sens. Alle Staaten Europas, selbst die sparsamsten (allein die Schweiz ausgenommen), neuerer Zeit neben andern Staaten Amerikas auch die Vereinigten Staaten Nordamerikas, ben in diesem Augenblick Schuldenlasten von so bedeutendem Umfang zu tragen, daß diese f alle Verhältnisse der Staaten selbst und ihrer Bürger, auf Finanzverwaltung, Steuer- und llwesen, Handel und Verkehr, bürgerliche Freiheit und Stellung nach außen hin u. s. w. den

19) Fröbel, II, 379.

Digitized by Google

tiefeingreifendsten Einfluß üben. Manche dieser Staaten sind sogar durch Calamitäten, Kriege, schlechte Politik, unverständige Vergeudung der Einnahmen u. s. w. nach und nach in eine ebenso schwierige als unerträgliche Lage gerathen, und ihre tüchtigsten Finanz- und Staatsmänner mühen sich unausgesetzt, aber erfolglos ab, um sie aus derselben zu befreien. Wir brauchen nur auf Österreich hinzuweisen, dessen finanzielle Noth vor aller Augen liegt, und auch Frankreich und Italien scheinen nicht mehr fern vom Rand eines Abgrundes zu stehen, in den sie wenn sie auf dem betretenen Wege verbleiben und nicht energische Mittel ergreifen, unfehlbar stürzen müssen. Um so sorgfältiger und eingehender, um so ruhiger und gewissenhafter haben alle diejenigen, welche sich mit dem Staatsschuldenwesen beschäftigen, bei der Erörterung dieser wichtigen Lebensfrage der Staaten ans Werk zu gehen; je früher die Illusionen und falschen Ansichten, mit welchen viele Politiker und das Publikum sich der gemachten trüben Erfahrungen ungeachtet noch immer tragen, beseitigt und die Licht- und Schattenseiten des Staatsschuldenwesens erkannt und gewürdigt werden, desto sicherer werden sich die verhängnißvollen Eventualitäten, mit denen die modernen Staaten bedroht sind, vermeiden lassen.

Die Staaten des Alterthums kannten, wie bereits in dem Art. **Credit** (öffentlicher) ausgeführt worden ist, den öffentlichen Credit und demzufolge auch die Staatsschulden nicht. Solange die Verhältnisse günstig waren, namentlich in Friedenszeiten, sammelten sie soviel als möglich Metallgeld oder edles Metall in einem Staatsschatz an, um für den Fall von Kriegen und Unfällen die erforderlichen Mittel zu besitzen. Reichte der Staatsschatz nicht aus, oder war er was ebenfalls vorkam, verschleudert worden, so nahm man im Nothfall das Geld, wo man es fand; man besteuerte, wenn es anging, die Staatsbürger, plünderte die Tempel, confiscirte Werthobjecte oder ließ, wie es z. B. Nero in Afrika that, die reichsten Leute unter nichtigen Vorwänden hinrichten und ihren Nachlaß in Beschlag nehmen. Übrigens ging man wesentlich von der Ansicht aus, daß der Krieg möglichst sich selbst ernähren müsse; die bedeutendsten Ausgaben waren daher meist bei der Ausrüstung und Indienststellung des Heeres, beim Beginn der kriegerischen Ereignisse erforderlich. Daß die Heereslieferanten nicht sofort volle Zahlung erhielten, ist wahrscheinlich, und insofern entstanden Schuldverpflichtungen des Staats; ebenso scheint es, daß bei den Römern und anderswo reiche Städte und Provinzen in dringenden Fällen Geld vorschießen mußten. Aber diese zum Theil erzwungenen und selten beträchtlichen Vorschüsse waren keine Anleihen im Sinne unserer Zeit, weil sie nicht auf dem öffentlichen Credit beruhten. Ähnlich wie im Alterthum wird noch heute in den asiatischen, nicht unter europäischer Herrschaft stehenden Staaten verfahren, und erst im 19. Jahrhundert hat sich die Türkei dem Staatsschuldensystem der andern europäischen Staaten angeschlossen und Anleihen verschiedener Art contrahirt. Einzelne Einrichtungen der antiken Staaten dauern übrigens hier und da noch fort; so hat z. B. neben Rußland auch Preußen einen Staatsschatz, der bei den Mobilmachungen der Armee zuerst in Anspruch genommen wird.

Im Mittelalter nimmt das Staatsschuldenwesen aus verhältnißmäßig kleinen, aber nicht unwichtigen Versuchen seinen Anfang. Die ersten Anleihen, welche von den Landesfürsten gemacht wurden, und die namentlich auch bei den deutschen Kaisern vorkamen, hatten die Verpfändung zur Grundlage; es wurden ganze Länder oder einzelne Districte und Städte verpfändet, welche, wenn die Rückzahlung nicht erfolgen konnte, auch wol nachträglich als Eigenthum überlassen wurden. Zinsen, die das Mittelalter aus religiösen Gründen verwarf, kamen bei diesen Anleihen nicht vor, weil die Pfandgläubiger die Einkünfte aus dem Pfand bezogen. Anleihen ohne alles Unterpfand, für welche der Fürst haftete, finden sich ebenfalls; mitunter muß aber das Pfand nachträglich bestellt werden, und außerdem waren sie nur Darlehne, welche einzelne wenige Personen gewährten, und von unsern heutigen Anleihen ganz verschieden. Nicht immer waren übrigens diese Darlehne ganz freiwillige, welche sich ohne Gefahr ablehnen ließen, und namentlich die Juden wurden, weil sie fast rechtlos dastanden, häufig bei größern und kleinern Zwangsdarlehnen in Anspruch genommen.

An die erwähnten Anleihen mit Verpfändung von Grund und Boden und dessen Einkünften, von Land und Leuten, und an die Darlehne ohne Unterpfand schlossen sich später andere an, bei denen den Staatsgläubigern Steuern oder Einkünfte aus Zöllen, Staatsgütern, Regalien und Monopolen verpfändet wurden. Von diesen letztern Anleihen gab es zwei Hauptklassen. Entweder wurden sie nämlich auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit, ohne Rückzahlungstermin, abgeschlossen. Im erstern Fall deckte der Gläubiger aus den ihm verpfändeten Einnahmequellen des Staats, welche ihm wol zur eigenen Verwaltung überwiesen wurden, in der festgesetzten Reihe von Jahren Kapital und Zinsen der Anleihe; im andern dagegen

Digitized by Google

ıg er aus denselben nur die Zinsen, sodaß der Staat, wenn er sich von der Schuld befreien lte, sie besonders zurückzahlen mußte, was ihm meist jederzeit gestattet war. Die erstere der Anleihe haben die Franzosen nicht mit Unrecht Emprunt par anticipation (Anleihe durch ıwegnahme der Einkünfte), die zweite Emprunt avec fonds à perpétuité genannt. Was Anleihen auf Zeit betrifft, so waren sie sehr oft in der bestimmten Zeit nicht zurückgezahlt wurden dann verlängert; bei beiden Arten waren ferner, da die alten Steuern und Zölle en gewöhnlichen Ausgaben dienen mußten und deshalb nicht entbehrt werden konnten, die ıfändeten Abgaben nicht selten neueingeführte, bei denen die Zusage der Wiederabschaffung ben, aber nicht immer gehalten ward. Wenn gegenwärtig ein Staat genöthigt ist, für aufgenommene Anleihe einzelne Einnahmequellen speciell zu verpfänden, so ist dies ein ıeis, daß sein Credit gelitten hat und die Staatsgläubiger stärkere Garantien als die ge- ılichen fordern zu müssen glauben.

Schon sehr früh, in Frankreich z. B. schon zur Zeit Karl's V. (1375) und von da an bis Jahre 1815 kamen häufig Renten- und Tontinenanleihen vor. Entweder wurden den ıtalisten, welche sich an der Anleihe betheiligten, jährliche Renten für eine festbestimmte he von Jahren (10, 15, 20 u. s. w. Jahre) oder Renten für die Lebensdauer (Leibrenten) sagt. Der Procentsatz, nach welchem diese Renten berechnet wurden, war ein sehr hoher, durch die Renten nicht nur die Zinsen gezahlt wurden, sondern auch die allmähliche Rück- ung des Kapitals erfolgte. War bei den Renten für eine bestimmte Reihe von Jahren ıtrenten) der Endtermin herangekommen, so war der Staat von der ganzen Schuld befreit; b bei der zweiten Art der Besitzer einer Leibrente, so galt derjenige Theil der Anleihe, den ır Besitzer übernommen hatte, als getilgt. In der Regel waren die Leibrentenanleihen den Staat äußerst unvortheilhaft und sehr lästig; man sah sich genöthigt, den Darleihern, sie zur Betheiligung an der Anleihe anzuregen, unverhältnißmäßige Vortheile zu bieten, n Tragweite, da es für die Feststellung der Leibrenten an den erforderlichen Mortalitäts- llen noch gänzlich fehlte, man nicht einmal übersah. Dazu kam noch, daß die Leibrenten- ihen oft erst nach einer langen Reihe von Jahren ganz getilgt wurden. Dessenungeachtet ı man in den sogenannten Tontinenanleihen noch viel weiter; mit denselben schuf man Leib- en, welche mit dem Tode der einzelnen Erwerber nicht endeten, sondern an die übrigen lebenden Renteninhaber derselben Klasse übergingen und deren Renten erhöhten, Leib- en mithin nicht auf ein, sondern auf viele Leben. Bei ihnen mußten die Renten, welche ganzen Klasse von Renteninhabern zugesichert worden waren, so lange vom Staat fortgezahlt den, bis das letzte Glied dieser Klasse verstorben war. Dies erfolgte aber zum großen Nach- l der Staatskasse oft erst nach vielen Jahrzehnten. (S. Renten.) In neuerer Zeit sind die eihen mit Zeitrenten und Leibrenten und die Tontinenanleihen fast überall außer Anwen- g gekommen, obwol z. B. noch 1823 Henry Parnell in seiner Schrift „On financial re- r" und in seinen Reden im Unterhause die Rentenanleihen vorzüglich aus dem Grunde em- llen hat, weil sie den Staat zwingen, seine Schuld in einer gewissen Frist ganz abzutragen. Jahre 1852 berechnete man in Frankreich die alten noch bestehenden Leibrenten noch immer 1,800000 Frs., welche sich auf etwas mehr als 8000 Personen vertheilten; gegenwärtig ufen sie sich aber auf einen weit geringern Betrag.

Außer diesen Leibrenten- und Tontinenanleihen entwickelten sich schon frühzeitig die ein- n Rentenanleihen, welche noch jetzt in manchen Ländern, wie z. B. in Frankreich, üblich beliebt sind. Der Staat verspricht bei ihnen, wie bereits in dem Art. Renten bemerkt den ist, dem Inhaber einer von ihm ausgegebenen Obligation jährlich eine Rente von einem issen festbestimmten Betrag zu gewähren und läßt sich für diese Zusage ein Kapital zahlen, mit Rücksicht auf den öffentlichen Credit des Staats und den Stand des Geldmarkts höher niedriger normirt wird. Er kann sich in der Regel von seiner Verpflichtung nur dadurch ien, daß er sich durch Ankauf zum Eigenthümer der Rente macht. Die nähern Verhältnisse r Rentenanleihen werden weiter unten erörtert werden.

Während bei den Anleihen gegen Verpfändung von Grund und Boden, ganzen Ländern, ricten und einzelnen Städten noch nicht von öffentlichem Credit die Rede ist, und während lbe auch bei den Anleihen gegen Verpfändung von Steuern, Zöllen, Monopolen und Re- n kaum sich in einzelnen Spuren zeigt, liegt er bereits bei den Renten- und Tontinen- ihen klar vor. Denn diese setzten allerdings bei den Darleihern den Glauben daran voraus, der Staat die für die geleisteten Darlehne zugesagten und durch kein Pfand sichergestellten iten nicht nur wirklich und vollständig gewähren wolle, sondern auch mit den ihm zu Gebote

Digitized by Google

stehenden Mitteln zu gewähren vermöge. Der Wille und das Vermögen, seine Zahlu verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, sind aber die Grundlagen wie des privaten, so auc öffentlichen Credits; beide Momente mußten die Rentenerwerber ins Auge fassen, und d es thaten, beweist ganz klar der Umstand, daß die großen Vortheile, welche bei der Fe lung der Zeit- und Leibrenten geboten wurden, Rentenanleihen vor dem Scheitern nicht z wahren vermochten, wenn die finanziellen Verhältnisse des Geld suchenden Landes zer waren. Aber allerdings erst im 18. Jahrhundert fing man an, den öffentlichen Credit in gedehnter Weise auszunutzen und auf ihn bewußt Anleihen zu gründen. Volkswirthschaf Finanzwissenschaft standen damals noch auf sehr niedriger Stufe; eben fingen die Physiokrat das Mercantilsystem zu bekämpfen und zu stürzen, und von den Eigenthümlichkeiten des i lichen Credits wußte man nicht viel mehr als von dem des Privatcredits. Die Resultate, sich bei der Ausbeutung des öffentlichen Credits herausstellten, mußten daher allgemein raschen. Trotzdem Einzelne, sei es aus Schüchternheit, sei es aus Besonnenheit, warnte abriethen, stellte man bald den öffentlichen Credit als das beste Mittel hin, dem Staat mittel für alle möglichen Zwecke zu verschaffen, ja bezeichnete ihn sogar als die Quelle f Reichthümer, als Mittel zur Förderung der wirthschaftlichen Thätigkeit, als Handha Herabsetzung der bereits beträchtlich angewachsenen Steuern, welche auf den Staatsbürg steten u.s.w. Anleihen über Anleihen folgten nun, und alle Staaten Europas bedeckten Schulden; immer neue Anleiheformen bildeten sich heraus, und ernsthafte Staatsmänner, unzweifelhaft nur das Wohl ihres Landes wollten, hielten es für ein Verdienst, einen Theil des vorhandenen Kapitals durch Anleihen in die Staatskassen zu leiten und mehr o niger unproductiv zu verwenden. Selbst als, zunächst infolge von Kriegen und Revolu die übermäßige Ausbeutung des öffentlichen Credits ihre verderblichen Folgen hervortre und Baukrotte Schrecken und Elend in den weitesten Kreisen verbreiteten, kam man v System, bei jeder und auch bei der unpassendsten Gelegenheit Anleihen zu machen, nicht sondern suchte fortwährend nach neuen Mitteln, welche die Kapitalisten zur Betheilig Anleihen anzulocken vermöchten. So verallgemeinerte man z. B. die schon früher hier bekannten Prämien- und Lotterieanleihen, indem man auf die Sucht, sich schnell zu ber in wenig moralischer Weise speculirte. Die Folge davon war, daß alle Staaten n nach ihre Schuldenlast zu einer Höhe anwachsen sahen, welche die Entwickelung des Na reichthums sichtbar beeinträchtigte und in der Zeit der Bedrängniß, wenn Landescala hereinbrachen, nicht nur die Staaten selbst erschütterte, sondern auch den Ruin eines Theils ihrer Bürger zu einer Zeit, welche ohnehin auf den Wohlstand des Einzelnen wie sammtheit verderblich einwirkte, veranlaßte.

Staatsschulden sind, es läßt sich dies nicht mehr bestreiten, stets ein Übel, das die rungen und Volksvertretungen, wenn sie es nicht ganz ausschließen können, wenigstens viel als möglich vermeiden sollten. Man darf dies fordern, selbst wenn man nur in Z zieht, daß die Staatsschulden, da sie verzinst und nach und nach getilgt werden sollen Staat einen mehr oder weniger beträchtlichen Theil seiner Einkünfte entziehen, ohne seine Prosperität zu erhöhen. Dies letztere würde unzweifelhaft geschehen, wenn diese anstatt zur Verzinsung und Amortisation der Schulden zu dienen, entweder zu nützlich productiven Staatszwecken verwendet würde oder infolge einer Herabsetzung der Steue Zölle in den Taschen der Steuerzahler bliebe. Preußen hat nicht unbedeutende Schulden sie sind noch nicht so hoch, daß seine nach dem landesüblichen Procentsatz verzinsten Schuld in gewöhnlichen Zeiten an den Börsen unter pari notirt werden; es ist also keineswegs ordinär belastet. Nichtsdestoweniger wird sich nicht leugnen lassen, daß der Volkswo eine beträchtliche Steigerung erfahren würde, wenn nicht mehr 15 Mill. Thlr. alljähr Verzinsung und Tilgung der Schuld aufzubringen wären, ja, wenn dieser Betrag nur Drittheil herabgesetzt werden könnte. Man mag auf den eben hervorgehobenen Nachthe lange die Staatsschuld nicht groß ist, mit Recht oder Unrecht wenig Werth legen wollen vorsichtige Regierung wird ihn dennoch ernstlich in Betracht ziehen müssen. Als verl und unerträglich macht er aber sich dann geltend, wenn die Staatsschuld stark angewach In diesem Fall müssen infolge der Verzinsung und Tilgung derselben entweder die S und Zölle über das zulässige Maximum erhöht oder aber die Leistungen des Staats dringlichsten und unvermeidlichsten eingeschränkt oder gar beide gleich schädliche Maß ergriffen werden. Denn damit werden das Gedeihen des Staats und der Volkswoh nicht nur nicht gefördert, sondern gehemmt und auf niedrigere Stufen zurückgedrängt.

Digitized by Google

othwendig neue Abgabeerhöhungen und Ausgabebeschränkungen so lange, bis endlich die
heilvolle Krisis eintritt, zur Folge haben muß. Österreich gibt davon ein redendes Beispiel.
ie directen und indirecten Lasten sind dort so hoch gestiegen, daß sie in den meisten Zweigen im
teresse des Volkswohlstandes herabgesetzt werden sollten, ja, daß sie sogar dieser enormen
öhe wegen an Einträglichkeit verlieren; dennoch vermögen sie nicht einmal dem Staat das zu
fern, was er, um seine Zwecke überall zu erfüllen, nothwendig empfangen muß. Ein Staat,
r den Ertrag seiner besten Einnahmequellen zur Zinsenzahlung und zur Tilgung seiner Schuld
wenden muß, ist außer Stande, schädliche, aber einträgliche Einrichtungen (Staatsmono-
le, Lotterien u. s. w.) abzuschaffen, eine billige Justiz herzustellen und die Bildung durch För-
rung und Gründung von Bildungsanstalten, den Verkehr durch Herstellung verbesserter
mmunicationen, Industrie und Handel durch Beseitigung drückender Lasten und Abschluß
rtheilhafter Handels- und Zollverträge zu entwickeln. Ja, er vermag nicht einmal seine un-
telbaren Diener, die Staatsbeamten, angemessen für ihre Arbeiten zu entschädigen und sich
tüchtigsten Kräfte zu sichern.

Ist ein Staat so weit gekommen, wie eben angedeutet worden ist, so schwebt er in großer
fahr, denn einerseits werden seine eigenen Bürger unzufrieden, und andererseits ist seine
ellung nach außen hin gefährdet. Daß die Regierungen beides so oft übersehen oder unbe-
tet lassen, beweist, daß sie bei ihren Schritten viel mehr die Gegenwart als die Zukunft, so-
ge diese nicht schwer drohend geworden ist, im Auge fassen. Drückende Steuern, ungenü-
de Leistungen des Staats und schlechte Verwaltung müssen die Bürger der Regierung und
n Staat selbst entfremden, und schon oft sind sie die nächste Veranlassung zu Revolutionen ge-
rden. So entwickelte sich die große Französische Revolution von 1789, zu einer Zeit, wo die
huldenlast auf den höchsten Punkt gestiegen war, wesentlich durch dieselbe. Überzeugt sich das
lk, daß auf regelmäßigem Wege, durch die Staatsbehörden selbst, Abhülfe nicht stattfindet,
scheitern, wie es in diesem Fall gewöhnlich zu geschehen pflegt, selbst die bestgemeintesten
wohlüberlegtesten Maßregeln der Staatsverwaltung, so sieht es schließlich seine einzige
ttung noch in einer Umgestaltung des Staatswesens von Grund aus und erklärt sich für
le, selbst wenn sie nur auf dem gefährlichen, die herbsten Opfer fordernden Wege der Revo-
ion zu erreichen ist. Die Dynastien und die herrschenden Klassen sind aber damit am nächsten
roht und sollten deshalb selbst aus ihrem Privatinteresse heraus am meisten sich gegen die
rschuldung des Staats der aus derselben entspringenden Folgen wegen erklären. Aber auch
n es nicht einmal bis zum Äußersten kommt, sind die innern Verhältnisse des Staats doch
ner noch schlimm genug gestellt. Denn wenigstens eine mehr oder weniger offen hervortre-
de Opposition gegen die Leiter der Staatsmaschine, welche die letztere hemmt und auf falsche
hnen leitet, wird, abgesehen von den Mißständen, welche das Volk treffen, niemals fehlen.
ß ein Staat, der innerlich erschüttert ist, und bei dem Regierung und Volk gespalten sind,
) außen hin keine Geltung beanspruchen kann, bedarf wol keines Beweises. Alle übrigen
aten erkennen bald seine Schwäche und überzeugen sich schnell, daß er weder als Alliirter
großem Nutzen, noch als Gegner besonders schädlich sein kann. In seiner Isolirung ist er
während bedroht; er muß sich, um kriegerische Ereignisse von sich abzuwenden, leicht zu
demüthigendsten Concessionen hergeben. Denn mag die Armee noch so zahlreich sein, sie
et wenig, sobald das Volk nicht mit seinem ganzen Herzen und seiner ganzen Kraft hinter
steht, und außerdem fordert der Krieg der Neuzeit unermeßliche Opfer an Geld, die ein
rschuldeter und mit Steuern überbürdeter Staat nicht zu leisten vermag. Womöglich noch
immer gestaltet sich die Lage, wenn dieser Staat Provinzen besitzt, welche ihm nicht innerlich
angen, und die durch ihre Losreißung zu gewinnen hoffen. Dagegen ist ein kleineres Volk
m weit größern vollständig gewachsen, wenn es in sich geeinigt ist und im Frieden durch eine
ßmäßige und sparsame Verwaltung seine finanziellen Kräfte für den Kriegsfall zu schonen
zu erhöhen verstanden hat.

Es ließe sich bei dieser Gelegenheit noch von den verderblichen Folgen des Staatsbankrotts
chen, weil diesem sich überschuldete Staaten selten zu entziehen vermögen; wir werden indeß
dieselben erst bei Gelegenheit der Erörterung des Bankrotts selbst eingehen. Dagegen haben
schon an dieser Stelle noch andere nachtheilige Seiten des Schuldenmachens durch die Staa-
zu berühren. Mit keiner Staatseinrichtung hängen die Staatsschulden inniger zusammen
mit dem stehenden Heer, und wenn man sie mit einem Vampyr verglichen hat, der dem
lk das Blut aussaugt, so ist das stehende Heer jedenfalls ein ebenbürtiger Genosse desselben.
n kann behaupten, daß, wenn es große stehende Heere nicht gäbe, die Schulden der meisten

Digitized by Google

Staaten entweder gar nicht existiren oder doch sich nur auf geringe Beträge belaufen würden und umgekehrt, daß, wenn es den Staaten nicht seit langer Zeit leicht geworden wäre, durch Anleihen große Geldmittel zu schaffen, zahlreiche stehende Heere überhaupt keine Wurzel gefaßt hätten. Die stehenden Heere consumiren nämlich fast überall von den Staatseinnahmen einen so beträchtlichen Theil, oft bis zu einem Viertel und darüber, daß extraordinäre Ausgaben von selbst nur mäßigem Betrag ohne Anleihen fast nirgends gedeckt werden könnten. Wären diese Anleihen nun nicht möglich, so würden alle Staaten durch den Druck, den sie geistigen und materiellen Interessen auf die Regierung ausüben würden, bald genöthigt werden, das System des bewaffneten Friedens aufzugeben, ihre stehenden Heere zu vermindern, eine billigere und volksthümlichere, mehr auf die Defensive abzielende Heeresverfassung herzustellen. Daß dabei die Völker unendlich gewinnen würden, bedarf kaum eines Beweises. Es sei hier nur darauf hingedeutet, daß dem wirthschaftlichen Leben derselben nicht nur enorme Kapitalien, welche bei den jetzt bestehenden Militäreinrichtungen unproductiv verbraucht werden, gerettet, sondern auch eine große Zahl der besten Arbeitskräfte gewonnen werden würden. Außerdem müßten eine Menge Gefahren, die den Frieden und damit den Volkswohlstand bedrohen, schwinden. Eroberungskriege, Unterdrückungen fremder Nationen und des eigenen Volks, unmotivirte Expeditionen nach andern Erdtheilen, wie sie z. B. Frankreich in neuerer Zeit zu beklagen gehabt hat, leere militärische Demonstrationen würden unmöglich werden. In wenigen Jahrzehnten könnte sich die Einigung der Völker, auf welche geistige und materielle Interessen so energisch hindrängen, herstellen. Aber nicht nur die Stellung der Fürsten und Staaten zueinander, auch die Stellung der Regenten und Regierungen zu ihren Völkern würde gewinnen und sogar erst von dem Augenblick an eine natürliche werden, in welchem nicht mehr die auf das stehende Heer gestützte Macht auf der einen das Recht auf der andern Seite aufheben vermöchte.

Ein anderer Nachtheil des Staatsschuldenwesens, wie es sich in der neuern Zeit ausgebildet hat, liegt darin, daß es aus dem wirthschaftlichen Verkehr große Summen herauszieht. Ganz abgesehen hierbei davon ab, daß diese Kapitalien in der Regel unproductiv oder gar für die Production verderbenbringend verwendet werden: auch wenn das nicht der Fall ist, wenn der Staat sie zu an sich nützlichen Zwecken (öffentlichen Bauten, Straßen und Eisenbahnen u. s. w.) verbraucht, wird doch ihr Verschwinden aus dem Verkehr bei dem bedeutenden Betrag, welchen sie erreichen, sehr bemerkbar. Es werden Kapitalien, welche hypothekarisch auf Grundeigenthum oder in gewerblichen Unternehmungen oder in Eisenbahnen und in andern ähnlichen Papieren angelegt sind, der Vortheile wegen, welche bei Creirung von Anleihen häufig geboten werden, flüssig gemacht, das Geld wird zum Nachtheil der Grundbesitzer und Industriellen knapp und der Zins steigt, nützlichere Unternehmungen leiden oder müssen, wenn sie erst projectirt sind, verschoben werden u. s. w. Namentlich treten diese nachtheiligen Wirkungen dann hervor, wenn Völker am politischen Horizont emporsteigen und infolge dessen das Kapital sich zurückzuziehen anfängt. In einer solchen Zeit gibt eine bedeutende Anleihe einer großen Zahl wirthschaftlicher Existenzen den Todesstoß. Es bedarf wol keines Beweises, daß der Wohlstand aller Länder ohne Staatsanleihen einen weit höhern Punkt erreicht haben würde, und mit Recht haben daher die Schweiz und Nordamerika sich vor der Überbürdung mit Staatsschulden sorgfältig zu wahren gestrebt. Daß die Vereinigten Staaten nur dadurch in den Stand gesetzt worden sind, in dem letzten gewaltigen Kriege, als die höchste Noth drängte, ungeheuere Anleihen abzuschließen, wird nicht bestritten; man darf aber auch behaupten, daß unter den verschiedenen Momenten, welche in den letzten funfzig Jahren ihre schnelle wirthschaftliche Entwickelung veranlaßten, der Umstand, daß die Anleihen selten waren und bald wieder zurückgezahlt wurden, mitgerechnet werden muß. Condorcet wollte durch Anleihen die Kapitalien an die Heimath fesseln; das Anleihewesen hat aber gerade auch die Folge gehabt, daß die Kapitalien eines Landes, obwol es ihrer nothwendig bedarf, gegenwärtig der hohen Verzinsung wegen zu einem beträchtlichen Theil außerhalb Landes gehen, daß z. B. der Krieg in Amerika zum Theil mit deutsches und englisches Geld geführt wurde. Wie sehr die massenhaften Anleihen auch die Zahl derjenigen, welche, ohne zu produciren, nur consumiren, fortwährend vermehren, ist schon bemerkt worden. Aber vielleicht nicht genug gewürdigt hat man den Nachtheil, welcher dadurch entsteht, daß diese Rentiers, sowie noch mehr diejenigen, welche aus der Vermittelung und Unterbringung der Anleihen und der Speculation in Staatsschuldpapieren ein Gewerbe machen, durch ihren persönlichen Vortheil gegen die ökonomische Verwaltung der Staaten interessirt werden.

Wir müssen hier die Behauptung berühren, daß die Gegenwart wohl berechtigt sei, für die

Digitized by Google

nigen nützlichen Dinge, welche sie schafft, und die auch der Nachwelt zugute kommen, die folgenden
nerationen zu belasten. So natürlich sie aussieht, sie wird schon bedenklich, wenn man nur
Betracht zieht, in welcher wirklich traurigen Lage wir uns befinden würden, wenn die frühern
nerationen die ungeheuern Leistungen, welche wir ihnen verdanken, zum großen Theil durch
echsel auf uns bezahlt, und wenn sie nicht das Beispiel guter Ältern, welche nicht nur ihre Kinder
ziehen und bilden, sondern auch noch ausstatten, befolgt hätten. Glücklicherweise sind sie nicht
nistisch gewesen, sondern haben berücksichtigt, daß wie sie so auch wir und alle, die uns nachfol-
n, verpflichtet sein würden, nicht für uns allein, sondern auch für die Nachkommen zu sammeln
d zu schaffen. Besser, die Gegenwart unterläßt eine der Nachwelt zugute kommende nützliche
heit, als daß sie die Nachkommen mit Schulden belastet, welche dereinst verderblich werden
nnen. Die Nachwelt wird durch diese Unterlassung übrigens gar nicht leiden, denn die Kapi-
ien, welche damit freibleiben, finden in anderer Weise ihre Verwendung und nützen nicht
niger, oft sogar mehr sowol der gegenwärtigen als den künftigen Generationen.

Bei der Beurtheilung des Anleihenwesens kommt noch ein Umstand in Betracht, der
ht übersehen werden darf. Da die Staatsschulden nicht durch Unterpfänder verbürgt sind,
ndern ausschließlich auf dem öffentlichen Credit beruhen, so sind sie allen Schwankungen, welche
ser erleidet, unterworfen. Hebt sich der öffentliche Credit eines Landes, so gewinnen die Inhaber
Schuldpapiere, wenn sie dieselben verkaufen; sinkt er, so erleiden sie Verluste. Der letztere Fall
t erfahrungsmäßig häufig ein, indeß auch der erstere ist nicht selten. Nur fällt der Gewinn im
ll einer Hebung des öffentlichen Credits gewöhnlich mehr den Speculanten, welche die Umstände,
ihn hervorrufen, früher übersehen, und nicht denjenigen, welche ihr Geld in Staatsschuld-
iefen wirklich dauernd anlegen, zu, während aus demselben Grunde die Verluste beim Sinken
s Staatscredits vorzugsweise die letztern zu treffen pflegen. Millionen von Familien haben
dieser Weise die Ersparnisse langer Jahre verloren oder sind gänzlich verarmt, und ganze Be-
lkerungsklassen ergreift Angst und Verzweiflung, sobald dem Staat, welchem sie angehören,
were Ereignisse drohen. Gewiß ist es zweckmäßig, die Staatsbürger und ihr Wohl innig und
auflöslich mit dem Staat zu verknüpfen; aber es in dieser Weise thun, heißt denn doch das
fährlichste und bedenklichste Mittel wählen. Die Erfahrungen, welche Frankreich hinsichtlich
m Staat übernommener Sparkasseneinlagen gemacht hat, haben dies nur zu deutlich bewiesen,
d es heißt nicht, die Bürger für die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung interessiren,
nn der Staat in die Lage versetzt wird, ihnen als Schuldner, vielleicht sogar als zahlungs-
fähiger Debitor gegenüberzustehen.

Auf die Nachtheile, welche einzelne Anleihearten mit sich führen, gehen wir hier nicht näher
i: es wird sich später Gelegenheit bieten, sie nachzuweisen und zu besprechen. Dagegen muß,
vor wir die Formen, in denen gegenwärtig Anleihen abgeschlossen, Staatsschulden contrahirt
rden, näher besprechen, die Frage zur Erörterung kommen, ob die Staaten überhaupt
hulden machen sollen und dürfen, in welchen Fällen eventuell Staatsschulden überhaupt nur
ässig sind, und welche Grundsätze bei ihrer Contrahirung beobachtet werden müssen.

Über nichts haben so irrige Meinungen geherrscht und so lange fast ohne Widerspruch Gel-
ng behalten als in Bezug auf das Staatsschuldenwesen; noch heutzutage, wo doch National-
onomie und Finanzwissenschaft außerordentliche Fortschritte gemacht haben, treten sie immer
eder von neuem hervor und werden bei jeder günstigen Gelegenheit gepredigt. Daß absolute
genten, welche das Volk und die Zukunft des Landes weniger als sich selbst, ihre Wünsche, Ge-
ze und Plane ins Auge fassen, sich für Anleihen und Staatsschulden überhaupt erklären, be-
ist sich leicht; es kommt ihnen darauf an, für ihre Zwecke große Geldmittel zur Verfügung
haben, und in keiner Weise können sie sich diese so leicht verschaffen, als daß sie den Nachkom-
n dasjenige aufbürden, was die Jetztlebenden, weil sie es nicht zu tragen vermöchten, nicht ruhig
ernehmen können. Auch daß die Geldmänner, denen die Negociirung der Anleihen über-
gen zu werden pflegt, sich für dieselben erklären, kann nicht auffallen: ihr persönliches
teresse drängt sich zu mächtig in den Vordergrund, als daß man dessen Überwindung durch
s Interesse des staatlichen Gemeinwesens erwarten dürfte. Ähnlich verhält es sich mit allen,
in anderer Weise aus den Staatsschulden Vortheile ziehen, wie z. B. mit denen, welche den
rkehr in Staatspapieren in den Händen haben, den Speculanten, die das bequeme Specu-
tionsobject zu conserviren und auszudehnen wünschen, den Rentiers, die ihre Gelder bequem
d gewinnbringend unterzubringen suchen u. s. w. Zu beklagen und schwer zu erklären aber
es, daß auch Staats- und Verwaltungsmänner von Verdienst, Vertreter des Volks und dieses
seiner großen Masse selbst Staatsschulden ohne Abneigung und Besorgnisse entstehen und sich

Digitized by Google

fortwährend vermehren sehen. In diesem Fall muß man wohl oder übel annehmen, daß die Frage noch nicht allgemein in ihrer vollen Bedeutung erfaßt und gewürdigt wird, und daß die traurigen Erfahrungen, welche so viele Staaten bereits gemacht haben und noch täglich machen, noch nicht tief genug gewirkt haben, um den glänzenden Schein, in welchen die Anleihen sich leicht hüllen, zu verdunkeln.

Daß es im Staatenleben Verhältnisse gibt, welche Anleihen und die Creirung von Staatsschulden rechtfertigen, kann nicht bestritten werden. Wenn ein Krieg ausbricht und es sich darum handelt, die Existenz des Staats und die höchsten Güter der Nation, Unabhängigkeit und Freiheit, in kräftigster Weise zu vertheidigen: dann darf ein Volk, das Gut und Blut einsetzt, die Nachkommen, für welche es wie für sich selbst in den Kampf zieht, mit Opfern belasten. Es würde sich sogar einer Verletzung seiner Pflicht gegen diese schuldig machen, wenn es sich durch unter gewöhnlichen Umständen ganz gerechtfertigte Bedenken abhalten lassen wollte, diejenige Kraft, welche die schnellste und glücklichste Beendigung des Kriegs sicherstellt, zu entwickeln. Aber es wird dennoch wohlthun, auch in diesem Fall hinsichtlich der Anleihen mit Vorsicht zu verfahren. Jeder Krieg fordert bedeutende Geldmittel, und zu Kriegszeiten vermindern sich alle Staatseinnahmen; wenn aber deshalb große und oft ungeheure Summen zur Deckung der Bedürfnisse extraordinär herbeigeschafft werden müssen, so fragt es sich doch, ob Anleihen unter den gegebenen Umständen den Vorzug verdienen. Es ist gewiß richtig, daß erhöhte oder neue Steuern zu einer Zeit, wo Handel, Gewerbe und Ackerbau zu leiden anfangen und viele Erwerbsquellen versiegen, selten möglich sind, und daß sie einem Aderlaß, durch welchen man seinen eigenen Körper schwächt, gleichen können. Aber Kriegsanleihen, selbst sogenannte freiwillige, sind in dieser Hinsicht, wenn sie im Inlande gemacht werden müssen, oft nicht besser als Steuern. Treffen sie unmittelbar auch nur die reichern Bürger, so wirken sie doch auf die weniger vermögenden zurück. Gelingt es aber auch, Anleihen im Auslande zu machen, so müssen doch in der Regel sehr harte Bedingungen angenommen werden. Es ist begreiflich, daß ein schwer bedrohter Staat sich verpflichtet, eine ihm gewährte Anleihe in günstigerer Zeit zu doppeltem Betrag zurückzuzahlen. Aber er übernimmt damit leicht Verbindlichkeiten, mit deren Hülfe er ein acutes Übel beseitigt, welche aber ein chronisches mit sich führen. Indeß muß allerdings im schlimmsten Fall das letztere, weil es Hoffnung auf Heilung zuläßt, vorgezogen werden. Verwerflich sind dagegen Anleihen bei unmotivirten und Eroberungskriegen wie diese Kriege selbst; sie führen stets das Verderben beider Völker, des angegriffenen wie des angreifenden, mit sich. Wenn französische Schriftsteller nicht nur unvermeidlichen Krieg, sondern auch Revolutionen als Rechtfertigungsgrund für Anleihen anführen, so verleiten sie dazu die Verhältnisse und Zustände ihres Vaterlandes, das allerdings in den letzten achtzig Jahren oft durch Revolutionen so sehr erschüttert worden ist, daß Anleihen nicht zu vermeiden waren. Aber allgemein läßt sich eine derartige Behauptung nicht begründen; es sei denn, daß man in der Reaction gegen jede Umwälzung einen absolut gebotenen, mit allen Mitteln durchzuführenden Kampf im Interesse der socialen Ordnung sehen will.

Fast in allen Ländern haben sich feurige Vertheidiger solcher Anleihen gefunden, mit deren Hülfe nützliche, namentlich dem öffentlichen Verkehr dienende Einrichtungen hergestellt werden können. Aus der Theorie wie aus praktischen Anschauungen heraus hat man Staatsanleihen zu Gunsten zu erbauender Eisenbahnen, Kanäle, Landstraßen u. s. w. empfohlen. So gerne die Regierungen auf solche Empfehlungen in der Regel eingegangen sind, vom Standpunkt sowohl der Volkswirthschaft als von dem der Staatsverwaltung und Finanzwirthschaft müssen sie unbeachtet bleiben. Es ist hier nicht der Ort, nachzuweisen, daß der Staat alles Gute, Schöne und Nützliche herzustellen nicht die Aufgabe hat, und daß er, auch wenn er sich dieser Aufgabe unterziehen dürfte, sie mit den ihm überhaupt zu Gebote stehenden Mitteln, geistigen wie materiellen, nicht zu erreichen vermöchte. Hierüber ist übrigens außerhalb Frankreich auch kaum noch eine Meinungsverschiedenheit. Aber auch ein Bedürfniß dazu ist nicht vorhanden. Je bedeutender die Privatthätigkeit der Bürger in allen vorgeschrittenern Staaten Europas sich entwickelt und je größere Resultate sie erzielt hat, desto weniger bedarf sie der Ergänzung durch den Staat, wenn es immerhin vorbehalten bleibt, sie durch Hinwegräumung der sie noch beengenden Schranken, durch gesetzliche Regelung ihrer Verhältnisse und in anderer zweckentsprechender Weise zu fördern. Wo sie noch nicht eintritt, ist in der Regel meistens die Annahme gerechtfertigt, daß das Bedürfniß noch nicht dringend seine Befriedigung fordert. Was der Staat hinsichtlich der Straßen und Verkehrseinrichtungen leisten muß, wird er mit den ordentlichen Mitteln vollbringen können und müssen; er darf aber nicht so weit gehen, daß er im Interesse einer Klasse seiner

Digitized by Google

Bürger oder eines Landestheils sich mit Schulden belastet, welche früher oder später gefahrvoll werden können. Die zahlreichen Eisenbahnanleihen der modernen Staaten mögen in Friedenszeiten, wenn sie nützlich verwendet sind, den öffentlichen Credit wenig berühren; in bedrängten Zeiten, wo der Staatscredit ausgebeutet werden muß, werden sie sich ohne Zweifel nachtheilig geltend machen. Verwerflicher sind natürlich noch diejenigen Schulden, welche ihren Ursprung in der Verschwendung haben, sei es nun, daß sie, wie es beispielsweise von Ludwig XIV. von Frankreich geschah, behufs der Unterhaltung eines unverständigen Luxus abgeschlossen werden, oder es, daß die Verwaltung des Staats in einzelnen oder allen Zweigen ungeregelt ist oder viele verfolgt, die sie sich den Verhältnissen nach nicht stecken darf. Namentlich müssen in gewöhnlichen Zeiten regelmäßig wiederkehrende und daher durch schlechte Finanzwirthschaft veranlaßte Anleihen in kürzerer oder längerer Frist sowol den öffentlichen Credit erschöpfen als die Belastung der Bürger herbeiführen, mithin schließlich den Staatsbankrott veranlassen.

Eine seltsame Idee, die indeß noch immer in vielen Köpfen spukt, ist die, daß man durch Aufnahme von Anleihen in den Stand gesetzt werden könne, die Steuern zu vermindern. Necker hat ihr bekanntlich an, aber seine Autorität kann um so weniger ins Gewicht fallen, als gerade der Mißerfolg seiner finanziellen Operationen ihre Unrichtigkeit nachgewiesen hat. Ein einfaches Rechenexempel kann übrigens dieselben Dienste leisten. Wenn aus einer Anleihe regelmäßige, alljährlich wiederkehrende Staatsausgaben von höherm Betrag, als Zinsen und Amortisationsquote der Anleihe betragen, gedeckt werden, so wird zwar, solange die Anleihe überhaupt ausreicht, sich bei sonst balancirendem Etat ein Überschuß herausstellen, der eine Herabsetzung der Steuern um eine kleine Summe ermöglicht; ist aber die Anleihe verbraucht, so müssen die Steuern erhöht werden, weil die Staatskasse neben jener durch die Anleihe gedeckten Summe noch Zinsen und Amortisationsquote aufzubringen hat. Wiederholt man die Operation, so stellt sich das Resultat nur ungünstiger; mit jeder neuen Anleihe steigern sich die Steuern, ohne daß eine auch nur zeitweise Ermäßigung derselben eintreten kann.

Gehen wir nunmehr auf die einzelnen Formen über, in denen Anleihen aufzutreten pflegen. Man pflegt zwei Arten von Staatsschulden zu unterscheiden, die schwebende und die fundirte Schuld. Von der erstern wird später die Rede sein. Die fundirte (feste, consolidirte) Schuld (dette consolidée) bildet überall den Haupttheil der Schuldenlast der Staaten, und man hat sie deshalb oft ausschließlich als die Staatsschuld (dette publique, dette nationale, national debt) bezeichnet. Sie umfaßt alle Schuldverpflichtungen des Staats, welche auf längere Zeit eingegangen sind, mag nun für ihre Tilgung eine bestimmte Reihe von Jahren oder gar keine festbegrenzte Periode festgesetzt sein. Der Abschluß der hierher gehörigen Schuldverträge erfolgt zwar durch die Regierungen, aber fast überall auf Grund eines Gesetzes, in welchem die Bedingungen der Anleihe, namentlich die gebotenen Garantien, die zugestandenen Zinsen und die Form der Rückzahlungen genau bezeichnet sind. In constitutionellen Staaten werden solche Anleihen nur mit Genehmigung der Volksvertretung, welcher wol auch verfassungsmäßig im Interesse des Staats wie der Gläubiger hinsichtlich der Ausgabe und Wiedereinziehung der Schuldpapiere ein Controlrecht zugesprochen ist, geschehen. Außerdem besteht in vielen Staaten für die fundirte Schuld ein gesetzlich geregelter Schuldentilgungsplan, der sich auf einen benannten Tilgungs-(Amortisations-)Fonds mit regelmäßigen Zuflüssen aus den allgemeinen und gewissen speciellen Einkünften des Staats zu stützen pflegt.

Was die Formen und Bedingungen betrifft, welche bei Contrahirung von Staatsschulden in Anwendung gekommen sind, so sind sie sehr verschiedenartige und haben je nach den Anschauungen der Zeit häufig gewechselt. Die einfachste und immer noch die beste Anleiheform ist diejenige, welche der reelle Privatmann zu wählen pflegt, die gewöhnliche Anleihe; der Staat nimmt eine bestimmte Summe auf und verspricht dieselbe bis zu ihrer Rückzahlung nach dem gewöhnlichen Zinsfuß zu verzinsen. Ist der Staatscredit gesichert und keine Geldklemme, sondern vielleicht sogar Geldüberfluß vorhanden, so erfolgt der Abschluß al pari, d. h., der Staat empfängt genau so viel dargeliehen, als er zurückzuzahlen verspricht. Solche Anleihen sind noch in neuester Zeit vorgekommen, sie setzen indeß volles Vertrauen in den Staatscredit voraus. Befindet sich der Staat bei der Unterbringung der Anleihe der Vermittelung von Bankierhäusern, so gesteht er in diesem Fall in der Regel denselben eine Provision, welche indeß nicht hoch zu fallen pflegt, zu. Ist das volle Vertrauen nicht vorhanden oder das Geld knapp, so muß der andere Staat entweder einen höhern Zinsfuß als den gewöhnlich üblichen bewilligen oder eine geringere Summe, als er empfängt, zu verzinsen und zurückzuzahlen versprechen. Gewöhnlich



Digitized by Google

pflegt das letztere, obwol es für den Staat nachtheiliger ist, zu geschehen, weil die Kapitalisten, wenn sie die Hoffnung, einen Kapitalgewinn beim Verkauf an der Börse und bei der Rückzahlung zu machen, erhalten und die Reduction des Zinsfußes bei günstiger werdender Lage des öffentlichen Credits und des Geldmarkts weniger zu fürchten haben, williger zu sein pflegen. Je mehr der Staatscredit im Augenblick des Abschlusses der Anleihe gelitten hat, desto größer ist die Differenz zwischen dem wirklich Dargeliehenen und dem in den Schuldbriefen Verschriebenen; manche europäische Staaten können zur Zeit 5proc. Anleihen nur zum Curs von 60 und 70 Proc. abschließen. Sind schon diese Anleihen für die Staatskasse nachtheilig, so werden sie es noch mehr, wenn nicht der gewöhnliche übliche Zinsfuß, sondern ein niedrigerer stipulirt wird. Denn in diesem Fall stellt sich die Differenz zwischen dem dargeliehenen und dem verschriebenen Kapital noch weit größer heraus. Nichtsdestoweniger werden solche höchst unzweckmäßige und schädliche Anleihen, welche immer ein Zeichen des bereits tiefgesunkenen Staatscredits sind, in unserer Zeit deshalb, weil sie als bei der Speculation leicht verwendbar von den Geldmännern vorgezogen werden, häufig abgeschlossen. Was man für sie angeführt hat, ist ganz unhaltbar. Sie sollen im Interesse des öffentlichen Credits das Zugeständniß des höhern als des gesetzlich gestatteten Zinsversprechens verschleiern, aber niemand läßt sich noch in dieser Weise täuschen: eine derartige Verschleierung ist aber auch der Staatsverwaltung unwürdig, und wo ein höherer, als der landesübliche Zinsfuß als wucherisch verboten ist, pflegt es auch die Verschreibung eines höhern als des wirklich dargeliehenen Kapitals zu sein. Sie sollen die Kapitalisten zur Betheiligung an Anleihen anreizen; aber dies thun sie nur, weil sie für die Kapitalisten günstig, für die Staatskasse nachtheilig sind, und weil sie die Agiotage zulassen, die die Staatsverwaltung mindestens nicht befördern darf. Sie sollen die Darleiher bewegen, in der Hoffnung auf Kapitalgewinn einen niedrigern Zinsfuß zuzugestehen. Daß dies in der That meist nicht der Fall ist, zeigt ein flüchtiger Blick auf die Anleihebedingungen und den Curszettel; nur einzelne Ausnahmen treten bei Staaten von hohem öffentlichem Credit auf. Dazu kommt, daß, je höher der Zinsfuß angenommen ist, desto leichter eine Reduction desselben, mithin eine Erleichterung der Staatslast möglich ist; bei diesen Anleihen mit höherer Verschreibung ist dagegen eine solche Reduction ganz unmöglich, und ferner wird die Schuldentilgung erschwert. Steigt nämlich der Curs der Obligationen über den eingezahlten Betrag, was in der Regel sofort der Fall sein wird, so muß der Staat wirklich beträchtlich mehr zurückzahlen, als er empfangen hat, sobald er auch nur die zur Tilgung gelangenden Papiere, statt sie auszulosen, an der Börse erkauft; je regelmäßiger und schneller er amortisirt, desto mehr erhöht er zu seinem Nachtheil den Curs. Die Verschreibung eines größern Kapitals ist daher bedingungslos zu verwerfen.

Unter den Bedingungen bei den gewöhnlichen Anleihen sind noch diejenigen hinsichtlich der Rückzahlung von Wichtigkeit. Entweder hat nämlich die Rückzahlung binnen einer vorher festgestellten Frist stattzufinden und es wird festgesetzt, wann die Tilgung beginnen soll, und welche Summe für sie alljährlich anzuweisen ist, oder die Anleihe wird nicht auf Zeit abgeschlossen und die Rückzahlung ganz in das Belieben des Staats gestellt. Im erstern Fall pflegt die jährliche Tilgungssumme in der Regel anfänglich nur klein zu sein, z. B. etwa 1 Proc. des Betrags der Anleihe zu betragen und fortwährend in demselben Maße, in welchem die zu zahlenden Zinsen sich vermindern, zuzunehmen. Gegen die Festsetzung bestimmter Rückzahlungstermine ist zwar eingewendet worden, daß der Staat zum Verfalltage oft große Summen ansammeln muß, wenn die Staatseinnahmen nicht ausreichen, behufs der Abzahlung älterer Schulden neue mit weniger oder mehr Kosten machen müsse; es läßt sich indeß nicht leugnen, daß sie den Credit des Staats heben und die Sparsamkeit der Verwaltung fördern. Nichtsdestoweniger haben viele Staaten, soweit nicht Anleihen für industrielle Einrichtungen (Eisenbahnen, Kanäle u. s. w.) in Frage standen, in neuerer Zeit überhaupt die Heimzahlung der Darlehne nicht mehr zugesagt, sondern nur eine fortwährende Verzinsung versprochen. Dem Gläubiger wird ein Aufkündigungsrecht nie zugestanden, denn dasselbe könnte die Ordnung im Staatshaushalt leicht stören und würde die Staatsverwaltung dann, wenn schwierige Verhältnisse, Unruhen, Kriegsgefahren u. s. w. eintreten, in die größten Verlegenheiten setzen und sie zwingen, zur Rückzahlung der alten Schulden neue mit unverhältnißmäßig großen Opfern zu Stande zu bringen oder sich als zahlungsunfähig zu erklären.

Eine andere Anleiheform ist diejenige der *Rentenanleihen*. In diese Kategorie fallen die bereits in der historischen Übersicht erwähnten ältern Anleihen, bei denen der Staat den Darleihern entweder Zeitrenten (Annuitäten) oder Leibrenten oder Tontinenrenten an Stelle der Zinsen und der Kapitalsrückzahlung zusagte. (S. **Renten**.) Da diese Arten von Renten

Digitized by Google

nleihen nur noch sehr selten und nur in sehr mäßigem Umfang vorkommen, so können wir sie ier außer Acht lassen. Wichtiger sind die Anleihen mit festen, immerwährenden Renten, wie z. B. in Frankreich gemacht zu werden pflegen. Der Staat verspricht, wie bereits erwähnt, m Inhaber einer von ihm auszugebenden Obligation jährlich eine bestimmte Rente und läßt ch für diese Zusage eine Kapitalsumme zahlen, welche mit Rücksicht auf den öffentlichen Credit s Staats und den zeitigen Stand des Geldmarkts normirt wird; kürzer gesagt: der Staat rkauft eine immerwährende Rente. Strenggenommen könnte man deshalb behaupten, daß e sogenannte Rentenanleihe keine Anleihe sei; man muß sie indeß als eine solche betrachten, eil der Staat mit einer Verpflichtung belastet wird und auch die Rente als Zins eines stimmten Kapitals angesehen wird. Man spricht von 3=, 4=, 5proc. Renten und stellt mit die Rente von 3, 4, 5 Frs. einem gleich hohen Zins gleich, welcher von einem darliehenen Kapital von 100 Frs. gezahlt wird. Damit soll nicht gesagt sein, daß der Staat r die Zusage der Rente wirklich das bezeichnete Kapital erhalten hat; in der Regel ist ihm n den Rentenbesitzern weit weniger gewährt worden, und zwar ist dies namentlich bei den genannten 3= und 4proc. Renten, welche den 3proc. und 4proc. Schuldscheinen an die Seite stellt werden, der Fall. Für die Rentenanleihen dieser Art hat man angeführt, daß sie um swillen vom Standpunkt des Staats allen andern Anleihen vorzuziehen seien, weil sie dem nteninhaber nicht das Recht geben, jemals den Kapitalwerth der Rente, welche eine perpetuelle , zu fordern; der Staat könne vollständig frei seine Stunde für die Tilgung wählen und sei thm in keiner Weise genirt. Das ist allerdings richtig. Aber gerade diesem Umstand verinken manche Staaten und namentlich Frankreich zum Theil den ungeheuern Betrag ihrer taatsschuld. Die Verpflichtung zur Rückzahlung mag unvorsichtige, leichtsinnige Finanzinner wenig zügeln, aber in den Augen des Volks hat sie immerhin noch ihre Bedeutung und ndeshalb hat man sie in Deutschland mit Recht festgehalten.

Eine eigene Art von Anleihen mit bestimmter Rückzahlungsfrist bilden die namentlich in r neuesten Zeit häufig abgeschlossenen Prämien- und Lotterieanleihen. Die Einrichtung derben ist folgende: Die ganze Anleihe wird in eine Anzahl von Obligationen (Losen, Prämieneinen) abgetheilt und der Tilgungsplan im voraus so festgesetzt, daß von Periode zu Periode ährlich, halbjährlich) eine gewisse Anzahl von Obligationen, welche durch das Los ausgewählt rden, zur Tilgung kommen. Jährliche Zinsenzahlungen an die Loseinhaber finden nicht statt. Zinsen werden vielmehr erst zur Zeit der Rückerstattung des Kapitals ausgezahlt und der olge dessen der Schuldentilgungskasse zufallende beträchtliche Zwischenzins zu Lotterieprämien wendet, welche von verschiedenem Belauf sind, und von denen die höchsten auf eine sehr rächtliche Summe ansteigen. Um zur Betheiligung an der Anleihe anzureizen, werden gleich f die ersten Jahre des Bestehens derselben hohe Prämien gelegt, die meisten und höchsten issen indeß in die letzten Jahre fallen, da durch ihre Verschiebung an Zwischenzins gewonnen rd. Bei der Einführung der Lotterieanleihen hoffte man für den Staat Zinsen zu ersparen, em man von der Ansicht ausging, daß die Kapitalisten in der Aussicht auf einen möglichen eutenden Gewinn sich bei der Berechnung von Zinsen und Prämien einen niedrigern Zinsfuß allen lassen würden. Diese Hoffnung ist indeß selten in Erfüllung gegangen. Dagegen gten sich manche Missstände. Abgesehen davon, daß der Staat genöthigt ist, alljährlich eine bestimmte Summe, mag er dadurch auch in Verlegenheiten gerathen, zu tilgen, und daß eine ihere als die bedungene Tilgung ausgeschlossen ist, ist die Zahl der Kapitalisten, welche den nsengenuß während einer Reihe von Jahren entbehren und daher sich an Lotterieanleihen heiligen können, beschränkt: diese sind daher dem Scheitern leicht ausgesetzt und können nigstens häufig nicht schnell untergebracht werden, wenn sie nicht zum Nachtheil der Staatsse enorme Vortheile bieten. Ferner sind ihre Obligationen starken Schwankungen unterfen, da neben allen übrigen bei Staatsschuldpapieren vorkommenden Ursachen noch diejigen, welche sich an den Zinsenzuwachs, die Zeit der Ziehung, die bei den nächsten Ziehungen Aussicht stehenden höhern oder niedern Gewinne anknüpfen, hinzutreten. Und endlich trifft Lotterieanleihen derselbe Vorwurf, welcher auf den Staatslotterien haftet; sie reizen zum ückspiel an und wirken dadurch, daß sie die Hoffnung, ohne Mühe schnell reich zu werden, ecken, nachtheilig. Daß sie auch sehr oft zu Übervortheilungen derjenigen, welche ihre Vertnisse nicht genau kennen, und zu Schwindeleien Anlaß geben, ist ebenfalls nicht unücksichtigt zu lassen.

Zu den wirklichen Staatsschulden gehört das Staatspapiergeld. Wie es scheint,



Digitized by Google

entstand es aus Bons, welche Staatsverwaltungen in bedrängten Zeiten für geleistete Arbeiten, überlieferte Gegenstände und gemachte Vorschüsse mit dem Versprechen, sie später gegen baares Geld einzulösen, ausgaben. Solche Bons kommen in Kriegszeiten noch heute vor. An ihrer Stelle traten oft, schon bei den alten Griechen, Werthzeichen, welche einen geringern innern oder keinen Werth hatten, Münzen von Kupfer, Eisen, Leder u. s. w., die die Stelle von Gold- und Silbermünzen vertreten sollten. Erst in neuerer Zeit machte man in Europa, nachdem die Chinesen schon lange gekannt hatten, solche Werthzeichen aus Papier. Sie haben, wenn sie allgemein an Stelle des gewöhnlichen Geldes angenommen werden, für den Verkehr große Bedeutung; zwar der Zerstörung, aber nicht der Abnutzung ausgesetzt, leicht transportirt und ohne Schwierigkeit in den größten Beträgen versendbar, ersetzen sie die Gold- und Silbermünzen, die in so großer Menge, als sonst nöthig sein würden, gar nicht beigeschafft werden können. Das Papiergeld wird vom Staat angefertigt, welcher auf jedem einzelnen Stück festsetzt, wie viel es gelten soll, und der es, wenn es nicht werthlos werden soll, in seinen Kassen jederzeit zu dem bezeichneten Werth annehmen und gegen Metallgeld umtauschen muß; es hat in der Regel Zwangscurs, d. h. niemand, der dem Staat angehört und in ihm lebt, darf es, wenn es ihm an Zahlungsstatt gegeben wird, zurückweisen. Auch für den Staat ist das Papiergeld sehr bequem; unter anderm gestattet es ihm, sich eine beträchtliche Summe unverzinslich zu beschaffen. Ebendeshalb hat es aber auch seine bedenkliche Seite; es verleitet unvorsichtige und wenig scrupulöse Staatsverwaltungen weniger sparsam zu sein, zumal die Emission des Papiergeldes im ersten Augenblick den Nationalreichthum zu vermehren scheint. Indeß kann Staatspapiergeld außerordentlich nachtheilig wirken, wenn es in zu hohem Betrag ausgegeben wird oder der Staatscredit sinkt. Was den zulässigen Betrag betrifft, so lehrt die Erfahrung, daß der Betrag des umlaufenden Metallgeldes nicht leicht überschritten werden darf. Wird diese Regel nicht beachtet, so fängt das Papiergeld sofort sich zu entwerthen an. Anfänglich scheint dies noch wenig nachtheilig und der Verkehr belebt sich, denn die vorsichtigern Inhaber von Papiergeld verwenden es, um sich von ihm zu befreien, zu Einkäufen von Waaren. Bald wird die Besorgniß allgemeiner. Das außerhalb des Landes befindliche Papiergeld kehrt schnell zurück, und diejenigen, in deren Hände Metallgeld gelangt, bewahren es auf und entziehen es dem Verkehr oder verwenden es seines innern Werths wegen im Auslande zu Anlagen. Bald circulirt nur noch Papiergeld, und wer Metallgeld erwerben will, muß ein Agio bewilligen, dessen Höhe so sehr ansteigen kann, daß das Papiergeld völlig entwerthet erscheint, wie es z. B. einst bei den französischen Assignaten der Fall war. Das Papiergeld behält zwar immer seinen nominellen Werth, aber die Preise aller Gegenstände, bei deren Bezahlung es verwendet wird, steigen. Alle Verhältnisse werden unsicher. Da das Agio des Papiergeldes, nachdem sich die Meinung des Publikums über dasselbe ändert, steigt und fällt, so werden Käufe und Verkäufe auf Zeit und Terminalzahlung für beide Contrahenten bedenklich und daher vermieden. Die Gläubiger gehen zu Grunde, während ihre Schuldner sich bereichern, da diese zahlen Zinsen und Kapital in entwerthetem Papiergeld. Ähnlich stellt sich das Verhältniß zwischen Verpächtern und Pächtern. Aus dem gleichen Grunde leiden auch die Staatsgläubiger, denn factisch erfolgt mit der Entwerthung des mit Zwangscurs versehenen Papiergeldes eine Reduction des Kapitals und der Zinsen. Damit sinkt sowol der Privat- als der öffentliche Credit. Aber auch die Steuern werden reducirt, und der Staat nimmt durch dieselben und sonstigen Einnahmequellen weniger ein. Wie die Speculation und überhaupt alle Handels- und industriellen Geschäfte leidet auch der Verkehr mit dem Auslande, denn es fehlt an annehmbaren Zahlungsmitteln. Bankrotte folgen auf Bankrotte und nur mit ungeheuern Opfern, vielleicht auch durch sie nicht einmal kann sich der Staat der Zahlungsunfähigkeit entziehen. Dazu kommt noch, daß die Staatsverwaltungen, sobald die Entwerthung des Papiergeldes eintritt, leicht zu verderblichen Maßregeln greifen; wir erwähnen nur als vorgekommen das Verbot des Agio auf Metallgeld und das Verbot, Metallgeld über eine gewisse Summe aufzubewahren oder ins Ausland zu führen, die Fixirung der Preise der Lebensbedürfnisse und Waaren, welche schnell steigen, durch ein Maximum, die Verschlechterung des Metallgeldes, um dieses dem Papiergeld gleichzustellen u. s. w. Die Staatsverwaltungen haben daher alle Veranlassung, sich, wenn sie Staatspapiergeld einführen wollen oder bereits besitzen, möglichst einzuschränken und jede unvorsichtige Vermehrung zu vermeiden; namentlich darf diese dann nicht eintreten, wenn der Friede nicht völlig gesichert ist. Und was die Staatsgläubiger und die Volksvertretungen betrifft, so müssen sie die stärksten Garantien fordern, da es ist daher nur zu billigen, daß in einzelnen Staaten das Staatspapier nur durch ein Gesetz

Digitized by Google

rmehrt werden kann und einer strengen Controle durch eine unabhängige Commission terliegt.

Ebenfalls sehr gefährlich (wir haben bereits Gelegenheit gehabt darauf hinzudeuten) ist es, nn der Staat große Mengen kleinerer hier und da angesammelter Kapitalien, welche jederzeit hzahlbar sind, in seine Kassen leitet. In Frankreich geschah dies mit den Sparkasseneinlagen. e Folgen davon deuteten sich schon frühzeitig an. Je mehr die Einlagen sich steigerten, desto or mußte das Maximum, welches ein Einleger deponiren durfte, vermindert werden, damit Schuld des Staats nicht zu groß werde. Dessenungeachtet gerieth der letztere, als die Revo- on von 1848 eintrat, in die größte Verlegenheit; er vermochte seinen Verpflichtungen nicht genügen und ward genöthigt, die Auszahlungen theilweise einzustellen, theilweise in einer zu bewirken, welche einer großen Anzahl seiner ärmern Bürger ihre sauer erworbenen parnisse beträchtlich schmälerte. Indeß scheint man in Frankreich noch heute wesentlich auf selben Standpunkte zu stehen, trotzdem man sich dort im allgemeinen gegen jede kündbare auch nur in bestimmten Zeiträumen rückzahlbare Schuld zu erklären pflegt. Auch die italien der Minorennen, der öffentlichen wohlthätigen Institute, der Stiftungen und licher Anstalten, welche der Staat heilig zu halten hat, sollte er sorgfältig zu berühren ver- en; selbst der eindringende Feind pflegt sie unberührt zu lassen, und es ist eine alte Regel, niemand, der fremdes Geld verwaltet, es sich selbst leihen soll.

Über die Anleihen, welche gewisse große Geldinstitute (Banken) an Staaten dauernd en, gehen wir hier nach wenigen Bemerkungen hinweg; sie sind zwar im allgemeinen, da ie Thätigkeit dieser Institute schmälern und auch leicht, ohne daß eine Controle durch das likum möglich ist, über die maßen gesteigert werden können, nicht zu empfehlen, lassen sich ß nur nach den speciellen Bestimmungen, welche für sie gelten, erörtern. Wie bedeutend sie mögen folgende Zahlen nachweisen: England schuldete 1863 der Bank von England Mill. Pfd. St., Rußland 1861 453 Mill. Rubel, Österreich 1863 159 Mill. Fl. u. s. w. er Regel werden diese Anleihen zu der sogenannten schwebenden Schuld, von der wir noch hen werden, gezählt.

Oft ist die Frage aufgeworfen worden, ob es zweckmäßiger sei, eine Anleihe im Inlande im Auslande aufzunehmen. Daß bei im Auslande abgeschlossenen Anleihen die Zinsen Ausland gehen, ist kein großer Nachtheil, wenn man dagegen erwägt, daß ein dem ganzen ag der Anleihen gleiches Kapital des Inlandes dem wirthschaftlichen Verkehr und der uction durch die auswärtige Anleihe erhalten geblieben ist. Auch muß man annehmen, m Auslande zur Zeit des Abschlusses der Anleihe der Zinsfuß niedriger stand und eine enersparniß für die Staatskasse erzielt ward. Wichtiger ist die Bemerkung, daß Anleihen Auslande geschlossen den Staat von fremden Regierungen und Kapitalisten abhängig en. Es ist richtig, daß z. B. England sich mehrmals eingemischt hat, wenn andere Staaten Verpflichtungen gegen die Gläubiger nicht erfüllten, und daß ein Staat, der dem Auslande ret, einer scharfen Kritik desselben ausgesetzt ist; es läßt sich auch nicht bestreiten, daß neue ihen oder Landescalamitäten die im Auslande abgeschlossenen Anleihen leichter im Curs drücken und das schnelle Hereinströmen der Schuldpapiere in das Inland bewirken, t aber dem öffentlichen Credit sehr geschadet werden kann. Grundsätzlich wird man aber deswillen den auswärtigen Anleihen nicht entgegentreten können, zumal inländische stets rer Contrahirung eine gewisse Störung des Geldmarkts und der Verkehrsverhältnisse ken. Auch gegen den Abschluß der Anleihen durch Bankierhäuser läßt sich nicht principiell eten; wenn der Staatscredit intact ist, lassen aber Anleihen, welche ohne ihre Vermittelung Zeichnung einheimischer Kapitalisten selbst zu Stande kommen, unbedingt für die Staats- ortheilhaftere Bedingungen zu.

lbweichend von allen andern Anleihen stellt sich die **Zwangsanleihe** (emprunt forcé) Sie wird decretirt, sobald ein Staat sich in so großer Geldverlegenheit befindet, daß eine he dringend nöthig ist, und wenn eine freiwillige Anleihe entweder gar nicht oder nur höchst ungünstigen Bedingungen abgeschlossen werden kann. Strenggenommen ist sie Creditoperation, sondern ein Zwischending zwischen Anleihe und Steuer, von der er unterscheidet sie sich nur dadurch, daß sie nur die reichen Klassen trifft und die Rück- ng des erhobenen Betrags in Aussicht gestellt wird. Die Zwangsanleihe ist namentlich eswillen gefährlich, weil sie die Kapitalien, welche die Beschlagnahme fürchten, ins Ausland , dem Staatscredit schadet und auch den Ruin derjenigen herbeiführen kann, welche zur illigung an der Anleihe, zur Hergabe der ihnen selbst nöthigen Kapitalien gezwungen

Digitized by Google

werden. Stellen sich später die öffentlichen Verhältnisse günstiger, so kann die Zwangsanleihe einer freiwilligen Anleihe ganz gleichgestellt werden, und es ist vorgekommen, daß in wenigen Jahren die Obligationen einer Zwangsanleihe so begehrt waren, daß sie über pari zu stehen pflegten.

Außer der festen, fundirten (consolidirten) Schuld finden wir in vielen Staaten noch die sogenannte schwebende Schuld (dette flottante). Jeder Staat kommt von Zeit zu Zeit in die Lage, daß er in einem gewissen Termin größere Summen zahlen soll, als Kassenbestand und laufende Einnahmen ermöglichen, sei es, daß außerordentliche Ausgaben gemacht werden sollen, oder daß erwartete Einnahmen ausbleiben. Hat er nun die Aussicht, die erforderlichen Fonds in einigen Wochen oder Monaten aus den regelmäßigen Einkünften zu erhalten, so contrahirt die Finanzverwaltung unter der Festsetzung der Rückzahlung binnen einer kurzen Frist eine sogenannte schwebende Schuld. Dieselbe ist in der Regel verzinslich und wird ihrer kurzen Dauer wegen in den Schuldentilgungsplan nicht aufgenommen. Ist ein Staat häufig schwebende Schulden zu machen genöthigt, so zeigt er damit, daß seine Finanzverwaltung mangelhaft ist, denn jeder tüchtige Finanzminister muß nicht nur für die ordentlichen Ausgaben Sorge tragen, sondern auch auf außerordentliche im voraus Rücksicht nehmen oder dieselben, soweit zulässig ist, auf den geeigneten Zeitpunkt verschieben. Daß dies möglich ist, hat z. B. Preußen bewiesen, dem man es zum Ruhm nachsagen darf, daß es sich bisher nur selten auf schwebende Schuld eingelassen und, wenn es geschehen, sie möglichst schnell wieder beseitigt hat. Die schwebende Schuld kann in der Weise zu Stande kommen, daß Creditinstitute (Banken und Bankiers Geld etwa gegen Wechsel und mit oder ohne Verpfändung vorschießen, oder unverzinsliche, in kurzer Zeit wieder einzuziehende Scheine ausgegeben werden. Die letztere Art ist in denjenigen Ländern, welche häufiger schwebende Schulden machen, die gewöhnlichere, da sie die bequemere ist und die Staatskasse unabhängiger hinstellt. Schon im Jahre 1696 gab England derartige Schuldscheine unter dem Namen von Schatzkammerscheinen (exchequer bills) aus, und 1707 folgte Frankreich mit seinen Leihkassenscheinen (billets de la caisse des emprunts) nach. Das Publikum und namentlich die Handeltreibenden nahmen derartige Papiere des Staats gern, weil sie leicht circulirten und dabei Zinsen abwarfen und weit vortheilhafter als gewöhnliche Tresorscheine waren; die Finanzverwaltungen aber sahen in ihnen ein glückliches Mittel, sich zu jeder Zeit Geld zu verschaffen; bald erreichten daher die schwebenden Schulden in England wie in Frankreich eine große, ihrem Zweck widersprechenden Höhe, in England z. B. den Betrag von 2,700000 Pfd. St. Dies veranlaßte, daß bei den englischen Schatzkammerscheinen nicht ein fester Termin ihrer Einziehung durch die Staatskasse, ihres Ablaufs festgesetzt wird, daß sie unbestimmte Zeit umlaufen können, während in Frankreich die Schatzbons (früher bons royaux, jetzt bons du trésor) an einem auf denselben angegebenen Tage ablaufen. Oft ist die schwebende Schuld sich stark vermehrt, so bleibt in der Regel nichts übrig, als sie ganz oder theilweise in fundirte Schuld umzuwandeln, und in der That ist dies häufig geschehen; viele französische Rentenschulden sind so entstanden. Wir haben bereits erwähnt, daß der häufige Abschluß schwebender Schulden ein Zeichen einer schlechten Finanzverwaltung sei; die schwebenden Schulden verleiten aber auch dazu, die Sparsamkeit aus dem Auge zu setzen, weil sie die Möglichkeit gewähren, nach Belieben außerordentliche Ausgaben zu machen, gewähren. Außerdem können sie große Verlegenheiten bereiten, da, wenn ungünstige Zeitverhältnisse eintreten und der Staatscredit erschüttert wird, die Schatzbons massenhaft in die öffentlichen Kassen zurückfließen und, wenn sie nicht wieder ausgeben werden können, erschöpfen. In constitutionellen Staaten haben die Volksvertretungen alle Veranlassung, auch noch aus einem andern Grunde sich gegen schwebenden Schulden zu erklären, deshalb nämlich, weil diese den Regierungen die Möglichkeit, sich ohne Bewilligung der Kammern Geld zu beschaffen und den Staat zu belasten, gewähren und dadurch das Budgetrecht der Volksvertretungen aufheben. Zur schwebenden Schuld rechnet man auch diejenigen Schuldverpflichtungen zu zählen, welche aus dem Staat geleisteten Anleihen und andern Cautionen, aus Depots verschiedener Art u. s. w. entstanden sind; strenggenommen möchte sich dies indeß nicht rechtfertigen lassen. Im Jahre 1865 wird die schwebende Schuld Frankreichs einschließlich der Cautionen auf etwa 840 Mill. Frs. angegeben.; in England betrug sie 1864 fast 16½ Mill. Pfd. St., in Österreich 350 Mill. Fl., in Rußland ist sie nicht genau bekannt, wird aber auf etwa 1100 Mill. S. R. berechnet. Schon allein diese Summen zeigen, daß die ursprüngliche Bestimmung der schwebenden Schulden, in außerordentlichen Fällen auszuhelfen, ganz aus den Augen gesetzt worden ist.

Bei jeder Creirung einer Staatsschuld wird auf ihre Tilgung, ihre Amortisation

Digitized by Google

h wenn sie nicht ausdrücklich zugesagt ist, Rücksicht genommen. Entweder ist nun die
ortisation in allen Einzelheiten im voraus genau bestimmt, wie dies z. B. bei den Prämien-
) Lotterieanleihen der Fall ist und früher bei den Zeit-, Leib- und Tontinenrentenanleihen
hab; dann darf sie nur in der angekündigten Weise erfolgen. Oder es ist nur festgesetzt, daß
ährlich eine bestimmte Summe zur Verzinsung und Tilgung verwendet werden soll. In
em Fall haben die Regierungen sich meistens das Recht vorbehalten, entweder die zu tilgenden
uldbriefe an der Börse anzukaufen oder aber durch das Los bestimmen zu lassen, welche
ligationen gegen Empfangnahme der auf ihr verschriebenen Summe behufs der Amortisation
den Inhabern zurückgeliefert werden müssen. Das erstere pflegt zu geschehen, wenn die
igationen unter dem Nominalwerth an der Börse zu haben sind, das zweite, wenn sie höher
pari stehen. Ist die Heimzahlung gar nicht erwähnt und sogar, wie bei den immerwährenden
ten geschieht, der Regierung jede Kündigung verschlossen, so muß sie stets, wenn sie die
jung eines Theils der Schuld bewirken will, die erforderlichen Schuldbriefe an der Börse
Tageskurs ankaufen.

Häufig pflegt die Rückzahlung der Schulden aus einem eigenen Fonds, dem bestimmte
atseinnahmen überwiesen sind, zu erfolgen; man hat ihn Tilgungsfonds (fonds
ortissements, sinking-fund) und die Kasse, welche die Tilgung besorgt, Tilgungskasse
sse des remboursements, caisse d'amortissements) genannt. Die Einrichtung sollte
Staatsgläubigern eine größere Sicherheit geben und sie damit zur Gewährung günstigerer
ingungen veranlassen; man versprach sich aber auch von ihr, daß sie den Staat in verhält-
äßig kurzer Zeit von seinen Schulden befreien und ihm damit die Contrahirung neuer zu
lichen Zwecken ermöglichen werde. In der That hat man sich hierin sehr getäuscht. Einzelne
re, aber wenig gewissenhafte Staatsmänner sahen zwar von vornherein ein, daß der Til-
gsfonds Wunder nicht zu thun vermöge, und daß er nur dazu diene, die Verschuldung der
ten zu erleichtern; da sie indeß stets viel Geld brauchten, so beförderten sie den Irrthum
großen Masse, welche sich durch den äußern Schein täuschen ließ und nicht daran dachte, daß
Staat seine Schulden nicht anders tilgen kann als ein Privatmann, indem er einen Theil
r Einkünfte zu regelmäßigen Abzahlungen verwendet. Das System, auf welchem die Til-
gskassen beruhten, war folgendes: Wenn man z. B. 5 Mill. Renten creirte, so wies man
Tilgungskasse behufs der Auszahlung und Tilgung der Renten ein Einkommen von
Mill. jährlich zu. Im ersten Jahre konnte die Kasse nun eine halbe Million zum Rückkauf
Renten verwenden, bezog aber nun die zurückgekauften Renten selbst, die sie wiederum zum
kauf von Renten verbrauchte. So ward sie, trotzdem sie alljährlich immer nur $5\frac{1}{2}$ Mill.
ing, in den Stand gesetzt, in jedem folgenden Jahre mehr als im vorhergehenden auf
tenankäufe zu verwenden, und zwar war die Zunahme der jährlichen Rückkäufe anfänglich
gering, stieg indeß immer schneller, bis nach einer Reihe von Jahren fast die ganze Ein-
ne der Tilgungskasse zur Tilgung dienen konnte. Endlich wurde auch der letzte Rest der
tenschuld getilgt und dann konnten die der Tilgungskasse überwiesenen $5\frac{1}{2}$ Mill. zur Til-
g einer andern Schuld verwendet werden. Die Sache ist wirklich sehr einfach, aber es läßt sich
absehen, wozu es behufs ihrer Durchführung einer besondern Tilgungskasse bedarf, da die
tskasse ganz in gleicher Weise verfahren kann. Wenn man den Tilgungsfonds dennoch schuf,
schah es wesentlich nur, um das Publikum vertrauensvoller zu machen und um die Schulden-
ng mit geringen Beträgen anfangen lassen zu können. Die größten Gefahren der Tilgungs-
n stellten sich übrigens nicht am Anfang ihrer Wirksamkeit, sondern erst später heraus. Die
der Tilgungskasse angekauften Schuldbriefe wurden nämlich, da die Kasse fortwährend von
n Zinsen oder Renten bezog, nicht vernichtet und konnten deshalb leicht wieder in Curs ge-
werden. Traten nun Geldverlegenheiten ein, so bemächtigten sich, wie es z. B. in Frank-
geschah, die Regierungen der angesammelten Papiere und verkauften sie an Bankiers zum
escurs. Das war freilich wider Sitte und Recht, aber die Versuchung lag zu nahe, und
der Tilgungsfonds sie mit sich führte, ist für ihn ein großer Vorwurf, der freilich da we-
r gemacht werden kann, wo die Schuldpapiere unmittelbar nach ihrem Rückkauf vernichtet
den. Außerdem diente hier und da auch die Tilgungskasse gegen ihre Bestimmung der Spe-
tion, da sie durch massenhafte ostensible Verkäufe den Curs drücken, durch eben solche An-
e steigern konnte. Namentlich Frankreich und England verdanken gerade dem Tilgungs-
s einen großen Theil ihrer Staatsschuld. (S. Amortisation.)

Ist schon das ebenbezeichnete Verfahren ein unsittliches und widerrechtliches, so ist es doch
mehr der Staatsbankrott. Wenn die Staaten in die Lage kommen, die Zinsen ihrer

Digitized by Google

Schulden aus ihren Einnahmen nicht mehr zahlen zu können, und wenn sich auch die Möglichkeit nicht zeigt, neue Einnahmequellen zu schaffen oder die Staatsausgaben wesentlich zu vermindern, so finden sich stets Rathgeber, welche das Wort Bankrott aussprechen oder mindestens Maßregeln vorschlagen, durch deren Ausführung ein vollständiger oder theilweiser Bankrott eintreten würde. Man pflegt zu sagen, das Wohl und die Existenz des Staats seien zuerst und vor allen Dingen in Betracht zu ziehen; wo beide in Frage ständen, müßte jede andere Rücksicht weichen; es sei unverständig, an den Staat die gleichen Anforderungen zu stellen, welche man an einen Privatmann richte. Das letztere ist richtig, aber nicht in dem Sinne, wie es gesagt wird. Man kann einen Privatmann, wenn er das Moralgesetz verletzt, vielleicht unter Umständen entschuldigen, einen Staat niemals. Geht dem Staat die sittliche Grundlage verloren, so verbreitet er Verderben nach allen Seiten hin; er demoralisirt seine Institute und Einrichtungen, seine Corporationen, seine Bürger und verdient, denn er hat sich entehrt, seinen Untergang. Je weniger seine Gläubiger im Stande sind, ihn zur Rechenschaft zu ziehen und zur Pflichterfüllung anzuhalten, desto heiliger sind seine Pflichten ihnen gegenüber, desto weniger darf er sie im Gefühl seiner Übermacht verletzen. Man citirt aus der Zeit der Französischen Revolution die Worte: „Die beste Art und Weise, seine Rechnungen auszugleichen, ist die, die Schuldbücher zu verbrennen." Nicht einmal ein bankrotter Kaufmann kann diesen Ausspruch beitreten, noch viel weniger ein Staat. Verschwenderische Staaten genießen nur geringen Credit, weil die Kapitalisten von ihnen mit Recht fürchten müssen, sie würden endlich ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können; ein Staat, der bereits bankrott gemacht hat, hat auf Credit, d. h. auf Treu und Glauben, überhaupt keinen Anspruch mehr, und wenn dennoch Kapitalisten sich finden, welche ihm neue Darlehne gewähren, so muß er ihnen so bedeutende Vortheile bieten, daß die Verlustchancen aufgewogen werden. Mit Recht hat Franklin gesagt: „Wer schlecht zurückerstattet, muß bei neuen Anleihen seine Nachlässigkeit und seine Ungerechtigkeit theuer bezahlen", und so leichtfertig heutzutage häufig Anleiheverträge von seiten der Geldmänner abgeschlossen werden mögen, die Erfahrung zeigt dennoch, wie viel nachtheiliger jeder Zeit die Bedingungen für diejenigen Staaten sind, welche einmal, wenn auch vor vielen Jahren, bankrott gemacht haben, und wie schnell und günstig Staaten, welche ihre Verpflichtungen heilig gehalten haben, Anleihen contrahiren können. Aber nicht diese Erwägung allein kommt in Betracht; es treten noch andere hinzu. Hat ein Staat seine Anleihen vorzugsweise oder zum großen Theil im Auslande gemacht, so setzt er sich der Gefahr aus, mit fremden Mächten in Conflict zu gerathen, wenn diese, wie es England schon gethan hat, die Rechte ihrer Bürger ihm gegenüber vertreten, und selbst, wenn dies nicht der Fall ist, vernichtet er sein moralisches Ansehen bei Gegnern und Freunden und ruft Antipathien hervor, welche unter Umständen verderblich werden können. Die öffentliche Meinung bricht selbst dann, wenn er nur seine eigenen Glieder schädigt, mit ihm, und der Ruf punischer Treue ist keine Empfehlung für Abschluß von Verträgen und Allianzen. Sind die Anleihen im eigenen Lande untergebracht, so werden die unmittelbaren Folgen fast noch verderblicher. Gewöhnlich sind die Schuldpapiere des Staats außerordentlich vertheilt und finden sich im Besitz der Ärmern ebenso wol als der Wohlhabendern und Reichen, der öffentlichen Institute wie der vom Staat bevormundeten Waisen. Tausende, Zehntausende von Staatsbürgern verlieren durch den Bankrott unmittelbar ihr Vermögen, werden an den Bettelstab gebracht und sehen sich der Mittel, ihre eigene Existenz zu fristen und ihre Kinder angemessen auszubilden, beraubt. Indem sie ihrerseits ihre Verpflichtungen nicht mehr erfüllen können, reißen sie andere mit in das Verderben. Allgemein wird der Credit erschüttert. Gewerbliche Institute, welche zahlreichen Familien Brot gewähren, brechen zusammen, nützliche Institute, die nach jahrelangen eifrigen Bestrebungen endlich zur Blüte gelangten, erhalten den Todesstoß, und niemand und nichts bleibt von dem elektrischen Schlag unverletzt, der durch den ganzen Staat geht und nicht nur seinen Credit, auch das Vertrauen zu ihm und die Anhänglichkeit seiner Glieder vernichtet. Wir wollen das Bild nicht weiter ausmalen, aber wir müssen es aussprechen: Krieg und Revolution sind für einen Staat nicht so verderblich als ein Staatsbankrott.

Zur Entschuldigung des Bankrotts hat man zwar gesagt, das Staatsvermögen werde nicht unmittelbar vermindert; die vom Staat aufgenommenen Summen seien zur Zeit des Bankrotts längst verzehrt, und der Bankrott bewirke zunächst nur eine Änderung in der Vertheilung des Privatvermögens und Einkommens. Ferner komme der Verlust der Kapitalisten den Steuerpflichtigen zugute, was das Ausland verliere, sei sogar ein Gewinn für das Volksvermögen, und indem man die Einkünfte der Kapitalisten vermindere, zwinge man diese, aus müßigen

Digitized by Google

hrern zu thätigen Arbeitern zu werden. Daß diese Behauptungen theils falsch sind, theils zu schen Schlüssen benutzt werden, zeigen schon die Folgen, welche der Bankrott nach sich zieht: ist es z. B. nicht wahr, daß die oft schnell von Hand zu Hand gehenden Schuldpapiere des aats, zu denen auch das unverzinsliche Papiergeld gehört, nur in der Hand müßiger Zehrer d, und was die Änderung der Vertheilung des Privatvermögens betrifft, so haben wir eben n ihren unheilvollen Folgen gesprochen. Jedenfalls würden die Staaten, wenn sie in der nählichen Weise, wie es die Vertheidiger des Staatsbankrotts empfehlen, sich und die euerpflichtigen erleichtern wollten, zweckmäßiger handeln, wenn sie offen von Zeit zu Zeit Vermögen aller Kapitalisten confiscirten; der Satz, daß die Gerechtigkeit die Grundlage Staaten ist, würde damit nicht mehr als durch den Bankrott selbst verletzt werden, denn h bei dem Staatsbankrott gilt nur Gewalt vor Recht.

Was die Formen des Staatsbankrotts betrifft, so können sie sehr verschiedene sein; ein nkrott ist aber immer vorhanden, wenn die ursprünglichen Rückzahlungs- und Verzinsungs- ingungen zum Nachtheil der Gläubiger ohne deren Einwilligung geändert werden. Die am nigsten verhüllte Form wird dann in Anwendung gebracht, wenn die ganze Schuld oder ein il derselben geradezu als erloschen erklärt wird, mögen dabei zum Schein rechtliche Gründe Feld geführt werden oder nicht. Es ist allerdings möglich, daß ein Land durch eine factische, r illegitime Gewalt, oder zwar durch eine legitime Regierung, aber in verfassungswidriger ise mit Schulden belastet wird, aber es ist immer bedenklich, solche Schulden, wie man sich Amerika auszudrücken pflegt, zu repudiiren, weil das dargeliehene Geld dem Lande zuge- sen ist, und man wird eine derartige Repudiation immer als eine Art Bankrott ansehen kön- , weil die Folgen desselben sich anknüpfen. Andere Formen sind die Rückzahlung in Pa- geld, das zum Nominalwerth, trotzdem es nur unter demselben ausgegeben werden kann, Gläubiger angerechnet wird, und die zwangsweise Umwandlung von Schuldverschreibungen ndere Obligationen der fundirten Schuld, wenn dieselbe derart erfolgt, daß der Gläubiger en ihm zugesagten jährlichen Zinsen oder Renten oder an dem ihm bei der Rückzahlung zuste- den Kapital Einbuße erleidet. Unbedingt einen Bankrott involvirte z. B. die Verordnung Provisorischen Regierung in Frankreich vom 9. März 1848, nach welcher die Einlagen in Sparkassen nicht baar, sondern zur Hälfte in vier und sechs Monate laufenden Schatzbons, Hälfte in 5proc. Renten zum Curs von 100 zurückgezahlt werden sollten. Denn weder atzbons noch 5proc. Renten standen pari, sondern erstere 60—70 und letztere etwa 70, ß die Interessenten der Sparkasse 30—40 Proc. verloren. Nicht selten sind alte Schuld- gationen unter Herabsetzung ihres Nominalbetrags in neue verwandelt worden, oder es te, um die Umschreibung einer alten Obligation in eine neue von gleichem Nennwerth und leichem Zinsfuß zu erlangen, eine Zuzahlung in baar oder in Staatspapieren stattfinden. r es ward die Rückzahlung des Kapitals in schlechterer Münze oder die zeitweise oder gänz- Einstellung der Verzinsung oder die Reduction des Zinsfußes der Obligationen decretirt, daß den Staatsgläubigern die Wahl zwischen der Annahme der schlechtern Bedingungen der Zurücknahme des dargeliehenen Kapitals gewährt war. Man hat im Gegensatz zum en Bankrott, der bei der einfachen Ungültigkeitserklärung der Schuldbriefe zu Tage tritt, Bankrott in diesen letztern Fällen den verdeckten genannt; beide Arten unterscheiden sich ß nur darin, daß bei dem verdeckten Bankrott der Staatsgläubiger in der Regel nur einen l seiner Forderungen verliert. Denn die Schuldbriefe werden nicht ganz ungültig, sondern im Werth herabgesetzt. Hinsichtlich ihrer Folgen sind aber beide Arten des Staatsbankrotts als gleich verderblich zu bezeichnen.

Wenn soeben die Reduction des Zinsfußes (Conversion) einer Anleihe, sobald den atsgläubigern nicht die Wahl zwischen der Zustimmung zu derselben oder der Rückzahlung Kapitals gelassen wird, als ein verdeckter Bankrott bezeichnet wurde, so folgt daraus nicht, der Staat überhaupt niemals das Recht hat, die Zinsen seiner Schuld zu reduciren. Ob Reduction zulässig ist oder nicht, ist vielmehr in jedem einzelnen Fall nach den Anleihebedin- gen zu beurtheilen. Rentenanleihen der ältern Zeit, mochten sie nun Zeit-, Leib- oder tinenrenten constituiren, duldeten keine Reduction und dasselbe ist bei den Prämien- und erieanleihen der Fall. Findet sie dennoch statt, so ist sie widerrechtlich und dem Staats- it gefährlich. Dasselbe muß auch hinsichtlich der gewöhnlichen, immerwährenden Renten- ihen gesagt werden. Der Staat hat sich bei ihnen das Recht nicht einmal ausdrücklich vorbe- n, gegen Zahlung des Nominalbetrags der Rentenobligation die Rente in Fortfall zu gen; noch weniger darf er daher willkürlich, weil es ihm gut scheint und nützt, die Rente

Digitized by Google

herabsetzen. In der Regel wird ihm daher, will er die Rente vermindern, nichts übrigbleiben, als die Renten auf den Börsen anzukaufen und durch neue Obligationen mit geringerer Rente zu ersetzen oder den Renteninhabern gewisse Vortheile zu bieten, welche sie bewegen, die ältere Renten gegen neue niedrigere auszutauschen. Nur wird für den Staat in der Regel, welcher Weg er dabei auch einschlägt, kein Vortheil entstehen. Unbedingt zulässig ist, wenn sie nicht förmlich ausgeschlossen ist, die Herabsetzung des Zinsfußes bei den gewöhnlichen Anleihen nur muß den Staatsgläubigern jederzeit freigestellt werden, das ihnen verschriebene Kapital zurückzufordern, fosern sie mit der Conversion nicht einverstanden sind. Das erschwert freilich die Conversion, macht sie aber nicht unmöglich und setzt nur voraus, daß die Zinsreduction nach Lage des Geldmarkts und des öffentlichen Credits motivirt ist. Um die Staatsgläubiger zur Conversion zu bestimmen, wird ihnen wol eine Prämie von einigen Procent der Schuld, ein halbjährlicher, jährlicher Zins als Conversionsprämie offerirt, ein Mittel, das in der Regel verhältnißmäßig schnell zum Ziel führt und deshalb empfohlen werden muß. Eine derartige Entschädigung ist auch billig, denn der Besitzer einer 5proc. Obligation verliert nicht nur, wenn die Obligation im Interesse der Staatskasse in ein $4\frac{1}{2}$ Proc. tragendes Papier convertirt wird, $\frac{1}{2}$ Proc. jährlicher Zinsen, sondern auch, wenn er die Obligation an der Börse verkauft, mehrere Procent vom Kapital.

Zum Schluß noch eine Bemerkung: Hume hat gesagt: „Eine Nation muß entweder den öffentlichen Credit tödten, oder sie wird durch den öffentlichen Credit getödtet." Das ist ein harter Ausspruch, der seinen Ursprung in den Excessen hat, welche sich Völker und Regierungen gestattet haben, theils weil sie sich über den öffentlichen Credit und seine Natur täuschten, theils weil sie nach dem berüchtigten Wort „Nach uns die Sündflut!" verfuhren. Es ist in der That hohe Zeit, daß die Völker sich an ein anderes Wort, das eine geistreiche Frau des 18. Jahrhunderts aussprach, ernstlich erinnern. „Die Sparsamkeit ist die Quelle der Unabhängigkeit und der Freiheit!" ist nicht nur für die Individuen, sondern auch für die Nationen ein bedeutsames und beachtenswerthes Wort, das namentlich jeder Finanzminister zu seinem Wahlspruch machen sollte.

Literatur. Die Wichtigkeit des Staatsschuldenwesens hat eine sehr große Zahl von Schriftstellern veranlaßt, sich mit demselben im allgemeinen und mit den Staatsschulden einzelner Länder zu beschäftigen. Im 18. Jahrhundert schrieben in England und Frankreich Hutcheson (1721), Gould, Pulteney, Dutot, du Hautchamp, R. Price, Pinto, de Larochefoucauld-Liancourt, Sabatier, Isnard u. a. Aus dem gegenwärtigen Jahrhundert wollen wir außer den finanzwissenschaftlichen Werken von Rau u. a. nur erwähnen: De Guer, „Du crédit public" (Paris 1807); von Ehrenthal, „Über das öffentliche Schuldenwesen" (Leipzig 1810); Mallet, „Considérations sur la nature, les bases et l'usage du crédit public" (Paris 1816); Ferrier, „Les emprunts causent la ruine des états" (Paris 1816); Hennet, „Théorie du crédit public" (Paris 1816); Sabatier, „Du crédit de la dette publique en France" (Paris 1818); Sabatier, „De la dette publique" (Paris 1820); Heathfield, „Elements of a plan for the liquidation of the public debt of the United Kingdom" (London 1820); Ricardo, „Essay on the amortisation fund", in der „Encyclopaedia britanica" (1820); Jacques Lafitte, „Reflexions sur la réduction de la rente et sur l'état du crédit" (Paris 1824); De Welz, „La magia del credito svelata" (Neapel 1824); von Gönner, „Von Staatsschulden, deren Tilgungsanstalten und dem Handel mit Staatspapieren" (München 1826); Thiers, „De Law et de son système des finances", in der „Encyclopédie progressive"; Nebenius, „Der öffentliche Credit" (Karlsruhe 1829); Bianchini, „Principi del credito pubblico" (Neapel 1834); Fulda, „Der Staatscredit" (Tübingen 1832); Nebbien, „Der schuldenfreie Staat" (Berlin 1834); Bianchini, „Sulla conversione delle rendite inscritte nel gran libro del debito pubblico" (Neapel 1836); Carey, „The credit system in France, Great-Britain and the United States" (Philadelphia 1838); Bernonilli, „Zur richtigen Würdigung der Staatsanleihen" (1833); Baumstark, „Über Staatscredit, Staatsschulden und Staatspapiere" (Heidelberg 1833); „Über den Staatscredit. Von einem russischen Staatsmann" (Leipzig 1840); Mallet-Augier, „Du crédit public et de son histoire depuis les temps anciens jusqu'à nos jours" (Paris 1842); Salomon, „Die österreichischen Staatspapiere" (Wien 1846); Tegoborski, „Des finances et du crédit public de l'Autriche" (Paris 1844); Avril, „Histoire philosophique du crédit" (Paris 1849); „Guerre au crédit par un banquier" (Paris 1850). Interessante Aufsätze über den Gegenstand finden sich auch in Rau, „Archiv der politischen Ökonomie" und Mohl, Vogelmann u. a. Zu erwähnen ist auch der „Annuaire international du crédit public" von J. E. Horn in Paris.

H. Runge.

Digitized by Google

**Staatsstreich** (coup d'état) nennt man einen Act der Staatsgewalt, welcher sich außer- des durch die Verfassung und die Gesetze des Landes ihr vorgezeichneten Rechtsgebiets be- t und nur durch sogenannte Rücksichten des Staatswohls begründet oder zu begründen ver- t wird. Besonders gebraucht man diesen Ausdruck von solchen Gewaltacten, durch welche anze verfassungsmäßige Zustand eines Landes aufgehoben oder wesentlich verändert wird. solcher Staatsstreich war es z. B., wodurch Gustav III. von Schweden die bestehende Ver- ng, welche Königthum und Volk einer Adelsdespotie unterwarf, 1772 gewaltsam, aller- s unter Beistimmung der großen Mehrheit der Nation, beseitigte. Ungleich folgereicher war Staatsstreich vom 18. Brumaire (9. Nov. 1799), durch welchen der aus Ägypten siegreich kgekehrte General Bonaparte die Verfassung von 1795 durch Sprengung der beiden Räthe, neben dem Directorium) die gesetzgebende Gewalt Frankreichs bildeten, vernichtete und an Stelle das Consulat begründete, aus welchem später das erbliche Kaiserthum erwuchs. die mit dem Wiener Congreß begonnene neuere europäische Staats- und Rechtsgeschichte die Politik der Staatsstreiche gleichsam inaugurirt durch die Heilige Allianz und die Con- e von Troppau, Laibach und Verona, indem es dort nicht blos als ein Recht, sondern auch ine Pflicht aller Monarchen proclamirt ward, jede, die monarchische Gewalt in gewissen ihrer unantastbar betrachteten Attribute beschränkende Verfassung mit allen ihnen zu Gebote nden Mitteln zu beseitigen. Infolge dieses Princips, welchem man durch bewaffnete Inter- ionen in Spanien und Italien Nachdruck gab, fand die Wiederaufhebung der infolge von bewegungen erlassenen und von den Fürsten beschworenen Verfassungen von Neapel (1821) Spanien (1823) statt. In Deutschland bot die Bundesverfassung einen erwünschten Aus- um die Unbeschränktheit der Staatsgewalt trotz den in einzelnen Staaten bestehenden Ver- ngen wenigstens in ihren Hauptpunkten aufrecht zu erhalten oder herzustellen. Indem man die Karlsbader Conferenzen (1819) und die darauf hin (1819—20) am Bunde gefaßten lüsse, insbesondere die Art. 57 und folgende der Wiener-Schluß-Acte (sammt den später, ders 1832, hinzugefügten Ausnahmebeschlüssen) die Wirksamkeit der Verfassungen und der nhabenden Stände in den einzelnen Bundesstaaten ein für allemal in bestimmte Grenzen loß, unangesehen ob eine solche Begrenzung selbst verfassungsmäßig sei oder nicht, verall- inerte man gewissermaßen nur das Princip des Staatsstreichs oder des Regierens außerhalb Verfassung, indem man es durch eine (freilich selbst völlig ungerechtfertigte) Umgestaltung Grundlagen des Bundesrechts scheinbar zu legalisiren versuchte. Nur einzelne Bundesregie- gen protestirten gegen das ihnen damit zugedachte Danaergeschenk und erklärten, daß sie sich e einmal zu Recht bestehenden Verfassungen gebunden hielten.

Von allgemeinerer Bedeutung war der Staatsstreich, den 1830 Karl X von Frankreich und Ministerium Polignac durch die sogenannten Juliordonnanzen (Aufhebung der verfassungs- igen Preßfreiheit) unternahmen, nicht so sehr durch sich selbst als durch den Rückschlag, den fort hervorbrachte, die Julirevolution und die Vertreibung der Bourbonen aus Frankreich. Durch die Bundespolitik war zwar eine Art von quasilegaler Verkümmerung gewisser Ver- ngsrechte in allen oder doch in den meisten deutschen Staaten eingetreten; dennoch erregte roßes Aufsehen, als 1837 der in Hannover zum Throne gelangte englische Prinz, Herzog Cumberland, die dort in Wirksamkeit bestehende Verfassung durch einen einfachen Gewalt- ufhob, weil, wie er behauptete, er als Thronerbe daran nicht gebunden sei. Trotz des mann- en Widerstandes des hannoverischen Volks unter dem Vorgange der berühmten „göttinger en" ward dieser Staatsstreich unter stillschweigendem Geschehenlassen des Bundes trotz 6 der Wiener-Schluß-Acte zur vollendeten Thatsache, die Verfassung blieb aufgehoben, und andere ward mit Hülfe der nach der frühern Verfassung von 1819 wieder berufenen Stände hre Stelle gesetzt.

Besonders fruchtbar an Staatsstreichen war die Zeit nach 1848. Wenn man auch nicht nen kann, daß die Bewegung dieses Jahres hier und da zu weit gegangen und zu politischen altungen gelangt war, welche einige Einschränkungen wol wünschenswerth erscheinen n mochten, so ist doch unbestreitbar, daß die Art, wie man im Wege der Gewalt das Ge- gene ungeschehen zu machen und die gewährten Zugeständnisse zurückzunehmen sich beeiferte, en meisten Fällen sowol formell als materiell durchaus ungerechtfertigt war. Die ersten e solcher Art fallen schon in das Jahr 1848 selbst: die gewaltsame Auflösung der berliner tionalversammlung im November, des österreichischen Reichstags im December 1848. Eine ige, in Wirksamkeit bestehende Verfassung ward allerdings in Preußen nicht (wohl aber in terreich) aufgehoben; immerhin war es ein außerhalb des Rechts stehender Gewaltact, den die

Digitized by Google

außerordentlichen Verhältnisse, unter denen er hier wie dort geschah, einigermaßen erklären, schwerlich aber doch wirklich rechtfertigen konnten. Eine eigentliche Octroyirung erfolgte in Preußen erst im folgenden Jahre, am 30. Mai 1849, wo das am 6. Dec. 1848 gegebene und bereits in Wirksamkeit getretene Wahlgesetz einseitig wieder abgeändert ward. In Österreich ward die am 4. März 1849 octroyirte (an die Stelle derjenigen von 25 April 1848 gesetzte) Verfassung, ohne factisch ins Leben getreten zu sein, durch einen abermaligen einfachen kaiserlichen Willensact (31. Dec. 1851) wieder aufgehoben.

Die übrigen deutschen Regierungen ahmten dieses in den beiden Großstaaten gegebene Beispiel einer Staatsstreichspolitik zum allergrößten Theil nach. Theils wurden ganze Verfassungen (zum Theil auch solche, die schon vor 1848 in Kraft bestanden, z. B. in Kurhessen), theils wenigstens wichtige Theile solcher, namentlich Wahlgesetze, welche unbequem waren, mit einem Federstrich beseitigt und andere an deren Stelle gesetzt. Von den größern deutschen Staaten hat nur Baiern den Ruhm, sich von allen und jeden Staatsstreichen frei erhalten zu haben, von den kleinern haben Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, die beiden schwarzburgischen Fürstenthümer und das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie dieses günstigere Geschick insofern getheilt, als daselbst die 1848 vorgenommenen staatlichen Reformen entweder unverändert beibehalten, oder doch nur im verfassungsmäßigen Wege abgeändert worden sind.

Der bei weitem am meisten epochemachende Staatsstreich der letzten Jahrzehnte war aber der in Frankreich am 2. Dec. 1851 durchgeführte; durch denselben ward die aus der Revolution von 1848 hervorgegangene republikanische Verfassung nach gewaltsamer Zersprengung der Nationalvertretung und Verhaftung einer großen Anzahl ihrer Mitglieder dem Wesen nach beseitigt, wenn auch dem Namen nach noch vorläufig beibehalten und die Wiedereinführung einer militärisch-autokratischen Gewalt unter der Form des erblichen Kaiserthums vorbereitet, welch dann ein Jahr später wirklich ins Leben trat.

Die zuletzt genannte Reihe von Staatsstreichen, der neueste französische und die in den deutschen Staaten, sind insofern von hervorragender praktischer Bedeutung, als die dadurch geschaffenen politischen Zustände in den betreffenden Staaten im wesentlichen noch jetzt fortbestehen, ausgenommen Österreich, wo durch das Februarpatent von 1861 wieder ein verfassungsmäßiger Zustand angebahnt wurde (der aber eben in diesem Augenblick, 21. Sept. 1865, wiederum alterirt wird, indem ein kaiserliches Manifest die verfassungsmäßige Reichsvertretung, den Reichsrath, bis auf weiteres suspendirt), und Kurhessen, wo durch Beschluß desselben Bundestages, der 1850 den Umsturz der kurhessischen Verfassung sanctionirt hatte, 1861 eine Rückkehr zu derselben sich fand. Außerdem ist nur noch ein Staatsstreich, jedoch von untergeordneter Bedeutung, zu verzeichnen, der bisjetzt noch nicht wieder ungeschehen gemacht worden: das ist die im Jahre 1[illegible] von dem Fürsten der Moldau und Walachei, Cusa, einseitig (offenbar nach dem Muster des 2. Dec. 1851) unternommene Verfassungsänderung. Dagegen ist über die Staatsstreiche in Neapel und Spanien, ebenso wie über den 1826 in Portugal von Dom Miguel versuchten, desgleichen über jenen, wodurch dem mit Holland vereinigten Belgien die lediglich von den Belgen geordneten Hollands angenommene, von den belgischen dagegen abgelehnte Verfassung gewaltsam aufgedrängt ward, die Geschichte seitdem längst hinweggegangen, hat die dadurch willkürlich geschaffenen Zustände, zum Theil auch ihre Urheber selbst, hinweggefegt und in allen jenen Ländern eine verfassungsmäßige Rechtsordnung hergestellt. Ungeschehen gemacht sind auch die meisten Staatsstreiche, durch welche wiederholt, und namentlich seit 1851, das gute Recht Schleswig-Holsteins von der dänischen Gewaltherrschaft bedrängt und vielfach verletzt ward, wenn auch leider die Herstellung endgültig geordneter Rechtszustände in dem von Dänemark freigewordenen Lande auch jetzt — fast ein Jahr nach dieser Befreiung — noch auf sich warten läßt.

Manche Publicisten haben geradezu ein Recht, ja unter Umständen eine Pflicht des Staatsstreichs statuiren wollen. Allein, wollte man auch zugeben, daß ein Nothstand der Gesellschaft denkbar wäre, wo das alleräußerste Übel von derselben nicht wohl anders abgewendet werden könnte als mit Durchbrechung der für den geregelten Lauf der Dinge geschaffenen Schranken und Formen gesetzlichen Handelns, sei es von oben oder unten, so wird doch, ob im gegebenen Fall ein solcher Nothstand vorhanden sei, immer äußerst schwer auszumachen sein. Ja selbst dann wäre allemal erst wieder zu fragen, ob dem Übel nicht auf andere Weise als durch einen förmlichen Bruch mit den bestehenden Rechtszuständen abzuhelfen sei, dies um so mehr, als dem Inhaber der Staatsgewalt allezeit eine Menge Mittel zu Gebote stehen, um [illegible] und kräftige Handhabung der, wenn auch noch so unvollkommenen Verfassung jene äußerste [illegible]

Digitized by Google

ndigkeit, dieselbe zu brechen, fern zu halten. Auch gibt es in der ganzen Geschichte der Staats- iche wol nur äußerst wenige Fälle, wo nicht auf seiten des oder der Urheber eines solchen aatsstreichs der nachweisbare, gewöhnlich sehr bald thatsächlich hervorgetretene Hintergedanke läge, die angeblich nothwendige „Rettung des Staats" als bloßes Mittel zur Durchführung ig wo anders hinzielender oder doch weit darüber hinausgreifender Absichten zu misbrauchen, es nun der persönlichen Herrschsucht, oder der Verwirklichung reactionärer, feudaler, bureau- tisch-absolutistischer oder sonst welcher Parteitendenzen. Die Praxis der methodischen Staats- iche ist so neu, daß sich eine wissenschaftliche Theorie darüber noch nicht gebildet hat. Dahl- nn in seiner „Politik" z. B. schweigt darüber ganz, Bluntschli in seinem „Staatsrecht" spricht sehr beiläufig davon, erklärt sich aber gegen eine dauernde Änderung der Verfassung auf hem Wege. K. Biedermann.

**Staatsverbrechen.** Jede Verletzung der dem Staat schuldigen Pflichten ist eine Ver- ung des Staats. Allein es bestehen in dieser Beziehung manche sehr wichtige Unterschiede. macht es z. B. einen großen Unterschied, ob eine derartige Pflichtverletzung mit einer Strafe gt werden kann und wirklich belegt erscheint, oder ob dies nicht der Fall ist; ferner, ob die zliche Pflichtverletzung als unmittelbar dem Staat zugefügt betrachtet wird, oder ob der at nur in einem seiner Glieder sich selbst verletzt fühlt.

Zwischen diesen beiden letzten Fällen finden insofern viele Übergänge statt, als die Ver- ungen vieler Glieder des Staats selbst wieder wie unmittelbare Verletzungen des Staats achtet werden können. Auch von den nicht strafbaren resp. der Unterstellung unter eine immte Strafe unfähigen Fällen bis zu dem ersten Fall, wo eine Strafe wegen Pflicht- etzung gegen den Staat möglich ist, gibt es manche feine Übergangsstufen und, wie die ften Pflichtverletzungen, so können sich auch die allerschwersten Verbrechen gegen den Staat Umständen in dasjenige Gebiet verlaufen, wo, selbst den Gesetzen zum Trotz, die Strafe öglich ist.

Verbrechen und Vergehen, durch welche a potiori an einzelnen Unterthanen die allgemeinen lichen und sittlichen Grundsätze der staatlichen Ordnung, besonders aber die vom Staat ährleisteten Rechte des Privaten auf Integrität des Körpers und seiner freien Bewegung auf Integrität des Eigenthums verletzt und der Staat demnach in seiner öffentlichen nung mittelbar gestört ist, sind gemeine, bürgerliche Verbrechen oder Vergehen. Diejenigen brechen und Vergehen aber, durch welche a potiori der Staat in seinen wesentlichen Grund- n und Grundeinrichtungen, in seinem Oberhaupt, seiner Verfassung, seinem Territorial- mde, in seinen Organen auf irgendeine Weise unmittelbar, widerrechtlich verletzend an- iffen wird, kann man Staatsverbrechen, Staatsvergehen, im allgemeinen strafwürdige tsgefährliche Handlungen nennen.

Was dazu gehöre und wie die einzelnen hierher zählenden Handlungen zu ahnden seien, gt natürlich am meisten von dem Grade der Ausbildung eines Staats als solcher und von Geiste derselben ab. Ein vollständig entwickelter, seines Wesens bewußter, gesunder und nsfähiger Staat mit einer wahrhaft humanen Grundlage wird in dieser wie in jeder andern ehung ein ganz anderes Bild darbieten als ein sogenannter Staat, bei welchem diese Vor- etzungen ganz oder theilweise fehlen. Je empfindlicher ein Staat gegen directe Verletzungen esto weniger organisches Lebensbewußtsein wird er haben, und der Grad seiner Empfind- eit wird in der Regel von dem Grad seiner wahrhaft organischen Ausbildung abhängen. ieser noch sehr gering, ist was man Staat nennt mehr erst eine lare Conföderation, so man überhaupt wenig von Staatsverbrechen wissen. Erscheint aber ein Staat mehr als echanisch geeintes, absolutistisch oder gar despotisch zusammengehaltenes Ganze, so werden im organischen Staat denkbare Staatsverbrechen ihm fremd sein, dagegen eine Menge von blungen dazu zählen, die in einem organischen Staat nicht dazu gerechnet werden oder doch ngere Bedeutung haben. Unter den betreffenden Gesetzen wird auch insofern ein großer rschied vorkommen, je nachdem durch dieselben eine neue Staatsschöpfung oder doch Staats- ung, Regierung, gegen die in der Neuheit liegenden Schwächen gestärkt, je nachdem in elben ein gleichsam erst erwachendes Staatsbewußtsein zum Ausdruck gebracht und gegen Nachwirkungen früherer Zustände geschützt, je nachdem endlich gegen revolutionäre oder tionäre Gärungsstoffe und Gewaltausbrüche mit Energie Fronte gemacht werden soll, oder e besonders gefährliche Momente nicht gegeben sind.

Wenn der Ausgangspunkt für den Begriff eines jeden Staatsverbrechens eine bestehende liche Ordnung und das positive einschlägige Strafrecht sein muß, so ist es klar, daß nicht

Digitized by Google

alle Staatsverbrechen gestraft werden können. Denn einmal entzieht sich bei der abso nothwendigen juristischen Unverantwortlichkeit des Souveräns jede Handlung desselben, wel von einem Unterthan begangen, ein Staatsverbrechen wäre, z. B. der Umsturz der bestehen Verfassung durch einen glücklichen Usurpator, durch einen gelungenen Staatsstreich, j Strafverfolgung; dasselbe gilt bezüglich jeder gelungenen Revolution von unten nach oben, endlich beweist die häufig vorkommende Nothwendigkeit politischer Amnestien, daß die mit großen politischen Entwickelungen verbundenen juristisch unzweifelhaften Staatsverbrechen Interesse des Staats selbst nicht immer durch Strafe gesühnt, sondern nur durch eine Art Transaction gleichsam aufgehoben werden können.

Sieht man somit leicht ein, daß die strafe Rechtsstaatstheorie auch hier nicht ausreicht, daß das Wohl und die Sicherheit des Staats von ganz andern Dingen als von den St bestimmungen über Staatsverbrechen abhängt, so kann doch kein Zweifel sein, daß für normalen Zustände jedes Staats solche Strafbestimmungen nothwendig sind. Denn da Zustände die Harmonie des Volksbewußtseins mit den staatlichen Einrichtungen vor setzen und ein rechtes Volksbewußtsein durch nichts mehr gekränkt werden kann als directe Verletzungen des Gemeinwesens in seinen Hauptbestandtheilen, so ist, damit normale Zustand und dessen materielle Basis, das damit harmonirende und in ihm sein hö Heiligthum erkennende Volksbewußtsein erhalten werde, für die Verletzung desselben Sühne nothwendig, und diese liegt eben in der entsprechenden Bestrafung des Staatsverbre

In Zeiten und unter Zuständen, welche keine Freiheit der politischen Meinung ge und nur blutige Strafen kennen, ist es natürlich, daß selbst die geringsten Attentate gege öffentliche Autorität, namentlich gegen den Staatschef, als schwerste Staatsverbrechen, verrath, Majestätsverbrechen u. s. w., mit dem Tode bestraft werden und zwar auch dann, sie in der patriotischsten Absicht und in der unschuldigsten Form nichts anderes sind als ein persönlichen An- und Absicht des Souveräns entgegenlaufende Meinung, ein passiver W stand, eine humoristische oder satirische Auffassung eines öffentlichen Misstandes. Unsere haben den Krieg gegen die Todesstrafe mit deren Aufhebung für politische Verbrecher gonnen[1]) und in der Freiheit der politischen Meinung ein neues Mittel gegen eine gefunden, die ihr schlechtes Gewissen durch den Rückzug in die Gefängnißhöfe bekennt und nur noch als äußerste Consequenz des Staatsnothrechts, dann aber, wie z. B. im Belagen und Kriegszustande, eben nur für schwere Staatsverbrechen in Ausnahmszuständen, wendbar sein wird.

Die neuern Gesetze stellen eine Menge von strafbaren Handlungen auf, welche man den Begriff der Staatsverbrechen rechnen kann. Wir wollen die wichtigsten derselben anfü

1) Der Hochverrath. (S. die Art. **Hochverrath**, juristisch und politisch.) 2) Si gefährliche Zusammenrottung, welche nicht Hochverrath ist, d. h. die Zusammenrottung Menschenmenge zu dem Zweck, dem Souverän eine Entschließung abzunöthigen od Erlassung und Ausführung einer Entschließung des Souveräns zu hindern. Der Um ob man dieselbe veranlaßt und leitet oder nur daran theilnimmt, im letztern Fall, ob es bew oder unbewaffnet geschieht, macht in der Strafe wesentliche Unterschiede. Thätige Reue ge Straflosigkeit. Ob die fragliche Entschließung eine verfassungsmäßige war oder nicht, h den Thatbestand keinen Einfluß. 3) Landesverrath. Dieser besteht darin, daß ein Inl oder ein im Inlande sich aufhaltender Ausländer in der Absicht, einen Krieg herbeizufü entweder sich mit einer auswärtigen Regierung oder einem auswärtigen Gewalthaber i Unterhandlung einläßt, oder auf andere Weise Veranlassung, Vorwand oder Gelegenh einem solchen Kriege gibt, ferner darin, wenn ein Inländer während eines Kriegs im f lichen Heere Dienste nimmt, der feindlichen Macht Vorschub leistet oder den Landesv Hindernisse legt und Nachtheile zufügt, endlich darin, daß mit Gefährdung des Staats ein getragenes Staatsgeschäft mit einer fremden Regierung treulos geführt, Urkunden und a Beweismittel, welche sich auf Rechtsverhältnisse zu andern Staaten beziehen, verfälscht, u drückt oder vernichtet, Urkunden, Actenstücke, Plane oder Nachrichten, deren Geheimhal das Wohl des Staats erheischt, wissentlich einer fremden Regierung mitgetheilt oder veröffen werden. Die Strafe steigt vom Zuchthaus bis zur Todesstrafe. 4) Angriffe gegen einen wärtigen Staat oder dessen Oberhaupt werden regelmäßig nur auf Antrag der auswär

1) Sulla, der Gründer der Proscriptionen, hatte, nachdem er in den unbestrittenen Besitz der M gekommen, die Todesstrafe sogar für den Hochverrath abgeschafft.

Digitized by Google

Regierung bestraft. 5) Verleitung von Militärpersonen und Landwehrmännern zur Untreue und Ungehorsam. 6) Ungesetzliche Bewaffnung und unbefugte Bildung bewaffneter Haufen, Anführung derselben und Betheiligung daran. 7) Werbung zu fremdem Militärdienst. 8) Öffentliche mündliche oder schriftliche Angriffe auf die Grundprincipien der Gesellschaft wie Fundamentaleinrichtungen des Staats, sei es in ernster oder spottender Form, der Versuch, in derselben Weise gegen einzelne Stände der Gesellschaft Verachtung oder Haß zu erwecken, oder durch Ausstreuung wissentlich falscher Nachrichten oder Gerüchte die Beunruhigung der Staatseinwohner, die Störung des öffentlichen Vertrauens, Gehässigkeiten oder sicherheitsgefährliche Zusammenrottungen hervorzurufen. 9) Nichtbeachtung der in Kriegszeiten gegebenen Sicherheitsvorschriften. 10) Majestätsbeleidigungen. (S. Majestät.) 11) Verschiedene Handlungen gegen das Ansehen der Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Personen, Behörden und Versammlungen, namentlich: Beleidigung der Staatsregierung, des repräsentativen Körpers, öffentlicher Behörden und der bewaffneten Macht, Beleidigung der Amtsehre einzelner Personen, ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörden, Anmaßung öffentlicher Ämter, Dienste und Dienstzeichen, Verunglimpfung königlicher Wappen, Hoheitszeichen und obrigkeitlicher Bekanntmachungen, Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und Beamten. 12) Öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen die Gesetze, Verordnungen und competente Obrigkeit. 13) Widersetzung gegen die Obrigkeit und ihre Organe mit Gewalt oder Gewaltandrohung. 14) Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlichen Functionen stehende Personen. 15) Aufstand, d. h. Zusammenrottungen einer Menschenmenge zu dem Zweck, eine der sub 13 und 14 bezeichneten Handlungen auszuführen. 16) Verabredete Arbeitseinstellung von seiten der Fabrikanten, Gewerbsmeister oder Arbeiter, um eine obrigkeitliche Verfügung resp. deren Unterlassung zu erzwingen oder an der Obrigkeit Rache zu nehmen. 17) Befreiung von Gefangenen, mit und ohne Gewalt. 18) Rückkehr eines Verwiesenen und Bruch der Polizeiaufsicht wie politischer Aufenthaltsverbote. 19) Verletzung amtlicher Siegel. 20) Das öffentliche Vorschlagen einer Maßregel, durch welche die Mißbilligung eines richterlichen Urtheils ausgesprochen werden soll. 21) Verschiedene strafbare Handlungen bezüglich der Wahlrechte, namentlich: Gewalt und Drohung bei Ausübung des Wahlrechts, Wahlbestechung, Fälschung der Wahlzettel, Wahlzeichen und Wahlprotokolle. 22) Störung des öffentlichen Friedens durch eine Zusammenrottung, Störung des Haus- und Religionsfriedens. 23) Fälschung von Geld, Stempelpapier und Briefmarken. 24) Fälschung öffentlicher Urkunden und Unterdrückung derselben; Fälschung öffentlicher Creditpapiere. 25) Selbst die strafbaren Handlungen in Bezug auf den Eid, das Handgelöbniß und beschworene Zeugniß, endlich gegen die Sittlichkeit, namentlich die öffentliche, gehören gewissermaßen noch hierher.

Wir haben diese Aufzählung dem neuen bairischen Strafgesetzbuch von 1862 entnommen und glauben um so mehr hierzu uns veranlaßt, als der allseitig anerkannte Ruhm der bairischen Strafgesetzgebung in diesem Gesetz sich neu bewährt hat. Ohne Zweifel ließe sich über diese oder jene Begriffs- oder Strafbestimmung manches äußern, allein die etwa zu findenden Mängel werden für den Ueberblickenden ihren Hauptgrund, was die Verbrechen gegen den Staat anlangt, immer mehr in diesem Gegenstand der Gesetzgebung als in den betreffenden Gesetzen selbst finden. Man hätte manches anders machen können; ob aber das Gesetz deshalb im ganzen besser geworden wäre, ist eine andere Frage. Jedenfalls ist durch dieses Gesetz einer der größten und schon von Heffter, „Deutsches Strafrecht", §. 198, Note 1, hervorgehobenen Mißstände des gemeinen deutschen Strafrechts, nämlich die große und gefährliche Allgemeinheit des Begriffs des crimen majestatis, beseitigt; es sind nicht nur viele einzelne Kategorien gebildet, welche an sich schon eine feinere Abstufung der Strafe zulassen, sondern auch innerhalb der einzelnen Kategorien die verschiedenen Fälle ausgeschieden und der ganze Proceßgang wie die Zumessung der Strafe bestimmter und gerechter möglich geworden. Im übrigen ist gerade das Staatsverbrechen eins jener Themata, bei welchem, wenigstens was die wichtigern Fälle angeht, der gute Bürger Gott bitten muß, daß dieselben möglichst selten praktisch werden und daß Staat und Gesetze so beschaffen seien, daß niemals nur auf dem Wege eines Staatsverbrechens die Reform der bestehenden Zustände angestrebt werden will und kann.[2])

J. Held.

**Staatsverfassung**, s. Staat.

---

2) S. **Hochverrath** (politisch) und **Majestät.**

Digitized by Google

**Staatsverwaltung.** [1]) Es wurde bereits unter dem Art. **Regierung** hervorgehoben, wie für die verschiedenen Seiten der staatlichen Kraft- und Lebensäußerungen eine Menge von technischen Bezeichnungen im Brauch sei, die sich theils aus unserer romanischen Terminologie der Staatswissenschaften, theils aus den verschiedenen allerlei politische Zwecke verfolgenden modernen Theorien über den Grund, Umfang, Zwecke, Schranken u. s. w. der Staatsgewalt ergeben, und wie sich gerade aus den angegebenen Gründen eine feste Terminologie noch nicht gebildet habe.

Die Personification des Staats und seiner Gewalt, die der Form nach vollendetste Darstellung der lebendigen und lebensfähigen Einheit des Staats ist der monarchische Souverän, die vollendetste Darstellung des Lebens im Staat und der lebendigen staatlichen Einheit finden viele, trotz mangelhafterer Einheitsform, in der idealen Republik, d. h. demjenigen Staat, in welchem die monarchische Form entweder nur ausnahmsweise (wie bei der Dictatur) oder unvollständig (wie bei den Consuln, Präsidenten u. s. w.) vorkommt.

Jeder Staat, vom Anfang an das Product des mit dem Natur- und Vernunftpostulat der Geselligkeit übereinstimmenden Willens der Menschen, hat eben durch diese beiden Momente seine besondere Gestalt bekommen. In dieser liegt der ihn selbst organisirt habende Wille, im Grundgesetz — und alle seine Thätigkeit, die nun im Lauf der Zeit lediglich in Willensäußerungen besteht, welche die Vervollständigung, Ausbildung, entsprechende Reform, authentische Erklärung jener Satzung und Grundordnung zum Gegenstande haben, kann man die gesetzgebende nennen. Die Gesetzgebung ist demnach keineswegs nur eine Willensfunction, sondern sie muß zur Function werden, wenn sie auch nur als Wille erkannt werden soll. Entspricht dem sittlichen und lebendigen Wesen des Staats auch eine fortwährende Lebensthätigkeit, so kann das Gesetz nicht ein Hemmniß, sondern nur eine Ordnung derselben sein. Da diese Ordnung dem Wesen der Freiheit und Geselligkeit zugleich entspricht, so muß sie auch vollzogen und aufrecht erhalten werden. So ergibt sich die sogenannte Executive der Gesetze im allgemeinen und die Rechtspflege als ein besonderer Theil derselben. Innerhalb der durch die Gesetze gezogenen organischen Schranken aber findet im Staat ein unendlich reiches und manichfaltiges Leben statt. Es circulirt in zahllosen Schwingungen das, was man die Lebenskraft des Staats nennen kann, nicht rein, nicht ohne Hemmnisse und Gegenströmungen des Individuellern, aber, solange der Staat lebt, stets siegreich über alle Gärungsstoffe und Hindernisse. Diese letztere Thätigkeit des Staats, welche von dem Wesen des Staats überhaupt und in jedem concreten Staat von dessen eigenthümlichem Wesen bestimmt wird, welche alle Kräfte der Einzelnen dem Staat zuführt, sie staatsgemäß verarbeitet, erhält und steigert, endlich aber fast gleichzeitig wieder bereichert durch alle besondern Kreise hindurchgehen läßt, ist es, die man Verwaltung nennen kann. Es muß klar sein, daß Executive und Rechtspflege selbst Zweige der Verwaltung, Thaten der Staatspersönlichkeit innerhalb der Gesetzesschranken sind, und daß, wie in der grundgesetzlichen ersten Ordnung jedes Staats, so auch in jeder Thätigkeit, welche auf Abänderung des Gesetzes bestandes geht, etwas von der Verwaltung liege, daß ferner auch die Verwaltung überhaupt als ordnende Thätigkeit und namentlich die Verwaltung der Justiz mit der gesetzgebenden Thätigkeit verwandt sei. Die reine Executive aber ist die logische Consequenz des Lebens des Staats und der Autorität seiner Anordnungen, bezieht sich sowol auf rein gesetzliche wie administrative Vorschriften und ist, ohne gesetzgebende Kraft nichts, jenes Gebiet der staatlichen Thätigkeit, welches am reinsten nur Verwaltung und daher theoretisch am schärfsten von den andern Gebieten der staatlichen Lebensthätigkeit geschieden werden kann, freilich aber dadurch, daß die Beobachtung und Aufrechthaltung der Gesetze die erste Pflicht eines jeden Bürgers ist, jeder also an seinem Theil zum Vollzug jedes ihn treffenden Gesetzes beitragen muß, doch wieder in die allgemeine politische Thätigkeit übergeht.

Die Einheit des Staats ist auch die höhere Einheit aller dieser verschiedenen Lebensthätigkeiten, die eben nur in dieser Einheit ihren Charakter als staatliche Lebensthätigkeiten, ihre Sanction gegenüber der individuellen Freiheit empfangen. In dieser Einheit liegt auch der Grund, warum es falsch ist, wenn Stein, „Verwaltungslehre", Wille und That und ihr Bezug auf letztere Vollziehung und Verwaltung scharf trennt und behauptet, daß die Philosophie vom Staat keinen Begriff der Verwaltung habe und in ihrer bisherigen Gestalt ganz unfähig sei, der Staatslehre über die Verfassung hinaus den Weg zu zeigen. Denn jedenfalls würde

1) Eine sehr sorgfältig gesammelte Zusammenstellung der Literatur über diesen Gegenstand haben wir in unserm Werk: Staat und Gesellschaft, II, 489, Note 359, gegeben.

Digitized by Google

„implicite" durch eine philosophisch richtige Begründung der Verfassungslehren auch die philosophische richtige Begründung der Verwaltung gegeben, und wo nicht, auch erstere gar nicht vorhanden sein können (a. a. O., S. 4 fg.).

Jene Einheit des Staats ist es nun, welche wir im höchsten Wortsinne „Regierung"[2]) genannt haben.

Es kann Zeiten und Völker geben, in welchen das Organ dieser Einheit so beschaffen ist, daß Gesetzgebung, Executive und die gesammte Rechts- wie Administrativverwaltung nur durch dasselbe stattzufinden scheint, wo also nicht blos der unvermeidliche Gedanke herrscht, daß alle diese Zweige der Staatsgewalt von dem Staatseinheitsorgan formell ausgehen und durch dasselbe ihre äußere Sanction empfangen müssen, sondern auch der Wille zu jeder staatlichen That und die That selber lediglich oder doch vorzüglich Sache dieses einen Organs ist, und besondere Organe für Gesetzgebung, Rechtspflege und sonstige Administration entweder gar nicht oder doch nur sehr unvollständig entwickelt und nicht scharf getrennt voneinander vorhanden sind. Dies ist z. B. der Fall in dem kleinen patriarchalischen Staat wie in dessen entarteter colossaler Darstellung durch den Großstaatsdespotismus; aber auch in den kleinen Stadtrepubliken, welche das Ideal des classischen Staats waren. Dort ist der Hordenchef wie der große despotische Alleinherrscher alles in allem. Mit dem Oberpriesterthum, welches er gewöhnlich auch besitzt, vereinigt er alle Macht und Kraft des Ganzen in sich; sein Wille ist Gesetz, sein Arm ist der Vollzug, sein Wort der Richterspruch, und seine Hausverwaltung ist die ganze Staatsverwaltung. Seine Organe sind nichts als blinde Werkzeuge. In den classischen Republiken ist das Volk der Souverän. Durch das Institut der Sklaverei verhält es sich zur großen Übermasse der Bevölkerung wie der vollkommenste Despot sich zu seinem ganzen Volk verhält. Die Volksversammlung, die vermöge des Ausgangs allen antiken Rechts nicht vom Menschen, sondern vom Bürger, nie eine demokratische sein kann, ist das verfassungsmäßige Organ der Staatseinheit, die sie nicht sowol repräsentirt oder personificirt, sondern durch welche sie eben als eine Einheit erscheint; die Volksversammlung gibt Gesetze, spricht Recht, erläßt Verwaltungsverfügungen und hat nach den natürlichen Anforderungen des Vollzugs, sofern eine besondere Execution nothwendig war, ihre besondern Vollzugsorgane. Die ganze Magistratur der classischen wie jeder Republik erscheint als Vollzugsorgan des souveränen Volkswillens. Zu einem solchen wird auch jeder einzelne Bürger, sowie er, von der allgemeinen Bürgerpflicht getragen, als Einzelner z. B. als öffentlicher Ankläger, auftritt.

Wir können hier diese Erscheinungen nicht genauer würdigen; nur auf das Eine wollen wir aufmerksam machen, daß der Despotismus zwar einen hohen Grad von Einheit, aber kein organisches Leben in die Regierung bringt, daß ferner die Einrichtungen der classischen Republiken jedenfalls nur für „civitates", das heißt Stadtstaaten, passen können, sich übrigens in diesen keineswegs erprobt haben, theils weil der Stadtstaat der natürlichen Expansivkraft eines Volks nicht entspricht, theils weil die ganze Einrichtung die Sklaverei zur Voraussetzung hat, und endlich weil ihr nicht blos der höhere Grad der Einheit, sondern auch die eine lebensvolle Einheit bedingende maßvolle Anerkennung der Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit der natürlichen und socialen Lebensthätigkeiten abgeht.

Die europäischen Völker haben in der feudalen und absolutistischen Periode ihrer staatlichen Existenz gewissermaßen die Schicksale der Völker der Alten Welt in eigenthümlicher Weise, wie es ihr Charakter, ihr Verhältniß zur Vergangenheit und namentlich die geschichtliche Entwickelung des Christenthums bei ihnen mit sich bringen mußte, durchgemacht und sind gegenwärtig auf einen von den Standpunkten des ganzen Alterthums wesentlich verschiedenen Standpunkt gekommen. Derselbe charakterisirt sich durch folgende Momente:

1) Die herrschende Einheits- oder Regierungsform ist die Monarchie. Gesetzgebung, Vollziehung, Rechtspflege und Verwaltung finden also alle zusammen in dem Monarchen, dieser Personification des Staats, ihre höchste Einheit. Der Monarch erscheint jedoch weniger als der ursprünglichste Ausgangs- oder letzte Zielpunkt, sondern vielmehr als der unentbehrliche Knotenpunkt, als das Herz, zu welchem alles Lebensblut hinströmt, um von da nach den Gesetzen des

2) Stein, I, 14, nennt Regierung die vollziehende Gewalt, insofern sie von den aus dem sittlichen und rechtlichen Organismus des Staats sich ergebenden Principien durchdrungen ist. Die Verschiedenheit zwischen Vollziehung und Regierung soll darin bestehen, daß jene das organische, diese das principielle Verhalten der wirklichen Thätigkeit zur innern Selbstbestimmung der Staatspersönlichkeit enthalte (?).



Digitized by Google

Organismus wieder in alle Organe sich zu vertheilen. Der Monarch ist demnach weder bloßer Inhaber eines „pouvoir exécutif", noch ist er persönlich alleinige Quelle des Gesetzes, noch frei willkürlicher Verwalter, sondern die organische Einheit von allen, personificirt: er bedarf letztere als das höchste Gesetz aller seiner Regentenhandlungen, während er, weil Monarch, allen alle Staatshandlungen mit dem formellen Stempel ihrer Staatsgemäßheit versehen kann. Seine Gewalt ist demnach auch kein „pouvoir neutre" in dem Sinne, daß sie kein „pouvoir", oder nur ein „pouvoir", welches nicht die ganze einheitliche Staatsgewalt umfaßte, wäre, sondern sie ist deshalb ein „pouvoir neutre", weil sie keinen einzigen Act der staatlichen Willensäußerung nur einseitig in Bezug auf nur den einen oder nur den andern Zweig der staatlichen Lebensthätigkeit aufzufassen bestimmt ist.

2) Das zum Staatsprincip gewordene Wesen des Menschen mit seinem Dualismus von Freiheit und der Geselligkeit führte zu dem leitenden Gedanken, daß die Grenzen der Gebiete der Freiheit und der Ordnung möglichst festgestellt und dadurch Staat wie Individuum gesichert, also die Action beider geklärt und nothwendig im gegenseitigen Interesse gesteigert werde. Die Folge hiervon war die Unterscheidung der Gesetzgebung, welcher jene Aufgabe zunächst zufallen mußte, und der Verwaltung, als jener Gesammtthätigkeit des Staats, welche sich innerhalb dieser Gesetze, und insoweit dieselben nicht ausreichen, auch außer und über dem positiven Gesetz nach dem organischen Gesetz des Staats zu bewegen hat. Ein Theil der Verwaltung, nämlich die Rechtspflege, mußte natürlich allein der Handhabung und Aufrechthaltung der Gesetze gewidmet werden, und ihre Eigenthümlichkeit erklärt sich theils aus der besondern Natur des Gesetzes und des positiven Rechts überhaupt, theils aus ihrer Bestimmung für den Dienst dieses Rechts. Eine weitere Folge des obenangegebenen modernen Staatsprincips und der daraus ergebenden Anforderungen an ein ihm möglichst entsprechendes Gesetz war die, daß man die Erlassung neuer, wie für authentische Interpretation und jede Veränderung bestehender Gesetze oder für die Verwaltung der Gesetzgebung, für die auf die Gesetzgebung sich beziehende Regierungsthätigkeit, besondere Formen (die constitutionellen) entwickelte, welche sich mit ihrem positiven Bestand in England von selbst bildeten, in andern Staaten aber nicht blos blind nachgemacht, sondern deshalb angenommen wurden, weil realistische und sittlich-politische Gründe bei der Anerkennung des erwähnten Princips ihre Einführung zu einem kategorischen Imperativ machten. Es liegt aber ebenso in der Natur des Gesetzes resp. derjenigen Gegenstände, welche der Hauptsache nach übereinstimmend nach allen Verfassungen zur constitutionellen Gesetzgebung ressortiren, wie in dem Wesen der constitutionellen Gesetzgebungsformen, daß noch ein großes Gebiet der staatlichen Thätigkeit übrigbleiben müsse, welches zwar nicht von dem organischen Staatsprincip, wohl aber von den constitutionellen Gesetzgebungsformen eximirt sein muß (Gebiet des Verordnungsrechts, Administration im engern Sinne). Für dieses Gebiet gibt der Souverän allein, mit verfassungsmäßig nothwendigem „votum consultativum" eines Staatsraths u. s. w. oder ohne ein solches, das Gesetz, welches aber Verordnung heißt. Es ändert nichts an diesem Grundgesetz, daß der Minister die betreffenden Erlasse des Souveräns unterzeichnen muß, wenn sie vollziehbar sein sollen, oder daß er seine Contrasignatur verweigern kann, und daß die Minister selbst „kraft allerhöchsten Befehls" autorisirt sind, ohne Mitwirkung des Souveräns gewisse Verwaltungserlasse zu machen.

In diese Entwickelungen sind aber mehrere grobe Irrthümer verwoben. Dazu gehören die Theorien von der Aufhebung alles persönlichen Einflusses des Souveräns, von der Souveränität des Gesetzes, der Gerichte oder der sogenannten Legislative, von der ausschließlichen Richtung des Staats auf Gesetzgebung und Rechtspflege oder vom Rechtsstaat, welche letztere schon darum falsch ist, weil sie die eigentliche Verwaltung dem andern Gebiet nicht für vollständig ebenbürtig erkennt und dieses auf Kosten der erstern zu erweitern sucht, die Regierung in unserm Sinn als die höhere Einheit über beiden ignorirt, der constitutionellen Gesetzgebungsform den Charakter der Unfehlbarkeit beilegt und übersieht, daß in der Staatseinheit der Grund liege, warum so viele rechtlich- und administrativ gemischte Sachen mit trennbaren und untrennbaren Bestandtheilen, also Grenzstreitigkeiten zwischen beiden und Competenzconflicte zwischen Gesetzgebung und Verwaltung, Justiz und Administration, unvermeidlich sind und ewig bleiben werden.

3) Mit der höhern Entwickelung unserer Staaten, mit den steigenden Anforderungen an dieselben und an seine Glieder, mußte bei der ungeheuern Steigerung des ganzen modernen Culturlebens auch in Bezug auf die Organisation der ganzen Staatsverwaltung ein natürliches und einigermaßen überall vorkommendes Princip, nämlich das der Arbeitstheilung, zur Geltung kommen. Dieses verwirklichte sich:

Digitized by Google

a) Durch eine auch äußerlich durchgeführte Trennung der Justiz von der übrigen Verwaltung. Die reine Justiz endet mit der letzten Instanz. Indem das letztinstanzielle Urtheil dem Recht entsprechenden Willen des Staats, resp. des Souveräns ausspricht, bleibt dem ger der Regierung doch für Ausnahmsfälle das Recht resp. Amt der Begnadigung, sodaß i in dieser Beziehung noch eine höchste organische Regierungsthätigkeit übrig ist. Die iz, soweit sie nicht Spendung des geltenden Rechts selbst, sondern eine Staatsverwaltungsmission ist, endet in dem Justizministerium.

b) Durch Herbeiziehung populärer Elemente in die Verwaltung[3]), wodurch eine Mischung Beamten- und Volksthätigkeit entsteht und das organische Staatsprincip entgegen dem aukratischen zu einem nach Art und Maß sehr verschiedenen Ausdruck gelangt. Der Anß dieses Selfgovernment an die natürlichen Gliederungen eines Volks, an die Stände und len Verbände, ist in England am stärksten. Allein auch dort regt sich immer stärker eine it, welche selbst die in England so sehr modificirten mittelalterlich-aristokratischen Standesältnisse nicht mehr als dem organischen Staatsprincip und seinen gegenwärtigen Anerungen entsprechend anerkennt, während zugleich das locale mit jenen Standesverhältnissen engste verbundene Selfgovernment keineswegs mehr als genügend allseitig erkannt wird. Princip der Association ist in England bisher nur in den aristokratischen Kreisen staatsrlich gewesen, natürlich stets wieder allein in Berechnung auf die Behauptung der herrden Aristokratie. Wo es sonst sich geltend machte, z. B. in den Arbeiterassociationen, ist es immer gegen die industrielle Aristokratie, also gegen den herrschenden Stand aufgetreten. dem Continent haben sich zwar die mittelalterlichen Stände in ihrer frühern Bedeutung lebt. Mit dem continentalen Adel läßt sich, sowie er specifisch ist und zu einer zeitgemäßen rm gar keine Anstalt macht, ein selfgovernmentaler oder politischer Lebensfactor unserer iten nicht schaffen; der Bauernstand ist meistens frei geworden, aber noch nicht zu einem igerten politischen Leben geeignet und, wie der Bürgerstand, durch die Unterdrückung oder große Beschränkung der communalen Selbständigkeit selbst derjenigen Schule beraubt, welche sich in diesen Ständen ein politisches Leben heranbilden ließe. Für die Herbeiung populärer Elemente zur Staatsverwaltungsthätigkeit erscheinen daher diejenigen itte, welche die Gesetzgebung in social-politischer Beziehung that, Gesetze über Gewerbs-Handelsfreiheit, Association, Verehelichung und Ansässigkeit, Heimats- und Armenrecht namentlich über die Stellung der Gemeinden im Staat, als präjudiziell. Ohne sie wird populäre Organisation der Verwaltung entweder nur auf dem Papier stehen oder mehr en als nützen. Am weitesten ist in dieser Beziehung Frankreich zurück. Stände, Association Gemeindeselbständigkeit kennt das französische Recht trotz seiner Gewerbefreiheit nicht. den deutschen Staaten hat Preußen seinen Gemeinden noch immer einen hohen Grad von ständigkeit gelassen, die sich namentlich auch in unsern Tagen kundgibt, aber freilich durch re Gegensätze paralysirt wird. Belgien und Baden sind in Bezug auf die unmittelbare hung von populären Elementen zur Staatsverwaltung am weitesten gegangen. Während ersteres Land in seiner Geschichte eine gute Basis für dieses Princip hatte, muß es erst der hrung anheimgestellt bleiben, ob die neue badische Verwaltungsorganisation nicht in die e der Experimente gehört.

:) Durch eine gewisse Trennung der verschiedenen Zweige der Staatsverwaltung, wenig- in ihren höchsten Amtsorganen, in den Ministerien. In den untern und mittlern In- en nämlich (Bezirksämter, Regierungen u. s. w.) pflegt die Verwaltung, ganz oder doch ihren wichtigsten Seiten, in Einer Behörde vereinigt zu sein. In der obersten Instanz aber sie selbst in den kleinern Staaten, wo nur ein einziger Minister oder Vorstand aller Verngszweige ist, nach den verschiedenen Hauptressorts centralisirt, wobei einerseits die innere r derselben und die Art des Staats, andererseits aber auch manche Willkürlichkeit und lligkeit maßgebend ist.

Nach den im Staat sich nothwendig verwirklichenden drei großen Lebensrichtungen des schen kann man auch drei Hauptrichtungen jeder Staatsverwaltung unterscheiden, nämlich e vorzüglich auf das materielle Daseinselement gerichtete Verwaltung, die der körperlichen

) Auf dem Gebiet der Verwaltung der Rechtsgesetze oder der Rechtspflege geschah dies fast allentn durch die Geschworenengerichte und häufig durch die Beiziehung von Kaufleuten zu den Handelsiten.



Digitized by Google

und finanziellen Kräfte des Volks, welcher besonders das Finanz- und Kriegsministerium ent
spricht. Die innige Verbindung beider Ministerien ist bekannt; ihre Trennung aber rechtfert
sich aus dem Princip der Arbeitstheilung; 2) die vorzüglich auf das intellectuelle Dasein g
richtete Verwaltung, welcher das Justiz- und Unterrichtsministerium entspricht, ersteres b
sonders wegen seiner Betheiligung am Gesetzgebungswerk, letzteres wegen der Bedeutung d
Intelligenz für alle organische Politik; 3) die vorzüglich auf das sittliche Daseinselement g
richtete Verwaltung, welcher besonders das Ministerium des Innern und des Cultus entsp
chen. Bei der nothwendigen Verbindung eines jeden Culturstaats mit auswärtigen Staat
und bei der Repräsentation jedes Staats nach außen durch seinen Souverän erscheint auch
Ministerium des Äußern, regelmäßig verbunden mit einem Ministerium der dynastischen I
teressen oder „des königlichen Hauses", vollkommen gerechtfertigt.

Wir brauchen nicht ausdrücklich zu betonen, daß wir alle diese und jede andere vorü
Theilung der Verwaltungsarbeit in den Verwaltungscentralstellen uns nur vorbehaltlich
Einheit der ganzen Verwaltung schon im Ministerium, dann aber vorzüglich in der regieren
Person selbst gedacht haben, daß also nach unserer Ansicht nicht nur alle Verwaltungsstel
untereinander verbunden, sondern auch jeder Minister von ihrer Einheit durchdrungen un
seiner Handlungsweise getragen, jedes einzelne Ressort mit dem andern in fortwährender
ziehung und Harmonie und keins so organisirt, resp. geleitet sein müsse, resp. dürfe, da
rein einseitig nur ein materielles, oder intellectuelles, oder sittliches, ein inneres oder äuß
ein populäres oder dynastisches Interesse im Auge hätte.

Den Inbegriff der bestehenden Normen für die Staatsverwaltung nennt man Sta
verwaltungsrecht. Dieses kann nun zum Theil durch die Verfassung selbst oder durch consti
tionelle Gesetze bestimmt sein, wie z. B. durch Gesetze über den Vollzug der Urtheile, über
Feststellung des Staatshaushalts, über Aushebung und Verwendung der Truppen im Kr
oder innerhalb des Staats, über Organisation und Besetzung wie Competenz der Ämter
über die Rechte der Staatsdiener, über Zwangsenteignung und Schulpflichtigkeit, über
Verhältniß zwischen Kirche und Staat, zwischen den verschiedenen Religionsparteien u. s.
Selbst die Einrichtung repräsentativer Körper und was daran hängt, gehört als verfassu
mäßige Einrichtung für die Verwaltung der Gesetzgebung hierher. Die hierher zählenden
waltungsnormen kann man verfassungsmäßiges und gesetzliches Verwaltungsrecht nennen.
es folgt aus der Natur des Gesetzes überhaupt, des constitutionellen Gesetzes insbesondere,
wahre Nothstände ausgenommen, die Verwaltung nicht berechtigt sein kann, einseitig über
Gesetze hinaus- oder darüber hinwegzugehen. Alle übrigen nothwendig von der Regier
d. h. dem Souverän, ausgehenden Anordnungen oder Normen der Verwaltung sind nach
stitutionellem Staatsrecht Verordnungen genannt und bilden das seiner Natur nach beweg
und specialisirende Element des Verwaltungsrechts, das verordnungsmäßige.

Sofern nun in jedem Staat außer der regierenden Person, welche das organische Pr
der Staatseinheit in ihrer ganzen politischen Thätigkeit verwirklicht, also unter dieser Voraus
fication zur Veranlassung und Ausführung entsprechender Vorschriften nach den verschied
Ressorts der Staatsgewalt auch besonders eingerichtete Organe vorhanden sind, kann man
Thätigkeit dieser Organe ebenso in einem engern Sinne Verwaltung nennen, wie man das M
nisterium in einer beschränktern Auffassung, namentlich den Ständen gegenüber, auch R
gierung genannt hat.

An der Verwaltung des Staats nimmt aber außer dem Souverän auch das Volk th
durch die controlirende Thätigkeit seiner Repräsentation, theils durch die verschiedenen For
des Selfgovernment in Gemeinde und Corporation, theils durch die Association Anthei
dient hiermit wie mit jeder Leistung an den Staat dem Staat. Der Staat bedarf aber
dauernder, im Kreise ihrer Competenz selbständiger Organe für den Vollzug seines Willens
der Verwaltung, oder förmlicher Staatsämter, die mit sachkundigen, aus der Amtsverwalt
einen Lebensberuf machenden Männern besetzt sind, und so ist es noch eine engere Bedeut
von Verwaltung, wenn man den gesammten eigentlichen Ämterorganismus eines Staats
dessen Thätigkeit damit bezeichnet.

Von diesem letztern Gesichtspunkt aus erscheint die Staatsverwaltung als identisch mit d
Organisation und organisationsmäßigen Thätigkeit der sämmtlichen Staatsämter, womit na
türlich auch die rechtliche Stellung des Staatsdienerstandes in einer innern Verbindung
wenn auch das Staatsdienerverhältniß nebenbei seine eigenen Grundlagen hat.

Die ganze Amtsorganisation eines Staats hängt aufs innigste mit dessen geschichtlicher G

Digitized by Google

imtentwickelung, mit den dieselbe leitenden politischen Ideen zusammen. In einem theokra-
jen Staat wird, soweit überhaupt etwas dem Staatsamt Analoges vorhanden, dasselbe von
eltern besetzt sein. In einem militärischen Staat wird auch der ganze Civildienst militärisch
anisirt und besetzt sein, in einem rationalistisch gearteten Staat werden Gelehrte, Weise,
losophen oder wie man diese Richtung bezeichnen will, die Verwaltung leiten. In rohen
en wird Staatsdienst und Hofdienst zusammenfallen, wenn auch einiges Gefühl für den
erschied zwischen beiden selbst da schon nicht fehlt.[4]) Der Feudalismus ist eher geeignet, den
ntwarr noch zu steigern, bis aus ihm der Begriff eines staatlichen Wesens und einer staatlichen
igkeit endlich klarer hervortritt und die in der Person des Souveräns verkörperte und voll-
dig aufgegangene Staatsidee nun in geradezu entgegengesetzter Weise (im Verhältniß zur
ern Vereinigung von Staats- und Hofdienst, wo der erstere im letztern aufging) den Hof-
st im Staatsdienst verschlingt. Die Nothwendigkeit, aus der trostlosen und immer mehr
zenden Entartung des Feudalismus herauszukommen, ließ diese Entwickelung um so mehr
igen, als dadurch die überwiegende Zahl der Bevölkerungen von der Willkür ihrer Leib-,
nd-, Vogt- und Gerichtsherren befreit und in ihrer Lage wesentlich verbessert wurde; un-
nbrochene Kriegsläufe hatten auch an absolutes Commando gewöhnt, und der Friede macht
ein retablirendes starkes Eingreifen der Fürsten und ihrer Beamten als die Freiheit der
egung wünschenswerth, namentlich in Massen, für deren Freiheitsbethätigung die frühern
ältnisse keinen Spielraum gelassen, die also das Bedürfniß hierfür noch nicht gefühlt hat.

Die großen Staaten oder Territorien forderten aber mit der durch den Bruch des Feu-
lmus und die Vernichtung der mittelalterlichen Stände eingetretenen Einheit der einzelnen
waltungszweige auch neben dem Begriff und Wesen des fürstlichen Staatsamts die Orga-
ion aller Aemter eines jeden Ressorts und die durch alle Ressorts hindurchgehende und sie
vereinigende Einheit der Gesammtorganisation des ganzen Amtswesens des Staats. Die-
entsprach natürlich zuerst nur dem fürstlichen Absolutismus. Allein bei dem in allen Völ-
wie in den Beamten selbst lebenden und mit der Ordnung des Staats sich nur steigernden
ußtsein der individuellen Freiheit mußte sich dies ändern. Die Einführung constitutioneller
uen bezeichnet den neuesten Wendepunkt in dieser Beziehung, indem an die Stelle eines
er nur dem Fürsten verantwortlichen Amterorganismus und einer absoluten Abhängigkeit
lben und aller seiner Träger vom fürstlichen Willen ein neues System trat, nach welchem
Staatsdiener zum Schutz seiner Selbständigkeit in der Waltung des Amts nicht nur eine
unabhängigere äußere Stellung, sondern auch neben seiner persönlichen Verantwortlichkeit
n den Souverän noch eine objective Verantwortlichkeit gegen den Staat, für welchen in
r Beziehung die Landstände zu fungiren haben, zu tragen hat.

Übrigens hat sich doch dieses System in den verschiedenen Hauptvölkern unserer Cultur-
de durchaus nicht gleichmäßig entwickelt. In Amerika fehlt sogar dem Richteramt jede
ständigkeit, d. h. der amerikanische Richter kann ein Gesetz des Congresses nicht anzuwenden
ungen werden, und er wird es nicht anwenden, wenn er sich in seinem Staat die Wiederwahl
Richter dadurch sichert. Das ist aber nicht Selbständigkeit, sondern Mangel der organischen
eit im Verhältniß der einzelnen Staaten zum bundesstaatlichen Ganzen und absolute Un-
ständigkeit des Richters im Verhältniß zu seinem eigenen Staat. Der im wesentlichen aristo-
sche Charakter des englischen Staatswesens und der in der Herrschaft stattfindende Partei-
sel, der Umstand, daß das Parlament thatsächlich Souverän, also nicht seine eigene Con-
, nicht die Controle der von ihm selbst eingesetzten Verwaltung sein kann, wie das bei
wirklich monarchischen Regierung der Fall ist, ferner das gleichfalls aristokratisch beseelte
besetzte Selfgovernment, sowie in der Justizverwaltung die ausgedehnte Competenz der
, alle diese Umstände zeigen, daß England einen eigentlichen Beamtenstand und eigentliche
atsämter sowie eine systematische Ordnung derselben gar nicht hat.[5]) Nicht einmal die
atssecretariate, d. h. Ministerien, sind vollzählig vorhanden[6]), und die unsaubern Dinge,
Nepotismus, die Bestechung u. s. w., welche täglich mehr als in Verbindung mit diesem

---

4) Man vgl. Hincmar, De ord. palat. 5) Stein, I, 329 fg.

6) England besitzt kein Cultus- und Unterrichtsministerium, obgleich eine Art von Centralcommission
r besteht. Auch ein Justizministerium im Sinne einer obersten Verwaltungsbehörde für das ganze
izwesen des Reichs fehlt daselbst. Denn der Lordkanzler, der durch seinen Sitz im Cabinet einige Ähn-
eit mit dem Justizminister hat, ist zunächst nur Präsident des königlichen Kanzleigerichts und zugleich
ßer im Oberhause, dem bekanntlich auch eine sehr ausgedehnte Jurisdiction zusteht.

Digitized by Google

aristokratischen Beamtenwesen hervortreten, sowie die Stimmen bedeutender und zur Reform geneigter Staatsmänner, wie z. B. des Lords Brougham, beweisen, daß auch in dieser Beziehung manches faul ist in dem sogenannten constitutionellen Musterlande. Das, was der englischen Verfassung größtes Verdienst ist, nämlich daß sie geworden, nicht gemacht ist, macht sie unnachahmbar und wird für England selbst ein Fluch sein, wenn die Engländer aufhören, ihre Verfassung auf eine der Zeit entsprechende Weise fortwerden zu lassen. In Frankreich fehlt ein anderes wesentliches Moment, jene Unabhängigkeit vom Staatsoberhaupt, welche ihre Basis in der Verantwortlichkeit der Verwaltung gegen den Staat selbst, wenn auch nur in den Personen der Minister, finden muß. Könnte man einen Verwaltungsorganismus getrennt vom Staat und unbeeinflußt von der Idee der selbständigen Persönlichkeit auch im Staatsdienst sich denken, so müßte der französische als der allervollkommenste betrachtet werden, und selbst mit dem organischen Staat gedacht, dürfte derselbe in mancher Beziehung mustergültig sein, wenn man nur an die Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit des Mechanismus und seine ungehemmte, leichte, unwiderstehliche Wirksamkeit dächte. Allein es fehlt ihm die lebendige Seele, sobald die Hand des Maschinisten erstarrt, der sie bewegt. Er duldet kein Selfgovernment und muthet sich also zu viel zu; er hängt nicht mit den vielgestaltigen mannichfaltigen Bewegungen des Volkslebens zusammen, welches in jedem lebendigen organischen Staat ein ewiges, millionenfaches, nie rastendes und sich dadurch ins Unendliche vervielfältigendes Prickeln hervorruft und, wenn von der Verwaltung nicht berücksichtigt oder unterdrückt, zur Vergewaltigung seiner Zeit zu greifen nicht verfehlen wird. Deshalb ist das französische Amtswesen auch zu wenig, denn es ist ausschließliches Werkzeug des kaiserlichen Willens, und wie es sich auf kein organisches Staatsleben stützen kann, so ist es auch unfähig, dem Staat organisch eingefügt zu werden.

Mit Recht erklärt Stein a. a. O., S. 295, die deutsche Entwickelung der Verwaltung im Sinne der Ämterorganisation als die bessere. Wir haben uns hierüber schon früher in unserm „System des Verfassungsrechts" ausgesprochen. Der bescheidene und ehrliche Zug des deutschen Charakters, verbunden mit deutschem Pflicht- und Ehrgefühl, welches von dem Gefühl der gesetzlichen Freiheit und der mannhaften Vertretung des Rechts in jeder Stellung untrennbar ist, hat es möglich gemacht, daß sich der Constitutionalismus überhaupt und die Ministerverantwortlichkeit insbesondere in der bei uns eigenthümlichen Weise entwickelten, und daß ersterer die Einheit der Regierung wie die Kraft der Verwaltung nicht schwächte, letztere als ein förmliches verfassungsmäßiges Rechtsinstitut nie zum Hebel von Parteiintriguen, zum Träger politischer Zwecke, zur Demüthigung der Krone und Entwürdigung der Verwaltung mißbraucht wurde. Bekanntlich lassen Preußen und Österreich in beiden Beziehungen, wenn auch auf verschiedene Art, noch sehr vieles zu wünschen übrig, von Mecklenburg und dem einen oder dem andern Staatsdiminutivum zu geschweigen. Daß zu jenen bessern Zuständen auch die Mittelgröße der deutschen Staaten und ihr Nichtberührtwerden von den großen Welthändeln vieles beigetragen, dürfte nicht zu leugnen sein. Aber jedenfalls wäre zu hoffen, daß jene der deutschen Nation im allgemeinen zugehörigen Eigenschaften auch dann eine günstige Wirkung äußern würden, wenn eine größere Einheit die deutschen Völker zwar nicht zu einem centralisirten Staat, wohl aber zu einem strammen Gesammtwesen verbände.

Man hat, namentlich seit Malchus („Politik der innern Staatsverwaltung oder Darstellung des Organismus der Behörden für dieselbe", 2 Thle., 1823, I, 5, 7; Gerstner, „Grundlehren der Staatsverwaltung", I, Kap. 10; weitere Literatur bei Stein, I, 303, 320 fg.) sich dahin äußerte: „es seien vorzüglich zwei Systeme, die bei jeder Organisation zur Grundlage dienen, nämlich das Provinzialsystem, in welchem eine jede Provinz mit besondern Einrichtungen und Behörden, nicht selten mit einer besondern Verfassung und besondern Gesetzen, ein abgeschlossenes Ganze für sich bildet, sodann das Realsystem, in welchem für den ganzen Staat eine gleiche Verfassung stattfindet, die Verwaltung aber nach Normen, die für den ganzen Staat die nämlichen sind, und durch Behörden, deren organische Einrichtungen in allen Theilen eine vollkommen uniforme Bildung haben, geführt wird", für die Organisation der Verwaltung, resp. des Verwaltungsbehördenorganismus zwei Systeme, das Real- und Provinzialsystem unterscheiden zu müssen geglaubt.

Fassen wir diese beiden Systeme etwas schärfer ins Auge, so wird das Realsystem der in der Hauptsache vollendeten Staatseinheit entsprechen, ohne daß dadurch ein gesunder, d. h. mit der höhern politischen Einheit verträglicher Particularismus oder Specialismus der Verwaltung und eine entsprechende selfgovernmentale Mitwirkung absolut ausgeschlossen sein kann. Das Realsystem ist an sich durchaus nicht wesentlich hypercentralistisch, sondern die in ihm liegende

Digitized by Google

inheit wird in jedem Staat ebenso sein, wie dessen Einheit selbst innerlich beschaffen ist. Das genannte Provinzialsystem erscheint dagegen als der Träger zweier Ideen, nämlich einmal der ee eines politischen Wesens, welches infolge seiner Zusammensetzung aus Ländern und Leuten r Conföderation näher ist als dem Einheitsstaat, und dann der Idee einer Verwaltung, in cher die staatliche Verwaltungsthätigkeit unter dem Selfgovernment steht; also zwei Ideen, miteinander verwandt sind. Allein offenbar gewährt auch dieses System keinen festen Halt- akt. Der Begriff einer Conföderation ist der elastischste und unbestimmteste von der Welt. r auch in ihr enthaltene Gedanke einer Einheit ist entweder stark und im Aufsteigen, dann ch auch über dem Ganzen eine Art von Realsystem stehen, welches das Provinzialsystem be- rscht, dasselbe also nicht zum maßgebenden System für die Organisation der Gesammt- waltung werden läßt. Ist der Einheitsgedanke schwach und im Abnehmen, so wird der Er- g sein, daß, wie viele sogenannte Provinzen oder Länder, so viele Realsysteme allmählich stehen. Was zwischen diesen beiden Alternativen liegt, sind Übergangszustände. Die Selbst- waltung aber an sich allein genommen, d. h. ohne Verbindung mit dem sogenannten Pro- zialsystem, unterscheidet sich weder wegen ihrer Formen noch wegen des Grades ihrer Aus- ung oder Ausdehnung innerlich und wesentlich von der Amtsverwaltung. Ist sie überhaupt tig zur Staatsverwaltung und von der Idee des Amts für und durch den Staat getragen, so t sie vom Standpunkt der Verwaltung aus um so weniger eine Veranlassung, ein beson- s System anzunehmen, als auch die nach Ämtern organisirte Staatsverwaltung eine self- ernmentale Mitwirkung nicht nur nicht ausschließt, sondern in Verwirklichung und Durch- rung der constitutionellen Idee sogar wesentlich verlangt. Die Bezirksräthe alten (wie die tricksräthe in Baiern) und neuen Datums (wie die Bezirksräthe nach dem badischen Gesetz, Organisation der innern Verwaltung betreffend, vom 5. Oct. 1863, §. 2 fg.), die Landräthe Kreisversammlungen (s. das citirte Gesetz §. 24 fg. und das bairische Gesetz, die Landräthe effend, vom 28. Mai 1852), die noch da und dort, z. B. in Preußen bestehenden Provin- andtage, die Handels-, Fabrik- und Gewerbskammern, die auf Association beruhenden ustriellen und landwirthschaftlichen Anstalten u. s. w., alle diese Dinge beweisen, wie die n des Provinzialsystems mit denen des Realsystems vereinigt werden können. Der Ruf der elligenz in Frankreich aber nach Decentralisation ist nicht ein Ruf nach Aufhebung der reellen tlichen Einheit Frankreichs und seiner Verwaltung, sondern ein Ruf nach Beseitigung der atürlichen Übertreibung des Realsystems, und während England gegen Schottland und Ir- trotz seines Selfgovernment sehr realsystematisch vorging und niemand in dem englischen fgovernment eine Spur von zersetzendem Provinzialismus erkennen kann, verlangt man doch ch mehr eine bessere und vollständigere Organisation der Ämter, resp. Verwaltung, weil rseits das Selfgovernment überhaupt den gesteigerten Anforderungen an die Verwaltung t mehr genügt, andererseits die rein aristokratische, resp. oligarchisch-plutokratische Artung gegenwärtigen englischen Selfgovernment gegen den Geist der Zeit geht.

Stein ist es nun, welcher in dem mehrerwähnten Werk ein neues System für den Verwal- sorganismus aufstellt, welches er der deutschen Entwickelung entnimmt. Nach ihm ist der waltungsorganismus nothwendig von zwei Systemen beherrscht, deren erstes er Ministerial- m, das zweite Behördensystem nennt (S. 304 fg.). Er geht hierbei davon aus, „daß, n die staatsbürgerliche Gesellschaft die Selbständigkeit der ständischen Rechte dem einheitlichen len des Staats unterordnet und die Gleichheit der Thätigkeit des letztern auf allen Punkten führt, es einen Organismus geben müsse, welcher allen Hauptgebieten der Verwaltung eitesten Sinne dieselbe persönliche und einheitliche Form gibt, die der Staat als Ganzes in r Verwaltung hat, während ein zweiter Organismus diese Verwaltung mit den wechselnden nderheiten in Harmonie bringt. Jener erste Organismus hat daher zur Aufgabe, die lichst einfachen und gleichförmigen Grundsätze und Regeln festzustellen, welche in der örtl- n und besondern Thätigkeit der Verwaltung durchzuführen sind. Er wird diese Aufgabe ) zwei Thätigkeiten lösen: erstens durch maßgebende Bestimmung jener Regeln und Grund- für die besondere Verwaltung in der Form allgemein gültiger Verordnungen; zweitens ) die Entscheidungen der einzelnen Fragen, welche durch die wirklichen Lebensverhältnisse an Mittelpunkt der ganzen Verwaltung herankommen. Während daher der zweite Organis- , das Behördensystem, den wesentlichen Willen des Staats beständig in seinen Verschieden- n und Besonderheiten auflöst, muß der erste beständig die Einheit wiederherstellen. Und un diese Einheit stets der Wille des Staats in der Form des Gesetzes ist, so ist dieser erste anismus derjenige, dessen Aufgabe es ist, beständig das Gesetz mit seinen feststehenden ein-

Digitized by Google

heitlichen Bestimmungen, und wo diese mangeln, den Geist des Gesetzes zu verwirklichen. Das Ministerialsystem ist daher derjenige Organismus, der der Träger des selbständigen Willens des Gesetzes im Leben des Staats ist, während das Behördensystem vielmehr die gegebenen Verhältnisse des wirklichen Lebens seinerseits zur Geltung bringt und die möglichen Modificationen des gegebenen Gesetzes zu vertreten hat". Auch nach den äußern Formen der Thätigkeit sei der wesentlicher Unterschied beider Systeme. „Denn das Ministerialsystem ist niemals eine ausführende, sondern stets nur befehlende und entscheidende Gewalt; seine Thätigkeit besteht in Beschlüssen, mit welchen es die Thätigkeit des Behördensystems leitet; und ebendadurch ist durch das Ministerialsystem die Verantwortlichkeit und der Inhalt derselben im verfassungsmäßigen Verwaltungsrecht möglich" u. s. w.

Wie sehr wir nun die letztere Ansicht theilen und, was wir schon früher (s. **Minister** u. **Regierung**) ausführten, nur eine Ministerverantwortlichkeit wegen Verfassungsverletzung annehmen (s. auch Held, „Staat und Gesellschaft", Thl. III), so können wir doch in vielem Wesentlichen mit den angegebenen Ausführungen nicht übereinstimmen. Bei dem sogenannten Ministerialsystem scheint uns namentlich die Aufgabe der Ministerien, für größere Gesetzgebungsarbeiten die wesentlichsten Vorbereitungen, namentlich die Ausarbeitung der Entwürfe zu machen, ferner deren Verhältniß zum Souverän oder dem Staat und Regierung verkörpernden Subject, welches allein den Staatswillen auch bei Verordnungen ausspricht, dem Minister also, falls sie nicht auf dessen Befehl handeln, nur das Project des zu erlassenden Befehls, der zu gebenden Entscheidung zu unterbreiten haben, außer Ansatz gelassen; die selbst den officiellen Erlassen hervortretende Formel aber, daß der Souverän sein Ministerium mit der Ausführung dieses oder jenes Gesetzes ausdrücklich beauftragt, dürfte beweisen, daß die Thätigkeit desselben auch eine ausführende sei. Überhaupt dürfte es nicht geeignet sein, Vollzug und Erlaß einer Norm materiell so durchaus zu trennen, wie etwa der Erlaß einer den constitutionellen Formen der Gesetzgebung anheimfallenden Norm von deren Vollzug durch Verordnung formell getrennt erscheint. Bei dem Behördensystem aber scheint uns irrig, daß die Eigenschaft der Ministerien als Behörden, resp. als allen Verwaltungsämtern verwandt und als die nothwendige Spitze aller Verwaltungszweige, damit aber auch die höhere Einheit zwischen den Ministerien und den ihnen untergeordneten Ämtern in Frage gestellt wird. Es erscheint dies so bedenklicher, als z. B. Mittelstellen, in denen die ganze Verwaltung eines größern Kreises resp. alle Branchen derselben vereinigt sind, eine vollkommen bureaukratische Einheit in der Person ihres Präsidenten darstellen, während selbst das vollständigst einheitlich geordnete Gesammtministerium jedes einzelne Ministerium in Bezug auf seinen besondern Ressort, vorbehaltlich der Einheit in den leitenden Grundsätzen der Politik, selbständig läßt.

Nach den Grundsätzen des absolut regierten Staats ohne die constitutionellen Gesetzgebungsformen war die oberste Verwaltungsbehörde zwar im Sinne des Verfassungsstaats unverantwortlich; aber sie mußte auch ein Rathscollegium bilden, in welchem jeder Rath mit seiner Meinung auftrat und dieselbe vertrat. Er konnte überstimmt, aber nicht zur Vertretung einer andern Meinung, z. B. des Präsidenten des Collegiums, angehalten werden. Stein wollte dies Collegialsystem. Es ist nun im allgemeinen ganz richtig, daß heutzutage weder das Gesammtministerium noch ein einzelnes Ministerium für sich ein Collegium bildet oder bilden könnte, weil es eine constitutionelle Verantwortlichkeit geben muß und diese nur für den Minister selbst praktisch zulässig erscheint. Man kann dies bureaukratisches System nennen. Allein wir müssen doch auch aussprechen, daß, wie sich thatsächlich in unsern Ministerien und Gesammtministerien collegiale Einflüsse wirksam zeigen, so ohne Zweifel auch in dem ehemaligen Collegialsystem bureaukratische Erscheinungen vorgekommen sind. [7])

Die Einheit der Verwaltung fordert aber auch, 1) daß kein Gebiet derselben ohne ministerielle Vertretung bleibe, was ehedem unter dem absoluten Fürstenthum nicht nothwendig war, und 2) daß alle selfgovernmentale Thätigkeit in der Verwaltung nicht außerhalb der Verantwortlichkeit falle, resp. nicht centrifugal werden könne, was durch die nothwendige Bestätigung

7) Die gegenwärtigen französischen Minister sind die vom Kaiser gänzlich abhängigen Vorstände seiner verschiedenen Verwaltungsabtheilungen. In England erscheint das Ministerium als das vom König präsidirte (privy council) Verwaltungscollegium der Prärogative der Krone und des Parlaments; in Deutschland, wo nur die größern Staaten in Frage kommen, hängt die Bedeutung der Ministerien von den Resultaten der ganzen Verfassungsentwickelung, resp. von den Schwankungen und Kämpfen derselben ab. Vgl. Stein, I, 321 fg. Held, Staat und Gesellschaft, Thl. III, Abschn. II

Digitized by Google

itigern Acte derselben durch die Regierung und die ununterbrochene Staatsoberaufsicht, deren re Bedeutung nur hierin zu suchen ist, erreicht wird. (Stein, a. a. O., 310.) [8])

Die Ministerien haben nun jedes ein förmliches System von Behörden unter sich, durch he, oft in einer untern und mittlern Instanz [9]), jedes Ministerium gleichsam das ganze d erfaßt. Die selfgovernmentale Thätigkeit entspricht bei ihnen einigermaßen der Thätigkeit Volksrepräsentation gegenüber den Ministerien. Die früher erwähnten Unterschiede in den wickelungen der europäischen Hauptvölker müssen sich auch hier einflußreich erweisen. Collin en zwischen verschiedenen Ministerien, z. B. wegen der Trennung zwischen Justiz und Ad istration, sind ebenso unvermeidlich wie das Zusammenwirken derselben in Angelegen n, welche nicht blos ein einzelnes derselben betreffen.

Eine tüchtige Verwaltung verlangt hinreichendes Vorhandensein der nöthigen Ämter nach , Zahl und Dichtigkeit der Bevölkerung, ausgezeichnete Besetzung derselben, gesicherte lung des Beamten und Aussicht auf Verbesserung seiner Lebenssituation auch ohne Beför ng zu einem andern, resp. höhern Amt. Eine richtige politische Bildung wird heutzutage hauptsache sein. Sie wird das Heer werthloser Beamten beseitigen und die dem constitu ellen Staat unentbehrliche richtige selfgovernmentale Betheiligung anbahnen und zum Wohl Staats verwerthen helfen. J. Held.

**Staatswissenschaften.** Wissenschaft ist das richtige Wissen im und durch das Wissen echten Zusammenhang, daher das systematische (nicht schematische) Wissen oder das sen im organischen Zusammenhang. Richtig ist alles menschliche Wissen in dem Maße, als ahr, wissenschaftlich als es von der Erkenntniß der höchsten Gesetze alles Entstehens, Seins Vergehens getragen ist. Bei der Einheit des göttlichen Schöpfungsgedankens muß sich er n, daß alle wahre Wissenschaft nur eine Einheit oder daß die höchste menschliche Wissen lichkeit nur die möglichst einheitliche Erfassung aller gewußten Wahrheiten sein könne.

Dieses Gesetz der Einheit aller Wissenschaft ist zu allen Zeiten und bei allen gebildetern Völ einigermaßen erkannt und auf verschiedene Weise zu realisiren versucht worden, obgleich all doch auch eine gewisse Einseitigkeit neben aller Universalität der versuchten Auffas en hervortritt.

Wenn ein Volk einigermaßen zum nationalen Selbstbewußtsein erwacht, so wird von einer ländigen Staatswissenschaft deshalb allein noch lange nicht die Rede sein. Man wird sich Weile mit der Staatskunst begnügen, welche einmal nach außen durch den Krieg und die omatischen Verbindungen, dann nach innen, und hier besonders, durch die herrschende se sichernde, social-politische und verfassungsmäßige Ordnungen hinreichend beschäftigt ist natürlich mit den übrigen Wissenselementen auch die Erkenntnisse vom Staat verbindet, von den erstern beherrschen läßt oder umgekehrt. Unter solchen Umständen müssen die so n und politischen, rechtlichen und sittlichen Veränderungen, die im Lauf der Zeit unter mächtigsten gegenseitigen Einwirkungen zwischen den freien Anschauungen und den Institu en vor sich gehen, auch auf den Charakter der Staatskunst und der staatlichen Erkenntniß, das Verhältniß zwischen beiden und auf die leitenden Grundsätze große Einwirkung haben. er sehen wir bald eine rein kriegerische Politik, bald eine religiös-theokratische, bald eine nalistische, bald sehen wir diese Principien miteinander wechseln, bald scheinbar das eine alle gen verschlingen, und wenn hier häufig die Gewalt die Rolle des Rechts zu spielen vorgibt, ürfte es nur gerecht sein, zu sagen, daß auch Schlauheit und List unter solchen Umständen besonders die Rolle der Wissenschaft spielen.

Theorie und Praxis, menschliche Freiheit und staatliche Gebundenheit, Einseitigkeit und nomisches Streben finden sich demnach mit den ersten Erscheinungen staatlichen Bewußtseins genseitiger Bekämpfung, und haben schon die ältesten Staaten des Orients in dieser Bezie g neben einzelnen echt wissenschaftlichen Streiflichtern um so mehr nur Gewaltthat und List die Quintessenz ihrer Staatskunde aufzuweisen, als sie in ihrem theokratischen und isoliren-

---

8) Über die verschiedenen Ministerien, ihre Bedeutung u. s. w., ebend. S. 311 fg.

9) Unsere Zeit ist eigentlichen Verwaltungsmittelbehörden nicht günstig. Hat doch selbst in der Justiz Dreiinstanzensystem schon sehr gelitten. In Baden sind die Regierungen als Mittelbehörden bereits das obencitirte Gesetz beseitigt. Mit Recht sagt Stein, die schließliche Gestaltung dieses Punktes e erst dann kommen, wenn man die unterste Behörde als das Regierungsorgan für die Selbstver ungskörper der untersten Verwaltungsgebiete (größere Städte, Landdistricte oder Bezirke u. s. w.) kennt und ihnen ihre amtliche Function in diesem Sinne und Geiste bestimmt wird (a. a. O., I, 336).

Digitized by Google

den Despotismus den Gedanken an freie allgemeinere Forschung gar nicht aufkommen ließen und, wenn derselbe doch aufgekommen war, entweder sich selbst aufgeben oder die Neuerung vernichten mußten.

Wenn man die sogenannten Heiligen Bücher des Orients durchliest, so staunt man oft über die tiefe Menschenkenntniß, über die Umsicht und andere treffliche politische Eigenschaften ihrer Verfasser. Wäre aber auch nicht bekannt, wie wenig oft, wenigstens auf die Dauer, diese glänzenden moralischen Rodomontaden ernstlich gemeint und an deren wirkliche Durchführung gedacht wurde, oder wie schnell ihr wirklicher Sinn sich verloren hatte, sie waren doch immer nur das Geheimniß einer kleinen Klasse, deren Interessen sie dienten; und ihre Basis, die Anschauung vom Wesen des Menschen wie Gottes, ist eine so grundfalsche, daß der Glanz des Überbaues seinen hauptsächlichsten Werth verliert.

Wir wollen zum Beweis des Gesagten nur beispielshalber den Gesetzen des Manu (nach der bekannten französischen Übersetzung von Pottier) einige Stellen entnehmen. Nachdem (Buch VII, §. 14 fg.) die göttliche und gleichsam allmächtige Natur der Strafe bezeichnet worden, heißt es §. 31, daß nur von einem vollständig reinen, wortgetreuen, gesetzachtenden, gesundurtheilenden und von tüchtigen Dienern umgebenen König die Strafe gerecht zugemessen werden könne. Wenn ferner in einer Reihe von Stellen die dem König auferlegte Hingabe, ja Unterwerfung unter die Brahminen so weit geht, daß §. 133 verlangt, der König solle lieber Hungers sterben als den Brahminen eine Abgabe auferlegen, so enthalten doch wieder viele Stellen (z. B. §. 32 fg.) eine Menge von Vorschriften, welche zusammen eine sehr ausgebildete Staatssittenlehre darstellen. Selbst das Verbot völkerrechtswidriger Kriegswaffen (§. 90), der Tödtung eines schwächern oder sich ergebenden Feindes (§. 91), eine nähere Bestimmung des Rechts der Kriegsbeute (§. 96), weise Bestimmungen über die Besteuerung (§. 128 fg., 137 fg.) [1]) und eine Menge auf die in den neuern Systemen betonte sogenannte Staatsmakrobiotik sich beziehender Vorschriften finden sich in diesen uralten Staatsgrundgesetzen. Der König mag, wenn er von den Regierungsgeschäften ermüdet ist, einem gesetzkundigen, wohlunterrichteten, seine Leidenschaften beherrschenden ersten Minister von guter Familie die Führung überlassen; immer aber hat er seine Pflichten zu erfüllen und gilt für todt, wenn er die Angehörigen seines Reichs mit Gewalt regieren läßt (§. 141 fg.). Die geheimen Beschlüsse des Königs sollen nicht ausgeplaudert werden. Auch ohne Schatz dehnt derjenige König seine Macht über die ganze Erde aus, dessen „résolutions secrètes ne sont pas connues des autres hommes qui se réunissent entre eux" (§. 148). Der König soll, sobald er sich frisch und ohne Beunruhigung fühlt, allein oder mit seinen Ministern, nachdenken über die Tugend, das Vergnügen und den Reichthum, über die Mittel, diese im allgemeinen einander entgegengesetzten Dinge zu erwerben; ferner über die Verehelichung seiner Töchter und über die Erziehung seiner Söhne; dann über die Opportunität, Gesandte zu schicken, und über die Aussichten des Erfolgs seiner Unternehmungen; er soll die Aufführung seiner Frauen im Innern des Palastes und die Schritte seiner Sendboten überwachen; er soll ferner die acht Angelegenheiten der Könige überlegen, nämlich: die Einkünfte, Ausgaben, Gesandtschaften, Vertheidigung, Entscheidung zweifelhafter Fälle, Rechtspflege, Strafzumessung und Sühne; dann die fünf Arten von geheim zu verwendenden Kundschaftern, energische und scharfblickende Jünglinge, abgesetzte Anachoreten, unglückliche Arbeiter, ruinirte Kaufleute und „faux pénitents"; endlich die Absichten der Nachbarn und die ganze Situation der benachbarten Staaten (§. 151 fg.). Die Vorschriften über die Beziehungen zu fremden Staaten, über Allianzen und Kriegführung (§. 158 fg.) sind voll von tiefer politischer Einsicht. Der König soll nur mit einer zufriedenen und wohlverproviantirten Armee begonnen und gleich auf die Hauptstadt des Gegners gerichtet (§§. 170, 171. 181. 185), das Land zuvor sichergestellt, auch ein Spionensystem eingerichtet werden (§. 184). Der König wird gegen falsche Freunde und besonders gegen diejenigen gewarnt, welche, nachdem sie früher seinen Dienst verlassen, nun in denselben zurücktreten wollen, „car ce sont les plus dangereux ennemis" (§. 186). Der König ist jedes Mittel zum Sieg erlaubt; so soll er namentlich die Verwandten des feindlichen Fürsten, welche Ansprüche auf den Thron haben, und unzufriedene Minister zu gewinnen suchen und überhaupt alles thun, um den Feind zu schwächen, sei es „par des négociations, par des présents, et en fomentant des dissensions" (Art. 197 fg.). Von ganz besonders tiefer re-

1) „Après un mûr examen, un roi doit lever continuellement les impôts dans ses États. Qu'il ne coupe pas sa propre racine, en refusant, par excès de bonté, de recevoir des impôts ni celle des autres, en exigeant des tributs exorbitants par excès d'avarice."

Digitized by Google

ser Erkenntniß zeugen die Bestimmungen über das Verhältniß zu dem eroberten Lande und besiegten Gegner, z. B. „qu'il fasse respecter les lois de la nation conquise comme elles été promulgées" etc. (§. 203). „En gagnant des richesses et un accroissement de toire, un roi n'augmente pas autant ses ressources qu'en se conciliant un ami fidèle, nien que faible, peut un jour devenir puissant" (§. 208 fg.), woneben freilich wieder Paragraphen, z. B. §§. 213, 217 fg., den ganzen Fluch des Despotismus bloßzu- scheinen.

Wir wollten hiermit nur einen Beweis geben, daß die Staatswissenschaft so alt ist als die urgeschichte der Menschheit. Und wer die Gesetzgebung des Manu oder sonst eine der großen setzgebungen eines Culturvolks durchgeht und sie als ein Ganzes aufzufassen versucht, der zu der Überzeugung gelangen, daß die großen Gesetzgeber des Alterthums wirklich nicht ehr tiefe und ausgebreitete Kenntnisse vom Menschen und vom Staat hatten, sondern daß diese Kenntniß die Bezeichnung einer wissenschaftlichen verdient, insofern wenigstens vom ndpunkt der meist sehr einseitigen Grundauffassung aus jede derartige Gesetzgebung das e individuelle und gesellschaftliche Leben zu erfassen und nach der Grundauffassung auch or- sich zu durchdringen und zu ordnen sucht. Selbst ein entschiedener Doctrinarismus[2]), eine sie Leidenschaft für Theorien kommt namentlich in den orientalischen Grundgesetzen vor, und i die alte Culturwelt nicht zu einer höhern Stufe wahrhaft organischer Gesellschafts- und usbildung kam, so liegt der Grund nicht in dem Mangel staatlichen Wissens und einer wis- schaftlichen Ausbildung desselben, sondern in dem falschen Humanitätsprincip der Alten , durch welches die Mannichfaltigkeit der Menschen und im Menschen wie im ganzen irdi- Dasein zu einem feindlichen Gegensatz aller Verschiedenheiten gestempelt und der Sieg jeder inen Richtung, jedes speciellen Wesens, zu einer Gewaltsherrschaft über den Besiegten ltet werden mußte.

Dieser Zug ist an sich kein unnatürlicher, sondern er wird es erst dadurch, daß er allein chen und den andern gleichfalls natürlichen Zug, den der friedlich-organischen Ausglei- g mit dem Andern, Verschiedenen und Gleichberechtigten, nicht zur Geltung gelangen lassen

Deshalb gingen die Völker der Alten Welt trotz der tiefsten Einsicht in das menschliche en zu Grunde, da sie den Menschen im ganzen nicht erkannten, resp. nicht anerkannten, doch auch die menschliche Natur nicht umzugestalten vermochten. Deshalb finden wir in den nden über die antike Staatswissenschaft neben der tiefsten Weisheit absolute Thorheit, einem auffallenden Optimismus einen nicht minder auffallenden Pessimismus, neben n oft nicht höher zu steigernden Spiritualismus den rohesten Materialismus, neben plato- em Idealismus eine Unmoralität der Politik, welche selbst von Machiavelli lange nicht er- t wurde. Darum geht aber auch den Staaten des Orients entweder die Einheit oder das n ab. Die Einheit manifestirt sich in ihnen als das Absterben des Volks für den Cultur- chritt, das Leben als die Aufhebung der Einheit und Selbständigkeit. Die Erfolge waren iden Fällen dieselben, Stagnation und Fäulniß, endlich der Tod.

Daß die sogenannten classischen Völker, die Griechen und die Römer, einen hohen Grad usbildung in den Staatswissenschaften erreicht haben, wird in der Regel mehr geglaubt virklich erkannt, und selbst bei den Gebildetsten fehlt es nicht selten an der Einsicht in das thümliche Wesen der classischen politischen Literatur wie der griechischen und römischen Ver- ngen. Bekanntlich ist die politische Literatur der Römer nur ein matter Abklatsch der grie- en. Die letztere geht weit über Sokrates, Plato und Aristoteles hinauf: und können wir untersucht lassen, ob die griechische Literatur mit der ältern des Orients, namentlich mit ndischen und ägyptischen, in irgendwelchem Zusammenhang gestanden, da jedenfalls die etwa irten Ideen und Einrichtungen entweder ganz allgemeiner Art sind, sodaß sie sich auch ohne dition überall finden, oder vom griechischen Geist so vollständig umgearbeitet wurden, daß fremde Einfluß verschwand und nur die griechisch-nationalen Ideen und Einrichtungen ggeblieben zu sein scheinen.

Diese griechisch-nationalen Ideen und Einrichtungen bilden auch die Grundlage der römi- Staatswissenschaften und sind durch die Vermittelung Roms auch die wissenschaftliche Basis ermanischen Staatswissenschaften geworden.

Es gibt nun nichts Belehrenderes, Nützlicheres und auch sittlich Werthvolleres als eine dliche Einsicht in die Geschichte der Staatswissenschaften. Denn einmal lehrt uns eine

---

2) Über Doctrinarismus s. Held, Staat und Gesellschaft, Thl. III. Escher, Praktische Politik, I, 18.

Digitized by Google

solche die ungeheuere Macht, welche die staatswissenschaftliche Literatur zu üben vermag und auch wirklich oft geübt hat, und erklärt sonach die wichtigsten historischen Erscheinungen nach ihrem vollständigern Causalzusammenhang, die außerdem nicht begreiflich wären.[3]) Dann ist sie ein um so nothwendigeres Mittel der Selbsterkenntniß, je mehr wir in der Regel geneigt sind, gerade das Nächstliegende zu verkennen.[4]) Und eben deshalb halten wir eine solche gründliche Einsicht für unentbehrlich; denn sie allein lehrt uns, wie unendlich Vieles und Großes andere Völker und Menschen schon lange vor uns erdacht und gethan haben, und reducirt das Selbstgefühl der Gegenwart auf das rechte Maß. Und wer möchte zweifeln, daß die rechte Bescheidenheit, welche durch die Erkenntniß des wahren Werths bedingt ist, Völkern und Menschen in politischen Dingen weniger nöthig wäre als in andern?

Wir glauben vor allem über den gegenwärtigen Stand der Staatswissenschaften und dann über das System uns aussprechen zu müssen, in welchem wir die hier beabsichtigte encyklopädische Übersicht mit Geschichte[5]) und Literatur zu geben gedenken.

Sind nun unsere Zeiten weder die ersten und einzigen, welche eine Staatswissenschaft haben, kann man ferner unsere Staatswissenschaften weder nach Methode und Form tadellos, noch nach ihren Resultaten und nach deren Verhältniß zu dem praktischen Leben vollkommen befriedigend erkennen, so ist es doch immer etwas Stolzes um den gegenwärtigen Stand derselben. Denn nicht nur haben wir in vielen Punkten die frühern Staatswissenschaften viel höher gehoben, sondern auch in zahlreichen andern Punkten von höchster Bedeutung das politische Wissen erst zur Wissenschaft gesteigert. Es wird dieses Verdienst unserer Zeit dadurch nicht geschmälert, daß wir auf dem Rücken der großen Vorarbeiten früherer Zeiten stehen, und daß die praktischen politischen Bedürfnisse der Gegenwart auf die wissenschaftliche Durchbildung manches politischen Wissens drängen, dessen Nothwendigkeit früher nicht so erkannt war, und dessen wissenschaftliche Auffassung ehedem noch nicht möglich gewesen wäre.

Wir werden sogleich mit aller Ehrlichkeit eine Reihe der wichtigsten Schwächen unserer gegenwärtigen staatswissenschaftlichen Richtung hervorheben. Nichtsdestoweniger glauben wir schon jetzt sagen zu müssen, daß die Deutschen sich mit dem zum Schmähwort gewordenen Witzwort „Professorenweisheit" selbst ins Gesicht schlagen, oder daß sie damit das einzige, worin das Ausland Deutschland anerkennt, die wissenschaftliche Superiorität unserer Nation[6]), auch noch hinwegwerfen. Denn die deutschen Professoren waren und sind, in der Regel wenigstens, die Männer der deutschen Wissenschaft, die deutschen Universitäten waren und sind noch immer die größten deutsch-nationalen Anstalten. Oder sollten Namen wie Pufendorf, Kant, Schelling, Hegel, Fichte, Wolf, Krause und so viele andere, welche selbst dem nur oberflächlich gebildeten Ausländer als die Koryphäen der Befreiung des menschlichen Geistes und der Läuterung der Gesellschaftsverhältnisse wie der staatlichen Ordnung erscheinen, gerade von den Deutschen geschmäht und vergessen sein? Und wenn bisher die deutsche Professorenweisheit nicht ausreichte, um der deutschen Patrioten politische Sehnsucht zu verwirklichen und alle socialen Räthsel zu lösen; wenn es derselben nicht gelang, Regierungen und Völker einem größern Gedanken zu

---

3) Vgl. Tocqueville, Das alte Staatswesen und die Revolution, S. 161—173.

4) „Das Studium der Geschichte der Wissenschaft flößt uns, wie Buffon, unvermeidlich die Ahnung ein, daß, so groß auch unser Interesse sein mag, uns selbst zu erkennen, wir doch wahrscheinlich alles besser kennen, was außer uns liegt; und mit Rousseau werden wir glauben, daß viel Philosophie dazu gehört, die Dinge zu beobachten, welche uns am nächsten liegen." Carey, Die Grundlagen der Socialwissenschaft. Deutsche Übersetzung, I, 8.

5) Die neueste Zeit ist, namentlich in Deutschland, besonders reich an Literaturgeschichten. Für die Geschichte der Staatswissenschaften aber ist bis zur Stunde kein vollständiges Werk vorhanden, und R. von Mohl's aus einer Reihe großer staatsliteraturgeschichtlicher Aufsätze bestehende Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften noch immer das Vollständigste, was wir besitzen.

6) Proudhon, La guerre et la paix, I, 102, 130. Während aber selbst ein B. Guérard das Frankreichs nur in dem Verschwinden des letzten Tropfens Sicamberbluts aus den Arterien der Franzosen findet, erklärt ein ausgezeichneter historischer Schriftsteller fast gleichen Namens, Gérard (Histoire des Francs d'Austrasie, 2 Thle., Brüssel, Paris und Leipzig, II, 399): „Ce que la révolution française a détruit n'était aucunement germanique, mais que les choses qu'elle a volu édifier rappellent la constitution primitive des Francs (?), la liberté d'abord, qui n'est pas une utopie comme l'égalité et la fraternité — ensuite la propriété pleine et entière d'alleux! Les bases de la société régénérée étaient celles de l'ordre des Francs avant que par l'influence de l'église gallo-romaine ils se fussent approprié des usages destructives de toute propriété et de liberté. La révolution de 1789, loin d'être dirigée contre les Francs, fut donc le triomphe de leurs principes etc."

Digitized by Google

m Beruf und der entsprechenden Organisation der deutschen Nation zuzuwenden, wer hat dies les bisher mehr versucht, wer hat es besser gekonnt, wer hat mehr erzielt als sie? Oder sind e Gewerbsleute, die Kaufleute u. s. w. allein die Sachverständigen ihrer Branchen, die Pro- soren aber nicht mehr die Sachverständigen in der wissenschaftlichen Erkenntniß? Und ist die issenschaft heutzutage entbehrlicher, weniger werth als sonst?

Immer aber ist zuzugestehen, daß das stolze Gefühl, welches uns bei der Übersicht unserer ichen Literatur der Staatswissenschaften beschleicht, wesentlich herabgestimmt werden muß: Durch eine gewisse allgemeine Unpopularität des streng wissenschaftlichen Betriebs der Staats- issenschaften. Es werden zwar auch populäre Darstellungen staatswissenschaftlicher Gegen- nde wenig gehört und gelesen, aber noch viel weniger streng wissenschaftliche und Gelehrsam- t wie Theorie ohne weiteres als graue Dinge bezeichnet, denen gegenüber jedes savoir faire e der goldene Baum des Lebens oder vielmehr wie das goldene Kalb angebetet. 2) Durch das rhältniß der Staatswissenschaften zu den wirklichen Zuständen. Denn es genügt ein kurzer blick in die ersteren, um zu erkennen, daß sie den letztern durchaus nicht entsprechen, und daß Verschiedenheit zwischen der wissenschaftlichen Theorie und den realen Verhältnissen nicht mer daher rührt, daß man von Wissenschaft nichts wissen will, sondern auch daher, daß die issenschaft die letztern nicht nach Gebühr würdigt.

Wenn es nun richtig ist, daß keine menschliche Wissenschaft absolute Wahrheit gewährt, und jede menschliche Wissenschaft einigermaßen den Stempel ihrer Zeit tragen muß, so dürfte es pt minder richtig sein, daß die Wissenschaft, indem sie fortschreitend Mängel der Erkenntniß rwindet, auch von jenem bestimmten Zeitstempel sich immer mehr emancipiren sollte, was chaus nicht ausschließt, daß sie durch zeitgemäßen Inhalt und der Zeit entsprechende Form h praktisch wirksam zu werden suchen muß.

In allen diesen Punkten dürfte den modernen Staatswissenschaften mit Fug manches vor- rfen sein.

Die Hauptfehler aber, welche denselben vorgehalten werden müssen, dürften in folgenden hen zusammengedrängt sein, nämlich: Man geht nun zwar fast allenthalben bei der Be- ndung jeder einzelnen staatswissenschaftlichen Disciplin vom Menschen, nicht so aber von richtigen Auffassung des menschlichen Wesens aus, und selbst wenn man dies thut, so pflegt das richtige Princip nicht gebührend festgehalten und durchgeführt zu werden. Wie der nsch selbst frei und gesellig zugleich und, unter Ausgleichung der Freiheits- und Ordnungs- ürfnisse seines Wesens, nach harmonischer Entwickelung desselben in den drei großen Rich- gen des irdischen Daseins, Glaube und Gefühl, Vernunft und Erkenntniß, Körper und sische Existenzbedingungen[7]), streben muß, wie das irdische Ideal des Menschen die ungestörte söhnung des Individuellen mit dem Gesellschaftlichen und die höchste harmonische Ausbil- ng von Seele, Geist und Körper ist, so muß der Staat selbst das höchst denkbare frei- llige Gesammtwesen sein, in welchem die Harmonie der drei großen Lebensrichtungen in ionaler Selbständigkeit dargestellt ist. Der Staat erscheint demnach als das selbständig ver- flichte Gleichgewicht einer Nation in Ordnung und Freiheit und ist gleichzeitig und gleich- ig Gegenstand des Gefühls, der Erkenntniß wie der materialistischen Bedürfnisse des Men- n, und zwar beides in der Art, daß das Verschiedene in unauflöslicher Verbindung sich nseitig organisch durchdringen, nicht feindlich abstoßen soll. Die Geschichte selbst ist nichts eres als die Thätigkeit der Menschen in diesem kolossalen Entwickelungsproceß, die uns dem- mit der Bildung und Gesetzgebung, wie mit der ganzen innern Ausfüllung der Staaten der mit ihr verbundenen Bewegung als der Kampf der Menschen zwischen den Extremen der dnung und der Freiheit, wie zwischen den verschiedenen einseitig hervortretenden Lebens- tungen erscheint. Diese nach unserer Überzeugung allein richtige Auffassung des Menschen des Staats, welche den Tod eines Staats als die nothwendige Folge unvermittelter Ex- ne und Einseitigkeit erscheinen läßt, ist aber in unsern Staatswissenschaften keineswegs chgedrungen. Im Gegentheil! An die Stelle einer gewissen, wenn auch fehlerhaften Ein- derselben in frühern Zeiten ist infolge einer sehr weit gediehenen Arbeitstheilung eine sehr ße Zersplitterung getreten, bei welcher viel zu wenig an die Einheit gedacht wird.

Staatswissenschaft ist Wissenschaft überhaupt von dem Staat als besonderm Ausgangs- und lpunkt aus. Sie ist demnach die systematische oder organische Auffassung des Staats nach genannten drei Richtungen, also die organische Einheit derselben. Dadurch wird das

7) Dem entspricht auch die Trias der classischen Wissenschaften: Ethik, Logik, Physik.

Digitized by Google

Wissen vom Staat zur Wissenschaft und zu einem wesentlichen homogenen Theil der Wissenschaft im ganzen.

Wir haben einige staatswissenschaftliche Schriftsteller, welche die verschiedenen Seiten des Staats, die reale, formale und ideale mehr oder minder klar erkennen, unterscheiden und wieder zu vereinigen suchen. So unterscheidet z. B. Geyer: Staatsnaturlehre, Rechtslehre und Politik, Escher: Naturlehre des Staats, Verfassungsrecht und Verwaltungspolitik, und ganz besonders C. Frantz: Staatsphysiologie, Staatsrecht und Staatsmoral. Auch R. v. Mohl hat durch seine Ausführungen über die Staatsmoral, die wir jedoch schon in unserm „Syst. des Verfassungsrechts der constitutionellen Staaten Deutschlands" (Würzburg 1856, I, 199 fg.)[8] mit dem Staatsrecht verbunden haben, die Berechtigung dieses dritten Factors des irdischen Lebens anerkannt. Allein diese Auffassungen sind noch sehr weit entfernt, allgemeine zu sein. So wurden denn auch im großen Ganzen alle Verirrungen und Krankheiten bezüglich des Humanitätsprincips und des absoluten Wesens des Staats, wie von jeher, auch bei uns zu Verirrungen und Krankheiten der Staatswissenschaften, die bald überwiegend liberal, bald absolutistisch, bald vorherrschend spiritualistisch (theologisirend, theokratisch) oder vorherrschend rationalistisch (doctrinär) oder entschieden materialistisch (communistisch, nur die materielle Wohlfahrt im Auge habend) erscheinen. Infolge dessen hören wir bald nur von Rechten, bald nur von Pflichten sprechen und sehen die wichtigsten Quellen des öffentlichen Lebens zu einer einzelnen gleichsam trocken gelegt, die eine oder die andere lebenskräftige Seite des Menschen erschlaffen. Eine blos philosophirende oder moralisirende Staatslehre, eine reine Rechtsstaatstheorie und ein blos materialistisch-empirisches Gebäude staatlichen Wissens kann dem Leben, welches stets gegen Extreme und Einseitigkeiten protestirt, nicht genügen, wenn es unvermeidlich erscheint, den Staat bald vom Standpunkt der Freiheit, bald von der der Ordnung aus zu betrachten, wenn es gut ist, daß die Gelehrten sich in die philosophisch-ethischen, rationell-juristischen, nationalökonomisch-finanziellen Sparten der Staatswissenschaften theilen, so muß doch jedem Specialisten stets das Gesetz der Einheit aller Wissenschaften und der Staatswissenschaft insbesondere lebhaft vorschweben. Dann wird ein einseitiger Liberalismus nicht ferner die Freiheit, ein einseitiger sogenannter Conservativismus nicht weiter die Ordnung compromittiren, ein übertriebener Spiritualismus nicht die Staatsmoral, ein materialistischer Doctrinarismus nicht das Recht und seine unverletzte Continuität, ein gleicher Naturalismus nicht die sogenannten realen Bestrebungen discreditiren. Es werden dann auch die grellen Widersprüche fallen, in welche Extreme und Einseitigkeiten sich immer neu verwickeln, die berechtigten Gegensätze und Verschiedenheiten gegen deren und ihre eigene Natur in sich aufzunehmen suchen müssen. Man wird ferner nicht mehr von einem bestimmten aprioristischen Normalen Zustande als dem Messer der historischen Erscheinungen ausgehen und mit dem unendlichen mannichfaltigen Leben in der Menschheit auch die ewigen Übergänge erkennen und würdigen, die wie in dem einzelnen Menschen so auch in ganzen Völkern ununterbrochen stattfinden.

So wird dann auch die Wissenschaft des Staats aufhören, eine principlose Wissenschaft zu sein, die weder ihren Träger veredelt, noch von ihm veredelt wird; sie wird anfangen, Ursache und Wirkung des wahren Fortschritts und selbst ein Correctiv der in der menschlichen Schwäche tief begründeten Neigung zum Extrem und zur Einseitigkeit zu werden; eine Menge unfruchtbarer oder schädlicher Streitigkeiten wird in Wegfall kommen, jedes der unvermeidlichen judicia linium regundorum sich friedlich, sicher und mit den besten Wirkungen vollziehen und die veraltete Feindschaft zwischen Theorie und Praxis endlich einmal aufhören, jeden Gesunddenkenden zu verletzen oder, was noch übler, zu langweilen.

Wenn wir nun nach dieser Einleitung zu einer übersichtlichen Darstellung der Staatswissenschaften übergehen, so halten wir es für das Beste, den geschichtlichen Weg einzuschlagen, d. h. die Hauptperioden ihrer Entwickelung, soweit sie mit ihrem gegenwärtigen Zustande zusammenhängen, unter Anführung der wichtigsten Erscheinungen der Literatur, zu schildern.

Als solche Hauptperioden ergeben sich:

I. Die vorchristliche Zeit, die sich für uns auf die Zeit und die Staatswissenschaften der classischen Republiken beschränkt.

II. Die Zeit nach Christus, welche in drei Hauptunterabtheilungen zerfällt, nämlich 1) Periode des Feudalismus; 2) Periode des Absolutismus; 3) Periode des freien Staats.

---

8) Vgl. auch Held, Staat und Gesellschaft, II, 350 fg.

Digitized by Google

Zu I. [9]) Die sogenannten classischen Völker hatten, ehe und bevor ihre Geschichte und ihre itischen Einrichtungen einigermaßen klarer erkennbar werden, schon eine lange Entwickegsperiode durchgemacht. Die in ihrer Blütezeit hervortretenden charakteristischen politischen undgedanken sind:

1) Die politische Befähigung ist nicht eine allgemeine menschliche Eigenschaft, sondern nur eines bestimmten Volks und selbst hier wieder die eines bestimmten Theils desselben.

2) Ein solches Volk kann nur ein Stadtvolk und auch von diesem wieder nur ein kleiner Theil, Art von Patricier und jedenfalls nur die Summe der vollfreien Bürger sein.

3) Jedes andere Volk ist dem betreffenden Stadtvolk gegenüber ein barbarisches, fremdes, dliches; jeder nicht zu der herrschenden Klasse gehörige Theil dieser gegenüber abhängig, erdrückt, aufwieglerisch, wenn nicht, weil unfrei, entschieden feindlich.

4) Die Barbarei und die Unfreiheit [10]) gestatten keine Freundschaft. Die Barbaren sind nicht in die Unfreiheit gebrachte Unfreie, die Unfreien bereits unterworfene Barbaren. Verhältniß der Unfreiheit ist die Negation einer ausschließlich an die politische Freiheit üpften Persönlichkeit, folglich die theoretische Behauptung der Sachlichkeit. Halbfreiheit Freilassung bilden eine Brücke zwischen beiden. Die physische Nationalität schützt nicht ab gegen die Unfreiheit, ist aber stets die wesentliche Bedingung der Freiheit.

5) Der Stadtstaat ist demnach die Sache einer kleinen Bürgerzahl, deren Familien in der dt ihren bestimmten und durch das städtische Wesen eigenthümlich modificirten föderativen heitspunkt finden. Während die Föderation bei Verbindung größerer Territorien entweder selbständigen Staatenmehrheit oder zur einheitsstaatlichen Centralisation neigt, ist sie durch Beschränkung auf eine nicht sehr große Stadtmarkung und durch ihre natürlich enge Geossenheit vermittels der städtischen Mauern, Interessen und Berührungen etwas Natürliches und deshalb auch Stetigeres. Das Patriciat erscheint folglich als ein kleines Königthum, Versammlung der Patres als eine Versammlung verbündeter Könige. Die classischen Völker ten demnach wol das barbarische Königthum wegen des Despotismus und der despotischen ralisation, nicht aber das Königthum an sich, auf welchem vielmehr ihre ganze Verfassung er ihren Verhältnissen entsprechenden Form beruhte. Sie näherten sich aber auch in dem en Maße gerade jenem barbarischen Königthum, in welchem sie die Verhältnisse aufgaben, he ihre bisherige Verfassung naturgemäß erscheinen ließen. Griechenlands herrlichste und ndste Periode fällt unter die lange absolute Alleinherrschaft eines Perikles, und mit Mad Sulla beginnt in Rom die monarchische Periode: in beiden Fällen hatte factisch bereits alte verfassungsmäßige Stadtstaat aufgehört. Aber nicht nur die unnatürliche Erweiterung, dern auch die mit ihr verbundene nicht minder unnatürliche innere Ausfüllung ruinirte die tische Republik. Der enge Rahmen des durch seine Geschlossenheit starken Patriciats wurde durch die Plebs gebrochen und die Möglichkeit einer gesunden Erneuerung der Republik h die Plebs ausgeschlossen theils wegen der Vernichtung des Patriciats, theils wegen der ähigkeit der Plebs, theils und vorzüglich wegen der ungeheuern Überhandnahme der Sklai, in deren Mitte die Freiheit, wie von einem giftigen Sumpf umgeben, ersticken mußte. chenland wird von dem überlebenden Rom unterjocht, Rom aber von den Barbaren über Haufen geworfen, nachdem es mit jeder neuen Eroberung schwächer geworden war und noch lebendigem Leibe das faule Abfallen großer und mühsam erworbener Glieder gesehen hatte ritannien, Gallien u. s. w.).

6) Die Staatserkenntniß der classischen Völker hat, trotz ihres Ausgangs von einem gänzlich chen Begriff des Menschen, eine Reihe wichtiger Wahrheiten umfaßt, um deren Realisation zum Theil heutzutage noch kämpfen, und die nur deshalb wirkungslos blieben oder vielleicht r schädlich wirkten, weil sie von dem irrigen Humanitätsbegriff der Alten Welt beherrscht rden. Solche Wahrheiten sind z. B.: a) der Staat ist das oberste Gesetz für das ganze äußere en eines jeden Bürgers. b) Das volle Bürgerthum ist durch eine gewisse Selbständigkeit und

---

9) Außer den bekannten Werken über griechische und römische Geschichte und Antiquitäten, namentStaatsantiquitäten vgl. Vollgraff, Antike Politik, als Bd. II von: Die Systeme der praktischen itik im Abendlande (Gießen 1828 u. 1829). Schultz, Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatsnschaft der Römer (Köln 1833). Fustel de Coulanges, La cité antique, étude sur le culte, le it, les institutions de la Grèce et de Rome (Strasburg 1864). Hüllmann, Römische Grundverung (Bonn 1832). Derselbe, Ursprünge der römischen Verfassung (Bonn 1835).

10) Held, Staat und Gesellschaft, I, 564 fg.; II, 92 fg.

Digitized by Google

durch eine active Antheilnahme an den öffentlichen Geschäften bedingt, welche auch hinwiederum gewisse persönliche Vortheile bringen muß. c) Das Leben des Staats besteht in dem lebendigen Antheil der Bürger an den gemeinen Angelegenheiten. In diesem liegt die Macht, die Gewalt des Staats. Daher die Bedeutung des Consenses und der Majoritäten bei Gesetz- und Urtheilsvorschlägen; d) das Bürgerthum ist selbst eine Art von Magistratur: Beamte sind unentbehrlich, aber ihre Thätigkeit ist doch meist eine ausnahmsweise, und das Volk bleibt als organische Einheit stets der eigentliche Souverän. e) Die natürlichen Unterschiede zwischen Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung sind der classischen Zeit ebenso bekannt [11]) wie die Verschiedenheit zwischen dem Individuellern und Allgemeinen, zwischen socialen [12]) und politischen Gestaltungen, zwischen moralisch-religiösen, vernünftig-rechtlichen und materiell-realistischen Dingen [13]), zwischen dem speciellen Recht eines jeden Volks und einer gewissen allgemeinen Gerechtigkeit, zwischen innern und äußern Angelegenheiten u. s. w. Auch über die Formen, Zwecke des Staats, über die verschiedenen Regierungsprincipien u. dgl. m. findet sich in den Werken dieser Periode viel Lehrreiches. [14]) Das Eigenthümliche aber bei allen diesen Dingen besteht in der großen Einheit, in welcher sie theoretisch und praktisch aufgefaßt werden. Verfassung, Jurisdiction und die ganze Verwaltung bilden ein vollständiges, sich allenthalben durchdringendes Ganze, welches auch durch ein und dasselbe Organ, durch das Volk in seinen verfassungsmäßigen Versammlungen oder in den Erwählten desselben dargestellt wird. Die persönliche Freiheit und die politische Pflicht sind nicht minder unauflöslich vereinigt, und Recht, Religion wie Vermögen so innig verbunden, daß stets das eine die übrigen bedingt. So sehen wir in den Volksversammlungen wie in den staatswissenschaftlichen Schriften Gesetze, Rechtssprüche, ökonomische und sonst gesellschaftliche, religiöse und sittliche Dinge verhandeln und entscheiden und die staatliche Einheit so sehr alles übrige dominiren, daß der Mensch, wenn er frei sein will, diese Ordnung entweder brechen oder sich ihr entziehen muß. Die Griechen sind in der Absolutsetzung ihres Staats so weit gegangen, daß den Römern nichts mehr zu thun übrig geblieben wäre, wenn sie auch ebenso weit hätten gehen wollen, als die Griechen gegangen waren. Man gedenke dessen, was Solon und Lykurg z. B. in Bezug auf das Familienleben, Ehe, Nahrung, Kleidung, Spiele, Künste u. s. w. vorgeschrieben, und vergleiche dazu, was Plato und theilweise selbst Aristoteles verlangten. Die Staatswissenschaften der Alten bilden demnach kaum einen unterschiedenen besondern Theil der Wissenschaft überhaupt; noch weniger aber sind sie selbst wieder in verschiedene scharf abgegrenzte Disciplinen unterabgetheilt.

Die Ausartung der Herrschaft des Staats, die wir gerade in der hervorgehobenen Einheit sich so recht bethätigen sehen, und in deren Folge der classische Freistaat selbst den Vollbürger um so mehr despotisirte, je entschiedener seine Gesetze die Unabänderlichkeit beanspruchten, jene Ausartung, die nur durch die großen Vortheile erklärlich ist, welche das volle Staatsbürgerthum gewährte — sie erscheint als die Ursache, warum die Verfassung der fraglichen Staaten vorzüglich, ja nur den äußern und innern Krieg im Auge haben mußte. Die Verfassung der classischen Republiken war daher wesentlich eine Heeresorganisation, gegen den innern Feind, die Nichtvollbürger und Sklaven, gegen den äußern Feind, die ganze übrige damalige Welt und besonders gegen den nächsten Nachbar gekehrt. [15]) Daher sehen wir auch in dieser Periode die sich überall wiederholende Erscheinung, daß man gegen die herrschende Aristokratie aufsteht, sich mit dem Auslande und mit dem nicht herrschenden Theil des Volks verbündet, und daß jene monarchische Bestrebung mit der Unterdrückung der Aristokratie und mit einiger Befreiung der untern Klassen verbunden ist.

f) Ein besonderes Verdienst der griechischen Staatswissenschaften erkennen wir in dem entscheidenden Gewicht, welches dieselben auf die ganze Erziehung gelegt haben. [16]) Je Unnatürlicheres aber nach unsern Begriffen die Verfassungen der classischen Republiken, die, aus der

11) Hildenbrand, System der Rechtsphilosophie, I, 31.

12) Held, Staat und Gesellschaft, II, 32, und Nachträge dazu.

13) Man gedenke des Zusammenhanges des Processes mit der Religion, der actus legitimi, der Verbindung der mores majorum mit den responsa prudentum, plebiscita u. s. w.

14) Roscher hat in seinem ausgezeichneten Werk über Thucydides gleichfalls nachgewiesen, wie weit unsere Zeit ein Anrecht auf die Priorität der meisten politischen Gedanken habe; s. a. a. O., S. 262 Note 2.

15) Über das altrömische Königthum vgl. den Art. **Monarchie** und Mommsen, Römische Geschichte I, 59, 61 fg., 72 fg., 80.

16) Auch die römische Jugend lernte in den Schulen vor allem die Zwölftafelgesetze.

Digitized by Google

fernung der Jahrtausende betrachtet, heute noch vielen das Vollkommenste an staatlicher
isheit zu umschließen scheinen, von dem Vollbürger forderten, und je natürlicher es gerade
en künstlichen Existenzbedingungen jener Staaten war, desto leichter läßt sich dieses große
cht auch begreifen. Jedenfalls aber gibt die classische Staatswissenschaft unsern Zeiten die
e Lehre, daß alle Bürgertugend durch die Erziehung bedingt und daß, je mehr Bürger zur
en Betheiligung zugezogen werden sollen und je höherer Werth von den Staatsangehörigen
l auf die Zulassung zu einer solchen Betheiligung gelegt wird, desto mehr die politische Er-
ung die erste Pflicht des Staats und jedes guten Bürgers sein müsse.

Übrigens würde man sich sehr irren, wenn man glaubte, daß durch die ganze classische
atsliteratur der eben unter e hervorgehobene Einheitsgedanke etwa in der Weise ginge, daß
lbe stets die volle Harmonie der materialistischen, rationellen und ethischen Richtung
ellte.

Unter den vielen Lehrern und Schriftstellern der den Staat immer voranstellenden griechi-
Philosophie, deren Namen uns großentheils ohne ihre Schriften und von denen dermalen
vereinzelte Äußerungen erhalten sind, waren ohne Zweifel zu jeder Zeit Männer von
erschiedensten Richtungen, also Männer, bei denen die materialistische, oder die rationa-
he oder die spiritualistische Seite überwog. Und wenn uns der Sophismus und Skepticis-
mit Aristoteles mehr die rationalistische, die alte Jonische Schule und der spätere Epiku-
nus mehr die materialistische, die Pythagoräische Schule mit Sokrates und Plato sowie
er spätern Stoa mehr die ethisch-spiritualistische Richtung in verschiedenen Zeiten und Auf-
ungen darstellt, so ist es klar, daß die vorherrschende Bedeutung der einzelnen Richtungen,
Wechsel unter ihnen durch das ganze Leben der griechischen Staaten geht, da die fraglichen
mer und ihre Schüler infolge des unter e bezeichneten Zugs tief in das praktische Leben
ssen und selbst oder durch ihre ausgezeichnetern Schüler die Schicksale ihrer Staaten
mten.

Hier tritt aber sogleich noch ein weiterer Zug der classischen Staaten hervor, nämlich:
ach ihrer ganzen Anlage mußten die classischen Republiken auf ein gewisses gleiches Maß
Befähigung ihrer activen Mitglieder gebaut sein. Insofern und nur insofern waren sie de-
atisch. Eminentere Begabungen ertrugen sie nicht, wenn sie sich in das Staatsleben mi-
wollten, obgleich gerade diese auf das politische Leben angewiesen sein mußten; Begabun-
ber unter dem verfassungsmäßigen Grade der Mittelmäßigkeit vermochten sie nicht auszu-
en. Die Mittelmäßigkeit also mußte herrschen, denn das active Bürgerrecht war Herrschaft.
er der Ostracismus aus Furcht vor einer begabten Tyrannis oder gewaltthätige Umwäl-
en mit lügenhaftem Beibehalten republikanischer Formen. Daher aber auch der geringe
luß tief reformirender Theorien, die Verfolgung ihrer Träger. Was den bestehenden Ein-
ungen gefährlich werden konnte, erschien wie eine Auflehnung gegen die allein berechtigten
ssgottheiten, und wenn diese selbst von dem unbekannten, geheimnißvollen Fatum be-
cht wurden, so mochte sich auch derjenige mit dem Fatum trösten, welches ihn mit der be-
nden staatlichen Ordnung unverträglich erscheinen ließ und seine Entfernung oder Bestra-
nöthig machte. Nirgends gab es mehr politische Märtyrer als in den classischen Repu-
n; nirgends wurde die politische Meinungsverschiedenheit und die Größe über das Mittel-
gefährlicher als in diesen; dort aber wie bei uns wußte man stets das politische von dem
einen Verbrechen zu unterscheiden.

Nicht der Sophismus, sondern seine Entartung bezeichnet den Niedergang der griechischen
ischen Literatur wie der Glanzperiode der griechische Republiken. Und wenn die Sophisten
ts den Grundsatz aufstellten, daß alles Recht auf der Stärke beruhe [17]), und denselben, der
m allgemeinen wol rechtfertigen ließe, wenn man den Begriff der Stärke in seiner man-
achen Bedeutung auffaßte, echt sophistisch ausbeuteten, so gelangten die Stoiker mit den
ürern von dem Princip der Blütezeit der classischen Republiken, daß nämlich alle Tu-
nur politische Tugend sei, zu der blasirten matten Lehre, daß sich der Weise gegen den
at ziemlich gleichgültig verhalten werde. [18])

Die griechische Staatswissenschaft, resp. Philosophie, beginnt geschichtlich mit Thales, dem
ter der Jonischen Schule, deren Richtung eine wesentlich naturalistische und wenig prak-
e war. Übrigens dürfte doch jetzt schon hervorzuheben sein, daß die moderne Philosophie

17) Roscher, S. 253 fg. 18) Dahn, Procop., S. 105.



Digitized by Google

und mit ihr auch die modernen Staatswissenschaften einen ähnlichen Anfang genommen, u sich von der Scholastik[19]) frei zu machen, und daß Thomas Hobbes und andere von den erst Begründern unserer Staatswissenschaften vorzüglich von der Mathematik und den Naturwissen schaften ausgegangen sind. Von allen zu jener Schule gehörigen und bekannten Namen, al von Anaragoras, Archelaus und Heraklitos[20]) haben wir keine Werke erhalten: doch hat Di genes Laertius manches über sie berichtet, und dürften die beiden letztgenannten auch über Staatswissenschaften geschrieben haben.

Mehr wissen wir von der sogenannten Dorischen Schule, deren Stifter Pythagoras w Ausgehend von dem Grundsatz, daß das gesellschaftliche Leben nur durch die Vernunft geret werden könne, also die Vernunft herrschen müsse, und daß die Philosophen die meiste Vern hätten, kam er zu dem Schlußsatz, der Staat müsse von Philosophen regiert werden. praktischen Realisation dieser Idee gründete Pythagoras in Kroton einen Verein, un wahrhaft aristokratische Material zur Beherrschung der Städte zu erziehen, und scheinen die thagoräer, welche in der That überall an die Spitze kamen, der Herrschaft jedenfalls wirk gewesen zu sein als die frühere Oligarchie. Doch kam bald nach des Pythagoras Tode es wieder ans Ruder; die Pythagoräer, die ihrem höhern Princip untreu geworden zu sein nen, wurden sämmtlich erschlagen. Die bei Stobäus aufgefundenen Fragmente des Hipp mus von Milet und einigen andern, welche den Pythagoräern zugezählt werden, wurden lange nach dem Zeitalter des Plato und Aristoteles publicirt[21]) und verrathen mit ihrer g Sympathie für das Königthum einen starken Abfall von der Pythagoräischen Doctrin.[22]) der Eleatischen Schule, welche den Übergang von der dorischen zur attischen Philosophie mittelt, werden Parmenides und Zeno als Gesetzgeber erwähnt, von den Sophisten aber tagoras und Diagoras.

Von den Originalwerken der alten Philosophie und Staatswissenschaften haben sich blos die wahrscheinlich bedeutendsten, die Plato's und die meisten des Aristoteles, dann rere Schriften von Neuplatonikern, ein paar skeptische Abhandlungen des Sextus Empir und einige stoische Schriften erhalten. Die Werke des Diogenes Laertius, des Flavius, Ph stratus und Eunapius besitzen wir nur noch in Auszügen. Übrigens sind doch auch noch Werke anderer griechischer und römischer Schriftsteller, z. B. des Tacitus, Plutarch, A näus, Photius, Suidas, Gellius und Macrobius, Polybius, besonders des Cicero wichtig[23]); am wichtigsten aber die in den Quellen des Römischen Rechts selbst niedergel wissenschaftlichen Ansichten der berühmtesten römischen Juristen und Staatsmänner.

Nachdem den Arbeiten des Plato und Aristoteles in diesem Werke bereits eigene A gewidmet sind, wollen wir uns hier darauf beschränken, die übrigen hervorstehenden Er nungen der classischen Staatswissenschaften kurz zu schildern und die genannten Koryphäen selben nur in die ganze Entwickelung hineinzustellen.

Eine der bedeutendsten Erscheinungen in der politischen Literaturgeschichte der Alten wird aber stets die Sophistik bleiben, schon deshalb, weil ihre Lehren Geister wie die Sokrates, Plato und Aristoteles zum Widerspruch herausforderten und so vielleicht Anstoß zu den unsterblichen Werken der letztern gaben. In der Geschichte der Sophistik sieht sich der Verfall des Griechenthums bereits deutlich ab. Sie war nicht eine Geheimlehre praktische Ziele, sondern die vollkommenste und scheinbar künstlerisch-wissenschaftliche Form rung des ganzen damaligen griechischen Fühlens und Denkens. Daher auch ihre Feindsch gegen Sokrates, dessen Schicksal sammt der praktischen Erfolglosigkeit der Schriften eines und Aristoteles beweisen, wie tief in jener Zeit schon der Charakter des griechischen Volks

19) Fischer, I, 16 fg. Held, Staat und Gesellschaft. III, 22. Kaulich, Geschichte der scholastischen Philosophie (Prag 1863), Thl. I. Laurent, L'église et l'état, III, 21. Die frühere exegetische thode der Behandlung aller Rechtswissenschaften und die unkritische Anwendung des Römischen in Deutschland waren gleichfalls wesentlich scholastisch.

20) Das Beste über diesen ausgezeichneten Schriftsteller ist die bekannte Monographie von Lasa

21) Greiner, Übersichtliche Zusammenstellung der alten Staatentheorien (Leipzig 1863), S. 6 fg.

22) Hippodamus von Milet, ein Zeitgenosse des Themistokles, soll der erste gewesen sein, der auf Wege politischer Speculation Vorschläge zur Umgestaltung der staatlichen Verhältnisse machte Über die Entwickelung und den Einfluß der politischen Ideen (Innsbruck 1855), S. 18. Von der Ar archie soll er gesagt haben: „Sie ahmt die göttliche Regierung nach, aber die menschliche Seele trä sie schwer; deswegen muß sie mit der Aristokratie verbunden werden; aber auch das Volk muß sein Antheil an Ehren und Vortheil haben und nur der Pöbel ausgeschlossen sein."

23) Greiner, a. a. O.

Digitized by Google

fallen war. Die den Sophisten gewöhnlich gemachten Vorwürfe sind, es sei ihnen nicht um die Wahrheit, sondern nur um den Schein derselben zu thun gewesen, sie hätten die Wissenschaft um des Geldes willen betrieben und gelehrt, das Dasein Gottes geleugnet und alle Religion für eine kluge Erfindung zum Zweck der Civilisation gehalten, Irreligiosität und Sittenlosigkeit gelehrt, nur das Recht der force brutale anerkannt und den Unterschied zwischen guten und bösen Handlungen geleugnet, die wahre Glückseligkeit lediglich in der Befriedigung jeder Begier gesucht.

Sophisten von einer etwas großartigern Anlage und bekannt durch einzelne höhere Grundgedanken waren Protagoras, Gorgias, Prodikos und Hippias. Sophisten der schlechtesten Art scheinen ein Polus, Kallikles, Trasymachus, Diagoras und Kritias gewesen zu sein. Übrigens wird selbst Thucydides mitunter den Sophisten zugezählt.[24])

Wenn nun Sokrates und Plato dem kalten rationalistisch-materialistischen Unfug der Sophistik eine warmes ethisch-lauteres Extrem entgegenzusetzen suchten, so erscheint, falls man von den ihrem Urheber nach bestrittenen „Leges" des Plato absieht, Aristoteles wie ein Vermittler zwischen den angegebenen beiden äußersten Richtungen.

Aristoteles ist durch die ganze Art seiner Studien, welche Philosophie, Geschichte und Dogma des Staats und seiner Wissenschaften in dem damals höchsten denkbaren Grade erfaßten, der eigentliche Vater der ganzen occidentalen Staatswissenschaft und steht uns von allen Schriftstellern der Alten Welt am nächsten. Übrigens hat seine Politik ebenfalls keinen erneuernden Einfluß auf die politischen Zustände seines Vaterlandes zu üben vermocht, und die gebildeten Griechen, in der Leugnung Gottes einig, mochten nun wählen zwischen dem Fatalismus der Sophistik oder dem des Stoicismus. In dem gegebenen Moment wenigstens traten in Griechenland die drei menschlichen Lebensrichtungen nach dreien Schulen scharf geschieden hervor, der Rationalismus in der Sophistik, der Materialismus in dem Epikuräismus und der Spiritualismus in jenem etwas zugestutzten Platonismus, den man die Stoa nannte.

Die Lehrer und Jünger der Stoa gingen von dem Satz aus, daß des menschlichen Lebens höchstes Ziel ein naturgemäßes Leben, das Gerechte also in der Natur gegründet sein müsse. Die Tugend, auf Erkenntniß beruhend, sei das eigentliche Gute, das Laster das Böse. Berechtigte Handlungen sind die vernunftmäßig begründeten und diese selbst wieder entweder vollkommnen pflichtgemäße oder blos von der Vernunft gebilligte. Alle andern Handlungen sind Abirrungen vom Recht, Vergehungen. Die Vernunft müsse thätig, die Handlung frei sein, wenngleich ein ungetrennter Causalzusammenhang aller irdischen Begebenheiten bestehe. Das positive Recht stehe infolge der vernünftigen Weltordnung unter höhern Gesetzen, und die Trennung der einzelnen Völker durch besondere Verfassungen sei Unnatur, indem vielmehr alle Menschen, als Volksgenossen, einen einzigen großen politischen Verein unter einem gemeinsamen Gesetz bilden sollten. Der Mensch sei Mikrokosmus und das Interesse des Ganzen dem der Theile vorzuziehen.

Wie wenig bestimmte Nachrichten über die stoische Politik uns erhalten sind, so scheint dieselbe doch sehr fein ausgebildet gewesen zu sein und sich vorzüglich der Aristokratie und Monarchie geneigt zu haben. Panätius von Rhodus soll sogar eine kurze praktische Staatslehre geschrieben haben.[25])

Mit dem Verlust der Selbständigkeit ging Griechenlands Staatswissenschaft auf die Römer über. Rom befand sich damals schon in dem Übergangsstadium zwischen Republik und Monarchie, zwischen Stadt- und Weltstaat. Eine Verbindung der stoischen Mittelmeinungen mit den scharfen und praktischen Beobachtungen und Ansichten des Aristoteles paßte demnach am besten für Zustände und für ein Volk, welche beide zu selbständigen Speculationen wenig geeignet schienen. Dies nebst der Persönlichkeit und Stellung Cicero's gibt den Schlüssel zum Verständniß seiner politischen Werke, welche ebenso berühmt wie unselbständig sind. Mit Recht sagt Greiner (a. a. O., S. 43): „Die Grenzpunkte in der Geschichte der alten Staatentheorien bilden der gelehrte Plutarch, der hoffnungslose Tacitus und der ruhige Epiktet"; sie haben den Verfall Roms nicht aufgehalten und die Errungenschaften der griechischen Staatsweisheit nicht weiter gebildet.

Ehe wir diese Periode verlassen, wollen wir noch darauf aufmerksam machen, daß einige be-

24) Greiner, S. 15 fg.
25) Der Hauptinhalt seines Werks Περὶ τῶν καθηκόντων findet sich in Cicero, De officiis.



Digitized by Google

sondere Theile unserer gegenwärtigen Staatswissenschaften, nämlich die sogenannte Gesellschafts wissenschaft und die staatswirthschaftlichen Fächer nebst der Finanz bei den Alten keine oder doch nur eine sehr untergeordnete Bedeutung als selbständige Zweige der Staatswissenschaften hatten, eine andere aber auch gar nicht haben konnten. Denn einerseits ging theoretisch die antike Gesellschaft nicht über das freie Bürgerthum hinaus und wurde demnach von dem politischen oder herrschenden Stande absorbirt. Die außerhalb demselben liegenden socialen Fragen, z. B. über die Sklaverei, Fremde u. s. w. wurden in den staatswissenschaftlichen Werken kurz abgethan, da nach den antiken Staatsprincipien denselben eine selbständige Berechtigung nicht zugesprochen werden konnte. Die innerhalb des herrschenden Standes sich ergebenden gesellschaftlichen Fragen, z. B. über Ehe, Erziehung, Verhältniß zwischen Patron und Clienten, Armen und Reichen u. s. w., aber mußten entschieden nur als politische oder staatsrechtliche Fragen erscheinen und konnten von den Verfassungsfragen nicht einmal so weit getrennt werden, wie dies bei uns möglich ist. Andererseits aber fehlte jedes eigentliche staatswirthschaftliche und Finanzsystem. Die bürgerlichen Beschäftigungen waren in den Händen der Sklaven, und die Früchte derselben wurden nationalökonomisch unproductiv von den Herren consumirt; ein Steuersystem erscheint bei der persönlichen Leistungspflicht des freien Mannes zu Kriegs- und öffentlichen Diensten unmöglich; Rom behandelte die eroberten Länder nicht wie organische Staatsländer, sondern wie der Herr den Sklaven. So war in der Republik der Staat res populi und in der Kaiserzeit das kaiserliches Fiscalrecht. Die wenigen Ausnahmen, wo wir in Rom und Griechenland den Landbau pflegen und auf den Handel Gewicht legen sehen, sind partiell, vorübergehend und entbehren der organischen Verbindung und Wechselwirkung mit dem ganzen staatlichen Leben.

So ist die Staatswissenschaft der Alten Welt ein treuer Spiegel ihrer Principien, der ihr eigenthümlichen Mischung von Wahrheit und Irrthum, der besondern Begabung ihrer verschiedenen Völker, der Ursachen und Perioden ihres Auf- und Niedergangs. Die griechische Staatswissenschaft vermochte nicht den Geist der nationalen Zersplitterung, dessen Unheil sie zu wenig erkannte, zu bannen und sich selbst wie die griechischen Völker von dem isolirenden Hochmuth der herrschenden Aristokratie gegen die Beherrschten und Unfreien, von dem nicht minder isolirenden Hochmuth der nach Hegemonie ringenden bedeutendern Vorstaaten gegen die übrigen griechischen Republiken zu befreien. Und wenn der Kosmopolitismus der Stoa und der Egoismus der Epikuräer der römischen Weltherrschaft vorgearbeitet hatten und deshalb auch in den römischen Imitationen griechischer Staatsschriftstellerei vorzügliche Aufnahme fanden, so steckten die Römer doch auch selbst zu tief in den Irrthümern des alten Humanitätsgesetzes und hatte das ganze römische Staats- und Volkswesen bereits zu entschieden die von denselben vorgezeichnete falsche Richtung eingeschlagen, als daß die Wissenschaft auf das Leben, dieses auf jene einen Einfluß zu Gunsten eines wahren Fortschritts hätte üben können.

Nichtsdestoweniger muß man auch für die classische Periode des Alterthums den Satz aufstellen, daß bis zu deren Abschluß die Wissenschaft und ihre Träger doch immer noch hoch über der Versunkenheit der Völker standen und den Bergen gleichen, deren Gipfel selbst nach Untergang der Sonne noch weithin leuchten.

Zu II. 1) Feudalperiode. Diese Periode beginnt mit dem vollendeten Sturz des abendländischen Römischen Reichs und mit der Übernahme der römischen Staatsideen durch die Germanen. Durch die Entwickelung und Bedeutung, welche das Christenthum bereits gewonnen hatte, und durch die ganze eigenthümliche Artung wie Bildungsstufe der Germanen muß die römische Staatsidee in doppelter Weise modificirt erscheinen, und zwar a) wegen des Verhältnisses zwischen dem Kaiserthum zum Papstthum, und b) wegen der altgermanischen Freiheitsprincipien und der geringen staatlichen Disciplinirung der germanischen Völker.

Diese erste Periode endet daher auch naturgemäß mit dem Riß, der in der ursprünglichen Idee des römisch-deutschen Kaiserthums wie in der confessionellen Einheit des christlichen Abendlandes durch die Reformation und ihre Folgen, nämlich durch die Entwickelung weltlich und kirchlich vollkommen selbständiger Nationalitäten, durch den Bruch des feudalen Particularismus, durch die Emancipation der großen Massen und durch den vollendetsten Fürstenabsolutismus zu Stande kommen war.

Wir haben demnach eine Periode der kolossalsten Versuche und gigantischen Entwickelungen vor uns. Die germanische Welt sollte christianisirt, disciplinirt, cultivirt, also religiös, intellectuell und materiell umgestaltet werden. Mit dem Charakter absoluter Unfehlbarkeit ausgerüstet, hoch erhabene Ideen wie die der kirchlichen und staatlichen Einheit der christlichen Menschheit sollten verwirklicht und allenthalben die höchsten Ziele angestrebt werden.

Digitized by Google

Die christlichen Kirchenfürsten, die Erben der altrömischen Autorität und Bildung, mochten den Ansichten der Stoiker eine Basis erkennen, welche durch die logisch vollkommen richtige iversalität des religiösen Dogmas mächtig verstärkt, nach vorgenommener christlicher Läuterung ignet schien, ein neues Weltgebäude zu tragen.

Die bisherigen Erkenntnisse der Germanen bezüglich des gesellschaftlichen und staatlichen ens reichten in den entweder vom Anfang an vollständig neuen Verhältnissen (innerhalb der maligen römischen Reichsgrenzen) oder in den nothwendig nach und nach sich gänzlich um-laltenden Verhältnissen (innerhalb des eigentlichen Deutschland) nicht aus, und alle neuen danken, alle neuen Gestaltungen kamen zunächst lediglich von der Kirche, deren wunderbare ganisation bereits vollkommen durchgeführt und deren Wachsamkeit wie Energie auch schon ch manche feindselige Mächte wach und in Thätigkeit gerufen war.

Die Kirche suchte den Menschen direct sittlich, intellectuell und materiell umzugestalten, indem das Heidenthum bekriegte, Ordnung zu schaffen suchte und die Früchte höherer Cultur in rbau, Kunst und Gewerbe verbreitete. Um eine besondere Ausbildung einzelner staatlicher richtungen kümmerte sie sich wenig. Sie wollte die ganze Welt zur Kirche machen und ihre fehlbarkeit wie Alleinberechtigung war demnach auch das Hauptthema ihrer gelehrten Thätig-, deren Inhalt und Form daher auch wesentlich durch diese Natur des Themas bestimmt wer-mußte. Dies erscheint für den Charakter der ganzen Literatur dieser Periode, da dieselbe in Hand von Klerikern oder doch klerikalisch Gebildeten sein mußte, bestimmend.

Die Kirche bedurfte aber auch des weltlichen Schutzes und zwar um so mehr, als ihr Sitz und Dogma, worauf nach einer richtigen Erkenntniß der damaligen Situation die Zukunft des ristenthums und der ganzen Cultur beruhen mußte, von verschiedenen Seiten angegriffen und hrem Bestande bedroht wurden. Rom und dem römischen Dogma konnte nur ein römischer ser entsprechen, dieser aber weder in einem erblichen noch in einem streng nationalen, am ligsten in einem italienischen Fürsten gefunden werden. So kam das neue römische Kaiser-m als eine unvermeidliche Nothwendigkeit an ein Geschlecht und einen Stamm, die ihre An-glichkeit an Rom gegen dessen größte Feinde, Griechenthum, Arianismus und Mohamme-ismus, bereits glänzend bethätigt hatten, an die karolingischen Nachfolger jenes Chlodwig, schon seinerzeit vor allem ein Soldat der Kirche gewesen, an eine Familie, deren Macht bei innern Verhältnissen des sogenannten Fränkischen Reichs ungefährlich und der Sympathien Papstes nicht minder bedürftig war, wie dieser der Unterstützung jener.[26])

In der Erblichwerdung der französischen Krone unter Hugo Capet liegt ein Hauptgrund des rgangs der römischen Kaiserkrone an die Ostfranken oder Deutschen, gleichwie dieser Über-g selbst wieder als eine Hauptursache der Unüberwindlichkeit des Wahlreichs in Deutschland jeint.[27])

Aus dem Angegebenen erhellt aber, daß und warum das vorherrschende Thema staatswissen-stlicher Forschung in dieser Periode das Verhältniß zwischen dem Papstthum und Kaiserthum mußte. Durch die allmähliche Entwickelung selbständiger nationaler Staaten in, aus und n dem Reich gestaltete sich das angegebene Thema zugleich als die Frage nach dem Verhältniß chen Staat und Kirche[28]), zwischen absolutem Dogma und freier Forschung. Daneben e die neue Ausbildung der Gesellschaft, bald in Verbindung mit den erwähnten Forschungen, weltbewegenden Kämpfen, theils für sich allein, ihre Wege fort und gelangte in Deutsch-zu einer verfassungsmäßigen Begründung der höchsten feudalen Zerrissenheit, in England Frankreich dagegen zu einer bedeutenden staatlichen Centralisation.[29])

So ergab sich ein neues Feld staatswissenschaftlicher Forschung in mannichfacher, oft bestim-

26) Das Neueste über die Krönung Karl's des Großen zum römischen Kaiser s. bei Gérard, I, 188 98; II, 117—246, wobei freilich Döllinger's Untersuchungen über das Kaiserthum Karl's des Gro- und seiner Nachfolger im Münchener Historischen Jahrbuch, Jahrg. 1865, S. 299 fg., unberück-igt geblieben sind. Namentlich wird daselbst die frühere Ansicht, als ob die Krönung Karl's ein chen ihm und dem Papst verabredeter schauspielartiger Act gewesen, wiederholt.

27) Vgl. Held's Aufsatz über die geschichtliche Entwickelung des deutschen Thronfolgerechts in der schrift für deutsches Staatsrecht, herausgegeben von Aegidi, Jahrg. 1865, Heft 1.

28) Held, Staat und Gesellschaft, I, 352 fg., und die Nachträge hierzu in den folgenden Theilen.

29) Die Streitfrage über die Entstehung des Feudalismus ist noch nicht geschlossen. Doch können r die neuesten wieder zwischen Roth und Waitz gewechselten Controverschriften noch die neuen rsuchungen von Gérard und Bornhack unsere in Staat und Gesellschaft, II, 331, niedergelegte Ansicht diesen Punkt ändern. Gérard sucht namentlich die schon von Zachariä verfochtene Meinung vom lischen Ursprung des Lehnwesens aufs neue zu begründen. S. Lehnwesen.

Digitized by Google

menden Verbindung mit dem erstern, nämlich das Verhältniß zwischen Reich und Reichsständen, zwischen Reichsständen und den Angehörigen ihrer Länder, namentlich den Landständen oder zwischen Königthum und Unterthanschaft.

Wenn nun das Mittelalter gewiß eine Staatslehre im Sinne unserer Zeit noch nicht gehabt hat, so ist doch nicht minder gewiß, daß ihm eine den angegebenen Verhältnissen entsprechende Staatslehre, eine Literatur im Geschmack und mit den Ideen der Zeit keineswegs abging. Wie die damalige Philosophie und Theologie, so kann man die Staatslehre des Mittelalters als eine christlich-scholastische bezeichnen.

Schon in den ältesten Rechts- und Geschichtsurkunden dieser Periode tritt etwas entschieden Doctrinäres hervor. Wir verweisen auf viele Sätze und namentlich auf die Einleitungen der neuern leges barbarorum, besonders aber auf den Inhalt sehr vieler Capitularien. Auch die Opposition zwischen romanischem Christianismus und dem Germanismus ist schon früh lebendig, und zwar nicht nur in den Collisionen zwischen Papstthum und Königthum, z. B. über Besetzung der Bisthümer, Einziehung von Kirchengut, Beaufsichtigung geistlicher Anstalten u. s. w., sondern auch in der Opposition nationaler Rechtsanschauungen gegen das christliche Humanitätsgesetz und seine Consequenzen, z. B. bezüglich der freien Disposition über das Vermögen, der Erbfähigkeit der Mädchen, des Einflusses der Ebenbürtigkeit auf die Ehe u. s. w. Bekanntlich ist aber den Rechtsbüchern des Mittelalters, namentlich dem Sachsen- und Schwabenspiegel, nicht nur eine Art von politischem System und jedem derselben ein besonderes, z. B. über das Verhältniß der beiden Schwerter zu entnehmen, sondern es läßt sich auch aus ihnen schon folgern, daß damals bereits theoretische Forschungen und Gegensätze unter den Theorien sowie zwischen diesen und dem Leben bestanden. Man gedenke z. B. der articuli reprobati und der Äußerung Eike von Repgow's, daß alle Unfreiheit von unrechter Gewalt komme u. s. w.

Die Staatswissenschaft des Mittelalters ist ihrem Geist nach wesentlich theologisch, ihrer Form nach scholastisch. Selbst die weltlichen Rechtsaufzeichnungen sind mit theologischen Einleitungen und einer Menge biblischer Citate versehen. Wir befinden uns in einer Zeit, in welcher eine neue Art göttlichen Rechts entsteht und, wie später das philosophische oder natürliche Recht, Grundlage, Reformgenius und Ergänzung des bestehenden Rechts zu werden sucht. Die Allegorie herrscht im Recht wie in der ersten Dichtung und in der „fröhlichen Wissenschaft" der Troubadours und Minnesänger.

Übrigens lassen sich schon früh in der Parteinahme für das Kaiserthum und in der Benutzung der Aristotelischen Politik, sowie der Werke von Cicero, Seneca und Boëthius, Strömungen gegen die ausschließlich theologisirende, theokratische, kirchliche, namentlich auf die Civitas Dei des heiligen Augustinus sich stützende Staatsanschauung bemerken. Dabei sind wir aber nicht der Ansicht, als ob namentlich in der Benutzung der erwähnten Classiker, besonders des Aristoteles, eine vollständige Unselbständigkeit der mittelalterlichen Staatslehre gefunden werden dürfte. Denn Aristoteles lieh mehr nur die Form der Behandlung; der politische Geist der Zeit, die christliche Idee und deren höchste Verkörperung, Kirche und Reich, Papstthum und Kaiserthum, welche die staatswissenschaftliche Literatur erfüllte, hatten mit den classischen Ideen nichts gemein, oder es war doch die damalige Zeit nicht im Stande, die höhern Einheitspunkte zwischen diesen Ideen zu erkennen.

Wir besitzen über die Staatslehre des Mittelalters ein besonderes Schriftchen von F. Förster, welches zuerst in der allgemeinen Monatsschrift für Wissenschaft und Literatur, 1852, S. 839—863 und 922—936, abgedruckt erschien. Indem wir uns bezüglich der Nachweise über die ältere staatswissenschaftliche Literatur des Mittelalters auf diese Arbeit beziehen, werden wir der wichtigsten Namen in der nun folgenden kurzen Darstellung der mittelalterlichen Staatslehre erwähnen und uns besonders die bisher wenig beachtete Aufgabe setzen, das innere Band zu suchen, welches unsere Periode nicht blos mit der Vergangenheit, sondern auch mit der folgenden Zeit verbindet.[30])

30) Über Aufzeichnungen des öffentlichen Rechts zwischen den Capitularien und den Rechtsbüchern des Mittelalters vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen, I, 271, und besonders 275. Über den staatsrechtlichen Inhalt der Rechtsbücher des Mittelalters, ebend., S. 287, 289. Das ganze Lehnrecht ist ohnehin vorherrschend Staatsrecht. Über die sonstigen staatsrechtlichen Schriften dieser Periode und die deutsche Reichsgesetzgebung, ebend., S. 452 fg., 468 fg. Mittelalterliche Ansichten über Gesetzgebung, Jurisdiction und Verwaltung, sowie über deren Verhältniß zueinander, ebend., S. 277 fg. Semper, Histoire des Cortès, S. 192 fg. Desmaze, Curiosités des Parlements (Paris 1863), S. 4 fg. Guizot, Histoire des origines, II, 372. Du Cellier, Histoire des classes laborieuses, S. 184

Digitized by Google

Dem Mittelalter fehlte der Begriff des antiken wie des modernen Staats. Jener mußte ihm
ng und zu prätentiös erscheinen; dieser war mit den Ideen von Kirche und Reich unver-
ar. Reich und Kirche waren Correlata, das eine ohne das andere unmöglich, aber das eine
, fertiger als das andere. Unter den Karolingern dachte noch niemand an eine Grenzregu-
ng zwischen ihnen, noch weniger an die Behauptung und Anerkennung der Superiorität des
n über das andere. Karl der Große beherrschte auch die Kirche ohne Einsprache, und kein
at würde heute gegen dieselbe wagen, was er wie seine Vorgänger und Nachfolger gethan.
Kirche bedurfte gegen Griechen, Arianer und Moslems der mächtigen Frankenkönige, der
ft nicht minder gegen die Römer selbst. Doch scheint theoretisch die Ansicht von der vollen
berechtigung des Staats und der Kirche, des Papstes und des Kaisers geherrscht zu haben,
dies der Rechtssatz: „wen der Papst nicht zwingen kann, den mag der Kaiser zwingen; wen
Kaiser bannt, den excommunicirt der Papst" andeutet, der auch in den Bestimmungen des
hältnisses zwischen Bischof und Graf wiederkehrt und in der Theorie der beiden Schwerter
n vollen Ausdruck oder, nach der Auffassung des Schwabenspiegels und der päpstlichen Partei,
Widerlegung erhielt.

Das Mittelalter hat überhaupt keine Vorstellung von dem vollendetern Staat. Die ge-
ntlichen Erscheinungen, welche ihm vorangegangen, versteht es so wenig als die, welche es
eben. Es fehlt jede tiefere Erkenntniß der weltlichen Gesellschaft, jedes bewußte Streben
einer bestimmten Entwickelung desselben. Was außerhalb der Kirche fällt, Gedanken,
eben — es ist Chaos, Ahnung, Empfindung, bewußtseinloses Dahinleben.

Und doch lag in alledem ein so mächtiger Keim neuen Lebens, daß aus ihm eine ganze
Welt und mit ihr eine ganze neue Wissenschaft nach und nach hervorging.

Schon in der civitas Dei des heiligen Augustinus[31]) tritt eine Reihe der wichtigsten neuen
anken hervor, namentlich: 1) die absolute Natur- und Vernunftnothwendigkeit oder die dem
lichen Menschen- und Weltschöpfungsplan entsprechende Natur des Staats, was im Ge-
ack jener Zeiten nur dadurch ausgedrückt werden konnte, daß man den Staat überhaupt eine
liche Institution nannte. Bewußt oder unbewußt, absichtlich oder nicht, ist bei der christ-
n Gleichheit der Menschen vor Gott mit diesem Satze jede rein menschliche Herrscherwillkür
jede Art absoluten Ausschlusses vom öffentlichen Leben (Sklaverei) negirt. 2) Das Fatum
et nicht über der Menschheit; die heidnische, rein nationale Götterwelt hat die glänzenden
ten der Alten Welt nicht vor dem Untergang bewahrt, also die Menschheit ist Freiheit und
derschaft unter einer universalen Gottheit. 3) Der normale Zustand ist der des Friedens,
ur, daß auch das Streben nach dem ewigen Leben des Friedens in diesem sonst so nichtig
steten irdischen Zustande bedarf. 4) Das himmlische von Christus gestiftete Reich muß das
l des irdischen Staats sein, der nach Augustinus mit dem Brudermord beginnt. Augustinus
t in dem Brudermord Kain's wie in dem des Romulus die Ursache des Zwiespalts zwischen
himmlischen und dem irdischen Reich. (Wir glauben in diesen Sagen den energischen Aus-
k der Folgen einer mächtigen Collision entgegengesetzter social-politischer Existenzen und
lenzbedingungen zu erkennen.) 5) Die Hand der Vorsehung gehört zu den wesentlichen
oren der Staatengeschichte; die letzten Gründe bleiben uns in vielem verborgen. 6) Der
at ist ewig; für die Ewigkeit eingerichtet zu sein, gehört zur Natur des Staats. Es ist nicht
ngesetzlich, daß der Staat sterbe wie der Mensch. 7) Das höchste Ziel alles, auch des staat-
n irdischen Daseins ist der Himmel, der himmlische Friede, die Seligkeit in der civitas Dei.
Die Kirche sollte über dem Staat stehen.

An die Grundidee des Mittelalters, daß, nicht wie man gewöhnlich sagt, die Kirche über dem
at stehe (der Staat fehlte ja im Anfang nach Bewußtsein, Ziel und Streben, wie nach allen
en Bedingungen, da Rom als Kaiserreich in Trümmern lag und ein selbständiger germani-
: Staat gar nicht bestand, indem die ersten germanischen Ansiedelungsversuche sich ohne Aus-
me an die kirchliche Ordnung und an die Reminiscenzen des römischen Kaiserthums an-
ten), sondern daß die Kirche, resp. das Christenthum Ausgangs- und Zielpunkt alles irdi-
n Lebens, aller irdischen Gesellschaft sei, letzterer also eigentlich jede Ordnung oder Un-
aung entspreche, wenn sie mit den Anforderungen der Kirche nicht im Widerspruch stehe,
ß sich noch eine zweite Grundidee an, nämlich die der Fortsetzung des Römischen Reichs durch
Germanen und der Einheit desselben mit der Kirche.

Diese zweite Idee erklärt sich vollkommen aus der Gesammtheit der damaligen Zustände und

31) Nourisson, La Philosophie de St.-Augustin (couronné par l'institut; 2 Thle., Paris 1865).

Digitized by Google

aus der in ihnen verwirklichten eigenthümlichen Mischung der Culturelemente. Sehen wir zuerst auf den Papst, so hatte er die Byzantiner, die Arianer und die Römer selbst als die Feinde seiner Stellung und Pläne, während er in seiner und der Kirche Schutz und Freiheit die wesentliche Voraussetzung einer Erneuerung der Welt durch die Germanen erkennen mußte. Wir begreifen, daß Dante die weltliche Herrschaft des Papstes, die Schenkung Konstantin's verfluchen konnte. Aber wir begreifen nicht minder, daß der Papst von dem demoralisirten Byzanz, von der nicht minder demoralisirten römischen Bevölkerung und von den Angriffen der die Gottheit Christi leugnenden Arianer frei werden wollte und mußte.

Hierzu bot sich naturgemäß nur die Erneuerung des abendländischen Kaiserthums durch Karl den Großen und die Franken dar. Damit waren die byzantinischen Prätensionen beseitigt, die Römer unter einen mächtigen Herrn gestellt, die Arianer und die vom Norden her durch das Heidenthum die Kirche gefährdenden Sachsen niedergeworfen. Die neue Culturwelt schien für immer gerettet. Aber ein Staat war darum nicht hergestellt. In dem Glanze des römischen Kaiserthums erbleichte das fränkische Königthum, und als dieses unter Hugo Capet sich zu einem erblichen nationalen Königthum zu gestalten anfing, da mußte es auf eine Nation übergehen, die gerade durch den gänzlichen Mangel einer einheitlichen nationalen Constituirung zur Übernahme dieser ideal-universalen Kaiserwürde am geeignetsten erschien. Das Verhältniß zwischen Papstthum und Kaiserthum war ein so eigenthümliches, daß eine bedingte so sehr das andere, daß an eine Grenzausscheidung zwischen ihnen nur in den vorkommenden einzelnen Streitfällen gedacht wurde. Der Kaiser war Herr in Rom, wie der Papst im Reich. Rom war das Haupt des geistlichen und weltlichen orbis terrarum und der Sitz des Kaisers wie der des Papstes in seinen Mauern. Ein eigentlicher Staat konnte deshalb auch weder der spätere Kirchenstaat noch das Deutsche Reich sein.

Der Kampf zwischen dem romanisch-kirchlich-Universellen und germanisch-weltlich-Nationalen ist sonach die Seele der staatswissenschaftlichen Arbeiten dieser Periode, in welchem anfangs die erstere, am Schluß aber die zweite Richtung siegt.

Bei den bedeutendsten Schriftstellern des 13. und 14. Jahrhunderts steht demnach die Untersuchung über den Unterschied des Weltlichen (temporale) und Geistlichen (spirituale) obenan.

Marsilius („Defensor pacis", bei Goldast [32], II, 193) führt verschiedene Anwendungen des temporale an, hält aber für die wichtigste, daß damit alle diejenigen körperlichen Dinge bezeichnet werden, die in irgendeiner Beziehung der Gewalt des Menschen unterworfen, zur Befriedigung der Bedürfnisse im Stande des irdischen Lebens bestimmt sind. Im engsten Sinne gebrauche man das Wort „de humanis actionibus et passionibus voluntariis et transeuntibus ad commodum vel incommodum alterius ab eo, qui fecit, de quibus maxime intenduntur humanarum legum latores." Spirituale sei, neben andern vulgären Bedeutungen, im eigentlichen Sinne nur die göttliche Lehre, das göttliche Gesetz und was daraus hervorgeht, die Kirche, die man aber nicht auf die Priester beschränken dürfe, sondern das ganze auf die Ewigkeit gerichtete christliche Leben umfasse. Ähnlich spricht sich Occam, „Dialog.", c. 4 (Goldast, I, 904) aus.

Praelleus (bei Goldast, I, 45) setzt bereits das Geistliche und Weltliche als Seele und Körper, wie später viele Kirche und Staat als Sonne und Mond einander gegenüber, und selbst Freunde des Kaiserthums und Feinde der weltlichen Macht des Papstes kommen in ihren Definitionen des Staats auf die Theorie des heiligen Augustinus zurück. [33])

Die Nothwendigkeit einer politischen weltlichen Ordnung ist nun zwar von diesen und andern Schriftstellern unserer Periode anerkannt [34]); Ägidius Romanus erinnert sogar mit seinem „esse communicativum sc. sociale" an das Platonische „πολιτικὸν ζῷον", und manche Äußerungen der in den Noten genannten Autoren sprechen der menschlichen Freiheit und der Spekulation bei Errichtung und Ausbildung der Staaten einen bestimmenden Einfluß zu. Selbst das „pactum subjectionis" fehlt nicht [35]), und wird das Wesen des Staats geradezu auf den Gegensatz

32) Monarchia Sacri romani imperii (3 Thle., 1612). Ein ähnliches Werk ist Schradii systagma tractatuum de jurisdictione imperiali (1609).

33) Gerson: „Civile dominium sc. politicum est dominium peccati occasione introductum." Dante: „Civitas remedium contra infirmitatem peccati."

34) Vgl. noch, abgesehen von Dante, Patricius Senensis, De institut. reipubl., Lib. I. Tit. 2. Ägidius Romanus, Bd. II, Abth. 1, Kap. 1. Marsilius (Goldast, II, 163).

35) Engelbert, De ortu, Kap. 2.

Digitized by Google

Regierens und Regiertwerdens, des Größern und Geringern gestellt, und die einstimmig angenommene Ableitung aller Herrschaft von Gott, gleichviel ob sie erblich oder durch einen Wahlerworben, bald zu beweisen versucht (Thomas von Aquino), bald als Glaubenssatz erklärt arsilius), das Wesen der Regierung in der Leitung zum gemeinsamen Nutzen, und zwar die te Regierung in der Leitung der Gesammtheit zu dem richtigen Ziel, in einer zwischen dem ten Ausgangs- und Zielpunkt sich bewegenden Leitung oder in der Hinführung zum rechten durch die entsprechenden Mittel, welche eine ratio arte informata voraussetzt, gefunden und nach die Idee der politischen Bildung, die Grundbedingung des organischen Staats schon edeutet.[36])

Allein abgesehen von der höchst mangelhaften und manchmal in sonderbaren Sprüngen erenden Entwickelung fehlt allen diesen Auffassungen doch der Gedanke eines geistigen Durchagensein's und einer wirklich ethischen Bedeutung der weltlichen Gesellschaft, einer wahren ichberechtigung derselben mit der Kirche, eines auf dem Princip der Gleichberechtigung benden Freundesbundes, also auch der Transaction in den Collisionsfällen zwischen beiden, ich auch die Idee eines mit nationaler Individualität ausgerüsteten staatlich-einheitlichen einwesens, welches mit andern ähnlichen Gemeinwesen in voller Freiheit im geordneten ensstande sich befindet. Diese Mängel erscheinen aber nicht als eine Schuld dieser Literatur, ern als eine Folge der Zeit, des Papstthums und des Kaiserthums und deren bisheriger chichte.

Übrigens findet sich in den ausgezeichnetern Schriftstellern dieser Zeit oft eine Tiefe und icht, welche die Prätensionen unserer Zeit häufig als sehr ungerechtfertigt erscheinen lassen. Es wurde bereits angeführt, daß die organische Staatsidee dieser Kinderzeit der Staatsenschaften nicht fremd war. Auch über den Staatszweck wurde nachgedacht und der Forngen über den Rechtsgrund des Staats haben wir schon erwähnt. Thomas von Aquino 1—4) scheint dem Gedanken einer Staatsmakrobiotik nicht fremd gewesen zu sein und entelt eine Reihe nationalökonomischer Grundsätze, die man theilweise misbilligen kann, jedoch t ignoriren darf.

Je formeller aber dieser Zeit bei dem starren Gegensatz, den sie zwischen spirituale und porale, Kirche und weltlicher Gesellschaft begründete, das Wesen der letztern erscheinen ßte, desto mehr trat auch die Wichtigkeit der Staatsformen hervor. Und diese Wichtigkeit ß auch noch dadurch gesteigert werden, daß damals die Staatsform zugleich für die Regierungsncipien, die Persönlichkeit der Staatslenker für die Lenkung selbst als entscheidend betrachtet rde und auch betrachtet werden mußte.

Bezüglich der verschiedenen Staatsformen schließen sich nun die Schriftsteller des 13. und Jahrhunderts fast unbedingt der Aristotelischen Eintheilung an. Am selbständigsten und utendsten ist in dieser Beziehung Engelbert. Charakteristisch für die ganze Periode erscheint r das Streben nach Bestimmung der besten Staatsform und die entschiedene Vorliebe für die narchie[37]), wobei dann natürlich die angedeuteten Verbindungen zwischen Staatsform und ierungsprincip hervortreten.[38])

So stellt z. B. Engelbert den Grundsatz auf, daß diejenigen Staaten die bessern seien, welche den bessern Principien beruhen, in der diesen entsprechendern Weise die Regierung einrichten das höhere Ziel anstreben. Jene Principien sind Vernunft, Tugend, Reichthum, Gesetz; da die Vernunft außer Gott das Höchste ist, so erscheint die Monarchie, weil auf die Verft gründend, als die beste der einfachen Verfassungen, der sich dann die Aristokratie, die mokratie und zuletzt die sogenannte Oligokratie anreihen u. s. w. Eine absolut gute Verfassung int aber dem Engelbert ebenso unmöglich wie ein absolut guter Mensch; ob ein Staat sich hl befinde, sei zu erkennen einmal an der Beharrlichkeit, mit der die Nation ihren Zustand zu ahren strebt, und dann an der Seltenheit von Störungen und Erschütterungen, welche von überwiegenden Einfluß der Mittelklassen herrühre. Patricius Sinensis findet denjenigen aat als den besten, in welchem statt persönlicher Willkür allein das Gesetz herrsche, spricht demh schon die moderne Rechtsstaatstheorie aus. Dazu betont er die Nothwendigkeit, daß die setze aus dem allgemeinen Rechtsbewußtsein des Volks zu entnehmen und die öffentliche

36) Engelbert, De reg., III, 16. Thomas von Aquino, IV, 23.
37) Für die Republik ist nur Patricius Sinensis und Peter von Andlau.
38) Engelbert hat auch schon eine sehr ausgebildete Theorie zusammengesetzter oder gemischter Verfassungen.

Digitized by Google

Meinung zu achten sei. Bei der Art, wie damals das Königthum aufgefaßt wurde, mußte Patricius zu einer Bevorzugung der Republik gedrängt werden, obgleich er sich in einigen Schriften („De regno", I, Tit. 13) wieder der allgemeinen Sympathie für die Monarchie anschließt. Ohne daß man die Bedenken gegen die Monarchie übersehen und andere Begründungsarten derselben unterlassen hätte, war es das inmitten der feudalistischen Zerbröckelung immer gebietender hervortretende Bedürfniß der Einheit, welches den damaligen Staatsgelehrten als das präjudiziellste und nur durch die Monarchie zu befriedigen erscheinen mußte. Und so kann man sagen, daß diese Staatswissenschaft dem spätern Fürstenabsolutismus und seinem vorzüglichsten Vertreter, dem Th. Hobbes, vorgearbeitet habe. Übrigens hat die Vorliebe für die Monarchie den Marsilius nicht abgehalten, unter den verschiedenen Arten derselben die lebenslängliche Wahlmonarchie deshalb für die vorzüglichere zu erklären, weil man nicht nur immer den Besten wählen, sondern auch dem Gewählten einen freiwilligern Gehorsam leisten werde.

Hieraus erklärt sich denn auch die Richtung der ganzen fraglichen Staatswissenschaft auf die Erziehung und politische Bildung des Monarchen. Findet sich doch ein Zug dieser Richtung selbst in der Goldenen Bulle, und die zahllosen Schriften über das Regiment, die Pflichten der christlichen Fürsten, welche seit dem 13. Jahrhundert erschienen und bis ins 17. den Hauptbestandtheil der politischen Literatur ausmachen, dienen zum Beweis hierfür.[39])

Der König aber soll das lebendige und unbeugsame Recht und Gesetz sein, wie dies auch das Symbol des Scepters andeutet, also die Seele des staatlichen Körpers. Wenn übrigens Ägidius sich fast der Theorie der Gesetzessouveränetät nähert, so erkennt er doch die Unentbehrlichkeit eines persönlichen Königthums an.

Am mangelhaftesten erscheint die mittelalterliche Auffassung des Staats bei den Versuchen, das Gebiet seiner Thätigkeit, den Umfang der Staatsgewalt zu bestimmen. Marsilius („Def. pac.") rechnet dazu: 1) Die Sorge für die unwillkürlichen natürlichen Verrichtungen der Menschen, die sich in dem Gegensatz von artificium und agricultura ausspricht. Förster meint, nicht ohne Grund, hierin schon eine Ahnung des modernen Gegensatzes von Urproduction und Industrie finden zu dürfen. 2) Die transeunten Handlungen, sofern sie zum Schaden oder Nutzen anderer gereichen können. Auf sie bezieht sich das Gerichts-, Kriegs- und Geldwesen. Die andern transeunten Handlungen sammt den immanenten fallen ins kirchliche Gebiet. Statt der Trias des Aristoteles wird nur eine gesetzgebende und vollziehende Gewalt unterschieden. Über die Frage, wer das Gesetz zu geben habe, gehen die Ansichten auseinander. Marsilius gibt die Gesetzgebungsgewalt dem Volk oder der Majorität desselben, denn diese sei nicht schlecht und umfasse auch die Weisesten. Andere dagegen halten das Gesetzgebungswerk für die Aufgabe Einzelner, und offenbar ist jede dieser beiden Meinungen so viel richtig, daß die eine die andere unrichtig machen muß und die Wahrheit nur in ihrer Verbindung gefunden werden kann.[40])

Überblicken wir die Hauptzüge der ersten staatswissenschaftlichen Versuche dieser Periode, so müssen wir mit Förster übereinstimmen, daß sie trotz ihres streng zeitgemäßen und uns oft höchst ungefälligen Gewandes so viel Scharfsinniges und Tiefes enthalten, daß wir ihnen gegenüber eher bescheiden als hochmüthig werden müssen. Wir entnehmen denselben aber einen Trost, der unendlich werthvoller ist als ein ungetrübtes grundloses Eitelkeitsgefühl, nämlich den Beweis, daß viele der heutzutage noch so oft angefochtenen Wahrheiten, z. B. die Einheit des Staats und ihrer personificirten Darstellung, die Freiheit des Gehorsams, die Objectivität des staatlichen Regiments u. s. w. mit der menschlichen Natur unauflöslich verbunden sind, sich auch in den unfertigsten und trübsten Zeiten Bahn brechen und im Fortgang der Zeiten immer höhere Verwirklichung finden müssen.

Betrachten wir noch die wirklichen politischen Verhältnisse während des ersten Abschnitts dieser Periode, so ist bereits früher erwähnt worden, daß sie sich einerseits um die Frage nach Entstehung, Rechtsgrund, Bedeutung und Umfang des Kaiserthums, andererseits um das Verhältniß zwischen ihm und dem Papstthum gruppiren.

Das Kaiserthum hieß die Monarchia par excellence, wol auch mit dem Beisatz universalis

---

39) Vgl. Held, Staat und Gesellschaft, I, 275 fg.; II, 26, 651, und die Nachträge zu beiden Literaturen in den folgenden Theilen. Dahlmann, Politik, S. 218 fg.

40) Von Förster nicht erwähnt, aber von größter Bedeutung für die Staatswissenschaft dieser Periode ist des Nikolaus von Cues oder des Cardinals und Bischofs Nikolaus von Cusa (gest. 1464) Werk De concordia catholica. Das Neueste hierüber ist Stumpf, Die politischen Ideen des Nikolaus von Cues (Köln 1865).

Digitized by Google

itunter heißt es schlechtweg imperium. Es ist die Herrschaft über die Welt, das ganze tem-
orale, soweit das Christenthum reicht, mit der spezifischen Aufgabe, dieses damals einzige Chri-
enthum, das römische, zu hegen und zu pflegen und seine Herrschaft auszubreiten.[41]) Die
Wissenschaft suchte diese eigenthümliche Art von Weltherrschaft verschieden zu begründen, war
r aber im ganzen zugeneigt, obgleich es auch solche gab, welche nur eine geistliche Weltherrschaft
e nützlich oder nothwendig erachteten, und endlich selbst schon solche, welche sich gegen jede Uni-
rsalherrschaft aussprachen und nur eine Mehrheit selbständiger Gemeinwesen als zulässig er-
hteten, oder das eine und das andere, aber nur für verschiedene Zeiten, als berechtigt annahmen.

Entkleiden wir diese verschiedenen Ansichten des Gewandes ihrer Zeit, so treten in ihnen
lgende ewigen Erscheinungen der Menschheitsgeschichte klar hervor:

1) Die Menschheit hat überhaupt das Bedürfniß der Einheit, und die Völker eines bestimm-
n Culturſystems bedürfen des Friedens und zu diesem Zweck in Collisionsfällen einer fried-
hen Entscheidung statt des Kriegs, oder doch vor diesem als dem äußersten Schritt (Schieds-
richt, Völkerrecht, diplomatische Ausgleichung, verschiedene Bundesverhältnisse u. s. w.). Die-
n Bedürfniß entspricht im Sinne der Zeit die Idee des Kaiserthums und des Papstthums,
es in seiner Art. Disciplin, Autorität und Continuität des Rechts nebst Macht des Volks-
gs legte die Zeit der römischen Idee, also dem Kaiserthum bei, Göttlichkeit, also Unfehlbarkeit
d moralische Superiorität, Identität mit dem absoluten (nicht positiven) Rechtsgesetz, folglich
istliche Purification des römischen und germanisch-heidnischen Elements dem Papstthum.
e Wissenschaft konnte sich dieser damals allein fertigen Ideen, resp. der absoluten Ideen in den
maligen allein entwickelten Formen, nicht entschlagen. Ebenso wenig konnte es das wirkliche
ben, dessen Cultur die Kirche in Wissenschaft und Kunst, Handel, Landbau und Gewerbe,
Gericht und Verwaltung trug und das Kaiserthum nach Kräften schützte und förderte. In
ser Idee war Papstthum und Kaiserthum auch da anerkannt, wo die Keime national-politi-
er Selbständigkeit schon früher sich entwickelten und zu mancher Opposition gegen das eine
er andere in einzelnen Fällen führten.

2) Die Collisionen zwischen Glaube und Vernunft, Moral und Recht, Kirche und Staat
d absolut unvermeidlich. Sie führen nothwendig, wenn nicht zur Ausgleichung, zum Kampfe,
d zwar um so mehr, als sie in denjenigen Persönlichkeiten stattfinden, über denen ein höheres
cht, ein höherer Richter nicht besteht. Der Sieg in diesem Kampfe wogt herüber und hinüber,
er entweder definitiv dem einen Kämpfer bleibt (und Theokratie oder Staatsreligion ent-
t) oder beide Kämpfer sich wechselseitig so aufgerieben haben, daß der Kampf in der bisheri-
Form nicht weiter geführt werden kann, welchenfalls er aber mit neuen Wechselfällen und
ch Transactionen unterbrochen in neuen Formen beginnt. Dieser Kampf ist auch ohne aus-
prochene Tendenz des einen auf Oberherrschaft über das andere unvermeidlich, sobald das eine
e Freiheit für bedroht erachtet, vermöge welcher allein das Nebeneinanderbestehen ihm mög-
erscheint. Man kann nicht sagen, daß der eine der beiden Kämpfer blos das materialistische
r rationelle, der andere das spiritualistische oder das moralische Element repräsentire. Jeder
t alle diese Elemente in sich zu vereinigen, und die Kirche hat wenigstens mittelbar ebenso mit
tlichen, wie der Kaiser mit geistlichen Waffen gekämpft, was bei den äußern Existenzverhält-
en der Kirche wie bei dem idealen Inhalt des Kaiserthums nur natürlich erscheint. Bei dieser
uplicirtheit beider Situationen, also auch aller übrigen von ihnen bestimmter Verhältnisse
ärt sich die eigenthümliche Zusammensetzung beider Parteien und der Wechsel in derselben.
r sehen Bischöfe, Gelehrte, Kriegsleute und Bürger ebenso auf seiten des Papstes wie des
sers, wir sehen sie ihre Parteirollen nicht selten mit den veränderten Umständen wechseln,
s unbeschadet der idealen Auffassung beider Erscheinungen, die noch viel complicirter werden,
n sie mit dem nächsten Punkt in Verbindung gesetzt sind. Denn

3) die Menschheit hat nicht nur den Drang nach Einheit im ganzen oder in einem größern
turſystem. Selbst das größte Culturſystem ist eine Art von Secession aus der Einheit der
nschheit, und diese stuft sich ab von der Selbständigkeit einzelner ausgebildeter Völkerindivi-
litäten an, durch die Selbständigkeit ihrer Theile hindurch, bis zur Selbständigkeit kleiner lo-
r Gemeinwesen und jedes einzelnen Menschen herab. Der germanische Staat hatte von oben
ab und von unten hinauf begonnen wie jeder andere Staat. Aber zwischen seinen anfäng-
n Idealen, wie sie namentlich von oben herab zu wirken suchten, und deren Bethätigung, wie

41) Die Verletzung dieser Pflicht, der advocatia ecclesiae, gehört zu denjenigen Fällen, in denen Kaiser durch Urtheil der Fürsten des Reichs entsetzt werden soll.

Digitized by Google

sie von unten hinauf, oder wenn man will, von der Peripherie zum Centrum hätte stattfinden können, bestand ein ungeheueres Misverhältniß, wenn man das Fränkische und das Deutsch-römische Reich als den damaligen Staat betrachtet. Gerade durch die überwiegende romanische Bevölkerung und durch das Aufgesaugtwerden der germanischen Elemente seitens derselben erschien Frankreich und Italien als unfähig, Träger der neuen Reichsidee, soweit sie nicht blos eine Staatsidee war, zu werden, während diese Idee, soweit sie die Staatsidee für ganz Deutschland enthielt, für die rein deutschen Völker nach ihrem damaligen politischen Bildungsgrade unverständlich oder doch unrealisirbar sein mußte. Auch dachten gerade die größten Kaiser am wenigsten daran, das Reich zu einem deutschen Staat zu machen. Die Reichsidee duldete es nicht, und von ihrer nichtstaatlichen Seite hing die Herrlichkeit und der Welteinfluß des Kaiserthums, sein Weltrecht ab. Während nun in den andern continentalen Ländern der Kampf um die nationale Selbständigkeit gegen die praktischen Consequenzen des Papstthums und Kaiserthums begann und mit Erfolg fortgesetzt wurde, richtete sich in Deutschland, wo das Kaiserthum selbst und die ganze bisherige Situation von Land und Volk einem solchen Streben entgegenstanden, der Kampf in der Form eines Kampfes particularer oder localer Zusammengehörigkeiten um ihre besondere Selbständigkeit zunächst gegen die staatlichen Herrschaftsbestrebungen des Kaisers oder gegen die Eingriffe des Papstes in die territorialen Hoheitsbefugnisse. Der Erwerb der Landeshoheit seitens der Bischöfe und der Umstand, daß diese für das Bisthum selbst als Existenzbedingung galt, wie das Patrimonium Petri für den päpstlichen Stuhl, erklärt es, wenn wir die deutschen Bischöfe weder ausschließlich noch ohne Wechsel auf seiten des Papstes finden. Dieser germanische Particularismus, der uns als eine organische Entwickelungsform des freien Staats von unten herauf, oder von der Centrifugalität zur Centripetalität, und zwar vom Kleinern zum Größern erscheint, und der unter dem Namen Feudalismus bekannt ist, wurde in den übrigen Ländern gerade durch die Opposition gegen die kaiserliche und päpstliche Weltherrschaftsidee verhältnißmäßig schnell gebrochen (Frankreich!) oder doch selbst zu einem stark centralisirenden Element (England) umgestaltet. In Deutschland lebte er fort, und so erklärt es sich auch, daß die deutsche Staatswissenschaft einen andern Charakter bekommen mußte als die französische und englische, die, wieder aus andern Gründen, auch bald auseinandergehen mußten.

Der Geist der Freiheit, der sich in Italien und Deutschland durch die Schöpfung zahlloser kleinerer Gemeinwesen und Herrschaften, in England und Frankreich durch die Herstellung mächtiger, keine politische Superiorität anerkennender und centralisirter Staaten, überall aber durch das Streben der Stände und Individuen nach Freiwerdung von den bisherigen feudal-patriarchalisch-theokratischen Schranken bethätigte, fällt so ziemlich mit der Ermattung des Kaiserthums und Papstthums zusammen. Er hatte namentlich auch die Opposition gegen die absolute Glaubensautorität des Papstes hervorgerufen, und wenngleich die auf ihre Unabhängigkeit eifersüchtigsten Fürsten noch den Abfall von der Alleinseligmachenden Kirche schonungslos mit Feuer und Schwert verfolgten, so geschah dieses weniger aus Unterwürfigkeit gegen den Papst als vielmehr aus Gewöhnung oder Furcht, da sie das Rad der Zeit gegen sich gerichtet und nur mit der Vernichtung der Ketzerei sich selbst erhalten zu können wähnten. Der Sieg der Reformation brach das Papstthum als den Träger einer religiösen Welteinheit, die übrigens längst nicht für den Occident bestand, und das Kaiserthum als die advocatia ecclesiae, beide also nach ihrem specifisch mittelalterlichen Wesen. Der Nationalstaat war in England und selbst in Frankreich das Territorium in Deutschland zum Hort der Freiheit geworden, die Monarchia in ihrer frühern Bedeutung identisch mit Unfreiheit. Hatte die Kirche selbst noch die Völker zum Bewußtsein ihrer Verschiedenheit und zugleich zum Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit gebracht[42], so waren es Ereignisse, wie das Aufblühen der Städte, des Handels und der Gewerbe, die großen Erfindungen wie Pulver und Magnet sammt ihren nothwendigen Consequenzen, welche den in seinem Haupt bereits gebrochenen Feudalstaat auch in allen seinen Gliedern erfaßten und ganz neue Anschauungen über gesellschaftliche und staatliche Verhältnisse hervorriefen.

Natürlich schlossen sich die politischen Wissenschaften in Form und Inhalt zunächst den bisherigen Auffassungen und Formen an. War doch der Protestantismus im Anfang selbst ebenso scholastisch und exclusiv, wie der Katholicismus gewesen (wir sprechen natürlich nur von den weltlichen Beziehungen und von dem Dogma als solchem, nicht seinem Inhalt nach), der staatliche resp. Fürstenabsolutismus aber, zu welchem die Reichsherrschaft nach und nach entartete, auf die einzelnen nationalen Staaten, in Deutschland auf die einzelnen Territorialgewalten übergegangen

42) Man gedenke der Wirkungen und Ursachen der Kreuzzüge.

Digitized by Google

Unterdeß hatten die von den Päpsten gegründeten oder doch genehmigten Universitäten
Pflege der Wissenschaften aufgenommen und sie den Klostermauern entzogen. Zu den Dis-
inen des Kanonischen Rechts gesellte sich bald die des Römischen oder kaiserlichen und des
nrechts. Berühmte Lehrer vertraten Mathematik und Physik, und es beginnen die philoso-
chen Studien, die bald in Verbindung mit den Naturwissenschaften einen bestimmenden
fluß auf Staat und Gesellschaft und auf die Erkenntniß derselben üben müssen.

Wie es mit neuen und im ganzen zeitgemäßen Ideen immer zu gehen pflegt, wie sie nämlich
öhnlich überschätzt, wenn nicht sofort misbraucht werden, so geschah es auch mit der in Oppo-
n gegen Kaiser und Reich, resp. gegen die weltliche Macht des Papstthums entstandenen
en Staatsidee.

Die daraus hervorgegangene Staatswissenschaft vertreten vorzüglich die sogenannten Legi-
, d. h. die im Römischen Recht unterrichteten gelehrten Juristen, deren einziges oder doch
ptsächlichstes Streben die Einführung und Begründung derselben unbedingten Fürstenau-
tät in den einzelnen Staaten und Territorien war, welche sie in der Form des Kaiserthums
Papstthums früher, wenigstens viele von ihnen, bekämpft hatten. Selbst wider Willen aber
ten sie damit dem Geiste der Zeit, dem erwachenden individuellen Freiheitstrieb, indem ihre
Aufgabe die Vernichtung jener Mittelgrößen sein mußte, welche als Pairs, états, Land-
de, zwischen Landesherrn und Volk standen und, pochend auf ihre verbriefte feudale Selb-
digkeit, von welcher freilich nur mehr das Phlegma übriggeblieben, der wirklichen Unifica-
der Staaten und Territorien widerstanden.

Die Glosse und Nachahmungen derselben, dann einige recht geschmacklose, scheinbar populäre
risten, namentlich über den Proceß, sind die ersten Früchte der Staatswissenschaft dieser zwei-
Hälfte unserer Periode. Scholastischer Stil, fremde Sprache und Gedanken erweisen sie als
mmenhangslos mit dem Leben, beweisen, daß sie auf dieses nicht wirken konnten.

Man übertreibt meistens die Wirksamkeit der Legisten. An der Constituirung und innern
richtung der Staaten hat das Leben, die Macht der Ereignisse das meiste gethan; der Kreis
jenigen, welche damals am eigentlichen staatlichen Leben activen Antheil nahmen, war noch
sehr beschränkter; noch waren die Einwirkungen des blendenden, nicht verstandenen Lichts des
iserthums im Volk fühlbar; noch stand dasselbe Recht, welches, zur Herstellung der Reichs-
heit bestimmt, dieselbe vollständig brechen sollte, in demselben Licht; noch war das Volk zu glück-
, um die nur zu verständliche Tyrannei seiner kleinen Herren gegen ein Recht zu vertauschen,
dem es nichts zu verstehen brauchte, als daß es sie gegen diese Herren schützte. Nicht minder
d der Umfang der Reception des Römischen Rechts nach Inhalt, räumlicher Ausdehnung
d Tiefe des Eindringens übertrieben, wie dies eine nüchterne Betrachtung der zahllosen spe-
len und particularen wesentlich germanischen Rechte und die ganze so energische Richtung
jener Zeit darthut.

Aber der Staat wie die Staatserkenntniß werden gegen das Ende dieser Periode, wenn
h nicht ohne Protest, allenthalben absolut, und zwar mit einer entschiedenen Neigung zum
sareopapismus, selbst in der lilliputesten Form.

2) Periode des Absolutismus. Wir brauchen wol nicht näher auszuführen, daß
d warum uns die Geschichte der Staatswissenschaften, soweit sie überhaupt zugänglich, als ein
erlich und äußerlich zusammenhängendes Ganzes erscheint, welches nicht nach bestimmten Jahren
getheilt werden kann. Wie die Ideen und Formen einer Zeit in die folgenden hineinwirken,
natürlich auch die literarischen Arbeiten, und zwar um so mehr, als gewisse allgemeine Wahr-
ten zu allen Zeiten wiederkehren und dem Gesammtbild einer Literatur trotz der Mannich-
tigkeit der Methode, Formen und Ausdrucksweise eine höhere, innere Einheit verleihen.

Die theokratisch-spiritualistische, ideal-universale Richtung der ersten Periode war theils in
n Feudalismus selbst, der entartet war, theils in der Zerreißung der bisherigen Glaubens-
heit, theils in der vollen Selbständigwerdung mächtiger Nationalitäten dahingeschwunden.
er entweder gebrochene oder entartete Feudalismus bot keinen brauchbaren Ausgangspunkt
hr für staatliche Forschungen, sondern mußte vielmehr denselben als das Ziel reformatorischer
ätigkeit erscheinen. Seit der Schüler des berühmten Abälard, Arnold von Brescia, im Jahre
155 zum Märtyrer des Princips der Freiheit der weltlichen Gesellschaft vom Papstthum und
r Unterwerfung der Kirche unter die weltliche Gewalt geworden, hörten die Schläge an die
forte der päpstlichen Unfehlbarkeit und Weltautorität nicht auf. Den Albigensern und Wal-
nsern folgten, um nur die bedeutendsten Erscheinungen zu nennen, die Wicliffiten, Hussiten,
uther und Calvin in ununterbrochener Reihe, und wenn auch ihre Tendenz zunächst eine religiös-

Digitized by Google

kirchliche war, so mußte sie doch auch auf einer in mancher Hinsicht wesentlich neuen Anschauung von Staat und Gesellschaft beruhen und die bisher üblichen Anschauungen der letztern mit verändern. In dem Maße, in welchem die Anforderungen des päpstlichen Stuhls die Selbständigkeit der Völker, resp. damals der Fürsten gefährdeten, mußte eine gewisse Neigung derselben zu den neuen Glaubenslehren entstehen, welche nicht nur die Autorität des Papstes bekämpften, sondern auch indem sie sich an die weltliche Gewalt anlehnten, dieser, wenn nicht die Superiorität über die Kirche, doch wenigstens die volle Gleichberechtigung mit derselben einräumten, sofern sie nicht selbst wieder, nur in anderer Weise, das theokratische Princip aufstellten. Der Drang nach Selbständigkeit, ja Oberherrschaft auch über die Kirche und die Sucht, sich durch die Einziehung reichen Kirchenguts, wenn nicht habsüchtig zu bereichern, doch aus den steigenden Geldverlegenheiten zu ziehen, kamen, wenigstens bei den Fürsten, oft der neuen Religion zu Hülfe, wenn neben der Furcht vor solchen tiefgreifenden Neuerungen auch die Macht der Tradition und Gewohnheit des Alten, der Zweifel an die Wahrheit des Neuen sich geltend machten. Manche Staaten, wie z. B. die Italiens, dann Spanien und Frankreich hielten zwar fest an dem alten Glauben, aber nicht an dem alten politischen System. In Italien mit seinen vielen kleinen Stadtstaaten war die politische Autorität des Papstes kaum je weiter gegangen als die eines jeden Siegers mit den Waffen, oder als es nothwendig war, Italien vor einer gemeinsamen mächtigen weltlichen Oberherrschaft zu bewahren. In Spanien und Frankreich war, mit einigen mehr formellen als materiell bedeutsamen Reminiscenzen des Feudalismus, das absolute Königthum vollständig entwickelt und bei aller confessionellen Anhänglichkeit an Rom nicht gewillt, denselben auch nur den mindesten weltlichen Einfluß von Rechts wegen zu gestatten. Der älteste Sohn der Kirche wie der Allerkatholischste König bewachten bei aller religiösen Deferenz eifersüchtig ihre als unmittelbar von Gottes Gnaden ihnen zustehenden Herrscherrechte, und wenn sie sich um den überwiegenden Einfluß in Rom stritten, so tritt darin nicht im entferntesten die Absicht zur Wiederherstellung der universalen weltlichen Macht des Papstes als vielmehr das Streben hervor, durch die Beeinflussung, resp. Abhängigmachung seiner geistlichen Gewalt für sich die Weltherrschaft zu erringen. Selbst Heinrich IV. scheint im wesentlichen nichts anderes, wenn auch unter einer neuen Form, der des allgemeinen ewigen Friedens, angestrebt zu haben. Auch Englands Lostrennung von Rom war an sich der Hauptsache nach ein politischer Schritt, und die Art, wie die englische Hochkirche heute noch besteht, zeugt dafür, daß bei der kirchlichen Neubildung das Element der englischen Aristokratie ebenso maßgebend gewesen wie bei der Organisation des Staats. Wenn aber die Engländer, der schmachvollen Zeit Heinrich's VIII. eingedenk, die Reformation von der Königin Elisabeth an zu datiren lieben, so dürfte in Bezug auf das politische Motiv der Einführung der neuen Lehre kein großer Unterschied herauskommen.

Während nun die Geschichte dieser Periode fast in allen Ländern Namen bewahrt, welche beweisen, daß der Entwickelung der neuen politischen Selbständigkeiten, resp. des absoluten Königthums Männer von dem tiefsten und praktischsten staatsmännischen Blick wie von großer staatsmännischer Energie auf und an den Thronen zur Hülfe kamen, ist es doch nur eine verhältnißmäßig geringe Zahl von Männern, die sich durch eine große staatsliterarische Bedeutung berühmt gemacht haben.

Der gemeinsame Charakterzug der staatswissenschaftlichen Arbeiten dieser Periode ist zwar in der Form noch häufig an die Scholastik erinnernde philosophische Speculation über die Principien des Staats, häufig im utopistischen Gewande, wobei verschiedene Disciplinen der Staatswissenschaften noch nicht unterschieden, die Zustände eines bestimmten Landes aber meist als Ausgangs- oder doch Zielpunkt betrachtet werden. Fast die ganze Literatur dieser Zeit ist polemisch-reformatorisch in einem neuen Sinne des Worts. Es ist nämlich der bisher im Kampf zwischen Papstthum und Kaiserthum, zwischen Orthodoxie und Ketzerei dargestellte und mit manchem auffallenden Rollenwechsel begleitete Kampf zwischen Freiheit und Ordnung nun zu einen Kampf des Princips der persönlichen Freiheit mit dem Princip des Staats-, resp. Fürstenabsolutismus umgewandelt.

An der Spitze der literarischen Berühmtheiten dieser Periode steht Machiavelli. Nachdem diesem für viele noch immer unbegreiflichen und von vielen noch immer mißverstandenen Manne im 9. Bande des „Staats-Lexikon" ein eigener Artikel gewidmet worden ist, haben wir hier nur seine Bedeutung für die Staatswissenschaften zu erörtern und ihn so in das Bild der Entwicklungen derselben einzuflechten. Machiavelli ist das Kind seiner Zeit nach seiner Natur, d. h. er ist italienischer Patriot, wie er durch die Verbindung einer wie er angelegten Natur mit seiner Zeit und seinen Schicksalen, wir wollen nicht sagen: entstehen mußte, aber leicht entstehen konnte

Digitized by Google

er wissenschaftliche Werth seiner Schriften, namentlich des „Principe" ist gering, obgleich einzelne inge so geistreich und scharf sind[43]), daß sie in dieser Beziehung nicht übertroffen werden kön-n. Es ist bezeichnend, daß er nur der weltlichen Staaten gedenkt und seiner eigentlichen Gesin-ung nach Demokrat vom reinsten Wasser ist (vgl. „Discorsi sopra Livio", lib. III, c. 19)[44]), so eigentlich auf dem Standpunkt der italienischen Städtefreiheiten steht, den er aber vorerst enigstens als unhaltbar erkennen muß, da die Zersplitterung Italiens und die innere Zerrissen-eit seiner Glieder die Nation gefährdete und vor allem Einheit nöthig schien. Machiavelli ist n sehr gescheiter, praktisch-erfahrener und doch nur halbgebildeter und vom Doctrinarismus ngeflogener, dabei ganz erbitterter Italiener, also plastisch und materialistisch, leidenschaftlich und ngründlich, heiß und listig, frech und berechnend, scharf auffassend und voll Vorurtheil, groß-anig und ohne Geduld, stolz und doch servil, frei von manchem Aberglauben, aber auch ohne le höhere sittliche Weltanschauung und was dazu gehört. Die ungeheuere Bedeutung, welche mentlich seinem „Principe" beigelegt wurde und noch wird, erklärt sich theils aus der Zeit über-upt und aus der Situation Italiens insbesondere, da Machiavelli mit dem Präsligium der alienischen Wissenschaft fast der einzige bemerkenswerthe Schriftsteller seiner Zeit und für talien der Patriot war, der den Schmerzschrei Italiens zunächst wieder ertönen ließ, theils aus m mit dem Geschmack der Zeit harmonirenden Cynismus seiner Äußerung, aber der scheinbar ssischen, wirklich aber corrumpirt mittelalterlichen und specifisch italienischen Nacktheit seiner edanken, endlich aus dem in seinen Werken aufgehäuften Material für den Despotismus, elches bei der bereits entschiedenen Richtung der Zeit zum Fürstenabsolutismus fast allein be-htet und natürlich hochgeschätzt wurde.[45]) Der verbissenste Demokrat wurde so der Lehr-eister, gleichsam die Incarnation des Absolutismus. Ohne eine andere Liebe als die zum aterlande zu affichiren, eine Liebe, welche so oft bewußt oder unbewußt nichts anderes als die ülle ganz anderer Leidenschaften sein muß, ohne eine höhere als die damals mögliche Bildung, i welcher neben wenigen classischen Schriften die Erfahrung das meiste gethan, kämpfend mit m Ehrgeiz, der durch das Ausbleiben selbst bescheidener Erfolge immer giftiger werden mußte, rieb Machiavelli seinen „Principe" allen Ernstes, um dadurch sich und zugleich seinem Vaterlande rs erste wenigstens zu helfen. Die Annahme R. von Mohl's, Machiavelli habe seinen „Principe" ur geschrieben, um vor allem sein Land zu befreien und zu einer starken politischen Einheit zu ringen u. s. w., wird nicht nur dadurch unterstützt, daß Machiavelli seine gefährlichsten und stößigsten Grundsätze nur für neue Regenten und für gewaltsam begründete Regierungen ausspricht (vgl. auch „Discorsi sopra Livio", lib. I, c. 8), sondern auch und ganz vorzüglich da-rch, daß ein Mann von dem jedenfalls seltenen Verstande und von solcher Einsicht wie Machiavelli unmöglich die ganze Politik für immer auf die rein momentanen Zwecke oder genblickliche Utilität eines einzelnen Volks bauen konnte und auch, wie es nicht nur seine Com-entare, sondern selbst verschiedene Stellen des „Principe" beweisen, nicht wollte. Machiavelli wegt sich den Zuständen seines Volks gegenüber in dem diese bezeichnenden circulus vitiosus on Revolution und Usurpation, erkennt Italien deshalb in einem fürchterlichen Nothstande und ndet, obgleich er das sittlich Schlechte nie sittlich gut nennt, doch kein Gewissensbedenken, diesen ersuchten Zauberkreis durch jedes Mittel zu zerreißen und durch eine Art von rücksichtslosem nd aufgeklärtem Despotismus die Nation gegen ihre eigene Schlechtigkeit zu retten. Machiavelli atte keine Idee von dem organischen Staat und konnte von der persönlichen Menschenwürde eine hohe Meinung haben: das antike Humanitätsprincip war fast nicht mehr unmöglich als as moderne christliche. Machiavelli ist übrigens keineswegs der erste Erfinder der von ihm orgebrachten Schlechtigkeiten, die jedenfalls auch ohne ihn später überall prakticirt worden ären, wo sie prakticirt wurden. Machiavelli hat sich nicht gescheut, um seiner großen Zwecke illen Dinge anzurathen, die um elender Zwecke willen geschahen, obgleich man sich gescheut ätte, den Machiavelli als Autorität zu citiren. Der Machiavellismus ist ein schlechtes politisches rincip, welches so sehr der schwachen Seite des Menschen entspricht, daß es allenthalben und immer seine praktischen Vertreter gehabt hat und haben wird.[46])

43) Hierher gehört z. B. die Eintheilung der Staaten, im Gegensatz zur Aristotelischen Theorie, in Monarchien und Republiken. Um auf einige minder bekannte Dinge aufmerksam zu machen, so ver-eisen wir auf die Discorsi sopra Livio, z. B. lib. I, c. 8, 25, 26, 33, 51, 54, 58; lib. III, . 8, 9 fg. 44) Mohl, Geschichte der Literatur, III, 597.

45) Nordenflycht, Schwedisches Staatsrecht, S. 130.

46) Indem auch wir bezüglich der Literatur auf den citirten Aufsatz R. von Mohl's verweisen, fügen ir noch bei: Vollgraff, System der Staats- und Rechtsphilosophie, II, 803. Roscher, Thucydides

Digitized by Google

In England, Deutschland und Frankreich war der Kampf der politischen Ideen aufs innigste mit dem um Orthodoxie und Glaubensfreiheit verbunden, aber keineswegs so, daß die Vertreter des Freiheitsprincips stets auf seiten der Reform, die des Absolutismus auf seiten der alten Kirche zu suchen gewesen wären. Nicht sowol das kirchliche als vielmehr das nationale Moment überwog, und die Confessions- wie die Freiheitsfrage wurden meist von dem Gesichtspunkt des nationalen Selbständigkeitsbedürfnisses, wie es gerade aufgefaßt wurde, theoretisch und von der Übermacht praktisch entschieden. Während der Übergangs- oder in der Kampfesperiode fand man daher auch allenthalben ein Schwanken in beiden Beziehungen, welches in Frankreich mit dem Sieg der alten Kirche und des vollendetsten Absolutismus der Krone, in England, verfassungsmäßig wenigstens, mit der Unterdrückung der alten Kirche, aber auch aller nicht staatskirchlichen Sekten und des monarchischen Absolutismus, in Deutschland mit dem Absolutismus der Landesherren und einer gewissen Parität beider Kirchen abschloß.

So warz. B. der schottische Reformator Knor nicht minder entschieden demokratisch gesinnt wie später die englischen Puritaner und die Richtung beider mit dem neuen aristokratischen Absolutismus, resp. mit dem thatsächlich bald wieder auflebenden Absolutismus der Krone ebenso unvereinbar wie der Katholicismus. In Frankreich ist die Nationalitätsidee und ihre Verkörperung, die Krone, auf verschiedene Weise in das Ringen der vilains und der Hugenotten mit dem Adel und dem Katholicismus verwickelt, bis sie unter einer durchaus nicht unbestrittenen nationalen Modification des Katholicismus selbst allein und ganz der Staat geworden zu sein schien.

In Deutschland begünstigt der Dualismus von Reich und Territorium, Kaiser und Landesherr, die Herstellung einer Art von religiösem Dualismus nach hundertjährigen schweren Kämpfen und wird dadurch einerseits ein großer Fortschritt in der Freiheit gemacht, andererseits eine Menge von religionsstaatlichen Verhältnissen staatsreligiösen an die Seite gestellt und zu den Ursachen der deutschen Zersplitterung die stärkste hinzugefügt.

Es war unvermeidlich, daß die staatswissenschaftlichen Bestrebungen dieser Periode den Stempel der angedeuteten Ereignisse und Entwickelungen trugen, und daß das Wetterleuchten der kommenden Periode in denselben bemerkbar ist. Konnte sich doch der Kampf gegen den Staats- und Fürstenabsolutismus auf nichts wirksamer stützen als auf die germanischen Freiheitsideen, die bereits in der englischen Magna-Charta und in der Bill of rights, dann in den zahllosen pactartigen Festsetzungen zwischen der Monarchie und den Ständen in allen Staaten des Continents einen modernern Ausdruck erhalten hatten und, wenn auch diese Pacta durch dreifache oder dreifache Schuld, der Völker, Stände und Fürsten, nach und nach außer Übung kommen, unvertilgbar in der Nation sich erhielten.

Als Hauptrepräsentanten der Staatswissenschaften treten nun hervor: Jean Bodin, Thomas Hobbes, Locke, Hugo Grotius und Samuel Pufendorf, und mußte bei der natürlichen Collision in welche durch die Religionsspaltung Gewissens- und Rechtspflichten, dann in der mannichfachsten Kreuzung damit die Freiheit und die Pflicht des Gehorsams geriethen, die Grenze des sittlichen Gehorsams als das Hauptthema der staatswissenschaftlichen Untersuchungen betrachtet werden, zu deren Bestimmung eine eingehendere Untersuchung über Entstehung, Princip, Rechtsgrund, Zweck u. s. w. des Staats unvermeidlich wurde. Der bereits im Gang befindliche Fortschritt der Entdeckungen und Erfindungen, der Naturwissenschaften und der geselligen Verhältnisse sowie der jedenfalls höhere Grad der Freiheit der Forschung konnten den Versuchen zur Lösung dieser Aufgabe nur günstig sein und namentlich nach und nach auch die Sprengung der scholastischen Methode mit sich bringen. Natürlich aber suchte der Absolutismus jeder Confession neben dem bisherigen unfehlbaren Dogma, resp. statt dessen sich selbst in kirchlichen und weltlichen Dingen als unfehlbares Dogma zu setzen, und darum werden die meisten Staatsschriftsteller entweder zu politischen Märtyrern oder sie müssen sich der Hülle des Staatsromans bedienen, wenn sie freie politische Ideen zur Geltung bringen wollen. (S. **Staatsroman**.)

J. Bodinus ist bisher von den staatswissenschaftlichen Schriftstellern viel zu wenig gewürdigt worden. Und doch ist er der erste, welcher in seinem Werke („De republica", lib. VI, zuerst 1576

---

S. 267. Vorländer, Geschichte der philosophischen Moral-, Rechts- und Staatslehre u. s. w. (Marburg 1855). Benedey, Machiavell, Montesquieu und Rousseau, Thl. I. Machiavell und Montesquieu (Berlin 1850). Greiner, S. 38, Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrg. 1856, S. 177. Proudhon, Systeme fédératif, S. 123, 141, 297. Rathmann, Machiavelli und seine Lehre im Verhältniß zum Christenthum und zu den Bestrebungen der Gegenwart (Nordhausen 1862). Taine, Histoire de la littérature anglaise, I, 272; II, 199.

Digitized by Google

n ganzen Staat zu erfassen sucht und zugleich den Franzosen eine gewisse Priorität in der taatsliteratur begründet hat. Geboren 1529, war er zuerst Rechtslehrer in Toulouse, dann nwalt in Paris und zuletzt Procurator des Königs, und diese Carrière wie seine Absetzung gen Widersetzlichkeit gegen den Hof beweisen am besten, daß er nicht nur eine bedeutende Per=nlichkeit, sondern auch als solche von seiner Zeit anerkannt war. Auch sein Leben war reich an echselfällen und Verfolgungen wie Gunst.

J. Bodin's Werk[47]) ist sehr umfangreich und stand bis Montesquieu in der höchsten Achtung r Gelehrten wie Staatsmänner. Es ist durch Gelehrsamkeit wie praktischen Sinn, scharfes theil und Menschenkenntniß ausgezeichnet, trägt übrigens natürlich den Stempel seiner Zeit. ies tritt namentlich in dem allenthalben bemerkbaren Einfluß der antiken und zwar besonders r Aristotelischen Anschauungen und Methode hervor. Doch wurde mit Recht schon früh[48]) annt, daß Bodin der Hauptsache nach selbständig dachte, und daß ihm in Bezug auf viele der chtigsten Grundideen unserer Staatswissenschaften das Verdienst, wenn nicht der ersten Erfin=ng, doch der ersten literarischen Behandlung und Publication gebührt. Nach dem Geiste der it ist dem Bodin die gesammte Staatswissenschaft eine Einheit, und behandelt er dieselbe auch ch antiker Weise unter dem Titel de republica. Er sucht darin nicht nur den Hauptinhalt s eigentlichen Staatsrechts, sondern auch der Politik im engern Sinne, oder der Staatskunst erfassen. Gerade in letzterer Beziehung ist Bodin's Buch von der größten Bedeutung. eilen wir zwar nicht vollkommen die Ansicht R. von Mohl's, als ob „die Zutheilung einer un=schränkten Macht an die Staatsgewalt als solche" und die Wichtigkeit, welche er derselben im rgleich zu den Regierungsformen beilegt, dann „die Neigung zu großer Straffheit und selbst r Härte in Verwaltung und Gesetzgebung, endlich die Hervorhebung der Sittlichkeit vor dem cht und die große politische Rolle welche er ihr zutheilt", antik sei[49]), indem dies alles in so genthümlicher zeitgemäßer Form, in so entschiedener Übereinstimmung mit den absolutistischen d religiös-politisch aufgeregten Zeitverhältnissen steht, daß man jedenfalls auch die Renaissance d das Rococo antik nennen müßte, wenn man jene Gedanken antik finden wollte, und diese enfalls für minder antik als die genannten neuern Geschmacksrichtungen erachtet werden dür=t, so hat derselbe Schriftsteller doch a. a. O. die modernern Auffassungen Bodin's in so ffender Kürze bezeichnet, daß wir ihm um so lieber folgen, je leichter er es macht, die Univer=ität der Auffassung Bodin's von dem ganzen Gebiet der Staatswissenschaften zu erkennen. ach R. von Mohl stellt sich Bodin als von neuzeitlichen Auffassungen ergriffen dar „insofern doch nicht den Menschen ganz im Bürger untergehen lassen will; ferner in seinem kaum mit n Grundanschauungen in Verbindung zu bringenden Rathe die Steuern und sonstigen Lasten n dem einseitigen Willen der Staatsgewalt auszunehmen; in seinem Lob der Gemeinden als ener in sich abgeschlossener Lebenskreise; endlich in seiner lebhaften Empfehlung von örtlichen d allgemeinen vertretenden Versammlungen". So finden wir in Bodin's Werk den Grund=danken der Ausgleichung zwischen Individuum und Staat, der Decentralisation und des lfgovernment, insbesondere aber die Idee einer nicht blos auf die Verwilligung der Steuern f. w. beschränkten, die Kraft und Einheit der Staatsgewalt nicht aufhebenden Repräsentation d einer Durchführung derselben auch in den engern localen Kreisen des Staats. Eine gewisse ehrte Überladung in dem Werk Bodin's liegt im Geschmack der Zeit; dafür ist dasselbe frei n dem Doctrinarismus der Scholastik wie von der Scholastik unsers modernen Doctrinarismus, d wenn es sehr mühsam ist, sich durch das maßlose gelehrte Beiwerk hindurchzuarbeiten, so rd die Mühe durch eine reiche Ernte belohnt. Wie Bodin der Gedanke einer Staatssitten=re nicht fremd war, so finden wir bei ihm unschätzbare und für alle Zeiten gültige Bemerkun=n staatsmakrobiotischer und staatsphysiologischer Art, z. B. „über die Mittel, das Ansehen und Kraft einer Regierung zu heben, über die Ursachen und über die mögliche Abwendung von

47) Wir besitzen eine frankfurter Großoctavausgabe von 1594. Das Werk erschien 1576 zuerst zwar in französischer Sprache. Vgl. Fehr, Über die Entwickelung und den Einfluß der politischen eorien (Innsbruck 1855), S. 232 fg. Mohl, Geschichte der Literatur, I, 170, 228, 323; III, 375, 9. Schon 1580 war zu Paris erschienen: A. Ferrier, Advertissement à M. Jean Bodin sur le IV re de sa république.

48) Heeren, Über die Entstehung der politischen Theorien. Kleine historische Schriften (Wien 1817), I, S. 302.

49) Über die Humanisten Morus, Erasmus u. s. w. s. Laurent, Études, X, 392 fg. Taine, Histoire la littérature anglaise, I, 286, nennt Petrarca „le plus ancien des humanistes".



Digitized by Google

gewaltsamen Staatsumwälzungen, über den Einfluß des Klimas, über den Nutzen genauer Volkszählungen" u. s. w. Selbst über die den verschiedenen Arten von Beamten einzuräumenden Rechte und über das persönliche Benehmen der Fürsten hat er treffliche Bemerkungen gegeben.

Wie die moderne Staatswissenschaft ganz naturgemäß eigentlich in Italien durch Machiavelli beginnt[50]) und nach ihm daselbst einzuschlafen scheint, von dort auf Frankreich übergeht und in Bodin einen glänzenden Repräsententen findet[51]), um bis Montesquieu zu ruhen, so geht sie nun auf England über, welches jetzt in seiner Art den Kampf der modernen Ideen mit den Überlieferungen des theokratischen und absolutistischen Feudalismus aufgenommen und durchzuführen hatte. Die englische Staatsliteratur beginnt mit dem geschmacklosen Filmer für die absolute Gewalt des Königthums, der aber schnell hinter der glänzenden Erscheinung des Th. Hobbes, welcher dasselbe Princip, aber mit großem Geiste und tiefen Gründen, verheidigte, verschwindet. Ist dieses Princip selbst alt, so kann man es ja sogar heute noch keineswegs ein veraltetes nennen; durch seine rationalistische Richtung aber ist Hobbes und die Begründung seiner Lehre nicht minder neu als durch das geschmackvolle Maß und die klare Bestimmtheit seiner Schreibart. Hobbes war durch den vorübergehenden verzweifelten Zustand Englands im Anfang des 17. Jahrhunderts in eine ähnliche verzweifelte Stimmung versetzt wie Machiavelli seinerzeit durch die viel tiefern und dauernden Schäden der italienischen Zustände: aber seine Sittenreinheit und eine gewisse ihm vorgeworfene Schüchternheit oder vielmehr Furchtsamkeit mußten in Verbindung mit der Verschiedenheit der übrigen Gesammtzustände, Charakterzüge und persönlichen Verhältnisse, zusammen ein ganz anderes Werk hervorbringen als den „Principe". Machiavelli war uns der erste Nothrufer des absoluten Staatsbedürfnisses vom Standpunkt der Zersetzung einer durch und durch demoralisirten Nation. Bodin[52]) schwankt noch zwischen absoluter Centralisation und einer organischen Decentralisation, sieht aber noch nicht das ganze fürchterliche Ende, wozu erstere führen muß. Hobbes ist der erste Nothrufer gegen den gewaltthätigen, widerborstigen germanischen Zersetzungsgeist; er ist antiaristokratisch ohne demokratisch, antifeudal ohne freisinnig zu sein, und indem er an die Fähigkeit der germanischen und namentlich der englischen Völker zu einer frei organischen und doch starken Einheit nicht glaubt oder die Einflüsse seiner Erziehung und Lebensstellung zu überwinden nicht den Muth hat, steuert er unbewußt auf einen barbarokratischen Absolutismus, also auf die moderne Amtsoligarchie hin, indem er den Absolutismus der Staatsgewalt und ihrer Verkörperung, des Königthums, lehrt. Nichtsdestoweniger ist Hobbes der Erfinder einer Theorie, welche mehr als eine andere lange die ganze Staatswissenschaft, namentlich das Staatsrecht beherrscht hat und zum Theil noch beherrscht, nämlich der Theorie vom Gegensatz des Natur- und Staatszustandes, der Vertragstheorie, der Theorie von der Unterscheidung der Majoritäten, Theorien, die er merkwürdig genug zu Gunsten seines Staats- und Fürstenabsolutismus ausbeutet, während sie später als die Hauptgrundlagen des genau Gegentheils, oder im Sinne eines solchen, nämlich der absoluten Volkssouveränetät und individuellen Freiheitsrechte, gebraucht wurden und noch später erst eine die beiden Extreme vermittelnde, die in beiden liegende Wahrheit vereinigende Theorie zu Tage rief.

Wir haben oben Hobbes einen besondern Artikel gewidmet[53]), aus welchem seine ganze Theorie mit den hauptsächlichsten Sätzen erkannt werden kann. Daß dieselbe neben dem principiellen Irrthum eine Menge von unschätzbaren und damals höchst gefährdeten Wahrheiten, z. B. die Unverantwortlichkeit des persönlichen Staatsoberhaupts, die Untheilbarkeit der Staatsgewalt u. s. w. enthalte, springt ebenso in die Augen, wie daß dem Hobbes der Gedanke eines

50) In Italien schließt sich die neue Philosophie vorzüglich an Hegel, in Spanien an Krause an. Krause's bedeutendste Schüler sind Leonhardi, Lindemann, Röder, Ahrens, der zur Verbreitung seiner Lehre das Meiste gethan, und der Spanier Julian Sanz del Rio.

51) Mittelbar hat auch Descartes, der später auch auf die Philosophie Kant's wesentlich einwirkte, viel für die Staatswissenschaften gethan. Das Neueste und Beste über diesen großen Philosophen ist die Darstellung seines Lebens und seiner Lehre von Kuno Fischer.

52) Vor Bodin und wesentlich der französischen Literatur zuzuschreiben, dürfte Bonivard zu nennen sein, der in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts schrieb. Als politische Werke desselben sind zu nennen: De noblesse et de ses offices ou degrés; et des III estats, monarchique, aristocratique et democratique etc.; ferner: Traité de l'ancienne et nouvelle police. Beide Werke sind von G. Revilliod (Genf) herausgegeben worden.

53) Vgl. dazu Taine, Histoire de la littérature anglaise, II, 468 fg. 482. Hartenstein, De notionum juris et civitatis, quas Spinoza et Hobbes proponunt, similitudine et dissimilitudine (Leipzig 1856—57).

Digitized by Google

nicht nur organisch entstandenen, sondern auch organisch geordneten und ein organisches Leben führenden Gemeinwesens und die absolute Vernunft- wie Naturnothwendigkeit des Staats und dessen Gleichzeitigkeit mit dem Menschen in Gesellschaft fremd war.

Hatte die Gefahr des traditionellen englischen Königthums demselben in Hobbes keinen Retter, aber einen eminenten Vorsprecher erweckt[54]), so rief die Noth des Volks und der Freiheit diesem zwei nicht minder bedeutende Vorsprecher hervor. Dies waren Algernon Sidney und J. Locke. Diesen war zwar Harrington mit seinem der Vertheidigung der Republik gewidmeten utopistischen Staatsroman „The Oceana" vorausgegangen und gewissermaßen gleichfalls als Märtyrer seiner politischen Überzeugung gestorben, ohne daß seine offenbar zu idealistische Schrift bei einem so praktischen und dabei trotz der Hinrichtung Karl's I. noch immer entschieden monarchischen Volk wie die Engländer Einfluß gehabt hätte.[55]) A. Sidney starb gleichfalls als Märtyrer seiner politischen Ansichten 1683. Locke dagegen sah den Sieg der Volksfreiheiten, wenigstens deren verfassungsmäßige Anerkennung und wurde der eigentliche wissenschaftliche Begründer der Theorie des freien, repräsentativen monarchischen Staats. Indem wir auch bezüglich Locke's auf unsern frühern Aufsatz über denselben in diesem „Staats-Lexikon" verweisen[56]), müssen wir noch auf einige allgemeine Dinge aufmerksam machen, nämlich: 1) Mit dem Bruch des Absolutismus gegen Ende des 17. Jahrhunderts in England beginnt dort eine neue[57]) Periode der Staatswissenschaften wie des Staatslebens, die in Frankreich, abgesehen von Montesquieu, erst mit der großen Revolution, in Deutschland erst mit der Einführung constitutioneller Verfassungen, in Spanien ungefähr gleichzeitig, in Italien erst mit dem italienischen Königreich anhebt. Einzelne Vorläufer der neuern Zeit da und dort ändern an dem Hauptcharakter der Perioden ebenso wenig etwas wie der Umstand, daß innerhalb derselben verschiedene reactionäre Erscheinungen stattfinden.[58]) 2) Die Isolirung der Völker hatte längst geendet, das absolute Staatswesen war im Fortschritt der Zeiten nothwendig gegliederter und künstlicher geworden. Allein ein eigentliches Völkerrecht wollte doch nicht entstehen, da die Völker gewohnt waren, die Führung der auswärtigen Geschäfte unbedingt der Krone zu überlassen, da ferner die Erlangung der bürgerlichen Freiheiten den Blick fast ausschließlich vorerst nur auf die innern Verhältnisse lenkte und, abgesehen von einzelnen Fällen, die öffentliche Meinung weder ausgebildet noch irgendwie organisirt war. Aus den letztern Gründen erklärt sich auch, daß dem Staatsamt die Öffentlichkeit und die organische Einfügung wie eine geordnete verfassungsmäßige Verantwortlichkeit und Selbständigkeit zugleich abging, daß eine systematische Scheidung der verschiedenen Verwaltungsressorts noch mangelte und deshalb auch eine entsprechende Unterscheidung verschiedener Zweige der Staatswissenschaft nicht wohl zu denken war.

Ehe wir weiter gehen, sind aber noch zwei bahnbrechende Namen in die Entwickelungsgeschichte der Staatswissenschaften einzureihen, H. Grotius und S. Pufendorf, über deren erstern ein Aufsatz von Marquardsen[59]), letztern ein Aufsatz von uns in diesem Werk bereits nähere Aufschlüsse gibt.

---

54) Wenn man die Verkommenheit und Liederlichkeit des englischen Hofs während der Restaurationsperiode sieht (vgl. Taine, Histoire de la littérature anglaise, Thl. II, vorzüglich S. 489 fg., 506 fg., 553), so begreift man, daß Hobbes vergebens geschrieben haben mußte.

55) Wohl nennt dieses Werk „geistlos", Hume dagegen ein Werk „von großem Genie und vieler Erfindung."

56) Vgl. dazu Laurent, Études, X, 497. Laboulaye, Locke législateur de la Caroline, in der Revue des législations von Wolowsky, XXXV, 225. Laboulaye, Études morales et politiques, S. 135, 152 fg., 159. Taine, I, 152, wonach Fortescue (im 15. Jahrhundert) schon in seinem Werke In leges Angliae (London 1599) alle Ideen Locke's ausgesprochen hätte: „tant la pratique est puissante à suggérer la théorie", und III, 56, 61, 65. Derselbe Fortescue schrieb noch: The difference between an absolute and limited monarchy.

57) Vgl. Hettner, Geschichte der englischen Literatur von der Wiederherstellung des Königthums bis die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts (1660—1770).

58) Vgl. z. B. über Pufendorf oben XII, 235. Hatte aber auch Deutschland seine Hobbes, die für den Landesherrn das Princip des Cäsareopapats aufstellten, indem sie Sätze wie: „Cujus est regio ejus est religio" oder: „quilibet princeps in suo territorio papa" (Stryck 1690) vertheidigten, so fehlen auch die freiheitsfreundlichen, für Gesammtdeutschland begeisterten beiden Moser, ein Mich. von Loen, Sonnenfels, Iselin, Just. Moser u. a. nicht. Möser scheint schon unter dem Einfluß der Locke'schen Theorien zu stehen. Vgl. Hettner, Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrhundert (Braunschweig 1864), Buch 2, S. 381 fg. Letzteres gilt entschieden von Iselin, der auch Montesquieu kennt.

59) Die Ansicht von Marquardsen, daß neben Grotius Baco von Verulam die neue Wissenschaft



Digitized by Google

Grotius[60]), ein Holländer (geb. 1583, gest. 1645), war durch seine Familienverhältnisse und durch das glänzende, rege politische Leben seines Vaterlandes[61]) früh gezeitigt und auch nahe daran, der Märtyrer seiner politischen Überzeugung zu werden. Man nennt ihn mit Recht den eigentlichen Begründer der Rechtsphilosophie, des allgemeinen Staatsrechts und besonders des Wissenschaft des Völkerrechts.[62]) Wir nennen Grotius jetzt erst, weil er nicht, wie z. B. Locke, specifisch englisch, sondern universell ist und in dieser Weise, unter vollständigem Bruch mit der noch zum guten Theil antiken Anschauungsweise eines Machiavelli und Bodin, so recht eigentlich die neue Aera inaugurirt. Sowol in Bezug auf die Priorität der neuen allgemein humanen Ideen, als auch bezüglich ihrer universellen Begründung und Anschauung, endlich mit Rücksicht auf die stramme Festhaltung des Rechtsbegriffs, durch welche seine Schriften den Charakter bloßer politischer Reflexionen verlieren, geht er Montesquieu weit vor und ist, unbeschadet der besondern Verdienste, durch sein Hauptwerk „de jure belli et pacis" der eigentliche Schöpfer der modernen Staatswissenschaft geworden. Ihm gegenüber kann auch Pufendorf nur ein untergeordnetes Verdienst eingeräumt werden.[63])

Ein großer Übelstand der ganzen bisher erörterten politischen Literatur, mit Ausnahme der Schriften Locke's und Sidney's (Bodin's Republik fand erst in der lateinischen Übersetzung allgemeinere Verbreitung), scheint auf den ersten Blick ihre Redaction in lateinischer Sprache. Allein mit der Wissenschaft geht es eben wie mit allen Culturen; sie bestehen anfangs nur für einen beschränkten und eingeweihten Kreis, der sie treibhausartig gegen die kalte Luft rauher Zeiten pflegt und schützt. Auch war die lateinische Sprache damals und für diese Kreise das Mittel einer allgemeinen Verständlichkeit, welches heutzutage zwar aus vielen Gründen nicht mehr so nöthig, aber doch durch die Kenntniß verschiedener Sprachen, welche bei Gelehrten nicht selten ist, nicht ausgeglichen wird.

Nach der ganzen zeitherigen Entwickelung mußte aber jetzt die Ausbildung der Nationalitäten und damit eine gewisse politische Emancipation der Völker, ihr Einfluß auf die Führung der Staatsgeschäfte, deren gesetzliche und mannichfaltige Ordnung, als charakteristische Eigenthümlichkeit einer neuen Aera auch in den Staatswissenschaften in den Vordergrund treten.[64]) Insofern steht Locke mit seiner dem ganzen Volk verständlichen Sprache und mit seiner Betonung der Staats- oder Volkssouveränetät an Bedeutung über Grotius, dessen etwaiger Einfluß auf Locke ohnehin nicht nachgewiesen werden kann. Und England, wie es die Theorien Locke's praktisch darstellte, war das Vorbild, von welchem Montesquieu in seinen Werken ausging.

Doch genug der Nachweise über einzelne literarische Zusammenhänge! Der Geist der Menschheit geht durch die ganze Geschichte, auch durch die der Literatur. Dieser Geist ist der Mensch selbst, der nach Harmonie der verschiedenen Richtungen seines Wesens wie nach Ausgleichung des Individual- und Geselligkeitstriebs ringt. Es ist auch der Geist der Staatswissenschaften und ihrer Geschichte, der sich zugleich in dem Gegensatz einer unverfellern und einheitlichen zu einer speciellern und mehr auf Arbeitstheilung beruhenden Auffassung und Behandlung manifestirt und je nach der Individualität ihrer Träger und nach der Art ihres Verhältnisses zum wirklichen Leben diesem bald vorauellt, bald nachhinkt.

Wie die Hypertrophie einer Lebensrichtung, solange noch in einem Volk Leben ist, die Opposition der verkümmerten Richtungen und wissenschaftliche Vertreter derselben hervorruft, welche allmählich zum Sieg gelangen, so auch die Einseitigkeit in Verfolgung von Freiheit oder Ordnung. Und gleichwie eine wahrhaft wissenschaftliche Universalität der Erkenntniß, je weiter diese mit der Cultur vorwärts kommt, die Arbeitstheilung, so setzt eine wahrhaft wissenschaftliche Arbeits-

---

unserer Zeit, letzterer vom Standpunkt der Naturwissenschaften aus, inaugurirt habe, ist neuestens von J. von Liebig heftig angegriffen worden. S. dagegen Bamberger, Baco von Verulam (Würzburg 1865). Vgl. auch Carey, Grundlage der Socialwissenschaft, I, 17 fg.

60) Vgl. Laurent, Etudes, X, 477.

61) Holland war seinerzeit das Asyl politisch Verfolgter, wie später England und die Schweiz.

62) Mohl, Geschichte der Literatur, I, 385.

63) C. von Kaltenborn hat 1848 (Leipzig) ein Buch: Die Vorläufer des Hugo Grotius auf dem Gebiete des Jus naturae et gentium sowie der Politik im Reformationszeitalter, publicirt. Es gibt eine Menge zum Theil im allgemeinen unbekannter Namen, und wenn daselbst mit Machiavelli begonnen wird, so ist es klar, daß es sich dabei nur im allgemeinen um die frühere Literatur, nicht um die Priorität der Gedanken handelt.

64) Vgl. Röth, Geschichte unserer abendländischen Philosophie (zweite Auflage, 2 Thle., Mainz 1864). Trendelenburg, Friedrich der Große und sein Großkanzler S. von Cocceji u. s. w. (Berlin 1863).

Digitized by Google

ilung die wissenschaftlich-universelle Erkenntniß voraus. Hierauf, wie auf dem richtigen rhältniß zwischen Theorie und Praxis, das eigentlich nur eine andere Formel für die eben gesprochenen Wahrheiten ist, beruht die richtige Auffassung und Würdigung jeder Literatur, auch der Staatswissenschaften.

3) Die Periode des freien oder modernen Staats. Der Geist der politischen iheit weht, nachdem unterdessen der Glanz Hollands erblaßt war und die Schweiz ein abndertes Leben geführt, der Absolutismus aber fast allenthalben die aus den Niederungen des immer unter dem Bann des Feudalismus seufzenden Volks aufgetauchten Freiheitsrufe mit den Städtefreiheiten niedergedrückt hatte, frisch von Englands Gestaden auf den Cont herüber.

Locke hatte noch Montesquieu's Geburtstag (18. Jan. 1689) wie den von Voltaire (1694) bt und hätte schier auch den von Rousseau noch gesehen (1712). In diesen Namen und in dem emeinern Begriff der sogenannten Encyklopädisten („Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts et métiers"; 28 Bde., 2 Bde. Kupfer, Paris 1751—72; 5 Bde. pplemente, 1776—77) scheint die Summe der ganzen modernen Staatswissenschaftsgrundn eingeschlossen, deren ersten praktischen Versuch man in der großen Französischen Revolution kennen gewohnt ist.

Der Zusammenhang mit der Vergangenheit und die folgenden Ereignisse, wenn man sie den obenangegebenen Grundanschauungen betrachtet, wird von selbst das Irrthümliche r oft nicht einmal consequenten, geschweige ehrlichen Anschauungen ergeben. Da aber auch jenen berühmten Namen sowie von den Encyklopädisten überhaupt besondere Artikel in m Werke handeln, so kann es hier nur darauf ankommen, den Gang der modernen Staatsnschaften im ganzen und deren gegenwärtigen Stand in seinen Hauptzügen zu schildern und alles in das Gesammtbild gehörig einzufügen.

Die Emancipation des weltlichen Staats, die Emancipation der einzelnen Nationalitäten der Prätension einer Weltmonarchie, das sind die für die Staatswissenschaften unmittelbar tigsten Resultate der vorigen Periode gewesen. Mit dieser beginnt die philosophische und rische freie Forschung auf dem Gebiet der Staatswissenschaften, die bewußte Würdigung nationalen Rechts, der Vergleich und die Nachahmung fremder Rechtseinrichtungen. Der olutismus, der für Gesammtdeutschland durch das Reich seiner Natur nach unmöglich, nur ge der Schwäche desselben aber in den deutschen Territorien möglich gewesen, war in Engam frühesten gebrochen. In Frankreich bricht ihn die Revolution, in Deutschland die ganze se der dieser folgenden Ereignisse.

Die Staatswissenschaften tragen den Stempel der neuen Zeit. Die Idee des organischen freien Staats, der politischen Bedeutung der Völker beginnt zu tagen. Der Gehorsam soll die Freiheit rechtlich geschützt, jeder dem Staat, der Staat jedem bedeutend sein. Hatte der olutismus im Verwaltungsstaat rücksichtslos unificirt oder centralisirt, so taucht nun mit Idee des Selfgovernment die der Decentralisation, mit der der persönlichen Freiheit die des tsstaats in verschiedenen Versuchen der Verwirklichung auf. Wissenschaften und Erfindunverden Gemeingut, und an die Stelle eines fiscalischen Bereicherungssystems der Staatst tritt der Gedanke einer allgemeinen Steigerung des Volkswohlstandes, an die Stelle einer en Unterwürfigkeit des Volks und des Strebens, dasselbe in möglichster Unwissenheit zu n, das Streben seiner Aufklärung und Bildung.

Was die Engländer praktisch vorgearbeitet, die Franzosen unvollständig und einseitig risch zu begründen versucht hatten, das haben die Deutschen mit wissenschaftlicher Tiefe und de zu begründen begonnen, und Namen wie Kant und Fichte und viele andere haben zur Beng der Geister und zur Befreiung der Menschheit im Staat wesentlich beigetragen. Weder Mangelhaftigkeit der philosophischen Doctrinen, noch einzelne zum Theil glänzende Versuche rationären Richtung konnten den Fortschritt im ganzen aufhalten, und wenn nun, wo als eszeichen desselben überall die Fahne der Verfassungsmäßigkeit weht, eine Gefahr besteht, es einmal die einseitige Verfolgung der Rechtsstaatsidee, welche auf eine neue Art zu der röckelung des Feudalismus führen und dem wahren Begriff des Selfgovernment, dem den Wesen der Decentralisation einen staatswidrigen Inhalt geben mußte, dann eine solche olitterung in der Auffassung der Staatswissenschaften, welche in der an sich richtigen Idee rbeitstheilung die höhere Einheit aller Zweige der Staatswissenschaft wie des ganzen staatLebens vergäße.

Bei dem unendlichen Reichthum der staatswissenschaftlichen Literatur dieser Periode dürfte

Digitized by Google

es unumgänglich nothwendig sein, für die Übersicht derselben eine bestimmte Ordnung zu setzen. Man kann nun folgende vier Hauptklassen unterscheiden:

a) Wissenschaftliche Arbeiten, welche nebenbei oder ausschließlich das ganze Wesen und Leben des Staats, und zwar des Staats in abstracto wie aller Staaten in concreto zu behandeln und darzustellen suchen. Hierher gehören namentlich allgemeine philosophische Werke, dann die Literatur des Naturrechts, der Rechtsphilosophie und der allgemeinen Politik, gewissermaßen selbst die des sogenannten allgemeinen Staatsrechts. Es können aber auch die großen allgemeinen Encyklopädien und die politischen Encyklopädien oder die sogenannten Staatswörterbücher hierher gerechnet worden, und zwar um so mehr, als sie meist von einer alle ihre Artikel mehr oder minder durchdringenden philosophisch-politischen Grundansicht aus- und auf eine bestimmte politische Richtung auch praktisch hingehen.

b) Wissenschaftliche Arbeiten, welche die Staaten als Glieder einer rechtlich geordneten Gesellschaft behandeln, oder die Literatur des internationalen Völkerrechts, des Bundesrechts u. s. w.

c) Wissenschaftliche Arbeiten, welche den ganzen Staat als eine selbständige Persönlichkeit in seiner Ordnung, seinem Leben für sich, also vorzüglich nach innen, betrachten und zwar entweder wieder den Staat in abstracto, oder nur einen bestimmten Staat in seinem eigenen Wesen und seiner besondern Entwickelung. Die Werke der letztern Art, soweit sie den Staat in abstracto behandeln, werden meist mit den sub a bezeichneten ähnlicher Art zusammenfallen.

d) Wissenschaftliche Arbeiten über einzelne Ressorts des staatlichen Lebens bis zu einzelnen Detailfragen herab, und zwar wieder solche, welche ihr besonderes Thema ganz allgemein, und solche, welche es mit Rücksicht auf ganz specielle Momente behandeln.

Da in frühern Artikeln das Naturrecht, resp. die Rechtsphilosophie [65]), dann die Encyklopädien [66]) und die Politik im allgemeinen bereits gewürdigt sind [67]), so bleiben uns noch folgende Kategorien zu betrachten, in denen doch immer noch alle Seiten der Staatswissenschaften vertreten erscheinen, nämlich: 1) das allgemeine Staatsrecht; 2) das Völkerrecht einschließlich des Bundesrechts; 3) die einzelnen Staatswissenschaften mit Rücksicht auf den Staat als eine selbständige Einheit und sein gesammtes eigenes Leben, nach dem Princip der Arbeitstheilung. Hier unterscheiden wir a) Rechtswissenschaften, also Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht, Strafrecht, das gesammte Proceß- und Civilrecht in ihrem Verhältniß zum Staat [68]); b) Staatsverwaltungswissenschaften nach den drei großen Richtungen des irdischen Lebens, also α) Staatssittlichkeitslehre; β) Staatserkenntnißlehre, als Gesetzgebungspolitik; γ) Staatsmachtlehre und die Nationalökonomie, als Staatsfinanz- und Militärwesen; c) Gesellschaftswissenschaften, welche Unterscheidungen sowol die allgemeinern als auch die nur für einzelne Staaten bereiteten Werke dieser Art umfassen.

Zu 1. Der Name „allgemeines Staatsrecht" ist nicht so ganz neu [69]), wie es denjenigen scheinen könnte, welche nur an das mit Recht in unsern Tagen berühmt gewordene Werk von Bluntschli denken.[70]) Durch seine neuesten erschienene „Geschichte des allgemeinen Staatsrechts" hat Bluntschli bewiesen, daß auch er diese Wissenschaft als eine schon ältere anerkennt. Aber was ist dieses allgemeine Staatsrecht? Ist es kein Völkerrecht, keine Staats- und Rechtsphilosophie, kein Staatsnaturrecht, keine Staaten-, Cultur- und Rechtsgeschichte, was soll es sein? Als eine Vergleichung einer Mehrzahl historischer Erscheinungen kann es zu den interessantesten Resultaten, aber nicht zu geltenden Rechtssätzen führen. Nach unserer im „System des Verfassungsrechts der constitutionellen Staaten Deutschlands" bereits ausgeführten Meinung

---

65) Vgl. Mohl, Geschichte der Literatur, I, 217 fg.

66) Mohl, I, 128 fg.

67) Als ein Rechtsphilosophie, Geschichte, allgemeines Staatsrecht und Politik verbindendes Werk dürften wir wol unser Werk Staat und Gesellschaft (bis jetzt 2 Thle., der letzte Theil befindet sich im Druck; Leipzig 1861—63), erwähnen.

68) Kind, Summarium des Neuesten in der Rechtswissenschaft (3 Bde., Leipzig 1832—35). Fortgesetzt von Engelmann, Bibliotheca juridica. Verzeichniß aller von 1750—1839 erschienenen Werke über die Rechtswissenschaft (Leipzig 1840). Walther, Handlexikon der juristischen Literatur des 19. Jahrhunderts (Weimar 1854).

69) Vgl. dazu Escher, Politik, I, 14 fg.

70) S. z. B. schon Schlözer, Allgemeines Staatsrecht, dann Abhandlungen über Gegenstände des allgemeinen Staatsrechts in Neudeutschland (Karlsruhe 1824). Jordan, Versuche über das allgemeine Staatsrecht (Marburg 1828). Eckendahl, Allgemeine Staatslehre (Neustadt a. O. 1833—35). G. von Struve, Geschichte des allgemeinen Staatsrechts in ihren Hauptträgern dargestellt (Mannheim 1847). Neuer ist Bischof, Allgemeine Staatslehre (erste Lieferung, Gießen 1860).

Digitized by Google

nn die Aufgabe des allgemeinen Staatsrechts nur entweder mit der der Rechtsphilosophie
sammenfallen, für welche natürlich auch die Geschichte des Staasrechts und eine vergleichende
schichte der politischen Entwickelungen bei den verschiedenen Völkern unentbehrlich ist[71]), oder
Aufgabe desselben ist eine besondere. Letzternfalls muß sie sich auf diejenigen Dinge beziehen,
entweder gesetzlich gar nicht ausdrücklich geordnet oder durch Gesetz gar nicht zu ordnen sind.
s allgemeine Staatsrecht hat daher ein staatsrechtliches System zu entwickeln, welches Sätze
vinnt, durch welche die zufälligen oder natürlichen Lücken der Gesetze und der möglichen Ver-
ltungsnormen ausgefüllt werden, und die durch ihre absolute, resp. nach den herrschenden An-
ten als solche geltende Vernunft- und Naturnothwendigkeit ebenso positive Geltung beanspruchen
nen, wie das absolut oder als absolut erachtete Unsittliche und Unvernünftige trotz der formell
alen Form seiner Erlassung keine Geltung beanspruchen kann.[72]) So gibt das allgemeine
aatsrecht, um nur einige Beispiele anzuführen, den Gesetzen, welche nur das Äußere zu erfassen
mögen, z. B. bei den Fragen nach den Grenzen des politischen Gehorsams, nach dem innern
ndigen Wesen des Constitutionalismus, der politischen Pflicht überhaupt, der Bedeutung der
narchischen Staatsform u. s. w., den eigentlichen lebensvollen Inhalt an und ermöglicht aus
richtigen Auffassung des Wesens des Menschen und des Staats Entscheidungen als wirklich
tliche, welche bei der unvermeidlichen Lückenhaftigkeit der öffentlichen Gesetze äußerdem nur
zufällige, persönliche betrachtet werden würden. In diesem Sinne nun dürfte das allgemeine
aatsrecht als eine dieser Periode angehörige Bereicherung der Staatswissenschaften zu betrach-
sein. Letzteres muß selbst dann gelten, wenn man das allgemeine Staatsrecht nur als einen
bereitenden, die wahren Fundamentalbegriffe der Staatsrechtswissenschaft enthaltenden Theil
letztern betrachtet.

Zu 2. Völkerrecht, internationales Recht der Privaten und Bundesrecht stehen offenbar
einander in sehr inniger Verbindung. Der Hauptbegriff bleibt aber immer Völkerrecht im
gensatz zum Staatsrecht. Denn nur in diesen beiden Begriffen erscheinen, rechtlich wenigstens,
Subjecte des Rechts und die Verschiedenheiten der beiden Rechtsgebiete vollständig klar und
t durch Übergangsmomente von einer Gestaltung zur andern (die verschiedenen Allianz- und
föderationsarten) getrübt. Während aber im Völkerrecht in letzter Instanz die Selbsterhal-
gsrücksichten und Selbsterhaltungsfähigkeiten jedes einzelnen Staats entscheiden, entscheidet
Staatsrecht bei allen Collisionen, und zwar friedlich, das Interesse des Staats, indem jede
ere Entscheidung außerhalb der Grenzen des Staatsrechts liegt.

Die Basis des Völkerrechts[73]) ist das gesellige Bedürfniß der Staaten, man könnte es selbst
Staatengesellschaftsrecht nennen. Und dieses Bedürfniß ist nicht blos ein materialistisches,
dern auch ein sittlich-intellectuelles. Das Bundesrecht ist nur eine Form des Rechts für eine
ere Völkervergesellschaftung, die sich entweder wieder vermindert oder noch inniger, bis zum
heitsstaat, steigert. Das internationale Recht der Privaten enthält die Wirkungen der
lkervergesellschaftung für die Einzelnen.

Während nun, was die allgemeine Begründung des Völkerrechts angeht, Kant in Deutsch-
d die Wolf'schen Ansichten bald in den Schatten gestellt hatte, wurden letztere von dem berühm-
Vattel ins Französische übertragen und dadurch zu einer Art von Katechismus für die di-
matische Welt. Für das Dogma des Völkerrechts erwarb Martens die höchste Autorität,
chem sich von Günther und Klüber anschlossen. Es scheint, als ob die lange Gewaltsperiode
der Französischen Revolution das Interesse oder den Muth für die wissenschaftliche Behand-
g des Völkerrechts vernichtet hätte. Erst seit der Mitte der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts
mt dieselbe einen neuen Aufschwung, namentlich durch den Hegelianismus und die historische
ule.

---

71) In diesem Fall gibt das allgemeine Staatsrecht wie die Rechtsphilosophie die Ideale an, nach
en der Staat zu streben hat, und bezeichnet mittelbar die dem wahren Fortschritt entgegenstehenden con-
en Verhältnisse und Einrichtungen.

72) Da der concrete Staat selbst etwas Positives ist, so muß das ihm Entsprechende gleichfalls positiv
, wenn es auch noch nicht gesetzlich ausgesprochen oder in dieser Weise gar nicht ausdrückbar ist, sobald
Entscheidung darüber als absolut nothwendig erscheint. Die Wissenschaft wird hierdurch gar nicht
Rechtsquelle, sie stellt vielmehr mit dem wahren Wesen des Staats und dessen Consequenzen nur
aus, was ist.

73) Fischer, Handbuch der praktischen Politik, I, 7; II, 615. Lamartine, La France parlementaire,
130 fg. Zouch, De jure fetiali, sive de jure inter gentes. Voigt, De fetialibus popul. rom.
est spec. (Leipzig 1852).

Digitized by Google

An der Spitze sind, abgesehen von vielen Werken über geschichtliche Einzelheiten (R. von Mohl, a. a. O., I, 353 u. 362 fg., 404 fg.), viele bedeutende Werke über die Geschichte des Völkerrechts im allgemeinen zu bemerken. Für die ältere Geschichte des Völkerrechts und zwar namentlich auch fremder Völker nennen wir die Werke von Ward, Flassan, Barbeyrac, Saint-Priest, Koch, Schöll, Voß, Fallati, Pütter, Müller-Jochmus und, abgesehen von einigen Arbeiten über einzelne Gegenstände (von Weiske und Ofenbrüggen), als das ausgezeichnetste von allen Laurent's nun bis zum zehnten Band gediehenes großes Werk „Études sur l'histoire de l'humanité". Über das neuere europäische Völkerrecht verdanken wir zum Theil ausgezeichnete Werke F. Combes, Fr. von Raumer, Förster, Garden, dem Amerikaner Lyman Spalding, dem Spanier Gonni, und dem Portugiesen Santarem; auch gehören die großen Geschichtswerke von Schlosser, Bignon, Lefebre, d'Haussonville, Thiers, die Sammlungen amtlicher Schreiben, z. B. der Herzoge von Marlborough und Wellington, des Marquis von Londonderry, die Memoiren Mitchell's, Murray Keith's, Malmesbury's, Guizot's hierher.[74])

Als besondere Arbeiten über die Geschichte der Literatur des Völkerrechts erscheinen die betreffenden Werke von de Wal (Holländer) und Kaltenborn; beide genügen nicht. Ebenso ungenügend sind die dogmengeschichtlichen Werke von Isambert, James Macintosh und Hinrichs. Werke, welche die Geschichte der Literatur und Dogmen des Völkerrechts verbinden, sind besonders Wheaton, „Histoire des progrès du droit des gens" (2 Thle., Leipzig 1841, neuestens frisch aufgelegt), und Laurent in dem obenerwähnten Werk, Thl. I—X (bis auf Locke gehend).

Unter den systematischen Bearbeitungen und zwar als Einleitungen in dasselbe sind zu nennen die Werke von Sabin de Wal, H. C. von Gagern, Hälschner, Fallati und Kaltenborn. Als Grundrisse sind zu erwähnen die Arbeiten von Kolderup-Rosenvinge und Bentham. Vollständige Systeme des philosophischen Völkerrechts besitzen wir von Vattel[75]), Bourlamaqui, Reyneval, Pinheiro-Ferreira, und sind demselben von Baroli, Tolomei und K. S. Zachariä und Destriveaux in deren Werken bedeutende Abschnitte gewidmet. Als Systeme des positiven Völkerrechts sind zu nennen in Deutschland: die von J. J. Moser, Martens, Günther, Schmalz, Schmelzing, Klüber, Pölitz, Saalfeld, Oppenheim und ganz vorzüglich von Heffter, („Das europäische Völkerrecht", zweite Auflage, Berlin 1848); in England: die Werke von Ole Manning, Wildman, Polson, Horne, Phillimore; in Nordamerika: H. Wheaton, Kent, in Spanien: Pando, Ferrater, Riquelme; in Südamerika: A. Bello; in Frankreich: Garden.[76])

Eine besondere Lebhaftigkeit der wissenschaftlichen Thätigkeit zeigt sich in denjenigen Ländern, welche irgendeine Art föderativer Verfassung haben. Es gibt zwar die verschiedensten Arten von Conföderationen. Die Verbindung der Satrapenfürsten oder fürstlichen Vasallen mit ihrem Suzerän oder Oberherrn, die Colonialverbindungen, die Real- und Personalunionen, die Allianzen, selbst die durch ein gemeinsames Völkerrecht verbundenen Staatensysteme[77]) gehören eigentlich hierher und es muß jedem klar sein, daß alle derartigen Verhältnisse einer rein doctrinären Behandlung spotten, indem sie uns die Staaten in den verschiedensten Situationen der Anziehung und Abstoßung, der nach Selbständigkeit oder Abhängigkeit drängenden Entwickelung zeigen und meist nur mehr oder minder transitorische Zustände darstellen.[78])

Etwas bestimmter sind die Formen, welche die Schule mit Staatenbund und Bundesstaat zu bezeichnen gewohnt ist und welche bei Völkern vorkommen, die zu einer gewissen Selbständigkeit der Theile neigen, ohne deshalb ihre nationale Zusammengehörigkeit nicht auch als eine politische und politisch geordnete zu betrachten. Es gehört hierher die Schweiz, Deutschland und Nordamerika.

Die Schweiz ist wol dasjenige Land, welches, was und wie es verfassungsmäßig ist, am wenigsten durch doctrinären Einfluß wurde. Theorien haben an seinen öffentlich-rechtlichen

---

74) Über die Geschichte einzelner Staatsverträge s. **Völkerverträge.**

75) Neueste Ausgabe von Pradier-Fodéré (3 Thle., Paris 1863).

76) Manche neuern und in der Mohl'schen Arbeit noch nicht berücksichtigte Werke s. Held, Staat und Gesellschaft, II, 33, 186, 558 fg.; und III, 7. Hierher gehört namentlich Proudhon's La guerre et la paix.

77) Sigaud, Confédération européenne (Nimes).

78) Vgl. z. B. Luftkandl, Ungarisch-österreichisches Staatsrecht (Wien 1863). Dazu: Deák, Ein Beitrag zum ungarischen Staatsrecht, Bemerkungen über Luftkandl's Ungarisch-österreichisches Staatsrecht (Pesth 1865).

Digitized by Google

ständen nichts gethan, desto mehr seine Lage, sein Umfang, die ganze Artung von Land
Volk, die Interessen Europas. Durch die Geschichte der Entwickelung seiner Verfassung
t ein doppelter Zug, der des Kampfes zwischen Aristokratie und Demokratie, vorzüglich in
einen Cantonen in Bezug auf die Bundesverfassung, und der des Kampfes zwischen politischer
heit und Particularselbständigkeit. Nach den gegenwärtigen Zuständen erscheint die
okratie allenthalben als Sieger und hat in der Form des Bundesstaats die Einheit den
rticularismus überwogen.

Über das alte Recht der Eidgenossenschaft besitzen wir Werke von Simmler (1576),
lin (1751), Falckner (1737) und Meister (1786). Mit den Mitteln der modernen Wissen-
ft bearbeiteten diesen Gegenstand sehr erfolgreich Stettler (1844) und Bluntschli (1849
2.)[79]) Die Periode der Helvetischen Republik und der Mediationsacte ist ohne eigene
enschaftliche Darstellung geblieben, doch haben ihr Stettler und Bluntschli in ihren Werken
ndere Abschnitte gewidmet. Für das Bundesrecht von 1815 haben wir außer den officiellen
tokollen der Tagsatzungen von 1813—15 und der Behandlung Bluntschli's in seinen
n angeführten Werken noch die Arbeiten Usteri's, Henke's, Snell's und Stettler's; über das
fassungsrecht von 1848 haben wir außer der betreffenden Abtheilung in dem Buche
ntschli's: Kopp, „Geschichte der eidgenössischen Bünde" (Berlin 1858—62; noch un-
endet); Vogt, „Die Gerichtsbarkeit des eidgenössischen Bundes"[80]); dann ein anonymes
rk: „Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft" (Freiburg in der Schweiz
9); Ulmer, „Die staatsrechtliche Praxis der schweizerischen Bundesbehörden aus den Jahren
8—60" (Zürich 1862); Blumer, „Handbuch des schweizerischen Bundesrechts" (2 Thle.,
affhausen 1864); Heimann, „Die Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft
die Staatsverfassung der Cantone" (Basel 1864). Vgl. auch Proudhon, „Système
raliſ, S. 92.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika bildeten durch die Conföderation von 1781
n Staatenbund oder eine Völkersocietät ohne eine gemeinsame staatliche Obergewalt. Die
altbarkeit dieses Verhältnisses führte sie schon 1789 zum Bundesstaat, d. h. zu einer voll-
dig staatlich qualificirten Einheit mit einer gewissen Selbständigkeit der einzelnen sogenannten
aten.[81]) Für diejenigen, welche an dem Schulbegriff des Bundesstaats festhalten, muß
nach die Secession des Südens unzweifelhaft als eine Revolution erscheinen, wenngleich
t übersehen werden darf, daß die Haltung der Regierung in Washington selbst (Blokade,
itulation) mit dieser Consequenz aus Gründen im Widerspruch stand, die durch keinen
ulbegriff widerlegt oder nichtvorhanden gemacht werden können. Bei dem der Mehrzahl
Leser ohne Zweifel ferner liegenden Interesse an der Literatur der amerikanischen Staats-
enschaften begnügen wir uns um so mehr auf den trefflichen Aufsatz in R. von Mohl's
schichte der Literatur", I, 509 fg., zu verweisen, als der uns hier gestattete Raum diese
chränkung gebietet.[82])

Ohne Zweifel ist die Bundesrechtsentwickelung in Deutschland ebenso von der größten
htigkeit, wie die Entwickelung seiner Einheitsverhältnisse. Schon früh tritt der Gegensatz,
chen der Reichseinheit und der Territorialselbständigkeit auch in der Literatur hervor, und
ren sich namentlich seit dem Westfälischen Frieden die Stimmen, welche es mit dem Wesen
Reichs ganz verträglich finden, daß Deutschland als Ganzes mehr eine Conföderation als
Staat sei. Werden doch im Anfang dieses Jahrhunderts noch deutsche Fürsten von
poleon I. mit der Souveränetät beschenkt „unbeschadet dem Deutschen Reich" oder der „con-
ération germanique", deren Verfassung die Franzosen spöttisch eine „gothique" benen-
. Der deutschen Wissenschaft gehört die Ausbildung der Schulbegriffe „Staatenbund und
ndesstaat" an, und es wäre derselben vorzüglich der Vorwurf zu machen, daß sie auch in dieser
ehung zu doctrinär vorgegangen sei, und das praktische Object, die in Wien verein-

79) Geschichte des schweizerischen Bundesrechts von den ersten ewigen Bünden bis auf die Gegen-
t (2 Bde., Zürich).

80) In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1857, S. 328 fg.

81) Vgl. Treitschke, Historisch-politische Aufsätze (Leipzig 1865), S. 444 fg. Vollgraff, De con-
derationibus sine et cum imperio (Marburg 1859). Escher, II, 25 fg., 481 fg. Vattel (Neue
gabe), I, 130 fg. Freemann, History of Federal Government etc. (London 1863), Bd. I.

82) Als neue Werke seien erwähnt: Spence, The American Union; its effect ou national
racter and policy (vierte Auflage, London 1862). Kießelbach, Der amerikanische Föderalist (2 Thle.,
men 1864).

Digitized by Google

barte Gesammtverfassung Deutschlands wie deren Organ, den Bundestag, selbst nach doctrinären Gesichtspunkten nicht gebührend gewürdigt habe. Denn dann hätte man erkennen müssen, daß der Deutsche Bund weder ein Bundesstaat noch ein Staatenbund, sondern ein doctrinär unbestimmbares Etwas von beiden sei.[83]) Bei der allgemeinen Bekanntheit und leichten Zugänglichkeit der einschlägigen Literatur dürfte es genügen, außer Mohl, a. a. O., II, 238 fg. die wichtigsten neuern Erscheinungen, welche zum Theil auch sehr ausführlich den neuesten Gang der deutschen Einheitsbestrebungen bezeichnen, in der Note anzuführen. Wir verzichten darauf, in Beziehung auf die Zukunft Deutschlands Pläne oder Prophezeiungen hier niederzulegen.[84])

Zu 3. Betrachten wir den Zustand der Staatswissenschaften als der Summe der verschiedensten wissenschaftlichen Erkenntnisse über den wirklichen Staat nach allen Richtungen seines Wesens und Lebens, so fällt einmal gegen früher die große Mannichfaltigkeit der Disciplinen, dann die Verschiedenheit der Ausbildung derselben bei verschiedenen Völkern, endlich aber auch die im Vergleich zu frühern Zeiten größere Ähnlichkeit aller staatlichen Einrichtungen der verschiedensten Culturvölker auf.

Der eigenthümliche Genius der Völker oder mehr ihre besondere Lage und Geschichte hat ihnen auch besondere Neigungen und Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Schöpfung gegeben, mit deren Producten sie die entsprechenden Producte anderer Nationen eintauschen.

Die durch die Arbeitstheilung allenthalben eingetretene Specialisirung der staatswissenschaftlichen Arbeiten wird in unsern Zeiten praktisch durch den hohen Grad der Öffentlichkeit des staatlichen Lebens, durch die Emancipation der Völker und durch die verschiedenen constitutionellen Einrichtungen in Gesetzgebung, Rechtspflege und Verwaltung theilweise wieder ausgeglichen. Aber nicht vollständig.

Durch das ganze gegenwärtige politische Leben wie durch die Literatur der Staatswissenschaften geht ein gewisser rationalistisch-materialistischer Zug, nicht, weil unsere Zeit unsittlicher und irreligiöser geworden wäre, als andere es gewesen, sondern vorzüglich, weil sie mit den kirchlichen Einrichtungen mehr zerfallen ist und weder die theokratischen noch die staatsreligiösen mäßigen Gestaltungen mehr ertragen kann. In dieser Beziehung bereiten sich große Veränderungen vor, die sich zum Theil bereits innerlich vollzogen haben, und deren Heraustreten in die Welt der großen Erscheinungen schon da und dort begonnen hat und jedenfalls nur eine Frage der Zeit ist. Möchten die bestehenden Kirchen die Zeichen der Zeit, die Völker aber auch die ewige Wahrheit verstehen, daß der Mensch ohne Religion und die Religion ohne Kirche, das heißt ohne Bekenntniß und Cultus, nichts sind.

Die großen neuen oder vielmehr in neuer Größe und Reinheit unsere gesammten Staatswissenschaften durchdringenden Ideen sind: 1) der Mensch, die individuelle Freiheit hat nicht nur nicht im Staat untergehen, sondern ist — natürlich nicht als die eines oder mehrerer bestimmter einzelner, sondern als die aller — ein wesentliches Princip des Staats, dem nur die der Geselligkeit oder absoluten Nothwendigkeit des Staats und der Unterordnung alles Speciellern als solchen unter das Allgemeinere als solches ebenbürtig zur Seite steht. 2) In Beziehung auf freie und gesellige Natur, also im wesentlichen, sind sich alle Menschen gleich. Ihre Verschiedenheit besteht nur in den Fähigkeiten, und die Verschiedenheit der Stellung in der Gesellschaft kann nur in der Verschiedenheit der Befähigung für dieselbe ihren Grund haben. 3) Beide Eigenschaften, die individuelle und die gesellschaftliche, sind gleichzeitig und unzertrennbar.

Wie sehr diese Grundsätze dem wahren Wesen der menschlichen Natur entsprechen, ist

---

83) Held, Deutschland, der Deutsche Bund und die deutschen Großmächte (Würzburg 1864).

84) Als Quellenwerk ist zunächst Meyers von Zöpfl in dritter Auflage herausgegebenes und bis auf die neueste Zeit fortgesetztes Corpus juris Confoederationis Germanicae (Frankfurt a. M.) zu erwähnen; ferner Agidi, Die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conferenzen (2 Abth., Berlin 1860), dann Ilse, Geschichte der deutschen Bundesversammlung u. s. w. (Marburg 1860, bis jetzt fortgesetzt). Ferner die politisch-patriotischen Schriften von Frantz, namentlich: Dreiundreißig Sätze vom Deutschen Bund (Berlin 1861); Kritik aller Parteien (Berlin 1862); Die Quelle alles Übels (Berlin 1863). Der dänische Erbfolgestreit und die Bundespolitik (Berlin 1864); Die Wiederherstellung Deutschlands (Berlin 1865). Held, System, I, 493 fg. Grotefend, System des öffentlichen Rechts der deutschen Staaten (Kassel 1860), Abth. 1. Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts (fünfte Auflage, Leipzig und Heidelberg 1863), I, 270 fg. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht (dritte Auflage, Göttingen 1865), S. 175 fg. Meyer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Schulze, System des deutschen Staatsrechts (Leipzig 1865), Abth. 1, S. 294 fg.

Digitized by Google

ierig ist deren Durchführung theils wegen der menschlichen Schwäche, die stets zur Ein-igkeit neigt, theils wegen der fehlerhaften Zusammensetzung der Staaten und des Um-des, daß jede Zeit nicht nur mit sich selbst, sondern auch mit den überlebten und unberechtigten ten der Vergangenheit zu kämpfen hat.

Diese hinterläßt stets die Folgen der einseitigen Pflege einzelner Lebensrichtungen und eitiger Herrschaftsbestrebungen und demnach vernichteter oder unentwickelter geselliger enzen, denen dann in der Regel eine entgegengesetzt extreme Richtung folgen wird, dem igionsfanatismus oder übertriebenen Spiritualismus der Rationalismus oder Materialis- und umgekehrt, dem Absolutismus die Unbotmäßigkeit u. s. w. Die letztern Extreme können in einem zusammengesetzten Staat auch noch kreuzen.

Diese Erwägungen geben uns im Zusammenhalt mit den angegebenen Grundsätzen Schlüssel für unser ganzes modernes Staatsleben und die Gesammtheit der Staats-enschaften, die demnach entweder einseitig oder auf harmonische, Freiheit und Ordnung söhnende Einheit gerichtet sind.

An der Spitze stehen die Staatsrechtswissenschaften, die wieder, wie das Staatsrecht selbst, innern und besonders aus formell-constitutionellen Gründen in die Wissenschaften des fassungsrechts, der einfachen Gesetze und des Verwaltungsrechts zerfallen. Die Wissenschaft einfachen Gesetze theilt sich wieder naturgemäß in eine Reihe von Disciplinen, in die des natrechts, welches entweder römisches oder nationales ist, des Strafrechts und des Proceß-s, welches in civiles und Strafproceßrecht zerfällt.

Zwischen den genannten Disciplinen besteht insofern auch eine formelle Verwandtschaft, der Gegenstand einer jeden derselben durch die Idee des Rechtsstaats und der politischen wirkung des Volks, resp. seiner Repräsentation bestimmt und bedingt ist. Denn Verfassungs-einfache Gesetze sind nach der Anschauung des Constitutionalismus ohne die formelle Mit-ung der Repräsentation verfassungsmäßig nicht möglich; und das Verwaltungsrecht selbst icht nur durch den unverletzlichen Kreis der Gesetze beschränkt, sondern steht auch sonst unter assungsmäßiger Controle.

Es findet aber auch ein vielseitig nachweisbarer innerer Zusammenhang zwischen diesen hiedenen Gebieten statt, weshalb sie auch alle als Theile des staatlichen Lebens, demnach als ecte der Staatswissenschaften erscheinen. Denn, um nur einige der wichtigsten Momente orzuheben, so kann niemand entgehen, daß die verfassungsmäßig festgestellten Privatrechte der von den bestehenden Gesetzen freigelassene Raum der individuellen Freiheit in diesem n selber öffentliches Recht und namentlich gegen die möglichen Attentate der Verwaltung ützt sind; daß ferner der ganze Inhalt der bürgerlichen Gesetze, soweit er absolut gebietet verbietet, dem einzelnen also bestimmte Pflichten als Staatsangehöriger auferlegt, ischer Natur ist; daß weiter schon der Civilproceß als Anstalt für Aufrechthaltung der meinen Rechtsordnung einen politischen Charakter hat, während das ganze materielle und nelle Strafrecht diesen Charakter ausschließlich besitzt. Umgekehrt ist der fiscalische Theil des tsrechts wesentlich privatrechtlicher Natur, und der Staat überhaupt in demselben Maß n einzelnen verpflichtet, als dieser verfassungsmäßig berechtigt erscheint.

Die Geschichte bestätigt diese Auffassung vollkommen. Denn mit den Wandlungen in den chten über die Consequenzen der freien Individualität treten stets auch die entsprechenden dlungen in dem öffentlichen Recht ein und umgekehrt. Man gedenke nur, wie der Umfang Gebiets der absoluten Privatrechtsbestimmungen sich verändert hat, wie mit der Aus-ng des freiern Staatsrechts die Grenzen der Verwaltung ganz andere geworden sind und nicht nur die Gebiete und Principien des Strafrechts und Strafprocesses, sondern sogar es Civilprocesses umgestaltet wurden, soweit dies durch veränderte Anschauungen und rechende Formen thunlich war.

Es genügt hier, auf den Zusammenhang aller Rechtstheile mit den Staatswissenschaften ewiesen zu haben, und fügen wir nur noch bei, daß die Autorität des Römischen Rechts als quaß universalen geschriebenen geltenden Rechts in demselben Verhältniß, in welchem die e Nationalität der einzelnen Völker sich entwickelte und die Autorität des Kanonischen ts als Quelle des weltlichen Rechts mit der Trennung des Staats von der Kirche und mit Trennung der Landeskirchen von Rom abnahm, sich verminderte, und daß auch die mannich-n Culturfortschritte wie die großen socialen Veränderungen wesentlich die Gesetzgebungs-ik bestimmen und demnach die ganze Rechtsgesetzgebung reformirend beeinflussen mußten.

Indem wir die übrigen Rechtsdisciplinen nun übergehen, halten wir uns ausschließlich an

Digitized by Google

das Staatsrecht. Zu 3a. Der Staat dieser Periode ist der sogenannte constitutionelle Staat, der Rechtsstaat. Die Literatur dieser Zeit charakterisirt sich durch zwei Extreme, deren eins den absoluten Staat mit allen seinen Consequenzen, das andere den freien Staat will. Man kennt auch den Fürsten- und Volksstaat, den Polizei- und Verwaltungsstaat und den Rechts- oder Verfassungsstaat unterscheiden. Das eine Extrem wurzelt in der vorigen Periode, das andere treibt schon über unsere Zeit hinaus, indem es die Idee der Centralisation abwirft und vermittels der Ideen der Decentralisation und des Selfgovernement zu einer neuen, aber noch sehr unbestimmten politischen Daseinsform, zum Föderalismus treibt.

Der angedeutete Gegensatz beginnt sich wirksam zu zeigen schon in den wissenschaftlichen Versuchen einer principiellen Begründung des Staats, in der Feststellung seines Zwecks, in der Beurtheilung der Formen. Auf der einen Seite sehen wir die Theorie einer göttlichen unmittelbaren Begründung des Staats, einen abstracten Zweck desselben und die Identificirung der Form mit dem Princip des Staats. Auf der andern Seite wird der Vertrag, das Wohl des Volks als Rechtsgrund und Zweck des Staats forcirt und die Form nicht minder mit dem Regierungsprincip zusammengeworfen.

Denselben Gegensatz finden wir in den Consequenzen des staatlichen Lebens. Auf der einen Seite die unwiderstehliche Herrschaft des souveränen Einzelwillens, das Princip des unbedingten leidenden Gehorsams, die höchste Einheit der Gewalt und deren ausschließliches Walten, nicht selten verbunden mit cäsareopapistischen Tendenzen, eine hierarchische Abstufung der Volksklassen nach Rang, Recht, Privilegien und Lasten, eine Berufsaristokratie von fachmäßig gebildeten Beamten u. s. w. Auf der andern Seite der Versuch, jeden persönlichen Herrscherwillen möglichst durch die Fingirung eines unpersönlichen Souveräns, Gott, Vernunft, Gesetz auszuschließen, die Staatsgewalt den Freiheitsrechten gegenüber ungefährlich zu machen durch das Princip der Gewaltentheilung, ferner durch den Grundsatz eines nur gesetzmäßigen Gehorsams und des Rechts des Ungehorsams ja des activen Widerstandes in denjenigen Fällen, wo Gesetzwidriges verlangt wird. Daneben die Principien der Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetz, also der Gleichheit von Recht und Pflicht, Trennung der Justiz von der Verwaltung, Selbständigkeit des Richterstandes, Ministerverantwortlichkeit, der activen Antheilnahme des Volks an den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten und zwar sowol der Gesetzgebung als der Rechts- und sonstigen Verwaltung, die Aufhebung historisch hergebrachter Vorzüge und Lasten u. s. w.

Es ist leicht nachzuweisen, daß diese Extreme in den wichtigsten Punkten auf gleiche Weise begründet werden wollen. Hobbes begründete seinen Absolutismus mit dem Vertrag wie mancher demokratische Schriftsteller seine Volkssouveränetätstheorie mit göttlichem Gesetz. Eine gewisse Ausgleichung fanden dieselben in den modernen constitutionellen Einrichtungen, die übrigens zugleich einen neuen Schauplatz des Kampfes zwischen ihnen bieten und, je weniger ihre Resultate allenthalben idealen Anforderungen entsprachen, je mehr man bei ihnen nur auf den Formen zu hängen schien und je unkritischer, unpolitischer man in doctrinärer Einseitigkeit mit Nachahmung fremder Formen, Übertragung unconstitutioneller Absichten in die constitutionellen Formen, Anwendung derselben als unnatürliche Centralisationsmittel auf ihrer Natur nach föderale Zustände, verfuhr, desto mehr in neuerer Zeit gerade von seiten freisinniger Männer geringgeschätzt, wenn nicht geradezu verworfen wurden.

Der Constitutionalismus ist in seinem innersten Wesen nichts anderes als der heutzutage allgemein angenommene Ausdruck für ein der Idee des organischen Staatsprincips, d. h. den obenangegebenen herrschenden allgemeinen Ideen unserer Zeit entsprechende Einrichtung und Verwaltung des Staats. Diese Auffassung ist für viele mehr noch eine Ahnung, ein Gefühl, als ein Bewußtsein, und die Literatur, welche häufig selbst in einseitigen Auffassungen befangen ist, hat meist nur insofern zur Abklärung der Gegensätze und zur Verbreitung einer richtigern Erkenntniß beigetragen, als sie durch die höchste Steigerung der extremen Ansichten die Unhaltbarkeit und praktische Unanwendbarkeit derselben darlegte.

Indem wir hiermit die Aufgabe der Staatswissenschaft in Beziehung auf diesen Gegenstand nachgewiesen haben, gehen wir zu einem kurzen literargeschichtlichen Abriß der Staatsrechtsliteratur, welche natürlich als die Literatur der positiven Staatsrechte nach den einzelnen Hauptnationen zu behandeln ist, über.

Wir beginnen mit Recht bei England. England hat eigentlich keine Staatsverwaltung, weder im Gegensatz zur Verfassung noch im Sinne einer Beamtenadministration. Durch die Privatbills verwaltet das Parlament, durch das Selfgovernment das Volk. Auch die Justiz

Digitized by Google

die Verwaltung ist nicht getrennt, wie die Competenzen der Friedensgerichte und des Ober-ses es beweisen. Das englische Staatsrecht ist eben geworden und nicht gemacht, und wenn englische Literatur reich ist an geschichtlichen Werken über die Ausbildung des öffentlichen hts und an populären Schriften, welche dem Bürger für die Praxis der öffentlichen chten an die Hand gehen, wenn ferner treffliche Materialiensammlungen, Casuistiken und nographien nicht mangeln, so sind es eigentliche vollständige Systeme, die fehlen. Der nd ist der doctrinäre Charakter der modernen Systematisirung, den der Engländer nicht t und seine Verfassung nicht verträgt, während er auf dem Continent das natürliche Werden das organische Leben in den neuen Verfassungsformen nur zu oft ersetzen soll. Übrigens len wir nicht Hehl haben, daß dem englischen öffentlichen Recht vielleicht ebenso sehr mehr anisch-Systematisches, als dem continentalen Systematisch-Organisches noththun dürfte.[85]) Am vollständigsten ist die Literatur des englischen Staatsrechts in Beziehung auf dessen schtliche Entwickelung. Kein Volk hat eine Geschichte, die so ununterbrochen die chichte einer fortwährenden Steigerung der politischen Freiheit und der politischen Macht Bedeutung und folglich eine glänzende ruhmvolle Geschichte ist, wie das englische. Als ische, resp. schottische Werke sind hier zu nennen die von Nathan, Bacon, Millar, Hallam, ker, Matthew Hale, Crabb und der Pessimist Chilholme Anstey[86]), von deutschen aber allem die von Lappenberg begonnene und von Pauli fortgesetzte Geschichte von England Bestandtheil des großen Sammelwerks von Heeren und Uckert) und das bekannte utende Werk von Ranke. Über die Geschichte der angelsächsischen Zeit sind und zwar als ellensammlungen die Werke von Lambarde und Whelock, Wilkins und Kolderup-Rosen-je und von Torpe, als Bearbeitungen des angelsächsischen Rechts die Arbeiten von H. Spel-t, Sharon Turner, Heywood, Phillips, Palgrave und Kemple hervorzuheben, für die chichte der normannischen Periode Spelman, Mador, H. Ellis, Léchaubé d'Anniſy und de nte-Marie, Phillips, Thierry, Carel, Blackstone, Barrington, Thomson und Worsac.

In der Periode des Parlamentarismus glänzen die Namen: Hume, Lingard, Macaulay m den Franzosen Guizot u. a., sowie die vielen Sammlungen merkwürdiger amtlicher und vater Schriftstücke, Parlamentsreden und Memoiren. Von den systematischen Bearbeitungen englischen Staatsrechts ist die Fortescue's (unter Heinrich VI.) die älteste. Darauf folgen von Th. Smiths, Twysden, Blackstone und Delolme, Western, Sullivan, Schmalz, Bincke, ein, Kleinschrod, Jouffroy, Stephen, Brougham, Cox, Burton und ganz besonders das se Werk von Gneist, welches in vielen Beziehungen nicht nur alles frühere in der betreffenden lischen Literatur übertroffen, sondern auch die englische Verfassung dem Continent, ja den ländern selbst erst in ihrer ganzen Entwickelung und Einheit zugänglich gemacht hat. Über populäre Literatur, Staatshandbücher, Bücher in Bezug auf den Hof und die Staatsstellen, die englischen Zustände überhaupt, über das Parlament, Monographien, Memoiren, atsschriften und Reden s. R. von Mohl, a. a. O., II, 55 fg., 107 fg.[87]) Diejenigen eng-geschriebenen Werke, welche in neuester Zeit das meiste Aufsehen gemacht haben und mit Parlamentsreformidee zusammenhängen, sind die von Saint-Mill und von Th. Hare.

Wie die Staatsentwickelung, so trägt auch die politische Literaturgeschichte eines jeden ks den Stempel seines besondern Charakters, resp. seiner besondern geschichtlichen Aus-ung und Geschicke. In der Geschichte der französischen Staatswissenschaften tritt diese Wahrheit das deutlichste hervor, namentlich wenn man sie mit der Geschichte der Staatswissenschaften England und Deutschland vergleicht. Auch das ist hervorzuheben, daß der eigenthümliche rakter der Ausbildung des Staats der Literatur einen entsprechenden besondern Charakter , sowol in dem, womit sie sich vorzüglich beschäftigt, als auch in dem, womit sie sich nicht oder ig abgibt, selbst wenn es sich nicht auf jene Seiten der Staatswissenschaften bezieht, deren enstand sich in so eigenthümlicher Weise ausgebildet hat.[88])

---

85) Die englische staatswissenschaftliche Literatur beginnt eigentlich mit Heinrich VIII., und zwar mit üglich theologisch-politischen Schriften der verschiedenen Parteifärbungen.

86) Unbedeutende Werke führt an Mohl, II, 17 fg.

87) Die neueste Literatur findet sich nachgetragen in Held, Staat und Gesellschaft, Thl. III, nach Einleitung. Auch ist Buckle, Geschichte der englischen Civilisation, nachzusehen, wo eine Menge von Theil bei uns wenig bekannter Literatur zu finden ist; endlich Ferrari, Histoire de la raison d'Etat, deren Schluß sich eine bibliographie politique befindet.

88) Über die Bearbeitung der Probleme des Staatsrechts durch englische Denker wie Camden, Bu-lan, Hooker in der Zeit Elisabeth's und Jacob's s. Ranke, Englische Geschichte, I, 588 fg.

Digitized by Google

Frankreich ist das Land der vollendetsten Einheit, das Staatsverfassungsland par excellence der Frühreife (was oft mit der Initiative der Ideen verwechselt wird), der Extreme und der vollendeten Äußerlichkeit, der socialen Gleichheit und der größten politischen Verschiedenheit der Staatsgewalt und Bureaukratie; der Franzose der Mann des klaren Ausdrucks, der kurzen und praktischen Form. England ist das Land der organischen Einheit, der Verfassungsstaat mit Auszeichnung; der Engländer unsystematisch, unphilosophisch. Deutschland ist das Land der Zerrissenheit, der von Deutschland abhängigen Großstaaten, der von den Großstaaten abhängigen Mittel- und Kleinstaaten; der Deutsche doctrinär systematisch, schwerfällig im Ausdruck, in der Speculation oft des praktischen Ziels vergessend, bis zum Übermaß tief und gründlich.

Jede dieser guten Eigenschaften hat ihre schwache, jede der schwachen Eigenschaften ihre gute Seite, ohne daß wir die verschiedenen guten und schwachen Seiten ihrem Werth nach gleichschätzen, als sich ebenmäßig ausgleichend betrachten möchten.

Die Literatur des französischen Staatsrechts ist verhältnißmäßig nicht sehr reich, namentlich da dem herrschenden Absolutismus gegenüber die nöthige Freiheit der geistigen Thätigkeit und ihrer Publication fehlte. Sie ist aber auch ebenso wenig einheitlich, wie die innere Entwicklung Frankreichs, indem sie gleich dieser immer von einem Extrem zum andern springt. Besonders günstig aber wirkte auf diesen Literaturzweig die große Einheit des Volks, seiner Verwaltung und die hohe Ausbildung derselben. Unter den letztern Umständen ist es auffallend, daß selbst jetzt an einer genügenden Bibliographie der französischen Staatsrechtsliteratur fehlt, sowie selbst in den neuesten Zeiten eine vollständige Übersicht derselben nicht möglich ist, da in Frankreich allgemeine oder vollständige besondere Bibliographien, wie z. B. die großen Halb- und Vierteljahrskataloge in Deutschland, die Brockhaus'sche „Bibliographie", nicht vorkommen.

Als Quellensammlungen, resp. Quellenbearbeitungen sind zu erwähnen die von von Rayquinay, Sismondi, Guizot, Mademoiselle de Lazardière, Djanam, Faurieul, Michelet, Lavalley, H. Martin, nebst den minderbedeutenden Arbeiten von Abel, Gabourd, Pierre, Bernardi, Pardessus u. a. m.; Bearbeitungen der allgemeinen französischen Staats- und Rechtsgeschichte haben wir von Klimrath, Giraud, Miniers, Paillet, Mollard, Guérard und von Laferrière, der unter den Franzosen in dieser Hinsicht das Bedeutendste geleistet hat. Der wissenschaftliche Geist, sowie überhaupt die wissenschaftliche Anregung zu diesen Werken kam von Deutschland und seiner historischen Schule, sowie die auch für Frankreich wichtigen Werke von Pertz, Eichhorn, Savigny, Waitz von den Franzosen nicht übertroffen und die Arbeiten von Warnkönig (und Stein) und Schäffner über die französische Rechtsgeschichte trotz mancher Mängel sehr brauchbar sind. Als eine Fortwirkung deutscher Wissenschaftlichkeit und zugleich als Zeichen einer gewissen Verzweiflung an der Gegenwart dürfte die außerordentliche Thätigkeit der Franzosen auf dem Gebiet des droit coutumier und der Geschichte der Parlamente bezeichnet werden. (Vgl. R. von Mohl, a. a. O., III, 103 fg.)

Arbeiten über einzelne Theile der Rechtsgeschichte und zwar für die ältere Zeit lieferten: Hotman, Thierry, Boulainvilliers, Dubos, Garnier, Mably, Moreau, Thouret, Beaumanoir de Pronville, Guizot, Lehuëron, Petigny. Chambellan und Perry (ein Engländer); über die Ausbildung des Königthums: Mignet, Dareste und Chéruel, A. Gerbault; über die Geschichte der Stände: Perreciot, Monteil, Guérard, Raynouard[89]), Dupin, Leymarie, Dareste, Bonnemère[90]), Thierry, Du Cellier, Levasseur; über die états généraux et provinciaux (abgesehen von einer werthlosen frühern Literatur, R. von Mohl a. a. O., III, 72 fg.) Henrion de Pensey, Thibaudeau, Rathery, Boullée, Thierry, Girardot, Taillandier, Dupaquet, Paquet, Grün, Thomas, Trouvé u. s. w.[91]); über einzelne Regierungsperioden u. s. w. Lacombe, D'Haussonville, Saint-Priest, Malte-Brun, Desmaze, Huguenin, A. Gérard, A. A. J. und der Deutsche G. Bornhack, dann Vaublanc, Baudier, Gervaise, Dauvigny, Comte, Joinville, Tillemont, Filleau de la Chaise, Bury, Mignet, Beugot, Villeneuve-Frane, Clément, Aubry, Le Clerc, Chéruel, Joubleau, Thomas, Depping, Montaigu, Raudot, Jacqueville, Lanjuinais, Deneufrilette, Laferrière, Thiers, Dutilh, Carné, Duvergier de Hauranne, Guizot, Buchez et Roux, Viel-Castel, Bastard d'Estang; über hohe Staatsämter

89) Viele neuere Werke über das Municipalwesen s. in Held, I, 173; II, 222 u. s. w., und Ed. L'institution des communes dans la Belgique pendant le XII et XIII siècle (Gent 1819).

90) Über die Stellung der Juden findet sich eine eigene Literatur bei Mohl, III, 66 fg.

91) Das Neueste s. bei Held, Thl. III, nach der Einleitung.

Digitized by Google

Bidaillan, Combault, Favelet de Toc, de Lucay, Tesserau; über innere Verwaltung: Delamare, Costaz, Dupin.

Dogmatische Bearbeitungen des französischen Staatsverfassungsrechts besitzen wir [92]) von: Peiffel, Du Haillan, Du Tillet, Limnäus, Fleury, Lagarde, Bouquet, Chabrit, Guyot, Lauraguais, Morizot, Mey oder Maultrot; dem neuern Staatsrecht insbesondere sind gewidmet die Arbeiten von: B. Constant, Hello, Daunon, Lanjounais, Paillet, Rogron, La Vauguyon, Mahul, Foucart, Bouchene-Lefer, Berriat Saint-Prix, Laferrière, Durat-Lasalle, Colombel, Dupin, Laboulaye.

Wenn auch unter diesen vielen Werken über Staatsverfassungsrecht nur wenig Ausgezeichnetes zu finden ist, so erscheint die französische Literatur über Staatsverwaltungsrecht desto vollkommener. Es gehören hierher die Werke von Raudot, Béchard, Chambrun, Des Aubiers, Cormenin, Dareste, Sirey, Heurion de Pensey, Fiches, Vidaillau, Broglie, Bavour, Colombel, Serrigny, Chauveau, Cotelle, Crozet, Block, Guichard, Taillandier, Odilon-Barrot, Portiez, Bonnin, Macarel, de Gerando, Chevalier, Blanchet, Hisson, Trolley, Solon, Gougeon, Cabantous, Dufour, Gaudillot u. a. m. [93])

Was das deutsche [94]) Staatsrecht angeht, so ist die Literatur desselben aus allen Compendien über diesen Gegenstand zu ersehen und im wesentlichen bei uns bekannt. Die deutschen Publicisten befanden sich seit Entwickelung der Landeshoheit stets in einer eigenthümlichen Lage, indem sie den schwebenden Stimmungen zwischen der politischen Einheitsform der ganzen Nation und der politischen Selbständigkeit der einzelnen Theile Rechnung tragen mußten. So bildeten sich gleichsam drei Gebiete, das des Reichs, resp. Bundes, das Gebiet der gemeinsamen Grundsätze und Einrichtungen, das Gebiet der Eigenthümlichkeiten eines jeden einzelnen Staats. Nur das zweite der genannten Gebiete gibt den Stoff für ein deutsches Staatsrecht, während das erste das Bundesrecht, das zweite das Einzelstaatsrecht jedes Staats umfaßt.

Bei der Unbestimmtheit der deutschen Bundesverhältnisse, resp. bei der mit jedem Tage mehr hervortretenden Untüchtigkeit und Schwäche derselben ist es begreiflich, daß dessen dogmatische Darstellungen sich nur sehr geringer Sympathien erfreuen, und warum, abgesehen von deren in den Werken über deutsches Staatsrecht unvermeidlichen Beachtung, die ganze Literatur darüber mehr den Charakter politischer Reformliteratur hat.

In Beziehung auf die Einzelstaatsrechte ist R. von Mohl mit seinem würtembergischen Staatsrecht auch dann als der Begründer einer bessern Richtung zu betrachten, wenn man die darin niedergelegten politischen Ansichten nicht alle theilen kann. Ihm folgte mit dem verdienstvollsten und besten Werk dieser Art Rönne, dessen „Preußisches Staatsrecht" soeben die zweite Auflage erlebte. Pözl's „Bairisches Staatsverfassungs- und Verwaltungsrecht" sind zwei Bücher, denen frühern Bearbeitungen des bairischen Staatsrechts gegenüber ein Verdienst nicht abgesprochen werden kann, deren Kürze und Klarheit [95]) aber nicht immer als vollständig befriedigend und für manchen sonstigen begründeten Wunsch der Wissenschaft und Praxis vollständig entschädigend angesehen werden kann.

Nachdem bereits oben der neuesten Literatur des deutschen Staatsrechts Erwähnung geschehen [96]) und wir nur bezüglich des Verwaltungsrechts noch besonders auf die Werke von Gerstner, Stein, Weitzel und Bähr aufmerksam gemacht haben wollen, mögen noch einige Bemerkungen über die neuere Entwickelung des Staatsrechts in Deutschland hier eine Stelle finden.

Das Verdienst, ein eigentliches deutsches Staatsrecht wissenschaftlich begründet zu haben, gebührt vor allem H. A. Zachariä und, wenn auch nicht durch ein vollständiges System, doch durch eine Vielzahl wichtiger Arbeiten, R. von Mohl. Mit der entschiedenen Absicht, die

92) Außer dem Werk Le vray estat de France en 1652 (Paris 1652, vgl. Mohl, III, 128) und der Menge von Einzelschriften (Mohl, III, 136 fg., 171 fg.). Besonders zahlreich sind in neuester Zeit Arbeiten der Franzosen über das Verhältniß zwischen Staat und Kirche, Staat und Sittengesetz, wie z. Held, I, 352 und den Nachträgen dazu in den folgenden Theilen dieses Werks zu ersehen ist. Gewissermaßen gehört auch hierher Laurent's dreibändiges Werk L'église et l'état (Brüssel).

93) Über einzelne Abhandlungen sowie über die Literatur einzelner Zweige des Verwaltungsrechts Mohl, III, 230 fg.

94) Auch in Italien regt es sich seit neuerer Zeit lebhaft auf dem Gebiet der Staatswissenschaften, namentlich des Staatsrechts. Allein es geht dieser Literatur noch zu sehr eine wahre Selbständigkeit ab. Doch ist besonders Vito d'Ondes-Reggio zu nennen.

95) Vgl. hierzu Schulze, S. 100 fg.

96) Vgl. auch die Art. **Deutsches Landesstaatsrecht, Deutscher Bund, Deutsches Recht.**

Digitized by Google

deutsch-nationalen Staatsrechtsgrundsätze zu entwickeln, haben wir unser System des Verfassungsrechts geschrieben, und die diesem Buch gewordene Aufnahme beweist wenigstens so viel, daß wir nicht ganz fehlgegriffen.

Die Hauptschwierigkeiten des deutschen Staatsrechts liegen a) in der politischen Einheitsform Deutschlands, in der damit verbundenen Groß- und Klein- wie Mittelstaaterei und in dem Einfluß dieses Zustandes auf das ganze deutsche Staatsrecht; b) in der den Anfang des neuen deutschen Staatslebens, den Constitutionalismus, begleitenden Nachahmung fremder Formen.

Namentlich der letztere Punkt, eine eigenthümliche Wiederholung der Reception der fremden Rechte im Mittelalter, bietet um so größere Schwierigkeiten dar, als jene Formen ebenso oft unpassend, wie un- oder misverstanden, nicht selten auch absichtlich falsch angewendet sind, und als zugleich eine Menge von Resten früherer Zeiten noch fortbestehen, deren organische Ausgleichung mit den neuen Verhältnissen und Formen geschehen muß, als ferner eine andere Autorität für das nationale Staatsrecht, als die Wissenschaft, nicht gegeben und in sehr wichtigen Punkten eine übereinstimmende Ansicht der Männer der Wissenschaft nicht vorhanden ist.

Trotzdem kann der deutschen Staatswissenschaft ein bedeutender Platz in der Geschichte der Staatswissenschaften nicht abgesprochen werden. Ihre Hauptschwäche ist der politische Zustand der Nation, der Mangel einer festen rechtlichen Begründung ihrer Einheit, ihre Hauptstärke aber die ehrliche, fleißige Gründlichkeit der Arbeit und namentlich das Maß, welches sie in ihren Anforderungen zu halten weiß.

Nach unserer Auffassung der gesammten bisherigen Entwickelungen des deutschen Volks ist dasselbe noch immer, sowol was seine Einheit, wie was die Freiheit betrifft, im Aufsteigen. Unsere Literatur der Staatswissenschaften theilt diesen Charakter. War die Periode vom Anfang dieses Jahrhunderts, namentlich von 1818—48, an eine Periode des Kampfes der alten und neuen Principien, dessen Ausgang damals manchem zweifelhaft erscheinen konnte, so hat das Jahr 1848 einige Errungenschaften gebracht, deren Werth nicht zu unterschätzen ist; wir meinen einmal die allgemeine Anerkennung des Rechts der deutschen Nation auf eine zeitgemäße Reform ihrer Einheitsverfassung und dann die nicht minder allgemeine Anerkennung der in dem rechten Maß von Selfgovernment, politischer Emancipation der Völker und Antheilnahme derselben an den allgemeinen Staatsangelegenheiten liegenden Wahrheiten, oder der Idee des organischen Staats.[97])

Zu 3b. Unter den Staatsverwaltungswissenschaften verstehen wir überhaupt diejenigen Wissenschaften, welche nicht die Organisation des Staats, das Werden derselben und die in ihr selbst liegenden Mittel ihrer Aufrechterhaltung, sondern das in und durch diese Organisation circulirende und sich bethätigende Leben des Staats behandeln und zeigen, welches die eigentliche Aufgabe des staatlichen Lebens, der Zweck der staatlichen Organisation und welches die wahren Mittel zur Erreichung dieses Zwecks oder vielmehr zu einer fortschreitenden Annäherung an denselben seien. Natürlich bilden diese Wissenschaften alle zusammen mit den früher erörterten jene höhere staatswissenschaftliche Einheit, in der allein der Staat nach seinem ganzen Wesen möglichst vollständig erfaßt werden kann, und die man mit Politik, im Sinne von Staatswissenschaft im ganzen, bezeichnen kann. Die hier in Frage stehenden Wissenschaften aber kann man im engern Sinne politische, im Gegensatz zu den unter 3a behandelten rechtlichen Disciplinen, nennen. Von unserm schon früher dargelegten Standpunkt aus rechtfertigt sich die oben festgestellte Eintheilung dieser Wissenschaften in drei Klassen.

Die Staatssittlichkeitslehre[98]) als ein Theil der Politik ist an sich nichts Neues. Eine solche liegt schon in der Idee der Theokratie, in dem Ethos der classischen Politik, in den sittlich-religiösen Bestandtheilen der mittelalterlichen Gesetzgebung. Durch die Aufhebung der weltlichen Herrschaft der Kirche, durch die Beseitigung einer einzigen allgemein anerkannten Kirche, durch die absolute Unverträglichkeit des Christenthums mit Theokratie oder Staatsreligion[99]) geschah es aber, daß diese Lehre nicht nur einen im Vergleich zu allen frühern Zeiten eigenthümlichen Charakter erhielt, sondern auch ein selbständiges Thema staatswissenschaftlicher Studien oder vielmehr zu einem selbständigen Ausgangspunkt für politische Studien werden konnte. Der Staat

97) Über die Literatur des positiven deutschen Staatsrechts s. Mohl, II, 237 fg. Gewissermaßen als Nachtrag hierzu erscheinen die staatswissenschaftlichen Briefe, welche vom 25. Sept. 1858 an in der Beilagen der augsburger Allgemeinen Zeitung erschienen sind.

98) Vgl. auch Held, Staat und Gesellschaft, I, 8.

99) S. Theokratie.

Digitized by Google

lte sich nämlich nach und nach als ein Wesen heraus, welches ohne sittlich-religiöse Grund-
en nicht bestehen, welches selbst aber als Staat weder eine Religion noch eine Confession haben
me. Die Reformation und nach ihr Th. Morus und Pufendorf haben wol für diesen Fun-
mentalsatz der religiösen Toleranz und einer besondern Staatssittlichkeitslehre das meiste ge-
n. Die Wissenschaft der Staatssittlichkeit oder Staatsmoral ist die Wissenschaft von der Be-
tung des Sittengesetzes in allen staatlichen, auswärtigen wie innern Beziehungen, von der
lichen Haltung des Menschen in allen politischen Verhältnissen. Wir glauben schon früher
iesen zu haben (Politik), daß es für den Staat oder für das Verhältniß zum Staat und für
ganze Verwaltung des Staats nur insofern eine besondere Moral geben kann, als die poli-
he Moral von jeder speciellen religiösen oder confessionellen Zuthat frei sein muß. Daß die
aatssittlichkeitslehre von großer Wichtigkeit sein müsse, ergibt sich schon aus der absoluten
llität aller unzweifelhaft unsittlichen Gesetze oder Verfügungen der öffentlichen Organe, aus
nothwendigen Prüfung neuer religiöser Bekenntnisse rücksichtlich ihrer Anerkennbarkeit, aus
im wesentlichen humanen, also sittlichen Grundlage unserer ganzen gegenwärtigen Cultur
Staatseinrichtungen, deren allgemeines bürgerliches und politisches Freiheits- und Gleich-
sprincip nur auf dem modernen Sittengesetz beruht [100]), aus der unberechenbaren Beden-
ig, welche eine gesunde sittliche, d. h. nicht einseitig spiritualistische oder confessionelle Bildung
das Wohlbefinden und die Kraft der Staaten haben muß. Namentlich aber ist es das bei
ßen, zahlreichen und freien Staaten, wie die der Gegenwart es meistens sind, unentbehrliche
incip der politischen Pflichten, für welche eine feste Basis und die Kraft der consequenten und
lkommenen Bethätigung nur aus einer gesteigerten Sittlichkeit entnommen werden kann [101]),
dürfte dieses Pflichtprincip, für welches sich das rechte Maß von selbst als nothwendig ver-
t und die Wissenschaft die zeitgemäßen Details anzugeben hat, wol zuerst von uns selbst als das
staatliche Leben in allen Beziehungen durchdringende, als das sittlich-makrobiotische Staats-
cip eingeführt worden sein. Dasselbe muß namentlich die Basis aller politischen Erziehung
Charakterbildung werden, und zwar für die der Fürsten, wie der Beamten und der Bürger.

Während Rothe und Hirscher bereits früher werthvolle Beiträge zu einem System der
aatsmoral lieferten, auch in den Schriften über Erziehung und Bildung des Volks manches
auchbare sich findet und seit der neuern Zeit ganz besonders die französische politische Lite-
ur [102]) der Moral eine gewisse Ebenbürtigkeit mit den übrigen Zweigen der Staatswissen-
iften einräumt, waren es blos Lieber, welcher 1839 eine Art von vollständiger Staatssitten-
re lieferte („Political Ethics", Boston) und R. von Mohl, welcher derselben die selbständige
rechtigung ausdrücklich vindicirte. Es ist an dieser kurzen literarischen Bemerkung leicht ersicht-
, daß die Staatsmoral noch zu den wenigst bearbeiteten Feldern der Staatswissenschaften gehört,
der daraus erhellende Übelstand würde noch viel größer sein, wenn nicht die allgemeinen
tsphilosophischen und politischen Werke die Aufgabe besonderer Staatssittlichkeitslehren theil-
ise mitzulösen gehabt hätten. Je weniger übrigens Werke der letztern Art dem größern Pu-
kum verständlich und zugänglich sind, und je mehr unsere politischen Einrichtungen die Verbrei-
ig einer wahren politischen Bildung und Charaktertüchtigkeit in immer weitern Kreisen er-
chen, desto entschiedener dürfte das Bedürfniß einer eigenen auf die praktischen Staats-
ürfnisse gerichteten wissenschaftlichen Behandlung der Staatsmoral begründet erscheinen.

Die Staatserkenntnißlehre als Gesetzgebungspolitik hat die Aufgabe, das der Erkenntniß
ängliche Wesen des Staats in möglichster Vollkommenheit wissenschaftlich darzustellen und
erseits die rechten Zeitpunkte sowie den rechten Inhalt für die Gesetze, ihre Einführung und
ränderung erkennen zu lassen, andererseits zu lehren, daß und was alles nicht durch Gesetze
rdnet werden kann. Es ist klar, daß diese Wissenschaft nicht blos für solche nothwendig ist,

100) Als eine Folge hiervon muß auch z. B. die Aufhebung und das Verbot der Neubegründung aller
enannten Obereigenthumsverhältnisse betrachtet werden.

101) Was sollen alle die vielen aufs Gewissen gestellten politischen Rechte, z. B. der Geschworenen,
Wähler, der Volksvertreter, der selfgovernmentalen Administration, die Decentralisation u. s. w. ohne
Pflichtprincip? Und wie ist heutzutage eine freie politische Thätigkeit der Könige innerhalb der ge-
lichen Schranken, wie eine Autorität ihrer durch gesetzliche Schranken nicht zu bestimmenden Regenten-
blungen möglich ohne deren Beseelung durch dasselbe Princip?

102) Unter den Italienern that dies Minghetti in der Schrift: Des rapports de l'économie pu-
que avec la morale et le droit. Aus dem Italienischen übersetzt von Saint-Germain Leduc mit
leitung von H. Passy (Paris 1863, Bibliothèque des sciences morales et politiques).



Digitized by Google

welche in der Abfassung oder Verwaltung der Gesetze ihren Lebensberuf erkennen, sondern für jeden Bürger eines freien Staats, und zwar selbst, ja vielleicht am meisten für denjenigen, der durch die Verfassung von der activen Theilnahme an den politischen Angelegenheiten ausgeschlossen ist.[103]) Denn in unsern Tagen ist Gesetzgebung und Rechtspflege oder Verwaltung der Gesetze bekanntlich nicht mehr ausschließlich Sache von eigentlichen Fachleuten; ein den Gesetzen entsprechendes Leben ist das Minimum dessen, was man von einem ordentlichen Bürger fordern kann; die freie Gesetzmäßigkeit erscheint ohne Gesetzeskenntniß, d. h. ohne ein gewisses principielles Verständniß der Rechtseinrichtungen, unmöglich und ist gerade bei denjenigen Klassen am nöthigsten, denen die Schule der parlamentarischen Verhandlungen und der gerichtlichen Praxis verschlossen, die mit vielem versöhnende active Theilnahme an den politischen Wahlen nicht gewährt ist. Es bedarf keiner besondern Ausführung, daß diese Staats- und Gesetzerkenntnißlehre sowie Gesetzgebungspolitik mit andern allgemeinern wissenschaftlichen Arbeiten über den Staat verbunden sein kann und verbunden worden ist.[104]) Wir haben auch eine Menge von besondern Schriften in allen Sprachen namentlich über die Gesetzgebung, deren Geschichte sowie ihr Verhältniß zum Staat im ganzen und seine verschiedenen Seiten.[105]) Allein diejenigen Werke, welche ausschließlich von der Gesetzgebungspolitik handeln, sind meist der Art, daß sie weder wissenschaftlich noch praktisch höhern Anforderungen entsprechen, weshalb auch hier noch ein dankbares, weites Gebiet wissenschaftlicher Schöpfung offen steht.[106])

Als Wissenschaften der materiellen Macht des Staats erscheinen vorzüglich die Nationalökonomie[107]), Finanz- und Kriegswissenschaft. Nachdem aber in den Art. Nationalökonomie, Finanzwesen und Krieg diese Wissenschaften bereits ausführlich erörtert wurden, ist es hier nur mehr unsere Aufgabe, dieselben nach ihrer Stellung zum Staat und zur Staatswissenschaft im ganzen zu würdigen.[108])

Von den angegebenen drei wissenschaftlichen Gebieten ist die Nationalökonomie, oder die politische, d. h. die Volkswirthschaftslehre dasjenige, dessen selbständige wissenschaftliche Bearbeitung vom neuesten Datum ist. Auch von einem eigentlichen Staatsfinanzwesen kann erst in neuerer Zeit die Rede sein, während der Krieg stets bei jedem Volk von gesunder Lebenskraft zu allen Zeiten gewissermaßen eine Kunst war und folglich auch einige wissenschaftliche Behandlung mit den übrigen Staatswissenschaften erfuhr, namentlich wenn das Militärsystem mit der ganzen Staatsverfassung in einer innigen Verbindung stand. Die verschiedenen Systeme des Alterthums über Vertheilung und Benutzung des Grund und Bodens, über die Verschuldung der niedern Klassen gegen die höhern, über die Sklaverei u. s. w. hatten offenbar auch etwas Politisch-Ökonomisches und zwar einen systematischen Grundgedanken in sich.[109]) Allein in Zeiten wo entweder der Despotismus Einzelner oder die ausschließliche Herrschaft einer Aristokratie (dazu gehört auch ein herrschender Demos) den Gedanken an eine organische Gesammtwirksamkeit aller im Staat enthaltenen Kräfte nicht aufkommen lassen, wo die Tragung der öffentlichen

---

103) Es ist eine der verdienstvollsten Seiten der Utopia des Th. Morus, entschieden auf die Notwendigkeit einfacher und verständlicher Gesetze und deren Kenntniß seitens des Volks hingewiesen zu haben. Die Utopia lehrt aber auch, daß, gleichwie die Einfachheit der Gesetze so auch deren allgemeines Verständniß im Volk mit den gesammten socialen und politischen Zuständen einer Nation innig zusammenhänge. Je zahlreicher und künstlicher daher die Gesetze, je complicirter die social-politischen Verhältnisse sind, desto mehr muß auch von Staats wegen und durch die verfassungsmäßigen Einrichtungen wie durch die ganze Art der Verwaltung geschehen, damit die richtige Einsicht in den Staat und seine Gesetze sich immer mehr und mehr verbreite, ein Postulat, welches mit einer allgemeinen Verbreitung der Rechts- und Staatsgelehrsamkeit nicht zusammenfällt.

104) S. **Gesetzgebung.**

105) Vgl. Held, Staat und Gesellschaft, Thl. III, Abschn. 4 fg. Die ganze Rechtsstaatstheorie und Praxis gehören auch hierher.

106) Auch in Bezug auf die Gesetzespolitik gibt es eine Staatsmakrobiotik. So schrieb schon Dalberg Von Erhaltung der Staatsverfassungen (Erfurt 1795), und vor ihm scheint Pufendorf Jus naturae et gentium, Kap. 8, staatsmakrobiotische Gedanken gehabt zu haben. Vgl. auch Escher, Handbuch der Politik, I, 20.

107) Auf dieses Gebiet beziehen sich vorzugsweise die staatsphysiologischen Ideen, z. B. von Franz Rohmer, Escher I, 12.

108) Über die Literatur der Nationalökonomie vgl. Sandelin, Répertoire générale d'économie politique ancienne et moderne (6 Thle., Haag 1846—48). Rösler, Grundsätze der Volkswirthschaftslehre, 1864. Die bekannten Werke von Rau und Roscher. Vgl. dazu Rentzsch, Der Staat und die Volkswirthschaft (Leipzig 1863). Escher, I, 187. Fraas, Die Geschichte der Landbau- und Forstwissenschaft (als Bd. III der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland). Mohl, III, 293 fg.

109) Vgl. Held, Staat und Gesellschaft, II, 32; und Nachträge dazu S. 788.

Digitized by Google

ſten entweder dem Hausgut oder Schatz des Fürſten oder unmittelbar den einzelnen Gliedern s herrſchenden Stammes auf deren Kosten obliegt und die Erwerbungen des Staats dem irſten oder den Gliedern der politiſchen Volksgemeinde direct zufallen, in ſolchen Zeiten kann der an eine Nationalökonomie noch an einen Staatshaushalt im eigentlichen Sinne gedacht o weder erſtere noch letztere zum Gegenſtande beſonderer wiſſenſchaftlicher Forſchung werden. e Alten, die uns mannichfach bezüglich der Staatsſittenlehre voraus waren, wenn man den hern Standpunkt der Humanität und den Umſtand, daß nur ein geringer Theil der Staatsgehörigen zum eigentlichen Volk gehörte, oder daß der theokratiſche Despotismus ſeinerzeit allneine Anerkennung hatte, würdigt, die auch in Bezug auf die Staatserkenntniß wenigſtens erhalb der herrſchenden Klaſſe uns übertrafen, indem die Geſetze nicht nur in den Schulen ehrt, ſondern auch in den Volksverſammlungen praktiſch geübt wurden, hatten alſo dieſe den Wiſſenſchaften nicht, und auch der Krieg war mehr eine Sache der Staatsverfaſſung, der ung von Jugend auf und konnte bei der untergeordneten Bedeutung der Strategie und dem überwiegenden Werth der perſönlichen Tüchtigkeit ſowie bei der großen Einfachheit der affen nicht jene reiche Gelegenheit zu wiſſenſchaftlicher Behandlung bieten wie die Jetztzeit, welcher die ſo hoch getriebenen mathematiſchen, phyſikaliſchen, chemiſchen und techniſchen ſſenſchaften alle mit dem Kriegswesen, insbeſondere auch mit dem Seekriegswesen, in Verdung ſtehen.

Was namentlich die Nationalökonomie betrifft, ſo zeigten ſich die erſten wiſſenſchaftlichen zungen für dieſelbe, wie bei den meiſten Wiſſenſchaften, in Italien und Spanien, dann erſt Frankreich, endlich in England und Deutſchland und hängen die Gründe dieſer Reihenfolge die Erſcheinung, daß die letztern Länder bald die Italiener und Spanier übertrafen, mit politiſchen und ſocialen Geſammtentwickelung der genannten Völker zuſammen. Im Ang war die Wiſſenſchaft der Nationalökonomie von einſeitigen Principien beherrſcht, wie dies ſogenannte Mercantilſyſtem, das phyſiokratiſche und Induſtrieſyſtem beweiſen. Die neuere t hat nicht nur dieſe Einſeitigkeit zu beſiegen, ſondern auch die Nationalökonomie mit den igen Staatswiſſenſchaften zu verbinden geſucht. Ackerbau, Handel und Gewerbe ſind Reichsquellen, die miteinander unauflöslich verbunden ſind, deren jedes das andere ſtützt, und n keins ohne das andere ſein kann, alſo ſeine Ergänzung, wenn nicht im eigenen Lande, ſo in der Fremde ſuchen muß und finden wird.[110])

Die nahe Verbindung des Staatsfinanzweſens mit der Nationalökonomie fällt in die en.[111]) Mit die wichtigſten Dinge, wie z. B. Steuern und Zölle, berühren beide Gebiete gleicher Kraft. Unſer gegenwärtiges Staatsfinanzweſen ſteht übrigens mehr als die nalökonomiſchen Einrichtungen unter dem Einfluß des Conſtitutionalismus. Zwar berührt Mehrzahl von conſtitutionellen Geſetzen auch das Gebiet der Nationalökonomie, z. B. die ete über Grund- und Bodenentlaſtung, Entwäſſerung, Güterzuſammenlegung, Handels- Gewerbefreiheit u. ſ. w. Allein durch die geſetzliche Beſtimmung der Einheit des ganzen atshaushalts iſt deſſen Regelung und Führung gänzlich der einſeitigen Thätigkeit der Admiration entzogen und ſelbſt im Fall des Nichtverſammeltſeins der Stände unter die Controle diger ſtändiſcher Commiſſare geſtellt.[112])

Nach dieſem iſt das Princip der allgemeinen und proportionell gleichen Beſteuerung der tigſte Grundſatz der modernen Staatsfinanzwiſſenſchaft.[113]) Hat das erſtere vor allem den

---

110) Von Rau's Lehrbuch der politiſchen Ökonomie erſchien ſoeben der III. Bd., 2 Abth., in fünfter age.

111) In dem ebenerwähnten Werke Rau's enthalten die beiden erſten Bände die Grundſätze der swirthſchaftslehre und Volkswirthſchaftspolitik, der dritte Band aber die Grundſätze der Finanznſchaft.

112) Sogar in den abſolutest beherrſchten Staaten, wie in Rußland und der Türkei, hat man eine tliche Darlegung der Finanzlage für nöthig erkennen müſſen, während es freilich auch formell conionelle Staaten gibt, wo die despotiſchſte Finanzwirthſchaft im Schatten der Nationalrepräſentation irt wird (Frankreich)

113) Die Idee der proportionell-gleichen Belaſtung iſt uralt und tritt z. B. ſchon ſehr deutlich in Heerbannordnung Karl's des Großen hervor. Entſprach ihr in einer wilden, nomadiſchen Zeit, wo weſentlich gleiches Vermögen (das Wort im weiteſten Sinne genommen) hatten, die Gleichheit der ht aller freien Männer, ſo mußte die Anſiedelung in den römiſchen Provinzen zwingen, das unbeiche Vermögen zum Maßſtab zu machen, das bewegliche aber zur verhältnißmäßigen Mitleiſtung zu n.



Digitized by Google

Staaten einen ihnen unentbehrlichen Credit gegeben, so hat dieser zweite Grundsatz diesem Credit den sichern und nachhaltigen Boden gewährt. Die Literatur über das Steuerwesen ist eine sehr reiche, und sind namentlich seit dem Anfang dieses Jahrzehnts Proudhon, Perier, Bosch, Esquiron de Parieu, Mademoiselle Royer, Fournier, Cżörning, Carnap, Fricker, Schmeller, Hock, Eberty, Chargnérard, Wagner und Umpfenbach zu nennen. Die Fragen nach einer vollständigen Systematisirung des ganzen öffentlichen Abgabenwesens, nach dem ständischen Steuerverwilligungsrecht und nach dem Staatsschulden- und Staatspapiergeldwesen sind es vorzüglich, welche gegenwärtig die Geister beschäftigen.

Bei den Kriegswissenschaften liegt der Schwerpunkt des staatswissenschaftlichen Interesses in dem Princip für die Kriegsdienstpflicht. England und Holland sind an das Werbesystem, Frankreich an das Conscriptionssystem gewiesen. Preußen und die Schweiz haben allgemeine Wehrpflicht, letztere mit Nationalbewaffnung, ersteres mit der Tendenz zur Ausbildung eines Heeres von Berufssoldaten. Also, mit Ausnahme der Schweiz, in ganz Europa stehende Heere, in England klein und nach der Verfassung nur thatsächlich, in den übrigen Staaten groß und außerordentlich belastend für die fraglichen Länder. In neuester Zeit wenden sich die Sympathien selbst mancher Fachmänner dem allgemeinen Wehrsystem zu und zwar in der Art, daß neben der Ausbildung vollständiger Cadres nur eine allgemeine Volksbewaffnung stattfinden soll. Ist dieses System gewiß nicht ohne die größten Gefahren einem einzelnen Staat allein möglich, ist ferner die Hoffnung einer größern Billigkeit dieses Systems gewiß nicht begründet, so kann demselben doch im Vergleich zum Werbe- und Conscriptionssystem die größere Harmonie mit den allgemeinen Grundprincipien unsers Staatslebens nicht abgesprochen werden und dürfte die Behauptung nicht zu gewagt sein, daß im Fall weitern Fortschritts in der Ausbildung des organischen Staats die Zukunft diesem letzterwähnten System gehören werde.

Wenn wir übrigens die wissenschaftliche Ausbildung der letztgenannten drei Disciplinen mit den andern staatswissenschaftlichen Disciplinen vergleichen, so können wir nicht umhin, ein gewisses Misverhältniß zu constatiren. In Frankreich dominiren nämlich die erstern, weil sie ein Gebiet freier wissenschaftlicher Forschung bieten, welches für staatswissenschaftliche Speculation über andere Gegenstände nicht besteht. Namentlich im Staatsfinanzwesen ist, was die Ordnung und die leichte Bewegung der Organe betrifft, daselbst das Höchste geleistet. In England zieht eine gewisse praktische Richtung der ganzen Nation von der Speculation über andere Gegenstände der Staatswissenschaften, wie von doctrinären Arbeiten ab; allein auch die fraglichen drei Disciplinen werden nicht verhältnißmäßig wissenschaftlich bearbeitet, da England überhaupt nicht das Land der Systeme [114]) und namentlich ein Feind des Kriegs ist. In Deutschland hat man sich lange vorzüglich mit andern Speculationen und doctrinären Arbeiten beschäftigt, bis man mit der Erkenntniß der Vergeblichkeit derselben sogar den Glauben an die Zeitgemäßheit des Constitutionalismus theilweise einbüßte und alles Heil namentlich von der Nationalökonomie erwartete. Bei der deutschen Vielstaaterei schien letztere so recht eigentlich eine res interna jedes Staats, obgleich die erste Gründung des Zollvereins und noch mehr dessen neuer erfolgte Erneuerung des Gegentheils belehren mußte.

Jedenfalls aber geschieht allenthalben im Vergleich zu den drei vorzugsweise materialistischen Staatsdisciplinen zu wenig für die ethisch-rationellen, ein Misstand, der sich auch in denjenigen Gebieten fühlbar machen muß, auf welche jene Wissenschaften vorzüglich fördernd zu wirken bestimmt sind.

Zu 3c. Eine besondere und unsern neuesten Zeiten ausschließlich vindicirte Art von Wissenschaft ist die sogenannte Gesellschaftswissenschaft. Man versteht darunter die Wissenschaft von einer Menge gesellschaftlicher Gestaltungen, welche nicht der Staat sind, die nicht im Staat aufgehen, und denen der Staat nach den herrschenden Ansichten nur Freiheit gewähren darf. Die Ehe, die Religionsgesellschaft und eine Masse von Erscheinungen der menschlichen Association werden hierher gerechnet, und es kann nicht bezweifelt werden, daß diese Erscheinungen bei ihrer auffallenden großen Wichtigkeit für die Staaten auch Gegenstand staatswissenschaftlicher Behandlung werden mußten, und wäre es nur, daß deren Verhältniß zum Staat und zur Staatsgewalt festzustellen versucht wurde.

---

114) Über die britische nationalökonomische Schule, die nicht den wirklichen Menschen der Gesellschaft, sondern nur den künstlichen Menschen des eigenen Systems anerkenne, in ihrer Theorie sich nur mit den niedrigsten Trieben des Menschen beschäftige und die höchsten Interessen der Menschheit blos als Einschiebsel in ihr System betrachte, s. Carey, I, 26 fg.

Digitized by Google

Besonders ist es R. von Mohl, der nicht nur in seiner „Geschichte der Literatur der Staats-
ssenschaften", sondern auch in seiner „Encyklopädie der Staatswissenschaften" (§. 26) die
ennung des Gesellschaftsrechts von dem Staatsrecht betont, da die Anerkennung der Ge-
lschaft als eines eigenthümlichen, vom Staat einerseits und von den Beziehungen der Persön-
keit andererseits verschiedenen Lebenskreises die Nothwendigkeit einer Trennung der betref-
den Rechtssysteme mit sich bringe. Freilich muß er dann selbst wieder zugeben, daß die
enzen beider Gebiete häufig ineinander laufen, und kommt endlich sogar dazu, das dem Pri-
recht gegenübergestellte öffentliche Recht in Staats- und Gesellschaftsrecht einzutheilen.

Wir sind schon früher („System des Verfassungsrechts", I, 289 fg., Note) veranlaßt ge-
sen, uns über den Begriff der Gesellschaftswissenschaft zu äußern, und freuen uns, daß auch
her in seinem „Handbuch der Politik", I, 17, wenngleich aus andern Gründen, eine Ver-
edenheit der Gesellschaftswissenschaften von den übrigen Staatswissenschaften nicht billigt.
sagt er a. a. O. und S. 18: „Die socialen Kreise und Institutionen sind ebenso wol als die
ividuen das Substrat der politischen Gestaltung. Der Staat im engern Sinne, d. h. die
atliche Organisation und Hierarchie ist die Form, die Gesellschaft der Stoff (ὕλη)"; womit
übrigens keineswegs vollkommen übereinstimmen, und zwar schon deshalb nicht, weil einer-
s Land und Individuen die tiefere Grundlage jenes Stoffs sind, andererseits die Gesellschaft
Menge von Seiten darbietet, die wenigstens nicht innerhalb Eines Staats erschöpft und also
nicht als Stoff Eines Staats betrachtet werden können. [115])

Wie nahe die Gesellschaftswissenschaften mit den Staatswissenschaften, namentlich mit
gen derselben, verbunden sind, erhellt aber schon aus dem Umstande, daß Namen wie Petty,
Smith, Girardin, Cobden, Schulze-Delitzsch, Lette, Schubert, Rau, Welcker, Pick-
, Böhmert, Proudhon, Ricardo, Bastiat, Carey, nicht blos in dem Gebiet der Social-
senschaften, sondern auch im Gebiet anderer Staatswissenschaftszweige, namentlich der Politik,
Nationalökonomie und Finanzwissenschaft glänzen.

Carey spricht von einer Sociologie und nennt die Socialwissenschaft „unter allen andern
ssenschaften die concreteste und specillste, am meisten abhängig von den ältern und abstrac-
Zweigen der Wissenschaft, der Sammlung und Analyse der Thatsachen die größte Schwie-
eit bietend und deshalb die letzte, welche auf der Bühne erscheint". Ferner ist sie nach ihm
einzige unter allen Wissenschaften, welche die Interessen der Menschen, ihre Gefühle, Lei-
schaften und Vorurtheile berührt, und deshalb diejenige, für welche es schwer hält, Menschen
inden, die die Thatsachen nur zu dem Zweck sammeln, um aus denselben die darin liegende
ssensbereicherung zu schöpfen" (a. a. O., I, 38). Als Grundlage der Socialwissenschaft er-
t er den Menschen nach den vier Hauptzügen: Association, Individualität, Verantwort-
eit und Perfectibilität, und definirt sie endlich (S. 71) als die „Wissenschaft der Gesetze, die
Menschen in seinen Bemühungen, sich die höchste Individualität und die höchste Kraft der
ciation mit seinen Mitmenschen zu erwerben, beherrschen".

Man mag diese Ansichten Carey's theilen oder nicht, so viel ist klar, daß nach seiner Auf-
ung die Gesellschaftswissenschaften nicht außerhalb des Gebiets der Staatswissenschaften
n können. Vielleicht dürfte es nicht schwer sein, zu beweisen, daß Carey in seiner Definition
Gesellschaftswissenschaften einen Begriff aufstellt, der mit dem antiken Begriff der Staats-
enschaft, der πολιτικὴ ἐπιστήμη zusammenfällt, denn wir möchten wissen, welches Gebiet
Staatswissenschaften durch seinen Begriff und von demselben ausgeschlossen wäre?

Fragen wir, was die bürgerliche Gesellschaft sei und sein könne, so ist gewiß, daß sie nicht die
atsgesellschaft, auch nicht eine Gesellschaft von Staaten, ebenso wenig aber ohne diese beiden
bar sei. Denn wenn auch eine Gesellschaft nicht ganz oder theilweise das Wesen des Staats
nicht den Zwecken des Staats dient und ein Organ desselben bildet, wenn sie nicht auf die
nzen eines Staats beschränkt ist und vielleicht sogar ausschließlich ethische, sittliche, religiöse
cke verfolgt, so bedarf sie doch einer äußern Erscheinung, eines äußern, sichtbaren Ruhepunkts
folglich des äußern Schutzes im Staat oder in den Staaten, und insofern dient die staat-
und völkerrechtliche Ordnung, sowie jede weise Staatsverwaltung nicht minder der Gesell-
t, wie diese durch die von ihrer Seite vermittelte Steigerung der Menschen mittelbar wenig-

115) Neue socialwissenschaftliche Ideen und Schriften s. bei Held, Staat und Gesellschaft, II, 32 fg.,
; dann die Nachträge hierzu S. 732, und in Thl. III. Das Neueste ist: Nahlowsky, Grundzüge
Lehre von der Gesellschaft und dem Staat (Leipzig 1865).

Digitized by Google

stens dem Staat dient. Außer diesen Wahrheiten ist aber vorzüglich noch eine andere Wahrheit bisher meist zu sehr übersehen worden. Nämlich, wenn der Mensch ein Gebiet der individuellen Freiheit haben muß, so muß ihm auch auf diesem Gebiet die Association freistehen. Er assoeiirt sich um seinetwillen, kann aber die ihm nöthige Verbindung nur mit demjenigen haben, dem die Verbindung mit ihm um seinetwillen nöthig ist. Indem er also frei handelt, wird er dem andern unvermeidlich auch dienstbar, und wenn man das einfachste und vorübergehendste Vertragsverhältniß als die erste Form einer bürgerlichen Association betrachtet, so erhellt nicht nur, daß die Contrahenten, die meistens auf den Schutz des Staats wenigstens eventualiter rechnen werden, an die gesetzlichen Vertragsbeschränkungen gebunden sind, sondern auch sich wechselseitig rechtlich binden. Größere Associationen sind so lange rein bürgerliche Gesellschaften, als in ihnen der Geist der societas oder communio vorherrscht, obgleich sie selbst sowenig wie ihre Glieder von der politischen Pflicht gegen den Staat bei Anstrebung ihrer gesellschaftlichen Zwecke entbunden sein können. Denn diese durchdringt den ganzen Menschen in allen seinen Handlungen und Unterlassungen nicht minder wie die Freiheit, tritt aber wie die letztere in dem einen Kreise des irdischen Daseins mehr hervor als in dem andern. Nun findet aber in den gesellschaftlichen Schöpfungen selbst ein fortwährender Wandel statt und eine große Verschiedenheit nach den verschiedenen Völkern, resp. Perioden und Arten ihrer Gesammtentwicklung. So haben wir z. B. Völker, bei denen die Familie, die Religionsgesellschaft der Staat ist, während sie bei andern Völkern oder in andern Zeiten überhaupt oder doch für alle Familien außer der regierenden, für alle Confessionen außer der herrschenden, private oder bürgerliche Gesellschaften sind und mitunter auch zu politischen Gesellschaften werden (die regierende Dynastie im Verfassungsstaat, die öffentlich anerkannten Religionsgesellschaften ohne den Charakter herrschender Theokratien), ohne selbst Staat zu sein.

Die überwiegende Tendenz unserer Zeit zur Freiheit, die sich in der Ansässigmachungs-, Gewerbs-, Handels- und sonstigen Freiheiten, in der religiösen Toleranz und in der Trennung des Staats von der Kirche, mit Einem Wort, in dem die Ordnung, resp. Gesellschaft vernachlässigenden ausschließlichen Freiheitscult manifestirt, hat alle diese Dinge um so mehr übersehen, als einerseits gegen früher auf dem Gebiet der Freiheit vieles nachzuholen war, andererseits die incrustirten gesellschaftlichen Bildungen des Mittelalters sich überlebt hatten, neue gesellschaftliche Bildungen nur in der Opposition gegen die alten entstanden und sich bisher mit der Beseitigung der frühern überall hinderlichen Verhältnisse begnügen zu können glaubten. Zu diesen gehörte auch eine übertriebene Centralisation des Staats und ein lästiges Zuvielregieren, namentlich die Idee der Staatsvormundschaft und des Polizeistaats. Man stellte dieser die Idee des Selfgovernment entgegen, an welche sich die falsche Richtung der Gesellschaftswissenschaften nur im Misverständniß des wahren Selfgovernments anlehnen kann. Denn dieses ist vielmehr ein Princip, vermöge dessen jeder selfgovernmentale Kreis für die Durchführung allgemeingültiger Einrichtungen und Gesetze sowie für gemeinnützige Unternehmungen ein politischer Organismus ist, und wir stehen nicht an zu behaupten, daß dieses Princip selbst in das Bewußtsein jeder Familie und jeder Religionsgenossenschaft, wie in jede Handlung des Einzelnen, in die Wahl des Gatten, in die Wahl der Religion u. s. w. eindringen muß, wenn der organische Staat, das Ideal unserer Zeit, annähernd erreicht werden will.

Es gibt also wol eine bürgerliche Gesellschaft, allein sie ist ohne den Staat nicht denkbar, und sie wechselt in ihrem Bestande mit den großen Veränderungen im Leben der Völker, die auch die politischen Veränderungen mit sich bringen. Die Gesellschaftswissenschaft muß daher vom Menschen ausgehen und kann einen philosophischen wie einen geschichtlichen Theil haben, insofern sie die absoluten Gesetze menschlicher Vergesellschaftung und die Geschichte ihrer Verwirklichung behandelt. Der praktisch dogmatische Theil derselben wird aber immer nur darin bestehen, in jedem Moment des Staatsdaseins für einen Staat oder für eine Mehrzahl von auf gleicher Culturstufe stehenden und in einem geordneten völkerrechtlichen Verbande stehenden Staaten folgende Fragen richtig zu beantworten:

1) Welches sind wirklich die menschlichen Gesellschaftsinteressen und welches ist das Wesen der menschlichen Association? 2) Inwiefern sind jene Interessen vom Standpunkt der freien Einzelpersönlichkeit, resp. ihrer freien Association und freien Selbstordnung auf sich selber zu überlassen, inwiefern nicht, und im letztern Fall, was hat der Staat hindernd, bindend, fördernd zu thun? 3) Inwiefern ist die Association nicht auf die Grenzen des Staats zu beschränken? 4) Welches ist überhaupt und besonders bei Veränderungen in den socialen und rechtlichen Zu-

Digitized by Google

inden der nothwendige Einfluß der einen auf die andern?[116]) Wir können diese Arbeit nicht ließen, ohne noch einen Blick auf den gegenwärtigen Stand des Studiums der Staatswissen-haften und dessen Bedeutung für unsere Staaten geworfen zu haben.

Bei der ungeheuern Masse von staatswissenschaftlichen Werken jeder Art, namentlich auch opulärer Schriften, deren es in neuerer Zeit in Deutschland und selbst in Frankreich nicht enige gibt; bei den zahllosen und billigen periodisch erscheinenden politischen Schriften u. s. w. es fast unbegreiflich, wie wenig Studium, ja nur ernstes Nachdenken den Staatswissenschaften widmet wird. Die englische staatsmännische Aristokratie glänzt durch Arbeiten über die alten assiker, aber nicht durch staatswissenschaftliche Studien, sonst würde die Parlamentsreform cht so verschleppt werden können und die Berühmtheit Stuart Mill's gewiß eine geringere sein, s sie es ist. Die Franzosen kaufen gern die Werke ihrer großen politischen Schriftsteller, aber ehr aus nationaler und persönlicher Eitelkeit, als um ihren Inhalt kennen zu lernen. Wären e Köpfe der Franzosen so voll politischer Weisheit wie die zu jeder bessern Einrichtung ge-rigen Bücherschränke, so müßte es anders um die französischen Verfassungs- und Verwal-ngsverhältnisse stehen. Kennt man doch in Frankreich, dem Eldorado des Verwaltungsstaats, ch gar kein eigentliches Studium der Kameralwissenschaften, nachdem sich eine 1848 gegrün-te Administrationsschule kaum länger als zwei Jahre zu halten vermocht hat. So erzeugte der angel an wissenschaftlichen Studien über den Staat nach dem Charakter der Engländer bei sen den politischen Empirismus, bei den Franzosen nach ihrem Charakter und ihren Zustän-n einen aufs höchste getriebenen Doctrinarismus. Aus andern Gründen, die aber einen ver-andten Erfolg hatten, nämlich die politische Unselbständigkeit der Nation als Ganzes, kam auch Deutschland der Doctrinarismus auf eine bedeutende Höhe, dem dann ein gewisser Empiris-us, eine bloße Routine, die Fähigkeit zur Erledigung der sogenannten laufenden Geschäfte ge-ringschätzend zur Seite geht. Der deutsche Praktiker hat sich während seiner Studienzeit schon hr wenig mit den Staatswissenschaften beschäftigt. Sein Universitätsstudium beschränkt sich eist auf Civilrecht und etwa noch Proceß, und selbst dieses Studium wird trotz der Trefflichkeit r Lehrer meist nicht anders betrieben wie ehedem die Studien am Gymnasium, unwissenschaft-h, lediglich für die Examenszwecke. Später kommt der rechte Geist nicht mehr; die Zeit, die Lust, e Fähigkeit seiner Aufnahme und Pflege fehlt und daher mangelt auch die Kategorie wahrer taatsmänner, für welche freilich, selbst wenn sich hier und da trotzdem ein Genie geltend macht, n rechtes Terrain vorhanden ist. Der Mangel an wahrer Wissenschaftlichkeit zeigt sich aber cht blos in den verschiedenen Kreisen der eigentlichen Staatsdiener, sondern auch in denen des ildeten Publikums, dessen Elite die Volksvertretungen umfassen sollten. Können aber ver-instigerweise die Resultate der Staatswissenschaft für die Thätigkeit der repräsentativen Körper, r die Organe des Selfgovernment verloren, vergeblich, gar nicht vorhanden sein?

Wir sprechen die wissenschaftlichen Bestrebungen von keinem Fehler, keinem Mangel frei, er wir glauben nicht, daß diese Mängel und Fehler sie werthlos machen, oder daß sie die Theil-hmslosigkeit an der Wissenschaft erklären. Wir finden die Ursache der letztern hauptsächlich rin, daß einerseits die echte Wissenschaftlichkeit schon von oben nicht gebührend geachtet, daß sie erhaupt schwer zu würdigen und zugänglich ist und von unten hinauf, von der ersten Familien-d Schulbildung an der Sinn dafür nicht geweckt und statt gestärkt oft gedrückt und unterdrückt ird. Wie die Wissenschaft die freie That des nach Erkenntniß ringenden Geistes, so muß das issenschaftliche Studium die freie Arbeit des nach Erweiterung der Erkenntniß sich sehnenden eistes sein. Damit aber eine solche Sehnsucht entstehe und stark genug sei, um die Schwierig-iten des staatswissenschaftlichen Studiums zu überwinden, muß die Erziehung und die Schule enso auf die freie individuelle, selbständige, geistige Thätigkeit, wie unser moderner Staat auf s freie Zusammenwirken der Bürger in wahrem Gemeinsinn gerichtet sein.[117]) J. Held.

116) Wir verweisen wegen des Nähern auf unsere Ausführungen über bürgerliche Gesellschaft, über die chtlichen Vergesellschaftsformen (societas, universitas, juristische Person) u. s. w. im System des Ver-fungsrechts, I, 102 fg., 184 fg., 298 fg.; und in Staat und Gesellschaft, I, 105 fg.; II, 30 fg., 453.

117) Über die Literatur der Staatswissenschaften s. noch: Ersch, Literatur der Jurisprudenz und olitik mit Einschluß der Kameralwissenschaften (Neue Ausgabe von Koppe, Leipzig 1823). Schletter, andbuch der juristischen und staatswissenschaftlichen Literatur (Grimma 1843). Schmitthenner, Zwölf ücher, Thl. I, §§. 39 fg., 71 fg., 93 fg.; Thl. III, §§. 127 u. 131. Mignet, Notices histori-ues (dritte Auflage, Brüssel 1853). S. oben Literatur Geismar, Die politische Literatur der Deut-hen im 18. Jahrhundert (Leipzig 1847). Über den gegenwärtigen Stand der Staatswissenschaften: ranz, Die Quelle alles Übels, S. 67 fg., 72 fg., 74. Derselbe, Die Wiederherstellung Deutschlands, . 378 fg. Stein, Verwaltungslehre, I, 290. Escher, I, 8. Held, System, II, 15.

Digitized by Google

**Städte, städtische Verfassung, ihre Entstehung und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in Deutschland.** Das Leben in Städten erweckt, vereinigt und schützt die höhern Bestrebungen, Gewerbe, Handel, die Civilisation überhaupt ungleich mehr nicht blos als eine herumziehende Lebensweise, sondern auch als das Wohnen auf dem Lande, in offenen und kleinern Orten, in zerstreut liegenden Höfen und Burgen. Der Mensch wird nur durch den innigen Verein mit seinen Mitmenschen stark und gebildet. Das städtische Leben bezeichnet und fördert daher eine höhere Culturstufe der Völker. Vorzüglich sieht man alsdann Städte die Cultur retten und fördern, wenn, wie im alten Griechenland und Italien und in Deutschland zur Zeit des Faustrechts, einfachere frühere Naturzustände sich auflösen und faustrechtliche Räuber und Häuptlinge Volk und Land und die gemeine Freiheit mit allgemeiner Verwüstung oder Unterdrückung bedrohen. Dann erst entsteht durch die städtische Bildung bewußte Freiheit und freie Verfassung. Wer mag es leugnen, daß namentlich die germanischen Völker, daß vor allen unser Deutschland den Städten Schutz gegen die rohe faustrechtliche und Feudalgewalt und Anarchie, daß es ihnen Handel, Gewerbe, Civilisation, Blüte und Wohlstand, ja die Rettung und die Ausbildung staatsbürgerlicher und repräsentativer Freiheit und Verfassung und selbst die der Staatsidee verdankten! Eine dreifache Vergleichung läßt uns die Ausbildung der germanischen städtischen Verhältnisse als besonders glücklich erkennen: die Vergleichung nämlich mit den Städten des alten Griechenland und Italien, die Vergleichung mit den Städten der slawischen Völker, endlich die Vergleichung der deutschen Städte und der durch sie bewirkten Verbesserungen mit den deutschen Zuständen bei ihrem Entstehen. Die alten italischen und griechischen Städte dehnten ihr städtisches Freiheitsrecht und ihre Macht zu weit aus, die slawischen machten sich nicht frei genug. Alle begründeten und schützten nicht die Nationalfreiheit. Die griechischen und italischen Städte, von diesen zuletzt Rom, trennten sich von der Einheit und Freiheit ihrer Volksstämme, machten sich souverän, verjagten die Könige, unterdrückten die Landbewohner, machten sie zu abhängigen Hörigen und sklavisch behandelten Heloten und Provinzialen. So entstanden bloße Stadtstaaten, die ganze Freiheit und Nationalselbständigkeit beschränkte sich auf diese einzelnen Punkte und ging unter, als die herrschende Stadtbürgerschaft durch die Verderbnisse des Herrschens, Genießens und Unterdrückens selbst in Verderbniß und Kraftlosigkeit versank und nun nicht durch die frische Kraft freier unverdorbener Landbürger gerettet und verjüngt werden konnte. Die slawischen Städte aber wußten sich nicht aus der gutsherrlichen Hörigkeit oder Leibeigenschaft der Fürsten und Landadelichen zu befreien. Sie erkämpften nicht die Theilnahme an der allgemeinen staatsbürgerlichen und reichsständischen Freiheit ihrer Nation. Sie konnten daher dieselbe auch nicht ausbilden und schützen. So versank Rußland zuerst in auswärtige tatarische Unterjochung, dann in allgemeine innere Knechtschaft, Polen in Anarchie und von dieser in die auswärtige Unterdrückung. Der Zustand des deutschen Vaterlandes zur Zeit der Entwickelung der Städte im 10. Jahrhundert wurde oben geschildert. (S. **Deutsche Geschichte.**) Das scheußliche Faustrecht hatte die alte Volksfreiheit und Gauverfassung, überhaupt den Staat beinahe aufgelöst. Sie schienen mit gänzlichem Untergang bedroht.

Wie entstand nun diese in jeder Hinsicht so glückliche germanische Städtebildung, wie entstanden namentlich in unserm Deutschland, dessen Söhne noch lange nach Tacitus' Zeiten dem städtischen Leben so gänzlich abhold waren, unsere Tausende blühender Städte, deren kräftige Freiheit, deren großartigen Handel und Reichthum und deren kriegerische Kraft die fremden Nationen bewunderten, ein Machiavelli, ein Äneas Sylvius mit Begeisterung schilderten, die in ihren Städtebündnissen die Meere und den Welthandel beherrschten und Könige zittern machten, und die dennoch sich von ihrer Nation, von ihrem Vaterlande und seinen Fürsten nicht trennten, ihre Mitbürger nicht unterdrückten? Jene germanische Städtefreiheit wurde vielmehr dem großen Gesammtvaterlande nur Vorbild der Freiheit und der Abschüttelung des Feudalismus und half ihm durch Eintritt in die Land- und Reichsstandschaft die Grundsätze allgemeiner staatsbürgerlicher Freiheit und durch die Übertragung der Staatsidee von ihren kleinern Gemeinwesen auf das große Ganze diese große Idee auszubilden und zu erringen. Ohne diese Städtefreiheit hätte nimmer eine britische Staatsverfassung sich ausgebildet, würde auch die deutsche sich nimmermehr ausbilden.

Offenbar wirkten bei der Ausbildung der deutschen Städte und ihres glücklichern innern und äußern Verhältnisses zum Nationalleben jene drei Elemente, deren Verschmelzung überhaupt die Grundlage unsers ganzen Culturlebens bildet, vortheilhaft zusammen. Ich meine den Einfluß 1) der Grundsätze und Verhältnisse des Christenthums und der christlichen Kirche, 2) der

Digitized by Google

classischen Alterthums, zunächst den des Römischen Rechts und endlich 3) den der germanischen
ndsätze, Gesinnungen und Einrichtungen.

1) Die Entstehung, sowie schon der Name der altdeutschen Städte und des Stadtrechts,
ichbild, Weichbildsrecht, kommen von Einrichtungen und Entwickelungen her, welche gerade
en Zeiten der rohesten faustrechtlichen und feudalen Anarchie und Despotie die christlichen
höfe für ihre Bisthumssitze begründeten. Mit heiligen Processionen und Weihungen wurde
eine Grenze um das Gebiet dieser Wohnsitze gezogen und dasselbe unter den Schutz des Orts-
igen und eines Gottesfriedens, heiligen oder Weichfriedens [1]) gestellt und des Schutzheiligen
eihtes, heiliges oder Weichbild (von weihen, sanctus) und vier Kreuze an den Grenzen auf-
ellt. Dieses Weichbild gab nun selbst dem neuen Stadtgebiet und seinem entstehenden be-
dern Frieden und Stadtrecht, dem Weichbildsrecht, den Namen.[2]) In diesem geweihten
iedeten Sitz der Kirchenfürsten, der Hauptkirchen und der vorzüglichsten religiösen Bildungs-
talten, der Klöster und Klosterschulen, entstand nun ein Schutz gegen das rohe Faustrecht.
selbe wurde begründet durch religiöse Scheu, durch den Gottesfrieden, welchen das geistliche
icht des Bischofs verbürgte, ferner durch die Befestigungen, welche sowie die bischöfliche Burg,
uch die übrige Villa und schon früher alle römischen Städte (civitates), in welchen die Bis-
mssitze meist waren, umzogen, endlich durch unterstützendes königliches Privilegium. Die
nige verliehen nämlich im10. Jahrhundert diesen Bisthumssitzen eine vollständige Immunität
r das ganze Weichbild [3]), das heißt, sie schlossen die damals größtentheils räuberische und
ksbedrückende Gewalt der Beamten von diesen Orten gänzlich aus und gaben dem Bischof alle
nerliche und Kriegsdienstgewalt. Diese hatte derselbe also jetzt nicht blos über seine Hörigen
) Dienstmannen, die, wenn sie die im Weichbild gelegene Burg zu vertheidigen hatten,
rgenses hießen, sowie über die Freien, die sich nach Hofrecht dem Bischof hinterssässig gemacht
ten, sondern auch über alle Freien, die im Weichbild wohnten und in dasselbe zogen oder als
sbürger sich an dasselbe anschlossen. Und zwar vereinigte er jetzt seine Hofleute und die Freien
dem Gericht seines Vogts und Schultheißen. Die Freien mußten auch mit den Hofleuten und
t den bischöflichen Dienstleuten gemeinschaftlich ihr Weichbild gegen den faustrechtlichen Frevel
itzen. So verschmolzen alle immer mehr zu einer Schutz- und Wehrgenossenschaft oder Ge-
amtbürgschaft, zu einer einzigen Gemeinde. Sie waren verbunden durch denselben Gerichts-
rn, durch die Immunität oder das Weichbildsrecht und durch den Schutzheiligen und seinen
igiösen Schutz und durch heiligen Genossenschaftseid. Wenngleich verschiedene Rechtsverhält-
se unter den verschiedenen Klassen der Bewohner stets bestanden hatten, so verschwand allmäh-
diese Verschiedenheit. Vollends hörte sie auf für die, welche schon jetzt eine Gerichtsgemeinde
deten. Denn Gleichheit des Gerichts gab in Deutschland früher Gleichheit des Rechts. Es
rden die Freien schon durch die bezeichneten Verhältnisse den feudalen Schutz- oder Hofleuten
d Dienstleuten des Bischofs sehr angenähert. Sie mußten Pflichten der Hof- und Dienstleute
t übernehmen. Die Hof- und Dienstleute aber näherten sich natürlich noch mehr den neuen
iern Schutzgenossen und ihren vortheilhaftern Verhältnissen. Die Bischöfe selbst hatten in
rem Interesse den Proceß der Gleichstellung der Bewohner ihres Weichbilds oder Mundats
gonnen, den Freien ihr Grafengericht genommen, sie zum Theil unter Hofrecht gestellt. Die
wohner setzten jetzt ihrerseits das Streben nach Gleichheit fort und brachten endlich die Rechte
r Freien zum allgemeinen Sieg. Dieses war um so mehr der Fall, da die christliche Religion
d Kirche und der Geist ihrer bessern Diener der Roheit und Härte der strengern Hörigkeit und
llends der Leibeigenschaft entgegenwirkten. Oftmals kauften sie selbst Leibeigene frei, ohne
edenken nahmen sie auch in gänzlichem Gegensatz mit dem Feudalaristokratismus Hörige und
ibeigene in ihre höchsten geistlichen Würden auf. Auch die natürlichen verschiedenen Abthei-
ngen der Handwerker, welche damals dem Stande der Hörigen angehörten, wurden unter mil-
res Hofrecht gestellt und unter besondern Schutzheiligen zu geschützten Innungen vereinigt.
o wurde den Städten die Ehre, der ganzen Nation in Austilgung aller Sklaverei, Leibeigen-
schaft und Hörigkeit voranzugehen, sodaß später schon das Verweilen auf ihrem Gebiet diese

1) Vgl. Magdeburger Weichbildrecht, Art. 9.

2) Vgl. Eichhorn's vortreffliche Abhandlung über den Ursprung der städtischen Verfassung in der
eitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft, I, 147 fg., und seine Rechtsgeschichte, §. 224a.

3) Auf dem eigenthümlichen Grund und Boden hatte von jeher der Bischof wie jeder Freie eine be-
schränkte Immunität in Beziehung auf alle Hintersassen.

Digitized by Google

Makel austilgte. Fortdauernd wohlthätig, schützend, heiligend und begeisternd aber wirkten auch in den spätern städtischen Gemeinwesen die Religion und Kirche. Unter ihrem Einfluß und aus frommer Begeisterung entwickelten sich bei heranwachsender Freiheit und Macht und Blüte in den Städten die christliche Kunst, die herrlichen Dome, die christliche Malerei und Bildhauerkunst, die Kirchenmusik und die religiösen Schauspiele. Ihr wohlthätiger Einfluß mehrte die Kraft der Bürgerschaft und verhinderte die rohen Auswüchse und Verderbnisse von Reichthum, Freiheit und Macht, welchen die Städte des Alterthums zuletzt erlagen.

Jenes Immunitätsrecht oder das alte Weichbildsrecht der geistlichen Städte, die dasselbe sich sämmtlich schon im 10. Jahrhundert erwarben (Ad. Brem., II, 1), übertrugen die Kaiser zunächst auf ihre königlichen Sitze, auf die königlichen Städte. Später aber ging es mit weiterer Ausbildung zum völligen Stadtrecht auch auf landesherrliche alte Orte oder Villen und auf neugegründete Städte über. Unter Heinrich dem Vogler machte die Furcht vor Plünderung und Mord der herumirrenden Ungarn, es machte fortdauernd die Furcht vor dem Faustrecht der Feudalherren die städtischen Befestigungen, Mauern, Wälle und Gräben zum dringenden Bedürfniß. Das Weichbildsrecht wurde mehr und mehr auf sie übertragen, und so mehrten sich die städtischen Festen der Freiheit und Civilisation.

2) Nicht weniger wesentlich aber wirkte für die Ausbildung der germanischen Städte zu ihrer vollen Freiheit das classisch-alterthümliche Element, zunächst das Römische Recht. Freilich wurde dieses Römische Recht später ein Fluch für die deutsche Nation, als durch die grundverderbliche unmittelbare Einführung fremder Rechtsbücher in fremder Sprache und durch Anwendung vorzugsweise der Verunstaltungen des Römischen Rechts aus der despotischen Zeit eine unwissende ausländische Juristenkaste dem vaterländischen Recht und Gericht feindselig entgegenwirkte. Aber dennoch ist es an sich durch seine classische Entwickelung der tiefsten Rechts- und Staatsideen und Freiheitsgrundsätze aus den herrlichsten Zeiten des Alterthums, aus Roms großartigem langen Freiheits- und Rechtskampfe, die gereifteste segensreichste Frucht der ganzen alterthümlichen Cultur. So wenig wie schöne natürliche menschliche Gefühle, Gesinnungen und Ideen allein schon ein gutes Gedicht oder classisches Kunstwerk bilden, so wenig bilden sie das Kunstwerk einer dauerhaften freien Verfassung. Die Ausbildung der rechten meisterlichen Form, die wir mit Recht wie in der Kunst noch immer von den Alten lernen können, ist nicht so unwesentlich, wie viele denken. Hätte sie unserm rein altdeutschen Recht nicht gefehlt, wie hätte es dann so bald entarten und sich auflösen, wie hätten seine edelsten Triebe in den Wucherpflanzen des Feudalismus die Freiheit ersticken können? Nein, das Römische Recht und seine bewußte meisterliche Form für die Freiheit wurde uns eine wesentliche Grundlage unserer neuern Staatsbildung und freien Staatsverfassung, die Retterin der Eigenthums- und persönlichen Freiheit und der Idee eines freien Gemeinwesens aus dem Elend des Feudalismus, aus seiner Verknechtung der Leute und Güter, aus seiner anarchischen Isolirung und Staatsauflösung. Vor russischem Despotismus wie vor polnischer Anarchie hat uns das Römische Recht und zunächst sein Einfluß auf die städtische Freiheit bewahrt. Für die Ausbildung der freien städtischen Gemeinwesen des germanischen Europa aber wirkte nun das Römische Recht zunächst durch die Fortdauer römischer Rechtsgrundideen und Einrichtungen und namentlich die der altrömischen Stadt- oder Municipalverfassungen in den römischen Städten in Italien und Frankreich, in Spanien und England, in den deutschen Rhein- und Donauländern wie in der Schweiz und den Niederlanden. Für Deutschland wurde vorzüglich die bedeutendste und blühendste der römischen Städte, Köln, einflußreich. Von diesen sämmtlich befestigten römischen Städten gingen selbst die Namen civitas und cives, auch consules, senatores, consilium auf die ebenfalls stets befestigten deutschen Städte über. Kölnische Stadtfreiheit aber entlehnten Stadtrechte der wichtigsten deutschen Städte, von denen wieder alle übrigen ihre Verfassung, ihr Stadtrecht nahmen. So war es 1120 bei Freiburg der Fall. So hatten Soest, Lübeck und Magdeburg das Kölnische Recht zur Grundlage ihrer Stadtrechte. Und der städtische Handelsverkehr wie der Rechtsverkehr durch nachgesuchte Rechtsbelehrungen, Weisthümer und Schöffenurtheile machten bald dieselben Rechtsgrundideen zum Gemeingut aller Städte. Zumal im Vergleich mit den Verkehrtheiten des Feudalismus, gegen deren Einfluß die natürliche altgermanische Volksfreiheit und Staatseinheit nicht ausgebildet und fest genug waren, und welchem sie immer vollständiger zu erliegen drohten, erscheint schon unschätzbar der Einfluß solcher allgemeinen römischen Staats- und Rechtsgrundideen, wie die von der völligen und nothwendigen Freiheit des Eigenthums, von der Rechtsgleichheit der Bürger und dem nothwendigen Volksconsens für jedes Rechtsverhältniß. Gerade diese Grundsätze suchte ja der Feudalismus und das hierarchische Recht täglich mehr in Vergessenheit zu bringen. Es waren Grundsätze

Digitized by Google

lche auch selbst die alte deutsche Familienverbindung mit ihren Gesammteigenthums- und etractsrechten gefährdet hatte. Ausgebildete Form fehlte den deutschen Rechten. Vor allem ır aber wichtig die wahre Volks- und Staatsidee, die Idee von einem ebenso freien als festen, endig verbundenen und durch verfassungsmäßige Stimmenmehrheit, nicht aber durch polnisches, m Theil auch altdeutsches Veto regierten Gemeinwesen (res publica). Diese Staatsidee beündete ein ebenso heiliges Privatrecht als ein selbständiges öffentliches Recht, während die despotie des Feudalismus das Privatrecht, seine Anarchie aber das öffentliche Recht vernichteten. esonders aber war es nun wichtig, daß das Römische Recht ausdrücklich jede freie Stadtgemeinde das lebendige Abbild des staatlichen Gemeinwesens erklärte und dieses schon in den Namen r Städte und Stadtgewalten ausdrückte (L. 1 und 2 Quod cujuscunque). So drang es auf s organisch Durchgreifende des gleichen Grundtypus der Gesellschaft. Wie fördernd für die ie Verfassung alle diese Grundsätze[4]) sind, wie verderblich der frommen und junkerlichen echtschaftstheorie, dafür zeugt noch heute der bittere Haß der Freiheitsfeinde gegen dieselben. och zu allernächst wirkte auf die Ausbildung der Städte das, was seit dem 12. Jahrhundert Weichbilde sogar mit dem Namen Römische Freiheit (libertas romana) dem Vorbild der nischen Städte und zunächst Kölns entlehnten und ihrem Weichbildsrecht zufügten. Es war ses die in allen römischen Städten mindestens in der Erinnerung, in Köln wenigstens theilise auch noch in der Ausübung erhaltene Raths- und Magistratsverfassung, der Stadtrath t selbstgewähltem Vorstande (Senatus Populusque). Nach ihrem Vorbild und zunächst ch dem unmittelbaren Vorbild Kölns übertrug man von der schutzherrlichen Obrigkeit und ren Beamten zunächst auf eine städtische Behörde die Gewalt über das Wichtigste im städtischen ben, über die städtische Polizei, insbesondere über die Markt- und Gewerkspolizei. Allmählich er vereinten sich die dazu bestimmten Bürger (consules cives, Rathmannen), welche die herrschaftlichen Beamten noch selbst mit unter die Schöffen der Weichbildsgemeinde aufnahmen, mit sen Schöffen der freien Bürger unter selbstgewähltem Vorstande (magister civium oder conium, Bürgermeister) zum allgemeinen Regierungs- und Gerichtscollegium über das ganze emeinwesen. So entstanden jetzt die Municipalverfassungen der Städte.[5]) Gleich einflußich wurde ein zweiter Hauptpunkt der römischen Städteeinrichtung. Dieses war der im Römischen Recht mit Berufung auf griechische und solonische Freiheitsgrundsätze so feierlich sanctionirte Grundsatz, nach welchem erlaubte Associationen und insbesondere auch die Brüderschaften und Innungen der Gewerbe sich zu ganz freien, ebenfalls ausdrücklich dem staatlichen emeinwesen nachgebildeten Corporationen mit frei erwählten Vorstehern, mit Selbstgesetzbung und Selbstgericht über das Gemeinschaftliche ausbildeten.[6]) Alle Reste von Hörigkeitsenst und Hofrechten gegen den Bischof schwanden jetzt bei der regierenden Stadtgemeinde wie den freien Innungen. Die ehemals hörigen, bisher durch herrschaftliche Beamten regierten, ch der Gemeinschaftlichkeit bestimmter Dienstleistungen abgetheilten und religiösen Schutzgenossenschaften der Handwerker organisirten sich um so eher als vollständig freie Innungen im nischen Sinne, je mehr Handel und Gewerbe, Civilisation und Wohlstand in ihnen und in n Städten emporblühten. Die Städte wurden zugleich um so größer und ihre Freiheit um kraftvoller, je mehr sie in ihrem Innern und auch in ihrer Umgebung vor dem Faustrecht schützten, die Raubburgen brachen und es veranlaßten, daß immer mehr freie und unfreie Bewohner von dem platten Lande in die Städte flüchteten. Den neuen Einwanderern gaben und schützten dann die Städte die Freiheit und hemmten dadurch mittelbar den Fortschritt der Knechtschaft selbst auf dem Lande. Wenn nun alle hier angedeuteten Rechts- und Grundideen des Alterthums und des Römischen Rechts schon in Deutschland durch die in der Erinnerung und im eben bestehenden Einrichtungen römischer Städte und dadurch, daß ja deren Bewohner und alle eistlichen nach dem Römischen Recht lebten und gerichtet wurden, Geltung gewannen, so lebten vollends in Italien in den lombardischen Städten wieder auf und erhielten eine Autorität rch das aufblühende römische Rechtsstudium. Von hier aus gingen sie als die höchste Civilisaon der Zeit mit dem Vorbild der Blüte und der glorreichen Freiheitskämpfe dieser Städte zu n deutschen Städten über. Hatte der große Hohenstaufe sich förmlich auf das Römische Recht seinen Gunsten auf den Roncalischen Feldern berufen, so konnten es die Bürger noch mehr.

4) Vgl. über sie Welcker, System, I, 539 fg.
5) Eichhorn, II, 165 fg.
6) L. 1 und 2 Quod cujuscunque. L. 4 de collegiis und L. 5, §. 12 de jure immunitatis. gl. auch bei Eichhorn, Zeitschrift, II, 221, die Stelle über die kölner Handwerker.

Digitized by Google

Hatte er die neue Bürgerfreiheit zuerst mit Feuer und Schwert bekämpft, so siegte sie glorreich im Kostnitzer Frieden.

3) Doch nicht minder wesentlich war der Einfluß alter echt germanischer Freiheitsgrundsätze, die jetzt in Verbindung mit den angedeuteten und verwandten Grundsätzen und Einflüssen des Christenthums und des classischen Alterthums wieder ins Leben gerufen wurden und nun eine ausgebildetere, selbständigere Gestaltung erhielten. Hierhin rechnen wir zunächst folgende vier Hauptgrundsätze: a) Die in den frühern altgermanischen Wehrvereinen, in Dekanien, Gent-, Gau- und Reichsversammlungen enthaltenen demokratischen gleichen Genossenschafts- und Freiheitsrechte; b) die altdeutschen Grundsätze der freien Einigung der Einzelnen und den Verein für rechtlichen Schutz und alle erlaubten Zwecke; c) den Grundsatz der vollkommensten Autonomie oder Gesetzgebung und der selbstrichterlichen Gewalt der Genossen über alles Gemeinschaftliche, mit freier Wahl ihrer Vorsteher; sodann d) den Grundsatz der durchaus nur freiwilligen Selbstbesteuerung durch freiwillige und vereinbarte Abgaben.[7]) Selbst in den Feudalverhältnissen der Dienstmannen, der Hörigen, der Hofleute hatten ja diese Grundsätze nie ganz unterdrückt werden können. War es nun ein Wunder, daß, als mit Hülfe christlicher und römischer Einflüsse die Hauptunterdrückungen, Hemmungen und Trennungen des Faustrechts und des Feudalismus in den Städten besiegt waren, auch diese Grundsätze zur Ausbildung der neuen städtischen Freiheit wieder ins Leben gerufen und einflußreich wurden? Sie wurden ja zu Hülfe gerufen im Innern von den noch Zurückgesetzten, namentlich von den Zünften der Handwerker gegen die altfreien Bürger und die ehemaligen vornehmern Dienstmannen, welche eine halbfeudalaristokratische Stellung gegen die Handwerker einnahmen, und insbesondere gegen die ausschließlichen Rathsrechte dieses städtischen oder patricischen Adels. Die Idee einer gleichen Genossenschaft aller Bürger, ihrer völligen Freiheit und Gleichheit mußte siegen. Die Zünfte erkämpften jetzt im 14. Jahrhundert die Theilnahme an Rath und Regiment der gemeinschaftlichen res publica. Die durch Feudalaristokratie und Faustrecht auf dem Lande unterdrückte gemeine Freiheit lebte in den Städten wieder auf. Die aristokratischen oder patricischen und Adelsrechte der Geschlechter mußten gänzlich oder bis zu geringen Resten der gleichen Freiheit weichen. Ja, das ganze Regiment wurde oft nach den Zünften gebildet und nach Zünften eingetheilt, sodaß auch Nichtgewerbsleute in sie eintreten mußten. Auch bildete sich jetzt ein sogenannter äußerer oder weiterer Rath zur Controle des jetzt sogenannten innern oder engern Raths, während früher die ganze Volksgemeinde allein diese Controle übte.[8]) Jene Grundsätze aber wurden auch zu Hülfe gerufen gegen außen und zunächst gegen den Kaiser und die Landesherren und ihre Burggrafen, Vögte und Schultheißen. Die unmittelbar dem Kaiser unterworfenen königlichen oder Reichsstädte und fast ebenso die landesherrlichen Städteerwarben sich immer mehr eine beinahe vollständige Selbstregierungsgewalt, zuerst mit Concurrenz, dann mit Ausschluß und endlich mit erkaufter oder gewaltsamer Vertreibung der königlichen und landesherrlichen Beamten, ja mit Erwerbung oder Zerstörung der herrschaftlichen Burgen. Sie bezahlten jetzt nur frei bewilligte Beihülfen, leisteten nur freiwillige Hülfe im Kriege und duldeten in ihren Städten und deren Burgen keine fürstliche Besatzung. Ja, die Fürsten verliehen ihnen oft als Lohn ihrer Hülfe noch besondere Hoheitsrechte und Privilegien, Münzrechte, Kran- und Stapelrechte u. s. w. Zu den Privilegien gehörten leider dem Geiste des Mittelalters und seiner kastenmäßigen Absonderung gemäß auch die monopolistischen Privilegien der Städte für den Betrieb der zünftigen, sogenannten städtischen Gewerbe mit Ausschluß der Bauern überhaupt oder doch wenigstens innerhalb der Bannmeile der Stadt. Sodann aber benutzten die Städte ihre altdeutschen Einigungsrechte auch zu jeglichem rechtlichen Schutz ihrer Freiheit gegen jede Gewalt und zur Vermehrung ihres Handels und Gewerbes und ihrer See- und Handelsmacht. Sie benutzten dieselben namentlich auch in den Einigungen mit Prälaten, Rittern und Ämtern zur Reichs- und Landstandschaft, vor allem aber in den Einigungen zu den großen Städtebündnissen der Hansa und der rheinischen und schwäbischen Städte.

Auf solche Weise nun, durch solches Zusammenwirken unserer dreifachen Culturelemente unter Leitung lebenskräftiger, beharrlicher deutscher Gesinnung entstanden die deutschen Städte. Nicht, wie man auch hier oft einseitig es darstellt, blos das eine der drei Culturelemente im großen Gärungsproceß des Mittelalters, sondern ihre Vereinigung bildete sie. So entstand im 10. Jahrhundert das Weichbildsrecht der Städte, im 12. ihr Municipalrecht und im 14. ihre

7) Vgl. überhaupt Eichhorn, Rechtsgeschichte, §. 346, und die Art. **Beeten** und **Deutsches Landesstaatsrecht.** 8) Eichhorn, Rechtsgeschichte, §§. 431 u. 432. Kaiserrecht, I, 56.

Digitized by Google

okratische Verfassung und ihre beinahe souveräne Selbstregierung. So stellten sich in ver-
gter Gestalt nach dem Untergang der alten freien Volks- oder Gaugemeinden neue deutsche
ksgemeinden und zum Theil ihre Reichsunmittelbarkeit wieder her. Auf solche Weise ent-
elte sich jene wunderbare Blüte des städtischen Lebens im Mittelalter. Mitten im scheuß-
ten Faustrecht und seiner Anarchie, in einem Zustande, in welchem der Untergang der Cultur
der Nation unvermeidlich schien, wenn nicht selbst die wildesten Parteikämpfe und Unord-
gen mit Freiheit verbunden noch ungleich weniger verderblich wirkten als die Erschlaffung
Corruption des Regierungsdespotismus, mitten in diesem Faustrecht sehen wir alle die
nderte der freiesten und reichsten Städte erblühen und eine deutsche Handelsgröße und
macht gründen, wie wir sie in unsern heutigen Tagen mit Staunen und Sehnsucht
achten. Selbst die deutschen Eroberungen im Osten waren das Verdienst unserer deutschen
ldtebildung.

e) Noch ein anderes echt germanisches Element aber entwickelte sich in den Städten und durch
elben zum Heil der germanischen Staaten und der ganzen neuern Cultur. Es ist das re-
sentative. Zuerst erscheint dasselbe in den aus der Gemeinde der Freien erwählten Bürgern,
che als Schöffen namens des übrigen Volks Recht sprechen müssen, soweit dieses nicht er-
inen oder selbst sprechen will, und welche auch in den Städten erst als Schöffen der Freien,
n in ihrer Verschmelzung mit dem übrigen Theil des Raths erscheinen. Noch mehr aber
ält später der Rath einen repräsentativen Charakter, als er von Repräsentanten der Zünfte
, soweit sie fortbestanden, von Repräsentanten der Altfreien der alten Geschlechter sorgfältig
räsentativ gebildet wird. Und noch reiner tritt eine eigentliche volksvertretende Repräsentation
, als später nicht mehr, wie früher, blos die allgemeine Volksgemeinde dem regierenden Rath
enüberstehet, sondern ein repräsentatives Bürgercollegium, ein engerer Ausschuß, der äußere
th oder die Bürgerverordneten, die Deputation, sie in der Regel vertreten (Kaiserrecht, I, 56).
gleich aber bilden jetzt, nachdem die Freien des platten Landes durch Hintersässigkeit und ihre
balaristokratischen Schutzherren von den Volksversammlungen, von den Reichstagen wie von
Landsgemeinde in den Gau- und den Herzogs- oder Provinzversammlungen verdrängt
ren, die Repräsentanten der Reichsstädte auf den Reichstagen und die der Landstädte auf dem
ndtage einen wichtigen Theil der Volks- oder der Reichs- und Landesvertretung. Die Städte-
utirten repräsentiren ihre ganze Volksgemeinde und in Verbindung mit den übrigen Ständen
nso das ganze Reich und Land. Die Städte vor allem haben den Grundgedanken der Re-
sentativverfassung und somit unser heutiges Staatssystem vorzugsweise ins Leben gerufen.
e entwickelten in der Reichs- und Landstandschaft den staatlichen wie den repräsentativen
arakter.

f) Noch in einer letzten Beziehung endlich zeigte sich in dem Leben der deutschen, der ger-
nischen Städte überhaupt ein echt germanisches Element wirksam. Es ist das der Treue und,
ch trotz der größten Freiheit und Freiheitsliebe, das der treuen Anhänglichkeit an die Nation
d den Fürsten. Dieses verhinderte, daß nie die Städte sich gänzlich loszureißen und nach der
eise der Städte des Alterthums die Fürsten zu stürzen und als Stadtstaaten sich zu Herren der
liegenden Länder zu machen suchten. Städtebündnisse, die, wie die Hansa, fremden Königen
d Ländern Gesetze vorschrieben, mit ihnen im Bunde waren oder sie besiegten, wäre bei
em kräftigen Bunde wol ein solcher Gedanke möglich gewesen. Und was wäre aus den Fürsten
worden, hätten im furchtbaren Bauernkriege die Städte, zumal die des Schwäbischen Bundes,
tt treu die Sache der Fürsten zu retten, mit den Bauern gemeinschaftliche Sache gemacht? Und
e treu zeigen sich nicht im Unglück überhaupt die Städte ihren Kaisern und Fürsten! Treue
sopferung, wie die der rheinischen Städte für Kaiser Heinrich IV., wie die der Pforzheimer
r ihren Markgrafen, zeigt die deutsche Städtegeschichte so vielfach. Sie und das deutsche Vater-
nd hatten es also nicht verdient, daß die Fürsten, als sie auf den Trümmern des Faustrechts und
it Hülfe der jetzt höfisch gewordenen Feudalaristokratie despotische Allgewalt zu begründen an-
gen, aus Neid gegen die Geld- und Handelsmacht der Städte ihre für Deutschland vortheil-
sten Unionen unterdrückten und ihre Freiheit und Kraft zu brechen suchten.

Doch, so geschah es [9]): den Landstädten schmälerten vollends die Fürsten, als ihre Mauern

9) Früher hatten vergeblich wiederholte Reichsgesetze die städtischen Vereinigungen zu gemeinschaft-
chem Rath und die städtischen Unionen (conjurationes, fraternitates) verboten. Vgl. Eichhorn,
itschrift, II, 172. Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, §. 87, Note 17. Der Zorn der Goldenen Bulle,
, 15, wurde allmählich wirksamer.

Digitized by Google

der neuen Kriegskunst keinen Widerstand mehr leisten konnten und ihre Thore den fürstlichen Söldnern offen standen, mehr und mehr ihre Rechte und unterwarfen sie einer allmächtigen Polizei- und Obervormundschaftsgewalt. Aristokratischer Kastengeist, der durch keine hinlängliche Volksfreiheit in der Reichs- und Landstandschaft besiegt wurde, lähmte die Nationalkraft und brachte im Reich die Anarchie und Auflösung, im Lande die Despotie zur Herrschaft. Für die Reichsstädte machte man wenigstens auf dem Reichstage ihr Votum wirkungslos, indem man ihren Widerspruch gegen die fürstlichen Collegien nicht beachtete. Das obengeschilderte allgemeine Verderben, der Kastengeist, die Lähmung der Volksfreiheit und Volkskraft, Pedanterei und Erstarrung ergriffen endlich auch die Städte. Eine Perükenherrschaft vergaß auch hier die Freiheit des Vaterlandes, und auch die Städte fielen endlich der allgemeinen Unterdrückung anheim.

Jetzt, nachdem alles Elend und alle Schmach, welche der unterdrückten Volksfreiheit auch für Adel und Geistlichkeit wie für Fürst und Volk auf dem Fuß folgten, uns endlich an Wiederherstellung freier Staats- und Gemeindeverfassung mahnten, jetzt ist das Verhältniß der Städte zu dem übrigen Lande verschieden von dem des Mittelalters. Noch immer sind die Städte natürlich vorzugsweise der Sitz des Gewerbes und des Handels. Aber die kastenmäßige Trennung der Stände und die Monopole widersprechen unserm Zeitalter. Auf dem Lande sieht man nach längst getilgtem Faustrecht statt des Drucks der Leibeigenschaft und der Schutzbörigkeit freie landesunmittelbare Bürger, ebenso wie die in den Städten bedürftig und fähig einer Gemeindeverfassung; man sieht steigende Bildung, sowie neben der Hauptbeschäftigung des Ackerbaues häufig auch alle Zweige des Gewerbes, der Fabrikation und des Handels. Alle Marktrechte erhalten mit Recht die Landgemeinden, wenn sie Bedürfniß werden, und die Zunftverfassung macht mehr und mehr gänzlich einer vollen Gewerbefreiheit Platz. Die Monopole und Bannmeilen der Städte sind fast überall und größtentheils auch ihre Mauern und Gräben und Wälle verschwunden. Viele Städte haben nicht unbeträchtlichen Landbesitz und alle Bürger haben jetzt das Recht, auch Ritter- und Bauergüter zu erwerben. So kann man denn jetzt Städte durch keine andern allgemeinen Merkmale von andern bürgerlichen Gemeinden unterscheiden als dadurch, daß in ihnen vorzugsweise Gewerbe und Handel betrieben wird, und daß sie zum Theil noch einige besondere Rechte und Einrichtungen haben. Auch größere als zur wahrhaft freien Gemeindeverfassung gehörige Rechte sind heute unpassend. Und auch in Beziehung auf die vier Freien Städte, welche allein von allen ehemaligen Reichsstädten souveräne Gewalt sich wiedererwarben, würde jetzt, sofern sie fortfahren, die nationalen Volksfreiheitsrechte des Gesammtvaterlandes hintanzusetzen, deren Verbindung mit den Nachbarländern sehr betrauert werden.

In Beziehung auf die Verfassung der Städte bleibt ewig der Grundsatz des Römischen Rechts richtig, daß die Stadt- (überhaupt die Gemeinde-) Verfassung organisch dem Grundprincip der Staatsverfassung sich anschließen muß. Als der Natur einer zugleich geordnet regierten und zugleich freien Gesellschaft entsprechend erkennt aber das heutige repräsentative Staatssystem eine doppelte Behörde für nöthig: die Regierung und die der Regierung zur Seite und gegenüberstehende, sie unterstützende und controlirende Ständeversammlung. Ihnen beiden entsprechen in der guten Gemeindeverfassung der Gemeinderath mit seinem Vorstande und der ständige Bürgerausschuß, beide jetzt staatsbürgerlich repräsentativ durch freie Bürgerwahl gebildet. Wie aber das Volk, aus dessen Schos und für dessen Wohl und Freiheit beide Behörden entstehen, auch im Staat niemals verstummen darf, so muß es vollends in der Gemeinde auch noch außer der allgemeinen freien Sprache der Presse und der Petition in wichtigen Fällen noch besonders seine Sprache erheben dürfen, und es kann hier leichter in allgemeiner Bürgerversammlung oder doch in einem großen Ausschuß versammelt werden. Diese natürlichen Grundbestandtheile der Gemeindeverfassung hatten nach dem Obigen schon im Mittelalter die deutschen Städte gefunden und sie bedürfen heute nur zeitgemäßer Ausbildung. Bei dieser aber ist im ganzen kein Grund, die Gemeindeverfassung der Stadtgemeinden von der der Landgemeinden zu trennen. Die Größe der Gemeinden allein wird allenthalben einige Unterschiede bedingen. Nur in einzelnen meist localen Ausnahmsbeziehungen, z. B. rücksichtlich der Polizeigewalt in den Residenzen, oder rücksichtlich der Gewerbspolizei, wo noch Zünfte bestehen, oder rücksichtlich der besondern Art der Erhebung städtischer Abgaben, z. B. des Octroi, werden außerdem noch einzelne Abweichungen für Stadtgemeinden entstehen. Die allgemeinen Grundsätze einer guten Gemeindeverfassung aber enthalten die Art. **Gemeinde** und **Gemeindeverfassung**, sowie über die Verfassung der vier Freien oder souveränen Städte die Art. **Hamburg, Bremen, Lübeck**

Digitized by Google

ankfurt a. Main, und für die wesentliche Öffentlichkeit der Gemeindeverwaltung noch
ıbesondere der Art. Öffentlichkeit zu vergleichen sind. Möge der gute Genius des Vater-
ıdes walten, daß man nicht auch in Beziehung auf die nothwendige große Freiheit und die
lbstverwaltung und die Selbständigkeit der Gemeinden und ihrer Verfassung, ebenso wie in
ziehung auf die Staatsverfassung, zu wenig thue oder die zugestandene Freiheit reactionär
ıetze. Kleinliche und wahrhaft unstaatsmännische verderbliche Furcht vor der Freiheit wird
ı hier traurige Folgen haben. Die erste wird die sein, daß eine stille Unbefriedigung sich
ält und befestigt, die im schlimmen Moment gefährlich zu Tage kommen und die vollends
ch eine aristokratische Zurücksetzung der Ärmern doppelt wachsen und gefährlich werden
ın. Die zweite Folge wird sein, daß die Verfassung ihren Hauptzweck verfehlt. Sie wird
. wo die Staatsobervormundschaft und Polizeigewalt oder die Aristokratie als verletzend
heinen, und wo Heimlichkeit regiert, keine allgemeine thätige patriotische Theilnahme, keinen
lichen und kräftigen Gemeingeist, ja nicht einmal eine irgend genügende Controle gegen Mis-
ıuche und Unterschleife aller Art begründen. Spießbürgerliche Bildung und Gesinnung,
bstsucht, Nepotismus und Bestechung, Erschlaffung und Erstarrung werden bleiben und
derkehren wie vor dem Rheinbunde und vor der Schlacht bei Jena. Eine wahrhaft freie Ge-
ındeverfassung ist wesentliche Bedingung für die deutsche Nationalexistenz. Sie ist zugleich
ı die beste Schule gegen hohle revolutionäre und communistische Theorien und Bestrebungen
Beziehung auf die Staatsverfassung, die beste Bürgschaft gegen unpraktische, staatsfeindliche
chtungen der öffentlichen Meinung und der Ständeversammlungen. Welcker.

**Stahl** (Friedrich Julius), der Sohn eines jüdischen Kaufmanns, wurde geboren zu
ünchen am 16. Jan. 1802. Seiner schon früh hervortretenden reichen Begabung wegen
limmte ihn sein Vater für eine gelehrte Laufbahn und ließ ihn das münchener Gymnasium
ı später auch das dortige Philologische Institut besuchen, an welchem letztern er schon im
ımmer 1819 die Prüfung zum Gymnasiallehramt bestand. Nachdem er im Herbst desselben
hres (und zwar vier Jahre früher als seine Ältern und Geschwister) zum Christenthum
ergetreten war, gab er das Studium der Philologie auf und widmete sich zu Würzburg,
idelberg und Erlangen der Rechtswissenschaft. Im Jahre 1826 wurde er zu Würzburg
ctor der Rechte und ein Jahr später Privatdocent der Rechtswissenschaft an der Universität
ner Vaterstadt. Nachdem er im Sommer 1832 außerordentlicher Professor in Erlangen
vorden, erhielt er im Winter desselben Jahres eine ordentliche Professur zu Würzburg und
Jahre 1835 einen Ruf als ordentlicher Professor des Staats und Kirchenrechts nach
langen, wo er bis zum Jahre 1840 blieb, um dann einen bis zu seinem am 10. Aug. 1861
Bade Brückenau erfolgten Tode nicht mehr aufgegebenen Lehrstuhl an der Universität der
ußischen Hauptstadt zu bekleiden. Diese Berufung als Professor nach Berlin erfolgte auf
wigny's Betrieb, und S. verließ Erlangen gern, weil ihm dort eine sehr ungerechte Behand-
ıg zutheil geworden war. Die erlanger Universität hatte ihn nämlich im Jahre 1837 als
en Vertreter in die bairische Ständeversammlung gesandt, wo er trotz seiner schon bekannten
narchisch-conservativen Richtung mit dem Ministerium über Fragen der Finanzverwaltung
ı der finanziellen Rechte der Stände in Conflict kam. Zur Strafe durfte er nicht mehr über
aatsrecht lesen, sondern mußte die Theorie des Civilprocesses vortragen, ein Verfahren,
ches den Mann, der schon damals als ein Vorkämpfer des Königthums bezeichnet werden
nte, aufs tiefste kränkte. In Berlin las er dann wieder über Rechtsphilosophie, Staatsrecht
ı Kirchenrecht sowie in außerordentlich besuchten öffentlichen Vorlesungen über das Ver-
ıltniß des Staats zur Kirche und über die gegenwärtigen politischen und kirchlichen Parteien.
deß blieb seine Wirksamkeit nicht auf die Universität beschränkt. Als im Jahre 1847 der
reinigte Landtag zusammenberufen wurde, trat er auch als politischer Schriftsteller auf. Er
rnte gegen die Einführung einer ständischen Verfassung mit blos berathenden Ständen und
pfahl, getreu seinen bisher bekannten wissenschaftlichen Überzeugungen, die Einführung einer
ıs Königthum allerdings sehr wenig beschränkenden) Constitution. Mit ebenso viel Offenheit
Muth bekannte er bald darauf, als im Sommer 1848 die Wogen der Revolution in
enßen noch sehr hoch gingen, seine conservativen Überzeugungen. Er veröffentlichte näm-
in der „Neuen Preußischen Zeitung" (Kreuzzeitung) kurz nach deren Gründung mit Unter-
ift seines Namens vier großes Aufsehen erregende Abhandlungen über die Revolution, das
nner der Conservativen, die Frage der zwei Kammern und das suspensive Veto, die er
mächst mit Hinzufügung einer fünften: Was ist ein constitutioneller König? in einer
ondern Schrift: „Die Revolution und die constitutionelle Monarchie" (Berlin 1848),

Digitized by Google

herausgab. Dadurch auch in weitern Kreisen bekannt geworden, wurde er im Frühjahre 1849 von den Kreisen Ober- und Niederbarnim, Angermünde, Templin und Prenzlau in die durch die Verfassung vom 5. Dec. 1848 gebildete preußische Erste Kammer gewählt, in welcher er als Führer der damals nur aus 13 Mitgliedern bestehenden äußersten Rechten auftrat, sehr bald aber auch die Majorität das Übergewicht seines Wissens und seiner Beredsamkeit empfinden ließ. Im Jahre 1850 wurde er in das erfurter Unionsparlament gewählt, nach dessen kurzem Bestehen er in die preußische Erste Kammer zurückkrat und in ihr, bis das Herrenhaus sie ersetzte, verblieb. Schon im Jahre 1852 hatte ihn König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen zum Oberconsistorialrath ernannt und in den neugebildeten Oberkirchenrath berufen. Im Jahre 1854 wurde er durch ein neues Zeichen besondern königlichen Vertrauens als Mitglied auf Lebenszeit in das Herrenhaus berufen und zum Kronsyndikus bestellt, welche Stellungen er bis zu seinem Tode innehatte, während er an den Geschäften des Oberkirchenraths seit 1857 mit Bewilligung des Königs keinen Antheil mehr nahm, vielmehr im Jahre 1859 von dem Prinz-Regenten von Preußen auf sein Gesuch seine Entlassung aus jenem Collegium erhielt. Er schied aus demselben aus, weil er sich im Gegensatz zu der in den höchsten preußischen Kreisen herrschenden Richtung gegen die „rücksichtslose Unionstreiberei", für das Recht der lutherischen Kirche und gegen die Evangelische Allianz erklärt hatte. Seine Richtung in diesen kirchlichen Fragen, der er schon im Jahre 1855 in einem „Über christliche Toleranz" gehaltenen Vortrag sehr bestimmten Ausdruck gab, verwickelte ihn außerdem in einen literarischen Streit mit Bunsen. Dieser richtete gegen S. den zweiten Theil seiner „Zeichen der Zeit", auf welchen Angegriffene in dem meisterhaft geschriebenen kleinen Buch „Wider Bunsen" antwortete und darin zugleich den Beweis lieferte, daß er auch nach oben hin viel selbständiger und offener war, als die gegen ihn gerichtete öffentliche Meinung behauptete. Nachdem er noch den seiner Partei ungünstigen Umschwung der preußischen Politik unter dem Prinz-Regenten erlebt und Gelegenheit gehabt hatte, wie in den ersten Zeiten seiner parlamentarischen Wirksamkeit liberale Minister zu bekämpfen, starb er unerwartet schnell infolge eines Mastdarmgeschwürs im Bade Brückenau am 10. Aug. 1861.

Die von S. herausgegebenen Schriften, zum Theil nur kleinere Abhandlungen und Vorträge, sind folgende: 1) „Über das ältere und neuere römische Klagenrecht" (München 1827). 2) „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht" (2 Bde., Heidelberg 1830—37, in zweiter Auflage, 1847, und dritter, 1854—56, unter dem verkürzten Titel „Philosophie des Rechts", 3 Bde., wovon der erste die Geschichte der Rechtsphilosophie, der zweite und dritte eine Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltanschauung enthält. 3) „Die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten" (Erlangen 1840; zweite Auflage 1862). 4) „Zwei Sendschreiben an die Unterzeichner der Erklärung vom 15. beziehentlich 26. Aug. 1845" (Berlin 1845). 5) „Über die Kirchenzucht" (Berlin 1845). 6) „Rechtsgutachten über die Beschwerde der Protestanten im Königreich Baiern" (Berlin 1846). 7) „Das monarchische Princip" (Berlin 1846). 8) „Über den christlichen Staat und dessen Verhältniß zum Deismus und Judenthum" (Berlin 1847). 9) „Die Revolution und die constitutionelle Monarchie" (Berlin 1848). 10) „Rechtswissenschaft oder Volksbewußtsein" (Berlin 1848). 11) „Der Protestantismus als politisches Princip" (Berlin 1853). 12) „Friedrich Wilhelm III." (Berlin 1853). 13) „Die katholischen Widerlegungen" (Berlin 1854). 14) „Über christliche Toleranz" (Berlin 1855). 15) „Wider Bunsen" (Berlin 1856). 16) „Über evangelische Katholicität" (Berlin 1857). 17) „Die lutherische Kirche und die Union" (Berlin 1860). 18) „Friedrich Wilhelm IV." (Berlin 1861). 19) „Die gegenwärtigen Parteien in Kirche und Staat" (Berlin 1863, posthum). Von seinen parlamentarischen Reden endlich sind drei Sammlungen erschienen (Berlin 1851, 1856 und 1862).

Biographien S.'s finden sich in den „Ergänzungsblättern zu allen Conversations-Lexicon", herausgegeben von Dr. F. Steger"; ferner in der „Berliner Revue", Jahrg. 1862, auch als Sonderabdruck erschienen in der Schrift „Pernice, Savigny, Stahl" (Berlin 1862); in Lorck's „Männer der Zeit", I. Serie; und in „Unsere Zeit. Jahrbuch zum Conversations Lexicon" (Leipzig 1862), VI, 419. Die neueste eingehende Kritik der staatsrechtlichen Doctrin S.'s lieferte K. Walcker in seinem vor kurzem erschienenen Werk: „Kritik der Parteien in Deutschland vom Standpunkt des Gneist'schen englischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts" (Berlin 1865).

Der Biograph S.'s in der „Berliner Revue" sagt in dem Vorwort zu dem obenerwähnten Sonderabdruck seines Aufsatzes, S. V, S. sei der große Begründer eines neuen rechtsphilo-

Digitized by Google

ischen Systems gewesen, und fährt dann fort: „Das rechtsphilosophische System S.'s hat welthistorische Bedeutung, indem es die politischen Gegner durch ihre eigenen Waffen, durch sophische Theorien überwunden hat. Ohne S. würde es den Bestrebungen der conser- en Partei an einer festen theoretischen Grundlage fehlen, sein System ist eine unversiegbare lle, aus welcher sie stets neue Kraft und neues Verständniß über ihre Aufgaben und Ziele fen wird. Auch S.'s «Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Welt- auung» bedarf wie jedes Menschenwerk in einzelnen, vielleicht erheblichen Punkten der chtigung, aber so viel steht unzweifelhaft fest, daß dieses System in unsern Tagen der Felsen uf den allein eine conservative Partei sich mit Erfolg stützen kann. Conservative Be- ngen, welche nicht dieses System zum Ausgangs- oder Zielpunkt haben, können wol eine rvative Coterie begründen, welche nach einigen Jahren einer vielleicht glänzenden Wirk- eit, ohne erhebliche Spuren zurückzulassen, von der politischen Bühne wieder verschwindet, nicht eine große conservative Partei, welche aller vorübergehenden Niederlagen un- tet, schließlich dennoch über ihre Widersacher siegt, weil sie eine welthistorische Mission zu len hat."

Die vorstehende Stelle ist hier mitgetheilt, weil sie als der getreue Meinungsausdruck der ei gelten kann, welche in der „Berliner Revue" und der „Kreuzzeitung" wohlbekannte ine besitzt, der Partei, welche von ihr selbst mit Vorliebe die conservative von ihren Gegnern udale genannt wird. Ein getreuer Meinungsausdruck der antifeudalen, liberalen Partei ren verschiedenen Schattirungen läßt sich wol in der bekannten Behauptung zusammen- n, S. sei ein höchst gefährlicher Sophist gewesen. Der neueste Kritiker S.'s, wie oben rft, K. Walcker, nimmt zwischen beiden Meinungen eine Mittelstellung ein, die von ihm t in folgende Sätze zusammengefaßt wird: „S. ist ein psychologisches Räthsel noch r als Cromwell und mindestens ebenso sehr wie Machiavelli, er gehört ohne Zweifel zu t hervorragenden Männern, die man, wie Knies von List sagt, nicht loben kann ohne en Tadel und nicht tadeln ohne starkes Lob. S. schildert sich unwillkürlich selbst, wenn er Cromwell sagt: «So erscheint in seinem mächtigen Charakter eine eigenthümliche Mischung Erhabenheit und niedriger Selbstsucht (d. h. Parteiegoismus bei persönlicher Uneigen- igkeit und Humanität) von Gottbegeisterung und tiefer bewußter Sünde.»"

Welche dieser verschiedenen Beurtheilungen S.'s die richtige ist, läßt sich mit zwingender irfe nur entscheiden durch eine eingehende Prüfung der S.'schen Lehre selbst oder des von Biographen der „Berliner Revue" sogenannten neuen rechtsphilosophischen Systems. aber jene Prüfung gewissenhaft unternimmt und dann einen Blick auf die Bemerkungen s Biographen zurückwirft, der wird wol zugeben, daß jene Bemerkungen eine Reihe un- rer Sätze enthalten. Hätte jener, dem Verfasser dieses Aufsatzes übrigens dem Namen und Person nach unbekannte, Biograph S.'s den Versuch gemacht, in seiner Schilderung S.'s Grundzüge der S.'schen Lehre selbst mitzutheilen, wozu er auf 47 Seiten wol Platz hatte, diese 47 Seiten mit unbewiesenen Bemerkungen über die S.'sche Lehre zu füllen, so de er jene Behauptungen nicht haben aufstellen können.

In Folgendem sollen nun die Grundzüge der S.'schen Lehre zwar in äußerster Kürze, doch mit dem Anspruch auf absolute Richtigkeit der Darstellung gezeichnet werden: Lehre vom Staat ist nach der Behauptung S.'s („Philosophie des Rechts", dritte Auflage, II, Abth. 2, S. 1 fg.) gegründet auf den Gedanken des sittlichen Reichs. Dieser Gedanke bewußte in sich einige Herrschaft nach sittlich intellectuellen Motiven über bewußte, frei ordnende und damit auch diese geistig einigende Wesen. Er ist die allgemeine und absolute timmung des menschlichen Zustandes. In dem ewigen Reich Gottes, welches seine Vollendung ist die herrschende Persönlichkeit Gott, der die Menschen nach seiner vollkommenen Heiligkeit Weisheit in vollkommener Freiheit beherrscht, d. i. wie äußerlich sie erhaltend und ordnend, so auch innerlich sie erfüllend, daß sie eines Geistes und Willens mit ihm und damit unter- nder sind. Aber auch auf Erden ist die moralische Welt ein sittliches, wenn auch kein sicht- es Reich. Auch hier wirkt Gott und seine reale Macht in uns das Ansehen und, soweit sie nd erfolgt, die Erfüllung des moralischen Gebots. Diese alle Menschen gemeinsam errschende Macht ist ein Band über ihnen, das alle umfängt, das aber erst dort offenbar rden soll. So ist endlich auch die bürgerliche Ordnung (der Staat) ein sittliches Reich, d. h. e über den Menschen erhaben aufgerichtete Herrschaft von persönlichem Charakter, deren lkommene und regelmäßig natürliche Beschaffenheit es ist, daß sie an einer natürlichen



Digitized by Google

Persönlichkeit, einem König, ihr innerstes Centrum habe. Dieser Begriff des sittlichen Reichs ist unsere allgemeinste und innerste Anschauung, weil er überall das von Gott der sittlichen Welt gesetzte Ziel ist. Er enthält zugleich die tiefere (philosophische) Grundlage und Bürgschaft politischer Ordnung und politischer Freiheit. Er enthält die Nothwendigkeit einer über den Menschen schlechthin erhabenen Autorität, d. i. eines Anspruchs auf Gehorsam und Ehrfurcht, die nicht blos dem Gesetz, sondern auch der Obrigkeit zukommt: er enthält ferner die Nothwendigkeit eines sittlich verständigen Inhalts, welcher das unwandelbare Wollen und daher auch die Schranke dieser Autorität ist, d. i. die Nothwendigkeit eines durch die Geschichte überkommenen Gesetzes des Staats, welches nur nach seinen eigenen Bedingungen abgeändert werden kann. Dieser Begriff enthält endlich auch die Anerkennung der Nation (d. i. der Gehorchenden) als einer sittlichen Gemeinschaft, deshalb selbständig, frei gehorchend und dem Gesetze nur als Ausdruck und Forderung ihres eigenen sittlichen Wesens unterworfen, und dem es ursprünglich durch Sitte und Herkommen hervorgeht, und an dem es bei spätere Fortbildung mittels der Zustimmung der Landesvertretung erprobt wird (Repräsentativverfassung im wahrhaften Sinne). Die Deduction aus dem Willen der Menschen gelangt nie zu einer schlechthin erhabenen, realen Autorität, sie ist daher immer, greller oder milder, offener oder verhüllter in ihrem innersten Grund revolutionär. „Gibt man mir aber diesen Begriff des sittlichen Reichs zu, namentlich auch die gegebene reale Autorität, welche das erste Moment desselben ist, so wird man mir auch meine ganze politische Auffassung im wesentlichen zugeben müssen."

Es würde der Raum eines mäßigen Bandes nöthig sein, um alle die Willkürlichkeiten, logischen Fehler und unklaren Wendungen aufzudecken, welche in der kurzen vorstehenden Grundlage der Staatslehre S.'s enthalten sind. Wenn nun aber auch auf solche eingehende Kritik mit Rücksicht auf den knappen Umfang dieses Aufsatzes zu verzichten ist, so soll dennoch mit einigen Worten, aber hoffentlich in ausreichender Weise, gezeigt werden, was S. mit seiner Grundlegung für die Lehre vom Staat denn eigentlich leistet.

Zunächst mag hier für solche Leser, welche der Philosophie nicht fremd sind, darauf hingewiesen werden, daß der Philosoph S. einen „Begriff" für eine „Anschauung" und für das „Ziel der Welt" erklärt. (Vgl. „Hegel's Werke", zweite Auflage, Berlin 1841, V, 15 fg.) Indeß bleibt doch der Sinn dieses falschen Ausdrucks klar und einfach der: „Alle Menschen haben den Begriff des sittlichen Reichs und zwar deshalb, weil es Gottes Wille ist, daß die Welt ein sittliches Reich werde." Zwar ist auch hier noch zu bemerken, daß daraus, daß es das Ziel der Welt ist, ein sittliches Reich zu werden, durchaus nicht folgt, daß der „Begriff" dieses Reichs allen Menschen schon auf Erden offenbar gemacht sei. Indeß mögen solche Kleinigkeiten wie hundert andere derart, aus Gründen des Raums unerörtert bleiben, und nur die nach Abstreifung ihres Wortschmucks sich ergebenden Grundbehauptungen S.'s betrachtet werden, welche lauten: 1) Die Welt soll nach Gottes Willen ein sittliches Reich werden; 2) was ein sittliches Reich ist, wissen alle Menschen. Nun sind allerdings, wie wol zugegeben werden muß, diese beiden Thesen in einem gewissen Sinne unbestreitbar, und das S.'sche Gebäude der Staatslehre wäre in der That ein festes, wenn es auf ihnen ruhte, d. h. wenn S. aus jenen beiden Sätzen die Nothwendigkeit irdischer Staaten dargethan hätte, wie er es gleich in den ersten Worten seiner Staatslehre: „Die Lehre vom Staat ist gegründet auf den Gedanken des sittlichen Reichs", zu thun verspricht. Und schon hier, nach der bloßen einfachen Formulirung der von S. sich selbst gestellten Aufgabe, durchlese man noch einmal jene oben mitgetheilte Grundlage der S.'schen Lehre, und dann frage man sich, ob S. auch nur mit einer Silbe den Beweis zu erbringen versucht, daß der Wille Gottes, nach welchem die Welt ein sittliches Reich sein soll, die Nothwendigkeit irdischer Staaten postulire. Schon hier wird jedem, der nicht an dem modernen Laster der Wortberauschung leidet, die Willkürlichkeit und Inhaltslosigkeit jenes „neuen rechtsphilosophischen Systems" klar werden müssen.

Indeß kann leicht noch weiter gegangen und gezeigt werden, daß das S.'sche Postulat, aus dem Gedanken des von Gott zum Ziel der Welt gesetzten sittlichen Reichs die Nothwendigkeit der constitutionellen Monarchie oder des Staats überhaupt herzuleiten, ein unmögliches ist. Der Ausdruck: das sittliche Reich ist überall das von Gott der sittlichen Welt gesetzte Ziel, heißt nämlich offenbar nichts anderes als: die Menschen sollen Gottes Willen erfüllen. Gottes Wille aber ist nach seiner letzten vollkommenen Offenbarung der, daß die Menschen Gott lieben über alles und ihre Nächsten wie sich selbst. Darin besteht nach Christi Ausspruch „das ganze Gesetz

Digitized by Google

ierin liegt aber, wie S. an einer andern Stelle („Philosophie des Rechts", dritte Auflage, d. II, Abth. 2, S. 84 fg.) selbst anerkennt, nur das Gebot, daß die Menschen sich selbst und re Nächsten zum Ebenbild Gottes vollenden oder, um einen schwächern Ausdruck zu gebrauchen, ttlich sein sollen. Es werden also im Neuen Testament zum scharfen Unterschied vom Alten ine bestimmten äußern Handlungen mehr vorgeschrieben, sondern diese dem freien Ermessen r Menschen überlassen. Und dies war unumgänglich nöthig mit Rücksicht auf die Entwickelung s menschlichen Wissens und der menschlichen Herrschaft über die Natur. Auf einer gewissen tufe jenes Wissens und jener Herrschaft können Handlungen und Zustände als zur Vollendung s Menschengeschlechts dienend und darum als sittlich geboten erscheinen, die auf einer höhern tufe indifferent oder vielleicht gar sittlich verwerflich sein werden. So ist auch der Staat als ne äußere Einrichtung an und für sich nicht ein Gebot Gottes, sondern eine auf dem freien illen der Menschen beruhende Einrichtung, die wie jede andere der Sittlichkeit dienen soll, die ber auf einer höhern Stufe der menschlichen Entwickelung aufgegeben werden kann und viel- icht aufgegeben werden muß, wenn die Vollendung der Menschen dadurch gehemmt werden sollte. och viel mehr gilt dies natürlich von einer bestimmten Staatsform, wie der constitutionellen lonarchie, während deren Herstellung und Aufrechterhaltung nach der Theorie S.'s ein (freilich ßjetzt noch nicht bekanntes) Gebot Gottes sein soll.

Und darin, nämlich in der Offenbarung bisher noch nicht bekannter göttlicher Gebote, liegt der That der Kern der ganzen S.'schen Lehre. S. entwickelt diese neue Offenbarung selbst it folgenden Worten („Philosophie des Rechts", dritte Auflage, I, 81): „Die Quelle des thos bleibt immer allein das Gebot (die Regel), und jede Begebenheit wird ethisch nur würdigt durch Subsumtion unter das Gebot. Aber dieses ist in seinem reichern Inhalt er- nnt. Denn während die altprotestantische Bildung das ethische Gebot blos als ein Gebot für s sporadische Handeln der einzelnen Menschen erkennt, wird es in dieser fortgeschrittenen Ein- ht zugleich als ein Gebot für das Handeln der menschlichen Gemeinschaft in ihrem geschichtlich sammenhängenden einheitlichen Zustande erkannt als ein Gebot: du sollst diesen Zusammen- ng nicht grundlos unterbrechen, du sollst Pietät haben vor dem, was durch Gottes Fügung oder ulassung in diesem Zustande geworden, soweit es nicht der Ordnung Gottes (der von Gott ge- benen ethischen Regel) zuwider — dir soll der einheitliche Glaube und das traditionelle Be- ußtsein der Kirche (die nicht ohne den Heiligen Geist ist) eine Autorität haben über dein eigenes einen, soweit es nicht dem klaren Wort Gottes zuwider — du sollst nicht blos der Obrigkeit horchen, wo solche besteht, sondern du sollst der in der Geschichte wurzelnden Dynastie Pietät nd Anhänglichkeit zollen, als von Gott gefügt."

Dies neue Gebot besteht also darin, daß die Menschen nur insoweit berechtigt sein sollen, n überkommenen Zustand abzuändern, als dieser Zustand dem göttlichen Gebot direct zuwi- r, d. h. also nachweisbar eine Sünde ist. Der Unterschied dieser Anschauung von der christ- chen (oder, wie S. sie nennt, altprotestantischen) ist klar. Nach dieser, der christlichen Lehre, t der Mensch der freie Ordner der irdischen Verhältnisse, er hat Macht über die geschichtlichen inrichtungen, er kann sie aufheben oder andere an ihre Stelle setzen, wie es seinen Neigungen nd Wünschen entspricht, und er hat bei dieser Freiheit und Macht nur die eine Schranke, daß keine Einrichtung treffe, die nach seiner Einsicht seiner Vollendung zum Ebenbild Gottes inderlich ist. Nach S. dagegen haben die geschichtlichen Einrichtungen Macht über den Men- hen, er ist an sie gebunden, er darf sie nicht aufheben oder nach seinem freien Ermessen andere n ihre Stelle setzen, sie sind vielmehr sämmtlich seiner Macht entzogen, es sei denn, daß in nen ein directer Verstoß gegen Gottes Gebot liege.

Die hier dargelegte Auffassung ist der Mittelpunkt aller S.'schen Anschauung in geschicht- chen, kirchlichen oder politischen Dingen, der feste Standpunkt, von dem aus er alle Erscheinun- en und Bestrebungen beurtheilt, das immer wiederkehrende Maß, wonach er an alles Lob oder adel spendet. Sie allein enthält nach ihm das „Princip der Legitimität oder Continuität: aß nämlich die rechtmäßige Obrigkeit und Ordnung gottgeheiligt und das Volk an sie gebunden, nen unterthan ist, oder daß der Staat (sohin seine geordnete Verfassung) als einer und der- lbe durch alle Zeiten geht und so als eine Macht in ihm selbst die jedesmalige Gegenwart bindet nd beherrscht." In ein paar Worte zusammengefaßt sagt diese Auffassung nichts als: die egenwart soll unterthan sein der Vergangenheit. Der Gegensatz dieser Auffassung, daß also ie Gegenwart ihre Angelegenheiten selbständig nach bestem Wissen und Gewissen ordne, unge- indert durch das, was vergangene Geschlechter gewollt und gebaut haben, das ist nach S.



Digitized by Google

„die Revolution". „Die Revolution ist nicht der Act der Empörung, sondern der Zustand der Umwälzung; sie ist der Zustand, daß dasjenige, was nach ewiger Ordnung zu unterst stehen müßte, zu oberst zu stehen kommt und umgekehrt. Revolution ist es, daß die Unterthanen und Unterthanenversammlungen herrschen und die Könige gehorchen. Das ist das System der Umwälzung, daß nicht die Gliederung der Gesellschaft als Grundrecht der Nation gilt, sondern ihre Entgliederung. Das ist in Wahrheit Umwälzung, und sie wird überall zu dem führen, was man allgemein als Umwälzung betrachtet, nämlich zu gewaltsamem Umsturz. Es kann darum auch in gesetzlicher Weise durch Vereinbarung mit dem Fürsten eine Verfassung hergestellt werden, und sie kann deshalb dennoch revolutionär sein nach ihrem Inhalt." (Rede S.'s im Volkshause zu Erfurt am 15. April 1850.)

Dem Zweck dieses Aufsatzes gemäß konnte die Grundlehre S.'s einmal nur in ihren äußersten Zügen und dann nur für das Gebiet des öffentlichen Rechts enthüllt werden. Es ist jedoch hervorzuheben, daß sie sich nicht minder in seiner Philosophie des Privatrechts findet, daß er also auch dort die Vergangenheit zur Herrscherin über die Gegenwart aufrichtet. Näher einzugehen zu werden braucht aber auf diese Seite der S.'schen Philosophie um so weniger, als ihr eine meisterhafte Kritik schon zu S.'s Lebzeiten in dem für Philosophie und Rechtswissenschaft epochemachenden Werk Ferdinand Lassalle's: „Das System der erworbenen Rechte" (Leipzig 1861), I, 193—215, widerfahren ist.

Was nun die praktische politische Wirksamkeit S.'s betrifft, so war dieselbe mit seiner theoretischen Grundanschauung im vollkommenen Einklang. Auch in dem wirklichen Stande, dem er angehörte, hat er wirksam dazu beigetragen, der Vergangenheit und ihrem Recht die Herrschaft über die Gegenwart und ihre Bedürfnisse zu sichern. „Ich leugne das nicht", erklärt er in der Vorrede zur dritten Auflage der „Philosophie des Rechts", Bd. II, Abth. 2, S. 19, „ich vertrete Interessen der Aristokratie — näher bezeichnet der Ritterschaft — und habe sie bereits in der ersten Auflage dieses Buchs 1833 vertreten, wo ich dem öffentlichen Schauplatz fern stand und für immer fern zu stehen erwarten mußte. Aber ich vertrete nicht ihr Interesse überhaupt, sondern nur bestimmte Interessen derselben, nur solche, die, wie jedes wahre Standesinteresse, zugleich das Interesse des Landes sind. Es sind das: ihr gebührender starker Antheil an der Landesvertretung, ihre Verwaltung der Ortspolizei, die Stetigkeit ihres Grundbesitzes in den Familien; letztere erstrebe ich auch für den Bauernstand. Dagegen vertrete ich mit nicht geringerm Nachdruck das Interesse des allgemeinen Staatsbürgerthums. Ich habe, jene genau begrenzte Berufsstellung ausgenommen, nie anders als das gleiche Recht aller Staatsbürger gelehrt, wie namentlich in Bestrafung der Verbrechen, in Beurtheilung der Injurien und vor allem in Berufung zu den öffentlichen Ämtern."

Diese Stelle läßt an Klarheit nichts zu wünschen. Die Verwirklichung des gleichen Rechts aller Staatsbürger findet S. darin, daß Adeliche und Bürgerliche für ihre Verbrechen in gleicher Weise gestraft, daß Injurien gegen Adeliche nicht härter geahndet werden als die gegen Bürgerliche, und endlich darin, daß die öffentlichen Ämter Adelichen und Bürgerlichen gleich zugänglich sind. Hiermit endet sein Katalog für „alle Staatsbürger", um einem vom „Interesse des Landes" gebotenen andern für die Aristokratie Platz zu machen. Jener erste „für alle Staatsbürger" war in Preußen schon vor der politischen Wirksamkeit S.'s verwirklicht, die Verwirklichung und Conservirung des letztern „für die Aristokratie" dagegen ist S.'s hauptsächliches und vollkommen gelungenes Werk. Es ist damit erreicht, daß in Preußen einer kleinen Zahl adelicher Familien eine überwiegende, von der königlichen Ernennung unabhängige Zahl von Vertretern im Herrenhause gegeben ist; es ist damit erreicht, daß der Besitz eines Rittergut (der Bürgerlichen übrigens in Preußen erst seit Anfang dieses Jahrhunderts zugänglich ist) dem Besitzer die polizeiliche Macht gibt über sein Gesinde, seine Tagelöhner und seine bäuerlichen Nachbarn; es ist damit erreicht, daß vermittels der Fideicommisse der Landbesitz des Adels dem letztern ohne Rücksicht auf Sparsamkeit und Tüchtigkeit seiner Familien erhalten bleibt, in vielen Fällen noch außerdem gegen Billigkeit und Recht. Es ist damit ein großes Stück Vergangenheit in eine Gegenwart hinübergerettet, in der es ein Unrecht ist.

Die Befestigung des Grundbesitzes durch Fideicommisse, die in Preußen thatsächlich nur dem Adel zugute kommt, ist ein ungerechter Schutz des Adels allen nicht so geschützten Familien und allen Nichtbesitzern gegenüber, und wenn S. (Rede in der Ersten Kammer vom 22. Sept. 1849) die Fideicommisse für Institute erklärt, die in verbesserter Gestalt den Grund und Anfang geben sollen zu einer künftigen Rechtsbildung für alle Klassen, wenn er also den Besitz künftig befestigen will, wo er ihn findet, so würde damit freilich jener ungerechte Vorzug einiger Besitzer

Digitized by Google

genüber der Masse der andern aufgehoben sein, aber nur um ein viel größeres und grelleres
recht erzeugt zu haben gegenüber der noch viel größern Masse der nichtbesitzenden Klassen.

Die gutsherrliche Polizeigewalt der Rittergutsbesitzer ist ein Unrecht gegenüber den schwä-
rn Klassen der Dienstboten, Tagelöhner und kleinen Besitzer, in genere nicht sehr verschie-
i von demjenigen, welches der liberale Jude Reichenheim heraufbeschwören wollte mit seiner
chen Forderung, ihm das Züchtigungsrecht über seine jugendlichen Fabrikarbeiter einzuräumen.

Das Herrenhaus in Preußen ist ein Unrecht gegenüber der gesammten andern Bevölkerung
Landes. Es ist in ihm „ein ständischer Körper gebildet wie im ancien régime, um Klassen
vertreten, die vor Jahrhunderten die öffentlichen Lasten trugen und die Verwaltung des Landes
rten, die aber mit der heutigen Ordnung des öffentlichen und Privatrechts in keinem Zusam-
nhang stehen und dennoch ein vollgültiges Veto gegen jeden Gesetzgebungs- und Be-
ierungsact des Staats haben sollen." (Gneist, „Englische Communalverfassung und Ver-
ltung", Berlin 1860, S. 957.) Die Bildung dieses Hauses steht in schneidendem Gegensatz
der obersten Grundlage aller Staatslehre überhaupt, zu der von Gneist enthüllten und heute
l nicht mehr bestrittenen Wahrheit, daß es kein Recht im Staat anders als infolge einer für
Staat auferlegten und erfüllten Pflicht geben darf. Aber wie auf der einen Seite diese
ahrheit die politischen Irrthümer S.'s erst als solche und in ihrem rechten Licht erscheinen
it, so liegt auf der andern Seite in der Geschichte dieser Wahrheit dieses Mannes wie vieler
dern politische Rechtfertigung. Daß S. diese Wahrheit nicht gefunden hat, ist ebenso wenig
Vorwurf als die Thatsache, daß er nicht Gneist's geschichtlichen Sinn und staatsmännische Ge-
rsamkeit besessen hat. Und als Gneist sie gefunden hatte, war S. ein alter Mann geworden,
ne wissenschaftliche und politische Wirksamkeit ein fertiges, nicht mehr abzuänderndes Werk.
d weder in wissenschaftlicher noch in politischer Beziehung ist S. ein solch psychologisches
thsel als sein im ganzen noch unbefangenster Kritiker, Karl Walcker, in der oben mitgetheilten
lle annimmt. Allerdings hat er seine politischen Gegner nicht durch philosophische Theorien
erwunden und ebenso wenig auch ein System gegründet, auf welches sich irgendeine Partei
Erfolg stützen könnte, aber noch viel ungerechter als das in jenen Behauptungen der Feudalen
gende Lob ist der landläufige Tadel, mit dem man ihn so oft einen Sophisten schelten hört,
h. einen Menschen, der mit falschen Schlüssen zu täuschen versucht.

Beides, Lob und Tadel, ist unwahr: das eine, weil es ihm staatsmännisches Genie andichtet,
s er nicht besaß; das andere, weil es ihm den Mangel an philosophischer Begründung seiner
hre zu dem Vorwurf absichtlicher Täuschung verkehrt. Die Wahrheit ist, daß S. kein
oßer Staatsmann und kein Philosoph war, sondern ein Geist von großer künstlerischer Be-
bung und ein Mann, der kraft dieser Begabung auf politischem wie auf philosophischem
biet eine Fülle geistvoller Bemerkungen gemacht hat. Aber diese Bemerkungen sind nie-
als das Ergebniß folgerichtigen philosophischen Denkens, dessen Mangel vielmehr eine her-
rtretende Schwäche der S.'schen Darstellung ist, sondern der Inhalt unmittelbarer künst-
tischer Anschauung, deren treibende Seele ein tiefer, überall durchbrechender Zug nach
chönheit ist. Dieser Zug ist S.'s Vorzug und seine Schwäche. Ihm folgend hat er die
ahrheit mancher historischen Einrichtung tiefer und richtiger erfaßt als große Geschichtschrei-
r und scharfe philosophische Denker; von ihm erfüllt, war es ihm vergönnt, seiner Sprache
en oft zauberischen Reiz zu verleihen; aber ihm hingegeben, hat er auch leicht und viel übersehen,
ß auf Erden das Schöne leider nicht immer das Wahre und das Gute ist. Und so gilt denn
n ihm nicht sowol, was er von Cromwell, als vielmehr das, was er von Plato sagt: „Was
die Gerechtigkeit des Staats nennt, ist vielmehr nur die Schönheit desselben. Denn das unter-
eidet das Gerechte und das Schöne; im Schönen ist die Fülle mannichfachen Daseinsbewußtlos
d ohne Befriedigung der Theile geeint. Das Gerechte aber gönnt jedem Wesen ein eigenes
asein, Befriedigung und unabhängige Bewegung, damit es selbst wieder ein Ganzes in das
ößere Ganze frei eingreife. Dieses findet sich aber nicht in seinem Staat. Er opfert den
enschen, sein Glück, seine Freiheit, selbst seine sittliche Vollendung. Denn dieser Staat besteht
r um seiner selbst, um der Herrlichkeit seiner Erscheinung willen, und der Bürger ist nur be-
mmt, als ein dienendes Glied sich in die Schönheit seines Baues zu fügen. So hat er den
rstellenden Charakter. Er ist ein Kunstwerk, das minder für seine eigenen Theile dazusein
eint als für den Beschauer. Es ist aber ein ewiges Gesetz, daß auch das wahre Streben, wenn
in seiner Absonderung ein anderes verletzt, sich zugleich selbst damit zerstört. Ebendadurch,
ß er die Interessen des einzelnen Menschen nicht ausreichend beachtet, ist er verhindert, sein
genes vorherrschendes Interesse, die innere Harmonie des Staats, zu erreichen. Es ist daher

Digitized by Google

seine Lehre nicht frei von dem Abweg, daß, während er der Idee nachstrebt, er unvermerkt ihr das Ideal unterschiebt. Ideal nämlich ist die menschlich ausgedachte Vollkommenheit im Unterschied der durch Gottes Gebot und Ziel vorgesetzten Vollkommenheit. Das Ideal hat darum wol einen Zug der Erhabenheit über der Wirklichkeit mit allem dem Schlechten und Gemeinen, das an ihr haftet: aber es hat auch einen Zug des Widerstreits und Verstoßes gegen die Naturordnung und damit gegen die wahrhafte Vollendung, durch den es selbst gegen die Wirklichkeit zurücksteht." M. Quenstedt.

**Stammgüter** (auch Erbgüter [Erbe], Stockgüter, bona paterna sive avita vel aviatica, auch hereditas) sind im allgemeinen solche (regelmäßig) unbewegliche Güter, welche ursprünglich von einem Ascendenten ab intestato auf seine Descendenten vererbt worden sind, und welchen ebendeshalb kraft eines Herkommens oder statutarischen Rechts die Eigenschaft der Unveräußerlichkeit zu dem Zweck beigelegt ist, daß sie in fortwährendem Erbgang (ab intestato) bei der Familie erhalten werden sollen. Den Gegensatz der Stamm- oder Erbgüter bildet die Errungenschaft (Bereitschaft, Erkoberung, bona conquisita s. ex conquisitu), d. h. alles dasjenige Vermögen, gleichviel beweglich oder unbeweglich, welches eine Person überhaupt auf andere Weise als durch Intestaterbfolge neu erworben hat, und worüber ihr ebendeshalb völlig freie Disposition zusteht. Der Ursprung der Stammgüter reicht in die ältesten Zeiten der deutschen Rechtsverfassung hinauf. Nach der Schilderung, welche Tacitus („Germania", Kap. 20) von der deutschen Erbfolge überhaupt gibt, darf vermuthet werden, daß dieselbe der Erbfolge in die später sogenannten Stammgüter sehr ähnlich, wenn nicht vielleicht mit derselben identisch war. „Heredes successoresque sui cuique liberi: et nullum testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, avunculi." Aus dieser Darstellung ergibt sich wenigstens so viel, daß es ursprünglich in Deutschland keine Ascendentenfolge, sondern nur eine Descendentenfolge gab, wie dies noch heutzutage bei den Stammgütern ihrem Begriff zufolge der Fall ist; denn unverkennbar ist die von Tacitus referirte Successionsordnung eine Parentelenfolgeordnung, d. h. eine solche Successionsordnung, bei welcher in Ermangelung unmittelbarer Descendenten immer auf den nächst höhern Stammvater zurückgegangen wird und die von diesem abstammenden (d. h. zu seiner Parentel gehörigen) Personen zur Erbschaft berufen werden, sodaß also jeder Seitenverwandte, welcher zur Erbschaft eines kinderlosen Erblassers gelangt, hierzu eigentlich doch nur in der Eigenschaft eines Descendenten eines gemeinschaftlichen höhern Stammvaters gelassen wird. Den ältesten Aufzeichnungen der deutschen Volksrechte aus dem 5. bis 9. Jahrhundert, den Legibus Barbarorum, sind aber die Stammgüter (besonders unter der Bezeichnung hereditas) bereits allgemein bekannt, und zwar nicht etwa als eine neue Institution, sondern als ein in unvordenklichem Herkommen gegründetes Rechtsverhältniß. Es ist daher auch mindestens ein Fehler im Ausdruck, wenn man in neuerer Zeit mitunter die Entstehung der Stammgüter, sowie des alten deutschen Erbrechts überhaupt, auf „das Gesetz" gründet und dieses als den ursprünglichen und einzigen Delationsgrund der Erbschaft in Deutschland darstellt, wie z. B. C. von Salza und Lichtenau, „Die Lehre von Familien-, Stamm- und Geschlechtsfideicommissen" (1838), § 1. gethan hat. Man übersieht hierbei, daß es in Deutschland wol jahrhundertelang ein Recht und Rechte (im Herkommen und in Gewohnheiten) gab, bevor man Gesetze zu haben anfing, sowie auch heutzutage noch dasjenige, was man als reines und gemeines deutsches Recht zu erkennen hat, zum bei weitem größten Theil nur als Recht und im Herkommen, nicht aber in Gesetzen wurzelt oder angetroffen wird. Das Stammgutssystem, d. h. der Grundsatz der Unveräußerlichkeit des von den Ahnen erworbenen und von ihnen auf ihre Descendenten vererbten unbeweglichen Vermögens, zum Zweck weiterer Vererbung in der Familie, wurzelt so tief in dem Geist des Deutschen Rechts, namentlich in seiner Grundanschauung von dem Wesen und der Bedeutung der Familie, daß es schon darum als eine ursprüngliche nationale Institution, ja als der ursprüngliche Geist des alten deutschen Immobiliarerbrechts selbst aufgefaßt werden muß. Es ist schon aus Tacitus (s. die angeführte Stelle) bekannt und durch viele spätere historische Zeugnisse außer Zweifel gesetzt, daß man in Deutschland ursprünglich keine Verfügungen von Todeswegen (Testamente u. dgl.) kannte, und daß es daher ursprünglich keine andere als eine Intestatsuccession gab. Die Richtigkeit dieser Angabe würde selbst dadurch nicht erschüttert werden können, wenn man auch den Gebrauch der Erbverträge anstatt der Testamente in Deutschland in eine weit frühere Zeit zurückversetzen wollte, als ein solcher in den Rechtsquellen historisch nachgewiesen werden kann; denn noch in der karolingischen Zeit und noch später war der deutsche Erbvertrag nur etwas Ausnahmsweises und Subsidiäres und nichts anderes als das künstliche

hen eines Inteſtaterben durch einen gerichtlichen Act für denjenigen, welcher keinen gebore-
Inteſtaterben hatte — oder, wenn es erlaubt iſt, auf ein analoges Verhältniß im Römiſchen
t hinzuweiſen — der Erbvertrag nahm in dem Deutſchen Recht anfänglich gerade jene Stelle
welche die Adoption im Römiſchen Recht innehat. Wo aber bei einem Volk, ſei es auch
ins Unkunde des Teſtaments, die Inteſtaterbfolge die einzige Art der Succeſſion iſt, muß
iothwendig bald in Bezug auf das in den erſten Zeiten der Civiliſation wichtigſte Beſitz-
, die Immobilien, die Rechtsanſicht bilden, daß ſie unabänderlich ab intestato fortvererbt
en müſſen, weil ſie eben auf ſolche Weiſe an den gegenwärtigen Beſitzer gelangt ſind. Dieſe
tsanſicht mußte aber um ſo mehr entſtehen, als auch das Weſen der alten deutſchen Fami-
erbindung darauf hinleitete. Die Familie war in dem ältern Deutſchen Recht nicht ſowol
los privatrechtlicher Begriff, als welcher ſie in dem Römiſchen Recht und überhaupt in der
rnen Zeit erſcheint, ſondern ſie war ſelbſt eine politiſche Inſtitution, eine Gemeinde oder,
n man lieber will, ein Staat im kleinen, als eine durch die Einheit des Bluts natürlich
ndete Verbindung zu Schutz und Rache und gegenſeitiger Haftung für die von ihren Mit-
ern verübten Verbrechen. Als eine ſolche politiſche Verbindung, als ein Staat im kleinen,
te die germaniſche Familie, ſowenig wie dieſer, die dingliche Grundlage des Grundbeſitzes,
ſam das Familienterritorium, entbehren. Darum war der Grundſatz der Unveräußer-
it des Grundbeſitzes eine Nothwendigkeit und eine Conſequenz, ſowie der Erwerber eines
ndſtücks durch Hinterlaſſung deſſelben bei ſeinem Tode an ſeine Leibeserben der von ihm ab-
menden Familie eine ſolche dingliche, für ihre Exiſtenz und politiſche Bedeutung weſentliche
ndlage geſchaffen hatte. Man wird daher wol nicht irren, wenn man annimmt, daß in
ltern Zeit ſogar ſchon der erſte Erwerber eines Grundſtücks verpflichtet oder genöthigt war,
lbe ſeinen Leibeserben, d. h. ſeinen Deſcendenten, zu hinterlaſſen, und daß man überhaupt
ſpäter eine Diſpoſitionsbefugniß des erſten Erwerbers über das neuerworbene Vermögen
erkennen anfing. Dieſe Hypotheſe wird ſchon durch die Nachrichten unterſtützt, welche uns
Tacitus („Germania", Kap. 26) in Bezug auf den erſten Erwerb der Grundſtücke auf-
ehrt worden ſind. „Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos
inter se secundum dignationem partiuntur." Hiernach erſcheint die Vertheilung des
des bei der Occupation als eine öffentliche Angelegenheit zum Zweck der Beſchaffung einer
lichen und feſten Grundlage für die Exiſtenz der Familien, und ganz in derſelben Weiſe
t man noch in der Periode der Völkerwanderung nach dem Zeugniß der LL. Barbarorum
anderer gleichzeitiger Quellen bei den erobernden deutſchen Völkerſtämmen die Theilung
eroberten Landes nach Loſen (sortes) unter gerichtlicher Autorität zum Zweck der Beſchaf-
einer bleibenden Niederlaſſung für die Familien. Daher heißt das Stammgut mitunter
Alod (allodis, alodium), d. h. Losgut, und terra salica (d. h. nicht, wie man meiſt,
irrig, annimmt, „Beſitzthum der (angeblichen) ſaliſchen Franken", ſondern buchſtäblich
richtsland", sc. terra judicialiter tradita, wie Salbuch noch heutzutage „Gerichtsbuch"
ichnet). Jedoch ſind dieſe Bezeichnungen, Alod und terra salica, keineswegs auf das
mmgut beſchränkt geblieben, ſondern ſie nahmen ſchon früh die allgemeine Bedeutung von
m Eigen überhaupt, im Gegenſatz von Lehn an und begreifen daher auch das freieigene
um ex conquisitu unter ſich, beſonders da ſchon in der Zeit der Völkerwanderung die
berer allmählich anfingen, das ihnen bei der Landestheilung zugefallene Land inter vivos
eräußern, anſtatt es auf ihre Erben zu verſenden, wogegen, wie es ſcheint, zum Theil ver-
ich, die Geſetzgebung einzuſchreiten ſuchte. So heißt es z. B. in der Lex Burgundionum
84, §. 1: „Quia cognovimus, Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere,
praesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi,
alio loco sortem aut possessiones habet." Aus der unverkennbaren politiſchen Tendenz,
Familie eine ſichere und bleibende Niederlaſſung zu verſchaffen, welche der alten deutſchen
Theilung zu Grunde liegt, erklärt ſich auch zugleich, warum urſprünglich das Stammgut
aus Immobilien und deren Pertinenzen beſtand. Erwägt man aber ferner, daß der Grund-
z in der ältern Zeit ebenſo beſondere politiſche Laſten, wie namentlich den Heerbann oder
dwehrdienſt, in ſeinem Gefolge hatte, wie er auch höhere politiſche Berechtigungen gab, ſo
ärt ſich ferner, warum bei den meiſten deutſchen Völkern urſprünglich mit dem Stammguts-
em auch ein Vorzug, bald des geſammten Mannesſtammes, bald doch der Söhne vor den
chtern verbunden iſt. (Das erſtere war fränkiſcher Rechtsgrundſatz: L. Sal., Tit. 62, vgl.
verwandte Lex Anglor. et Werin. sc. Thuring. VI, §. 8; das zweite galt nach ſächſiſchem
d ſchwäbiſchem Recht: L. Sax., Tit. 7, §§. 1, 5; L. Alam., Kap. 57 [58].)

Digitized by Google

Das Stammgutssystem identificirt sich somit mit dem ursprünglichen System der Immobiliarerbfolge in Deutschland überhaupt und erscheint somit in seiner ersten historischen Entstehung als die Consequenz der politischen Bedeutung der Familie und des Mangels eines testamentarischen Erbrechts, womit auch umgekehrt der Mangel eines eigentlichen Enterbungsrechts (exheredatio) der Intestaterben in dem ältern Deutschen Recht zusammenhängt, sodaß diese freilich als nothwendige Erben (Notherben) der Immobilie, welche von dem Stammvater hinterlassen worden war, erscheinen mußten und dieses ihr Erbrecht nur dann verlieren konnten, wenn sie das Recht selbst (d. h. ursprünglich die Volksansicht und Herkommen, später das Gesetz oder Statut) als unwürdig, z. B. wegen grober Verbrechen gegen den Erblasser, von der Erbfolge ausschloß. (Vgl. den Sachsenspiegel, III, 84, §§. 1, 3.)

Das Stammgutssystem erscheint daher auch als die nothwendige Consequenz des Vorrechts (sogenanntes jus devolutionis), welches das Princip der Intestatsuccession der Descendenten in dem reinen Deutschen Recht ist und in dem festen Recht derselben besteht, die Erbschaft (namentlich die Immobiliarerbschaft) als ein durch Dispositionen des Erblassers unentziehbares und ihnen ebendarum verfangenes, d. h. ipse jure erworbenes Vermögen in Anspruch zu nehmen. Man hat daher auch nicht nöthig, ein angebliches Gesammteigenthum der Familie zu fingiren, um ein Princip zu gewinnen, aus welchem man die das Stammgut charakterisirende Unveräußerlichkeit ableiten könnte. Denn abgesehen davon, daß die Rechtsansicht von dem der Familie an dem Stammgut zustehenden Gesammteigenthum für die ältern und ältesten Zeiten des Deutschen Rechts nicht nachgewiesen werden kann, so übersieht man, wenn man zu solchen Fiction greift, daß dadurch weder etwas erklärt, noch ein Princip gewonnen ist, indem das angebliche Gesammteigenthum selbst wieder die Frage nach einem Grunde, warum es im alten Deutschen Recht als Princip der Erbfolge der Descendenten angenommen worden sei, hervorrufen würde. Dieser höhere und letzte Grund könnte denn doch immer nur in der Innigkeit der deutschen Familienverbindung, in der Einheit des Bluts und in dem politischen Charakter der Familie und in der politischen Bedeutung des Grundbesitzes gefunden werden, und somit erscheint die Einschiebung eines Gesammteigenthums als Erklärungsgrund der eigenthümlichen Erscheinungen des deutschen Stammgutssystems ebenso überflüssig als unhistorisch. Die noch immer vielverbreitete Ansicht, daß das Stammgutssystem auf einem Gesammteigenthum der Familie beruhe, konnte erst in einer Zeit entstehen, in welcher durch das Anlegen eines römischrechtlichen Maßstabs an die Eigenthümlichkeiten der deutsch-rechtlichen Institute und durch das Herbeistehen römischer Analogien und Terminologien zu ihrer Erklärung eine immer mehr wachsende Verwirrung der Begriffe erzeugt wurde. Auf diese Weise allein konnte es geschehen, daß man den Charakter der Unveräußerlichkeit, welcher dem deutschen Stammgut zukommt, und die Nothwendigkeit seiner Fortvererbung in absteigender Linie aus dem (willkürlich geschaffenen und sodann als Eigenthümlichkeit des Deutschen Rechts erklärten) Begriff eines solidarischen, eventuell, d. h. nach dem Abgang des Besitzers, wirkenden Miteigenthums, welches die Dispositionsbefugniß des Besitzers ausschließe, zu erklären suchte. Die Unnöthigkeit und Seichtigkeit des Erklärungsversuchs des Stammgutssystems durch Bezugnahme auf ein angebliches eventuelles Mit- oder Gesammteigenthum der Familie erhellt noch deutlicher, wenn man bemerkt, daß das deutsche Stammgutssystem, nach welchem den Descendenten an der Immobiliarverlassenschaft ihres Ascendenten ein festes Erbrecht (Wartrecht) zusteht, in seinem Wesen nichts anderes ist als das, was das Suitätsprincip im Römischen Recht ist, nur in doppelseitig weiterem Umfang, d. h. einerseits mit Ausdehnung auf alle Descendenten und ohne die väterliche Beschränkung seiner Wirksamkeit auf den Fortbestand einer patria potestas, und andererseits mit Ausdehnung auf die gesammte Immobiliarhinterlassenschaft, während das römische Suitätsprincip nur ein beschränktes Pflichttheilsrecht gibt. Auch die römische Suität ist ihrem Wesen nach nichts anderes als ein enges, inniges Familienverhältniß zwischen dem Kind und dem paterfamilias, weshalb das Römische Recht bekanntlich auch von einer unitas personae zwischen dem Hausvater und dem Haussohn spricht. Sowie die Suität als enges Familienverhältniß im Römischen Recht, als das Princip der Erbfolge der sui heredes, d. h. als der sie begründende Grund ihres Notherbenrechts und ihrer ipso jure Erwerbung der hereditas legitima, so ist die Blutseinheit zwischen Ascendenten und Descendenten im Deutschen Recht der sie begründende Grund ihres Wartrechts als ipso jure wirkenden Immobiliarnotherbenrechts des alten Stammgutssystems. Auch unter den römischen Juristen hat es einzelne gegeben, welche [illegible] für das Notherbenrecht und die ipso jure Erwerbung der Hinterlassenschaft durch die sui noch ein Princip außer der Suität aufsuchen zu müssen, und welche deshalb ebenfalls auf

Digitized by Google

Fiction eines condominium verfielen, in welchem die Kinder mit dem Vater stehen sollten 11. Dig. de lib. et posthum., 28, 2. Gajus, II, 157. §. 7. Inst. de hered. qual. et differ.); ein die Überflüssigkeit, das Ungenügende und das Verkehrte einer solchen Principienjägerei ingt im Römischen Recht noch deutlicher als im Deutschen Recht in die Augen, und hier zeigt ganz offenbar, daß diejenigen, welche außer der Blutseinheit und der Innigkeit des Verltnisses zwischen Ascendenten und Descendenten noch ein höheres Princip des bei allen Völkern ır bald in größerm, bald in geringerm Umfang) den Descendenten an der Hinterlassenschaft Ascendenten zukommenden festen Erbrechts aufsuchen, sich einer Verwechselung der Begriffe ıldig machen, indem sie ein Verhältniß wie das condominium, welches als erworbenes Recht s nur Consequenz sein kann und für seine Statthaftigkeit nothwendig wieder ein Princip dulirt, zum Princip des Princips alles Erbrechts der Descendenten (der Blutseinheit, oder beschränkterm Maße der Suität) erheben wollen.

Nicht minder unrichtig, als wenn man die Stammgüter als solche Güter betrachtet, an chen der Familie ein eventuelles Gesammteigenthum zusteht, ist es, wenn man sie als Güter lärt, welche ex pacto vel providentia majorum vererbt werden. Sie sind vielmehr ihrer ıtur nach solche Güter, welche in bestimmter Weise nach Volksrecht oder Herkommen vererbt rden, sodaß es deshalb gar keiner ausdrücklichen Bestimmung des ersten Erwerbers bedarf. erdurch ist aber nicht ausgeschlossen und soll auch nicht geleugnet werden, daß nicht einem Gut ch eine ausdrückliche Erklärung des ersten Erwerbers die Stammgutseigenschaft beigelegt rden könne. Allein eine solche ausdrückliche Errichtung von Stammgütern ist erst in späterer it aufgekommen, seitdem nämlich das alte Stammgutssystem aufhörte, das einzige volksißige Immobiliarerbfolgesystem zu sein, und das römische Erbrecht als das gemeinrechtliche Deutschland zu gelten anfing. Solche auf eine ausdrückliche Bestimmung des Erwerbers oder f Verabredungen desselben sich gründende, gleichsam künstlich geschaffene Stammgüter sind die sogenannten deutschen Familienfideicommisse, und 2) die Lehngüter, an welchen sich der le Erwerber von dem Lehnsherrn ein Successionsrecht für seine Descendenz hat zusichern lassen. d den Lehngütern wurde aber die Vererbung auf die Descendenz des ersten Erwerbers (wegstens im Mannsstamm) bald gemeines Recht und als Naturale Feudi anerkannt; und seitdem je Vererblichkeit des Lehns als sich von selbst verstehend anerkannt war, konnte man im eigentjen Sinne ebenso von feudalen wie von alodialen Stammgütern sprechen.

Seiner Idee nach besteht das Stammgut nur in Immobilien und sind zur Erbfolge in dieben nur solche Personen berufen, zu welchen der erste Erwerber in dem Verhältniß eines cendenten steht. Jedoch fand bei den alodialen Stammgütern eine Beschränkung der Descenatenfolge auf gewisse Grade niemals statt, und die bei den feudalen Stammgütern (den Lehntern) anfänglich bestandenen Beschränkungen auf gewisse Grade sind ebenfalls im Lauf der it hinweggefallen. (I. Feud., I, §. 3.) Eine Collateralensuccession in das Stammgut mit tibehaltung seines Charakters als eines solchen kann zufolge der gedachten Grundidee auch r insofern stattfinden, als die Collateralen zugleich Descendenten des ersten Erwerbers sind. io keine solchen Collateralen mehr vorhanden sind, sondern wo das Stammgut (was jedoch r Natur der Sache nach nur bei dem alodialen Stammgut stattfinden kann) von dem letzten s der Descendentenlinie an andere Collateralen übergeht, ist es für diese kein Stammgut ehr, und aus gleichem Grunde muß auch dem letzten aus der Descendentenlinie die Befugniß erkannt werden, über das alodiale Stammgut frei unter Lebenden und von Todes wegen verfügen.

Die Successionsordnung, in welcher die Descendenten des ersten Erwerbers zur Erbfolge ein alodiales Stammgut gerufen sind, ist ebendarum, weil das ganze Stammgutssystem s ein ursprünglich volksrechtliches Successionssystem erscheint, nur die gemeine landrechtliche uccessionsordnung. In der ältern Zeit, in welcher die politische Bedeutung des Grundbesitzes ch bei dem dritten oder gemeinfreien Stande hervortrat und ebendaher das Erbrecht der auen bei den meisten deutschen Stämmen mehr oder minder, wie bereits oben erwähnt wurde, f die Mobilien beschränkt war, hieß dies freilich häufig so viel, als daß das Erbgut nur in dem annsstamm vererbe. Allein der Vorzug des Mannsstammes war doch schon in der merovingischrolingischen Zeit kein gleichmäßig anerkannter und ausgebildeter Rechtsgrundsatz bei den deutjen Völkern, wie sich dieses aus dem ebenfalls oben schon angeführten Gegensatz des fränkijen, alemannischen und sächsischen Erbsystems ergibt, und bei den Westgothen wurden sogar öhne und Töchter zur Erbfolge in das Erbgut gemeinschaftlich gerufen. (L. Wisig. Lib. IV, it. 2.) Seitdem die römische Successionsordnung überhaupt als die gemeinrechtliche in Deutsch-

Digitized by Google

land betrachtet wird, bildet sie auch für die Erbfolge in die alodialen Stammgüter im Zweifel die Regel, insofern nicht durch ein particuläres Herkommen oder Landesgesetz eine andere Successionsordnung, z. B. ein Vorzug des Mannsstammes, begründet ist. Alodiale Erbgüter, bei welchen (particularrechtlich) der Mannsstamm vor dem Weibsstamm bei der Erbfolge bevorzugt oder allein successionsberechtigt ist, werden heutzutage auch Stammgüter im engern Sinne genannt. Vermuthet wird aber im Zweifel der Vorzug des Mannsstammes und der Ausschluß des Weibsstammes nur bei den Lehngütern, bei welchen letzterer sogar die Regel bildet, sodaß Lehne, bei welchen nach Landrechtserbfolge wie bei dem alodialen Erbgut succedirt werden darf, und welche ebendeshalb auch Erblehen, Feuda hereditaria, genannt werden, nur als singuläre Ausnahmen zu betrachten sind. Bei den Familienfideicommissen, als Gütern, welche durch eine Disposition des Stifters Stammgutseigenschaft erhalten haben, hängt natürlich alles von dem Inhalt der Stiftungsurkunde ab. Der Vorzug des Mannsstammes bei der Erbfolge in das alodiale Stammgut hat sich häufig bei dem Adel erhalten, für welchen der Grundbesitz noch vielfach praktische politische Bedeutung zeigt. Jedoch kann auch bei den alodialen Stammgütern des Adels heutzutage ein solcher Vorzug des Mannsstammes nicht mehr präsumirt werden, und in dieser Beziehung ist eine Unterscheidung von adelichen, bürgerlichen und bäuerlichen Stammgütern ohne praktische Bedeutung. Da das alodiale Stammgut im Zweifel nach gemeinem Landrecht vererbt, so muß es im Zweifel unter mehrern nebeneinander zur Erbfolge berufenen Erben auch gleich getheilt werden, und dieser Grundsatz gilt auch da, wo nur der Mannsstamm successionsberechtigt in das Stammgut ist, sowie auch bei der Lehnfolge nach gemeinem Lehnrecht. Die Befugniß zur Theilung des Erb- oder Stammguts fällt daher nur da hinweg, wo ein besonderes Herkommen, Landes- oder Familienstatut dieselbe ausschließt, oder wenn sie, wie es bei dem feudalen Stammgut der Fall sein kann, durch die Lex investiturae u. dgl. ausgeschlossen und eine besondere Successionsordnung rechtsgültig eingeführt ist. Auch bei den Erbgütern des Bauernstandes, welche von einem Grundherrn herrühren (sogenannte erbliche, auch in den mittelalterlichen Rechtsbüchern regelmäßig und vorzugsweise „Erbe" schlechthin, im Gegensatz von Eigen (Alod) genannt (vgl. Zöpfl, „Altes Bamberger Recht", Heidelberg 1839, S. 196), ist mitunter die Theilung ausgeschlossen, und zwar meistens aus der Rücksicht, weil die Theilung des Hofes nicht wohl verträglich mit dem Interesse des Gutsherrn erscheint; doch hängt auch hier alles von dem speciellen Herkommen, den einzelnen Hofrechten und Leihbriefen ab, wie und auf wen das Gut durch eine specielle Successionsordnung vererbt wird, oder ob etwa dem Gutsherrn selbst ein Wahlrecht unter den mehrern Erben zusteht.

Der auszeichnende Charakter des Stammguts im allgemeinen liegt, wie gleich anfänglich bemerkt wurde, in der Unveräußerlichkeit des Guts zum Zweck seiner Erhaltung in der Familie resp. für die Descendenten des Erwerbers. Diese Unveräußerlichkeit kam aber dem Stammgut ursprünglich nur in dem Sinne zu, daß der Besitzer dasselbe nicht ohne die Zustimmung des zu der im Augenblick der Veräußerung nächsten Erben, d. h. seiner präsumtiven unmittelbaren Leibeserben, veräußern konnte, sodaß, wenn diese zustimmten, kein entfernterer Erbe irgendeinen Rechtsanspruch oder Einwand erheben konnte. Auch ist nicht unwahrscheinlich, daß anfänglich nur die Descendenten des ersten Grades, welche noch in Stadtrechten des 14. Jahrhunderts allein und ausschließlich „Erben" oder „rechte Erben" sc. heredes legitimi im Gegensatz der entferntern Descendenten und der Seitenverwandten genannt werden (vgl. Zöpfl, „Das alte Bamberger Recht", S. 212), das Widerspruchsrecht (als Ausfluß ihres Wartrechts) hatten. Da aber die Descendenten ersten Grades unter sich als Geschwister erscheinen, so lag es sehr nahe, wenn das Erbe getheilt worden war, auch den Geschwistern ein solches Widerspruchsrecht beizulegen und bei beabsichtigten Veräußerungen des Theilbesitzers auch ihre Zustimmung (als heredes mediati) neben den Kindern dieses letztern (als seinen heredes immediati) einzuholen. (Auf diese Art scheint die Urkunde von 1296 in der „Thuringia sacra", S. 367 zu verstehen zu sein, worauf Mittermaier in seinem „Deutschen Privatrecht", sechste Auflage, 1842, §. 157, Note 14, aufmerksam gemacht hat.) Allmählich wurde das Widerspruchsrecht allen Verwandten des Besitzers zugestanden, welche zugleich Descendenten des ersten Erwerbers waren, insofern sie zur Zeit der Veräußerung auch die nächsten Erben des Besitzers waren. Eine Verpflichtung des Besitzers aber, bei vorhabender Veräußerung auch die Einwilligung der entfernten Verwandten einzuholen, wenn nähere im Grade vorhanden waren, läßt sich gemeinrechtlich nicht behaupten, obgleich es oft vorkam, daß man aus überflüssiger Sorgfalt sowol die Zustimmung der entferntern wie der nähern Verwandten nachsuchte. Größere Freiheit zur Veräußerung des Erbguts hatte der Besitzer von jeher in dem Fall der ehehaften Noth, jedoch mußte er auch in

Digitized by Google

esem Fall das Gut erst seinem nächsten Erben zum Kauf anbieten. Dies findet sich schon in der x Saxon., Tit. 17, bestimmt: „Liber homo .... si hereditatem suam necessitate coactus ndere voluerit, offerat eam primo proximo suo (dem nächsten Verwandten): si ille emere oluerit, offerat tutori suo (hier nach dem Zusammenhang wahrscheinlich der Lehns- oder undherr) vel ei, qui tunc a rege super ipsas res constitutus est: si nec ille voluerit, ndat eam cuicunque volet."

War das Stammgut außer diesem Fall auf irgendeine Weise ohne den Consens oder unter iderspruch der nächsten Erben veräußert worden, so hatten die nächsten Erben ein Revocaonsrecht, d. h. sie konnten ohne Entschädigung das Gut von dem dritten Erwerber zurückforrn. (Vgl. Sachsenspiegel, Landrecht, I, 52, §. 1.)

Dies war aber nichts anderes als eine Geltendmachung ihres obenerwähnten Wartrechts, d. festen Erbrechts, und diese Wirkung muß auch noch behauptet werden, wo sich das Stammutssystem erhalten hat, und so findet sich dieses Revocationsrecht (meist jetzt sogenannte Vinationsrecht) der nächsten Erben noch in voller Wirkung bei den Lehen zu Gunsten aller in r ersten Investitur begriffenen Personen sowie auch der Mit-, Sammt- und Eventualbelehn, wenn ihnen die Lehnfolge eröffnet wird, und ebenso findet sich dieses Recht auch bei dem miliensideicommiß als ausdrücklich (künstlich) errichtetem Stammgut zu Gunsten aller durch r Stiftung berufenen Personen.

Bei den alodialen Gütern des dritten Standes hat sich das Stammgutssystem allmählich rloren, sodaß es wenigstens heutzutage nicht mehr als ein allgemein in Deutschland vorkomndes Institut betrachtet werden kann, und die Qualität eines Guts als Stammgut von dem, r sie behauptet, besonders bewiesen werden muß. Schon frühzeitig findet man, daß Verßerungen des Erbguts an die Kirche und an den König für erlaubt betrachtet wurden. Saxon., Tit. 15, §. 2: „Nulli liceat, traditionem hereditatis suae facere, praeter ad clesiam, vel regi, ut heredem suum exheredem faciat.") Vielleicht erklärt sich aber diese gulare Erlaubniß daraus, daß die Kirche und der Fiscus gewöhnlich in solchen Fällen den ben das Gut lehnweise oder als Erbbestand zurückgaben und daher bei diesen Veräußerunn die Erben materiell keinen Nachtheil zu leiden schienen. Überhaupt trat sogleich nach der riode der Völkerwanderung ein allgemeines Streben bei dem dritten Stande nach freierer Disition und freierm Verkehr hervor, wie dies sowol die Unterscheidung der bona conquisita auch die mehrfachen Verbote der Veräußerung der bona paterna selbst beweisen, welchen an in den Legibus Barbarorum begegnet, und die offenbar (jedoch vergeblich) darauf hinzielten, esem modernern Streben entgegenzuwirken. In dem 13. Jahrhundert sprach man in Südutschland nach dem Zeugniß des Schwabenspiegels (Ed. Lassberg.), Kap. 9, dem Ehemann on das Recht zu, das von der Frau in die Ehe gebrachte Erbgut zu veräußern, wenn und soge die mit derselben erzeugten Kinder lebten, sodaß also in diesem Fall letztere kein Widerruchs- oder Revocationsrecht mehr hatten. Dieselbe Ansicht findet sich auch in den Stadtchten aus dem 14. Jahrhundert, in welchen dem Ehegatten in stehender Ehe („so lange gonunde Hand lebt") schon allgemein die freie Dispositionsbefugniß über bewegliches und unbewegliches Erbe zugesprochen wird. (Vgl. Zöpfl, „Altes Bamberger Recht", S. 185 fg.) eses Streben des dritten Standes nach freier Verfügung über das Erbgut erklärt sich natürnäß als Folge der Erweiterung des Verkehrs und der Entwickelung des Handels und der Geerbe und dadurch bewirkte Vermehrung und gesteigerte Bedeutung des beweglichen Vermögens d des Geldreichthums, welcher namentlich bei dem Städtebürger oft weit den Werth des undbesitzes überwog. Da die Verfügung über das bewegliche Vermögen sowol durch Schenngen unter Lebenden als durch Geschäfte von Todes wegen regelmäßig frei und erlaubt war, mußte es bald beschwerlich und ungereimt erscheinen, daß die Verfügung über das minder chtige unbewegliche Vermögen beschränkt sein sollte. Überdies hatte auch der kleine, alodiale undbesitz des dritten Standes allmählich alle politische Bedeutung verloren, und somit war mählich sogar der Grund hinweggefallen, welcher in der ältern Zeit das Stammgut für die milie so äußerst wichtig gemacht, resp. das Stammgutssystem selbst hervorgerufen hatte. f diese Weise hatte sich dieses Institut bei dem dritten Stande überlebt, es hing nicht mehr t volksmäßigen Ideen und Lebensanschauungen zusammen und wurde darum nothwendig alsld als lästig befunden. Als das Stammgutssystem an sich auf dem Punkt angelangt war, bei n dritten Stande in Verfall zu gerathen und als ein sich überlebt habendes Institut durch chtgebrauch abgeschafft zu werden, kam überdies das Römische Recht zur Herrschaft in Deutschld, und hiermit war der Untergang des Stammgutssystems bei dem dritten Stande um so

Digitized by Google

leichter entschieden, als es bei diesem selbst unvolksthümlich geworden war und mit seinen modernern Interessen nicht harmonirte, während umgekehrt das Römische Recht, dem Grundsatz der unbeschränkten Dispositionsbefugniß des Eigenthümers huldigend, gerade dem Streben des dritten Standes nach Freiheit der Verfügung über den Grundbesitz die gewünschte gesetzliche Sanction aufzudrücken schien. Für jene Stände aber, für welche die politische Bedeutung des Grundbesitzes fortwirkte, wie für den hohen und niedern Adel, gab seitdem theils die Erklärung des Stammguts als Familienfideicommiß, theils seine wirkliche oder auch nur formelle (schwierige) Umwandlung in ein Lehn ein Auskunftsmittel ab, die alte Stammgutseigenschaft als unzweifelhaft zu erhalten und die Anwendung des römischen Princips der freien Veräußerlichkeit der Grundstücke auszuschließen.

Particularrechtlich hat sich übrigens das Stammgutssystem noch an vielen Orten in Deutschland erhalten, jedoch im ganzen mehr bei den Bauergütern, welche infolge grundherrlicher Verleihung besessen werden, als bei dem freien Grundbesitz des dritten Standes. Wo sich das Stammgut aber bei dem dritten Stande (particularrechtlich) praktisch erhalten hat, zeigt sich hauptsächlich eine zweifache Fortbildung desselben. In einigen Rechten, vorzugsweise in den Statutarrechten der Städte, in welchen sich eine Art von Aristokratie entwickelte, welche den Glanz der Familie zu erhalten strebte, wurde nämlich der Begriff des Erbguts erweitert und auch auf die Mobilien ausgedehnt, welche von Ascendenten oder auch wol von andern Verwandten ererbt worden waren. (Vgl. Senatus Lubecens. declaratio auth. vom 24. April 1754.) Dies war offenbar consequent, insofern die Bedeutung des beweglichen Vermögens der des unbeweglichen gleichgekommen war, wenngleich nicht verkannt werden darf, daß diese Consequenz auf einer übermäßigen und steifen Anhänglichkeit an das Alte beruht, welche sich auch dann nicht davon trennen kann, wenn es ein Veraltetes geworden ist, und daß eine solche Ausdehnung des Stammgutssystems für den Verkehr im allgemeinen eine große Beeinträchtigung enthält.

Die zweite bedeutende Umbildung des ältern Stammgutsrechts zeigt sich aber da, wo sich das Stammgut bei dem dritten Stande in seiner anfänglichen und natürlichen Beschränkung auf Immobilien erhalten hat, in der Weise, daß hier meistens in der spätern Zeit das ursprüngliche Revocations- oder Vindicationsrecht der nächsten Erben ausgeschlossen und denselben nur dessen nur noch ein Retractsrecht gestattet worden ist. Zöpfl.

Nachtrag.[1]) Die geschichtliche Entwickelung, Entstehung, Untergang und Metamorphose des Instituts der Stammgüter, wie sie die untengedachte Schrift darstellt, zeigt ebenfalls in welchem innern Zusammenhang das Grundeigenthum und dessen Verfassung von je an mit der Staats- und Gemeindeverfassung gestanden hat. Das Institut der Stammgüter gehörte der ältesten deutschen Gemeinde-, der politischen und Gauverfassung an. Das Stammgut war Privateigenthum des Familienhaupts; er besaß dasselbe aber im Zusammenhang mit der Familie, die durch ihn, als deren Haupt zufolge dieses Besitzes in der Gauversammlung vertreten wurde. Ohne die Einwilligung der Familie war daher das Stammgut nicht frei veräußerlich. Als freier Grundeigenthümer war der Stammgutsbesitzer politisch gleichberechtigtes Mitglied seiner Gemeinde; das freie Grundeigenthum war die Grundlage der Freiheit und der Rechtsgemeinschaft. Mit dem Verfall des Instituts der Stammgüter zerfiel auch die Gauverfassung. Dieser Verfall war bereits eingetreten, als es den Capitularen Karl's des Großen nicht mehr gelang, den freien Freien gegen die Unterdrückung und Eigenthumsberaubung der Großen und Beamten des Reichs zu schützen. Mit der ständischen Gliederung, einerseits mit dem sich abschließenden Geburtsadel und andererseits mit einer freiern Rechtsentwickelung der Städte, erlosch die Freiheit des Bauernstandes sowol in Bezug auf Person als auf Grundbesitz. Während früher die Freiheit der Person über die Freiheit des Besitzes von Grund und Boden entschied, kehrte sich das Verhältniß um. Lehnspflicht wie Ämter, Freiheit und Unfreiheit der Person klebten an Grund und Boden, wurden Ausflüsse und Eigenschaften der verschiedenen Grundbesitzungen und mit diesen vererblich. Die öffentliche rechtliche Seite des Grundbesitzes bezog sich bald nur noch auf den Gerichtsstand oder auf das Territorium, in jener Beziehung auf die Theilnahme der Freien am Gericht, in letzterer überall auf den Unterthänigkeitsverband. Das echte Eigenthum an Grund und Boden entschied nicht mehr über die politische Gleichberechtigung, wenngleich es noch einer beschränktern Zahl freier Eigenthümer gewisse Vorzüge und Freiheiten ver-

1) Bezüglich der Literatur ist besonders zu erwähnen: Zimmerle, Das deutsche Stammgutsrecht nach seinem Ursprunge und seinem Verlaufe (Tübingen 1857).

Digitized by Google

Der Sieg des Römischen Rechts bestimmte schließlich den Untergang des Stammguts-
ms. Die neuen Rechtsformen, welche das Grundeigenthum zumeist erfaßten, waren
= und Hofrecht, später das in Verbindung mit römisch-rechtlichen Doctrinen, nach deren
logie, aber erst im 16. Jahrhundert sich ausbildende Institut der Fideicommisse zur Erhal-
des Glanzes und Bestandes des Adels und der ritterbürtigen Familien. Abgesehen von
m Institut der Fideicommisse ließ sich allenfalls ein Rester des alten Stammgutssystems
in der bevorzugten Erbfolge der männlichen Descendenten am Lehn nach Lehnrecht, ferner
r Vererbung der Grundbesitzungen nach dem System des Seniorats, Majorats oder Mi-
ts, wie in dem Grundsatz des Bauernrechts erkennen, daß der Hofhörige zum Gut ge-
n, demzufolge erbberechtigt, andererseits auch zur Annahme des Guts verpflichtet sei.
Vom Stammgutssystem blieben nur die nach Observanz, Hausgesetzen, Provinzialverfas-
beschränkten Erbfolge- und Verfügungsrechte über das Erbgut übrig. (Eichhorn a. a. O.,
158, 267 fg.)

Im modernen Staat sind jene Bande zwischen Person und Grundbesitz, welche die erstere
letztern unterwarfen und Freiheit oder Unfreiheit, Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der
önlichkeit des Menschen nach den dem Grundstück anklebenden Eigenschaften bestimmten, völlig
l und untergegangen. Das Grundvermögen hat im Verhältniß zu der ungeheuern Ent-
lung des Mobiliareigenthums seine alte hervorragende Bedeutung verloren. Aus der Natur
r Entwickelung, zugleich aber auch aus der sittlichen und geistigen Erhebung des Menschen
die politische und bürgerliche Gleichberechtigung der Personen ohne Rücksicht auf die Art
Besitzes. Die Hofhörigkeit des Bauernstandes nebst der Erbunterthänigkeit, Leibeigen-
t oder Eigenbehörigkeit hat aufgehört, und das Lehnrecht mit seinen historischen Motiven ist
en neuern Wehrverfassungen, insbesondere in der allgemeinen Wehrpflicht der Staats-
er wenn noch nicht überall praktisch beseitigt und untergegangen, so wenigstens theore-
gerichtet.

Man hat es in neuerer Zeit in einigen deutschen Ländern versucht, durch fideicommißartige
itutionen an das alte Stammgutssystem der Familien wieder anzuknüpfen; so z. B. in
ern. Die Erfahrung hat aber bereits bewiesen, daß dergleichen Versuche mit den socialen
änden und Anschauungen der Gegenwart nicht vereinbar, im Volksbewußtsein ohne An-
g und daher ohne praktischen Erfolg geblieben sind.

Ähnliches gilt von dem vor etwa zwanzig Jahren wiederum anerkannten jus nobilitatis
estre in einigen Theilen Westpreußens, wonach die Töchter einen geringern Antheil vom
rth des von den Ascendenten hinterlassenen Grundeigenthums erhalten sollen als die Söhne,
eichen von der durch die Cabinetsordre vom 16. Jan. 1836 in der preußischen Rheinprovinz
erbergestellten Autonomie des rheinischen Ritterstandes, wonach der ritterbürtige rhei-
e Adel im Successionsfall die Befugniß haben soll, über das Grundeigenthum zum Besten
Söhne, bezüglich eines derselben mit Ausschluß der übrigen und der Töchter, zum Zweck der
altung des Grundeigenthums in den Familien unter Lebenden oder auf den Todesfall,
durch Eheberedungen, mit Abweichung vom gemeinen Recht, ohne durch ein Pflichttheil
ränkt zu sein, dergestalt frei zu disponiren, daß die Erbfolge unter den Kindern, die Be-
ugung eines derselben vor dem andern, Substitution, Abfindung und Aussteuer der übri-
Söhne und der Töchter, überhaupt alles, was auf die Erbfolge Bezug hat, nach freiem
befinden festgesetzt werden darf, wobei diese Autonomie an die Errichtung gewisser Stiftun-
für Söhne und Töchter und an den Beitritt zu denselben geknüpft wurde. An das urger-
ische Stammgutssystem mag auch die Succession in das Grundeigenthum in England erinnern,
nach der älteste Sohn in Ermangelung eines Testaments oder anderweiter Verfügung des
ers, bezüglich Erblassers, das Grundeigenthum mit Ausschluß der übrigen Kinder ver-
ge allgemeiner zu Recht anerkannter Sitte erbt. (Vgl. übrigens die Art. **Fideicommiß; Grundeigenthum; Agrarverfassung und Agrargesetzgebung; Dismembration; Grundtheilung; auch Großbritannien und Irland** [Politische Statistik].) W. A. Lette.

**Stand; Unterschied der Stände.** Man braucht oft das Wort Stand in einem weitern
ne für jeden besondern Zustand, für jedes besondere Verhältniß unter den Menschen, für
e Klasse derselben in diesem Sinne. So spricht man von dem Stande der Ehelosen und der
heiratheten, der Vornehmen und der Geringen, der Fabrikanten und Kaufleute. In einem
ern, in dem politischen Sinne bezeichnet Stand eine solche staatsgesellschaftliche Hauptabtheig oder Hauptklasse von Personen, deren Lebensbestimmung in der gemeinschaftlichen Förderung eines Hauptzweiges der gesellschaftlichen Aufgabe oder der Cultur besteht, und welche die

Digitized by Google

mit dieser besondern Bestimmung verbundene Stellung in der Gesellschaft einnehmen, die mit ihr verbundenen gesellschaftlichen Rechte und Pflichten haben.

Besonders auch in Beziehung auf die Ständeabtheilung zeigt sich die Verschiedenheit der im Art. Staat dargestellten verschiedenen Perioden und Grundgesetze der gesellschaftlichen Zustände wirksam. Daher finden wir so verschiedenartige Ständeverhältnisse in den verschiedenen Staaten. Die Ständeabtheilung bildet den Knochen- und Gliederbau der Gesellschaft. Wo die Gesellschaften in ihren Grundprincipien, also in ihrer Wesenheit, verschieden sind, da müssen auch die Ständeverhältnisse verschieden werden.

In den despotischen Zuständen und bei Fortdauer einzelner Einrichtungen derselben, die auch noch in spätern Culturperioden, schließt der despotische Herrenstand der Eroberer oder Unterdrücker gewöhnlich ganze Klassen von Bewohnern des Staats als Leibeigene, Sklaven, Heloten, Parias von dem Staatsbürgerrecht, von der Freiheit und von den Vortheilen der Gesellschaft gänzlich aus. Und auch die übrige Ständeabtheilung wird nach dem hier vorherrschenden unfreien und mechanischen Staatsprincip nicht durch Freiheit, Fähigkeit und Würdigkeit, sondern durch eine despotisch festgehaltene Stammes- oder Kasteneintheilung, durch eine Eintheilung nach den Kasten der Krieger, der Priester, der Bauern, der Handwerker u. s. w., bestimmt. Dabei behauptet denn natürlich die mächtigste Kaste, die der Krieger, den Vorrang und ein bedeutendes Adelsrecht. Die Theokratie behält und fördert diese durch blinde Unterordnung unter das factische Herkommen oder durch die Gewalt bestehende Einrichtung, nur ordnet sie den kriegerischen Geburtsadel der Priesterkaste unter. Alles dieses und die Gründe hiervon hat der Art. Staat ausgeführt.

Anders gestalten sich diese Verhältnisse im freien, im rechtlichen Staat. Dieser ist ein innerer Hülfsverein, ein freies und hülfreiches lebendiges oder organisches Gemeinwesen eines sittlichen Volks für die gemeinschaftliche Verwirklichung der menschlichen Gesammtaufgabe oder der menschlichen Cultur. Das hülfreiche Zusammenwirken aller Glieder des Vereins zur Gesammtaufgabe hat hier zu seiner Grundlage und Grundbedingung den Friedensverein oder das Recht, mit seiner Forderung der gleich heiligen rechtlichen Persönlichkeit oder der gleichen freien persönlichen Würde und Bestimmung aller Gesellschaftsglieder. In einem solchen freien lebendigen Gemeinwesen ergeben sich nun von selbst für die Ständeabtheilung, wenn ihm dieselbe entsprechen soll, folgende Hauptgrundsätze:

1. Es bleibt unvertheilt oder gemeinschaftlich für alle Glieder der Staatsgesellschaft das, was ohne Verletzung ihrer rechtlich gleich freien und gleich heiligen persönlichen Würde und Bestimmung und ihres gleich freien Antheils an dem Gemeinwesen, an seinen Vortheilen und Lasten nicht getheilt werden kann, sowie natürlich auch dasjenige, was für die gemeinschaftliche Förderung der Cultur keiner Vertheilung bedarf.

Gemeinschaftlich bleibt also für alle die gleiche Anerkennung, Achtung und Schützung der rechtlichen Freiheit und Würde als Mensch und Bürger oder das gleiche Menschen- und Bürgerrecht. Jeder hat als menschliche Persönlichkeit, als freies Mitglied des Reichs der geistigen Menschheit den gleich heiligen Selbstzweck und die Selbstgesetzgebung und gemäß derselben Pflicht und Recht, nach seiner freien sittlichen Überzeugung sein Leben, seine Theilnahme oder Nichttheilnahme, den Ein- und Austritt in besondere Lebensthätigkeiten und Staats- und Standesverhältnisse zu bestimmen. Der Bürgerverein aber anerkennt und schützt ihm dieses Menschenrecht. Jeder hat zugleich als freier Bürger oder als freies Mitglied des bürgerlichen Hülfs- und Culturvereins das gleich heilige Recht der Gleichheit oder der gleichen Theilnahme an seiner gemeinschaftlichen höchsten Idee und Aufgabe, an den freien Bestrebungen und Vereinen für sie, wie an ihren allgemeinen Vortheilen und Lasten oder an dem allgemeinen Bürgerrecht und an der allgemeinen Bürgerpflicht. Dahin gehören, als von der Idee des Bürgers unzertrennlich, als unveräußerlich und unvertheilbar, auch das allgemeine patriotische Recht und die Pflicht, den Verein auf Leben und Tod zu vertheidigen, das Wehrrecht und die Wehrpflicht. Einzelne sollen weder zu Sachen und Mitteln gemacht, mit Verletzung ihrer Persönlichkeit und Gleichheit für die andern aufgeopfert werden, noch auch dürfen andere für sie die bürgerliche Persönlichkeit, Ehre und Freiheit und ihre von denselben untrennbaren Rechte und Pflichten und das lebendige Bewußtsein ihrer Bürgerwürde besitzen und sie ihnen entziehen. Der immer vollständigere Sieg dieser Grundsätze, dieser freien richtigen Gemeinschaftlichkeit neben dem, was von der gemeinschaftlichen Aufgabe vertheilt werden muß, ihr Sieg gegen Sklaverei, Leibeigenschaft und Kastenwesen ist das höchste Ziel der Menschheit in unserer Zeit. Diese Grundsätze, insbesondere jene beiden Hauptrechte der rechtlichen und staatsbürgerlichen Freiheit und Gleichheit, enthalten die, je nach den

Digitized by Google

rechtlichen Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit, verhältnißmäßig gleichen Rechte der persönlichen und Verfassungs-, der Vermögens- und constitutionellen, der Verkehrs- und Verwaltungsfreiheit.[1]) Sie begründen auch in Beziehung auf die besondern Standesverhältnisse mit der Freiheit ihrer Wahl und ihrer verhältnißmäßig gleichen Erwerbungsmöglichkeit, je nach den allgemein bestimmten rechtlichen Bedingungen der Fähigkeit und Würdigkeit, eine freie und organische Gliederung, Verbindung und Wechselwirkung der Stände: sie schließen ebenso eine kastenmäßige und mechanische Absonderung und Unterordnung, auch eine ebenfalls unorganische, mechanische, absolute oder materielle Gleichheit sowie Ständeaufhebung aus. Nur in der Allgemeinheit des Staatsbürgerstandes für alle, soweit sie sich dessen nicht unfähig und unwürdig machen, in dem Freilassen aller rechtlichen Wege der Erwerbung für alle und in dem gleichen richterlichen und sonstigen rechtlichen Schutz ist völlige Gleichheit.

Der Menschenfreund darf hoffen, daß es unserer Zeit gelingen werde, in ihrem bereits so siegreichen Fortschritt zu diesem Ziel die Hindernisse und Gefahren endlich zu überwinden, die von ganz entgegengesetzter Seite ihr entgegenstehen. Hier auf der einen Seite sind es traurige Reste der alten Sklaverei, der Eroberungs- und Kastenherrschaft und durch sie unterstützte neue Versuche ihrer Wiedereinführung. Es sind die infolge früherer und späterer Verkehrtheiten entstandenen Hindernisse für die volle Verwirklichung jener Grundsätze, vorzüglich eine nicht seltene unnatürliche, oft räuberische Anhäufung oder Entziehung der natürlichen Mittel und Wege für jene Freiheit und für jene gleiche Theilnahme, für die Erwerbung der rechtlichen Fähigkeit und Würdigkeit zu derselben. Und selbst das Land, welches den gerechten Grundsätzen den kräftigsten verfassungsmäßigen Schutz gewährt, Großbritannien, hat doch aus seinen drei- und vierfachen Eroberungen Englands, Schottlands und vorzüglich Irlands noch große traurige Folgen kriegerischer Beraubungen zu bekämpfen. Auf der andern Seite aber drohen, nach jakobinischen und communistischen Ideen und bei der Noth so vieler bedrängter Armen, falsche Grundsätze von der rechtlichen Freiheit, Gleichheit und Gemeinschaftlichkeit, Grundsätze, welche, bei dem oft an sich edeln Willen und Zorn ihrer Urheber, doch die allerersten Elemente, Grundbedingungen und Träger alles dauernden Lebens, aller wahren und dauernden rechtlichen Freiheit und Gleichheit, nämlich die natürlichen Träger und Schranken derselben übersehen. Wie verschwerlich und hemmend, ja verderblich ist doch oft für die Seele und die edelsten freien Seelenthätigkeiten der menschliche Leib. Und dennoch wird es sogleich als Krankheit oder Narrheit erkannt, wenn ihn und seine individuelle Gestaltung und Lebensthätigkeit der Zorn über jene Hemmungen vernichten will. Ist es denn aber besser, wenn man den Rechtsleib der rechtlichen Persönlichkeiten, ihr Eigenthum, diese Grundbedingung ihrer rechtlichen Selbständigkeit und der Thätigkeit der Familien und sonstigen Gesellschaften, wenn man überhaupt den natürlichen festen Knochen- und Gliederbau der Gesellschaft auflöst und in einer stets nur zur Roheit führenden materiellen Vermögens- und Standesgleichheit und schrankenlosen Freiheit den gespenstischen Existern aller subjectiven, schrankenlosen, flüchtigen, wechselnden Gesinnungen und Einfälle und deren künstlichen Erfindungen das Regiment anvertraut?

II. Auf jenem freien und organischen Wege müssen nun die besondern Bestrebungen für die gemeinschaftliche Aufgabe unter so viele besondere freie Stände der Staatsbürger sich vertheilen, da es verschiedene Hauptzweige der gemeinschaftlichen Aufgabe gibt, für deren zweckmäßige Bearbeitung das gemeinschaftliche Zusammenwirken einer besondern Hauptklasse von Personen mit einer mehr oder minder verschiedenen Vorbereitung, Beschäftigung, Lebensweise und bürgerlichen Stellung natürlich und heilsam ist.

Hiernach unterscheidet sich 1) der Stand der Studirten und studirten Beamten, welcher zunächst die wissenschaftliche Erkenntniß der ganzen Cultur und die von dieser Erkenntniß ausgehende höhere gesetzliche Leitung derselben zu seiner Aufgabe hat. Er zerfällt nach der früher (allgemeine Einleitung) gegebenen materiellen Abtheilung in die fünf Hauptzweige der Theologen, Philosophen, Mediciner, Ökonomen und der Juristen und Politiker; nach der Form seiner Thätigkeit aber in den Gelehrten- und in den Beamtenstand, beides letztere in einem engern Sinne.

2) Der Stand der Nichtstudirten, der Bürgerstand, welcher sich zunächst mit der praktischen und mehr materiellen Förderung der Cultur je nach ihren verschiedenen Zweigen beschäftigt, zerfällt nach den drei Hauptabtheilungen: a) in die Ökonomie im weitern Sinne oder in Gewinnung der Naturproducte durch Land- und Bergbau, Jagd und Fischerei; b) das Gewerbe im weitern Sinne, welches durch Bearbeitung der materiellen Stoffe dieselben den ver-

1) Vgl. hierüber Welcker, System, I, 576 fg.

Digitized by Google

künftigen Zwecken des Lebens dienstbar macht; c) den Handel im weitern Sinne, welcher durch Umtausch der Güter nach den jedesmaligen gesellschaftlichen Bedürfnissen die harmonische Vermittelung zwischen den Ökonomen und Gewerbsleuten und zwischen den übrigen Menschen besorgt. Da die Ökonomie vorzugsweise auf dem Lande, Gewerbe und Handel vorzugsweise und in höherer Ausbildung in Städten betrieben wird und vorzüglich in früherer Zeit so betrieben wurde, so knüpfte sich hieran der Unterschied des Bauern- und Bürgerstandes, deren frühere kastenmäßige Absonderung und Verschiedenheit übrigens ebenfalls die heutige Cultur immer mehr verwischt hat. (S. **Städte**.)

Es bedarf überhaupt nur eines Blicks auf diese Hauptabtheilungen, um sich zu überzeugen, wie vielfach und wie frei und organisch jetzt diese verschiedenen Culturzweige und ihre Thätigkeiten, mithin auch die sie betreibenden Stände, in Verbindung und Wechselwirkung stehen und ineinander übergehen. So ist es allerdings in der Natur der Sache begründet, daß der Stand der Nichtstudirten seine Culturzweige und seine praktische Thätigkeit für dieselben nach der Lehre und unter der Leitung des Gelehrten- und des studirten Beamtenstandes führen. Aber nicht etwa blos die Heiligkeit der vollkommenen staatsbürgerlichen Freiheit beseitigt hierbei jede einseitige und drückende Unterordnung; es thut dieses auch die nothwendige organische Verbindung und Wechselwirkung der verschiedenen Klassen der Bürger, ihrer besondern Erfahrungen, Ansichten und Interessen selbst in den Kreisen der praktischen Wissenschaften und vorzüglich bei der Bildung und Durchführung der praktischen Gesetze, diese organische Verbindung und Wechselwirkung in der öffentlichen Meinung und Mittheilung, in der Stände- und Landversammlung und Gemeinde- und Synodalversammlung und endlich im öffentlichen Volks- und Schwurgericht. Dazu steht durch Ausbreitung der Literatur und des Lesens, durch höhere Bürger-, Gewerbs- und Polytechnische Schulen selbst die wissenschaftliche Bildung den unstudirten Ständen offen und wird von vielen Mitgliedern derselben mehr oder minder erworben. So werden auch die frühern Benennungen „Stände der höhern und der niedern Cultur" täglich weniger passend. Wie sehr vollends heute Beschäftigungs- und Lebensweise, Bildung und Interessen des sogenannten Bürger- und Bauernstandes ineinander übergehen, bedarf vollends keiner Ausführung. (S. **Städte**.)

So können denn schon deshalb und wegen der gleichen Staatsbürgerpflicht die heutigen Ständeabtheilungen für die Abtheilung einer staatsbürgerlichen repräsentativen Reichs- oder Landesversammlung nicht zur Grundlage dienen. (S. **Landstände** und **Repräsentativsystem** und auch **Staat**.) Nur das wird die Aufgabe sein, keinen dieser verschiedenen Hauptzweige der Cultur und der sie vertretenden Stände, ihre besondern Einsichten, Erfahrungen und Interessen von einer verhältnißmäßig gleichen Theilnahme an der Vertretung der Gesammtheit der ganzen Cultur und Staatsaufgabe, wie der Gesammtheit aller Stände, aller Bürger und aller rechtmäßigen wohlthätigen Interessen derselben auszuschließen. Diese verhältnißmäßige Gleichheit fehlt da, wo nicht blos die Reichen über die weniger Bemittelten, sondern auch der Stand der Landbesitzer vor den übrigen Ständen unverhältnißmäßig bevorzugt ist, oder wo vollends ganze Stände, wie der Gelehrten- und Beamtenstand, von der Vertretung des Volks und Staats gänzlich ausgeschlossen sind. Bei der an sich heilsamen Abtheilung der Reichsstände in zwei Kammern aber ist gerade für den besondern Zweck der Ersten Kammer deren Zusammensetzung so zu bilden, wie es diesem Zweck und somit dem allgemeinen Wohl am meisten entspricht. Denn nur so weit geht das Recht der staatsbürgerlichen Gleichheit in Beziehung auf die Theilnahme an der Regierung des Staats, daß kein fähiger und würdiger Bürger zum Antheil des gleichen Gesammtwohls aller Bürger oder des Staatszwecks und Bestandes, daß keiner zur bloßen Begünstigung oder Vortheilsberechtigung von der gleichen Theilnahme ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Wohl aber fordert eben das gleiche Wohl aller hier, da keiner zu seinem Vortheil, sondern nur für das Gesammtwohl regieren soll, daß die für das letztere als wirklich heilsam erkannten Vorzüge und Beschränkungen eintreten, worauf ja auch die Monarchie und die Bevorzugung der erbberechtigten fürstlichen Familienglieder beruht. Gerade ist nun auch eine theilweise Bildung der Ersten Kammer durch adeliche Gutsbesitzer insoweit rechtlich möglich, als dieselbe völkerrechtlich begründet ist, wie für die Mediatisirten, oder als der freie Nationalwille dieselbe dem Gesammtwohl entsprechend findet. Will man alsdann wegen dieses Einen besondern politischen Rechts, oder will man wegen des blos privatrechtlichen ererbten gutsherrlichen Gutsbesitzes des Adels und der daran sich knüpfenden natürlichen Vortheile in den gesellschaftlichen Verhältnissen, und etwa auch wegen seiner *thatsächlichen* Begünstigung bei Gelegenheiten den Adel heutzutage noch als besondern Stand betrachten, so mag man es thun. Nur muß man

Digitized by Google

nicht vergessen, daß jene erblichen Pairierechte keineswegs alle Geburtsadeliche berühren, und daß jene natürlichen Vorzüge blos von der völlig freien Meinung abhängen und die Unterschiede schwankend sind und mehr und mehr verschwinden. Nur dann würde der Adel seinen Stand auch in der öffentlichen Meinung bedeutend und ruhmvoll hinstellen und befestigen, wenn er, der früher wenigstens für sich selbst die altnationalen Freiheitsrechte behauptete und nur allein dadurch zum Adel wurde (s. **Adel**), diesen Ursprung treu und veredelt behauptete und seine günstigen Verhältnisse zur vorzugsweisen Förderung einer Hauptaufgabe unsers heutigen gesellschaftlichen Lebens benutzen wollte, nämlich zur Vertheidigung und Förderung der nationalen Freiheitsrechte des Volks. Seine vorzugsweise Leistung der Kriegsdienste und seine feudalen Schutz- und Gerichtsrechte für seine Hintersassen und die Heilsamkeit derselben, seine faustrechtliche Gewalt und seine durch dieselbe erworbenen kastenmäßigen Privilegien sind unzeitgemäß, ungerecht und verderblich geworden oder verschwunden. Das „Birschen durch den Wald", dessen Schiller als das Kennzeichen des Junkers gedenkt, kann würdigen Gliedern des Adels nicht genügen und ist ja auch kein Monopol mehr. Noch weniger aber werden jene würdigern Mitglieder unzeitgemäße, durch keine dem Gesammtwohl ihrer Mitbürger entsprechende Gegenleistung gerechtfertigte, mithin ungerechte und verderbliche Privilegien zur Bildung eines besondern Standes behaupten oder neu usurpiren wollen. Für sie, für Monopole und Höflingsherrschaft ist die Zeit vorüber. Ohne besondere Förderung eines Haupttheils der gemeinschaftlichen Aufgabe aber bestehen vollends heutzutage keine besondern Standesrechte. In der bezeichneten heilsamen Bestrebung dagegen wäre ein großes Feld des herrlichsten Verdienstes um die Rettung unserer Nationalehre, unserer Existenz unter den freien mächtigen Nationen der Erde. Und auch dem Thron könnte der Adel auf keine Weise gleich treu und schützend sich erweisen. Wohl aber müssen faustrechtliche Gelüste dem ganzen Adel in unserer Zeit sehr gefährlich werden.

Wichtiger fast als alle bisherigen Ständeabtheilungen sind heutzutage, zumal da, wo die politischen Wahlgesetze für Reichs- und Provinzialstände, für die Gemeinderäthe und die Schwurgerichte daran Rechte und Beschränkungen knüpfen, die Unterschiede in vermögliche und unvermögliche Bürger und vollends die in selbständige Familienväter und in persönlich abhängige Leute. Doch sind diese Unterschiede schwankend, wechselnd und particulär.

Nach allem Bisherigen bedarf es keiner Ausführung mehr, wie unpassend und unsern Culturverhältnissen widersprechend manche gewöhnliche Ständeabtheilungen sind. So ist es denn auch die halb poetische, halb dem Mittelalter entlehnte in Wehr-, Lehr- und Nährstand. Wer ist heute noch unser Wehrstand? Doch wahrlich der Adel nicht, der weder, wie ehemals, vorzugsweise sein Blut, noch sein (dazu erworbenes) Gut dem Vaterlandskriege opfert? Billig soll das ganze Volk seinen eigenen Wehrstand bilden und in einem Kern von höher und wissenschaftlich gebildetem Militärbeamtenstande nur eine Elite besitzen, wobei aber der Adel um so weniger vorzugsweise in Betracht kommt, als ja selbst zur Zeit der vorzugsweisen Begünstigung des Adels bei der Besetzung der Offizierstellen doch die Stellen in der Artillerie und im Geniewesen, zu welchen vorzugsweise höhere Bildung nothwendig ist, allermeist mit Bürgerlichen besetzt waren. Und wer ist der Lehrstand? Doch nicht mehr allein die Geistlichkeit? Will man indeß darunter den Stand der Studirten in unserm Sinne verstehen und unter dem Nährstande den Stand der Nichtstudirten, so gilt davon alles Obengesagte, namentlich aber auch die völlige Unzulässigkeit standesmäßiger Scheidung oder eine Begründung der Abtheilung der Land- und Reichsstandschaft durch diese unpassend bezeichneten Standesabtheilung. Welcker.

**Stände**, s. **Abgeordnete**; **Constitution**; **Landtag**; **Deutsches Landesstaatsrecht**.

**Standesherren.** Dieser Ausdruck ist an sich ein sehr unbestimmter. Gewöhnlich wird er zur Bezeichnung der Mitglieder derjenigen ehemals reichsständischen Familien gebraucht, welche, wie man zu sagen pflegt, im Jahre 1806 und seitdem mediatisirt wurden. Allein der Ausdruck wird auch noch in anderm Sinne gebraucht. So bezeichnet man damit z. B. in Schlesien und in der Lausitz die Besitzer jener Überbleibsel der ehemaligen Fürstenthümer, die man Standesherrschaften nennt; und daß Standesherr und Mediatisirter nicht ganz gleichbedeutend sei, erhellt selbst aus dem Art. 14 der deutschen Bundesacte, welcher unter anderm auch bestimmt, daß die Häupter der mediatisirten ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser die ersten Standesherren in dem Staat sein sollten, zu dem sie gehören. Daraus, wie aus dem weitern Zusatz dieses Artikels: „Sie und ihre Familien bilden die privilegirteste Klasse in demselben", geht, auch hervor, daß der Ausdruck Standesherren nicht vollständig gleich sei mit der Idee der Pairschaft, der erblichen Mitgliedschaft im Oberhause, da



Digitized by Google

nicht nur viele Mitglieder der Ersten Kammern nicht im Sinne der Standesherren Pairs sind, wie z. B. die lebenslänglichen und namentlich die Kraft ihres Amts in die Kammer berufenen Reichsräthe, sondern auch die Prinzen der regierenden Familien als Mitglieder der Ersten Kammern Standesherren und zwar ohne Zweifel mit dem Rang vor den Mediatisirten erscheinen, desgleichen aber auch selbst sammt ihren Familien eine privilegirtere Klasse bilden als die Standesherren.

Wie dem aber sei, so bleibt immer der oben zuerst angegebene Sinn des Worts die gewöhnliche und hat sich demnach dieser Aufsatz mit dem sogenannten hohen ehemaligen Reichsadel, den ehemaligen Reichsständen zu beschäftigen, die man gegenwärtig mit dem allerdings ganz unrichtigen Namen „Mediatisirte" zu bezeichnen gewohnt ist. [1])

Standesherrliche Familien finden sich gegenwärtig noch nur in Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg (hier die meisten), Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen und Nassau, also in denselben neun deutschen Staaten, welche das Zweikammersystem besitzen. Ihre besondere Stellung beruht nicht wesentlich auf der ehemaligen Reichsstandschaft, die ja auch viele geistliche Herren und Städte besaßen, sondern darauf, daß diese Reichsstandschaft mit erbliches, mit den Besitzungen verbundenes Recht[2]) ihrer Familien war und deshalb noch einige Berücksichtigung auch dann finden konnte, als das Reich aufgelöst und die Minderzahl der ehemaligen erblichen reichsständischen Häuser souverän geworden war.

Schon seit sehr früher Zeit kam es vor, daß sich Reichsstände der Landeshoheit eines andern Reichsstandes unterwarfen, was man Exemtio nannte. Für solche Reichsstände, die trotzdem ihren Geburtsstand behielten, kam schon seit dem 14. Jahrhundert der Ausdruck „Standesherrn" und in der Wahlcapitulation die Bezeichnung „Mediatstände" oder „mittelbare Stände" auf, woraus sich erklärt, daß sich die Bundesacte in dem Ausdruck „mittelbar gewordene" und in der Bezeichnung „Standesherren", wie in so vielen andern wichtigen Fällen an die Ausdrucksweise des ehemaligen Reichsstaatsrechts angeschlossen hat.

Gegen einseitige Gewaltstreiche, durch welche einzelne mächtigere Landesherren, z. B. Preußen einen Mitstaat sich unterwarfen, z. B. die Grafen und Herren von Giech, konnten sich die letzteren wie auch das Haus Schönburg, solange das Reich fortbestand auf die Fortdauer ihrer rechtlichen Reichsstandschaft berufen, die natürlich auch durch den Nichtgebrauch derselben so wenig aufgehoben wurde, wie durch die gewaltthätige Beseitigung ihrer Landeshoheit. Gegen die allgemeine Mediatisation infolge des Rheinbundes aber, die auch wir gleich der Säculariſation von 1803 als einen widerrechtlichen Gewaltact bezeichnen müssen, gab es nach Aufhebung des Reichs kein Mitel als den Protest [3]), da eine Rechtscontinuität zwischen Reich, Rheinbund und Deutschem Bund nicht bestand, auf dem Wiener Congreß aber ganz Europa die Mediatisirung bestätigte und wesentliche innere Gründe gegen die Widerherstellung des frühern Zustandes, der natürlich auch die kirchlichen, reichsritterschaftlichen und reichsständischen Gebiete hätte umfassen müssen, sprachen, wenngleich die Idee einer großen deutschen Nationaleinheit derselben damals noch nicht entgegenstand.

Die bezüglich der Häuser Schönburg und Giech gemachte Bemerkung, daß ihre durch die Vergewaltigung vor 1806 erlittene Mediatisirung ihr Recht nicht alterirt habe, hat aber für dieselben die Bedeutung, daß die den im Jahre 1806 und seitdem Mediatisirten eingeräumten Vorzüge ihnen gleichfalls zustehen müssen, wie dies auch nach langen Bemühungen der fraglichen Häuser endlich sowol in den betreffenden Staaten (Baiern und Sachsen) wie vom Deutschen Bunde anerkannt ist. [4])

Die Rheinbundsacte, deren doctrinäre Aufzählung der wesentlichen Souveränetätsrechte sowol dem Wirrwarr der staatsrechtlichen Begriffe und Zustände in Deutschland als den Zwecken

1) Held, System des Verfassungsrechts der constitutionellen Staaten Deutschlands, I, 464.

2) Über die Personalisten s. Zöpfl, Deutsches Staatsrecht, Thl. I, §. 90, Note 5 u. 6, §. 92 sub II. Dieses Besitzthum ist überhaupt die Voraussetzung der Standesherrlichkeit, so zwar, daß eine standesherrliche Familie, welche ihre ehemaligen reichsständischen Besitzungen vollständig verloren hätte, auch alle besondern Rechte entbehren würde, diejenigen besondern Rechte aber, welche als reale Pertinenzien der standesherrlichen Güter erscheinen, wie z. B. Sitz und Stimme im Landtag, resp. Reichsrath, sind in demjenigen Staat beansprucht werden können, in welchem die fraglichen Güter liegen. So entschied auch im November 1862 der König von Baiern nach Vernehmung des Staatsraths bezüglich der standesherrlichen Rechte der Grafen von Pückler-Limpurg.

3) Klüber, Acten des Wiener Congresses, II, 384 fg.

4) S. die Literatur bei Zöpfl, I, 198, Note 17; II, 97.

Digitized by Google

apoleon's I. gegenüber (die sogenannte Repräsentativhoheit oder das souveräne Recht der rtretung nach außen fehlt in dieser Aufzählung) eine gewisse Berechtigung hatte, erklärte reits entschieden, daß den Mediatisirten alle diejenigen Rechte gelassen werden sollten, welche bt wesentlich zur Souveränetät gehörten. Dies war einmal eine petitio principii, weil eben Zahl der wesentlichen Staatshoheitsrechte nicht feststand; es war aber auch eine die Anderungen des fortschreitenden Staats gänzlich unberücksichtigt lassende Verwilligung, da die enzen der einzelnen angegebenen Hoheitsrechte, z. B. Gerichtsbarkeit der dritten Instanz, he Polizei, theils sehr unbestimmt, theils so gestellt waren, daß sie im Lauf der Entwickelungen eng und zu weit zugleich werden mußten, wie dies aus der Gerichtsbarkeit der dritten Instanz r hervorgeht. Dazu kommt aber noch als sehr wichtig, einmal, daß man den politischen arakter der standesherrlichen Domänen und der sonstigen standesherrlichen Herren- und ıdalrechte gänzlich übersah, oder nicht zu würdigen wußte und nicht begriff, daß sie, wie die dere und mittlere Gerichtsbarkeit, nicht durch eine willkürliche gesetzliche Phrase zu rein rimonialen, d. h. privatrechtlichen Gegenständen gemacht werden konnten, dann, daß man ubte, Privilegien verleihen zu können, welche die Entwickelung unserer staatlichen Verhältnisse ganzen aufzuhalten oder doch in ihrer Einheit zu durchbrechen im Stande gewesen wären.

Übrigens hatte ein gewisses Billigkeitsgefühl auch schon in den einzelnen Staaten dahin virkt, daß man durch besondere und an Vergünstigungen die Rheinbundsacte noch weit überssende Gesetze die Stellung des ehemaligen Reichsadels, namentlich der Mediatisirten, zu nen suchte, und hier ist vorzüglich die bairische Declaration vom Jahre 1807 zu bemerken, il sie nicht nur für das spätere bairische Verfassungsrecht, sondern auch für den Art. 14 der ndesacte die Grundlage, für letztere sogar bundesgrundgesetzlich, heute noch die nöthige gänzung bilden sollte.

Nach dem Bundesbeschluß vom Jahre 1825 zählen wir jetzt 49 mediatisirte fürstliche und ch den Bundesbeschlüssen seit 1829 51 mediatisirte gräfliche Häuser.[5]) Im ganzen war e Stellung durch die deutsche Bundesacte die des landsässigen Adels, nur mit einer bedeuten- Steigerung. Denn wenn man auf ihr Verhältniß zum Deutschen Bunde ein großes Gewicht t, so darf man nicht übersehen, daß ein ähnliches wenn auch minder günstiges Verhältniß alle Angehörigen der deutschen Bundesstaaten besteht, und daß selbst die besondern Vorhte der Mediatisirten, wenigstens für den Umfang der Landesgrenzen, manchen landsässigen lichen Familien durch die Landesgesetzgebung eingeräumt worden sind, die man deshalb ch den hohen Landadel zu nennen pflegt.[6])

Das deutsche Comité auf dem Wiener Congreß, in welchem der österreichische vorsitzende sandte gelegentlich seines ersten Vortrags die ehemaligen Reichsunmittelbaren als die aurigen Opfer einer vergangenen Zeit" bezeichnete, ging davon aus, denselben alles zu währen, resp. zu lassen, was mit den neubegründeten politischen Verhältnissen Deutschlands rträglich erscheine. Als Resultate der einschlägigen Betrachtungen erscheinen die Art. 6 und der Bundesacte.

Der erstere gehört demnach zu den eigentlichen grundgesetzlichen Bestimmungen des Bundes, sagt aber nach Anordnung des Plenums nur am Schlusse: „Ob den mediatisirten vormaligen ichsständen auch einige Curiatstimmen im Pleno zugestanden werden sollen, wird die Bundesrsammlung bei der Berathung der organischen Bundesgesetze in Erwägung ziehen."

Bekanntlich ist seitens des Deutschen Bundes in dieser Richtung nie etwas geschehen, wohl er von anderer Seite ein ähnlicher Gedanke auch in neuerer Zeit wieder aufgetaucht. Es ß einleuchten, daß man sich von der Bejahung der im Art. 6 hingeworfenen Frage schon in nselben Maße entfernen mußte, in welchem die innere Einheit und das Selbständigkeitsfühl der einzelnen deutschen Staaten wuchs und erstarkte, daß aber, wie die ganze gegenwärtige

5) Die Bundesversammlung kann, mit Stimmeneinhelligkeit, also namentlich nicht ohne Einwilligung des betreffenden Souveräns, auch ehemaligen Personalisten und solchen Familien, denen es sonst den bundesgesetzlichen Requisiten der Standesherrlichkeit fehlt, dieselbe ertheilen und hat dies auch than, z. B. bei der Familie Bentinck (hier sogar gegen den Protest des betreffenden Souveräns, Oldenburg), dann bei den Grafen von Schlitz, genannt Görz, Platen und Hallermünde und von Reipperg. Im ganzen ist aber der Stand der Mediatisirten ein geschlossener Stand, der nach der Natur der Sache eher abnehmen wird und abgenommen hat, als er vermehrt werden kann.

6) So war es z. B. in Baiern mit der herzoglich Leuchtenberg'schen und ist es noch mit der gräflich Lippenheim'schen Familie.



Digitized by Google

innere Einrichtung des Bundes so auch und noch mehr die Bejahung jener Frage dann unmöglich sein muß, wenn man an eine Reform der deutschen Gesammtverfassung im Sinne einer größern und stärkern Einheit denkt. Ob den Mediatisirten dereinst in einer entsprechendern einheitlichen Vertretung der deutschen Nation eine besondere Stellung einzuräumen sei, ist eine Frage de lege ferenda, und kann ihre Beantwortung natürlich erst dann erfolgen, wenn man sich über eine solche Verfassungsreform geeinigt haben wird. Doch glauben wir nicht zu irren, wenn wir sagen, daß die Mediatisirten unter allen Umständen den nähern Ausgangspunkt einer ausgezeichneten politischen Stellung in einer bestimmten Landesangehörigkeit suchen müssen, daß ihre historische Sonderstellung nicht zu einer besondern politischen Stellung in dem einheitlicher gewordenen Deutschland, welches alle Einzelsouveränetäten theilweise und viele derselben ganz verschlingen müßte, berechtigt, wenn diese größere Einheit auf natürlichen, die standesherrlichen Besonderheiten in sich aufnehmenden, also stärkern und tiefern Grundlagen errichtet würde, daß eine bloße historische Pietät nicht die Kraft haben dürfte, den Anforderungen der Nation auf entsprechende Gesammtorganisation zu widerstehen, und jedenfalls eine ausgezeichnete rechtlich anerkannte, politische Stellung der Mediatisirten dadurch bedingt ist, daß sie im ganzen, als Stand, mehr denn bisher von dem Princip der politischen Pflicht als Bedingung jeder öffentlich-rechtlichen Auszeichnung ausgehen und durch eine energische, zeitgemäße Betheiligung am politischen Fortschritt der einzelnen Staaten wie der Einheit der deutschen Nation sich die Sympathien der gegenwärtigen und kommenden Generationen erwerben.

Die eigentliche Grundlage der besondern rechtlichen Stellung der Standesherren ist daher in dem Art. 14 der Bundesacte zu finden, welcher denselben, resp. allen Gliedern ihrer Familien nicht nur dingliche und persönliche, sondern auch allgemeine für ganz Deutschland und besonders für diejenigen Länder, in denen nunmehr ihre Besitzungen liegen, geltende Vorrechte einräumt.

Als erstes Vorrecht wird die Ebenbürtigkeit erwähnt, von welcher wir im Art. Mißheirath bereits gehandelt haben. Mit dem Ebenbürtigkeitsprincip hängt es zusammen, daß man sich im Jahre 1825 und 1829 zu den Bundesbeschlüssen vereinigte, den Häuptern der ehemals reichsständischen fürstlichen Häuser das Prädicat „Durchlaucht", denen der ehemals reichsständischen gräflichen Familien das Prädicat „Erlaucht" zu geben, während auf Observanz beruht, die Häupter der fraglichen fürstlichen Familien und deren Gattinnen „Fürst" und „Fürstinnen", die Mitglieder derselben, die sich übrigens auch der ebengedachten Bezeichnungen bedienen dürfen, Prinzen und Prinzessinnen zu nennen. Dagegen ist den Fürsten wie den Grafen verboten, sich als Reichsfürsten oder Reichsgrafen zu bezeichnen.

An diesen Rechten hat die Zeit noch nicht gerüttelt. Aber anders verhält es sich mit den meisten oder doch wichtigsten der übrigen durch die Bundesacte eingeräumten Rechten.

Der Art. 14 bestimmt nämlich weiter: „daß die Häupter dieser Häuser die ersten Standesherren in dem Staat sind, zu dem sie gehören; sie und ihre Familie bilden die privilegirteste Klasse in demselben, insbesondere hinsichtlich der Besteuerung."

Schon über den ersten Satz dieser Bestimmungen gehen die Meinungen sehr auseinander. Darüber zwar, daß darin den genannten Personen und zwar jeder eine Virilstimme in der Repräsentation und nach den Prinzen von Geblüt auch der erste Rang eingeräumt werden sollte, stimmt man überein; ebenso darüber, daß jene Stimme in der Ersten Kammer zu führen sei. Die Frage ist aber die, ob dieses Recht ein dingliches sei, d. h. auf den Besitzungen ruhe und nur in denjenigen Ländern ausgeübt werden könne, in welchen die Besitzungen liegen: ferner, wenn ja, ob es nur auf den ehemals reichsständischen oder überhaupt auf den vordem reichsfreien Gütern ruhe, oder ob Standesherren der letztern wegen, wie die ehemalige Reichsritterschaft, nur einen „Antheil an der Landstandschaft"[7]) anzusprechen haben. Diese Fragen sind sowol in der Theorie als praktisch verschieden beantwortet worden, und allgemein herrscht nur die Ansicht, daß die Standesherren da nicht Mitglieder der Nationalrepräsentation zu sein nach der Bundesacte beanspruchen können, wo sie mit gar keinem reichsfrei gewesenen Grundbesitz ansässig sind.[8])

Besondere Schwierigkeiten bietet der zweite Absatz, theils wegen des darin ausgesprochenen Princips selbst, theils wegen der großen Allgemeinheit des Ausdrucks. Man mochte damals an

7) Dieser „Antheil an der Landstandschaft" bedeutet aber weder eine Virilstimme für jeden, noch Sitz und Stimme im Oberhause. Die Bundesacte gewährte denselben ebenfalls der ehemaligen Reichsritterschaft und kann er nicht nur die Folge der Standesherrlichkeit sein.

8) Held, System, I, 629 fg. Zöpfl, II, 104 fg.

Digitized by Google

dem Ausdruck „privilegirteste Klasse" und namentlich an Steuerprivilegien minder Anstoß nehmen als jetzt. Aber wenn es gewiß ist, daß mit dieser Bestimmung den Standesherren auch pecuniär erwähnenswerthe Steuerbegünstigungen zugesagt werden sollten, so ist es nicht minder gewiß, daß gerade diese Begünstigungen überall am schwersten ausführbar waren, allenthalben als am wenigsten vereinbar mit der hohen Rangstellung betrachtet wurden. In den einzelnen Ländern geschah zunächst verschiedenes; hier erhielten die Standesherren mehr[9], dort weniger[10] Befreiungen, wieder anderswo bezog man sich auf das verfassungsmäßige Princip der allgemeinen gleichen Besteuerung und verweigerte ihnen jede Befreiung. So kam man schon bei Publication der Bundesacte gelegentlich dieser Hauptbestimmungen zu Streitigkeiten über deren Interpretation und zu Collisionen über deren Verhältniß zu den Landesverfassungen.

Als dritte Hauptbestimmung des Art. 14 erscheint noch: „es sollen ihnen (? den Häuptern oder den Familien? wir meinen, den ehemaligen Reichsständischen) überhaupt in Rücksicht ihrer Personen, Familien und Besitzungen (aller? welcher?) alle diejenigen Rechte und Vorzüge zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und dessen ungestörten Genuß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. Unter vorerwähnten Rechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) die unbeschränkte Freiheit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit demselben in Frieden lebenden Staat zu nehmen; 2) werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen (?) die Befugniß zugesichert, über ihre Güter (welche?) und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle bisher dagegen erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein; 3) privilegirter Gerichtsstand und Befreiung von aller Militärpflicht für sich und ihre Familien; 4) die Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in erster und, wo die Besitzung groß genug ist (wann ist dies der Fall?), in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aufsicht in Kirchen- und Schulsachen (in allen?), auch über milde Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, welchen sie, sowie der Militärverfassung und der Oberaufsicht der Regierungen über jene Zuständigkeiten unterworfen bleiben."

Es ist vorerst darauf aufmerksam zu machen, daß in dem Einleitungssatz ein allgemeines Princip ausgesprochen werden wollte, und daß die sub 1—4 aufgeführten Fälle dieses Princip nicht erschöpfen, wohl aber dessen wichtigste Consequenzen enthalten sollten. In der That wurden auch sowol durch die bairische Declaration, resp. das betreffende bairische Verfassungsedict, wie durch die Gesetze mancher anderer deutscher Staaten den Mediatisirten noch allerlei Rechte, namentlich Ehrenvorzüge, z. B. der einer Leibwache, des Trauergeläutes und der Landestrauer u. s. w. eingeräumt.[11] Übrigens konnte bei der wieder sehr allgemeinen Fassung dieses Hauptsatzes der Streit darüber, was alles unter denselben falle, nicht ausbleiben, und namentlich ist die Frage schon oft praktisch geworden, ob das in diesem Satze niedergelegte Princip nur für die ehemals reichsständischen oder doch reichsunmittelbaren Güter oder für alle, namentlich auch für später erworbene, möglicherweise auch für nichtadeliche Güter gelte oder nicht? So ist uns z. B. bekannt, daß diese Frage gelegentlich einer Fideicommißerrichtung seitens der nicht standesherrlichen Gattin eines Standesherrn aus deren Vermögen, welches sie als reiche Erbin bekommen hatte und auch nicht reichsständisch gewesen war, neuestens in Baiern ventilirt und verschieden beantwortet wurde. Sieht man von besondern Bestimmungen der Landesgesetze ab, so wird es sich fragen, ob bei Abfassung des Punktes im Art. 14 der Bundesacte an andere als die bisherigen Familiengüter der Standesherren gedacht wurde oder nicht. Wir müssen diese Frage verneinen. Dieser Passus enthält offenbar zwei Kategorien von Bestimmungen, nämlich einmal die Bestimmung, daß den Standesherren u. s. w. alle diejenigen Rechte gelassen werden sollen, welche aus ihrem bereits habenden Eigenthum herrühren, dann die weitere Bestimmung, daß ihnen auch gewisse Vorzüge zugesichert werden sollen, welche nicht

9) Beilage IV zur bairischen Verfassungsurkunde von 1818, §. 53 fg.

10) Drittes badisches Constitutionsedict vom Juli 1807, §. 44.

11) Man reibt sich die Stirn, wenn man liest: „Der regierende Graf von Wernigerode wird sich eine Leibgarde zulegen. Dieselbe wird ähnlich wie die preußische Garde-du-Corps uniformirt sein u. s. w." Überhaupt scheint gegenwärtig Preußen das Eldorado der Standesherren werden zu wollen — aber sicher nicht um der Standesherren willen.

Digitized by Google

durch das Eigenthum bedingt sind. In die letztere Kategorie, zu welcher auch die Ebenbürtigkeit zählt, gehören die sub 1 und 3 aufgeführten Punkte; in die erstere Kategorie aber, in welche auch die politische Stellung der Häupter der standesherrlichen Häuser in der Volksvertretung, und was an der Hausoberhauptschaft hängt, einzureihen ist, gehört der Inhalt der Punkte sub 2 und 4. Privilegien sind ohnehin strictester Interpretation.

Die Wiener-Schluß-Acte Art. 63 nahm nun zwar die Standesherrn in Bezug auf deren durch den Art. 14 der Bundesacte eingeräumten Rechte in Schutz, gewährte sogar deshalb ausdrücklich einen Recurs an die Bundesversammlung. Allein wenn selbst Zöpfl in der neuesten Auflage seines „Deutschen Staatsrecht" (II, 95), in welcher er durchaus keine den Standesherren ungünstige Stimmung verräth, zugestehen muß, daß in den standesherrlichen Vorrechten „regelmäßig höchst lästige Beschränkungen" in Bezug auf den Gebrauch der gesetzgebenden Gewalt liegen, wenn ferner an sich schon die Durchführung des Art. 14 der Bundesacte allenthalben auf bedeutende Schwierigkeiten stoßen mußte, so ist es nur natürlich, daß auch ohne Schuld oder bösen Willen zahlreiche Collisionen zwischen den Regierungen und ihren Standesherren stattfanden, deren Entscheidungen bei der so großen Unbestimmtheit des Art. 14 um so precärer werden mußten, je weniger durch die Bundesacte oder Wiener-Schluß-Acte das Princip der vollen Souveränetät der einzelnen deutschen Staaten alterirt worden war. Bestand ja doch auch der an den Wiener Congreß gerichtete Protest der reichsständischen Geschlechter mit fort! Übrigens waren die am Bunde im Recurswege eingebrachten Beschwerden in Betreff des Art. 14 der Bundesacte so zahlreich, daß durch Bundesbeschluß vom 15. Sept. 1842 eine eigene „richterliche Instanz für die Mediatisirten" gebildet wurde, womit freilich keins der eine solche Entscheidung so sehr erschwerenden Momente beseitigt worden war.

So steht denn das Bundesrecht im Jahre 1842 noch genau auf demselben Standpunkt wie in den Jahren 1818 und 1820. Unterdessen hatten sich aber in den einzelnen deutschen Mittel- und Kleinstaaten die großartigsten politischen Veränderungen vorbereitet. Die constitutionellen Verfassungen, welche manche anfangs für eine definitive Abfindung aller politischen Freiheits- und Gleichheitsideen gehalten haben mochten, fingen an um desto mächtigere Triebe zu entwickeln, je stärker die deutschen Großmächte durch den Bund in reactionärer Weise auch auf die schwächern Bundesgenossen zu wirken suchten. Allein wenn der Absolutismus mit einem gewissen Schein von Begründung für jene Großstaaten als eine Lebensfrage betrachtet werden konnte, für die übrigen deutschen Staaten war er damals schon unmöglich, und wenn die große Bewegung im Jahre 1848 endlich mit einer Menge von zeitungemäßen Resten des Feudalismus aufräumte und dabei auch in manche grobe Irrthümer verfiel, so gehörte zu letztern doch gewiß nicht die Ansicht, daß die feudalen Reminiscenzen mehr centrifugal als centripetal seien.

Die Bewegung des Jahres 1848 und die daraus hervorgegangene wesentlich social-politische Gesetzgebung war durchaus nicht direct gegen die Standesherren gerichtet, wohl aber gegen eine politische Stellung des Adels überhaupt, die mit den längstanerkannten allgemeinen Verfassungsprincipien unvereinbar war und den Adel wie die große Masse der ihm angehörigen Leute, Gutsinsassen u. s. w., in eine unnatürliche Stellung gebracht hatte, die, wenn auch aus verschiedenen Gründen, dem Privilegirten ebenso lästig hätte sein sollen, wie sie es den Belasteten wirklich war.

Die Woge des Fortschritts, welche den Adel durchaus nicht als eine besondere sociale Klasse, sondern nur als einen politisch bevorrechteten Stand überhaupt traf, mußte auch den ehemaligen Reichsadel, namentlich die Mediatisirten, einigermaßen treffen. Übrigens war die Bewegung des Jahres 1848 und die derselben entstammte Gesetzgebung nicht einmal gegen den Adel überhaupt direct, noch weniger blos gegen den hohen Adel gerichtet.

Es handelte sich vielmehr nur um die Vollendung, resp. um einen Abschluß der längst im Gang befindlichen Entwickelung einiger großer Principien des modernen Staats. Hierher gehört: 1) das Princip der Gleichheit vor dem Gesetz, namentlich in dem Sinne einer einheitlichen öffentlichen Rechtspflege und der Bestimmtheit des Gerichts ohne Ansehen der Person; ein Princip, welches ebenso den persönlich privilegirten Gerichtsständen wie der Patrimonialgerichtsbarkeit entgegensteht; 2) das Princip der Freiheit der Person, die ohne Freiheit des Eigenthums unmöglich ist und zur Beseitigung einer Menge von dienstlichen Abhängigkeitsverhältnissen und aus ihnen oder gar noch aus der Leibeigenschaft datirenden Lasten führen mußte. Es hängt dieses Princip und die ganze sogenannte Bodenentlastung sammt Aufhebung aller Obereigenthumsverhältnisse und Verbot derselben wesentlich auch mit der Nothwendigkeit

Digitized by Google

iner zeitgemäßen definitiven Abklärung zwischen dem öffentlichen und dem Privatrecht
usammen, welche beide Rechtselemente in der zeitherigen Guts- und Gerichtsherrlichkeit, resp.
Guts- und Patrimonialgerichtsabhängigkeit trüb durcheinanderflossen; 3) das Princip der
usnahmslos allgemeinen und proportionell gleichen Steuerpflicht.

Natürlich wurde besonders der Adel, und von ihm wieder der standesherrliche Adel durch
iese Gesetzgebungsreformen am meisten betroffen. Während aber der von jeher landsässige
del der verfassungsmäßigen Wirksamkeit der Factoren der Landesgesetzgebung nichts, als
twa seinen Einfluß in der letztern selbst, entgegenstellen konnte, hatten die standesherrlichen
amilien an den Bundesgrundgesetzen noch einen weitern Rückhalt, dessen Kraft wir aber
eder in der Bundesversammlung noch in der besondern richterlichen Instanz vom Jahre 1842,
ondern vielmehr und nur darin finden, daß der Art. 14 der Bundesacte unter Anerkennung
ller deutschen Regierungen allgemeines deutsches Recht für die Mediatisirten geworden war
nd nach dem strengen Recht auch nicht durch die einseitigen Gesetzgebungsacte der einzelnen
taaten, das heißt nicht ohne oder gegen den Willen der Mediatisirten geändert werden konnte.

Das Verhältniß der Mediatisirten zu dieser neuen Gesetzgebung war nicht allenthalben und
i allen Punkten dasselbe, auch das Verhältniß der Gesetzgebung zu ihren Rechten war ver-
ieden. Bald willigten die Mediatisirten ganz oder theilweise, unter den allgemeinen oder
nter besondern Bedingungen in die Reform, bald wurden seitens der Gesetzgebung selbst zu
ren Gunsten Ausnahmen gemacht.

Im gegenwärtigen Augenblick ist noch eine Menge von Streitigkeiten zwischen Regierungen
nd Mediatisirten in der Schwebe[12]), sei es, daß sie am Bunde liegen oder nicht, und so wäre
e Frage, was in allen diesen Dingen gesunden rechtlichen und politischen Anforderungen
ispräche.

Wir wollen unsere Ansichten in folgenden Hauptsätzen zusammendrängen:

1) Den Mediatisirten ist mit Übereinstimmung aller einzelner deutscher Staaten ohne
weifel eine Reihe von besondern Rechten gelassen, resp. eingeräumt und sind dieselben unter die
arantie der Bundesversammlung gestellt worden. Diese Rechte konnten, sowenig wie irgend-
n anderes Recht, Anspruch machen auf Ewigkeit oder absolute Unveränderlichkeit. Jedes
ondere Recht muß auf billige Weise dem höhern und allgemeinern Bedürfniß weichen. Die
chte der Mediatisirten müssen nun sowol in ihrem Verhältniß zu Gesammtdeutschland oder
m Deutschen Bunde, als auch in ihrem Verhältniß zu den betreffenden einzelnen deutschen
taaten betrachtet werden. Ist die Behauptung jener besondern Rechte der Mediatisirten im
teresse Gesammtdeutschlands oder des Bundes, so mußte der letztere sie auch aufrecht erhalten;
deren Beseitigung im Interesse der betreffenden Einzelstaaten unvermeidlich, so mußte
selbe auch stattfinden. Collidirt Bund und Einzelstaat, so wird die Collision unter den ob-
ltenden Umständen nur durch die Macht der Thatsachen entschieden werden können, da das
cht zwischen beiden unklar ist. Die Umstände versetzen uns also nothwendig außerhalb des
entlichen Rechtsgebiets, und so hat bisher die Macht der Thatsachen für die Gesetzgebung der
nzelstaaten entschieden.

2) Wie die Mediatisirten auch alle Rechte der Unterthanen, namentlich die der adelichen,
es-Staats anzusprechen hatten, so gebührt ihnen auch jede Entschädigung für die ihnen ent-
enen Rechte, welche andern gesetzlich gewährt wird. Sie fallen also unter den Gesichtspunkt
Expropriation, unter das allgemeine Princip, daß jedes speciellere Recht dem allgemeinern
dürfniß des Staats weichen, der Staat aber, soweit eine pecuniäre Entschädigung möglich,
se auch gewähren muß.

3) Es sind den Mediatisirten die meisten Rechte geblieben, die nur als Ehrenvorzüge
rachtet werden können. Wir finden das billig und möchten nicht daran rütteln, obgleich
von diesen Rechten nicht selten gemachte Gebrauch recht ärgerlich sein kann. Allein sowie
Auffassung der aufgehobenen Rechte seitens der Mediatisirten als Ehrenrechte weder deren
fhebung noch ihre Ablösung, resp. die pecuniäre Entschädigung dafür verhindert hat, so
uben wir, daß auch solche Rechte, die nur als besondere Ehrenrechte betrachtet werden können,
er den Gesichtspunkt der zu expropriirenden, das heißt ohne Geldentschädigung aufzuhebenden

12) Collisionen zwischen den mit der neuen Gesetzgebung gehenden Regierungen und den Standes-
en, resp. auch der ehemaligen Reichsritterschaft, und Proteste wegen Verletzung des Art. 14 der
ndesacte fanden statt namentlich in Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, Hannover, Würtemberg,
den, Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Nassau, also in allen Staaten, welche Standesherren besitzen.

Digitized by Google

Rechte fallen, sobald der Fortbestand dieser Rechte mit der Existenz des Staats unverträglich erscheint, eine Voraussetzung, deren Vorhandensein natürlich nur durch politische Erwägungen festgestellt werden kann.

4) Wie die Schonung der öffentlichen Meinung eine Sache wirklicher politischer Größen, so ist die Schonung historischer [13]) Überlieferung die Sache eines politisch gebildeten Volks. Auch gegen den mediatisirten Adel ist doctrinäre Principienreiterei zu misbilligen, und wenn wir auch z. B. in der Ausdehnung der Ehrenpflicht der Militärpflichtigkeit auf die Mediatisirten nie etwas Ehrenverletzendes zu erkennen vermöchten, so können wir doch den Mediatisirten, welche von ihrer Freiheit vom Militärdienst in dem betreffenden Staat nie in dem Sinne Gebrauch machten, daß sie überhaupt keine Militärdienste in Deutschland leisteten, sondern im Gegentheil verhältnißmäßig viel zahlreicher als andere Klassen in den Kriegsdienst traten, diese Freiheit nicht misgönnen, sowie wir überhaupt auf alles hohen Werth legen, was noch eine höhere Einheit der deutschen Nation bekundet, vorausgesetzt, daß es nicht zum Hinderniß eines allgemeinen zeitgemäßen Fortschritts ausgebeutet wird. [14])

5) Zu allen Zeiten aber sind nur jene politischen Auszeichnungen gern ertragen worden, die als Äquivalent ausgezeichneter politischer Leistungen anerkannt waren. Der besondere sociale Rang der Mediatisirten wird von niemand bestritten, und es wird immer Sache dieser immer noch hochgestellten Klasse sein, durch eine entsprechende Haltung für die Behauptung ihres höhern gesellschaftlichen Ranges selbst zu sorgen. [15]) Auszeichnende Rechte aber, welche einen entschieden politischen Charakter haben, können für die Dauer heutzutage nur durch die Übernahme und entsprechende Leistung ausgezeichneter politischer Verpflichtungen behauptet werden. Wir glauben niemand zu nahe zu treten, wenn wir sagen, daß dieser Gedanke, wie fast allen, die sich in öffentlichen Stellungen befinden, so auch vielen Personen standesherrlichen Charakters noch fern ist. Wir machen ihnen daraus gar keinen besondern Vorwurf. Darf man ja nur die Gesetze z. B. über die Familienfideicommisse, deren ganzer Sinn nicht minder wie der der Wahlgesetze in der mit den betreffenden Rechten verbundenen politischen Pflicht liegt, lesen, um sich zu überzeugen, wie wenig dieser einzige befruchtende politische Gedanke noch durchgedrungen ist. Auch darf nicht verkannt werden, daß sich die Mediatisirten in einer sehr schwierigen Zwitterstellung befinden. Nach dem ganzen Charakter ihres besondern Rechts sollen sie gleichsam einen hohen deutsch-nationalen Adel bilden, und befinden sich unter ihnen manche, deren frühere, ja noch gegenwärtige Besitzungen an Größe und Werth manches jetzt souveräne deutsche Ländchen übertreffen, wie ja überhaupt der Genius des Rheinbundes die Willkür und Übermacht Napoleon's war. So sind die Mediatisirten von Rechts wegen auf den Bund verwiesen, während das thatsächliche Elend der Bundesverfassung sie lediglich auf die Einzelstaaten hinweist, die selbst wieder nur an sich zu denken gezwungen werden. Auch sind die Häupter der mediatisirten Familien verfassungsmäßig Glieder der constitutionellen Körper jener Staaten, denen sie angehören, haben folglich als solche die frei eingegangene und unzweifelhafte politische Pflicht, in allen Dingen nur das Wohl dieser ihrer Staaten als Ganze im Auge zu behalten. Statt sich über diese beim Bunde zu beschweren, hätten die Mediatisirten vielleicht besser gethan sich beim Bunde über den Bund selbst zu beschweren, was freilich wieder so ziemlich einer Beschwerde derselben bei den einzelnen betreffenden Regierungen gleich gekommen wäre.

6) Wie die Sache gegenwärtig liegt, so scheint uns für Collisionsfälle zwischen den Rechten der Mediatisirten und den Reformgesetzen der einzelnen Staaten jenes alte und allgemeine Princip, welches einzig und allein in Rechtsstreitigkeiten zwischen Individualitäten, über welchen kein eigentlicher gemeinsamer Richter steht, oder bei welchen der Richter sein Urtheil

---

13) Freilich ist gerade denen, welche auf die Heilighaltung der historischen Erinnerungen großen Werth legen, zu empfehlen, daß sie es um des Staats, nicht um selbstsüchtiger Interessen willen thun, daß sie dafür sorgen, daß die historische Erinnerung nur von ihrem Gemeinsinn, nicht von der engherzigen Verfolgung ihrer einseitigen Interessen spreche, und daß die geschichtliche Erinnerung sich nur an zeitgemäßen Gemeinsinn dankbar knüpfe, die unveränderte Festhaltung des geschichtlich Hergebrachten aber auf Adam zurückzuführen wäre und jede Ausnahmsstellung, auch ihre historische, rücksichtslos verschlingen müßte.

14) Selbstverständlich kann von dieser Freiheit aus nicht ohne weiteres auf die Freiheit von andern allgemeinen oder besondern politischen Pflichten geschlossen werden.

15) Über die Auffassung der Privilegien als Ehrensache vgl. Tocqueville, Das alte Staatswesen und die Revolution, S. 101 fg., 305, 311, 335 fg.

Digitized by Google

weigert, resp. nicht spricht oder nicht vollziehen kann, entscheidet, empfohlen werden zu müssen: „amicabilis compositio dirimat lites.“ [16]) Übrigens gilt von den Mediatisirten noch mehr als von dem gewöhnlichen großen Grundbesitz, nämlich daß die Staaten verpflichtet sind, sie resp. ihre Besitzungen zu den Gemeinden und Markungen, in welchen sie liegen, in das nach Aufhebung der frühern Verhältnisse nothwendig neuzugestaltende, richtige Verhältniß zu bringen. [17])

Der im März 1864 zu Frankfurt a. M. gegründete Verein deutscher Standesherren hat zwar in seinem Ausschuß am 30. März 1865 zu Heidelberg getagt, doch sind aus den Verhandlungen dieser Zusammenkunft keine genügenden Mittheilungen in das Publikum gedrungen.

J. Held.

**Standrecht.** Das Wort Standrecht wird in doppeltem Sinne gebraucht: Erstens bedeutet es das Verfahren der Standgerichte, welche als Spruchgerichte in Sachen der niedern Militärgerichtsbarkeit auftreten, wie die Kriegsgerichte in Sachen der höhern Militärgerichtsbarkeit. Zweitens bedeutet es das Verfahren der reinen Militär- oder gemischten Ausnahmsgerichte, welche unter der Herrschaft des Kriegszustandes oder Belagerungszustandes auch alle Vergehen und Verbrechen von Civilpersonen, durch welche die Sicherheit eines Landes, einer Festung, Sicherheit und Operationsfähigkeit der Armee bedroht scheint, vor ihr Forum ziehen.

Wir haben es hier mit dem Gegenstande nur in dem zweiten Sinne zu thun.

Wenn eine Armee in feindliches Land einfällt, so versteht es sich von selbst, daß ihr Oberbefehlshaber in dem von seinen Truppen besetzten feindlichen Gebiet die ganze Gewalt an sich nimmt, also auch die allgemeine Gerichtsbarkeit, mindestens soweit es für die Sicherheit seines Heeres und den Erfolg seiner Operationen nothwendig erscheint. Alle Verbrechen und Vergehen von Civilpersonen, welche jene Sicherheit und jenen Erfolg bedrohen und gefährden, werden dann nach dem Standrecht behandelt und vor die Standgerichte gezogen, die man hier nur aus Militärpersonen des Eroberungsheeres zusammensetzen wird. Der Oberfeldherr kann die Interessen seines Heeres und damit seines Landes unmöglich dem Arbitrium feindlichgesinnter Richter überlassen, außerdem ist aber auch ein schnelleres Verfahren nothwendig, als jenes der ordentlichen Gerichte gewöhnlich ist. Vielfach kann Gefahr im Verzuge sein, oft kommt es darauf an zu warnen und zu schrecken.

Der Belagerungszustand, der Kriegszustand, mit ihnen das Standrecht kann nun aber auch verkündet werden in Provinzen des eigenen Landes. Dies ist wiederum ganz selbstverständlich, wenn ein äußerer Feind Festungen oder ganze Bezirke des eigenen Landes bedroht oder in die letztern schon eingebrochen ist. Außerdem wird die Verkündung des Belagerungszustandes und des mit ihm verknüpften Standrechts von den Staatsregierungen und den Staatsbehörden angewendet, um drohendem Aufruhr vorzubeugen oder den schon ausgebrochenen mit desto größerer Sicherheit niederzuschlagen.

---

16) Es versteht sich von selbst, daß der Verzicht keiner Majorität von Standesherren auf ihre standesherrlichen Rechte einem nicht verzichtenden Standesherrn präjudiziren könne.

17) Außer den schon citirten Werken und den Art. **Hausgesetze** vgl. über die Standesherren: Kalthorn, Die deutschen Einheitsbestrebungen, S. 414 (das Verzeichniß derselben), 416, 419 fg., 474 fg. Bentinck), 417, 419 (Schönburg), 419 (Stolberg), 419 (Hohenlohe und Schwarzburg), 423 (Bömelberg). Ficker, Vom deutschen Reichsfürstenstand. Klüber, Isagoge in elementa juris publici uo utuntur nobiles immediati in imper. rom. germ. (Erlangen 1793). Arnoldi, Aufklärungen der Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes (Marburg 1802). Vollgraff, Die deutschen Standesrren (Gießen 1824). Tabor, Die Statusfrage des hohen Adels (Göttingen 1845). Standesherren, : deutschen; ein Überblick über ihre Lage und Verhältnisse (Jena 1844). Vergangenheit und Gegenrt der Standesherren, mit besonderer Rücksicht des Großherzogthums Hessen, in der Deutschen Viertelhrschrift, Jahrg. 1856, S. 118 fg. Zachariä, Denkschrift, den privilegirten Gerichtsstand in Baiern Strafsachen betreffend (Nürnberg 1858). Derselbe, Rechtsgutachten über die staatsrechtlichen Verhältse des gräflichen Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur preußischen Krone (Göttingen 62). Derselbe, Rechtsgutachten über die Ansprüche der Gutsbesitzer in dem Großherzogthum Mecklenrg. Arnold, Der Gerichtsstand der Standesherren (Erlangen 1860). Frantz, Die Quelle alles eils, S. 89. Stahl, Rechtsphilosophie, II, 2, 89. Grundsätze der Realpolitik, S. 47 fg. Bischof, r hohe Adel in Deutschland, in der Chronik der Gegenwart von Netzer und Strobel (München 1864), 21 fg. Golther, Über die staatsrechtlichen Folgen der Veräußerung einer Standesherrschaft, in der itschrift für die gesammten Staatswissenschaften, XVII, 208 fg. Michaelis, Die staatsrechtlichen rhältnisse der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg (Gießen 1861). Rönne, Preußisches aatsrecht (zweite Auflage), Thl. I, Abth. 2, S. 193 fg.

Digitized by Google

In der That müßte eine Staatsregierung auf sehr schwachen Füßen stehen, müßte sie wenig Glauben an ihr Recht und wenig Vertrauen in ihre Kraft haben, wenn sie nicht Parteien, die sich gegen sie erheben, den Krieg erklären, dem Aufruhr, der Emeute nicht mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln entgegentreten würde. Zu diesen Mitteln gehört aber unzweifelhaft auch die Verkündung und Handhabung des Belagerungszustandes und des Standrechts.

Eine starke, ihres Rechts und ihrer Macht sichere Regierung würde sogar einen groben Fehler begehen, wenn sie dem offenen Aufruhr gegenüber von diesem Mittel keinen Gebrauch machen wollte, durch dessen Anwendung unzweifelhaft viel unnützes Blutvergießen verhindert wird.

Immer aber wird die Verkündung des Belagerungszustandes und des Standrechts eine Ausnahmsmaßregel bleiben, und das menschliche Gefühl befriedigt es weit mehr, wenn sie als solche wirklich betrachtet, wenn ihre Anwendung der Verantwortlichkeit einzelner energischer Männer überlassen wird, als wenn sie in die Schnürstiefel des Gesetzes gepreßt, mit dem Heiligenschein der Legalität umgeben wird, um gerade herrschende Nullitäten zu decken, welche für die höhere menschliche Verantwortlichkeit, die ihnen durch ihre Stellung zufällt, gar keinen Sinn haben. Wir glauben auch dreist behaupten zu können, daß dem Misbrauch der Anwendung von Belagerungszustand und Standrecht viel besser vorgebeugt wäre, wenn kein Gesetz darüber bestände. Unter Misbrauch verstehen wir die Verkündung des Standrechts unter dem bloßen Vorwand eines drohenden Aufruhrs, um einer herrschenden Partei die Mittel des Terrorismus gegen eine legale politische Opposition in die Hand zu geben, ferner die Aufrechthaltung des Standrechts, nachdem ein ausgebrochener Aufruhr gestillt ist, um durch politische Tendenzprocesse, welche nun von den Standgerichten beurtheilt werden, der siegreichen Partei die Rache an ihren politischen Feinden in die Hand zu geben.

Wenn auch in frühern Zeiten, schon seit der neuen Josephinischen Peinlichen Gerichtsordnung von 1788 gesetzliche Bestimmungen aufgestellt wurden über die Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit auf Civilpersonen (Standrecht), so war es doch hauptsächlich der neuesten Zeit, der Reactionsperiode, welche auf das Jahr 1848 folgte, und der liberal-constitutionellen Aera vorbehalten, das Standrecht mit dem Belagerungszustande in vollständige Gesetzartikel zusammenzufassen, die meist schlimmer sind als die nicht gesetzlich beschränkte Willkür einzelner redlicher und energischer Männer.

Die Gesetze, welche seit dem Jahre 1848 in den verschiedenen Staaten Europas über Belagerungszustand und Standrecht erlassen wurden, sehen einander alle sehr ähnlich. Es genügt daher nur eins näher zu analysiren, um das Detail der Sache besser zu erkennen.

Wir wählen dazu das preußische Gesetz über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851. Das Gesetz handelt:

1) Von den Fällen, in denen der Belagerungszustand erklärt werden soll, und von den Behörden, die ihn verhängen. Für den Kriegsfall ist in den vom Feinde bedrohten oder schon theilweise von ihm besetzten Provinzen jeder Festungscommandant befugt, seinen Platz mit dem zugehörigen Bezirk in Belagerungsstand zu versetzen. Dem commandirenden General in einer Provinz steht dieselbe Befugniß für die ganze Provinz, sowie einzelne Theile derselben zu. Für den Fall eines Aufruhrs, sei es übrigens Krieg oder Frieden, ist das Staatsministerium competent, den Belagerungszustand zu erklären. Provisorisch darf dies aber auch in dringenden Fällen, — auch ohne jede Gefahr von einem äußern Feinde — jeder oberste Militärbefehlshaber im Bereich seiner Gewalt, also in der Festung, in jedem auch nicht befestigten Orte, in dem Bezirk, in welchem er commandirt.

2) Von der Art der Verkündung. Diese soll bei Trommelschlag oder Trompetenschall, durch Mittheilungen an die Gemeindebehörden, durch öffentlichen Anschlag, durch die öffentlichen Blätter geschehen. Die Verkündung der Aufhebung des Belagerungszustandes geschieht durch Mittheilung an die Civilbehörden und durch die öffentlichen Blätter.

3) Sobald der Belagerungszustand verkündet wird, geht die vollziehende Gewalt an die Militärbefehlshaber über. Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben also den Militärbefehlshabern zu gehorchen, welche für ihre Anordnungen verantwortlich sind.

4) Im übrigen hören mit der Verkündung des Belagerungszustandes die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger nicht eo ipso auf. Insoweit für die Dauer des Belagerungszustandes einzelne Verfassungsparagraphen außer Kraft gesetzt werden sollen, muß dies ausdrücklich verkündet werden. Es können nun außer Kraft gesetzt werden die ordentlichen Gerichte, die Bestimmungen über die Preßfreiheit, über das Vereins- und Versammlungsrecht.

Digitized by Google

5) Die Militärs stehen während des Belagerungszustandes unter den für den Kriegszustand erlassenen Gesetzen. Die höhere Militärgerichtsbarkeit übt der Truppenbefehlshaber des in Belagerungszustand versetzten Orts oder Bezirks, die Bestätigung von Todesurtheilen aber bleibt in Friedenszeiten stets dem commandirenden General der Provinz vorbehalten.

6) Wird a) die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichte nicht suspendirt, so haben doch die Civilgerichte während des Belagerungszustandes in allen Fällen vorsätzlicher Brandstiftung, vorsätzlicher Anstiftung von Überschwemmung, des Angriffs auf die bewaffnete Macht, auf Abgeordnete der Civil- und Militärbehörden, des bewaffneten, oder sonst gewaltsamen Widerstandes gegen sie auf Todesstrafe, bei mildernden Umständen auf zehn- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe zu erkennen. b) Die Ausstreuung falscher Gerüchte über Unternehmungen und Erfolge der Feinde, welche die Militärbefehlshaber irreführen, die Übertretung von Verboten, welche der Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen hat, oder die Anreizung zu ihrer Übertretung, sowie zum Aufruhr, thätlicher Widersetzung, Befreiung von Gefangenen, die Aufreizung von Soldaten zu Vergehungen gegen Subordination und militärische Zucht, diese Vergehen sollen, wenn nicht höhere Strafe nach sonstigen Gesetzen darauf fällt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden.

7) Wenn den ordentlichen Gerichten die Competenz in Bezug auf alle Vergehen und Verbrechen, welche die Sicherheit bedrohen, zugleich mit Verkündung des Belagerungszustandes oder während seiner Dauer entzogen wird, wenn also das Standrecht proclamirt und demgemäß Standgerichte eingesetzt werden, so fallen nun unter deren Competenz außer den unter 6 erwähnten ferner das Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Mordes, des Aufruhrs, der thätlichen Widersetzung, der Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Befreiung von Gefangenen, der Meuterei, des Raubes, der Plünderung, der Erpressung, der Verleitung von Soldaten zur Untreue. Die Vollziehung von Urtheilen, die von Standgerichten abgegeben sind, muß in Friedenszeiten ausgesetzt werden, solange die Einsetzung von Standgerichten nicht vom Staatsministerium angeordnet ist.

8) Die Standgerichte sollen fünf Mitglieder zählen und zwar drei vom Militärbefehlshaber zu ernennende Offiziere, nicht unter Hauptmannsrang, und zwei vom Vorstande des Civilgerichts am betreffenden Orte bezeichnete richterliche Civilbeamte. Wenn ein ganzer Bezirk in Belagerungszustand erklärt ist, bestimmt der commandirende General der Provinz die Zahl der zu errichtenden Standgerichte nach dem Bedürfniß und bezeichnet jedem seinen Sprengel. Als Vorsitzender des Standgerichts soll ein richterlicher Beamter fungiren, als Gerichtsschreiber ein zuzuziehender Beamter der Civilverwaltung.

9) Die Mitglieder des Standgerichts, soweit sie nicht richterliche Beamte sind, werden vereidigt. Das Verfahren ist der Regel nach mündlich und öffentlich. Die Öffentlichkeit kann jedoch durch Beschluß des Gerichts aus Gründen des öffentlichen Wohls ausgeschlossen werden. Der Angeklagte kann einen Vertheidiger wählen, und insofern er mit höherer Strafe als ein Jahr Gefängniß bedroht ist, muß ihm ein Vertheidiger stets von Amts wegen gestellt werden. Nach Vortrag der Anklage, den Äußerungen von beiden Seiten faßt das Gericht in nichtöffentlicher Berathung sein Urtheil, wobei einfache Stimmenmehrheit gilt. Das Urtheil wird unmittelbar darauf dem Angeklagten mitgetheilt, es wird schriftlich abgefaßt, von sämmtlichen Richtern und dem Gerichtsschreiber unterzeichnet. Das Standgericht kann auf Freisprechung oder auf die gesetzliche Strafe erkennen, oder es kann sich für incompetent erklären und den Angeklagten dem ordentlichen Gericht überweisen.

10) Rechtsmittel finden gegen Urtheile der Standgerichte nicht statt. Todesurtheile aber bedürfen der Bestätigung durch den im Standrechtsbezirk commandirenden Militärbefehlshaber, in Friedenszeiten durch den commandirenden General der Provinz. Alle Urtheile werden 24 Stunden nach Verkündung des Erkenntnisses, beziehentlich der Bestätigung desselben vollstreckt, die Todesstrafe immer durch Erschießen (mit Pulver und Blei, wie der Kunstausdruck lautet). Wenn bei Aufhebung des Belagerungszustandes eine vom Standgericht erkannte Todesstrafe noch nicht vollzogen war, so soll sie von den ordentlichen Gerichten in diejenige verwandelt werden, welche ohne das Bestehen des Belagerungszustandes auf das vom Standgericht angenommene Verbrechen gefallen wäre.

11) Mit dem Aufhören des Belagerungszustandes sollen auch die Standgerichte aufhören, und dieselben sollen alle ihre Urtheile mit Belegen sowie die noch bei ihnen schwebenden Sachen an die ordentlichen Gerichte abgeben, welche nun in diesen letztern Sachen nach den gewöhnlichen Gesetzen verfahren mit einziger Ausnahme der Übertretungen, die wir unter 6b zusammen-

Digitized by Google

gefaßt haben, für welche auch nach Aufhebung des Belagerungszustandes die dort gegebenen Strafbestimmungen gelten.

12) Über die Verkündung des Belagerungszustandes und des Standrechts soll der Volksvertretung sofort, beziehentlich bei ihrem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Durch die Bestimmungen 11 und 12 soll dem Misbrauch des Belagerungszustandes und des Standrechts vorgebeugt werden. Die Kritik der sämmtlichen Bestimmungen über das Standrecht liegt in unserer einfachen Zusammenstellung. Wie schwach in Zeiten politischer Parteiung der Schutz sei, den der Angeklagte vor einem Standgericht findet, ist sonnenklar. Der Widerspruch, der in jedem Versuch liegen muß, den Terrorismus legalisiren zu wollen, tritt zu grell hervor, als daß es weiterer Auseinandersetzungen bedürfte. Für die Beziehungen zu äußern Feinden braucht man keine Gesetze über das Standrecht, und die existirenden Gesetze über das Standrecht sind daher sämmtlich ad hoc, nämlich für die Zeiten großer politischer Parteiungen geschrieben, die mit Recht oder mit Unrecht der bestehenden Staatsgewalt gefährlich werden könnten. W. Rüstow.

**Stapelrecht.** Wenn man Einrichtungen der Vergangenheit richtig beurtheilen will, darf man an sie nicht den Maßstab der Gegenwart anlegen. Alles, was eine geschichtliche Existenz gehabt hat, muß in jedem Augenblick seines Bestehens, um seine Bedeutung, seine Berechtigung in vollem Umfang zu würdigen, mit den Augen seiner Zeit angesehen werden. Nichts wäre verkehrter, eine Schöpfung früherer Epochen deshalb zu verurtheilen, weil sie in die Gegenwart nicht mehr hineinpaßt, sei es, weil sie überhaupt dem Geiste und den Bedürfnissen des Jetzt nicht mehr entspricht, sei es, weil sie wegen der Misgestalt, welche sie durch die verkehrte menschliche Einsicht, Eigennutz, Habgier derer, denen sie zugute kam, unter Benutzung der Schwäche und Ohnmacht der darunter Leidenden im Lauf der Jahre erhalten hat, sich als unhaltbar erwiesen hat.

Das Stapelrecht liefert einen Beweis dafür, wie eine Einrichtung, die seinerzeit aus einem wirklichen Bedürfniß hervorgegangen, ein Segen für alle war, allmählich theils durch die veränderten Verhältnisse, theils durch die misbräuchliche Ausdehnung über die berechtigten Grenzen hinaus zu einer drückenden Fessel, zu einer Zwangsjacke des Verkehrs werden konnte, die jede weitere gesunde Entwickelung in drückendster Weise hemmte. Sie hing ebenso sehr mit dem Gang des Handels, der Art seines Betriebs in früherer Zeit zusammen als mit den Rechtszuständen des Mittelalters. Um daher sich ein klares Bild von ihrem Wesen machen zu können, ist es nothwendig, daß sich der Leser einen Augenblick in vergangene Zeiten zurückversetze.

Wenn in der Gegenwart der Handel vorzugsweise durch Commissionen vermittelt wird, d. h. dergestalt, daß der Kaufmann, welcher Waaren aus einem fremden Handelsplatz zu beziehen wünscht, einem dortigen Kaufmann eine Einkaufscommission ertheilt, ihn beauftragt, für des Committenten Rechnung dort Waaren zu kaufen, oder, wenn er Waaren nach einem fremden Orte absetzen will, daß er einem dortigen Geschäftsfreund die Waaren in Consignation gibt, um sie für seine Rechnung dort zu verkaufen und den Erlös ihm zu überweisen, so mußte im Mittelalter der Handel fast ausschließlich als Eigenhandel betrieben werden. Wer Waaren aus fremden Landen, von einem fremden Volk haben wollte, mußte sich in eigener Person dorthin begeben, dort die Producenten und Verkäufer aufsuchen, von ihnen seinen Bedarf einhandeln, um dann nach glücklich vollbrachten Geschäften mit den eingekauften Waaren nach dem Platz zu gehen, wo er Absatz für sie fand. Ebenso verhielt es sich in dem umgekehrten Fall, wenn der Kaufmann seine Waare absetzen wollte; auch hier war es nöthig, daß er sich damit zu den Consumenten begab, sie einzeln aufsuchte, einzeln mit ihnen Verkäufe abschloß. Allein schon die Schwierigkeiten, welche mit diesem Umherfahren im Lande, die Gefahren, welche für den Kaufmann mit der Unkenntniß der fremden Käufer und Verkäufer, der Rechte und Sitten des fremden Landes überhaupt verbunden waren, würden gewiß im Lauf der Zeit zu einem andern Verfahren geführt haben, wenn nicht noch andere Ursachen hinzugekommen wären. Diese waren vornehmlich die Unsicherheit des Rechts, welcher sich der Kaufmann aussetzen mußte. Nicht blos daß der Ausländer in den Zeiten des Mittelalters, wenn ihn nicht Verträge und Bündnisse schützten, so gut wie rechtlos war, daß bei dem Mangel einer guten Polizei er auf jeder Straße Beraubung und Gefängniß zu fürchten hatte, so hatte er, wenn er allem diesem glücklich entgangen, noch zu besorgen, daß er angehalten, seiner Vorräthe in Geld und Waaren entledigt wurde, um damit die Schulden eines Landsmanns zu bezahlen, die dieser aus irgend einem Grunde nicht bezahlt hatte. Alle diese Umstände führten auf natürlichem Wege dahin, daß Käufer und Verkäufer, statt sich wie bisher in ihrer Heimat aufzusuchen, sich gemeinschaft

Digitized by Google

lich an einem Orte begegneten, wo sie für ihre Person und Eigenthum genügenden Rechtsschutz und Sicherheit genossen, dorthin ihre Vorräthe brachten, um sie miteinander auszutauschen. Es fand dieselbe Erscheinung statt wie auch in unsern Tagen, daß die Producenten eines gewissen Rayons in den natürlichen Mittelpunkt desselben ihre Producte schaffen, von wo die Käufer sie abholen. Jene Orte waren die Stapelplätze des Handels, wo die in einer Gegend erzeugten Gegenstände gesammelt und aufgestapelt wurden, um von dort zu den Consumenten verführt zu werden. Hierher wurden aber auch von den letztern die Erzeugnisse geschafft, welche sie wechselsweise jenen anzubieten hatten.

Noch ein anderer Grund führte zu der Errichtung von Stapelplätzen ebenso natürlich wie der erste. Wie noch heutzutage gibt es auf allen Verkehrsstraßen Knotenpunkte, an welchen die Verkehrsgegenstände von einem Wege auf einen andern übergehen, sei es, daß solche von verschiedenen Seiten her hier zusammentreffen, um hier vereinigt gemeinsam die weitere Reise anzutreten, oder umgekehrt die bis dahin vereinigten getrennt werden, oder daß daselbst eine andere Art der Beförderung beginnt, z. B. ein Übergang von Land- zum Wassertransport stattfindet. Da die Sachen an solchen Punkten von den alten Transportmitteln abgeladen und auf neue gebracht werden müssen, so ist die natürliche Folge, daß die Waaren dort häufig aufgestapelt werden, weil sich nicht sofort die nöthigen Transportmittel zur Weiterbeförderung finden. So entstanden auch aus dieser Ursache eine Reihe wichtiger Stapelplätze. An allen deutschen Strömen, an dem Punkt, wo dieselben schiffbar wurden, oder wo die Wasserstraße sich an den Landweg anschloß, lagen solche Stapelplätze, in denen alle Waaren, welche auf dem einen oder andern Wege dorthin gebracht wurden, auf die Weiterbeförderung harrten. Am Rhein waren die hauptsächlichsten Strasburg, Mainz, Kölu, an der Weser Minden, an der Elbe Magdeburg, Hamburg, an der Oder Breslau und Frankfurt. Aber auch an den Knotenpunkten der Landstraßen finden sich solche Stapelorte, wie z. B. Leipzig.

Es ist nicht zu verkennen, daß den Bürgern dieser Städte durch die Stapelung der Waaren ein erheblicher Gewinn zufiel, den zu erlangen oder zu erhalten selbstverständlich ihr großes Bemühen war. Wenn auch der directe Gewinn, den sie aus der Vermiethung ihrer Lagerräume, ihrer Wohnungen an die fremden Handelsleute zogen, vermuthlich der geringste war, so fiel desto mehr ins Gewicht, einestheils, daß sie Gelegenheit erhielten, ihren Bedarf aus den auf ihren Markt geführten Waarenvorräthen immer aus erster Hand zu beziehen, anderntheils, daß ihnen, da sie zu allen ihren Platz besuchenden Fremden in Beziehung und Verbindung treten mußten, bald die Vermittelung des Geschäfts zwischen diesen zufiel.

Es konnte nicht fehlen, daß die Bürger der Stapelplätze eines großen Theils des Handels zwischen Producenten und Consumenten sich bemächtigten, weil sie nicht blos zu gewissen Zeiten den Markt bezogen, sondern immer an Ort und Stelle sich befanden und daher für jeden gelegentlichen Besuch eines Käufers, resp. Verkäufers zur Hand waren, und weil sie durch ihre stetige Anwesenheit am Orte der Niederlage ein factisches Privilegium des Verkaufs zu üben und dadurch immer je nach dem Stande des Bedürfnisses Vorräthe anzuschaffen und zu halten in den Stand gesetzt waren.

Nichts war daher natürlicher, als daß die Bewohner der Stapelplätze die Vortheile, welche sie ihrer Lage und zufälligen Umständen verdankten, sich zu sichern und zu conserviren bedacht waren durch Acte der Gesetzgebung, welche ihnen den dauernden rechtlichen Genuß derselben garantirten, daß sie als ein Recht zu erlangen trachteten, was sie in den Anfängen der Entstehung blos thatsächlich lucrirt hatten. Sie stießen bei diesen Bestrebungen bei den Gesetzgebern auf wenig Widerstand, fanden vielmehr meist lebhafte Unterstützung, da es ja ein wesentlicher Fortschritt schien, den Verkehr in feste Bahnen zu leiten, und da es den Landesherren einleuchten mußte, welchen Vortheil ihnen die Begünstigung ihrer Landstädte gewähren mußte, durch die deren Nahrungsquelle und somit ihr Reichthum erhöht wurde, der in allen Verlegenheiten der Landesherren die ergiebigste, wenn nicht die einzige Hülfsquelle blieb. Obgleich anfänglich nur wenig Stapelgerechtigkeiten in Deutschland von den Kaisern ertheilt wurden, so riß doch bald, als mit der Abnahme der den Kaisern aus dem Reich zustehenden Einnahmen die Geldverlegenheiten derselben häufiger wurden, der Misbrauch ein, sie an jede Stadt, die ein Erkleckliches dafür bezahlte, zu ertheilen. Bald folgten auch die Landesfürsten nach, welche die Ertheilung von Privilegien ebenso ausgiebig nutzten wie die Kaiser, und einzelnen Städten gelang es sogar durch eigene Macht, sich in den Besitz eines Stapelrechts zu setzen und seine Anerkennung von allen zu erzwingen.

Wie sich schon aus dem Ebenbemerkten schließen läßt, begriff das Stapelrecht das Recht eines

Digitized by Google

Orts, Stadt u.s.w. in sich, daß das Transitgut, welches denselben passirte, dort eine Zeit lang festgehalten und die Eigenthümer genöthigt wurden, dasselbe dort feilzubieten. Die Fristen waren von längerer oder kürzerer Dauer und darauf berechnet, daß den Bürgern des Orts Gelegenheit gegeben werden sollte, sich nach Bedarf mit den feilgebotenen Waaren zu versehen. Bald bezog es sich auf Waaren jeder Art, welche durch den Stapelort gingen, bald erstreckte es sich nur auf Waaren gewisser Klassen oder bestimmter Ursprungsländer. Bisweilen waren mit ihm verwandte Rechte verbunden, wie das Kranrecht, daß die anlangenden Waaren mittels des städtischen Krans ab- und wieder aufgeladen oder auch im Fall der Nichtbenutzung eine Gebühr an die städtische Kasse entrichtet werden mußte.

Solange die Stapelrechte in den Grenzen ihrer naturgemäßen Entwickelung blieben und nicht benutzt wurden, ohne irgendeine Gegenleistung zu geben, im Interesse der engherzigsten Habgier einzelne Ortschaften auf Kosten des Ganzen zu bereichern, blieben sie eine Wohlthat, welche der Handel nur allzu sehr empfand. Bald aber kam es dahin, daß man den Stapelrechten eine Ausdehnung gab, welche sie zu einer drückenden Last für allen Verkehr machte und am Ende diesen völlig hemmte. Nicht nur wußten sich einzelne Städte, welche von der Natur nicht zu Stapelplätzen geschaffen waren, sich Stapelprivilegien zu verschaffen, um eine Abgabe von Transitgut erheben und ihren Bürgern die Wohlthat des billigen Einkaufs verschaffen zu können, sondern auch, wo Stapelrechte durch die örtlichen und allgemeinen commerziellen Verhältnisse wohlbegründet waren, wurde ihnen eine solche Erweiterung gegeben, daß der Handel unmöglich dabei bestehen konnte. Die zureisenden Kaufleute wurden z. B. gezwungen, lange Zeit, acht, vierzehn Tage, ja bisweilen noch länger ihre Waaren feilzubieten; man gestattete ihnen entweder nicht, wie in Lübeck, mit andern als mit Bürgern des Orts in Verkehr zu treten, oder, wie an andern Orten, erst dann an Fremde zu verkaufen, wenn alle Bürger des Orts sich vollständig versehen hatten. Andere Plätze nahmen es als ihr Recht in Anspruch, daß ganze weite Gegenden ihre gesammten Erzeugnisse nicht direct in die Fremde ausführen durften, sondern sie an den Stapelplatz zu bringen verpflichtet wurden, von wo allein Ausfuhr ins Ausland gestattet war. So prätendirte noch im 17. Jahrhundert Hamburg das Recht, daß alle unterhalb Hamburgs an der Elbe liegende Orte ihre Waaren und besonders ihr Getreide erst nach Hamburg bringen sollten.

Solche maßlose Übertreibungen trugen den Keim ihrer Auflösung in sich selbst, weil sie mit allen Grundsätzen eines gesunden Verkehrs in Widerspruch standen. Bis zu einer gewissen Grenze ist es zwar zulässig und sogar vortheilhaft, den Handel zu belasten, aber wird diese überschritten, so hört er entweder ganz auf oder schlägt solche Wege ein, auf denen er die Lasten, die man ihm aufbürdet, vermeidet. So ging es auch in diesem Fall. Manche Stapelplätze waren freilich so günstig gelegen, daß der Handel sie nicht umgehen konnte, andere dagegen weniger gut situirte wußte der Verkehr durch Einschlagung neuer Straßen zu vermeiden. Je zahlreicher und besser die Verkehrswege, je leichter dadurch die Versendung von Gütern auf weite Entfernungen auch zu Lande hin wurde, desto mehr ward natürlich das Drückende der Stapelgerechtigkeit empfunden, welche den Kaufmann zwang, auch wo es durch keine Umstände bedingt war, den Transport zeitweilig zu sistiren, die Güter abzuladen, feilzubieten, ohne Rücksicht ob Käufer da wären, und erst, nachdem er viel Zeit verloren und viele Kosten unnütz aufgewendet hatte, die Reise wieder fortzusetzen. Durch diese Unkosten wurden denn nun die Spesen auf Waaren erheblich vermehrt, daß eine Abnahme der Consumtion und davon wieder eine Verminderung der Production die Folge sein mußte. Wie konnte auch wol ein rechter Betrieb, sei es landwirthschaftlicher oder industrieller, dabei gedeihen, wenn außer den Productionskosten von ihm die des Transports hin nach dem Stapelplatz und der Lagerung daselbst getragen werden mußten, von denen andere Concurrenten befreit waren? Mußte nicht endlich auch der Unternehmungsgeist sowol der Bürger der Stapelorte als der dem Stapelrecht Unterworfenen unterdrückt werden, der einen durch die Leichtigkeit des Erwerbs, der andern durch die Schwierigkeiten, die man ihnen bereitete?

Seitdem gesundere Principien in der Staatswirthschaft sich Bahn gebrochen, seitdem man eingesehen hat, daß die Volkskräfte, um rechtes Gedeihen, tüchtige Thätigkeit zu schaffen, entfesselt werden müßten, daß namentlich der Handel Freiheit erheischt, fing man an, die Stapelrechte abzuschaffen. Mit einzelnen wurde schon der Anfang im 17. und 18. Jahrhundert gemacht, die größere Zahl fiel aber erst in Deutschland nach den Stürmen der Französischen Revolution, welche neues Leben in alle Theile des versumpften Reichs brachten. Größtentheils freiwillig beseitigt, wurde doch in einzelnen Fällen ihre Aufhebung in internationalen Verträgen

Digitized by Google

stipulirt; der Rheinschiffahrtsoctroi, die Weser-, die Elbschiffahrtsacte enthalten sämmtlich einen Passus, welcher die Stapelrechte der an diesen Flüssen liegenden Städte für alle Zeiten ausschließt.

Gegenwärtig darf man in Deutschland alle Stapelgerechtigkeiten als aufgehoben ansehen; der deutsch-französische Handelsvertrag, Art. 23: „Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem andern Gebiet von jeder Durchgangsabgabe befreit sein", schließt sie jedenfalls aus, soweit die Ausübung des Rechts mit Erhebung von Abgaben verbunden war, und der zweite Absatz dieses Artikels: „In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die hohen vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nationen zu", würde eine Fortdauer der Stapelrechte jedenfalls im Verhältniß der contrahirenden Parteien verbieten, wenn sie nicht zugleich allgemeine wären.

Wie aber in der Welt sich alles wiederholt, so hat auch die neue Zeit den mittelalterlichen Stapelrechten ähnliche Einrichtungen geschaffen. Diese sind hervorgerufen durch die modernen Zollsysteme, wonach von den aus dem Auslande eingeführten und wieder dahin ausgeführten Gütern keine Zölle erhoben werden, sondern nur von den im Inlande für die dortige Consumtion verbleibenden. Um den Kaufleuten, welche aus Speculation Waaren aus dem Auslande einführen, um sie, je wie es die Conjuncturen mit sich bringen, entweder im Inlande zu verwerthen oder wieder auszuführen, haben mehrere Staaten, z. B. Frankreich, Schleswig-Holstein, sogenannte Entrepots, Zollniederlagen errichtet, in welchen die Importeure die Waaren, welche sie wollen, zollfrei einbringen können, indem sie nur für die Bewahrung derselben, die Benutzung der Lagerräume eine Vergütung entrichten; es wird ihnen der Zoll creditirt; sie bezahlen ihn nur von den im Entrepot lagernden Gütern, welche aus demselben für den Consum im Inlande entnommen werden, und zwar erst bei der Entnahme aus dem Entrepot, um sie in den inländischen Consum zu bringen. Von Waaren, die aus den Niederlagen wieder ins Ausland verführt werden, wird nur der Transitzoll erhoben, wo ein solcher besteht, während sie sonst zollfrei sind. Es leuchtet ein, daß wegen der Kosten und Mühen, welche die Einrichtung und Haltung der Entrepots, die Ausübung der Zollaufsicht macht, solche nur an wenigen Orten und nur in einem größern Umfang sich befinden können, und daß mithin der freien Bewegung des Handels ein gewisser Zwang angelegt wird. Allein dem Leser wird der wesentliche Unterschied von den mittelalterlichen Stapelrechten in ihrer spätern historischen Erscheinung nicht entgehen, daß jene im eigentlichen Interesse der Kaufleute zur Erleichterung des Handels eingeführt sind, welche dadurch gewährt wird, daß die Auslage des Zolls, d. h. also die Zinsen dieses Kapitals erspart werden bis zum Moment der Consumtion.

In einem gewissen Sinne sind auch die zuerst in England von großen Compagnien errichteten Waarendepots verwandt, welche sich von dort aus auch auf dem Continent zu verbreiten angefangen haben. Sie besteht darin, daß große Packräume eingerichtet werden, in welche jeder Kaufmann seine Waaren gegen eine festgesetzte Packhausmiethe einbringen kann; er erhält für seine Waaren ein Empfangsbekenntniß von den Eigenthümern des Packhauses, Lagerschein, der dem Empfänger gegen Rückgabe desselben die jederzeitige freie Verfügung über die deponirten Waaren sichert und von ihm auf andere übertragen werden kann [1]), welche dadurch in sein Recht auf Auslieferung der Waaren eintreten.[2]) Die Sicherheit des Lagerscheins beruht theils auf dem Credit, welchen die Aussteller durch ihre Solvenz und im Geschäftsverkehr erprobte Redlichkeit gewähren, theils auf dem Vertrauen, daß für die Bewahrung und Erhaltung der deponirten Güter gute Vorsorge getroffen ist. Das Deutsche Handelsgesetzbuch fügt nach dem in der Anmerkung angeführten Art. 320 noch diejenige Sicherheit hinzu, welche durch eine an die Depotsinhaber ertheilte staatliche Autorisation gewährleistet wird; diese sucht es nicht direct, sondern mittelbar durch Ertheilung des Privilegs der Übertragbarkeit mittels Indossement der Lagerscheine autorisirter Anstalten zu erzwingen. Der große Vortheil bei diesen

1) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 320: „Ingleichen können Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, durch Indossament übertragen werden, wenn sie an Ordre lauten."

2) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 321: „Durch das Indossament gehen alle Rechte aus dem indossirten Papier auf den Indossatar über. Der Verpflichtete kann sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm nach Maßgabe der Urkunde selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers seine Verbindlichkeiten zu erfüllen verpflichtet."

Digitized by Google

Depots, den herbeizuführen eben der Zweck ist, besteht darin, daß dem Deponenten eine leichtere Disposition über sein Eigenthum verschafft wird, indem er das Eigenthum davon übertragen, Pfandrechte davon bestellen kann durch ein sehr einfaches Geschäft per Indossirung resp. Cession des Lagerscheins. Er erlangt hierdurch nicht blos den Gewinn, welchen Einfachheit des Geschäftsgangs gewährt durch Ersparniß von Zeit und Kosten, sondern ein weit größerer mittelbarer Vortheil wird für ihn dadurch erzielt, daß er die Waaren zu benutzen in den Stand gesetzt wird, um seinen Credit zu erweitern. Er kann dieselben verwenden, um Creditgeschäfte abzuschließen, indem er auf die Lagerscheine, als Deckungsmittel gegeben, viel leichter Geld darlehne erlangt als gegen Verpfändung der Waaren selbst. Denn einmal gewährt die Inhaberschaft des Papiers, durch Indossament erlangt, vollkommene Sicherheit gegen alle andern Ansprüche, die nicht auf der Urkunde selbst verzeichnet stehen, sodann aber sichert die Aufbewahrung der Waaren im Depot den Inhaber des Lagerscheins sowol gegen Verlust der Waaren durch Vernachlässigung als durch fraudulose Geschäfte des Eigenthümers, gegen die selbst die besten und umfassendsten Gesetze sonst nicht zu schützen vermögen, weil, wenn die Noth eintritt, sogar von unehrlichen Schuldnern alle andern Rücksichten als die der Selbsterhaltung beiseite gesetzt werden. R. J. Burchardi.

**Statistik.** I. Begriff. „Es gibt", sagt Rümelin[1]), „bisjetzt zweiundsechzig verschiedene Erklärungen über den Begriff der Statistik, und die unserige wäre die dreiundsechzigste." Mit Unrecht hat man diese vielseitige Deutung des Begriffs Statistik als einen Mangel empfunden. Die nämliche Schwierigkeit kehrt wieder bei den meisten Wissenschaften, welche den weiten Rahmen unserer Erkenntniß von Staat und Gesellschaft füllen; wie viele Definitionen von Recht, von Staat, von Gesellschaft ließen sich nicht aufzählen, wie uneinig ist man nicht über Verwandtschaft und Abgrenzung dieser Begriffe! Vielmehr könnte die Statistik sich rühmen, daß die Streitigkeiten über ihre Aufgabe und Stellung im System der Wissenschaften für Wohl und Wehe der Menschheit ziemlich indifferent geblieben sind, während die Verschiedenheit der Auffassung jener Begriffe weitreichende praktische Folgen gehabt hat. Überhaupt aber kann und soll die Wissenschaft sich nicht an fertige Definitionen und ein traditionelles Schema anklammern; was ihr Schaden bringt und die Fortschritte der wissenschaftlichen Erkenntniß hemmt, ist der leere Streit um Worte, aber in dem Aufkeimen neuer Ansichten, in dem unablässigen Hinstreben nach genauerer Bestimmung der Begriffe besteht gerade das Leben der Wissenschaft. Sie kennt keinen unangefochtenen Besitz und keine Verjährung, und wer um dieser Flüssigkeit ihrer Resultate willen an ihr verzweifelt, ist kein echter Jünger der Wissenschaft.

Wir wollen indeß nicht leugnen, daß in jenem Streit über Wesen und Begriff der Statistik viel unnütze Spitzfindigkeit aufgewendet worden ist. Entkleidet man aber die Frage dieses Beiwerks, so stehen sich nicht mehr als zwei Grundrichtungen gegenüber, von denen die eine, welche man die formale oder methodologische nennen könnte, stillschweigend oder bewußt der statistischen Praxis unserer Tage zu Grunde liegt, während die entgegenstehende Auffassungsweise, welche man die materielle nennen könnte, vorwiegend von deutschen Universitätslehrern getragen ist. Einverstanden sind beide Auffassungen insofern, als beide die Beobachtung, Constatirung und Bearbeitung von Thatsachen der Statistik als Operationsgebiet anweisen, einverstanden sind auch insofern, als sie die Statistik beschränken auf Thatsachen, welche eine Beziehung auf praktische Interessen des Menschen und der menschlichen Gesellschaft haben. Auch in blos theoretischem Interesse beobachten wir die Erscheinungen, die sich unsern Sinnen darbieten; bis auf einen gewissen Punkt mag das Verfahren, welches wir dabei einschlagen, von dem Wege, welchen man bei statistischen Untersuchungen verfolgt, kaum unterschieden sein, aber von einer physikalischen, von einer chemischen, ja von einer anatomischen oder physiologischen Statistik ist es noch niemand eingefallen zu reden. Dagegen gibt es allerdings nicht nur eine politische, sondern auch z. B. eine medicinische Statistik; statistische Musterwerke[2]) ziehen Zweige der physischen Naturbeschreibung, Bodengestaltung, Klima u. dgl., in ausgedehntem Maße in ihren Bereich, warum diese, da doch auch Medicin und Geographie theoretische Naturwissenschaften sind? Den Schlüssel zur Lösung gibt uns Neumann[3]) an die Hand, wenn er die Medicin eine sociale

1) Tübinger Zeitschrift für Staatswissenschaft (Jahrg. 1863), S. 695.

2) Z. B. die Statistique générale de la Belgique, période décennale 1841—1850. Einen Auszug aus diesem Werk hat J. E. Horn herausgegeben (Statistisches Gemälde des Königreichs Belgien. Dessau 1853).

3) Zur medicinischen Statistik des preußischen Staats (Berlin 1849), S. 3 fg.

Digitized by Google

iffenschaft nennt. In der That sind Gesundheit und Krankheit praktische Interessen jedes Ein-
ien; schreiten wir sodann vom Einzelnen fort zu den gesellschaftlichen Lebenskreisen, so be-
rken wir, daß alle diese geselligen Verbände, insbesondere Familie, Gemeinde und Staat,
r geistigen Gehalts, doch aber zugleich auch von Natur sind. In diesem Sinne haben Bodi-
s und Montesquieu die aus der physischen Natur stammenden Einflüsse auf die menschliche
sellschaft untersucht; K. S. Zachariä hat einen eigenen Zweig der Staatswissenschaft, die
olitische Naturlehre", daraus gestaltet. Es gibt somit zahlreiche Berührungspunkte zwischen
turwissenschaft und Gesellschaftswissenschaft[4]); die gleiche Beobachtung, welche der Natur-
scher in rein theoretischem Erkenntnißdrang durchführt, bietet dem Staatsmann Stoff für
e Wissenschaft, und er wird sie eine statistische Thatsache nennen, wenn er sie in diesem
ecialinteresse beobachtet und ermittelt hat. Gerade auf diesen Boden, wo Naturwissenschaft
) Gesellschaftswissenschaft sich berühren, stellt sich die Statistik, und darauf beruht die allge-
ne Beachtung, welche sie in unserer der exacten Forschung zugewendeten Zeit gefunden hat.
r wo immer Statistik getrieben wird, da weiß sich der Bearbeiter in näherer oder entfernterer
iehung zu praktischen menschlichen Interessen; die Gesellschaftswissenschaft und ihre Zwecke
der Mittelpunkt der Statistik, und wo Statistik und Naturforschung in demselben Gegen-
de zusammentreffen, ist das unterscheidende Merkmal die Tendenz, in welcher sie die Unter-
ung angreifen.

Sehen wir aber ab von dieser allseitig zugestandenen Verwandtschaft zwischen der statistischen
ersuchungsweise und derjenigen der Naturforschung, und von der wol ebenso unbestrittenen
erscheidung zwischen Statistik und Naturwissenschaft, womit dem schlichten Verstande die
ze Frage schon hinreichend gelöst scheinen möchte, so scheiden sich von neuem die Wege. Schon
er Etymologie des Worts Statistik hat man Waffen gesucht für die sich gegenüberstehenden
ichten. Leitet man das Wort ab von Status, so kann das „Zustand" oder „Staat" bedeu-
aus Status hat man, wie es scheint, zuerst im 16. Jahrhundert Statista und Statisticus ge-
t in der Bedeutung „Staatsmann"[5]), aber allerdings schon mit der Nebenfarbe, daß der
atsmann ein Kenner der Zustände seiner Zeit und seines Landes sein müsse.[6]) In der
mologie werden wir somit kaum das Licht entdecken, welches den wissenschaftlichen Sinn des
rts Statistik erhellen soll. Gewiß aber ist so viel, daß unter der Benennung „Statistik"
neuer, insbesondere vom akademischen Katheder aus anerkannter und gepflegter Zweig der
lischen Fachbildung erst in Curs kam durch den Göttinger Gottfried Achenwall, den Lehrer
özer's, und Achenwall wie Schlözer haben sich sofort über die Stellung erklärt, welche sie der
eingebürgerten Wissenschaft anwiesen. Göttingen, begünstigt durch die Freiheit, welche die
ischen George gewährten, war damals die hohe Schule deutscher und auswärtiger Staats-
ner, und dem akademischen Lehrer mußte sich bald der Mangel aufdrängen, daß der Unter-
in den theoretischen Staatswissenschaften, in Philosophie und Geschichte eine wesentliche
offen ließ, nämlich eben jene für den Staatsmann unentbehrliche Bekanntschaft mit den im
und Auslande bestehenden gegenwärtigen Zuständen. Diese war das, was Achenwall seit
3 unter der Benennung „Statistik" lehrte.[7]) Er definirte die Statistik als „den Inbegriff der
lichen Staatsmerkwürdigkeiten eines Reichs oder einer Republik", und an seine Auffassungs-
schloß sich Schlözer's geistreiches Wort: „Geschichte ist fortlaufende Statistik, Statistik ist
ehende Geschichte". Geschichte, das ist bei diesem Ausspruch nicht zu vergessen, war damals
hließlich politische Geschichte; was ein Spittler in seiner „Geschichte der europäischen Staaten"
roceß seines Werdens schilderte, das war, in die Breite des gegenwärtigen Daseins darge-
Statistik im Schlözer'schen Sinne. Aber was ist eine „Staatsmerkwürdigkeit"? Eine,

---

) Wir bemerken ein für allemal, daß wir dieses Wort im weitesten Sinne, d. h. als die Staats- und
swissenschaft unter sich begreifend, anwenden, ohne damit hier in den systematischen Streit über die
ellschaft" irgendwie intervenieren zu wollen. In England und Frankreich ist dieser Gebrauch des
s schon länger eingebürgert.

) „Ihr seid ein Statist, der das Interesse der Staaten versteht." Philander von Sittewald (1649).

) Im Jahre 1672 erschien, von Helenus Politanus verfaßt, ein Microscopicum statisticum, quo
s Imperii R. G. repraesentantur.

) Den Namen „Vater der Statistik" verdient er allerdings insofern nicht, als man Statistik zu allen
i getrieben hat. Auch wird angeführt, daß schon 1725 M. Schmeitzel in Jena ein Collegium
ticum gelesen habe. Es gibt auch in wissenschaftlichen Dingen keine generatio aequivoca, son-
eder ist Sproß einer ganzen Reihe von Erzeugern.



Digitized by Google

welche im Staate vorkommt, oder eine, welche für den Staat Bedeutung hat, oder eine, welche vom Staat erzeugt wird? „Vieles", antwortet Schlözer, „ist Staatsmerkwürdigkeit, was der große Haufe nicht dafür erkennt, als die Summe der Schweine in einem Lande, der Anfang des Kaffertrinkens auf den Dörfern u. s. w., und vieles ist es nicht, was der große Haufe dafür hält oder Statistiker in der Kindheit dafür halten mußten, z. B. sehr oft die Ritterorden, die Wappen u. s. w.; aus der großen Menge von Merkwürdigkeiten, welche diesem oder jenem von Wichtigkeit sein mögen, wird der Staatsgelehrte, der ausübende sowol als der Theoretiker, diejenigen hervorsuchen, welche einen augenscheinlichen oder versteckten, größern oder mindern Einfluß auf das Wohl des Staats haben." Diese Antwort bezeichnete treffend das Bedürfniß, aus welchem die Wissenschaft der Statistik hervorgegangen war, gab aber ihrem Gegenstande keine schärfere Begrenzung. Je tiefer das Auge des Staatsmannes eindringt in die innersten Falten des Volkslebens, um so mehr werden auch Dinge Interesse für ihn gewinnen, welche dem Alltagspolitiker völlig gleichgültig vorkommen; in gleichem Maße wird auch jener an die Statistik weiter gehende Anforderungen machen. Dessenungeachtet ist Schlözer auf keinem Gebiet seines Forschens so lange eine anerkannte Autorität geblieben als in seiner statistischen Theorie, und wenn man die lange Reihe von Theoretikern überblickt, welche ihm gefolgt sind, so ist man, bei aller Anerkennung des Scharfsinns, welchen z. B. Butte u. a. entfaltet haben[8]), versucht zu sagen, daß ihre Ansichten nur die subjectiven Reflexe des Schlagworts sind, welches Schlözer hingeworfen. Selbst seine Eintheilung der Statistik ist im wesentlichen beibehalten worden. „Das Wesen eines jeden Staats", sagt er, „drückt sich vollkommen aus durch die Formel: Vires unitae agunt; nämlich I. Vires, Grundmacht, d. h. 1) Menschen, 2) Land, 3) Producte, 4) circulirendes Geld; II. Unitae. Art wie diese Kräfte geeinigt sind, Regierungsform, Staatsverfassung; III. Agunt, Einrichtung der Regierung und ihrer Geschäfte, Staatsverwaltung." Die neuesten deutschen Theoretiker, Fallati und Jonák[9]), haben als neuen Haupttheil der Statistik die Cultur eingeschoben und den übrigen Abtheilungen nur etwas andere Plätze angewiesen, sodaß sie folgende Eintheilung erhalten: I. Grundmacht des Staats: 1) Grund und Boden, 2) Bevölkerung; II. Organisation. 1) Verfassung, 2) Verwaltung; III. Cultur: 1) materielle, 2) geistige.

Schlözer's Statistik hatte drei Voraussetzungen, welche sich allerdings nicht leicht reproduciren ließen: Schlözer's Wissen, Schlözer's Geist und Schlözer's freien Sinn. Als sie traditionell wurde und diese drei individuellen Voraussetzungen abstreifte, was blieb übrig? Eine Sammlung von mehr oder weniger kurzweiligen Curiositäten, ein zusammenhangloses Nebeneinander von Thatsachen und Notizen, allerdings ein „Querdurchschnitt des Stromes" (Roscher), aber wenn ein Querdurchschnitt möglich sein soll, so versteht sich der Verzicht auf die specifische Eigenschaft des Stromes, das Strömen, von selbst. Was Buffon für die Naturgeschichte, war Schlözer für die Statistik; wer sich nach Schlözer mit dem Zusammenstellen und Beschreiben von gesellschaftlichen Thatsachen befaßte, ohne das Gesammtgebiet der Staatswissenschaft zu beherrschen und ohne in der Geschichte zu Hause zu sein, trieb ein ebenso lebendes Handwerk wie in der Naturgeschichte die Nachtreter, auf welche Buffon's Geist keine Funken geworfen hatte. Das Zusammenführen und Darstellen von Material zu einer bloßen Beschreibung ist todte Gelehrsamkeit, nicht Wissenschaft. Was solchem Stoff Werth und Bedeutung verleihen kann, ist, abgesehen vom „Esprit" des Bearbeiters, erst die Benutzung zu wahrhaft wissenschaftlichen Zwecken, und diese finden sich, wenn von Statistik die Rede ist, in den rationalen Gesellschaftswissenschaften. Soll vollends eine Beschreibung eines „als Jetztzeit fixirten Moments" der

8) Butte (1808) definirt die Statistik als „die wissenschaftliche Darstellung derjenigen Daten, auf welchen die Wirklichkeit der Realisation des Staatszwecks gegebener Staaten in einem als Jetztzeit fixirten Moment gründlich erkannt wird" — Schlözer'scher Leib und Butte'sche Crinoline. Andere haben glücklich herausgefunden, daß Schlözer von stillstehender „Chronologie" oder gar „Chronognosie" (statt Geschichte) hätte sprechen sollen — in welchem Fall er eben statt eines geistreichen Satzes eine Trivialität gesagt haben würde. Es ist die alte Geschichte von den Königen und Kärrnern!

9) Fallati, Einleitung in die Wissenschaft der Statistik (Tübingen 1843). Jonák, Theorie der Statistik in Grundzügen (Wien 1856). R. von Mohl hat in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, III, 658 fg., beide, und nicht minder Stein, deren Theorie gar nicht in diesen Zusammenhang gehört, obwol Jonák aus seiner Schule stammt, auf eine ungerechte Weise verurtheilt, die um so mehr stört, als Mohl selbst in seinen Begriffen über Statistik ein bedenkliches, allerdings nicht überwohl aber unwissenschaftliches Schwanken zeigt; man vergleiche z. B., wie er in seiner Encyklopädie S. 733 die Statistik auf das Liefern bloßer Thatsachen beschränkt und ihr die Fähigkeit zu deren Begründung abspricht, während er ihr wenige Zeilen zuvor das „Erklären der bestehenden Zustände" (neben Geschichte und Literatur, S. 663 „die Angabe der Gründe und der Gesetze" derselben) zur Aufgabe stellte.

Digitized by Google

socialen Zustand eines Volks als ein Ganzes, als den Ausdruck seines Charakters und seiner Eigenthümlichkeit schildern, so muß sie so gut wie ein Geschichtswerk eine künstlerische Leistung sein, geboren aus dem Geiste, der auch den Gegenstand gezeugt hat; zu einem solchen Bild liefert die Statistik nichts als die äußern Umrisse, und es muß das geschichtliche Wissen hinzukommen, um die bestimmte Färbung wiederzugeben, in welcher jedes einzelne Moment zu Tage tritt, es muß das volle Verständniß der organischen Zusammenhänge in der menschlichen Gesellschaft und der Wechselwirkung der in ihr wirkenden Kräfte aus den theoretischen Wissenschaften gewonnen sein.

Was erfordert war, um die Existenz der Statistik als eines selbständigen Zweigs der Gesellschaftswissenschaft zu retten, hat unter den neuern Theoretikern besonders Fallati, und nach ihm Jonák, richtig hervorgehoben. Führt die statistische Ermittelung von Thatsachen zu Ergebnissen, welche nur im System der übrigen Gesellschaftswissenschaften sich zu einem Ganzen ordnen, so hat die Statistik ihren Sitz usurpirt, und der Verdacht, daß das wirklich so sei, liegt um so näher, als daran niemand zweifelt, daß die Tendenz der Untersuchung, also die Unterordnung derselben unter den der Gesellschaftswissenschaft angehörenden Zweck, ein unterscheidendes Merkmal statistischer Arbeiten ausmache. Fallati nun suchte die Selbständigkeit der Statistik dadurch zu retten, daß er die abstracte oder Zahlen-Statistik als bloße Voraussetzung des eigentlichen Systems der Statistik, der „Architektonik des gegenwärtigen Staats" behandelt [10]); „obwol die Bestandtheile des Systems der Statistik", sagt er, „theils dem Schema von Naturwissenschaften, namentlich der Geographie, theils und mehr noch der Staatsphilosophie und dem philosophischen Theil der Staatswissenschaften entlehnt sind, so ist doch das System der Statistik ihr wahres Eigenthum, ihrem engern theoretischen Kreise angehörig, indem jene Bestandtheile vom Gesichtspunkte des staatlichen Zustandes aus im einzelnen gefaßt und im ganzen geordnet werden." Jonák sodann bezeichnet als Aufgabe der Statistik die Darstellung nicht nur der Zustände im Leben der Menschheit, sondern auch des Causalitätsverhältnisses (der Veränderungen) dieser Zustände, sowie ihrer Regelmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit. Gegen Fallati streitet Stein [11]), wenn er auf die Frage, welches die Ordnung der statistischen Resultate oder das System der Statistik sei, die radicale Antwort gibt: „Die Statistik hat das Bedürfniß des Systems, sie hat die Voraussetzung des Systems, aber sie selber hat kein System; ohne die systematische Wissenschaft ist sie haltlos und halb; alle Unklarheit über Wesen und Inhalt der Statistik stammt daher, daß man in ihr das System, in der Sache ihre Voraussetzung hat finden wollen." Gegen Jonák darf man das Zeugniß der Naturforschung anrufen, welche in der Untersuchungsweise, die von der Gesellschaftswissenschaft als die statistische bezeichnet wird, längst heimisch ist: „auch in der allereinfachsten Ordnung der Erscheinungen", bemerkt darüber sehr richtig A. Comte [12]), „ist eine wahrhafte Beobachtung nur möglich, wenn sie von Anfang an dirigirt und schließlich gedeutet wird durch irgendeine Theorie." Jeder praktische Statistiker weiß, daß eine statistische Erhebung, deren Leiter die Zwecke der Untersuchung nicht vollkommen beherrscht, Pfuschwerk bleibt, mag sie auch in noch so luxuriös ausgestatteten Tabellen niedergelegt werden; aus der Gesellschaftswissenschaft stammt die Formulirung der Fragen, welche man an die Statistik richtet, in die Gesellschaftswissenschaft werden die Antworten einregistrirt, welche die statistische Beobachtung ertheilt. Alles, was die statistische Untersuchung über das an sich völlig werthlose Ermitteln und Constatiren empirischer Thatsachen hinaushebt, entlehnt sie, sei es von der Mathematik, sei es von der Gesellschaftswissenschaft [13]); was bleibt also der Statistik noch von ihrer angeb-

10) In ähnlicher Weise scheiden Knies (Die Statistik als selbständige Wissenschaft, Kassel 1850) und Rümelin, a. a. O., die Statistik aus von der Staats- und Volkskunde im Schlözer'schen Sinne des Worts, treten also, insoweit es die Statistik betrifft, auf Seite der sogenannten mathematischen Ansicht über.

11) System der Staatswissenschaft (1852), I, 81 fg. Daß die Ermittelung der Ursachen innerhalb des Bereichs der Statistik falle, gibt Stein übrigens zu, sowie er auch (S. 73 fg.) die Beschreibung, in dem künstlerischin Sinne eines das Gerippe von Zahl und Maß erfüllenden Bildes, noch eine statistische nennt, womit sich die Einräumung, daß das Aufnehmen der Beschreibung Gefahr bringe, weil sie „das persönliche, an sich unbegrenzte Element in das scharf begrenzte Gebiet des gegebenen Zustandes hineintrage", schlecht genug verträgt.

12) Philosophie positive (zweite Auflage), IV, 300.

13) Von der Mathematik insbesondere auch die Grundsätze der Wahrscheinlichkeitsrechnung, deren Anwendung auf sociale Fragen mit besonderer Meisterschaft von Quetelet bearbeitet worden ist (1835). Den meisten Nutzen hat hieraus die Bevölkerungswissenschaft (von Bernoulli 1840 „Populationistik"



Digitized by Google

lichen Selbständigkeit? Damit, daß man die Statistik als „Zustandswissenschaft" definirt und an dem Begriff „Zustand" herumdeutelt, ist nichts gebessert; die Statistik der Bevölkerungsbewegung z. B. hat ihre Bedeutung dadurch, daß sie die in der Zeit fortlaufende Reihenfolge dieser Erscheinungen, nicht nur ihren einmaligen „Zustand" nachweist, und abgesehen von dieser falschen Beschränkung auf das Gegenwärtige oder das als gegenwärtig Angenommene, ist ja Zustand eine Eigenschaft jedes beliebigen Objects; gerade daran aber, dieses Object für die Statistik zu bestimmen, sind die bisherigen Bemühungen gescheitert, und die neuern Theorien haben es ebensowenig vermocht. Statistik ist daher nichts mehr als die Methodologie einer von den Naturwissenschaften auf die Gesellschaftswissenschaft übertragenen Erforschungsweise; sie ist, wie Engel sich ausdrückt, das Instrument der inductiven Forschung. Ihre Stellung im wissenschaftlichen System ist die Logik, und es gereicht der deutschen Philosophie nicht zum Ruhm, daß sie in der philosophischen Erörterung der inductiven Methode, insbesondere in Betreff ihrer Anwendung auf die Gesellschaftswissenschaft, hinter den von ihr über die Achsel angesehenen Franzosen und Engländern zurückgeblieben ist. Schon Comte hat in seiner „Philosophie positive" die auf die „sociale Physik" anwendbare Methode der Beobachtung ausführlich erörtert [14]); neuerdings ist es in ausgezeichneter Weise von J. Stuart Mill in seinem „System der Logik" [15]) geschehen.

Mit diesen kritischen Bemerkungen stehen wir bereits inmitten der zweiten Grundrichtung auf welche wir im Eingang hinwiesen. Den Gegensatz derselben gegen die bisher besprochene Auffassung der deutschen Staatsgelehrten haben zunächst die Mathematiker, vor allen Quetelet [16]) zur Geltung gebracht. Es war nicht das politische Interesse, welches sie zur Bearbeitung der Statistik antrieb, sondern theils das Bestreben, die Allgemeingültigkeit des mathematischen Beweises auch auf diesem Gebiet darzuthun, theils suchte man die von der Schule der Encyklopädisten überlieferte materialistische Weltanschauung zu stützen, indem man die aus der Statistik hervorgehende, dem handelnden Individuum unbewußte äußere Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen gegen die Lehre von der Willensfreiheit ins Feld führte. Gingen doch Poisson und Arago, in Condorcet's Fußstapfen tretend, so weit, die Zuverlässigkeit richterlicher Urtheile nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung bestimmen zu wollen. [17]) Quetelet selbst hat sich von solchen Übertreibungen fern gehalten. Er definirt die Statistik als die Wissenschaft, welche die Gesetze der Aufeinanderfolgens der gesellschaftlichen Thatsachen aus analogen Zahlenreihen ableiten lehrt; Dufau (1840) unterscheidet sich von dieser Auffassung kaum in etwas mehr als in den Ausdrücken; Moreau de Jonnès (1847) vermeidet es, von statistischen „Gesetzen" zu reden, und nennt die Statistik die Wissenschaft der in Zahlen ausgedrückten gesellschaftlichen Thatsachen. [18]) Auf die Systematik, welche der Gesellschaftswissenschaft als solcher zu geben wäre, gehen diese Schriftsteller nicht näher ein; sie ziehen alles herein, was eine Darstellung in Zahlenausdrücken zuläßt, und begnügen sich, wenn sie die Materien statistischer Untersuchungen durchgehen, mit einer äußerlichen Anordnung der Gegenstände. In Einem Punkte stimmen sie alle überein, dann nämlich, daß die Sprache der Statistik die Zahl ist, und sie weisen demgemäß alles, was nicht in diese Form gebracht und zum Gegenstande der Rechnung gemacht werden kann, aus dem Bereich der Statistik aus; weniger einig sind sie über die Fragen, ob die Statistik als solche aus der Beobachtung auch Ursachen und Gesetze abzuleiten im Stande sei, ob sie überhaupt ein ihr eigenthümliches Gebiet objectiver Erkenntniß besitze und nicht vielmehr die Theorie der Statistik auf eine methodologische Anweisung zur Ausführung statistischer Untersuchungen sich zu beschränken habe. [19]) Wenn wir oben diese zweite Grundrichtung als die formale oder methodologische

---

getauft und in jüngster Zeit 1861 von Wappäus in mustergültiger Weise dargestellt) gezogen; sie ist nicht als ein Zweig der Statistik, sondern, wie schon von Plato und Aristoteles geschehen ist, als ein Bestandtheil der Gesellschaftswissenschaft zu betrachten, und zwar geben wir der Eintheilung Stein's, der die Populationistik als einen selbständigen Zweig der Gesellschaftswissenschaft betrachtet, den Vorzug vor derjenigen Roscher's, welcher sie im System der Nationalökonomie unterbringt.

14) Bd. IV, S. 294 fg. Dieser Band ist 1838 geschrieben.

15) Übersetzt von Schiel (zweite Auflage, Braunschweig 1863), insbesondere Buch VI. Auch in einem populären Handbuch der Logik (W. Gilbart, Logic for the million, fünfte Auflage, London 1857) findet sich S. 334 fg. ein Abschnitt „über die Anwendung der logischen Kunst auf die Statistik".

16) A. Quetelet ist Director der Sternwarte in Brüssel; seine wichtigsten Schriften über Statistik sind: Sur l'homme et du développement de ses facultés (1835); Lettres sur la théorie des probabilités (1843); Du système social (1848).

17) Wild, Politische Rechnungswissenschaft (München 1862), S. 64.

18) Ähnlich Cherbuliez, in der Zeitschrift für schweizerische Statistik (Jahrg. 1864), Nr. 1, S. 5.

19) Wir dürfen wol auch Engel (früher Vorsteher des sächsischen, jetzt des preußischen Statistischen

Digitized by Google

charakterisirten, so geschah es deshalb, weil uns das Aufgeben jedes materialen Inhalts der Statistik als die einfache Consequenz der aufgestellten Voraussetzung erscheint, daß die statistische Untersuchung sich durch Anwendung der Zahl kennzeichne, und weil wir es für unmöglich halten, im System der Gesellschaftswissenschaft diejenigen Materien unter einen gemeinsamen Gattungsbegriff zu bringen, welche dieser Untersuchungsweise zugänglich sind. Daß diese formale Richtung unter den praktischen Statistikern unserer Zeit die herrschende geworden ist, war für die Pflege der Statistik von entschiedenem Nutzen. Gerade eine solche Auffassung, welche nicht von vornherein das Operationsgebiet der Statistik auf bestimmte Gegenstände einschränkte, führte dazu, daß die statistische Untersuchung auf Fragen anwendbar erfunden und wirklich angewendet wurde, welche zuvor auf rein rationalem Wege erörtert zu werden pflegten, ja daß man im Verlauf statistischer Untersuchungen erst auf Probleme aufmerksam wurde, deren Lösung eine wirkliche Bereicherung der Gesellschaftswissenschaft in sich schloß (so auf populationistischem Gebiet).

Man stößt sich an der einseitigen Betonung des Zahlenausdrucks als der statistischen Sprache. Aber es fällt uns nicht ein behaupten zu wollen, daß in der Zahl der ganze Inhalt der Thatsachen ausgesprochen sei, mit welchen die Statistik sich beschäftigt. Das blos Individuelle kann nicht Gegenstand der Statistik sein; ihr Erstes und Nächstes ist das Zusammenstellen einer größern Anzahl von gleichartigen Thatsachen, und je schärfer die aus wissenschaftlicher Erkenntniß des Zwecks der Untersuchung hervorgehende Unterscheidung des Gleichartigen und Ungleichen, auf um so soliderer Grundlage steht die statistische Arbeit. Die Statistik hat es somit nicht mit abstracten Zahlen zu thun, sondern die Zahlen erhalten ihre Bedeutung durch die Thatsachen, welche von der Statistik als qualitativ gleichartige vorausgesetzt sind, und welche ebendeshalb nur noch ihrer Quantität nach bestimmt zu werden brauchen, sodaß also die Zahl nicht nur der schlagendste und verständlichste, sondern der einzig richtige Ausdruck für diese Mehrzahl der Qualität nach nicht unterschiedener Thatsachen ist. So spricht der Mechaniker das Maß der bewegenden Kraft, der Chemiker die Atomgewichte seiner Elemente auch in Zahlen aus; nur durch dieses Hülfsmittel des Zählens und Messens ist eracte Forschung überhaupt möglich, auf dem Feld der Gesellschaftswissenschaft sowol wie auf demjenigen der Naturwissenschaft.[20]) Allerdings bleibt die Statistik nicht stehen bei dem bloßen Constatiren gleichzeitig vorhandener gleichartiger Thatsachen, obwol auch schon dies allein, indem es uns z. B. die Gliederung einer Bevölkerung nach Geschlecht, Familienstand, Religion, Erwerbsständen u. dgl. darlegt, einen selbständigen Werth haben kann. Die Statistik findet überdies, indem sie ihre Beobachtung auf verschiedene Zeiten ausdehnt (z. B. von Jahr zu Jahr die Geborenen, die Gestorbenen, die Ein- und Ausgewanderten zählt), vielleicht schon darin eine gewisse Regelmäßigkeit, noch mehr, wenn sie, ein Causalitätsverhältniß zwischen Reihen verschiedener Thatsachen voraussetzend, diesen Zusammenhang durch Ziehung von Proportionen zu erproben sucht. So z. B. halten wir es für wahrscheinlich, daß hohe Getreidepreise einen nachtheiligen Einfluß auf das Wachsthum der Bevölkerung haben, oder daß Volksbildung Verminderung der Verbrechen nach sich ziehen müsse; allein wir wissen, daß theoretische Schlüsse subjectiven Irrthümern unterworfen sind, und suchen diesen Irrthum zu vermeiden und zu berichtigen, indem wir unsere Schlüsse als Hypothesen betrachten und beobachten, ob die vorausgesetzten innern Beziehungen in der Welt der äußern Erscheinungen sich wirklich herausstellen. Alles, was an dieser Arbeit specifisch statistisch ist, knüpft an die Zahl an, aber die Vergötterung der Zahl weisen wir dadurch ab, daß wir die Abhängigkeit der Statistik von der Gesellschaftswissenschaft zugestehen.[21]) Statistische Spielereien

---

Bureau), zu den Anhängern dieser Schule rechnen. In einem bekannten Aufsatz über Bevölkerungsstatistik (Sächsische statistische Zeitschrift, Jahrg. 1855, S. 141) erklärt er sich wenigstens im speciellen Hinblick auf diesen Zweig der Statistik für die von Guillard in seinem geistreichen Buche über Demographie (1855) aufgestellte Definition, daß darunter die nach Zahl und Maß bestimmte Kenntniß der physischen, geistigen und sittlichen Beschaffenheit der Bevölkerung zu verstehen sei.

20) „Im politischen Haushalt wie bei Erforschungen von Naturerscheinungen sind die Zahlen immer das Entscheidende; sie sind die letzten unerbittlichen Richter in den vielbestrittenen Verhältnissen der Staatswirthschaft." Alexander von Humboldt.

21) Mit Recht spricht daher Fallati, a. a. O., §. 53, der „abstracten" Statistik die Befähigung ab, die „Gesetze" der Erscheinung darzulegen; sie gibt, sagt er, nur zuständliche Einheiten, welche, je regelmäßiger sie sind, desto eher Ausdruck von innern Gesetzen sein mögen. Die Thatsache z. B., daß auf 21 männliche 20 weibliche Geburten kommen, steht fast überall fest, aber erklärt ist sie bisjetzt nicht hinreichend; die von Hofacker und Sadler gegebene Erklärung wenigstens, daß die Ursache davon das durchschnittlich höhere Alter der Männer bei der Verheirathung sei, wird von competenter Seite (Professor Breslau) bestritten.

Digitized by Google

sind damit nachdrücklicher verurtheilt, als wenn man ihnen den Werth eines Beitrags zur Schilderung eines gegebenen Zustandes zugesteht. Daß übrigens diese sogenannte mathematische Ansicht dem akademischen Katheder die Berechtigung nicht bestreitet, Staatskunde als eine besondere Disciplin zu behandeln und das statistische Material hierzu als Hülfsmittel, gleichsam als das Knochengerüste des ganzen Baues zu benutzen, brauchen wir kaum beizufügen, und es ist einleuchtend, daß auch die constitutionellen Einrichtungen eines Staats, sowie seine administrative und Justizgesetzgebung mit in die Staatskunde gehören. Aber Gegenstand der Statistik sind nicht diese Regeln, nach welchen die Gesellschaft sich bewegen soll, sondern die Erscheinungen des Lebens selbst, welche nach diesen Vorschriften wirklich vor sich gehen; wenn man daher hier und da die Verzeichnung der positiven Gesetze und die Angabe ihres Geltungsgebiets als „Gesetzesstatistik" bezeichnet, so ist diese Kenntniß vielmehr ein Bestandtheil der positiven Rechtswissenschaft und von ihr dem Statistiker an die Hand zu geben, wenn er die praktischen Wirkungen von Gesetzen untersuchen soll.

Statistik ist uns die Lehre und Kunst der Anwendung der empirischen Beobachtung auf Thatsachen, welche das praktische Interesse der menschlichen Gesellschaft berühren.

Ebenso viel Unklarheit als über den Begriff der Statistik herrscht über denjenigen der politischen Arithmetik. Wenn Stein[22]) diese letztere definirt als die Anwendung der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf die statistischen Thatsachen, so gibt er ihr einen weit engern Umkreis, als die Mathematiker zu thun gewohnt sind. Allerdings setzt die politische Arithmetik die Statistik voraus, indem sie von dieser die Zahlen entnimmt, mit welchen sie rechnet, und so wie die Wahrscheinlichkeitsrechnung bisjetzt behandelt wurde, fällt sie ihrem ganzen Umfang nach in die politische Arithmetik; aber abgesehen davon befaßt sich diese letztere auch noch mit der Lösung mathematischer Probleme der Rechtswissenschaft (z. B. der Berechnung des Interusurium), mit Zinseszins- und Annuitätenberechnungen u. dgl. m. Man kann daher die politische Arithmetik charakterisiren als die Anleitung zur Ausführung der innerhalb der Gesellschaftswissenschaft vorkommenden Berechnungen, und es wird von dem Grade mathematischer Bildung, welchen der Schriftsteller über politische Arithmetik bei seinen Lesern voraussetzen darf, abhängen, was in den Bereich dieser Anleitung zu ziehen ist.

II. Geschichte der Statistik.[23]) Das Bedürfniß einer objectiv genauen Kenntniß der Verhältnisse und Zustände im Staat ist so alt, als das Nachdenken über den Staat und die Gesetze. Bekannt sind die Volkszählungen von Moses und David; in dem der persischen Monarchie unterworfenen jonischen Kleinasien ließ der von Darius zum Satrapen eingesetzte Artaphernes die Abgaben auf Grundlage einer Landesvermessung und darauf gestützter Taxation des Grundbesitzes erheben; auf einer sehr hohen Stufe stand die Ausbildung der statistischen Landeskunde schon frühzeitig bei den Chinesen[24]) und, wie uns Prescott[25]) berichtet hat, im Reich der peruanischen Inkas. Gerade große Reiche konnten die Statistik am wenigsten entbehren; insbesondere war es das Heerwesen und die Finanzverwaltung, welche nur auf diesem Boden in Ordnung gebracht werden konnten. In dem in eine Menge kleiner Gemeinwesen zerfallenden Griechenland ist daher die Statistik von geringer Bedeutung gewesen, obwol z. B. in Athen und andern Städten Bürgerregister gehalten und Volkszählungen veranstaltet wurden und die Steuergesetzgebung manche statistische Aufnahme erforderte. Aber auch die ideale Richtung des griechischen Geistes strebte einer Pflege der Statistik entgegen, während der nüchterne praktische Sinn der Römer sie schon frühzeitig auf den Nutzen solcher Untersuchungen hingewiesen hat.[26]) Die Verfassung des Servius Tullius z. B. setzt einen hohen Grad statistischer Kenntniß von Rom voraus; Augustus ließ durch M. Vipsanius Agrippa das Römische Reich vermessen und in Karten darstellen; eine allgemeine Zählung der Bevölkerung fand unter seiner Herrschaft statt.

22) A. a. O., S. 60; ebenso Jonák, a. a. O., S. 147 fg.

23) Vgl. besonders Fallati, S. 108 fg., und Schubert, Staatskunde, Bd. I, Abth. 1, S. 41 fg.

24) Nach dem 550 v. Chr. abgefaßten Buche Schuking hat der Kaiser Yu 2042 v. Chr. eine allgemeine statistische Erhebung über den Zustand des Ackerbaues, die Industrie und über die Steuerfähigkeit einer jeden seiner Provinzen durchgeführt.

25) Geschichte der Eroberung von Peru (Leipzig 1848), I, 42 fg.

26) In der dem Sallust zugeschriebenen zweiten Epistel an Cäsar über die römische Staatsverwaltung liest man: „Mihi studium fuit adulescentulo rempublicam capessere, atque in ea cognoscenda multam magnamque curam habui.... ut rempublicam domi militiaeque quantumque armis viris opulentia posset, cognitam haberem." Ähnlich Cicero de legibus, III, 18.

Digitized by Google

er ließ das Rationarium oder Breviarium imperii, eine Übersicht der See- und Landmacht, der Finanzen u. s. w., anfertigen. Unter den spätern Kaisern, namentlich seit Konstantin, hat sich die Aufbewahrung der statistischen Documente zu einem eigenen Zweig der öffentlichen Verwaltung erweitert; das Scrinium memoriae, welches die Karten, Verzeichnisse u. s. w. enthielt, mag als der erste Keim eines Statistischen Bureau angesehen werden. Ein freilich mehr untergeordnetes Stück davon, welches mit unsern modernen „Staatshandbüchern" oder Staatskalendern Ähnlichkeit hat, die „Notitia omnium dignitatum administrationumque" ist uns erhalten und von Böcking (1839) herausgegeben. Im Mittelalter haben vorzüglich die Araber der Geographie und damit zusammenhängend der Sammlung statistischer Notizen großen Fleiß zugewendet (man nennt besonders El Masudi, der um die Mitte des 10., und Edrisi, der am Ende des 11. Jahrhunderts lebte, von Spätern Chalil-Ben-Schahin-el-Dhahiri im 15. Jahrhundert). Bei den christlichen Nationen haben die vielfach ineinandergeschlungenen Rechtsverhältnisse an Grund und Boden die Aufnahme von Beschreibungen hervorgerufen, welche theilweise auch schon auf Ausmessungen beruhten und in sogenannten Urbarien niedergelegt sind. Umfangreichere Arbeiten dieser Art waren das „Domesday-book" Wilhelm's des Eroberers (1086), die Inventarien des Hohenstaufen Friedrich II. über seine Krongüter auf Sicilien, das durch Kaiser Karl IV. aufgenommene Landbuch der Mark Brandenburg und eines Theils von Schlesien u. s. w. Waren diese Arbeiten noch ausschließlich auf die Kenntniß des eigenen Landes gerichtet, so erwachte dagegen in den Venetianern wie vordem bei den Arabern, infolge ihrer auf Beherrschung des Welthandels gerichteten Politik das Interesse an der Erforschung fremder Länder. Die venetianische Diplomatie hatte schon seit 1268 die Instruction, alles Bemerkenswerthe, was sie in fremden Ländern beobachtete, aufzuzeichnen und einzusenden, und man weiß, welch reichen Schatz von geschichtlichen und statistischen Aufschlüssen die moderne Historiographie, z. B. Ranke, in diesen venetianischen Gesandtschaftsrelationen gefunden hat.[27]) Der Römer Francesco Sansovino sodann kann als derjenige genannt werden, welcher die politische Statistik von der Geographie aussonderte; sein 1562 zuerst erschienenes Werk „Del governo et amministratione di diversi regni et republiche" schildert von diesem Gesichtspunkt aus 20 verschiedene ältere und neuere Staaten.[28]) Die in Deutschland renommirte Kosmographie Sebastian Münster's (1544) und das große französische Werk von Pierre d'Avity (1621) hielten dagegen noch fest an dem Gesichtspunkt einer Universalbeschreibung, ebenso die berühmten von Jan van Laet geleiteten „Respublicae Elzevirianae" (1624—1640). Volkszählungen und die seit dem 16. Jahrhundert allmählich eingeführten Kirchenbücher lieferten die erste Grundlage zu populationistischen Forschungen; Philipp II. von Spanien begann eine ausführliche Sammlung statistischen Materials über Spanien anzulegen; in noch weiterm Gesichtskreise betrieb Heinrich's IV. großer Minister Sully die Herbeischaffung statistischer Grundlagen der öffentlichen Verwaltung; er war es, welcher ein eigenes Cabinet für Staats- und Kriegsangelegenheiten zu errichten beabsichtigte.

Die Einreihung der Statistik in dem Sinne, wie ihn später Achenwall bestimmte, in den akademischen Unterricht beginnt in Deutschland schon 1660 durch Hermann Conring, den berühmten Staatsrechtslehrer zu Helmstädt, obwol dem Namen Statistik allerdings erst Achenwall allgemeinen Eingang verschaffte. Den seit dieser Zeit geführten Streit über Theorie und Systematik der Statistik haben wir bereits in seinen Grundzügen geschildert; wir begnügen uns daher, die Momente hervorzuheben, welche für die praktischen Fortschritte der Statistik am förderlichsten gewesen sind.

Statistische Erhebungen erfordern meist nicht nur einen bedeutenden Aufwand an Geldmitteln, sondern bedürfen auch der Stütze der öffentlichen Autorität, sodaß die Bemühungen der Gelehrten nur wenig Frucht bringen können, wenn nicht der Staat die Pflege der Statistik an die Hand nimmt. Dies geschah nun hauptsächlich durch die Anordnung von Volkszählungen, mit denen wol auch amtliche Erhebungen anderer Art verbunden zu werden pflegten, sodann durch die Herausgabe von Staatshandbüchern (zuerst der „Almanac royal" von Frankreich, 1699), die Anfertigung der Ein- und Ausfuhrtabellen, die Aufnahme specieller statistischer Untersuchungen über Volksbildung, Zahl der Processe und der Verbrechen, überhaupt durch die mehr und mehr sich einbürgernde Praxis, der Staatsverwaltung durch statistische Erhebun-

27) Auch von dem Florentiner Niccolo Macchiavelli besitzen wir treffliche Relationen über seine diplomatischen Missionen.

28) Hierher gehören ferner von Giov. Botero, Relationi universali (1589).

Digitized by Google

gen Aufklärungen und eine sichere Grundlage zu geben und Neuerungen in der Gesetzgebung mit statistischen Nachweisen über den bisherigen Stand der Dinge zu begleiten. Vom Übel waren dabei die systematische Geheimthuerei, in welche man die ganze Staatsverwaltung einhüllte, und wodurch man die werthvollsten Materialen der wissenschaftlichen Benutzung entzog, und sodann die Zersplitterung der statistischen Erhebungen, welche jedes Dicasterium der öffentlichen Verwaltung nach seinem gerade sich kundgebenden Bedürfniß ohne Rücksicht auf die in andern Zweigen der Verwaltung gesammelten Materialien und ohne planmäßige Ordnung ausführen ließ. England, der erste Staat, welcher die Öffentlichkeit des Staatshaushalts als Grundsatz anerkannte, hat schon im vorigen Jahrhundert die bedeutendsten statistischen Leistungen, amtliche sowol als Privatarbeiten, aufzuweisen; was Privatarbeiten betrifft, so wurde die Ausbildung der sogenannten politischen Arithmetik, insbesondere die Anwendung derselben auf Bevölkerungswissenschaft, begründet durch John Graunt (1666), William Petty (1690) und insbesondere Edmund Halley, der 1691 die nach ihm genannte Berechnung der Mortalitätstafel (gestützt auf Dr. Neumann's Registrirung der Geburten und der Todesfälle in Breslau) veröffentlichte.[29]) In Deutschland war es wieder Schlözer, der durch seinen „Briefwechsel" und seine „Staatsanzeigen" der Geheimnißkrämerei mächtig entgegenwirkte und eine Fülle von politischen Kenntnissen und statistischem Material zu Tage förderte; in Frankreich sodann brach der Minister Necker durch seinen „Compte rendu" von 1781 mit dem bisherigen Verfahren, und seit der Französischen Revolution kamen zuerst in Frankreich, dann auch in andern Staaten die officiellen Zeitungen in Aufnahme. Alle Fortschritte constitutioneller Freiheiten, die Einführung und Befestigung ländständischer Verfassungen, die Gesetzes- und Budgetberathungen im Schoße der Kammern und die Veröffentlichung der Kammerverhandlungen durch die Tagespresse[30]) waren ebenso viele Förderungsmittel der Statistik. Der Zersplitterung sodann, welche bis dahin in den statistischen Erhebungen geherrscht hatte, trat die Schöpfung eigener Statistischer Bureaux entgegen (zuerst 1798 in Frankreich). Gerade in diesen Bureaux aber zeigte sich das Ungenügende jener ältern Auffassung, welche die Statistik wie ein selbständiges Fach behandelte; die Direction der Erhebungen war nun allerdings eine einheitliche geworden, aber es fehlten in den Bureaux die Fachmänner, um Zweck und Bedeutung der statistischen Arbeiten zu würdigen, und so verlor man sich vielfach in eine sinnlose Tabellenreiterei, die mit Recht dem Gespött anheimfiel.[31]) Belgien, welches überhaupt seit seiner Constituirung die Statistik mit aufopferndem Eifer pflegte, hat das Verdienst, diesem Mangel in der Organisation dadurch abgeholfen zu haben, daß es die Leitung des Statistischen Bureau einer Centralcommission anvertraute, welche aus Vertretern der an die Statistik am häufigsten appellirenden Administrationszweige und Fachwissenschaften zusammengesetzt ist (1841). Sein Beispiel ist seither von einer Anzahl anderer Staaten befolgt worden (Preußen, Italien, Spanien, Österreich). In England besteht neben dem Amt des Generalregistrators der Geburten, Heirathen und Todesfälle, welches zugleich auch die Volkszählungen leitet und dem Ministerium des Innern zugetheilt ist, ein statistisches Departement des Handelsamts. In Preußen ist seit kurzem ein statistisches Seminar mit einjährigem Cursus mit dem Bureau in Verbindung gesetzt.

Beschränkter in Bezug auf den Umfang ihrer Thätigkeit als der Staat sind die Vereine, welche sich die Beibringung und Bearbeitung statistischen Materials zur Aufgabe stellten. Die Bedeutung solcher Vereine liegt unsers Erachtens wesentlich in den Anregungen, welche sie namentlich der officiellen Statistik verleihen, denn bei dem Mangel eines begrifflichen Bandes unter den verschiedenen Gegenständen, welche den statistischen Arbeiten zur Auswahl offen stehen, fehlt es an einem eigentlichen Vereinigungspunkt zu gemeinsamem Wirken.[32]) Statistische Vereine bestehen in England, Frankreich, Hamburg, Lübeck, Frankfurt, seit kurzem auch in der Schweiz u. s. w.

---

29) Chamberlayne, The present state of England (2 Bde., 1668), ist der Vorläufer von Porter's großem Werk: The progress of the nation.

30) Das erste Beispiel einer officiellen Veröffentlichung solcher Verhandlungen sind wol die unter dem Langen Parlament 1641 in England herausgegebenen Diurnal occurencies in Parliament. Vgl. überhaupt über die Entwickelung dieser Art der Publicistik in England Erskine May, Constitutional history, I, 414 fg. 31) So in Baiern unter Montgelas; das Statistische Bureau zählte damals etwa 60 Beamte und Angestellte!

32) Wer sich davon überzeugen will, braucht nur die bunte Musterkarte von Gegenständen durchzusehen, welche sich in dem Journal of the statistical society of London behandelt finden. Auch die pariser statistischen Gesellschaften von Frankreich und der Schweiz geben eigene Journale heraus

Digitized by Google

Eine Vereinigung der amtlichen und der Privatstatistik bilden die seit 1853 stattgehabten internationalen statistischen Congresse. Sie verdanken ihre Entstehung einer Abrede, zu welcher die Londoner Weltausstellung von 1851 Gelegenheit bot, und mit deren Ausführung Belgien[33]) betraut wurde. Ihr Zweck ist, sich gegenseitig Kunde zu geben von den Fortschritten, welche die Statistik in jedem einzelnen Lande gemacht hat, und dadurch einen Sporn zu wetteiferndem Streben zu geben, und sodann durch Besprechung und Verständigung über Gegenstände und Ausführungsart statistischer Untersuchungen auf eine größere Gleichförmigkeit derselben hinzuwirken, sodaß die ermittelten Thatsachen allgemein vergleichbar werden. Die Schwierigkeiten, welche die Verschiedenheit der Formularien, der Zählungsperioden, der Bearbeitungs- und Veröffentlichungsweisen, der Maße, Gewichte und Münzen der comparativen Statistik entgegenstellten, sind unsaglich, hängen aber zu einem guten Theil mit schwer zu beseitigenden Landeseinrichtungen und Sonderverhältnissen zusammen, sodaß die hierauf gerichteten Bemühungen der statistischen Congresse nur langsam Früchte tragen. Daß das officielle Element bei denselben überwiegt, liegt in der Natur der Sache.[34]) Auf den Congreß von Brüssel sind diejenigen von Paris 1855, Wien 1857, London 1860 und Berlin 1863 gefolgt; der am zuletzt genannten Congreß gemachte Versuch, durch Bezeichnung einer permanenten Commission den Congressen eine festere Organisation zu geben, ist vorläufig gescheitert.[35]) Der nächste Congreß soll in Florenz stattfinden.

Nach einem in Berlin gefaßten Beschluß sollten speciell für Deutschland periodische Vereinigungen der Vertreter der amtlichen Statistik in den einzelnen Bundesstaaten eingerichtet werden; als Gegenstände dieser Conferenzen wurden bezeichnet: Vereinbarung über die Gegenstände amtlicher Erhebungen, über die anzuwendenden Formulare, über den Zeitpunkt periodisch wiederkehrender Erhebungen, über die Form der amtlichen Veröffentlichungen, über gegenseitigen Austausch statistischer Materialien.

III. Bedeutung der Statistik. Die Naturwissenschaft unserer Tage verdankt der Anwendung der inductiven Methode ihre Wiedergeburt, ihre Erlösung aus den Phantasmen theologischer und philosophischer Mystik. Die nämliche Perspective hat sich durch die Statistik für die Gesellschaftswissenschaft eröffnet, auf welchem Felde die Zerfahrenheit der Meinungen und die Willkür der Systemmacherei namentlich in unserm Jahrhundert ins Unendliche gewachsen ist. Wenn die Naturforschung die inductive Methode überschätzt und über alle Philosophie den Stab gebrochen hat, so ist auf dem Gebiet der Gesellschaftswissenschaft eine solche Einseitigkeit weniger zu befürchten. Die Natur bleibt eine in sich zusammenhängende Einheit, wie auch die Analytik der Beobachtung sie in lauter Besonderung zertheilen mag; die menschliche Gesellschaft dagegen stellt schon in ihrer untersten, am nächsten an das blos Natürliche anschließenden Gestalt, in der Ehe und Familie, eine geistige Gemeinschaft dar und würde zerfallen, wenn man sie in die einzelnen Factoren ihrer natürlichen Existenz auflösen wollte. Was wir auf diesem Felde, von dem Boden der Erfahrung ausgehend, ermitteln, mag manche Illusion, manche Verirrung unserer construirenden Phantasie zerstören, aber es werden Bausteine sein, die wir erst dann verwendet haben, wenn wir sie ineinander eingefügt und zum Ganzen gestaltet haben werden. Mühselige Arbeit und ein weiter Weg liegt vor uns; es ist eine alte Klage der Statistiker, daß, an dem Umfang ihrer Arbeit gemessen, die Resultate winzig erscheinen. Aber das darf nicht hindern, diese Bahn zu betreten und die Forschung auf empirischem Boden so weit auszudehnen, als es die aller Empirie gesteckte Grenze gestattet.

Was man gegen die Statistik eingewendet hat, trifft die statistische Stümperei, nicht die Statistik. Es ist wahr, das Ansehen, in welchem statistische Nachweise, namentlich officielle Zahlen, bei einem großen Theil des Publikums stehen, ist häufig falscher Schein, und der Verdacht gegen das „Gruppiren der Zahlen" hat oft guten Grund. Die statistischen Erhebungen haben mit Vorurtheilen des Volks zu kämpfen, welche, da Heeresaushebung und Steuerauflage die Zwecke der frühern administrativen Statistik waren, eine gewisse historische Berechtigung haben und nur, wie es neuerdings in vielen Staaten versucht worden ist, durch populäre

33) Außer Quetelet sind von belgischen Statistikern besonders Heuschling und Visschers zu nennen.

34) Die Verhandlungen der vier ersten Congresse resumirt Engel, Compte rendu général des travaux du congrès international de Berlin 1863.

35) Was Engel zu der richtigen Bemerkung veranlaßt: „Bei Fortdauer der gegenwärtigen Zustände bleibt vom Congreß blos der Nutzen der persönlichen Begegnung mit lieben Collegen und Freunden." (Die Beschlüsse des internationalen statistischen Congresses zu Berlin, 1864, S. 20.)

Digitized by Google

Belehrung und, statt durch polizeilichen Zwang, durch Appellation an die Einsicht der Bürger gehoben werden können.[36]) Die Arme, deren sich die amtliche Statistik bedienen muß, sind so zahlreich, daß oft ungeschickte Werkzeuge sich darunter finden mögen, welche ihre Aufgabe leichtfertig auffassen und genug gethan zu haben glauben, wenn sie irgendeine Angabe, mag sie richtig oder erfunden sein, liefern. Die Statistischen Bureaux selbst leiden manchmal unter dem Einfluß nationaler Vorurtheile oder politischer Tendenzen ihrer Regierungen[37]) und sind wol auch genöthigt, Lücken des Materials, welche sie aus Wiederholung der Beobachtung zu ergänzen nicht die Mittel haben, durch Suppositionen oder Wahrscheinlichkeitsrechnung auszufüllen. Noch gefährlicher umgarnen den Laien überraschende Verbindungen, in welche geistreiche Politiker ein zufälliges und momentanes Zusammentreffen verschiedener statistischer Thatsachen zu bringen verstehen, um daraus Schlüsse abzuleiten, welche eine methodisch fortgesetzte Beobachtung sofort in ihr Nichts auflösen würde. Wenn ob alldem selbst Gelehrte wie Lüder (1812) die Statistik in Bausch und Bogen verurtheilten, so darf uns dies in einer Zeit, wo eine eigensüchtige und verschlagene Politik die Wissenschaft nur als ihre Magd ehrte, nicht verwundern. Aber es ist keine eitle Überhebung, wenn wir unserer Zeit das Verdienst zuschreiben, daß sie mehr und mehr jene Vorurtheile besiegt, der Macht der Wissenschaft sich beugt und die schließliche Fruchtlosigkeit aller Versuche, die Wahrheit zu verschleiern, erkennt. Gelingt es für den Augenblick, unzuverlässigen oder willkürlich gruppirten Zahlen Eingang zu verschaffen, so werden bald andere Ermittelungen folgen, welche zur Bloßlegung des Fehlers Stoff liefern. Zudem vergesse man nicht, daß Irrungen dieser Art, wenn sie von jeder ein großes Gebiet umfassenden und auf so viele Hülfskräfte angewiesenen Beobachtung unzertrennlich sind, doch vielfach auch ihre Berichtigung in sich selbst tragen, indem negative und positive Wirkungen sich das Gleichgewicht halten.[38]) So nothwendig als bei der Naturforschung die Verification der Meßinstrumente ist bei statistischen Arbeiten die Kritik der Quellen, und man ist der officiellen Statistik gegenüber zum Verdacht berechtigt, wenn sie nicht, wie das in allen bessern amtlichen Veröffentlichungen geschieht, von dem bei der Erhebung befolgten Verfahren offene Rechenschaft gibt. Lieber eine Addition, die nicht stimmt, lieber eine Lücke, als ein künstliches Einschiebsel, sollte Grundsatz jeder amtlichen Statistik sein.

Nächst der Bevölkerungslehre ist es die Nationalökonomie, welche von der statistischen Untersuchung den ausgedehntesten Gebrauch macht und sich gleichsam auf Schritt und Tritt von ihr begleiten läßt. Nichts ist natürlicher als diese Verbindung. Was die Nationalökonomie ihre Gesetze nennt, darin sieht der Unkundige nichts als Zufall, Willkür, regellosen Kampf zwischen Habsucht der Verkäufer und Rücksichtung der Käufer; wenn auch philosophisches Nachdenken auf das Gesetzartige in diesem scheinbaren Chaos elementarischer Kräfte führte, so mußte doch eine von der Erscheinung selbst ausgehende Analyse hinzukommen, um den überzeugenden Beweis von dem Dasein einer das „System der Bedürfnisse" beherrschenden Ordnung zu leisten. Der Verbindung von beidem, von philosophischer Entwickelung und empirischer Analyse, verdankt Adam Smith's nationalökonomisches Werk seine grundlegende Bedeutung. Wenn sich auch seither der metaphysische Hochmuth auf das nationalökonomische Gebiet geworfen und bis zu dem kecken Wort verstiegen hat, daß bei einem Widerspruch zwischen den aus reiner Logik gefundenen Lehren des Nationalökonomen und den statistischen Thatsachen der Irrthum auf Seite der Statistik liegen müsse, so ist zu hoffen, daß die intellectuelle Anarchie, an welcher die übrigen Zweige der Gesellschaftswissenschaft kranken, in der Nationalökonomie nicht Wurzeln schlagen, sondern Raisonnement und Analyse der Thatsachen des wirthschaftlichen Lebens

36) Je weiter die Centralisation und die polizeiliche Reglementirung getrieben wird, um so umfangreicher kann auch die amtliche Statistik sich gestalten. Jede officielle Wißbegierde ist alsdann ein die reichender Grund, den Bürger dem Zwang einer neuen polizeilichen Controle zu unterwerfen. Aber diese intime Verwandtschaft zwischen polizeilicher Bevormundung und Statistik ist von kurzem Bestand, denn im gleichen Maße, wie man die Zügel der Autorität straffer anzieht, vermindert sich die Zuverlässigkeit der Angaben, welche man erhält. Welches Vertrauen umgibt nicht eine englische oder belgische Statistik, und welches eine russische oder österreichische! Die Statistik muß die öffentliche Stimme für sich oder mindestens nicht gegen sich haben; fehlt ihr diese Grundlage, so kann alles Entfalten von öffentlicher Gewalt den Mangel nicht ersetzen.

37) Dies ist z. B. der Fall gewesen bei den officiellen Angaben über die Anzahl der Protestanten in Frankreich. Vgl. Kolb, Handbuch der vergleichenden Statistik (dritte Auflage, Leipzig 1862), S. 57.

38) Wir behaupten dies keineswegs als allgemein gültigen Satz. Es mag z. B. richtig sein, daß, wo ein langjähriger Dirigent der englischen Volkszählungen behauptete, die Frauen durchschnittlich ihr Alter zu niedrig angeben.

Digitized by Google

in gleichem Schritt vorwärts gehen werden.[39]) Allerdings aber ist gerade von Nationalökonomen die Statistik am meisten misbraucht worden; die Theorie, welche man sich in der Studirstube ausgesponnen hatte, sollte als die einzig wahre und unfehlbare nachgewiesen werden, und jede statistische „Thatsache", mochte sie auch unzuverlässig oder ein ganz ausnahmsweises Ereigniß sein, war genehm, wenn sie zu einem Beleg zugestutzt werden konnte, während es ebenso bequem war, was zum angenommenen Dogma nicht paßte, zu ignoriren. Die nationalökonomische Statistik hat deshalb vielfach einen blos fragmentarischen Charakter oder ist völlig unkritischer Art, insbesondere in dem Durcheinanderwerfen verschiedener Geschichtsperioden; soll hier die Statistik eine umfassende Reform bewirken, so muß sie auf festere Füße gestellt werden, als es jetzt im allgemeinen der Fall ist. Will die Nationalökonomie auf dem Boden der realen Welt bleiben, so bedarf sie gleichsam einer historischen Buchhaltung der volkswirthschaftlichen Vorgänge; die gewöhnliche Geschichtschreibung genügt ihr nicht, sie muß so, wie ihr Specialinteresse es verlangt, die volkswirthschaftliche Statistik einer jeden Periode reconstruiren und an der Hand dieser Erkenntniß ermitteln, welches die bleibenden, welches die wechselnden Factoren der Erscheinungen sind. Ein bekanntes Muster und Vorbild einer solchen statistischen Behandlung der Geschichte volkswirthschaftlicher Vorgänge ist die „Geschichte der Preise" von Tooke und Newmarch (ins Deutsche übersetzt von Asher).

Mit nicht besserm Recht als die nationalökonomischen Doctrinäre haben diejenigen die Statistik verurtheilt, welche das willkürliche, aus voraussetzungsloser Spontaneität hervorgehende Eingreifen, sei es des göttlichen, sei es des menschlichen Willens zum Eckpfeiler ihrer Metaphysik gemacht haben. Treffend hat schon der verstorbene Prinz Albert in seiner Rede zur Eröffnung des Statistischen Congresses in London (1860) darauf erwidert: „Ward die Macht Gottes zerstört oder vermindert durch die Entdeckung der Thatsache, daß die Erde 365 Umdrehungen um die Sonne zu machen hat; daß während dieser Periode der Mond dreizehnmal wechselt; daß Ebbe und Flut alle sechs Stunden ändern; daß 106 Knaben auf 100 Mädchen geboren werden? Oder ist der Mensch darum weniger frei in seinen Handlungen, weil man gefunden hat, daß eine Generation nur 30 Jahre dauert, oder weil man jedes Jahr die gleiche Anzahl Briefe ohne Adresse auf die Post legt? Aber unsere statistische Wissenschaft sagt nicht einmal, daß es so sein müsse; sie constatirt nur, daß es so gewesen ist, und überläßt es dem Naturforscher oder dem Nationalökonomen, die Folgerung daraus zu ziehen; sie constatirt die Wahrscheinlichkeit, daß nach der Anzahl der Fälle, in denen es so gewesen ist, es auch künftig so sein wird, solange die nämlichen Ursachen fortwirken." Fügen wir hinzu, daß jene Vorstellung von einem nach willkürlichen Einfällen die Welt regierenden Gott die rohefte Form ist, in welcher das religiöse Bewußtsein auftritt, und daß die auf dem Boden des Idealismus stehende Philosophie selbst die Freiheit der Willkür, mit welcher die aus statistischen Untersuchungen sich ergebende Gesetzmäßigkeit unserer Handlungen im Widerspruch zu stehen scheint, für eine subjective Täuschung erklärt. „Der gewöhnliche Mensch", sagt z. B. Hegel („Rechtsphilosophie", §. 15), „glaubt frei zu sein, wenn ihm willkürlich zu handeln erlaubt ist, aber gerade in der Willkür liegt, daß er nicht frei ist. Wenn ich dagegen das Vernünftige will, so handele ich nicht als particulares Individuum, sondern nach den Begriffen der Sittlichkeit überhaupt." Mit andern Worten: das einzelne Individuum ist nicht frei, aber die sittliche Handlung ist frei. Neuerdings hat sich Buckle in seiner geistvollen „Geschichte der europäischen Civilisation" auf die Statistik berufen, um den Factor Willensfreiheit aus der Geschichte auszustreichen. Sir Cornwall Lewis[40]) hat ihm erwidert: „Wir behaupten, daß die Fähigkeit, ein allgemeines Resultat vorherzusagen, zusammen bestehen kann mit absoluter Unfähigkeit, das Verhalten einer bestimmten Person unter gegebenen Umständen vorherzusagen, und somit mit der Existenz des freien Willens, selbst wenn freier Wille Unregelmäßigkeit des Handelns in sich schließt. Wenn freier Wille überhaupt existirt, so kann er unter keinen Umständen mehr Verwirrung in statistische Berechnungen bringen als irgendeine andere Ursache, deren Wirken und Natur wir nicht kennen. Wenn die Frage, ob ein Mann einen andern ermorden werde oder nicht, durch Würfeln entschieden würde, so wäre die Ungewißheit, ob der Mord stattfinden werde, genau ebenso

39) Der entschiedenste Protest gegen diese Wiederauferweckung eines scholastischen Dogmatismus in der Nationalökonomie, welchen aus der Philosophie Kant's Kritik der reinen Vernunft ausgetrieben hat, ist von Comte, a. a. O., S. 193—204, ausgesprochen worden.

40) Von ihm rührt, soviel wir wissen, die Kritik über Buckle's Werke im Edinburgh Review (Nr. 107, April 1858, S. 465) her, welcher wir Obiges entnehmen.

Digitized by Google

groß als bei der Annahme eines freien Willens. Von dem Würfel können wir voraussagen, wie viel Einer oder Sechser in zehntausend Würfen herauskommen werden, aber wir sind völlig außer Stande, vorherzusagen, wie irgendein besonderer Wurf herauskommen werde. Gerade so verhält es sich mit den menschlichen Handlungen; keine statistische Forschung hat je mehr bewiesen, als daß die Resultate im ganzen sich nicht verändern, und damit bleibt die Behauptung unberührt, daß das einzelne Resultat nicht vorhergesagt werden kann."[41])

Napoleon I. hat den Werth der Statistik in dem prägnanten Ausdruck anerkannt, sie sei „le budget des choses". Er dachte sich als den Mann, welcher dieses Budget auslegt und innerhalb desselben seinen eigenen Willen zur Geltung bringt. Goethe, seine mehr contemplative Richtung in solchen Dingen charakterisirend, hat von der Statistik bemerkt: „Man sagt oft, Zahlen regieren die Welt; das aber ist gewiß, Zahlen zeigen, wie sie regiert wird." Diejenigen vor allem, welche an dem Regieren activen Antheil nehmen, wissen nicht, was sie thun oder unterlassen, wenn sie sich diesen Spiegel nicht bereiten und vorhalten. Administrativbeamte namentlich, von welchen heutzutage kaum Einer mit statistischen Anforderungen verschont bleiben wird, sollten sich während ihrer Studienzeit praktische Fertigkeit in statistischen Arbeiten und Einblick in das Getriebe Statistischer Bureaux verschaffen können und zu diesem Ende wie in Preußen ein statistisches Seminar mit dem Bureau verbunden sein.

IV. Verfahren bei statistischen Untersuchungen. Nur in seltenen Fällen reicht die eigene Erfahrung des Beobachters hin zur Feststellung einer statistischen Thatsachenreihe, obwol es manche Beispiele gibt, wo durch eine sinnreiche Combination selbst eine Einzelbetrachtung zur Grundlage einer approximativen Schätzung gemacht wurde. So schätzte Lord Macartney auf einer Gesandtschaftsreise nach Peking an einem Salzhaufen, welcher nach Aussage der Mandarinen dem Vorrath für einen Jahresverbrauch des chinesischen Reichs gleichkam, die Bevölkerung desselben annähernd richtig auf 330 Millionen; so machte Necker 1784, nachdem er auf einem sehr kleinen Theil des französischen Gebiets ermittelt hatte, daß die Einwohnerzahl $25^3/_4$ mal so stark sei als die Anzahl der in einem Jahre Geborenen, einen Rückschluß aus der Geburtenzahl in ganz Frankreich auf die Einwohnerzahl; wie spätere Zählungen zeigten, hatte er auf diese Weise die Bevölkerung um etwa 6 Millionen oder 20 Proc. zu niedrig angeschlagen.

Die Regel ist, daß statistische Erhebungen, und zwar meist mit officiellem Charakter, veranstaltet werden, und es bilden diese Erhebungen bald einen bleibenden Zweig der öffentlichen Verwaltung, bald werden sie nur von Zeit zu Zeit zu bestimmten Zwecken veranstaltet:

1) Regelmäßige Erhebungen. Dahin gehören die Civilstandsregister, deren Führung früher meist den Geistlichen oblag, jetzt dagegen mehr und mehr weltlichen Beamten übertragen wird. Sie sind die Grundlage der statistischen Zusammenstellungen über die Bewegung der Bevölkerung (Geburten, Heirathen, Todesfälle), und in Verbindung mit den Volkszählungen, der Berechnung von Sterblichkeitstabellen. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei die abgesonderte Verzeichnung der Todtgeborenen, die Angabe des Geschlechts der Geborenen und Gestorbenen, des Lebensberufs und der Todesursachen bei Gestorbenen, des Alters der sich Verheirathenden und der Gestorbenen, die gleichförmige Benennung der Todesursachen. An die Civilstandsregister sollten sich Bevölkerungsregister der Gemeinden anschließen, namentlich zur Controle über die Ein- und Auswanderungen; für die Auswanderung in ein fremdes Land sind über die Ziele der Auswanderer und über ihre Vermögensverhältnisse Register zu führen. Ferner gehören zu den regelmäßigen Erhebungen das Kataster, aus welchem, auf Triangulation und geometrische Vermessung gegründet, das Areal der Grundstücke, die Besitzesverhältnisse, der Gebäudestand, die Culturarten, der Ertrag, die Grundlasten und Hypothekarschulden ersichtlich sein und alle Änderungen nachgetragen sein sollen. Endlich führt fast jeder Zweig der öffentlichen Verwaltung Controlen, welche zu statistischen Zusammenstellungen dienen können; so besonders die Gerichte, die Strafanstalten, die Armenpflegen, die Zollverwaltung, die Steuerverwaltung, die Militärbehörden u. s. w.[42])

---

41) Wir können diese wesentlich philosophische Frage hier nur beiläufig erwähnen; genauere Untersuchungen darüber finden sich in Mill's Logik, II, 53 fg. u. 439 fg., der deutschen Übersetzung, und bei Wagner, Die Gesetzmäßigkeit in den scheinbar willkürlichen menschlichen Handlungen vom Standpunkt der Statistik (Hamburg 1865), Thl. I.

42) So liefern die Rechenschaftsberichte, welche die schweizer Regierungen (Bund und Cantone) jährlich an ihre Committenten zu erstatten haben, und welche (Uri und Obwalden ausgenommen) veröffentlicht

Digitized by Google

2) Von den *periodischen Erhebungen* sind die wichtigsten die Volkszählungen, welche seit dem Anfang dieses Jahrhunderts, nach dem Vorgang Englands und Nordamerikas, in vorausbestimmten Perioden (meist von zehn zu zehn, im Deutschen Zollverein von drei zu drei Jahren) wiederholt zu werden pflegen. Der Umfang der Angaben, welche man bei diesen Zählungen der Bevölkerung sammelte, ist immer mehr ausgedehnt worden; gleichzeitig war man auf immer größere Vervollkommnung der Methode bedacht, von deren heutiger Ausbildung insbesondere eine Denkschrift Engel's Zeugniß ablegt.[43]) Die Zählungsregister enthalten gewöhnlich die Rubriken: Name und Vorname der gezählten Person; Geschlecht; Alter; Familienstand; Geburtsort; Heimats- und Niederlassungsverhältnisse; Religion; Sprache; Blinde und Taubstumme; Beruf und Gewerbe; Anzahl der Wohngebäude und der bewohnten Räumlichkeiten. Gleichzeitigkeit der Aufnahme, Vermeidung von Weglassungen und mehrfachen Eintragungen, Betheiligung der Familienhäupter an der Zählung sind Grundbedingungen der Genauigkeit einer Volkszählung. Die Volkszählungen gaben überdies Anlaß zu damit in Verbindung stehenden Erhebungen, so in Sachsen bei der von Engel geleiteten Volkszählung von 1855 zur Aufnahme einer Productions- und Consumtionsstatistik und wol am umfangreichsten in den Vereinigten Staaten.[44]) Weniger regelmäßig pflegen Viehzählungen abgehalten zu werden, und sogenannte „Enquêten" vollends werden nur veranstaltet, wenn sich ein specielles Bedürfniß kundgibt. Bekannt sind besonders die parlamentarischen Enquêten in England, wo die untersuchende Commission mit der Gewalt, Personen unter Eidespflicht als Zeugen abzuhören, bekleidet zu werden pflegt.

Bei allen statistischen Erhebungen kann man die Vorbereitung, die Ausführung und die Verarbeitung unterscheiden. Der wichtigste Theil der Arbeit ist der zuerst genannte, namentlich die Entwerfung der Formularien, wobei es hauptsächlich ankommt auf vollständige Erreichung des wissenschaftlichen Zwecks, Klarheit und leichte Benutzbarkeit, Anschluß an frühere Erhebungen und solche in andern Ländern; wir brauchen kaum beizufügen, daß diese letztern Rücksichten aber dem Fortschritt besserer Einsicht unterzuordnen sind, also um der Vergleichbarkeit mit frühern und andern Erhebungen willen veraltete ungenügende Anordnungen nicht beibehalten werden sollen. Administratives Geschick bedarf es zur Leitung der ausführenden Arbeit, bei welcher im Interesse der Gleichförmigkeit alles Detail genau zu regeln und mit aller Energie an pünktlicher Befolgung der Instructionen für die ausführenden Beamten und Angestellten festzuhalten ist. Bei der Ausarbeitung endlich wird, nachdem eine vorläufige Verification der aus- und eingegangenen Listen u. s. w. stattgefunden hat, die Verbindung der einlaßlichen Prüfung des Materials mit der Condensirung desselben in das zusammenfassende Formular, welches als Schema der ersten Veröffentlichung dient, von Nutzen sein; in der Regel werden verschiedene Combinationen der Bearbeitung möglich[45]) und successive vorzunehmen sein. Ein Hauptgesichtspunkt bei amtlichen Veröffentlichungen statistischer Erhebungen muß sein, dieselben so einzurichten, daß sie für jede wissenschaftliche Benutzung sich eignen und nicht von exclusiven Gesichtspunkten oder gar von Lieblingsmarotten influenzirt werden.

Die Form der amtlichen statistischen Veröffentlichungen ist wesentlich die tabellarische. Die statistische Tabelle gibt in condensirter Form die Zahlen unmittelbar wieder, und es leuchtet ein, daß, um Additionsfehler zu vermeiden, die Summirungen wiederholt verificirt werden müssen. Die Tabelle gewinnt an Übersichtlichkeit, wenn die Summen in Verhältnißzahlen ausgesprochen werden können, deren gewöhnlichste Art das Verhältniß einer statistischen Zahl zur Einwohnerzahl des Landes und die Reduction mehrerer zusammengehöriger Factoren auf Procentzahlen sind, und zu deren rascher Berechnung die Logarithmentafeln gute Dienste leisten. Ebenso kommt es häufig vor, daß, um den Durchschnittswerth einer mehrfach bestimmten Größe zu

---

werden, ein reiches statistisches Material; leider ist, insoweit es die Cantone betrifft, noch wenig geschehen, um eine gleichförmige Anordnung in diesen Berichten zu erzielen.

43) Die Methoden der Volkszählung (Berlin 1861). Der Verfasser dieses Aufsatzes darf wol neben der Arbeit Engel's auch noch an seine, der eidgenössischen Volkszählung von 1860 zu Grunde gelegten „Erläuterungen zum Formular der Volkszählung" und die Berichterstattung über das Ergebniß dieser Zählung erinnern. (Amtliche Herausgabe der eidgenössischen Volkszählung, S. 5 fg. u. S. III fg.)

44) Für den Census von 1860 wurden daselbst 6 Formulare ausgefüllt: 1) freie Bewohner; 2) Sklaven; 3) Mortalitätsstatistik; 4) Agricultur; 5) Industrie; 6) gesellschaftliche Statistik (Steuern und Abgaben, Schulwesen, Bibliotheken, Zeitungen und Zeitschriften, Kirchen, Zahl und Unterhaltskosten der Armen, Verbrechen, Arbeitslöhne). Vgl. Eighth Census, Instructions to United States Marshals etc. (Washington 1860).

Digitized by Google

bestimmen, das arithmetische Mittel gezogen und der Tabelle beigefügt wird. Den Tabellen sind die zum Verständniß nöthigen Erläuterungen beizugeben; zweckmäßig ist es, in einer Einleitung den Mechanismus der ganzen Erhebung zu schildern und die wichtigsten Resultate derselben in Form einer Beschreibung zusammenzustellen. Nicht immer ist freilich diese tabellarische Anordnung möglich, so z. B. bei Berichten der Handelskammern über Handel und Industrie, der landwirthschaftlichen Vereine und Stellen über Stand und Gang der Landwirthschaft, wenn solche Berichte nicht nach einem gleichartigen Schema gearbeitet sind und statt der Zahlen zusammenfassende Urtheile u. dgl. enthalten. Die graphische Darstellung sodann sucht zu veranschaulichen, was der Zahlenausdruck in abstracter Weise wiedergibt; sie bezeichnet z. B. auf Grundlage der Landeskarte gleichartige Verhältnisse durch Curven, durch Schattirung, durch Farbe, oder stellt die wahrscheinliche und mittlere Lebensdauer durch Curven dar u. s. w. [46]) Besondere Auszeichnung verdienen, was die graphische Darstellungsweise betrifft, die Publicationen von Dänemark, Österreich und den Vereinigten Staaten. [47])

Nur in geringem Maße kann die amtliche Statistik Angaben benutzen, welche nicht in officiell gesammelten Materialien sich finden, und besondere Vorsicht ist hier in Bezug auf die Prüfung der Zuverlässigkeit geboten. Eine ziemliche Garantie hierfür bietet indeß bald die staatliche Aufsicht, bald die Öffentlichkeit; so bei Privateisenbahnen, Actiengesellschaften, Sparkassen, Banken und Creditinstituten, Versicherungsanstalten, Genossenschaften; das eigene Interesse solcher Unternehmungen kommt meist der amtlichen Statistik entgegen und erleichtert der letztern die Durchführung ihrer Wünsche in Bezug auf Befolgung gleichmäßiger Formulare und Einhaltung der nämlichen Erhebungsperioden. [48])

Zu einem Mehrern als zur Bearbeitung und Kundgebung des Materials ist die amtliche Statistik der Wissenschaft und den praktischen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung gegenüber nicht gehalten, und sie wird, wenn sie wenigstens ihrer nächsten Aufgabe gerecht werden will, sich manchmal gegen weiter gehende Aufträge von seiten anderer Administrationszweige wehren müssen. Aber nichts steht entgegen, daß sie, wenn Zeit und Kräfte ausreichen, ihren Thätigkeitskreis erweitere und sich mit der Verwerthung ihres Materials zu wissenschaftlichen und praktisch-politischen Zwecken selbst befasse, wie dies z. B. seit 1843 in dem „Bulletin de la Commission centrale de statistique" durch die belgischen Statistiker, und sodann durch Engel, früher in der Sächsischen, jetzt in der Preußischen statistischen Zeitschrift, geschehen ist. [49]) Dem Privatstatistiker bleibt kaum etwas anderes übrig, als auf Grundlage des amtlichen Materials weiter zu bauen; was er aus andern Quellen entnimmt, etwa aus Zeitungsberichten, Privatmittheilungen u. s. w., ist meist zu fragmentarischer Art und zu wenig documentirt, um fruchtbringend verwendet werden zu können. Das Feld, welches dem Privatstatistiker offen bleibt, ist auch so noch umfassend genug: Berechnungen, die in den Bereich der politischen Arithmetik fallen, neue Zusammenstellungen und Folgerungen, und ganz besonders Vergleichungen zwischen den statistischen Ergebnissen verschiedener Zeiten, verschiedener Länder, verschiedener Gegenden, verschiedener Bewohnungsarten (Stadt und Land) bieten sowol dem vorherrschend mathematischen wie dem politisch-socialen Interesse reichen und immer neuen Stoff. [50])

---

45) Die erste Zusammenstellung der Resultate einer Volkszählung z. B. wird keine Antwort geben auf Fragen wie: welchen Staaten gehören die Ausländer an? welcher Confession? wie viel Ledige und wie viel Verheirathete sind unter ihnen? u. s. w.

46) Cherbuliez, a. a. O., S. 9, irrt, wenn er die Linearzeichnung als für successive Thatsachen, die Colorirung für gleichzeitige bestimmt. In dem trefflichen dänischen statistischen Tabellenwerk z. B. verbindet eine Curve die Ortschaften von gleicher Dichtigkeit der Bevölkerung, ähnlich wie auf physikalischen Karten die Isothermen, Isochimenen u. s. w.

47) Das Technische hiervon gehört in die Chartographie. In äußerst zweckmäßiger und geschmackvoller Weise ist dieselbe benutzt in den Kärtchen, welche den in Gotha bei Justus Perthes erschienenen Bevölkerungsübersichten (Frankreich von M. Block, Österreich von A. Ficker u. s. w.) beigegeben sind.

48) Die vollständigste Statistik derselben besitzt unsers Wissens die Schweiz; sie ist durch Pfarrer Spyri in Altstätten (Zürich) gesammelt und vom eidgenössischen Statistischen Bureau herausgegeben (1864). In England erscheint alljährlich ein Parlamentsbericht über die Actiengesellschaften (Joint stock companies).

49) Daß man auf diese Weise der anscheinend so trockenen Statistik auch im größeren Publicum Eingang verschaffen kann, beweist der Umstand, daß diese letztere Zeitschrift über 4000 Abonnenten zählt.

50) Mit Unrecht nennt man die vergleichende Methode die „ethnographische". Es ist ein unleugbares Verdienst Büsching's (1758), der Land für Land sondernden Darstellungsweise der sogenannten deutschen Universitätsstatistik (Conring, Achenwall u. s. w.) die ethnographische, welche allgemeine Gesichtspunkte in einer Vergleichung der bekannten Daten aus allen Ländern darstellte, an die Seite gesetzt zu haben.

Digitized by Google

Die Klippen, welche für die Privatstatistik besonders gefährlich werden, sind mangelnde Kritik des Materials, mit welchem sie arbeitet, insbesondere in Bezug auf die Vergleichbarkeit der zusammengruppirten Zahlen; allzu beschränkter Umfang der Thatsachen, welche sie zu ihren Schlußfolgerungen zu Hülfe nimmt; voreilige Annahme eines, sei es nur zufälligen, sei es noch nicht hinreichend in seinen einzelnen Elementen analysirten Zusammenhangs unter den Thatsachen. Mehr als für andere wissenschaftliche Beschäftigungen gilt hier der Spruch, daß erst die Übung den Meister macht.

Eine eigene und sehr üble Gattung ist die Verlegenheitsstatistik. Irgendwo hat einmal irgendjemand eine Vermuthung oder gar nur einen Einfall geäußert über die Größe eines bis dahin noch nicht statistisch ermittelten Verhältnisses; wenn sie nicht schon von einer Autorität stammt, so wird eine solche Schätzung zur Autorität dadurch, daß sie der Verlegenheit, wie man einer lebhaft empfundenen Lücke der statistischen Kenntniß abhelfen könne, vorläufig einen Ausweg zeigt, und hat einmal der erste keck zugegriffen, so geht der Fund von Hand zu Hand. Sei man überall, wo man sich auf solche Schätzungen beruft, mit Mistrauen gewappnet; in 99 von 100 Fällen verdienen sie kein Zutrauen und untergraben, wenn diese ihre wahre Natur zu Tage kommt, den Credit der Statistik.

V. *Heutiger Zustand der Statistik.* Die Leistungen der Privatstatistik sind, insoweit es den Streit über die statistische Theorie betrifft, bereits im Bisherigen berücksichtigt worden, und insoweit sie die statistische Bearbeitung einzelner Gegenstände sich zur Aufgabe machen, im Zusammenhang mit den betreffenden Zweigen der Gesellschaftswissenschaft zu schildern (so auch die Arbeiten im Fach der Bevölkerungsstatistik im Zusammenhang mit der Bevölkerungswissenschaft). Was die Leistungen der amtlichen Statistik anbetrifft, so können weder die recht verdienstliche Übersicht in der „Gegenwart" (Leipzig 1852, VII, 664 fg.), nach R. von Mohl's Notizen in seiner „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften" (1858, III, 691 fg.) auf bibliographische Vollständigkeit Anspruch machen; bei letzterm sind manche, selbst recht wichtige Erscheinungen übergangen. Stellt man sich die Aufgabe so umfassend, daß die Literatur der amtlichen Statistik alle officiellen Veröffentlichungen statistischen Inhalts in sich begreifen soll, so ist ein Privatgelehrter, auch wenn er über alles in den Buchhandel gelangende Material verfügen könnte, gar nicht im Stande, sie zu lösen; denn selbst die meisten Publicationen der Statistischen Bureaux werden nicht in den Buchhandel gegeben, sondern sind blos auf amtlichem Wege oder durch Austausch unter den verschiedenen Bureaux erhältlich, vollends aber eine Katalogisirung der unendlichen Menge sonstiger parlamentarischer, administrativer u. s. w. Documente und Berichte, welche mehr oder weniger statistischen Inhalts sind, läßt sich nur in dem Lande selbst ausführen, in welchem diese Arbeiten gedruckt werden. Man verfolge in einer englischen Zeitung die Liste der „Parliamentary papers", oder man sehe das Verzeichniß der in einem einzigen Jahre für den nordamerikanischen Congreß gedruckten Documente nach, so wird man sich sofort überzeugen, daß nur durch Vereinigung aller Statistischen Bureaux eine vollständige internationale Bibliographie der statistischen Publicationen begründet und fortgeführt werden könnte! Leider ist ein darauf abzielender Vorschlag Engel's mit dem ganzen Project einer Reorganisation der Statistischen Congresse in Berlin 1863 verschoben worden, hoffentlich nicht (obwol das im Sinne mancher gelegen haben mag) ad calendas Graecas.

Für uns ist es eine schon durch die Beschränktheit des uns angewiesenen Raums gebotene Rücksicht, aus der hiernach folgenden bibliographischen Übersicht der amtlichen Statistik alles wegzulassen, was nicht von den Statistischen Bureaux (Commissionen, in Frankfurt a. M. Verein) herrührt, wobei wir uns allerdings dem Nachtheil aussetzen, daß diejenigen Länder zu kurz kommen, in welchen viele statistische Veröffentlichungen von andern Stellen als von Statistischen Bureaux ausgehen (so z. B. Portugal, die Schweiz). Sodann aber wiederholen sich in der jüngsten Zeit die Zählungen und sonstigen statistischen Erhebungen in verhältnißmäßig kurzen Zwischenräumen, und bei der Veröffentlichung derselben werden die frühern Ergebnisse meist zur Vergleichung herangezogen oder sind schon im wesentlichen in die zum Handgebrauch dienenden Bücher (z. B. G. F. Kolb's „Handbuch der vergleichenden Statistik", vierte Auflage, Leipzig 1865) übergegangen. Wir verzichten daher im Fernern auf eine Verzeichnung der

---

aber mit dieser Vergleichung von Land zu Land kann die Statistik sich nicht begnügen. Kolb hat in seinem Handbuch der Statistik zuerst die einzelnen Staaten gesondert behandelt und sodann „allgemeine Übersichten" und „allgemeine menschliche Verhältnisse" beigefügt.

Digitized by Google

ältern Literatur und wählen im allgemeinen als Ausgangspunkt das Jahr 1858, in welchem Mohl's angeführte Übersicht erschien. Die Provinzial- und Localstatistiken endlich, so hohes wissenschaftliches Interesse sie auch häufig darbieten mögen (namentlich die Statistik der großen Städte London, Paris, Berlin u. s. w.), müssen wir ebenfalls ausschließen, wesentlich deshalb, weil sie entweder Privatarbeiten oder von Provinzial- oder Localbehörden nur nebenbei angefertigte Zusammenstellungen sind.

Baden. „Beiträge zur Statistik der innern Verwaltung des Großherzogthums Baden" (16 Hefte, Karlsruhe 1855—63; von R. Dietz). R. Dietz, „Die Gewerbe im Großherzogthum Baden" (Karlsruhe 1863).

Baiern. (von Hermann) „Beiträge zur Statistik des Königreichs Baiern" (12 Hefte, München 1850—64). „Bevölkerung und Gewerbe des Königreichs Baiern nach der Aufnahme von 1861" (München 1862). „Die Bewegung der Bevölkerung im Königreich Baiern in den fünf Jahren 1857/58—1861/62, mit Rückblicken auf die 22 Jahre 1835/36—1855/56" (München 1863).

Belgien. „Documents statistiques publiés par le Département de l'Intérieur avec le concours de la Commission centrale de statistique" (Brüssel 1857—63), Bd. I—VII. „Population; Recensement général du 31 Dec. 1856" (Brüssel 1861). „Bulletin de la Commission centrale de statistique" (1843—60), Bd. I—VIII. Die durch königliche Beschließung vom 17. April 1860 anbefohlene Fortsetzung des „Exposé général de la situation du Royaume pour la période décennale de 1851—60" („Statistique générale de la Belgique") ist unsers Wissens noch nicht erschienen. Die „Exposés de la situation administrative des neuf provinces de la Belgique" werden vermuthlich alljährlich veröffentlicht.

Bremen. Alljährlich erscheint, von der Behörde für Handelsstatistik zusammengestellt, die „Tabellarische Übersicht des bremischen Handels". „Zur Statistik des bremischen Staats, herausgegeben vom provisorischen Bureau für die Staatsstatistik" (Bremen 1862).

Dänemark (mit Schleswig-Holstein). „Statistisches Tabellenwerk", herausgegeben von dem Statistischen Bureau (erscheint in dänischer und deutscher Ausgabe), neue Reihe, 25 Bände, bis 1863 (der zweite Theil von Bd. XVII enthält eine Einleitung über die Sterblichkeitsverhältnisse von 1845—54 und erschien 1863); dritte Reihe, 3 Bde., 1863. „Mittheilungen, vom Statistischen Bureau herausgegeben", 6 Bde. „Statistische Mittheilungen", 2 Bde.

Frankfurt. „Beiträge zur Statistik der Freien Stadt Frankfurt, herausgegeben von der statistischen Abtheilung des Frankfurter Vereins für Geographie und Statistik" (1858—63), Bd. I, Heft 1—5. (Das fünfte Heft enthält eine treffliche von G. Burnitz bearbeitete Gewerbestatistik.) Als Beilage zum „Amtsblatt" erscheinen alljährlich „Statistische Mittheilungen über den Civilstand der Freien Stadt Frankfurt und ihrer Landgemeinden".

Frankreich. „Statistique de la France", zweite Serie, Tom. VIII (2 Vol., Statistique agricole, années 1858—60), IX (Dénombrement de la population en 1851), X et XI (Mouvement de la population, 1855 à 1857, et 1858 à 1860), XII (Prix et salaires) et XIII (Dénombrement de la population de 1861 et recensement special des communautés religieuses) (Strasburg 1861—64). „Statistique des établissements d'aliénés de 1842—53" (Strasburg 1857). „Statistique de l'assistance publique de 1842—53" (Strasburg 1857). Das „Résumé statistique des 15 dernières années", welches nach Legoyt's Aussage am Statistischen Congreß in Berlin zuerst 1863 erschienen ist und wie der „Statistical abstract" des Vereinigten Königreichs von Jahr zu Jahr fortgesetzt werden sollte, ist uns nicht zu Gesicht gekommen.

Großbritannien und Irland. Das statistische Departement des Board of trade veröffentlicht: „Annual statement of the trade and navigation of the United Kingdom"; „monthly accounts of the trade and navigation of the United Kingdom"; „Statistical tables relating to the colonial and other possessions of the United Kingdom, part IX, 1862" (London 1864); „miscellaneous statistics of the United Kingdom, part V" (London 1864); „Statistical tables relating to foreign countries, part IX" (London 1864); „Statistical abstract for the United Kingdom in each of the last fifteen years; eleventh number, 1849—63" (London 1864). Aufnahmen über die Bewegung der Bevölkerung fanden in Irland bis jetzt nicht statt[51]), dagegen stehen die Bearbeitung der Volkszählung von 1861 und die jährliche

51) Im Jahre 1863 hat, nach Farr's Aussage im Statistischen Congreß in Berlin, Sir Robert Peel dafür gesorgt, daß die Geburten sowie die Todesfälle und deren Ursache registrirt werden, nicht aber auch die Heirathen; letzteres erklärt sich wol aus dem Widerstand des katholischen Klerus.

Digitized by Google

Agriculturstatistik Irlands („Census of Ireland, for the year 1861", Part I, Dublin 1861; Part II, „Ages and education", Vol. I and II; Part III, „Vital statistics", Vol. I, „Status of disease", Dublin 1863; „Agricultural statistics of Ireland", bearbeitet vom Registrar-General Donelly) in der Reihe der besten Leistungen dieser Art. Für England mit Wales sowie für Schottland nebst seinen Inseln werden sowol die Volkszählungen als die jährlichen Berichte über Bewegung der Bevölkerung von den Bureaux der Registrar-General abgesondert bearbeitet („Census of England and Wales of 1861", London 1862 und 1863; „of Scotland", Edinburgh 1862; „Annual report of the Registrar-General of births, deaths and marriages in England; detailed annual report of the Registrar-General of births, deaths and marriages in Scotland"). Manche britische Colonien veröffentlichen ihre statistischen Erhebungen; für jede der australischen Colonien ist ein besonderer Registrar-General aufgestellt. Das Nähere findet sich im Bericht über den internationalen Statistischen Congreß in London (1860)[52]), auf welchen wir um so mehr verweisen zu dürfen glauben, als die Ergebnisse sämmtlicher Colonialstatistiken in der bereits angeführten Zusammenstellung des Board of trade resumirt werden.

Hamburg. Alljährlich veröffentlicht das handelsstatistische Bureau die Übersichten des Handels und der Schiffahrt Hamburgs. „Bevölkerungsverhältnisse der Stadt Hamburg und der Vorstädte in den Jahren 1853—61, nach den Umschreibungen des Bürgermilitärs zusammengestellt von Asher" (1862) (hat den Zweck, die Unzuverlässigkeit der bisherigen Aufnahmsweise darzuthun).

Hannover. „Zur Statistik des Königreichs Hannover, aus dem Statistischen Bureau" (Hannover 1858—63), Heft 7—9. Kleinere Mittheilungen des Bureau in der „Neuen Hannoverschen Zeitung".

Hessen-Darmstadt. „Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Hessen" (4 Bde., Darmstadt 1862—64). Die „Mittheilungen der großherzoglich hessischen Centralstelle für Landesstatistik" (Heft 1—8, 1862 u. 1863) erscheinen als Beilagen zur „Darmstädter Zeitung".

Italien. Von den vor Bildung des Königreichs Italien in den einzelnen Staaten herausgekommenen statistischen Publicationen waren, abgesehen von den die Lombardei einschließenden österreichischen Arbeiten, nur diejenigen Toscanas, der Insel Sicilien und der sardinischen Staaten von Bedeutung. Der Kirchenstaat hat noch jetzt keine amtlichen statistischen Veröffentlichungen aufzuweisen. (Minghetti) „Statistica amministrativa del Regno d'Italia" (zweite Auflage, 1861); „Statistica del Regno d'Italia: Popolazione, Censimenti degli antichi stati Sardi, di Lombardia, di Parma e Modena" (Turin 1857—58), Bd. I, due fascicoli, Bd. II u. III, 1862—64; „Specchio statistico delle popolazioni de' comuni delle provincie meridionale del Regno d'Italia al 31 Dic. 1859" (Neapel 1861); „Censimento generale del Regno d'Italia 31 Dic. 1861" (Turin 1864), Bd. I; „Movimento della stato civile nell' anno 1864" (Florenz 1864); „Industria manufattrice" (trattura della seta 1863, Turin 1864); „Società di mutuo soccorso 1862" (Turin 1864); „Istruzione pubblica e privata, anno scolastico 1862—63, parte prima: istruzione primaria" (Turin 1865); „Movimento della navigazione, 1860—63" (4 Bde., Turin und Florenz 1863—64); „Saggio di statistico delle opere pie dei circondari e comuni" (Turin 1864); „Annuario statistico italiano, per cura C. Correnti e P. Maestri, Anno II" (Turin 1864).

Kurhessen. Veröffentlichungen der kurfürstlichen statistischen Commission in: „Heuser's Annalen der Justizpflege und Verwaltung"; „Landwirthschaftliche Zeitschrift für Kurhessen"; „Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde"; „Wochenblatt der Provinz Niederhessen".

Lübeck. Alljährlich: „Statistisches Jahrbuch der Freien und Hansestadt Lübeck"; „Tabellarische Übersichten des lübeckschen Handels".

Mecklenburg-Schwerin. „Beiträge zur Statistik des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin, herausgegeben vom großherzoglich mecklenburgischen Statistischen Bureau zu Schwerin" (1858—63), Bd. I—III, zu je vier Heften.

Niederlande.[53]) „Statistisch Jaarboek vor het Koningrijk der Nederlanden" (Haag

52) Report of the proceedings of the fourth session of the international statistical congress (London 1861), S. 55 fg.

53) Die unter Ackersdijck's Vorsitz 1858 gegründete statistische Centralcommission mußte infolge Verweigerung ihres Budgets durch die zweite Kammer der Generalstaaten 1862 wieder aufgelöst werden.



Digitized by Google

1863), 10. und 11. Jahrgang. „Verslag van den staat der hooge, middelbare en lagere Scholen 1857—61" (Haag 1859—63). „Verslag over de Verrigtingen aangaande het Armbestuur" (jährlich). „Bijdragen en mededeelingen voor de Statistiek von het Koningrijk der Nederlanden", Nr. 1: „Verslag over den staat der Gestichten voor Krankzinnigen 1857—59" (Haag 1861). „Verslag van den Landbouw in Nederland, 1859 en 1860" (Haag 1860, 1861). „Uitkomsten der vierde tienjarige Volkstelling, 31 Dec. 1859" (Haag 1863—64), Thl. I—III.

Nordamerika (Vereinigte Staaten). Es besteht kein Statistisches Bureau des Bundes, sondern nur ein Census Office zur Aufnahme und Verarbeitung des von zehn zu zehn Jahren aufzunehmenden Census; „Preliminary report on the eighth Census, 1860, by Jos. C. G. Kennedy, Superintendent" (Washington 1862). Von den in den Staaten Ohio und Minnesota errichteten Statistischen Bureaux sind uns Veröffentlichungen nicht bekannt. Die „Executive documents, reports of committees, miscellaneous documents" beider Häuser des Congresses der Vereinigten Staaten enthalten fast alles amtliche statistische Material („Indexes to executive and miscellaneous documents and reports of Committees, printed by order of the Senate" (Washington 1861). „Census of the State of New-York for 1855, by Franklin B. Hough, Superintendent of the Census" (Neuyork 1857).

Norwegen. „Norges officielle Statistik" vereinigt seit 1861 alle amtlichen statistischen Veröffentlichungen.

Oesterreich. „Tafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie, von der Direction der administrativen Statistik" (Wien 1860—63), Neue Folge, Bd. II, III u. IV (1852—59). „Übersichtstafeln zur Statistik der österreichischen Monarchie für 1861 und 1862, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission" (Wien 1863). „Statistisches Jahrbuch der österreichischen Monarchie für 1863, von derselben" (Wien 1864). „Statistisches Handbüchlein für die österreichische Monarchie von Karl Freiherrn von Czörnig, herausgegeben von der Direction der administrativen Statistik" (vierte Auflage, Wien 1861), erster Jahrgang. „Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistik, herausgegeben von der k. k. statistischen Centralcommission" (erscheinen in Jahrgängen von unbestimmter Heftezahl; elfter Jahrgang 1864). „Statistische Übersichten über die Bevölkerung und den Viehstand in Österreich, 1857" (Wien 1859). Freiherr von Czörnig, „Das österreichische Budget für 1862, in Vergleichung mit jenen der vorzüglichern europäischen Staatensysteme, herausgegeben von der Direction der administrativen Statistik" (5 Hefte, Wien 1862).

Oldenburg. „Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg, herausgegeben vom Statistischen Bureau" (6 Hefte, Oldenburg 1857—63).

Portugal. Im Jahre 1859 wurde ein Statistisches Bureau im Ministerium der öffentlichen Arbeiten, der Industrie und des Handels gegründet, 1860 ein solches im Kriegsministerium. „Relatorios sobre estado da administração publica nos districtos administrativos do continente do Reino e Ilhas adjacentes em 1860" (Lissabon 1863). „Ensaios sobre a statistica das possessões portuguezas no ultramar" (Lissabon 1844—62), I—V.

Preußen. An die Stelle der „Tabellen und amtlichen Nachrichten über den preußischen Staat" (letzter Band, das Jahr 1858 umfassend, Berlin 1860) ist getreten: „Preußische Statistik, herausgegeben in zwanglosen Heften vom königlich preußischen Statistischen Bureau" (I—IV: Industrie, Handel und Verkehr von 1859—62, V: Volkszählung vom 3. Dec. 1861, VI: Meteorologische Tafeln von H. W. Dove; VII: Landwirthschaft 1862 und 1863). „Jahrbuch für die amtliche Statistik des preußischen Staats" (Berlin 1863), erster Jahrgang. „Zeitschrift des königlich preußischen Statistischen Bureau, redigirt von dessen Director Engel", seit 1861; erscheint in Monatsheften.

Rumänien (Moldau und Walachei seit ihrer Vereinigung unter dem Fürsten Couza). „Annale statistice pour 1860—62, par P. D. Martianu, capu alu officiului statisticii."

Rußland. Statistische Tabellen des russischen Reichs, herausgegeben im Auftrag des Ministeriums des Innern durch das statistische Centralcomité (Bevölkerung 1858, bearbeitet von A. von Buschen; Petersburg 1863), zweiter Jahrgang. Materialien für die Geographie und Statistik von Rußland (Beschreibung der einzelnen Gouvernements). Materialien für die Statistik von Rußland, gesammelt vom Ministerium der Reichsdomänen. Übersichten der Manufacturindustrie, des auswärtigen Handels, des Fischfangs, der grundherrschaftlichen Güter und Bauern u. s. w. Alle diese Publicationen erscheinen in russischer Sprache.

Digitized by Google

Sachsen (Königreich). „Zeitschrift des Statistischen Bureau des königlich sächsischen Ministeriums des Innern", neunter Jahrgang, 1863. Die ersten Jahrgänge dieser Zeitschrift waren von dem damaligen Vorsteher des Bureau, Engel, redigirt.

Sachsen-Koburg-Gotha. (Regierungsrath Heß) „Mittheilungen aus dem Statistischen Bureau zu Gotha über Landes- und Volkskunde, besonders bezüglich des Herzogthums Gotha." „Veröffentlichung der Ergebnisse der Volkszählung von 1861 für die Herzogthümer Koburg" (Koburg 1862 und Gotha 1863).

Schweden. Die unter dem Titel „Bidrag till Sveriges officiela Statistik" erscheinenden Veröffentlichungen zerfallen in 11 Serien (A. „Befolknings-statistik", das neueste Heft von 1865 enthält die Ergebnisse der Volkszählung vom 31. Dec. 1860 und eine Sterblichkeitstafel; B. „Rättvasendet", gerichtliche Statistik; C. „Bergshandtering", Bergwerke; D. „Fabriker och manufakturer"; E. „Inrikes sjöfart"; F. „Utrikes handel och sjöfart"; G. „Fangvarden", Gefängnißwesen; H. „Befallningshafvandes femars berättelser"; I. „Telegrafvasendet"; K. „Helso-och sjukvarden"; L. „Statens jernvägstrafik", d. h. Eisenbahnen meist bis auf die Jahre 1862 oder 1863 fortgeführt). „Statistik tidskrift utgifven of k. statistika Central-Byran" (Stockholm 1864), 10. Heft. „Betänkande angående Sveriges ekonomiska och finansiela Utveckling 1834—60" (Stockholm 1863).

Schweiz. Noch vor Gründung des eidgenössischen Statistischen Bureau in Bern erschienen, vom Departement des Innern herausgegeben, die „Beiträge zur Statistik der schweizerischen Eidgenossenschaft" (IV, Bern 1857; V, Bern 1858). Seither: „Eidgenössische Volkszählung vom 10. Dec. 1860" (zwei Lieferungen, Bern 1862 u. 1863); „Mittheilungen über das Brandversicherungswesen der Schweiz" (1862); „Commerce de la France avec la Suisse 1851—61" (1863); „Handel der Schweiz mit dem Königreich Italien" (1864); „Ersparnißkassen der Schweiz" (bearbeitet von Pfarrer Spyri in Altstetten bei Zürich, 1864); „Waarenverkehr der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf den Deutschen Zollverein und Österreich" (1865). „Beiträge zur Statistik des Cantons Bern, herausgegeben vom Statistischen Bureau der Direction des Innern" (Bern 1860—64), Bd. I, Heft 1 (von Professor B. Hildebrand) bis Heft 3. „Statistique du Canton de Vaud: population; publié par le Bureau cantonal de statistique" (Lausanne 1864).

Serbien. „Statistique de la Servie, par Vlad. Jakschitsch, chef de section au ministère des finances à Belgrad" (serbisch mit französischem Inhaltsverzeichniß, Belgrad 1863), Bd. I.

Spanien. „Censo de la poblacion de España, segun el recuento de 1857" (Madrid 1858—60). „Censo de la poblacion de España segun el recuento de 1860" (Madrid 1863). „Memoria sobre el movimiento de la poblacion en España en los annos 1858—61" (Madrid 1863). „Annuario estadistico de España, publicado par la Junta general de estadistica del Reino, 1860/61" (Madrid 1862/63).

Würtemberg. „Das Königreich Würtemberg, eine Beschreibung von Land, Volk und Staat, herausgegeben von dem königlichen Statistisch-Topographischen Bureau" (Stuttgart 1863). „Beschreibung der Oberämter, herausgegeben vom Statistisch-Topographischen Bureau" (43 bearbeitet in ebenso viel Bänden, 21 noch ausstehend). „Würtembergische Jahrbücher für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistik und Topographie."

Zollverein. „Statistische Übersichten über Waarenverkehr und Zollertrag im Deutschen Zollverein"; zuletzt das Jahr 1862 darstellend (Berlin 1864).

Das am Statistischen Congreß in London von Quetelet in Anregung gebrachte Project einer vergleichenden Zusammenstellung der Resultate der statistischen Ermittelungen aller Länder ist theilweise zur Ausführung gebracht worden: „Statistique internationale (population), publiée avec la collaboration des statisticiens officiels des différents états de l'Europe et des États-Unis de l'Amérique, par Ad. Quetelet, président, et X. Heuschling, secrétaire de la commission centrale de statistique" (Brüssel 1865). (Vgl. auch oben unter Österreich das Werk von Czörnig's über vergleichende Finanzstatistik, und unter Großbritannien die „Statistical tables relating to foreign countries".) G. Vogt.

**Stein** (Heinrich Friedrich Karl, Freiherr von und zum). Die Wiedergeburt Preußens unmittelbar nach seinem selbstverschuldeten Fall im Jahre 1806 gehört zu den merkwürdigsten und lehrreichsten Ereignissen der großen Geschichtsepoche, welcher die Französische Revolution ihren Namen gegeben hat; denn es dürften wol wenig Beispiele eines so schnellen und vollstän-



Digitized by Google

digen Umschwungs von der tiefsten Erniedrigung eines Staats und, wie es scheinen mußte, eines Volks, zur ruhmvollsten und glänzendsten Erhebung desselben zu finden sein. Ebenso selten dürfte aber ein so unwiderlegliches Beispiel und Zeugniß für die Bewährung der großen geschichtlichen Wahrheit gefunden werden, daß die Kraft und die Bedeutung eines Staats nicht in den materiellen Kraftmitteln ruht, die sich in der Hand der Regierung befinden, sondern in der freien und selbstthätigen Mitwirkung des Volks an der Gestaltung seiner öffentlichen Angelegenheiten.

Wenn man einen einzelnen als den Träger dieser Idee, als den Schöpfer jener Wiedergeburt bezeichnen will, die doch in Wahrheit immer nur die That des Volks selbst und das Erzeugniß seines Geistes sein kann, so wird man keinen andern Namen nennen als den des Freiherrn von S. Denn mit einer Schöpferkraft ohnegleichen und mit einem durchdringenden Verständniß der Zeit und des Volks, denen er angehörte, hat er das Werk der Wiedergeburt Preußens begonnen und diesen Staat auf die Bahn geführt, auf welcher nicht nur das preußische, sondern das gesammte deutsche Volk für die Lösung der großen Aufgabe reif gemacht werden sollte, die es in dem Befreiungskampfe der Jahre 1813—15 vollbrachte, und die es überhaupt in unserer Zeit zu lösen bestimmt und berufen ist.

S. wurde am 26. Oct. 1757 auf der reichsfreiherrlichen Burg zum Stein in Nassau an der Lahn geboren. Als Glied des kleinen reichsunmittelbaren Freiherrenstandes, dessen Unabhängigkeit nach dem unerbittlichen Gang der Zeit dem Untergang geweiht war, wuchs er mit dem Gefühl des Mistrauens gegen die Herrscher der nachbarlichen Kleinstaaten auf, welche den reichsunmittelbaren Adel zu verschlingen drohten, und mit einer tiefen Mißachtung gegen den mittelbaren Adel, welcher diese kleinen Herren als seine Souveräne anerkannte und doch dem Bürgerthum gegenüber besondere Vorrechte beanspruchte.

Die hervortretendsten Eigenschaften seines Geistes und seines Charakters: durchdringende Schärfe und Klarheit des Urtheils, strenge Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung seiner Pflichten, Entschiedenheit und Unabhängigkeit der Gesinnung und unbeugsame Festigkeit und Ausdauer des Willens, die nicht selten mit einer gewissen rauhen Herbheit des äußern Wesens verbunden war, verdankte er, wie es scheint, vornehmlich seiner Mutter, Henriette Karoline geb. Langwerth von Simmern, die ihm auch mit besonderer Vorliebe zugethan war und es dahin brachte, daß Karl, obwol der jüngste von vier Brüdern, durch einen Familienvertrag zum ausschließlichen Stammeserben bestimmt wurde.

Von seinen Ältern für eine praktische Wirksamkeit an einem der deutschen Reichsgerichte bestimmt, bezog er im Alter von 16 Jahren die Universität Göttingen und absolvirte daselbst das Studium der Jurisprudenz und Staatswissenschaften, trat aber, nachdem er drei Jahre in verschiedenen Theilen Deutschlands sich aufgehalten, im Jahre 1780 in preußischen Staatsdienst, weil er vielleicht schon damals ahnte, daß ihm der Staat Friedrich's des Großen mehr als das Reich und irgendein anderer deutscher Staat den Boden für einen seinen Anschauungen und Bestrebungen entsprechenden Wirkungskreis biete. Mit dem Alter von 24 Jahren trat er als Beisitzer und expedirender Secretär in das unter Leitung des Ministers Heinitz stehende Collegium für Berg- und Hüttenwesen und wußte sich in dieses ihm bisher gänzlich fremde Arbeitsgebiet so schnell hineinzufinden, daß er schon 1782 zum Oberbergrath ernannt und 1784 mit der selbständigen Leitung der westfälischen Bergämter und der mindenschen Bergwerkscommission betraut wurde.

Fast 17 Jahre währte seine Wirksamkeit in dieser Gegend und insbesondere in der Grafschaft Mark; und es ist nicht zu verkennen, daß der Charakter dieser urdeutschen, von kernhafter Gesinnung erfüllten Bevölkerung und die meist noch auf dem Boden des ältesten deutschen Rechts beruhenden Überreste freier Selbstverwaltung, die er hier vorfand, auf S.'s politische Anschauungsweise von wesentlichem Einfluß waren. In gleicher Richtung hatte ein fast zehnmonatlicher Aufenthalt in England auf seine politischen und socialen Ansichten gewirkt. Denn, wie er schon auf der Universität sich mit besonderer Vorliebe dem Studium englischer Geschichte und Staatsökonomie zugewendet, so erschienen ihm jetzt die großartigen politischen und materiellen Verhältnisse, die er hier kennen lernte, als die Erzeugnisse der auf persönlicher Freiheit und Self government beruhenden englischen Verfassung. Dagegen hegte er für die Französische Revolution von Anfang an keine Sympathien. Die allgemeinen Freiheits- und Gleichheitstheorien widerstrebten seinem praktischen, nur auf Entwickelung geschichtlich gegebener Zustände gerichteten Sinne. Überdies hatte er eine geringe Meinung von dem Charakter und der Thatkraft des französischen Volks. Der Lauf der Ereignisse mußte in letzterer Beziehung sehr bald seine Ansicht umgestalten.

Digitized by Google

Nachdem er inzwischen achtungsvoller von den Franzosen denken gelernt hatte, gehörte er 1795 zu denjenigen preußischen Staatsmännern, welche den Abschluß des Baseler Separatfriedens als ein glückliches und politisch gebotenes Ereigniß begrüßten. Aber als die Kriegsereignisse immer unglücklicher verliefen, die Abtretung des linken Rheinufers durch den Friedensvertrag zu Campo-Formio 1797 eine vollendete Thatsache geworden war und in den rastadter Verhandlungen die tiefe Fäulniß der innern Zustände Deutschlands und die wachsende Macht des französischen Einflusses so traurigerweise zu Tage trat, empfand er als deutscher Mann aufs schmerzlichste die Schmach, welche der Nation durch die niedrige Gesinnung ihrer Fürsten angethan, und die Gefahr, von der sie durch die unselige Zersplitterung und durch die Herrschaft des Sondergeistes in den größern wie in den kleinern Staaten bedroht wurde. Er begrüßte daher 1798 mit Freuden die Wiederaufnahme des Kampfes von seiten Österreichs und die glücklichen Erfolge, welche gleich beim Wiederbeginn des Krieges vom Erzherzog Karl errungen wurden. Dagegen beklagte er es tief, daß Preußen sich auch jetzt noch von diesem Kampfe, bei dem es sich offenbar schon um die Unabhängigkeit der deutschen Nation handelte, theilnahmlos fern hielt, und gehörte seitdem zu den entschiedensten Gegnern der schwächlichen und charakterlosen preußischen Neutralitätspolitik.

Inzwischen war er 1796 zum Oberkammerpräsidenten sämmtlicher westfälischen Bezirke ernannt und hierdurch mit der obersten Verwaltung dieses umfangreichen Staatsgebiets betraut worden und fand hier bereits ausreichende Gelegenheit, sein hervorragendes Verwaltungs- und Organisationstalent zu bethätigen. Insbesondere war seine Thätigkeit der Hebung der Industrie und des Landbaues zugewendet, und schon damals betrachtete er die Befreiung des Bauernstandes von den gutsherrlichen Fronen und Lasten als die erste und unerlaßlichste Aufgabe einer Staatsregierung, welche die Kraft des Volks und des Landes zum Wohl des Ganzen in Thätigkeit setzen und verwerthen wollte.

Nachdem auch der zweite Coalitionskrieg kein glücklicheres Resultat herbeigeführt hatte als der erste, der Friede zu Luneville 1801 nur als eine Erneuerung der Friedensschlüsse von Basel und Campo-Formio, die Verhandlungen in Regensburg 1802—3 nur als eine Fortsetzung des traurigen Congresses zu Rastadt erschienen, mußte auch S. das Herannahen einer allgemeinen, für die Geschicke Deutschlands entscheidenden Krisis als unvermeidlich erkennen und sich mit der Idee einer tiefgreifenden Umgestaltung des Vaterlandes mehr und mehr vertraut machen.

Schon damals scheint ihn daher der Gedanke beschäftigt zu haben, den er später auf dem Wiener Congreß unter mannichfachen Formen verfolgte, daß nämlich der Zersplitterung Deutschlands in zahlreiche Kleinstaaten durch eine Vereinigung derselben in ein nord- und süddeutsches Reich, oder wenigstens in eine nord- und süddeutsche Gruppe unter der Oberhoheit Preußens und Österreichs ein Ende gemacht werden müsse. Seine Mißachtung gegen die kleinern Fürsten steigerte sich zum erbittertsten Haß, als dieselben nach der allgemeinen Umgestaltung der deutschen Gebiets- und Rechtsverhältnisse durch den Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 und gestützt auf den Beistand Frankreichs, der ihnen für jeden weitern Schritt zur Auflösung des Deutschen Reichs gewiß war, ihre Hand nach den Besitzthümern des reichsunmittelbaren Freiherren- und Ritterstandes ausstreckten. Ein Zeugniß von dieser Gesinnung S.'s ist das vielbesprochene zornesmuthige Schreiben an den Herzog von Nassau-Usingen, der sich in dieser Weise der reichsfreiherrlich von S.'schen Besitzungen innerhalb seines Gebiets bemächtigen wollte oder vielmehr thatsächlich Souveränetätsrechte über dieselben zu üben begann. Aber er konnte das Schicksal der Vernichtung nicht aufhalten, das der Lauf der Ereignisse über diese kleinen, aber nicht unwürdigsten unter den kleinern Souveränen Deutschlands herbeiführte. Seine Erbbesitzungen wurden zu dem Herrschgebiet der souveränen Herzoge von Nassau geschlagen.

In sehr bedeutsamer Weise wurde übrigens auch die Thätigkeit S.'s für die Durchführung dieses allgemeinen Umgestaltungsprocesses in Bewegung gesetzt, der zunächst in der neuen Vertheilung zahlreicher deutscher Gebiete zu Tage trat. Ehe noch die langwierigen und widerwärtigen Verhandlungen von Regensburg zu dem in dem Reichsdeputationshauptschluß niedergelegten Resultat geführt hatten, bemächtigte sich Preußen auf Grund besonderer Stipulationen mit Frankreich der ihm durch dieselben als sogenanntes Entschädigungsgebiet zugedachten Ländergebiete und begann, unbekümmert um die bisherigen Einrichtungen und Institutionen der Kleinstaaten, zu denen sie bisher gehört hatten, die Verwaltung dieser Gebiete nach allgemein preußischer Schablone einzurichten und das Aufgeben aller ständischen und sonstigen politischen Rechte, die sie bisher genossen hatten, von denselben zu verlangen. Die Erbitterung über dieses

Digitized by Google

Verfahren Preußens war allgemein. Aber die berechtigten Klagen der Bevölkerung verstummten sehr bald, als die Organisation und oberste Verwaltung jener Gebiete dem Freiherrn von S. übertragen wurde. Denn dieser, mit den Verhältnissen des Landes wohlvertraut, verstand es, die alten Institutionen desselben wie die Sitten und Eigenthümlichkeiten der Bevölkerung zu schonen und doch zugleich die besten Kräfte derselben zur Mitwirkung für eine Organisation herbeizuziehen, die endlich zum Einleben des neuen Gliedes in den Gesammtorganismus des preußischen Staats führen sollte. Es war das eben die hervortretendste Seite seines Talents, die Neugestaltung der politischen und socialen Zustände, wie sie von der Zeit im allgemeinen und von den besondern Verhältnissen gefordert wurde, aus dem Boden des Bestehenden und geschichtlich Gewordenen sich entwickeln zu lassen.

Die Anerkennung, welche ihm für die glückliche Regulirung jener unerquicklichen und verwickelten Verhältnisse zutheil wurde, sprach sich nicht nur in der gänzlich veränderten Stimmung der betheiligten Bevölkerung aus, sondern auch in der dankbaren Gesinnung der Fürsten und Stände, deren gemeinsame Beziehungen zu den unter sie vertheilten Ländergebieten durch S. in allgemein befriedigender Weise regulirt worden waren. Er lehnte jedoch die ihm von diesen angebotene Belohnung von 1000 Karolin ohne weiteres ab, weil es einem preußischen Beamten nicht gezieme, für eine Wirksamkeit, die er im Dienst seines Staats geübt, von fremden Fürsten eine Belohnung anzunehmen. Ingleichen lehnte er einen ihm schon im Jahre 1802 gewordenen Antrag ab, einen Ministerposten im Kurfürstenthum Hannover zu übernehmen. Er mochte wol damals, als er jenen Ruf ablehnte, noch kaum ahnen, wie bald ihm Gelegenheit werden sollte, eine Stellung einzunehmen, die ihm nicht nur einen reichern und umfassendern Boden der Wirksamkeit bieten, sondern auch die Entfaltung seiner vollen Kraft in einer Richtung gestatten sollte, die mit seinen Bestrebungen für das gesammte deutsche Vaterland in Einklang war.

Am 27. Oct. 1804 wurde S. an die Stelle Struensee's zum preußischen Finanzminister ernannt und trat am 10. Dec. 1804 das von ihm übernommene Ministerium an.

Um die Wirksamkeit S.'s in seiner neuen Stellung zu würdigen, müssen wir uns die in jener Zeit noch ziemlich complicirte Organisation der obersten Staatsverwaltung in Preußen mit einigen Strichen vergegenwärtigen. Neben den speciellen Verwaltungsdepartements der Justiz, des Kriegs und des Auswärtigen stand an der Spitze der gesammten innern Verwaltung das Generaldirectorium der Finanzen und der Polizei, zur Zeit unter der Oberleitung und dem Vorsitz des Grafen von Schulenburg. Innerhalb dieses Directoriums, das in mehrere Abtheilungen zerfiel, sollte S. das Accise-, Zoll-, Fabriken- und Commerzialdepartement selbständig, die Leitung der Bank und Seehandlung, der Salzadministration und der Staatsschuldenfonds unter der Controle Schulenburg's übernehmen. Neben diesen Abtheilungsdirectoren gehörten zum Generaldirectorium noch die vier Provinzialminister für Brandenburg, Pommern und Südpreußen, Franken und Neuenburg, Ost- und Westpreußen, Niedersachsen und Westfalen, wogegen der Provinzialminister von Schlesien die Verwaltung seiner Provinz vollkommen unabhängig von dem Generaldirectorium leitete. Diese verschiedenen Ministerien und Verwaltungsdirectorien hatten untereinander wenig oder gar keinen Zusammenhang, und es konnte von einer gemeinsamen Feststellung allgemeiner Regierungs- und Verwaltungsgrundsätze kaum die Rede sein. Aber auch mit dem König, der doch als der bewegende Mittelpunkt des Ganzen betrachtet werden mußte, standen, mit Ausnahme des Grafen Schulenburg, die Minister in keiner directen Beziehung. Denn zwischen dem Fürsten und den obersten Verwaltungsbeamten stand das sogenannte Geheime Cabinet, an welches alle Minister ihre Berichte und Anträge schriftlich einreichen mußten, damit über dieselben Vortrag gehalten und dann die königliche Entscheidung endgültig getroffen werde.

S.'s scharfem und klarem Blick konnte es nicht entgehen, daß dieser complicirte und unorganische Mechanismus der Staatsverwaltung einer durchgreifenden Umgestaltung dringend bedürfe, wenn für das Ganze wie für die einzelnen Gebiete eine fruchtbare und einheitliche Wirksamkeit erzielt werden sollte. Zunächst aber glaubte er seine ungetheilte Kraft mit der ihm eigenthümlichen Energie ausschließlich auf das ihm zugewiesene Thätigkeitsgebiet richten zu müssen und in der That verdankte ihm Preußen schon in dem ersten Jahre seiner Amtsführung einige jener durchgreifenden und fruchtbaren Reformen, welche bereits den Charakter der allgemeinen Neugestaltung athmen, die er später an der Spitze der gesammten Staatsverwaltung geschaffen hat. Denn, neben einer einfachern und zusammenhängendern Organisation der Behörden und der Verwaltung, war es schon damals insbesondere die Beseitigung der öffentlichen Verkehrs-

Digitized by Google

beschränkungen und die Freimachung der producirenden Volkskraft auf dem Gebiet des Landbaues, der Industrie und des Handels, worauf er als auf die Quellen des Volkswohlstandes und dadurch auch der geordneten Staatsfinanzen sein Augenmerk richtete.

Eine sehr tiefgreifende Maßregel derart war die Aufhebung aller Land-, Binnen- und Provinzialzölle. Im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen bahnte er eine allgemeine Umgestaltung des Zoll- und Accisewesens an, indem er die indirecten Steuern verminderte, zahlreiche Gegenstände des Consums von der Accise befreite, dadurch den Verkehr zwischen Stadt und Land erleichterte und die bisher gesetzlich bestehende Sonderung der ländlichen von der städtischen Gewerbsthätigkeit aufhob. Wir erwähnen außerdem nur noch die wichtige Reform der beiden Hauptgeldinstitute: der Bank und Seehandlung, durch welche die Mittel derselben auch den Gewerbtreibenden direct zugänglich wurden, während sich bisher nur die Bankhäuser derselben bedient hatten, und endlich noch die Errichtung eines allgemeinen statistischen Bureau, dessen hohe Bedeutung für alle Zweige des öffentlichen Lebens erst in unserer Zeit zur vollen Würdigung gelangt.

Inzwischen hatten mit dem Jahre 1805 die politischen Verhältnisse eine so ernste Gestaltung angenommen, daß auch Preußen sich einer directen Einwirkung auf den Gang der Ereignisse kaum noch länger entziehen zu können schien. Der dritte Coalitionskrieg war ausgebrochen. S. gehörte ohne Zweifel zu denen, welche schon damals den Eintritt Preußens in diese Coalition für geboten hielten, fand jedoch zur Zeit noch keine Gelegenheit, diese Ansicht geltend zu machen. Preußen beharrte bei seiner schwächlichen Neutralität und hatte dieselbe gegen Rußland und Schweden mit Entschiedenheit geltend gemacht, als Bernadotte diese so hochgehaltene preußische Neutralität rücksichtslos verletzte, um die Einschließung des österreichischen Heeres unter Mack rechtzeitig ausführen zu helfen.

Es ist bekannt, welch kriegerische Stimmung infolge der Kunde von diesem Vorgang in Berlin für einen Augenblick zu herrschen schien, und wie es trotz alledem und trotz der Anwesenheit des russischen Kaisers am preußischen Hofe doch zu nichts weiter als zu der traurigen Mission des Grafen Haugwitz kam, die, statt mit der Kriegserklärung gegen Napoleon, mit dem Abschluß des unglücklichen Vertrags zu Schönbrunn und des noch unglücklichern zu Paris endete.

Wir wissen nichts Näheres über die Vorgänge am Hofe Friedrich Wilhelm's III. während dieser kritischen Epoche und noch weniger über das Maß des Einflusses, den etwa S. auf die Entschließungen des Königs übte. Gewiß ist nur, daß er zu den entschiedensten Gegnern Frankreichs und Napoleon's sowie der preußischen Neutralitätspolitik gehörte, in deren Verfolgung Preußen seinem Verderben entgegenging. Demgemäß sehen wir ihn in jener Zeit auf seinem speciellen Gebiet eine umfassende Thätigkeit entwickeln, um für die scheinbar in Aussicht stehende Kriegführung den Staat mit den ausreichenden Geldmitteln zu versehen, und es ist bemerkenswerth, wie sehr in seinen Berichten vom 9. und insbesondere vom 26. Oct. 1805 über die ihm aufgetragene Beschaffung von 30 Mill. Thlrn. der Finanzmann hinter den Staatsmann und den Patrioten zurücktritt. Er will, daß für einen Krieg, in dem es in Wahrheit die Ehre der Krone, die Sicherheit und Unabhängigkeit der Monarchie gelte, auch ohne Bedenken die Opferwilligkeit des Volks vorausgesetzt und in Anspruch genommen und zunächst in diesem Sinne auf die öffentliche Meinung gewirkt werde. Daher schlug er für die bevorstehende Kriegführung zwangsweise Naturalienlieferung aus dem Lande selbst gegen Zahlungsanweisung zu den durchschnittlichen Marktpreisen, Benutzung des Staatsschatzes und, wenn es nothwendig war, eine inländische Anleihe vor, deren Zinsen durch Erhöhung einiger Staatsabgaben herbeigeschafft werden sollten, und endlich Emission von 10 Mill. Thlrn. in unverzinslichen Tresorscheinen, in welchen ein Viertel aller Staatsabgaben gezahlt werden sollte. Seine Vorschläge wurden gebilligt und auch die Bedenken, die sich im Hinblick auf das Schicksal der Assignaten gegen die Emission unverzinslicher Tresorscheine erhoben, siegreich und mit finanzmännischem Scharfblick von ihm widerlegt. Weder als seine Maßregeln zur Ausführung kommen sollten, hatten die Verhältnisse bereits eine Gestaltung angenommen, für welche sie in keiner Weise berechnet waren. Die unglückliche Schlacht von Austerlitz hatte Österreich zum Frieden von Pressburg genöthigt, und Preußen war durch die Verträge von Schönbrunn und von Paris zum willenlosen Werkzeug Napoleonischer Laune und Willkür herabgesunken.

S., der über diese selbstverschuldete Schmach Preußens aufs tiefste entrüstet, von der Besorgniß über die drohende Gefahr aufs schmerzlichste ergriffen war, glaubte dennoch mit unerschütterter Festigkeit an die Zukunft Preußens und an dessen geschichtliche Aufgabe für die Erhaltung und Neugestaltung Deutschlands. Die trostlosen Verhältnisse des Augenblicks erschienen ihm

Digitized by Google

daher nur als die immer noch abwendbaren Folgen eigener Verschuldung und Schwäche. Aber es mußte schnell zur Umkehr geschritten und das Werk der Neugestaltung energisch erfaßt werden, wenn noch Rettung möglich sein sollte. Diese sein Gemüth mächtig bewegenden Überzeugungen bewogen ihn zum ersten mal aus den Grenzen des ihm zugewiesenen Wirkungskreises hinauszutreten und mit der ihn charakterisirenden Freimüthigkeit und Entschiedenheit sich direct an den König zu wenden.

In einer nach Form und Inhalt höchst merkwürdigen Denkschrift vom 27. April 1806 stellte er demselben vor, daß die gegenwärtige unheilvolle Lage des Staats aus der fehlerhaften Organisation der obersten Staatsregierung und insbesondere des Cabinets mit Nothwendigkeit hervorgegangen sei, und scheute sich nicht, die drei Personen, von denen dies Cabinet zur Zeit gebildet wurde, Lombard, Haugwitz und Beyme, in ihrer sittlichen Unwürdigkeit und in ihrer staatsmännischen Unfähigkeit zu zeichnen. Er schlug daher dem König vor, das Cabinet aufzulösen, sämmtliche Minister in regelmäßiger persönlicher Berichterstattung über ihre Verwaltungszweige zu hören und für die zur unmittelbaren Entscheidung des Königs gelangenden wichtigen Entschließungen dieselben zur gemeinsamen Berathung und Beschlußfassung in einen Geheimen Staatsrath zu vereinigen. „Sollten Sie fortfahren", so endet seine Denkschrift, „unter dem Einfluß des Cabinets zu handeln, so steht zu erwarten, daß der preußische Staat entweder sich auflöse oder seine Unabhängigkeit verliere, und daß die Achtung und Liebe der Unterthanen ganz verschwinde."

Es war hohe Zeit, auf diese warnende und rathende Stimme, die von ebenso klarem Geiste wie von warmer Empfindung und von starkem Willen zeugte, zu hören, wenn noch auf Rettung gehofft werden sollte. Denn die Krisis, für welche die volle und ungetheilte Kraft des Staats und der Nation gesammelt werden mußte, nahte immer fühlbarer und unvermeidlicher heran. Aber Friedrich Wilhelm III. hatte kein inneres Verständniß für einen Geist und einen Charakter wie S. Er fühlte die überlegene Geistes- und Willenskraft nur als einen ungebührlichen Druck, der auf seine königliche Entschließung geübt wurde, und legte S.'s Denkschrift unberücksichtigt und mit mistrauischem Unbehagen beiseite. Es blieb beim alten, und S.'s Verkündigungen begannen nur zu schnell in Erfüllung zu gehen. Der Krieg, der den Zusammensturz des Reichs herbeiführen mußte, wenn die Leitung desselben unverändert blieb, war unvermeidlich.

S. erneuete jetzt im Bunde mit den Prinzen Wilhelm, Heinrich und Louis Ferdinand, mit dem Prinzen von Oranien und dem Herzog von Braunschweig, wie mit den Generalen Pfuel, Blücher und Rüchel den Versuch, das Geheime Cabinet zu stürzen und die Organisation einer kräftigen und einheitlichen Regierung herbeizuführen. Ihr ehrerbietiger und patriotischer Antrag wurde als unbefugte Einmischung in die Befugnisse des Königs ungnädig aufgenommen und ohne weiteres zurückgewiesen. Die Katastrophe, für welche der preußische Staat in solcher Weise reif geworden war, ging ihren Gang. Die Schlacht bei Jena und Auerstädt mit ihren unerhörten Folgen war eben nur das Hervortreten der tiefgreifenden innern Fäulniß, zu der es schon gekommen war.

S. war der wenigen einer, die in jenen verhängnißvollen Tagen Kopf und Herz an rechter Stelle hatten. Während alle Kriegs- und Waffenvorräthe in die Hand des Feindes fielen, hatte er trotz eines heftigen Podagras rechtzeitig für die Rettung des Staatsschatzes und der öffentlichen Kassen Sorge getragen und war dem König nach Preußen gefolgt. In Graudenz nahm er an einer Ministerberathung über Friedensbedingungen theil, über welche Lucchesini mit dem französischen Bevollmächtigten in Berlin unterhandelte. In diesem kritischen Moment wurde S. durch Beyme das Ministerium des Auswärtigen angetragen. Er lehnte es wegen Unkenntniß der Sachen und Formen, wie er sich ausdrückte, ab und schlug statt seiner den Grafen Goltz und später Hardenberg vor. Zugleich kam er auf seinen mehrfach gestellten Antrag zurück, das Geheime Cabinet aufzulösen und statt desselben ein Ministerconseil einzusetzen. Der König konnte sich auch in diesem entscheidenden Moment nicht zur Nachgiebigkeit entschließen. Er wollte allenfalls in die Bildung eines Ministerconseil, aber nicht in die Auflösung des Geheimen Cabinets willigen. S. wies in einer mit Rüchel und Hardenberg gemeinsam abgefaßten Denkschrift die Unzulässigkeit dieser halben Maßregel nach, und letzterer machte den Rücktritt von Beyme und Lombard zur unerlaßlichen Bedingung seines Eintritts ins Ministerium. Hardenberg's Ablehnung wurde angenommen, Zastrow zum Minister des Auswärtigen, S. aber trotz seiner wiederholten und entschiedenen Ablehnung zum Mitglied des Ministerconseil neben dem Geheimen Cabinet ernannt.

Als er aber dessenungeachtet seine Weigerung aussprach, in diese Verwaltung einzutreten

Digitized by Google

erhielt er am 3. Jan. 1807 jenes berühmte Entlassungsschreiben des Königs, in welchem S. als ein „widerspenstiger, trotziger, hartnäckiger und ungehorsamer Staatsdiener" bezeichnet ward, „der, auf sein Genie und seine Talente pochend, weit entfernt das Beste des Staats vor Augen zu haben, nur durch Capricen geleitet, aus Leidenschaft und aus persönlichem Haß und Erbitterung handelt", und am Schluß dieses Schreibens heißt es: „Wenn Sie nicht Ihr respectwidriges und unanständiges Betragen zu ändern willens sind, kann der Staat keine große Rechnung auf Ihre Dienste machen."

In dieser Weise ist in einem solchen Moment ein Mann wie S. aus dem preußischen Staatsdienst entlassen worden. Aber einen Tag nach dem Abschluß des Friedens von Tilsit wendete sich derselbe König an ebendiesen S. mit der dringenden Bitte, sich an die Spitze der Staatsregierung zu stellen und die Erhaltung und Wiederaufrichtung des gebrochenen Staats auf seine Schulter zu laden. S. aber antwortete: „Ew. Königl. Majestät allerhöchste Befehle wegen des Wiedereintritts in Dero Ministerium der Einländischen Angelegenheiten sind mir durch ein Schreiben des Cabinetsministers Hardenberg d. d. Memel 10. Juli am 9. Aug. zugekommen. Ich befolge sie unbedingt und überlasse Ew. Königl. Majestät die Bestimmung jedes Verhältnisses, es beziehe sich auf Geschäfte oder Personen, mit denen Ew. Königl. Majestät es für gut halten, daß ich arbeiten soll. In diesem Augenblick des allgemeinen Unglücks wäre es sehr unmoralisch, seine eigene Persönlichkeit in Anrechnung zu bringen, um so mehr, da Ew. Majestät selbst einen so hohen Beweis von Standhaftigkeit geben."

So dachte und handelte S. als Mann von Ehre, von Charakter und Seelengröße und vor allem als Mann von wahrhaftem Patriotismus in einem Moment, in dem wol wenige gewagt haben würden, sich der großen Aufgabe zu unterziehen, die er bereitwillig auf seine Schultern lud. Und mit dem Moment, in dem er in diese Wirksamkeit eintrat, beginnt die innere Wiedergeburt des preußischen Staats, beginnt die Erhebung Deutschlands aus seinem tiefen Fall, durch den es an den Rand der Selbstvernichtung geführt worden war.

Die Hälfte des preußischen Staatsgebiets war verloren, die Bevölkerung der übriggebliebenen Provinzen hatte seit einem Jahre nicht nur die Vernichtung aller Erwerbsquellen, die Zerstörung und Entwerthung ihres Besitzes durch den Krieg, sondern auch die Doppellast der Erhaltung beider Kriegsheere tragen müssen, die auf ihrem Boden den blutigen Kampf miteinander führten. Die letzten Kräfte des Landes schienen bis aufs äußerste erschöpft, und nun bestimmte ein von Kalckreuth unterm 12. Juli 1807 abgeschlossener Zusatzvertrag zu den Bestimmungen des Tilsiter Friedens, daß nachträglich noch alle bis dahin von den Franzosen ausgeschriebenen Contributionen gezahlt werden und bis zur Erfüllung aller Friedensbedingungen ein französisches Heer von 200000 Mann auf Kosten des Landes in demselben bleiben und die Landeseinkünfte zu diesem Zweck den französischen Militärkassen zufließen sollten. Es war offenbar die Absicht Napoleon's, Preußen politisch und materiell machtlos zu machen; und die Kalckreuth'sche Convention war das Mittel, auch nach geschlossenem Frieden dem unglücklichen Lande noch die Lasten des Kriegs aufzulegen und es unter seiner unbedingten Botmäßigkeit zu behalten. Zunächst wurde sein Bevollmächtigter Daru in Berlin beauftragt, seine Erklärung über die von Preußen noch zu zahlende Summe möglichst zu verzögern und dann sie möglichst hoch zu spannen. Erst drei Monate nach Abschluß des Friedens trat dieser mit der Forderung von 55 Mill. Frs. Contributionen und 62 Mill. Landeseinkünften hervor. Vergeblich waren die äußersten Anstrengungen, Napoleon auf diplomatischem Wege zu einer Verminderung dieser Forderungen zu bewegen. Er wollte nicht die geforderten Summen, sondern nur die fortgesetzte Besetzung des Landes auf dessen Kosten. S. hatte inzwischen mit einer Umsicht und Energie ohnegleichen alle Mittel in Bewegung gesetzt, um die durch die Folgen des Kriegs drohende neue Krisis abzuwenden und die Mittel zur Beseitigung der aus der Kalckreuth'schen Convention entspringenden äußern Calamität herbeizuschaffen. Der Zwangscurs der stark entwertheten Tresorscheine wurde aufgehoben und den überaus hartbedrängten Grundbesitzern ein bis zum Jahre 1810 währender Indult gegen Kündigung von Hypotheken gewährt. Der König und sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses hatten bereits auf den größten Theil ihrer Revenuen verzichtet und sogar in den Verkauf der goldenen Tafelservice gewilligt. Zur endlichen Befreiung des Landes von dem Druck der französischen Besetzung wollten sie aber unter Aufhebung der hohenzollernschen Hausgesetze von 1473, 1713 und 1743 auch in den Verkauf eines ansehnlichen Theils der königlichen Domänen und in die Verpfändung der übrigen behufs einer Anleihe willigen, durch deren Ertrag die französischen Forderungen wenigstens annähernd befriedigt werden sollten. Die Unterbringung der Anleihe wurde mit anerkennenswerther

Digitized by Google

Opferwilligkeit großentheils von den ritterschaftlichen Creditbanken der verschiedenen Provinzen übernommen. Mit solchen Mitteln ausgerüstet, gelang es S. durch geschickte persönliche Verhandlung mit Daru denselben zu einer Herabsetzung seiner Forderungen auf 100 Mill. Frs. zu bewegen. Es waren schon acht Monate seit Abschluß des Tilsiter Friedens vergangen, als dieser Vertrag zur Ratification nach Paris abging. Aber Napoleon, der beim Beginn der spanischen Krisis und bei der zweifelhaften Stellung, die Österreich wieder einzunehmen begann, seine Position in Preußen nicht aufgeben wollte, verweigerte die Ratification und ließ vielmehr durch den Minister Champagny eine neue Convention entwerfen, in welcher die französischen Forderungen ohne weitere Rechtfertigung auf 141 Mill. Frs. geschraubt und zugleich gefordert wurde, daß die preußische Armee auf 42000 Mann reducirt und hiervon 16000 Mann zur Disposition Napoleon's gestellt werden sollten, während dieser in den Festungen Stettin, Küstrin und Glogau auch ferner noch auf preußische Kosten eine Besatzung von 30000 Mann behalten wollte. S. erklärte sich aufs bestimmteste gegen die Unterwerfung unter diese Forderungen, denn schon hatte das spanische Volk sich muthig gegen den Unterdrücker der Völker erhoben, schon rüstete Österreich zu einem neuen Kampf und schon war der neue Geist des preußischen und des deutschen Volks, auf den Männer wie S. und Scharnhorst mehr als auf die Zahl der Bajonnete bauten, im Erwachen begriffen. Aber als Kaiser Alexander am 18. Sept. 1808 nach Königsberg kam und dem König zum unbedingten Nachgeben rieth, wurde ohne S.'s Zustimmung, ja ohne sein Wissen die Champagny'sche Convention unterzeichnet, und einige Wochen später war S. auf Napoleon's Befehl aus dem preußischen Staatsdienst entlassen und mußte als Geächteter für den französischen Spionen durch die Flucht entziehen.

Inmitten dieser politischen und materiellen Wirren, von denen der Staat nach dem Frieden noch tiefer und fühlbarer zerrüttet wurde als im Kriege, inmitten dieses unerträglichen Drucks von außen, von dem alle Lebenskräfte des Staats und des Volks gelähmt und niedergehalten wurden, begann S. sein großes Reformwerk, durch welches Preußen, nicht neugeschaffen — er haßte die politischen Theoretiker, die nach einer gegebenen Schablone lauter Musterstaaten herstellen wollten — sondern sich selbst, d. h. seiner geschichtlichen Bestimmung in Europa und besonders in Deutschland wiedergegeben werden sollte. Und er führte seinen großen und wohldurchdachten Plan binnen Jahresfrist so weit aus, daß seine Nachfolger den Weg zur Vollendung des wohlorganisirten Ganzen, das ihm beim Beginn seines Werks deutlich vor Augen stand, klar vorgezeichnet und geebnet fanden. Was er wollte, und wie er es zu vollbringen gedachte, wollen wir aus seinen eigenen Worten erkennen, wie er sie in seinen dem König sofort vorgelegten Programm ausgesprochen hat. Es lautet in seinen wichtigsten Sätzen:

„Was dem Staat an extensiver Größe abgeht, muß er an intensiver Kraft gewinnen. Das Alte ist vergangen. Es muß alles neu werden, wenn das zertrümmerte Preußen wieder Bedeutsamkeit im europäischen Staatenbund erhalten soll. In dem Überbleibsel des ehemaligen großen Staats sind feindselige Elemente vorhanden. Diese müssen weggeschafft werden, damit alles Ein Ganzes werde. Die verschiedenen Stände im Staat sind wegen der Gunst, die der eine genoß, mit den minderbegünstigten in Streit — Eintracht gibt Stärke. Gleiches Recht, was alle Staatsglieder umfaßt und dem einen Stande nicht mehr gewährt als dem andern, muß herrschen, wenn Eintracht einkehren soll. Allen Einwohnern gleiche Pflichten gegen den Staat. Jeder muß persönlich frei sein und nur Einen Herrn haben, den König mit seiner Gesetztafel in der Hand; und damit Pflicht und Recht gleich und die erstere keinem Einzelnen drückend werde, eine Nationalrepräsentation, durch deren Mitwirkung bessere Gesetze zu Stande kommen als durch Beamtenrath. Freier Gebrauch seiner Kräfte, Fähigkeiten und Geschicklichkeiten muß jedem Menschen im Staat gewährt werden, solange er nicht die Schranken durchbricht, welche Religion, Sittlichkeit und Staatsgesetze, die das Ganze umfassen, vorschreiben. Alles Grundeigenthum im Staat muß jedem Erwerber zugänglich sein. Erleichterung des Besitzes und des Gewerbes muß durch eine tüchtige Gesetzgebung gefördert werden. Die Bevormundung der Communen durch die Behörden oder durch einzelne Privilegirte ist ein gefährlicher Übelstand, der allen Gemeinsinn unterdrückt. Sie muß enden. Niemand im Staat, weder eine Corporation noch ein Individuum, dürfen Richter in eigener Sache sein. Daher Trennung der Justiz von der Verwaltung. Für alle die nämlichen Gesetze, also auch nur Eine richterliche Behörde, deren gesetzlicher Ausspruch für den Höchsten wie für den Niedrigsten gilt. Keiner unfrei im Staat, nur der Verbrecher, der Religion, Sittlichkeit und heiliges Gesetz mit Füßen tritt. Auch der Dienstbote ist persönlich frei. Sein Vertrag, der den Grundsätzen staatsbürgerlicher Freiheit nicht entgegen sein darf, bindet ihn an seinen übernommenen Dienst. Dasselbe Gesetz schützt

Digitized by Google

ihn und seinen Herrn. Bildung erhebt ein Volk, und der höhere Grad derselben weist ihm seine höhere Stellung im Verein der civilisirten Staaten an. Sie ist die wahre Lebensbedingung gedeihlicher Fortschritte in Ordnung, Kraft und Wohlfahrt. Der Staat muß diese Bildung fördern."

Im Sinne dieses Programms begann S. sofort das Werk der Neugestaltung Preußens, und zwar von der breitesten und festesten Grundlage ausgehend, mit der Schaffung eines in seiner Person und in seinem Grundbesitz freien Bauernstandes. Das Gesetz vom 9. Oct. 1807 bestimmt: daß das Unterthänigkeitsverhältniß des Bauern sowol auf sogenannten herrschaftlichen Gütern wie auf den königlichen Domänen aufhören und unter keiner Form sollte neu begründet werden können, sodaß es ferner nur freie Leute geben sollte; daß ferner jeder Grundbesitz von dem Eigenthümer nach freiem Ermessen verkauft oder getheilt und auch Fideicommisse abgeändert und aufgehoben werden können, und daß jeder Einwohner des Staats zu jeder Art von Grundbesitz und zu jeder Art von Gewerben ohne alle Einschränkung berechtigt sei. Als Erweiterung und nothwendige Consequenz dieser großen Maßregel beabsichtigte S. schon damals die Aufhebung der gutsherrlichen Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt, den Erlaß eines Gesetzes über Gemeinheitstheilung und über Ablösung aller gutsherrlichen Servituten und endlich die Schöpfung einer Landgemeindeordnung, welche auch dem Bauer Gelegenheit geben sollte, für die Ordnung und Förderung der gemeinsamen Local- und Standesinteressen selbstthätig Sorge zu tragen.

Im strengsten Zusammenhang mit der Gründung des freien Bauernstandes, aber für die politische Wiederbelebung des Staats noch schneller und fühlbarer wirksam ist die zweite große Maßregel S.'s, die Neugestaltung des städtischen Communalwesens durch die mit Recht vielgepriesene Städteordnung vom 19. Nov. 1808. Nirgends waren die verderblichen Folgen des bisherigen Systems während der Katastrophe von 1806 bäßlicher und erschreckender hervorgetreten als in dem aus dem Bevormundungssystem des Regierungsbureaukratismus erwachsenen Indifferentismus des bürgerlichen Philisterthums, dem es in der Gewohnheit, sich willenlos regieren zu lassen, fast ganz gleichgültig schien, von wem es regiert wurde. Diesem Indifferentismus konnte nur ein Ende gemacht werden, wenn dem Bürger die Möglichkeit gegeben, ja die Nöthigung auferlegt wurde, für seine eigenen Interessen unter eigener Verantwortlichkeit selbstthätig Sorge zu tragen, und sich auf diese Weise zu einem in das gesammte öffentliche Leben selbstthätig und organisch eingreifenden Glied des Staatsorganismus zu erheben.

Demgemäß wurde als oberster Grundsatz dieses Gesetzes festgestellt, daß die Gemeinde in der Leitung und Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten insoweit selbständig und von der Regierung unabhängig sei, als das allgemeine Interesse des Staats nicht unmittelbar von denselben berührt werde, und daß daher die Einmischung der Staatsregierung in die Gemeindeangelegenheiten nur zulässig sei: zur Aufrechthaltung der allgemeinen Staatsgesetze, zur obersten Controle der Vermögens- und Kassenverwaltung und zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Gemeindebehörden selbst. Diese Selbstregierung sollte zwischen dem von der Bürgerschaft unmittelbar zu wählenden Stadtverordnetencollegium als gesetzgebender Behörde und dem von diesem zu wählenden und von der Regierung zu bestätigenden Magistratscollegium als ausführender Behörde getheilt sein. Für das active und passive Wahlrecht galt ohne Unterschied der Religion und des Standes das Bürgerrecht als alleiniger Rechtstitel; doch waren zur Erlangung desselben nur Grundbesitzer und Gewerbtreibende befähigt, die Intelligenz also gänzlich ausgeschlossen. Das dürfte fast als die einzige Schwäche des Gesetzes erscheinen. Im übrigen war dasselbe aus einer so sichern Erkenntniß der Bedürfnisse und der Leistungsfähigkeit des preußischen Volks hervorgegangen, daß für dieses wenige Jahre genügten, sich in die neue Ordnung der Dinge einzuleben und die neugewährten Rechte zu einem seiner theuersten Besitzthümer zu machen. Wie sehr auch die Reaction in den verschiedenen Epochen ihres Sieges die freisinnigen Bestimmungen dieses Gesetzes verkümmert hat, es ist ihr nicht gelungen es aus dem Herzen des Volks zu entwurzeln und den Geist zu unterdrücken, den es in demselben geschaffen hat.

Daß S. den Aufbau der bürgerlichen Freiheit durch Anbahnung oder Herstellung voller Gewerbefreiheit und Freizügigkeit zu vollenden gedachte, kann im Hinblick auf seine politischen und staatswirthschaftlichen Grundsätze und nach mancherlei Andeutungen in seinen schriftlichen Aufzeichnungen nicht zweifelhaft erscheinen. Aber wie dem Bauer- und Bürgerstande, so gedachte S. auch dem Adel eine seiner Stellung entsprechende Organisation zu geben oder doch

Digitized by Google

ihn zur Selbstschöpfung einer solchen anzuregen. Freilich sollte das Standesprivilegium der Geburt nicht mehr den Anspruch auf einträgliche Staatsämter oder auf Befreiung von den Bürgerpflichten gegen den Staat, von Steuerzahlung und Militärpflicht verleihen und noch weniger auf die Übung von Herrschaftsrechten über Person und Besitz von Bauern und Bürgern; auch sollte der Adel nicht lediglich einen durch Geburt abgeschlossenen Stand bilden; wohl aber sollte der große consolidirte Grundbesitz wie das große und anerkannte Verdienst für das öffentliche Wohl zur Grundlage eines hervorragenden Standes erhoben werden, dem durch corporative Verfassung das Recht der selbständigen Regelung seiner besondern Angelegenheiten und durch Bildung einer Ersten Kammer in der beabsichtigten Volksvertretung ein entsprechender Einfluß auf den Gang der allgemeinen Staatsangelegenheiten verliehen werden sollte.

Endlich aber sollte, neben den ebendargestellten Institutionen für Hebung und geeignete Gestaltung jeder einzelnen dieser drei großen Klassen der Bevölkerung, durch Förderung des allgemeinen Unterrichtswesens, für dessen Leitung Wilhelm von Humboldt bestimmt war, der Geist des gesammten Volks zur freien Selbstentfaltung geführt und auf diejenige Höhe des Wissens und der Bildung erhoben werden, welche der Fortschritt der Zeit von denjenigen forderte, die sich zu ihren Trägern und Lenkern machen wollten. In diesem Sinne erklärte er sich mit Klarheit und Entschiedenheit für das Pestalozzi'sche System, indem er sich überzeugt hielt, „daß durch diese, auf die innere Natur des Menschen gegründete Methode, die jede Geisteskraft von innen heraus entwickelt, jedes edle Lebensprincip anregt und nährt und jede einseitige Bildung vermeidet, ein physisch und moralisch kräftiges Geschlecht herangebildet werde, das dem Vaterlande eine bessere Zukunft verheiße".

Über die Art und Weise, wie S. den so zu innerer Selbständigkeit und Selbstthätigkeit gelangten Ständen und Elementen des Reichs einen ihrer Stellung im Staat entsprechenden Antheil an der Gestaltung des öffentlichen Lebens innerhalb desselben gewähren wollte, finden sich in seinen Aufzeichnungen nur allgemeine Andeutungen. Gewiß ist, daß er dem leblosen Mechanismus bureaukratischen Regiments, das bisher in Preußen geherrscht hatte, durch Heranziehung der verschiedenen Elemente des Volks zur Theilnahme an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten die fehlende Lebensfrische einzuflößen und die gesammte Gliederung des Regierungsorganismus in steten und lebendigen Zusammenhang mit den Bedürfnissen des Volks zu bringen gedachte. Die Volksvertretung, die zu diesem Zweck und in diesem Sinne geschaffen werden mußte, sollte in doppeltem Sinn eine mehrfach gegliederte und abgestufte sein. Nach der Eintheilung des Staats in Kreise und Provinzen sollten Kreisstände die Grundlage für Provinzialstände, diese wieder für allgemeine Reichsstände bilden; und in jeder dieser drei Stufen die drei Stände: der große gesicherte Grundbesitz (ohne Unterschied ob bürgerlich oder adelich), der Bürger- und Bauernstand in entsprechender Zahl vertreten sein. Es scheint, daß er allen diesen Gliedern der Volksvertretung das beschließende Votum nur in engen Grenzen zugestehen wollte, wogegen ihr Beirath in allen öffentlichen Angelegenheiten gehört und den Kreis- und Provinzialständen auch eine directe Mitwirkung für die Leitung und Controle der öffentlichen Institute ihres Gebiets und ihres besondern Standes gewährt werden sollte. Endlich legte er noch einen entschiedenen Werth auf die Heranziehung tüchtiger Kräfte aus dem Volk zur directen Theilnahme an der Wirksamkeit der Regierungsorgane. Zu diesem Zweck sollten aus den Provinzialständen zu wählende Deputirte von Zeit zu Zeit in die Regierungscollegien eintreten und mit ganz gleicher Berechtigung wie die permanenten Mitglieder derselben den Berathungen beiwohnen und so jederzeit die vermittelnden Organe bilden, welche die Regierung mit den Interessen des Volks und dieses mit den Absichten der Regierung bekannt machen. Zugleich aber sollten für alle wichtigen Fragen, die bei den Regierungsbehörden zur Besprechung kämen, sogenannte technische und wissenschaftliche Commissionen aus der Mitte des Volks zugezogen werden, deren Ansichten wohl zu beachten und in die betreffenden Berichte an die höhern Behörden aufzunehmen seien.

Vielleicht am glänzendsten tritt das schöpferische Organisationstalent S.'s in dem vollendeten Organismus hervor, zu welchem er den gesammten, bis dahin äußerst verwickelten und schwerfälligen, jeder innern Einheit entbehrenden Regierungsmechanismus des preußischen Staats zu erheben wußte. Für die Weckung und Belebung des Volksgeistes zum Interesse und zur selbstthätigen Mitwirkung in allen Angelegenheiten des öffentlichen Wohls war er von der breitesten Basis der verschiedenen Bevölkerungsklassen ausgegangen, um die für das Ganze zu verwerthenden Kräfte auf immer höhere Stufen ihres Wirkungskreises für das Gesammtwohl zu führen; hier bildete die leitende Spitze der Staatsregierung den einigenden und belebenden

Digitized by Google

Mittelpunkt, von welchem die organische Gliederung und Belebung aller Theile und Gebiete des Staatslebens strahlenförmig ausgehen und in dem sich in gleicher Weise alle Lebenskräfte desselben zusammenschließen sollten. Diesen Mittelpunkt bildete der Staatsrath, zu dem unter persönlichem Vorsitz des Königs alle Minister und Abtheilungschefs der Ministerien und außerdem eine Anzahl vom König ernannter Staatsräthe gehörte, und von dem die Feststellung aller leitenden Grundsätze und organischen Gesetze sowie die Besetzung der obersten Verwaltungsstellen ausging.

Der gesammte Staatsrath zerfiel in fünf Abtheilungen nach den fünf Ministerien: des Innern, der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs und der Justiz; und jedes dieser Ministerien gliederte sich wieder in eine Anzahl von Hauptabtheilungen, die theils unter der unmittelbaren Leitung des betreffenden Ministers standen, theils unter Controle desselben von einem Abtheilungsdirector geleitet wurden.

Von diesem leitenden Mittelpunkt ausgehend, wurde nun die Regierung des Landes durch verwaltende Localbehörden geübt, deren Organisation sich in vollkommener Übereinstimmung mit der der Centralbehörde befand: das gesammte Landesgebiet wurde in 28 Regierungsbezirke getheilt, und die Verwaltung jedes einzelnen von einem Regierungscollegium geleitet, dessen Geschäftskreis mit dem der beiden Minister des Innern und der Finanzen übereinstimmte, und das daher auch in dieselben Abtheilungen wie diese zerfiel. Die Rechtspflege und das Militärwesen wurden jedoch von der Civilverwaltung durchaus getrennt gehalten und die für diese Gebiete bestimmten Localbehörden unmittelbar den betreffenden Ministerien untergeordnet. Diese Regierungscollegien waren es, für welche die Mitwirkung der ständischen Deputationen und der technischen Commissionen ausdrücklich angeordnet ward. Eigenthümlicher Natur sind noch zwei Zwischenbehörden, welche die Wirksamkeit dieser Hauptverwaltungscollegien einerseits mit der leitenden Centralbehörde und andererseits mit der Bevölkerung ihres Verwaltungsgebiets vermittelten. Für jede Provinz bildete ein Oberpräsident gewissermaßen den persönlichen Vertreter und Repräsentanten der obersten Staatsregierung. Dieser stand seinerseits nicht unter einem einzelnen Minister, sondern unmittelbar unter dem Staatsrath, hatte die Wahrung der von diesem ausgehenden allgemeinen Regierungsgrundsätze innerhalb der in seinem Verwaltungsgebiet wirkenden, aber ihm nicht direct untergeordneten Regierungscollegien zu fördern und zu überwachen, und bildete in Gemeinschaft mit einigen Räthen, aber doch unter ausschließlich persönlicher Verantwortung für alle Angelegenheiten seiner Provinz die höchste Recursbehörde. Nach der andern Seite hin wurde als das Organ behufs der Ausführung der von den Regierungscollegien ausgehenden Anordnungen für jeden der verschiedenen Kreise, in welche jeder Regierungsbezirk zerfiel, ein Landrath eingesetzt, ebenfalls ein einzelner Beamter, der unter gewissen Normen von der Kreisvertretung aus ihrer Mitte gewählt, aber in seiner Wirksamkeit den Regierungsbehörden verantwortlich, das geeignetste Organ des Übergangs von der Staatsverwaltung zur Selbstregierung bildete und zunächst den Verkehr der erstern mit den städtischen und bäuerlichen Communalbehörden zu leiten hatte.

In dieser Weise hat S. durch seine reformatorische Thätigkeit die erstarrte und verkümmerte Lebenskraft des preußischen Staats geweckt und in Bewegung gesetzt, indem er das Volk zum Träger derselben machte, in dem wohlgegliederten und einheitlich zusammengefaßten Organismus der Staatsverwaltung allen Elementen desselben den ihnen gebührenden Wirkungskreis zuwies und die Kraft aller Klassen der Bevölkerung dem Ganzen nutzbar machte, während andererseits die Gesammtkraft des Staats fördernd und erhaltend allen Theilen und allen Elementen desselben zuströmte.

Während S. die großen innern Reformen ins Werk gesetzt und angebahnt hat, hat er nicht einen Augenblick den Gedanken aus dem Auge gelassen, die neugewonnene Kraft, wo sich immer die geeignete Gelegenheit dazu darbieten sollte, zur Erneuerung des Kampfes gegen den Unterdrücker Deutschlands und Europas zu verwenden.

Als die Kunde von der kühnen und erfolgreichen Erhebung des spanischen Volks durch Europa ging und auch in Deutschland die Gemüther mächtig zu bewegen schien, als gleichzeitig Österreich, auf die Bewegung seiner Völker und besonders der Tiroler gestützt, sich zu einem neuen nationalen Kampf rüstete, überreichte S. am 21. Aug. 1808 in Gemeinschaft mit Scharnhorst und Gneisenau dem König eine Denkschrift, in welcher er zu einem engen Bündniß mit Österreich und England, zugleich aber zur Insurrection des gesammten deutschen Volks, sei es mit seinen Fürsten oder gegen dieselben, räth und, ohne die Gefahr zu verkennen oder zu unterschätzen, in die man sich begebe, die tiefbegründete Überzeugung ausspricht, daß es pflicht-

Digitized by Google

mäßiger gegen die Zeitgenossen und gegen die Nachkommen und ruhmvoller für den König und seine Nation gehandelt sei, mit den Waffen in der Hand zu unterliegen, als sich geduldig in Fesseln schlagen und gefangen halten zu lassen. Aber Friedrich Wilhelm III. konnte den Muth zu einer so kühnen That nicht gewinnen und gab sich lieber, trotz des energischen Widerspruchs dieser drei patriotischen Staatsmänner, den trügerischen Versprechungen des inzwischen in Potsdam angelangten Kaisers Alexander hin, bei seinem Freunde Napoleon in Erfurt, wohin er sich eben begab, mildere Bedingungen für den endlichen Abschluß der Verhandlungen über die Kalckreuth'sche Convention zu erwirken: und so blieb Preußen wieder theilnahmloser Zuschauer bei dem nationalen Kampfe, zu dem sich Österreich im Jahre 1809 erhoben hatte.

Aber während S. noch mit äußerster Anstrengung bemüht war, Preußen aufs neue zum Kampfe gegen Napoleon zu führen, hatte dieser bereits den Sturz des preußischen Ministers beschlossen und vorbereitet, in welchem sein scharfer Geist einen gefährlichen Gegner erkannte, weil er seinen Kampf gegen ihn mit der einzigen Waffe, die er fürchtete, mit dem Geist und der Kraft des Volks zu führen gedachte. Leider muß man gestehen, daß die Verdächtigung S.'s in den Augen des französischen Machthabers von Angehörigen des preußischen Staats ausging, und zwar von der trotz Jena und Auerstädt immer noch thätigen Junkerpartei, mit Männern wie die Grafen Voß, Kalckreuth und Zastrow an ihrer Spitze, die, von den großen Reformen S.'s eine Benachtheiligung ihrer Sonderinteressen fürchtend, sich nicht scheuten, den Beistand französischer Staatsmänner für den Sturz des Ministers zu suchen, gegen den sie den König einzunehmen jetzt vergebens versuchten.

Französische Spione überwachten seitdem alle Schritte S.'s, und ein Brief, den er an den Grafen Wittgenstein über die Lage der Verhältnisse in Deutschland geschrieben, wurde dem Boten, der ihn überbringen sollte, von französischen Gensdarmen abgenommen; und am 8. Sept. 1808 wurde dieser Brief im „Moniteur" und wenige Tage darauf im „Berliner Telegraph" mit bittern Bemerkungen gegen Stein veröffentlicht. Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß Napoleon den Sturz desselben beschlossen habe. S. forderte sofort seinen Abschied. Der König wollte keinen Entschluß fassen, ehe die erfurter Verhandlungen feststänben. S. aber benutzte diese Frist und das ihm jetzt mehr als je sich kundgebende Vertrauen des Königs, um den preußischen Staat vor einer neuen Reaction zu schützen, für welche die Junkerpartei sich jetzt mehr als je thätig zeigte. Es erschienen mit ausdrücklicher Genehmigung des Königs in königsberger und hamburger Zeitungen officiöse Aufsätze über die von der preußischen Regierung auch künftig zu verfolgenden Grundsätze, die jede Besorgniß einer Reaction verscheuchen sollten. Leider mußte aber S. noch in den letzten Wochen seiner Wirksamkeit die schmerzliche Thatsache erfahren, daß der König die bereits mehrfach erwähnte und, wie er überzeugt war, höchst verderbliche, ja unausführbare Champagny'sche Convention am 29. Sept. ohne sein Wissen unterzeichnet hatte.

Er erneuerte daher am 18. Oct. sein Entlassungsgesuch. Der König zögerte trotz der Erklärung des von Erfurt zurückgekehrten Kaisers Alexander, daß nur gänzliche Hingebung an Frankreich Preußen retten könne. Er unterzeichnete den von S. in diesem Augenblick vorgelegten Organisationsplan für die gesammte Staatsverwaltung, willigte in die von demselben beantragte Verkündigung eines neuen Hausgesetzes behufs Veräußerung der Domänen und adoptirte die ebenfalls von Stein entworfenen Grundsätze für ein neues Staatsdienergesetz. Als aber der von Erfurt ebenfalls zurückgekehrte Graf Goltz die sofortige Entlassung S.'s als eine unerläßliche Forderung Napoleon's zur Erhaltung des Friedens bezeichnete, erfolgte dieselbe am 24. Nov. 1808 durch ein Schreiben des Königs, das der lebendige Ausdruck höchster Anerkennung und tiefempfundener Dankbarkeit war und einen merkwürdigen Gegensatz zu demjenigen bildet, durch welches derselbe Mann im vergangenen Jahre entlassen worden war.

Als der letzte Act, mit welchem S. sein kurzes, aber großartiges Werk für die Wiederaufrichtung Preußens beschloß, dürfen wir das unter dem Namen „Stein's politisches Testament" bekannte Actenstück bezeichnen. Es ist dasselbe nicht von S. selbst, aber in seinem Geiste von Schön entworfen, d. h. von dem Manne, der unter allen Genossen seines Wirkens ihm an geistig sittlicher Kraft und in politischem Streben am nächsten stand. Nach einem Rückblick auf den bereits vollbrachten Theil des großen Reformationswerks bezeichnet es als dasjenige, was noch geschehen müsse, die Aufhebung grundherrlicher Patrimonialgerichtsbarkeit und Polizeigewalt, Ablösung der Fronen, Beseitigung der noch auf dem Erbunterthänigkeitsverhältniß beruhenden Gesindeordnung, Bildung und Berufung einer allgemeinen Nationalvertretung

Digitized by Google

Reform des Adelstandes, allgemeine Militärdienstpflicht und Reorganisation des Kirchen- und Erziehungswesens.

Die Hoffnung S.'s, den Verfasser dieses Actenstücks, dem er mit voller Zuversicht die Vollendung seines Werks anvertraut haben würde, zu seinem Nachfolger ernannt zu sehen, wurde ihm nicht erfüllt. Altenstein aber, der statt Schön's zum Finanzminister ernannt wurde, hat nur zu bald seine gänzliche Unfähigkeit zur Lösung der großen und schweren Aufgabe bekundet, welche in jener Zeit den Leitern des preußischen Staats oblag.

S. hoffte indeß auch ohne Ministerportefeuille noch dem Staat nützen zu können, dem er seine ganze Lebenskraft widmen wollte. Er begab sich nach Berlin, wo er alte fruchtbare Verbindungen erneuerte und neue anknüpfte. Aber in den ersten Tagen des Januar 1809 erschien der neue französische Gesandte Saint-Marsan in Berlin und überbrachte nachstehende Achtserklärung gegen S., die mehr als alles andere Zeugniß gab, wie tief Deutschland und Preußen unter das Joch Napoleon's gesunken war.

„Ein gewisser Stein" (le nommé Stein, so lautet das merkwürdige Actenstück), „welcher Unruhen in Deutschland zu erregen sucht, ist zum Feinde Frankreichs und des Rheinbundes erklärt. Die Güter, welche der besagte Stein, sei es in Frankreich, sei es in den Ländern des Rheinbundes besitzen möchte, werden mit Beschlag belegt. Der besagte Stein wird, wo er durch unsere oder unserer Verbündeten Truppen erreicht werden kann, persönlich zur Haft gebracht. In unserm kaiserlichen Lager zu Madrid, den 16. Dec. 1808. Napoleon."

Mit diesem Moment war also S. ein Geächteter und zur Flucht aus seinem Vaterlande, ja aus allen Ländern verurtheilt, über welche die starke und gewaltige Hand Napoleon's reichte. Es beginnt damit die Lebensepoche S.'s, die wir als einen Kampf auf Leben und Tod zwischen ihm und seinem scheinbar überlegenen Feinde Napoleon bezeichnen könnten. Der Sturz Napoleon's wurde von nun an diejenige Lebensaufgabe, ohne deren Lösung es kaum noch eine andere für ihn gab, und er hat in seinen Bemühungen nicht gerastet, bis sie ganz und voll in seinem Sinne gelöst war. Aber es war nicht die brennende Flamme persönlichen Rachedurstes, die ihn trieb. Es erschien ihm das Edict Napoleon's vom 16. Dec. 1808 gleichsam als ein Aufruf an jeden Freund des Menschenrechts in Europa, die Schmach der Napoleonischen Gewaltherrschaft nicht länger zu dulden.

S. begab sich nach Österreich und erfuhr dort alsbald, daß seine Güter in Nassau und Polen von den dienstfertigen Vasallenfürsten Napoleon's confiscirt worden seien. Die Hoffnungen, die er hier an den durch Stadion und die Erzherzoge Karl und Johann im nationalen Geiste vorbereiteten und von den Tirolern so muthvoll begonnenen Krieg von 1809 knüpfte, mußte er nur zu bald scheitern sehen. Doch war er einer der letzten, welcher die Hoffnung auf einen glücklichen Ausgang dieses so vielversprechenden Kriegs aufgab. Und selbst nach der unglücklichen Schlacht bei Wagram und nach dem Waffenstillstand von Znaym hielt er an der Hoffnung fest, daß sich Österreich noch einmal zur kräftigen Wiederaufnahme des Kampfes ermannen werde, wenn es sich vom deutschen Volk unterstützt wüßte. Er entwarf daher mit einigen Gesinnungsgenossen einen allgemeinen deutschen Insurrectionsplan, zu dessen Leitung er den Erbprinzen von Oranien bewegen zu können hoffte. Allein als dem Waffenstillstande von Znaym am 17. Juli der unglückliche Friede von Wien folgte, mußte er für den Moment freilich auf die Ausführung dieser Pläne verzichten, ohne jedoch in der Zuversicht zu schwanken, daß die Zeit des Sturzes der Napoleonischen Herrschaft und der Wiederaufrichtung Deutschlands nicht mehr fern sein könne.

S. blieb in Österreich bis zum 27. Mai 1812 und beschäftigte sich hier im Kreise seiner Familie und einer Anzahl gleichgesinnter Freunde mit verschiedenen politischen und historischen Studien. Seine Bemühungen, für eine Verbesserung der politischen und besonders der finanziellen Verhältnisse Österreichs zu wirken, blieben ohne Erfolg; eine amtliche Wirksamkeit irgendwelcher Art hat er in Österreich nicht erlangt, vielleicht auch nicht erstrebt, obgleich er in der Zeit des Kampfes vom Jahre 1809 eine solche gewiß nicht abgelehnt haben würde. Dagegen verfolgte er mit unausgesetztem Eifer den Gang der politischen Entwickelung in Preußen und übte auch aus der Ferne noch einen merkbaren Einfluß auf dieselbe aus.

Das Ministerium Altenstein-Dohna hatte sehr bald seine Unfähigkeit bekundet, den preußischen Staat in jener kritischen Zeit zu leiten und die großen Reformen S.'s durchzuführen; und als Altenstein bis zum Anfang des Jahres 1810 immer noch kein Mittel gefunden hatte, die Bedingungen des Champagny'schen Vertrags zu erfüllen, erhielt er seine Entlassung, und Hardenberg übernahm als Staatskanzler die Leitung der Staatsgeschäfte. Dieser konnte für

Digitized by Google

die innere wie für die auswärtige Politik als der gleichgesinnte Nachfolger S.'s betrachtet werden, der daher dessen Amtsantritt mit großer Freude begrüßte. In gleicher Weise legte Hardenberg einen so hohen Werth auf S.'s Ansichten, daß er zum Zweck der Verständigung mit ihm am 16. Sept. 1810 auf der böhmischen Grenze eine geheime Zusammenkunft mit ihm veranstaltete.

Als Hardenberg sich der Zustimmung S.'s zu seinen politischen Planen versichert hatte, ging er alsbald an die großen Reformen, die als die Fortführung und der Ausbau des von S. begonnenen Werks betrachtet werden müssen. Am 27. Oct. 1810 erschien die Ausführungsordre für die von S. entworfene Organisation der obersten Staatsverwaltung und an demselben Tage das vielbesprochene Finanzedict, mit welchem die Abschaffung der Grundsteuerbefreiungen und die Aufstellung eines allgemeinen Landkatasters, die Aufhebung des Mahl- und Getränkezwangs, die Einziehung der geistlichen Güter und die Einführung der allgemeinen Gewerbefreiheit und endlich die feierliche Verheißung einer allgemeinen Volksrepräsentation verbunden war.

Inzwischen hatten sich langsam und unverkennbar die Zustände vorbereitet, welche den gewaltigen Kampf zwischen Alexander und Napoleon unvermeidlich machten. Europa mußte sich entscheiden, auf wessen Seite ein jeder in diesem Kampfe stehen wolle. In Preußen waren alle Patrioten, war die öffentliche Meinung, schien selbst der König nicht im Zweifel darüber, daß man im engsten Anschluß an Rußland und womöglich im Bunde mit Österreich den Kampf gegen Napoleon erneuern müsse. S. fand in der zweiten Hälfte des Jahres 1811 Gelegenheit, seine Ansichten über die vorliegende Frage in diesem Sinne vernehmen zu lassen. Er setzte sich bereits in Verbindung mit den Männern, von denen die allgemeine norddeutsche Insurrection, an die er immer vor allem dachte, geleitet werden sollte, sowie andererseits mit dem hannoverisch-englischen Minister Grafen Münster wegen Abschlusses eines festen Bündnisses mit England. Alles schien zum Beginn des großen Kampfes vorbereitet, als plötzlich alles umgeworfen wurde und der König sich genöthigt sah, mit Frankreich den Vertrag vom 24. Febr. 1812 abzuschließen, durch welchen Preußen in die völlige Vasallenschaft Napoleon's eintrat und dessen Kriegsheer durch ein Corps von 20000 Mann unter Grawert und Yorck verstärkte.

Als S., von tiefem Schmerz über diese unglückliche Wendung der Dinge ergriffen, an einer endlichen Besserung der Dinge in Deutschland fast zu verzweifeln begann, empfing er eine überaus ehrenvolle Aufforderung des Kaisers von Rußland, sich zu ihm nach Wilna zu begeben, um ihm bei seinem großen Kampfe, in den er einzutreten im Begriff sei, mit seinem Rath beizustehen. S. zögerte nicht. Wo es immer galt, die Napoleonische Weltherrschaft zu bekämpfen, da war der Boden für seine Wirksamkeit. Er nahm keins der ihm angebotenen Ministerien, überhaupt kein russisches Staatsamt an. Er wollte nur der persönliche Berather des Kaisers sein und von Rußland aus für Deutschland wirken sowie durch die Insurrection des deutschen Volks dem russischen Reich einen mächtigen Beistand gegen die Übermacht Napoleon's schaffen. S. entwickelte mit voller Zustimmung des Kaisers eine energische Thätigkeit in dieser Richtung. Es galt die Bildung einer deutschen Legion, die geheimen Verhandlungen mit den preußischen, österreichischen und selbst rheinbündischen Hülfstruppen Napoleon's, um sie zur Lossagung von demselben zu bewegen, die Organisirung eines zusammenhängenden Aufstandes gegen die Napoleonische Herrschaft in Norddeutschland und die Landung eines englisch-schwedischen Heeres zur Unterstützung desselben.

Es kam von alledem zwar wenig zu Stande, und dies Wenige zu einer Zeit, da der Gang der Ereignisse schon eine ganz andere Richtung genommen hatte. Aber S. ermüdete nicht, für seinen Zweck immer neue Anstrengungen zu machen, und war damals, als selbst Rußland schon der Übermacht Napoleon's zu unterliegen schien, doch der endlichen Befreiung Europas und Deutschlands von derselben so gewiß, daß er schon ziemlich genau formulirte Plane für die Neugestaltung Deutschlands und besonders für die nächste Organisation der wieder befreiten Länder entwarf. Als aber mit dem Brande von Moskau und dem unglücklichen Rückzug Napoleon's die große Wendung der Dinge ihren Anfang nahm, ging S. in seinen Planen über die künftige Gestaltung Europas schon weiter, und in einer an den englischen Minister Walpole gerichteten Denkschrift vom 1. Nov. 1812 heißt es unter anderm: „Rußland ist zu groß und gerecht, um sich zu vergrößern; Holland muß mit England vereinigt werden, das die Freiheit der Rhein- und Maasmündungen an Deutschland garantirt. Dänemark hat seine Auflösung verdient. Die Inseln und Norwegen mögen an Schweden, Jütland an England und Schleswig-Holstein an Norddeutschland fallen." Die Stellung, welche England in dem bevorstehenden

Digitized by Google

Befreiungskriege einnehmen sollte, beschäftigte ihn aufs lebhafteste, und er hielt die Theilnahme Englands nach dem Inhalt seiner Briefe an Münster, Gneisenau und Pozzo di Borgo besonders deshalb für dringend nothwendig, damit nicht der Einfluß Rußlands auf Deutschland und Europa ein allzu mächtiger werde.

Als eins der wichtigsten Resultate von S.'s Wirksamkeit in Rußland müssen wir wol seine Mitwirkung zu der Entschließung Alexander's betrachten, den Krieg nach dem Rückzuge der Franzosen nicht an den Grenzen Rußlands zu beenden, wie es die national-russische Partei mit dem Kanzler Romanzow an der Spitze wollte, sondern ihn, wenn es sein mußte, auch gegen den Willen Deutschlands fortzusetzen, bis auch dieses von der Napoleonischen Herrschaft befreit sei. Sehr bemerkenswerth ist aus dieser Zeit ein Brief S.'s an Münster, der, von großwelfischen Ideen eingenommen, S.'s Plane für die künftige Gestaltung Deutschlands nicht billigte. „Es ist mir leid", sagt S., „daß Sie in mir den Preußen vermuthen und in sich den Hannoveraner entdecken. Ich habe nur Ein Vaterland, das heißt Deutschland. Mir sind die Dynastien in diesem Augenblick großer Entwickelung vollkommen gleichgültig, es sind nur Werkzeuge. Mein Wunsch ist, daß Deutschland groß und stark werde. Mein Glaubensbekenntniß ist Einheit. Ist sie nicht möglich, ein Auskunftsmittel, ein Übergang. Setzen Sie an die Stelle Preußens, was Sie wollen, lösen Sie es auf, verstärken Sie Österreich und machen Sie es zum Herrn Deutschlands. Ich wünsche es, es ist gut, wenn es ausführbar ist. Nur denken Sie nicht an die alten Montagues und Capulets und an diese Zierden alter Ritterfäle u. s. w."

Inzwischen war durch die große That Yorck's von Wartenburg der Würfel über die Stellung Preußens und Deutschlands zu dem großen Weltkampfe gefallen. Was S. zunächst durch Rußland erzielen wollte, das sollte das freie Werk des deutschen Volks selbst werden. Niemand erkannte die Bedeutung jener Vorgänge in Ostpreußen klarer als S. Denn als er, mit umfassender Vollmacht vom Kaiser Alexander versehen, nach Königsberg kam, um die Kraft der Provinz für den gemeinsamen Kampf in Bewegung zu setzen und die Führer der dortigen Bewegung: Schön, Dohna, Auerswald, jede Einmischung Rußlands entschieden zurückwiesen, achtete er, trotz der Besorgniß vor drohender Verzögerung und vor verderblichen Einwirkungen von Berlin aus, dieses Recht der politischen Selbstbestimmung so sehr, daß er von seiner Vollmacht keinen Gebrauch machte und sich aus Königsberg entfernte, um auch den Schein eines fremden Einflusses auf den Gang dieser selbsteigenen nationalen Bewegung zu verhüten.

Als der König von Preußen selbst nach jener wunderbaren Erhebung des gesammten preußischen Volks, welche seinem Aufruf an dasselbe gefolgt war, mit dem definitiven Abschluß eines Bündnisses immer noch zögerte, erschien S. am 25. Febr. 1813 als Bevollmächtigter Alexander's vor dem König in Breslau. Zwei Tage später wurde der Vertrag von Kalisch abgeschlossen. S. durfte sich eines glänzenden Erfolgs seiner Mission erfreuen, wurde aber vom König, der ihm so viel verdankte, vielleicht aus Rücksicht für den französischen Gesandten, der sich noch in Breslau befand, überaus kalt aufgenommen und blieb von dem königlichen Hofe sogar dann noch unbeachtet, als er hier am Nervenfieber erkrankte und mehrere Tage in einer elenden Wohnung hülflos und in Lebensgefahr daniederlag.

Über den Antheil, welchen S. an dem Gang der Ereignisse von 1813—15 nahm, obgleich seine Einwirkung überall erkennbar und in einigen Momenten bedeutend ist, können wir hier nur kurz berichten. Er erhielt schon beim Abschluß des Vertrags zwischen Preußen und Rußland eine eigenthümliche und, wie es scheinen mußte, sehr einflußreiche Stellung als Präsident des Centralverwaltungsraths, welcher zur Regierung der wiederbefreiten deutschen Länder aus russischen und preußischen Beamten (Kotschubey, Schön und Rhödiger) gebildet wurde. Nach dem Beitritt Österreichs und Englands zu dem Bündniß wurde laut Inhalt des zwischen den vier Mächten geschlossenen Vertrags S. ausschließlich mit der Leitung dieser Centralverwaltung betraut, für welche er seine Instructionen von einem aus Hardenberg, Nesselrode und Metternich gebildeten Gesammtministerium erhielt. Jedoch war diese Wirksamkeit für S. eine wenig befriedigende und wenig fruchtbare. Denn seit dem Beitritt Österreichs erhielt die Tendenz, überall die vertriebenen und bundesbrüchigen Fürsten in ihre Länder wiedereinzusetzen und in denselben zu belassen, ein so entschiedenes Übergewicht in dem Rath der Verbündeten, daß nicht nur in das aufgelöste Königreich Westfalen die Landesherren von Kurhessen und Braunschweig ohne weiteres zurückkehrten, sondern auch unmittelbar vor und nach der leipziger Schlacht durch die Verträge von Ried, Fulda u. s. w. die Rheinbundsfürsten mit voller Souveränetät die Herren der gesammten ihnen von Napoleon verliehenen Länder verblie-



Digitized by Google

ben. Für die Centralverwaltung blieb also nur das sächsische Land und das Großherzogthum Frankfurt, das Gebiet von Nassau-Oranien und das Herzogthum Berg. Der Gedanke S.'s, die gesammte Kraft des außerpreußischen und österreichischen Deutschland vermittels dieses Centralorgans zu einem energischen und einheitlichen Kampfe zusammenzufassen, konnte also auf diesem Wege nicht entfernt verwirklicht werden, und S. konnte selbst für die nothwendigsten Erfordernisse der Kriegführung die geordnete Mitwirkung dieser souveränen Rheinbundsfürsten nur mit äußerster Anstrengung erzielen.

Überhaupt war gerade diese Zeit der großartigen Erhebung des Volks für S. eine Zeit fortgesetzter schmerzlicher Enttäuschung durch den Gang, den die sogenannte hohe Politik schon im Verlauf des Befreiungskampfes verfolgte. Die Verhandlungen, die während des Waffenstillstandes von Poischwitz über die österreichischen Friedensbedingungen stattfanden, ließen ihn mit Recht eine Preisgebung Deutschlands befürchten, und er begann mehr als je an der endlichen Verwirklichung seiner Ideen von deutscher Einheit und Freiheit zu verzweifeln. Als bei der Wiederaufnahme und dem glücklichen Fortgang des Kampfes die österreichische Politik so weit ging, mit Baiern den Vertrag von Ried abzuschließen, der die Herstellung deutscher Einheit und Freiheit geradezu unmöglich machte, verlangte S. vergeblich von den übrigen Verbündeten die Nichtratificirung dieses Vertrags, und einige Wochen später waren sämmtliche Rheinbundsfürsten unter ähnlichen Bedingungen in das große Bündniß aufgenommen.

Unter solchen Umständen mußte er sich überzeugen, daß die Plane, die er in Gemeinschaft mit Männern wie Münster, Gagern, Hardenberg, Humboldt gerade um diese Zeit für die künftige Gestaltung Deutschlands berieth, an dem Widerstande dieser österreichisch-rheinbündlerischen Dynastenpolitik scheitern mußten. Und bald nach der endlichen Befreiung Deutschlands durch den Sieg bei Leipzig fand er schon wieder auf anderm Boden Gelegenheit, gegen die Metternich'sche Politik anzukämpfen. Denn während S. als Chef der Centralverwaltung mit der Organisation von Sachsen beschäftigt war, führte Metternich in Frankfurt bereits Unterhandlungen mit Napoleon über einen Frieden, der auf Grundlage der Rhein- und Pyrenäengrenze abgeschlossen werden sollte. Die Verhandlungen führten hier bekanntlich ebenso wenig zu einem Resultat wie die auf französischem Boden gepflogenen Verhandlungen von Langres, Châtillon und Troyes. Überall aber war es S., der, meist mit dem Kaiser Alexander, Blücher und Gneisenau sowie mit Pozzo di Borgo und Münster die Friedenspolitik Österreichs und Englands und auch Hardenberg's bekämpfte, denn bis in die letzte Zeit des Kampfes waren diese für die Erhaltung Napoleon's gestimmt, während S. nur mit dem völligen Sturz desselben die Dauer des Friedens und die Wiederherstellung der Unabhängigkeit Europas für gesichert hielt.

Mit der fortschreitenden Occupation französischen Bodens wurde natürlich auch hier eine vorläufige Verwaltung der besetzten Gebiete organisirt, und S. fungirte auch für die zwei Generalgouvernements, welche unter je vier preußische, österreichische und russische Gouverneure gestellt wurden, als oberster Chef der gesammten Centralverwaltung für die der französischen Herrschaft entrissenen Länder. Seine Wirksamkeit war aber auch hier keine bedeutende. Dagegen war seine Überzeugung, daß nur durch völlige Vernichtung der Napoleonischen Herrschaft und Wiedereinsetzung der bourbonischen Dynastie ein sicherer Friede zu erzielen sei, wol nicht ohne Einfluß auf die endliche Entscheidung der Verbündeten.

Die gehobene Stimmung, von der S. nach der Einnahme von Paris und dem endlichen Sturz Napoleon's erfüllt war, sollte nur zu bald einer tiefen Verstimmung weichen, als der Pariser Friede am 30. Mai 1814 abgeschlossen wurde und alle Hoffnungen deutscher Patrioten auf Wiedergewinnung des Elsaß und Lothringens oder auch nur Straßburgs völlig getäuscht waren. Sehr schmerzlich mußte ihn auch jetzt die in der That fast unbegreifliche Nichtachtung berühren, die er von seiten des Königs von Preußen erfuhr, während dieser doch einst die Dienste wohl zu würdigen schien, die er dem Staat in den Zeiten der größten Noth geleistet hatte. S. hatte eine Aufforderung Kaiser Alexander's, ihm nach Rußland zu folgen, entschieden abgelehnt. Seine Kraft gehörte dem deutschen Vaterlande. Aber von seiten Friedrich Wilhelm's erfolgte keine Aufforderung, wieder in preußischen Staatsdienst zu treten; und als Männern wie Hardenberg, Blücher, Yorck, Tauenzien, Bülow, Kleist, Gneisenau und andere durch Erhebung in den Fürsten- und Grafenstand, durch reiche Dotationen und Ehrenbezeigungen jeder Art die wohlverdiente Anerkennung ward, wurde S.'s Name in den Reihen der um Preußens und Deutschlands Wohl hochverdienten Männer nicht genannt. Und doch hatte gewiß keiner mehr und Größeres geleistet als er. Auf dem Wiener Congreß, der zur Entscheidung über das Schick-

Digitized by Google

sal Europas zusammengetreten war, erschien S. ohne ein Mandat und daher auch ohne das Recht einer directen officiellen Mitwirkung für die Lösung der großen Aufgabe, die hier verhandelt wurde, und konnte nur durch seinen persönlichen Einfluß auf Alexander einen indirecten und unsichern Einfluß auf den Gang derselben gewinnen.

Trotz dieser unklaren und unsichern Stellung, die S. auf dem Wiener Congreß einnahm, entwickelte er doch hier eine umfassende und energische Thätigkeit für diejenige Aufgabe, die er allein seiner würdig erachtete: für die Herstellung einer deutschen Verfassung, welche durch Einigung aller Kräfte zu einem festen Ganzen die Unabhängigkeit und die Macht der Nation nach außen, durch Gewährung politischer Rechte und Freiheiten für alle die frische und volle Entwickelung der nationalen Kräfte nach innen schaffen und sichern sollte. Aber er sollte gerade hier die bittersten Enttäuschungen erfahren und sich endlich mit dem schmerzlichen Bewußtsein von dem Schauplatz der öffentlichen politischen Wirksamkeit zurückziehen, daß trotz der großartigen Erhebung des deutschen Volks, durch welche die äußere Unabhängigkeit Deutschlands ruhmvoll wiedererrungen worden war, nichts von alledem erreicht worden sei, worauf die Nation sich einen so gerechten Anspruch erworben hatte, nichts von alledem, was für alle Zeiten die Wiederkehr so trauriger Zustände unmöglich machte, wie sie nur aus der Zerrissenheit Deutschlands und aus der Unfreiheit des deutschen Volks hervorgehen konnten.

Der Gang dieser denkwürdigen Verhandlungen über die deutsche Verfassungsfrage ist an andern Orten dieses Werks dargestellt. (**Deutscher Bund und deutsches Bundesrecht.**) Wir wollen hier nur in wenigen Zügen der Thätigkeit gedenken, die S. für eine glückliche Erledigung derselben mit so viel Eifer und mit so geringem Erfolg geübt hat.

Mehrere Monate vor Beginn des Wiener Congresses hatte S. in Gemeinschaft mit Hardenberg einen Verfassungsentwurf ausgearbeitet, der freilich schon der durch die verschiedenen Verträge zur Anerkennung gelangten Souveränetät der Einzelstaaten Rechnung trug, aber doch in diesem Rahmen dem Verlangen nach Einheit und Freiheit wesentlich Geltung zu schaffen suchte, andererseits aber das Gebiet des neuzugründenden Bundesstaats sehr wesentlich beschränkte. Die wichtigsten Punkte dieses Entwurfs sind folgende:

Der Deutsche Bund besteht aus sämmtlichen kleinern deutschen Staaten und denjenigen Theilen Preußens und Österreichs, die westlich von der Elbe und dem Inn liegen. Zwischen dem Bunde und diesen beiden Staaten wird ein unauflösliches Bündniß geschlossen. Die Bundesglieder können einzeln weder Krieg mit auswärtigen Staaten noch untereinander führen. Streitigkeiten der einzelnen Bundesglieder untereinander werden durch ein Bundesgericht, eventuell durch Bundesexecution erledigt. Gemeinsame Institutionen sind: Kriegs-, Münz-, Post-, Zoll- und Handelswesen mit Wegfall aller Zollgrenzen innerhalb des Bundesgebiets. Die wichtigsten politischen Freiheiten und Rechte sowie das allgemeine Niederlassungsrecht werden allen Angehörigen der Einzelstaaten durch die Bundesverfassung gesichert. Das Bundesgebiet zerfällt in sieben Kreise mit je einem Kreisobersten; diese bilden zusammen den Rath der Kreisobersten, welchem unter dem Directorium von Preußen und Österreich die Bundesexecutive übertragen wird. Neben diesem wird ein Rath der Fürsten und der Stände als Gesetzgebende Versammlung gebildet, über deren Zusammensetzung jedoch S. und Hardenberg nicht übereinstimmten. Beide Collegien der Bundesversammlung und das Bundesgericht haben ihren Sitz in Frankfurt. Endlich wollte S. noch die Rechte der Mediatisirten in umfangreicher Weise gesichert wissen und fügte dem Ganzen eine Bemerkung bei, welche vor Überlassung eines linksrheinischen Gebiets an Baiern warnte.

Nachdem auf dem Congreß für die deutsche Gebiets- und Verfassungsfrage ein Ausschuß gebildet worden war, zu dem gegen den Wunsch S.'s außer den Vertretern von Österreich, Preußen und Hannover (England) auch Bevollmächtigte von Baiern und Würtemberg zugezogen wurden, gelang es zunächst, eine Verständigung zwischen den Vertretern von Preußen und Österreich in der Weise zu erzielen, daß der Stein-Hardenberg'sche Verfassungsentwurf nach vorangegangener Prüfung und Revision desselben durch Metternich den Berathungen des deutschen Ausschusses zu Grunde gelegt werden sollte. Freilich ging der ursprüngliche Entwurf aus dieser Revision in sehr veränderter Gestalt hervor. Man durfte diese Veränderung als eine Verbesserung betrachten, insofern Österreich und Preußen in den zu schaffenden Deutschen Bund mit allen Landestheilen eintreten sollten, die bis zur Auflösung des Deutschen Reichs im Jahre 1806 zu diesem gehört hatten; dagegen waren die Bestimmungen über die Volksrechte und ständischen Befugnisse theils wesentlich beschränkt, theils in unbestimmter Form gefaßt, die Auf-



Digitized by Google

hebung aller innern Zollgrenzen aber gänzlich fortgefallen, und endlich war das preußisch-österreichische Directorium in ein ausschließlich österreichisches Präsidium der Bundesversammlung umgewandelt. Aber in der Voraussicht des Widerstandes, der für jede einheitliche Gestaltung Deutschlands von seiten Baierns und der Rheinbundsstaaten zu erwarten war, willigten auch S. und die preußischen Abgeordneten darein, diesen sogenannten Zwölf-Artikelentwurf, dem auch Hannover zustimmte, zu Basis der Verhandlungen zu machen.

Aber trotz dieser Abschwächung, welche der ursprüngliche Entwurf in dieser Weise erfahren hatte, war der Widerstand Baierns und Würtembergs gegen denselben nicht minder heftig und beharrlich. Auf das ihnen durch die Rheinbundsacte verliehene, durch den Rieder und Fuldaer Vertrag bestätigte Souveränetätsrecht pochend, wiesen sie jede Beschränkung desselben durch Pflichten gegen einen Deutschen Bund sowie durch garantirte Rechte und Befugnisse der Unterthanen aufs entschiedenste zurück. Sie nahmen das Recht auswärtiger Verträge sowie das ausschließliche Gesetzgebungsrecht in ihren Landen für sich in Anspruch und wollten von dem ganzen Verfassungsentwurf nur die Eintheilung in Kreise und die Errichtung eines Raths der Kreisobersten annehmen, der den sogenannten Mittelstaaten ein gewisses Superioritätsrecht über die kleinern einräumte. Vergeblich waren die energischen Proteste, welche die Vertreter von Österreich, Preußen und Hannover gegen diese Tendenzen der beiden Rheinbundsstaaten erhoben; vergebens der Versuch der Kleinstaaten, durch Einreichung besonderer Verfassungsentwürfe, welche von dem nassauischen Minister von Marschall und dem weimarischen Kammerpräsidenten von Gersdorf verfaßt waren, für das Princip zusammengefaßterer Einheit und gesicherter Volksfreiheit in die Schranken zu treten. Baiern und Würtemberg beharrten bei ihren Erklärungen. S. aber ging in seinem Eifer für die Sache deutscher Einheit und Freiheit so weit, daß er sogar nicht Anstand nahm, den Kaiser Alexander zu einer directen Einmischung in die Verhandlungen über die deutsche Verfassungsfrage zu Gunsten des Zwölf-Artikelentwurfs zu veranlassen.

Die Wirkung von alledem war aber nicht etwa die Nachgiebigkeit der beiden Rheinbundssouveräne, sondern der gänzliche Stillstand der Verhandlungen im Fünfer-Ausschuß. Einen Augenblick schien es, als ob die deutschen Großmächte in Gemeinschaft mit England entschlossen wären, unbekümmert um den bairisch-würtembergischen Widerspruch die Herstellung des deutschen Bundesstaats durchzuführen, denn in diesem Sinne war am 22. Nov. 1814 eine gemeinsame Note von Preußen und Österreich an die Vertreter der widerstrebenden Staaten erlassen worden. Aber um ebendiese Zeit trat zwischen Preußen und Österreich jener unglückliche Zwiespalt ein, der, durch die sächsische und die polnische Frage hervorgerufen, den Wiener Congreß bekanntlich fast zum Ausgangspunkt eines neuen Kampfes zwischen den bisher verbündeten Staaten gemacht hätte. Österreich suchte sich nun vor allem der Rheinbundsstaaten zu versichern, und Metternich nahm keinen Anstand, ihren Beitritt zu der gegen Rußland und Preußen gebildeten Coalition mit umfassenden Concessionen in der deutschen Frage zu erkaufen. So erklärt sich das Hervortreten des zweiten österreichischen Congreßbevollmächtigten Wessenberg mit einem neuen Verfassungsentwurf, der sich in den wesentlichsten Punkten den bairisch-würtembergischen Forderungen annäherte.

S. aber begann nun mit einer gewissen leidenschaftlichen Unruhe eine Stütze für die Durchführung seiner immer mehr bedrohten Plane zu suchen und wendete sich, nachdem die drohenden Kriegswolken sich verzogen hatten und die polnisch-sächsische Frage erledigt war, abermals an das russische Cabinet mit der Aufforderung, die großen Mächte zu einer Collectivnote zu Gunsten der Errichtung eines den allgemeinen Grundsätzen der Einheit und der Freiheit entsprechenden Deutschen Bundes zu veranlassen („da es der Nutzen Europas fordere, daß Deutschland unabhängig und ruhig" sei). Glücklicherweise scheiterte dieser Plan, der Deutschland geradezu unter europäische Vormundschaft zu stellen drohte, an dem Widerspruch der übrigen Großmächte. Nun aber machte sich S. zum eifrigen, man möchte sagen, leidenschaftlichen Vertreter eines aus der Mitte der Kleinstaaten hervorgegangenen Plans, die deutsche Kaiserkrone wiederherzustellen, und suchte auch für diesen durch Vermittelung Kapodistrias' die Unterstützung des Kaisers Alexander zu gewinnen. Er verfolgte diesen Plan beharrlich trotz der ausgesprochenen Abgeneigtheit des Kaisers Franz, die Kaiserkrone wieder anzunehmen, und trotz des entschiedenen Widerspruchs, der gegen denselben von den beiden Vertretern Preußens wie auch von Münster, Gagern, Wellington u. a. erhoben wurde, und isolirte sich auf diese Weise immermehr von den bisherigen Genossen seines Strebens. Ja, als er endlich auch an dem Scheitern

Digitized by Google

dieses Plans nicht mehr zweifeln konnte, schien er sich von der Betheiligung an den Verhandlungen über die deutsche Verfassungsfrage ganz zurückziehen zu wollen. Als aber infolge der Rückkehr Napoleon's von Elba die Bestrebungen aller sich dahin vereinigten, vor allem unter den Verbündeten jeden Anlaß zum Zwiespalt aus dem Wege zu räumen, wurden auch erneute Versuche zur endlichen Lösung der deutschen Frage in einer Richtung gemacht, in welche man auch Baiern und Würtemberg hineinziehen zu können hoffte; sogar Humboldt trat neben Plessen und dem badischen Minister von Marschall mit einem in diesem Sinne abgeschwächten Verfassungsentwurf hervor und willigte in eine abermalige Abschwächung desselben durch Metternich, um nur endlich zu irgendeinem Ziel zu gelangen. S. aber glaubte gegen diese sichtbar drohende Gefahr einer gänzlichen Preisgebung des ursprünglichen Gedankens für die Wiederaufrichtung deutscher Einheit und Freiheit noch einmal die Hülfe und den Einspruch Rußlands anrufen zu müssen. Da er aber auch hier kein Gehör mehr fand, verließ er Wien hoffnungslos und tief gebeugt am 18. Mai 1815, um sich an diesen Verhandlungen nicht ferner zu betheiligen. Wenn es ihm auf dem Wiener Congreß nicht gelungen ist, seine Ideen für die Wiedergeburt eines einigen und freien Deutschland durchzuführen, wenn überhaupt seine Wirksamkeit in Wien keine glückliche genannt, ja kaum von dem Vorwurf leidenschaftlicher Übereilung freigesprochen werden kann, so muß doch andererseits constatirt werden, daß er beharrlicher als irgendein anderer an dem Gedanken einer nationalen und politischen Umgestaltung Deutschlands festgehalten hat, wie sie die Nation zu fordern berechtigt war, und wie sie die Geschichte bis auf den heutigen Tag unabweisbar anstrebt. Das Urtheil der Geschichte wird ihn allein von der Mitverantwortlichkeit für das unglückliche Product des Wiener Congresses freisprechen, das unter dem Namen der deutschen Bundesacte am 8. Juni 1815 ins Dasein trat.

Mit der Abreise von Wien am 28. Mai 1815 endete S.'s politische Laufbahn. Denn wir können es nicht mehr als einen Act öffentlicher Wirksamkeit ansehen, daß er seiner Mißstimmung über den Inhalt der Bundesacte so weit nachgab, um auch noch von Heidelberg aus sich abermals an das russische Cabinet mit der Aufforderung zu wenden, es möge auf Grund der durch die Wiener-Congreß-Acte übernommenen Verpflichtungen bei dem künftigen Bundestage auf eine sofortige Revision der Bundesacte bestehen. Ebenso wenig ist seine Wirksamkeit während der Verhandlung über den Zweiten Pariser Frieden noch von irgendeiner Bedeutung gewesen, obgleich, vielleicht auch, weil er gleichzeitig von russischer und preußischer Seite zu derselben berufen worden war. Diese zwiespaltige Stellung zwischen Preußen und Rußland hat seinem Wirken in den letzten Jahren die Frische und Klarheit, die Kraft und Sicherheit genommen, die seiner großen Epoche in den Jahren 1807 und 1808 ihr Gepräge gegeben hat. Sein Wollen war in den Jahren 1813—15 nicht minder groß als in jener Glanzepoche seines Lebens, aber die Mittel, deren er sich für die Verwirklichung seiner Ideen bedienen mußte, lenkten ihn nicht selten von dem geraden Wege zu seinem Ziel ab. S. war zu wenig Diplomat, um auf dem glatten Boden der pariser und wiener Verhandlungen zur rechten Geltung zu gelangen, aber zu sehr Patriot, um nicht alles zu versuchen, was ihm zur Erreichung seines großen Ziels förderlich schien. Wie sollte nicht auch er in die Irrgänge des Diplomatenthums hineingerathen, in dessen gefährliche Strudel er sich begeben hatte?

Er schied von seiner großen Laufbahn ohne Ehren, ohne äußere Zeichen der Anerkennung. Rußland machte ihm Anerbietungen, die er nicht annahm. Österreich gab ihm den Stephansorden, Preußen verleugnete ihn gänzlich. Es heißt, daß er zum kaiserlichen Commissar beim Bundestage bestimmt gewesen sei, wenn es zur Wiederherstellung der Kaiserwürde gekommen wäre, daß Metternich ihm noch in Paris den Präsidialgesandtschaftsposten angetragen, daß auch der preußische König ihn zum Bundestagsgesandten zu ernennen beabsichtigt habe, ja daß ihm von den Verbündeten als Anerkennung seiner Verdienste die Schenkung des Johannisbergs zugedacht worden sei. Es ist zu alledem nicht gekommen. S. schied still und unbelohnt von dem Schauplatz seines großen Wirkens. Den Ausdruck seiner Stimmung, mit der er dies that, finden wir in den Worten, die er 1816 zu einem Freunde sprach: „Ja, lieber Freund, wir haben viel gewonnen, aber vieles sollte auch anders sein. Ich sehne mich heraus. Die Welt ist einmal so, daß man auf der geraden Straße meist nicht vorwärts kann und doch auf der krummen nicht fahren soll. Es bleibt dabei: die Umstände und Verhältnisse stoßen und treiben die Menschen; sie handeln und meinen, sie thun es — Gott entscheidet."

Seit seiner Rückkehr aus Paris bis zu seinem Tode, der am 29. Juli 1831 erfolgte, lebte S. meist auf dem Schloß Kappenberg in der preußischen Provinz Westfalen, einem ehemaligen Klo-

Digitized by Google

stergut, das, seit 1803 in den Besitz der preußischen Krone übergegangen, von S. gegen Abtretung seines Guts Birnbaum erworben worden war. Sein Leben und Wirken in dieser Zeit hat kaum noch etwas mit demjenigen gemein, das ihn zu einem der größten Staatsmänner seiner Zeit gemacht hat, es war vielmehr lediglich das eines westfälischen Edelmanns. Es ist für den Geschichtschreiber schmerzlich, sich gestehen zu müssen, daß ein Mann wie S. in seinen spätern Lebensjahren dem rückläufigen Strom der Zeit so wenig Widerstand leistete, daß wir ihn seinen großen liberalen Reformideen völlig untreu werden und insbesondere als Mitglied und Landtagsmarschall der westfälischen Provinziallandtage vollständig in das Fahrwasser der allgemeinen Reaction und des ritterschaftlichen Particularismus einlenken sehen, den er einst mit so unerbittlicher Strenge verurtheilt hatte. Die Geschichte des großen S. endet eben mit dem Jahre 1815. Aus seinem spätern Leben wollen wir nur noch der Thatsache gedenken, daß er im Jahre 1818 die „Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde" stiftete. Wir können dies als die letzte That aus dem Geiste des großen Staatsmanns bezeichnen, der die Wiederaufrichtung des deutschen Volks zu seiner Lebensaufgabe machte. Denn es ist nicht zweifelhaft, daß die Belebung deutscher Geschichtsforschung, die wir zum großen Theil jener Gesellschaft verdanken, wesentlich zur Belebung und Kräftigung des nationalen Geistes beigetragen hat, aus der allein die Schöpfung einer nationalen Wiedergeburt Deutschlands hervorgehen kann und wird.

S. Stern

**Stempel** nennt man 1) ein Werkzeug, mittels dessen irgendein Zeichen auf eine etwas weichere Masse eingedrückt oder mit Farbe aufgedrückt wird; 2) das Zeichen, welches mit einem solchen Werkzeuge einem Stoff aufgedrückt ist. Das Stempeln geschieht in der Regel, um den Ursprung, die Echtheit oder die Güte eines Gegenstandes zu beglaubigen, wie bei den Münzen, Gold- und Silberwaaren und verschiedenen Fabrikaten; manchmal auch, um die Schlechtigkeit zu bezeichnen und jede Besserung unmöglich zu machen, wie das Brandmarken der Verbrecher. Endlich hat auch ein Finanzkünstler die Erfindung gemacht, das Papier zu bestempeln und die Leute zu zwingen, daß sie sich desselben in bestimmten Fällen bedienen müssen. Der Staat läßt sich das Stempelpapier theuer bezahlen und zieht aus dem Verkauf eine Einnahme, welche als Stempel-Abgabe, -Gebühr oder -Geld bekannt ist. Dieser Finanz-Gutenberg war ein Holländer; es soll hohe Beamte geben, die seine Erfindung höher schätzen als jene des Mainzers; auch hat man nie gehört, daß ihr das Imprimatur versagt worden wäre. Als die Generalstaaten im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts, um die Kosten ihres Riesenkampfes gegen Spanien zu bestreiten, alle damals bekannten Steuern eingeführt hatten und doch nicht Geld genug aufbringen konnten, schrieben sie eine große Belohnung für den aus, welcher eine neue Steuer erfände, die viel eintrage und doch nicht drückend sei. Unter allen Bewerbern erhielt derjenige den Preis, welcher die Einführung eines vectigal chartae vorschlug, und so wurde das Stempelpapier im Jahre 1624 in Holland durch eine Ordonnanz eingeführt, welche die vortrefflichen Eigenschaften desselben auseinandersetzte. Man will zwar den Holländer des Plagiats beschuldigen, indem man schon ältere Spuren von Stempelpapier anführt; allein diese sind doch bei weitem nicht deutlich genug, um ihm die Ehre seiner Erfindung zu rauben. Die Novelle 44, 2 Justinian's spricht zwar von einem Zeichen für Actenpapier, dessen Abschneiden sie verbietet, um Fälschung zu verhüten, aber von keiner Abgabe. Ebenso unsicher ist die Angabe, daß schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts in Spanien ein Stempel bestanden habe. Dagegen ist es gewiß, daß, sobald einmal Holland die neue Erfindung angewendet hatte, die Spanier sich beeilten, von dem Beispiel ihrer Rebellen Nutzen zu ziehen und den Stempel in ihrem Lande einzuführen. Frankreich folgte nach, die deutschen Reichsländer blieben nicht zurück, und im Anfang des 18. Jahrhunderts gab es in Europa wol nur wenige Regierungen, die nicht Stempelgefälle unter ihre Einnahmen zählten (Sachsen und Brandenburg seit 1682, Nürnberg 1690, Hannover 1709 u. s. w.). Die schnelle Verbreitung darf uns nicht wundern, denn es ist eine große Wahrheit, die unser guter alter Adam Smith in den Worten ausdrückt: „There is no art which one government sooner learns of another than that of draining money from the pockets of the people." (Es gibt keine Kunst, welche eine Regierung schneller von der andern lernt, als die, dem Volke Geld aus der Tasche zu locken.) Der Versuch der britischen Regierung, die Stempeltaxe in den nordamerikanischen Colonien einzuführen, gehört mit zu den Anlässen, welche die Gärung erzeugten, die zum Freiheitskriege und zur Trennung von dem Mutterlande führte. Die Parlamentsacte vom 22. März 1765, welche die Einführung des Stempels in den Colonien verfügte, wurde übrigens 1767 wieder aufgehoben.

Digitized by Google

Um die Stempelabgabe einträglich zu machen, mußten natürlich recht viele und häufig vorkommende Schriften derselben unterworfen werden. Diese Ausdehnung auf die verschiedenartigsten Gegenstände hatte dann zur Folge, daß die Natur der Abgabe keine bestimmte blieb. Daran war freilich den Finanzmännern wenig gelegen, denen es nur darum zu thun ist, Geld zu bekommen, wohl aber unsern deutschen Staatswirthschaftslehrern, denen vor allem ein klares System am Herzen liegt. Unter welche Rubrik soll man aber die Stempelabgabe bringen? Was für den Gerichtsstempel paßt, gilt nicht für den Kartenstempel, und die Stelle, welche diesem angemessen ist, paßt wieder nicht für den Stempel von Wechseln und Quittungen. Ein Beispiel solcher Verlegenheit gibt von Justi in seiner „Staatswirthschaft" vom Jahre 1758, wo er sagt: „Das Stempeln der Kalender und dergleichen Dinge kann ich gar nicht billigen; denn der Grundsatz, den einige Kameralisten haben, daß sie solche Dinge zu Gegenständen der Abgaben aussuchen, die nothwendig sind und von jedermann gebraucht werden, es mag dabei etwas gewonnen werden oder nicht, tauget ganz und gar nichts." Zu diesem Urtheil sagen wir von Herzen Amen. Dann wirft von Justi den Stempel in Eine Klasse mit der Accise auf Papier und dem Eingangszoll von Papier und Büchern. Das Stempelpapier, „so hin und wieder bei den gerichtlichen Processen eingeführt ist", rechnet er zu den Luxussteuern oder denjenigen Abgaben, „durch welche man ein moralisches Übel im Staat zu hemmen die Absicht hat." Von diesen sagt er: „Meines Erachtens nützen alle diese Arten von Abgaben nicht viel. Nur das Stempelpapier kann man als die unschädlichste darunter ansehen." Es ist ein mißliches Geschäft, wenn man da ein System sucht, wo gar keins vorhanden ist, sondern nur die Absicht, möglichst viel Geld herauszupumpen.

Wir unterscheiden eine dreifache Natur der Stempelabgabe, nämlich: 1) eine Gebühr für gerichtliche und administrative Handlungen, wegen deren sich die Bürger an Staatsbehörden wenden; 2) eine Steuer von der Vertheilung der Güter, insbesondere von Eigenthumsveränderung beweglicher nnd unbeweglicher Güter; 3) eine Verbrauchssteuer von manchen Gegenständen. Das Bestempeln des Papiers für die Schriften oder der Gegenstände selbst (Kalender, Karten u. s. w.) ist dann die Form, unter welcher diese verschiedenen Gebühren und Abgaben erhoben werden, deren Natur sehr ungleichartig ist, obgleich nicht nur die Form, sondern auch die Erhebungsämter für alle die nämlichen sind. Diese drei Naturen liegen z. B. in der Definition der Stempelsteuer in Preußen, welche „für das zu gerichtlichen und verschiedenen außergerichtlichen Verhandlungen und Ausfertigungen vorgeschriebene gestempelte Papier, für Spielkarten und für die Bestempelung der Wechsel, Kalender und Zeitungen entrichtet wird".

Daß die Bürger in Fällen, wo sie die Thätigkeit von Behörden für ihre Angelegenheiten besonders in Anspruch nehmen, dafür eine Gebühr entrichten, kann dem Princip nach nicht misbilligt werden. Früher wurden diese Gebühren zur ganzen oder theilweisen Besoldung der betreffenden Stellen unmittelbar verwendet, sodaß andere Zweige des öffentlichen Einkommens zu diesem Zweck nur so weit in Anspruch genommen wurden, als der Ertrag der Gebühren nicht reichte. Dagegen erhoben sich aber viele Bedenken. Richter und Verwaltungsbeamte kommen in Versuchung, ihre Proceßverhandlungen und Schreibereien unnöthig zu vervielfältigen, um den Ertrag der Gebühren zu erhöhen; es laufen noch andere Misbräuche mit unter, wie man es z. B. hauptsächlich dem Bezahlen und Taxiren solcher Schriften nach ihrer Länge zu danken hat, daß der Actenstil in allen Ländern der Christenheit in seinen sprichwörtlich gewordenen Schwulst und die tödliche Wortmacherei ausgeartet ist. Die erwähnten Misbräuche haben in neuerer Zeit fast überall dahin geführt, daß solche Gebühren nicht mehr von den betreffenden Beamten unmittelbar bezogen, sondern von Erhebern eingenommen und dem Staat verrechnet werden. Bei dieser Anordnung und andern zweckmäßigen Vorkehrungen ist gegen den Stempel als Gebühr für gerichtliche und Verwaltungshandlungen nichts einzuwenden. Wer ihn scheut, der mag sich besinnen, ehe er einen Proceß anfängt, und sich gewöhnen, nicht wegen jeder Kleinigkeit zur Polizei zu laufen, sondern etwas mehr auf sich selbst zu bauen. Wer aber gerichtliche oder polizeiliche Hülfe anspricht oder sonst Geschäfte veranlaßt, der kann billigerweise einen Beitrag zu dem Aufwand liefern, den die Gesammtheit für Justiz und Administration machen muß. Hierbei kommt allerdings zu bedenken, daß nicht gerade für jede Berührung, in die ein Bürger mit den Behörden kommt, Stempel gefordert werden soll; auch enthalten die meisten Stempelgesetze solche Ausnahmen. Pölitz z. B., welcher diese Belastung im übrigen theils rechtfertigt, theils entschuldigt (!), will nicht, daß für Bitten und Beschwerden an vorgesetzte Behörden Stempel gefordert werde, weil darin kein rechtmäßiger Grund zur Besteuerung liege; vor diesem

Digitized by Google

„weil" dürften übrigens die wenigsten seiner „entschuldigten" Stempelsätze Stich halten. (Vgl. Pölitz, „Staatswissenschaften", II, 387 fg.) Endlich ist auch der Umstand zu beobachten, daß die Stempelgebühr sehr selten die einzige ist, welche der Bürger für die Bemühungen der Justiz und Verwaltung zu entrichten hat; er wird vielmehr durch Sportelu und Taxen meist hinlänglich daran erinnert, daß die Staatshülfe nicht umsonst zu erhalten ist, sodaß er kaum noch des Stempels bedarf als Warnung, die Herren Beamten nicht unnöthig zu überlaufen.

Als Steuer auf die Vertheilung der Güter, besonders auf Übergang von Eigenthum aus einer Hand in die andere, läßt sich der Stempel mit einem gesunden Besteuerungsprincip schwer vereinigen, am allerwenigsten in der Ausdehnung, welche er in mehrern Staaten auf diesem Feld gewonnen hat. Dagegen läßt sich nicht leugnen, daß gerade dieses Feld ein sehr ergiebiges ist, und zwar um so mehr, je rascher der Umsatz sich bewegt. Ein Volk, dessen Wohlstand im Aufblühen oder im Verfall begriffen ist, zahlt an dieser Abgabe mehr als ein anderes, dessen wirthschaftliche Verhältnisse stabiler sind, weil dort, im einen wie im andern Fall, ein schnellerer Wechsel des Eigenthums vorkommt. Hierbei ist das unbewegliche Eigenthum von beweglichen Gütern zu unterscheiden. Veränderungen im Eigenthum von Liegenschaften können nicht leicht verborgen bleiben; ebenso wenig solche, bei welchen gerichtliche Vermögensaufnahmen oder Beurkundungen erforderlich sind, wie bei Erbtheilungen. Dergleichen Handänderungen können unmittelbar besteuert werden, ohne daß die Form einer Stempelabgabe nöthig wäre. Dies geschieht auch durch Abgaben von Käufen, Schenkungen und Erbschaften, von welchen die vicesima haereditatum unter Kaiser Augustus als die mit zahlreicher Nachkommenschaft gesegnete Mutter anzusehen ist. In Baden nennt man diese Abgabe „Immobilienaccis", in der Schweiz „Handänderungsgebühr" (im Canton Neuenburg droit de mutation). Man wundert sich jetzt über die Abgaben, welche der Grundherr sonst von der Hinterlassenschaft des Leibeigenen nahm, als Todfall, Besthaupt u. s. w. (Lang, „Deutsche Steuerverfassungen", führt 53 verschiedene Namen an); man hat solche Feudallasten nach und nach abgeschafft, aber in dem Maße, wie dies geschah, trat der Landesherr ein und bezog „die lachende Erbengebühr" (in Baireuth), „das Lacherbengeld" (in Baden), „die lachende Erbschaftsgebühr" (im Speierischen), den „Collateralanfall" (im Ansbachischen) u. s. w. Jetzt sind auch diese Namen geschwunden, aber die Sache ist geblieben, und ist dann der Stempel als Anhängsel der Abgaben von Handänderungen hinzugekommen. Die Holländer haben neben Abgaben von Erbschaften (von 5—10 Proc. je nach dem Grade der Verwandtschaft) noch ein Stempelpapier für Testamente, dessen Preis sich nach der Größe der Hinterlassenschaft richtet. Wenn ein zu geringes Papier genommen wird, so erfolgt als Strafe die Confiscation der Erbschaft, die sich jedenfalls nicht rechtfertigen läßt. Andere Länder haben blos Stempel für Eigenthumsveränderungen. In England betragen die Stempelgebühren und Besitzübertragungskosten zusammen bei Verkäufen von 300 Thlrn. Werth 30 Proc., bei 600 Thlrn. Werth 15 Proc., die Kosten einer Grundverpfändung bei 300 Thlrn. Werth 30 Proc., bei 600 Thlrn. Werth 20 Proc. u. s. w., darunter insbesondere der Stempel allein bei einem Grundverkauf von 300 Thlrn. $12\frac{1}{2}$ Proc., bei 600 Thlrn. Werth 5 Proc., bei 1800 Thlrn. $2\frac{1}{2}$ Proc. u. s. w. (Gneist, „Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder des Selfgovernment", zweite Auflage, I, 513.) In Preußen hingegen beträgt der Stempel bei reinen Kaufverträgen über inländische Grundstücke und Gerechtigkeiten nur Eins vom Hundert des Kaufwerths ohne Rücksicht auf einen höhern oder geringern Preis und Werth, wobei Objecte unter 50 Thlrn. Werth auch bei Käufen wie überhaupt stempelfrei sind. Seit dem Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, findet aber auch in Preußen über die Verpflichtung zur Entrichtung des Werthstempels oder eines Vertragsstempels und resp. deren Betrag und Höhe gerichtliches Gehör statt.

Auf Nichtverwendung der Stempel ist meist, so auch in Preußen, sachgemäßer nur Strafe (zum vierfachen Betrag) angedroht, nicht Ungültigkeit der Acte.

Andere Gesetzgebungen verordnen zur Sicherheit der Besteuerung der Eigenthumsveränderungen, daß dieselben in ein besonderes Register eingetragen werden müssen, wofür eine Registergebühr erhoben wird. Auch diese besteht in Holland neben dem Stempel und den übrigen Abgaben; sie wird sogar bei dem Verkauf von Schiffen erhoben, die man als Häuser auf dem Wasser hierher zieht. Frankreich hat den Stempel und die Registergebühr (timbre und enregistrement), doch ist die letztere an die Stelle der frühern Abgaben der Eigenthumsveränderungen von Liegenschaften getreten; sie ist übrigens sehr einträglich, aber auch sehr drückend und hoch.

Digitized by Google

Was nun diejenige Art von Gütervertheilung betrifft, welche nicht nothwendig in dem Augenblick, wo sie vor sich geht, zur Kenntniß einer Behörde kommen muß, aber doch, um constatirt zu werden, einer schriftlichen Urkunde bedarf, so kann dieselbe nicht leicht unmittelbar besteuert werden. Hier spielt die Form des Stempels, zum Theil auch der Registrirung, ihre Hauptrolle. Man zwingt die Betreffenden, alle solche Urkunden stempeln zu lassen oder sich des Stempelpapiers dafür zu bedienen; manche Verhandlungen, bei denen es angeht, müssen auch registrirt oder doch auf Stempelpapier geschrieben werden, unter dem Präjudiz, daß sie sonst von Gerichten oder Verwaltungsstellen vorkommendenfalls nicht als gültig anerkannt werden, was jedenfalls verwerflich ist. Man hat das Recht des Staats zu dieser Art von Besteuerung des Verkehrs daraus herleiten wollen, daß durch das Stempeln und Registriren das Eigenthum eine stärkere Garantie erlange, als es im allgemeinen Staatsschutz findet. Allein dieser Grund ist fast ebenso lächerlich, als wenn man behaupten wollte, die Steuerpflicht überhaupt habe ihren Grund darin, daß sich der Staat die Mühe gibt, durch seine Agenten die Steuerkapitalien ausmitteln und in das Kataster eintragen zu lassen. Hierher gehört die Stempelabgabe von Schuldverschreibungen, Kauf- und Miethverträgen, Frachtbriefen, Rechnungen für gelieferte Arbeit, Quittungen, Wechseln u. dgl. Am schädlichsten für den Handelsverkehr wirkt der Wechselstempel. Ferber bezeichnete sogar die große Ausdehnung desselben als eine Ursache von dem Verfall des Wechselhandels („Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerziellen Zustandes der preußischen Monarchie", S. 234). Die Holländer, welche so eifrig mit dem Stempel verfahren, daß selbst die Quittungen für entrichtete Steuerschuldigkeit den Pflichtigen eine Stempelabgabe kosten, waren doch so gescheit, daß sie Wechsel und ähnliche Handelspapiere freiließen. Inzwischen ist nach dem Vorgang einiger anderer Länder auch in Preußen durch ein Gesetz vom 2. Sept. 1862. die Anfertigung und Verwendung von Stempelmarken betreffend, der Finanzminister ermächtigt, dergleichen Marken anfertigen und zum Verkauf stellen zu lassen für diejenigen Schriftstücke, für welche es successive zweckmäßig und ausführbar erscheinen werde, die Lösung in jedem vorkommenden Fall nach Veranlassung und Bedürfniß den Betheiligten zu gestatten, ohne jedesmal erst die Vermittelung der Behörde zur Abstempelung des Schriftstücks nachzusuchen; hierdurch wird namentlich der Wechselverkehr sehr erleichtert werden. Es müssen aber diese Stempelmarken von den Betheiligten selbstverständlich auf dem Schriftstück selbst und rechtzeitig befestigt werden. Der Vorwurf, den man den Abgaben von Eigenthumsveränderungen überhaupt macht, daß sie den Kapitalstock angreifen und schmälern, trifft natürlich auch den Stempel, soweit er hierher gehört, mit dem weitern Zusatz, daß die letztgenannten Arten desselben auch der vortheilhaftesten Gütervertheilung hemmend in den Weg treten.

Hinsichtlich der Stempelsteuern von Erbschaften und Vermächtnissen ist jedoch noch zu bemerken, daß die Gesetzgebungen zwischen nähern und entferntern Verwandten, resp. Erben unterscheiden, sodaß der als Abgabe zu entrichtende Procentsatz geringer oder höher je nach dem Grade der Verwandtschaft bestimmt wird. (Vgl. über die Erbschaftssteuer in Großbritannien den Art. **Großbritannien und Irland** [Politische Statistik], Bd. VII, S. 38.) Zufolge des im wesentlichen noch jetzt geltenden preußischen Stempelsteuergesetzes vom 7. März 1822 ist in Preußen der Anfall einer Erbschaft an De- und Ascendenten, wie an überlebende, mit ehelichen Kindern des Mannes gleichzeitig erbende Ehefrauen, ingleichen an Personen in Dienst und Lohn des Erblassers, soweit letztere nicht über 300 Thlr. Kapital erhalten, stempelfrei; wogegen der Anfall an überlebende Ehemänner und nicht gleichzeitig mit Kindern erbende Ehefrauen mit einem Procent, an natürliche, gesetzlich, doch nicht per subsequens matrimonium anerkannte, ingleichen an adoptirte Kinder, ferner an vollbürtige und Halbgeschwister und deren eheliche Descendenz mit 2 Proc., sodann an andere Verwandte, nicht über den sechsten Grad hinaus, an Stiefkinder und Stiefältern, wie an Schwiegerkinder und Schwiegerältern mit 4 vom Hundert, endlich an solche, die nur im siebenten oder in einem noch entferntern Grade mit dem Erblasser verwandt sind, an Schwäger und Schwägerinnen wie an alle übrigen Nichtverwandte ohne Unterschied mit 8 vom Hundert versteuert wird.

Für Überlassungsverträge von Grundstücken zwischen De- und Ascendenten sind in Preußen die frühern zum Theil controversen Bestimmungen durch das Gesetz vom 22. Juli 1861 zu Gunsten der Descendenten wesentlich gemildert, indem und soweit man die Erwerbung als anticipirte Erbschaft ansehen kann.

Eigentliche Verbrauchsteuer endlich ist der Stempel von Karten (in England auch von Würfeln), Kalendern, Zeitungen und Zeitschriften. Der Kartenstempel kann als Luxussteuer gelten;

Digitized by Google

er trägt in der Regel wenig ein; in Baden warf er gegen 6000 Fl. ab und wurde 1831 aufgehoben. Gegen die Stempelabgabe von Zeitungen und andern periodischen Schriften sprechen erhebliche Gründe bei denen, welche die Belehrung und Bildung des Volks befördert und nicht gehemmt zu sehen wünschen. In England ist der frühere Zeitungsstempel seit 1860 aufgehoben. (S. Großbritannien und Irland [Politische Statistik], Bd. VII, S. 36.) Es mag der Zeitungsstempel leichter getragen werden, wo einerseits Gedankenfreiheit besteht, andererseits die öffentlichen Blätter ganz oder beinahe unentgeltlich durch die Post versendet werden. In deutschen Staaten dagegen, wie auch noch in Preußen, erscheint der Zeitungsstempel neben den vielen Postprovisionen als eine Beschränkung der Theilnahme des Volks an öffentlichen Angelegenheiten. Inzwischen ist die Stempelsteuer von Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern durch ein neuestes preußisches Gesetz vom 29. Juni 1861 näher fixirt und ermäßigt, ferner ist sie ganz aufgehoben hinsichtlich derjenigen Zeitungen und Zeitschriften, welche nur zweimal wöchentlich oder seltener erscheinen und keine politischen Nachrichten bringen, sowie hinsichtlich derjenigen überhaupt, welche nicht öfter als einmal monatlich erscheinen.

Der Preis des Stempelpapiers, welches der Staat verkauft, also die Größe der Abgabe, wird festgesetzt: 1) Nach der Natur der Eingaben oder Ausfertigungen, welche auf Stempelpapier geschrieben werden müssen, und die zu diesem Behuf in Klassen eingetheilt werden — Klassenstempel. 2) Nach der Größe der Summe, über welche in einer Urkunde verfügt wird — Gradationsstempel. 3) Nach der Größe des Stempelblatts oder Bogens (für einen drittel, einen viertel, einen halben und einen ganzen Bogen) — Dimensionsstempel.

K. Mathy und W. A. Lette.

**Steuerbewilligungs- und Steuerverweigerungsrecht.** Über die allgemeine Natur des Steuerbewilligungsrechts als eines der wesentlichsten, fundamentalsten Attribute der Landesvertretungen ist bereits in dem Art. Landtag gesprochen worden. Es erübrigt, über die Modalitäten und Consequenzen seiner praktischen Ausübung einiges hinzuzufügen. Zunächst ist auf einen wichtigen Unterschied betreffs der Anwendung dieses Rechts im alten feudalständischen und im modernen constitutionellen Staat hinzuweisen. Im ersteren, wo das, was wir heutzutage die Regierung oder Verwaltung des Staats im allgemeinen nennen, d. h. die Fürsorge für einen Kreis mannichfaltiger Interessen und Bedürfnisse des Volkslebens theils noch gar nicht vorhanden war (entweder weil die betreffenden Interessen selbst noch mangelten, oder weil mit deren Pflege sich einzelne corporative Gewalten befaßten), theils, soweit sie dem Landesherrn oblag, ganz oder fast ganz aus dem Ertrag der Domänen bestritten ward, damals kamen Forderungen an die Stände wegen Geldbewilligungen fast immer nur in besondern Fällen und für ganz bestimmte Zwecke vor, z. B. für eine kriegerische Unternehmung, oder zur Deckung von Schulden des Fürsten. Für diese bestimmte Ausgabe ward jedesmal eine bestimmte Steuer als Deckung derselben verwilligt. Die Verausgabung dieser Steuer für diesen und keinen andern Zweck ward daher in der Regel von den Ständen sehr streng controlirt.

Allerdings geschah es wol auch, daß bestimmte Bewilligungen für bestimmte, nothwendige Bedürfnisse allmählich die Natur regelmäßiger, mehr oder weniger feststehender Steuern annahmen. Solcher feststehenden Leistungen gab es nicht nur mehrere, die als Ausfluß entweder des Lehnsverhältnisses betrachtet wurden (wie z. B. die in den meisten Feudalstaaten herkömmlichen Zuschüsse der Lehnsmannen zur Auslösung des Oberlehnsherrn, wenn er gefangen ward, zur Ausstattung der ältesten Tochter, zum Ritterschlag des ältesten Sohns), oder des Schutzverhältnisses (z. B. das Schutzgeld, welches die Städte dem Landesherrn zu zahlen pflegten), sondern auch solche, die sich im natürlichen Lauf der Dinge gebildet und die Kraft eines festen Herkommens erlangt hatten (z. B. eine Steuer für die allgemeine Landesvertheidigung). Auch strebten die Fürsten immerfort danach, solche Abgaben oder Leistungen einzuführen, welche nicht immer aufs neue von einer ständischen Bewilligung abhängig wären. So gelang es dem französischen König Karl VII. gegen das Ende des großen englisch-französischen Kriegs, bei dem damals hoch entflammten Nationalgefühl der Franzosen ein für allemal eine Kriegssteuer bewilligt zu erhalten, welche die Könige Frankreichs von da an in den Stand setzte, ein ansehnliches stehendes Heer halten und gleichwol der Stände entrathen zu können.

Ebenso kam es dann auch wol schon im ständischen Staat dahin, daß ein allgemeiner Zuschuß zu den Ausgaben der Landesverwaltung überhaupt erfordert und von den Ständen eine dem entsprechende Steuerquote bewilligt und repartirt ward. Immerfort aber ward diese Bewilligung damals als etwas Außerordentliches, eben als ein bloßer Zuschuß zu den ordentlichen

Digitized by Google

Einkünften des Fürsten und als eine Sache guten Willens seitens der Stände angesehen, daher auch in der Regel bei jeder solchen Bewilligung ein Revers des Fürsten verlangt, dahin lautend, daß er diese Bewilligung nicht als ein Recht für sich in Anspruch nehme, sondern als eine freiwillige Beisteuer der Stände ihnen verdanke.

Anders verhält sich dies im constitutionellen Staat. Hier ist es nicht der Fürst als Privatmann oder als Oberlehnsherr, welcher gewisse Ausgaben macht und dafür gewisse Einkünfte bezieht, sondern der Staat ist es als moralische Person. Der Fürst ist auf seine Civilliste angewiesen und hat daher gar kein persönliches Interesse an den Ausgaben und Einnahmen des Staats. Der Staat als Gemeinwesen hat für gewisse allgemeine Bedürfnisse seiner Angehörigen (der Vertheidigung nach außen, des Rechtsschutzes, der materiellen und geistigen Förderung u. s. w.) zu sorgen, und die Mittel dazu (soweit solche nicht aus einem vorhandenen Staatsvermögen fließen) müssen wiederum die einzelnen ihm darbieten. Sache der Landesvertretung aber ist es, in Gemeinschaft mit der obersten Staatsverwaltung oder der Regierung nach dem Maß jener Bedürfnisse die Höhe der zu ihrer Deckung erforderlichen Leistungen der einzelnen festzustellen. Zu diesem Zweck wird ihnen eine Übersicht jener Bedürfnisse (das sogenannte Ausgabebudget) zur Prüfung vorgelegt und wird dasselbe von ihnen votirt. Ist dies geschehen, so muß selbstverständlich die Deckung dafür beschafft werden; es handelt sich also nicht darum, ob und wie viel der Staatskasse Einkünfte angewiesen werden sollen (denn es müssen ihr eben so viele angewiesen werden, als zur Bestreitung der festgestellten Ausgaben erforderlich sind), sondern nur um die Art der Veranlagung derselben, insbesondere (da die andern Erträgnisse, z. B. aus Domänen, Waldungen, Regalien, Eisenbahnen, meist gegebene und nicht willkürlich abzuändernde sind) der Steuern.

Insofern also kann, genau genommen, im constitutionellen Staat nicht sowol von Steuerbewilligung als von Ausgabebewilligung die Rede sein. Im Feudalstaat machte der Fürst Ausgaben nach Belieben, solange er Geld dazu hatte; hatte er keins, so versuchte er, ob die Stände ihm eine Beisteuer, Steuer, dazu verwilligten; nur indirect hatten daher diese es in der Hand, die Ausgabe selbst, wozu der Landesherr ihrer Beisteuer bedurfte, z. B. für einen Kriegszug, zu verhindern. Im constitutionellen Staat geht man den umgekehrten Weg: die Regierung proponirt eine Ausgabe als im Interesse des Landes nothwendig oder nützlich, die Landesvertretung genehmigt dieselbe oder genehmigt sie nicht; genehmigt sie die Ausgabe nicht, so darf die Regierung nach constitutionellem Recht diese Ausgabe nicht machen, auch wenn sie noch so viel überschüssiges Geld in den Staatskassen vorräthig hat; genehmigt die Landesvertretung die Ausgabe, so hat sie auch für die entsprechende Einnahme, beziehentlich im Wege der Besteuerung, zu sorgen. Es gibt daher auch im constitutionellen Staat unter normalen Verhältnissen kein Steuerverweigerungsrecht, sondern nur ein Recht der Feststellung, beziehentlich Abminderung des Budgets, d. h. des Gesammtausgabebedarfs und folglich auch der entsprechenden Deckungsmittel. Das ist auch der regelmäßige Gang der Budgetberathungen in den constitutionellen Staaten; zuerst wird das Ausgabebudget durchgegangen und festgestellt; ist dies geschehen, so kann über das Einnahmebudget kaum noch ein Streit entstehen, höchstens über die Art der Steuerveranlagung, ob man z. B. die eine Steuer stärker anziehen, eine andere ermäßigen, ob man den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder das Einkommen im allgemeinen hauptsächlich heranziehen will.

Dies setzt aber freilich eine Staatsverwaltung voraus, welche eben nur als Verwalterin des Gemeinwesens und als Beauftragte der Gesammtheit sich betrachtet und handelt, welche also auch in Bezug auf die Regelung des Staatshaushalts sich vollkommen und rückhaltslos den Bedingungen des constitutionellen Lebens, insbesondere dem Votum der Landesvertretung, als einem schlechthin entscheidenden, unterwirft. Ist dies nicht der Fall, so kommt die letztere in eine ungleich mislichere Lage als die Stände im alten Feudalstaat. Da sie nicht eine bestimmte Steuer für einen bestimmten Zweck, sondern überhaupt so viel Steuern zu bewilligen hat, als zur Deckung des Gesammtausgabebedarfs erforderlich sind, so ist es schon aus rechnerischem Gesichtspunkte schwer, oft unmöglich, einer bestimmten Ausgabeminderung eine genau entsprechende Steuerverringerung gegenüberzustellen. Wenn allerdings millionenweise am Ausgabebudget gekürzt wird, so läßt sich wol auch ein dem angemessener Abschlag an der Steuer bewirken, sei es durch gänzliche Aufhebung einzelner Steuern, sei es durch partiellen Erlaß oder Herabsetzung der Steuerquote. Bei kleinern Abstrichen dagegen, von 1000, 10000 Thlrn., geht dies nicht einmal. Aber abgesehen davon fließen alle Steuern in die gemeinsame Staatskasse, werden von

Digitized by Google

da aus erst wieder behufs der Verausgabung an die einzelnen Departements vertheilt. Ist also einmal eine gewisse Summe verwilligt, so haben die Stände keine Controle und keine Gewalt mehr darüber, zu welchen Zwecken diese Summe im einzelnen verwendet wird. Sie können nachträglich bei der Rechnungsablegung Beschwerde darüber erheben, wenn etwa eine von ihnen nicht verwilligte Ausgabe dennoch aus der Gesammteinnahme bestritten worden ist, entweder mittels Verkürzung anderer Ausgabeposten, oder mit Hülfe der Überschüsse, welche in der Regel die Einnahmen, auch die Steuern, zumal die indirecten, über das voraus angenommene Quantum ergeben, allein vorbeugend dawider etwas zu thun sind sie außer Stande. Das ganze ständische Bewilligungsrecht hat offenbar gegen früher zwar an Ausdehnung gewonnen, insofern es sich jetzt auf den gesammten Staatshaushalt erstreckt, aber es hat ebendadurch für den einzelnen Fall an Intensität und Sicherheit der Handhabung eingebüßt.

Nun bleibt zwar einer constitutionellen Landesvertretung als äußerstes Mittel gegenüber einer Regierung, welche ihr Bewilligungsrecht dadurch illusorisch macht, daß sie auch nicht bewilligte Ausgaben dennoch vollzieht, die totale Steuerverweigerung übrig, womit dann, wenn sie nämlich thatsächlich durchgeführt werden kann, die Regierung völlig außer Stand gesetzt wird, überhaupt weiter zu regieren. Allein auch damit hat es seine eigene Bewandtniß. Zunächst schon im Princip bedeutet eine Steuerverweigerung heutzutage ganz etwas anderes als im Feudalstaat. Dort war es allemal nur ein einzelnes, häufig noch dazu blos persönliches oder dynastisches Interesse, was durch Versagung einer solchen Bewilligung betroffen ward. Es kam dann eben darauf an, ob der Fürst die Befriedigung dieses Interesses hoch genug anschlug, um z. B. eine von den Ständen an die Bewilligung geknüpfte Bedingung einzugehen, oder ob er vorzog, auf die Bewilligung und auf die Erreichung des daran geknüpften bestimmten Zwecks (z. B. eines Kriegszugs) zu verzichten. Die übrigen Interessen des Fürsten oder des Staats litten unter einer solchen partiellen Verweigerung nicht. Eine Steuerverweigerung heutzutage (die, wie oben gezeigt, um wirksam zu sein, fast immer eine totale wird sein müssen) hat ganz andere Wirkungen; sie lähmt allerdings die Regierungsgewalt, aber sie legt auch die ganze Staatsverwaltung sammt allen den davon unmittelbar oder mittelbar abhängigen Interessen brach. Bei einer totalen Steuerverweigerung müßte (da die Einkünfte aus dem Staatsvermögen selten weit reichen werden), wenn nicht sofort, doch nach einiger Zeit nicht blos das stehende Heer, sondern auch das Beamtenthum entlassen, die öffentlichen Arbeiten eingestellt, also Landesvertheidigung, Justiz, Wohlfahrtspolizei u. s. w. außer Wirksamkeit gesetzt werden. Weil dem so ist, wird sich eine Landesvertretung schon an sich äußerst schwer zu einer solchen totalen Steuerverweigerung entschließen. Thut sie es aber auch, so wird die Regierung leicht mit dem Vorgehen bei der Hand sein: da der Staat nicht zu Grunde gehen dürfe, so sei sie gerechtfertigt, wenn sie trotz der Weigerung der Stände dennoch die Steuern nach wie vor eintreibe. Der Deutsche Bund hat für solche Fälle Fürsorge zu treffen gesucht in den berufenen Ausnahmebeschlüssen von 1832, deren zweiter ausdrücklich den Ständen die Befugniß abspricht, „die zu Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel zu verweigern". Auch in mehrern der deutschen Einzelverfassungen ist vorgesehen, daß im Fall des Nichtzustandekommens eines gesetzlichen Budgets dennoch der Regierung wenigstens noch auf eine bestimmte Frist die Erhebung der Abgaben in der bisherigen Weise zustehe. Viel weiter gehen hierin die Verfassungen der beiden deutschen Großstaaten, Preußen und Österreich. In diesen ist ausdrücklich festgesetzt, daß die einmal bestehenden Steuern und Abgaben einer neuen Bewilligung seitens der Landesvertretung nicht bedürfen, eine solche vielmehr erst da einzutreten hat, wo es sich um Einführung neuer oder Erhöhung der bestehenden Steuern handelt. Damit ist dann freilich das ganze Bewilligungsrecht der Landesvertretung illusorisch gemacht, da, wie oben angedeutet, die Regierung an eine Nichtbewilligung oder Abminderung des Ausgabebudgets, solange ihr nicht die Mittel zur Deckung entzogen werden können, sich nicht zu kehren braucht und, wie sich in Preußen wenigstens thatsächlich zeigt, unter Umständen auch wirklich nicht kehrt.

Das volle, uneingeschränkte Recht der Steuerverwilligung, selbstverständlich einer in jeder Budgetperiode vollständig neu vorzunehmenden, somit auch eventuell der Steuerverweigerung selbst einer totalen, muß einer constitutionellen Landesvertretung zustehen (und zwar ebenso natürlicherweise jeder einzelnen Kammer) als äußerstes, freilich nur mit größter Vorsicht und nur im äußersten Fall anzuwendendes Mittel der Nothwehr gegen eine ihre sonstigen constitutionellen Rechte mißachtende Regierung. Wieder eine andere Frage freilich ist die, wie ein sol-

Digitized by Google

ches Steuerverweigerungsrecht, wenn es denn wirklich einmal, und, nehmen wir an, mit bestem Fuge, von einer Kammer gebraucht werden wollte, praktisch durchzuführen sei. In Ländern mit ausgebildeter constitutioneller Praxis, wie England, würde die Regierung es gar nicht wagen, nicht vom Parlament bewilligte Steuern einzufordern. In solchen Ländern kommt es aber auch zu einem solchen Äußersten gar nicht, weil dort dem Parlament viele andere genugsam wirksame Mittel zur Geltendmachung seines berechtigten Einflusses zur Verfügung stehen. Von den continentalen oder mindestens den deutschen Verfassungen hat nur eine, die kurhessische von 1831 (dank der voraussichtlichen Sorgfalt ihres Urhebers Sylvester Jordan!) die nöthigen Bürgschaften für praktische Durchführung des constitutionellen Nothrechts der Steuerverweigerung genau und wirksam präcisirt. Sie verbietet den Behörden, andere als streng verfassungsmäßig bewilligte Steuern zu erheben, und verpflichtet die Unterthanen nur zur Zahlung solcher, aber keiner andern. Wenn dann außerdem noch, wie ebenfalls nach jener Verfassung der Fall ist, die Gerichte völlig unabhängig, lediglich nach Verfassung und Landesgesetzen, über alle Acte der Verwaltung zu cognosciren haben, so ist allerdings eine praktisch durchgeführte Steuerverweigerung als äußerstes Mittel des passiven Widerstandes gegen eine verfassungswidrig handelnde Regierung wol möglich, wie sich dies 1850 gezeigt hat. Die Steuerverweigerung in Preußen nach dem Staatsstreich von 1848 (um dies beiläufig zu erwähnen) ging über die legale Übung des constitutionellen Rechts der Steuerbewilligung und Steuerverweigerung hinaus, insofern die damalige preußische Nationalversammlung, als eine blos constituirende, mit der Steuerbewilligung gar nichts zu thun hatte, der betreffende Beschluß auch nicht dahin ging, die erst zu bewilligenden Steuern zu verweigern, sondern die Unterthanen zur Nichtzahlung der nach den bestehenden Gesetzen bereits fälligen aufzufordern und zu autorisiren. Dieser Fall kann daher nicht füglich als ein Ausfluß des constitutionellen Steuerverweigerungsrechts citirt werden.

K. Biedermann.

**Steuerfreiheit**, s. Privilegien.

**Steuern, Steuerwesen.** Steuern zahlen und sterben muß der Mensch, nach dem Ausspruche Franklin's, überall. Die Steuern sind eine sittliche Nothwendigkeit für die Ausbildung der Staatsgesellschaft, in mehrfacher Beziehung eine Wohlthat. Denn abgesehen davon, daß die Pflicht, zur Erhaltung des Gemeinwesens beizutragen, dem Menschen erst das Bewußtsein der Zugehörigkeit zu einem großen Ganzen gibt, dessen Einrichtungen dergestalt in einem organischen Zusammenhang stehen, daß durch sie die Wohlfahrt jedes einzelnen Mitglieds der Staatsgesellschaft ebenso und auf gleiche Weise wie die des Ganzen gefördert wird, so sind sie auch eine Bedingung der fortschreitenden Civilisation. Es bedarf überall einer Zusammenwirkung von Kräften, um jedem einzelnen Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ebenso wol Schutz für seine Freiheit und sein Eigenthum, für die Voraussetzungen aller staatlichen Lebensordnung, als die Mittel für geistige Ausbildung zu gewähren, welche der Einzelne ohne diese Zusammenwirkung im Staat sich zu beschaffen außer Stande sein würde. In dem Grade als die Bildung mit den Bedürfnissen und Ansprüchen auf dieselbe steigt und sich ausbreitet, als sich die gesellschaftlichen Verhältnisse entwickeln, in demselben Maße wachsen ganz naturgemäß die Steuerleistungen als gemeinsame Beiträge zur Befriedigung dieser gemeinschaftlichen und höhern Bedürfnisse und Ansprüche. Mit ihnen aber wächst gleichzeitig auch die Leistungs- und Steuerfähigkeit des Volks in seinen verschiedenen Klassen. „Keiner der größern, wahrhaft selbständigen Staaten Europas" (sagt Hoffmann in der „Lehre von den Steuern", S. 114) „ist zur Zeit noch wohlhabend genug, um allen Anforderungen, welche die Vernunft und das Sittlichkeitsgefühl an das Menschengeschlecht machen, vollständig zu entsprechen. Die Sorge für die Schwangern und Säugenden, die Pflege der frühesten Kindheit, die Begriffe von der Stufe geistiger und sittlicher Bildung erweitern und veredeln sich überall, aber je mehr hierin gethan wird, desto dringender tritt nur die Mahnung hervor, noch mehr zu thun."

Es ist daher eine allgemeine, nur dem gesellschaftlichen Entwickelungsgang entsprechende Erfahrung, daß in den fortgeschrittenern und besonders in den freien verfassungsmäßigen Staaten die Steuerbelastung des Volks eine bei weitem größere ist als in denjenigen Ländern, in welchen die Ausbildung des Staats und der gesellschaftlichen Kräfte auf einer niedern Stufe steht, in denen die Staatsregierung sich um die Ausbildung des Volks wie um die Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse wenig oder gar nicht kümmert. Der Patrimonialstaat, in welchem ein großer Theil der gemeinsamen Bedürfnisse aus landesherrlichem Vermögen und Einkommen bestritten wird, bedurfte der Steuern am wenigsten. Universitäten, Gymnasien,

Digitized by Google

Bürger- und Landschulen sind ohne Volksbesteuerung nicht zu gründen und zu erhalten. Bald treten dazu landwirthschaftliche und Forstakademien, Gewerbeschulen, Fortbildungsanstalten; auch auf dem Lande werden getrennte Knaben- und Mädchenschulen eingerichtet. Das Turnen verlangt besondere Bildungseinrichtungen. Wasserleitungs- und Gasanstalten treten in die Reihe gemeiner Bedürfnisse. Verbesserung des Straßenpflasters und Trottoirs, von der Anlegung der Kunststraßen und von der Verbesserung der Landwege zu geschweigen, werden als Bedingungen des allgemeinen Verkehrs betrachtet. Die verschiedenen Gesetze des Parlaments in England zur Pflege der Gesundheit, insbesondere auch mit Rücksicht auf die lange vernachlässigten Lebens- und Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Klassen, worüber allererst 1848 eine Generalacte erging, die Institution von Gesundheitsämtern, von Fabrikinspectoren zur Controle der von neuern Gesetzen im Interesse der Fabrikarbeiter festgesetzten Arbeitszeit u. s. w. vermehrten auch aufs neue die Höhe der Steuern. Alle Einrichtungen der einen wie der andern Art kommen aber der sittlichen wie der materiellen Wohlfahrt der Menschen, wiederum auch dem Wachsthum des Wohlstandes der Nation und ihrer einzelnen Glieder zu statten.

Im Vergleich zu andern mittlern und besonders kleinern deutschen Staaten hört man öfter über die Höhe der Steuern in der preußischen Monarchie klagen.

Aber die Verhältnisse dieses preußischen Staats und sein innerster Zusammenhang mit Deutschland nöthigen ihn zur Herstellung einer Marine, nachdem der Bundestag die deutsche Flotte unter den Hammer gebracht hatte. Die mehr als eine Million Thaler, welche Preußen allein, ohne Beitrag anderer deutscher Staaten, an die Expedition nach Japan und China wendete, fängt an, nicht etwa blos dem preußischen, sondern dem gesammten deutschen Handels- und Gewerbeverkehr Früchte einzubringen. Die enormen Opfer, welche der preußische Staat in den unglücklichen Jahren von 1807 abzutragen hatte, während alle übrigen deutschen Staaten unter dem Protectorat des Rheinbundes Schutz und Sicherheit gegen die französische Eroberung gesucht hatten und dafür nur mit dem Blut ihrer Söhne auf den Schlachtfeldern Europas zahlten, sind in den Freiheitskriegen, welche Preußen, ebenfalls eine Zeit lang von den deutschen Bundesstaaten verlassen, allein zu tragen hatte, dem ganzen Deutschland zugute gekommen. Die für Ablösung des dänischen Sundzolls, wie des hannoverischen Elbzolls übernommenen, den Steuerzahlern aufzulegenden Opfer verschwinden gegenüber der Wirkung der Freiheit der Meere und Ströme im Interesse des erweiterten internationalen Verkehrs.

Für die Höhe der Besteuerung im ganzen kommt es nicht darauf an, ob sie vom Staat oder von größern oder kleinern Communalverbänden ausgeht. Auch deren Steuerlasten kommen dabei in Betracht.

Übrigens ist es nicht sowol die Höhe der Steuern, sondern mehr noch ihre gerechte oder ungerechte Vertheilung und das Erhebungssystem, wovon der größere oder geringere Druck der Steuerbelastung eines Volks abhängt.

Ein sehr wichtiger Punkt aber ist in dieser Beziehung ferner, ob das Volk durch seine Vertreter im Staat wie in den Communen sich die Steuern selbst auflegt, ihre Zwecke bestimmt und ihre Verwendung controlirt, oder ob die Steuern von oben her ohne Theilnahme der Nation auferlegt sind und deren Verwendung der Öffentlichkeit entzogen ist.

Bei den Staatssteuern und deren Vertheilung entscheidet allerdings nicht allein oder auch nur vorzugsweise das Verhältniß von Leistung und Gegenleistung, d. h. des Steuerbeitrags nach den Vortheilen, welche die Steuerzahler einzeln oder klassenweise von der Verwendung der Steuern in ihrem Interesse haben. Denn während bei der Gründung und Erhaltung einer Menge von Staatseinrichtungen jedermann ein Interesse hat, gibt es viele andere, welche den reichern und besitzenden Klassen in einem höhern Grade zugute kommen als den Unvermögenden und Ärmern, andere, bei denen der umgekehrte Fall stattfindet, ohne daß sich die Grenze des Interesses und der Einwirkung auf diese oder jene Gesellschaftsklasse erkennen und fixiren ließe. Noch weniger wäre dies im modernen Staat, in welchem die ständische Gliederung mit der kastenartigen Abgeschlossenheit der Stände und Lebensstellungen untergegangen ist, möglich und zulässig.

Anders schon stellt sich bei der Communalbesteuerung die Übertragung der allgemeinen öffentlichen Lasten und Pflichten nach dem Verhältniß von Leistung und Gegenleistung. Für die gerechte Steuervertheilung wird dies Verhältniß in den größern und kleinern communalen Bezirken, in den Provinzen, Kreisen, Ämtern, Gemeinden, Grafschaften oder Kirchspielen bei Aufbringung und Vertheilung der gemeinen Lasten vielmehr vorzugsweise ins Auge zu fassen sein und den Maßstab bilden müssen.

Digitized by Google

Während dem ganzen Staat die Vertheidigung des Landes, mithin die Unterhaltung des Heeres, der Schutz von Personen und Eigenthum und insoweit die Kosten für Gerichtswesen und Landespolizei, die allgemeine und obere Landesverwaltung, wie die Gesetzgebung, ingleichen der höhere Unterricht auf Universitäten und Akademien zusteht und obliegt, sind es andere Einrichtungen, wie z. B. Landstraßen, Armenhäuser und ähnliche Anstalten, deren Gründung und Unterhaltung hingegen Sache größerer und kleinerer Communalverbände ist oder doch angemessener sein kann.

Wie die Vertheilung der allgemeinen und öffentlichen Pflichten und Lasten zwischen dem Staat und den verschiedenen Communalverbänden und mithin das Besteuerungsverhältniß einerseits zum Staatsverbande, andererseits zu den einzelnen größern oder kleinern Communalverbänden sich gestaltet, bestimmen die verschiedenen Landesverfassungen und hängt wesentlich von der Anerkennung und Ausdehnung des Princips der Selbstverwaltung ab. „Self-government", sagt Dr. Gneist in seinem Werk über die Geschichte und die heutige Gestalt der Communalverfassung und Communalverwaltung Englands, „heißt Verwaltung der Kreis- und Ortsgemeinden nach den Gesetzen des Landes durch Ehrenämter der höhern und mittlern Stände mittels communaler Grundsteuern. Die communale Besteuerung der Grafschaften, Kirchspiele und Gesammtgemeinden in England ist daher nach dem höhern Grade der communalen Selbstverwaltung und bürgerlichen Freiheit, verglichen mit den communalen Steuern aller andern civilisirten Staaten Europas, die überwiegend größte." Wie bereits erwähnt wurde, darf man daher bei Vergleichung der Steuerbelastung der verschiedenen Völker und Länder nicht allein die Staatssteuern, sondern man muß zugleich die provinzialen und Gemeindesteuern und Lasten ins Auge fassen. Dazu treten dann auch noch die persönlichen Leistungen und Aufwendungen in der Übernahme und Verwaltung unbesoldeter Ehrenämter. Überdies ist in England auch das besoldete Beamtenpersonal kein so geringes; nur fällt dessen Anstellung und Besoldung zu einem großen Theil ebenfalls den Grafschaften, Städten und Communen zur Last. Bekanntlich hat neben den andern, durch die dem Staat ein- und untergeordneten Verbände zu übertragenden gemeinen Lasten vorzugsweise die denselben obliegende Armensteuer eine außerordentliche Höhe erreicht.

Nun belasten jedoch in England die Communalsteuern für Arme, für Wege- und Straßenbau, auch für die Localpolizei, allein das Grundeigenthum nebst den demselben durch richterliche Entscheidungen gleichgestellten Realitäten, als Eisenbahnen, Kanäle u. s. w. Werden sie auch von den Pächtern nach Maßgabe des der Pachtrente entsprechenden Ertrags der Grundstücke entrichtet, so werden sie doch bei den Pachtrenten dem Grundeigenthümer angerechnet. Auch die in einer Mehrzahl der Staaten der nordamerikanischen Union zur Übertragung der Grafschafts- und Gemeindelasten zu entrichtende Vermögenssteuer (s. d.) belastet zum weitaus größten Theil (drei Viertel bis vier Fünftel) das Grundeigenthum. Die Verpflichtung des letztern zu diesen Communallasten wird aber weder dort noch hier bezweifelt, da man davon ausgeht, daß die Zwecke, für welche diese Steuern erhoben werden, hauptsächlich mit den Interessen und Bedürfnissen des Grundeigenthums im engen Zusammenhang stehen und denselben vorzugsweise dienen.

Bezüglich der Leistungsart der Staats-, aber auch der Gemeindebedürfnisse sind die Naturalsteuern und Leistungen in der Entrichtung von Früchten, von Zehnten u. s. w., wie von Hand- und Spanndiensten, so im Mittelalter zur Erbauung von Burgen und Festungen, späterhin noch von Straßen u. s. w. (Staatsfronen, Landfolge), mit und seit der successiven Umwandlung der Natural- in Geldwirthschaft besonders lästig und drückend geworden. In Frankreich gehörten vor der Revolution von 1789 die Straßenbau-, Kriegs- und Proviantfuhren und Dienste hauptsächlich zu den Gründen des Ruins und der Beschwerde des Bauernstandes; und kaum zehn Jahre vor dem Ausbruch der Revolution scheiterte das unter Ludwig XVI. erlassene Gesetz Tourgot's am Widerstande des privilegirten Adels und der Geistlichkeit gegen eine an Stelle der Naturalfronen einzuführende gleichmäßige Geldabgabe aller Klassen und Mitglieder der Staatsgesellschaft. In Preußen hob man den Vorspann zur Fortschaffung von Beamten und Militär 1810 auf und übertrug die Kosten aus der allgemeinen Staatskasse; Gemeindefronen dauern zum großen Theil noch gegenwärtig fort, bis vor kurzem für Wegebauten selbst in England.

Zu den verwerflichen Staatssteuern müssen ferner die Monopole, wie die Concessionsabgaben für die Privilegien oder Gewerbe gerechnet werden. Zum Theil bestehen die Monopole als Aus-

Digitized by Google

fluß oder unter der Form von Regalien noch aus früherer Zeit fort, zum Theil sind sie aus Finanzbedrängniß neu eingeführt, wie z. B. das Salzmonopol, das Tabacksmonopol, wonach An- und Verkauf von Salz und Taback den Regierungen der Staaten allein vorbehalten ist und allerdings eine sehr erhebliche Einnahme zur Übertragung allgemeiner Landeslasten bildet; in England ist sogar der Tabacksbau verboten. Auch das Postmonopol gehört hierher, welches aber neuerlich in einigen Staaten auf die Beförderung der Briefe, auf Briefposten, beschränkt wurde, wogegen für den Personenverkehr das Privatgewerbe freigegeben ist. Wie Monopole solcher Art die gewerbliche Thätigkeit des Volks, die allgemeinste Quelle der Staatseinnahmen und der Steuerfähigkeit, untergraben, ist in andern Artikeln entwickelt.

Nationalökonomie und Finanzwirthschaft stehen im engsten Zusammenhang und in Wechselwirkung. Durch eine unkluge Finanzpolitik und die ungezweckmäßige und ungerechte Vertheilung der Steuern sind der Volkswirthschaft, dem Nationalreichthum, die größten Wunden geschlagen worden. Und das Jahrhunderte hindurch. So durch das sogenannte Mercantilsystem, welches, um Gold und Silber, das baare Geld, im Lande zu erhalten, die Einfuhr fremder Fabrikate entweder verbot oder durch hohe Zölle erschwerte (Prohibitiv- und Schutzzollsystem), dadurch die Arbeitstheilung unter den Völkern, den internationalen Austausch von Producten und Fabrikaten, damit auch von geistigen und sittlichen Kräften der Nationen, verhinderte. So ferner durch das Physiokratische System, welches den Grund und Boden als die alleinige Quelle des nationalen Reichthums betrachtete, daher meinte, durch dessen Besteuerung alle Staatseinnahmen bestreiten zu können ohne Unterdrückung des Landbaues, in der Ansicht, daß durch den um die Höhe der Steuern gesteigerten Preis der Producte indirect diese Steuern wiederum von allen Consumenten getragen werden würden.

Dagegen wirkt für Finanz- und Volkswirthschaft gleich günstig die Ermäßigung, Vereinfachung der Zölle und ihre Zurückführung auf wenige, vorzugsweise einträgliche Consumtionsgegenstände, wie es 1818 zum Theil in Preußen, seit wenigen Jahren durch Peel in England geschah und von hier allmählich die Finanzpolitik anderer Staaten bestimmt.

Es muß erkannt werden, daß die Finanzkraft der Staaten auf dem Volksreichthum und daß dieser wiederum auf der vollständigsten und freiesten Entwickelung der Kräfte der Nation beruht. In der diese Entwickelung förderuden Gesetzgebung Preußens aus den Jahren 1807—12 liegt der Schlüssel zu den Kraftanstrengungen des preußischen Volks einestheils in den Jahren der Noth, wo der fremde Eroberer ungeheure Summen von dem ausgesogenen und niedergedrückten Lande forderte, anderntheils in den Jahren der Erhebung, wo Preußen der Hauptträger der für die Befreiung Deutschlands zu übernehmenden Kriegslasten war.

Weder das Physiokratische noch das Mercantilsystem hatte sich als Basis der Finanzpolitik bewährt. Überhaupt gehört die Einführung einer einzigen Steuerform, selbst der der Einkommensteuer, durch welche alle übrigen Steuern zu ersetzen seien, zu den unpraktischen Ideen. Auch die Ersetzung aller andern Steuern durch eine allgemeine Einkommensteuer würde zu einer erheblichen Verminderung der Staatseinnahmen führen, wenn sie nicht andererseits wiederum auf eine specielle Untersuchung und Ermittelung der verschiedenen einzelnen Einnahmequellen der Steuerzahler, der Reinerträge ihrer Grundstücke, ihres Handels und ihrer Gewerbe, der Arbeit u. s. w. eingehen wollte. Man kann nicht gleichzeitig alle diese verschiedenen Einnahmequellen unter der allgemeinen Form der Einkommensteuer erfassen. Nur dann würde man allenfalls der speciellen Prüfung und Feststellung jener einzelnen Einnahmequellen des Gesammteinkommens entbehren können, wenn man auf die getreue Angabe jedes einzelnen Mitglieds der Staatsgesellschaft als auf die Erfüllung einer Gewissenspflicht rechnen könnte, und wenn außerdem jedermann, wie es doch wol nur zum kleinen Theil der Fall ist, selbst über die eigene Einnahme und Ausgabe sorgfältig Buch und Rechnung führte.

Es ist ein bezüglich der Finanzwirthschaft der Staaten wie der Gemeinden bekanntes und bewährtes Wort: daß zweimal zwei nicht immer vier, sondern oft weniger macht. Die Erhöhung der Grenzzölle über ihr angemessenes Maß (Schutz- entgegen Finanzzoll) wirkt auf die Verminderung des Verbrauchs der hochbesteuerten Gegenstände, infolge dessen mithin auch Verminderung der Zolleinnahme. Eine vor einiger Zeit eingeführte Erhöhung des Octroi in Paris hatte unmittelbar die Verminderung des Verbrauchs derjenigen Lebensartikel zur Folge, welche durch die Erhöhung des Octroi betroffen wurden, damit auch der bisherigen Einnahme von dieser Art der Abgaben. Der Octroi einzelner Communen schneidet die Zufuhr der besteuerten Lebensbedürfnisse ab, und wenn dadurch gerade die allerdringendsten und

Digitized by Google

nothwendigsten Bedürfnisse betroffen werden, so trifft das vorzugsweise die ärmern und arbeitenden Klassen, die große Masse der Steuerzahler, von der erfahrungsmäßig zumeist die gute Hälfte aller persönlichen Steuern aufgebracht wird. Abgaben auf nothwendige Lebensbedürfnisse vermehren unmerklich die Armensteuern. Daher war es eine der weisesten Maßregeln des liberalen Ministeriums in Belgien, wenn es vor einigen Jahren im Interesse einerseits der arbeitenden Bevölkerung, andererseits der Städte zur Verminderung ihrer Armensteuern den Octroi ganz aufhob.

Bei Betrachtung der Steuerbelastung des Volks fallen sodann noch die patrimonialen Steuern ins Gewicht, welche theils noch an den Staat, theils aber auch noch an gewisse privilegirte Klassen von Grundbesitzern, insbesondere an die früher mit Polizeigewalt und Gerichtsbarkeit versehenen Rittergutsbesitzer, zu entrichten sind. In England hat das Königthum dergleichen Patrimonialbesteuerung der Gutsherren über Hintersassen schon seit Jahrhunderten abgestellt und für immer untersagt. In Schlesien z. B., wo sich ein solches gutsherrliches Besteuerungsrecht (jus collectandi), zum Theil erst nach dem Dreißigjährigen Kriege unter österreichischer Hoheit, eingebürgert hatte, trat Friedrich der Große nach der Eroberung und Besitznahme Schlesiens einer solchen mißbräuchlichen Ausdehnung des angemaßten Besteuerungsrechts entgegen. Gewerbliche und Concessionsabgaben, Gerichtsgebühren und Laudemien, Schutzgelder, Vermögensabgaben der von den Höfen abziehenden Bauern (Markgroschen und Abzugsgeld) an die Gutsherren waren dort wie in verschiedenen andern deutschen Landestheilen sehr verbreitet. Dergleichen Abgaben steuerartiger Natur sind demnächst jedoch in der Mehrzahl deutscher Länder, aber erst während des 19. Jahrhunderts, großentheils erst seit 1848, theils gegen Entschädigung, theils unentgeltlich aufgehoben.

Vor allem aber mußte mit der Umwandlung der Natural- in Geldwirthschaft, wie in der Staats- so auch in der Privatwirthschaft, das System der Naturalbesteuerung im Interesse der Berechtigten wie der Belasteten aufhören. (S. über vorstehende Anführungen auch den Art. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung**.)

Obige Bemerkungen genügen an diesem Orte — in dem allgemeinen Artikel „Steuern und Steuerwesen" — um auf die speciellen Artikel über die einzelnen Steuerarten zurückzuweisen, wo diese Grundsätze ausführlicher entwickelt sind. Wir halten es hingegen an diesem Orte für angemessen, auf diese besondern Artikel über einzelne Steuerarten namentlich hinzuweisen, außerdem indeß zur Ergänzung derselben in dem gegenwärtigen allgemeinen Artikel noch folgender Steuerarten zu erwähnen: I. der Communalsteuern im Gegensatz zu den Staatssteuern, sodann in Verbindung damit II. der Miethssteuer, endlich III. der Luxussteuer als Staats- oder Gemeindeabgabe, während die Vermögenssteuer in einem besondern Artikel behandelt werden soll, weil es über die Steuerarten zu I, II und III an eigenen Artikeln fehlt, und weil im Art. **Einkommensteuer** der damit verwandten Vermögenssteuer nicht ausdrücklich gedacht ist.

Zuvörderst verweisen wir demnach an diesem Orte a) im allgemeinen auf den Art. **Abgaben**, ingleichen **Nationalökonomie**, sodann b) specieller auf 1) **Abzugsgeld**, gabella emigrationis, Erbschaftsnachsteuer (eine jetzt wol überall aufgehobene Abgabe); 2) **Accise**, wobei über die englische Accise Bd. VII, S. 37, nachzulesen ist; 3) **Consumtionssteuern**, dabei auch **Korngesetze**; 4) **Einkommensteuer**, und ist über die englische Einkommensteuer der Art.: **Großbritannien und Irland** (Politische Statistik), Bd. VII, S. 29 fg. und S. 38 nachzusehen; 5) Eintritts- und Einzugsgeld, worüber in den Art.: **Ein- und Auswanderung, Freizügigkeit** und **Niederlassung** und im Zusammenhang damit über Einkaufsgeld und Bürgerrechtsgeld das Weitere einzusehen ist; 6) **Grundsteuer** und in Verbindung damit Gewerbesteuer, wie auf den Nachtrag dazu, in welchem die Geschichte des Steuerwesens kurz entwickelt ist, in Verbindung damit ferner auf 7) **Kataster**, 8) **Kopfsteuer**, 9) **Stempel** von Erbschaften, Kauf, Miethe, Schuldscheinen, Wechseln, Zeitungen u. s. w.

Die Fenstersteuer (in England) ist eine Art Häusersteuer, die Kapitalsteuer entweder Vermögens- oder Einkommensteuer; auch ist die Klassensteuer eine Art Einkommensteuer.

Über indirecte und directe Steuern schließt sich ein dem gegenwärtigen Artikel nachfolgender besonderer Artikel an.

Widmen wir hiernächst noch eine kurze Betrachtung den in besondern Artikeln nicht besprochenen eigenthümlichen Steuerarten.

I. **Communalsteuern** im Gegensatz zu Staatsabgaben. Die Höhe der Communalsteuern richtet sich, wie bereits oben bemerkt wurde, nach dem Maße und Grade der Selbstverwaltung



Digitized by Google

der dem Staat eingeordneten größern oder kleinern Communen, Provinzen, Grafschaften, Regierungsbezirke, Kreise, Sammtgemeinden, Ämter, Vogteien, städtischen und ländlichen Gemeinden. Je mehr gemeinsame Einrichtungen denselben obliegen, je mehr dergleichen, vermöge ihrer Selbstverwaltung, von ihnen gegründet und unterhalten werden, je größer sind die in solchen besondern Landesbezirken aufzubringenden Steuern. Für die Communalbesteuerung empfehlen sich vorzugsweise diejenigen Objecte, deren Besitzer und Inhaber von den Zwecken der Besteuerung direct oder indirect den meisten Nutzen haben. Es sind dies die Grundbesitzer und Miether oder Pächter. Auf ihnen ruht daher überwiegend auch in England die Grafschafts- oder Kirchspielsteuer, darunter in erster Linie die Armensteuer. Nach dem Maßstab dieser ältesten Steuer sind in der Regel auch die übrigen Communalsteuern vertheilt, so für Wegebau, einschließlich der Chausseen, soweit die Unterhaltung dieser letztern nicht aus den besondern Einnahmen für Kunststraßen, aus den Wegegeldern, gedeckt wird, ferner für Gesundheitspflege, Polizei, Miliz, Straßenreinigung, Anlegung von Schlachthäusern, Expropriation ungesunder Wohnungen u. s. w.

Während die Staatsgrundsteuern in England 1798 (durch Pitt) auf 4 Sh. (1 Thlr. 10 Sgr.) pro Pfund Sterling Reinertrag fixirt und für ablöslich erklärt, infolge dessen auch etwa zwei Fünftel davon wirklich zur Ablösung gekommen sind, besteht hingegen die Grundsteuer als Communalsteuer, und zwar als eine lebendige, nach den Pacht- und Miethserträgen periodisch abzuschätzende Steuer in den Grafschaften und Kirchspielen fort. Daneben belastet die unter dem Ministerium Peel erneuerte Staatseinkommensteuer wiederum auch den ganzen Grundbesitz nach seinem Bruttoeinkommen, sodaß dessen Gesammtbelastung etwa auf 25 Proc. des Miethe- und Pachtwerths des nutzbaren Realbesitzes, der gleichzeitig die Basis der Communalsteuern bildet, zu veranschlagen ist. Denn, soweit Pächter und Miether bei dieser Steuer herangezogen werden, dürfen sie dieselbe dem Grundbesitzer von der Pacht und Miethe in Abzug bringen. Auf den Communalsteuern ruhen aber zufolge der englischen Verfassung die Hauptlasten und Kosten der innern Landesverwaltung, indem die wesentlichsten Geschäfte dieser Verwaltung den Communalverbänden zustehen und obliegen, welche freilich zum großen Theil unentgeltlich durch Ehrenämter wahrgenommen werden. (Vgl. Gneist, „Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder das Selfgovernment", zweite Auflage, S. 506 fg.) Man veranschlagt das Total der Communalsteuern in England und Wales zur Zeit auf eine Summe von 60—80 Mill. Thlr. Courant.

In denjenigen preußischen Provinzen, namentlich Rheinland und Westfalen, in denen eine gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer schon seit längerer Zeit besteht, bildet Grund- und Klassen-, beziehungsweise Einkommensteuer zusammengenommen die Grundlage der Communalbesteuerung, während in den Theilen der östlichen Provinzen der preußischen Monarchie, wo die Grundsteuerregulirung erst mit dem 1. Jan. 1865 ins Leben trat, und wo seitdem erst die bestandenen Grundsteuerexemtionen, insbesondere der Rittergüter, aufgehoben worden, bisher überwiegend die Personalsteuern den Maßstab für Aufbringung der Communalabgaben gebildet haben, zum Theil nur unter Freilassung der untersten Klassensteuerstufen.

In den meisten Staaten der nordamerikanischen Union dient die Vermögenssteuer den Communalbeiträgen zur Grundlage, die übrigens aber auch zum weitaus größten Theil auf dem Grundeigenthum lastet. (S. Vermögenssteuer.)

Für Aufbringung der Communallasten in Stadtgemeinden, insbesondere in den volk- und industriereichen städtischen Gemeinwesen empfiehlt sich vorzugsweise

II. die Miethssteuer als eine der angemessensten Formen der Besteuerung. Eine solche Steuerart besteht namentlich in Berlin schon seit langer Zeit. (Vgl. hierüber Hoffmann, frühern Directors des Statistischen Bureau in Preußen, „Die Lehre von den Steuern, mit besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat", Berlin 1840, S. 239 fg., und den Journalistenbericht über die siebente Versammlung des Volkswirthschaftlichen Congresses zu Hannover, erste Sitzung, abgedruckt in der „Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft" von Faucher und Michaelis. 1864, 3. Bd., und daselbst den Vortrag des Berichterstatters Dr. Wolff.)

Zweifellos sind Octrois, mithin auch die in einer Anzahl der größern Städte Preußens an Stelle der Klassensteuer noch geltende Mahl- und Schlachtsteuer, sowie ähnliche Abgaben auf Lebensbedürfnisse, z. B. auf Holz, auf Steinkohlen (wie in Breslau), auf Wein und andere Getränke (wie in Paris), ebenso wol als Staats- wie als Gemeindesteuern verwerflich, „weil sie den Verkehr zwischen Stadt und Land unterbinden, durch Misleitung der Consumtion de-

Digitized by Google

Arbeitskräfte lähmen, durch Vertheuerung der unentbehrlichsten Nahrungsmittel den Zuzug hemmen und eine die Concurrenzfähigkeit benachtheiligende Einwirkung auf die Löhne üben".

Aber auch die Einkommensteuer empfiehlt sich als Grundlage für Bestreitung der Communalbedürfnisse im allgemeinen nicht, weil sie den mehr localen wirthschaftlichen Anforderungen eines Communalhaushalts ebenso wenig entspricht. Denn, wie der Octroi, so nimmt auch eine Einkommensteuer die Steuerkraft der einzelnen Communalangehörigen ohne Rücksicht auf die Verhältnisse, in welchen ihnen die Leistungen der Commune zum Vortheil gereichen, in Anspruch. Hat man im Gemeindehaushalt wesentlich an dem Grundsatz festzuhalten, „daß vermittels der Besteuerung die Leistung der Gegenleistung soweit als möglich anzupassen sei", so muß man für Communen der Besteuerung des Grundbesitzes und in Städten der Besteuerung nach den Miethsbeträgen vor allen andern Arten der Abgabenvertheilung den Vorzug geben.

Dagegen wird der Staat, sofern er den Grundbesitz zur Besteuerung heranzieht, dies nicht in Form einer Miethssteuer, sondern in der einer Häuser- oder Gebäudesteuer thun müssen, welche letztere übrigens da, wo die Grundsteuer besteht, als ein Theil derselben angesehen wird. Es mag hierbei bemerkt werden, daß, während in Preußen die Grundsteuer, auch bei ihrer neuesten Regulirung und Ausgleichung durch alle Provinzen des Staats, nach dem Maße ihres bisherigen Ertrages provinzweise contingentirt ist, dergestalt, daß Zuschläge zu derselben nur im Wege der besondern Gesetzgebung angeordnet werden können, die Häusersteuer eine lebendige, d. h. ohne Intercession einer besondern Gesetzgebung lediglich durch die thatsächliche Erweiterung des Häuserbaues fortschreitende Staatssteuer ist. Dasselbe ist auch bei der Miethssteuer der Fall, wo sie als Communalabgabe eingeführt ist. Eine Berücksichtigung der Gewerbtreibenden und Fabrikbesitzer für Gewerbslocale scheint dabei nicht, sowie bei der Gebäudesteuer, geboten, sofern nicht, wie bei der Staatssteuer, die Gewerbe gleichzeitig von der Commune besteuert werden.

III. Luxussteuern entsprechen weder einer gesunden Finanzpolitik, noch einer verständigen Volkswirthschaft. Sie bringen verhältnißmäßig wenig ein und wirken auf die Gewerbsthätigkeit nachtheilig zurück. Mit dem Zweck, der Bevölkerung unnützen Aufwand zu verleiden, also mit einem moralischen Motiv, hat es die Staatsgesetzgebung nicht zu thun, und der Verschwendung weniger einzelner wird durch Luxussteuern niemals erfolgreich entgegengetreten. Außerdem (bemerkt Hoffmann in der „Lehre von den Steuern" sehr zutreffend) bringen es die Verhältnisse mit sich, daß, was bei dem einen Übermuth und unnütze Ausgabe ist, bei dem andern durch seine besondern Amts- und Geschäftsverhältnisse bedingt wird, sogar öfter die Voraussetzung zu edlern Beschäftigungen und edlern Genüssen ist, welche seine Zeit für andere höhere Gesellschaftspflichten in Anspruch nehmen, und welche ihm die Beförderung von Kunst, Wissenschaft und Bildung erst möglich macht.

Die Luxussteuern sind daher, abgesehen von ältern Abgaben dieser Art, neuerlich meist vorübergehend, nur in Zeiten äußerster Noth, eingeführt gewesen.

Dies war z. B. der Fall in Preußen, als das Land, wie das Gesetz vom 12. Febr. 1809 einleitend besagt, infolge der Convention mit Frankreich vom 8. Sept. 1808 im Lauf von 30 Monaten die ungeheuere Summe von 120 Mill. Frs. aufbringen mußte, als man die Münzämter zum Ankauf goldener und silberner Geräthe anwies, außerdem aber alles edle Metallgeräth, welches die Besitzer an die Münze nicht verkaufen wollten, einer Abgabe von einem Drittel des Werths und einer Stempelung unterwarf, ferner von Juwelen ein Sechstel des Werths verlangte, auch alles künftig verarbeitete und verkaufte edle Metall stempeln ließ und mit einer Abgabe vom vierten Theil des Werths, endlich den Gebrauch einer mit Tressen besetzten Bekleidung von Bedienten mit einer jährlichen Abgabe von 5 Thlrn. belegte.

Nur aus Veranlassung derselben Nothstände führte das preußische Edict vom 28. Oct. 1810 neben neuen Consumtions- auch weitere besondere Luxussteuern ein. An Luxussteuern sollten nach diesem Edict namentlich von jedem männlichen Bedienten, Haushofmeister, Kutscher, Koch, Kunstgärtner u. s. w. jährlich 6 Thlr., bei zwei für jeden 8 Thlr. und so fortschreitend, für einen zweiten weiblichen Dienstboten (nur der eine war steuerfrei) jährlich 2 Thlr., bei drei für zwei überhaupt 6 Thlr. und so progressiv, bei sechs für fünf 30 Thlr. entrichtet werden, ingleichen von jedem Hund irgendeiner Art 1 Thlr., mit Ausnahme jedoch von Hirtenhunden, Hunden von Personen bäuerlichen Standes zur Bewachung ihrer Höfe und von Hunden, die des Gewerbes wegen gehalten werden müßten, ferner von jedem Reit- oder Kutschpferd jährlich 6 Thlr. und progressiv, von vier Pferden für jedes einzelne 15 Thlr., von zweiräderigen Kutschen und ähnlichen Wagen (mit Ausnahme der Acker- und Lastwagen) jährlich 5 Thlr., von vierräderigen 8 Thlr.



Digitized by Google

Nach einiger Zeit wurden indeß diese Steuern wieder aufgehoben. Sie hatten den Erwartungen bei weitem nicht entsprochen.

Dergleichen Luxussteuern sind (wie Hoffmann, a. a. O., S. 88, bemerkt) „in den niedern Klassen ungerecht, niederdrückend oder wenigstens unfreundlich, wogegen sie in den höhern nur bewirken, daß eine sinnlose Verschwendung ihre Formen wechselt". Je mehr Ausnahmen das Steuergesetz aufnimmt, je mehr Rücksichten es gestattet, um den Vorwurf der Ungleichheit abzuwenden, um desto tiefer verwickeln sich die Steuerbeamten bei der Ausführung in Zweifel und Widersprüche, worunter der Ertrag der Steuer schwindet, ohne daß irgendein anderer wohlthätiger Einfluß derselben zurückbleibt.

Die Hundesteuer als Luxussteuer ist von der Finanzpolitik des preußischen Staats ebenfalls aufgegeben, während sie in einigen Communen, so in Berlin, besteht, indeß weder mit besonderm finanziellen Erfolg, noch als ein Präventivmittel gegen die bei möglicher Tollwuth der Hunde durch übermäßige Vermehrung dieser Thierart den Menschen drohende Gefahr.

Dagegen bestehen in England noch Abgaben vom Luxus als Staatssteuern, so für das Halten männlicher Bedienten von je 1 Pfd. St. 1 Sh. für jeden wenigstens achtzehnjährigen Diener, ferner sogar eine Gebühr für gepuderte Diener (Haarpudersteuer), sodann für Kutschen und Kutschpferde, ingleichen eine Hundesteuer, überdies aber auch eine Steuer für das Führen adeliger Wappen (vgl. Bd. VII, S. 39). Man hat dergleichen Steuern in England vielleicht wegen des eigenthümlichen Conservatismus der englischen Gesetzgebung, zugleich aber auch wegen jener Gesinnung der englischen Aristokratie beibehalten, welche sie als Hauptgrundeigenthümer des Landes fast ausschließlich von ihrem Grundbesitz die Armensteuer, wie die andern Communallasten und die Kosten fast der ganzen innern Landesverwaltung übertragen läßt. W. A. Lette.

**Steuern** (indirecte und directe). Unter Steuern verstehen wir überhaupt diejenigen Abgaben, welche den Staatsangehörigen mit Bezug auf ihre allgemeine staatsrechtliche Pflicht, zu den Lasten des gemeinen Wesens aus dem Ihrigen beizutragen, aufgelegt werden. Zu ihrem Begriff gehört also der jener Pflicht entsprechende, dem öffentlichen Recht entfließende Titel der Forderung und des Empfangs, und sind daher keine Steuern jene vielnamigen Bezüge der Staatsgewalt, welche entweder auf einen privatrechtlichen Titel sich gründen, wie namentlich die aus einem Eigenthum oder dessen vielartiger Benutzung abfließenden Einkünfte (Domänenertrag in weitester Bedeutung), oder zwar das öffentliche Recht zur Quelle haben, doch nicht eben das jener oben bemerkten Pflicht der Staatsangehörigen entsprechende, sondern irgendein anderes, z. B. das den sogenannten Regalien des Fiscus, in strenger Bedeutung des Wortes, angeblich zur Grundlage dienende oder das mit der Ausübung der verschiedenen Hoheiten, als Strafrecht, Polizeirecht u. s. w., natürlich verbundene, oder das auf rein factische Zufälle, wie z. B. die Erblosigkeit oder Herrenlosigkeit eines Guts, sich beziehende. Freilich sind unter den Regalien des Fiscus manche, die, insofern man sie wirklich zu Gewinnung eines Ertrags benutzt, keinen andern Rechtfertigungsgrund haben können als eben das Besteuerungsrecht, und wenn dieser Rechtsboden ihnen mangelt, blos als willkürliches Nehmen oder factische Erpressung erscheinen; aber wo jenes erstere der Fall ist, da sind sie eben auch den Grundsätzen der Besteuerung unterthan und in einer geläuterten Finanzlehre als wirkliche Steuern aufzuführen.

Die Steuern, nach dem oben von denselben aufgestellten Begriff, werden gewöhnlich in directe und indirecte eingetheilt; und es beruht solche Eintheilung allerdings auf einem richtigen, das Rechtsfundament der Steuer, nämlich die obenbezeichnete natürliche Beitragspflicht der zu Besteuernden, betreffenden Grund. Geht nämlich die Steuerforderung gerade und unmittelbar an denjenigen, welcher als der eigentlich Zahlungspflichtige (mit Recht oder Unrecht) geachtet wird, und zwar aus einem Titel oder in Bezug auf einen Gegenstand, welcher für solche Zahlungspflicht und deren Maß unmittelbar bestimmend ist, so wird die Steuer eine directe genannt. Wird jedoch die Steuer von andern Personen erhoben als denjenigen, die man dabei als Zahlungspflichtige und definitiv Zahlende im Auge hat, sodaß also, der Intention der Steuerforderung nach, jene ersten blos den Vorschuß für die letzten leisten, diese letzten aber jenen wieder ersetzen und dergestalt die eigentlich Zahlenden sein sollen; oder wird zwar die Forderung wirklich an diejenigen gerichtet, von welchen man den Beitrag definitiv verlangt, doch aus einem Anlaß oder Titel oder von einem Gegenstande, der an und für sich nicht steuerpflichtig macht, von welchem man aber (mit Recht oder Unrecht) annimmt, daß er gleichwol das Vorhandensein einer wirklichen Steuerschuldigkeit und das Maß derselben andeute, sodaß der Besteuerte nicht eigentlich wegen des mit der Steuer unmittelbar belegten Gegenstandes oder Factums be-

Digitized by Google

tragspflichtig gemacht wird, sondern nur wegen des (wirklichen oder vermeinten) Zusammenhangs desselben mit einem andern, die wahre Steuerpflicht involvirenden Umstande oder Schuldtitel, so nennt man die Besteuerung eine indirecte, weil nämlich nicht unmittelbar oder gerade, sondern erst auf einem Umwege zu ihrem eigentlichen Ziel und Rechtsfundament, d. h. zu der Person oder der Sache, die man dabei im Auge hat, gelangende.

In dem Art. **Abgaben** ist gezeigt, daß die Steuerpflicht kein anderes Rechtsfundament hat als die Theilnahme an den nur durch gemeinschaftliche Erstrebung oder auf gemeinschaftliche Unkosten zu verwirklichenden Wohlthaten des Staatsvereins, und daß, wenn man von dem für Alle gleichen Schutz der Persönlichkeit wegblickt, das im allgemeinen natürlichste, wenigstens annähernd entsprechendste Maß jener Theilnahme in jenem des Besitzes und Erwerbes jedes einzelnen liegt. Das letzte ist noch einleuchtender nach derjenigen Theorie, welche die Beitragsfähigkeit schlechthin als Grund der Beitragspflicht erklärt; eine Theorie, welcher wir jedoch nicht beipflichten, obschon wir allerdings wollen, daß auf jene Fähigkeit bei Bestimmung der Steuer die theils des nachhaltigen Ertrags willen nothwendige, theils überhaupt billige Rücksicht genommen werde.

Die directe Steuer wäre hiernach diejenige, welche sich unmittelbar und ausgesprochenermaßen auf die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins oder auf das damit für identisch (wenigstens für annähernd gleich) betrachtete Maß des Vermögens und Einkommens bezieht, sonach gerade und unumwunden ausspricht, was und wie viel sie zur Gegenleistung für jene Theilnahme von jedes einzelnen Vermögen und Einkommen an Beiträgen fordert. In solchem strengen Sinne gibt es eigentlich nur Eine directe Steuer, nämlich die allgemeine und alleinige Vermögens- und Einkommensteuer, weil nur diese Titel und Maß der an jeden einzelnen zu richtenden Gesammtforderung ausspricht, und nur aus dem Maße solcher an die bestimmten einzelnen gerichteten Gesammtforderung, verglichen mit der an alle andern gerichteten und mit dem Gesammtbetrag der durch Steuern zu deckenden Staatslast, die Gerechtigkeit und Verhältnißmäßigkeit der Steuer mit Klarheit hervorgeht. Da indessen dieser allgemeinen und alleinigen Vermögens- und Einkommensteuer, obschon die reine Theorie sie fordert, gar manche praktische Schwierigkeiten und Bedenken sich entgegensetzen, so mag man sich auch mit einer annähernden Verwirklichung ihrer Idee mittels gesonderter Besteuerung der verschiedenen einzelnen Arten des Vermögens und Einkommens begnügen, sodaß jetzt zwar nicht mehr direct an bestimmte Personen nach Maßgabe ihres Gesammtvermögens und Einkommens, sondern an bestimmte Theile oder Quellen desselben, mithin an die Sachen, die Steuerforderung gerichtet, d. h. der Staatsanspruch auf eine gewisse Quote des Ertrags oder Betrags derselben — ohne Unterschied des Besitzers und ohne Rücksicht auf dessen übrige Verhältnisse — für die Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse geltend gemacht wird. Auch diese Steuern heißen dann directe Steuern; und diese weitere Bedeutung des Wortes ist die gewöhnlichere.

Alle Steuern also, welche unmittelbar auf gewisse Gattungen oder Gegenstände des Besitzes und Erwerbes gelegt sind, heißen hiernach directe Steuern; und es gehören also hierher die Grundsteuer, die Häusersteuer, die Gefällsteuer, die Kapitaliensteuer, die Gewerbesteuer, die Besoldungssteuer, die (neben den ebenbemerkten Steuern etwa zur Vervollständigung ihres Systems noch einzuführende, mithin nicht alleinige) Einkommensteuer (desjenigen Einkommens nämlich, welches von Quellen, die oben nicht benannt wurden, abfließt), ebenso die (nicht alleinige, sondern neben allen übrigen Steuern, etwa in Nothfällen als außerordentliche Abgabe erhobene) Vermögenssteuer (welche, sowie die Einkommensteuer, in der Regel als Klassensteuer vorkommt); auch die Mobiliensteuer und endlich die Kopfsteuer (weil ja auch der Kopf ein werthhabendes und ein dem Staat zum Schutz anempfohlenes Besitzthum ist). Man könnte selbst einige der sonst gewöhnlich unter den indirecten Steuern oder unter der Rubrik der zufälligen Staatseinnahmen aufgeführten Abgaben, wie z. B. die Justiz- und Polizeitaxen, das Straßengeld u. s. w., insofern unter den Begriff der directen Steuern bringen, als sie unter dem Titel eines verhältnißmäßigen Ersatzes für einen von seiten des Staats (d. h. seiner Behörden oder Anstalten) erhaltenen besondern Dienst oder Nutzen zu zahlen sind. Denn insofern beziehen sie sich ja unmittelbar auf die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins. Insofern aber ihr Betrag jedes Verhältniß übersteigt, nehmen sie die Natur der indirecten Steuern an, und wir zählen sie darum bei der nachstehenden Übersicht auch wirklich den letzten bei.

Gegen die directen Steuern, wofern sie, eine jede nach der besondern Natur ihres Gegenstandes, wohlgeregelt sind, und zumal wenn sie, alle Gattungen des Besitzes und Erwerbes treffend,

Digitized by Google

die Idee der allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuer wenigstens annähernd oder soviel möglich verwirklichen, ist, wie ziemlich allgemein anerkannt wird, durchaus nichts einzuwenden; vielmehr sind sie, solange die Einführung der letztgenannten Steuer nicht stattfindet, ganz vorzüglich (wenn nicht ausschließend) der Empfehlung werth. Aber freilich können sie, wenn in Bezug auf den Anschlag oder Kapitalisirung der verschiedenen ihnen unterworfenen Gegenstände nach unrichtigen Grundsätzen verfahren oder die Steuerquote in unangemessenem Verhältniß bestimmt wird, sehr große Bedrückungen oder sehr ungebührliche Begünstigungen mit sich führen, welches beides zumal alsdann stattfindet, wenn einige Vermögensgattungen (z. B. die Geldkapitale) von ihnen völlig verschont und daher die übrigen um desto härter angelegt werden.

Wir wenden uns zu den indirecten Steuern, dem Gegenstande einer lebhaft geführten Controverse, wobei Schule und Schule, und mehr noch Schule und Praxis sich unversöhnlich entgegenstehen, auch bei dem großen Gewicht der hier und dort aufgestellten Gründe eine Entscheidung kaum anders als auf Art eines Vergleichs, d. h. durch Zusammentreffen auf einer richtigen Mitte, möglich scheint.

Fürs erste muß anerkannt werden, daß den indirecten Steuern kein natürliches Rechtsfundament eigen ist, daß sie also blos auf rein positivem, d. h. auf einer von der rechtmäßigen Staatsgewalt (in Übereinstimmung mit den Principien des allgemeinen Staatsrechts und mit dem darüber zu erforschenden wahren Gesammtwillen) ausgegangenen, jedenfalls willkürlichen Festsetzung ruhen oder blos aus solchem rein positiven Titel eine Rechtsbeständigkeit ansprechen können. Daß jeder Staatsangehörige, welcher beitragsfähig ist, und zwar weil er es ist, und in dem Maße, als er es ist, zur Theilnahme an der gemeinen Last mit Recht angehalten werde, geht (wie schon oben bemerkt worden) unmittelbar aus Zweck und Inhalt des Staatsvertrags hervor oder ist die natürliche, rechtsnothwendige Folge des durch denselben gegründeten gesellschaftlichen Vereins. Auch daß derjenige, der noch außer dem allgemeinen Staatsschutz einen besondern Dienst für sich oder das Seinige von seiten des Staats in Anspruch nimmt, dafür eine angemessene Vergütung leiste, mag wenigstens als billig anerkannt werden. Dem positiven Gesetz kommt dann blos noch die nähere Regulirung der im allgemeinen schon von selbst bestehenden Steuerschuldigkeit nach Anschlag, Maß und Weise zu, und diese Regulirung soll nach ihrem Zweck nichts anderes sein als die den concreten Verhältnissen bestimmter Staaten und Bürgerklassen, sodann auch bestimmter Orte, Besitzthümer, Erwerbsquellen u. s. w. angepaßte Ausführung des allgemeinen oder vernunftrechtlichen Besteuerungsprincips. Dagegen ist bei den indirecten Steuern nicht nur die nähere Bestimmung oder Ausführung, sondern auch der Titel der Steuerforderung rein positiv, d. h. durchaus aus keiner schon naturrechtlich anzuerkennenden Schuldigkeit abzuleiten. Daß der Bürger darum dem Staat schon vernunftrechtlich einen Beitrag schulde, weil er z. B. hungerig oder durstig ist und deshalb Speise oder Trank zu sich nimmt, oder weil er, seine Blöße zu bedecken, sich ein Kleid kauft oder, um sich zu wärmen, Holz anschafft, überhaupt weil er ein Bedürfniß oder ein Gelüste befriedigt; oder auch z. B. weil er irgendein Erträgniß seines (ohnehin schon besteuerten) Grundes, z. B. Wein, Früchte, Vieh u. s. w., zu Geld macht (vielleicht gerade um daraus die Steuer zu bezahlen) oder auch den Grund selbst verkauft, oder weil er einen Hund hält, in der Karte spielt, eine Zeitung liest, einen Brief schreibt oder empfängt u. s. w., oder weil er einen Proceß führen muß, oder gar weil er ihn (obschon bona fide streitend) verliert, oder weil er eine Land- oder Wasserstraße befährt u. dgl. — dies wird niemand zu behaupten oder zu lehren wagen. (Es versteht sich natürlich, daß hier in Ansehung derjenigen Gattungen der indirecten Steuern, die aus Anlaß einer vom Staat erhaltenen besondern Wohlthat zu entrichten sind, nicht von der solchem Vorempfang wirklich entsprechenden Vergütung die Rede ist, sondern blos von der noch darüber hinausgehenden, mithin eigentlichen und insofern wirklich indirecten Steuerforderung.) Wenn also gleichwol aus solchen Gründen oder bei solchen Anlässen etwas bezahlt werden muß, so geschieht es lediglich darum, weil das positive Steuergesetz es so verordnet hat, und es ist daher zur Rechtfertigung einer solchen Verordnung die Angabe von andern Gründen nothwendig, als diejenigen sind, auf welchen die Steuerpflicht im allgemeinen und auch die Steuerpflicht vom Besitzthum und Erwerb insbesondere ruht.

Den Vertheidigern der indirecten Steuern mangeln auch wirklich solche Gründe, und zwar sehr beachtenswerthe, wenigstens sehr scheinbare, nicht. Es sind nämlich die nachstehenden:

1) Nach den heutigen Verhältnissen der Staaten, d. h. nach der Höhe der heutzutage durch die Finanz zu befriedigenden Forderungen des Staatshaushalts, ist es durchaus unmöglich, es

Digitized by Google

ganze zu desselben Bestreitung nöthige Summe durch blos directe Besteuerung hereinzubringen. Man muß daher nothwendig, soll anders der Staatsbedarf vollständig gedeckt werden, noch zu indirecten Steuern seine Zuflucht nehmen. Jene Unmöglichkeit geht nämlich daraus hervor, daß, wollte man die ganze Staatslast auf das directe Steuerkapital wälzen, die Quote der jährlichen Steuer durch ihre alsdann gegen den jetzigen Betrag wenigstens zu verdoppelnde Höhe für tausend und abermal tausend Steuerpflichtige durchaus unerschwinglich werden, jedenfalls die von dem Eigenthümer oder Unternehmer oder Arbeiter mit Recht anzusprechende Grund- oder Kapital- oder Arbeitsrente ihm ungebührlich, ja mitunter bis zu seiner völligen Entmuthigung verkümmern oder ihm den Lebensunterhalt entziehen würde.

2) Man sagt zwar, und nicht ohne Grund, daß ja auch die indirecte Steuer aus nichts anderm als aus der Grund-, oder der Kapital-, oder der Arbeitsrente bezahlt werden kann, daß also die Verdoppelung oder was immer für eine Erhöhung der directen Steuer nicht empfindlicher sein würde als die neben der gewöhnlichen directen Steuer noch weiter zu entrichtende indirecte. Allein es besteht der große Unterschied zwischen beiden darin, daß die directe Steuer, wenn man sie auch zur Erleichterung der Steuerpflichtigen nur in verhältnißmäßig kleinen, z. B. Monatsraten einzieht — gleichwol bei jeder Verfallzeit eine nicht unbedeutende und baare Zahlung auf einmal erheischt und gar nicht abgewendet werden kann; wogegen die indirecte sich (bei dem Verzehrer, welcher sie definitiv zu tragen hat) auf alle Tage, ja Stunden dermaßen vertheilt, daß die einzelne Entrichtung (z. B. für ein Stück Brot oder ein Glas Wein oder ein Pfund Salz u. s. w.) fast unfühlbar ist und kein besonderes Zurücklegen von Geld nöthig macht; auch daß, wenn die durch sie bewirkte Vertheuerung einer Sache mir hart fällt, ich, wenn diese mir entbehrlich ist, mich durch Entsagung steuerfrei machen und selbst, wenn sie Gegenstand eines wirklichen Bedürfnisses ist, durch Selbstbeschränkung auf das dringend Nothwendige die Last wenigstens verringern kann, daß sonach die Zahlung der indirecten Steuer oft ganz, oft wenigstens zum Theil von meinem Willen abhängt, wogegen die directe jedenfalls gezahlt werden muß.

3) Es kommt dazu, daß man, wenigstens in der Regel, nur alsdann etwas kauft oder einen Genuß sich verschafft, wenn man bei Geld, mithin die (damit verbundene indirecte) Steuer zu zahlen im Stande ist, wogegen die directe Steuer gar oft verfällt, wenn der Steuerpflichtige von allen Zahlungsmitteln entblößt ist und daher, weil hier weder Nachlaß noch Verschub stattfindet, entweder der Zwangsvollstreckung sich unterwerfen oder zu den verderblichsten Mitteln, sich Geld zu verschaffen, greifen muß.

4) In der Regel, so sagen die Vertheidiger der indirecten Steuern weiter, verzehrt oder genießt jeder so ziemlich nach Maßgabe seines Vermögens oder Einkommens; die indirecte Steuer also, da sie ganz vorzugsweise auf Gegenstände der Verzehrung (d. h. des Gebrauchs oder Genusses) gelegt ist, kommt in ihren Wirkungen einer Vermögens- oder Einkommensteuer, welche ja der Theorie nach die beste ist, nahe und ist von den Schwierigkeiten der Ausführung, woran diese leidet, frei.

5) Sodann ist der Behauptung dieser Schule, zumal aber der Praktiker zufolge ein wahrhaft vollständiges, d. h. wirklich alle Gattungen des Besitzes und Erwerbes umfassendes System der directen Steuer, wo nicht unmöglich, doch wenigstens höchst schwer durchzuführen und mit Inconvenienzen der schlimmsten Art verbunden. Schon die Besoldungssteuer erfährt die lebhaftesten Widersprüche, die Kapitaliensteuer aber wird fast allgemein verworfen und dergestalt vielleicht ein Drittheil der gesammten Vermögensmasse der Staatsangehörigen der Besteuerung entzogen. Noch verschiedene andere Einnahmequellen (wie mancherlei Einkommen aus Privatdienst oder aus Übung freier Kunst) oder Vermögensstücke (wie z. B. Mobilien aller Art) bleiben nach den gewöhnlichen Steuersystemen von der directen Auflage frei, und mehrere damit belegte sind (wie namentlich die Gewerbskapitale und Gewinste) meist zu gering angeschlagen oder mindestens nach einem höchst unzuverlässigen Maßstab geschätzt. Diesen nothwendigen, wenigstens nur schwer vermeidlichen Mängeln des directen Steuersystems nun helfen die indirecten Steuern ab, indem sie die von jenem verschont gebliebenen oder zu leicht angelegten Individuen und Klassen als verzehrende, mithin ohne Ausnahme, treffen und dadurch die Allgemeinheit der Besteuerung und eine mindestens annähernde Gleichheit derselben herstellen.

6) Sie sind zugleich ein treffliches Mittel, auch die Fremden, die etwa zeitlich auf unserm Gebiet verweilen, oder die in Handelsverkehr mit uns stehen, ins Mitleiden zu ziehen und daher um den Betrag, der von denselben entrichtet wird, die eigenen Angehörigen zu erleichtern.

Digitized by Google

In diesen Behauptungen ist allerdings viel Wahres, jedoch auch mit viel Falschem vermischt enthalten. Es thut daher eine Sichtung oder nähere Beleuchtung noth.

Den ersten Punkt kann oder muß man allerdings zugeben, wenn man einerseits die Jahr für Jahr gesteigerte Staatsausgabe und andererseits die Fehlerhaftigkeit vieler bestehender directer Steuersysteme betrachtet. Freilich wollte man den wirklich mit der directen Steuer belasteten Individuen und Klassen allein und nach dem Verhältniß des gegenwärtigen Anschlags ihrer Steuerkapitale das alles weiter aufbürden, was die indirecten Steuern ertragen, so würde man sie größtentheils erdrücken oder zur Verzweiflung bringen, und die Staatsgewalt müßte erröthen, wenn sie unumwunden auszusprechen hätte, wie viel sie von dem Besitzer dieses oder jenes kleinen Ackers oder Hauses u. s. w. fordere. Es ist daher die Verschleierung solcher exorbitanten Forderung mittels der indirecten Steuern ein Auskunftsmittel. Bestände jedoch die von der Theorie empfohlene alleinige und allgemeine Vermögens- und Einkommensteuer, und wäre dieselbe der Idee entsprechend geregelt, wäre zumal auch der Ausgabeetat nicht übertrieben, so würde jener Grund wegfallen und auch keine Verschleierung nöthig sein.

Ebenso ist nicht zu leugnen, daß die Allmählichkeit, ja selbst augenblickliche Unfühlbarkeit der indirecten Steuerentrichtung sehr nachdrücklich zu ihren Gunsten spricht. Auch daß die Entrichtung bei den meisten Gattungen der indirecten Steuern mehr oder weniger vom freien Willen des sie definitiv Zahlenden (namentlich des Verzehrers, im weiten Sinne des Worts) abhängt, macht sie für das Gefühl desselben leichter und mindert den Vorwurf der Härte. Eine blos factische Vertheuerung der Waare (die ja auch ohne die indirecte Steuer aus mancherlei Gründen eintreten kann) ist nicht so empfindlich als eine directe Steuerzahlungsforderung und mahnt dabei, was bei dieser der Fall nicht ist, fortwährend oder tagtäglich zur Ersparung, d. h. zur Beschränkung des Genusses auf das Nothwendige oder auf das nach den Vermögensumständen des Verzehrenden Erschwingliche. Dagegen aber ist freilich auch wahr, daß nicht das augenblickliche Fühlen, sondern das wirkliche, aus der Summe der tagtäglich zu zahlenden kleinen Raten hervorgehende Gesammtgewicht derselben das Hauptmoment für ihre Beurtheilung ist. Der That, wenn auch nicht der Erscheinung nach, wirkt die indirecte Steuer für den sie definitiv Entrichtenden nicht anders, als eine Erhöhung der ihm auffliegenden directen thun würde, und daß er es nicht so deutlich nachweisen kann wie hier, wie viel er bezahlt, ist keine reelle Erleichterung. Auch hat die Möglichkeit, sich der Zahlung zu entziehen (durch Entsagung auf den Genuß), wenigstens bei Gegenständen des Bedürfnisses, worauf die meisten oder die einträglichsten indirecten Steuern basirt sind, eine sehr nahe gesteckte Grenze; und wo sie stattfindet oder nothwendig wird, da ist die Entbehrung selbst ein dem Druck der Steuer zu vergleichendes oder ein ohne Nutzen für den Staat dem Steuerpflichtigen weiter zugefügtes Übel.

Ganz falsch aber ist die Voraussetzung, daß die indirecte, namentlich die Verzehrungssteuer darum leichter als die directe falle, weil, wer sich einen Gegenstand der Verzehrung anschafft, in der Regel bei Geld ist, wogegen der Erheber der directen Steuer an unsere Thür pocht, mögen wir eben Geld haben oder nicht. Man verzehrt, d. h. man ißt oder trinkt, wenn man hungerig oder durstig ist, und man schafft sich Holz oder ein Kleid an, wenn man friert. Ist man im Augenblick des Bedürfnisses nicht bei Geld, so muß man gleichwol essen und das Geld dazu — gerade wie bei Execution wegen der directen Steuer — entweder entlehnen oder erbetteln, oder aber man muß der Steuer willen hungern, was doch sicher ein Übel ist. Ebenso bei demjenigen, welcher nur die Vorauslage zu machen hat, z. B. bei dem Kaufmann, welcher den Zoll für die eingeführte Waare, oder bei dem Wirth, welcher das Ohmgeld für den eingelegten Wein entrichten muß u. s. w. Wenn er das Geld zu solcher Vorauslage nicht hat und sich nicht verschaffen kann, so kauft er freilich nicht ein; aber das dergestalt erzwungene Aufgeben der Unternehmung ist ihm weit schädlicher, als es die Entrichtung der Steuer wäre.

Gleich falsch ist die Behauptung, daß jeder (in der Regel, im Durchschnitt) nach Maßgabe seines Vermögens oder Einkommens verzehre, folglich auch die Verzehrungssteuer in ebendiesem der Theorie nach vollkommen richtigen Verhältniß entrichte. Die Verzehrung richtet sich allernächst nach dem Bedürfniß oder nach dem Gelüste; diese beiden aber werden mehr durch persönliche Leidenschaften und besondere Verhältnisse bestimmt als durch das Vermögen. Kränklichkeit, Angewohnheit, Kinderzahl, Stand u. s. w. können das Bedürfniß eines armen Mannes sechs- und zehnmal über jenes eines reichen erhöhen; und Leichtsinn, Lebenslust, Freigebigkeit (die doch alle kein Grund der Besteuerung sind) mögen die Verzehrung ebenso weit über das Vermögensverhältniß oder auch über das Mittelmaß hinaustreiben, als Kargheit, Ängstlichkeit,

Digitized by Google

Temperament u. s. w. sie diesseit dieses Maßes zurückhalten. Abgesehen aber von solchen besondern, mit dem Vermögensstande in keinem Zusammenhang stehenden Eigenschaften und Lagen, erscheint — wo nicht das Gelüste, so doch — das Bedürfniß und die meist nach diesem sich richtende (der indirecten Steuer vorzugsweise unterliegende) Verzehrung bei allen so ziemlich gleich, oder doch unendlich weniger ungleich als das Vermögen; und es hat daher die auf Gegenstände des gemeinen Bedürfnisses gelegte Steuer weit eher die Natur einer Kopfsteuer als einer Vermögenssteuer an sich. Die luxuriösen, den Reichen ganz eigens vorbehaltenen Genüsse sind ohnehin, mit wenigen Ausnahmen, von der indirecten Steuer frei, und einige Gattungen der letzten lasten ihrer Natur nach mehr auf dem Armen und dem Mittelmann als auf dem Reichen, wie z. B. das Wirthshohmgeld, wovon derjenige, der seinen eigenen Wein im Keller hat, wenn er will, befreit ist, während der Arme jeden nöthigen Labetrunk sich dadurch vertheuert sieht. Daher kann mit Zuversicht behauptet werden, daß, wenn eine gleiche Summe einmal durch die directe und das andere mal durch die indirecte Besteuerung erhoben wird, von der ersten eine weit größere Quote den Reichen zur Entrichtung zufällt als von der zweiten. Ein sicherlich sehr bemerkenswerther Umstand.

Was nun den fünften Grund, den man für die indirecten Steuern geltend macht, betrifft, so ist freilich wahr, daß durch die Befreiung der Besoldeten, der Kapitalisten, der Renteninhaber und anderer Klassen von der directen Steuer eine ungeheure Überlastung der Grundbesitzer und Gewerbsleute hervorgebracht wird, und daß, wo sie stattfindet, eine Heilung solches Gebrechens dringend noththut. Wird aber dieselbe durch die indirecte Besteuerung bewirkt? Nur alsdann wäre dieses der Fall, wenn die indirecte Steuer blos allein auf die von der directen befreiten Klassen gelegt würde. So aber wird sie ja auf alle ohne Ausnahme gelegt. Es genießen daher alle privilegirten Klassen nach wie vor die Befreiung von einer dem Betrag der von den übrigen zu entrichtenden directen Steuer entsprechenden Last; und diesen letzten wird, anstatt der Erleichterung, mittels der indirecten Steuer nur noch eine weitere Bürde aufgelegt. Dem hier angegebenen Zweck also würde offenbar weit mehr entsprochen werden durch eine ausschließlich auf die bemerkten befreiten Klassen oder Individuen zu legende Kopf- oder besser Einkommen- und Klassensteuer als durch eine die bereits Besteuerten wie die Unbesteuerten gleichmäßig treffende indirecte Besteuerung.

Der in dem Beizug der Fremden erkannte Vortheil der indirecten Steuer endlich ist wirklich begründet. Doch ist der Grundsatz solches Beizugs (als allgemein gedacht und zumal bei zu weit gehender Ausübung) rückwirkend auch unsern eigenen Angehörigen, denen alsbald von seiten der fremden Staaten das nämliche widerfahren wird, nachtheilig; auch läuft bei der Annahme, eine solche Steuer, z. B. ein Einfuhr- und ein Ausfuhrzoll, werde definitiv von den Fremden bezahlt werden, gar oft eine falsche Berechnung unter. Gar oft fällt auf uns selbst und mit drückenderm Gewicht eine Auflage zurück, deren Intention die Belastung der Fremden war.

Wird durch diese Gegenbetrachtungen das Gewicht der von den Freunden der indirecten Besteuerung aufgestellten Gründe schon um ein sehr Ansehnliches verringert, so legen die Gegner solcher Besteuerung in die Wagschale noch weiter die nachstehenden positiven Argumente:

1) Die indirecte Steuer ruht schon nach ihrem Begriff auf einem vom Standpunkt des Rechts höchst bedenklichen, wo nicht völlig verwerflichen — weil nämlich Eigenthum und Freiheit willkürlich beschränkenden, ja möglicherweise ertödtenden — Princip. Dieses Princip nämlich besteht nicht im Fordern, wo man ein (natürliches) Recht dazu hat, sondern im Fordern alldort, wo etwas zu erwischen oder zu packen ist. Freilich gibt es Leute, die da vermeinen, in der Staats- und Finanzwirthschaft brauche gar nicht vom Recht, sondern nur vom Nutzen die Rede zu sein (vgl. die Recension von Krehl's „Steuersysteme" in den „Heidelberger Jahrbüchern", 1816, Juni); wir aber behaupten: überall in der Staatslehre muß die erste Frage nach dem Recht, und erst die zweite nach dem Nutzen gehen. Mit Beziehung auf jenes Recht nun sagen wir: Ist Besitz und Erwerb der natürliche Grund und Maßstab der Steuerpflicht, so kann der Gegensatz derselben, nämlich Bedürfniß, mithin nothwendige Ausgabe, d. h. Verringerung des Besitzes oder Einkommens, nicht auch ein solcher Titel sein. Und wenn ich eine nicht nur nach natürlichem Recht erlaubte, sondern auch dem Staat ganz unnachtheilige, sonach zu meinem durch den Gesellschaftsvertrag durchaus nicht aufgehobenen, vielmehr bekräftigten Freiheitsrecht gehörige Handlung unternehme, z. B. esse, trinke, einen Brief schreibe u. s. w.: wie kann der Staat die Befugniß haben, sie mir zu verbieten, d. h. sie mir nur unter der

Digitized by Google

willkürlich gesetzten Bedingung, dafür eine gewisse Zahlung zu leisten, erlauben? Die Anwendbarkeit solcher anmaßlichen Befugniß ist grenzenlos; das Princip, auf dem sie ruht, bedroht also in der That alle und jede Freiheit und, insofern die besteuerten Handlungen mir zugleich nothwendig sind (wie Essen und Trinken), auch all mein Eigenthum, welches ja möglicherweise verschlungen werden mag durch den Kaufpreis der mir überall nöthigen Erlaubniß. Die Finanzgewalt, wenn sie indirecte Steuern ausscheibt, rechnet also: Ich brauche Geld; die directe Steuer kann ich nicht weiter erhöhen, weil sie sonst uneinbringlich würde oder wenigstens den Grundwerth und den Productionsgewinn zu tief herabdrückte. Ich will also das Bedürfniß zum Steuererheber oder Presser machen. Ihr alle müßt und werdet essen und trinken; lege ich also eine Steuer darauf, so kriege ich euch sicher. Ebenso: ich weiß gewiß, daß viele oder die meisten von euch Briefe schreiben oder empfangen, sich der Straße bedienen, Tabac schnupfen oder rauchen u. s. w. werden. Presse ich euch für jede solcher Handlungen eine Taxe ab, so geht mir sicherlich viel Geld ein. Ich verbiete euch also, auf irgendeinem andern Wege als auf dem mit der Steuer belegten der Staatspost Briefe fortzuschicken oder zu empfangen; ich lasse euch nicht über die Straße fahren, wenn ihr nicht zahlt; ich fabricire oder verkaufe allein und ausschließlich den Taback, dessen Gebrauch ich euch gestatte, und setze darauf einen nach Willkür zu bestimmenden Preis u. s. w.; mit Einem Wort: ich fordere euch Geld ab, wo und wann es mir beliebt, zumal aber da, wo ich euch am leichtesten und am sichersten beikomme. Wir fragen: paßt ein solcher Grundsatz für einen Rechtsstaat? So viel wenigstens ist sicher, daß, wenn auch in constitutionellen Staaten seine Ausübung, bis zu einem gewissen Punkt hin, durch die Zustimmung echter Volksrepräsentanten, d. h. des wahren Gesammtwillens, gerechtfertigt werden kann, doch in absoluten Staaten schon durch seine bloße Aufstellung Freiheit wie Eigenthum lediglich der Herrscherwillkür preisgegeben wird.

2) Ein anderer gegen die indirecte Besteuerung streitender Grund liegt darin, daß die nach dem Gesellschaftsvertrag zu fordernde Gleichheit oder Verhältnißmäßigkeit der Belastung durch sie unmöglich hergestellt werden kann. Die Aufgabe jedes Steuersystems soll sein, die Idee der Belastung nach Maßgabe des Vermögens und Einkommens wenigstens annähernd zu verwirklichen. Bei der indirecten Steuer aber muß diese Idee aufgegeben werden, da, welchen Gegenstand immer man für sie wähle, derselbe mit solchem Vermögen und Einkommen theils in ganz und gar keinem, theils doch nur in einem sehr entfernten und unsichern Zusammenhang stehen wird. Das jener Besteuerung unterworfene Bedürfniß und Gelüste, wie bereits oben bemerkt worden, ist unendlich weniger ungleich vertheilt als das Vermögen; ja, es ist gar oft, je nach persönlichen Eigenschaften und Lagen, bei Armen in größerm Maße als bei Reichen vorhanden. Zudem kann die indirecte Steuer, insofern sie die persönlichen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen und seiner Familie trifft, nicht ebenso, wie wenigstens zum Theil bei der directen möglich ist, auf die Consumenten überwälzt werden. Denn wenn der Bauer und der Gewerbsmann auch mitunter im Stande sind, durch verhältnißmäßige Erhöhung des Preises ihrer Erzeugnisse die bezahlte directe Steuer theilweise wieder hereinzubringen, so kann dieses bei der ihre Person und ihre Familie treffenden Verzehrungssteuer darum nicht geschehen, weil sie sonst die Concurrenz mit andern für ihre Familie weniger bedürfenden Verkäufern nicht aushalten würden. Es wird solchergestalt durch die indirecte Steuer nicht nur zwischen Klasse und Klasse, sondern auch zwischen Genossen derselben Klasse eine schreiende Ungleichheit der Belastung erzeugt, und dieses für viele äußerst drückend, ja oft ganz unerträglich gemacht. Es ist dieses um so mehr der Fall, da bei den meisten dieser Steuern ein Nachlaß, wie man ihn bei den directen Steuern den Dürftigsten gewähren kann, gar nicht stattfindet. Selbst der Aermste muß die Korn-, Bier- und Weinaccise zahlen, wenn er aus dem Armenpfennig sich ein Stück Brot oder einen kleinen Labetrunk anschafft.

3) Zudem läßt sich, was ein weiterer Verwerfungsgrund ist, das wahre Gewicht dieser Steuer, sowol für den einzelnen als für die Gesammtheit, durchaus nicht, auch nur mit annähernder Genauigkeit, bestimmen. Zu dem Bruttoertrag derselben im ganzen oder der davon jeden einzelnen durchschnittlich treffenden Quote (und wie schwer ist schon die letzte zu berechnen!) müßte nämlich noch beigesetzt werden die Härte der Entbehrung, welche wenigstens der Aermere der Steuer willen sich auflegt, sodann die Verkümmerung oder völlige Verhinderung so manches, sonst Vortheil verheißenden, durch die Steuer jedoch mit Verlust bedrohten oder unmöglich gewordenen Handels oder Geschäfts, endlich die Menge der Plagereien, Freiheitsbeschränkungen, Unannehmlichkeiten aller Art, welche die Einhebung der indirecten Steuern

Digitized by Google

wenn Defraudation verhütet werden soll, unausbleiblich mit sich führt, und welche für manchen weit lästiger sind als die Steuerentrichtung selbst.

4) Solche mit der Erhebung der indirecten Steuern nothwendig, theils wenigstens natürlich verbundene Freiheitsstörung, Geschäftshemmung, oft auch durch die inquisitorischen Maßregeln zugefügte persönliche Kränkung oder Demüthigung macht gleichfalls ein nicht ungewichtiges Argument gegen diese Steuern aus. Keine der directen Steuern, wenn einmal das Steuerkapital ins Reine gebracht, folglich nur noch vom Einzug die Rede ist, verursacht irgendwelche Beschwerden oder Störungen, die mit jenen, welche die indirecten unaufhörlich oder Tag für Tag begleiten, auch nur vergleichbar wären. Man gedenke namentlich der oft selbst tyrannischen Mauthgesetze und der durch sie nicht nur den wirklich Zollpflichtigen, sondern der gesammten Bevölkerung (z. B. dem Grenzdistrict im Zollverein) und allen Reisenden, ohne Unterschied, zugehenden Quälereien und Beschränkungen! Und dazu kommt noch Kostspieligkeit der Verwaltung, welche den Reinertrag der indirecten Steuern, verglichen mit deren Rohertrag, gegen jenen der directen ausnehmend herabsetzt, also den Steuerpflichtigen eine in eben diesem Verhältniß erhöhte Last ohne irgendeinen Vortheil der Steuerkasse auflegt.

5) Was aber noch das Schlimmste ist: die indirecten Steuern sind, wenigstens großentheils und unter gewissen Umständen, der Volksmoralität in hohem Grade gefährlich, bringen Unzufriedenheit mit der Regierung hervor, ja, reizen nicht selten zu förmlicher Widersetzlichkeit gegen die Staatsgewalt und zu andern Verbrechen. Es geschieht zumal in dem Verhältniß, als sie hoch und die Anstalten gegen den Unterschleif streng sind. Je höher z. B. die Accise, je höher der Zoll ist, desto stärker — weil gewinnverheißender — wird die Versuchung zur Defraudation oder zur Einschwärzung. Die Schwere der Strafen, die davon abschrecken soll, reizt blos zu größerer Vorsicht und feinerer List, oder auch, wenn die Entdeckung geschehen und Flucht nicht möglich ist, zu verzweifelter Gegenwehr und verbrecherischer Gewaltthat. In der theuern Accise, in dem hohen Zoll sieht der gewöhnliche Verstand mehr nur eine factische Bedrückung als eine rechtlich begründete Forderung; und solche Vorstellung beschwichtigt das sonst den Unterschleif verdammende Gewissen. Einmal aber auf der Bahn der Gesetzwidrigkeit befindlich, schreitet man leicht weiter und verliert bald überhaupt die Achtung gegen Gesetz und Recht. Die Regierung ihrerseits, erbittert durch die steigende Frechheit der Defraudanten und um pflichtgemäß die redlichen Bürger (z. B. die den Zoll entrichtenden Kaufleute gegenüber den Schmugglern) vor dem ihnen durch den Unterschleif der unredlichen zugehenden Nachtheil zu bewahren, steigert im Maß der zunehmenden Übertretungen ihre Strenge und geräth dergestalt leicht in ein Übermaß derselben, wodurch sie mit der öffentlichen Meinung und dem moralischen Gefühl des Volks sich in Widerspruch setzt und die unmittelbar von dem strafenden Arm Bedrohten zum Widerstand, zu meuterischen Complotten, ja zu einer Art von Bürgerkrieg reizt.

Die Geschichte der — zumal auf Lebensnothwendigkeiten, wie z. B. das Salz, gelegten — hohen Accise, sodann die Geschichte der Zölle und Mauthen enthalten von der ältern bis zur neuesten Zeit eine Menge der niederschlagendsten, ja empörendsten Beispiele solchen Unheils.

Einem System der indirecten Steuern, welches, je nach der Auswahl der damit zu belegenden Gegenstände, nach der Höhe der Abgaben und nach den Einzugs-, Aufsichts- und Controlanstalten, die bemerkten bösen Eigenschaften an sich trägt und daher jene traurigen Wirkungen erzeugen muß, kann der wahre Gesammtwille oder ein treues Organ desselben nie und nimmer seine Zustimmung ertheilen. Sollte die Mehrheit einer Volksrepräsentation gleichwol es annehmen, so überschreitet sie eben aus Irrthum oder Unlauterkeit ihre Vollmacht; und die durch ihr, obschon äußerlich gültiges Gesetz Bedrückten haben dann gerechten Grund zur Beschwerde. Obschon aber dieses im allgemeinen mag behauptet und anerkannt werden, so dürfte es doch zu weit gegangen sein, wollte man ganz unbedingt über alle und jede indirecte Steuer den Stab der Verwerfung brechen. Wenn die Gegenstände solcher Besteuerung zweckmäßig ausgewählt werden, die Steuer selbst mäßig und endlich die Administration derselben klug und human geregelt ist, so fallen die härtesten Vorwürfe weg und treten die für solche Steuern angeführten Gründe in ihr Recht. Zur Erläuterung dieses gewissermaßen als Vergleichsvorschlag aufgestellten Satzes wollen wir hier nur einiges Wenige im allgemeinen sagen, da die wichtigern Gattungen der gewöhnlich vorkommenden indirecten Steuern in besondern Artikeln theils schon beurtheilt sind, theils später beurtheilt werden.

Sollen die indirecten Steuern der Idee einer Vermögenssteuer sich nähern, d. h. die wohlhabendern Klassen mehr als die dürftigern treffen, so müssen sie auf Luxusgegenstände gelegt

Digitized by Google

werden, nämlich auf solche, welche in der Regel nur von reichern Leuten begehrt oder verbraucht werden. Freilich ist die Einnahme von solchen Gegenständen minder zuverlässig als die von Gegenständen eines allgemeinen Bedürfnisses; wenn jedoch die Steuer mäßig ist (und diese Eigenschaft fordern wir von jeder indirecten Steuer), so wird sie die Wohlhabendern von Befriedigung ihrer gewöhnten Gelüste nicht abhalten und dergestalt gleichwol einen ziemlich sichern Ertrag abwerfen.

Auch auf allgemeine Lebensbedürfnisse, überhaupt auf Gegenstände eines allgemeinern Gebrauchs kann indeß eine Steuer ohne wesentlichen Nachtheil gelegt werden, wenn sie 1) mäßig ist, 2) in Gegenstand und Maß sich längere Zeit hindurch gleichbleibt, 3) auf eine Weise geregelt ist, daß sie möglichst wenig Plagereien mit sich führe, und 4) zumal, daß sie in der That auf diejenigen falle, welche man bei ihrer Einführung als definitiv Zahlende im Auge hatte. Das erste Erforderniß ist das wichtigste. Nur allzu hohe indirecte Steuern führen die oben bemerkten schlimmen Folgen mit sich; eine mäßige kann ohne großes Wehe getragen werden und bringt gleichwol, wenn eine zahlreiche Klasse oder gar die gesammte Bevölkerung ihr unterliegt, dem Staat eine ansehnliche Summe ein. Die geringe Vertheurung der damit belegten Sache wird, zumal wenn sie einmal eine Zeit lang bestanden, nicht sehr fühlbar sein; ja sie wird in letzterm Fall, je nachdem die Sache wirklich ein Lebensbedürfniß (z. B. Salz, Brot u. s. w.) oder nicht eben dem nothwendigen, sondern nur dem gewöhnlichen Gebrauch angehörig ist (wie die gemeinern Handelsartikel) entweder auf die Höhe des Arbeitslohns oder auf die Lebensweise der ärmern Klassen ihre Wirkung dahin geäußert haben, daß im ersten Fall nicht mehr der arme Arbeiter, sondern der Arbeitsherr oder die Consumenten der Arbeitsproducte definitiv die Steuer tragen, im zweiten aber die Lebensgewohnheit, d. h. der Bedarf oder Verbrauch, allmählich mit der Vertheurung in das entsprechende Verhältniß gekommen ist. Schwerer allerdings ist die Entfernthaltung der Plagerei, weil ohne strenge Controle die Defraudationen nicht wohl zu verhindern sind. Doch vermindert sich mit der Ermäßigung der Steuer auch der Reiz zum Unterschleif, und immerhin gibt es Mittel und Wege, die mit der Aufsicht und Einhebung jedenfalls verbundene Belästigung, der Beschaffenheit und Ausdehnung nach, mindestens erträglich zu machen. Thunlichste Vereinfachung ist hier das Hauptmittel. Achtung der Würde und der Freiheit der Bürger das oberste Gesetz. Was endlich die Überwälzung der Steuer auf jene Klassen oder einzelne betrifft, die nach der Intention der Auflage dieselbe eigentlich tragen sollen, so hängt die Erreichung solches Zwecks abermals theils von der Wahl der Gegenstände, theils von der Einhebungsart der fraglichen Steuern ab. Es kann, wenn hier oder dort ein Mißgriff stattfand, geschehen, daß die Steuer, anstatt z. B. auf den Consumenten zu fallen, dem sie zugedacht ist, ganz oder doch theilweise auf den Producenten sich überwälzt, zur ungerechtesten Bedrückung desselben, oder auch daß sie ganz oder theilweise auf demjenigen liegen bleibt, welcher, der Intention der Steuer nach, blos die Vorauslage hätte leisten sollen. Das Ohmgeld z. B. wird der Wirth allerdings von seinen Gästen sich ersetzen lassen; ob aber der Weinhändler die Accise vom Wein oder der Schlächter jene vom Schlachtvieh wirklich auf den Consumenten mittels Erhöhung des Verkaufspreises wälzen werden oder auf den Producenten mittels Abzugs am sonst gewöhnlichen Kaufwerth, hängt von mancherlei Umständen ab. In der Regel wird die Accise (sowie der Ausfuhrzoll oder auch wie der von den Fremden zu entrichtende Einfuhrzoll), zumal wenn sie hoch ist, den Kaufpreis beim Producenten, als erstem Verkäufer herabdrücken, demnach, wenigstens zum Theil, von diesem getragen werden. So wird auch oft der Zoll, womit man die fremden Käufer oder Verkäufer zu treffen meint, von unsern eigenen Bürgern (Producenten oder Consumenten) der That nach getragen werden, und überhaupt gar manche indirecte Steuer durch fehlerhafte Regulirung aus einer Consumtionssteuer, die sie sein sollte, in eine Productions- oder Speculationssteuer sich verwandeln.

Über die indirecten Steuern theilen sich die nationalökonomistischen und staatswirthschaftlichen Schriftsteller in ganz entgegengesetzte Ansichten. Wir wollen nur einige der Hauptautoritäten anführen, da ein vollzähliges Verzeichniß fast endlos sein würde. Hat doch schon 1820 L. F. Wiederhold in seinem „Handbuch der Literatur und Geschichte der indirecten Steuern" uns mit einer ausnehmend langen Namen- und Bücherliste beschenkt, und es sind seitdem noch gar viele andere Stimmen für und wider erklungen.

Schon über den Begriff der indirecten Steuern sind die Lehrer nicht einig, weswegen man auch schon, neben der Unterscheidung der Steuern in directe und indirecte, die weitere in „unmittelbare und mittelbare" oder in „zunächstige und entferntere" aufgestellt hat. Mehrere

Digitized by Google

beſchränken den Begriff der indirecten Steuern auf die Verzehrungsſteuer. In der Hauptſache ſelbſt aber erklären viele die indirecten Steuern als eine ganz beſonders empfehlenswerthe, den directen noch vorzuziehende Abgabe; andere halten ſie zwar für minder gut als die letzten, jedoch nach Umſtänden oder wol auch überhaupt für rathſam oder gar nothwendig und zur Vollſtändigkeit eines guten Steuerſyſtems mit gehörig; noch andere endlich verwerfen ſie entſchieden und unbedingt. Unter ihren Vertheidigern führt zumal Adam Smith eine gewichtige Stimme, und es wird ſeine Autorität von vielen andern als ein Hauptbeweis angeführt. Weiter vertheidigen die indirecte Beſteuerung Sonnenkalb („Grundſätze der Finanzwiſſenſchaft"), J. J. Benzenberg („Über Preußens Geldhaushalt und neues Steuerſyſtem"), Chriſtian („Des impositions et de leur influence etc."), Ganilt („Essai politique sur le revenu public etc."), Sartorius (in verſchiedenen eigenen Abhandlungen und in Recenſionen ſtaatswirthſchaftlicher Schriften in den „Göttinger gelehrten Anzeigen"), auch Say, Sismondi, ſodann der Graf von Soden, von Jacob, Pölitz, Murhard („Kann der Staatshaushalt des Deutſchen Bundes der Beſteuerung einheimiſcher Waaren entbehren?" in den „Politiſchen Annalen" von 1821), Malchus und andere neue Schriftſteller über die Finanzwiſſenſchaft. Dagegen verwerfen die indirecten Steuern: J. Eſchenmayer („Über die Conſumtionsſteuer, eine ſtaatswirthſchaftliche Abhandlung"), C. Krönke („Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern"), Behr („Staatswirthſchaftslehre"), Deſtutt de Tracy („Commentaire sur l'ésprit des lois de Montesquieu", Buch 13) u. a.; ſodann noch viele landſtändiſche Redner und Verfaſſer von Flugſchriften.

Rotteck.



Digitized by Google

# Verzeichniß

## der im dreizehnten Bande enthaltenen Artikel.

## S.


| | Seite |
|---|---|
| **Sachsen** (Volksstamm). Von A. v. Druffel. | 1 |
| **Sachsen** (Königreich). (Politische und Territorialgeschichte. Staats- und Rechtsgeschichte. Geographische, statistische und staatsrechtliche Verhältnisse.) Von K. Biedermann. | 8 |
| **Sächsische Herzogthümer.** (Gemeinsame Entwickelung; neuere Geschichte; Statistik.) Von G. Brückner. | 39 |
| Sachsen-Lauenburg, s. Lauenburg. | 53 |
| Sachsenspiegel, s. Germanische Volksrechte. | — |
| Sachwalter, s. Anwalt. | — |
| Saint-Simonismus, s. Communismus und Socialismus. | — |
| Salisches Gesetz, s. Germanische Volksrechte. | — |
| **Sanct-Gallen.** Von G. Vogt. | — |
| Sanitätswesen, s. Staatsarzneikunde. | 66 |
| **Sardinischer Staat.** Von H. Reuchlin. | — |
| **Savigny** (Friedrich Karl von). Von A. Heffel. | 83 |
| **Schaffhausen.** Von G. Vogt. | 93 |
| Schaumburg, s. Lippe-Schaumburg. | 99 |
| **Schenkung.** Von F. Sierig. | — |
| **Schiedsgerichte.** (Austräge, Vermittelung; Bundesschutz; Bundesausträgalinstanz und Bundesschiedsgericht.) Von Welcker. | 109 |
| **Schiffahrtsgesetze.** Von R. J. Burckhardi. | 126 |
| **Schisma.** Von R. A. Lipsius. | 134 |
| **Schleswig** (Herzogthum). (Jetzige Beschaffenheit des Landes und seine Gestalt in den ältesten Zeiten; geschichtliche Übersicht bis zur staatsrechtlichen Vereinigung Schleswig-Holsteins.) Von G. | 137 |
| **Schleswig-Holstein.** (Zustände des Landes um die Mitte des 15. Jahrhunderts; Staats- und Verfassungsgeschichte: Von der Wahl Christian's I. von Oldenburg, Königs von Dänemark, bis zur Einführung der Souveränetät im Königreich Dänemark, 1460—1660; von 1660 bis auf die neueste Zeit; Statistik der Herzogthümer.) Von G. | 146 |
| **Schlözer** (August Ludwig von). Von W. Schulz. | 178 |
| Schmähschrift, s. Pasquill. | 184 |
| Schriftsässigkeit, s. Kanzleisässigkeit. | — |
| **Schulen** (gelehrte). Von F. A. Eckstein. | — |
| **Schwarzburg.** Von A. Vollert. | 199 |
| **Schweden.** (Das Land und seine Bewohner; Staats- und Verfassungsgeschichte; das jetzige Staatsrecht; Statistik.) Von G. | 207 |
| **Schweiz.** (Land und Volk; Verfassungsgeschichte des Schweizer Bundes.) Von G. Vogt. | 221 |
| **Schwur- oder Geschworenengericht (Jury) zur Entscheidung von Strafsachen.** Von Welcker. | 255 |
| Schwyz, s. Urcantone der Schweiz. | 293 |
| **Secularisation, Säcularisation.** Von Welcker. | — |
| **Seeraub.** Von R. J. Burckhardi. | 296 |
| **Seerecht.** Von R. J. Burckhardi. | 299 |
| **Seeverfassung.** Von R. J. Burckhardi. | 307 |
| **Selbsthülfe** (im allgemeinen). Von Welcker. | 316 |
| **Selbsthülfe** (völkerrechtliche). Von J. Held | 318 |
| **Selbstmord, Selbstverstümmelung, Vergehen gegen sich selbst.** Von Welcker. | 323 |
| Selbstregierung des Volks, s. Centralisation. | 327 |
| **Semitische Völker.** Von G. Weil. | — |
| Seniorat, s. Majorat. | 334 |
| **Serbien.** (Geographisch-statistischer Überblick. Staatsgeschichte. Staatsrecht und Verfassung.) Von L. Leskovec. | — |
| **Servituten, Dienstbarkeiten, Grundgerechtigkeiten.** Von W. A. Lette. | 346 |
| Sicherheitspolizei, s. Polizei. | 349 |
| Sicilien, s. Neapel und Sicilien. | — |
| **Siebenbürgen.** (Geographie; Ethnographie; Staats- und Verfassungsgeschichte; Statistik.) Von P. Hunfalvy. | — |
| **Simonie.** Von Welcker. | 372 |
| **Sittenpolizei.** Von F. C. B. Avé-Lallemant. | — |
| **Sklaverei.** Von C. Goepp. | 385 |
| **Slawen.** Von W. F. Klun. | 410 |
| **Socialismus und die sociale Frage in den letzten Jahren in Deutschland.** Von K. Biedermann. | 423 |


Digitized by Google

Seite

**Solothurn.** Von G. Vogt. . . . . 433
**Souveränetät; Suzeränetät.** Von J. Held. 439
**Spanien.** (Geographische Lage und Gestaltung. Staats- und Verfassungsgeschichte. Statistik und staatsrechtliche Verhältnisse.) Von M. Willkomm. . . . . 448
**Sparkassen.** Von W. A. Lette. . . . . 487
**Spinoza** (Baruch, d. i. Benedict). Von K. Rosenkranz. . . . . 498
**Staat. Staatsverfassung.** (Organismus, Souveränetät, Endzweck und Gesammtwille, Entwickelungsperioden und Eintheilung der Staaten. Die beste Staatsverfassung.) Von Welcker. . . . . 502
**Staatsanwalt.** Von K. J. A. Mittermaier. . . . . 541
**Staatsarzneikunde.** Von H. Sonnenkalb. 559
Staatsbankrott, s. Staatsschulden. . . . . 568
**Staatsbürger.** Von J. Held. . . . . —
**Staatsdienst, Staatsdiener, Staatsdienerpragmatik. Die höchst bedenkliche Richtung des neudeutschen Dienerrechts.** Von Welcker. . . . . 576
**Staatsgerichtshof.** Von J. Held. . . . . 590
Staatspapiere, s. Staatsschulden. . . . . 600
Staatsprocurator, s. Staatsanwalt. . . . —
**Staatsrath.** Von J. Held. . . . . —
Staatsrecht, s. Staatswissenschaften. . . . 604
**Staatsroman.** Von J. Held. . . . . —
**Staatsschulden.** (Geschichte des Staatsschuldenwesens. Nachtheile desselben. Zulässige und unzulässige Anleihen. Fundirte [consolidirte] Schuld. Einfache Anleihen. Rentenanleihen. Lotterieanleihen. Staatspapiergeld. Anleihen bei öffentlichen Institu-

Seite

ten. Zwangsanleihen. Schwebende Schuld. Amortisation. Tilgungsfonds. Staatsbankrott. Conversion.) Von H. Runge. . . 617
**Staatsstreich** (coup d'état). Von K. Biedermann. . . . . 635
**Staatsverbrechen.** Von J. Held. . . . . 637
Staatsverfassung, s. Staat. . . . . 639
**Staatsverwaltung.** Von J. Held. . . . . 640
**Staatswissenschaften.** Von J. Held. . . . 649
**Städte, städtische Verfassung, ihre Entstehung und Wirkung und ihre jetzige Aufgabe in Deutschland.** Von Welcker. . . . . 696
**Stahl** (Friedrich Julius). Von M. Quenstedt. . . . . 703
**Stammgüter** (auch Erbgüter [Erbe], Stockgüter, bona paterna sive avita vel aviatica, auch hereditas). Von Zöpfl. Mit Nachtrag von W. A. Lette. . . . . 710
**Stand; Unterschied der Stände.** Von Welcker. . . . . 717
Stände, s. Abgeordnete; Constitution; Landtag; Deutsches Landesstaatsrecht. . . . 721
**Standesherren.** Von J. Held. . . . . —
**Standrecht.** Von W. Rüstow. . . . . 729
**Stapelrecht.** Von R. J. Burchardi. . . 732
**Statistik.** Von G. Vogt. . . . . 736
**Stein** (Heinrich Friedrich Karl, Freiherr vom und zum). Von S. Stern. . . . . 755
**Stempel.** Von K. Mathy und W. A. Lette. 774
**Steuerbewilligungs- und Steuerverweigerungsrecht.** Von K. Biedermann. . 778
Steuerfreiheit, s. Privilegien. . . . . 781
**Steuern, Steuerwesen.** Von W. A. Lette. —
**Steuern** (indirecte und directe). Von Rotteck. . . . . 788



Digitized by Google

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

Digitized by Google